3 3433 06657984 2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ASTOR LIBRARY
NEW-YORK.

Helfrich Bernhard Wencks
Hochfürſtl. HeſſenDarmſtädtiſchen Conſiſtorialraths, Directors des Fürſtl. Pädagogs,
Hiſtoriographs und Hofbibliothecars

Heſſiſche Landesgeſchichte.

Mit einem Urkundenbuch und geographiſchen Charten.

Erſter Band.

Darmſtadt und Gieſſen,
bei J. C. Krieger dem Jüngern, Univerſitätsbuchhändler.
1783.

J. C. Crollius Bibliogr. & Prof. Bip.
1783

Digitized by Google

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

HERRN

Ludwig dem Neunten,

Landgrafen zu Hessen,

Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenelenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc.

Russisch Kaiserl. GeneralFeldmarschalln, des Russisch Kaiserl. St. AndreasOrdens und des Königl. Preussischen schwarzen AdlerOrdens Rittern ꝛc.

meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Digitized by Google

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Landgraf,

gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Hochfürſtl. Durchl. wage ich mit ſoviel gröſerm Vertrauen dieſes Werk unterthänigſt zu Füſſen zu legen, da es eben dadurch, daß es Höchſt-Dero gnädigſten und wahrhaft Fürſtlichen Unter-

Digitized by Google

stützung allein seinen Ursprung zu danken hat, auch HöchstDero Eigenthum geworden ist. Ew. Hochfürstl. Durchlaucht haben Huldreichst geruht, mich zum Historiograph HöchstDero Fürstl. Hauses zu bestellen, und so wie schon die erhabene Absicht, Vaterländische Kenntnisse aufs thätigste zu fördern, Ew. Hochfürstl. Durchl. unsterblichen Nachruhm sichert, so würde ich auf der andern Seite doppelt beschämt seyn, wenn ichs, zu möglichster Erreichung derselben, an meinem Fleis und Eifer hätte erwinden lassen. Ich

habe,

Digitized by Google

habe, meiner Ueberzeugung nach, gethan was ich konnte: ob ich aber überall soviel konnte, als ich sollte, muß ich fremder Einsicht, und vor allen dem erhabensten Urtheil Ew. Hochfürstl. Durchl. überlassen. Ich würde mich unendlich glücklich schätzen, und es kann allein für mich die kräftigste Aufmuntrung zum unverdrossenen Fortgang in dieser schweren und mühsamen Arbeit seyn, wenn Ew. Hochfürstl. Durchl. auf diesen ersten Versuch mit gnädigster Zufriedenheit herabzublicken, und darin einen neuen Beweis der tiefsten

Ehr-

Ehrfurcht zu entdecken geruhen werden, mit der ich die Gnade habe zu verharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

meines gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigster

Helfrich Bernhard Wenck.

Vor-

Digitized by Google

Vorrede.

Die allgemeine Reichsgeschichte, und mit ihr zugleich die Kenntnis alter teutscher Sitten, Gewohnheiten und Rechte, haben ihre heutige Aufnahme hauptsächlich dem Fleis zu danken, den man in neuern Zeiten auf die Erläuterung der einzelnen Provinzen Teutschlands gewendet, und müssen natürlicher Weise in eben dem Grad, wie dieser zunimmt, der Vollkommenheit näher kommen. Soviel indessen schon würklich geschehen, so haben wir doch von der Zukunft noch mehr zu erwarten. Man hat zwar in den meisten teutschen Provinzen die Materialien zu der Particulargeschichte reichlich genug gesammelt, auch einzelne Theile treflich bearbeitet: aber der Reichthum der alten Archive ist doch kaum in einer oder der andern erschöpft, und noch weniger, blose Compendien abgerechnet, alles so in ein Ganzes vereinigt, daß es nun jeder ohne zu grose Mühe übersehn könnte. Die teutsche Particulargeschichte kann, wie ich glaube, nicht anders als auf einerlei Weg mit der Reichsgeschichte gewinnen; sie setzt, eben so wie diese, die Erläuterung der einzelnen Theile voraus, aus denen das heutige Ganze entstanden. Jeder gröserer teutscher Staat faßt eine Menge erloschner Grafschaften, Herrschaften, und andrer geringerer Distrikte, in sich. Diese sollte man erst ins Licht bringen, ehe man die Geschichte des herrschenden Hauses wagt, das sie nach und nach zu Einem Staatskörper vereinigt. Freilich ein schwerer und mühsamer Gang von Geschichte, und wen das Urtheil mancher modischen jungen Herrn schreckte, die alles, was teutscher Fleis beginnt, so gern für Compilation achten, würde auf dieser Bahn nicht weit kommen; aber genug, daß der Nutzen die Mühe verlohnt, und daß sie der Kenner zu schätzen weiß. Dadurch kann eine Particulargeschichte allein werden, was eigentlich jede seyn sollte, **Landesgeschichte!** Kleinere Staaten,

dergleichen die teutschen Fürstenthümer, sind hierin von grosen Reichen sehr verschieden. Sie liefern keine glänzende Revolutionen, nehmen an allgemeinen Volksbegebenheiten nur als Theil des Ganzen Antheil, von den Personalgeschichten ihrer ältern Regenten wissen wir insgemein wenig, und dieses Wenige ist nach dem allgemeinen Charakter der Zeiten meistens gleichförmig, oder hinterläßt doch keine bleibende Spuren auf die Nachwelt; es intressirt uns mehr das Land, als seine Herrn. Länderentwicklung, wenn ich so sagen darf, Geschichte der einzelnen Theile und ihrer ersten Besitzer, aus denen das Ganze entstanden, Ursprung ihrer Verfassung, Rechte und Privilegien, Fortgang ihrer Cultur, ihrer Gewohnheiten, Sitten und Gesetze, das ist es eigentlich, was Provinzialgeschichte über Chronikslectüre erhebt, was den Bürger in der Vorwelt seines Vaterlands einheimischer, was ihn zu einem brauchbarern Diener, oder wenigstens zu einem belehrtern Zuschauer macht. Alle diese Vortheile kann uns die Geschichte ganzer Reiche nicht gewähren, oder wenigstens nicht so vollkommen gewähren; sie ist ein Gemälde, das nur grose Aussichten darstellt, die kleinen Parthien verlieren sich darin.

Mit diesem Plan wagte ich mich an die Hessische Geschichte. Ich will damit nicht sagen, daß ich ihn ausgeführt hätte, oder je mit einiger Vollkommenheit auszuführen hoffen dürfte; der Geschichtschreiber kann, auch bei dem besten Ideal, dennoch nicht mehr thun, als ihm die Quellen erlauben: wer aber sein Ziel nicht übers gewöhnliche Maas hinaussteckt, wird auch soviel nicht erreichen, als er bei gehöriger Anstrengung könnte. Meine Absicht war also zweierlei. Ich wollte erstlich nicht blos Regentengeschichte, sondern **Landesgeschichte** schreiben, wovon jene nur ein Theil ist. Und dann sollte das Buch zwar keine flüchtige Lectüre gewähren, aber doch auch durch allzucritischen Anblick keinen Leser abschrecken, der sonst zu einer ernsthaften Unterhaltung aufgelegt ist. Die Geschichte des Vaterlands sollte eigentlich jeder

aufge-

Digitized by Google

aufgeklärte Bürger zu studiren in Stand gesetzt seyn: man kann aber nicht jedem, auch selbst dem Gelehrten nicht, den eigne Liebhaberei nicht gerade auf diese Seite zieht, zumuthen, das Geschichtmässige oder die Facta, um die es ihm allein zu thun ist, aus dem Gewebe historischer Untersuchungen aufzulesen. Ich habe deswegen alle Beweise, alle critische Ausführungen, oder blose Nebenerläuterungen in die Noten gebracht, die nun jeder nach Belieben übergehn, oder auch, nach durchlesnem Text des Paragraphen, nachholen kann. Der Text enthält blos die Resultate, oder von zweifelhaften Umständen nur gerade so viel, als der Zusammenhang der Erzehlung unvermeidlich machte. Man kann bei dem allen der Geschichte kleinerer Länder nicht das Intresse groser Reichs- und Weltgeschichten geben. Ich kenne zwar die gewöhnliche Methode wohl, teutsche Particulargeschichten durch Einmischung der allgemeinen Reichsgeschichte aufzustutzen; sie ist aber dem Kenner lästig, dem Mittelmann wenig unterrichtend, und immer die Decke eigner Armuth. Ich habe überall nur soviel daraus hergenommen, als die Verbindung der Begebenheiten erforderte. Für blose Dilettanten sind dergleichen Bücher nicht geschrieben.

Die, gegenwärtigem Band vorgesetzte, Abhandlung **von den Quellen der Hessischen Geschichte** giebt zugleich von den bisherigen Anstalten und Bemühungen für die Aufklärung dieser Geschichte ausführliche Nachricht, und macht es überflüssig, mich hier darauf einzulassen. Es erhellt daraus von selbst, daß sie noch von niemand im Ganzen bearbeitet worden, der die gehörigen Subsidien in seiner Gewalt gehabt hätte.

Der gegenwärtige **Erste** Band enthält die Geschichte der Grafen von Katzenelenbogen, und ihrer Lande. Dieses Haus war bisher beinah noch ganz im Dunkeln, und ware doch eins der wichtigsten in seiner Art.

Digitized by Google

Es macht aber auch unfehlbar den schwersten Theil der Hessischen Geschichte, sowohl in Ansehung des Reichthums der dahin gehörigen Gegenstände, als weil überhaupt noch nicht das geringste darin vorgearbeitet worden, und besonders wegen der Schwierigkeit seiner Genealogie, an der bisher noch alle, die sich daran gewagt, verzweifelt. Das Beispiel Winkelmanns, dem doch die einheimischen Subsidien offen stunden, konnte zum voraus abschrecken. Eine ärgere Verwirrung läßt sich nicht denken. Verschobene Generationen, einerlei Personen wohl zwei und dreimal vervielfacht, sind noch das geringste; er brachte auch eine Menge Stammglieder ein, die unter den Katzenelenbogern nie existirt, und gerieth mit seinen Herleitungen sogar in die Wertheimische Genealogie. Diese Fehler lagen nun freilich grosentheils in ihm selbst, zum Theil aber auch in der Natur der Sache. Die Hauptschwierigkeit machte die Einheit der Namen der Herrn, und die verschiednen Linien, in die sie sich theilten. Nebenher mußten zugleich einige den Jahren und Namen nach verderbte einheimische Urkundenextracte verwirren. So führte z. B. ein Extract vom J. 1268 (Beil. XLVIII.) einen Graf Wilhelm von Katzenelenbogen als damals regierend an, der vielmehr, als ich das halbvermoderte Original verglich, Graf Wilhelm von Jülich war; ein andrer setzte einen Graf Berthold, statt 1318, ins Jahr 1380, wo keiner dieses Namens lebte. Ueberhaupt reichten die einheimischen Katzenelenbogischen Urkunden, so gros auch ihre Anzahl ist, zur Genealogie dieses Hauses nicht hin. Auch ich würde daher ohne einige andre theils neuerlich gedruckte, theils mir auswärts mitgetheilte Urkunden, schwerlich damit zu Stand gekommen seyn, und meine ersten Versuche waren von den letzten sehr verschieden. Dagegen getraue ich die Katzenelenbogische Geschlechtsfolge, in der Gestalt, wie ich sie gegenwärtig liefere, und zumal auch die Origines dieses Hauses, dem Urtheil der Kenner, nach meinen so oft und sorglich geprüften Erweisen, mit guter Zuversicht ausstellen zu können;

Digitized by Google

was von der Zukunft noch aus neu erscheinenden Urkunden zu gewarten wäre, mögte sich wohl gewis auf einen oder den andern geistlichen Herrn, auf eine ausgelaßne Gemahlin und Tochter, oder auf unerhebliche Zeitdatums einschränken. Die Geschichte selbst ist weitläuftiger worden, als ich anfangs vermuthete. Ich sah mich aber einmal durch den Reichthum der Quellen zu einer umständlichen Ausführung in Stand gesetzt: und dann sollte dieser Band in mehr als einem Betracht, zumal in Rücksicht auf mancherlei allgemeine Bemerkungen über den politischen und kirchlichen Zustand des mittlern Zeitalters, zugleich eine Einleitung zum ganzen Werk seyn. Gelehrte konnten freilich solcher Bemerkungen überhoben seyn, ich schreibe aber auch nicht blos für Gelehrte, am wenigsten aber allein für solche, denen eigne Neigung diese Art von Literatur zum Studium macht. Ausserdem enthält der gegenwärtige Band bei weitem nicht blos Katzenelenbogische Geschichte im engern Verstand. Meinem Plan nach mußte ich die einzelnen Länderstücke, die nach und nach mit den Katzenelenbogischen Grafschaften unter einerlei Namen vereinigt worden, mit erläutern; es kamen also, ausser der allgemeinen Geschichte des NiederLohngaus und Ober-Rheingaus überhaupt, die Dynasten von **Bickenbach**, von **Dornberg**, von **Münzenberg** und **Hagen** hinein, und da die Grafen von Katzenelenbogen und Landgrafen von Hessen einen guten Theil der Grafschaft Dietz über hundert Jahre im Besitz gehabt, auch Letztere noch durch Anwartschaft damit in Verbindung stehn, und den Titul davon führen, so hielt ich auch die Geschichte der Grafen von **Dietz**, und ihrer Abkömmlinge, der Grafen von **Weilnau**, von meiner Absicht soviel weniger entfernt, weil ohnehin die NiederLohngauischen Häuser in ältern Zeiten genau zusammenhängen. Ich hoffe allen diesen Geschlechtern von mehr als einer Seite neues Licht gegeben zu haben. Vielleicht könnte diese Methode den Zusammenhang der Geschichte zu unterbrechen scheinen: ich habe aber dafür in der

Digitized by Google

Erzehlung zum voraus geſorgt, auch jene Ausführungen immer unter beſondre Rubriken und eigne Paragraphen gebracht, die nun jeder nach Belieben überſchlagen, oder, nach durchleſner Katzenelenbogiſchen Geſchichte, nachholen kann. Nebenher habe ich zugleich in den Anmerkungen die Stammtafeln mehrerer alten benachbarten Häuſer, ſo wie ſie mit der Katzenelenbogiſchen Geſchichte in nähere Verbindung kamen, der Grafen von **Lauffen**, der Herrn von **Limburg an der Lahn**, der Herrn von **Weſterburg** und **Runkel**, der Grafen von **Naſſau Hadamar** ꝛc. richtiger aufzuſtellen geſucht, als ſie bisher bekannt waren. Eine Geſchichte empfängt immer ihr Licht aus der andern. Der Geſchichtforſcher — alſo freilich nicht der bloſe Leſer — kann eigentlich keine vollſtändig verſtehen, ohne zugleich die ganze Nachbarſchaft zu ſtudiren, das mir in unzehligen Fällen ſehr zu ſtatten gekommen. Ich werde daher auf eben die Art auch in den folgenden Theilen die anliegenden Länder mit erläutern, ſo oft ich zu neuen erheblichen Aufklärungen Stof finde, ob mir gleich dieſe Methode, wie leicht zu denken, meine Arbeit nicht wenig erſchwert.

Der folgende **Zweite Theil** dieſes Werks wird ſich mit den eigentlichen urſprünglich Heſſiſchen Ländern beſchäftigen. Ich werde zwar von den Römern ausgehn, aber überall nicht mehr und nicht weiter, als die Heſſiſchen Länder unmittelbar trift, ohne, nach der gemeinen Methode, den ganzen Reichthum der Römiſchteutſchen Geſchichte in eine teutſche Particulargeſchichte überzutragen. Darauf folgen die hieher gehörigen Gauen, die **alte Wetterau**, der **OberLohngau**, oder das OberFürſtenthum Heſſen, der eigentliche **Heſſengau**, oder das heutige NiederFürſtenthum, und andre, nach der alten Geographie beſchrieben, und mit der Geſchichte aller darin vormals angeſeßnen Häuſer — alſo die noch blühenden, und das Hanauiſche ausgenommen, das nun ſeine eigne Geſchichte hat, oder doch wenigſtens nur der Urſprung derſelben —

und

Digitized by Google

und so werde ich die Hessischen Origenes bis auf die Zeiten, da Hessen, von Thüringen abgesondert, wieder eigne Regenten erhielt, ununterbrochen fortführen, auf die Geschichte der Thüringischen Landgrafen aber mich nicht weiter einlassen, als die Hessischen Länder unmittelbar angeht. Daß die geistlichen Stifter und Klöster, besonders auch die Abtei Hersfeld, nicht unerläutert bleiben, wird man von selbst erwarten: die erst in neuern Zeiten mit Hessen vereinigten Länderstücke aber, die von hiesigen Gegenden zu weit entfernt sind, als daß sie damit verbunden werden könnten, sollen in der Geschichte selbst an schicklichen Orten, und mit den nöthigen Erläuterungen, eingeschaltet werden. — Der **Dritte Theil** führt sodann die Hessische Geschichte, von den Zeiten Henrichs des Kinds an, fort. Ich brauche nach dem allen nicht zu erinnern, daß mein Plan unter der Ausführung ungleich weitläuftiger worden, als ich ihn ehmals angekündigt hatte.

Durch eben diese Ausdehnung meines jezigen Plans verliert sich die Absicht meiner **Historischen Abhandlungen**, wovon 1778 das erste Stück zu Frankfurt herausgekommen. Ich wollte damals einige benachbarte, aber mit Hessen stark verbundne, Häuser besonders erläutern, und wählte zum Anfang die Origines des Nassauischen, denen die Geschichte der Grafen von Dietz und Weilnau in einem zweiten Stück, und dann in dem dritten die Herrn von Merenberg folgen sollten. Jene ist nun dem gegenwärtigen Band eingeschaltet worden, und die Merenbergische wird im zweiten Theil erscheinen. Ich habe ausserdem in der Katzenelenbogischen Geschichte, die mich ohnehin in den NiederLohngau zurückführte, verschiedne Gegenstände jener Historischen Abhandlungen weiter erörtert und berichtigt, und besonders in dem zweiten Abschnitt (§. 17.) den Ursprung des Nassauischen Hauses mit einigen Bemerkungen erläutert, die uns wohl in dieser schweren Untersuchung eine Stufe weiter führen mögten, und sich nachher (§. 43.), aus einer mir

später

Digitized by Google

ſpäter zugekommenen ungedruckten Urkunde, noch näher beſtätigten. Was auf gleiche Art in dieſem Theil, weil verſchiedne Jahre daran gedruckt worden, durch ſpätere Anmerkungen weiter erläutert worden, findet man in dem Regiſter, unter den zugehörigen Namen, zuſammen angezeigt. Es trift aber dieſes nur wenige Fälle, und das Erhebliche iſt ohnehin in den angehängten **Zuſätzen und Verbeſſerungen** bemerkt.

Noch bleiben mir einige Erinnerungen über das Urkundenbuch übrig. Ich bin in Anſehung der Urkunden ſo glücklich geweſen, auſſer den einheimiſchen Quellen, von mehrern auswärtigen Gönnern und Freunden, zum Theil auch von erleuchteten Regierungen, ſowohl für dieſen, als die folgenden Theile, reichlich unterſtützt zu werden, die ich aber, ohne beſondre Erlaubnis, ſoviel weniger zu nennen wage, da ſie das Bewußtſeyn, ein gemeinnütziges Unternehmen befördert zu haben, für belohnender, als Preis und Dankbezeigungen, halten. Dadurch ſowohl, als weil ich überhaupt dem Werk unter der Hand einen gröſern Umfang beſtimmte, veränderte ſich auch der Plan des Urkundenbuchs. Ich ſchobe nun unterm Druck eine Menge Urkunden ein, die zwar mit meiner Abſicht, aber nicht unmittelbar mit der Katzenelenbogiſchen Geſchichte zuſammenhiengen, fügte auch zuletzt noch einen beträchtlichen Anhang bei. Auf dieſe Art wurde freilich der Titul eines **Katzenelenbogiſchen** Urkundenbuchs für die würkliche Ausführung viel zu enge: ich konnte ihn aber, da der Druck ſchon angefangen war, nicht mehr ändern, und auf Namen kommts hier ohnehin am wenigſten an. Erheblicher mögte der Vorwurf ſeyn, der mir auch würklich von einigen Freunden gemacht worden, daß ich nicht alle Katzenelenbogiſche Urkunden in einer Verbindung zuſammen drucken laſſen. Ich habe nemlich die bereits in andern Sammlungen befindliche, ſobald ſie von einiger Erheblichkeit waren, zwar der Rubrik und der Stelle nach, wo ſie zu finden, angezeigt, aber ſie ſelbſt

nicht

Digitized by Google

nicht wiederholt abdrucken lassen, nur diejenigen ausgenommen, die in seltnen oder kostbaren Werken stehen, oder zu meiner Absicht vorzüglich nöthig waren, deren zusammen wohl wenig über ein Dutzend seyn mögten. Nun ists freilich dem Leser bequem, neben der Ausführung zugleich alle Belege auf einmal zu übersehn, ohne sie aus einer Menge Bücher zusammenlesen zu müssen, die nicht einmal jeder in seiner Gewalt hat: ich mußte aber auf der andern Seite auch auf den Preis des Werks Rücksicht nehmen, und der Inhalt jener Urkunden wird ohnehin in dem Text der Geschichte umständlich angeführt. Ausserdem scheint es mir in unsern Zeiten, wo die Geschichte so grose Aufnahm findet, für das Bedürfnis des gelehrten Publicums übel gesorgt zu seyn, wenn nun jeder, der eine Particulargeschichte schreibt, alle ihm dienliche Urkunden aus den bekannten und leicht zu habenden Sammlungen wieder von neuem abdrucken läßt, und dadurch den Freund und Kenner des teutschen Alterthums, auf den es doch hier am meisten ankommt, in die unangenehme Nothwendigkeit setzt, einerlei Urkunden wohl zehnmal zu kaufen. Das ist wohl ein Mittel dicke und kostbare Bücher zu machen: aber was gewinnt die Literatur dabei? Ich werde daher eben so wenig auch in die folgende Theile dieses Werks, ohne allein in der oben gedachten Einschränkung, bereits gedruckte Diplome aufnehmen. Die Abschriften der hier gelieferten Urkunden rühren zum Theil von dem sel. Archivrath **Ludw. Gottl. Buchner**, von dem ich in der folgenden Abhandlung über die Quellen der Hessischen Geschichte weiter rede, und auf dessen Genauigkeit man von dieser Seite, wie ich aus Vergleichungen weiß, sicher bauen konnte. Einen noch grösern Theil habe ich, mit einigen fleisigen und geschickten Gehülfen, selbst copirt und collationirt. Was mir auswärts mitgetheilt worden, mußte ich auf Treu und Glauben der würdigen Männer annehmen, von denen ichs erhielt. Von vielen Urkunden liefere ich nur Extracte, und dieses bedarf noch einiger Erläuterung. Eine beträchtliche Anzahl von Originalien, oder alten Copien, woraus sie genom-

men ſind, war durch die Länge der Zeit unleſerlich worden; ich mußte mich alſo mit den Extracten begnügen, die vor ungefähr 200 Jahren, als jene Stücke noch in beſſerm Stand waren, daraus verfaßt worden, ließ aber vor allen Dingen die Datums durch eine möglichſt genaue Reviſion gehn. Eben dieſes mußte ich bei andern thun, die ich, bei der Menge der Gegenſtände, abzuſchreiben nicht Zeit genug fand. Endlich iſt mir ein groſer Theil dieſer Extracte auswärts in keiner andern Geſtalt mitgetheilt worden, ich konnte ſie alſo auch in keiner andern geben. In jedem Fall habe ich den Styl beibehalten, wie ich ihn vorfand. Einige wenige Extracte oder Urkunden ſind durch einen Gedächtnisfehler, weil an dem Urkundenbuch lange gedruckt worden, doppelt darin angeführt. Auch in den Anmerkungen zum Text der Geſchichte werden noch mancherlei ungedruckte Diplome bemerkt.

Kaum weiß ich, ob ich bei dieſem Hiſtoriſchdiplomatiſchen Werk zu meiner eignen Verwahrung noch eine beſondre Erklärung nöthig habe. Man iſt in unſern Zeiten über das ängſtliche Vorurtheil hinaus, das ſonſt in der Bekanntmachung alter Papiere und Nachrichten überall Schaden und Fährlichkeiten ahndete, und hat in den meiſten aufgeklärten Ländern die Archive zum Gebrauch der Wiſſenſchaften eröfnet. Was wollte auch aus Teutſchland werden, wenn man die heutigen Beſitzungen und Rechte nach dem Zuſchnitt des mittlern Zeitalters beurtheilen wollte? Wie vieles verändert der Lauf der Zeiten? Und wer weiß die Verträge und Beredungen alle, wodurch es geſchehen? Nur ein ununterbrochner, bis auf neuere Zeiten fortgeſetzter, Beſitz kann ſolchen Herleitungen noch Gewicht geben. Ein Geſchichtſchreiber iſt kein Deducent, er ſoll es auch nicht ſeyn, und ich ſchreibe am wenigſten in irgend einer Abſicht dieſer Art. Meine Urkunden und Nachrichten ſollen alſo keinen Menſchen in ſeinen hergebrachten Rechten behelligen, und am wenigſten können ſie, wie ich aus eigner genaueſten Prüfung überzeugt bin, in Anſehung

hung des Fürſtl. Heſſiſchen Hauſes den geringſten gegründeten Anlaß dazu geben; man beurtheile nur zu dem Ende eine Urkunde nicht eher, bevor man meine im Text darüber gegebene Erläuterung nachgeleſen. Vielleicht würde ſich auſſerdem ſelbſt die gelbſüchtige Chicane auch ſchon des Verſuches ſchämen, die grosmüthige Bereitwilligkeit irgend eines erhabenen Fürſten für die Unterſtützung der Wiſſenſchaften zu deſſen Nachtheil, oder wenigſtens zum Nachtheil des Schriftſtellers, anzuwenden. Fehler dieſer Art, ſollten ſie je durch hinterliſtigen Witz herausgeklügelt werden können, bleiben, da ich unter keiner Cenſur ſchreibe, immer meine eigne Fehler, und meine Privatmeinungen, noch mehr aber meine Irrthümer, können ohnehin niemand in ſeinen Rechten ſtören. Daß bei weitem nicht alle Urkunden einheimiſch ſind, ſondern auf fremdem Credit beruhen, habe ich ſchon erinnert. Wenn ich mich in der Geſchichte auf die Zeugniſſe andrer Schriftſteller berufe, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß meine Ausſage mit dieſem Zeugnis ſteht und fällt, und ihm durch meine Anführung keine neue Stärke zuwächſt. Doch ich kann alle dieſe und andre, jedem redlichen Manne von jedem Redlichen verſtattete, Cautelen nicht beſſer als mit den Worten des berühmten Trieriſchen Herrn Weihbiſchofs von Hontheim ausdrücken, die er bei gleicher Gelegenheit von ſich braucht, und die ich in der beigeſetzten Anmerkung zu den meinigen mache. (*)

Die

(*) In der Vorrede zu der Hiſtoria Trevir. Diplom. T. I. p. VII: Erga patriam fidem amoremque, quantum decet, nec ultra, profeſſi, nulli, ſeu maiori, ſeu minori, praeiudicium generare aut volentes aut potentes. Quanquam enim haec noſtra Hiſtoria, et quae eadem ſervat monumenta, non omnia incertis fontibus hauſta ſint, nullum tamen in ſpecie, aut perpauca ſaltem, damus pro authenticis. Et quia tam in iuribus, quam in bonis, a tot annorum, imo ſaeculorum ſerie, novis pactis et receſſibus, conceſſionibus et gratiis, donationibus, emtionibus, permutationibus, oppignorationibus, inveſtituris, transactionibus et praeſcriptionibus, imo conſuetudinibus et legibus, aliisque infinitis modis innumera immutari potuerunt, et reapſe mutata ſunt, quorum notitia nos penitus fugit, non poterunt, quae non alio, quam hiſtorico fine a nobis ſcripta fuerunt, cuiquam aliquid vel addere vel demere, eoque fine in iure allegari, quamdiu tritum illud: *Quantum poſſeſſum tantum praeſcriptum*, ad civilium controverſiarum deciſionem potiſſimum valebit.

Digitized by Google

Vorrede.

Die beiden angehängten Landcharten, die den Gebrauch dieses Werks nicht wenig erleichtern werden, hat das Publicum der Geschicklichkeit und dem Patriotismus unsers würdigen Herrn Cammerassessor Schmidts zu danken. Die über die OberGrafschaft Katzenelenbogen ist als eine ganz neue Charte anzusehen; sie gründet sich auf mehrere von Kunstverständigen gelegenheitlich angestellte Messungen, und einige wenige, vorher noch nicht so genau berichtigte, Gegenden hat der Herr Verfasser selbst zu bereisen sich die Mühe genommen. Von der NiederGrafschaft Katzenelenbogen gilt nun dieses zwar nicht, man mußte hier die Charte des Mainzischen Geographen Persons, als die richtigste, zu Grund legen: da sich aber auch Engelhards Erdbeschreibung der HessenCasselischen Lande damit vergleichen ließ, worin die Entfernungen der Orte der NiederGrafschaft genau bestimmt werden, so können die etwa in Ansehung der Lage der Orte begangne Fehler, bei dem kleinen Umfang der Charte, nicht anders als sehr unerheblich seyn.

Ich habe, zum Ruhm der hiesigen sehr wohl bestellten Hofbuchdruckerei, in dem ganzen Urkundenbuch nur einen einzigen Fehler entdeckt, der den Sinn verstellte, oder in mehr als einem leichten, jedem beim ersten Anblick sichtbaren, Buchstabenwechsel bestunde. Was ich weiter angezeigt, sind blos Fehler in den Rubriken der Urkunden, auf die ich in der Correctur nicht gleich genaue Aufmerksamkeit schlug.

Die Register sind mit Sorgfalt gemacht, und das zum Text der Geschichte so weitläuftig, daß es zugleich zu einer alten Geographie über die Katzenelenbogische Lande dienen kann. Eben deswegen, weil hier alle erhebliche Gegenstände des Textes, und der Urkunden, auf die sich dieser bezieht, nachgewiesen werden, war zum Urkundenbuch kein eignes Realregister nöthig.

Darmstadt den 4. März 1783.

Von

Digitized by Google

Abhandlung

von den

Quellen

der

Hessischen Geschichte.

Digitized by Google

Von den
Quellen
der
Heſſiſchen Geſchichte.

§. 1.
Abſicht des Verfaſſers.

Ich werde mich bei meinem vorhabenden Werk über die Heſſiſche Geſchichte mehrmals auf einheimiſche Quellen, beſonders alte Chroniken, berufen müſſen, und weil es doch nicht jedermanns Sache ſeyn, auch nicht jeder die Gelegenheit haben würde, dieſe Schriften ſelbſt einzuſehn, oder das von andern bereits darüber geſagte zu ſammeln und zu beurtheilen, ſo glaube ich meinen Leſern, wenigſtens denjenigen, die Geſchichten nicht blos zum Zeitvertreib leſen, einen nicht unangenehmen Dienſt zu leiſten, wenn ich dieſe einheimiſchen Quellen in einer vorläufigen Abhandlung näher bekannt mache. Ich werde dadurch zugleich den Vortheil haben, daß ich mich in der Geſchichte ſelbſt mit weiterer Bezeichnung und kritiſcher Beurtheilung derſelben nicht aufzuhalten, ſondern mich nur auf gegenwärtige Ausführung zu beziehen nöthig habe. Man muß indeß nicht mehr von mir erwarten, als ich zu leiſten im Sinn habe, und die Ueberſchrift dieſer Abhandlung verſpricht. Manche könnten vielleicht eine umſtändliche Recenſion aller einzelnen Schriften vermuthen, die dieſen oder jenen Theil der Heſſiſchen Geſchichte erläutern, und als abgerißne Bruchſtücke zu Aufführung des ganzen Gebäudes dienen können. Ein Plan dieſer Art würde eher in eine Hiſtoriſche Bibliothek von Heſſen gehören, dergleichen ich vielleicht, wenn ich anders Zeit und Raum dazu finde, einem der folgenden Theile vorſetze, hier aber kann er keinen Platz finden. Eben ſo würde ich weit über meine Grenzen gehn, wenn ich aus dem einzigen Grunde, weil ehmals Heſſen mit Thüringen vereinigt geweſen, nun auch alle in jene Zeiten der Vereinigung reichende Quellen der Thüringiſchen Geſchichte durchgehen wollte: ich überlaſſe dieſes vielmehr den Sächſiſchen Geſchichtforſchern, und es haben es auch bereits andre gethan (1). Noch weniger denke ich mich in die Subſidien einzulaſſen, welche die Heſſiſche Geſchichte aus den GeſchichtQuellen der benachbarten Länder

(1) Beſonders Struv in Bibliotheca Saxonica.

Länder hernehmen kann: es verſteht ſich ohnehin von der Geſchichte eines jeden Landes von ſelbſt, daß auch die NebenLänder ſie mit erläutern, und wenn wollte ich fertig werden, wenn ich alles ausführen wollte, was überhaupt dem Heſſiſchen Geſchichtſchreiber nebenher zu ſeiner Abſicht dienen kann? Ich bleibe, wie geſagt, allein bei den Quellen, und zwar den einheimiſchen Quellen ſtehn, oder die wenigſtens von ältern Vaterländiſchen Schriftſtellern dafür gebraucht worden ſind. Indeß werde ich hierin etwas weiter in neuere Zeiten herabgehn, und manche Schriften anführen, die eben nicht unmittelbar als Quelle gelten können, die man aber doch nicht ſelten, zumahl in der neuern Geſchichte, aus Mangel eines beſſern dafür annehmen muß, und werde zugleich die öffentliche Anſtalten zur Beförderung der Heſſiſchen Geſchichte, oder das, was Fürſten und Gelehrte hierin zuſammen gethan, in meinen Plan mit einflechten. Man nenne es, wenn man will, eine Ausſchweifung; man nenne es vielmehr eine Geſchichte der Heſſiſchen Hiſtoriographie: ſie wird wenigſtens, wie ich hoffe, meinen Vaterländiſchen Leſern nicht unangenehm ſeyn.

§. 2.
Von Heſſiſchen Urkunden.

Die ſicherſte Quelle der Geſchichte ſind Urkunden, nur wird dieſe Quelle immer ſoviel ſeichter, je weiter man in der Geſchichte zurückkommt. Die älteſten Zeiten waren nicht ſo ſchreibſelig, wie die jetzigen. Man verzeichnete hauptſächlich nur Privilegien, und GüterVeräuſſerungen, mit allem was dahin gehört, und das alles laconiſcher und allgemeiner, als dem Geſchichtſchreiber nützlich iſt. Oft wurden die wichtigſten Verhandlungen nur mündlich und in Gegenwart einiger Zeugen abgethan, und dann fande man in alter teutſcher Treu und Glauben Gewähr genug dafür. Kam endlich Streit und Unrecht, ſo wollte man ſich lieber mit dem Schwerdt als mit der Feder vertheidigen: nur der Schwache, der jenes nicht führen oder nicht kräftig genug führen konnte, Klöſter, und zum Theil auch Städte, mußten ſich allein mit der Gerechtigkeit ſchützen, und waren daher in ſchriftlichen Belegen ſorgfältiger. Erſt mit dem dreizehnten, noch mehr aber mit dem vierzehnten Jahrhundert, wurden auch Weltliche Herrn darauf aufmerkſamer, und ihre Documente häufiger und beſtimmter: in dem funfzehnten Jahrhundert ward endlich der KanzleiStyl geboren, und alle Verhandlungen wurden aktenmäßig. Bei dem allen würde dieſe Quelle noch ungleich ergiebiger ſeyn, wenn die Weltliche Herrn ihre Urkunden frühzeitiger in Archive zu ſammeln angefangen hätten: es geſchah aber dieſes beinah durchgehends nicht eher als im dreizehnten Jahrhundert, und noch aus der erſten Hälfte deſſelben können Weltliche Archive insgemein nur wenig aufzeigen: was in ältere Zeiten reicht, iſt gewöhnlich erſt aus Klöſtern hineingekommen. Ich habe wenigſtens, da mir ſo viele, auch auswärtige, Archivaliſche Regiſter durch die Hände gegangen, dieſe Bemerkung noch immer richtig gefunden, und ſie iſt es auch in Anſehung des Heſſiſchen Archivs. Bei dieſem tritt ohnehin noch der beſondre Umſtand ein, daß Heſſen bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts

unter

unter den Thüringiſchen Landgrafen ſtunde, alſo auch die zu Heſſen gehörigen Urkunden in Thüringiſchen Archiven aufbewahrt wurden, aus denen ſie zur Zeit der Trennung beider Länder wohl gewis nicht zurückgegeben worden. Die eigentlichen Heſſiſchen HausUrkunden fangen daher erſt mit Henrich dem Kind an: alle frühere ſind erſt aus Klöſtern, oder fremden Archiven, in die einheimiſche gekommen. Indeß hätte man von dieſen Klöſtern, die nicht nur ihre eigne Urkunden verſchloſſen, ſondern in die auch weltliche Stände, als in geheiligte Zufluchtsorte, in wilden KriegsZeiten die ihrigen ſicherten, und dann nicht ſelten auf immer zurückzufordern vergaßen, in Heſſen ſoviel mehr zu erwarten Urſache gehabt, weil ſich ihrer hier verhältnismäßig eine gröſere Anzahl fand als in wenig andern Ländern, und unter dieſen verſchiedne von ziemlich hohem Alter: aber man kannte zu Zeit der Reformation dieſe Art politiſcher oder gelehrter Habſucht noch nicht. Philipp der Grosmüthige erlaubte den Mönchen entweder die Reformation anzunehmen, oder den Wanderſtab, und achtete nicht darauf, daß ſie zugleich ihre alte Documente, als Denkmäler ihrer alten Herrlichkeit, in die Klöſter verſchleppten, die der Reformation noch entgangen waren, und ihnen eine ſichre Zuflucht gewährten. Auf dieſe Art kamen unter andern die Hirſchfeldiſche Urkunden in die ſo weit entlegne Abtei St. Gallen, aus der ſie der erhabne auch um die Heſſiſche Geſchichte ſo ſehr verdiente Landgraf Carl im Anfang dieſes Jahrhunderts noch mit gutem Glück zurückzuretten wußte. Die Urkunden des benachbarten Kloſters Möllenbec fand der ehmalige Caſſeliſche Rath Raspe in einem Weſtphäliſchen Kloſter, und erhielt Abſchriften davon. Das nemliche Schickſal hatten gewiß auch andre Heſſiſche KloſterArchive, ohne daß wir es noch zur Zeit wiſſen. Einem ſehr würdigen Beamten der hieſigen OberGrafſchaft, deſſen mir ſowohl mündlich als ſchriftlich ertheilten Nachricht ich vollkommen Glauben beimeſſen darf, erzehlte einſt der vormalige Mainziſche Geſchichtſchreiber, Pater Fuchs, daß er zu Danzig und Hamburg eine groſe Menge Heſſiſcher Urkunden vorgefunden: in wie weit dieſe Nachricht gegründet ſei, und wer eigentlich der Inhaber dieſer Schätze ſeyn ſolle, habe ich von dem Urheber der Erzehlung ſelbſt zu erfahren geſucht, habe aber keine Antwort erhalten, und laſſe alſo die ganze Sache dahin geſtellt ſeyn. — Auſſer den Hersfeldiſchen haben ſich auch die Urkunden der Klöſter Kauffungen, Haina, Haſungen, Breitenau, Weiſſenſtein, der vormaligen StadtKlöſter in Caſſel, Hachborn und Werberg, in den Heſſiſchen Archiven erhalten. Unter dieſen iſt das Archiv der ehmaligen Abtei Hersfeld, und des Kloſters Haina vorzüglich reich. Aus dem letztern ſind ſchon viele Urkunden abgedruckt, und von der erſtern urtheilt der ſel. Rath Schmink, daß ſie der Heſſiſchen Geſchichte mehr zur Zierde als zum Nutzen gereiche; er hat aber auch, wie ich gewis weiß, die darin befindliche Urkunden nicht alle zu Geſicht bekommen. Nach dem Anfall der Katzenelnbogiſchen und Ziegenhainiſchen Grafſchaften, ſo wie einiger andrer geringerer Erwerbungen, ſind auch ihre Urkunden in das jezige Fürſtl. SammtArchiv zu Ziegenhain gekommen. Unter dieſen iſt das Katzenelnbogiſche am reichſten, und fängt mit der Beil. X. gelieferten Urk. v. J. 1219 an. Die Ziegenhainer HausUrkunden hingegen ſind ausnehmend

dürftig,

Digitized by Google

dürftig, man würde daher auch von dieſen Grafen wenig ſagen können, wenn ihnen nicht der reiche UrkundenSchatz des von ihnen geſtifteten Kloſters Haina zu ſtatten käme. Daß neben den einheimiſchen Urkunden auch die von den benachbarten Ländern, vorzüglich aber die Mainziſchen und Fuldiſchen, die Heſſiſche Geſchichte erläutern, bedarf meiner Erinnerung nicht.

§. 3.

Von den ältſten Heſſiſchen Geſchichtſchreibern überhaupt.

Nächſt den Urkunden verdienen unter den Quellen gleichzeitige, oder wenigſtens ältere, Schriftſteller die erſte Stelle. In einem Lande von ſolchem Umfang wie Heſſen, ſo reich an Stoff der Geſchichte und an Klöſtern, ſollte man, nach der Analogie mit andern Ländern, der Schriftſteller dieſer Art wohl mehrere vermuthen: aber entweder waren die Heſſiſchen Mönche zu träge, und das mögte ich doch nicht gerne zu ihrem NationalCharakter machen, oder ſie hatten nicht Langeweile genug, oder es ſind uns dieſe Schriften verloren gegangen. Das Letztere könnte man noch am wahrſcheinlichſten finden: indeſſen bleibt doch immer ein ſchlimmes Vorurtheil dagegen, daß Werſtenberger, der ſeine Heſſiſche Chronik noch vor der Reformation ſchrieb, alle Nachrichten mit gröſter Sorgfalt aufſuchte, in den fürnehmſten Heſſiſchen Klöſtern, auf die er ſich zuweilen bezieht, bekannt war, ſeine Quellen bei jeder Erzehlung genau angiebt, und überhaupt mehr Beurtheilungs-Kraft verräth, als die meiſten ChronikSchreiber ſeiner Zeit, daß dieſer Gerſtenberger, ſage ich, ſchlechterdings, auſſer verſchiednen LegendenSchreibern, und andern Chroniken, die alle nicht über das vierzehnte Jahrhundert reichen, keinen einzigen ältern einheimiſchen Schriftſteller als Gewährmann ſeiner Erzehlungen anführt. Von dem berühmten Lambert von Aſchaffenburg, einem Hersfelder Mönch des eilften Jahrhunderts, hätte man am erſten ſichere Nachrichten von den Gegenden, die er bewohnte, erwarten können: er liefert aber weiter nichts, als was in die allgemeine ReichsHiſtorie einſchlägt, und ſelbſt von der Abtei Hersfeld erzehlt er, auſſer der Reihe der Aebte, nur wenig (1). Wir müſſen alſo mit einer geringen Anzahl Chroniken zufrieden ſeyn, die, wenn ſie ſchon alle aus ſpätern Zeiten ſind, doch ältere ſeit der Zeit verlorne Nachrichten für ſich gehabt, theils auch von ihren eignen Zeiten reden, und bei gehörigem kritiſchen Gebrauch noch immer ihren ſehr erheblichen Nutzen haben. Die hieſige HofBibliothek enthält von den meiſten derſelben mehrere Abſchriften, und da ich ſie alle ſorgfältig ſowohl unter einander als mit den gedruckten Exemplarien verglichen, ſo werde ich ſoviel eher genauere Nachricht davon geben, oder die bereits gegebene nutzen können. Die ſchon erwähnte Gerſtenbergeriſche Chronik muß ich indeß einſtweilen als bekannt vorausſetzen, weil ich ſie zu Beurtheilung der übrigen mehrmals brauche.

§. 4.

(1) Vergl. in der folgenden Katzenelnbogiſchen Geſchichte §. IX.

Digitized by Google

§. 4.

Von Legenden der Heiligen.

Legenden der Heiligen ſind zwar überhaupt eine ſchlechte Quelle der Geſchichte: aber ſie klären doch zuweilen auch gelegenheitlich einen und den andern hiſtoriſchen Umſtand aus ältern oder unbekannten Nachrichten auf, und ſind in dieſer Rückſicht nicht ganz zu verwerfen. Der Heſſiſchen Geſchichte leiſten ſie indeß dieſen Vortheil nicht. Die Legenden des H. Ludgers, Wiberts, Sturmius, Bonifacius, St. Goars, und Heimerads enthalten zu jenem Gebrauch ſehr wenig erhebliches; ich habe alſo ſoviel eher genug, ſie nur genennt zu haben, weil die Heſſiſchen Chronik-Schreiber, die Legende des H. Wiberts ausgenommen (1), keinen Gebrauch davon gemacht haben, und von St. Goar, der mich in der Katzenelnbogiſchen Geſchichte näher intreſſirt, werde ich ohnehin noch beſonders reden. Am meiſten Aufmerkſamkeit verdient noch die LebensBeſchreibung der heil. Eliſabet, die Theoderich oder Dietrich aus Thüringen, ein PredigerMönch, im J. 1289 in lateiniſcher Sprache und in acht Büchern, wie er ſelbſt ſagt, aus ältern Denkmälern und vielen eignen Erkundigungen ſchrieb. Sie enthält würklich, als Geſchichte einer Landgräfin, unter unzähligen Fabeln auch mancherlei zur FamilienGeſchichte des damals lebenden Fürſtl. Hauſes dienende Nachrichten, und Gerſtenberger bezieht ſich häufig darauf, hat ſie auch groſſentheils in ſeine Chronik übergetragen. Caniſius hat dieſe LebensBeſchreibung zuerſt abdrucken laſſen (2), nachher haben Lambecius und Menken noch einen beſondern Anhang dazu bekannt gemacht (3). Man hat auch eine teutſche Ueberſetzung davon, die im J. 1520 zu Erfurt gedruckt worden, und zugleich den von Lambecius herausgegebenen Anhang enthält: Gerſtenberger aber hat dieſe Ueberſetzung nicht gebraucht, ſondern ſeine Auszüge aus der OriginalSprache ſelbſt überſetzt. Auſſerdem findet ſich noch in hieſiger HofBibliothek ein Manuſcript, das die Wunder der heil. Eliſabet in teutſchen Verſen beſingt, von denen ſchon mein ſel. Vater eine Probe gegeben (4): daß aber Magiſter Conrad von Marburg, der bekannte BeichtVater der Heiligen, der Verfaſſer ſeyn ſolle, iſt wohl gewis falſch. Es ſcheint vielmehr dieſe WunderGeſchichte erſt aus Dietrichs Mährgen zuſammengeſchmiedet zu ſeyn, und dieſer Mönch, dem doch ein Werk dieſer Art wohl am wenigſten hätte unbekannt ſeyn können, führt ſelbſt unter den Quellen, woraus er geſchöpft, von dieſem Mag. Conrad nur einen Brief an, den er über Leben, Tod und Wunder dieſer Landgräfin an den Pabſt Grego-

(1) Gerſtenbergers Chronik bezieht ſich darauf in Aiermanns Sylloge Anecdotorum p. 125, 135 und 136.

(2) in Lection. Antiquis oder nach Jac. Basnage Ausgabe in Theſauro Monum. Eccleſ. et Hiſtor. T. IV. p. 113 - 152. Mencken SS. Rer. Germ. T. II. p. 1987.

(3) in Commentar. de Biblioth. Vindob. L. II. Cap. CCLXVII. p. 878 &c.

(4) in der Geſchichte der Heſſen S. 113 ff.

Digitized by Google

Gregorius geſchrieben habe (5). Andre Schriftſteller über das Leben der heil. Eliſabet kann man an andern Orten nachſehn (6).

§. 5.

Von Johann Riedeſels Heſſiſchen Chronik.

Mit dem vierzehnten Jahrhundert wurde die teutſche Sprache in öffentlichen Denkmälern und Schriften üblicher, und man ſchrieb nun auch Geſchichten darin. Vermuthlich iſt eben dieſe Sprache, die nun einmal nicht ſo gelehrt ließe, wie die lateiniſche, die Haupturſache, warum man teutſche Chroniken ſchon durch ihre Namen tiefer herabgewürdigt und charakteriſirt genug hielt, obgleich die vorhergehenden lateiniſchen unter römiſchen Namen groſſentheils nicht beſſer waren, und der Geiſt des Aberglaubens, mit denen daraus originirenden Wundermährgen, nicht ſowohl ein Fehler dieſer Schriftſteller, als ihrer Zeiten war. Die älteſte bekannte Heſſiſche Chronik dieſer Art iſt ohne Zweifel die von Johann Riedeſel, einem Abkömmling des berühmten Freiherrlichen Geſchlechts dieſes Namens. Man kennt dieſe Chronik heutzutag nicht anders, als durch Gerſtenbergers Auszüge, und dieſe fangen nicht eher als mit dem Jahr 1232 an, ſind aber überhaupt bis zum Anfang des Thüringiſchen Succeſſions-Streits nur ſelten. Aus dieſem Umſtand zu urtheilen, hat Johann Riedeſel wohl nur eine Heſſiſche Chronik im engern Verſtand, nämlich von der Zeit an, da Heſſen von Thüringen getrennt und ein beſondrer Staat wurde, ſchreiben wollen, und nur des Zuſammenhangs wegen auf die letzten nächſtvorhergehenden Regenten etwas weiter ausgeholt. Mit dem Thüringiſchen Succeſſions-Streit wird er, wie geſagt, weitläuftiger, und liefert von der Zeit an öfters Nachrichten, die man ſonſt nicht findet. Man erkennt an ihm den Mann von Stand, dem beſſere Quellen offen ſtunden, als den gemeinen Chronikſchreibern, die ſich oft nur allzuſehr blos auf das Gerücht und die allgemeine Sage verlaſſen mußten. Mit dem Jahr 1327 hören Gerſtenbergers Auszüge aus dieſer Chronik auf, wahrſcheinlich gieng ſie alſo auch nicht weiter, und dieſe Vermuthung wird noch ſtärker, wann dieſer Johann Riedeſel derjenige war, der zwiſchen den Jahren 1334 und 1341 als Hofmeiſter eines Graf Johanns von Ziegenhain, mit Empfehlungsſchreiben Landgraf Ludwigs des Friedfertigen an Pabſt Benedict XII, nach Rom reißte (1). Man hat dieſe Chronik bisher, ſo ſehr man ſich auch darum Mühe gegeben, nicht gefunden, und dieſen Verluſt vielleicht mehr bedauert, als nöthig iſt. Gerſtenberger iſt in ſeinen Auszügen ſo ſehr ausführlich,

(5) Kuchenbecker hat dieſen Brief in Anal. Haſſ. IX. S. 107 ꝛc. abdrucken laſſen.

(6) S. Struvii Biblioth. Sax. P. III. Sect. II. §. XXIX &c. p. 861 &c.

(1) Schann. Vindem. Liter. II. p. 206. Ein Aufſatz über die Vaterländiſche Geſchichte läßt ſich von dem Studium eines Hofmeiſters, der einen jungen Heſſiſchen Grafen führte, eher erwarten, als von einem andern. Indeß könnte auch dieſes Johanns gleichgenannter Vater, der, wie man an angef. Orte ſieht, gleichfalls noch um dieſe Zeit lebte, der Verfaſſer der Chronik geweſen ſeyn.

Digitized by Google

führlich, daß er nicht nur die eignen Worte der vorhergehenden Chronikſchreiber in langen Stellen einrückt, ſondern überhaupt nicht das geringſte Merkwürdige übergeht, wie wir an dem Beiſpiel andrer Chroniken, die er ausgezogen, noch weiter ſehen werden. Sollte er allein bei dieſer ungleich wichtigern ſorgloſer geweſen ſeyn?

§. 6.
Thüringiſche Chronik.

Ich laſſe mich zwar, wie ich ſchon oben geſagt, auf die zur Thüringiſchen Geſchichte allein gehörige Chroniken nicht ein: eine derſelben kann ich indeß nicht übergehen, weil ſie von den Heſſiſchen Chronikſchreibern vorzüglich gebraucht worden, und aus ihr wieder andre Chroniken gefloſſen ſind. Es iſt dieſes die bekannte Thüringiſche Chronik, oder wie ſie Winkelmann öfters anführt: Die Chronica und Zeitregiſter von Noah; freilich ein ſeltſamer Titel, der ſich allein drauf gründet, weil ſie von der Sündfluth ihren Anfang nimmt. Man findet von dieſer Chronik ſowohl in Thüringen als Heſſen viele Handſchriften, und die hieſige HofBibliothek hat ihrer allein vier, von denen aber doch nur zwei vollſtändig ſind. Es ſind ſich aber die Handſchriften dieſer Chronik überhaupt nicht alle gleich; einige enthalten etwas mehr, andre weniger, und daß es hier und da auch in den Lesarten Varietäten giebt, wird man von ſelbſt erwarten. Darüber klagte ſchon Zacharias Rivander, der im J. 1581 eine Düringiſche Chronica herausgab. Er hatte, wie er ſelbſt erzehlt, eine ſehr alte Abſchrift dieſer Thüringiſchen Chronik, erhielt aber noch eine andre dazu, und weil er beide ſowohl in Anſehung der Erzehlung, als auch der Jahrzahlen, nicht völlig übereinſtimmend fand, ſo kam er auf den ſchlimmen Gedanken, beide Handſchriften aus andern Thüringiſchen Chroniken, namentlich auch aus den Spangenbergiſchen, zu verbeſſern, und ſo ein übereinſtimmendes Ganzes zuſammen zu bringen. Auf dieſe Art wurde ſeine Arbeit zu Beurtheilung deſſen, was eigentlich jene Thüringiſche Chronik ſagt oder nicht ſagt, ohne eine mühſame Vergleichung mit andern Handſchriften, unnütz. Eben dieſes gilt von des Johann Bange zu Eſchwege Heſſiſchen und Thüringiſchen im J. 1600 zu Mühlhauſen herausgegebenen Chronik, in welcher gleichfalls, ſo wie auch ſowohl auf dem Titel als in der Vorrede ausdrücklich angezeigt wird, und der Inhalt noch weiter augenſcheinlich macht, jenes Manuſcript über die Thüringiſche Geſchichte zum Grund liegt. Dafür hält uns Gerſtenbergers Heſſiſche Chronik einigermaſſen ſchadlos. Er führt die Thüringiſche Chronik ſehr häufig an, oder vielmehr, ſie iſt in Anſehung einheimiſcher Thüringiſcher und Heſſiſcher Nachrichten vor der Trennung beider Länder, einige Legenden ausgenommen, beinahe ſeine einzige Quelle. Er hat daher, die lange Deduction von der Sündfluth her, und einige Mährgen oder ſonſt ſehr unerhebliche Umſtände abgerechnet, dieſe Chronik bis zur Trennung beider Länder ganz in die ſeinige übergetragen, nach der Trennung aber nur diejenige Stellen, die Heſſen insbeſondre

angehen. Gerſtenberger hatte dabei eine gute Abſchrift vor ſich, die mit andern verglichen häufig beſſere Lesarten und ſelten ſchlechtere hat, auch in der Erzehlung zuweilen etwas mehr enthält, doch aber auch verſchiedenemal ausläßt, was andre Manuſcripte haben. Ich erinnere übrigens noch, daß die Handſchriften der Thüringiſchen Chronik nicht mit einerlei Jahr ſchließen. Einige enden mit dem Jahr 1440, eine andere erſt mit dem Jahr 1496 (1), zwei Handſchriften hieſiger HofBibliothek hingegen hören mit dem Jahr 1408 auf, und nach dieſem Jahr ſetzt die eine im Jahr 1594 copirte ausdrücklich hinzu: Ende dieſer Chronik. Ich halte daher das Jahr 1408 für das wahre Schlußjahr derſelben, da weder Gerſtenberger noch ſonſt ein älterer Chronikſchreiber ſie nach dieſer Zeit weiter anführet; das übrige ſind ſpätere Fortſetzungen.

Dieſe Thüringiſche Chronik war wieder eine fruchtbare Quelle für andre. Ich rechne dahin zuerſt die von Eckhardt herausgegebene Hiſtoria de Landgraviis Thuringiæ (2). Der Titel iſt dem Inhalt wenig angemeſſen; dann ſie enthält, zumahl in ältern Zeiten, ſo viele allgemeine Welt- und ReichsGeſchichten, daß ſich die Thüringiſche darunter verliert. Sie fängt erſt mit dem Jahre 1025 an, hat aber von dieſer Zeit an in Anſehung der eigentlichen ältern Familien Geſchichte der Landgrafen von Thüringen, vor der Theilung ihrer Länder, ſchlechterdings keine andre Quelle als die mehrerwähnte Thüringiſche Chronik. Da iſt völlig nicht nur einerlei Inhalt, ſondern auch einerlei Ordnung der Erzehlung, es müßte denn etwa eine Begebenheit, wie z. B. der Thüringiſche Anfall auf Herzog Heinrich den Löwen, mit der übrigen ReichsGeſchichte ſtark zuſammenhängen, und daraus in der Erzehlung eine veränderte Stellung entſtehen; überall wird bei der Vergleichung die Ueberſetzung ganz offenbar. Zuweilen kommen wohl kleine Verſchiedenheiten vor, und daran mag wohl die Verſchiedenheit der Handſchriften am meiſten ſchuld ſeyn (3). Erſt in den ſpätern Zeiten und nach der Trennung Thüringens von Heſſen, beſonders aber in dem vierzehnten Jahrhundert, wird der lateiniſche Text an Nachrichten fruchtbarer als der teutſche. Er ſchließt mit dem Jahr 1430, und alle Umſtände machen wahrſcheinlich genug, daß er wohl nicht eher als gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts zuſammengeſchrieben worden, zumal da Gerſtenberger ihn nicht gekannt hat.

Mit

(1) Von dieſer Art iſt die Handſchrift in der Jenaiſchen UniverſitätsBibliothek, die Struv in Biblioth. Sax. P. III. Sect. II. §. XIII. p. 853 &c. anführt.

(2) in Hiſtor. Geneal. Princ. Sax. Super. p. 351 &c.

(3) So ſetzt z. B. die von Gerſtenbergern aus der Thüring. Chron. angeführte Stelle das TodesJahr des Kön. Henrich Raspo ins J. 1246; der Eckhardtiſche Anonymus hingegen ins J. 1248, und mit dieſem ſtimmen auch die in hieſiger HofBibliothek befindliche Handſchriften von der Thür. Chronik überein. Gerſtenbergers Handſchrift der Thür. Chronik gab von den acht Städten an der Werre, die an Heſſen gekommen, nur 4 namentlich an, der latein. Text nennt 5, und eine hieſige teutſche Handſchrift nennt ſie alle. In den Namen der Herrn iſt die Verwirrung insgemein am ſtärkſten.

Digitized by Google

Mit der eben erwähnten lateiniſchen Geſchichte ſtimmt die Hiſtoria de Landgraviis Thuringiæ, die Piſtorius abdrucken laſſen (4), ſowohl in den Sachen als in den Worten ſo augenſcheinlich überein, daß ſie Eckhardt für einerlei Buch, und ſeine Handſchrift nur für doppelt vollſtändiger hielt, als den Abdruck des Piſtorius. Einige geringe Verſchiedenheit bleibt indeß immer, wie ſie denn auch in verſchiednen Jahren enden, und weil der Eckhardtiſche Schriftſteller einen ungleich weitläuftigern Plan hat, auch überhaupt mehr Fähigkeit verräth als der andre, ſo wird man immer eher darauf fallen, daß der Leztere das ſeinige aus jenem genommen, als umgekehrt. Ich ſtelle mir die Sache mit gutem Grunde folgendergeſtalt vor: ein elender Compilator wollte, ohne ſeinen eignen Kopf zu brauchen, doch ein eignes Werklein ſchreiben; er nahm alſo die teutſche Thüringiſche Chronik zur Hand, faßte den Inhalt derſelben von der Sündfluth bis ins Jahr 1025, wo der Eckhardtiſche Geſchichtſchreiber anfängt, kurz zuſammen, von dieſer Zeit an aber zog er aus dieſem, mit Vorbeigehung der allgemeinen ReichsGeſchichte, alles dasjenige wörtlich aus, was Thüringen insbeſondere angeht, verſtümmelte es nur zuweilen noch, oder flickte ein allgemein bekanntes Datum aus der ReichsHiſtorie hinein, und zog zuweilen noch die teutſche Thüringiſche Chronik zu Rath, weil er manchmal Lesarten hat, die ſich wohl in einem oder andern Manuſcript der leztern finden, die aber der Eckhardtiſche lateiniſche Ueberſezer in ſeiner Handſchrift nicht vorgefunden haben muß. Erſt mit dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gehen beide Thüringiſche GeſchichtBücher ſehr von einander ab, und der Piſtoriſche Abdruck braucht die eigne Worte des Eckhardtiſchen nicht mehr. Vielleicht iſt eine von beiden von der Zeit an durch eine fremde Hand fortgeſezt worden.

Endlich gehört noch in eben die Klaſſe die von Struv herausgegebene ſogenannte Chronica terræ Miſnenſis (5). Bis zur Trennung Thüringens von Heſſen enthält ſie einen ſehr kurzen Auszug aus der Thüringiſchen Chronik; von dieſem Zeitpunkt hingegen an wird ſie umſtändlicher, nimmt aber alles aus dem Eckhardtiſchen Geſchichtſchreiber, und verändert nur hier und da den Ausdruck und die ganze Stellung des Perioden. In der ſpätern Thüringiſchen Geſchichte, die mich aber hier nichts angeht, ſcheint ſie weiter davon abzuweichen, ſezt auch die Geſchichte bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts fort.

Aus dieſer Ausführung erhellet, daß die Thüringiſche Chronik ſowohl vor ſich, als in ſo fern ſie die Quelle mancher andern iſt, einige Aufmerkſamkeit verdient. Ohne ſie, und ihre lateiniſche Nachſchreiber, würden wir manche Begebenheit gar nicht wiſſen, und ich bin wenigſtens überzeugt, daß man dieſe alle gewöhnlich allzuzuverſichtlich verachtet. Vielleicht könnte man drauf fallen, ob nicht die teutſche Thüringiſche Chronik eher aus dem Eckhardtiſchen Geſchichtſchreiber genommen ſei, als umgekehrt? Es läßt ſich aber dieſes deswegen nicht denken, weil ſie in den ältern Zeiten nicht ſelten in ihrer Erzehlung noch

(4) in SS. Rer. Germ. I. p. 1296 &c.

(5) in Actis Litterar. p. 585 &c.

Digitized by Google

noch etwas umſtändlicher iſt, als jene, weil man würklich mehrere alte Abſchriften davon hat, und weil beſonders Gerſtenberger, der doch noch im funfzehnten Jahrhundert ſchrieb, nur die teutſche Chronik kennt, und wörtlich auszieht. Wäre ihm auch der Eckhardtiſche Schriftſteller, der ſo vieles aus der allgemeinen ReichsGeſchichte erzehlt, bekannt geweſen, ſo würde er ſich gewis in ſeinen ähnlichen Ausſchweifungen eben ſo gut darauf bezogen haben, als auf andre. Endlich glaube ich noch aus alle dem, was ich bisher geſagt, folgende kritiſche Regel feſtſetzen zu können: Wenn alle dieſe vier Schriftſteller in einer Begebenheit, wie dann beinah immer geſchieht, übereinſtimmen, ſo ſind ihre Zeugniſſe ſchlechterdings nur für ein einiges zu achten, weil ſie alle aus einer Quelle geſchöpft; iſt aber einer von dem andern etwas verſchieden, ſo kommts gewöhnlich daher, weil die Handſchrift der teutſchen Thüringer Chronik, die ſie vor ſich hatten, hierin einige Verſchiedenheit zeigte, und nur äuſſerſt ſelten mag einer derſelben vielleicht noch eine andre Quelle zu Rath gezogen haben. Nur in Rückſicht auf die beiden letztern Fälle kann die Gegeneinanderhaltung ihrer Zeugniſſe einigen Nutzen haben.

§. 7.

Chronik der Heſſen. Herßfelder Chronik. Tielmann Hollauch.

Auch diejenige Quellen, die ſich in neuern Zeiten verloren haben, verdienen wenigſtens deswegen bemerkt zu werden, weil die ältern Chroniken aus ihnen geſchöpft, und eine ſolche Anzeige Gelegenheit geben kann, ſie ſoviel leichter wieder aufzufinden. Ich habe daher ſchon Johann Riedeſels Chronik angeführt, und füge ihr noch einige andre bei.

Gerſtenbergers Heſſiſche Chronik beruft ſich mehrmals auf eine Chronik der Heſſen, und das zuerſt unter der Regierung Henrich des Kindes, zuletzt aber unterm Jahr 1393 (1). Sie ſcheint alſo mit der Trennung Heſſens von Thüringen ihren Anfang genommen, und mit dem vierzehnten Jahrhundert geendigt zu haben. Daß ſie mehr enthalten, als das wenige von Gerſtenberger daraus angeführte, wird man von ſelbſt erwarten, vermuthlich war aber alles übrige aus andern Chroniken genommen, die Gerſtenberger, der nicht leicht etwas merkwürdiges übergieng, ſchon ausgezogen hatte. Auch dasjenige, was er daraus liefert, iſt nicht ſehr erheblich.

Gerſtenberger führt in der Vorrede zu ſeiner Chronik unter den Quellen, woraus er ſeine Nachrichten genommen, auch eine Herßfelder Chronik an (2), auf die er ſich aber doch in dem Buch ſelbſt ſehr wenig bezieht, und nur unterm Jahr 1045 eine elende Fabel daraus anführt (3). Sie hat alſo entweder nur ſehr wenig merkwürdiges enthalten, oder Gerſtenberger müßte wider ſeine Gewohnheit manches daraus genommen haben, ohne ſie zu nennen.

Eben

(1) in Hrn. Reg.Rath Schminks Monim. Haſſ. S. 430 u. 514. In der Zwiſchenzeit wird ſie S. 461, 462, 486, 493, 496, 501, 502, 503 und 505 angeführt.

(2) S. Aiermanns Sylloge Anecdotorum S. 7.

(3) Monim. Haſſ. I. S. 193.

Digitized by Google

Eben dieſer Gerſtenberger, und die aus ihm genommene ſogenannte Riedeſeliſche Excerpte, ſo wie auch Wilhelm Buch, berufen ſich im vierzehnten Jahrhundert mehrmals auf die Regiſter und Notata des Heſſiſchen Kanzlers, Tielmann Hollauchs, die, nach dieſen Citaten zu urtheilen, ſich nur über Lehnſachen und neuere Acquiſitionen erſtreckt haben.

§. 8.

Limburgiſche Chronik. Mechtels Beſchreibung des Lohngaus.

Die Limburgiſche Chronik gehört zwar in eigentlichem Verſtand nicht unter die Heſſiſchen, ſie enthält aber doch ſo viel Katzenelnbogiſche und Heſſiſche Nachrichten, wird auch von den Heſſiſchen Chroniken ſo häufig angeführt, daß ich ſie hier nicht ganz übergehen kann. Man muß die eigentliche Limburgiſche Jahrbücher (faſtos Limpurgenſes) noch von Johann Mechtels Limburgiſchen Chronik unterſcheiden, der ſie nur in eine andre Form gebracht und erweitert hat. Jene haben dreierlei gleichgenannte Verfaſſer, deren immer einer den andern fortſetzte. Zuerſt fieng Thielmann Adam Emmel, Stadtſchreiber zu Limburg an der Lahn, die Arbeit an, und führte ſie vom J. 1336 bis ins J. 1398 aus; darauf ſetzte ſie Georg Emmel, ein Canonicus zu Limburg, fort, der im J. 1538 ſtarb; und endlich vollendete ſie Adam Emmel bis ins J. 1561 (1). Dieſe Jahrbücher ließ Joh. Friedrich Fauſt von Aſchaffenburg im J. 1619 zum erſtenmal zu Heidelberg drucken, und dieſe Ausgabe iſt ſelten, findet ſich aber in hieſiger HofBibliothek (2). Im Jahr 1720 wurde ſie daher zum zweitenmal zu Wetzlar abgedruckt, auch noch ein Anhang von vorher ausgelaſſenen Stellen beigefügt, und ſeit der Zeit hat der berühmte Trieriſche Hr. Prof. Neller eine neue Ausgabe beſorgt. Im vorigen Jahrhundert gab endlich Johann Mechtel, Dechant zu Limburg an der Lahn, dieſem Werk eine andre Geſtalt, vermehrte es mit vielerlei Zuſätzen und Nachrichten bis ins J. 1612, und in dieſer Umwandlung hat es der berühmte Freiherr von Hontheim abdrucken laſſen. So vieler Bemühungen ungeachtet haben wir die alten Limburgiſchen Jahrbücher noch nicht vollſtändig; dann Gerſtenberger führt vielerlei Stellen daraus an, die ſich weder in den Heidelberger und Wetzlarer Abdrücken, noch in Mechtels Ausgabe finden. Ob der Nelleriſche Abdruck dieſen Fehler hebe, kann ich nicht beurtheilen, weil ich ihn zur Zeit, da ich dieſes ſchreibe, noch erwarte.

Eben

(1) S. des Freiherrn von Hontheim Vorr. zu Johann Mechtels Limburg. Chron. in Prodr. Hiſt. Trev. p. 1047.

(2) Die Wetzlarer Ausgabe v. J. 1720 ſetzt die erſtere in das J. 1617, und unter dieſem Jahr iſt auch Fauſts ZueignungsSchrift an Landgraf Moriz von Darmſtadt aus datirt, die aber bei dem Exemplar hieſiger HofBibliothek nicht befindlich iſt. Das Buch war alſo wohl im J. 1617 gedruckt, der Buchhändler ſetzte nur ein ſpäteres Datum auf den Titel.

Eben dieſer Mechtel hat auch unter dem Titel: Pagus Logenahe eine Beſchreibung des NiederLohngaus im Manuſcript hinterlaſſen, von dem die hieſige HofBibliothek eine Abſchrift hat. Es ſind Collectanea, abwechſelnd bald in lateiniſcher bald in teutſcher Sprache geſchrieben. Der Verfaſſer geht darin das Stift Limburg ſelbſt, die Klöſter, Schlöſſer, öfters auch Dörfer, beſonders ſolche, wo ſein Stift Gefälle hatte, durch, und bringt hier und da ſowohl in Anſehung der Weltlichen als Kirchlichen Verfaſſung und Rechte mancherlei brauchbare Nachrichten bei, die aber doch ſelten über das vierzehnte Jahrhundert zurückgehn. Was er über die Geſchichte der vorkommenden NiederLohngauiſchen Häuſer einmiſcht, iſt nicht erheblich, enthält wenigſtens nichts neues, und geht gleichfalls nicht über den angeführten Zeitpunkt.

§. 9.

Eines Anonymus Chronica und altes Herkommen ꝛc.

Merkwürdig iſt die Chronica und altes Herkommen der Landtgraven zu Döringen (al. und Heſſen) und Marggraven zu Meißen auch der Herrn zu Hennenberg und Fürſten zu Anhalt. Sie iſt neben der Thüringiſchen Chronik diejenige, aus der die andern Heſſiſchen Chroniken bis ins vorige Jahrhundert am meiſten geſchöpft haben; nur kannten ſich Gerſtenberger und dieſer Anonymus einander nicht, weil jeder ſeine eigne Nachrichten hat, die dem andern fehlen. Vermuthlich kam dieſes daher, weil ſie ungefehr zu einer Zeit ſchrieben, der Anonymus aber allenfalls noch etwas früher. Seine Arbeit fängt mit dem Jahr 477 an, und endiget mit 1479. Sie enthält ſehr viele Herßfeldiſche Geſchichten, und weil der Verfaſſer hierin vorzüglich umſtändlich iſt, ſo läßt ſich ſoviel eher vermuthen, daß er ein Herßfelder war. Senkenberg hat ſie zuerſt abdrucken laſſen (1); aber ſchon Aiermann erinnert (2), daß ſein Exemplar weit vollſtändiger ſei, als der Abdruck, in dem unter andern auch die bekannte Fabel von Otto dem Schütz fehlt, und eben dieſes habe ich bei der Vergleichung zweier Handſchriften hieſiger HofBibliothek gefunden, deren eine ohne Zweifel die Aiermänniſche iſt. Es iſt dieſes ſoviel mehr zu bedauern, da dieſe Chronik würklich vielerlei Nachrichten enthält, die man ſonſt nicht findet.

§. 10.

Johann Nohe.

Die nächſte Stelle gebührt des Johann Nohen von Hirſchfeldt Heſſiſchen Chronic von *C. Julio Caeſare* ſieben und vierzig Jahr vor Chriſti Geburt an, bis auf das Jahr Chriſti 1520. Senkenberg hatte dieſe Chronik anfangs beſonders drucken laſſen, es wurden aber, ich weiß nicht aus welcher Urſache, wie er ſelbſt erzehlt, die Exemplarien unterdruckt, und kamen ihrer kaum zwölf

(1) in Sel. Jur. et Hiſt. T. III. p. 303-514.
(2) S. Senckenb. Seleſt. T. V. in praef. p. 37.

Digitized by Google

zwölf ins Publikum (1). Dieſer Verluſt war indeß ſoviel leichter zu ertragen, weil Senkenberg bald darauf eine vollſtändigere Handſchrift erhielt, und öffentlich bekannt machte (2). Dieſer Abdruck ſtimmt vollkommen mit einer Handſchrift hieſiger HofBibliothek überein, die der ehmalige Gieſſenſche Profeſſor Conrad Bachmann im J. 1615 eigenhändig abgeſchrieben hatte, enthält auch den Anhang, und iſt vermuthlich eben das Exemplar, das Senkenberg brauchte: dann ich muß überhaupt bemerken, daß die von den vormaligen Gieſſenſchen Prof. Liebknecht, Weber und Aiermann gebrauchte und öfters angeführte Chroniken von hieſigem Fürſtl. Haus aus ihrer Verlaſſenſchaft erkauft worden. Des Johann Nohen Chronik ſoll, wie ſchon Senkenberg richtig geurtheilt, offenbar, des Verfaſſers Abſicht nach, eine Fortſetzung des vorher angeführten Anonymus, oder der Chronica und alten Herkommen ꝛc. ſeyn. Bis zu dem J. 1479, wo jener Anonymus aufhört, liefert ſie, des Zuſammenhangs wegen, nur ganz allgemeine Auszüge aus andern Chroniken, die nichts neues ſagen: aber von dem angegebenen Jahr an wird ſie weitläuftig, und enthält bis zu dem Jahr 1511 ſehr gute und ſowohl für die Heſſiſche Geſchichte als StaatsRecht wichtige Nachrichten, denen man ſoviel gewiſſer trauen kann, weil dieſer Nohe ſelbſt zu öffentlichen Geſchäften gezogen wurde, und unter andern den Landgraf Wilhelm den Mittlern nach Würtemberg begleitete (3). Von dem Jahr 1512 hat ihn ein andrer bis ins J. 1522 fortgeſetzt. Eben dieſer Nohe hat, wie er Cap. II. ſelbſt anführt, auch eine Heſſiſche ReimChronic geſchrieben, deren Verluſt zu bedauren iſt, weil ſie vermuthlich den Martin Ratz übertroffen hat, von dem ich in der Folge weiter reden werde.

§. II.

Wigand Gerſtenbergers Heſſiſche Chronik.

Die vorzüglichſte unter allen bisher bekannten Heſſiſchen Chroniken iſt ohnfehlbar die von Weygand Gerſtenberger ſonſt Buddenbender, oder auf lateiniſch Vietor genannt. Ich kann von den LebensUmſtänden dieſes Schriftſtellers nichts weiter angeben, als was ſchon ein andrer Gelehrter davon angegeben hat (1), der zugleich dieſe Chronik weit vollſtändiger, als ehmals Aiermann, aus der einzigen bisher bekannten vollſtändigen Handſchrift der Caſſeliſchen HofBibliothek hat abdrucken laſſen. Gerſtenberger wurde den erſten Mai 1457 zu Frankenberg gebohren, und ſtudierte zwar geiſtlich, nahm aber die Geſchichte nebenher zu ſeinem LieblingsGeſchäfte. Landgraf Wilhelm der Jüngere ernannte ihn zu ſeinem HofKaplan, und in dieſer Eigenſchaft begleitete er ihn

(1) S. deſſelben Sel. Juris et Hiſt. T. III. in praef. p. 55.
(2) ebendaſ.
(3) wie er ſelbſt Cap. 58 und 59 erzehlt.
(1) Hr. Reg.Rath Schmink in der Vorrede zu Monim. Haſſ. I. u. II, und in dieſen beiden Theilen iſt zugleich der in Aiermanns Sylloge Anecd. gelieferte ſehr unvollſtändige Abdruck dieſer Chronik in den älteſten Zeiten ergänzt, und in den neuern fortgeſetzt.

Digitized by Google

ihn, wie er ſelbſt berichtet, im J. 1495 auf den Reichs-Tag nach Worms. Nach des Landgrafen Tod wurde er Altariſte in ſeiner Vaterſtadt Frankenberg, in der er endlich den 27ſten Aug. des Jahrs 1522 ſtarb. Seine Chronik holt nach Gewohnheit der damaligen Zeiten gewaltig weit aus, hebt ſchon von Alexander dem Groſen an, und miſcht beſonders auch viele Reichs-Geſchichten ein, aber das alles verdient bis auf Ludwig den Bärtigen, mit dem die Thüringiſche Geſchichte in näheres Licht kommt, keine Aufmerkſamkeit. Daß er mit unter auch viele alberne Fabeln andern Chronikſchreibern nacherzehlt, kann ſeinem ſchriftſtelleriſchen Glauben nichts ſchaden; er war ein Geiſtlicher, und dann hielten damals auch klügere Köpfe dergleichen Legenden-Mährgen, die ſie wohl ſelbſt am wenigſten glaubten, eben ſo ſehr für ein Zugehör der einmal eingeführten Religion, und daher auch für einen Gegenſtand der Geſchichte, als ehmals die Griechiſchen und Römiſchen Hiſtoriker ihre Wunderzeichen und Vorbedeutungen. Seine Chronik hat das vorzügliche für jene Zeiten ſeltne Verdienſt, daß er ſeine Quellen genau angiebt, und ſind es gleich gewöhnlich nur andre Chroniken, ſo iſt auch das ſchon Vortheil genug für uns, weil wir dieſe Chroniken entweder gar nicht mehr, oder doch keine ſo vollſtändige und richtige Abſchriften davon haben als er. Von einer kritiſchen Beurtheilung der Quellen wußte man damals noch nichts; man hielt es für Beweis genug, wenn nur ein andrer ſchon vorher das nemliche geſagt hatte. Gerſtenberger gieng indeß mit ſeinen Zeugen ſehr gewiſſenhaft um, er begnügte ſich nicht ihren allgemeinen Inhalt anzuführen oder zuſammenzuziehen, ſondern ſetzte vielmehr die ganze Stelle wörtlich hin, ſo daß er bei vaterländiſchen Gegenſtänden nicht das geringſte Merkwürdige in dem angeführten Schriftſteller übergieng, was zu ſeinem Endzweck gehörte; eine Bemerkung die jedem einleuchten wird, der die noch vorhandenen Chroniken mit ſeinen Auszügen zu vergleichen ſich die Mühe nimmt. Bei allgemeinen in die Reichs-Geſchichte gehörigen Nachrichten braucht er, den Lambert von Aſchaffenburg ausgenommen, den er gewöhnlich mit dem Lambert von Lüttich verwechſelt, insgemein ſehr ſeichte Quellen; den Faſciculus, ein hiſtoriſches Werk, das im Jahr 1481 zuerſt gedruckt worden; die Chronik des Dietrich Engelhuß, eines Prieſters zu Eimbeck; den Spiegel der Hiſtorien; die Elſaßiſche, Schwäbiſche und Mainzer Chroniken, und andre, die er ſelbſt in der Vorrede ſeines Buchs weitläuftiger angiebt. Die einheimiſche Thüringiſche und Heſſiſche Nachrichten nimmt er aus denen bereits vorher angeführten Chroniken, fürnemlich aber aus der Riedeſeliſchen, miſcht aber nach Abgang des Thüringiſchen Mannſtamms auch manche eigene Nachrichten ein, beſonders genealogiſche Angaben über die Grafen von Katzenelnbogen und Ziegenhain, die groſentheils richtig ſind, beruft ſich auch öfters auf Stadt- und Kloſter-Nachrichten oder Urkunden, die er zu Ziegenhain, Frankenberg, Haina, Georgenberg, Kappel ꝛc. gefunden. Nach dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts führt er gar keine fremde Gewährmänner mehr an, und in der Geſchichte Landgraf Ludwigs des Friedfertigen ſagt er S. 523 ausdrücklich, daß er von dieſem Herrn und ſeinen Nachfolgern bei andern wenig gefunden, und alſo das, was er von dieſen melde, aus eigner Erkundigung ſchreibe; er war auch, wie der Augenſchein zeigt, hierin ſorgfältig genug,

und

und liefert ſchätzbare Nachrichten, die man ſonſt nicht findet. Iſt Gerſtenberger würklich, wie ich oben angeführt, im Jahr 1522 geſtorben, ſo muß das, was in ſeiner Chronik unterm Jahr 1524 und 1549 erzehlt wird, nicht von ihm, ſondern von ſpäterer Hand ſeyn, wie es dann auch in der Caſſeliſchen Abſchrift, die einige für Gerſtenbergs eigenhändiges Exemplar halten, von einer andern Hand beigeſchrieben iſt. Selbſt alles andre, was in dieſer Chronik nach dem J. 1493 folgt müßte Gerſtenberger entweder, wie das wahrſcheinlichſte iſt, erſt ſpäter nachgeholt haben, oder es müßte ein fremder Zuſatz ſeyn: dann er ſelbſt erzehlt in der Vorrede zu ſeiner Chronik, daß er ſie im J. 1493 aufgeſetzt habe.

§. 12.

Gerſtenbergers Frankenbergiſche Chronik.

Eben dieſer Gerſtenberger ſchrieb auch aus Liebe ſeiner Vaterſtadt eine Frankenbergiſche Chronik, worin er manche Particularien erzehlt, die ſeine Heſſiſche entweder gar nicht, oder nur unvollſtändig enthält. Johann Friedrich Fauſt von Aſchaffenburg hat ſie im J. 1619. zuerſt abdrucken laſſen, und dieſe ſeltne Ausgabe findet ſich ſowohl in hieſiger als in der Caſſeliſchen Hof-Bibliothek. Eben dieſer Seltenheit wegen ließ ſie Kuchenbecker von neuem drucken, aber unvollſtändiger als Fauſt, deſſen Ausgabe ihm nicht zu Geſicht kam. Aiermann machte deswegen aus einer Handſchrift, die ſich gegenwärtig in hieſiger HofBibliothek befindet, vielerlei Zuſätze dazu bekannt (1): dem ohngeachtet findet Hr. Reg.Rath Schmink in beiden Ausgaben noch viel zu verbeſſern, nachdem er ſie mit einer der Stadt Frankenberg ſelbſt ehmals zugehörigen Handſchrift vom Jahr 1493 genau verglichen (2). Nach dieſem Jahr muß ſie entweder Gerſtenberger ſelbſt, oder ein Fremder, noch weiter fortgeführt haben. Das Jahr 1525, mit dem dieſe Chronik endiget, kann wenigſtens aus oben angeführter Urſache nicht von Gerſtenberger herkommen, und eben ſo wenig ſcheint ihm die unterm Jahr 1517 vorkommende Anzeige von Luthers Reformation eigen zu ſeyn. Der ehmalige Gieſſenſche Kanzler Weber hatte von dieſer Chronik auch eine lateiniſche, aber ſchlecht gerathene, Ueberſetzung (3).

§. 13.

Die ſogenannten Excerpta Chronici Riedeſeliani.

Des Zuſammenhangs wegen ſetze ich den Gerſtenbergeriſchen Chroniken die ſogenannte Excerpta Chronici Riedeſeliani nach, die Hert und Weber zuweilen auch unter dem Namen der Frankenbergiſchen Chronik in ihren Schriften anführen. Sie gehen von dem Jahr 298 bis 1547, und

(1) in Syll. Anecdotor. S. 623 ꝛc.
(2) S. die Vorrede zu Monim. Haſſ. II.
(3) Aiermanns Heſſ. Geſch. S. 18.

Digitized by Google

und ſind von Kuchenbeckern, wiewohl aus einer ſehr incorrecten Handſchrift, in Druck gegeben worden (1): Aiermann hat deswegen aus einer beſſern Abſchrift vielerlei Berichtigungen und Zuſätze dazu bekannt gemacht (2). Man muß ſich indeß durch den Titel nicht betrügen laſſen, ſie für einen würklichen Auszug aus der Riedeſeliſchen Chronik zu halten; ſie iſt vielmehr offenbar, wie ſchon Hr. R.R. Schmink bemerkt, blos ein Auszug aus Gerſtenbergers Heſſiſchen Chronik, und liefert ſchlechterdings kein einziges Datum, das ſie nicht aus dieſem genommen hätte. Gerſtenberger iſt vermuthlich ſelbſt der Verfaſſer dieſes aus ſeiner gröſern Heſſiſchen Chronik gemachten Extracts, und eine fremde Hand hat ihn v. J. 1524 — 1547 fortgeſetzt (3). Es haben alſo auch dieſe Excerpte in der Heſſiſchen Geſchichte keine eigne Stimme; ſie berufen ſich zwar zuweilen auf die Notata des Kanzler Dietrich Hollauchs, aber auch dieſe Citaten ſind aus Gerſtenberger genommen, und an dem nemlichen Orte, wo dieſer angiebt, daß er nun nicht weiter aus andern Chroniken, ſondern nach eignen Erkundigungen erzehle, thun es auch die Excerpte. Ich brauche mich daher nicht beſonders dabei aufzuhalten.

§. 14.

Wigand Lauz.

Einen vorzüglichen Platz unter den Heſſiſchen Chroniken, oder vielmehr Geſchichtſchreibern, verdient Wigand Lutze oder Lauzius. Er war zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts zu Homberg in Heſſen gebohren, ſtudierte darauf, wie er ſelbſt meldet, zu Erfurt, und hatte beſonders den berühmten Heſſiſchen Gelehrten Helius Eobanus zum Lehrer. Er führet ferner an, daß er einige Jahre lang des Kloſters Haina, wie er beſcheiden ſagt, unwirdiger Fürſteher geweſen. Im Jahr 1539, zur Zeit der bekannten Aufhebung des Braunſchweigiſchen Secretairs Stephan Schmidt, war er KanzleiSecretair zu Caſſel, und half ihn bewahren. In dieſer Eigenſchaft war er im Jahr 1541 bei öffentlicher Bekanntmachung der Kaiſerl. Privilegien für die Univerſität Marburg in dieſer Stadt zugegen. Den berühmten Heſſiſchen Theologen Juſtus Piſtorius nennt er ſeinen Oheim. Ob er weiter befördert worden, und wenn er geſtorben ſei, iſt

(1) in Anal. Haſſ. Coll. III. S. 1—71.

(2) ebendaſ. Coll. VI. S. 457 — 473.

(3) Es hat dieſes ſchon Aiermann in d. Heſſ. Geſch. S. 14. und Hr. RR. Schmink in der Vorr. zu Monim. Haſſ. Th. II. angenommen, und dieſe Vermuthung wird noch gewiſſer, wenn der in der Uffenbachiſchen Bibl. Th. III. S. 308 als Urheber dieſer Excerpte angegebne Wigand Gerſtenberger ſonſt Vietor auf der Handſchrift ſelbſt bemerkt war, nicht aber blos als eine Gloſſe des Herrn von Uffenbachs beigeſetzt worden: dann daß dieſe Handſchrift, die von dem Jahr 298 — 1552 geht, nichts anders als die erwähnte gerade von eben dem Jahr anfangende Riedeſeliſche Excerpte enthält, iſt wohl nicht zu zweifeln: es wäre aber alsden dieſes Manuſcript um einige Jahre vollſtändiger geweſen als das gedruckte Exemplar. Eben ſo iſt eine andre von Aiermann S. 11. bereits angeführte Uffenbachiſche Handſchrift mit jenen Excerpten einerlei.

Digitized by Google

iſt unbekannt. Er hat ein weitläuftiges Werk über die Heſſiſche Geſchichte hinterlaſſen, das ſich in der Caſſeliſchen HofBibliothek in zwei ſauber geſchriebnen Folianten, ſonſt aber auch, ſoviel bekannt iſt, nirgends findet. Der erſte Theil führet den Titel: Von dem löblichen Herkommen, Geſchlechten, Leben, Thaten, und Abſterben der Könige und Fürſten zu Heſſen, auch was ſich bey eines jeden Regierung in derſelben Landſchaft zugetragen und verlauffen habe. Dieſer erſte Band enthält die ältere Geſchichte von Heſſen bis auf den Tod Landgraf Wilhelm des Mittlern, und liefert zwar verſchiedene merkwürdige anderswo nicht befindliche Nachrichten, auch ſelbſt ungedruckte Urkunden, aber auch viele Unrichtigkeiten und Fabeln. Der andere weit ſtärkere Band beſchreibt blos das Leben Landgraf Philipps des Grosmüthigen, und kann noch iht für ein Muſter einer wohlgeſchriebenen StaatsGeſchichte gelten. Alle unter der Regierung dieſes groſen Fürſten vorgefallene Staats- und LandesBegebenheiten ſind aus den Acten ſelbſt aufs genaueſte erzehlt, und zum Beweis können einige daraus bereits gedruckte einzelne Stellen dienen (1). Es ſchlieſt aber dieſe Geſchichte ſchon mit dem Convent zu Erfurt im J. 1561, und fehlen daher bis zum Tod des Landgrafen beinah 6 Jahre (2).

§. 15.

Die Heſſiſche Congeries und ihre Fortſetzer.

Unter die verſchiednen Chroniken, die Kuchenbecker abdrucken laſſen, gehört auch die ſogenannte Congeries etlicher Geſchichte, ſo ſich in Heſſen, insbeſondre in Caſſel, vom J. 1247 — 1566 zugetragen (1). Kuchenbecker will zwar den Verfaſſer ſchon in das funfzehnte Jahrhundert zurückſetzen, und alles andre für fremde Fortſetzung anſehn; aber wahrſcheinlich gehört er vielmehr in die letzten Jahre der Regierung Philipps des Grosmüthigen, und ſoll ein Bürger und RathsVerwandter zu Caſſel geweſen ſeyn. Der erwähnte Abdruck iſt aus einer ſehr mangelhaften und fehlervollen Handſchrift genommen, und liefert überdieſs nur ein Stück dieſer Chronik. Die hieſige HofBibliothek enthält ein weit vollſtändigeres Exemplar unter folgendem Titel: Auszug unnd zuſammengeſucht etlicher Geſchichte unnd Handelungen, So ſich zu Heßen unnd ſonderlich zu unnd umb Caßel begeben, unnd zugetragen haben. Sie fängt mit dem Jahr 703 an, in welchem

(1) Herr Reg.R. Schmink hat daraus in Monim. Haſſ. Th. IV. S. 461–576 zwei weitläuftige Stücke über Theobald Thamers irrige Lehrſätze und die Gefangenſchaft Herz. Heinrichs von Braunſchw. abdrucken laſſen, und hält die ganze Chronik des Drucks würdig. S. ebend. die Vorr.

(2) Ich habe das Manuſcript vor zwei Jahren zwar in der Caſſeliſchen Bibliothek geſehen, aber es näher zu vergleichen weder Zeit noch Gelegenheit gehabt, und bin daher dieſe ganze Nachricht meinem ſehr werthen und gelehrten Freund, Herrn HofgerichtsRath Hundeshagen in Hanau, ſchuldig.

(1) in Anal. Haſſ. I. p. 1 &c.

chem Pipin die Sachſen bei Lippoldsberg geſchlagen haben ſoll, begreift von da an bis zum J. 1247, wo Kuchenbeckers Abdruck anfängt, nicht völlig vier FolioBlätter, liefert aber auch nach dem letztern Jahr noch mancherlei Data, die jenem fehlen, und endigt mit dem J. 1586. Unterm J. 1562 den 22ſten Mai führt der Verfaſſer ein Beiſpiel der ſtrengen GerechtigkeitsLiebe Philipps des Großmüthigen an; er ließ einen über der That ergriffenen Wilddieb ohne weitern Proceß auf der Stelle aufknüpfen. Nach dem J. 1566 folgen nur noch 4 kurze Stellen über Kleinigkeiten, woran überhaupt dieſe Chronik ausnehmend reich iſt, und auch dieſe ſind vermuthlich ſchon Zuſätze fremder Hand. Es hat dieſe Chronik das Glück gehabt vielerlei Fortſetzer zu finden, die den erſten Verfaſſer ſelbſt übertroffen zu haben ſcheinen; ich muß mich aber hierin auf das Urtheil andrer Kenner verlaſſen, weil ich ſie nicht ſelbſt geſehen. Hieher gehört zuerſt: Theophili Seiberti Auszug zuſammengeſuchter Geſchichte und Handlungen, ſo ſich in Heſſen, ſonderlich in und um Caſſel begeben haben nach der Geburt Chriſti 703 Jahr anzurechnen usque ad an. 1615 (2). und ein andrer Schriftſteller ſetzt dieſem Titel noch zu, daß alles im Jahr 1658 verzeichnet worden ſei (3). Ob es in eigentlichem Verſtand nur eine Fortſetzung jenes erſten Verfaſſers ſei, kann ich nicht entſcheiden; der Freiherr von Senkenberg verſichert wenigſtens, daß er in ältern Zeiten viel daraus, ſo wie auch aus andern Heſſiſchen Chroniken, genommen, aber auch in mehrern Stücken davon abgehe, und in neuern Zeiten mancherlei gute Nachrichten enthalte. Gewiſſer iſt blos eine Fortſetzung der Congeries: Hauß Arnolds Heſſiſche Chronica 1610, und dieſe endigt ſchon mit dem Jahr 1619. Eine andre Handſchrift giebt den erwähnten Namen des Verfaſſers nicht an, iſt aber doch bis zum J. 1619 mit ſeiner Arbeit völlig übereinſtimmend; und dann folgt eine Fortſetzung von Johann Balthaſar Boynhold bis zum J. 1634. Dieſer iſt von dem Jahr 1635 — 1648 eine weitere Fortſetzung unter dem Titel: Herrn Theophili Neubergers, Superintendenten zu Caßel, geſchriebene Chronic von A. 1635 bis 1648 eingerückt, worauf die Boynholdiſche Fortſetzung von dem letztgedachten Jahre an bis auf das Jahr 703 von neuem fortgeht. Am Ende iſt noch weiterhin Anhang von einem Anonymus, der ſich blos mit den Anfangs Buchſtaben V. B. bezeichnet, angefügt, der noch einige Begebenheiten von dem J. 1680 bis 1711 zu Ergänzung und Fortſetzung des vorigen enthält, und mit dem Tod der Landgräfin Maria Amalia ſchließt. Es enthält dieſe gröſtentheils ungedruckte Chronik neben vielerlei Kleinigkeiten und MordGeſchichten doch auch noch mehrere aus Urkunden und andern ſichern Quellen gezogene Nachrichten von Wichtigkeit, die man anderwärts vergeblich ſucht. Beſonders findet man darin nach den Zeiten Landgraf Philipps beinahe vollſtändige genealogiſche Nachrichten von den Prinzeſſinnen des Fürſtl. Hauſes, die zur Beſtärkung und Ergänzung der StammTafeln vorzügliche Dienſte leiſten können. Der Hanauiſche HofgerichtsRath, Herr Hundeshagen, der dieſes Exemplar beſitzt, und dem ich die hier davon gegebene Nachricht zu danken habe, urtheilt daher, daß es wohl verdiene gedruckt zu werden.

§. 16.

(2) Senckenb. Sel. Jur. et Hiſt. T. III. in praef. p. 58.
(3) Aiermanns Heſſ. Geſch. S. 13.

Digitized by Google

§. 16.
Joſeph Imhof.

Ungleich weniger Achtung verdient Joſeph Imhofs Heſſiſche Chronik. Sie führt folgenden Titel: Heßiſche Chronic beneben der Genealogie und Urſprung der Landgrafen aus Heſſen, welche erſtlichen mit Thüringen eine Landgrafſchaft geweſen, aber nachmals getheilet worden, wie hernacher folgt. Aus vielen Hiſtoricis und Antiquitatibus zuſammengebracht durch Joſeph Imhof Springenſem, Pfarrherrn zu Bornicht, Anno Chriſti 1575, fol. Sie geht von dem J. 1306 bis ins J. 1567, und iſt noch nicht gedruckt, verdient es aber auch, wie ſchon Senkenberg urtheilte (1), im geringſten nicht. So lang ſie aus andern Chroniken, und beſonders der oben erwehnten Chronica und alten Herkommen ꝛc. ausſchreibt, iſt ſie noch erträglich, aber, ſo bald ſie eigne Nachrichten liefern will, höchſt elend. Aiermann will dieſen Imhof noch ins funfzehnte Jahrhundert zurückſetzen (2), er ſchrieb aber wohl zuverläßig erſt unter oder kurz nach der Regierung Philipps des Grosmüthigen. Manche Exemplare gehn noch bis ins J. 1603, und dieſes mag wohl fremde Fortſetzung ſeyn. Von einem andern Imhof werde ich §. 19 reden.

§. 17.
Des Johann Ratz Heſſiſche ReimChronik.

Die Heſſiſche Geſchichte ſollte ſogar das Glück haben in Verſen beſungen zu werden, daß aber dieſes niemand anders als ein elender Reimer unternehmen konnte, verſteht ſich von ſelbſt. Kuchenbecker hat dieſe ReimChronik abdrucken laſſen (1), und dabei vieles aus alten Zeiten und ſonſt nicht zur Heſſiſchen Geſchichte gehöriges ausgelaſſen, zugleich aber auch manche andre Stücke, die dieſe Ausnahme nicht hätte treffen ſollen. Die hieſige HofBibliothek enthält ein vollſtändigeres und richtigeres Exemplar, das dem verſtorbenen Superint. Liebknecht gehörte, und deſſen ſchon Aiermann erwehnt. Statt einer Einleitung ſteht dieſem Exemplar ein Stück aus dem zweiten Buch der Chronica und altem Herkommen ꝛc. (§. 9.) vor, und eine fremde Hand ſchrieb über den Anfang der ReimChronik: Auctore Schöplero. Dieſe Abſchrift enthält unter andern eine ſehr troſtloſe Strafpredigt über Philipps des Grosmüthigen NebenGemahlin, die Kuchenbecker ausgelaſſen. Daß aber der angegebne Schöpler der wahre Verfaſſer nicht iſt, erhellt aus dem in der Caſſeliſchen HofBibliothek befindlichen Original, das, wie mich Herr HofgerichtsR. Hundeshagen verſichert,

(1) in Sel. Jur. et Hiſt. T. III. in praef. p. 55.

(2) in Anal. Haſſ. VII. p. 16, wo er von der Heſſiſchen Altadelichen Familie im Hofe redet, aus der er auch dieſen Chronikſchreiber herleiten will.

(1) in Anal. Haſſ. Coll. VI.

verſichert, folgenden Titel führt: Genealogia und kurtze Chronick der Landgrauen zu Heſſen durch Joannem Ratzium, Pharrherrn zu Gundensſpergk, und am Ende mit folgenden Reimen ſchließt:

Und daß daßelb mög behalt den Platz
Solchs wünſcht von Hertzen Johann Ratz (2).

Kuchenbecker fällte ohnfehlbar von dieſer Chronik ein zu günſtiges Urtheil, wenn er glaubt, daß ſie viele Wahrheiten enthalte, die man ſonſt nirgends finde (3). Der Verfaſſer hat vielmehr alles aus den ſogenannten Riedeſeliſchen Excerpten, beſonders aber aus der Chronica und alten Herkommen ꝛc. genommen, und ſagt ſchlechterdings nichts neues. Manchmal ſcheint er in ſeinem Exemplar der letztern eine von andern verſchiedne Lesart gehabt zu haben, und dieſe Vergleichung iſt noch der einzige Nutzen, den dieſe Chronik haben kann.

§. 18.

Einige ungedruckte Heſſiſche Chroniken.

In hieſiger HofBibliothek findet ſich eine geſchriebene Heſſiſche Chronik in zwei Theilen. Der erſte Theil führt den Titel: Chronicon Thuringorum Heſſiacum. Von den Regenten in Düringen vnndt Heßen. Er fängt nach einem kurzen Eingang, der die älteſte Geſchichte beider Länder unter ihren Königen, eignen Herrn, und unter den Erzb. v. Mainz auf einer einzigen Seite zuſammenfaßt, eigentlich mit dem J. Chr. 386 an, und endigt mit Kön. Henrich Raspo, wobei er ſich ausdrücklich auf einen folgenden Theil bezieht. Dieſer zweite Theil führt den Titel: Chronicon Heſſiacum. Von den Lantgrauen zu Heſſen, ſo nach S. Eliſabeten Tot, als Düringen und Heſſen in zwo Herſchafft zertrennet, angefangen. Er geht von dem Leben Ludwigs des Heil. aus, und ſchließt mit dem Tode Landgr. Philipps des Grosmüthigen. Der Verfaſſer hat das ſeinige aus andern alten Chroniken, auf die er ſich auch gleich anfangs bezieht, beſonders aus dem Senkenbergiſchen Anonymus (§. 9.), genommen, iſt überhaupt in ſeiner Erzehlung nicht weitläuftig, und enthält nichts erhebliches neues, das ſein Buch des Druckes würdig machen könnte. Er erzehlt unter andern, daß der im J. 1311 zu Caſſel verſtorbne und zu St. Annenberg begrabne Landgr. Johann im J. 1529 wieder ausgegraben worden ſei, da er dann ein ſilbern Stück angehabt, das man noch unverweſet gefunden. Den fremden Herrn, der dem Landgr. Ludwig dem Friedfertigen auf dem Rückweg von ſeinem vergeblichen Zug nach Braband bei dem Magiſtrat zu Achen Händel erregt haben ſoll, die auch der erwähnte Anonymus und Nohe erzehlen, hält er für einen Grafen von Hennenberg, und ſetzt am Ende hinzu, daß der Sohn Herzog Philipps aus Oeſterreich das Herzogthum Braband noch inne habe. Aus dieſen Umſtänden ſieht man, daß er unter Lgr. Philipp dem

(2) Es iſt dieſe ReimChronik vermuthlich eben diejenige Chronik, die in Senckenb. Select. T. V. in praef. p. 32. fehlerhaft einem Martin Kazz zugeſchrieben wird.

(3) in der Vorrede zu Coll. VI.

Digitized by Google

dem Grosmüthigen gelebt. Zuletzt folgt noch ein Verzeichnis der Paten von dieſes Landgrafen vier Prinzen. Es waren meiſtens Edelleute, und den dritten Prinz, Philipp, hatte unter andern auch M. Adam Vigetius, Superintendent zu Marburg, aus der Taufe gehoben. Eine andre in hieſiger HofBibliothek gleichfalls befindliche Handſchrift dieſer Chronik geht von der bisher recenſirten weſentlich ab. Statt des vorgedachten erſten Theils liefert ſie vielmehr die §. 6. angeführte Thüringiſche Chronik bis zum J. 1236 wörtlich, und erſt von dieſem Jahr an folgt ſie der Chronik, von der hier die Rede iſt. Ohne Zweifel wollte ein ſpäterer Abſchreiber, dem jener Auszug zu kurz ſchien, ſein Exemplar durch Einrückung der weitläuftigern Thüringiſchen Chronik vollſtändiger machen. Ich erinnere übrigens noch, daß dieſe Chronik ſchon in dem Verzeichnis der ehmaligen von Uffenbachiſchen Bibliothek genennt worden (1).

In eben dem Band mit der erwähnten Chronik, und ſogleich nach ihr, folgt: **Kurtzer Außzugck Heſſiſcher Cronicken.** Er verdient dieſen Namen mit Recht, denn er begreift nur vier QuartBlätter. Den Anfang macht die ſaubre Bemerkung, daß Thüringen, Heſſen und alle Länder Teutſchlands, ehmals Königreiche geweſen, bis endlich Kaiſer Carl der Groſe dieſe Könige alle in Herzogen und Grafen verwandelt. Sie ſchließt ſchon mit dem Tode der heil. Eliſabet im J. 1230, und enthält lauter bekannte Sachen. Auch von dieſem Auszug enthielt die Uffenbachiſche Bibliothek eine Abſchrift (2).

In hieſiger HofBibliothek findet ſich ferner in Manuſcript: **Rheinfelſiſche** Chronica **ſambt daſiger Hochfürſtl.** Lineae progenié, wozu noch eine andre Hand geſchrieben, et quidem Pr. (primi) Landgravii Philippi. Sie iſt überhaupt nur 7 Bogen ſtark, hat auf den erſten Blättern ein paar Sätze über die Grafen von Katzenelnbogen, das Schloß Rheinfels, und den Zoll zu St. Goar, geht ſodann zu der Heſſiſchen Geſchichte über, und endigt mit dem Tode der Kinder Philipps des Grosmüthigen, gedenkt aber auch noch des Landgraf Moriz und Ludwig V. von Darmſtadt. Der Verfaſſer lebte alſo zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, und zwar, wie man aus einer Stelle ſeiner nüchternen Compilation ſieht, zu Rheinfels. Bei aller ſeiner Kürze konnte er ſich doch nicht enthalten, das bekannte Mährgen von Otto dem Schütz weitläuftig auszuführen.

Aiermann

(1) in Biblioth. Uffenb. III. p. 309 wird von dem zweiten Theil dieſer Chronik der nemliche Titel angeführt, den man auch bei Aiermann S. 14 leſen kann; ſie iſt alſo auch unfehlbar damit einerlei. Es wird hinzugeſetzt: annexa porro in fine huius voluminis Epitome Hiſtoriae Halliacae, at perbreuis, und dieſer Anhang, den ich im Text weiter beſchreibe, folgt auch in dem Exemplar hieſiger HofBibliothek. — In der Uffenb. Bibl. Th. III. S. 307 wird ferner die Chronik eines Anonymus v. J. 386 – 1500 angeführt. Ich zweifle ſoviel weniger, daß dieſe Handſchrift beide Theile der im Text bemerkten Chronik zuſammenbegriffen, weil ſie mit einerlei Jahr anfangen, und auch ungefähr um einerlei Zeit ſchließen: dann das angehängte PatenVerzeichnis endigt mit der zweiten Vermählung Landgr. Ludwigs IV. im J. 1591.

(2) S. die vorhergeh. Anm.

Digitized by Google

Aiermann gedenkt einer in teutſchen Reimen verfaßten **ReiſeBeſchreibung des letzten Grafen von Katzenelnbogen ins gelobte Land**, die der damalige Superint. Liebknecht beſeſſen (3). Dieſe Handſchrift muß wohl nicht mit den übrigen hiehergekommen ſeyn: ich finde ſie wenigſtens in hieſiger HofBibliothek nicht.

Kuchenbecker erwähnt eines ehmaligen Marburgiſchen Burgermeiſters Johann Blankenheims des Aeltern, der im J. 1564, im achtzigſten Jahr ſeines Lebens, geſtorben, und deſſen im Manuſcript hinterlaßnes Tagbuch mancherlei Heſſiſche Merkwürdigkeiten enthalte, von denen er ſelbſt eine Nachricht über die Reliquien der heil. Eliſabet anführt (4).

An einem andern Ort (5) wird angeführt, daß ſich in hieſiger HofBibliothek Conrad Bachmanns Heſſiſche Chronik im Manuſcript finde. Sie müßte ſich neuerlich daraus verloren haben; dann gegenwärtig finde ich ſie nicht mehr darin, und doch hätte ſie, da ſeit einigen Jahren auf höchſten gnädigſten Befehl unter meiner Aufſicht ein genauer Catalogus über hieſige HofBibliothek verfertigt, und bei dieſer Gelegenheit auch die geringſte Papiere durchſucht worden, nicht verborgen bleiben können. Aus dem was ich unten aus Archivaliſchen Acten ausziehen werde, läßt ſich überhaupt zweifeln, daß dieſer Bachmann jemals eine ſolche Chronik geſchrieben, weil ihrer ſonſt wohl dabei gedacht ſeyn würde.

Der ältere Rath Schmink ſoll ehmals Annales Hombergenſes beſeſſen haben, die aber für ſehr unbedeutend angegeben werden (6), und Kuchenbecker eine Lippoldsberger Chronik (7). Ich erinnere mich auch eines Frobergs, der eine Heſſiſche Chronik geſchrieben haben ſoll: ob aber darunter ein noch unbekanntes Werk zu verſtehen ſei, oder ob dieſer Froberg etwa der Verfaſſer einer der bereits angeführten Chroniken geweſen, weiß ich nicht.

Verſchiedne Schriftſteller erwähnen einer andern Handſchrift, die ſich in der Wiener Bibliothek unter folgendem Titel finde: **Heſſiſcher und Thüringiſcher auch zum Theil Meiſſniſcher Chronica alter wahrhaftiger Auszug** (8). Es wird hinzugeſetzt, daß ſie die Genealogie der Landgrafen von Thüringen, und der Grafen von Schwarzburg und Gleichen, fürtreflich erläutere, und mit dem J. 1310 endige. Sogar die Nr. 130 wird angegeben, mit der ſie in gedachter Bibliothek bezeichnet ſeyn ſoll: und doch gedenkt Lambecius dieſer Handſchrift nicht. Ich hoffe darüber nächſtens aus Wien ſelbſt nähere Nachricht zu erhalten, wiewohl an der Wahrheit der Sache nicht zu zweifeln ſcheint. Der gegebenen Beſchreibung nach iſt ſie keine von den bisher bekannten Chroniken.

Eben

(3) Heſſ. Geſch. S. 15.
(4) in Anal. Haſſ. II. S. 225.
(5) in der Biblioth. Haſſ. ap. Senckenb. Sel. V. in praef. p. 32.
(6) Ebendaſ. S. 32.
(7) Ebendaſ. S. 52.
(8) in Struv. Biblioth. Saxon. P. III. Sect. II. §. II. p. 812. und §. XXII, p. 852.

Digitized by Google

Eben ſo merkwürdig mag ein andres Manuſcript ſeyn, das der berühmte Kanzler Ludwig ehmals in ſeiner Bibliothek beſeſſen, und das die Thüringiſche Geſchichte von ihrem Anfang an bis in das J. 1525 beſchrieb. Ludwig ſelbſt giebt ihm das Zeugnis, daß es die Landgrafſchaft Heſſen, und die ihr anliegende Grafſchaften, ſorgfältig durchgehe, auch LebensBeſchreibungen der Grafen von Waldeck enthalte, und überhaupt für den gelehrten Leſer nicht ohne Nutzen ſei (9). Nach dieſer Beſchreibung kann ſie keine von den bisher bekannten Heſſiſchen Chroniken ſeyn, deren keine ſich mit den anliegenden Grafſchaften gefliſſentlich abgiebt.

Der ehmalige Hollſteiniſche Kanzler von Weſtphalen erinnert, daß, ſoviel auch bisher in der Heſſiſchen Geſchichte gearbeitet worden, dennoch noch eine reiche Erndte übrig ſei, und davon werde ſich jeder überzeugen, der nur auf die groſe Menge Codices und Handſchriften, die noch zur Zeit in den Heſſiſchen und Schwediſchen Archiven und PrivatBibliotheken verborgen lägen, ſeine Aufmerkſamkeit richte (10). Vermuthlich hat dieſes der gelehrte Mann nur auf Hörenſagen geſchrieben, oder er müßte nur ſpätere Chroniken meinen, deren ich bisher mehrere angeführt, und dergleichen er ſelbſt verſchiedene abdrucken laſſen: dann in Heſſen ſelbſt finden ſich, ſoviel ich weis, wenn man nicht einzelne Archivaliſche Urkunden darunter verſtehn will, dergleichen verborgene Schätze nicht mehr, und auch in Schweden hat man ſchon vergeblich darnach geſucht.

Aus der bisherigen Ausführung erhellet, daß die alten Heſſiſchen Chroniken noch gutentheils ungedruckt ſind, und daß auch diejenigen, die es wirklich ſind, Gerſtenbergers Heſſiſche Chronik ausgenommen, alle aus ſehr unrichtigen und unvollſtändigen Handſchriften genommen worden. Ein Freund dieſer Art von Literatur würde ſich daher um die Vaterländiſche Geſchichte nicht übel verdient machen, der ſich die freilich nicht angenehme Mühe gefallen ließe, die bisher bekannte Handſchriften zu ſammlen, unter einander zu vergleichen, die wichtigern verſchiednen LesArten, und wo eine Chronik von der andern in erheblichen Umſtänden abgeht, zu bemerken, und das alles in einen Band zuſammendrucken zu laſſen.

§. 19.

Abraham Saur, Peckenſtein, Caſtricius, Schröter, Valentin Imhof.

Ich nehme hier einige bereits gedruckte Schriften zuſammen, die ſchon nach den Zeiten Philipps des Grosmüthigen geſchrieben worden, und wenn ſie gleich nicht verdienen, unter die Quellen

(9) in German. Principe L. III. Cap. VI. §. 42. Auch Struv führt an angezeigtem Orte die hieher gehörige Stelle daraus an.

(10) in SS. Rer. Cimbr. T. II. in praef. p. 60, welche Stelle ſchon Hr. Reg.R. Schmink zu andrer Abſicht angemerkt.

Digitized by Google

Quellen der Heſſiſchen Geſchichte geſetzt zu werden, ſo kann ich ſie doch, um die Folge nicht zu unterbrechen, nicht ganz übergehn, ſollte es auch zu weiter nichts ſeyn, als das allgemeine Urtheil zu bewähren, daß ſie nichts geleiſtet haben. Hieher gehört der ZeitOrdnung nach zuerſt: Abrah. Saurii Heſſiſche Chronic. Francofurt. 1589. 8. Ich kenne ſie nicht anders, als aus fremder Anführung (1), es hat ſie auch, ſoviel ich finde, noch kein Heſſiſcher Schriftſteller näher gekannt: daß ſie aber nichts zu bedeuten habe, wird man von dem Verfaſſer des StädtBuchs von ſelbſt erwarten.

Bald darauf erſchien: Compendiaria relatio Haſſiae Landgrauiatus: das iſt, Kurtzer Bericht von dem löblichen Landgrafſthumb Heſſen, deſſen uhralten Herkommen, des Landes Gelegenheit, ſambt angehengter Erzehlung aller deſſen Landesgraffen, dero führnehmſten Heldenthaten von Henrico Brabantino an bis auf itzo regierende Landesfürſten mit ſondern Fleiſſe colligirt und edirt durch Laurentium Peckenſteinium Hiſtoricum. Uffenbach, Aiermann und Senkenberg führen ſie als Manuſcript an (2), ſie iſt aber würklich ſchon gedruckt, und eben dieſes Verfaſſers im J. 1597 in Folio zu Jena herausgekommenen Commentario Hiſtorico de Thuringia, oder: Hiſtoriſchem und gründlichem Bericht von der Thüringer uhralten Urſprung ꝛc. angehängt, auch auſſerdem in dem erwähnten Jahr auf ſechs Bogen beſonders herausgekommen. Peckenſtein lebte an dem Hof des Landgr. Moriz, und mit eben dieſem endigt ſich auch ſeine Geſchichte, die mit dem J. 1308 ihren Anfang nimmt. Er iſt ſehr kurz, und hatte keine andre Quellen als die gemeinen Chroniken.

Matthias Caſtritius ſchrieb: de origine, geneographia, progreſſu et aucta familia Haſſiaca usque ad noſtra tempora. Dieſe Schrift iſt zwar, ſo wie ſie aus des Verfaſſers Hand gekommen, nicht gedruckt, man kennt aber ihren Inhalt durch einen andern Schriftſteller, Janus Henrich Schröter, einen Meklenburgiſchen Edelmann von Güſtrow, der des Caſtritius Arbeit, wie er ſelbſt ſagt, ganz zum Grund gelegt, und nur verbeſſerte. Ich führe den weitläuftigen Titel ſeines Buchs in der Anmerkung an (3), und erinnere nur, daß ſich daraus, daß er ſeine Arbeit den

(1) Aiermann führt ſie aus Lipenii Biblioth. Philoſ. an, und vermuthet, daß ſich dieſer nach ſeiner gewöhnlichen Art geirrt. Es nennt ſie aber auch Struv. in Bibl. Saxon. p. 821, der ſie jedoch, weil er nur den Titel ohne beigefügtes Urtheil angiebt, eben ſo wenig geſehen zu haben ſcheint, und vielleicht aus eben der ſeichten Quelle geſchöpft hat. Vermuthlich iſt nur Saurs in eben dem J. 1589 herausgekommene Thüringiſche Chronik darunter zu verſtehen, weil dieſe Heſſen, vor ſeiner Trennung von Thüringen, mit angeht.

(2) S. Aiermanns Heſſ. Geſch. S. 16 u. 17. Senckenb. Seleſt. T. III. in praef. p. 58.

(3) In von Weſtphalen Monim. Rer. Germ. II. p. 410 lautet der Titel der daſelbſt abgedruckten Schröteriſchen Arbeit alſo: de origine, geneagraphia, progreſſu, aucta familia, gubernatione, vita et rebus geſtis illuſtriſſimorum Principum Heſſiae Landgraviorum, a veteribus

den damaligen HeſſenDarmſtädtiſchen Fürſtl. Brüdern gewidmet, und unter dieſen auch noch den Prinz Henrich nennt, die Zeit beſtimmen läßt, wenn er ſchrieb: dann dieſer Prinz Henrich ſtarb im J. 1601. Schröter fängt mit den alten Catten an, und endigt die Geſchichte ſelbſt mit Philipp dem Grosmüthigen, liefert aber noch die Genealogie der nächſten Nachfolger deſſelben. von Weſtphalen hat dieſe magre Arbeit abdrucken laſſen, eine Ehre, die ſie kaum verdiente.

Um eben dieſe Zeit, oder wenigſtens nicht lange vorher, mag Valentin Imhof, Pfarrer zu Laufenfelden in der NiederGrafſchaft Katzenelnbogen, gelebt haben, der ein Chronicon inferioris Comitatus Cattimeliboceuſis geſchrieben. Ob er ein Sohn des §. 16. angeführten Joſeph Imhof geweſen, weis ich nicht. Weſtphal hat auch dieſe Chronik abdrucken laſſen (4), und vielleicht iſt ſie mit der alten lateiniſchen Beſchreibung von der Grafſch. Katzenelnbogen, und deren Grafen, auf die ſich Winkelmann S. 83 beruft, einerlei, oder es müßte die letztere ſeit der Zeit verloren gegangen ſeyn, ein Verluſt, der nach dem zu urtheilen, was Winkelmann in der Katzenelnb. Genealogie und Geſchichte geleiſtet, ſehr erträglich ſeyn würde. Er würde es eben ſo auch bei der Imhoſiſchen Chronik geweſen ſeyn: dann ſie enthält, auſſer einigen Katzenelnbogiſchen in dem Kloſter Eberbach befindlichen Grabſchriften, die man doch auch ohne ſie wiſſen konnte, nichts erhebliches, aber ſoviel mehr Unrichtigkeiten.

§. 20.

Wilhelm Scheffer genannt Dilich.

Ungleich merkwürdiger und bekannter iſt die Heſſiſche Chronica zuſammengetragen und verfertiget durch Wilhelm Scheffern genannt Dilich zu Caſſel gedruckt durch Wilhelm Weſſel Anno 1605. 4. Dilich war aus Wabern in Heſſen, und ſtund als Geographus und Hiſtoricus bei Landgr. Moriz in Dienſten. Die Charten und Riſſe zu den Heſſiſchen Städten mag er wohl von Hof erhalten haben, und die Originalien derſelben, von denen ſie Dilich nur nach verjüngtem MaasStab copiren laſſen, finden ſich noch jezo in der Fürſtl. HandBibliothek zu Hanau: aber den Zugang zu Archiven ſcheint er, ſoviel ſich aus allen Umſtänden und dem Werk ſelbſt ſchließen läßt, nicht gehabt zu haben. Er ſelbſt rühmt nur in der Vorrede der Ausgabe vom J. 1608 die Beiträge vieler fürnehmen Leute, beſonders des Heſſiſchen Kanzlers Johann Antrechten, und klagt dabei,

teribus Cattis eorumque Gubernatoribus usque ad noſtrorum ſuperſtitum tempora deducti Commentarii tres, ex variis Matthiae Caſtritii Darmſtadini, I. U. Doctoris, et Syndici Friderici P. M. fragmentis in unum collecti, a multis, quibus ſcatebant, mendis, ſecundum famam praecipuorum hiſtoricorum opinionem fideliter emendati &c. Auctore Jano Henrico Schrötero de Güſtro, Megapolitano, Equite et P. L. Caeſareo.

(4) Ebendaſ. T. III. p. 2211.

dabei, „daß er vieler guten Sachen über ſein vielfältiges Bemühen nicht mächtig werden können. Seine Chronik hat zwei Theile, einen Topographiſchen und einen Hiſtoriſchen. Der erſtere iſt jezo für uns groſentheils unnütz, weil Winkelmann die Topographie von Heſſen weit vollſtändiger abhandelt, und Merian die Riſſe zu den Städten und Schlöſſern, bei denen er jedoch die in dem Dilich enthaltne vielleicht zum Grund gelegt, theils aber auch nach der Camera obſcura ſelbſt gezeichnet, weit ſchöner geliefert. Dieſe Topographie, ſo unbeträchtlich die Arbeit an ſich war, gab doch zu Streitigkeiten Anlaß. Dilich hatte den ſeltſamen Gedanken, ſeine Beſchreibung nicht auf die heutigen Grenzen von Heſſen einzuſchränken, ſondern über den ganzen LänderBegrif zu erweitern, durch den ſich ehmals die Wohnſitze der alten Catten, als der Vorfahren der Heſſen, ſeiner Meinung nach erſtreckt hatten: er zog alſo auch die benachbarten Grafſchaften Waldeck, Wittgenſtein, und der ganzen Wetterau in ſeinen Plan. Darüber geriethen beſonders die Wetterauiſchen Grafen, nach der ſörglichen Politik jener Zeiten, in Unruhe; ſie glaubten in dieſem ſo weiten Umfang einer Topographie von Heſſen die gefährliche StaatsMaxime zu entdecken, daß die ganze Wetterau auch noch zu dem heutigen Heſſen als ein Theil des Ganzen gehöre, woran doch der gute Dilich wohl ſicherlich nicht gedacht hatte. Der berühmte Marquard Freher ſchrieb alſo im Jahr 1608 zu ihrem Vortheil unter dem angenommenen Namen Weyrich Wettermanns den bekannten Hiſtoriſchen Bericht von der Wetterau (1), worin er den Heſſen ihre Abkunft von den alten Catten gänzlich abſprach; und ohne Zweifel in eben der Abſicht boten damals, wie ich unten anführen werde, die Wetterauiſchen Grafen demjenigen Hiſtoricus einen beſtimmten Gehalt an, der ihnen eine allgemeine Chronik der Wetterau ſchreiben würde. Doch ich komme auf den Dilich zurück. Der zweite oder Hiſtoriſche Theil ſeines Buchs iſt, wie ich von oben angeführtem Freund aus näherer Vergleichung verſichert worden, ein bloſer beinah wörtlicher Auszug aus Lauzius noch ungedruckter Chronik (§. 14.); doch brauchte Dilich nebenher auch die Congeries (§. 15.), oft mit ihren eignen Worten. Die ganze Chronik verdient zwar in unſern Zeiten kaum noch Aufmerkſamkeit genug, um die verſchiednen Ausgaben davon zu erörtern: weil indeſſen mehrmals die Frage davon geweſen, und man ſich ohne dieſe Erläuterung leicht verwirrt, ſo habe ich mir, die in hieſiger HofBibliothek vorhandne Exemplarien zu vergleichen, die Mühe genommen. Schon Eſtor hat von dieſen Ausgaben Nachricht gegeben (2), aber die Sache nicht gehörig entwickelt, weil er ſich zuviel auf die Titel verlies. Man nimmt gewöhnlich vier Auflagen an, die von dem J. 1605 – 1617 erſchienen ſeyn ſollen. Nun wird man gleich anfangs unglaublich finden, daß ein Buch dieſer Art, und in jenen Zeiten, in zwölf Jahren viermal ſollte aufgelegt worden ſeyn, und dieſen Zweifel rechtfertigt die nähere Vergleichung.

Die

(1) Kuchenbecker hat ihn in den Analect. Haſſ. Coll. II. und Bernhard in den Antiquit. Wetterav. wieder abdrucken laſſen.

(2) Analect. Haſſ. Coll. VIII. p. 264 – 275.

Digitized by Google

Die erſte Auflage v. J. 1605 hat Eſtor umſtändlich beſchrieben, und ich habe den Titel derſelben bereits angeführt. Der erſte Theil enthält mit dem Regiſter 189 Seiten, der andre Theil hingegen, der gleichfalls, ſo wie auch die Anzeige der Druckfehler, v. J. 1605 unterſchrieben iſt, macht ohne das Regiſter 351, mit dem Regiſter aber 374 Seiten aus, und endigt mit einer Erzehlung vom 26 Nov. 1605. Bei dieſer Ausgabe finden ſich die LandCharten, StammTafeln, Zeichnungen und Riſſe der Städte, der Landgrafen ꝛc.

Andre Exemplare, und zwar die ſeltenſten unter allen, ſind v. J. 1606 unterſchrieben. Der Titel des in hieſiger HofBibliothek befindlichen Abdrucks iſt folgender: **Heſiſche Chronica auffs new überſehen, corrigiret und verbeſſert, auch mit vielen Hiſtorien und Bildnuſſen vermehret durch Wilhelm Schäffern genandt Dilich und zu Caſſel gedruckt durch Wilhelm Weſſel. Anno 1606.** Der erſte Theil iſt mit der vorher angeführten Auflage vollkommen ſowohl dem Inhalt, als den SeitenZahlen, Kupfern und andern Merkmalen nach, einerlei; ſogar der Schuztitel iſt, wie bei jener, mit dem J. 1604 bezeichnet, und die einzige Verſchiedenheit, daß einige Kupfer in einer andern Ordnung eingedruckt ſind, kann erſt unterm Druck entſtanden ſeyn, wie dann überhaupt in den Ausgaben Dilichs zuſammen die Typographiſche Kunſt ſehr gering iſt. Es iſt alſo kein Zweifel, daß dieſer Abdruck des erſten Theils mit dem v. J. 1605 völlig einerlei ſei, und der Buchdrucker nur einen andern Titel vorgeſetzt habe. Hätte er einen ganz neuen Abdruck geliefert, ſo würde er ſich gewis nicht die unnüze Mühe gegeben haben, alle SeitenZahlen und Cuſtodes übereinſtimmend zu machen, und dadurch ſelbſt zu verhindern, daß man ſeine Ausgabe nicht für eine neue und verbeſſerte halten konnte, für die er ſie doch auf dem Titel ausgiebt. — Der zweite oder Hiſtoriſche Theil zeigt mehr Verſchiedenheit. Er hat den nemlichen Titel wie der von der vorhergehenden Auflage, iſt auch eben ſo mit dem J. 1605 bezeichnet, dem lezten Blatt hingegen, das die Druckfehler und Weiſung an den Buchbinder in Anſehung der Riſſe enthält, iſt nicht, wie bei jener, das J. 1605, ſondern vielmehr 1606 beigedruckt. Bis zu S. 226 ſind beide Abdrücke in SeitenZahl und allem einerlei, aber von da an, und noch mehr v. S. 229 an, zeigt ſich mancherlei Verſchiedenheit, ſowohl im Druck als in den Bildern. Der erſte Druck erzehlt die Begebenheiten zuweilen in etwas andrer Ordnung als der zweite, hat auch einige mehr, und ſchließt mit dem J. 1605, der zweite aber ſchon mit dem J. 1598 und mit S. 346. Dagegen fehlen dem erſten Druck die Bildniſſe Landgr. Ludwigs II, Henrichs IV und der vier erſten Wilhelme, die dem zweiten alle eingedruckt ſind. Aus dieſen Umſtänden iſt mehr als wahrſcheinlich, daß der Drucker den vorigen Abdruck beibehalten, und nur das hintere, von dem gegebenen Ziel an, neu abgedruckt. Eben daher mag es gekommen ſeyn, daß auf dem lezten Blatt die Druckfehler nur bis zu S. 224 angegeben werden, weil gerade um dieſe Gegend jene Verſchiedenheit eintritt. Sonderbar iſt immer, daß dieſe zweite Auflage des andern Theils, wie ſie doch wenigſtens zum Theil zu nennen iſt, unvollſtändiger iſt, und in der Erzehlung nicht ſo weit geht, als die erſte. Der Regel nach ſucht

Digitized by Google

man doch eine neue Auflage nicht ſchlechter zu machen, als die vorhergehende, und bei dieſer hätte der Fehler durch den frühern Schluß, und die geringere Anzahl der Seiten bei einerlei Lettern, ſogleich in die Augen fallen müſſen. Vielleicht iſts nur eine Verwechslung der Titel, ſo daß die gegenwärtige, die mit dem J. 1598 endigt, im Grund die erſte, und die vorhergehende, die mit dem J. 1605 ſchließt, vielmehr die zweite iſt.

Bei der Auflage vom J. 1608, der gemeinſten unter allen, brauche ich mich nicht aufzuhalten. Sie iſt würklich, wie ſich beinah auf jeder Seite zeigt, ein ganz neuer Abdruck, hat gar keine Charten, und, mehrere in Holz geſchnittne Wappen ausgenommen, auch keine Bilder und Riſſe, eben ſo keine Genealogien (3), läßt die Verzeichniſſe der Heſſiſchen damals blühenden oder bereits ausgeſtorbenen Adelichen Familien, ſo wie der Heſſiſchen Lehnträger und Städte aus, und mangelt der Regiſter. Gegen alle dieſe Unvollkommenheiten iſts ein ſchlechter Erſatz, daß der erſte Theil dieſer Ausgabe hier und da einige geringe Zuſätze hat, und der zweite noch das J. 1606 in wenigen Perioden hinzuthut.

Alle dieſe Mängel hat auch die Ausgabe vom Jahr 1617. Der erſte Theil iſt kein neuer Abdruck; der Drucker hat nur dem vom J. 1608 einen neuen Titel vorgeſetzt. Der zweite Theil iſt gleichfalls mit dem Abdruck v. J. 1608 bis zu S. 92 völlig einerlei, ſogar der Titel iſt der nemliche, und v. J. 1608 unterzeichnet: ich habe wenigſtens dieſen zweiten Theil noch nie mit dem J. 1617 bemerkt gefunden. Mit S. 93 hingegen werden beide Abdrücke ſowohl an SeitenZahl als andern Merkmalen ganz verſchieden, und die gegenwärtige Ausgabe hat 357 Seiten, da jene nur 356 zählt. Der Drucker hat alſo nur die erſten Lagen der nächſt vorhergehenden Auflage zu dieſer neuen beibehalten. Ueberhaupt aber muß ich noch zuletzt erinnern, daß man ſich in Vergleichung der Ausgaben Dilichs leicht verwirren kann: dann zuweilen ſtimmen viele Seiten hintereinander aufs genaueſte überein, ehe von neuem oft geringe Verſchiedenheiten einlaufen, und nicht ſelten werden die SeitenZahlen ganz ausgelaſſen. — Eſtor führt aus einer unſichern Quelle noch eine Ausgabe von eben dem J. 1617 an, die zu Weſel gedruckt ſeyn ſoll: wann aber hier nicht, wie ich gewis vermuthe, der Buchdrucker Weſſel mit der Stadt Weſel verwechſelt worden, ſo mag es eben ſowohl nur eine Verändrung des Titels ſeyn. Noch eine andre daſelbſt bemerkte Ausgabe vom J. 1637 beruht ohne Zweifel nur auf einem Druckfehler, der durch 1617 zu verbeſſern iſt.

Aus dieſer Ausführung erhellet, daß wir von dem erſten Theil der Dilichiſchen Chronik, oder der Topographie, eigentlich nur zwei Ausgaben, obgleich unter viererlei Titel, haben: daß hingegen

(3) Der Buchdrucker entſchuldigt ſich, daß er die Genealogien, ſo wie auch das verſprochne Augmentum, und die Beſchreibung der Heſſ. Ritterſchaft, wegen Kürze der Zeit auf die Meſſe nicht habe fertig bringen können, verſpricht ſie aber nachzuholen, und daher ſollen, wie dem Freiherrn von Senkenberg erzehlt worden, manchen Exemplarien dieſer Ausgabe jene Genealogien würklich anhängen. S. Senckenb. Sel. III. in praef. p. 61. Mir iſt noch kein Exemplar dieſer Art vorgekommen.

Digitized by Google

hingegen der andre Theil, der, als der Hiſtoriſche, ſtärker abgieng, mit dem alſo auch die Verleger das Blendwerk einer neuen Auflage weiter zu treiben ſuchten, jedesmal eine Verſchiedenheit zeigt, und man daher, wenigſtens einzelnen Stücken nach, vier Ausgaben deſſelben annehmen kann. — Aber genug! Bei einem Buch, das man in unſern Zeiten kaum mehr leſen mag, weitläuftiger *ſeyn zu* wollen, würde wahre Mikrologie ſeyn.

§. 21.
Wilhelm Buch.

Der ZeitOrdnung nach folgt Wilhelm Buchs Heſſiſche Chronicke. Schon Aiermann hat von den LebensUmſtänden dieſes Verfaſſers hinlängliche Nachricht gegeben (1), es mag mir alſo genug ſeyn, hier nur das weſentlichſte davon anzuführen. Sein Vater, Johann Buch, war, wie ihn ſein Sohn öfters nennt, Præceptor bei den Prinzen Philipps des Grosmüthigen, die er ſämmtlich erzog, auch den älteſten derſelben, Wilhelm, auf kurze Zeit nach Strasburg führte. Dieſes gab Gelegenheit, daß auch ſein Sohn Wilhelm an dem Heſſiſchen Hof bliebe; er hielt ſich beſonders bei Ludwig IV. zu Marburg auf, der ihn endlich an ſeinen Bruder Landgr. Georg I. zu Darmſtadt zum Lehrer ſeiner Kinder gab, die er ſämmtlich unterrichtete. Zuletzt erhielt er die einträgliche Stelle eines HoſpitalMeiſters zu Hofheim, ein Amt, das ſeinen Talenten, ſo weit ſie ſich in ſeiner Arbeit verrathen, gerade noch angemeſſen war, und hier lebte er in hohem Alter noch im J. 1625. Das Amt eines Lehrers Heſſiſcher Prinzen veranlaßte ihn ſich um die Geſchichte dieſes Landes näher zu bekümmern, und dazu munterte ihn noch weiter der Befehl Landgr. Georgs auf, der ihn im J. 1587 einſt über dem Abſchreiben ſeiner Chronik antraf. Er ſelbſt giebt ſeiner Arbeit folgenden Titel: Heſſiſche Genealogia und Geburts-Linea, ſambt etlichen Geſchichten, welche ſich bey Ihnen den Fürſten zu Heßen zugetragen haben, de Anno Nativitatis Chriſti 383 usque ad hodierna ſecula, a Viris quibusdam illuſtribus collecta, nimirum ex Turingorum, Heſſorum, Johannis Riedeſels, Lumpurgenſium, Aeneae Sylvii et Tilemanni Hollauchen Cancellarii Hiſtoriis. Dieſe Arbeit ſetzte er unter der Hand immer fort, und füllte endlich damit, nach hieſiger Abſchrift, gegen 500 ſehr eng geſchriebene FolioSeiten. Vor den Zeiten Philipps des Grosmüthigen iſt ſie überhaupt ſehr unbeträchtlich, insgemein eine wörtliche Copei des Anonymus (§. 9.): aber mit dieſem Fürſten, hauptſächlich aber mit der Regierung ſeiner Söhne, wird ſie ausnehmend intreſſant, und liefert vielerlei Nachrichten und Anekdoten, aus denen ſich der PerſonalCharakter der damaligen Fürſten, und die Verfaſſung ihrer Höfe, fürtreflich erläutert. Der Mann hatte lange Jahre an Hof gelebt, hatte viel geſehen und gehört, mit unter auch viele Galle geſammelt, und das alles ließ er nun aus freier Bruſt, obgleich ohne allen Geiſt und Kraft, ſo wie es ihm einfiel, in die Feder laufen. Am weitläuftigſten iſt er in der Geſchichte Ludwigs V. von Darmſtadt, die allein zwei Drittheile

(1) in Senckenb. Sel. Jur. et Hiſt. T. V. in praef. p. 33.

Drittheile des ganzen Buchs ausmacht; er miſcht aber auch alle Begebenheiten des dreiſſigjährigen Kriegs, und was er ſonſt aus dieſen Zeiten wußte, bis zum J. 1625 ein, mit dem ſich ſeine Chronik endet. Zuletzt iſt noch eine beſondre Geſchichte Landgraf Philipps zu Butzbach, und Lgr. Friedrichs zu Homburg, angehängt, die gleichfalls mit dem angeführten Jahre ſchließt. — Aiermann hatte die Handſchrift dieſer Chronik aus des Kanzler Webers Verlaſſenſchaft mit andern Manuſcripten erkauft, und ſchrieb ſie im J. 1733 eigenhändig mit gröſter Sorgfalt ab. S. 197 führt er in der Geſchichte des J. 1612 an, daß er von dieſer Zeit an ſeine Abſchrift aus einer weit vollſtändigern, aber erſt mit dieſem Jahr anfangenden, Handſchrift genommen, die, wie er durch die Vergleichung der Hand mit eigenhändigen Briefen des Verfaſſers gefunden, das Autographum ſei. Dieſe Abſchrift iſt nach Aiermanns Tod in hieſiges Archiv gekommen, das Original aber hatte er, wie er am Ende ſeiner Abſchrift ſelbſt anführt, an den Rath Schmink unter der Bedingung übergeben, daß es der HofBibliothek zu Caſſel einverleibt würde. Auſſer dieſen beiden angeführten Orten findet ſich, ſoviel bekannt iſt, nirgends eine Abſchrift davon.

Dem hieſigen Exemplar ſind zweierlei Auszüge der Heſſiſchen Geſchichte, ein etwas weitläuftigerer, und dann auch ein ſehr kurzer vorgebunden, die beide mit dem Anfang der Regierung des Landgraf Moriz endigen, aber weder von Aiermanns Hand abgeſchrieben, noch auch dem Styl nach Buchs Arbeit ſeyn können, wie ſie dann auch eben daher keine SeitenZahl haben, die erſt mit jener Chronik anfängt. Es iſt alſo kein Zweifel, daß dieſe fremde an ſich ganz unbeträchtliche Arbeit nur gelegenheitlich beigebunden worden.

§. 22.

ZeitPunkt der öffentlichen Unterſtützung der Heſſiſchen Geſchichte.

Ich komme nunmehr zu den Zeiten, wo die Heſſiſche Geſchichte nicht mehr das PrivatGeſchäfte einzelner Liebhaber blieb, ſondern durch öffentliche Unterſtützung der Fürſten und Gelehrten gemeinſames Werk wurde. In wenig Ländern iſt dieſes mehr geſchehen als in Heſſen; die Schuld des Staates war es gewis nicht, daß nicht noch mehr geſchehen, als würklich geſchehen: es war aber auch das Unternehmen nicht leicht, und es ſind wenigſtens einzelne Theile gut bearbeitet, und zu einem gröſern Gebäude im Ganzen Materialien zuſammengetragen worden. Ich habe die weitläuftigen hieher gehörigen HiſtoriographatsActen ſorgfältig durchgeleſen, ein Geſchäfte, das bei der weitſchweifigen, meiſt auch calligraphiſchhäßlichen, Schreiberei des vorigen Jahrhunderts eben nicht das angenehmſte war (1), und werde freilich mehr Geſchichte von guten Vorſätzen und Wünſchen, als

(1) Ich habe den Inhalt derſelben bereits im Jahr 1777 in einer EinladungsSchrift unter dem Titel: Geſchichte der Heſſiſchen Hiſtoriographie dargeſtellt; weil aber dergleichen kleine PrivatSchriften ſelten in vieler Hände kommen, ſo habe ich ſie hier mit manchen Verbeſſerungen wiederholen wollen.

Digitized by Google

als von Thaten liefern können: aber auch das iſt ſchon genug, in ſofern die Geſchichte jeder guten Unternehmung immer auch belehrend ſeyn muß, und kann wenigſtens als Beitrag zur HeſſiſchenLitterarGeſchichte ihren Freunden nicht unangenehm ſeyn. Auch iſts ein wahrer Lobſpruch jener Fürſten, die ſich die Schickſale ihrer erhabnen Väter, ihres Volks und Landes, nicht gleichgültig ſeyn lieſſen, und ein guter Beweis, daß ſie ſelbſt, die Geſchichte nicht ſcheuen zu dürfen, überzeugt waren.

Ich kann mit gröſtem Recht unter den einheimiſchen Beförderern der Geſchichte Philipp den Grosmüthigen zuerſt nennen, obgleich ſeine Unterſtützung mehr die allgemeine als PrivatGeſchichte zur Abſicht hatte: aber er brauchte auch das Andenken ſeiner Thaten nicht erſt von einer ParticularGeſchichte ſeines Landes zu erwarten; der groſe Fürſt wußte ſeine Geſchichte zu einem weſentlichen Theil der Geſchichte ſeines Jahrhunderts zu machen, und er fand einen Geſchichtſchreiber, der ſeines Stoffes werth war. Er, und der Churfürſt Johann Friedrich von Sachſen, beſtellten im J. 1545 den berühmten Sleidan unter einem anſehnlichen Gehalt zum Schmalcaldiſchen BundsHiſtoricus, und theilten ihm die dazu gehörige Acten mit; doch nahm ſich, wie ſich unten an einem Beiſpiel zeigen wird, der Landgraf der Sache am meiſten an. Durch dieſe und andre HülfsMittel konnte Sleidan mit Recht auf ſeine GeſchichtſchreiberTreue ſo zuverſichtlich ſeyn, daß er ſein Buch dem verſammelten StadtRath zu Strasburg vorlas, und ihn zum Zeugen der Wahrheit nahm.

§. 23.

Project zu einer Geſchichte Landgr. Ludwigs V. und Georgs II. durch Melchior Goldaſt und Conrad Bachmann.

Der Marburgiſche SucceſſionsStreit verflochte beide Fürſtl. Heſſiſche Häuſer näher mit dem Intereſſe von Teutſchland, gab ihnen in dem dreiſigjährigen Krieg eigne Rollen, und machte eben dadurch auch ihre Geſchichte wichtiger und intreſſanter. Landgraf Ludwig V, der unter ſeiner Regierung ſeine Lande ſo glücklich erweitert ſah, wünſchte daher nichts eifriger, als eine Geſchichte ſeines Hauſes. Der geheime Rath und Stadthalter zu Marburg, Anton Wolff von Todtenwart, verſichert, daß er ihn von dieſem LieblingsPlan, beſonders im J. 1626, oft ſtundenlang unterhalten. Sein Nachfolger Landgr. Georg II, der überhaupt ein groſer Freund der Geſchichte war, ſuchte dieſen Gedanken ſeiner Erfüllung näher zu bringen. Er unterſtützte nicht nur den bekannten Hortleder zu ſeiner Sammlung aus hieſigem Archiv nachdrücklich, ſondern trug auch dem berühmten Weimariſchen Rath Goldaſt, ſeinem Conſulenten, unter einem anſehnlichen Gehalt eine Lateiniſche Heſſiſche Geſchichte auf: der Entwurf verſchlug ſich aber, weil Goldaſt bald darauf als Kanzler in Bückeburgiſche Dienſte trat (1). Der erwähnte geheime Rath von Todtenwart that daher

(1) Goldaſt hatte würklich zu dieſer Arbeit ſchon den Anfang gemacht. In hieſiger HofBibliothek findet ſich eine Copie ſeines Manuſcripts de ſtatu Principatus Haſſiæ novantiquo quam breviſſima

daher im J. 1639 Landgraf Georg II einen andern Vorſchlag zu Sammlung eines Tomi ſingularis Haſſiaci, wie er ihn nennt. Er habe, ſagt er, die dahin gehörige fürnehmſte Stücke ſelbſt vezeichnet, und bereits zuſammengetragen, und empfiehlt zur nähern Ausführung den alten patriotiſchen Profeſſor der Geſchichte und Dichtkunſt zu Marburg, Conrad Bachmann, der ohnehin aus eigner Liebhaberei ſchon viel dazu geſammelt habe. Die Abſicht gienge, wenn man nach dem folgenden Entwurfe urtheilen darf, auf die Geſchichte Landgraf Ludwigs V, und Georgs II, und die unter ihnen entſtandne Streitigkeiten beider Fürſtlichen Häuſer: hauptſächlich aber ſollte es eine Sammlung der dahin gehörigen StaatsSchriften, und einiger andrer LandesStatute ſeyn. Der Stadthalter nennt insbeſondre die von ihm geſammelte, und vorzüglich die in der Schwediſchen und Rüſſelsheimiſchen Sache an den Kaiſer abgelaßne, Sendbriefe, die beide im Schloß zu Marburg im J. 1625 öffentlich verleſne Schriften, die Fürſtliche RegierungsOrdnung, und die Statuta Academiarum, u. ſ. w. Er verſprach ſich viel von dieſem Plan, und ſowohl Verleger, als Käufer: aber er blieb ohne Erfolg, vermuthlich weil Bachmann zu eben dieſer Zeit ſtarb, und noch mehr, weil Wolff von Todtenwart in Ungnade fiel.

§. 24.

Fortſetzung. M. Schupp zu Marburg.

Indes blieb das Project an ſich nicht liegen: denn vermuthlich war es nur eine Fortſetzung oder Erweiterung deſſelben, daß Landgr. Georg II dem Profeſſor der Beredſamkeit und der Geſchichte, M. Schupp zu Marburg, ein beſondres hiſtoriſches Werk auftrug, zu dem ihm Goldaſts Arbeit mitgetheilt wurde. Die Regierung zu Marburg muntert ihn im J. 1640 ſehr nachdrücklich, und unter günſtigen Verſprechungen zu dieſer Arbeit auf, und zweifelt nicht, daß er darin bereits den Anfang werde gemacht haben. Es würde ſchwer ſeyn aus den Acten den eigentlichen Gegenſtand des Werks zu errathen, wenn nicht auch M. Schupp, wie ſo viele andre, den Titel leichter als das Buch gefunden hätte. Er hatte ihn zum voraus eingeſchickt, und er lautet alſo: Vitae LVDOVICI Fidelis et GEORGII Pacifici Haſſiae Landgraviorum, ubi quaſi in Theatro figuris aeneis, ingenioſiſſima manu Matth. Meriani ſculptis, ob oculum ponuntur, et ſimul per

viſſima delibatio. Es beſteht nur aus drei FolioBlättern, und bringt, des Zuſammenhangs wegen, die älteſte Thüringiſche und Heſſiſche Geſchichte bis zum Ausgang des Thüringiſchen MannsStamms in einen kurzen Auszug: eben dieſes ſollte vermuthlich auch von da aus mit der eigentlichen Heſſiſchen Geſchichte geſchehen, und ſo auf die neuere Geſchichte vorbereiten; vielleicht iſt auch das erwähnte Manuſcript unvollſtändig, und Goldaſts arbeit gieng weiter. Die Abſicht des Verfaſſers erhellet ſogleich aus dem Anfang ſeiner Erzehlung: Res commemoraturus, quae poſt exceſſum Divi Ludovici Fidelis Haſſorum Principis ſub auſpicio ductu et regimine Georgii, filii primogeniti et ſucceſſoris, in triſtiſſimo et turbulentiſſimo Imperii Romano Germanici ſtatu contigere &c. Goldaſts Begriffe von der älteſten Geſchichte Heſſenlands muß man nach ſeinen Zeiten beurtheilen, die in dergleichen Unterſuchungen noch nicht weit gekommen waren.

Digitized by Google

per digreſſionem repraeſentantur, et fide hiſtoricâ recenſentur res, in Sacro Romano Imperio publice geſtae, ab Anno MDCXVII vsque ad Annum MDCXL. Opera et ſtudio I. B. SCHVPPII, Eloquent. Prof. in Academia Cattorum.

M. Schupp bedung ſich zum voraus nicht allein die richtige Zahlung, ſondern auch Verbeſſerung ſeiner Beſoldung, und einen eignen ſeiner Wahl überlaſſenen Ammanuenſis aus, den er zugleich ſo abzurichten verſprach, daß er dereinſt eine ſchöne teutſche Heſſiſche Chronik zu ſchreiben im Stand ſeyn könnte: auch verlangte er ſchriftliche Verſichrung, daß die Arbeit ihm noch beſonders ſollte vergütet werden. Das alles wurde ihm im J. 1641 verwilligt: man befreite ihn noch nebenher von dem gröſten Theil ſeiner ordentlichen akademiſchen Arbeiten, und ſowohl er, als ſein Ammanuenſis wurden beeidet. Und doch wurde, aller höhern mehrmaligen Erinnerung ungeachtet, aus der ganzen Sache nichts. Schupp berichtet zwar im J. 1645, was er für einen Anfang in der übernommnen Arbeit gemacht, und verlangt noch einige genealogiſche Subſidien: es liegt aber auch ein PrivatSchreiben von ihm in den Acten bei, worin er klagt, er müſſe, weil ihm ſeine Beſoldung nicht richtig bezahlt werde, aus Verzweiflung das Werk liegen laſſen, und in eben dem Jahr 1645 nahm man ihm alle mitgetheilte Acten wieder ab, man mag nun entweder ſeiner langen Unthätigkeit überdrüſſig geweſen ſeyn, oder es mag das Unglück des dreiſigjährigen Kriegs den Fürſten nicht immer erlaubt haben, den Gelehrten den Muth wieder zu geben, den er ihnen niederſchlug.

§. 25.

Johann Juſt Winckelmann.

In dieſen bequemen ZeitPunkt kam Winckelmann mit ſeinen hiſtoriſchen Projecten. Ich könnte ein Buch ſchreiben, eine Geſchichte von einer Geſchichte, wenn ich alle Schickſale der Winckelmänniſchen Chronik von ihrer Entſtehung bis zu ihrer Ausführung umſtändlich durchgehen wollte; ſo weitläuftig ſind die Acten, und ſo gros das Intereſſe, das beide Fürſtliche Häuſer daran nahmen. Vielleicht ſind noch wenig Bücher ſo ſehr zur StaatsSache worden, die es zugleich ſo wenig verdienten. Aber es war einmal der Geiſt des vorigen Jahrhunderts, bei dem geringſten politiſchen Verhältniß auf der Wache zu ſtehn, und aus jedem noch ſo kleinen Anlaß LandesSchaden und Verrätherei zu fürchten. — Johann Juſt Winkelmann hatte den bekannten Gieſſenſchen Profeſſor der Theologie zum Vater, der, wie wenigſtens ſein Sohn ihm nachrühmt, Landgraf Ludwig V. den erſten Gedanken zu Stiftung der dortigen Akademie gegeben hatte. Er hielt ſich eine Zeitlang in Holland auf, um neben ſeinem Studium die Fortification zu treiben, that auch einen Feldzug in Flandern mit, wurde aber vor Gent von den Franzoſen gefangen genommen, und als er ſich hier wieder loswirkte, nach einem kurzen Aufenthalt bei dem FriedensGeſchäfte zu Münſter, von Landgr. Georg II in ſeinen Kriegsrath gezogen, und half Butzbach erſtürmen. Er konnte ſich aber mit dem damals commandirenden Darmſtädtiſchen General, dem Grafen von Eberſtein,

nicht vertragen, der, wie er ſagt, alles nach ſeinem hitzigen Kopf hätte durchſetzen wollen, und machte alſo lieber Landgr. Georg ein Project zu einer Heſſiſchen Hiſtorie. Der Landgraf berief ihn ſelbſt nach Darmſtadt, wo damals gerade die Landſtände verſammelt waren: beide munterten ihn zu ſeinem Vorhaben auf, und er erhielt einen den damaligen traurigen Umſtänden gemäßen temporellen Gehalt. Im J. 1648 kam er um nähere Unterſtützung ein, und meldet unter andern, „ er habe ſich ſonderlich befliſſen, und dahin getrachtet, treſliche wohlmerkenswürdige Antiquitäten und Raritäten aus alten verlegnen, verborgnen, nichtsgeachteten, und unleſerlichen Manuſcriptis gleichſam von dem Untergang zu erretten, zu erhalten, und miteinzubringen.„ Man eröfnete ihm alſo die Archive und Regiſtraturen, erleichterte ihm die Reiſen durch das ganze Land, und gab an alle Beamte und Städte Befehle, ihm nicht allein die Regiſtraturen aufzuthun, ſondern ihn auch ſonſt auf alle Art zu unterſtützen. Winckelmanns Abſicht gieng Anfangs nur auf das Darmſtädtiſche Haus, und deſſen LänderAntheil, man gab ihm aber von Caſſel durch einen neuen Gehalt Anlaß, lieber eine SammtChronik draus zu machen. Landgraf Wilhelm von Caſſel verlangte im J. 1653, daß auſſer den allgemeinen LandCharten (1), und den Bildniſſen der Fürſtlichen Perſonen, die Winckelmann ſogar bis auf die alten Landgrafen von Thüringen ausdehnte, auch die Abriſſe und Wappen der Städte, ſo wie die Wappen der Adlichen, eingerückt werden ſollten: aber Städte und Adliche ſollten die Koſten dazu ſelbſt tragen, und Winckelmann brachte auch würklich, wie er an einem Orte ſagt, derſelben bei 500 zuſammen. Er fieng alſo weitläuftige und koſtſpielige Tractaten mit Kupferſtechern an, die ſich aber am Ende gröſtentheils und ſoviel eher verſchlugen, weil beide Fürſtliche Häuſer zuletzt der weiſen Meinung wurden, daß es hier weniger auf die Ornamente als auf die Hauptſache ankomme: und als man endlich von neuem drauf fiel, ſo fehlte es bei dem Abdruck der ſchon vorhandnen Kupfer dem Autor an Papier und Geld. Der Hiſtoriograph Winckelmann war indes im J. 1653 in Oldenburgiſche Dienſte getreten, doch unter der Bedingung, von dort aus die Heſſiſche Geſchichte fortzuſetzen. Und er hielt Wort, kam mehrmals nach Heſſen zurück, und ſandte von 1654 — 57 die vier erſte Theile ſeiner Chronik ein: im J. 1668 waren ihm, wie er ſagt, nur noch 38 Jahre zu beſchreiben übrig, nemlich die damalige, und beide letzte Regierungen. Beſonders rühmte er ſich in Anſehung der Geſchichte Philipps des Grosmüthigen Nachrichten in Händen zu haben, die man im Sleidan, Thuan, und Hortleder vergeblich ſuchen würde. Neben der Teutſchen Heſſiſchen Chronik arbeitete Winckelmann auch eine Lateiniſche aus, und ſchickte ſie im Jahr 1659 würklich ein; die Fürſtliche Häuſer wollten aber über die letzte die erſte nicht aufgehalten wiſſen (2).

Winckel-

(1) Es ſind mir würklich aus ſelbiger Zeit mehrere Riſſe von einzelnen Darmſtädtiſchen Aemtern vorgekommen, die der damalige ArtillerieHauptmann Müller zu Gieſſen aufgenommen, und die vermuthlich zu Winckelmanns Abſicht dienen ſollten.

(2) Winckelmann hatte die Lateiniſche Chronik auf Verlangen des Kupferſtecher Jurck in Frankfurt aufgeſetzt, der ſie als Text zu den Bildniſſen der Landgrafen von Heſſen brauchen wollte, die er in Kupfer zu ſtechen im Sinn hatte; es ſind aber beide nicht herausgekommen.

Digitized by Google

Winckelmann giebt dabei ſelbſt zu, daß ſeine Topographie von NiederHeſſen beſſer, als die von OberHeſſen, ausgefallen; er ſei aber auch in Anſehung des erſtern beſſer unterſtützt worden, und habe beſonders die eigenhändige Nachrichten Landgr. Herrmanns vor ſich gehabt (3). Und ſo wäre weiter nichts übrig geweſen, als der Druck, wenn man nicht den unſichern weitläuftigen Weg einer vorhergehenden öffentlichen Cenſur erwählt hätte. Die im J. 1662 von hieſiger Seite dazu beſtellte Reviſores, der VicеKanzler Tabor, RegierungsRath Eberhard, und die Profeſſors Tack und Dietrich zu Gieſſen, hielten zwar in ihrem Bedenken für den beſten kürzeſten Weg, den Rath Winckelmann ohne Cenſur als eine PrivatPerſon ſchreiben zu laſſen, die Fürſten nichts vergeben könne, und wenn er dabei nicht überall zuviel von archivaliſchen Nachrichten rede, und in der Vorrede, im Fall er wider Wiſſen zu eines Nachtheil geſchrieben, ſich gerne eines beſſern belehren zu laſſen, ſich beſcheidentlich erbiete; ſo würde die Sache ohne alle Gefahr ſeyn: aber man hielt dieſe Methode, ſcheint es, nicht für politiſch wachſam genug. Es wurde alſo, weil die bisherige Reviſores, ehe ſie das ganze Werk in Händen hätten, kein ſichres Urtheil darüber fällen zu können glaubten, von beiden Fürſtlichen Häuſern im Jahr 1687 eine eigne Deputation niedergeſetzt, die wechſelsweis zu Gieſſen und Marburg in weitläuftigen Conferenzen das Werk durchgienz, wozu auch Winckelmann von Bremen erſchien, und allein für ſeine Perſon 373 ReichsThaler verreißte und wegzehrte. Da war nun freilich des Cenſirens und Bemerkens kein Ende: auch das, was Winckelmann ausgelaſſen, wurde ſchon für gefährlich gehalten, und der gute Mann klagte, daß kein Gelehrter in der Welt ſo vielen Forderungen ein Genüge thun könnte. Am Ende blieb es, wo man am Anfang war, es kam zu keinem Schluß. Indes fieng Winckelmann, ganz wider Willen des hieſigen Fürſtl. Hauſes, das noch mancherlei Anſtand bei der Sache hatte, zu Bremen, wo er zu dem Ende ſeinen Wohnſitz auffchlug, den Druck auf eignen Verlag an. Das Fürſtlich Caſſeliſche Haus unterſtützte ihn hierin ſehr nachdrücklich und grosmüthig. Winckelmann ſagt ſelbſt in einer ſeiner Bittſchriften, daß ihm von Caſſel aus 4500 ReichsThaler gezahlt worden, worunter alſo die NebenUnkoſten noch nicht begriffen waren, die nicht durch Winckelmanns Hand giengen. Mit Darmſtadt war er nicht ſo zufrieden, und daran waren gröſtentheils ſein Werk ſelbſt und die Zeiten Schuld. Winckelmann hatte würklich ſich ſelbſt überlebt, die Wiſſenſchaften überhaupt, und beſonders auch die Hiſtoriſchen, waren gegen das Ende des Jahrhunderts ſchon weiter gekommen, als ſeiner Chronik gut war, und er war nicht mit den Zeiten fortgegangen; es war alſo auch kein Wunder, daß man unter der vormundſchaftlichen Regierung der Landgräfin Eliſabeth Dorothee nicht mehr, wie ehmals einige Reviſores, dachte, „das Werk meritirte an ſich ſelbſt, daß es endlich zur Vollkommenheit gebracht, „und zu unſterblichem Nachruhm beider Häuſer Heſſen, und unſers geliebten Vaterlands, publicirt „werde.„ Vielmehr äuſſerte die Fürſtin in einem Schreiben vom J. 1685 unter andern Bedenklichkeiten

(3) Er giebt in ſeiner Chronik Seite 244 weitere Nachricht davon.

lichkeiten auch dieſe „das Werk ſei, wie Ihr referirt worden, allerdings noch nicht dergeſtalt ela„boriret, daß es mit Reſpect des Fürſtlichen Sammt-Hauſes bei heutigem delicaten Seculo, und „da die Hiſtoriſchen Wiſſenſchaften, gleich andern Diſciplinen, ungleich höher als in vorigen Zeiten „geſtiegen, ans Tages-Licht erſcheinen könnte.„ Bei dem allen wendete auch das hieſige Haus, alles gerechnet, über 2000 Gulden an dieſes Buch, und der Aufwand würde noch höher geſtiegen ſeyn, wenn Winckelmann das ſehr gütige Erbieten der Regentin, ihm ein vor allemal 300 Gulden nebſt einem Fuder Wein, und am Ende des Drucks 1000 Reichs-Thaler zu ſeiner Belohnung zu geben, zu rechter Zeit angenommen hätte. Dagegen verlor er ſich in unaufhörlichen Aufrechnungen von Papier und Drucker-Koſten, von ſeinem langen Aufenthalt in Bremen, von fremden Dienſten, die er über dieſes Werk ausgeſchlagen hätte, und man kann nicht ohne Mitleid den alten verdienten Greis, ungeachtet er auch in Braunſchweigiſchen Dienſten war (4), in ſo traurigen Umſtänden ſehn, daß er ſeine gröſte Hofnung und beſte Lebſucht auf ein Buch gründen mußte. Landgraf Ernſt Ludwig verehrte ihm noch im J. 1698 dreihundert Thaler, und hatte würklich ſchon Bericht erfordert, wie man ſeiner äuſſerſt ungeſtümen Klagen noch weiter ledig werden könnte: aber er ſtarb vorher im J. 1699 in einem 79jährigen Alter. Er hatte im J. 1697 die abgedruckte fünf erſte Theile hieher geſchickt; von dem ſechſten Theil wurden bei ſeinen Lebzeiten nur vier Alphabete gedruckt (5), und auch dieſe mit ſeinen übrigen Manuſcripten verſetzt. Dadurch gieng Winckelmanns eigne Fortſetzung verloren, und ſo würde uns nichts als ein verſtümmeltes Ganzes übrig geblieben ſeyn, wenn nicht der ehmalige verdiente Rath und Archivarius Bernhard zu Hanau die nützliche Mühe übernommen hätte, das Werk bis auf die Regierung Philipps des Grosmüthigen fortzuſetzen, und mit einem brauchbaren Regiſter zu verſehen. — So endigte ſich ein Project, das ein ganzes halbes Jahrhundert durch Redens und Schreibens genug gemacht hatte: und hatte Winckelmann nicht ſoviel gethan, als ſelbſt ſeinen Zeiten nach möglich war, die würklich ſchon beſſere Muſter für ſich hatten,

(4) Der Freiherr von Leibnitz erzehlt in einem Briefe, den Kuchenbecker in Anal. Haſſ. Coll. II. in praefat. S. 22 ꝛc. abdrucken ließ, daß der Sohn Winckelmanns einſt in Hanover geweſen, und von ſeinem Vater geſprochen, aber mit ſo hohen Fordrungen, daß man nicht darauf habe achten können. Vermuthlich hatte ſich Winckelmann in der Braunſchweigiſchen Geſchichte zu arbeiten erboten, und die Dienſte, von denen er redet, gründeten ſich etwa nur auf einen Character. Er ſchrieb auch würklich die Genealogie dieſes Hauſes. S. die folg. Note (6).

(5) S. Winckelmann ſelbſt in ſeiner Beſchreibung von Heſſen, und zwar in dem vorgeſetzten kurzen Begrif und Inhalt. Weil der ſechſte Theil dieſes Werks nicht erſchien, ſo geriethen viele auf den ganz falſchen Gedanken, als ſei er von den Fürſtl. Heſſiſchen Häuſern aus politiſchen Abſichten unterdrückt worden; er erſchien deswegen nicht, weil nicht mehr als vier Alphabet gedruckt waren, und der Autor dieſe aus Noth hatte verſetzen müſſen, ohne daß ſie ſeine Erben hatten auslöſen können. S. weiter Bernhards Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen ſechſten Theil. Des Letztern Fortſetzung fängt erſt mit der Regierung Landgraf Ludwigs des Friedfertigen an.

Digitized by Google

hatten, ſo hatte er doch wenigſtens gethan, was er ſeinen Kräften nach konnte, und ſein Fleis verdient von dieſer Seite, zumal in dem Topographiſchen Theil, noch immer Achtung. Auch habe ich mehrmals gefunden, daß, wenn er ſich ausdrücklich auf Urkunden beruft, ob er ſie gleich nicht näher bezeichnet, man ſeiner Ehrlichkeit doch trauen darf, ſelbſt da, wo mans oft im Anfang am wenigſten vermuthete (6).

§. 26.

Carl Ludwig Tollner.

Indes ſahe Landgraf Carl allzuwohl ein, daß Winckelmann ſeine Hofnungen nicht erfüllt hatte, und der groſe Fürſt, der ſeinem Lande ſo viele andre Denkmäler ſeiner Regierung gegeben hatte, wünſchte doch, wie er in einem ſeiner Schreiben ſagt, nichts mehr, als das wichtige Werk einer guten Heſſiſchen Geſchichte noch bei ſeinem Leben geendigt zu ſehen. Er trug alſo dem Churpfälziſchen Rath und Hiſtoriographus Tollner zu Düſſeldorf, der ſich ſchon durch eine Pfälziſche Geſchichte rühmlich bekannt gemacht hatte, ein Opus Hiſtorico Genealogicum Haſſiacum mit einem jährlichen Gehalt von 300 Thalern auf, und ſuchte zu dieſem Unternehmen im J. 1713 auch von hieſigem Haus Unterſtützung, ſowohl in Archiviſchen Subſidien, als in den nöthigen Koſten zum Druck, und Tollners Belohnung. Landgraf Ernſt Ludwig war zu beiden bereit: aber Tollner ſtarb in den erſten Jahren der Arbeit, an der er ſchon einen guten Anfang gemacht hatte. Sein hinterlaßnes Manuſcript kam nach Caſſel. Der hieſige Bibliothecar Gerdes, von dem ich gleich weiter reden werde, erwähnte in einem Bericht, daß Tollner „die verdrüßliche Aphoriſtiſche Methode „gewählt, und über kurze Sätze, und dann noch beſonders über die einzelne Capitel mit weitläuf„tigen Noten und Excerpten commentirt habe; über Haſſiam antiquam habe er fleiſig geſammelt, „aber die Thüringer Landgrafen ganz ausgelaſſen, und ſich ſoviel weitläuftiger bei der Fränkiſchen, „Lotharingiſchen, und Brabantiſchen Geſchichte aufgehalten, überhaupt aber zu viel aus der allge„meinen ReichsGeſchichte hergeholt, das die Heſſiſche nichts angehe; in der neuern Heſſiſchen Ge„ſchichte, von Heinrich dem Kind an, habe er quoad partem generalem noch nichts gethan, indem „ſowohl der geographiſche als politiſche Theil fehle, und in den Biographien der Landgrafen ſei „er bis auf Wilhelm IV gekommen; die Chorographie und Topographie fehle ganz.„

§. 27.

(6) Winckelmann hat ſich während ſeiner Oldenburgiſchen Dienſte noch durch mehrere andre Hiſtoriſche Schriften bekannt gemacht z. B. Grafencron, darin erwieſen wird, wie nahe die itztlebende Europäiſche Kaiſer, Könige ꝛc. mit Graf Anton Günther zu Oldenburg verwandt ſind ꝛc. fol. Frankf. 1661. — Arboretum genealogicum heroum europaeorum, fol. Oldenburgi 1664. — Notitia hiſt. politica veteris Saxo Weſtphaliae, 4. Oldenb. 1667. — Caeſareologia, 12. Lipſiae 1668. — Amphitheatrum orbis hiſtorico politicum, fol. Oldenb. 1668. — Oldenburgiſche Friedens- und der benachbarten Oerter KriegsHandlungen, fol. Oldenburg 1671. — Stamm- und RegentenBaum der Herzoge zu BraunſchweigLüneburg, fol. 1677. — Ich übergehe andre kleinere Schriften von ihm, die man in Erath Conſpectu Hiſtor. Brunſuic. und in Jöchers gelehrten Lexicon unter ſeinem Namen angemerkt findet.

Digitized by Google

§. 27.

Projecte des Bibliothecar Gerdes. Joh. Herm. Schminck.

Im Jahr 1718 kam eine neue Erſcheinung. Der hieſige Bibliothecar Gerdes, ein Hamburger, bot ſich zur Heſſiſchen Geſchichte an: ſetzte ſich aber doch engere Gränzen als ſeine Vorfahren. Seine Abſicht gieng auf keine allgemeine Heſſiſche Geſchichte: er wollte, wie er ſagt, die Scriptores rerum Haſſiacarum antiquos rariores et ineditos, ſo wie Leibnitz die Braunſchweigiſchen, ſammlen, mit Noten erläutern, und dann die Geſchichte des hieſigen Fürſtlichen Hauſes von den Zeiten Philipps des Großmüthigen an ſchreiben. Was dieſes, auſſer einigen unbedeutenden, oder wenigſtens ſpätern Chroniken, für Scriptores antiqui rariores et inediti haben ſeyn ſollen, oder können, mögte Kennern ſchwer zu errathen ſeyn: und dieſe mit Noten zu erläutern, würde mehr als Noten ohne Text geweſen ſeyn. Man gab von dieſem Antrag nach Caſſel Nachricht: Landgraf Carl meldete aber, daß er ſchon im vorigen Jahr eine andre Wahl getroffen habe, und es war unfehlbar die beſte, die er treffen konnte: er hatte dem ſehr gelehrten Marburgiſchen Profeſſor der Geſchichte, Johann Hermann Schminck, die Fortſetzung des Tollneriſchen Werks aufgetragen. Indes vereinigten ſich beide Häuſer, daß Schminck und Gerdes die ältere Heſſiſche Geſchichte bis zur Theilung gemeinſchaftlich bearbeiten, und dann von dieſer Zeit an jeder die Geſchichte ſeines Hauſes allein ſchreiben ſollte: doch ſollte auch hierin, Widerſprüche zu verhüten, vorher gemeinſchaftlich eine gewiſſe Norm feſtgeſetzt werden. Gerdes wollte freilich, unzählige Schwürigkeiten zu vermeiden, lieber für ſich allein ſchreiben, und er hatte Recht. Denn zwei Männer, und noch dazu von einander entfernte, gemeinſchaftlich an einem Werke arbeiten zu laſſen, ließ zum voraus wenig oder nichts erwarten, und ich irre wohl nicht, wenn ich behaupte, daß die gemeinſchaftliche Plane beider Fürſtlichen Häuſer, ſo groſe Ehre ſie dem patriotiſchen Eifer dieſer Fürſten machten, die Sache ſelbſt doch immer mehr erſchwerten, als erleichterten. — Gerdes reißte auf höhern Befehl nach Marburg, um das Tollneriſche Werk perſönlich einzuſehn, und ſich mit dem Rath Schminck näher bereden zu können. Beide kamen überein, die Tollneriſche Arbeit, der äuſſern Form nach, ganz zu verändern, und Gerdes ſchickte den gemeinſchaftlich verfaßten Plan ein, der die Rubriken enthält, unter die ſie die Heſſiſche Geſchichte, Geographie und Staats-Verfaſſung, vertheilen wollten. Man eröfnete alſo hieſiger Seits dem Bibliothecar Gerdes das Archiv, und es ergiengen von hier, ſo wie auch ſchon zum Theil in Caſſel geſchehn war, weitläuftige von Gerdes aufgeſetzte und gedruckte Fragen in das Land, die Pfarrer und Beamte beantworten ſollten, worin man aber von Pfarrern und Beamten wohl zu viel forderte. Landgraf Carl gieng mit gleichem Eifer zu Werke: er wollte im J. 1719 eine eigne Deputation von Miniſters niederſetzen, die ſich mit dem Hiſtoriograph Schminck über einige Punkte näher bereden ſollten, und hatte dieſen das Jahr vorher eine hiſtoriſche Reiſe nach Nieder-Sachſen thun laſſen, wie Gerdes ſagt, hauptſächlich in der Abſicht, um die Winckelmanniſche

Manu-

Manuſcripte in Bremen aufzuſuchen. Schminck erwähnt in einem Brief an Gerdes „daß er auf „dieſer Reiſe verſchiedne Manuſcripte detegirt, woraus antiqua Haſſiae facies über die Maſſen „illuſtrirt werden könnte.„ Indes hatte Gerdes im J. 1720 eine Reiſe nach Hamburg, ſeiner Vaterſtadt, gethan, und ſuchte von dortaus Erlaubnis, auch nach Holland und England reiſen zu dürfen. Bei dieſer Gelegenheit berichtete er, daß, ſichern Nachrichten nach, die Winckelmänniſche Manuſcripte in Glückſtadt ſeien. Winckelmann hatte ehmals in ſeinen Bittſchriften von der Wichtigkeit derſelben viel Redens gemacht, man erwartete alſo auch nicht wenig davon, und gab dem Gerdes Befehl, nach Glückſtadt zu reiſen, und ſie wo möglich aufzukaufen. Er fand ſie würklich: Winckelmann hatte ſie vor 20 Jahren, da er in Glückſtadt Königliche Dienſte ſuchte, aus Noth um 50 Gulden verſetzt, und ſeine hinterlaßne Wittwe war auſſer Stand, ſie wieder auszulöſen. Ich werde, wie ich glaube, manchen Freunden der Heſſiſchen Litteratur einen Gefallen thun, wenn ich aus Gerdes Bericht von dem, was er darin gefunden, ſeine eigne Worte anführe. „Ich habe „zwar, ſagt er, keine OriginalDocumenta, auch faſt gar nichts von denen in Winckelmanns Heſ„ſiſchen Chronik citirten, und zu meiner Nachricht von mir notirten monumentis, wie ingleichem „auch nicht den von demſelben verſprochenen, und ohne Zweifel ſchon elaborirt geweſenen ſechſten „Theil ſeiner Heſſiſchen Hiſtorie, dazu mir doch ware Hofnung gemacht worden, angetroffen. „Gleichwohl aber findet ſich darunter

„ 1) die ganze Correſpondenz des Winckelmanns, welche er mit auswärtigen Gelehrten „wegen Heſſiſchen und andern SpecialHiſtorien geführt, in 3 bis 4 Convoluten, woraus vermuth„lich noch viele gute Nachrichten zum Behuf der Heſſiſchen Hiſtorie möchten zu nehmen ſeyn.

„ 2) Vier bis fünf Vol. Collectaneorum et Miſcellaneorum Haſſiacorum, welche in allerlei „Copeien von Documentis, Excerptis aus andern Schriften, Genealogien und dergleichen beſtehen.

„ 3) Unterſchiedne Chronica MSS. Haſſiaca, davon wir zwar die meiſten ſchon haben, doch „ſind einige darunter, die uns fehlen, z. E. eine Lateiniſche de Landgraviatu Thuringiae et Haſſiae, „quae incipit: quae fuerit ſeries ſucceſſionis Regum Thuringiae u. ſ. w. —— Ferner ein Abregé „aus des Winckelmanns Hiſtorie, von demſelben ſelbſt verfertigt, u. ſ. w. Liber quintus Chronici „Winckelmanniani latine verſus et auctus, und ſonderlich eine Wetterauiſche Chronik, welche auf „Befehl gemeiner Wetterauiſcher Grafen (1) durch Dero dazu Verordnete colligiret, und, wie das „Manuſcript meldet, auch gedruckt worden, davon mir aber bis dato weder ein gedrucktes, noch „geſchriebenes Exemplar, auſſer dieſem, zu Händen gekommen, welches inſonderheit von Iſenburg und „Büdingen ſehr ſpecielle Nachricht giebet, und Anno 1607 zu Büdingen abgeſchrieben worden, u. ſ. w.

„ 4) Eine

(1) Winckelmann redet in einer Bittſchrift vom Jahr 1649 nur als von einem Project, daß die Wetterauiſche Grafen im Jahr 1609 einem Hiſtoricus auf drei Jahre eine jährliche Beſoldung von 6- bis 800 Gulden zu geben beſchloſſen hätten, der ihnen in dieſer Zeit eine gemeine Wetterauiſche Chronik ſchreiben würde. S. oben S. XXVIII. Es iſt auch, meines Wiſſens, eine ſolche Chronik nie im Druck erſchienen.

Digitized by Google

„ 4) Eine DeductionsSchrift von der Hohenloiſchen Anfordrung auf Ziegenhain und Nidda.

„ 5) Waldeccenſia varia von Bachmanno, Prof. Gieſſenſi, colligirt.

„ 6) Zwei, drei Voll. Tabularum Genealogicarum ad Hiſtoriam Haſſiacam pertinentium, „variorum auctorum, —— welche Sachen, wenn ich ſie alle ſpecifice durchgehen ſollen, noth„wendig eine geraume Zeit erfordert haben würden. —— So weit Gerdes.

Gerdes gab ſich alle Mühe, dieſe Manuſcripte an ſich zu bringen: aber die Winckelmänniſche Wittwe erhielt von dortiger Regierung noch einen Termin nach dem andern zur Einlöſung, und endlich kam es mit ihr zu einem Concurs, in den die Gläubiger auch dieſe verſetzte Papiere zogen. Die beſten darüber gemachten Verfügungen halfen am Ende nichts, weil Winckelmanns Wittwe eher nichts herausgeben wollte, bis ihr vorher alle angebliche Fordrungen und Anſprüche ihres verſtorbenen Mannes befriedigt worden. Wohin dieſe Papiere endlich noch gekommen, weiß ich nicht, ſie ſcheinen aber, wenigſtens nach dem, was Gerdes davon ſagt, nicht ſo wichtig geweſen zu ſeyn, als man ſich zuvor davon verſprochen, obgleich ein MiniſterialVotum vom Jahr 1726 noch erwähnt, daß ehemals Winckelmann von hier die beſten Sachen zugeſchickt worden. Es waren dieſe beſte Sachen, mancherlei Gründen nach, wohl doch nur neuere Sachen (2). — Der Bibliothecar Gerdes reißte darauf noch weiter nach Dännemark, Schweden und England, wollte überall Subſidien zur Heſſiſchen Geſchichte ſuchen: aber überall ohne Erfolg. Zuletzt blieb er im J. 1720 als Prediger in London, und ſo ſtrandete auch dieſes Project, und der darauf gemachte Aufwand. Vermuthlich war der Mann über ſeine hieſige Ausſichten verdrüßlich: er wollte Profeſſor der Geſchichte in Gieſſen, wollte Hiſtoriographus werden, oder andere Anwartſchaften, und mehr Beſoldung haben: man ſchlug ihm alles auf ſo lange ab, bis er vorher eine Probe ſeiner reellen Geſchicklichkeit gegeben haben würde, die ſich bisher nur in Verſprechungen gezeigt habe: aber, ohne dieſe zu haben, hätte man vielleicht auch nicht ſo weit gehen ſollen, als man ſchon mit ihm gegangen war.

§. 28.

Fortſetzung von Joh. Herm. Schminck. Eſtor. Aiermann.

Landgraf Carl fuhr indes in ſeinem grosmüthigen Eifer für die Heſſiſche Geſchichte unabläßig fort. Er machte im J. 1721 in einem Schreiben hieher bekannt, daß Schminck den Mangel Heſſiſcher Nachrichten gerne aus Klöſtern erſetzen wolle, wohin ſie zur Zeit der Reformation aus Heſſiſchen Klöſtern

(2) Der Gieſſenſche Prof. Weber ſagt in einem im J. 1713 übergebenen Bericht, worin er ſich, höchſter Veranlaſſung gemäß, dem Rath Tollner bei der vorhabenden Heſſiſchen Geſchichte zu dienen erbietet, daß er in einer Auction zu Bremen auf ein Manuſcript über die Heſſiſche Hiſtorie Commiſſion gegeben. Vermuthlich rührte dieſes aus der Winckelmanniſchen Verlaſſenſchaft, und eben dahin ſind vielleicht auch diejenige Haſſiaca zu rechnen, die ſich, wie mir erzehlt worden, in der im J. 1778 verſteigten von Weſtphaliſchen Bibliothek, nach Anweiſung des gedruckten Catalogs, befunden haben.

Digitized by Google

Klöſtern verſchleppt worden, und habe dazu von dem berühmten Pater Pez im Kloſter Mölck, unweit Wien, gute Addreſſe erhalten: ob man von hieſiger Seite die Aufſuchung dieſer Subſidien, und die dazu erforderliche Koſten, unterſtützen wolle? Landgraf Ernſt Ludwig war zu dieſem, wie zu allem bereit, was das wichtige Werk befördern könnte. Aber Schminck, der indeſſen als Rath und Bibliothecarius nach Caſſel gekommen war, wollte zugleich von hieſiger Seite, ſtatt des abgegangenen Gerdes, gerne wieder einen Gehülfen haben; er munterte alſo den damaligen Lic. Eſtor in Gieſſen dazu auf, und meldete ihm bei dieſer Gelegenheit, daß er bisher viele alte Urkunden zuſammengebracht, die aber doch nicht über die Zeiten Henrichs des Kindes, und ſeiner Mutter, Sophia, hinausreichten; der Zuſtand Heſſens unter den Landgrafen von Thüringen bleibe alſo noch immer im Dunklen: dann auch die Urkunden, die er im Hirſchfeldiſchen Archiv von Kaiſer Carl dem Groſen bis auf Carl V. gefunden, berührten das Vaterland nur wenig, und gereichten der Heſſiſchen Geſchichte mehr zur Zierde, als zum Nutzen (3). Eſtor, der ohnehin ſchon den Zugang zum Gieſſenſchen Archiv erhalten hatte, ſuchte alſo im J. 1726 in einem PrivatSchreiben ums Hiſtoriographat nach, und erhielt es: aber ein auf Verlangen ertheiltes andres PrivatUrtheil des damaligen Prof. Grubers in Gieſſen gab der Sache wieder eine etwas veränderte Wendung. Er hielt den Lic. Eſtor zum Sammlen und Excerpiren gemacht; dagegen ſei ihm der Profeſſor Aiermann an BeurtheilungsKraft und Styl ungleich überlegen, und beide würden des Profeſſor Liebknechts Heſſiſche Sammlungen mit Nutzen brauchen können. Dieſes Urtheil hatte den Erfolg, daß Aiermann und Eſtor angewieſen wurden, den zu dieſem Geſchäfte ſchon längſt beſtimmten Rath Schminck in der Geſchichte vor der Theilung der Heſſiſchen Lande mit dienlichen Subſidien und Excerpten zu unterſtützen, zu der Geſchichte des hieſigen Hauſes hingegen ſollten Eſtor und Liebknecht zwar das Ihrige beitragen: aber Aiermann die Feder führen. Doch Schmincken war, wie leicht zu denken, mit Excerpten aus gedruckten Büchern nicht gedient. Ich führe aus einem ſeiner Briefe an Aiermann ſoviel lieber das weſentliche in der Note an, weil die Urtheile eines ſo ſtarken Kenners unſrer Vaterländiſchen Geſchichte ihren Freunden immer ſchätzbar ſeyn müſſen, und weil dieſer, ſo wie alle von dieſem würdigen Gelehrten mir vorgekommene Briefe, den Character eines offnen, ehrlichen Biedermanns führt, der nun die Heſſiſche Geſchichte weder als ſein Monopolium anſah, noch auch die vielverſprechende geheimnisvolle Miene kannte, die diejenige oft am erſten an ſich nehmen, die am wenigſten Geheimniß hinter ſich haben (4).

Sowohl

(3) S. oben §. 2. S. v.

(4) Nach vorläufiger Erwähnung eines dem Lic. Eſtor mitgetheilten Plans der Heſſ. Geſchichte, der aber noch manche Verbeſſerung nöthig habe, fährt er fort: praeterea deſiderantur ad permulta Capita elaboranda ſubſidia neceſſaria, quae haſtenus in patria et extra illam ſruſtra quaeſiui. Vtinam vicina Coenobia tabularia ſua recluderent, et procul omni dubio certiora noſſemus. Id pariter monendum duxi, me inſignem iam librorum multitudinem euoluiſſe,

Sowohl Schmincks, als Aiermanns Wünſche fanden gutes Gehör; man verlangte nur zu wiſſen, an welche Klöſter ſie Vermittlung wünſchten? Auch wurden Schminck und Eſtor im J. 1728 ins Ziegenhainiſche Archiv, bei damaliger Viſitation deſſelben, zugelaſſen. Eſtor hatte noch gröſsere Hofnungen vor ſich: der Prof. Liebknecht verſprach ihm, wie er im J. 1726 berichtet, von einem Gönner eine zum Druck fertige Sammlung von 6000 ungedruckten Urkunden zu verſchaffen, denen nichts als ein Verleger fehlte. Dieſen hofte er durch öffentliche Bekanntmachung ſeines Vorhabens, in einem Brief an den berühmten Leipziger Profeſſor Mencken, zu erhalten, dem er Schmincks oben erwähnten Entwurf der Heſſiſchen Geſchichte beifügte. Wenn dieſer Gönner, von dem Liebknecht ſo viel erwartete, nicht etwa, wie ich vermuthe, der Freiherr von Gudenus war, der zwei Jahre darauf ſeine Sylloge Diplom. ſelbſt herausgab, ſo hätten wir eine verlorne Hofnung mehr zu bedauern. Landgraf Carl hatte indeſſen der Heſſiſchen Geſchichte noch eine andre Quelle eröfnet. Der berühmte Abt Schannat zu Fuld, der damals zum Vortheil der Fuldiſchen Geſchichte die Klöſter durchſuchte, hatte bisher, wie das Fürſtliche Schreiben erwähnt, mehrere uralte Nachrichten und Denkmäler der Heſſiſchen Geſchichte nach Caſſel geſchickt (5), und wurde von dem grosmüthigen Fürſten belohnt. Nun hatte er im J. 1726 auch in die Brabantiſche Klöſter eine Reiſe vor, und verſprach die nehmliche Rückſicht auf die Heſſiſche Geſchichte: Landgraf Carl brachte alſo in Vorſchlag, ihn zum voraus durch eine Belohnung von Seiten des SammtHauſes dazu aufzumuntern, und auf den günſtigen Erfolg

et ex illis Haſſiaca excerpſiſſe. Ex his vero fragmentis velim credas perpauci nodi, quibus ſcatet Hiſtoria noſtra, ſoluuntur. Retludenda igitur Tabularia, excerpenda Diplomata, aliaque acta publica, vt ex his hiatus illi innumeri nonnihil ſuppleantur, alioqui nihil ſani expectandum. Mihi noſtra patent, ex quibus etiam egregium apparatum collegi, praeterea etiam ab externis multa accepi, quae ſruſtra hic quaeſiui, quorum ope varia dubia ſolùi. Vt autem omnia plane et ſine vllis ambagibus ſuccedant, quaeſo id agas, 1) vt proxime Clementiſſ. Veſter Landgrauius conſilium ſuum per literas aperiat Domino meo et Nutritori munificentiſſimo. 2) Vt nobis praeſcribatur certa regula et norma, ad quam elaborandus Commentarius ille hiſtoricus. Prae ceteris vero id velim cures, vt proxima aeſtate nobis recludatur Archiuum Ziegenhaynenſe, in quo latent antiquiſſima monumenta patria, quibus carere religio eſſet. Hac ipſa occaſione etiam daretur nobis facultas colloquendi, et deliberandi de ipſa elaboratione, an forte in partes labor diſpartiri poſſit, per literas enim in hoc negotio nihil certi conſtitui poteſt, cum vobis inſpicienda ſint mea Collectanea, ne horum ignari actum agatis.— Plus laboris ac taedii in conſcribenda hiſtoria patria, quam forte tibi nunc perſuades, tum demum ſenties, cum manum ei admouebis. Reliſtae enim nobis ſunt innumerae difficultates, quarum maximam partem, niſi me omnia fallunt, nunquam ſuperabimus. Vtinam Duces Thuringiae nobis aperirent ſua Archiua.'

(5) In des jüngern Herrn Reg.Rath Schmincks Monim. Haſſ. St. I. in der Vorrede Nr. II. iſt ein Brief des Abt Schannats an den ältern Schminck abgedruckt, nach welchem ihm dieſer einen Tractatum ſingularem Henrici de Haſſia, und einen andern Codicem M. S. überſchickt, mit der Bitte, beide dem Landgraf in ſeinem Namen zu überreichen, und dieſes ſind ohne Zweifel die alten Denkmäler, deren das im Text angeführte Fürſtliche Schreiben erwähnt.

Digitized by Google

Erfolg noch gröſre zuzuſagen. Dieſe Hofnung war beiden Fürſten ſoviel angenehmer, weil ſie in ihr Syſtem paßte: dann beide ſcheint der Gedanke von dem Brabanter Erbfall, und den ſo gerechten Anſprüchen des Fürſtlichen SammtHauſes darauf, nicht wenig beſchäftigt zu haben; Landgraf Ernſt Ludwig war zu dem Ende einige Jahre vorher von Caſſel aus mit dem dortigen Kanzler Vultejus, zu dem er noch einen Miniſter von hier beſchied, ſelbſt nach Ziegenhain gereißt. Schannats Reiſe hat indes der Heſſiſchen Geſchichte den gehoften Vortheil nicht gebracht. — Nächſt dieſem wünſchte Ernſt Ludwig beſonders die Geſchichte Philipps des Grosmüthigen in ihrem gehörigen Lichte zu ſehen. Er gab deswegen im J. 1730 dem damaligen hieſigen ältern ArchivRath Joh. Aug. Buchner Befehl, bei nächſter Viſitation des Ziegenhainer SammtArchivs alle dahin gehörige Nachrichten ſorgfältig aufzuſuchen, und weil der Gothaiſche KirchenRath Cyprian, der Sage nach, viele Merkwürdigkeiten zu Philipps Leben in Händen haben ſollte, ſo ließ er das Gothaiſche Miniſterium erſuchen, ihn zu Mittheilung derſelben zu bewegen. Cyprian war bereit, alles beizutragen, wenn man ihm den Perioden des Lebens dieſes Fürſten bekannt machen würde, den man vorzüglich aufzuklären geſinnt ſei; indes habe er ſchon in der zweiten Ausgabe ſeiner Geſchichte der Augſpurgiſchen Confeſſion das meiſte beigebracht, was aus dem Gothaiſchen Archiv zu erwarten ſeyn möchte, und ſchon Churfürſt Johann Friedrich habe Philipp dem Grosmüthigen, als er im J. 1546 von ihm Acten zu Sleidans Geſchichte verlangte, zur Antwort gegeben, daß nichts ſonderlich dienliches dazu vorhanden ſei.

§. 29.

Fortgeſetzte Bemühungen zu Aufnahm der Heſſiſchen Geſchichte.

So weit gehen die öffentliche Nachrichten über die Heſſiſche Geſchichte. Unter Lgr. Wilhelms Stadthalterſchaft wurde die Correſpondenz darüber mit dem hieſigen Fürſtl. Haus unterbrochen, und die einmal angelegten Triebfedern giengen nur ihren Gang fort. Die projectirte allgemeine Heſſiſche Geſchichte kam zwar durch die Gelehrten, denen ſie eigentlich übertragen war, nicht zu Stand: aber Schminck, Aiermann und Eſtor zeigten ſich doch in mehrern einzelnen Schriften ihres Berufs werth: der erſtere insbeſondre hinterließ nach ſeinem Tode, auſſer ſtarken Collectaneen, noch einige andre zum Druck fertige Schriften (1), und Aiermann hatte würklich im Jahr 1732 ſchon eine Einleitung zur Heſſiſchen Hiſtorie der ältern und mittlern Zeiten in Druck gege-

(1) S. des jüngern Herrn Reg. Rath Schmincks Vorrede zu der von ihm im Jahr 1746 herausgegebenen Hiſtoriſchen Unterſuchung ſeines ſel. Vaters von des Otto Schützen, gebohrnen Prinzen von Heſſen, Begebenheiten am Cleviſchen Hof. Er führt daſelbſt von den hinterlaſſenen Manuſcripten ſeines ſel. Vaters, neben dem Lebenslauf des berühmten Ketzermeiſters Conrads von Marburg, auch eine groſe Sammlung zu der Heſſiſchen Kirchen- und GelehrtenGeſchichte, und einen Codicem Diplomaticum Haſſiacum an.

Digitized by Google

gegeben (2). Auſſerdem hatte der patriotiſche Eifer jener erhabnen Fürſten die nicht weniger wichtige Folge, daß von dieſer Zeit an, zum Vortheil der Vaterländiſchen Geſchichte, eine allgemeine Bewegſamkeit unter die Heſſiſchen Gelehrten kam, und ihr Fleis mehr als jemals auf dieſe Seite gezogen wurde. Ich könnte viel ſagen, wenn ich von den rühmlichen Bemühungen Liebknechts, Webers, Kaiſers, Kuchenbeckers, Hartmanns, Retters, Fr. Chriſtoph Schmincks, der beiden Koppe, Kochs (3), Hundeshagens, Curtius's ꝛc. reden wollte, die wenigſtens einzelne Theile der Heſſiſchen Geſchichte fürtreflich erläutert, oder doch dazu geſammelt; aber das alles liegt auſſer meinem Plan, und würde mich hier zu weit führen. Einige andre Gelehrte glaubten ſich, nach einer ſolchen Vorbereitung, ſoviel getroſter an die allgemeine Heſſiſche Geſchichte wagen zu dürfen. Der Marburgiſche Profeſſor Hartmann brachte zuerſt, in Lateiniſcher Sprache, ein mittleres Werk über dieſelbe zu Stand, das reichhaltiger iſt, als man von ſeiner Beſtimmung zu academiſchen Vorleſungen erwarten ſollte. Den Zugang zu Archiven hatte er nicht, der Styl, in dem er ſchrieb, war auch nicht der angenehmſte; aber er ſammelte mit groſem Fleis aus gedruckten Quellen, und ſein Buch hat wohl ſchon manchen, die ihn eben nicht nennen, zu einem bequemen Zeughaus dienen müſſen, aus dem ſie ihre WaffenRüſtung nahmen. Der ehmalige Erlangiſche Profeſſor Reinhard ſchrieb ein Compendium der Heſſiſchen Geſchichte, das durch den Anhang der nöthigen Tabellen noch brauchbarer wurde. Eine ähnliche, obgleich nach einem gröſern Plan erweiterte, Arbeit meines ſel. Vaters (4) wurde durch ſeinen Tod unterbrochen. Seit der Zeit hat Herr Reſident Mallet die Heſſiſche Geſchichte bis zum Tod Philipps des Grosmüthigen in einen wohlgerathnen Auszug gebracht, und Herr Hofrath Teuthorn ein weitläuftigeres Werk darüber geliefert. Nach dieſen rühmlichen PrivatBemühungen geruhten endlich des jezt regierenden Landgrafen Hochfürſtl. Durchl. die ſo lange unterbrochne öffentliche Unterſtüzung des

(2) Es ſind aus der Aiermänniſchen Verlaſſenſchaft neben einigen Chroniken auch noch ein Band OriginalUrkunden über die ausgeſtorbne Adliche Familie von Säſſen hieher gekommen, und dann ein geſchriebener Band, der einen Extract aus Lezners Hardeſiſchen Chronik, allerlei Briefe und neuere ActenStücke, aber ſonſt nichts erhebliches enthält. Es iſt alſo falſch, wenn ſich manche vorſtellen, als ſei alles, was in der in Senckenb. Sel. Jur. et Hiſt. T. V. befindlichen Biblioth. Haſſ. p. 33 &c. als Aiermänniſcher Apparatus angegeben wird, nach ſeinem Tod hieher gekommen.

(3) Des ehmaligen gelehrten Reg. Rath Kochs zu Gieſſen, der von Seiten des hieſigen Fürſtl. Hauſes gegen die Teutſche OrdensCommende in Schiffenberg verſchiedne in die Geſchichte mit einſchlagende Deductionen ſchrieb.

(4) **Joh. Martin Wencks Geſchichte der Heſſen, von ihrem erſten Urſprung an bis auf gegenwärtige Zeiten.** 8. Frfurt und Leipzig 1762. Dieſer erſte Theil endigt mit dem Ausgang des Thüringiſchen MannsStamms, und die folgende Ausarbeitung hatte der Verfaſſer ſchon durch verſchiedne einzelne SchulProgramms vorbereitet: das ganze Buch ſollte aber, ſeiner Abſicht nach, nur ein etwas vollſtändiges Compendium werden.

Digitized by Google

des Vaterländiſchen GeſchichtStudiums in meiner Perſon zu erneuern, und mich im Jahr 1775 zum Hiſtoriographen HöchſtDero Fürſtlichen Hauſes zu beſtellen. Ich weiß das ehrvolle dieſes Berufs zu empfinden, und wenigſtens ſoll es an meinem Fleis und Eifer nicht fehlen, mich ſeiner nach meinem beſten Vermögen würdig zu machen: es würde aber überflüſſig ſeyn, hier von meinen Planen weiter zu reden, da ichs ſchon in der Vorrede weitläuftig genug gethan.

§. 30.

Noch einige Subſidien zur Geſchichte des Hochfürſtl. HeſſenDarmſtädtiſchen Hauſes insbeſondre.

Zulezt kann ich einige Subſidien zu der Heſſiſchen Geſchichte nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen, die ich, weil ſie die Geſchichte des hieſigen Fürſtl. Hauſes gröſtentheils beſonders angehen, und aus neuern Zeiten rühren, bis hieher verſchoben habe. Den erſten Platz verdient eine beträchtliche Anzahl durchſchoßner Kalender, die zum Theil noch in die Regierung Landgr. Georgs II reichen, meiſtens aber von Landgr. Ludwig VI und ſeiner Gemahlin Eliſabeth Dorothee herrühren, die zu jedem Tage alles, was ſie den Tag über gethan, auch die geringſten Umſtände, ausführlich und eigenhändig angemerkt haben. Der erſtere that es ſchon als ErbPrinz, und leztere ſchon zu den Lebzeiten ihres Durchl. Gemahls, noch mehr aber während ihrer Vormundſchaftlichen Regierung, und ihres nachmaligen Aufenthalts zu Butzbach, bis zum J. 1708. Kommt gleich in dieſen Tagbüchern von eigentlichen LandesGeſchäften wenig vor, ſo dienen ſie doch fürtreflich, den Perſonal-Character, und den Geiſt der Regierung ihrer hohen Verfaſſer zu erläutern.

Ein mir unbekannter Notarius trug unter Landgraf Ernſt Ludwigs Regiernng einen ſtarken ſauber geſchriebenen Folianten unter folgender Aufſchrift zuſammen: Centones Hiſtorici, oder Hiſtoriſches Fleck- und Flickwerck, welches bey müßigen Stunden von einem dem Müßiggang gehäßigen Notario In DArmBſtatt zuſammen geſtoppet worden iſt. Nach dieſem ſeltſamen Titel ſollte man von dieſem Cento wohl wenig erwarten, und doch iſt er nicht ganz unbrauchbar. Es ſind eigentliche Annalen, worin der Verfaſſer unter jedem Jahr aus der allgemeinen Teutſchen Geſchichte alles, was ihm merkwürdig ſchien, nach ſeinem eignen Ausdruck, zuſammenſtoppelt, dabei aber immer ſeine Hauptabſicht auf die Heſſiſche Genealogie und Geſchichte richtet. Er fängt mit der ſogenannten Baieriſchen Fehde im J. 1504, und dem Einfall Landgraf Wilhelms des Mittlern in die Pfalz an, und geht von da ununterbrochen bis zum J. 1737 fort. Unter vielen unerheblichen zum Theil Chroniksmäßigen Nachrichten kommen doch, beſonders von der Entſtehung des hieſigen Fürſtl. Hauſes an, und in der neueſten Geſchichte, auch manche andre vor, die wenigſtens nicht allgemein bekannt ſind, oder nur einem gleichzeitigen Schriftſteller wichtig genug ſcheinen konnten, um bemerkt zu werden.

Der

Der im J. 1735 verſtorbne ArchivRath Johann Auguſt Buchner, ein ausnehmend fleiſiger Mann, dem das hieſige Fürſtl. Archiv ſeine gegenwärtige Einrichtung zu danken hat, ſchrieb zu ſeiner PrivatUnterhaltung eine allgemeine Heſſiſche Geſchichte von den älteſten Zeiten bis auf die ſeinigen zuſammen. Die ältere Geſchichte liefert die gewöhnlichen Erzehlungen aus Dilich, Winckelmann u. ſ. w., führt auch keine Beweiſe an: in der Geſchichte des hieſigen Fürſtl. Hauſes hingegen bringt der Verfaſſer, zumal aus ſeinen eignen Zeiten, hier und da eigne Particularien bei, und erläutert die Genealogie.

Der Sohn und Nachfolger deſſelben, der zu Anfang des Jahrs 1779 verſtorbne ArchivRath Ludwig Gottlieb Buchner kam in die Zeiten, wo ſchon der Geſchmack in der Geſchichte gereinigter, und in der Heſſiſchen Geſchichte insbeſondre beſſer vorgearbeitet war. Unter mehrern andern Liebhabereien, die das Leben dieſes redlichen Mannes in unaufhörliche Thätigkeit ſetzten, wählte er ſich auch die Vaterländiſche Geſchichte, oder vielmehr die Genealogie beinah aller einzelnen Teutſchen Häuſer, deren bisher bekannt gewordne Tabellen er ſorgfältig zuſammentrug, und dieſer Fleis erſtreckte ſich beſonders auch auf die Genealogien der einheimiſchen NiederAdlichen Geſchlechter. Vorzügliche Mühe gab er ſich in der Beſchreibung der einheimiſchen und benachbarten Gauen, ehe ſie durch die fürtreflichen Bemühungen der Mannheimer academiſchen Gelehrten in ihr gehöriges Licht gekommen. Alle dieſe Sammlungen ſind nach dem Tode des Verfaſſers in hieſiges Fürſtl. Archiv gekommen, aber meiſt auf einzelnen Bogen zerſtreut, und daher, wie bei Collectaneen gewöhnlich der Fall iſt, eigentlich nur dem Sammler ſelbſt brauchbar; doch ſind auch einige Geographiſche, Lehen- und UrkundenVerzeichniſſe darunter, die wenigſtens denen, die aus dergleichen Dingen kein eignes Geſchäft machen, den Gebrauch einheimiſcher Subſidien erleichtern können. Der gelehrte Mann ſammelte im eigentlichſten Verſtand, und das nur zu ſeinem Vergnügen, und in keiner AutorAbſicht; es haben ſich daher auch unter ſeinen Papieren keine eigne Ausarbeitungen über einzelne beſtimmte Gegenſtände gefunden, eine einzige ausgenommen, um deren willen ich ſeiner hier am meiſten Erwähnung gethan. Der Verfaſſer hatte nemlich die Gnade, bei der Erziehung des jezt regierenden Durchlauchtigſten Landgrafen, und ſeiner Durchl. Herren Brüder, zum Unterricht in der Vaterländiſchen Geſchichte gebraucht zu werden: er trug deswegen zu ſeiner eignen Notiz eine Heſſiſche Geſchichte zuſammen. Nach dieſem Anlaß wird man zum voraus nicht erwarten, daß er hier die Entdeckung neuer Wahrheiten oder gelehrte Unterſuchungen zur Abſicht hatte, er führt daher auch keine Quellen und Beweiſe an, und ſchrieb überhaupt das Werk noch in jüngern Jahren: aber von der Zeit an, da die Heſſiſchen Archive anfangen, wird er umſtändlicher, und ordnet die vorhandnen Urkunden, die ſonſt in den gewöhnlichen ExtractBüchern nach den Materien verzeichnet ſind, in ganz kurzen Rubriken chronologiſch nach den Jahren; das Buch kann alſo denen, die den Gebrauch der einheimiſchen Archive haben, zu einer chronologiſchen Ueberſicht des Ganzen dienen, zumal da er, von der Entſtehung der Fürſtl. Darmſtädtiſchen Linie an, ſogar die

Schränke

Digitized by Google

Schränke bemerkt, wo dieſe Nachrichten zu ſuchen ſind. Ich werde alſo dieſe Arbeit, die mir ſonſt in der ältern Geſchichte zu meiner Abſicht nicht dienen kann, dereinſt in der SpecialGeſchichte des hieſigen Fürſtl. Hauſes ſoviel nützlicher brauchen können, je beſchwerlicher es für jeden andern iſt, der nicht unmittelbar ſelbſt an Archive angeſtellt iſt, dergleichen in neuere Zeiten gehörige Notizen aus CanzleiActen zuſammen zu ſuchen (1).

Hoffentlich wird niemand dieſe Nachricht von PrivatArbeiten, die doch dem Gebrauch des Publikums nicht offen ſtehen, deswegen für überflüſſig halten. Ich habe ſie ſoviel weniger übergehen wollen, weil es mir heilige Pflicht iſt, keines Verdienſte zu verkennen, der zur Erleichterung oder Vervollkommnung meines vorhabenden Werks auf irgend eine Art auch nur von Ferne beigetragen, und eben dieſes werde ich künftig auch in einzelnen Fällen thun: auch kann die aufrichtige Anzeige aller Hülfsmittel vielleicht noch andern dienen, wenn mir Leben und Geſundheit die Vollendung dieſer Arbeit nicht erlauben ſollten (2).

§. 31.

Schluß. Zuſätze zu §. 2. 3. und 8.

Bei dem Beſchluß dieſer Abhandlung brauche ich mich wohl nicht zu entſchuldigen, daß ich mich auf die GeſchichtQuellen einiger erſt in neuern Zeiten an Heſſen gekommnen LänderStücke z. B. der Grafſchaft Schaumburg, Gleichen, der Herrſchaft Pleſſe und Schmalkalden, nicht noch beſonders eingelaſſen habe: ich würde alsdann in die GeſchichtLitteratur ganz andrer Provinzen haben übergehen müſſen, mit denen jene LänderTheile in ältern Zeiten ungleich mehr zuſammenhiengen, als mit Heſſen, und die einzelnen dahin gehörigen Schriften werden dereinſt ohnehin in der Heſſiſchen Hiſtoriſchen Bibliothek vorkommen. Ich ſchlieſſe alſo dieſe Abhandlung lieber mit einigen Zuſätzen zu dem, was ich oben §. 8. von der Limburger Chronik geſagt. Damals vermißte ich noch des Trieriſchen Herrn Profeſſor Nellers Ausgabe dieſer Chronik, die ich in Buchläden vergeblich ſuchte, und konnte alſo auch nicht urtheilen, in wie fern ſie die vorhergehende Ausgaben verbeßre und ergänze, oder nicht. Sie iſt mir ſeit der Zeit zugekommen, und führt folgenden Titel: Fragment von einer alten Chronick, worinnen verſchiedentliche Geſchichte von dem Jahr 1347 bis 1371 beſchrieben ſeynd, zur Unterhaltung deren Liebhabern der alt-teutſchen Schreib-Art aus einem alten Manuſcripte zum Druck gegeben von G. C. N. Auban. 1747. Es

(1) Der Verfaſſer der im Jahr 1743 zu Frankfurt herausgekommnen Abhandlung von den Heſſiſchen Erbämtern führt daſelbſt in den Noten, und in Senckenb. Select. Jur. et Hiſtor. T. V. in praef. p. 51 &c. vielerlei zu der Heſſiſchen Geſchichte und StaatsRecht gehörige Abhandlungen und Schriften an, die, wie er ſagt, bei ihm zum Druck fertig lägen: ich kann aber davon ſoviel weniger Nachricht geben, weil ſich unter denen in hieſiges Archiv gekommenen Scripturen deſſelben, die ſonſt mancherlei Tituls und Anfänge zu Sammlungen dieſer Art enthalten, keine dergleichen Ausarbeitungen gefunden.

(2) Ich habe in eben der Abſicht meine weitläuftigen Collectaneen ſo eingerichtet, daß ſie auch für andre brauchbar ſeyn können, und es wäre zu wünſchen, daß es bei Unternehmungen dieſer Art immer geſchähe, damit nicht oft die Arbeit eines MenſchenLebens für die Nachwelt verloren gehe.

Digitized by Google

Es iſt dieſes Fragment nur eine verſtümmelte Abſchrift jener Chronik, und liefert ſchlechterdings nicht eine einzige Nachricht, die den vorigen Ausgaben abgehe, wohl aber fehlen darin beinah zwei Drittheile, um die jene ſtärker ſind. Der Nellerische Abdruck fängt erſt mit dem J. 1347 an, die vorigen Ausgaben aber ſchon mit dem J. 1336; das erſtere ſchließt auch ſchon mit dem J. 1371, und die leztern erſt mit dem J. 1398, wozu die Wetzlariſche Ausgabe noch einige Zuſätze bis zum J. 1461 liefert. Auch in der Mitte übergeht das Fragment verſchiedne Nachrichten ganz, oder erzehlt ſie kürzer (1). Indes beobachtet es nicht ſelten die alte Orthographie genauer als die andern Ausgaben, hat auch zuweilen beſſere Lesarten, noch öfter aber auch ſchlechtere, und dieſe Vergleichung der Lesarten iſt noch der einzige Nutzen, den das Fragment ſtiften kann. Ich erinnere übrigens noch, daß Johann Mechtel, der dieſe Limburgiſche Chronik umgearbeitet, nach andrer Meinung nicht, wie ich oben angegeben, mit dem gleichgenannten Verfaſſer des Pagus Logenahe eine Perſon ſeyn ſoll (2).

Ich habe §. 2. von den Heſſiſchen Urkunden überhaupt geredet, und ſetze noch hinzu, daß, nach einem neuern Schriftſteller (3), die ſämtliche Urkunden des Kloſters Haina in das Kloſter Aldenberg oder St. Peter zu Cölln gekommen ſeyn ſollen, eine Nachricht, die ſoviel gewiſſer falſch iſt, da das jezige Sammthoſpital Haina noch jezt an Urkunden ſo reich iſt. Es bleibt indes von einem Theil derſelben möglich. — Abt Johann von Trittenheim verſichert (4), daß der berühmte Lambert von Aſchaffenburg, von dem ich §. 3. geredet, unter andern Werken auch eine kurze Chronik der Abtei Hirſchfeld geſchrieben, und von dieſer glaubt ein neuerer Schriftſteller noch einen Extract entdeckt zu haben (5).

(1) So fehlen z. B. die in dem Wetzlarer Abdruck befindliche §. 38 — 47 dem Fragment ganz, und eben ſo §. 103.

(2) Der Freiherr von Hontheim giebt ſie in Hiſt. Trevir. Diplom. T. III. p. 1027 als verſchieden an, und muthmaßt, daß der Verfaſſer des Pagus Logenahe der VatersBruder des andern ſeyn mögte. Er beruft ſich beſonders darauf, daß ſich jener Johann Mechtel ſelbſt Paſtorem in Elſa nennt, aber auf dem Titel der Abſchrift in hieſiger HofBibliothek führt der Autor folgende Titulatur: Mechtelii primo Parochi Elſani, dein Parochi Cambergenſis, tandem Canonici, et ex poſt Decani Limburgenſis Pagus Logenahe. Iſt dieſe Aufſchrift, wie nicht zu zweifeln, richtig, ſo war der Pfarrer in Elſa und der nachmalige Dechant Mechtel eine Perſon, und jenen Pagum Logenahe mögte er alsdann wohl ſchon als Pfarrer zu Elſa aufgeſezt haben. Der Baron Reiffenberg nennt ihn, wie der Freiherr von Hontheim anführt, in ſeinen Notis ad Annales Broweri: Canonicum Collegiatae Eccleſiae S. Paulini extra urbem Trevirenſem.

(3) Leuckfeld führt es in Antiquit. Michaelſtein. p. 4. aus Jongelini Abbatiar. Ciſterc. Notit. L. III. p. 61 an.

(4) in Chron. Hirſaug. ad a. 1058.

(5) Mader in Antiqu. Brunſuic. p. 150-158 liefert eines Hamerslebiſchen Mönchs Auszug de inſtitutione Hersveldenſis Eccleſiae, der ihm, wie in der Vorrede weiter bemerkt wird, aus jener Chronik genommen zu ſeyn ſcheint. Der Inhalt ſchickt ſich aber nicht ſonderlich für den Lambert, der hier ſo viele Aebte nicht kennen ſoll, die er doch aus dem Hersfeldiſchen Archiv, nach Anweiſung der noch vorhandnen Urkunden deſſelben, ſehr wohl kennen konnte.

Digitized by Google

Geographisches Verzeichnis
der OberGrafschaft Katzenelenbogen,
nach den Aemtern, CentGerichten, und Kirchspielen.

Anmerkung. Die vorgerückten Namen sind PfarrDörfer, und die etwas weiter eingerückten die Filiale des nächstvorhergehenden PfarrDorfs. Was inclavirt ist, gehört nicht in das nemliche Amt, worunter das Filial oder die MutterKirche steht.

Amt Darmstadt.

I Cent: Darmstadt, Stadt.
Bessungen.

II Cent: Pfungstadt.
Hayn oder Hahn.
UnterEichen.
Eschollbrücken.
NiederRamstadt.
OberTraisa od. Dippels Hof. S. OberRamstadt.
NiederTraisa.
Waschenbach.
Griesheim.
Eberstadt.
NiederBeerbach.
Anm. S. die Fil. im A. Zwingenb. und Seeh.

III Cent: Arheilgen.
Cranigstein, Hof.
Grebenhausen.
Schneppenhausen.
Weiterstatt.
Braunshart.
Geheborn, Hof.
Wixhausen.
Erzhausen.
Sensfeld, Hof.

Amt Lichtenberg.

Cent: OberRamstadt.
Frankenhausen.
(OberTraisa, Hof.)
Wembach. } die Luther.
Hain. } Einwohner.
Neunkirchen.
Allertshofen.
Brandau.
Herchenrod.
Horhohl.
Neutsch.
Lützelbach.
Winterkasten. } Erbachisch.
Lautenau. } Erbachisch.
Gumpe. } Erbachisch.
GrosBieberau.
Lichtenberg, Schloß.
Obernhausen.
Nieder od. Waldhausen.
Billings.
Rodau.
Steinau.
Meßbach.
Nonrod.
(Lautenau, die Einwohner auf der sogenannten Freiheit daselbst.)
Hottenbach, Hof.
Wersau, und
Bierbach.
Reinheim, Stadt.
Ueberau.
Roßdorf.
Gundernhausen.
NiederModau.
KleinBieberau.
OberModau.
Webern.
Ernsthofen.
Aspach.
Rohrbach, die Luther. Einw.
Brensbach.
Keinsbach.
(NiederKeinsbach. A. Umst.)
Georgenhausen. Adlich.
(Zeilhard. Amt Umstadt.)
HalbDilshofen, Hof.
GrosZimmern, eine Gasse.
Rohrbach. } die Französische
Wembach. } Einwohner.
Hain. } Einwohner.

Amt Zwingenberg und Jägersburg.

Cent: Zwingenberg.

Auerbach.

Hochstätten.

Asspach.

Hainlein.

Amt Jägersburg.

GrosRohrheim.

Jägersburg, Hof und Jagdhaus.

Schwanheim.

Groshausen.

Langwaden.

(Rodau. Mainzisch.)

Amt Seeheim.

Cent: Jugenheim.

Balkhausen.

Seeheim.

Bickenbach.

Hof Hartenau.

(NiederBeerbach. A. Darmstadt.)

OberBeerbach.

SchmalBeerbach.

Stettbach.

Malchen.

Beedenkirchen.

Staffeln.

Wurzelbach.

Amt Dornberg.

landGericht zum Holen-Galgen, oder Erfelden.

Cent: Wolfskehlen.

(GrosGerau, Stadt im Amt Rüsselsheim)

Bergfach.

Dornberg.

Büttelborn.

Biebesheim.

Lusthausen, Hof.

Crumstadt.

Hospital Hofheim.

WasserBiblos, Hof.

Dornheim.

Godela.

Erfelden.

Stockstadt.

Leeheim.

Cammerhof.

Bensheim. } Höfe, dem Kloster Eberbach gehörig.

Riedhausen. }

Haina. }

(Hahn. Amt Darmstadt.)

Grebenbruch, Hof.

Amt

Amt Rüſſelsheim und Kelſterbach.

Cent: GrosGerau, Stadt.
KleinGerau.
Worfelden.
Wallerſteden.
Rheinfelden, Hof.
(Dornberg.) } Amt Dornberg.
(Bergkach.) }
Biſchofsheim.
Bauſchheim.
Königſteden.
Raunheim.
Rüſſelsheim.
Schönau, Hof.
Trebur.

Amt Kelſterbach.

Cent: Merfelden.
Der Gundhof.
Münchsbruch. } Jagdhaus.
Niclaspfort. }
Langen.
Mitteldick, Jagdhaus.
Egelſpach.
Wolfsgarten, Jagdſchloß.
Nauheim.
Ginsheim.
Kelſterbach.

Amt Wallau in der Herrſchaft Eppſtein.

I LandGericht Heußels.
Eppſtein, Stadt.
Hof Haußen vor oder an der Sonn.

II LandGericht Mechtildhauſen.
Wallau.
Breckenheim.
Medebach.
Wildſachſen.
Delckenheim.
Diedenbergen.
Igſtadt.
Lorsbach.
Langenhain.
Maſſenheim.
Nordenſtadt.
Hof Mechtildhauſen, vulgo der Häuſer Hof.
OberLiederbach.
Unter- oder NiederLiederbach.
(NiederHofheim. Adlich)

Gemeinſchaft Umſtadt.

I AmtsDörfer.
Umſtadt, Stadt.
Richen.
(Reybach.)
WüſtenAmerbach.
Hof Dorndill.
Häußen. Adl. Hof.
KleinUmſtadt. Vic. d. Pf. Umſt.
Hof Breitwiß.
Grünheck. Adl. Hof.
Semd. Vicar. der Pf. zu Umſt.

II CentDörfer.
Reybach. Fil. v. Umſtadt.
Spachbrücken.
Habitzheim.
(Georgenhauſen. A. Lichtenb.)
Zeilhard.
Halb Dilshofen.
GrosZimmern. } S. auch A. Lichtenberg.
Brensbach. }
NiederKleinſpach.

Anm. Auſſer den angegebenen Aemtern und Orten, hat noch jezo Heſſen den Flecken Kürnbach im Creichgau mit Würtemberg in Gemeinſchaft, und dann für ſich allein noch mehrere Lehenſchaften im Creichgau.

Die NiederGrafſchaft Katzenelenbogen,
nach ihren Aemtern, Gerichten und Kirchſpielen.

Anm. Auch hier ſind die Filiale oder Vicariate etwas weiter eingerückt, als die PfarrOrte. Wenn das Gericht nicht mit dem Kirchſpiel übereinſtimmt, ſo weiſet die hinter dem Ort geſetzte Klammer, zu welchem PfarrDorf er als Filial oder Vicariat gehört.

Amt Rheinfels und Vogthei Pfalzfeld.

Schloß und Feſtung Rheinfels.

I Ger. St. Goar, Stadt.
Biberheim.
Werlau.
(Holzfeld.)
Bopberger od. Schecken-Hof.

II Gericht, und
Vogthei Pfalzfeld.
Pfalzfeld.
Bodenhard.
Utzenhain.
Schönheller Hof.
Hüncherodt.
Niedert.
Mühlpfad.
Haußbey.

III Ger. Bornich.
Hof Ofenthal. } Patersb.

IV Ger. St. Goarhauſen, vulgo Hauſen.
Feſtung NeuKatzenelenbogen, vulgo die Katz.
Patersberg.

Amt Reichenberg, ſamt dem Anfall aus der Theilung des vormalig Vierherriſchen.

(Patersberg. A. Rheinfels.)

I Ger. Reichenberg, Schloß.
Thal Reichenberg. Dörfg.
Lierſchiedt. } Vicariat
Auel. } v. Nochern.

II Ger. Nochern.
Molsberg, Hof.

III Ger Weyer.
Eſchbach. Vicar.

IV Ger. NiederWallmenach.
Reizenhain. } Ober-
Hof Schwall. } Wallmen.

V Ger. Ruppertshofen.
Caſtorff.
Oehlsberg.
Vogel.
Piſſighofen.
Himmichhofen.

VI Gericht Pohl.
NiederTiefenbach.
Pohl.
Lollſchiedt.
Rodt.
Bettendorf. } OberTiefenbach.

VII Ger. Naſtätten.
Anm. Die folgende Gerichte ſind aus dem abgetheilten Vierherriſchen.

VIII Ger. Buch. } F. v. Naſtätten.
(Holzhauſen auf d. Heide.)
OberTiefenbach.
Hof Sprieſerbach.

IX Ger. NiederBachheim.
Oberbachheim.
Winterwerb.
Kehlbach.

X Ger. Kördorf.
Bremrich. } Die-
Nattenhauſen. } ziſch.
Keberloh. } Kl. Arnſtei-
Neidhof. } niſche Höfe.
Zum Hauſe. } Hof des Hoſpitals Gronau.
Ergeshauſen. } Fil. v.
Herold. } Klingelbach

XI Ger. OberWallmenach.
Lautert.
Rettershayn.

XII Ger. Altenberg, oder
Egeroth.
Grebenroth.
Marderoth.
Langſcheidt.
Mabershain.
Schwallſchieder Hof.
Hoſpital Gronau.

Amt

Amt Hohenſtein.

I Ger. LangenSchwalbach.
Lindſchiedt.
Haimbach.

II Ger. Berſtadt.
Hauſen vor der Höhe.
Fiſchbach.
Langenſeiffen.
Ramſchiedt.
Hattenhain.
Wambach.
Dornbach, Hof.
Schlangenbaad.

III Ger. Kehmel.
Huppert.
Watzelhain.
Wiſper.
Springen.
Der Erler Hof.
Hof HinterForſt.

IV Ger. Lauſſenfelden.
Der Steger Hof.
Ackerbach.
Berntrodt.
Reckenrodt.
Der Haſelberger Hof.
Hof Roth.

V Ger. Zorn. } Vic. v. N. Meilingen.
Algenrodt. }
Dickſcheid.
Hilgerodt.
Naurodt.
Geroldſtein.
Schönberger Hof.

VI Ger. NiederMeilingen.
OberMeilingen.
Müncherodt. } Diethart

VII Ger. Diethard.
Weydenbach.

VIII Gr. Hohenſtein. Schl. u. Dorf.
Holzhauſen über Aar.
Hof Gießhübel.
Hof Lirberg.

IX Ger. Holzhauſen auf der Heide.

Amt Braubach und Kirchſpiel Katzenelenbogen.

Amt Braubach.

I Ger. Braubach, Stadt.
Marxburg, Schloß.

II Ger. Dachſenhauſen.
Hinterwaldt. } Höfe.
OberFalkenborn. }
UnterFalkenborn. }

III Ger. Gemmerich.

Kirchſpiel Katzenelenbogen.

IV Ger. Katzenelenbogen, Flecken, eingepfarrt nach Klingelbach.
OberFiſchbach. } F. v. Ackerbach
MittelFiſchbach.
NiederFiſchbach.
Ebertshauſen.
Allendorf.
Schönborn.
Gutenacker. } Filial von Kirdorf.
Herold. } Amt Reichenb.
Ergeshauſen. }
Haberſchiedt. } Höfe.
B. erbach.
Schauſſerts.
Schelwiß.
Bleydenbach.
die Haarmühle. }

Amt

Digitized by Google

Amt Braubach und Kirchspiel Katzenelenbogen.	Das Vierherrische vor der im Jahr 1775 geschehenen Theilung.	
Mit NassauOranien gemeinschaftliche Vogthei Embs.	I Das Hessische Quartier.	II Das NassauDiezische Quartier.
N Gericht: Ems, Flecken und Baad.	Weyer.	Marienfels.
Kemmenau.	NiederBachheim.	Ehr.
	OberBachheim.	Berg.
	Winterwerb.	Hunzel.
	Kehlbach.	Bremberg oder Bremrich.
	Kirdorf.	Nattenhausen o. Attenhausen.
	Herold.	
	Ergeshausen.	III Das NassauSaarbrückische Quartier.
	OberWallmenach.	
	Lautert.	DornHolzhausen.
	Rettershain.	Geissig.
	Bettendorf.	Dessinghofen.
	Egenrodt.	Singhofen.
	Grebenrodt.	OberTiefenbach.
	Marderodt.	
	Langschied.	
	Mabershain.	

Digitized by Google

Katzenelenbogische

Geschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem ältesten politischen, kirchlichen und natürlichen Zustand der Ober- und NiederGrafschaft Katzenelenbogen.

§. 1. Von der Katzenelenbogischen Geschichte überhaupt. Seite 3

§. 2. Aelteste Geschichte zu den Zeiten der Römer. 4

§. 3. Beide Grafschaften werden ein Theil des Rheinischen Franziens. 24

§. 4. Abtheilung in Gauen. Ausgegangne Dörfer und Höfe. 28

§. 5. Gaugrafen. Geographische Abtheilung beider Grafschaften, besonders nach den Schlössern. 33

§. 6. Von dem ehmaligen Kaiserlichen Eigenthum in der Ober- und NiederGrafschaft überhaupt. 35

§. 7. Von der Königlichen Villa Tribur, und dem Reichspalatium daselbst. 42

§. 8. Von der Königlichen Domaine Geray, und der Grafschaft Bessungen. 60

§. 9. Von den Reichswäldern in beiden Grafschaften. 69

§. 10. Von der ältern Gerichtsverfassung beider Grafschaften. Ursprung der heutigen Zenten und Aemter. 77

§. 11. Ursprung des Christenthums in beiden Grafschaften. Von dem heil. Goar. 103

§. 12. Von den Klöstern in den Katzenelenbogischen Grafschaften. 110

§. 13. Von der ältern Kirchenverfassung beider Grafschaften. 127

§. 14. Von der natürlichen Beschaffenheit und der Cultur beider Grafschaften in ältern Zeiten, von dem Zustand des Landmanns, des Adels ꝛc. 150

§. 15. Von dem Namen Katzenelenbogen, und dem sogenannten Berge Cattimelibocus. 176

Digitized by Google

Inhalt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Ursprung der Grafen von Katzenelenbogen.

§. 16. Vorbereitung. 182

§. 17. Von dem SalischConradinischen Geschlecht, und seinen Nachkommen im Niederlohngau. Origenes des Nassauischen Hauses. 183

§. 18. Die Grafen von Katzenelenbogen stammen nicht aus der NiederGrafschaft, oder dem NiederLohngau überhaupt, noch weniger aber vom Hunsrück. 194

§. 19. Von den alten Gaugrafen des OberRheingau's. 198

§. 20. Lorscher Klostervögte aus dem Hennebergischen Geschlecht. Von dem Graf von Lindenfels. Herkunft und Aufkommen der Herrn von Bickenbach. Bemerkung über die Herrn von Tannenberg und Jazza. Ursprung der Hennebergischen Lehenschaft aufs Schloß Dornberg. 204

§. 21. Stammverwandtschaft der spätern Grafen des OberRheingaus mit den Hennebergischen Klostervögten zu Lorsch. 219

§. 22. Die Grafen von Katzenelenbogen stammen von den Hennebergischen Gaugrafen im OberRheingau ab. Ursprung der Katzenelenbogischen Lehen im Craichgau. Bischof Einhard zu Speier. 225

§. 23. Schluß. 233

Dritter Abschnitt.

Geschichte der Grafen von Katzenelenbogen vor der Theilung in zwei Hauptlinien.

§. 24. Henrich I. von Katzenelenbogen, und dessen Söhne: Henrich II, und Bischof Philip zu Osnabrück. Pfalzgraf Hermann von Staleck war der Letztern Halbbruder von der Mutter her. 235

§. 25. Henrich II. von Katzenelenbogen. 239

§. 26. Henrich II. Sein Grafentitul. 242

§. 27. Henrich II. erkauft mit den Grafen von Nassau aus der Verlassenschaft der Grafen von Arnstein den sogenannten Vierherrischen Dorfdistrikt. 243

§. 28.

Digitized by Google

Inhalt.

§. 28. Henrichs II. Gemahlin und Kinder: Henrich III, Diether und Hermann. Der Letztere wird Bischof zu Münster. 248

§. 29. Henrich III, und dessen Söhne: Berthold I. und Diether I. Beiläufig eine verbesserte Stammtafel der Grafen von Lauffen. 252

§. 30. Berthold I. und Diether I. erwerben die Vogthei über St. Goar und den dortigen Rheinzoll. 257

§. 31. Diether I. und dessen Söhne: Diether II. und Henrich IV. von Hohenstein. 262

§. 32. Diether II. und dessen Söhne: Diether III. und Eberhard I. 264

Vierter Abschnitt.

Von der Theilung des Katzenelenbogischen Geschlechts in zwei Hauptlinien bis zu ihrer Wiedervereinigung.

§. 33. Die Grafen Diether III. und Eberhard I. stiften die Alt- und NeuKatzenelenbogische Linie, und mutschaaren ihre Länder. 269

§. 34. Zustand des OberRheingaus im dreizehnten Jahrhundert. 1, Von den Herrn von Münzenberg und Hagen, und ihren an Katzenelenbogen und Hessen gekommenen Länderstücken. 271

§ 35. Fortsetzung. 2, Von den Herrn von Bickenbach, Tannenberg und Jazza oder Jossa. 297

§. 36. Fortsetzung. 3, Von den Herrn von Dornberg. 313

§. 37. Graf Diether III. unter König Wilhelms aus Holland Regierung. Er erwirbt die Reichsdörfer Tribur, Ginsheim, Wasserbiblos, Crumstadt und Dornheim. Das Schloß Rheinfels wird erbaut und belagert. 319

§. 38. Graf Diether III. Fortsetzung. Fuldische Lehen, und Vogthei zu Umstadt. Zent zu Erfelden oder zum Holengalgen. 325

§. 39. Diether III. unter König Richard und Rudolph. Bund mit der Stadt Obers Wesel. Zwingenberger Stadtfreiheit. Streit wegen der Fischereien beim Benesheimer Hof. 339

Digitized by Google

Inhalt.

§. 40. Diethers III. Gemahlinnen und Kinder. Seine Söhne Wilhelm I. und Diether IV. pflanzen die AltKatzenelenbogische Linie fort. Merkwürdiger Ehcontract des erstern. 335

§. 41. Eberhard I, Stifter der NeuKatzenelenbogischen Linie. Er vermählt sich ins Eppensteinische Haus, und erwirbt einen Theil an den Schlössern Homburg vor der Höhe, und Steinheim am Main. 339

§. 42. Graf Eberhard I. unter K. Rudolphs Regierung. Er erhält ein Burglehn auf Oppenheim, einen Theil am Zoll zu Boppart, und wird Administrator der Abtei Fuld. 342

§. 43. Eberhard I. erwirbt das Schloß Braubach. 349

§. 44. Eberhard I. unter K. Adolphs Regierung. Seines Bruders Söhne Wilhelm I. und Diether IV. theilen ihr Land. Der erstere baut das Schloß Reichenberg, wird Bürger zu Mainz, und Burgmann zu Chaub und Lahnstein. Oefnungsrecht am Schloß Frankenstein. 353

§. 45. Eberhard I. Er wird Landvogt im Speiergau, macht die Schlösser Homburg vor der Höhe und Steinheim am Main zu Engländischen Lehen, erkauft Schloß und Stadt Stadeck, Zazenhausen ꝛc. 356

§. 46. Eberhard I. In dem Rheinischen Krieg hält er es mit K. Albrecht, und seines Bruders Sohn, Wilhelm, mit den Churfürsten. Die Schlösser Zwingenberg und Reichenberg werden zerstört, und wieder erbaut. 361

§. 47. Eberhard I. Seine Gemahlin und Kinder, unter welchen letztern Gerhard und Berthold II. den Stamm fortpflanzen. 366

§. 48. Gerhard und sein Bruder Berthold *II.*

Eberhard *II.* Johann *II.* Johann *I.* Eberhard *III.* 371

§. 49. Veränderungen in der AltKatzenelenbogischen Linie. Wilhelm I. und sein Bruder Dietrich IV. Der Letztere stirbt, und hinterläßt einen minderjährigen Sohn Diether V. 380

§. 50. Wilhelm I. Fortsetzung. 385

§. 51. Diether V. stirbt unbeerbt. Merkwürdiger Nachfolgestreit zwischen dessen Mutter, Schwester, und der Alt- und NeuKatzenelenbogischen Linie. 388

§. 52.

Digitized by Google

Inhalt.

§. 52. Fortgesetzte Geschichte der NeuKatzenelenbogischen Linie. Sie verkauft ihre Hälfte an den Schlössern Homburg vor der Höhe und Steinheim am Main an die Herrn von Eppenstein. 396

§. 53. Wilhelm I. von der AltKatzenelenbogischen Linie. Fortsetzung. Beiläufig eine verbesserte Stammtafel der Herrn von Limburg an der Lahn. 401

§. 54. Wilhelm I. führt in seiner Linie das Majorat ein, und stirbt. Seine Gemahlinnen und Kinder. 409

§. 55. Fortgesetzte Geschichte der Herrn von Bickenbach. 417

§. 56. In der NeuKatzenelenbogischen Linie gehn die Grafen Johann II. und Eberhard IV. ohne Erben ab. Johann I. pflanzt den Stamm allein fort, und sein Sohn Diether VI. bringt endlich den ganzen NeuKatzenelenbogischen Landesantheil wieder zusammen. 452

§. 57. Wilhelm II. von der AltKatzenelenbogischen Linie. Er vermählt sich zum erstenmal. Von den Herrn von Rodenstein. 464

§. 58. Wilhelm II. Fortsetzung. Er bringt die Schlösser Katzenelenbogen und Lichtenberg wieder an sich, baut das Schloß zu Darmstadt, vergleicht sich mit seinen Brüdern, und tritt in die zweite Ehe. 469

§. 59. Wilhelm II. und sein Bruder Eberhard V. Gelegenheitlich eine verbesserte Stammtafel der Herrn von Westerburg und Rankel. 473

§. 60. Wilhelm II. und sein Bruder Eberhard V. Der Letztere vermählt sich. In der NeuKatzenelenbogischen Linie findet Diether VI. seinen Bruder Gerhard ab. 483

§. 61. Graf Diether VI. vermählt, um die sämmtlichen Katzenelenbogischen Lande wieder unter einen Herrn zu vereinigen, seinen Sohn, Johann III, mit Graf Eberhards V. Erbtochter Anna. Der Letztere, und sein Bruder Wilhelm II, sterben. 491

§. 62. Diethers VI. Ansehn und Kriegsthaten. 494

§. 63. Diethers VI. Gemahlinnen. Die zweite, Anna, bringt ihm den Nassau-Hadamarschen Landesantheil, mit mehrern Pfandschaften zu, und erhält mit ihm die Landvogtei in der Wetterau pfandweis. Verbesserte Stammtafel der Grafen von Nassau-Hadamar. 496

§. 64. Graf Diethers VI. Tod und Kinder. 504

Digitized by Google

Inhalt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiedervereinigung der Alt- und NeuKatzenelenbogischen Linie.

§. 65. Johann III. erbaut das Schloß NeuKatzenelenbogen, und bringt wieder alle Katzenelenbogische Lande zusammen. 507

§. 66. Anna verkauft ihren väterlichen Nassau-Sadamarschen Landesantheil, und vielerlei Pfandschaften, an ihren Stiefsohn, Johann III. von Katzenelenbogen. 508

§. 67. Johanns III. weitere Erwerbungen innerhalb der beiden Katzenelenbogischen Grafschaften. 513

§ 68. Turnier zu Darmstadt. Von der damaligen Weiberpolizei, und dem Eselsleben zu Bessungen. 517

§. 69. Johann III. Fortsetzung. 521

§. 70. Johann III. erlebt von seinem einzigen Sohn Philip einen gleichgenannten Enkel, und stirbt. 524

§. 71. Philip, der letzte Graf von Katzenelenbogen. Seine Reichthümer, neuerworbene Länderstücke, und besonders der Antheil an der Grafschaft Dietz. 526

Nachricht von den Grafen von Dietz und Weilnau.

§. 72. Geographische Beschreibung der Dietzischen Lande. 530

§. 73. Von dem Ursprung der Grafen von Dietz. 534

§. 74. Grafen von Dietz im zwölften Jahrhundert. 537

§. 75. Gerhard I. und Henrich III. stiften zwei Linien, deren letztere endlich den Namen vom Schloß Weilnau annimmt. Ihre gleichgenannten Söhne Gerhard II, der das Kloster Thron stiftet, und Henrich IV. 540

§. 76. Graf Gerhard III. von Dietz, und dessen Kinder. 544

§. 77. Gerhard IV. Er gründet ein Collegiatstift zu Dietz, vergleicht sich mit seinen Stammvettern, den Grafen von Weilnau, wegen ihrer gemeinschaftlichen Schlösser, und kauft ihnen ihr Antheil am Schloß Dietz ab. 548

§. 78. Gottfried und sein Sohn, Gerhard VI. Der letztere pflanzt zwar das Geschlecht fort, stirbt aber vor dem Vater, durch eine Fehde. 552

§. 79.

Digitized

Inhalt.

§. 79. Gerhard IV. Sein Bruder Johann wird erſtochen. Er ſelbſt hat keine Männliche Erben, bringt aber die Succeſſion auf ſeine Tochter, und tritt den Herrn von Runkel die Zenten Schoppach und Amenau ab. 555

§. 80. Schickſale der Grafſchaft Dietz, nach dem Ausgang des Dietziſchen Mannsſtamms. Ein Viertheil derſelben kommt durch Kauf an Gr. Philip von Katzenelenbogen. 560

§. 81. Von den Grafen von Weilnau, als einem Zweig des Dietziſchen Hauſes, und ihren Landesſtücken. 565

§. 82. Urſprung der Grafen von Weilnau. 566

§. 83. Henrich I. Graf von Weilnau, und ſeine Kinder, unter denen Gerhard I. den Stamm fortpflanzt. 568

§. 84. Die Brüder Henrich II. und Reinhard von Weilnau bringen zuerſt ihr Haus durch ſchlechte Wirthſchaft herab. Der letztere pflanzt den Stamm fort. 572

§. 85. Gerhard II, ſein Sohn Henrich III, und deſſen Söhne Adolph, Henrich IV, und der Fuldiſche Abt Reinhard, verſchwenden ihr noch übriges Stammvermögen, und das Weilnauiſche Geſchlecht erliſcht. 578

---

§ 86. Fortſetzung der Katzenelenbogiſchen Geſchichte. Graf Philip läßt ſich in dem Mainziſchen Zwieſpalt mit dem ſeiner Würde entſetzten Churfürſt Diether von Mainz, und Friedrich dem Sieghaften von der Pfalz, in ein Bündnis ein. 585

§. 87. Von Graf Philips Familienumſtänden. Sein einziger Sohn ſtirbt vor ihm, und hinterläßt nur eine minderjährige Tochter, Ottilia. 591

§ 88. Graf Philip vermählt ſeine Tochter Anna an Landgraf Henrich IV. von Heſſen, ſeine Enkelin Ottilia aber an Marggraf Chriſtoph von Baden, und ſichert der erſten noch bei ſeinem Leben die Nachfolge in ſeinen Ländern. 596

§. 89. Der alte Graf Philip tritt mit Anna von Naſſau in die zweite, aber kinderloſe, Ehe. Vorgeweſene Vergiftung derſelben. 600

§. 90. Graf Philip ſtirbt, und beſchließt den Katzenelenbogiſchen Mannsſtamm. 603

§. 91. Von den Siegeln und Wappen der Grafen von Katzenelenbogen. 605

Sechs-

Digitized by Google

Inhalt.

Sechster Abschnitt.

Von den Katzenelenbogischen Landen unter den Landgrafen von Hessen.

§. 92. Landgraf Henrich von Hessen folgt seinem Schwiegervater in den Katzenelenbogischen Landen, und vergleicht sich mit Baden. Vermählungen seiner beiden Töchter. 613

§. 93. Landgraf Wilhelm III. oder Jüngere sichert seinem Vetter Wilhelm II. die Nachfolge in den Katzenelenbogischen Landen. Ursprung des Katzenelenbogischen Successionsstreits. 616

§. 94. Landgraf Wilhelm II. nimmt an der Baierischen Fehde Antheil, und überzieht die Pfalz. 621

§. 95. Folgen der Baierischen Fehde für Hessen. 1, Hessisches Antheil an Umstadt und dem Schloß Habitzheim. 623

§. 96. Folgen der Baierischen Fehde für Hessen. 2, Schloß, Stadt und Amt Homburg vor der Höhe kommt an Hessen. 628

§. 97. Folgen der Baierischen Fehde für Hessen. 3, das Schloß Bickenbach kommt an Hessen. 630

§. 98. Folgen der Baierischen Fehde für Hessen. 4, Henneberg entsagt seinem Lehnrecht aufs Schloß Dornberg, und mehrere in der Fehde befangne Adliche vergleichen sich mit Hessen. 632

§. 99. Landgraf Philip der Grosmüthige von Hessen vergleicht sich mit den Herzogen von Münsterberg, König Georg Podiebrads von Böhmen Nachkommen, und, nach einem langwierigen Successionsstreit, auch mit Nassau Dillenburg, über die Katzenelenbogische Erbschaft. 635

§. 100. Schicksal der Katzenelenbogischen Grafschaften nach der Theilung der Hessischen Lande, und besonders der NiederGrafschaft. 642

§. 101. Zuwachs der OberGrafschaft Katzenelenbogen unter der HessenDarmstädtischen Regierung. 646

Einige Zusätze und Verbesserungen. 653

Erster

Erster Abschnitt.

Von dem
ältesten politischen, kirchlichen und natürlichen Zustand
der
Ober- und NiederGrafschaft Katzenelenbogen.

§. I.

Von der Katzenelenbogischen Geschichte überhaupt.

Die Geschichte Teutschlands fängt, wie die Geschichte jedes Staats, mit kleinen VölkerStämmen an, die nach und nach gemeinsamer Ursprung, gemeinsame Sitten, Schutz und Sprache zu einem grösern Ganzen vereinten, bis endlich durch mehr als eine Revolution die Nation der Franken herrschend wurde, und sich den grösten Theil des heutigen Teutschlands unterwarf. Eben die Schwäche, die bisher den einzelnen Gliedern keine Haltung gab, theilte sich bald dem Ganzen mit. Die Teutschen waren damals noch in zu viele Völker getrennt, und ihrer ursprünglichen Denkart noch zu nahe, als daß sich damit ein dauerndes System der Unterdrückung vertragen hätte: wenigstens konnte ihm nur ein Genie wie Carls des Grosen gewachsen seyn. Die persönliche oder locale Schwäche seiner Nachfolger, ihre ewigen Kriege, und die mit dem frühen Abgang der Carolinger eingekommne WahlFreiheit, die Abhängigkeit, in die sie dadurch von dem guten Willen ihrer Grosen kamen, denen sie zugleich die Unterdrückung der Geringern strafloser machte, endlich die LehensVerbindung, die den schwachen Körper anfangs spannte, aber bald soviel mehr erschlafte, der Aberglaube, und die

darauf gebaute HoheitsPlane der Cleriſei, das alles waren ſo viele Urſachen, die das TeutſcheVölkerSyſtem auf ähnliche Art zurück entwickelten, wie es entſtanden war: es blieb nicht mehr Ein Volk, ſondern nur ein weitläuftiger VölkerBund, und die Monarchie verlor ſich wie eine groſe Ueberſchwemmung, die nach und nach ſo viele Inſeln anſetzt, daß ſie zwiſchen den Ufern nur mühſam durchgeht, und endlich ſtockt. So entſtanden Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, denen die dazu gekommne Landeshoheit nur noch Form und Haltung gab. Die Geſchichte der Grafen von Katzenelenbogen und ihrer Lande, das heißt, die Geſchichte zweier Winkel zwiſchen dem Rhein und dem linken Ufer des Mains und der Lahn, iſt freilich zu dem allen nur eine geringe Beilage: aber für einen guten Theil meiner Leſer iſt ſie VaterlandsGeſchichte, und für andre muß ſie wenigſtens in Anſehung der allgemeinen Teutſchen Geſchichte eben das intreſſante Verhältnis haben, das eine SpecialCharte zu der GeneralCharte, und die Züge einzelner MenſchenGeſichter zu der NationalPhyſiognomie haben. Auſſerdem giebt die Geſchichte der Grafen von Katzenelenbogen das Bild einer fortſchreitenden ſich immer gleichen Vergröſerung. Andre Häuſer des mittlern ZeitAlters verſchleuderten ihre Beſitze wieder mit eben der Leichtigkeit, womit ſie ſie erworben hatten. Dieſe Grafen hingegen hielten insgemein, was ſie einmal hatten, feſt, ſtrebten von einem geringen Anfang mit jedem Jahrhundert vorwärts, ohne jemals dauernde Spuren eines ſichtbaren Verfalls zu geben, und zulezt gieng ihr Geſchlecht mit einem Glanz aus, der ſeine Lande einem nicht unbeträchtlichen Fürſtenthum näherte. Ich fange ihre Geſchichte, des Zuſammenhangs wegen, von den älteſten Zeiten an, und wem dieſes zu weit ausgeholt ſcheint, erinnre ſich, daß ich nicht blos Genealogie, ſondern, ſoviel möglich, LandesGeſchichte ſchreiben wollte.

§. II.

Aelteſte Geſchichte zu den Zeiten der Römer.

Indes erwarten meine Leſer gewis nicht, daß ich bei Gelegenheit der Katzenelenboger Grafen die ganze älteſte VölkerGeſchichte dieſer Gegenden, ihre Sitten und Gebräuche, ihre Kriege mit den Römern oder untereinander, und alle die Revolutionen entwickle, die endlich Rom und Teutſchland eine neue Geſtalt gaben. Ich würde alsdenn nicht die Geſchichte beider Grafſchaften Ober- und Nieder-Katzenelenbogen, ſondern der Rheiniſchen Lande überhaupt, oder vielmehr, um deutlicher

deutlicher zu werden, von Teutſchland ſchreiben müſſen, und doch am Ende den Antheil, den dieſe Gegenden insbeſondre daran genommen, wenig beſtimmen können, weil ſich die Lagen und Grenzen alter Völker wohl im allgemeinen, aber ſelten auf einzelne kleine Diſtricte genau genug bezeichnen laſſen. Damals kannte man in Teutſchland noch keine andre Grenzen, als welche die Natur macht, und dieſe ſahen noch dazu die alten Griechiſchen und Römiſchen Schriftſteller nur aus der Ferne, und, ſelbſt den Caeſar nicht ausgenommen, nur durch Hörenſagen. Ein ungeheurer Wald, ein Gebürg, ein Fluß im Ganzen genommen, und die Nachbarſchaft eines andern Volks, das alles giebt uns nur ſehr unbeſtimmte Scheidungslinien, die überdem Gewalt und Uebermacht, und alles was dem Gewirre Teutſcher Nationen einen neuen Stoß gab, oder jeder Wald, den man zu neuen Wohnungen lichtete, natürlicher Weiſe unzählig oft verrücken mußte. Es iſt daher überall zu viel gewagt, wo die Quellen ſchweigen oder nur Bruchſtücke liefern, lieber den leeren Raum mit kritiſchem Gewebe und Imaginationen füllen zu wollen. Hier mögen mir einige allgemeine Erläuterungen genug ſeyn, ſo weit ſie die ältere Schickſale dieſer Gegenden mit den neuern in einige Verbindung bringen können: die nähere umſtändliche Erörterung überlaß ich der allgemeinen ErdBeſchreibung und Geſchichte des alten Teutſchlands überhaupt, wo ſie allein im Ganzen vorgetragen und im Zuſammenhang überſehn werden kann.

Die älteſten bekannten Bewohner der OberGrafſchaft Katzenelenbogen ſind die Helvetier, die ſich den Rhein herauf bis an das linke Ufer des Mains zogen, aber ſchon lange vor den Zeiten Caeſars, und vermuthlich noch vor dem Cimbriſchen Kriege, über den Rhein giengen, und die nach ihrem Namen benannte groſe Provinz bevölkerten a). In ihre verlaßne Wohnſitze rückten die Haruder, Marcomannen, Seduſier, und andre geringere Völker, die nachher der allgemeine Namen der Marcomannen begrif: welches von ihnen aber insbeſondre die Gegenden an dem Main, und alſo auch die OberGrafſchaft Katzenelenbogen, beſetzte, läßt ſich

a) Tacit. de Mor. Germ. C. 28. ſagt von den ältern Zeiten, um Caeſars Meinung (Bello Gall. Lib. VI. C. 24.) zu beſtärken, daß die Gallier ehmals Colonien nach dem rechten Ufer des Rheins in Teutſchland geſchickt: Igitur inter Hercyniam ſilvam, Rhenumque et Moenum amnes Helvetii, ulteriora Boji, Gallica utraque gens, tenuere. Von dem Hercyniſchen Wald ſind von dieſer Seite noch jezo der OdenWald und der Speſſart Ueberbleibſel. Uebrigens hat, wie ſchon Spener und andre bemerkt, Caeſars und Tacitus Meinung von dem Galliſchen Urſprung jener Helvetier wenig Wahrſcheinlichkeit.

Digitized by Google

sich mit keiner Gewisheit bestimmen [b]). Diese Völker waren der Grund-Stoff des grosen Heers, das unter ihrem König Arioviſt den Aeduern über den Rhein zu Hülfe zog, und gegen den Julius Caesar stritte. Die Gröſe des hier erlittnen Verlusts, und die darauf, besonders durch des Drusus Siege, erfolgte Uebermacht der Römer am Rhein, veranlaßte endlich den Marcomannischen König Maroboduus, sich zu den Zeiten Kaiser Augusts weiter in Teutschland zurück, und in das heutige Boehmen zu ziehn. Und nun stunden die Länder zwischen dem Main und der Donau jedem offen, der es der Mühe werth hielt, sie einzunehmen. Die wenigen vielleicht noch übrigen alten Bewohner reichten zur Bevölkerung nicht hin: das meiste thaten flüchtige Haufen verarmter Gallier über dem Rhein her, denen Noth und Verzweiflung jedes andre Land erträglicher machte, als ihr Vaterland. Auf diese Art wurden diese Gegenden, wie Tacitus sagt, von ungewissem Besitz: es war mehr ein Gemisch von Menschen, als ein Volk, und am allerwenigsten ein Teutsches. Gegen eingebohrne Teutsche Krieger stritten die Römer in ihren blühenden Zeiten oft mehr um den Ruhm der Eroberung, als die Eroberung selbst: aber hier warens verlaufne Gallier, die schon in ihrer ersten Heimath ans Joch gewöhnt waren. So ein Volk verdiente kaum überwunden zu werden: es hätte auch in jedem bessern Fall das erste Jahrhundert nach dem August keine Kaiser dazu gehabt. Trajan weckte endlich die alte Römische Ländersucht wieder auf, er erweiterte überall seine Gränzen, und allen Umständen nach besetzte er auch zuerst die Länder von der Donau zum Main hin, die von den Zinsen, die sie den Römern zahlen mußten, nun den Namen der Decumatischen Felder (Decumates agri) erhielten [c]). Von der Zeit an bekam dieser ganze Länder-Strich das Ansehn einer Römi-

b) Spener glaubt es von den Seduſiern. Vergl. die folgende Anmerkung.

c) Tacit. Germ. C. 29. Non numeraverim inter Germaniae populos, quanquam trans Rhenum Danubiumque conſederint, eos qui Decumates agros exercent. Leviſſimus quisque Gallorum, et inopia audax, dubiae poſſeſſionis ſolum occupavere. Mox limite auƈto, promotisque praeſidiis, ſinus imperii, et pars provinciae habentur. Ultra hos Catti initium ſedis ab Hercynio ſaltu inchoant &c. Schöpflin Alſat. ill. T. I. p. 136 § 25 und p. 363 § 17, und mit ihm Sattler in der Würtemb. Geſch. Th. I. S. 50 und 118 ꝛc. ſetzen auch die Nemeter und Vangionen in diese Gegenden (der letztere noch überdem eine Colonie der Helvetier S. 116 ꝛc.), die sich nach dem Abzug der Marcomannen weiter darin ausgebreitet, und endlich, nachdem sie sich unter dem K. Vespasian über den Rhein gezogen, zu den Gallischen Ankömmlingen und den Decumatischen Feldern Raum gemacht. Auf diese Art würden besonders die Vangionen, nach dem Abzug der Marcomannen, die Bergstrasse und die Gegenden nach dem Main zu eine Zeitlang bewohnt haben: es gründet sich aber überhaupt die

Römiſchen Provinz; die Römer legten Städte an, führten Colonien dahin [d]), und Hadrian insbeſondre verwahrte ihre Grenzen gegen die Anfälle der benachbarten Teutſchen durch die berühmte Pfalhecke, die ſich von Pförring an der Donau, unweit Regenſpurg, bis zum Main herauf bei Miltenberg zog [e]). Nach dieſer Vorſtellung gehörte ohne Zweifel auch die OberGrafſchaft Katzenelenbogen zu den Decu-

die Meinung von dieſem erſten Sitz der Nemeter und Vangionen, und ihrem ſpätern Uebergang über den Rhein, nur auf ſehr entfernte Muthmaſſungen, und die Colonie der Helvetier hat noch weniger Beweis für ſich. Die Art der Bevölkerung dieſer Gegenden, wie ſie Tacitus angiebt, durch flüchtige Haufen verarmter Gallier, erforderte natürlicher Weiſe lange Zeit, und ſo ſcheinen allerdings dieſe Gallier ſich gleich nach dem Abzug der Marcomannen zuerſt angeſetzt, und nach und nach nur immer mehr erweitert zu haben. Hingegen kann man beinah mit Gewisheit annehmen, was Schöpflin l. c. S. 242 § 211, Sattler l. c. S. 113 § 62 ꝛc. und noch ausführlicher Häfelin in Diſſ. de Lupoduno Act. Acad. Palat. T. III. p. 185 &c. behaupten, daß die Oberherrſchaft der Römer über die Decumates agros erſt zu des Tacitus Zeiten entweder kurz vor, oder vielmehr unter der Regierung des K. Trajans ihren Anfang genommen, und dadurch dieſe Felder finus imperii, das heißt, die äuſſerſte Grenze des Reichs geworden. Zwiſchen den Siegen des Germanicus und den Zeiten Trajans findet ſich keine Spur, daß irgend ein Kaiſer ſeine Grenzen gegen Teutſchland zu erweitern geſucht. Weil dieſe Ausdehnung der Römiſchen Herrſchaft gegen einen ſo ſchwachen verächtlichen Feind, wie jene Galliſche Coloniſten waren, ohne allen Krieg erfolgte, und man ihr Land nur zu beſetzen, nicht zu erobern brauchte, ſo iſts ohne Zweifel daher gekommen, daß ſie wenig Aufſehn machte, und deswegen auſſer dem ſorgfältigen Tacitus kein alter Schriftſteller dieſer DecumaterFelder gedenkt.

d) Wenigſtens ſagt Aurelius Victor de Caeſar. C. XII. von dem K. Trajan: iter conditum per feras gentes, quo facile abusque Pontico mari in Galliam permeatur. Caſtra ſuſpectioribus atque opportunis locis exſtructa, ponsque Danubio impoſitus, *ac deductae Coloniarum plerae*que. Es ſcheint hier nicht von Trajans Colonien überhaupt, ſondern von denen über der Donau die Rede zu ſeyn, worüber die Brücke führte.

e) Döderlein will in der bekannten Abhandlung de Imperatoris Hadriani et Probi vallo et muro die Pfalhecke von Wimpfen nach dem Rhein laufen laſſen, wo ſich doch nicht die geringſte Merkmale derſelben finden: hingegen hat Hanſelmann in dem Diplom. Beweis der Hohenloh. Landes-Hoheit S. 190 durch den Odenwald, und bis zu Miltenberg an dem Main hin, Spuren derſelben entdeckt. Daß insbeſondre Hadrian jene Pfalhecke oder Pfalrain angelegt, ſchließt man aus der allgemeinen Nachricht des Aelius Spartianus: per ea tempora, et alias frequenter, in plurimis locis, in quibus Barbari non fluminibus, ſed limitibus diviuntur, ſtipitibus magnis, in modum muralis ſepis funditus iactis atque connexis, Barbaros ſeparavit, und eben ſo wenig hat man ein ausdrückliches Zeugnis eines alten Schriftſtellers, daß die nachher an ihre Stelle gekommene ſogenannte TeufelsMauer gerade, wie man gewöhnlich annimmt, von dem Kaiſer Probus erbaut worden. Herr Archivarius Sattler l. c. S. 158 § 29 ꝛc. leugnet daher das letztere, und glaubt, daß die ganze Zeit der Regierung des Probus, die überhaupt nur 6 Jahre gedauert, zu einem ſo ungeheuren Werk nicht hingereicht haben würde, und daher die Mauer ſchon unter vorigen Kaiſern nach und nach entſtanden ſeyn mögte: hingegen folgt Schöpflin Alſat. ill. I. p. 242 &c. § 212 — 219 der gemeinen Meinung, und redet von dieſen Linien weitläuftiger. Wenigſtens ſcheint Probus die durchbrochne GrenzMauern wieder hergeſtellt zu haben. Eben der letztere Gelehrte erweißt zugleich l. c. p. 626, daß die Römer einen eignen Ducem transrhenani limitis beſtellt.

Decumater Feldern, oder ihre Bewohner ſtunden wenigſtens unter Römiſchem Schutz: wie hätten ſie ſonſt in den Römiſchen GrenzWall eingeſchloſſen werden können? Noch in neuern Zeiten hat man auf beiden Seiten des Neckars vielerlei Römiſche Denkmale entdeckt, die einen lange dauernden Aufenthalt vorausſetzen, und ſelbſt Lupodunum, eine der Hauptſtädte der Decumatiſchen Provinz, und ohne Zweifel mit dem heutigen Ladenburg einerlei, lag noch auf der rechten Seite des Neckars, nach der Bergſtraſſe zu f). Die OberGrafſchaft insbeſondre hat keine Römiſche Alterthümer dieſer Art g), oder man müßte dann, der gemeinen Meinung nach, die ſogenannte RieſenSäule dahin rechnen wollen. Es iſt dieſes eine ungeheure Säule von ſchönem weislichtem Granit, die auf dem Felsberg, einem Nachbar des Melibocus, unaufgerichtet daliegt, 32 WerkSchuh in die Länge, 4½ Schuh nach dem gröſten, und 3½ nach dem kleinſten Diameter hat. Schon dieſe Gröſe

f) Herr Archiv. Sattler hat in der Würtemb. Geſch. Th. I. mehrere ins Decumatiſche Gebieth gehörige Römiſche Alterthümer beſchrieben, und theils auch in Kupfer ſtechen laſſen. Er führt S. 127 beſonders einen auf der Weſtlichen Seite des Neckars gefundnen Altar an, der des termini Quiritium gedenkt, dagegen auf der Oeſtlichen nach der Bergſtraſſe gekehrten Seite dieſes Fluſſes zwei andre Altäre entdeckt worden, deren einer die Worte collis peregrinorum, der andre genii peregrinorum enthält; wobei der erwähnte Gelehrte richtig bemerkt, daß peregrini hier ſolche ſind, die ſich der Römiſchen Oberherrſchaft unterworfen haben. Man könnte alſo ſchon daraus ſchlieſſen, daß auch die Gegenden zwiſchen dem Main nnd Neckar wenigſtens unter Römiſchem Schutz geſtanden, wenn ſie ſchon nicht das Römiſche BürgerRecht genoſſen. Es haben aber in den Act. Acad. Palat. T. I. und III. Schöpflin de ara votiva Ladenburgenſi, Lamei in Diſſert. ad lapides quosdam Romanos, und Häfelin in Diſſert. de Lupoduno, und in einer andern de balneo Romano in agro Lupodunenſi reperto, ſchon mehrere zwiſchen dem Main und Neckar gefundne Römiſche Denkmale beſchrieben, und dadurch der Wahrheit, daß dieſer Diſtrict ehmals mit unter Römiſcher Botmäſigkeit geſtanden, einen neuen Beweis gegeben. Ohnehin läßt ſich zum voraus denken, daß die Römer, die ihre Länder ſo gern mit groſen Flüſſen begrenzten, die kleine Strecke vom Neckar bis zum Main allein nicht unbeſetzt werden gelaſſen haben, und den Schluß aus dem Lauf der Pfalhecke und TeufelsMauer habe ich ſchon im Text bemerkt. Damit ſtimmt auch die Beſchreibung des Tacitus in der not. c) angeführten Stelle genau überein. Er ſetzt, wenn er die an dem Rhein wohnende Völker, ſo wie ſie ihren Grenzen nach neben einander lagen, angiebt, die agros Decumates unmittelbar nach den Mattiakern, und da die letztere unfehlbar an dem rechten Ufer des Mains wohnten, ſo läßt ſich ſoviel gewiſſer folgern, daß die Decumater Felder auf der andern Seite des Fluſſes, oder dem linken Ufer, angeſchloſſen, zumal da ihnen Tacitus ſogleich weiter hinauf an dem Main hin die Catten zu Nachbarn giebt, die den Mattiakern im Rücken wohnten. — Die im Text angeführte Lage von Lupodunum hat Hr. Abt Häfelin in der angeführten Abhandlung wenigſtens höchſt wahrſcheinlich gemacht.

g) Alte Römiſche Urnen, ſteinerne Särge ꝛc., deren Winckelmann hier und da erwähnt, gehören nicht hieher, weil ſie nicht gerade einen feſten Aufenthalt vorausſetzen, ſondern ebenſowohl von blos militäriſchen Durchzügen und KriegsLagern herrühren können.

Gröse allein würde sie zu einer der ersten Seltenheiten ihrer Art machen, man findet ausser Italien keine höhere GranitSäule: aber eben so merkwürdig ist auch die Steinart selbst, die nemliche, aus der die berühmten Obelisken in Egypten und Rom gehauen sind. Nah dabei liegt ein andres Felsstück, oder der sogenannte Riesenaltar, von 40 Schuh im Umfang, der vermuthlich das Piedestal zu jener Säule abgeben sollte [b]). Das ganze Werk verräth keine Spur eines Römischen Alterthums. Soll es die Kunst allein seyn, so denkt man gewis von dem mittlern Zeitalter zu gering, wenn man ihm ein Unternehmen dieser Art nicht zutraut, und die blose Möglichkeit, daß die Säule vielleicht ein Römisches Götzenbild tragen sollte, ist noch kein Beweis. Ohne Zweifel ists ein Werk späterer Zeiten, und weil man die Schwürigkeit einsah, die ungeheure Last den Berg herunter zu bringen, so ließ mans unvollendet liegen. — Die Oberherrschaft der Römer in den Decumatischen Ländern dauerte so lange, bis ihr die Alemannen in dem zweiten und dritten Jahrhundert nach und nach ein Ende machten. Ich werde davon noch besonders

b) Die Säule liegt schon auf Erbachischem Grund und Boden, aber nah an der Katzenelenbogischen Grenze, und in einer Höhlung des Berges, die ihrer Fortbringung beinah unüberwindliche Schwürigkeiten entgegensetzen würde. Die Einwohner tragen sich mit der Erzehlung, daß sie ehmals noch 11 Schuh gröser gewesen, und daß das abgerißne Stück eben dasjenige sei, das man noch in dem unten gelegnen Dorf Bedenkirchen findet. Sie ist unfehlbar an eben dem Ort gehauen, wo sie liegt: dann der ganze Fels drum herum ist von eben der Steinart, und in der Nähe liegt noch ein andres losgerißnes ungeheures Felsstück dieser Art, bei 44 Schuh lang, aus dem vermuthlich eine ähnliche Säule gearbeitet werden sollte. Der Stein nimmt die feinste Politur an, wie man besonders an dem Riesenaltar sieht, an dem würklich eine Stelle polirt ist. Hr. Abt Häfelin hat in Act. Acad. Palat. T. IV. p. 81 &c. besondre Observations sur une colonne de granit connuë dans le Palatinat sous le nom de colonne des geans einrücken lassen, worin er sich besonders auf die Steinart dieser Säule einläßt, die man sonst in Teutschland nicht zu finden glaubte, wenigstens nicht zu Werken der Kunst geschickt hielt. Ich setze noch aus meines sehr werthen Freundes, unsers Herrn Kammerrath Klipsteins, reichhaltigen Mineralogischen Briefen St. I. S. 20 ꝛc. die Anmerkung hinzu, daß überhaupt die Berge der OberGrafschaft, worunter der Melibocus und der Felsberg die höchsten, granitartig sind, und mit ihnen der ganze Zug von Gebürg, zu dem sie gehören. Den Stein der Riesensäule giebt er für den eigentlichen granitellum an. — Winckelmann in der Beschreibung v. Hessen S. 32 ꝛc. sucht den Ursprung und die Absicht dieser Säule nach seiner Art zu erklären. Er will gar aus Tacit. Germ. C. 34. die Columnas Herculis in dieser Gegend finden, die doch dieser, wiewohl nach einem blosen, wie leicht zu denken, fabelhaften Gerücht, vielmehr an das Teutsche Meer setzt; und eben so unrichtig zieht Winckelmann den lucum Herculis hieher, den Tacit. Annal. L. II. C. 12. unter den Cheruscern an der Weser angiebt, und die Stadt Castra Herculis aus dem Ammian. Marc. L. XVIII. C. 1, die vielmehr, nach den übrigen zugleich angegebenen Städten, an dem Nieder Rhein zu suchen ist.

Digitized by Google

ſonders reden, und erinnre nur noch, daß man nach der bisherigen Vorſtellung die alten Bewohner des Heſſenlandes, die Catten, nicht, wie man gewöhnlich will, in die OberGrafſchaft verrücken kann. Der Main war vielmehr ihre ſüdliche Grenze, die ſie, ſoviel man findet, nie überſchritten i). Aus dem Namen des ſogenannten Berges Cattimelibocus läßt ſich, wie ich unten deutlich zeigen werde, ganz und gar kein Beweis hernehmen, daß die Catten auch die Bergſtraſſe bewohnt, und der Name Katzenelenbogen kommt noch weniger von ihnen her.

Die NiederGrafſchaft Katzenelenbogen iſt, ſo wie ihrer Lage, alſo auch ihren älteſten Bewohnern nach, von der OberGrafſchaft ſehr verſchieden. Zu Caeſars Zeiten hatten ſie die Ubier ein, ein Volk, das von dem Main zur Lahn, vermuthlich auch über die letztere noch etwas weiter hinaus, und durch die ganze Wetterau reichte. Ihre Lage an dem Rhein, die Nachbarſchaft mit Gallien, und die daraus entſtandne nähere

i) Wenn Strabo L. IV. ſagt, daß die Sueven das rechte Ufer des Rheins bewohnen, und die Ubier nach Gallien verjagt haben, oder wenn Dio Caſſ. Lib. LIX. berichtet, daß Druſus ein Caſtel unter den Catten am Rhein erbaut (εν Χαττοις παρ' αυτω τω Ρηνω), womit er ohne Zweifel das auf dem Taunus meint, ſo iſt dieſes von den Mattiakern zu verſtehen, die von dem rechten Ufer des Mains an, und den Rhein weiter hinunter, wohnten, keineswegs aber von dem linken Ufer des Mains, und den Gegenden nach dem Neckar und der Donau zu. Eben ſo zielt die von den Trierern dem Caeſar gegebene Nachricht (Bell. Gall. Lib. I. C. 37), pagos centum Suevorum ad ripam Rheni conſediſſe, qui Rhenum tranſire conarentur, nur auf die NiederRheiniſche, und vermuthlich die noch über der Lahn gelegne Gegenden, und iſt hier ohnehin von keinem feſten Anſitz, ſondern nur von einem Kriegszug die Rede, der einen Einfall in Gallien zur Abſicht hatte. Auſſerdem iſt die not. c) angeführte Stelle des Tacitus, der die agros Decumates auf das linke Ufer des Mains und an das rechte des Rheins ſetzt, und dann die Catten ultra hos initium ſedis ab Hercynio ſaltu nehmen läßt, ein deutlicher Beweis, daß die Wohnungen der Catten ſich von dieſer Seite nicht nach dem Rhein zu erſtreckten; es hätte auch ſonſt die Pfalhecke, die die Decumater Felder umzäunte, nicht bis an den Main bei Miltenberg laufen können. In dem dritten Jahrhundert fand ſich auf dem linken Ufer des Mains noch weniger Raum für die Catten, da ſich die Burgundionen eine Zeitlang hinter den Alemannen feſtſetzten, und dieſe oft in ihren eignen Ländern beunruhigten. S. Spener Germ. Ant. L. IV. C. III. p. 202 not. o. und Lib. V. p. 98 &c. und not. g, der aber die Burgundionen irrig auf das rechte Ufer des Mains zu ſetzen ſcheint, und ihnen daher ohne Beweis einen Theil des vormaligen Cattiſchen Gebiets einräumt. Sie wohnten vielmehr, ehe ſie nach Gallien übergiengen, offenbar dieſſeits des Mains, wie man aus dem von Ammian. Marc. L. XVIII. C. 2. beſchriebenen Zug des Kaiſer Julians ſieht, der in dem Gebiet des Alemanniſchen Königs Hortarius, am Neckar, über den Rhein gieng, und als er von da weiter vorrückte, endlich an die Grenzſteine der Alemanner und Burgunder kam. Hanſelmann in dem Diplomat. Beweis von der Hohenloh. Landeshoh. S. 188 ꝛc. zieht daher mit Recht die Hohenlohiſchen Lande zu den damaligen Beſitzungen der Burgunder. — Bei dem allen iſt ſehr wohl möglich, und ſelbſt wahrſcheinlich, daß ſich in der folgenden Zeit ein Theil der Catten mit in den Alemanniſchen Völkerbund begeben: aber deswegen veränderten ſie nicht gerade ihre vorigen Wohnſitze, und niemand wird den Beweis übernehmen wollen, daß ſie etwa ſeit der Zeit in die OberGrafſchaft Katzenelenbogen vorgedrungen.

Digitized by Google

nähere Gelegenheit zur Handlung hatten ſie ſchon etwas mehr als andre Teutſche Nationen verfeinert [k]): aber ſie hatten an den Catten, dem furchtbarſten unter allen Teutſchen Völkern, gefährliche Nachbarn, gegen die ſie ihre Verbindungen mit den Römern nicht ſchützen konnten. Sie mußten ihnen anfangs zinsbar werden, und fanden endlich zu den Zeiten Kaiſer Auguſts keine andre Rettung, als ſich über den Rhein und unter die Dienſtbarkeit der Römer zu ziehn [l]). In ihre verlaßne Wohnſitze rückten die Mattiaker, eine Colonie der Catten, und behaupteten aller Wahrſcheinlichkeit nach die vormalige Grenzen der Ubier: aber die gleiche Lage mit den Ubiern ſetzte ſie auch in gleiches, oder vielmehr noch ſchlimmeres, Verhältnis mit den Römern. Dieſe walteten in ihren Landen, von den Siegen des Druſus an, wie in ihrer eignen Provinz [m]), gruben Bergwerken nach [n]), legten Beſatzungen ein, erbauten Feſtungswerke, und eben dadurch werden uns dieſe Gegenden bekannter. Die ehmalige Hauptſtadt des Volkes, von der es auch den Namen führte, war Mattium, das man gewöhnlich mit dem heutigen Marburg für einerlei hält; ſie lag aber wahrſcheinlich näher nach der Eder zu, und wurde von dem berühmten Germanicus zerſtört [o]). Auch die heutigen warmen Quellen bei Wisbaden

k) Caeſar. Bell. Gall. L. IV. C. III.

l) Marc. Vipſan. Agrippa führte ſie im J. 35 über den Rhein in das heutige Cölniſche, und Agrippina, die Enkelin jenes Agrippa, und des Kaiſ. Claudius Gemahlin, führte zuerſt eine Colonie unter ſie (Colonia Agrippina), die der Stadt Cölln ihren Namen und Urſprung gegeben.

m) Tacit. Germ. C. 29. Eſt in eodem obſequio et *Mattiacorum* gens. Protulit enim magnitudo populi Romani ultra Rhenum, ultraque veteres terminos, imperii reverentiam. Ita ſede finibusque in ſua ripa, mente animoque nobiscum agunt, cetera ſimiles Batavis, niſi quod ipſo adhuc terrae ſuae ſolo acrius animantur.

n) Tacit. Ann. XI. C. 20. Curtius Rufus — in agro Mattiaco recluſerat ſpecus quaerendis venis argenti; unde tenuis fructus, nec in longum fuit.

o) Tacit. Annal. I. C. 56 erzehlt, daß Germanicus von dem Berg Taunus unvermuthet gegen die Catten vorgerückt ſei; ein Theil ihrer jungen Mannſchaft habe ſich durch Schwimmen gerettet, und die Römer abgehalten, eine Brücke zu ſchlagen, andre hätten ſich dem Germanicus ergeben, und noch andre in die Wälder geflüchtet. Und nun fährt Tacitus unmittelbar fort: Caeſar, incenſo *Mattio* (id genti caput) aperta populatus, vertit ad Rhenum, non auſo hoſte terga abeuntium laceſſere. Nach dieſer Folge der Erzehlung muß Mattium allerdings nahe nach der Eder zu gelegen haben, weil Tacitus die Zerſtörung deſſelben noch vor den Rückzug des Germanicus aus den Gegenden der Eder ſetzt. Joh. Herm. Schmincke hat eine kleine in ſeines Hrn Sohns Monim. Haſſ. Th. I. S. 1 ꝛc. abgedruckte Abhandlung de ſitu Mattii geſchrieben, worin er entweder das in dem Nieder-Heſſiſchen Amt Felsberg gelegne Maden, oder noch lieber mit Dilich und Winckelmann das Dorf Metz, in dem Amt Gudensberg, für das alte Mattium, oder, wie es Ptolomäus nennt, *Mattiacum*, angiebt. Eſtor in Kuchenb. Anal. Haſſ. Coll. II. p. 363 &c. zieht mit ungleich weniger Wahrſcheinlichkeit, oder vielmehr nach des Tacitus Erzehlung erweislich falſch, das unweit dem

baden (aquae Mattiacae) kannten die Römer ſchon p). Noch berühmter wurde in den Kriegen der Römer mit den Teutſchen der Taunus. Heut zu Tag zweifelt niemand mehr, daß er in der ſogenannten Höhe, oder dem langen Gebürg zu ſuchen ſei, das ſich von dem Rhein unterhalb Mainz an in die Wetterau erſtreckt, und dem daran gelegnen Homburg ſeinen Unterſcheidungsnamen giebt: nur wollen einige lieber einen einzelnen Berg darunter verſtehen, da er doch vielmehr, ſo wie der heutige Name, die ganze Kette von Bergen zu bezeichnen ſcheint q). Dune iſt ein altes Celtiſches Wort, das einen Berg oder Anhöhe bedeutet r): die Römer gaben ihm nur eine lateiniſche Endung, und ſo iſt der heutige Name dieſes Gebürgs im Grund nur eine Ueberſetzung des ältern. Der alte Römiſche Erdbeſchreiber Mela zählt den Taunus unter die höchſten Berge Teutſchlands, und dieſes iſt wenigſtens von der oberſten Spitze deſſelben, dem Feldberg, wahr. Druſus, des Auguſtus Stiefſohn, der in Teutſchland nicht blos ſiegen, ſondern erobern wollte, baute an dem Rhein her, um die neuerworbne Grenzen zu ſichern, funfzig Caſtelle, oder, nach unſrer Art zu reden, eben ſo viele Schanzen auf, und unter dieſen werden ſeine Schutzwehren auf dem Taunus gegen die Catten namentlich angeführt, auf deren Trümmern nachher ſein Sohn Germanicus eine neue Schanze anlegte s).

Noch

dem Main gelegne Dorf Maſſenheim, in der Herrſchaft Eppſtein, dahin. Uebrigens hatten die Mattiaker zwar von Mattium, in deſſen Gegenden ſie ehmals wohnten, ihren Namen; es folgt aber daraus nicht, daß ſich ihre Grenzen auch nachher, als ſie ſich an den Rhein gezogen, bis nach Mattium erſtreckt. Vielmehr unterſcheidet Tacitus die Mattiaker und Catten von einander: die erſtern ſtunden ſchon unter Römiſcher Oberherrſchaft, gegen die letztern zog Germanicus, und zerſtörte ihre damalige Hauptſtadt, wenn mans ſo nennen darf.

p) Wenigſtens iſts die gemeine, und noch immer wahrſcheinlichſte Meinung, daß ſie in Wisbaden zu ſuchen ſind. Was Kremer in der Geſch. des Rhein. Franziens S. 7 not. n dagegen aus dem Ammian. Marc. L. XXIX. C. 4. erinnert, läßt ſich, wie ich glaube, mit jener Lage noch wohl vereinigen.

q) Aiermann hat eine eigne Abhandlung de montis Tauni vero in Haſſia ſitu, Gieſſae 1723 geſchrieben, und der ehmalige Gieſſenſche Profeſſor Mogen gab im J. 1763 Sicilimenta ad Diſſertat. Ayermannianam &c. heraus. Beide nehmen mit Junckern den Dynsberg bei Gieſſen für den Taunus an. Ohlenſchlager hielt den Feldberg bei Frankfurt dafür: hingegen deuten Cluver, Cellarius, und neuerlich Hr. Hofrath Lamei in Actis Acad. Palat. III. S. 178, und andre, jenen Namen mit beſſerm Recht nicht auf einen einzelnen Berg, ſondern auf die obenbenannte Kette von Gebürgen, auf eben die Art wie Mons Taurus, Vogeſus, Juraſſus &c. in weitläuftigem Verſtand genommen werden.

r) Wie ſchon andre, und beſonders Schöpflin Alſat. ill. T. I. p. 417. not. h, und noch umſtändlicher in Act. Acad. Palat. T. I. p. 191, bemerkt haben. Daher endigten ſo viele alte Städte auf dunum z. B. Lugdunum, Auguſtodunum, Ebrodunum, Noviodunum, Lupodunum &c.

s) Germanicus poſito caſtello ſuper veſtigia paterni praeſidii, in monte *Tauno*, expeditum exer-

Noch jezo ſieht man in dem Gebürg der Höhe von allen dieſen Befeſtigungen in alten Römiſchen Mauern die deutlichſte Spuren. Die merkwürdigſten ſind die Schanze auf dem Altkün, dem höchſten Berge nach dem Feldberg, und die ſogenannte Saalburg, unweit Homburg: von beiden ziehen Römiſche Heerſtraſſen nach dem Dorf Heddernheim an der Nidda [t]). Mit dieſen Befeſtigungen hieng unmittelbar der lange mit ſtarken Pfälen beſezte Graben zuſammen, der noch jezo in der Wetterau unter dem Namen des Pohlgrabens (Pfalgrabens) bekannt iſt, und ſich noch an vielen Orten in deutlichen Spuren zeigt. Vermuthlich hatte ihn ſchon Druſus, oder wenigſtens ſein Sohn Germanicus, angelegt, und dadurch die vielen Caſtelle, die wohl gröſtentheils zu Beſchützung dieſer Landwehre erbaut waren, in Verbindung gebracht. Die heutigen Ueberbleibſel deſſelben fangen in der Grafſchaft Nidda an, laufen bei Hungen und dem Kloſter Arnsburg vorbei nach dem Darmſtädtiſchen Amt Hüttenberg an der Lahn, wo er dem Dorf Pohlgins ſeinen Namen giebt, und ziehen dann linker Hand herunter über Butzbach, Friedberg, Homburg, und über das ganze Gebürg der Höhe durch einen Theil der Idſteiniſchen Lande und der Nieder-Grafſchaft Katzenelenbogen bei Langenſchwalbach, Adolfseck, Kemel, Marienfels, Dornholzhauſen und Schweighauſen vorbei, bis in die Gegend von Braubach

exercitum in Cattos rapit. Von den Caſtellen des Druſus ſagt Florus L. IV. Cap. ult.: praeterea in tutelam provinciarum praeſidia atque cuſtodias ubique diſpoſuit: per Moſam flumen, per Albim, per Viſurgim. Nam per Rheni ripam quinquaginta amplius caſtella direxit. Bonnam et Moguntiacum pontibus iunxit, claſſibusque firmavit. Vergl. die folgende Anmerkung.

t) Der Heſſen-Homburgiſche Herr Reg. Rath Neuhof hat im J. 1780 eine Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebürge bey Homburg vor der Höhe herausgegeben, worin er dieſe und andre Merkwürdigkeiten mit rühmlichem Fleis erläutert, und die erſtern auf einer beſondern Charte näher ins Licht ſtellt. Er bemerkt S. 11, auſſer den beiden angegebenen Schanzen, noch andre Schanzen und Circumvallationsmauern, beſonders die auf der ſogenannten Goldgrube und dem Dalwigsberg, die alle unter einander in Verbindung ſtehn. Eben dergleichen Schanzen finden ſich auch an andern Päſſen, worüber der Pohlgraben lauft. Von dieſer Art waren alle die 50 von dem Druſus an dem Rhein erbaute Caſtelle; dann man muß die alten Römiſchen Caſtella nicht mit dem ſpätern Begrif dieſes Worts verwechſeln, und etwa lauter Schlöſſer und Burgen darunter verſtehn wollen. Die Römer nannten jeden nur einigermaſſen mit Mauer und Graben befeſtigten Ort oder Poſten Caſtellum: manchmal ſelbſt auch unbefeſtigte Städte und Flecken, wenn ſie nur einige ſichre Retirade gaben. Veget. L. 3, 8 ſagt: Quod ſi non reperitur antiqua munitio, opportunis locis circumdata maioribus foſſis caſtella firmantur. Nam a caſtris diminuto vocabulo ſunt nuncupata caſtella. Intra quae in agrariis aliquanti pedites equitesque degentes tutum iter commeantibus praeſtant. Zuweilen waren ſie aber auch mit Thürmen verwahrt.

Braubach an den Rhein hin *). Noch gefährlicher für die Freiheit und die Ruhe dieſer Gegenden war die von Druſus unternommne Befeſtigung der Stadt Mainz, und die Brücke, die er daſelbſt über den Rhein baute, wodurch er den Römern einen ſichern Waffenplatz gab, und ihnen die gegen über liegende Länder zu allen Zeiten eröfnete. Die Mattiaker ſahen ſich alſo überall zur Dienſtbarkeit umzäunt, und ſie ertrugen ſie vermuthlich nur deswegen, weil ſie ſich zum Widerſtand zu ſchwach ſahen: denn bei der erſten Gelegenheit wachte der alte Freiheitsgeiſt wieder auf. Sie nahmen bei dem Antritt der Regierung des Kaiſer Veſpaſians an dem gefährlichen Aufruhr des Batavers Civilis Theil, der keine geringere Abſicht hatte, als Gallien und das UeberRheiniſche Germanien dem Joch der Römer zu entreiſſen v). Ob ſie nachher, oder auch ſchon einige Zeit vorher, gegen die erſchlaften Römer, die nach dem Tod des Germanicus ihre Triumphe über die Teutſchen mehr erkauften, als erſiegten, in eine andre Lage gekommen, kann ich nicht entſcheiden: die Nachbarſchaft von Mainz läßt aber kaum vermuthen, daß die Römer nicht wenigſtens vom Rhein bis zum Taunus ihre Oberherrſchaft behauptet haben ſollten. Von dem Kaiſer Trajan wiſſen wir es gewis, er mag nun den alten Beſitz nur fortgeſetzt, oder durch neue Eroberung wieder hergeſtellt haben: er legte in dieſen Gegenden eine Feſtung an (munimentum Traiani), die allen Umſtänden nach entweder bei dem oben erwähnten Heddernheim, oder in der OberGrafſchaft Katzenelenbogen zu ſuchen iſt w). Die Römer ſchienen allmählig auch dieſe Gegenden nach

*) Auſſer dem Winckelmann, Bernhard, Pater Fuchs u. a. handelt auch Eckhard de Apolline Granno & Mogouno § 9 von dem Pfalgraben, und Nicol. Perſona hat ihn, wie Maſcov Geſch. der Teutſchen Th. I. S. 91 anführt, in eine Charte gebracht, unterm Titele Locorum Rheno adiacentium pars inferior. Eben dieſes hat Zollmann in der Charte von der Grafſchaft Hanau zum Theil gethan, und Kremer Rhein. Franz. S. 5 not. l führt die Orte, worüber er zieht, noch weiter fort.

v) Im J. 70. S. Tacit. Hiſtor. Lib. IV. C. 37. Sie hatten damals Mainz belagert, aber auch die Belagerung wieder aufgegeben. Diceſſerant obſeſſores, mixtus ex Cattis, Uſipiis, Mattiacis exercitus, ſatietate praedae, nec incruenti.

w) Man findet noch jezo in Heddernheim ein ſchätzbares Römiſches Monument, das benannte Brüder und Römiſche Bürger, die ſich Taunenſes ex origine patris nennen, im J. 230 dem Genio Plateae Vici Novi widmen. Hr. Hofr. Lamei hat es in einer beſondern Abhandlung in Actis Acad. Palat. T. III. p. 175 &c. erklärt, und er ſowohl als Kremer Rhein. Franz. S. 7 not. n halten dieſen novum vicum für das Monumentum Traiani, das, wie ſo viele andre Orte, den Namen des novi vici beibehalten, auch wie er ſchon alt war. Was ich oben von dem Zuſammenhang einiger Schanzen auf dem Taunus mit Heddernheim erwähnt, giebt dieſer Meinung neue Wahrſcheinlichkeit. Indes macht mir eben die Stelle des Ammian. Marcell. L. XVII. C. 1, woraus wir das Monumentum Traiani

kennen

nach ihren Sitten umgeformt, und eben dadurch ihre Herrſchaft feſter gegründet zu haben.

Mit dem zweiten Jahrhundert lernten die Teutſchen ihren Vortheil beſſer kennen. Bisher ſtritten nur einzelne Teutſche Völker gegen die Römer, und ſo war ihnen am Ende keines gewachſen: aber nun vereinigten ſich mehrere in einen einzigen Völkerbund, nahmen mit dem gemeinſamen Namen auch einerlei Führer an, und wurden eben dadurch den Römern furchtbarer, und uns zugleich bekannter. Die Alemannen waren, nach den Marcomannen, die erſten dieſer Art, und wurden unter dieſem Namen ſchon dem Kaiſer Caracalla bekannt, der ſich in den J. 212 und 213 an den Teutſchen Grenzen, beſonders auf der rechten Seite des Mains, aufhielt, und, wie es ſcheint, den Pohlgraben wieder herſtellte, aber den Sieg gegen die Alemannen am Main, den ihm einige Geſchichtſchreiber nachrühmen, mehr erkaufte, als erſtritt *). Indes behaupteten doch die Römer ihre Oberherrſchaft

kennen lernen, wegen dieſer Lage Schwürigkeit, die ich unten not. i) weiter ausführen werde: der Beweis aber bleibt immer einerlei, daß Trajan ſich wieder in dieſer Gegend feſtgeſetzt, man mag nun ſeine Feſtung auf die linke oder rechte Seite des Mains ſetzen.

*) Aurel. Victor de Caeſar. C. XXI. ſagt von dem K. Caracalla: Alemannos, gentem populoſam, exequo mirifice pugnantem, prope *Moenum* amnem devicit. Eben dieſes beſtätigt Spartian: cum Germanos ſubegiſſet, *Germanicum* ſe appellavit, vel loco, vel ſerio, ut erat ſtultus, und den Namen des Germanicus führt Caracalla auch auf einer Münze: aber Dio Caſſius, oder vielmehr aus ihm ſein Epitomator Xiphilin, erzehlt Lib. 77 aufrichtiger, daß er ſich den Namen des Siegs, und die Freiheit, ungeahndet über den Rhein zurückzukehren, von den Cennen oder Alemannen erkaufen mußte. Auch Herodian Lib. IV. C. 7 erwähnt des Aufenthalts dieſes Kaiſers an den Teutſchen Grenzen, aber mehr wegen ſeiner unrühmlichen Ehrfurcht gegen dieſe Völker, deren Kleidung er ſogar ſtatt der Römiſchen annahm, als wegen eines Siegs über dieſelbe. Das erwähnte Treffen fiel, nach der angeführten Stelle des Aurel. Victors, am Main vor; daß ſich aber Caracalla beſonders auf der rechten Seite dieſes Stroms, und in der Nachbarſchaft des Pohlgrabens aufgehalten, erhellet aus verſchiednen neuentdeckten Steinſchriften. Drei derſelben ſind auf der ſogenannten Liebacher Haide, die von einem Dörfgen unweit Idſtein den Namen führt, und wo der Pohlgraben vorbeizieht, gefunden, und mir von dem gelehrten Forſcher ſolcher Alterthümer, dem Herrn Inſpector Kraus zu Idſtein, freundſchaftlich mitgetheilt worden. Ich führe hier zu meiner Abſicht die beiden noch ungedruckten an, ſo weit es ohne Kupferſtich oder Holzſchnitt blos durch den Druck möglich iſt, der die abweichenden Züge mancher Buchſtaben nicht angeben kann. Die erſte iſt von einem beinah halb zirkelförmigen Poſtiment genommen, das einem ſteinernen Bilde zum Fundament und Inſchrift diente, von welchem letztern aber, auſſer dem unterſten Theil der Füſſe, und einigen unkenntlichen Nebenwerken, nichts mehr übrig iſt:

IN. H. D. D. GEN. TR
GENTIANO ET BASSO COS.

Hr. Inſp. Kraus erklärt es, wie ich glaube, richtig alſo:

In Honorem Diis Deabus Genium Treviri
(curarunt dedicari)
Gentiano et Baſſo Conſulibus.

Daß

herrſchaft auf der rechten Seite des Mains: noch im J. 230 finden wir Römiſche Bürger

Daß unter TR, wovon das R an dem Stein ſchon etwas ausgebrochen, aber doch ganz kenntlich iſt, die Treviri zu verſtehen ſeien, wird dadurch mehr als wahrſcheinlich, weil dieſe damals, wie aus einer der folgenden Inſchriften erhellen wird, die Poſten an dem Pohlgraben beſetzt hielten. Q. Epidius Rufus Gentianus, und Pomponius Baſſus waren im J. 211, dem erſten Regierungsjahr des Caracalla, Burgermeiſter. Wenn alſo die Römer nicht ohnehin ſchon die Gegenden zwiſchen dem Rhein und Taunus ſeit den Zeiten Trajans unverrückt beſetzt gehalten haben, ſo müßte ſie Caracalla noch vor ſeiner Ankunft in Germanien von neuem haben beſetzen laſſen: dann er ſelbſt kam erſt im Sommer des J. 212 dahin, und hielt ſich noch im J. 213 dort auf. Das letztere beſtätigt eine ehmals in Wisbaden vorhandne und in Schencks Merkwürdigkeiten der Stadt Wisbaden abgedruckte Inſchrift, die Marcus Aurelius Claudius Pompeianus, Miles Legionis VIII Antoninianae, Auguſti beneficio Conſul editus Januariis Imperatoris, Domino noſtro Antonino IIII et Balbino II Conſulibus ſetzte, und ohne Zweifel noch in Gegenwart des Kaiſers. Die erwähnte Burgermeiſterämter fallen ins J. 213, und eben dahin gehört auch eine andre im J. 1723 bei der oben erwähnten Saalburg an dem Pohlgraben gefundne Steinſchrift, die eben dieſe Legio VIII oder Antoniniana gedachtem Kaiſer zu Ehren ſetzen ließ, und die Hr. Reg.R. Neuhof bereits in der Nachricht von den Alterthümern bei Homburg vor der Höhe S. 32 ꝛc. bekannt gemacht hat: ſie iſt von dem vierten Burgermeiſteramt des Caracalla datirt, und dieſer war im J. 208, noch unter ſeinem Vater, zum drittenmal Burgermeiſter, als Kaiſer aber im J. 213 zum viertenmal, und nachher nicht mehr. Der Legionis VIII Auguſtae gedenkt auch eine andre auf der Liebacher Haide gefundne Inſchrift, nach welcher die Pedites Novitii Treverorum ein angegebenes Stück Straſſenbau vollendet, und die ohne Zweifel in eben dieſe Zeit gehört: Hr. Inſp. Kraus hat ſie im J. 1778 in einem kleinen zu Wisbaden gedruckten Lateiniſchen Aufſatz bekannt gemacht, und Hr. Reg.R. Neuhof hat ſie l. c. S. 51 und 52 erklärt. Man vergleiche ſie mit einer andern im Elſaß gefundnen Inſchrift, wo die Legio VIII Auguſta, die oben auch Antoniniana genennt wurde, ſchon im J. 205 dieſen Namen führt in Act. Acad. Palat. T. II. p. 128. Aus dieſen vorhergehenden Inſchriften wird ſich nun ſoviel leichter das Datum der dritten auf der Liebacher Haide an dem Pohlgraben entdeckten, und bisher noch ungedruckten, Steinſchrift erklären, die ich eben deswegen zuletzt ſetze:

IMP. CAES. - - - - -
- - - - - - - PIO
FELICI AVG PONTIFICI MA
XIMO TRIB POTESTATIS
COS P. P. PRO - - - - -
TREVEROR - - - - -
- - - - - - - - - - -
EO DEVOTA - - - - -
MVRVM A - - - - -
MAXIMO ET - - - - -

In den beiden erſten Zeilen iſt der Name ſorgfältig wieder ausgehauen, eine Art von öffentlicher Rache, die zuweilen vorzüglich verhaßte Kaiſer nach ihrem Tod an ihren Denkmälern traf. Das noch ſtehende Pius könnte zum voraus vermuthen laſſen, daß es einer der Kaiſer geweſen, die den Namen des Marc. Aur. Antoninus führten, und, da man Antonins des Philoſophen Namen gewis nicht auslöſchte, entweder Commodus, oder Caracalla oder Elogabalus zu verſtehn ſei: aber freilich werden die Namen Pius und Felix in Inſchriften öfters auch ſolchen Kaiſern beigelegt, denen ſie nicht gerade durch ein öffentliches Decret zuerkannt worden. Von dem Commodus iſt ſonſt gewis, daß ſein Name wieder von den öffentlichen Denkmalen weggenommen worden; es hat auch Hr. Hofr. Lamei, nach andern, in Act. Acad. Palat. T. II. p. 115 &c. ein ähnliches zu Mainz gefundnes Denkmal dieſer Art beſchrieben, und Commodus hat, wie Aelius

Lam-

Bürger am Taunus, die bei Heddernheim ein Denkmal stiften y); zum deutlichen Beweis, daß damals die Alemannen noch nicht ans jenseitige Ufer dieses Stroms vorgedrungen waren. Ihre erste Grenzen waren vielmehr zwischen den Main und Neckar eingeschlossen, und gehörte also die OberGrafschaft und die Bergstrasse unter

Lampridius versichert, sowohl in eigner Person, als durch seine Legaten in Teutschland Krieg geführt. Die letzte Zeile der Inschrift, in der sich der damaligen Burgermeister Namen fanden, worunter der Maximus noch deutlich lesbar ist, könnte am ersten entscheidend seyn: es kommt aber unter der Regierung aller benannten Antoninen an keinem Ort ein Maximus als Burgermeister vor. Hr. Insp. Kraus will zwar den M. Pompeius Asper darunter verstehn, der im J. 212, in dem zweiten Regierungsjahr des Caracalla, mit dem P. Asper Burgermeister war: aber wann ich auch zugeben wollte, daß man unter dem M. gerade Maximus verstehen könne, so würde doch in einer Steinschrift der Consul gewis nicht blos nach seinem Vornamen, mit gänzlicher Vorbeigehung seines Familiennamens, wie hier bezeichnet worden seyn, wo den Maximus das et sogleich mit dem zweiten unlesbaren Consul verbindet; mir ist wenigstens ein solches Beispiel noch nicht vorgekommen. Der einzige Umstand, daß des K. Caracalla noch andre Denkmäler dieser Gegend erwähnen, dürfe an seinem Aufenthalt darin nicht zweifeln lassen, kann hier allein genommen soviel weniger entscheidend seyn, da, soviel man weis, gegen diesen Kaiser nie ein Decret wegen Auslöschung seines Namens nach seinem Tode verfaßt worden: sein Nachfolger wollte ihn vielmehr, wie Spartian versichert, unter die Götter versetzt wissen; und der zweite Nachfolger desselben, Heliogabalus, wurde gar für seinen Sohn gehalten, und führte gleichfalls den Namen Antonin; es ist also auch schwer zu glauben, daß man in solchen Umständen den Namen jenes Kaisers sollte auszulöschen gewagt haben, man müßte dann ohne Ursache annehmen wollen, daß es erst in spätern Zeiten geschehen sei, wo doch wohl der Haß gegen einen längst verstorbenen Tyrannen auch längst verraucht war. Warum sollte auch nur auf diesem einzigen Stein der Name dieses sogenannten Antonins (denn der Name Caracalla war eigentlich ein Scheltname, den er nicht selbst führte) ausgelöscht worden seyn, da er doch in den andern aus eben dieser Gegend angeführten Steinen stehen blieb? Ich überlasse daher dem Urtheil der Kenner, ob nicht vielleicht noch wahrscheinlicher unter dem ausgelöschten Namen der Marcus Aurelius Alexander Severus zu suchen sei. Dieser ruhmwürdige Kaiser zog im J. 234 in den Teutschen Krieg, gerade unter dem Burgermeisteramt des Maximus, der diese Würde nun schon drei Jahre hinter einander bekleidet hatte, und des Urbanus. Der Staat gab freilich kein Gesetz, den Namen dieses guten Kaisers auf den öffentlichen Denkmälern zu vernichten: aber sein Mörder und Nachfolger Maximin war äusserst feindselig gegen sein Andenken, und, wie Spartian sagt, omnes Alexandri ministros variis modis interemit. Dispositionibus eius invidit. Bei diesen Umständen ist wohl glaublich genug, daß man nachher, da Maximin diesseits des Rheins in Teutschland tapfer kriegte, entweder auf seinen Befehl, oder aus Schmeichelei für ihn, den Namen des Alexander Severus von einem Denkmal wegnahm, das ihm in eben dieser Gegend errichtet war; ich habe auch bereits im Text erinnert, daß schon kurz vorher im J. 230, und unter eben dem Kaiser Alexander, Römische Bürger ein andres Denkmal an dem Pohlgraben errichteten. — Das in der Inschrift befindliche Wort Murum, das mit den folgenden ausgelöschten Worten der Zeile die Ursache des gestifteten Denkmals enthält, geht ohne Zweifel auf die Wiederherstellung der Mauern an den Schanzen des Pohlgrabens, und mögten vermuthlich nach dem Murum die Worte a Fundamento in der Urschrift gefolgt seyn.

y) S. die in vorh. Anm. w) angeführte Stelle.

unter die urſprüngliche Sitze derſelben *). In dieſem engen Bezirk war das Volk ſowohl durch ſich, als vermuthlich durch immer neuen Zugang andrer Völker, allmählig ſo angewachſen, daß es ſich von der Römiſchen Oberherrſchaft unabhängig machen, und bei der Schwäche der Römer zu neuen Eroberungen vordringen konnte. Ihre erſte Erweiterung ſuchten die Alemannen über dem Neckar, in dem übrigen Theil der Decumatiſchen Länder, nach der Donau zu, und dann auch über dem Rhein in Gallien. Sie durchbrachen beſonders unter dem Kaiſer Aurelian mit andern unter ihrem Namen verborgenen Völkern die Römiſchen Grenzen am Neckar, und den Hadrianiſchen Wall, überſchwemmten darauf alle Decumater Länder, und drungen auch über den Rhein a). Der tapfre Kaiſer Probus that freilich dieſen Eroberungen wieder Einhalt, er verjagte die Alemannen im J. 277 nicht nur aus Gallien, ſondern ſchlug ſie auch dieſſeits des Rheins über den Neckar zurück b), und ſicherte nunmehr, wie man gewöhnlich glaubt, die wiederhergeſtellte Decumatiſche Grenzen, ſtatt des vorherigen Holzdamms, mit der ſchon erwähnten ungeheuren Mauer, die dem ſpätern Aberglauben ſo wunderbar und über Menſchenkräfte ſchien, daß er ſie lieber dem Teufel zuſchrieb, und nach ihm die Teufelsmauer benannte c). Aber alle dieſe Siege friſteten die Macht der Römer in dieſen Gegenden nur wenig, ſie verlor ſich nach dem Tod des Probus ganz, und zu Ende des dritten Jahrhunderts herrſchten die Alemannen von dem Main bis zur Donau d). Nun

*) Ich habe ſchon not. x) die Beweiſe für den ruhigen Beſitz der Römer auf der rechten Seite des Mains angeführt, obgleich Caligula den Alemannen wenig furchtbar war. S. auch die folgende Anm. b), nach welcher die Alemannen von den Römern aus den übrigen Decumater Ländern über den Neckar, als in ihren einheimiſchen Sitz, zurückgewieſen werden, und Anm. d).

a) Der Römer Velius Cornificius Gordianus giebt bei dem Vopiſc. Vita Taciti C. 3. als einen Bewegungsgrund, warum man ſchleunigſt einen Kaiſer wählen müſſe, an: nam *limitem trans Rhenum* Germani rupiſſe dicuntur, occupaſſe urbes validas, nobiles, divites et potentes.

b) Vopiſcus in Vita Probi C. 13 ſagt von des Probus Siegen gegen die Alemannen: et cum iam in noſtra ripa, imo per omnes Gallias ſecuri vagarentur, caeſis prope quadringentis millibus, qui Romanum occupaverant ſolum, reliquias *ultra Nicrum fluvium* et Albam removit: tantum praedae barbaricae tulit, quantum ipſi abſtulerant: contra urbes Romanas et caſtra in ſolo Barbarico poſuit, atque illic milites collocavit. Unter dem Wort Alba verſtehen einige den Albfluß, andre das Gebürg die rauhe Alb, beide in der Nähe des Neckars. Was alſo noch über dem Neckar nach der Donau zu lag, war damals noch Romanum ſolum, das die Alemannen bei dieſem Einfall weggenommen hatten, aber gegen den Probus wieder verloren; daher es nun ſolum Barbaricum genennt wird, auf welchem Probus neue Städte baute.

c) S. oben not. c).

d) Mamertin. ſagt in der Lobrede auf den Kaiſer Maximianus Herculeus: captus Rex ferociſſimae nationis inter ipſas, quas moliebatur, inſidias, et *a ponte Rheni usque ad Danubii tranſitum*

Qua-

Nun ſuchten ſie ſich im vierten Jahrhundert noch weiter auch in Gallien und Helvetien, und auf der andern Seite des Mains, nach der Lahn zu, in dem Gebiet der Mattiaker, auszubreiten. Ob die Alemannen damals die Mattiaker unterjocht, oder ob dieſe freiwillig ihrem Völkerbunde beitraten, oder ſich, aus ihren alten Wohnungen flüchtig, mit ihren Cattiſchen Stammvölkern den Franken zugeſellten, darüber läßt ſich bei dem Stillſchweigen der Geſchichtſchreiber nichts entſcheiden; genug das Volk verlor ſich bis auf ſeinen Namen e). Die Länder der Alemannen waren, nach altem Teutſchem Brauch, in Gauen abgetheilt, deren einer, oder mehrere zuſammen, einen eignen König hatte. Von dieſer Art war König Suomar, deſſen Gauen Mainz gegenüber lagen, und zuverläßig die OberGrafſchaft Katzenelenbogen, und einen Theil der Bergſtraſſe, unter ſich begriffen: weiter hinunter nach dem Neckar hatte er den König Hortarius zum Nachbar f). Suomar hatte im J. 357 mit andern Alemanniſchen Königen bei Strasburg ein blutiges Treffen gegen den Caeſar Julian verloren g), und, was den Alemannen noch ſchrecklicher und ungewohnter war, der Ueberwinder rüſtete ſich, ſie von Mainz aus in ihren eignen Ländern anzugreifen. Sie verſteckten ſich alſo der Stadt gegenüber, und auf der rechten Seite des Mains, zu hinterliſtigen Angriffen: aber Julian ließ auf kleinen Fahrzeugen acht hundert Mann den Rhein hinauf fahren, und nun ſahen die Alemannen von den Bergen her den Rauch ihrer verbrannten Wohnungen, und eilten, zu Rettung ihrer armen Habe, erſchrocken über den Main zurück. Die Römer zogen ihnen in die heutige Ober-

Grafſchaft

Quatienſem devaſtata et exhauſta penitus Alemannia. Unter der Rheinbrücke iſt die bei Mainz zu verſtehen, und weil die Verwüſtung Alemanniens zwiſchen den Main und die Donau eingeſchränkt wird, ſo galt auch jezo noch, was ich in den vorhergehenden Anm. y) und z) erwieſen habe, daß die Alemannen damals noch nicht auf der rechten Seite des Mains, nach der Lahn zu, gewohnt haben, welche Lande ſonſt den Römern, von Mainz aus, am erſten zur Verwüſtung würden offen geſtanden haben: Mamertin würde dieſe Verwüſtung alsdann eher von der Lahn an berechnet, und die Grenzen der Siege ſeines Helden lieber weitläuftiger, als enger darzuſtellen geſucht haben.

e) Spener Germ. Ant. L. IV. C. III. p. 220 not. c führt zwar aus der Notitia Imperii Orientis noch unter den auxiliis Palatinis die *Mattiacos ſeniores et iuniores* an; es iſt aber dieſe Quelle in Teutſchen Namen und Nachrichten ſehr unzuverläßig, und man behielt auch öfters bei den Legionen und Hülfsvölkern die alten Namen bei, wenn ſich ſchon die Sache ſelbſt längſt geändert hatte.

f) Ammian. Marcell. L. XVII. C. 10, und L. XVIII. C. 1. An der leztern Stelle ſagt Ammian von dem König Suomar, dem die übrigen Alemannen anmutheten, ſich Julians Uebergang über den Rhein, bei Mainz, entgegen zu ſetzen: eius enim pagi Rheni ripis ulterioribus adhaerebant.

g) Ebend. L. XVI. C. 12.

Digitized by Google

Grafſchaft Katzenelenbogen nach, und fanden heerdenreiche Dörfer, und Häuſer nach Römiſcher Art erbaut, die ſie alle verwüſteten: eine Menge Römiſcher Gefangner erhielt zugleich die Freiheit wieder. Julian rückte darauf, ungefehr drei Stunden weit vom Rhein, in einen furchtbardunklen Wald ein, welches unfehlbar der heutige Odenwald war; als er aber überall Verhacke fand, und auſſerdem durch einen Ueberläufer erfuhr, daß ſich die Alemannen in dem Wald in vielerlei Höhlen verſteckt hielten, ſo zog er ſich wieder fürſichtig daraus zurück, und, um doch etwas merkwürdiges unternommen zu haben, ſtellte er die Feſtung, die vormals Kaiſer Trajan in dieſen Gegenden erbaut, und nach ſeinem Namen benennt hatte (munimentum Traiani), in der Geſchwindigkeit wieder her [b]). Nach dieſem Zuſammenhang, und ſo wie Ammian die ganze Geſchichte erzehlt, läßt ſich wohl nicht ohne Grund vermuthen, daß dieſe Feſtung, die andre jenſeits des Mains, an dem Taunus und bei Heddernheim zu finden glauben, vielmehr noch dieſſeits des Mains, in der Nähe des Odenwalds und in der OberGrafſchaft Katzenelenbogen zu ſuchen ſei [i]). Der Krieg endigte nur mit einem zehnmonatlichen Stillſtand,

b) Ammian. Marc. erzehlt dieſe ganze Geſchichte umſtändlich L. XVII. C. 1.

i) Man merke beſonders, daß die gegen Mainz über zu hinterliſtigen Nachſtellungen verſteckten Alemannen, als ſie das Feuer ihrer brennenden Wohnungen von fern her ſahen, *trans Moenum* nomine fluvium (auf das linke Ufer des Mains) ad opitulandum ſuis neceſſitudinibus flohen: ſie müſſen alſo, wie ich oben bereits von den frühern Zeiten erwieſen habe, auch ſelbſt zu Julians Zeit noch gar nicht auf dem rechten Ufer des Fluſſes gewohnt haben, weil ihre neceſſitudines auf die andre Seite geſetzt werden, und ſie ſonſt jene Wohnungen gerade Preis gegeben haben müßten, um die auf dem gegenſeitigen Ufer zu vertheidigen. Nun liegt Heddernheim, wo nach obiger not. w) einige Alterthumsforſcher die Trajaniſche Feſtung ſuchen, noch eine gute Strecke über das rechte Ufer des Mains hinaus, an der Nidda, und gleichwohl giebt Ammian das munimentum Traiani als in Alemannorum ſolo conditum an, ein Umſtand, der für die jenſeitige Lage deſſelben nicht vortheilhaft iſt. Einen andern Gegengrund ſcheint die Lage des Walds zu geben, in den Julian auf ſeiner Verfolgung der über den Main entflohenen Alemannen emenſa aeſtimatione decimi lapidis, oder in einer Entfernung von ungefähr 3 Stunden, einrückte: es war unfehlbar der Odenwald, der ſelbſt nach den ohnehin natürlichen Grenzen, die ihm noch im eilften Jahrhundert angewieſen werden, erſt hinter Darmſtadt, und mit der Bergkette, die der Bergſtraſſe den Namen giebt, angeht, und daher von dem Rhein, nach welchem Julian rechnete, gerade in dem erwähnten Maas entfernt iſt. Der Taunus hingegen liegt ungleich weiter davon weg, liegt noch dazu auf der rechten Seite des Mains, und Julian verfolgte doch die Teutſchen auf dem linken Ufer, wohin ſie geflohen waren; Ammian würde auch den Taunus mit ſeinem den Römern ſo bekannten Namen benennt, und nicht ſo fremd davon geredet haben. Die Römer müſſen daher gerade in der Gegend von Darmſtadt in jenen ſilvam ſqualore tenebrarum horrendam, wie ihn Ammian nennt, eingedrungen ſeyn, wo er allein noch in einer ziemlichen Ebene, oder doch niedrigen Anhöhen, offen ſteht: von andrer Seite, und tiefer

ſtand, worin die Barbaren die erwähnte Feſtung mit Proviant zu verſorgen übernahmen, und Julian ließ in dem folgenden Jahr 358 ſeinen General Severus von neuem in Alemannien einfallen: aber Suomär, durch Schaden gewarnt, fand

lieſer die Bergſtraſſe hinunter, hätten ſie durch groſe Gebürge vorrücken müſſen, wovon doch Ammian nichts erwähnt. So wie dieſer Geſchichtſchreiber den Rückzug der Römer aus dem erwähnten Wald anführt, fährt er unmittelbar fort: et dum nullus obſiſteret, munimentum, quod in Alemannorum ſolo conditum Traianus ſuo nomine voluit appellari, dudum violentius oppugnatum, tumultuario ſtudio reparatum eſt: locatisque ibi pro tempore defenſoribus ex Barbarorum viſceribus alimenta congeſta ſunt. Er verbindet alſo den Rückzug unmittelbar mit dieſem Feſtungsbau, und ſoviel mehr ſollte man unter dem munimento Traiani wohl eher einen dieſſeits des Mains, und in der Nähe des Odenwalds gelegnen Ort vermuthen, als das oben erwähnte Heddernheim an der Nidda, wohin Julian von dem Odenwald aus nicht nur einen beträchtlichen Zug hätte zurücklegen, ſondern auch über den Main ſetzen müſſen. Ich pflichte alſo Speners Meinung (Germ. Ant. L. IV. C. 2.) bei, daß das munimentum Traiani dieſſeits des Mains in der Gegend der OberGrafſchaft Katzenelenbogen zu ſuchen ſei, ob ſich gleich der eigentliche Ort nicht angeben läßt: eben dieſes thut auch Hr. Archiv. Sattler in der Würtemb. Geſch. S. 327, und die eben daſelbſt angeführte in den Schriften der Berliner Academie befindliche Abhandlung de Potentatus Rom. ultra Rhenum et Danubium veſtigiis beruft ſich insbeſondre auf die von Winckelmann gegebene Nachricht, daß man ehmals im J. 1553 bei Abbrechung eines alten Schloßthurms in Darmſtadt Trajans Münze in dem Grund gefunden, und daher einige in Darmſtadt die Traiani Stadt finden wollten. Es iſt aber das alte Schloß, von dem die Rede iſt, erſt ums J. 1360 von Graf Wilhelm II. von Katzenelenbogen erbaut worden, und ſo kann jene Münze leicht als eine Seltenheit mit ins Fundament gelegt worden ſeyn. Auch bei Tribur hat man, wie mir verſichert worden, vor ungefähr 30 Jahren eine Römiſche Grabſtätte mit mancherlei Urnen und Münzen, welche leztere eben in die Zeiten Trajans gehört haben ſollen, entdeckt; ſie ſind aber in den Händen von Privatperſonen geblieben, und ſeit der Zeit verkommen. Vielleicht gehört auch die von Winckelmann S. 106 angeführte, und bei Dornberg gefundne Steinſchrift in dieſe Zeit. In dem ſogenannten Hahnfeld bei Wolfskehlen findet ſich ein hoher Hügel, insgemein der Herrnhölzer Berg genannt, der ſehr wahrſcheinlich durch Kunſt daſelbſt aufgehäuft worden. Ein verfallner Graben ſcheidet von dieſem Hügel ein andres Stück Feld von etlichen Morgen, das der Vorhof genannt wird, und etwas erhaben, auch mit verfallnen Graben umgeben iſt. Die Wolfskehler Pfarrei bezieht noch jezo aus der Fürſtl. Rentherei Dornberg 9 Albus, unter der Rubric: Das Jahrgedächtnis auf dem Herrnhölzer Berg zu halten; aber eben daraus läßt ſich ſchlieſſen, daß damit auf eine Begebenheit aus dem Chriſtlichen Zeitalter gezielt werde. Doch der eigentliche Ort der Feſtung Trajans ſei nun, wo er wolle, ſo läßt ſich die Gelegenheit leicht angeben, die ihn veranlaſſen konnte, dieſſeits des Mains eine Feſtung anzulegen. Es war nemlich dieſer Kaiſer, wie ich ſchon oben erwähnt, allen Umſtänden nach eben derjenige, der zuerſt die Decumater Länder von der Donau bis zum Main beſetzte; was iſt alſo natürlicher, als daß er, zu Sichrung ſeiner Oberherrſchaft, gegen den Main zu eben ſo gut eine Feſtung anlegte, als es die Römer weiter hinunter, nach dem Neckar und der Donau zu, thaten? Als ſich hernach die Alemannen zwiſchen dem Main und Neckar in ein Volk zuſammenzogen, zerſtörten ſie dieſe Feſtung, die nachher Julian bei ſeinem Einfall auf kurze Zeit wiederherſtellte. Der Vicus novus, deſſen die Steinſchrift zu Heddernheim gedenkt, und von dem ich oben not. w) geredet, war vermuthlich erſt von Kaiſer Caracalla angelegt worden.

fand für räthlicher, um die Verwüſtung ſeines Landes abzuwenden, ſich lieber mit Losgebung der Gefangnen, und durch verſprochne Proviantlieferungen, den Frieden zu erkaufen k). Er hielt auch den Römern Wort, und als ihm darauf im J. 359 die Alemanniſchen Könige anmutheten, Julians wiederholtem Uebergang über den Rhein bei Mainz zu wehren, ſo entſchuldigte er ſich mit ſeiner Schwäche gegen einen ſo mächtigen Feind, und Julian brach, um ſeine Lande zu ſchonen, lieber den Rhein weiter aufwärts, in der Gegend des Neckars, ein l). Zu gleicher Zeit kommt in dieſen Gegenden ein andrer Alemanniſcher König, Macrian, vor, aber nicht ſo friedfertig als Suomar. Unter ihm ſtand unter andern der Gau der Bucinobanten, der ſich auf dem rechten Ufer des Mains vermuthlich bis zur Lahn, und von dem Rhein zum Taunus hin erſtreckte: die NiederGrafſchaft Katzenelenbogen war alſo ein Theil deſſelben. Zu den Zeiten Julians war Macrian noch unbedeutend und ſuchte mit ſeinem Bruder Hariobaudus den Frieden m): aber nach und nach brachte er immer mehrere Gauen unter ſich, und ſeine Herrſchaft ſcheint zuletzt, entweder durch Erbſchaft oder Eroberung, auch dieſſeits des Mains durch die vormaligen Länder des Suomars, und bis zum Neckar gereicht zu haben. Vielleicht war er ſelbſt derjenige, der die Bucinobanten zuerſt auf das rechte Ufer des Mains und in das Gebiet der Mattiaker überführte n).

Durch

k) Ammian. Marcell. L. XVII. C. 10.

l) Ebend. Lib. XVIII. C. 11.

m) Ebendaſ. l. c.

n) Amm. Marc. L. XXIX. C. 4. ſagt von dem Kaiſ. Valentinian: Agitabatur autem inter multiplices curas id omnium primum et potiſſimum, ut *Macrianum Regem auctum inter mutationes crebras ſucceſſionum*, iamque in noſtros adultis viribus exſurgentem, vi ſuperſtitem raperet, vel inſidiis &c. Macrian hatte im J. 359 mit ſeinem Bruder Hariobaudus von Julian den Frieden erlangt, und da Julian in der Gegend des Neckars über den Rhein gegangen, und dorten ſeine Feinde aufgeſucht, ſo müſſen auch die Beſitzungen Macrians in ſelbiger Gegend, und zwar an den äuſſerſten Grenzen der Alemannen gegen die Burgunder gelegen haben, welche letztere wahrſcheinlich in und um das heutige Hohenlohiſche wohnten. Ammian ſagt Lib. XVIII. C. 2 ausdrücklich, Caeſar Julian habe ſein Lager an die terminales lapides Alemannorum et Burgundionum aufgeſchlagen, und zwar ea propter ut Macrianus et Hariobaudus germani fratres et Reges ſuſciperentur impavidi; qui propinquare ſibi perniciem ſentientes, venerant pacem anxiis animis precaturi. Unter dem K. Valentinian weißt eben dieſer Ammian L. XXIX. C. 5. dem Macrian auch ſogar auf dem rechten Ufer des Mains Länder an, deren ihn jener Kaiſer zu berauben ſuchte: in Macriani locum *Bucinobantibus, quae contra Mogontiacum gens eſt Alemanna*, Regem Fraomarium ordinavit &c. Die Erweiterung der Länder, zu der Macrian per crebras mutationes ſucceſſionum gekommen war, gieng alſo ſoviel gewiſſer nach dem Main zu, und durch die vormaligen Grenzen des König Suomars, da ſich Macrian auch auf dem andern Ufer ausbreitete. Nun iſt wohl aus dem, was ich oben geſagt,

Durch dieſen ſtarken Anwachs innrer Kräfte reizte er die Eiferſucht der Römer. Kaiſer Valentinian ſuchte ihn auf alle Art zu unterdrücken, und weil er es mit Gewalt nicht traute, ſo wollte er ihn im J. 371 lieber durch Liſt in ſeine Hände bekommen, aber vergeblich: er mußte alſo zufrieden ſeyn, den Gau der Bucinobanten zu verwüſten, und ſo ſehr er ſich bemühte, ihm in der Perſon Fraomars ſogar einen neuen König zu geben, ſo nahm er ihn doch von ſelbſt wieder zurück, und ſetzte ihn den Alemanniſchen Miethſoldaten in Britannien zum Anführer, unterm Vorwand, daß jener Gau allzuverwüſtet ſei, im Grund aber wohl aus keiner andern Urſache, als weil er ſeinen AfterKönig gegen den Macrian nicht zu behaupten getraute. Endlich ſah ſich Valentinian genöthigt, um dem Einfall der Quaden in Illyrien ſoviel ruhiger Einhalt zu thun, mit dem Macrian in einer perſönlichen Zuſammenkunft bei Mainz im J. 374 einen Frieden zu ſchlieſſen, worin dieſer mehr Geſetze gab, als annahm; und ſeit der Zeit wagten die Römer auf die dieſſeitige Lande der Alemannen keinen Verſuch mehr. Macrian hielt die den Römern zugeſagte Freundſchaft ſoviel treuer, weil ſeine Raubgier indeſſen einen neuen Gegenſtand bekommen hatte. Die Franken hatten ſich nemlich damals ſchon näher nach der Lahn herunter gezogen, und dieſe dem Macrian unangenehme Nachbarſchaft verwickelte ihn in einen gefährlichen Krieg, worin er mitten unter den gräulichſten Verwüſtungen durch die Hinterliſt des Fränkiſchen Königs Mellobaudes ſein Leben verlor *). Indes hatten damals die Franken noch die Eroberung Galliens zu ihrem Hauptziel, und ſo konnten ſich die Alemannen ungeſtört auch über dem Rhein in dem benachbarten Elſaß immer weiter ausbreiten. Aber eben dieſer Anwachs eines ſo mächtigen Nachbars gab der Eiferſucht der Franken neue Nahrung, und endlich brach ſie unter ihrem groſen König Chlodowig oder Ludwig, bei Gelegenheit eines Zwiſtes der Alemannen mit dem Fränkiſchen König Siegbert zu Cölln, in einen blutigen Krieg aus, der ſich im J. 496 durch das Treffen bei Tolbiac oder Zülpich ſehr zum Nachtheil der Alemannen entſchied. Das Andenken, und

geſagt, deutlich genug, daß die Alemannen zu Julians Zeiten noch nicht auf dem rechten Ufer des Mains wohnten: man kann alſo beinah als erwieſen annehmen, daß Macrian in der folgenden Zeit den Alemanniſchen Völkerſtamm der Bucinobanten zuerſt über den Main führte. Vermuthlich kam nachher Macrian auch zu den Landen des Königs Hortarius am Neckar, zumal wenn es eben derjenige Hortarius iſt, den K. Valentinian in eben dem J. 371, als er mit dem König Macrian ohne Erfolg kriegte, wegen einem mit dieſem unterhaltenen verdächtigen Briefwechſel lebendig verbrennen ließ. Ammian. Marc. l. c.

*) Ebenderſ. Lib. XXX. C. 3.

Digitized by Google

und selbst der Name dieses Volks, hat sich nachher noch lange in diesen Gegenden erhalten p).

§. III.

Beide Grafschaften werden ein Theil des Rheinischen Franziens.

Wenig Siege haben so grose Folgen gehabt, als der bei Tolbiac: er legte den ersten Grund zu der Fränkischen Oberherrschaft in Teutschland. Chlodewig bediente sich desselben mit aller der Härte, die ihm die Sitten seiner Zeit, und die Rache gegen einen Nebenbuhler eingaben, den er ausser Stand setzen wollte, ihm ferner gefährlich zu werden; er hatte auch, nachdem er die Fränkischen Könige in Teutschland, seine Verwandten, aus dem Wege geräumt, von diesem Sieg allein den Vortheil. Seine Grausamkeit brachte die Alemannen in Schwaben in solches Schrecken, daß sie unter die Bottmäßigkeit des Ostgothischen König Theodorichs flüchteten, der zugleich dem Fränkischen König zu größerer Mäßigung im Sieg rieth, und für seine neue Schutzgenossen Ruh und Frieden forderte. Chlodowigs Intresse wollte damals nicht, diesen mächtigen Eroberer zu reizen: er lies also die Alemannischen Flüchtlinge sicher wohnen, und erst vierzig Jahre hernach untergab sie der Ostgothische König Vitiges, als schon sein Reich zu wanken anfieng, von selbst der Oberherrschaft der Franken, um sich von dieser Seite Ruh und Beistand gegen die Griechen zu erkaufen, woraus hernach, in Verbindung mit dem Elsaß, das Herzogthum Alemannien erwuchs. Den übrigen Theil der Alemannischen Lande von der Baadenschen Grenze bis zur Lahn, und vom Rhein bis ans äusserste Ende der Wetterau, machte sich Chlodowig dienstbar a), und so entstund unter dem

p) So giebt z. B. eine Urkunde K. Henrichs V. vom Jahr 1112 die Stadt Worms als in tractu Alemanniae gelegen an, in Ludwigs Reil. T. II. p. 182.

a) Eckhard. in Franc. Orient. T. I. p. 30. rückt die Grenzen der Franken schon unter dem angeblichen Fränkischen König Pharamund, also um den Anfang des fünften Jahrhunderts, bis an den Neckar, und das wegen der bekannten Stelle des Dichters Sidonius:

Bructerus ulvosa, vel quem Nicer abluit unda
Prorumpit Francus.

Hr. Geh. R. Kremer in Origg. Nass. p. 40 &c. setzt den Zeitpunkt weiter zurück, und glaubt, daß schon der obenerwähnte Fränkische König Mellobaudes, nach der Ueberwindung und dem Tode des Alemannischen König Macrians, sich seiner Lande bis an den Neckar hin bemächtigt habe. Aber alsdann sollten wohl die Folgen dieses Sieges, wären sie würklich so wichtig gewesen, der Aufmerksamkeit der Geschichtschreiber weniger entgangen seyn, und wenn es wahr ist, was die gemeine und in des sel. Kremers Rhein. Franz. S. 26 not. o noch weiters bestärkte Meinung will, daß Tolbiac,

wo

dem Namen des Rheinischen Franziens eine neue Provinz, die nachher in den Fränkischen Theilungen zu Austrasien gerechnet wurde, und als sie endlich unter König Ludwig dem Teutschen ein Theil von Teutschland blieb, mit diesem einerlei Schicksal hatte [b]). Nach den angegebenen Grenzen brauche ich wohl nicht zu erinnern, daß die Ober- und NiederGrafschaft Katzenelenbogen mit zu dem Rheinischen Franzien gehörten. Vielleicht sind die in beiden ziemlich allgemeine Leibeigenschaft, und die Grundzinsen, noch jezo Spuren eines ehmals unterjochten Volks.

§. IV.

Abtheilung in Gauen. Ausgegangne Dörfer.

Das Rheinische Franzien war, wie gesagt, unter den Alemannen in Gauen abgetheilt, und blieb es auch unter den Franken: ob aber diese Gauen in beiden Perioden gerade die nemlichen Grenzen hielten, kann ich nicht entscheiden. In dem mittlern Zeitalter machte die OberGrafschaft Katzenelenbogen den grösten Theil des OberRheingau's aus, der seinen Unterscheidungsnamen von dem Lauf des Rheins hatte, nach welchem der weiter den Fluß hinunter liegende und noch jezt sobenannte Rheingau der NiederRheingau hieß, aber mit jenem nichts als

wo die Alemannen besiegt worden, in dem Herzogthum Gülich zu suchen, und darunter die Stadt Zülpich zu verstehn sei, so würde immer schwer zu denken seyn, wie die Alemannen, ohne vorhergehende Ueberwindung der Franken, auf dieser Seite des Rheins so weit in die Fränkische Länder über den Neckar, Main und Lahn haben vorrücken, und den Franken das Treffen bieten können, wenn damals ihre eigne Grenzen nur bis an den Neckar gegangen wären. Chlodewig müßte auch auf diese Art den Alemannen auf der rechten Seite des Rheins gar nichts abgenommen haben, und man müßte dasjenige, was die Gesta Regum Franc. C. XV. als eine Folge jenes Siegs angeben, Alamannos cepit, ipsos terramque eorum sub iugo tributarios constituit, ohne hinreichenden Grund nur von den Alemannischen Besitzungen auf dem linken Ufer des Rheins verstehn. Valesius, und andre, wollen daher beim Sidonius statt Nicer lieber Vicer lesen, und darunter den Holländischen Fluß Vecht verstehn, zumal da gleich darauf der Anfall des Attila auf die Belgas folgt. Mir scheint bei diesen Umständen das bloße Zeugnis eines Dichters in einer Grenzsache noch nicht hinreichend genug, um die gemeine Meinung zu wiederlegen, daß die Franken erst durch Chlodewigs Sieg bei Tolbiac in den Besitz des Rheinischen Franziens gekommen.

b) Der Geschichte dieses Rheinischen Franziens hat bekanntlich der gelehrte Zweibrückische Geschichtforscher Hr. Prof. Crollius in der Abhandlung de Ducatu Franciae Rhen. ap. Act. Acad. Palat. T. III. und nach ihm der sel. Kremer in einem darüber besonders geschriebnen, wiewohl noch unvollendeten, Werk ein neues Licht gegeben, auf die ich also, da mich hier die Sache nicht näher angeht, diejenige unter meinen Lesern, die etwa weitere Nachricht verlangen, hinweise.

Digitized by Google

als den Namen gemein hatte. Die Grenzen des OberRheingau's machten sehr natürlich Berge, Wald und Flüsse. Er fieng mit dem Zusammenfluß des Rheins und Mains an, und lief von da den Rhein hinauf bis über Birstadt, wo er, von dem Städtgen Weinheim an, den Lobdengau zum Nachbar hatte. Gegen Norden schloß ihn der Main bis nach Offenbach und Bürgel hin, und von da, nach Osten zu, der Maingau mit dem Odenwald und der Bergstrasse. Die letztere macht die natürliche Scheidungslinie zwischen dem OberRheingau, und dem zum Maingau gehörigen Odenwald: aber die in dem Gebürge selbst zerstreuten Dörfer würden doch immer ungewisser Deutung bleiben, wenn uns hierin nicht die geistlichen DiocesanGrenzen zu statten kämen, die mit den Politischen meist übereinstimmen. Auf diese Art gehörten der Isenburgische Dreieicher Hain, Arheilgen, Kranichstein, Darmstadt, Bessungen, Eberstadt, OberRamstadt, die beiden Modau, Ernsthofen, als die äussersten Grenzorte, und eben so weiter hinunter die Aemter Seeheim, Zwingenberg und Jägersburg noch zum OberRheingau; hingegen waren Diezenbach, Meschel, Roßdorf, Gundernhausen, Beedenkirchen, und die Kirchspiele NiederBeerbach, Reinheim, Bieberau und Lichtenberg schon dem Maingau und dem Odenwald eigen a).

Gleich auf der andern Seite des Mains umschloß der Gau Kunigesundra den gröſten Theil der Herrschaft Eppstein, mit dem heutigen Oberamt Wisbaden, und von da erstreckte sich der grose NiederLohngau durch alle Nassauische Lande bis an die Grenzen der Grafschaft Wittgenstein, und von dem Rhein bis nach Giessen hin. Dergleichen gröſere Gauen hatten insgemein wieder kleinere Abtheilungen, die oft mit dem Ganzen verbunden waren, oft aber auch unter eignen Grafen stunden. Von dieser Art war in dem NiederLohngau, ausser dem Haiger- und Engersgau, der Einrich, der mich hier allein angeht b). Auch hier gab die Natur die

a) Hr. Hofr. Lamei hat eine Descriptionem Pagi Rhenensis, qualis sub Carolingis maxime regibus fuit, in die Acta Acad. Pal. T. II. p. 153 &c. eingerückt, und Kremer hat in dem Rhein. Franz. S. 103 ꝛc. besonders die Grenzen desselben durch Hülfe der geistlichen DiocesanRegister noch genauer zu bestimmen gesucht. Ich bin also durch die Vorarbeitung dieser beiden berühmten Gelehrten der Mühe einer weitern Geographischen Untersuchung überhoben, und führe nur so viel an, als die OberGrafschaft Katzenelenbogen insbesondre angeht, und der Zusammenhang der Geschichte mir nothwendig macht.

b) Die Geographie des Einrichs hat bekanntlich schon Reinhard in den Jur. Hist. Ausführ. Th. II. S. 59 ꝛc., wiewohl noch sehr unvollständig, erläutert, nach ihm der hochberühmte Dillenburgische Herr Präsident von Preuschen in Estors Orig. Jur. publ. Hass. p. 64 &c., und neuerlich Kremer in dem Rhein. Franz. S. 123 ꝛc. Der zweitgenannte bemerkt insbesondre, daß der Name des Harichs,

die Grenzen an: sie umschloß ihn mit dem Rhein, der Lahn, den Bergen des heutigen Rheingau's, und der Arde, die sich bei Diez in die Lahn ergießt. Nach dieser Lage begrif der Einrich wenig mehr, als die NiederGrafschaft Katzenelenbogen, das ehmalige sogenannte Vierherrische mit eingerechnet. Der Name des Einrichs, oder jezo gewöhnlicher Hairichs, Hahrigs, hat sich bis auf unsre Zeiten in der Volkssprache und in Lehnbriefen erhalten: ich will aber meine Leser mit Ethymologien nicht behelligen.

Den ganzen OberRheingau und den Einrich nun auch nach den einzelnen Dörfern zu beschreiben, in so fern sie, als dazu gehörig, in den ältern Zeiten vorkommen, gehört mehr in die Geographie als Geschichte, und es haben mich schon einige andre Gelehrten dieser Mühe überhoben; es mag mir also genug seyn, in der Anmerkung nur die Namen dieser Dörfer anzuführen c). Vermuthlich wird

Horichs, Hairichs und Einrichs am wahrscheinlichsten von dem Grenzflüßgen Aar, oder jezo gewöhnlich Arde, bei Diez, entsprungen, so daß aus dem ursprünglichen Namen Aarich endlich in der verdorbenen Volkssprache Hairich und Einrich geworden. — Reinhard l. c. und Kremer in Orig. Nass. zweifeln, ob der Einrich für einen Theil des NiederLohngau's, und nicht vielmehr für einen ganz verschiednen Gau zu achten sei. Mir scheint er allerdings in weitläuftigem Verstand eben so gut wie der Engersgau und der Haiger ursprünglich zum NiederLohngau gehört zu haben, ob sie gleich alle öfters auch unter eignen Namen vorkommen: erst im eilften Jahrhundert, als die Gauen schon erblich waren, wurde die Trennung jener Gauen vollständig. Ich will mich nicht darauf berufen, daß alle diese Gauen unter einerlei Archidiaconat stunden, daß der Einrich und NiederLohngau theils gewis, theils in manchen Fällen wenigstens höchst wahrscheinlich, vor der Abtheilung des Arnsteinischen Hauses immer unter einerlei Grafen stunden; man könnte mir dagegen einwerfen, daß zuweilen verschiedne benachbarte Gauen unter einerlei Archidiaconate und unter einerlei Grafen gehörten: aber unwidersprechlich ist doch, daß Heriltibisheimeromarca, wie Hr. G.R. Kremer selbst richtig bemerkt, das heutige Herold in dem ehmaligen Vierherrischen sei, also auch unfehlbar dem Einrich eigen gewesen; und doch wird es in Joann. Spicil S. 439 dem Pago Loganaha zugeschrieben. Es liegt nicht zunächst an der Grenze; es läßt sich also auch nicht einwenden, was zuweilen von Grenzorten gilt, daß sie in zweierlei Gauen zugleich gerechnet werden. Der erwähnte Hr. Präs. von Preuschen führt ferner l. c. p. 66 an, daß der kleine District, der die Dörfer KaltenHolzhausen, Hanstätten, Heringen und Niederneisen begreift, von den Einwohnern noch jezo im engern Verstand der Hairich genannt werde; wollte man also hiervon einen Schluß auf die alte Gaugrenzen gelten lassen, so hätten, dieser Lage nach, die beide Nesen noch zum Einrich gehört, der sich alsdann von dieser Seite noch etwas über die Aar erstreckt haben müßte; und so hätte man einen neuen Beweis, daß der Einrich in weitläuftigem Verstand ein Theil des NiederLohngaus gewesen, weil Nasina oder Nesen, und Hoenstatt oder Hanstätten, welches letztere doch noch diesseits der Arde, nach dem Einrich, liegt, in Joan. SS. Mog. T. II. p. 735. und Orig. Nass. II. p. 13. als in Pago Loginahe gelegen angegeben werden.

c) Herr Hofr. Lamei führt in der bereits erwähnten Descriptione Pagi Rhenensis hauptsächlich diejenige Orte an, die schon im achten und

wird man ſich wundern, das Verzeichnis, beſonders in Anſehung der OberGrafſchaft, ſo reich zu finden, und darin ſo wenig heutige Orte zu vermiſſen; es erklärt ſich

neunten Jahrhundert, zu den Zeiten der Carolingiſchen und Sächſiſchen Kaiſer, vorkommen. Ich merke hier nur die Namen an, ohne die Beweiſe zu wiederholen, die meiſtens aus den Tradition. Laurisham. genommen ſind, und ohnehin, ſo weit ſie die OberGrafſchaft und einigermaſſen erhebliche Gegenſtände betreffen, noch in dem Verfolg dieſes Abſchnitts vorkommen.

I. Zwiſchen dem Lobdengau, dem Rhein und der Bach Wisgoz (Weſchniz) lagen Laureſham oder das Kloſter Lorſch; Aldenmünſter, eine ehmals auf einer Inſel gelegne, und dem Kloſter Lorſch untergeordnete Probſtei; Biſiſtat od. Birſtat; Babeſtat; Hofun od. Hofen bei Worms; Wattinheim; Zulleſtein od. jezo Stein; Langobardonheim od. jezo Lampertheim.

II. Zwiſchen dem Lobdengau und der Weſchniz, hinter Weinheim, kommen vor: Zozunbach; Rintbach od. Rimbach; Morlenbach od. Merlenbach.

III. Zwiſchen der Wisgoz und Suarzaha (Schwarzbach) lagen Furde; Lieberesbach; Sulzbach; Hemmingesbach od. jezo Hemsbach; Luterbach; Hephenheim; Heimbach oder jezo Hambach; Cella.

IV. Zwiſchen der Suarzaha, der Wisgoz, dem Rhein und der Luitra (die jezige Winckel- oder Ziegelbach) lagen Baſinsheim od. jezo Bensheim; Suainheim od. Schwanheim; Rod od. Rodau; Huſun oder Gros und Klein Hauſen; Bibifloz oder Biblos; Rohrheim.

V. Zwiſchen der Luitra und der Bach Mutdaha (Modau) lagen Urbach od. Auerbach; Beddenkircha; Altdolfesbach od. jezo Alsbach; Bicchumbach od. Bickenbach; Auua, ein ausgegangner Ort; Seheim; Langwata; Kernesheim od. Gernsheim; Frenkenvelt, ein ausgegangner Hof bei Gernsheim; Bubenesheim od. Biebesheim; Locheim und Elimaresbach, ausgegangne Orte am Rhein.

VI. Zwiſchen der Mutdaha und dem Flüßgen bei Darmſtadt, deſſen eigentlicher alter Name unbekannt iſt, liegen Eberſtat; Bezcingen; Phunsgeſtat; Haſalahe; Waſunbibiloz od. Waſſerbiblos; Hova; Gotalohono od. Godelau; Erisfeld auch Erifeldun od. Erfelden; Leheim; Buosinesheim oder der jezige Bensheimer Hof; Phuspfenheim oder das ehmalige Popfenheim; Camsben, ein ausgegangner Ort; Gemminesheim oder Geinsheim.

VII. Zwiſchen dem Flüßgen bei Darmſtadt und der Ruzzebach, die bei Tribur den Namen der Schwarzbach bekommt, liegen Darmundeſtat od. Darmſtadt; Wideresſtat od. Weiterſtat; Oſteresſtat, ein ausgegangner Ort; Thornheim; und Geraw.

VIII. Zwiſchen der Ruzzebach oder Schwarzbach und dem Main liegen Langungon oder Langen; Sprendilingun od. Sprendlingen; Sweinheim; Gelſterebach und Triburis.

Es läßt ſich dieſes Verzeichnis, ſo weit es die OberGrafſchaft angeht, aus den Tradit. Laurish. noch mit manchen andern Dörfern vermehren, die zwar nicht namentlich in den Pagum Rhenenſem geſetzt werden, aber doch unwiderſprechlich die heutige gleichgenannte Katzenelenbogiſche Dörfer des OberRheingaus bezeichnen; und da das Lorſcher Urkundenbuch beinah durchaus lauter Schenkungen aus dem Carolingiſchen Zeitalter, oder doch wenig ſpätere, enthält, ſo laſſen ſich dieſe auch ſoviel ſichrer jenem Regiſter zugeſellen. Es ſind aber folgende, in denen allen das Kloſter Lorſch zinsbare Güter hatte: *Grezheim*, oder das heutige Griesheim, Tradit. Laur. T. III. p. 213, wo es mit Tribur, Frankfurt und Kelſterbach in einer Reihe folgt; *Niwenheim*, oder das jezige Dorf Nauheim, ibid. p. 214, das auch in dem Urk. Buch n. IX. unterm Jahr 1211 vorkommt; *Rucilesheim*, oder das heutige Rüſſelsheim, das gleichfalls in dem

ſich aber aus der urſprünglichen Verfaſſung Teutſchlands. Der alte Teutſche baute ſich, wie ſchon Tacitus bemerkt, einzeln an, je nachdem ihm ein Wieſengrund, ein Bach oder Wald gefiel. Unzählige ſolcher abgerißnen Wohnungen verloren ſich wieder, andre blieben und erweiterten ſich, je nachdem ihre Beſitzer an Nachkommen, oder vielmehr durch Krieg, Geburt und Menſchenhandel an Knechten zunahmen. So entſtunden allmählig groſe Maierhöfe, und endlich Dörfer, freilich anfangs noch durch Sümpfe und Wälder verengt, und wenig ergiebiger, als die eigne Nothdurft ihrer Beſitzer forderte: aber die erſte Anlage und der Name war da. Nicht die Anzahl der Dörfer, ſondern ihre Bevölkerung und Cultur macht den Unterſchied gegen den heutigen Zuſtand. Vielmehr haben ſich aus der OberGrafſchaft viele Dörfer wieder verloren, die theils ihre natürliche Lage, theils Zufall und Krieg, und alle die Uebel, die Länder verwüſten, zu Grund richteten: und ein Hof, oder ein kleines Dorf, konnte ſich natürlicherweiſe nicht ſo leicht wieder erholen, als ein gröſerer Ort, wo doch noch immer ein Anſatz übrig blieb. Vielleicht zogen auch in den vielen Befehdungen unſre Vorväter, zu mehrerer Sicherheit, lieber Höfe und kleinere Dörfer mit andern zuſammen, oder es war ein verunglücktes Cameralprincipium des mittlern Zeitalters, das die alte teutſche Einfalt verlies, und lieber gröſere glänzende Dörfer wollte, als ſoviel mehr kleine, lieber Gemeinden, als einzelne Wohner. Die Dörfer Elmersbach [d]), unweit Erfelden, und Campen, in der Gegend des heutigen nach ihm benannten Cammerhofs [e]), hat ſchon in den älteſten Zeiten der Rhein verſchwemmt, Popfenheim aber erſt im funfzehnten Jahrhundert [f]). Die Einwohner des letztern zogen nach Erfelden, das durch den Umſturz ſeiner Nachbarn zunahm.

dem Urk. Buch l. c. unterm J. 1211 erwähnt wird; *Rumenheim* oder Raunheim Trad. Laur. T. III. p. 214, und die vorgedachte Beil. IX. Vergl. §. VIII. not. *b*). *Biwinesheim* oder Bauſchheim (Tr. Laur. l. c.), das in alten Urkunden gewöhnlich den Namen Buwesheim führt. Guden. V. p. 914, 937, 949, 966 &c. *Askemunteiheim* oder Aſtheim, Trad. Laur. l. c. *Stetin* oder das heutige Königſteden, l. c. p. 213, 214. Vergl. §. X. in der zweiten not. *d*). *Merſenvelt* oder Mörfelden, l. c. p. 215. *Erbardeshuſen*, der ältere Namen des Dorfs Erzhauſen, Trad. Laur. T. III. p. 222. *Stockſtadt*, l. c. p. 211. Vergl. §. VIII. not. *b*). *Riedhauſen* Beil. V. S. 7. Von den ausgegangnen Orten der OberGrafſchaft rede ich im Text weiter.

d) Elmaresbach wird in Tradit. Laur. T. I. n. 186. und 198. mit Lochheim, Dornheim, und Erfelden in eine Reihe geſetzt. Am beſten kann man ſeine Lage aus der Grenzbeſchreibung des Königsbanns im Wald Forchahi erkennen. Vergl. unten §. IX. not. *d*).

e) Von dieſem Ort werde ich §. VII. in der zweiten not. *b*) weiter reden. Der Freiherrl. von Schrautenbachiſche Cammerhof liegt in dem Cammerfeld, welcher Name ohne Zweifel aus Camperfeld entſtanden.

f) Von Popfenheim ſ. unten §. XIV. in der erſten not. *b*).

zunahm. Neben Popfenheim und dem Cammerfeld lag Herlesheim, entweder ein Dörfgen oder ein Hof *g*). Das Dorf Otterſtadt *h*) iſt in die Büttelborner, und Lochheim, oder vielmehr Ober- und Niederlochheim *i*), in die Biebesheimer Feldmark übergegangen; alle haben noch jezo in Flurfeldern ihren alten Namen erhalten. Das jezige Heſſiſche Sammt-Hoſpital Hofheim war unter dem Namen Hoven ehmals ein kleines Dörfgen in der Godelauer Gemarkung *k*). Vielleicht warens auch Buchtung oder Buchthum, nun ein Flurfeld in der Crumſtädter Gemarkung, und Hollart *l*). In alten Regiſtern kommen Altloch und Hammelsburg zuweilen in der Geſellſchaft von Dörfern vor; es waren aber nur Höfe, der erſtere in der Wallerſieder Feldmark, und der andre bei dem ſogenannten Woogsdamm, unweit der Stadt Gerau, welcher er 1613 von der Herrſchaft gegen andre Güther abgetreten worden *m*). Waſſerbiblos wird in alten Urkunden ein Dorf genannt *n*). Neben Riedhauſen, einem Hof des Kloſters Eberbach, kommt 1160 auch der Hof Himmenhauſen vor, der in folgender Zeit ohne Zweifel mit dem erſten ver-

g) Herlesheim wird unterm Jahr 1252 in Guden. I. p. 625 zu denen in die Comeciam der Herrn von Wolfskehlen gehörigen Orten gerechnet. Die Freiherrlich von Schrautenbachiſche Familie wird von Heſſen unter andern mit denjenigen Lehen belehnt, die Ebert Vetzer und ſeine Voreltern ehmals von den Herrn von Bolanden in der Halsheimer und CammerGemark (CamperGemark) zu Leben getragen. Der erſtere Name kommt unfehlbar von jenem Herlesheim her. Vergl. weiter die folgende not. *w*).

h) Der Presbyter Mannelinus ſchenkt in Trad. Laur. n. 213. an das Kloſter Lorſch tres Curtes et duas hubas ſitas in *Bibilotz* iuxta *Otterdſtatt*. S. weiter §. IX. not. *d*). Dieſer Ort ſowohl als die vorhergehenden Elmersbach, Campen, und das folgende Lochheim, müſſen ſchon im J. 1252 nicht mehr exiſtirt haben, weil ſie in dem not. *g*) angeführten Verzeichnis der Wolfskehler Comecia nicht mehr genannt werden, wohin ſie doch, ihrer Lage nach, gehört hätten. Vergl. §. X. in der zweiten not. *r*).

i) Lochheim kommt in Trad. Laur. n. 186-193. mehrmals als zum Rheingau gehörig neben Elimaresbach vor, und n. 191. wird *ſuperior* Locheim angeführt. Man muß, was Guden. Syll. p. 14. 39. 41 &c., und beſonders p. 75, von einem in der Wormſer Diöces gelegnen Lochheim ſagt, nicht mit dem gegenwärtigen verwechſeln.

k) Gr. Guntram ſchenkt im J. 834 an die Abtei Fuld proprietatem ſuam in villula vocabulo *Hova*, quae eſt in pago *Rininſe*, in terminis *Gotalohono*. Schann. Trad. Fuld. n. 407. 412.

l) Buchthum wird Beil. CXLVIII. S. 98, und von Lorenz Fries ap. Ludw. SS. Wurzb. p. 457 unter dem verdorbenen Namen Biching, als ein Würzburgiſches Lehen der Grafen von Katzenelenbogen angegeben; es verlor ſich aber dieſe Lehenſchaft von ſelbſt, als Buchthum an das St. Victorſtift in Mainz kam, das dieſe vormalige Weide, und nunmehriges Ackerfeld, der Gemeinde zu Crumſtadt in einen Erbbeſtand gab. In Joann. SS. Mog. T. II. p. 605 werden dem erwähnten St. Victorſtift bona in *Crumſtad*, *Buchtumb* et *Hollart* zugeſchrieben.

m) Conrad von Dornberg verkauft 1238 an das Domcapitul zu Mainz quinque manſos et dimidium in villa *Altloch*. Guden. T. II. p. 75.

n) Namentlich in einer teutſchen Urkunde vom J. 1428, auch in Schneiders Erb. Hiſt. Beil. Es wird aber freilich der Name eines Dorfs zuweilen ſehr weitläuftig genommen.

vereinigt worden, und dadurch ſeinen Namen verlor o). Eine Urkunde vom J. 1285 ſetzt neben Tribur ein Oberau p). Seilfurt, ein altes Dorf, lag ums Schloß Rüſſelsheim herum, wurde aber 1534 durch einen Wetterſtrahl eingeäſchert, worauf ſich die vorigen Bewohner ans Dorf Rüſſelsheim anbauten, und mit ihm zu einer Gemeinde vereinten. In den Grenzen von Hähnlein fand ſich in ältern Zeiten das Dörfgen Auen, das 1487 mit dem vormaligen kleinen Dorf, und nachherigen Hof Hardenau, ſammt Morſtadt und Loart, unter den Filialen der Pfarrei Bickenbach erſcheint q). Die beiden letztgenannten habe ich ſonſt nirgends gefunden: vermuthlich warens nur Höfe, und ſind gleichfalls eingegangen. Von dieſer Art waren auch Clingen, in der heutigen Jugenheimer Gemarkung, das zuweilen von einem vormaligen Beſitzer den Namen DiethersClingen führt r), und NiederStettbach, in der Seeheimer Feldmark s). In der Gegend von Pfungſtadt und Hahn ſoll ſich in ältern Zeiten ein, von UnterEichen noch verſchiednes, Dörfgen UnterElſch gefunden haben. Zwiſchen Roßdorf und OberRamſtadt, hinter dem Spieß, lag ehmals Stätterſtatt t), und zwiſchen Darmſtadt und OberRamſtadt, vor dem Spieß, Clappach, deren Namen noch jezo Flurfelder tragen u). Das kleine Dörfgen Quadelbach wurde ein Theil der Gemarkung von Balkhauſen v). In einem Lorſcher Schenkungsbrief vom J. 948 wird Herulfesheim neben dem Dorf Leeheim w), und Hirz-

o) Guden i Syll. p. 581. *Frenckenvelt* in termino villae Germesheim ſitum iſt gleichfalls ein ausgegangner Hof dieſes Kloſters. Trad. Laur. n. 161.

p) Das St. Albansſtift von Mainz hatte der edlichen Familie von Sachſenhauſen Advocatiam in Oberaa iuxta Triburiam zu Lehen gegeben, von der ſie aber dieſes Lehen 1285 wieder um 27 Mark Cölln. Pfenn. an ſich kaufte. Joann. II. p. 766. Ein Flurfeld in Tribur führt den Namen der Auen, und gab ihn vielleicht auch jenem Hof.

q) Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 745. In der Gemarkung des Dorfs Hähnlein ſind noch jezo Flurfelder nach dem Dörfgen Auen benennt. Z. B. die groſe und kleine Au, das Auerwäldgen, die Auerbrück. Von Hardenau ſ. Grüners Diplom. Beitr. St. IV. S. 226, 230.

r) In einer Lehensurkunde vom J. 1333 werden Pfungſtadt, Eſchollbrücken und Clingen neben einander angeführt, und in dem Bickenbacher Burgfrieden vom J. 1357 (Schneiders Erb. Hiſt. in Beil. S. 585) kommt die Klingenberg-Mark vor. Vergl. unten §. X. die vierte not. r).

s) Das NiederStettbacher Thal zwiſchen Jugenheim und Seeheim, wo die heutige Pulvermühle liegt, führt noch jezo den Namen von jenem vormaligen Dörfgen oder Hof. Es heißt NiederStettbach zum Unterſchied von OberStettbach, bei OberBeerbach.

t) Es wird Beil. CXLIV. S. 95 in einer Urk. vom J. 1318 unter dem Namen Staderſtatt angeführt, und kommt noch in einem Hebregiſter des Amts Lichtenberg vom J. 1440 vor, wo es mit OberRamſtadt einerlei Gericht hat.

u) Clappach wird Guden. III. p. 349 noch unterm J. 1349 angeführt, kommt aber in dem erwähnten Lichtenberger Hebregiſter vom J. 1440 nicht mehr vor.

v) Quadelbach kommt noch im J. 1400 als Erbachiſch Lehen vor. Beil. CCLXXXVII. S. 211.

w) Trad. Laur. T. I. n. 210. Wahrſcheinlich, und der angegebnen Lage bei Leeheim gemäs, iſt Herulfesheim mit dem not. g) erwähnten Herlesheim einerlei.

Hirzbach neben Weiterstatt angeführt x); ob sie würklich in eben diese Gegend gehören, und ob es Dörfer oder Höfe waren, kann ich nicht entscheiden. Eine andre Urkunde vom J. 782 setzt Schwanheim in die Gemarkung des Dorfs Hurfelden, von dem sich sonst an keinem Ort eine Spur findet; K. Carl der Grose schenkte beide an das Kloster Lorsch y). Waldhausen ist in die OberBeerbacher, und Dunckelbach in die NiederBeerbacher Feldmark übergegangen z). Der heutige von dem berühmten Chymiker Dippel benannte Hof im Lichtenberger Amt soll ehmals ein kleines Dorf gewesen seyn, und, im Gegensatz von NiederTraisa, den Namen OberTraisa geführt haben. Wächtersbach, in dem Amt Umstadt, gieng in der sogenannten Baierischen Fehde ein. Welch ein langes Register abgekommner Orte allein in dem engen Raum der OberGrafschaft! Neue dagegen in spätern Zeiten enstandne Dörfer finden sich wenig. Das Dorf Braunshard legten die Grafen von Katzenelenbogen ums J. 1320 aus einem angerodeten Wald an. Malchen scheint neuen Ursprungs, weil es weder eine eigne Feldmark hat, noch in ältern Urkunden vorkommt. Eine Colonie Französischer Emigranten erbaute zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts das Dorf Walldorf bei Mörfelden, und ein andrer Haufe derselben erweiterte die im dreissigjährigen Krieg sehr herabgekommene Herrschaftliche Güther Rohrbach, Wembach und Hain wieder zu Dörfern.

Von der NiederGrafschaft Katzenelenbogen weiß ich keine dergleichen Dorfverändrungen mit Gewisheit anzugeben a). Das Land ist durchaus bergicht, und meistens nur von kurzen Thälern durchschnitten. Mit einer solchen Lage vertragen sich eher kleinere in soviel gröserer Anzahl durch die Thäler zerstreute Dörfer, als starke Flecken und Gemeinden, und so ist es auch in der NiederGrafschaft: ihre Dörfer sind wohl grösstentheils erst in spätern Zeiten aus einzelnen Höfen entstanden, und kommen eben daher in Urkunden weniger vor. Ausserdem hatten die Klöster in den Gegenden der NiederGrafschaft keinen so anziehenden Heiligen, als das OberRheingauische Kloster Lorsch an dem Nazarius, an den man aus allen Enden Teutschlands, vorzüglich aber aus der Nachbarschaft, unermeßlich schenkte, und

x) Cod. Laurish. T. I. n. 67.

y) Cod. Laur. T. I. n. 228. p. 321. Es wird *villa Hurfeldo* genennt, und daß infra marcam *Hurfeldun* ipsa villa *Sueinheim* sita est; man kann also nicht etwa eine bloße Mark darunter verstehn. Dicht bei Schwanheim liegt das Mainzische Dorf Felheim: sollte dieser Namen etwa durch die Länge der Zeit aus Hurfelden entstanden seyn?

z) S. weiter §. VI. not. *i*). Von einem angeblichen Dorf Klepheim, in dem Odenwald, werde ich §. LXVII. not. *b*) reden.

a) Die kleinen Dörfgen Forelbach, Selebach und MittelGladenbach sollen durch Brand eingegangen seyn. LangenSchwalbach war ursprünglich ein Hof. Vergl. unten §. XII. den Text zu not. *c*).

Digitized by Google

und dadurch wird uns der OberRheingau mit den umliegenden Gauen bekannter, als sie ohne das vortrefliche Schenkregister jenes Klosters jemals hätten werden können. Von der NiederGrafschaft hingegen wissen wir hauptsächlich nur einige unmittelbare Veräusserungen der Kaiser, von denen ich noch besonders reden werde.

§. V.

Gaugrafen. Abtheilung nach Schlössern.

Jeder Gau, zuweilen auch einige zusammen genommen, hatte seinen Grafen, der ihn im Frieden richtete und im Krieg anführte. Der Graf war freilich nur ein Königlicher Beamter, er mußte zu Rechenschaft stehn, und konnte seiner Würde wieder entsetzt werden: aber man wählte, der Natur der Sache nach, gewöhnlich Herrn dazu, die schon in der Gegend angesessen waren, und ihr Amt gab ihnen Gelegenheit genug, es durch Unterdrückung der Geringern, durch Kauf und Raub und neuen Anbau, zum Theil auch durch die Freigebigkeit ihrer Könige, immer mehr zu werden. Und so wurde es bald gefährlich, einer schon mächtig gewordnen Familie das Grafenamt wieder zu nehmen, und noch gefährlicher für jeden fremden Nachfolger, sich gegen sie behaupten zu wollen. Diese Würde wurde daher, seltne Fälle ausgenommen, frühzeitig erblich; man kann den Perioden dazu mit gutem Grund noch vor die Zeiten der Carolingischen Könige setzen, und war es gleich einige Jahrhunderte durch noch kein eigentliches anerkanntes Recht, so machte es doch den Kaisern das Herkomm, ihre Schwäche und die Lage von Teutschland zu einer Art politischer Nothwendigkeit. Ohnehin trugen die Könige selbst am meisten dazu bei, die Grafen für ihre Person gros, und ihrem Amt nach klein zu machen, indem sie auf der einen Seite ihre Domainen in den Gauen häufig an sie veräusserten, auf der andern Seite aber die geistlichen Güter und die Städte von ihrer Gerichtsbarkeit befreiten; der damalige Adel, oder der heutige hohe Adel, war ihr ohnehin schon entnommen. Auf diese Art blieb den Grafen zur Gerichtsbarkeit weiter nichts als ihre eignen Güter übrig, sie wurden Herrn und Richter zugleich: aber so verlor sich auch der Name der Gauen, als der Name eines Ganzen, dessen Glieder sich zerstreut hatten. Diese Revolution, die schon so lange vorbereitet war, kam im eilften Jahrhundert zur Reife, in eben dem Jahrhundert, worin die Teutschen Reichsstände nach dem Druck, den ihnen die Hoheitsplane Conrads des Salischen und Henrichs III. zuerst recht

fühlbar machten, und unter der langen Regierung des überall von geistlicher und weltlicher Vergrösrungssucht bestürmten Henrichs IV, über ihre Rechte Systematischer zu denken anfiengen. Und so war es vermuthlich nur eine Folge solcher politischen Grundsätze, daß die vormaligen Gaugrafen zwar ihren GrafenTitul fortsetzten, aber ihn durch den Zusatz eines Schlosses mit ihrem Eigenthum verknüpften, und auf diese Art den alten Nebenbegrif der Dienstbarkeit von dem Namen wegtilgten. Dazu kam noch, daß die Grafschaften mit der völligen Erblichkeit auch theilbar wurden, und also jeder Theilhehmer einen Unterscheidungsnamen suchte, den er von dem GaugrafenAmt nicht hernehmen konnte. Der Name des RheinGau's, von dem OberRheingau verstanden, findet sich nach dem eilften Jahrhundert in keiner Urkunde, und eben so kein Gaugraf mehr: man hört seit der Zeit nur von Herrn und Grafen von Katzenelenbogen. Der Einrich hat zwar, wie schon gesagt, seinen Namen noch in der Sprache des gemeinen Lebens, und in Lehenbriefen erhalten, aber nur als Geographische Benennung einer gewissen Gegend, nicht als Unterscheidungsnamen eines GrafenGeschlechts. Wenn man nachher eine der beiden Grafschaften besonders bezeichnen wollte, so geschah es nach ihrer Lage gegen den Main; man unterschied, von St. Goar aus gerechnet, das Land diesseits und jenseits des Mains a), oder man theilte sie nach dem Lauf des Rheins in das OberLand und UnterLand b), woraus in spätern Zeiten der Name der Ober- und NiederGrafschaft entstanden. Aber vor dem funfzehnten Jahrhundert kommen dergleichen allgemeine Benennungen überhaupt nicht vor: man unterschied die einzelnen Ländertheile lieber nach den Schlössern, zu denen sie gehörten. Solcher Schlösser wurden immer soviel mehr erbaut, jemehr sich die Familien theilten, und je unwürksamer der Kaiserl. Schutz für den Geringern zu einer Zeit wurde, wo jeder nur in dem Maase sicher war, als er sich zur Gegenwehr stark genug sah. Vermuthlich borgten die Herrn des mittlern Zeitalters, nachdem sie an Macht und Gütern zugenommen, den alten Königlichen Pfalzen die Einrichtung ab, daß sie meist zu jedem ihrer Schlösser einen gewissen Dörfer- und Güterdistrict bannten: wenigstens stunden sie hierin mit den Königen in einerlei Ver-

a) So wird in einer Urk. v. J. 1470, wodurch Gr. Philipp von Katzenelenbogen seinem Tochtermann, dem Landgr. Henrich, die OberGrafschaft unter gewissen Bedingungen noch bei seinem Leben einräumt, diese OberGrafschaft genennt „das Landt uff ihner (jener) Syten des Meuns, da Rüsselsheim uff liget.

b) In einer Zinsrechnung vom J. 1426 werden beide Grafschaften durch das Land oben und das Land unten unterschieden.

Digitized by Google

Verhältnis; sie mußten gleich diesen mehr von ihren eignen Cammergüthern und Fruchtgefällen, als von den baaren Gelderträgen ihrer Länder leben, und die Schlösser waren nicht blos Vesten, sondern auch die Residenzen ihrer Herrn, deren Rentheibedienten und Cassen sie zugleich in diesen Zeiten öffentlicher Raubsucht einen sichern Aufenthalt gewährten. In den beiden Katzenelenbogischen Grafschaften war diese Einrichtung allgemein: das ganze Land war nach Schlössern vertheilt, und so wie ein neues Schloß hinzukam, veränderte sich auch die Abtheilung des Zugehörs. Die OberGrafschaft theilte sich noch in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in das Land zu Auerberg, das Land zu Dornberg, und das zu Lichtenberg c): zu jedem derselben wurden Dörfer gerechnet, die nachher nicht mehr dazu gehörten, nachdem in Zwingenberg und Darmstadt neue Schlösser entstunden. — In der NiederGrafschaft fanden sich die Schlösser AltKatzenelenbogen, Braubach, Rheinfels, Hohenstein, Reichenberg, und jedes hatte seinen ihm zugewiesenen Dörferdistrict. Das Schloß NeuKatzenelenbogen, oder heut zu Tag gewöhnlich die Katz genannt, ist erst zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts erbaut worden, als schon das Land seine völlige Abtheilung hatte, und hat daher kein solches Dorfrevier erhalten.

§. VI.

Von dem ehmaligen Kaiserl. Eigenthum in der Ober- und NiederGrafschaft überhaupt.

Alle diese Veränderungen, die durch den Anwachs der Grafen und andrer Herrn entstunden, waren in dem Rheinischen Franzien schon durch seine erste Anlage vorbereitet. Es war ein erobertes Land, und hatten sich gleich die Fränkischen Könige während ihrer beständigen Kriege schon grösere Gewalt angemaßt, als die ältere Teutsche Sitte erlaubte, so blieb es doch noch immer Geist der Nation, daß sie nicht blos für ihre Könige erobern wollte, sondern auch für sich. Dergleichen Länder wurden herkömmlich unter die freien Franken vertheilt, die Könige und Heerführer waren nur durch die Größe ihres erhaltnen Antheils unterschieden: aber zuweilen wurden auch ganze eroberte Provinzen dem Königl. Fiscus zugeschlagen, und diese Einrichtung wurde durch die damalige Reichsverfassung nothwendig.

Der

c) Beil. CXLIV. Ich werde davon §. X. weiter reden, wo ich von der Gerichtsverfassung beider Grafschaften handle.

Die Franken zahlten, freiwillige Geſchenke ausgenommen, keine Abgaben, nur überwundene Völker waren zinsbar; ihre übrigen Einkünfte mußten die Könige von den Zöllen, den Nutzungen groſer Flüſſe, und einiger andern Regalien, hauptſächlich aber von ihren TafelProvinzen, und ihren zahlreichen durch das ganze Reich zerſtreuten Cammergüthern hernehmen. Das Rheiniſche Franzien ſcheint ganz dem Königlichen Fiſcus anheimgefallen zu ſeyn; waren alſo gleich die nachher ſo zahlreich darin erſcheinende Herrn wohl gleich anfangs noch wenig beträchtlich, ſo war doch die Gelegenheit da, es zu werden; dann in dieſen Zeiten öffentlicher Verwirrung war kein ſichrer Bereicherungsmittel, als das Vermögen des Staats. Eben aus der Bemerkung, daß das Rheiniſche Franzien nach ſeiner Eroberung eine Königl. TafelProvinz wurde, erklärt ſich der Reichthum der Königlichen Schenkungen aus den dazu gehörigen Gauen, und die Menge der Königlichen Paläſte, deren dieſe Provinz, im Verhältnis gegen ihren Umfang, eine gröſere Anzahl hatte, als irgend eine andre in Teutſchland [a]); von den Pfalzen aber gilt immer ein ſichrer Schluß auf die dazu gehörigen Domainen. Der Einrich, oder die NiederGrafſchaft Katzenelenbogen, hatte zwar keinen beſondern ReichsPalaſt, vermuthlich weil ihrer den Rhein hinunter ohnehin eine Menge lagen [b]): aber die Grafſchaft Einrich war in ältern Zeiten, und ehe ſie den Rheiniſchen Pfalzgrafen zu Lehen aufgetragen wurde, Reichslehn, und es kommen auch darin einige Königl. Domainen einzeln vor; andre ſind uns vielleicht nur weniger bekannt worden. Von dem Stift St. Goar will ich hier nicht reden, weil es nicht dem Einrich, ſondern dem gegenüberliegenden Trechire oder Trachgau eigen war, und eben dahin gehören auch die ihm zugefloßne Königliche Schenkungen, die einzige Villa Naſſau ausgenommen, die Carl der Groſe (794) dem Stift vermacht haben ſoll [c]). Gewiſſer iſt, daß dieſer Kaiſer (790) die Abtei Prüm mit mehrern Dörfern des Niederlohngau, Engersgau und Einrichs bereicherte, unter denen Abotiſcheid, oder der jezige Hof Habſcheid bei Katzenelenbogen, und die Dieziſchen Dörfer Lahrheim und Hanſtätten an

a) S. Kremers Rhein. Franzien S. 210, wo ſie umſtändlich angeführt werden.

b) Es lagen gleich in der Nachbarſchaft der NiederGrafſchaft auf der andern Seite des Rheins drei Königl. Palläſte, zu Coblenz, Boppart und Weſel.

c) Brower. Ann. Trev. T. I. p. 387, welcher aber zugleich anmerkt, daß einige vielmehr Naſſonia leſen, und ſo könnte es auch Ober- oder NiederNeſen an der Aar ſeyn. Eines dieſer Neſen kommt auch in der folgenden Schenkung vor.

Digitized by Google

an der Aar, unfehlbar noch zum Einrich gehörten *d*). König Ludwig der Teutſche ſchenkte (845) das Dorf Lierſchied, Amts Reichenberg, an das neu geſtiftete, im Weſterburgiſchen gelegne, Kloſter Kettenbach *e*). Nicht lange hernach kam auch die ehmals dem Einrich zugehörige Stadt OberLahnſtein durch K. Arnulphs Gemahlin Uta an Trier *f*). Eben dieſem Erzſtift beſtätigte K. Henrich III. (1039) die ihm bereits von ſeinem Vater, K. Conrad, geſchenkte Grafſchaft, wie es genennt wird, oder vielmehr das Centgericht Marienfels in dem ehmaligen Vierherriſchen *g*), und der Abtei Werden überließ er einige Güter in dem Trieriſchen, zum Einrich gehörigen, Dorf Camp am Rhein *h*).

Ungleich beträchtlicher, oder uns wenigſtens bekannter, waren die Reichsgüther in dem OberRheingau; er ſcheint beinah ganz Königliches Cammerguth geweſen zu ſeyn. Carl der Groſe bereicherte (773) das Kloſter Lorſch mit ſeiner Domaine Heppenheim, und der ganzen dazu gehörigen weitläuftigen Mark, die ſich, nach der alten Grenzbeſchreibung, die uns noch aus jenen Zeiten übrig geblieben, von

d) Honth. Hiſt. Trev. I. p. 142. König Carl ſchenkt nemlich an die Abtei Prüm res aliquas proprietatis ſuae, in pago nuncupante Loganahe, et in pago, qui dicitur Heinriche, et in Angrisgowe — — per loca denominata Naſongae Ober- oder NiederNeis an der Arde, in Squalbach, entweder BurgSchwalbach oder LangenSchwalbach, et Haonſtat, Hanſtätten an der Arde, in Caldenbach, wahrſcheinlicher das Kaltenbach auf der rechten Seite der Arde, als das Kelbach bei Buch in dem ehmaligen Vierherriſchen, et in Boumnaim, nach Kremers Meinung das heutige Bunningen in dem Engersgau, unter Hammerſtein, atque in Tabernae, Dauborn im Dieziſchen, nec non in Heringae, Heringen unter dem vorigen, ſive Aendrichae, Endrich in der Herrſchaft Runckel, et Villare, nach v. Hontheims und Kremers, wie ich glaube, richtigen Meinung Weil an der Weilbach, im Naſſauiſchen Amt Uſingen, ſeu in Theodiſſa, Diez, vel in Abothisſcheid, atque Larheim. Daß der Hof Habſcheid, ſo wie auch die Dörfer Larheim, NiederNeis und Hanſtätten, noch zum Einrich gehörten, erhellet daraus, weil ſie noch auf der linken Seite der Arde, als der gewiſſen Grenze des Einrichs, lagen; und wenn ich die oben §. IV. not. *b*) gemachte Anmerkung von einer noch jezo üblichen Benennung des Hairichs im engern Verſtand, als Beweis annehmen darf, ſo gehörte auch das über der Arde gelegne Heringen zu dem Einrich.

e) Hrn Geh. R. Kremers Orig. Naſſ. T. II. p. 13. Der Kaiſer ſchenkt nemlich in pago Heinriche villam iuris noſtri vocabulo *Leyrsbeyt* cum omnibus ad ſe pertinentibus, habentem plus minus manſos decem et ſeptem, Aripennes quatuor, et foreſtum ad ipſam villam pertinentem, cum mancipiis utriusque ſexus numero ſexaginta quatuor.

f) de Guden. Cod. Dipl. I. p. 358. Ob die Königin Uta dieſes Lahnſtein von ihrem Gemahl als vorheriges Reichsguth erhalten, oder ob es ihr eigenthümliches Erbguth geweſen, kann ich nicht entſcheiden.

g) Honth. l. c. p. 174. Ich werde unten §. X. weiter davon reden.

h) Pez. Theſaur. Anecd. noviſſ. T. V. p. 243 und 253.

von Alsbach und Auerbach an bis zum Neckar hinunter erſtreckte, und in dieſem Umfang auch das jezige zur OberGrafſchaft gehörige Amt Zwingenberg begrif i). Der Freigebigkeit eben dieſes Kaiſers hatte das Kloſter Lorſch auch das unbekannte Dorf Hurfelden, mit dem in deſſen Mark gelegnen Dorf Schwanheim, Amts Jägersburg, zu danken k). An das nemliche Kloſter verſchenkte K. Ludwig der Teutſche (834) das Dorf Langen, mit ſeiner ganzen ſehr anſehnlichen Mark, und denen darin angeſeſſenen Leibeignen, die bisher zum Theil der Königlichen Villa Tribur dienſthaft waren l); und noch weiter gab er (864) eben dahin benannte Güther

i) Die Grenzbeſchreibung der Heppenheimer Mark iſt dem Schenkungsbriefe angefügt in Trad. Laurish. T. I. n. 6. Tollner Cod. Dipl. Pal. p. 2. Nur allein an der Weſchniz herauf werden folgende in dieſe Mark gehörige, und jezt noch exiſtirende, Dörfer angegeben: Furte, Rintbach, Morlenbach, Birkenowa, Winenheim, Hemmingisbach (Hembach), Luterbach, Hephenheim, Beſinsheim (Bensheim), *Urbach*, Lauresham, Biſeſtat (Birſtadt). In der Markbeſchreibung ſelbſt wird die Grenze noch über Auerbach bis nach Adolvesbach, oder das heutige Alsbach, hinauf gerückt, und da dieſes Dorf noch weiter die Bergſtraſſe herauf, und näher nach Darmſtadt liegt, als Zwingenberg, ſo muß auch die heutige Gemarkung von Zwingenberg mit in die Heppenheimer Mark gehört, der Ort ſelbſt aber damals noch nicht da geweſen ſeyn, weil er ſonſt in denen innerhalb jener Mark gelegnen Orten neben Auerbach hätte angegeben werden müſſen. Die Zwingenberger Gemarkung ſcheint damals noch zu Auerbach gehört zu haben: dann daß in jenen Zeiten die Zugehörungen dieſes Dorfs einen gröſſern Umfang hatten, als jezo, erhellet daraus, weil in mehrerwähnter Markbeſchreibung Auerbach als an der Weſchniz gelegen angegeben wird, von der doch jezo ſeine Feldmark ziemlich weit entfernt iſt. Das heutige Amt Jägersburg gehörte aber, allen Umſtänden nach, nicht zur Heppenheimer Mark: dann Langwaten wird von dieſer Seite nur als die äuſſerſte Grenze der Mark, aber nicht als ein innerhalb derſelben gelegner Ort, angegeben; Kaiſ. Carl der Groſe hätte auch nicht nöthig gehabt noch nachher im J. 782 das Dorf Schwanheim beſonders an das Kloſter Lorſch zu ſchenken, wenn es ſchon unter jener Mark begriffen geweſen wäre. Ich werde unten §. X. weiter anführen, daß noch in neuern Zeiten das heutige Zwingenberger Amt, Alsbach und Hähnlein ausgenommen, zur Heppenheimer Cent gehörte.

k) Tradit. Laur. n. 228.

l) Cod. Laurish. T. I. n. 25. Ebend. T. III. p. 271 kommt eine alte Grenzbeſchreibung von denen in der Gemarkung des Dorfs Langen gelegnen Hufen Landes aus dem neunten Jahrhundert vor, worin zugleich durch Zeugen beeidigt wird, daß ein Wald, den die Servi Regis de *Triburen* mit Gewalt an ſich gezogen, von Rechts wegen zu dem Dorf Langen gehöre. Die Grenzbeſchreibung lautet alſo: Hae ſunt hubae, quae attinent Langunge. Incipit enim a loco, qui dicitur *Rodesbach*, deinde ſuper medium *Stafuleshart*, inde ad *Lohhenſowe*, inde *Ginnesheimer Reine*, inde ad *Dreieichlahha*, inde ad *Buchewege*, inde ad *Spirindilinger* marca, inde ſuper *Roſeshart*, inde ſuper *Cuberesbart*, inde ſuper *Obendam*, inde iterum in *Rodesbach*. Et haec nomina virorum, qui iuraverunt praeſente *Ruthardo* Comite et miſſo Regis Ludowici iunioris, quod ſecundum conſcriptionem iſtorum locorum ſemper eadem ſilva pertineret ad *Langunga*, et ita habuit eam in beneficium quidam vir nomine Folcrat, et poſt eum Oſter, donec ſub ipſo Oſtero ſervi regis de *Triburen* eandem ſilvam per vim intraverunt, et ſibi eam deinceps vendicare coeperunt. Ich werde §. IX. weiter erklären, welcher Wald in dieſer merkwürdigen Urkunde gemeint werde.

Digitized by Google

Güther in Camben am Rhein m), und (874) sein Eigenthum in Bickenbach und Seeheim n). Das Kloster Lorsch besaß ausserdem noch viele andre Güther in Katzenelenbogischen Dörfern des Ober-Rheingaus, die wohl gröstentheils aus der Freigebigkeit der alten Könige rührten o). Neben dieser berühmten Abtei floß in unsern Gegenden des eben erwähnten Ludwigs Andacht am reichlichsten gegen das St. Bartholomäusstift in Frankfurt über, dem er seinen Ursprung gab: doch vollendete, wie es scheint, erst sein jüngster Sohn, K. Carl der Dicke, die Stiftung, und in der Bestätigungs-Urkunde (882) werden unter andern dazu vermachten Güthern die Kirchen zu Sprendlingen, Schweinheim am Main, Kelsterbach und Bischofsheim am Main, genennt, deren Besitz das Stift lange Jahrhunderte fortsetzte p). Eben so war Gernsheim eine Königliche Domaine (Curtis regia), der vermuthlich noch andre umliegende Güther anhiengen q). Das Schloß Frankenstein, mit denen ehmals

m) Cod. Laurish. T. I. n. 36.

n) ibid. n. 38. p. 75. Vergl. auch T. III. p. 188, 220 und 222, wo achtzehn zinsbare Huben und andre Gefälle des Klosters Lorsch in Seeheim vorkommen.

o) Es würde überflüssig seyn alle kleine Zinsgüther und Gefälle des Klosters anzuführen, dergleichen ohnehin schon mehrere erwähnt worden, besonders auch §. IV. not. c). In Tribur hatte das Kloster de terra arabili jurnales CXCVIII.

p) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 2. Unweit Kelsterbach am Main stund ehmals, und noch vor der Reformation, in freiem Feld die St. Martinskirche, und in dieser war sowohl das Dorf Schweinheim als Kelsterbach eingepfarrt, die aber nachher beide besondre Pfarreien wurden. In Kelsterbach hatte das St. Bartholomäusstift noch im sechzehnten Jahrhundert den Zehnten, verglich sich aber im J. 1564 mit Graf Anton von Isenburg, der gerne einen Lutherischen Pfarrer hinbestellen wollte, um einen gewissen jährlichen Pfacht, wogegen es diesen in dem Patronatrecht unbeunruhigt zu lassen versprach. Das Patronatrecht in dem Hanauischen Dorf Bischofsheim, Amts Bornheimerberg, gab Graf Philip von Dietz, als Probst zu St. Bartholomäi in Frankfurt, im J. 1222 an das Capitul daselbst, zu Verbesserung seiner Präbenden, und dieses besitzt es noch jezt. Guden. l. c. T. I. p. 480. Der Kirchsatz zu Sprendlingen hingegen kam nachmals an die Grafen von Katzenelenbogen, von denen ihn 1291 die Herrn von Heussenstamm (Guden. V. p. 776), und 1390 die Adliche Familie von Grevenrodt, sammt Vogthei und Herberge in dem Dorf, zu Lehen trugen. Beil. CCLXXVII. S. 203. Im J. 1477 belehnt Graf Philip von Katzenelenbogen einen Johann Meilsheim und Hanns von Sorgenloch mit diesem Pfarrsatz. Hessen verglich sich darüber 1581 mit dem Isenburgischen Haus, behielt sich ihn auch in dem Hauptvertrag mit Isenburg vom J. 1642 vor, trat ihn aber 1710 unter gewissen Bedingungen dahin ab. Vergl. unten §. CI.

q) Kaiser Carl der Dicke zehlt es (882) mit Frankfurt, Tribur, Nierstein ꝛc. unter seine villas indominicatas, Guden. T. I. p. 3, und in Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 214 wird es Curtis Regia genennt. — Graf Gerhard von Sayn giebt 1486 die ganze Herrschaft Hain zum Dreieich, mit benannten dazugehörigen Dörfern, als Reichslehn an (Guden. T. V. p. 987); es stimmt aber diese Angabe mit einer andern nicht überein, da die Herrn von Falkenstein 1318 ihren Antheil an dem Castro Hayn an Fuld zu Lehen aufgetragen, mit dem Zusatz, daß sie ihn bisher proprietatis titulo besessen. Schann. Client. Fuld. n. 83. 268. 400. Ueberhaupt läßt sich aus dergleichen spätern Lehensverhältnissen nicht überall sicher genug auf die ältesten Zeiten zurückschliessen.

Digitized by Google

ehmals dazu gehörigen Dörfern NiederBeerbach und Dunkelbach r), iſt Reichslehn; es folgt aber freilich daraus allein noch nicht unmittelbar, daß es urſprünglich auch Reichseigenthum war, weil es eben ſowohl auch aufgetragnes Lehen ſeyn könnte. Mit gröſerer Gewisheit kann man die Reichslehnbarkeit über mehrere Rheinauen s) als eine Folge des ehmaligen Königlichen Eigenthums der Flüſſe anſehn, und eben dieſes Hoheitsrecht der alten Monarchen war den Grafen von Katzenelenbogen, deren Länder ſich gerade an zwei der erſten Ströme des Teutſchen Reichs, dem Rhein und Main hin, erſtreckten, auch von andrer Seite intreſſant. Sie hatten ihm nicht nur, wie ich in der Geſchichte weiter erzehlen werde, verſchiedne Zölle und andre Rechte zu danken, ſondern es laſſen ſich auch daraus die Grenzen ihrer Länder, in Beziehung auf die Flüſſe, ſoviel leichter beſtimmen. So lange die Gauen noch Königliches Guth, und ihre Grafen nur Beamte waren, ſo hatten ſie auch von Seiten der Flüſſe die Grenzen, die ihnen die Natur gab, die Mitte des Stroms; und dahin beſtimmen auch ältere Urkunde die vom OberRheingau ausdrücklich t): aber

ſo

r) Das ausgegangne Dorf Dunkelbach lag zwiſchen dem heutigen Pfarrhaus zu NiederBeerbach und dem Frankenſteiner Berg. Von dieſem ſowohl, als dem abgekommenen Dorf Waldhauſſen in der OberBeerbacher Gemarkung, tragen noch jezo Flurfelder den Namen. Beide leztere Orte führt das Lorſcher Todtenregiſter, das nicht weiter als ins zwölfte Jahrhundert geht, ap. Schann. Vindem. Liter. I. p. 28 zuſammen an: Kal. Mart. Wernheri Laici: hic dedit unam hubam in *VValtenhuſen*, et duas partes Eccleſiae in *Berebach ſuperiore*.

s) Es finden ſich dergleichen Rheinauen und Werther, ſoviel insbeſondre die OberGrafſchaft Katzenelenbogen betrift, in der Stockſtädter, Biebesheimer, alten Boppenheimer, und Erfelder Gemarkung eine Menge, das Mühlwehrt, Biebesheimer Wehrt, der Stockſtädter alte und neue Satz, das Pfalzgrafenwehrt, von welchen beiden leztern ich §. CI. not. g) weiter reden werde, das Hadderwehrt, groſe und kleine Griswehrt, die Platte, der Pfannenſtiehl ꝛc., darunter das Fürſtl. Heſſiſche Haus die in der Aſtheimer Mark, unweit Nierſtein, unter Heſſiſcher Bottmäſigkeit gelegne Inſel, welche ehmals die adliche Familien von Wallbrunn und Mosbach von Lindenfels in Gemeinſchaft beſaſſen, aber in vorigem Jahrhundert an das hieſige Fürſtl. Haus verkauften, zu Reichslehn nimmt. Eben ſo war die inſula apud *Ginsheim* (Geinsheim, Oppenheim gegenüber), que dicitur *Varwert*, die nach einer Urkunde vom J. 1293 dem Kloſter Eberbach zuſtunde, ehmals Reichsguth, und iſt von Kaiſer Friedrich I. und Henrich VI. an das Kloſter gegen andre Tauſchgüther abgegeben worden; das dazu gehörige Fiſchwaſſer aber trugen die Grafen von Katzenelenbogen von dem Kloſter Lorſch zu Lehen, das es ohne Zweifel gleichfalls der Freigebigkeit der Könige zu danken hatte. Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 778. — Heſſen trägt ferner das Rheinfahr zu Weiſſenau, das ihm aus dem Ankauf der halben Herrſchaft Eppſtein zugekommen, von dem Reich zu Lehen. Eben ſo ſteht HeſſenDarmſtadt das freie unbeſchränkte Rheinfahr zu Gernsheim zu. S. weiter §. XXXV. not. q). Zu Rüſſelsheim und Flörsheim hat HeſſenDarmſtadt eigne Mainfahrten. Durch einen Vertrag v. J. 1661 und 1662 trat Heſſen an Mainz das Mainfahr zu Höchſt erb- und eigenthümlich ab.

t) So werden z. B. in einem alten Weisthum über den Königlichen Bannforſt zur Dreieich vom J. 1338, welches Kaiſer Ludwig aus Baiern ſelbſt unterſucht und beſtätigt hat, die Grenzen deſſelben überall,

ſo war es auch eben ſo natürlich, daß der alte hohe Adel, ſo wie er die Kaiſerliche Beſitzungen und Rechte in den Gauen an ſich brachte, auch die Grenzen ſeiner Güther in eben dem Sinn nahm, den ſie vorher als Königliches Eigenthum oder Gerichtsbezirk hatten, und die dazu gekommne Landeshoheit machte endlich dieſe der Sache ſo angemeßne Auslegung noch rechtlicher. Die alten Grafen von Katzenelenbogen, ſo wie ihre Nachfolger, die Landgrafen von Heſſen, haben daher mit gutem Grund die Flußgrenzen ihrer am Rhein gelegnen Länder nur mit der Mitte des Stroms geendigt, und daraus alle dahin gehörige Folgen hergeleitet *): es

überall, wo ſie an Flüſſen hergehen, bis in die *Mitte* des Stroms gezogen, und in der Ober-Grafſchaft namentlich bis in die Mitte des Rheins. S. den Weisthum ſelbſt in unſers ehmaligen berühmten und hochverdienten Geh. Rath v. Buri Behaupteten Vorrechten der Königl. Bannforſte, Beil. 3, und in Stiffers Forſt- und Jagd-Hiſtorie der Teutſchen, Beil. A. Die Grenzen des dem Ober-Rheingau auf der rechten Seite des Mains gegenüber liegenden Gau Kunigeſundra, deſſen Gräfliche Gerichtsbarkeit Graf Gerlach von Naſſau (1360) in Anſpruch nahm, erſtreckten ſich bis mitten in den Main, und ſo nahm man ſie noch im vierzehnten Jahrhundert. S. die Urkunden und Weisthümer in meinem Beitrag zu der Naſſauiſchen Geſchichte, in dem Hanauiſchen Magazin vom J. 1778. St. 39. S. 359 ꝛc., und in Kremers Orig. Naſſ. Th. II. S. 322 – 324. Es verſtund ſich alſo von ſelbſt, daß die andre Hälfte des Stroms zum Ober-Rheingau gehörte, und dieſes bezeugt auch unter andern namentlich ein alter Weisthum der Schöffen zu Raunheim am Main vom J. 1424, der die Gerichtsbarkeit der Grafen von Katzenelenbogen mitten uf dem Meyne in dem Geſcheide begrenzt. Das alte Teutſchland kannte keine andre Art, die Landesgrenzen an den Flüſſen zu beſtimmen, als durch die Mitte des Stroms, nur wird dieſes auf mancherlei und oft ſehr ſinnliche Art ausgedruckt. In einem Weisthum über die Grenzen des untern Rheingaus werden die Grenzen deſſelben gegen den Rhein dadurch bezeichnet: „das unſer Herr von Maintz daſelbſten uff einem Roſſ ſoll reiden in den Rhein als fern er mag mit einem Hubhammer in den Rhein werffen, alſo fern gehet ſein Gericht an derſelben Stat.„ S. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. II. Comment. VI. p. 175. Nach einem andern in dem Hanauiſchen Magazin l. c. angeführten Weisthum über den Kunigeſundra gehet die Grenze deſſelben: „fern in den Rheyn als einer mit eynem Roß geritten, und mit eynem Spere geſchieſſen magk.„ Damals muß man alſo die ſpätere Begriffe von einem angeblichen excluſiven Dominio Moeni et Rheni auch in fremden Territorien, noch nicht gekannt haben.

*) Ich kann die Behauptungen der Landgrafen von Heſſen in Anſehung ihrer Berechtigungen auf dem Rhein nicht beſſer, als mit den Worten der gleich näher anzuführenden Diſſertation ausdrücken: „Merito igitur Principes Haſſiaci, qua Comites Cattimelibocenſes, ſibi arrogant medietatem Rheni, quoad omnes utilitates, incrementa inſularia, alluviones, ripatica, aggeres, jurisdictionem et ſuperioritatem territorialem, biß zur Helfte des von der Catzenellenbogiſchen Grenze ohnweit Gernsheim an, biß unter Ginsheim hinablaufenden Rhein-Strohms.„ Es iſt aber bekannt, daß die beiden Rheiniſchen Churen, Mainz und Pfalz, in Anſehung des Dominii Rheni et Moeni eigne Grundſätze haben. Mit dem erſtern hat ſich Heſſen-Darmſtadt in einem im J. 1718 wegen dieſer und andern Streitigkeiten errichteten Haupt-Vertrag verglichen, und demſelben unter andern

es hätte sie auch in diesem Besitz nur ein ausdrückliches gegenseitiges Privilegium unterbrechen können, und dieses hätte entweder älter seyn müssen, als jene mit der LandesHoheit so genau verbundne Rechte, oder es hätte, um nicht die Anordnung der Natur, und jede den Befugnissen eines dritten unschädliche Auslegung gegen sich zu haben, einem fremden Competenten nicht etwa das Eigenthum des Stroms überhaupt, sondern namentlich auf beiden Ufern desselben versichern müssen, und so ein Privilegium findet sich nicht. — Ich übergehe andre minder beträchtliche ehmalige Reichsgüther der OberGrafschaft, und komme zu wichtigern, der Königl. Pfalz und Villa Tribur, der Reichsdomaine Gerau, und den Reichswäldern des OberRheingau, deren jegliches eine besondre Betrachtung verdient.

§. VII.

Von der Königlichen Villa Tribur und dem ReichsPallast daselbst.

Das ältere Teutschland wußte bekanntlich noch von keiner bestimmten Residenz seiner Monarchen; sie vertrug sich auch mit der Jagdliebe der Teutschen nicht, und Mauern|schlossen den freien Geist zu eng ein; die Könige hatten daher meist genug, sich nur die hohen Feste über in Städten aufzuhalten. Ihr Leben war in eigentlichem Verstande Wanderschaft, und sie wurde ihnen durch ihre Verfassung nothwendig: dann ihre besten Einkünfte beruhten, wie gesagt, auf ihren durch alle Provinzen verstreuten Cammergüthern, und in Zeiten, wo Handel und alle die Künste, Landesproducte in Geld und andre Waaren umzusetzen, noch wenig blühten, war insgemein das einzige Mittel, seiner Güther zu genieſsen, daß man ihre Früchte selbst verzehrte. Die Könige zogen also von einem ReichsPallast zum andern durch Teutschland herum, und hatten dadurch zugleich den Vortheil, den in ihren Gesinnungen so oft getheilten Völkern gegenwärtiger zu seyn, und den Launen ihrer Grosen, oder innerm Streit und Unruh, soviel kräftiger

„das jus conducendi auf dem Mayn, wie Sie daſselbe in denen Marck- und andern Schiffen hergebracht, jedoch so viel die Heßische Hälfft des Flußes betrift, nur per modum servitutis„ zugestanden. Ich kann meine Leser über diesen Gegenstand auf zwei gelehrte und gründliche Dissertationen verweisen, die eine von unserm verehrungswürdigen und hochverdienten Hrn Geh. Rath Klipstein de Dominio Rheni, Giessae 1740. wovon aber der pars specialis noch nicht im Druck erschienen; und die andre von dem berühmten Hrn Geh. Regier. Rath Gazert in Giessen, de Dominio Moeni, quatenus inprimis spectat ad Serenissimos Hassiae Landgravios tanquam Comites in Catimeliboco, Giessae 1771.

Digitized by Google

kräftiger steuern zu können a). Es geschah aber dieses in Teutschland nicht eher, als unter den Carolingern: die Merovinger waren überhaupt auf den diesseits des Rheins gelegnen Theil von Teutschland weniger aufmerksam, und die Rheinische Gegenden insbesondre waren auch damals, wie aus allen Umständen erhellt, durch die ewigen Kriege der Franken, und die vielen Wandrungen nach dem neueroberten Gallien, sehr entvölkert und wenig angebaut. Aber Karl der Grose, der nach einer gesundern Staatskunst gerade Teutschland zu seinem Hauptaufenthalt wählte, half ihnen wieder auf, und weil das Rheinische Franzien der Hauptsitz der Fränkischen Nation in Teutschland und seinem Fiscus eigen war, so legte er darin zu seinem bequemern Aufenthalt zuerst besondre Palläste an; wenigstens *weiß ich* keinen unter allen, der sein Alter mit einigem Schein der Wahrheit über die Zeiten jenes grosen Kaisers hinausrechnen könnte. Vorzüglich baute er die Pfalz zu Ingelheim mit groser Pracht auf b), und wahrscheinlich auch die zu Frankfurt, die zuerst im J. 794 vorkommt c), aber frühzeitig das HauptPalatium in Teutschland wurde, ein Vorzug, der in folgenden Zeiten der Stadt die Ehre einer Königlichen WahlStadt erwarb. Ich rechne in eben diese Zeiten auch das berühmte in hiesiger OberGrafschaft ehmals gelegne Palatium zu Tribur, von dem ich das merkwürdigste anführen werde, ohne mich deswegen in eine umständliche Erzehlung aller darin verhandelten Reichs- und Kirchenangelegenheiten einzulassen, und eben dadurch einen guten Theil der allgemeinen Reichsgeschichte in die Katzenelenbogische überzutragen d).

Man muß vor allen Dingen das Rheinische Tribur e) nicht mit andern gleichgenannten Orten in Teutschland verwechseln f), und die Villa Tribur von dem

a) Es würde überflüssig seyn, die Schriftsteller umständlich anzuführen, die von den Palatiis regiis überhaupt gehandelt. Was San-Germanus in Dissert. de Palatiis regiis ap. Mabillon de re diplom. L. IV. und Bessel in Chron. Gottwic., so wie zum Theil auch Eckhard de Palatio Salfensi, darüber gesammelt, ist Kennern ohnehin bekannt. Von dem Unterschied zwischen den Römischen und Fränkischen Palatiis handelt Schilter ad Koenigsh. Elsaßische Chron. S. 608.

b) deren Geschichte Schöpflin in Act. Acad. Palat. T. I. p. 300 &c. geschrieben.

c) S. darüber eine Anmerkung des Hrn Prof. Crollius in der fürtreflichen Abhandlung de Ducatu Franciae Rhenensis ap. Act. Acad. Palat. T. III. p. 349. not. g.

d) Was das Chron. Gottwic. p. 516, und Estor in Kuchenb. Analect. Hass. Coll. II. p. 325 — 327 über das Palatium Triburiense gesammelt, ist gegen das, was sie übrig gelassen, nur sehr wenig; und Winckelmanns sparsame Angaben in der Beschreibung von Hessen S. 109 sind häufig unrichtig.

e) Es führt in alten Denkmälern verschiedentlich den Namen Tribure, Tribura, Triburia, Tri-

dem dabei gelegenen Palatium unterſcheiden. Das erſtere war eine gewöhnliche ReichsDomaine (Curtis, villa regia), die mit andern umhergelegnen Güthern zu dem Palatium geſchlagen worden. Keines derſelben kommt vor dem neunten Jahrhundert, oder vor der Regierung Ludwigs des Frommen, vor: aber die Villa war doch ohne Zweifel älter als das Palatium, ob es gleich an ſich nicht ungewöhnlich war, daß ſolche Pfalzen, wenn ſie einſam ſtunden, durch den Zufluß ſo vieler Groſen und ihrer Geleite nach und nach zugleich einem Dorf den erſten Urſprung und den Namen gaben *s*). Ich glaube die Erbauung dieſer Pfalz mit gutem

burias, Triburis. Der Ort heißt alſo, wenn man die Lateiniſche Endung wegnimmt, urſprünglich Tribur, nicht Trebur, wie die jezige gemeine Ausſprache, und darnach eingerichtete Ortographie, will. Eckhard in Franc. Orient. T. II. p. 598 hat über den Urſprung des Namens Tribur einen eignen Gedanken. Er fand nemlich bei dem Annaliſta Fuldenſi, daß Kön. Ludwig der Teutſche im J. 874, als er von Frankfurt abgereißt, apud villam *Biburg* zu Schiff geſtiegen, um den Rhein hinunter nach Aachen zu fahren, und weil ihm das am Rhein gelegne heutige Dorf Bieberich, das durch das ſchöne ReſidenzSchloß des Fürſten von NaſſauIdſtein bekannter geworden, und ſchon im J. 992 (Schöpflin Alſat. Dipl. T. I. p. 175. und Kremers Orig. Naſſ. II. p. 92), ſo wie in allen alten Urkunden, unter dem Namen Biburc oder Biburg vorkommt, nicht beifiel: ſo wollte er es lieber für eine falſche Lesart halten, und Triburg leſen, ſo daß es die Königl. Pfalz zu Tribur bezeichne. Fiele der Grund, worauf dieſe Meinung gebaut iſt, nicht von ſelbſt weg, ſo würde die Herleitung einiger neuern Ethymologen, die, wie ich unten anführen werde, aus einem andern eben ſo nichtigen Grund in dem Namen Tribur eine Triurbs oder Dreiſtadt zu finden glauben, dadurch eine Beſtätigung zu erhalten ſcheinen können.

f) In Schann. Trad. Fuld. p. 23 kommt Driburi in pago Engilin vor, worunter Dreiber an der Ilm, unweit Weimar, zu verſtehn iſt. S. Chron. Gottwic. p. 584 und 803. Eben dahin gehört auch villa intra Thuringiam nomine *Driburi* in Comitatu Ekkehardi Marchionis. Feller. Monum. ined. p. 19. König Conrad I. ſchenkte im J. 912 an die Abtei Fuld den Curtis *Dribura* in Pago Huſſitin. Schann. Trad. Fuld. p. 227, und Chron. Gottwic. p. 642. Es kommt auch ein *Triburi* in Pago Saxonico Weſtfala in Comitatu Herimanni Comitis vor, das Kön. Henrich II. im J. 1020 an das Bisthum Paderborn veräuſſerte. S. die Urk. in Falke Tradit. Corbei. p. 320, wo es für das Dorf Drever, unweit Beleke im Herzogthum Weſtphalen, ausgegeben wird. Es war dieſes ohne Zweifel mit der Curia *Triburia* ſita in Comitatu Adelgeri filii Wikiggi einerlei, die unterm J. 1085 vorkommt, und die im J. 1094 Biſchof Gumbert von Paderborn an den Biſchof Wido von Osnabrück gegen andre Güther vertauſcht. S. des Hrn Juſtizrath Möſers fürtrefliche Osnabrückiſche Geſchichte Th. II. Beil. 33 und 42. Den nemlichen Ort meint auch wohl Serarius, wenn er in Joann. SS. Mog. T. I. p. 101. nach einer falſchen Orthographie, ein Triburgum in Weſtphalia anführt. Nach dem Ditmar. Merſ. in Leibnit. SS. Rer. Brunſuic. T. I. p. 374 iſt Erzbiſchof Gisler v. Magdeburg in *Thriburi* curte ſua geſtorben.

s) So iſt z. B. das Dorf NiederIngelheim, wie Schöpflin l. c. in Act. Acad. Pal. T. I. p. 300 anführt, nach und nach bei Gelegenheit des Pallasts entſtanden, der nicht von dem erwähnten Dorf, ſondern vielmehr von der benachbarten Stadt OberIngelheim ſeinen Namen erhalten. Bei Tribur hat man ſoviel weniger Grund den nemlichen Fall anzunehmen, da die villa regia Tribur noch

gutem Grunde K. Carl dem Grosen zugeschrieben zu haben, dem vermuthlich die Nachbarschaft von Frankfurt den ersten Anlaß gab, auch in Tribur, um das so viele Kaiserliche Domainen, und besonders Reichswälder, herumlagen, einen Pallast anzulegen. Es kommt freilich dieses Palatium namentlich erst im J. 874 vor [b]), in den wenigen Stellen, wo Tribur vorher erscheint, ist immer nur von der Villa die Rede [i]), und so könnte man vielleicht in Ludwig dem Teutschen seinen ersten Stifter vermuthen: aber schon Ludwig der Fromme hielt sich mehrmals in Tribur auf, sammelte schon in den frühern Zeiten seiner Regierung einen geistlichen Synod dahin, und soviel eher läßt sich voraussetzen, daß der Königl. Pallast damals schon gestanden [k]). Ich übergehe die erdichtete Kirchenversammlungen zu Tribur

noch eher vorkommt als das Palatium, und so frühzeitig, daß, wenn man Carl den Grosen als den Erbauer des Pallasts voraussetzt, wohl so geschwind keine neue villa blos durch Anlaß dieser Pfalz hätte entstehen können. — König Carl der Dicke nennt in der schon oben aus Guden. Cod. Dipl. I. p. 2 angeführten Urk. v. J. 882 Frankfurt, Tribur, Ingelnheim, Creuznach, Lautern, Gernsheim und Nierstein seine villas *indominicatas*, das heißt, solche villas, die er selbst auf seine Rechnung im Anbau hielte, und nicht an mancipia ausgethan hatte.

b) S. die folgende not. *i*) und *l*).

i) S. die folg. not. *k*) *n*) &c. Daraus, daß die villa regia Tribur in einigen Stellen alter Schriften etwa 40 Jahre eher vorkommt, als das Palatium, läßt sich keineswegs schliessen, daß das letztere damals noch nicht gestanden, und erst später müßte erbaut worden seyn. Es ist bekannt genug, daß, wenn ein solcher Pallast bei einer villa regia gestanden, in den Datums der Urkunden, oder bei Schriftstellern, die Namen villa regia, Curtis regia, oder Palatium regium für gleichgültig gebraucht werden, je nachdem man den Aufenthalt des Kaisers entweder von dem Ort, oder dem daran gelegnen Pallast bezeichnen wollte. Auch nachher, da das Palatium in Tribur längst bekannt war, werden die Urkunden vielfältig aus der villa regia datirt.

k) Reichstäge wurden wohl zuweilen auch in geringen villis regiis und in blosen Dörfern gesammelt, ohne daß sie gerade einen daselbst vorhandnen Pallast voraussetzen, weil sie öfters unter freiem Himmel gehalten wurden: aber Kirchenversammlungen berief man doch gewöhnlich nur entweder an gröfere Orte, dergleichen Tribur nie war, oder an solche, die ein Palatium hatten, und daher der Geistlichkeit die gehörige Bequemlichkeit geben konnten. Eben so läßt sich zwar an sich daraus, das ein Kaiser sich in einer villa regia aufgehalten, noch kein Schluß auf das Daseyn eines dortigen Königl. Palatiums machen; da sich aber doch Ludwig der Fromme schon mehrmals längere Zeit in Tribur verweilte, und gleich unter seinem Sohne des Palatiums namentlich gedacht wird, so ist wenigstens die gröste Wahrscheinlichkeit, daß der Pallast auch schon unter jenem Ludwig gestanden. König Ludwig der Fromme selbst hatte keinen solchen Baugeist, wie sein Vater, dem Einhard die Stiftung mehrerer Palläste nachrühmt: man kann also auch den Ursprung der Triburer Pfalz eher unter dem letztern, als unter dem erstern, vermuthen. Das Palatium zu Frankfurt, das K. Carl bald hernach, als das Palatium primarium zu Worms im J. 791 verbrannte (Annal. Fuld. ad h. a), erbaut zu haben scheint, muß anfangs wenig geräumig gewesen seyn, weil es Ludwig der Fromme im J. 823 mit neuen Gebäuden

Tribur vom J. 809 und 820 *l*); gewiſſer iſt die vom J. 822, der 22 Biſchöfe beigewohnt haben ſollen. Das noch übrige Capitulum derſelben beſtimmt die Strafen derjenigen, die ſich an Geiſtlichen vergreifen, nach den verſchiednen Stufen der geiſtlichen Würden der Beleidigten *m*). König Ludwig der Fromme hielt ſich (829) zu Tribur auf *n*), und ebendaſelbſt lagerte er ſich (832) gegen ſeinen aufrühriſchen Sohn Ludwig, der bis zum Kloſter Lorſch vorgedrungen war, ſich aber bald darauf dem Vater wieder unterwarf, nachdem er vergeblich auf den Uebergang der Oſtfranken und Sachſen von der Armee deſſelben gehoft hatte *o*). Eben ſo erwartete der unglückliche Vater (839) in Tribur die Ankunft ſeiner Armee, als ſich dieſer Ludwig von neuem empörte *p*). Der aufrühriſche Sohn erhielt endlich, wie bekannt, nach dem kurz darauf erfolgten Tod des Vaters, Teutſchland zu ſeinem Antheil, und weil er ſich Frankfurt zu ſeinem Lieblingsaufenthalt wählte, kam er eben dadurch ſoviel öfter nach Tribur, das nunmehr ein Zeuge des ähnlichen Schickſals wurde, das er ſeinem Vater bereitet hatte. Seine Söhne entzweiten ſich einmal über das andre mit ihm, und der Vater rief im J. 871 einen Reichstag nach Tribur zuſammen, auf dem er ſich mit Mühe nur

zu erweitern nöthig fand (Annal. Laurish.); vielleicht gab dieſes dem K. Carl Gelegenheit, in Tribur ein neues aufzubauen.

l) S. die folgende not. *m*).

m) S. Eckhard Franc. Orient. T. II. S. 177. Nach mehrern andern hat Harzheim in Concil. Germ. T. II. p. 23 das daſelbſt verfaßte Capitulum Triburienſe und Decretum imperatorium abdrucken laſſen. Nach dem Abdruck Goldaſts in Conſtit. Imp. T. II. p. 14 berufen ſich dieſe Capitels auf ein andres ſchon vorhergegangnes Concilium apud *Tiburias*, wofür aber Labbe, Sirmond und Harzheim richtiger apud Theodonis villam (Diedenhofen) leſen. Auf jene falſche Lesart gründet ſich vermuthlich Winckelmann S. 109, wenn er eine ſchon im J. 820 in Tribur gehaltne Kirchenverſammlung annimmt, für die ich eben ſo wenig Beweis angeben kann, als für einige andre vom J. 809, 883 und 1079, die er gleichfalls behauptet. Selbſt diejenige v. J. 822, von der ich rede, beruht nur auf der Ueberſchrift der daſelbſt verfertigten Capitul: ein ausdrückliches Zeugnis eines alten Schriftſtellers dafür, iſt mir nicht bekannt, es läßt ſich aber deswegen doch an ihrer Würklichkeit mit Grund nicht zweifeln. Wenn aber von Eckhard in Franc. Orient. T. II. p. 177 auch den von den Annal. Laurish. angegebnen Reichstag zu Frankfurt wider das Zeugnis dieſes Schriftſtellers, und blos aus dem Grund, weil damals das Frankfurter Palatium, eh es von Ludwig dem Frommen erweitert worden, zu einer ſolchen Verſammlung zu klein geweſen, lieber in eben das Jahr 822, wo die erwähnte Kirchenverſammlung gehalten worden, nach Tribur verlegt: ſo iſt dieſes unfehlbar zu viel geſchloſſen. Man könnte mit eben dem Grund auch die groſe Frankfurter Kirchenverſammlung vom J. 794 leugnen. Frankfurt war damals ein für jene Zeiten ſchon beträchtlicher Ort, und der Annal. Laurish. ſetzt auch jenen Reichstag, nicht ins J. 822 ſondern 823.

n) Du Fresne in Gloſſ. Med. aev. führt unter dem Artikel Palatium eine Urkunde Kaiſ. Ludwigs des Frommen v. J. 829 Act. in *regia villa Tiburias* an.

o) Eckhard Franc. Orient. T. II. p. 256.

p) id. p. 315.

Digitized by Google

nur einigermaſſen mit ihnen ausſönte q). Vollſtändiger war (873) die Ausſönung bei Biſeſtatt (Birſtatt), einem an der Grenze des OberRheingau zunächſt bei dem Kloſter Lorſch gelegnen Dorfe r), und doch blieb das wechſelſeitige Mistrauen, zu deſſen gänzlichen Entfernung der Vater auf den Mai des J. 874 von neuem einen Reichstag nach Tribur berief, der aber nicht zu Stand kam s). König Ludwig mogte endlich die Schwäche des Alters immer ſtärker fühlen, und ſtellte deswegen, um für die künftige Ruhe ſeiner Staaten zum voraus zu ſorgen, im Junius des J. 875 eine Unterredung mit ſeinen Söhnen und Groſen zu Tribur an: aber den guten Erfolg verhinderte ein zwiſchen die Sachſen und Franken gekommner Unfriede, der ſo weit gieng, daß ſie ſchon mit gezognen Schwertern auf einander losgiengen, als Ludwig der Jüngere noch mit den ſeinigen zu rechter Zeit darzwiſchen trat t). König Ludwig berief alſo auf den Monat Auguſt des nemlichen Jahrs einen neuen Reichstag nach Tribur, auf dem er, wie es ſcheint, näher zu ſeinem Ziel kam u). Noch in dem J. 876, dem letzten ſeines Lebens, hielt er ſich in Tribur auf, und ſtellte überhaupt während der angegebenen Jahre, ſo wie auch ſchon im J. 870, mehrere Urkunden von dort aus v): das that auch (877) ſein Sohn Ludwig der Jüngere w); noch merkwürdiger aber wurde Tribur durch das Schickſal ſeines dritten Sohns, des unglücklichen und ſchwachen K. Carls des Dicken, der im J. 788 nach dem Urtheil der hier verſammelten Reichsſtände ſeine Krone an den Herzog Arnulph von Cärnthen verlor. Der neue König ſuchte ſich ihrer durch Tapferkeit gegen die Feinde, und durch Verdienſte um die Kirche würdig zu machen, und weil die letztere ſich durch den Verfall der Kirchenzucht und die Eingriffe und Uebermacht der Weltlichen behelligt glaubte, ſo berief er

q) Eckhard L. c. p. 566 und 567.

r) id. p. 578.

s) id. l. c. p. 589. In eben dieſem Jahr 874 kommt der K. Pallaſt zu Tribur zuerſt namentlich vor, und dieſes in einem Schenkungsbrief König Ludwig des Jüngern an die Abtei Stablo. Dat. IV. Non. Mart. Act. *Triburias palatio.* Martene Collect. Ampliſſ. T. II. p. 28.

t) Annal Fuld. ad h. a.

u) Ibidem.

v) Im Jahr 870 beſtätigt König Ludwig dem Kloſter Prüm eine Güterſchenkung Dat. II. Id. April. Act. *Triburias villa regia.* Honth. Hiſt. Trev. T. I. p. 212 aus Martene Coll. Ampl. T. I. p. 181. In dem folgenden J. 871 verwilligt König Ludwig dem Biſchof Luithard zu Paderborn einen Kloſterbau, Dat. Id. Jun. Act. *Triburias.* Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 169, und dem Abt Sigehard von Fuld wurde eine Schenkung in Harterateshus beſtätigt. D. XVII. Kal. Jul. Act. *Triburias.* Schann. Trad. Fuld. p. 209.

w) Er datirt eine Schenkung an das Benedictiner Kloſter Inda, bei Aachen. Idib. Mart. Act. *Tribura.* Martene Coll. Ampl. T. I. p. 202.

Digitized by Google

er im J. 895 die berühmte Kirchenversammlung zu Tribur zusammen, eine der merkwürdigsten ihres Jahrhunderts. Es waren sechs und zwanzig, oder, wie andre wollen, zwei und zwanzig Bischöfe, und ungefehr die Hälfte so viel Aebte, mit einer Menge weltlicher Grosen, und dem König selbst, zugegen. Arnulph wuste die alten Rechte der Könige bei den Concilien noch aufrecht zu halten, die Geistlichkeit vergaß aber auch nicht, von seiner Begierde, ihr zu gefallen, Gebrauch zu machen. Es wurden neben einer Menge zur äussern Kirchenzucht gehörigen Verordnungen vorzüglich auch solche bekannt gemacht, die das Ansehn der Geistlichkeit immer mehr empor zu bringen einzig abzielten. Der weltliche Arm soll den geistlichen auf alle Art unterstützen; wer von dem Bischof excommunicirt ist, und sich dennoch nicht zum Gehorsam stellt, oder von dem Grafen dazu zwingen läßt, darf von jedem ohne Strafe todt geschlagen werden; bei einem Widerspruch zwischen einer Bischöflichen und einer Gräflichen Verordnung geht die erstere vor; keiner darf das Zeugnis eines Laien gegen einen Geistlichen annehmen; in Streitigkeiten zwischen einem Geistlichen und Weltlichen ist der Bischof Richter; ein Bischof kann nicht anders als nach dem Urtheil von zwölf andern Bischöfen abgesetzt werden, ein Presbyter von sechs, und ein Diaconus von dreien; nur der Laie schwört den Reinigungseid, der Geistliche empfängt zum Beweis seiner Unschuld das heil. Abendmahl ꝛc. und zugleich suchten sich die Väter gegen die Eingriffe des Römischen Stuls, und die falschen Bullen zu wahren *). König Arnulph berief im J. 897 noch eine Reichsversammlung nach Tribur, von deren Acten aber nichts bekannt wor-

*) Es würde überflüssig seyn, in einer so bekannten Sache Zeugnisse anzuführen. Harzheim hat, nach andern, in Concil. Germ. T. II. die Acten dieser Kirchenversammlung, auf der 58 Canons festgesetzt worden, geliefert, und Hr. Dech. Würdtwein de Conciliis Moguntinis p. 28 &c. einen Auszug derselben. Schilter de Libert. Ecclesiar. Germ. p. 305 – 307 untersucht besonders die Frage, ob auf dieser Kirchenversammlung die Priesterehe bestätigt, und ein für den Pabst sehr vortheilhafter Canon festgesetzt worden sei. Der ehmalige hiesige Rector des Pädagogs, und nachmalige Professor in Giessen, Arnoldi, hat allhier in Darmstadt im J. 1710 eine Abhandlung de Concilio Triburiensi a. DCCCXCV. ab Imp. Arnolpho habito in Form einer Schuldisputation drucken lassen. — Regino nennt diese Kirchenversammlung *magnam* Synodum apud Triburias, und setzt die Zahl der anwesenden Bischöfe auf 26; andre wissen nur von 22, und ungefähr der Hälfte soviel Aebte. S. Concil. German. l. c. Während des Conciliums stellte König Arnulph zum Vortheil Bischof Egilmars von Osnabrück eine Urkunde wegen der Zehenden und Lehen des Gr. Allo aus. D. XVII. Kal. Aug. Act. *Triburie.* Mösers Osnabrück. Gesch. Th. I. Beil. X, wo aber sowohl die Indiction, als das Jahr selbst fehlerhaft abgedruckt sind, und daher einigen Zweifel erregen konnten, wenn nicht der Inhalt der Urkunde selbst ausdrücklich besagte, daß sie in die Zeit der Kirchenversammlung falle.

worden *y*). Die Fränkiſchen Könige waren nun ſchon ſeit Ludwig dem Teutſchen an den häufigen Aufenthalt in dem Rheiniſchen Franzien gewöhnt, und K. Ludwig das Kind wurde es noch mehr unter der vormundſchaftlichen Regierung des Erzb. Hatto von Mainz. Er datirte unter verſchiednen Jahren Urkunden von Tribur, und berief beſonders in den J. 900 *z*) und 905 Reichstäge dahin. Auf dem letztern wurde Marggraf Adelbert von Franken vorgefodert, der den Heſſiſchen Graf Conrad den ältern in einem Treffen bei Frizlar erlegt hatte, und als er nicht erſchien, wurde der Krieg gegen ihn beſchloſſen, und ſogleich mit gutem Glück unternommen und ausgeführt *a*). Der junge König hielt ſich darauf noch in vier verſchiednen Jahren in dieſem Palatium auf *b*), und eben ſo häufig findet man auch ſeinen Nachfolger Conrad I. in bisher bekannten Urkunden daſelbſt *c*). Nach dem Abgang der Caro-

y) Annal. Fuld. ad a. 897: Curte vero *Triburis* habito generali Conventu, Fuldenſe Coenobium cauſa orationis petiit.

z) Dieſen ſeinem eigentlichen Gegenſtand nach ſonſt unbekannten Reichstag kennt man nur aus einigen Urkunden, nemlich aus einem Privilegium für die Abtei Corvei, d. IV. Id. Oct. Act. *Triburias.* Erath. Trad. Corbej. p. 514. und der Beſtätigung eines Fuldiſchen Güthertauſches, worin der eine Theil in Regio Palatio, quod eſt *Tribure* renunciirt: Acta eſt haec traditio praeſente Rege & cunctis regni Principibus — in loco qui dicitur *Tribure.* Schann. Trad. Fuld. n. 543. p. 220. Noch weiter ſchenkt König Ludwig einem Mönch des Kloſters Hornbach benannte Güther im Speiergau. d. IX. Id. Octobr. Act. *Triburias.* Crollii Origg. Bipont. Partic. II. C. 2. p. 57.

a) Auſſer vielen andern alten Schriftſtellern erzehlt den Vorgang Regino ad 905: eodem anno circa Julium menſem Ludovicus Rex generalem conventum celebravit apud Triburias villa regia &c. Auch ſchon in dem vorhergehenden J. 904 war K. Ludwig in Tribur, und beſtätigt einen Fuldiſchen Güthertauſch: Act. *Tribure* ipſo Rege praeſente. Schann. Trad. Fuld. p. 221. fertigt auch für die Wiederherſtellung des Kloſters Alden Münſter oder St. Michaelis ein Privilegium aus. d. VI. Kal. Dec. Act. *Triburias.* Calmet Hiſt. de Lorr. T. I. preuv. p. 331.

b) Im J. 906 beſtätigt er der Abtei Fuld die ihr von ſeinem Vater geſchenkte Güther im Folchfeld; Act. *Triburias.* Schann. Trad. Fuld. p. 222; im J. 907 ſchenkt er einem Mönch Siglof benannte Güther in Dienheim; d. XI. Kal. Nov. Act. *Triburia.* Trad. Laurish. n. 60; und im J. 908 willigt er in eine im Grabfeld geſchehene Schenkung. d. VII. Id. Jul. Act. *Triburias.* Eckhard. Franc. Or. T. II. p. 819. Endlich ſtellt noch Erzbiſchof Hatto von Mainz im J. 910 eine Schenkungs Urkunde für die Abtei Fulda aus: regnante — Ludovico — Rege, et reſidente in Palatio Triburienſi. Dat. *Palatio Triburienſi* coram Rege Ludovico, octavo Id. Aprilis. In de Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 5.

c) König Conrad ſchenkt im J. 912 an das Kloſter Abrinsberg Güther in Handſchuchsheim. dat. X. Kal. Sept. in monte Aberinesburg. Act. *ad Triburiam Palatio regio.* Tradit. Laur. n. 136. Helwich. Antiquit. Laurish. in Joann. SS. Mog. T. III. p. 38. Ohne Zweifel hielt ſich Kön. Conrad im J. 913 in Tribur auf, als ein Geiſtlicher Namens Guntbald, mit ſeiner Einwilligung, Güther in Breidenbach und Gladenbach an das Stift zu Weilburg ſchenkte. d. XVI. Kal Jul. Act. apud *Triburias.* Origg. Guelf. T. IV. p. 276. Im J. 918 beſtätigt eben dieſer König dem Biſthum Worms ſeine Privilegien. d. II. Id. Sept. Act. *Triburias.* Schann. Hiſt. Worm. in prob. p. 16.

Digitized by Google

Carolinger verlor ſich Tribur eine Zeitlang aus der Teutſchen Geſchichte: dann obgleich Kaiſer Otto der Groſe d), und ſein gleichgenannter Sohn e), und Enkel f), noch mehr aber Henrich II g), mehrmals nach Tribur kamen, und von da aus Urkunden unterzeichneten, ſo wurden doch keine Reichstäge daſelbſt gehalten, oder ſonſt merkwürdige Staatsgeſchäfte verhandelt. Aber unter den Fränkiſchen Kaiſern lebte der alte Ruhm dieſes Palatiums wieder auf. Die Erbländer des Saliſchen Geſchlechts waren durch die Rheiniſchen Gegenden verbreitet, und ſoviel begreiflicher wird der häufige Aufenthalt der Kaiſer dieſes Stamms in den benachbarten Ländern und Palläſten. K. Conrad II. oder Saliſche wurde zwar nicht unmittelbar in Tribur, aber doch kaum einige Stunden davon bei dem obenerwähnten ſeit dem ausgegangnen

d) Kaiſer Otto II. beſtätigt im J. 973 dem Erzbiſchof Adelbert von Magdeburg und Abt Werner zu Fuld Concambium *in preſentia piiſſimi Genitoris noſtri Triburiae factum.* Schann. Trad. Fuld. n. 588, und ebendeſſ. Hiſtor. Fuld. p. 128, wo K. Otto's I. erwähnte Gegenwart in Tribur ins J. 972 geſetzt wird. König Henrich I. oder Vogelſteller habe ich nie in Tribur gefunden.

e) K. Otto II. ſtellt im J. 973 eine Urkunde für Gandersheim aus. d. Non. Octobr. Act. *Tribure.* Harenb. Hiſtor. Gandersh. p. 621. Kettner führt in Antiquit. Quedlinb. p. 27 aus den Antiquit. Gandes. p. 102 eine zu Tribur datirte Urkunde Kön. Otto II. unter dem unrichtigen J. 937 an, welches ohne Zweifel durch Verſetzung der beiden letzten Zahlen 973 zu leſen iſt. In dem J. 974 verſchenkte eben dieſer Kaiſer einige Güther in Baiern und Crain an den Biſchof Abraham von Freiſingen. d. II. Kal. Jul. Act. *Tribure.* Hund. Metrop. Salisb. T. I. p. 92. Im J. 980 hielt ſich Otto II. abermals zu Tribur auf, wo er dem St. Bartholomäus-Stift in Frankfurt benannte Capellen ſchenkt. d. VIII. Id. Octobr. Act. *Triburie.* Würdtw. Dioec. Mog. T. II. p. 418; und dem Kloſter St. Emmeran ein Privilegium ertheilt. d. V. Id. Octobr. Act. *Triburiae.* Pez. Theſaur. Anecd. T. I. P. III. p. 57.

f) K. Otto III. unterwirft im J. 1000 das Stift zu Weilburg dem Bisthum Worms. d. IX. Kal. Jun. Act. *Triburiae.* Orig. Guelf. T. IV. p. 283.

g) K. Henrich II. ſchenkt im J. 1008 dem Bisthum Worms die Lehen des Grafen Bucelins. d. V. Id. Maj. Act. *Triburi.* Schann. Hiſt. Worm. prob. p. 37. Im J. 1011 übergiebt er dem Biſchof von Paderborn die ganze Grafſchaft des Grafen Haholds. d. IV. Id. April. Act. *Triburia regia villa.* Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 394, und Vita Meinwerci in Leibnit. SS. Brunſuic. T. I. p. 524. Der Kaiſer hielt ſich ferner im J. 1023 einen guten Theil des Decembers in Tribur auf, und datirt von da verſchiedne Urkunden, eine wegen der Strittigkeiten zwiſchen dem Bisthum Worms und dem Kloſter Lorſch. d. IV. Non. Dec. Act. *Triburi regia villa.* Schann. Hiſt. Worm. prob. p. 43, und Trad. Laur. n. 95. p. 156; eine andre unter dem nemlichen Datum, wodurch er, bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwiſchen dem Bisthum Worms und der Abtei Lorſch, wegen der öffentlichen Sicherheit verordnet. d. IV. Non. Dec. Act. *Triburia regia villa.* Rouſſet Supplem. au Corps Dipl. T. I. P. I. p. 27; noch eine andre wegen der Lehenſtücke, die er von der Abtei St. Maximin empfangen, und wieder an Pfalzgraf Ezzo und andre zu Lehen gegeben. d. IV. Id. Dec. Act. *in Triburia, regia villa, Palatio publico.* Honth. Hiſt. Trev. T. I. p. 358, und Tolner Cod. Pal. p. 22; und zuletzt beſtätigt er ebendaſelbſt dem Kloſter Lorſch das von ihm neugeſtiftete Kloſter Abrinsberg. d. Id. Dec. Act. *in Triburia regia villa.* Trad. Laur. n. 137.

Digitized by Google

gegangnen Dorf Camben, unweit Erfelden, im J. 1024 zum König erwählt. Auf beiden Seiten des Rheins waren die Heere der verſchiednen Teutſchen Völker gelagert, und auf den Inſeln wurden die geheimen Berathungen der Fürſten gehalten [b]). K. Conrad hielt ſich gleich im folgenden Jahr zu Tribur auf [i]), und in den J. 1031 und 1035, oder 1036, berief er NationalConcilien dahin, von deren Acten wir wenig erhebliches wiſſen; das erſtere handelte von den Faſten vor Oſtern, und von dem letztern haben wir noch einen einzigen Canon über die Veränderung der Klöſter [k]). K. Henrich III. ſtellt (1040) eine Urkunde von Tribur

b) Ich habe des Orts, und ſeiner Lage, ſchon *oben §. IV. S. 29* erwähnt. Wippo in Vita Conradi II. Regis ap. Piſtor. SS. Germ. T. I. p. 423 und 426 ſagt: Inter *Mogontiae confinia et Wormatiae* locus eſt amplitudine planiciei cauſa multitudinis maximae receptibilis, ex Inſularum receſſu ad ſecretas res tractandas tutus et habilis. — — Ibi dum conveniſſent cuncti Primates, et, ut ita dicam, vires et viſcera regni, eis et circa Rhenum caſtra locabant &c. Der Ort wird hier nicht namentlich angegeben: aber Hermann. Contr. ad a. 1024 erzehlt: habito conventu apud villam *Kambam* Cuonradus Senior, filius Henrici, Rex promotus. Die hier angegebene Lage zwiſchen Worms und Mainz läßt keinen Zweifel übrig, daß es das nemliche Camben ſei, das ehmals in dem Ried, unweit Erfelden lag, und, nach alten Nachrichten, ſchon vor vielen Jahrhunderten, nebſt Popfenheim und dem alten Landteich, von dem Rhein verſchlungen worden. Herr Hofr. Lamei in Deſcript. Pagi Rhen. glaubt mit dem ſel. Rath Buchner, in dem jezigen Freiherrl. von Schrautenbachiſchen Cammerhof noch die Spur jenes Namens zu finden, und es iſt allerdings wahrſcheinlich: ich habe auch die nemliche Anmerkung in einem Flurbuch gefunden; und ob mir gleich dieſer Cammerhof in keiner einzigen Katzenelenbogiſchen Urkunde vorgekommen, deren doch über jene Gegenden ſo viele ſind, und er alſo einen weit ſpätern Urſprung zu verrathen ſcheinen mögte, ſo kann doch wenigſtens der Name des Feldes alt ſeyn. Indes ſind freilich die Zuſammenſetzungen mit dem Wort Cammer ſchon in ältern Zeiten ſehr gewöhnlich; es kommt auch bei Nauheim ein ſylva Chammervorst vor, in von Buri Königl. Baunf. Beil. 41, und eben dieſen Namen führt in einer Urk. vom J. 1421 ein Wald bei Zwingenberg und Auerbach; auch in der NiederGrafſchaft erſcheint unterm J. 1163 ein ſilva Kamervorſt in Gud. Cod. Dipl. II. p. 16.

i) Er ſtellte daſelbſt zwei Urkunden für den Biſchof Adelbold von Utrecht aus; in der erſten beſtätigt er ihm die Jagdgerechtigkeit in der Grafſchaft Trenth: d. II. Kal. Aug. Act. *Triburiae*; und die andre enthält ein ExemtionsPrivilegium ſeiner Knechte und Freien in Anſehung der weltlichen Gerichte ꝛc. d. VII. Kal. Aug. Act. *Triburiae*. Heda de Epiſcop. Ultraj. p. 113. 114.

k) Man hat beide Synoden häufig mit einander verwechſelt, und ſie für einerlei gehalten, und dieſen Irrthum mögen die verſchiednen Angaben der alten Schriftſteller veranlaßt haben: dann Sigeb. Gemblac. ſetzt einen Synod ins J. 1030, Herm. Contr. ins J. 1035, und die Annal. Hildeſ. ins J. 1036. Hr. Kirchenr. Walch in der Hiſt. der Kirchenverſ. S. 625 legt den erſten Synod ins J. 1031 und den zweiten ins J. 1036, ſtatt deſſen Hr. Dechant Würdtwein de Conc. Mog. p. 37 das J. 1035 annimmt. Von dem wenigen, was wir noch von den Acten dieſer beiden Concilien wiſſen ſ. Walch l. c. und Harzheim Concil. Germ. T. III. p. 101. Auf einem dieſer beiden Concilien gieng ohne Zweifel die feierliche Handlung vor, da ein gewiſſer Graf Dietrich, und ſein Sohn Giſelbert, in Gegenwart einer groſen Menge von Biſchöfen, Fürſten und Herrn,

Tribur aus l), berief (1045) eine Reichsverſammlung dahin, an der er jedoch durch eine ſchwere Krankheit verhindert wurde m), und im J. 1053 hatte er das Vergnügen, ſeinen Sohn Henrich von den daſelbſt verſammelten Ständen ſchon als Kind zu ſeinem Nachfolger beſtimmt zu ſehen n): aber er ſtarb ihm zu früh, und eben der Ort, der dieſen berühmten Kaiſer zuerſt erhoben hatte, drohte ihm mehr als einmal wieder das Verderben. Die Unfälle, in die ihn ſeine Jugend, der Aberglauben ſeiner Zeiten, und die getheilten Abſichten der Teutſchen Fürſten brachten, ſind bekannter, als daß ſie meiner Erzehlung bedürften. Gleich Anfangs ſchadete ihm ſein groſes Vertrauen auf den Herriſchen, oder wenigſtens für das Kaiſerliche Anſehn allzupatriotiſchen, Erzb. Adelbert zu Bremen, deſſen Rathſchlägen er ſich ganz überließ. Die Stände verſammelten ſich alſo (1066) zu Tribur, und drohten, ihm den Gehorſam aufzukündigen, wenn er nicht den verhaßten Biſchof von ſich ſchafte: er ließ ſichs endlich mit Mühe gefallen, nachdem ihn die Fürſten in dem Pallaſt gleichſam belagert hatten o), und feierte darauf noch in eben dem Jahr ſein Beilager mit der Italieniſchen Prinzeſſin Bertha mit groſer Pracht zu Tribur p). In dem J. 1069 findet man ihn von neuem daſelbſt q). Der Krieg mit den Sachſen ſetzte ihn nicht lange hernach in neue Verwirrung. Er kam daher im J. 1073 nach Tribur, um in den Rheiniſchen Gegenden, auf die er noch vorzügliches Vertrauen ſetzte, unterm Vorwand eines Pohlni-

in *Dribure*, iubente et conſiliante piiſſimo Imperatore Cuonrado, auf das praedium Budenesheim, ſitum in Wedereiba, renunciirte. d. XIV. Kal. Nov.; das Jahr aber wird nicht angegeben. Schann. Vindem. Liter. I. p. 41. Es hatte alſo auch dieſes Concilium zugleich das Anſehn eines Reichstags.

l) Er beſtätigt in dieſem J. dem Kloſter Weiſſenburg eine ihm ehmals von Kön. Pipin geſchenkte Mark. d. IV. Non. Jul. Act. *Tiburie*. Schoepfl. Alſat. Diplom. T. I. n. 200. p. 160.

m) Hermann. Contr. ad a. 1045: per idem tempus regale colloquium apud *Tiburam* conditum gravis Regis infirmitas impedivit.

n) Hermann. Contr. ad h. a.

o) Lambert. Schaffn. ad h. a. und andre. Der Biſchof Adelbert, der ſich vergeblich des Pallaſts zu bemächtigen ſuchte, war noch mit Mühe in der Nacht entflohen. Chron. Laur. p. 181.

p) Penthecoſten Herveldiae celebravit, nec multo poſt nuptias in *Tiburia* regio apparatu celebravit in coniunctione Berthae Reginae, filiae Ottonis Marchionis Italorum. Lamb. Schaffn. ad h. a. Der König hielt ſich ſchon vorher, im J. 1064, in Tribur auf, wie man aus drei dort ausgeſtellten Urkunden ſieht, der einen für das St. Jacobs-Kloſter in Mainz. dat. XVI. Kal. Febr. Act. *Tiburiae*. Joann. SS. Mog. T. II. p. 804, und einer andern für das Bisthum Hamburg. d. XVI. Kal. Febr. Act. *Tiburiae*. Staphorſt Hiſt. Eccleſ. Hamb. p. 426; und zuletzt einer Verordnung wegen der Miniſterialen, unter dem nemlichen Datum. Goldaſt. Conſtit. Imp. T. III. p. 313.

q) Er beſtätigt dem Bisthum Hildesheim eine Schenkung. d. XVIII. Kal. Sept. Act. *Tiburiae* Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 570.

Digitized by Google

Pohlniſchen Kriegs, Hülfe gegen ſie aufzubringen; aber mit ſchlechtem Erfolg r). Und doch ſiegte zuletzt der Kaiſer, und ſeine Regierung hätte von nun an ruhiger werden können, wenn nicht die dazu gekommne Streitigkeiten mit den Päbſten von neuem den Saamen der Uneinigkeit ausgeſtreut hätten. Seine Feinde, zufrieden, ihren Haß, oder ihre perſönliche Abſichten, mit dem Deckmantel der Religion heiligen zu können, nahmen nur allzuunpatriotiſch Theil daran, und verſammelten ſich im J. 1076 zu Tribur. Viele geiſtliche und weltliche Stände ſönten ſich hier mit Pabſt Gregor VII. in Gegenwart ſeiner Legaten aus, und der Kaiſer, der ſich gegenüber zu Oppenheim gelagert hatte, konnte ſich auf keine andre Bedingung mit ihnen vergleichen, als daß er ſich dem Urtheil des Pabſtes zu unterwerfen, während der Zeit als eine Privatperſon zu Speier zu leben, und im Fall er ſich innerhalb Jahres Friſt durch eigne Schuld des Bannes nicht entledigte, der Krone freiwillig und auf ewig zu entſagen verſprach s). Die übrigen Schickſale dieſes Kaiſers gehören nicht hieher, weil ſie mit Tribur in keiner Verbindung ſtehn. K. Henrich V. war bekanntlich in eben den unglücklichen Streit wegen des Inveſtiturrechts mit den Päbſten verwickelt, wie ſein Vater. Pabſt Calixtus II. hatte ihn in Bann gethan, und weil ſchon viele Teutſche Fürſten ihre feindliche Abſichten deutlich zeigten, ſo gieng er aus Italien nach Teutſchland ſchnell zurück, und brachte im J. 1119 einen groſen Reichstag in Tribur zuſammen, der ihn mit den Ständen wieder glücklich ausſönte t). Dieſes iſt, ſoviel ich weiß, die letzte Reichshandlung, die in Tribur vorgieng, ja es war das letztemal, daß ſich ein Kaiſer in dem Pallaſt zu Tribur aufhielt, der ſeit der Zeit an keinem Ort mehr vorkommt. Vermuthlich war er von ſelbſt verfallen, und niemand mogte ihn wieder aufbauen.

Die

r) Itaque aſſumtis ſecum, qui advenerant, Principibus, abiit *Tiburiam* et caetera circa Rhenum loca inviſere. Lamb. Schaffn. ad a. 1073. in Piſtor. SS. Ed. Struv. p. 360.

s) Id. ad h. a. l. c. p. 414 &c. Hr. Kirchenr. Walch führt in der Hiſtorie der Kirchenverſ. S. 754 an, daß in einigen Concilien-Verzeichniſſen, und ſelbſt in Gers Hiſtor. Litt. Cavei. vol. II. p. 372, eine Kirchenverſammlung in Tribur vom J. 1276 angegeben werde, die doch zweihundert Jahr älter ſei. Es iſt nemlich nichts anders, als der gegenwärtige Reichstag zu verſtehen, der, weil ihm beſonders ſo viele Biſchöfe beiwohnten, manchen auch für ein Concilium gilt, und nach damaliger Art, da öfters Reichstäge und Concilien ſehr mit einander vermiſcht waren, auch gewiſſermaſſen dafür gelten kann.

t) Conrad. Urſperg. ad h. a. Heinricus, totius Regni Sacerdotum atque Procerum nunciis compulſus, *generalem fieri apud Tiburias Conventum* aſſenſit, ubi de omnibus, quae ſibi imponerentur, iuxta Senatus conſultum ſe ſatisfacturum ſpoſpondit &c.

Die Verfaſſung des Reichs und die alte Einfalt der Sitten hatten ſich verändert, die Kaiſer hatten ſchon den gröſten Theil der Einkünfte, der ihnen den Unterhalt in den Provinzen gewährte, veräuſſert, die Groſen gewöhnten ſich mehr zu beſtimmten Reſidenzen, und Städte, deren ſeit der Zeit immer mehrere aufgekommen waren, ſchienen ihnen nun zu Reichstägen bequemer, als einzelne Palläſte. Alle dieſe Urſachen, und Krieg und Verwüſtung dazu genommen, brachten nach und nach die meiſten Reichspalläſte herab, und lieſſen nur noch das Andenken ihrer alten Gröſe übrig. Von Tribur gilt dieſes in hohem Grad. Der Ort kann heut zu Tag nicht das geringſte Denkmal des Alterthums mehr aufzeigen, auch die Namen der anliegenden Fluren und Plätze tragen keine Spur mehr davon, auſſer daß ein nach den Auen zu gelegner Weyer noch jezo der KaiſersWoog genennt wird, und einige den Namen der Hoſtert, den eine Gegend nah am Dorfe führt, durch Hofſtatt erklären, und daraus den Schluß machen wollen, daß in eben dieſer Gegend der alte Pallaſt geſtanden *). Der bekannte Abt Johann von Trittenheim verſichert aber, daß ſich noch zu ſeiner Zeit, alſo in dem Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts, die Spuren des Kaiſerl. Pallaſts in alten Mauern gezeigt, und will zugleich von einem Kloſter wiſſen, das ehmals in Tribur geſtanden v). Dem berühmten Marquard Freher erzehlten in vorigem Jahrhundert, als er den Ort beſah, die dortigen Einwohner, die vielen Marmor und andre Steine des alten Pallaſts ſeien ehmals zu Erweiterung der Städte Mainz und Oppenheim gebraucht worden, und ſeit der Zeit haben andre dieſe wenig wahrſcheinliche Tradition nachgeſagt w).

So

*) Freher in Orig. Palat. P. II. C. V. und Winckelmann S. 109. Der Weg iſt in dieſer Gegend etwas höher, als ſonſt, und kann daher der in der Sprache des Landmanns verdorbene Name Hoſtert vielmehr ſoviel als HochStraß bedeuten ſollen, ſo wie nicht weit davon die Hohe Brücke liegt. Winckelmann ſpricht auch von einer AbtsGaſſe in Tribur, unter welchem Namen aber jezo niemand eine Straſſe dorten kennen will.

v) Trithem. in Chron. Hirſaug. ad a. 904. Edit. Freher. Ich will ſeine ganze Nachricht herſetzen: Ludovicus Rex generalem Conventum Principum habuit apud *Triburias*, villa regia non longe a Moguntiaco ſuper Rhenum, quae modo (1502) deſerta nullum priſtini honoris veſtigium tenet, praeter muros Caſtelli dirutos. Eſt autem inter Oppenheim et Moguntiam per Rhenum deſcendentibus ad manum dextram locus, ubi quondam haec villa imperialis cum Caſtro et Monaſterio pulcherrimo ſita fuerant, pauculas modo habens domunculas ruſticorum. Nach der leztern Anmerkung Trittenheims, der zu ſeiner Zeit nur pauculas domunculas gefunden, mag alſo der im J 1540 zu Tribur entſtandne Brand nicht viel zu verheeren gefunden haben.

w) Freher l. c. Es mag indeſſen wohl ſeyn, daß vielleicht manche vorzügliche Steine an gedachte Orte weggeführt worden, und der Sage den Urſprung gegeben.

Digitized by Google

So weit gehen die älteſte Nachrichten von Tribur aus ſichern Quellen: aber ungleich mehr wiſſen die Chronikſchreiber, und ihnen ähnliche Schriftſteller, davon zu erzehlen x). Tribur iſt, wenn man ihnen glauben will, ehmals eine gewaltige Stadt geweſen, wohl zwei Meilen im Umfang gros, wovon die hier und da in der Gemarkung gefundne alte Mauern noch Beweiſe ſind; es wurde eben daher das zweite Rom genennt, und endlich von den Römern theils aus Neid, theils weil es Aufrührer ſchützte, zerſtört. Das letztere ſoll eine erdichtete angeblich in Rom gefundne Inſchrift beſtätigen y). Daß eine ſo groſe Stadt viele Kirchen gehabt, verſteht ſich von ſelbſt z), was aber das ſonderbarſte iſt, ſo ſoll ehmals der

x) Abr. Saur in ſeinem Städtebuch, nach der Ausgabe vom J. 1658, Dilich, Winckelmann, Arnoldi in der angeführten Diſp. de Concilio Tribur. &c. Auch der Heidelbergiſche Hr. Rector Joann. Henr. Andreae in Commentatione Hiſtorico Politico Litteraria de Oppenhemio. 4. Heidelbergae 1779 p. 33 &c. nimmt dieſe Erzehlungen an, und ſelbſt Freher ſcheint etwas davon geglaubt zu haben, wenn er l. c. bei dem Anblick von Tribur in die Worte des Rutilius ausbricht:

Cur indignemur, mortalia corpora ſolvi?
Cernimus exemplis, oppida poſſe mori.

y) Saur l. c., und aus ihm Winckelmann, Arnoldi, Andreä l. c. führen folgende Inſchrift an, die ſich, wie ſie ſagen, zu Rom gefunden haben ſolle: Triburium everſum et ſolo aequatum, cum contra Duces ſeditioſos aleret. Winckelmann zweifelt nun ſelbſt an der Richtigkeit dieſer Inſchrift, für die niemand einen Beweis angeben kann: aber Arnoldi l. c. §. 17. mit dem auch Andreä l. c. übereinſtimmt, ſcheint ſie für ächt zu halten, und glaubt, weil man doch die Inſchrift aufs alte und neuere Rom nicht ziehen könne, unter jenen Römern, gegen die Tribur ſich aufrühriſch bezeigt, wohl gar den Kaiſ. Henrich IV, und ſeine Armee, verſtehen zu können, der, als er aus Italien gegen ſeinen Gegen-König Rudolph losgezogen, mehrere Städte zerſtört, worunter ſeine Rache vielleicht auch Tribur, als den Ort, wo jener Rudolph erwählt worden, getroffen habe. Andreä ſetzt dieſe Zerſtörung ins J. 1085, und will, daß damals der Stadt Tribur ihre Privilegia genommen, und der Stadt Oppenheim gegeben worden. Es widerlegt ſich aber dieſe ohne den geringſten Hiſtoriſchen Grund, und blos aus der noch dazu willkührlichen Erklärung einer offenbar erdichteten Inſchrift hergenommene Meinung von ſelbſt. Henrichs Gegen-König wurde nicht zu Tribur, ſondern im J. 1077 zu Forchheim erwählt. Nach dem im J. 1076 zwiſchen dem König und den Ständen zu Tribur getroſnen Vergleich, wurde überhaupt während der ganzen Regierung K. Henrichs IV. keine Reichsverſammlung mehr in Tribur gehalten, am wenigſten aber eine ſolche, die dem König hätte verhaßt ſeyn können: es fällt alſo alle Urſache der angeblichen Erbitterung des Kaiſers gegen dieſen Ort weg, geſetzt auch, daß er ihn blos deswegen mit einiger Vernunft hätte zerſtören können, weil etwa eine ihm mißfällige Verhandlung der Stände daſelbſt vorgegangen wäre. Was aber das ganze grundloſe Vorgeben ſchon allein am kräftigſten widerlegt, iſt, daß K. Henrich V. wie ich bereits im Text angeführt, noch im J. 1119 einen groſen Reichstag in Tribur hielt.

z) Man findet von drei Kirchen in Tribur ſichre Nachricht: 1) Die St. Albans-Kirche, vor dem Flecken gelegen, und ehmals die Pfarrkirche. Sie kommt ſchon im J. 1184 vor, wo ſie Pabſt Lucius II. unter den vielen andern Beſitzungen nennt, die er dem damaligen Kloſter St. Albani in Mainz beſtä-

der Neckar bei Tribur und Dornberg vorbeigefloſſen, und erſt von König Rupert aus der Pfalz, wegen der vielen dem Gerauer Land verurſachten Ueberſchwemmungen, bei Ladenburg in den Rhein geleitet worden ſeyn *). Ich würde dieſe Erzehlungen

beſtätigte, Joann. SS. Mog. T. II. p. 754. Das Stift zieht noch jezo einen Theil des groſen Zehendens in Tribur davon, und auſſerdem kaufte Abt Henrich zu St. Alban noch mehr Huben in Tribur, die er im J. 1145 und 1154 ſeinem Kloſter vermachte. Joann. l. c. p. 750 &c. Im J. 1351 ſchenkte endlich Abt Giſelbert von St. Albani dieſe Kirche an das DomCapitul zu Mainz, Joann. l. c. p. 768, und in der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts iſt ſie endlich ganz abgebrochen, und an das Schloß Rüſſelsheim gebaut, auch nunmehr (1779) der Platz, der noch jezo den Namen des alten Kirchhofs führt, ganz umgeroodet worden, wobei man noch viele Steine des alten Gemäuers, und eine Menge Todtenknochen gefunden. — 2) Die St. MartenKirche oder zu Unſer lieben Frauen. Dieſe wurde, nachdem ſie ſchon ſehr verfallen war, im J. 1599 von der Herrſchaft an die dortige Gemeine zum Schulhaus geſchenkt, und wird noch jezt die Knabenſchule darin gehalten. — 3) Die Kirche zu St. Laurentii in dem Dorf, die nachher die Pfarrkirche wurde, und an deren Stelle auch die jezige Kirche des Orts ſteht. Sie hatte drei Altäre, einen zu St. Laurentii, einen andern zu St. Anna, und einen dritten ungenannten, der aber nicht bepfründet war. — Winckelmann redet auch von einer St. EwaldsKirche in Tribur, aber blos aus dem ſchwachen Grund, weil ein Feld nach Rüſſelsheim zu von St. Ewald benennt werde; ich habe nie von einer ſolchen Kirche eine ſichre Spur gefunden.

Dieſe drei Kirchen, oder vielmehr eine Kirche und zwei Capellen, beweiſen ſoviel weniger für die ehmalige Gröſe Triburs, da in dem mittlern Zeitalter ſehr häufig bloſe Dörfer neben ihrer Pfarrkirche noch eine und die andre Capelle hatten, wovon ſich §. XIII. auch in vielen andern noch unbeträchtlichern Orten der OberGrafſchaft Beiſpiele zeigen werden.

*) Es erzehlen es Saur, Winckelmann, Arnoldi, Andreä l. c. und andre, die aber alle aus dem Saur und Winckelmann dieſe Meinung hergenommen, und dieſe hatten wieder keine andre Quelle, als die Tradition. Man beruft ſich zugleich auf die, wie Winckelmann S. 106 bezeugt, noch zu ſeiner Zeit in den Mauern des Schloſſes Dornberg befindlich geweſene eiſerne Ringe, welche ehmals zu Beveſtigung der den Rhein hinunter fahrenden Schiffe gedient haben ſollen. Arnoldi führt §. 16. folgende in der Kirche zu Tribur angeſchriebene Lateiniſche und Teutſche Verſe an, die vermuthlich ein von jenen Vorurtheilen eingenommner Prediger hineinſetzen laſſen:

Cum *Megus* et *Rhenus*, nec non *Nicer* inter utrumque,
Alluerint triplici Moenia noſtra vado,
Jure *Triuris* Italis, Graecisque Τρεβυρα, immo,
Si qua fides Chronicis, altera *Roma* fui &c.

oder:

Als Neckar, Rhein und Main vor Zeiten mich benezten,
Und wie man ſagt und ſieht hier eine Driſurt ſezten,
War ich ein Dreyſtatt recht auf Griechiſch, Teutſch, Latein,
Und gar das andre Rom nach alter Zeugen Schein.

Vermuthlich iſt etwa mit den beiden Bächen, die ſich ſogleich unter Tribur unter dem Namen der Schwarzbach vereinigen, und dem Rhein zufliesſen, deren auch die eine, nemlich die Kuzzebach, oder wie ſie Winckelmann nennt, die HirſaterBach, würklich ohnweit Dornberg vorbeiläuft, in ältern Zeiten eine Verändrung vorgegangen, die zu jener Erzehlung Anlaß gegeben. Ich habe wenigſtens von einer ſo merkwürdigen Ableitung des Neckars noch bei keinem ältern Schriftſteller eine glaubwürdige Nachricht finden können.

Digitized by Google

lungen kaum einer Widerlegung werth achten, wenn nicht die öftere und zuverſichtliche Wiederholungen jener Schriftſteller wenigſtens dem Hauptgedanken von der ehmaligen Gröſe Tiburs allmählig die Rechte einer alten Tradition, und bei denen, die dergleichen Fabeln nicht genauer unterſuchen können, ziemlich allgemeinen Glauben erworben hätten. Es iſt an ſich ſchon Widerlegung genug, daß kein einziger alter Schriftſteller, deſſen Zeugnis in einer ſo entfernten Sache als Beweis dienen könnte, etwas davon weiß. Und wann ſollte Tribur eine ſo wichtige Stadt geweſen ſeyn? Zu der Römer Zeiten gewis nicht: dann damals, und noch lange Jahrhunderte nachher, wußte man in Teutſchland überhaupt von keinen Städten, an groſe Städte aber läßt ſich ſelbſt im zehnten und eilften Jahrhundert noch nicht denken; und doch müßte Tribur ſeine Gröſe wohl am meiſten zu der Zeit gehabt haben, wo es allein berühmt war, unter den Carolingiſchen, Sächſiſchen und Fränkiſchen Kaiſern. In dieſem ganzen Perioden führt Tribur den auch gemeinen Dörfern und Höfen gewöhnlichen Namen einer Villa oder Curtis: aber nie den Namen einer Stadt, der doch unter einer ſo groſen Menge von Stellen wenigſtens irgend einmal von dieſem Orte würde gebraucht worden ſeyn, wenn er ihm würklich zugekommen wäre [b]). Unter dieſem Namen verſchenkte es Kaiſer Otto III. im J. 985 an die Aebtiſſin Mathildis von Quedlinburg [c]); eine beträchtliche, noch dazu ſo weit entlegne, Stadt würde er nicht ſo leicht dahin verſchenkt haben. Wie und wann der Ort wieder von Quedlinburg abgekommen, kann ich nicht ſagen; vermuthlich iſts ſehr frühzeitig, und durch Tauſch geſchehen, weil er in den Datums der Urkunden des folgenden K. Henrichs II. ſchon wieder als Königl. Eigenthum (regia villa) erſcheint, und dieſer Henrich zu fromm war, als daß er ein an die Cleriſei verſchenktes Guth wieder ohne hinlänglichen Erſatz hätte zurücknehmen ſollen. Schon im dreizehnten Jahrhundert war Tribur, was es jezt iſt, ein Dorf; es wird im J. 1248 mit Ginsheim, Biblos, Crumſtadt und Dornheim in eine Claſſe geſetzt (villae regiae), und alle zuſammen können ſoviel weniger beträchtlich geweſen ſeyn, da ſie König Wilhelm nur um 400 Mark, noch zweifelhaft, ob ſie dazu hinreichen werden, an Graf Diether von Katzenelenbogen verſetzt.

b) So wie z. B. Worms ſo oft eine Civitas publica genennt wird. Ich weiß ſonſt ſehr wohl, daß der Name Curtis und Villa auch häufig von würklichen Städten gebraucht wird, ich rede aber hier nur davon, daß er von Tribur ohne Ausnahme allein gebraucht wird, und nie ein andrer, der eine höhere Bedeutung deſſelben vermuthen lieſſe.

c) Beil. I.

verſetzt d). Wäre Tribur jemals erheblicher, wär es ſogar eine groſe Stadt geweſen, ſo würde man doch irgendwo von Bürgern oder Burgmannen hören e), und eben der häufige Aufenthalt der Kaiſer daſelbſt würde zu mancherlei Privilegien, Schenkungen und geiſtlichen Stiftungen Gelegenheit gegeben haben, dergleichen wohl von den benachbarten ebenwohl mit Palläſten verſehenen Städten, von Frankfurt, Worms, Speier ꝛc. aber bisher noch keine von Tribur bekannt geworden ſind. Die ganze Sage von der ehmaligen Gröſe Triburs gründet ſich alſo allein auf den falſchen Gedanken, daß, wo ein Königl. Pallaſt geſtanden, wo Reichstäge und Kirchenverſammlungen gehalten worden, ſich auch eine groſe Stadt vorausſetzen laſſe. Dergleichen Reichspalläſte ſtunden vielmehr ſehr häufig bei unbeträchtlichen Dörfern und Flecken, wovon man ſchon in der Nähe des Rhein-Stroms an denen zu Odernheim, Ingelheim, Oppenheim und Nierſtein, ſo wie an unzehligen andern, Beiſpiele genug hat. Die damaligen Reichstäge forderten ſoviel weniger Städte und geräumige Fürſtenläger, da ſie meiſtens unter freiem Himmel gehalten wurden, und die Einfalt der Vorwelt noch keiner groſen Zurüſtungen bedurfte. Daß in Tribur Kirchenverſammlungen angeſtellt worden, beweißt noch weniger für die Gröſe des Orts, wenn man nur ein Teutſches National- oder ProvinzialConcilium nicht mit manchen allgemeinen Concilien der alten Chriſtenheit verwechſelt, die aus allen Enden der Welt Biſchöfe und andre Geiſtliche herbei zogen: bei der gröſten im J. 895 daſelbſt gehaltnen Kirchenverſammlung waren 22 bis 26 Biſchöfe und ungefähr die Hälfte ſoviel Aebte zugegen, die doch wohl bei damaliger Einfalt der Sitten in einem Königl. Palatium und dazu gehörigen Dorfe Raum genug fanden. Auſſerdem ſcheint die Pfalz zu Tribur, wie man eben aus den häufigen dahin berufnen Zuſammenkünften der Groſen nicht ohne Grund vermuthen kann, im Verhältnis gegen andre vorzüglich geräumig geweſen zu ſeyn, und die Schönheit der Lage mußte ihr neuen Reiz geben. Die Villa Tribur war daher, allen Umſtänden nach, nichts anders als ein gewöhnliches Königl.

d) Beil. XIV.

e) Der Wicherus de Tribure, der in einer Eppſteiniſchen Urkunde vom J. 1211, und der Giſelbertus de Triburia, der im J. 1129 in einer Urkunde Kön. Lothars als Miniſterialis Regni in von Buri Köntgl. Bannf. in Beil. S. 2. vorkommt, kann nicht hieher gezogen werden; dergleichen Adlichen ſchrieben insgemein ihre Namen von den Orten, wo ſie wohnten, oder ihre Hauptgüther hatten. Die Servi Regis de Triburen, die in der oben S. 38 not. l) aus den Tradit. Laur. angeführten Stelle vorkommen, waren ſogenannte Königsleute, oder Pallaſtbauern, die in den villis regiis die Güther anbauen mußten, und für andern leibeignen Bauern mancherlei Vorrechte hatten.

Digitized by Google

Königl. DomanialGuth und Reichsdorf, das mit den eben benannten, und vielleicht ehemals noch mehrern Dörfern *f*), Güthern und Wäldern, zu dem Reichs-Palatium in Tribur gehörte, und vermuthlich nie beträchtlicher, oder nicht einmal ſo beträchtlich war als jetzo, nachdem der Ort in neuern Zeiten ſehr zugenommen. Was ſich ſonſt noch von Tribur unter den Grafen von Katzenelenbogen ſagen läßt, wird in der Geſchichte derſelben vorkommen.

Auſſer den ReichsPalatien zogen auch öfters vorzüglich heilige Orte die Könige in ihre Nachbarſchaft, die ihrer Andacht fromme Nahrung gab. Von dieſer Art war St. Goar, das durch die Celle des Heiligen ſo berühmt worden, von dem es den Namen erhalten. König Arnulph hatte den Lothringern ſeinen natürlichen Sohn Zuentibold zum Herzog gegeben, er konnte aber das Vertrauen dieſer Nation nicht gewinnen, zumal nachdem er ſich mit dem Herzog Reginar, ſeinem vorherigen beſten Freund und Rathgeber, entzweit hatte. Dieſer hieng ſich nun an König Carl in Frankreich, und trachtete dieſem das Herzogthum Lothringen zuzuſpielen. König Arnulph ſuchte daher die Sache auf einer Zuſammenkunft zu St. Goar, wo ſich ſeine eigne Geſandten, ſo wie die Geſandten Carls, und mehrere Lothringer, nebſt dem Zuentibold ſelbſt, einfanden, beizulegen: aber vergeblich, Zuentibold verlor endlich noch in dieſer Unruhe ſein Leben. Im J. 1070 hielt ſich Kön. Henrich IV. in St. Goar auf, und unterzeichnete von dorten einen noch vorhandnen Schenkungsbrief *g*). Noch häufiger fanden ſich die Könige bei dem Kloſter Lorſch ein, wo der heilige Nazarius begraben lag. Eben daher wurde das bei Lorſch zunächſt gelegne Dorf Birſtadt durch mancherlei Reichshandlungen bekannt *h*), und in dem gleichfalls angrenzenden Rara gab Herzog Henrich von Baiern den jungen König Otto III, deſſen er ſich hinterliſtig bemächtigt

f) In der Anm. zu Beil. CCCXV. werden im J. 1413 Nauheim und Merfelden zu den Gerichten zu Arheilgen und Tribur gerechnet. Der Lage nach müßte alſo Nauheim ins Gericht zu Tribur gehört haben, und daraus läßt ſich mit Grund muthmaſſen, daß es ehmals mit denen im Text benannten Dörfern ein Zugehör der Königl. Villa Tribur geweſen; zumal da dieſer Ort würklich noch im J. 1317 Reichslehn war. S. von Buri Königl. Bannf. Beil. 41. S. 65. Manchmal wurden auch confiſcirte Güther der freien Franken zu den villis regiis geſchlagen, aber eben ſo auch wieder davon veräuſſert. Ich habe ſchon oben S. 38 not. *l*) ein Beiſpiel ſolcher Veräuſſerung angeführt, da die mancipia, quae ex villa (Langungon) orta ſunt, et hactenus ad fiſcum noſtrum *Triburim* deſervierunt, &c. davon getrennt, und dem Kloſter Lorſch übergeben worden.

g) Guichenon Biblioth. Sebuſ. n. 33.

h) S. des Hrn Hofr. Lamei Deſcript. Pagi Rhen. ap. Act. Palat. II. p. 155 &c. Ich habe ſchon oben S. 47 ein Beiſpiel davon angeführt.

tigt hatte, seiner Mutter wieder zurück. Den letztern Ort erklären die Ausleger mit gutem Grund für das jezige GrosRohrheim *), und auch die Tradition unterstützt diese Meinung, die dorten sogar ein ehmaliges Königl. Palatium behaupten will. Und würcklich trägt noch jezo ein dortiges Flurfeld den Namen der Hofstatt, und die umliegenden Gewannen den Namen des BurgGrabens. Sollte die ganze daraus gezogene Folgerung nicht ohne Grund seyn, so wäre doch wohl nur ein geringes Gebäude zu verstehen, das vielleicht diesem oder jenem König, der sich um das Kloster Lorsch gelagert hatte, zu einigem Aufenthalt diente: dann von einem eigentlichen Palatium findet sich in keinem alten Denkmal eine Spur, und doch hätte es gewis nicht ganz unbekannt bleiben können.

§. VIII.

Von der Königl. Domaine Gerau, und der Grafschaft Bessungen.

Neben Tribur kommen in der OberGrafschaft noch zwei andre merkwürdige Reichsdomainen vor, der Curtis Gerau und die Grafschaft Bessungen. Wir lernen beide nicht eher, als unter Henrich II. oder Heiligen kennen, und ich werde in dem folgenden Abschnitt dieser Geschichte wahrscheinlich zu machen suchen, daß er sie erst nach dem Abgang des FränkischSalischen GrafenGeschlechts im OberRheingau als eröfnetes Reichslehn an sich zog. Ich rede zuerst von Gerau, worunter, wenn es in Urkunden ohne weitern Zusatz vorkommt, immer GrosGerau zu verstehen ist *a*). Kaiser Henrich nennt es seinen Curtis, ein Name, der in der Sprache des mittlern Zeitalters meistens nur einen Hof, oft auch Dörfer und Flecken mit ihren ganzen Marken, ja zuweilen auch Städte deutet, und in diesem Verstand mit Villa einerlei ist. Ohne Zweifel gilt hier die mittlere Bedeutung eines Reichsdorfs, und dieses soviel eher, weil Gerau schon im J. 910 mit andern

*) Wenn man die Stellen zusammennimmt, die Hahn in s. Reichshistorie S. 137 und 138 not. k. n. p. anführt, so bleibt kein Zweifel übrig, daß das von dem Ditmar. Merseb. genannte Rara das am Rhein gelegne Rohrheim, und zwar insbesondre GrosRohrheim gewesen. Vergl. Estor in Kuchenb. Anal. Hass. Coll. II. p. 315. und Lamei l. c. p. 162. Schöpf, in dem 2ten und 3ten Nachtrag zu seiner Wettereiba illustrata, will zwar dieses Rara lieber in dem Hennebergischen suchen, seine Gründe werden aber niemand überzeugen.

a) Winckelmann behauptet S. 106 ohne Beweis, daß Gerau erst ums J. 1300 entstanden sei. Wie falsch dieses von GrosGerau sei, wird die gegenwärtige Ausführung zeigen: und von KleinGerau, oder, wie es in Urkunden zuweilen genennt wird, WenigenGerau kann es eben so wenig gelten, weil dieses schon im J. 1280 in Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 767 vorkommt, und gewis noch älter ist.

Digitized by Google

andern Dörfern in einer Reihe steht, und Erzbischof Hatto von Mainz damals in seiner Gemarkung begütert war [b]: ich will aber, um nicht mehr zu entscheiden, als der Text sagt, den Namen Curtis beibehalten. Kaiser Henrich der Heilige stiftete bekanntlich das Bisthum Bamberg, und nun war es das Lieblingsgeschäfte seiner Regierung, die neue Stiftung zu bereichern, oder, wie er sich in der Sprache der damaligen Klosterandacht ausdrückt, in Ermanglung leiblicher Erben Gott zu seinem Erben einzusetzen. Er wählte dazu, soviel möglich, dem Bisthum nahgelegne Güther, und weil er dieses nicht immer konnte, wie er wollte, so tauschte er sie den Nachbarn, natürlicher Weise zu gutem Vortheil der letztern, gegen andre entfernte Reichsgüther ab. Auf diese Art brachte er im J. 1013 von Bischof Henrich von Würzburg die Kirchen oder Patronatrechte in den Dörfern Hallstatt, Drondestatt, Bischofsberg, Amelungstatt und Sinselingen, alle bei Bamberg gelegen [c], mit dazu gehörigen Huben und Zehenden an sich, und gab dagegen den Curtis Gerau, damals in die Grafschaft Adelberts gehörig, an Würzburg [d]. Ich kann den Umfang dieser Königl. Domaine nicht anders erklären, als wenn ich einen Theil der folgenden Geschichte, soviel zu diesem Endzweck dient, vorausnehme, und die weitere Ausführung und Beweise ihren gehörigen Stellen überlasse [e]. Das Würzburgische Eigenthum an Gerau verlor sich bald: vermuthlich aber ists noch eine Spur desselben, daß dieses Hochstift ehmals die Herrn von Ulner und Heusen-

b) Erzbischof Hatto zu Mainz stellt im J. 910 zu Tribur eine Urkunde aus, wodurch er quicquid proprietatis habuit in *Massenheime* marcha, et in *Wixerina* marcha, et in *Ruuenheime* marcha, et in *Geraha* marcha, et in *Lichsamene* marcha — in manus *Gerhardi* Comitis et *Chunradi* Comitis übergiebt, mit dem Beding, daß es diese wieder der Abtei Fuld übergeben. Gerau war also damals wohl eben so gut ein Dorf, als die übrigen zugleich benannten Orte: es liesse sich auch, wenn man es für einen blosen Domanial Hof halten wollte, weniger denken, wie Erzbischof Hatto in seiner Gemarkung begütert seyn könnte. — Man merke übrigens diese Stelle noch zu dem, was ich oben S. 29, in der Note, von Raunheim, als einem in den alten Ober Rheingau gehörigen Ort, gesagt habe, und eben dahin ist auch Stockstadt zu rechnen, das schon im J. 1184 in Joann. SS. Mog. T. II. p. 754 als ein Pfarrdorf vorkommt, und also gewis noch weit älter war.

c) S. Höns Lex. topograph. des Fränk. Kreises.

d) Beil. II.

e) Ich halte es für rathsamer einerlei Materie lieber an schicklichen und bequemen Orten mehrmals in Erwähnung zu bringen, als meine Leser durch unaufhörliches Herumweisen in diesem Buche zu belästigen. Es ist auch dieses soviel unvermeidlicher, da öfters die nemliche Sache gar vielen andern zur Erläuterung dient. Man rechne mir also dergleichen Wiederholungen für keine Vergessenheit desjenigen an, was ich schon vorher gesagt hatte.

Digitized by Google

Heuſenſtamm mit einem Drittheil der Gerauer Mark belehnte, von denen ſie das hieſige Fürſtl. Haus (1658) in eben der Lehensverbindung, ſammt dem Dorfe Gräfenhauſen, käuflich an ſich brachte. Der Curtis Gerau ſelbſt kam frühzeitig, es ſei nun durch Tauſch oder andre Verträge, ohne weitere Lehensverbindung, an eine Linie der Grafen von Henneberg im OberRheingau *f*), und dieſe belehnten ſchon im zwölften Jahrhundert die Herrn von Dornberg damit, die dem gleichgenannten Schloß entweder den Namen gaben, oder von ihm nahmen. Das Schloß lag mit dem Dorfe gleiches Namens eine halbe Stunde von Gerau, war nach Gerau eingepfarrt, und nun wurden die Herrn von Dornberg, nach dem Lehensſtyl des mittlern Zeitalters, nicht mehr mit Gerau, ſondern mit dem Schloß Dornberg und ſeiner Zugehör belehnt. In dieſer Lehensform wurde es, nach Abgang des männlichen Stamms der Herrn von Dornberg, im J. 1259 den Grafen von Katzenelenbogen zu theil *g*): aber ſo wie dieſe Grafen allmählig an Macht und Anſehn zunahmen, ſchämten ſie ſich, andrer Grafen Vaſallen zu ſeyn, und führten im vierzehnten Jahrhundert, bei damaligen vielerlei Theilungen und Vormundſchaftlichen Regierungen im Hennebergiſchen Haus, die zum Schloß Dornberg gehörige Lehenſtücke gefliſſentlich in die Würzburgiſche Lehenbriefe ein, bis endlich die Grafen von Henneberg nach mehr als ſechs und ſiebenzig Jahren in einem zu Würzburg (1411) niedergeſetzten Manngericht ihr altes Recht von neuem behaupteten *h*). Während dieſes ganzen Zeitraums, nachher aber nicht

f) Ich werde dieſen Zweig des Hennebergiſchen Geſchlechts in dem folgenden Abſchnitt in näheres Licht bringen.

g) Beil. XXXIV. und LV.

h) In Kreyſigs Beyträgen zur Hiſtorie der Chur- und Fürſtl. Sächſiſchen Lande, Th. III. S. 169—200 findet ſich eine Abhandlung des Abts von Gottberg von der Hennebergiſchen Lehensherrlichkeit über das Schloß Dornburg, der zugleich mehrere dahin gehörige Urkunden angehängt ſind: es wird aber hier dieſe Lehensverbindung gröſtentheils unrichtig erläutert, und mit der Würzburgiſchen Lehenſchaft über die Grafſchaft Beſſungen verwirrt. Er liefert unter andern Beil. C. den Ausſpruch des zu Würzburg niedergeſetzten Manngerichts vom J. 1411, das die Hennebergiſche Kundſchaft für beſſer erkannte, als die Würzburgiſche. Das Hochſtift Würzburg führte, wie dieſe Urkunde erwähnt, zu ſeinem Hauptgrund an, daß es die Grafen von Katzenelenbogen nun ſchon bei 76 Jahre lang mit dem Schloß Dornberg belehnt habe: nach dieſer Rechnung müßte alſo der Würzburgiſche Lehenbrief vom J. 1335 für Graf Eberhard von Katzenelenbogen, worin auch würklich Dornberg und GroßGerau namentlich, neben den andern Würzburgiſchen Lehen, vorkommen, der erſte dieſer Art ſeyn; es wird aber doch nach Beil. CXLVII. der Würzburgiſchen Lehenſchaft über GroßGerau ſchon im Jahr 1319 gedacht. In dem Urk. Buch Beil. CCCX. habe ich die Würzburgiſche Ceſſion dieſer Lehen-

nicht mehr, belehnte Würzburg, neben ſeinen eigenthümlichen Lehen, die Grafen von Katzenelenbogen auch mit Schloß und Dorf Dornberg, GrosGerau, Klein-Gerau, Worfelden, Berkach, Wallerſteden und Büttelborn [i]), und da alle dieſe Orte von alten Zeiten her gerade das Kirchſpiel Gerau ausmachen [k]), ſo bleibt kein Zweifel übrig, daß ſie zuſammen das Zugehör des Schloſſes Dornberg waren: es wird auch, was dieſe Erklärung noch völlig unwiderſprechlich macht, nicht nur in einer Urkunde vom J. 1255 [l]), ſondern auch in der Hennebergiſchen Renunciationsacte, nach welcher dieſes Haus (1521) gegen Landgraf Philipp den Grosmüthigen aller Lehensherrlichkeit über das Schloß Dornberg entſagte [m]), Gerau namentlich

Lehenſchaft an Henneberg abdrucken laſſen. Was ſich nach der ſogenannten Baieriſchen Fehde damit ereignet, und wie ſich endlich Henneberg gegen Heſſen ganz darauf losgeſagt, werde ich in dem ſechsten Abſchnitt dieſer Geſchichte umſtändlicher erzehlen.

i) Zuweilen wird in den Lehenbriefen, die Würzburg während der Zeit, als es die Lehenſchaft über das Schloß Dornberg im Beſitz hatte, den Grafen von Katzenelenbogen darüber ertheilte, das Schloß Dornberg, mit alle ſeinem Zugehör, allein genennt, da ſich dann die dazu gehörige Dorfſchaften von ſelbſt verſtunden; meiſtens aber werden das Schloß Dornberg und die Mutterkirche Gerau zuſammen angeführt, und unter dem letztern die Filiale mit begriffen. In einem Lehenbrief vom J. 1364 werden einige dieſer Filiale namentlich angemerkt: Graf Diether von Katzenelenbogen wird mit der Hälfte des Schloſſes Dornberg, der Hälfte des Dorfs Gerau, dem ganzen Dorf Büttelborn und ganz Worfelden belehnt; die andre Hälfte des Dorfs Gerau, mit dazu gehörigen Orten, hatte damals die AltKatzenelenbogiſche Linie ein, und wurde darüber beſonders belehnt. Die Lehenbriefe vom J. 1403, die ich unten not. v) dieſes §. weiter anführe, nennen endlich alle dieſe Filiale zuſammen. Nur die Dörfer Wallerſteden und Berkach, die doch gleichfalls Filiale von GrosGerau ſind, werden in dieſen Lehenbriefen nicht angegeben; daß ſie aber eben ſo gut dazu gehörten, erhellet daraus, weil im J. 1407 Biſchof Johann von Würzburg dem Graf Johann von Katzenelenbogen ſeine Lehensherrliche Einwilligung ertheilt, gedachte beide Dörfer an Conrad von Frankenſtein, und deſſen Hausfrau Anna, verpfänden zu dürfen.

k) Ich werde §. XIII. das Zugehör der Kirche GrosGerau weiter ausführen, und zugleich bemerken, daß ehmals auch die entferntere Dörfer Gräfenhauſen, Braunshart und Wixhauſen dahin eingepfarrt waren: es waren aber dieſe deswegen allein nicht auch Appertinenzien des Schloſſes Dornberg. Gräfenhauſen war vielmehr, wie ich ſchon im Text bemerkt, ein beſondres Würzburgiſches Lehen der Herrn von Ulner und Heuſenſtamm; das Dorf Braunshart entſtund erſt ums J. 1319, alſo lange nach dem Abgang der Herrn von Dornberg, aus einem geroodeten Wald (S. oben §. IV. S. 32, und Act. Acad. Palat. T. III. p. 174, und Urk. Buch Beil. CXLVII.), und in Wixhauſen hatten die Herrn von Dornberg gleichfalls, ſoviel man weiß, kein Eigenthum.

l) Conrad, Herr von Dornberg, giebt im J. 1255 ſeinem Verwandten Arnold (von Thurn), Kämmerer zu Mainz, Caſtrum ſuum *Dorenburg*, *Gera* et *Wornfelden* villas zu Lehen: ſeine übrigen Beſitzungen behielte damals dieſer Conrad, mit dem dieſes Geſchlecht erloſch, noch bei, wie er dann gleich darauf ſeinen ſilvam que dicitur *Vorſtgera* noch als ſein Eigenthum anführt, und jenen Dörfern nur die nöthige Beholzung vergönnt.

m) Beil. CCCLXIV. und Kreyſigs Beitr. I, 2, Beil. M. und N.

namentlich als Zugehör dieſes Schloſſes und als ehmaliges Eigenthum der Herrn von Dornberg angegeben, und Kenner wiſſen, wie gewöhnlich es der alten Lehensform iſt, unter dem Namen der Mutterkirche die Filiale mit zu begreifen. Eins dieſer Filiale, Worfelden, kommt auſſerdem ausdrücklich in der angeführten Urkunde vom J. 1255, neben Gerau ſelbſt, als ein Beſitz der Herrn von Dornberg vor, und ſoviel weniger darf man an den übrigen zweifeln. Wir können alſo nach dem allen das Zugehör des Curtis Gerau, den Kaiſer Henrich der Heilige an Würzburg übergab: aber daraus folgt noch nicht, daß auch alle dahin gehörige Orte damals ſchon exiſtirten. Keiner derſelben kommt ſo früh wie Gerau in irgend einem alten Denkmal vor, obgleich das Lorſcher Schenkregiſter nicht leicht einen erweislich ältern Ort der OberGrafſchaft unberührt läßt, und ſo viel gewiſſer kann man vorausſetzen, daß der Curtis Gerau, nach dem Herkomm ſolcher Reichsdomainen, zu Kaiſer Henrichs Zeiten einen groſen Diſtrict, und darunter beſonders viele Waldungen umfaßte, deren Rodung erſt in ſpätern Jahren jenen Dörfern nach und nach den Urſprung gab. GrosGerau ſelbſt kam erſt unter den Grafen von Katzenelenbogen in die Höhe, es wurde, ehe zumal das Schloß zu Darmſtadt erbaut war, gewiſſermaſen der Hauptort der OberGrafſchaft, und dazu trug die Menge der dahin eingepfarrten Dörfer, noch mehr aber der nahe Aufenthalt der Grafen auf dem Schloß Dornberg, das meiſte bei; die letztere verſchaften ihm endlich (1398) von König Wenzel das Stadtrecht *).

Nach dieſer Ausführung beſaſſen ehmals die Herrn von Dornberg, von denen ich in dem vierten Abſchnitt dieſer Geſchichte weiter reden werde, mitten in der OberGrafſchaft einen kleinen Dorfbezirk, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich eben daraus den Urſprung der geographiſchen Benennung des Gerauer Lands oder Ländgens herleite, die noch auf unſre Zeiten fortdauert. Ich weiß zwar wohl, daß manche auswärtige Schriftſteller dieſem Namen eine ſehr weite Bedeutung geben, und ihn ſogar noch die Hauptſtadt des Landes, Darmſtadt, einbegreifen laſſen *): aber ganz wider den einheimiſchen Sprachgebrauch, der ihn gerad auf jene Gegend einſchränkt, ob ſich gleich natürlicherweiſe die Grenzen ſolcher blos dem Herkomm überlaßnen geographiſchen Abtheilungen nicht ſo ganz genau beſtimmen laſſen. Von weiterem Begrif iſt der Name des Rieds, unter dem man die

*) Beil. CCLXXXIII.

*) Serar. in Joan. SS. Mog. T. I. p. 34 geht noch weiter, und hält ihn ohne den geringſten Grund für den ſpätern Namen des ganzen OberRheingaus.

Digitized by Google

die zunächſt am Rhein gelegne Gegend, zumal das ganze heutige Amt Dornberg, und gewöhnlich auch das ſogenannte Gerauer Land, verſteht; das letztere liegt alsdann in dem erſten, aber nicht umgekehrt p). In dieſem Verſtand wird in einer Urkunde v. J. 1419 der OberRheingau, und zum Theil auch der Maingau, alſo auch der ganze Umfang der OberGrafſchaft, unter vier Hauptabtheilungen gebracht, die Dörfer in dem Ried, in der Dreieich, an der Bergſtraſſe, in der Muntad — die das heutige Amt Umſtadt begrif — die Landſchaft auf dem Main, und auf dem Odenwald q).

Was ich von dem eingeſchränkten Begrif des Curtis Gerau zu Zeit ſeiner Veräuſſerung an Würzburg geſagt, wird durch eine andre Betrachtung noch einleuchtender. Kaiſer Henrich II hielt ihn allein genommen noch für keinen genugſamen Erſatz der von Würzburg an Bamberg abgetretnen Patronatrechte, und fügte unter dem nemlichen Datum (1013), während ſeines Aufenthalts zu Frankfurt, auch die Grafſchaft Beſſungen, als mit dem Curtis Gerau verbunden, hinzu r). Schon die Abſicht des Kaiſers, einige Patronatrechte zu erſetzen, iſt Beweis genug, wie wenig man hier den Namen der Grafſchaft nach unſern neuen Begriffen beurtheilen darf: der Curtis Gerau, zu dem die Grafſchaft Beſſungen gehörte,

p) Auch Tribur wird noch zum Ried gerechnet, was aber weiter dem Main zu liegt, nicht mehr. Der Name des Rieds iſt alt, und Beil. LXVII. kommen unterm J. 1277 die Ried-Wieſen als eine bekannte Benennung vor. Beil. CCXLVII. S. 176 wird des Rieds unterm J. 1361 erwähnt. Dieſe Gegend hat einen fetten ſehr fruchtbaren Boden, und war ehmals, wie ich §. XIV. weiter zeigen werde, durch die Ueberſchwemmungen des Rheins, und ehe das viele Gewäſſer durch den Landgraben ſeinen Abzug bekam, gewis gutentheils ſumpfigt. In dergleichen Lage wächſt das ſogenannte Riethgras gerne, und vielleicht gründet ſich eben darauf der Name des Rieds. Auch in Thüringen wird unterm J. 1234 ein kleiner Dörferdiſtrict der Rieth genannt, vermuthlich aus eben der Urſache. Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 877.

q) Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 122. Man vergleiche weiter, was ich §. IX. von dem Inbegrif des hier als Landſchaftsname angegebenen Dreieichs ſage. — Ich bemerke übrigens noch, daß Körber in der Hiſtoriſchen Nachricht vom Voigtland, Jena 1725, zweifelhaft findet, ob unter der provincia Gera, die K. Otto III. im J. 999 an die Abtei Quedlinburg ſchenkte, nicht eher das hieſige Rheiniſche Gerauer Ländgen zu verſtehn ſei, als Gera im Voigtland, zumal da ſchon vorher die Villa Tribur eben auch an Quedlinburg geſchenkt worden: es iſt aber unwiderſprechlich von dem Voigtländiſchen Gera die Rede, wie man ſich aus den Excerptis hiſtor. ap. Erath. Cod. Dipl. Quedlinb. p. 36, und mehrern Stellen des Codex, wo jenes Gera als Quedlinburgiſch Lehen noch in weit ſpätern Zeiten erſcheint, hinlänglich überzeugen kann. Die gegenwärtige Ausführung iſt ohnehin ſchon Widerlegung genug.

r) Comitatum in Bezzungen, ad *Curtem Geraha reſpicientem*, cum banno et diſtrictu, et omnibus pertinentiis. Beil. III. S. 5.

Digitized by Google

gehörte, wird vielmehr als in der Grafſchaft Adelberts gelegen, alſo nur als ein Theil derſelben, angegeben *). Nach dem Sprachgebrauch des mittlern Zeitalters tragen ſehr häufig auch bloſe Centgerichte den Namen der Grafſchaften, und daß hier nichts anders zu verſtehn ſei, wird aus dem Zuſammenhang noch weiter unwiderſprechlich werden. Die Cent Beſſungen war vermuthlich, wie unten (§. 19.) deutlicher erhellen wird, eben ſo wie Gerau, neuer Erwerb des Kaiſers, und weil der Curtis Gerau ohnehin ſchon ſeinen eignen Meyer oder Königl. Procurator hatte, ſo wurde jene Cent dazu geſchlagen, und einerlei Verwaltung unterworfen: dann die Gewalt dieſer Procurators war ſo weiten Umfangs, daß ſie auch die niedere Gerichtsbarkeit über die dem Königl. Fiſcus zugehörige Domainen begrif *), und dem mittlern Zeitalter war es ohnehin gewöhnlich, einzelne zerſtreute Güther zuſammen zu nehmen, und einen geſchloſſenen Bezirk daraus zu machen. In dieſer Gerichtsverbindung ſcheint das Gerauer Ländgen noch in der erſten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts mit der Grafſchaft Beſſungen geſtanden zu haben *). Aber ſo war es vielleicht nur die Gerichtsbarkeit über die Cent Beſſungen, die Kaiſer Henrich an Würzburg abtrat? Wenn man als gewis annimmt, wie es dann nicht wohl zu leugnen iſt, daß die nachmalige und noch jezo fortdauernde Würzburgiſche Lehenſchaft in der hieſigen OberGrafſchaft eben aus jenem Tauſchgeſchäft entſtanden, ſo hat man nicht die Gerichtsbarkeit allein, ſondern auch die darunter begrifne Dörfer zu verſtehen *). Nach dieſer Vorausſetzung läßt ſich der Umfang der ſogenannten Grafſchaft Beſſungen leicht erklären, wenn man die einzelnen Dörfer, mit denen die Biſchöfe von Würzburg die alten Grafen von Katzenelenbogen belehnten, zuſammen nimmt. In den neuern Zeiten, und oft ſchon unter den Grafen von Katzenelenbogen, lauten die Würzburgiſche Lehenbriefe auf Darmſtadt, Beſſungen, Clappach *), Eſchollbrücken, mit allen ihren Zu- und Eingehörungen, ſammt allen

*) Curtis Geraha in Pago Superiore Rinigowe in Comitatu Adelberti Comitis ſita. Beil. II. S. 4.

*) in K. Carls des Gr. bekanntem Capitulari de Villis et Curtis Imper. ap. Steph. Baluz. Capitul. Reg. Francor. T. I. p. 331 heißt daher der Königl. Procurator oder Meyer auch ſchlechthin Iudex, und n. LII. wird ihnen befohlen, ut de fiſcalibus vel ſervis noſtris, ſive ingenuis, qui per fiſcos aut villas noſtras commanent, diverſis hominibus plenam et integram, qualem habuerint, reddere faciant juſtitiam. Sie thaten dieſes durch ihnen nachgeordnete UnterRichter, und wird daher n. LVI. hinzugeſetzt; ut unusquisque judex in eorum miniſterio frequentius audientias teneat et juſtitiam faciat &c.

*) S. was ich §. X. von der Cent Gerau ſagen werde.

*) Man könnte dieſes auch ſchon aus dem Ausdruck des mehrerwähnten Kaiſerl. Uebertragsbriefes nicht ohne Wahrſcheinlichkeit ſchlieſſen, worin die Grafſchaft Beſſungen cum banno et *diſtrictu* an Würzburg übergehen wird.

*) ein ausgegangner Ort, von dem ich ſchon §. IV. geredet.

Digitized by Google

allen lehen, so die Grafen von Katzenelenbogen von dem Stift zu lehen getragen: wollte man aber, um den letztern Zusatz zu erklären, einige andre gedruckte lehnbriefe gelten lassen, so wären auch NiederRamstadt, Arheilgen, Braunshard, Wirhausen und Schneppenhausen darunter begriffen *). Es liegt ausser der Sphäre eines Geschichtschreibers, lehensverhältnisse dieser Art zu untersuchen: er darf aber wenigstens das, was er in bereits bekannten Quellen findet, seinem Werth oder Unwerth überlassen, ohne dadurch der Wahrheit selbst im geringsten zu vergeben, oder auf irgend eine Seite gültig zu entscheiden y). Warum die

*) In Lünigs Spicil. Eccles. II. p. 959 steht ein Lateinischer von Graf Johann von Katzenelenbogen unterm J. 1403 feria quinta ante festum Penthecostes ausgestellter Lehensrevers an Bischof Johann von Würzburg, und eben denselben findet man in teutscher Sprache in Kreysigs Beyträgen zur Sächs. Historie Th. III. S. 175, wo aber die Namen der Dörfer noch fehlerhafter abgedruckt sind, als in dem ersten. Als Lehenstücke werden darin angegeben: Dornberg, Gros- und KleinGerau, Büttelborn, Worfelden, Schneppenhausen, Wirhausen, Arheilgen, Darmstadt, Bessungen, Clappach und NiederRamstadt. Beil. CXLVII. S. 98, die schon in Actis Academ. Palat. T. III. p. 174 abgedruckt steht, wird unter andern auch der damalige Wald Braunshard, den Graf Wilhelm von Katzenelenbogen zu einem Dorf anroden wolle, so wie auch ein Urfeldt, als Würzburgisch Leben angegeben. Der Würzburgische Rath und Archivar Lorenz Fries führt in der Würzburgischen Chronik ap. Ludwig SS. Wurzburg. p. 454 an, daß in den Würzburgischen Saalbüchern die Katzenelenbogischen Lehen folgendergestalt angegeben würden: Bißingen, Darmbstatt, Arheiligen, Wigishausen, Ebebrechtshausen sonst Ebertshausen (Erzhausen) genannt, Nieder-Amstadt, Eschelbruck, Greipßheim (Griesheim), Dornburg, GrosGerach, KleinGerach, Morfelden (vermuthlich eher Worfelden), Braunshardt, Schneppenhausen, Püttelbrunn (Büttelborn), Berkach, Biching (sonst Buchthum S. oben §. IV.) Clappach, Beezringen (S. §. IV.), Urfeldt (S. ebend.), Grävenhausen, Witterstadt, Gebenbrun (Geheborner Hof), Breitenbach. Wie in dieses Verzeichnis die Hennebergische Lehen über das Gerauer Ländgen gekommen, kann man sich aus dem erklären, was ich eben von der Villa Gerau gesagt. Es werden aber auch manche andere Lehenschaften darin angegeben, die ich sonst an keinem Orte gefunden. Wenn z. B. Lor. Fries die Dörfer Grefenhausen, Erzhausen, Weiterstatt und den Hof Gehabern als Würzburgische Lehen der Grafen von Katzenelenbogen anführt, so gründet sich dieses ohne Zweifel allein auf einen Pfandbrief der Herrn von Heusenstamm, welche das Dorf Grefenhausen besassen, und an den andern Orten Gefälle hatten, die sie den Grafen von Katzenelenbogen in Versatz gegeben (S. Beil. CCCVII. S. 226), aber auch wieder ausgelößt, und erst im vorigen Jahrhundert mit Würzburgischem Lehensconsens an Hessen käuflich überlassen haben. Das Dorf NiederRamstadt wird an einem andern Ort als Katzenelenbogisches Allodium angeführt.

y) Es folgt ohnehin nicht, wenn ein Ort vor mehrern hundert Jahren als Lehen vorkommt, daß er's deswegen noch immer sei. Im mittlern Zeitalter achtete man überhaupt das Ländereigenthum weniger, und so leichtsinnig man oft Allodia lehnbar machte, eben so leicht erließ man auch die Lehnbarkeit wieder, oder nahm für die vertauschte Lehnstücke wieder andre an. Wer alte Urkunden zu lesen gewohnt ist, wird keiner Beispiele bedürfen, und zugleich überzeugt seyn, wie unmöglich es ist, von allen solchen Veränderungen nach dem Umlauf so vieler Jahrhunderte Rechenschaft zu geben, aber auch wie thörigt, darauf allein Beweise gründen zu wollen, wenn nicht der bis auf neuere Zeiten erweislich fortgeführte Besitzstand auch den alten Urkunden neue Rechtskraft giebt.

Digitized by Google

die angeführte Cent gerade von Beſſungen benennt worden, erklärt ſich aus den alten Umſtänden dieſes Dorfs. Beſſungen war ohne Widerrede, wo nicht der älteſte Ort des ganzen genannten Oberamts Darmſtadt, wenigſtens die älteſte Mutterkirche, von der ſelbſt Darmſtadt, und ehmals gewis noch mehrere Orte, Filial war. Darmſtadt wird zwar ſchon in ſehr alten Zeiten unter dem Namen Darmundeſtatt angeführt z), es kam aber erſt im vierzehnten Jahrhundert unter den Grafen von Katzenelenbogen in die Höhe, die ihm nicht nur (1330) Stadtrechte erwarben, ſondern auch ums J. 1360 ein neues Schloß dahin bauten. Von dieſer Zeit an erhob ſich das Filial über die Mutterkirche, Beſſungen wurde nun umgekehrt durch Verlegung der Pfarrei ein Filial von Darmſtadt, und, ſo wie NiederRamſtadt, erſt nach der Reformation wieder davon getrennt a); die Cent führte alſo auch nicht mehr den Namen von Beſſungen, ſondern, wie noch jezo, von Darmſtadt, und weil ſie durch den Anwachs dieſer Stadt allmählig allzuweitläuftig wurde, ſo trennte man ſie in verſchiedne andre. Darmſtadt und Beſſungen machten nun für ſich eine eigne Cent aus, und die übrigen Orte, zu denen man noch andre, der Lage nach ſchicklichere, zuzog, wurden unter zwei beſondre von Arheilgen und Pfungſtadt benannte Centen vertheilt. Vielleicht könnte man nach dieſer Ausführung den Tauſch des Kaiſers verhältnismäſig gegen das, was er von Würzburg erhielt, für allzuungleich halten: es gilt aber auch hier, was ich oben von Gerau bemerkt, daß manche nachher in den Bezirk der Grafſchaft Beſſungen gehörige Orte wohl gewis zu Zeit jener Veräuſſerung an Würzburg noch nicht da waren,

z) Das Necrol. Laurish. ap. Schann. Vindem. Lit. I. p. 2 führt an, daß Sigeboto Comes V. solidos (in) *Darmundeſtat* dem Kloſter Lorſch geſchenkt, und wenn gleich hier das Jahr nicht angegeben wird, ſo läßt ſich doch daraus, daß erwähntes Necrologium lauter Wohlthäter des Kloſters vom achten bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts enthält, auf das hohe Alter jener Schenkung ſchlieſſen.

a) Die Eccleſia in Bezcingun kommt ſchon im J. 1002 vor. S. die §. IX. not. *d*) angeführte Stelle. Nach und nach ſcheint die Pfarrei beträchtlich geworden zu ſeyn, weil Graf Wilhelm II. von Kath. (1339) ſeinen Bruder Graf Diether damit verſorgte. Beil. CCXI. S. 145. Daß Darmſtadt ein Filial von Beſſungen geweſen, von dem es kaum eine Viertelſtunde entlegen iſt, erhellet ſowohl aus dem Alter des letztern Orts, der zugleich der Cent den Namen gab, als aus der beſtändigen Tradition und andern Anzeigen. Nachher kehrte ſichs um, nachdem Darmſtadt eine Art von Reſidenz der Grafen von Katzenelenbogen wurde; Beſſungen wurde nun ein Filial von Darmſtadt, das die dortige Kirche durch einen ſeiner Capelläne beſetzen ließ, und eben deswegen wird in dem Archidiaconats-Regiſter von St. Victor, das Würdtwein in Dioec. Mog. Comment. III. p. 472 abdrucken laſſen, dem Ort Beſſungen nur ein ViceCapellanus zugeſchrieben. Schon im J. 1430 reverſirt ſich Conrad Duchſcherer als Pfarrer zu Darmſtadt, die Veränderung war aber unfehlbar früher geſchehen. Ich werde von der Darmſtädter Kirche, und ihren Filialen, und wann die letztere wieder davon abgekommen, §. XIII. weiter reden.

Digitized by Google

waren, sondern, je nachdem man die Wälder immer weiter rodete, erst später entstanden b). Vermuthlich machten auch die Grafen von Katzenelenbogen manchen Ort von selbst dem Bisthum Würzburg lehnbar: dann in jenen Zeiten war es Andacht und Politik zugleich, seine Besitzungen der Geistlichkeit zu Lehen aufzutragen, und sie eben dadurch ihres Schutzes zu versichern, der oft allein durch Bannstrahlen kräftiger würkte, als durch Waffen; man war aus der nemlichen Ursache bei geistlichen Lehenschaften überhaupt in Ansehung ihrer wahren Ein- und Zugehörungen soviel sorgloser, weil die weibliche Succession bei Krumstabslehen ohnehin gesichert genug schien. Bei dem allen ist noch die Frage, ob nicht Kaiser Henrichs ganze Uebergabe der Grafschaft Bessungen an Würzburg blos in der Lehensherrlichkeit bestanden, so daß die Cent, die vorher Reichslehn war, nunmehr Würzburgisches Lehen wurde c). Die Dörfer selbst können also schon ihren Eigenthumsherrn (Dominum utilem) gehabt haben, sie veränderten nur ihren Obereigenthums- oder Lehnherrn, und dieses könnte dadurch zum voraus wahrscheinlich werden, weil sich eben nicht vermuthen läßt, daß Würzburg eine so beträchtliche Besitzung, wenn es sie jemals in würklicher Nutznieſſung gehabt, wieder so leicht in andre Hände werde gegeben haben. Der Geschichtschreiber kann hierin, den Rechten der hohen Lehenherrn und Lehenträger völlig unbeschadet, denken wie er will; die Sache selbst bleibt immer einerlei.

§. IX.

Von den Reichswäldern in beiden Grafschaften.

Das alte Teutschland war mit Wäldern überdeckt: man hatte gröſere Sorge sie zum Anbau umzuroden, als zu erhalten. Eben dieſer Reichthum machte, daß man insgemein unter einerlei Namen ungeheure Districte begrif, die oft durch mehrere Gauen reichten, und zuletzt, so wie sie immer weiter urbar wurden, den alten Grenzen, oder einem Theil derselben, nur den Namen übrig lieſſen. Die meisten gehörten zum Regal der Könige, und waren Zugehör ihrer Kammergüther, hatten aber auch einerlei Schicksal damit, oder vielmehr, man war in ihrer Veräusserung noch

b) Ich habe schon oben §. IV. und in gegenwärtigem §. not. a) das Beispiel von Braunshard angeführt.

c) Es ist bekannt genug, daß in alten Urkunden bei Uebertragung der Lehensherrlichkeit auf einen andern insgemein eben so geredet wird, als würde er in würklichen Besitz des Lehenguths gesetzt, weil das Dominium directum von dem indirecto nicht immer so deutlich unterschieden wird.

noch verschwendrischer, weil man damals, bei dem allgemeinen Ueberfluß des Holzes und des Wilds, ausser dem eignen Gebrauch, noch wenig Gewinn aus Wäldern zu ziehen wußte. Zuweilen veräusserten die Könige nur das Eigenthum des Grund und Bodens und dessen Nutzungen, zuweilen auch zugleich den Forst und Wildbann; oder sie liessen sie mit dem Reich nur dadurch noch in einer entfernten Verbindung, daß sie irgend eine angesehne Familie mit dem Waldbotenamt oder dem Wildbann belehnten. Am längsten hielten sie insgemein mit dem Wildbann zurück, zumal in Gegenden der Reichspaläste, die der Jagdliebe der alten Könige am gelegensten waren. Da das Rheinische Franzien seinem grösten Theil nach eine Königl. Tafelprovinz, und eben deswegen mit Palästen überall besetzt war, so läßt sich auch die Menge der darin gelegnen Königsforste leicht erklären [a]). Der OberRheingau, und die OberGrafschaft Katzenelenbogen insbesondre, hatte in und um sich drei grose Reichswaldungen, den Forehahi, Odenwald und Dreieich, von deren jedem ich besonders reden will.

Der Forehahi [b]) begrif einen ansehnlichen Theil des OberRheingau, und noch ein Stück des Lobdengau, oder mit andern Worten, die ganze heutige Bergstrasse zwischen dem Rhein, dem Neckar, und der Kette von Bergen, die jener berühmten Strasse bis nach Darmstadt hin den Namen giebt [c]), von da eine schmale Grenzlinie den grosen Forst über Otterstatt, Wasserbiblos, Erfelden und Elmersbach bis an den Rhein führte [d]). Nach diesem Umfang lagen aus der heutigen

a) Kremer führt sie in der Geschichte des Rhein. Franz. S. 214-218 näher an.

b) Fore oder Foraha bezeichnet in alter teutscher Sprache eine Tanne, und besonders die taeda, woher der noch übliche Name des Förenholzes entstanden. S. Wachter Glossar. Vielleicht hat davon der Name des Forehahi seinen Ursprung; und würklich finden sich noch jezo starke Districte von Tannwäldern in seinen ehmaligen Grenzen.

c) Ich werde von der Bergstrasse §. XIV. weiter reden.

d) Der Schenkungsbrief K. Henrichs II. vom J. 1002 giebt die Grenzen also an: concessimus Regium bannum in Forestu *Forehahi* nuncupato, a villa, *Elmeresbach* nominata, iuxta Renum sita, inde usque *Herivelden*; hinc etiam ad *Bibilez*, inde per rectam plateam ad *Otterestat*; illinc rectam plateam ad Ecclesiam, quae est in *Bezingun* sita; hinc rectam montanam plateam ad *Herbestat* (Eberstatt), ab Herbestat per rectam montanam plateam ad *Basinesheim* (Bensheim), inde per totam montanam plateam ad *Winenheim*, ab Winenheim per rectam montanam plateam ad *Sriezesheim* (Schriesheim) in Lobotunaha; hinc deorsum usque in fluvium Neccarum, a fluvio Neccaro usque ad Renum; inde per universa Reni littora deorsum usque ad Elmersbach; omnia haec loca ab Elmersbach usque ad Winenheim sunt in *Rinecgouue* sita, in Comitatu *Gerungi* Comitis, reliqua vero loca iacent in *Lobotungouue* in Comitatu *Megingozi* Comitis &c. Schann. Histor. Worm. in prob. p. 34. Ich habe diese Stelle umständlich angeführt, weil ich mich mehrmals darauf berufen muß.

heutigen OberGrafſchaft die Aemter Zwingenberg, Jägersburg und Seeheim ganz, und noch ein Theil der Aemter Darmſtadt und Dornberg, innerhalb ſeiner Grenzen. Der groſe zur Heppenheimer Mark gehörige Wald, den Kaiſer Carl der Groſe (772) ſammt der Mark ans Kloſter Lorſch ſchenkte [e]), war ein Theil des Forehahi, und noch jezo ſind der weitläuftige Lorſcher und Jägersburger Wald geringe Ueberbleibſel deſſelben. Die fromme Verſchwendung Kaiſer Henrichs des Heiligen traf auch dieſen Reichsforſt, es blieb ihm aber, weil der Grund und Boden, oder das Eigenthum des Walds, längſt in fremden Händen war, nur noch der Wildbann dazu übrig, den er (1002) dem Bisthum Worms überließ [f]). Sowohl dieſes Recht der Wormſer Kirche, als der Name des Forehahi überhaupt, haben ſich frühzeitig verloren.

Ungleich berühmter iſt der Odenwald, deſſen Name noch auf unſre Zeiten fortdauert, und eben dadurch dem Witz der Ethymologen ſoviel ſtärker Spiel gegeben. Einige leiten ihn von dem Wort öde her, weil der Wald ehmals einer groſen Einöde ähnlich geweſen, andre von dem teutſchen Götzen Wodan [g]), nach andern heißt er ſoviel als der Oſterwald, im Gegenſatz des Weſterwalds: am wahrſcheinlichſten hat er ſeinen Urſprung von einem Otto, wer er nun geweſen, nur nicht, wie manche fabeln, Kaiſer Otto der Groſe, der lange Jahrhunderte jünger iſt, als jener Name. Dieſer groſe Reichsforſt war ehmals ein Theil des ungeheuren Hercyniſchen Walds, der hier ſeine äuſſerſte Grenzen gegen den Rhein hatte. Der berühmte Miniſter und Biograph K. Carls des Groſen, Eginhard, der in dem Odenwald die Abtei Seligenſtadt ſtiftete, weißt ihm ſeine Lage zwiſchen dem Main und Neckar an [h]): gegen Weſten begrenzte ihn der OberRheingau und die

muß. Daß übrigens hier unter dem banno regio nur der Wildbann, oder die ausſchlieſſende Jagdgerechtigkeit zu verſtehn ſei, erhellet ſowohl daraus, weil K. Carl der Gr. in der Heppenheimer Mark ſchon den gröſten Theil des Walds an das Kloſter Lorſch geſchenkt hatte, als auch aus den fernern Worten der Urkunde, die aus dieſer Schenkung K. Henrichs nur die Folge zieht: ut nulla de eo Foreſtu perſona, ſive parva ſive magna, aliquam feram vel beſtiam ibi venari, vel capere aut inſequi praeſumat ſine licentia ſuperius iam dicti Epiſcopi Burchardi &c. Vergl. die folgende not. k), wo der regalis bannus gleichfalls nur den Wildbann bezeichnet.

e) S. oben §. VI. S. 38 not. i).

f) S. die vorhergehende not. d).

g) Die alten Teutſchen nennten würklich ihre Wälder und Haine gerne nach den Götzen, denen ſie geheiligt waren. Tacit. Germ. C. 9: lucos ac nemora conſecrant, deorumque nominibus appellant ſecretum illud, quod ſola reuerentia vident.

h) S. die Acta translat. SS. Martyrum Marcellini et Petri in Actis Sanctor. Antwerp. T. I. ad diem II. Jul., wo von Seligenſtadt geſagt wird: is locus eſt in ſaltu Germaniae, qui inter Neccarum et Moenum fluvios medius interiacet, ac moderno tempore ab incolis et circumiacentibus *Odunnald* appel-

die Bergſtraſſe ſchied ihn von dem Forehahi. Er umfaßte alſo den gröſten Theil des Maingau, und noch ein Stück des Lobdengaues bis in die Gegend von Heidelberg zum Neckar hin [i]), wo der Virnheimer Wald, als ein Theil des Odenwaldes, anſtieß [k]). Von Heſſiſchen Landen gehören die Aemter Bobenhauſen, Umſtadt und Lichtenberg, nebſt einigen andern Dörfern dahin, von denen ich in der Anmerkung weitere Nachricht gebe [l]). Schon im J. 628 ſchenkte der Fränkiſche König Dagobert den zum Lobdengau gehörigen Theil des Odenwaldes an das Bisthum Worms [m]), und doch iſt dieſes noch nicht die erſte Erwähnung dieſes Reichsforſts, weil

appellat ur. — Kaiſer Ludwig der Fromme ſchenkt eben dieſem Eginhard im J. 815: locum, qui vocatur *Michlinſtat*, in Sylva, quae vocatur *Odonewalt* &c. Trad. Laur. I. p. 45.

i) S. die vorhergehende not. *b*) und die folgende not. *m*) und *o*). Handſchuchsheim am Neckar und im Lobdengau wird noch in den Odenwald gelegt in Tradit. Laurish. n. 313.

k) S. die Grenzbeſchreibung des Virnheimer Walds in Tradit. Laur. n. 65. Das Kloſter Lorſch hatte darin das Eigenthum des Grund und Bodens, das Bisthum Worms aber regalem bannum oder die Jagdgerechtigkeit. Trad. Laur. n. 160.

l) Ich habe oben §. IV. S. 27. not. *c*) die alten Dörfer des OberRheingau angeführt, und bemerke nun, da ich von dem Odenwald rede, auch die in ſeine Grenzen und zum Maingau gehörigen Orte der OberGrafſchaft, ſo weit ſie in ältern Urkunden, und wenigſtens vor dem dreizehnten Jahrhundert, vorkommen. Ich habe ſchon §. IV. aus dem Necrol. Laurish. ap. Schann. Vindem. Lit. I. p. 28 das Dorf OberBerbach angeführt, welches wieder die Exiſtenz von NiederBerbach voraus ſetzt, und beide reichen ſoviel gewiſſer in alte Zeiten, weil das Lorſcher Necrologium nur Perſonen und Orte aus dem achten bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts enthält. Die Lage der beiden bei jenen Dörfern ehmals gelegnen und nun ausgegangnen Orte Waldenhauſen und Dunkelbach habe ich gleichfalls oben §. IV. ſchon näher angegeben. Das zum Seeheimer Amt gehörige Dorf Beedenkirchen erwarb das Kloſter Lorſch unter dem Abt Brunning, der ihm im Anfang des eilften Jahrhunderts vorſtund. Trad. Laurish. T. I. p. 171 und Necrolog. Laur. ap. Schann. Vindem. Litter. I. p. 32. Es kommt auch in der Grenzbeſchreibung des Lorſcher Wildbanns im Odenwald vom J. 1012 vor, und eben daſelbſt erſcheinen die beiden Filiale von Neunkirchen, Lausdenau und Winterkaſten. Die Billinger marca die in Tradit. Laurish. T. III. n. 3408 &c. in Schenkungsbriefen an das Kloſter Lorſch ſo oft wiederholt wird, iſt ohne Zweifel das kleine Dorf Billings, ein Filial von Neunkirchen, und in eben dieſes Kirchſpiel gehört das l. c. n. 3409 und 3419 &c. neben Billings vorkommende Rodaha oder Rodau. Manche andre Dörfer, die erſt im dreizehnten Jahrhundert in bisher bekannten Urkunden erſcheinen, ſind zwar unfehlbar älter: ſie kommen aber in dem UrkundenBuch ohnehin vor. — Das Hanauiſche Amt Bobenhauſen geht mich hier nichts an, und eben ſo wenig das mit Pfalz gemeinſchaftliche Amt Umſtadt, das erſt nach dem Abgang der Grafen von Katzenelenbogen von den Landgrafen von Heſſen erworben worden.

m) Freher de Lupoduno und Schann Hiſtor. Wormat. p. 309. Moriz in der Abhandlung vom Urſprung der Reichsſtädte ꝛc. S. 289 hält dieſe Urkunde für verdächtig, und Kremer in dem Rhein. Franz. S. 276 ꝛc. pflichtet ihm bei: es ſind aber die Gründe dagegen noch nicht entſcheidend, und es bleibt wenigſtens immer aus dieſer Urkunde gewis, daß der Odenwald ſchon lange vor den Zeiten Pipins und Carls des Groſen, die jene Schenkung beſtätigten, unter dieſem Namen bekannt war.

Digitized by Google

weil sich Carl der Grose in seiner Bestätigung jener Schenkung (798) neben der angeführten Urkunde noch auf eine ältere König Chilperichs, des Vaters jenes Dagoberts, beruft n); das Andenken des Odenwalds reicht also in die entfernteste Zeiten der Fränkischen Geschichte. Einen grosen Theil desselben umschloß der Königsbann, den K. Henrich der Heilige (1002) dem Kloster Lorsch übergab, und von dem uns noch eine merkwürdige Grenzbeschreibung übrig geblieben o); er kam aber nachher, so wie alle Güther dieses reichen Klosters, wieder in fremde Hände. Nach dem jezigen Sprachgebrauch ist der Odenwald mehr der Name eines Länderdistricts, als eines Waldes, und das in einer weit engern Bedeutung, als ihm ehmals zukam. Man versteht hauptsächlich das Hessische Amt Lichtenberg p), die Herrschaft Breuberg, und die Grafschaft Erbach darunter, welche letztere ehmals, wenigstens ihrem gröſten Theil nach, unter dem Namen des Plumgau's eine Nebenabtheilung des grosen Maingau's war.

Der Name des Dreieichs kommt schon im neunten Jahrhundert vor q), und war gewis noch ungleich älter. Von ihm hat wieder das Isenburgische Städtgen Hain zum Dreieich, oder, nach der Sprache des gemeinen Lebens, Dreieicherhain, seinen Namen erhalten, das durch das ehmals angelegne uralte Schloß Hain oder Hagen, den Stammsitz der Herrn von Hagen, und nachmaligen Herrn von Münzenberg, noch bekannter worden. Es war aber der Dreieich nicht als Reichswald oder Forstbann, sondern vielmehr als Königlicher Wildbann berühmt, und zwischen

n) Schann. Histor. Worm. in prob. p. 1.

o) in Trad. Laurish. nr. 93 p. 154 &c. und andern Orten. Ich kann sie hier soviel eher übergehen, weil sie die Katzenelenbogische Lande, ausser einigen vorher not. l) angeführten Orten, nichts angeht, und schon Tolner in Cod. Dipl. Palat. p. 21 die angegebene Grenzorte meist richtig erklärt hat. Man nehme dabei die bei Schneiders Erbach. Stammtaf. befindliche Landcharte zu Hülfe. Ich habe übrigens schon im Text erinnert, daß diese Grenzbeschreibung nur einen Theil des alten Odenwalds umfaßt, und daß auch hier unter dem foreſtis bannus ſylvarum nur der Wildbann zu verstehn sei, erhellet sowohl aus den Worten des Schenkungsbriefs selbst, als besonders auch daraus, weil der in dieser Schenkung mit begrifne Lobdengauer Theil des Odenwalds schon längst der Wormser Kirche eigenthümlich war. Nur allein in Ansehung des Virnheimer Walds verhielt sichs umgekehrt, wie ich in der vorhergehenden not. i) bemerkt habe, und dieses mußte sich auf ein besonders Privilegium gründen.

p) und wenige andre zu andern Aemtern gerechnete Dörfer. Roßdorf ist, gegen Darmstadt zu, der erste Ort des Odenwalds.

q) S. oben §. VI. S. 38 not. l). Ich brauche übrigens wohl nicht zu erinnern, daß der berühmte ehmalige hiesige Geh. Rath von Buri in den behaupteten Vorrechten der Königl. Bannforste ꝛc. über diesen Dreieicher Wildbann einen gelehrten Commentar geschrieben hat.

zwiſchen beiden iſt bekanntlich, wann ſie im Gegenſatz ſtehn, ein Unterſchied. Der erſtere Name beſtimmt das Eigenthum des Grund und Bodens der Wälder und ihrer Beholzung [r]), der andre allein die Jagdgerechtigkeit mit ihrem Zugehör, und dieſe kann ſich über Wälder erſtrecken, die, dem Eigenthum nach, in fremden Händen ſind. Die Jagd war das Lieblingsgeſchäfte der alten Teutſchen, und beſonders der Franken. Die Könige bannten daher, zumal um ihre Reichspalatien her, oft mit Verwilligung der Waldbeſitzer, oft aber auch aus Königlichem Deſpotiſmus, groſe Diſtricte für ſich, das heißt, ſie behielten ſich darin die Jagd allein vor, und ſetzten auf die Uebertretter Strafe. Ein ſolcher Wildbann richtete ſich nicht nach den Grenzen einzelner Gauen und Wälder, ſondern reichte oft durch mehrere zugleich. Von dieſer Art war der Wildbann zum Dreieich, der zu den Reichspallaſten zu Frankfurt und Tribur gehörte. Ein altes Weisthum vom J. 1338 beſtimmt ſeinen Umfang genauer [s]). Er nahm von dem Ausfluß des Mains in den Rhein ſeinen Anfang, gieng durch einen Theil der Herrſchaft Eppſtein [t]) und des Nithegau's nach Vilbel, und lief ſodann den Main hinauf nach Aſchaffenburg, von da er ſich über Otzberg, Reinheim und Modau bis an den Rhein bei Stockſtadt erſtreckte. Es lag alſo, die Aemter in der Bergſtraſſe ausgenommen, die ganze heutige Ober-Grafſchaft Katzenelenbogen, und ein guter Theil des Odenwalds und Forehahi, in ſeinen Grenzen [u]). Bei dem allen hatten die Könige in dieſem Jagdbezirk auch eigenthümliche Waldung, und vielleicht waren es ehmals alle Wälder des Ober-Rheingau. Einige derſelben kommen namentlich vor. Dahin gehört der Langer Markwald, den Kaiſer Ludwig der Fromme (834) mit dem Dorf Langen an das Lorſcher Kloſter ſchenkte, den aber hernach die Königsleute zu Tribur an ſich zu ziehen ſuchten [v]); er war nach der noch aus

r) Ich rede hier von der gewöhnlichen Bedeutung des Worts: dann ich weiß ſonſt wohl, daß die Förſtliche Obrigkeit nicht gerade immer auch das Eigenthum des Waldes mit der Beholzungs- und Maſtgerechtigkeit in ſich ſchließt, wie Struben in ſeinem Rechtlichen Bedenken Th. I. S. 126 ꝛc. näher ausführt.

s) von Buri l. c. in Beil. n. 3. S. 2. Stiſſers Forſthiſtorie, Beil. A.

t) Die provinciales iudicii ſive tractus Dreyeich nahmen im J. 1239 gegen das Dorf Münſter-Liederbach oder Oberliederbach, in der Herrſchaft Eppſtein, die novalia in Anſpruch, und gewannen durch einen Austrägalſpruch in ſoweit, daß die Einwohner keine neue mehr machen ſollten. Joann. SS. Mog. T. II. p. 535.

u) Man könnte es in Anſehung des Forehahi für einen Widerſpruch halten, da der Wildbann darüber ſchon längſt dem Wormſer Bisthum geſchenkt war: aber erſtlich ſcheint ſichs mit dieſem Recht der Wormſer Kirche frühzeitig geändert zu haben, und dann war man wohl in Beobachtung der Wildbannsgrenze gegen den König ſelbſt ſo förglich nicht.

v) S. oben §. VI. S. 38. not. l).

Digitized by Google

aus dem neunten Jahrhundert vorhandnen Grenzbeschreibung mit dem heutigen langer Forst ungefähr einerlei. An diesen stieß die Chobershart, oder, wie sie jezo gewöhnlicher heißt, die Choberstatt, ein uralter Wald, der schon im neunten Jahrhundert in erwähnter Grenzbeschreibung vorkommt, nachher den Herrn von Münzenberg zufiel, und unterm J. 1313 für Mainzisch Lehen ausgegeben wird w). Von dem Gerauer Markwald, als einer Zugehör der Reichsdomaine Gerau, habe ich schon vorher geredet x). Am längsten hat sich der sogenannte Schlüchter, ein beträchtlicher Wald des Rüsselsheimer Amts y), in dem Eigenthum der Kaiser erhalten: er hieng ohne Zweifel der Königl. Villa Tribur an, und kam erst im dreizehnten Jahrhundert, zugleich mit dieser, als Reichspfandschaft an die Grafen von Katzenelenbogen z). —— Die Oberaufsicht oder die Reichsvogthei über den Wildbann zur Dreieich erhielten die Herrn von Hagen oder nachherigen Herrn von Münzenberg, und machten sie ihrem Geschlecht als Reichslehn erblich. Aus der Münzenberger Erbschaft kam sie (1255) zu fünf Theilen an die Herrn von Falkenstein, und zum sechsten an die Herrn und nachmalige Grafen von Hanau. Der Falkensteinische Antheil fiel endlich, nach Abgang dieses Geschlechts, dem Isenburgischen Haus zu, das diese Reichsvogthei noch jezt, wiewohl unter mancherlei Einschränkung, mit Hanau in dem angegebenen Maaße in Besitz hat. Zu soviel besserer Ausübung derselben wurde alle Jahr zu Langen, einem ehmals Isenburgischen nunmehr Hessen-Darmstädtischen Flecken, vor der Kirche ein besondres Wildbannsgericht geheegt, das den Namen des Maygedings bekam, weil es im Mai, gewöhnlich vierzehn Tage nach Walpurgis, gehalten wurde. Hier war der Regel nach der Reichsvogt selbst zugegen, und neben ihm, von Reichs wegen, der Stadt-Schultheis von Frankfurt: man rügte die von den Forsthübnern angegebene Jagdfrevel, entschied dahin gehörige Streitigkeiten, und brachte zugleich die Wildgefälle ein. Indes erwuch-

w) Im J. 1313 bewilligt Erzbischof Peter von Mainz, daß Philipp der Aeltere Herr von Falkenstein unter andern angegebenen Stücken auch seinen Hof in Langen, mit dem Zehenden daselbst, und den Wald Kobershart, als Mainzische Lehen, im Fall er keine Söhne bekomme, auch auf seine Gemahlin und Töchter vererben könne. Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 793. Es kommt sonst dieser Wald, auffer der in nächstvorhergehender Anmerkung angeführten Stelle, auch unter den J. 1286 und 1404 in Gud. l. c. T. III. p. 760 u. V. p. 860 vor.

x) §. VIII. S. 62.

y) Er wird in den alten und jungen Schlüchter eingetheilt, die beide nur durch eine Schneiß geschieden sind. Jener begreift den Nordlichen Theil des Waldes, und dieser dem Südlichen.

z) Beil. LXIII. S. 43.

erwuchſen, wie leicht zu denken, aus dieſen Wildbannsrechten, nachdem ſich die ganze Reichsverfaſſung geändert, und beſonders die geſchloßne Territorien entſtanden, vielerlei Irrungen mit den benachbarten Herrn, und unter dieſen beſonders mit den Grafen von Katzenelenbogen [a]), und ihren Nachfolgern, den Landgrafen von Heſſen, bis endlich das Iſenburgiſche Haus in dem mit Heſſen (1642) geſchloſſenen Hauptvergleich aller Jagdgerechtigkeit auf Heſſiſchem Territorium entſagte. —— Zuweilen wird der Dreieich auch als Landſchaftsname gebraucht, aber nicht ſowohl in dem Umfang, den der Wildbann hatte, als vielmehr in Einſchränkung auf den Iſenburgiſchen eigenthümlichen darin gelegnen Dorfdiſtrict, der vormals, ehe das Amt Kelſterbach und andre Dörfer davon abkamen, weitläuftiger war als jezo [b]). Auch dieſe eingeſchränkte Bedeutung des Dreieichs hat ſich in neuern Zeiten verloren, man müßte dann die wenige noch übrige Iſenburgiſche Orte des OberRheingau darunter verſtehn wollen.

In dem zum Einrich gehörigen Theil der NiederGrafſchaft Katzenelenbogen weiß ich keinen Reichswald namentlich anzugeben. Graf Eberhard von Katzenelenbogen belehnt im J. 1397 einen Dietrich von Allendorf mit ſeinem Theil der Waltbotie auf dem Einrich oder dem ehmaligen Vierherriſchen: die andre Hälfte ſtunde den Grafen von Naſſau zu, und da das Vierherriſche überhaupt urſprünglich Reichslehn war, ſo hatten vielleicht die alten Einhaber deſſelben zugleich auch das Waldbotenamt über dortige Waldung, als einen Reichsforſt, von den Königen erhalten, das ſie nachher wieder an andre zu Lehen gaben [c]). Auf der andern Seite des Rheins, in dem ehmaligen Trachgau und dem heutigen Amt Rheinfels, findet ſich ein beträchtlicher Reichswald, den Kaiſer Ludwig der Fromme (820) der Celle St. Goar ſchenkte. Die noch vorhandne Urkunde enthält zugleich eine umſtändliche Grenzbeſchreibung deſſelben [d]).

§. X.

a) Beil. XXXIII. S. 26. und XLV. S. 33.

b) S. vorher §. VIII. S. 65.

c) Beil. CCLXXXII. S. 208.

d) Honth. C. D. Trevir. I. p. 172. In einer Abſchrift, die ich von dieſer Urkunde aus dem vorigen Jahrhundert habe, und die ohne Zweifel aus der ehmaligen Repoſitur des Stifts zu St. Goar genommen worden, geht die erwähnte Grenzbeſchreibung über den dem Stift geſchenkten Wald in mehrern Lesarten von dem Hontheimiſchen Abdruck ab. Ich will die erhebliche Lesarten dieſer Copie gegen die von Hontheimiſche anführen, und durch Curſivſchrift unterſcheiden. Sie lieſt a *Teliori riuulo* ſtatt des Hontheimiſchen Antilioli riuuli; ferner *Rinboldeshart* ſtatt Moldeshart; eben ſo *Geysweilre* ſtatt Heiswillari; ferner *grandem riuum* ſtatt Granderiuum; und endlich ſezt ſie nach den Worten per grandem riuum usque in Rhenum noch weiter hinzu, was jenem Abdruck ganz fehlt: *et exinde in riuulum, qui vocatur Bodeleſtrabbach et per ipſum ſurſum ad Halcvelt, exinde in riuulum Morſtall.*

Digitized

§. X.

Von der ältern Gerichtsverfaſſung beider Grafſchaften. Urſprung der heutigen Centen und Aemter.

Ich komme von den äuſſern Verhältniſſen beider Grafſchaften auf ihren innern Zuſtand und Verfaſſung, und rede zuerſt von der Gerichtsbarkeit *). Meine Leſer erwarten vermuthlich nicht, daß ich bei dieſer Gelegenheit die alte allgemeine teutſche Gerichtsverfaſſung ausführe, aus dem einzigen Grund, weil die Katzenelenbogiſche Lande damit übereinſtimmten: es mag mir vielmehr genug ſeyn, nur ſo viel davon zu ſagen, als mir in Anwendnng auf jene Lande nöthig iſt. Jeder Gau war ein Gerichtsbezirk, und wieder in Centen, als ſo viele Sprengel für Untergerichte, vertheilt. Von den Grafen, die den Gauen vorſtunden, und ihrem Verhältnis gegen die Könige, hab ich ſchon vorher geredet. Ihre Gewalt hätte in Deſpotiſmus ausarten können, wenn der Graf ſelbſt die Quelle des Urtheils geweſen wäre: aber die Sicherheit und Rechte des Volks waren dadurch gewahrt, daß er in Gerichten nur den Vorſitz hatte, und, ohne ſelbſt ein Votum zu haben, den Weisthum von den Schöppen annahm, beſtätigte und vollzog. Gewöhnlich wurden jährlich drei ſolcher allgemeinen Landgerichte gehalten, die jedoch nicht immer an einerlei Ort gebunden waren. Hier kamen aber nur wichtigere Streitfälle vor, und ſelbſt die Sachen des heutigen niedern Adels, aus deſſen Mitte ohnehin die meiſten Schöppen, die übrigen aber wenigſtens nur aus freien Leuten, genommen wurden: man ſprach über Freiheit, Leben und Tod der Unterthanen, über das Eigenthum der unbeweglichen Güther u. ſ. w. Geringere Händel gehörten für die Centgerichte, und

*) Ich finde dieſes ſoviel nothwendiger, da der vormalige Caſſel. Geh. Rath Kopp, in ſeinem gründlichen Werk über die ältere und neuere Verfaſſung der Geiſtlichen und Civilgerichte in Fürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Landen, die ältere Gerichtsverfaſſung der Darmſtädtiſchen Lande unberührt, und den dieſſeitigen Alterthumsforſchern überlaſſen hat. Näher hängen folgende zwei gelehrte Schriften mit der hieſigen Centverfaſſung zuſammen: erſtlich eine unterm Vorſitz des Herrn Geh. JuſtizR. Böhmer zu Göttingen gehaltne Diſſertation des jezigen Wormſiſchen Conſulenten Hrn Conr. Friedr. Heſſe de Centena ſublimi, ſpeciatim in Landgraviatu Haſſo-Darmſtadino eiusque vicinia &c. Gottingae 1746, und dann des jezigen Regier. Raths und Amtmanns zu Alsfeld Hrn Joh. Conr. Hallwachs Commentatio de Centena illimitata ſive territoriali &c. 4. Francof. 1746. Beide Schriften haben ihre Hauptrückſicht auf die zwiſchen Pfalz und Heſſen gemeinſchaftliche Cent Umſtadt, und darüber entſtandne Irrungen, und gehen die übrigen Centgerichte der Ober-Grafſchaft nur im allgemeinen an: man findet aber doch in beiden die Centweisthümer derſelben abgedruckt.

und gelangten nur bei Klagen über Rechtsverſagung an das Landgericht. In Gauen, die, wie der Ober-Rheingau und Niederlohngau, keinem Herzog unterworfen waren, appellirte man an den Pfalzgraf, oder an die Miſſos, die zuweilen von den Königen, als auſſerordentliche Commiſſarien in die Provinzen verſendet wurden, in manchen Fällen auch unmittelbar an den König. Dieſe Einrichtung konnte ſich natürlicher Weiſe nur ſo lang erhalten, als die alte Gauverfaſſung aufrecht blieb: aber ſo wie die Grafſchaften zerſplittert, und ganzen Diſtricten nach fremden Herrn aus dem hohen Adel zu Theil wurden, ſo hielten auch dieſe ihren Antheil eben dadurch von den alten Gaugrafen, oder ihren Nachkommen, unabhängig; jeder blieb am Ende Richter ſeines Eigenthums, und das allgemeine Gaugericht verlor ſich. Dieſe Trennung ſcheint erſt unter den Schwäbiſchen Kaiſern vollſtändig geworden zu ſeyn, und K. Friedrich II ſah ſich endlich (1232) genöthigt, die Gerichtsbarkeit der Landesherrn in ihren Graf- und Herrſchaften feierlich anzuerkennen, und ihnen zugleich die Centgrafen, die ſonſt der Regel nach unter Königlicher Autorität beſtellt wurden, ihr Gerichtsſprengel mogte nun allodial oder lehnbar ſeyn, völlig zu unterwerfen [b]). Man kann zum voraus vermuthen, daß dieſe Revolution auch in Anſehung der Centen mancherlei Verändrung nach ſich zog, obgleich die Gerichtsverfaſſung überhaupt der alten Teutſchen Verfaſſung noch immer ähnlich blieb. Ein Landesherr, der in einem Diſtrict mehrere Centen unter ſich hatte, verordnete zuweilen, um die Appellationen an andre, beſonders fremde, Gerichte zu verhindern, noch ein höheres Landgericht, das nun ſelbſt, mit dem ihm zugetheilten Gerichtsſprengel, den Namen der Grafſchaft führte, und mit den alten Gaugerichten, in Anſehung der daſelbſt verhandelten Sachen, ungefähr einerlei war. In gröſern Gauen, deren Umfang allgemeine Verſammlungen beſchwerlicher machte, war dieſes ſchon in ältern Zeiten, und eh noch das Anſehn der alten Gaugrafen völlig verloſch, nicht ungewöhnlich, eine Bemerkung, die in der Provinzialgeſchichte Teutſchlands wichtig iſt, und

b) Man findet dieſe goldne Bulle in Schann. Hiſtor. Worm. T. II. p. 111. Heinecc. de Sigillis in addit. p. 219, und andern Orten. Die hieher gehörige Stelle iſt: unusquisque Principum Libertatibus, Jurisdictionibus, Comitatibus, Centis, ſive liberis ſive infeodatis, utatur quiete ſecundum terrae ſuae conſuetudinem approbatam. Item Centumgravii recipiant Centas a Domino Terrae, vel ab eo, qui per Dominum Terrae fuerit infeodatus. Item locum Centae nemo mutabit ſine conſenſu Domini Terrae. Item ad Centas nemo Synodalis vocetur. In der angeführten Göttingiſchen Diſſertation wird dieſe Stelle S. 13 ꝛc. umſtändlich erläutert. Sie hatte wohl ihre Abſicht mit auf die unbefugten Eingriffe der Reichsvögte und Schultheiſſen der Städte in die Gerichtsbarkeit der benachbarten Herrn, wie Herr Hofrath Schmidt in der Geſchichte der Teutſchen Th. III. S. 181 nach ſeinem gewöhnlichen Scharfſinn bemerkt hat.

Digitized by Google

und sich in den folgenden Theilen dieses Werks durch mehrere Beispiele aus der Wetterau, dem Oberlohngau und Hessen näher aufklären wird. Eben daher kommen zuweilen mehrere Grafen in einerlei Gau zugleich vor c). Aber auch diese Art von höhern Landgerichten verlor sich frühzeitig, und scheint in den wenigsten Gegenden über das dreizehnte Jahrhundert gedauert zu haben.

Mit dem Verfall der Landgerichte stieg das Ansehn der Centgerichte. Sie erhielten allmählig alle Gewalt der erstern, und öfters selbst ihren Namen, den die Katzenelenbogischen Centen durchaus führten d). Der Blutbann kam ursprünglich den Centgerichten nicht zu, und in manchen Ländern blieb es hierin auch in spätern Zeiten bei der alten Verfassung: die Centen der Obergrafschaft aber übten ihn ohne Ausnahm, jede Cent hatte ihr eignes Hochgericht, und in den Weisthümern wird umständlich bestimmt, was jede Dorfschaft dabei zu thun und zu stellen habe. Der Centgraf, öfters auch ein Theil seiner Schöppen, war aus dem heutigen Adel, und selbst der Frohnbotte oder Centbüttel war der verächtliche Mann nicht, den man sich nach unsern Begriffen unter einem Centknecht denken mögte; in einer Urkunde vom J. 1225 unterschreibt sich der Büttel des Grafen von Katzenelenbogen noch vor Rittern und Schultheisen e). Der Proceß war einfach, und soviel kürzer, je weniger man noch bestimmte Gesetze hatte. Man achtete, wo die natürliche Billigkeit nicht von selbst entschied, auf die vorhergehende Sprüche des nemlichen, oder eines andern Gerichts in diesem und ähnlichen Fällen, und so entstund eine Art von ungeschriebenem Landrecht, das durchs Herkomm heiliger wurde,

c) Ich will hier einheimische Beispiele in Hessen eben deswegen, weil sie in den folgenden Theilen ohnehin vorkommen, nicht anführen, sondern mich hier nur mit einem sehr deutlichen auswärtigen begnügen. König Arnulph verschenkt im J. 888 an die Abtei Corvei quidquid Honuardus in *Pago Hunetango* (er erstreckte sich über die nachmaligen Grafschaften Pyrmont und Schwalenberg, und die Nachbarschaft) in *Comitatibus* Ecberti et Reithard et Herimanni nostri beneficii tenuit &c. Falcke Tradit. Corbej. p. 299.

d) S. die Weisthümer in denen not. a) angeführten Dissertationen, wo der Name Landgericht durchaus mit Centgericht für einerlei gebraucht wird. In denen noch ältern Weisthümern weiß man kaum von einer andern, als der ersten Benennung, und der Berg, wo ein solches Gericht gehalten wurde, hieß daher auch abgekürzt der Landberg. Auf diese Bemerkung, daß auch die Centgerichte häufig den Namen der Landgerichte führen, wird nicht überall gehörige Rücksicht genommen, und entsteht daher z. B. in Strubens Nebenstunden Th. I. in der Abhandlung von den Landgerichten mancherlei Verwirrung dadurch, daß manche Centgerichte, blos des Namens wegen, für höhere Landgerichte angenommen werden, wohin unter andern gehört, was von den Landgerichten der Herren von Eppenstein gesagt wird.

e) Nudungus *Buttel* Comitis. Beil. XI. S. 15.

wurde, als durch Geſetze. In zweifelhaften Fällen, wo die Schöppen keines Urtheils einig werden konnten, mögen ſie ſich wohl zuweilen auch in hieſigen Grafſchaften, nach dem Brauch des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, bei einem nahgelegnen Stadtgerichte, als einem Oberhof, des Rechts erholt *f*), oder ſich an den Graf unmittelbar gewendet haben: gewöhnlich aber wählte man in ſolchen Fällen, zumal wenn Localunterſuchungen nöthig waren, die Auskunft der Austrägen, oder gewillkührten Schiedsrichter, und die Gerichte erkannten ſelbſt darauf *g*). Indes äuſſerte ſich auch hier, wie in andern Ländern, der Misbrauch der kirchlichen Gewalt in weltlichen Rechtshändeln, ſobald die Cleriſei darin verwickelt war, und das UrkundenBuch enthält ein merkwürdiges Beiſpiel aus dem dreizehnten Jahrhundert, da ein Rechtsſtreit zwiſchen dem Kloſter Eberbach und der Gemeinde zu Griesheim, über ein Birkenbruch bei dem Gehaborner Hof, vor dem Mainzer geiſtlichen Conſiſtorium (iudices ſedis Moguntinae) verhandelt, und zuletzt 1234 von dem Archidiaconus zum Nachtheil der Gemeinde entſchieden wurde *h*). Nach dieſer allgemeinen Erläuterung komm ich zu der Entſtehungsgeſchichte der einzelnen Centen.

Die Cent Zwingenberg war ehmals ein Theil der Heppenheimer Cent. Ich habe ſchon oben erzehlt, wie K. Carl der Groſe die ganze Heppenheimer Mark, mit allen darin gelegnen Dörfern und Wäldern an das Kloſter Lorſch verſchenkte, und daß die heutigen Orte Zwingenberg, Auerbach, und das Filial des letztern, Hoch-

f) Ich werde gleich weiter in dem Text das Beiſpiel von Zwingenberg und Auerbach anführen, die urſprünglich in die Heppenheimer Cent gehörten, und ihren Oberhof in dem jezo Mainziſchen Städtgen Bensheim hatten.

g) Als das Kloſter Eberbach, nach Beil. XI. S. 15, einen Streit wegen der Grenzen des zum Gehaborner Hof gehörigen Waldes Wintershagen mit der Gemeinde zu Arheilgen hatte, ſo heißt es: ad hanc igitur contentionem removendam nobis, et ex circumiacentibus hinc inde villis villanis *die ſtatuto* convenientibus, placuit utrique parti, et in commune omnibus, ut arbitri eligerentur, quorum iudicio lis totaliter praecideretur &c. Dieſe Zuſammenkunft der villanorum war doch wohl nichts anders als ein Centgericht: dann einzelne willkührlich zuſammenberufne Bauern hätten keine gerichtliche Erkenntnis gehabt, und die ſtreitende Partheien konnten auch keinen diem ſtatutum anſetzen. Auſſerdem gehörte die Sache ihrer Natur nach für ein Centgericht, und unter den Zeugen, die bei der Theilung zugegen waren, erſcheint namentlich nicht nur Hermannus *Dapifer* Comitis, oder der Amtmann des Grafen von Katzenelenbogen, ſondern auch Nudungus *Buttel* Comitis, welcher nichts anders als der Centbüttel oder Centknecht war, von dem ich ſchon im Text und not. *e*) geredet. Vergl. unten die letzte not. *g*) dieſes Paragraphs, wo ich davon weiter handle.

h) S. Beil. XIII. S. 16 den Streit eben dieſes Kloſters mit der angeführten Gemeinde über einen Birkenwald bei dem Gehaborner Hof.

Digitized by Google

Hochstätten, innerhalb seiner Grenzen lagen *i*). Damals machte das Jägersburger Amt die Scheidungslinie dieser Mark gegen den Rhein: aber so wie die Dörfer desselben, Schwanheim, GrosRohrheim, und ohne Zweifel auch Langwaden und Groshausen, dem reichen Kloster durch neue Schenkungen zufielen *k*), zog es sie gleicherweise in die Heppenheimer Cent, und selbst das entferntere Dorf Beedenkirchen, das ihm erst im Anfang des zwölften Jahrhunderts eigen wurde *l*). In diesem Umfang erhielt sich der weitläuftige Gerichtsbezirk bis zur Baierischen Fehde (1504). Damals fiel bekanntlich Landgraf Wilhelm der Mittlere die Pfalz an, und eine der Folgen seines Siegs war, daß er sämmtliche erwähnte Dörfer, und nebenher noch andre Pfälzische und Erbachische, der Heppenheimer Cent entzog, und unter eine neue Cent nach Zwingenberg bannte. Die Sache wurde endlich (1525) zwischen Pfalzgraf Ludwig und Landgraf Philipp dem Grosmüthigen gütlich verglichen: die angeführten auf Katzenelenbogischem Territorium gelegne Dörfer sollten der Heppenheimer Cent, und Zwingenberg und Auerbach auch dem Oberhof Maas und Gewicht zu Bensheim, auf ewig entnommen bleiben, die hingegen unter Pfalz und Erbach gehörigen Dörfer wieder unter die alte Cent zurückkehren. Noch in den neuesten Weisthümern wird dieser ehmaligen Eingehörung in die Heppenheimer Cent gedacht. Seit der Zeit hat die Zwingenberger Cent keine andre Veränderung erlitten, als daß neuerlich auch die Dörfer Alspach und Hähnlein aus dem Jugenheimer Landgericht dahin gezogen worden.

Die Cent Jugenheim begreift das Seeheimer Amt, und obgleich das Zugehör der darin gelegnen Schlösser in dem mittlern Zeitalter unter die Herrn von Tannenberg und Jossa, die Herrn von Bickenbach, und die Grafen von Erbach auf mancherlei Art vertheilt war, so hatten doch die Grafen von Katzenelenbogen von alten

i) S. oben §. VI. S. 38 not. *i*).

k) Die Schenkung des Dorfs Schwanheim an das Kloster Lorsch habe ich schon l. c. angeführt. Das Dorf Groshausen gehörte soviel gewisser eben diesem Kloster, da ihm Bensheim eigen war, in dessen Gemarkung die villa Husun schon unter Kön. Pipin in Tradit. Laurish. T. I. n. 238 gesetzt wird. Von GrosRohrheim und Langwaden werde ich §. XX. das nemliche wenigstens höchst wahrscheinlich machen. Es thut aber auch nichts zur Sache, wenn sie schon nicht unmittelbar Lorscher Eigenthum waren: dann daß sie in die Heppenheimer Cent gehörten, erhellet aus dem im Text angeführten Vergleich mit Pfalz, wo alle diese Dörfer des Jägersburger Amts namentlich von dieser Verbindung auf die Zukunft losgezehlt werden.

l) S. von Beedenkirchen §. IX. S. 72 not. *l*).

alten Zeiten her die Centgerichtsbarkeit m). Das Dorf Beedenkirchen kam, wie gesagt, erst nach der Baierischen Fehde dazu, und die Dörfer Alspach und Hähnlein neuerlich davon. Das Centgericht wurde auf dem sogenannten heiligen Berg bei Jugenheim, vor dem ehmaligen nun verfallnen Nonnenkloster unter der Linden gehalten, und noch in neuern Zeiten sah man die Spuren des ehmals gemauerten Schöffenstuhls.

Von der Cent oder ehmals sogenannten Grafschaft Bessungen, und wie aus ihr, und mehrern andern dazu geschlagnen Dörfern, die heutige Centen Darmstadt, Arheilgen und Pfungstadt entstanden, habe ich schon (§. 8.) genug geredet. Das Landgericht zu Pfungstadt wurde, nach einem Weisthum v. J. 1492, in dem Dorf auf dem Plane beim Born gehegt.

Von der Cent OberRamstadt, worunter das Amt Lichtenberg gehört, weiß ich weiter nichts zu sagen, als daß sie in einer Urkunde vom J. 1326 auch das Landgericht zu Birkey genennt wird n), vermuthlich von einem Berge, worauf es damals gehalten wurde. Seine gewöhnliche Gerichtsstätte war im Dorf auf dem Berge bei der Kirche unter der Linde o).

Die Cent Erfelden, oder wie sie nach dem Namen ihrer Gerichtsstätte in ältern Urkunden gewöhnlich genannt wird, die Cent zum Hokengalgen, hatten die Herrn von Wolfskehlen, eine adliche von dem ehmaligen Schloß Wolfskehlen benannte Familie p), von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen q). Diese Familie

m) Man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, daß die Landgr. von Hessen die Centgerichtsbarkeit über das Amt Seeheim etwa, so wie die Zwingenberger Cent, erst durch die Baierische Fehde an sich gebracht. Beil. CCCI. S. 222 wird Graf Johann von Katzenelenbogen unterm J. 1405 als Centherr zu Seeheim angeführt, und in Schneiders Erbach. Stammtaf. in den Beil. S. 591 ꝛc. kommt ein Weisthum vom J. 1484 vor, wo Landgraf Wilhelm von Hessen, als Graf zu Katzenelenbogen, für den Centherrn der Cent Jugenheim geweißt, zugleich aber noch ein älteres Weisthum vom J. 1407 eingeführt wird, das den damaligen Grafen von Katzenelenbogen das nemliche Recht zuerkennt. Die in dem Weisthum bemerkte Centschöffen waren aus den Dörfern Jugenheim, Seeheim, OberBeerbach, Bickenbach, Alspach und Balkhausen genommen. Die Ganerben von Tannenberg, und die Churfürsten von der Pfalz, hatten damals (1484) in verschiednen Orten der Cent Jugenheim die niedere und Vogtheigerichte, denen dann, nach Aussage des Weisthums, durch die Katzenelenbogische Centgerichtsbarkeit in andern, nicht zur Cent gehörigen, Fällen an ihren Rechten nichts benommen seyn sollte.

n) Beil. CXLIV. S. 109.

o) wie das Weisthum vom J. 1492 angiebt.

p) Das Schloß stund auf dem ehmals von Bobenhausischen, nunmehr Herrschaftlichen, Gut in Wolfskehlen, wo der wüste Platz noch jezt die Hofstatt heißt.

q) Beil. CCLIV. S. 182 u. CCLXXXIX. S. 212.

Digitized by Google

Familie verkaufte (1252) ihr Schloß Wolfskehlen, nur mit Vorbehalt dreier Burgsitze, und ihre Grafschaft (Comeciam), wie sie es nennen, über funfzehn angegebene Dörfer und Höfe, an Erzbischof Gerhard von Mainz r): es ward aber dieser Verkauf eben dadurch ungültig, weil jene Centgerichtsbarkeit Katzenelenbogisch lehen war, und die Familie von Wolfskehlen blieb daher noch ferner im Besitz. Indes entstunden, wie leicht zu denken, aus dieser unter Katzenelenbogischer Landeshoheit beseßnen Gerichtsbarkeit vielerlei Streitigkeiten, die den Vasallen noch lästiger seyn mogten als den Lehnherrn. Die erstern verkauften daher in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert ihre Centgerichtsbarkeit sowohl, als andre Güther, nach und nach an die Grafen von Katzenelenbogen, bis sich endlich diese ansehnliche noch jezt in Franken blühende Familie s) nach der sogenannten Baierischen Fehde, in die sie mit verwickelt wurde, ganz aus der OberGrafschaft verlor. Ich werde in der Geschichte weiter davon reden. Heut zu Tag wird das Centgericht gewöhnlich in dem Dorf Wolfskehlen gehalten, und führt daher auch insgemein den Namen davon.

Die Cent GrosGerau ist in ihrem jezigen Umfang und Verfassung nicht alt, sondern erst seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts unter den Grafen von Katzenelenbogen durch mancherlei neuen Erwerb zusammen gekommen. Der Curtis Gerau, der zugleich das ganze Kirchspiel begrif, war in dem eilften Jahrhundert, wie ich schon vorher (§. 8.) näher erörtert, mit der Grafschaft Bessungen in einer Cent verbunden, und dieser Zusammenhang dauerte noch im dreizehnten Jahrhundert. Das letztere schliesse ich aus einer Urkunde v. J. 1225, die den Ausspruch eines Centgerichts in einer Streitigkeit des Klosters Eberbach mit der Gemeinde Griesheim enthält, und wobei die Schultheiße und Vorsteher der Dörfer des Kirchspiels Gerau unter den Gerichtspersonen und Zeugen neben den andern in die ehmalige

r) Guden. Cod. Dipl I. p. 625. Albert und Gerhard, Embricho und Gerhard von Wolfskehlen verkaufen im J. 1252 an Erzb. Gerhard von Mainz um 150 Mark Pfenninge: Castrum suum *Wolfskele*, et Comeciam quam habent in tredecim villis, scilicet *Wahsenbiblos, Grunbstat, Hoven, Bubensheim, Stocstat, Pfoffenheim, Bunesheim, Erevelt, Lebeim, Herlesheim, Dornheim, Biblos, Godelo*: et in duabus Curtibus Monachorum *Hegene* videlicet in (vermuthlich eher et) *Rietbausen*, ac medietatem illius iuris, quod *Wildban* vulgariter dicitur; prout dictam sententiam in iudicio Lauriſſenſi; Forum etiam panis et vini in *Biblos*.

s) S. ihre, wiewohl sehr unvollkommne, Stammtafel in Biedermanns Geschlechtsregister des Fränkischen Adels, Th. III. Tab. I-XIX.

lige Beſſunger Cent gehörigen Orten mit erſcheinen [r]). Die Herrn von Dornberg beſaſſen alſo das Kirchſpiel Gerau nicht anders, als unter Katzenelenbogiſcher Centgerichtsbarkeit [s]), und erſt nach dem Ausgang dieſer Herrn (1257), da die Grafen von Katzenelenbogen auch das Eigenthum jener Dörfer als Hennenbergiſche Lehen an ſich zu bringen wußten, gieng nach und nach die merkwürdige Verändrung vor, die der Centverfaſſung in der OberGrafſchaft eine andre Geſtalt gab. Die Grafen von Katzenelenbogen trennten nemlich das Kirchſpiel Gerau von der mehrerwähnten, durch den Anwachs der Dörfer allzuweitläuftig gewordnen, Beſſunger Cent, und ſchlugen allmählig die ſpäter erworbne Dörfer Biſchofsheim, Bauſchheim, Königſteden, Raunheim, Rüſſelsheim und Tribur dazu, wogegen die Dörfer Bergkach und Dornberg, mit dem Schloſſe gleiches Namens, aus der Gerauer Cent in die Erfelder, oder das heutige Amt Dornberg, gekommen. Ich kann zwar die Jahre zu allen dieſen Verändrungen nicht ausdrücklich angeben, die Sache ergiebt ſich aber aus den Datums jener Erwerbungen, und der folgenden Ausführung, von ſelbſt.

Der Nördliche Theil des OberRheingau war gröſtentheils den Herrn von Münzenberg zu Theil worden, die ihn auf ihre weiblichen Stammfolger, die Herrn von Falkenſtein, und dieſe wieder auf die Grafen von Iſenburg, vererbten. Die Münzenberger wußten, wie es ſcheint, ihre ReichscämmererWürde, die ſie an die Perſon der Kaiſer band, zu ihrer Erweiterung wohl zu nutzen; vermuthlich trug auch die Reichsvogthei über den Dreieicher Wildbann nicht wenig bei, theils alte Dörfer und Höfe von den Königen zu erwerben, theils durch Rodung der Wälder neue anzulegen. Der gröſte Theil dieſer Beſitzungen kam endlich an die Grafen von Katzenelenbogen und die Landgrafen von Heſſen, und ſoviel intreſſanter iſt ihre Gerichtsverfaſſung für die gegenwärtige Unterſuchung. Ich würde aber wenig darin aufklären können, wenn mir nicht eine ungedruckte Urkunde zu ſtatten käme [t]). Eberhard Waro, ein Stammverwandter der Herrn von Münzenberg, verſchenkte (1211) an das Kloſter Eberbach einen Wald, Eberhards Waren Bruch genannt, zunächſt

r) Beil. XI. S. 14 ꝛc. Daß hier von einem Centgericht die Rede ſei, habe ich ſchon in der vorhergehenden not. g) angeführt, und werde in der letzten not. g) dieſes §. noch weiter davon reden.

s) Ich werde in dem vierten Abſchnitt von den Herrn von Dornberg noch beſonders reden, und darin des Einwurfs erwähnen, den man aus einer Urkunde vom J. 1218 in Fröhlichs Document. Seccou. p. 195 hernehmen mögte, worin ſich Eberhard von Dornberg als Comes unterſchreibt, ein Name, der hier den Einhaber eines Centgerichts zu verrathen ſcheinen könnte.

t) Beil. IX. S. 12.

Digitized by Google

zunächſt dem oben erwähnten Schlüchterwald, bei Keſſelbach w), oder wie ſich der Einwilligungsbrief von jenes Eberhards Tochtermann ausdruckt, bei Haſelach, oder dem jezigen Mainziſchen Dorf Haſeloch unweit Rüſſelsheim gelegen x). Dieſes Dorf war ehmals nur ein Hof, der erſt neuerlich unter zwölf Bauern vertheilt worden, und gehörte urſprünglich dem St. Albanſtift zu Mainz. Die Gewaltthätigkeit der Vögte hatte die alten Anbauer verſcheucht, und das Stift zulezt (1168) genöthigt, ihn lieber unter gewiſſen Bedingungen dem Kloſter Eberbach einzuräumen, das ihn im vierzehnten Jahrhundert (1331) wieder gegen andre Güther an die Herrn von Falkenſtein vertauſchte, von denen er zulezt an Mainz kam y). Hier war nun dem Kloſter Eberbach jener Wald, der gerade an Haſeloch und den Schlüchter anſtieß, ſehr gelegen, und es wußte ſich auſſerdem, zur Aufnahm dieſes Hofs, noch andre Privilegien ſowohl von den Münzenbergern als dem Kaiſer Adolph auszubringen z). Eberhard Waro hatte anfangs ſeine Schenkung auf der Brücke des Schloſſes Heuſenſtamm bekannt gemacht, weil man aber auf unbewegliche Güther nur vor der rechten Dingſtatt, das heißt, vor dem Gericht, worunter das Guth lag, rechtskräftig Verzicht leiſten konnte, ſo wartete er, nach ſeinem Ausdruck

w) Eberhard Waro ſchenkt quoddam allodium, lucum videlicet, qui vulgo dicitur *Eberhardes Warenbruch*, contiguum luco illi, qui vocatur *Slimbre*, iuxta *Keſſelbach* &c. Die Keſſelbach iſt ein Diſtrict in dem Forſt Mitteldick, in der Langer oder Egelſpacher gemeinen Waldung, und ſtößt an den Schlüchter.

x) Conrad von Steina beſtätigt ſeines Schwiegervaters Schenkung in nemore illo, quod dicitur *Eberhardeswarenvorſt*, iuxta *Haſelach* ſito &c. Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 754 &c.

y) Joann. SS. Mog. T. II. p. 742. Im J. 1331 trug Cuno von Falkenſtein ſeine zwei Theile an dem Hof zu Haſelach, ſamt der Vogthei daſelbſt, an Fuld zu Lehen auf, zum Erſatz derjenigen Fuldiſchen Lehenſtücke, womit er jenen Hof von dem Kloſter Eberbach an ſich getauſcht hatte. Schann. Client. Fuld. n. 269. p. 291.

z) Philipp und Werner Herrn von Falkenſtein, und Reinhard Herr von Hanau erlauben im J. 1280, als Reichsvögte über den Wildbann zur Dreieich, dem Kloſter Eberbach, nach dem Beiſpiel der Herrn von Münzenberg, für ihre Höfe Gehaborn und Haſeloch den Viehtrift in einem beſtimmten Bezirk jenes Wildbanns, Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 766-769, und Kaiſer Adolph von Naſſau beſtätigt im J. 1295, als Lehnherr des Wildbanns, dem Kloſter dieſe Vergünſtigung, die aber kein Recht ſeyn, ſondern nur nach des Kaiſers Gutfinden dauern ſollte. Beil. XCIII. S. 63. Beide Höfe ſind nachher wieder von dem Kloſter abgekommen. Der Hof Haſeloch nemlich auf die in der vorhergehenden not. y) angezeigte Art, der Hof Gehaborn aber im J. 1578 durch Verkauf an Heſſen, und im J. 1642 verzieht noch weiter das Iſenburgiſche Haus in dem unter Kaiſerl. Beſtätigung mit hieſigem Fürſtl. Haus errichteten Hauptvergleich auf alle Dreieicher Wildbannsgerechtſame auf Heſſiſchem Territorium, wie ich ſchon im nächſt vorhergehenden §. angezeigt habe.

druck, ein allgemeines Provinzialgericht ab [a]), und ſagte ſich hier auf jenen Wald feierlich los. Das nemliche that er auch vor dem Erzbiſchof Siegfried von Mainz, in deſſen Dioces das Kloſter Eberbach gehörte, und dieſer fertigte nun die erwähnte Urkunde darüber aus, eine Menge von Zeugen unterſchrieb ſich, und darunter, die Cleriſei ausgenommen, wohl meiſtens ſolche, die jener allgemeinen Provinzialverſammlung beigewohnt hatten; es waren wenigſtens gröſtentheils Gerichtsperſonen aus dieſer Gegend, und kein einziger aus einem ſchon damals Katzenelenbogiſchen Dorf [b]). In dieſer Zeugenunterſchrift lernen wir beſonders drei Centgrafen aus dem damaligen Gerichtsbezirk der Herrn von Münzenberg in dem OberRheingau kennen, einen von Seilfurt [c]), noch einen andern von Stethen, und den dritten von Raunheim. Stethen iſt in alten Urkunden der gewöhnliche Name des Dorfs Königſteden [d]), und dieſes war Münzenbergiſch. Das ausgebrannte Seilfurt bei Rüſſelsheim, und das Dorf Raunheim ſtunden zwar damals den Herrn von Eppenſtein zu, lagen aber unfehlbar unter Münzenbergiſcher Centgerichtsbarkeit [e]). Drei Cent-

a) Hanc autem donationem, primo ſuper pontem in *Huſelenſtum* factam, ſecundo in *generali placito apud Haſelbach a comprovincialibus habito* renovarunt.

b) Niemand wird glauben, daß alle dieſe Zeugen gerade in Mainz zugegen waren, als Erzb. Siegfried jene Schenkung noch weiter bekräftigte. Es unterſchrieben ſich vielmehr erſtlich ſolche, die jener Handlung des Erzbiſchofs beiwohnten, und dann ließ Eberhard Waro dieſen Schenkungsbrief auch von denjenigen unterzeichnen, die bei ſeinem gerichtlichen Verzicht in generali placito a comprovincialibus apud Haſelbach habito zugegen geweſen waren. Unter dieſen Zeugen erſcheint auch der Schultheiß zu Frankfurt, vermuthlich weil er gleichfalls jenem Gericht beigewohnt hatte: dann bei ſolchen höhern Landgerichten fanden ſich mehrmals auch die benachbarten Stadt- und Landrichter ein, um die wechſelſeitige Irrungen beiderlei Unterthanen ſoviel leichter beilegen zu können, und die Reichsſchultheiße miſchten ſich ohnehin gern in die Gerichtsbarkeit der umliegenden Herrn. Der Conradus *Advocatus* und Wernherus *Advocatus* waren entweder Dorfſchultheiße, die nicht ſelten dieſen Namen führen, oder ſie hatten das niedere Vogtheigericht in dieſem oder jenem einzelnen Dorfe zu verwalten.

c) Der unter den Zeugen befindliche Wernherus Centgrevo et Witgerus Schultetus de Sellenvort gehören zu einem Ort, ſo wie ſie durch das et verbunden werden. Man muß ſich alſo durch das in der Urk. von mir zwiſchengeſetzte Comma nicht irren laſſen.

d) Es kommt in dem in Guden. Cod. Dipl. T. V. befindlichen Falkenſteiniſchen UrkundenBuch häufig, und meiſtens nur allein, unter dem Namen Stethen vor; und S. 974 ꝛc. insbeſondre werden beiderlei Namen noch unterm J. 1452 für gleichgültig gebraucht. Schon in den älteſten Zeiten hieß der Ort blos Stethen. S. oben §. IV. S. 29 not. *c*).

e) Die Herrn von Eppenſtein hatten, ſoviel man findet, auf dieſer Seite des Mains keine andre Beſitzungen, als die beiden Dörfer Seilfurt und Raunheim, und niemand wird doch glauben, daß dieſe für ſich zwei Centgerichte ausgemacht, oder unter gar kein Centgericht gehört haben: dann das Eppenſteiniſche Landgericht Mechtildhauſen erſtreckte ſich nicht dieſſeits des Mains, der vielmehr den Gau Kunigeſundra begrenzte. In den

Centgrafen ſetzen doch ohne Zweifel auch drei Centen, oder eher noch mehr voraus, weil oft verſchiedne Centen einerlei Centgraf unterworfen waren. Die Dörfer, nach denen hier die Centgrafen benennt werden, können auch nur den Wohnort der Centgrafen, und alſo nicht gerade den Namen der Cent, bezeichnen. Welche Orte insbeſondre unter jedem dieſer Centgrafen gehörten, kann ich zwar mit keiner Gewisheit beſtimmen, es thut aber auch nichts zur Sache f). Und nun komme ich auf das allgemeine Provinzialgericht bei Haſelbach zurück, deſſen die Urkunde erwähnt. Für ein bloſes Centgericht iſt dieſer Name gewis zu gros, und das ſoviel mehr, da ihm zu gleicher Zeit drei Centgrafen in einerlei gerichtlichen Handlung beiwohnen. Hierzu kommt noch eine andre Betrachtung. Die Grafen von Katzenelenbogen nahmen (1259), nach dem Abgang des männlichen Stamms der Herrn von Münzenberg, aus Urſachen, die ich in dem zweiten Abſchnitt näher entwicklen werde, die Grafſchaft Haſelberg und das Wildbannsgericht in Langen in Anſpruch; ſie ſahen, wie es ſcheint, alle Gerichtsbarkeit der Herrn von Münzenberg im OberRheingau als ihr eigenthümliches auf die Münzenberger übertragnes Recht an. Das Provinzialgericht bei Haſelbach iſt unfehlbar einerlei mit der Grafſchaft Haſelberg. Der erſtere Namen bezeichnet das Dorf Haſelach oder Haſeloch, zu dem der Wald geſchenkt wurde, und der andre vermuthlich einen in der Nähe des Orts gelegnen Berg, worauf das Gericht gehalten wurde g); dann bekannt-

den Kaufbriefen Beil. CCCXVII und CCCXVIII, wodurch die Eppenſteiner beide Orte den Grafen von Katzenelenbogen überlaſſen, wird auch keiner ihnen anklebenden Centgerichtsbarkeit über anliegende Dörfer mit einem Wort gedacht.

f) Der Centgraf zu Königſteden hatte ohne Zweifel die Dörfer Tribur, Nauheim, Bauſchheim, Aſtheim, Königſteden, und vielleicht auch Ginsheim, unter ſich. Wenigſtens werden die dem Kloſter Lorſch zu Nauheim, Aſtheim und Stethen gehörigen Güther, wie ich oben §. IV. S. 29 not. e) bemerkt, in Cod. Laur. T. III. p. 213 unter dem allgemeinen Titul von Triburen angeführt, und ſoviel eher läßt ſich vermuthen, daß dieſe Orte mit Tribur damals in einer Verbindung geſtanden. Nauheim wird auſſerdem ausdrücklich ins Triburer Gericht gerechnet. S. oben §. VII. S. 59 not. f). Erſt im J. 1579 überließ das hieſige Fürſtl. Haus alle hohe und niedere Obrigkeit und Herrlichkeit über das Dorf Aſtheim an ChurMainz, welches Recht die Grafen von Katzenelenbogen ohne Zweifel erſt durch den Ankauf der übrigen Centorte Tribur, Nauheim ꝛc. und damit verbundner Centgerichtsbarkeit erlangt hatten. — Der Centgraf zu Seylfurt mag, auſſer dieſem Dorf, die Oerter Rüſſelsheim, Haſeloch, Biſchofsheim ꝛc. gerichtet haben, und der Centgraf zu Raunheim ſtund vermuthlich auch Sprenglingen, und manchen Orten des heutigen Amts Kelſterbach vor, welches letztere damals noch keine beſondre Cent ausgemacht zu haben ſcheint.

g) Daß aus Haſelach, wie der Ort in Urkunden mehrmals ſtatt Haſeloch genennt wird, wohl auch von einem Schreiber Haſelbach gemacht worden, wird niemand wundern, der es weiß, wie verſchieden die Ortographie in den Namen

bekanntlich wurden damals öffentliche Gerichte dieſer Art gewöhnlich auf Bergen gehegt, und führen daher in alten Weisthümern die Centſchöffen auch den Namen der Bergſchöffen. Alle dieſe Umſtände zuſammengenommen war alſo das allgemeine Provinzialgericht bei Haſelbach, oder die ſogenannte Grafſchaft Haſelberg, ein höheres Landgericht, unter dem die Münzenbergiſche Centgerichte in dem Ober-Rheingau ſtunden, das aber nachher, und wahrſcheinlich noch im dreizehnten Jahrhundert, wieder in Abgang gekommen. So wie die dahin gehörigen Dörfer nach und nach den Grafen von Katzenelenbogen und den Landgrafen von Heſſen zufielen, verlor ſich auch die alte Gerichtsverfaſſung, ſie wurden alle zu der Gerauer Cent gezogen, und die wenige andre den Grafen von Iſenburg in dieſer Gegend noch übrig gebliebene Orte begrif nun, wie noch jezo, das heutige Amt Kelſterbach in einer Cent zuſammen.

Von der Gerichtsbarkeit der Nieder-Grafſchaft Katzenelenbogen kann ich nicht ſo ausführlich handeln, weil ſich in dieſer weniger Spuren der alten Verfaſſung erhalten. Das Gaugericht des Einrichs ſcheint ſeinen Sitz zu Marienfels gehabt zu haben. Dieſer ins ehmalige Vierherriſche gehörige Ort lag ungefähr in der Mitte des Gaues, wohin man gewöhnlich den Grafenſtuhl ſetzte, von dem alsdann nicht ſelten der ganze Gau den Namen führte [b]). Eben daher hieß der Einrich auch die Grafſchaft Marienfels, ein Name, der ihm ſchon im J. 915 gegeben wird [i]); man müßte dann, wie ich glaube, ohne Grund ein bloſes Centgericht darunter verſtehn wollen. Damals war es nicht ungewöhnlich, daß die teutſchen Könige die Gaugerichte, zumal in ſpätern Zeiten, je näher ſie ihrem Verfall waren, den Biſchöfen übergaben, in deren Dioces der Gau gehörte, und das vermuthlich nicht blos aus andächtiger Verſchwendung, oder um ſie durch den geiſtlichen Arm zu heiligen; ſie ſcheinen ſie vielmehr in den Händen der Biſchöfe ihrem eignen Anſehn weniger nachtheilig

men der Dörfer noch heut zu Tag iſt, je nachdem ſich der eine dieſe, der andre eine andre Art von Herleitung denkt. — Einen Berg, der noch jezo den Namen des Haſelbergs führe, habe ich zwar in jener Gegend nicht mehr ausfindig machen können: aber wie leicht verliert ſich ſo ein Name? Bei Haſeloch iſt eine Anhöhe, die weit in die Ebene zieht, und ehmals eine Römiſche Schanze geweſen ſeyn ſoll: vielleicht iſt dieſe darunter zu verſtehn. Auch führen die Sandhügel, die von dem Königſteter Mühlbohl anfangen, und durch die Rüſſelsheimer Feldmark ziehn, den Namen der Haſelocher Berge. Auf gleiche Art heißt in hieſiger Ober-Grafſchaft, in dem Amt Zwingenberg, ein Dorf Auerbach, und der dabei liegende Berg, auf dem das alte Schloß ſtand, der Auerberg, und auf dem Speſſart kommen villae Hasilach et Hasilberg neben einander vor in Gud. Cod. Dipl. T. III. p. 27.

b) So wird z. B. der Speiergau der Comitatus Luitramesforſte genennt, von dem Orte des malli publici. S. die folgende not. *k*) und *l*).

i) S. die folgende not. *l*).

theilig, und für dem Misbrauch der Laien ſichrer gehalten zu haben. Aber eben deswegen wußten ſie insgemein die weltliche Herrn bald wieder an ſich zu ziehen. Den Blutbann, einen weſentlichen Theil dieſer Gerichtsbarkeit, glaubte man ohnehin für Geiſtliche unſchicklich, und ſo wie ſich die alte Gauverfaſſung überhaupt verlor, ſo fielen auch dergleichen fremde Gerechtſame von ſelbſt weg *). Auf dieſe Art verſchenkte K. Conrad II die Grafſchaft Marienfels, das heißt, das Gaugericht des Einrichs, nicht die Dörfer, an das Erzbisthum Trier, wie ſein Sohn und Nachfolger, K. Henrich III, in ſeinem Beſtätigungsbriefe (1039) anführt l); und doch

*) Kaiſer Henrich IV. ſchenkt z. B. dem Biſchof von Speier im J. 1086 duos comitatus, unum in *Laitrameiſorſte*, ſitum in pago — Spirichowe, alterum in Epiſcopatu Spirenſi, pertinentem ad locum nomine *Uorechheim*, im Uffgau. Lamei in Act. Palat. III. p. 260, und Kremers Rhein. Franz. S. 82 not. r). Die erſtere Grafſchaft behielt der Biſchof, weil ſie ſich gröſtentheils über ſeine eigne Lande erſtreckte, die letzte aber erſcheint bald darauf wieder in weltlichen Händen. Die Grafſchaft im Lobdengau verſchenkte K. Henrich II. im J. 1011 an den Biſchof von Worms, ſie hatte aber nicht lange hernach wieder eigne Grafen. S. unten §. XIX.

l) Kön. Conrad I ſchenkte im J. 915 an die Abtei in Weilburg curtem noſtram Naſſowa nominatam, cum omnibus rebus magnis et parvis, in utroque latere fluminis *Logene* in *duobus illis Comitatibus Scenenberg* et *Maruels* &c. Orig. Guelf. T. IV. p. 275. Kaiſer Henrich III hingegen beſtätigt und übergiebt im J. 1039 dem Erzb. Boppo von Trier Comitatum *Maruelis* nominatum in *Pago Einriche* ſitum. Honth. Hiſtor. Trevir. T. I. p. 374. Der Hof Naſſau, von dem man meine Hiſtor. Abhandlungen §. XVI. S. 79 ꝛc. vergleichen kann, lag alſo mit allen ſeinen zugehörigen Güthern in beiden benannten Grafſchaften zugleich, theils diſſeits, theils jenſeits der Lahn. Wollte man unter dem Comitatus Maruelis ein bloſes Centgericht verſtehn, ſo ſtreitet gleich anfangs das ungewöhnliche dagegen, die Lage eines Orts nach dem Centgericht, und nicht vielmehr, wie ſonſt in Urkunden geſchieht, nach dem Gau zu beſtimmen. Und dann liegt das kleine Dorf Marienfels, von dem jene Grafſchaft nach Abt Beſſels, von Hontheims und von Preuſchens richtigen Bemerkung, unfehlbar den Namen hat, beinah in der Mitte des Gaues, über Milen, und allzuweit von der Lahn weg, als daß man leicht einem Centgericht einen ſo weiten Umfang geben könnte. Eine bloſe Centgerichtsbarkeit, die doch dem Gaugericht wäre untergeordnet geweſen, müßte auch wohl für den Erzbiſchof von Trier kein erhebliches Geſchenk geweſen ſeyn: dann daß man unter der verſchenkten Grafſchaft Marienfels nicht etwa die darunter gelegne Dörfer und Ländereien ſelbſt zu verſtehen habe, erhellet ſowohl aus den allgemeinen Ausdrücken des Schenkungsbriefs, als auch beſonders daraus, weil damals die Grafen von Arnſtein ſchon ungezweifelt im Beſitz ihrer Güther im Einrich, und beſonders des vormals ſogenannten Vierherriſchen waren. Ich glaube alſo unter dem Comitatus Maruelis in Pago Einriche mit gutem Grund den mallum publicum, den Grafenſtuhl, oder den Sitz des Gaugerichts im Einrich, verſtehn zu können, den Kaiſer Conrad, nach denen in nächſt vorhergehender Note angeführten Beiſpielen, dem Erzbiſchof von Trier übertrug, von dem er entweder auf die Grafen von Arnſtein kam, oder ſich, nach dem allgemeinen Abgang der Gaugerichte, von ſelbſt verlor. Die Grafſchaft Schonenberg, die in der angeführten Urkunde auf das rechte Ufer der Lahn, der Grafſchaft Marienfels gegen über, geſetzt wird, iſt nach dieſer Erklärung der mallus publicus des Engersgau, und mag vielleicht von einem nunmehr ausgegangnen Ort

doch finden wir es noch in dem nemlichen Jahrhundert in den Händen der Grafen von Arnstein. — Daß der Einrich in ältern Zeiten eben so wie andre Gauen in Centgerichte abgetheilt gewesen, wird man von selbst erwarten: sie sind aber überhaupt in jenen Gegenden des Rheins nach und nach abgekommen, und z. B. in der Herrschaft Runkel erst im vorigen Jahrhundert. In dem Einrich insbesondre geschah es frühzeitig, und die Umstände machten diese Verändrung gewissermassen nothwendig. Er war in ältern Zeiten unter zu vielerlei Herrn vertheilt, als daß sich eine gemeinsame Gerichtsform ohne Schwierigkeit lange hätte erhalten sollen. Statt der Centen kam in der NiederGrafschaft, und dortigen Rheinischen Gegenden überhaupt, die Kirchspielsverfassung in soviel grösere Aufnahm. Jedes Kirchspiel hatte seinen Schultheis und Schöffengericht, und obgleich die nemliche Einrichtung auch in der OberGrafschaft galt, so waren doch diese Gerichte in der NiederGrafschaft soviel bedeutender, je weniger sie durch Centgerichte eingeschränkt wurden. Man zog sie selbst in öffentlichen Angelegenheiten zu Rath, so lange in Teutschland noch einheimische Rechte und Sitten mehr galten, als ausländische. Als Graf Wilhelm I (1331) das Majorat in seiner Familie einführen, und die nachgebohrnen Kinder mit Geld abfinden wollte, so that er dieses nicht anders als nach dem Weisthum der Schöffen zu St. Goar, zu Werlau und zu Goarshausen m). Ohnehin wählte man damals sowohl in öffentlichen als Privatstreitigkeiten von einigem Belang gewöhnlich den Weg der Austrägen, wovon das UrkundenBuch eine Menge Beispiele enthält. In schwerern Fällen mögen indes diese Kirchspielsgerichte auch wohl das Stadtgericht zu St. Goar, oder ein andres benachbartes, zu einem Oberhof gebraucht haben, oder die Sache gelangte unmittelbar an den Beamten des Grafen. Es versteht sich indessen von selbst, daß hier nur von bürgerlichen Streitigkeiten die Rede ist.

Ausserdem fanden in beiden Grafschaften, so wie in Teutschland überhaupt, mancherlei Particulargerichte statt, und diese wurden durch die alte Verfassung noth-

den Namen erhalten haben: dann das in dem Urkundenbuch mehrmals vorkommende Schloß Schonenberg lag nicht über der Lahn, sondern auf der andern Seite des Rheins, an der Grenze des heutigen Rheinfelser Amts. Der Einwurf, den man etwa aus der jezigen Pfälzischen Lehnbarkeit der Grafschaft Einrich gegen diese Erklärung hernehmen mögte, wird sich unten im dritten Abschnitt von selbst heben, und bleibt ohnehin der nemliche, wenn man auch unter der Grafschaft Marienfels ein bloses Centgericht verstehen wollte. Man verbessere übrigens hieraus, was ich in meinen Histor. Abhandlungen §. XVI. S. 81 not. (z) gesagt habe.

m) S. Beil. CXCII. S. 129, wo ich den Weisthum der Schöffen zu Werlau abdrucken lassen, die übrigen aber als völlig gleichlautend übergangen habe.

Digitized by Google

nothwendig. Es konnte einer nur von seinen Genossen, das heißt, von andern gleiches Standes mit ihm, gerichtet werden, ein Lehnmann in einer Lehenssache nur von andern Lehenträgern, ein Hübner von Hübnern, ein Landsiedel von Landsiedeln u. s. w., obgleich die Landesherrn dergleichen Gerichte, je nachdem sie ihre landesherrliche Rechte dabei behelligt glaubten, auf mancherlei Art gemäßigt und eingeschränkt zu haben scheinen. Das Eigenthum gab das natürliche Recht, sich auch dabei zu wahren und zu schützen, und also auch eine Art von Gerichtsbarkeit. Dieses galt selbst in fremden Territorien. Hatte einer unter andern Landesherrn Leibeigne sitzen, so zog er sie, sowohl für ihre Personen als Güther, so weit die landesherrliche Rechte nicht darunter litten, für seine Gerichte. Indes entstunden, wie leicht zu denken, aus Evocationen dieser Art mancherlei Irrungen; man suchte daher solche Leibeigne lieber gegen einander auszuwechseln, und dergleichen Tauschgeschäfte hatten die Grafen von Katzenelenbogen besonders mit den Grafen von Nassau n). War einer an irgend einem Ort so reich an Güthern, daß die Anzahl der freien oder Leibeignen, an die er sie austhat, zu Bestellung eines Gerichts gros genug war, so entstand ein Hubengericht. Ein solches Hubengericht hatten die Herrn von Münzenberg, und ihre Erbfolger, in Arheilgen o), die Herrn von Heusenstamm und Ulner in Gräfenhausen, und der Erzbischof von Trier in Weier. Zuweilen gaben auch die Landesherrn ihre eigenthümliche Gerichte dieser Art an andre zu Erblehn. Dahin gehört das Gericht über die Dörfer Zorn, Naurodt und Hildigenrodt oder Hilgert, unfehlbar ein Hubengericht, das die Adliche Familie von Byz im vierzehnten Jahrhundert von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen trug. Eine Urkunde vom Jahr 1335 macht uns zugleich mit der Gerichtsform desselben bekannter p). Der Gerichtsherr saß wohl mit seinem Amtmann auf seinem Hofe dem Gericht bei; aber ohne selbst ein Urtheil zu sprechen: er fragte nur die vierzehn Scheffen ums Recht, und diesen fielen für jede Gerichtssitzung bestimmte Gebühren. Am Ende schloß sichs mit einem Trinkgelag.

Manche andre Particulargerichte machte der Geist des mittlern Zeitalters, das lieber mit der Faust als mit der Feder rechtete, und die Schwäche des Kaiserlichen Ansehns, gewissermassen nothwendig. Die so oft gebotne Landfrieden halfen wenig, so lang es Teutschland noch an einer sichern Rechtsverfassung fehlte: kräftiger würkten

n) Es würde überflüssig seyn, dergleichen Beispiele hier anzuführen.

o) Beil. CCCXXIV. S. 236.

p) Beil. CCII. S. 138.

Digitized by Google

würkten insgemein die Einigungsverträge benachbarter Herrn unter einander. Auch hierzu wählte man gewöhnlich, so wie bei einzelnen Processen, den Weg der Austrägen, die alsdann eine Art von ständigem Gericht entweder auf bestimmte oder unbestimmte Jahre vorstellten, und bei jedem Abgang eines Rathmanns durch einen neuen ergänzt wurden. Auf diese Auskunft in ihren und ihrer Unterthanen Streitigkeiten verglichen sich (1339) Graf Johann von Nassau und Graf Wilhelm II von Katzenelenbogen q): es thaten es auch die Grafen von Katzenelenbogen unter einander, als sie (1311) einen Burgfrieden zu Dornberg errichteten r). Die beiderseitige Amtleute sollen nicht sprechen, es sollens allein die Schiedsrichter thun, und dem Herrn, dessen Amtmann Unrecht geschehen, werden von dem Beleidiger dreizehn Mark Silber, seinen Burgmannen aber ein Fuder Wein bedungen. —— Die bekannten Vehmgerichte hatten ursprünglich nur die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe zur Absicht, sie mischten sich aber misbrauchsweise auch in bürgerliche Streitigkeiten, und das nicht nur in dem Land ihres Aufenthalts, sondern nicht selten auf unbestimmte Districte. Ausser Sachsen waren sie indessen selten, und soviel merkwürdiger ist, daß sich noch im J. 1482 in der OberGrafschaft ein der Westfeligschen Gerichte freier Stul zu Lichtenberg fand s).

Zu den Particulargerichten kann ich endlich noch die Holz- und Märkergerichte rechnen, die sich, so wie in der Wetterau, in hiesigen beiden Grafschaften bis auf unsre Zeiten erhalten haben t). So lange Teutschland noch mit Wäldern überdeckt war, dachte man kaum an Forstöconomie, jeder scheint des Holzes nach seinem Belieben gebraucht zu haben, es war vielmehr Verdienst, die Wälder urbar zu machen, und wann darin die Könige für sich bannten, so traf es meistens nur die Jagdgerechtigkeit. Die grösere Bevölkerung und Cultur, und daraus entstehende neue Bedürfnisse, riethen bald ein anders: man wurde nun auf den Privatbesitz der Wälder begierig, und oft vereinigten sich mehrere Dörfer entweder durch herkömmlichen oder mit Gewalt ergrifnen Besitz, oder durch Privilegien der Kaiser und

q) Beil. CCVIII. S. 143. Einen ähnlichen Vergleich trafen im Jahr 1317 die Ganerben des Schlosses Schonenburg mit Graf Wilhelm I von Katzenelenbogen. Beil. CXXXIX. S. 89.

r) Beil. CXXIV. S. 79 ꝛc.

s) S. Schnelbers Erbach. Historie in den Urkunden S. 302, wo dieser Freistuhl in einer Streitigkeit des Gerichts zu Gammelsbach und Gegenparthie vorkommt.

t) S. von den Wetterauischen Marken überhaupt Phil. David Schatzmanns unterm Vorsitz des ehmaligen Götting. Hofr. und Prof. Wahl gehaltne Dissert. Jurid. de Jure et Judiciis Marcarum in Wetteravia, von Marken und Märkergedingen in der Wetterau, Goettingae 1746.

Digitized by Google

und Landesherrn, über den ausschliessenden Gebrauch eines Walds, und schrieben sich selbst, zu Aufrechthaltung desselben, gewisse Gesetze vor, die den Märkerdingen den Ursprung gaben. Und so entstund eine neue Art von Gemeinschaft und Gerichten, anfangs durch die Furcht für Mangel erzeugt, und endlich selbst die Quelle des Mangels, wie der traurige Zustand der meisten heutigen Markwaldungen nur allzudeutlich beweißt. Bei dem freien Gebrauch des Eigenthums im mittlern Zeitalter, bekümmerten sich die Landesherrn um solche Privatverbindungen wenig: sie nahmen wohl selten aus landesherrlichen Rechten, öfter aber als Grund- und Forstherrn, oder wenigstens Miteigenthümer des Waldes, oder als Königliche Waldboten über vorherige Reichswaldungen, die Oberaufsicht über dergleichen Gemeinschaften, und wurden Obermärker; zuweilen scheinen sie auch die Märker selbst, zu mehrerm Schutz und Sicherheit, dazu aufgefordert zu haben. Indes waren die Uebel solcher Gemeinschaften auch dem schwachen Cameralgeist des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, den gewöhnlich, so wie selbst in bessern Zeiten, nicht sowohl vorauszusehende, als bereits vorhandne Noth erweckte, schon so einleuchtend, daß man sie, sobald ein Herr die dazu gehörigen Dörfer und Höfe ganz in seiner Gewalt hatte, meistens aufhub, oder der allgemeinen Forstaufsicht unterordnete. So hatte ehmals der Gerauer Forst ein solches Märkergericht, dessen vierten Theil, wie ich oben erwähnt, die Herrn von Heusenstamm von Würzburg zu lehen trugen, das sich aber nach der Zeit wieder verlor; und eben so finden sich in beiden Grafschaften noch andre Spuren von eingegangnen Märkerdingen *). Das nemliche Schicksal würde vermuthlich auch schon die meisten übrigen Markgemeinschaften getroffen haben, wenn sie sich nicht theils als Vorrechte einzelner mit dem Obermärkeramt versehnen Familien und Schlösser, theils aber und hauptsächlich dadurch noch erhalten hätten, daß die dahin gehörigen Dörfer unter mehrern Herrn liegen, und daher die Wäldertheilung, oder jede bessere Einrichtung, beschwerlicher machen. An den Besitz von Stadt und Schloß Homburg vor der Höhe sind zwei wichtige Oberstwaldbottenämter gebunden, das eine über die sogenannte hohe Homburger oder OberUrseler Mark, worunter eine Menge Mainzische, Hanaui-

*) S. oben §. VIII. S. 62, und Beil. CCCVII. S. 226 ꝛc. Vielleicht hatte die sogenannte Dreidorf Mark, wohin die zwei den Dörfern Tribur, Nauheim und Mörfelden zuständige Waldungen gehören, und die Vierdorf Mark, oder die Bauernwaldungen der Dörfer Bischofsheim, Rüsselsheim, Raunheim und Flörsheim, in ältern Zeiten eben solche Märkergerichte.

Hanauiſche, Solmſiſche, Frankfurtiſche, und andrer Oberherrſchaft unterworfne Dörfer gehören v); das andre über die Seulberger und Erlebacher Mark, welche die Heſſen Homburgiſche Dörfer Seulberg und Köppern, und den mit Solms Rödelheim gemeinſchaftlichen Flecken Petterweil, das Frankfurtiſche Dorf Nieder Erlebach, und die Ingelheimiſche Orte Holzhauſen und Ober Erlebach begreift w). Ich brauche mich über die Rechte und Beſchaffenheit beider Marken ſoviel weniger einzulaſſen, da die alten Märkerinſtrumente vom J. 1484 und 1493 ſchon gedruckt ſind, und auſſerdem über die Seulberger und Erlebacher Mark im Anfang dieſes Jahrhunderts ein weitläuftiger in öffentlichen Acten bekannt gewordner Proceß geführt worden x); ich werde ohnehin in der Geſchichte der Herrn von Eppſtein, als älteſter Beſitzer von Homburg, weiter davon zu reden Gelegenheit haben. Die Schärfe, womit man ſchon damals das Holzeigenthum zu wahren nöthig fand, erhellt aus den grauſamen Strafen der Waldfrevel. Das Ober Urſeler Märkerweisthum verordnet auf gut Irokeſiſch, daß, wer einen Baum ſchält, an dem hervorgerißnen Nabel an den Baum angenagelt, und ſo lange drum herumgeführt werden ſoll, bis alle Gedärme aufgewunden ſind y). Wer einen Wald anſteckt, ſoll, an Händen und Füſſen gebunden, dreimal in das dickſte Feuer geworfen werden, und wenn er dann noch entrinnt, genug gebüßt haben u. ſ. w. — Die Röder Mark, an der, nach dem Hanauiſchen Erbfall, der Landgraf von Heſſen Darmſtadt wegen der zum

v) Das älteſte Märkerinſtrument vom J. 1484 findet ſich in Winckelmanns Heſſ. Chronik S. 136 ꝛc., wo zugleich angeführt wird, daß es bereits im J. 1616 gedruckt worden; ferner in dem Anhang zu Wiederholts Diſſert. de Judiciis et Ordination. quae veniunt ſub nom. der Märkergedinge und Ordnungen S. 37 ꝛc., und in Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie, Beil. G. In dieſem Weisthum findet man alle zu dieſem Märkergericht gehörige Orte angeführt, die hier zu wiederholen zu weitläuftig ſeyn würde. Man vergleiche ferner Krebs de ligno et lapide, und die not. r) angeführte Wahliſche Diſſertation §. XIII. p. 32 &c.

w) Man findet das Markinſtrument v. J. 1493 beim Stiſſer l. c. Beil. ZZ. und bei Ludolph in der gleich anzuführenden Stelle.

x) Im Anfang dieſes Jahrhunderts wurden die Landgrafen von Heſſen Homburg, die über die Seulberger und Erlenbacher Mark das Jus territoriale omnimodum, auch Dominium ſilvae, und alſo auch den unumſchränkten Gebrauch der Hoſzung und Maſtung, mit der ausſchlieſſenden Jagdgerechtigkeit behaupten, darüber in einen weitläuftigen Proceß mit dem Grafen von Ingelheim, als Erbherrn der beiden Markdörfer Holzhauſen und Ober Erlenbach, verwickelt, der bis zum J. 1728 dauerte, und endlich gütlich verglichen wurde. Ludolph in Symphorem. Conſultat. T. II. Conſult. VIII. pag. 401 — 493 hat die Reichscammergerichtlichen in dieſer Sache gefällten Urtheile umſtändlich extrahirt.

y) Der eben angeführte Krebs de ligno et lapide nennt dieſes mit Recht crudelem et ſanguinolentam legem, dignam quae ſub examen revocetur. Die Grauſamkeit mag aber auch wohl nur bei den Worten geblieben ſeyn. Man findet die nemliche, und andre ähnliche Strafen, in mehrern Weisthümern.

Digitized by Google

zum Hanauiſchen Amt Bobenhauſen gehörigen Dörfer Dudenhofen und Diezenbach, aber nicht als Graf von Katzenelenbogen, Theil nimmt, geht mich hier nichts an a). Soviel mehr aber die Diepurger Mark, die den Churfürſt von Mainz als Obermärker erkennt, und deren Märkergericht ehmals vor der Stadt Diepurg gehalten wurde. Das älteſte Märkerinſtrument vom Jahr 1429 giebt die Orte Diepurg, Holzhauſen, Münſeldt, Altenſtatt, Münſter, Werlach, Altheim, KleinZimmern, GrosZimmern, Spachbrücken, Georgenhauſen, Zeilhard, Dilshofen, Roßdorf und Gundernhauſen als darin bemärkert an. Der Obermärker hat, nach erwähntem Weisthum, an allen Buſſen das Viertheil, die Märker die Hälft, und die Hochſchöffen nichts. — In der NiederGrafſchaft iſt das Märkergericht zur Fuchſenhöhle zwar weniger bekannt, aber ſoviel merkwürdiger. Die Fuchſenhöhle, oder wie es in ältern Urkunden geſchrieben wird, die Foſſenhelde, iſt ein unweit Katzenelenbogen gelegner, ungefähr drei Stunden langer und eine Stunde breiter Buch- und Eichenwald, worüber die Landgrafen von Heſſen, als Grafen von Katzenelenbogen, Obermärker, Grund- und Eigenthumsherrn ſind. Die Mitmärker ſind entweder Adliche oder gemeine Märker. Zu den erſten gehören, auſſer HeſſenDarmſtadt ſelbſt, die Fürſten von NaſſauUſingen, und NaſſauDiez, und die Adlichen von Boos und Marioth, alle wegen gewiſſer adlichen mit dieſem Recht verſehenen Güther b); zu den andern, die auf der Aar gelegne Dieziſche Dörfer Holzheim — das zugleich den Antheil des abgebrannten Dorfs Heuchelheim an ſich gekauft — Flacht, NiederNeiſen, OberNeiſen, Lohrheim, Hanſtätten, und die Heſſen-Darmſtädtiſchen Dörfer Allendorf, Katzenelenbogen, Klingelbach dieſſeits der Bach c), Ebertshauſen und Schönborn, mit den Herrſchaftlichen Höfen Beerbach und Schaufferts. Jedem Ort iſt entweder in der Vorder- oder Hintermark, und

a) Es gehören, auſſer den angeführten Hanauiſchen Orten, die Mainziſchen Dörfer OberRoden, NiederRoden, Gügesheim und Haynhauſen, der Iſenburgiſche Ort Urberach, und das Freiherrl. Groſchlagiſche Dorf Meſſel dahin. Mainz und Hanau ſind Obermärker.

b) Es gehören zu den Adlichen Märkern 1) HeſſenDarmſtadt ſelbſt, wegen des Klingelbachiſchen von dem Graf von LippeBiſterfeld erkauften Hauſes, wegen des Leyiſchen Hauſes zu Katzenelenbogen, und endlich wegen des Mosbachiſchen Guths zu Katzenelenbogen. 2) NaſſauDiez wegen an ſich erkauften von Wonsheimer und Rolshäuſer Güther zu Hanſtätten. 3) NaſſauUſingen wegen dem Waldeckiſchen, vorher Cronenbergiſchen, lehnbar heimgefallnen Guth zu Hohlenfels. 4) Die Freiherrl. Familie von Boos wegen dem Klingiſchen Haus zu Lohrheim. 5) Der von Marioth wegen dem Holzheimer Guth.

c) Klingelbach jenſeits der Bach iſt in der ehmals Vierherriſchen ſogenannten Horſt bemärkert.

und zwar den Dieziſchen Gemeinden beſonders in der erſtern, ein gewiſſer Diſtrict angewieſen, aus dem er ſein Loos- Bau- und übriges nöthiges Holz empfängt c), wogegen die Forſtbedienten, um Misbrauch zu vermeiden, jährlich in ſämmtlichen Markdörfern die Gebäude beſichtigen, in wie fern ſie in gehörigem Stand erhalten werden oder nicht. Auſſerdem haben die Märkerorte, gegen jährlich nach Katzenelenbogen zu liefernden Maſthafer, die Weid und Maſtung, ohne das Zugvieh. Jeder Märker, der ſich der Mark gebrauchen will, muß darin begüthert und beerbt ſeyn, muß Haus und Hof darin haben und Rauch halten. Der Landgraf von HeſſenDarmſtadt, als Obermärker, beruft alle ſieben Jahr, zu welcher Zeit des Jahres es ihm gefällt, ein Märkergericht auf den ſogenannten Kies oder gebrannten Placken, bei dem die Grafen von Katzenelenbogen nicht ſelten perſönlich erſchienen: aber nur der Adliche Märker hat Sitz und Stimme. Zugleich wird das ächte altteutſche Mittel, die Gerechtigkeit ſoviel gewiſſer im Gang zu halten, nicht vergeſſen, ein Fuder Wein, das der Obermärker aus den Rügen, oder im Fall dieſe nicht hinreichen, aus dem Zuſchuß der Gemeinden liefert, und durch ſeinen Deputirten antrinken, alsdann aber die gemeinen Märker folgen läßt.

Was ich bisher geſagt, wird genug ſeyn, die ältere Gerichtsverfaſſung beider Grafſchaften im allgemeinen zu verſtehn. Ich übergehe alles andre, wozu ich in den einheimiſchen Urkunden keinen Stof finde, und ohnehin erklärt ſichs aus der alten Teutſchen Verfaſſung überhaupt. Ich brauche nach dem allen wohl nicht zu erinnern, daß im mittlern Zeitalter die Landesherrn, nachdem ſie aufhörten bloſe Beamte des Kaiſers zu ſeyn, für ihre Perſon eben ſo wenig mit der Juſtizverwaltung verwickelt waren, als ein Regent in unſern Zeiten: oder vielmehr die Gerichte waren damals noch ungleich unabhängiger von ihnen. An den Landesherrn unmittelbar gelangten nur Sachen von gröſerer Wichtigkeit, die entweder ſeine eigne Rechte und Einkünfte, oder die Ruhe und Sicherheit des Staats betrafen. Sprach er ſelbſt, ſo waren alsdann die Burgmänner des Schloſſes, auf dem er ſich gerade aufhielt, und überhaupt ſeine Adliche Miniſterialen, ſeine gewöhnliche Räthe d): die Hauptſache mag aber auf den Notarius angekommen ſeyn, damals ein angeſehner rechtskundiger Bedienter, und nicht ſelten ein Geiſt-

c) das groſe Bauholz aber muß bezahlt werden.

d) So giebt z. B. in dem bereits angeführten Streit der Familie von Byz, Graf Wilhelm II von Katzenelenbogen im Jahr 1335 ein recht Beſcheit mit Rade ſeiner Manne und Burgmanne.

Digitized by Google

Geistlicher e). In andern Fällen dieser Art bestellte er Austrägen, oder in Lehenssachen ein Manngericht, dessen Ausspruch er seine eigne Gerechtsame unterwarf f). Jedem Schlosse war ein Dapifer vorgesetzt, ein lateinischer Titel des mittlern Zeitalters, der mit dem altteutschen Namen eines Kellers einerlei sagt. Sie kommen in Katzenelenbogischen Urkunden frühzeitig vor, und waren gewöhnlich aus dem Adel genommen, der überhaupt damals beinah alle Geschäfte von einiger Wichtigkeit besorgte g). Diese Kellers hatten ursprünglich nur mit den Einkünften der Herrn und der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit zu thun: aber nach und nach zogen sie auch die Gerichtsbarkeit immer näher an sich. In der NiederGrafschaft, wo die Centgerichte so frühzeitig abkamen, mußte ohnehin von dieser Seite auch ihr Einfluß gröser werden, und in der OberGrafschaft übten sie die Justiz als Centgrafen. Ich habe wenigstens in keiner einzigen Katzenelenbogischen Urkunde einen besondern Centgraf entdecken können, obgleich die Centverfassung in der OberGrafschaft so alt war, und soviel gewisser war dieses damals ansehnliche Amt, dem gleichfalls meistens Adliche vorstunden, mit der Würde eines Kellers verbunden h).

Auf

e) Der Petrus Notarius, Clericus, der Beil. XXVII. S. 25 unterm J. 1257 in einer Urkunde Graf Diethers von Katzenelenbogen als Zeuge vorkommt, war ohne Zweifel Notarius bei eben diesem Graf. Beil. XII. S. 16 unterschreibt sich noch vor manchen Adlichen Rudegerus Notarius Domini Ulrici (de Minzenberg.)

f) Von den Katzenelenbogischen Lehensrechten insbesondre handeln der sel. Vicekanzler Franc. Just. Kortholt de simultanea investitura Hassiaca inprimis in feudis Cattimeliboconsibus tam in Curte quam extra Curtem, Giſſae 1755; und der vormalige Tübing. Prof. Godof. Dan. Hoffmann de non usu Judicii Parium Curiae in causis vasallorum Hassiacorum singulatim Cattimeliboconsium inter se et cum exteris litigantium. Tubingae 1757.

g) So erscheint z. B. Beil. X. unterm J. 1219 Reinoldus Dapifer; Beil. XI. unterm J. 1225 Hermannus Dapifer Comitis; Beil. XX. XXVII. XXX. XXXIV &c. werden mehrere Dapifers ausdrücklich unter die milites gesetzt, und führen den Titul Domini, den ehmals nur der hohe Adel, im dreizehnten Jahrhundert aber auch schon der heutige niedere, als ein vorzügliches Ehrenzeichen erhielt.

h) Beil. XI. S. 14 ꝛc. wird unterm J. 1225 eine einheimische Streitsache vor einem Gericht verhandelt, das, wie ich oben S. 80 not. g) erwiesen, unfehlbar ein Centgericht war, daher auch der Frohnbote oder Centbüttel unter den Zeugen genennt wird. Die Sache betraf ausserdem einen auf Katzenelenbogischem Territorium gelegnen Wald, und sowohl der Hof Gehaborn als die Gemeinde Arheilgen stunden unter Katzenelenbogischer Gerichtsbarkeit. Wäre also damals ein besondrer Centgraf gewesen, so hätte er in dieser für ein Centgericht so eigentlich gehörigen Sache noch mit weit gröserem Recht erscheinen müssen, als der Centbüttel: es kommt aber vielmehr Hermannus *Dapifer* Comitis dabei vor, und soviel unleugbarer stellte dieser Keller zugleich den Centgraf für. Die von beiden Seiten erwählten Schiedsrichter sprachen, nach eingenommenem Augenschein, oder nach abgehörten Zeugen, sogleich auf der Stelle, bei noch versammeltem Centgericht, das alsdann die gemachte Grenzscheidung bezeugte.

Auf diese Art näherten sich die ehmaligen Schlösser beider Grafschaften, mit dem ihnen zugetheilten Dörferdistrict, allmählig dem Begrif der heutigen Oberämter. Selbst der Name eines Amtmanns wurde in dem vierzehnten, und noch mehr in dem funfzehnten, Jahrhundert üblicher; er blieb aber unter den Grafen von Katzenelenbogen nur personal, ohne mit dem Amte ständig verbunden zu seyn, und nur die Adlichen Keller führten ihn i). Die Namen der einzelnen Schlösser, die mit ihrem Zugehör den heutigen Aemtern den Ursprung gegeben, habe ich schon oben (§. 5.) genennt. So wie die Grafen von Katzenelenbogen ihre Besitzungen immer mehr erweiterten, litten natürlicher Weise auch die Aemter mancherlei Veränderungen. Das nach dem Abgang der Herrn von Dornberg in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erworbene Schloß dieses Namens, mit dem oben beschriebenen Zugehör, gab zu einem neuen Amt zu Dornberg Anlaß, das nicht nur das heutige Gerauer Kirchspiel, sondern auch alle damalige Besitze der Grafen im Ried, oder der Erfelder Cent, begrif k). Zuletzt wurde dieses Amt zu weitläuftig, nachdem die Grafen jene Centgerichtsbarkeit, womit sie die Herrn von Wolfskehl belehnt hatten,

i) Beil. CXXIV. S. 80 kommen schon unterm J. 1311 Amtmänner der Grafen von Katzenelenbogen zu Dornberg vor, und Beil. CCII. S. 138 unterm J. 1335 auch Amtmänner von Adlichen: es wird aber dieser Titul öfters sehr allgemein von jedem Bedienten gebraucht, er mogte nun ein bloser Renthei- oder auch ein Gerichtsbeamter seyn, die man zuweilen zusammen unter dem Namen der Amtmänner begrif, so wie man wohl noch jezo den Namen Amtleute oder Beamten in eben so allgemeinem Sinn nimmt. In dem schon oben aus Schneiders Erbach. Hist. Urk. 51 S. 592 angeführten Weisthum über die Cent Jugenheim kommt unterm J. 1407 Junckher Hans Gans als Amtmann vor, und in noch einer andern Urkunde vom J. 1433 war Michel von Mosbach Amtmann zu Auerberg; andrer Beispiele zu geschweigen. Ober-Amtmänner, nach dem neuern Begrif des Worts, da es in hiesigen Landen einen noch über den bürgerlichen Amtmann gesetzten Edelmann bezeichnete, und insgemein ein leerer Titul ohne Gewalt war, kann man in jenen Zeiten unter dem Namen der Amtmänner nicht verstehn; dann die Würde eines Ober-Amtmanns kommt in den Katzenelenbogischen Grafschaften erst unter den Landgrafen von Hessen vor, und das in einem weit höhern Begrif; er stunde einer von beiden Grafschaften überhaupt vor, und war eine Art von Stadthalter. Diese Erklärung wird dadurch gewis, weil noch bei dem Ausgang der Grafen von Katzenelenbogen, wie ich in dem Text gleich weiter anführen werde, in den Aemtern nur Keller erscheinen. Es wurde nemlich um diese Zeit, nach Einführung der fremden Rechte, zu jenem Amt schon mehr gelehrtes Studium erfordert, und eben deswegen kam der Adel wieder eine Zeitlang davon ab, bis sich endlich auch dieser den Studien näher zu widmen anfieng.

k) Beil. CCXLVII. S. 175 bewitthumt Graf Diether von Katzenelenbogen seine Gemahlin Elisabeth mit jährlich 400 Gulden auf seine Hälfte des Schlosses Dornberg, und dessen Zugehör. Diese Summe wird darauf auf die einzelne Gefälle von Dörfern des Gerauer Kirchspiels, und dann auch auf die Wiesen des Grafen im Ried vertheilt. Das Ried, oder die Gegend des heutigen Amts Dornberg, wurde also damals als Zugehör des Schlosses Dornberg angesehen, weil es mit ihm unter einerlei Amtsverwaltung stund.

Digitized by Google

hatten, mit andern Güthern an sich kauften, und weil ihnen im funfzehnten Jahrhundert auch in dem Nordlichen Theil der heutigen OberGrafschaft, gegen den Main zu, von den Herrn von Eppenstein und den Falkensteinischen Erbfolgern vielerlei Besitzungen zufielen l), so entstand nun noch ein neues Amt zu Rüsselsheim, zu dem man zugleich den gröſten Theil des Gerauer Kirchspiels, und einige andre wieder davon abgekommne Dörfer, zog m). — Bei dem Amt Kelsterbach brauche ich mich hier nicht aufzuhalten, weil es erst unter den Landgrafen von Hessen erworben worden; von der ehmaligen Centverfassung desselben habe ich schon zu reden Gelegenheit gehabt. — Das heutige Oberamt Darmstadt ist nicht eher ein besondres Amt geworden, als nachdem (1130) der Ort zur Stadt wurde, noch mehr aber, nachdem ein eignes Schloß dahin erbaut worden. Vorher wurden die dazu gehörigen Dörfer von einem der Vorsteher der übrigen Schlösser, vorzüglich aber dem von Auerberg, verwaltet n). Der letztere konnte es auch soviel eher, weil die Rechte der Grafen von Katzenelenbogen in dem ehmaligen Amt Auerberg, oder dem heutigen Amt Zwingenberg, eingeschränkter waren, als jezo, indem es, der Centgerichtsbarkeit nach, noch in die Cent zu Heppenheim gehörte. Nach Eroberung des Schlosses Bickenbach in der sogenannten Baierischen Fehde, nahm der Amtmann eine Zeitlang seinen Aufenthalt daselbst, und eben daher wurde auch das Amt darnach benennt, bis es endlich, als das Schloß verfiel, seinen Sitz zu Zwingenberg bekam. — Das Oberamt Lichtenberg begrif in ältern Zeiten seine jezige Dörfer nicht alle, die zum Theil erst neuerlich durch Ankauf von den Herrn von Frankenstein und Wallbrunn dazugekommen: dagegen waren ehmals die Katzenelenbogische Gerechtsame in dem heutigen Seeheimer Amt damit verbunden o). Dann dieses letztere Amt war zwar den Grafen von Katzenelenbogen noch nicht eigenthümlich,

l) Z. B. Seilfurt, Rüsselsheim, Raunheim, Bauschheim, Tribur.

m) Noch im J. 1558 gehörten die Dörfer Weiterstatt und Griesheim zu dem Rüsselsheimer Amt, die nachher, ihrer Nähe wegen, unter das Oberamt Darmstadt kamen. Dergleichen kleine Veränderungen erlitten die Aemter öfters, und es würde überflüssig und zu weitläuftig seyn, mich dabei aufzuhalten.

n) S. Beil. CXLIV. S. 941 v. J. 1318, wo Arheilgen, eben so auch manche jezo zum Lichtenberger Amt gehörige Dörfer, in das Land zu Auerberg gerechnet werden. Ich habe schon §. V. S. 35 davon geredet.

o) In einem Hubenregister vom J. 1440 werden folgende Dörfer ins Amt Lichtenberg gerechnet: OberRamstatt, Staderstatt, NiederModau, Beedenkirchen, Malchen, Nitzsch, Seeheim, Hähnychen, Brandaw, Lichtenberg, Haußen, GrosenBieberau, Uberau, Roßdorf, Reinsbach, und Brensbach.

Digitized by Google

lich, sie hatten aber doch, wie ich schon oben erwähnt, die Centgerichtsbarkeit mit mehrern einzelnen Gefällen darin, und weil die dahin gehörigen Dörfer und Herrn in dieser Geschichte mehrmals vorkommen, so laß ich hier soviel lieber einige allgemeine Geographische Nachricht vorausgehn. Das ganze Amt Seeheim ist aus dem Zugehör der drei ehmaligen Schlösser Tannenberg, Daxberg oder Jazza, und Bickenbach entstanden. Das erste ist auf einem Berge, zunächst dem Dorfe Seeheim, noch jezt in alten Gemäuern sichtbar, und die davon benannte Herrn besassen die Dörfer Seeheim, NiederStettbach p), Malchen und Beedenkirchen. Nah dabei, in der Jugenheimer Gemarkung, lag der Daxberg mit dem darauf erbauten Schlosse gleiches Namens, und wenn man gleich das letztere in neuern Zeiten lieber nach seinen alten Besitzern die Burg Jazza, Jossa, oder in alten Rechnungen gewöhnlich Jason, nannte, so wußten doch die Herrn von Jazza selbst von einer solchen Benennung nichts q). Zu diesem Schloß gehörten die Dörfer Jugenheim, Diethersklingen r), Balkhausen, Quadelbach s), und Staffel. Die kleine Herrschaft Bickenbach hatte von dem auf einem mäßigen Berge in der heutigen Alsbacher Feldmark t) erbauten Schloß den Namen, und begrif,

p) Ein ausgegangnes Dörfgen oder Hof, wie ich §. IV. erwähnt.

q) Dieses Schloß kommt mehrmals vor, nachdem es die Herrn von Jazza im Jahr 1312 von dem Erzstift Mainz lehnbar machten, und führt in alten Urkunden keinen andern Namen, als Tagisberg, Dagesberg, Dasberg. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 77 und 290. Würdtw. Subsid. Dipl. T. V. p. 174. Schneider Erbach. Hist. in Urk. S. 64 (wo der verdorbene Name Dagesbach gebraucht wird) und 67. Jezo heißt der Berg in der Sprache des Landmanns der Darsberg, und die Burg selbst, von der nur noch wenig altes Gemäuer übrig ist, nur überhaupt die Alte Burg. — Der Name Jazza oder Jossa war vielmehr, wie ich an seinem Orte weiter zeigen werde, der Name des Stammschlosses der Herrn von Jossa, in dem sogenannten Joßgrund, unweit Salmünster, und kommt soviel weniger auch ihrem andern, später erworbnen, Schloß in der Bergstrasse zu.

r) In denen in vorhergehender Anmerkung aus Würdtw. Subsid. Dipl. T. V. p. 174 und Schneiders Urk. S. 67 angeführten Stellen, verkaufen die von Jazza ihre von Mainz lehnbare Güther zu Dasberg, zu Jugenheim und zu Diethersklingen unterm Jahr 1339 an Schenk Conrad von Erbach. Nach diesem Zusammenhang scheint Diethersklingen, wo nicht ein kleines Dörfgen, wenigstens ein Hof gewesen zu seyn, und daß es in der Jugenheimer Feldmark gelegen, erhellet daraus, weil es mit zu der Mainzischen Lehenschaft über das Schloß Daxberg gehörte, die nur das Schloß selbst und das Dorf Jugenheim begrif. In gedachter Gemarkung führt noch jezt eine Flur den Namen Heinzelklingen, der vielleicht mit jenem einerlei ist, und nur den veränderten Besitzer anzeigt.

s) Ein ausgegangnes Dorf. S. oben §. IV.

t) Es wird daher jezt im gemeinen Leben gewöhnlich das Alspacher Schloß genannt. Philipp der Grosmüthige hatte dieses Schloß wieder in guten Stand gesezt, und dem Herzog Ulrich von Würtemberg zum geheimen Aufenthalt angewiesen. Damals wohnte auch der Amtmann über das heutige Amt Zwingenberg und Jägersburg darauf, die daher den Namen des Amts Bickenbach führten.

Digitized by Google

begrif, ausser dem Dorf Bickenbach selbst, hauptsächlich mehrere Lehenschaften und einzelne zerstreute Gefälle in der OberGrafschaft; in den ältsten Zeiten war sie vielleicht beträchtlicher *). Diese drei kleine Herrschaften kamen endlich, ihrem gröſten Theil nach, an die Grafen von Erbach, und von diesen an Hessen; ich werde aber davon sowohl, als von den ältern nach jenen Schlössern benannten Herrn, in der folgenden Geschichte weiter zu reden Gelegenheit haben. — Die heutigen Oberämter der NiederGrafschaft Katzenelenbogen haben weniger Veränderung erlitten, als die in der OberGrafschaft, weil das alte Zugehör der Schlösser ziemlich unverrückt blieb, und die neuen Erwerbungen, zumal des Vierherrischen, des Oberamts Rheinfels, und des Schlosses Braubach, schon in sehr frühe Zeiten fallen. Bei dem Zuwachs einzelner Dörfer und Höfe halte ich mich hier nicht auf, sie veränderten auch in der Amts- und Gerichtsverfassung im Ganzen nichts. Das Schloß, Thal und Amt BurgSchwalbach kam erst unter Landgraf Philipp dem Grosmüthigen (1536), durch Umtausch gegen die Nassauische Gerechtsame an der Stadt Wetzlar und dem Schlosse Kalschmitt, wieder ganz von der NiederGrafschaft ab **). — In der letzten Hälfte des drejzehnten Jahrhunderts, und das ganze vierzehnte durch, besassen die verschiednen Linien der Grafen von Katzenelenbogen mehrere Schlösser in Gemeinschaft, jeder Theil hatte seine eigne Amtleute, die aber doch wohl meistens nur Rentheibeamte waren. Daß daraus in der Justizverwaltung mancherlei Verwirrung entstanden, wird man von selbst vermuthen, und eben deswegen half man sich durch Burgfrieden, und in wechselseitigen Streitigkeiten durch selbstgewählte Schiedsrichter oder Austrägen, die insgemein in dem Burgfrieden zugleich mit bestimmt wurden. Die Centgerichte haben die Grafen von Katzenelenbogen in solchen Fällen entweder gemeinschaftlich bestellt, oder so unter sich vertheilt, daß jeder das ihm zugefallne Landgericht allein versah.

Die grose Revolution, wodurch das Römische und Canonische Recht, besonders von dem vierzehnten Jahrhundert an, allmählig die alte teutsche Sitte verdrängten, oder wenigstens einschränkten, mußte natürlicher Weise auch auf die Gerichtsverfassung Einfluß haben. Es war nun nicht mehr jedermanns Sache, Richter

*) Wenn zumal wahr ist, was ich unten §. XX. vermuthen werde, daß die ehmaligen Herrn von Tannenberg ursprünglich von den Herrn von Bickenbach abstammen.

**) S. die Cessionsacte in der Darmstädtischen Deduction contra Wetzlar Beil. 2.

Richter zu seyn; es wurden schon gelehrtere Kenntnisse erfordert. In grösern Ländern fangen daher schon in der letztern Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, noch mehr aber in dem funfzehnten, die Collegien der Räthe an, und von den bisherigen Gerichten blieben nur noch die Stadtgerichte, die man leichter mit kundigen Männern besetzen konnte, in vorzüglichem Ansehn w). Bei den Grafen von Katzenelenbogen, die doch in dem funfzehnten Jahrhundert beträchtlich genug wurden, finde ich indessen keine Spur von einem Rathscollegium, die Keller scheinen nur die Gerichtsverwaltung immer näher an sich gezogen zu haben, und den Centgerichten blieb zuletzt nur ein Schatten ihres alten Ansehns übrig, Feldfrevel, Personalbeleidigungen, und dergleichen geringere Rügen. Reden gleich die Weisthümer noch immer von peinlicher Gerichtsbarkeit und andern hohen Rechten, so zeigt doch dieses nichts weiter an, als daß sie dem Centherrn zukommen, nicht aber, daß sie noch, wie ehmals, unmittelbar bei den Centgerichten ausgeübt werden. Eben aus dieser veränderten Einrichtung, die den Geschäften der Keller einen soviel grösern Umfang gab, wurden endlich in der OberGrafschaft entweder schon in den letzten Zeiten der Grafen von Katzenelenbogen, oder, wie ich eher glaube, erst unter den Landgrafen von Hessen, wieder besondre, obgleich von dem alten Ansehn ihrer Würde sehr verschiedne, Centgrafen angestellt, die noch auf unsre Zeiten dauern. Als der letzte Graf von Katzenelenbogen, Philipp, seinem Tochtermann, Landgraf Henrich von Hessen, noch bei seinem Leben (1470) die OberGrafschaft eingab, so war eine Hauptbedingung, daß er den Unteramtmann, den Landschreiber und die Keller ohne sein Wissen nicht abdanken solle x). Diese machten also damals die ganze obere Dienerschaft der OberGrafschaft aus, und ohne Zweifel galt die nemliche Einrichtung auch in der NiederGrafschaft. Der Unteramtmann war der höchste Justizbeamte über die ganze Grafschaft, der Landschreiber hatte alle Cameralien, war zugleich der Generalcassier, und führte selbst übers Forstwesen die Oberaufsicht. Unter den Landgrafen von Hessen hatte anfangs jede dieser Grafschaften ihren eignen Oberamtmann, der Landschreiber blieb noch lange bei seinem alten Ansehn, zuweilen hatte auch jedes Amt einen, und die adlichen Amtmänner kommen nun, nachdem die Studien auch dem

w) Der Stadt Braubach erneuerte und veränderte im J. 1460 Graf Philipp von Katzenelenbogen ihre Statuten und Ordnungen, die ihnen ehmals sein Vater, Gr. Johann, im J. 1435 gegeben.

x) Die hieher gehörige Worte sind: „ſine „Gnade (Landgraf Henrich) ſal auch nyemand „daruß oder darin bekregen beſchedigen oder „eyniche Nuwerung dainne machen, auch den „Unteramptmann, Lantſchreiber und die Keiner „nit entſetzen oder andere machen, es ſi dann „alles mit unßerm guten Wißen und Willen „ ꝛc.

dem Adel geläufiger wurden, wieder häufig vor: es gehn mich aber die weitere Veränderungen hier nichts an, wo ich nur von den Zeiten der alten Grafen von Katzenelenbogen zu reden habe. Ich erinnere also nur überhaupt, daß erst Landgraf Ludwig VI die Verfassung der Oberämter in hiesiger OberGrafschaft der in dem OberFürstenthum gleichförmiger machte, und die sämmtlichen bisherigen Keller zu Amtmännern umschuf.

§. XI.

Ursprung des Christenthums in beiden Grafschaften. Von dem heil. Goar.

Das Christenthum war unter den christlichen Kaisern Roms in Gallien und dem Römischen Germanien schon sehr allgemein, und daß man damals auch auf das diesseitige Teutschland Versuche wagte, beweißt das Beispiel des heil. Lubentius, der in dem vierten Jahrhundert das Evangelium an der Lahn predigte. Seine Arbeit muß nicht ganz ohne Erfolg gewesen seyn, weil er, oder seine Schüler, in Dietkirchen an der Lahn ein Bethaus stiftete, aus dem hernach die von ihm benannte Kirche daselbst entstanden a). Die NiederGrafschaft Katzenelenbogen lag also seinem frommen Eifer am nächsten, und die OberGrafschaft mag durch ihre Nachbarschaft mit Mainz, der Hauptstadt des Römischen Teutschlands, mit dem Christenthum früher bekannt geworden seyn. Indessen blieb das alles nur Versuch, die Schwäche der spätern Römer machte ihre Religion eben so wandelbar als ihre Herrschaft, und beide hatten in den Rheinischen Ländern gegen die ihrem väterlichen Aberglauben eifrig ergebnen Alemannen einerlei Schicksal. Auch die Franken änderten darin wenig: sie waren in den ersten Jahrhunderten nach ihrer Bekehrung sowohl in Theorie als Praxis selbst noch allzuschlechte Christen, als daß von dieser Seite ihre Weisheit andre hätte unterrichten, und ihr Beispiel reizen können. Ich will nicht sagen wahres Gefühl der Religion, auch nicht einmal der Aberglauben war auf sie so würksam, daß er in Bekehrungsgeist übergegangen wäre: sie liessen vielmehr den überwundnen Völkern vor Carls des Grosen Zeiten, so wie ihre äussere politische Verfassung, also auch ihre Religion. Ausserdem waren damals die Rheinischen Länder durch so viele verheerende Züge der Barbaren, durch die Unterdrückung der Alemannen, und die Wandrungen der Franken nach Gallien äusserst wüste

a) Brower Annal. Trev. T. I. p. 235. Lubentius war ein Schüler des heil. Maximins, und Honth. Histor. Trev. T. III. p. 971 erwähnt einer besondern Lebensbeschreibung von ihm.

wüſte und entvölkert [b]), und die Städte, auf die ſich doch das Chriſtenthum hauptſächlich gründete, und von da aus auf die Dörfer ausgieng, lagen meiſtens im Schutt. Das gewöhnliche Zeichen des Fortgangs der Religion waren in jenen Zeiten die Klöſter: man findet aber dieſſeits des Rheins vor dem Bonifacius nicht ein einziges. Kein Wunder alſo, daß dieſer Heilige des achten Jahrhunderts beim Antritt ſeines glücklichen Bekehrungsamts in dieſen Gegenden kaum noch einige Spuren des alten Chriſtenthums fand, das er nun mit unaufhaltſamem Eifer vom Rhein hin bis nach Heſſen und Thüringen ausbreitete. In der NiederGrafſchaft hatte ihm ſchon ein andrer Heiliger, der berühmte Goar, vorgearbeitet, oder wenigſtens durch den Ruf ſeiner Wunder die groben Sinnen des rohen Volks zum voraus erſchüttert. Weil dieſem merkwürdigen Mann die Hauptſtadt der NiederGrafſchaft ihren Urſprung, und zugleich ihren Namen [c]), zu danken hat, ſo wird es der Mühe werth ſeyn, mich etwas länger bei ihm aufzuhalten.

Wir haben über das Leben St. Goars noch zwei alte Legenden, die eine von einem beinah gleichzeitigen Schriftſteller, und die andre von Wandelbert, einem Mönch des Kloſters Prüm aus dem neunten Jahrhundert: beide leiſten nicht mehr, als man von dergleichen Quellen zu erwarten gewohnt iſt [d]). Man iſt daher ſelbſt über

b) Ludger. in Vita Bonifacii ap. Joann. SS. Mog. T. I. p. 288 ſagt eben dieſes von Thüringen und den umliegenden Gegenden überhaupt: Tota illa regio in confinio paganorum rebellium poſita illo tempore incenſa erat, et hoſtili manu vaſtata.

c) Es iſt ſeltſam genug, wenn einige den Namen dieſer Stadt nicht von St. Goar, ſondern vielmehr von dem nahen Waſſerfall, die Werb oder Gewerb genannt, und dem Sand, den ſolcher an das Land wirft, herleiten wollen, woraus dann in der Sprache des gemeinen Lebens Sandgewehr entſtanden ſeyn ſoll. S. Engelhards Erdbeſchr. der Caſſel. Lande S. 666. Wenn man ethymologiſiren will, ſo muß man auf den älteſten Gebrauch des Namens ſehen, aus dem erſt die ſpätere verdorbene Ausſprache entſtanden: es führt aber dieſer Ort ſchon unter König Arnulph, der eine merkwürdige politiſche Verſammlung daſelbſt veranſtaltete (S. oben §. VII. S. 59), von St. Goar den Namen, und eben ſo in den folgenden Zeiten. Vergl. Beil. X. S. 14. CV. und CVI. S. 70 u. a. O. Wenn Winkelmann und Engelhard l. c. anmerken, daß dieſe Stadt ehmals auch Trichorium oder Trichere geheiſſen haben ſolle, ſo verwechſeln ſie den Gau, worin ſie lag, mit dem Namen des Orts.

d) Die erſte Legende rührt von einem Anonymiſchen Geiſtlichen, deſſen Alter man daraus einigermaſſen beurtheilen kann, weil Wandelbert ſeine Abſchriften dieſer Legende vetuſta et perantiqua exemplaria nennt. Wandelbert, ein Mönch des Kloſters Prüm, war im J. 813 gebohren, und ſchrieb ſeine Wundergeſchichte St. Goars im Jahr 839, in zwei Büchern. Das erſte begreift den gedachten Anonymus, deſſen Styl er nur hier und da verbeſſerte: in dem zweiten Buch hingegen erzehlt er die Wunder, die ſich in den letzten 76 Jahren bis zum J. 839 bei dem Grabe Goars zugetragen. Beide Schriften findet man in Mabillon. Act. Ord. S. Bened. T. II. p. 264 &c. und in Actis Sanct. Antwerp. Julii T. II. ad diem VI. p. 327-346. S. weiter Honthem. Diſſert. de Scriptor. Hiſtor. Trevir.

Digitized by Google

über die Zeit uneinig, worin St. Goar gelebt: einige laſſen ihn erſt im Jahr 647 oder 649 ſterben, andre mit gröſerer Wahrſcheinlichkeit ſchon im J. 575, unter König Siegebert I. von Auſtraſien e). Gewiſſer iſt, daß er aus Aquitanien gebürtig war f), und ſich von dorten in die Gegenden der Lahn begab, um da als Einſiedler ſein Leben und ſeine Tugenden zu vergraben, oder vielleicht nur ſoviel glänzender zu machen. Die Natur iſt noch jezo bei St. Goar wild und fürchterlich, und war es damals gewis noch mehr; auch gab dem Goar die Lage an dem Rhein, der ſich hier in einem engen Waſſerthal durch Felſen durchdrängt, ſoviel mehr Gelegenheit, ſeine Lieblingstugend, die Gaſtfreiheit, an den Vorüberſchiffenden

Trevir. in Hiſtor. Trevir. Dipl. T. III. p. 976 &c. und deſſen Prodr. Hiſtor. Trevir. p. 424 und 430, wo man aus einigen Legenden Extracte, mit einigen Anmerkungen begleitet, findet. Die Stelle von der Einweihung der neuen Stiftskirche zu St. Goar iſt in Joann. SS. Mog. T. I. p. 374 wiederholt. Winkelmann erwähnt S. 116 eines Joannes Gyſe von Naſtätt, der im Jahr 1489 die Wunder Goars in Druck gegeben: es iſt aber nichts weiter, als ein Abdruck jener Legenden. Von einer andern hieher gehörigen Arbeit, die aber nie im Druck erſchienen, kann ich ſoviel gewiſſere Nachricht geben, weil ich ſie durch gütige Verwendung eines Freundes ſelbſt in Händen gehabt: Antiquitates Goarinae oder Hiſtoriſch Topographiſche Beſchreibung der Alterthümer der Hochfürſtl. Heſſiſchen in der Grafſchaft Catzenelnbogen gelegenen HaubtStadt Sanct-Goar, von ihrem erſten Aufnehmen an biß in neuere Zeiten beſchrieben und entworfen von Johann Ludwig Knoch, Hochgräfl. Leiningen Weſterburgiſchen Gemeinſchafftl. Archivs Rath, gebürtig aus dieſer Stadt S. Goar. Anno 1758. Erſteres Stück. Der Verfaſſer hatte keine neue Subſidien, und nutzte nicht einmal die bereits bekannten alle, wie ihm dann ſogar des Freiherrn von Hontheims Werke über die Trieriſche Geſchichte, die doch damals ſchon heraus waren, unbekannt blieben. Dieſe Arbeit hat daher von Seiten der Geſchichte ganz und gar keinen Werth. Der Silva Semana ſoll auf dem Hundsrück liegen, wo jezt ein Wald den Namen des Sohns oder ehmals Saens führe, und eben dahin ſezt der Verfaſſer den Melibocus; den Taunus glaubt er mit andern in dem Schloß Daun oder dem Donnersberg zu finden; der Silva Hercynia ſoll ſich durch den Elſaß bis nach Speier und Worms erſtreckt haben, in welchen Gegenden noch jezt ein Wald unter dem Namen der Hart übrig ſei; die Cattiſche Hauptſtadt Mattium wird für Metz in Lothringen ausgegeben, und die Adrana gar für die Saonne in Frankreich u. ſ. w. Dieſes erſte Stück, das aber der Verfaſſer, aus Mangel der Unterſtützung, über den er klagt, nicht fortſezte, beſchäftigt ſich hauptſächlich mit dem Leben St. Goars und deſſen Wundern, die er, nach der Angabe der angeführten Legenden, einzeln und weitläuftig durchgeht, und zulezt noch einige Nachricht von alten geiſtlichen und weltlichen Gebäuden in St. Goar anhängt. Hier und da bringt er aus Localkenntniſſen einige gute Erläuterung bei, die ich in dieſem und dem folgenden §. nutzen werde.

e) S. über dieſen Chronologiſchen Streit, und deſſen Gründe, von Hontheim an angeführten Orten. An der Kanzel der jezigen Stiftskirche in Goar ſteht zwar: S. Goar Monachus Gallus obiit DCXI; es iſt aber dieſes Datum unter allen wohl das unrichtigſte, und rührt ohne Zweifel erſt aus neuern Zeiten.

f) Die ältere angeführte Legende nennt ſeinen Vater Georg, und ſeine Mutter Valeria.

den auszuüben. Ein Leben dieſer Art ließ in jenen Zeiten zum voraus Wunder erwarten; wenigſtens wurden die vom Goar in kurzer Zeit überall berühmt. Der Ruf davon drang unter andern zu dem Biſchof Ruſticus von Trier *i*), und weil dieſer in ſich ſelbſt wohl keine Anlage zu einem Heiligen fühlte, ſo war er auch ſoviel unglaubiger gegen einen fremden. Des Einſiedlers Gaſtfreiheit ſchien ihm Schwelgerei, er beſchied ihn alſo nach Trier, um da in öffentlicher Verſammlung ſeine Wunderkraft zu belegen. Goar gab ſchon auf dem Wege den Geſandten einen ſtattlichen Vorſchmack: ſie wären unfehlbar verdurſtet, hätten ſich nicht auf ſeinen Befehl aus dem nahen Wald drei ſäugende Hirſchkühe, die dem Legendendichter ein Bild der Dreieinigkeit ſcheinen, von ſelbſt zum melken dargeſtellt. Sehr wahrſcheinlich hat eine vormals auf dem Kirchhof zu Pfalzfeld geſtandne Flammſäule, die, nachdem ſie (1736) ausgegraben worden, noch jezo im Schloß Rheinfels gezeigt wird, das Andenken dieſes Wunders erhalten ſollen *k*). Goar fieng es bei dem Eintritt in die Verſammlung zu Trier damit an, daß er ſeine Kappe, in Ermanglung beſſrer Gelegenheit, an einen Sonnenſtrahl hieng, der aus der Ecke des Zimmers durch ein Fenſter brach; ein Wunder, das nachher auch der heil. Eliſabeth zu Marburg ſo geläufig wurde, daß ſie ihre Waſche auf den Sonnenſtrahlen trocknete. Und doch verlangte der Biſchof noch mehr: der Einſiedler ſollte einem dreitägigen eben in die Verſammlung gebrachten Findling den Mund eröfnen, um ſeinen Vater zu nennen. Der Heilige gebot, und der Säugling ſprach mit vernehmlichen

i) Dieſer Ruſticus iſt ſchwer in der Reihe der Biſchöfe von Trier unterzubringen, und auſſer dieſem Legendenſchreiber keinem andern alten Schriftſteller bekannt. S. davon Honth. Hiſtor. Trevir. T. III. p. 974 und 975.

k) Winkelmann S. 119 erwähnt dieſer dritthalb Ellen langen und mit mancherlei unkenntlichen Zügen beſchriebenen Flammſäule, und in dem Rheiniſchen Antiquarius S. 616 ſteht ſie abgebildet. Man hält ſie insgemein für ein Römiſches Monument, Knochs angef. Manuſcript aber macht die im Text bemerkte Meinung, wie ich glaube, wenigſtens ſehr wahrſcheinlich. Das Wunder geſchah nemlich, wie die Legende behauptet, nach der Abreiſe von St. Goar: cum iam ſextum viae miliarium compleſſent, et in eum locum veniſſent, qui *Pauli campus* dicitur. Dieſer Pauli campus oder Paulsfeld gab ohne Zweifel dem heutigen Namen des Dorfs Palzfeld oder Pfalzfeld ſeinen Urſprung, und damit ſtimmt auch die auf ſechs Meilen angegebene Weite des Pauli campi von St. Goar überein, wenn man nur Italiäniſche Meilen verſteht, die damals, als die meiſten Mönche noch Italiäner geweſen, am üblichſten waren, und deren jede ungefähr eine halbe Stunde Wegs beträgt; die Stadt St. Goar iſt von Pfalzfeld gerade drei Stunden Wegs entfernt. Daß der Legendenſchreiber würklich nach ſolchen geringern Meilen gemeſſen, erhellet daraus, weil nach ſeinem Angeben K. Carl der Groſe, als er, um ſoviel eher nach Coblenz zu kommen, die Kirche St. Goars unbeſucht ließ, zur Strafe durch Sturm und Nebel gezwungen wurde, nur 6 Meilen weit von St. Goar, zwiſchen dieſem Ort und Coblenz, anzulanden; es liegt aber Coblenz kaum drei teutſche Meilen von St. Goar entfernt.

Digitized by Google

lichen Worten: der Biſchof Ruſticus iſt mein Vater! Nun zweifelte der Biſchof nicht mehr, und bekannte dem Wunderthäter ſeine Sünde: wäre aber auch dieſer weniger grosmüthig geweſen, ſo würde er nach dem Willen des erzürnten König Siegberts, dem dieſe Geſchichte zu Ohren kam, an deſſen Stelle Biſchof geworden ſeyn *i*). St. Goar ſtarb, als ihn eben König Siegbert von neuem zu ſich nach Metz berief, in Gegenwart ſeiner Geſandten. Von der Celle deſſelben, und ihren verſchiednen Verwandlungen, will ich noch beſonders reden. Hier ſei es mir genug, nur noch über die Reliquien dieſes Heiligen, für deren Schickſale man ſich noch in vorigem Jahrhundert ſehr nachdrücklich intereſſirte, einiges anzumerken. Die Legende ſagt, daß Goar bei ſeiner Ankunft

i) Die beiden angeführten Wunder wurden, wie es ſcheint, als die beiden Hauptwunder des Heiligen angeſehen, und werden daher in der auf den 6ten Jul., als den Gedächtnistag deſſelben, angeſetzten Meſſe namentlich bemerkt. In einer Abſchrift, die der in der folgenden not. *o*) bemerkte Pfarrer aus einem alten Manuſcript, vermuthlich dem weiter unten im Text bemerkten alten Buch, genommen, lautet dieſe Meſſe, auſſer einigen kurzen proſaiſchen zum Anfang und Ende geſetzten Gebeten, alſo:

O Goar, cui iubar ſolis ſervivit,
te iubente noxia infans, quae neſcivit,
rite prodit Praeſulis ſcire dum quaeſivit.
Noſtri cura iugiter eia Tibi ſit.

Laudes Chriſto cum gaudio
noſtra pangat devotio,
cuius miſericordia
nobis tanta dat gaudia:

Nam praeclarum confeſſorem
amplectamur ut Goarem,
cuius per mirabilia
illuſtratur Eccleſia.

Hunc virtutes meritorum
ſic ornabant et ſignorum,
dum in carne militaret,
ad coelos anhelaret,

Ut non ſolum elementis,
ſed beſtiis et iumentis
verbo Dei imperaret,
et daemones effugaret.

Ydolorum hic culturam
extirpando, fidem puram
cunctos docet obſervare,
creatorem adorare.

Hoſpitalem ſe praebebat,
peregrinos colligebat,
Chriſtum regem in his vere
ſe confidens ſuſcipere.

Ab iniquis accuſatur,
virtus Dei proteſtatur,
hunc immunem falſitatis
et cultorem veritatis:

Infans namque proloquitur,
dum de Sancto praecipitur,
vis naturae quod non erat,
triduanus nam fuerat.

Quam devote! quam attente!
ore, corde, pura mente,
hac in vita peritura,
orat dum pro futura.

Nunc beatis ſpiritibus
adiunctus in coeleſtibus
una ſtola decoratur
et duplicem praeſtolatur.

Huius ergo interventu
in extremo nos adventu
iudex iuſte conſervare
cum electis rex dignare.

Evangelium.

Nemo accendit lucernam usque c. qui verbum Dei audiunt et faciunt, ſecundum Lucam 8 capite.

Digitized by Google

kunft die Reliquien vieler Heiligen mitgebracht: merkwürdiger aber waren ſeine eigne. Nach Winkelmanns Erzehlung wurden die Knochen St. Goars im dreiſſigjährigen Krieg nach Spanien verführt [k]); ein andrer Schriftſteller will aus gerichtlichen Verhandlungen behaupten, daß ſie im J. 1626 nach Darmſtadt gekommen [l]). In beiderlei Erzehlung liegt etwas wahres. Die NiederGrafſchaft Katzenelenbogen, alſo auch die Stadt St. Goar, war im berühmten Marburgiſchen Succeſſionsſtreit endlich ganz an HeſſenDarmſtadt gefallen. Der damalige Oberamtmann derſelben, Johann Wolf von Weitolshauſen genannt von Schrautenbach, hatte ein noch aus der Spaniſchen Verwüſtung gerettetes altes Buch, vermuthlich ein Miſſal, in Silber eingebunden, und mit goldnen Buckeln beſetzt, worauf St. Goar abgebildet ſtand, erhalten, und auf Landgraf Georgs Befehl (1626) nach Darmſtadt geſchickt [m]). Der

land-

k) Heſſiſche Chronik S. 117.

l) Der Jeſuit Joann. Pinius behauptet, in ſeinem den Legenden St. Goars in Act. Sanctor. Antwerp. l. c. vorgeſetzten Commentar, aus einem Briefe, den ihm Jacob Franzen, ein Jeſuit zu St. Goar, im J. 1719 geſchrieben, daß der Körper St. Goars nach Darmſtadt gebracht worden, und auch ohne Zweifel noch vorhanden ſei, obgleich dem Fürſt und andern ſeiner Räthe nichts davon bekannt ſeyn möge. Dieſer Jeſuit theilte dem Verfaſſer einen Brief mit, den der Keller Loskandten zu Reichenberg den 21. Dec. 1626 an Herrn Johann Wolfgang von Weitolshauſen genannt Schrautenbach, Kaiſerl. Cämmerer und Oberamtmann der NiederGrafſchaft Katzenelenbogen, geſchrieben. Der Verfaſſer überſetzt einige Stellen deſſelben ins Lateiniſche, und der Eingang lautet alſo: Epiſtola Cellarii Loskandten ad Archi-Satrapam Schrauttenbach, concernens corpus S. Goaris, quod Darmſtadium aſportavit. Den Inhalt der Briefe zieht er mit folgenden Worten aus: iuxta veſtrae Strenuitatis mandatum die Veneris, XVI huius, apud noſtrum Clementiſſimum Principem et Dominum Haſſiae Landgravium, Georgium, me ſubmiſſiſſime ſtiti, literas veſtrae Strenuitatis mihi commiſſas altiſato clementiſſimo Principi, una cum S. Goare, ad manus extradidi &c. Darmſtadii XXI Dec. 1626. Der Jeſuit Franzen beruft ſich zugleich auf ein andres Actenſtück der Canzlei zu Rheinfels de dato Darmſtadii XV. 1626, worin Landgraf Georg unter 21 ihm vorgelegten Puncten auf den 20ten, nach der Lateiniſchen Ueberſetzung, alſo antworten laſſe: Pro transportato S. Goare vult clementiſſimus Princeps ordinare, ut Domino primario praefecto reſtituatur, quod in eam rem expendit. — So unwiderſprechlich dieſe Beweiſe ſcheinen, ſo beruht doch alles auf lauter Misverſtand, wie ich aus den Originalacten gleich weiter zeigen werde. Das was der Keller Loskandt an Landgr. Georg nach Darmſtadt brachte, war weiter nichts, als das im Text angezeigte alte Buch, und der dem Oberamtmann verſprochne Erſatz betraf die Koſten, die er auf die zum Dienſt des Biſchofs von Osnabrück unternommene Nachforſchung nach den Reliquien St. Goars verwendet hatte.

m) Der Landgraf ſchrieb unterm 29. Nov. 1626 an den Oberamtmann: „Ihr wiſſet euch zu erinnern, daß gegen uns ihr in euerm anweſen wegen eines ſtücklin heiligthumbs, ſo von dem St. Goar herkombt, bericht gethan. Wann wir dan daſſelbe gern forderlichſt haben möchten, ſo begehren wir gnädig, daß ihr uns daſſelbe nach ehiſter Möglichkeit anhero überſchicket ꝛc. „ — Der Oberamtmann meldet darauf in einem Bericht vom 12. Dec. eben dieſes Jahrs, daß er das Heiligthum vom St. Goar, oder alte Stück, wie er es nennt, das er nicht gern einem Boten anvertrauen wollen, hiermit durch den Keller Hans Henrich Loskandt überſchicken wollen: und in einem ſpätern Bericht erwähnt er gelegenheitlich, worin dieſes Heiligthum beſtanden, nemlich in dem im Text bemerkten alten Buch.

Digitized by Google

landgraf machte dem Biſchof Franz Wilhelm zu Osnabrück, zu dem er eben ſeinen Canzler Wolf von Todtenwart ſchickte, ein Geſchenk damit, und dieſer nahm daher Gelegenheit, auch um die Reliquien und Gebeine St. Goars (1627) aufs angelegentlichſte zu bitten. Der landgraf war dem Biſchof vieler wichtigen Dienſte wegen verbindlich, nahm ſich alſo auch der Sache mit dem gröſten Eifer an, und befahl dem erwähnten Oberamtmann der NiederGrafſchaft, in dieſer Unterſuchung, mit Beiſeitſetzung aller andern Geſchäfte, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden *). Es wurde daher überall nachgeforſcht, Zeugen abgehört, und das ſogar auch eidlich, und dadurch erfuhr man endlich ſoviel, daß ſich vor dem Kriege unter anderm Kirchengeräthe der Kinnbacken eines Heiligen, neben einigen Stücken von dem Kreuz und Grabe Chriſti, und verſchiednen heiligen Zähnen, vorgefunden, die aber in der Spaniſchen Plündrung zu St. Goar verkommen, und vermuthlich zu dem Gerücht Anlaß gegeben, als ſeie Goars Körper nach Spanien gebracht worden. Endlich glaubte der Oberamtmann durch alte Zeugen, und mancherlei wahrſcheinliche Umſtände, den Ort der Grabſtätte des Heiligen in einem Gewölbe dortiger Stiftskirche entdeckt zu haben, und die Sache ſchien dem Biſchof ſo wichtig, daß er zwei beſondre Abgeordnete nach St. Goar ſchickte, die bei dem Ausgraben zugegen ſeyn ſollten: man fand aber aller angewandten Mühe ungeachtet nichts. Nach einem, dem Oberamtmann damals ertheilten, Bericht eines abgeſetzten reformirten Pfarrers der NiederGrafſchaft **), der ſich auf die ehmalige Repoſitur des Stifts berief, hatte die erſte Stiftskirche in einem ums J. 1130 durch Räuber erlittnen Brand, von dem ich in dem folgenden §. weiter reden werde, neben ihren Briefſchaften auch den Körper ihres Heiligen verloren, und nur die leere Grabſtätte übrig behalten. Meine Leſer entſchuldigen dieſe Ausſchweifung in einer Kleinigkeit, die vielleicht nicht jedem intreſſant genug ſcheinen mögte.

§. XII.

*) Der Landgraf ſchrieb unterm 13. Febr. 1627 an den Oberamtmann: „Es iſt uns aus gewißen erheblichen Motiven hoch angelegen, nachdem in unſerer Stadtkirchen zu St. Goar die Sancti Goaris ſepultura uff den heutigen Tag annoch gezeiget wird, eigentliche Nachrichten zu haben, ob von deſſen reliquiis oder oſſibus noch icht was vorhanden, oder ob der Cörper hiebevor an einen andern Ort transferiret worden ſei„ ꝛc., und befiehlt darauf in dieſem, und mehrern Reſcripten von eben dem Jahr, die allergenaueſte Unterſuchung. Aus dieſer und der vorhergehenden Note widerlegt ſich alſo das not. 1) bemerkte Vorgeben einiger Jeſuiten, als ſeie der Körper St. Goars nach Darmſtadt gebracht worden, vollſtändig.

**) Johann Cäſars, ehmaligen reformirten Pfarrers zu Laufenfelden, der nach ſeiner Abſetzung ins Anhaltiſche berufen worden, und von dem Oberamtmann wegen ſeiner Bekanntſchaft mit dem Alterthum, und beſonders mit der alten Mönchsſchrift, gerühmt wird.

Digitized by Google

§. XII.

Von den Klöstern beider Grafschaften.

Ich kann zwar, aus Mangel der Nachrichten, kein einziges Kloster mit völliger Gewisheit anführen, das die Grafen von Katzenelenbogen selbst gestiftet; man wird sie aber deswegen, dem Character damaliger Zeiten gemäs, nicht für weniger andächtig halten, zumal da ihr Reichthum und Ansehn sie dazu vor andern in Stand setzte. Die benachbarte, besonders Mainzische, Klöster besassen in ihren Landen eine Menge Güther, die sie gewis gröstentheils ihrer Freigebigkeit zu danken hatten, am meisten aber das Kloster Eberbach im Rheingau, wo sie ihr Erbbegräbnis hatten [a]). Die NiederGrafschaft war von innen und aussen mit Klöstern umsetzt. Zunächst an den Grenzen des Einrichs liegt das St. Ferrutiusstift zu Bleidenstatt, und in dem Einrich selbst die Klöster Schönau und Arnstein. Das erste stiftete der Mainzische Erzbischof Lullus, der Nachfolger des heil. Bonifacius, und gab ihm durch die Reliquien des Märtyrers Ferrutius neues Ansehn [b]). Anfangs war es ein Benedictiner Kloster, im J. 1495 aber gieng es in ein adliches Collegiatstift über [c]), und ist es noch jezt. Ich erwähne seiner hier nur deswegen, weil von ihm die Grafen von Katzenelenbogen, so wie noch jezo Hessen, ihr Stammschloß AltenKatzenelenbogen, mit seiner Zugehör, und dem Dorfe Dörstorf zu Lehen trugen, wozu in neuern Zeiten (1492), nach dem Ankauf des halben Theils der Herrschaft Eppstein, noch das Dorf Wallau und der Kirchsatz zu Breckenheim gekommen [d]). — Das Benedictiner Mönchskloster Schönau stiftete (1132) Graf

a) Ich werde zwar unten anführen, wie das Kloster Eberbach zu dem ersten Anfang seiner Höfe im Dornberger Amt gekommen: es waren aber diese damals bei weitem noch nicht so beträchtlich, als sie nachher durch fremden Zuwachs geworden, und das Kloster hat ausserdem noch eine Menge andrer Güther in der OberGrafschaft. Man kann die geistlichen Stiftungen überhaupt am besten aus den eignen Klosterbriefen kennen lernen: dann die weltlichen Herrn waren in ältern Zeiten nicht gewohnt, von Urkunden dieser Art Copien zu behalten, zumal von Schenkungen an die niedere Geistlichkeit, von der sie am wenigsten Eingrif zu fürchten hatten. Es ist also ein wahrer Verlust für die Geschichte der hiesigen Gegenden überhaupt, und der Katzenelenbogischen insbesondre, daß, wie man wenigstens versichert, das Kloster Eberbach durch Brand und Kriegsverwüstung um seine meisten und besten Urkunden gekommen, deren Anzahl soviel gröser gewesen seyn muß, da der jezige Reichthum des Klosters zum voraus auf die Menge der Schenkungsbriefe schliessen läßt. Die Grafen von Katzenelenbogen stunden mit keinem Kloster in engerer Verbindung, als mit diesem.

b) S. weiter davon Joann. SS. Mog. T. I. p. 372, wo zugleich richtig bemerkt wird, daß Bleidenstatt von dem altdeutschen Wort blide soviel als locus laetitiae heißt.

c) Joann. l. c. p. 807, und Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 507 &c.

d) Das Stift hat auch noch jezo einen Hof in Klingelbach, und präsentirt den Pfarrer daselbst. Vergl. Beil. XLII. p. 42 &c.

Digitized by Google

Graf Rupert von Lurenburg oder Naſſau *e*), und neben ihm ein gleichgenanntes Nonnenkloſter, das noch in eben dem Jahrhundert durch die Offenbarungen ſeiner heil. Aebtiſſin Eliſabeth berühmter worden *f*): mit beiden aber haben die Grafen von Katzenelenbogen keinen weitern Zuſammenhang. Ungleich näher intreſſirte ſie das Prämonſtratenſer Mannskloſter Arnſtein an der Lahn, und das ſowohl ihrer Verwandſchaft mit ſeinem Stifter, Graf Ludwig von Arnſtein *g*), als auch der Stiftungsgüther wegen, die meiſt alle in dem Umfang der heutigen NiederGrafſchaft lagen, aber ſeit der Zeit gröſtentheils wieder davon abgekommen ſind *h*).

Die

e) S. meine Hiſtor. Abhandlungen St. I. S. 74 ꝛc. u. Kremers Orig. Naſſ. §. 90. S. 349 ꝛc.

f) Trithem. Chron. Hirſaug. ad an. 1125. p. 384. und Chron. Sponh. ad an. 1164. p. 254. Das Nonnenkloſter wurde im J. 1607 von Graf Ludwig von Naſſau zerſtört, und ſeine Güther dem Mannskloſter einverleibt. Kremer l. c. p. 350. not. 16.

g) Er ſtiftete es ums J. 1139. Wahrſcheinlich hat es ſeinen Namen von der Are, heut zu Tag gewöhnlicher und unrichtiger Arde, die dem ganzen Aarich oder Einrich den Namen gegeben. S. oben §. IV. p. 26 not. *b*), und des daſelbſt angeführten Eſtors Jus publ. p. 64.

h) Die Güther des Kloſters Arnſtein findet man in der bekannten Vita Ludovici de Arnſtein, als des Stifters deſſelben, das Brower in Sideribus German. zuerſt abdrucken laſſen, aus ihm der Freiherr von Hontheim in einem Auszug in Prodrom. Hiſtor. Trevir. p. 709, und neuerlich hat es Herr Geh. R. Kremer in Orig. Naſſ. T. II. p. 361 &c. nach einer verbeſſerten, aus dem Original genommenen, Abſchrift wiederholt. Vergleicht man damit Pabſt Innocenz II Beſtätigungsbulle vom J. 1142 in Honth. Hiſt. Trev. T. I. p. 548, und Kaiſer Conrads III Beſtätigungsurkunde vom J. 1146, die Honth. Hiſt. Trev. Dipl. T. I. p. 552 und Guden. Cod. Dipl. T. II. p. 10 liefern, und die Acta Acad. Palat. T. III. p. 24 in einigen Lesarten verbeſſern; ſo wie noch ferner die Beſtätigung des Trieriſchen Erzb. Hillins vom J. 1156 in Honth. l. c. p. 575 und Guden. l. c. p. 12, und zuletzt die Beſtätigung des Trieriſchen Erzbiſchofs Johann vom J. 1197 in Guden. l. c. p. 24: ſo ergeben ſich daraus die damaligen Güther des Kloſters, die ich kurz anführen, und darunter die in den Umfang des Einrichs, meiſtens auch zugleich in die Grenzen der NiederGrafſchaft und des ehmaligen Vierherriſchen, gehörigen durch Curſivſchrift unterſcheiden will. Die gedachte Lebensbeſchreibung Graf Ludwigs von Arnſtein führt an: Bubenheim, quod eſt in pago Wormacienſi, cum Eccleſia, decimis, hominibus &c. In villa Witzen trans Rhenum XXX. manſos. In villa *Hattinhuſen* (das jezo Dieziſche Dorf Attenhauſen oder Nattenhauſen) octo manſos. In *Weltroid* (in der heutigen Naſſauiſchen Vogthei Schönau) IV. manſos. Villam *Gosmerod* (GrosRoth bei Kirtorf, gewöhnlich nur ſchlechtweg Roth genannt) cum omni iure et Curiam *Keberlo* (der noch jezo dem Kloſter gehörige Keberlo Hof). In *Bruninbach* (S. unten) unum manſum. Curtim *Holdenricke* (Hollerich. S. Guden. T. II. p. 41 u. 42.), *Salſcheid* (bei Arnſtein) etiam cum omni decima. In *Singoben* tres manſos. *Neue* (der jezige Arnſteiniſche Neithof) et *Breme* (vermuthlich Bremberg oder Bremrich) vineas, agros et ſilvas cum decimis. In *Campe* (der Trieriſche Ort Camp am Rhein) curiam et vineas. *Loginſtein* curiam et vineas. Eccleſiam Sanctæ Margarethæ. Preterea curtim Selebach (bei Arnſtein) et Eccleſiam *Kirchtorf* (Kirdorf) cum omni iure et integritate, cum hominibus ſuis et decimis univerſis, quæ — Albero Trever. AEpus — Comiti et Fratribus de Arinſtein — perpetua donatione contradi-

Die Grafen von Katzenelenbogen kommen mehrmals in den Todtenregiſtern dieſes Kloſters vor, und ſoviel eher läßt ſich vermuthen, daß ſie mit unter die Wohlthäter deſſelben gehörten: ich werde auch bei dem Kloſter Beſſelich ein würkliches Beiſpiel davon anführen. — Endlich ſtiftete noch ein Graf Rupert von Naſſau (1222) das Ciſtercienſer Nonnenkloſter Affolderbach, bei Mylen im Einrich gelegen, deſſen Güther zuletzt (1544) an das Adliche Frauenkloſter Walsdorf kamen *i*). Doch ich gehe lieber zu den Klöſtern über, die mit den Grafen von Katzenelenbogen in unmittelbarem Zuſammenhang ſtunden.

Die erſte Stelle verdient das Stift St. Goar. Der Heilige dieſes Namens ſoll ſeinen erſten Aufenthalt in einer Felſenhöhle zwiſchen St. Goar und Weſel genommen, und von da den vorüberreiſenden gepredigt haben: man nennt dieſen Felſen noch jezt St. Goars Bett oder Kanzel. Nach dieſer unbequemen Lagerſtätte ließ er ſich in die Gegend der heutigen Stiftskirche nieder, wohin er eine eigne Celle *k*) und nebenhin auch eine kleine Kirche baute. Der Heilige empfahl bei ſeinem Tod dem König Siegebert ſeine Celle und Begräbnis *l*), und dieſes ſowohl, als noch mehr der Ruf von Goars Wundern, und die daher entſtandne Wallfahrten zum Grabe deſſelben, brachten die Celle bald in gröſere Aufnahm, und gaben zugleich der Stadt St. Goar

tradidit —. Eccleſiam quoque in *Oberen Diffenbach* in Enriche, quam Hartradus de Merinberg et uxor eius Irmengardis — perpetuo delegavit, (S. den Merenbergiſchen Schenkungsbrief über dieſes, und die folgenden Güther in Guden. C. D. T. II. p. 16) cum hominibus et tota ville decima et appendiciis omnibus tam in agris, quam in pratis, totam etiam decimam in *Bettendorf*, et mediam partem decime in *Schura* (Scheuern, Naſſauiſch) et foreſtem que dicitur *Kamerforſt* (bei Scheuern), et ſilvam totam, quae *Bruſtingesbach* dicitur praeter VIII. arbores (der Merenbergiſche Schenkungsbrief ſagt: preter quintam arborem, que pertinet ad Katzenelenboge). Die angeführte Trieriſche Beſtätigung vom J. 1197 nennt ferner noch einige Güther und Zehnten, die vermuthlich erſt nach der erſten Stiftung und der Merenbergiſchen Schenkung hinzugekommen, nemlich in *Bedelenroth* (Bernrod), *Brunenburch*, Brunenbach, *Gudenacker* cum *Berbach* (den lezten Ort nennt aber nur Kremers Abdruck in Orig. Naſſ. II. p. 211, nicht der Gudeniſche) — ipſam etiam villam *Bruſtenbach* (der jezige Hof Prieſterbach oder Sprieſerbach, von dem vorher nur der Wald angegeben wurde) &c. Das Kloſter Arnſtein hat jezo noch den wenigſten Theil der hier angegebenen Güther in würklichem Beſitz. Noch einige andre in des Kloſters Pfarrei Kirdorf ſpäter erworbene Zehnten S. unten in der zweiten not. *p*) dieſes §. bei dem Kloſter Brunenberg.

i) S. meine Hiſtor. Abhandlungen St. I. S. 107, und Kremers Orig. Naſſ. §. 110. S. 427.

k) Dieſe Celle hat, wie Knoch anmerkt, zwiſchen der Stiftskirche zu St. Goar und den Evangeliſchen Schulhäuſern an der Stelle einer jezo bürgerlichen Wohnung geſtanden.

l) Er bat ſich von dem König die Prieſter Agrippinus und Euſebius zu ſeinen Beerdigern aus, und nachdem ſie dieſes fromme Geſchäfte in Geſellſchaft einer Menge andrer Geiſtlichen vollbracht, legten ſie auch ohne Zweifel zu weiterer Aufnahme der Celle den erſten Grund.

Digitized by Google

St. Goar den Urſprung. Das letztere könnte aus den Nachrichten der ältern Legende zweifelhaft ſcheinen, die bei der Ankunft Goars das Daſeyn der Stadt ſchon vorausſetzt m): aber entweder war der leichtglaubige Mönch in dieſem hiſtoriſchen Umſtand ſchlecht unterrichtet, oder er wollte nur zum voraus den Aufenthalt des Heiligen durch die nachher an dieſem Ort erbaute Stadt näher bezeichnen. Es wäre ſonſt eine ſchlechte Einſiedelei geweſen, wenn ſie dicht an eine ſchon vorhandne Stadt geſtoſſen hätte, die ſo gerühmte Gaſtfreiheit Goars gegen die Vorüberſchiffenden wäre nur halb ſo verdienſtlich und gutentheils unnöthig geweſen, und, was noch mehr iſt, die alte Stadt müßte ihren Namen abgelegt, und ſich nach ihrem Heiligen benannt haben. Doch dem ſei wie ihm wolle, genug der Ort und Zulauf mehrten ſich ſo ſehr, daß neben der alten eine neue und gröſere Kirche nöthig wurde, die den Namen des Oratoriums der heil. Maria führte, und noch auf unſre Zeiten Spuren übrig gelaſſen n). Bei dem allen war König Pipins Gemahlin, Bertrade, als ſie einſt vom Kloſter Prüm den Rhein hinauf nach Worms fuhr, mit der Gaſtfreiheit der Celle, der damals ein gewiſſer Erping vorſtand, übel zufrieden. Sie brachte ihre Klage bei ihrem Gemahl an, und der König, unzufrieden, jene Tugend an dem Ort vernachläßigt zu ſehen, wo ſie ehmals unter dem Heiligen ſo ſehr geblüht hatte, untergab die Celle Asver, dem erſten Abt des von ihm geſtifteten Benedictinerkloſters Prüm. Der neue Vorſteher fieng damit an, daß er eine weit geräumigere Kirche an der Stelle der von St. Goar erbauten, vermuthlich auf Koſten des Königs, aufführte, und von der alten nur das Grabgewölb des Heiligen beibehielt: das Gebäude wurde aber erſt unter K. Carl dem Groſen vollendet, der es durch den Mainziſchen Erzbiſchof Lullus, den Nachfolger des heil. Bonifacius, einweihen ließ.

Die

m) Die ältere Legende ſagt: Hic itaque (Goar) *in quodam Germanorum opido* conveniens, ſuper fluvium Rhenum, infra terminum Waſaliacenſe (Ober Weſel), ſuburbano Treverico, ubi fluvius *Wocara* vocatur &c. und an einem andern Orte: in ipſo *Germaniorum Opido*, ubi cellulam ſuam conſtruxerat, in ſeneſtute bona obiit in pace pridie Nonas Julii &c. Der Mönch Wandelbert ſagt nur allgemein: in quodam loco ſuper rivulum, qui nunc *Wocara* dicitur, Eccleſiam pro ſuis viribus conſtruens, Sanctorum in ea plurima pignora collocavit &c. Nun ſchrieb Wandelbert im J. 839, und nennt, wie ich ſchon oben erwähnt, die Exemplarien der ältern Legende, die er verbeſſert, pervetuſta Exemplaria; es muß alſo die ältere Legende wenigſtens ſchon im achten Jahrhundert aufgeſetzt, und die Stadt St. Goar noch älter geweſen ſeyn. — Die Wocherbach lauft durch die Stadt St. Goar, und heißt jezo die Losbach.

n) Es ſoll nemlich dieſes Oratorium das mitten auf dem Evangeliſchen Kirchhof unter dem Namen des Beinhauſes bis auf unſre Zeiten übrig gebliebene Gebäude geweſen ſeyn, das erſt ums J. 1772 völlig abgebrochen worden.

Digitized by Google

Die Feierlichkeit war soviel gröser, weil man zu gleicher Zeit die Gebeine des heil. Goars in einem Gewölbe neben der alten Celle durch ein Wunder entdeckt zu haben glaubte *), und unter einem neuen Wunder in die leere Gruft des Tempels beisetzte. Damals nährte die Celle überhaupt nur sechs Geistliche, ohne Zweifel Mönche, und da sie König Pipin einem Benedictinerabt unterwarf, so ist soviel wahrscheinlicher, daß sie zu eben diesem Orden gehörten; wenigstens gehörte das Kloster dazu, das nun aus dieser Celle entstand, obgleich der Name der Celle noch immer fortdauerte. Die entdeckten Reliquien des Heiligen gaben bald der Anstalt neues Ansehn, es geschahen Wunder über Wunder, und diese verfehlten damals selten ihre Würkung auf das Herz und den Beutel des betrognen Haufens. Unter andern war es eine ganz eigne ökonomische Anstalt, daß, da einst den Mönchen Wein gebrach, das Faß sich ohne Zuthun immer voll erhielt, auch da noch voll erhielt, als eines Tags der Pater Kellner den Gran zu schliessen vergaß: dann eine Spinnenwebe verdämmte die Oefnung, und kein Tropfen lief heraus. — Ohne Zweifel reizten die neuen guten Aussichten der Celle, und ihre Veräusserung, die Eifersucht des Trierischen Erzbischof Weomads, der sie lieber, als vorgegebenes Zugehör seiner Kirche, selbst in Anspruch nahm: sie wurde aber auf einem an der Lippe gehaltnen Reichstag für Königliches Eigenthum erkannt, und K. Carl der Grose erweiterte nunmehr die anfangs nur auf die Person des Abt Asverus eingeschränkte Schenkung seines Vaters auch auf alle künftige Aebte des Prümischen Klosters. Er selbst empfand, wie die Legende sagt, die Kraft des Heiligen: dann als er einst von Ingelheim den Rhein hinunter, ohne bei der Celle einzukehren, nach Coblenz eilte, so befiel ihn ein so dicker Nebel, daß er sich glücklich genug hielt, auf der Hälfte des Wegs zwischen St. Goar und Coblenz übernachten zu können; seine Söhne hingegen, Pipin und Carl, die beide unvermuthet in der Celle zusammentrafen, wurden unter dem Einfluß des Heiligen von ihrer bisherigen Feindschaft geheilt. König Carl beschenkte also nicht nur die Celle, sondern gelobte auch auf die Zukunft bessern Zuspruch. Die nemliche Ehrfurcht trieb seine Gemahlin, die Königin Fastrada, dahin; sie genas, auf Anrufen des Heiligen, von heftigen Zahnschmerzen, und der dankbare König schenkte dem Kloster die Villa Nassau, oder, wie eine andre Lesart will, das heutige Diezische Dorf

*) Der Ort des vorgeblichen Grabes, wo man den Heiligen gefunden, stieß dicht an die Celle Goars gegen Morgen, wo man nachher einen Keller grub, und zur Besuchung der Pilgrime eine Capelle drüber baute, wie, nach Knochs Bericht, noch jezt der Augenschein beweisen soll.

Digitized by Google

Dorf Ober-Neisen p). Sein Sohn und Nachfolger bereicherte (820) die Celle mit einem beträchtlichen Wald bei St. Goar, und dem darin gelegnen Dorf Biberheim q), es mag nun dieses eine natürliche Folge seiner allgemeinen Milde gegen die Clerisei, oder eine dankbare Vergeltung der wunderthätigen Hülfe gewesen seyn, die er, nach dem Ausspruch der Legende, bei seiner Einkehr in der Celle in einem heftigen Anfall von Podagra empfunden zu haben glaubte. Von andern Grosen, die sich nachher in der Stadt St. Goar einfanden, hab ich schon oben Beispiele angeführt r). Solche Erzehlungen mußten natürlicher Weise die Besuchung der Celle den Vorüberreisenden zu einer Art von heiliger Pflicht machen, das Kloster fand seinen Vortheil dabei, und vermuthlich wurde in eben der Absicht frühzeitig der noch jezo dauernde, obgleich willkührliche, Gebrauch erdacht, nach welchem der zum erstenmal den Rhein hinunter vor St. Goar vorüberschiffende Reisende sich bei dem dortigen Burschband oder Hansband feierlich verhansen läßt s). Bei dem allen half die Zunahm der Kirchen-

p) S. oben §. VI. S. 36 not. c).

q) Die Urkunde steht in Honth. Hist. Trev. Dipl. T. I. p. 172 &c. Vergl. oben S. 76 not. d).

r) §. VII. S. 57, nemlich den Lothringischen Herzog Zuentibold (aus dem Regino ad a. 899) und Kaiser Henrich IV. Ein Pfalzgraf von Tübingen feierte im zwölften Jahrhundert sein prächtiges Beilager mit einer Arnsteinischen Gräfin in St. Goar, wie der Monach. Arnstein. berichtet.

s) Winkelmann redet von dieser Ceremonie S. 118, und der oben §. XI. S. 105 not. d) angeführte ehmaliche Westerburgische Canzleidir. Knoch hat darüber einen kleinen anderthalb Bogen starken Tractat unter folgendem Titul drucken lassen: Historische Abhandlung vom Herkommen des alten Hauß-Bursch- oder Halsbandes-Ordens zu S. Goar am Rhein und dessen annoch üblichen Ceremonie. Aus glaubwürdigen Nachrichten in möglicher Kürtze zusammen getragen von J. L. K. 1767. Der Verfasser beschreibt §. 2. diese Ceremonie also: „Es ist allen Auf- und Abreisenden des Rhein-Strohms eine sehr bekannte „Sache, daß ein jeder zum ersten bey der Stadt „S. Goar Vorüberreisender von der in dem Schiff „mitreisenden Gesellschaft an das nahe bei dem „Zollhaus und Hauptwache befindliche meßingne „Halsband geführet wird; wovon einige Begleitere, welche die besondere Taufhandlung verrichten, Patten und Gothen genennet werden: „diese legen demselben das Band um den Hals, „und fragen: ob er mit Wasser oder Wein getauft „seyn wolle? Nun wird zwar insgemein die Weintaufe erwehlet, und mit dem Wasser eingehalten, „sodann für die Arme in die dabey hangende Büchse, aber nicht für die Wacht, eine freywillige „Beysteuer eingeleget; jedoch diese Taufhandlung erstlich in dem Wirthshaus zur Vollständigkeit gebracht. Hier wird sodann dem Gehänseten eine meßigne Crone aufgesetzet; von dem „Gasthalter der grosse Hanße-Becher mit gutem „Wein dargereichet, ihme die kurtzweilige Gesetze „des Hanße-Ordens fürgelesen, welche dem Gehänseten die Fischerey in der Lorley und die Jagd „in der Werb zueignen, darauf derselbe den Becher zu dreyen malen auf die Gesundheit des „Kayserß, des Herrn Landgrafens zu Hessen, und „sämmtlicher Gesellschaft auszutrinken verbunden „ist. Welches die Herren Pathen reciprociren;

Kirchengüther den Mönchen wenig, die Aebte von Prüm zogen das meiste an sich, und residirten öfters selbst in St. Goar, in dem sogenannten Abteihaus [t]); jeder Mönch erhielt nur die Gefälle von einem ihm angewiesnen Stück Feld zum Unterhalt [u]), und die natürliche Folge war, daß sie nun ohne alle Klosterzucht umherschweiften, und in der Kirche weiter nicht als nach Belieben dienten. Der Prümische Abt Wolram glaubte endlich dem Unfug, und der daraus dem Kloster zugefloßnen Verachtung, nicht anders steuern zu können, als wenn er die Einkünfte desselben aus seinen eignen mehrte: er schenkte ihm also (1089) das ganze Dorf Nochern, und alle seine Zehnten in der ganzen Provinz [v]), denen er hernach noch andre Gefälle in den Dörfern Bocheln und Nasteden zufügte. Aber auch diese Einrichtung verfehlte ihren Endzweck, die Unordnung scheint in dem Kloster epidemisch geworden zu seyn, und eben dieses war ohne Zweifel die Ursache, warum es nicht lange vor dem J. 1136 in ein regulirtes Chorherrnstift umgewandelt wurde, dessen Einkünfte der Prümische Abt Adelbero (1136) noch durch den Zehnten des Dorfes Biberheim mehrte [w]).

Bald

„ und sodann zum Beschluß ihre Namen unter Jahr „ und Tag, nebst Beydruckung der Petschaffte, in „ das Matricul- oder Hauße-Buch einzuschreiben, „ und für die Arme abermahls ein Allmosen mit„ zutheilen pflegen.„ — Die gemeine Tradition, die auch in gedachten Matriculbüchern angemerkt steht, leitet den Ursprung dieser Ceremonie von Kaiser Carl dem Grosen her, der die bei oben erwähntem ihn betrosnen Wunder, und der Aussöhnung seiner beiden Prinzen, nach St. Goar geschenkte 20 Mark dazu bestimmt haben soll. Knoch weiß darüber nichts neues zu sagen; nur meint er, daß dieser Gebrauch vielleicht erst bei der Reformation, als die Opfer und Gaben in der Celle des Heiligen aufgehört, zu einigem Ersatz mögte erfunden worden seyn: er ist aber wohl unfehlbar ältern Ursprungs, und so recht im Geist des mittlern Zeitalters. Landgraf Georg II ließ, wie Winkelmann anmerkt, im J. 1627 die alten Articul von neuem bestätigen, wodurch zugleich jedem Kaufmann, der die Märkte zu St. Goar besucht, seine Waaren feil zu bieten verboten wird, er habe sich dann vorher verhansen lassen.

t) Das Gebäude, das noch jezo die Abtei heißt, stand zwischen der alten und neuen Kirche, und wird gegenwärtig zu einem Herrschaftlichen Fruchtspeicher gebraucht.

u) Ich habe die Urkunde, worin diese und die folgende Nachrichten enthalten sind, in meinen Historischen Abhandlungen St. I. S. 129 ꝛc. abdrucken lassen. Der Prümische Abt Wollram sagt hier von den Goarer Mönchen: distribuebatur eis annona numero et mensura *iure bubulci*, similiter et vinum simul, iuxta id quod Deus dederat incrementum anni. — Bubulca ist, wie es du Fresne erklärt, modus agri apud Italos, und also das ius bubulci wohl nichts anders, als das Recht auf den Ertrag eines gewissen Stück Felds oder Weinbergs.

v) Ebend. Unter der tota provincia ist wohl nichts anders als der Einrich zu verstehn, und diesen theilt der Abt in partes inferiores et superiores ein.

w) Vermuthlich hatte eben dieser Adalbero die Veränderung fürgenommen. Der Extract, den die Urkunde in Ansehung der von dem Abt Adelbero im J. 1136 geschehenen Schenkung giebt, redet schon von Canonicis, die vorgehende Schenkung v. J. 1089 aber noch von Monachis, die Klosterrevolution fällt also zwischen diese Jahre.

Digitized by Google

Bald darauf erfuhr die neue Anſtalt einen ſchweren Unfall, die Kirche brannte ums J. 1137 ab, und verlor dadurch nicht nur ihre alte Urkunden, ſondern, nach dem oben angeführten Zeugen, auch die Reliquien ihres Heiligen x). Es wurde daher der dritte Tempel auf die Stelle des vorigen erbaut, den Verluſt der Schenkungsbriefe aber wußte der Prümiſche Abt Gottfried nicht anders zu erſetzen, als daß er ſie (1138) bei noch friſchem Andenken in ein Verzeichnis brachte, und dieſes merkwürdige Denkmal, das beſte das uns von St. Goars Celle übrig geblieben, hab ich ſchon an einem andern Ort bekannt gemacht y). Der Abt nennt, auſſer den bereits erwähnten, noch einige andre Schenkungen, ohne doch die Jahre zu melden, unter denen ſie ertheilt worden. Herzog Hermann von Franken hatte der Kirche St. Goars den Hof Schwalbach und einige Weingärten in Camp am Rhein geſchenkt z); von einem andern Herrn von Stande, Gundolph, erhielt ſie die Dörfer Brad und Meilingen a), und Hizeche, eine Gräfin von Suntheburg, bereicherte ſie mit

x) Der Abt Gottfried, der das vorerwähnte Traditionsregiſter im J. 1138 fertigen ließ, giebt l. c. zur Urſache an: cum vidiſſet Eccleſiam Sancti Goaris totarum rerum praedictarum munimento carere, nam in exuſtione prioris eccleſiae iſtarum privilegia ſunt rerum deleta. Nun rechnet Abt Gottfried den im J. 1136 von ſeinem Vorfahr, Adalbero, gegebenen Schenkungsbrief mit unter die im Brand der Kirche verlorne Privilegien: es muß alſo dieſer Brand erſt zwiſchen den Jahren 1136 und 1138 erfolgt ſeyn. Der oben §. XI. S. 109 not. o) angeführte Pfarrer Johann Caeſar, der noch die alte Repoſitur der Stiftskirche vor der Spaniſchen Verwüſtung eingeſehen hatte, ſagt in einem Briefe v. J. 1626 an den oben erwähnten Herrn von Schrautenbach, Oberamtmann der NiederGrafſchaft: „Anno Chriſti 1130 circiter „praedones Eccleſiam Sancti et privilegia eius „exuſſerunt, ut in clauſula donationis Abbatis, „und ſonſten, ich die Gewisheit habe, ſeinen „Leib oder Knochen vertilget, und ſindhero iſt „nichts von ihm übrig geweſen, als das Neſt, „oder die ſtätt des Grabs. Anno 1089 hic fuerunt „Monachi, das Kloſter iſt jezt die Schule S. Sal„vatoris. Anno 1137 Canonici.„

y) S. die vorhergehende not. x).

z) Wer dieſer Hieremannus Dux Francorum eximius eigentlich geweſen, läßt ſich, da kein Zeitdatum angegeben wird, nicht entſcheiden; vermuthlich war es aber einer der beiden Alemanniſchen Herzoge dieſes Namens, beide in dem Rheiniſchen Franzien urſprünglich zu Haus, von denen der erſte im Jahr 949, und der andre im Jahr 1004 ſtarb.

a) Wernerus de Caſtorff, Cuſtos eccleſiae Sancti Goaris, deſſen Lebenszeit ich aber nicht angeben kann, hat ehmals ein kurzes Verzeichnis alter dem Stift gethanen Schenkungen aufgeſezt, daß aber mit der mehrerwähnten Urkunde des Prümiſchen Abt Gottfrieds völlig einerlei enthält, und nur in folgendem einiges neue ſagt: Item *Gundolfus* genere clarus ſ. *Dux* fuit, contulit *Prade* et *Meilingen* Canonicis eccleſiae S. Goaris ſub anno incarnationis 1147. Iſta continentur in litera ciſtae. Sub hoc dato fuerunt Canonici, ideo ſequitur, quod ſub anno incarnationis 1089 hic fuerunt Monachi: ſed ſub anno 1137 hic fuerunt et adhuc ſunt Canonici. Nota, quod ſtatuta eccleſiae S. Goaris iacent in ciſta confirmata. Item annus gratiae et fabricae iacent

mit dem Zehnten in OberWallmenach und einigen Güthern in Bornich [b]). Der Vogthei Pfalzfeld wird in dieſem Verzeichnis nicht gedacht; ſie war alſo dem Stift entweder ſchon in weit ältern Zeiten eigen, oder iſt erſt nach der Hand hinzugekommen. Sie machte urſprünglich mit der Stadt St. Goar einerlei Gericht aus [c]), von dem ſie aber nachher getrennt worden, und erhielt den Namen der Vogthei daher, weil die Gerichtsbarkeit darüber von den weltlichen Vögten des Stifts verwaltet wurde. Ob ſich die alten Könige bei Veräuſſerung der Celle Goars das Vogtheirecht darüber vorbehalten, und dann unmittelbar an eine andre Familie vergeben, oder ob das Stift die Freiheit hatte, ſich ſeine Vögte ſelbſt zu wählen, kann ich nicht entſcheiden [d]). Die älteſte bekannte Vögte deſſelben ſind die Grafen von Arnſtein, und dieſe verſorgten das Amt durch Untervögte [e]). Nach dem Abgang dieſes Hauſes im zwölften Jahrhundert kam jene Vogthei auf die Grafen von Katzenelenbogen, und mit ihr zugleich die Gelegenheit, ſowohl die Stadt St. Goar, als

lacent in ciſta confirmata. Item nullus debet eſſo Decanus eccleſiae S. Goaris, niſi prius fuerit Canonicus ibidem, ut continetur in litera confirmata in ciſta incenti. — Daß hier der erwähnte Cuſtos das dem Namen Gundolphs beigeſetzte genere clarus gerade durch Dux erklärt, iſt unfehlbar nur eine falſche Gloſſe von ihm, und daß die Schenkung ins J. 1137 falle, mag er wohl nur daraus vermuthet haben, weil ſie in der Prümiſchen Urkunde einer andern Schenkung vom J. 1136 nachſteht. Man ſieht aber aus dieſer Urk. ſelbſt, daß Abt Gottfried appendiciis praebendarum deſcriptis, dieſen auch noch eleemoſynarum largitionem anfügen wollte, ohne dabei auf die Zeitrechnung zu ſehen.

b) Wer dieſe Hizecha Comitiſſa Suntheburcenſis geweſen, weiß ich nicht. Soll es vielleicht Lureburcenſis heiſſen?

c) In dem St. Goarer alten Stadtweisthum heißt es, wie Knoch anführt: „So ſoll der „Vogt oder Schultheis zu S. Goar und Vogt zu „Pfalzfeld, welche beyde ein Gericht ſeynd, „einen Tag ernennen ꝛc. „

d) Wenn man dem Caeſar. Heiſterbac. ap. Honth. Hiſt. Trev. I. p. 690, und Brower Ann. Trevir. II. p. 88 trauen will, ſo hat Abt Gerhard zu Prüm zu Ende des zwölften Jahrhunderts die Vogthei über St. Goar, nach dem Abgang der Grafen von Arnſtein, den Grafen von Katzenelenbogen freiwillig und aus eignem Recht zu Lehn gegeben. Ich werde dieſe Stellen unten weiter brauchen.

e) Von ſolcher Art war der in mehrerwähntem Prümiſchen Schenkungsregiſter unterm Jahr 1089 angeführte *Titerus* praefati loci Advocatus. Ich hielte dieſen Dietrich in einer der Urkunde beigeſetzten Anmerkung für den Vogt des Dorfs Nochern, das der Abt an die Mönche abgab: er war aber vielmehr der Vogt von St. Goar ſelbſt, ohne deſſen Bewilligung eine ſolche Veräuſſerung nicht wohl geſchehen konnte. Es fällt alſo auch von ſelbſt weg, was ich damals, da ich verſchiedne neue Wahrnehmungen über die Origenes der Grafen von Katzenelenbogen noch nicht gemacht hatte, vermuthete, daß nemlich dieſer Dietrich wohl in die Reihe der Grafen von Katzenelenbogen ſoviel eher gehören mögte, weil dieſe auch nachher Vögte von Nochern waren. War Dietrich Vogt in St. Goar, ſo kann er nur ein Untervogt geweſen ſeyn, weil im J. 1089 die Obervögte des Kloſters, die Grafen von Arnſtein, noch blühten. Schon Wandelberts Legende erwähnt eines dem Kloſter vorſtehenden Ratberti Advocati.

Digitized by Google

als andre Güther des Stifts zu erwerben, die das Fürstl. Hessische Haus noch jezo von Chur Trier, als Einhabern der Abtei Prüm, zu lehen nimmt: ich werde aber davon im dritten Abschnitt noch besonders reden. Dadurch zogen sich endlich die Prümischen Aebte wieder ganz vom Stift St. Goar ab, zumal nachdem Abt Friedrich den Graf Johann von Katzenelenbogen (1408), zu Mehrung seiner übrigen Lehen, auch mit der Verleihung aller Präbenden und Vicarien belehnte *f*). Diese Präbenden bestunden, ausser dem Decanat, in zwölf Canonicaten, und der Vicarien waren sieben; aber alle von geringer Einkunft, obgleich die Grafen von Katzenelenbogen die Kirche auf mancherlei Art bereicherten *g*). Die jezige Kirche ist im vierzehnten Jahrhundert (vom J. 1441 – 1469) auf die Stelle der vorigen neu erbaut, und darin sowohl die Gruft des Heiligen, als ein altes steinernes Bild desselben beibehalten worden *h*). Nach der Reformation wurde sie die Evangelische Stadtkirche, und ihre Gefälle dienen noch jezo zu Besoldung der dortigen Geistlichkeit. Als die Spanier im J. 1626 die Stadt St. Goar einnahmen und plünderten, so litte die alte Stiftskirche von neuem an ihren Briefschaften, und nur die Stadt erhielt die ihrigen, die jedoch erst mit dem J. 1280 anheben sollen. Aber genug von St. Goar!

Winkel-

f) Beil. CCCXXXIX. n. 3. S. 250. Nicht einmal an dem oben erwähnten dem Stift geschenkten Wald, der nachher der Stadt zu Theil wurde, behielt der Abt von Prüm ein andres Recht, als sich beim Durchreiten eine Spißgerte oder Stecken hauen zu dürfen. Der alte Stadtweisthum sagt: „erkennet man dem Abt von „Prüm, ob es Sache wäre, daß er käme geri„ten durch St. Goars Wälder, so möcht sein „Säumerknechte einer eine Ruthe hauen, die „weder Eichen noch Buchen wäre, und seinen „Säumer damit treiben.„ — Was Engelhard in der Cassel. Erdbeschreibung S. 668 aus Büschings Geographie 1768. 7. Th. S. 1036 anführt, daß die vormals der Trierischen Abtei Prüm gehörige Herrschaft St. Goar um das J. 1557 an den damals zu Rheinfels residirenden Herrn Landgrafen verkauft worden sei, verstehe ich nicht. Schon die Grafen von Katzenelenbogen besassen von dem Amt Rheinfels alles, was jezt das Fürstl. Hessische Haus inne hat, und im J. 1557 residirte kein Landgraf zu Rheinfels.

g) S. die Beil. CCLVI. S. 183 ꝛc. angeführte Schenkungen. — Die Evangelische Inspectoratswohnung war ehmals die Wohnung des Dechants, und führt noch jezo den Namen der Dechanei.

h) Man findet dieses Bild in den §. XI. S. 105 not. *d*) angezogenen Actis Sanctor. Antwerp. l. c. unter Wandelberts Legende in Kupfer gestochen, und würklich ists, nach diesem Kupfer zu urtheilen, für so alte Zeiten, als man ihm ohne allen Beweis anweisen will, noch viel zu gut: ohne Zweifel ists erst weit später, vermuthlich bei der lezten Erbauung der Kirche im funfzehnten Jahrhundert, dahin gesetzt worden. Der Heilige steht auf einer Schlange, und zwei Engel zu seinen Füssen heben ihm sein Oberkleid empor. Zwei Genii halten ein Gebäude über seinem Haupt, das einige auf die Stadt St. Goar deuten, die ihm ihren Ursprung zu danken habe; es mag aber eher die vorhergehende ums J. 1440 abgebrochne Kirche anzeigen sollen. Nach der Religionsveränderung Landgraf Ernsts von Rothenburg ist dieses Bild in die jezige Catholische Kirche übergetragen worden; es steht aber auch noch ein anders an der Kanzel der Evangelischen Stiftskirche.

Digitized by Google

Winkelmann, und andre, erzehlen, daß an der Stelle des im dreizehnten Jahrhundert (1245) erbauten Schloſſes Rheinfels vorher ein Kloſter, Namens Mattenburg, geſtanden: ich habe aber niemals weder in einer Urkunde, noch ſonſt einem alten Schriftſteller, die geringſte Spur davon entdecken können, und laſſe alſo die ganze wenig wahrſcheinliche Tradition dahin geſtellt ſeyn. Graf Wilhelm II ſtiftete im J. 1371 einen Altar mit einem beſondern Capellan in dem Schloß (Beil. CCLVI.): wäre vorher ein Kloſter an der Stelle geweſen, ſo mögte doch wohl ein ſolcher Altar noch übrig geblieben, und der dortige Gottesdienſt nicht ganz vernichtet worden ſeyn.

Nach St. Goar iſt das Benedictiner Mannskloſter Gronau ohne Zweifel das älteſte Kloſter der NiederGrafſchaft; das iſt aber auch alles, was ich davon zu ſagen weiß. Seine ſämmtliche Papiere ſind bei der Reformation entweder an andre Orte verkommen *i*) oder zu Grund gegangen, und nicht einmal der Stifter, und das Stiftungsjahr, laſſen ſich mit Gewisheit beſtimmen. Der Abt Johann von Trittenheim giebt die Grafen Rupert und Arnold von Lurenburg, oder Naſſau, und das Jahr 1130 dazu an, eben diejenige Grafen, die zwei Jahre darauf auch das Kloſter Schönau ſtifteten *k*). Mir kommt dieſe Erzehlung wenig wahrſcheinlich vor. Daß dieſe beide Herrn, die noch dazu beerbt waren, in einem ſo engen Zeitraum zwei ſo wohl begütherte Klöſter ſollten geſtiftet haben, fällt immer auf, noch mehr aber, daß ſich in den Naſſauiſchen Archiven nicht die geringſte Spur von dem Naſſauiſchen Urſprung einer ſolchen Stiftung findet, keine Vogtheirechte, keine Schenkungen, und noch weniger der geringſte Anſpruch an

i) Man vermuthete ſchon in vorigem Jahrhundert, daß ſie nach der Reformation, ſo wie die Urkunden des Kloſters Berbach und andre, nach St. Goar gekommen, und daſelbſt (1626) in der Spaniſchen Verwüſtung zu Grund gegangen.

k) in Chron. Hirſaug. T. I. p. 391: His etiam temporibus Comites de *Lutzburg* Monaſterium ordinis noſtri conſtruxerunt in loco, qui dicitur *Gronawe*, in finibus Trevirenſis Dioeceſis, uno a Schoenaugienſi ſupradicto Coenobio et duobus a Rheno diſtans milliaribus, in quo Monachos ſub imperio converſantes Abbatis poſuerunt, quibus vitae neceſſaria ad ſerviendum Domino ſecundum D. Patris noſtri regulam providerunt. In hoc Monaſterio caput *S. Sebaſtiani* Martyris oſtenditur, quod fundatores dono Papae Honorii II. Roma transtuliſſe perhibentur. Die Grafen von Lurenburg werden zwar hier nicht genennt, es lebten aber damals keine andre, als die beiden Brüder Rupert und Arnold. Bucelinus in Germania Topo-Chronol. Stemato-Graph. p. 41, und andre neuere, die mit dem Sponheimer Abt hierin übereinſtimmen, haben ihn auch ohne Zweifel zu ihrer einzigen Quelle gehabt. Wollte man indeſſen Trittenheims Zeugnis nicht ganz widerſprechen, ſo müßte man annehmen, daß die Naſſauer nachher dieſes Kloſter an die Grafen von Katzenelenbogen abgetreten,

an dieselbe l). Die Grafen von Katzenelenbogen hingegen geben das Kloster Gronau in einer Erbvertheilung vom Jahr 1326 für ihr Eigenthum an m), und als ein solches kam es auch an Hessen. Bei diesen Umständen kann man wohl mit ungleich gröserer Gewisheit einen Grafen von Katzenelenbogen als Stifter desselben annehmen, und wenn man Trittenheims angegebenes Stiftungsjahr (1130) auch nur im allgemeinen gelten läßt, so kann es kein anderer als Graf Henrich II gewesen seyn, der nicht nur den gröſten Theil des zwölften Jahrhunderts durch lebte, sondern sich auch zuerst durch den mit Nassau gemeinschaftlichen Ankauf des ehmalig Vierherrischen Dörferdistricts in dem Einrich weiter ausbreitete. Bei der Reformation nahm das Kloster die lutherische Religion willig an n), die Mönche blieben also auch, ohne jedoch Novitien annehmen zu dürfen, im Besitz des Klosters, nur wies man ihm zuweilen alte ausgediente Prediger zur Unterhaltung zu, bis es endlich Landgraf Philipp der Grosm. zu einem der vier von ihm gestifteten Hessischen SammtHospitalien bestimmte, und zu dem Ende noch einige andre geistliche Gefälle darzuschlug. Gegenwärtig werden keine Kranke mehr daselbst unterhalten, sondern die sämmtlichen Einkünfte desselben in das Hospital Haina verrechnet.

Das Kloster Besselich gehört zwar nicht in die NiederGrafschaft, es stund aber doch mit den Grafen von Katzenelenbogen in einem Verhältnis. Der ehmalige Hof dieses Namens lag in dem Engersgau, zwischen Valendar und Ehrenbreitstein, am Rhein. Ein gewisser Priester Gottfried baute in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts eine Kirche dahin, und übergab sie dem Kloster Arnstein: weil aber die Grafen von Katzenelenbogen das Vogtheirecht über den Hof in Besitz hatten, so entsagten sie diesem, zum Vortheil der erwähnten Abtei, die nun ein Prämonstratenser Nonnenkloster daselbst errichtete o). Die spätere Schicksale desselben gehn mich hier nichts an p).

Das

l) Man hat michs wenigstens versichern wollen, und es erhellet auch daraus, weil Kremer in Orig. Nass. §. 90. S. 349 die angebliche Nassauische Stiftung dieses Klosters nur auf Trittenheims Zeugnis, und eben daher auch nur zweifelhaft, anführt.

m) Beil. CXLIV. S. 109.

n) Landgraf Philipp sagt in der Apologie wider Herzog Henrich zu Braunschweig, die im J. 1540 zu Marburg gedruckt, und nachher auch von Hortledern wiederholt worden: „welche „(Klöster) sich unserer Religion gemäs halten „wöllen, als Grona, Berbach, Jörgenberg, „das Teutsche Haus zu Marpurg und andre, „die haben wir bleiben lassen ꝛc.„

o) Der Trierische Erzbischof Hillin sagt in einer Arnsteinischen Privilegienbestätigung vom J. 1163: Nosse etiam volumus — quod Godofridus sacerdos Ecclesiam in *Beslich*, quam in parochia de Dietkirchen ab omni iure liberatam aedificaverat,

Das Prämonſtratenſer Nonnenkloſter Brunenburg hat von dem Dorfe Bremberg, oder nach der Ausſprache des Landmanns, Bremrich, in dem Kirchſpiel Kirdorf, ſeinen Namen, und war, wie es ſcheint, dem Kloſter Arnſtein unterworfen. Schon im J. 1225 unterſchreibt ſich ein Henrich Probſt von Brunenburg als Zeuge einer Trieriſchen Urkunde, wodurch dem Kloſter Arnſtein der Ankauf einiger Zehnten in ſeiner Parochie Kirdorf, in die auch Brunenburg gehörte, beſtätigt wird q): man könnte alſo das letztere wohl für eine Probſtei achten, wenn nicht der Name eines Probſtes (Praepoſitus) im mittlern Zeitalter öfters auch den Kloſteräbten gegeben würde. Soviel bleibt indeſſen aus jenem Datum gewis, daß dieſes Kloſter, wo nicht ſchon im zwölften Jahrhundert, wenigſtens im Anfang des dreizehnten geſtiftet worden. Den eigentlichen Stifter kann ich freilich namentlich nicht angeben, er war aber entweder ein Graf von Katzenelenbogen, oder es hat dem Kloſter Arnſtein ſeinen Urſprung zu danken, und iſt von dieſem erſt ſpäter an die Grafen von Katzenelenbogen gekommen: dann dieſe Grafen geben in einer Erbvertheilung vom J. 1326 das Kloſter Brunenburg, eben ſo wie Gronau, für ihr Familieneigenthum an r). Ein Ritter Haimo von Lurenburg bereicherte (1352) das

caverat, *conſenſu Dominorum de Katzenelnbogen, quondam eiusdem loci Advocatorum* — cum omni decima totius Curiae — Eccleſiae in Arnſtein contulit &c. Guden. Cod. Dipl. T. II. p. 16. Der Monach. Arnſtein. erzehlt das nemliche.

p) Es wurde nachher ein zwiſchen Diez und Runkel gemeinſchaftliches Kloſter und Hoſpital, kam zuletzt an die Jeſuiten zu Hadamar, und wird nunmehr, nach Aufhebung dieſes Ordens, von den Herrſchaften adminiſtrirt, wie Fiſcher in dem Iſenburg. und Wied Runckel. Geſchlechts-Reg. Th. II. S. 28 not. e. anmerkt.

q) Der Trieriſche Erzbiſchof Hillin beſtätigt unterm J. 1225, daß dilecti Filii venerabiles in Eccleſia in Arnſtein — quasdam decimas in terminis parochiae ſuae *Kyrchtorf* ſitas, ab heredibus trium Virorum fratrum carnalium de *Deningowe* — XXIIII Marcarum eſtimatione comparaverunt — ſcilicet in villa *Hatdinhuſin*, et *Weltrode*, et *Bruninbach* et *Werinrod*, und unter den Zeugen ſteht: *Heinricus Propoſitus de Bruniburc*. Guden. Cod. Dipl. T. II. p. 44. Im vorhergehenden J. 1224 verwilligen die Grafen Henrich und Rupert von Naſſau, als Lehnherrn, daß W. Paſtor in *Kuneligelbach* (Klingelbach), ad excolendam vineam, aream ſitam penes *Holdenrugge* (Hollerich) Eccleſiis in *Arenſtein* et in *Brunenburc* iure ſempiterno poſſidendam legavit. Guden. l. c. p. 41. Man ſieht hieraus zugleich, daß die Klöſter Arnſtein und Brunenburg zuſammen gehörten, weil einerlei area beiden zugleich geſchenkt wird, auch das letztere ohnehin in der dem erſtern eignen Parochie Kirdorf lag, und ſoviel weniger läßt ſich zweifeln, daß auch das Kloſter Brunenburg Prämonſtratenſerordens war.

r) Beil. CXLIV. S. 109. Daß das Kloſter Arnſtein auch das Kloſter Brunnenburg, eben ſo wie das oben erwähnte Nonnenkloſter Beſſelich, geſtiftet, könnte ſchon aus der nächſt vorhergehenden not. q) wahrſcheinlich werden, zumal da das Kloſter Arnſtein ſchon im J. 1197 in Bruenburg den Zehnten hatte. Er wird nemlich in einem unter dieſem Jahr dem Kloſter Arnſtein ertheilten Trieri-

das Kloſter durch ein Vermächtnis r). Nach der Reformation wurden die Gefälle deſſelben zum Hoſpital Gronau gezogen, und werden jezt unter der Rubric des Kloſters Bramberg ins Hoſpital Haina verrechnet.

Das St. Claren Kloſter Berbach, dem der gleichgenannte Hof des Kirchſpiels Katzenelenbogen den Urſprung und Namen gegeben, ſoll ums J. 1334 von Graf Gerlach von Naſſau geſtiftet, und erſt nachher an die Grafen von Katzenelenbogen gekommen ſeyn: es war aber wenig beträchtlich s). Bei der Reformation nahmen die Nonnen, eben ſo wie die Mönche zu Gronau, die Lutheriſche Religion an t), und hatten auch einerlei Schickſal mit ihnen; ſie wurden auf zeitlebens in dem

Trieriſchen Beſtätigungsbrief, den ich ſchon vorher S. 111 not. b) näher ausgezogen, unter andern auch der Zehnten in Brunenburg und Brunenbach als Eigenthum des Kloſters angezogen. Brunenbach erſcheint hier zum erſtenmal, vorher war immer in den Arnſteiniſchen Briefen von Brunenburg allein die Rede. Die Freiherrn von Hontheim und Gudenus merken beide an dem Rande ihrer Abdrücke jener Urkunde richtig an, daß unter Brunenbach das heutige Dorf Bremberg zu verſtehn ſei, nur ſezt der leztere noch, durch des Hugo Annal. Ord. Praemonſtrat. p. 207 verführt, die ganz unrichtige Gloſſe hinzu, daß aus den Einkünften der vormaligen Probſtei Brunenbach oder Bremberg jezo die Profeſſors in Hanau beſoldet würden. Vermuthlich war alſo, weil doch Brunenbach und Brunenburg noch von einander unterſchieden werden, das leztere ein bei dem erſtern liegender und nur in der Endung des Namens abgehender Hof, der, als er in ein Kloſter umgewandelt wurde, nachher auch dem Dorf ſeinen Namen eigen machte, ſo daß ſich der Name Brunenbach endlich ganz verloren, und Brunenburg in der Sprache des gemeinen Lebens in das heutige Bremberg oder Bremrich verdreht wurde. — Daß übrigens Bremberg ein Nonnenkloſter war, erhellt aus den folgend. Anm. s) und t).

r) In dieſem Jahr vermacht Heymo miles de Lurenburg *Sanctimonialibus* et Conventui in *Brunenberg* XII marcas denariorum, und verordnet, ut bona in *Kezzilnbayn*, de quibus Altare in Brunenberg dotavit, nunmehr von ſeinen Erben zurückgenommen, und mit baarem Geld erſezt werden ſollen. Guden. T. III. p. 360.

s) Der vorher S. 111 not. b) weiter angeführte Abdruck einer Trieriſchen Beſtätigungsurkunde für das Kloſter Arnſtein vom J. 1197 ſchreibt nach Kremers Abdruck in Orig. Naſſ. II. p. 211 (aber nicht ſo der Gudeniſche) dem erwähnten Kloſter unter andern auch den Zehnten in Gutenacker und Berbach zu. Früher habe ich dieſen Hof nicht gefunden. Daß dieſes Kloſter St. Claren Ordens geweſen, erhellet, um mich nicht auf ungedruckte Reformationsacten zu berufen, aus einer Urkunde vom J. 1357, wodurch Conrad von Schonenburne und Heiderich von Selbach „den Geiſtlichen Jungfrauwen vnd deme Goitshuſe ſante Claren Ordens in der Berbach„ ihren Hof Schauferts zu rechtem Landſidel übertragen, die man in dem gründlichen Werk des berühmten Caſſel. Herrn Regier. Präſid. Lennep s von Heſſiſchen Landsidel Lehen Th. II. S. 34 abgedruckt findet. In Joann. SS. Mog. T. I. p. 815. Tab. a. not. bb. ſagt Gottfried von Eppſtein in einer Urk. v. J. 1466, „daß ſeine Mutter ſeine Schweſter Agneſen in „das Kloſter zu der Berbach gethan hat, dem „allmechtigen Gott — und St. Clara zu Lob „und zu Ehren.„

t) S. die vorhergehende not. n) S. 121.

dem Kloster unterhalten, und erst Landgraf Philipp der Jüngere zog die Gefälle desselben ganz ein *). Ein Theil derselben wurde zur Verbesserung der Pfarreien Nasteden und LangenSchwalbach angewendet, andre aber zu dem Hospital Gronau und der Kellerei Braubach geschlagen.

In Braubach fanden sich auch Beguinen oder Beghinen, eine erst im dreizehnten Jahrhundert in Teutschland bekannter gewordene Art von Bettlerinnen und Betschwestern, die unter den Uebungen der Frömmigkeit, und der Arbeit ihrer Hände, mit einer gemeinschaftlichen Vorsteherin zusammenlebten, doch mit der Freiheit, diese Gesellschaft wieder nach Belieben verlassen, oder sich verheurathen zu können **). Philipp der Grosmüthige befahl im J. 1537 dem Oberamtmann der NiederGrafschaft, Hederich von Calenberg, daß die Mönche zu Gronau und die Beguinen zu Braubach ihre Pharisäische Kleidung ablegen, und sich in allem seiner Ordnung gemäs verhalten sollen. Sie scheinen sich bald darauf aus der NiederGrafschaft ganz verloren zu haben.

Die OberGrafschaft hat weniger Klöster, als die NiederGrafschaft, und doch waren der geistlichen Güther noch mehr darin. Sie hatte an dem Kloster Lorsch einen gefährlichen Abgrund, in den sich die fromme Milde der Laien unermeßlich ergoß, und eben so sehr empfand sie die Nachbarschaft der vielen Stifter in Mainz, die noch jezt in hiesiger Grafschaft, und der Herrschaft Eppstein, an Zehnten und andern Güthern ausnehmend reich sind, und es ehmals gewis noch mehr waren. Am beträchtlichsten unter allen ist das Kloster Eberbach im Rheingau, es hat sich auch am längsten in seinen hiesigen Besitzungen erhalten, und weil es ohnehin mit der Katzenelenbogischen Geschichte vielfach in Verbindung steht, so muß ich mich, zu Erläuterung der Beilagen, etwas näher dabei aufhalten. Diese berühmte Abtei wurde im eilften Jahrhundert von Erzbischof Adelbert von Mainz gegründet, und hatte anfangs regulirte Chorherrn: aber bald misfiel ihm ihr freies Leben, er untergab also die neue Stiftung dem Kloster St. Johann zum Bischofsberg in Mainz, und

*) Daraus wollte damals der St. Clarenorden einen Beweis bernehmen, als seie das Kloster, dem Religionsfrieden zuwider, erst nach dem Passauischen Vertrag eingezogen worden, und wußte ein Kaiserl. Commissionsdecret auszubringen: es war aber leicht im Gegentheil zu zeigen, daß das Kloster Eberbach zugleich mit den übrigen Hessischen Klöstern reformirt worden. Vergl. oben S. 121 not. n).

**) Man hatte bekanntlich auch Gesellschaften von Mannspersonen dieser Art, die den Namen der Lolharden, Begharden, und eben auch der Beguinen ꝛc. führten. In den Niederlanden finden sich noch jezo solche Beguinenhäuser, doch mehr vom weiblichen als vom männlichen Geschlecht. Beguinen heissen soviel als Beterinnen.

Digitized by Google

und entfernte die regulirte Chorherrn ganz x). An ihre Stelle berief er (1131) aus der berühmten Pflanzschule des heiligen Bernhards zu Clairvall eine Anzahl Cistercienser Mönche, die man damals, aus unbegrenzter Ehrfurcht gegen diesen Abt und seine strenge Klosterzucht, in viele teutsche Klöster einführte, und bereicherte zugleich die vorher dürftige Stiftung mit vielen erkauften Güthern in Leeheim y), aus denen ohne Zweifel der heutige Hof Henau oder Haina erwachsen, der schon im J. 1252 unter diesem Namen vorkommt z). Ausser diesem, und vielen andern einzelnen Güthern, erwarb das Kloster im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die beträchtlichen Höfe Riedhausen, Gehaborn und Bönsheim a). Den ersten, der in alten Zeiten ein kleines Dorf gewesen zu seyn scheint, besassen die berühmten Wetterauischen Grafen von Nuringen. Graf Gerhard veräusserte den ganzen Ort, dessen Güther er zum Theil an andre zu Lehen gegeben hatte, vor und in dem Jahr 1159 an die Prämonstratenser Abtei Ilbenstatt in der Wetterau b), die ihn nachher (1249) wieder an das Kloster Eberbach um dreihundert Mark Pfenninge verkaufte c). Der Gehaborner Hof liegt bei dem Dorfe Griesheim, gab aber eben durch diese Nachbarschaft zu vielerlei Streitigkeiten mit der Gemeinde dieses Dorfs, und andern, Anlaß d), bis ihn endlich das Kloster (1578) an Landgraf Georg I, gegen Erlaß der freien Atzungs-

x) S. die Urkunde vom Jahr 1131 in Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 94 &c.

y) l. c. p. 96 &c.

z) S. oben §. X. S. 83 not. r).

a) Wie beträchtlich sie sind, erhellet daraus, weil die Höfe Henau und Riedhausen jeder mit 10 Pflügen, und der Hof Bönsheim mit 13 und mehr ackern, auch nebenher noch viele einzelne Güther an die Bauern ausgethan haben. Alle drei sind nach Leeheim eingepfarrt. — Von dem ehmaligen Hof Himenhausen, der vermuthlich nachher mit dem Riedhäuser Hof vereinigt worden, habe ich schon §. IV. S. 31 geredet.

b) Ich habe Beil. V. p. 7 die Kaufbestätigung Erzbischof Arnolds von Mainz vom J. 1159 abdrucken lassen, Kaiser Friedrichs I Bestätigung und Protectionsbrief aber, vom J. 1166, haben schon Guden. Syll. Dipl. p. 579 und Würdtw. In Notitia Histor. Diplom. de Abbatia Ilbenstadtensi p. 51 geliefert. Aus der erstern bisher noch ungedruckten Urkunde kann man zugleich die Stammtafel der alten Grafen von Nuringen verbessern: man lernt nemlich daraus noch einen bisher unbekannten Siffrid als Bruder des letzten Nuringer Gerhards kennen, und eben so den Namen von der Gemahlin des letztern, Udelhild. Ueberhaupt ist die Nuringische Stammtafel noch nicht gehörig berichtigt, worüber ich mich in dem folgenden Theil dieses Werks näher erklären werde. — Ums Jahr 1250 vergleicht sich das St. Albanskloster mit dem Kloster Ilbenstadt wegen dem Zehnten in Riethausen. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 400, und Würdtw. l. c. p. 57-60.

c) Beil. XVI. p. 18.

d) Beil. VI. p. 9. VII. p. 10. VIII. p. 12. XI. p. 14. XIII. p. 16.

Atzungsgerechtigkeit auf erwähnten Höfen, mit einigen andern Güthern in Leeheim, völlig abtrat e). Der Hof Bönsheim stand ehmals den Herrn von Cronberg und Wolfskehlen zu: beide Familien veräusserten ihn (1277), mit einigen andern Höfen und Güthern in Leeheim, an das Kloster Eberbach f). Diese drei Höfe gehören mit aller Gerichtsbarkeit, auch Folge, Steuer und Schatzung, unter die Hessische Cent Erfelden oder Wolfskehlen, und weil sie zugleich zu ungemessenen Frohndiensten verbunden sind, so hat sich das Kloster schon in ältern Zeiten diese Bürde dadurch losgekauft, daß es bei dem Hoflager in Darmstadt drei vierspännige Dienstwagen mit Pferden und Geschirr stellt, und neben den Knechten unterhält. — Die Abtei Eberbach ist ausser diesem in der Geschichte der Grafen von Katzenelenbogen auch deswegen merkwürdig, weil diese Herrn ihr Erbbegräbnis darin hatten, wie die viele dort vorhandne Grabsteine derselben noch jezt beweisen. Klöster waren damals für Verwüstungen und andern Unfällen noch am meisten gesichert, und zugleich hielt man die Ruhe darin für heiliger. Hauptsächlich in dieser Rücksicht befreiten einige Grafen von Katzenelenbogen dem Kloster seine eigne Güther von dem Rheinzoll zu St. Goar g).

In den heutigen Grenzen der OberGrafschaft selbst weiß ich kein Kloster mit Gewisheit anzugeben, das bei Jugenheim ausgenommen. Es lag auf dem sogenannten heiligen Berg oder Landberg, wo man noch jezt die Spuren desselben in altem Gemäuer sieht, und war ein Benedictiner Nonnenkloster, das von dem ehmaligen am Fuß des Bergs gelegnen ihm zugehörigen Dörfgen oder Hof Nieder-Stettbach auch selbst den Namen Stettbach geführt haben soll h). Ohne Zweifel war es wenig beträchtlich, und dauerte auch nicht lange, weil es in keinem alten Denkmal vorkommt. — Nach Abt Johanns von Trittenheim Zeugnis soll sich in dem alten Tribur ein Kloster gefunden haben, das nemliche sagt auch der berühmte Freher, vermuthlich aber nur auf Trittenheims Ansehn i). — Eben so unsicher ist

e) Ich habe übrigens von Gehaborn und Haseloch, als ehmaligen Höfen des Klosters Eberbach, schon §. X. S. 85 verschiednes beigebracht, das ich hier nicht wiederholen will.

f) S. die Urk. v. J. 1219 Beil. LXVI. S. 46, und vom J. 1252 Beil. LXVII. S. 47.

g) Beil. X. S. 14, XX. p. 20. Die Landgrafen von Hessen haben zwar nachher dem Kloster diese Befreiung vom Rheinzoll nicht bestätigt, aber doch gegen ein jedesmal vorzuzeigendes Freipatent noch weiter zugelassen.

h) Oliverius Legipont in Monastico Mogunt. merkt von diesem Kloster folgendes an: Jugenheimense Monasterium, O. S. Benedicti, haud procul a Laurishamensi in strata montana, cuius hodieque rudera visuntur, reditibus in usus profanos conversis. Auf dieses Zeugnis gründet sich Herr Dechant Würdtwein in dem der Notitia Dipl. de Abbatia Ilbenst. vorgesetzten Elencho Monaster. Mogunt.

i) S. die oben §. VII. S. 54 not. v) angeführte Stellen.

Digitized by Google

ist die Tradition von Hoven, oder dem jezigen Hofheim, als einem ehmaligen Kloster: ich werde in dem folgenden Paragraph der wahren Beschaffenheit der Sache näher kommen *k*). — Gewöhnlich ist man allzugeneigt, alte Capellen, sobald sie nur an abgelegnen Orten stunden, sogleich in Klöster umzuwandeln. In diese Classe gehört die ehmals bei Auerbach in dem Kirchenwald gelegne Capelle zur Gnade Gottes, gewöhnlich nur Noth Gottes genannt *l*), und die abgegangne St. Niclascapelle in dem Gerauer Wald, an der Frankfurter Strasse *m*). — Eben so wenig kann ich gewisse Brüderschaften hieher rechnen, die hier und da in einzelnen Dörfern zu Beförderung der Andacht und guter Werke entstunden. Noch nach der Reformation dauerte in Stockstadt eine sogenannte elende Brüderschaft fort, die ihre Brüdermeister und eigne Gefälle hatte *n*). Im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts setzte sich in Grefenhausen eine St. Martinsbrüderschaft an, kam aber nicht zu völliger Reife *o*).

§. XIII.

Von der ältern Kirchenverfassung beider Grafschaften.

Bei der ersten Ausbreitung des Christenthums in Teutschland wußte man noch wenig von Pfarrkirchen, meistens nur von der in des Bischofs Residenz, oder hier und da einer andern an einem grösern Orte, wohin sich die umliegenden Gegenden sammelten, oder von da im Nothfall durch ausgesandte Geistliche versorgt wurden. Man dachte eher an Klöster als Pfarreien, und sie unterhielten auch noch am meisten den schwachen Funken der Religion unterm Volk. Der erste Lohn der geistlichen Mühe waren die Zehnten, die sich die Bischöfe anfangs nur durch falsche Anwendung der alten Levitischen Gerechtsame auf die Neutestamentliche Kirche, aber, von den Zeiten der Carolinger an, auch durchs Ansehn weltlicher Gesetze anmaßten. Bei dem allen kamen sie nicht überall zum würklichen Besitz, und noch weniger erhielten

k) Aiermann in Notitia Monasterior. Hass. sagt gerade hin: *Hofheimense Monasterium*, in Comitatu Cattimelibocensi superiori, S. Bonifacio sacrum, ich mögte aber den Beweis dazu sehen. Die Kirche war dem heil. Bonifacius gewidmet, wie die von Winkelmann S. 107 beigebrachte Inschrift bezeugt, woraus sich aber auf das Daseyn eines Klosters nicht folgern läßt. Herr Dechant Würdtwein hat es daher in dem vorerwähnten Klosterverzeichnis billig ausgelassen.

l) S. unten §. XIII. not. *b*) bei Auerbach.

m) Ebendas. not. *r*) bei GrosGerau.

n) Sie mußte nach der Reformation ihre Gefälle dem Beamten in Gernsheim verrechnen, einem damals von Mainz an Hessen verpfändeten Amt. Ich kann die Zeit nicht angeben, wann sie eigentlich eingegangen.

o) S. §. XIII. not. *v*) bei Grefenhausen.

Digitized by Google

erhielten sie sich überall dabei. Am meisten machte man ihnen den Rodtzehnten streitig, so oft kein ausdrückliches Herkomm für sie sprach. Die Kaiser befreiten ausserdem vielerlei Güther und ganze Districte von fremden Zehntrechten, die Bischöfe selbst ertheilten dergleichen Befreiungen, oder veräusserten dieses Gerechtsam durch Schenkung, Kauf und Tausch sowohl an geistliche Stifter, als selbst an Laien, die sie nicht selten als Löhnung ihrer Dienstmannschaft erhielten, und weil die letztern sie doch immer als vermeintliches Erbtheil Gottes ansahen, so kamen endlich in den Laienländern die Zehnten gröstentheils an die niedere Geistlichkeit, zumal an die Stifter und Klöster. Man darf sich also nicht wundern, daß in beiden Grafschaften noch jezt diese Stifter und Klöster, und zwar in der OberGrafschaft besonders die Mainzische, in der niedern aber die Trierische, so reich an Zehnten sind [a]): die sich in weltlichen Händen finden, sind wohl gröstentheils von der Geistlichkeit wieder abgekommen, oder waren ursprünglich nur ein Canon von gewissen ehmals unter die Gemeinden und Höfe ausgethanen Meyergüthern. Das nemliche Vorurtheil, das den Zehnten eine gottesdienstliche Bestimmung zuschrieb, war noch auf andre Art zum Vortheil der Kirche würksam. Der Einhaber des Zehnten, er mogte nun weltlich oder geistlich seyn, glaubte wenigstens etwas für die Religion thun zu müssen: er stiftete eine Capelle, oder unterhielt in der schon vorhandnen eine Messe, oder trug zur Unterhaltung des Priesters bei, und eben darauf gründet sich die Voraussetzung, daß der Zehntherr eines Orts, wenn nicht das Herkomm oder ausdrückliche Rechte das Gegentheil mit sich bringen, in der Regel die Kirche entweder ganz oder zum Theil zu bauen und zu unterhalten verbunden ist. Die Klöster insbesondre hatten im mittlern Zeitalter noch ein näheres Intresse dabei, sie suchten in die Gegenden, wo sie den Zehnten eigen hatten, neue Colonisten zu ziehn, um durch mehrern Anbau zugleich den Zehnten zu vermehren, und eben dieses machte ihnen die Sorge für die Bequemlichkeit des Gottesdienstes neben der Andacht zugleich zur Politic. Viele Kirchen haben daher den Klöstern ihren Ursprung zu danken, wovon das Patronatrecht eine Folge war. Andre schon gestiftete fielen ihnen durch Schenkungen zu, und bereicherten sie dadurch von neuem: sie bestellten nemlich auf solchen Fall einen Plebanus oder Viceplebanus [b]) mit einem geringen Gehalt, und zogen die

a) Vielleicht der gröste und beste Theil der Zehnten in der OberGrafschaft war ehmals, und ist auch gröstentheils noch jezo, in den Händen der Stifter und Klöster, einer Menge andrer Güther zu geschweigen.

b) Der Name des Plebanus zeigt insgemein den Vicarius des Pastors, als eigentlichen Einhabers der Pfarrei, an: manchmal werden aber auch beide Namen als gleichgültig gebraucht, und wird ihnen

die übrigen Pfarrgefälle für sich; eine Methode, die nachher auch den Weltgeistlichen so wohl gefiel, daß es nichts seltnes ist, Prinzen und Grafen zugleich als Pastors dieses oder jenen Orts kennen zu lernen. Auf diese Art hatte das Frankfurter St. Bartholomäusstift das Patronatrecht in Kelsterbach c) und Sprendlingen d); das St. Albansstift zu Mainz in den Dörfern Leeheim e), Stockstadt f), Tri-

ihnen daher der Viceplebanus entgegengesetzt. Ich habe dieses zu besserm Verständnis des Archidiaconatsregisters über den OberRheingau in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. Comment. IV. anmerken wollen.

c) S. von der Pfarrei Kelsterbach oben §. VI. S. 39 not. p). Das Kloster Aldenmünster in Mainz gab im J. 1318 an Philipp Herrn von Falkenstein einen Hof in Kelsterbach (villam Kelsterbach, welches doch wohl hier, nach dem geringen Ersatz zu urtheilen, nicht mehr, als einen Hof bedeuten soll) gegen 18 Malter jährlicher Fruchtgefälle von dessen Hof in Ginsheim tauschweis ein. Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 799. Die adliche nunmehr ausgestorbne Familie von Schwalbach trug ehmals die Vogthei in Kelsterbach von Falkenstein und Isenburg zu Lehen, und verkaufte sie wieder (1454) an Isenburg. Beil. CCCXLIII. p. 254. Gud. l. c. p. 902.

d) S. gleichfalls §. VI. S. 39 not. p).

e) Im J. 1184 bestätigt Pabst Lucius dem St. Albankloster in Mainz, das erst im J. 1419 in ein Collegiatstift übergegangen, unter andern: ecclesiam in *Stockestat*, ecclesiam in *Lebeim*, ecclesiam in *Tribuvia*, ecclesiam in *Selesort* cum capella. Joann. SS. Mog. II. p. 754. Ob die Kirche in Leeheim damals noch keine Mutterkirche, sondern nur eine Filialcapelle gewesen, oder ob das Kloster nachher von dem Pfarrsatz wieder abgekommen war, kann ich nicht sagen: genug, das Erzstift Mainz gab im J. 1341 das Patronatrecht über Geispitzheim und Leeheim an das Kloster St. Alban ab. Ausserdem hatte das Kloster, neben dem grosen und kleinen Zehnten, auch noch andre Rechte und Gefälle in Leeheim, und muß noch jezo in Gemeinschaft mit dem Kirchenkasten die Kirche bauen. — Ums J. 1154 verglich sich das St. Albanskloster mit dem Wetterauischen Kloster Ilbenstadt wegen des dritten Theils des Zehntens von dem Hof Riethausen, wovon dem Pfarrer in Leeheim bestimmte Fruchtgefälle zuerkannt wurden. Guden. C. D. T. I. p. 400. — Die Kirche in Leeheim hatte drei Altäre, den zu St. Alban, zu Unsrer lieben Frauen, und zum heil. Kreuz; es war aber keiner sonderlich bepfründet, und der Pfarrer versah allein den ganzen Kirchendienst, ohne Frühmesser oder Capellan.

f) Das St. Albankloster hatte, wie ich in voriger not. e) bewiesen, schon im zwölften Jahrhundert das Patronatrecht in Stockstadt, und übte es noch im J. 1528. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 422 und 459. not. e. Ob das Stift dieses Recht nachher an das Erzstift überlassen, kann ich mit keiner Gewisheit behaupten; wenigstens versichert eine Nachricht vom J. 1558, daß damals ChurMainz den Pfarrsatz, und zugleich den grosen und kleinen Zehnten inne gehabt, wovon es die Hälfte an den Junker Philipp Stolz von Rüdesheim zu Lehen gegeben, die andre Hälfte aber dem Pfarrer zugetheilt habe. In dem Vertrag vom J. 1579, wodurch ChurMainz seine Gerechtigkeiten an Gericht, Beede und Landsteuer in den Dörfern Stockstadt und Wolfskehlen gegen die Hessische hohe und niedre Obrigkeit, wie auch Leibeigne, in den Dörfern Astheim und Dudenhofen vertauscht, wird des Pfarrsatzes und Zehntens in Stockstadt nicht erwähnt; beide müßten also schon vorher von Mainz wieder abgekommen seyn. Daß, wie eine andre Erzehlung will, die Grafen von Erbach ehmals dieses Patronatrecht in Besitz gehabt, und zugleich mit dem Amt Seeheim an Hessen verkauft haben, ist ohne Grund. — Von der sogenannten elenden Brüderschaft in Stockstadt habe ich schon §. XII. S. 127 geredet.

Tribur[g]), Seilfurt[h]) und Rüſſelsheim[i]); das St. Stephansſtift in Raunheim[k]); das St. Victorſtift in Biſchofsheim[l]); das Kloſter Lorſch, oder nachher Chur-Mainz, in Jugenheim[m]) und Schwanheim[n]); das Kloſter Retters in Dornheim[o]); das

g) Ich habe von dem ehmaligen Kirchenzuſtand in Tribur ſchon oben §. VII. S. 55 not. z) ausführlich gehandelt.

h) Die Dörfer **Seilfurt** und **Rüſſelsheim** ſtieſſen ehmals dicht an einander, nachdem aber, wie ich §. IV. erwähnt, Seilfurt abgebrannt, zogen die Einwohner deſſelben nach Rüſſelsheim. Die Mutterkirche ſtand in Seilfurt, wohin auch der ehmalige Hof, oder das jezige Mainziſche Dorf, Haſeloch, eingepfarrt war. Auſſerdem ſtund eine zweite Kirche vor dem Schloß, beide ſind aber abgebrannt, und die Pfarrkirche wurde darauf ins Dorf Rüſſelsheim erbaut, an der noch jezo das St. Albanſtift in Mainz, als ehmaliger Patron der Kirche (S. die vorhergehende not. e.), zu Bau- und Beßrung beitragen muß. — Das Kloſter Altenmünſter in Mainz verkaufte im J. 1407 ſeinen Hof in Rüſſelsheim an Graf Johann von Katzenelenbogen. — Von dem Schönauer, ſonſt Mersheimer Hof, der gegenwärtig nach Rüſſelsheim eingepfarrt iſt, ſ. unten not. q) bei Ginsheim.

i) S. die vorhergehende Anmerkung.

k) Dgs St. Stephansſtift verkaufte im J. 1590 ſein Patronatrecht und Zehnten in Raunheim an die Herrſchaft. In ältern Zeiten war Klein-Eddersheim, oder der dem Mainziſchen St. Clarenkloſter gehörige Münchhof, nach Raunheim eingepfarrt, und der Pfarrer zog den Zehnten des Hofs, der nachher in einen ſtändigen Fruchtertrag verwandelt worden.

l) Das St. Stephansſtift baut noch jezt das Chor der Kirche zu **Biſchofsheim**. Chur-Mainz trat im J. 1579 ſeinen in Anſpruch genommenen halben Theil an dieſem Dorf, mit einem Hof daſelbſt, gegen eine Geldſumme an Heſſen ab.

m) Das Patronat in **Jugenheim** iſt durch das Kloſter Lorſch an Chur-Mainz gekommen. Neben Wurzelbach war ehmals auch Langwaden nach Jugenheim eingepfarrt. Die jezige Kirche liegt, ſo wie das Pfarrhaus, und das oben erwähnte ehmalige Nonnenkloſter, auf dem ſogenannten heiligen Berg, und iſt, nach Anzeige einer an den Gerichtsſtühlen eingemauerten Steinſchrift, die **Schneider** in der Erbach. Hiſtorie S. 325 abdrucken laſſen, von einem Conrad Herrn von Tannenberg im Jahr 1263 erbaut worden. Der Altar darin war von der heil. Anna benannt. Ein altes Kloſterlagerbuch verſichert, daß der dortige Paſtor den Titul als Decanus oder **Dechant vom heiligen Berg** geführt habe, und ob ich gleich dieſen Titul noch an keinem Ort gefunden, ſo mag es doch ſeyn, daß irgend einmal ein Paſtor in Jugenheim zugleich Landdechant geweſen, und jener Tradition den Urſprung gegeben.

n) **Schwanheim** war vor der Reformation ins Kloſter Lorſch eingepfarrt, das einen Geiſtlichen in Schwanheim beſtellte und unterhielt: Chur-Mainz hat auch noch jezo aus den Gefällen jenes Kloſters das Chor der Kirche zu bauen und zu beſſern. Daß Langwaden erſt in vorigem Jahrhundert ein Filial von Schwanheim worden, habe ſchon in der vorhergehenden Note bemerkt.

o) Die Pfarrei zu **Dornheim** hat vermuthlich den alten Wetterauiſchen Grafen von Nuringen ihren Urſprung zu danken, unter denen endlich Graf Gerhard das von ihm (1146) geſtiftete, und in der Grafſchaft Königſtein gelegne, Nonnenkloſter Retters damit ausſteuerte. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 791. Das Kloſter erhielt daher einen Antheil am groſen Zehnten, und hatte nebenher noch ein beſondres Guth, das nachher an die Herrſchaft gefallen, und von dieſer dem hieſigen Stadthoſpital bis auf weitere Verordnung eingeräumt worden. Das Dorf hatte vor der Reformation zwei Kirchen. Die erſtere, und zwar die Hauptkirche zu St. Agatha, lag vor dem Dorf,

brannte

das Kloſter Padenhauſen in Bickenbach p), Ginsheim q), und Königſteden r). In der NiederGrafſchaft vergab das St. Caſtorſtift zu Coblenz die Kirchen in Wer-

brannte aber durch einen Wetterſchlag ab, und an ihre Stelle baute die Gemeinde ein hölzernes Haus, das meiſtens zu Leichenpredigten gebraucht wurde. Die andre Kirche zu St. Michael, bei der ein beſondrer Frühmeſſer ſtand, lag in dem Dorf, und wurde, nach erwähntem Brand der erſtern, die Hauptkirche, war aber auch nunmehr der Gemeinde zu klein, daher im J. 1597 an ihre Stelle die jezige geräumigere erbaut wurde. In Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 474 kommt vor: Conr. Muri plebanus in Wolffskohlen, an. 1520 ad altare *b. Mariae Virg.* in Dornheym preſentatus. Nach dieſer Angabe müßte ſich alſo, auſſer den beiden angeführten, noch ein dritter Altar gefunden haben, der mir ſonſt nicht vorgekommen. Vielleicht war einer der vorhergehenden zugleich der Jungfrau Maria mit geheiligt.

p) S. unten S. 136 not. n).

q) Das Patronatrecht in **Ginsheim** gehörte den (1255) ausgeſtorbnen Herrn von Münzenberg, und von dieſen kam es auf die Herrn von Falkenſtein, die es (1283) an das von Ulrich Herrn von Münzenberg (1252) im Dreieicher Hain geſtiftete Ciſtercienſer Nonnenkloſter Padenhauſen verſchenkten, Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 770, auch dieſe Schenkung (1313) von neuem beſtätigten, aber auch frühzeitig, vermuthlich durch Tauſch, wieder von dem Kloſter zurückgenommen haben müſſen, weil ſie im J. 1392 von neuem als Patronen dieſer Kirche Guden. l. c. p. 841 vorkommen; und eben dieſes Recht behaupteten auch ihre Erbfolger, die Grafen von Iſenburg. — Die alten Herrn von Eppſtein hatten die Vogthei in Ginsheim, verkauften ſie aber (1279) an die Herrn von Falkenſtein, von denen ſie auf die Grafen von Iſenburg kam. Guden. C. D. T. V. p. 965. Ueber einen Streit wegen dem Fiſchwaſſer in der Gerau bei Ginsheim ſ. den Austrägalſpruch vom J. 1355 in Guden. l. c. p. 965. — Von Ginsheim war ehmals **Bauſchheim**, oder, wie es in ältern Zeiten geſchrieben wurde, **Buwesheim**, ein Vicariat, und hatte ſeine eigne Kirche mit zwei Altären: als aber Graf Wolfgang von Iſenburg den Pfarrer Kraft Raidis zu Ginsheim, der ſich nicht zur Reformirten Religion bekennen wollte, (1591) ſeines Dienſtes entſetzte, ſo wurde dieſer von HeſſenDarmſtadt zum Diaconus in Tribur, mit Beibehaltung der Kirche in Bauſchheim, beſtellt, und die letztere ward von nun an eine Mutterkirche. Bei eben dieſer Gelegenheit ſoll der Heſſiſche Hof **Schönau**, der ſonſt nach Ginsheim eingepfarrt war, nach Rüſſelsheim gewieſen worden ſeyn. Er führte ehmals den Namen **Mörsheim**, und das ſchon im J. 1445 in Guden. C. D. T. V. p. 937, wo Graf Diether von Sayn ſeinen dritten Theil des Zehntens in der Buwesheimer und Mörsheimer Mark dem Domcapitul in Mainz verſetzt.

r) **Königſteden**, das in alten Urkunden gewöhnlich nur den Namen **Steden** führte (S. oben §. X. S. 86 und not. d), kam von den ausgeſtorbHerrn von Münzenberg und Falkenſtein auf die Grafen von Iſenburg, und ob dieſe gleich den Ort bereits in dem Hauptvergleich vom Jahr 1642 an Heſſen abtraten, ſo wurde er doch erſt im J. 1685 durch Kaiſerl. Commiſſarien dem hieſigen Fürſtl. Haus würklich eingeräumt. Das erwähnte nach der Reformation eingegangne Kloſter Padenhauſen hatte noch im J. 1521 das Patronatrecht über die Kirche zu Königſteden. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 474 und 492. Die Tradition will zwar, daß vormals, ehe Königſteden von Iſenburg abkam, auch das zwei Stunden davon am Main gelegne Iſenburgiſche Dorf Ogriſtel ein Filial von Königſteden geweſen: es ſteht ihr aber entgegen, daß Ogriſtel ſchon im J. 1313 als eine vom St. Albanſtift in Mainz abhängige Mutterkirche vorkommt, von der damals das Filial Heidersheim getrennt wurde. Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 1010. — Von den Rodtfeldern zu Königſteden handelt eine Urkunde vom J. 1454 in Guden. l. c. p. 974.

Digitized by Google

Werlau s), Braubach und Embs t); das Stift Bleidenstatt in Klingelbach u); das Kloster Arnstein in Kirdorf, OberTiefenbach und NiederTiefenbach v); das Kloster Gronau in Egeroth w), Dickscheid x) und Weier, in welchem letztern nachher die Collatur an ChurTrier gekommen y). An den meisten dieser Orte hatten jene Stifter und Klöster den grosen Zehnten, entweder ganz oder zum Theil, und haben ihn mit weniger Ausnahm noch jezo: die Kirchencollaturen hingegen sind in der OberGrafschaft seit der Reformation, die in Jugenheim abgerechnet, durchaus der Landesherrschaft zugefallen, in der NiederGrafschaft aber haben sie sich, die Braubacher ausgenommen, bis auf unsre Zeiten in der alten Verfassung erhalten.

s) Die Tradition von einem Junker Brand, dem im vierzehnten Jahrhundert das Dorf Werlau zugehört haben soll, lese man in dem mit vielem Fleis und Gründlichkeit von dem Cassel. Herrn Rath Ledderhose beschriebenen Kirchenstaat der HessenCasselischen Lande (Cassel 1780.) S. 282: es kann aber diese Erzehlung von dem Dorf Werlau um deswillen nicht gelten, weil dieses schon im dreizehnten Jahrhundert von den Grafen von Isenburg durch Heurath an die Grafen von Katzenelenbogen gekommen war. S. Beil. XLV. S. 44. Junker Brand mag also wohl einzelne Güther in Werlau, und darunter den noch jezo sogenannten Brandswald, vielleicht auch den Antheil am Zehnten besessen haben, den das St. Castorstift noch jezt zieht.

t) Die Pfarrkirche zu Braubach hatte die Altäre zu St. Barbara, St. Catharina und St. Nicolai. Das St. Castorstift in Coblenz war Patron, und zog zugleich den grosen und kleinen Zehnten, mußte aber auch den Pfarrer besolden und das Pfarrhaus bauen, welche Bürde die Herrschaft übernahm, als sie jenes Recht und Renthen im Jahr 1576 an sich kaufte. Graf Philipp von Katzenelenbogen stiftete (1437) noch eine Capelle und Altar zu St. Marx. — Die Güther in *Braubach*, die Graf Gerhard von Nuringen (1146) dem Kloster Retters bei seiner Stiftung unter andern anwies, sind nicht von der Stadt Braubach, sondern von einem dem Kloster nahgelegnen und gleichgenannten Thale in der Grafschaft Königstein, nachher das Thal zum heil. Kreuz genannt, zu verstehen. Guden. Cod. Dipl. I. p. 176, und T. III. p. 661, 820-824. Ob die medietas *Brubachan*, die Graf Werner von Grüningen im J. 1123 dem von ihm gestifteten Kloster Breidenau in Hessen schenkte (Guden. l. c. T. I. n. 25. b. p. 60.) von der gegenwärtigen Stadt Braubach zu erklären sei, kommt mir noch sehr zweifelhaft vor: ich werde aber an einem andern Ort davon weiter zu reden Gelegenheit haben.

In dem zwischen HessenDarmstadt und Nassau-Dillenburg gemeinschaftlichen, durch seine Bäder berühmten Flecken Embs hat das St. Castorstift in Coblenz das ius praesentandi, und Hessen das ius nominandi in Uebung; es wird nemlich dem Stift ein Candidat vorgeschlagen, den es alsdann präsentirt.

u) Die Kirche zu Klingelbach hatte zwei Altäre, einen zu St. Catharina, und einen andern, den die adliche Familie von Klingelbach vergab.

v) Wie das Kloster Arnstein zu diesen Kirchen gekommen s. oben S. 111 not. *b*).

w) Die Vorsteher der hohen Sammt-Hospitalien präsentiren noch jezo, im Namen des Hospitals Gronau, den Pfarrer in Egeroth oder Egert.

x) Von diesem gilt das nemliche, was ich in vorhergehender Note bemerkt.

y) Wenigstens soll Erzbischof Cuno von Trier im J. 1363 dem Kloster Gronau alle seine Gerechtigkeit in Weiher abgekauft haben, einen einzigen Hof ausgenommen, den Trier nachher gleichfalls bekommen, und wahrscheinlich hat es durch diesen Ankauf auch das Patronat erworben.

Digitized by Google

halten. — Andre Kirchen entstunden nach und nach aus kleinen Capellen, anfangs einer benachbarten Pfarrkirche untergeordnet, und endlich, so wie sie reicher wurden, die Gelegenheit zu neuen Pfarrkirchen. Dazu trug besonders der teutsche Adel nicht wenig bei, zumal nachdem die Kreuzzüge epidemisch wurden. Der fromme Rittersmann wollte seine Sünden dem Himmel durch eine geistliche Stiftung vergüten, und seinen Waffen Seegen erkaufen, oder er hatte von seiner Wallfahrt Reliquien mitgebracht, zu deren Bewahrung er nun ein Heiligenhäusgen baute: aber bald sollte auch eine Messe dabei gelesen werden, es entstund eine Capelle, und zuletzt durch fortgesetzte Freigebigkeit der Familie eine Kirche. Der Kirchsatz blieb alsdann der nemlichen Familie erblich. Solcher adlichen Patronatrechte fanden sich viele in beiden Grafschaften. Die Herrn von Frankenstein besassen es in Eberstatt a), im Hahn a), in NiederBeerbach b), und vermuthlich auch in NiederModau c); die

a) Die Kirche in Eberstatt, deren Altar dem St. Sebastian heilig war, hatte die Herrn von Frankenstein zu Patronen, welches Recht die Herrschaft, nach dem Ankauf der kleinen Herrschaft Frankenstein (1662), zugleich mit erhielt. Den Zehnten in Eberstatt trug gedachte adliche Familie von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen. Von Hahn, als einem ehmaligen Filial von Eberstatt, s. die folgende Anmerkung.

a) Anfangs mag der Hahn nach Pfungstadt eingepfarrt gewesen seyn, und vermuthlich ist es noch ein Zeichen jener Filialität, daß die dortigen Einwohner auf alle hohe Feste Nachmittags in die Kirche nach Pfungstadt gehn müssen. Frau Hilge oder Hildegart von Sachsenhausen stiftete endlich (1335) eine besondre Capelle, mit einem Altar zu St. Georg, auf dem Kirchhof im Hahn, Eustachius von Frankenstein, der an dem Dörfgen Theil hatte, baute sie aus, und der Weihbischof zu Mainz weihte sie noch in eben dem Jahr zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria ein. Damals soll der Ort nur aus drei Gemeindsmännern bestanden haben. Der Frankensteinische Pfarrer zu Eberstatt mußte nun alle vier Wochen in dieser Capelle Messe lesen, woraus nach der Reformation eine Predigt wurde, und der Capellan zu GrosGerau versah in solchem Fall den Dienst des Pfarrers in Eberstatt. Nach dem Ankauf der Herrschaft Frankenstein, oder, wie eine andre Nachricht will, schon vorher im J. 1647, wurde diese Kirche, der Nähe wegen, dem Capellan zu Pfungstadt, als eine besondre Pfarrei, anvertraut.

b) Ich habe von den beiden Beerbach, und den dabei gelegnen ausgegangnen Dörfern Dunkelbach und Waldenhausen schon oben §. VI. S. 39 not. r) geredet. OberBeerbach hat zwar seine eigne Kirche, in der abwechselnd mit NiederBeerbach gepredigt wird, und wozu die Dörfer SchmalBeerbach und Stettbach als Filiale gehören, es wird aber doch die Kirche in NiederBeerbach als die Mutterkirche angesehen. Die Herrn von Frankenstein, deren noch verschiedne in und auswendig der Kirche an den Mauern in Stein gehauen stehen, waren Patronen derselben, ehe sie ihre kleine Herrschaft (1662) an Hessen verkauften. — Malchen, ein später entstandnes Dörfgen, von dem ich §. IV. S. 32 geredet, ist gleichfalls nach NiederBeerbach eingepfarrt, ob es gleich eine eigne Capelle hat, in der zuweilen gepredigt wird.

c) Im J. 1407 behauptete Conrad von Frankenstein, daß Graf Johann von Katzenelenbogen die Pastorei zu NiederModau zweimal, er aber zum drittenmal zu vergeben habe, wogegen Wil-

die Herrn von Wallbrunn in Ernsthofen d); die Herrn von Wolfskehlen in den Dörfern Wolfskehlen e) und Biebesheim f); die von Rodenstein in Neunkirchen g); und

helm Juden Eltern, seines Wissens, an Verleihung derselben nie Antheil gehabt. Nun entsagte er zwar bald drauf (1409) seinem angeblichen Recht, indessen läßt sich doch nicht ohne Grund vermuthen, daß die Grafen diesen Kirchsatz nicht ursprünglich besessen, sondern von andern, besonders den Herrn von Frankenstein, erworben. S. weiter die folgende Anmerkung.

d) Ernsthofen, ein ehmals der adlichen Familie von Wallbrunn eignes Dorf und Schloß, zu dem noch die kleinen Dörfer Klein Bieberau, Aspach, Horhohl und Neutsch gehörten, wurde zwar von jeher zur Pfarrei Nieder Modau gerechnet, es hatten aber doch die Herrn von Wallbrunn ihre eigne Capelle im Schloß mit dem Altar zu St. Maria, und eine andre im Dorf mit dem Altar zu St. Catharina. Jene versah ein Altariste, und diese ein Capellan, der zugleich den eben so von den Herrn von Wallbrunn gestifteten St. Antons- und Valentinsaltar der nachher verfallnen Capelle in Kl. Bieberau besorgte. Vergl. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 471, 472 u. 475.

e) Die Pfarrkirche in Wolfskehlen hatte vor der Reformation drei Altäre, einen zu St. Testa, einen andern zu St. Peter, und einen dritten zu Unser lieben Frauen; es waren aber nur zwei davon bepfründet, deren einen der Pfarrer, den andern der Frühmesser zu geniessen hatten. Beider Gefälle wurden nach der Reformation dem Pfarrer allein zugeordnet. Die Herrn von Wolfskehlen hatten das Patronatrecht dieser Kirche. Hans von Wolfskehlen vererbte es auf seine Tochter Barbara, die an Eberhard von Gemmingen (von der Burgk) vermählt war, und diese trugen's (1535), mit ihren zwei Theilen an dem Kirchsatz zu Biebesheim, an Hessen zu Lehen auf, von dem es ihre Nachkommen noch jezt zu Lehen empfangen. Der Lehenbrief enthält die Bedingung, daß der Vasall, auf Erfordern, seinen schuldigen Lehndienst mit einem reisigen Pferd und Knecht versehen zu lassen Macht haben soll. — Sonst ist in Wolfskehlen merkwürdig, daß alle Jahr zwei Anniversarien gefeiert werden, wozu die drei benachbarte Pfarrer von Godelau, Leeheim und Dornheim zusammen kommen, mit dem Pfarrer zu Wolfskehlen im Predigen abwechseln, und dann fünf Malter Waizen unter sich vertheilen, ein sechstes aber zu Wecken für die Kinder verbacken lassen. — Vergl. weiter von Wolfskehlen S. 129 not. f).

f) In der Kirche zu Biebesheim waren drei Altäre, der erste zu St. Nicolaus und Anna, dessen Gefälle der Pfarrer bezog, und noch bezieht, der andre zu St. Sebastian und Catharina, den ein Frühmesser belas und genoß, und zuletzt der Altar St. Petri und Erasmi, dessen geringe Einkünfte dem Kirchenkasten zugefallen. In ältern Zeiten mögen die Herrn von Wolfskehlen die Kirche in Biebesheim allein vergeben haben; nachdem aber die Grafen von Katzenelenbogen verschiedne aus dieser Familie ausgekauft, so erhielten sie ein Drittheil an dem Kirchsatz, oder sie hatten die Pfarrei einmal, und die Herrn von Wolfskehlen zweimal nach einander zu besetzen. Der Antheil der letztern am Patronat sowohl als Zehnten fiel, wie ich in nächst vorhergehender Anmerkung näher erwähnt, an Eberhard von Gemmingen, der ihn (1535), nach mancherlei darüber entstandnen Streitigkeiten, von Hessen lehnbar machte, bis ihn endlich (1577) seine Nachkommen, gegen gewisse zu Lehen empfangne Fruchtgefälle aus der Kellerei Dornberg, ganz an Hessen abtraten. — Von den ehmaligen Gerechtsamen der Herrn von Stockheim in Biebesheim s. Beil. CCCLVIII. S. 263.

g) Neunkirchen hat seinen Namen von den neun dahin eingepfarrten Dörfgen, die schon vor der Reformation in dieser Kirchenverbindung standen. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 603. Der gemeinen Tradition nach soll die Kirche bei Gelegenheit eines Gesundbrunnens entstanden seyn, an den man, nach vielerlei ihm nachgerühmten Wunderkuren, eine Capelle baute, und als sich endlich, des Genusses vom Brunnen wegen, einige Familien um die Capelle anbauten, so wurde eine den heiligen Aerzten

und die Ulner von Diepurg in Erzhauſen [b]). In der NiederGrafſchaft haben ſich verſchiedne adliche Familien im Beſitz dieſes Rechts zu Bärſtatt, Lierſcheid, Nieder-Bachheim [i]), Schönborn [k]) und Dachſenhauſen [l]) bis auf unſre Zeiten erhalten, in der OberGrafſchaft iſt es, den Kirchſatz in Wolfskehlen und Neunkirchen ausgenommen, durchgehends der Herrſchaft zu Theil worden. Auſſerdem beſetzten die Herrn von Bickenbach und die Grafen von Erbach die Pfarreien zu Pfungſtadt [m]), Bicken-

Aerzten und Märtyrern Cosmas und Damianus geweihte Kirche daraus, in welche die Herrn von Rodenſtein, und andre, ihre Unterthanen einpfarrten. Eben dieſe Herrn von Rodenſtein waren Patronen der Kirche, mußten ſie auch neben dem Pfarrhaus bauen und unterhalten, welches nunmehr, nachdem jene Familie ausgeſtorben, und ihre Güther durch Kauf und Erbſchaft an andre gekommen, den Freiherrn von Gemmingen und Pretlack, als Einhabern von Crumbach, zukommt. Vergl. weiter Retters Heſſiſche Nachrichten, St. II. S. 225 ꝛc. — Im Jahr 1413 verpfändet Hermann von Rodenſtein das Dorf Neunkirchen um 200 Gulden an Pfalz. Tolner in Addit. ad Hiſtor. Palat. p. 81. — Das Filial Brandau hat zwar eine eigne Capelle, der Pfarrer iſt aber zu keinen Miniſterialien darin verpflichtet.

b) Erzhauſen hat vermuthlich ſeinen Namen von einem Erhard oder Gerhard, daher es auch in den älteſten Urkunden Erhardeshuſen geſchrieben wird. S. oben §. IV. S. 29 not. *c*) und Beil. XLIII. S. 32. Die dortige Kirche iſt urſprünglich eine Mutterkirche, und erſt zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, der ſchlechten Competenz wegen, dem Pfarrer zu Wirhauſen zur Verwaltung übergeben worden, der alle Sonntag dort predigen muß. Das Dorf Erzhauſen beſaß der letzte Herr von Dornberg, Beil. XLIII. S. 32, nachher kam es, ſammt dem Kirchſatz, an die vor wenig Jahren ausgeſtorbne Familie der Ulner von Diepurg, und von dieſen (1445) zur Hälfte an die Grafen von Katzenelenbogen, ſeit der Baieriſchen Fehde aber ganz an Heſſen. Der Kirchſatz hatte mit dem Dorfe gleiches Schickſal. Vergl. Würdtw. Dioec. Mog. p. 473 und 476, wo Erzhauſen mit einem beſondern Paſtor vorkommt, deſſen Viceplebanus, Johann von Heppenheim, im J. 1526 von Philipp Ulner von Diepurg ad paſtoriam parochialis Eccleſiae in *Erezhauſen* präſentirt worden.

i) Von dem Kirchſatz in Bärſtadt, der einträglichſten Pfarrei der NiederGrafſchaft, ſ. den oben S. 132 not. *s*) gerühmten Caſſel. Kirchenſtaat des Hrn Rath Ledderhoſe S. 290 ꝛc. Die Kirche in Lierſcheid, die von dem Pfarrer zu Nochern mit verſehn wird, vergeben die von Nordeck, und die Kirche zu NiederBachheim die Freiherrn von und zu Stein, im Naſſauiſchen. S. weiter die folgende not. *l*).

k) Die Freiherrn Boos von Waldeck zu Montfort ſind Patronen der Kirche zu Schönborn.

l) Dachſenhauſen ſoll in ältern Zeiten ein Filial von NiederBachheim geweſen ſeyn; wenigſtens ſind auch hier die Freiherrn von Stein Patronen.

Zu dieſen beiden letztberührten Darmſtädtiſchen Pfarreien in der NiederGrafſchaft füge ich noch die dritte zu Gemmerich hinzu, weil ich unter keiner andern ſchicklichern Rubric davon reden konnte. Es war dieſer Ort ehmals ein Filial von der ins Amt Reichenberg gehörigen Pfarrei Hinnighofen, von der er 1697 getrennt wurde. Von den ehmaligen adlichen Beſitzern dieſes Dorfs, und wie es von dieſen (1440) an die Grafen von Katzenelenbogen gekommen, S. Beil. CCCXXVIII. S. 245. Die adliche Familie von Geroldſtein trug in alten Zeiten den Zehnten in Gemmerich von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen.

m) Die Kirche in Pfungſtadt hatte drei Altäre. Den St. Martinsaltar, den St. Catharinenaltar, und den zu Unſer lieben Frauen. Die Gefälle des erſten zieht der Pfarrer, des andern der Capellan, und der dritte iſt nach der Reformation zu zwei Stipen-

Bickenbach n), und die wichtige Paſtorei zu Hofheim, von der ich gleich weiter reden werde. Man vergleiche dieſe ſo häufige fremde Patronatrechte mit dem heutigen

Stipendien angewendet worden. Die Grafen von Erbach waren Patronen der Kirche, und verſahen zuweilen die geiſtlichen Herrn ihrer eignen Familien damit, wovon in Schneiders Erbach. Hiſtorie in Urk. S. 132 Beiſpiele aus dem vierzehnten Jahrhundert vorkommen. Schenk Eberhard wollte endlich die Gefälle dieſer einträglichen Pfarrei zu Bereicherung der Geiſtlichkeit in Michelſtadt brauchen, und in Pfungſtadt nur einen Vicarius mit geringem Gehalt ordnen, erhielt auch (1502) von Erzbiſchof Uriel von Mainz die Einwilligung darzu: Heſſen ſetzte aber nach der Baieriſchen Fehde alles wieder in den vorigen Stand. S. Schneider l. c. S. 268. Mit dem Ankauf des Amts Seeheim kam auch dieſes Patronatrecht ganz an Heſſen, und weil es Pfälziſch Lehen war, ſo machten die Grafen von Erbach ſtatt deſſen ihren Kirchſatz in Moſau, Reichenbach und Gronau von ChurPfalz lehnbar. Schneider l. c. S. 348. Den Zehnten in Pfungſtadt hatten die Grafen von Erbach ſchon lange vorher (1277) an die adlichen Familien von Starkenburg und Meinboldesheim verkauft, die ihn von Mainz zu Lehen nahmen. Guden. C. D. T. I. p. 760. — Was die adliche Familie von Buſeck in Pfungſtadt und andern benachbarten Orten (1468) an Graf Philipp von Katzenelenbogen verkauft ſ. Beil. CCCLV. p. 261.

n) Das Dorf Bickenbach kommt ſchon im neunten Jahrhundert vor, ſ. oben §. VI. S. 39, und ſeine Kirche war die älteſte Mutterkirche im ganzen Amt Seeheim: ſie hatte eben daher auch viele Filiale. Eine Urkunde vom J. 1487 giebt folgende an: Seeheim, Alſpach, Hayn, Auen, Hartenau, Morſtatt, Lœart und Staffel. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 745. Conrad von Bickenbach, und die Herrn von Falkenſtein, Hanau und Weinsberg, als Münzenbergiſche Erben, übergeben im J. 1267 das Patronatrecht in Bickenbach, das ſie, wie die Urkunde beifügt, ab antiquo beſeſſen, dem Nonnenkloſter Padenhauſen im Dreieicher Hain, Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 751–754, und im folgenden Jahr beſtätigte Erzb. Werner von Mainz dieſe Schenkung. Guden. l. c. T. I. p. 723. Vermuthlich war ehmals ein Herr von Münzenberg durch Vermählung mit einer Bickenbacher Tochter zu dieſem Antheil an der Kirche gekommen: dann Conrad von Bickenbach, der unter dieſen Patronen mit genennt wird, beſaß dieſes Recht als Familieneigenthum, und nicht durch Erbſchaft von den Herrn von Münzenberg, an der er keinen Theil nahm. Das Schloß hatte ſeine eigne, dem St. Bartholomäus geheiligte, Capelle. Conrad von Bickenbach hatte ſie (1130) geſtiftet, und Biſchof Bruno von Strasburg feierlich eingeweiht. S. Schneiders Erbach. Hiſt. Urk. S. 581. — Die Grafen von Erbach erlangten durch Heurath einen Antheil ſowohl an dem Schloß Bickenbach überhaupt, als der Capelle insbeſondre, und beſtellten die letztere abwechſelnd mit den Herrn von Bickenbach. S. Schneider l. c. Urk. S. 150. — Die Weitläuftigkeit der Parochie Bickenbach machte neben dem Pfarrer noch einen Vicarium oder Capellan nöthig, dem das Kloſter Padenhauſen (1288) ſeinen Gehalt vermehrte. Guden. C. D. T. III. p. 762. Ich habe nun noch von den angeführten Filialen der Bickenbacher Kirche zu reden:

Seeheim hatte eine eigne Capelle, und darin einen Altar St. Nicolai, den der Graf von Erbach vergab. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 468. Dieſe Kirche iſt erſt nach der Reformation von Bickenbach getrennt, und eine Mutterkirche geworden, ich kann aber die eigentliche Zeit nicht angeben.

Alſpach mag ſeinen Namen urſprünglich von einem Adolph haben; wenigſtens wird er in den älteſten Urkunden Altdolfesbach und Adolvesbach geſchrieben. Die dortige Capelle hat die Katzenelenbogiſche Gräfin Agnes, eine gebohrne Dynaſtin von Bickenbach, ums Jahr 1340 bauen, und zu Ehren der heil. Catharina und St. Eraſmus einweihen laſſen. Ihre Tochter Eliſabet, Gemahlin Schenk Eberhards zu Erbach, bepfründete als

Wittwe

tigen Zustand, und sehe, wie eingeschränkt der geistliche Reichthum der Grafen von Katzenelenbogen war! Das war er aber im mittlern Zeitalter bei allen Landesherrn: sie hatten keine andre Pfarreien zu vergeben, als die sie selbst gestiftet, oder von den Stiftern erworben, und weil zu Gründung neuer Kirchen insgemein entweder ihre Kräfte oder ihre Andacht zu schwach waren, so blieb nichts anders übrig, als viele Dörfer und Höfe zusammen nach einer einzigen Hauptkirche einzupfarrn. Die damaligen Umstände begünstigten diese Einrichtung. Die Dörfer waren noch geringer, die Clerisei hingegen soviel zahlreicher, und überall waren kleine Capellen, sogar auch in Wäldern, zerstreut. Man sammelte also mehrere Geistliche unter dem Namen einer Pastorei an einen Ort, von dem sie in die umliegende Gegend ausgiengen, und Altäre belasen; insgemein war auch das Filial mit einem gewissen Altar der Hauptkirche unter einem Capellan vereinigt, oder es hatte seinen eignen Capellan. Eine solche Pastorei fand sich in Hoven oder Hofheim, einem ehmaligen Dörfgen, nachher aber nur dem Wohnsitz dieser Geistlichen o). Sie ver-

Wittwe (1379), mit Einwilligung des Pfarrers zu Bickenbach, einen ständigen Capellan dazu, dessen Gehalt und Beruf der Stiftungsbrief in Schneiders Erbach. Hist. Urk. S. 588 ꝛc. näher anführt. Er sollte den Pfarrer zu Bickenbach auf bestimmte Tage unterstützen, und zugleich die Capelle auf der Burg Bickenbach versorgen helfen, der damals der Pfarrer zu Eberstatt als Capellan vorstund. Die Capelle in Alspach hatte zwei Altäre, den zu St. Sebastian, der aber nicht bepfründet war, und den zu St. Catharina. Die Gefälle des leztern bezog nach der Reformation eine Zeitlang der Pfarrer zu GrosRohrheim, unter der Bedingung, wöchentlich einmal in Alspach zu predigen. Ums J. 1610 wurde endlich der Gemeinde, der Pfarrei Bickenbach unbeschadet, ein eigner Pfarrer erlaubt.

Hähnlein war in ältern Zeiten nur ein Hof, und wurde, nachdem Alspach einen Pfarrer bekam, zu der dortigen Kirche gezogen, hat aber (1741) gleichfalls einen besondern Pfarrer, und (1756) auch einen besondern Schuldiener erhalten.

Staffel ist der Nähe wegen, und der Pfarrei Bickenbach unbeschadet, nach Beedenkirchen eingepfarrt worden. — Die Dörfgen oder Höfe **Auen, Roxstatt und Loart** sind ausgegangen, wie ich schon §. IV. erwähnt, und ist daher der Pfarrei von ihren vielen ehmaligen Filialen nur der Hof Hartenau übrig geblieben, der von einer gleichgenannten adlichen Familie seinen Namen erhalten.

o) **Hoven** oder Hofheim habe ich schon §. IV. als ein ausgegangnes Dörfgen in der Godelauer Gemarkung angeführt, und zugleich §. XII. S. 127 bemerkt, daß es Aiermann, Schneider, und andre, fälschlich für ein ehmaliges Kloster ausgeben. Die Grafen von Erbach hatten ihren Antheil an der Pastorei zu Hofheim und Godelau durch Heurath von den Herrn von Bickenbach erhalten, woraus hernach zwischen beiden Familien mancherlei Irrungen entstunden. Sie verglichen sich endlich (1428), sie wechselsweis zu vergeben. S. Schneiders Erbach. Hist. Urk. S. 150. In diesem Vertrag wird die Pastorei als Fuldisch Lehen angegeben, und eben das sagt Conrad von Bickenbach in einer Urkunde vom J. 1351. S. l. c. S. 226. Nachdem diese Pastorei in ein Hospital umgewandelt, und nach Crumstadt ein besondrer Pfarrer verordnet worden, so giengen anfangs die Einwohner des Hospitals nach Crumstadt in die Kirche: nachher wurde in der dem heil. Bonifacius geweih-

versorgten die Dörfer Godelau p), Erfelden q), Crumstadt und den Hof Wasser-Biblos r), und eben diese Vereinigung machte die Pastorstelle so einträglich, daß sie die Herrn von Bickenbach und Erbach, als Patronen, insgemein in ihrer Familie behielten, einst aber auch den Pfalzgraf Ruprecht, und nach dessen Austritt aus dem geistlichen Stand seine Brüder, die Pfalzgrafen Johann und Georg, damit nach einander versorgten, die nun den Pastor zu Hofheim in ihrem Titul führten s). Nach der Reformation zog Landgraf Philipp der Grosmüthige die sämmtliche Gebäude und Gefälle der Pastorei, nachdem er zuvor die Pfarrei zu Crumstadt daraus besoldet, zu dem von ihm gestifteten Hospital Hofheim. — Noch beträchtlicher war die Pastorei zu GrosGerau: die Pfarrkirche daselbst machte durch ihre viele Altäre, und dazu verordnete Capelläne, ein sogenanntes Halbstift oder Capitul aus, und soviel weiter konnte sie in der benachbarten Gegend um sich greifen. Es gehörte nicht nur das heutige an sich schon beträchtliche Kirchspiel Gerau t), sondern auch die

ten Kirche zu Hofheim ein besondrer Geistlicher, unter dem Namen eines Mitpredigers, angestellt. Die Oeconomie des Hospitals ist zwar beiden Fürstl. Häusern gemein, aber die Kirchensachen gehören ausschließlich für das hiesige, das auch den Prediger bestellt.

p) Godelau, oder in alten Zeiten Gotalohono, Gedlon ꝛc. hatte eine Capelle, mit einem Altar zum heil. Kreuz, und einem besondern Capellan, den der Pfarrer zu Hofheim bestellte. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 465. Erst nach der Veränderung mit Hofheim bekam die Kirche einen besondern Pfarrer, und das Dorf Erfelden zum Filial, oder vielmehr Vicariat.

q) Erfelden hatte eine eigne, aber unbepfründete, Capelle, die nach Aufhebung der Pastorei Hofheim dem Pfarrer zu Godelau zugegeben wurde, mit der Verbindlichkeit, alle Sonntage dort zu predigen.

r) In Crumstadt war eine Capelle, mit einem Altar zu St. Matern. Durch ein Decret v. J. 1535 d. Cassel Mittwochs nach Corporis Christi wurde der bisherige Pfarrer zu Hofheim, Grillowick von Lauerbach, mit einer aus den Gefällen der Pastorei neu ausgeworfenen Besoldung, nach Crumstadt gewiesen, wo noch in eben dem Jahrhundert (1592) statt der bisherigen Capelle eine gröfere Kirche erbaut wurde. In diese wurde nun auch der Hof Wasser Biblos eingepfarrt, der vorher eine eigne Capelle hatte, und anfangs den Herrn von Wolfskehlen, nachher den Herrn von Cronberg zustande. Ehmals soll auch der in der Crumstädter Gemarkung gelegne Hof Grebenbruch dahin gehört haben, und erst später, der Nähe wegen, zu der Kirche im Hahn gezogen worden seyn.

s) S. Schneiders Erb. Hist. in den Urk. S. 304 — 307, und 328.

t) Ich habe schon oben §. VIII. S. 62 und §. X. S. 93 des Gerauer Märkergerichts erwähnt, an dem den Grafen von Katzenelenbogen zwei Drittheile, und den Herrn von Heusenstamm, als Einhabern von Gräfenhausen, ein Drittheil (an der letzten angeführten Stelle wird durch ein Versehen der vierte Theil angegeben) inne hatten. Die zu diesem Märkergericht gehörigen Dörfer und Höfe stimmen genau mit der ältesten Gerauer Filialverfassung überein, das einzige Dorf Arheilgen ausgenommen, für dessen ursprüngliche Eingehörung in jene Kirche ich keinen nähern Beweis habe. Ein altes Märkerinstrument vom J. 1427 nennt sie in folgender Ordnung: GrosGerau, Dornberg, Berg-

die entlegnere Dörfer Wixhauſen *), Grefenhauſen v), Weiterſtatt w) und Brauns-

Bergfach, Wallerſteten, Altloch, Hammelsburg, Büttelborn, KleinGerau, Worfelden, Schneppenhauſen, Braunshart, Weiterſtatt, Gehaborn, Grefenhauſen, Wichshauſen und Arheilgen. Die Herrn von Dornberg waren in ältern Zeiten Patronen der Kirche in GrosGerau, wie Beil. VIII. S. 11 näher ausweißt, nach ihrem Abgang aber kam dieſes Recht mit Gerau ſelbſt an die Grafen von Katzenelenbogen. Die Anzahl der Geiſtlichen dieſes Kirchſpiels erhellt aus der Menge der Altäre und Capellen. Die Kirche zu Gerau hatte folgende:

1) Altar im Chor zu **Unſer lieben Frauen**, deſſen Gefälle der Pfarrer zog, und noch zieht.

2) Altar vor dem Chor zu **St. Margaretha**, der nicht bepfründet war, und von einem Frühmeſſer beleſen wurde, den der Pfarrer zu halten verpflichtet war.

3) Altar zum **heil. Kreuz** (St. Crucis). Der Altariſte deſſelben mußte zugleich den Altar zum heil. Kreuz in der Capelle zu Bergfach beleſen.

4) Altar zu **St. Joſt**. Der Altariſte verſah zugleich den Altar der Capelle zu St. Joſt, vor dem Dorf **Büttelborn** gelegen. In dem Dorf ſelbſt fand ſich die Kirche zu St. Jacob, die der Capellan zu Gerau auf die Feiertage verſorgte. — Im Jahr 1371 verkaufte Wilhelm von Botheim den Zehnten und andre Lehen in Büttelborn an Graf Wilhelm von Katzenelenbogen.

5) Altar zu **St. Wendelin**. Der Altariſte ſtund zugleich der Capelle zu St. Johann in Gerau, und auſſer dieſer noch der Capelle in KleinGerau vor. Das Capellhaus von St. Johann iſt nach der Reformation zum Pfarrhaus genommen, und das alte Pfarrhaus, ſo wie auch das St. Niclasaltarshaus, das Schulhaus auf dem Kirchhof, und ein Siechhaus vor der Stadt, ſind nach der Reformation mit den Kelchen, Kleinodien und Ornaten, die zu den Altären gehörten, verkauft, und das erlöſte Geld ins Hoſpital Hofheim verordnet worden.

6) Altar zu **St. Niclas**. Der Altariſte belas zugleich die Capelle zu St. Niclas im Gerauer Wald, neben der Frankfurter Straſſe, die, wie ich §. XII. S. 127 erwähnt, die Tradition ohne Grund für ein Kloſter ausgeben will. Sie wurde kurz vor dem Jahr 1558 abgebrochen, um die Materialien zum Bau des Fürſtl. Hauſes zu Rüſſelsheim zu brauchen.

Auſſerdem fand ſich in GrosGerau noch eine andre Capelle, gewöhnlich die **Edelleuth Capelle** genannt, weil ſie einer aus der adlichen Familie derer von Katzenelenbogen geſtiftet hatte. Sie hatte einen Altar zu **St. Walpurgis**, und ohne Zweifel iſt dieſes die nova Capella, deren Capellan Würdtw. in Dioec. Mog. T. I. p. 474 anführt.

Die kleine Capelle zu Worfelden wurde gleichfalls in der Woche von Gerau aus, und die Capelle zu **St. Valentin** und **Ottilia** in Wallerſteden namentlich von dem Capellan in Gerau beſorgt. — Untern J. 1437 kommt auch ein Altar im Hoſpital zu Gerau vor.

*) Im J. 1395 trennte Erzbiſchof Conrad II die Capelle in Wixhauſen, der Entfernung wegen, und weil ſie reich genug ſei, einen eignen Pfarrer zu unterhalten, von der Mutterkirche in Gerau. — Von dem mit der Pfarrei verbundnen Erzhauſen ſ. vorher S. 135 not. *b*).

v) In einem alten Seelbuch zu **Grefenhauſen** ſtand auf der letzten Seite angemerkt: Fraternitas Sancti Martini incepta, nec non completa in *Grenenhauſen* ſub anno incarnationis noſtrae ſalutis 1310, et eodem anno ſeparata Eccleſia Greuenhauſen eſt a *matre Gerauw*. Poſthac renovata A. Dni 1482 per Kilianum Plunc Viceplebanum in Greuenhauſen, cuius anima requieſcat in ſancta pace. Amen.

w) Man trägt ſich gewöhnlich damit, daß **Weiterſtatt** ehmals ein Filial von Grefenhauſen geweſen, und erſt um die Mitte des vorigen Jahrhunderts davon getrennt worden ſei: es iſt aber zuverläßig falſch. Grefenhauſen war vielmehr ſelbſt, wie ich eben gezeigt, urſprünglich ein Filial von Gerau, und Weiterſtatt hatte ſchon lange vor der Reformation eine eigne Pfarrkirche, nebſt einem

Braunshart *) dazu. Die Capitulgefälle wurden nach der Reformation ins Hoſpital Hofheim gezogen. Ein ſolches Halbſtift war auch die Kirche zu Darmſtadt, anfangs ein Filial von Beſſungen, nachher aber, als der Ort unter den Grafen von Katzenelenbogen zunahm, ſelbſt eine Mutterkirche y), zu der die vorherigen Pfar-

Heiligenhäusgen vor dem Dorf, das aber nicht bepfründet war. Im J. 1429 reverſirt ſich ein Venator als Pfarrer zu Weiterſtatt, im J. 1482 Johann Knopp, und in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 47 erſcheint in dem Regiſter des Landcapituls ein Viceplebanus in Wiſtat, oder vielmehr Witreſtatt; auch hatte Weiterſtatt noch im ganzen ſechzehnten Jahrhundert ſeinen eignen Pfarrer, und iſt gewis nicht erſt ſpäter ein Filial worden. Sehr wahrſcheinlich war Weiterſtatt in älteſten Zeiten ein Filial von Gerau, und das nicht nur deswegen, weil die meiſten umliegenden Orte, ſelbſt das kaum eine halbe Stunde von Weiterſtatt entlegne Braunshart, nach dem entfernten Gerau eingepfarrt waren, ſondern noch mehr, weil ehmals ein groſer Theil des Zehntens zu Weiterſtatt der Paſtorei Gerau eigen war, eh es bei der Reformation ins Hoſpital Hofheim gewieſen wurde.

*) Daß **Braunshart** erſt ums J. 1319 aus einem ausgerodeten Wald entſtanden, habe ich ſchon §. IV. erinnert. Anfangs war es ein Filial von GrosGerau, nach der Reformation wurde es, der Nähe wegen, in die Pfarrei Weiterſtatt gezogen.

y) Daß **Darmſtadt** urſprünglich ein Filial von Beſſungen geweſen, in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts aber umgekehrt die Mutterkirche, und Beſſungen ein Filial geworden, habe ich ſchon §. VIII. S. 68 näher angeführt. Die Pfarrkirche in Darmſtadt hatte ſieben Altäre, zu denen noch einige Capellen gehörten:

1) Altar zu **Unſer lieben Frauen**, genannt der Hoch- und Fronaltar im Chor. Die Gefälle deſſelben zieht jezo der erſte Stadtprediger.

2) Altar **St. Crucis** oder **zum heil. Kreuz**, vor dem Chor, der Frühaltar genannt. Zu dieſem gehörte die Capelle **zum heil. Kreuz**, vor dem Darmſtädter Wald auf einer Anhöhe gelegen, die noch jezt den Namen davon führt. Sie wurde, ſo wie die folgende Capelle, nach der Reformation abgebrochen, und mit den wenigen dazu gehörigen Güthern verkauft.

3) **St. Martinsaltar.** Der Altariſte verſah zugleich die St. Martinscapelle in dem Beſſunger Wald, auf dem ſogenannten Herrgottsberg gelegen, der eben davon dieſen heiligen Namen erhalten.

4) Altar **Trium Regum**, oder der heil. drei Könige. Die Gefälle dieſes Altars bezog im J. 1558 **Johann von Sorgenloch genannt Gensfleiſch**, Prediger in Darmſtadt, der, ob er gleich zu den unmittelbaren Nachkommen des berühmten Guttenbergs, als die, nach **Köhlers Ehrenrettung Guttenbergs**, damals ſchon ausgeſtorben waren, nicht gezehlt werden kann, doch vielleicht aus einer Seitenlinie dieſes Geſchlechts ſtammte. Vergl. §. XIV, wo noch ein andrer von Sorgenloch als Burgmann des Schloſſes Dornberg vorkommen wird.

5) Altar **St. Catharinä**, und

6) **St. Sebaſtian**, deren Gefälle nach der Reformation zu der hieſigen teutſchen Stadtſchule verordnet worden.

7) Altar der **10000 Märtyrer.** Graf Johann von Katzenelenbogen und ſeine Gemahlin Anna begiſteten (1419) dieſen Altar, der vorher noch unbepfründet war. S. die Urkunde in **Retters** Heſſiſchen Nachrichten St. II. S. 214. Wie dieſe Gefälle an die Pfarrei Beſſungen gekommen, ſ. in der folgenden Anmerkung.

Auſſerdem war auch im Schloß zu Darmſtadt ein beſondrer Altar, deſſen Gefälle der Herrſchaftlichen Kellerei zufielen. — Von Nieder-Ramſtadt, als einem ehmaligen Filial von Darmſtadt, ſ. die folgende not. a).

Digitized by Google

Pfarreien in Bessungen [a]) und NiederRamstadt [a]) gezogen wurden. Nimmt man zu den angegebenen Pfarrkirchen in GrosGerau und Darmstadt noch die in Griesheim [b]), Reinheim [c]), GrosBieberau [d]), OberRamstadt [e]), Roßdorf [f]) und Escholl-

a) Von Bessungen, als einer ursprünglichen Mutterkirche (Beil. CCXI. S. 145), und nachherigen Filial von Darmstadt, hab ich schon in der vorherg. Anm. geredet. Hieraus erklärt sich, warum in dem Register des Gerauer Landdecanats (Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 472) nur ein Vicecapellar in Bessungen vorkommt. Bei der Reformation wurde von neuem ein besondrer Pfarrer nach Bessungen gesetzt, und demselben das Einkommen des ermähnten Altars der 10000 Rittermärtyrer zu Darmstadt zur Besoldung angewiesen. Die dortige Kirche oder Capelle hatte einen Altar zu St. Johann.

a) NiederRamstadt hatte mit Bessungen einerlei Schicksal, es war anfangs eine Mutterkirche, und wurde nachher ein Filial von Darmstadt. Im Jahr 1430 reversirt sich einer Namens Stoll als Pfarrer daselbst, und im Jahr 1499 ein Johann Hun; auch kommt in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 472 und 475 vor: Conradus Bosehanc Plebanus in inferiori Ramstat, A. 1521 ad parochialem Ecclesiam in Niddern Rainstat presentatus per Philippum Landgravium. Primissarius non residet. Es waren aber dieses nur Viceplebani oder Vicarii; dann der eigentliche Pastor war, wenigstens zur Zeit der Reformation, der zu Darmstadt, der auch den Pastoreizehnten in NiederRamstadt zog, und erst nach der Reformation wieder an den dortigen Pfarrer abgab, nachdem er in Griesheim ware schadlos gehalten worden. S. die folgende not. b). — Die Kirche zu NiederRamstadt hatte zwei Altäre, den zu St. Veit, und den zu St. Margaretha; der eine wurde von einem Frühmesser belesen, beider Gefälle sind aber nachher dem Pfarrer zugeordnet worden.

b) Griesheim hatte drei Altäre, den Altar zum heil. Kreuz, zu Unser lieben Frauen, und zu St. Anna. In Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 473 und 476 kommt unterm J. 1522 Conrad Knopp als Frühmesser bei dem St. Margarethenaltar in Griesheim vor: vermuthlich war aber dieses kein von den vorhergehenden verschiedner Altar, sondern einer derselben mag, wie mehrmals geschah, zweien Heiligen zugleich geweiht gewesen seyn. Die Stelle eines Capellans in Griesheim wurde im Jahr 1585 ganz eingezogen, und ihre Gefälle theils der Schule in Griesheim, theils dem zweiten Pfarrer in Darmstadt zugetheilt.

c) Die Kirche in Reinheim hatte zwei Altäre, 1) Altar zu St. Maria. Dieser kam dem Pfarrer zu, und wurde von der adlichen Familie von Mosbach vergeben, die aber dieses Patronat im J. 1578 an Landgraf Georg I. abtrat. Der Pfarrer versah zugleich den St. Jost- oder Jodocusaltar in der Capelle zu Ueberau, wo er den gröſten Theil des Zehntens zog und noch zieht. 2) Den Altar zu St. Jost in Reinheim belas ein besondrer Frühmesser, und eben dieser versorgte zugleich den St. Napurgisaltar (vermuthlich eher Walpurgisaltar) in Wersau. Neben Wersau theilt Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 601 der Kirche in Reinheim noch ein Unbach zu, worunter der von Pöllnitzische Hof Ilbach zu verstehen.

Das Dorf Wersau war zwischen den Grafen v. Katzenelenbogen und den Einhabern des Schlosses Breuberg gemeinschaftlich: erstere hatten besonders, so wie noch jezo Hessen, die Centobrigkeit, und letztere die Untergerichte, und andre Rechte, worüber sie 1575 einen besondern Vertrag mit Landgraf Georg I. errichtet, den Retter in Hess. Nachr. St. III. S. 41 ꝛc. abdrucken lassen. In Joann. Spicil. p. 400 und Retter l. c. St. IV. S. 339—343 kommen verschiedne Pfandbriefe der Herrn von Breuberg, und ihrer Erbfolger, über ihren Antheil an dem Dorf unter den Jahren 1314 und 1333 vor. Der Ort hatte schon im J. 1439 seine eigne Kirche, die dem heil. Aegidius geweiht war. Sie wurde, wie gesagt, von dem Capellan in Reinheim versehen, mit dem der Capellan und

Eschollbrücken s) hinzu, so weiß ich in der Ober-Grafschaft weiter keine andre von den

Plebanus in Wersau, die unter den Jahren 1500 und 1513 bei Retter l. c. S. 328 vorkommen, ohne Zweifel eine Person waren. Erst bei der Reformation gab man dieser Kirche einen eignen Capellan, dem man zugleich die Gefälle des St. Jostaltars in Reinheim überließ. Retter l. c. St. III. S. 36 ꝛc. hat sich die Mühe gegeben, die Reihe der dortigen Geistlichen aufzustellen, worunter er den Wolfgang Raiz übergangen, der im J. 1558 als Capellan in Wersau vorkommt.

d) In der Pfarrkirche zu Gros-Bieberau fanden sich zwei Altäre, einer zu Unsrer lieben Frauen, und einer zu St. Michael, deren geringe Gefälle der Frühmesser oder Capellan zog. Das Synodalregister in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 602 giebt schon vor der Reformation die Filiale von Bieberau eben so an, wie sie noch jezo sind, nur muß man Rodenhusen inferior vielmehr in zwei Orte theilen, und Roden (Rodau), Husen inferior lesen.

Von dem in dieser Parochie gelegnen Schloß **Lichtenberg**, und denen dahin gehörigen Orten, hat Retter in Hess. Nachr. St. II. S. 173 ꝛc. mancherlei gesammelt. Er macht besonders durch Localerläuterung der oben §. VI. S. 38 not. i) näher erwähnten Heppenheimer Mark, die K. Carl der Grose (773) an das Kloster Lorsch schenkte, sehr wahrscheinlich, daß unter dem darin vorkommenden Gelicheberga Lichtenberg zu verstehn sei, ob sich gleich daraus allein noch nicht auf ein so frühzeitiges Dasein des Schlosses selbst schliessen läßt; es könnte auch nur, nach dem Beispiel mehrerer darin angeführten Benennungen, der Name des Bergs gewesen seyn. Was einige neuere Schriftsteller von einer besondern Dynastenfamilie erzehlen, die sich ehmals nach diesem Schloß benennt haben solle, ist falsch, und eine Verwechslung mit andern alten Familien dieses Namens, besonders der im Elsaß; es nannte sich nur eine Burgmännische Familie, die Balcreiz von Lichtenberg, darnach, und im J. 1225 auch ein Graf von Katzenelenbogen. — Zwischen dem Schloß und der sogenannten Burg lag die Capelle zu St. Peter. Sie hatte ihren eignen Capellan, der zu Hausen unter Lichtenberg wohnte, wurde aber nach der Reformation abgebrochen, und ein Theil der Gefälle dem Capellan in Bieberau, unter der Verbindlichkeit, alle Sonntage im Schloß zu predigen, der übrige aber dem Hospital Hofheim zugewiesen. Die St. Jostencapelle, in dem Wald bei Lichtenberg, wurde gleichfalls bei der Reformation abgebrochen, und ihre Einkünfte fielen den Pfarrer in Gros-Bieberau zu. — Retter in Hess. Nachr. St. I. S. 97—132 liefert eine kurze Erzehlung desjenigen, so sich sonderlich um Lichtenburg von 1422 bis 1682 zugetragen.

e) In der Kirche zu Ober-Ramstadt waren zwei Altäre, der Altar zu Unser lieben Frauen, dessen Gefälle der Pfarrer zog, und der zu St. Wendel, den ein besondrer Frühmesser, neben der vor dem Dorf gelegnen St. Wendelcapelle, versah. Die Gefälle des letztern Altars sind dem Kirchenkasten zu Theil worden.

f) Der Kirche in **Roßdorf** stund neben dem Pfarrer auch ein besondrer Capellan vor, welcher lezte noch eine Zeitlang nach der Reformation beibehalten wurde. Der Pfarrer versah den Altar zu Unsrer lieben Frauen, und der Capellan den zu St. Barbara; jeder bezog auch die Gefälle seines Altars. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 601 nennt noch einen Altar St. Nicolai in Roßdorf.

Gundernhausen war ehmals ein Filial von Roßdorf, hatte aber seinen eignen Capellan. Von den beiden Altären der dortigen Kirche bezog der Pfarrer in Roßdorf den ersten, und der Capellan zu Gundernhausen den zweiten.

g) Die Pfarrkirche zu **Eschollbrücken** hatte zwei Altäre, den Hochaltar, und den zu St. Valtlini. Beider Gefälle zieht der Pfarrer. In Schneiders Erbach. Hist. Urk. S. 587 stellt im J. 1356 Conrad von Rohrbach, Pfarrer zu Bickenbach und Pastor zu Eschollbrücken, eine Urkunde wegen der Trennung der Capelle in Alspach aus. S. oben S. 136 not. n). Dieser Pfarrer versah also damals beide Mutterkirchen zugleich. Im J. 1416 reversirt sich einer Namens Wener als Pfarrer zu Eschollbrücken.

Digitized by Google

von den Grafen von Katzenelenbogen ursprünglich abhängige Mutterkirche anzugeben, und auch bei diesen wenigen ists noch kein Beweis, daß sie gerade alle von jenen Grafen gestiftet worden, weil man jezo keinen ältern Patronen kennt. Die übrigen Dörfer waren lauter Filiale; GroßRohrheim war es namentlich von Gernsheim [b]); Auerbach [i]) und Zwingenberg von Bensheim [k]), Beeden-

b) GrosRohrheim hatte vor der Reformation nur eine Capelle, mit einem Altar zu St. Gertraud, der von dem Capellan der St. Gertraudscapelle in Bensheim belesen wurde: Landgraf Philipp der Grosmüthige trennte sie aber ganz von Bensheim, setzte einen eignen Pfarrer dahin, und wies diesem, neben gedachtem Altar, zugleich die Gefälle des St. Catharinenaltars in Alspach unter der Bedingung an, wöchentlich dort zu predigen. Daß letzteres nachher wieder geändert worden, habe ich schon oben S. 136 not. n) bei Alspach erwähnt.

i) Auerbach, oder in alten Urkunden gewöhnlich Urbach, kommt schon unterm J. 773 in der oben S. 38 not. i) erwähnten Heppenheimer Markbeschreibung vor. Der Ort war ursprünglich ein Filial von Bensheim, hatte aber doch vor dem Dorf, im Wald nach Zwingenberg zu, seine eigne Capelle zur Gnade Gottes, gewöhnlich nur Noth Gottes genannt, die anfangs von Bensheim aus, nachmals aber durch einen besondern Capellan versehen wurde. Daß manche diese Capelle ohne Grund für ein ehmaliges Kloster ausgeben, habe ich schon §. XII. S. 127 bemerkt. Sie wurde bei der Reformation ganz abgebrochen, und ihre Einkünfte fielen dem Pfarrer zu. Es hatte nemlich Auerbach gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts neben jener Capelle eine eigne, von Bensheim ganz abgesonderte, Pfarrkirche im Dorf erhalten, zu welcher drei Altäre gehörten: 1) den Altar zu St. Niclas genießt der Pfarrer; 2) den sogenannten Frühmessersaltar belas ein besondrer Frühmesser, und dieser versah zugleich die Capelle im Schloß Auerberg. Beider Gefälle sind nach der Reformation in die Herrschaftl. Kellerei gekommen; 3) die Einkünfte des sogenannten neuen Altars wurden dem Kirchenkasten zugewiesen. Retter in Hess. Nachr. St. II. S. 150 ꝛc. hat die Reihe der Pfarrer in Auerbach verzeichnet.

k) Daß Zwingenberg kein sehr alter Ort seie, sondern seine Gemarkung vielmehr ursprünglich in die zu Auerbach gehört zu haben scheine, habe ich schon §. VI. S. 38 not. i) bemerkt. Er muß aber doch im dreizehnten Jahrhundert schon ziemlich zugenommen haben, weil ihn Graf Diether III. beträchtlich genug hielt, um ihn ganz von Bensheim zu trennen, und (1258) eine besondre Pfarrkirche dahin zu bauen, noch mehr aber, weil er in der Einwilligung des Domcapituls von eben dem Jahr Oppidum, und seine Einwohner Oppidani genennt werden. S. die Urk. in Retters Hess. Nachr. St. I. S. 54 ꝛc. Man könnte gegen das letztere einen Widerspruch darin finden, daß gleichwohl Zwingenberg erst im J. 1273 durch ein Privilegium Kaiser Rudolphs die Stadtgerechtigkeit erhalten habe (Beil. LIX. S. 40): es wurde aber öfters jedem grösern Ort der Name einer Stadt gegeben, ohne gerade drauf zu achten, ob er dieses Recht durch ein Kaiserliches Privilegium würklich erhalten, oder nicht. Der im J. 1403 verstorbne Graf Ebekhard von Katzenelenbogen erweiterte die Kirche, und sie bekam nach und nach sechs Altäre, den im Schloß noch ungerechnet. Es hat schon Retter Hess. Nachr. St. I. S. 58 ꝛc. in einer Nachricht von der Stadt Zwingenberg an der Bergstrasse auch diese Altäre aus denen bei der Pfarr vorhandnen Scripturen umständlich angeführt:

1) den hohen Altar zu Unser lieben Frauen, im Chor, genießt der Pfarrer.

2) den Altar der H. drei Könige stiftete die adliche Familie von Hardenau. Seine Gefälle wurden (1553) dem Kirchenkasten zugewiesen, mit der Verbindlichkeit, jährlich 20 Gulden zu einem Stipendium beizutragen.

3) den

Beedenkirchen von einer andern benachbarten Kirche *l*), und die wenigen noch nicht genannten Pfarrkirchen aus dem erſt ſpäter von Heſſen erworbenen Amt Kelſterbach zu Langen *m*), Merfelden *n*) und Nauheim *o*), ſo wie die Pfar-

3) den Altar des heil. Kreuzes ſtiftete (1452) der dortige Altariſt Johann Zaysler. Die Einkünfte deſſelben wurden (1559), mit Vorbehalt jährlicher 40 Gulden Stipendiatengeld, dem Kirchenkaſten zugetheilt.

4) den Altar St. Sebaſtians gab Landgraf Philipp (1528) dem dortigen Stadtrath zu Unterhaltung ihres Pfarrers ein, wodurch erbittert, die übrigen dortigen Geiſtlichen von Zwingenberg wegzogen.

5) die Einkünfte des Altars St. Nicolai ſind dem Hoſpital Hofheim zu Theil worden, und zuletzt

6) die vom St. Catharinenaltar ſeit 1540 einem der dortigen Schullehrer.

Wann das Schloß in Zwingenberg zuerſt erbaut worden, iſt unbekannt, es wurde aber im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in dem Kriege zwiſchen Kaiſer Albrecht und den Rheiniſchen Churfürſten zerſtört, Graf Wilhelm I. baute es daher von neuem auf, und machte es (1312) von Mainz lehnbar. Guden. Cod. D. T. III. p. 72. In dieſem Schloß ſtiftete Graf Eberhard (1388) einen Altar zu St. Barbara, deſſen Einkünfte nachher dem Pfarrer zugefallen.

Noch iſt in Zwingenberg eine im J. 1437 geſtiftete geiſtliche Brüderſchaft merkwürdig, in die ſich Graf Johann von Katzenelenbogen mit ſeiner Gemahlin Anna, und mehrern andern, begab. S. weiter Retter l. c. S. 62. Ich habe dergleichen ſchon vorher §. XII. S. 127 von Stockſtadt und Grefenhauſen erwähnt. Die Abſicht war eine wechſelſeitige Verbindung zu gewiſſen Andachten und guten Werken, an deren Verdienſtlichkeit die ganze Geſellſchaft Theil nahm. Die Gefälle der Zwingenberger Brüderſchaft beſtunden in den Intreſſen von 400 Gulden Capital, und wurden im J. 1531 der dortigen Schule zugewieſen.

l) Beedenkirchen gehörte in alten Zeiten dem Kloſter Lorſch zu, von dem es die Herrn von Tannenberg an ſich brachten, und von dieſen wieder die Grafen von Erbach, bis es endlich durch Ankauf des Seeheimer Amts zugleich mit an Heſſen fiel. S. oben §. IX. S. 72 not. *l*), und §. X. S. 100. In der erſten Stelle wird die Lorſcher Erwerbung dieſes Orts richtig in den Anfang des eilften Jahrhunderts, in der zweiten aber durch einen Druckfehler in den Anfang des zwölften geſetzt. Der Ort war vor der Reformation keine Mutterkirche, und deswegen nennt ihn auch das Synodalregiſter des Aſchaffenburger Archidiaconats in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. Comment. IV. gar nicht. Vermuthlich war er urſprünglich ein Filial der Erbachiſchen Pfarrei Reichenbach. Indeſſen hatte er doch eine eigne Capelle, an deren Stelle man 1624 eine geräumigere Kirche zu bauen anfieng. Daß Staffel erſt in neuern Zeiten aus der Pfarrei Bickenbach nach Beedenkirchen gezogen worden, habe ich ſchon vorher S. 136 not. *n*) erinnert.

m) Die St. Jacobskirche in Langen hatte ehmals das Dorf Egelſpach zum Filial, das aber im J. 1705 davon getrennt worden, und einen eignen Pfarrer bekommen. Im J. 1393 belehnte Philipp Herr von Falkenſtein den Conrad von Pfraumheim mit ſeinem Theil Zehntens zu Arheilgen, Egelſpach, auf der Mühle zu Langen und zu Biſchofsheim. Guden. C. D. T. I. p. 843.

n) Merfelden, oder in alten Urkunden gewöhnlicher Mersfelden, iſt von alten Zeiten her eine Mutterkirche, in die ehmals auch der Mainziſche Gundhof, oder ſogenannte Waldeckiſche Hof, ſoll eingepfarrt geweſen ſeyn. Im J. 1304 trat Philipp von Falkenſtein der Pfarrei ſeinen Zehnten in villis Mersfelde et Guntheim (der Gundhof) gegen einen jährlichen Fruchtpfacht ab, und im J. 1383 verwilligte ein andrer Philipp von Falkenſtein die Gülte aus dem Zehnten in Mersfeld und Guntheim dem damaligen Pfarrer, Henrich von Münzenberg, auf Lebenslang. Guden. Cod. Dipl. T. IV.

Digitized by Google

Pfarreien der Gemeinschaft Umstadt p) und der Herrschaft Eppstein q), giengen jene Grafen nichts an.

Ich habe von allen diesen Kirchen der OberGrafschaft, ihren Altären, Filialen und Verändrungen in dem Text sowohl als in den Anmerkungen ausführlich geredet. Hoffentlich wird diese Umständlichkeit hier niemand zu sörglich, oder zu topographisch scheinen. Ich sah mich einmal bei der OberGrafschaft im Stand dazu, und da ichs bei keinem andern Theil der Hessischen Lande, wenigstens nach meinen jezigen Subsidien, in gleichem Grade seyn werde, so wollte ich sie soviel lieber als Bild des Ganzen darstellen. Bei der NiederGrafschaft reichen, wie gesagt, die Quellen nicht so weit r). Die meisten Kirchen darin waren wohl von den Grafen von Arnstein abhängig: wenigstens versichert der Biograph des letzten dieser Grafen, des Stifters des gleichgenannten Klosters, daß ihm das Patronat in zwei und siebenzig Kirchen eigen gewesen, und da der Hauptsitz dieses Geschlechts im

T. IV. p. 786. 787 und 833. Auch das St. Alban der auf 30 Malter Frucht geschätzt wurde. Joann. sist. in Mainz hatte einen Zehnten in Merfelden, SS. Mog. II. p. 925. Von dem Zoll, den Erzbischof Conrad von Mainz im J. 1421 nach Merfelden und Langen verlegte, s. Guden. l. c. p. 892.

o) Daß Nauheim ehmals als Reichslehn angegeben worden, und ins Gericht von Tribur gehörte, habe ich schon oben §. VII. S. 59 not. f) angeführt. Vielleicht war der Ort in ältsten Zeiten auch ein Filial von Tribur: er hatte aber doch schon vor der Reformation seinen eignen Pfarrer. Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 474. Das Patronatrecht hatten die Herrn von Münzenberg und ihre Erbfolger.

p) Carolomann, Kön. Pipins Bruder, schenkte im achten Jahrhundert die Kirche zu St. Peter in Autmunstat an das Bisthum Würzburg. Eckh. Franc. Orient. T. I. p. 391, II. p. 178 und 711. Nach einem alten Seelregister in Retters Hess. Nachr. St. IV. S. 138 waren vor der Reformation in GrosUmstadt ein Pfarrer, ein Capellan, und vier Altaristen: es wird auch darin des Rectoris Scolarium erwähnt. Man findet diese Altäre nebst den Filialen zusammen in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 551, wo das Synodalregister des Landcapituls zu Montat folgendes von Umstadt enthält: *Ombstadt Maior.* Ibidem conveniunt Semde, Cledtstadt, Amerbach, Rychen, Rypach, Ombstadt et Zymmern. Namentlich werden ebendaselbst als Geistliche und Altäre angegeben: Hospitalista, Altarista S. Katherine, Altare b. Marie Virginis, Altare S. Nicolai, Cappellanus in *Foresta* (im Wald bei Umstadt), Cappellanus in Ombstadt SS. Nazarii et Anne, Altare novum ibidem, Cappellanus in Cledtstadt. In spätern Zeiten hatte die Kirche in Umstadt den heil. Kilian zum Patron. — Von Kleins Umstadt heißt es ebendaselbst: Ohmstadt, ibidem conveniunt Bebicken, Raiden. — Spachbrücken war ein Filial von Diepurg. Würdtw. l. c. p. 555.

q) Von diesen werde ich im dritten Theil dieses Werks, in der Geschichte der Herrn von Eppenstein, reden.

r) Die neuere Kirchenverfassung der NiederGrafschaft, Casselischen Antheils, findet man in des schon oben S. 132 not. s) angeführten Herrn Rath Ledderhose Casselischen Kirchenstaat S. 278–304 umständlich abgehandelt. Von der ältern vergleiche die folgende not. b).

im Einrich war, so mögen sich auch jene Rechte vorzüglich auf diese Gegend erstreckt haben. Die oben genannte Kirchsätze der Klöster und Adlichen, zumal der erstern, sind wohl gröstentheils von diesen Grafen auf die spätern Besitzer gekommen, andre erwarben die Grafen von Katzenelenbogen mit den Dörfern zugleich, und einige sind erst in neuern Zeiten, und nach der Reformation, durch Trennung von andern Kirchen entstanden. Die Kirche zu Patersberg war eben ein solches Halbstift, dergleichen ich in der OberGrafschaft erwähnt, und hatte ihre Aufnahm gutentheils einem aberglaubischen Mährgen zu danken. Der Teufel fragte nemlich den Pfarrer bei Erbauung der Kirche nach der Bestimmung des Gebäudes, und auf die Hofnung, daß es ein Wirthshaus werden solle, half er ritterlich: aber kaum sah er das Kreuz darauf gepflanzt, so schleuderte er vom nahgelegnen Katzenberg ein Felsenstück darnach, und warf zu kurz. Man zeigt noch jezt den sogenannten Teufelsstein mit den eingedrückten Klauen des Satans, und nun geschahen an diesem Stein vorbei grose Processionen nach Patersberg, die dem Ort sowohl als der Kirche aufhalfen. Zu der letztern sollen neun Geistliche gehört, und zugleich die umliegende Dörfer versorgt haben. Die Capitulgefälle wurden nach der Reformation zum Hospital Gronau gezogen, und werden noch jezo unter einer besondern Rubric ins SammtHospital Haina verrechnet.

Ich komme von den einzelnen Kirchen, und ihrem Zusammenhang, zu dem Kirchenregiment oder der geistlichen Verfassung beider Grafschaften überhaupt. Sie hat vor der ältern allgemeinen teutschen Kirchenverfassung nichts voraus, ich kann also auch von jener nicht reden, ohne zugleich von dieser das nöthigste für diejenige Art von Lesern beizubringen, die zu Kenntnissen dieser Art weder Beruf noch Gelegenheit finden *). Die teutschen Bischöfe hatten anfangs in ihren Dioceſen nur die eigentlich geistliche Angelegenheiten, oder die sogenannten Pontificalien, zu besorgen. Weltliche Händel giengen sie nur in dem einzigen Fall an, wenn von einer oder beiden rechtenden Parthien noch vor dem Endurtheil des ordentlichen Richters an sie appellirt wurde. Erst unter den Carolingischen Kaisern erhielten sie auch die geistliche Gerichtsbarkeit, und das nicht nur über eigentlich geistliche Sachen, sondern auch über die Personen der Geistlichen, gesetzt auch, daß der Streit blos weltliche Angelegenheiten betraf. Als endlich die Bischöfe unter den Sächsischen Kaisern

*) Wer näher davon unterrichtet seyn will, lese des Kreß bekanntes Buch vom Archidiaconatswesen, und Würdtw. Dioec. Mog. T. I. in praefat.; auch handelt Kopp in der Hess. Gerichtsverfassung Th. I. St. II. weitläuftig davon.

Digitized by Google

Kaisern auch die völlige Civilgerichtsbarkeit in ihren eignen ländern erhielten, also in eigentlichem Verstand zugleich weltliche Regenten wurden, so reichte zu so vielen Geschäften ihre Person allein nicht hin. Sie übertrugen daher die Pontificalien gutentheils ihren Chorbischöfen, und, von dem dreizehnten Jahrhundert an, den Weihbischöfen oder geistlichen Vicarien: die geistliche Gerichtsbarkeit hingegen überliessen sie, wiewohl nicht in allen Bisthümern nach einerlei Regel, den Archidiaconen. Jeder Archidiaconus hatte seinen bestimmten Gerichtssprengel, der oft ganze Provinzen begrif, und diesen visitirten sie, gewöhnlich einmal des Jahrs, entweder in eigner Person, oder, wie in spätern Zeiten üblicher wurde, durch einen besondern Commissar oder Official. Bei diesen geistlichen Musterungen wurde über jede Pfarrkirche, zuweilen auch über mehrere Kirchsprengel zusammengenommen, das sogenannte Sendgericht *) unter dem Beisitz geistlicher und weltlicher Schöffen gehegt. Die Gegenstände der Untersuchung waren theils durch das canonische Recht und gewisse Weisthümer bestimmt, und theils gaben sie die Schöffen, noch mehr aber eigne dazu bestellte Sendzeugen an, die das Jahr über alle dahin gehörige Frevel bemerken mußten. Es wurde also das Leben der Clerisei, der öconomische Zustand der Kirchen, Irrlehren, abergläubische oder heidnische Gebräuche, vorzügliche Laster und Aergernisse in der Gemeine, und andre der geistlichen Aufsicht unterworfne Gegenstände untersucht, dabei aber nicht selten auch weltliche Händel, zum Nachtheil der obrigkeitlichen Rechte, unter diese Gerichtsbarkeit gezogen. Die Strafen bestunden anfangs nur in Kirchencensuren, nachher wurden auch Geldbussen auferlegt, und durch geistliche Zwangsmittel eingetrieben. Der Visitator hatte die frei Atzung bei dem Pfarrer, es blieb aber nicht dabei, sondern man bürdete nach und nach den Häusern, den Kaufleuten, Handwerkern und Mühlen gewisse Zinsen und Abgaben zu groser Beschwerung der Gemeinden als ständige Sendgefälle auf. Diese grose Gewalt der Archidiaconen ward endlich den Bischöfen selbst soviel lästiger, da sie jene, als ein mit ihrer Würde unabhängig verknüpftes Recht, aus eigner Macht, und nicht mehr als Subdelegirte der Bischöfe, auszuüben sich anmaßten. Sie suchten sie deswegen durch angelegte Consistorien und andre geistliche Gerichte, vorzüglich aber dadurch wieder herunter zu setzen, daß sie die Collegiatstifter und Klöster, mit ihren untergeordneten Kirchen, so wie die Pfarrkirchen in den Städten, von der Sendgerichtsbarkeit befreiten. — Die Archidiaconate

*) ein aus Synodalgericht zusammengezogner Name.

nate waren wieder in Archipresbyteriate oder Decanate abgetheilt, die den heutigen Superintendenturen der Protestantischen Länder ähnlich waren: dann der Archipresbyter (Erzpriester) oder Landdechant hatte keine geistliche Gerichtsbarkeit, er hatte nur die Geistlichen bei ihrer Annahm der Gemeinde vorzustellen, und über ihr Leben, Wandel und Amtsführung zu wachen, zu welchem Ende er zuweilen besondre Convente unter dem Namen der Rural- oder Landcapitul veranlaßte, und die wichtige Sachen an den Archidiaconus berichtete.

Und nun die Anwendung dieser allgemeinen Vorbereitung auf die beiden Grafschaften! Die OberGrafschaft Katzenelenbogen gehörte zur Dioces des Erzbischofs von Mainz. In diesem Hochstift waren die Archidiaconatstellen mit den Probsteien des Domcapituls, und einiger andern Collegiatstifter, unzertrennlich verbunden. Der ganze OberRheingau, ein ansehnliches Stück der Pfalz dazu genommen, lag in dem Archidiaconatssprengel des Probstes zu St. Victor in Mainz *). Er war in fünf Decanate oder Ruralcapitul eingetheilt, in das zu Kirchheim-Boland, zu Nierstein, zu Bensheim und zu Gerau. Die beiden letzten gehn mich hier allein an. Der Decanat von Bensheim begrif alle Dörfer von der Weschniz an bis in die Gegend von Darmstadt, und, soviel die OberGrafschaft insbesondre angeht, die Aemter Zwingenberg und Jägersburg, einige Dörfer aus dem Amt Dornberg, und von dem Amt Seeheim diejenige, die noch zur Bergstrasse, aber nicht zum Odenwald, gehören **). Der ganze übrige Theil der OberGrafschaft, und des OberRheingau überhaupt, bis zum Main und den Grenzen des Odenwalds hin, war dem Decanat oder Ruralcapitul zu Gerau untergeordnet. Führten aber gleich erwähnte Decanate den Namen von Bensheim und Gerau, so hatte doch der Archipresbyter nicht gerade immer seinen Sitz in diesen Städten: es wurde dieses Amt zuweilen auch dem Pastor irgend eines andern Orts des Sprengels aufgetragen, je nachdem ihn der Archidiaconus dazu tüchtig fand, ungefähr nach Art unsrer jezigen Inspectorate. Daraus erklärt sich, daß zu verschiednen Zeiten auch ein Archipresbyter in Langen ***), in

*) Würdtw. in Dioec. Mog. T. I. Comment. III. erläutert ihn umständlich.

**) Eberstatt, Pfungstadt und Hofheim gehörten noch ins Landcapitul zu Bensheim, aber Darmstadt, NiederRamstadt, Eschollbrücken und Stockstadt schon unter das zu Gerau.

***) Im Jahr 1286 unterschreibt eine Urkunde Ebernands, Pfarrers zu Arheilgen, der dem Kloster Padenhausen eine Mühle in dem Wald Chobershart (S. oben S. 75) und Güther in Wixhausen schenkte, neben Philipp Herrn von Falkenstein auch ein Archipresbyter de Langene.

Der

in Pfungſtadt *), und in Darmſtadt y) erſcheint. — Die zum Odenwald und Maingau gehörigen Aemter Lichtenberg und Umſtadt ſtunden unter dem Archidiaconat des Collegiatſtifts St. Peter und Alexander zu Aſchaffenburg, und zwar insbeſondre unter dem Landcapitul zu Montat z), dem auch das Hanauiſche Amt Bobenhauſen, ein Theil der Grafſchaft Erbach, und einige umliegende Orte unterworfen waren. Dieſe kirchliche Abtheilung hat hernach der ganzen Gegend den geographiſchen Namen der Muntat zuwegebracht, den ich ſchon oben (S. 65) erwähnt.

Die NiederGrafſchaft Katzenelenbogen lag in der Trieriſchen Dioces, und war unter den fünf Archidiaconaten dieſes Erzſtifts dem zu Ditkirchen zugetheilt. Dieſer groſe Archidiaconat erſtreckte ſich über den ganzen Niederlohngau, und war in ſechs Landdecanate abgetheilt a), worunter der zu Marienfels den Einrich begrif b); ein

Der Name des Mannes wird nicht genennt, und ſoviel weniger darf man das beigeſetzte Dorf etwa blos für locum originis halten.

x) Eine Urkunde der Nonnen zu Padenhauſen vom J. 1288 in Guden. C. D. T. III. p. 762, wodurch ſie dem Capellan in Bickenbach ſeine Beſoldung verbeſſern, unterſchreiben:

Godfridus, de Langen } *Archipresbyteri.*
Henricus, de Pfungſtat }

Auch hier läſt ſich an den bloſen locum originis nicht denken, welches auch durch das in dem Gudeniſchen Abdruck zwiſchengeſetzte Comma angezeigt werden ſoll. Der hier namentlich angeführte Archipresbyter zu Langen iſt mit dem Anonymiſchen in der vorhergehenden Anmerkung eine Perſon.

y) Das Synodalregiſter in Würdtw. D. Mog. T. I. p. 475 führt noch kurz vor der Reformation an: Wenzelaus Altariſta trium Regum in Darmſtadt *Archipresbyter.* Hätte der Archipresbyter damals in Gerau gewohnt, ſo wäre er wohl gewiß nicht zugleich Altariſt in Darmſtadt geweſen.

z) S. die in dieſes Landcapitul gehörigen Dörfer in Würdtw. Dioec. Mog. T. I. Comment. IV. p. 549—653, und Guden. C. D. T. II. p. 308.

a) Der Titul der in folgender Anmerkung angeführten Schrift nennt ſie zuſammen.

b) Ich verweiſe hierin auf eine kleine Gelegenheitsſchrift Ludovici Corden, Commiſſarii Archidiaconalis, Dictiones geminae, in noviſſimis electionibus Decanorum Capituli ruralis Dikirchenſis publice propoſitae, cum Deductione Hiſtorico-Diplomatica originis, ordinis, officii et praerogativarum Archidiaconorum Trevirenſium, in ſpecie Archidiaconatus Dikirchenſis, et inſerta praetacti Archidiaconatus in ſex capitula ruralia, Dikirchenſe, Wezlarienſe, Cunoſtein-Engarienſe, Kirbergenſe, Marienfelſenſe, Heygerenſe, olim diviſi hiſtoria, adiuncta etiam ſerie tam Archidiaconorum, quam Decanorum ruralium ex ordine ſuccedentium. Wezlar. Typis Winckleriani 1776. In einem Anhang werden Parochiae Capituli Ruralis in Marienfels, oder die alten Mutterkirchen dieſes Ruralcapituls vor der Reformation, wiewohl nicht vollſtändig genug, folgendergeſtalt angegeben: *Marienfels* Sedes, *Didrot, Weiler, Nieweren, Larſcheid, Lipporne* et *Waldrode, Brambach, Burnich* et *Cube*, inferior *Diffenbach*, ſuperior *Diffenbach*, *Singhoben*, *Zurne*, *Lauffenſel*, *Meilingen*, *Bachheim*, *Didrot* in Valle, *Holzhauſen, Dornholzhauſen, Aſcherbach, Rettrode, Oſterſpey, Oberwallmelach, Schweikhauſen, Weiſſel, Robershoven, Oberlauſtein, Hyniegoben, Früchr, Diedenthall, Obernhoff, Eſten* modo Holzappel, *Habenſcheid, Natſtetten, Schoenau.*

ein neuer Beweis meiner obigen Behauptung, daß die sogenannte Grafschaft Marienfels der Sitz des Gaugerichts im Einrich war c): dann die geistliche Verfassung stimmte hierin gewöhnlich mit der politischen überein.

Die Reformation gab in beiden Grafschaften, so wie überhaupt in Hessen, der ganzen Kirchenverfassung eine andre Gestalt. Landgraf Philipp verordnete zu Einrichtung derselben vier Visitatoren d), und vertheilte seine sämmtliche Lande unter sechs Superintendenten, deren einer zu Darmstadt die OberGrafschaft e), der andre zu Rheinfels die NiederGrafschaft f), in seine geistliche Verwaltung nahm. Ueberall wurden Klöster, Capellen und Altäre eingezogen, ihre Einkünfte aber nicht gerade zum Nutzen des Orts allein verwendet, zu dem sie gehörten: der geistliche Reichthum des einen mußte vielmehr die Armuth des andern unterstützen. Man verbesserte alte Pfarreien, oder stiftete durch Trennung der Filiale neue, man gründete Landschulen oder half den alten auf, bereicherte die Kirchenkasten, wies zum Theil Stipendien für Studierende hinein, und hier und da wurde der Ueberschuß zu den Hospitalien Hofheim und Gronau gezogen. Die nähere Ausführung gehört in die Hessische Kirchengeschichte.

§. XIV.

Von der natürlichen Beschaffenheit und Cultur beider Grafschaften.

Lage, Boden und Clima haben auf die Sitten, Denkart und Verfassung eines Volkes wesentlichen Einfluß: aber umgekehrt würken auch Sitten, Denkart und Verfassung der Bewohner auf die Cultur des Landes. Welcherlei Einfluß in Teutschland am stärksten gewesen, ist schwer zu entscheiden. Unter den ungeheuren Wäldern, Sümpfen und Morästen, und der Temperatur, die sie dem Clima gaben, blieb freilich auch Geist und Körper roher: auf der andern Seite aber hatte

c) S. oben §. X. S. 89. Man verbessere hieraus, wann ich §. VI. S. 37 die Grafschaft Marienfels noch, der gemeinen Meinung nach, ein Centgericht nannte.

d) In der ihnen von Landgraf Philipp gegebenen Instruction werden sie namentlich angeführt: Ott Hundt, Crafft Rauwe, M. Adam und Heinz von Lütter.

e) Der erste Superintendent zu Darmstadt war Bernhard Wangersheim. Dieses Amt war aber unter Landgraf Philipp nicht gerade an Darmstadt gebunden: es kommt im J. 1545 Nicolaus Angelus als Superintendent zu Gerau vor, gleich drauf aber (1558) wieder der Superintendent Peter Volz in Darmstadt, der dieser Würde noch im J. 1570 vorstund, wie aus einer von ihm über die Pfarrgüther zu Wersau ausgestellten Urkunde erhellt. S. Retters Hess. Nachr. St. III. p. 46.

f) Der erste Superintendent der NiederGrafschaft zu St. Goar war M. Gerhard Eugenius.

Digitized by Google

hatte dennoch der alte Teutsche schon mehr offne Felder und Marken, als er bauen mogte, und der Anbau selbst war einfacher, als er unter einem Volk hätte seyn können, das sich nicht friedliche Arbeit verächtlich, und nur den Krieg zu seinem liebsten Nahrungszweig und einzigen Ehrgier gemacht hätte. Daher veränderte sich auch die Cultur, und Natur und Boden schienen in einer teutschen Provinz milder geworden zu seyn, sobald sie mit verfeinerten Nachbarn in eine auch noch so entfernte Verbindung kam. Dieses war der Fall bey den beiden Katzenelenbogischen Grafschaften, denen ich von dieser Seite einige allgemeine Anmerkungen bestimmt habe, ohne deswegen Naturforscher und Oeconom zu werden, oder in die neuere Zeiten herabzugehn. Eine Untersuchung dieser Art steht hier, wie mich dünkt, an ihrem Platze: manche Theile derselben würden weniger Licht haben, wären sie nicht durch die älteste Geschichte und Verfassung des Landes vorbereitet worden.

Jede der beiden Grafschaften wird von Nord und Westen her durch zwei vorüberströmende Flüsse in einen Winkel eingeschlossen, die OberGrafschaft durch den Rhein und Main, die NiederGrafschaft durch eben den Rhein und die Lahn. Von diesen natürlichen Grenzen aus eröfnet sich die OberGrafschaft in eine weite sandigte, aber doch fruchtbare Ebene. Der Sand ist grösstentheils mit Quarzkörnern und Glimmer, zuweilen auch mit Kalkspath und Theilen von Beinbruch oder Osteokoll versetzt; oft aber ists auch Flugsand, der nur in der Nähe der Dörfer fruchtbar ist, soweit er durch Dung gezwungen werden kann. In dem Ried insbesondre, und dem sogenannten Gerauer Ländgen, ist die Bauerde mit Thon vermischt, und eben dadurch ergiebiger. Diese Ebene schließt sich, ihrem grösten Theil nach, gegen Morgen mit der grosen Bergkette, die von dem Dorf Langen an in sanften Hügeln nach Darmstadt ausgeht, von da sich merklicher erhebt, hinter Bessungen den Namen der Bergstrasse empfängt a), dann aber über Eberstatt nach des hohen Melibocus Spitzen amphitheatralisch aufsteigt, und so bis Heidelberg fortlauft. Von dieser Bergkette heißt das ganze vorliegende Land die Bergstrasse, ein Name, unter dem man sich längst eine der schönsten Gegenden Teutschlands zu denken gewohnt ist. Es würde vergeblich, und ausser der Sphäre eines Geschichtschreibers seyn, diese Schönheit auch nur unvollkommen zu schildern. Man muß den wilden Anblick der Natur, durch so viele verfallne Schlösser noch wilder, die unaufhörliche Schattirungen in unzählige Winkel gekrümmter, oben mit Wäldern, unten

a) Die oben § IX. S. 70 not. d) extrahirte Urkunde Kaiser Henrichs II. vom Jahr 1002 fängt gleich hinter Bessungen, nach Eberstatt zu, die montanam plateam an.

unten mit fruchtbaren Saaten und Weinreben überdeckter Berge, zu ihren Füssen das Land unter dem reichen Wechsel von Dörfern wie ein grünender Garten verbreitet, und vom Rhein durchschlungen, beinah von jedem Hügel den Ausblick in die unabsehbaren Ebenen der Pfalz und übrigen Rheinischen Länder bis zum Donnersberg, und den fernen Gebürgen hinter Mainz hin, man muß das alles selbst sehen, um hier die Natur im Feyerkleid zu fühlen. Hinter diesen Gebürgen, oder vielmehr in einer Fortsetzung derselben, öfnet sich der Odenwald mit dem zur Ober-Grafschaft gehörigen Amt Lichtenberg. Berg und Thäler verändern hier unaufhörlich die Aussicht, und machen das Clima rauher: der schwere Leimboden ist aber überall fruchtbar. Mit dieser Gegend hat die Nieder-Grafschaft Katzenelenbogen Aehnlichkeit. Sie ist gröstentheils mit Bergen überdeckt, die sich in kurze Thäler enden, und den vielen, meist geringen, Dörfern Raum geben.

Die erwähnten Flüsse gewähren beiden Grafschaften alle die Vortheile, die Handel, Schiffahrt, und alles was den Fleis der Anwohner thätiger macht, von einer solchen Lage erwarten können. In der Nieder-Grafschaft ist besonders die Fischerei beträchtlich, am beträchtlichsten aber der Lachs- oder Salmenfang. Dieser Fisch ist den wenigsten Gegenden des Rheins eigen. Er liebt ein tiefes, überschattetes, zumal mit engen Gräben durchschlungnes Beet, und diese Lage gewährt ihm hier der Rhein, der von Bingen bis Coblenz an beiden Ufern zwischen Felsenwänden durchströmt. Es finden sich daher in diesem kleinen Bezirk drei erhebliche Salmenfänge, der bei St. Goar, ein andrer bei Nieder-Spei und Braubach, und noch ein andrer bei Engers. Die beiden ersten gehn mich hier allein an, weil der dritte ganz an Trier gehört. Der Salmenfang zu St. Goar kommt bereits im vierzehnten Jahrhundert vor, war aber ohne Zweifel schon in ungleich ältern Zeiten im Gang, und gehörte ursprünglich, wie alle Fischerei in grosen Flüssen, zum Regal der Könige, von denen er frühzeitig an andre übergieng. Kaiser Siegmund belehnte (1418) Johann von Schonenberg den Jüngern von Erenberg mit einem Theil an zwei Salmenwassern zwischen Wesel und St. Goar, den schon sein Stammverwandter Friedrich von Schonenberg zum Erbe hinterlassen, und nach ihm seine Wittwe auf Lebenslang besessen hatte [b]). Ob dieses Salmenwasser mit dem zu Longen im Gericht Goarshausen einerlei war, kann ich nicht entscheiden; wenigstens hatten an dem letztern auch andre adliche Familien Antheil, verkauften ihn aber (1424), mit Vorbehalt des einen Viertheils am Zehnten, um

900

b) Guden. Cod. Dipl. T. II. p. 1244

900 schwere Rheinische Gulden an Graf Johann zu Katzenelenbogen. Aus diesem für jene Zeiten erheblichen Preis läßt sich auf den Ertrag schliessen, und doch war alles das bei weitem der geringste Theil des Salmenfangs zu St. Goar: dann die Werbe, als den beträchtlichsten Waag c), hatte das Stift St. Goar ein, und von diesem kam er an die Grafen von Katzenelenbogen. Kunst und Fleis haben in neuern Zeiten diesen Nahrungszweig so sehr erweitert, daß blos der Herrschaftliche reine Antheil, also den Antheil der Fischer, an die er verpfachtet ist, und den Gewinn aus dem Vertrieb des Fisches ungerechnet, in einem Jahr schon über eilfhundert schwere Thaler ertragen hat d). Ungefähr vier Stunden weiter den Rhein hinunter fängt bei NiederSpei, einem am linken Ufer gelegnen Trierischen Dorf, ein neuer Trieb an, und geht von da zum Städtchen Rens hin, wo er sich auf die Braubacher Seite einleckt. Dieser Salmenfang wurde kurz vor 1478 entdeckt, und in eben diesem Jahr vertrug sich Churfürst Johann von Trier mit Graf Philipp von Katzenelenbogen über den gemeinschaftlichen Genuß desselben, der jedem zur Hälfte fallen sollte: nachher nahm Hessen seinen von Katzenelenbogen ererbten Theil von Trier zu Lehen e). Auch hier hat sich der Ertrag in neuern Zeiten sehr verbessert. Gegenwärtig gehn von jeder Seite jährlich fünf kleine Schiffe, jedes mit vier Mann, also zusammen 40 Fischer, auf den in dieser Gegend des Rheins gefährlichen Fang aus. Sie zahlen beiden Herrschaften, vom Neujahr bis zum Jacobstag, von jedem Fisch drei leichte Kreuzer, und doch hat allein die Darmstädtische Hälfte an dieser geringen Anlage in einem Jahr wohl schon 600 Gulden ertragen, woraus man auf die Menge der gefangenen Salmen schliessen kann f). Der Vertrieb des Fisches, der bis nach Darmstadt, Frankfurt, Cassel ꝛc. verführt wird, öfnet wieder andern Unterthanen eine gute Nahrungsquelle. — Diese Wohlthätigkeit des Rheins gegen die NiederGrafschaft wird dadurch noch gröser, weil sie zugleich durch ihre hohe Ufer gegen seine Ueberschwemmungen, wenigstens gegen erhebliche, gesichert ist. Ganz anders verhält sichs mit der OberGrafschaft. Der Strom hat gerade seinen Stoß und Richtung gegen sie, und findet an dem niedrigen Ufer keinen Widerstand. Seine häufigen Ueber-

c) So nennt man den Ort der Salmenfänge.

d) Ich habe diesen Anschlag aus dem wohlgerathenen Aufsatz eines Ungenannten in Schlözers Briefwechsel Heft XL. genommen, worin er S. 191 ꝛc. und 229 ꝛc. von dem heutigen Gewerbe und Handel der Stadt St. Goar Nachricht giebt.

e) S. Estor Analecta Fuld. p. 88.

f) Hierzu müssen noch diejenigen Salmen gerechnet werden, die nach dem erwähnten Termin gefangen werden, wo der Fisch sich verschlimmert, und daher ohne Auflage bleibt.

Ueberſchwemmungen ſind noch der geringſte Schaden, und er wird gewiſſermaſſen durch den fruchtbaren Schlamm erſetzt, den er gleich dem Nil zurückläßt: aber er ſchwemmt auch Land weg, ſetzt neue Inſeln an, und man kann ſich jezo nur durch mühſame Dämme und Teiche gegen ſeine Eroberungen ſchützen. Was mag er alſo in den ältſten Zeiten gethan haben, wo die Natur noch ganz ſich ſelbſt überlaſſen war? Er verſchlang, wie ich oben erwähnt, ſchon vor langen Jahrhunderten die Dörfer Elmersbach und Campen: andre Veränderungen ſind uns vermuthlich nur weniger bekannt worden, und vielleicht ſind die häufigen Inſuln dieſer Gegend, die aber doch ſchon im eilften Jahrhundert vorkommen *a*), alle ſpäterer Anſatz, und der urſprüngliche Lauf des Stroms gieng jenſeits derſelben, wo auch jezt noch, bei der ſogenannten Gemmingsau, Stockſtadt gegenüber, ein ſchwacher Arm der alte Rhein genennt wird. Die Grafen von Katzenelenbogen wußten, wie es ſcheint, von keinem andern Rheinbau, als einem groſen Landteich, der ſich von Popfenheim und Erfelden bis Nierſtein gegenüber erſtreckte, und vom J. 1433 an durch eine zehnjährige Arbeit zwar von neuem wieder hergeſtellt, aber auch bald darauf vom Rhein verſchlungen wurde. Ohne Zweifel hat bei dieſer Gelegenheit das Dorf Popfenheim ſeinen Untergang gefunden, das ſeit der Zeit an keinem Ort mehr vorkommt *b*).

Die oben erwähnte Bergkette der OberGrafſchaft iſt granitartig, hier und da mit uralten Kalkgebürgen überdeckt, aber ohne Verſteinerungen von Muſcheln, Schnecken, oder andern Seegewächſen. Unter den Steinarten verdienen einige beſonders bemerkt zu werden *i*). Bei Darmſtadt, auf dem ſogenannten Herrgotts-

berg,

a) S. oben §. VII. S. 51.

b) Ich habe dieſes ausgegangnen Orts ſchon §. IV. erwähnt. Er war alt, und kommt bereits im J. 782 in Trad. Laurish. T. II. n. 1522 p. 231 vor, und in Tradit. Fuld. n. 164 wird er mit Elimaresbach et Heriſeldun in eine Reihe geſezt. Eine Urkunde vom J. 1252 in Guden. Cod. Dipl. I. p. 625 führt ihn als in die Cent der Herrn von Wolfskehlen gehörig an; Beil. CCLXXXIX. S. 212 nimmt ihn auch Johann von Wolfskehlen unterm J. 1401 mit den übrigen Centorten von Graf Eberhard von Katzenelenbogen zu Lehen. In einer Urkunde v. J. 1433, wodurch dieſes Dorf an der im Text erwähnten Herſtellung des groſen Landteichs Theil nahm, kommt es, meines Wiſſens, in bisher bekannten Quellen zum leztenmal vor.

i) Ich habe die folgende zur Mineralogie und einheimiſchen Bergwerkskunde gehörigen Bemerkungen, ſoweit ſie nicht mit Urkunden und Geſchichte zuſammenhängen, meiſt alle, und zum Theil wörtlich, aus denen bereits oben §. II. S. 9 not. *b*) angeführten Mineralogiſchen Briefen unſers Herrn Kammerrath Klipſteins genommen, der auch ſchon vorher in den hieſigen Intelligenzblättern vom Jahr 1775 den Freunden einheimiſcher Merkwürdigkeiten dergleichen Nachrichten mitgetheilt. Das dritte noch ungedruckte Stück der angeführten Mineralogiſchen

Briefe,

Digitized by Google

berg, iſt ein grüner Jaſpis mit weiſen Adern in mächtigen Lagen auf Hornfels aufgeſetzt. Die Tarrasſteine gleichen hier mehr einer Lavenart mit groſen Blaſenlöchern, als dem gemeinen Traß. Dieſe Blaſenlöcher ſind zum Theil mit gelbem Trippel gefüllt, der aber ſtark mit Kalk vermiſcht iſt. Zunächſt der Stadt, bei den drei Brunnen, liegt von eben dieſem Trippel eine ganze Schichte zwiſchen der Dammerde und jenem Geſtein. Bei Eberſtatt findet ſich ein grüner ſtrahlenförmiger Schörl, mit Quarz und Feldſpath; bei Gundernhauſen und der Dianenburg Achat und Karneolkieſel; ungleich ſeltner iſt der Granatſtein. In der Nähe von Hochſtätten, und dem umliegenden Gebürg, bricht ein feſter, theils blätterichter und mit häufigem Kalkſpath vermiſchter Marmor. Wer in Dendriten eine Merkwürdigkeit ſucht, hat hier Gelegenheit genug dazu; in Beſſungen ſind es die gemeinen Mauerſteine. In vorigen Zeiten glaubte man an dem Oſteokollum oder Beinbruch, der ſich in der OberGrafſchaft im Sand ſo häufig findet, wegen der wunderthätigen ihm nachgerühmten Heilkräfte, einen reichen Segen der Natur zu haben, und dieſer Glaube war ſoviel auffallender, da man's für calcinirte Knochen der alten in dieſen Gegenden erſchlagnen Römer und Teutſchen hielte. Heut zu Tage iſt man beſſer unterrichtet, und hat den Beinbruch aus den Apotheken verbannt. Von Bergwerken weis ich in der OberGrafſchaft nichts erhebliches zu ſagen; es blieb nur bei Verſuchen. Auf dem Burgberg bei Auerbach ſoll man in ältern Zeiten auf Gold gearbeitet, und in der Bach des Dorfes Körner dieſes Metalls entdeckt haben, worauf manche ſelbſt den Namen des Orts gründen. Merkwürdiger iſt der neuerlich bei eben dieſem Dorf entdeckte Geſundbrunnen, der ſeine Kräfte ſchon durch die glücklichſten Curen bewährt hat [k]). Landgraf Georg I. baute an dem Haſelberg zu OberRamſtadt auf Kupfer [l]). —— Die Berge der NiederGrafſchaft Katzenelenbogen

Briefe, das mir der Herr Verfaſſer in Manuſcript zukommen zu laſſen die Güte hatte, wird insbeſondre von der NiederGrafſchaft handeln. Der berühmte Hr Bergrath Cartheuſer hat in der Beſchreibung des Auerbacher Geſundbrunnens, gelegenheitlich mancherlei Bemerkungen über das Geſtein der Bergſtraſſe eingeſtreut, die gleichfalls hieher gehören. Ich habe überall nur das allgemeinſte angeführt, mit dem wohl den meiſten meiner Leſer, die, wie ich, keine Kenner der Mineralogie ſind, genügen mögte.

k) S. die vorher angeführte Schrift des Hrn Bergrath Cartheuſers. Schon vorher hatte der verſtorbene Hofmedicus Lichtenberg zu Zwingenberg eine Menge glücklicher, durch den Auerbacher Brunnen bewürkter, Curen im Druck bekannt gemacht.

l) Man hat noch einen Briefwechſel, den Landgraf Georg I. mit ſeinem Herrn Bruder, Landgraf Wilhelm zu Caſſel, über dieſes Bergwerk führte, woraus insbeſondre des letztern, für ſeine Zeiten groſe, Kenntniſſe in dieſem Fach der Wiſſenſchaften hervorleuchten.

Digitized by Google

elenbogen ſind meiſtens ſchieferartig, und führen vorzüglich Eiſenſtein, Kupfer, Bley und Silbererz. Die hieſigen Bergwerke gehören unter die ältſten in Teutſchland, und vermuthlich war es eben dieſer Theil des Mattiaker lands, wo Curtius Rufus, unter dem Kaiſer Auguſt, Silberadern nachgrub, aber auch bald das Unternehmen aufgab, weil ihm das Erz zu geringhaltig ſchien, oder vielmehr, weil der Römiſche Soldat zum Bergbau nicht aufgelegt war. Man hat vor ungefähr acht Jahren Spuren eines Römiſchen Bergwerks im Taunus entdeckt. Ueber das Silberbergwerk zu Embs ſtritte ſchon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts Erzbiſchof Hillin von Trier mit Graf Rupert von Naſſau. Unter ſeinem Nachfolger, dem Erzbiſchof Arnold, erneuerte ſich (1172) der Streit m), und wenn gleich damals Trier die Oberhand behielt, ſo kam doch nachher das Naſſauiſche Haus in Beſitz, und iſts, in Gemeinſchaft mit Heſſen Darmſtadt, noch jezo. Das Werk iſt alſo den Erzgebürgiſchen wenigſtens gleichzeitig, und vermuthlich noch älter. Es wurde auf beiden Seiten der Lahn gebaut, dieſſeits der Lahn aber, oder auf der linken Seite derſelben, iſt die älteſte Arbeit, und der Bau wird noch jezo fortgeſezt. Kaiſer Friedrich II. privilegirte (1219) dem Erzbiſchof Siffried von Mainz ein auf dem Berge Diefenthal bei Oberlahnſtein neuentdecktes Silberbergwerk n). Dieſe in der Nähe von Braubach gemachte Entdeckungen mögen die Grafen von Katzenelenbogen auf dieſe Gegend aufmerkſamer gemacht haben; Graf Eberhard I. erwürkte ſich (1301) von Kaiſer Albrecht die Freiheit, eine Meile rund um Braubach auf Silber und andre Metalle bauen zu dürfen. Er baute würklich, und man ſieht noch jezt die tief ausgehauene Fundgruben o). Bei Allendorf bricht ein ſchöner Marmor, aus dem die

m) Ich habe ſchon in meinen Hiſtoriſchen Abhandlungen S. 100 davon geredet. Golſcher in Geſtis ArchiEp. Trev. ſagt nemlich von Erzb. Hillin: viriliter repreſſit Comitem de Naſſauen, iura Eccleſiae Trevir. ſibi uſurpantem in argentaria foſſa *Homecen*. Das lezte iſt ein verdorbener Name, der aus *Emecen* entſtanden. Erzbiſchof Hillin regierte zwiſchen den Jahren 1152—1169, es muß ſich alſo auch dieſer Streit binnen dieſen Jahren zugetragen haben. Unter Hillins Nachfolger, dem Erzbiſchof Arnold wurde er (1172) erneuert, wie Brower in Annal. Trev. II. L. XV. p. 76 erzehlt: Comitem quoque Naſſouienſem, occupare argentifodinam ad *thermas Emptaias*, regionis Loganae, parata vi molientem, pari virtute Arnoldus repreſſit.

n) Guden. Cod. Dipl. I. p. 465.

o) Beil. CVII. S. 71. Das Werk iſt ſehr ſtark durchgearbeitet. Demungeachtet wollte es eine Geſellſchaft im J. 1722 von neuem bauen, ſezte auch dieſen Verſuch bis ins J. 1738 fort, gab ihn aber endlich wieder ganz auf, weil die Ausbeute die Mühe nicht verlohnte. — Sonderbar iſt, daß die Grafen von Katzenelenbogen, ungeachtet ſie ſelbſt ein Silberbergwerk bauten, dennoch, ſoviel man weiß, kein Münzprivilegium hatten, dergleichen doch weit geringern Herrn zu Theil wurde. Sie hatten mehrere groſe Städte, beſonders Frankfurt,

die achtzehn Schuhe hohe Pfeiler der Jeſuiterkirche zu Mannheim gehauen ſind, und auf dem nemlichen Berge wird auf Eiſenſtein gebaut. Verſteinerungen ſind in dieſer Gegend, beſonders um Braubach und Oberlahnſtein, nicht ſelten p). In der Nähe des Fleckens Katzenelenbogen wird die von ihm benannte Erde gegraben, ein feiner, weiſer und fetter Thon, ohne fühlbaren Sand, der zu Krügen, Brenntiegeln, Faiance ꝛc. gebraucht wird. Was aber dieſe Gegend am meiſten auszeichnet, ſind die herrlichen mineraliſchen Waſſer. Die berühmteſten darunter ſind die zu Embs und LangenSchwalbach. Das erſtere muß ſchon in alten Zeiten bekannt geweſen ſeyn; es wäre wohl nicht möglich geweſen, das nahgelegne Bergwerk zu bearbeiten, ohne zugleich auf die Entdeckung dieſer ſo reichen und vielfachen Quellen mit zu fallen. Ob es aber ſchon in ſo frühen Zeiten würklich als Bad gebraucht worden, und in wie fern überhaupt das alte rohere Teutſchland in ſolchen Mitteln Zuflucht ſuchte, überlaſſe ich andern zu unterſuchen. In dem ſechszehnten Jahrhundert waren die Embſer Geſundquellen überall berühmt q), die langen Schwalbacher aber ſind erſt in eben dem Jahrhundert entdeckt worden.

Den Bergwerken war der reiche Ueberfluß an Waldungen günſtig. Die NiederGrafſchaft war überall damit bedeckt. Die vielen kleinen Dörfgen und Höfe derſelben ſind wohl meiſtens, und zwar zum Theil in ziemlich ſpäten Zeiten, aus ausgerodeten Wäldern entſtanden, und eben daher kommt es, daß ſich ihre Namen ſo häufig auf rodt endigen r). Noch in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts kaufte man um 4 bis 5 Albus eine Klafter Holz; die ſeit der Zeit aufge-

furt, um ſich, und weil man damals insgemein die Münzen der Städte allen andern vorzog, ſo hinderte ſie dieſes vermuthlich, ein ſolches Recht zu ſuchen. Als Graf Wilhelm II. von Katzenelenbogen im J. 1371, nach Beil. CCLVIII. S. 185, in Rheinfels einen Altar ſtiftete, ſo werden zwar die Dotationsſtücke immer nach St. Goarer Wehrung angeſchlagen: es folgt aber daraus allein noch nicht, daß auch in St. Goar gemünzt worden.

p) Ehmals waren beſonders die Maunzenſteine oder Hyſterolithen um Braubach häufig, ſind aber jezo ſeltner. Auſſerdem finden ſich Gryphiten, Dyphiten, ſowohl geſtreifte als ungeſtreifte, Abdrücke von Chamiten, Schraubenſteine, Trochiten, Mytuliten, Tubuliten ꝛc.

q) Es läßt ſich dieſes daraus ſchlieſſen, weil allein in dieſem Jahrhundert vier Aerzte über dieſes Waſſer ſchrieben, der Prof. Dryander zu Marburg 1535, Dr. Joh. Ginter von Andernach 1565, Dr. Wecker 1574, Dr. Gravius 1593. Seit der Zeit haben Marſil. Weigel 1627, Daniel Horſt 1680, Wolfart 1715, Grambs 1734, und neuerlich Herr Hofrath Brückmann die Kräfte dieſes Waſſers in beſondern Schriften zu beſtimmen und zu empfehlen geſucht.

r) Im gemeinen Leben wird dieſe Endung öfters durch eine verdorbene Ausſprache unkenntbar z. B. Martert, Grebert, ſtatt Marterodt, Greberodt.

aufgekommne Eisenhämmer und Hüttenwerke halfen aber bald dem Ueberfluß so sehr ab, daß man für das Fuder Kohlen wohl schon 20 bis 24 Gulden bezahlt haben soll. — Die Wälder der OberGrafschaft hatten zu der Römer Zeiten, so wie überall in Teutschland, noch ihr altes heiliges Dunkel. Ammian erwähnt besonders der fürchterlichen Finsterniße des Odenwalds, in den Cäsar Julian eben deswegen nicht vorzurücken wagte *). In dem mittlern Zeitalter lag die OberGrafschaft, wie ich oben weiter ausgeführt, unter drei grosen Reichswaldungen, deren Grenzen über Gegenden liefen, wo sich jezo keine Spur von Wäldern mehr zeigt. Man rodete immer mehr aus, und noch ums J. 1320 legte Graf Wilhelm I. das Dorf Braunshart in einem ausgehauenen Wald an. Hierzu kam noch, daß die vielen Gewäßer aus den Bergen keinen gehörigen Abzug hatten, also auch natürlicher Weise die OberGrafschaft mit Sümpfen und Morästen füllten; erst der fürtrefliche Landgraf Georg I. legte sie durch Abführung der Bäche, und besonders durch den grosen in den Rhein ziehenden Landgraben, trocken. Wie sehr alle diese Umstände in ältern Zeiten selbst das Clima gegen das heutige veränderten, sieht man daraus, weil noch im J. 1276 in dem Schlüchterwald, Amts Rüsselsheim, vom Fang der Falken die Rede war; ein Raubvogel, der überhaupt dem alten Teutschland so einheimisch war, daß sich der König von England im achten Jahrhundert eine Anzahl derselben von dem heil. Bonifacius ausbat. Selbst Landgraf Philipp der Grosmüthige jagte in dem Odenwald noch Bären †), der Wölfe nicht zu gedenken, die ohnehin in Teutschland allgemein, und den hiesigen Gegenden noch in vorigem Jahrhundert eigen waren.

In diesen Umständen sollte man sich von der Cultur beider Grafschaften in ältern Zeiten wenig versprechen können, und doch war sie verhältnismäßig gröser, als in andern teutschen Ländern. Cäsar versichert es von den Ubiern auf der rechten Seite des Mains, und leitets aus der Nachbarschaft Galliens her: aus der nemlichen Ursache muß es auch diesseits des Flusses gelten. In dem vierten Jahrhundert spricht ein ausdrückliches Zeugnis dafür: dann als Cäsar Julian (357) die Alemannen in der OberGrafschaft heimsuchte, so plünderte er, wie Ammian versichert, frucht- und heerdenreiche Dörfer, die nach Römischer Art erbaut

*) S. oben §. II. S. 20.

†) S. Winkelmanns Beschreibung des Hessenlandes Th. I. S. 51.

Digitized by Google

erbaut waren *). Suomar, der König dieser Gegenden, machte bald darauf mit den Römern Friede, und versprach, ihre Armee mit Proviant zu versorgen; man wußte also damals schon von einigem Ueberfluß. Unfehlbar trug die Nachbarschaft von Mainz, der Hauptstadt des Römischen Teutschlands, viel dazu bei, und noch vortheilhafter war diesen Ländern die Menge von Gefangnen, die die Alemannen aus Gallien zusammenraubten, und theils zum künftigen Lösegeld bewahrten, theils zum Anbau ihrer Felder und andern Sclavendiensten brauchten. Es konnte nicht fehlen, daß sie nicht dadurch zugleich in den nöthigsten Künsten des Lebens sollten besser unterrichtet worden seyn. Die Ueberwindung der Alemannen durch die Franken war ihren bisherigen Ländern nicht vortheilhaft; sie wurden durch die Schwere des erlittnen Verlusts, und die Härte des Siegers, sehr entvölkert, und die Franken, nur nach Gallien lüstern, waren ausser Stand, den Abgang zu ersetzen. Sie blieben mehr die Herrn als die Bewohner des Landes. Die christliche Religion wurde endlich auch hier für die bürgerliche Gesellschaft wohlthätig: sie milderte die Wildheit der Sitten, gewöhnte zu häuslicher Glückseligkeit, und lehrte eben dadurch den Boden lieben, den man bewohnte. In dem Rheinischen Franzien wurden diese guten Folgen erst damals, als Teutschland unter Ludwigs des Frommen Söhnen ein besondres Reich wurde, am würksamsten. Die natürliche Fruchtbarkeit, die vortheilhafte Lage an grosen Flüssen, die Menge der Reichspaläste, und die Nachbarschaft von Frankfurt, das frühzeitig den Handel an sich zog, das alles halfe den hiesigen Rheinischen Ländern, verhältnismäßig gegen andre, früher auf, und machte sie, so wie dem Ansehn ihrer Fränkischen Bewohner, also auch dem natürlichen Reichthum und politischen Wohlstand nach, gewissermassen zur Hauptprovinz in Teutschland. Was der OberGrafschaft, nach dem oben gesagten, in ältern Zeiten an Boden und Clima fehlte, wurde zum Theil durch einen andern ökonomischen Vortheil ersetzt. Das Land war damals noch mit einer Menge nachher ausgegangner kleiner Dörfgen und Höfe überdeckt, und da war es natürlich, daß der Boden auch besser gezwungen und vortheilhafter genutzt werden konnte. Wir haben freilich jezo grösere Dörfer, weite freiere Fluren, und lichtere Aussicht: aber auch eine Menge Aussenfeld, das den Dörfern zu fern ist, und besser mit Wald bewachsen wäre. In der NiederGrafschaft scheint, wie in Gebürgen überall, die Cultur etwas langsamer fortgegangen zu seyn: die Natur durch Kunst zu zwingen, setzt schon einen Ueberfluß an Menschen voraus. Sie hatte indes, wie schon gesagt, einige

*) S. oben §. II. S. 20.

einige andre Vortheile ihrer Lage, und wann es wahr iſt, daß die Erzgebürgiſchen Bergwerke zuerſt den Ueberfluß in Sachſen verbreitet, ſo mag dieſe Folge verhältnismäßig auch in der NiederGrafſchaft nicht ganz unwürkſam geweſen ſeyn. Limburg an der Lahn ſoll, wie manche behaupten, in alten Zeiten, ehe Frankfurt im Handel übermächtig wurde, eine beträchtliche Handelsſtadt geweſen ſeyn v), und dieſes müßte der NiederGrafſchaft den Abſatz ihrer Producte nicht wenig erleichtert haben. Ungleich mehr gewann ſie ohne Zweifel durch den häufigen Aufenthalt der Grafen von Katzenelenbogen, die von dem dreizehnten Jahrhundert an mehr in der NiederGrafſchaft, als der OberGrafſchaft reſidirten, zumal nachdem St. Goar durch den Rheinzoll, die Fiſcherei, und die bequeme Lage zur Handlung, gewiſſermaſſen die Hauptſtadt ihrer Lande wurde.

Daß der Ackerbau in beiden Grafſchaften ſchon in mittlern Zeiten, ſo wie jezo, eine ihrer erſten Nahrungsquellen war, braucht keiner Erinnerung. Die Schwierigkeit, das Verhältnis deſſelben gegen den heutigen Zuſtand aus ſo alten Zeiten näher zu berechnen, wird dadurch noch gröſer, weil ſich das alte Maas des Feldes und der trocknen Früchte mit dem heutigen nicht zuverläßig genug vergleichen läßt. Das gewöhnliche Feldmaas im Groſen war der Manſus, ein Name, der im Teutſchen mit einer Hube Lands ungefähr einerlei ſagt. Beide bedeuten im allgemeinen ein Bauernguth überhaupt, mit Hofraith, Aeckern und Wieſen, ohne gewiſſe Gröſe: aber ſo wie die Hube im engern Verſtand auch ein beſtimmtes, wenigſtens in einzelnen Gegenden herkömmlich angenommnes, Maas von Feld bezeichnet, ſo ſcheint das nemliche auch von dem Manſus gegolten zu haben. Conrad von Dornberg, als er (1238) ſechsthalb Manſos in Altloch, einem ausgegangnen Hof in der Wallerſteder Gemarkung, verkaufte, verbürgte ſich zugleich für den jährlichen Ertrag von 8½ Malter Waizen, und eben ſoviel Korn auf jeden Manſus w).

Wie

v) Der Dillenburgiſche Herr Regierungsrath Eberhard handelt in den Marburg. Anzeigen vom J. 1765 n. 29. 30. 32. 33. von der Herrſchaft Limburg an der Lahn, und giebt darin zugleich die Spuren von der ehmaligen Gröſe und dem Handel der Stadt Limburg an. Mechtel in der Limburg. Chron. ap. Honthem. Prodr. Hiſt. Trevir. p. 1051 führt dieſe Tradition gleichfalls an, bemerkt aber auch zugleich, daß auf dieſe Art das Stift zu Limburg ſehr unweislich gehandelt haben müſſe, da es im Jahr 1352 den Zoll auf dem Markt, und durch die Straſſen der Stadt, dem Stadtrath um nicht mehr als 3 Gulden 8 Albus jährliches ſtändiges Geld auf ewig abgetreten habe. Man müßte alſo, wenn jene Tradition aufrecht bleiben ſoll, den angeblichen groſen Handel der Stadt, der erſt durch die Stadt Frankfurt heruntergekommen ſeyn ſoll, in ungleich ältere Zeiten zurückſetzen.

w) Guden. Cod. Dipl. II. p. 75.

Digitized by Google

Wie hätte dieſer Ertrag, ohne ein gleiches Maas an Feld, bei jedem Manſus der nemliche ſeyn können *)? Zu den angegebenen ſiebzehn Malter Früchten würden in einem ſo fetten Boden, wie der im Ried, zwei Morgen Felds erforderlich ſeyn. Wollte man dieſes wenigſtens im allgemeinen für das in jener Gegend herkömmlich angenommene Maas eines Manſus gelten laſſen, ſo lieſſe ſich daraus zugleich der Werth der Güther in ältern Zeiten näher berechnen, und auf die Cultur und Bedürfniſſe des Landes nicht unwahrſcheinlich ſchlieſſen. Erzbiſchof Adelbert von Mainz erkaufte (1131) zu Stiftung des Kloſters Eberbach dreizehn Manſus um Leeheim um 80 Mark Silbers y); jeder Manſus wäre alſo in heutigem Geld auf ungefähr 73 Gulden, und der Morgen, als die Hälfte ſoviel, auf 36 Gulden gekommen. Dreiſſig Jahre hernach (1159) verkaufte Graf Siffried von Nuringen in dem bei eben dem Dorf Leeheim gelegnen Hof Riedhauſen ſechs Manſus um 40 Mark, oder den Manſus zu 80 Gulden, den Morgen zu 40, an das Kloſter Eberbach z). Um dergleichen Preiſe näher beurtheilen zu können, muß man vor allen Dingen die Seltenheit des Gelds in jenen Zeiten in Anſchlag bringen, die ihm, wenn mans gleich nach jezigem Münzfus berechnet, dennoch im Handel und Wandel, und im Verhältnis gegen die damaligen Bedürfniſſe, einen ungleich höhern Werth gab. In dieſer Rückſicht war die Summe von 300 Cölln. Mark, oder heutigen 1800 Gulden, womit das Kloſter Eberbach (1249) den Hof Riedhauſen von dem Kloſter Ilbenſtatt erkaufte, beträchtlich a). Graf Diether III. von Katzenelenbogen ſchlug ſeine Hälfte am Zehnten des ganzen Dorfs Arheilgen, als er ihn (1257) verpfändete, auf 60 Mark, oder 360 Gulden an b). Siffried von Heuſſenſtamm war (1292) dem Nonnenkloſter Padenhauſen im Dreieicher Hain, weil es ſeine Tochter aufgenommen, 30 Mark Cölln. Pfenninge ſchuldig, und zahlte jährlich an Intreſſen, bis zum Abtrag dieſer Summe, eine Mark gleichen Geldes, und 12 Achtel Korns in Weiterſtatt. Rechnet man alſo, nach damaligem Brauch, die Intreſſen auf zehn vom

*) Nach der folgenden not. c) werden 1 ½ Manſus, unter mehrern andern beſtimmten Feldmaaſen, verkauft: ſollte der Manſus darunter allein kein ſtändiges Maas gehabt haben? Wäre dieſes, wie hätte man ihn füglich halbiren können?

y) Guden. Cod. Dipl. I. p. 97. Bekanntlich muß man, bei dem verderbten Münzweſen des mittlern Zeitalters, die Zahlmark und Pfund von der Gewichtmark und Pfund wohl unterſcheiden. Ich bin in dieſer und den folgenden Berechnungen denen in Doederlin. de Nummis Germ. mediae p. 212, 224 &c. gegebenen Anſchlägen gefolgt. Der gegenwärtige Fall iſt eher zu hoch als zu niedrig angenommen.

z) Beil. V. S. 8.

a) Beil. XVI. S. 18.

b) Beil. XXVII. S. 24.

vom Hundert, ſo wird das Achtel in heutigem Geld zu 1 Gulden angeſchlagen c). Vielleicht ſcheint dieſer Preis für eine Zeit noch immer zu hoch, in der man ſich die Bevölkerung, alſo auch die Conſumtion, ungleich geringer zu denken gewohnt iſt, als jezo: aber die Wälder waren auch damals noch nicht ſo ſehr zu Ackerfeld gerodet, der Weinbau war ungleich ſtärker, und hielt die Früchte mehr im Preis, dem Handel fehlte der Umlauf, und der Luxus hatte den Hunger noch weniger vom Brod entwöhnt. Der Preis der Früchte ſtieg daher in den folgenden Zeiten, je nachdem ſich jene Urſachen immer mehr verloren, nicht höher, ſondern vielmehr herunter. Man ſchlug in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in hieſigen Gegenden beim Ankauf ſtändiger Korngülde, die Intreſſen zu zehen vom Hundert gerechnet, das Malter Korn nach unſrer Münze höchſtens auf 1 Gulden an: aber bei dergleichen Gefällen und liegenden Gründen war man auch wohl mit geringern Intreſſen zufrieden. Sonderbar iſt, daß Korn, Waiz und Gerſten insgemein in gleichem Preis ſtunden, nur der Hafer war ungleich geringer d). Im Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts hatte ſich das alles ſchon ſehr verändert. Man ſchlug im J. 1527 in der OberGrafſchaft Katzenelenbogen, nach der Cammertaxe, das Fuder Wein zu 7 fl., zwei Malter Korn zu 1 fl., vier Malter Haber zu 1 fl., vier Malter Spelz zu 1 fl., vier Malter Dünkel zu 1 fl., einen Capaun zu 1 ½ Albus, ein altes Huhn zu 1 Albus, und ein junges Huhn zu 4 Pfenning an e). — In der NiederGrafſchaft baut das Amt Rheinfels, ſo weit es zum Hunsrück gehört, eine groſe Menge Flachs, der an Feinheit und Länge, aber nicht an Dauer und Stärke, den NiederHeſſiſchen übertrift. Abt Albero zu Prüm verſprach ums J. 1130 ſeinen Canonicis zu S. Goar, zu Verbeßrung ihrer Präbenden, jährlich eine Quantität aufs feinſte zubereiteten Flachs aus ſeinen Höfen in Bacheln und Naſtätten f): wurde er alſo damals auf jenem dem Abt unterworfnen Theil des Hunsrücks vielleicht noch gar nicht gebaut? Er müßte wenigſtens den Flachs in der gegenüberliegenden NiederGrafſchaft noch nicht, wie jezt, an Feinheit übertroffen haben, weil ihn ſonſt der Abt, der ihn, wie man ſieht, in vorzüglicher Güte liefern wollte, eher dorther genom-

c) Guden. T. III. p. 767. Wenn Beil. LXVII. S. 47, in der Note, um eben dieſe Zeit (1278) 1 ½ Manſus, 1 ½ iugera, fünf Mannsmat oder Morgen Riedwieſen, und eine Hofraith in Leeheim, zuſammen um 28 Pfund Heller, oder, das damalige Pfund Heller zu 3 Gulden gerechnet, in heutigem Geld um 112 Gulden verkauft werden: ſo ſieht man wohl von ſelbſt, daß aus einem ſolchen einzelnen Fall keine Regel herzunehmen iſt.

d) Im J. 1344 galt in der Wetterau, und um Marburg, in dortigem gröſerm Fruchtmaas, das Malter Korn, Waiz, oder Gerſten 8 Schillinge, alſo ungefähr 1 fl. 45 kr., das Mltr Hafer 32 Pfenn.

e) Vergl. Schneiders Erb. Hiſt. in Beil. S. 616.

f) Der Abt verſprach den Canonicis: XXIV. talenta lini *elucidiſſime politi*. S. die mehrmals angeführte Urk. in meinen Hiſtor. Abhandl. S. 130.

Digitized by Google

genommen haben würde. Es ſcheint aber ſchon die Sache ſelbſt dem hohen Alter des Flachsbaus auf dem Hunsrück zu widerſprechen: dann er iſt dem dortigen Boden mehr eingepropft als natürlich. Der Hunsrücker Bauer holt ſeinen Lein aus der Pfalz, und andern Ober-Rheiniſchen Gegenden: der einheimiſche Lein, von eben dem Flachs gezogen, artet dorten im erſten Jahr aus [g]). Dergleichen öconomiſche Speculationen waren wohl das Loos unſrer alten Vorfahren noch nicht.

Der Weinbau iſt in beiden Grafſchaften ſehr alt. Kaiſer Probus erlaubte ihn ums J. 282 den Galliern [h]), und das Römiſche Teutſchland machte ohne Zweifel bald Gebrauch davon: aber die Teutſchen dieſſeits des Rheins ſcheinen dieſe Wohlthat der Natur nicht eher genutzt zu haben, als bis ſie mit den Franken unter einerlei Reich vereinigt waren. Schon in einer Schenkung König Dagoberts vom J. 628 kommen in dem Lobdengau, oder dem nach der Stadt Ladenburg benannten Theil der Pfalz, Weinberge vor [i]). Kaiſer Carl der Groſe, deſſen Aufmerkſamkeit kein Theil des öffentlichen Wohls, bis zu den gemeinen Gartenkünſten herab, zu klein ſchien, brachte zuerſt in dem bisher vernachläßigten Teutſchland die Cultur, und darunter beſonders den Weinbau, in gröſere Aufnahm. Unter dem Zugehör der Heppenheimer Mark, die er (773) an das Kloſter Lorſch ſchenkte, erſcheinen auch Weinberge [k]), und da ſie zu gleicher Zeit (782) auch in Bensheim, Leeheim, Bettenheim [l]) ꝛc. und im folgenden Jahrhundert (874) auch in Bickenbach und Seeheim unter andern gewöhnlichen Güthersſtücken genennt werden [m]), ſo muß der Weinbau ſchon unter den Carolingern in hieſigen Gegenden ſehr gemein geweſen ſeyn. Das nemliche gilt von der Nieder-Grafſchaft, und den umliegenden Gauen. In einem Schenkungsbriefe Kaiſer Carls des Groſen vom J. 790 über Güther im Einrich, Engersgau und Niederlohngau wird der Weinberge mit gedacht [n]); ſie kommen auch (845) als Zugehör des Dorfs Lierſcheid, Amts Reichenberg, vor [o]), und im zehnten Jahrhundert (978) werden unter andern auch die Weingärten in Ober-

g) S. den vorher S. 153 not. d) angeführten Anonymus.

h) Vopiscus in Probo.

i) S. oben §. IX. S. 72 not. m).

k) S. oben §. VI. S. 38 not. i).

l) Tradit. Laurish. T. I. p. 318 und 348.

m) ibid. p. 75.

n) S. oben §. VI. S. 37 not. d).

o) S. Kremers Orig. Naſſ. II. p. 13 &c. In denen ebend. S. 8 und 9 ꝛc. aus Schann. Trad. Fuld. unter den J. 821 und 824 angeführten Schenkungen aus verſchiedenen Gauen, beſonders dem Nieder-Lohngau, kommen gleichfalls vineae unter dem Zugehör der Güther vor.

Oberlahnſtein für alten Beſitz der Mainzer Kirche erkannt p). Daß Erzbiſchof Siffried von Mainz im J. 1074 den Einwohnern des Dorfs Rüdesheim ein Stück Feld unter der Bedingung, es mit Reben zu bepflanzen, ſchenkte q), beweißt wohl, daß der Weinbau damals im Ringau noch Aufmunterung bedurfte, aber nicht, daß er ihm überhaupt noch fremd war; wie hätte ers auch hier allein ſeyn können, da er den anliegenden Gegenden ſchon Jahrhunderte durch bekannt war? Es würde alſo überall zu viel geſchloſſen ſeyn, wenn man daraus, daß in der Theilung der Söhne Ludwigs des Frommen dem jüngern Ludwig zu dem alten Teutſchland, des Weinbaus wegen, die Städte Speier, Worms und Mainz, mit den zugehörigen Gauen, zugeſchlagen wurden, überhaupt den damaligen gänzlichen Mangel des Weins in den Ländern dieſſeits des Rheins folgern wollte; ſie zogen ihn nur nicht hinreichend genug, um Teutſchland zu verſorgen. In den folgenden Zeiten nahm der Weinbau in dieſen Gegenden auſſerordentlich zu. Es iſt, den Odenwald ausgenommen, kein Dorf der OberGrafſchaft, das nicht bis ins ſechszehnte Jahrhundert einen guten Theil ſeiner Nahrung darin ſuchte, und es war, wie geſagt, eines der kräftigſten Mittel, den Fruchtpreis in gehöriger Höhe zu erhalten. Als die Grafen Eberhard und Wilhelm von Katzenelenbogen im J. 1311 einen Burgfrieden ſchloſſen, wurde unter andern ausgemacht, daß in Streitigkeiten der Herrn derjenige, deſſen Amtmann nach dem Urtheil der Austrägen für den Beleidiger erkannt würde, den Burgmännern ein Fuder Wein zu 3 Pfund Hellern geben ſollte r). Die Burgmänner, lauter Adliche, trunken wohl nichts ſchlechtes, und doch wird hier das Fuder Wein, nach dem jezigen Conventionsfus berechnet, nicht höher als 24 Gulden angeſchlagen s); die Ohm wurde alſo einem Malter Korn gleichgeſchätzt, ein Verhältnis, das ſich heutiges Tags wohl vierfach zum Nachtheil der Frucht verringert hat. Das Unglück des dreiſſigjährigen Kriegs, der eine neue Schöpfung forderte, die häufigen Mißjahre, und eine übelverſtandne Landwirthſchaft, die aus den

p) Guden. C. D. T. I. p. 358.

q) ibid. p. 381 &c.

r) Beil. CXXIV. S. 80.

s) Das Fuder iſt ein in den Rheiniſchen Gegenden uraltes und noch jezo allgemein übliches Weinmaas, unter dem ein Faß von 6 Ohm verſtanden wird. Daß man ſchon in alten Zeiten den nemlichen Begrif damit verbunden, ſieht man daraus, weil die jährliche Carraca oder vielmehr Carrada vini in Nierſtein, die Kaiſer Rudolph im Jahr 1285 nach Beil. LXXV. dem Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen als Burglehn auf Oppenheim anweißt, in der folgenden Urkunde Beil. LXXVI. S. 53 durch ein Fuder Weyngelts überſetzt wird, auch das Fürſtl. Haus bis auf neuere Zeiten im würklichen Genuß dieſer ihm rechtmäſig zukommenden jährlichen 6 Ohm in Nierſtein geblieben. Man irret alſo, wenn man gewöhnlich eine Carrada durch eine Zulaß erklärt, als welche nur 4 Ohm begreift.

Digitized by Google

den mehrmals hohen, zum Theil durch die Rheiniſche Kriege veranlaßten, Fruchtpreiſen auf alle Zeiten folgerte, und die Weinberge lieber in Aecker umzuwandeln rieth, das alles brachte nach und nach den Weinbau in der OberGrafſchaft ſo ſehr herab, daß das Land ſich nicht mehr ſelbſt mit Wein verſorgen, geſchweige dann an andre abgeben konnte. Nur in der Bergſtraſſe iſt er noch erheblich, obgleich auch hier bei weitem nicht in dem Verhältnis, wie ehmals. In der NiederGrafſchaft hat die Natur ſelbſt die Einwohner feſter daran gebunden. Die nackten Felſen von St. Goar würden ohne ihn unfruchtbar ſeyn, ſind aber durch ihn die erſte Quelle des Wohlſtands und des Handels dieſer Stadt. Man rechnet auf den kleinen zu Heſſen gehörigen Diſtrict von einer Stunde in mittelmäſſigen Jahren auf 200 Fuder, oder 1200 Ohm Wein [c]). Auch auf der andern Seite des Rheins, zumal in Lierſcheid, Patersberg und Rochern, und den übrigen nächſt dem Strom gelegnen Gegenden, baute man ſchon in alten Zeiten Wein, weiter ins Land hinein aber nicht mehr. Am reichlichſten wächſt er zu Braubach, wo er die HauptNahrungsquelle der Unterthanen ausmacht, und nach dem, was ich oben von dem nächſtangrenzenden Oberlahnſtein geſagt, reicht gewis auch hier der Weinbau in die älteſte Zeiten. Man hat in der Gemarkung dieſer kleinen Stadt in einem vorzüglich guten Jahr wohl ſchon 600 Fuder, oder 3600 Ohm, gewonnen.

An dem Reichthum des Landes nahm, wie ich ſchon oben (§. 12.) weiter ausgeführt, die Geiſtlichkeit groſen Antheil. Ich ſage wohl nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß im neunten bis zum zwölften Jahrhundert wenigſtens ein Sechstheil des Grund und Bodens der OberGrafſchaft, ſoweit er damals urbar war, dem Kloſter Lorſch verzinßt wurde [d]). Und doch waren die vielen geiſtlichen Beſitzungen, und die Klöſter überhaupt, in den älteſten Zeiten dem Land an ſich bei weitem nicht ſo ſchädlich, als man zu denken gewohnt iſt. Der Bauer hatte in ſeiner damaligen Lage nichts zu verſchenken: nur die Könige, nur der hohe und niedre Adel, und die Freien überhaupt, verarmten durch ihre geiſtliche Milde, der Bauer gewann dabei. Er ſaß unter dem Clerus immer noch beſſer, als unter dem Edelmann. Die Klöſter thaten die ihnen entlegne Güther gegen ſehr geringe Zinſen unter den Landmann

c) S. den oben S. 153 not. d) angeführten Anonymus.

d) Man ſehe die Tradit. Laurish. an allen den Orten, wo Katzenelenbogiſche Dörfer vorkommen, die ich oben §. IV. S. 27 not. e) weiter nachgewieſen habe.

Landmann aus, und dann verlor sich nicht selten, so wie sie hier und da durch Krieg und innere Zerrüttung in Verfall kamen, das Andenken solcher Abgaben völlig. Wenigstens ist dieses der Fall bei dem Kloster Lorsch, das zu der Zeit, als es Kaiser Friedrich II. (1232) an das Erzstift Mainz schenkte, von seinem alten Reichthum schon sehr herabgekommen war. Ausserdem waren die Klöster durch Mildrung der Volkssitten, durch das Beispiel ihrer eignen insgemein besser angebauten Güther, durch grösere Milde gegen den leibeignen Ländner in Frohnden und Diensten, auch selbst durch die beförderte Aufhebung der Leibeigenschaft, der Cultur der Länder, und zu der Zeit, als die Mönche noch zur Handarbeit verpflichtet waren, auch den Künsten, Handwerken und Gewerben vortheilhaft: es versteht sich aber eben daraus, daß dieses alles hauptsächlich nur von den ältesten Zeiten gelten kann.

Der Adel war im mittlern Zeitalter in beiden Grafschaften, so wie in Teutschland überhaupt, erstaunend zahlreich, und nach dem Gebrauch, den man damals von ihm machte, war dieser Ueberfluß dem Staate mehr nützlich, als schädlich. Die Adlichen waren im Krieg die Schutzwehr des Landes, im Frieden seine Richter und Beamten, bei Hof die Gesellschaft der Herrn, und die Besatzung ihrer Burgen, und das alles insgemein um ein Lehen, das diesen Dienst der Familie erblich machte. Einige dieser Lehenträger waren gewöhnliche Vasallen, die nur zu Kriegsdiensten verbunden waren, andre eigentliche Ministerialen, denen zugleich der Hof- und Civildienst oblag, noch andre insbesondre Burgmänner. Der Katzenelenbogische Lehenhof liefert zu jeder Art Beispiele, und war sehr beträchtlich, wie schon das untengesetzte Namenverzeichnis der Vasallen erweißt v); die Burgmänner machten

v) Ich führe sie hier an, weil ich keinen schicklichern Ort dazu finden konnte. Natürlicherweise ändern sich die Namen der Lehenträger durch Absterben der Familien, und Vererbung oder Verkauf der Lehengüther, gar häufig: es würde daher überflüssig seyn, die hier und da in Urkunden vorkommende Katzenelenbogische Vasallen anzuführen, aus denen sich doch kein sichres Verzeichnis in Einschränkung auf eine gewisse bestimmte Zeit verfertigen liesse. Ich habe vielmehr den Zustand des Katzenelenbogischen Lehnhofs vom J. 1490, eilf Jahre nach dem Aussterben dieses Hauses, gewählt, wodurch man zugleich die Vasallen kennen lernt, die aus jenem Anfall der beiden Grafschaften, und dem Katzenelenbogischen Antheil an der Grafschaft Diez, so wie mit einigen Nassauischen Länderstücken, an Hessen gekommen: doch hatten sich während diesem kurzen Zeitraum schon einige Hessische adliche Familien Katzenelenbogische Lehen erworben, die ich aber, als durch ihre Namen schon kenntbar genug, nicht näher zu bezeichnen brauche. Ich liefere in gegenwärtigem alphabetischen Register die Namen der eigentlichen Vasallen, in der folgenden Anmerkung sollen die Burg-

machten besonders, wegen der vielen Schlösser in beiden Grafschaften, eine grose Anzahl *). Und doch sind in diesem Verzeichnis eine Menge andrer ausgestorbnen Familien

Burgmänner insbesondre folgen: weil aber jene neben ihren gewöhnlichen Lehen öfters auch zugleich Burglehen besaßen, so wird man zum voraus erwarten, daß einerlei Namen vielfach in beiderlei Verzeichnissen vorkommt. Unter denen zur OberGrafschaft gehörigen Vasallen sind auch einige aus dem Craichgau mitbegriffen, von denen ich §. XXII. noch besonders reden werde.

I. Vasallen in der OberGrafschaft.

Adelsheim, vorher Rorbach; Albich; Balshofen; Baumbach; Bibra; Brendel; Dittelsheim; Doringberg, vorher Michelfeld; Dratt; Forstmeister; Franckenstein; Gemmingen; Göler von Ravensberg; Groschlag; Heusenstamm; Hune; Kalb von Reinheim; Kreiss von Lindenfels; Manchenheim; Menzingen; Merlau; Michelfeld, nachher von Katzenelenbogen; Mosbach; Pellendorfer; Rapolt; Ridern, vorher Wambolt; Rodenstein; Sickingen; Sternenfels; Stockheim; Stumpf von Schweinsberg; Venningen; Wamboldt; Waldenstein; Wolfskehlen.

II. Vasallen in der NiederGrafschaft.

Arscheyt; Baumbach; Berge genannt Kesseler; Boppart; Bos von Waldeck; Breidenbach; Paul von Breitbach; Cronberg; Cusine; Echter; Flach von Schwarzenberg, vorher Albich; Geispitzheim; Gerhartsstein; Haseloch; Hatsstein; Hirschhorn; Hochberg; Kellenbach; Langenau; Melenn; Merglach; Monregal; Mudersbach; Nideck; Nitperg; Nuwenraide; Poppart; Print von Horcheym; Reiffenberg; Burggraf zu Reineck; Ritesel; Rosenberg; Ruddeln; Rudigkeim; Ryel; Rynberg; Scherfgin von Morenhove, nachher Schweinsberg und Bibra; Herr zu Schöneck; Sechtem (der lehnbare Hof dieses Namens liegt bei Brühl im Cölnischen); Selbach; Sickingen; Sponheim; Spruekasten; Staffel; Steinenbach; Stormfeder; Thailheim; Tulen; Utzlingen; Waldersdorf; Wilpurg; Wonneberg; Zeiskem.

*) Auch dieses Verzeichnis geht nur auf den nächsten Zeitraum nach dem Ausgang des Katzenelenbogischen Hauses, um das J. 1490, und weil die Burglehn ebensowohl wie die übrigen, obgleich nicht so häufig, ihre Besitzer verändern, so muß man sich nicht wundern, wenn man sowohl in ältern als spätern Urkunden manche Burgmänner findet, die nicht gerade in diesem Register stehen. Eben so wenig bedarf es einer Erinnerung, daß einerlei Person in mehrern Schlössern zugleich Burgmann seyn konnte, wozu in diesem Verzeichnis mehrere Beispiele vorkommen.

I. Burgmänner der OberGrafschaft.

1) Schloß Darmstadt: Boos von Waldeck; Franckenstein; Hoenberg; Landschade; Melsheimer; Reiffenberg; Riddelheim; Sorgenloch.

2) Schloß Dornberg: Brendel von Löwenstein; Doringberg, vorher von Michelfeldt; Franckenstein; Gonsraide; Hoenberg; Katzenelenbogen; Melsheimer; Reiffenberg; Sorgenloch; Schweinsberg, vorher von Katzenelenbogen; Ulner.

3) Schloß Zwingenberg: Doring; Echter; Franckenstein; Pheuser; Treisbach.

4) Schloß Auerberg: Angeloch; Cronberg; Dratt, vorher von Stein; Echter; Franckenstein; Hantschuheim; Loirheim; Schweinheim; Willingshausen.

5) Schloß Lichtenberg: Stumpf von Aspach. Retter in Hess. Nachr. St. II. S. 182 ꝛc. führt unterm J. 1440 als Burgmänner zu Lichtenberg an: Gorg von Holterpach; Conz Gepling; Dieterich von Hohenstein; Bernhart Kalb; Hannß von Habern; Hannß Rorbach; Diether Gans, und specificirt zugleich ihre Burglehn. Ebenderselbe nennt l. c. die adlichen Familien von Mosbach, Landschad, Strupp von Gelnhausen, Schrautenbach, Meisenbug, Hertingshausen, Echter von Mespelbrunn, und Groschlag von Diepurg, die im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert, und

Familien noch nicht begriffen: dann in alten Zeiten war beinah kein Dorf, nach dem ſich nicht ein adliches Geſchlecht nannte *). Man würde aber ſehr irren, wenn

und gewiß zum Theil ſchon vorher, mit Burglehn auf Lichtenberg belehnt wurden.

6) Stadt und Veſte Reinheim: Echter; Geyling; Mosbach; Rorbach; Senolt; Schelm von Bergen; Womolt.

7) Schloß Rüſſelsheim: von Franckenſtein.

II. Burgmänner der NiederGrafſchaft.

1) Burgmänner in allen Schlöſſern zugleich: Humoltſtein; die Herrn von Permont; Waltmannshauſen.

2) Burgmänner in ungenannten Schlöſſern: von Diez; Knebel von Katzenelenbogen; Loner von Lurenburg; Meyzenhauſen.

3) Schloß Rheinfels: Bos von Waldeck; Paul Breitbach; Broenbach; Dern; Flach von Schwarzenberg, vorher Albich; Hatsſtein; Hatzfeld; Hirſchhorn; Hirſpach; Hoenberg; Hund von Saulheim; Kranich; Lindau; Reiffenberg; Herrn vom Stein, mit ihren Ganerben; Walbrunn; Wiederſtein.

4) Schloß Reichenberg: Aldendorff; Herrn vom Stein und Ganerben.

5) Schloß Hohenſtein: Aldendorff; Bubenheim; Erffenſtein; Hirſchhorn; Lairheim; Mosbach; Reiffenberg; Staffel.

6) Schloß Katzenelenbogen: Aldendorff; Erffenſtein; Hohenſtein; Lairheim; von der Leyen.

7) Schloß BurgSchwalbach: Cronberg; Elze; Koth von Wanſcheyd; Naſſau; Rode; Schenck; Schönborn.

8) Schloß Braubach: Bos von Waldeck; Keſſelſtadt; Reiffenberg; Staffel; Herrn vom Stein und Ganerben.

9) Schloß Stadeck: Hund von Saulheim; Kranich; Walbrunn.

10) Schloß Hadamar: Aldendorff; Dern; Elckerhauſen genannt Klüppel; Hoenberg; Mudersbach; Paſſendorf; Quod.

11) Schloß Dridorf: Selbach; Walbersdorf.

12) Schloß Lurenburg: Aldendorff; Langenau; Staffel.

13) Schloß Ellar: Loſe.

14) Schloß Loenberg: Riteſel.

15) Schloß Diez: Gwerzham.

*) Man würde freilich irren, wenn man alle diejenige, die ſich durch ein de nach einem gewiſſen Ort benennen, ſogleich für Edelleute erklären wollte: dann öfters zeigts nur locum originis an. Es kommt vielmehr darauf an, ob ſie ausdrücklich Domini, Milites, Ritter, Knappen, und edle Knechte genannt werden, oder wenigſtens in ſolcher Geſellſchaft ſtehen, und nach dieſen Kennzeichen kann ich folgende ausgegangne, und nach Katzenelenbogiſchen Orten benannte adliche Familien angeben, deren einige auch ſchon in den vorhergehenden Lehenverzeichniſſen ſtehen: Aldendorf, Auerberg oder Urberg, Bach von Waſchenbach (S. Retters Heſſ. Nachr. St. IV. S. 214 ꝛc.), Balereiz von Lichtenberg, Bickenbach, Braubach, (Honth. Hiſt. Trev. I. p. 588. Kremers Orig. Naſſ. II. p. 153 u. a. O.), Breder von Hohenſtein, Brendel von Homburg, Brensbach (Retter l. c. St. II. p. 198), Byz oder Bys von St. Gewer, Darmſtadt, Dornheim (nicht völlig gewis in Guden. II. p. 75), Ebertshauſen, Gerau, Godelau, Griesheim, Hardenau (ſtarb aus 1542. S. weiter Retter l. c. St. I. p. 49), Hauſen (Amt Lichtenberg), Hohenſtein, Kalb von Reinheim, Klingelbach (keine ſehr alte Familie; ihr Stammvater war ein Barbierer), Knebel von St. Gewer; von Katzenelenbogen nannten ſich, auſſer den Knebeln, zwei andre ausgegangne adliche Geſchlechter, deren eines ſich de Turri in Katz. ſchrieb; Martrod, Milen, Milingen (Kremer Orig. Naſſ. II. p. 154), Mule von St. Gewer; Naſtede (Kremer l. c. p. 154), Nauheim (Beil. IX. S. 13 und Joann. I. p. 625 Tab. not. x.); Palas von Umſtadt (Guden. I. p. 501); Ramſtadt, Rize von Rheinfels (es ſteht wenigſtens Beil. XX. S. 21 dieſer Name bei lauter Adlichen), Rohr-

wenn man nach dieser Anzahl, und von unsern Zeiten, auf die Menge und Gröse der damaligen adlichen Güther schliessen wollte: ein Ritterguth, nach jezigem Begrif, würde damals drei bis vier Adlichen hingereicht haben. Die ansehnlichsten in der OberGrafschaft angeseßnen adlichen Geschlechter waren ohne Zweifel die Herrn von Wolfskehlen, Heusenstamm, Ulner von Diepurg, Frankenstein, Mosbach y), Walbrunn, und Rodenstein, deren Besitzungen theils schon vorgekommen, und theils noch näher vorkommen werden. Die NiederGrafschaft hatte keine so beträchtliche adliche Familien, oder sie wurden wenigstens frühzeitig von den Grafen von Katzenelenbogen ausgekauft.

Ich habe zulezt von dem Zustand des Landmanns zu reden. Wüßte man nicht von Teutschland überhaupt, daß der eigentliche Bauer in den ältesten Zeiten Knecht, und in den spätern Jahrhunderten, wenigstens in den meisten Ländern und der Regel nach, leibeigen war, so würde man doch bei den Katzenelenbogischen Grafschaften daran nicht zweifeln dürfen. Sie gehörten zu den Alemannischen im fünften Jahrhundert durch die Franken unterjochten Ländern. Die wenigen von der Grausamkeit des Siegers, oder der Flucht zu andern Nationen, übrigen Alemannen, blieben zwar noch immer der Urstof der Bewohner, verloren aber, wie leicht zu denken, ihre Freiheit. Der Franke war der einzige Freie, und ersetzte, nach damaliger Sitte, den Abgang seiner Guthsbewohner durch Menschenhandel und Menschenraub, bis endlich die christliche Religion, und die bessere Staatsverfassung von den Zeiten der Carolinger an, der Bevölkerung weiter aufhalf.

Eben

Rohrbach (Retter l. c. St. II. S. 196); Stumpf von Asbach (hatten von Erbach das Dorf Roden oder Rodau im Amt Lichtenberg als Bickenbachisches Lehen. Schneider in Urkund. S. 14); Stumpf von Tannenberg (Guden. I. p. 924), Stumpf von Zwingenberg (Beil. CCLXXXVII. S. 111 und Retter l. c. St. I. p. 49); Tribur (S. oben §. VII. S. 58 not. e), Weiterstatt (Guden. Syll. p. 135, 139, 155), Wichshausen. — Ich gebe dieses Verzeichnis nicht für vollständig aus, ich habe auch nur zu denjenigen einen Beweis hinzugesetzt, die nicht in dem UrkundenBuch, und dem dazu gehörigen Register, ohnehin vorkommen. Im erstern Fall alle Stellen anzuführen, wo diese Familien in Urkunden erscheinen, wär eine sehr überflüssige Arbeit gewesen: es war genug nur die Existenz eines solchen Geschlechts zu beweisen, oder die Stelle anzuzeigen, wo nähere Nachricht zu finden sei. Daß mich hier die ehemaligen adlichen Familien in der Herrschaft Eppstein nichts angehen, brauche ich nicht zu erinnern.

y) Diese Familie hatte ohne Zweifel ihre meisten Lehenstücke in Reinheim durch die Kalbe von Reinheim erhalten. Von ihnen kamen sie an die Herrn von Hertingshausen, nach diesen an den hiesigen Canzlar von Schröder, und zulezt an die von Pöllnitz. Die Lehen bestehen in einem Haus und Hof zu Reinheim, dem Hof zu Ilbach oder Ulbach, dem Sinoltshof zu Ueberau ꝛc.

Eben diese Religion rückte die Menschen näher zusammen, und machte den Bauer ehrwürdiger. Die falschen Begriffe von christlicher Freiheit, der darauf gegründete Eifer der Geistlichkeit gegen die Unterdrückung derselben, die Kreuzzüge, zum Theil auch der cameralische Vortheil der Grosen, und besonders der ständige Kriegsdienst, der vom funfzehnten Jahrhundert an die verschiedne Classen der Landesbewohner näher vereinte, das alles brachte nach und nach die Leibeigenschaft immer mehr herab. Indessen gieng es hierin, wie leicht zu denken, nicht überall nach einerlei Regel. Wenn manche die Leibeigenschaft aus gutem Willen erliessen, oder gegen andre Dienste und Abgaben umsetzten, so blieben andre beim alten Recht. Der Edelmann gab seine Hintersassen weniger frei als der Grose, und wer einzelne Leibeigne unter fremden Landesherrn sitzen hatte, fand kein Intresse in ihrer Manumission. Daher blieben noch immer auch in solchen Ländern, wo sonst die Leibeigenschaft im Ganzen nicht mehr gilt, einzelne Spuren derselben übrig. Die Anwendung dieser Grundsätze auf die OberGrafschaft giebt zugleich einen neuen Beweis für ihre Wahrheit; die meisten Orte, wo die Leibeigenschaft noch jezo statt findet, gehörten ehmals Edelleuten, und andern geringern Herrn, oder es tritt eine der übrigen angegebenen Ursachen ein. Das Oberamt Darmstadt hat nur im Hahn und NiederEich, zu Eberstatt, NiederBeerbach und auf dem Hof Waschenbach, ursprünglich lauter adlichen Besitzungen, Leibeigne. Nur in dem einzigen Amt Seeheim, das ehmals unter die Herrn von Tannenberg, Jossa und Bickenbach vertheilt war, ist die Leibeigenschaft allgemein: jeder Gemeindsmann, auch jeder Beisaß, der von Leibeignen gebohren worden, ist leibeigen; läßt sich aber ein Freigebohrner in dem Amt als Beisaß nieder, so bleibt er so lange frei, als er sich nicht in die Gemeinschaft begiebt. Das Amt Zwingenberg leidet schon mehr Ausnahme. Zwingenberg, Auerbach, und Hochstetten sind ganz frei, lassen auch keine leibeigne Person dahin heurathen, die nicht vorher manumittirt worden. In Langwaden haftet die Leibeigenschaft nur auf den Gemeindsmännern, Weiber, Kinder, und Beisassen sind frei: hingegen in Alspach, Hähnlein, Schwanheim, GrosHausen und GrosRohrheim sind alle leibeigen, der Beisaß aber doch nur in dem Fall, wenn er von der Tochter eines Gemeindsmanns gebohren worden. In dem Amt Lichtenberg sind die Stadt Reinheim, nebst Lichtenberg und OberHausen, die Gemeinden GrosBieberau, Roßdorf, Gundernhausen und OberRamstadt ganz frei, die übrigen Dörfer alle mit Weib und Kindern leibeigen. Das mit Pfalz gemeinschaftliche Amt Umstadt hat nur hier und da einzelne Leibeigne, und die sich

an

an einigen Orten des Amts Kelsterbach, zu Mörfelden, Nauheim, Ginsheim und Kelsterbach finden, sind erst durch Ueberzug aus andern Aemtern hinein gekommen. Das Amt Rüsselsheim ist frei, einzelne in eigentlichem Sinn leibeigne Familien in Rüsselsheim, Tribur und Königsteden ausgenommen; und wenn gleich in Tribur auch die andern Gemeindsleute das Mortuarium, und die in Bauschheim neben diesem zugleich die Leibesbeed und ein Huhn entrichten müssen, so sind sie dennoch freigebohren, und wer aus beiden Gemeinden in eine andre überzieht, bedarf keiner Manumission. Das Amt Dornberg weiß von dieser Bürde überhaupt nichts: in der Herrschaft Erpstein hingegen sind alle beschwerte Unterthanen leibeigen, und theilen sich in zweierlei Classen, in Leibesbeeder, die jährlich eine gewisse Abgabe zahlen, und in solche, die nur der Luft nach leibeigen sind, und jährlich nichts geben. Eben diese Allgemeinheit gilt auch von dem Kirchspiel Katzenelenbogen, den Flecken dieses Namens ausgenommen. Von den Casselischen Aemtern der Nieder-Grafschaft habe ich hierin keine so genaue Nachricht, die Leibeigenschaft ist aber gleichfalls, wo nicht allgemein, wenigstens einzelnen Dörfern und Familien eigen. Mich hier auch auf die Prästanden und Rechte der hiesigen Leibeigenschaft einzulassen, die nach Verschiedenheit der Aemter und Dörfer öfters sehr von einander abgehn, würde zu weitläuftig und ausser meinen Grenzen seyn.

Die Herabwürdigung des Bauern im mittlern Zeitalter war ihm von andrer Seite nützlich. Sie befreite ihn vom Kriegsdienst, der damals noch die Ehre und das Vorrecht des Adels war, und erst im funfzehnten Jahrhundert, als der ständige Soldat begann, allgemeiner wurde. Schon dieses einzige muß, in Vergleichung mit dem heutigen Zustand, für die damalige Bevölkerung ein günstiges Vorurtheil erwecken. Man hörte freilich immer von Krieg, er kostete aber im Grund nur wenig Blut. Die Fehden der damaligen kleinen Herrn waren nicht viel besser, als Freibeutereien und Executionen: man brannte hier und da ein Dorf aus, und dann setzten insgemein von beiden Seiten erwählte Schiedsrichter dem Lärmen bald ein Ende. Auch die Kreuzzüge machten in der Bevölkerung keinen so grosen und anhaltenden Unterschied, sie trafen mehr den Edelmann, als den Bauer, und ohnehin dauerte die Schwärmerei in Teutschland wenig über ein Jahrhundert. Alle Kreuzzüge zusammengenommen haben gewis Teutschland nicht so sehr entvölkert, als der einzige dreissigjährige Krieg, und doch erholte sichs so bald wieder. Diese der Bevölkerung vortheilhafte Umstände vorausgesetzt, kann ich soviel sichrer auf die beiden Katzenelenbogischen Grafschaften übergehn. In einem Scha-

tzungsregister v. J. 1426 werden in Stockstadt 23 Mann, und in Wolfskehlen 29 namentlich angeführt, die den zehnten Pfenning von ihrem Vermögen bezahlt. Der erste Ort hat heut zu Tage etwa 30, und der zweite 40 Gemeindsleute, oder nur einen und den andern drüber. Nun ist freilich die Anzahl der Beisassen in jedem dieser Dörfer wohl eben so gros: wer wird aber auch glauben, daß in jenem Register alle Taglöhner und Armen angeführt worden? Es werden nur diejenigen bemerkt, die würklich einiges Vermögen hatten und zahlten. Ein Hubenregister des Amts Lichtenberg vom J. 1440 giebt in NiederModau, einem Dorf, das jezo gegen 50 Mann stark ist, ungefähr 35 Landsiedel oder Hubleute *) namentlich an, und nach eben diesem Verhältnis in OberRamstadt gegen 70, in Brandau über 20, in Reutsch 10, und doch werden nicht gerade alle Bauern ohne Ausnahm Landsidelleihen gehabt haben. Vergleicht man diese Angaben mit dem jezigen Zustand, und rechnet noch die viele später ausgegangne Dörfgen, die die Einwohner mehr zerstreuten, so muß im funfzehnten Jahrhundert, von dem sich verhältnismäßig auf die nächstvorhergehenden zurückschliessen läßt, in hiesigen Gegenden die Bevölkerung auf dem Land von der heutigen wenig abgestanden haben. Der Unterschied lag mehr in den Städten, die noch keinen so grosen Haufen Künstler und Handwerker nährten, als jezo. Die heutige Dienerschaft darf man nicht in Anschlag bringen: dann dieser hielt der damalige Adel leicht das Gleichgewicht.

Man würde bei dem allen sehr irren, wenn man, nach eben dem Verhältnis der damaligen Bevölkerung gegen die jezige, auch das Vermögen des Bauers mit dem heutigen in Vergleichung setzen wollte. Der Bauer war in beiden Grafschaften an Güthern arm: was er hatte, waren meist nur landsidel- und Hubengüther, die ihm der Adel, und die Landesherrn, gegen gewisse Zinsen und Dienste austhaten *): aber eine grose Menge andrer behielten der Adel und die Landesherrn, unter

*) Beide Namen werden in diesem Register immer für gleichlautend gebraucht. Vergl. weiter Retters Hess. Nachr. St. II. S. 189 ꝛc., wo von den ehmaligen adlichen Besitzungen dieser Art in dem Amt Lichtenberg mancherlei Beispiele gegeben werden.

*) Ich habe der Huben- und Landsidelgerichte schon oben §. X. S. 91 erwähnt, und einige Beispiele angeführt. In dem Amt Lichtenberg waren die Landsidellehen so gewöhnlich, daß in den meisten Dörfern Schultheiß und Gericht auch zugleich das Landsidelgericht vorstellten. Ausserdem hatten auch viele adliche Familien ihre Landsidelgerichte z. B. die von Walbrunn und Kalben, nachher aber die ersteren allein, in OberModau, die von Mosbach über ihre eigne Hubgüther in Ueberau, die von Wambold in GrosZimmern, und die von Bobenhausen auf dem Aurichtershof zu Habitzheim. Ein solches Gericht war auch der Dinghof in Leeheim, den die Herrn von Wolfskehlen

unter ſo viele Höfe vertheilt, in eignem Bau, und kam erſt ſpäter, ſo wie der Adel immer mehr zuſammen ſtarb, und die Regenten andern Cameralgrundſätzen folgten, unter die Bauern. In vorgedachter Schatzung vom J. 1426, die ſich wieder auf eine andre vom J. 1408 gründete, und nach welcher der Bauer von alle ſeinem eidlich angegebenen Vermögen den zehnten Pfenning zahlen mußte, trug es dem reichſten Bauer in Stockſtadt 9 Gulden, den nächſten nach ihm 8 und 4 Gulden, den meiſten aber 1 Gulden und drunter. Das nemliche Verhältnis hatte es mit Wolfskehlen, wo jedoch dem Schultheis, als dem reichſten, 15 Gulden zu ſeinem Antheil fielen. Der zehnte Pfenning des ganzen Dorfs Stockſtadt ertrug zuſammen 51 Gulden, und der von Wolfskehlen 88 Gulden, und doch lagen dieſe Dörfer im Ried, der fruchtbarſten Gegend der OberGrafſchaft, und in der Nähe des Rheins. Das Vermögen beider Dörfer wurde alſo zuſammen auf 1400 Gulden geſchätzt, und läßt ſich gleich dieſer Ertrag, bei damaligem Werth und Seltenheit des Gelds, nicht mit einer heutigen Summe dieſer Art vergleichen, ſo bleibt er doch immer gering, und ein auffallender Beweis, wie ſehr ſich das, was ich oben von dem alten Wohlſtand der Rheiniſchen Lande geſagt, nicht anders als verhältnismäßig mit den Zeiten und andern Ländern verſtehn laſſe. Es fehlte dem Bauer noch immer am genugſamen Abſatz ſeiner Producte, beſonders der Körnerfrüchte, ein Uebel, das ſelbſt in unſern Zeiten dem Rheiniſchen Ländner noch ſo läſtig iſt, daß er nicht ſelten, wenn nicht zuweilen ein Krieg darzwiſchen kommt, durch den geringen Preis der Früchte im Ueberfluß verarmt. Die Grafen von Katzenelenbogen ſuchten, von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an, dem Handel und Wandel dadurch aufzuhelfen, daß ſie den beträchtlichſten Orten ihrer Lande von den Kaiſern Stadt- und Marktfreiheit erwarben [b]). Die Privilegia lauten freilich prächtig genug, es werden ihnen insgemein die Freiheiten der Stadt Frankfurt, oder einer andern Reichsſtadt, verwilligt: es brachte aber dieſer vieltönende Ausdruck im Grund nichts mehr, als

Kehlen und Cronberg im J. 1277 nach Beil. LXVI. und LXVII., an das Kloſter Eberbach verkauften. In dem Amt Lichtenberg, und dem zum Odenwald gehörigen Theil des Amts Seeheim, haben ſich, wie in dem Odenwald überhaupt, die altteutſche und untheilbare Hubengüther bis auf unſre Zeiten erhalten. Von Landſidelehen und Gerichten in der NiederGrafſchaft findet man in dem oben S. 123 gerühmten Werk Herrn Regier. Präſ. Lennep's von Heſſ. Landſidelehen mehrere Nachricht und Beiſpiele.

b) Die einzelnen hieher gehörigen Städte kommen in dem UrkundenBuch und der Geſchichte ohnehin vor; ich brauche ſie alſo nicht zum voraus zu nennen.

als die Marktgerechtigkeit, und den Vorzug, sein Urthel nach Stadtrecht zu suchen, mit sich c). Im Grund veränderten die Orte nur den Titul, ihr Handel und Gewerbe blieb noch lange in der alten Verfassung, und sie führen daher nicht selten in spätern öffentlichen Urkunden noch immer den Namen der Dörfer. Die Wahrheit redete stärker, als ein Privilegium. Die Juden hatten den wenigen Handel beinah allein in Händen, und weil sie das Recht, die Unterthanen durch Wucher zu brandschatzen, den Landesherrn durch starke Abgaben bezahlten, so waren diese sehr beflissen, sich von den Kaisern, deren Fiscus die Juden ursprünglich angehörten, Privilegien auf eine bestimmte Anzahl Juden auszubringen. Kaiser Henrich VII. erlaubte (1311) dem Grafen Diether IV. von Katzenelenbogen, wegen seiner in Italien ihm erwiesenen Dienste, zwölf Juden in dem Flecken Katzenelenbogen, und eben so viel in und bei dem Schloß Lichtenberg d); Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen erhielt (1330) von Kaiser Ludwig IV. noch 24 andre für seine sämmtliche Lande. Die damals allgemeine Klagen gegen die Pressungen der Juden, und die wenige Gerechtigkeit, die gegen sie zu finden war, werden wohl auf gleiche Art auch die Katzenelenbogischen Grafschaften getroffen haben.

Die Einkünfte der damaligen Herrn waren den bisher erwähnten Umständen angemessen. Eine Urkunde vom J. 1418 nennt die Abgaben der Bürger in Darmstadt. Die Stadt hatte bisher dem Grafen in seinem Bauwesen schwere und treue Dienste gethan, und zur Dankbarkeit befreite er sie auf zehn Jahre hintereinander „ daz sie uns noch unße Erbe bynne der vorgenannte Jarezale dheinerley „ Bede oder Schatzunge geben sullen, noch man uff sie von Unße wegen setzen sal, „ ußgescheiden FronDinste, Umgelt, die rechte Zinse und Gulte, Wechterlon, „ und andere Nottdurft der vorgenante Stedte ꝛc. „ Nimmt man noch hierzu die Zehnten, Atzung und Herberg, und was für die beiden letztern an Geld bezahlt wurde, so hat man das ganze Namenregister der damaligen Abgaben eines Katzenelenbogischen Unterthans e). Die gefährlichste darunter war die Schatzung, weil sie

c) Diese Erklärung gab Kaiser Ludwig aus Baiern der Stadt Frankfurt, als sich diese über jene Befreiungsformul betreten fand, wie Pfeffinger ad Vitriar. T. III. p. 190 aus Limnaei Jure publ. L. VII. C. 26. p. 233 anführt.

d) Beil. CXXV. S. 80, und CXC. S. 127.

e) Beil. CCXLVII. S. 176 weist Graf Diether von Katzenelenbogen in dem Witthumsbrief seiner Gemahlin gewisse Summen auf seinen Theil (er hatte die Hälfte) des Umgelds, der Atzung, Herberge, Nothbeeder in GrosGerau an; man würde also auf den damaligen Ertrag dieser Prästanden schliessen, und ihn mit dem heutigen vergleichen können, wenn gewis wäre, daß Graf Diether gerade den ganzen Belang erwähnter Einnahmsrubriken dazu angewiesen hätte.

Digitized by Google

sie willkührlich war, und die Grafen von Katzenelenbogen durch keine Landstände, und was dem ähnlich seyn konnte, gebunden wurden. Graf Johann legte, wie gesagt, im J. 1408 seinen Unterthanen zum erstenmal den zehnten Pfenning von allem ihrem Vermögen auf, und wiederholte die nemliche Auflage im J. 1426; es mag aber dieses ein ausserordentlicher Nothfall gewesen seyn. Sein Sohn und Nachfolger, Graf Philipp, der überhaupt ein besserer Haushälter war, scheint hierin die Unterthanen gelinder, und blos dem Herkomm gemäs, behandelt zu haben. Er machte wenigstens, als er seinem Tochtermann, Landgraf Henrich von Hessen, im Jahr 1470 die OberGrafschaft schon bei seinen Lebzeiten amtsweise eingab, zu einer Bedingung „Sine Gnade sal auch den armen Luden da inne „geseßen und darinne gehorigh keyne Schatzunge heyßen, oder von yen nemen, „dann sine Gnade sal sie by gewonlicher Beden und Diensten laißen, nachdem die „Jair sin, alß das bißher gehalten ist ꝛc. „ Der gröste Theil der Einkünfte bestund damals noch in Naturalien, die den Grafen von Katzenelenbogen in der Ober-Grafschaft theils durch Zinsen und Gülten, theils aus ihren vielen Höfen und Güthern fielen: in der NiederGrafschaft hingegen waren sie ärmer daran, und mußte daher unter erwähntem Graf Philipp jährlich eine gute Quantität nach St. Goar, als seiner gewöhnlichen Residenz, zur Hofhaltung geliefert werden. In der vorgedachten Cession der OberGrafschaft an Landgraf Henrich behielt sich Graf Philipp folgenden merkwürdigen Auszug aus den Einkünften derselben vor: „Sine Gnade sal uns davon alle Jair uf siner Gnaden Kosten gen Rinfels schicken „eynen guden Schiffbock mit Korne, einen mit Habern, einen mit Hauwe, „einen mit Stroe, und darzu Cappas, Zwebel, Erweß, Heidenkorn, Rueben, „Wicken, Massammen, Kappen, Genßen, Keße, Lemmer, jonge Geiße und „jonge Honre, alß bißher gescheen ist, und darzo die nuwen Jars Swin, und „sine Gnade sal uns vorter von dem Geltgefälle alle Jair zweytusent Gulden gut „an Rinschem Goulde sonder einich Verzehen oder Ufhalten uf den Sontag invo-„cavit geben und thun hantreichen: — Wir hain uns auch uißbehalten, so „Eckern ist, hondert Swin zo eckern, und dazo unser Fischerien zu Bobesheim, „zo Wattenheim, und zo Gernsheim f), und alle Scheferien, auch unser Jegerie „und Weydewerck ꝛc. „ — Der Ausbehalt von jährlichen 2000 Gulden macht im Verhältnis gegen den heutigen Geldertrag der OberGrafschaft einen seltsamen Contrast.

§. XV.

f) Graf Philipp hatte das Amt Gernsheim vom Jahr 1465 an pfandsweise von Mainz ein.

§. XV.

Von dem Namen Katzenelenbogen, und dem ſogenannten Berge Cattimelibocus.

Ich habe die Unterſuchung dieſes Namens, um nicht den Zuſammenhang der Materien zu unterbrechen, bis hieher verſchoben, und das ſoviel eher, weil ſie manche Data der Geſchichte vorausſetzte. Ethymologiſche Speculationen dieſer Art ſind freilich eine undankbare Arbeit, ſobald ſie zu weiter nichts, als Spielen des Witzes dienen: aber alsdann nicht, wenn der gemeine Wahn auf ſolche Namen falſche Hypotheſen gründet, und in dieſen wieder für eben ſo falſche hiſtoriſche Folgerungen Schutzwehr ſucht. Auſſerdem muß der Name Katzenelenbogen ungewohnten Ohren ſo auffallend ſeyn, daß er wohl die Neugier reizen kann, ihm nachzuforſchen. Darin ſtimmen alle überein, daß der erſte Theil deſſelben von den Catten, als den alten Bewohnern des Landes hergenommen ſei; nur will ihn ein neuerer Schriftſteller, wie mich dünkt, mit noch geringerer Wahrſcheinlichkeit, lieber von einem Hatto, vielleicht dem erſten Erbauer des Schloſſes Katzenelenbogen, herleiten. Den Zuſatz elenbogen erklären einige aus der Lage der NiederGrafſchaft längſt dem Rhein, die ihr die Form eines Ellenbogens geben ſoll, und dieſe verdienen wohl am wenigſten Widerlegung. Die gemeine Meinung nimmt daher den ganzen Namen von dem Cattimelibocus, der als der höchſte Gipfel der Bergſtraſſe der anliegenden Grafſchaft den Namen gegeben haben, und in der Sprache des gemeinen Lebens durch mehr als eine Verdrehung in Katzenelenbogen übergegangen ſeyn ſoll [a]). Ich glaube allen dieſen Hypotheſen, ſo zuverläßig man auch bisher beſonders die letzte geglaubt, mit gutem Grund widerſprechen zu können. Daß aus den guten Catten endlich Katzen geworden, ſetzt freilich einen ſehr verdorbnen Dialect voraus, oder man müßte dem Herrn von Leibniz glauben, daß überhaupt die alten Catten ihren Namen, zum Lobſpruch ihrer Tapferkeit, von den wilden Katzen entweder ſelbſt hergenommen, oder von andern erhalten [b]). Wie wenig hiſtoriſchen Grund man habe,

a) Man leſe beſonders, was Kuchenb. in Anal. Haſſ. Coll. II. in praefat. p. 14 über dieſe Herleitung ſagt. Aus Cattimelibocus ſoll Catzmelboc, aus dieſem durch eine leichte Veränderung Catzenelmboc, und zuletzt Catzenelnbogen, ſo wie auf gleiche Weiſe aus Melibocus der Name Malches entſtanden ſeyn. Wem ſolche Ethymologien behagen, laſſe ich gerne ſeinen Geſchmack. Schilter in Antiquit. Teut. T. III. p. 157. nachdem er die gemeine Herleitung angeführt, ſetzt noch hinzu: eſt tamen *Ellenbogen* locus prope Moenum in Tradit. Laur. (n. 21. p. 49): es liegt aber dieſer in Beſchreibung der Michelſtädter Mark angegebene Ort weit auſſer den Grenzen der hieſigen Grafſchaft, in einer Gegend des Maingau's, wo die Grafen von Katzenelenb. nie angeſeſſen waren.

b) Daß eine Katze in dem Niederländiſchen Dialect eine Kate, und ſelbſt bei uns das Männ-

chen

habe, die Wohnsitze der ehmaligen Catten auch auf der linken Seite des Mains, den Rhein hinauf, und durch die heutige OberGrafschaft auszudehnen, hab ich schon oben erinnert c); es ist also noch unerweislicher, daß sie einem Berge dieser Gegend den Namen gegeben haben sollten. Unwidersprechlich ist hingegen, daß das alte Katzenelenbogische Grafengeschlecht seinen Namen von dem gleichgenannten Schlosse hergenommen, das man nachher, als ein später erbautes eben den Namen führte, zum Unterschied AltKatzenelenbogen benannt hat. Dafür spricht schon der allgemeine Brauch des mittlern Zeitalters, nach welchem der hohe Adel, sobald er sich durch Familiennamen zu unterscheiden anfieng, ihn am liebsten von einem seiner Schlösser nahm: es sagt es aber auch Graf Wilhelm I. in einer Urkunde vom J. 1326 ausdrücklich, daß er sein Geschlecht, Wappen, Mannen und Herrschaft von dem Schloß Katzenelenbogen herhabe d). Was sollen dann nun hier überhaupt die Catten? Die Herrn des mittlern Zeitalters ethymologisirten nicht aus den Römischen Schriftstellern, wenn sie ihren Schlössern und Geschlechtern Namen geben wollten, und der Name der Catten hatte sich schon beinah ein Jahrtausend aus der Teutschen Völkergeschichte verloren, als die Grafen von Katzenelenbogen unter diesem Namen zuerst erschienen: auch wohnten, wie ich oben (§. 2.) erwiesen, die eigentlichen Catten nie in der NiederGrafschaft, sondern nur eine Colonie derselben, die Mattiaker, die selbst dem Namen ihrer Vorfahren längst entsagt hatten. Wie konnte dann wohl ein später Teutscher Krieger in eben der Gegend darauf fallen? und was soll sogar der Cattimelibocus, ein Berg der OberGrafschaft, bei dem Namen eines wenigstens zwölf Meilen davon entlegnen Schlosses in der NiederGrafschaft? Aber noch mehr! Der Name Melibocus wird diesem an der äussersten Grenze der OberGrafschaft gelegnen hohen Gebürge ganz widerrechtlich gegeben. Unter allen alten Erdbeschreibern gedenkt des Melibocus nur der einzige Ptolomäus, der im zweiten Jahrhundert lebte: er setzt ihn aber unter solche Völker, daß er offenbar nichts anders, als den Harz, und insbesondre den Brocken, oder

chen ein Kater heißt, ist wohl noch ein sehr entfernter Grund der Wahrscheinlichkeit. Behielten doch auch die Batten oder Battaver, eine Colonie der Catten, in ihrem etwas umgeänderten Namen den Buchstaben t bei, und wäre gleichwohl der Name ihrer Stammväter so gar bedeutend, und ein Lobspruch ihrer Tapferkeit gewesen, so liesse sich weniger denken, warum sie ihren eignen Namen durch jene Umändrung ganz bedeutungslos gemacht haben sollten, eben als wenn sie dadurch jenem Symbol ihrer Tapferkeit hätten entsagen wollen.

c) §. II. S. 10.

d) Beil. CLXII. S. 107.

oder ſogenannten Blocksberg, darunter verſtehn kann, wie ſchon die beſten Erläuterer der alten Erdkunde einſtimmig erkannt haben e). Mit welchem Grund will man alſo einen Berg aus dem Harz in die hieſige OberGrafſchaft verſetzen? Es giebt auch dem Berg, von dem ich rede, kein einziger Schriftſteller des mittlern Zeitalters, keine Urkunde dieſen Namen: ſein eigenthümlicher Name iſt der Malchen, den eine verdorbene Ausſprache zuweilen in Malſchen verdreht. So heißt er ſchon (1012) in einer Urkunde Kaiſer Henrichs II. f); ſo nennen ihn, ſo oft er nur vorkommt, und ſowohl in alten als neuen Zeiten, Verträge mit den Nachbarn g), Weisthümer und Flurbücher, und eben dieſes iſt ſein in der Sprache des gemeinen Lebens durchgehends eingeführter Name; der Landmann weiß von keinem andern. Das kleine am Fuß des Gebürgs gelegne Dörfgen Malchen iſt zwar von jenem Berge noch über eine Stunde, näher nach Darmſtadt zu, entfernt, und, wie ich oben (§. 4.) erinnert, neuern Urſprungs: es hat aber doch unfehlbar ſeinen Namen von dem gleichgenannten Berge, vermuthlich weil man ehmals dieſe ganze Strecke von Bergen zuweilen unter dem Namen des Malchen zuſammen begrif. Freilich weiß man ſich auch hier zu helfen, der Name Malchen ſoll aus Melibocus entſtanden ſeyn: aber dazu gehört die ganz eigne ethymologiſche Gabe,

e) Ptolomäus ſetzt το Μηλιβοκον ορος, ὑφ ὃ ἐστι ἡ Σημανα ὕλη (Melibocus mons, ſub quo eſt Semana ſilva) zwiſchen die Ems und Elbe, und beſtimmt ſeine Lage noch weiter durch die angrenzende Völker: Καθυλκανες ἐφ ἑκατερα τυ Αλβιος ποταμυ· ὑφ ὃυς Χαιρουσκοι και Καμψιανοι, μεχρι τυ Μηλιβοκυ ορους ὑπο δε τυς Καμψιανυς Χαττοι. *Cathulcones ad utramque Albis ripam: ſub quibus Cheruſci atque Campſani, usque ad* Melibocum *montem, ſub Campſanis autem Chatti.* Der Melibocus wird alſo zwiſchen die Cherusker und Catten geſetzt, und dieſer ihre Grenze war gerade der Harz. Es ſtimmen daher auch Cluver, Cellar, Spener, Junker u. a. darin überein, daß unter dem Melibocus des Ptolomäus offenbar nichts anders als der Harz, und insbeſondre der höchſte Gipfel deſſelben, der ſogenannte Blocksberg, zu verſtehn ſei. Cluver in Germ. Ant. p. 711 ſetzt noch weiter hinzu: Mentis errore implicitos fuiſſe eos credo, qui ex Meliboco Chattos ſibi finxerunt Melibocos; hodieque eos eſſe pronuntiarunt circa oppidum *Catzenelenbogen*, quod eſt circa Lonam amnem et Taunum montem; quo quam recte Melibocus mons Ptolomaei quadret, ſatis ex iam dictis liquet.

f) Mons *Malscus*, in der mehrmals angeführten Grenzbeſchreib. des Wildbanns im Odenwald. Tradit. Laur. n. 93. p. 155.

g) Ueber den Malchenwald, der ſich bei Zwingenberg und Bensheim über ſieben groſe und kleine Berge erſtreckt, und worüber Katzenelenbogen, ſo wie jezo Heſſen, die Territorialgerechtſame in Anſpruch nahm, ſind zwiſchen der Stadt Bensheim, und den Katzenelenbogiſchen Orten Auerbach, Zwingenberg ꝛc. von alten Zeiten Streitigkeiten entſtanden, die durch die Verträge von den Jahren 1424, 1525, 1718, 1744 theils erledigt worden, theils auf ſich erliegen geblieben: aber in allen dieſen Verträgen wird dieſer Wald nie anders, als der Malchenwald, oder, nach der Sprache des gemeinen Lebens, der Malſchenwald genennt.

Digitized by Google

Gabe, aus allen Namen alles herauszubringen, was man nur verlangt. Wenn in alten Zeiten überhaupt nie ein Berg in dieſer Gegend jenen Namen führte, ſo kann auch kein andrer Name daraus zuſammengezogen ſeyn. Allenfalls lieſſe ſich, wenn man doch Namen deuten will, eine ungleich beſſere Deutung finden. Die alten Gerichte wurden bekanntlich meiſtens auf Bergen gehegt, die daher den Namen der Landgerichtsberge, oder kürzer Landberge führten. Das nemliche ſagt der alte Fränkiſche Ausdruck Mallberg: dann Mall iſt ein Gericht, und der Name einer Malſtatt, ſtatt Gerichtsſtätte, iſt noch jezt nicht unbekannt. Sollte vielleicht in ältern Zeiten das Gaugericht des OberRheingau auf dieſem Berge gehegt worden [h]), und ſo durch eine geringe Verändrung in der Sprache des gemeinen Lebens der Malchenberg entſtanden ſeyn? Doch dem ſei, wie ihm wolle, der Melibocus iſt in Anwendung auf den Malchen ein ganz neuer, blos in der Sprache der Gelehrten bekannter Name, und zuverläßig nicht eher, als mit der allgemeinen Auferweckung der Wiſſenſchaften in den Abendländern, entſtanden. Dieſe groſe Revolution war, wie jede neue Umwandlung menſchlicher Kenntniſſe, anfangs mit Pedanterei verbunden, es ſollte nun alles das Gepräge des Alterthums führen, alles lateiniſch oder Griechiſch klingen, und ſo verdrehte man nicht nur die Namen einzelner Perſonen, ſondern auch der Länder, Städte, Berge u. ſ. w. Nun kannte man aus dem Ptolomäus den Melibocus, man fand in dem Namen Katzenelenbogen einige Aehnlichkeit damit, und weil man dieſen Namen ohne Anſtand von den Catten herleitete, auch überhaupt Heſſen und die benachbarten Länder als den bekannten alten Wohnſitz dieſes Volks vorausſetzte: ſo waren die neuen Lateiner ſogleich willfährig genug, den Melibocus in die OberGrafſchaft zu verlegen, und daraus zulezt gar einen CattiMelibocus herauszubringen. Bisher wußte man, auch ſelbſt in allen lateiniſchen Urkunden, nur von einer Grafſchaft Katzenelenbogen, nur von Grafen von Katzenelenbogen (Comitatus Katzenelenbogen, Comites de Katzenelenbogen) [i]): jezt aber hörte man im lateiniſchen die neuen, dem Land und ſeinen Herrn vorher ganz unbekannte Namen von Cattimelibo-

h) ſo wie auf einem Abhang des nemlichen Gebürgs, auf dem ſogenannten Heiligenberg, das Centgericht zu Jugenheim, von dem er in den Weisthümern auch der Landberg benannt wird.

i) und ſo ſollte man im Lateiniſchen noch immer ſchreiben, wenn man anders lieber richtig, als nach einem erkünſtelten Römiſchen Zuſchnitt ſchreiben will.

melibocenser Grafen, von Cattimelibocensischer Grafschaft (Comites Cattimelibocenses, Comitatus Cattimelibocensis, in Cattimeliboco &c.), und endlich nahm man, durch einen gefährlichen Zirkelschluß, eben aus dem Namen Cattimelibocus einen Beweis her, daß in dieser Gegend ehmals die Catten gewohnt. In einer Zeit, wo man die Origenes der alten teutschen Particulargeschichte noch wenig critisch prüfte, war oft das Ansehn eines einzigen Schriftstellers, zumal eines einheimischen, hinreichend genug, gelehrten Grillen dieser Art den Anstrich historischer Wahrheit, und allgemeinen Glauben zu verschaffen. Was man nach langen Beispielen thut, glaubt man zuletzt mit Recht zu thun.

Was ich bisher gegen die gemeine Meinung über den Ursprung der Benennung beider Grafschaften gesagt, kann wahr und richtig seyn, wenn ich gleich keine ungezweifeltere Herleitung an ihre Stelle zu setzen weiß. Ich kann indes eine Vermuthung wagen, die wenigstens so ganz unnatürlich nicht seyn muß, weil mir einst ein Freund und Kenner des Alterthums, der zugleich in der Nieder-Grafschaft die nöthigen Localkenntnisse hatte, ungefähr die nemliche Gedanken überschrieb [k]). In der NiederGrafschaft war schon in den alten Zeiten, und ist noch jezo ein beträchtlicher Wald, in dem der Flecken Katzenelenbogen selbst, mit vielen andern Dörfern, bemärkert ist, unter dem Namen der Fuchsenhöhle bekannt [l]). Unfehlbar hat er diesen Namen von den Füchsen, die sich in dieser Gegend vorzüglich fanden: sollte vielleicht der andre nächstangrenzende Wald auf ähnliche Art den Namen der Katzenhöhle geführt haben? Daß wilde Katzen ehmals, so wie Teutschland überhaupt, also auch diesen Gegenden einheimischer gewesen, als jezo, braucht keines Beweises: man hat sie noch in neuern Zeiten häufig genug darin gefunden, ehe sie, der Wildbahn wegen, sammt Füchsen und Wölfen sörglicher ausgerottet worden. An die Fuchsenhöhle stößt ein andrer weiter südwärts fortgehender Wald, der schon in einem alten Märkerding, und noch jezo, den Namen des Baunschhauers führt. Baunsch ist der alte teutsche Name einer Katze, womit diesem Thier, wie jeder weiß, noch jezt in der Sprache des gemeinen Lebens gelockt und geschmeichelt wird: es ist also wenigstens gewis, daß dieser Wald von Katzen benennt worden, und vielleicht haben andre lieber diesen gewöhnlichern Namen, als jenen seltnern brauchen wollen. Aus diesem

mit

k) Der gelehrte Herr Inspector Kraus zu Idstein.

l) S. oben §. X. S. 95 ff.

Digitized by Google

mit Felsen und Höhlen wohlversehnen Wald fließt durch das Thal des Fleckens Katzenelenbogen eine Bach, und so hätten wir eine KatzenhöhleBach, woraus durch grobe Aussprache, und nach den gewöhnlichen Verdrehungen, die dergleichen Namen in der Sprache des gemeinen Lebens oft erleiden müssen, endlich Katzenelenbogen entstanden seyn könnte m). Auf ähnliche Art unterschreibt sich (1276) ein Abt des Klosters Grunau in der NiederGrafschaft als Abt von Grunenbogo ein Name, der ohne Zweifel soviel als Grunenbach bedeuten soll, und zuweilen statt des gewöhnlichern Grunau gebraucht worden zu seyn scheint n). — Doch genug ethymologisirt! Der Ursprung des Namens, von dem ich rede, wird doch immer auf mehr als eine Art möglich seyn. Dergleichen Benennungen entstunden zuweilen aus Kleinigkeiten, die der Nachwelt unerforschlich bleiben, und besonders nahm man oft auf Kreuzzügen von geringen Zufällen seltsame Namen an, die nachmals den Geschlechtern eigen wurden. Es war mir mehr darum zu thun, eine falsche Ethymologie, eben deswegen weil man falsche Folgerungen darauf baute, zu entfernen, als eine andre an ihre Stelle zu setzen, die zu weiter nichts, als zu Befriedigung der Neugierde dienen könnte.

m) Will indessen jemand die Endung auf bogen anders deuten, so kann doch wohl das übrige dabei bestehen.

n) Beil. XLII. S. 43. Man halte es nicht für eine falsche Lesart, sie stimmt genau mit dem Original überein. Daß indes der Name Grunau, der ohne Zweifel eine grüne Au anzeigen soll, schon in ungleich ältern Zeiten üblich gewesen, erhellet sowohl aus der oben §. XII. S. 120 ꝛc. von diesem Kloster gegebenen Nachricht, als auch aus Beil. XX. S. 21, wo Hartungus Abbas de Grunowe unterm Jahr 1252 vorkommt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Ursprung der Grafen von Katzenelenbogen.

§. XVI.

Vorbereitung.

Der Geschichtschreiber kleinerer Häuser des mittlern Zeitalters muß gewöhnlich mit dem anfangen, was er nicht weiß, oder wenigstens nicht recht weiß. Er will in der Geschichte in entfernte Zeiten zurückgehn, es sollen Origenes seyn, und doch verläßt ihn gewöhnlich der Leitfaden, sobald er über das zwölfte Jahrhundert zurück will; es ist also natürlich, daß er in der Dunkelheit zuweilen Schatten greift, und sich selbst noch öfter betrügt, als seine Leser. Die Mönche, die gewöhnlichen Schriftsteller des mittlern Zeitalters, wollten allzugern nur glänzende Thaten erzehlen, und schrieben deswegen meist nur Reichs- und Kaisergeschichte: was sie am besten wissen konnten, was um sie herum in ihren eignen Gegenden, und unter ihren Augen geschah, reizte ihren Ehrgeiz weniger. Wir können daher aus den ältern eigentlichen Geschichtquellen für die Genealogie und Schicksale kleinerer Herrn, wenn sie nicht zuweilen mit öffentlichen Begebenheiten in Verbindung kommen, insgemein nur wenig lernen. Die meiste Hülfe muß man noch von Urkunden erwarten, und obgleich diese Quelle immer reichhaltiger wird, je nachdem sich die alten Vorurtheile gegen ihre Eröfnung immer mehr verlieren, so hat doch der Geschichtforscher auch hier mit eignen Schwierigkeiten zu kämpfen. Eine Urkunde faßt meistens nur ein trocknes abgerißnes Factum, mehr durch die Zeit, in der es sich ereignet, als durch sich selbst merkwürdig, eine geistliche Stiftung, Schenkung, Kauf oder Tausch ꝛc., selten aber Data, die aufs Ganze gehn, und mehr als allgemeine Triebfedern, Character und Sitten ahnden lassen. Die Genealogie gewinnt freilich dadurch: aber bei geringern Häusern eigentlich erst von der Mitte des eilften Jahrhunderts an, wo sie sich nach ihren Schlössern zu nennen anfiengen. Selbst der Gütherbesitz ist bey der Leichtigkeit, womit man im mittlern

Zeitalter

Zeitalter ländereien erwarb, und wieder veräusserte, nicht immer untrügliches Merkmal genug für die Abkunft des spätern Besitzers von dem frühern; und ausserdem hatten, nach der ältesten teutschen Verfassung, die Töchter gewis mehr Erbrecht auf unbewegliche Güther, als man ihnen gewöhnlich zuschreibt. Was bleibt also in solchen Umständen übrig? Aus Vermuthungen, Imaginations- und Namensspielen Systeme und Origenes zusammen zu greifen? Kartenhäusgen zu bauen, die noch leichter verfallen, als sie entstanden? Ich werde in diesen ältesten Zeiten thun, was die Quellen, aus denen ich schöpfe, selbst thun, werde Fragmente liefern, ohne sie für etwas anders auszugeben, als sie sind, und dann das weitere der Zeit, den künftigen neuen Subsidien, und dem darauf gegründeten Forschgeist andrer Kenner überlassen. Bei dem allen hoffe ich in Ansehung des Ursprungs der Katzenelenbogischen Grafen sichrer gehn zu können, als in den wenigsten andern Häusern möglich ist. Ich will zu dem Ende erst den Niederlohngau mit dem Einrich, und dann den OberRheingau kurz durchgehn, um, wo möglich, den Punct zu finden, von dem die Katzenelenbogische Geschichte am füglichsten ausgehn könne. Untersuchungen dieser Art bleibt freilich, bei aller gegenseitigen Bemühung, eine gewisse Trockenheit natürlich: es werden also Leser, die mehr unterhalten, als unterrichtet seyn wollen, wohl von selbst den Weg erwählen, diesen ganzen Abschnitt lieber zu überschlagen.

§. XVII.

Von dem Salisch Conradinischen Geschlecht, und seinen Nachkommen im Niederlohngau.

Daß der Niederlohngau das heutige Nassauische mit den zwischenliegenden Landen vom Rhein bis nach Giessen hin, und von dem heutigen Rheingau und der Grafschaft Königstein bis zu den Grenzen der Grafschaft Wittgenstein umfaßte, daß unter diesem Ganzen der Haiger im Dillenburgischen, der Engersgau, oder der heutige Trierische Landdistrict am rechten Ufer der Lahn, und auf dem linken der Einrich, als so viele untergeordnete Theile, begriffen waren, habe ich schon oben (§. 4.) näher erinnert. Hier geht mich freilich nur der Einrich an, zu dem die NiederGrafschaft Katzenelenbogen gehörte: aber seine Schicksale verlieren sich einige Jahrhunderte durch in der Geschichte des Niederlohngaus überhaupt, mit dem er einerlei Herrn hatte, oder wir wissen wenigstens keine andre. Bei dem allen würde

mich

mich dieser Zusammenhang zu keiner sörglichen Ausführung über den Niederlohngau, und so viele darunter begrifne fremde Häuser berechtigen: ich verweise lieber die Freunde critischer Geschichte auf einige Schriften, worin ich selbst, und andre vor und nach mir, diesen Gegenstand näher bearbeitet [a]), und habe hier genug, nur die spätere Zeiten mit den frühern in Verbindung zu bringen. Der älteste einigermassen gewisse Graf des Niederlohngau war Gebhard, ein Herr des neunten Jahrhunderts, dessen drei verschiedne Urkunden näher erwähnen. In der ersten erlaubt ihm Kaiser Ludwig der Fromme (832) einige lehnbare Güther in Herold, Amts Reichenberg, mit andern in der Hadamarer Mark zu vertauschen [b]). Die andre macht ihn als den Stifter des ehmaligen Klosters Kettenbach an der Arde bekannt, zu dem ihm eben dieser Kaiser (845) das Dorf Lierscheid, bei Reichenberg, steuerte: aber nicht zufrieden mit diesem Beweis seiner Andacht, gründete er noch weiter das Stift Gemünden bei Westerburg, untergab ihm (879) das vorerwähnte Kloster Kettenbach, und kleidete sich endlich selbst als Mönch ein [c]). Zu der letzten Urkunde gaben seine Söhne Udo, Berthold, und Berengar ihre Einwilligung, und der vierte Bruder Waldo, Abt zu St. Maximin, unterschrieb als Zeuge. Berthold kommt weiter nicht mehr vor, und starb vermuthlich ohne Erben [d]): aber die übrigen Brüder stunden in den Zwistigkeiten König Ludwigs des Teutschen mit seinen Söhnen auf der Seite der letztern, und mußten darüber vor dem erzürnten Vater zu König Carl dem Kahlen nach Frankreich flüchten. Erst nach

a) Ich habe in meinen Histor. Abhandlungen St. I. Frankf. und Leipz. 1778 von dem Niederlohngau, besonders aber dem Ursprung des Nassauischen Hauses, weiter geredet, und zugleich die übrigen dahin gehörigen Schriftsteller angeführt. Von zweien dazu gekommenen Nachträgen S. unten not. m). Seit der Zeit hat der Nassauische Herr Geh. Rath Kremer ein sehr gelehrtes Werk über die Origines Nassoicas bekannt gemacht, und darin zugleich, neben dem Salischen Geschlecht überhaupt, auch die übrigen Niederlohngauische, und andre benachbarte Häuser, zu erläutern gesucht.

b) Joann. Spicil. p. 439.

c) Den Inhalt dieser beiden merkwürdigen Urkunden, und die darauf gegründete neue genealogische Entdeckungen, hatte zwar schon Herr Prof. Trollius in Act. Acad. Palat. T. III. p. 375 not. i. zuerst bekannt gemacht; dem Hrn Geh. Rath Kremer aber hat man die Urkunden selbst zu danken. Orig. Nass. T. II. Beil. VII. und VIII. Der letztere geht zugleich §. 17. die einzelnen Dörfer durch, in denen die zu diesen Stiftungen bestimmte Güther gelegen waren. Sie gehörten alle in den Niederlohngau, und soviel gewisser ist, daß dieser Gau dem Grafenamte Gebhards unterworfen war.

d) Es wird zwar in dem Context der angeführten Urk. v. J. 879 seiner Einwilligung gedacht, er unterſiegelt sie aber nicht, wie seine beiden andern Brüder, und weil dergleichen Urkunden öfters wegen benöthigten fremden Zeugen und Einwilligungen lange in der Expedition liegen blieben, so mag er wohl vor der Zeit der völligen Ausfertigung gestorben seyn. Er kommt auch sonst an keinem Ort mehr vor; vergl. aber §. XVIII. not. d).

Digitized by Google

nach dem Tode Ludwigs des Teutschen kehrten sie wieder nach Teutschland zurück, und ärndteten nun, wie es scheint, von dem jüngern Ludwig, noch dazu ihrem nahen Verwandten, die Früchte ihrer Anhänglichkeit. Der älteste Bruder, Udo oder Otto, folgte ohne Zweifel seinem Vater in dem Niederlohngau *), was ihn aber für die Geschichte noch ungleich intressanter macht, er wurde der Stammvater des berühmten Salischen Geschlechts, das den Rheinischen Ländern so viele Herrn, und Teutschland überhaupt so viele Kaiser gegeben: dann die Salischen Brüder Conrad, Eberhard, Gebhard, und der Bischof von Würzburg, Rudolph, waren allen Umständen nach die Söhne jenes Udo, oder wenigstens seine weibliche Nachkommen, und die Erben seiner Länder. Diese Brüder kamen unter König Arnulph, und der schwachen Regierung Ludwigs des Kinds, gewaltig empor. Dazu half ihnen schon ihre nahe Verwandtschaft mit dem Königlichen Hause, noch mehr aber die Gunst des Erzbischofs Hatto von Mainz, des Vormunds und Reichsverwesers unter dem minderjährigen Ludwig, der aus Haß gegen den Babenbergischen Stamm in Franken, und zu seiner eignen Unterstützung, das Salische Geschlecht soviel mächtiger machte. Der älteste Bruder, Conrad, der Vater König Conrads I, war Graf in Hessen, Gebhard in der Wetterau und dem OberRheingau, und Eberhard erbte den Niederlohngau. Der letzte geht mich hier allein an. Er starb (902) an den Wunden, die er in einem Treffen gegen den Marggraf Adelbert von Franken empfangen, und hinterließ den Niederlohngau seinem Sohn Conrad, einem kühnen unternehmenden Helden, dem sein verwachsner Körper den Namen Kurzpold, aber auch sein Geist den Namen des Weisen erworben hatte. Ihm, und seinem Vetter Udo, hatte Kaiser Otto I. die Erhaltung seiner Krone gegen die rebellischen Herzoge Eberhard und Giselbert zu danken: er erlegte den ersten, seinen nahen Stammverwandten und Bruder König Conrads I, in dem Treffen bei Andernach (939) mit eigner Hand. Seine Andacht verewigte die Stiftung der Kirche zu Limburg an der Lahn, die noch jezt sein Grabmahl zeigt, auf dem er den Titul eines Herzogs führt. Ein alter Schriftsteller schreibt ihm einen natürlichen Widerwillen gegen Weiber und Aepfel zu: er starb also (948) unvermählt und ohne Kinder. Ob sein nächster Nachfolger in dem Niederlohngau, Graf Eberhard, sein Bruder gewesen, läßt sich eher

*) Er schenkt in der mehrerwähnten Urkunde vom Jahr 879, noch zu Lebzeiten seines Vaters, der aber schon das Mönchskleid angezogen hatte, dem Stift Gemünden einige Güther im Niederlohngau, und da diese Schenkung ihm allein, nicht aber seinen beiden zugleich genannten Brüdern zugeschrieben wird, so läßt sich soviel weniger zweifeln, daß er seinem Vater schon damals in der Grafschaft des NiederLohngau's nachgefolgt war.

eher vermuthen als beweisen: wenigstens scheint er ins Salische Geschlecht gehört zu haben, und gieng im J. 966 mit Tod ab *f*). Von dieser Zeit an verliert sich der Zusammenhang der Grafen des Niederlohngaus mit dem Salischen Geschlecht: es erscheinen ganz fremde, jener Familie nie gewöhnliche Namen, und keiner der folgenden Herrn zeigt sich in einem Ansehn oder Bedeutung, die den männlichen Abkömmling einer so grosen Familie verrathen könnte. Vielleicht war es weibliche Abkunft, vielleicht auch nur die Gnade der Kaiser, die das Grafenamt des Niederlohngau, nach Eberhards Tod, auf eine andre Familie brachte. Eine Urkunde Kaiser

f) Kremer l. c. §. 64. hat einen neuen Weg zu eröfnen gesucht, wie man diesem im J. 966 verstorbenen NiederLohngauischen Graf Eberhard einen Sohn anweisen, und dadurch die Reihe der Salischen Grafen dieses Gaues ununterbrochen fortsetzen könne. Er hält denjenigen Udo oder Otto, der sich, nach dem Bericht des Annalista Saxo und Contin. Regin., im J. 966 mit Adelbert, dem Sohne König Berengars II. in Italien, verschwor, um den Bischof Waldo von Cuma zu blenden, und vermuthlich noch wichtigere Dinge gegen Kais. Otto I. auszuführen, aber auch darüber von dem Kaiser in die Acht erklärt, und aus Teutschland verbannt wurde, für den Sohn jenes Graf Eberhards. Er gründet sich hierin auf eine Stelle der ebengedachten Schriftsteller, die den Tod jenes Graf Eberhards, und die Rückkehr des exulirenden Udo aus Italien, unter dem J. 966 unmittelbar mit einander verbinden: woraus sich also soviel mehr vermuthen lasse, daß jener Udo ein Sohn dieses Eberhards gewesen, und von denen ihm nun angestorbnen Erbländern habe Besitz nehmen wollen. *Eberhardus* Comes obiit. *Udo* Comes, sacramenti oblitus, Franciam ingreditur, unde iterum absque ulla utilitate reuertitur. Aber nicht zu gedenken, daß dieser Schluß daraus nicht folgt, und höchstens nur bei andern sehr wichtigen Gründen, die sich aber hier nicht finden, eine weitere Wahrscheinlichkeit geben könnte, daß ausserdem sich wenig dencken lasse, wie ein noch unbeerbter Herr bei seines Vaters Lebzeiten sich in einen so gefährlichen Handel sollte eingelassen haben, noch weniger aber, wie dem Italiener Adelbert mit der Verbindung mit einem in Teutschland bei seines Vaters Leben noch ganz unmächtigen Herrn sonderlich gedient seyn konnte: so tritt noch ein andrer, wie mich dünkt, sehr treffender Gegengrund ein, der der gemeinen Meinung, nach welcher jener exulirende Udo vielmehr für den Sohn des im J. 949 verstorbnen Wetterauischen Graf Udo gehalten wird, ein groses Uebergewicht giebt. Dieser ältere wohlbekannte Udo besaß die Grafschaft in der Wetterau, und dem OberRheingau, und erhielt von Kaiser Otto I, um den er sich nicht wenig verdient gemacht hatte, das Vorrecht, daß seine Lehen nach seinem Tod wie eine Erbschaft auf seine Kinder fallen sollten: sein Sohn Conrad besaß nach seinem Tod auch würklich den OberRheingau, und Heribert die Wetterau; hingegen sein dritter Sohn Udo, der doch allen Umständen nach nicht einmal der jüngste war, blieb in den Rheinischen Gegenden ganz unbekannt, kein Geschichtforscher hat ihm noch einen Antheil aus seines Vaters Erbschaft anzuweisen gewußt, und wenn mir gleich wahrscheinlich ist, daß er denselben, vor seiner Verbannung, in Hessen, besonders dem OberLahngau, gefunden, so kommt er selbst doch nie darin vor. Dieser Umstand bekommt auf einmal Licht, sobald man diesen Udo für den in die Acht erklärten und aus dem Reich verbannten Fränkischen Graf dieses Namens gelten läßt, der nach dem Tod Kaiser Otto I. zwar wieder zu Gnaden angenommen worden, aber an dem Italienischen Krieg Kaiser Otto II. Theil genommen, und zuletzt (982) im Treffen zu Tarent blieb. Nimmt man endlich noch hinzu, daß im J. 978 ausdrücklich ein Hugo als Graf des Einrichs erscheint; so mögte unter diesen Umständen, meiner Einsicht nach, für den angeblichen Sohn des NiederLohngauischen Graf Eberhards noch zur Zeit wohl nicht der geringste erhebliche Grund übrig bleiben.

Kaiser Otto II, wodurch er (978) dem Erzstift Mainz den Besitz von Niederlahnstein bestätigt, giebt einen Hugo als damaligen Graf des Einrichs an, und da, soviel man weiß, alle übrige Herrn, die vor und nach ihm als Grafen des Niederlohngau erscheinen, zugleich den Einrich im Besitz hatten, so streitet die nemliche Wahrscheinlichkeit für den Hugo, daß er der allgemeine Graf des Niederlohngau war *g*). Zunächst nach ihm läßt sich kein andrer Graf des Niederlohngau mit Gewisheit angeben, als Gerlach, der von dem J. 993 – 1008 in dieser Würde vorkommt. Ein neuerer Geschichtforscher will diesen Gerlach zugleich als Graf von Hessen, und Stammvater der Grafen von Gudensberg aufstellen, eine Behauptung, die, wenn sie richtig wäre, die Hessischen Origines auf einmal ins Licht bringen würde; ich kann ihr aber aus sichern Gründen widersprechen, und so fallen die auf diese Art der Niederlohngauischen Genealogie zugebrachte Glieder von selbst weg *h*). Mit dem

g) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 359.

h) Kremer in Orig. Nass. handelt davon §. 66. 71 ꝛc. Er hält den Namen Gerlach und Giso für einerlei, glaubt also auch, daß der in Joann. SS. Mog. II. p. 516 unterm J. 1008 vorkommende Graf Giso im OberLohngau mit dem gleichzeitigen NiederLohngauischen Graf Gerlach eine Person sei, und weil in einer Urkunde vom J. 1062 die Stadt Weilburg als in die Grafschaft eines Werners gehörig angegeben wird (Schann. Hist. Worm. in prob. p. 58), unter diesem Namen aber verschiedne Grafen in Hessen erscheinen, so nimmt er den erwähnten Gerlach für den Vater des im J. 1043 und 1045 vorkommenden Hessischen Graf Werners, und zugleich für den Stammvater der Grafen von Gudensberg in Hessen, an. Doch ich setze lieber, zu mehrerer Deutlichkeit, aber mit Uebergehung derjenigen Personen, die mich hier und in der folgenden Abhandlung nicht intressiren, einen Auszug aus Kremers Stammtafel her:

Eberhard
Graf des Niederlohngau † 966.

Otto.

Gerlach oder Giso
Graf im Ober- und Niederlohngau 993 – 1008.

Werner			Godebold
Gr. im Oberlohngau und Hessen 1043 – 1045.			Gr. im Niederlohngau 1053.
Werner	Gerlach oder Giso	Dudo	Emerich N. Sohn.
Gr. im Oberlohngau und Hessen 1066.	Gr. von Gudensberg.	Gr. von Lurenburg. 993 † um 1114.	Stammvater der Gr. von Diez.
Ulrich	Gottfried	Giso	
Gr. v. Idstein † vor 1124. Gem. Mechtild, Gräfin von Arnstein.	Gr. von Gudensberg.	Gr. von Gudensberg.	

dem eilften Jahrhundert wird endlich die Geschichte dieser Gegenden zuverläßiger.

Arnold

Der Herr Verfasser sagt §. 79. mit Recht, daß von dem Beweise dieser hier angegebenen Geschlechtsverbindung die Richtigkeit der Nassauischen Stammtafel in jenen dunklen Zeiten abhange. Dieser Beweis beruht auf drei Hauptstellen. Nach der ersten vom Jahr 1000 in Orig. Guelf. Tom. IV. p. 282 schenkt Kaiser Otto III. an das Bisthum Worms Castellum Wilineburg nominatum — ad hæc omnem Silvam et omnia sarta — de villa Nantherisrode usque fluvium *Ommena* — Haec omnia in Comitatu *Gerlabi* consita sunt. Weilburg lag ungezweifelt im NiederLohngau, in der Grafschaft Gerlachs, weil aber hier der bis an den Ohmfluß in OberHessen sich erstreckende Wald gleichfalls in die Grafschaft Gerlachs gesetzt wird, so nimmt der Verfasser daraus einen Beweis her, daß auch Hessen unter dem Graf Gerlach gestanden habe. Mir scheint dieser Grund zu viel zu beweisen. Nicht zu gedenken, daß sich der grose hier angegebene Wald, von Nanterod in der Grafschaft Beilstein aus, eben sowohl durch einen Theil der Wetterau bis an die Ohm hat erstrecken können, als durch das OberFürstenthum Hessen, so war er ohne Zweifel ein Reichsforst, der zu dem Königlichen Palatium in Weilburg gehörte, dergleichen um alle Königliche Palläste lagen. Solche Reichsforste erstreckten sich insgemein, wie ich §. IX. von denen in hiesiger OberGrafschaft das Beispiel gegeben, durch mehrere Gauen zugleich: was war also zu thun, wenn doch ihre geographische Lage kurz angegeben werden sollte? Sie wurden alsdann der Grafschaft oder dem Gau desjenigen Herrn zugeschrieben, unter dem das Palatium lag, wozu der Wald gehörte, oder der die Oberaufsicht über diesen Wald hatte. Es läßt sich überhaupt aus der Ausdehnung eines Walds auf die Grenzen der Herrschaft dieses oder jenen Gaubesitzers nicht schliessen: dann natürlicherweise liessen sich die damals noch ungeheure Wälder nicht so genau in die nemlichen Gaugrenzen passen, wie die Dörfer mit ihren Gemarkungen. — In der zweiten hieher gehörigen Hauptstelle ertauscht K. Henrich II. unterm J. 1008 den Curtim Buochinebach gegen sein bisheriges praedium in loco *Amena* dicto — in Pago *OberenLogenahe* — in Comitatu *Gisonis* Comitis. Joann. SS. Mog. T. II. p. 516. Herr Geh. Rath Kremer urtheilt §. 71, daß Abt Bessel unter diesem Amenau fälschlich das Dorf Amenau bei Marburg verstehe, und das aus dem Grund, weil jenes Amenau im Hessengau liege, nicht aber im OberLohngau, unter welchem letztern er vielmehr nach §. 11. und 71. den Decanat von Wetzlar versteht, auch deswegen lieber das Amenau bei Vilmar annimmt. Hieraus folgert nun der Verfasser, weil in eben dem J. 1008 ein Graf Gerlach in dem NiederLohngau, und ein Graf Giso in dem OberLohngau vorkomme, gleichwohl aber der OberLohngau oder der Wetzlarer Decanat, dessen Hauptstadt nach §. 74. Weilburg gewesen seyn soll, unter dem Grafengeschlecht des NiederLohngaus gestanden, so müßten jener Gerlach und Giso einerlei Person seyn; es sei also auch, da die Grafen von Gudensberg in Hessen gleichfalls den Namen Giso führten, und ohne Zweifel von jenem Giso oder Gerlach abstammten, eben so gewis, daß damals Hessen und der NiederLohngau unter einerlei Herrn verbunden gewesen. Es beruht dieser ganze angegebene Beweis offenbar auf einem Misverständnis. Unter dem OberLahngau ist nichts anders, als das OberFürstenthum Hessen mit der Grafschaft Wittgenstein und einem Theil der Grafschaft Waldeck zu verstehn, wie bisher noch alle Hessische Geschichtforscher einstimmig erkannt haben, und auch ich in dem folgenden Theil dieses Werks unwidersprechlich beweisen werde, wiewohl die Sache ohnehin keines Beweises mehr bedarf. Man lese nur den Eberhard. Monachus, die Tradit. Fuld. &c., wo die grose Menge aus dem OberFürstenthum Hessen vorkommender Dörfer beinah ohne Ausnahm in den Lohngau gesetzt wird: das Chron. Gottwic. und Estor in Jure publ. Hass. p. 34 — 41 haben ein weitläuftiges Verzeichnis davon gemacht. Wie hätte man dann diesen grosen Lahngau von dem NiederLohngau

noch

Arnold und Wicker, entweder Söhne, oder wenigstens Stammverwandte des vorgedachten

noch unterscheiden sollen, wenn der OberLohngau nur den kleinen Decanat von Wetzlar begriffen, und mit in die Trierische Dioces gehört hätte? Der eigentliche Hessengau gehört ins NiederFürstenthum, und wenn schon das OberFürstenthum unter dem allgemeinen Provinzialnamen von Hessen mitbegriffen wird, so hatte es doch, als Gau betrachtet, keinen andern Namen als den Namen des Lohngaus. Der Decanat von Wetzlar hingegen gehört zum NiederLohngau, wie bisher noch alle Gaubeschreiber angenommen haben, und wird schon durch die geistliche Dioces vom OberLohngau unterschieden. Giso und Gerlach waren also in ganz verschiednen Gauen Grafen, und der Ort Amena war entweder das Amenau bei Marburg, oder eines von den beiden Dörfern OberOhm und NiederOhm, die gleichfalls in Urkunden den Namen Amena führen. Ohnehin würde schwer zu glauben seyn, daß Giso und Gerlach einerlei Namen seyn solle, wovon mir noch nie ein Beispiel vorgekommen: es wäre sonst sonderbar, daß von einerlei Stammvater in Hessen nur der verdrehte Namen Giso, im NiederLohngau aber nur der Namen Gerlach fortgeerbt haben sollte. — Von der dritten Stelle (Schann. Hist.-Worm. in prob. p. 58), worin K. Henrich IV. den an das Bisthum Worms verschenkten Curtim — in australi parte Wilenburgensis Monasterii — in Comitatu *Wernheri* Comitis unterm J. 1062 anführt, habe ich schon in meinen mehrerwähnten Histor. Abhandl. §. 10. weitläuftig genug geredet, und halte die daselbst gegebene Erklärung noch immer für hinreichend. Die Kaiser nahmen in diesen spätern Zeiten, worin sich die alte Gauverfassung schon sehr verändert hatte, die wenigen Trümmer ihres alten Reichthums oft aus mehrern Gauen zusammen, und unterwarfen sie der Aufsicht eines benachbarten Herrn. Auf eben diese Art war, nach einer Urkunde vom J. 1061 in Schann. Trad. Fuld. n. 639, dem nemlichen Werner auch das Castellum Bingenheim in provincia Hassia untergeben, und wenn dieses Schloß schon hier in weitläuftigem Verstand zu Hessen gerechnet wird, so lag es doch, der eigentlichen Gaueintheilung nach, in der Wetterau. Man würde also, wenn jene Art von Folgerung in dieser Zeit noch gültig wäre, mit eben dem Recht behaupten müssen, daß auch die Wetterau unter diesem Graf Werner gestanden, oder daß er zu dem Geschlecht der Grafen von Nuringen gehört habe, welches doch gewis falsch ist. Abt Bessel will zwar unter dem Castello Bingenheim lieber Bunheim bei HofGeismar verstehen; aber zuverläßig ohne den geringsten Grund. Dieses kleine ausgegangne Dörfgen war nie ein Castellum, war vielmehr selbst ein Zugehör des Curtis Rosbach in dem Pago Hassi Saxonico, wie ich im folgenden Theil weiter zeigen werde. — Ich habe bisher zweifelhafte Urkunden zu erklären gesucht; wem diese Erklärung noch nicht überzeugend genug ist, lege ich hier zu völliger Entscheidung folgenden Extract einer merkwürdigen ungedruckten Urkunde v. J. 1007 vor: Traditio nobilis Hominis Cunimundi, qui dedit omnes suas hereditarias possessiones, sitas *in Comitatu Diemonis*, nempe in Rottenburg, Scroif, Rutene, Allendorff, Reynhershusen, Tarmanshusen, Frondorf, Hegenhe. Item *in Comitatu Rudolphi* in Norkolfelshusen, quatuor mansos in Hettenhusen, in Luilaha, et in *Comitatu Wernheri* in Wannenhusen, Ewenmershusen, Vilmar, Guntershusen, Rommershusen, Heggershusen &c. Ich werde diese Urkunde im folgenden Theil weiter erläutern, und bemerke nur zu gegenwärtigem Endzweck, daß man hier unterm J. 1007, also zu eben der Zeit, da sich im NiederLohngau ein Graf Gerlach, im OberLohngau aber ein Graf Giso zeigt, auch einen Graf Werner in Hessen findet, und zwar gerade in der Gegend um Cassel, wo alle in diesem Extract aus seiner Grafschaft angeführte Dörfer liegen, und wo auch die folgenden Werners angesessen waren. Man weiß also nunmehr den Vater des im J. 1043 und 1045 vorkommenden Graf Werners, und niemand wird oder kann wohl mehr den NiederLohngauischen Gerlach dafür annehmen wollen: auch fällt die angeführte Herleitung des Gudensbergischen Grafengeschlechts aus dem NiederLohngauischen

gedachten Gerlachs, kommen im J. 1034 als Grafen des Niederlohngau vor, und beide theilten *i*). Der erſte erhielt die Grafſchaft und Güther dieſes Hauſes im Einrich, alſo auch der NiederGrafſchaft Katzenelenbogen, nebſt vielen einzelnen durch andre Gauen verſtreuten Allodien, und ſtiftete die linie der Grafen von Arnſtein, von deren frühen Ausgang und Güthervererbung auf andre ich in dem folgenden Abſchnitt weiter reden werde. Wicker gab wahrſcheinlich den Grafen von Diez ihren Urſprung, aus denen im dreizehnten Jahrhundert wieder die Grafen von Weilnau entſtunden. Neben dieſen Häuſern, und an Güthern noch ungleich reicher als ſie, erſchienen endlich im eilften Jahrhundert in eben dem Niederlohngau die Grafen von Naſſau unter dem Namen der Grafen von Lurenburg, den ſie erſt in der Mitte des folgenden zwölften Jahrhunderts mit dem von Naſſau vertauſchten. Der erſte zuverläſſig bekannte Lurenburger iſt Dudo; er kommt im J. 1093, und noch im Anfang des zwölften Jahrhunderts, vor, und vererbte ſein Vermögen, weil er ſelbſt ohne Kinder war, auf eine Seitenlinie ſeines Geſchlechts *k*). Sollte alſo

ſchen eben dadurch von ſelbſt weg, die ohnehin auch aus andern Gründen nicht beſtehn kann. Noch weniger wird man den oben angeführten Dudo von Lurenburg, einen Naſſauer, mit dem unterm J. 1075 vorkommenden Udo Advocatus Hersfeldenſis Eccleſiae (Scheid vom Adel in prob. p. 174) ferner für eine Perſon halten können, wie die Orig. Naſſ. §. 79. not. 2. glaublich finden. Endlich gehören auch die in obigem genealogiſchen Extract aus einer Urkunde vom J. 1213 (Guden. I. p. 427) ins Geſchlecht der längſt vorher ausgeſtorbnen Grafen von Gudensberg gezogne angebliche Brüder, Graf Gottfried und Giſo von Gudensberg, nicht dahin. Der erſte war ein Graf von Ziegenhain, und der letztere aus der niederadlichen Familie von Gudensberg, die gleichfalls den Namen Giſo häufig führte, eben derjenige, der in Oetters Hiſtor. Biblioth. Th. I. S. 107 unterm J. 1205 Kaiſer Philipps Beſtätigung des Waldeckiſchen Kloſters Berich als Zeuge unterſchreibt. Aber genug für eine Anmerkung!

i) Azecho, Biſchof von Worms, ſchenkt an dieſes Bisthum ſeinen Hof in Naſſau ſitum in pago Loganehe, in Comitatu *Wiggeri* et *Arnoldi* Comitum. Schann. Hiſt. Worm. in prob. p. 51.

k) Dieſer Graf Dudo von Lurenburg unterſchreibt den Stiftungsbrief des Kloſters Lach vom J. 1093, den Tollner und die Acta Acad. Palat. T. III. p. 103 liefern. Neben dieſem Dudo, über deſſen Naſſauiſche Abkunft kein Streit iſt, ſcheinen mir derjenige Gerlach und Otto, die in dem zwiſchen der Abtei St. Maximin mit Guntram von Molsberg wegen Brechen geſchloſſenen Vergleich in Honth. Hiſt. Trevir. T. I. p. 434 vorkommen, und mit dieſem Guntram ſowohl, als deſſen Vater Anſelm von Molsberg, in einerlei parentelam geſetzt werden, noch am ſicherſten in das Naſſauiſche Geſchlecht zu gehören, wie ich ſchon in meinen Hiſtor. Abhandl. S. 95 bemerkt, und Hr. Geh. Rath Kremer gleichfalls angenommen hat. Ob mit dem erwähnten Gerlach derjenige Gerlach, der in einer Urk. vom J. 1062 als Vogt der Kaiſerin Agnes über einen Hof in Weilburg vorkommt, einerlei Perſon ſei, wie ich in meinen Hiſtor. Abhandl. l. c. wahrſcheinlich fand, oder ob der letzte nur ein Privatvogt eines einzelnen Guths und niederer Geburt war, laſſe ich dahin geſtellt ſeyn. Ueberhaupt kann man alle Naſſauer vor dem Dudo, den einzigen Druwin ausgenommen, von dem ich gleich weiter reden werde, mehr errathen,

Digitized by Google

also dieses berühmte Geschlecht eben deswegen, weil es im Niederlohngau am meisten begüthert war, auch ursprünglich darin zu Haus seyn? Dieser Beweis ist sonst in der Dunkelheit der ältesten Geschichte noch einer der sichersten: aber sehr merkwürdig ist, daß die Grafen von Nassau, wie man neuerlich entdeckt, zugleich das Grafenamt des Gau Kunigesundra, oder der heutigen Herrschaft Eppstein und des Oberamts Wiesbaden, hatten; daß in diesem Gau (992) ein Druwin als Graf erscheint, und im Einrich das Kloster Lipporn stiftet; daß jener Dudo, ein ungezweifelter Nassauer, eben diesen Druwin ausdrücklich unter seine Vorfahren (parentes) setzt, auch im Besitz des Klosters Lipporn ist, das seine nächsten Nassauischan Stammfolger (1132) in das Kloster Schönau umwandelten, daß endlich die Grafen von Lurenburg, ob sie gleich im Niederlohngau in Güthern am reichsten waren, dennoch an der Grafenwürde des Gaues keinen Antheil hatten *l*); lauter Umstände, die es mehr als problematisch machen, ob nicht die Stammväter des Nassauischen Hauses erst aus dem Kunigesundra, vermuthlich durch weibliche Erbschaft, in den Niederlohngau übergegangen, und zum Besitz ihrer dortigen Länder gekommen *m*)? Der erwähnte Graf Druwin lebte zu Ende des zehnten Jahrhunderts,

errathen, als beweisen: eine genealogische Zusammenstellung ist bei den gegenwärtigen Subsidien noch unmöglicher. Bei dem allen haben Hypotheſen, dergleichen bisher besonders Gebhardi, ich, und Kremer darüber gewagt, ihren erheblichen Nutzen, sollten sie auch zu weiter nichts dienen, als Irrthümer zu widerlegen, und die Aufmerksamkeit künftiger Forscher näher zu fixiren. In wie fern die vorhergehenden und folgenden diesem §. beigefügten Anmerkungen dazu dienen können, überlasse ich dem Urtheil der Kenner.

l) Daß die Grafen von Nassau schon im ganzen eilften Jahrhundert keinen Antheil an der Gaugerichtsbarkeit des Niederlohngau hatten, sieht man sowohl aus der in der vorhergehenden not. *i*) angeführten Stelle, als auch aus einer andern vom J. 1054, wo Vilimar in pago Logenahi et in Comitatu *Godebaldi* Comitis gesetzt wird. S. meine Histor. Abhandl. S. 34. Die Grafen von Nassau stammten gewis weder von dem obgenannten Wicker und Arnold, noch von dem Godebold, einem Grafen von Diez, ab, und da sie gleichwohl Kremer als die älteste Linie des Niederlohngauischen Grafengeschlechts darstellt, so wäre soviel sonderbarer, daß die Gaugerichtsbarkeit ausschließlich allein den jüngern Linien zugefallen seyn sollte.

m) Ich hatte einige Monate nach der Herausgabe meiner mehrerwähnten Histor. Abhandl., nachdem mir indessen einige sehr merkwürdige ungedruckte Urkunden zugekommen waren, in dem Hanauischen Magazin v. J. 1778 St. 21. u. 39. zwei Nachträge zu jener Abhandlung über die Nassauische Genealogie bekannt gemacht: weil aber dergleichen fliegende Blätter selten in vieler Hände kommen, so will ich hier das wesentliche, soviel die Nassauer angeht, ausziehen, das übrige aber in die Eppensteinische Geschichte verschieben, die in dem dritten Theil dieses Werks in einer sehr veränderten Gestalt erscheinen wird. Ich hatte in gedachter Abhandlung die Nassauische Herkunft eines im Anfang des zwölften Jahrhunderts lebenden Graf Ulrichs von Idstein, wegen seinem Antheil am Schloß und Herrschaft Eppenstein, problematisch vorgetragen, weil er eben so gut auch in den Gau Kunigesundra gehören könne: jene neuen

derts, nennte sein Prädium Lichtborn, das er zu einer geistlichen Stiftung weihte, sein väterlich Erbguth (patrimonium), war also auch nicht der erste Erwerber, und so mögte jene Verändrung gerade in die Zeiten zurückkommen, wo das Salische Geschlecht im Niederlohngau in Männern erloschen zu seyn scheint. Irre ich nicht ganz,

neuen Quellen lößten mir aber das Räthsel auf einmal auf, und liessen mich an Ulrichs Eingehörung ins Nassauische Geschlecht nicht weiter zweifeln. Es kam mir nemlich die Nassauische Brüdertheilung vom Jahr 1355, und besonders eine merkwürdige Urkunde des Nassauischen Graf Gerlachs vom J. 1360 zu, die ich hier soviel weniger von neuem zu wiederholen brauche, weil sie jezo auch in Kremers Orig. Nass. T. II. p. 322 zu finden ist. Daraus lernte ich, daß ehmals die Grafen von Nassau das Grafenamt des Kunigesundra hatten, und noch im vierzehnten Jahrhundert die Lehenschaft über das Landgericht Mechtelnhausen, unter dem der gröste Theil der Herrschaft Eppstein stund, als ein altväterliches Gerechtsam gegen die Herrn von Eppenstein in Anspruch nahmen: unter Kaiser Friedrich III. verfolgten sie dieses Recht sogar gerichtlich. Nun gieng mir zugleich über verschiedne Urkunden neues Licht auf. Eine Urkunde vom J. 992 in Joann. SS. Mog. T. II. p. 531 setzt die Dörfer Bieberich und Mosbach, Oberamts Wiesbaden, in pago Cunigesunderun in Comitatu *Aruduinti Comitis*: ich fand aber nachher, daß Schöpflins, aus dem im Idsteinischen Archiv befindlichen Original genommener, Abdruck der nemlichen Urkunde in Alsat. Dipl. T. I. p. 135, statt Aruduinti, vielmehr *Druwini* Comitis lese, und diese richtige Lesart hat seitdem auch der Kremerische Abdruck bestätigt. Jezt wurde mir also auch diejenige Urkunde deutlicher, die ich in meinen Histor. Abhandl. Beil. I. aus einer seltnen Deduction des Klosters Schönau abdrucken lassen. Sie hat zwar kein Datum, gehört aber in den Anfang des zwölften Jahrhunderts, und enthält eine Schenkung des obgedachten Graf Dudo von Lurenburg an die Kirche zu Lichtborn oder Lipporn, die er in ein Kloster umwandelte, woraus nachher die Grafen Ruppert und Arnold von Lurenburg (1132) das Kloster Schönau stifteten. Hier verordnet Dudo: ut autem *parentum meorum* memoria in Scafhusensi Monasterio saepius praesentaretur quasi vivens hostia, praecipue *Drutwini*, qui de suo Patrimonio istud praedium Lichtbornii quasi Deo decimam obtulit in sacrificium, legaliter constitui, ut singulis annis in anniversario ipsius marcha argenti fratribus Schafhusensibus solveretur. Es war mir also nunmehr das Grafenamt der alten Nassauischen Stammväter in dem Kunigesundra gewis, ich fand die Nassauer von den ältesten Zeiten her im Besitz des Oberamts Wiesbaden, als eines Theils des ehmaligen Gau Kunigesundra, die Gerichtsbarkeit über den übrigen Theil, oder die Herrschaft Eppstein, nahmen sie als Lehenschaft in Anspruch; es zeigte sich zu Ende des zehnten Jahrhunderts ein Druwin als Graf des Kunigesundra, er ist zugleich in dem Einrich angesessen, stiftet eine Kirche darin, und hat darin die nemlichen Güther, die nachher Dudo und die nächstfolgenden Nassauer zu Errichtung eines Klosters brauchen, ein ungezweifelter Nassauer rechnet ein Jahrhundert hernach einen Druwin unter seine Vorfahren, ist im Besitz seiner geistlichen Stiftung, über die das Nassauische Haus bis auf die neuern Zeiten die Vogthei behauptet: wie konnte ich nach dem allen wohl zweifeln, daß jener Graf Druwin vom J. 992 gerade der von Dudo von Lurenburg unter seine Vorfahren gesetzte Druwin sei? daß er also auch ein Nassauer sei? Mir dünkt, man müßte schon von einer Hypothese eingenommen seyn, und ihr zu Gefallen seine Einsicht stimmen, wenn man so viele dringende Gründe dadurch entkräften wollte, daß Druthwin, den Graf Dudo unter seine Vorfahren setzt, wohl ein weiblicher Vorfahr gewesen seyn mögte. Wenn ein Herr bei einer Klosterstiftung fordert, ut *parentum suorum* memoria saepius

ganz, so hat diese Art der Herleitung des Nassauischen Hauses mehr historischen Grund für sich, als alles andre, was man bisher darüber gemuthmaßt hat, oder vielmehr, man kann sie als diplomatisch erwiesen ansehn, sobald man ihr nicht durch Hypothesen ausweicht.

§. XVIII.

ūepius praesentetur, so wird man, der Analogie mit andern Stiftungsbriefen dieser Art gemäs, unter diesem Ausdruck gewis eher an seine eigentliche Stammvorfahren denken, als an die Ahnherrn der ehmals in dieses Haus verheuratheten Töchter, und da Druthwin unter die parentes des Dudo mitgesetzt wird, so streitet auch die nemliche Präsumtion für ihn. Man müßte wenigstens Gründe für eine solche Ausnahm von der Regel angeben können, und wo sind diese? Kein einziges Stammglied, das man jemals aus jener Zeit in die Nassauische Genealogie hat ziehen wollen, hat so viel Beweis für sich, als dieser Druthwin: jeden andern muß man lediglich allein auf Hypotheſen und sehr entfernte Wahrscheinlichkeiten gründen, da dieser hingegen ein diplomatisches Zeugnis für sich hat, dem man wieder nicht anders, als durch die Hypothese von der Möglichkeit blos weiblicher Verwandtschaft entgehn kann. Zu einer Nebenerläuterung dient noch die in meinen Histor. Abhandl. S. 50 aus der erwähnten Deduction des Klosters Schönau angeführte beständige Tradition des Klosters, daß sein erster Stifter Druthwin ein Herr von Lurenburg gewesen, der nach Besiegung seiner Feinde auf seinem bei Schönau gelegnen Guth Struth von einem Bauern getödtet worden sei, und wenn schon die ebendas. S. 52 angeführte angeblich aus einer Urkunde genommene Titulatur (Druthwinus Baro de Lurenburg, Herimanni Ducis Rheni Allemannorum fidelissimus satelles) an sich in dieser Form kein Kenner des Alterthums für ächt halten kann, so verräth sie doch die nemliche Tradition von Druthwins Herkunft, die sich auch in einem alten in Kremers Orig. Nass. II. p. 379 abgedruckten teutschen Gedicht erhalten hat:

Trutthwinus diz Lantz recht Patrohn
von Laurenburck der edell Baron 16

Ob der in Chron. Gottwic. aus einer Urkunde vom Jahr 970 als Graf des Kunigesundra angeführte Numat, von welchem Druwin, der Zeit nach, der unmittelbare Nachfolger gewesen seyn mag, auch in sein Geschlecht gehöre, laß ich dahin gestellt seyn; es ist aber bei der damals schon sehr gemeinen Erblichkeit der Gauen allerdings wahrscheinlich. Alles zusammengenommen, was ich in dieser und den vorhergehenden Anmerkungen erörtert, und besonders den wichtigen Umstand eingerechnet, daß die Grafen von Nassau an dem Gaugrafenamt des NiederLohngau, so weit man nur zurückkommen kann, keinen Antheil hatten, überlaß ich dem Urtheil der Kenner, ob nicht die im Text geäusserte Meinung, daß sich in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts, nach Graf Eberhards Tod, vielleicht auch noch eher, eine fremde Familie aus dem Kunigesundra in dem NiederLohngau ausgebreitet, und den Grafen von Nassau den Ursprung gegeben, über blose Hypothese hinaus zu setzen sei? Es ist überhaupt bekannt, wie grose Länder oft im mittlern Zeitalter durch Heurath aus einer Familie in die andre übergegangen: es kann aber im gegenwärtigen Fall auch blos durch die Gnade des Kaisers und andre Art geschehn seyn. Ob und in wie fern die nach dem Tod Eberhards vorkommende gleichzeitige Grafen Hugo, Druwin und Gerlach, die alle im NiederLohngau angesessen waren, in einerlei Geschlecht gehören, und in welcher Ordnung und Reihe die folgenden Herrn des NiederLohngaus von ihnen abgestammt, kann mir alles gleichgültig seyn, wenn nur der Hauptgedanke richtig bleibt: was man unmöglich wissen kann, muß man auch nicht wissen wollen. Der Salischen Abkunft des Nassauischen Hauses ist freilich diese ganze Ausführung nicht günstig.

§. XVIII.

Die Grafen von Katzenelenbogen stammen nicht aus der NiederGrafschaft, noch weniger von dem Hunsrück.

Die bisherige Ausführung lernt uns die ältsten Herrn des Niederlohngaus überhaupt, und des Einrichs insbesondre, also auch der NiederGrafschaft, kennen; sie erleichtert aber auch zugleich die Untersuchung von dem Ursprung der Grafen von Katzenelenbogen. Diese Grafen müssen entweder aus dem Einrich oder aus dem OberRheingau herstammen; man findet sie nie in einem andern Gau, ohne daß man zugleich die Zeit und Umstände angeben kann, wann und wie sie zu ihren Güthern darin gekommen. Sollten sie also vielleicht aus der NiederGrafschaft entsprungen seyn? Der Niederlohngau war, wie gesagt, das Eigenthum ganz andrer Herrn, die Grafen von Arnstein, Diez und Nassau zeigen sich schon im eilften und zwölften Jahrhundert im Besitz ihrer nachmaligen Länder darin: es hat aber noch kein Genealoge sich beifallen lassen, die Grafen von Katzenelenbogen aus einem dieser Häuser abzuleiten; er würde auch sicherlich nicht den geringsten Grund dazu gefunden haben. Die Grafen von Arnstein hatten insbesondre die Gaugerichtsbarkeit über den ganzen Einrich, und behaupteten dieses Recht bis zum Abgang ihres Hauses: wie sollte also neben ihnen zugleich ein fremdes Grafengeschlecht aus eben dem Gau entsprungen seyn? Will man ein altes hohes Geschlecht aus irgend einem Gau herleiten, so bleibt in der Dunkelheit der Zeiten insgemein kein andres Kennzeichen übrig, als wenn es sich entweder im Besitz der Gaugerichtsbarkeit, oder wenigstens stark im Gau begüthert zeigt. Das letzter waren zwar die Grafen von Katzenelenbogen; aber ihre Besitzungen rühren aus spätern Zeiten, sind jünger als das Arnsteinische Haus, und man kann beinah durchgehends die sichern Data angeben, wie und wann sie dazu gekommen. Den beträchtlichen ehmals Vierherrischen Dorfdistrict erkauften sie gemeinschaftlich mit den Nassauern aus der Verlassenschaft der Grafen von Arnstein, aus der ihnen gewis auch manche andre Güther zugefallen. Schloß und Stadt Braubach brachten sie von den Herrn von Eppenstein an sich. Andre Dörfer erheuratheten oder erkauften sie von den Grafen von Isenburg, noch mehrere erwarben sie von niederadlichen Familien, ohne einige Spur einer vorherigen Lehnbarkeit, etliche selbst von Klöstern, und manche andre sind gewis erst später unter den Grafen

von

von Katzenelenbogen entstanden *). Alles dieses zusammengenommen bleibt in der NiederGrafschaft keine einzige Besitzung übrig, die man den Grafen von Katzenelenbogen schon zur Zeit ihrer ersten Erscheinung, zu Ende des eilften Jahrhunderts oder im Anfang des zwölften, auch nur mit einem Schein von Wahrheit zueignen könnte, keine Vogthei über ein Kloster, über eine Stadt, oder sonst ein Recht, aus dem sich ein uralter Ansitz in dem Gau folgern liesse; alles ist neuern Ursprungs. Nur das Schloß AltKatzenelenbogen macht hier einige Ausnahme: die Grafen von Katzenelenbogen müssens schon im eilften Jahrhundert besessen haben, weil der im J. 1102 als bereits verstorben vorkommende Graf Henrich I. den Namen davon führte. Es war aber dieses Schloß, und ist noch jetzt ein Lehen des St. Ferrutiusstifts zu Bleidenstadt, und da die Grafen von Katzenelenbogen anfangs in der NiederGrafschaft so ganz unbegüthert waren, so ist eher zu vermuthen, daß sie dieses Schloß, oder vielmehr den Grund und Boden, worauf sie es bauten, mit einem zugehörigen Feld- und Walddistrict, von dem Stift zuerst zu Lehen

*) Zu allgemeiner Uebersicht dessen, was die Grafen von Katzenelenbogen erst später erworben, will ich die hieher gehörige Dörfer und Höfe, ohne mich weiter an die Zeitordnung zu binden, kurz anführen, und die weitere Ausführung, mit dem Beweis, der folgenden Geschichte überlassen. Zu der Celle St. Goar, deren Vogthei die Grafen von Katzenelenbogen erst nach dem Ausgang der Grafen von Arnstein erhielten, gehörte die Stadt St. Goar, die Vogthei Pfalzfeld, und die Dörfer Biberheim, Bochel, Nastädten und BurgSchwalbach. Von den Grafen von Isenburg brachten die Grafen v. Katzenelenbogen Bornich, Patersberg, Offenthal, Werle, Walmenach und Rizenhain an sich. Von Adlichen erkauften sie Holzhausen bei Breithard, Gemmerich, den Hof Castorf, den Hof Boxberg, Oncherode, Steten, Berstadt und Liningen. Das Dorf Lierscheid gehörte in alten Zeiten zum Kloster Kettenbach, der Hof Haberscheid bei Katzenelenbogen zur Abtei Prüm. Zorn, Nunrod und Hildengerod erhielten jene Grafen als heimgefallene Lehen, worunter wenigstens die beiden erstern wohl nur aufgetragenes Lehen waren. Von Trier trugen sie das Schloß Reichenberg zu Lehen (worunter aber doch weiter nichts als das Schloß mit seinem Burgfrieden zu verstehn ist), von Mainz das Dorf Ruprechtshofen, und von dem Stift Bleidenstatt das Dorf Dorstorf, Amts BurgSchwalbach, zu Lehen, und es läßt sich doch als keine Gewisheit voraussetzen, daß es gerade lauter aufgetragnes Lehen gewesen, das Schloß Reichenberg ausgenommen, das schwerlich älter ist, als das dreizehnte Jahrhundert. Nun ziehe man von der NiederGrafschaft noch das ehmals Vierherrische, die Schlösser Braubach und Katzenelenbogen ab, von welchem letztern ich gleich weiter reden werde, und sehe, wie gar unbeträchtlich alles übrige ist, von dem man die eigentliche Art der Erwerbung nicht gerade angeben kann, meistens sehr unerhebliche Dörfgen, die gröstentheils erst in und nach dem dreizehnten Jahrhundert aus Höfen entstanden seyn mögen, wenigstens in ältern Urkunden nicht vorkommen. Beil. XVIII. S. 19 enthält eine Katzenelenbogische Erbvertheilung aus dem dreizehnten Jahrhundert, worin viele einzelne Dörfer, meistens aus dem Amt Hohenstein, angeführt werden, der heutigen kleinen in diesem Amt, und drum herum, befindlichen Dörfgen aber noch gar nicht gedacht wird.

Digitized by Google

lehen erhalten, als daß es aufgetragnes Lehen seyn sollte, oder es müßte das letztere erst in spätern Zeiten geschehn seyn. Die Bleidenstätter Lehenbriefe lauten „auf das Schloß Alten Katzenelenbogen, mit den Dörfern, die dazu gehören, wie die in des Stifts Mannbüchern verzeichnet stehn„ und so könnte man ein starkes Zugehör vermuthen: man weiß aber aus einer andern Urkunde vom J. 1326, daß darunter, ausser dem Flecken Katzenelenbogen, nur einige geringe Dörfgen und Höfe zu verstehn sind, die vermuthlich erst von den Grafen von Katzenelenbogen aus ausgerodeten Wäldern angelegt worden, wenigstens in keiner ältern Urkunde vorkommen b). Einen Einwurf kann ich indes nicht unberührt lassen. Die Grafen von Katzenelenbogen führten, wie ich schon oben (§. 15.) erwiesen, ihren Namen von dem gleichgenannten Schloß, und Graf Wilhelm sagt in einer andern bereits erwähnten Urkunde vom J. 1326, daß er von Burg und Stadt Katzenelenbogen sein Wappen führe, daß alle seine Manne, Diestmanne und seine Herrschaft daher rühren c): sollte nicht eben daraus fliessen, daß dieses Schloß und Stadt das ursprüngliche und älteste Stammguth seines Hauses sei? Dieser Schluß würde eben so gültig seyn, als wenn man heut zu Tag aus der Residenz eines Herrn auf den Ursprung seines Hauses folgern wollte. Die damaligen Herrn waren oft in mehrern Gauen zugleich angesessen, und niemand wird ein Gesetz daraus machen wollen, daß nun jeder, der sich nach einem Schloß benennen wollte, dazu kein neuerworbnes, sondern nur das älteste, in den ersten Besitzungen seines Geschlechts gelegne, habe wählen dürfen. Der hohe Adel des mittlern Zeitalters war vielmehr darin so gleichgültig, daß er oft, mit dem veränderten Aufenthalt auf einem Schloß, auch seinen Namen wieder änderte, wozu das Katzenelenbogische Haus noch im dreizehnten Jahrhundert Beispiele liefert. Hatte endlich der lange Aufenthalt eines oder etlicher Herrn hintereinander, oder die Ehrfurcht

b) Ein Austrägalspruch vom J. 1326 über eine Katzenelenbogische Erbvertheilung spricht Beil. CXLIV. S. 109 der verwittweten Gräfin Catharina das Schloß Katzenelenbogen mit aller seiner Zugehörung zu, nemlich Burg und Stadt Katzenelenbogen, den Hof Dorstorf, den Hof zu Aldendorf, das Dorf Hildengerode oder Hilgert, Erchenrodt, Berngertrode, das Kloster Grunau (das aus einem Hof entstanden), den Zehnten zu Milen, den Zehnten zu Laufenfelden, das Kloster Brunnenburg, und den Hof zu Brustelsbach, und Grefenrode. Das Kirchspiel Klingelbach war also ursprünglich kein Zugehör des Schlosses Katzenelenbogen, und ist in der Bleidenstädter Lehenschaft nicht begriffen, welches auch schon daraus erhellet, weil die Grafen von Katzenelenbogen das praedium *Kunicklenbach* der Abtei Prüm gegen die von ihr erhaltene Vogthei über St. Goar lehnbar machten. Caesar. Heisterb. in Honth. Hist. Trev. T. I. p. 690 und Brower. Hist. Trev. II. p. 88.

c) Beil. CXLIV. S. 109.

furcht gegen den Brauch des Vorvaters, der sich zuerst nach einem Schloß betitulte, einer Familie die Benennung von einer bestimmten Burg durch die Länge der Zeit herkömmlich gemacht, so sah man diese als den Haupt- und Stammsitz des Hauses an, zu dem die ganze Herrschaft gehöre. Nach dem allem glaube ich entscheidend voraussetzen zu können, daß der Ursprung der Katzenelenbogischen Grafen weder in der NiederGrafschaft, noch dem Niederlohngau überhaupt, zu suchen sei.

Auf der andern Seite des Rheins, der NiederGrafschaft gegenüber, erstreckte sich von der Mosel bis zur Noh der Gau Trechire (Trigorius) oder der Trachgau, zu dem die Stadt St. Goar, mit den Dörfern Biberheim und Werlau gehörte. Hinter ihm schloß der Hunsrück an, von dem die Vogthei Pfalzfeld schon ein Theil war. Ein neuerer Geschichtforscher glaubt auf diese Besitzungen der Grafen von Katzenelenbogen im Trachgau die Hypothese gründen zu können, daß die Grafen von Katzenelenbogen aus diesem Gau entsprungen seyn mögten, und das soviel eher, da sich im eilften Jahrhundert das Geschlecht der Grafen von Stromburg darin zeige, dem der Namen Berthold, der ehemalige Lieblingsnamen der Grafen von Katzenelenbogen, gewöhnlich gewesen d). Ich kann aber diese Meinung

d) Kremer in Orig. Naſſ. §. 17. not. 6. Ich erinnere mich, daß der sel. Rath Buchner die nemliche Meinung gegen mich äusserte, und aus eben denen im Text angeführten Gründen den unterm J. 1018 vorkommenden Graf Berthold im Trachgau für den ersten bekannten Grafen von Katzenelenbogen ansah: ich hielt auch selbst diese Herleitung eine Zeitlang für wahrscheinlich, eh ich die Katzenelenbogischen Origines näher untersucht hatte. Die Stellen, wo jene Bertholds vorkommen, haben schon die Orig. Naſſ. l. c. angeführt, ich setze nur noch diejenige hinzu, die dorten übergangen worden. Unterm J. 1017 erscheint ein Berthold als Graf im Mayenfeld in Brower. Annal. Trevir. p. 704; unterm J. 1019 Bertholdus Comes in Pago Trechire et Emefeld in Hergott Geneal. Auſtriae Diplom. T. II. p. 105; unterm J. 1046 in Schaten. Annal. Paterb. p. 529; unterm J. 1050 Bertholdus Comes Moſellenſis, der wohl gleichfalls hieher gehört, in Honth. Prodr. Hiſt. Trev. p. 267; endlich unterm J. 1056 pagus Meynvelt in Comitatu Bertholphi Comitis in Honth. l. c. I. p. 402. Daß sich diese Grafen zuweilen nach dem im Trachgau gelegnen Schloß Stromburg benannten, ist aus Joann. SS. Mog. T. III. p. 738 u. a. O. keinem Zweifel ausgesetzt, wie schon Crollius in Act. Acad. Palat. II. p. 256 und Kremer l. c. erinnert. Sie hatten neben dem Grafenamt im Trechire auch vielerlei Güther im Nohgau, und auf dem Hunsrück, und der letzte dieser Bertholds, der mit seiner Gemahlin Hadewig (1074) das Kloster Ravengirsburg bei Simmern stiftete, starb ohne Erben, führt aber in eben dem Stiftungsbrief (Guden. I. p. 377) heredum et amicorum ſuorum dilatatam propaginem an. Der Freiherr von Hontheim in Prodr. p. 267, und Lamei in Act. Palat. III. p. 36, setzen sie in das Geschlecht der Grafen von Sponheim, weil diese nachher im Besitz der zum erwähnten Kloster gestifteten Güther erscheinen; wenigstens giengen sie die Grafen von Katzenelenbogen sicherlich nichts an, die weder an den bekannten Güthern dieser Grafen, noch an der Vogthei über jenes Kloster, noch an dem Grafenamt in dem Trechire jemals den geringsten Antheil hatten. Vielmehr erschienen nach dem Abgang

Meinung aus eben dem Grund, woraus ich der Abkunft der Grafen von Katzenelenbogen aus dem Einrich widersprochen, mit Zuverläßigkeit verwerfen. Diese Grafen haben alles, was sie über dem Rhein besassen, erst gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts, und zum Theil noch später, erworben, wie der folgende Abschnitt unwidersprechlich erweisen wird. Die Stadt St. Goar, mit dem Dorf Biberheim, und der Vogthei Pfalzfeld, war das Eigenthum der Celle von St. Goar, und das Dorf Werlau erheurathete Graf Wilhelm I. von den Grafen von Isenburg e). Es zeigt sich ausserdem nicht die geringste Spur, daß sie jemals in dieser Gegend einigen andern Besitz oder Gerechtsame gehabt, dergleichen sich doch ohne Zweifel finden würde, wenn sie ihren Ursprung daraus hätten. In diesen Umständen bleibt für diese Meinung auch nicht ein Schein von Beweis übrig, ausser daß der Name Berthold auch den Grafen von Katzenelenbogen gewöhnlich war: es kommt aber der erste Katzenelenboger dieses Namens nicht eher, als gegen hundert Jahre nach dem letzten Trachgauer Berthold vor, und darauf wird wohl niemand eine genealogische Hypothese gründen wollen. Es wird sich bald ein andres Haus zeigen, aus dem jener Name natürlicher in das Katzenelenbogische übergegangen seyn kann.

§. XIX.

Von den alten Gaugrafen des OberRheingau.

Und nun getraue ich mit gröserem Vertrauen in den OberRheingau übergehn, und da soviel gewisser die ersten Spuren des Ursprungs der Grafen von Katzenelenbogen aufsuchen zu können, je weniger sie in den vorhergehenden Gauen zu finden waren. Wir kennen die Grafen des OberRheingau aus sehr alten Zeiten. Schon im achten Jahrhundert erscheint darin ein Graf Rupert, dessen Wittwe Willeswind

gang jener Bertholde ganz andre und unbekannte Grafen in dem Trechire, ein Bernhard unterm J. 1084, in dessen Grafschaft der bei Coblenz gelegne Ort Gunthershausen gesetzt wird (Honth. Prodr. p. 267 und Hist. Trev. I. p. 435), und ein Adelbert unterm J. 1112 (Guden. I. p. 390), also zu einer Zeit, wo schon der erste von Katzenelenbogen benannte Graf, Henrich I, längst gestorben war, und der zweite dieses Namens regierte. Ob übrigens jene Bertholde in dem Trachgau, wie Kremer l. c. vermuthet, von dem unterm J. 879 vorkommenden, und vorher S. 184 angeführten Berthold, dem Sohn des NiederLohngauischen Graf Gebhards, herstammen, lasse ich dahin gestellt seyn; es ist aber dieser Meinung nicht vortheilhaft, daß in dem mit dem Trechire jederzeit, soviel man findet, verbundnen kleinen Gau Mayenfeld unter den Jahren 888 und 892 ein Megingoz, und unter dem J. 928 ein Eberhardus als Grafen erscheinen, die man schwerlich für unmittelbare Descendenten jenes Bertholds halten wird. Honth. Hist. Trev. I. p. 226 und 272. Vergl. oben §. XVII. S. 184.

e) Beil. LXV. S. 45.

Willeswind mit ihrem Sohn Rupert (764) die berühmte Abtei Lorsch an den Grenzen des OberRheingau gründete. Sie war mit dem Bischof Chrodegang von Metz verwandt, und, weil dieser ein Schwestersohn König Pipins war, zugleich mit dem Königlichen Haus. Chrodegang erhielt als Gesandter des Königs an die Longobarden, zum Vortheil des Pabstes, von diesem den Körper des heil. Nazarius zum Geschenk, den er nun dem neugestifteten Kloster Lorsch übergab, und dadurch verdiente, daß sein Bruder Gundeland der erste Abt desselben wurde. Die Verwandtschaft der Stifter mit dem Carolingischen Hause würkte freilich wohl zur Aufnahm des Klosters: aber noch kräftiger der heilige Nazarius, dessen Wunder wenigstens in ihren Folgen wundersam waren. Das Kloster brachte in wenig Jahrhunderten ein kleines Fürstenthum zusammen. Die folgende Grafen dieses Geschlechts, die ich in der Anmerkung in einer Stammtafel darstelle, hatten die Vogthei über das Kloster Lorsch erblich, endigten aber ihre Reihe schon im J. 836 mit Graf Rupert III, es mag nun mit ihm das ganze Geschlecht erloschen, oder sonst wohin versetzt worden seyn [a]). Ob ein Adelhard, der in dem J. 860 als Vogt des Klosters Lorsch erscheint [b]), und wahrscheinlich zugleich dem Grafenamt des OberRheingau vorstund, noch in eben dieses Geschlecht gehöre, kann ich nicht entscheiden: genug wir finden gegen das Ende des neunten Jahrhunderts die Salisch

a) Herr Hofrath Lamei hat in Actis Acad. Palat. T. II. p. 182 das Geschlechtsregister dieser Grafen aus den Tradit. Laurish. aufgestellt: nur gehört der im Text erwähnte Bischof Chrodegang, der l. c. Rudgang genennt wird, und sein Bruder Gundeland, nicht in dieses Geschlecht, wie schon in Kremers Rhein. Franz. S. 289 not. k. richtig bemerkt worden.

Rupert I.
† vor 764.

Cancor
764 † vor 776.
Gem. Angila.

Thurinebert
768. 770.

Heimerich
768 † vor 792.

Rachildis
792.

Rupert II.
795. 807. † vor 834.
Gem. Wialdrudis
834.

Guntram
834. † im J. 836.

Rupert III.
836.

b) *Adelhardus* Comes, *proviſor Monaſterii Sancti Nazarii*, vertauscht ums J. 855 einige Güther. Actum in Monaſterio Laurisham. In Tradit. Laurish. T. II. n. 1922. p. 331. Im J. 860 schenkt König Lothar, auf Vorbitte *Adalardi* illuſtris *Comitis*, einige Güther an das Kloster Lorsch, ibid. T. I. n. 24. p. 53. Endlich unterschreibt *Adalhardus Comes* im J. 877 eine Lorscher Schenkung. Actum Lauresham. l. c. n. 40. p. 79. Alle diese Umstände machen allerdings sehr wahrscheinlich, daß dieser Adelhard neben der Vogthei über Lorsch zugleich das Grafenamt des OberRheingaus hatte. Hingegen nennt sich der unter Ludwig dem jüngern, dem Sohn König Ludwigs des Teutschen, in Tradit. Laurish. T. III. p. 271 vorkommende *Rudhardus* Comes selbst nur einen miſſum Regis Ludovici iunioris, und gehört also nicht in die Reihe der OberRheingauer Grafen.

Digitized by Google

lisch Conradinische Familie, der so viele andre Gauen dieser Gegend unterworfen waren, auch im Besitz des OberRheingau. Ich habe schon vorher die ältesten bekannten Ahnherrn dieses hohen Hauses erzehlt, und darunter Gebhard, den Vatersbruder König Conrads I, als den ersten erwiesenen Salischen Grafen des OberRheingau angeführt c). Er nahm an den Schicksalen seiner übrigen Brüder Antheil, mit denen er unter König Arnulph, noch mehr aber unter Ludwig dem Kind, grose Rollen spielte, und verlor (910) sein Leben in einem Treffen gegen die Hunnen. Seine beiden Söhne, Udo und Hermann, waren zur Zeit seines Todes noch unmündig: der ältere erhielt den OberRheingau d) und die Wetterau, und der jüngere wurde Herzog in Schwaben. Beide Brüder waren treue Anhänger Kaiser Otto des Grosen, und halfen ihm, mit dem obenerwähntem Conrad Kurzpold, seine Krone gegen die rebellischen Herzoge Eberhard und Giselbert ritterlich verfechten. Der Kaiser belohnte den Udo dadurch, daß er ihm, seine Aemter und Lehen wie eine Erbschaft unter seine Kinder zu theilen, erlaubte e). Er hinterlies derselben bei seinem im J. 949 erfolgten Tode vier: der OberRheingau insbesondre fiel in der Theilung dem Graf Conrad zu, der, als er endlich (982) Herzog in Schwaben wurde, den OberRheingau dennoch beibehielt, und dem Sächsischen Haus sich dadurch dankbar zeigte, daß er, nach dem frühen Hintritt Kaiser Otto II., dessen unmündigen Sohn gegen den Baierischen Herzog Henrich bei der Krone behaupten half f). Er starb im J. 997, und hinterließ soviel gewisser keine

c) Ums Jahr 896 schenkt der Bischof Adelbero zu Augsburg, den König Arnulph zugleich zum Oberaufseher des Klosters Lorsch bestellt hatte, alle seine Güther in Kerenesheim (Gernsheim), in pago Renense, ad Coenobium Lauresham, in pago Rinigouue, in Comitatu *Gebehardi*. Tradit. Laurish. T. I. n. 53. p. 97. Dieser Gebhard war zugleich der Graf der Wetterau: Salchinmunstere in Comitatu *Gebehardi*, et in pago Wetereiba situm. Guden. I. p. 347.

d) Unterm Jahr 916: Watenheim et Virnunheim in pago Rinicgouue in Comitatu *Utonis*. Tradit. Laur. T. I. n. 64. p. 113.

e) Annal. Saxo und Contin. Regin. ad a. 949: *Udo* Comes obiit, qui permissu Regis, quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi haereditatem inter filios divisit.

f) Phungestat et Heberstat in pago Rinechgowe, in Comitatu *Conradi* Comitis. Trad. Laur. T. I. n. 68. p. 119. Herr Hofrath Lamei setzt in Actis Palat. T. II. p. 185 diese undatirte Urkunde, den Zeitumständen nach, ins J. 950. — Beil. I. kommt unterm J. 985 vor: Curtis Triburis in Francia et in Pago Rinichgowe ac Comitatu *Cononis* Ducis sita. Von Herzog Conrads Bemühung für die Aufrechthaltung des jungen Kaisers Otto III. gegen den aufrührischen Herzog Henrich von Baiern reden Ditmarus und der Sächsische Annalist; ich habe auch der Sache selbst schon oben §. VII. S. 48 erwähnt. In dem Jahr seines plötzlich erfolgten Todes (997) sind die Schriftsteller einstimmig, und das *Necrologium Sancti Galli* setzt ihn noch näher XIII. Kal. Septembr. (20. Aug.).

Digitized by Google

keine männliche Erben, weil ihm seines Bruders Sohn, Hermann, in dem Herzogthum Schwaben folgte. In dem OberRheingau war seine Familie nicht so glücklich. Sie hatte bisher das Grafenamt dieses Gaues ein ganzes Jahrhundert durch erblich besessen, Herzog Conrad hatte noch, wie der unten angefügte genealogische Extract näher zeigen wird g), in seinem Bruder und Bruderskindern die nächsten Seitenverwandten, und doch erscheinen nach seinem Tod in dem OberRheingau ganz andre Herrn, die niemand in das Salische Geschlecht rechnen wird. Der nächste nach ihm war ein Gerung oder Gerhard, der im J. 1002 als Graf des OberRheingau vorkommt h). Diesem ware schon im J. 1013 ein Adelbert gefolgt, in dessen Grafschaft der Curtis Gerau und die Grafschaft Bessungen gesetzt werden, als

g) Um dasjenige soviel leichter übersehn zu können, was ich in diesem und den nächstvorhergehenden §§. von der Salisch Conradinischen Familie, und ihren Besitzungen in dem NiederLohngau und OberRheingau gesagt, setze ich hier, mit Uebergehung derjenigen Personen, die entweder ungewis sind, oder mich wenigstens hier nicht intressiren, folgenden Extract aus der Stammtafel des Salischen Geschlechts her:

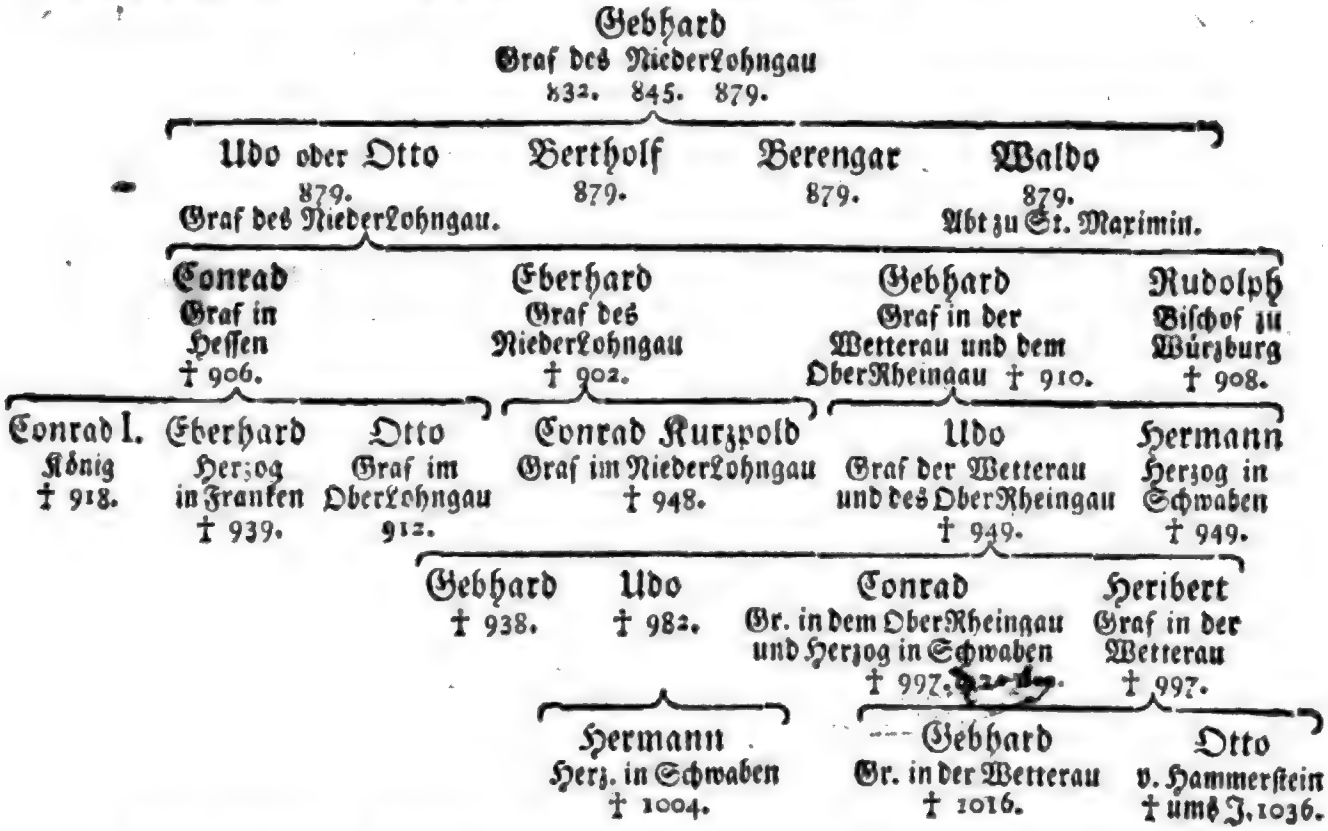

h) S. die oben §. IX. S. 70 not. d) aus Schann. Hist. Worm. excerpirte Urkunde.

als sie Kaiser Henrich II. in eben dem Jahr an das Bisthum Würzburg gegen andre Güther umtauschte [i]). Nach einem ziemlich langen Zwischenraum erscheint (1065) Boppo, der letzte allgemeine Graf des OberRheingau, der sich noch nach keinem Schloß benennte [k]). Ob dieser mit den beiden nächst vorhergehenden Grafen in einer Geschlechtsverbindung gestanden, kann ich freilich nicht zuverläßig entscheiden: es ist aber bei der damals allgemeinen Erblichkeit der Gauen allerdings wahrscheinlich, und die folgende Ausführung wird dieser Meinung neues Gewicht geben. Kaiser Otto III. muß nach dem unbeerbten Hintritt Herzog Conrads den OberRheingau, ohne Rücksicht auf dessen Seitenverwandten, als ein eröfnetes Reichslehn an sich gezogen, und das Grafenamt darüber einer fremden Familie übergeben haben, die sich nach und nach durch Erwerbung der Reichsgüther, und andre den damaligen Grafen übliche Mittel, zu bereichern wußte. Vermuthlich war es eine Folge davon,

i) S. Beil. I. In Schann. Vindem. Litter. I. p. 41 bezeugen eine auf Befehl Kaiser Conrads II. zu Tribur ausgestellte Urkunde isti Orientales Franci, qui hoc viderunt et audierunt: Otto Comes, *Adelbertus* Comes &c. Die Urkunde hat zwar kein Datum, sie fällt aber, weil unter den angeführten Zeugen Erzbischof Humfried von Magdeburg erst im J. 1028 zu dieser Würde gelangt, Bischof Azecho von Worms aber bereits im J. 1039 gestorben (Ludw. Reil. MS. T. II. p. 73 &c.), ins Jahr 1035 oder 1036, wo der Synode zu Tribur gehalten wurde (S. oben §. VII. S. 51). Sollte der in dieser Urkunde erwähnte Graf Adelbert nicht eben der Graf des OberRheingaus seyn, der unterm J. 1013 in dieser Würde vorkommt? Es ist mir wenigstens um diese Zeit in dem Orientalischen Franzien kein andrer Graf dieses Namens bekannt, und die Handlung gieng in dem OberRheingau, also dem eigentlichen Gerichtsbezirk des ersterwähnten Adelberts, vor.

k) Im J. 1065 schenkt Kaiser Henrich IV. an seinen vertrauten Rathgeber, Erzbischof Adelbert von Hamburg, Abbatiam *Lorissa* dictam, in pago *Lobotengowe* in Comitatu *Popponis* Comitis sitam. Joann. in Append. ad Helwichii Chron. Laurish. in SS Mog. T. III. p. 116. Daß hier die Abtei Lorsch in den Lobdengau gesetzt wird, rührt aus dem nicht seltnen Fehler der Concipisten alter Urkunden, daß sie auf den Grenzen zweier Gauen gelegne Orte manchmal in den unrechten setzen. Dieser Fehler findet sich aber nur in zwei Urkunden: hingegen legen unzählige Urkunden die Abtei Lorsch in den Rheingau, wie Lamei in Actis Acad. Palat. T. I. p. 235 bereits richtig bemerkt hat; aber ein bloser Gedächtnisfehler dieses würdigen Gelehrten ists, wenn er jenen Graf Boppo, im Fall er nicht den Lobdengau und OberRheingau zusammen regiert, lieber dem Lobdengau allein überlassen will, und das sowohl sein selbst, als auch seines Sohnes Henrichs wegen, der ihm in der Grafschaft des Lobdengaus nachgefolgt sei. Der Verfasser hatte vielmehr vorher l. c. T. I. p. 242 die Folge der Lobdengauer Grafen ganz richtig angegeben, und den im J. 1012 vorkommenden Lobdengauer Graf Boppo nicht mit dem Rheingauischen Boppo vom J. 1065 verwechselt; es sind auch offenbar zwei ganz verschiedne Personen. Der Lobdengauer Boppo war bereits vor dem J. 1023 gestorben, als in welchem schon sein Sohn Henrich im Besitz des Grafenamts im Lobdengau erscheint, und da eben dieser Henrich noch im J. 1067 diesem Amte vorstund, so kann der zwei Jahre früher (1065) vorkommende Boppo unmöglich zu gleicher Zeit die Gerichtsbarkeit des nemlichen Gaues verwaltet haben. Es kann also keinem Zweifel ausgesetzt seyn, daß jener Boppo in den OberRheingau zu setzen sei, in den auch ohnehin das in der Urkunde verschenkte Kloster Lorsch gehörte.

Digitized by Google

davon, daß Kaiser Henrich II. den Curtis Gerau und die Grafschaft Bessungen an Würzburg veräussern konnte (§. 8.), von dem sie wieder den einheimischen Grafen als Lehen zufielen. Eine ähnliche Gauverändrung erfuhr zu gleicher Zeit der zunächst an den OberRheingau angrenzende Theil der Pfalz, oder der Lobdengau, die ich hier, des Zusammenhangs wegen, nicht übergehn darf. Noch im J. 1002 erscheint Megingaud, der Sohn eines vorhergegangnen Graf Conrads, im Besitz der Gaugerichtsbarkeit *l*), er muß aber schon vor dem J. 1011 ohne Erben verstorben seyn: dann die folgenden Grafen waren gewis nicht aus diesem Geschlecht, und Kaiser Henrich veräusserte in eben diesem Jahr die Gaugerichtsbarkeit. Der Lobdengau war gröstentheils das Eigenthum des Bischofs von Worms. Schon der Fränkische König Dagobert hatte an die erwähnte Kirche alle seine Güther und Rechte in diesem Gau verschenkt, eben dieses hatten die folgenden Könige mehrmals bestätigt, aber alle hatten sich noch die Gräfliche Gerichtsbarkeit vorbehalten *m*), bis endlich der freigebige Kaiser Henrich II. in erwähntem J. 1011 auch diese hinzuthat *n*). Indes konnte der Bischof nach damaligen Sitten die Gerichtsbarkeit nicht wohl in Person verwalten, am wenigsten aber den Blutbann, den man einem Geistlichen für unanständig hielt: der Kaiser bestellte also, vermuthlich aus eben der Ursache, wieder einen besondern Grafen, der dem Gaugericht entweder nur in des Bischofs Namen vorstund, oder es von ihm zu Lehen trug *o*). Es erscheint wenigstens gleich drauf (1012) ein Boppo als Graf des Lobdengaus *p*), und nach ihm ein Henrich (1023 – 1067), der ausdrücklich ein Sohn des Boppo genennt wird *q*), und

l) In einer Urkunde Kaiser Otto III. vom J. 987: Villa Wezinloch in Comitatu *Megingaudi filii Canonis Comitis.* Tradit. Laur. n. 82. p. 139. Er kommt noch unterm J. 1002 vor in Schann. Hist. Worm. in prob. p. 34.

m) Kön. Dagobert verschenkt in einer Urk. v. J. 628, von der ich schon oben §. IX. S. 72 not. *m*) weiter geredet, an das Bisthum Worms: Civitatem Lobodenburg (Ladenburg), in pago Lobedengowe sitam, &c. *excepto stipe et Comitatu*, und in der nemlichen Einschränkung bestätigen die Könige Pipin, Carl der Grose, und Ludwig der Fromme diese Schenkung. Schann. Hist. Worm. in prob. p. 1 &c.

n) Schann. l. c. p. 38.

o) Eines von beiden muß man wohl annehmen: dann die Wormser Kirche blieb immer im Besitz des Comitatus im Lobdengau, obgleich dieser Gau nach gedachter Schenkung wieder eigne Grafen bekommen hatte. In dem Bestätigungsbrief Kaiser Conrads II. über die Güther und Rechte des Bisthums Worms vom J. 1026 werden unter andern auch duo Comitatus in *Lobedungaw* et *Wingartebun* angeführt, die Kaiser Henrich II. demselben geschenkt habe. Schann. l. c. p. 50.

p) Schann. l. c. p. 39 &c.

q) Kaiser Henrich II. bestätigt im J. 1023 das vom Kloster Lorsch gestiftete St. Michaelskloster in pago Lobetengowe, in Comitatu *Heinrici* Comitis. Trad. Laur. I. n. 137. p. 213. Unterm J. 1067 bestätigt K. Henrich II. dem Kloster Lorsch mercatum in villa Wezenloch in Comitatu *Henrici, filii Bopponis Comitis.* Trad. Laur. I. n. 128. p. 191.

und dieser Würde über vierzig Jahre vorstund. Daß sich diese Familie hier weniger als in andern Gauen bereichern konnte, wird man zum voraus erwarten, weil der Lobdengau dem gröſten Theil nach dem Bisthum Worms gehörte, und die Reichsgüther darin längst veräussert waren.

§. XX.

Lorscher Klostervögte aus dem Hennebergischen Geschlecht. Herkunft und Aufkommen der Herrn von Bickenbach. Bemerkung über die Herrn von Tannenberg und Jazza. Ursprung der Hennebergischen Lehenschaft aufs Schloß Dornberg.

Die bisherige Ausführung machte uns zwei Grafenlinien bekannt, die beide, von dem Anfang des eilften Jahrhunderts an, dem Gaugericht des Ober-Rheingau und des Lobdengau, nach dem Abgang der vorigen Grafen, vorstunden. Die Katzenelenbogische Genealogie würde auf einmal Licht gewinnen, wenn sich die Herkunft jener Grafen mit Zuverläßigkeit bestimmen liesse: ich kann aber diese Untersuchung nicht anstellen, ohne mich vorher auf die Vogthei des Klosters Lorsch, und die spätern Vögte desselben, näher einzulassen. Jedes Kloster hatte anfangs seinen besondern Vogt, dem die weltliche Gerichtsbarkeit über seine Güther, und der Schutz gegen fremde Behelligung oblag. Je beträchtlicher ein Kloster war, soviel mehr bedurfte es eines solchen Vorstands: dann so lange damals eine geistliche Stiftung arm war, trug alle Welt zusammen, sie reich zu machen, war sie es aber, so war man wieder eben so begierig an ihrem Ueberfluß Theil zu nehmen. Das Kloster Lorsch, eines der angesehensten in Teutschland, konnte also des weltlichen Schutzes am wenigsten entbehren. So lang der Ober-Rheingau noch allgemeine Gaugrafen hatte, stunden diese zugleich der Vogthei des Lorscher Klosters vor. Das ältste Grafengeschlecht des Ober-Rheingau, das jener Abtei den Ursprung gab, hatte ohnehin, wie eine Menge Urkunden näher bewährt, den weltlichen Schutz derselben in seiner Familie erblich, und soviel eher sahen ihn auch die folgende Grafen als ein mit ihrer Würde herkommlich verbundnes Recht an, führten auch eben deswegen keinen besondern Titul davon. Wie wär auch sonst begreiflich, daß in dem reichen Lorscher Urkundenschatz, reicher, als wir ihn leicht von irgend einem andern Kloster haben, vor dem Ende des eilften Jahrhunderts an keinem Ort eines besondern Vogts gedacht wird a)? Und doch hätte es bei den grosen Besitzungen des

a) Der einzige §. XIX. S. 199 not. b) angeführte Graf Adelhard nennt sich ausdrücklich einen Provisor Monasterii S. Nazarii. Uebrigens muß man vor allen Dingen einige hier und da erscheinende

des Klosters in dem OberRheingau unzählige Collisionen geben müssen, wenn jene Vogthei von der Gaugerichtsbarkeit getrennt gewesen wäre: wir würden in der Lorscher Chronik und Urkunden hier und da von Streitigkeiten zwischen den Vögten und Gaugrafen hören, dergleichen aber nirgends vorkommen. Es haben daher noch alle, die über diese Gegend geschrieben, als bekannt vorausgesetzt, daß die Vogthei über mehrerwähntes Kloster, nach dem Abgang der Stifterischen Familie, auch den folgenden OberRheingauischen Grafen eigen blieb. Erst von dem J. 1094 an erscheint ein Graf Berthold als Vogt des Klosters, der zuverläßig kein Graf des OberRheingau war [b]). Um die Herkunft dieses Herrn näher ins Licht zu bringen, muß ich eine Klosterstiftung aus einem von hiesigen Gegenden sehr entfernten Gau zu Hülfe nehmen. Im J. 1110 stiftete ein Graf Berthold, mit Einwilligung seiner Gemahlin Luckard, seines Sohnes Bertholds, und seiner beiden Töchter Luckard und Mechtild, in dem Albgau, oder der Gegend um Durlach, kaum eine halbe Stunde von dieser Stadt, das Benedictinerkloster Gottesau [c]). Der Graf gab

nende Untervögte des Klosters, oder auch die Vögte über einzelne Güther, dergleichen bei allen beträchtlichen Klöstern vorkommen, nicht mit den eigentlichen Obervögten verwechseln, das nur Herrn von Stand und Ansehn waren. Von jener Art sind die Advocati Adaluuinus, Bennilinus, Franco, die im J. 902, da schon der Salische Gebhard Graf im OberRheingau war, in Tradit. Laur. n. 53 und 56 vorkommen, der Hugizo Advoc. S. Nazarii ums J. 942 in Schann. Hist. Worm. in prob. p. 18 &c., und die Advocati Liutherus et Burchardus vom Jahr 968 in Trad. Laur. n. 76. Ein Burchardus Comes, Advocatus Abbatis Laurishamensis, den die Tradit. Laur. n. 59 unterm J. 904 anführen, war ein Graf in Rhätien, und hatte die Vogthei über die in diesem Gau von König Arnulph an das Kloster Lorsch geschenkte Güther, die ein gewisser Rutpert bisher von dem König zu Lehen getragen, aber nun, gegen andre Lorscher Güther in eben dem Gau, an gedachtes Kloster abgab.

b) Abt Anselm von Lorsch bestimmt in einer Urk. v. J. 1094 in praesentia *Bertolfi Advocati Senioris* die Grenzen eines zu dem Kloster St. Michaels in Abrinsberg gehörigen Berges. Trad. Laur. n. 134. p. 208, und ebend. T. I. p. 209 u. 555 heißt er Bertolfus *Comes*. Die übrigen Stellen von diesem Berthold, und seinem gleichgenannten Sohn, werden in den folgenden Noten an ihrem gehörigen Ort vorkommen. Daß er nicht zugleich Gaugraf des OberRheingau war, erhellet aus den Erzehlungen der Lorscher Chronik ohnehin (S. unten not. i), wird aber dadurch noch entscheidender, daß zu seiner und seines Sohns Zeiten schon zwei auf einander folgende Grafen von Katzenelenbogen erscheinen, und daß seine weibliche Nachkommen nur die Lorscher Klostervogthei von ihm erbten.

c) Spangenberg in der Henneberg. Chron. nach Ercks Ausg. S. 132—137, Cruſius in Annal. Suev. P. II. L. 9. Cap. 4. p. 216, und der ehmalige Durlachische Geh. Hofr. Saler in einer kleinen in Schöpflins Nordgau Ostfränkischen Staatsgeschichte Th. I. S. 334 ꝛc. eingerückten Abhandlung, hatten von dem Stiftungsbrief des Klosters Gottesau Auszüge, aus denen sie die im Text gemeldte Personen ganz richtig angaben, und namentlich auch den jüngern Berthold, den Sohn des Stifters: hingegen ließ Schöpflins Auszug der nemlichen Urkunde in Histor. Zaringo Bad. T. V. n. 18. p. 38. dem man am meisten trauen zu können glauben mußte, diesen jüngern Berthold

gab zu Unterhaltung des Klosters beträchtliche Güther, alle in dem angeführten Gau gelegen, und das Kloster erhielt sich lange Jahrhunderte durch in Wohlstand, bis es endlich die Marggrafen von Baden nach der Reformation einzogen. Jezo ists eine Herrschaftliche Meyerei. Einige Schriftsteller haben zwar die Stiftung dieses Klosters ein ganzes Jahrhundert weiter zurück, in das J. 1010, versetzen, und einem ältern, angeblich schon im J. 1062 verstorbnen, Graf Berthold zuschreiben wollen: es beruht aber dieser Wahn auf lauter Misverständnissen, die ich in der untenstehenden Anmerkung genugsam widerlegen werde [d]). Wichtiger ist die Frage, in was für ein Geschlecht jener Stifter des Klosters Gottesau zu rechnen sei? Ich kann ihn mit Zuverlässigkeit für einen männlichen Abkömmling der Grafen von Henne-

ganz aus, und soviel eher verwarfen ihn neuere Geschichtforscher. Ich war indessen aus Gründen, die ich unten not. *b*) näher ausführen werde, von dem Daseyn des jüngern Bertholds zum voraus überzeugt, wandte mich aber, zu völliger Gewisheit, nach Durlach, um von dem im Hochf. Badenschen Archiv verwahrten Original eine sichre Abschrift zu erhalten. Der gütigen Verwendung des Hrn Geh. Hofr. Rings in Carlsruh habe ichs zu danken, daß nicht nur die höhere gnädigste Erlaubnis dazu gegeben wurde, sondern er schrieb auch selbst den Stiftungsbrief sowohl, als die Päbstliche Bestätigung vom J. 1122, mit gröster Sorgfalt, und mit Zuziehung der dortigen Herrn Archivarien, aus dem Original ab, obgleich die erstere Urkunde wegen verschiedner Brüche an dem Ort, wo die Klostergüther genannt werden, vielerlei Schwierigkeiten hatte: der Name des jüngern Bertholds hingegen, des Sohns des Stifters, war vollkommen deutlich. Ich habe beide Diplome, weil sie bisher nur in Extracten bekannt sind, in den Anhang des Urkunden Buchs eingerückt, und zugleich in der beigefügten Anmerkung die Bestätigung Pabst Alexanders III. vom J. 1161 ausgezogen.

d) Die Freherische Ausgabe von Trithemii Chron. Hirsaug. p. 79 setzt die Stiftung des Klosters Gottesau, deren sie bei dem J. 1083 gelegentlich erwähnt, ins J. 1010, also ein ganzes Jahrhundert zu früh; die bessere zu St. Gallen (1690) herausgekommene Ausgabe hingegen giebt das richtige Jahr 1110 an. Spangenberg, dem nur die erstere falsche Lesart bekannt war, und zwar den Inhalt der Stiftungsurkunde, aber nicht ihr Datum wußte, folgte in der Jahrzahl, wie er selbst sagt, dem Abt von Trittenheim. Dadurch mußte sich nun Spangenberg natürlicher Weise auch in den übrigen Jahrzahlen, so wie in den Personen, verwirren. Schon Kaiser Henrich IV. soll im J. 1060 die Stiftung zu Speier bestätigt haben: es that es aber vielmehr sein Sohn Henrich V. im J. 1110 an eben dem Ort, und wenn er dem Pabst Alexander II. einen gleichen Bestätigungsbrief v. J. 1061 zuschreibt, so verwechselt er ihn mit Pabst Alexander dem Dritten, der, wie ich bereits in der vorhergehenden Note bemerkt, jene Stiftung ein ganzes Jahrhundert später (1161) von neuem bestätigte. Dem Spangenberg sind dergleichen Chronologische Irrthümer sehr verzeihlich, daß aber Saler l. c., dessen Extract der Stiftungsurkunde doch das richtige Jahr 1110 angiebt, dem Spangenberg demungeachtet nachredet, diese Urkunde nur für eine Bestätigung einer schon lange vorher geschehenen, aber vermuthlich bisher noch nicht ganz vollendet gewesenen, Stiftung hält, und nicht bemerkt, daß man den darin unterm J. 1110 als Stifter angegebenen Graf Berthold, mit seiner Gemahlin, Sohn und Töchtern, unmöglich auch ein ganzes Jahrhundert früher unterm J. 1010 finden könne, ist ein gröserer Fehler. Er hatte aber den Zutritt zum Badenschen Archiv nicht, und ließ sich soviel eher durch eine verfälschte Grabschrift verführen, von der ich not. *e*) und *k*) weiter reden werde.

Digitized by Google

Henneberg ausgeben, der von seiner Geburt, aber nicht als Gaugraf, den Grafentitul führte: es bestätigens die Tradition des Klosters, alte Inschriften, und verschiedne Schriftsteller e). Selbst in der Hennebergischen Geschichte hat sich die Tradition

e) Schon der Abt Johann von Trittenheim kannte die Herkunft Bertholds in Chron. Hirsaug. ad a. 1083: novum monasterium *Gottisau* Spirens. Dioec. in Comitatu *Forcheim* in Albegavia, quod *Bertholdus Comes de Henneberg*, uxore sua filiis consentientibus, fundaverat temporibus Henrici V. Regis &c. und bei dem J. 1110: *Bertholdus Comes* quidam *de Henneberg*, *Lucca* conthorali sua consentiente, fundavit monasterium ordinis nostri &c. Die Tradition von einem Hennebergischen Stifter hat sich auch in dem Kloster beständig erhalten. Noch in vorigem Jahrhundert, nachdem die Marggrafen von Baden die Klostergüther schon lange in Besitz genommen, die Reihe der Namensäbte aber sich indessen immer forterhalten hatte, sagt der letzte sogenannte Abt, der sich im J. 1644 durch Französische Unterstützung wieder in die Klostergüther einzudrängen suchte, nach einem mir von obengerühmtem Herrn Geh. Hofrath Ring mitgetheilten Extract: Monasterium *Augiae Dei* fundatum non a Marchionibus Durlacensibus, sed a Comitibus de *Hennenberg* anno MCX. Ordini S. Benedicti traditum est, id probari potest ex litteris fundationis et *lapide sepulchrali* fundatoris. Dieser exulirende Namensabt konnte freilich weder den im Badenschen Archiv verwahrten Originalbrief der Stiftung, noch die angeführte Grabschrift selbst gesehen, sondern nur traditionsweise davon gehört haben: es hat aber doch diese ganze Nachricht, und besonders auch die angeführte Grabschrift, allerdings ihre Richtigkeit. In dem zu Durlach in der Fürstl. Hofbibliothek befindlichen Exemplar von Spangenbergs Hennebergischen Chronik findet sich S. 75, der alten Ausgabe, bei dem Vorgeben, daß Graf Berthold bis ins J. 1059 gelebt habe, folgendes beigeschrieben: „Ist gestorben im J. 1062 „den 7ten Tag Merzens, liegt in gedachtem Klo„ster Gottesauwe begraben, vermög seines da„selbst noch vorhandnen Grabsteins mit nachfol„gender Schrift: Anno Domini MLXII. non. Mart. „obiit Berchtoldus Comes de Hennenberg fundator „huius Coenobii.„ Von eben dieser Grabschrift meldet, wie Saler in der vorher not. c) angeführten Abhandlung S. 351 erzehlt, der ehmalige Durlachische Hofrath und Archivarius Drollinger, in seinem in Manuscript hinterlaßnen Versuch einer Baadischen Geschichte, daß sie noch vor den letzten Kriegen zu Gottesau zu lesen gewesen sei. Es ist also wohl an ihrer Richtigkeit nicht zu zweifeln, hier aber sei mir einstweilen genug, nur die Hennebergische Abkunft des Stifters daraus zu bemerken, weil ich von der Jahrzahl not. k) noch besonders reden werde. Saler berichtet ferner S. 355, daß noch zu der Zeit, da er schreibe, im J. 1748, das Hennebergische Wappen über dem steinernen Thürgestell eines alten Gebäudes in Stein ausgehauen sei, und auch diesen Umstand bat ich Herrn Geh. Hofrath Ring seiner Aufmerksamkeit zu würdigen. Er fand anfangs in Gottesau, in Gemeinschaft mit dem berühmten Hrn Geh. Kirchenrath Sachs, einen Stein mit einem ungestalten Vogel, der einem Adler mit schrecklichen Klauen und ausgebreiteten Flügeln am ähnlichsten sah, und über den Flügeln stand zu beiden Seiten ein Sterngen. Endlich fand sich nach mühsamem Forschen sehr hoch an der neuen Mauer einer Stallung der Stein mit der Henne eingemauert. Es sind auf diesem Stein zwei erhaben stehende Wappenschildgen, etwa zwei Hände weit von einander, eingehauen. Das eine ist ungezweifelt die Hennebergische Henne, die auf drei Hügeln steht, das andre zeigt einen Abtsstab mit einer Hand, die ihn anfaßt, und in den Ecken dieses Schildgens findet sich oben auf der einen Seite der Buchstaben I, und auf der andern der Buchstaben T erhaben, schön, und deutlich ausgedrückt. Zu den beiden Buchstaben gab mir Herr Geh. Hofr. Ring einen sehr wahrscheinlichen Aufschluß. Im J. 1506 war Abt Jacob zu Gottesau heimlich nach Rom entwichen, um den

Marggraf

dition von dem ehmaligen Ansitz dieser Grafen in dem Albgau erhalten. Ein alter Reimer, der den dreifachen Hügel in dem Hennebergischen Wappen aus der Erbvertheilung dreier Brüder erklären wollte, stümpert also:

Denen der reiche Gebhard
Zusammen bracht und vorgespart
Neben Hennenberg in andern Pflegen
An Land und Leuten allerwegen.
Nach seinem tödtlichen Abgang
Endlich getheilt ohne Verfang
In unterschiedlich drei Revier
Nach theilender Brüder Begier;
Deren einer bekommen ein
Durlach, Neuburg und neben dem Rhein
Den Strich am Wasser Alb genannt,
Welchs domahls gehört in Hennebergs Hand f).

Der bekannte Chronikschreiber Spangenberg weiß noch mehr davon zu sagen: ich werde aber sein Zeugnis in dem folgenden Paragraph weiter nutzen.

Ich

Marggraf Christoph zu verklagen, und schrieb von da an seinen Oberkeller, Johann Triegel, der sich in verschiednen Urkunden Vicegerens seu Administrator in absentia Reverendi Patris Dni Jacobi Abbatis nannte. Vermuthlich baute damals dieser Johann Triegel etwas, und setzte zum Andenken diesen Stein mit den Anfangsbuchstaben seines Namens hin, eine Erklärung, die soviel wahrscheinlicher ist, weil die ganze Arbeit eher das J. 1508, als frühere Zeiten verräth. Dem sei nun wie ihm wolle, so ist dieser Stein wenigstens ein sichrer Beweis der unwandelbaren Tradition des Klosters von seinem Hennebergischen Stifter. Und eben dazu kann auch der erste Stein dienen, wenn es wahr ist, was die Hennebergische Geschichtforscher behaupten, daß die Grafen von Henneberg in ältern Zeiten, ehe sie die Henne ins Wappen gebracht, als Burggrafen von Würzburg einen Adler im Schild geführt. Noch bleibt mir ein Einwurf zu erörtern übrig. Die mehrerwähnte Päbstliche Bestättigungsurkunde des Gottesauer Klosters (1122) nennt den Stifter vielmehr *Bertholdum Comitem de Hohenberc*: es ist auch, wie mich Hr Geh. Hofr. Ring versichert, diese Lesart in dem Original so entscheidend deutlich, daß nicht der geringste Zweifel übrig bleibt, und hatte daher Saler, der doch das Original nie gesehen, eine ganz irrige Nachricht, wenn er behauptet, daß der Comes de *Hennenberg* ganz deutlich darin stehe. Die Sache selbst kann bei den übrigen Gründen keinen Unterschied machen: dann es versteht sich wohl von selbst, daß bei einem teutschen Namen auf die Rechtschreibung der Päbstlichen Canzlei kein untrüglicher Beweis zu bauen sei. Wollte man indessen annehmen, daß Graf Berthold, nach damaliger Sitte, vielleicht den Namen von einer Burg angenommen, worauf er sich zu der Zeit, da er jenes Privilegium nachsuchte, aufhielt; so könnte man darin einige Bestätigung finden, daß sich unter den angegebenen Gottesauer Stiftungsgüthern gerade auch ein Hohenberg findet.

f) Hönns Coburg. Historie S. 121.

Digitized by Google

Ich kehre nunmehr von Graf Berthold, dem Stifter des Klosters Gottesau bei Durlach, zu dem gleichgenannten Vogt des Klosters Lorsch zurück. Sie waren unwidersprechlich einerlei Person: es werden ihnen nicht nur einerlei Kinder zugeschrieben, sondern auch das Sterbjahr, und alle übrige Umstände, stimmen sehr genau zusammen *a*). Das Kloster Lorsch war mit Graf Berthold schlecht zufrieden: die alte, schon im zwölften Jahrhundert verzeichnete, Chronik desselben, erklärt ihn nicht sowohl für einen Vogt, als für einen Räuber der Abtei, der ihre Güther, statt zu schützen, lieber selbst an sich zu reissen suche *b*), und dieses war das gewöhnliche Schicksal der Klöster, sobald sie zu einigem Wohlstand gelangten. Ihre gefährlichsten Feinde waren insgemein die Vögte selbst, die der Versuchung, die ihrem Schutz vertrauten Güther theils aus Vogtrecht, theils als leicht zu erwerbende Lehen an sich zu ziehen, selten widerstehen konnten. Abt Anselm zu Lorsch, der in dieser Würde vom J. 1090 bis 1103 vorkommt, widersetzte sich der Habsucht Bertholds noch am meisten: der Graf wußte ihn aber, da ers durch Macht nicht konnte, durch List zu überwältigen, nahm ihn bei Michelstadt gefangen, und verwahrte ihn, unter Begünstigung seines Verwandten, des Graf Egeno von Vehingen, in dem gleichgenannten Schloß *i*). Die Umstände waren ausserdem dem Vogt Berthold

zu

a) Schon Herr Prof. Trollius hat in der erläuterten Reihe der Pfalzgrafen von Aachen S. 296, nach seinem gewöhnlichen Scharfsinn, gemuthmaßt, daß der Gottesauer Stifter und der gleichgenannte Lorscher Klostervogt einerlei Person seyn mögten. Die Sache wird durch die im Text angegebene Gründe unwidersprechlich. Der Gottesauer Stifter, Graf Berthold, hat einen ihm gleichnamigen Sohn, eine Gemahlin Luckard, und zwei Töchter, Luckard und Mechtild. Eben so legt die Lorscher Chronik S. 222 dem Vogt Berthold eine Luckard zur Gemahlin bei, und die folgende Ausführung wird auch die nemlichen Kinder in ihrer Familie zeigen. Sie finden sich zum Theil auch in dem Necrol. Laurisham., das Schann. in Vindem. litter. I. abdrucken lassen. Seite 28 wird daselbst V. Non. Mart. eines Bertolfi Comitis, S. 31 XV. Kal. April. eines Bertholdi Comitis *iunioris*, S. 43 III. Non. Jun. einer Lutgardis Comitissae erwähnt, es mag nun darunter die Mutter oder die Tochter zu verstehn seyn, und die S. 34 XIV. Jun. vorkommende Mechtildis Laica, die ein Stück Feld in Gernsheim neben Frenkenfeld ans Kloster schenkte, war vermuthlich die zweite gleichgenannte Tochter des Gottesauer Stifters (S. die folgende not. *b*), der ich unten in eben dieser Gegend ihren Gemahl anweisen werde. Der Gottesauer Stifter lebte noch im J. 1222, wie uns des Pabst Calixtus Bestätigung von diesem Jahr versichert, und eben so starb, nach der folgenden not. *k*), der Lorscher Klostervogt nicht eher als in diesem Jahr.

b) S. Trad. Laur. I. p. 200, und die folg. Note.

i) Die Lorscher Chronik rühmt von Abt Anselm, der vom J. 1090—1103 vorkommt: Familiam quoque Ecclesiae contra oppressores suos coepit viriliter manutenere et defendere, maximeque adversus *Bertholfi Advocati* tyrannidem, qui fuit radix peccatrix huiusmodi, quae adhuc vigent, exactionum, quem idem B. cum militia tum iustitia et industria superiorem sentiens, quia vi non poterat, dolo circumvenire intendit — apud

zu seiner Bereicherung ausnehmend vortheilhaft. Das Kloster gerieth zu seiner Zeit, theils durch verschwendrische Aebte, theils durch innerliche Zwistigkeiten, einmal übers andre in Verwirrung, und zuletzt zog Kaiser Henrich V, die letzten sechs Jahre seiner Regierung durch, die Verwaltung desselben, zu seinem nicht geringen Schaden, unmittelbar an sich, ohne ihm einen Abt zu setzen. Graf Berthold starb endlich wohlbetagt den 3ten oder 7ten März 1122 *k*).

Die

cellam Michlinstat fraudulenter oppressum captivavit, et in castro *Vehingen*, favente *cognato suo Egenone Comite*, custodiae mancipavit. Woher diese Verwandtschaft des Graf Bertholds mit dem Graf Egeno von Vehingen rühre, ob etwa seine Gemahlin Luckard in dieses Geschlecht gehörte, kann ich nicht entscheiden. Es ist dieses der älteste bekannte Graf von Vehingen, und ist hieraus zu verbessern, was Herr RR. Sattler in der Histor. Beschr. des Herz. Würtemb. B. I. p. 201 sagt, daß man vor dem J. 1130 schwerlich einen Grafen dieses Geschlechts in einer glaubwürdigen Urkunde finde, und daher der im J. 1139 vorkommende Egeno als der erste gewisse Vehinger anzunehmen sei. Der letztere war ohne Zweifel schon der Sohn des vorhergehenden. Wollte man etwa aus dieser Verwandtschaft des Vogt Bertholds mit dem Grafen von Vehingen schliessen, daß er wohl eben dadurch zu seinen Güthern im Albgau gekommen seyn mögte, so würde man diese Vermuthung auf weiter nichts als den schwachen Grund stützen können, weil die Grafschaft Vehingen in der Nachbarschaft des Albgaus lag; es wird aber dieser und der folgende Paragraph noch weiter bewähren, daß Vogt Berthold jene Güther schon von seinen Voreltern ererbt haben müsse. Uebrigens erläutert sich aus der angeführten Stelle noch weiter, was ich vorher S. 205 not. *b*) bewiesen, daß dieser Vogt Berthold nicht zugleich Gaugraf des OberRheingau war. Von einem in eben dem Gau gelegnen Kloster hätte man wohl gewis nicht sagen können, daß der Abt desselben dem Gaugraf militia et vi superior gewesen, und von diesem nicht anders als durch List habe überwältigt werden können. Eben daher nennt die Lorscher Chronik diese Bertholde nur schlechtweg Advocatos, selten Comites.

k) Das Chron. Laurish. erzehlt S. 231: Benno, qui post aliquantos annos, pro morum levitate et insolentia fratrum ac ministerialium, ac praecipue *Bertholfi iunioris Advocati*, conspirantibus odiis, diruto Castro Winenheim, de Abbatia proturbatus — ad Imperatorem Heinricum, tunc in Italia ferme decennio turbata republica demorantem, contendit &c. Hier kommt ein Bertholdus Iunior vor, und dieser setzt einen Senior voraus. Nun war Benno vom J. 1109 bis gegen 1119 Abt zu Lorsch, Kaiser Henrich V. aber war im J. 1116 nach Italien gegangen; es muß also der ältere Vogt Berthold zwischen den J. 1116 — 1119 noch gelebt, aber wegen hohem Alter sich der Vogtheigeschäfte nicht mehr angenommen haben. Die Päbstliche Bestätigung des Klosters Gottesau führt den Stifter noch im J. 1122 als lebend an, und in eben dem Jahr muß Vogt Berthold, allen Umständen nach, gestorben seyn. Es kommt nicht nur, wie ich gleich weiter zeigen werde, sogleich im J. 1123 ein Bertholdus Comes de Lindenfels als der Sohn desselben vor, ohne weiter den Namen des *Iunior* zu führen, sondern es bestätigt auch die vorher S. 207 not. *e*) angeführte Grabschrift, die den Todestag des Gottesauer Stifters auf Anno Dni MLXII. Non. Mart. setzt, die nemliche Behauptung, obgleich darin die Jahrzahl, nach den eben angeführten Zeitumständen, offenbar verfälscht ist. Der Copist der vermuthlich sehr unleserlichen alten Grabschrift muß nach dem M ein C für ein L angesehen, und ein X ausgelassen haben, so daß die ganze Jahrzahl MCXXII. zu lesen ist. Der angegebene Todestag stimmt sonst mit dem vorher

not. *g*)

Die Kinder Graf Bertholfs habe ich schon vorher aus dem Gottesauer Stiftungsbrief angeführt. Schon im J. 1094 wird er der ältere Vogt genannt *l*), der jüngere muß also damals schon bei erwachsnen Jahren gewesen seyn, es kommt auch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ein Berthold namentlich als der jüngere Vogt (Advocatus *iunior*) in der Lorscher Chronik vor, und da dem Gottesauer Stifter ein Sohn des nemlichen Namens zugeschrieben wird, so bleibt kein Zweifel übrig, daß beide einerlei Person waren. Man verkannte ihn bisher nur deswegen, weil man sich auf einen fehlerhaften Auszug jenes Stiftungsbriefs verlassen mußte *m*). Schon bei Lebzeiten des alten Vaters nahm sich der Sohn der Vogthei so kräftig an, daß er, mit andern Lehnträgern des Klosters, den Lorscher Abt Benno zwischen den Jahren 1116 – 1119 zu Kaiser Henrich V. nach Italien zu flüchten nöthigte *n*). Als alleiniger Vogt des Klosters war er nicht sanftmüthiger. Er verfiel sammt dem Abt Diemo, der dem Kloster vom J. 1125 – 1139 vorstund, in eine hitzige Fehde mit dem Bischof Siegfried von Speier, die beide nöthigte, viele, von keinem wieder ausgelößte, Kostbarkeiten des Klosters zu versetzen *o*), und gieng noch unter eben dem Diemo ohne eigne Erben mit Tod ab. Die Lorscher Chronik rechnet es diesem Abt zu einem nicht geringen Fehler an, daß er von allen erledigten Lehen dieses Bertholds, ausser dem Hof Leutershausen, in dem ehmaligen Lobdengau, unweit Weinheim, gelegen, keines wieder an seine Kirche zog *p*); sie blieben

not. g) erwähnten Necrologio Laurish. bis auf einige Tage überein. Dieses setzt ihn auf den 3ten März, die Grabschrift aber auf den 7ten März, welcher geringe Unterschied der Tage unfehlbar daher kommt, weil, nach einer in dergleichen Denkmälern sehr gewöhnlichen Verwechslung, an dem einen Ort der Sterbtag, und an dem andern der Begräbnistag verstanden wird. Es wäre also nach dieser Voraussetzung Berthold der ältere 17 - 21 Tage vor Ausfertigung der Päbstlichen vom 24ten März datirten Bestätigung gestorben, und wird aus diesem Datum soviel weniger jemand einen Einwurf hernehmen können, weil natürlicher Weise die Päbstliche Canzlei bei einem schon gute Zeit vorher nachgesuchten Privilegium in Zeit von drei Wochen von dem Absterben Graf Bertholds nicht unterrichtet seyn konnte, auch darauf ohnehin in der Hauptsache nichts ankam.

l) S. vorher S. 205 not. *b*).

m) S. vorher S. 205 not. *c*).

n) S. die nächst vorhergehende not. *k*).

o) Tradit. Laurish. T. I. p. 236.

p) l. c. fährt die Lorscher Chronik, nachdem sie den vorerwähnten Krieg Vogt Bertholds mit dem Bischof von Speier erzehlt, in der Geschichte des Abts Diemo also fort: ex beneficio eiusdem B. (Bertolfi), quod ei vacaverat, curiam Liutershusen solam in manu ecclesiae retinuit. Eben dieses Leutershausen war ein Beweis der dem Vogt Berthold I. angeschuldigten Raubsucht. Die Lorscher Chronik rühmt S. 199 von Abt Anselm, der noch im Anfang des zwölften Jahrhunderts lebte, daß er dieses vorher zu Lehen gegebene Leutershausen, mit andern genannten Lehen, wieder an seine Kirche gebracht: es muß es also Vogt Berthold erst nach der Hand an sich gezogen haben.

Digitized by Google

blieben also ohne Zweifel den Erben seiner beiden Schwestern eigen, von denen ich gleich weiter reden werde. Die Zeitumstände, unter denen Graf Berthold II. lebte, führen mich noch auf einen andern Gedanken, dem ich zum voraus den Beifall aller Kenner verspreche. Damals ware die Gewohnheit, sich nach einem Schloß zu nennen, unter dem teutschen Adel schon sehr allgemein: sollte Graf Berthold II. allein eine so seltne Ausnahm seyn? Unterm J. 1123, also gerade in dem Jahr, wo Vogt Berthold II. nach dem ein Jahr vorher erfolgten Tode seines Vaters eigenmächtig wurde, erscheint zum erstenmal ein Graf Berthold von Lindenfels q). Dieses alte Schloß und Städtgen lag an der Grenze des benachbarten Lobdengaus, wo Vogt Berthold, wie man an dem erwähnten Leutershausen sieht, auch sonst begüthert war. Dem Grafen von Lindenfels weis kein Geschichtforscher sein Geschlecht mit einiger Wahrscheinlichkeit anzuweisen, er kommt im J. 1131 zum letztenmal vor, nach ihm zeigt sich keine Spur von irgend einem Grafen von Lindenfels, obgleich in dieser Zeit die Rheinische Geschichte schon reich genug an Urkunden ist, er muß also ohne Erben gestorben seyn, und eben so stirbt um die nemliche Zeit Vogt Berthold II. unbeerbt, und das Schloß Lindenfels wird das Eigenthum der Nachkommen seiner ältesten Schwester r). Diese so deutliche Uebereinstimmung aller

q) Unterm Jahr 1123 unterzeichnen Bertolfus Comes de Lindenfels, et eius *Nepos* Conradus, eine Urkunde Kaiser Henrichs IV. über die Schenkung eines zu Wiesbaden gehörigen Walds. Guden. Syll. p. 564 und Cod. Dipl. T. IV. p. 864. In dem J. 1130 bezeugen eben dieser Graf Berthold von Lindenfels und Conrad von Bickenbach zwei Mainzer Urkunden in Joann. Spicil. p. 116 und Guden. Cod. Dipl. I. p. 83. In dem nemlichen Jahr war Graf Berthold von Lindenfels bei der Einweihung der von Conrad von Bickenbach in dem Schloß Bickenbach gestifteten Capelle zugegen. S. Schneiders Erbach. Hist. in Urk. S. 581. Unter eben dem J. 1130 unterschreibt dieser Graf Berthold von Lindenfels noch weiter eine Mainzer Urkunde, und zwar dieses einzigemal ohne den Conrad von Bickenbach, in Joann. SS. Mog. T. II. p. 581 und 582. Zuletzt kommt noch dieser Graf Berthold v. Lindenfels mit Conrad v. Bickenbach unterm J. 1131 als Zeuge einer Mainzer Urkunde vor in Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 100.

r) Der Text wird sogleich weiter zeigen, wie die Lorscher Klostervogthei durch eine Enkelin von Vogt Bertholds II. Schwester an den Pfalzgraf Conrad von Stauffen gekommen, dessen Erbtochter, Agnes, sie wieder dem Herzog Henrich von Sachsen zubrachte. Dieser Herzog und Pfalzgraf Henrich datirt unterm J. 1211 eine Urkunde aus Lindenvels in *Castro suo*. Würdtw. Subsid. Dipl. T. VI. p. 370. Niemand wird wohl zweifeln, daß er dieses allodiale Schloß von seinem Schwiegervater eben so wie die übrigen Pfälzischen Lande ererbt, und so mögte, nach denen im Text angeführten Umständen, wohl eben so gewis seyn, daß es Pfalzgraf Conrad zugleich mit der Lorscher Vogthei erheurathet. Wie es noch in eben dem dreizehnten Jahrhundert an die Marggrafen v. Baden gekommen, kann ich nicht sagen: genug es tretens im J. 1277 die Marggr. Hermann, Rudolph, und Hesso, als von ihrem Vater ererbt, an Pfalzgraf Ludwig ab (Schoepfl. Cod. Dipl. Badens. T. I. n. 168 p. 267), und im J. 1314 verpfändet Pfalzgr. Ludwig aus Baiern an Erzb. Peter von Mainz, zu Beförderung seiner Kaiserwahl, unter andern Castrum Lindenfels *cum bonis acceptis de Abbacia in Lors.* Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 101, 108 und 118.

Digitized by Google

aller Umstände würde mich schon allein berechtigen, den Grafen Berthold II. mit dem Graf von Lindenfels für eine Person zu halten; es wird aber diese Bemerkung durch die zweite Schwester jenes Vogts noch gröseres Licht erhalten.

Graf Bertholds I. älteste Tochter, Luckard, willigte (1110) in den Gottesauer Klosterbau, und führt sie gleich die Urkunde, als bei einer blos väterlichen Familienstiftung, ohne Gemahl an, so war sie doch würklich schon lange vorher an Graf Godebold oder Gottwald von Henneberg, aber von einer ganz andern Linie, als Vogt Berthold selbst war, vermählt r). Beide stifteten (1131) das Prämonstratenserkloster Vessera im Hennebergischen, und starben bald nacheinander, er im J. 1143, und sie im folgenden Jahr. Nach dem Tode des unbeerbten Bruders der Luckard, Vogt Bertholds II, erbten ihre Söhne die Vogthei des Klosters Lorsch, in welcher Würde der ältste derselben, Boppo, schon im J. 1140 vorkommt s), von dem sie, weil er selbst (1155) ohne Kinder abgieng, auf seinen jüngern Bruder Berthold forterbte t). Der letztere hatte zwar Söhne: aber jene Rheinische Vogthei mogte überhaupt dieser Hennebergischen Linie zu entlegen seyn, und deswegen brachte sie ihre ältste Schwester, Irmengard, dem Pfalzgraf Conrad von Stauffen, Kaiser Friedrichs I. Bruder,

r) Daß Graf Gottwald eine Luckard zur Gemahlin hatte, war den Hennebergischen Geschichtschreibern längst bekannt, es führen sie auch die Bestätigungsurkunde Bischofs Otte von Bamberg über das von beiden gestiftete Kloster Vessera, und andre Urkunden, namentlich an (Spangenb. nach Ercks Ausg. S. 153, Gruner Opusc. Histor. II. p. 281): aber das Haus, aus dem sie entsprungen, blieb ihnen unbekannt. Der Monachus Vesseran. in Grundig und Klotsch Sammlung zur Sächs. Gesch. Th. XII. p. 249 hatte eine Spur davon, daß sie in die Gegend der Pfalz gehöre, und nennt sie daher eine gebohrne Ducissam Bavariae Palatinam Rheni, welches ihm die Hennebergischen Geschichtforscher nachgeschrieben. Daß sie die mehrgenannte Tochter Vogt Bertholds I. gewesen, erhellet, andrer Umstände nicht zu gedenken, schon unwidersprechlich daraus, weil ihre Söhne dem Vogt Berthold II. in der Lorscher Klostervogthei nachfolgten, und in dieser Eigenschaft in dem Chron. Laurish. p. 237, 247, 251, 254 mehrmals vorkommen. Daß diese Luckard lange vor dem J. 1110 vermählt war, wo sie in dem Gottesauer Stiftungsbrief zum erstenmal vorkommt, wird man aus den Jahren ihres Vaters zum voraus vermuthen, der schon im J. 1094 Senior heißt, also auch damals schon einen erwachsnen Sohn hatte, noch unwidersprechlicher aber machens die Jahre ihres Gemahls und ihrer Kinder. Gottwalds Vater, Boppo, war schon im J. 1078 umgekommen, er selbst hatte schon im J. 1094 einen erwachsnen Brudersohn (Schann. Vindem. litt. I. p. 55), von seinen eignen Söhnen war Gebhard, der Bischof von Würzburg, schon im J. 1122 zum erstenmal in der Wahl gewesen (S. Lorenz Fries in Ludw. SS. Würz. p. 512), und überhaupt machen die Lebensjahre der folgenden Henneberger das Gegentheil unmöglich.

s) S. die in vorhergehender Note angeführte Stellen.

t) Ebendas.

Bruder, zum Brautſchatz zu v). Ich habe dieſe ganze Verwandtſchaft in der Note, zu ſoviel leichterer Ueberſicht, in einer Stammtafel dargeſtellt w), und merke nur zuletzt noch an, daß die Abtei Lorſch, mit allen noch übrigen Güthern, zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts (1232) durch Kaiſer Friedrichs II. Schenkung dem Erzſtift Mainz zu Theil wurde x).

Mechtild,

v) Chron. Laurish. p. 254: Ipſe quoque Palatinus Rheni Comes, frater Imperatoris, *praeſens eiusdem Eccleſiae Advocatus* &c. Eben dieſe Chronik ſucht S. 258 den Vorwurf, den man dem ſonſt löblichen Abt Henrich machte, eum per introductum Comitem Palatinum iugum Eccleſiae aggravaſſe, durch die äuſſerſte Noth, und beſonders durch die Furcht für dem Kaiſer, als dem Bruder jenes Conrads, zu entſchuldigen, vergißt aber des Pfalzgrafen durch ſeine Hennebergiſche Gemahlin erlangtes Erbrecht anzuführen.

w) Ich führe hier nur denjenigen Theil der Hennebergiſchen Stammtafel an, der zu meinem Endzweck gehört; in Crollius Pfalzgr. von Achen S. 439 findet man ſie noch etwas weiter ausgeführt. Die Beweiſe dazu ſind bekannt, und können in Guden. Cod. Dipl. II. p. 599, in den Annal. Veſſeranis (S. vorher not. *s*), in der Erckiſchen Ausgabe von Spangenbergs Chronik, in Glaſers Rapſodie, und Heims zweiten Theil zum Spangenberg, weiter nachgeſehen werden:

Boppo
† in dem Treffen bei Mellrichſtatt oder Streu 1078.
Gem. Hildegard Tochter Graf Ludwigs des Bärtigen von Thüringen.

Boppo
Graf zu Hennenberg
† 20. Aug. 1119.
Gem. Beatrix Tochter Graf Erwins von Gleichen † 20. Aug. 1120.

- **Boppo** — Graf zu Ilmelshauſen und Lichtenberg, lebt noch 1168.
- **Ludwig** — zu Frankenſtein.
- **Godebold** — zu Waſungen 1094. † 29. Jul. 1149.

Godebold
Burggraf und Vogt zu Würzburg
† 1143.
Gem. Luitgard Tochter Graf Bertholds des ältern Vogts zu Lorſch † 1144.

- **Boppo** — Vogt zu Würzburg und zu Lorſch 1140. † 1155.
  Gem. Irmgard T. Marggr. Udo Ludgers von Stade.
  - **Irmengard** — Gem. Pfalzgraf Conrad von Stauffen † 1195.
  - **Luitgard** † 1220. Gem. Albrecht von Sommerſeburg Pfalzgräfin in Sachſen † 22. Nov. 1178.
  - **Berthold** † ohne Erben.
  - **Boppo** 1162. † 1190. Gem. Sophia Gräfin von Dieſſen in Baiern.
- **Gebhard** — Biſchof zu Würzburg † 17. März 1160.
- **Günther** — Biſchof zu Speyer 1148-1156.
- **Berthold** — folgt ſeinem Bruder als Burggraf zu Würzb. und Vogt zu Lorſch † 1157.
  Gem. Bertha Pfalzgräfin v. Sachſen † 1190.

x) Guden. Cod. Dipl. I. p. 512. Trithem. in Chron. Hirſaug. ad a. 1232 beſchreibt den Vorgang weitläuftig, und Freher in SS. Germ. T. I. p. 153 &c. hat dieſes Stück daraus beſonders abdrucken laſſen.

Digitized by Google

Mechtild, Bertholds zweite Tochter, die der Gottesauer Stiftung gleichfalls beipflichtete, verdient soviel grösere Aufmerksamkeit, weil man ihr bisher weder Gemahl noch Erbtheil anzuweisen wußte. Ich habe schon vorher die Klagen der Lorscher Chronik angeführt, daß Vogt Berthold I. die Güther des Klosters räuberisch an sich gerissen, und daß von allen lehen Bertholds II. nur das einzige Leutershausen der Kirche zurückgefallen sei: sie blieben also soviel gewisser bei den Erben seiner beiden Schwestern, da diese die Vogthei, also auch die Macht, sich bei jenen Güthern zu schützen, gleichfalls behaupteten. Nun wird niemand zweifeln, daß der Mechtild aus ihres Bruders Verlassenschaft eben sowohl ihr Erbtheil zugefallen, als ihrer ältern Schwester Luckard, und soviel aufmerksamer war ich, in dieser Gegend ein Haus zu finden, das durch jene Erbschaft empor gekommen seyn könnte. Ich fand niemand dazu, als die Herrn von Bickenbach. Das Schloß dieses Namens, zu dem vielerlei Güther und lehen gehörten, war von jeher Lorscher lehen y), das Fürstl. Hessische Haus nimmt es auch in dieser Eigenschaft noch jezo von Chur Mainz, als Einhabern jener Abtei. Unterm J. 1130–1133 erscheint in mehrern Urkunden ein Conrad von Bickenbach, der erste aus diesem Geschlecht, der sich nach einem Schloß benannte: aber nur ein einzigmal anders, als in der Gesellschaft des Graf Bertholds von Lindenfels z); der nemliche Berthold war auch bei der feierlichen Einweihung der von Conrad von Bickenbach in dem gleichgenannten Schloß (1130) neugestifteten Capelle zugegen a), dergleichen Handlungen gewöhnlich die nächsten Anverwandten beiwohnten, und was noch mehr ist, es wird in der Unterschrift einer Mainzer Urkunde vom J. 1123 ein Conrad ausdrücklich der Nepos dieses Grafen von Lindenfels genannt, den man nun gewis für niemand anders, als eben den Conrad von Bickenbach halten kann. Jener Verwandtschaftsname bezeichnet in der Sprache des mittlern Zeitalters gewöhnlich entweder einen Bruders- oder Schwestersohn, und da Graf Berthold von

y) Schon die Urkunde vom J. 1130 über die Einweihung der Capelle im Schloß zu Bickenbach stellt das Schloß als Lorscher Lehen dar, indem Conrad von Bickenbach einige dazu gehörige Güther nicht anders als mit Bewilligung des Lorscher Abts Diemo der Capelle übergiebt. S. Schneiders Erbach. Hist. in Urk. S. 581.

z) Ich habe schon vorher S. 212 not. q) die Stellen angeführt, wo Conrad von Bickenbach mit dem Graf Berthold von Lindenfels in Gesellschaft erscheint. Nur einmal kommt dieser Graf ohne jenen Conrad vor, nemlich in der l. c. aus Joann. SS. Mog. T. II. p. 581 &c. angeführten Urkunde vom J. 1130, wo aber auch ausdrücklich angemerkt wird, daß nicht alle gegenwärtige Zeugen unterschrieben, und eben so bezeugt dieser Bickenbacher unterm J. 1133 eine Urkunde ohne den Graf (Guden. I. p. 111), der aber, allen Umständen nach, in diesem Jahr schon todt war, wenigstens nach dem J. 1131 an keinem Ort mehr vorkommt.

a) S. vorher S. 212 not. q).

von Lindenfels keinen männlichen Nachfolger aus seiner Familie hatte, so ist hier soviel zuverläßiger nur ein Schwestersohn zu verstehn. Alle diese so treffende Umstände mit den Familienverhältnissen Vogt Bertholds II. verglichen, und die obige, durch diese Uebereinstimmung noch stärker gewordne, Gründe für die Einheit der Person des Grafen von Lindenfels und Vogt Bertholds II. dazugenommen, kann ich wohl mit guter Zuversicht behaupten, daß die vorerwähnte Mechtild, Vogt Bertholds II. zweite Schwester, an einen unbekannten, aber vor dem J. 1123 bereits verstorbnen, noch nach keinem Schloß benannten Herrn vermählt gewesen, und daß aus dieser Ehe Conrad von Bickenbach erzeugt worden, den hernach, als einen jungen Herrn, sein Oheim bei seinen Reisen in Gesellschaft führte [b]). Hierzu kommt noch, daß in eben dem J. 1130, wo Conrad von Bickenbach zuerst erscheint, ein Vogt Conrad, der zugleich von den übrigen Lehenträgern des Klosters ausdrücklich unterschieden wird, eine Urkunde des Lorscher Abts Diemo, über einen Güthertausch mit dem St. Stephansstift zu Mainz, unterschreibt, dergleichen Handlungen ohne Vorwissen des Vogts gewöhnlich nicht geschehn konnten [c]). Ohne Zweifel war dieser Vogt Conrad mit dem Conrad von Bickenbach eine Person, der, als in die Familie der Vögte gehörig, jenem Tauschgeschäft in Abwesenheit seines Oheims beiwohnte, und sich eben daher den Titul eines Vogts gab [d]). — Wir kennen also den ersten Stammvater der Herrn von Bickenbach, und das Aufkommen ihres Geschlechts. Sie mögen wohl vor der Verbindung

b) Ich habe schon vorher S. 209 not. g) die Vermuthung geäussert, daß die im Lorscher Necrologium vorkommende Mechtildis Laica, die dem Kloster jugerum agri in *Gernsheim* iuxta *Frenkenevelt* schenkt, gerade die gleichgenannte Tochter Vogt Bertholds seyn mögte, und so wäre es eine neue Bestätigung ihrer Vermählung an einen Bickenbacher, dessen Nachkommen an eben dem Ort begüthert waren. Da die übrige Familie Vogt Bertholds in gedachtem Necrologium vorkommt, so wird soviel glaublicher, daß auch seine Tochter Mechtild darin nicht werde übergangen seyn, die aber, als die Gemahlin eines Bickenbachers, den auszeichnenden Namen Comitissa nicht führen konnte, und daher nur im allgemeinen *Laica* heißt. Ich will indes auf diese Vermuthung keinen Beweis gründen.

c) In Tradit. Laur. n. 143. p. 235 unterschreibt diesen Tausch sogleich nach den Geistlichen: de Laicis *Cunradus Advocatus*. De Servientibus *Arnoldus* &c. Es werden also die gewöhnlichen Servientes oder Lehenträger von dem Conrado Advocato, als einer höhern Person, ausdrücklich unterschieden.

d) Man wende nicht ein, daß gleichwohl die Herrn von Bickenbach die Lorscher Klostervogthei nicht im Besitz hatten, auch in ihrem Geschlecht nicht fortführten. Es ist bekannt genug, daß öfters Herrn aus einerlei Familie den Vogtstitul von dieser oder jener Stadt und Kloster führten, wenn schon diese Würde nicht unmittelbar auf ihrer Person haftete, sondern nur in diesem oder jenem Fall vicario nomine von ihnen versehn wurde. So kommt z. B. in eben der Hennebergischen Familie in Schann. Vindem. litter. I. p. 55 unterm J. 1004 ein *Godeboldus iunior* urbis Wurceburgensis praefecturam agens vor, obgleich sein Vater und Vatersbruder noch lebten, und der letztere eigentlich die Vogthei allein inne hatte, auch allein auf seine Kinder vererbte.

Digitized by Google

bindung mit Vogt Bertholds Familie einen sehr geringen Anfang gehabt haben: ihr Haus erhub sich auch nachher an Güthern und Ansehn nie übers Mittelmässige, und gehörte in die Classe von Geschlechtern, die zwischen dem hohen und niedern Adel auf der Grenze stunden, und, je nachdem das Glück ihnen günstig war, sich bald mit alten Grafen und Dynasten in Verbindung brachten, bald aber wieder zum gemeinen Adel herabsanken. Die Bickenbacher hängen ohnehin mit den Katzenelenbogischen Urkunden häufig zusammen, ihre OberRheingauische Güther waren der Katzenelenbogischen Centgerichtsbarkeit unterworfen, und da sie ausserdem in spätern Zeiten alle dem Hessischen Hause zugefallen, also auch ein Theil der heutigen OberGrafschaft worden: so wird mich diese Verbindung soviel mehr berechtigen, das Merkwürdige aus der Geschichte dieser Herrn gelegenheitlich in die Katzenelenbogische einzuschalten e). Der erwähnte Conrad von Bickenbach scheint frühzeitig gestorben zu seyn, und minderjährige Kinder hinterlassen zu haben, woraus sich wohl am ersten erklärt, warum so lange nach ihm kein Bickenbacher vorkommt. Erst mit dem folgenden dreizehnten Jahrhundert erscheint (1211 – 1239) ein Gottfried, von dem die Bickenbacher Genealogie ununterbrochen fortgeht: ich werde aber von ihm sowohl, als seinen nächsten Nachkommen, im vierten Abschnitt weiter reden. Vorläufig sei mir nur eine einzige Bemerkung erlaubt. Ich habe oben (§. 10. S. 100) das Zugehör der beiden, zunächst dem Schloß Bickenbach gelegnen, Schlösser Tannenberg und Daxberg angegeben. Was davon in alten Urkunden vorkommt, war alles das Eigenthum des Klosters Lorsch f). Beide Schlösser zeigen sich im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert in den Händen besondrer Herrn, der Herrn von Tannenberg, von Jazza oder Jossa, und der Schenken

e) Herr GR. Grüsner hat bereits in seinen Diplomatischen Beiträgen St. IV. die Genealogie der Herrn von Bickenbach rühmlichst bearbeitet. Ich werde sie, so viel möglich, zu verbessern suchen, ohne mich weiter auf unerhebliche Kleinigkeiten ihrer Geschichte, oder auf umständliche Ausführung schon bekannter Genealogischen Beweise einzulassen. Meine Absicht war anfangs die ohnehin sehr eingeschränkte Geschichte dieser Herrn in dem dritten Theil dieses Werks besonders abzuhandeln: ich fand aber bald, daß sie mit den Grafen von Katzenelenbogen, und ihren hiesigen Landen, allzu genau zusammenhänge, als daß sie, ohne verdrüßliche Wiederholungen, leicht davon getrennt werden könnte.

f) S. von Seeheim und Beedenkirchen oben §. VI. S. 39 und §. X. S. 144 not. l). In Jugenheim hatte die Abtei Lorsch wenigstens das Patronat und viele andre Güther; sie hatte auch vermuthlich das dortige Kloster Stettbach gestiftet, von dem ich schon §. XII. S. 126 geredet. Die übrigen kleinen zu jenen Schlössern gehörige Dörfgen sind wahrscheinlich erst später entstanden.

Digitized by Google

Schenken von Erbach: ich werde aber im angeführten vierten Abschnitt deutlich zu machen suchen, daß die Herrn von Tannenberg eine abgetheilte Linie der Herrn von Bickenbach waren, deren Güther durch Heurath auf die Grafen von Erbach und die Herrn von Jazza gekommen. Also überall Lorscher Eigenthum, auf die Herrn von Bickenbach übergetragen! Aber auch eine neue Erläuterung meiner Behauptung, daß ein Theil des Erwerbs der Lorscher Klostervögte auf dieses Geschlecht gekommen, und ihm den ersten Flor gebracht *g*)!

Zuletzt bleibt mir noch eine Erörterung der Hennebergischen Lehenschaft über das Schloß Dornberg übrig, von der ich schon oben (§. 8.) näher gehandelt. Nach der bisherigen Ausführung wird wohl niemand weiter fragen, wie die Grafen von Henneberg zu diesem ihnen so entfernten Lehen gekommen? Sie erbtens von den Lorscher Klostervögten, müssen es aber schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts einem Herrn von Dornberg ertheilt haben, ehe noch die Hennebergische Irmgard ihrem Gemahl, dem Pfalzgraf Conrad, die Lorscher Klostervogthei zubrachte, und eben daraus erklärt sich, warum es auch nachher bey dem Hennebergischen Lehnhof blieb. Damit stimmt auch die Genealogie der Herrn von Dornberg überein; der erste, den wir kennen, kommt schon unterm J. 1166 vor *h*). Das Dorf Rumpenheim, in dem Hanauischen Amt Bücherthal, das den Herrn von Dornberg gleichfalls zustund, war ursprünglich Lorscher Eigenthum, und noch im Anfang des zwölften Jahrhunderts hatte es Abt Anselm als vorheriges Lehen wieder an seine Kirche zurückgezogen *i*): ob es aber das Kloster unmittelbar von neuem vergeben, oder ob es erst durch die mehrerwähnten Klostervögte und ihre Erben mit dem Schloß Dornberg an die gleichgenannte Herrn gekommen, kann ich nicht entscheiden; es blieb wenigstens nachher nicht Hennebergisches, sondern unmittelbares Lorscher Lehen *k*). Soviel gewisser aber haben die Grafen von Henneberg den Hof in Rohrheim, den Graf Boppo vom Bisthum Worms zu Lehen trug,

g) Die Herrn von Bickenbach hatten besonders einen starken Lehnhof, wie man unter andern aus der Specification, die Dietrich Herr von Bickenbach in Schneiders Erbach. Hist. in Urk. p. 365 nur allein von seinem Antheil macht, ersehen kann. Die Lorscher Chronik klagt aber besonders, daß Vogt Berthold die familiam oder die Lehenträger der Abtei habe zu unterdrücken gesucht (S. vorher S. 209 not. *i* und S. 220 not. *c*), worin ihm Abt Anselm noch widerstanden, nach dessen Tod aber das Kloster in die gröste Verwirrung kam. Es ist also kein Zweifel, daß damals Vogt Berthold in seiner Unterdrückung der gedachten Lehnträger fortgefahren, und sie dadurch nach und nach in seine eigne Familie gezogen.

h) Guden. Syll. p. 582.

i) Trad. Laurish. I. p. 199 und 200.

k) Guden. I. p. 680. III. p. 593 und Anhang zur Hanau Münzenb. Landesbeschreibung Lit. X.

Digitized by Google

trug, und (1152) gegen ein andres Guth in Frimersheim, zum Vortheil des Klosters Schönau bei Heidelberg, vertauschte [1]), aus der nemlichen Quelle erhalten, woraus ihnen ihre übrige OberRheingauische Güther zugeflossen.

§. XXI.

Stammverwandtschaft der spätern Grafen des OberRheingau mit den Hennebergischen Klostervögten zu Lorsch.

Wir kennen nun mit völliger Gewisheit einen Zweig des Hennebergischen Geschlechts im OberRheingau, und zwar in erblichem Besitz eines so wichtigen Vorrechts, wie die Klostervogthei von Lorsch: ich kehre also zu den Grafen des nemlichen Gaues, so wie des Lobdengau, zurück, um deren Ursprung zu erforschen ich zu jener Ausführung Anlaß nahm. Wir fanden in jedem derselben von dem Anfang des eilften Jahrhunderts ein neues, von dem vorigen ganz verschiednes, Grafengeschlecht: in dem OberRheingau (1002 – 1065) einen Gerung, Adelbert und Boppo, und in dem Lobdengau (1012 – 1067) einen Boppo und Henrich. Alle diese Grafen waren, wie ich mit guter Zuversicht behaupten zu können glaube, mit den Lorscher Klostervögten aus einem Geschlecht, waren Henneberger. Nach der jetzigen Vorbereitung wird diese Meinung hoffentlich nicht auffallen, und schon der Name Boppo, der sich unter jenen Grafen doppelt findet, muß uns dafür einnehmen: er und Berthold waren die Lieblingsnamen der Henneberger. Kein Rheinisches Geschlecht aus diesen Zeiten kann auch nur mit einem Schein von Wahrheit die damalige Gaugrafenwürde des OberRheingau und des Lobdengau in Anspruch nehmen, am wenigsten ein solches, dem der Name Boppo herkömmlich wäre, die einzigen Grafen von Lauffen im Creichgau ausgenommen, die aber sicherlich nicht dahin gehören [a]). Aber noch mehr! die alte Verfassung des OberRheingau macht diese

1) Guden. Syll. p. 12, 18, 62 und 133.

a) Herr Geh. Rath Kremer in Orig. Nass. S. 331 not. 2. hält den im J. 1037 vorkommenden Graf Boppo von Lauffen für den Vater des ofterwähnten Lobdengauer Graf Henrichs, den eine Lorscher Urkunde für den Sohn eines Boppo ausgebe: es widerlegt sich aber dieser Gedanke aus der bisherigen Ausführung von selbst. Der Lobdengauer Henrich verwaltete sein Grafenamt schon im J. 1023, sein Vater war also damals schon gestorben. Die Grafen von Lauffen waren im Craichgau u. Neckergau angesessen, daß sie aber zugleich den Lobdengau verwaltet, davon zeigt sich an keinem Ort die geringste Spur, auch nicht einmal, daß sie darin begüthert waren. Mit dem gedachten Henrich scheinen die Grafen im Lobdengau ausgegangen zu seyn, wenigstens findet man nach ihm keinen mehr, und überhaupt kein gräfliches in diesem Gau in Ansehn gestandnes Geschlecht. Bei den Grafen von Lauffen liesse sich wenig denken,

diese Herleitung gewissermassen nothwendig. Ich habe vorher deutlich genug erwiesen, wiewohl ohnehin noch niemand daran gezweifelt, daß, so lange der OberRheingau allgemeine Gaugrafen hatte, die Lorscher Klostervogthei mit dieser Grafenwürde unzertrennt verbunden war. Der mehrerwähnte, im J. 1065 vorkommende, Boppo war der letzte allgemeine Gaugraf des OberRheingau, der sich noch nach keinem Schloß benannte, man wird und muß ihm also jenes Vorrecht eben sowohl wie seinen Vorfahren zugestehn, die Lorscher Chronik und Urkunden wissen auch bis auf seine Zeit von keinem besondern Vogt, und das Kloster wird ausdrücklich als in seine Grafschaft gehörig angegeben [b]). Wie lang er noch nach dem J. 1065 gelebt, ist unbekannt: das aber weiß man, daß von dem J. 1094 an ein Hennebergischer Graf Berthold, und zwar mit einem bereits erwachsnen Sohn, als Vogt des Klosters Lorsch erscheint [c]), der die Gaugerichtsbarkeit des OberRheingau nicht mehr hatte, und auf dessen Nachkommen, sogar auch auf seine weibliche, jene Vogthei erblich fortläuft; sollte er sie nicht eben so auch erblich bekommen haben? In diesen Zeiten des Aberglaubens und der öffentlichen Staatsverwirrung, wo die Macht der Geistlichkeit aufs höchste gestiegen war, suchten die Klöster, zumal so angesehne wie Lorsch, das ihnen äusserst beschwerliche Joch der Vögte vielmehr abzuschütteln, als neue zu erhalten: man kann also, wenn man um das zwölfte Jahrhundert einen Herrn im Besitz einer beträchtlichen Klostervogthei findet, mit gutem Grund voraussetzen, daß sie durch Erbrecht seiner Familie auf ihn gekommen. Bey dem Hennebergischen Vogt Berthold läßt sich so viel weniger daran zweifeln, da sich so unmittelbar vor ihm ein Gaugraf zeigt, mit dessen Würde jene Vogthei verbunden war, und der Hennebergische Namen Boppo, den dieser Gaugraf führt, wird in diesen Umständen so gut als ein diplomatischer Beweis, daß er in eben dieses Geschlecht gehöre, und durch eine Theilung

ken, wie sie auf einmal wieder aus dem Lobdengau verschwunden seyn sollten, da doch ihr Stamm erst in dem vierzehnten Jahrhundert erlosch, wie ihre Stammtafel im folgenden Abschnitt weiter erläutern wird. Sogar den OberRheingauer Graf Boppo, blos seines Namens wegen, für einen Grafen von Lauffen zu halten, wird sich noch weniger jemand beifallen lassen.

b) S. oben §. XIX. S. 202 not. k).

c) Die Lorscher Chronik gedenkt seiner p. 200 noch vor dem im J. 1090 zu Lorsch entstandnen grosen Brand, und rühmt dem Abt Anselm nach, daß er *Bertholfum Advocatum* eiusque exactores, ac caeteras huiusmodi pestes, qui iam devoraverunt Israel, toto ore viriliter expugnavit, atque familiam cum rebus Ecclesiae ex ipsis hiantium faucibus eripuit. Weil aber hier nur im allgemeinen geredet, und keine bestimmte Jahrzahl angegeben wird, so habe ich bisher die Zeit der ersten Bekanntwerdung Bertholds nicht eher als von dem J. 1094 hergenommen, wo er zuerst in einer Urkunde erscheint.

Digitized by Google

lung jene Vogthei auf den erwähnten Berthold, es sei nun als Sohn, oder Brudersſohn, oder ſonſt als männlichen Seitenverwandten, vererbt habe. Wem die Gaugerichtsbarkeit des Boppo zugefallen, wird der folgende Paragraph näher ins Licht bringen: ich gehe alſo hier zu einer andern Bemerkung über. Ich habe ſchon oben (§. 6. S. 39) von dem Schloſſe Frankenſtein, und ſeinem Zugehör, an der Bergſtraſſe und der Grenze des OberRheingau gelegen, geredet: es war Reichslehn und alt. In der Nähe deſſelben, aber ſchon im Odenwald, liegt das alte Schloß Lichtenberg, das einem Oberamt den Namen giebt, und, ſoweit nur Nachrichten reichen, den Grafen von Katzenelenbogen gehörte. Nun finden ſich auch im Hennebergiſchen unter dem nemlichen Namen zwei Schlöſſer, von denen ſich ſchon im zwölften Jahrhundert Grafen von Henneberg nannten *d*). Eine ſolche Aehnlichkeit in den Namen der Schlöſſer kann bei andern Gründen wenigſtens zu einer guten Nebenerläuterung dienen, und man hat der Beiſpiele mehr, daß Herrn, die ſich in andern ihrer Heimath abgelegnen Gegenden niederlieſſen, zugleich manche Namen ihrer einheimiſchen Schlöſſer in dieſelbe übertrugen *e*). — Der lobdengauer Graf Henrich ſcheint unbeerbt geſtorben zu ſeyn, wenigſtens zeigt ſich nach ihm weiter kein Graf in dieſem Gau. Vielleicht war das zum lobdengau gehörige allodiale Schloß Lindenfels, nach dem ſich Vogt Berthold II. benennte, aus ſeiner Erbſchaft.

Die Hennebergiſche Genealogie hat zwar im zehnten und eilften Jahrhundert ſchon einzelne ſichre Data: aber eine richtige Folge der Herrn aufzuſtellen, iſt, wie bei den meiſten kleinern Häuſern dieſer Zeit, unmöglich, und wird es auch wohl immer bleiben *f*). Bei dem allen finden ſich einzelne Fragmente, die meiner bisherigen Ausführung ſehr zu ſtatten kommen. Der Hennebergiſche Chronikſchreiber Span-

d) S. die §. XX. not. ∞) angeführte Stammtafel.

e) Wann indeſſen die oben §. XIII. S. 142 not. *d*) vorgetragene Vermuthung Retters, daß das in einer Schenkung Kaiſer Carls des Gr. an das Kloſter Lorſch vorkommende Gelicheberga eben der Name Lichtenberg ſei, richtig ſeyn ſollte, ſo müßte in dieſem Fall dieſer Name des Schloſſes eher aus dem OberRheingau in das Hennebergiſche übergegangen ſeyn, als umgekehrt. Dieſes Schloß iſt Pfälziſch Lehen, aber vermuthlich blos aufgetragnes Lehen, oder es müßte durch die Hennebergiſche Irmgard zuerſt an Pfalz gekommen ſeyn.

f) Vor dem 1078 im Treffen bei Mellrichſtatt gebliebenen Graf Boppo von Henneberg laſſen ſich wohl einzelne Stammglieder dieſes Hauſes, aber in keinem ſichern, diplomatiſch gewiſſen, Zuſammenhang aufſtellen. Ein gelehrter Anonymus hat in die von dem berühmten Herrn Hofr. Meuſel herausgegebene Hiſtoriſche Unterſuchungen B. I. St. III. (1780) S. 1-34 einen Verſuch über den Urſprung der Grafen von Henneberg einrücken laſſen, worin er die Spangenbergiſchen Nachrichten näher zu erläutern ſucht.

Spangenberg, der, ob er gleich kein kritischer Geschichtforscher ist, dennoch oft aus guten, zum Theil unbekannten, Quellen schöpfte, weiß von einem Graf Gottwald, einem angeblichen Schwestermann Kaiser Otto I, zu erzehlen, der die Güther im Albgau schon besessen, und vermuthlich erst durch jene Verbindung erhalten *g*). Gewis ist wenigstens, daß um diese Zeit die Grafen von Henneberg mit jenem Kaiser in naher Verwandtschaft stunden *h*). Spangenberg giebt diesem Gottwald, neben dem im J. 984 verstorbnen Bischof Boppo zu Würzburg, einen Gebhard zum Sohn *i*); es kommt auch würklich unterm J. 974 ein Graf dieses Namens in Franken vor, den man, der Zeit nach, für jenes Bischofs Bruder halten kann *k*).

Die

g) Wo Spangenberg diesen Gottwald hergenommen (B. I. Cap. XXIV.) kann ich nicht sagen: er führt ihn aber mit groser Zuversicht an, und versichert, daß er, als sich Kaiser Otto I. im J. 941 zu Salza an der Saal in Franken aufgehalten, in etlichen damals ertheilten Freiheits- und Begnadigungsbriefen als Zeuge angezogen werde. Man muß dieses seiner Treu und Glauben überlassen. In die angebliche Tochter König Henrichs des Voglers, die dieser Gottwald zur Gemahlin gehabt haben soll, weiß sich Spangenberg selbst nicht zu finden, und der in vorhergehender Anmerkung angeführte Anonymus hat schon richtig bemerkt, daß es eher eine nahe Verwandtin des Sächsischen Hauses gewesen seyn möge. S. die folgende Note.

h) Daß der im Text erwähnte Boppo II, Bischof von Würzburg, eben so, wie sein nächster Vorfahr, Bischof Boppo I, und der Bruder des letztern, Erzbischof Henrich zu Trier, gebohrne Grafen von Henneberg waren, kann nicht wohl bezweifelt werden, und wird daher von Lorenz Fries sowohl, als andern, als gewis angenommen. Spangenberg l. c. Cap. XXV. beruft sich besonders darauf, daß Boppo II. im Bischöflich Würzburgischen Regiſter *Patruus* (dieser Ausdruck ist entweder ganz falsch, oder müßte in einer andern, als der gewöhnlichen Bedeutung, genommen werden) Popponis primi huius nominis Episcopi, und Nepos Ottonis Magni ex sorore genenut werde; eben so nennt ihn auch Bruschius in Ludwigs SS. Würzb. p. 954 des Kais. Otto Schwestersohn. Daß dieses nach dem, was man bisher von dieses Kaisers Schwestern weiß, irrig sei, habe ich schon vorher erinnert, daß er aber gleichwohl ein naher Verwandter des gedachten Kaisers gewesen seyn müsse, erhellet sowohl aus eben dieser Tradition, als besonders auch daher, weil ihn der Kaiser, wie Lorenz Fries S. 439 versichert, in zwei dem Hochstift Würzburg ertheilten Freiheitsbriefen ausdrücklich seinen Neffen (im Lateinischen Text ohne Zweifel nepos) nennt. Vergl. auch den not. *b*) angeführten Anonymus.

i) Henneb. Chron. Cap. XXVI. Spangenberg legt diesem Graf Gottwald Cap. XXIV. S. 111 noch einen Hermann als Sohn bei, ist aber doch selbst darüber noch zweifelhaft, und glaubt, daß ihm die Güther im Albgau in der Theilung zugefallen, und von ihm auf den Boppo, und dessen Sohn Berthold, fortgeerbt. Im eilften und Anfang des zwölften Jahrhunderts erscheinen in dieser Gegend die Stammväter des Badischen Hauses unter dem Namen Hermann. Schoepfl. Hist. Zar. Bad. T. I. p. 285 und Act. Acad. Palat. T. III. p. 260. Sollte Spangenberg eine Spur davon gehabt, und einen solchen Badischen Herrn für einen Grafen von Henneberg soviel eher gehalten haben, weil die letztern in der nemlichen Gegend Güther hatten?

k) Lambert. Schaffn. ad a. 974 erzehlt, daß Kaiser Otto II. um den unruhigen Herzog Henrich von Baiern auf andre Gedanken zu bringen, an ihn abgefertiget: Popponem Episcopum et Gebhardum

Die in vorigem Paragraph aus einer alten Hennebergischen Reimchronik angeführte Stelle redet von einem sogenannten Gebhard dem Reichen, dessen Söhne getheilt, und worunter dem einen die Güther im Albgau zugefallen. Er müßte um diese Zeit, oder niemals gelebt haben. Eben so erscheint zwischen den J. 1014 – 1018 ein Graf Gebhard, der sicherlich ein Henneberger war *l*). Das alles beweißt wenigstens so viel, daß damals der Name Gebhard unter den Hennebergern sehr gemein war, daß sie sich in verschiedne Gegenden ausgebreitet, und daß sie getheilt haben. Nun kommt zu eben der Zeit (1002) ein Gerung als Graf des OberRheingau vor, und Gero, Gerung, Gerhard, Gebhard ist ohne Widerrede einerlei Namen *m*): darf es also, zumal bei den obigen Gründen, zu viel gewagt scheinen, wenn ich jenen Gerung für einen Henneberger ausgab, der, nach dem Abgang des Salischen Stamms im OberRheingau, die Grafenwürde darin auf sein Geschlecht brachte, und bei gleicher Erledigung des benachbarten Lobdengaus, auch diesen an seine Familie band? Die Verwandtschaft der damaligen Henneberger mit den Sächsischen Kaisern konnte schon allein Veranlassung genug seyn, ihr Geschlecht immer weiter empor zu bringen; es zeigt sich aber in dem OberRheingau selbst noch eine nähere Gelegenheit dazu. Der Reichsabtei Lorsch stund zu Anfang des nemlichen Jahrhunderts (1006 – 1018) ein Boppo, aus eben dem Hennebergischen Grafengeschlecht, vor. Er hatte erst in spätern Jahren den weltlichen Stand mit dem geistlichen verwechselt, und stund bei Kaiser Henrich dem Heiligen in grosem Ansehn. Ohne Zweifel hatte er seiner Unterstützung die reiche Abtei hauptsächlich zu danken; der König erhub sie auch durch seine Verwendung noch weiter, gab ihr neue Privilegien, schenkte ihr, wie ich schon oben (§. 9.) erzehlt, den Königsbann im Odenwald, und zeigte endlich die Gröse seines Vertrauens dadurch, daß er, um die verwilderte Abtei Fuld wieder in Ordnung zu bringen, vor allen diesen Boppo wählte, und

hardum Comitem. Lorenz Fries l. c. S. 438 bestimmt diesen Gebhard noch etwas näher, indem er ihn einen Grafen von Franken nennt. Woher es Spangenberg wissen will, daß er gerade jenes Bischofs Bruder gewesen, und noch im J. 988 gelebt habe, kann ich nicht sagen.

l) In Schann. Trad. Fuld. n. 597 und Buchon. vet. p. 391 wird das Guth Baraha in pago Grabfeld in Comitatu Gebhardi an Fuld geschenkt, und zwar zu den Zeiten des Abts Boppo zu Fuld, der, wie ich gleich weiter anführen werde, dieser Würde zwischen den Jahren 1014 – 1018 vorstund. Man kann diesen Gebhard soviel zuversichtlicher für einen Grafen von Henneberg halten, da dieses jezo zum Canton Rhön-Werra gehörige Ritterschaftliche Dorf Bahra innerhalb den Grenzen der Grafschaft Henneberg liegt.

m) Sogar der Name Eberhard war mit dem Namen Gerhard einerlei, wie ich in der Geschichte Graf Eberhards II. von Katzenelenbogen weiter zeigen wird, der in Urkunden bald Gerhard, bald Eberhard heißt.

Digitized by Google

und (1013), mit Beibehaltung seiner Lorscher Würde, zugleich der Fulder Kirche vorsetzte, die er bis ins J. 1018 regierte n). Wer es weiß, was unter diesem Kaiser die Clerisei vermogte, wird meine obige Gründe für die Hennebergische Abkunft der zu eben dieser Zeit in dem OberRheingau und Lobdengau neu aufgekommnen Grafenlinien, nun gewis noch stärker finden, und vielleicht von selbst vermuthen, daß jener so viel vermögende Lorscher und Fuldische Abt Boppo zu dieser Verpflanzung seines Geschlechts wohl gar die erste Triebfeder gewesen seyn mögte. Ich schliesse endlich mit einem andern dieser Ausführung eben so günstigen Umstand. Spangenberg, der doch von dem Ansitz des Gottesauer Stifters Berthold in dem OberRheingau nichts wußte, giebt ihm mit guter Zuversicht einen Boppo zum Vater o), und gerade zeigt sich unmittelbar vor diesem Berthold ein Boppo als Graf des OberRheingau, dessen Hennebergische Abkunft gute Gründe belegen. Dergleichen

n) Das Chron. Laurish. p. 152 sagt von diesem Boppo: Boppo, illustri natalium exortus prosapia, relicto saecularis militiae baltheo, ad ipsius loci regimen provectus est, qui, quo magis fugiebat gloriam, eo magis assequebatur, affluentibus sibi cum ecclesiasticae dignitatis incrementis, terrenarum facultatum amplissimis successibus. Hier wird zwar dem Abt Boppo nur im allgemeinen eine fürnehme Herkunft zugeschrieben, es setzen aber des Cornelii Monachi Breviar. Fuld. Broweri Annal. Fuld. und Helwichii Chron. Laur. noch hinzu, daß er aus Buchonien und dem Grabfeld, also gerade dem Sitz der Henneberger, herstamme. Nimmt man zu dieser allgemeinen Tradition noch den Hennebergischen Namen, so konnte ihn wohl Schann. Hist. Fuld. p. 138 mit gutem Grund für einen gebohrnen Graf von Henneberg ausgeben. Die Lorscher Chronik versichert, daß er saecularis militiae baltheum verlassen, daß er auch nachher, als er Abt geworden, noch reich an Güthern gewesen: er war also vorher schon beerbt, oder, wie wir jezo sagen würden, ein regierender Herr. Sollte er vielleicht eben der Graf Boppo seyn, auf dessen Bitte, wie Lorenz Fries S. 439 anführt, Kaiser Otto II. im J. 979 dem Bisthum Würzburg das vorher Reichslehnbare Dorf Stockheim in der Rhön zu eigen gab? Sollte der Gebhard, den Spangenberg diesem Poppo zum Sohn giebt, vielmehr sein Bruder, und mit dem gleichzeitigen OberRheingauer Graf Gerung oder Gerhard einerlei Person gewesen seyn? Alsdann würden, der Zeit nach, der not. l) und von Spangenberg Cap. 37. noch unterm J. 1033 angeführte Gebhard, so wie der Lobdengauer Graf Boppo, und der OberRheingauische Graf Adelbert Söhne desselben seyn, und ihr Vater selbst für den reichen Gebhard gelten können, von dem der im Text angeführte Reimschreiber redet, und der unter seinen Söhnen getheilt haben soll. Doch das sind nur Möglichkeiten, die aber doch die Uebereinstimmung mancher Umstände und der Zeit für sich haben.

o) Henneb. Chron. Cap. XXXVIII. und nach der Erckischen Ausg. S. 132. Spangenberg verwirrt sich nur, seiner Gewohnheit nach, in den Zeiten, und läßt in der Stammtafel S. 69 diesen Boppo schon unterm J. 999, in dem Text aber l. c. noch unterm J. 1120 erscheinen, da er doch den Tod seines angegebenen Sohnes, Bertholds, des Gottesauer Stifters, schon ins J. 1064 setzt. Aus eben dieser Zeitverwechslung rührt es, wenn er jenem Boppo eine Adelheid, die Tochter Graf Otto II. von Habsburg, zur Gemahlin giebt, die im Anfang des zwölften Jahrhunderts lebte. Diese Adelheid war an einen Grafen von Huneburg vermählt, den Spangenberg irrig für einen Grafen von Henneberg hielt. S. des Herrn Prof. Gebhardi fürtrefliche Geneal. Gesch. der erblichen Reichsstände in Teutschland. Th. II. S. 189.

Digitized by Google

chen Uebereinstimmungen können wenigstens, bei andern stärkern Beweisen, zu einer Nebenerläuterung dienen.

§. XXII.

Die Grafen von Katzenelenbogen stammen von den Hennebergischen Grafen im Ober-Rheingau ab. Ursprung der Katzenelenbogischen Lehen im Craichgau. Bischof Einrich zu Speier.

Und nun die Anwendung dieser weitläuftigen Untersuchung auf die Grafen von Katzenelenbogen! In der OberGrafschaft erscheinen sie in einem ganz andern Verhältnis, als in der NiederGrafschaft. Hier war, wie ich oben (§. 18.) erwiesen, alles späterer Erwerb: dort sind ihre Besitzungen ihnen von jeher, soweit man nur zurückgehen kann, eigen: was nachher noch dazu gekommen, läßt sich namentlich angeben, und gehört in neuere Zeiten. Der Einrich war dem Gaugericht eines fremden von den Grafen von Katzenelenbogen ganz verschiednen Geschlechts unterworfen, in dem OberRheingau hingegen waren sie selbst im Besitz der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Ich brauche, um das letztere zu beweisen, nicht zu wiederholen, was ich oben (§. 10.) weitläuftig genug erörtert habe, daß die Grafen von Katzenelenbogen schon in alten Zeiten die Centgerichtsbarkeit über den gröſten Theil des OberRheingau übten, daß ihr selbst das heutige Amt Seeheim, dessen Dörfer doch andern Familien zustunden, so wie die Besitzungen der Herrn von Dornberg, unterworfen waren, und daß die Herrn von Wolfskehlen das Landgericht zu Erfelden von jenen Grafen zu Lehen trugen. Auſſer diesen bleiben in dem OberRheingau nur zwei Centgerichte übrig, deren ursprünglichen Zusammenhang mit den Grafen von Katzenelenbogen ich noch nicht erwiesen, das zu Heppenheim, und das sogenannte Grafengericht zu Haselberg. Das erste begrif die ganze weitläuftige von Kaiser Carl dem Groſen an die Lorscher Abtei geschenkte Heppenheimer Mark, in die aber nachher die Aebte auch manche andre später erworbene Dörfer zogen [a]). Die weltliche Gerichtsbarkeit darüber blieb jener Veräußrung ungeachtet, den Grafen des Gaues unbenommen, und ohne Zweifel war es eine Folge davon, daß noch im J. 1224 Graf Diether von Katzenelenbogen als Centrichter der Heppenheimer Mark erscheint [b]), ein Gerechtsam, das nicht eher,

a) S. §. VI. S. 38. not. i) §. X. S. 80 und 81.

b) Eine gewisse Wittwe, Odilia, verkaufte ihre Güther in Scharra (jezo der Scharrhof bei Weins-

eher, als nach der Veräusserung der Reichsabtei Lorsch an das mächtige Erzstift Mainz, verschwand. Ueberhaupt giengen im dreizehnten Jahrhundert, zumal im sogenannten Interregnum, in den meisten vormaligen Gauen die wenigen hier und da noch übrigen Spuren der alten Gauverfassung noch völlig verloren; jeder suchte, so viel er konnte, in seinen Besitzungen eigenmächtig zu werden, und strebte nach der Landeshoheit. — Mit der Grafschaft, oder vielmehr dem Grafengericht (Comicia) Haselberg, das wie ich oben (§. 10. S. 84 ꝛc.) erläutert, den nordlichen Theil des OberRheingau begrif, war diese Veränderung noch früher vorgegangen. Nach dem Abgang des männlichen Stamms der Herrn von Münzenberg (1255) nahmen die Grafen Diether und Eberhard von Katzenelenbogen (1259) jenes Grafengericht, so wie das Wildbannsgericht zu Langen, als ein heimgefallnes Lehen in Anspruch c). Sie müssen zu dieser Fordrung doch einigen rechtlichen Grund gehabt haben, weil sie's bis zum Austrägalspruch kommen liessen: zu einer despotischen Unverschämtheit, die, um fremdes Recht an sich zu reissen, nur eines erdichteten Vorwands bedarf, waren die Grafen von Katzenelenbogen gegen die Münzenbergische Erben nicht mächtig, und ihre Zeiten nicht modern genug. Ohne Zweifel

Weinheim) an das Kloster Schönau: weil aber die Abtei Lorsch die Vogthei über dieses Guth hatte, auch das Zugehör desse ben zum Theil in die Heppenheimer Cent gehörte, so wurden anfangs darüber zu Auerbach, vermuthlich in Gegenwart Graf Diethers von Katzenelenbogen, dem dieser Ort schon damals gehörte, Unterhandlungen angestellt, und der Abt zu Schönau verlangte im J. 1224 noch weiter gegerichtliche Sicherheit. Ut autem ecclesia Schonaugiensis, sicut rationabiliter, ita et secure, emptum predium possideret; Hermannus, senior Odilie filius, responsalis constitutus ab ipsa, assumptis suis fratribus, *ad Placitum generale Linderberg* accessit. Ubi coram multitudine hominum copiosa — bona Schonaugiensibus vendita in manus Comitis *Dietheri de Katzenelenbogen* resignavit, et Comes in manus dicti Abbatis &c. Guden. Spicil. p. 138 &c. 154 &c. Das generale placitum Lindesberg war ungefähr von der Art, wie das oben (§. X. S. 84. ꝛc.) abgehandelte generale placitum apud Haselbach, und verdiente diesen Namen durch den grosen Umfang des Heppenheimer Landgerichts, das einen beträchtlichen Theil der Bergstrasse und des Odenwalds umfaßte. Lindesberg ist ohne Zweifel so viel als der Lindenberg, weil damals dergleichen Gerichte gewöhnlich auf einem bestimmten Berge unter Linden gehalten wurden. Daß die angeführte Handlung eine gerichtliche Handlung war, und daß Graf Diether von Katzenelenbogen hier als Centherr und Richter erscheint, in dessen Hände die Verkäufer das verkaufte Guth resignirten, der es alsdenn dem Käufer übergab, braucht keiner Erinnerung. Es war dieses die gewöhnliche und rechtkräftige Art, wie man damals liegende Güther gerichtlich vor der Cent veräusserte. Weil die verkauften Güther unter dem geistlichen Gerichtssprengel des Bischof zu Worms lagen, so brachte man auch von diesem die Bestätigung des Kaufs aus, und das nemliche suchte man vier Jahre hernach auch bei dem Bischof von Speier, weil jener Hermann, der Odilia Sohn, sein Ministerialis war.

c) v. Buri behauptete Vorrechte der Königl. Bannforste Beil. 8 S. 20.

Zweifel war jener Anspruch von eben der Art, wie der obenerwähnte Nassauische an die Lehnbarkeit des Landgerichts zu Mechtelnhausen in dem Kunigesundra, gründete sich auf ihr altes Gaugrafenrecht, auf alte nach und nach in Vergeß gerathene Lehensertheilungen, und so wie die Herrn von Eppenstein den Nassauischen Anspruch dadurch zu entkräften wußten, daß sie über erwähntes Landgericht eine unmittelbare kaiserliche Belehnung ausbrachten, so mögen auch die Herrn von Münzenberg den nemlichen Kunstgrif geübt, und so viel leichter gefunden haben, je näher sie ihre Erbkämmererwürde an die Person der Kaiser band. Es kann also der Austrägalspruch, der diese Fordrung der Grafen von Katzenelenbogen allein aus dem Grund verwarf, weil die angesprochne Gerichte vielmehr Reichslehn seien, noch für keinen Beweis gelten, daß jenes Anrecht auch von jeher ungegründet gewesen. Die Austrägen urtheilten hierin nach der spätern Zeit: ältere Lehensververhältnisse liessen sich damals so viel schwerer gerichtlich beweisen, da man vor dem dreizehnten Jahrhundert die Lehen insgemein nur mündlich ertheilte, und von Lehensbriefen eben so wenig wußte, als von Lehnsreversen d). Da wir einmal die Grafen von Katzenelenbogen im ursprünglichen Besitz der Centgerichtsbarkeit des ganzen übrigen OberRheingau finden, so kann das einzige Landgericht zu Haselberg soviel weniger eine Ausnahm machen.

Nach dieser Erläuterung mögten wohl aufmerksame Leser meine Erinnerung nicht erwarten, und die ältesten Katzenelenboger von selbst an die nächst vorhergehende Hennebergische Grafen des OberRheingau anschliessen. Wie kann auch ein Familienzusammenhang redender seyn? der letzte Gaugraf Boppo erscheint im J. 1065, und wird doch nicht gerade in eben dem Jahr gestorben seyn; dreisig Jahre nachher (1102) kommt Henrich I, mit Hinterlassung unmündiger Kinder, schon als todt vor; die Nachkommen des letztern sind im Besitz nicht nur der Gerichtsbarkeit des OberRheingau, sondern auch des gröſten Ländertheils darin: was ist natürlicher, als daß Henrich I. das alles von seinem so unmittelbaren Vorgänger, dem Gaugraf Boppo, erhalten? War dieser Boppo würklich ein gebohrner Henneberger, war der Lorscher Vogt Berthold aus eben dem Geschlecht, und hatte der letztere jene vorher mit der Gaugrafenwüde verbundne Vogthei zuerst als ein davon getrennt-

tes

d) Es versteht sich von selbst, daß hier nicht von den ersten Lehensertheilungen die Rede ist, wodurch ein andrer das Lehen zuerst erwarb, oder von den Auftragsbriefen, wodurch er ein vorher allodiales Guth lehnbar machte.

tes Erbstück an seine Familie geheftet — lauter Voraussetzungen, an denen nach der bisherigen Ausführung wohl niemand weiter zweifeln mögte: — so muß wohl eben so gewis seyn, daß Henrich I. von Katzenelenbogen in das nemliche Geschlecht der Hennebergischen Grafen des OberRheingau gehörte, und daß nach jenes Boppo Tod eine Theilung vorgegangen, worin den Katzenelenbogern, als der ältern Linie, die Grafenrechte mit den meisten OberRheingauischen Landen, dem Vogt Berthold aber die Lorscher Vogthei mit andern Gütern zugefallen. An weibliche Erbschaft läßt sich bei Henrich I. nicht denken, wir kennen in den Lorscher Klostervögten noch einen männlichen Zweig des nemlichen Grafengeschlechts im OberRheingau, der die Rechte seiner Familie wohl nicht so leicht durch Weiber auf Fremde hätte übergehen lassen, noch mehr aber, wir kennen Henrichs Gemahlin, die nicht im OberRheingau, sondern im Herzogthum Bergen zu Haus war, und die Grafen von Katzenelenbogen haben ohnehin soviel gewisser ihre Origines im OberRheingau, da sie, wie ich oben genugsam erläutert, in keinem einzigen andern Gau so angesessen vorkommen, daß sie demselben mit irgend einem Grunde einheimisch scheinen könnten. Wenn man unter diesen Umständen den jüngern Gaubesitzer nicht für einen Stammverwandten des nächstvorhergehenden halten kann, so mögte wohl überhaupt, soviel ich einsehe, keine Gaugeschichte möglich seyn: man würde nie von dem spätern noch so genau anschliessenden Einhaber von Grafengerichten und Ländern auf seine Herkunft von dem unmittelbaren Vorgänger schliessen können, ausser wo wir ausdrücklich die Namen von Vater und Sohn, und andre Verwandtschaftszeichen, lesen. Ich habe schon oben erwiesen, daß in den ältesten Zeiten, zumal im Anfang des eilften Jahrhunderts, wo ein neues Grafengeschlecht im OberRheingau aufkam, meist alles, so weit man nur findet, entweder Reichsguth war, oder dem Kloster Lorsch, und nachher auch den Vögten desselben, gehörte. Hätten also die Hennebergische Grafen im OberRheingau nicht diejenigen Länder an sich gebracht, die nachher die Grafen von Katzenelenbogen besessen, so müßten sie in ihrem Gau so gut wie gar nichts eignes gehabt haben. Der Name Henrich ist ausserdem den ältsten Hennebergern nicht ungewöhnlich *); es führte ihn auch um eben die Zeit (1023 – 1067) der mehrerwähnte Lobdengauer Graf Henrich, der meiner Behauptung nach in eben dasselbe Geschlecht gehörte, und von dem er vielleicht auf den ersten Katzenelenboger gekommen. Daß hinge-

*) So gehörten z. B. aus dem zehnten Jahrhundert der Marggraf Henrich von Schweinfurt, und der Erzbischof Henrich von Trier in das Hennebergische Geschlecht.

hingegen der Name Boppo unter den Katzenelenbogern nicht vorkommt, kann zu keinem Gegenbeweis dienen: dann wer will es entscheiden, ob Henrich I. von Katzenelenbogen gerade ein Sohn, und nicht vielmehr ein Brudersſohn, oder ſonſt ein männlicher Seitenverwandter jenes Boppo geweſen *f*)? Und geſetzt, man ließe ihn würklich für den Sohn deſſelben gelten, ſo dürfte der Ausgang eines einzelnen Namens in einer Familie niemand wundern. Der Name des Vaters und Grosvaters gieng zwar gewöhnlich auf einen der Söhne und Enkel fort: aber es durfte nur ein ſolcher Namenserbe entweder jung, oder doch ohne Nachkommen abgehn, und ſein Erbtheil auf eine Seitenlinie fallen, ſo gieng nicht ſelten jener vorher übliche Familienname in einem Geſchlecht auf einmal aus. Haben wir doch in der Katzenelenbogiſchen Genealogie ſelbſt ein trefendes Beiſpiel davon. Henrich, der Name der erſten bekannten Stammväter des ganzen Geſchlechts, verlor ſich wieder ganz aus der Familie, nachdem Henrich IV. von Hohenſtein ohne Erben ſtarb, und ſein Ländertheil auf ſeines Bruders Kinder fiel. — Trefender könnte ein andrer Einwurf gegen die bisherige Ausführung ſcheinen, und eben deswegen muß ich ihn vorläufig wenigſtens berühren. Man könnte ihn von dem Grafentitul hernehmen, den die Katzenelenboger vor dem J. 1140 nirgends führen, und der daher einen ſpätern Urſprung zu haben ſcheinen mögte; ich werde ihn aber im folgenden Abſchnitt hinlänglich beantworten.

Der Herkunft der Katzenelenboger aus den Hennebergiſchen Grafen des OberRheingau ſind noch andre Umſtände günſtig. Die Lorſcher Chronik klagt über die Raubſucht Graf Bertholds, ihres Vogtes: ſie waren aber auch mit den vorher-

f) Weitläufig kann ich mich eines Gedankens nicht enthalten, der zwar an ſich noch keinen Beweis geben kann, aber doch angemerkt zu werden verdient. Eine Urk. v. J. 1067 braucht von dem oftерwähnten Lobdengauer Graf Henrich in Trad. Laur. n. 128 p. 191 die Worte: villa Wezenloch — in comitatu Heinrici *filii Bopponis Comitis*. Eine ſolche nähere Bezeichnung eines Herrn durch einen ſchon über vierzig Jahre verſtorbenen Vater könnte ſonderbar ſcheinen. Beſtimmungen dieſer Art ſind zwar zuweilen nur zufällig: oft werden ſie aber auch in der Abſicht gebraucht, um dadurch einen Herrn von einem andern gleichgenannten in eben der Familie zu unterſcheiden: ſollte vielleicht hier ſoviel eher der Fall ſeyn, je weiter jener Boppo von dem J. 1067 entfernt war? Man könnte alsdenn, da der Lobdengauer Henrich ſelbſt in ſeinem Gau keinen Nachfolger hatte, wenigſtens keiner bekannt iſt, nicht ſchicklicher muthmaſen, als daß ſich unter der damaligen OberRheingauer Grafenfamilie, die mit der Lobdengauer in einerlei Stamm gehörte, noch ein andrer Henrich gefunden, der auf dieſen Fall für den Vater Henrichs I. von Katzenelenbogen gelten könnte: dann der letztere ſelbſt kann, den Umſtänden ſeiner Gemahlin und Kinder nach, im J. 1067 unmöglich mannbar geweſen ſeyn.

vorhergehenden Grafen des OberRheingau, die jene Vogthei zugleich mit ihrem Grafenamt verbanden, unter Kaiser Henrichs IV. Regierung nicht besser zufrieden *g*). Unter dieser verwirrten Regierung grif ohnehin jeder zu, und die Reichsabtei Lorsch gerieth soviel mehr in Verwirrung, weil sie dieser Kaiser an seinen Liebling, den Erzbischof Adelbert von Bremen, schenkte, von dem sie sich nur mit Mühe rettete. Daß die OberRheingauische Grafen damals, oder schon vorher, für ihren Vortheil nicht müßig waren, scheint mir aus folgendem Umstand deutlich. Der gröste Theil des heutigen Zwingenberger und Jägersburger Amts gehörte entweder zur Heppenheimer Mark, die Kaiser Carl der Grose erwähnter Abtei schenkte, oder war sonst ihr Eigenthum geworden *h*), und gleichwohl erscheinen die Katzenelenboger von alten Zeiten in diesem Besitz. Sie selbst hatten keine Gelegenheit zu einem so beträchtlichen Erwerb, nachdem das Kloster einmal zu Ende des eilften Jahrhunderts besondre Vögte erhalten, und soviel gewisser läßt sich voraussetzen, daß er schon von den vorigen Gaugrafen und Vögten auf sie gekommen war. Aber so haben wir auch einen neuen Beweis für ihren Zusammenhang mit diesen ältern Gaugrafen.

Eine andre Erläuterung gewähret mir der mehrgedachte Hennebergische Ansitz im Albgau. Vogt Berthold stiftete davon das Kloster Gottesau, und es ist doch schwer zu glauben, daß seine Familie in dieser Gegend weiter nichts besessen, als was er zu dem Kloster widmete. Bei dem Leichtsinn, womit man damals liegende Güther veräusserte, wußten die Herrn, wenn sie einmal irgendwo angesessen waren, insgemein weiter um sich zu greifen. Jenes Bertholds Enkel, der Bischof Günther zu Speier, veräusserte auch würklich noch in spätern Zeiten (1150) einige Familiengüther, in der Gegend des Craichgaus gelegen, an das Kloster Schönau bei Heidelberg *i*), die er wohl nicht anders, als von seinem mütterlichen

g) Das Chron. Laur. p. 189 preißt diejenige namentlich an, die sich unter K. Henrich IV. der Abtei gegen Erzbischof Adelberts Versuche angenommen, nennt aber darunter weder den damaligen OberRheingauischen Graf Boppo, noch den Graf Henrich im Lobdengau, die ihr doch wohl, da ihre meisten Güther in diesen Gauen gelegen waren, auch am meisten Schutz leisten konnten. Ihre Bereitwilligkeit, das Kloster zu unterstützen, oder des letztern Vertrauen auf sie, muß also nicht gros gewesen seyn.

h) §. VI. S. 38. und §. X. S. 80 ꝛc.

i) S. diesen Günther in der S. 214 not. *v*) gegebenen Stammtafel. Er schenkte dem Kloster Schönau predium suum in Husen et Michelbach, und daß dieses Familiengüther gewesen, erläutert sich noch weiter daraus, weil er sie per manum

terlichen Grosvater erhalten haben konnte. In eben dem Craichgau, der unmittelbar an den Albgau grenzt, und als Provincialname betrachtet noch weitern Umfangs ist, als der gleichgenannte eigentliche Gau, besassen die Grafen von Katzenelenbogen schon im zwölften Jahrhundert vielerlei Güther, und zumal eine Menge beträchtlicher Lehen, die zusammengenommen noch jezo, aus Katzenelenbogischer Erbschaft, das Hessendarmstädtische Amt Kürnbach ausmachen *k*). Wie sollen die Grafen von Katzenelenbogen zu so entfernten Güthern und Lehen gekom-

num fratris sui Bopponis übergiebt. Es liegt ein Michelbach und Hausen unweit Kürnbach: ob diese, oder andre gleichgenannte Orte in der Gegend des Neckars darunter zu verstehen seien, kann ich nicht gewis bestimmen, und es kommt auch hier darauf nichts an.

k) Es mag mir genug seyn, nur die vorzüglichsten Lehenstücke zu nennen. Den Katzenelenbogischen Antheil an Burg und Flecken Kürnbach trug ehemals die noch blühende Familie von Sternenfels mit dem Wald Stromberg hinterm Schloß Sternenfels, und andern Güthern, zu Lehen, bis er endlich an Hessen zurückfiel, das ihn jezo mit Würtemberg in Gemeinschaft besizt. — Die Göler von Ravensburg, mit denen die von Mentzingen und Helmstadt ursprünglich einerlei Familie ausmachen sollen, wurden von alten Zeiten her mit dem Schloß Ravensburg, und seiner Zugehör, so wie mit ihrem Theil an dem grosen Zehnten zu Sultzfeld, belehnt. — Die von Mentzingen tragen Schloß und Dorf Mentzingen zu Lehen, das von der adlichen Familie von Baltzhofen auf sie gekommen. Die leztern wurden auch mit Güthern in Kürnbach und Oesenberg belehnt. — Die von Thalheim waren Vasallen wegen der Ober-Burg zu Thalheim bei dem Dorf, mit aller Zugehör, und andern Feldgüthern. Nach ihrem Absterben wurde dieses Lehen der adlichen Familie der Nördlinger zu Theil, von denen es (1716) durch Kauf an die von Fürtter, und zulezt (1736) auf eben die Art an die von Gemmingen kam. — Die Familie von Gemmingen wird eben so mit dem Dorf Michelfeld, sammt dem grosen und kleinen Zehnten und dem Pfarrsaz belehnt. — Mit dem halben Dorf Hofheim, eine Stunde von Sinzheim gelegen, wurden nacheinander die von Hirschhorn, nachher die Fürsten von Hohenzollern, dann die Schenkherrn, und neuerlich die von Gemmingen belehnt, die auch die andre von Oesterreich lehnbare Hälfte des Dorfs an sich gebracht. — Die von Venningen tragen das Dorf Dürn im Craichgau, mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit, sammt dem hohen und Malefizgericht, so wie auch den Kirchsaz, Witthum und Zehnten zu Euchtersheim, zu Lehen — und die von Festenburg das Dorf Münchzell. In ältern Zeiten war der Katzenelenbogische Lehnhof in diesen Gegenden noch ungleich beträchtlicher: die Grafen von Katzenelenbogen willigten in viele Lehensveräusserungen an Klöster, und machten auch manches allodial. In dem Urkundenbuch Beil. XXV. S. 23 willigt unterm J. 1257 Graf Diether in alles, was das Kloster Herrnalb in den Gemarkungen der Dörfer Tardingen, Ober-Acker und Bruchsal durch Kauf und sonst erwerben würde, und in einer andern Urk. von eben dem Jahr (Beil. XXVI. S. 24) bestätigt er ihm die Verkäufe und Schenkungen der adlichen Familien von Helmotsheim, Witzenloch, Göler und andrer de bonis in Marchia *Derdingen*, et quae in nostra *Comitia* (welches doch wenigstens ein Centgericht war) et Dominio posita sunt; erlaubt auch noch weiter (1267) dem Luitfried von Helmotsheim, die Vogthei in Nieder-Tardingen aus groser Armuth an gedachtes Kloster zu verkaufen. Beil. XLVI. S. 33. Man wird aus den bisherigen Angaben von selbst schliessen, daß der Ursprung der Katzenelenbogischen Lehenschaften im Craichgau in alte Zeiten reichen muß.

Digitized by Google

gekommen seyn? Graf Henrich III. von Katzenelenbogen hatte zwar eine Gemahlin aus dem alten Geschlecht der Grafen von Lauffen im Craichgau und Neckergau: aber ihre Mutter war eine gebohrne Gräfin von Arnstein, von der sie keine Craichgauische Güther ererbt haben konnte, und noch mehr, sie hatte einen Bruder, auf dessen männliche Nachkommen die Güther seiner Ahnherrn bis zum Ausgang ihres Geschlechts unverändert fortliefen. In der gegenwärtigen Lage der Sache, und da wir einmal einen Zweig der Hennebergischen Grafen im OberRheingau und zugleich in jener Gegend des Rheins angesessen finden, wird es wohl niemand gewagt scheinen, wenn ich der Katzenelenboger Ansitz im Craichgau eben auf ihre Abkunft von den Hennebergischen Grafen des OberRheingau's gründe, und die letztere dadurch von neuem bestätigt glaube. Die Katzenelenboger und Vogt Berthold theilten, so wie die Güther ihres Hauses im OberRheingau, also auch die an den Schwäbischen Grenzen.

Der ehmalige Hennebergische Canzlar Glaser, ein in der Geschichte pünctlicher und gewissenhafter Mann, versichert, daß er in zwei Urkunden vom J. 1182 und 1185 das dranhangende Siegel Bischof Hermanns von Münster mit einer Henne, als dem Hennebergischen Wappen, bezeichnet gefunden, woraus er sowohl als andre auf die Hennebergische Abkunft dieses Hermanns soviel sichrer schliessen zu können glaubten, weil er in einer andern Urkunde die damaligen Henneberger seine Verwandten nennt l). Dieser Schluß ist falsch, der folgende Abschnitt wird ihn unwidersprechlich in das Katzenelenbogische Haus ziehen, und soviel stärker fällt bey ihm das Hennebergische Wappen auf. Sollte er auf den Hennebergischen Ursprung seines Hauses haben deuten wollen, und weil die Katzenelenboger noch kein eignes Wappen angenommen hatten, das etwa früher entstandne Hennebergische geführt haben? Es ist bekannt genug, daß überhaupt die Bilder oder Unterscheidungszeichen auf den vorher leeren Schilden, seltne Fälle ausgenommen, erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts üblicher wurden, aber bis zu Ende dieses Jahrhunderts noch sehr willkührlich, und in den wenigsten Häusern bestimmt waren: noch in dem dreizehnten Jahrhundert veränderten manche Herrn ihr Wappen m). Ich werde indes bei diesem Bischof Hermann unten

l) Siehe Gruner. Opusc. Histor. Vol. II. p. 294 — 297.

m) Man wird sich also noch weniger wundern, daß die Grafen von Katzenelenbogen, ob ich

unten wahrscheinlich zu machen suchen, daß seine Mutter aus dem Hennebergischen Haus gebürtig war, und so wie manche Herrn des mittlern Zeitalters sogar den Familiennamen ihrer Mutter brauchten, so könnte er noch weit eher, in Ermanglung eines eigenthümlichen Katzenelenbogischen Wappens, sein mütterliches Wappen geführt haben. Ich traue also auf diese Erläuterung keinen neuen Beweis der Hennebergischen Abkunft des Katzenelenbogischen Geschlechts zu bauen.

In eben den Zeitpunct der Entstehung des Katzenelenbogischen Hauses würde Bischof Einhard von Speier gehören, wenn seine Herkunft daraus auf sichern Gründen beruhte. Er wurde im J. 1060 Bischof, stund bey Kaiser Henrich IV. im Ansehn, der ihm den Wald Lushard schenkte, und starb 1067 n). Aber der ganze Beweis seiner Katzenelenbogischen Stammverwandtschaft hängt von Treu und Glauben eines Chronikschreibers des sechszehnten Jahrhunderts ab o), dem es wieder ein andrer Speierischer Chronologe nachschrieb p). In dem Bischöfl. Speierischen Archiv findet sich nicht die geringste Spur der Herkunft dieses Herrn, wohl aber, daß er zu Assenheim im Leiningischen Güther gehabt, die er seiner Domkirche vermachte q).

§. XXIII.

Schluß.

Ich schliesse endlich diese weitläuftige Untersuchung des Ursprungs der Katzenelenbogischen Grafen r). Daß sie von den entfernten Grafen von Henne-

berg

ich sie gleich ursprünglich für einen Zweig der Henneberger ausgebe, das nachher von den Hennebergern angenommene Wappen nicht gerade auch zu ihrem eignen machten. Diese angenommene Katzenelenbogische Abstammung reicht in uralte Zeiten, ehe man überhaupt noch an bestimmte Familienwappen dachte, und die Henneberger vertauschten selbst, wie ich schon oben S. 208 not. c) auf das Zeugnis mehrerer Hennebergischen Geschichtforscher angeführt, das ehmalige Wappen eines Reichsadlers, das sie als Burggrafen von Würzburg geführt haben sollen, erst in spätern Zeiten mit einer Henne.

n) X. Kal. Mart. (23 Febr.), wie mich der gelehrte Speierische Herr Hofrath Löbel aus dem dortigen ältsten Necrol. versichert.

o) Simonis in Chron. Spir. Der Verfasser starb den 12 Sept. 1581, sein Zeugnis ist also allzu neu, als daß es, ohne Anführung einer ältern Beglaubigung, für einen Beweis gelten könnte.

p) Anonym. in Catal. Episcopor. Spirens. ap. Eckhard. SS. T. II. p. 2274. Die daselbst angegebene Zeit seiner Regierung und Todes ist unrichtig.

q) Nach der Versichrung des not. n) rühmlichst erwähnten Herrn Hofrath Löbels.

r) Eine einzige Erläuterung zu §. XX. S. 212 not. r) hole ich hier noch nach. Ich wußte daselbst die Art und Weise nicht anzugeben, wie die Marggrafen von Baden im dreizehnten Jahrhundert zu dem Schloß Lindenfels gekommen. Es geschahe dieses unfehlbar durch Marggraf

berg abſtammen, muß freilich unerwartet ſcheinen: aber wem die neuern Entdeckungen über den Urſprung ſo vieler andern alten Geſchlechter nicht unbekannt ſind, werden dergleichen unerwartete Erſcheinungen nicht mehr auffallen. In einem Zeitalter, wie das mittlere, wo der Gütherbeſitz noch ſo wandelbar, noch ſo wenig durch Familienverträge gebunden war, wo der Willkühr der Kaiſer ſo viel entſchied, die damals noch zu verſchwenden, ſo wie ihre Groſen noch zu rauben fanden, mit einem Wort, in der ſyſtemloſern, oder wenigſtens von unſern Staatsſyſtemen ſo ſehr verſchiednen, Verfaſſung unſrer Vorväter, da war es wohl natürlicher als jezo, daß ſich ein Zweig von einem noch ſo fernen Geſchlechte losriß, und in ein Land verpflanzte, das eben dadurch, weil es von den urſprünglichen Stammſitzen ſeiner Herrn ſo weit entfernt war, auch das Andenken ihrer Herkunft vergeßlicher machte. Waren alſo die Grafen von Katzenelenbogen Abkömmlinge der Henneberger, ſo gehörten ſie in eines der älteſten Geſchlechter Teutſchlands, deſſen erſte bekannte Ahnherrn ſchon im neunten Jahrhundert ſichtbar werden: aber mich eben deswegen in die Hennebergiſche Origines einzulaſſen, würde auſſer meinen Grenzen liegen, und es haben ſich ohnehin ſchon andre gelehrtere Forſcher daran verſucht [b]).

Hermann V. von Baden, der die Irmengard, eine der beiden Erbtöchter des Herzogs und Pfalzgraf Henrichs von Braunſchweig geheurathet, wodurch er ſowohl, als der andere Tochtermann, Herzog Otto der Erlauchte, die Allodia ihres Schwiegervaters ererbten. — Marggraf Hermann V. erhielte im J. 1227 die Städte Durlach und Ettlingen von Kaiſer Friedrich II. tauſchweiſe gegen den durch ſeine Gemahlin ererbten Antheil an der Stadt Braunſchweig. Schoepfl. Hiſt. Zaringo Bad. T. I. p. 310. Schöpflin prüft eben daſelbſt S. 312 die verſchiednen Meinungen über die Art und Weiſe, wie Durlach und Ettlingen an das Schwäbiſche Haus gekommen, und glaubt, daß ſie zu den Hohenſtaufiſchen Städten im Orientaliſchen Franzien gehört. Nach dem, was ich vom Anſitz der Hennebergiſchen Grafen im Albgau geſagt, unter deren Beſitzungen namentlich auch Durlach und einige andre dortige Städte gezehlt werden, mögte wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß ſie nach unbeerbtem Abgang des Lorſcher Vogt Bertholds II. als eröfnete Reichslehn zurückgefallen, und dadurch ans Schwäbiſche Haus gekommen.

b) Jo. Georg Eccard in Hiſtor. Principp. Saxon. Super. p. 237 et in Praefat. p. 11 &c. et p. 23. Gruner. in Opuſc. Hiſtor. Vol. I. p. 108 &c. II. p. 22 &c. und andre daſelbſt angeführte Schriftſteller, ſo wie der oben S. 221 not. f) bemerkte Anonymus, führen die Genealogie der Grafen von Henneberg, aber freilich durch mehr als eine Hypotheſe, bis ins neunte Jahrhundert hinauf, und rechnen unter andern auch den bekannten Graf Adelbert von Babenberg, den König Henrich das Kind, oder vielmehr ſein Vormund und Reichsverweſer, der Erzbiſchof Hatto von Mainz, enthaupten ließ, in eben dieſes Geſchlecht. Nach dieſer Vorausſezung wäre alſo auch der Name Adelbert, den der im J. 1013 vorkommende Graf des Ober-Rheingau führt, der ältern Hennebergiſchen Genealogie nicht fremd geweſen.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Geschichte der Grafen von Katzenelenbogen vor der Theilung in zwei Hauptlinien.

§. XXIV.

Henrich I. von Katzenelenbogen und seine Söhne: Henrich II. und Bischof Philipp von Osnabrück. Pfalzgraf Hermann von Staleck war der letztern Halbbruder von der Mutter her.

Ich habe in vorigem Abschnitt meine Leser durch eine genealogische Sandwüste geführt; ich freue mich, ihnen endlich ebnere Bahn und freiere Aussicht öffnen zu können. Von dem Anfang des zwölften Jahrhunderts geht die Reihe der Grafen von Katzenelenbogen ununterbrochen fort. Der erste, den wir kennen, ist ein Henrich, der in einer Urkunde vom J. 1102 schon als todt erscheint, aber, den Umständen nach, entweder in eben dem Jahr, oder nur kurz zuvor gestorben seyn muß *). Von seiner Herkunft, seinem ursprünglichen Ansitz in dem Ober-Rheingau, und der Ableitung des Katzenelenbogischen Namens von dem Schloß Katzenelen-

*) Diese und die folgende Angaben gründen sich alle auf Beil. IV. Es war diese Urkunde schon in dem Urkundenbuch abgedruckt, ehe sie in Hrn. GR. Kremers Orig. Nass. II. p. 146 erschien; ich würde sie sonst nicht wiederholt haben. Erzbischof Friedrich von Cölln erzehlt und bestätigt darin einige dem Kloster während seinem Erzbischöflichen Amt geschehene Schenkungen, und setzt am Ende der Urkunde selbst hinzu: haec omnia nostro iuvamine nostroque adnisu ordinata legitime et perfecta. Nun war dieser Friedrich erst im J. 1100 Erzbischof geworden, weil er das J. 1102 Pontificatus sui annum tertium nennt, die erstangeführte Schenkung war von J. 1101, die andre dieser nachgesetzte Schenkung der Katzenelenbogischen Wittwe muß also entweder noch in eben dem Jahr, oder schon im J. 1102 geschehen, und eben daher auch Henrich von Katzenelenbogen in einem dieser beiden Jahre gestorben seyn: dann die Schenkung erfolgte, wie die Urkunde ausdrücklich erinnert, bei dem Begräbnis. Aber noch mehr! Bei der dritten in der Urkunde angeführten Schenkung wird bemerkt, sie seie circa eosdem annos geschehen, und da schon die erste im J. 1101 erfolgte, gleichwohl aber hier von mehr als einem Jahr geredet wird, so scheint von selbst zu folgen, daß die nachgesetzte Katzenelenbogische Stiftung, also auch Henrichs Tod und Begräbnis, in eben das J. 1102 gehöre, von dem die Urkunde datirt ist.

elenbogen in der NiederGrafschaft, habe ich genug geredet. Vermuthlich hatte er dieses Schloß zuerst erworben oder erbaut, und eben daher Anlaß genommen, sich lieber darnach, als nach einem seiner übrigen Schlösser im OberRheingau zu nennen. Weiter weiß die Geschichte nichts von ihm: er lebte, nahm ein Weib und starb. Seine Gemahlin Luckard stammte aus dem Herzogthum Bergen, vermuthlich aus einem der dortigen Dynastengeschlechter, und verlor ihn zu eben der Zeit, als er sich mit ihr bey ihrer Familie aufhielt. Sowohl die Nähe des Orts, als der Glaube an die Heiligkeit der Ruhe in Klöstern, veranlaßten sie, ihm ein Begräbnis in der adlichen Benedictiner Mannsabtei Siegeberg, im Herzogthum Bergen, zu verschaffen. Sie selbst, ihre Mutter Judith, und ihre Brüder Erlach, Theoderich und Adelgero waren bei seiner Beerdigung zugegen, weihten ihm ein Denkmal, das sich noch auf unsre Zeiten in jener Abtei erhalten b), und um seiner Seele beßre Bahn zu machen, schenkte Luckard, mit Einwilligung ihrer Mutter und Brüder, aus ihrem Heurathsguth dem Kloster Siegeberg vier Bauerngüther (mansos), acht Leibeigne, und etliche Weingärten, alle im Gau Hunephe, der von dem im Bergischen Amt Leuenberg gelegnen Flecken Honneff den Namen hat.

Henrich I. hinterließ minderjährige Kinder. Daß sein Nachfolger, Henrich II, darunter gehörte, der vom J. 1124 – 1160 häufig vorkommt, wird durch die Uebereinstimmung der Zeit und des Namens zum voraus wahrscheinlich, und durch das, was ich von seinem Halbbruder, Pfalzgraf Hermann von Staleck, sagen werde, völlig unwidersprechlich. Für den Bischof Philipp von Osnabrück weiß ich kein so ausdrückliches Zeugnis. Ein Katzenelenboger war er gewis c), und da seine Lebzeit mit der von Henrich II. völlig gleichlauft, auch ausser Henrich I. keiner aus diesem Haus bekannt ist, der sein Vater seyn könnte: so glaube ich ihn soviel gewisser für einen zweiten Sohn desselben halten zu dürfen. Vermuthlich brachte ihn seine mütterliche Verwandtschaft in so entfernte Gegenden. Er wurde Probst zu Deventer, und im J. 1141, durch Unterstützung Erzbischof Arnolds zu

b) Es ist ein Grabstein, mit dem Bild des Grafen in Lebensgröse, und der Umschrift: Henricus de Kazenellenbogen. Ich würde mich um eine genaue Abbildung bemüht, und sie in einem Kupfer darzustellen gesucht haben, wenn mir der Nutzen von dergleichen kostspieligen Zierrathen erheblich genug schiene.

c) Die Osnabrückischen Geschichtschreiber sind in Ansehung der Herkunft dieses Bischofs einstimmig. Ich berufe mich, der Kürze wegen, auf Erdw. Erdman. Chron. Osn. in Meibom. SS. T. I. p. 210 &c. und des Herrn Justizrath Mösers Osnabrückische Geschichte Th. II. S. 66 ꝛc., wo zugleich die übrigen bekannten Merkwürdigkeiten der Regierung dieses Bischofs umständlich erörtert werden. Ich brauche also soviel weniger zu diesem kurzen Auszug Beweise anzuführen.

zu Cölln, Bischof zu Osnabrück. Er verdiente auch diese Ehre als Bischof und als Krieger. Gleich in den ersten Jahren seiner Regierung (1144) überwältigte er die mächtigen Herrn von Holte, und sicherte durch Zerstörung des gleichgenannten Schlosses den Landfrieden, verglich den dreihundertjährigen Zehntstreit seines Stifts mit den Abteien Corvei und Hervorden, weihte (1165), in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin, den Erzbischof Reinold zu Cölln, stiftete, oder bestätigte wenigstens, das ehmalige Kloster, und jezige Fräuleinstift Querenheim in der Grafschaft Ravensperg, und war eben so die erste Triebfeder, daß Ludolph edler Herr zu Oesede seinen gleichgenannten Hof in ein Benedictiner Mannskloster umwandelte. Er starb spätstens im J. 1173, nachdem er ein und dreisig Jahre regiert hatte, und sein Gedächtnistag fällt auf den 15 Julius [d]).

Die Mutter dieser Katzenelenboger, Luckard, vermählte sich, nicht lange nach Henrichs I. Tod, mit Graf Gozwin, einem ursprünglich Fränkischen Herrn, der aber zugleich in den Gegenden des Rheins angesessen war, und sich nach der bei Bacherach gelegnen Burg Staleck nannte [e]). Der Beweis dieser Heurath ist

d) Wann es richtig wäre, was von Göbel in seinen Abhandlungen aus dem teutschen Staatsrecht und Geschichte S. 162 not. t. behauptet, daß Gertraud, die dreimal vermählte Mutter der Kaiserin Richenza, eine Wittwe Graf Dietrichs von Katzenelenbogen gewesen, und hernach Henrich den fetten Grafen von Northeim geheurathet: so würde die Katzenelenbogische Genealogie durch dieses neue Stammglied in nicht geringe Verwirrung kommen. Es ist aber ein Misverstand, der blos aus der Namensähnlichkeit entstanden. Sie hatte einen Graf Dietrich von Katlenburg und Eimbeck zum ersten Gemahl, der bereits im J. 1081 verstorben.

e) Hr. Prof. Crollius untersucht in der erläuterten Reihe der Pfalzgrafen von Achen S. 403 ꝛc. in einer besondern Abhandlung die Geschichte Pfalzgraf Hermanns von Staleck, und macht darin höchst wahrscheinlich, daß sein Vater, Graf Gozwin von Staleck, in Franken, und zwar in der Gegend der Hennebergischen Lande, zu Hause war, wo Pfalzgraf Hermann selbst noch kurz vor seinem Ende das Kloster Bildhausen stiftete. Dieser Gozwin erscheint zuerst namentlich als Graf von Staleck in der in Guden. Cod. Dipl. I. p. 119 abgedruckten ersten Bestätigung der Freiheiten der Stadt Mainz, die, wie Gebhardi in Histor. Abhandlung. Th. II. S. 96 bewiesen, in das Jahr 1120 oder 1121 gehörte. Ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich den bereits im Jahr 1108 als Zeugen einer Mainzischen Urkunde in Guden. l. c. p. 389 unterm J. 1108 vorkommenden Gozwinus Comes für einerlei Person mit jenem halte. Zu seinen Güthern am Rhein war dieser Gozwin wahrscheinlich durch weibliche Verwandtschaft mit den vorigen Grafen des Trachgau gekommen, von denen ich oben §. XVIII. S. 197 ꝛc. not. d) weiter geredet, und die Burg Staleck, so wie die Vogtei über Bacherach, besaß er insbesondre als Cöllnisches Mannlehen; wenigstens waren sie in dieser Eigenschaft an Pfalzgraf Hermanns Nachfolger, den Pfalzgraf Conrad von Stauffen, gefallen. S. die Urkunde in Freher. Orig. Palat. L. I. Cap. II. p. 93 und Tollner. Cod. Palat. p. 85 u. a. O.

ist für die Katzenelenbogische Genealogie wichtig, ruht aber auf sichern Gründen. Gozwin hat einen Hermann zum Sohn, der schon im J. 1124 erwachsen war, im J. 1140 zuerst als Graf von Staleck erscheint, und bald darauf (1142) dem zur Marggrafschaft Oesterreich beförderten Henrich Jochsamer, einem Halbbruder Kaiser Conrads III, als Pfalzgraf am Rhein folgte *f*). Einem Erbrecht konnte er diese Würde nicht zu danken haben *g*): aber so viel eher allein der Gnade Kaiser Conrads III, mit dem er durch seine Gemahlin Gertraud, eine Tochter Marggraf Conrads des Grosen von Meissen, nah verwandt war *h*). Nun kommen in einer Mainzischen Urkunde vom J. 1124 Graf Gozwin, sein Sohn Hermann, und Henrich von Katzenelenbogen zugleich als Zeugen vor *i*). Der erste wird ausdrücklich Gozwins Sohn genannt, aber nicht der letztere, und gleichwohl heissen Pfalzgraf Hermann und Henrich von Katzenelenbogen in mehrern Urkunden Brüder *k*). Nimmt

f) Diesen Henrich Jochsamer kannte man sonst nicht als Pfalzgraf am Rhein, ehe in Act. Acad. Palat. T. III. p. 72 und 164 eine Urkunde vom J. 1140 ans Licht kam, worin Kaiser Conrad III. der Abtei Brauweiler ihr Recht im Wald Osninch bestätigte assensu fratris sui Henrici Palatini Comitis. Hr. Prof. Crollius hat ihm darauf in der Pfalzgrafenwürde von Achen S. 341 ꝛc. eine besondre Abhandlung gewidmet. Dieses Henrichs Bruder, Leopold, dem er in der Marggrafschaft Oesterreich und dem Herzogthum Baiern folgte, war den 15 Nov. 1141 gestorben: Graf Hermanns von Staleck Gelangung zur Pfalzgrafenwürde fällt also in den Anfang des J. 1142.

g) Nach dem Tode Pfalzgraf Wilhelms, der unmittelbar vor Pfalzgraf Henrich Jochsamer hergieng, und im J. 1140 starb, waren alle seine Würden und Allodien dem Reich heimgefallen, zum sichern Beweis, daß niemand ein Erbrecht darauf hatte. Eben so wenig stand Graf Hermann von Staleck mit Pfalzgraf Henrich Jochsamer in einem solchen Familienzusammenhang, daß er ihm aus Erbrecht hätte folgen können.

h) Seiner Gemahlin Mutter, Luitgard, war eine Schwester Kaiser Conrads III.

i) Die bekannte Urkunde vom J. 1124, wodurch Graf Meginhard von Sponheim das neugestiftete Kloster Sponheim dem Mainzer Erzstift übergiebt, unterschreibt unter andern Comes Gozwinus *et filius eius*. Trithem. in Chron. Sponh. Ed. Freher. p. 239, und, nach mehrern andern zwischengesetzten Zeugen, auch Henricus de Catzenelenbogen. Der letztere wird also eben dadurch von der kindlichen Angehörung an den vorhergehenden Graf Gozwin ausdrucklich ausgeschlossen. Der eigentliche Sohn Gozwins wird zwar hier nicht genannt: aber in einer andern Urkunde vom J. 1124, wodurch die Schlösser Malsburg und Scharfenberg an das Erzstift Mainz fallen, unterschreibt sich Gozwinus Comes et filius eius Hermannus. Guden. I. p. 64. Da sich Gozwin in der not. *e*) angeführten Urkunde ausdrücklich als Graf von Staleck unterschreibt, auch der nachmalige Pfalzgraf Hermann sich nach dem nemlichen Schloß benennt, so wird hoffentlich niemand zweifeln mögen, daß dieser Pfalzgraf jenes Gozwins Sohn gewesen.

k) In einer von Kaiser Conrad III. der Abtei Springersbach ertheilten Urkunde, (Acta Acad. Palat. T. III. p. 116), deren Datum Crollius in den Pfalzgr. von Achen S. 380 Anmerk. 63, den Zeugen nach, mit sicherm Grunde zwischen die J. 1144-1147 setzt, unterschreiben sich als Zeugen: Herimannus Palatinus Comes de Reno et *frater suus Heinricus de Cacenelenboge*. Eben so bezeugen eine Urkunde Erzbischof Henrichs von Mainz,

Nimmt man noch hinzu, daß eine alte Legende dem Graf Gozwin namentlich eine Luckard als Gemahlin zuſchreibt *l*), ſo bleibt unwiderſprechlich, daß Henrich von Katzenelenbogen nur Brüder von der Mutter her (fratres uterini), aber nicht von väterlicher Seite waren *m*). Und ſo erklären ſich zugleich manche ſonſt unauflösliche Schwierigkeiten von ſelbſt: warum der jüngere Bruder vor dem ältern die Pfalzgrafſchaft erhalten? warum der erſtere dem letztern nicht wenigſtens darin nachgefolgt? warum endlich nach Pfalzgraf Hermanns Tod ſeine väterliche Burg Staleck nicht an den erwähnten Graf von Katzenelenbogen, ſondern vielmehr an deſſen Nachfolger in der Pfalzgrafenwürde, den Herzog Conrad von Stauffen, gefallen *n*)? Nach dieſem Zuſammenhang geht mich hier die übrige Geſchichte Pfalzgraf Hermanns von Staleck weiter nichts an, auſſer in ſo fern ſie mit der Katzenelenbogiſchen in Verbindung kommt.

§. XXV.

Henrich II.

Henrich II. war, wie geſagt, bei ſeines Vaters Tod noch minderjährig, oder vielmehr ein Kind *a*), und eben daraus erklärt ſich, warum er vor dem Jahr

Mainz, wodurch er im J. 1150 die Stiftung der Celle zu Offenbach am Glan beſtätigt: Hermannus Palatinus Comes. *Henricus frater eius.* S. Calmet Hiſt. de Lorr. T. II. in prob. p. 338 Edit. Imae, et T. V. in prob. p. 343 Edit. Il dae; einen richtigern Abdruck aber liefert Crollii Notitia Hiſtor. Dipl. de Cella S. Mariae in Offenbach ad Glanum, prob. I. p. 37.

l) Die Legende der heil. Hildegund in Oeffele SS. Rer. Boicar. T. I. p. 628 ſagt: Comes *Gerwinus* — conſtruxit de praediis b. Hiltegundis et ſuis in loco ſupra memorato (*Urach*) monaſterium — ipſe vero cum legitima ſua *Lutgarde* ſeculo abdicarunt, ad idem ſe transferentes monaſterium &c. Oeffele macht dabei die ganz falſche Randgloſſe, daß die Legende dieſe Luckard vorher Irmgard nenne: ſie giebt einer ganz andern Perſon dieſen Namen, nemlich der Gemahlin Ducis illo tempore nobilis Erneſti in Roſtal. Eben dieſe Legende ſchreibt dem Graf Gozwin noch einen andern Sohn zu, der in Italien ſein Leben verloren haben ſoll, wohin er den Herz. Conrad von Stauffen in ſeinen Unternehmungen gegen Kaiſer Lothar begleitet habe.

m) Die Churfürſtl. Pfälziſche Academie der Wiſſenſchaften hatte, bei Gelegenheit der not. *k*) angeführten Springersbachiſchen Urkunde, aufs J. 1770 folgende Preisaufgabe beſtimmt: Cum ex Diplomatibus certo conſtet, Hermannum de Staleck, Comitem Palatinum Rheni, fratrem habuiſſe Henricum Comitem de Cazenelenbogen, quis pater eorum communis, quique maiores, quae gentis ſedes et bona avita fuerunt? S. Acta Palat. T. III. p. 14. Dieſen Preis erhielt eine Abhandlung des Hrn. Prof. Crollius, die aber nicht zum Druck gekommen. Der Hr. Verfaſſer hielt damals noch den Pfalzgraf Hermann und den Graf Henrich von Katzenelenbogen für leibliche Brüder auch von väterlicher Seite, nahm aber nachher dieſe mit der Katzenelenbogiſchen Genealogie unvereinbare Meinung, in der bereits not. *e*) erwähnten Abhandlung über die Geſchichte Pfalzgraf Hermanns, wieder zurück, und ſtellte ſie richtiger nur als fratres uterinos dar.

n) S. vorher not. *e*).

a) Man wird nach der bisherigen Ausführung, und nach den Jahren Henrichs II, der bis ins J. 1160 lebte, daran nicht zweifeln können.

Digitized by Google

Jahr 1124 nirgends vorkommt. Von der Zeit an erscheint er wohl in mehrern Urkunden: aber meistens nur in Zeugenunterschriften, die nur zuweilen für die Genealogie, selten für die Geschichte Data liefern. Man findet ihn mehrmals bey Kaiserlichen Hoflägern, als (1138) zu Nürnberg [b]), (1140) zu Worms [c]), (1146) zu Achen [d]), und zu Speier [e]), (1147) zu Frankfurt [f]), und (1157) zu Trier [g]). Am häufigsten aber wohnte er Mainzischen Verhandlungen bei [h]): dann

b) Er kommt als Zeuge der in diesem Jahr dem Kloster Kitzingen von Kaiser Conrad III. ertheilten Bestätigung vor in Hanselmanns Hohenloh. Landeshoheit p. 368, und Wibels Cod. Dipl. Hohenl. p. 20.

c) Er unterschreibt in diesem Jahr ein von Kaiser Conrad III. dem Kloster St. Johann zum Bischofsberg in Mainz gegebenes Privilegium. Guden. Syll. p. 569, und Cod. Dipl. I. p. 123. Der Freiherr von Gudenus entschuldigt sich an ersterm Orte, daß er nur aufs ungewisse den unter den Zeugen vorhergehenden Cuonrat Comes de Chirberc et frater suus von dem folgenden Henrich de Catzenellinbogo Comes unterschieden: er hatte aber Recht daran; dann jener Conrad von Kirchberg gehört zu den Naugrafen, und sein Bruder war Emicho, der in Joann. SS. Mog. T. II. p. 586 auf gleiche Art mit ihm vorkommt.

d) Er bezeugt mit dem Pfalzgraf Hermann, und dem Bischof Philipp zu Osnabrück, eine für die Kirche in Cambrai zu Achen III. Kal. Jan. ausgestellte Urkunde. Tollner Cod. Palat. p. 45. Brosii Annal. Jul. et Mont. T. I. p. 10. Miraeus Dipl. Belg. n. 134. p. 393. Die vorher §. XXIV. not. k) angeführte von eben dem Kaiser dem Kloster Sprengirsbach ertheilte Urkunde kann ich mit keiner Gewisheit hieher rechnen, weil sie kein Datum hat.

e) Er und Pfalzgraf Hermann unterschreiben zu Speier Kaiser Conrads Bestätigung des Klosters Arnstein. Honth. Hist. Trev. I. p. 553, und Guden. C. D. II. p. 10, an welchem letztern Orte aber die Urkunde fälschlich vom J. 1147 überschrieben ist.

f) S. die beide von Kaiser Conrad III. der Abtei Corvei zu Frankfurt ertheilte Urkunden in Falcke Trad. Corbei. p. 906 und 908, die man auch in Schaten. Annal. Pad. I. p. 771, Ludw. Reli. VII. p. 511, Lünigs Reichsarch. T. XVIII. p. 91, XIX. p. 908 und 909, Martene Coll. Ampliss. T. II. p. 602 abgedruckt findet.

g) Er bezeugt K. Friedrichs dem Erzbischof Hillin zu Trier verwilligte Bestätigung über das Eigenthum der Abtei St. Maximin. Du Chesne Hist. Lucenb. sin prob. p. 42. Brower Ann. Trev. ad h. a. und Honth. I. p. 579.

h) Erzbischof Adelberts Urkunde vom J. 1124, das Kloster Sponheim betreffend, die Henrich von Katzenelenbogen mit seinem Stiefvater unterschreibt, habe ich schon vorher §. XXIV. not. i) aus des Trithem. Chron. Sponh. angeführt. Im J. 1129 bezeugt er zu Limburg an der Lahn Erzb. Adelberts Erklärung der Rechte der Kirche zu Limburg. Act. Acad. Pal. III. p. 83. Im J. 1130 kommt er als Zeuge zweier Mainzischen Urkunden über einen Streit des St. Victorstifts zu Mainz und des Klosters Disibodenberg vor. Joann. Spicil. p. 116 und 118. Eben so unterschreibt er in eben dem Jahr zwei andre Urkunden, das Kloster St. Johann zum Bischofsberg in Mainz betreffend. Guden. C. D. I. p. 83 und 87. Joann. SS. Mog. II. p. 581 und 582, und eine dritte über die Einweihung der neugegründeten Kirche im Schloß Bickenbach. Schneiders Erbach. Hist. in Urk. p. 581. Im J. 1135 bezeugte er eine Urkunde des nemlichen Erzbischofs, wodurch er dem Domstift zu Mainz das praedium in Birbach übergiebt, Guden. I. p. 115, und die zweite Bestätigung der Freiheiten der Stadt Mainz, Joann. SS. Mog. I. p. 548, und correcter in Guden. I. p. 120. Im J. 1140 ist

bann das Anſehn der dortigen Erzbiſchöfe brachte alle umliegende Herrn in nähere Verbindung mit ihnen. Nur ein einzigmal, ſoviel wir wiſſen, zeigt er ſich auf einem gröſern Schauplatz, und darauf führte ihn ſein Bruder Hermann. Dieſer fiel dem Biſchof von Worms auf mancherlei Art beſchwerlich, worüber er endlich (1155), in Abweſenheit des Kaiſers, in den Bann des Erzbiſchofs von Mainz gerieth. Aber weit gefehlt, daß dieſer Kirchenſtrahl dem Uebel geſteuert hätte, die Sache ſchlug vielmehr in eine offenbare Fehde aus, und der unruhige Geiſt der damaligen Zeiten gab jeder Parthei Anhänger genug. Hermann hatte allein zehn Grafen auf ſeiner Seite, worunter auch Henrich von Katzenelenbogen war. Kaiſer Friedrich I, der in eben dem Jahr ſiegreich aus Italien zurück kam, unterſuchte den Streit auf dem Reichstag zu Worms, und weil er beide Theile ſchuldig fand, auch zugleich ein Beiſpiel der Strenge gegen Friedensſtörer zeigen wollte, ſo wurden ſie alle zum Hundetragen, einer damals nicht ungewöhnlichen Strafe der Groſen, verurtheilt. Zwar erhielten die Anhänger der Gegenparthei, aus Ehrerbietung für den Erzbiſchof, noch Nachlaß: aber Pfalzgraf Hermann und ſeine Freunde mußten, jeder tauſend Schritte weit, oder, wie andre wollen, bis an die Grenzen des Speiergau's, als der nächſten Grafſchaft, einen Hund auf den Schultern tragen i). Das war nun freilich ein ſchlechter Triumph: ob Henrich in

iſt er Zeuge einer Urkunde Erzbiſchof Adelberts für das Kloſter St. Johann zum Biſchofsberg in Mainz. Im J. 1143 unterſchreibt er Erzbiſchof Henrichs Privilegium für das St. Victorſtift in Mainz. Joann. SS. Mog. II. p. 586. Unterm J. 1144 bezeugt er zu Mainz eine wegen der Dienſtmannſchaft eines gewiſſen Adalbero gegebene Urkunde des nemlichen Erzbiſchofs. Guden. I. p. 399. Die im J. 1150 wegen der Celle zu Offenbach am Glan von Erzbiſchof Henrich ausgeſtellte Urkunde habe ich ſchon vorher §. XXIV. not. k) angeführt. Im J. 1151 iſt er Zeuge einer ungedruckten dem Kloſter Selbold von Erzbiſchof Henrich ertheilten Urkunde dat. VII. et VIII. Cal. Jun. Vermuthlich iſts noch eben der Graf Henrich, und nicht ſein gleichgenannter Sohn, der im J. 1160 eine Urkunde Erzb. Arnolds von Mainz als Zeuge unterſchreibt. Guden. I. p. 404. Vergl. unten §. XXVIII.

i) Dodechin. ad Marian. Scotum in Piſtorii SS. T. I. p. 676: Rex nativitatem Domini Vormaciae celebravit, ubi Hermannus Palatinus Comes, et Emicho Comes de Liningen, et Gotfridus de Spanheim, et Henricus de Katzenelenboge, et Conradus Comes de Kirberg, Henricus Comes de Didiſſen, et alii ex parte praedicti Hermanni canes portaverunt: et ſic Dominus Arnoldus Epiſcopus ab excommunicatione eos abſolvit. Ex parte vero Epiſcopi canes portare quidem coeperunt Ludovicus Comes de Lohim, et Guilelmus Comes de Glizberg, et alii, ſed ob reverentiam Epiſcopi ceſſare ab Imperatore iuſſi ſunt. Andre Schriftſteller ſ. in Joann. SS. Mog. I. p. 560 &c. und Tollner Hiſt. Palat. p. 303 &c. angeführt und excerpirt. Daß es ein Fehler des Abſchreibers oder Druckers iſt, wenn Trithem. Chron. Sponh. ad a. 1155 p. 253 den in dieſer Fehde begriffnen Grafen von Katzenelenbogen *Tericum* ſtatt Henricum nennt, verſteht ſich von ſelbſt, wie dann die übrigen Namen zum Theil eben ſo fehlerhaft geſchrieben ſind.

in andern Kriegen bessere erhalten, weiß ich nicht. Pfalzgraf Hermann zog sich den Schimpf so sehr zu Herzen, daß er noch in eben dem Jahr im Kloster Eberach in Franken Mönch wurde, und im folgenden Jahr die Welt verließ. Graf Henrich zog, als bloser Halbbruder von der Mutter her, von Hermanns frühem Hintritt keinen Vortheil, ob er gleich ohne Erben starb: seine Pfalzgrafschaft sowohl als übrige Güther wurden Kaiser Friedrichs I. Bruder, dem Herzog Conrad von Stauffen, zu Theil. Ich gehe also zu einigen andern Merkwürdigkeiten der Regierung Henrichs über, die noch besondre Rücksicht verdienen.

§. XXVI.

Henrich II. Sein Grafentitul.

Henrich II. führte anfangs den Grafentitul eben so wenig, wie sein Vater: aber mit dem J. 1140 wird er ihm gewöhnlich a), und unter seinen Nachkommen geht er ununterbrochen fort. Was mag die Ursache dieser plötzlichen Veränderung seyn? Weder der OberRheingau noch der Einrich weiß um diese Zeit von einer Revolution, die den Katzenelenbogern zu einem neuen Titul hätte Anlaß geben können. Henrich erkaufte zwar mit den Nassauern den sogenannten Vierherrischen Dörferdistrict im Einrich, und brachte selbst die Grafenrechte des Gaues an sich: aber erst lange nach dem angegebenen Jahr, und soviel weniger läßt sich jener Titul darauf gründen b). Man kann diese Veränderung nicht anders, als aus den Sitten der damaligen Zeiten erklären. So lange die Gaugrafenwürde noch in ihrer alten Kraft blieb, führten auch ihre Besitzer den Namen davon: aber nachdem sich jene Verfassung allmählig verlor, noch mehr aber, nachdem sich die Herrn nach ihren Schlössern zu nennen anfiengen, hielten sie sich nicht selten durch diesen Zusatz bezeichnet genug, und übergiengen den Grafencharakter. Es ist beinah kein altes Haus der mittlern Zeiten, das nicht in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts Beispiele dazu liefert, obgleich an seiner ursprünglichen Grafenwürde niemand zweifelt: erst mit und nach der Mitte des erwähnten Zeitraums werden die Familientituls ständiger. So wie sich die alte Einfalt der Sitten immer mehr verlor, grif auch

a) S. die im vorhergehenden §. XXV. not. b) unter diesem Jahr angeführten Urkunden. In den sieben frühern Urkunden, worin dieser Henrich vor dem Jahr 1140 vorkommt, heißt er immer nur Henricus de Katzenellenbogen.

b) S. den folgenden §. Reinhard will aus der angeblichen reichen Erbschaft, die Nassau und Katzenelenbogen durch den Abgang der Grafen von Arnstein zugefallen seyn soll, den Grafentitul sowohl der Katzenelenboger als der Nassauer herleiten: aber beides ist falsch. S. meine Histor. Abhandl. S. 54 ꝛc.

Digitized by Google

auch in Teutschland das gewohnte Spiel der Eitelkeit, sich einem höhern Stande anzuhängen, immer weiter um sich. Hier und da schwungen sich Familien vom niedern Adel, je nachdem sie an Güthern zunahmen, in den Herrnstand, die alten Gräflichen Geschlechter suchten sich also dadurch von ihnen auszuzeichnen, daß sie den ihrer Familie eigenthümlichen, bisher aber nachläßiger gebrauchten, Grafentitul wieder allgemein machten, obgleich in einem Hause früher als in dem andern. Bei den Katzenelenbogern war unfehlbar der nemliche Fall: aber auch nach dem J. 1140 übergiengen sie ihn zuweilen c), zum deutlichen Beweis, daß er ihrer Familie nichts neues war.

§. XXVII.

Henrich II. erkauft mit den Grafen von Nassau aus der Verlassenschaft der Grafen von Arnstein den sogenannten Vierherrischen Dörferdistrict.

Um diese Zeit erlitte der Einrich eine Revolution, die für die Katzenelenbogische Geschichte wichtig ist. Die Grafen von Arnstein, unter deren Gerichtsbarkeit der ganze Einrich stand, erloschen in Männern, und ihre Lande kamen auf andre d). Ich habe schon oben (S. 190) einen Graf Arnold, aus der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts, und einen Abkömmling der vorhergehenden Gaugrafen, als den Stammvater dieses Hauses aufgestellt. Er pflanzte sein Geschlecht nur auf drei Generationen unter eben so vielen Ludwigs fort, von denen der erste, neben seinem gleichgenannten Sohne, auch sieben Töchter hinterließ, die theils an auswärtige, theils aber in die Häuser der Pfalzgrafen von Tübingen, der Grafen von Nassau, Lauffen, Isenburg, und Zutphen vermählt wurden. Die Grafen von Katzenelenbogen kamen erst durch eine Tochter der an Graf Conrad von Lauffen verheuratheten Arnsteinerin in die nemliche Verwandtschaft. Graf Ludwig III. von Arnstein war zwar vermählt, hatte aber keine Kinder, und weil er dieses vermuthlich als einen geheimen Zug des Himmels ansah, der ihn zu Verläugnung der Welt einladen, und näher mit sich verbinden wollte, so wandelte er das bisherige

c) S. die §. XXIV. not. k) angeführte Urkunde. Sein Sohn und Nachfolger Henrich II. unterschrieb sich im J. 1151 nur schlechtweg: Henricus iunior de Katzenellebogen, läßt aber ohne Zweifel den Grafentitul deswegen aus, weil er damals noch kein regierender Herr war.

d) Ich habe von den Grafen von Arnstein in meinen Histor. Abhandl. §. VIII. schon weitläuftig geredet, und kann also hier soviel kürzer seyn; doch werden hier noch einige Umstände näher erläutert und berichtiget werden.

herige Schloß Arnſtein in ein Prämonſtratenſer Mannskloſter um, ſtiftete oder erneuerte noch verſchiedne andre Klöſter in der Pfalz b), ward in dem erſtgenannten ſelbſt ein Mönch, und ſtarb 1185 in hohem Alter, und im Rufe groſer Frömmigkeit. Dieſes, und die gewöhnliche Ehrfurcht der Klöſter gegen ihre Stifter, erweckte im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts einen Mönch des nemlichen Kloſters, das Leben des Heiligen zu ſchreiben c), und aus dieſer ſo gut als gleichzeitigen Quelle lernen wir nicht nur die Genealogie der letztern Arnſteiner, und andrer damit verwandten Häuſer, ſondern auch die eigentlichen Beſitzungen derſelben am ſicherſten kennen. Graf Ludwig III. hatte, wie er ſagt, das Patronat in 72 Kirchen, die er alle dem Kloſter Arnſtein als Filiale untergab d), hatte die Vogthei über Boppard, Weſel, St. Goar, Ober- und Niederlahnſtein, Coblenz, und andre Rheiniſche Städte, und insbeſondre war die ganze Provinz des Einrichs ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfen e). Was Ludwig nicht auf geiſtliche Stiftungen wandte, kam an fremde

b) Die Nonnenklöſter Gommersheim und Enckenbach, und das Mannskloſter Dreiſa im Wormsgau, das ihm K. Conrad III. im J. 1144 unter ſeine Aufſicht gab. Act. Acad. Palat. T. I. p. 297.

c) Ich habe ſchon oben §. XII. S. 111 not. b) die verſchiednen Ausgaben deſſelben angeführt.

d) Man muß ſich darunter nicht lauter Pfarrkirchen nach heutiger Art vorſtellen: es waren, wie man aus den nachmaligen Beſitzungen des Kloſters Arnſtein ſieht, meiſtens geringe Capellen in den vielen kleinen Dörfgen des Einrichs, deren Altäre die Grafen von Arnſtein zu vergeben hatten.

e) Der Mönch ſagt: Habebat Comes ius patronatus in LXXII Eccleſiis, que omnes ad Eccleſiam b. Margarete filiali iure ſpectabant. Erat etiam ſub ipſius iurisdictione *Bopardia*, *Weſela*, Villa *Sancti Goaris*, *Leginſtein utramque*, *Confluentia*, et alie plures ville Renenſes, et tota provincia que dicitur *Einriche*, que omnia velut quedam ſtercora reputans, meliorem in celo ſubſtantiam preelegit. Comiciam ſuam Dominis de Yſenburg reſignavit, quam ipſi Dominis de Naſſawen et Catzenellenbogen poſtea vendiderunt. — Kremer in Orig. Naſſ. §. 72. not. 9. und §. 87 und 88 iſt der Meinung, daß die Herrſchaften Limburg, Schaumburg, Weſterburg und Runckel alle Arnſteiniſches Eigenthum geweſen, und ſämmtlich auf die Iſenburger gekommen, von denen ſie wieder durch Familientheilungen auf die Herrn von Limburg, Runckel und Weſterburg gefallen ſeien, welche letztere er eben ſowohl für Abkömmlinge der Iſenburger hält, als die längſt dafür bekannte Limburger. Ich laſſe dieſe Abſtammung dahin geſtellt ſeyn, weil ich eben ſo wenig ſichern Grund dafür als dagegen weiß: aber daß jene Herrſchaften gerade aus der Arnſteiniſchen Verlaſſenſchaft auf die Iſenburger gekommen ſeyn ſolten, ſcheint mir mit dem Zeugnis des Arnſteiner Mönchs unvereinbar. Dieſer wußte doch gewis die Beſitzungen ſeines Kloſterhelden, er wollte, wie man deutlich ſieht, durch Erzehlung derſelben ſeiner Verläugnung Ehre machen, die haec omnia velut quedam ſtercora reputans meliorem in celo ſubſtantiam preelegit; und da wäre doch ſonderbar, warum er gerade kaum die Hälfte derſelben ſollte angegeben, und die Uebergabe jener Herrſchaften an die Iſenburger nicht eben ſowohl ſollte bemerkt haben, als die von der Grafſchaft Einrich; auch wäre meines Erachtens zu vermuthen, wenn Ludwig würklich jene Herrſchaften beſeſſen, daß ſich unter den vielen zum Kl. Arnſtein geſteuerten Güthern auch einige aus dieſen Gegenden finden würden, welches doch nicht geſchah (S. oben §. XII. S. 111 not. b), oder daß er die ihm auf dieſe Art eben ſowohl zuſtändige Klöſter Kettenbach und Gemünden nicht unbedacht gelaſſen haben würde.

Digitized by Google

fremde Herrn; man würde indessen sehr irren, wenn man an eine eigentliche Theilung unter seines Vaters Schwestermänner denken wollte. Einige darunter mögen wohl einzelne Güther als Heurathsgabe erhalten haben, das meiste aber brachten die nahgelegnen Nassauer, Isenburger, und Katzenelenboger nur gelegenheitlich beim Abgang jenes Hauses an sich. Die Vogtheien über gedachte Städte waren wohl meistens Reichsvogtheien, und soviel leichter konnten sie die Nassauer über Coblenz, Oberlahnstein und Pfaffendorf erwerben *f*); die über St. Goar fiel den Grafen von Katzenelenbogen zu. Mit den Lehen versuchte, wie es scheint, jeder sein Glück, so gut er konnte; die Verwandtschaft mit dem abgestorbnen Haus konnte wenigstens einen nähern Schein des Rechtes geben. Ob damals die Grafen von Katzenelenbogen das Schloß Hohenstein und das Dorf Ruprechtshofen als Mainzisch Lehen, und das Schloß Reichenberg als Trierisches erworben, oder ob sie erst nachher lehnbar geworden, laß ich dahin gestellt seyn. Am glücklichsten waren die Isenburger. Sie brachten die von Trier lehnbare Dörfer Bornich, Goarshausen, Patersberg, Werlau und den Hof Offenthal, und ausser diesen noch Werlau, Walmenach und Rytzenhain an sich, die alle erst in folgenden Zeiten den Katzenelenbogern zufielen *g*). Aber noch mehr! Die Grafen von Arnstein hatten in ihrem Haus ihr altes Grafenrecht über den ganzen Einrich unverletzt erhalten, und konntens soviel eher, weil sie selbst am meisten darin begüthert waren *h*). Unfehlbar trugen sie diese Gaugerichtsbarkeit, sammt dem nachher sogenannten Vierherrischen Dörferdistrict, von Kaiser und Reich zu Lehen: die Herrn von Isenburg wußten aber die Belehnung auf sich zu bringen, und Graf Ludwig sagte sich zu ihrem Vortheil darauf los. Aus diesem Zusammenhang erklärt sich, wie die damaligen Isenburger, oder die Söhne der sechsten Arnsteinischen Tochter, allein zu einem so beträchtlichen Theil der Arnsteinischen Verlassenschaft gelangen konnten. Es waren ihrer drei, Gerlach, Reinbold, und Siegfried *i*). Wie diese Brüder ihre Stamm-

und

f) Damals mögen die Nassauer auch wohl die Vogthei über das Stift Dikirchen an der Lahn zuerst erworben haben, so wie ihnen die über das Kloster Arnstein selbst zu Theil wurde.

g) Beil. LXV. S. 45. CCLXIX. S. 194, und CCCVIII. S. 227.

h) In der in meinen Histor. Abhandl. S. 127 und in Kremers Orig. Nass. II. p. 1151 abgedruckten Urkunde, aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts, wird das unter der Vogthei des Graf Dudo von Lurenburg stehende Lichtborn als in Comitatu *Ludowici* situm angegeben, und gleichwohl lag dieses Lichtborn ausserhalb dem nachherigen Vierherrischen, und an der äussersten Grenze des Gaues Einrich. S. weiter die folgende not. *k*).

i) Brower. Annal. Trevir. T. II. L. XIV. p. 44. Sie waren vermuthlich Söhne des bis ins J. 1119 vorkommenden Reimbolds von Isenburg, der, der Zeit nach, am ersten der Isenburgische Tochtermann gewesen seyn könnte.

Digitized by Google

und übrige Güther eigentlich unter sich getheilt, läßt sich nicht bestimmen: aber soviel ist gewis, daß die Gerichtsbarkeit des Einrichs, und der nachher sogenannte Vierherrische Dörferdistrict, dem Mittlern, die vorerwähnte Trierische Lehen hingegen, der ältern Linie zufielen. Reimbold stund dem Grafengericht (Comicia) des ganzen Einrichs in eben dem Umfang, worin es die Grafen von Arnstein besessen hatten, noch im J. 1158 vor, er führte selbst den Grafentitul davon k), der sonst den Isenburgern vor und nach ihm unbekannt war: verkaufte es aber in eben dem Jahr, sammt dem mehrgedachten Dörferdistrict, an die Grafen von Nassau und Katzenelenbogen. Die Käufer mögen zu ihrer Sicherheit eine höhere Autorität nöthig gefunden, und weil der damalige mächtige Pfalzgraf Conrad ein Bruder Kaiser Friedrichs I. war, es durch dessen Vermittlung dahin gebracht haben, daß jener Dorfdistrict als ein vorheriges Reichslehen nunmehr in ein Pfälzisches übergieng.

Dazu

k) Das Domcapitul von Worms vertauschte den 9ten März 1158 das Schloß Nassau, mit dem anliegenden Hof, gegen andre Güther an den Erzbischof Hillin von Trier, und dieser gab es den 1sten Apr. des nemlichen Jahrs wieder den damaligen Grafen von Lurenburg zu Lehen, die sich hernach von jenem Schloß benannten. Das letztere geschah, wie die Urkunde anführt, per manus duorum liberorum hominum, Gerlaci de Isemburch et Everhardi de Burgensheim judicio parium suorum in ipso Comitatu, in quo idem Castrum situm est, *mediante etiam Rembaldo de Isemburch, qui tunc temporis eundem Comitatum tenebat.* Hieraus folgt von selbst, daß Reinbold von Isenburg die Gerichtsbarkeit über den ganzen Einrich, nicht blos übers Vierherrische, hatte, als zu welchem letztern das Schloß Nassau nie gehörte, und daß er hierin mit den vorigen Grafen von Arnstein einerlei Rechte besaß. Vergl. vorher not. *h*). Aber eben so deutlich erhellet aus den angeführten Worten, daß Reinbold zu Zeit des Datums dieser Urkunde diese Gerichtsbarkeit schon an die Grafen von Nassau und Katzenelenbogen veräussert haben müsse, und daß es in eben dem Jahr, aber nicht eher als nach dem 9ten März, geschehen sei, als auf welchem der Trierische Antausch des Schlosses Nassau erst zu Stand gekommen war. Wollte man indessen aus dem Ausdruck tunc temporis vermuthen, daß wohl das ganze Geschäft wegen dem Schloß Nassau eine Zeitlang vor der würklichen Ausfertigung der Urkunden vorgegangen seyn könne, so müßte dieses doch, da diese Tausch- und Lehenverhandlung von Erzbischof Hillin unternommen und ausgeführt worden, wenigstens nach dem J. 1152 geschehen seyn, als in welchem Hillin erst Erzbischof wurde. — Uebrigens versteht sich aus dem bisherigen von selbst, daß die ganze Gaugerichtsbarkeit über den Einrich, nicht blos übers Vierherrische, so wie sie die Arnsteiner und Isenburger besessen, auf die Grafen von Katzenelenbogen und Nassau übergegangen sei, und daraus erklärt sich, was von der angeblichen Reichsimmedietät der Ritterschaft im Einrich zu halten, von der die Acten in Burgermeisters Cod. Dipl. Equestri T. I. p. 654 &c. u. a. O., so wie der abentheuerliche Verfasser der seltnen, nie uncastrirt ins Publicum gekommenen, und nach dem ähnlichen Titul einer Freherischen Schrift benannten Deduction: Weyrich Wettermanns Wetteravia illustrata, oder Historischer Bericht von der Wetterau, Rhingau, Westerwald, Lohngau, Haynrich, und andern an das Fürstenthum Hessen gränzenden Landen ꝛc. (1731) Cap. VIII. und XI. gar seltsame Vorstellungen geben, die, indem sie Begriffe neuerer Zeiten in die alte Geschichte übertragen, eben dadurch Kennern des Alterthums nicht wenig auffallen müssen. Vergl. Kopp de Differ. Comit. et Nobil. immed. p. 151 &c. und die folgende not. *l*).

Dazu gaben ohne Zweifel die beiden andern Linien der Isenburger Anlaß, die, wie es scheint, mit diesem Verkauf sehr unzufrieden waren: wenigstens behaupten ihre Nachkommen — dann Reinbolds, des Verkäufers, Linie starb schon mit seinem gleichgenannten Sohn aus — im vierzehnten Jahrhundert, daß weder sie, noch ihre Voreltern, jemals auf die Grafschaft Einrich Verzicht gethan, geben sie vielmehr für ein zur Grafschaft Isenburg gehöriges Trierisches Lehen aus, und werden auch würklich verschiednemal (1337 und 1371) von dem Erzstift Trier „mit der Grafschaft uff den Eynrich, mit den Mannen und Herschaft die darzw gehorent„ belehnt l). Ob zu dieser widersprechenden Angabe die oben erwähnte m), von Kaiser Conrad II. an das Erzstift Trier geschehene, Schenkung des Grafengerichts Marienfels im Einrich den Anlaß gegeben, oder ob, wie eher zu glauben, die misvergnügten Isenburger, um einen gegenseitigen Schutz zu haben, jene veräusserte Rechte und Güther erst an Trier zu Lehen aufgetragen, kann ich nicht entscheiden: genug, man findet nicht, daß jemals Trier ein solches Gerechtsam gegen Pfalz zu behaupten gesucht, die Isenburger vergassen endlich den so verjährten Anspruch von selbst, und er verschwand aus allen folgenden Trierischen Lehenbriefen. Hingegen werden die Grafen von Katzenelenbogen, und ihre Nachfolger, die Landgrafen von Hessen, so wie das Nassauische Haus, von alten Zeiten her und noch jezo von ChurPfalz belehnt, jedes „mit ihren zwei Theilen an der Graf„schaft zu Einrich, die man nennet die vier Herren Gericht auf dem Einrich, die „alle gänzlich von dem Fürstenthum der Pfalzgrafschaft bey Rhein zu Lehen rühren, „mit Dörfern, Gerichten, Leuthen, Wäldern, Wasser, Wayden, Wildbahnen, „Fischereien, Renten, Gülten, und andern, gar nichts ausgenommen„ n). Die Grafen von Katzenelenbogen und Nassau theilten sich verschiedlich, und daher entstund

l) Kopp de Differ. Comit. et Nob. p. 152 führt aus einem im J. 1337 an ChurTrier ausgestellten Lehensrevers Gerlachs, Herrn von Isenburg, folgendes Lehensstück an: „Die Grafschafft von „dem Einriche, mit denen Mannen und der „Herrschafft, als sie von alters zu der Herrschafft „von Ysenburg gehöret, derselben Grafschafft „wir ein rechter Erbe seyn, und daruff wir, noch „keiner unserer Eltern oder Vorfahren, nicht han „verziehen, die rühret auch von dem Stifft zu „Trier, und haben wir sie auch empfangen zu „rechten Lehen.„ — Fischers Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied und Runckel liefert in Beil. N. CIV. p. 122 &c. einen Lehenbrief des Erzbischofs Cuno von Trier, worin er den Graf Wilhelm von Wied, auf Cession seines Schwiegervaters, Gerlachs von Isenburg, unter andern belehnt „mit der Grafschafft uff den „Eynrich mith den Mannen und Herschaft, die „darzw gehorent.„ — Die folgende Trierische Lehenbriefe an Isenburg gedenken, wie ich schon im Text erinnert, dieses angeblichen Lehenstücks nicht mehr.

m) §. X. S. 89, und not. l) §. XIII. p. 149 &c.

n) So lautet schon der Lehenbrief vom J. 1398 Beil. CCLXXXIV. S. 209, und alle nachfolgende stimmen bis auf unsre Zeiten wörtlich damit überein.

Digitized by Google

entstund der Name des vier Herren Gerichts, der aber vermuthlich nicht älter ist, als das vierzehnte Jahrhundert o). Beide Häuser besassen diesen Dörferdistrict in Gemeinschaft, und weil er eben dadurch ein von dem übrigen Einrich ganz abgerißnes und in seiner Verfassung verschiednes Stück machte, so wurde ihm nach und nach der Name der Grafschaft Einrich, in engerm Verstand genommen, eigen, und in den Lehnbriefen wurde die Grafschaft zu Einrich als auf dem Einrich, oder in der Provinz des Einrichs gelegen, angegeben. Indes empfanden in neuern Zeiten Hessen sowohl als Nassau die Unbequemlichkeiten einer solchen Gemeinschaft. Man vertheilte deswegen im vorigen Jahrhundert die Contributionserhebung, und gewissermassen auch die Ausübung der Jurisdiction, nach gewissen Quartieren, und dieses gab endlich 1774 zu einer völligen Theilung Anlaß, die auch im folgenden Jahr vollzogen wurde p).

§. XXVIII.

Henrichs II. Gemahlin und Kinder: Henrich III, Diether und Hermann.

Graf Henrich II. hatte wahrscheinlich eine Hildegard, die Tochter Graf Godebolds von Henneberg und der mehrerwähnten Luckard, zur Gemahlin q). Ob

o) Gewöhnlich leitet man den Ursprung dieses Namens von der Theilung des Katzenelenbogischen Hauses in die sogenannte Alt- und Neu-Katzenelenbogische Linie, und des Nassauischen in die Wallramische und Ottonische: ich zweifle aber an der Richtigkeit dieser Herleitung um deswillen, weil die Katzenelenboger eigentlich nie getheilt, sondern nur gemutschart, auch die Nutznieſſung der Katzenelenbogischen Hälfte am Vierherrischen allein der Alt-Katzenelenbogischen Linie zugefallen war. Die übrigen drei Herren mögen also vielmehr im Nassauischen Haus zu suchen seyn, wo der Wallramische Stamm sich im J. 1355 von neuem in zwei Linien theilte, die beide an dem Vierherrischen Theil nahmen, also auch mit dem Ottonischen Stamm, und dem Katzenelenbogischen Haus, nunmehr viererlei Herrn ausmachten.

p) Ich habe schon oben in dem Dorfregister die zum Vierherrischen ehmals gehörigen Dorfer sowohl zusammen, als den jezigen Hessischen Antheil besonders, angeführt. Engelhards Erdbeschr. der Hessen-Cassel. Lande handelt S. 693 — 702 von dem vorigen und jezigen Zustand dieses Districts sehr umständlich.

q) In dem Necrolog. Laurisham. ap. Schann. Vindem. litter. I. p. 28 wird VI. Kal. Febr. *Hildegardis Comitissa de Kazzenelenbagen* angeführt. Nun werden in diesem Necrologium meist lauter solche Personen bemerkt, die vor dem dreizehnten Jahrhundert lebten, es findet sich auch, da in diesem sowohl, als den folgenden Jahrhunderten, die Gemahlinnen der Katzenelenboger alle bekannt sind, keine Hildegard darunter: dann Diethers II. Gemahlin Hildegund ist doch wohl gewis von der Hildegard verschieden. Ausserdem war zu Ende des zwölften, und im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, das Ansehn des Klosters Lorsch schon gewaltig gefallen, zumal nachdem es (1232) an Mainz veräussert wurde; es war die Beute der Nachbarn geworden, wenige schenkten wohl noch dahin, und da sich ohnehin in spätern Zeiten die Grafen von Katzenelenbogen nicht in der geringsten Verbin-

Ob er mit derselben aus der Verlassenschaft der Lorscher Klostervögte einige Güther erhielte, kann ich nicht entscheiden: aber wahrscheinlich ist es nicht, weil sie Brüder hatte, auf die der Nachlaß jener Vögte forterbte. Henrichs Lebensende läßt sich nicht genau bestimmen: dann er hatte einen gleichgenannten Sohn, und soviel zweifelhafter wird, ob der im J. 1160 und 1166 vorkommende Graf dieses Namens der Vater oder der Sohn sei *b*). Vermuthlich gilt die erste Stelle noch vom Vater, der um eben diese Zeit gestorben seyn mag.

Henrich

Verbindung mit diesem Kloster zeigen, gleichwohl aber dergleichen Necrologien nur die Todestage ihrer Wohlthäter angeben: so läßt sich soviel eher voraussetzen, daß jene Hildegard noch in das zwölfte Jahrhundert gehöre. Warum ich sie gerade für eine Tochter Graf Godebolds von Henneberg und seiner Gemahlin Luckard, der Erbin der Lorscher Klostervogthei, achte? Ich glaube dazu einen nähern Grund darin gefunden zu haben, weil Bischof Hermann von Münster, ein erweislicher Sohn Henrichs II. von Katzenelenbogen, den Graf Boppo von Henneberg, jenes Godebolds Enkel, in einer bereits oben S. 232 angeführten Urk. vom J. 1182, seinen cognatum nennt, und ihm, und seiner Mutter Bertha, Pfalzgräfin von Sachsen, zu Liebe, wider die Regel in einer fremden Dioces ihr neu gestiftetes Kloster Trostatt einweihte. Dergleichen Verwandtschaftsbenennungen zeigen in jenen Zeiten immer Blutsfreundschaft an, und doch sind die Gemahlinnen der damaligen und nächst vorhergehenden Henneberger, so wie auch die von Bischof Hermanns Bruder, alle bekannt, und alle aus solchen Häusern, auf die sich keine nahe Verwandtschaft zwischen gedachtem Bischof und dem Henneberger Boppo gründen läßt: man wird also soviel natürlicher finden, daß sie wohl am ersten von des Bischofs Mutter herrühren mögte, die alsdann, der Zeit nach, die Vatersschwester des mehrerwähnten Boppo seyn müßte, und ihn und den Bischof zu Geschwisterkindern gemacht hätte. Was diesem Gedanken noch gröseres Gewicht giebt, ist der bereits vorher §. XXII. S. 232 ꝛc. erläuterte Umstand, daß Bischof Hermann in seinem Siegel das Hennebergische Wappen führte, das er doch wohl immer am wahrscheinlichsten von seiner Mutter hergenommen haben mögte. Auf diese Art wird zugleich begreiflicher, warum aus der ganzen dem Kloster Lorsch gleichwohl so benachbarten Katzenelenbogischen Familie nur diese einzige Hildegard in dem Lorscher Todtenregister vorkommt: dann der Graf und Lorscher Klostervogt Godebold selbst, und seine übrigen Kinder, erscheinen alle in diesem Necrologium, die folgenden Henneberger verloren sich aber daraus, nachdem sie die Vogthei veräussert hatten, und diesen Gegenden wieder ganz fremd wurden. Daß der alte sehr genaue Anonymus in Guden. II. p. 599 unter Godebolds Kindern keine Tochter nennt, darf man zu keinem Gegenbeweis machen; er nennt überall nur die Söhne, und niemand wird glauben, daß alle von ihm angegebene Herrn keine einzige Tochter hatten. — Schon der scharfsichtige Crollius bemerkte in d. Pfalzgr. von Achen S. 413 die Wahrscheinlichkeit der Verbindung Graf Henrichs II. von Katzenelenbogen mit einer Hennebergerin, hielt sie aber irrig für eine Tochter Graf Bertholds von Henneberg, und Bertha, der Pfalzgräfin von Sachsen, also auch für eine Schwester desjenigen Boppo, von dem sich der Bischof Hermann von Münster einen Verwandten nennt. Die Hennebergische Zeitrechnung leidet dieses nicht, wie die Vergleichung mit der §. XX. S. 214 angeführten Stammtafel näher zeigen kann. Der im J. 1156 frühzeitig verstorbene Berthold, und seine erst im J. 1190 verstorbne Gemahlin, konnten nicht die Schwiegereltern eines Herrn seyn, dessen Vater schon im J. 1102 todt war, der schon im J. 1124 vorkommt, und im J. 1151 bereits einen volljährigen Sohn hatte u. s. w.

b) Die Stelle vom Jahr 1160 habe ich schon §. XXV. S. 240 not. *b*) angeführt. Unterm J. 1166

Henrich III. kommt schon im J. 1151 unter dem Beinamen des jüngern vor c), und soviel gewisser war er Henrichs II. oder des ältern Sohn; es lebte auch um diese Zeit kein andrer, von dem er es hätte seyn können, und die ganze Folge der Genealogie bestätigt es.

Eben so sicher war Bischof Hermann zu Münster Henrichs II. Sohn. Im J. 1171 erscheint er zuerst als Domherr zu Würzburg d), und zwei Jahre darauf gelangte er zu gedachtem Bisthum. Daß er ins Katzenelenbogische Haus gehörte, bleibt keinem Zweifel unterworfen: ein alter Schriftsteller nennt ihn namentlich (1173) den Bruder des Grafen von Katzenelenbogen e). Das konnte er von Henrich II, der Zeitrechnung nach, unmöglich seyn, und soviel gewisser ist Henrich III. zu verstehen; auch läßt sich daraus mit gutem Grund die Folge ziehen, daß er keinen andern Bruder hatte, der weltlich geblieben wäre. Bischof Hermann stand bei Kaiser Friedrich I, dem er sein Bisthum zu danken hatte, in vorzüglicher

unterschreibt Comes Heinricus de Katzhenellenbogen eine von Bischof Godfried von Speier für das Nonnenkloster Sebach ausgestellte Urkunde. Würdtw. Subsid. Dipl. T. IV. p. 340.

c) In Kremers Orig. Nass. II. p. 172 &c. bezeugt im J. 1151 eine Schenkung Erzbischof Henrichs zu Mainz an das St. Jacobskloster in Mainz: Henricus *junior* de Katzene[illegible]gen. Er steht noch vor dem Ditherus de Wer[illegible]n, dem Bruder Graf Wolframs, die in Guden. I. p. 166 und 400 unterm J. 1144, und in eiusd. Syll. Dipl. p. 577 noch unterm J. 1155 zusammen vorkommen. Man darf also jenen Henrich von Katzenelenbogen nicht etwa für einen Niederadlichen halten wollen.

d) Hermannus de Katzenelenbogen bezeugt unter mehrern Würzburgischen Domherrn eine das Kloster Schönthal betreffende Urkunde in Detters Histor. Biblioth. Th. II. S. 109.

e) Godefrid. Monach. in Freher. SS. Ed. Struv. T. I. p. 341 sagt unterm J. 1173, und zwar bei Gelegenheit eines unerträglichen und gefährlichen Hustens, der im December gewüthet: Monasterienſis Episcopus Ludovicus eadem peſte occubuit, *cui Imperator fratrem Comitis de Katzinelinboge ſubſtituit.* Nun irrt zwar der Mönch, daß er diesen Katzenelenboger sogleich auf den Bischof Ludwig folgen läßt, indem noch ein Godschalk dazwischen war: daß er aber den im J. 1173 neu bestellten Bischof ganz richtig aus dem Katzenelenbogischen Geschlecht herleite, bestätigen die Münsterischen Geschichtschreiber einhellig. Arnold de Bevergerne in Chron. Monaster. ap. Matthaeum in Vet. aevi Analect. T. V. p. 25 erzehlt: *Hermannus van Catzenellebogen* de wert geheten de *Milde.* Desse regeerde erlycken dertich jaer &c. Das nemliche sagen Matth. Tympe in Catal. Episcopor. Monast. ibid. l. c. p. 176, und Schiphouwer in Chron. Oldenb. ap. Meibom. SS. Rer. Germ. T. II. p. 146. Sonderbar ist, daß diese Schriftsteller einhellig, und ganz übereinstimmend mit dem angeführten Mönch Gottfried, dem Bischof Hermann eine Regierung von 30 Jahren zuschreiben, die auch vom J. 1173—1203 richtig herauskommen: aber ihn dennoch schon als Bischof der Belagerung und Zerstörung Mailands (1162) beiwohnen lassen, mit dem Zusatz, daß er damals sich und seinen Nachfolgern das Prädicat eines Reichsfürsten von Kaiser Friedrich I. erworben. Beides kann nicht zusammen bestehen: entweder war jener Hermann vorher, ehe er noch geistlich wurde, bei jener Belagerung zugegen, und erwarb als Bischof auf einem andern Italienischen Feldzug jenes angebliche Privilegium, oder man schreibt überhaupt eine Handlung des vorhergehenden Bischofs auf die Rechnung dieses Hermanns.

Digitized by Google

züglicher Gnade, begleitete ihn (1190) auf dem bekannten Kreuzzug, und wurde das Haupt einer Gesandtschaft an den Griechischen Kaiser. Nach seiner Rückkehr wußte er sich bei Kaiser Henrich VI. in gleichem Ansehn zu erhalten, und unter Kaiser Otto IV. kommt er in Urkunden vom J. 1201 als dessen Hofcanzler vor *f*). Alle diese Umstände verrathen einen guten Staatsmann, nebenher war er aber auch ein guter Krieger. Das letztere empfanden besonders, in einem Kriege gegen den Graf von Ravensberg, die Einwohner von Bielefeld, die er, ihre Mauren niederzureissen, und dem anliegenden Wald, zum Denkmal seines Siegs, die Aeste abzuhauen, und nur die Stämme stehn zu lassen, nöthigte. Seine Wohlthätigkeit und väterliche Landesſorge erwarben ihm so sehr die Liebe des Stifts, daß er den Zunamen des Milden erhielte. Der ausgebrannten Stadt Münſter baute er ihre Mauern wieder, und gründete die Schlösser Nienburg an der Diemel, und Landeck im Embland. Einige Zeit vor seinem Tode legte er sein Bisthum nieder, um seine letzten Tage im Münsterischen Kloster Marienfeld, das ihm seinen Flor zu danken hatte, als Mönch der Andacht zu weihn. In eben diesem Kloster starb er 1203, und liegt daselbst begraben *g*).

Durch diesen Hermann lernen wir noch einen dritten Sohn Graf Henrichs II. kennen, der, den Umständen nach, wohl älter war, als der Bischof. Er nennt unterm J. 1181 Diether, einen verstorbenen Kaiserl. Hofcanzler und Probst zu St. Andreas in Worms, der aber diesem Amt nicht über zwei Jahre vorstand, seinen Bruder, und bestätigt zu dessen Andenken eine von ihm der Wormser Kirche geschehene Schenkung *h*). Es ist schwer, diesen Diether in der Reihe

f) Mallinkrot. de Archicanc. R. I. ap. Wencker. Collect. Archiv. p. 374, und Chron. Gottwic. p. 412.

g) Godefrid. Monach. ad a. 1203: Ipso anno mortuus est Hermannus Monasterienſis Epiſcopus, et facta est diſſenſio pro electione &c. Dieses Jahr nimmt auch Schaten. in Annal. Paderb. I. p. 936 als das Todesjahr des Bischofs an; hingegen läßt ihn Albert. Stadenſis im J. 1204, und Kleinsorg in Chron. Westphal., so wie viele spätere von Winkelmann S. 85 angeführte Schriftsteller, erst im J. 1208 sterben. Vielleicht hatte er im J. 1203 nur sein Bisthum niedergelegt, und war im J. 1208 gestorben. Sollte wenigstens das bemerkte Zeugnis des Mönchs Gottfried, daß die Wahl eines neuen Bischofs erst im J. 1203, und nach dem Tode Hermanns, erfolgt sei, mit dem Zeugnis des not. *e*) angeführten Arnolds von Bevergerne, und andrer, bestehn, nach welchen er das Bisthum noch vor seinem Tode niedergelegt, und in dem Kloster Marienfeld Mönch worden; so müßte jene Abdankung erst sehr kurz vor dem Tode des Bischofs zu Stand gekommen seyn. Bei dem letzterwähnten Schriftsteller findet man seine Grabschrift.

h) In Schann. Hiſt. Worm. p. 129 bestätigt unterm J. 1181 eine der Wormser Kirche geschehene Schenkung von 20 Morgen: *Hermannus* Monasterienſis Epiſcopus, ob memoriam dilecti *fratris sui Ditheri*, dignae memoriae Imperialis Aulae *Cancel-*

Reihe der damaligen Reichsvicecanzler, sowohl in Teutschland als Italien, unterzubringen, und ich habe ihn noch in keiner Urkunde in dieser Würde gefunden [i]; er müßte also entweder nur sehr kurze Zeit zwischengeschoben gewesen seyn, oder er war eigentlich, wie sein nächster Vorfahr in der Wormser Probstei, Kaiserl. Protonotarius.

§. XXIX.

Henrich II, und dessen Söhne: Berthold I. und Diether I.

Die Geschichte liefert von Henrich II, ausser dem, was ich bereits erzehlt, kein Datum; ich habe also nur noch von seiner Gemahlin und Kindern zu reden. Nach dem Bericht des Arnsteiner Mönchs, eines gleichzeitigen Schriftstellers, hatte die oben (S. 243) erwähnte fünfte Arnsteinische Tochter einem Graf von Lauffen zwei Kinder, Boppo und Adelheid, gebohren; die letztere war an einen Graf von Katzenelenbogen vermählt, und aus dieser Ehe entstunden die beiden Grafen Berthold und Diether [a]. Der Mönch führt weder den Vater dieser Adelheid, noch ihren Gemahl namentlich an: der erstere war aber unfehlbar Conrad I. von Lauffen, und der letztere Henrich III. von Katzenelenbogen [b]. Dieser Zusammenhang

Cancellarii, et beati Andreae Praepositi &c. Diethers Vorfahr, Wortwin, kommt noch im J. 1178 l. c. p. 128 vor, und heißt: Imper. Aulae *Protonotarius*.

i) Man s. die von Mallinkr. l. c. und dem Chron. Gottw. aufgestellte Reihe der Reichsvicecanzler zu Zeit der Regierung Kaiser Friedrichs I, die vom J. 1156—1189 sehr genau an einander anschlieſſen, unter denen sich aber kein Diether findet; ich habe ihn auch, aller Mühe ungeachtet, noch in keiner Urkunde entdecken können. Vom Jahr 1163—1171 kommt ein Henrich als Vicecanzler vor. Gilt dieser Name hier nur von einerlei Person: so war Philipp von Heinsberg, der nachmalige Bischof von Cölln, den Mallinkrot und Bessel noch nie in einer Urkunde als Canzler gefunden zu haben bezeugen, der aber seit der Zeit durch eine Urkunde vom J. 1167 in Guden. Cod. Dipl. I. p. 258 in dieser Würde bekannter worden, auf kurze Zeit zwischengeschoben, und so könnte man auch einen ähnlichen Fall bei jenem Diether von Katzenelenbogen vermuthen; wiewohl zu seiner Zeit, und vom J. 1172—1189, ein Gottfried in einer Menge von Urkunden ununterbrochen als Reichscanzler erscheint.

a) Quinta fuit desponsata *Comiti de Lauso*, mater Comitis *Bopponis* et sororis eius *Adelheidis*, de qua *Bertholdus* et *Ditherus* Comites de Catzennelenbogen processerunt.

b) Von dem Beweis dieser Angaben hängt gutentheils die Wahrheit der Katzenelenbogischen Genealogie in diesem Zeitraum ab; er ruht aber auf sichern Gründen. Daß Henrich II. von Katzenelenbogen nicht, wie man gewöhnlich annimmt, der Gemahl der Adelheid von Lauffen, also auch nicht der Vater der vom Arnsteiner Mönch angeführten Grafen Berthold und Diether seyn könne, sondern daß vielmehr unter dem Namen Henrich in diesem Zeitlauf zweierlei Personen, Vater und Sohn, zu verstehen seyn müßten, war mir längst aus dem Zusammenhang der Katzenelenbogischen Genealogie mehr als wahrscheinlich, nachdem ich zumal noch im J. 1166 einen Graf dieses Namens entdeckte, nachdem ich den schon vor oder in dem J. 1181 verstorbenen Domprobst und Kaiserl. Hofcanzler Diether in die Katzenelenbogische

menhang wird dadurch noch unwidersprechlicher, weil die erwähnte Grafen Berthold und Diether würklich zu Ende des zwölften, und im Anfang des dreizehnten Jahr-

gische Genealogie gebracht, und zuletzt, nach der schon §. XXVIII. S. 150 gegebenen Erläuterung, voraussetzen konnte, daß Bischof Hermann von Münster nicht mehr als Einen weltlichen Bruder hatte. Soviel angenehmer war mir, als ich in der bereits in vorigem §. not. c) bemerkten Urkunde v. J. 1151 einen Henricus *junior* de Katzenelenbogen schon in männlichen Jahren fand, und dadurch jene an sich schon über bloße Vermuthung hinausgesetzte Gründe zu völliger Gewisheit gebracht sah. Wollte man nun ferner noch die Grafen Berthold und Diether für Söhne Henrichs II. halten, so müßten sie Brüder des gedachten Henricus iunior, des Kaiserl. Hofcanzler Diethers, und des Bischof Hermanns von Münster gewesen seyn, das heißt, Herrn, die noch im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts regierten, müßten Brüder gehabt haben, von denen der eine schon im J. 1151 volljährig, und der andre schon im J. 1171 Bischof war ꝛc.; der Arnsteiner Mönch müßte unter den Söhnen der Adelheid von Lauffen drei Brüder, worunter ihm doch der eine als Bischof gewis wichtig genug schien, auch überdies ihm völlig gleichzeitig war, ganz übergangen haben; unter den sämmtlichen Brüdern müßten zwei zu gleicher Zeit den Namen Diether geführt haben; endlich wäre alsdenn der erst ums J. 1310 verstorbne Graf Eberhard I. nur Henrichs II. Urenkel gewesen, und man könnte in einem Zeitraum von mehr als 210 Jahren nicht mehr als vier Generationen annehmen. Alle diese Ungereimtheiten, mit den übrigen hier und im vorigen §. angegebenen Gründen zusammen genommen, machen es unwidersprechlich, daß eben jener Henrich der jüngere, oder III, der Gemahl der Adelheid von Lauffen, und der Vater der Grafen Berthold und Diether war. Damit stimmt auch die Genealogie der Grafen von Lauffen vollkommen überein, die ich gelegenheitlich hier nur kurz durchgehe, weil schon Heidenreich in der Historie der Pfalzgr. zu Sachsen S. 99 ꝛc. und Crollius in Act. Acad. Palat. T. IV. p. 496 einige vorher unerörterte Punkte derselben genugsam erläutert haben. Man hat bisher den bereits oben (§. XXI. not. a) unterm J. 1037 angeführten Boppo für den ersten bekannten Graf von Lauffen angenommen: ich glaube aber schon einen vorhergehenden Boppo dahin rechnen zu können, dessen eine Urkunde vom J. 1011 erwähnt, wodurch Kaiser Henrich II. dem Bischof Burchard zu Worms übergiebt: Comitatum in Wingarteiba, et tale beneficium, quale Comes *Boppo* apud *Harmaresheim* habuerit. Orig. Guelf. T. IV. p. 298. Hasmarsheim liegt unterhalb Wimpfen, im untern Theil des Neckargau's, wo die Grafen von Lauffen angesessen waren, und wohin die Stadt Lauffen selbst gehörte. Nach diesen erscheint Graf Arnold, dem der Annalista Saxo ad a. 1026 einen Henrich, Boppo, und den Erzbischof Bruno von Trier zu Söhnen giebt. Der erstere zeugte nur eine Tochter, Adelheid, die aber schon kurz nach dem J. 1112 mit dem, 1120 verstorbnen, Pfalzgraf Friedrich von Sommerseburg, als ihrem zweiten Gemahl, in die Ehe trat. Boppo pflanzte das Geschlecht allein fort, und starb kurz vor dem J. 1127, aber in hohem Alter, wie man sowohl aus den Jahren seiner angeführten Bruderstochter, als auch besonders daraus schliessen kann, weil sein jüngerer Bruder Bruno schon im J. 1102 Erzbischof zu Trier wurde. Sein Sohn Conrad, der im J. 1127, mit namentlicher Anführung seines verstorbnen Vaters, die Wormsische Lehen empfängt (Schann. Hist. Worm. p. 73 und 243) muß also damals schon in guten Jahren gewesen seyn, und kann allein für den Gemahl der Arnsteinischen Tochter, und für den Vater des vom Arnsteiner Mönch angegebenen Graf Boppo, und seiner an Katzenelenbogen vermählten Schwester Adelheid, gelten. Dann diesem folgte würklich ums J. 1139 ein Boppo (Besold. Monast. rediv. p. 452 und Schann. Hist. Worm. p. 243), neben dem kein andrer Graf von Lauffen vorkommt, und der soviel gewisser jenes Conrads Sohn war, da er bis ins J. 1174 regierte, und erst nach dieser Zeit seine Söhne Henrich und Boppo zu Nachfol-

Jahrhunderts, vorkommen c). Jener unterſchreibt (1189) eine Cölniſche Urkunde d), und findet ſich (1192) in Kaiſer Henrichs VI. Lager zu Weiſſenau bei

gern hatte. Guden. Syll. p. 30, 32, 33. Schann. l. c. prob. 92. Hieraus entſteht, wenn man noch weiter Guden. Syll. p. 74 &c. und Cod. Dipl. I. p. 733 und T. III. Tab. ad p. 668 zu Hülfe nimmt, folgende

Genealogie der Grafen von Lauffen:

Boppo
1011.

Boppo I.
1037.

Arnold
Gem. Adelheid.

Henrich I.	Boppo II.	Bruno
Gem. Ida, Tochter Gr. Bernhards von Werle, die ſich in zweiter Ehe an Siffrid von Ertineburg vermählte.	1122 † kurz vor 1127.	Domprobſt zu Trier und Speier, Probſt zu St. Florin in Coblenz, Archidiaconus, und endlich vom J. 1102-1124 Erzbiſchof zu Trier.

Adelheid	Conrad
Gem. 1. Adolph v. Huvili oder Berg.	1127 — 1139.
2. Friedrich Pfalzgr. v. Sommerſeburg † 1120.	Gem. N. fünfte Tochter Gr. Ludwigs I. v. Arnſtein.

Boppo III.	Adelheid
1139 — 1174.	Gem. Henrich III. von Katzenelenbogen.

Henrich II.	Boppo IV.	Conrad
1174.	1181 — 1213 † vor 1219, der Letzte des Geſchlechts. Gem. N. 1184.	1184. vielleicht der Conrad Graf von Eberbach (1196). in Guden. Syll. p. 51.

N. Tochter	Mechtild
Gem. Gerhard von Schauenburg. 1208.	Gem. Conrad Herr von Durne. 1236 — 1254.

c) Der Name Berthold ſcheint aus dem Hennebergiſchen Haus, in das Henrichs III. Mutter gehörte, auf des letztern Sohn gekommen zu ſeyn, und der Wormſiſche Domprobſt und Kaiſerl. Hofcanzler Diether mag wohl ſeinen Namen auf ſeines Bruders Sohn gebracht, und dadurch auch auf die folgenden Katzenelenboger fortgepflanzt haben.

d) Erzbiſchof Philipp verſichert darin Pfalzgr. Conrads Gemahlin und Tochter die Lehenfolge in dem Schloß Staleck, und der Vogthei zu Bacharach. Freher. Orig. Palat. p. 92, woraus ſie wieder in vielen andern Büchern, als in Luck GrafenSaal S. 604, FürſtenSaal S. 13, Orig. Guelf. T. III. p. 599, Tollner und Lünig abgedruckt worden.

Digitized by Google

bei Mainz e). Sein Vater, Henrich II, scheint schon einige Zeit vor dem erstern Datum gestorben zu seyn, und kommt nirgends weiter vor. Mit dem Ende des Jahrhunderts brachte Fulco, ein schwärmerischer Mönch, durch den Ablaß des Pabstes unterstützt, den allgemeinen Schwindelgeist zu einem neuen Kreuzzug unter die Franzosen, und steckte damit auch Teutschland an. Eine Menge Grossen ließ sich (1202) mit dem Kreuz bezeichnen, und darunter auch Graf Berthold von Katzenelenbogen f). Er half dem ritterlichen Grafen Balduin von Flandern (1204) Constantinopel erobern, und die Griechische Kaiserkrone erringen: als aber dieser gleich darauf mit dem Marggraf Bonifacius von Montferrat über das Königreich Thessalien in Streit gerieth, so stand er auf des letztern Seite g). Die wenigsten kamen von diesem Kreuzzug glücklich zurück, und das nemliche könnte man von Graf Berthold soviel eher vermuthen, weil er nach der Zeit an keinem Ort mehr vorkommt, auch überhaupt sein Name bis in die dritte Generation wieder ganz aus der Katzenelenbogischen Genealogie verschwindet. Indessen läßt ein neuerer Schriftsteller, ohne doch einen Beweis anzuführen, dem berühmten im J. 1235 zu Mainz gehaltnen Reichstag unter andern auch einen Graf Berthold von Katzenelenbogen beiwohnen h). Sollte diese Angabe, woran ich doch zweifle, Glauben

e) Bertoldus Comes de Katen-Ellenbogen in einem der Abtei Epternach von Kaiser Henrich VI. ertheilten Privilegium. d. Witzenowe iuxta Moguntiam. Bertholet Histoire de Luxemb. T. IV. in prob. p. 37 &c.

f) Paul. Ramnusius de bello Constantinopol. et de Imperatoribus Comnenis per Gallos et Venetos restitutis (Venet. 1634. Ed. II.) p. 37 erzehlt diejenige teutsche Herrn, die sich im J. 1202 zu einem Kreuzzug nach Venedig gesammelt, und von da den 8. Oct. eingeschift: Eodem etiam, ex veteribus Cattis *Bertoldus Catzenellenbogensis Comes* in Hassia, ad Rhenum, descendit, exemplo Hermanni Hassiae Comitis, et Thuringiae Landgravii, proxime in Syriam profecti &c. Ramnusius führt zwar die Quelle nicht an, aus der er diese Nachricht genommen: da sie aber mit der Lebenszeit dieses Bertholds vollkommen übereinstimmt, die wohl sonst einem ausländischen Schriftsteller sehr unbekannt hätte seyn mögen, so läßt sich an der Wahrheit der Sache nicht zweifeln.

g) Ramnusius l. c. p. 150.

h) Meibom. de erectione Ducat. Brunsuic. in SS. Rer. Germ. T. III. p. 203 &c. sagt: Principum atque aliorum procerum (die nemlich bei dem Reichstag zu Mainz zugegen gewesen) nomina, etsi multo minus quam acta Conventus annotata sunt, ex diversis tamen Diplomatis et Annalibus aliquem texemus Catalogum eorum, qui praesentes adfuerunt, und nennt darauf unter diesen Herrn auch einen Graf Berthold von Katzenelenbogen. Da er aber seine Quellen nicht angiebt, und besonders sehr zweideutig ist, was für eine Art Annalen er verstehe, auch ausserdem, aller angewandten Mühe ungeachtet, weder ich, noch irgend ein andrer mir bekannter Geschichtforscher, um diese Zeit einen Berthold in der Katzenelenbogischen Genealogie in irgend einer glaubhaften Quelle hat entdecken können: so scheint mir die bloße Autorität Meiboms zu einem solchen Beweis nicht hinzureichen. Ich glaube vielmehr einen nicht unerheblichen Gegengrund darin zu finden, daß, wie ich

Glauben verdienen: so wäre wohl, der Zeit nach, eher ein gleichgenannter Sohn, als der Vater zu verstehn. Die Katzenelenbogische Genealogie gewinnt oder verliert durch diese Ungewisheit nichts, weil wenigstens soviel ausser Zweifel steht, daß sich jene Linie nicht fortgepflanzt. — Von Graf Diether, dem Bruder Bertholds, weiß ich weniger zu sagen: sein Daseyn wird aber schon allein durch das Zeugnis des Arnsteiner Mönchs unwidersprechlich genug, und ohne Zweifel war er eben der, der (1214) ein von Kaiser Friedrich I. dem teutschen Orden ertheiltes Privilegium unterschreibt *i*). Um eben diese Zeit (1196 – 1213) erscheint ein Henrich von Katzenelenbogen als Domherr zu Mainz *k*), und da der nächst vorhergehende Graf von Katzenelenbogen den nemlichen Namen führte, auch dieser Henrich dem angeführten Berthold und Diether völlig gleichzeitig ist, so war er wahrscheinlich ein Bruder derselben, den der Arnsteiner Mönch, als einen nie zu einiger Bedeutung gekommnen Geistlichen, leicht übergehn konnte. Andre Namen, die man aus eben diesem Zeitraum den Katzenelenbogern zugesellen wollen, beruhen entweder auf träumenden Ritter- und Turnierbüchern, oder gehören in Burgmännische Familien *l*).

§. XXX.

ich oben §. XXII. not. *b*) weiter ausgeführt, Graf Diether II. noch im J. 1224 die Gerichtsbarkeit über die Heppenheimer Mark allein ausübte. Dieser Diether gehörte zur jüngern Linie; wäre also damals noch der ältere Bruder Berthold, oder ein Abkömmling desselben, übrig gewesen, so mögte er zu einer so wichtigen Gerechtsam wohl noch näher gewesen seyn, oder wenigstens Theil daran genommen haben.

i) In Duellii Hist. Ord. Teut. in Append. p. 13, und in der zu Cassel gegen den teutschen Orden unterm Titul Historisch Diplom. Unterricht ꝛc. gedruckten Deduction Beil. 3. und 4. erscheint Dietherus Comes de Katzenelenbogen als Zeuge der Urkunde Kaiser Friedrichs, wodurch jedermann die Veräusserung seiner Reichslehen an den teutschen Orden erlaubt wird.

k) Joann. in SS. Mog. II. p. 347 sagt in dem Verzeichnis der Mainzer Domherrn: *Henricus* Canonicus. Occurrit nobis in litteris an. 1196 et an. 1213 datis. In necrologio vero p. 13 ad 5. Id. Jan. his verbis: † *Henricus de Katzenelnbogen, Canon. Mogunt. unde dantur XX maldra siliginis de decima in Odernheim.* Joannis urtheilt mit Recht, daß dieser Henrich ins Geschlecht der Grafen von Katzenelenbogen gehören möge, und nicht in ein Burgmännisches.

l) Winkelmann bringt S. 86 aus Turnierbüchern einen ganz falschen Wilhelm bei, der im J. 1203 und 1209 gelebt haben soll. Der Name Wilhelm ist erst über 50 Jahre hernach aus dem Clevischen Haus durch Heurath ins Katzenelenbogische übergegangen. Winkelmann erzehlt ferner, daß in einer Urkunde vom J. 1219 Hunbert und Dietrich als Söhne Graf Dietrichs angeführt würden. Es ist dieses Beil. X. S. 14, worin jene beide Zeugen offenbar als bloße Castrenses angezogen werden. Eben dieses gilt von einem Cuono de Katzenhelebogen in Kremers Orig. Nass. T. II. p. 232, der im Register dieses Werks, unterm J. 1209, irrig ins Geschlecht der Grafen von Katzenelenbogen gesetzt wird.

Digitized by Google

§. XXX.

Berthold I. und Diether I. erwerben die Vogthei über St. Goar, und den dortigen Rheinzoll.

Der letzte Graf von Arnstein, Ludwig III, starb (1185) in hohem Alter, als er eben in seinen Klöstern umherzog, und die Grafen von Katzenelenbogen, Nassau, Diez, und die Herrn von Isenburg bezeigten ihre Ehrfurcht dadurch, daß sie seine Leiche, bei ihrer Ueberfahrt, eine gute Strecke bis zum Kloster Arnstein auf ihren Schultern trugen. Sein Tod wurde den Katzenelenbogern eben so vortheilhaft, als sein Leben. Daß die Aebte von Prüm das Eigenthum über Stift und Stadt St. Goar, und die Grafen von Arnstein die Vogthei darüber hatten, habe ich schon oben S. 118 erzehlt, und eben so wenig brauche ich zu wiederholen, daß die Arnsteinische Vogtheien über mehrere dortige Städte überhaupt nicht durch Erbrecht, sondern, so wie jeder die beste Gelegenheit zu ihrer Erwerbung fand, auf andre übergiengen. Die Aebte von Prüm hatten die Vogthei über Stift und Stadt St. Goar, so lange der Klosterstifter Ludwig lebte, vermuthlich aus Ehrfurcht gegen ihn, noch immer offen gehalten: weil sie aber gleichwohl, nach damaligen Zeiten, des weltlichen Schutzes nicht entbehren konnten; so verglich sich Abt Gerhard, ein gebohrner Graf von Vianden, ums J. 1190 mit den Grafen von Katzenelenbogen und Hohenstein dahin, daß sie ihm ihr vorher allodiales Prädium Klingelbach zu Lehen auftrugen, und dagegen mit ihm auch jene Vogthei zu Lehen empfiengen a). Die angegebene Grafen konnten keine andre seyn, als Ber-

a) Caesarius, ein vormaliger Abt des Klosters Prüm, und nachheriger Mönch im Cölnischen Kloster Heisterbach, schrieb im J. 1222, auf Befehl seines zweiten Nachfolgers, des Abt Friedrichs zu Prüm, aus einem alten Lagerbuch, mit Einmischung seiner eignen Anmerkungen, die sämmtlichen Rechte und Einkünfte der Abtei zusammen, und sagt (Honth. Hist. Trev. T. I. p. 690) unter andern von Abt Gerhard, der mit dem Kaiser Henrich VI, und dem Erzbischof Adolph von Cölln gleichzeitig war: Nec illud oblivioni tradendum est, quod cum *advocatia S. Goaris* cum suis appendiciis, mortuis haeredibus, litera ad saepe dictum Abbatem pervenisset, et ipse cum tali feodo suam voluntatem de iure facere potuisset; quod conventio talis inter eum et Comites de *Cassenelbogen et Hoynsten* facta fuit, quod ipsi ei et ecclesiae Prumiensi allodium eorum, quod *Kunklenbach* (Klingelbach) appellatur, cum suis appendiciis coram multis testibus tradiderunt; et sic advocatiam S. Goaris cum suis appendiciis, atque praefatum allodium *Kunkelenbach*, in feodum perceperunt. — Brower. in Annal. Trev. T. II. p. 88 ad a. 1190 sagt das nemliche, und ohne Zweifel auch aus der nemlichen Quelle: Gerardus Prumiae Abbas — Advocationem Oppidi *S. Goaris*, Advocatis veteribus extinctis, Comitum *Hoynsteniorum* et *Catzenellebogensium* domui tradidit, postquam illi *Kunikglenbach*, optimo iure praedium, Coenobio Prumiensi donassent, atque id vicissim beneficii titulo

Berthold I. und Diether I: zugleich erhellt aus diesem Zeugnis eines gleichzeitigen Schriftstellers, daß der letztere, bei seines Bruders Lebzeiten, den Namen vom Schloß Hohenstein führte, so wie nachher auf gleiche Art dem ältern seiner Söhne der Titul von Katzenelenbogen, und dem jüngern der von Hohenstein eigen wurde [b]). Ob das Prädium Klingelbach, um das sie jene Vogthei erwarben, das Dorf dieses Namens, oder, wie eher zu glauben, nur ein einzelnes Guth darin bezeichne, kann ich nicht entscheiden: genug diese Lehenschaft verlor sich wieder, und kommt meines Wissens nirgends weiter vor [c]). Die Vogthei über Stift und Stadt St. Goar gab den Grafen von Katzenelenbogen Gelegenheit, nach und nach auch die zum Stift gehörigen Besitzungen, die Stadt St. Goar selbst, die Vogthei Pfalzfeld, die Dörfer Nastädten, Hildegenrodt (Hilgert), BurgSchwalbach, und andre Güther, theils durch Kauf und Tausch, und theils als Prümische Lehen an sich zu bringen [d]). Mit der Stadt St. Goar geschah es nicht eher, als um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Graf Diether II. nennt sie zwar in einer Urkunde vom Jahr 1219 sein Castell und Jurisdiction [e]), es scheint aber dieser Ausdruck nur sein

titulo possidendum accepissent. Brower setzt diese Lehensertheilung mit Recht um das J. 1190: dann in diesem Jahr kommt der erwähnte Prümische Abt Gerhard, der diese Belehnung ertheilte, in Honth. l. c. p. 617 schon vor, und noch im J. 1197 (l. c. p. 690): im Jahr 1203 hingegen war ihm schon der eben angezogene Caesarius gefolgt. S. l. c. p. 660.

b) Vergl. die folgende not. d) a) und b). Man könnte wohl eben darin, weil der im vorigen §. unterm J. 1214 vorkommende Graf Diether sich von Katzenelenbogen, und nicht mehr von Hohenstein schreibt, eine Bestätigung meiner ebendas. S. 255 geäusserten Vermuthung finden, daß der ältere Bruder Berthold schon vor dieser Zeit ohne Erben gestorben seyn möge, und man würde allenfalls nichts entgegensetzen können, als daß sich zuweilen einerlei Herrn abwechselnd nach mehrern Schlössern benennten.

c) Es läßt sich überhaupt aus solchen ältern Lehensverhältnissen nicht immer ein sichrer Schluß auf neuere Zeiten machen: dann Kennern des Alterthums ist bekannt genug, wie oft sich dergleichen Verhältnisse entweder durch Aufsagung der Lehen, oder durch Verkauf, Tausch u. s. w. wieder verändert.

d) S. Beil. CLXV. S. 110. CXCVII. S. 133. CCCXL. n. 2. S. 250. Caesarius Heisterb. in Honth. Hist. Trev. T. I. p. 694 versichert schon von seiner Zeit (1222), daß die Vögte zu St. Goar ampla et multum commoda feoda von den Aebten zu Prüm zu Lehen trügen, und soviel weniger etwas weiters fordern könnten. Brower in Annal. Trev. T. II. ad an. 1190. p. 88 stellt, bei Gelegenheit der not. a) angeführten Uebertragung der St. Goarer Vogthei an die Grafen von Katzenelenbogen, eine bittere Klage über die Ungerechtigkeit der alten Vögte überhaupt an, indem sie insgemein die Güther, deren Beschützer sie seyn sollten, selbst an sich gerissen, und fährt darauf weiter fort: visitur in inferiore Comitatu arx antiqua *Hohensteinium*, unde et nomen gentis, edita in rupe condita, cuius crepidinem adlambit *Arda* riuulus. Et in hanc quoque fortitionem, Astraea licet invita, S. Goaris oppidum fortunaeque coniectae, quarum olim Abbas Prumiensis potitus est.

e) Graf Diether ertheilt dem Kloster Eberbach die Zollbefreiung apud Castellum et Oppidum suum S. Goaris. Beil. X. S. 14.

Digitized by Google

ſein vogtheiliches Schutzrecht, das zugleich das Beſatzungsrecht mit ſich führte, und den Gerichtsbann anzuzeigen. Wenigſtens verſichert Caeſarius, ein ehmaliger Abt des Kloſters Prüm, der im J. 1222 ein Prümiſches Güther- und Lehenverzeichnis ſchrieb, daß damals dieſe Abtei noch im Beſitz der Stadt St. Goar, und ſelbſt der Münzgerechtigkeit darin, war, und daß den Vögten nur der dritte Theil von den Gebühren der auf dem Markt gehaltnen Gerichte zugekommen *f*). Aber ſo ſchwach auch der Antheil der Katzenelenboger an dieſer Stadt war, ſo wußten ſie ihm doch dadurch neues Gewicht zu geben, daß ſie das Recht eines neuen Rheinzolls damit verbanden; ein Gedanke, auf den die Lage der Stadt, an der ſich der Rhein in einem engen Felſencanal vorbeidrängt, das Intreſſe ſehr natürlich führen mußte. Daß dem Stift St. Goar dieſes Recht nicht etwa aus ältern Zeiten zugeſtanden, wird man von ſelbſt erwarten; es wird auch nirgends in ſeinen Güterverzeichniſſen genannt, und die Grafen von Katzenelenbogen empfiengens von jeher, ſo wie noch jezo Heſſen, als unmittelbares Reichslehn *f*). Man kann den Urſprung deſſelben mit gutem Grund in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ſetzen. Damals ſtritten die Kaiſer Philipp und Otto um die Krone, und daß es die Grafen von Katzenelenbogen mit dem letztern hielten, wird durch eine beſondre Geſchichte deutlich. Werner II. von Boland, ein Mann von groſem Anſehn, war anfangs dem Kaiſer Philipp zugethan, trat aber bald darauf (1204) zum Otto über, und belagerte, ſeinen Eifer für die neuergrifne Parthei zu beweiſen, im folgenden Jahr die Stadt St. Goar.

Die

f) Honth. Hiſt. Trev. T. I. p. 694. Hingegen nennt Graf Diether III. ſchon im J. 1264 die Stadt St. Goar Civitatem *noſtram*, Beil. XLII. S. 32, und unterm J. 1273 locum noſtrum, Beil. LX. S. 41; auch trat ſie im J. 1300 Graf Eberhard als ſeine eigenthümliche Stadt an den Kaiſer Albrecht ab. Beil. CV. und CVI. S. 70. Man ſieht hieraus, wie falſch es ſei, wenn Knauf in Defenſ. Prum. p. 94 behauptet, daß die Stadt St. Goar noch im J. 1557 der Abtei Prüm zugeſtanden, aber bald darauf von dem erſten beſtändigen Adminiſtrator, Jacob von Elz, an das Heſſiſche Haus veräuſſert worden ſei. Herr von Hontheim, der dieſe irrige Angabe in Hiſt. Trev. T. II. p. 215 not. m. bemerkt, führt dagegen T. I. p. 172 not. a. ſehr richtig das Zeugnis des Abts Johann von Trittenheim an, der in Chron. Hirſaug. T. I. p. 22 ſchon von ſeinen Zeiten ſagt: Oppidum ad S. Goarem cum thelonio pertinuit ad Brumiam; ſed nunc iuris eſt Comitum Haſſorum provincialis; et eccleſia in illo, quondam Praepoſitura noſtri Ordinis, hodie eſt ſaecularis. Der Abt Johann irrt nur darin, daß er auch den Zoll zu St. Goar für ehmaliges Prümiſches Eigenthum ausgiebt. Auf Knaufs Autorität gründet ſich ohne Zweifel die nemliche oben §. XII. S. 119 not. *f*) aus Büſchings Geographie bemerkte falſche Nachricht. Wenn übrigens in der Theilung der Prümiſchen Einkünfte zwiſchen Abt und Convent vom J. 1361, die Honth. l. c. p. 213 &c. liefert, dem Abt unter andern zu ſeinem Tafelguth auch die Cella S. Goaris vorbehalten wird, ſo kann dieſes von nichts anders als einigen damals noch übrigen geringen Einkünften, und dem Antheil an Verleihung der Canonicate und Vicarien verſtanden werden.

Die vortheilhafte Lage des Orts am Rhein, seine natürliche und künstliche Bevestigung, noch mehr aber der Reichthum, den die umliegende Gegenden in den dortigen Tempel geflüchtet hatten, machte ihm diese Eroberung wichtig. Er setzte auch würklich der Stadt durch Mauerbrecher, und andre Zerstörungsmittel so kräftig zu, daß sie nur ein Wunder retten konnte. Die Einwohner nahmen in der Verzweiflung ihre Zuflucht zu einem hölzernen Crucifix, das sie dem Sturmgeschütz und den Pfeilen der Feinde entgegensetzten; und als sogar dem heiligen Bild ein Frevler den Arm verwundete, siehe da so strömte Blut aus der Wunde. Durch ein so offenbares Wunder gerührt, hob Werner von Boland nicht nur die Belagerung auf, sondern gelobte auch einen Kreuzzug *g*). Das fabelhafte von der Erzehlung abgerechnet, bleibt wenigstens die Belagerung selbst gewis, und diese hätte Werner nicht unternehmen können, wenn Graf Diether I. von Katzenelenbogen, der Schutzherr der Stadt, dessen Bruder Berthold damals auf einem Kreuzzug begriffen war, nicht auf der Gegenparthei gestanden hätte. Eben dieser Diether trat freilich nachher, als Otto tiefer herabkam, auf Kaiser Friedrichs II. Seite *h*): aber damals ergrif und veränderte jeder seine Parthei, je nachdem es sein Vortheil forderte, oder je nachdem der Gegen-Kaiser seine Anhänglichkeit durch Reichsgüther und Privilegien zu erkaufen bereit war. Bei dieser Gelegenheit entstand besonders eine Menge neuer Zölle; die alten Klagen darüber wurden wieder allgemein, Kaiser Friedrich II. sah sich, nach dem Beispiel seines gleichgenannten Grosvaters, zu dem Versprechen gegen die Stände genöthigt, daß selbst die Kaiser künftig weder neue Zölle anzulegen, noch andre dazu zu privilegiren berechtigt seyn sollten *i*). Der Rheinzoll zu St. Goar war unfehlbar in eben dieser Verwirrung entstanden: dann erst in oder nach dem J. 1190 kamen die Grafen von Katzenelenbogen zu der Vogthei über St. Goar, noch später zu dem Eigenthum der Stadt; und doch ertheilte schon im J. 1219 Graf Diether III. dem Kloster Eberbach eine Zollbefreiung *k*). Von dem nachher darüber entstandenen Streit will ich in der Folge (§. 37.) weiter reden. — Die Vogthei Pfalzfeld war den Grafen von Katzenelenbogen mit der Vogthei über St. Goar, und dem nachmaligen Eigenthum der Stadt, als ein Zugehör derselben, zugefallen (§. 12. S. 118): sie gaben sie aber in spätern Zeiten dem adlichen Geschlecht von Brunshorn zu Lehen, bis endlich eine Erbtochter desselben (1367) dieser

g) Brower. Annal. Trev. T. II. ad a. 1205 p. 104.

h) S. die §. XXIX. S. 256 not. *i*) angeführte Urkunde Kaiser Friedrichs II, die er (1214) als Zeuge unterschreibt.

i) S. Olenschlagers Erläuterung der güldnen Bulle §. 55.

k) S. vorher not. *e*), und vergl. oben §. XII. S. 126.

Digitized by Google

dieſer Lehenſchaft wieder völlig entſagte *l*). Den Aebten von Prüm blieben bis ins funfzehnte Jahrhundert aus dem ehmaligen Eigenthum des Stifts St. Goar nur hier und da noch einzelne geringe Güther übrig, die den Grafen von Katzenelenbogen auf gleiche Art zu Theil wurden, und im J. 1408 vertrug ſich jene Abtei mit Graf Johann ſelbſt über die alternative Verleihung der zwölf Canonicate und neun Vicarien des Stifts *m*). Kaiſer Ludwig aus Baiern hatte zwar (1330) den Abt Henrich von Prüm, weil er ihn nicht als ſeinen Herrn erkannte, aller ſeiner Reichslehn verluſtig erklärt, und namentlich auch der zum Stift St. Goar gehörigen, die er nun dem Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen als unmittelbare Reichslehn auf männliche und weibliche Erben übergab *n*): das Heſſiſche Haus nimmt aber noch jezo die Stadt St. Goar, mit aller Zugehörung, und dem in ihrer Terminei (1245) erbauten Schloß Rheinfels, von der Abtei Prüm zu Lehen *o*). — Ich ſchlieſſe dieſe Nachricht von St. Goar mit einem kleinen Zuſatz zu dem, was ich oben (§. 11. S. 108 ꝛc.) von den Reliquien des Heiligen erzehlt, von dem die Stadt den Namen führt. Der Körper deſſelben war einſt in Kriegstumult zur Sicherheit in die Collegiatkirche zu Carden an der Moſel geflüchtet und darüber beinah vergeſſen worden: Erzbiſchof Balduin zu Trier war aber ſo gerecht, daß er den Stiftsherrn zu St. Goar auf dringendes Bitten dieſen Schatz ihrer Kirche wieder zurückzugeben befahl, und zur Dankbarkeit errichteten dieſe mit dem Collegiatſtift zu Carden nicht nur einen Hoſpitalitätsbund, ſondern übernahmen auch, jährlich auf das Feſt des Heiligen eine Summe Gelds zur Austheilung dahin zu ſchicken *p*). Ob es gerade

l) Beil. CCL. S. 180.

m) Beil. CCCXL. n. 3. S. 250. Die Urkunde iſt datirt Fer. 2. poſt Domin. Cantate, und dieſer Vertrag wurde von Pabſt Johann XXII. anno Pontif. III. und von Pabſt Martin V. anno Pontif. VI. beſtätigt. Ich habe S. 119 nur ſieben Vicarien angegeben, es waren aber zu der Zeit, als dieſe Urkunde ausgeſtellt wurde, neun. — Bei dieſer Gelegenheit ſei mir noch ein kleiner Zuſatz zu demjenigen erlaubt, was ich oben §. XII. S. 119 von der Stiftskirche zu St. Goar geſagt. Erzbiſchof Werner von Trier ſtiftete im J. 1413 einen neuen Altar darin; das nemliche that in eben dem Jahr Nicolaus Burgmann, Domdechant zu Speier, mit dem Altar St. Barbara, oder dem ſogenannten Scheffenaltar, zu dem ein beſondrer Prieſter beſtellt wurde, und im J. 1476 ſtiftete Graf Philipp von Katzenelenbogen den ſogenannten Sangaltar.

n) Beil. CCCXL. n. 2. S. 250.

o) S. Eſtor. Analect. Fuld. p. 88, wo die geiſtliche Lehen des Fürſtl. Heſſiſchen Hauſes zuſammen angegeben werden.

p) Brower. Ann. Trev. T. II. ad a. 1320 p. 201, und dieſe Nachricht ſcheint ſoviel ſichrer, da Brower auch das Datum der von Erzbiſchof Balduin darüber im J. 1320 ausgeſtellten Urkunde (Palatioli apud Treviros, decimo quarto Martii) angiebt. War hier würklich vom ganzen Körper des Heiligen die Rede, ſo kann das oben §. XII. p. 117 not. *x*) angeführte ſpätere Zeugnis eines Pfarrers aus der Nieder-Grafſchaft nicht damit beſtehen.

gerade der ganze Körper, oder nur einzelne Reliquien desselben waren, mag immer unentschieden bleiben: wenigstens verwahrt das Collegiatstift zu St. Castor in Coblenz noch jezo einige Knochen des Heiligen in einem silbernen Arm q).

§. XXXI.

Diether I. und seine Söhne: Diether II. und Henrich IV. von Hohenstein.

Ich weiß von Diether dem I. weiter nichts zu sagen. Seine Gemahlin ist unbekannt, und selbst seine Söhne kann man ihm mehr aus dem Zusammenhang und Folge der Genealogie, als durch ein ausdrückliches Zeugnis, anweisen. Er kommt, wie ich vorher bemerkt, noch im J. 1214 vor, muß aber nicht lange vor 1219 gestorben seyn: dann in diesem Jahr giebt schon Diether II. dem Kloster Eberbach eine Zollbefreiung zu St. Goar r), und da er unmittelbar an den vorherge-

q) Brower l. c. T. I. ad an. 847 p. 412 sagt davon: Asservat S. Castoris Basilica apud Confluentes inclyti Confessoris venerabile brachium, ex argento sollerti manu ductum; in quo eximia duo ossa cernuntur cum hac Epigrapha:

Panditur ignaris, quod haec sint ossa Goaris.

r) Schon im J. 1189, — und wer weiß, wie lange vorher? — wo Graf Berthold I. zuerst erscheint, lebte auch sein Bruder Diether, und eben so kommt in Urkunden vom J. 1214 — 1228 ein Graf Diether namentlich vor, und lebte gewis noch länger. Daß unter diesem Namen während jenes Zeitraums nicht eine, sondern zwei Personen zu verstehn seien, wird man von selbst voraussetzen, weil die in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ununterbrochen vorkommende Katzenelenbogische Brüder Diether III. und Eberhard I, wovon der letztere erst ums J. 1310 starb, der Ordnung der Natur nach, nicht die Söhne eines Herrn seyn konnten, der bereits im J. 1190 lebte. Eine Urk. v. J. 1250 Beil. XVII. S. 18 lehrt uns den Vater dieser beiden letztern Herrn genauer kennen. Abt Henrich von Fuld sagt darin: Cum *Dietherus* et *Eberhardus* Comites de *Catzenellenbogen* a nobis petierint quandam summam feodorum primo vacantium, *Patruo* et *Patri* suo a nostris *Antecessoribus* promissam &c. so habe er endlich diesen Grafen auf gewisse benannte Lehen die Anwartschaft gegeben. Vor diesem Abt Henrich, der im J. 1249 zur Abtei Fuld gelangte, hatte Erzbischof Siffrid III. von Mainz seit dem J. 1245 (nicht 1247, wie Schannat irrig angiebt, Guden. Cod. Dipl. I. p. 592) die Verwaltung jener Abtei durch Päbstliche Begünstigung, zum gröſten Verdruß der Fuldischen Kirche, an sich gerissen, wurde aber nie in die Zahl der Fuldischen Aebte gesezt, nahm auch selbst den Titul eines Abts niemals an, sondern nennte sich nur Rector et Administrator, oder auch Minister Ecclesiae Fuldensis. Wenn also Abt Henrich von Antecessoribus suis redet, die dem Patri et Patruo Dietheri et Eberhardi neue Lehen zugesagt: so kann er darunter jenen seiner Kirche äusserst verhaßten Erzbischof Siffrid nicht mitrechnen, sondern niemand anders, als seine beide nächste und würkliche Vorfahren, die Aebte Cuno und Conrad, verstehen. Nun stunde Cuno seiner Kirche vom J. 1216 — 1222 vor; es müssen also auch der Vater und Vatersbruder ersagter Katzenelenbogischen Grafen schon zwischen diesen Jahren regiert haben, und da im J. 1222, und den folgenden Jahren, ein Graf Diether von Katzenelenbogen, und neben diesem, wie ich gleich weiter erweisen werde, sein Bruder, Graf Henrich IV. von Hohenstein, als würkliche Regenten erscheinen, ausser diesen aber in jenem Zeitraum keine andre vorkommen, auch der letztgedachte Henrich erweislich des vorher aus der Fuldischen Urkunde

hergehenden anschließt, einerlei Namen mit ihm führte, auch den nemlichen Namen auf seine Nachkommen in ununterbrochener Reihe vererbte, und überhaupt im Anfang des zwölften Jahrhunderts, ausser Berthold I. und Diether I, kein Graf von Katzenelenbogen lebte: so war er ohne Widerspruch des leztern Sohn. Diether II. behielt den Namen von Katzenelenbogen bei: aber sein Bruder, Henrich IV, nannte sich nach dem Schloß Hohenstein, das ihm zu seinem Theil gefallen war. Den leztern führt ein Prümisches Gütherverzeichnis schon im J. 1222 als regierend an [b]). Schon vorher hatte Abt Cuno von Fuld (1216-1222) ihm und seinem Bruder eine Vermehrung an Fuldischen Lehen, sobald sich eins

Urkunde vom J. 1250 angeführten Grafen Diethers III. und Eberhards I. Vatersbruder war: so bleibt eben so gewis und ausgemacht, daß Henrich II. der Vater dieser Grafen, und eben derjenige war, der Beil. X. S. 14 dem Kloster Eberbach unterm J. 1219 eine Zollbefreiung zu St. Goar verlieh. Das leztere wird durch die Urkunde selbst noch deutlicher. Diether ertheilte diese Befreiung consensu uxoris sue, et Ministerialium, nec non ceterorum hominum sibi attinentium. Wäre darunter Diether I. zu verstehen, der um diese Zeit schon in hohen Jahren hätte seyn, und gewis schon erwachsne Söhne haben müssen, würde er die Beistimmung dieser seiner Söhne nicht weit eher angeführt haben, als die von seinen Ministerialen und Lehnträgern? Diether II. hingegen hatte wohl um diese Zeit überhaupt noch keine Kinder, wie sich daraus mit gutem Grund vermuthen läßt, weil sein zweiter Sohn Eberhard noch im J. 1252 minderjährig war, und eben deswegen giebt er diese Befreiung nur in remedium anime sue, parentumque suorum, nicht aber liberorum suorum, die er sonst schwerlich ausgelassen haben würde, wenn er damals schon beerbt gewesen wäre.

b) Caesarius von Heisterbach, der, wie er selbst versichert, sein Prümisches Lagerbuch im J. 1222 schrieb, führt in Honth. Hist. Trev. l. p. 696 und 698 in einem Verzeichnis der Prümischen Lehenträger vom hohen Adel unmittelbar auf einander an: Comes de Cassenelbogen. Comes de Hoinsten oder Hostein. Beide müssen also damals gelebt haben. Daß hier unter dem Comes de Hostein ein Graf von Katzenelenbogen zu verstehn sei, der sich nach seinem Schloß Hohenstein nannte, erhellt unwidersprechlich aus der schon im vorhergehenden §. not. a) und d) angeführten Stelle des nemlichen Caesarius, nach welcher die Vogthei über St. Goar den Grafen de Cassenelbogen et Hoynsten zu Theil worden, und Brower hält sich l. c. not. d. bei dieser Gelegenheit bei den Grafen von Hohenstein, und ihrem Schloß an der Arde, noch weitläuftiger auf. Nun hatten, wie ich not. a) umständlich erwiesen, die Grafen Diether III. und Eberhard I. noch einen Vatersbruder, der schon vor dem J. 1222 lebte, beide theilen auch nach Beil. XVIII. S. 19 ums J. 1250 einen Landdistrict in der Nieder-Grafschaft, der damals, ehe noch das Schloß Reichenberg erbaut war, gerade zu dem Schloß Hohenstein gehörte, und behalten das Schloß selbst in Gemeinschaft: wie kann es also einem Zweifel unterworfen seyn, daß der vom Caesarius unterm J. 1222 als Prümischer Lehenträger angeführte Graf von Hohenstein mit dem Bruder Diethers II. einerlei Person war? Das in meinen Histor. Abhandl. S. 140 angeführte Arnsteiner Todtenregister lernt uns sogar den Namen dieses Grafen von Hohenstein kennen, indem es einen Henricus Comes de Hoenstein angiebt, der soviel gewisser kein andrer als eben der Hohensteiner seyn kann, von dem ich bisher geredet, weil die Grafen Diether III. und Eberhard I, wie gesagt, das ihnen wieder heimgefallne Zugehör des Schlosses Hohenstein theilten, auch eben so auf die von ihnen gestiftete beide Hauptlinien vererbten, und nachher weder ein Graf von Hohenstein, noch überhaupt der Name Henrich, in der Katzenelenbogischen Genealogie weiter vorkommt.

eins eröfnete, versprochen, und der folgende Abt Conrad III. erneuerte diese Zusage [c]). Ob Henrich IV. vermählt gewesen, weiß ich nicht: wenigstens starb er ohne Kinder, und zwar, wie es scheint, noch vor dem Jahr 1245, weil von der Zeit an seines Bruders Kinder als alleinige Regenten beider Grafschaften ununterbrochen vorkommen. Auf die letztere fiel auch sein Nachlaß; sie behielten das Schloß Hohenstein in Gemeinschaft, und theilten, oder mutscharten die dazu geschlagne Dörfer [d]). — Der Extract eines Arnsteiner Necrologiums nennt unter andern einen Graf Giselbert von Katzenelenbogen, einen der Katzenelenbogischen Genealogie sonst fremden Namen [e]): es läßt sich aber doch am Daseyn dieses Herrn nicht zweifeln, und da die folgenden Katzenelenboger aus sichern Quellen wohl bekannt sind, so mag er noch in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gehören, und jung gestorben seyn. Vielleicht war er ein Sohn Diethers II. aus erster Ehe. Dem sei, wie ihm wolle, er bleibt für die Katzenelenbogische Geschichte unintressant, weil wenigstens soviel gewis ist, daß er ohne Erben starb.

§. XXXII.

Diether II. und seine Söhne: Diether III. und Eberhard I.

Diether II. schließt die Reihe der ältern Grafen von Katzenelenbogen, die, in der Dunkelheit der Zeiten verborgen, der spätern Nachwelt kaum noch einige Spuren ihres Daseyns übrig gelassen. Daß er die mehrerwähnte Zollbefreiung vom J. 1219 ausstellte [a]), daß er im J. 1222 eine Lorscher Urkunde zu Heppenheim bezeugt [b]), bald darauf (1224), wie ich oben (§. 22. S. 225 ꝛc.) weiter ausgeführt, im Besitz der Centgerichtsbarkeit über die Heppenheimer Mark erscheint, und endlich (1229) vom Schloß Lichtenberg, auf dem er sich damals aufhielt,

c) S. die vorgehende not. a).

d) S. vorher not. b).

e) S. das aus meiner Histor. Abhandl. S. 139 bereits angeführte Arnsteinische Todtenregister, das einen Giselbertus Comes de Catzenellenbogen angiebt.

a) Beil. X. S. 14. Graf Diether nennt darin die Mönche in Eberbach *confratres* suos. Ohne Zweifel hatten sie ihn in ihre Brüderschaft aufgenommen, und ihrer guten Werke theilhaftig gemacht, wie in jenen Zeiten mehrmals, und s. B. Beil. CCLIX. S. 187 mit Graf Eberhard geschah.

b) Abt Conrad zu Lorsch ertheilt dem Kloster Schönau bei Heidelberg verschiedne Freiheiten auf seine Güther in Virnheim, und unter andern, quod neque ad Placita civilia *Cendingen*, neque ad Vadia, id est Gentwetten, compellendi sunt &c. Act. MCXXII. in cimiterio Hephenheim. Guden. Syll. p. 124 &c. Graf Diether von Katzenelenbogen war bei dieser Handlung ohne Zweifel deswegen zugegen, weil er im Besitz der Centgerichtsbarkeit über die Heppenheimer Mark war, und daher eine solche Exemtion ohne sein Vorwissen nicht wohl geschehen konnte.

Digitized by Google

aufhielt, auch den Namen bekam c), ist alles, was ich von einheimischen Merkwürdigkeiten von ihm zu sagen weiß, und die auswärtigen schränken sich auf einen Kreuzzug ein. Die Christen hatten damals zu ihrer unbeschreiblichen Freude Damiata in Egypten eingenommen, und glaubten nun, den grosen Plan, durch die Eroberung Egyptens auch die von Palästina zu sichern, ausführen zu können, wenn sie nur durch grösere Hülfe unterstützt würden, um die deswegen der Pabst unablässig eiferte. Graf Diether ließ auch sich den modischen Schwindelgeist befallen, und nahm (1219) das Kreuz an, wozu er sich durch mehrgedachte dem Kloster Eberbach ertheilte Zollbefreiung den Seegen des Himmels zu erkaufen suchte: ob er aber damals seine Heerfahrt würklich angetreten, oder ob er sich (1221) auf Kaiser Friedrichs nach Egypten abgeschickten Flotte einschifte, die noch in eben dem Jahr durch den Verlust von Damiata alle die grosen Projecte zerrinnen sah, kann ich nicht entscheiden; genug er fand sich im J. 1222 wieder zu Haus. Er nennt in eben der Zollurkunde vom J. 1219 seine Gemahlin Hildegund, war aber damals noch unbeerbt d), und seine Kinder müssen ihm überhaupt, ihren Jahren nach zu urtheilen, ungleich später gebohren worden seyn. Wenn es wahr ist, was ich in der Anmerkung weiter erläutern werde, daß er eine Tochter Gerhards von Eppenstein, und eine Schwester Erzbischof Werners von Mainz, zur Gemahlin hatte e), so war sie unfehlbar seine zweite Gemahlin, und

c) Graf Diether von Katzenelenbogen hatte, nach der oben S. 225 not. *b*) gegebenen Erläuterung, unterm J. 1224 einen Gütherkauf des Klosters Schönau auf dem Heppenheimer Centgericht gerichtlich gewährt, und weil der Verkäufer ein Vasall und Verwandter des Bischofs Beringer zu Speier war, so bestätigte im J. 1228 auch dieser jenen Kauf, wobei er zugleich die im J. 1224 vorhergegangne gerichtliche Verhandlung erzehlt, nach welcher der Verkäufer die Kaufgüther in manus D. *Dietheri Comitis de Lichtenberg* aufgegeben habe, und durch eben den Dietherum C. de Licht. seine Bestätigung untersiegeln läßt. Guden. Syll. Dipl. p. 155 und 157. Der nemliche Graf also, der sich 1224 von Katzenelenbogen schrieb, heißt hier ein Graf von Lichtenberg, und soviel gewisser waren beide einerlei Person. In der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts veränderten die Herrn noch zuweilen ihre Titulaturen, nach der Verschiedenheit ihres Aufenthalts. In der Beil. XCVII. S. 64 angeführten Urkunde heißt Graf Diethers III. Wittwe, Margaretha von Jülich, sogar noch unter Kaiser Rudolph I. Comitissa de Rinfels, weil sie damals zu Rheinfels wohnte.

d) S. den vorhergehenden §. not. *a*) S. 263.

e) Beil. XXIII. S. 22 trägt K. Wilhelm dem Graf Emich von Leiningen, Adolph von Waldeck, und Werner Herrn von Boland im J. 1255 auf, nach gehöriger Schatzung von Reichsgüthern einen Ersatz zu thun fidelibus suis Diethero Comiti de Katzenelnbogen, Wernero de Eppenstein, Reinhardo de Hagenawe, *heredibus quondam Gerhardi de Eppenstein*, de dampnis et debitis ipsorum &c. Der hier angeführte Werner von Eppenstein kann kein andrer, als der nachmalige Mainzische Erzbischof Werner gewesen seyn, der dieser Würde vom J. 1259—1284 vorstund. Es kommt zwar in Lünigs Spicil. Eccles. Contin. IV. p. 858 ein Wernerus Comes de Eppenstein als Zeuge einer Urkunde vom J. 1275 vor, wodurch K. Rudolph

und die Mutter seiner uns bekannten Kinder: dann jene Hildegund konnte unmöglich die Tochter Gerhards I. von Eppenstein seyn *f*).

Diether II.

der Stadt Goslar ihre Privilegien bestätigt: aber er steht zwischen den Grafen von Pfirt und Friburg, und gehört soviel gewisser in das Steiermärkische oder Schweizerische Geschlecht der Eppensteiner (S. meine Diplom. Nachr. von den Herrn von Eppenstein S. 62 not. u.), da unter den Rheinischen, um diese Zeit aus einer so grosen Menge von Urkunden bekannten, Eppensteinern, ausser dem Erzbischof Werner schlechterdings kein andrer dieses Namens vorkommt. Dieser Erzbischof nennt auch an andern Orten den Graf Diether III. von Katzenelenbogen consanguineum suum, Beil. XLIV. S. 32, Guden. I. p. 693, so wie auch den Reinhard I. von Hanau in Guden. I. p. 679, Kuchenb. Anal. Hass. Coll. VIII. p. 283; und den nemlichen Titul eines Consanguinei geben sich auch die erwähnte Grafen Diether von Katzenelenbogen und Reinhard von Hanau untereinander. Beil. LVII. S. 39. Es fragt sich also, wie diese bisher unerörtert gebliebene Verwandtschaft entstanden? Erzbischof Werner war ein Sohn Gerhards von Eppenstein, der noch nach dem J. 1246 lebte, und ein Bruder Gerhards II, welcher letztere unmündige Kinder hinterließ, und im J. 1255, wo die obige Urkunde ausgestellt wurde, vermuthlich schon todt war, wenigstens seit der Zeit an keinem Ort mehr vorkommt. Nun werden Werner, Diether und Reinhard *beredes* Gerardi de Eppenstein genennt. Durch ihre Gemahlinnen konnten es die beiden letztern nicht seyn, weil diese, wie sicher bekannt ist, nicht aus dem Haus Eppstein sind; es bleibt also nichts übrig, als daß Diethers III. von Katzenelenbogen und Reinhards I. von Hanau beiderseitige Mütter ins Eppensteinische Geschlecht gehörten, und Töchter Gerhards I. waren. Eine entferntere Verwandtschaft hätte sie zu keiner Theilnehmung an Gerhards I. Erbschaft berechtigen können, da dieser ausser dem geistlichen Werner, noch einen weltlichen Sohn hinterließ. Die Veranlassung zu der bei König Otto gesuchten Schadloshaltung erwähnter Erben Gerhards I. werde ich §. XXXVII. weiter ausführen. Der nachmalige Erzbischof Werner vertrat hierin ohne Zweifel zugleich seines Bruders Kinder als Vormund, und daß neben dem Graf Diether nicht auch sein Bruder Eberhard genennt wird, mag die damalige Minderjährigkeit des letztern zum Grund gehabt haben. Hieraus entsteht folgendes verbessertes Stück der Eppensteinischen, Katzenelenbogischen und Hanauischen Stammtafel:

Gerhard von Eppenstein
1222 – 1246 ꝛc.
Gem. N.

Werner	N. Tochter	N. Tochter	Gerhard II.		
Erzbischof zu Mainz 1259-1284.	Gem. Gr. Diether II. von Katzenelenbogen.	Gem. Henrich II. von Hanau.	† vor 1260. Gem. Elisabeth von Nassau.		
	Diether III. von Katzenelenbogen. / Eberhard I.	Reinhard I. von Hanau.	Gerhard III. 1260. † vor 1270.	Elisabeth 1270 – 1278. Gem. Eberhard I. v. Katzenelenbogen.	Mechtild 1270. Wittwe 1284. 1285. Gem. Gr. Boppo v. Wertheim.

f) Gerhard von Eppenstein, der Bruder Erzbischof Siffrids III. von Mainz, kommt zuerst im J. 1222 vor, und dieses sowohl, als die Lebzeit seiner eignen, und seines jüngern Bruders, Gottfrieds, Kinder, so wie überhaupt der ganze Zusammenhang der Eppensteinischen Genealogie, macht es unwidersprechlich, daß jener Gerhard im J. 1219, wo Graf Diethers II. von Katzenelenbogen Gemahlin Hildegund bereits erscheint, noch keine mannbare Tochter haben konnte. S. meine Diplom. Nachrichten von den Herrn von Eppenstein, und besonders die StammT. zu S. 21.

Digitized by Google

Diether II. ſtarb nicht lange vor dem J. 1245, und hinterließ zwei Söhne, Diether III. und Eberhard I. Jener kommt vom J. 1245 – 1276 ununterbrochen vor *a*); Eberhard hingegen überlebte ihn durch einen langen Zeitraum bis zum J. 1310 *b*), und eben dieſer Unterſchied der Jahre, ſeine ſpäte Heurath, und andre Umſtände, ſind zugleich ſo viele Beweiſe, daß er bei ſeines Vaters Tod noch unmündig war *c*). Von der Geſchichte dieſer Herrn wird der folgende Abſchnitt weitläuftiger reden; hier war es genug, nur ihre Stelle in der Genealogie zu beſtimmen.

Graf

a) Daß der zwiſchen dieſem Zeitraum vorkommende Graf Diether immer einerlei Perſon war, bleibt nicht dem geringſten Zweifel ausgeſetzt, und die ganze Geſchichte deſſelben beſtätigt es. Die alte bisher in allen Angaben richtig befundne Rheinfelſer Tafel, deren Inhalt ſchon Merians Topographie von Heſſen S. 74, und Winkelmann S. 118 abdrucken laſſen, und in dem Urkunden Buch unter den Grabſchriften von neuem wiederholt iſt, ſagt von eben dem im J. 1276 verſtorbenen Graf Diether, daß er im J. 1245 das Schloß Rheinfels erbaut habe. Kaiſer Richard beſtätigt, nach Beil. XXXV, im J. 1260 dem Graf Diether eine ihm von König Wilhelm ertheilte Reichspfandſchaft; es war alſo noch immer der nemliche Diether, der ſchon unter dem letztern König lebte, und mit dem 1276 verſtorbnen ſoviel gewiſſer eine Perſon, weil dieſen Kaiſer Adolph von Naſſau, deſſen Mutter doch ſchon vor dem J. 1250 in die Ehe trat, nach Beil. LXXXIII. *avunculum ſuum* nennt. S. weiter die folgende Anm. *b*).

b) Die Grafen Diether und Eberhard kommen Beil. XX. S. 20 ſchon im J. 1252 als Brüder vor, und geben ſich Beil. XL. S. 30 den nemlichen Namen auch im J. 1263. Bereits vor dem J. 1250 war ihre Schweſter, Adelheid, an Graf Walram von Naſſau vermählt, deren Sohn, Kaiſer Adolph, den Graf Eberhard Beil. LXXXV. S. 59. XCVIII. S. 65, XCIX. S. 65, C. S. 66, unter den Jahren 1293, 1296, 1297 und 1298 eben ſo, wie vorermähnter Weiſe den Graf Diether, *avunculum* ſuum nennt, und die Chron. Auſtral. ap. Freher. &c. T. I. p. 481 ſagt bei der Wahl Kaiſer Adolphs noch deutlicher: Uniformi conſilio et conſenſu Adolphum, *filium ſororis Comitis Eberhardi de Cazenellbogen*, elegerunt in Regem Romanorum. Es nennen ferner die Söhne des im J. 1276 verſtorbnen Diethers III, Wilhelm I. und Diether IV, Beil. LXXXI. S. 56 unterm J. 1292 den Graf Eberhard: Fratrem Patris ſui, Patruum ſuum. Endlich wird Beil. CIII. S. 68, CVIII. S. 71, CXXII. S. 78 jener Graf Eberhard unter den J. 1300, 1301 und 1309 noch immer als derjenige angegeben, der ſchon unter Kaiſer Rudolph gelebt, und von dieſem, gegen viele demſelben erwieſene Dienſte, mancherlei Privilegien erhalten habe. Es war alſo der vom J. 1252 – 1309 vorkommende Graf Eberhard unwiderſprechlich immer eine und ebendieſelbe Perſon.

c) Die Brüder Diether und Eberhard ertheilten Beil. XX. S. 20 gemeinſchaftlich im Jahr 1252 dem Kloſter Eberbach eine Zollbefreiung über ihre eigne auf dem Rhein bei St. Goar vorübergehende Güther. Darauf wiederholt Beil. XL. S. 30 eben dieſer Graf Eberhard im J. 1263 das nemliche Privilegium für ſeine Perſon allein, und Graf Diether, ſein Bruder, unterſiegelt nur die Urkunde mit dem Erzbiſchof Werner von Mainz. Was konnte die Urſache dieſer Wiederholung anders ſeyn, als daß Graf Eberhard zu Zeit der erſten Ertheilung jenes Privilegiums noch minderjährig war, und daher bei ſeiner Volljährigkeit das Kloſter, zu mehrerer Sicherheit, die Beſtätigung deſſelben ſuchte? Diether III. hatte ſchon im J. 1258 ſeine erſte Gemahlin verloren; ſein Bruder Eberhard hingegen konnte ſeine Gemahlin Eliſabeth von Eppſtein, dem Zuſammenhang der Eppenſteiniſchen Genealogie nach, ſchwerlich eher als

Graf Diether II. zeugte ausserdem noch zwei Töchter, wovon die älteste, Adelheid, noch vor dem J. 1250 Graf Wallram II. von Nassau, den Stifter des Wallramischen Stamms, ehlichte, und durch ihn die fruchtbare Mutter vieler Kinder, namentlich auch des berühmten Kaiser Adolphs, wurde. Nach dem Hintritt ihres Gemahls, der noch vor dem J. 1277 erfolgte, nahm sie Beguinenkleidung an, und starb 1288 k). Ohne Zweifel war es eine Folge dieser Heurath, daß der erwähnte nachmalige Kaiser einen Antheil an dem Schloß Reichenberg hatte, den er (1289) an Reinhard von Hanau versetzte l). — Eine zweite Tochter, Catharina, war die erste Gemahlin Graf Johann des Lahmen von Sponheim, des Stammvaters der besondern Creutznachischen Linie, hinterließ aber keine Kinder, und gieng noch vor dem J. 1265 mit Tod ab m).

zwischen den J. 1260—1270 geheurathet haben, und kommt im J. 1270 zum erstenmal mit ihr vor. Vergl. meine Histor. Nachr. von den Herrn von Eppenstein S. 43—48.

k) S. Hagelgans Nass. Stammtafel S. 3, und die vorher not. b) angeführte Stellen, wo Kaiser Adolph die Grafen Diether III. und Eberhard I. avunculos suos, und den letztern noch insbesondre matris suae fratrem nennt. Daß diese Adelheid noch vor dem J. 1250 geheurathet, erhellt aus den Jahren des Kaiser Adolphs, der schon im J. 1277 als regierender Herr erscheint (Guden. V. p. 602), und doch noch ältere Geschwister vor sich hatte; also auch gewis nicht so jung zur Krone kam, als man sich gewöhnlich vorstellt. Das Todesjahr der Adelheid bestimmt der Grabstein derselben, der sich in dem Kreuzgang des nunmehr aufgehobenen St. Clarenklosters in Mainz findet. S. Hagelgans l. c.

l) Beil. LXXX. S. 55. Vermuthlich war Adolphs Mutter ihre Ehsteuer darauf angewiesen, oder vielmehr Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen wies erst nachher, als er das Schloß Reichenberg erbaut hatte, die vorher auf andre Güther gelegte Ehsteuer jener Adelheid aufs Schloß Reichenberg an: dann zu der Zeit, da Adelheid heurathete, war das Schloß Reichenberg noch nicht erbaut. Die Katzenelenboger müssen diesen Nassauischen Antheil am Schloß in der Folge wieder an sich gelößt haben.

m) Sie beruht auf des Abts Johann von Trittenheim Zeugnis in Chron. Sponh. p. 291; er nennt, da er von Graf Johann dem Lahmen von Sponheim redet, den Graf Eberhard von Katzenelenbogen fratrem uxoris sue. S. weiter Kremers Diplom. Beitr. S. 162, 173, 179, wo aus dem Zilles bemerkt wird, das sie vor dem J. 1265 gestorben seyn müsse, weil in diesem Jahr Graf Emich von Leiningen seiner an gedachten Graf Johann von Sponheim vermählten Tochter Adelheid ihr Heurathsguth bestimmt, und daß, da jenes Grafen Kinder nach ihrer Eltern Tod noch unmündig, und unter der Vormundschaft ihrer Leiningischen Grosmutter erscheinen, die Katzenelenbogische Gemahlin entweder gar keine Kinder, oder nur frühzeitig gestorbne, gehabt habe. Einige nähere Bestätigung für Trittenheims Nachricht giebt der Beistand, den Graf Eberhard von Katzenelenbogen dem Graf Johann von Sponheim im Krieg leistete, ungeachtet er ihm den Landen nach so abgelegen war. Winkelmann nennt diese Katzenelenbogische Tochter Catharina, und ich habe diesen Namen beibehalten, ob ich gleich keinen sichern Beweis dazu angeben kann.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von der Theilung in zwei Hauptlinien bis zu ihrer Wiedervereinigung.

§. XXXIII.

Die Grafen Diether III. und Eberhard I. stiften zwei Hauptlinien, und mutscharen ihre Länder.

Mit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts fangen die Katzenelenbogischen Hausurkunden an, auch andre Quellen werden reichhaltiger, und die Geschichte erhebt sich aus dem critischgenealogischen Gewebe, und wird so zu sagen faktischer. Die Grafen Diether III. und Eberhard I, und zumal der letztere, gaben durch den für die Vergrösserung Teutscher Herrn so glücklichen Zeitpunkt ihrer Regierung, durch die Verbindung mit andern angesehnen Geschlechtern, und durch ihren Antheil an den öffentlichen Reichsangelegenheiten, ihrem Haus einen Glanz, der ihm bisher noch fremd schien, es mag nun seyn, daß ihre Vorfahren uns nur aus Mangel der Nachrichten in diesem Schatten stehen, oder daß ihnen würklich Zeit und Umstände weniger günstig waren. Beide Brüder stifteten zwei Hauptlinien, die sich durch einen Zeitraum von ungefähr 150 Jahren, bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts (1403) fortpflanzten, und dann durch Heurath wieder mit einander vereinigten. Man unterscheidet sie gewöhnlich durch die Namen der Alt Katzenelenbogischen und Neu Katzenelenbogischen linien; es kommt aber diese Linealbenennung in keiner Urkunde vor, die Grafen von Katzenelenbogen brauchen sie nirgends selbst von sich, und wollte man sie auf den Besitz der gleichgenannten Schlösser gründen, so wäre sie völlig unrichtig: denn das Schloß Neu Katzenelenbogen wurde erst ums J. 1393 von eben dem Graf Johann erbaut, der beide linien durch seine Gemahlin Anna wieder vereinigte; wie konnte es also einer damals schon so gut als erloschnen Familienabtheilung noch den Namen geben? Ich will indessen diese Benennung, als einmal angenommen, beibehalten, und jedem, der in Namen sörglicher ist, die Freiheit lassen, beide linien lieber durch die ältere und jüngere zu unterscheiden. Man würde aber sehr irren, wenn man aus dieser

Theilung nach Linien auch auf eine Theilung der Katzenelenbogischen Lande schlieſſen wollte. Sie waren meistens Lehen, und die Grafen von Katzenelenbogen folgten der gemeinen Wetterauischen Sitte, daß sie ihre Lehen im eigentlichen Verstand nicht theilten, sondern mutscharten, das heißt, sie behielten das Eigenthum der Güther in gemeinschaftlichem Besitz, und theilten nur die Nutznieſſung a). Man wollte durch diese Methode die Veräusserung der Güther verhüten, und sie war zu einer Zeit, wo man noch von allgemeinen und auf immer verbindlichen Familienverträgen weniger wußte, zu dieser Absicht nothwendig; aber sie brachte auch alle den Nachtheil mit sich, der Gemeinschaften natürlich ist, und erschwerte die Erbfälle in der Familie selbst. Es würde unmöglich seyn, alle die einzelne Dörfer und Güther namentlich anzugeben, die jeder Linie entweder ganz, oder zum Theil zugefallen, zumal da diese Hauptlinien wieder unter ihren verschiednen Nebenzweigen von neuem mutscharten. Wozu sollte auch eine solche Ausführlichkeit dienen, da am Ende doch alles wieder zusammengekommen? Die AltKatzenelenbogische oder ältere Linie erhielt ihren Antheil Einkünfte hauptsächlich in der NiederGrafschaft, und die NeuKatzenelenbogische in der OberGrafschaft. Jene war im Besitz der Schlösser AltKatzenelenbogen, Zwingenberg, Lichtenberg, und erbaute noch die Schlösser Rheinfels, Reichenberg, BurgSchwalbach und Darmstadt; diese hatte das Schloß Auerberg ganz, und den gröſten Theil des Schlosses Dornberg, mit ihrem Zugehör, ein b). Beide Brüder theilten, wie gesagt, das Erbtheil ihres Vatersbruders, Graf Henrichs IV. von Hohenstein, und behielten das Schloß Hohenstein in Gemeinschaft. Eh ich mich in ihre Geschichte einlasse, wird es nöthig seyn, den damaligen Zustand des OberRheingau, so wie er sich aus der ältern, im zweiten Abschnitt beschriebnen, Verfassung im dreizehnten Jahrhundert weiter entwickelt, genauer kennen zu lernen. Die übrigen alten Häuser des Ober-

a) Man s. von diesen in der Wetterau besonders üblichen Mutscharungen Kopps Lehensproben Th. I. S. 3 ꝛc. in der Abhandlung vom Brauneckischen Lehenhof. Uebrigens brauche ich nicht zu erinnern, daß es eine bloſe Verwechslung der Personen ist, wenn Gerstenbergers Chronik in Schminck. Monum. Hall. p. 427 und die Excerpt. Chron. Riedesel. in Anal. Hall Coll. III. S. 9 von dem im J. 1276 verstorbnen Graf Diether erzehlen, daß er mit seinem Bruder Wilhelm getheilt, und die Alt- und NeuKatzenelenbogische Linie gestiftet habe. Dieser Wilhelm war vielmehr jenes Diethers Sohn, der aber auch mit seinem Bruder, Diether IV, theilte.

b) Die Schlösser, Dörfer und andre Güther, die jeder Linie besonders zur Nutznieſſung zugefallen, kann man gröstentheils aus den Katzenelenbogischen Urkunden über Theilungen, Successionsstreitigkeiten, Witthumsverschreibungen ꝛc. kennen lernen, wie z. B. Beil. CIV. S. 69, CXLI. S. 91, CXLIV. S. 94, CLXII. S. 107, CLXIII. S. 108, CLXIV. S. 109, CCXXXIV. S. 163, CCXLIII. S. 172, CCXLVII. S. 175, CCLXX. S. 195, und andern.

Digitized by Google

OberRheingau hängen mit den Katzenelenbogern genau zusammen, ihre Ober-Rheingauischen Besitzungen sind auch nachher gröstentheils entweder diesen Grafen, oder ihren Nachfolgern, den Landgrafen von Hessen, zugefallen, und eben dadurch ein wesentlicher Theil einer Hessischen Landesgeschichte geworden. Vielleicht gelingt es mir zugleich, diesen Häusern von mehr als einer Seite neues Licht zu geben, dessen sie bisher noch immer bedurften.

§. XXXIV.

Zustand des OberRheingau's im dreizehnten Jahrhundert. Von den Herrn von Münzenberg und Hagen, und ihren an Katzenelenbogen und Hessen gekommnen Länderstücken.

Ich mache den Anfang mit den Herrn von Münzenberg, die durch ihre reichen Besitzungen in der Wetterau und dem OberRheingau, durch die Reichsvogthei über den Dreieicher Wildbann, ihre Reichserbcämmererwürde, und die Revolution, die ihre Erbschaft machte, eben so berühmt, als für alle umliegende Häuser intressant geworden [a]). Sie führten ursprünglich von dem Schloß Hagen oder Hain, jezo gewöhnlich dem Dreieicher Hain, den Namen der Herrn von Hagen [b]). Man hat ihnen sehr irrig einen Mangold zum Stammvater geben wollen, der im Anfang des zwölften Jahrhunderts lebte, und dessen Gemahlin Immecha das Hessische Nonnenkloster Wirberg bei Grünberg stiftete [c]). Der erste bekannte Stifter dieses

a) Von den Münzenbergern hat bekanntlich lich schon Kopp de insigni Differ. Com. et Nobil. p. 539 &c. und Tab. ad p. 542 gelegenheitlich gehandelt, und der Salmische Hr. G.R. Grüsner hat ihnen in seinen Diplom. Beiträgen St. III. eine eigne gelehrte Abhandlung gewidmet: ich übergehe also hier alles bekannte und allzuspecielle, oder was überhaupt zu meiner Absicht nicht dienen kann, und überlasse den Liebhabern, sich an letzterm Orte weiter zu unterrichten.

b) Die Wörter Hagen und Hain wurden ehmals häufig für einerlei gebraucht, sogar auch in Zusammensetzungen mit andern Wörtern, und schreiben sich daher die Grafen von Ziegenhain auch öfters von Ziegenhagen.

c) Bernhard hat in den Marburg. Beitr. St. III. St. 145 ꝛc. aus den Actis Sanctor. T. I. p. 846 einen Mangold aufgestellt: *Mangoldus, vir nobilis et potens, cuius erant castra duo Hagen et Wirberg ab adversariis suis interemtus est*; und dieser Mangold soll eine einzige Tochter, Aurelia, gehabt haben, die für die Stifterin des Frauenklosters Ilbenstadt ausgegeben wird. Bernhard sowohl, als Herr G.R. Grüsner, halten ihn, weil ihm hier ein Schloß Hagen zugeschrieben wird, für einen Münzenberger, und der letztere insbesondre vermuthet in ihm den Vater des im J. 1093 und 1118 vorkommenden Eberhards von Hagen. Um jene Stelle soviel richtiger zu verstehen, muß man eine andre aus Erzbischof Henrichs von Mainz unterm J. 1149 für das neugestiftete Kloster Wirberg ausgestellten Urkunde (Guden. Cod. Dipl. I. p. 190) dazunehmen: Nec pretereundum, quod cum ipsa Nobilis Matrona *Immecha* nomine,

ſes Geſchlechts war vielmehr ein Eberhard, ein Zeitgenoß Kaiſer Henrichs IV. und V, der im J. 1193 mit einem ſchon erwachſnen Sohn, Conrad, und im J. 1118 ausdrücklich

nomine, Virum defunctum, *Manegoldum*, *Elevestad* ſepulturae commendaret, obtulit ibidem libram annui cenſus. Sed quoniam ſe et ſua omnia, *Werberch* Dei ſervituti poſtea dicavit, eandem oblationem Fratres Elevestadenſes ſepe dicto loco et Fratribus remiſerunt. Nun war das Mannskloſter Ilbenſtadt erſt in dem J. 1123, oder wenigſtens ganz kurz vorher, von den Grafen Gottfried und Otto von Kappenberg geſtiftet worden, wie die Mainziſche Beſtätigungsurkunde in Guden. l. c. p. 53. Cl. Würdtw. Notit. de Monaſt. Ilbenſt. p. 6, und die im Jahr 1122 vorhergegangne Stiftung des Kloſters Kappenberg im Bisthum Münſter (Würdtw. l. c. p. 5. not. c.) näher ausweiſen: Mangold, der in das Kloſter Ilbenſtadt begraben worden, muß alſo erſt nach dem J. 1123 geſtorben ſeyn; wie ſollte er dann nun der Vater desjenigen Eberhards von Hagen ſeyn können, der ſchon im J. 1093 mit einem erwachſnen Sohn vorkommt, und deſſen Schwiegereltern ſchon im J. 1064 in der Ehe lebten? Noch weniger konnte Immecha, Mangolds Gemahlin, ſeine Mutter ſeyn; ſie ſtiftete erſt gute Zeit nach ihres Gemahls Tod das Kloſter Wirberg, mit dem die Münzenberger nie in der geringſten Verbindung ſtanden, und da die angeführte Urkunde von ihr verſichert, daß ſie ihr ganzes Vermögen (omnia ſua) zu dieſer Stiftung verwendet, ſo läßt ſich ſoviel eher vorausſetzen, daß ſie unbeerbt war. Selbſt die Tradition von Mangolds angeblichen einzigen Tochter, Aurelia, ſcheint eben dadurch zu erkennen zu geben, daß er keine andre Kinder hatte: aber auch dieſe Aurelia hat keinen Beweis für ſich; dann die ihr von der Legende zugeſchriebne Stiftung des Frauenkloſters Ilbenſtadt iſt ſicherlich falſch, indem es, eben ſo wie das Mannskloſter, den Graf Gottfried von Kappenberg zum Stifter hatte, dem einige eine Beatrix, andre eine Judith, Graf Friedrichs von Arnsberg Tochter, zur Gemahlin geben, deren Verwandtin, Beatrix aus Schwaben, die erſte Abtiſſin wurde. Würdtw. Notit. de Abbat. Ilbenſt. p. 52. not. von Steinen Beſchreib. der Hochadl. Gotteshäuſer Kappenberg und Scheda (1741) S. 14, und Maders Nachr. von der Reichsburg Friedberg Th. I. S. 257 ꝛc. Bei dieſen Umſtänden kann man mit gutem Grund jenen Mangold aus der Münzenbergiſchen Genealogie verweiſen, und das ihm neben dem Schloß Wirberg beigelegte Schloß Hagen war gewis nicht das im Dreieicher Hain, ſondern lag wohl eher in der Nachbarſchaft des Kloſters Wirberg, wo ſich würklich mehrere Orte nach dieſem ohnehin ſehr gemeinen Namen nennen, wie z. B. Weickerthain, Petershain, Altenhain ꝛc. Daß ſich in dieſer Gegend in andern alten Urkunden kein Schloß dieſes Namens findet, kann zu keinem Gegenbeweis dienen: dann auch das Schloß Wirberg kommt, auſſer der angeführten Stelle, nirgends vor, und vermuthlich war jenes Schloß eben ſowohl wie das letztere zu der Stiftung des Kloſters Wirberg verwendet worden, zu der Mangolds Wittwe, wie geſagt, ihr ganzes Vermögen hergab. — Herr G. Rath Grüner führt l. c. S. 20 not. a. noch weiter aus von Buri bekannten Deduction über den Dreieicher Wildbann Beil. 74 S. 93 die Rubric einer Urkunde vom J. 1057 an, worin Kaiſer Henrich IV. einer Frau Chunetza 10 Huben Landes zu Wolnſtadt in der Wetterau eignet, und findet ſoviel wahrſcheinlicher, daß dieſe etwa die Wittwe eines Münzenbergers geweſen ſeyn mögte, weil die Münzenberger würklich in dem angeführten Orte Gerechtſame hatten. S. von Buri l. c. p. 92 und Guden. V. p. 943. Ich ſetze noch hinzu, daß K. Henrich III. unterm J. 1045 eben dieſer Chunihe — predium *Vanabae* (Venne im Caſſel. Amt Gudensberg) — in pago Heſſin atque in Comitatu Werinheri Comitis ſcilicet *Madanum* dicto ſchenkt. (Kopp Heſſ. Gerichtsverf. Th. I. St. III. Beil. 47. S. 111), und daß uns eine andre Urkunde von 1048, worin der nemliche Kaiſer Militi ſuo *Swiggero*, et uxori eius *Conize*, ob ſervitium ſuum — predium — in villis *Erelbach* et *Askebach* dictis, in pago *Wedereibe*, in Comi-

drücklich unter dem Titul eines Herrn von Hagen vorkommt *d*). Lambert von Aschaffenburg macht uns genauer mit ihm bekannt. Einige Sächsische Fürsten hatten dem Kaiser (1075), zu Versichrung ihrer Treue, Geisel gestellt, und unter diesen auch die beiden jungen Prinzen der Marggrafen Uto und Dedi. Die letztern hatte Henrich einem seiner Hofbeamten, Namens Eberhard, zur Verwahrung anvertraut: die Prinzen wußten aber (1076) bei einer Jagd, die ihnen Eberhards Nachsicht in dem an seinem Schloß gelegnen Wald erlaubte, ihren Vortheil so zu wahren, daß sie durch die Geschwindigkeit ihrer Pferde dem Wald entronnen, und an den Main kamen, von dem sie ein Schifferkahn nach Mainz brachte. Eberhard holte sie sogleich nach ihrer Ankunft in Mainz ein, versuchte aber vergeblich sie mit Gewalt wieder zurückzubringen, weil sich der Erzbischof ihrer annahm, und beide ihren Angehörigen zustellte *e*). Vergleicht man diese Umstände mit der Lage des Schlosses Hagen oder Hain im alten Königsbann zum Dreieich, das keine zwei Stunden vom Main, und kaum eine halbe Tagreise von Mainz entfernt ist, nimmt man noch weiter hinzu, daß überhaupt in dieser Gegend des Mains kein andres altes Schloß bekannt ist, auf das sich jene Angaben deuten liessen *f*): so mögte wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß dieser Eberhard mit dem oben erwähnten gleichzeitigen Eberhard von Hagen, dessen Familie jenes Schloß und die Reichsvogthei über den Dreieich erblich blieb, einerlei Person sei. Doch eben dieses Beispiel von Ver-

Comitatu *Exen* Comitis situm übergiebt, den Gemahl jener Chunitze kennen lehrt. Guden. Syll. p. 562. Unter dem Namen Schwigger wird man schwerlich einen Münzenberger vermuthen, deren Familie er auf immer unbekannt blieb: soviel ist aber doch gewis, daß sich die Münzenberger in folgenden Zeiten in allen den angeführten Orten, Vanahae ausgenommen, begüthert zeigen (Guden. Syll. p. 585 und Cod. Dipl. T. V. p. 888), sie mögen nun durch Kauf, Heurath, oder etwa, nach unbeerbtem Abgang jener Ehleute, durch Kaiserliche Gnade dazu gekommen seyn.

d) Die erstere Urkunde in Joann. SS. Mog. II. p. 739, und die zweite in Brower. Annal. Trev. T. II. L. XIII. p. 14, und Schoepfs Wetter. Illustr. p. 14. Grüsner hat beide l. c. wieder abdrucken lassen, und urtheilt zugleich, wie ich glaube, S. 22. not. a. richtig, wenn er den unterm J. 1085 in Schoepfl. Alsat. Diplom. T. I. n. 264. als Zeuge vorkommenden Eberhardus de Hagone für eben den Eberhard von Hagen hält.

e) Lambert. Schaffn. in Pistor. SS. Edit. Struv. p. 413. Filius Utonis Marchionis, et filius Adelae, dereliktae Dedi Marchionis, ambo tenerae aetatis, et longe adhuc infra pubertatis annos pueruli *cum in munitione cuiusdam Eberhardi, ministri regis,* custodirentur &c. Lambert erzehlt darauf noch weiter, als etwas wundernswürdiges, daß die Pferde der jungen Prinzen, so wie diese den Main hinuntergefahren, neben dem Ufer bis Mainz hergelaufen, und auch dieser Umstand erklärt, wie nahe das Schloß von Mainz entfernt gewesen.

f) Das Schloß Heussenstamm liegt schon weiter den Main hinauf, und verändert auch ausserdem nichts in der Sache, indem auch dieses Schloß der Familie des nemlichen Eberhards von Hagen zustund. S. unten not. *d*).

Vertrauen, das hier Kaiser Henrich gegen diesen Eberhard durch die übertragne Verwahrung zweier so wichtigen Unterpfänder zeigte, führt mich noch auf eine andre, wie ich glaube, eben so einleuchtende Bemerkung. Lambert von Aschaffenburg nennt bei eben dem Jahr, und in dem nemlichen Zusammenhang der Geschichte, unter den jugendlichen Freunden und verführerischen Rathgebern Kaiser Henrichs, auf deren Entfernung die Gegner desselben vor allen Dingen drangen, neben dem bekannten Ulrich von Costheim, der in der benachbarten Herrschaft Eppstein zu Haus war, auch einen Eberhard *g*): sollte der letztere nicht der nemliche Eberhard von Hagen seyn? Man darf es meines Erachtens soviel weniger in Zweifel ziehen, da derjenige Eberhard, der beide erwähnte Prinzen in seinem unweit des Mains gelegnen Schloß bewahrte, wie gesagt, ausdrücklich ein Hofbeamter des Königs (Minister Regis) genennt wird *h*). Pabst Gregor VII. hatte sowohl den Ulrich als Eberhard in dem gegen Henrich IV. ausgesprochnen Bannfluch namentlich mit begriffen, der Kaiser sah sich auch durch den Ungestüm der Triburer Reichsversammlung (1076) gezwungen, sie zu Oppenheim, mit andern Lieblingen, aus seinem Lager zu entfernen, rief sie aber im folgenden Jahr wieder eben so bald an seinen Hof zurück, als er mit dem Pabst von neuem brach *i*). Unter den vielen dem Kaiser Henrich IV. gemachten Vorwürfen war keiner der geringsten, daß er seine Lieblinge so sehr zu bereichern suche. Er hatte unter andern dem Ulrich von Costheim alle

g) Lambert l. c. p. 416: Rex Udalricum de Cosheim, *Eberhardum*, Hartmannum, caeterosque excommunicatos, quorum antehac opera consiliisque gratissime utebatur, omnes castris egredi iubet. — Von dem Ulrich von Costheim habe ich schon in meinen Diplom. Nachr. von den Herrn von Eppenstein S. 22 ꝛc. weiter geredet, und werde ihn, wenn ich dereinst in diesem Werk an die Eppensteinische Geschichte komme, noch weiter erläutern. Der König setzte auf die Rheinische Gegenden noch am meisten Vertrauen, oder vielmehr, er war in diesen Gegenden eigentlich zu Haus, und soviel eher wählte er auch seine Vertrauten daraus.

h) Der Ausdruck Minister Regis scheint hier etwas speciellers anzuzeigen, als der allgemeine Namen eines Ministerialis regni, zumal da Lambert gleich drauf von einem Vertrauten und Rathgeber K. Henrichs redet. Wäre der letztere von dem erstern verschieden gewesen, so mögte es der Geschichtschreiber wohl durch etwas zu erkennen gegeben haben.

i) Lambert. l. c. p. 423. Udalricum de Cosheim, et caeteros, quos ille (Gregorius Papa) severissimo anathemate a contubernio eius amoverat, in pristinum gratiae et familiaritatis suae gradum revocavit, et cum eis denuo de privatis, de publicis negotiis eadem, qua consueverat, singularitate, ac privilegio consilia conferebat. — Erant tunc temporis apud eum ex Teutonicis principibus: Laici, Udalricus, *Eberhardus*, Bertholdus, et alii pene omnes, quos in Oppenheim legati Apostolicae sedis a contubernio eius, propter excommunicationem, segregaverant: qui nunc post receptam communionem, cum eum quoque ecclesiae reconciliatum comperissent, unanimiter ad eum confluxerunt, et ei deinceps peregrinationis eius individui comites adhaerebant.

Digitized by Google

alle dem Marggraf Egbert von Braunschweig widerrechtlich entrißne Güther zugetheilt k): man wird also zum voraus vermuthen, daß sich Eberhard nicht allein werde vergessen haben, und er hatte soviel längere Gelegenheit dazu, da er nachher auch bei Kaiser Henrich V. in Gnaden kam l). Bei diesen Umständen erklärt sich wohl von selbst, wie sich die Münzenberger in dem OberRheingau, der einer von ihnen ganz verschiednen GrafenFamilie unterworfen war, so weit ausbreiten, und den ganzen nordlichen Theil desselben an sich bringen konnten. Die meisten Güther des Gaues waren ursprünglich Reichsgüther; viele derselben gehörten zu der Königl. Villa Tribur, worüber die Münzenberger die Vogthei erhielten m); auch war das Kloster Lorsch, das unter den Kaisern Henrich IV. und V. in betrübter Lage war, in eben dieser Gegend reich, und wie glücklich sich die Münzenberger auf seine Kosten zu erweitern wußten, erhellet aus dem Beispiel der ehmaligen Reichsdomaine Langen, die noch zu Ende des eilften Jahrhunderts dem Kloster Lorsch zustund, aber nachher jener Familie zu Theil wurde n). Den Vortheil, welchen den Münzenbergern die Reichsvogthei über den Königlichen Wildbann zum Dreieich, und ihre Reichscämmererwürde, zu ihrer Bereicherung brachte, habe ich schon oben (§. 10. S. 84) bemerkt. Das erstere Amt verwaltete schon der mehrerwähnte Eberhard von Hagen, weil es mit dem Schloß, von dem er sich benennte, verbunden war o): ob er eben so auch Reichscämmerer war, läßt sich nicht entscheiden; wenigstens scheint schon sein Sohn Conrad im Besitz dieser Würde gewesen zu seyn, und sein Enkel Cuno

führte

k) Eckberti Marchionis de Bruneswic, qui Saxonibus nullum fecerat auxilium, sed Regi, utpote valde propinquo genere, toto animo favebat, possessiones prius invasit, deditque illas *Otbelrico de Gederheim*, qui quia prorsus timorem Dei abiecerat, *Gederhas* agnomen habebat. Annal. Saxo ad a. 1075 ap. Eckhard. SS. I. p. 523. Das nemliche sagt Bruno de bello Saxon. ap. Freher. SS. I. p. 194.

l) Es läßt sich dieses aus der vorher not. *d*) angeführten Urkunde vom Jahr 1118 schliessen, wo dieser Eberhard von Hagen von Kaiserlicher Seite als Friedensmittler vorgeschlagen wird.

m) Beil. CCCXV. S. 230.

n) Tradit. Laurish. T. I. p. 200, wo dem Abt Anselm von Lorsch, der in dieser Würde vom Jahr 1090—1103 vorkommt, nachgerühmt wird, daß er das von dem vorigen Abt den Pfalzgrafen unter andern zu Lehen gegebene Langena wieder eingezogen habe. Das beträchtliche Zugehör dieser ehmaligen Reichsdomaine habe ich schon oben §. VI. S. 38 not. *l*) angeführt.

o) Von dieses Eberhards Sohn, Conrad von Hagen, sagt Kaiser Lothar in einer Urkunde vom J. 1129 ausdrücklich, daß er den bannum foresti Regii Driech von ihm zu Lehen trage (Buri Königl. Bannforste Beil. 2. S. 1): es läßt sich also soviel weniger zweifeln, daß schon sein Vater, so wie er, bereits im Besitz des Schlosses Hagen war, also auch das nemliche Lehen getragen.

Digitized by Google

führte vom J. 1168 an den Titul davon p). Der nemliche Eberhard legte auch den erſten Grund zum Reichthum der Münzenberger in der Wetterau. Er vermählte ſich an Gertraud, die Erbtochter eines Cuno Herrn von Arnsburg, der, nach Anzeige einer ungedruckten Urkunde, im J. 1064 bei Kaiſer Henrich IV. ein Hofamt bekleidete, und von ihm die Erblichkeit einiger Wetterauiſchen Lehen für ſeine Gemahlin Mechtild erhielt q). Dieſe Mechtild war wieder eine Erbtochter Graf Eberhards von Bilenſtein r), und ſo vereinigte Eberhard von Hagen das Vermögen beider Häuſer in dem Seinigen. Sein Sohn und Nachfolger Conrad führt in einer Mainziſchen Urkunde, wodurch ihm die Stiftung des Kloſters Aldenburg (1151) beſtätigt wurde, den Namen von Hagen und Arnsburg zugleich s); Cuno I. hingegen

p) Cuno von Münzenberg kommt mit dem Titul eines Camerarii zuerſt unterm J. 1168 vor. S. die folgende not. n). Es iſt alſo ganz falſch, was Bernhard, Kopp, und andre, behaupten, daß die Münzenberger erſt nach dem Abgang der Grafen von Nuringen zu dieſer Würde gelangt: es findet ſich keine Spur, daß die Grafen von Nuringen jemals dieſes Amt bekleidet; auch hatte der letzte derſelben, Gerhard, noch im J. 1168 einen Sohn, Namens Egbert, und ſtarb erſt ums Jahr 1170. Allen Umſtänden nach waren vielmehr ſchon die beiden vorhergehenden Herrn von Hagen im Beſitz der Cämmererwürde: dann den Conrad nennt Kaiſer Lothar im J. 1129, und K. Conrad III. im J. 1150 und 1152 ausdrücklich Miniſterialem ſuum, und obgleich daraus noch nicht unmittelbar fließt, daß er insbeſondre Reichscämmerer war, ſo hat man doch ſoviel weniger Grund, das Gegentheil anzunehmen, da ſich in den ſpätern und hellern Zeiten des zwölften Jahrhunderts keine Spur von irgend einer andern Familie zeigt, die das würkliche Reichscämmereramt in ſtändigem Beſitz hergebracht hätte, und von der es etwa erſt Cuno I. erhalten haben könnte. S. das Verzeichnis der in Urkunden vorkommenden Cämmerer in des Hrn Prof. Gebhardi Geneal. Geſch. der erbl. Reichsſtände Th. I. S. 619. Auch die folgenden Münzenberger brauchten den Titul eines Camerarii ſelten, meiſtens nur alsdann, wann ſie am Kaiſerl. Hoflager waren, und Cuno I. von Münzenberg, ob er gleich ſchon im J. 1168 als Camerarius Imperii vorkommt, heißt doch im J. 1174 in dem Stiftungsbrief des Kloſters Arnsburg (Guden. T. I. p. 263) nur im allgemeinen Miniſterialis Imperii, ſo wie ſein Sohn Ulrich I, der bereits im J. 1212 als Reichscämmerer erſcheint, noch im Jahr 1231 Imperialis Aulae Miniſterialis. Guden. T. III. p. 1100.

q) S. den Anhang zum Urk. B. In dieſer merkwürdigen Urkunde ſchenkt K. Henrich IV. ob ſupplicationem *Cunonis noſtrae iuventutis pediſſequi* uxori ſuae *Mathilde* cuidam nobili foemine tale predium, quale idem Cuno cum manuſcripto habuit in villis *Amene*, *Fiſchbrunnen*, *Stratheim* in Comitatu Bertholdi Comitis *Malſtatt* ſitum. Was der König unter dem pediſſequus iuventutis noſtrae eigentlich für eine Würde verſtehe, getraue ich nicht zu entſcheiden; ohne Zweifel aber wars eine Art von Hofmeiſterſtelle. Das Wort pediſſequus ſcheint überhaupt zuweilen ungefähr einerlei Begrif mit einem heutigen Hofcavalier zu haben, und in dieſer Bedeutung mag es zu verſtehn ſeyn, wenn z. B. in Actis Sanctor. ad 21 Maj. in vita Ezonis Palatini ein Eberhardus de Stalecka *pediſſequus* Erenfridi Rheni Palatini genennt wird. Den übrigen Inhalt dieſer Urkunde werde ich in dem folgenden Theil weiter zu erläutern Gelegenheit haben.

r) S. von dieſer Mechtild Herkunft, ihren Verwandten, und ihrem Gemahl, die bekannte Urkunde v. J. 1193 in Joann. SS. Mog. T. II. p. 739.

s) Cunradus de Hagen et de Arnesburg, Vir potens, et uxor eius matrona nobilis, nomine Luitgardis. Guden. T. I. p. 199.

Digitized by Google

gegen verwandelte (1174) das Schloß Arnsburg, mit Zuziehung vorgedachter väterlichen Stiftung, in ein Cistercienserkloster, und legte endlich auch den Namen von Hagen völlig ab, nachdem er, oder vielleicht schon sein Vater, das Schloß Münzenberg auf einem von dem Hochstift Fuld ertauschten Berg erbaut, und sich und seinem Geschlecht den Namen davon hergenommen hatte *). Dieser Cuno hatte wenigstens noch einen Bruder, der aber nirgends in Urkunden erscheint, vermuthlich weil er früh gestorben war **); er selbst hingegen kommt die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts durch, und bis in den Anfang des dreizehnten (1207), soviel häufiger vor ***), und ist besonders von einer bisher unbekannten Seite ausnehmend

*) Eine Fuldische Urkunde v. J. 1222 erzehlt, daß schon Conrad, des Cuno Vater, den Berg Münzenberg gegen einen Mansum in Gulle von Fulda ertauscht habe. Guden. T. III. p. 1092. Ob aber dieser Conrad, oder erst sein Sohn, das gleichgenannte Schloß erbaut habe, läßt sich mit keiner Gewisheit bestimmen.

**) Daß Conrad von Hagen neben dem Cuno wenigstens noch einen Sohn hatte, erhellt aus der not. *s*) angeführten Stiftungsurkunde des Klosters Aldenburg vom J. 1151, worin er nach seinem Tode filios suos zu Vögten des Klosters bestimmt. Herr G.R. Grüsner vermuthet l. c. S. 30 einen Rupert als den zweiten Sohn desselben, der aber nicht den geringsten Beweis für sich hat. Kopp de Differ. Com. et Nobil. p. 540 und Pfeffinger ad Vitriar. T. III. p. 791 scheinen diesen unbekannten Münzenberger auf einmal ins Licht zu bringen, wenn der erstere aus der Hallischen neuen Bibliothek Th. XIX. S. 762, und der letztere aus Lünigs Reichs-Arch. Pars Spec. Cont. I. §. 174. S. 327 einen *Bertoldus Camerarius de Mintzenberg* als Zeugen einer Urkunde aufstellt, wodurch Kaiser Friedrich I. dem Bischof Herold zu Würzburg seine Privilegien bestätigt. Aber Kopp sowohl als Pfeffinger hatten fehlerhafte Abdrücke vor sich, die den Cuno Camerarius vor dem Wort Mintzenberg ausliessen. Ein andrer Abdruck dieser Urkunde in Schann. Vindem. liter. II. p. 117 liest vielmehr: Bertoldus Camerarius, Cuno Camerarius de Mintzenberg. Doch auch diese Lesart ist nicht völlig richtig. Eine vidimirte Abschrift, die ich selbst von dieser Urkunde habe, und drei andre Abdrücke derselben in Ludolph. Symphor. T. II. p. 519, Singular. Norimb. p. 429, und Jung. Miscell. T. I. p. 219 lesen alle Bertoldus Tri-Camerarius oder Tris-Camerarius, und stellen die Zeugen in folgende Ordnung: Henricus Marschalcus, *Bertoldus TriCamerarius*, Cuno Camerarius de Minzeberg. Die Histor. Norimb. Diplom. ad a. 1227 p. 61 erklärt mit Recht den TriCamerarius durch supremum Camerarium, oder einen Ober-Cämmerling. Der gegenwärtige Berthold wird also eben durch diesen Zusatz von dem Cuno von Münzenberg, dem er in der Unterschrift vorsteht, deutlich genug unterschieden, und es fällt aller Grund weg, ihn ferner für einen Münzenberger zu halten.

***) Herr G.R. Grüsner hat in den mehrerwähnten Diplom. Beitr. St. III. S. 30 ꝛc. die Stellen angeführt, wo dieser Cuno erscheint, die sich jedoch um ein groses vermehren liessen. Es kommt aber im Grund soviel weniger darauf an, weil man aus diesen Zeugenunterschriften weiter nichts lernt, als daß dieser Herr, seines Hofamts wegen, häufig bei den Kaisern zugegen war. Es mag mir also hier genug seyn, zwei diesen Cuno betreffende, und meines Wissens bisher noch unbekannte Urkunden von den J. 1176 und 1193 in dem Anhang zum Urk. Buch abdrucken zu lassen. In der ersten bestätigt Abt Burghard von Fuld, daß seine Stiftskirche einige von den vormaligen Grafen Reginbodo und Sigebodo geschenkte Güther in villa Altorff v. Altroff an Cuno

nehmend merkwürdig. Zu ſeiner Zeit erloſch der Mannsſtamm der berühmten Grafen von Nuringen, ein Zweig des alten SaliſchConradiniſchen Geſchlechts, dem beſonders die Grafſchaft Königſtein, und viele andre zerſtreute Güther in der Wetterau zuſtunden *w*). Gerhard, der letzte dieſes Hauſes, verlor noch bei ſeinem Leben ſeinen Sohn Egbert *x*), und hinterließ nur zwei Töchter. Die erſte derſelben, Jutta, iſt längſt bekannt, und wurde an Werner II. Herrn von Boland vermählt *y*): ich glaube aber eben ſo gewis eine zweite als die Gemahlin des mehrerwähnten Cuno I. von Münzenberg annehmen zu dürfen *z*). Durch dieſe doppelte Heurath

von Münzenberg verkauft habe, und dieſe Urkunde werde ich in dem folgenden Theil weiter zu nutzen Gelegenheit haben. In der andern bezeugt Abt Henrich von Fuld, daß ſein Vorfahr Abt Conrad von Fuld, unter Kaiſer Henrichs VI, ſo wie auch ſeines Stifts und ſeiner Miniſterialen, Einwilligung, einige Güther apud Abbatiam Wiſenburg, Prepoſiturae ſuae Sti Michaelis in Aſſenheim pertinencia, an den Cuno von Münzenberg verkauft habe. Vermuthlich waren dieſes eben die Güther, die hernach die Münzenberger von der Abtei Weiſſenburg zu Lehen trugen, und die Abt Friedrich von Weiſſenburg, nach dem Abgang des Münzenbergiſchen Mannsſtamms, an Graf Emich von Leiningen zu Lehen gab. S. unten not. *n*).

w) Herr G.R. Kremer in Orig. Naſſ. S. 191 bemerkt, daß der letzte Nuringer, Gerhard, im J. 1169 geſtorben ſeyn müſſe, weil in dieſem Jahr ſeine Gemahlin in ungedruckten Archivaliſchen Urkunden als Wittwe erſcheine. Nach dieſer Vorausſetzung müßte aber das Datum der Fuldiſchen Urkunde falſch ſeyn, worin dieſer Gerhard noch im J. 1170 als Zeuge erſcheint in Scheidii Manuſſa Diplom. n. 190.

x) Kremer l. c. S. 190 not. 10. hat zuerſt dieſen Egbert aus einer Urkunde vom J. 1168 in Schoettgen. et Kreyſſig. T. III. p. 543 entdeckt. Daß er aber bald darauf, und noch vor ſeinem Vater geſtorben, erhellet aus dem Extract eines unter der Regierung Kaiſer Philipps (1198-1208) aufgeſetzten Eppenſteiniſchen Lagerbuchs, worin unter andern die Lehen, die Gottfried von Eppenſtein vormals von Graf Gerhard von Nuringen getragen, angeführt, und mit folgendem Zuſatz beſchloſſen werden: licet dicta feoda Comiti de Nuringes ſint aſſcripta, tamen ab Imperio nunc habentur, *eo quia dictus Comes ſine haerede deceſſit*, et eiusmodi feoda devoluta ſunt ad Imperium pleno iure. S. die Mainziſche Exceptiones contra Stollberg. Beil. 31. S. 95.

y) Ich habe Beil. V. S. 7 eine bisher unbekannte, und ſchon oben S. 125 not. *b*) näher bemerkte Urkunde vom J. 1159 abdrucken laſſen, worin die Grafen Siegfried und Gerhard von Nuringen, und ihre Miniſterialen, ihre zu Riedhauſen gelegne Güther an das Wetterauiſche Kloſter Ilbenſtadt verkaufen, und in der zugleich der gedachten Jutta, als Graf Gerhards Tochter, erwähnt wird. Sie kommt eben ſo in Kaiſer Friedrichs Beſtätigung dieſes Kaufs vom J. 1166 in Guden. Syll. p. 580 vor. Daß ſie aber an Werner II. von Boland verheurathet worden, deſſen gleichgenannte Gemahlin man bisher nur dem Namen nach kannte, ohne ihr Geſchlecht beſtimmen zu können, verſichert Hr. G.R. Kremer in Orig. Naſſ. p. 191 aus ungedruckten Archivalurkunden, und kann ſoviel weniger einem Zweifel ausgeſetzt ſeyn, da ohnehin ſchon aus andern Gründen gewis iſt, daß der Bolandiſche Stamm bereits vor dem Münzenbergiſchen Erbfall in der Wetterau angeſeſſen war. S. unten not. *q*).

z) Herr G.R. Grüsner ſah ſchon den Zuſammenhang der Münzenberger mit den Nuringern ein, und nahm deswegen die Nuringiſche Jutta als die erſte Gemahlin Ulrichs I. von Münzenberg an. Es iſt aber dieſes der Zeitrechnung

nach

Heurath erhielt ein guter Theil der Wetterau eine andre Gestalt. Es mag seyn, daß den mehrerwähnten beiden Nuringischen Tochtermännern manche Lehen ihres Schwieger-

nach unmöglich: wie hätte ein Herr, der erst ums J. 1245 starb, eine Gemahlin haben können, die schon im J. 1159 als erwachsen vorkommt? Ausserdem werden wir die beiden Gemahlinnen dieses Ulrichs unten genauer kennen lernen. Der eben aus Beil. V. bemerkte Riedhäuser Verkauf vom J. 1159, und die Kaiserliche Bestätigung vom J. 1166, geben in dieser Schwierigkeit einen sichern Aufschluß. In der ersten Urkunde heissen die Verkäufer: Gerhardus Comes cum filia sua Juditha, *caeterisque haeredibus suis*, und in der andern: Comes Gerhardus de Nuringen cum filia sua Juttha, *et cum ceteris heredibus suis*. Die Urkunde nennt zwar diese caeteros haeredes nicht, entweder weil sie damals noch minderjährig waren, oder weil der Concipient eine solche Ausführlichkeit nicht nöthig fand: es können aber neben der Tochter unmöglich andre darunter verstanden werden, als Graf Gerhards übrige Kinder, deren er also wenigstens noch zwei gehabt haben muß. Einen Sohn desselben, Egbert, habe ich schon vorher not. x) angeführt, und da man einmal gewis ist, daß er wenigstens noch einen dritten Erben gehabt haben müsse, so wird man soviel geneigter seyn, eine zweite ins Münzenbergische Haus vermählte Tochter dafür anzunehmen, weil sich in diesem Haus die sichersten Spuren einer Theilnehmung an der Nuringischen Erbschaft zeigen. Die Münzenberger besassen, wie ich unten not. o) und q) weiter erläutern werde, das Schloß Königstein, sammt dessen Zugehör, mit den Erben Werners II. von Boland, des erweislichen Nuringischen Tochtermanns, in Gemeinschaft. Nun war dieses Schloß ohne Widerrede das Eigenthum der alten Grafen von Nurings: es können also die Münzenberger, die vorigen Umstände dazu genommen, nicht anders, als eben so wie jener Werner, durch eine Tochter des letzten Nuringers zu ihrem Antheil gekommen seyn. Der Zeitrechnung nach kann dieser Nuringische Tochtermann kein andrer als Cuno I. seyn; es sind auch die Gemahlinnen der folgenden Münzenberger erweislich aus solchen Häusern, die den Münzenbergern keine Nuringische Stammgüther zubringen konnten. Cuno kommt im J. 1174 mit einer Gemahlin Luckard vor, mit der er das Kloster Arnsburg stiftete, und schon in diesem Jahr werden ihnen in der Stiftungsurkunde namentlich filii zugeschrieben, für die sie das Begräbnis in gedachtem Kloster ausbedungen, und die ohne Zweifel eben der Cuno II. und Rupert waren, deren eine Urkunde vom J. 1193 in von Buri Königl. Bannf. Beil. 44. als erwachsner Söhne des Cuno erwähnt. Hingegen erscheint der dritte Sohn des Cuno I, Ulrich I, nicht eher, als im J. 1212, und dieses sowohl, als das feindliche Verhältnis gegen seinen ältern Bruder, der als Anhänger des Kaisers Otto IV. durch ihn um seine väterlichen Güther kam, könnte wohl auf die Vermuthung bringen, daß Ulrich der Sohn einer zweiten Gemahlin gewesen. Ich lasse indessen, da bisher, ausser der gedachten Luckard, keine andre Gemahlin Cuno I. bekannt ist, diese bis zu weiterm Beweis für Gerhards von Nuringen Tochter soviel eher gelten, weil die Zeitrechnung vollkommen damit übereinstimmt. Nimmt man hierzu den Graf Siegfried, den Bruder jenes Gerhards, und des letztern Gemahlin Udelhild, die sich, wie ich bereits §. XII. S. 125 not. b) bemerkt, gleichfalls aus der angeführten Beil. V. zuerst entdecken, so entsteht daraus folgendes verbessertes Stück der Nuringischen Stammtafel:

Siegfried
1121 — 1140.

Siegfried	Gerhard
1141 — 1159.	1141 — 1168. † 1169. (1170)

Jutta	Egbert	Luckard
1159. 1166.	† 1168 od. 1169.	1174.
Gem. Werner II. von Boland 1156 — 1197.		Gem. Cuno I. von Münzenberg 1151 — 1210.

Es

Schwiegervaters wegfielen, und auf benachbarte Häuser kamen a): es war aber doch nur Ausnahm von der Regel, und das Ganze fiel auf die weibliche Erben. Werners II. von Boland Enkel, Werner IV. und Philipp, theilten. Dem ersten fiel nur wenig von den Nuringischen Güthern zu, das endlich, sammt dem Stammschloß Nurings selbst, zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts mit der Herrschaft KirchheimBoland ans Nassauische Haus kam b): hingegen erhielte Philipp bei weitem den grösten Theil jener Erbschaft, und weil er, eine gute Stunde von Königstein, ein neues Schloß unter dem Namen Falkenstein erbaute, auch das anliegende kleine Dorf darnach benannte, so führten nunmehr er und seine Nachkommen ihren Geschlechtstitul daher c). Aber auch Cuno I. von Münzen-

Es kann also nunmehr, da man einen Siffrid mit Gewisheit als den Bruder des Graf Gerhards von Nuringen kennt, kein Zweifel übrig bleiben, daß die unterm J. 1141 als Zeugen einer Mainzischen Urkunde in Joann. SS. Mog. T. II. p. 748 ohne Geschlechtsnamen vorkommende Comes Sigefridus et frater eius Gerhardus, so wie die Zeugen einer Mainzischen Urkunde vom J. 1158, Gerhardus Comes et frater eius (Guden. I. p. 231), keine andre, als eben diese Nuringische Brüder waren. In der mehrerwähnten Urkunde v. J. 1159 wird Graf Siffrid nur Historisch bei einer vergangnen Kaufhandlung angeführt; es läßt sich also daraus nicht entscheiden, ob er damals noch gelebt, zumal da er die folgenden Kaufhandlungen nicht mit bestätigt. Er müßte in diesem Fall, nach dem, was ich eben gesagt, entweder noch im J. 1158 oder 1159 gestorben seyn.

a) Wenn man das, was ich vorher not. x) aus einem Eppensteinischen alten Lagerbuch angeführt, daß nach dem Abgang der Nuringer ihre Reichslehn dem Reich als eröfnet heimgefallen, als ein Factum, und nicht blos als eine Prätention des damaligen Gottfrieds Herrn von Eppenstein ansehen will, so mögten, nach dem Eppensteinischen Beispiel, wohl auch andre Nachbarn den Ausgang dieses Hauses genutzt haben. Wenigstens scheint damals auch das jezo Isenburgische Schloß Birstein von den Nuringischen Stammgüthern abgekommen zu seyn: dann der Gerhardus Comes de Berstain, den Schöpfs Wettereiba illustr. p. 68 unterm J. 1167 anführt, war doch wohl kein andrer, als Graf Gerhard von Nuringen. Ich will von diesem Schloß unten, bei Gelegenheit der Weilnauischen Genealogie, weiter reden.

b) S. Kremers Orig. Nass. S. 192. Vergl. aber doch unten not. q). Burg und Thal Nurings liegt eine kleine halbe Stunde von Schloß und Stadt Königstein, und ist vor wenig Jahren den Grafen von Nassau, als ein der adlichen Familie von Bettendorf vormals ertheiltes und nun eröfnetes Lehen, heimgefallen.

c) Das Dorf Falkenstein fiel gleichfalls dem Nassauischen Haus durch den Abgang des von Bettendorfischen Mannsstamms wieder zu. Man hat mich versichern wollen, daß noch jezo eine Gasse dieses Dorfs den Namen Nurings führe. Das anliegende Schloß Falkenstein ist ganz verfallen. Herr Prof. Gebhardi in der Geneal. Gesch. der erbl. Reichs St. S. 616 erläutert aus guten Gründen, daß schon vor Philipp I, als dem Stammvater des Falkensteinischen Hauses, ein älterer gleichfalls zum Bolandischen Haus gehöriger Philipp, der im J. 1156 als Bruder Werners II. von Boland vorkommt, den Namen von dem Schloß Falkenstein am Donnersberg geführt haben müsse, und dieses veranlaßte ohne Zweifel den Falkensteinischen Stammvater, der jenes Philipps Güther mit erbte, auch darüber mit seinem Schwager, dem Rheingraf Wolfram, in Streit gerieth, sein in der Grafschaft Königstein erbau-

tes

Münzenberg erhielt seinen Antheil an der Nuringischen Erbschaft, und namentlich an dem Reichslehnbaren Schloß Königstein und den Nassauischen Lehen d). Von seinen übrigen Schicksalen weiß man nichts, ausser daß er, und sein älterer gleichgenannter Sohn, in dem damaligen Streit um die teutsche Krone auf K. Philipps, und nach dessen Ermordung auf K. Otto IV. Seite stunden e). Der letztere setzte seine Anhänglichkeit bis an den Tod dieses Kaisers fort f), erfuhr aber auch alle Uebel der unterdrückten Parthei. K. Friedrich II. entsetzte ihn seiner ganzen väterlichen Erbschaft, und befahl (1217) den Burgmännern zu Friedberg, dem Schultheiß zu Frankfurt, und allen Getreuen des Reichs in der Wetterau, den jüngern Bruder des Cuno, Ulrich I, in Besitz seiner Grafschaft und aller andern Güther, so wie sie sein Vater und Bruder inne gehabt, zu bringen g). Dieser Ulrich war gleich anfangs auf Friedrichs Seite getreten, übte auch, vom J. 1212 an, die seiner

tes Schloß mit dem Namen Falkenstein zu benennen. Man darf sich also ferner nicht mehr wundern, warum der erwähnte Philipp I. von Falkenstein, nachdem er die reiche Münzenbergische Erbschaft, das Hanauische Sechstheil ausgenommen, ganz an sich gebracht, nicht auch den Münzenbergischen Namen davon allein angenommen. Er hatte sich schon vorher in eben der Gegend, und in Rücksicht auf die Nuringische Erbgüther, ein eignes Residenz- und Stammschloß erwählt, und führte nun von diesem, keineswegs aber vom Schloß Falkenstein am Donnersberg, den Namen, der seiner Familie erblich wurde.

d) S. unten not. g).

e) Grüsner l. c. S. 36 ꝛc. hat bereits die Stellen gesammelt, wo Cuno von Münzenberg Urkunden beider Könige unterschreibt. In Reinhards Histor. und Jurist. Ausführ. Th. I. S. 96 bezeugt namentlich Cuno Senior et Cuno Junior de Minzenberg unterm J. 1207 eine für den Graf Gerhard von Diez ausgestellte Urkunde König Philipps. Ob derjenige Cuno, der nachher bis zum J. 1210 einige Urkunden des K. Otto unterschreibt, noch der Vater oder schon der Sohn war, läßt sich nicht entscheiden: der Vater muß aber doch vor dem J. 1212 gestorben seyn, weil in diesem Jahr sein jüngerer Sohn, Ulrich, als Camerarius, und zwar auf K. Friedrichs Seite erscheint, also auch die gegenseitige Parthei von dem Vater und ältern Bruder ergriffen hatte, das sich bei den Lebzeiten des Vaters nicht wohl vermuthen läßt.

f) Meibom. in SS. Rer. Germ. T. III. p. 162 führt eine Urkunde des K. Otto vom J. 1215 an, die Cuno de Minzenberg als Zeuge unterschreibt, und nach der vorhergehenden sowohl, als nächstfolgenden Note, bleibt kein Zweifel übrig, daß darunter der jüngere Cuno zu verstehn sei.

g) Man hat von dieser Urkunde nur eine teutsche Uebersetzung, die zuerst in den Mainzer Exceptionibus contra Stollberg abgedruckt, und hernach von Bernhard de Comicia Wetteraviae §. 18. und Grüsnern l. c. S. 147 wiederholt worden. Sie ist ohne Angabe des Jahrs datirt von Lypotzberg in dem nunden Manden; es liefert aber Bernhard l. c. aus einem alten Lagerbuch einen lateinischen Extract der nemlichen Urkunde: Datum apud Lipitzk VII. Kal. Novemb. Indict. V. Nun fällt die fünfte Indiction in drei Regierungsjahre K. Friedrichs 1217, 1232, 1247; daß aber hier das erste Jahr zu verstehn sei, wie Mader in den Nachr. von der Burg Friedberg Th. I. S. 20, und Grüsner l. c. S. 49 richtig annehmen, erhellt schon allein daraus unwidersprechlich, weil sich Kaiser Friedrich in den beiden letztern Jahren gar nicht in Teutschland aufhielt, sondern in Italien.

ſeiner Familie erbliche Cämmererwürde am Kaiſerl. Hof aus [b]), und ſoviel eher konnte er den Unfall ſeines Bruders nutzen. Von dieſer Zeit an kommt Cuno II. weder in irgend einem Gütherbeſitz, noch ſonſt einer Urkunde, weiter vor, ob er gleich noch im J. 1236 lebte [i]). Ulrich pflanzte auch den Stamm allein fort. Er hatte zwei Gemahlinnen, und von beiden Kinder. Die erſte, Adelheid, eine Tochter Eberhards Waro von Hagen, von dem ich in der Folge weiter reden werde, gebahr ihm ſeinen unbeerbt verſtorbnen Sohn Cuno III, und eine Tochter Adelheid, die nachher an Reinhard I. von Hanau verheurathet wurde [k]). Die andre Gemahlin, gleichfalls Adelheid genannt, und aus dem Geſchlecht der Grafen von Ziegenhain [l]), wurde die Mutter

b) S. die von K. Friedrich der Probſtei Berchtoldsgaden unterm J. 1212 ertheilte Urkunde, in Lünigs Spicil. Eccleſ. Th. III. n. 18. unter Berchtesgaden p. 17.

i) Man ſchließt dieſes mit Recht daraus, weil Ulrichs I. Sohn, Cuno III, in der Ehberedung zwiſchen ihm, und der Pfalzgräfin Adelheid von Tübingen, die Kopp in Lehenspr. Th. I. S. 249, und nach ihm andre, abdrucken laſſen, Cuno *junior* genennt wird. Daß übrigens der Cuno ſenior mit Landesſachen nichts mehr zu thun hatte, erhellet beſonders auch daraus, weil in dieſer Ehberedung über das Schloß Babenhauſen, und ſogar auch über das Stammſchloß Münzenberg, verordnet wird, ohne ſeiner Einwilligung im geringſten zu gedenken, oder ihn nur die Urkunde unterſchreiben zu laſſen.

k) S. unten not. b). Des ältern Hrn Kopps Deduction über das Hanauiſche Primogenitur-Recht (1737) behauptet S. 9 not. a. ſehr richtig, daß Adelheid, Reinhards von Hanau Gemahlin, eine Tochter Ulrichs I. von Münzenberg aus erſter Ehe, nicht aber, wie man gewöhnlich annimmt, aus der zweiten geweſen ſei. Es erhellt dieſes ohnehin ſchon aus der Ordnung, worin die Münzenbergiſchen Erben unter den J. 1256 und 1257 in zweien Urkunden (Kopps Lehenpr. Th. II. S. 378 und Gud. II. p. 127) zuſammen nach ihrer Succeſſionsfolge erſcheinen, in welchen beiden Reinhard von Hanau die erſte Stelle einnimt, und was ich unten von der angeblichen Miniſterialität Ulrichs I. von Münzenberg ſagen werde, wird es noch weiter erläutern.

l) Die angeführte Deduction über das Han. Primogeniturrecht l. c. legt, ohne jedoch einen Beweis anzugeben, dem Ulrich I. eine Gräfin Adelheid von Ziegenhain zur zweiten Gemahlin bei. Die Richtigkeit dieſer Angabe erläutert ſich aus einer Urk. v. J. 1234 (Guden. III. p. 1105 &c.), worin die Brüder Gottfried, Berthold und Burchard, Grafen von Ziegenhain, mit Einſtimmung ihres Vatersbruders, Gozmars, und ihres Vatersbrudersſohns, Rudolphs, dem Kloſter Arnsburg das Dorf oder Hof Geroldeshagen verkaufen, und dann hinzuſetzen: ſi vero *Cognati noſtri de Mintenberg* aliquid iuris ſe habere dixerint in Predio memorato, a tali impulſione Clauſtrum penitus eximemus. Die Münzenberger müſſen alſo damals doch ein Erbrecht auf dieſes Ziegenhainiſche Prädium haben in Anſpruch nehmen können, und da die Ziegenhainer ſie ihre Cognatos nennen, ſo bleibt ſoviel weniger Zweifel übrig, daß eine Ziegenhainiſche Tochter in das Münzenbergiſche Haus geheurathet hatte. Dieſes ſowohl, als ſelbſt der Name der Gemahlin, beſtätigt ſich noch weiter dadurch, daß eine Urkunde v. J. 1237 in Kopp. Differ. Com. et Nobil. Tab. Geneal. ad p. 542 not. b. dem Ulrich I. ausdrücklich eine Coniugem Alheydim Comitiſſam beilegt, auch ihr Sohn, Ulrich II, im J. 1252 ſeinen Anſprüchen auf Güther in der Ziegenhainiſchen Stadt Kirchhain, zum Vortheil des teutſchen Ordens in Marburg, entſagt. Guden. III. p. 100. Eben dieſe zweite Gemahlin Ulrichs war die Domina Adelheidis de Mincenberg, die im J. 1224 in ihrem mit Schenk

Mutter Ulrichs II, und seiner fünf Schwestern, von denen die älteste, Isengard, an Philipp I. von Falkenstein m), drei andre in die Häuser Weinsberg, Pappenheim und Schönberg vermählt waren, und die fünfte, Luckard, als Abtissin des von ihr (1252) gestifteten Cistercienser Nonnenklosters Padenhausen starb. Ulrich II. beschloß im Jahr 1255 den Münzenbergischen Stamm n), und seine sämmt-

Schenk Conrad von Clingenberg um das Patronat zu Amena geführten Proceß ein obsiegliches Urtheil erhielte (Guden. I. p. 491): dann Ulrichs gleichgenannte erste Gemahlin muß damals schon geraume Zeit verstorben gewesen seyn, weil dieser Ulrich schon im J. 1231, neben seinem Sohn Cuno III. aus erster Ehe, auch seinen andern Sohn Ulrich aus zweiter Ehe, et ceteros liberos suos, als erwachsen, wenigstens als solche anführt, die schon zu Gütherveräusserungen ihre Einwilligung ertheilen konnten. Der erwähnte Namen Amena kommt zwar in Urkunden mehrern Hessischen Dörfern zu, es ist aber hier soviel gewisser OberOhm, unweit Grünberg, zu verstehen, da der Ort, wie schon Guden. l. c. p. 492 in der beigesetzten Note, und Cl. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 289 richtig bemerken, in das Archidiaconat zu St. Johann gehörte, in das unter allen Hessischen Amena nur OberOhm gerechnet werden kann. Adelheid erhielt dieses Patronat unter andern Ziegenhainischen Güthern, und führt deswegen den Proceß darum in ihrem eignen Namen, ohne ihren Gemahl. S. von den Clingenbergern unten §. 35. Schon Spener in Histor. Insign. L. II. Cap. XLI. p. 461 hatte eine Spur von der Ziegenhainischen Herkunft jener Dame, nennte sie aber irrig Mechtild.

m) Man legt dieser Münzenbergischen Tochter ganz irrig den Namen Anna bei; sie hieß vielmehr Isengard, wie der grose Kenner der teutschen Particulargeschichte, Hr. Prof. Gebhardi in der Geneal. Gesch. der RSt. Th. I. S. 621 bereits aus einer in Gebauers Leben K. Richards S. 244 befindlichen Urkunde vom J. 1246 richtig erinnert, und zugleich S. 622 not. m. aus der Solmsischen Supplica contra das Kloster Arnsburg bemerkt hat, daß sie noch vor dem J. 1261 gestorben seyn müsse. Grüsners in Diplom. Beitr. St. I. S. 68 ꝛc. und St. IV. S. 37—44 geäusserte Meinung, daß diese Münzenbergerin aus einer vorhergehenden Ehe mit einem Schenk von Clingenberg ihrem zweiten Gemahl, Philipp I. von Falkenstein, ihre nachher an Conrad von Bickenbach vermählte Tochter zugebracht haben müsse, weil sich diese Jutta nicht nur von Clingenberg schreibe, sondern auch ihr Gemahl eines Conrads von Clingenberg Wittwe socrum suam nenne, wird sich aus dem folgenden §. von selbst widerlegen.

n) Man ist bisher über das Sterbjahr Ulrichs II. sehr verschiedner Meinung gewesen, und hat wechselsweis die Jahre 1250, 1255 und 1256 dafür angenommen; er ist aber zuverläßig im Jahr 1255 gestorben. Buri in den behaupt. Vorr. der Königl. Bannf. S. 92 führt noch unter dem Jahr 1255, 14. Kalend. Februarii, eine Urkunde von ihm an; hingegen bestätigen schon unterm Jahr 1256, II. Idus Aprilis, seine Erben der Stadt Münzenberg ihre Privilegien (Kopp Lehenpr. Th. II. S. 378), und so bleibt nur noch der einzige Zweifel übrig, ob er nicht etwa im Anfang des J. 1256 gestorben. Diesen Zweifel hebt eine Urkunde in Senckenb. Meditat. p. 645 und Grüsner l. c. p. 173, wodurch Abt Friedrich von Weissenburg feoda, que sibi ex morte Ulrici Nobilis de Minzenberg ceperunt vacare, an den Graf Emich von Leiningen giebt. Datum apud *Wizenberg* anno Domini MCCL quinto, Idus Octobris. Man hat diese Urkunde bisher ganz irrig unters J. 1250 gezogen, weil man das quinto zu dem Datum des Tags, und nicht des Jahrs rechnete. Wer Originalien von Urkunden eingesehen hat, wird es wissen, wie häufig in den Jahrdatums die ersten Zahlen mit Ziffern, und die letzte durch das lateinische Zahlwort, ausgedruckt werden. Was aber die Hauptsache ist, wie hätte sich der Abt von Weissenburg können beikommen lassen, ein Münzenbergisches Lehen an ein andres Haus zu

ſämmtlichen Lande, die zuſammen zu den Schlöſſern Münzenberg, Aſſenheim, Hain, Babenhauſen und Königſtein gehörten, fielen auf die weiblichen Seitenverwandten. Den damaligen Theilungsgrundſätzen nach hätten ſich Reinhard I. von Hanau, und Philipp I. von Falkenſtein, als die Gemahlen von Ulrichs I. beiden älteſten Töchtern aus jeder Ehe, die ganze Erbſchaft, jeder zur Hälfte, allein anmaſſen können o): der Falkenſteiner zog aber, wie es ſcheint, die übrigen Münzenbergiſchen Tochtermänner, und darunter auch die Brüder von Ulrichs II. Gemahlin, Engelhard und Conrad von Weinsberg p), gefliſſentlich in die Theilung, um

vergeben, ſo lange noch Münzenbergiſcher Mannsſtamm da war? Waren es gar die Güther, die ich oben S. 278 not. v) angeführt, ſo konnte er noch weniger darauf fallen. Man muß alſo nach dem quinto ein, in Originalien ſo häufig ausgelaßnes, Comma ſetzen, und dann iſt zugleich erwieſen, daß Ulrich II. zwiſchen dem 19. Jänner, und 25. October des Jahrs 1255 ſtarb.

o) In dem Vergleich der Weinsbergiſchen Brüder, Engelhard und Conrad, mit Philipp und Philipp von Falkenſtein, Vater und Sohn, ſagen die erſtern unterm J. 1256: licet dicti Philippus et Philippus *totius haereditatis mediam partem iure et integraliter percipere debuiſſent*, tamen admiſerunt et conſenſerunt, ut nos Engelhardus de Winesperg dictae haereditatis, tam feodorum quam proprietatis, ſextam partem percipiamus, Conradus de Winesperg, frater noſter, ſimiliter ſicut nos ſextam partem poſſidebit, Caſtro *Kunigeſtein* cum omnibus ſuis pertinentiis et omnibus feodis, quae per nobilem virum Comitem de *Naſſowe* eos contingunt, duntaxat exceptis. — Promiſimus ergo preſatis Philippo et Philippo quingentas Marcas puri argenti aſſignare &c. Ob die übrigen Münzenbergiſchen Erben dieſen Grundſatz, daß dem Philipp von Falkenſtein, alſo auch noch mehr dem Reinhard von Hanau, als den Gemahlen der älteſten Töchter aus jeder Ehe, von Rechts wegen die ganze Erbſchaft, jedem zur Hälfte, zuſtehe, eben ſo bereitwillig zugegeben, als die Weinsberger, oder ob ihn die Weinsberger ſelbſt aufgeſtellt haben würden, wenn ſie nicht zum voraus durch einen ſehr vortheilhaften Vertrag wären geſichert geweſen, iſt eine andre Frage.

p) Nach der gemeinen Meinung ſollen die beiden genannten Weinsberger blos als Brüder von Ulrichs II. Weinsbergiſchen Gemahlin, Heilwig, an der Münzenbergiſchen Erbſchaft Antheil genommen haben. Ulrich II, ſagt man, hat vermuthlich ſeiner Frauen Brüdern in ſeinem Teſtament einen Antheil ſeiner Herrſchaft vermacht, oder die übrigen Erben wollten dadurch der Zurückfordrung des Heurathsguths der erwähnten Heilwig entgehen: aber das ſind nur Möglichkeiten, zu denen auſſerdem die Theilungsurkunden nicht den geringſten Grund, aber wohl eher fürs Gegentheil, enthalten. Die Weinsberger leiten in der ſo eben not. o) angeführten Stelle offenbar ihren Münzenbergiſchen Erbſchaftsantheil lediglich aus dem freiwilligen Verzicht der Falkenſteiner auf die ihnen zukommende eine Hälfte der ganzen Erbſchaft, das dann, wie der Erfolg zeigt, auf gleiche Art auch den jüngern Tochtermännern zweiter Ehe zu ſtatten kam. Unmöglich hätten dieſe Weinsberger ſo reden können, wenn ſich ihr Recht auf ein Teſtament oder Schuldfordrungen gegründet hätte. Wie hätte auch Ulrich zum Nachtheil ſeiner Schweſtern ganz fremde Herrn durch ein Teſtament einſchieben können? Seine Schweſtern hatten ihr Erbrecht nicht von ihm, ſondern von ihrem Vater. Oder würden die übrigen Erben gegen die Weinsberger eben ſo bereitwillig geweſen ſeyn, als die auf andre Art entſchädigten Falkenſteiner, wenn jene an ſich ganz und gar kein eigentliches Succeſſionsrecht gehabt hätten? Die Weinsberger erſcheinen in allen Urkunden, eben ſo gut wie die übrigen, als *heredes* der Münzenberger. Wir haben noch zwei Urkunden von den Jahren 1256 und 1257,

um Hanau von seiner Hälfte zu verdrängen, und durch die Mehrheit der Erben soviel leichter die Entsagung auf den Münzenbergischen Antheil an der Grafschaft Königstein

wo die Münzenbergischen Erben zusammen vorkommen, und zwar gerade nach ihrer Successionsfolge, wie man sowohl aus andern Gründen, als besonders daraus sieht, weil in beiden Urkunden völlig die nemliche Ordnung beobachtet wird. In beiden nehmen Engelhard und Conrad von Weinsberg die dritte Stelle ein: wie hätten sie diese als bloße testamentarische, oder sonst willkührlich angenommene, Erben vor den leiblichen Erben einnehmen können? Sie führen in diesen Urkunden mit dem von Hanau, Falkenstein und Pappenheim gemeinschaftlich den Verwandtschaftsnamen *Sororii* Ulrici; es müßte also dieser Name hier zu gleicher Zeit in seinen zweierlei Bedeutungen genommen werden, und bei den Weinsbergern einen Schwestermann, bei den übrigen hingegen einen Frauenbruder anzeigen, das dann unwahrscheinlich genug ist. Aber noch mehr! Die beiden Weinsberger erhalten zwei Sechstheile der Erbschaft, also gerade soviel, als zwei leibliche Erben zusammen genommen; wer wird wohl bei den Münzenbergischen Erben eine solche Verschleuderung jener Verlassenschaft an ganz fremde, ohne alles natürliche Successionsrecht eingeschlichne, Herrn voraussetzen? Ich finde daher mehr als wahrscheinlich, was Lucä, Spener, Gudenus (T. I. p. 677), und andre, behaupten, daß der Münzenbergischen Erbtöchter, die geistliche Luckard ungerechnet, nicht, wie man gewöhnlich annimmt, vier, sondern fünf gewesen, und daß eine derselben an den ältern Engelhard von Weinsberg vermählt, und die Mutter der gedachten Weinsbergischen Brüder geworden. Spener und Lucä nennen sogar, ohne jedoch einen Beweis anzugeben, ihren Namen, Elisabet, den ich auch, weil auf den Namen hier ohnehin am wenigsten ankommt, in die unten vorkommende Münzenbergische und Weinsbergische Stammtafeln bis zu weiterm Beweis aufgenommen. Hoffentlich wird niemand einwerfen, daß auf diese Art Ulrich II. von Münzenberg die Tochter seiner leiblichen Schwester geheurathet haben müßte: dann es versteht sich in dem angegebenen Fall von selbst, daß jene Gemahlin Ulrichs, und die beiden Weinsberger, nur Halbgeschwister von zweierlei Müttern gewesen, und das Canonische Recht verhinderte nicht, seines Schwagers aus einer andern Ehe erzeugte Tochter zu heurathen. Wichtiger könnte ein andrer Einwurf scheinen, daß die beiden Weinsberger, wenn sie würklich eine Münzenbergische Mutter gehabt, alsdann ihrer Erbfolge wegen keines besondern Vertrags mit den Falkensteinern bedurft hätten, eben so wenig, als die übrigen jüngern Münzenbergischen Tochtermänner ihr Successionsrecht erst durch einen Vertrag mit den Falkensteinern festgesetzt. Aber eben dieser Umstand scheint mir vielmehr ein neuer Beweis für die Mütterliche Abkunft jener Weinsberger aus dem Münzenbergischen Haus zu seyn, weil sich daraus allein erklärt, wie sie zu einer doppelten Erbportion kommen können. Die angenommene Mutter der Weinsberger war die einzige, die schon vor ihrem Bruder gestorben war: ihre beiden Söhne traten also in ihr Erbrecht, und da diese als Repräsentanten ihrer Mutter nur eine einfache Erbportion hätten zu ziehen gehabt, so verwilligten die Falkensteiner durch jenen Vertrag, daß die Erbschaft nicht nach den Stämmen, sondern nach den Köpfen der damals lebenden unmittelbaren Erben geschehen solle, wodurch den Weinsbergern eine doppelte, den noch lebenden Münzenbergischen Töchtern aber nur eine einfache Erbportion zufiel. Vermuthlich diente hierin eine falsche Anwendung der Lehre des, damals immer weiter einreissenden, Römischen Rechts, de successione in capita, zu einigem Vorwand; die Weinsberger mogten aber selbst fühlen, wie wenig sie damit allein durchkommen mögten, und halfen sich deswegen durch einen besondern Vertrag mit den Falkensteinern, die aus der in vorhergehender Note angegebenen Ursache unter den Münzenbergischen Erben zweiter Ehe den Tongaben. Die Falkensteiner selbst wußten sich dadurch schadlos zu halten, daß sie sich dagegen von

Königstein und den Nassauischen Lehen zu erhalten, die sie vielleicht von Hanau allein weniger zu erwürken getrauten. Philipp I. von Falkenstein hatte nemlich, von der oben erwähnten Nuringischen Erbschaft her, mit den Münzenbergern in ungetheilter Gemeinschaft des Schlosses Königstein, und der Nassauischen Lehen gesessen, verlangte also auch in dem Münzenbergischen Antheil daran nicht als Münzenbergischer Erbe, sondern nach den Rechten jener Gemeinschaft zu folgen, und wollte ihn daher überhaupt als keinen Theil der Münzenbergischen Verlassenschaft angesehen wissen. Er erreichte würklich seine Absicht, die Münzenbergischen Erben entsagten jenen Rechten ohne Ausnahm *a*), und zu einiger Schadloshaltung erhielt Reinhard von Hanau neben seinem Sechstheil an den Schlössern Münzenberg, Assenheim, und Hain, noch besonders das ganze Schloß Babenhausen, mit der dazu gehörigen gleichgenannten Stadt und neun Dörfern. Ob die Falkensteiner bei diesem

von den Weinsbergern eine Summe von 500 Mark entweder an Geld, oder an Erbschaftsgüthern, und zugleich die Renunciation auf alle Rechte an der Grafschaft Königstein, und den Nassauischen Lehen, ausbedungen. An dieser Renunciation lag den Falkensteinern, wie man aus allem sieht, gewaltig viel, und daß sie bei diesem ganzen Theilungsgeschäft politische Griffe gebraucht, bleibt keinem Zweifel ausgesetzt. Die Weinsberger scheinen ihnen besonders zu Ausführung ihrer Absichten gedient zu haben, die sie aus eben der Ursache auch in die Pfälzische Belehnung mit der Comicia Wetteraviae zogen.

a) Reinhard von Hanau verzieht im J. 1258 „alles Rechten, das wir hatten, und han an der „Burg Königstein, als mein Schweher Ulrich, „und mein Schwager Ulrich, Herren zue Münzenberg, dieselbe Burg, und das dazu gehöret, „besassen, und wir verjehen auch, daß wir verzehen han aller der Lehen, die da rühren von „dem Edlen Mann, dem Graffen von Nassaw, „die die vorgenannte mein Schweher und mein „Schwager besassen ꝛc.„ Stollberg. Deduction wegen Königstein (1663) Beil. n. 10. S. 7. Reinhard von Hanau redet hier von seinem Schwiegervater und Schwager als Besitzern der ganzen Burg Königstein, weil sie ihnen und den Falkensteinern als ein totum indivisum zustund. Der Pappenheimer Verkauf und Cession ihres Münzenbergischen Anfalls, von den J. 1286 und 1290 (l. c. n. 6. und 7.), nennt neben den andern Schlössern auch Königstein, und so könnte man glauben, daß Pappenheim allein seinen Rechten auf das Schloß Königstein nicht entsagt: es scheint aber hier die Münzenbergische Erbschaft nur in solo genannt zu werden, und wird daher auch der Antheil am Schloß Babenhausen unter den Kaufgüthern angeführt, das doch ganz an Hanau gekommen war. Indes kann es seyn, daß Pappenheim mit diesen Puncten der Erbvertheilung weniger zufrieden war, als die andern, und sich daher sein Recht vorbehalten hatte. — Worin die Nassauische Lehen bestanden, an denen die Münzenberger nach l. c. gleichfalls Antheil hatten, kann ich nicht sagen, zumal wenn es richtig ist, was ich vorher S. 280 not. *b*) aus Kremers Orig. Nass. S. 191 angeführt, daß die Nassauer erst zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts nach dem Abgang des Bolandischen Stamms zu ihren Nuringischen Güthern, und namentlich auch der Burg Nuringen gekommen, die nachher von ihnen zu Lehen gieng. Es giebt aber doch Philipp I. von Falkenstein in der im J. 1266 unter seinen Söhnen gemachten Mutschar die Burg Nuringes als ein Theilungsguth an. S. Gebauers Leben K. Richards S. 244. Saß er mit den Bolanden in Gemeinschaft darin? oder hatte er nur das Oefnungsrecht?

Digitized by Google

diesem ganzen Theilungsgeschäft die wahrscheinliche Hofnung vor Augen gehabt, die Antheile der übrigen Erben aus zweiter Ehe um geringe Preise käuflich zu erwerben, mag dahin gestellt seyn: wenigstens läßt der Erfolg eine solche Politik beinah vermuthen. Dann die Falkensteiner kauften nach und nach die vier Sechstheile erwähnter Erben an sich r), und kamen dadurch, den Hanauischen Anfall ausgenommen, in den Besitz der ganzen übrigen Münzenbergischen Verlassenschaft. Ausserdem liessen sie sich (1256), anfangs in Gemeinschaft mit den Weinsbergern, von Pfalzgraf Ludwig mit der Comicia in der Wetterau belehnen s), und erlangten von König Richards Gnade (1257) auch die vormalige Münzenbergische Erbcämmererwürde, und alle übrige Münzenbergische Reichslehen t). Vielleicht bringt die bisherige Erörterung den schweren Münzenbergischen Successionsstreit in sein gehöriges Licht. — Auch die Grafen von Katzenelenbogen suchten von diesem Erbfall Vortheil zu ziehen. Sie nahmen (1259) das Grafengericht zu Haselberg, das Maygeding zu Langen, und die Münzenbergische Rechte in Arheilgen als heimgefallne Lehen in Anspruch; ich habe aber davon schon oben (§. 22. S. 226) weitläuftig genug geredet. Was ihnen damals nicht gelang, erhielten sie, und ihre Nachfolger, die Landgrafen von Hessen, nach dem Ausgang des Falkensteinischen Hauses u) soviel vollständiger. Unter den Falkensteinischen Erben, Sayn, Virneburg, Solms, Eppenstein und Isenburg, verkaufte Diether von Isenburg (1422) die Vogthei und Herrlichkeit über Tribur (Beil. 315.), und Graf Diether von Sayn (1437) sein Recht an dem Hubengericht, an Güthern und Leibeignen zu Arheilgen, über die so lange Streit gewesen war, an den Graf Johann von Katzenelenbogen v). Ohne Zweifel fiel eben daher den Katzenelenbogern auch das Dorf Bauschheim zu, und die eine Hälfte von Bischofsheim am Main, die Graf Philipp (1478) von Gottfried Herrn von Eppstein erkaufte, rührte vermuthlich aus der nemlichen Quelle; auf die andre Hälfte entsagte ChurMainz (1579) gegen eine Summe Gelds allen Ansprüchen w). Die Isenburger brachten endlich den ganzen zum

r) S. die Verkaufbriefe der Weinsberger, Schönberger und Pappenheimer von den J. 1270, 1272, 1286 ꝛc. in der Stollberg. Deduct. n. 2—9; auch hat Hr. Grüsner l. c. diese und andre Münzenbergische Urkunden wiederholt abdrucken lassen.

s) Buri l. c. Beil. 39. S. 64. Ich werde von diesem Grafengericht in der Wetterau in dem folgenden Theil, wo ich von der alten Verfassung der Wetterau überhaupt handle, weiter zu reden Gelegenheit haben.

t) Detters Histor. Samml. St. V. S. 427, und Grüsner l. c. S. 188.

u) Der Mannsstamm erlosch im Jahr 1419.

v) Guden. V. p. 919.

w) Wenigstens habe ich die ältern Grafen von Katzenelenbogen noch in keiner Urkunde im Besitz der

zum Schloß Hain oder Hagen gehörigen Ländertheil von den übrigen Falkensteinischen Erben an sich, und dieses gab in neuern Zeiten dem hiesigen Fürstl. Haus Gelegenheit, das ganze Amt Kelsterbach (1600) zu erkaufen, und während des dreisigjährigen Kriegs durch einen Hauptvergleich mit Isenburg (1642) nicht nur die hiesigen Lande von den Dreieicher Wildbannsforderungen zu befreien, sondern auch noch weiter das Dorf Königsteden zu erwerben. Daß ausserdem der ganze Hanauische Antheil an der Münzenbergischen Erbschaft mit der Grafschaft Hanau selbst ein neuer Zuwachs der Hessichen Lande geworden, bedarf meiner Erinnerung nicht x).

Mit dieser Ausführung würde ich die Münzenbergische Geschichte für beschlossen halten, wenn mir nicht unter den Beilagen eine ungedruckte Urkunde zu einer weitern Erörterung Anlaß gäbe. Ich glaube nemlich daraus sowohl, als aus andern Umständen, neben der Münzenbergischen Hauptlinie noch einen andern bisher unbekannten Zweig des nemlichen Geschlechts entdeckt zu haben. Man wird sich zum voraus wundern, wie der Name Eberhard, den der erste bekannte Stammvater der Herrn von Hagen und Münzenberg führte, auf einmal wieder ganz in seiner Familie erloschen seyn sollte: es erklärt sich aber dadurch, daß er zwei Söhne hatte, von denen der älteste, Conrad, die Münzenbergische, und der jüngere, Eberhard, eine andre Linie fortpflanzte, die den alten Namen von Hagen beibehielt,

des Dorfs Bauschheim gefunden. Hingegen schreibt eine Urkunde vom J. 1277 den Falkensteinern unter andern auch Leibeigne in Buwensheim (Bauschheim), Rüsselsheim und Bischofsheim zu (Guden. V. p. 764), nach einer andern v. J. 1445 hatten die Grafen von Sayn, als Falkensteinische Erben, Theil am Zehnden in Bauschheim (l. c. p. 937), die Isenburger haben aus eben dem Grund noch jezt ihren Antheil daran, und da ausserdem der Ort ein Filial von dem ursprünglich Münzenbergischen Dorf Ginsheim war, so scheint er auf gleiche Art diesen Herrn zugestanden zu haben. Vermuthlich erwarb den Ort erst der letzte reiche Graf Philipp zu Katzenelnbogen, der überall zusammenkaufte, so wie er auch im nächsten Jahr vor seinem Tod (1278) die eine Hälfte des Dorfs Bischofsheim am Main von Gottfried Herrn von Eppenstein an sich kaufte. Beil. CCCLXI. S. 263. Die Eppensteiner kamen ohne Zweifel erst aus der Falkensteinischen Verlassenschaft zu diesem Dorf: dann vorher erscheinen sie, ungeachtet der grosen Menge Eppensteinischer Urkunden, nirgends im Besitz desselben. Mainz mag zu seiner ehmaligen Hälfte auf eben die Art gekommen seyn. Wenn es dasjenige Bischofsheim ist, worin Philipp Herr von Hohenfels im J. 1287 Leibeigne hatte (Joann. Spicil. p. 319), so konnten die Hohenfelser durch ihre Stammverwandte, die Herrn von Falkenstein und Boland, dazu gekommen seyn, von denen sie auf gleiche Art (1253) auch das, ehmals vermuthlich den Ruringern gehörige, Schloß Weissenau bei Mainz erhielten. Guden. II. p. 105.

x) S. von dem jezigen Hanauischen Antheil an dem Schloß Münzenberg, und von dem Amt Babenhausen, Engelhards Erdbeschreib. der Hessen-Cassel. Lande (S. 806 ꝛc. 813 ꝛc.), in der sich die Hanauische Geographie, die man dem Hrn Hofgerichtsrath Hundeshagen in Hanau zu danken hat, so vorzüglich auszeichnet.

Digitized by Google

hielt, auch überhaupt weniger beträchtlich wurde, und eben dadurch verdeckter blieb. Der Vater kommt noch im J. 1118 als Anhänger Kaiser Henrichs V. vor, und in dem J. 1123 schenkt der nemliche Kaiser einem seiner Reichsministerialen, Eberhard, und dessen Gemahlin Adelheid, einen zur Königlichen Domaine Wisbaden gehörigen Wald y). Der Name, die Zeitfolge, und der Mangel irgend einer andern Reichsdienstmännischen Familie, die sich in jener Gegend angesessen zeigte, muß schon an sich die Vermuthung natürlich machen, daß er jenes Eberhards von Hagen Sohn gewesen seyn mögte: es bestätigt sich aber noch weiter durch die folgende Generation. Aus verschiednen im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ausgestellten Urkunden lernen wir einen Eberhard Waro oder Waren kennen. Der Name Waro ist ein bloser angenommener Beiname, der sich auf irgend einen unbekannten Umstand gründen mogte z): den eigentlichen Geschlechtsnamen dieses Herrn entdeckt eine ungedruckte Urkunde vom J. 1211, wo er sich vollständig Eberhard Waro von Hagen nennt a). Ob ein gleichzeitiger Conrad von Hagen, der (1191) als Anhänger Kaiser Otto IV. erscheint, und mit dem Hessischen Kloster Haina wegen dem bei Frankfurt gelegnen Schloß Riedern (1219) in Proceß gerieth, in eben dieses Geschlecht gehöre, laß ich dahin gestellt seyn b); ich bleibe bei

y) Guden. Syll. p. 564 und Cod. Dipl. IV. p. 864. Kaiser Heurich V. schenkt fideli nostro et Ministeriali *Eberadde*, eiusque contestali *Adelheidi*, illorumque successoribus, silvam quandam ad Regiam nostram Curtim, *Wisibad* vocatam, libere et absolute pertinentem &c. und setzt noch hinzu: Hoc autem sine diminutione Regni fecimus, quia parem eum eiusdem predii esse cognovimus. Die letztere Worte setzen doch wohl voraus, daß dieser Eberhard in dieser Gegend ohnehin schon angesessen war: was würde ihm auch sonst das Geschenk eines einzelnen Waldes viel genutzt haben? Die Münzenberger hatten dorten Güther.

z) So wie verschiedne Herrn von Breuberg den Namen Reiz führten: Eberhard Reiz de Bruberg &c. und darüber den Geschlechtsnamen zuweilen ganz ausliessen.

a) Beil. IX. S. 12.

b) Dieser Conradus de Hagen unterschreibt im J. 1198 eine für das Kloster Riddagshausen ausgestellte Urkunde K. Otto IV. Meibom. SS. Germ. T. III. p. 158. In Guden. V. p. 755 bezeugt er eine Urkunde, wodurch Conrad von Steina seines Schwiegervaters, Eberhards Waro, Schenkung an das Kloster Eberbach bestätigt, und Lerners Frankf. Chron. B. I. Cap. 23. S. 319 meldet, daß Kaiser Friedrich II. auf seinem im J. 1219 in Frankfurt gehaltnen Reichstag den Spruch der Kaiserl. Commissarien bestätigt, wodurch Conrad von Hogen (unfehlbar ein Druckfehler für Hagen), Ritter, mit seinen auf das Schloß Riedern bei Frankfurt, gegen das Kloster Aulisberg gemachten Ansprüchen abgewiesen wird. Man sieht aus dem allen, daß dieser Conrad von Hagen in hiesiger Gegend zu Haus war: ob er aber ein bloser Burgmann in dem Schloß Hagen war, und davon den Namen führte, kann ich nicht entscheiden; wenigstens ist mir eine Burgmännische Familie dieses Namens, und zu jenem Schloß gehörig, nirgends vorgekommen. Er könnte, in gegenseitigem Fall, der Zeitrechnung nach, ein

bei dem Eberhard stehn. Er war kein bloser Burgmann, der etwa von dem Schloß, das er beschützen half, den Namen führte, er hatte vielmehr selbst andre Adliche zu Vasallen und Burgmännern c); indessen war doch sein Geschlecht, wie so viele andre, ursprünglich zum höhern Adel gehörige, durch die Vermischung mit dem gemeinen Adel schon tiefer herabgekommen. Seine beträchtlichen Güther lagen mitten unter den Münzenbergischen Besitzungen innerhalb des Dreieicher Wildbanns, und er war selbst bei dem Schloß Hagen oder Hain angesessen d). Er trug das Schloß Heusenstamm, unweit Frankfurt, mit dem zugehörigen unter dem Dreieicher Wildbann gelegnen Wald, von Kaiser und Reich zu Lehen, brachte es aber ums J. 1211 dahin, daß die Herrn von Eppenstein damit belehnt wurden, von denen ers wieder zu Reichsafterlehn nahm e). Von dem Wald bei Haselech, der von diesem Eberhard den Namen von Eberhards-Waren-Bruch führte, und den er in eben dem angeführten Jahr dem Rhingauischen Kloster Eberbach schenkte, habe ich schon oben (§. 10. S. 85) geredet: ich setze hier noch hinzu, daß er von der Zeit an, da er das Eigenthum der Mönche wurde, den jezigen Namen des Mönchsbruchs erhielt, auch mit dem Hof, oder nachherigen Dorf Haseloch immer verbunden blieb, bis ihn endlich ChurMainz (1608) an das hiesige Fürstl. Haus verkaufte. Aus dieser Urkunde lernen wir zugleich die Kinder dieses Eberhards kennen f). Er

Bruder des Eberhards Waro von Hagen seyn, müßte aber unbeerbt gestorben seyn, weil sich nachher keine Spur von einer gleichgenannten Familie weiter zeigt. Daß sonst den Namen von Hagen auch andre Geschlechter führen, brauche ich nicht zu erinnern. Ob ein Sifridus de Hagen hieher gehört, der als Zeuge einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. unterm J. 1172 in Estors kleinen Schr. St. 10. S. 368 erscheint, weiß ich nicht. In Würdtw. Subs. Dipl. T. X. p. 351 unterschreiben im J. 1179 Hugo de Hagene et filius eius Theodoricus einen Schenkungsbrief Graf Ludwigs von Sarwerden an das Kloster Ufferthal, und diese gehören gewis in ein andres Geschlecht.

c) Beil. IX. S. 13 werden verschiedne adliche Vasallen des Eberhard Waren angeführt, mit dem Zusatz: et reliqua familia Eberhardi Waren. In der schon erwähnten Urkunde vom J. 1219, worin der Probst zu St. Peter in Mainz den Eberhard Waro mit dem Ulrich I. von Münzenberg wegen dem Patronat in OberEschbach vergleicht, empfangen beide völlig einerlei Titulatur: sie heissen beide Nobiles und Domini. Nimmt man noch die Besitzungen dieses Eberhards hinzu, so wird man soviel weniger an einen bloßen Niederadlichen denken.

d) Wenigstens verkauft sein Tochtermann, Johann von Heusenstamm, solche Güther. S. die folgende not. n).

e) Erzbischof Siffrid II. von Mainz stiftete darüber unterm J. 1211 einen besondern Vergleich zwischen seinem Bruder Gottfried von Eppenstein, und Eberhard Waren, worin der letztere sich zu dem Versuch anheischig macht, dieses Reichslehn unmittelbar auf den Eppensteiner überzutragen. Joann. Spicil. p. 277. Daß die Sache zu Stand gekommen, sieht man daraus, weil nachher die Herrn von Heussenstamm, als Erben des gedachten Eberhards, das Schloß Heussenstamm würklich von dem Eppensteinischen Haus zu Lehen nahmen. Guden. V. p. 979.

f) Beil. IX. S. 12. Vergl. auch Gud. V. p. 755.

Digitized by Google

Er hatte zwei Gemahlinnen. Mit der ersten erzeugte er nur eine Tochter, Adelheid, die an Conrad von Steina verheurathet wurde; hingegen gebahr ihm die zweite, Namens Jutta, mehrere Kinder *g*), von denen die älteste Tochter, gleichfalls Adelheid genannt, anfangs einen Burghart von Schartfelt, nachher aber Ulrich I. Herrn von Münzenberg ehligte *h*). Der Beweis dieser doppelten Heurath hellt eine Schwierigkeit auf, um deren Erläuterung man sich bisher vergeblich bemüht hat. Reinhard I. von Hanau, der eine Tochter dieses Ulrichs und der Adelheid zur Gemahlin hatte, fand demungeachtet nöthig, seine Gemahlin

g) Beil. IX. S. 13 heißt es: *Eberhardus Waro de Hagene*, et *Judta* uxor sua posterior, cum liberis suis, filia quoque eius *Adelheidis*, quam ex uxore priore genuerat, et maritus eiusdem *Conradus de Steinabe* &c. Dieser Tochtermann des Eberhards Waro bestätigt unterm J. 1219 in Guden. V. p. 755 mit seiner Hausfrau Adelheid, seines Schwiegervaters in gedachter Urkunde enthaltne Schenkung an das Kloster Eberbach. Er kommt ausserdem in Urkunden des Klosters Schönau bei Heidelberg, von dem J. 1206 — 1228, in Guden. Syll. Dipl. mit seinem Bruder Blicker von Harphenberg häufig vor, und S. 143 und 158 werden insbesondre unter den J. 1225 und 1228 auch seine Söhne, Peter und Conrad, als bereits erwachsen angeführt. Ebendaselbst erscheinen auch viele seiner Vorfahren. Die Familie hatte von der Reichsritterschaftlichen kleinen Herrschaft NeckarSteinach ihren Namen. Guden. l. c. p. 142.

h) Der Beweis dieser Heurath beruht auf Joann. SS. Mog. T. II. in Syll. Canonicor. Mogunt. p. 394, wo aus einem Necrologium folgende Stellen angeführt werden: 5. Kal. Mart. † *Burghardus* de Scharffelt, unde *Hermannus* filius suus Canonicus — 4. Kal. Mart. † *Adala*, mater *Hermanni* de Scharffelt, Canonici Moguntini — 3. Kal. Mart. † *Ulricus Senior de Mynzenberg, vitricus Hermanni de Scharffelt*, Canonici Mogunt. Man weiß also nunmehr, daß Ulrich I. von Münzenberg eine Wittwe Burghards von Scharffelt, Namens Adela oder Adelheid, zur Gemahlin hatte: daß sie aber eine Tochter Eberhards Waren gewesen, sagt dieser selbst in einer Urkunde vom J. 1219, worin er mit dem Ulrich I. von Münzenberg um das Patronat der Kirche zu OberEschbach streitet, und endlich durch einen Vergleich dahin einwilliget: Si D. *Ulricus* Dno E. Waren supervixerit, *eo iure quod apud filiam suam Adelheidim primogenitam emit*, libere et sine consorte in eadem Ecclesia gaudere debet D. *Ulricus*, cum suis heredibus. Guden. Syll. p. 585. Eberhard Waren giebt also zu, daß er seiner an Ulrich von Münzenberg vermählten Tochter, Adelheid, das Patronatrecht in OberEschbach als Heurathsguth mitgegeben, der Streit war nur darüber, ob Ulrich dieses Recht noch bei seines Schwiegervaters Lebzeiten, und ausschließlich auszuüben habe? Daß es übrigens Eberhard, wenn er diese Adelheid filiam suam primogenitam nennt, nur in Rücksicht auf seine Kinder zweiter Ehe verstehen könne, erklärt sich aus der vorhergehenden not. *g*) von selbst: dann seine gleichgenannte Tochter erster Ehe war an Conrad von Steina verheurathet, kommt auch, da gegenwärtige Urkunde pridie Idus Julii datirt ist, nebst ihrem Mann, noch später in einer in nemlichem Jahr, aber sexto Kalend. Decembr., ausgestellten Urkunde vor. Eben so wenig bedarf es einer Erinnerung, daß diese Adelheid Ulrichs erste Gemahlin war: es ergiebt sich dieses aus der Zeit der angeführten Urkunde, und weil seine zweite Gemahlin eine Gräfin von Ziegenhain war, ohnehin. Ob sie im J. 1219, wo jener Streit zwischen ihrem Vater und Gemahl entschieden wurde, noch lebte, läßt sich aus der Urkunde nicht schliessen; wenigstens muß sie schon geraume Zeit vor dem Jahr 1224 gestorben seyn. S. oben S. 283 not. *l*).

lin durch eine besondre Urkunde Kaiser Rudolphs I, mit Beistimmung der Churfürsten, von dem Vorwurf der Ministerialität, der ihr von einigen aus dem Grund gemacht wurde, weil ihr Vater ein Ministerialis gewesen, befreien, und sich gleichsam ebenbürtig erklären zu lassen *i*). Wußte man also damals den grosen Unterschied zwischen einem gemeinen Ministerialen, und einem Reichsministerialen nicht? oder verlor eine Familie, wie die Münzenbergische, die doch überall mit dem hohen oder eigentlichen Adel in Verbindung stand, diesen angebohrnen Adel durch ein Reichsamt, dergleichen die Erbcämmererwürde war? Warum hat man den Falkensteinern, Bolanden, und andern Reichsbeamten, diesen Vorwurf nie gemacht? oder warum suchten die übrigen Münzenbergischen Tochtermänner nicht gleiche Adelsbriefe für ihre Gemahlinnen *k*)? Alle diese Fragen sind überflüssig: man warf Reinhards Gemahlin nicht als einer Münzenbergischen Tochter überhaupt die Ministerialität vor, sondern weil ihre Mutter in erster Ehe an den Burghart von Schartfelt, einen Niederadlichen von dienstmännischer Famile, verheurathet

i) Der Vorwurf wurde der Adelheid ausdrücklich deswegen gemacht, weil sie, nach den Worten der Urkunden, a *patre* ministeriali genita dicebatur. Sowohl die Urkunde Kaiser Rudolphs, als die Einwilligungsbriefe der Churfürsten, alle vom J. 1273, liefert Lünigs RArch. Pars Spec. Contin. II. unter Grafen und Herrn S. 519 ꝛc.; auch hat Wolfahrt in der bekannten Deduction: ob die Herrn von Carben mit den Grafen und Herrn von Hanau in Vergleichung zu stellen? S. 478 ꝛc. einige derselben abdrucken lassen, und sich zugleich Sect. II. §. 7. S. 91 ꝛc. mit Erläuterung dieser Schwierigkeit viele Mühe gegeben. Kopp de insigni Diff. Comit. et Nob. p. 539 schrieb eine besondre Observation darüber, und nennts einen nodum gordium, den er aber eben so wenig lösen konnte, als Estor de Minist. p. 155 &c. und Guden. in Cod. Dipl. T. I. p. 765, weil hierin alles auf die Erörtrung der doppelten Heurath Ulrichs, und besonders auf die Herkunft seiner ersten Gemahlin, ankommt. Es giebt daher auch keinen Aufschluß, wenn die in dem Hanauischen Magaztn Jahrg. 1781. St. 32 ꝛc. erschienene kurzgefaßte Hanauische Geschichte S. 296 sich damit zu helfen sucht, daß hier Ministerialität soviel als Lehensverbindlichkeit mit einem andern gleiches Standes bedeuten solle.

k) Diese Fragen sind ganz unbeantwortlich, sobald man annimmt, daß manche den Ulrich von Münzenberg seiner Reichserbcämmererwürde wegen als unter die gemeinen Ministerialen herabgewürdigt angesehen hätten. Ein solcher Unsinn konnte damals, wo die Reichsverfassung schon so festen Fuß gewonnen, unmöglich jemand einfallen. Es wäre fürwahr schon der Gedanke, daß ein hohes Reichsamt dennoch den angebohrnen Adel seines Einhabers herabsetze, selbst für die Majestät des Kaisers nachtheilig gewesen, und der nemliche Vorwurf hätte verhältnismäßig auch die Churfürsten als Erzbeamte getroffen. Ein solcher lächerlicher Anstand hätte gar keiner Kaiserlichen Erklärung bedurft, und es wäre wohl in diesem Fall sehr seltsam gewesen, daß der Kaiser der Adelheid ihr Gesuch nur deswegen verwilligt, quod personam tuam ob grata obsequia, que maritus tuus nobis et Imperio exhibuit, et poterit exhibere, uolentes prosequi beneuolentia *gratie specialis* &c. Man sieht vielmehr aus allem, daß würklich ein Anstoß da war, der, wenn mans sehr genau nehmen wollte, wenigstens nach einiger Urtheil die Person Ulrichs v. Münzenberg erniedrigen konnte.

Digitized by Google

thet war, also auch durch eben diese Heurath nach damaligen Begriffen ihre Freiheit verloren hatte, und nunmehr dem Ulrich von Münzenberg nicht mehr ebenbürtig schien; ein Vorwurf, der natürlicherweise auch auf eine, angeblich aus einer Misheurath erzeugte, Tochter übergehen mußte. Aber noch mehr! Der Adelstolz war damals schon bei einigen so hoch gestiegen, daß, ihrer Meinung nach, nicht nur die Heurath mit der Tochter, sondern selbst mit der Wittwe eines Ministerialen, den sonst freigebohrnen Ehmann mit gleicher Ministerialität behaftete; in Flandern war dieser Grundsatz sogar gemeinen Rechts l). Unfehlbar war dieses auch bei Ulrich I. von Münzenberg der Fall, und die einzige Ursache, warum seiner Tochter erster Ehe von einigen die Ministerialität selbst von väterlicher Seite vorgeworfen wurde. Ulrichs Kinder aus zweiter Ehe konnte dieser Vorwurf nicht treffen, weil sie mit einer Gräfin von Ziegenhain erzeugt waren, und eben deswegen hatten sie keinen Kaiserlichen Gnadenbrief jener Art nöthig. — Doch ich kehre zu Eberhards Waren übrigen Kindern zurück. Er hatte deren, wie er in der angeführten Urkunde selbst sagt, aus zweiter Ehe mehrere, und dieses sowohl, als die Gleichheit des Namens, läßt keinen Zweifel übrig, daß derjenige Eberhard Waro, der im J. 1235 eine ungedruckte Urkunde des Erzbischof Siffrids III. von Mainz als Mainzischer Domherr bezeugt m), jenes Eberhards Sohn war. Merkwürdi-

l) Wer in Flandern eine Ministerialin über ein Jahr in der Ehe hatte, wurde eben dadurch gleicher Condition mit der Frau. Estor de Minister. p. 157. Eine solche Ministerialin war Adelheid durch ihre Heurath mit dem Burghard von Scharffek geworden, und selbst die Herkunft von ihrem Vater konnte manchen, die zumal nicht genug unterrichtet waren, Anstoß geben. Eberhard Waro war zwar, als in den Stamm der Herrn von Hagen gehörig, eigentlich kein gemeiner Dienstmann von niederm Adel, sondern vielmehr ein Reichsministerialis (S. vorher not. y): aber seine Familie hatte sich doch nicht mit den Münzenbergern in gleicher Höhe erhalten, und seine beiden andern Töchter, so wie in erster Ehe auch die Hanauische Adelheid selbst, hatten in den niedern Adel geheurathet. Man darf nicht einwenden, daß jener Grundsatz von dem Uebergang der Ministerialität einer Frau auf ihren freigebohrnen Mann in wenig Gegenden Teutschlands zu einiger Regel geworden; dann es lassen sich überhaupt in der Lehre de Ministerialibus gar wenig allgemeine Regeln festsetzen, weil darin fast jedes Land seine eigne Gewohnheiten hatte. Es ist hier genug, daß nur einige dieser Meinung waren, und sich auf dieses oder jenes Herkomm berufen konnten, sie mogten nun Recht haben, oder nicht. Reinhard von Hanau selbst klagte bei Kaiser Rudolph weiter nicht, als daß, da er seine Frau ea intentione duxerit uxorem, quod Nobilem fore credebat, et parem sibi in originis libertate, dennoch *quidam* postmodum asseruerint, eam Nobilem non fuisse. Eben deswegen reden der Kaiser und die Churfürsten von der Richtigkeit des Vorwurfs nur sehr problematisch, reden nur von einem dubio, von einer opinione *quorundam*, der Kaiser benimmt nur notam originis *si qua extitit super eo*, und ersetzt de plenitudine potestatis, *si quis defectus vel dubium extitit in premissis*.

m) Erzbischof Siffrid III. schenkt in dieser Urkunde den Zehnten in Wetter an das Kloster Haina,

würdiger ist eine ungenannte zweite an Johann von Heussenstamm vermählte Tochter desselben n). Eberhard Waro scheint nicht lange nach dem J. 1219, und zwar, wie man aus den Jahren seiner Kinder und Enkel schliessen muß, in hohem Alter gestorben zu seyn. Was die beiden ersten Tochtermänner, Conrad von Steina und Ulrich I. Herr von Münzenberg, aus ihres Schwiegervaters Erbschaft erhielten, kann ich nicht bestimmen, sie hatten aber gewis eben so gut ihren Antheil daran, als der gedachte Johann von Heussenstamm o). Dieser brachte dadurch das Schloß Heussenstamm auf seine Familie, von dem er und seine Vorfahren bisher nur als Burg-

zu dessen Vortheil ihn Landgraf Henrich, als sein bisheriges Lehen, dem Erzbischof aufgesagt hatte. Unter den Canonicis Moguntinis steht als Zeuge: *Eberhardus de Waro.* Act. Anno Dominice incarnationis MCCXXXV. Datum Mogunt. Anno predicto X. Kal. Augusti, Pontificatus vero nostri quinto. Die Urk. soll im folgenden Theil abgedruckt werden.

n) Ich weiß zwar kein ausdrückliches Zeugnis für diese Heurath, sie ergiebt sich aber aus den Umständen von selbst. Eberhard Waro war noch im J. 1211 im Besitz des Schlosses Heussenstamm, und machte es von Eppenstein lehnbar: nach ihm erscheint sogleich die Familie von Heussenstamm in diesem Besitz. Eberhard Waro verschenkte im J. 1211 den Wald Mönchsbruch, bei Rüsselsheim gelegen, an das Kloster Eberbach; man kann also zum voraus denken, daß er in dieser Gegend noch weiter begüthert war, und die Heussenstammer hatten nachher würklich die beiden anliegenden Dörfer Rüsselsheim und Nauheim ein. Es war überhaupt nach dem Abgang des Eberhard Waro ferner keine andre Familie zwischen und unter den Münzenbergischen Besitzungen in dem Oberrheingau angesessen, als die Heussenstamme. Johann von Heussenstamm verkauft sogar Beil. XII. S. 15, unterm J. 1232, omnia bona sua, sita infra murum Castri *Hagen*, et ortum (hordum) ante valles, eisdem bonis attinentem, und zwar *Cognato suo* Domino Ulrico de Mynzenberg. Diese Güther in und bei dem Schloß Hain oder Hagen scheint doch dieser Johann von niemand anders als Eberhard Waro von Hagen erhalten zu haben, und weil er den consensum omnium Coheredum suorum anführt, das ohne Zweifel die übrigen Erben Eberhards waren, so mögen diese auch noch ihren Antheil Güther daselbst besessen haben. Was aber noch wichtiger ist, ist der Name eines *Cognati*, den Johann von Heussenstamm dem Ulrich von Münzenberg giebt. Kopp de insigni Diff. Com. et Nob. p. 537 hat diese Urkunde bereits abdrucken lassen — welches ich im Urkunden Buch anzuzeigen vergessen — und weil er sich in die angegebene Verwandtschaft nicht zu finden wußte, das Original sorgfältig eingesehen, das aber an der Richtigkeit der Lesart nicht im geringsten zweifeln ließ. Nach der bisherigen Ausführung hat die Art dieser Verwandtschaft keine Schwierigkeit: dann Ulrich I. von Münzenberg hatte zur ersten Gemahlin eine Tochter des Eberhard Waro von Hagen, und so ist dieses, neben den andern angeführten wichtigen Gründen, ein neuer Beweis, daß dieser Johann von Heussenstamm eine andre Tochter des nemlichen Eberhards geehligt hatte, wenn er anders nicht vielmehr, sammt seinen beiden andern in der Urkunde unter den Zeugen angeführten Brüdern, Conrad und Syffrid, schon ein Enkel des Eberhard Waro von dessen jüngsten Tochter zweiter Ehe war, und von dem ererbten Schloß Heussenstamm zuerst den Namen angenommen hatte: dann ich erinnere mich nicht eine von diesem Schloß benannte adliche Familie vor dieser Zeit gefunden zu haben.

o) Conrad von Steina, oder seine Kinder, scheinen ihren Antheil entweder an die von Münzenberg, oder an die Heussenstamme verkauft zu haben; man findet wenigstens weder ihn, noch seine Nachkommen, in irgend einem Gütherbesitz in dieser Gegend. Die Münzenbergische Erbschaftsportion verliert sich unter den übrigen Güthern dieses Hauses. Das Patronat zu Eschbach, von dem ich not. *b*) geredet, war ein Theil derselben.

Digitized by Google

Burgmänner den Namen geführt hatten. Seine Güther in und bei dem Schloß Hain oder Hagen verkaufte er (1232) an seinen Verwandten, Ulrich von Münzenberg p). Aus eben der Quelle fielen den Herrn von Heussenstamm die Dörfer Rauheim und Rüsselsheim zu. Das erstere verkaufte im folgenden Jahrhundert (1317), mit Kaiserl. lehensherrlichen Verwilligung, Johann von Heussenstamm an die Herrn von Falkenstein q), von deren Erben, den Grafen von Isenburg, es nachher, als ein Theil des verkauften Amts Kelsterbach, an Hessen kam; Rüsselsheim hingegen trugen die Heussenstamme von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen, veräussertens aber (1323) an die Herrn von Cronberg, und von diesen nahmen es die Grafen von Katzenelenbogen in einer Fehde als eröfnetes Lehen zurück r). Ich irre wohl nicht, wenn ich auch die Dörfer Raunheim und Seilfurt, die Eberhard Herr von Eppenstein (1425) an Graf Johann von Katzenelenbogen verkaufte s), für ursprünglich Münzenbergisches Eigenthum halte, das den Herrn von Eppenstein erst später aus Eberhards Waro Verlassenschaft, durch Kauf zu Theil worden: dann die Eppensteiner waren sonst auf dieser Seite des Mains nicht angesessen, und beide Orte stunden auch unter Münzenbergischer Centgerichtsbarkeit t). Die Vogthei und das Patronat in dem ursprünglich Münzenbergischen, nachher Falkensteinischen, und nunmehr Isenburgischen Dorf Sprendlingen, trugen die Heussenstamme schon im J. 1291 von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen u). Am längsten erhielt sich die nachher in den Grafenstand erhobne, und noch jezo in Oesterreich blühende, Familie von Heussenstamm im Besitz ihrer Rechte, Güther und Gefälle in dem Dorf Gräfenhausen, die sie zum Theil vom Reich zu Lehen trugen, und erst im J. 1658 an das hiesige Fürstl. Haus verkauften. Aus diesen Besitzungen der Heussenstamme, die doch nur einen Theil von Eberhards Waro von Hagen Verlassenschaft erhielten, läßt sich auf die Beträchtlichkeit des Ganzen schliessen, und soviel gewisser wird das, was ich von der Herkunft dieses Eberhards behauptet.

Nach der bisherigen Ausführung war der eigentliche Stammsitz der Herrn von Münzenberg und Hagen in dem OberRheingau. Ihre Besitzungen umfaßten hier den ganzen Nördlichen Theil der heutigen OberGrafschaft, und namentlich, das Kirchspiel Gerau ausgenommen, die beiden Aemter Rüsselsheim, Kelsterbach, und andre Güther: das wenige, was nicht an Katzenelenbogen und Hessen fiel, besitzen

p) S. vorher not. n).

q) Buri Königl. Bannf. n. 41. p. 65.

r) Beil. CLV. S. 102. CCCL. S. 221.

s) Beil. CCCXVII. S. 231. CCCXVIII. S. 232.

t) S. oben §. X. S. 86 not. e).

u) Guden. V. p. 776 &c. S. oben §. VI. S. 39 not. p).

Digitized by Google

beſitzen die Grafen von Iſenburg aus der Falkenſteiniſchen Erbſchaft noch jezo, und Heſſen hat wenigſtens die Anwartſchaft darauf. Man wird alſo ſoviel weniger dieſe Ausſchweifung hier am unrechten Ort zu finden glauben. Ich ſchlieſſe ſie endlich mit einer nach der bisherigen Ausführung verbeſſerten Stammtafel dieſes Hauſes v). — Das Wappen der Herrn von Münzenberg war ein blättrigter Stengel zwiſchen zwei Thürmen w).

§. XXXV.

v) Herrn von Münzenberg und Hagen:

Eberhard
Herr von Hagen
1075 — 1077. 1085. 1093. 1118.
Gem. Gertraud T. des Cuno Herrn von Arnsburg, und der Gräfin Mathild von Bilenſtein.

Münzenberg. **Hagen.**

Conrad
Herr von Hagen und Arnsburg
1093 — 1152.
Gem. Luitgard † vor 1174.

Eberhard
1123.
Gem. Adelheid.
1123.

Cuno I.
Herr von Münzenberg
1151 — 1210.
Gem. Luckard, Gr. Gerhards von Nuringen jüngere Tochter
1174.

N. Sohn
1151.

Eberhard Waro von Hagen
1211. 1219.
Gem. 1. N. = = † lange vor 1211.
2. Jutta = = 1211.

1	1	2	2	1	2	2	2
Cuno II. 1193. 1207. 1215. 1236.	Rupert 1174. 1193.	Ulrich I. 1212 — 1244. Gem. 1. Adelheid T. Eberhards Waro v. Hagen aus erſter Ehe, Wittwe Burghards von Scharffelt. Gem. 2. Adelheid T. Graf Gottfrieds von Ziegenhain.		Adelheid verm. vor 1211. 1219. Gem. Conrad von Steina.	Adelheid 1211. 1219. † vor 1224. Gem. 1. Burghard von Scharffelt. 2. Ulrich I. von Münzenberg.	Eberhard Waro Domherr zu Mainz 1235.	N. Tochter Gem. Johann v. Heuſſenſtam 1232.

1	1	2	2	3	3	3	3
Adelheid † um 1292. G. Reinhard I. v. Hanau.	Cuno III. 1231. † vor 1244. Gem. Adelheid Pfgr. Wilhelms v. Tübingen T. verlobt 1236.	Ulrich II. 1231. † 1255. Gem. Heilwig T. Engelhards v. Weinsberg aus zweiter Ehe. (S. §. 39.)	Iſengard verm. vor 1237. † vor 1261. Gem. Philipp I. von Falkenſtein.	Eliſabeth † vor 1255. Gem. Engelhard von Weinsberg in erſter Ehe. (S. §. 39.)	Luckard Abtiſſin zu Padenhauſen 1252. 1261.	Hedwig 1256 — 1260. † vor 1286. Gem. Henrich Marſchall von Pappenheim † 1278.	Agnes 1256. 1260 † vor 1282 Gem. Conr Herr von Schönberg † vor 1251

w) Man findet einen ſchönen Abdruck des Wappens Ulrichs II. Herrn von Münzenberg vom J. 1252 in Guden. IV. p. 882. Eben ſo beſchreibt dieſes Siegel Guden, T. III. p. 747.

Digitized by Google

§. XXXV.

Fortsetzung. Von den Herrn von Bickenbach, Tannenberg, und Jatta oder Jossa.

Nach den Grafen von Katzenelenbogen waren, neben den Münzenbergern, die Herrn von Bickenbach das wichtigste Haus im OberRheingau, und hängen mit der Katzenelenbogischen Geschichte soviel genauer zusammen, weil ihre OberRheingauischen Besitzungen, als der Katzenelenbogischen Centgerichtsbarkeit unterworfen, gewissermassen ein Theil der OberGrafschaft waren, mit der sie endlich in neuern Zeiten völlig vereinigt wurden a). Ich habe schon oben von Conrad, dem ersten bekannten Stammvater dieses Geschlechts, von dem Erwerb seiner Güther, und seiner mütterlichen Herkunft aus den Hennebergischen Vögten des Klosters Lorsch, geredet (§. 20. S. 215 ꝛc.), auch zugleich erinnert, daß sich nach ihm, vermuthlich, weil er minderjährige Kinder hinterließ, noch mehr aber aus Mangel der Urkunden, das ganze zwölfte Jahrhundert durch kein Abkömmling seiner Familie zeigt.

a) Hr. G.R. Grüner hat, wie ich schon oben S. 217 not. e) angeführt, in seinen Diplom. Beitr. St. IV. der Bickenbachischen Genealogie eine eigne Abhandlung gewidmet, weil er aber die von Humbracht angebrachte, und zum Theil von Schneidern mit eben so wenig Beweis aus jenem angenommene, Stammglieder nicht gerne übergehen wollte: so mußte er dadurch seine Stammtafel beinahe zur Hälfte mit lauter erdichteten, oder wenigstens völlig unerweislichen, Personen angefüllt lassen. Humbracht kann in der Genealogie, sobald sich nicht aus sichern Quellen Bestätigungsgründe seiner Angaben entdecken, nicht die geringste Stimme haben: er griff, wo er nicht fortkommen konnte, aus der Luft, oder half sich durch Vervielfältigung einer und eben derselben Person. Es mag seyn, daß er hier und da, besonders bei Gemahlinnen und Töchtern, eine richtige Angabe aus andern ihm mitgetheilten Stammtafeln Niederadlicher Familien hat, ohne daß man gerade aus bisher bekannten alten Denkmälern den Beweis dafür führen kann: aber diese bloße Möglichkeit reicht nicht hin, ihm auf sein Wort zu trauen, zumal da man sich bisher durch ihn, sobald er über das schon zu seiner Zeit allgemein Bekannte hinaus will, fast immer betrogen gefunden. Ich habe deswegen in die gegenwärtige Bickenbachische Geschichte und Stammtafel keine andre, als lauter diplomatisch gewisse Personen angenommen: es ist besser, weniger, aber dieses Wenige richtig zu wissen, als durch Vermischung des Falschen mit dem Wahren das Ganze unsicher zu machen. Nur bei einigen weiblichen Descendenten, die ich deswegen in der unten §. LV. vorkommenden Stammtafel durch ein Sternchen bemerkt habe, ist nur ihre Existenz, nicht aber die ihnen zugebende Stelle erweislich. Mit der Widerlegung von Humbrachtischen Träumen, so wie verschiedner unerweislichen Angaben der Erbachischen Stammtafel, gebe ich mich nicht ab. — Ich bemerke hier zum voraus, daß man das Castrum *Bigenbach*, worüber sich Reinhard von Hanau im J. 1275 mit dem Abt Berthous von Fuld verglich (Schann. Client. Fuld. in prob. p. 354), nicht, wie Schannat l. c. p. 49 thut, mit dem hiesigen Castro Bickenbach verwechseln, und den daselbst vorkommenden Burgmann Fridericum de Bigenbach in die Bickenbachische Dynastenfamilie rechnen muß. Jenes Bigenbach war ein frühzeitig ausgegangnes Schloß, unweit Schwarzenfels, bei Motten im Fuldischen. Das hiesige Bickenbach war niemals Fuldisches, sondern von den ältesten Zeiten her Lorscher Lehen, die Herrn von Hanau hatten auch zu keiner Zeit etwas damit zu schaffen.

zeigt. Mit dem dreizehnten Jahrhundert kommt endlich auch dieſes Haus in näheres Licht. Es erſcheint vom J. 1211 – 1239 ein Gottfried, aber freilich nur in Zeugenunterſchriften, Bürgſchaften, und dergleichen Handlungen, die mehr ſein Daſeyn beweiſen, als ſeine Schickſale aufklären [b]). Er hatte zwei Söhne, Otto und Conrad [c]). Beide Brüder machten ſich im J. 1254 gegen Graf Diether III. von Katzenelenbogen verbindlich, ihm wider alle ſeine Feinde, und namentlich wider Ulrich II. von Münzenberg, beizuſtehn [d]). Der Streit gründete ſich vermuthlich auf die damalige Reichsverwirrung: die Bickenbacher, als Bundsgenoſſen der Katzenelenboger, hieltens mit König Wilhelm aus Holland. Was aber das merkwürdigſte war, es ſtifteten dieſe Brüder zwei beſondre Hauptlinien, die, ob ſie gleich in ungetheilter Gemeinſchaft ihrer Schlöſſer blieben, dennoch das Vermögen ihres Hauſes durch weibliche Erben nach und nach auf andre brachten. Ich rede von der Ottoniſchen Linie zuerſt, nicht ſowohl, weil ſie erweislich die ältere war, als weil ſie

b) Im Jahr 1211 bezeugt er einen Vergleich Gottfrieds von Eppenſtein mit Eberhard Waren in Joann. Spic. p. 278; er unterſchreibt darauf 1222 eine Lorſcher Urkunde Guden. Syll. p. 125; unterm J. 1228 wird er als Bürge eines im J. 1224 vorgegangnen Kaufcontracts hiſtoriſch angeführt in Guden. l. c. p. 155 vergl. mit p. 139; im folgenden Jahr hilft er den Pfalzgraf Otto mit ſeinem Vaſallen Egbert Schenk von Elbenſtein vergleichen Guden. IV. p. 872; er bezeugt ferner (1230) die Bundesformel zwiſchen Cölln, Pfalz und Baden Act. Acad. Pal. T. III. p. 100; eben ſo 1236 die Ehberedung zwiſchen der Tübingiſchen Adelheid und Cuno III. von Münzenberg in Kopps Lehenpr. Th. I. S. 249; und zuletzt verbürgt er ſich 1239 für den Wildgraf Conrad, Guden. l. p. 560.

c) Hr. Grüsner l. c. vermuthete ſehr richtig, daß Otto I. und Conrad III. Brüder ſeyn müßten, wiewohl er den Namen des erſtern, der ſich bisher noch in keiner Urkunde gefunden, nur auf den Credit von Senkenbergs ungedruckter Wildgräflichen Stammtafel angeben konnte. Beide Angaben werden nunmehr aus Beil. XXI. S. 21 erweislich, wo *fratres Conradus et Otto* Domini de Bickenbach ſich unterm J. 1254 (die Rubric iſt durch einen Druckfehler vom Jahr 1252 überſchrieben) mit Graf Diether III. von Katzenelenbogen verbinden. Das anhangende Siegel des Otto ſtellt den Bickenbachiſchen mit roth und Silber ſchräg geweckten Schild auf die Art vor, wie er ſchon in Winkelmanns Beſchr. Heſſenl. S. 96, und Guden. IV. p. 1030 N. VIII. und IX. abgebildet iſt. Daß dieſe beiden Brüder Gottfrieds I. Söhne waren, leidet wohl deswegen keinen Zweifel, weil vor ihnen kein andrer Bickenbacher vorkommt, auch eben der Name unter den folgenden Bickenbachern fortgeht, und ſeine Verbindung mit Wildgraf Conrad, für den er ſich 1239 verbürgte, mag die nachmalige Vermählung Otto I. mit der Tochter dieſes Wildgrafen zum Grund gehabt haben. Guden. I. p. 560.

d) Beil. XXI. S. 21. Hoenns Coburg. Chron. B. II. S. 21 erzehlt unterm J. 1249, vermuthlich aus Archivariſchen Nachrichten „es habe König „Wilhelm dem Grafen (falſch) von Eppenſtein „aufgetragen, daß er Graf Hermann zu Henneberg „diejenige Lehen, welche ehedeſſen Ulrich von Münzenberg geweſen, und er dieſem Graf Hermann „verehret, in würklichen Beſitz gäbe und darin einweiſe.„ Könnte man die Quelle, aus der Hoenn geſchöpft, ſelbſt einſehen, und wäre dadurch gewiß, daß dieſe Schenkung nicht etwa erſt nach Ulrichs II. von Münzenberg unbeerbtem Tod erfolgt ſei, ſo würde man die Urſache von dem angegebenen Bündnis der Katzenelenboger und Bickenbacher gegen dieſen Ulrich ſoviel leichter einſehn. Es iſt aber aus dem vorherigen S. 281 ohnehin gewiß, daß jener Münzenberger ein eifriger Anhänger Kaiſer Friedrichs II. war.

Digitized by Google

ſie zuerſt erloſch e). Von Otto I. ſelbſt weiß ich nichts erhebliches zu ſagen, als daß er eine Tochter des Wildgraf Conrads, Gertraud, zur Gemahlin hatte, mit der er zwei Söhne, Otto II. und Ulrich, den nachmaligen Domcantor zu Mainz, erzeugte f). Der erſtere kommt vom J. 1278 – 1300 in mehrern Urkunden vor, und ſcheint das Vertrauen ſeiner Nachbarn und Freunde in hohem Grad verdient zu haben, weil ſie ihn häufig zu den wichtigſten Handlungen zogen, und zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten brauchten g). Noch angeſehner war ſein Sohn und Nachfolger, Ulrich h), der durch perſönliche Vorzüge, durch ſeine Verbindung mit

e) In der not. c) angeführten Urkunde wird Conrad noch vor dem Otto genannt, aber daraus allein folgt noch nicht, daß er würklich der älteſte war. Vielmehr ſcheint Otto, den Jahren ſeiner Nachkommen nach, älter geweſen zu ſeyn, als Conrad; daß ſeine Linie auch gröſern Antheil an Bickenbachiſchen Güthern hatte, als Conrads, will ich zu keinem Beweis anführen, weil ſie dieſen weniger durch Erbrecht, als durch Kauf und Pfandſchaft erlangte. Es läßt ſich hierin nichts Gewiſſes entſcheiden.

f) Der Beweis der angegebenen Heurath beruht auf einer Urkunde vom J. 1278, worin die Wildgrafen Gottfried und Emich den Otto II. von Bickenbach, den ſie zu ihrem Schiedsrichter wählen, *Nepotem* ſuum nennen, und einer andern von eben dem Jahr, worin er als Schiedsrichter ſpricht, und die erwähnte Wildgrafen avunculos ſuos nennt. Von beiden liefert Hr. Grüner l. c. p. 215 nur Auszüge; ich habe deswegen die letztere Urkunde in dem Anhang zum Urkundenbuch vollſtändig abdrucken laſſen. Der Bruder dieſes Otto II. war Ulrich, ein Geiſtlicher. Er kommt unterm J. 1294 als Domherr zu Mainz vor (Gud. I. p. 874), und unterm J. 1299 laſſen die Wildgrafen eine Urkunde ſiegeln: ſigillis Dni *Ulrici* de Bickenbach Cantoris — et *Ottonis* Militis, fratris ipſius. Guden. IV. p. 981. Er ſtarb den 11. März 1303. Guden. V. p. 1125.

g) Vermuthlich iſt derjenige Otto von Bickenbach, der 1277 eine Pfälziſche Urkunde unterſchreibt (Act. Palat. III. p. 101), nicht mehr der Vater, ſondern ſchon der gleichgenannte Sohn, der im folgenden Jahr in denen ſo eben not. f) angeführten beiden Wildgräflichen Urkunden erſcheint. Im Jahr 1283 bezeugt er eine von Graf Ludwig von Rieneck wegen der Ehſteuer ſeiner Tochter an Ulrich I. von Hanau ausgeſtellte Urk. in Kopps Lehenpr. Th. II. S. 82, im J. 1288 den Verzicht der Hanauer auf den Falkenſteiniſchen Antheil an der Münzenbergiſchen Erbſchaft. S. Stollberg. Deduction wegen Königſtein Beil. 9.; im J. 1291 hilft er die Streitigkeiten der Falkenſteiner und Heuſſenſtamme entſcheiden, Guden. V. p. 775; in eben dem Jahr bezeugt er den von Erzbiſchof Gerhard von Mainz zwiſchen dem teutſchen Orden und den Brüdern Philipp und Gottfried von Bickenbach wegen dem Patronat zu Rollbach geſtifteten Vergleich Gud. I. p. 849, IV. p. 964; in dem nemlichen Jahr ertheilt ihm Pfalzgraf Ludwig Specialcommiſſion, den Graf Ludwig von Rieneck in ſeinem Namen zu belehnen. Kopp Lehenpr. Th. I. S. 169; im J. 1296 hilft er die Falkenſteiner und Heuſſenſtamme nochmals auseinanderſetzen, Guden. V. p. 780; ſiegelt im Jahr 1299 mit ſeinem Bruder Ulrich, ſ. not. praec.; und eben ſo ſiegelt er noch zuletzt im J. 1300, mit ſeinem Sohn, Ulrich, den Verkaufsbrief der andern Bickenbachiſchen Linie über die Vogthei zu Obernburg, Guden. I. p. 924 und 925. Er muß um eben dieſe Zeit geſtorben ſeyn, kommt wenigſtens nachher an keinem Ort mehr vor.

h) Ulrich I. heißt in der vorher not. g) angeführten Urkunde vom Jahr 1300 ausdrücklich der Sohn des Otto, war auch damals ſchon ſo erwachſen, daß er mit dem Vater eine Urkunde unterſiegelte.

mit andern Häusern, den Einfluß, den ihm das alles auf öffentliche Geschäfte gab, und endlich durch die Folgen seines Todes, unfehlbar der wichtigste Herr seines Geschlechts

siegelte. Auſſer dieſem Ulrich lebte zu ſeiner Zeit kein andrer gleichgenannter Herr in dem Bickenbachiſchen Geſchlecht, und obgleich Hr. Grüsner l. c. p. 64 &c. noch einen Ulrich II. in der Conradiniſchen Linie aufſtellt, ſo iſt doch dieſer ſicherlich falſch. Indeſſen konnte eine Urkunde in Schneiders Beil. S. 48 allerdings zu dieſem Gedanken Anlaß geben: dann hier unterſchreibt ſich unterm J. 1310: Ulricus Dominus de Bickenbach Cliens Domitellus de Clinginberg, und da die Clingenbergiſche Erbſchaft nur allein die Conradiniſche Linie angieng, ſo konnte auch dieſer Ulrich dahin zu gehören ſcheinen. Ich glaube aber mit gutem Grund behaupten zu können, daß dieſe Unterſchrift unmöglich von einerlei Perſon gelten könne, ſondern vielmehr vor dem Cliens ein Comma zu ſetzen ſei. Eine ſo weitläuftige Titulatur wäre ohnehin für jene Zeiten fremd, und, was noch mehr iſt, wie hätte dieſer Ulrich in einerlei Titulatur zugleich Dominus und Domitellus heiſſen ſollen? Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts waren, wie die folgende Ausführung zeigen wird, unter den Bickenbachern keine andre Erben zu den Clingenbergiſchen Güthern, als Gottfried II. und ſein Brudersſohn, Conrad III, und dieſe werden unterm J. 1300 namentlich, ohne einen Titul von Bickenbach, allein Domicelli de Clingenberg genannt. Guden. II. p. 295. Einer dieſer beiden war der Cliens Domitellus de Clingenberg, der ſich nach dem Ulrich unterſchrieb: das *Cliens* iſt mir aber hier überhaupt ſehr verdächtig. Wenn nicht etwa, wie ich am erſten vermuthe, in dem Original eine bloſe Abbreviatur des Namens Conrad ſteht, die Schneider falſch las, ſo lieſſe ſich bei dieſem Ausdruck kein andrer vernünftiger Sinn denken, als daß der Titul eben ſo viel ſagt, als im Teutſchen der junge Herr oder Junker von Clingenberg, und würklich war Conrad III. im J. 1300, wie eine Urkunde ſagt, noch infra annos, und auch im J. 1310 vermuthlich noch unter der Vormundſchaft. — Eine andre Schwierigkeit iſt, daß in der angeführten Urkunde Schenk Eberhard den Ulrich von Bickenbach avunculum ſuum nennt, und ſo könnte man, nach der gewöhnlichen Bedeutung des Worts, in ihm einen Schweſterſohn dieſes Ulrichs vermuthen: es leidet aber weder die Erbachiſche noch die Bickenbachiſche Genealogie dieſe Erklärung. Keiner von allen im J. 1310 lebenden Bickenbachern konnte, der Zeitordnung nach, eine Schweſter haben, die jenes Schenk Eberhards Mutter geweſen wäre, deren Tod die Erbachiſche Stammtafel ſchon ins J. 1255 ſetzt. Das Wort *avunculus* wurde, wie das teutſche Oheim, ſchon damals als ein allgemeiner Ehrentitul gebraucht, den man öfters jedem Verwandten gab; und jenes Schenk Eberhards Mutter war würklich, wie ich unten weiter zeigen werde, eine Bickenbacherin, aber von der Tannenbergiſchen Linie. Auf dieſe Art nennt eben dieſer Ulrich einen Philipp von Frankenſtein unterm J. 1329 ſeinen lieben Oheim und Schwager, da er doch, der eigentlichen Bedeutung der Worte nach, nicht zugleich hätte ſeyn können. Die Verwandtſchaft Ulrichs mit dem angegebenen Herrn von Frankenſtein gründete ſich ohne Zweifel auf die Gemahlin Gottfrieds II, Sara von Frankenſtein. Daß der Verwandtſchaftsname Schwager ſchon im vierzehnten Jahrhundert in gleich weitläuftiger Bedeutung genommen werde, wird im Fortgang dieſer Geſchichte durch mehrere Beiſpiele unwiderſprechlich werden. Eben ſo iſt es wohl zu verſtehen, wenn die Brüder von Jazza unter denen, gegen die ſie dem Erzſtift Mainz (1372) ihr Schloß Daxberg nicht öffnen wollen, Ulricum de Bickenbach et Gotfridum *patruum eius* nennen. Guden. III. p. 77. Unter ſo vielen Urkunden, worin Ulrich ſowohl, als ſein Vater Otto I, vorkommen, findet ſich nicht die geringſte Spur, daß dieſer Otto noch einen Bruder gehabt: es erſcheint immer nur Gottfried II. aus der Conradiniſchen Linie, der mit Ulrichs Vater Geſchwiſterkind war, und ohne Zweifel iſt dieſer auch hier zu verſtehen. Er war damals das Haupt der Conradiniſchen Linie, ſo wie

schlechts wurde. Er endigte den Mannsstamm dieser Linie, indem er von seiner Gemahlin Elisabeth, einer Tochter Johanns I. Herrn zu Limburg an der Lahn i), nur zwei Töchter, Elisabeth und Mene, hinterließ, durch die der gröste Theil der Bickenbachischen Güther an andre Häuser fiel. Ich werde aber von dieser Erbfolge, und denen darüber entstandnen Streitigkeiten, weil sie mit der Katzenelenbogischen Geschichte genau zusammenhängen, in der Folge dieses Abschnitts (§. 55.) weiter reden, und gehe hier zu der andern Bickenbachischen Linie über.

Conrad II, der Stifter dieser andern Hauptlinie, brachte sie bald durch seine Gemahlin Jutta, eine Tochter Philipps I. von Falkenstein, in gröfere Aufnahm. Diese Jutta war die Wittwe Schenk Conrads von Clingenberg, mit dem sie aber keine Kinder hatte, und weil ihr vermuthlich sein allodiales Erbtheil unbestimmt, und ohne Einschränkung auf ihre Lebenszeit, zum Witthum verschrieben, oder zugleich ihr eingebrachtes Heurathsguth darauf widerlegt war, so brachte sie nunmehr die Stadt Clingenberg am Main, mit andern dazu gehörigen Güthern und Rechten, auf ihre Kinder zweiter Ehe k). Ausserdem erhielt sie aus ihres Vaters

wie Ulrich von der Ottonischen, und deswegen führen die Brüder von Jazza nur diese beide namentlich an. Als eigentlicher patruus, oder Vatersbruder, würde Gottfried wohl in jener Urkunde dem Ulrich nicht nachgesetzt worden seyn, und als im J. 1300 die Conradinische Linie die Vogthei über Obernburg an den teutschen Orden verkaufte, so erscheint in dieser Urkunde die ganze damalige Bickenbachische Familie, namentlich auch Otto II. mit seinem Sohn Ulrich, aber kein andrer Gottfried, als der Zweite dieses Namens aus der Conradinischen Linie. Es ist ausserdem bekannt, wie sehr oft das Wort patruus in einer so weitläuftigen Bedeutung, und besonders gegen ältere Seitenverwandten, gebraucht wird.

i) Schneider l. c. Beil. S. 24 hat aus dem Siegel dieser Elisabeth entdeckt, daß sie ins Limburgische Haus gehöre. Der Zeitordnung nach muß sie wohl eine Tochter Johanns I. von Limburg gewesen seyn. S. unten §. LIII. die Limburgische Stammtafel.

k) Philipp von Falkenstein erhielt (1237) von K. Friedrich II. für seine Töchter Gute und Adelheid, weil er damals noch keine Söhne hatte, die Erbfolge in seinen Reichslehn. Guden. II. p. 74. Es war also diese Jutta eine würkliche Tochter Philipps von Falkenstein, keine zugebrachte, wie die vorher S. 283 not. m) näher bemerkte Meinung will. Sie war in erster Ehe mit einem Sohn Schenk Conrads von Clingenberg, und in zweiter Ehe mit Conrad II. von Bickenbach vermählt. Das leztere muß erst nach dem J. 1254, oder vielmehr erst nach Ulrichs II. von Münzenberg Tod geschehen seyn; sonst würde sich erwähnter Conrad nicht gegen diesen seinen nächsten Blutsverwandten zu Feindseligkeiten verbunden haben. S. vorher not. e). Es braucht also jezo, vermög dieses Zusammenhangs, keiner Erklärung, warum der Jutta zweiter Gemahl, Conrad von Bickenbach, unterm J. 1260 die Wittwe jenes Schenk Conrads von Clingenberg *socrum suam* nennt (Guden. IV. p. 896), ob sie gleich eigentlich nur seiner Frauen Schwiegermutter war, wie schon Hr. Prof. Gebhardi in der Geneal. Gesch. der Reichs St. Th. I. S. 623 richtig bemerkt hat. Sie, und ihre Kinder, nennen 1276 Clingenberg civitatem suam (Guden. IV. p. 930), und in dieser Rücksicht führt sie auch im

ters Erbſchaft ihr Antheil an den Münzenbergiſchen Schlöſſern Hain und Aſſenheim. Dieſe Verwandtſchaft gab ihrem Gemahl Gelegenheit, in Verbindung mit den Herrn von Falkenſtein, Weinsberg und Hanau (1267), das Patronat der Kirche im Dorf Bicken-

ihrer zweiten Ehe meiſtens den Namen Domina de Clingenburg; auch ſchrieben ſich noch ihre Söhne und Enkel davon. S. vorher not. *b*). Dieſe Clingenberger waren zwar eigentlich am Main, oberhalb Miltenberg, angeſeſſen, ſie hatten aber auch Güther in Heſſen. Der Erzbiſchof Ruthard von Mainz erzehlt unterm J. 1108, daß er dem Henrich von Clingenberg Güther in Fronhauſen und Alſo, bei der Abtei Wetter gelegen, abgekauft, und dieſes iſt der älteſte bekannte Herr aus dieſem Geſchlecht. Nach ihm kommt niemand eher als Conrad von Clingenberg vor, der im J. 1224 mit Adelheid von Münzenberg über den Kirchſatz zu OberOhm ſtritte, ſ. oben S. 282 not. *k*); und dieſer Name geht in mehrern Urkunden, die zum Theil ſchon Hr. Grüßner l. c. p. 42 &c. verzeichnet hat, bis zum J. 1246 ununterbrochen fort. Vermuthlich iſt in den letztern Jahren unter dem Conrad ſchon ein mit dem Vater gleichgenannter Sohn, der Gemahl der Falkenſteiniſchen Jutta, zu verſtehen, deſſen Mutter aber erwähntermaſſen noch im J. 1260 lebte, und da in eben dem Jahr eine Cunigund von Clingenberg und Bratſelden als Wittwe, mit ihren Söhnen Walther und Albert, erſcheint (Gud. IV. p. 898), auch vor dieſen überhaupt, auſſer dem angeführten Conrad, kein andrer Clingenberger vorkommt, ſo war eben die Cunigund wohl ohne Zweifel die angeführte Schwiegermutter der Falkenſteiniſchen Jutta, und in dieſer Vorausſetzung hängt die damalige Clingenbergiſche Familie, wenn man noch weiter Guden. IV. p. 897, 900, 924, 927 hinzunimmt, folgendergeſtalt zuſammen:

Henrich von Clingenberg
vor 1108.

Conrad
Schenk von Clingenberg
1224 — 1246.
Gem. Cunigund 1260.

N. Sohn (Conrad) Gem. Jutta T. Philipps I. von Falkenſtein, in zweiter Ehe an Conrad II. von Bickenbach vermählt 1237 — 1282.	Walther Schenk von Clingenberg und Bratſelden 1260. 1261. Gem. Eliſabeth 1260. 1261.	Albert Teutſcher Ordens-Ritter 1260. 1275.

Ulrich 1261. Gem. N. T. Alberts von Offenheim 1261.	Conrad Schenk von Clingenberg 1275. Gem. N. T. Conrads von Erenfels 1275.	Walther Schenk von Clingenberg 1275. Gem. N. T. Conrads von Erenfels 1275.

Die verſchiednen Veräuſſerungen dieſer Herrn, beſonders in Bratſelden, einem jezo Mainziſchen Städtgen am Main, kann man in den angeführten Stellen, und Guden. IV. p. 924, weiter nachſehen. Die folgenden Clingenberger, deren Schann. Client. Fuld. p. 67 einige anführt, gehn mich hier nichts an. Man muß dieſes Geſchlecht nur nicht mit den Herrn von Clingenberg in Schwaben vermiſchen, die in Cruſii Annal. Suev. häufig vorkommen.

Digitized by Google

Bickenbach, das seine Vorfahren von alten Zeiten her mit den Münzenbergern in Gemeinschaft besessen hatten, an das Kloster Padenhausen zu veräussern l). Conrad II. hinterließ, wie es scheint, seiner vortheilhaften Heurath ungeachtet, seine Familie in schlechten Umständen m). Er selbst veräusserte noch (1269) aus der Clingenbergischen Erbschaft verschiedne Gefälle in Rollbach n), und seine Gemahlin verkaufte (1276), bald nach seinem Tod, mit Einwilligung ihrer Kinder Philipp, Gottfried II, Agnes und Isengard, ihren ganzen ererbten Antheil am Schloß Hain an ihre Brüder Philipp und Werner von Falkenstein o). Auch die eben genannten Söhne der Jutta werden uns beinah allein durch Gütherveräusserungen bekannt. Beide verkauften (1283) die ihnen zustehende Hälfte der Vogthei über Gernsheim an den Erzbischof Werner zu Mainz p): aber den Zehnten, und besonders das freie unbeschränkte Rheinfahr daselbst, behielten sie noch in ihrer Familie, nach deren Abgang es den Grafen von Erbach, und von diesen wieder den Landgrafen von Hessen, zufiel q). Philipps Strittig-

l) Guden. III. p. 751. Im folgenden Jahr bestätigte Erzbischof Werner von Mainz diese Schenkung, Guden. I. p. 723, und darauf reversirt sich in eben dem Jahr die Abtissin von Padenhausen. Guden. III. p. 754. Vergl. oben §. XIII. S. 136 not. n). Das Kloster Padenhausen war, wie ich schon oben erzehlt, eine Münzenbergische Stiftung, und soviel bereitwilliger waren die Münzenbergischen Erben und Verwandten zu seiner Bereicherung.

m) Er lebte noch im J. 1270. S. Oetters Histor. Biblioth. Th. II. S. 202, wo ihn die Falkensteinische Brüder, Philipp und Werner, als ihren sororium anführen. Er ist also zwischen den J. 1270–1276 gestorben.

n) Guden. IV. p. 696. Rollbach liegt bei Clingenberg.

o) Buri Königl. Bannf. Beil. S. 65. In eben diesem Jahr verkauft auch diese Guda Domina de Clingenburg, mit Einwilligung ihrer Söhne, Philipp und Gottfried, ein Haus in Clingenberg an den teutschen Orden. Gud. IV. p. 930. Aus diesen beiden Zeugnissen ist ohnehin schon deutlich, daß Conrad II. und Jutta, ausser den beiden angeführten Söhnen, keine andre hatten; es erhellet aber noch weiter daraus, weil in den folgenden Verkaufbriefen über Clingenbergische und Falkensteinische Güther, von den Jahren 1300 und 1302, immer nur Gottfried, und seines Bruders Sohn Conrad, als Verkäufer erscheinen. Vergl. die folgende not. p), q) und r).

p) Guden. II. p. 228. Weil hier die Conradinische Linie ihre Hälfte an der Vogthei zu Gernsheim veräussert, so besaß vermuthlich die Ottonische Linie die andre Hälfte. Gernsheim war ehmals, wie ich oben §. VI. S. 39 angeführt, eine Curtis regia, zu der gewis noch mehrere umliegende Güther gehörten, die nach und nach in fremde Hände kamen. Die Herrn von Bickenbach hatten die Vogthei darüber vermuthlich von den Kaisern an sich gebracht, und dieses gab ihnen Gelegenheit sich in dieser Gegend noch weiter zu bereichern.

q) S. Schneiders Erbach. Hist. in Beil. S. 35 und 41. An dem ersten Ort sagt Dietrich Herr zu Bickenbach unterm J. 1397, daß dieses Jahr von den Bickenbachern, und zwar besonders von dem Aeltesten, zu Lehen gehe. In der andern Stelle verkauft Ulrich von Bickenbach (1433) unter andern seinen Theil am Fahr zu Gernsheim an seinen Schwager Diether Cämmerer von Dalberg, von dem ihn aber jenes Ulrichs Sohn, Michel, wieder erbte. Von den Bickenbachern kam dieses

Fahr

Strittigkeiten mit dem teutschen Orden über das Patronat zu Rollbach, und die Gerichtsbarkeit des Dorfs Heubach, beide aus der Clingenbergischen Erbschaft, wurden (1291) durch Erzbischof Gerhards von Mainz schiedsrichterlichen Ausspruch gütlich beigelegt r). Er selbst starb noch vor dem J. 1300, und hinterließ von seiner Gemahlin Adelheid einen unmündigen Sohn, Conrad III s). Sein Bruder, Gottfried II, überlebte ihn lange; aber beide waren durch Streitigkeiten und Fehden in grose Schulden gekommen, und um dem unerträglichen Wucher zu entgehen, verkaufte Gottfried (1300), mit seinem Neffen Conrad III, die Vogthei über das am Main gelegne Städtgen Obernburg, mit allen ihren dortigen Güthern, und ihren Rechten in Hausen, an das Capitul zu Aschaffenburg t). Zwei Jahre darauf (1302) geschah das nemliche mit den Güthern in Assenheim, die sie ihren Verwandten, den Falkensteinern, überliessen u). Auf diese Art bliebe den Bickenbachern von dem ganzen Erbtheil der Falkensteinischen Jutta nur ein geringer Antheil an dem Clingenbergischen Anfall übrig: aber auch in diesem Besitz erscheinen sie im Jahr 1320 zum letztenmal v), und die Clingenbergischen Güther kamen nach und nach meistens an ChurMainz. Ohne Zweifel machte der frühe Abgang von des erwähnten Gottfrieds II. Familie diese Veräusserung vollständig. Er hatte zwar mit

Jahr auf die Erbacher, und sodann an Hessen. Landgraf Georg I. behielt sichs daher in einem Vergleich mit Churfürst Daniel zu Mainz (1579) ausdrücklich vor, und ließ dabei seinen Tornos am Zoll zu Gernsheim fallen: es ist auch in den neuern Verträgen von den Jahren 1718 und 1766 noch weiter bestätigt und bestimmt worden.

r) Guden. I. p. 849, IV. p. 964—967.

s) S. die folgende Anm. t).

t) Guden. I. p. 922 &c. Die Verkäufer sind *Gotfridus* de Bickenbach, et *Albeydis*, Relicta Nobilis Viri quondam *Philippi* de Bickenbach fratris eiusdem. Zur Sicherheit der Käufer wird ausbehalten: et ut ipsis Decano et Capitulo, *Conradi*, filii quondam *Philippi* fratris nostri, *Gotfridi*, adhuc infra annos existentis, consensum voluntarium et expressum, dum ad annos discretionis et legitimam aetatem pervenerit, procuremus. Man sieht also hieraus, daß Philipp I. von Bickenbach keinen andern Sohn, als diesen Conrad, hinterlassen; das Capitul zu Aschaffenburg hätte sich sonst eben so gut seine Einwilligung zur Zeit der Volljährigkeit ausbedingen müssen. Es wird dieses Verkaufs noch weiter Guden. II. p. 295, 297, 298. und T. III. p. 89 gedacht.

u) Guden. V. p. 784.

v) Guden. IV. p. 1030 führt den Extract einer Urkunde an, den ich hier, weil ich ihn mehrmals brauche, ganz einrücke: Anno 1320 die Jovis post Urbani (29. Maii). *Philippus* de Falckenstein *senior*, *Godefridus* de Bickenbach *senior*, et *Conradus* de Bickenbach *junior*, una cum Uxoribus suis, *Mechtilde* Hass. *Sara* de Franckenstein et *Jutta* de Praumheim, notum fieri cupiunt, quod enata inter ipsos et sacrum Ordinem discordia, Centam *Stechene* concernens, delectis submissa arbitris, modo sequenti sit decisa: Das die Burg und Statt Protselden, Altenprotselden das Dorf, Fulenbach, Breitenbrunn, das Neuenbuch und das Altenbuch, unser initio memoratorum Zende nit schwechen soll.

mit der Sara von Frankenſtein zwei Söhne erzeugt, Conrad IV. oder jüngern, den Gemahl einer Jutta von Praumheim, und Gottfried III: aber keiner derſelben hinterließ Erben, wenigſtens keine männliche *), und dieſes ſowohl, als die Zeitfolge, macht es mehr als wahrſcheinlich, daß diejenige Bickenbachiſche Jutta, die im J. 1330 als Gemahlin Henrichs IV. Herrn von Fleckenſtein im Elſaß erſcheint, und deren Sohn, Henrich V, wegen ererbter Bickenbachiſchen Güther ſogar den Namen von Bickenbach führte, eine Tochter des nemlichen Gottfrieds war x). Zu gleicher Zeit erloſche (1339), wie ich bereits erzehlt, mit Ulrich I. die Ottoniſche

*) In dem vorher not. v) angeführten Extract vom J. 1320 erſcheint ein Gottfried der ältere, mit ſeiner Gemahlin Sara von Frankenſtein, und ein Conrad der jüngere, mit ſeiner Gemahlin Jutta von Praumheim: es müſſen alſo damals auch ein Gottfried der jüngere, und ein Conrad der ältere in der nemlichen Conradiniſchen Linie gelebt haben, und würklich kommen auch beide darin vor. Wer Conrad der ältere geweſen, weiß man: es war der Dritte dieſes Namens, der Sohn Philipps, der eine Gudela oder Jutta von Bommersheim zur Gemahlin hatte, die noch im J. 1336 mit ihm vorkommt. S. die folg. not. y). Dieſer Conrad war, wie ich ſchon vorher not. t) bemerkt, der einzige Sohn ſeines Vaters, war im J. 1300 noch ein Kind, konnte alſo im J. 1320 wohl ſelbſt vermählt ſeyn, aber unmöglich einen ſchon verheuratheten Sohn haben; ſeine beiden älteſten Söhne, Ulrich und Conrad, kommen vielmehr im J. 1339 zum erſtenmal vor, und ſcheinen auch da noch ſehr jung geweſen zu ſeyn. Aus dem allen folgt zugleich unwiderſprechlich, daß der erwähnte Conrad IV. oder jüngere, und Gottfried der jüngere, die Söhne Gottfrieds II. oder ältern waren: dann da man einmal zuverläßig weiß, daß Conrad II, der Stifter der Conradiniſchen Linie, keine andre Söhne hatte, als Philipp und Gottfried (S. vorher not. o), der erſtere aber mit ſeinem im J. 1300 noch minderjährigen Sohn Conrad hier ſchlechterdings wegfällt, ſo bleibt kein andrer übrig, welcher der Vater des im J. 1320 ſchon verheuratheten Conrads IV, und Gottfrieds III. hätte ſeyn können, als Gottfried II. Hoffentlich wird niemand einwerfen, daß in dieſem Fall in der not. v) angeführten Stelle zwiſchen dem Godefridus ſenior und Conradus iunior wohl ein et filius eius ſtehen würde: man weiß erſtlich, wie unzählig oft, wenn ein Senior und Junior vorkommen, der Grad der Verwandtſchaft ausgelaſſen wird; und dann liefert der Freiherr von Gudenus nur den kurzen Extract einer Urkunde, deren Original er entweder ſelbſt nicht vor ſich hatte, oder die wenigſtens nicht mehr ganz leſerlich war. Noch weniger darf man Gottfried II. für zu alt halten, als daß er noch im J. 1320 erſcheinen könnte: er war im J. 1276 noch ein ſehr junger Herr, und konnte 1320, das Höchſte angenommen, kaum über 60 Jahre haben. S. vorher not. k). Dergleichen blos willkührlich aufgeſtellte Schwierigkeiten können ohnehin gegen diplomatiſche Gründe nicht gelten. Ob derjenige Gottfried, der ſich im J. 1321 mit Ulrich I. bei einem Erbachiſchen Streit als Bundesverwandter und Schiedsrichter intreſſirt hatte (Schneiders Urk. S. 62), noch der ältere, oder ſchon der jüngere Gottfried war, läßt ſich nicht entſcheiden: aber, der Zeit nach, war es gewis der jüngere, der, als Conrad III. ſein Theil am Schloß Tannenberg (1333) verkaufte, mit ſeinem Vetter Ulrich dieſen Kauf bewilligt und bezeugt. Guden. V. p. 615. Daraus läßt ſich zugleich der Schluß machen, daß damals Conrad IV. nicht mehr lebte, weil er ſonſt zu Veräuſſerung dieſes Stammguths eben ſowohl ſeine Einwilligung hätte geben müſſen, und daß auch Gottfried III. noch vor dem J. 1339 geſtorben, wird durch die folgende not. y) auſſer Zweifel geſetzt.

x) Schoepfl. Alſat. illuſtr. T. II. p. 626.

sche Linie, und auf diese Art blieb von dem Bickenbachischen Mannsstamm nur der einzige Conrad III, der Sohn Philipps, übrig, der durch seine Gemahlin Gudela von Bommersheim gleichsam der zweite Stammvater des ganzen Geschlechts wurde y). Ich werde aber von ihm, und seinen Nachkommen, im Fortgang dieses Abschnitts (§. 55.) noch besonders reden, wo zugleich die beigefügte Bickenbachische Stammtafel die bisher erwähnte Herrn leichter übersehn lassen wird z).

Neben den beiden erörterten Hauptlinien entdeckt sich noch ein andrer Zweig des nemlichen Geschlechts, der, weil er frühzeitig ausstarb, unbekannt blieb, aber die Bickenbachische Geschichte, so wie den Umfang der Stammgüther dieses Hauses, in einem ganz andern Licht zeigt. Die Bickenbacher hatten sich, seit ihrer ersten Aufkunft im zwölften Jahrhundert, weiter ausgebreitet. Sie hatten besonders das Schloß Habizheim im Maingau, zu welchem, ausser dem gleichgenannten Ort, die Dörfer Spachbrücken und Zeilhard gehörten, als Fuldisches Lehen erworben, und auch im OberRheingau müssen sie seit der Zeit beträchtlich zugenommen haben. Aber die weitere Ausbreitung des Geschlechts verursachte auch Theilungen, und diese veranlaßten, vermuthlich im dreizehnten Jahrhundert, die Erbauung des Schlosses Tannenberg, zunächst bei Seeheim, und kaum eine Stunde vom Schloß Bicken-

y) Conrad III. kommt mit dieser Gudela oder Jutta im J. 1333 in Guden. V. p. 614 vor, beide erscheinen darauf im J. 1336 zusammen, Gud. II. p. 346, und aus einer andern Urkunde von eben dem Jahr entdeckt sich das Geschlecht dieser Gudele: sie nennt den Conrad von Bommersheim, ehmaligen Scholaster zu Aschaffenburg, ihren Bruder. Guden. II. p. 379. Daß Conrad III. im J. 1339, wo nach Erlöschung des Ottonischen Stamms der darüber entstandne Erbfolgestreit seinen Anfang nahm, der einzige von dem Conradinischen Stamm noch lebende, obgleich damals schon beerbte, Bickenbacher war, erhellet aus eben diesen Successions- und Theilungsacten; dann es streitet hier mit Ulrichs I. Erbtöchtern schlechterdings nur der einzige Conrad III, wird auch allein mit ihnen verglichen, und doch betraf es die Theilung der Schlösser Bickenbach und Habizheim, der sämmtlichen Bickenbachischen Lehen, und des ganzen Stammvermögens. Ohnehin lebte schon im J. 1336 neben dem Conrad nur der einzige Gottfried III noch, der zwischen dieser Zeit gestorben. S. die vorhergehende Anm. w).

z) Ich schliesse hier noch mit einer Anmerkung über die Burgmännische Familie von Bickenbach, die man nicht, wie mehrmahls geschieht, mit dem Dynastengeschlecht vermischen muß. Dahin gehört z. B. ein Bertramus de Bickenbach vom J. 1197 in Lucä Grafensaal S. 604; Christianus de Bickenbach unterm J. 1236 in Kopps Lehenpr. I. S. 249; Gerlacus et Godeboldus de Bickenbach Beil. XXVII. S. 25; Burcardus de Bickenbach vom J. 1260 in Guden. V. p. 896; Joannes de Bickenbach, der unterm J. 1314, mit seiner Hausfrau Jutta, eine Korngulde von Johann von Heussenstamm erkauft in Gud. V. p. 795 u. 963 &c. Der Henricus de Bickenbach vom Jahr 1283, den Schneider und Grüßner l. c. p. 205 aus Tollner. Cod. Palat. n. CVIII. p. 76 anführen, und unter die, der anzuweisenden Stelle nach, zweifelhaften Dynasten von Bickenbach setzen, heißt vielmehr l. c. Henricus de *Richenbach* (Reichenbach im Odenwald), und gehört gar nicht hieher.

Digitized by Google

Bickenbach entlegen. Zu der neuen Burg wurden nun auch gewisse Dörfer und Güther geschlagen, die zusammengenommen, nach unsrer Art zu reden, ein Amt ausmachten: man muß aber, um dieses Zugehör richtig zu bestimmen, die ältern Zeiten von den neuern unterscheiden. Unter den Grafen von Erbach begrif die kleine Herrschaft Tannenberg die Dörfer Seeheim, Nieder-Stettbach, Malchen und Beedenkirchen a): im dreizehnten Jahrhundert hingegen, und bis zum J. 1333, war sie beträchtlicher; es gehörten noch die Dörfer Jugenheim, Diethersklingen b), Alspach, Hähnlein, Gros-Rohrheim und Guntersblum dazu c). Dem schon erwähnten Conrad III. von Bickenbach war ein Theil des Schlosses Tannenberg zu seinem Erbtheil gefallen, er verkaufte ihn aber (1333), mit allen dazu gehörigen Güthern und Dörfern, Allodien sowohl als Lehen, um 2624 Pfund Heller an Hartmud von Cronberg und Clas von Scharffenstein. Aus diesem für jene Zeiten beträchtlichen Kaufpreis läßt sich auf die Erheblichkeit des ganzen Antheils schliessen, und doch hatte sich Conrad noch ausdrücklich von dem Zugehör der Burg die Dörfer Alspach, Hähnlein, Rohrheim, Guntersblum, und seinen Theil an den Kirchsätzen ausbehalten d). Die andern damaligen Bickenbacher hatten, wie aus dem bald darauf erfolgten Successionsstreit des nemlichen Conrads mit den Erbtöchtern der Ottonischen Linie erhellt, an dem Schloß Tannenberg nichts zu fordern. Es fragt sich also, wem zu selbiger Zeit der übrige Theil der Burg und ihres Zugehörs zustund, und wie er von der Bickenbachischen Familie abgekommen? Diesen Aufschluß gewährt uns eine uralte in der Kirche zu Jugenheim eingehauene Steinschrift, die unterm J. 1263 einen Conrad Herrn von Tannenberg als den Erbauer der Kirche zu

a) S. oben §. X. S. 100, und §. XX. S. 217.

b) S. gleichfalls §. X. S. 100. Jugenheim gehörte zum Schloß Tannenberg, ehe das Schloß Dazberg erbaut war.

c) S. die folgende not. d).

d) S. den Kaufbrief in Goden. V. p. 614. Nur der Zehnte zu Alspach war im Kauf begriffen, das Dorf selbst aber nicht. Auch ist hier nicht das ganze Dorf Gros-Rohrheim zu verstehen, die Bickenbacher hatten nur eine Gasse, und einzelne Gefälle darin. Das nemliche gilt auch wohl von Guntersblum über dem Rhein. Ulrich I. und Gottfried III. von Bickenbach bewilligen und unterschreiben den Kauf. — Die in diesem Verkauf vorbehaltnen, bisher zum Schloß Tannenberg gehörigen, Dörfer wurden von der Zeit an wieder als Zugehör des Schlosses Bickenbach angesehen, hingegen kamen die Appertinenzien des Schlosses Tannenberg in soviel engere Grenzen, und dieses noch mehr, nachdem auch die Herrn von Josse einen Theil daran erhielten, den sie zu dem neuerbauten Schloß Dazberg zogen. Dadurch erhielten diese beide kleine Aemter den Umfang, den ich ihnen oben §. X. S. 100 angewiesen, und obgleich die Schenken von Erbach nachher wieder beide vereinigten, und durch einerlei Beamten versehn liessen, so wurden sie doch in alten Zinsbüchern und Rechnungen als zweierlei Aemter fortgeführt.

zu Jugenheim aufstellt e). Sowohl die Benennung von einem Schloß, dessen Zugehör lauter Bickenbachische Güther begrif, als der Name Conrad selbst, der Lieblingsname der Bickenbacher, und der Zusammenhang aller übrigen Umstände, lassen keinen Zweifel übrig, daß jener Conrad aus einem abgetheilten Zweig des nemlichen Geschlechts entstanden, und von dem Schloß Tannenberg, als seinem gewöhnlichen Aufenthalt, den Namen hergenommen. Wie alt diese Seitenlinie gewesen, ob etwa dieser Conrad ein jüngerer Bruder, oder Brudersohn Gottfrieds I. von Bickenbach war, kann ich nicht entscheiden; genug die folgenden Umstände bestätigen seine Herkunft immer weiter. Die Fuldischen Geschichtschreiber bezeugen ohne Ausnahm, daß Abt Marquard zu Fuld, der im J. 1286 zu dieser Würde gelangte, aber zwei Jahre darauf, weil er die verdorbne Sitten seiner Geistlichen zu ernstlich rügte, durch vergiftete Handschuhe starb, in das Geschlecht der Herrn von Bickenbach gehört habe f). In den beiden Bickenbachischen Linien zeigt sich nicht die geringste Spur dazu, sie sind überhaupt um diese Zeit schon zu sehr im Licht, als daß ein so angesehner Abkömmling derselben nirgends unter ihnen vorkommen sollte: ich glaube ihn also mit gröserer Zuversicht für einen Sohn des mehrerwähnten Conrads von Tannenberg ausgeben zu können, womit auch die Zeitrechnung vollkommen übereinstimmt. Conrad muß keinen andern männlichen Erben hinterlassen haben, weil seine Güther auf die Töchter fielen. Die Grafen von Erbach hatten schon von den Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts her einen Antheil an dem Schloß Tannenberg g): wie sollten sie gewisser dazu gekommen seyn, als durch eine Erbtochter Conrads von Tannenberg? Und gerade zeigt sich in der Erbachischen Stammtafel ein Eberhard, dem Anna, eine Tochter Conrads von Bickenbach, als Gemahlin

e) S. Schneiders Erbach. Hist. S. 325. Der Stein ist an den Gerichtsstühlen der Jugenheimer Kirche eingemauert, und nennt den Stifter generosum ac nobilem Dominum *Conradum Dnum in Danberg*. — Es kommen sonst auch andre Herrn von Tannenberg vor, die aber nicht hieher gehören, z. B. unterm J. 1293 Wernerus de Tannenb. Cellarius Aschaffenb. Gud. I. p. 802, und zu gleicher Zeit Wernerus de Tannenberg Cantor Herbipol. Henricus Canon. Herbip. Gud. III. p. 728. 730. Detters Hist. Bibl. Th. I S. 123.

f) Schann. Hist. Fuld. p. 208 et in prob. p. 12. 36. Der nächst vorhergehende Abt Berthous, aus der adlichen Familie von Bienbach, hatte ihn von Jugend auf erzogen.

g) Es folgt dieses aus dem, was ich schon im Text gesagt, von selbst. Conrad III. von der Conradinischen Linie verkaufte seinen Antheil, die Ottonische Linie hatte, wie man aus ihren Theilungsacten vom Jahr 1339 sieht, keinen Antheil am Schlos Tannenberg, die Schenken von Erbach können ihn also auch nicht etwa erst mit der Enkelin Ulrichs I. erheurathet haben, sondern müssen schon vorher in diesem Besitz gewesen seyn. Eine Urkunde vom Jahr 1310 zeigt auch würklich, daß die Schenken von Erbach damals schon in der Bergstrasse begüthert waren, Schneider l. c. Urk. S. 48, und das Beispiel der Herrn von Jauza erläuterts noch weiter.

Digitized by Google

lin zugeschrieben wird [h]). — Eine andre Tochter Conrads Herrn von Tannenberg war allen Umständen nach an einen Herrn von Jazza oder Jossa vermählt [i]). Dieses Geschlecht gehörte zu der mittlern Classe, die sich nach Gelegenheit bald an den hohen, bald an den niedern Adel anschloß, und führte seinen Namen von dem Schloß Burgjossa, in dem sogenannten Jossgrund, unweit Saalmünster, wo ihm neben der Burg die Dörfer Pfaffenhausen, Mernolfs, Eilesberg, Saalmünster u. s. w. zustunden [k]). Der Aelteste, den ich aus dieser Familie kenne, Giso von Jazza, kommt schon im J. 1176 vor [l]), im folgenden Jahrhundert (1229) erscheint ein Gerhard von Jazza [m]), und bald darauf (1239, 1241) ein Würzburgischer Domherr und Archidiaconus, Giso von Jazza [n]): es versteht sich also auch von selbst, daß dieses Geschlecht dem Ober-Rheingau nicht ursprünglich einheimisch war, sondern erst später eingekommen, und da der mehrgedachte Conrad von Tannenberg noch im J. 1263 das Dorf Jugenheim einhatte, wo er eine Kirche baute, gleich im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts aber zwei Gebrüder von Jossa zugleich im Besitz des erwähnten Dorfs vorkommen, so bleibt kein Zweifel übrig, daß es beide von

h) Schneider Erbach. Hist. S. 22. Die Stammtafel setzt den Tod Schenk Eberhards XII. Kal. Aug. an. 1269, und den Tod seiner Gemahlin Anna ins J. 1255. Schneider führt zwar für diese Heurath keinen Beweis an, es spricht aber sehr deutlich für die Wahrheit dieser Angabe, daß sich gerade um diese Zeit ein Conrad von Bickenbach findet, für dessen Tochter diese Anna erklärt wird, und daß die Erbacher sich im folgenden Jahrhundert im Besitz des Schlosses Tannenberg zeigen, von dem sich jener Conrad benennte. Die Tochter müßte, nach dem angeführten Zeugnis, noch vor dem Vater gestorben seyn; indessen läßt sich freilich auf dergleichen ohne Beweis angenommene Jahrdatums nicht sicher genug trauen. Man darf nicht etwa den Stifter der Conradinischen Linie, Conrad II, für den Vater dieser Anna halten wollen: er hatte keine andre Töchter, als Agnes und Isengard, die beide im J. 1276 noch jung waren, und keine derselben konnte, der Zeit nach, die Gemahlin jenes Schenk Eberhards seyn.

i) Der Name dieses Herrn von Jazza ist unbekannt, wir kennen nur seine vier Söhne. Die Erbachische Stammtafel giebt n. 7. einen Schenk Eberhard an, der VI. Kal. Jan. 1287 gestorben, und eine Agatha, Hansen von Jazza Herrn von Tannenberg Tochter, zur Gemahlin gehabt habe. Dieser Hans von Jazza würde, der Zeit nach, da er zumal ein Herr von Tannenberg heißt, jenes Conrads von Tannenberg Tochtermann seyn: aber Schneider l. c. S. 28 weiß für diese Heurath keinen Beweis anzugeben, und da ohnehin der Name Johann sonst unter den Herrn von Jazza nicht vorkommt, so laß ichs soviel eher dahin gestellt seyn.

k) Guden. Syll. p. 637 &c. Der Jossgrund hat seinen Namen von der durchfliessenden Jossbach, die in alten Urkunden, wo man den Laut des Buchstaben s gar häufig durch ein z ausdrückte, öfters den Namen Jazzaha oder Jazza führte, nach welcher Orthographie sich dann gewöhnlich auch die Herrn von Jossa schrieben.

l) S. den Anhang zum Urkunden-Buch unterm J. 1276.

m) Guden. IV. p. 874.

n) Guden. I. p. 554. 569.

von ihren Eltern ererbt, und daß es die letztere zuerst durch Conrads von Tannenberg Hintritt erhalten. Unter den Söhnen dieser Erbtochter erhielt Conrad seinen Antheil Güther in dem Joßgrund, hingegen fielen die in der Bergstrasse den Brüdern Gerhard und Giso allein zu o). Aber beide Brüder hatten nun, da die Burg Tannenberg, den Bickenbachischen Antheil ausgenommen, den Schenken von Erbach zu Theil geworden war, keinen sichern Aufenthalt in dieser Gegend, legten also auf einem Berge, nächst bei Jugenheim, ein neues Schloß unter dem Namen Darberg an, und ihre ererbten Güther wurden von der Zeit an das Zugehör dieses Schlosses. Indessen war der Bau ohne Kaiserl. Bewilligung geschehen, die Herrn von Jazza stunden daher wegen der Reichsbürger zu Oppenheim in Sorgen, und weil in jener fehdereichen Zeit die Erbauung neuer Bergschlösser überhaupt den Nachbarn sehr gehässig war, so trugen sie das Schloß, um einen mächtigern Schutz zu haben, dem Erzbischof Peter zu Mainz zu lehen auf, verwilligten auch dem Erzstift das Oefnungsrecht gegen alle seine Feinde, nur allein den Ulrich I. und Gottfried II. von Bickenbach, Erckenger von Frankenstein, Schenk Conrad von Erbach, und einen Ritter, Eberhard genannt Ruckelin, sammt ihren Kindern, ausgenommen; und zugleich wurde, im Fall die Herrn von Jossa dieses Schloß verkaufen wollten, den erwähnten Herrn von Bickenbach und Frankenstein, nach ihnen aber ChurMainz, das Recht des Vorkaufs ausbehalten p). Ob die Erbauung dieser Burg, oder andre Umstände, die Herrn von Jossa in Noth gebracht, weiß ich nicht; genug sie veräusserten im folgenden Jahr (1313) ihr Stammschloß Burgjossa, mit oben genannten dazu gehörigen Dörfern, ganz q), und hatten genug, sich bei den Güthern in der Bergstrasse zu behaupten r). Aber auch hier folgten endlich des erwähnten Gerhards und Giso Kinder dem Beispiel ihrer Väter. Der erstere war an Luckard, Schenk Eberhards von Erbach Tochter, vermählt, dem

o) In einer Urkunde vom J. 1300 kommen die Gebrüder Reinhard, Giso und Conrad in einem durch Austrägen entschiednen Streit mit dem Capitul zu Aschaffenburg wegen einem Hof zu Kelberau zusammen vor. Gud. I. p. 921. Reinhard muß frühzeitig gestorben seyn; hingegen erscheint unterm J. 1312 noch weiter ein hier ausgelaßner Bruder Gerhard. Nebenher kann es bei den übrigen Umständen zu einiger Bestätigung für die mütterliche Herkunft dieser Herrn von Jazza von Conrad von Tannenberg dienen, daß sein Name sich sogleich auch unter den Enkeln findet.

p) Guden. III. p. 77. Gerhard und Giso von Jazza sagen hier unter andern: quodsi ex parte Imperii, vel Civitatis Oppenheim, *pro eo quod idem Castrum edificavimus* &c.

q) Guden. Syll. p. 637.

r) Was die Ansprüche der Herrn von Jazza an das Schloß Hain, das Dorf Götzenhain, die Mansus in Arheilgen, und den Wald Lichtforst für einen Grund hatten, gegen die Philipp der ältere von Falkenstein (1318) der Abtei Fuld Währschaft leistete, als er ihr benannte Stücke lehnbar machte, kann ich nicht sagen. Guden. V. p. 800.

Digitized by Google

dem sie zwei Söhne, Gerlach und Reinhard, und eine an Albrecht von Buchenau verheurathete Tochter, gebahr. Der Bruder dieser Luckard, Schenk Conrad von Erbach, wußte diese Verwandtschaft zu nutzen, und kaufte (1337) seiner Schwester ihren Witthum *), und dann auch ihren Kindern ihre ganze Hälfte am Schloß Daxberg, und den Dörfern Jugenheim und Dietherskingen, ab **). Des andern Bruders Giso gleichgenannter Sohn veräusserte bald darauf (1346) auf gleiche Art auch seine Hälfte an Erbach ***), und so verschwanden die Herrn von Jossa wieder ganz aus der Bergstrasse. Das Schloß Daxberg verfiel von der Zeit an, und kommt nicht weiter vor †): aber Tannenberg erhielt sich länger. Conrad III. von

*) Albrecht von Buchenau und seine Hausfrau Elisabeth willigen darein, daß der letztern Mutter, Luckard von Jazza, ihre Güther zu Dasberg, zu Jugenheim und zu Dietherskingen, als ihren Witthum, an Schenk Conrad v. Erbach um 500 Pf. Heller verkauft hat. Schneider l. c. prob. p. 67.

**) Der Anhang zum Urkunden-Buch enthält einen Kaufbrief vom J. 1335, Guden. III. p. 290 liefert die Mainzische Bestätigung darüber, und in Cl. Würdtw. Subs. Dipl. T. V. p. 175 bezeugt es Gerlach von Jossa unterm J. 1339 insbesondre von seinem väterlichen Antheil. — Abt Henrich von Fuld giebt diesen beiden Brüdern, und ihrer verwittweten Mutter Luckard, im J. 1336 100 Pfund Heller als Burglehn in Saalmünster. Schann. Client. p. 117.

***) Erzbischof Henrich von Mainz verwilligt, daß Giso von Jazza, und seine Muter Hedwig, ihre Hälfte an Jugenheim an Schenk Conrad um 230 Pfund Heller verkaufen. Schneider l. c. prob. p. 65. Im J. 1356 verkauft eben dieser Gyse von Jazza seinen Theil des Burgstadels und Bergs zu Daxberg, mit seinem Theil am Wald, und einige Aecker, an gedachten Schenk Conrad. Schneider l. c. p. 64, der aber hier irrig unter dem Gyse einen blosen Burgmann verstehn will. Zuletzt verkaufte dieser Gyse (1357) alle seine Fuldische Mannlehen an Ulrich Herrn von Hanau. S. Wolfahrts Deduct. contra Carben. S. 351.

†) Die in der bisherigen Ausführung vorgekommene Herrn von Jazza hängen folgendergestalt zusammen:

von Bickenbach verkaufte, wie gesagt, seinen Antheil daran, an die von Cronberg und Scharffenstein, und legte dadurch den ersten Grund zu einer weitläuftigen Ganerbschaft. Die Gemeinschaft in den Gütherbesitzen war einmal Geist des mittlern Zeitalters, und bei Schlössern erleichterten sie den wechselseitigen Schutz und die Vertheidigung. Die Schenken von Erbach blieben zwar immer die Haupteigenthümer der Burg und kleinen Herrschaft Tannenberg, aber nach und nach gelangten auch, ausser mehrern adlichen Familien *w*), ChurPfalz, und durch dieses wieder die Ganerben der Schlösser Starkenburg und Lindenfels, zu einigem Antheil *x*): die Grafen von Katzenelenbogen hatten insbesondre ein ganzes Sechstheil daran, eben so viel auch die Dynasten von Hanau, deren Antheil aber durch Graf Wilhelms II. Heurath mit Ulrichs II. von Hanau Tochter (1377) zur Hälfte ans Katzenelenbogische Haus kam *y*). Diese hatten zusammen in Seeheim die Untergerichte, das Ganze hingegen stund, eben so wie die Schlösser Daxberg und Bickenbach, unter dem Katzenelenbogischen Centgericht zu Jugenheim *z*). Im J. 1382 schlossen oder erneuerten sämmtliche Ganerben einen Burgfrieden, und dieser begrif, ausser den angeführten Herrn, eine Menge Adliche, die aber meistens nur am Schloß, nicht an denen dazu gehörigen Güthern, Theil hatten *a*). Die getheilten Absichten so vieler Einhaber, und der unruhige Geist des Zeitalters, machten endlich Mißbräuche unvermeidlich: das Schloß artete in ein förmliches Raubnest aus, bis sich zuletzt (1399) ChurMainz, Trier, Cölln, Pfalz, und viele Städte, zu seiner Zerstörung vereinigten *b*). Dadurch wurde die Burg ein Steinhaufen, und im J. 1460 verwilligte Erzbischof Diether zu Mainz dem Schenk Philipp zu Erbach, den dortigen Capellan zum Altar St. Johannis des Täufers, weil er nicht mehr ohne Lebensgefahr wohnen könne, nach seinem Schloß Fürstenau zu ziehen *c*). Durch die Baierische Fehde, und den neuerlichen Ankauf des ganzen

w) Frankenstein, Rodenstein, Echter von Mespelbrunn und Schrautenbach. S. Schneiders Erb. Hist. S. 323, und Urk. S. 615 n. 77. Es scheinen aber dieser ihre Antheile eigentlich nur Burglehen gewesen zu seyn, wenigstens waren sie sehr unbeträchtlich. Einige dieser Familien kommen in dem not. *a*) anzuführenden Burgfrieden vom J. 1382 nicht vor, vermuthlich, weil sie erst später in diese Ganerbschaft aufgenommen worden.

x) Schneider l. c. Urk. S. 616 n. 78, wo zugleich bemerkt wird, daß das Starkenburger und Lindenfelser Theil vormals Pfalzgräfisch gewesen.

y) Beil. CCLXV. CCLXVI. und im Anhang zum UrkundenBuch unterm Jahr 1377. In Schneiders Urk. S. 616 not. 78 werden ausdrücklich ein Sechstheil als Katzenelenbogisch, und ein andres als Hanauisch angeführt.

z) S. oben §. X. S. 81.

a) Schneider l. c. Urk. S. 590. Vergl. vorher not. *w*).

b) Joann. SS. Mog. I. p. 712. Gud. III. p. 644.

c) Schneider l. c. Urk. S. 546.

Digitized by Google

ganzen Seeheimer Amts (1714) vereinigte sich endlich, wie der sechste Abschnitt weiter erläutern wird, das Zugehör der ehmaligen Schlösser Bickenbach, Tannenberg und Daxberg unter Hessischer Herrschaft.

§. XXXVI.

Fortsetzung. Von den Herrn von Dornberg.

Die letzte in dem OberRheingau angesessene Herrnfamilie waren die Herrn von Dornberg. Man muß sie nicht mit andern Geschlechtern dieses Namens, und besonders nicht mit den gleichgenannten Grafen in Thüringen und Franken, vermischen a). Sie selbst waren Reichsministerialen b), und schlossen sich an den eigentlichen oder hohen Adel an. Ihr Hauptsitz war im OberRheingau, wo ihnen die heutige Stadt GrosGerau, mit dem ganzen dazu gehörigen Kirchspiel, zustund. Von dem Inbegrif und dem Schicksal dieser ehmaligen Reichsdomaine, daß sie vermuthlich erst nach dem Abgang der Salischen Grafen im OberRheingau als erösnetes Reichslehen unmittelbar an den Kaiser Otto III. oder Henrich II. zurückgefallen, daß sie der letztere (1013) wieder an Würzburg gegen andre Güther vertauscht, daß sie nachher den Hennebergischen Vögten des Klosters Lorsch zu Theil worden, und nach deren Erlöschung, vermittelst einer Erbtochter, an den Fränkischen Stamm der Grafen von Henneberg gefallen, die sie wieder, in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, an die Herrn von Dornberg zu Lehen gegeben, das alles hab ich schon oben (§. 8. und §. 21. S. 219) weitläuftiger erörtert, und beziehe mich hier darauf. Das Schloß Dornberg war ohne Zweifel nicht eher erbaut, als bis die Familie, die sich darnach benannte, zu dem Besitz der zugehörenden Güther gelangte; es kommt wenigstens vor der Zeit nirgends vor. Ausser dem OberRheingau besassen die Herrn von Dornberg das Dorf Rumpenheim am Main, im Hanauischen Amt Bücherthal, als ein Lorscher Lehen: aber auch dieses können sie nicht eher als im zwölften Jahrhundert erworben haben; zu Ende des eilften war es noch unmittelbares Lorscher Eigenthum c). Von der Familie

a) Von den Grafen von Dornberg in Thüringen hat Lenz in den Histor. Geneal. Untersuch. S. 178 ꝛc. eine besondre Abhandlung geschrieben, und von den gleichgenannten Grafen in Franken, deren Güther an das Oettingische Haus gefallen, s. Rauchpars Oetting. Geschlechtsbeschr. S. 96.

b) S. unten not. k).

c) Abt Winter zu Lorsch hatte die bisherige Klosterdomainen Gingena, *Rumphenheim*, Langena, Liuthereshusen an andre zu Lehen gegeben, Abt Anselm hingegen, der dem Kloster zwischen den Jahren 1090—1103 vorstund, zog diese Güther mit Kaiserlicher Unterstützung wieder an seine Kirche zurück. Trad. Laurish. T. I. p. 199 und 200.

milie dieſer Dynaſten läßt ſich wenig ſagen, weil ſie in Urkunden ſelten erſcheinen, und frühzeitig ausſtarben. Der erſte, den wir kennen, iſt ein Eberhard; er unterſchreibt (1166) Kaiſer Friedrichs II. Beſtätigungsbrief über des Wetterauiſchen Kloſter Ilbenſtadts Antheil am benachbarten Hof Riedhauſen [d]). Ein andrer Eberhard von Dornberg, der im J. 1210 als Patron der Kirche zu Gerau erſcheint [e]), und noch im J. 1219 vorkommt [f]), war ohne Zweifel ein Sohn des erſtern: ob er aber mit dem gleichzeitigen Eberhard Graf von Dornberg eine Perſon iſt, will ich nicht entſcheiden; wenigſtens führt dieſe Familie jenen Titul, ſo vieldeutig er ſonſt iſt, nirgends, und hatte auch keinen Grund dazu [g]). Gewiſſer gehört Eberhard, Domherr zu Mainz, der im J. 1195 in dieſer Würde vorkommt, in eben dieſes Geſchlecht [h]). Eberhards II. Sohn und Nachfolger, Conrad, verkaufte im J. 1236, mit ſeiner Gemahlin Jutta, und ſeiner Schweſter Adelheid, den Zehnten in Bechenheim an das Kloſter Arnsburg [i]). Bald darauf (1238) veräuſſerte er ungefähr 13 Morgen Felds in Altloch, einem ausgegangnen Hof in der Wallerſteder Gemarkung [k]), an das Domcapitul zu Mainz, und zuletzt (ums J. 1239) auch

Demungeachtet kamen jene Domainen im Anfang des zwölften Jahrhunderts, wo die Abtei Lorſch in die gröſte Verwirrung gerieth, aufs neue von ihr ab, wie man beſonders an dem Beiſpiel von Liuthereshuſen ſieht, das von allen Lehen Vogt Bertholds II. allein an das Kloſter zurückfiel. S. oben S. 211.

d) Guden. Syll. p. 582. Ich erinnere mich, dieſen Eberhard von Dornberg irgendwo ſchon unterm J. 1160 gefunden zu haben, habe aber die Stelle aufzuzeichnen vergeſſen. In eben dieſe Zeit gehört auch die von ihm bezeugte Urkunde Beil. VI. S. 9.

e) Beil. VIII. S. 11.

f) Guden. V. p. 754.

g) Unterm J. 1218 bezeugt Eberhardus Comes de Dornburg eine Urkunde Kaiſer Friedrichs II. Froelich in Docum. Seccovienſ. p. 195. Da der Name Eberhard den hieſigen Dornbergern herkömmlich war, auch unter ihnen in eben dem Jahr ein Herr dieſes Namens lebte, ſo ſtreitet allerdings die Wahrſcheinlichkeit dafür, daß jener Eberhardus Comes mit dieſem eine Perſon war, und damals den Kaiſer als Reichsdienſtmann begleitet habe. Der Titul Comes iſt bekanntlich ſehr vieldeutig, es führen ihn zuweilen, wie der folgende Theil dieſes Werks mit vielen Beiſpielen aus Heſſen belegen wird, auch gemeine Edelleute, entweder weil ſie ein Centgericht hatten, oder ihm wenigſtens in fremdem Namen vorſtunden, oder Holzgrafen waren ꝛc. Zuweilen wurde auch einem Herrn durch den Fehler des Concipiſten der Urkunde ein falſcher Titul beigelegt. Ein ſolcher Irrthum brachte auch dem erwähnten Eberhard, im Fall er unter die hieſigen Dornberger gehörte, den Titul eines Comes, es mag ihn nun veranlaßt haben, was da wolle. Auf ein Centgericht gründete ſichs nicht, weil das Kirchſpiel Gerau unter Katzenelenbogiſcher Centgerichtsbarkeit ſtunde. S. unten not. r).

h) Joann. SS. Mog. T. II. p. 352 und 483. Vielleicht war er ein Sohn Eberhards I: dann daß zwei Brüder einerlei Namen führten, war ſo ungewöhnlich nicht. Für einen Sohn Eberhards II. ſcheint er zu alt.

i) Guden. III. p. 1107.

k) Guden. II. p. 75. Conrad von Dornberg nennt ſich hier Imperialis Aulae Miniſterialem. Vergl. oben §. XIV. S. 160.

Digitized by Google

auch seine Güther zu Wicker, in der Herrschaft Eppstein, an das St. Stephansstift in Mainz l). Zu diesen Veräusserungen brachte wohl den Conrad sein kinderloser Zustand. Er hatte, wie es scheint, keine nähere Seitenverwandten, als die adliche Familie von Thurn (de Turri), die das Cämmereramt in Mainz hergebracht hatte, und in diese Verbindung war er vielleicht durch die Heurath seiner schon erwähnten Schwester Adelheid gekommen m). Um diesen seinen Verwandten sein Vermögen im OberRheingau zuzuwenden, wagte er (1255) den Versuch, sein Schloß Dornberg, sammt den Dörfern GrosGerau uud Worfelden, ob er sie gleich mit den übrigen Dörfern des Kirchspiels von Henneberg zu Lehen trug, dem Arnold von Thurn, und dessen Söhnen, eigenmächtig zu Lehen zu geben, setzte sie auch zu soviel gröserer Sicherheit noch bei seinem Leben in Besitz derselben, und mogte dabei auf die weite Entfernung des Lehnherrn gerechnet haben. Sich selbst behielt er nur die andern zum Kirchspiel Gerau gehörigen Dörfer, und den Gerauer Forst vor, die erst nach seinem Tod, als Zugehör des Schlosses Dornberg, an jenen Arnold fallen sollten n).

Graf

l) Joann. SS. Mog. T. II. p. 533. Eben dieser Conrad von Dornberg unterschreibt im J. 1254 eine Würzburgische Urkunde. Guden. III. p. 680.

m) Guden. II. p. 467 handelt von der adlichen Familie de Turri, und ihrem Cämmereramt in Mainz, umständlich. Man würde, der Zeit nach, die gedachte Adelheid für die Gemahlin des Arnolds von Thurn halten können, den nachher Conrad von Dornberg mit seinen Güthern belehnte, wenn ihm nicht der Freiherr von Gudenus l. c. eine Elisabeth beilegte, oder es müßte dieses seine zweite Gemahlin gewesen seyn. Die Adelheid muß schon vor ihrem Bruder gestorben seyn, weil ihrer bei dem Successionsstreit nicht gedacht wird.

n) S. die Beil. XXXIV. S. 27 in der Note angeführte Urkunde, wo man aber das durch einen Druckfehler angegebene J. 1245 in 1255 verwandeln muß. Conrad sagt darin: dilecto Consanguineo nostro *Arnoldo*, Camerario Maguntinensi, et filiis eius, Castrum nostrum *Dornenburg*, *Gera* et *Wornfelden* villas cum hominibus, reditibus, iuribus, et omnibus attinentiis suis, iure concessimus feodali. Ut maiorem quoque ipsi *Arnoldo* et filiis eius dilectionem et amicitiam ostendamus, indulgemus et concedimus, ut homines, dictis villis et Castro attinentes, secare valeant ligna in silva nostra, quo dicitur *Vorst Gera*, ad usum edificiorum, ad comburendum, et ad alia, quae necessaria videbuntur. Ita tamen quod ad vendendum ligna incidere non praesumant. — An. Dni MCCLV. in vigilia b. Mathei Apostoli (20. Sept.). Aus dieser Urkunde erhellt unwidersprechlich, daß Conrad von Dornberg, der vermuthlich sein nahes Ende voraussah, schon bei seinem Leben den Cämmerer Arnold in Besitz des Schlosses und der angegebenen Dörfer setzte, und so wie er sich den Gerauer Forst vorbehielt, so muß eben dieses auch bei den übrigen zum Kirchspiel gehörigen Dörfern der Fall gewesen seyn, die eben deswegen unter den Lehngüthern nicht ausdrücklich benannt werden, aber doch unter dem Zugehör des Schlosses eventualiter schon mit begriffen waren: dann daß Arnold von Thurn nach Conrads Tod nicht etwa blos auf das Schloß und die beiden benannten Dörfer, sondern uneingeschränkt auf das ganze Zugehör des Schlosses, also auch auf das ganze Gerauer Kirchspiel, Anspruch machte, wird aus seinem Verzicht vom J. 1259 (Beil. XXXIV. S. 27) deutlich, worin er sich aufs Castrum Dornberc, *cum omnibus eius attinentiis et iuribus*, lossagt.

Graf Diether III. von Katzenelenbogen zeigte sich mit diesem Verfahren, als jener Conrad bald darauf (1257) den Stamm der Herrn von Dornberg beschloß o), übel zufrieden. Worauf er eigentlich seine Ansprüche auf das Schloß Dornberg, und das ihm zugehörende Kirchspiel Gerau, gründete, finde ich zwar nicht ausdrücklich bemerkt: er hatte aber ohne Zweifel bei vorseiendem unbeerbtem Abgang der Herrn von Dornberg von Graf Hermann II. von Henneberg, mit dem er in genauer Verbindung stand, schon vorher die Belehnung aufs Schloß erhalten, eine Voraussetzung, die soviel gewisser scheint, weil sich Graf Diether berechtigt hielt, nach Conrads von Dornberg Tod sogar Gewalt zu brauchen. Er datirt im J. 1257 (17. Mai) eine Urkunde, wodurch er 60 Mark Cölln. Pfenninge auf den halben Zehnten zu Arheilgen aufnahm, bei Dornberg (apud Dornberg), also in freiem Feld; es unterschrieben sie Conrad Herr von Breuberg, Reinhard Herr von Hanau, mit vielen einheimischen Rittern, und daß diese hier in keiner friedlichen Absicht, sondern vielmehr um das Schloß zu erobern, versammelt waren, wird man von selbst vermuthen, und wird durchs folgende noch deutlicher p). Arnold von Thurn sah sich nemlich zuletzt (1259) genöthigt, allen seinen Ansprüchen an das Schloß, und dessen Zugehör, für sich und seine Nachkommen uneingeschränkt zu entsagen; aber er verzieh zugleich auf alle zu fordernde Genugthuung wegen des vielen von Diethers Freunden und Dienstmännern über das Schloß erlittnen Schadens q). Auf diese Art sah sich Graf Diether im Besitz eines ansehnlichen Dorfreviers, über das er bisher nur die Centgerichtsbarkeit hatte r), und brachte dadurch die OberGrafschaft in nähern Zusammenhang.

o) Conrad von Dornberg muß nach denen im Text angeführten Zeitangaben entweder im J. 1256, oder wenigstens vor dem 17ten Mai des J. 1257, gestorben seyn, weil Graf Diether an diesem Tag schon vor dem Schloß lag, und da nicht zu vermuthen ist, daß der letztere die würkliche Ausführung seiner Rechte an das Schloß werde lange haben ruhen lassen, so läßt sich Conrads Tod am wahrscheinlichsten in den Anfang des Jahrs 1257 setzen. In eben diesem Jahr vergab er auch schon die vormals den Herrn von Dornberg verliehene Lehen in Bessungen. S. unten not. s).

p) Beil. XXVII. S. 24.

q) Beil. XXXIV. S. 27. Graf Diether hatte sich aber schon vor diesem Verzicht in den würklichen Besitz der Dornbergischen Güther gesetzt, wie man daraus sieht, daß er (1258) einem Mainzer Bürger, Werner genannt von Gerau, seine Güther in Berkach, einem zum Gerauer Kirchspiel gehörigen Dorf, dienstfrei machte. Gud. I. p. 661.

r) Ich habe schon §. X. S. 83 die Gründe angeführt, woraus die Centgerichtsbarkeit der Grafen von Katzenelenbogen über die Dornbergische Besitzungen im OberRheingau erweislich wird: man würde auch, da sie den Grafen von Katzenelenbogen in dieser ganzen Gegend überhaupt zustund, ohnehin nicht erwarten, daß jene an sich wenig beträchtliche Herrn allein davon ausgenommen gewesen. Aus dieser Ursache ist in dem vorher not. n) angeführten Dornberger Lehenbrief von keiner Gerichtsbarkeit die Rede, die doch wohl am wenigsten würde übergangen worden seyn.

Digitized by Google

nenhang. Graf Hermann von Henneberg belehnte ihn (1270) damit, und zwar sowohl auf Töchter, als Söhne: es war aber dieses nicht die erste ihm ertheilte Belehnung, sondern war vielmehr eine Folge von Diethers Familienumständen, der damals, wie ich unten (§. 39.) weiter erzehlen werde, bei allen seinen weltlichen Lehnherrn die Erweiterung des Lehns auf seine Gemahlin und Tochter suchte. Zugleich versprach ihm der Graf von Henneberg, im Fall der Erledigung, noch mehrere ihm anständige Lehen, und machte sich, ich weiß nicht aus welcher Ursache, in bestimmten Terminen zu einer Summe Gelds von 200 Cölln. Mark anheischig *). Die übrigen Schicksale dieser Lehenschaft habe ich zum Theil schon oben (S. 62.) erzehlt, und werden im sechsten Abschnitt noch weiter vorkommen. — Nebenher wurden dem Graf Diether III. durch den Abgang der Herrn von Dornberg noch einige eigne Lehen eröfnet. Dahin gehört ein Fischwasser bei Biebesheim, das die Grafen von Katzenelenbogen von der Abtei Lorsch zu Lehen trugen, und den Herrn von Dornberg wieder als Afterlehn gegeben hatten *). Eben so trugen die Herrn von Dornberg das Dorf Beſſungen, oder vielmehr einzelne Rechte und Gefälle darin, von Katzenelenbogen zu Lehen, die Graf Diether, nach jener Abgang, wieder (1257) an Ludwig genannt Hagelstein, Burgmann zu Auerberg, verlieh **).

Auſſer-

*) Beil. LV. S. 38. Man sieht aus dieser Urkunde, daß schon vorher zwischen Graf Hermann von Henneberg und dem Graf Diether III. von Katzenelenbogen Verhandlungen vorgegangen, die dem erstern nicht wenig vortheilhaft gewesen seyn müssen, weil sie ihn in so grose Verbindlichkeit gegen den letztern setzten. Das Lehen wird ertheilt Ditero Comiti de Katzenelenbogen, *Margarete* Comitiſſe uxori ſue, et pueris ſuis tam filiis quam *filiabus*. Die Lehenbriefe werden selten namentlich auf die Gemahlin und Töchter ertheilt, wenn nicht ausdrücklich darum nachgesucht worden, oder es offenbar ein aufgetragnes Lehen ist. Man wird also soviel weniger darauf fallen können, daß dieses der erste von Hennenberg an den Graf Diether III. gegebne Lehnbrief über das Schloß Dornberg sei, nachdem er schon dreizehn Jahre in würklichem Besitz desselben gewesen. Graf Diether hatte vielmehr, so wie im J. 1269 vom Kaiser und dem Churfürsten von der Pfalz, also auch im folgenden Jahr von dem Graf Hermann II. von Hennenberg, die Erweiterung des Lehens auf seine Gemahlin und weibliche Descendenz erhalten, die deswegen ausdrücklich benennt wird. Graf Hermann von Hennenberg verlieh dieses Lehen als Senior familiae, ohne seinen Bruder Henrich, weil nach Hennebergischem Hausbrauch allein der Aelteste in der Familie die Lehen ertheilte. S. Gruner Opuſc. Hiſtor. Vol. II. p. 217.

*) S. unten §. XXXIX, wo zugleich von denen nachher darüber entstandnen Streitigkeiten geredet wird.

**) Beil. XXVIII. S. 25, wo aber nur der Extract eines verlornen Originals geliefert wird, und dem Dorf der Name Bertzingen gegeben wird. Ohne Zweifel stand im Original Betzingen, woraus der Extrahent fälschlich Bertzingen machte, dergleichen Ort der Katzenelenbogischen Geographie sowohl, als Lehenhof, ganz unbekannt ist. Es ist soviel gewisser das zunächst bei der Stadt Darmstadt gelegne Dorf Beſſingen zu verstehen,

Auſſerdem beſaſſen Conrad von Dornberg, und ſeine Gemahlin Jutta, das Dorf Erzhauſen als ein Allodium, verſetzten es aber an Anſelm Ulner von Dieburg, und weil es entweder der Jutta zugebrachtes Guth war, oder ihr für ihre Morgengabe wiederlegt, oder zum Witthum verſchrieben war, ſo hatte ſie das Recht, es wieder abzulöſen. Dieſes Recht trat ſie (1264) an ihre Verwandten, Philipp und Werner von Falkenſtein, ab, die aber keinen Gebrauch davon machten *). Die Ulner von Dieburg blieben vielmehr in ununterbrochenem Beſitz des Dorfs, und trugen es, vermuthlich gröſerer Sicherheit wegen, an ChurMainz zu Lehen auf **). Graf Philipp

da noch im Jahr 1343 ein Johann genannt von Urberg im Beſitz vieler von ſeinen Voreltern ererbter Rechte und Gefälle in Beſſingen erſcheint, über die er ſich mit Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen vergleicht. Beil. CCXV. S. 148.

*) Beil. XLIII. S. 32. Jutta ſagt, daß ihr Gemahl und ſie das Dorf Erzhauſen filiis Anshelmi Dietberg (Dietbergenſis oder de Dietberg) verpfändet habe. Dieſer Anſelm kommt unterm Jahr 1236 als Zeuge der Ehberedung zwiſchen der Tübingiſchen Adelheid und Cuno III. von Münzenberg in Kopps Lehenpr. Th. I. S. 249 und Senkenb. Meditat. p. 41 vor, und unterſchreibt ſich: Anshelmus de Dipurc. Es iſt dieſes, ſoviel ich weiß, der älteſte bekannte Stammvater der adlichen Familie von Ulner. Die Deſcendenten derſelben nannten ſich gewöhnlich: Ulner von Diepurg; es gieng aber auch hier, wie bei allen adlichen Familien, die ſich nach dem loco originis nennen, daß ſie den eigentlichen Geſchlechtsnamen häufig auslaſſen, und zu ihren Vornamen nur den locum originis ſetzen, ſo wie es auch der erwähnte Anſelm von Dieburg thut. Die Ulner waren in Dieburg Burgmänner, waren auch ſonſt daſelbſt begüthert, und machten eben daher den Zunamen von dem Wohnort ihrer Familie eigenthümlich.

**) Daß der Ort Erzhauſen zu der Zeit, als ihn Conrad von Dornberg und ſeine Gemahlin Jutta an die Ulner von Dieburg verpfändete, noch allodial war, wird aus der eben angeführten Beil. XLIII. S. 32 unwiderſprechlich. Das Eigenthumsrecht an dem Dorf fällt nicht nur von dem Conrad von Dornberg auf ſeine Gemahlin Jutta, ſondern dieſe tritt auch ihren Verwandten, dem Philipp und Werner von Falkenſtein, ohne die geringſte Erwähnung eines Lehenconſenſes, das Einlöſungsrecht ab, und ſetzt noch ſogar hinzu: relinquens eis nichilominus plenariam poteſtatem cum predictis faciendi quicquid ipſorum fuerit voluntatis. Unmöglich hätte ſie ſo von einem Lehen reden können. Auſſerdem giebt Erzbiſchof Werner von Mainz im J. 1261 an Reinhard Herrn von Hanau zu Lehen: *omnia* illa feuda deſcendencia ab Eccleſia Maguntinenſi et etiam Lauriſenſi, que ex morte *Conradi de Dornberg* nobis vacaſſe noſcuntur. S. die folgende not. *z*). Erzhauſen kann alſo damals noch kein Mainziſches Lehen geweſen ſeyn, weil es ſonſt, vermög dieſer Belehnung, dem Reinhard von Hanau zu Theil geworden wäre, der doch eben ſowohl, als ſeine Nachfolger, mit dieſem Dorf niemals etwas zu ſchaffen hatte. Es folgt daher aus dem allen von ſelbſt, daß es erſt die Ulner von Dieburg in ſpätern Zeiten an Mainz zu Lehen aufgetragen, und da die Regel, daß aufgetragne Lehen für Weiberlehen zu achten, keinem Zweifel ausgeſetzt iſt, ſo verſteht ſich auch bei dem mehrerwähnten Dorf Erzhauſen dieſe Lehensqualität von ſelbſt. — Beiläufig bemerke ich noch, daß Hartmud von Sachſenhauſen, Ritter, einige geringe Güther in villa *Erbarthuſen* hatte, die er im J. 1273 an den teutſchen Orden in Sachſenhauſen verkaufte, und beſonders unum ſolidum Colon. Denarior. de domo ſita in *foro grani*, que fuit Conradi de Giſenheim. Vermuthlich waren dieſe Adliche durch Ulneriſche Töchter zu dieſen Güthern gekommen. Vergl. übrigens von Erzhauſen §. XIII. S. 135.

Digitized by Google

Philipp von Katzenelenbogen kaufte ihnen endlich (1445) die Hälfte desſelben ab, die andre Hälfte fiel in der Baieriſchen Fehde an Heſſen, das ſich zuletzt nach langem Streit mit den Ulnern gütlich verglich, und als der Mannsſtamm dieſes altadlichen Geſchlechts (1771) erloſch, ſo entſagten die hinterlaßne Töchter noch völlig allen an dieſes Dorf, als an ein Kunkellehen, gemachten Anſprüchen. — Alle vormals von den Herrn von Dornberg beſeſſene Mainzer und Lorſcher Lehen, und darunter namentlich das Dorf Rumpenheim am Main, gab Erzbiſchof Werner von Mainz im J. 1261 an Reinhard Herrn von Hanau zu Lehen [e]). Die bisher erwähnten wenigen Stammglieder dieſes Dynaſtengeſchlechts bedürfen kaum einer Stammtafel: ich füge ſie aber doch, zu ſoviel leichterer Ueberſicht, in der Anmerkung bei [y]).

§. XXXVII.

Graf Diether III. unter König Wilhelms Regierung. Erworbene Reichsgüther. Das Schloß Rheinfels wird erbaut.

Das bisherige wird genug ſeyn, den Zuſtand der übrigen Häuſer des OberRheingau, und ihr Verhältnis gegen das Katzenelenbogiſche, näher aufzuklären; ich werde nun in der Geſchichte des letztern ſoviel ununterbrochner fortfahren können. Graf Diethers III. Regierung fiel in den unruhigen Zeitpunkt des dreizehnten Jahrhunderts, dem man kaum einen Namen zu geben weiß. Man nenne ihn aber Interregnum, oder man gebe ihm Regenten, deren Ohnmacht ihre Regierung von einer Anarchie nur wenig unterſchied [a]): ſo bleibt die Würkung ſelbſt

x) S. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 679, und Anhang zur Hanau Münzenbergiſchen Landesbeſchreibung Lit. X. und Y. S. 23.

y) Herrn von Dornberg:

Eberhard
1160. 1166.

Eberhard
1210. 1218. 1219.

Eberhard
Domherr zu Mainz 1195.

Conrad
1236 — 1255.
† 1257.
Gem. Jutta
1236.
als Wittwe 1264.

Adelheid
1236.

a) Beiläufig ſei mir hier eine Anmerkung über das ſo beſtrittene groſe Interregnum erlaubt. Gebauer hat es bekanntlich in dem Leben Kaiſer Richards für ein Italieniſches, zu Gunſt des Pabſtes ausgeſponnenes, Mährgen erklärt, und die ununterbrochne Folge der Könige in jenem Zeitraum erläutert. Der erlauchte Abt Gerbert von St. Blaſii, die Zierde ſeines Ordens in Teutſchland, beweißt dagegen in Codice Epiſtolari Rudolphi I. in Faſtis p. XXII, und in Epiſtol. p. 143 &c., daß nicht nur Erzbiſchof Engelbert II. von Cölln in ſeinem an den Pabſt ergangnen Notificationsſchreiben wegen der Wahl Rudolphs, ſondern auch dieſer Kaiſer ſelbſt in verſchiednen Briefen de tempore diu *vacantis* Imperii, oder de *vacatione* Imperii rede, daß er den Kaiſer Friedrich II. ultimum Imperatorem et Prae-

ſelbſt immer einerlei. Die unaufhörlichen Angriffe der Päbſte auf das Anſehn der Kaiſer hatten die Teutſchen Groſen gewöhnt, in der Schwäche ihrer Monarchen ihren

Praedeceſſorem ſuum nenne, und folgert daraus ſowohl als den Zeugniſſen einiger andern gleichzeitigen Quellen, daß man allerdings ein Zwiſchenreich anzunehmen habe. Ich ſetze hinzu, daß auch Kaiſer Ludwig IV. unterm J. 1314 den Zoll zu Miltenberg beſtätigt ſicut olim *tempore vacationis Imperii* augmentatum fuit. Guden. III. p. 110. Vergleicht man aber, alles genau zuſammen, ſo ſieht man deutlich, daß ſchon die gleichzeitige Schrift- und Urkundenſteller über dieſe Sache eben ſo verſchieden gedacht, als ihre Nachkommen immer mehr; jeder ſprach nach ſeiner beſondern Vorſtellungsart, oder je nachdem er einer Parthei zugethan war. K. Rudolph fängt das angebliche Interregnum mit dem J. 1245 an, wo K. Friedrich II. auf der Lateranenſiſchen Kirchenverſammlung in Bann gethan wurde: ein gleichzeitiges hiſtoriſches Fragment rechnet dieſe Epoche vielmehr vom Tod K. Friedrichs II, und eine Urkunde vom J. 1269 (Hergott Geneal. Auſtr. Dipl. T. II. P. I. p. 357) von dem Tod König Wilhelms. Hingegen nennt König Richard Beil. XXXV. p. 28 den König Wilhelm Predeceſſorem ſuum, und verrichtet eine Menge öffentlich anerkannter Reichshandlungen. K. Rudolph hatte wohl gute politiſche Gründe, die nach Friedrichs Tod erwählte ſo ſchwache, von den Reichsſtänden ſo wenig geachtete Könige, um von ſeiner eignen Würde einen höhern Begrif zu erwecken, lieber gar nicht für ſeine Reichsvorfahren zu erkennen, und doch blieb er ſich hierin nicht ſelbſt gleich. Er hebt in der bekannten Urkunde vom J. 1281 (Gebauer l. c. p. 413) alle Veräuſſerungen an Reichsgüthern *per quondam Richardum Regem illuſtrem, aut Praedeceſſores ſuos in Imperio*, a tempore quo lata fuerat in olim *Fredericum* Imperatorem II. depoſitionis ſententia (1245) auf, und war gleich der eigentliche Inhalt dieſer Urkunde, wie Gebauer ſehr wahrſcheinlich macht, durch Johann von Avennes erſchlichen, ſo kann doch dieſes jener Anerkennung Richards, und ſeiner nächſten Vorfahren, als wahrer Könige, ſoviel weniger ſchaden, da ſie ſogar bei einem förmlichen Wiederruf vieler von dieſen Königen vorgenommenen Reichshandlungen erfolgte. Vermuthlich trug zu der Meinung einiger de vacatione *Imperii* nicht wenig bei, daß von allen während dem ſogenannten Interregnum aufgeſtellten Königen keiner vom Pabſt gekrönt war. Kaiſer Rudolph war es zwar auch nicht, aber er führte doch den Vorſatz dazu politiſcherweiſe immer im Mund, wollte immer durch wichtige Geſchäfte daran verhindert ſcheinen, und erſuchte deswegen gleich im Notificationsſchreiben von ſeiner Wahl den Pabſt ſehr gefliſſentlich um die Krönung. S. Cod. Epiſtol. Rudolphi in Epiſt. p. 3. Ueberhaupt hatte man damals von der angegebenen vacatione Imperii keinen beſtimmten Begrif, und miſchte immer den Gedanken von einer ohnmächtigen ſchwachen Regierung, wo es ſo gut iſt, als wenn kein Herr im Land wäre, mit hinein. Meiner Einſicht nach kann alſo die Frage, ob zwiſchen K. Friedrich II. und Rudolph I. ein eigentliches Zwiſchenreich anzunehmen ſei, keineswegs durch Zeugniſſe alter Schrift- und Urkundenſteller, auch ſelbſt der gleichzeitigen nicht, entſchieden werden. Dieſe ſagen mir weiter nichts, als was dieſer oder jener nach ſeinem einſeitigen Geſichtspunkt von der Sache gedacht, und von Gegenſtänden dieſer Art denken Zeitgenoſſen, weil ſie insgemein ſelbſt Parthei ergriſen, öfters gerade am ſchiefſten. Hier kommt es lediglich auf ein Reſultat an, das aus einer Reihe von ſichern Factums gezogen werden ſoll, und da kann die Art und Weiſe, wie dieſer oder jener das Reſultat würklich daraus gezogen, die Natur der Sache nicht ändern, und der richtigern Beurtheilung andrer nicht vorgreifen. Nimmt man daher zum beſtimmten Begrif eines Interregnums an, daß es zu einer ſolchen Zeit nicht ſtatt finden könne, wo wenigſtens der gröſte Theil der Nation — und hier war es bei weitem der gröſte — einen oder mehrere Herrn nacheinander für wahre geſetzmäßige Könige erkannt, wo auſſerdem dieſe Könige durch eine Menge von öffentlich angenommenen Reichshandlungen ſich in ihrer Würklichkeit

bewährt:

ihren Vortheil zu finden; sie fanden ihn noch mehr in der gänzlichen Erniedrigung oder beinah Vernichtung derselben, von den letzten Regierungsjahren Friedrichs II. an. Teutschland schien kein Vaterland mehr, jeder suchte es nur in dem engen Bezirk seiner eigenthümlichen Güther, die er auf Kosten des Reichs, oder des Schwächern, soviel möglich zu erweitern strebte. Der Handel, die öffentliche Sicherheit, und alles was Menschen binden kann, war dem Willkühr jedes Räubers Preis. Eine Menge Rheinischer Städte vereinigten sich daher (1247), um sich den Schutz, den ihnen die Gesetze nicht gewähren konnten, durch Gewalt der Waffen zu erwerben, mit vielen Fürsten und Herrn zu dem berühmten Rheinischen Bund, der nach und nach immer näher bestimmt, erweitert, und zuletzt (1255) von König Wilhelm selbst bestätigt wurde. Graf Diether III. hatte ihn mit unterschrieben [b]), und doch wurde er bald selbst der Gegenstand desselben. Er fieng im J. 1245 auf einem zunächst bei St. Goar gelegnen Felsen das Schloß Rheinfels zu bauen an [c]). Was man gewöhnlich erzehlt, daß auf dieser Stelle vorher das Kloster Mattenburg gestan-

bewährt: so kann man während jenes Zeitpunkts der Teutschen Geschichte, etwa wegen der übrigen Schwäche, Nachläßigkeit und Entfernung dieser Könige, unmöglich ein eigentlich sogenanntes Interregnum behaupten, oder man müßte in der Teutschen Geschichte sowohl, als der Geschichte beinah aller andern Europäischen Reiche, gar viele Zwischenreiche annehmen. — Durch ein Versehen ist vorher die bekannte Kirchenversammlung vom J. 1245 die Lateranensische statt der Lyonischen genennt worden.

b) Es würde überflüssig seyn, hier die verschiedne Schriftsteller anzuführen, wo diese Bundesformel abgedruckt ist, und will statt aller Datt de pace publ. L. I. Cap. IV. n. 19 &c. p. 22 &c. genennt haben. Einige Abdrücke setzen unter den unterschriebenen Herrn irrig einen Richerus oder Witherus de Katzenelenbogen, statt Ditherus, wie auch Guilimann. de Episc. Argent. p. 293 in seiner Abschrift des Chron. August. ganz richtig liest.

c) Die alte Rheinfelser Tafel in der Sammlung von Grabschriften Beil. CCCLXVI. n. IV. bemerkt von dem im Jahr 1276 verstorbnen Graf Diether, daß er um den Martinstag des Jahrs 1245 das Schloß Rheinfels zu bauen angefangen. Gerstenbergers Hess. Chron. erzehlt unterm J. 1246, daß um diese Zeit Graf Diether von Katzenelenbogen das Schloß Rheinfels erbaut. S. Schminks Monim. Hass. p. 409. Das nemliche wiederholen die sogenannten Excerpt. Chron. Riedesel. in Kuchenb. Anal. Hass. Coll. III. p. 7. Knochs oben (S. 105 not. d) angeführtes Manuscript über die Antiquitates Goarinas erklärt das Schloß Rheinfels für weit älter, indem sich schon lange vor dem Jahr 1245 eine verwittwete Gräfin von Katzenelenbogen Comitissam de Rinvels geschrieben habe. Der Verfasser wußte aber diese Urkunde nicht anzuführen, von der er nur gehört hatte, ohne daß ihm zugleich das richtige Zeitdatum angegeben wurde. Es wird nemlich Graf Diethers III. Wittwe, Margaretha, nach dem J. 1276, als in welchem ihr Gemahl starb, bei Gelegenheit einer mit Kaiser Rudolph vorgegangenen Kaufhandlung Comitissa de Rinvels genannt, weil sie in Rheinfels ihren Wittwensitz hatte. S. unten §. XXXIX. Eine andre Gräfin von Katzenelenbogen, die diesen Titul führe, kommt nirgends vor; Knochs Zweifel fällt also von selbst weg.

geſtanden, und daß ſich noch jezo Spuren deſſelben in dem Schloß entdecken, laß ich dahin geſtellt ſeyn, und habe ſchon oben (§. 12. S. 120) davon geredet. Mit gröſerer Gewisheit kann ich das gemeine Vorgeben für falſch erklären, als habe Graf Diether erſt damals den Rheinzoll zu St. Goar angelegt, und zu deſſen Behauptung das Schloß erbaut: dieſer Zoll war vielmehr ſchon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts im Gang d). Der Graf hatte wohl eher die Erhöhung des Zolls zur Abſicht, dergleichen Verſuche damals den Zollherrn ſehr gewöhnlich waren, und zugleich wollte er zu deſto ſchärferer Eintreibung deſſelben im Stand ſeyn e). Dieſes war genug, den Zorn der Städte zu reizen, denen nichts angelegner war, als neuerbaute Schlöſſer zu zerſtören, und die Flüſſe für neuen oder erhöhten Zöllen zu wahren. Es vereinigten ſich ihrer im J. 1255 ſechs und zwanzig, mit andern ihrer Freunde, und lagen ein Jahr und vierzehn Wochen vor dem Schloß: aber ohne Erfolg f). König Wilhelm konnte bei ſeiner Ohnmacht dergleichen Zerrüttungen nur zuſehn, und ſtand ohnehin mit Graf Diether in gutem Vernehmen. Zu ſchwach, um ſich durch eigne Kräfte empor zu bringen, mußte er andern ihre Anhänglichkeit bezahlen, und in Ermanglung beſſerer Quellen ſie mit Privilegien und Reichsgüthern beſtechen. Es muß gewis ein günſtiges Vorurtheil für Diethers Anſehn erwecken, daß der König nöthig fand, ſeinen Beiſtand gegen K. Friedrich II, und deſſen Sohn Conrad, mit 700 Mark zu erkaufen. Er verſprach ihm dieſe, als er im J. 1248 zum erſtenmal vor Ingelheim lag, das er im folgenden Jahr von neuem angrif, und eroberte g). Dreihundert Mark ſollten vom erſten Geld, das ihm

d) S. vorher §. XXX.

e) Man nahm damals zu Errichtung neuer, und Erhöhung alter Zölle die vermehrte Unſicherheit der Straſſen und Flüſſe zum Vorwand, die den Landesherrn gröſere Laſt und Koſten verurſache. Auf dieſe Art hatte auch ChurMainz den Zoll zu Miltenberg erhöht, und ließ ſich nachher dieſe Vermehrung von Kaiſer Ludwig aus Baiern unterm J. 1314 noch beſonders beſtätigen, der den Bewegungsgrund vom groſen Nutzen dieſes Zolls hernahm, per quod Negotiatores, Mercatores, et alii homines transeuntes ibidem, a Predonum inſultibus defenſantur. Guden. III. p. 110. Graf Diether ſtützte ſich ohne Zweifel bei Erbauung des gedachten neuen Schloſſes auf gleiche Gründe.

f) Es bezeugt es die alte Rheinfelſer Tafel. S. die Grabſchr. Beil. CCCLXVI. Gerſtenbergs Heſſ. Chron. in Monim. Haſſ. p. 419, und andre.

g) Beil. XIV. S. 17. Datum in *Caſtris apud Ingelnheim*, tertio Idus Martii. Indictione VI. Das Jahr wird nicht angegeben, aber die Indiction geht aufs Jahr 1248. Ein wichtiger Zweifel könnte dadurch entſtehen, daß König Wilhelm, wie beſonders aus Guden. T. III. p. 607 gewis iſt, erſt im Febuar und März des folgenden Jahrs 1249 Ingelheim belagert und auf Palmſonntag erobert hat. Sollte alſo die Indiction durch Irrthum des Concipiſten falſch angegeben, und um eine weiter zu ſetzen ſeyn? Dieſe Aushülfe kann hier ſoviel weniger ſtatt finden, da nach Beil. XV. S. 17 Biſchof Henrich von Speyer, des Königs Canzlar, jene

ihm vom Pabst, oder sonsther zukommen würde, baar erlegt werden, und für die übrigen vierhundert verpfändete er dem Graf die Reichsdörfer Tribur, Ginsheim, Wasserbiblos, Crumstadt und Dornheim, mit dem Erbieten, im Fall sie zu den Zinsen des Capitals nicht hinreichten, den Abgang zu ersetzen, dagegen aber der Graf auf gleiche Art den Ueberschuß dem König herauszugeben, oder von neuem von ihm zu empfangen habe. Ob die baare Zahlung würklich erfolgt, oder ob sie noch weiter auf ein Reichsguth angewiesen worden, kann ich nicht sagen: genug die ganze Pfandschaft wird in König Richards Bestätigungsbrief (1260) auf 50 Mark jährlicher Einkünfte angeschlagen, und diese Urkunde erwähnt zugleich noch andrer jährlicher 50 Mark, die König Wilhelm dem Graf Diether auf das Schultheissenamt in Boppart angewiesen habe [b]). Kein Wunder also, daß Diether dem König so eifrig anhieng. Er fand sich (1252) bei ihm zu Mainz ein [i]), und begleitete ihn ohne Zweifel nach dem zu gleicher Zeit gehaltnen Reichstag zu Frankfurt. Hier versammelte sich, theils durch König Conrads IV. unglückliche Lage, theils durch die päbstlichen Drohungen erschreckt, eine Menge Teutscher Reichsstände, und kündigten denen den Verlust ihrer Lehen an, die sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht

jene Pfandschaft in einer besondern Urkunde schon unterm 18ten März 1248 bezeugt, und in Kremers Geschichte der Wild- und Rheingrafen S. 8. not. 9, mit ausdrücklicher Anführung des nemlichen Jahrs, eine dem Wildgraf Emich ertheilte Anwartschaft auf die Grafschaft Werde im Elsaß angezogen wird: Dat. in *Castris apud Ingelnheim* anno Domini 1248. quinto Kal. Martii. Ausserdem stellt König Wilhelm in eben dem Jahr für seinen Schwager, Johann von Avesnes, zwei Urkunden zu Mainz aus, und unterm ersten Mai noch eine dritte für die Grafschaft Bergen im Lager vor Kaiserswerth, deren Datums zwar der berühmte Hr. Hofr. Häberlin in s. Reichshist. Th. II. S. 59 und 62 zu bezweifeln, und später hinauszurücken sucht, die aber nun bei der Uebereinstimmung so vieler Urkunden weiter keinem Zweifel ausgesetzt seyn können. König Wilhelm muß sich also damals am Rhein aufgehalten, und die Belagerung der Reichsburg Ingelheim zwar versucht, aber wieder ins folgende Jahr verschoben haben. Bei diesen Umständen mag auch der zu gleicher Zeit in Mainz gehaltne, und gleichfalls in Zweifel gezogene, Reichstag allerdings seine Richtigkeit haben.

b) Beil. XXXV. S. 28. König Richard redet nur von der Pfandschaft auf Tribur, ohne die übrige Dörfer ausdrücklich zu nennen, weil diese als Zugehör jener Reichsburg angesehen wurden. Das Pfandgeld war 400 Mark, und da man damals die Intressen zu 10 pr. cent, und höher, rechnete, so kommen die jährliche 50 Mark leicht heraus. Was die Anweisung aufs Schultheissenamt zu Boppart eigentlich veranlaßte, kann ich nicht sagen; vermuthlich hatte aber Kön. Wilhelm entweder die übrigen 300 Mark, die er baar zu erlegen versprach, bei seiner Armuth nicht zahlen können, oder es war die in der folgenden not. a) vorkommende Schadloshaltung.

i) Beil. XX. S. 20, wo er dem Kloster Eberbach eine Zollbefreiung ertheilt: Actum *Magunție* — existente tunc ibidem inclito Domino *Wilhelmo* Romanorum Rege illustri. 1252. Kal. Julii. Der Reichstag zu Frankfurt war auf den nemlichen Tag ausgeschrieben, wohin sich also der König unmittelbar von Mainz begab.

nicht von König Wilhelm gefordert und erhalten hätten. Was aber die hiesigen Gegenden am meisten intressirte, war der neue Zoll, den König Wilhelm auf eben dem Reichstag, mit Einstimmung der gegenwärtigen Stände, zu Braubach anlegte, und seinem Schwager, Graf Hermann II. von Hennenberg, zu Lehen gab, den er auf alle Art zu bereichern suchte *k*). Ohne Zweifel ist hier kein andres Braubach, als das in der NiederGrafschaft am Rhein, zu verstehen; ich kenne wenigstens keinen andern an einem Strom gelegnen Ort dieses Namens. Herzog Johann von Sachsen gab dem Graf Hermann von Hennenberg noch im J. 1273 zu dieser Belehnung König Wilhelms seinen Willebrief, und doch scheint dieser neue Zoll, von dem sich nirgends weiter die geringste Spur findet, nie zu Stand gekommen zu seyn. Die Stadt Braubach ist auch an sich zu einer Zollstätte ganz unbequem, weil der Rhein auf dieser Seite zu schweren Schiffen keine Tiefe hat, die vielmehr nach dem gegenüber liegenden Ufer zieht. Auf dem erwähnten Frankfurter Reichstag war unter andern auch Ulrich von Münzenberg zugegen *l*): er muß also, da er vorher ein Anhänger Kaiser Friedrichs II. war, nunmehr die gegenseitige Parthei der Politik gemässer gefunden haben, und wenn es wahr ist, was ein Coburgischer Chronikschreiber versichert, daß König Wilhelm im J. 1249 dem Graf Hermann II. von Hennenberg Ulrichs II. von Münzenberg Reichslehen zuerkannt, so mögte wohl Ulrich durch diese seine veränderte Gesinnungen jenes Unheil wieder von sich abgewendet haben *m*). Ob er nachher wieder umgeschlagen, und dadurch den Graf Diether III. von Katzenelenbogen, als einen Anhänger König Wilhelms, gegen sich reizte, oder ob es blos Privatstreitigkeiten waren, die beide Herrn gegen einander aufbrachten, kann ich nicht entscheiden: genug, es führten die Brüder Conrad und Otto von Bickenbach, als sie dem Graf Diether III. (1254) ihren Beistand gegen alle seine Feinde zusagten, namentlich den Ulrich Herrn von Münzenberg an *n*).

Es

k) Joann. Spicil. p. 457. Gruner in Opusc. Histor. Vol. II. p. 147 führt die nemliche Urkunde an, läßt sich aber auf die Lage des Orts nicht ein. Wenn es, wie kaum zu zweifeln ist, die heutige HessenDarmstädtische Stadt Braubach am Rhein ist, so liesse sich darin vielleicht ein näherer Grund zu der vorher §. XXXVI. S. 317 angeführten Freigebigkeit Graf Hermanns von Hennenberg gegen den Graf Diether, und besonders der Belehnung mit dem Schloß Dornberg, entdecken: dann Hermann suchte den ihm verliehenen Zoll in Stand zu bringen, und dazu konnte ihm die Freundschaft Diethers nicht wenig nützen, der nicht nur in eben dieser Gegend seine Lande und den Zoll zu St. Goar hatte, sondern auch schon damals auf Braubach selbst gewisse Rechte gehabt zu haben scheint. Vergl. unten §. XLII.

l) S. Martene et Durand Thesaur. Anecdot. T. I. p. 1167, wo er König Wilhelms dem Johann von Avesnes ertheilte Urkunde unterschreibt dat. in Castris ap. Frankefort V. Id. Jul. Indict. X. an. Dni MCCLII.

m) S. §. XXXV. S. 298 not. *d*).

n) Beil. XXI. S. 21.

Digitized by Google

Es war sonst in jenen Zeiten überhaupt nichts seltnes, daß der öffentliche Partheigeist die benachbarte Herrn unter einander selbst in Waffen brachte, und diese ermangelten in solchen Fällen nicht, den etwa darüber erlittnen Schaden den schwachen Königen in Rechnung zu bringen. Auf diese Art war auch Gerhard Herr von Eppenstein in mancherlei Verlust und Schulden gekommen, und darüber gestorben. Seine Erben, Werner von Eppenstein, Diether von Katzenelenbogen, und Reinhard von Hanau forderten deswegen vom König, als er sich im J. 1255 zu Boppart aufhielt, Schadloshaltung, und dieser gab den Grafen Emich von Leiningen, Adolph von Waldeck, und Wernern Herrn von Boland unbeschränkte Vollmacht, erwähnten Herrn den angegebenen Schaden, nach vorheriger Schatzung, mit Reichsgüthern zu ersetzen o). Was ihnen aber eigentlich dadurch zugefallen, kann ich nicht bestimmen, oder es müßte die vorerwähnte Anweisung auf das Schultheissenamt zu Boppart daher rühren p).

§. XXXVIII.

Graf Diether III. Fortsetzung. Fuldische Lehen und Vogthei zu Umstadt. Cent zu Erfelden.

Graf Diether III. kommt als ältester der Familie, und zugleich wegen langer Minderjährigkeit seines Bruders Eberhard, in Hausangelegenheiten meistens allein vor, und scheint in einigen frühern Verhandlungen seinen Bruder als Vormund vertreten zu haben. Ich brauche nicht zu wiederholen, was ich schon vorher (§. 31. und 33.) erzehlt, daß beide Brüder den Länderanfall ihres unbeerbten Vatersbruders, Henrichs IV, oder das Schloß Hohenstein, mit seinem damals sehr weitläuftigen Zugehör, theilten, und endlich ihre sämmtlichen Lande mutscharten. Das letztere scheint nicht eher, als nach dem J. 1270 geschehen zu seyn q). Gersten-

o) Beil. XXIII. S. 22. Von der Verwandtschaft der angeführten Herrn mit Gerhard Herrn von Eppenstein habe ich §. XXXII. S. 266 umständlich gehandelt.

p) S. vorher not. b).

q) Graf Diether III. scheint das von Henneberg lehnbare Schloß Dornberg, mit seinem Zugehör, nur für seine Person, ohne irgend einige Theilnehmung seines Bruders Eberhard, erworben zu haben. Es wird dieses, wie ich glaube, daraus deutlich, weil Graf Hermann von Henneberg im J. 1270 dieses Lehen, cum *omnibus* attinentiis seu pertinentiis, auch auf Gr. Diethers III. Gemahlin und Töchter überträgt, welches auf keine Art hätte statt finden können, wenn gedachtes Schloß damals ein Katzenelenbogisches Sammtguth gewesen wäre. Gleichwohl hatte nachher die Neu-Katzenelenbogische Linie, wo nicht gar einen gröfern, wenigstens einen gleichen Antheil mit der ältern Linie. Es muß also Graf Diether III. dieses Schloß freiwillig mit in die Mutschar gebracht, und

Gerstenbergers Hessische Chronik setzt hinzu, daß Kaiser Rudolph, um beide Linien näher zu unterscheiden, der ältern das bisherige Katzenelenbogische Wappen, nemlich den rothen Löwen im goldnen Feld, mit einem Flügel auf dem Helm, unverändert gelassen, der jüngern aber zwei Flügel auf den Helm gegeben, und zugleich den Löwen mit einer blauen Krone gekrönt habe. Eben auf diese Veränderung gründet jener Chronikschreiber die Benennung beider Linien von Alt- und Neu-Katzenelenbogen b). — Die Fuldischen Aebte Cuno und Conrad hatten dem Vater und Vatersbruder der Grafen Diether und Eberhard eine Vermehrung an Lehen versprochen: aber diese Hofnung war bisher noch immer unerfüllt geblieben. Beide Brüder drangen daher bei dem nachfolgenden Abt Henrich mit Eifer drauf, und ob sie dieser anfangs gleich mit einigen Güthern in denen von Fuld ohnehin schon lehnbaren Dörfern Roßdorf und Gundernhausen zufrieden zu stellen suchte, so ließ er sich doch nachher bereitwilliger finden, und machte nicht nur die Lehen Georgs von Zimmern, die auf die adliche Familie von Wambold gefallen waren, zu Katzenelenbogischen Afterlehen, sondern versprach auch den Grafen noch weiter, ausser eines gewissen Wigand Schurleips Lehen, von den nächsten eröfneten Fuldischen Lehen so viele, als der Werth von zwanzig Mark erforderlich machte c). Der Abt erfüllte diese Zusage, als bald darauf der Münzenbergische Stamm erlosch, und

und sich dagegen wieder an andern Katzenelenbogischen Güthern schadlos gehalten haben; und daraus mag sich zum Theil erklären, warum die ältere Linie überhaupt, wie aus der Vergleichung der Urkunden erhellt, einen gröfern Ländertheil hatte, als die jüngere. Es folgt aber in dieser Voraussetzung von selbst, daß jene Mutschar erst zwischen den Jahren 1270 und 1276 geschehen seyn müsse.

b) S. die vorher §. XXXIII. S. 270 not. a) angeführte Stelle, wo ich bereits erinnert, daß Gerstenberger Graf Diethers III. Bruder, Eberhard, nicht kenne, und daher die Theilung irrig mit einem Graf Wilhelm vorgehen lasse, der vielmehr jenes Diethers Sohn war. Dieser Wilhelm theilte zwar auch mit seinem Bruder Diether IV, aber nicht unter Kaiser Rudolph, sondern erst im J. 1300. Von dem Katzenelenbogischen Wappen werde ich zu Ende dieser Geschichte noch besonders reden, und bis dahin verspare ich auch das, was Gerstenberger von der Katzenelenbogischen Wappenveränderung erzehlt.

c) Beil. XVII. S. 18. Man muß das, was hier von Roßdorf und Gundernhausen gesagt wird, nicht etwa so annehmen, als wären diese Dörfer erst damals den Grafen von Katzenelenbogen von Fuld zu Lehen gegeben worden: der Ursprung dieses Lehens ist weit älter. S. Beil. XXIX. S. 25. Die in der Urkunde erwähnte Wambold'sche Lehen sind vermuthlich die nemlichen, die diese adliche Familie jezo von Hessen allein zu Lehen trägt, und in einigen Feldgüthern zu Richen, sechs Pfund Hellern als Burggeld zu Umstadt, einem Hof, Mühle, und einigen andern Rechten und Gefällen zu GrosZimmern, worunter namentlich auch der Urhahnzehenden in den Lehnbriefen genennt wird, bestehen. — Daß übrigens die in der Urkunde angeführte Muntad die Gegend um Umstadt begreife, habe ich schon oben §. VIII. S. 65 erinnert, und eben darauf beruht der Name des Landcapituls zu Muntad. S. §. XIII. S. 145 not. f).

Digitized by Google

und übertraf sie noch. Er belehnte nunmehr den Graf Diether mit 20 Mark, mit einem Wald bei Umstadt, genannt der Forst, und mit seiner Hälfte der Vogthei zu Umstadt d). Der Vogt hegte das weitläuftige Umstädter Landgericht, zu welchem ehmals, ausser den heutigen Amts- und Centdörfern, noch viele andre aus den Aemtern Babenhausen und Otzberg gehörten e). Die Münzenberger hatten von alten Zeiten her Schloß und Stadt Umstadt mit Fulda in Gemeinschaft, trugen aber ihre Hälfte von dieser Abtei zu Lehen. Nach dem Abgang jenes Geschlechts versuchte Fuld die Münzenbergische Hälfte als eröfnetes Lehen an sich zu ziehen, und verlieh daher dem Graf Diether von Katzenelenbogen die Vogthei darüber nur in so fern, als sie der Abt durch Urtheil und Recht behaupten würde: Reinhard von Hanau wußte sich aber, als ältester Münzenbergischer Tochtermann, dabei zu schützen f), und so mag sich auch wohl die Katzenelenbogische Vogthei über diese Hälfte wieder von selbst verloren haben. Ueber die eigentlich Fuldische Hälfte hingegen hatten die Grafen von Katzenelenbogen die Vogthei schon aus ältern Zeiten hergebracht. Zwing und Bann hielt man ursprünglich für Geistliche unschicklich, und der Pfalzgraf, als oberster Richter des Kaisers, setzte ihnen nicht selten besondre weltliche Stellvertreter g). Daher mag es gekommen seyn, daß Pfalzgraf Ludwig, ungeachtet sein Haus erst im funfzehnten Jahrhundert zu seinem Antheil an Umstadt kam, dennoch den Graf Diether III. im J. 1267 mit der Vogthei darüber belehnen konnte h).

Ob

d) Beil. XXIX. S. 25. Das in dieser Urkunde vorkommende Ottersberg ist das Schloß Otzberg; was es hingegen mit der Gerechtigkeit in einem hier erwähnten Dorf Inhoven, die dem Graf Diether gleichfalls zu Lehen gegeben wird, für eine Beschaffenheit habe, weiß ich nicht.

e) Man findet die sämmtliche zum Umstädter Landgericht ehmals gehörigen Dörfer in des Hrn Hofrath und Amtmann Hallwachs zu Alsfeld gelehrten Comment. de Centena illimitata sive territoriali, die hauptsächlich die Cent Umstadt zum gegenstand hat, Cap. VII. p. 44 angeführt, und sie werden in dem sechsten Abschnitt dieser Geschichte weiter vorkommen. Es wird l. c. besonders auch eine gewisse Gerichtsbarkeit zu Sembd bemerkt, das Grevengericht genannt, das schon den Grafen von Katzenelenbogen zustund, so wie noch jetzo dem hiesigen Fürstl. Haus. — Aus der gegenwärtigen Fuldischen Lehensertheilung rührt wohl auch der Hof zu Grosumstadt, den die Katzenelenboger von Fuld zu Lehen trugen, und der nach Diethers V. Tod an Ulrich Herrn von Bickenbach fiel. S. Schneiders Erbach. Hist. S. 34.

f) S. davon weiter den Extract einer Hanauischen Deduction in Ludolff. Tract. de iure Foeminar. illustr. in Append. p. 213 &c.

g) Von dieser Befugnis der Pfalzgrafen s. des Hrn Prof. Crollius fürtrefliche Abhandlung de Ducatu Franc. Rhen. in Act. Acad. Palat. T. III. p. 469 &c.

h) Beil. XLVII. S. 33. Man würde sich wohl gewis irren, wenn man dieses etwa für die erste Belehnung halten wollte: es liesse sich wenigstens kein Grund angeben, wie die Pfalzgrafen erst damals, wo sich die alte Reichverfassung schon sehr geändert hatte, zu dieser Gerechtigkeit gekommen seyn sollten.

Digitized by Google

Ob dieses Vogtheirecht nachher wieder weggefallen, als die Pfalzgrafen zum unmittelbaren Besitz der Fuldischen Hälfte gelangten, kann ich nicht entscheiden: genug der heutige Hessische Antheil an Stadt und Amt Umstadt rührt aus der Baierischen Fehde, und dieses wird mir Gelegenheit geben, im sechsten Abschnitt weitläuftiger davon zu handeln. — Eine andre Folge von dem Ausgang des Münzenbergischen Mannsstamms waren, wie ich oben (S. 226 und 287) umständlich erörtert, Graf Diethers Ansprüche auf das Grafengericht zu Haselberg, das Maygeding zu Langen, und die Münzenbergische Rechte in Arheilgen. Mit gröserm Glück behauptete er seine Rechte auf das Schloß Wolfskehlen und das Cent- oder Landgericht zu Erfelden, dessen Umfang schon §. 10. S. 83 näher erläutert worden. Die adliche Familie von Wolfskehlen trug es von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen, und dennoch wagte sie (1252) dieses Grafengericht (Comicia), mit Inbegrif des Schlosses Wolfskehlen, an Erzb. Gerhard von Mainz um 150 Mark Cölln. Pfenn. zu verkaufen, und behielt sich nur drei Burgsitze im Schloß vor, die sie künftig von Mainz zu Burglehen tragen wollte *i*). Der Kauf war natürlicherweise, als ohne Bewilligung des Lehnherrn geschehen, ungültig, und das Landgericht blieb nach wie vor Katzenelenbogisch Lehen *k*), bis endlich diese Grafen und ihre Nachfolger, die Landgrafen von Hessen, die Herrn von Wolfskehlen allmählig auskauften, und dadurch dieses Landgericht sowohl, als ihre übrigen Ober-Rheingauischen Güther, an sich brachten *l*). Schon Graf Diether III. machte (1268) den Anfang dazu, indem ihm Burkhard von Wolfskehlen die Jagd im Hart und Lorscher Wald überließ *m*).

§. XXXIX.

Diether III. unter König Richard und Rudolph. Bund mit Wesel. Zwingenberger Stadtfreiheit. Streit wegen den Fischereien beim Bensheimer Hof.

Graf Diether verlor an König Wilhelm eine grose Stütze, die er zu seiner Bereicherung wohl genutzt hatte. Nach ihm erkaufte Richard aus England die Königliche Würde, und mit ihr das Recht, aber nicht die Macht, den bisherigen Unordnungen im Reich zu steuern. Er war im J. 1260 zum zweitenmal, wiewohl nur auf einige Monathe, nach Teutschland übergeschift, und hielt in diesem kurzen

i) S. den Kaufbrief in Guden. I. p. 625, und die Mainzische Belehnung mit den drei Burgsitzen ibid. p. 928.

k) Beil. CCLIV. S. 182, und CCLXXXIX. S. 212.

l) S. z. B. Beil. CCLIV. S. 184,

m) Beil. XLIX. S. 33.

Digitized by Google

kurzen Zwischenraum einen Reichstag zu Worms, von da er, auf seiner Rückreise nach England, nach Boppart kam, und daselbst (4. Oct.) dem Graf Diether König Wilhelms vorerwähnte Pfandschaft auf Tribur und das Schultheissenamt zu Boppart bestätigte a). Er that dieses unter der merkwürdigen Verwahrung, daß seine Bestätigung nur so lange gelten sollte, bis durch das Urtheil der Fürsten entschieden wäre, ob dergleichen von seinem Reichsvorfahr geschehene Vergünstigungen und Pfandschaften mit Recht zu beobachten seien, oder nicht. Ein solches Urtheil war nun von den Ständen am wenigsten zu hoffen; sie hatten sich gerade zur Sicherheit ihrer mit Recht oder Unrecht auf Unkosten des Reichs gemachten Erwerbungen einen auswärtigen schwachen König gefallen lassen. Ausser Privilegien und Gnadenbezeigungen ließ sich von Richard wenig erwarten; innere Ruhe und Sicherheit konnte ein meistens abwesender König nicht gewähren, und vertrugen sich kaum mit dem Geist des Zeitalters. Jeder half sich daher so gut er konnte. Die Städte waren insgemein, weil sie der Handel bereicherte, der Habsucht andrer am meisten blosgestellt, und suchten sich nicht selten dadurch zu rathen, daß sie ihre mächtige Nachbarn zu Bürgern aufnahmen: man würde aber sehr irren, wenn man diesen Gebrauch nach der verfeinerten, wiewohl nur in Teutschland üblichen, Etiquette der neuern Zeiten beurtheilen wollte, die das Bürgerrecht in Städten für grose Herrn verkleinerlich halten will. Damals schämten sichs die angesehnsten Fürsten nicht: selbst König Wilhelm wurde Bürger zu Utrecht b). Es war im Grund eine Art von Bündnis: der aufgenommene Bürger und die Stadt versprachen sich wechselseitige Hülfe gegen ihre Feinde, oft hatte auch der erstere seine Absicht auf die Kaiserlichen Aemter in der Stadt, oder er ließ sich seinen Dienst bezahlen. Auf diese Art nahm auch die damalige Reichsstadt Ober-Wesel am Rhein (1264) den Graf Diether zu ihrem Bürger auf. Der Graf versicherte der Stadt seinen Beistand gegen unverdiente feindliche Angriffe, die Weseler versprachen das nemliche in Ansehung des Schlosses Rheinfels und der Stadt St. Goar, und zahlten dem Graf noch weiter 50 Cölnische Mark, wovon er die jährlichen Intressen zu 5 Mark als Erbcastellan der Stadt beziehen sollte c).

Diether

a) Beil. XXXV. S. 28. Vergl. §. XXXVII.

b) S. von dergleichen Bürgerrechten groser Herrn Jo. Dav. Koeler. Disquis. Histor., an Adolphus, Comes Nassovius, postea Imperator Romanus, fuerit Civis Norimbergensis? apud Pistor. Amoenit. Histor. Polit. P. VII, und des Pistorius Vorrede S. 10, wo eine Menge Beispiele angeführt werden, die sich noch sehr vermehren liessen.

c) Beil. XLII. S. 31.

Diether und sein Bruder Eberhard bestimmten hernach (1273) dieses Bündnis noch näher, und befreiten das eigne Gewächs der Stadt an Wein und Korn von dem Zoll zu St. Goar: aber so wie der Fortgang der Zeiten die Sitten, und alle darauf gegründete Verhältnisse, veränderte, verlor sich auch dieser Bund von selbst, wie ich in der Anmerkung weiter erläutern werde [d]). — In diesem Zeitpunkt öffentlicher Verwirrung kam den Grafen von Katzenelenbogen nicht wenig zu statten, daß ihrer Mutter Bruder, Werner Herr von Eppenstein, zum Erzstift Mainz gelangte (1259 – 1284): dann das Ansehn der Geistlichen schützte damals mehr als Waffen, und gab zugleich ihren Verwandten Gewicht und Einfluß. Der Erzbischof wählte den Graf Diether, mit andern seiner Verwandten, zum Begleiter auf seiner Reise nach Prag, wo er (1262) den Ottocar zum König von Böhmen krönte [e]), und als er darauf (1264) mit Pfalzgraf Ludwig wegen Schloß und Stadt Weinheim in Streit verfiel, und beide Theile Austrägen wählten, wurden Burggraf Friedrich von Nürnberg und Graf Diether von Katzenelenbogen zu Obmännern bestellt [f]); auch verbürgte und bezeugte der letztere (1271) einen Vertrag des Erzbischofs mit den Grafen von Rieneck [g]). Was aber den Graf Diether fremder Unterstützung am bedürftigsten machte, waren seine Familienumstände. Er hatte seine erste Gemahlin Agnes, eine gebohrne Raugräfin, schon in oder vor dem J. 1258 ohne Kinder verloren [h]), und trat nicht lange hernach mit Graf Wilhelms

d) Beil. LX. S. 41. CXII. S. 74. Die Stadt Wesel wurde 1312 an Chur-Trier verpfändet, und dadurch eine Trierische Landstadt. Die Umstände des Reichs hatten sich ausserdem geändert; es war zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts ein ständiger Landfriede aufgekommen, die Landgrafen von Hessen und die Stadt Wesel bedurften ihrer wechselseitigen Hülfe nicht, und die erstern wollten daher auch nicht mehr an die den Weselern ehmals ertheilte Zollfreiheit gebunden seyn. Die Sache wurde endlich von Kaiser Maximilian auf dem Reichstag zu Worms durch einen besondern Vergleich vom 25. Mai 1495 gütlich beigelegt, und in den Zustand gebracht, worin sie noch jezt ist.

e) Guden. I. p. 693.

f) Guden. II. p. 149.

g) Guden. I. p. 736 &c. Im folgenden Jahr verbürgt er sich mit andern für einen Eppensteinischen Ehecontract. Gud. I. p. 741, und Honth. I. p. 793.

h) Beil. XXX. S. 26 erläßt Graf Diether unterm J. 1258 dem Kloster Eberbach den Lämmerzehnten in seinem damaligen Hof Gehaborn in remedium animae quondam uxoris nostrae Dominae *Agnetis*. Daß diese Agnes eine gebohrne Raugräfin war, wird aus zwei, wiewohl nur in einer teutschen Uebersetzung bekannten, Urkunden glaublich, deren die eine Reinhard von Hanau, und die andre die Herrn von Falkenstein über die Münzenbergische Verlassenschaft ausstellen (Stollbergische Deduction contra Mainz wegen der Grafschaft Königstein Beil. 9. und v. Buri Königst. Beil. 36. S. 61), und die unter andern als Zeugen anführen: Henrichen von Weilnau, Diether von Katzenelenbogen, seinen Bruder Conrad Rubengraffen &c. Hr. G.R. Kremer, der die erstere Urkunde in Orig. Nass. II. Beil. 163. S. 303 wiederholt hat, macht zu dem Wort Bruder die richtige Randglosse: sororis maritus, und so muß entweder

helms V. zu Jülich Tochter, Margaretha, in zweite Ehe. Man findet ihn im J. 1261 in dem Jülichiſchen Städtgen Nideck, wo er dem teutſchen Ordenshaus zu Coblenz, auf des vorgedachten Graf Wilhelms Vorſprache, eine Zollbefreiung auf St. Goar ertheilte, und ohne Zweifel wurde ſeine Heurath zu gleicher Zeit vollzogen *i*). Aber auch von dieſer Gemahlin hatte er bis zum J. 1269 nur eine Tochter, Eliſabeth, die er in eben dem Jahr, und noch als Kind, an Engelhards von Weinsberg Sohn, Conrad, zum voraus verlobte *k*). Der Graf fürchtete alſo ohne

entweder Graf Diether eine Schweſter Raugraf Conrads, oder umgekehrt Raugraf Conrad eine Schweſter Graf Diethers zur Gemahlin gehabt haben: von welchem letztern ſich aber in den vielen Kahenelenbogiſchen Urkunden nicht die geringſte Spur zeigt. Daß eigentliche Schwäger in Urkunden öfters Brüder heiſſen, iſt bekannt (S. Lenz von den Verwandtſchaftsnamen S. 19); es ſtehen in den nemlichen Urkunden unter den Zeugen auch Werner von Bolanden, und ſein Sohn Philipp von Hohenfels, der doch vielmehr des erſtern Eidam war. — Hr. G.R. Grüsner hat in ſeinen Hiſtor. Beitr. St. III. S. 190—194 beide angeführte Urkunden wiederholt abdrucken laſſen, nimmt aber eine andre Interpunction an, als die Originalabdrücke, aus denen er ſeine Copien genommen, indem er nach dem Wort Bruder ein Comma ſetzt, wodurch Graf Diether eher für einen Schwager des unter den Zeugen vorhergehenden Graf Henrichs von Weilnau gelten müßte. Soviel bleibt indes gewis, daß Graf Henrich I. von Weilnau mehrmals unter den Freunden und Verwandten Graf Diethers erſcheint.

i) Beil. XXXVII. S. 28. Die Heurath muß wohl damals noch nicht vollzogen geweſen ſeyn, weil Graf Diether dem in der Urkunde ſelbſt angeführten Grafen von Jülich noch keinen Verwandtſchaftsnamen giebt. Der Name dieſer Gemahlin, Margaretha, kommt in dem Urkunden-Buch mehrmals vor, und daß ſie eine Tochter des im J. 1278 zu Achen erſchlagnen Graf Wilhelms von Jülich geweſen, erhellt aus Beil. XLIV. S. 32, wo ſie Nata Comitis Juliacenſis heißt, Beil. LXV. S. 46, wo ſie den Graf von Jülich ihren Vater nennt, Beil. CIV. S. 69, wo Graf Gerhard von Jülich, der Sohn jenes Wilhelms, zwiſchen den Söhnen der Margaretha, die er Conſanguineos ſuos nennt, unterm J. 1300 eine Theilung vermittelt. Margaretha ſelbſt kommt im J. 1292 zum letztenmal vor, Beil. LXXXIII. S. 57, und mag ums J. 1300 geſtorben ſeyn, weil ihrer in gedachter Theilung nicht mehr erwähnt wird, und ihr Tod nach Beil. CXVII. S. 77 ſchon geraume Zeit vor dem J. 1306 erfolgt zu ſeyn ſcheint. — Beil. XLVIII. S. 33 wird des Kriegs gedacht, den Graf Wilhelm von Jülich mit dem Erzbiſchof von Cölln führte. Graf Diether verwahrte einen darin von ſeinem Schwiegervater gemachten Gefangnen zu Rheinfels, und nahm vielleicht ſelbſt an dem Krieg Theil.

k) Beil. LIII. S. 37. Aus dieſer Urkunde und Beil. CXIII. S. 74, ſo wie beſonders auch aus denen in Ludwigs Reliqu. Mptor. T. XII. enthaltnen Argumentis Diplom. Weinspergenſium, Sattlers Beſchr. von Würtemb. Th. II. S. 170, und einigen neuern Quellenſammlungen, läßt ſich die Weinsbergiſche Stammtafel weſentlich verbeſſern, die zwar Hanſelmann (Diplom. Bew. von der Hohenloh. Landesh. S. 589) aus Urkunden entworfen, aber die Perſonen darin weder vollſtändig, noch in der gehörigen Stammfolge aufgeſtellt hat. Das letztere iſt auch wegen Einheit der Namen, die ſich beinah ohne Unterſchied auf Conrad und Engelhard einſchränken, ſehr ſchwer, und in vielen Fällen ganz unmöglich. Vielleicht mache ich an einem andern Ort einen nähern Verſuch dazu, weil dieſes Haus auf viele andre einfließt: hier ſei mir eine einzige Anmerkung genug. Ich habe oben §. XXXIV. S. 284 not. *p*) und S. 296 wahrſcheinlich zu machen geſucht, daß der hier vorkommende Engelhard und deſſen Bruder Conrad, die beide an der Münzenbergiſchen Erbſchaft Theil

ohne männliche Erben abzugehn, und richtete nun seine ganze Staatskunst darauf, die Succession in allen seinen Lehen auch auf seine Gemahlin und Tochter zu erhalten; ein Versuch, der soviel auffallender scheint, weil in jenem Fall sein Bruder Eberhard der natürliche Lehensfolger und damals schon vermählt war. Bischof Iring zu Würzburg ließ sich, wie er sagt, besonders aus Liebe zum Erzbischof Werner von Mainz, als Diethers Verwandten, (1264) am ersten bereitwillig finden l); mit den Mainzischen Lehen verstund sichs daher von selbst. Vielleicht hatte es Diether eben dem Einfluß des Erzbischofs zu danken, daß Pfalzgraf Ludwig (1269) diesem Beispiel folgte m), und zu gleicher Zeit auch König Richard, bei seinem vierten und letzten Aufenthalt in Teutschland, ihm in Ansehung seiner Reichslehn die nemliche Gnade zu Frankfurt erzeigte n). Sowohl Diether als Eberhard hatten wenige Tage vorher dem Reichstag zu Worms beigewohnt o), der den innern Ruhestand zur Hauptabsicht hatte, und soviel weniger läßt sich denken, daß der friedliebende weise Richard jene Lehensverwilligung mit Widerspruch und zum Nachtheil Graf Eberhards ertheilte: beide Brüder scheinen sich vielmehr über dieses ganze Lehensgeschäft zum Voraus verglichen zu haben p). Graf Diether sah also

nahmen, die Söhne einer Münzenbergischen Tochter aus ihres Vaters erster Ehe, so wie ihre an Ulrich II. von Münzenberg vermählte Schwester eine Tochter aus zweiter Ehe gewesen seyn möge. Der einzige Einwurf, der sich dagegen mit einem Schein der Wahrheit machen liesse, könnte aus der in Besolds Docum. rediviv. Monasterior. Wurtemb. enthaltnen Erzehlung von der Stiftung des Nonnenklosters Lichtenstern hergenommen werden, wo Engelhard, dem Vater jener Herrn, eine Luckard Schenkin von Limburg zur Gemahlin beigelegt, und zugleich für die Mutter der beiden erwähnten Weinsberger angegeben wird. Es ist aber diese Erzehlung, ob sie gleich vom J. 1242 überschrieben ist, dennoch, wie der Inhalt selbst ausweißt, aus spätern Zeiten, ist ausnehmend verworren aufgesetzt, auch von diplomatischen Fehlern keineswegs frei, wie sie dann den Engelhard zum jüngern Bruder macht, der doch zuverläßig älter als Conrad war, und seine Gemahlin Agnes von Löwenstein, deren Name aus Freher. Orig. Pal. L. I. C. VII. p. 125 und Tollner. Cod. Pal. p. 75 keinem Zweifel ausgesetzt bleibt, irrig Mechtild nennt. Es darf also diese Nachricht soviel weniger entgegen stehen, wenn ich die der Luckard Schenkin von Limburg darin beigelegte Söhne nur für Stiefsöhne derselben, und sie selbst vielmehr für die leibliche Mutter von Ulrichs II. von Münzenberg Gemahlin halte. Die Zeitrechnung widerspricht nicht, zumal wenn man mit Grund annimmt, daß die meisten von Ulrichs I. von Münzenberg Töchtern zweiter Ehe älter waren, als ihr Bruder Ulrich II.

l) Beil. XLIV. S. 32.

m) Beil. LII. S. 36.

n) Beil. LI. S. 36.

o) S. Gebauers Leben König Richards S. 242 und 516.

p) Es versteht sich von diesen allgemeinen auf Diethers Gemahlin und Tochter erweiterten Lehensertheilungen von selbst, daß es nur von Diethers Theil daran zu nehmen sei; sonst würde dem Graf Eberhard, wenn ihm alle Lehen weggefallen wären, gar wenig an Land und Leuten übrig geblieben seyn. Die beiden Brüder saßen in ungetheilter Gemeinschaft ihrer Lehen, und deswegen wird nach dem damaligen Lehensstyl jeder mit dem Ganzen, als einem toto indiviso, belehnt.

Digitized by Google

also seine Wünsche erfüllt, aber unnütz, weil er nachher noch drei Söhne hintereinander erzeugte. Neben diesem Glück erlebte er noch, wiewohl nur wenige Jahre, die wiederauflebende Ruhe und Wohlstand des teutschen Vaterlands unter Kaiser Rudolph. Er wohnte der Krönung desselben zu Achen bei q), und erhielt von ihm noch in eben dem Jahr (1273) die Stadtfreiheit und das Recht eines Wochenmarkts für Zwingenberg r). Bald darauf kam er, und sein Bruder Eberhard, mit dem Kaiser in Widerspruch, der aber seine Gnade gegen sie nicht unterbrechen konnte, weil ihn beide Theile nicht anders, als durch den Weg Rechtens entschieden wissen wollten. Es finden sich nemlich auf diesseitigem Ufer des Rheins, bei dem Bensheimer Hof, und Oppenheim gegenüber, einige Fischwasser, Bude und Hecke genannt, die das Kloster Lorsch in alten Zeiten durch Kaiserliche Schenkung erhalten, und wieder an die Grafen von Katzenelenbogen zu lehen gegeben hatte. Die letztern beafterlehnten darauf die Herrn von Dornberg damit, zogen also auch natürlicherweise nach Abgang dieses Geschlechts das Lehen wieder ein, und behieltens in eignem Besitz. Damit waren aber die damaligen Reichsbürger von Oppenheim übel zufrieden, und wollten jene Fischwasser lieber als eröfnete Reichslehen angesehen wissen, vermuthlich in der wahrscheinlichen Hofnung, sie alsdenn von der Gnade der Kaiser für ihre Stadt zu erhalten, die auf diese Art das dortige beiderseitige Ufer des Rheins in ihrer Gewalt gehabt hätte. Mit Rechtsgründen gab man sich damals selten allein ab, es kam zu Schlägen, und Graf Diether sah sich endlich (1272) genöthigt, um den Anfällen der Oppenheimer soviel stärker widerstehn zu können, neben diesen Fischwassern eine Art von Befestigung anzulegen s). Er that dieses mit Bewilligung des Erzbischof Werners zu Mainz, sowohl weil es Lorscher Lehen betraf, als weil die Anlegung einer benachbarten Veste am Rhein in damaligen Zeiten dem Erzbischof nicht gleichgültig seyn konnte, und dergleichen neue Werke an Flüssen überhaupt durch den letzten Reichs-

q) Eine Deduction unter der Rubrie: Geschichte und Rechte der Reichs Ober- und Untervogthei zu Achen (1770) Beil. 9. führt ihn als Zeugen einer damals von Kaiser Rudolph zu Achen ausgestellten Urkunde unter dem verderbten Namen Viccherus C. de Kackenellenboge an.

r) Beil. LIX. S. 40. Vergl. oben §. XIII. S. 143 not. k).

s) Beil. LVI. S. 38. In der Rubrie dieser Urkunde habe ich diese Fischwasser irrig bei Biebesheim gesetzt, weil sie in der in folgender not. t) anzuführenden Urkunde als apud villam Buebenzheim gelegen angegeben werden: es ist aber, der Lage am Rhein nach, vielmehr der dem Kloster Eberbach zustehende Bensheimer Hof darunter zu verstehen, von dem ich oben §. XII. S. 126 weiter geredet.

Reichstag zu Worms (1269) nachdrücklichſt unterſagt waren. Der Graf verſprach alſo bei Verluſt ſeiner Mainziſchen Lehen, dieſe Veſte, ſobald er zwei Monate vorher von Seiten des Erzbiſchofs oder Domcapituls dazu aufgefordert worden, wieder niederzureiſſen. Nach Rudolphs Gelangung zur Krone kam auch dieſer Streit vor ihn, er ſowohl als die Grafen wählten Philipp Herrn von Falkenſtein zu ihrem gemeinſamen Schiedsrichter, und dieſer ſprach, nach eingezogner ſichrer Nachricht von den vorerwähnten Umſtänden, zum Vortheil der letztern. Kaiſer Rudolph kaufte darauf, nach Diethers III. Tod, deſſen Wittwe Margaretha, der die Urkunde den Namen einer Gräfin von Rheinfels giebt, weil ſie dort ihren Wittwenſitz hatte, die ihr zugefallne Hälfte jener Fiſchwaſſer, deren andre Hälfte Graf Eberhard beſaß, um 400 Mark Cölln. Pfenn. ab [t]). — Kaiſer Rudolph zeigte nachher ſein Vertrauen noch dadurch, daß er bei den Streitigkeiten des Erzbiſchof Werners von Mainz mit ſeinen Dienſtmannen und Bürgern zu Mainz dem Graf Diether, neben Philipp Herrn von Boland, die Unterſuchung auftrug, und als die Sache zu Austrägen kam, ſo wählte der Erzbiſchof (1275) von ſeiner Seite ſeine Verwandten, Graf Eberhard von Katzenelenbogen und Reinhard Herrn von Hanau [u]). Einige andre Umſtände von Diethers Regierung, daß er ſich (1272) mit Reinhard Herrn von Hanau übers Patronat zu Schafheim verglich [v]), daß ihm Hermann von Millewald (1262) ſein Schloß Millewald zu Lehen auftrug [w]), und daß er überhaupt als älteſter des Hauſes das Lehenswesen beſorgte [x]), habe ich genug, nur genannt zu haben. Er ſtarb den

t) Philipp von Falkenſtein hat nachher unter den Jahren 1293 und 1297 über dieſen Vergleich, der anfangs nicht ſchriftlich aufgeſetzt worden zu ſeyn ſcheint, verſchiedentlich Zeugnis abgelegt, das in dem letztern Jahr durch K. Adolph von Naſſau beſtätigt worden. Man kann alſo auch das eigentliche Jahr nicht angeben, worin jener Entſcheid gegeben worden, daß er aber zwiſchen die Jahre 1273 und 1276 fällt, erhellet daraus, weil Kaiſer Rudolph in dem erſtern Jahr die teutſche Krone erhalten, und in dem letztern Graf Diether ſchon geſtorben. Die beiden Urkunden ſind bereits in Guden. V. p. 778 und Kuchenb. Anal. Haſſ. Coll. II. p. 240 &c. abgedruckt, und enthalten die bisher angeführte Umſtände und Gründe. Die erſte darunter bemerkt noch beſonders, daß das Kloſter Eberbach von Kaiſer Friedrich I. tauſchweiſe erhalten inſulam apud *Ginsheim*, que dicitur *Verwert*, excepta aqua piſcaria in eadem inſula.

u) Würdtw. Subſid. Dipl. T. IV. p. 345 &c.

v) Beil. LVII. S. 39.

w) Beil. XXXIX. S. 29.

x) Eberhard von Echzel trägt ihm (1254) Lehen zu Gunſenheim (Ginsheim) auf Beil. XXII. S. 22; er willigt in Lehensveräuſſerungen im Craichgau Beil. XXV. S. 23. Beil. XXVI. S. 24. Beil. XLVI. S. 33 (Vergl. oben §. XXII. S. 231 not. k); er belehnt den Henrich von Vockenhofen mit einem Hof zu Lauffenfelden Beil. LVIII. S. 40; und weiſt im J. 1274 mit ſeiner Gemahlin Margaretha dem Hermann von Katzenelenbogen ein Burg-

den 13. Jan. 1276 in seinen besten Jahren, und liegt in der Domkirche zu Mainz begraben y).

§. XL.

Diethers III. Gemahlinnen und Kinder. Seine Söhne Wilhelm I. und Diether IV. pflanzen die Alt-Katzenelenbogische Linie fort. Merkwürdiger Ehcontract des erstern.

Es ist schwer, oder meist unmöglich, den Charakter kleinerer Herrn des mittlern Zeitalters zu schildern. Wir kennen sie insgemein nur aus Urkunden, und diese liefern gewöhnlich nur kurze abgerißne Facta, die nicht sowohl die Geschichte der Herrn als ihrer Länder erläutern. Indessen lernen wir doch zuweilen daraus, wo nicht den Menschen, doch den Regenten kennen, weil damals die Grosen noch mehr durch sich selbst, als durch andre handelten. Von dieser Seite steht Diether im vortheilhaftesten Licht. Seine Regierung war zum Glück seines Hauses in den Zeitpunkt des sogenannten Interregnums gefallen, wo Staatskunst, Entschlossenheit, und überhaupt die Gabe, sein Ansehn geltend zu machen, von der Schwäche der Könige eine reiche Erndte erwarten liessen. Graf Diether fand sie würklich, er erweiterte seine Besitzungen und Rechte auf mancherlei Art, und dieses ist vermuthlich die Ursache, warum ihm neuere Schriftsteller, ich weiß nicht aus welcher Quelle, den Namen des Reichen geben a). Wenn es wahr ist, was ein groser Kenner der alten Schwäbischen Dichtkunst vermuthet, daß der berühmte Sänger des dreizehnten Jahrhunderts, Walther von der Vogelweide, in

Burglehn auf Grebenrod und Ruprechtshofen an. Beil. LXI. S. 42. — Noch bemerk ich, daß sich im J. 1255 ein ungenannter Graf von Katzenelenbogen, der aber unfehlbar Graf Diether war, mit andern zu Aufrechthaltung des zwischen den Grafen von Diez und Herrn von Isenburg wegen Vilmar geschlossenen Vergleichs verbindet. S. J. C. K. (Koch) Zusatz zu Reinhards Jurist. Histor. Ausführungen, Giessen 1772, und Kremers Orig. Nass. T. II. p. 284.

y) S. die Grabschriften Beil. CCCLXVI. n. II. III. IV. Gerstenbergers Chronik setzt eben so Diethers Tod auf den achtzehnten Tag, nemlich von Weihnachten an gerechnet, welches der 13te Jan. ist. Guden. in Cod. Dipl. T. III. p. 985 liefert seine Grabschrift, die er für die älteste in Mainz ausgiebt. Der Graf liegt rücklings auf dem Stein abgebildet, mit einem Unterkleid und Mantel angethan, und der Schild, der einen Löwen, als das Katzenelenbogische Wappen führt, deckt ihn von der Brust bis auf die Füsse. Neben diesem Grabstein liegt noch ein andrer mit einem grosen Bild bedeckt, und mit drei Schilden, einem kleinen auf der Brust, und zwei grosen auf beiden Seiten: aber ohne sichtbare Inschrift. Vermuthlich ist dieses der Grabstein von Graf Eberhard I, Diethers Bruder, von dem sich im Kloster Eberbach, dem sonst gewöhnlichen Begräbnisort der Katzenelenboger, eben so wenig eine Grabschrift findet, als von Graf Diether.

a) Dilich und Winkelmann.

Digitized by Google

in einem seiner Lieder unter dem Namen des Bogeners (Bogenschützen) das Lob Graf Diethers von Katzenelenbogen preißt [b]): so stellt ihn dieses zugleich als einen Freund und Kenner der damals so beliebten Dichtkunst dar. Walther reißte überall herum, und war vermuthlich auch an den Hof des Grafen gekommen. Von Diethers beiden Gemahlinnen habe ich schon (S. 330 ꝛc.) geredet. Die letzte derselben, Margaretha von Jülich, gebahr ihm mehrere Kinder: aber er starb ihnen zu früh, und hinterließ sie alle minderjährig. Es waren folgende:

1, Elisabeth. Sie mag im J. 1262 gebohren seyn [c]), und wurde noch als Kind (1269) an Conrad Herrn von Weinsberg, Engelhards des ältern Sohn, verlobt, und zwar unter der glänzenden Aussicht, im Fall ihr Vater keine männliche Erben erhielte, alle Lehen und Güther desselben zu erben (S. 332). Vermuthlich hatte diese Hofnung auf den starken Witthum Einfluß, den ihr der alte Engelhard bestimmte: er wies ihr tausend Mark Cölln. Pfenn. auf seinen Theil der Münzenbergischen Erbschaft an den Schlössern Münzenberg, Assenheim und Hain unter der Bedingung an, daß sie diesen Witthum, wenn sein Sohn vor ihr verstürbe, auf Zeit Lebens ziehen solle [d]). Im J. 1277 war sie schon verheurathet [e]), verlor aber ihren Gemahl kurz vor oder in dem J. 1304, worin ihr die sämmtlichen Herrn von Weinsberg ihr eingebrachtes Zugeld und Morgengabe mit liegenden Güthern widerlegten [f]). Sie starb im J. 1330 [g]), und hinterließ mehrere Kinder. — Man legt dem Siffrid Herrn von Westerburg, Stifter des Hauses Runkel, eine Margaretha von Katzenelenbogen zur Gemahlin bei [h]). Wäre dieses Angeben richtig, so müßte sie eine Tochter Diethers III, und erst nach dem Jahr

b) S. Bodmers Vorrede zu denen von ihm herausgegebenen Proben der alten Schwäbischen Poesie des dreizehnten Jahrhunderts (Zürich 1748.) S. XXXIV.

c) S. den vorhergehenden §. S. 331 not. i). Im J. 1277 war sie schon vermählt, und kann also nicht wohl später gebohren seyn. S. die folgende not. e).

d) Beil. LIII. S. 37.

e) Freher. Orig. Palat. L. I. Cap. VII. p. 125 Ed. Reinhardi und Tollner. Cod. Palat. n. CV. p. 75.

f) Beil. CXIII. S. 74.

g) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. n. IX.

h) Senkenberg in den Schließlichen Einreden wegen der Grafschaft Leiningen Tab. II. giebt dieser Gemahlin Siffrids eine Katzenelenbogische Herkunft, ohne ihren Namen zu nennen, und Kremer Orig. Nass. I. p. 265 giebt ihr den Namen Margareth, ohne sich auf ihre Herkunft einzulassen. Wenn man an letzterm Ort die Westerburgische Stammtafel vergleicht, so kann wohl niemand zweifeln, daß eine Tochter Graf Diethers III. von Katzenelenbogen, der erst im Jahr 1261 seine zweite Gemahlin nahm, mit der er allein Kinder hatte, für jenen Siffrid zu jung sei.

Digitized by Google

Jahr 1269 gebohren seyn i); sie scheint aber für jenen Siffrid zu jung, und kommt in Katzenelenbogischen Urkunden nirgends vor.

2, Wilhelm I. war im J. 1270 oder 1271 gebohren k). Sein Name kam durch seinen mütterlichen Grosvater, den Grafen von Jülich, ins Katzenelenbogische Haus, und pflanzte sich auf seinen gleichgenannten Sohn fort. Die Geschichte dieses Herrn wird §. 44. 46. 49 – 54 weiter ausgeführt.

3, Diether IV. kann nicht eher, als in dem J. 1273 gebohren seyn l). Es handeln von ihm die §§. 44. 46 und 49.

4, Berthold war ein oder zwei Jahre nach dem vorigen gebohren, und trat in den geistlichen Stand, brachte es aber nicht über einen Probst der St. Martinskirche zu Ober Wesel, wo er 1316 starb m). Das wenige, was von ihm zu sagen ist, kommt §. 49. vor.

Margaretha führte die Vormundschaft ihrer Kinder. Entweder die Begierde einen stärkern Schutz in der Nachbarschaft zu haben, oder die Aussicht auf einen vorzüglich vortheilhaften Ehecontract, bewogen sie, kaum ein Jahr nach dem Tod ihres Gemahls, ihren ältsten Sohn Wilhelm noch als Kind an Ludwigs von Isenburg Tochter Irmengard, die gleichfalls noch in Kinderjahren war, zu verloben n). Jede

i) Der erwähnte Siffrid von Westerburg hatte Kinder: hingegen hatte Eberhard I. von Katzenelenbogen keine andre Tochter, die beerbt gewesen wäre, als die an Graf Thomas von Rieneck vermählte Bertha, wie aus der im Anhang zum Urkunden Buch abgedruckten Beil. vom J. 1306 unwidersprechlich wird. Sollte also gedachte Gemahlin Siffrids von Westerburg oder Runkel ins Katzenelenbogische Geschlecht gehören, so müßte sie eine Tochter Graf Diethers III. gewesen seyn, weil damals ausser diesem, und seinem Bruder Eberhard, kein andrer Katzenelenboger lebte.

k) Graf Diether kann im J. 1269 noch keinen Sohn gehabt haben, weil er sonst keine Ursache gehabt hätte, sich um die Lehenssuccession seiner Tochter so sehr zu bewerben, wie er doch in diesem Jahr that. Die Hennebergische Belehnung auf Dornberg vom J. 1270 wird zwar Beil. LV. S. 38 dem Graf Diether et pueris suis tam *filiis*, quam *filiabus* ertheilt, es folgt aber aus dieser gewöhnlichen allgemeinen Lehensformel noch nicht, daß er damals schon würklich mehrere Kinder hatte; es war genug, daß er, ausser seiner Tochter, noch mehrere bekommen konnte. Hingegen muß dem Graf Diether sein ältster Sohn noch vor dem 23. Jul. 1272, der zweite aber erst nach diesem Jahr gebohren worden seyn, wie aus Beil. LVII. S. 39 erhellt.

l) S. vorher not. k). Da nach diesem Bruder noch ein andrer folgte, und der Vater schon am 13. Jan. 1276 gestorben war, so kann die Geburt dieses zweiten Sohns nicht später als ins J. 1273 oder 1274 fallen.

m) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 277 n. VI.

n) Beil. LXV. S. 44. Die Urkunde hat kein Datum, da aber der Gemahl der Margaretha im Anfang des J. 1276 gestorben, und ihr Vater, der die Urkunde untersiegelt, den 17. März 1778 erschlagen wurde, so muß die Urkunde zwischen diese beide Data, und am wahrscheinlichsten ins Jahr 1277, fallen. S. die folgende not. r).

Jede Parthie setzte eine Aussteuer von 600 Mark aus, nur mit dem Unterschied, daß Ludwig, und sein Vater Henrich, die ihrige auf die Dörfer Bornich, Goarshausen, Patersberg, Offenthal und Werlau angewiesen, auch diese Orte der Gräfin Margaretha sogleich zu immerwährendem Besitz einräumten, und ausserdem noch einige andre Güther zu Wiesenbach und Eckartshausen in der Wetterau verschrieben o). Die drei erstern Dörfer, sammt dem Hof Offenthal, waren den Isenburgern, wie ich schon oben (S. 245) erläutert, aus der Arnsteinischen Verlassenschaft übrig geblieben, und giengen von ChurTrier zu Lehen, das ihre Veräusserung bewilligte p), und sie noch jezt an Hessen zu Lehen giebt. Von dem Dorf Werlau hingegen, das auf gleiche Art an Isenburg gekommen, ist hier nur die Hälfte zu verstehen; die andre Hälfte war den Herrn von Limburg an der Lahn, als einem Zweig des Isenburgischen Hauses, zugefallen, und wurde den Grafen von Katzenelenbogen erst später (1381) zu Theil q). Auf diese Art sicherte die Gräfin Margaretha während ihrer Vormundschaft der NiederGrafschaft einen beträchtlichen Zuwachs: dann obgleich Wilhelm nachher mit seiner ersten Gemahlin Irmengard nur Töchter zeugte, so wußte er jene Dörfer doch bei seinem Haus zu erhalten, und gab nur die erwähnte Güther in Wiesenbach und Eckartshausen wieder ab. Doch diese Freude wurde der Gräfin Margaretha durch das traurige Schicksal ihres Vaters, Graf Wilhelms V. von Jülich, auf einmal wieder verbittert. Er hatte noch den vorgedachten Ehecontract verbürgt und unterſiegelt, und war bald darauf (1278) nach der Reichsstadt Achen gekommen, um eine Steuer, die ihm Kaiser Rudolph verschrieben, einzutreiben: aber der Pöbel, mit dieser Fordrung unzufrieden, fiel über den Grafen her, und ermordete ihn, mit seinem ältesten Sohn, und vielen hunderten seiner Soldaten und Anhänger, aufs grausamste r).

§. XLI.

o) Von den letztern s. Fischers Isenburg. Stammtafel Beil. CX. S. 133.

p) Beil. LXXIII. S. 50. CX. S. 73. Es werden hier nur die beiden Pfarrorte Bornich und Goarshausen genennt, weil der Hof Offenthal damals noch dem erstern, und Patersberg dem letztern eingepfarrt waren. Ein andrer Lehenbrief Erzbischof Balduins zu Trier vom Jahr 1315 nennt, so wie auch die heutigen Lehnbriefe, die vier Orte zusammen, die aber damals noch ungleich geringer waren, als jezo.

q) Beil. CCLXIX. S. 194, wo Conrad von Schoneck seinen Theil am Dorf Werlau, den er von Johann Herrn zu Limburg zu Lehen trug, an Graf Wilhelm II. verkauft.

r) Der Abt Johann von Trittenheim setzt diese Begebenheit fälschlich ins Jahr 1277, wofür die gleichzeitigen Annal. Colmar. und das Chron. Australe richtiger das J. 1278 angeben. Damit stimmt auch die Rheinfelser Tafel Beil. CCCLXVI. n. IV. überein, die aber nur einen zugleich erschlagnen Sohn des Grafen annimmt, da die andern irrig von zweien melden.

Digitized by Google

§. XLI.

Eberhard I, Stifter der NeuKatzenelenbogischen Linie. Er vermählt sich ins Eppensteinische Haus, und erwirbt einen Theil an den Schlössern Homburg vor der Höhe und Steinheim am Main.

Nach Diethers III. Tod, und bei der Minderjährigkeit seiner Kinder, tritt sein Bruder Eberhard, der Stifter der NeuKatzenelenbogischen Linie, in der Geschichte dieses Hauses bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts beinah allein auf. Ich will die verschiednen Verhandlungen nicht wiederholen, in denen wir ihn bisher mit seinem Bruder in Gemeinschaft fanden, und bleibe hier bei ihm allein stehn. Um das Jahr 1260 scheint er volljährig geworden zu seyn, und zu gleicher Zeit geheurathet zu haben a). Dadurch kam er mit dem Eppensteinischen Haus, aus dem seine Mutter stammte, in neue Verbindung. Gerhard von Eppenstein, der Bruder seiner Mutter und des Erzbischof Werners von Mainz, war schon vor dem J. 1260 gestorben, und hatte von seiner Gemahlin Elisabeth von Nassau einen Sohn gleiches Namens mit ihm, und zwei Töchter, Elisabeth und Mechtild, hinterlassen b). Die ältere Tochter wurde an Graf Eberhard von Katzenelenbogen, und die jüngere an Graf Boppo von Wertheim vermählt, ihr Bruder hingegen war schon vor dieser Zeit unbeerbt verstorben, und so wurden sie mit der jüngern Eppensteinischen Linie in einen Successionsstreit verwickelt. Die beiden Erbtöchter nahmen sogar die Lehen ihres Vaters und Bruders in Anspruch, vertrugen sich aber zuletzt

a) S. oben §. XXXII. S. 267 not. i). In dem mehrerwähnten Streit mit den Münzenbergischen Erben vom J. 1257 über das Grafengericht zu Haselberg, und das Maigeding zu Langen, wird Graf Eberhard nicht mitgenannt, ohne Zweifel, weil er damals noch minderjährig war, hingegen kommt er in einem andern Anspruch an eben die Münzenbergischen Erben vom J. 1265, die Exemtion vom Dreieicher Wildbann betreffend, mit seinem Bruder namentlich vor. S. vorher S. 267 not. i) und Beil. XXXIII. XLV.

b) Kuchenbecker. Analect. Hass. Coll. VII. p. 284. Joann. Spicil. p. 296. Den Namen der ältern Tochter nennt eine Urkunde vom J. 1278 in Guden. I. p. 761, und den von der jüngern Guden. II. p. 239, wo sie unterm J. 1284 schon als Wittwe erscheint, und Guden. I. p. 812. Ich habe diesen doppelten Familienzusammenhang der damaligen Katzenelenboger mit dem Eppensteinischen Haus schon oben §. XXXII. S. 266 weitläuftig genug erläutert, und in einer kurzen Tabelle dargestellt. Daß Gerhards von Eppenstein Gemahlin und Gr. Eberhards Schwiegermutter, Elisabeth, deren Herkunft bisher ganz unbekannt war, aus dem Nassauischen Haus stamme, wird aus dem Anhang zum UrkundenBuch durch eine Urkunde vom Jahr 1306 deutlich, wie sie aber in der Nassauischen Genealogie eigentlich unterzubringen sei, überlasse ich andern zu näherer Untersuchung.

Digitized by Google

zuletzt (1270) mit Gottfried dem ältern und jüngern von Eppenstein dahin, daß ihnen diese gegen ihren Verzicht auf alle Lehen hundert Mark jährlicher Einkünfte, und ausserdem ihrer Mutter wegen eingebrachtem Heurathsguth noch vierzig Mark, auf benannte Dörfer so lange anwiesen, bis sie diese Zinsen mit einem Capital von vierzehnhundert Mark Cölln. Pfenn. würden abgelößt haben c). Die Erbfolge in die Allodialgüther der ausgestorbenen Linie war also keinem Zweifel ausgesetzt. Einen Theil derselben behielt Elisabeth, die Mutter beider Erbtöchter, als Witthum und wiederlegtes Heurathsguth in lebenslänglichem Besitz, und diesen theilten ihre Enkel und Urenkel erst im J. 1306 unter sich d); die übrigen fielen den Tochtermännern unmittelbar zu. Graf Boppo von Wertheim erhielt dadurch mehrere einzelne Güther und Gefälle in Eppensteinischen Dörfern e), und dem Graf Eberhard von Katzenelenbogen fiel, ausser einzelnen Güthern und Gefällen f), ein Theil an den Schlössern und Aemtern Homburg vor der Höhe und Steinheim am Main zu g). Beide Schlösser waren von alten Zeiten her den Eppensteinern eigen. Das Schloß Homburg vor der Höhe, oder, wie es in Urkunden gewöhnlich heißt, Hohenberg insbesondre führte schon im J. 1192 ein Gott-

c) Joann. Spicil. p. 296.

d) S. die folgende not. e) und §. XLVII.

e) Graf Boppo von Wertheim hatte mit seiner Gemahlin Mechtild drei Töchter erzeugt, die aus frommer Begeistrung für die heilige Landgräfin Elisabeth alle drei den Namen Elisabeth führten, und wovon die eine an Graf Wolfram von Eberstein, die andre an Graf Gottfried von Hohenloh, und die dritte an Graf Conrad den jüngern von Vehingen vermählt war. Daher waren in diese drei Häuser Eppensteinische Güther gekommen, die sie nachher (1312 und 1313) wieder an Erzbischof Peter von Mainz verkauften. Guden. III. p. 74. 91. Die Gemahlinnen Gottfrieds von Schlüsselberg, und Conrads von Hohenloh, sammt der Cunigund von Hennenberg, die, nach dem bereits not. b) angeführten Anhang zum UrkundenBuch unterm J. 1306 die Güther ihrer Anfrau, der ehmals an Gerhard von Eppenstein vermählten Gräfin Elisabeth von Nassau, mit Graf Eberhards von Katzenelenbogen Kindern theilten, waren vermuthlich Töchter der erwähnten an Gottfried von Hohenloh verheuratheten Wertheimischen Elisabeth, von deren andern Schwester in eben dem J. 1306 gleichfalls schon ein erwachsner Sohn, Graf Boppo von Eberstein, erscheint. Schann. Client. Fuld. prob. 78. p. 229. Es muß aber in diesem Fall jener Gottfried von Schlüsselberg von demjenigen verschieden gewesen seyn, der schon vor dem Jahr 1305 eine Katzenelenbogische Gräfin zur Gemahlin hatte. S. unten §. LIV.

f) Unterm J. 1278 vergleichen sich Erzbischof Werner von Mainz, und seine an Graf Eberhard vermählte Bruderstochter Elisabeth, nebst deren Schwesterkindern (nepotes), mit Gottfried dem ältern und jüngern über das Dorf Dudenhofen, Gefälle in Eschbach, Leibeigne in Holzhausen, und die zum Schloß Homburg gehören, den Zehnten zu Oberliederbach ꝛc., die alle aus Gerhards Verlassenschaft rührten. Guden. I. p. 761.

g) Beil. XC. XCI. XCII. S. 61 und 62, wo Graf Eberhard unterm J. 1294 im Besitz dieser Schlösser erscheint. Vergl. auch die nächst vorhergehende not. f). Ich werde §. XLV. weiter davon handeln.

Digitized by Google

Gottfried Herr von Eppenſtein als ein Stammguth ſeiner Vorfahren an, und weil damals auch das Hanauiſche Haus, ohne Zweifel durch Heurath, zu einem Antheil an den Schlöſſern Eppenſtein und Homburg, ſammt dem mit dem letztern verbundnen Obriſtwaldbottenamt über zwei anſehnliche Marken, gekommen war, ſo kaufte er ihn von Henrich Herrn von Hanau in erwähntem Jahr wieder an ſich [b]). Bald darauf ſtifteten die beiden Brüder Gerhard und Gottfried von Eppenſtein zwei Hauptlinien, deren jede eine Hälfte des Schloſſes Homburg erhielt, und des erſtern gleichgenannter Sohn theilte mit ſeinem Bruder, dem nachmaligen Erzbiſchof Werner von Mainz, das Schloß von neuem. Auf dieſe Art ererbte Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen ein Viertheil daran, der Erzbiſchof hingegen verſchenkte das ſeinige an ſeine Kirche [i]), es ſcheint aber nachher, vermuthlich durch Tauſch, entweder an die Grafen von Katzenelenbogen, oder an die Herrn von Eppenſtein gekommen zu ſeyn; wenigſtens erſcheint das Erzſtift Mainz nirgends im Beſitz deſſelben. Der Antheil, den Eberhard am Schloß Steinheim erhielt, war vermuthlich eben ſo gros, ich werde aber von den folgenden Schickſalen beider Schlöſſer, und wie ſie wieder von Katzenelenbogen abgekommen, in dem Fortgang dieſer Geſchichte (§. 45. und 52.) weiter reden.

§. XLII.

b) Ich habe dieſe merkwürdige Urkunde in meinen Hiſtor. Abhandl. St. I. S. 134 abdrucken laſſen. Gottfried von Eppenſtein ſagt darin, daß er ex ſingulari *bona progenitorum* reſtaurandi cura dem Henrich von Hanau, ſeinem Verwandten, um 600 Mark abgekauft habe: omnem iuſtitiam et utilitatem, quam iuxta literas ſuper Cometia et dominio *parentelae* noſtrae conſectas poſſedit in Caſtris *Eppenſtein* et *Hoenberg*, cum iure ſilvatico, quod *Waldbot Ambt* dicitur, et omnibus aliis attinenciis. Hieraus erhellet deutlich, daß damals das Hanauiſche Haus zu ſeinem Antheil an beiden Schlöſſern, den Gottfried ausdrücklich für veräuſſertes Stammguth ſeiner Vorfahren ausgiebt, ſoviel gewiſſer nicht anders als durch Heurath gekommen, da dieſer Gottfried den Henrich von Hanau conſanguineum ſuum nennt, und von literis parentelae ſuae redet. Ich glaube auch dieſe Verwandtſchaft, wenigſtens mit groſſer Wahrſcheinlichkeit, näher beſtimmen zu können. Es wird in einem Gütherverzeichnis des Kloſters Retters vom Jahr 1191 ein Gerhardus de Eppenſtein angeführt, der in Sulzbach drei Höfe angekauft habe, ohne daß ſich aus der Urkunde ſchlieſſen läßt, ob er damals noch lebte, oder nicht. Joann. SS. Mog. T. II. p. 694. Guden. II. p. 792. Dieſer Gerhard hatte keine männliche Erben, weil Gottfried den Eppenſteiniſchen Stamm allein fortpflanzte, und ſoviel eher läßt ſich wohl bei den übrigen Umſtänden vorausſetzen, daß Henrich von Hanau durch eine Tochter dieſes Gerhard zu ſeinem Antheil an jenen Schlöſſern gekommen. — Von dem in der Urkunde vorkommenden Obriſtwaldbottenamt, das mit dem Schloß Homburg vor der Höhe verbunden war, habe ich ſchon oben §. X. S. 93 ꝛc. näher geredet.

i) Guden. I. p. 808.

Digitized by Google

§. XLII.

Graf Eberhard I. unter K. Rudolphs Regierung. Er erhält ein Burglehen auf Oppenheim, einen Theil am Zoll zu Boppart, und wird Administrator der Abtei Fuld.

Kaiser Rudolphs Regierung öfnete Graf Eberhards Talenten eine weite Laufbahn, und bildete ihn zu einem der grösten Staatsmänner seines Zeitalters. Vermuthlich legte die Empfehlung seines mütterlichen Oheims, des Erzbischof Werners von Mainz, dem Rudolph seine Erhebung zu danken hatte, den ersten Grund seines Ansehns bei diesem Monarchen. Er begleitete ihn gleich nach seiner Krönung auf seiner Reise durch die Rheinländer, Franken und Schwaben zu seinem ersten Reichstag nach Nürnberg, wo er sogar des Kaisers Richter gewesen seyn soll [a]). Rudolphs Vertrauen auf ihn war von der Zeit an überhaupt so gros, daß er ihn seine ganze Regierung durch beinah unaufhörlich in seinem Gefolg hatte [b]): er wohnte seiner Unterredung mit Pabst Gregor X. zu Lausanne bei, half ihm den Marggraf Rudolph von Baaden, den Herzog Henrich von Baiern, den König Ottocar von Böhmen, und andre Feinde überwinden, begleitete ihn bei den meisten seiner Reichs- und Hoftäge, und bezeugte eine Menge seiner Urkunden [c]). Der Kaiser war gegen so viele Verdienste dankbar. Noch während

a) S. die in des vormaligen Hrn Professor Wagners zu Idstein Schediasm. primo de vita Adolphi Nassovii Regis Romanorum p. 10 not. g. angeführte Schriftsteller. Der Verfasser vermuthet, daß die Sage von des nachmaligen König Adolphs angeblichem Präsidium auf Rudolphs erstem Reichstag zu Worms (1274) vielleicht daher entstanden, weil seiner Mutter Bruder, Graf Eberhard von Katzenelenbogen, auf diesem Reichstag, wenigstens nach gemeinem Vorgeben, des Kaisers Richter gewesen, und damals vielleicht seinen jungen Neffen mit sich geführt habe.

b) Er nennt ihn deswegen Beil. LXIII. S. 44 und Guden. I. p. 785 *familiarem* suum dilectum.

c) Ich will hier diese Urkunden, diejenigen ausgenommen, die in der Folge noch besonders vorkommen, zusammennehmen, ohne deswegen dieses Verzeichnis für vollständig auszugeben, worauf auch im Grund nichts ankommt. Graf Eberhard bezeugt ein dem Bisthum Speier von K. Rudolph ertheiltes Privilegium d. apud Spiram 1273. Id. Dec. Lehmanns Speier. Chron. L. V. Cap. 110; — unterschreibt ein Privilegium für die Stadt Goslar d. Mogunt. 1275. X. Kal. April. in Lünigs R. Arch. Contin. IV. T. I. p. 857; — eben so zwei Privilegia für das Stift Lüttich d. Oppenheim 1275. quarto Id. Sept. ibid. T. XVII. p. 511; — unterschreibt K. Rudolphs dem Pabst Gregor X. zu Lausanne abgelegte Eidesformel, und einige andre desfalls ausgestellte Urkunden d. 1275. XII-XIII. Kal. Nov. Lünig l. c. T. XIX. p. 171—174; — bald darauf auch Rudolphs Gnadenbrief für Strasburg d. apud Hagenoiam 1275. VI. Id. Dec. Schoepfl. Alsat. Diplom. T. II. p 10; und dessen Zollprivilegium für das Bisthum Passau d. Pataviae in Castris 1276. VI. Kal. Oct. Lünig l. c. T. XVII. p. 785; — willigt in den Entscheid, daß ein Bischof ohne Zuthun seines Capituls keine Lehen von neuem vergeben könne, und

während seines Feldzugs gegen den Herzog Henrich von Baiern stellte er in seinem an der Iser aufgeschlagnen Lager (1276) eine Urkunde aus, worin er besonders des Grafen ihm geleistete Kriegsdienste rühmt, und zu deren Belohnung ihm, bis zum Abtrag einer Summe von 500 Mark, des Reichs Güther zu Tribur, das Dorf Dornheim, die Hälfte an Crumstadt, und den Wald Schlüchtern, als Burglehen auf Oppenheim anweißt *d*). Unter dem Zugehör des Reichsdorfs Tribur wird besonders auch der Falkenfang (captura Falconum) genennt *e*). Burg und Stadt Oppenheim gehörte damals noch dem Reich unmittelbar zu *f*), die Burg insbesondre war durch ihre Lage am Rhein wichtig, und nach alter Sitte wurde die Vertheidigung der Schlösser, so wie der Kriegsdienst überhaupt, von den benachbarten

und führt in dieser Urkunde den Namen *Gerhardus* C. de Kazzenellpoge d. Viennae fer. 2. ante Conversi Pauli 1277. Puschii et Froelich. Diplomat. Ducat. Styr. n. 51. p. 334; — unterschreibt K. Rudolphs Bestätigung eines Passauer Tauschgeschäftes d. ap. novam Civitatem 1277. VIII. Kal. Sept. Lünig l. c. T. XVII. p. 786; — schwört für den Kaiser Rudolph in König Ottocars zweiter Bestätigung seines Vertrags mit dem Kaiser. d. Prage 1277. pridie Id. Sept. Gerbert Cod. Epist. Rudolphi p. 211; — unterschreibt Rudolphs Privilegium für die Bürger in Neustadt d. ap. novam Civitatem 1277. Kal. Dec. in Pezii Cod. Epist. P. II. p. 134; — und den Freiheitsbrief für die Stände und Ministerialen in Steiermark d. Viennae 1277. Kal. Mart. Ludw. Reil. Mptor. T. IV. p. 263; — eben so des Kaisers Privilegium für die Bisthümer Chiemsee und Seccau d. Viennae XVI. Kal. April. 1278. Puschii et Froelich. Dipl. Duc. Styr. n. 53. p. 336; — ferner zwei Gnadenbriefe für das Kloster Goesse d. ap. Graetz VI. Non. Oct. 1279. Pusch. et Froelich. l. c. p. 22; — und Rudolphs Privilegium für die Probstei Berchtesgaden d. ap. Idenbach. III. Id. Oct. 1279. Lünig l. c. T. XVIII. p. 21; — bezeugt ebendesselben Ertheilung einiger Kärnthischen Leben an das Bisthum Bamberg. d. ap. Rotenmam VIII. Kal. Nov. 1279. Lünig l. c. T. XVII. p. 33 &c; — die Belehnung Pfalzgraf Ludwigs und seiner Söhne d. Nurenberch Kal. Aug. 1281. Orig. Guelf. T. III. in praef. p. 66 not. r; — den Kaiserl. Rechtsspruch zum Vortheil Johanns von Avesnes, d. Nurenberch. Non. Aug. 1281. Martene et Durand Thesaur. Anecd. T. I. p. 1165; — die Belehnung Burggraf Friedrichs von Nürnberg. d. Gemundiae prid. Non. Sept. 1281. Lünig l. c. T. V. p. 296; — kommt in zwei Urkunden Rudolphs wegen der Mainzischen Fehde mit Sponheim vor. d. Moguntiae in profesto Lucie und XVI. Kal. Jan. 1281. Guden. I. p. 782-786; — unterschreibt ein Privilegium für die Abtei Corvei. d. Lech. VIII. Dec. 1285. Lünig XIX. p. 910; — ein andres für die Stadt Goslar. d. Erfordiae X. Kal. Maj. 1290. Lünig l. c. P. Spec. Contin. IV. T. I. p. 857; — ingleichem zwei in Gegenwart K. Rudolphs zu Erfurt ausgestellte Urkunden Landgraf Albrechts von Thüringen d. V. Id. Febr. und an St. Johannis des Evangelisten Tag (6. Mai) Wilke in Ticemanno prob. p 87.

d) Beil. LXIII. S. 43. Von dem Wald Schlüchter bei Rüsselsheim s. oben §. IX. S. 75.

e) Ich habe schon oben §. XIV. S. 158 weiter davon geredet. — Aus §. XXXVIII. S. 326 not. *c*) sieht man, daß in ältern Zeiten auch Auerhähne der hiesigen Gegend nicht fremd waren.

f) Sie kamen erst im J. 1402 an Pfalz, als sie Kaiser Ruprecht, neben der Burg und Stadt Odernheim, Schwabsberg, Burg Nierstein, Ober- und Nieder Ingelheim, Winterheim, und der Stadt Lautern, mit allem Zugehör, an seinen Sohn, den Pfalzgraf Ludwig, verpfändete. S. den Pfandbrief in des schon oben S. 55 not. *x*) *y*) *a*) näher angeführten Joann. Henr. Andreae Comment. de Oppenhemio p. 134 &c.

Digitized by Google

barten Herrn durch gewisse Lehen erkauft, die sie entweder selbst oder durch andre verdienen mußten; oft brauchtens auch die Kaiser bei Reichsburgen nur zum Vorwand, um ihre Anhänger und Freunde auf Unkosten des Reichs belohnen zu können. Man würde bei dem allen sehr irren, wenn man die genannten Orte blos als Burglehn ansehen wollte. Sie waren vielmehr, wie ich oben (§. 37.) weiter erzehlt, schon von König Wilhelm aus Holland an Graf Diether III. verpfändet worden, König Richard hatte diese Pfandschaft von neuem bestätigt, und die Alt-Katzenelenbogische Linie blieb auch nachher in ununterbrochnem Besitz. Es war aber in der ersten Pfandschaft ausbehalten, daß Graf Diether, im Fall die Einkünfte der versetzten Orte mehr als die Zinsen von 400 Mark ertragen würden, diesen Ueberschuß ans Reich herauszahlen, oder eine neue Belehnung darüber suchen sollte. Das letztere war nicht geschehen, es ließ sich also Graf Eberhard auch für sich und seine Nachkommen noch weiter 500 Mark, oder vielmehr die jährliche Zinsen derselben zu 50 Mark, auf diese Güther anweisen, und damit sie dazu hinreichten, den Schlüchterwald hinzuthun, der in der ersten Pfandschaft nicht begriffen war. Bei der Kürze, mit der man in alten Zeiten die Urkunden verfaßte, war nichts gewöhnlicher, als daß man die Namen der Schlösser, Dörfer und Güther überhaupt nannte, wenn auch nur von einem Theil derselben die Rede war; der Verkäufer oder Verpfänder verstand alsdenn nicht mehr darunter, als er daran hatte g). Es gehörte nach dem allen von den erwähnten Dörfern nur ein geringer Antheil zu dem Oppenheimer Burglehen: König Rudolph fand es selbst zu schwach, und setzte daher,

g) Es würde überflüssig seyn von einer so bekannten Sache noch Beweis und Beispiele anzuführen. Die beiden Pfandbriefe, von denen hier die Rede ist, sind schon an sich Beispiel genug dazu. In dem ersten wird Crumstadt überhaupt versetzt, und doch war es nur, wie aus dem zweiten erhellt, von der Hälfte des Orts zu verstehen; es wurden daher die Grafen von Katzenelenbogen, so wie noch jezo Hessen, von Kaiser und Reich mit dem Dorf Crumstadt überhaupt belehnt, ohne Rücksicht auf eine Burglehensqualität. In dem ersten Pfandbrief wird ferner dem Graf Diether III. von König Wilhelm Gensse oder Ginsheim, und Biblot oder der Hof Wasserbiblos im allgemeinen versetzt, und doch erhielten die Katzenelenboger in dem erstern nur einzelne Rechte, Leibeigne und Gefälle, das übrige stand schon den Herrn von Münzenberg zu; den Hof Wasserbiblos hingegen erhielten sie durch die erste Pfandschaft ganz, gaben ihn aber nachher den adlichen Familien von Wolfskehlen und Cronberg zu Lehen, von denen er erst nach der Baierischen Fehde unmittelbar an Hessen kam. Eben so wird in beiden Pfandbriefen das Reichsdorf Tribur ganz im allgemeinen versetzt, und gleichwohl hatten die Herrn von Münzenberg die Vogthei und viele andre Rechte darin, die ihre Erbfolger erst im J. 1422 an Graf Johann von Katzenelenbogen verkauften. Beil. CCCXV. S. 230. Ich werde gleich weiter im Text ein ähnliches Beispiel von dem Zoll zu Boppart anführen, der dem Graf Eberhard gleichfalls im allgemeinen verpfändet wurde, eben als wäre ihm dadurch der ganze Zoll eingegeben worden, und doch hatten er und seine Nachkommen nur einen geringen Theil daran im Besitz.

Digitized by Google

daher, um Eberhards Verdienste immer mehr zu belohnen, (1285) noch weiter 30 Mark hinzu, zu deren Verzinsung er ihm jährlich von seinem und des Reichs Zehnten zu Nierstein ein Fuder Wein anwies, das auch die Grafen von Katzenelenbogen ununterbrochen, und die Landgrafen von Hessen bis auf neuere Zeiten, im Besitz gehabt [b]). — Während der Abwesenheit Graf Eberhards ereignete sich am Rhein ein kriegerischer Vorfall, bei dem er selbst nicht wenig intressirt war. Sein Schwager, Graf Johann der Lahme von Sponheim, war wegen dem Schloß Böckelheim, das sein feindseliger Bruder Henrich widerrechtlich an ChurMainz verkauft hatte, nach fehlgeschlagnen friedlichen Anträgen, mit dem Erzbischof Werner in eine schwere Fehde gerathen, und jede Parthei suchte sich Anhänger. Graf Eberhard, zwischen zwei so nahen Verwandten getheilt, folgte ohne Zweifel der bessern Sache, und konnte er gleich, als im Gefolg des Kaisers, dem Graf Johann von Sponheim nicht persönlich beistehn, so schickte er ihm doch Hülfe, und nahm dadurch an dem unglücklichen Schicksal Theil, das diese Parthei (1279) in dem Treffen bei Sprendlingen, unter Creuznach, traf. Nach Abt Johanns von Trittenheim Bericht soll in diesem Treffen unter andern auch Graf Philipp von Katzenelenbogen in die Gefangenschaft gerathen, und bis zu völligem Austrag der Sache zwei Jahre lang darin geblieben seyn [i]). Nimmt man

b) Beil. LXXV. S. 52. Nach Beil. LXXVI. S. 53 verpfändete Graf Eberhard dieses Fuder Wein noch in eben dem Jahr, es wurde aber nachher wieder eingelößt. Uebrigens wird hier, wenn man, nach damaliger Gewohnheit, die Intressen zu 10. pr. cent rechnet, das Fuder Niersteiner Wein zu 3 Mark Pfenn. angeschlagen, womit man vergleichen kann, was ich §. XIV. S. 164 von dem Weinpreis damaliger Zeiten gesagt, und erinnere nur noch, daß der Niersteiner Wein zu den Rheinischen Weinen von vorzüglicher Güte gehört.

i) Trithem. in Chron. Hirsaug. Ed. S. Gall. T. II. p. 34 nennt unter den Bundsgenossen Graf Johanns von Sponheim, die in dem Treffen bei Sprendlingen zugegen waren, folgende: Fridericum Comitem Rheni de Lapide, Emichonem Comitem de Liningen, Hartmannum Comitem de Vahingen, *Philippum Comitem de Cazenelnbogen.* Gleich drauf erzehlt er weiter: Capti fuerunt in eo proelio Comes Rheni, Comes Liningen, Comes de Vahingen, et *Comes de Cazenelnbogen*, prius nominati, und erinnert zugleich, daß sie zwei Jahre lang, und bis zu völliger Beilegung des Streits durch König Rudolph (12. Dec. 1281), in der Gefangenschaft geblieben. Man darf nicht denken, daß etwa der Abt von Trittenheim bei dem angegebenen Graf von Katzenelenbogen nur den Namen verwechselt, und statt des Eberhards irrig einen Philipp genennt: dann der erstere konnte, vermög denen vorher not. c) angeführten Stellen, unmöglich bei dem Treffen zu Sprendlingen, noch weniger aber in zweijähriger Gefangenschaft, gewesen seyn, da er sich noch zu Ende des Jahrs 1279, in welchem das Treffen gehalten wurde, bei dem König Rudolph in den Oesterreichischen Landen aufhielt, ihn auch noch im Jahr 1281 begleitete, in seinem Gefolg nach Mainz kam, und daselbst den gedachten Vergleich zu Stand bringen half.

man dieſe Autorität für vollgültig an, ſo müßte jener Philipp, der ſonſt an keinem Ort mehr vorkommt, ein Sohn Graf Eberhards I. und damals noch ſehr jung geweſen, auch noch vor dem Vater geſtorben ſeyn k). Kaiſer Rudolph kam endlich, nach einem fünfthalbjährigen Aufenthalt in den Oeſterreichiſchen Landen, nach Ober Teutſchland zurück, und legte nun (1281) auf einem zu Mainz gehaltnen Reichshof den ganzen Streit zwiſchen dem Erzbiſchof Werner, und Graf Johann von Sponheim, durch gütlichen Vergleich bei. Graf Eberhard von Katzenelenbogen verſprach mit mehrern andern, dem letztern gegen dieſen Vergleich nicht beizuſtehn; weil aber der Erzbiſchof ſowohl in dieſer Fehde, als durch die zum Beſten des Landfriedens übernommne Zerſtörung des Schloſſes Rheinberg, in mancherlei Verluſt und Koſten gekommen war, ſo wurden ihm zur Schadloshaltung 1100 Mark Cölln. Pfenn. aus gemeinen Mitteln verwilligt, deren Zahlung Graf Eberhard übernahm, und dagegen auf beſtimmte Zieler an die neue Erhöhung des Zolls zu Boppart angewieſen wurde l). — In dem folgenden Jahr (1282) hielt K. Rudolph von neuem einen Reichshof zu Mainz, und hier mußte Abt Berthous IV. zu Fuld ſeinen Zorn fühlen, den er dadurch gereizt hatte, daß er die eröfnete Fuldiſche Lehen der ausgeſtorbnen Marggrafen von Burgau lieber ſeinem Stift, als Albrecht, dem Sohn des Königs, zuzueignen ſuchte. Der ſchlechte ökonomiſche Zuſtand der Fuldiſchen Kirche gab bald Gelegenheit, oder wenigſtens Vorwand, dazu; Rudolph forderte den Abt nach Mainz vor, entſetzte ihn des weltlichen Regiments ohne Ausnahm, und untergab es, wie die Urkunde ſagt, nach dem Wunſch des Fuldiſchen Clerus,

k) Abt Johann von Trittenheim war in der Sponheimiſchen, zumal der ſpätern, Geſchichte allzuwohl unterrichtet, als daß ſich hierin ſein Zeugnis mit einem Schein der Wahrheit in Zweifel ziehen lieſſe. Es muß alſo dieſer Philipp ein Sohn Graf Eberhards I. geweſen ſeyn: dann Graf Diethers III. Söhne kennen wir mit völliger Gewisheit, und ſie waren zu der Zeit des Treffens bei Sprendlingen alle noch minderjährig. Auch Philipp muß damals noch jung geweſen ſeyn, weil ſein Vater ſchwerlich eher, als ums J. 1260 geheurathet hat. Vermuthlich iſt er eben derjenige Sohn Eberhards, der im J. 1290 auf dem Reichstag zu Erfurt geſtorben ſeyn ſoll (S. unten not. w); es wird wenigſtens aus der im Anhang zum Urkunden Buch unterm J. 1306 befindlichen Urkunde zuverläſſig, daß er damals nicht mehr lebte. Ich hatte, eh mir dieſe Urkunde auswärts zugekommen, in meinen Hiſtor. Abhandl. §. XXI. S. 114 ꝛc. den Gedanken gewagt, ob nicht der ſo ſehr beſtrittne und angeblich ins Naſſauiſche Haus gehörige Feldherr Philipp, der in dem Thüringiſchen Krieg ſich hervorgethan, den Mord des jungen Prinz Diezemanns angeſtiftet haben, und endlich im J. 1308 durch Marggraf Friedrichs des Gebißnen eigne Hand in einem Scharmützel erlegt worden ſeyn ſoll, vielmehr eben dieſer Graf Philipp von Katzenelenbogen, ein Geſchwiſterkindsvetter König Adolphs geweſen, ſeyn mögte? Es fällt aber dieſe Hypotheſe durch jene Urkunde von ſelbſt weg, und Kremer in Orig. Naſſ. I. §. CIX. hat überhaupt die Exiſtenz dieſes angeblichen Feldherrn Philipps zu widerlegen geſucht, welches ich andern zu weiterer Prüfung überlaſſe.

l) Guden. I. p. 782–786.

Digitized by Google

Clerus, und des Abtes selbst, auf sechs Jahre lang der Verwaltung Graf Eberhards von Katzenelenbogen, der sich aber, weil er meistens um die Person des Königs war, wieder Berthold Herrn von Lisberg und Nicolaus von Scharffenstein nach einander unterordnete m). Ob es wahr ist, was den Graf die Fuldischen Geschichtschreiber beschuldigen, daß er mehr für seinen als der Abtei Vortheil gesorgt habe, oder ob dieser Vorwurf vielmehr eine natürliche Folge seines gehässigen Geschäfts war, mag immer unentschieden bleiben. Der König hatte wohl freilich die Absicht, dem Graf durch diesen erheblichen Auftrag gefällig und nützlich zugleich zu seyn: er entledigte sich aber der vielen ihm schuldigen Verbindlichkeiten in eben dem Jahr (1282) noch auf andre Art. Eberhard hatte während seines langen Aufenthalts bei dem Kaiser theils durch baaren Vorschuß, theils durch übernommene Zahlungen, zwölftausend Mark Clln. Pfenn. für ihn ausgelegt, und weil des letztern Kammer, wie die Urkunde sagt, zum Abtrag dieser Summe damals nicht im Stand war, so verpfändete er, und mit ihm die Churfürsten, die ihre Willebriefe ertheilten, den Rheinzoll oder sogenannten Wartspfenning zu Boppart, mit dem Zusatz, daß der Ueberschuß des jährlichen Ertrags über die gewöhnlichen Intressen dem Graf bei künftigem Abtrag der Hauptsumme zu keiner Capitalzahlung angerechnet, sondern wegen seiner vielen zum Besten des Reichs übernommenen Arbeiten und erlittnen Schäden zu seiner Belohnung und Schadloshaltung dienen sollte n). Der Zoll zu Boppart gehörte, neben dem zu Kaiserswerth, unter die ältesten und einträglichsten Reichszölle o): es hatte ihn aber König Rudolph erhöht, und vermuthlich war es eben dieser neue Zoll, wie ihn Rudolph an einem andern Orte selbst nennt p), der an Graf Eberhard verpfändet wurde; denn so allgemein auch der Pfandbrief lautet, als gälte er vom ganzen Zoll, so hatten doch die Grafen von Katzenelenbogen, so

m) Schann. Hist. Fuld. p. 206 &c. et in prob. p. 12. 36. 210, an welchem letztern Ort man den Uebertragsbrief König Rudolphs findet.

n) Beil. LXX. S. 49, und die Willebriefe der Churfürsten Beil. LXXIV. S. 51. LXXVII. p. 53, und K. Adolphs Bestätigung Beil. LXXXV. S. 59; K. Henrichs VII. Bestätigung Beil. CXXII. S. 78, worin auch K. Albrechts Bestätigung angeführt wird, und Beil. CXXXIII. S. 86, wo K. Ludwig aus Baiern dem Graf Berthold alle seinem Vater, Graf Eberhard I, geschehene Pfandschaften überhaupt bestätigt. Es gedenkt dieser Pfandschaft schon Winkelmann Th. VI. S. 299.

o) Als daher K. Richard auf seinem im J. 1269 zu Worms gehaltnen Reichstag eine Verbindung gegen die viele unbefugte Zölle zu Stand brachte, so wurden diese beide Zölle ausdrücklich ausgenommen. S. Gebauers Leben K. Richards S. 238.

p) König Rudolph weißt in der bereits vorher aus Guden. I. p. 785 angeführten Stelle dem Graf Eberhard eine Summe Gelds an *Bopardie* in *novo* telonio cum *antiquo* equaliter concurrente.

so wie noch jezo Hessen, nur einen Theil desselben im Besitz, der übrige, und zwar der gröste, kam nachher an Trier q). Von dem erwähnten J. 1282 an hielt sich Graf Eberhard einige Jahre in seinen Landen auf, folgte wenigstens dem König auf keinen entfernten Zug nach, und wandte diese Zwischenzeit an, theils um seine Tochter Bertha an Graf Thomas von Rheineck zu verloben r), theils um die wichtigen Unterhandlungen wegen dem Schloß Braubach (1283) zu Stand zu bringen, wovon ich gleich weiter reden werde; auch half er (1285) einen Streit des Klosters Ravengirsburg in der Pfalz mit Johann Herrn zu Heinzenberg entscheiden s). Aber seine Anhänglichkeit an den König, und sein Kriegsgeist, führten ihn bald von neuem ins Feld. Er stritt mit dem König (1286) gegen den unruhigen Herzog Eberhard von Würtemberg, half bald darauf (1288) die Stadt Bern belagern t), und folgte (1289) dem wiederholten Zug gegen die widerspenstigen Grafen von Mömpelgard und Burgund. Der König ertheilte ihm zwar auf dieser letzten Heerfahrt das Privilegium, daß die Stadt Frankfurt wider seinen Willen keinen seiner Unterthanen zum Bürger aufnehmen solle u); es war aber dieses ein schlechter Ersatz des grosen Verlustes, den er von einer andern Seite litt. Er hatte auf diesem Zug seinen Sohn Diether mitgenommen, und dieser kam mit mehrern andern Rheinischen Grafen und Herrn in einem im Schwarzwald vorgefallnen Gefecht elendiglich um v). Das folgende Jahr (1290) erneuerte diesen Schmerz

q) K. Adolph sagte im J. 1292 dem Erzbischof Gerhard von Mainz zu Theloneum illud *Boppardiense*, quod *Fridezoll* vulgariter appellatur, versprach auch alles anzuwenden, daß er nach dem Mainzischen Städtgen Lahnstein übergetragen würde, welches aber erst K. Albrecht I. im J. 1298 durch ein besondres Privilegium zu vollbringen suchte. Guden. I. p. 869 und 902. Dieser Friedezoll zu Boppart war also schon von dem an Graf Eberhard verpfändeten Zoll verschieden. Im Jahr 1212 verpfändete K. Henrich VII, in dem Feldlager vor Florenz, die bisherigen Reichsstädte Ober-Wesel und Boppart an seinen Bruder, den Erzbischof Balduin zu Trier, für ausgelegte Kriegskosten, und K. Carl IV. bestätigte und erweiterte diese und andre Pfandschaften Honth. T. II. p. 204 und 280, an welchem leztern Ort namentlich auch der Zölle gedacht wird. Der Katzenelenbogische Antheil am Wartpfenning zu Boppart scheint damals einträglicher gewesen zu seyn, als jezo, da er die Intressen von dem starken Pfandcapital zu 12000 Mark bei weitem nicht auswirft, zumal wenn man sie, nach der Gewohnheit jener Zeiten, zu 10 pr. cent anschlägt.

r) S. unten §. XLVII.

s) Kremers Orig. Nass. II. p. 306.

t) S. den folgenden §. not. *l*), und Beil. LXXVIII. S. 54.

u) Beil. CIII. S. 68, wo diese Urkunde in einem Bestätigungsbrief K. Albrechts eingerückt ist. Dat. *Basilee* VII. Kal. Oct. S. auch unten not. *l*).

v) Trithem. Chron. Sponh. ad a. 1289: Eodem anno obierunt Emicho Comes de Liningen, *Dietherus filius Eberhardi Comitis de Katzenelnbogen*, Waltherus Comes de Geroldseck, Gerlacus senior Dominus de Limburg, Comes de Vehingen et Comes

Digitized by Google

Schmerz durch einen neuen Unfall von eben der Art. Graf Eberhard wohnte dem Reichstag zu Erfurt in Gesellschaft eines seiner übrigen Söhne, vielleicht des oben erwähnten Philipps, bei, der in dem Treffen bei Sprendlingen in Gefangenschaft gerathen war, und dieser soll auf eben dem Reichstag gestorben seyn w).

§. XLIII.

Graf Eberhard I. erwirbt das Schloß Braubach.

Unter den neuen Erwerbungen, die Eberhard in diesem Zeitraum machte, verdient eine der wichtigsten eine besondre Bemerkung. In dem äussersten Winkel der NiederGrafschaft Katzenelenbogen, nach dem Einfluß der Lahn in den Rhein zu, liegt Schloß und Stadt Braubach, ein altes Eigenthum der Salischen Grafen des NiederLohngau. Conrad Kurzpold, der im Jahr 948 verstorbne Graf des NiederLohngau, von dem ich schon oben (S. 185) geredet, aber aus Abgang einer mir erst später zugekommnen bisher ungedruckten Urkunde noch nicht vollständig genug reden konnte, hatte unter andern, neben Diez und Lahnstein, auch Braubach im Besitz. Seine Mutter Wildrut schenkte (933), mit seiner Einwilligung, den ganzen Zehnten in den Gemarkungen der drei erwähnten Orte an das Kloster Seligenstatt a). Diese wichtige Urkunde giebt zugleich der Salisch-

Conradi-

Comes de Reineck apud nigram silvam, uno tempore pariter misere simul interierunt. Eben dieses sagt er in Chron. Hirsaug. ad a. 1289, erwähnt aber der Art und Veranlassung des Todes dieser Herrn nicht.

w) Die Addit. ad Lambert. Schaffnab. in Pistor. SS. Ed. Struv. T. I. p. 435 führen unter den weltlichen Herrn, die sich im J. 1290 auf dem Reichstag zu Erfurt eingefunden, unter andern an: *Comes de Catzenelnbogen et Filius eius, qui ibidem obiit, item Filius eius,* Comes de Bren iuvenis, qui ibidem obiit sine haerede. Nach dieser Angabe müßte der Graf von Katzenelenbogen, der kein andrer als Graf Eberhard I. gewesen seyn konnte, zwei Söhne bei sich gehabt haben, und der eine derselben während dem Reichstag gestorben seyn: ob aber der Text dieser Stelle in Ansehung des *et filius eius,* qui ibidem obiit, *item filius eius* so ganz richtig sei, oder ob die Worte qui ibidem obiit aus der folgenden Anzeige von dem Tod des Grafen Otto von Bren durch Versehen des Abschreibers auch in die vorhergehende Zeile versetzt worden, laß ich dahin gestellt seyn. Auch Lucä Grafensaal p. 185 führt die Gegenwart Graf Eberhards, und zweier Söhne desselben, auf dem Reichstag zu Erfurt aus Spangenbergs Sächsischer Chronik Cap. 269 an. Daß der hier angegebene Sohn Graf Eberhards am wahrscheinlichsten der oben erwähnte Philipp war, habe ich schon vorher not. k) erinnert. Ein andrer Sohn Graf Eberhards, den man als hier verstorben annehmen könnte, kommt nirgends vor.

a) S. Anhang zum Urk. Buch unterm J. 933. Da man einmal weiß, daß Conrad Kurzpold in dieser Zeit das Grafenamt des NiederLohngau's verwaltete, so wird hoffentlich niemand zweifeln, daß der in der angeführten Urkunde vorkommende Conrad, dessen Mutter eine so ansehnliche Schenkung that, niemand anders als Conrad Kurzpold war, ob er gleich weiter keinen Titul führt, weil

Conradiniſchen Genealogie, und meinen obigen Erläuterungen über den Urſprung des Naſſauiſchen Hauſes (§. 17.), neues Licht und Beſtätigung [b]). Das damalige Dorf Diez erbte auf die folgenden Grafen des Niederlohngaus fort, und einem Zweig derſelben, den Grafen von Arnſtein, ſcheint insbeſondre Braubach zugefallen zu ſeyn; wenigſtens hatten die letztern alle am Rhein gelegne Orte dieſer Gegend theils in eigenthümlichem Beſitz, theils unter ihrer Vogthei. Graf Werner von Grüningen ſtiftete zwar ums J. 1110 zu dem Kloſter Breidenau in Heſſen die Hälfte von

natürlicher Weiſe die Mutter, welche die Urkunde ausſtellt, ihren Sohn nicht zu tituliren brauchte. Conrad und ſeine Mutter hatten doch wohl ohne Zweifel die Orte Diez, Braubach und Oberlahnſtein ſelbſt ein, da ſie die Zehnten darin verſchenkten. Lahnſtein insbeſondre hatte ſchon Oda, die Gemahlin König Arnulphs, an das Erzſtift Mainz verſchenkt: weil aber die Saliſche Familie mit dieſer Veräuſſerung unzufrieden war, ſo zog ſie den Ort, von den Zeiten König Conrads I. an, wieder an ſich, und erſt Kaiſer Otto I. ſtellte ihn auf Betrieb ſeines Sohns Wilhelm, als damaligen Erzbiſchofs zu Mainz, zwiſchen den J. 954—968 der Kirche deſſelben wieder her. Guden. I. p. 378. Man weiß alſo mit Gewisheit, daß die Saliſche Familie im J. 933, unter dem die erwähnte Wildrut jene Zehnten, vermuthlich als einen Theil ihres Witthums, verſchenkt, damals im Beſitz von Lahnſtein war, und ſoviel unwiderſprechlicher iſt, daß unter ihrem Sohn, Conrad, der damalige Graf des Niederlohngau zu verſtehn ſei. Dieſer nunmehr entdeckte wahre Name der Gemahlin des im J. 902 verſtorbnen Graf Eberhards iſt für die Berichtigung der SaliſchConradiniſchen Genealogie wichtig. Hr. G.R. Kremer Orig. Naſſ. §. XXIX. S. 81 ꝛc. hat zu erweiſen geſucht, daß der bekannte Biſchof Dietrich zu Metz ein Bruder Conrad Kurzpolds geweſen ſei, und daß beide die Sächſiſche Amalrada, eine Schweſter von König Henrich des Voglers berühmten Gemahlin Mathildis, zur Mutter gehabt, obgleich Sigebertus Levita, der Lebensbeſchreiber jenes Biſchofs, ausdrücklich von ihm ſagt, *ex Pago Saxoniae Hamelant oriundum* Comite *Everardo* patre et *Amalrada* matre, welche angegebene Sächſiſche Abſtammung man doch, der gewöhnlichen Bedeutung der Worte nach, nicht von blos weiblicher Herkunft verſtehen kann. Ohnehin wäre die Gemahlin des im J. 902 verſtorbnen Saliſchen Eberhards, deren Sohn Conrad Kurzpold ſchon im J. 910 in männlichen Jahren erſcheint, viel zu alt, als daß ſie die Schweſter der erſt im J. 968 verſtorbnen Königin Mathildis hätte ſeyn können, und ſelbſt die Jahre des Biſchofs reimen ſich nicht damit. Es fällt alſo mit der Amalrada auch ihr Sohn, der Biſchof Dietrich von Metz, mit allen auf die angeblich Saliſche Herkunft deſſelben gebauten Folgerungen, wieder ganz aus der Saliſchen Genealogie weg. Zugleich erhält die oben S. 185 ꝛc. behauptete Unerweislichkeit der Meinung, die den im Jahr 966 als Graf des NiederLohngau verſtorbnen Eberhard für einen Bruder Conrad Kurzpolds ausgeben will, durch dieſe Urkunde neues Gewicht: dann in dieſem Fall hätte wohl auch dieſer Eberhard zu einer ſo beträchtlichen Schenkung ſeiner Mutter ſeine Einwilligung eben ſo gut geben müſſen als Conrad Kurzpold, zumal da der letztere unbeerbt war. Es iſt auſſerdem eben nicht ſehr glaublich, daß Kaiſer Otto I, wenn jener Niederlohngauiſche Eberhard würklich Conrad Kurzpolds Bruder geweſen wäre, dieſer Linie, die ſich ſo hoch um ihn verdient gemacht, das ſo lange Jahre beſeßne Lahnſtein wieder entzogen haben würde. Es kommt alſo die Herleitung des Naſſauiſchen Hauſes aus dem SaliſchConradiniſchen Geſchlecht immer weiter in der Wahrſcheinlichkeit zurück, je weiter man in den Quellen kommt, und eben dadurch gewinnt die oben §. XVII. behauptete Abkunft der Naſſauer von den alten Grafen des Kunigeſundra neues Gewicht.

b) S. die vorhergehende Anmerkung.

Digitized by Google

von Braubach c), und Graf Gerhard von Nuringen gab eben ſo (1146) zum Kloſter Retters, in der Grafſchaft Königſtein, Güther in Braubach d); es waren aber dieſe Orte von dem Katzenelenbogiſchen Braubach ſehr verſchieden. Landgraf Ludwig V. von Thüringen hatte, vermuthlich durch ſeine Mutter Kunigund, einige Güther im Einrich, und namentlich auch in Braubach, ererbt, welche letztere er ums J. 1181 an das im Herzogthum Bergen gelegne Kloſter Siegeberg verſchenkte e). Im dreizehnten Jahrhundert erſcheinen die Herrn von Eppenſtein im Beſitz von Braubach, das ſie vermuthlich erſt durch den Abgang des Arnſteiniſchen Hauſes erworben, und an Pfalz zu lehen aufgetragen. Soviel auffallender iſt, was der Abt Johann von Trittenheim an mehrern Orten verſichert, daß Pfalzgraf Otto im J. 1231 einen Grafen von Katzenelenbogen mit Braubach belehnt haben ſoll f). Iſt dieſe Nachricht

c) Unterm J. 1123 erzehlt Erzbiſchof Adelbert von Mainz Guden. I. p. 60, qualiter felicis memoriae Comes *Wernherus*, Cenobium in *Bretenowe* a fundamento conſtruxit, et univerſo patrimonio ſuo, quod habuit inter tria iſta flumina, Werram, Renum et Mogonum, dotavit, und l. c. p. 397 werden namentlich unter dieſen ans Kloſter geſchenkten Güthern angeführt Caſtra *Holzhuſen* et *Alſtat*, et medietas *Brubachum*. Daß aber hier ein ganz andres Braubach, als die Stadt in der NiederGrafſchaft, zu verſtehn ſei, erhellt ſchon daraus, weil die letztere gar nicht innerhalb der angegebenen Grenzen zwiſchen dem Rhein, Main und der Werra, ſondern ſehr weit über den Main hinaus in einer ganz andern Gegend liegt.

d) Der Graf ſchenkte zum Kloſter Retters quidquid in *Retereſſe* et in *Brubach*, que nunc *Vallis Sancte Crucis* appellatur, poſſidere dinoſcebatur. Guden. T. I. p. 176. T. III. p. 789. Es lag dieſes Thal bei dem ehmaligen Kloſter Retters in der Grafſchaft Königſtein, wie aus Guden. III. p. 798, und andern Stellen, erhellt.

e) Ich habe die dahin gehörige Urkunde in meinen Hiſtor. Abhandl. S. 132 aus Miraei Dipl. Belg. T. II. p. 1186 abdrucken laſſen, und zugleich in einer Anmerkung erläutert. Das Kloſter Siegeberg rechnet hier unter ſeine Güther duas partes vinearum in *Brubach*, predium in *Brubach*, quod dedit nobis Comes Turingiae *Ludewicus* pro anima matris ſuae *Gunegundae*. Daß hier würklich von der Stadt Braubach die Rede ſei, leidet deswegen keinen Zweifel, weil eben dieſer Landgraf auch noch einige andre Güther in dem Einrich, um das Schloß Naſſau herum, und zwar, wie die Urkunde ſagt, iure hereditario beſaß. Guden. II. p. 20. Er ſcheint dieſe Güther von ſeiner Mutter Kunigund geerbt zu haben, die vermuthlich eine gebohrne Gräfin von Naſſau war, und eben dieſes mag die Urſache ſeyn, daß er ſie nur pro anima matris ſuae verſchenkt, ohne zugleich ſeines Vaters zu gedenken, der doch damals gleichfalls ſchon geſtorben war. Der Landgraf war in dem Krieg mit Herzog Henrich dem Löwen gefangen genommen worden, und wurde in den Jahren 1180 und 1181, achtzehn Monathe lang, im Kloſter Siegeberg verwahrt, bei welcher Gelegenheit er dieſe Schenkung machte.

f) Trithem. Geneal. Bavar. p. 110. Chron. Sponh. p. 269. Chron. Hirſaug. T. I. p. 544. Freher. in Orig. Palat. C. X. führt auch das Zeugnis des Andreae Presbyteri Ratisponenſis an, nach welchem des Pfalzgraf Otto Gemahlin Agnes, durch die er die Pfalz am Rhein erheurathete, den Grafen von Katzenelenbogen mit Braubach belehnte. Tollner Hiſt. Pal. p. 37 folgt, mit Einmiſchung manches Falſchen, dem Abt von Trittenheim, und rechnet p. 97 Schloß und Stadt Braubach, die doch gewis nur aufgetragne Lehen waren, ſogar unter die decrementa Palatinatus.

Digitized by Google

richt richtig, so weiß ich sie nicht anders zu erklären, als daß Graf Diether II. von Katzenelenbogen durch seine Eppensteinische Gemahlin die Mitbelehnung auf Braubach erhielt *g*). Die Eppensteiner erscheinen aber nachher im alleinigen Besitz der Stadt, und Gottfried Herr von Eppenstein erwürkte ihr (1276) von König Rudolph die Rechte freier Reichsstädte *h*). Nicht lange hernach (1283) gab eben dieser Gottfried, mit Einwilligung seiner Söhne, Schloß und Stadt Braubach an einige Adliche zu Lehen, doch mit Ausnahm derjenigen zu diesem Schloß gehörigen Vasallen, die zugleich auch Lehenträger des Schlosses Eppenstein und der Herrschaft Wied wären *i*): es war aber das alles ohne Zweifel nur politische Spiegelfechterei; dann an dem nemlichen Tag und Ort bewilligt jener Gottfried dem Graf Eberhard von Katzenelenbogen das Recht, die zum Schloß Braubach gehörigen Güther der gedachten Vasallen an sich zu lösen *k*), und Graf Eberhard sowohl als seine Nachkommen erscheinen von der Zeit an in ununterbrochnem Besitz des Schlosses und der Stadt. Der Graf verschafte ihr (1288) von Kaiser Rudolph das Recht eines Wochenmarkts, mit allen Freiheiten der damaligen Reichsstadt Oppenheim *l*): ich muß aber bei dieser Gelegenheit überhaupt bemerken, weil der Fall in der Folge dieser Geschichte noch mehrmals vorkommt, daß eine Stadt, der durch ein Kaiserliches Privilegium die Rechte der Reichsstädte überhaupt, oder dieser oder jener insbesondre, gegeben wurden, dadurch keineswegs eine Reichsstadt wurde; sie erhielt durch diese Formel nur den Wochenmarkt, und die Freiheit, ihr Urthel nach Stadtrecht zu suchen *m*). Bald darauf (1293) empfieng Graf Eberhard von Pfalzgraf Ludwig die Belehnung darüber *n*). Von dem projectirten Rheinzoll bei Braubach habe ich schon vorher (S. 324) geredet. Es nannte sich auch, und zwar bereits im zwölften Jahrhundert, eine niederadliche Familie von Braubach *o*).

§. XLIV.

g) Vielleicht war dem Graf Diether das Heurathsguth seiner Eppensteinischen Gemahlin mit Verwilligung des Lehnherrn auf Braubach angewiesen, und ihm daher die Stadt Braubach pfandschaftsweise zu Lehen gegeben worden.

h) Joann. Spicil. p. 307.

i) Beil. LXXI. S. 49. Diese und die folgende Urkunde sind von Wiesbaden datirt.

k) Beil. LXXII. S. 50. Graf Eberhard lößte ohne Zweifel die von erwähnten Edelleuten dem Gottfried vorgeschoßne Summe ab, und brachte dadurch den Ort an sich.

l) Beil. LXXVIII. S. 54. Die Urkunde ist aus des Kaisers Lager vor Bern datirt. Rudolph bestätigte 1289 d. Basileae VII. Kal. Oct. diese Freiheiten noch weiter, und K. Adolph erneuerte beide Privilegien im J. 1294, so wie K. Albrecht im J. 1300, jeder durch zwei besondre Briefe. — Beil. CII. S. 67 nimmt Graf Eberhard den Friedrich von Rinberg zum Burgmann in Braubach an.

m) S. oben §. XIV. S. 174 not. *c*).

n) Beil. LXXXIV. S. 58.

o) So unterschreibt z. B. unterm Jahr 1158 die Trierische Lehensurkunde wegen dem Schloß

Nassau

§. XLIV.

Graf Eberhard I. unter König Adolphs Regierung. Seines Bruders Söhne Wilhelm I. und Diether IV. theilen ihr Land. Der erstere baut das Schloß Reichenberg, wird Bürger zu Mainz, und Burgmann zu Chaub und Lahnstein. Oefnungsrecht am Schloß Frankenstein.

Graf Eberhard hatte, den allgemeinen Verlust des Teutschen Vaterlands ungerechnet, noch besonders für seine Person an König Rudolph viel verloren, und doch gewann er noch mehr bei seinem Nachfolger. Die Teutschen Fürsten hatten ihr eignes Ansehn schon zu hoch gebracht, als daß ihr Privatintresse von dem allgemeinen Wohl des Vaterlands unzertrennlich gewesen wäre; sie wünschten keinen mächtigen König. Der arglistige Erzbischof Gerhard von Mainz wollte insbesondre theils aus Stolz, und theils um seinem Eigennutz bessre Aussicht zu öfnen, einen Herrn, der seine Erhebung ihm allein zu danken hätte, und seine Wahl fiel, nach des Cölln ischen Churfürst Siegfrieds Vorschlag, auf Graf Adolph von Nassau, mit dem er Geschwisterkind war. Indessen hatte er Ursache seine Gedanken noch zu halten, und weil Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen jenes Adolphs Mutterbruder war, auch König Rudolphs Vertrauen in hohem Grad besessen hatte, so hielt er diesen für den schiklichsten, den Erzherzog Albrecht von Oesterreich zu hintergehen, und ließ ihn durch denselben zur nahen Königswahl in die Rheinischen Gegenden einladen a). Albrecht nahm diesen Gesandten mit groser Ehre auf, versprach zu kommen, und wurde des Erzbischofs Ränke zu spät gewahr. Wie berühmt der Name Graf Eberhards damals in Teutschland war, erhellt aus der Art, wie seiner ein gleichzeitiger Schriftsteller erwähnt, der, um den neuen König näher zu bezeichnen, weiter nichts sagt, als daß man einstimmig den Schwestersohn Graf Eber-

Nassau ein Fridericus de Brubach. Honth. Hist. Trev. T. I. p. 588. Man muß ihn nicht etwa daraus, weil er hier unter den Liberis steht, zu dem hohen Adel rechnen wollen: die Liberi stehen hier nur den Ministerialibus entgegen, und in diesem Verstand konnte auch einer vom heutigen niedern Adel Liber seyn und heissen. S. weiter Guden. IV. p. 969.

a) Chron. Leobiense ad a. 1291 ap. Pezii SS. Austr. T. I. p. 867: Archiepiscopus Moguntinus, sciens Albertum Ducem cum Rege Bohemiae, Ducibus Saxoniae et Babariae habere affinatum et consanguinitatem, misit *Eberhardum Comitem de Kaczenellenpogen*, ut veniat, et regnum sibi dispositum suscipere non obmittat. Quem Dux reverenter susceptum, et magnifice honoratum, dimisit, dicens se venturum. Vergl. auch Thom. Ebendorf. ab Haselbach Chron. Austr. ap. Pez. l. c. p. 753, und Ottokar Cap. 508.

Eberhards von Katzenelenbogen erwählt habe [b]). Er hatte auch würklich auf Adolphs Regierung groſen Einfluß, und wußte ſie zugleich als kluger Weltmann zu ſeinem Vortheil wohl zu nutzen. Ich werde davon gleich weiter reden, vorher aber muß ich auf ſeines Bruders Söhne zurückgehn, die während der Zeit volljährig geworden, und nun in der Geſchichte ihres Hauſes eigne Rollen ſpielen. Wilhelm war, wie geſagt (S. 337), an Ludwigs von Iſenburg Tochter, Irmengard, bereits als Kind verlobt worden, und hatte durch ſie die Dörfer Bornich, Goarshauſen, Patersberg, Offenthal und Werle erhalten. Die Heurath wurde ums Jahr 1284 vollzogen [c]). Der neue Zuwachs an Dörfern veranlaßte den Graf, um eben dieſe Zeit das Schloß Reichenberg zu bauen, das anfangs allodial war, nachher aber, wie ich unten (§. 46.) weiter zeigen werde, bei ſeiner zweiten Erbauung Trieriſches Lehen wurde [d]). Dieſe Verändrung gab zugleich der geographiſchen Abtheilung der NiederGrafſchaft Katzenelenbogen eine andre Einrichtung: ein guter Theil der vorher zum Schloß Hohenſtein gehörigen Dörfer wurde nun, neben den oben erwähnten neu erheuratheten, zum Schloß Reichenberg geſchlagen, woraus das von ihm benannte Amt erwuchs [e]). Auch der OberGrafſchaft verſchaften

b) S. die ſchon S. 267 not. b) angeführte Stelle aus dem Chron. Auſtral.: Uniformi conſilio et conſenſu Adolphum, *filium ſororis Comitis Eberhardi de Cazenellbogen*, elegerunt in Regem Romanorum.

c) In dieſem Jahr belehnte Erzbiſchof Henrich von Trier die Iſenburgiſche Irmengard für ſich und ihre Kinder mit Bornich und St. Goarshauſen, das insgemein in Urkunden nur allein den Namen Hauſen führt. Beil. LXXIII. S. 50. Sie ſcheint alſo damals ſchon vermählt geweſen zu ſeyn, und damit ſtimmen auch die Jahre ihrer Töchter überein, worunter die älteſte, Margaretha, ſchon vor dem J. 1205 verheurathet war. Graf Wilhelm hatte ſeine Gemahlin auf das Schloß Lichtenberg bewitthumt, wozu Pfalzgraf Rudolph im J. 1295 ſeine lehensherrliche Einwilligung ertheilt. Beil. XCIV. S. 63.

d) Beil. CXLIX. S. 99, wo von der zweiten Erbauung des Schloſſes geredet wird, und den Anhang zum UrkundenBuch unterm J. 1324.

e) Graf Diether III. und ſein Bruder Eberhard I. hatten das Zugehör des von ihres Vaters Bruder ihnen zugefallnen Schloſſes Hohenſtein getheilt (S. 263 not. b), und hatten anfangs das Schloß ſelbſt noch in Gemeinſchaft behalten: weil aber daſſelbe nachher bei ihrer Haupttheilung der NeuKatzenelenbogiſchen Linie allein zugefallen war, ſo nahm Graf Wilhelm I. die ſeiner Linie aus der Theilung des Schloſſes zugefallne Dörfer mit denen durch ſeine Gemahlin erhaltnen Iſenburgiſchen zuſammen, und verband ſie mit dem Schloß Reichenberg, zu deſſen Erbauung ihm eben dieſes den nächſten Anlaß gegeben haben mogte. Beil. CCCLXVI. n. X. kommt eine Grabſchrift, und n. XI. eine Stelle aus der Rheinfelſer Tafel vor, die beide den im J. 1331 verſtorbnen Graf Wilhelm für den Erbauer des Schloſſes angeben: und ſoviel zuverläſſiger unrichtig iſt, wenn Gerſtenbergers Chron. ad a. 1276 dieſen Wilhelm zu einem Bruder Graf Diethers III. macht, der vielmehr ſein Vater war. S. oben S. 270 not. a). In der Rheinfelſer Tafel l. c. iſt das angegebne Jahr nicht mehr leſerlich, Winkelmann hat es daher in ſeiner Abſchrift S. 115 ganz ausgelaſſen, und wenn gleich Merians Topogr. Haſſ. p. 113 das Jahr MCCLXX hineinflickt

ſchaften beide Brüder durch das Schloß Frankenſtein neuen Schutz, indem ihnen die adliche Familie dieſes Namens das Oefnungsrecht gegen ein jährliches Burglehn von zehn Pfund Hellern zugeſtand, und ohne ihr Vorwiſſen das Schloß nicht zu veräuſſern verſprach; auch ſollte dem Graf Eberhard freiſtehn, an der Verbindung Theil zu nehmen *f*). Dieſe Rechte wurden im folgenden Jahrhundert (1343) noch dahin erweitert, daß überhaupt die Herrn von Frankenſtein keinen Feind der Grafen von Katzenelenbogen in dem Schloß aufzunehmen befugt ſeyn ſollten *g*). Verträge dieſer Art ſcheinen uns jezt geringfügig: aber in Zeiten, wo die Kunſt der Gewaltthätigkeit noch nicht ſo ſyſtematiſch war, daß ſie nur der Mächtigere üben konnte, war es oft ſchon viel gewonnen, nur ein benachbartes Edelmanns Schloß gegen ſich wehrlos gemacht zu haben. Nicht ſo rühmlich war beiden Brüdern das Verhalten gegen ihre Mutter. Sie machten ſich wechſelsweis Aufrechnungen, und die Söhne giengen ſo weit, daß ſie der Mutter, die auf dem Schloß Rheinfels ihren Wittwenſitz hatte, ſogar ihr Vieh und Hausrath wegpfändeten, bis endlich König Adolph, als von beiden Seiten erkohrner Schiedsrichter, dieſem unanſtändigen Zwiſt (1292) ein Ende machte *h*). Wilhelm verrieth ſeine ganze Regierung durch einen thätigen Herrn, der überall für ſeinen Vortheil wachte. Er ließ ſich von der Stadt Mainz, die damals noch groſe Privilegien hatte, (1293) zum Bürger aufnehmen, und verſprach ihr gegen jährliche 20 Mark Pfenn. mit zehn wohlgerüſteten Mann wider ihre Feinde beizuſtehn *i*). Pfalzgraf Ludwig ſagte ihm 200 Pfund Heller zu, die er auf Güther anlegen, und dieſe von der Pfalz als Burglehn auf Chaub unter der Bedingung zu Lehen tragen ſolle, daß er einen ſtändigen Caſtellan auf dem Schloß halte, oder im Nothfall die Vertheidigung in eigner Perſon übernehme *k*). Ein gleiches Burglehn erhielt er (1300) von

ſtickt, ſo kann doch dieſes unmöglich richtig ſeyn, und iſt wenigſtens ein X zu wenig: dann im J. 1270 lebte Wilhelms Vater noch, und er ſelbſt war noch ein Kind. Zuverläſſig war das Schloß ſchon vor dem J. 1289 fertig, weil in dieſem Jahr Graf Adolph von Naſſau, der nachmalige Kaiſer, einen Theil deſſelben pfandweis einhatte. S. oben S. 268 not. *l*). Man kann übrigens aus dieſer Anmerkung dasjenige erweitern, was ich §. X. S. 101 von den Veränderungen der Aemter in der NiederGrafſchaft geſagt. Was nachher zu dem ſpäter (1370) erbauten Schloß BurgSchwalbach gezogen worden, gehörte in ältern Zeiten gleichfalls zum Schloß Hohenſtein.

f) Beil. LXXXI. S. 56.

g) Beil. CCXIII. S. 146.

h) Beil. LXXXIII. S. 57.

i) Beil. LXXXVII. S. 60. Von den Abſichten ſolcher an groſe Herrn ertheilten Bürgerrechte ſ. oben S. 329.

k) Beil. LXXXVIII. S. 60.

von dem Erzbischof Gerhard zu Mainz auf Lahnstein. Er und sein Bruder Diether hatten bisher ihre Schlösser in Gemeinschaft besessen: nun aber wollten sie theilen, und, um Bruderzwist zu meiden, unterzog sich ihr mütterlicher Oheim, Graf Gerhard von Jülich, bei seinem Aufenthalt in Mainz (1300) diesem Geschäfte *l*). Graf Wilhelm erhielt für sich allein die Schlösser Rheinfels und Zwingenberg, Graf Diether die Schlösser Alt Katzenelenbogen und Lichtenberg, sammt der Stadt Reinheim: die zu den Schlössern gehörigen Einkünfte aber behielten sie in ungetheilter Gemeinschaft, und jedem fiel die Hälfte zu. Die Schlösser wurden also in eigentlichem Sinn getheilt, jede Linie erhielt die ihrige unabhängig von der andern, die Einkünfte aber wurden, die in Ruprechtshofen und Nasteden ausgenommen, nur gemutschart. Die Lehen sollte Graf Wilhelm, als der älteste, allein geben, oder Diether, im Fall er Anspruch daran zu haben glaubte, sein Recht noch besonders suchen. Die Katzenelenbogische Hälfte am Vierherrischen behielten beide Brüder in Gemeinschaft *m*), und hatten auch noch einen Antheil am Schloß Dornberg *n*), die übrigen damaligen Schlösser und Länderstücke waren der Neu Katzenelenbogischen Linie eigen, wie ich schon oben (S. 270) weiter erzehlt.

§. XLV.

Eberhard I. Er ist Landvogt im Speiergau, macht die Schlösser Homburg vor der Höhe und Steinheim zu Engländischen Lehen, erkauft Schloß und Stadt Stadeck, Zazenhausen ꝛc.

König Rudolph hatte, zu besserer Aufrechthaltung des Landfriedens und Wahrung der Kaiserlichen Rechte, in mehrern Gegenden des Rheins besondre Landvögte bestellt, und König Adolph bestätigte sie gleich zu Anfang seiner Regierung. Dem Otto Herrn von Ochsenstein war der Elsaß, und was auf jener Seite des Rheins liegt, dem Graf Eberhard von Katzenelenbogen hingegen die diesseitige Gegenden des Rheins übertragen *o*). Der letztere zeigt sich noch unter K. Albrecht I. in

l) Beil. CIV. S. 69.

m) Beil. CLXII. S. 108. Es bestätigt sich also hieraus, was ich oben §. XXVII. S. 248 not. *e*) von dem Ursprung der Benennung des Vierherrischen gesagt.

n) Beil. CXXIV. S. 79. CLXIII. S. 180 und an a. O.

o) Adolphus Rex consilio procuratorum Regni procuratores in officiis retinet. Ottoni de Ochsenstein, nepoti ex sorore Regis Rudolphi, Alsatiam, et quae ab ea parte Rheni sunt, committit: *Comiti de Katzenelnbogen, quae ab alia parte Rheni.* Annal. Collmar. ap. Urstis. SS. Ed. Joann. p. 26. Nach dem Zusammenhang diese Stelle muß Graf Eberhard dieses Amt schon unter K. Rudolph bekleidet, und

in diesem Amt b), und behielt es ohne Zweifel seine ganze Regierung durch im Besitz: worüber sich aber seine Landvogthei eigentlich erstreckte, kommt nirgends vor c). Nimmt man an, was ich mehr als wahrscheinlich finde, daß er Landvogt des Speiergau's war, so müßte ihm König Henrich VII, vermuthlich seines hohen Alters wegen, diese Würde wieder abgenommen haben: dann er übertrug sie gleich im ersten Jahr seiner Regierung (1309) dem Graf Georg von Veldenz, und bestätigte sie ihm

und K. Adolph ihn nur darin bestätigt haben. König Rudolph war zwar nicht der erste Stifter jener Landvogtheien, er brachte aber doch, wie es scheint, diese Aemter zuerst in grösere Thätigkeit, und man hört von der Zeit an mehr von ihnen.

b) Beil. CVI. S. 70 nennt ihn K. Albrecht unterm J. 1301: Aduocatum Prouincialem, und da man einmal weiß, daß er schon unter den beiden vorigen Königen Landvogt am Rhein war, so wird man soviel weniger zweifeln, daß hier noch von dem nemlichen Amt die Rede sei.

c) Schoepfl. in Histor. Zaringo-Bad. T. III. p. 356 erklärt die not. a) angeführte Stelle dahin, daß Graf Eberhard von Katzenelenbogen Landvogt in der Ortenau gewesen, und bemerkt darauf aus Königshovens Elsäss. Chron. S. 120. 121, daß K. Adolph im J. 1297 den Hermann von Geroldseck, und K. Albrecht 1298 einen Herrn von Ochsenstein zum Landvogt darüber bestellt habe. Aber eben daraus erhellt, daß, wenn man Königshovens Angaben nicht ganz verwerfen will, Graf Eberhards Landvogthei sich nicht über die Ortenau erstreckt haben könne, indem er, wie ich not. b) erwiesen, noch im J. 1301 im Besitz seiner Landvogthei war. Schon des erwähnten Graf Hermanns von Geroldseck im Jahr 1262 erschlagner gleichgenannter Vater war Landvogt auf beiden Seiten des Oberrheins von Basel an bis zum Städtgen Selz hin (Königshoven l. c. §. 54.), und obgleich dieser District nachher getheilt wurde, und jede Seite des Rheins ihren eignen Landvogt erhielt, so blieb doch das Städtgen Selz soviel gewisser die Grenze, da gerade von da der Speiergau, also auch die Landvogthei darüber, den Anfang nimmt. Ausser der Landvogthei über den Elsaß, die Ortenau und den Speiergau ist überhaupt in dieser Gegend des Rheins, und unmittelbar an diesem Strom her, in jenem Zeitraum keine andre Landvogthei bekannt; es scheint also von selbst zu folgen, weil Graf Eberhard in den beiden erstern nicht Landvogt gewesen seyn konnte, daß er es in dem letztern gewesen seyn müsse, worin auch damals ohnehin kein andrer Landvogt vorkommt. In dieser Voraussetzung versteht sich von selbst, daß in der not. a) bemerkten Stelle der Annal. Colmar., nach welcher Otto von Ochsenstein die Landvogthei im Elsaß, der Graf von Katzenelenbogen aber *ab alia parte Rheni* hatte, die letztern Worte nicht von einer dem Elsaß auf der andern Seite des Rheins gegenüberliegenden Gegend, sondern nur überhaupt von einer andern Gegend dieses Flusses, dergleichen der auf der nemlichen Seite weiter hinunter unmittelbar anstossende Speiergau war, zu verstehen seien. Nach dieser Erklärung fällt der Anstand, den Reinhard in der Gesch. der Herrn von Geroldseck S. 27 not. d. an des jüngern Hermanns von Geroldseck Landvogthei in der Ortenau deswegen nimmt, weil die mehrerwähnte Annal. Colm. dem Graf Eberhard von Katzenelenbogen eine Landvogthei am Rhein zuschreiben, von selbst weg: sie waren in ganz verschiednen Gegenden Landvögte. Es leidet also Königshovens l. c. S. 121 gegebene Nachricht, daß K. Albrecht bei seiner Gelangung zur Krone (1298) die Landvögte in der Wetterau und am Rhein geändert, in Ansehung des Grafen von Katzenelenbogen eine Ausnahme, der ohnehin bei dem König sehr bald in allzugrose Gnade kam, als daß er so etwas hätte erwarten dürfen. Die Landvogthei in Schwaben erhielt damals Graf Eberhard von Würtemberg; es kann also auch diese hier in keinen Anschlag kommen.

ihm im folgenden Jahr, in welchem gerade Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen ſtarb, von neuem d). Vermuthlich gab ihm dieſes Amt Gelegenheit, in jener Gegend das jezo Pfälziſche und zum Oberamt Oppenheim gehörige Schloß und Stadt Stadeck zu erwerben. Eine Brabantiſche Urkunde zeigt ihn ſchon im J. 1292 in dieſem Beſitz. Herzog Johann rühmt darin die viele ihm von Eberhard erwieſene Dienſte: um aber, was er bisher nur aus Freundſchaft gethan, ihm künftig zur Vaſallenpflicht zu machen, verſprach er ihm jährlich 200 Pfund löwenſche Pfenninge, und das ſo lange, bis er ihm in unzertrennter Summe, ohne die vorherigen jährlichen Erträge einzurechnen, zweitauſend Pfund gezahlt haben würde, nach deren Empfang er ihm Schloß und Stadt Stadeck lehnbar machen ſolle e). Ohne Zweifel rechnete hierbei Herzog Johann auf das Anſehn, das dem Graf Eberhard ſeine Verwandtſchaft und Staatskunſt bei dem neuen König gab. Im Vertrauen darauf wagte auch des letztern Sohn, Probſt Gerhard zu Utrecht, den Biſchof Friedrich von Speier, als er von der Mainziſchen zu Aſchaffenburg gehaltnen Provinzialſynode zurückkam, ich weiß nicht aus welcher Urſache, bei Kelſterbach gefangen zu nehmen, und nicht eher als durch einen beſondern Vergleich wieder loszulaſſen f). Es war dieſes eben der Biſchof, der ſich einſt der Luſt nicht erwehren konnte, König Rudolphs junge und ſchöne Gemahlin zu küſſen, und darüber eine Zeitlang flüchtig werden mußte. — Graf Eberhard begleitete indeſſen (1293) den König auf ſeinen verſchiednen Zügen in den Elſaß, die Schweiz und Schwaben g), und

d) S. die in Kremers Rhein. Franz. S. 79 not. k. aus des ältern Herrn Crollii Orat. de Anvilla angezogene Urkunden. Die Landvogthei des Speiergau's fiel nachher dem Churhaus Pfalz zu. Act. Acad. Palat. T. III. p. 261, wo zugleich der erſte Urſprung derſelben kurz nach der Zeit des Abgangs der alten Gaugrafen geſetzt wird.

e) Butkens Trophees de Brabant T. I. in pröbb. p. 129. Dieſe Lehenſchaft ſcheint würklich zu Stand gekommen zu ſeyn, weil Herzog Philipp von Burgund den Graf Philipp von Katzenelenbogen im J. 1450 mit ſeiner Hälfte des Schloſſes Stadeck — die andre Hälfte hatten die Katzenelenboger indeſſen verkauft — belehnt; doch findet ſich vor und nach dieſer Zeit kein andrer Lehnbrief. S. weiter von Stadeck §. XLVI. LII. und LVI.

f) Soluto concilio, cum unusquisque in ſua redire disponeret, Fridericus de Bolandia Epiſcopus Spirenſis in itinere iuxta Moganum, et villam quae vocatur *Kelſterbach*, per *Geraldum Filium Comitis Everhardi Catzenelnbogenſis*, *Eccleſiae Traiectenſis Praepoſitum*, captus eſt, et in munitionem perductus, ſed tandem compoſitione interueniente abſolutus fuit. Trith. Chron. Sponh. p. 294, und Chron. Hirſaug. ad h. a.

g) Er unterſchreibt im J. 1293 K. Adolphs Vergleich mit dem Biſchof zu Strasburg d. in Rotwill XI. Kal. Mart. Schoepfl. Alſat. Diplom. T. II. p. 59; — bezeugt ein dem Würtembergiſchen Kloſter Adelberg ertheiltes Privilegium. d. Ezzelingen. Beſold. Mon. rediv. Wurtemb. p. 20, und Lünigs R. Arch. Th. XIV. p. 474; — ferner die Beſtätigung der Privilegien der Stadt Speier. d. Spire XVI. Kal. April. Lehmanns Speier. Chronik p. 574; und eben ſo der Stadt Strasburg d. Spire XVI. Kal. April. Schoepfl. l. c.

Digitized by Google

und hatte an den wichtigsten Staatsangelegenheiten Antheil. Dieſes zeigte ſich beſonders (1294) in den Verhandlungen König Adolphs mit König Eduard I. von England. Der erſtere war über König Philipp den Schönen von Frankreich, der die Grenzen Teutſchlands auf alle Art zu ſchmälern ſuchte, mißvergnügt, und weil zu gleicher Zeit auch Eduard mit ihm zu brechen im Begrif ſtund, ſo erkaufte er ſich den Teutſchen König durch ſtarke Subſidien zu ſeinem Bundsgenoſſen. Neben Hartrad Herrn von Merenberg, und dem Cölniſchen Domprobſt und nachmaligen Erzbiſchof Wicbold, half beſonders auch Graf Eberhard von Katzenelenbogen dieſe Tractaten zu Stand bringen. Um daher den letztern noch ſtärker an ſein Intreſſe zu binden, ſuchte ihn König Eduard zu ſeinem Vaſallen zu gewinnen, und verſicherte ihm 500 Pfund Sterling unter der Bedingung, daß er die Schlöſſer Homburg vor der Höhe und Steinheim von ihm zu Lehen trage. Graf Eberhard, der ſeines Vortheils nie vergaß, ſchwur würklich des Königs Geſandten den Eid der Treue: es verlor ſich aber nachher, wie leicht zu denken, als England mit dem Tod König Adolphs wieder auſſer jener Verbindung mit Teutſchland kam, auch dieſe Lehenſchaft von ſelbſt [b]). Der vorgehabte Krieg gegen Frankreich kam überhaupt nicht zu Stand, weil Pabſt Bonifacius VIII. den Frieden auf alle Art zu fördern ſuchte: doch war Graf Eberhard ſeiner Verbindung nicht untreu, und zog im J. 1297 dem Graf Guido von Flandern, der ſich gleichfalls mit England verbunden, und für deſſen Unterſtützung ſich Eduard bei König Adolph bewarb, mit den Grafen Gerhard von Jülich, Henrich von Naſſau, und andern, zu Hülfe [i]). König Adolph wandte bekanntlich einen Theil der empfangnen Subſidien auf den unglücklichen Ankauf der Landgrafſchaft Thüringen, wodurch er mit den tapfern Prinzen Friedrich und Diezemann in einen beſchwerlichen Krieg gerieth. Graf Eberhard wohnte (1294) dem

l. c. p. 59. — In eben dem J. 1293 erſcheint Graf Eberhard als Obmann in einem Leiningiſchen Erbſchaftsſtreit. S. Kremers Diplom. Beitr. S. 257.

b) Beil. XC. S. 61. XCI. XCII. S. 62. Daß hier die Schlöſſer Homburg und Steinheim im Ganzen und allgemein benennt werden, eben als gehörten ſie dem Graf Eberhard allein zu, der doch, wie ich ſchon vorher S. 341 bemerkt, und §. XLVI. not. m) weiter beweiſen werde, nur einen Theil daran beſaß, thut nichts zur Sache: es war dieſes bei Güthern, die in communione pro indiviſo beſeſſen wurden, die gewöhnliche Sprache, und hier kam es ohnehin nur darauf an, von dem König von England Geld zu ziehen, der eben auch nichts weiter ſuchte, als den Graf Eberhard durch den Vaſalleneid an ſein Intreſſe zu binden, und ſich daher um die eigentliche Qualität der Lehenſtücke wohl wenig bekümmern mochte und konnte.

i) S. Broſii Annal. Jul. et Mont. p. 49. 50. Die Annal. Colm. ap. Urſtis. p. 30 und das Chron. Colmar. ib. p. 55 erzehlen unterm J. 1297, daß König Adolph dem König Eduard zweitauſend geharniſchte Reuter zugeführt habe. Vielleicht ſind darunter die gegenwärtige von erwähnten Grafen, die alle des Königs nächſte Verwandte waren, nach Flandern geführte Hülfsvölker zu verſtehen: denn König Adolph ſelbſt war allen Umſtänden nach nicht dabei.

Digitized by Google

dem ersten Feldzug bei k), und diente dem König nachher noch auf andre Art. Adolph faßte nemlich zulezt, durch so viele vergebliche Versuche ermüdet, und bei der Gefahr, die ihm Herzog Albrechts Kronbewerbung drohte, den Anschlag, sich gegen beide junge Marggrafen die Hülfe der Thüringischen Grafen von Anhalt, Beichlingen, Querfurt, Orlamünd, Rabenswald, Schwarzburg, und andrer Herrn, zu erkaufen. Graf Eberhard schoß ihm hierzu dreitausend fünfhundert Mark Silbers vor, die Urkunde bestimmt zugleich die jedem zu zahlende Summe, und zu des Grafen Sicherstellung weißt ihm der König (11. März 1298) die Intressen zu jährlich 300 Mark Cölln. Pfenn. auf des Reichs Steuer zu Oppenheim, die Juden und das Umgeld daselbst an, und verpfändet ihm noch weiter das Reichsdorf Nierstein, mit andern Güthern, macht auch einige Tage darauf (15. März) der Stadt Oppenheim diese Pfandschaft bekannt l). Ob diese Zahlungen würklich geleistet wurden, da noch in eben dem Monat der bürgerliche Krieg ausbrach, und König Adolph wohl grösere Bedürfnisse hatte, kann ich nicht sagen; wenigstens findet sich nachher von Graf Eberhards Pfandschaft auf Oppenheim und Nierstein keine Spur. Nicht dauerhafter war eine andre Pfandschaft, womit der König kurz vorher (1297) seinen Oheim versorgte. Er hatte ihm 500 Mark Silbers, oder statt derselben jährliche 50 Mark, als Burglehn auf Boppart zugesagt, und weil diese Summe bisher noch immer unbezahlt geblieben, und der Graf durch aufgewachsne Intressen jährlich in neuen Schaden gekommen war, so versetzte er ihm die nachher (1330) durch neue Pfandschaft an ChurPfalz gefallne Städte Eberbach, und NeckarGemünd, mit der bei letzterer gelegnen vormaligen Burg Richenstein, und einige andre Güther, um tausend Mark Silber m); auch räumt ihm ein andrer Pfandbrief von eben dem Jahr das Umgeld zu Nießen ein n). Daß König

k) Er unterschreibt im J. 1294 des Königs dem St. Thomaskloster in Leipzig ertheiltes Privilegium. d. Lipsiae XX. Dec. Wilke in Ticemanno prob. p. 114.

l) Beil. C. S. 66.

m) Beil. XCVIII. S. 65; die Urkunde ist aber durch einen Druckfehler vom Jahr 1296 statt 1297 überschrieben. Diese Pfandschaft, wenn sie anders würklich zu Stand gekommen, müßte frühzeitig wieder abgelößt worden seyn: dann schon im Jahr 1312 schenkte König Ludwig aus Baiern das Schloß Richenstein an ChurMainz (Guden. III. p. 101. 123) und die Städte Eberbach und NeckarGemünde kamen von ebendemselben im J. 1330 durch Pfandschaft an Pfalz. Act. Acad. Pal. T. II. p. 59 &c. Von dem Katzenelenbogischen Burglehn auf Boppart ist mir weiter nichts bekannt worden.

n) Weil ich von diesen nur die mir auswärts bekannt gemachte Rubric kenne, so getraue ich nicht zu bestimmen, was unter diesem Nießen für ein Ort zu verstehn sei. Ob eines von den beiden Dörfern Ober- und NiederNesen (auch Neis) an der Aar darunter gemeint sei, laß ich dahin gestellt seyn.

Digitized by Google

König Adolph, der seinem Oheim so gerne neue Privilegien ertheilte, noch gefälliger war, die alten zu bestätigen, brauche ich nicht zu sagen, und ist bisher schon unter den Gegenständen vorgekommen, die sie betreffen o). Dagegen war Graf Eberhard sein treuer Anhänger, und nahm noch an seinem letzten Schicksal Theil. Er wohnte dem übereilten Treffen bei Gellheim, unweit Worms, bei, wurde selbst gefangen, und sein Sohn war eben am Tag der Schlacht schon auf dem Weg, dem König neue Verstärkung zuzuführen, eilte aber, als er den unglücklichen Ausgang hörte, wieder zurück p). — Zuletzt erinnere ich noch, was ich in den Zusammenhang der erzehlten Begebenheiten nicht einschieben konnte, daß Graf Eberhard in diesem Zeitraum (1296) von einem Ludwig von Hufnen Schloß und Stadt Zuzenhausen erkaufte, die aber eben so bald wieder von den Katzenelenbogern abgekommen seyn müssen, weil sie nachher nirgends mehr in diesem Besitz erscheinen q).

§. XLVI.

Eberhard I. In dem Rheinischen Krieg hält er es mit König Albrecht, und seines Bruders Sohn, Wilhelm, mit den Churfürsten. Die Schlösser Zwingenberg und Reichenberg werden zerstört und wieder erbaut.

Graf Eberhard hatte bisher die Gnade zweier Könige in hohem Grad empfunden, und konnte gleich Adolphs Urtheil durch die nahe Verwandtschaft bestochen scheinen, so wußte doch Rudolph Verdienste zu wägen, und nun bestätigte selbst

o) Er bestätigt dem Graf (1293) die Pfandverschreibung auf Boppart d. Haggenberg. Id. Jun. S. vorher S. 347 not. *n*). — Erneuert das Stadtprivilegium für Braubach. S. oben S. 352 not. *l*). — Und bestätigt den richterlichen Ausspruch über die Fischwasser beim Bensheimer Hof. S. §. XXXIX. S. 334 not. *t*).

p) Chron. Leobienſ. ap. Pezii SS. Rer. Auſtr. T. I. p. 876, 877: *Eberhardus Comes de Kaczenellpogen* captivus ad Albertum ducitur. — Bohemundus Trevirenſis Praeſul, *Eberhardi Comitis Filius*, cum innumerabili multitudine in ſuccurſum Adolphi venire volentes, audientes quod geſtum fuerat, revertuntur. — Albertus Comitem *Eberhardum*, et alios nobiles, ſolutos ad ſuam amicitiam et gratiam admiſit, *et praeſtitis beneficiis et honoribus ampliavit*, ſicque in Franckenfurt ad eum omnibus confluentibus — Aquisgrani coronatur.

q) Beil. XCVI. S. 64. Wenn unter diesem Zuzenhausen nicht das unweit Canstadt liegende Würtembergische Dorf Zazenhausen zu verstehn ist, so kenne ich diesen Ort nicht. Es gehörte ehmals der Adlichen Familie von Stammheim, die aber vielleicht erst nach jenes Ludwigs von Hufnen Zeit dazu gelangte, und kam zuletzt durch Kauf an Würtemberg. S. Hrn Reg.R. Sattlers Histor. Beschr. des Herz. Würtemb. Th. II. S. 243. Da die Katzenelenboger in dem Craichgau ohnehin begüthert waren, so konnte dieses dem Graf Eberhard zum Ankauf dieses benachbarten Orts Anlaß geben, der hier, wie damals gar viele an sich geringe Dörfer, den Namen einer Stadt führt.

selbst ein feindlicher König dieses Urtheil. Natürlicherweise hätte der Graf in seiner jezigen Lage, wo nicht die Rache des Siegers, wenigstens den Umsturz seines bisherigen Ansehns fürchten müssen. Er hatte sich ehmals von dem Erzbischof Gerhard von Mainz gebrauchen lassen, um den Herzog Albrecht bei der Wahl Adolphs von Nassau zu hintergehen, er war der Mutterbruder dieses Königs, war einer seiner eifrigsten Anhänger, war in dem Treffen gefangen worden: und doch ließ ihn König Albrecht nicht nur mit andern wieder los, er suchte auch seine Freundschaft, überhäufte ihn mit neuer Belohnung und Ehre, und selbst der Geschichtschreiber, der dieses erzehlt, erhebt ihn dadurch, daß er ihn unter allen gefangnen und wieder befreiten Grafen, deren doch bei sechzig waren, allein namentlich anführt *a*). Ohne Zweifel trug bei König Albrecht das Andenken der Verdienste des Grafen um seinen Vater, und zugleich die Hofnung, einen so guten Staatsmann und Krieger auf gleiche Art zu seinem Vortheil zu nutzen, zu diesem glücklichen Wechsel das meiste bei *b*). Er bestätigte dem Graf seine Landvogthei, da er die übrigen Landvögte in der Wetterau und am Rhein absetzte *c*), erneuerte ihm alle von seinem Vater erhaltne Privilegien *d*), gab ihm das Recht eine Meile um Braubach auf Gold und Silber zu bauen *e*), und seiner Stadt Stadeck die Freiheiten von Oppenheim *f*). Dagegen wurde Eberhard ein eifriger Anhänger Albrechts. Schon im

a) S. die auf vorhergehender Seite not. *p*) aus dem Chron. Leob. angeführte Stelle.

b) Beil. CVII. und CVIII. S. 71 beruft sich König Albrecht selbst auf die seinem Vater von Graf Eberhard erzeigte Dienste. In der letztern Stelle nennt der König den Graf zugleich *affinem suum*, man muß aber dieses von keiner eigentlichen Verwandtschaft verstehen, dergleichen sich zwischen König Albrecht und Graf Eberhard auf keine Weise findet. Damals fieng die nachher so gemein gewordne Sitte schon an, daß sich die Grosen unter einander allgemeine Verwandtschaftsnamen als einen blosen Ehrentitul gaben: es thatens aber anfangs nur grose Herrn der ersten Classe, wie Könige, gegen Geringere vom hohen Adel, und dieses galt als ein besondres Gnadenzeichen. Auf eben die Art nennt König Henrich VII. von Lützelburg Beil. CXXV. S. 81 den Graf Diether IV. *Consanguineum suum*, und Beil. CCXXVIII. S. 160 König Carl IV. den Graf Eberhard seinen lieben Neuen und Getrwen.

c) S. vorher §. XLV.

d) Im Jahr 1300 bestätigt König Albrecht dem Graf Eberhard mehrere von seinem Vater erhaltne Privilegien, nemlich das Burglehen zu Oppenheim (S. vorher S. 343), den Zoll zu Boppart (S. 347), wegen der Pfahlbürger zu Frankfurt (S. 348). Diese drei Bestätigungen sind datirt Heilprunne 1300. VIII. Id. Mart., und die S. 352 not. *l*) angeführte beide Bestätigungen der Braubacher Privilegien sind vermuthlich gleichfalls noch zu Heilbronn ausgestellt d. in crastino Dominicae, qua cantatur invocavit (29. Febr.). Eine andre allgemeine Bestätigung der von König Rudolph erhaltnen Privilegien ist vom III. Non. Mart. 1303 datirt.

e) Beil. CVII. S. 71. Ich habe schon oben §. XIV. S. 156 weiter davon geredet.

f) Beil. CVIII. S. 71.

Digitized by Google

im J. 1300 bekennt sich dieser dem Graf für seine treuen Dienste zu 1000 Mark Silbers schuldig, die er ihm in eben dem Jahr in zwei Terminen zu zahlen versprach *a*), und in noch grösere Verbindlichkeit setzte ihn der folgende Krieg mit den Rheinischen Churfürsten. Die letztern hatten in der bisherigen Verwirrung Teutschlands die meisten Zölle am Rhein an sich gebracht, und theils durch neue Erhöhung, theils durch gewaltthätige Eintreibung derselben, den Handel auf diesem Strom beinah völlig zu Grund gerichtet. Kaiser Albrecht wagte daher, auf unaufhörliches Klagen der Städte, bei dem Reichstag zu Nürnberg, wo er dem Landfrieden neue Kraft zu geben suchte, die Abstellung solcher unbefugten Zölle in Vorschlag zu bringen: aber die drei geistlichen Churfürsten, mit dem von der Pfalz, fanden sich dadurch gewaltig beleidigt, wandten ihre hergebrachten Rechte ein, und wollten lieber in der Stille an der Absetzung des Kaisers arbeiten. Doch K. Albrecht kam ihren Künsten (1301) mit einer guten Armee zuvor, und glaubte sich nun stark genug, die Aufhebung, oder vielmehr die Wiedervereinigung der Rheinischen Zölle mit dem Reich, zu erzwingen. In dieser Absicht brachte er zum voraus (27. Febr.) die Stadt St. Goar, mit dem dortigen Zoll, von Graf Eberhard, der seinem Feldzug beiwohnte, durch gütlichen Vergleich und unter der Bedingung an sich, daß er ihm diesen Verlust entweder noch vor dem 24. Jul. mit Reichsgüthern hinreichend ersetze, oder ihn widrigenfalls in seine alten Rechte wieder herstelle *b*). Der Kaiser wäre dadurch Meister eines der festesten Pässe am Rhein geworden: aber auch die Alt Katzenelenbogische Linie hatte Theil an diesem Zoll, die Vestung Rheinfels insbesondre, von deren Besitz die Sicherheit der Stadt St. Goar abhängt, war in Graf Wilhelms I. von Katzenelenbogen Händen, und dieser war nicht so willfährig, als sein Oheim; er schlug sich vielmehr offenbar, wiewohl zu seinem grosen Schaden, auf die Seite der Churfürsten, und weil dadurch der König seine Absicht mit St. Goar vereitelt sah, so gab er die Stadt und den Zoll (12. Nov.) wieder an Graf Eberhard zurück *i*). Indessen war der Krieg im Monat Mai des nemlichen Jahrs zum würklichen Ausbruch gekommen. Albrecht entkräftete zuerst den Churfürst von der Pfalz, und nahm von da seinen Zug durch die Bergstrasse, um auf den treulosen Erzbischof Gerhard von Mainz zu fallen. Bei dieser Gelegenheit mußte Graf Wilhelm den Zorn des Königs fühlen, der ihm das

a) S. Anhang zum UrkundenBuch unterm Jahr 1300.

b) Beil. CV. S. 70.

i) Beil. CVI. S. 70.

das Schloß Zwingenberg verbrannte, und ohne Zweifel auch ſein übriges Ländertheil in dieſer Gegend verheerte. In dem Julius ſchlug der König ſein Lager bei Geinsheim am Rhein auf k), und rückte von da über den Main in die Herrſchaft Eppſtein. Siegfried Herr von Eppenſtein hielt es bisher ſoviel eher mit den Churfürſten, weil der Erzbiſchof Gerhard ſeines Vaters Bruder war, der König hatte ihm daher durch Ulrich Herrn von Hanau, als damaligen Landvogt der Wetterau, einen Theil ſeiner Lande wegnehmen laſſen, und nun mußte er bei Albrechts nahen Gegenwart, der damals (15. Oct.) bei Flörsheim gelagert war, auch einen harten Vergleich noch für ein Glück achten l). Unter andern verſprach zwar der König, ihm ſeinen verlornen Theil am Schloß Steinheim, den er vorher mit Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen in Gemeinſchaft beſeſſen, wieder herzuſtellen, aber nicht eher, als bis es ihm und dem Graf gefallen würde m). Albrecht eroberte darauf Schloß und Stadt Bingen, erkaufte ſich den Beiſtand der Grafen von Naſſau, Ottoniſcher Linie, mit zwölfhundert Mark, für die ſich Graf Eberhard von Katzenelenbogen mit andern Herrn verbürgte n), und nöthigte zuletzt den überall gedrängten Erzbiſchof Gerhard zu einem harten Vergleich. Im folgenden Jahr (1302) eröfnete Albrecht ſeinen Feldzug gegen die Churfürſten von Trier und Cölln, dem Graf Eberhard gleichfalls beiwohnte o), aber nicht verhindern konnte, oder wollte, daß nicht ſeines Bruders Sohn, Wilhelm I, als einem Anhänger jener Erzbiſchöfe, ſein neuerbautes Schloß Reichenberg zerſtört wurde p). Auch dieſe Churfürſten wurden gedemüthigt, und mußten die freie Schiffahrt auf dem Rhein bewilligen. Graf Eberhard hatte in dieſen Kriegen dem König beträchtliche Summen theils vorgeſchoſſen, theils für ihn zu zahlen übernommen, zu deren Erſatz er ihm (1303) den Zoll zu Boppart, ſammt den Steuern und unſtändigen Einkünften von Chriſten und Juden in ſeinem ganzen Gebieth, bis zu völligem Abtrag anwies q). Gleich darauf trat

k) Albrecht beſtätigt im J. 1301 dem Biſchof Ulrich von Seckau ein Privilegium K. Friedrichs II, und unter andern ſteht Graf Eberhard von Katzenelenbogen oben an. Dat. in Caſtris ante *Gensheim* IV. Id. Jul. (12. Jul.) Puſchii et Froelich. Diplom. Duc. Styriae T. I. prob. 93. p. 345.

l) Guden. III. p. 5.

m) Es darf alſo niemand an der Richtigkeit deſſen zweifeln, was ich §. XLI. S. 341, und §. XLV. S. 359 not. b) behauptet, daß die Grafen von Katzenelenbogen damals nicht allein im Beſitz der Schlöſſer Homburg und Steinheim geweſen, ſondern ſie mit den Eppenſteinern in Gemeinſchaft gehabt. Von dem Schloß Homburg wird ſichs §. LII. weiter zeigen.

n) Reinhards Ausführ. Th. II. p. 278.

o) Graf Eberhard bezeugt im J. 1302 eine von K. Albrecht der Stadt Cölln ertheilte Urkunde. Dat. in Caſtris prope Coloniam in die b. Severini Epiſcopi (23. Oct.). Broſii Annal. Jul. et Mont. T. I. p. 53.

p) S. unten not. o).

q) S. Anhang z. Urk. Buch unterm J. 1302.

trat Eberhard eine Reise nach Rom an. Der übermüthige Pabst Bonifacius VIII. hatte bisher dem König seine Bestätigung noch immer versagt, ließ sich aber jezt soviel geneigter finden, weil er ihn zum Werkzeug seiner Rache gegen Philipp den Schönen von Frankreich zu brauchen gedachte, und verlangte neue Gesandten. Albrecht schickte also (1303) den Graf Eberhard ab, der alles nach Wunsch zu Stand brachte r).

So weislich Graf Eberhard in dem vorgedachten Rheinischen Krieg seine Parthei ergriffen hatte, so übel war Graf Wilhelm dabei gefahren. König Albrecht erließ zwar dem letztern einige Jahre hernach (1306) alle Ungnade, die er wegen erwähnter Zollsache auf ihn gefaßt hatte s); in Ansehung des erlittnen Schadens aber blieb ihm nichts übrig, als sich desfalls an die beiden Churfürsten zu halten. Erzbischof Gerhard zu Mainz sagte ihm würklich (1302) zu Belohnung seiner treuen Dienste eine Summe Gelds zu t): hingegen wollte dieses der Graf für keinen Ersatz gehalten wissen. Die Sache schlug unter Gerhards Nachfolger, dem Erzbischof Peter, in eine förmliche Fehde aus, worin das Erzstift auf mancherlei Art in Verlust kam, bis endlich die Grafen Johann von Spanheim, und Georg von Veldenz (1312) einen gütlichen Vergleich vermittelten. Der Erzbischof verzieh auf allen von Graf Wilhelm, und dessen Helfern, in dieser Fehde erlittnen Schaden, und versprach ihm zu Wiedererbauung des Schlosses Zwingenberg gegen alle Widersacher Rath und Hülfe; dagegen es der Graf von seinem Stift zu Lehen nehmen sollte u). Wilhelm fürchtete, da das Schloß von dem Kaiser selbst in offenbarem Krieg ware zerstört worden, bei Wiederherstellung desselben, von Seiten des Reichs und seiner Beamten Einspruch, und glaubte eben deswegen eines mächtigern Schutzes zu bedürfen. Dieser Vertrag könnte für Graf Wilhelms Fordrungen

gen

r) Chron. Leob. ap. Pez. SS. Rer. Austr. T. I. p. 881.

s) Beil. CXIX. S. 78.

t) Das Original dieser Urkunde war zu verdorben und unleserlich, als daß sich genug Zusammenhang hätte herausbringen lassen, um sie des Abdrucks werth zu machen. Der Erbischof nennt darin den Graf Wilhelm Consanguineum suum. Dat. Frankefurth quarto / quinto } Id. Sept.

u) Guden. III. p. 72. Man findet in Merians Topograph. Hass. p. 150 einen, wiewohl sehr unvollkommnen, Abriß dieses Schlosses, der noch vor dem gänzlichen Verfall desselben aufgenommen war. Vermuthlich hatte Graf Diether III, der sich die Aufnahme von Zwingenberg angelegen seyn ließ, das erste Schloß aufgeführt, das nun von seinem Sohn zum zweitenmal erbaut wurde. Daß übrigens die Mainzische Lehenschaft auf das Schloß, die sich Graf Wilhelm gefallen ließ, die Stadt Zwingenberg nichts angeht, versteht sich von selbst. Es wird indessen in den Mainzischen Lehenbriefen das Schloß immer fortgeführt, ob es gleich nicht mehr existirt.

gen wenig genugthuend scheinen, wenn sie nicht der Erzbischof durch einen Nebenvergleich von eben dem Datum zu einer Summe von 200 Mark Cölln. Pfenn. anheischig gemacht hätte, die zu Bestreitung der Unkosten bei Wiedererbauung des Schlosses dienen sollten v). Noch glücklicher war er in Ansehung des Schlosses Reichenberg. Erzbischof Balduin zu Trier vereinigte sich mit ihm zu Wiedererbauung desselben (1319), schoß selbst die meisten Kosten dazu, und soviel leichter konnte sich Graf Wilhelm gefallen lassen, es künftig von Trier zu lehen zu nehmen w). Der Bau wurde nach Orientalischer Art aufgeführt, ohne Dächer, und blos mit zugewölbten Mauern, verzog sich aber in die Länge, und wurde zuletzt, weil Wilhelms Tod darzwischen kam, nicht völlig geendet x).

§. XLVII.

Eberhard I. Seine Gemahlin und Kinder, unter welchen letztern Gerhard und Berthold II. den Stamm fortpflanzen.

Graf Eberhard I. nahm nach König Albrechts Zeiten an öffentlichen Reichsgeschäften keinen Antheil mehr, und seine Jahre mogtens ihm von selbst verbieten: seine Thätigkeit schränkte sich nun auf den engen Zirkel seiner Lande und seiner Nachbarschaft ein. Daß er einen Friedrich von Rinberg zu seinem Burgmann auf Braubach annahm a), daß unter ihm, und durch seinen Vorschub, ein reicher Mainzischer

v) Beil. CXXVIII, S. 82.

w) Gesta Trevir. Cap. 154. ap. Honth. Prodr. Hist. Trev. p. 832: Balduinus AEpiscopus Trevir. Castrum *Richenberg* construit, quod *Wilhelmo* Comiti Cazenelenboge in feudum ligium cum omnibus pertinentiis dedit. Trithem. in Chron. Hirsaug. ad a. 1325 p. 215 sagt eben dieses: Balduin. Trevir. Castrum *Richenberg* de novo construxit, quod Comiti de Katzenelnbogen in feudum contulit. Peter Mayers von Regensburg Manuscript erzehlt es fälschlich unterm J. 1313. Nach diesen Schriftstellern sollte man denken, daß Erzbischof Balduin zu Trier das Schloß allein erbaut: es erhellt aber aus Beil. CXLIX. S. 99, daß es blos cum adiutorio desselben geschehen, und daß er sich deswegen sowohl, als weil er das Schloß als in der Gemarkung der von ihm lehnbaren Dörfer Patersberg und Goarshausen gelegen ansah, die Lehenschaft darüber ausgehalten. Der Antheil, den ChurTrier an der Erbauung dieses Schlosses nahm, läßt sich nicht anders erklären, als daß es in dem Krieg König Albrechts mit ChurTrier zerstört worden, und es daher eben die Beschaffenheit damit hatte, wie mit dem Schloß Zwingenberg. Man s. weiter Beil. CCCXCII. S. 302, woraus erhellet, daß das erste Schloß, eh es zerstört worden, kein Trierisch Lehen gewesen, sondern erst der zweite Bau dazu gemacht worden, und daß diese Lehenschaft nur das Schloß an sich selbst, ohne weiteres Zugehör, begreift. Vergl. weiter von diesem Schloß §. XLIV. und L.

x) Merians Topogr. Hass. p. 113 beschreibt dieses Schloß und seine spätere Schicksale weiter, und liefert zugleich einen durch die Camera obscura aufgenommenen dreifachen und wohlgerathenen Aufriß desselben.

a) Unterm J. 1300. Beil. CII. S. 67.

ziſcher Bürger Humbert von Widder (ab Ariete), der Stifter des nun aufgehobenen St. Clarenkloſters in Mainz, dieſes Kloſter auch in Weiterſtatt begütherte [b]), daß er ſich (1306) mit ſeinem Sohn Gerhard, und Vetter Diether IV, für Siegfried Herrn von Eppenſtein in einem Vertrag mit dem Domcapitul zu Mainz verbürgte [c]), und daß Ulrich Herr von Bickenbach, als er (1308) Pfalzgraf Rudolphs Burgmann zu Lindenfels wurde, ihn und ſeine Freunde in die Zahl derer ſetzte, gegen die er dem Pfalzgraf nicht zu dienen verbunden ſeyn wolle [d]), habe ich genug nur anzuzeigen. Eine andre durch ſeine Vermittlung und Währſchaft (1309) vollbrachte Verhandlung hingegen verdient, als Beleg der Denkungsart jener Zeiten, eine nähere Bemerkung. Einige Limburger Bürger hatten einen Diether genannt Schadebudel im Streit erſchlagen, und nun war die Frage von der Genugthuung gegen des Erſchlagnen Verwandte und Freunde. Johann I. Herr zu Limburg, und deſſen Sohn, mit ihren Burgmännern, und der Stadt Limburg ſelbſt, vertraten die Schuldigen als ihre Mitbürger; beide Partheien vereinigten ſich aber zuletzt, daß die drei Beklagte ſich ein Jahr und Tag lang im gelobten Land aufhalten, ein andrer aber eine Wallfahrt nach Rom unternehmen, und alle ſich darüber bei ihrer Rückkehr mit tüchtigen Zeugniſſen belegen ſollten, widrigenfalls verbanden ſich die Grafen Henrich, Gerlach, Emich und Johann von Naſſau, Johann von Limburg, und die Stadt Limburg ſelbſt, über die Thäter und ihre Güther herzufallen [e]). So wenig war noch der Mord, zumal im Streit begangner, dem kriegeriſchen Volk befremdlich, und ſo ſehr erhielt ſich immer die uralte Sitte, ihn nicht mit dem Leben, ſondern nur mit Geld, oder andern willkührlichen Strafen, zu büſſen [f]). — Graf Eberhard erlebte noch die Regie-

b) Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 345 liefert ein weitläuftiges gerichtliches Inſtrument v. J. 1349 über die damaligen von dem St. Clarenkloſter in Anſpruch genommene Freiheiten und Rechte in Weiterſtatt, und führt darin auch die Beil. CIX. S. 72 abgedruckte Urkunde ausführlich an, wodurch das Kloſter zu ſeinem erſten Anſitz darin gekommen ſei. Das nemliche thut Joann. SS. Mog. T. II. p. 872 &c., wo zugleich der Stiftungsbrief des Kloſters vom J. 1282 ſteht, der unter den Stiftungsgüthern unter andern bona in terminis villarum *Weiderſtatt*, *Aſtheim*, *Buwensheim* (Bauſchheim) nennt. Das Dorf Weiterſtatt war damals noch gar gering, und das Kloſter hatte noch zur Zeit ſeiner Aufhebung (1781) einen eignen Hof und Güther darin.

c) Joann. Spicil. p. 336. Die Urkunde iſt vom 15. Jun. datirt.

d) Schneiders Erbach. Hiſt. in Beil. S. 29.

e) Beil. CCCLXXXVI. S. 298.

f) In dem Frankfurter Stadtrecht vom J. 1252 ꝛc., das Senckenb. in Sel. Juris et Hiſt. T. I. abdrucken laſſen, wird daher p. 6, 22 auf einen Mord eine Strafe von 10 Pfund Hellern, und die einjährige Verweiſung aus der Stadt geſetzt.

Regierung K. Henrichs VII. von Lützelburg, bei dem er sich 1309 zu Speier einfand g), und der ihm in eben dem Jahr die Privilegien seiner nächsten Reichsvorfahren, um die er sich so verdient gemacht habe, namentlich auch die von K. Rudolph erhaltne Pfandschaft auf den Zoll zu Boppart, bestätigte h). Zuletzt trugen ihm (1310) die Brüder Siegfried und Emich von Löwenstein einige zum Schloß Randeck, im Zweibrückischen, gehörige Güther auf, und nahmen sie von ihm zu Burglehn auf Stadeck i): er selbst aber errichtete 1311 noch einen Burgfrieden auf Dornberg mit seines Bruders Sohn Graf Wilhelm, und starb in eben dem Jahr in hohem Alter k). Nach so vielen merkwürdigen Begebenheiten, die ihn unter drei Kaisern zugleich als Staatsmann und als Krieger aufstellen, brauch ich wohl seinen Charakter, so weit er sich durch öffentliche Thaten zeigen konnte, nicht zu schildern. Eben die Grösse des Geistes, die ihm diesen äussern Glanz gab, muß auch auf die innere Verwaltung seines Landes übergegangen seyn, wovon die starke den Königen gethane Geldvorschüsse ein redender Beweis scheinen. Daß seine Gemahlin Elisabeth, die nach dem Jahr 1278 nicht weiter vorkommt, aus dem Geschlecht der Herrn von Eppenstein stammte, in das auch seine Mutter gehörte,

g) Er unterschreibt die Kaiserl. Bestätigung der Speierischen Stadtprivilegien. D. *Spirae* XII. Kal. Sept. Lünigs R. Arch. Th. XVIII. S. 855.

h) Beil. CXXII. S. 78.

i) unterm 25. Apr. Beil. CXXIII. S. 79. Die adliche Familie von Löwenstein ist bis auf neuere Zeiten mit einem Weingarten von neun Morgen, zwischen Oberndorf und Randeck, und zwar in dem Burgfrieden des letztern, gelegen, belehnt worden; es soll aber dieses ursprünglich ein Burglehn auf Dornberg seyn, wo auch die Brendel von Löwenstein würklich Burgmänner waren. S. oben §. XIV. S. 167. Ob es etwa nach Veräusserung des Schlosses Stadeck (1468) aufs Schloß Dornberg übergetragen worden, oder ob es zwei ganz verschiedne Lehensstücke sind, kann ich mit keiner Gewisheit sagen. Jetzt besitzen die Herrn von Reichelsberg zu Mainz das angeführte Burglehn auf Dornberg.

k) Beil. CXXIV. S. 79. Es kann dieser Eberhard, der den Burgfrieden schließt, niemand anders als Eberhard I. seyn, denn sein Sohn Gerhard braucht den Namen Eberhard, ob er gleich ethymologisch mit dem seinigen gleichgültig war, nie selbst von sich, und sein Bruder Berthold, der am Schloß Dornberg gleichen Antheil mit ihm hatte, hätte alsdann gewis auch den Burgfrieden mit geschlossen. Den jungen Eberhard II, der im J. 1312 noch unter der Vormundschaft stund, wird man noch weniger darunter vermuthen, zumal da Eberhard dem Wilhelm I. in der Urkunde vorgesetzt wird, welcher letztere doch nach Eberhard dem I. der älteste des Hauses war. Daß aber Eberhard I. noch in eben dem Jahr 1311, oder wenigstens vor dem 10. August 1312 gestorben, erhellt mit Zuverlässigkeit aus einer Urkunde vom letztern Datum, in der sein zweiter Sohn Berthold eine Lehensverfügung trift, und zugleich die Einwilligung seines minderjährigen Brudersohns, Eberhards II, als seines Mündels, anführt. Beil. CXXIX. S. 82. Man verbessere hieraus S. 358, wo ich den Tod Graf Eberhards I. ein Jahr früher (1310) ansetzte, weil ich damals verschiedne Schwierigkeiten noch nicht so genau durchdacht hatte. Dieses Datum verändert ohnehin in der Sache nichts, wozu ichs dort brauchte.

Digitized by Google

hörte, und daß sowohl sein mütterlicher Grosvater, als sein Schwiegervater den Namen Gerhard führten, habe ich schon oben erwiesen *l*). Ich setze noch hinzu, daß vermuthlich aus eben diesem Geschlecht der, den Katzenelenbogern vorher unbekannte, Namen Eberhard auf ihn gekommen, und auf seine Nachkommen fortgegangen: dann Eberhard und Gerhard ist im Grund einerlei Name, und eben daher erhalten ihn einerlei Katzenelenbogische Grafen zuweilen wechselsweis *m*). Von Eberhard I. sind folgende Kinder bekannt, deren Tod er zum Theil noch erlebte:

1, Philipp. Daß er in einem Treffen bei Sprendlingen in der Pfalz 1279 gefangen worden, und wahrscheinlich derjenige Sohn Graf Eberhards war, der im J. 1290 auf dem Reichstag zu Erfurt gestorben, habe ich schon oben (S. 345. und 349) erzehlt.

2, Dietrich kam 1289 im Schwarzwald um (S. 348).

3, Bertha war schon im J. 1283 an Graf Thomas von Rieneck verlobt *n*), und kommt 1306 als Wittwe desselben vor *o*). — Was man von einer andern Katzenelenbogischen Tochter sagt, die um diese Zeit an einen Marggraf Johann von Brandenburg vermählt gewesen seyn soll, kann man für eine Fabel halten *p*).

4: 5, Ger-

l) S. §. XXXII. S. 266. §. XLI. S. 339 *ꝛc.*

m) Ich sage, sie erhalten ihn zuweilen wechselsweis von andern: denn daß einerlei Herr beiderlei Namen selbst, und in einer eignen ausgestellten Urkunde von sich gebraucht haben sollte, finde ich nirgends. Ich habe oben §. XLII. S. 343 not. *c*) zwei Urkunden von den Jahren 1278 und 1279 aus Puschii et Froelich. Diplom. Ducat. Styr. angeführt, in deren erstern ein Gerhardus, in der andern ein *Eberhardus* Comes de Katzenelenbogen als Zeugen angeführt werden, und bei der letztern macht Frölich die richtige Anmerkung, daß hier diese beide Namen nur einerlei Person bezeichnen. Eben so legt Beil. CXL. S. 90, in dem Extract einer Urkunde v. J. 1318, der junge Graf Eberhard II. seinem Vater, der sonst immer Gerhard heißt, auch den Namen Eberhards bei; ich habe aber das Original dieses Extracts nicht gesehen, und ich fürchte beinah, daß sich der Extrahent durch eine Abbreviatur hintergehn lassen, und einen Gerhard für Eberhard angenommen, weil sich eben nicht vermuthen läßt, daß der Sohn seinem Vater nicht seinen gewöhnlichen Namen werde gegeben haben, den doch er und seine Mutter in einer andern Urkunde von ihm gebrauchen. Beil. CXLVI. S. 98. — Die Limburger Chronik ap. Honth. Prodr. Hist. Trevir. p. 1097 bezeichnet den Graf Eberhard von Katzenelenbogen, und den Eberhard Herrn von Eppenstein, in beiden Fällen blos mit dem Anfangsbuchstaben G., wodurch sie nichts anders als Gerhard verstehn kann. Unterm J. 1371 wird in Brosii Ann. Jul. et Mont. T. I. p. 83, II. p. 31 dem Graf Wilhelm von Jülich ein Graf Gerhard von Katzenelenbogen zum Helfer gegen Herzog Wenzel von Braband gegeben, der niemand anders war, als Eberhard V.

n) Graf Ludwig von Rieneck nennt unterm J. 1283 *Bertham* Natam Nobilis Viri *Eberhardi* Comitis de Katzenelenbogen *Sponsam* Filii sui *Thomae*. Kopp Lehenproben Th. II. S. 66. not. 1.

o) Beil. CCCLXXXIV. S. 297.

p) Lucä Fürstensaal S. 769 legt dem Marggraf und Churfürst Johann III. von Brandenburg,

4: 5, Gerhard und Berthold II q), von denen der folgende §. handeln wird.

6, Gerhard trat in den geistlichen Stand, wurde Domherr zu Mainz, kommt zugleich (1292) in vorerwähnter Fehde mit Bischof Friedrich zu Speier (S. 358) als Probst zu Utrecht vor, versah (1297) eine Zeitlang die Stelle des Domprobstes zu Mainz r), und scheint noch vor 1306 gestorben zu seyn, weil bei einer in diesem Jahr geschehenen Theilung der Grosmütterlichen Verlassenschaft nur seine beide weltliche Brüder, Gerhard und Berthold, und seine Schwester Bertha vorkommen s); oder er müßte als Geistlicher an dieser Erbschaft keinen Antheil genommen haben.

§. XLVIII.

der im J. 1304 seinem Vater Conrad gefolgt, aber auch gleich darauf im folgenden Jahr gestorben sei, eine Gräfin von Katzenelenbogen zur Gemahlin bei. In dieser Angabe liegt mehr als eine Unrichtigkeit. Der erwähnte Marggraf Johann III. ist 1267 unverheurathet bei einem Turnier in Merseburg umgekommen. Marggraf Johann IV. starb ohne Erben 1307, und hatte Hedwig, eine Tochter Herzog Henrichs V. von Breslau, zur Gemahlin. Marggraf Johann V, ein Sohn Hermanns des Langen, starb 1317 in jungen Jahren, und hatte, nach einem in Pörtners Sammlung Mecklenb. Urk. Th. III. S. 15 befindlichen Diplom, eine Catharina zur Gemahlin, deren Geschlecht noch unbekannt ist. Diese müßte also für die angebliche Katzenelenbogerin gelten; aber welches Grafen Tochter? Für eine Tochter Eberhards I. wäre sie viel zu alt, man weis auch mit Gewisheit, daß dieser im J. 1306 nur drei Kinder, und darunter nur Eine Tochter, am Leben hatte. Sie müßte also entweder eine Tochter Gerhards oder seines Bruders Bertholds gewesen seyn, beider Kinder sind aber zu jung dazu. Gerhards Tochter Margaretha verheurathete sich erst zwischen 1330 und 1340; wie hätte eine andre Schwester vor ihr so weit vorher gehen können? Sie hatte schon 1330 keine Schwester, wenigstens keine Weltliche mehr am Leben, und von Graf Berthold findet sich keine Spur, daß er je eine Tochter hatte. In die Alt-Katzenelenbogische Linie kann jene Catharina noch weniger gehören.

q) Ich werde in dem folgenden §. die Urkunden, in welchen dieser Gerhard mit seinem Vater zugleich erscheint, nehmlich Beil. CCCLXXVII. S. 293, CCCLXXXIV. S. 297, und Joann. Spicil. p. 336 ihrem Inhalt nach näher anführen, und zugleich den Berthold als den Bruder Gerhards aus Beil. CCCLXXXIV. CXXIX. CXLI. CXLII. darstellen. Von dem Namen Gerhards vergl. vorher not. m). Er hatte ihn von seinem mütterlichen Grosvater.

r) S. die vorher S. 358 not. f) angeführte Stelle aus dem Abt von Trittenheim, der diesen Gerhard ausdrücklich einen Sohn Graf Eberhards nennt; er kann auch keines andern Sohn gewesen seyn, weil Diethers III. Kinder zuverlässig bekannt sind. Joann. in SS. Mog. T. II. p 347 bezeichnet ihn aus einer Urkunde vom J. 1297 VII. Id. Jan. noch weiter: *Gerhardus* Canonicus, gerens vices Honorabilis Viri Domini Praepositi ecclesiae Moguntinae, wobei Joannis sehr richtig urtheilt, wenn er diesen Gerhard von Katzenelenbogen für einen gebohrnen Grafen dieses Namens hält, so wie die in seinem Domherrnverzeichnis weiter folgende Theodericus et Henricus de Katzenelenbogen eben so gewis in eine der verschiednen Burgmännischen Familien dieses Namens gehörten.

s) In der schon vorher not. e) erwähnten Beil. CCCLXXXIV. S. 297.

Digitized by Google

§. XLVIII.

Gerhard und sein Bruder Berthold II.

Eberhard II. Johann II. | Johann I. Eberhard III.

Gerhard und Berthold waren unter ihren Geschwistern die jüngsten, und heuratheten eben daher späte. Jener war ohne Zweifel der ungenannte Sohn Graf Eberhards I, der dem Kaiser Adolph von Nassau in dem unglücklichen Treffen bei Gellheim zu spät zu Hülfe zog [a]): namentlich aber kommt er nicht eher, als 1299 vor, wo er sich, in Gesellschaft seines Vaters, für seine Verwandten, die Grafen von Sponheim, in einem Ehecontract verbürgte [b]). Beide Brüder, und ihre Schwester Bertha, Graf Thomas von Rieneck Wittwe, waren im J. 1306 von Graf Eberhards I. Kindern allein noch übrig, und theilten damals zusammen, noch bei ihres Vaters Leben, die von ihrer mütterlichen Grosmutter Elisabeth von Nassau, Gerhards Herrn von Eppenstein Wittwe, hinterlaßne Güther mit andern weiblichen Nachkommen derselben [c]). Von Gerhard weiß ich weiter nichts mehr

a) S. oben §. XLV. S. 361 not. p).

b) Beil. CCCLXXVII. S. 293. Die Brüder Emich, Simon, Johann und Gottfried Grafen von Spanheim verlobten ihre Schwester Anna an Graf Ludwig von Rieneck, und weil dergleichen Verbindungen die nächsten Verwandte und Freunde unterschrieben, so wurden auch Graf Eberhard von Katzenelenbogen, und sein Sohn Gerhard, zugezogen: dann jener Spanheimischen Grafen Vater, Johann der Lahme, war in erster Ehe an Graf Eberhards Schwester vermählt gewesen. S. vorher S. 268.

c) Beil. CCCLXXXIV. S. 297. Die übrigen in dieser Urkunde vorkommenden Erbintreſſenten waren Gottfried von Schlüsselburg, Cunegund von Hennenberg, und Elisabeth Wittwe Conrads von Hohenloh. Vergl. was ich oben S. 240 not. e) von dieser Verwandtschaft gesagt, und unten §. LV. in der ersten not. d) noch weiter sagen werde, woraus zugleich erhellen wird, daß Gerhards von Eppenstein Wittwe, Elisabeth von Nassau, damals durch ihre zweite ins Wertheimische Haus vermählte Tochter schon ungleich mehrere Nachkommen hatte, als hier genannt werden. Warum erscheinen also hier nur so wenige Erbintreſſenten? Diese Frage würde sich vielleicht von selbst beantworten, wenn ich die angeführte, mir auswärts zugekommene, Urkunde vollständig hätte erhalten können, um zugleich die Theilungsgüther daraus zu ersehen, und in wie fern sie von denjenigen verschieden waren, welche die übrigen Erben jenes Eppensteinischen Gerhards und seiner Wittwe Elisabeth, worunter aber doch Conrads von Hohenloh Wittwe gleichfalls erscheint, nach Guden. I. p. 80, 81, 91 und 174 an Erzbischof Peter von Mainz veräusserten; wenigstens hatten die Grafen von Katzenelenbogen an diesem Verkauf keinen Antheil, kommen auch nirgends in diesem Besitz vor. Den Gerhard von Eppenstein selbst hatten seine beiden Töchter längst geerbt, und die Katzenelenboger hatten dadurch ihren Antheil an den Schlössern Homburg und Steinheim erhalten: aber die seiner Gemahlin zum Witthum verschriebene Güther waren noch übrig, und von diesen kann wohl hier allein die Rede seyn. Diese Elisabeth sowohl, als ihre beiden Töchter, waren längst vor dem J. 1306 todt. Die Erbschaft kann also nicht erst in dem angegebenen Jahr geschehen seyn. Graf Eberhards I. Kinder scheinen vielmehr

mehr zu sagen, als daß er sich 1306 zugleich mit seinem Vater für Siffrid Herrn von Eppenstein in einem Vergleich mit dem Mainzer Domcapitul verbürgte [d]). Ohne Zweifel starb er noch vor seinem Vater, der 1311 verschied, wenigstens gewis vor dem 10. Aug. des Jahrs 1312 [e]), und hinterließ von seiner Gemahlin Margaretha, einer Tochter Ulrichs I. von Hanau [f]), folgende Kinder:

1, Eberhard II. Er war bei seines Vaters Tod noch minderjährig, und stand unter der Vormundschaft seiner Mutter und seines Vaters Bruders, Bertholds II. [g]); im J. 1318 aber mutscharte er mit diesem den ganzen Ländertheil ihrer Linie [h]), und heurathete zu gleicher Zeit Adelheid, eine Tochter Ulrichs II. von Hanau [i]). Merkwürdig ist, daß, ungeachtet seiner bereits vollzognen Heurath, nicht seine Gemahlin [k]), sondern allein seine Mutter an vorgedachten Landestheilungen Antheil nimmt, und gemeinschaftlich mit ihm ein Zollprivilegium ausstellt:

mit den andern, in gegenwärtiger Urkunde angegebenen, Erbintressenten bisher noch in denen aus jener grosmütterlichen Erbschaft herrührenden, und entweder zu den Schlössern Homburg und Steinheim gehörigen, oder sonst gelegnen, Güthern in Gemeinschaft gesessen zu haben, die sie nun, als Erben ihrer Mutter, mit ihnen theilten. — Es versteht sich übrigens aus der angeführten Urkunde vom J. 1306 von selbst, daß Graf Eberhard I. damals überhaupt, ausser seinen darin angegebenen Kindern, keine andre Nachkommen hatte: dann wären etwa Kinder von schon verstorbenen Söhnen übrig gewesen, so hätten sie in dieser Erbtheilung mit vorkommen müssen. Die folgende Genealogie bestätigts ohnehin.

d) Joann. Spicil. p. 336: *Eberhardus* de Katzenelnbogen et *Gerhardus* filius suus. Die Urkunde ist vom 15. Jun. datirt.

e) dann unter diesem Datum stund dieses Graf Gerhards Sohn schon unter der Vormundschaft. S. die folgende not. g).

f) Eberhard II. nennt Beil. CXL. S. 90 unter denen, für die er (1318) eine ewige Seelmesse stiftet, auch seine Mutter Margaretha von Hanau, und in eben dem Jahr erscheint sie noch in der Mutschar dieses ihres Sohnes mit seines Vaters Bruder. Beil. CXLI. S. 91, CXLIV. S. 94, ertheilt auch noch 1319, ungeachtet ihr Sohn damals schon vermählt war, ein gemeinschaftliches Zollprivilegium mit ihm. Beil. CXLVI. S. 98. Sie ist der Hanauischen Genealogei bisher noch unbekannt geblieben, muß aber, der Zeit nach, nothwendig eine Tochter Ulrichs I. von Hanau gewesen seyn.

g) Graf Berthold verordnet den 10. Aug. 1312 wegen der Erbfolge in Ulrichs von Stein Burglehen, und zwar cum consensu *Fratruelis nostri, cuius curam gerimus* et *respectum*. Beil. CXXXIX. S. 82. Vergl. weiter die folgende not. *b*).

h) Beil. CXLI. S. 91. CXLIV. S. 94. Wer dieser Eberhard war, mit dem hier Berthold mutscharte, sagt der Letztere selbst in einer Urkunde von eben dem Jahr 1318 (Beil. CXLII. S. 92), wo er ihn seines Bruders Sohn nennt, und zugleich verbrieft, daß ihm in der Theilung der Zoll zu St. Goar, jenem aber dagegen andre Güther zugefallen. Vergl. vorher not. g).

i) S. den Beweis davon §. LII. not. *c*). Daß Graf Eberhard zu der Zeit, als die vorgedachte Mutschar zu Stand kam, schon würklich vermählt war, ergiebt sich sowohl aus der Urkunde selbst, als aus Beil. CXL. S. 90, und der folgenden not. *k*).

k) Die er doch, ohne sie zu nennen, in der Beil. CXLI. S. 91 bemerkten Mutschar anführt, indem er sich darin die Freiheit vorbehält, seine Hausfrau auf die gemutscharte Schlösser zu bewitthumen.

Digitized by Google

ſtellt: vermuthlich weil ſie hierin ihre übrigen noch minderjährigen Kinder vertrat l). Ich werde §. 51. und 52. weiter von ihm reden, und erinnere hier nur zum voraus, daß er, mit Hinterlaſſung einer einzigen Tochter, den 13. Dec. 1328 geſtorben.

2, Johann II. erſcheint erſt nach dem Tod ſeines ältern Bruders, ſoll eine Gräfin Eliſabeth von Querfurt zur Gemahlin gehabt haben, und kommt 1361 und 1368 zum letztenmal vor m). Seine übrigen Merkwürdigkeiten erzehlt der §. 52. und 56.

3, Ein andrer Graf Johann von Katzenelenbogen, der 1361 als Domherr zu Würzburg ſtarb n), ſcheint, der Zeit nach, gleichfalls in dieſe Reihe zu gehören: wenigſtens hatte Eberhard II, vermög einer Urkunde vom J. 1318, wodurch er für ſeine Eltern, Brüder, und Schweſtern Seelmeſſen ſtiftet, mehr als einen Bruder, und man kann nach der Denkungsart jener Zeiten zum voraus vermuthen, daß einer derſelben werde geiſtlich geworden ſeyn. Daß zwei Brüder

l) Beil. CXLI. S. 91. CXLIV. S. 97. CXLVI. S. 98. Ohne Zweifel geſtattete man ihr dieſen Vorzug ſoviel eher, weil ſie die Vatersſchweſter von ihres Sohns Gemahlin, und die letztere ohnehin noch ſehr jung war. Vielleicht war der Mutter ihr Witthum auf Rheinfels und den Zoll zu St. Goar angewieſen, und machte daher ihre Einwilligung zu der Zollbefreiung des Kloſters Eberbach erforderlich.

m) Es kommen in der erſten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts unter den Katzenelenbogern zwei Grafen Johann neben einander vor. Sie waren die Söhne zweier Brüder. Der eine, den ich, weil er früher erſcheint, Johann I. nenne, war, wie ich in dieſem §. noch weiter erweiſen werde, ein Sohn Graf Bertholds II, der zweite Johann hingegen war ein Sohn Gerhards. Das letztere wird man zum voraus dadurch wahrſcheinlich finden, weil Graf Eberhard II. ſelbſt in einer Urkunde vom J. 1318 (Beil. CXL. S. 90) von ſeinen Brüdern in der mehrern Zahl redet; es wird aber durch die Folge der Katzenelenbogiſchen Genealogie noch weiter zur untrüglichen Gewisheit. Eberhard I. hatte nur zwei Söhne hinterlaſſen, Gerhard und Berthold. Des Letztern beide Söhne Johann I. und Eberhard III. kennt man mit Zuverläſſigkeit, von des Erſtern Söhnen hingegen habe ich den Eberhard II. bereits diplomatiſch erwieſen, und da dieſer im J. 1312 noch minderjährig war, ums J. 1318 erſt heurathete, und im J. 1328 nur eine Tochter als Kind hinterließ, ſo folgt von ſelbſt, daß Johann II. nothwendig ein Bruder deſſelben ſeyn mußte; es lebte damals kein andrer Katzenelenboger, der ſein Vater hätte ſeyn können, als Gerhard. Seine Schweſter Margaretha, die ſchon geraume Zeit vor dem J. 1345 vermählt war, quittirt ihm 1361 den Empfang einer Summe Gelds Beil. CCCCXVI. S. 321, und noch unterm J. 1368 kommt er vor Beil. CCCCXIX. S. 325. Uebrigens wird ſich aus dem verkauften Antheil an den Schlöſſern Homburg und Steinheim, deſſen ich in der folgenden not. p) weiter erwähne, und beſonders aus §. LII not. m) von ſelbſt ergeben, daß Graf Johann II im J. 1330 wenigſtens keinen weltlichen Bruder mehr im Leben hatte, weil neben ihm nur ſeine Schweſter daran Theil nahm.

n) S. deſſen Grabſchrift Beil. CCCLXVI. n. XIV. S. 274.

Digitized by Google

Brüder einerlei Namen führten, ist in den Stammtafeln des mittlern Zeitalters nichts seltnes o), und wir hatten so eben unter Eberhards I. Söhnen ein Beispiel.

4, Margaretha. Sie muß bei ihres Vaters Tod noch ein Kind gewesen seyn, verkaufte 1330 mit ihrem Bruder Johann II. ihren Antheil an den Schlössern Homburg und Steinheim, vermählte sich nicht lange nachher mit Philipp Herrn zu IsenburgGrentzau, und kommt 1362 zum letztenmal vor, als sie, in Verbindung mit ihrem Sohn Eberhard, ihren Gemahl aus Trierischer Gefangenschaft durch einen Vertrag befreien half p). Nach vorerwähnter Seelmeßstiftung muß sie wenigstens noch eine Schwester gehabt haben, die aber, vermög des gedachten Verkaufs, an dem nur Eine Schwester allein Antheil nahm, entweder jung gestorben, oder geistlich geworden, und eben dadurch unbekannt geblieben seyn muß.

5, Berninger von Eytholfsheim stellt (1328) den beiden Brüdern Wilhelm und Eberhard Grafen von Katzenelenbogen einen Sünebrief aus. Nimmt man hier das Datum des Jahrs für zuverlässig an, so müßte Graf Gerhard auch einen Wilhelm zum Sohn gehabt haben, der unbeerbt und früh verstorben:

o) Man würde eben sowohl zwei gleichgenannte Brüder annehmen müssen, wenn man diesen geistlichen Johann lieber für einen Bruder Graf Johanns I. ausgeben wollte, und eines von beiden scheint er doch nothwendig seyn zu müssen, entweder ein Sohn Gerhards oder Bertholds II: es findet sich aber nicht die geringste Spur, daß der Letztere mehr als seine zwei bekannten Söhne hatte. Für einen Enkel Bertholds, durch seinen Sohn Johann I, wäre jener Geistliche zu alt gewesen: denn da dieses Johanns I. ältester Sohn Dietrich VI. erst im J. 1361 heurathete, und bis 1402 lebte, so wird man zum voraus nicht erwarten, daß ein andrer Bruder von ihm schon 1361 als Domherr verstorben.

p) Von dem im Text erwähnten Verkauf der Schlösser Homburg und Steinheim, und daß unter der ungenannten Schwester Graf Johanns diese Margaretha zu verstehn sei, will ich §. LII. not. m) weiter reden. Margaretha kommt zwar erst im J. 1345 mit ihrem Gemahl vor (Fischers Isenburg. Stammtaf. Beil. 113. S. 135), sie muß aber doch schon geraume Zeit vorher geheurathet haben. Ihr Gemahl war der Bruder desjenigen Henrichs von IsenburgGrentzau, der, wie ich §. LII. not. f) erweisen werde, ihres Bruders Eberhards II. Wittwe 1332 heurathete. Beide Eheleute quittiren 1361 ihrem Bruder und Schwager, dem Graf Johann II. von Katzenelenbogen, den richtigen Abtrag von versprochnen 1000 fl., an denen er ihnen bisher jährlich 100 fl. aus der Beede zu Braubach zahlen lassen. Beil. CCCCXVI. S. 321. Es war dieses vermuthlich noch ein rückständiger Theil des Ehgelds, und aus dem Datum dieser Urkunde erhellt zugleich, daß sie eine Schwester Graf Johanns II, und nicht des Ersten war, als der schon im J. 1357 gestorben. Der im Text erwähnte Vertrag vom J. 1362, wo die Margaretha gleichfalls als eine gebohrne Gräfin von Katzenelenbogen angegeben wird, findet sich in Honth. Hist. Trev. T. II. p. 217. Damals war ihr Sohn Eberhard schon erwachsen: aber falsch ist, wenn zwei Enkelinnen von ihr, nach Fischers Isenb. Stammtaf. Tab. V., schon im J. 1376 an Graf Johann von NassauBeilstein, und Salentin III. von NiederIsenburg vermählt werden. Diese Herrn lebten gar in diesem Jahrhundert nicht, sondern erst im funfzehnten.

Digitized by Google

ben: ich glaube aber die Urkunde mit sichrem Grund in spätere Zeiten setzen, und beide Herrn vielmehr für die gleichgenannten Brüder aus der Alt Katzenelenbogischen Linie erklären zu können q). Vielleicht könnte man eher dem oben (S. 264) erwähnten Graf Giselbert von Katzenelenbogen in dieser Reihe, oder wenigstens in diesem Jahrhundert, seine Stelle anweisen zu können glauben, und doch würde man allenfalls nichts, als das Recht der Vermuthung für sich haben. Ich lasse überhaupt, je weiter ich nachforsche, diesen der Katzenelenbogischen Genealogie ganz unbekannten Namen, der ausser einem Necrologium nirgends vorkommt, und ob er nicht blos durch Verwirrung mit einer der Burgmännischen Familien von Katzenelenbogen entstanden, dahingestellt seyn r).

Ich komme von den Kindern Graf Gerhards auf seinen Bruder Berthold zurück. Er war, wie gesagt, anfangs Vormund seines Bruders Sohns, Eberhards II; als dieser aber zu erwachsnen Jahren kam, mutscharten beide (1318) ihr

q) S. Beil. CLXXIII. S. 115. Diese Urkunde hat, wie ich aus eigner Einsicht des Originals bezeugen kann, würklich das Datum vom J. 1328, und zwar nicht in Zahlen, sondern mit Worten ausgedrückt, und doch erkläre ichs ohne Anstand für unrichtig. In der Neu Katzenelenbogischen Linie kommt nirgends ein Wilhelm vor, der gleichwohl, da zu seiner Zeit so vielerlei Hausstrittigkeiten entstunden, und überhaupt die Menge der Katzenelenbogischen Urkunden in dieser Epoche so gros ist, nothwendig irgendwo hätte erscheinen müssen, man müßte ihn dann lieber bald nach dem angegebenen Jahr sterben lassen wollen, oder allenfalls ohne weitern Beweis für einen geistlichen Herrn erklären, der durch seinen Stand in der Finsternis geblieben. In der Alt Katzenelenbogischen Linie, die den Namen Wilhelm durch Heurath aus dem Jülichischen Haus erhalten, lebte zwar damals würklich der nachmalige Wilhelm II. und sein Bruder Eberhard V: aber auch ihr Vater lebte noch, und beide waren noch minderjährig, der letztere gar noch ein Kind, konnte also auch unmöglich an einer öffentlichen Verhandlung Theil nehmen, zumal da der Inhalt der Urkunde, die einen Verzicht auf einige an die Grafen gemachte Ansprüche und Forderungen betrift, eigenmächtige Herrn voraussetzt. In der folgenden Zeit hingegen erscheinen beide Herrn in Urkunden häufig zusammen, und soviel gewisser geht sie auch diese Urkunde an, das Datum hingegen gehört in spätere Zeiten. Daß an sich richtige Urkunden ein falsches Datum haben, selbst wenn es mit Worten ausgeschrieben steht, ist so selten nicht. Ich habe Beil. CCCLXXXV. S. 297 not. * einen ganz gleichen Fall angeführt, in dem folgenden §. XLIX. not. n) wird ein andrer vorkommen, und von einem dritten habe ich in meinen Diplom. Nachr. von den Herrn von Eppenstein S. 70 not. g. aus Senckenb. Floribus sparsis ad ius Austraegar. (Giessae 1739) geredet. Die Schreiber hatten öfters mehrere Urkunden zugleich aufzusetzen oder abzuschreiben, und verwechselten sie miteinander.

r) Könnte man gewis seyn, daß der Beil. CXXX. S. 83 in dem Necrologium der Franciscaner zu Limburg vorkommende Dominus *Giselbertus* Miles de *Catzenelenbogen* nicht ein bloser Burgmann, sondern würklich mit dem Giselbertus Comes de Catzenelenbogen, dessen ich oben S. 264 aus einem Arnsteiner Todtenregister erwähnt, eine Person sei: so hätte man zugleich einen nähern Beweis, daß dieser Graf Giselbert ins vierzehnte Jahrhundert gehöre, als über welches das Franciscaner Necrologium nicht hinausgeht.

Digitized by Google

ihr bisher gemeinschaftlich beseßnes Land auf sieben Jahre, und unter der Bedingung, daß es ihnen nach Verlauf derselben freistehn solle, diese Mutschar für eine völlige Theilung gelten zu lassen, und dann auch die Burgmannen zu theilen *). Noch haben wir den Theilungsbrief dieser Herren über ihren Antheil an der OberGrafschaft, der, nach einer von der heutigen sehr verschiednen Abtheilung, zu den Schlössern Auerberg und Dornberg gerechnet wurde *). Ohne Zweifel mutscharten sie auf gleiche Art das ihnen zustehende Schloß und Amt Hohenstein in der NiederGrafschaft: wenigstens geschah das nemliche mit den Schlössern Homburg, Steinheim und Stadeck *); der Rheinzoll zu St. Goar hingegen blieb dem ganzen Katzenelenbogischen Haus gemeinschaftlich *). Durch diese glücklich zu Stand gebrachte Tractaten entlud sich Berthold aller der Beschwerlichkeiten, die von der Gemeinschaft der Güther unzertrennlich waren: er wußte aber auch für seinen Vortheil von aussen zu sorgen. Ludwig aus Baiern und Friedrich von Oestreich stritten damals um die Teutsche Krone. Berthold hielt es mit dem Erstern, und bei der Bedrängnis, die Ludwig sein ganzes Leben durch fühlte, war es leicht, sich Verdienste genug um ihn zu erwerben, um sich wieder auf Unkosten des Reichs schadlos halten zu können. Der König bestätigte ihm nicht nur (1315) alle seinem Vater von den vorigen Kaisern ertheilte Privilegien *), sondern erlaubte ihm auch (1316), zu Tilgung der ihm schuldigen Summen, von dem Rheinzoll zu Ludensdorf, in der heutigen Grafschaft Wied, einen Turnos zu erheben, oder, im Fall dieses Schwierigkeit fände, bei Braubach von den vorüberfahrenden Waaren zwei Turnos, nach Art eines Zolls, zu fordern *). Keine dieser Verwilligun-

*) S. die mehrerwähnte Beil. CXLI. S. 91. Graf Berthold starb zwei Jahre darauf, man könnte also zweifeln, ob nach dem Umlauf der bedungenen sieben Jahre diese Mutschar noch weiter Bestand gehabt, und zu einer völligen Theilung gediehen; es scheint aber daraus erweislich, weil nachher würklich jede Parthei, unabhängig von der andern, ihren Antheil an den Schlössern Homburg und Steinheim veräusserte, und eben so auch das Schloß Stadeck unter ihnen getheilt war. Vergl. §. LII. und LVI.

*) Beil. CXLIV. S. 94 ꝛc. Vergl. oben §. V. S. 35.

*) S. vorher not. *m*) und *p*).

*) Beil. CXLII. S. 92 u. a. O. Daß auch die AltKatzenelenbogische Linie ihren Antheil an dem Zoll zu St. Goar hatte, erhellt aus einer Menge Beilagen in dem UrkundenBuch.

w) Beil. CXXXIII. S. 86.

x) Beil. CXXXVI. S. 88, wo aber in der Rubrik der Urkunde aus Versehen der Name Eberhard statt Berthold gesetzt worden. Hieraus bestätigt sich, was ich oben S. 324 behauptet, daß der Rheinzoll zu Braubach, so oft er auch projectirt worden, dennoch nie zu Stand gekommen, sonst hätte Kaiser Ludwig wegen Anweisung des Turnos, von dem hier die Rede ist, nicht verlegen seyn können, oder sie nur per modum

willigungen kam zu Stand, der König blieb vielmehr dem Graf 12000 Mark Silbers, eine für damalige Zeiten wichtige Summe, schuldig, und dieser starb darüber den 25. Dec. 1319 y). Er war an Adelheid, eine Tochter Graf Johanns von Sain vermählt z), mit der er, soviel man weiß, nur folgende zwei Söhne zeugte:

1, Johann I. Ich nenne ihn den Ersten, weil er früher an der Regierung war, als seines Vaters Bruders nachgebohrner gleichgenannter Sohn. Er stund noch kurze Zeit unter der Vormundschaft seiner Mutter, die eben deswegen (1320) dem Kloster Eberbach eine Zollbefreiung in ihrem Namen ertheilte a), und nebenher nahm sich auch ihr Bruder, Graf Gottfried von Sayn, ihres Sohnes

thelonei auf Braubach anzusetzen gebraucht. Auch dieses kam nicht zu Stand, wie der Text gleich weiter erläutern wird. — Von dem Zoll zu Ludenstorf S. Schann. Hist. Fuld. in prob. p. 228, wo K. Henrich VII. dem Abt zu Fuld 1312 eine Anweisung darauf giebt.

y) Bertholds Grabschrift Beil. CCCLXVI. n. VII. S. 272 setzt den Tod desselben in das J. MCCCXXI. octavo Kal. Jan. (25. Dec.): es wird aber die Unrichtigkeit dieses Datums aus den beiden Urkunden erweislich, die ich in den folgenden not. b) und c) anführe. Kaiser Ludwig ertheilte nemlich auf einem im J. 1321 gehaltnen Hoftag zu Fürstenberg, einem alten Schloß am Rhein, bei Bacherach, der Wittwe und dem hinterlaßnen Sohn Graf Bertholds zweierlei Bedingungen, deren Gegenstand ich im Text gleich weiter anzeigen werde. Das Datum des Tags dieser beiden Urkunden, deren Originalien ganz verdorben und unleserlich sind, muß in den Junius des gedachten Jahrs 1321, oder höchstens in den Julius fallen: dann in jenem Monat reißte Kaiser Ludwig über Frankfurt nach Bacherach, hielt daselbst einen Reichstag, und bei dieser Gelegenheit muß nothwendig der Hoftag in dem benachbarten Schloß Fürstenberg vorgegangen seyn, weil der Kaiser nachher das ganze Jahr durch nicht mehr an den Rhein kam. S. Häberlins Reichshist. Th. III. S. 153 ꝛc. Wie kann also Graf Berthold erst den 25. Dec. 1321 gestorben seyn? Man könnte allenfalls denken — und ich selbst dachte anfangs so — daß der Steinmetz, wie mehrmals in Grabschriften der Fall ist, das Jahr der Verfertigung des Monuments statt des Todesjahrs werde gesetzt haben: aber auch mit dem nächstvorhergehenden Jahr stimmt der auf dem Grabstein angegebene Todestag (25. Dec.) nicht überein, weil Graf Bertholds Gemahlin schon unterm 17. März 1320 als Wittwe erscheint. Beil. CLI. S. 100. Doch eben daraus, und weil Graf Berthold noch den 26. Aug. 1318 als lebend vorkommt, glaube ich den Aufschluß des ganzen Irrthums zu entdecken. Der unerfahrne Steinmetz setzte das I, das er zwischen die zwei X setzen sollte, vielmehr hinter beide, und so entstund statt XIX das unrichtige XXI. In dem mit Buchstaben ausgeschriebenen Datum des Tags läßt sich weniger ein Irrthum vermuthen, als in den Ziffern des Jahrs.

z) Graf Berthold kommt Beil. CXLI. S. 91 CXLIV. S. 97 unterm J. 1318 mit seiner Gemahlin Adelheid zusammen vor. In der ersten dieser Urkunden führt er den Graf von Sayn als seinen Schwiegervater, und dessen Söhne Gottfried und Engelbrecht als seine Schwäger an. Vergl. die folgenden Noten a) b) c).

a) Beil. CLI. S. 100. Die Vormundschaft kann nur kurze Zeit gedauert haben, weil ihr zweiter Sohn, Eberhard III, schon im J. 1326 heurathete.

Sohnes an. Gleich die erste von ihm bekannte Verhandlung ist der sicherste Beleg für die genealogische Stelle, die ich ihm angewiesen. Kaiser Ludwig suchte 1321 in eigner Person die Rheinischen Städte und Herrn wider seinen Gegenkönig in Waffen zu bringen, die er zu dem Ende, so gut er konnte, mit Gnadenbezeigungen bestach. Dieser Gelegenheit bediente sich der junge Graf Johann, von dem gedachten Graf Gottfried von Sayn unterstützt, um der vorerwähnten Schuldfordrung seines verstorbnen Vaters an den König eine bessere Wendung zu geben, weil doch die Anweisung auf fremde, oder neue Zollstätten zu vielerlei Schwierigkeiten unterworfen war. Beide brachtens auf einem zu Fürstenberg, einem Schloß bei Bacherach, gehaltnen Hoftag dahin, daß ihnen der König an dem Zoll zu Boppart, an dem die Katzenelenboger ohnehin schon Antheil hatten, einen neuen grosen Turnos, bis zu völliger Tilgung jener 12000 Mark Silbers, unter der Bedingung zu erheben vergönnte, daß sie ihm, und dem Erzbischof Balduin zu Trier, gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich und dessen Helfer mit allen ihren Schlössern beizustehn versprachen [b]). Auf eben dem Hoftag liessen sich Adelheid, und ihr Sohn Johann I, vom Kaiser das Privilegium ertheilen, ihren Wald Braunshard in ein Dorf umroden zu dürfen [c]). Die übrige Geschichte dieses Johanns, der ins limburgische Haus heurathete, die Neu-Katzenelenbogische Linie allein fortpflanzte, und 1357 starb, werden die folgenden §§. 51. und 56. umständlicher erzehlen, ob es gleich bei der Einheit des Namens mit seinem Vetter, Johann II, unmöglich ist, in jedem einzelnen Fall mit Gewisheit zu bestimmen, von welchem unter beiden eigentlich die Rede sei.

2, Eberhard III. [d]) Er heurathete 1326 die älteste Erbtochter Ulrichs I. Herrn von Bickenbach, starb aber schon kurz vor, oder in dem J. 1329. Die Beweise dazu, und seine übrigen Schicksale, behalte ich dem §. 52. und 55. vor.

Die

b) Beil. CLII. S. 100. Nimmt man diese Urkunde mit der vorhergehenden not. a) und der folgenden not. c) zusammen, so ergiebt sich von selbst, daß Graf Johann I, der hier ein Sohn der Adelheid von Sayn, und ein Schwestersohn Graf Gottfrieds von Sayn genennt wird, ein Sohn Graf Bertholds II. von Katzenelenbogen war. Er erhielt den Namen Johann von seinem mütterlichen Grosvater, dem Graf Johann von Sayn. Seine Mutter kommt nach dem J. 1321 nicht weiter vor.

c) Beil. CCCXCI. S. 302. Vergl. die nächstvorhergehende not. b).

d) Graf Eberhard I. hatte, wie ich oben erwiesen, im J. 1306 nur zwei Söhne, Gerhard und Berthold, und, ausser seiner Tochter Bertha, überhaupt keine weitere Nachkommen. Diese Söhne hinterliessen beide nach ihrem Tod nur noch minderjährige Kinder, und da gleichwohl Eberhard III. schon im Jahr 1326 die Bickenbachische Agnes heurathete, so muß er nothwendig entweder

Die bisherige Ausführung enthält beinah den verwickeltsten Theil der Katzenelenbogischen Genealogie, auf dem zugleich die Wahrheit der folgenden Erläuterungen und Linealvererbungen beruht. Ich habe deswegen, um das Ganze soviel leichter übersehn zu lassen, und die Geschichte selbst nicht immer von neuem durch genealogische Data unterbrechen zu dürfen, die beiden Söhne Eberhards I, mit ihren nächsten Nachkommen, neben einander gestellt, und von der Geschichte der letztern zum voraus soviel erzehlt, als zu Bestimmung ihrer genealogischen Stellen erforderlich war. Die Angaben selbst beruhen auf unumstöslichen Gründen. Alles, was sich noch von künftigen Entdeckungen aus neueröfneten Quellen erwarten liesse, wenn sich anderst würklich etwas erwarten läßt, mögte sich wohl auf einen und den andern geistlich gewordnen Sohn oder Tochter, oder noch geringere Data einschränken, die im Ganzen nichts verändern. Nur muß man sich hierin durch die verschiedne Burgmännische, vom Schloß Katzenelenbogen benennte, Familien nicht irre führen lassen.

§. XLIX.

entweder ein Sohn Gerhards oder Bertholds gewesen seyn: gegen die Eigenschaft eines Enkels derselben streitet die Unmöglichkeit. Nun hatte Gerhard schon den Eberhard II. zu seinem Sohn, man wird also zum voraus nicht denken, daß auch Eberhard III. ihm zugehore, sondern ihn eher für einen Sohn Bertholds II, und einen Bruder Johanns I, erkennen, und damit stimmt auch die ganze Folge der Urkunden aufs deutlichste überein. Dieser Eberhard III. starb schon kurz vor, oder in dem J. 1329, mit Hinterlassung eines gleichgenannten Sohnes Eberhards IV, und einer Tochter Elisabeth, die beide noch Kinder waren, und diese machen in den damaligen Erbschaftsstreitigkeiten des Katzenelenbogischen Hauses mit dem Graf Johann I. immer eine und eben dieselbe Parthie aus. Z. B. Beil. CLXXVIII. S. 117. Nach Beil. CLXXXIII. S. 122 hatte Johann I. unterm J. 1330 mit der Alt-Katzenelenbogischen Linie einen Streit über ein Guth zu Reinheim, und nach der folgenden Beil. CLXXXIV. S. 123 hatten auch Eberhards III. Kinder mit Johann I. Theil daran. Beil. CCXIII. S. 146 vertragen sich im J. 1343 Graf Johann I. und sein Neffe Junker Eberhard mit Conrad von Frankenstein über die Oefnung des Schlosses Frankenstein, und Beil. CCXXXII. S. 162 wird in einer Lehenssache, auf den Fall des Todes dieses Eberhards IV, Graf Johann I. als sein nächster Erbe angegeben. Nachdem auch erwähnter Eberhard ums J. 1353 würklich ohne Erben starb, so erbte ihn Graf Johann I. allein, und hatte darüber mit dessen Schwester, der ins Erbachische Haus vermählten Elisabeth, verschiedne Streitigkeiten. S. Schneiders Erbach. Hist. in Beil. S. 83. Der §. LVI., der die Geschichte der Grafen Johann I. und Eberhard IV. umständlich erzehlt, wird den Zusammenhang beider Herrn noch weiter erläutern, wiewohl die hier angegebene Art ihrer Stammverwandtschaft durch die bisherigen Gründe ohnehin schon über allen Zweifel gesetzt ist. Es wird besonders l. c. not. i) des Schlosses Stadeck erwähnt, das der Neu-Katzenelenbogischen Linie allein zustand, und wovon beide gedachte Grafen die eine Hälfte in Gemeinschaft besassen und zusammen verpfändeten: die andre Hälfte war den Söhnen Graf Gerhards, Eberhard II. und Johann II, eigen, deren ersterer im J. 1325 sein Viertheil von Chur-Trier lehnbar machte, wie ich §. LII. weiter erzehle. Diese Abtheilung des Schlosses erklärt sich aus der angegebnen Stammfolge, und beweißt sie auch von neuem.

Digitized by Google

§. XLIX.

Verändrungen in der AltKatzenelenbogischen Linie. Wilhelm I. und sein Bruder Dietrich IV. Der Letztere stirbt, und hinterläßt einen minderjährigen Sohn Diether V.

In der AltKatzenelenbogischen Linie machten indessen verschiedne Todesfälle mancherlei Verändrungen. Dietrichs III. hinterlaßne Wittwe Margaretha war ums Jahr 1300 gestorben [a]), ihre Söhne dachten daher an eine Theilung ihres Nachlasses, und weil Berthold, der Probst der St. Martinskirche zu Wesel, bei der Theilung nicht zugegen seyn konnte, so trug er den Burgmännern zu Katzenelenbogen und Hohenstein auf, sein Intresse dabei zu wahren [b]). Er hatte auch von der Väterlichen Verlassenschaft seinen Antheil erhalten, vermuthlich nur gewisse Güther als einen Deputat auf Lebenszeit, verkaufte aber nachher (1306) sowohl sein Väterliches als Mütterliches Erbe um 1000 Mark an seinen ältsten Bruder Wilhelm [c]). Der letztere war damals Wittwer. Er hatte seine erste Gemahlin Irmengard von Isenburg, die ihm die Dörfer Bornich, Goarshausen, Patersberg, Offenthal und Werlau zugebracht hatte, kurz vor oder in dem Jahr 1303, ohne Männliche Erben von ihr zu haben, verloren [d]), und weil unter vorgedachten Orten die vier ersten Trierisches Lehen waren, so würkte sich Wilhelm von neuem die Trierische Belehnung darüber aus [e]), und erhielt sie dadurch glücklich bei dem Katzenelenbogischen Hous, ob ihm gleich seine Gemahlin zwei Töchter hinterließ. Man darf ihm indessen diese Vorsicht nicht etwa für Grosmuth anrechnen, die den Vortheil seiner eignen weiblichen Erben dem Flor des Hauses aufopferte. Damals wußte man von diesem Familienstolz noch nichts: die Väter suchten vielmehr, in Ermanglung männlicher Erben, ihre Lande auf ihre Töchter zu bringen, und kümmerten sich wenig um die unzertrennte Erhaltung des Stammvermögens. Wir haben schon das Beispiel Graf Dietrichs III. vor uns gehabt (§. 39.), und finden nun auch seinen Sohn Wilhelm in der nemlichen Lage, der, als er 1305 seine jüngere Tochter Heilwig an Bruno von Isenburg-Braunsberg

a) S. oben S. 331 not. *i*).

b) Beil. CXI. S. 73.

c) Beil. CXVII. S. 77.

d) Es erhellt dieses aus der folgenden Trierischen Belehnung vom 11. Aug. 1303, worin die Irmengard als bereits verstorben angeführt wird, indem sich voraus setzen läßt, daß Graf Wilhelm mit der Belehnung nicht lange gewartet.

e) Beil. CX. S. 73. Graf Wilhelm hatte Anfangs die Absicht, diese Dörfer, so wie sein übriges Land, auf seine beide Töchter zu bringen, ein Plan, der sich erst nachher änderte, als er mit einer zweiten Gemahlin noch Söhne bekam.

Digitized by Google

Braunsberg verlobte, sich in den Ehpacten zum voraus die Bedingung gefallen ließ, daß, im Fall er mit einer zweiten Gemahlin keine andre Kinder zeugte, alle seine Güther und ganze Herrschaft auf seine beiden Töchter fallen sollten *f*). Er konnte also immer aus eignem Intresse an seiner Vergrösserung arbeiten. Ob diese unter ihm auch in St. Goar, und dessen Zugehör, einen neuen Zuwachs erhalten, oder ob er nur den alten Besitz seiner Vorfahren fortsetzte, kann ich nicht entscheiden: genug er hielt sich berechtigt, und diese Besitzung für wichtig genug, um sich (1304) den Titul eines Grafen von Katzenelenbogen und Herrn von Rheinfels zu geben *g*). Doch habe ich diese Titulatur nur in dieser einzigen Urkunde gefunden.

Graf Wilhelm scheint anfangs nicht die Absicht gehabt zu haben, in die zweite Ehe zu treten, weil aber gleichwohl seine linie ohne Männliche Erben war, so mag dieses die Ursache gewesen seyn, warum sich endlich sein Bruder kurz vor oder in dem Jahr 1308 vermählte *h*). Seine Gemahlin Catharina kennt man nur ihrem Namen, aber nicht ihrer Herkunft, nach *i*). Diether IV. wieß ihr (1308) mit

f) Ich werde §. LIV. weiter davon reden.

g) Er nennt sich unterm J. 1304 in der bestätigten Befreiung des Kloster Eberbachs von dem Rheinzoll zu St Goar: Comes de Katzinelenbogen et Dominus in *Rinfels*. Beil. CXIV. S. 75. Ich habe schon oben S. 334 bemerkt, daß auch dieses Wilhelms Mutter, ohne einen andern Titul, schlechtweg *Comitissa de Rinfels* genennt wird, weil sie ihren Wittwensitz auf diesem Schloß hatte.

h) Beil. CXXI. S. 78 steht ein Extract der Urkunde, wodurch Pfalzgraf Rudolph dem Graf Dietrich bewilligt, seine Gemahlin Catharina aufs Schloß Lichtenberg, und das Vierherrische zu bewitthumen, Beil. CCCLXXXV. S. 297 hingegen habe ich die Urkunde, die mir erst später zugekommen, des Datums und der beigesetzten Anmerkung wegen, vollständig abdrucken lassen. Sie ist vom 12. Aug. 1308, und so viel eher mag Dietrichs Vermählung in eben dieses Jahr, oder wenigstens ins nächstvorhergehende fallen, das auch die Jahre seiner Kinder noch näher bestätigen. — Der Streit, der nachher über diesen Witthum entstanden, wird sich aus §. LI. weiter erläutern.

i) Ich habe die Herkunft dieser Catharina, aller Mühe ungeachtet, nicht ausfindig machen können. Cuno I. von Falkenstein, der im J. 1289 zum erstenmal vorkommt, im J. 1296 bereits mit der Johanna von Sarwerden vermählt erscheint, und es wohl schon einige Zeit vorher war, hatte eine Tochter Catharina, deren Unterkunft bisher noch unbekannt ist, und die, wenn sie die älteste unter ihren Geschwistern gewesen wäre, im Jahr 1308, wo Graf Dietrich heurathete, gar wohl schon mannbar hätte seyn können. Ihre Schwester Margaretha, eine Nonne zu Padenhausen, stiftete 1370 für sie, und ihre gleichfalls schon verstorbne Schwester Schonetta, so wie auch für sich selbst, Seelmessen. Guden. V. p. 826, und Graf Diethers Gemahlin kann jener Margaretha als völlig gleichzeitig gelten, da sie noch im J. 1356 als verwittwete Raugräfin lebte. Bei dem allen ist bedenklich, daß in dem wichtigen Katzenelenbogischen Familienstreit, den ich §. LI. erzehle, und worin die übrigen damaligen Verwandten

mit Pfälzischer Lehnsherrlichen Bewilligung ihren Witthum aufs Schloß Lichtenberg, und das Vierherrische, an [k]), und hielt sich noch im J. 1309 bei ihr auf [l]): aber im folgenden zog er dem Kaiser Henrich VII. nach Italien nach, half ihm Mailand einnehmen [m]), und wohnte 1312 der Krönung desselben zu Rom bei, wo ihm dieser, zu Belohnung seiner ihm in Italien geleisteten Dienste, für sein Schloß und Thal Katzenelenbogen, so wie fürs Schloß Lichtenberg, und das anliegende Dorf GrosBieberau, alle Freiheiten der Reichsstadt Oppenheim, samt dem Marktrecht, und noch weiter das besondre Privilegium ertheilte, bei jedem dieser Schlösser zwölf Juden zu halten, die er sich doch mit 1200 Pfund Heller wieder ablösen zu können vorbehielt [n]). Nach seiner Rückkehr, die er noch vor des Kaisers Tod, und bald nach seiner Krönung antrat [o]), hört man weiter nichts von ihm, als daß er 1313 einen Burgmann auf seinen Theil des nun verwüsteten Schlosses Sternberg annahm [p]), und selbst von Erzbischof Peter von Mainz zum Burg-

wandten dieses Hauses zusammen auftreten, sich die Falkensteiner nirgends zeigen. Es mag also jene Catharina vielleicht eher in eines der Häuser gehören, aus denen die Beil. CLXIV. S. 109 unterm J. 1326 genannten Vermittler stammten; weil aber diese Häuser alle schon ohnehin unter einander nah verwandt waren, so läßt sich daraus soviel weniger etwas gewisses bestimmen. Vergl. §. LI. not. *e*).

k) S. vorher not. *h*).

l) In dieser Zeit muß seine Tochter Elisabeth gebohren worden seyn, weil sie im J. 1326 schon vermählt war. Ob er auch seinen Sohn Diether schon damals, oder erst nach seiner Rückkehr aus Italien zeugte, kann ich nicht entscheiden.

m) Die Gesta Triviror. Cap. 142. ap. Honth. Prodr. Hist. Trev. p. 824 setzen Dietardum de Catzeuelenboge Comitem unter diejenige, die mit dem König Henrich in Mailand eingezogen, und der dortigen Krönung beigewohnt.

n) Beil. CXXV. S. 80. Die Urkunde ist datirt: *Romae* in militiis, XIIII. Kal. Aug. (19. Jun.), Indictione decima, Anno Domini Millesimo Trecentesimo *Undecimo*, Regni nostri anno quarto, Imperii vero primo. Das Datum des Jahrs, ob es gleich mit dem Original übereinstimmt, ist dennoch unrichtig: dann im J. 1311 war König Henrich noch nicht nach Rom gekommen, sondern erst 1312, worin er den 29. Jun. gekrönt wurde, und mit diesem Jahr stimmen auch die angegebenen Anni Regni et Imperii überein. Vergl. was ich §. XLVIII. not. *q*) von dergleichen falschen Datums, und ihren Ursachen erinnert. Von dem Namen eines Consanguinei, den hier der Kaiser dem Graf Diether giebt, habe ich schon S. 362 not. *b*) geredet, und werde von dergleichen allgemeinen Verwandtschaftsbenennungen noch weiter §. LIV. in der letzten not. *c*) reden. Was es zu bedeuten habe, wenn die Kaiser so vielen Orten die Freiheiten dieser oder jener Reichsstadt bewilligen, s. oben S. 352.

o) dann er bestätigte dem Kloster Eberbach seine Befreiung vom Rheinzoll zu St. Goar Anno 1313. Sabbatho post Dominica Jubilate (12. Mai). Es giengen die Teutschen nach der Krönung des Kaisers haufenweis nach Teutschland zurück, weil die bestimmte Zeit ihres Dienstes längst verstrichen war, und unter dieser Anzahl war auch Graf Diether. Der Tod des Kaisers erfolgte erst den 24. Aug. 1313.

p) Er wies einem Conrad von Boppart (dictus inter Judices Boppardie) vier Mark Colln. Pfenn. aus seinem Zoll zu St. Goar an, und nahm ihn zum

Burgmann in Lahnſtein angenommen wurde q); auch verklagte ihn (1314) die Stadt Erfurt bei dem Erzbiſchof Peter zu Mainz wegen weggenommenem Tuch, für das er einem ihrer Bürger 400 Pfund Heller verſprochen, aber nicht bezahlt r). Bei der zwiſtigen Königswahl zwiſchen den Herzogen Ludwig aus Baiern, und Friedrich von Oeſterreich, hieltens die Katzenelenbogiſchen Grafen Berthold und Wilhelm mit dem erſtern s); Diether allein folgte der Gegenparthie, und wohnte des letztern Krönung zu Bonn bei t). Friedrich berief im folgenden Jahr (1315) einen groſen Hoftag nach Baſel, wo er ſich ſeine junge Gemahlin Eliſabeth von Arragonien antrauen und krönen ließ, und zugleich ſeines Bruders Leopolds Beilager mit einer Gräfin von Savoien durch mancherlei Ritterſpiele und Turniere feierte. Graf Dietrich nahm an dieſen Luſtbarkeiten Theil, aber ein unglücklicher Zufall wollte, daß ihn Ritter Grat von Gebweiler durch einen Speerritt tödtlich verwundete. Er ſtarb, wie der Geſchichtſchreiber anmerkt, ſehr bußfertig, und die Basler Frauenzimmer begleiteten ſeinen Leichnam, als er zu ſeiner väterlichen Heimath abgefahren wurde, mit häufigen Thränen an den Rhein u). Seine

zum Burgmann auf ſeinen Theil des Schloſſes Sternberg auf. Dat. feria quarta ante diem Margarete (9. Jul.). Dieſes Schloß Sternberg iſt wohl dasjenige Schloß Sternenburg, deſſen Eroberung durch Erzbiſchof Cuno von Trier das Chron. Limburg. ap. Honth. Prodr. H. Trev. p. 1093 unterm J. 1369 erzehlt: dann ein andres Schloß Sternberg an der Lahn, bei Elkerhauſen, wurde erſt im J. 1385 erbaut, und bald darauf zerſtört. ibid. p. 1103 und 1110.

q) Joann. SS. Mog. T. I. p. 639.

r) Die Urkunde iſt datirt: pridie Kal. Maji (30. Apr.). Cl. Würdtw. Subſid. Dipl. T. I. p. 426. Es werden daſelbſt noch andre Rheiniſche Herrn angeführt, die mit gleicher Tuchſchuld behaftet waren. Es war dieſes vermuthlich bei Gelegenheit der Frankfurter Meſſe geſchehen, und zwar, wie ſie ſagten, occaſione Eccleſie Moguntine. Sie nahmen das Tuch (pannos) weg, und verſprachen die Zahlung, die ſie nicht zu leiſten gedachten.

s) Man ſieht dieſes aus den Gnadenbezeugungen, die Graf Berthold und Wilhelm gleich anfangs von Kaiſer Ludwig erhielten. S. vorher §. XLVIII. S. 376, und den folgenden §. L.

t) Graf Dietrich wird in dem, unterm 25. Nov. 1314 ausgeſtellten, Krönungsdiplom des Erzbiſchofs Henrich von Cölln, das Olenſchlager Staatsgeſch. des vierzehnten Jahrhunderts in Beil. S. 72 aus Fuggers Oeſterr. Ehrenſpiegel S. 275 von neuem abdrucken laſſen, unter denen angeführt, die der Krönung beigewohnt.

u) Albert. Argent. ap. Urſtis. SS. Ed. Joann. T. II. p. 119 erzehlt dieſen Reichshof König Friedrichs, den er den 11. Mai 1315 zu Baſel hielt, und ſetzt hinzu: *Comes de Katzenelenbogen* per militem *Grat de Gebwilre* haſtiludio proſtratus, cum maxima poenitentia moriens, cum magno ſletu mulierum Baſilienſium ad Rhenum eſt deductus. Prauns Adl. Europa S. 726 ſetzt dieſen Vorgang fälſchlich ins J. 1316. Der Graf von Katzenelenbogen wird zwar nicht namentlich angeführt, es kann aber unmöglich ein andrer ſeyn, als Dietrich der IV: dann die übrigen gleichzeitigen Katzenelenboger lebten alle länger, und ſind ihrer Todeszeit nach genau bekannt; man weiß auch aus der vorhergehenden not. r) ohnehin ſchon, daß dieſer Graf Diether ein Anhänger König Friedrichs war, und, was die Sache über allen Zweifel erhebt, Graf Diethers Gemahlin

erſcheint

Seine Gemahlin Catharina, die nachher mit Raugraf Henrich dem ältern in die zweite Ehe trat v), hatte ihm folgende Kinder gebohren:

1, Elisabeth. Sie war schon 1320 an Graf Philipp von Spanheim verlobt, und kömmt vom J. 1326 – 1330 als dessen würkliche Gemahlin vor w). Beider Sohn war derjenige Graf Henrich von Spanheim, der nachher Adelheid, eine Tochter Graf Johanns I. von der Neu-Katzenelenbogischen Linie heurathete, aber ohne Männliche Erben starb x).

2, Die-

erscheint würklich schon den 17. Sept. des angegebnen Jahrs 1315 als Wittwe (S. §. L. not. b), und stellt eben so auch unterm 11. Nov. 1316 eine Urkunde als Wittwe aus. Beil. CXXXVIII. S. 89. Es ist also falsch, wenn ihn Imhof in Chron. Cattimelib. ap. Westphal. T. III. p. 2216 und Winkelmann S. 87 ohne allen Beweis im J. 1313 die Dionysii (9. Oct.) sterben lassen, das sich ausserdem auch aus not. r) und t) genugsam widerlegt, wo er noch unterm J. 1314 in Urkunden erscheint.

v) S. den folgenden §. LI, wo sie, von dem J. 1326 an, mehrmals mit ihrem zweiten Gemahl, bei Gelegenheit der Erbvertheilung ihres verstorbenen Sohns aus erster Ehe, erscheint. Sie stellt unterm 11. Nov. 1316 die vorher not. u) erwähnte Urkunde als Wittwe Graf Diethers aus, scheint aber noch vor dem J. 1320 in die gedachte zweite Ehe getreten zu seyn, weil ihre Tochter Elisabeth in diesem Jahr mit Graf Philipp von Spanheim verlobt wurde, und durch ihren Stiefvater den Anlaß gab, daß man sie für eine rechte Tochter desselben hielt. S. die folgende not. w). Die Mutter kommt noch im J. 1356 im Besitz des Schlosses Lichtenberg, als ihres Witthums aus erster Ehe, vor, Beil. CCXXXIX. S. 168, wovon ich §. LI. weiter reden werde.

w) Kremer in Diplom. Beitr. §. LXV. S. 201 führt aus des Birkenfeldischen Rath Zilles Manuscript den Namen dieser Dame an, und giebt es zugleich für gewis aus, daß sie im J. 1320 an Graf Philipp von Spanheim verlobt worden, und eine Tochter Raugraf Henrichs von Neuen-Baumberg gewesen. Das letztere beruht, nach dem bisher erwiesenen, auf einem Misverständnis, sie war nur eine zugebrachte Tochter dieses Raugrafen: dann da sie im J. 1326 schon als würklich vermählt erscheint, ihre Mutter aber im J. 1316 noch nicht in zweiter Ehe stand (S. vorher not. v), so kann sie unmöglich eine rechte Tochter Raugraf Henrichs gewesen seyn, und hätte eben so wenig auf Graf Diethers V. von Katzenelenbogen Verlassenschaft Anspruch machen können, wenn sie nur von der Mutter her desselben Schwester gewesen wäre. Ihre Heurath muß erst einige Jahre nach der angegebenen Verlobungszeit vollzogen worden seyn, weil sie, vermög not. b) und l), schwerlich eher als um J. 1309 gebohren worden. Unterm 1. Sept. 1326 hingegen kommt Graf Philipp von Spanheim als Theilnehmer an dem Katzenelenbogischen Successionsstreit vor. Beil. CLXIV. S. 109, und unterm 18. Oct. des nemlichen Jahrs nennen ihn Raugraf Henrich und Catharina ihren Eidam. Beil. CLXVI. S. 110. Daß ihm, wie Kremer l. c. versichert, seine Gemahlin das Dorf Schornsheim, ein Raugräfliches Eigenthum, zubrachte, muß sich auf besondre Umstände gründen. Nach Beil. CLXXVIII. S. 117 hatte Raugraf Henrich im J. 1329 einen Streit mit andern Katzenelenbogischen Erben über ein Guth zu Reinheim, und zwar, wie er ausdrücklich sagt, seines Kindes wegen. Ob er unter diesem Kind noch seine, vorerwähnte Stieftochter versteht, oder ob er während der Zeit mit der Catharina selbst ein Kind erzeugt, von dessen wegen er auf jenes Guth Anspruch machte, vielleicht weil seiner Gemahlin in erster Ehe eingebrachtes Heurathsguth damit widerlegt war, kann ich, da die Raugräfliche Genealogie überhaupt noch allzuwenig aufgeklärt ist, nicht entscheiden: dann was Senkenbergs Meditat. davon enthalten, reicht bei weitem nicht hin.

x) S. §. LVI.

Digitized by Google

2, Diether V. y) Er ſtund anfangs unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter, die daher unter eignem Namen dem Kloſter Eberbach eine Zollbefreiung beſtätigte z), und ſtarb 1325 noch minderjährig. Von dem durch ſeinen Tod veranlaßten Nachfolgeſtreit will ich gleich weiter reden *).

§. L.

Wilhelm I. Fortſetzung.

Nach einem langen Wittwerſtand trat Graf Wilhelm (1314) mit Adelheid, einer Tochter Graf Otto's von Waldeck, in zweite Ehe. Er muß ihr einen ſtarken Witthum verſchrieben haben, weil er ſich von Mainz, Trier, Pfalz und der Abtei Prüm die Erlaubnis erwürkte, ihn auf ſeine ſämmtliche von ihnen rührende Lehen anzuweiſen. Sie ſelbſt brachte ihm tauſend Mark Cölln. Pfenn. zu a). — Daß es Graf Wilhelm mit Ludwig aus Baiern wider den Gegen-König Friedrich hielt, hab' ich bereits erwähnt. Dazu brachte ihn vermuthlich ſeine Anhänglichkeit an den Erzbiſchof Balduin zu Trier, mit dem er beſtändig in naher Verbindung ſtand. Als ſich daher Balduin (1315) mit dem Erzbiſchof Peter zu Mainz zu wechſelſeitiger Hülfe vereinte, ſo ſetzt' er den Graf Wilhelm mit wenigen andern in die Zahl derer, gegen die der Bund nicht gelten ſollte b). Aber Wilhelm

y) Er kommt in einer Menge Urkunden als Dietrichs IV. Sohn vor, ſ. z. B. Beil. CLVIII. CLXII — CLXV., und der ganze folgende Succeſſionsſtreit zeugt davon.

z) Beil. CXXXVIII. S. 89.

*) Graf Wilhelm empfieng ſchon den 28. Oct. 1325 die Prümiſche Belehnung über ſeines verſtorbenen Bruders Sohns Lehen, und da ihm viel darauf ankam, vor allen Dingen die Belehnung mit deſſen hinterlaſſenen Lehen vor ſich zu haben, ſo wird er, wie leicht zu denken, nicht lange damit gewartet haben. Der junge Diether muß alſo in eben dem Jahr, und nur kurz vor dem angegebenen Datum des Tags, geſtorben ſeyn. In dem folgenden J. 1326 war ſchon der Succeſſionsſtreit in voller Bewegung.

a) Graf Henrich ſetzt Beil. CXXXI. S. 84 unterm 22. Jan. 1314 ſeiner Schweſter Adelheid ihr Heurathsguth zu 1000 Mark Cölln. Pfenn. aus, und in dieſer Urkunde heißt ſie noch nuptui *tradenda*; die Heurath war alſo damals noch nicht würklich vollzogen: aber ſchon vom 28. März des nemlichen Jahrs an kommt ſie als Graf Wilhelms würkliche Gemahlin in den Mainziſchen, Trieriſchen und Prümiſchen Lehensherrlichen Einwilligungen zu Bewitthumung derſelben vor. Beil. CXXXI. S. 84 not. * und Beil. CCCLXXXVII. S. 299, CCCLXXXVIII. S. 300. Der Vater dieſer Adelheid war der im J. 1305 erſchlagne Graf Otto von Waldeck, deſſen Kinder man Beil. CXCIII. S. 130, und in Kopps Itter. Geſch. Beil. 36. S. 208 zuſammen antrift, an welchem letztern Ort ſie ſchon unterm J. 1290 erſcheinen. Adelheid kann alſo zu Zeit ihrer Vermählung nicht ſehr jung geweſen ſeyn, ob ſie gleich die Jüngſte unter ihren Geſchwiſtern war.

b) Würdtw. Subſ. Dipl. T. I. p. 432.

Wilhelm wußte ſich eben ſo gut auch geringere Freunde zu erwerben, weil ſie insgemein ſichrer ſind, und in einer Zeit, wo jeder Prozeß der Groſen ſo leicht zur Fehde wurde, konnte man der Hülfe nicht zu viel haben. Die Ganerben zu Schonenberg, einem Schloß auf der linken Seite des Rheins, unweit Ober-Weſel, öfneten ihm (1317) nicht nur auf immer ihr Schloß, ſie verſprachen auch, ihm und allen ſeinen Nachkommen, ſo oft ſie zu Hof oder zu Tage, das heißt zu gerichtlichen Entſcheiden, reiten wollten, mit fünf und zwanzig Mann auf ihre Koſt behelfen zu ſeyn, auſſer im Fall ihnen am Recht nicht genügen wollte c). Die letztere Biedermänniſche Cautel war in Verträgen dieſer Art gewöhnlich, und half die Gerechtigkeit eingänglicher machen. Wilhelm hatte bald Gelegenheit von dem neuen Bund Gebrauch zu machen. Er wurde, ich weiß nicht worüber, mit Graf Gerlach von Naſſau in einen Rechtskrieg dieſer Art verwickelt, und weil zu gleicher Zeit auch Erzbiſchof Balduin zu Trier mit eben dem Gerlach über die Pfandſchaft an Bacherach in Streit fiel, ſo wurde die Fehde ſoviel allgemeiner. Gerlach verſprach darauf (1320), den Handel gemeinen Rathsleuten heimzuſtellen, die nach beiderſeitigen Privilegien König Ludwigs ſprechen ſollten, und vermuthlich kam dadurch ein Vergleich zu Stand d). Doch eben ſobald gerieth Graf Wilhelm auch mit Gerlachs von Naſſau Bruder, dem Graf Wallram, in eine Fehde, worin aber Gerlach ſo billig dachte, daß er das von ſeinem Bruder dem Graf Wilhelm von Katzenelenbogen angethane Unrecht ſelbſt erkannte, und beide 1322 dahin verglich, daß ihm er und ſein Bruder, zur Schadloshaltung, in ſeinem nächſten Krieg mit zwanzig Mann auf ihre Koſten beizuſtehn verſprachen, im Fall aber ſein Bruder Wallrab mit dem Erzbiſchof Balduin von Trier geſünt würde, und dieſem Vertrag nicht haften wollte, ſo nahm Graf Gerlach die Erfüllung deſſelben allein auf ſich e). Welch ein Bild teutſcher Ehrlichkeit! Vorher ſelbſt ein Feind, und nun ſo bieder, daß er ſeines Bruders Unrecht an eben dem vorigen Feinde büſſen will! Die nemliche Gerechtigkeit zeigte Gerlach von Naſſau, ohne Zweifel auf Betrieb Graf Wilhelms, 1322 gegen den minderjährigen Diether V. von Katzenelenbogen bei einem zu Katzenelenbogen entſtandnen Handel: er verſprach dem jungen Graf, ſo bald er volljährig würde, oder ſeinen rechmäſſigen Erben nach ihm, zweihundert Mark guten Gelds zu zahlen f). Eben ſo hatten Wilhelm, und die mehrgedachte beide Naſſauiſche Brüder, manche Verhandlungen

c) Beil. CXXXIX. S. 89.
d) Beil. CL. S. 100.
e) Beil. CLIII. S. 100.
f) Beil. CLIV. S. 101.

Digitized by Google

handlungen mit einigen Adlichen über die nun verfallne Burg Rinberg bei Braubach, wodurch sie sich das Einlösungsrecht daran vorbehielten *g*). Seines Bruders Wittwe, Catharina, ließ er zwar, so lang sie nicht in zweite Ehe trat, in ihrem Wittwensitz zu Lichtenberg ungestört, aber die Oefnung des Schlosses räumte sie ihm 1315 selbst ein *h*). Wilhelm war überhaupt in Erhaltung seiner Rechte und Besitzungen sehr thätig, und suchte sie nebenher, so gut er konnte, noch zu erweitern. Er kaufte 1315 das jezo ansehnliche Dorf Bärstadt, Amts Hohenstein, um 350 Mark Pfenn. von Paulinen von Frauenstein *i*); und von den Johanniter-Rittern, denen der gröste Theil der Güther der aufgehobenen Tempelherrn zugefallen war, einen den letztern vormals zugehörigen Hof bei Mainz *k*). Was er durch seine erste Heurath erworben, und daß er durch Trierische Hülfe das Schloß Reichenberg zum zweitenmal erbaut, hab' ich bereits erzehlt: aber nicht zufrieden damit, wollt' er nun auch bei dem Schloß eine neue Stadt anlegen. Das Privilegium, das er sich darüber (1324) von König Ludwig geben ließ *l*), war freilich das leichteste bei der Sache; es blieb bei dem jezigen kleinen Dörfgen Thal Reichenberg.

g) Ich habe nur einen nicht vollkommen deutlichen Extract darüber dat. 1315 ℔ ante Purific. Marie, worinn Eberhard Brenner von Lanstein, Ritter, bekennt, daß er, im Fall Graf Gerlach und Walrab Gebrüder zu Nassau das Haus Rinberg in der Zeit, wie die Briefe darüber melden, wiederlösen wollten, er es ihnen alsdenn zu lösen geben wolle, verstünde es aber Graf Wilhelm von Catzenelenbogen, nach Lauth der Briefe, so wolle ers diesem antworten. — Unter gleichem Datum, und auf gleiche Art, verschrieb sich auch Johann Fuß von Debbach gegen die drei benannte Grafen. — Die nun zerstörte Burg Rinburg lag unter Braubach. Im J. 1463 erscheint die Adliche, in der Stadt Nassau angesessene, Familie von Stein im Besitz derselben. Es nennte sich auch eine Burgmännische Familie von diesem Schloß, wovon der Beil. CII. S. 67 unterm J. 1300 vorkommende Friedrich von Rinberg zum Beispiel dienen kann.

h) Im J. 1315 ℔ ante Matthei (17. Sept.) bekennt Gerlach Granß von Hepenheft, daß er mit Verwilligung Frau Catharinen, Graf Diethers von Katzenelenbogen Wittwe, von der er das Schloß Lichtenberg innen habe, den Graf Wilhelm auf demselben Schloß aus und einlassen wolle.

i) Beil. CXXXV. S. 87. Der Kaufbrief war auf Pfandschaft gestellt, doch unter der Bedingung, daß es, im Fall das Dorf innerhalb sechs Jahren nicht wieder abgelößt würde, alsdenn für einen vollständigen ewigen Erbkauf gelten, und die Verkäufer ihre Briefe wieder zurückgeben sollten, welches auch nach Verlauf dieser Zeit würklich geschahe. — In eben dem J. 1315 erlaubt der Trierische Archidiaconus Henrich von Pfaffendorf dem Graf Wilhelm von Katzenelenbogen, daß er auf seinem Schloß Rheinfels, der Mutterkirche in St. Goar unbeschadet, eine Capelle sammt einem Kirchhof anlegen dürfe, um im Nothfall familiam suam dahin zu begraben. Unter der familia wird hier ohne Zweifel nur Haus- und Hofgesinde verstanden: dann die Grafen von Katzenelenbogen selbst behielten nach wie vor ihr Erbbegräbnis im Kloster Eberbach.

k) Beil. CXXXVII. S. 88.

l) Beil. CCCXCII. S. 302.

berg. Das Dorf Hausen, das, weil es St. Goar gegenüber liegt, zum Unterschied von andern, den Namen Goarshausen führt, erhielt durch eben dieses Privilegium alle Rechte und Freiheiten der Stadt Frankfurt. In der OberGrafschaft rodete Graf Wilhelm ums J. 1320 den Wald Braunshard zu dem gleichgenannten Dorf um m). Johann I. von NeuKatzenelenbogen, der in Gemeinschaft des Walds war, nahm gleichfalls Theil daran, und ließ sich sogar (1321) ein Kaiserliches Privilegium darüber geben n).

§. LI.

Diether V. stirbt unbeerbt. Merkwürdiger Nachfolgestreit zwischen dessen Mutter, Schwester, und der Alt- und NeuKatzenelenbogischen Linie.

Graf Diether V. starb, wie ich schon vorher (§. 49.) erzehlt, im J. 1325 unbeerbt, und weil er seine Linie beschloß, so entstund ein weitläuftiger Nachfolgestreit über seine Verlassenschaft. Zwistigkeiten dieser Art waren damals soviel schwieriger, weil man in Ansehung der Vererbung der Länder weder von allgemein anerkannten Gesetzen, noch von ständigen Familienverträgen wußte. Selbst das Herkomm, das sonst in einem Geschlecht von dem andern sehr verschieden gewesen, war doch in den wenigsten bestimmt genug, oder vielmehr noch gar nicht festgesetzt. In dem alten Teutschland, wo die Gewalt des Mächtigern, oft auch der Willkühr der Kaiser, soviel entschied, veränderten insgemein die Umstände in jedem einzelnen Fall viel, und machten allgemeine Regeln unnütz. Gieng es noch am besten, so kam die Sache vor erkohrne Schiedsrichter, die, wo sie nicht nach Recht zu sprechen wußten, nach Minne sprachen, das heißt nach ihrer eignen Meinung und Gutfinden, und dieses richtete sich nach den scheinbarsten Regeln der Billigkeit, und war von einem Vergleich wenig verschieden. So lange man noch der einfachen Ordnung der Natur folgte, und die Länder unter die Erbintreffenten theilte, hörte man von Successionsstreit in den grosen Häusern wenig. Keine Linie hatte alsdenn mit der andern weiter zu thun, keine sichern Anspruch auf das Erbe des andern, und eben daher blieben auch die Töchter noch bei ihrem natürlichen Recht, durch die nicht selten, zumal in Ermanglung der Söhne, ganze Länder von einer Familie auf eine andre übergiengen. Waren es Lehen, die man theilte, so kam ohnehin, weil man damals noch nichts von Sammtbelehnungen wußte, bei Abgang einer Linie das meiste auf den Lehnherrn an: man hielt ein getheiltes

m) Beil. CXLVI. S. 98. n) Beil. CCCXCI. S. 302.

Digitized by Google

getheiltes Lehen, selbst wenn der Bruder des unbeerbt Verstorbnen noch im Besitz der einen Hälfte war, dennoch seiner andern Hälfte nach für eröfnet, ob es gleich meistens so ruhig nicht abgieng, so bald es der Lehnherr von der Familie abziehen wollte. Die Zersplitterung der Stammländer, die daraus natürlich folgte, und die Herabwürdigung der Häuser durch ewiges Theilen, brachten endlich, weil damals das Recht der Erstgeburt dem geraden teutschen Sinn noch zu unnatürlich schien, die Gemeinschaft der Güther auf; man behielt sich das Eigenthum des Ganzen vor, und theilte nur die Nutznieſſung. So künstlich und beschwerlich auch ein so vielköpfiges Regiment war, so ward es doch im dreizehnten Jahrhundert, noch mehr aber im vierzehnten, in vielen Gegenden Teutschlands, besonders in der Wetterau und am Rhein her, beinah zur allgemeinen Sitte, und von der Zeit an wurde, dem einmal angenommenen Herkomm nach, kein sichrer Recht der Nachfolge, als das Gesammteigenthum. Vergeblich berief man sich dagegen auf die nächste Stammverwandtschaft, vergeblich selbst auf die Belehnung, sobald man nicht mit dem Verstorbnen in Gemeinschaft des Besitzes gestanden, und dagegen der andre, obgleich dem Grad der Verwandtschaft nach ungleich entferntere, Erbprätendent diesen Entscheidungsgrund vor sich hatte *). Bei dem allen kam viel darauf

*) Ein sehr treffendes Beispiel von dem grosen Begrif, den man im vierzehnten Jahrhundert von dem Recht des Gesammteigenthums oder der Gemeinschaft des Besitzes hatte, giebt ein Austrägalspruch vom J. 1327 über die Vererbung des Reichslehnbaren Schlosses Büdingen, den ich im folgenden Theil dieses Werks vollständig werde abdrucken lassen. Arroisius oder Arres Herr von Breuberg hatte mit Luther Herrn von Isenburg in Gemeinschaft dieses Schlosses gesessen, und zwei Töchter, Chuniza und Mechtild hinterlassen, wovon die ältere an Conrad Herrn von Trimberg vermählt war. Dieser Conrad nahm daher, nach des Arroisius von Breuberg Tod, die zur Herrschaft Büdingen gehörige Reichslehen wegen seiner Gemahlin und deren Schwester gegen Luther von Isenburg in Anspruch, er war von Kaiser und Reich vor und nach des Arres Tod damit belehnt worden, Arres hatte sie bei seinem Leben in Luthers Gegenwart, und ohne dessen Widerspruch, an seinen Tochtermann gegeben, des letztern Gemahlin und Schwägerin waren vom Kaiser auf diese Lehen bewitthumt, Conrad war ausserdem, wie er sich ausdrückt „ein gebohrner Ganerbe aller der Lehen zur Herrschaft Büdingen hörend„ weil er von demjenigen Albert von Trimberg abstammte, der im dreizehnten Jahrhundert eine Büdingische Erbtochter geehlicht hatte, und dem allen ungeachtet sprachen die Austrägen, wie folget: „Do sprechen wir Appele Kuchenmeister, Sibold „von Heldebergen, und Sybold Fleischheim von „Cleeberg, die vorgenanten Rathlute, uf unsern „Aid, daß wir hort han von einem Priester, der „es nam uf sein Ambt, von dreyen Rittern, von „vieren edelen Knechten, die Amtmann in dem „Gericht zu Büdingen sind gewesen, und von vier „andern edelen Knechten, die es alle bey irer „Herrn Hulde begrifen, und von eilf Schefen, „die es zu den Heiligen bewehrten und besagten, „daß sie gehort han, das je keine Theilung ge„schehen zwischen den Herrn von Isenburg „und dem von Bruberg sin Ganerben, denn „(sondern) das sie sässen in einer üblichen „Mutschier, oder das sie auch nie in frischen,

darauf an, ob nicht der letzte Erblasser in Ansehung seiner Succession schon ausdrücklich, entweder in den Ehpacten seiner Töchter, oder sonst durch Verträge ver-

„das der von Trymperg in dem Gerichte, und „in den vorgenannten Lehen je gesetzen ꝛc.„ — und wiesen daher den Conrad von Trimberg bis auf beigebrachte bessere Kundschaft ab. Mehrere Beispiele dieser Art findet man in D. Meurers Successsion in Lehn- und Stammgüther unter dem hohen und niedern teutschen Adel. St. I. (1781) S. 36 ꝛc., und denen daselbst angeführten Schriftstellern. Eben dieser scharfsinnige Verfasser sucht S. 90 ꝛc., wie einige andre, besonders Deducenten, vor ihm, die Lehre Reinhards und andrer Alterthumsforscher, von der Mutschar, daß sie blos in der Theilung der Nutznieſſung eines Gesammteigenthums bestehe, zu widerlegen, und will sie vielmehr für einen alternativen Besitz, und, in spätern Urkunden, für eine würkliche Theilung gehalten wissen: seine Gründe haben mich aber nicht überzeugt. Auf die Ethymologie des Worts, gesetzt auch daß sie sich sicher bestimmen liesse, und auf blose Gründe a priori, kommt es hier am wenigsten an, sondern auf den Gebrauch. In dem angeführten Austrägalspruch über die Herrschaft Büdingen wird die Theilung, nemlich eine eigentliche vollkommne Theilung, wodurch die Gemeinschaft des Besitzes aufgehoben wird, offenbar der Mutschar entgegengesetzt: dem Conrad von Trimberg wird die Erbschaft am Schloß Büdingen deswegen abgesprochen, weil sein Schwiegervater mit dem Luther von Isenburg nie getheilt, sondern nur in einer üblichen Mutschar mit ihm gesessen, und der Tochtermann nie in diese Gemeinschaft aufgenommen worden. Was kann also die Mutschar zwischen Arres von Breuberg und Luther von Isenburg anders gewesen seyn, als eine blos nutznießliche Theilung, bei der die Gemeinschaft des Gesammteigenthums ungestört geblieben? In der vorher §. XLIX. aus Beil. CXLI. S. 91 und CXLIV. S. 94 angeführten Mutschierung der Katzenelenbogischen Grafen Berthold und Eberhard vom J. 1318 wird eben so, nach der ersten Urkunde, die Mutschar der Theilung entgegengesetzt: die Grafen mutscharten anfangs nur auf sieben Jahre, und nach Umlauf dieser Zeit soll es ihnen freistehn, ob sie alsdenn diese bisherige Mutschar in eine rechte Theilung verwandeln, und dann auch die Burgmannen theilen wollen. Die bekannte Stelle aus dem Kaiserrecht, die der erwähnte Hr. Verfasser selbst S. 91 anführt, und anders zu deuten sucht, ist ausserdem so deutlich, daß ich nicht sehe, was sich mit Grund dagegen einwenden lasse. Die Mutschar war freilich, in Ansehung des nutznießlichen Gebrauchs, allerdings auch eine Theilung, führt daher auch öfters den Namen davon, und Mutschar und Theilung werden zuweilen als Synonima nebeneinander gesetzt: aber aus einem so allgemeinen und unbestimmten Ausdruck eines Zeitalters, das von rechtlichen Verbaldistinctionen noch wenig wußte, läßt sich gewis nicht schliessen, daß nun diese Art der Theilung von einer würklichen, die Gemeinschaft aufhebenden, oder einer Todtheilung, nicht mehr verschieden sei; es wird vielmehr dieser Unterschied, sobald es darauf ankommt, so wie in den angeführten Fällen, in Urkunden durch Gegensätze deutlich genug ausgedrückt, und die Umstände geben ihn von selbst. Es macht auch die Sache noch lange nicht aus, wenn man, wie Grüsner in Diplom. Beitr. St. IV. S. 104 thut — wiewohl das daselbst angeführte Beispiel nicht einmal paßt, indem bei dem Wertheimischen Verkauf des Antheils an Bickenbach blos von Pfandschaft die Rede ist — Beispiele von solchen anführt, die vorher mutschierte Güther ohne Consens ihrer Gemeiner wieder ganz veräussert. Woher weiß man dann in jedem einzelnen Fall, ob die Ganerben nicht eingewilligt? Haben wir dann gerade alle Urkunden über solche Gegenstände? Das mittlere Zeitalter war überhaupt in Verhandlugen noch nicht so schreibselig, als das jezige, man willigte oft nur mündlich ein, oder war zufrieden, wenn man wußte, daß die andre Parthie nichts dagegen habe, und es stillschweigend geschehen lasse. Ausserdem würde

man

verordnet: dann weil eine blos auf Herkomm gegründete Succeſſionsfolge noch kein eigentliches Geſetz war, ſo nahmen ſich die Herrn viel darin heraus, und konntens auch ſoviel eher, da die Gemeinſchaft des Beſitzes ſich doch meiſtens nur auf dieſes oder jenes Schloß und Güther, ſelten auf alle Schlöſſer, Dörfer und Güther eines ganzen Landes zuſammen erſtreckte, deren vielmehr insgemein ein guter Theil, je nachdem ſichs am ſchicklichſten hatte thun laſſen, unter den verſchiednen Linien in eigentlichem Verſtand getheilt war. Graf Diether III. von Katzenelenbogen hatte daher, eh er Söhne bekam, die Erbfolge in ſeinen Landen, ohne Rückſicht auf ſeinen Bruder, auf ſeine Tochter feſtgeſetzt, auch den Conſens der Lehnherrn darüber erhalten [b]), und auf gleiche Art ſicherte ſein Sohn, Graf Wilhelm I, in den Ehpacten ſeiner jüngern Tochter, im Fall er mit einer zweiten Gemahlin keine Kinder weiter erzielte, ſeinen beiden Töchtern erſter Ehe die Erbfolge in ſeiner ganzen Herrſchaft zu [c]), und der Einwilligung der Brüder wird in beiden Fällen ſoviel weniger gedacht, da man damals überhaupt den Agnatenconſens noch nicht erforderlich hielt. Dem ungeachtet wollte hernach Wilhelm bei ſeines Bruders Tochter das nemliche nicht gelten laſſen, und mogt' er ſich gleich eben die Ungewisheit des Rechts haben zu Nutz machen wollen, ſo konnt' er doch, ohne ſeinem eignen Verfahren offenbar zu widerſprechen, keinen andern rechtlichen Grund angeben, als weil ſie darüber weder in ihren Ehpacten noch ſonſt durch eine Verfügung ihres Vaters geſichert wäre [d]). Alle dieſe Grundſätze haben ihre Anwendung auf den Katzenelenbogiſchen Succeſſionsſtreit, von dem ich rede, und der eine nähere Entwickelung ſoviel eher verdient, da dieſer ſchwierige Gegenſtand des alten Teutſchen Rechts der deutlichen Beiſpiele von einzelnen Fällen nicht zu viel hat. Graf Diether III. und ſein Bruder Eberhard I, die Stifter der Alt- und NeuKatzenelenbogiſchen Linie, hatten ihre meiſten Schlöſſer in eigentlichem Verſtand getheilt, die Stadt St. Goar aber, nebſt dem Zoll daſelbſt,

man im mittlern Zeitalter eben ſo irrig ſchlieſſen, wie in dem unſrigen, wenn man daraus, daß eine Gegenparthie über einen Vorgang keinen Proceß oder Fehde erheben mogte, nun eben ſobald folgern wollte, daß ſie die Sache für rechtmäſſig erkannt. Es kommt hier lediglich darauf an, was unbefangne Beurtheiler im mittlern Zeitalter von der Mutſchar für einen Begrif gehabt: ob die rechtlichen Folgen davon, die in einzelnen Fällen ſo oft von der Verſchiedenheit der Umſtände und der Lage der theilnehmenden Perſonen abhängig ſind, jederzeit beobachtet, oder von gegenſeitigen Intreſſenten anerkannt worden, verändert die Sache ſelbſt nicht.

b) §. XXXIX. S. 332.

c) Ich habe dieſer Sache ſchon §. XLIX. erwähnt, und werde §. LIV. weiter davon reden.

d) Sie war bei ihres Vaters unglücklichem Tod noch ein Kind, und hatte einen Bruder.

Digitized by Google

daselbst, das Schloß Dornberg, die Stadt Reinheim, und andre Dörfer und Güther, nur gemutschart, oder in ungetheilter Gemeinschaft behalten. Eben so theilten in der AltKatzenelenbogischen Linie die Brüder Wilhelm I. und Diether IV. ihre Schlösser von neuem unter sich, und wenn gleich jeder die Einkünfte jeglichen Schlosses zur Hälfte ziehen sollte, so mögen sie doch den Ertrag nachher gegen einander verglichen haben. Auch sie behielten wieder vielerlei Güther und Rechte in ungetheilter Gemeinschaft. Diether IV. kam, wie gesagt, zu Basel um, sein gleichgenannter Sohn starb zehn Jahre noch unmündig nach ihm, es bliebe also nur die an Graf Philipp von Spanheim vermählte Tochter übrig, und diese machte nun, von ihrem Stiefvater Raugraf Henrich dem Aeltern unterstützt, wenigstens an einen Theil ihrer väterlichen Lande Anspruch. Ihre Mutter Catharina, ob sie gleich in zweite Ehe getreten, suchte ihren Witthum aus erster Ehe zu behaupten. Graf Wilhelm wollte als nächster Männlicher Erbe seinem Bruder folgen, und die Grafen Eberhard III. und Johann I, als die Häupter der beiden Zweige, in die sich die NeuKatzenelenbogische Linie getheilt hatte, sprachen mancherlei Länderstücke und Güther der erloschnen Linie von Seiten der ungetheilten Gemeinschaft des Besitzes an. Alle diese Partheien erkohren sich ihre Verwandten die Grafen Gerlach von Nassau, Simon von Spanheim, Engelbrecht von Sayn, Gottfried von Eppenstein, und Henrich von Hohenfels zu Schiedsrichtern e), und diese sprachen (1326), wie die Urkunde ausdrücklich bemerkt, mit Minnen, zum deutlichen Beweis, wie wenig sie hier nach sichrem Recht zu sprechen wußten. Das UrkundenBuch enthält die Anspruchsgründe jeder Parthie, und zugleich den Entscheid der Austrägen f), der folgende Punkte betraf:

1, Graf Wilhelm glaubte näheres Recht zu der Burg Katzenelenbogen zu haben, als seine Schwägerin, oder vielmehr ihre Tochter, weil er sein Wappen davon führe, weil er der älteste Stamm sei, und weil alle seine Manne, seine Dienstmanne und Herrschaft von diesem Schloß rührten. Hingegen hatte der Catharina Tochter vor sich, daß ihrem Vater das Schloß in förmlicher Theilung zuge-

e) Es waren dieses lauter Verwandte der streitenden Parthien. Graf Gerlachs von Nassau Grosmutter war eine Katzenelenbogerin, eben so die erste Gemahlin von Graf Simons von Spanheim Vater. Engelbrecht von Sayn war der Mutterbruder Graf Johanns I. von Katzenelenbogen. Gottfrieds von Eppenstein Gemahlin war sehr wahrscheinlich aus dem Saynischen Haus, und Henrich von Hohenfels hatte eine Raugräfin zur Gemahlin. Vergl. S. 381 not. i).

f) Beil. CLXII. — CLXIV. S. 107 — 110. Auf diesen Urkunden beruht die im Text folgende Erörterung des ganzen Streits.

Digitized by Google

zugefallen war, daß Graf Wilhelm darin in keiner Gemeinschaft mit ihm gesessen, und vermuthlich auch, daß sie schon von dem Abt zu Bleidenstadt die Belehnung darüber erhalten *g*): Die Austrägen sprachen ihr also das Schloß, mit alle seinem ausführlich angegebenen Zugehör, ohne Anstand zu. Indessen mogte Raugraf Henrich, mit seiner Gemahlin und Tochtermann, Graf Wilhelms Widerspruch voraussehn, und weil sie, bei der Entlegenheit ihrer Lande, einer Fehde in dieser Gegend doch nicht hätten gewachsen seyn können, so verkauften sie gleich den nächsten Monat darauf Burg und Stadt Katzenelenbogen, mit aller Zugehör, an Graf Johann von Nassau, Gerlachs Sohn, um den geringen Preis von 2200 Pfund Heller *h*). Wilhelm blieb nicht gleichgültig dabei, der Streit endete sich aber zuletzt durch einen Vergleich, nach welchem die Grafen Wilhelm und Gerlach (1329) Schloß und Stadt zu gleichen Hälften theilten, und sich den ruhigen Besitz desselben, zumal daß jeder seinen Antheil nur an den andern zu verkaufen befugt seyn solle, noch weiter zusicherten *i*).

2, Graf Wilhelm nahm die Stadt Reinheim in Anspruch, und zwar unterm Vorwand, daß er sie von ChurCölln zu Lehen trage *k*), und mit seinem Bruder in Gemeinschaft darin gesessen: er konnte aber dieses nicht erweisen, vielmehr behaupteten die Grafen Eberhard II. und Johann I. von der NeuKatzenelenbogischen Linie, diese Gemeinschaft von sich, und siegten auch ob. Hingegen war von einigen einzelnen Güthern zu Reinheim, und in der Nachbarschaft, erweislich, daß sie Graf Wilhelm mit seinem Bruder nur gemutschart hatte, wodurch

g) Im J. 1326 Y ante Nativ. Marie belehnte Abt Erwin von Bleidenstadt den Graf Johann, Graf Wilhelms Sohn, mit dem ihm durch Graf Diethers Tod erledigten Dorf Dürstorf an der Arde. In dieser Belehnung wird des Schlosses Katzenelenbogen, das doch gleichfalls Bleidenstädter Lehen war, nicht gedacht, und soviel eher kann man voraussetzen, daß schon Catharina, oder ihre Tochter damit belehnt war, zumal da sich Graf Wilhelm unter den Anspruchsgründen auf dieses Schloß auf keine erhaltne Belehnung beruft, die doch in diesem Fall entscheidend gewesen wäre.

h) Beil. CLXVI. S. 110.

i) Beil. CLXXIX. S. 118. Wie die Nassauische Hälfte endlich wieder ans Katzenelenbogische Haus zurückgefallen, will ich §. LVIII. erzehlen.

k) Von dieser angeblichen Lehenschaft findet sich nirgends die geringste Spur, und der Erfolg zeigt die Falschheit dieser Behauptung. Wäre sie richtig befunden worden, so hätte dem Graf Diether die Stadt Reinheim eben so gut zugesprochen werden müssen, als ihm die Hälfte von Nastädten deswegen zuerkannt wurde, weil er die Prümische Belehnung darüber erhalten. Man muß übrigens den Streit über die Stadt Reinheim nicht mit dem Streit über ein einzelnes Guth oder Domanialhof daselbst verwechseln.

Digitized by Google

durch er sie auch zu Recht erhielt, obgleich die Gegenparthie (1330) den Gerlach Herrn von Limburg von neuem darüber sprechen ließ l).

3, Wilhelm und Diether hatten in dem Vierherrischen ohne Widerrede in Gemeinschaft gesessen, die Neu-Katzenelenboger suchten daher auch kein Recht daran.

4, Die Neu-Katzenelenboger maßten sich Diethers Antheil am Schloß Dornberg, der Stadt St. Goar, und dem Rheinzoll daselbst, an, weil sie mit ihm in Gemeinschaft gesessen: aber Graf Wilhelm hatte hierin mit seinem Bruder nicht getheilt, sondern nur gemutschart, war also in gleicher Gemeinschaft, und behauptete sich auch soviel eher darin, weil er zum voraus von Graf Berthold von Henneberg die Belehnung erhalten m).

5, Hingegen hatte Wilhelm das von der Abtei Prüm lehnbare Dorf Nasteden, und ein Gut daselbst, würklich getheilt, und behaupteten gleich die Neu-Katzenelenboger, in Diethers Theil in Gemeinschaft gesessen zu haben, so muß sichs doch nicht richtig befunden haben. Ein unter Gerlach von Limburg, als Obmann, niedergesetztes Manngericht erklärte vielmehr (1330) Diethers Hälfte, nach der Eigenschaft getheilter Lehen, für den Lehnherrn erledigt, und wem es dieser gegeben, sollt' es billig behalten n). Graf Wilhelm I, oder vielmehr sein Sohn Johann, war würklich 1326 von dem Abt zu Prüm damit belehnt worden o), und doch verfolgte die Gegenparthie den Streit noch viele Jahre gegen Wilhelm II. Erzbischof Balduin von Trier und König Johann von Böhmen wurden (1345) zu neuen Schiedsrichtern erkohren, verwiesen aber die Sache durch ihren Spruch an den Lehnherrn p), und ob sich gleich (1346) beide Theile vor dem Prümischen Manngericht stellten, so verließ es doch Graf Johann ohne Urlaub, vermuthlich weil er den damaligen Abt zu Prüm, als Graf Wilhelms II. Bruder, für verdächtig hielt, und veranlaßte dadurch ein zweites widriges Urtheil q). Ich habe diesen einzelnen Streitpunkt hier lieber im Zusammenhang, als in der Folge stückweis, erzehlen wollen. — Alle andre Lehen Diethers, wo die

l) Beil. CLXXXIV. S. 123. Der Streit wurde bis ins J. 1345 fortgeführt, betraf aber damals nur den Ersatz der bisherigen Nutznießung. Beil. CCXVII. S. 150.

m) unterm J. 1326 Beil. CCCLXV. S 267 not. ** n. 1.

n) Beil. CLXXXIV. S. 123.

o) Beil. CLXV. S. 110. Graf Wilhelm muß seine Ursachen gehabt haben, warum er dieses Lehen, so wie nach not. g) auch das Bleidenstädtische, unmittelbar auf seinen ältesten Sohn Johann übertragen ließ.

p) Beil. CCXVII. S. 150.

q) Beil. CCXIX. S. 152.

Digitized by Google

die Gegner keine Gemeinschaft des Besitzes einzuwenden wußten, machte dem Graf Wilhelm niemand streitig.

6, Endlich wurde Diethers IV. hinterlaßnen Gemahlin Catharina, ihr aufs Schloß Lichtenberg mit Pfälzischer Lehensbewilligung angewiesener Witthum, ob sie gleich in zweite Ehe getreten war, dennoch von den Austrägen zuerkannt, ohne Zweifel, weil ihrem Witthumsbrief die sonst gewöhnliche Cautel wegen zweiter Vermählung fehlte. Selbst die Einschränkung auf den lebenslänglichen Genuß muß nicht gehörig gewahrt gewesen seyn: dann Catharina hatte gute Lust, das Schloß Lichtenberg auf ihre weibliche Nachkommenschaft zu vererben, und Graf Wilhelm konnt' es nur mit Mühe abwenden r).

Auf diese Art endigte sich ein so weitläuftiger Nachfolgestreit, bis auf wenige Nebenpunkte, noch in eben dem Jahr, worin er entstanden war. Würde er in unsern Zeiten eben so schnell auseinander gegangen seyn? Unsre Bilder von der Verwirrung des mittlern Zeitalters ruhen meistens nur auf unsrer, nach dem Zuschnitt der jetzigen Zeiten abgemeßnen, Vorstellungsart. Wir hören von Krieg und Fehde, gleich denken wir Krieg nach unsrer Weise, und doch war er einem Zeitalter, dem Kampf und Streit Alltagsgeschäfte war, weniger schrecklich, war auch im Grund von leichten Scharmützeln oder Executionen wenig verschieden. Eben diese handgreifliche Mittel der Selbsthülfe kürzten vielmehr die Prozesse ab, und machten, wenn nur die Gegenparthie nicht allzuübermächtig war, die Gerechtigkeit eingänglicher. Es war den nächsten Verwandten bei Streitigkeiten heilige Pflicht, sich ins Mittel zu schlagen, man bestimmte den Tag der Entscheidung, wählte Austrägen, und konnten sich diese in die Krümmen des Rechts nicht schicken, so halfen sie sich durch die scheinbarsten Regeln der Billigkeit. So findet jedes Zeitalter in seiner Denkungsart wieder die Mittel zu Sicherheit und Ruhe, und das Uebel und Wohl des Menschengeschlechts bleibt überall, nur auf verschiedenen Wegen, im Gleichgewicht!

§. LII.

r) ob er gleich in eben dem J. 1326 von Kaiser Ludwig aus Baiern, als damaligen Einhabern der Rheinischen Pfälzischen Lande, damit belehnt worden war, und zwar mit dem gesliſſentlichen Zusatz, daß dieses Schloß dem Graf Wilhelm von seinen Altvätern her angeerbt sei, und er es auch itzt erbe. Ich werde §. LVIII. weiter davon reden.

§. LII.

Fortgesetzte Geschichte der NeuKatzenelenbogischen Linie. Sie verkauft ihre Hälfte an den Schlössern Homburg vor der Höhe und Steinheim an die Herrn von Eppenstein.

Die Grafen Eberhard II. und Johann I. hatten bisher, als die ältesten von den beiden Seitenlinien, in die sich die NeuKatzenelenbogische Hauptlinie vertheilt hatte, das Intresse ihres Hauses allein gewahrt, und zugleich ihre Brüder vertreten. Beide Herrn versprachen (1328) dem Graf Wilhelm I, dem nach dem vorerwähnten Austrägalspruch seines Bruders Theil am Schloß Dornberg zugefallen war, von Seiten dieses Schlosses keinen Schaden zu thun [c]). Ich weiß von Eberhard II. weiter nichts mehr zu sagen, als daß er 1323 von Kaiser Ludwig die Lehen empfieng [b]), 1325 dem Erzbischof Balduin von Trier das Oefnungsrecht in seinem vierten Theil des Schlosses Stadeck gestattete, und mit seinem Vetter Wilhelm I. zwischen eben diesem Erzbischof und der Stadt Boppart 1327 einen Vergleich vermitteln half, wodurch sich die letztere jenem gänzlich unterwarf [c]). Er starb darauf den 13. Dec. 1328 [d]), und hinterließ von seiner Gemahlin Adelheid, einer Tochter Ulrichs II. von Hanau, die sich hernach in zweiter Ehe an Henrich Herrn von Isenburg vermählte, nur eine Tochter Elisabeth [e]).

Der

a) Beil. CLXXV. S. 116. Graf Eberhard II. nennt den Graf Johann seines Vettern Sohn, und soviel zuverlässiger ist, daß von Johann I. die Rede ist.

b) Beil. CLVI. S. 102. Die Rubrik der Urkunde ist durch einen Druckfehler vom J. 1324, statt 1323, überschrieben.

c) Den erwähnten Vorgang mit Stadeck erzehlt Peter Mayers von Regenspurg Manuscript; es wurde dieses eine Viertheil zugleich von Trier lehnbar. Vergl. oben S. 379. Von dem Vergleich mit Boppart s. Honth. II. p. 111 &c.

d) S. seine Grabschrift Beil. CCCLXVI. n. VIII. S. 273.

e) K. Ludwig aus Baiern belehnt in der bereits angeführten Beil. CLVI. S. 102 im J. 1323 den Graf Eberhard II. von Katzenelenbogen Nobilis Viri Ulrici de Hanau *Generum*, und eben deswegen nimmt sich Ulrich II. von Hanau, nachdem jener Eberhard 1328 gestorben, im folgenden Jahr der hinterlassenen Tochter desselben, Bethe oder Elisabeth, in einem Katzenelenbogischen Hausstreit an. Beil. CLXXVIII. S. 117. Graf Eberhard II. legt 1318 (Beil. CXL. S. 90) seiner Gemahlin selbst den Namen Adelheid bei, und muß sie wohl erst kurz vor diesem Jahr geehligt haben, weil er 1312 noch minderjährig war. In der Mutschar Eberhards II. mit Berthold II. von eben dem Jahr 1318 (Beil. CXLI. S. 91) gedenkt jener seiner ungenannten Hausfrau nur im allgemeinen, und behält sich die Freiheit vor, sie auf die gemutscharten Schlösser zu bewitthumen: warum aber nicht sie, sondern vielmehr ihre Schwiegermutter und Tante Margaretha, als Mitcontrahentin erscheint, habe ich schon S. 372 näher erörtert. Unter Ulrichs II. von Hanau Töchtern führten zwei zugleich den Namen Adelheid, von denen die eine ledig starb, die

Der erwähnte Ulrich von Hanau vertrat sie (1329) in einem Güthersstreit mit Graf Johann I. und Eberhard IV. *f*): sie kommt aber nachher nicht mehr vor, und ist vermuthlich jung gestorben *g*). An Eberhards II. Stelle erscheint von der Zeit an sein Bruder Graf Johann II, und pflanzte den Stamm fort.

Der

die andre aber 1332 an Henrich Herrn von Isenburg vermählt wurde. S. die im Hanauischen Magazin vom J. 1781 oder Th. IV. eingerückte Hanauische Geschichte (die nun auch besonders gedruckt ist) S. 302. In dieser Geschichte wird zwar gewöhnlich, und so auch hier, der Beweis ausgelassen; es führt aber auch des jezigen Hrn Comitialgesandten von Fischers Isenburgisches Geschlechtsregister §. 537. S. 219 jene im J. 1332 zwischen Henrich von Isenburg und der Hanauischen Adelheid vollzogne Heurath aus dem Ober-Isenburgischen Archiv an. Es bleibt also kein Zweifel übrig, daß die erwähnte Adelheid, nach dem Tod ihres Katzenelenbogischen Gemahls, mit dem Henrich von Isenburg in die zweite Ehe getreten: dann eine dritte Tochter dieses Namens hatte Ulrich II. von Hanau nicht. Ihre erste Ehe war bisher unbekannt.

f) Ulrich II. von Hanau nimmt nach Beil. CLXXVIII. S. 117 unterm J. 1329 an einem Katzenelenbogischen Hausstreit über die Pfandschaft eines Guthes Antheil, und das, wie die Urkunde mehrmals anführt, von Bethe wegen. Bethe ist der abgekürzte Namen Elisabeth, dergleichen Namensverkürzungen schon damals bei Kindern gewöhnlich waren, und ihnen eben dadurch oft auch im Alter eigen blieben. Da man einmal weiß, daß Graf Eberhard II. bisher eine Hauptparthie in dem Katzenelenbogischen Successionsstreit vorstellte, daß er 1328 gestorben, und ein Tochtermann Ulrichs II. von Hanau war, so läßt sich zum voraus nicht anders denken, als daß diese Elisabeth, die jener Ulrich von Hanau hier vertrit, seine Enkelin, also auch eine Tochter Graf Eberhards II. war, und die Katzenelenbogische Genealogie macht diese Folge nothwendig. Dann es treten in der Urkunde Graf Johanns I. von Katzenelenbogen, und seines verstorbnen Bruders Eberhards III. Kinder, derer sich ihr Grosvater Ulrich von Bickenbach annimmt, von einer Seite, und von der andern Raugraf Henrich von seines Kindes wegen, und Ulrich von Hanau von Bethe wegen auf, und die letztern behaupteten die Hälfte eines ungenannten verpfändeten Guths so lange, bis sie von der andern Parthie abgelößt würde. Daß Raugraf Henrich durch seine Gemahlin zu seinem Anspruch auf Katzenelenbogische Güther gekommen, wissen wir, und ich habe schon §. LI. davon geredet: wir wissen aber auch mit Zuverlässigkeit, daß nach Diethers V. Tod bis zum J. 1329 von den Katzenelenbogischen Erbintressenten niemand gestorben war, als Eberhard II. und III, und da des leztern Kinder in diesem Streit noch besonders, und auf der Gegenparthie, vorkommen, so muß die Bethe oder Elisabeth ohne Widerrede eine Tochter Graf Eberhards II. gewesen seyn. Eben daraus erhellt aber zugleich, daß dieser Eberhard keine andre Kinder hinterlassen, weil hier die Tochter von seiner Seite als die einige Erbintressentin auftritt; es kommen auch nirgends andre vor.

g) Winkelmann stellt S. 93 in seiner Katzenelenbogischen Genealogie eine ins Hohenlohische Haus vermählte Tochter auf, welcher er seinen angeblichen Graf Johann IV. zum Vater giebt, der eine Limburgische Tochter geehligt habe. Das Zeugnis eines solchen Genealogen hat nun an sich kein Gewicht: aber auch Joh. Rauchpars Oettingische Geschlechtsbeschreibung, die der Oettingische Hofrath Lang 1775 bekannt gemacht, giebt dem Crafft IV. von Hohenloh eine Elisa Cattimelibocensis zur Gemahlin, und so könnte man wohl vermuthen, daß eben die Elisabeth, die Tochter Eberhards II, soviel eher darunter zu verstehn seyn mögte, weil ihre mütterliche Grosmutter, Ulrichs II. von Hanau Gemahlin, aus dem Hohenlohischen Haus gebürtig

Der jüngere Zweig der Neu-Katzenelenbogischen Linie, dessen Abkunft ich oben (§. 48.) näher erläutert, beruhte damals auf dem mehrgedachten Graf Johann I, und seinem Bruder Eberhard III. Der letztere tritt im J. 1326 zuerst auf, wo er sich mit Agnes, einer Tochter Ulrichs I. von Bickenbach, vermählte [h]). Die jungen Eheleute suchten sich sogleich im folgenden Jahr durch ein Bündnis mit Gerlach Graf von Nassau zu stärken, beide Theile versprachen sich auf ihr Lebenlang mit allen ihren Vesten gegen alle Feinde beholfen zu seyn, und ihre Streitigkeiten durch Austrägen abzuthun [i]). Eberhards ökonomische Umstände müssen gleich anfangs sehr zerrüttet gewesen seyn, weil er und seine neue Gemahlin (1327) von den Juden zu Frankfurt 200 Pfund Heller nicht anders, als auf Gottfrieds V. von Eppenstein Credit erhalten zu können glaubten, und das unter der harten Bedingung, daß bei versäumtem Termin nicht nur die Schuld auf 300 Pfund anwachsen, sondern auch, im Fall der unterlaßnen Zahlung, sein Viertheil an den Schlössern Homburg und Steinheim an ersagten Gottfried verfallen seyn solle. Die Termine wurden würklich versäumt, die Schuld wuchs dadurch auf 1200 Pfund; Gottfried zahlte sie, erholte sich aber an den erwähnten Schlössern [k]), und

war, und daher auch ihre Enkelin in demselben zu versorgen Gelegenheit gegeben haben könnte. Es haben aber jenes Rauchpars Genealogien überhaupt gar geringe Glaubwürdigkeit, und ausserdem reimt sich die Lebenszeit dieses Crafts IV. zu jener Elisabeth nicht, als welcher, da sein Vater erst im J. 1371, und sein Bruder Albrecht 1429 starb, nicht eher als zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, und noch im funfzehnten, leben konnte. Hanselmanns zuverlässigere Hohenlohische Genealogie sagt weiter nichts von ihm, als daß er ohne Männliche Descendenz gestorben. Er müßte also, wenn irgend einige Wahrheit unter dieser Angabe verborgen seyn sollte, eine spätere Katzenelenbogische Gräfin gehligt haben, wiewohl sich auch dazu weder die geringste Spur, noch sonst eine Wahrscheinlichkeit findet. Hätte überhaupt die Elisabeth, von der hier die Rede ist, geheurathet, so mögt' es wohl, da sie ein einziges Kind war, ohne Erbstreitigkeiten nicht abgegangen seyn, sie würde den übrigen Katzenelenbogischen Urkunden, derer in diesem Zeitraum eine so grose Menge ist, nicht ganz unbekannt geblieben seyn, und soviel eher glaube ich annehmen zu können, daß sie jung gestorben.

h) Diese Agnes entschuldigt sich unterm 8. Febr. 1327 in der Urkunde, die ich im Text und not. k) sogleich weiter anführen werde, daß sie nicht untersiegeln könne „wan sie nuwelingen zu dem Herren kommen was, und noch dann nit Ingesigel enhatte.„ Da sie also hier als neuvermählt erscheint, und doch schon vorher an der Mittewuchen nach dem achtzehenden Tage (14. Jan.) des nemlichen Jahrs 1327 mit ihrem Gemahl eine andre Urkunde ausstellt (Beil. CLXXII. S. 114), so muß die Zeit ihrer Vermählung ins J. 1326 fallen. Man hat der Bickenbachischen Agnes bisher ganz irrig einen Graf Johann zum Gemahl gegeben.

i) Beil. CLXXI. S. 114.

k) Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. I. p. 240 — 257, wo der Pfandbrief in einer weitläuftigen Zeugenaussage eingerückt steht, der noch andre Zeugenaussagen folgen. Man sieht daraus, wie sörglich sich die Eppensteiner gegen die Wiederablösung

Digitized by Google

und obgleich Eberhards III. weibliche Nachkommen, die Schenken von Erbach, mit den Eppensteinern noch bis ins funfzehnte Jahrhundert über die Wiederlösung dieser Pfandschaft prozessirten, und mehr als ein obsiegliches Urtheil erhielten, so blieben die Eppensteiner doch im Besitz *l*). Bald hernach (1330) verkaufte auch Graf Johann II. von Katzenelenbogen, und seine ungenannte Schwester, ihren Viertheil an eben den Schlössern an gedachten Gottfried erb- und eigenthümlich *m*), und so kam das Katzenelenbogische Haus wieder ganz von dieser Besitzung ab. Gottfried von Eppenstein mag sich, was insbesondre den erstern noch immer unsichern Anfall betrift, eines stärkern Schutzes bedürftig gefunden haben, und dieses war vermuthlich die Ursache, warum er das Schloß Homburg vor der Höhe (1334) an Churfürst Rudolph von der Pfalz zu Lehen auftrug *n*). — In einigen

lösung zu wahren suchten, und da Graf Eberhard III. sowohl, als seine Gemahlin Agnes längst verstorben waren, so muß die Absicht gegen die älteste Tochter derselben, die Schenkin Elisabeth von Erbach gerichtet gewesen seyn, die sich allein der Wiederlösung annahm. S. not. *l*).

l) Schneiders Erbach. Hist. S. 46 und 63 erzehlt den Prozeß umständlich, und in den Beilagen daselbst. No. XXX. XXXVI. LXXXII. liefert er die Belege dazu, aus welchen zugleich erhellt, daß der verpfändete Theil ein Viertheil an beiden Schlössern ausmachte. Man findet nicht, daß die übrigen Grafen von Katzenelenbogen auf die Wiedereinlösung dieses ehmaligen Katzenelenbogischen ein Viertheils den geringsten Anspruch gemacht. Die Schlösser Homburg und Steinheim waren damals Allodium — dann an den oben §. XLV. erzehlten Lehensauftrag an König Eduard I. von England dachte niemand mehr — und soviel eher konnte es die ins Erbachische Haus vermählte Elisabeth, Graf Eberhards III. einzige Tochter, als Erbguth ihres Vaters ansehn, das sie, nach ihres Bruders Tod, allein wieder an sich zu lösen berechtigt sei. Aus eben der Ursache verkaufte auch Graf Johann II. von Katzenelenbogen, wie ich gleich weiter erzehlen werde, das andre Katzenelenbogische ein Viertheil ganz, ohne daß sich seine übrigen Stammverwandten einmischten.

m) S. den Kaufbrief in Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. I. p. 189, den ich in dem Urkunden Buch anzuzeigen vergessen. Ich habe schon §. XLVIII. aus Beil. CXLI. erzehlt, daß die Grafen Berthold II. und Eberhard II. ihr Land dergestalt theilten, daß jeder von ihrem Antheil Schlösser die Hälfte bekam. Nun verkaufte Eberhard III, jenes Bertholds Sohn, sein ganzes ein Viertheil beider Schlösser Homburg und Steinheim, es muß also Eberhard II. gleichfalls ein Viertheil daran besessen haben, und die andre ganze Hälfte den Herrn von Eppenstein eigen geblieben seyn, wie ich schon S. 341, 359 not. *b*) und 364 not. *m*) bemerkt habe. Aus diesem Zusammenhang wird zugleich erweislich, daß derjenige Graf Johann, der hier mit seiner Schwester ihren Antheil an den beiden mehrgedachten Schlössern verkaufte, der zweite dieses Namens, der Bruder Eberhards II. war, in dessen Ländertheil er nachfolgte, daß ferner unter seiner mitverkaufenden Schwester die ins Isenburgische Haus vermählte Margaretha zu verstehn sei, und daß er damals keine andre, wenigstens keine weltlich gebliebene, Schwester und Bruder mehr hatte, weil diese allein an dem Verkauf Theil nahm, wozu sonst die andern bei diesem Allodialstück ihres väterlichen Vermögens eben so gut berechtigt gewesen wären. Ich habe mich daher §. XLVIII. auf diese Umstände zum voraus bezogen.

n) Senckenb. Select. T. II. p. 619. Gottfried von Eppenstein bekam für diesen Lehensauftrag 100 Pfund Heller, das ohne Zweifel ein neuer Bewegungsgrund für ihn war. Ein sonderbarer

einigen Katzenelenbogischen Verhandlungen von dem J. 1329 und 1330 erscheint nicht mehr Graf Eberhard III, sondern vielmehr sein Schwiegervater Ulrich I. von Bickenbach, und zwar allein im Namen seiner Enkel: Eberhard muß also in der Mitte des erstern Jahrs schon todt gewesen seyn, kommt auch nachher nirgends weiter vor o). Seine Gemahlin Agnes, die 1347 noch lebte, und vor dem J. 1354 verschied p), erbte, wie ich §. 55. weiter erzehlen werde, vielerlei Bickenbachische Güther, weil aber ihr Sohn Kinderlos starb, und daher ihr ganzes Vermögen auf ihre Tochter fiel, so hatte das Katzenelenbogische Haus keinen Vortheil davon. Ihre Kinder waren:

1, Eberhard IV. Er wurde 1327 oder 1328 gebohren, lebte noch 1353, und starb vor dem 8. März 1354 unvermählt q). Das wenige, was man von ihm weiß, wird §. 55. und 56. vorkommen.

2, Eli-

derbarer Fehler ist, daß in der Urkunde der Pfalzgraf, dem das Lehen aufgetragen wurde, Henrich heißt, unter welchem Namen damals keiner lebte; es muß Rudolph heissen. Daß übrigens die S. 359 erzehlte Engländische Lehenschaft auf Homburg und Steinheim damals längst vergessen war, habe ich schon vorher not. *l*) erinnert.

o) Beil. CLVIII. S. 117, CLXXXIV. S. 123. Der Gegenstand des erstern Streits betraf ein ungenanntes Guth, der zweite ein Guth zu Reinheim. Wie hätte Ulrich von Bickenbach blos im Namen seiner Enkel über ein väterliches Vermögensstück, ohne des Vaters im geringsten zu gedenken, Streitigkeiten führen und Austrägen bestellen können? Man sieht offenbar, daß er darin als Vormund seiner Enkel handelt. Es ist also falsch, wenn Imhof in Chron. Cattim., und aus ihm Winkelmann S. 88, die Todeszeit Graf Eberhards III. auf den 1. Jan. 1338 setzen. Ich habe oben S. 383 not. *n*) bei Graf Diether IV. ein Beispiel angegeben, was auf dergleichen zuversichtliche, aber ohne Beweis angenommene, Behauptungen dieser Schriftsteller zu halten sei. Graf Eberhard III. lebte also nur wenige Jahre in der Ehe, und muß noch vor dem 29. Aug. 1329, als dem Datum der ersten angeführten Urkunde, gestorben seyn.

p) Unterm 1. Jun. 1347 theilte sie mit ihrer Schwester Mena von Rieneck ihre väterliche Erbschaft, und in einem Vertrag Graf Johanns I. von Katzenelenbogen mit Schenk Eberhard, und dessen Gemahlin Elisabeth, über Graf Eberhards IV. Erbschaft, vom 8. März 1354, wird schon nicht mehr der Mutter, sondern nur ihrer Tochter Elisabeth gedacht; die erstere muß also bereits vorher gestorben seyn. Schneiders Erbach. Hist. in Beil. S. 82.

q) Daß dieser Eberhard im J. 1327 oder 1328 gebohren worden, erhellt aus dem, was ich not. *b*) und *o*) von seines Vaters Vermählung und Tod gesagt. In einem Bickenbachischen Hausvertrag vom 17 Dec. 1339 werden Ulrichs I. von Bickenbach Enkel noch als minderjährig angeführt. Grüsners Dipl. Beitr. St. IV. S. 222. Im J. 1342 hingegen nahm der junge Graf Eberhard IV. schon an seiner Mutter Vertrag mit Abt Henrich von Fuld Theil, Schneiders Beil. S. 76, und 1347 theilt Agnes, mit Einwilligung ihres Sohns Eberhards, und ihrer Tochter Elisabeth, ihr väterliches Vermögen mit ihrer Schwester. Schneiders Beil. S. 77 ꝛc. Er lebte noch 1353, wie ich §. LVI. erweisen werde, und starb vor dem 8. März 1354. S. vorher not. *p*).

Digitized by Google

2, Elisabeth. Sie wurde 1347 an Schenk Eberhard von Erbach vermählt, wurde 1377 Wittwe, lebte noch im J. 1385 r), und brachte neben vielen Bickenbachischen Güthern, auch den vorerwähnten Anspruch auf das von ihren Eltern verpfändete Viertheil der Schlösser Homburg und Steinheim, und zugleich die Gelegenheit zu mancherlei Streitigkeiten mit Graf Johann I. von Katzenelenbogen, auf ihren Gemahl. Die letztern erzehle ich §. 56.

§. LIII.

Wilhelm I. von der AltKatzenelenbogischen Linie. Fortsetzung. Beiläufig eine verbesserte Stammtafel der Herrn von Limburg an der Lahn.

So sehr um diese Zeit die NeuKatzenelenbogische Linie an Stammgliedern abnahm, so fruchtbar war die AltKatzenelenbogische. Graf Wilhelm I. hatte mit seiner zweiten Gemahlin noch eine Menge Kinder erzeugt, und suchte sie nun zum Theil noch minderjährig zu versorgen, oder ihnen wenigstens im Fall seines Todes zum voraus Schutz und Hülfe zu sichern. Er wählte dazu das limburgische Haus an der Lahn, mit dem auch die NeuKatzenelenbogische Linie durch Heurath in Verbindung kam. Dieses Geschlecht, das im dreizehnten Jahrhundert als eine Seitenlinie aus den Isenburgern ausgegangen, war nicht sowohl durch die Weitläuftigkeit seiner Besitzungen, als durch seine Verbindungen mit andern alten Häusern in Ansehen gekommen, und ist für die Hessische Geschichte auch deswegen wichtig, weil es die Stadt Limburg, vermuthlich durch Kaiserl. Verleihung, zum dritten Theil von Hessen zu Lehen trug a). Ich werde deswegen seine

r) Daß sie noch vor dem J. 1329 gebohren worden, 1339 noch minderjährig war, und 1347 sammt ihrer Mutter und Bruder in einer Erbvertheilung erscheint, s. vorher not. 9). In den angeführten Urkunden vom letztern Jahr untersiegelt sie zugleich, und da dieses bei ledigen jungen Damen nicht gewöhnlich war, die vielmehr oft noch in den ersten Jahren ihrer Vermählung kein eignes Siegel hatten, so kann man soviel eher der Angabe der Erbachischen Stammtafel trauen, daß sie in diesem Jahr bereits an Schenk Eberhard von Erbach vermählt war. Irrig ist hingegen, wenn sie jener Elisabeth Tod ins J. 1381 setzt, da sie in Schneiders Beil. S. 1101 noch unterm J. 1385 eine Urkunde ausstellt.

a) Das Zugehör und Inbegrif der kleinen Herrschaft Limburg an der Lahn beschreibt das Chron. Limb. ap. Honth. Prodr. H. Trev. p. 1071. und der Dillenburgische Hr. Reg.R. Eberhard liefert in den Marburg. Anz. St. 29. 32. 33. gute Localnachrichten dazu. Sie war ursprünglich Reichslehen, nachher kam aber, ohne Zweifel durch Kaiserl. Verleihung, ein Drittheil dieser Lehenschaft auf Hessen, ein andres auf Chur-Mainz, und das letzte Drittheil blieb so lange Reichslehn, bis endlich K. Carl IV. im J. 1374 dieses Recht an ChurTrier abtrat. Beil. CCCCIV. S. 309. Honth. Hist. Tr. II. p. 20, und die in Grüsners Dipl. Beitr. St. II. angehängte Urkunden, besonders S. 72 — 80. Eben das. findet

seine Genealogie in den Anmerkungen etwas näher zu erläutern suchen [b]), und erinnere

findet man S. 60 und 66 die ältesten bekannten Hessischen Belehnungen von den J. 1289 und 1308 abgedruckt. — Mit bisher gedachter Lehenschaft hatten die zur Herrschaft Limburg gehörigen Dörfer Else, OberBrechen, Wers, der Zehnte in Werode, das halbe Dorf Nünburg bei Montabaur, und ein Burglehn zu Montabaur, keinen Zusammenhang, als welche die Herrn von Limburg ausschliessungsweis allein von Chur-Trier zu Lehen nahmen, wie Beilage CXXXII. S. 85, und eine Belehnung vom Jahr 1333 bei Grüsner l. c. S. 67 näher ausweisen. Ausserdem besassen die Herrn von Limburg nach Beil. CCCXXVII. S. 243 n. 23, und Schann. Client. Fuld. in prob. p. 314 auch die Hälfte des Schlosses Staden in der Wetterau als Fuldisches Lehen, worüber sie 1377 mit Landgraf Hermann von Hessen einen Burgfrieden schlossen. Von Chur-Cölln wurden sie mit dem Dorf Seckbach belehnt. Guden. C. D. T. V. p. 819. Von ihrem Antheil an der Herrschaft Cleeberg wird der zweite Theil dieses Werks weiter reden, und daß sie anfangs auch das Schloß Schauenburg an der Lahn besessen haben sollen, wird die nächstfolgende Note bemerken.

b) Die Genealogie der Herrn von Limburg an der Lahn hat zuerst Reinhard in seiner Jurist. und Hist. Ausführ. Th. I. S. 291 ꝛc. bearbeitet, und darin die Herkunft dieser Herrn aus dem Isenburgischen Haus entdeckt, die seit der Zeit durch eine Menge Urkunden von neuem bestätigt worden. Nach ihm hat des jezigen Hrn Comitialgesandten von Fischers Geschlechtsregister von Isenburg, Wied und Runkel Abschn. VI. S. 150 ꝛc. die Geschichte der Limburgischen Linie noch weiter erläutert, und zu gleicher Zeit widmete ihr auch Hr. G.R. Grüsner Dipl. Beitr. St. II. eine eigne Untersuchung. Der Bemühungen dieser gelehrten Männer ungeachtet sind noch vielerlei Berichtigungen übrig geblieben, auf die mich theils einige weitere Forschungen, theils mehrere vorher ungedruckte Urkunden führten, unter welchen letztern ich verschiedne, wie ich hierdurch mit dankbarster Hochachtung erkenne, der grosmüthigen Unterstützung des Hrn Dechant Corden zu Limburg, eines eifrigen Freundes und Beförderers Historischer Wahrheit, schuldig bin. Ich halte mich hier nur bei dem auf, was eigentlich neu und erheblich ist, und überlasse meinen Leseru, das bereits bekannte an angeführten Orten nachzusehn:

1, Daß ein Henrich von Isenburg Gerlachs I. von Limburg Vater war, daß er Isengard eine Tochter Hartmanns von Büdingen zur Gemahlin hatte, durch die er einen Theil der Herrschaft Cleeberg an sein Haus brachte, habe ich schon Histor. Abhandl. St. I. S. 108 erwähnt, und werde es im zweiten Theil dieses Werks weiter erläutern.

2, Eine bei Grüsner l. c. S. 55 abgedruckte Urkunde erweißt, daß Gerlachs I. Gemahlin eine Gräfin de Castris war; aus Beil. CI. S. 67, worin Johann I. unterm J. 1298 zu seines Vaters, Gerlachs, und seiner Mutter Imagina Seelenheil eine neuerbaute Capelle im Schloß Limburg begiftet, lernt man nun noch weiter ihren Namen kennen. Sie war ohne Zweifel eben die Imyna Domina de Limburg, die Beil. CXXX. S. 84 im Necrologium der Franciscaner zu Limburg vorkommt. Fischer l. c. §. 354. S. 145 legt ihm irrig eine Elisabeth, Tochter Graf Dietrichs von Cley, zur Gemahlin bei, die vielmehr die Gemahlin seines Brudersſohns, Gerlachs von Isenburg Arenfels, war. Trithem. in Chron. Hirs. et Spanh. ad a. 1289 nennt diesen Gerlach, wenn er sein unglückliches Ende im Schwarzwald beschreibt, *Senior*, ein Unterscheidungszeichen, das sonst nirgends von ihm gebraucht wird, und das sich, im Fall mans blos auf Trittenheims Credit rechtfertigen will, entweder auf seinen ebengedachten gleichgenannten Brudersſohn, oder auf einen seiner damals schon gebohrnen gleichgenannten Enkel beziehen müßte. Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1075 und 1081 behauptet, daß die Burg Schauenburg mit ihrer Zugehör, ehmals den Herrn von Limburg zugestanden, daß sie aber, um K. Adolphs Zeit, ein Herr von Limburg, um Gunst und Hülfe wegen, dem Erzbischof Siffrid von Cölln, aus dem Haus Westerburg, gegeben,

erinnere hier nur, was ich §. 54. weiter erzehlen werde, daß Graf Wilhelm I. von

gegeben, von dem ſie auf ſeine Weſterburgiſche Erben, und namentlich auf ſeinen Bruder Henrich, des gedachten Gerlachs I. Tochtermann, gekommen. Mechtels Pag. Logen. Mpt. drückt ſich darüber noch deutlicher aus: An. 128- Gerlacus Dnus de Limburg Dnus de *Schauenburg* Agnetem filiam deſpondet Guilielmo Henrico de Weſterburg, eique cedit hanc arcem, cum pertinentiis. Ex hoc matrimonio proceſſerunt Joannes et Reinherus. Hic factus eſt Canonicus in Gemunden an. 1338, et paulo poſt reſignavit.

3, Johann I. hatte vor ſeiner bekannten Gemahlin Uda, Tochter Graf Otto's von Ravensberg, ſchon eine andre, Eliſabeth von Geroldseck, die noch vor dem J. 1298 geſtorben war. S. die angeführte Beil. Cl. S. 67, wo zugleich ſeine zweite Gemahlin zum erſtenmal erſcheint, und Beil. CXXX. An letzterm Ort wird der Uda Tod ins J. 1313 geſetzt. Sie und ihr Gemahl thaten 1309 Freitags vor St. Georgentag einen Schiedsrichterlichen Ausſpruch zwiſchen Landgraf Otto und Graf Gerlach von Naſſau, wegen Fordrungen von des letztern Gemahlin Agnes her. Johann I. ſtarb, vermög ſeiner Grabſchrift in Act. Pal. T. III. p. 23, den 29. Sept. 1312, und eben dieſes beſtätigt das Necrologium Beil. CXXX. S. 83. Schann. Client. Fuld. in prob. p. 314 führt zwar einen Lehensextract an, nach welchem Johann von Limburg 1314 am St. Thomasabend (20. Dec.) die Burg Staden von Fuld zu Lehen erhalten: es iſt aber zuverläſſig in dieſer Urkunde entweder das Datum des Jahres falſch, oder es ſoll der Name Gerlachs ſtatt Johanns ſtehen: dann dieſer Gerlach II. erſcheint Beil. CXXXII. S. 85 unterm 9. Oct. 1314 als regierender Herr, war ein Anhänger König Friedrichs von Oeſterreich, deſſen KrönungsUrkunde er den 25. Nov. 1314 unterſchrieb, und was Schann. l. c. gleich weiter ſagt, daß ein Johann von Limburg auch im J. 1348 mit der Burg Staden belehnt worden ſei, iſt eben ſo offenbar falſch, indem ohne Widerrede Gerlach II. bis zum J. 1354 der einzige regierende Herr zu Limburg war. Abt Schannat hatte, wie er ſelbſt ſagt, dieſe Angaben nicht aus Urkunden, ſondern aus einem alten Lehensregiſter, das aber ſowohl in den Namen der Perſonen, als den Datums, ſehr unzuverläſſig iſt. Uebrigens war Johann I. der ſogenannte blinde Herr, deſſen die Faſti Limburg. §. 4. zwar nicht namentlich erwähnen, aber doch den mit der Ida von Ravensberg erzeugten Gerlach für ſeinen Sohn, und die Heſſiſche Prinzen Henrich und Ludwig für ſeiner Gemahlin Schweſterſöhne, ausgegeben. Kaiſer Adolph mehrte dieſem Johann 1298 ſein Burglehn aufs Schloß Kaltſchmitt bei Wetzlar, zu 3 Mark, noch mit 1 Mark Silbers, und dieſe 4 Mark wurden ihm zuſammen auf die Juden zu Wetzlar angewieſen.

4, Daß Adelheid, eine Tochter Graf Gerhards III. von Diez, im J. 1281 an einen Henrich Herrn von Limburg vermählt war, der, der Zeit nach, nothwendig ein Sohn Gerlachs I. ſeyn mußte, weiß man aus Reinhards Ausführ. Th. I. S. 100. Man kennt aber keine Nachkommenſchaft aus dieſer Ehe. In dem Necrologium der Franciſcaner zu Limburg Beil. CXXX. S. 83 heißt es unter andern: 15. Jan. ⊙ *Heynzemannus*, et Filius eius, *de Familia* Dominorum in Lympurg. Anno 1315. Und noch weiter: 29. Jan. *Heynzemannus*, et uxor eius *Gretha*, et Filius eius *Heynzemannus*. Heynzemann iſt unfehlbar aus Henrich entſtanden, ſo wie der Name des bekannten Thüringiſchen Prinzen Diezemanns aus Dietrich. Dergleichen verdrehte Namen wurden zuweilen den Herrn in ihrer Jugend beigelegt, und blieben ihnen hernach im Alter. Man könnte alſo ſehr natürlich darauf fallen, ob nicht der eine dieſer Heynzemanns ein Sohn, und der andre ein frühzeitig verſtorbener Enkel jenes Henrichs Herrn von Limburg ſeyn mögte, da ſie ausdrücklich in die Familiam Dominorum de Lympurg gerechnet werden, und ſich nicht denken läßt, daß das Franciſcaner Necrologium dieſen Titul der Dynaſten von Limburg zugleich auch von einer Burgmänniſchen Familie werde gebraucht haben; wodurch hätt' es ſonſt beide von einander unterſcheiden wollen? Wenn man aber dagegen überlegt, daß dieſen beiden Heynzemanns der Titul Dominus nicht vor-

von Katzenelenbogen, und Gerlach II. Herr von Limburg, 1325 zum voraus eine Wechſel-

ſteht, daß der Ausdruck *de Familia* Dominorum de Lympurg eben ſo gut, und der Sprache des mittlern Zeitalters völlig gemäs, auch auf das Hausgeſind oder Hofdiener der Dynaſten von Limburg deuten könne, daß Beil. CCCLXXXVI. S. 298 unterm J. 1309 würklich *Heynemannus* dictus Birckeline, Richelmannus et Johannes fratres de *Lympurg* vorkommen, und daß überhaupt jener Henrich Herr von Limburg, weil weder in der Limburgiſchen Chronik, noch in Urkunden, von ihm und ſeinen Nachkommen weiter das geringſte vorkommt, frühzeitig und unbeerbt geſtorben zu ſeyn ſcheine: ſo bleibt noch immer überwiegend wahrſcheinlich, daß dieſe Heynzemanns vielmehr in eine Burgmänniſche Familie gehörten; wenigſtens läßt ſich ohne neue treffende Urkunden für ihre Herkunft aus dem DynaſtenGeſchlecht von Limburg nichts entſcheiden.

5, Johanns I. von Limburg älteſte Tochter Eliſabeth, Ulrichs I. von Bickenbach Gemahlin (S. 301 not. *i*), war ohne Zweifel aus erſter Ehe, mit der Eliſabeth von Geroldseck, deren Namen die Tochter führt.

6, Gerlach II. hatte noch einen ältern gleichgenannten Bruder, der aber nicht heurathete, und ihm die Regierung überließ. Es erhellt dieſes aus dem Chron. Limb. ap. Honth. Prodr. H. p. 1080, wo unterm J. 1343, bei Gelegenheit des mördriſchen Streits mit dem Grafen von Diez, hinzugeſetzt wird, daß Gerlach unſers Herrn von Limpurg Bruder einem Ritter noch das Leben gerettet, und l. c. p. 1081 bemerkt der Chronikſchreiber unterm J. 1347 in Anſehung des zu Limburg entſchiednen Rechtsſtreit Reinhards Herrn von Weſterburg: „da hielte ahn Stundt unſers „Hern Bruder Her Gerlach der elteſt uff dem „Plan, gewapnet, mit ſeinen Knechten ꝛc.„ Ebendaſelbſt erinnert eine lateiniſche Note: Notandum, quod, ſicuti in Archivo deprehendo, anno Domini 1300 non Gerlacum principalem Dominum, ſed Joannem de Lympurg, ita quoque *Gerlacus*, idemque *Senior*, frater fuiſſe regentis Domini anno 1347 perhibetur. Ob es der ältere oder jüngere dieſer beiden Gerlachs war, der nach Beil. CCCLXXXIII. S. 296, ſammt ſeinem Vater Johann, unterm J. 1306 eine Fehde mit Graf Henrich von Weilnau fünte, läßt ſich nicht entſcheiden. Beil. CCCLXXXVI. S. 298 nehmen unterm J. 1309 eben dieſer Johann, und ſein ungenannter Sohn, an einer Verhandlung wegen eines von Limburger Rittern begangnen Mords Theil. Gerlach II. witthumt Beil. CXXXII. S. 85 unterm J. 1314 ſeine Gemahlin Agnes, Tochter Graf Henrichs von Naſſau, und 1344 ſtellt er, ſeine zweite Gemahlin Kunigund, und ihr älteſter Sohn Gerlach, einen Revers gegen Landgraf Henrich von Heſſen aus, der ihm ſeine Einwilligung ertheilt hatte, die Hälfte von Burg und Stadt Limburg an Erzbiſchof Balduin von Trier verpfänden zu dürfen. Von ſolcher Pfandſchaft iſts zu verſtehen, wenn Mechtel l. c. p. 1076 erzehlt, daß Gerlach II. ſeine immobilia aus Noth an Chur-Trier verkauft. Erzbiſchof Balduin ſchoß 28000 fl. darauf vor, wozu 1380 von neuem 2000 fl. kamen (Honth. II. p. 28), und da dieſe Pfandſchaft nicht wieder abgelößt worden, ſo gab dieſes hernach dem Erzſtift Trier Gelegenheit, die ganze Herrſchaft Limburg, nach dem Ausgang dieſes Hauſes, zu erwerben. — Vergl. weiter Beil. CCCCVII. S. 315, wo Gerlach, und ſein älteſter Sohn Gerlach, 1348 gleichfalls zuſammen erſcheinen. Der Letztere erhält 1357 von Chur-Cölln die Lehensherrliche Einwilligung, ſeine Gemahlin Elſe von Falkenſtein aufs Dorf Seckbach bewitthumen zu dürfen. Ich habe Beil. CCCCXII. S. 319 einen Extract dieſer Urkunde abdrucken laſſen, ſie iſt aber ſchon, welches mir damals nicht beifiel, Guden. V. p. 819 vollſtändig abgedruckt.

7, Ein im Jahr 1336 verſtorbner Johann Herr von Limburg, den man bisher mit Johann I. für eine Perſon gehalten, war vielmehr ein Sohn Gerlachs II. aus erſter Ehe. Sein Vater ſtiftete nach Beil. CLVII. S. 102 mit Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen 1325 eine Wechſelheurath unter ihren Kindern, und verlobte ſeinen älteſten noch minderjährigen Sohn Johann an gedachten

Wechſelheurath unter ihren noch minderjährigen Kindern verabredeten. Die natürliche

dachten Graf Wilhelms älteſte Tochter Anna, die Heurath kam auch nachher würklich zu Stand, wie ich §. LIV. not. g) weiter erweiſen werde, es erfolgten aber keine Kinder, und Johann ſtarb in der Blühte ſeines Alters, und lange vor ſeinem Vater, den 21. Sept. 1336. Seine aus der Franciſcaner Kirche zu Limburg genommene Grabſchrift findet man in Chron. Limb. ap. Honth. Prodr. p. 1079, und mit dieſer ſtimmt das Franciſcaner Necrologium, das ihn noch weiter Filium Gerlaci Domini in Lympurk nennt, vollkommen überein. Beil. CXXX. S. 93. — Eine leibliche Schweſter dieſes jungen Johanns, von der nemlichen Mutter, war Jutta, die Gemahlin Graf Johanns I. von Katzenelenbogen, von der ich §. LVI. weiter reden werde.

8, Von Gerlachs II. Kindern zweiter Ehe merke ich zuerſt, daß die älteſte Tochter Uda, die nachher den Wildgraf Gerhard von Kirburg heurathete, und einen Theil der Herrſchaft Limburg auf ihn brachte, anfangs in der vorgedachten 1325 verabredeten Wechſelheurath an Graf Wilhelms I. von Katzenelenbogen älteſten noch minderjährigen Sohn Johann verlobt war, der aber bald darauf ſtarb, ohne daß die Heurath zu Stand kam. S. §. LIV. not. b). — Man hat ferner unter Gerlachs II. Söhnen einen zweiten Gerlach überſehen, und das hauptſächlich durch einen Fehler Mechtels ap. Honth. Prodr. p. 1072, der dem Gerlach II, deſſen Kinder erſter Ehe ihm unbekannt waren, anfangs fünf Söhne zuſchreibt, nachher aber, im Verzeichnis derſelben, würklich ſechs nennt, und darunter, nach dem Gerlach, als dem älteſten, noch einen andern Gerlach, der Domdechant zu Trier, und Herr zu Limburg — nemlich regierender — geworden ſei. Dieſe Nachricht Mechtels wird durch Brower. T. II. p. 229, und einige ungedruckte Quellen vollkommen bewährt. Mechtels Pagus Logen. Mpt., von dem ich in der obigen Abhandl. von den Quellen der Heſſ. Geſch. §. 8. und 31. Nachricht gegeben, führt ein am Thurm der Brücke befindliches altes Limburgiſches Wappen an, mit der Umſchrift: Joannes ac Gerlachus Fratres Doi de Lintburg. Es kann unter dieſem Gerlach wohl nicht der ältere Bruder Johanns II. verſtanden werden, als nach deſſen Tod erſt dieſer Johann den geiſtlichen Stand verließ, ſondern vielmehr, zumal da der Name Johanns auf dem Wappen dem Gerlach vorſteht, ein jüngerer Bruder deſſelben, der gleichfalls den Namen Gerlach führte, und vermuthlich erſt nach der Zeit jener Erbauung des Thurms geiſtlich wurde. In einer Urkunde Erzbiſch. Werners von Trier vom 6. Febr. 1397, deren Extract ich dem Hrn Dechant Corden zu danken habe, folgen die Zeugen alſo auf einander: Dominus *Gerebald* Prepoſitus, *Gerlacus de Limburg Decanus*, *Robertus* de *Honeck* Archidiaconus Maior &c. Dieſer Domdechant überlebte noch ſeinen, nach Angabe des Franciſcaner Necrologiums (Beil. CXXX. S. 83) den 26. Febr. 1406 verſtorbenen, Bruder Johann II, mit dem man bisher irrig den Limburgiſchen Mannsſtamm ſchloß, hatte ſein Antheil an der Herrſchaft Limburg, und eben darauf gründet ſich Mechtels Angabe, daß er ein Herr alhen zu Lympurg worden; er verkaufte aber 1414 alles, ohne Zweifel an Chur Trier. Mechtels Pagus Logen. giebt darüber einen nähern Aufſchluß: Nobilis ac generoſus Dominus *Gerlachus de Lintburg*, Decanus Maioris Eccleſiae Trev., quinque millibus aureorum Rhenenſium devendito ſuo patrimonio, perpetuam ac quotidianam miſſam, de S. Petro cantandam aut legendam per octo ſummos Vicarios, ordinavit, uti littera originalis habet ſub dato 7. Jan. anno 1414. Item Domum iuxta maiorem Eccleſiam in honorem *S. Banthi* inſtituit pro certis, quos dixere *Banthines*. Wie lang er nachher noch lebte, weiß ich nicht. Einen andern Dominum Gerlacum Prepoſitum Collegii in Limburgh, deſſen Tod das Necrologium Beil. CXXX. ins J. 1370 ſetzt, wird man blos des Namens Gerlach wegen für keinen Herrn von Limburg halten wollen. — Man verbeſſere aus dem allen, was Brower. Ann. Trev. T. II. L. XVIII. p. 262, und aus ihm Honth. H. Trev. Dipl. T. II. p. 289 not. a. von der Trieriſchen Erwerbung der Herrſchaft Limburg ſagen.

liche Folge einer ſo engen Verbindung war, daß Gerlach von Limburg (1329) dem Graf Wilhelm in allen Fällen, wo es das Wohl ihrer Kinder beträfe, nach alle ſeinem

Mehrere Zeitdatums der Limburgiſchen Genealogie berichtigt das oft erwähnte Necrologium Beil. CXXX. Ich ſchlieſſe dieſe Erläuterungen mit einer ihnen gemäs eingerichteten Stammtafel:

Herrn zu Limburg an der Lahn:

Henrich
Herr zu Iſenburg und Limburg 1214. 1220 ꝛc.
Gem. Iſengard T. Hartmanns Herrn von Büdingen. 1220.

Henrich von Iſenburg
1235. † 1290.
Gem. Mechtild Gräfin von Hoſtaden.

Gerlach I. von Limburg
1235. † 1289.
Gem. Imagina Gräfin de Caſtris.

Luckard
Gem. Philipp Herr von Hohenfels
1220—1277. † vor 1291.

Mechtild
verm. vor 1253 — 1279.
Gem. Gottfried Herr von Eppe
1247 — 1293. † 1294.

Imagina
† nach 1316.
Gem. Kön. Adolph von Naſſau.
Verm. vor 1280.
† 1298.

Johann I.
der blinde Herr
1282 — 1309. † d. 29. Sept. 1312.
Gem. 1. Eliſabeth von Geroldseck.
— 2. Uda T. Gr. Otto's v. Ravensberg.
1298 — 1310. † 1313.

Henrich
1281.
Gem. Adelheid T. Gr. Gerhards III. von Diez
1281.

Agnes
1288 — 1317.
Gem. Henrich Herr von Weſterburg
1288 — 1305.
† vor 1315.

Eliſabeth
1312 — 1342. † vor 1347.
Gem. Ulrich Herr v. Bickenbach
verm. vor 1312. † 1339.

Gerlach
1306 — 1347 ꝛc.
bleibt unvermählt, und überläßt die Regierung ſeinem Bruder.

Gerlach II.
1306 ꝛc. † 1354.
Gem. 1. Agnes T. Gr. Henrichs von Naſſau
verm. vor 1314.
† d. 25. Nov. 1318.
— 2. Kunigund Gr. v. Wertheim † 1365.

Mena
Aebtiſſin zu Altenburg.
1343. 1349.

Johann
Dechant zu Unſer lieben Frau zu Weſel
1379.

Johann
1325.
† 21. Aug. 1336.
Gem. Anna T. Gr. Wilhelms I. von Katzenelenb.
Verl. 1325, lebt noch 1350.

Jutta
† 1336.
Gem. Gr. Johann I. v. Katzenelenbogen
† 1357.

Uda
1325. † 1361.
verl. 1325. an Gr. Johann v. Katz. Gr. Wilhelms I. Sohn, der aber unmündig ſtarb.
Gem. Wildgr. Gerhard von Kirburg, verm. ums J. 1338.
† 1358.

Gerlach III.
1344. † 1365.
Gem. Eliſabeth, T. Philipps III. v. Falkenſtein
1357. † 1365.

Hermann
blödſinnig
† 1365.

Johann II.
Domherr zu Cölln u. Trier, reſignirt 1365,
† 1406.
Gem Hildegard von Sarwerden.
Verm. 1386.
† 15. Oct. 1419.

Otto
Teutſcher Ordens Herr.

Gerlach
Domdechant zu Trier 1397, lebt noch 1414.
Der Letzte des Hauſes.

Rudolph
Domherr zu Cölln, und Archidiaconus zu Würzburg.

Kunigund
† ledig 1389.

Clara
1396.
† 29. Sept. 1401.

Kunigund
ledig 1396; verm. nach 1397.
† 1403 ohne Kinder.
Gem. Gr. Adolph v. Naſſau-Dillenburg, ein Wittwer.

Digitized by Google

seinem Vermögen beizustehn versprach c). Den nemlichen Vortheil wußte sich Wilhelms Staatskunst auch von andern Nachbarn zu verschaffen. Er und Graf Gerlach von Nassau vereinigten sich (1330), nachdem sie sich über das Schloß Katzenelenbogen verglichen, zu wechselseitiger Hülfe in allen Nöthen d). Die Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht verbanden sich (1330) eidlich, ihm in jedem Fall mit Leib und Guth, und aller ihrer Macht beholfen zu seyn, so bald er einen Monat vorher ihre Ehre besorgt, das heißt, sobald er sie von der Gerechtigkeit seiner Sache belehrt e), und befreiten zugleich alles sein eignes Gewächs und Bedürfnis für seine Vesten und Hofstaat von dem Zoll zu Bacherach und Chaub f). Noch weiter erstreckte sich Wilhelms Bund mit seinem Vetter Johann II. von der Alt-Katzenelenbogischen Linie (1330): er gieng auf mehr als Kriegshülfe. Beide Herrn wußten noch vor Schulden zu erschrecken: im Fall aber einer, das Gott wende, würklich in eine Geldschuld fiele, und der andre sie auf sich nähme, so sollt' ihm eine und die andre Veste zu seiner Sicherheit angewiesen, und diese alsdenn einem oder zweien ihrer Manne und Burgmanne, die beiden Partheien mit Pflichten verbunden, bis zu wiedergeleisteter Zahlung überantwortet werden g). Ein wahrer Biedermännischer Bund! Man wird nach dem bisherigen von selbst erwarten, daß Wilhelm die damalige Lage des Reichs, da Kaiser Ludwig in ewigem Contrast mit den Päbsten stand, und den guten Willen seiner Grossen durch Privilegien und alle Arten von Gnadenbezeigungen zu bestechen genöthigt war, auch von seiner Seite werde zu nutzen gewußt haben. Der Kaiser kam nach einem dreijährigen Aufenthalt in Italien nach Teutschland zurück, und suchte in Trient die Stände seines Reichs, soviel er konnte, zu versammeln. Unter dieser Zahl scheint auch Graf Wilhelm gewesen zu seyn, weil ihm der Kaiser dort verschiedne Privilegien ertheilte. Er befreite ihm (1330) alles sein eignes Gewächs, alles was er zu seinem Hofstaat, und an Baumaterialien bedürfe, von allen Zöllen am Rhein, soweit nur die Strasse des Reichs gehe h), und bestätigte zugleich die vorertheilte Stadt- und Burgfreiheit wegen Zwingenberg und Reichenberg, und den aufgehenden Zoll zu St. Goar i). Wilhelm begleitete ihn von da auf seinem Zug durch die Rheinische Städte, und erhielte zu Hagenau, wo sich Ludwig endlich, nach seines Gegen-Königs Tod, mit dem Haus Oesterreich verglich, neue Gnaden-

c) Beil. CLXXVII. S. 117.
d) Beil. CLXXX. S. 120.
e) Beil. CLXXXV. S. 124.
f) Beil. CLXXXVI. S. 105.
g) Beil. CXCI. S. 128. Vergl. §. LVI. not. e).
h) Beil. CLXXXI. S. 121.
i) Beil. CLXXXII. S. 122.

Digitized by Google

Gnadenbezeigungen von ihm. Der Graf wünschte Darmstadt, das bisher nur noch ein geringes Dorf war, in gröſere Aufnahme zu bringen: der Kaiser bewilligte ihm also (1330) Stadt- und Vestungsrecht, einen Wochenmarkt auf jeden Dienstag, und einen Jahrmarkt, der zwei Tage vor Mariengeburt anfangen, und zwei Tage hernach endigen solle [k]). Ob der Graf, der gleich im folgenden Jahr gestorben, den Vestungsbau noch ganz vollendet, kann ich nicht sagen [l]), genug die jezige Altstadt, freilich kein groser Bezirk, erhielt um diese Zeit ihre hohen wohl verwahrten, oben mit einem breiten bedeckten Gange versehene, Mauern mit vielen Thürmen, nebst einem tiefen, aber trocknen Graben, und wurde nach damaliger Art eine beträchtliche Veste [m]). Gleich darauf wieß der Kaiser dem Graf 2000 Pfund Heller auf den Zoll zu St. Goar oder Rheinfels an, zu deren Tilgung er einen neuen Turnos erheben solle, ausser den drithalb andern, die er ihm zuvor schon angewiesen hatte [n]). Die Kaiser waren schon an Reichsgüthern zu arm, als daß sie noch viel verschenken konnten: sie griffen also zu dem traurigen Mittel, mit Zollerhöhungen zu zahlen. Auf diese Art verschrieb Kaiser Ludwig (1330) auch Raugraf Georg zwei Turnos an eben dem Zoll, mit der Erlaubnis für Graf Wilhelm, statt deren zwei neue für sich zu erheben [o]). Zuletzt privilegirte K. Ludwig den Graf, in alle seinem Gebiet 24 Juden zu halten, vormals ein Vorrecht der Kaiser, nun aber eine reiche Quelle zu Kaiserlichen Gnadengaben, weil diese Juden das Recht zu wuchern ihren Landesherrn theuer genug bezahlen mußten [p]).

§. LIV.

k) Beil. CLXXXVIII. S. 126.

l) wenigstens muß die Hauptsache schon bei seinem Leben geschehen seyn: dann er rechnet in der Majoratsurkunde vom 19. Aug. 1331 Darmstadt unter seine Vestungen, und erwähnt des Burggrafen, der Pörtner und Thurnknechte derselben. Beil. CXCIII. S. 130.

m) Man findet diese Vestungswerke noch in gegenwärtigem J. 1782 an mehrern Orten der Altstadt, theils einzeln theils zusammen, in ziemlichem Stand, nur die Thürme ausgenommen, von denen nur hier und da noch verfallne Mauern übrig sind. Von einigen der letztern giengen, wie z. B. hinterm Fürstl. Pädagog, unterirdische gewölbte Gänge unterm Graben her ins Feld. Ihr erstes Schloß erhielt die Stadt erst, wie ich §. LVIII. weiter erzehlen werde, ums Jahr 1361, das aber 1546 von dem Kaiserl. General Graf von Beuren zerstört wurde. Die Stadt selbst bewies ihre Vestigkeit im J. 1516, wo sie Franz von Sickingen vergeblich belagerte.

n) Beil. CLXXXIX. S. 127.

o) Beil. CLXXXVII. S. 125.

p) Beil. CXC. S. 127. — Ich merke zum Schluß noch beiläufig an, was für den Text zu unerheblich war, daß Wilhelmus dictus Landir. als er Bürger zu Cölln wurde, und seinen neuen Mitbürgern seine Hülfe gegen jedermann zusagte, nur den Graf Wilhelm von Katzenelenbogen und die Gräfin Loretta von Spanheim davon ausnahm. Houth. T. II. p. 160.

Digitized by Google

§. LIV.

Wilhelm I. führt in seiner Linie das Majorat ein, und stirbt. Seine Gemahlinnen und Kinder.

Wilhelm war zwar im J. 1331 kaum über sechzig Jahr alt, er muß aber die Vorboten seines nahen Todes deutlich genug gefühlt haben, weil er sich mit nichts als Einrichtungen unter seinen Kindern nach seinem Tod beschäftigte. Er hatte sie aus zweierlei Ehen, und soviel eher konnt' er Streitigkeiten fürchten. Er suchte daher seinen Maasregeln alle Rechtsform zu geben. Ich habe schon oben (S. 90) von dem Ansehn der Stadtgerichte, und selbst der Dorfgerichte, im mittlern Zeitalter geredet, ehe man noch von eignen Rechtscollegien wußte, und so lange den Mangel förmlicher Gesetze und Familienverträge entweder das Herkomm, oder der schlichte Menschenverstand ersetzte. Man darf sich also nicht wundern, daß Graf Wilhelm den Weisthum der Schöffen zu St. Goar, Werlau, Goarshausen und Reinheim forderte, wie er seine Kinder in Ansehung seines Allodialvermögens berathen solle a). Alle sprachen dahin, daß seine mit Geld abgefundne Kinder, im Fall ihnen daran nicht genügte, nach seinem Tod ihr Geld wieder in die Gemeinschaft werfen, und dann jedes den ihm zukommenden Antheil an Allodium nehmen sollte. Wilhelm verfügte darnach; seine älteste Tochter hatte ihm auch schon vorher (1327) auf alles Allodialvermögen Verzicht geleistet b), und

a) Beil. CXCII. S. 129.

b) Beil. CLXX. S. 114. Helwich und ihr Sohn bekennen darin „daz wir uns beide se„mentliche keiner Erbscheffte vermessen zu dem „eigen Gude, daz unse Herre Greff Wilhelme „von Katzinelnbogen hait, oder noch gewinnen „mach.„ Verzichte der Töchter auf Land und Leute überhaupt sind zwar zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts so selten nicht mehr: aber der Fall ist merkwürdig, daß ein Vater, der Männliche Erben hat, sein Allodialvermögen insbesondre, und zwar nicht blos Mobilien und Geld, sonderu im Gegensatz auch das eigen Guth, oder liegende Gründe, zum Vortheil der Söhne so sehr gegen die Töchter zu wahren nöthig findet, daß er sie namentlich darauf Verzicht leisten läßt. Gleichwohl ist bekannt genug, daß Schwestern gegen ihre Brüder an die allodialen Ländertheile ihres Vaters, wenn sie nicht mütterlich Erbe waren, und gegenseitige Ehpacten, Dispositionen der Eltern, oder andre Verträge vorlagen, eben so wenig rechtlichen Anspruch machen konnten, als an die Lehen, und dennoch stellen die vier im Text angeführten Schöffenweisthümer Wilhelms I. Kindern, die er mit Geld berathen, frei, im Fall ihnen mit diesem Geld nicht genügte, dasselbe in die Gemeinschaft zu werfen „und solde danne jeglichis an Gelde und an eigen Gude sinen glichen Deil daran nemen, alz es darzu geborn were„; die Schöffen erkennen also eben dadurch das gleiche Recht der Töchter mit den Söhnen an das Allodium. Aber eben daraus, daß hier die mässige Geldaußsteuer der Töchter mit dem Allodialvermögen des Vaters für acquivalirend angesehen, und nur der mögliche Fall der Unzufriedenheit mit diesem Quantum angenommen wird,

und die übrigen Töchter lieſſen ſich gleichfalls mit Geld abfinden. Doch ſein Plan gieng weiter. Er hatte an dem Succeſſionsſtreit über ſeines Bruders Verlaſſenſchaft ein Beiſpiel, was für Unheil Theilung und Mutſchar Ländern bringe. Die Mutſchar, oder den Beſitz in Gemeinſchaft, hatte man bisher der Zerſticklung der Länder entgegengeſetzt, und die zwiſchen den Kindern gleich getheilte Liebe der Eltern fand ihre Rechnung dabei: aber ſie machte doch im Grund die Herrn zuſammen kraftlos, und gab zu unzehligem Zwiſt Gelegenheit. Wilhelm faßte daher (1331) den Männlichen Entſchluß, das Majorat in ſeiner Familie einzuführen, meines Wiſſens eines der erſten Beiſpiele dieſer Art in Teutſchland c). Er bediente ſich dabei beſonders des Raths und Hülfe der Brüder ſeiner zweiten Gemahlin, der Grafen Adolph, Gottfried, Eberhard und Ludwig von Waldeck, denen er auch nach ſeinem Tod die Ausführung übertrug. Es ſollte künftig nur Ein Herr ſeiner Herrſchaft ſeyn, und zwar der älteſte ſeiner Söhne, alſo zuerſt Wilhelm II, dann Diether, u. ſ. w.; keiner ſeiner Lehenserben ſoll ohne Vorwiſſen ſeiner erwähnten Schwäger zu irgend einer Veräuſſerung befugt ſeyn, keiner eines Schloſſes oder Veſte mächtig werden, eh er dieſer Verordnung Erfüllung gelobt, und zu dem Ende ließ er ſich die Burggrafen, Pörtner und Knechte zu Rheinfels, Reichenberg, Katzenelenbogen, Zwingenberg, Dornberg und Darm-

wird, ſcheint zu erhellen, daß überhaupt von den allodialen Landesſtücken der AltKatzenelenbogiſchen Linie, im Gegenſatz gegen die Lehen, hier gar nicht die Rede ſei, ſondern daß unter Wilhelms I. eigen Guth nur dasjenige verſtanden werde, was er während ſeiner Regierung an liegenden Gründen aus eignen Mitteln erworben, und zum Land gebracht. Er hatte durch ſeine erſte Gemahlin die Dörfer Bornich, Goarshauſen, Patersberg, Offenthal und Werlau erheurathet, und ob er gleich zwei Töchter mit ihr erzeugte, dieſe Dörfer dennoch nicht auf jene Töchter kommen laſſen, ſondern beim Haus behalten. Wilhelm erkaufte auſſerdem, wie ich S. 387 erzehlt, das Dorf Bärſtadt, und einen Hof bei Mainz, mogte auch ſonſt noch mancherlei andre Güther erworben haben, an welche die Töchter ein Recht, oder wenigſtens Schadloshaltung, ſuchen konnten, und da ſich die Töchter erſter Ehe in Anſehung des eingebrachten beträchtlichen Vermögens ihrer Mutter am erſten zu beſchweren hatten, ſo mag Wilhelms Sorge hauptſächlich dahin gegangen ſeyn, die zahlreichen Kinder zweiter Ehe denen aus erſter wenigſtens gleich zu machen. Daß die Töchter würklich Schadloshaltung bekommen, wird aus der ungewöhnlich ſtarken Ausſteuer deutlich, die nachher Wilhelms I. Töchter erhalten: dann da der an Bruno von Braunsberg vermählten Tochter Heilwig nur 1000 Pfund Heller Zugeld angewieſen waren, ſo wurden nachher dem Graf Wallram von Spanheim mit ſeiner Gemahlin 4000 Pfund, und dem Philipp von Falkenſtein 3000 Pfund Heller zu Theil. Beil. CXVIII. S. 77. CXCVIII. S. 133. CCVII. S. 141. Wie weit die Töchter erſter Ehe ihre Rechte getrieben, wird gleich näher vorkommen.

c) Beil. CXCIII. S. 130. Ich brauche übrigens nicht zu erinnern, daß das Majorat noch von der Primogenitur verſchieden ſei, indem bei jenem die Linie noch kein Prärogativ giebt, ſondern lediglich das Alter der Perſonen.

Digitized by Google

Darmſtadt ſchwören, daß ſie überhaupt keinen ſeiner Lehenserben vor ſeiner Volljährigkeit in eine der erwähnten Veſten einlaſſen wollten. Sein Sohn Wilhelm beſchwor dieſe Verordnung ſogleich, und Diether und Eberhard, die damals noch minderjährig waren, lieſſen ſie ſich nachher gleichfalls gefallen. Bei dem allen kann man ſie noch für kein ſtändiges Familienſtatut auf alle Zeiten anſehn. Die Herrn ermächtigten ſich anfangs bei dergleichen Einrichtungen keiner ſo weitläuftigen Befugnis, der Vater ſorgte nur unmittelbar für ſeine Kinder. Graf Wilhelm I. ſtarb noch in eben dem Jahr den 18. Nov. d). Ich habe von ſeinen beiden Gemahlinnen ſchon im Zuſammenhang der Geſchichte (S. 337 ꝛc. 354, 385) zu reden Gelegenheit gehabt. Die erſte war Irmengard, eine Tochter Ludwigs Herrn von Iſenburg, die ihm ſchon als Kind (1277) verlobt war, ums J. 1284 in die Ehe trat, und kurz vor oder in dem J. 1303 mit Hinterlaſſung zweier Töchter ſtarb e):

1, Margaretha kommt ſchon im J. 1305 als Gemahlin Gottfrieds Herrn von Schlüſſelberg und einer Tochter Eliſabeth vor f). Sie wurde frühzeitig Wittwe, und erſcheint im J. 1313 mit Raugraf Georg als ihrem zweiten Gemahl g). Beide Eheleute waren mit ihres Vaters und Schwiegervaters Erbverordnung übel zufrieden, und erregten deſſen Sohn Graf Wilhelm II. aus Urſachen,

d) S. die Grabſchr. Beil. CCCLXVI. n. X. XI. Die Steinſchrift ſetzt den 17. Nov. und die Rheinfelſer Tafel den 18. Vermuthlich hat in erſterer der Steinmetz ſtatt XV. Kal. Dec. ein XVI. ſetzen wollen, oder es iſt der zweite Strich unleſerlich worden.

e) S. vorher §. XL. S. 337. §. XLIV. S. 354, und §. XLIX. S. 380. Es iſt zugleich S. 354 not. c) bemerkt worden, daß Wilhelms I. Heurath mit der Iſenburgiſchen Irmengard im J. 1284 ſchon vollzogen geweſen zu ſeyn ſcheine, weil Irmengard in dieſem Jahr von ChurTrier für ſich und ihre Kinder mit denen von ihr zugebrachten Dörfern belehnt wird: es mag aber dieſes doch wohl nur eventualiter zu verſtehn, und die Heurath ſelbſt etwas ſpäter erfolgt ſeyn, indem Wilhelm I. im J. 1384 nicht über 14 Jahr alt war.

f) Guden. T. III. p. 27 ſteht der Extract, und T. IV. p. 1008 ſteht die Urkunde v. J. 1313 ſelbſt, wodurch *Margaretha* legitima Collateralis Nobilis Viri, Dni *Georgii Iſſati Comitis*, filia *Wilhelmi* Comitis de *Catzenellenbogen*, Collateralis quondam legitima *Gotfridi* de *Sluzelberg*, ihren Witthum aus erſter Ehe an die Gräfin Eliſabeth von Hohenloh verkauft. Vergl. oben §. XLI. S. 340 not. e). Daß dieſe Margaretha ſchon vor dem J. 1305 in erſter Ehe ſtand, erhellt aus einer Urk. von dieſem Jahr, in welcher der Biſchof Conrad von Eichſtädt benannte Dörfer, die Conrad von Schlüſſelburg vorher zu Mannlehen empfieng, nunmehr auf ſeine Tochter Eliſabeth übertrug. Guden. III. p. 27. Dieſe Eliſabeth kommt unterm J. 1316 und 1320 als Gemahlin Graf Conrads von Vehingen vor. Guden. IV. p. 1026 und 1031. — Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen erwähnt auch unterm J. 1305 ſeiner Tochter Grethe in den Ehpacten ihrer jüngern Schweſter Heilwig. S. die folgende not. *k*).

g) S. die vorhergehende not. *f*).

Digitized by Google

chen, die ich gleich weiter erzehlen werde, nicht nur wegen der Allodialverlassenschaft, sondern sogar wegen der Lehen, eine Fehde, leisteten aber zuletzt (1335), vermuthlich gegen eine Summe Gelds, förmlichen Verzicht darauf [b]).

2, Heilwig wurde 1305 an Bruno von Braunsberg vermählt. Ihr Vater steuerte sie mit 1000 Pfund Heller, und den Güthern zu Wiesenbach und Eckartshausen in der Wetterau aus, die er durch seine Gemahlin empfangen hatte [i]), versprach aber zugleich in den Ehpacten, wenn er Wittwer bliebe, sowohl ihr, als ihrer vorgenannten Schwester, die Nachfolge in seiner ganzen Herrschaft; im Fall er hingegen mit einer zweiten Gemahlin noch Kinder erzielte, so sollten sie mit diesen Kindern zweiter Ehe bei allem ihrem Recht bleiben [k]). Dieser letztere Zusatz war ohne Zweifel die Ursache, warum nachher die Töchter erster Ehe, und ihre Erben, ein Successionsrecht zu haben vermeinten. Sie glaubten, da ihnen, in Ermanglung andrer Geschwister, die ganze Herrschaft ihres Vaters, im gegenseitigen Fall aber wenigstens gleicher Theil mit den Kindern zweiter Ehe versichert wäre, so müßte die letztere Zusage eben so gut auf Land und Leute gehen, als die erste: wenigstens wäre unerklärlich, warum die Töchter zweiter Ehe nicht gleiche Fordrung machten, sondern, wie gesagt, nur beim Allodium stehen blieben, wenn sich die aus erster Ehe hierin nicht lediglich auf ihre Ehpacten gegründet hätten. Die letztern fühlten nun die Schwäche ihrer Anmaßungen gegen den Männlichen Erben wohl selbst, und es war im Grund nur auf eine billige Abfindung angesehen. Von der ältesten Tochter Margaretha hab' ichs bereits erzehlt. Die jüngere, Heilwig, die noch vor dem J. 1326 Wittwe wurde, verziehe zwar (1327), sammt ihrem Sohn Wilhelm von Braunsberg, noch bei ihres Vaters Leben auf dessen Allodialvermögen [l]): nach seinem Tod aber nahm dieser Wilhelm von

b) Beil. CCIII. S. 138.

i) Beil. CXVIII. S. 77, wo man aber in der beigefügten Note statt Sorori nostri vielmehr *Sororii* lesen muß.

k) S. des jezigen Regenspurgischen Hrn Comitialgesandten von Fischers Geschlechtsregister von Isenburg, Wied und Runkel Beil. CLXXIV. S. 205, wo sich Graf Wilhelm von Katzenelenbogen also äussert: „Vortme so willen wir uur„genante Graue Wilhelm von Kazzenelenbogen „ind haint geloist myt guden Truwen, dat Grete „unse Doychter ind Heylewich by all vnseme „Gude, ind by all vnser Herschaf bliuen sulen, „yt in were dan, dat wir uurgenanthe Graue „Wilhelm andere Kyender gewunen, so willen „wir, dat die ersten myt den leysten epchlich by „yeme Rechte blyuen.„

l) Beil. CLXX. S. 114. S. vorher not b). Heilwig glaubte vermuthlich durch die vorerwähnten Schöffenweisthümer, die den Kindern Wilhelms I. die Theilung ihres väterlichen Allodialvermögens freistellten, im Fall sie mit der Geld-

von Braunsberg gegen seinen Oheim Wilhelm II. von Katzenelenbogen einen Theil an Land und Leuten, sowohl Lehen als Allodium, in Anspruch. Beide Parthien verglichen sich endlich (1333), daß Wilhelm von Braunsberg auf alle seine Fordrung Verzicht leisten, und dagegen 900 Pfund Heller, nebst dem vierjährigen Genuß der Pfarreien Beveren und Heidesdorf, die damals Diether, Wilhelms II. von Katzenelenbogen Bruder einhatte, erhalten sollte m).

Graf Wilhelms I. zweite Gemahlin Adelheid, eine Tochter Graf Otto's von Waldeck, die ihn 1314 ehligte (§. 50.), und 1329 zum zweitenmal zum Wittwer machte, hatte ihm folgende Kinder gebohren:

1, Johann. Seine Eltern verlobten ihn (1325) noch minderjährig an Uda, die älteste Tochter Gerlachs II. von Limburg aus zweiter Ehe n). Der junge Bräutigam starb aber zwischen 1326 und 1331 o), und seine Verlobte wurde nachher (ums J. 1338) dem Wildgraf Gerhard von Kirburg zu Theil.

2, Anna wurde zu gleicher Zeit, als ihrem Bruder Gerlachs von Limburg Tochter versprochen wurde, minderjährig an dieses Gerlachs ältesten Sohn Johann ver-

Geldaussteuer nicht zufrieden wären, von jenem Verzicht wieder befreit zu seyn, oder sie hatte damals nur das Privatvermögen ihres Vaters verstanden, hier aber war von Land und Leuten die Rede. In dem darauf erfolgten Vergleich giebt Wilhelm von Braunsberg, der Sohn dieser Heilwig, nach, daß die von seiner Mutter an Graf Wilhelm ausgestellte Briefe gültig bleiben sollen, und darunter gehört auch der angeführte Verzichtbrief. Es ist dieses der älteste Verzichtbrief einer Tochter im Katzenelenbogischen Haus.

m) Beil. CXCIX. S. 135. und Beil. CCI. S. 137. An dem letztern Ort quittirt Wilhelm von Braunsberg über den Empfang der bedungnen Geldsumme, und wiederholt seinen und seiner Mutter Verzicht.

n) Beil. CLVII. S. 102.

o) Graf Wilhelm mogte seine politische Ursache haben, warum er die durch seines Bruders Sohns, Diethers V, erledigte Lehen nicht auf sich, sondern unmittelbar auf seinen Sohn Johann übertragen ließ, der doch damals nicht über 10 bis 11 Jahr alt seyn konnte. Auf diese Art belehnte Abt Erwin zu Bleidenstatt den 3. Sept. 1326 diesen Johann mit dem zu Burg Schwalbach gehörigen, nunmehr Nassaulschen, Dorf Dorstorf, und den 8. Sept. des nemlichen Jahrs empfieng, nach Beil. CLXV. S. 110, dieser Johann des verstorbnen Diethers Prümische Lehen, mit denen sich im vorhergehenden Jahr Graf Wilhelm selbst hatte belehnen lassen. Beil. CLVIII. S. 103. Nach dieser Zeit kommt der junge Graf Johann nirgends mehr vor, und starb noch vor dem Jahr 1331. In der Majorats-Urkunde vom 19. Jun. 1331 erscheint Graf Wilhelm als der älteste Sohn: es wird aber eben dieser Wilhelm 1332 ⊙ ante Michaelis von dem Abt Henrich von Prüm mit denen durch Graf Diethers Tod erledigten Lehen belehnt, die er vormals dem Graf Johann, Wilhelms Bruder, ertheilt hatte; und daraus läßt sich nicht ohne Grund voraussetzen, daß Graf Johann nicht lange vor der ausgefertigten Majorats-Urkunde und Wilhelm I. gestorben, weil sonst die angeführte neue Belehnung wohl früher hätte erfolgen müssen.

Digitized by Google

verlobt p). Die Heurath kam zwar würklich zu Stand, es wurde aber Anna schon im J. 1336, ohne Erben zu haben, Wittwe, und erscheint unter diesem Namen noch im J. 1350 q). — Durch gedachte Wechselheurath, so wie durch einige andre im UrkundenBuch abgedruckte alte Denkmäler, bekommt die Limburgische Genealogie neues Licht, wie ich schon vorher weiter erläutert habe r).

3, Von Wilhelm II. wird der Verfolg dieser Geschichte weitläuftig reden s).

4, Elisabeth vermählte sich 1330 an Wallram von Spanheim, Graf Simons Sohn, und im folgenden Jahr ertheilten die Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht zu ihrem Witthum auf Pfälzische Lehen ihre Einwilligung t). Wallram hatte darauf mit seinem Schwager Wilhelm II. von Katzenelenbogen wegen dem Zugeld seiner Gemahlin, das auf 4000 Pfund Heller gesetzt war, Irrungen, verglich sich aber im J. 1333 u), und kommt in Katzenelenbogischen Angelegenheiten bis zum J. 1352 verschiedentlich vor v).

5, Die-

p) Beil. CLVII. S. 102. Es bleibt hieraus kein Zweifel, daß sie die älteste von Graf Wilhelms Töchtern zweiter Ehe war.

q) Daß die Heurath würklich zu Stand gekommen, erhellet aus Beil. CCXXXI. S. 161, wo Graf Wallram von Spanheim unterm J. 1350 seiner Swägerin Annen der Jungen Frauen von Limburg 50 Pfund Heller für eine Krone schuldig zu seyn bekennt, die seiner Gemahlin Elisabeth zu Theil worden. Es hatte die Anna von Limburg diese, ihr in der Erbvertheilung zugefallne, Krone ihrer Schwester käuflich überlassen. Von Johann, dem Gemahl jener Anna, der bisher der Limburgischen Genealogie unbekannt war, s. vorher §. LIII. not. b).

r) S. §. LIII. not. b), und die daselbst befindliche Limburgische Stammtafel.

s) Es würde überflüssig seyn, zu beweisen, daß Wilhelm II. ein Sohn Wilhelms I. war. Der letztere nennt ihn selbst in der MajoratsUrkunde vom J. 1331 Beil. CXCIII. S. 130 seinen ältesten Sohn, er kommt in dieser Eigenschaft häufig mit dessen übrigen Kindern in Tractaten wegen der Väterlichen Verlassenschaft, und andern Angelegenheiten vor, und das Urkunden-Buch spricht an unzehligen Orten davon.

t) Beil. CXCIV. S. 131.

u) Beil. CXCVIII. S. 133. In dieser Urkunde erscheinen zugleich Wallrams Vater, Graf Simon von Spanheim, und dessen beide übrige Söhne Johann und Reinhold. Die letztern sind, wie ich bereits unter der Urkunde selbst in einer Note bemerkt, der Spanheimischen Genealogie, dem Namen nach, bisher unbekannt gewesen, es sind aber vermuthlich die beide ungenannte geistlich gewordne Herrn, die Hr. Prof. Crollius in der verbesserten Probe einer vollständigen und richtigern Pfälzischen Geschichte S. 6 anführt. Was ich in eben derselben Note bemerkt, daß auch der an die Katzenelenbogische Adelheid vermählte Graf Philipp den bisherigen Spanheimischen Stammtafeln unbekannt sei, ist ein Versehen; er kommt in Kremers Dipl. Beitr. §. 54 ꝛc. und Tab. II. vor.

v) In dem letztern Jahr vermittelt er einen Vergleich zwischen seinen Schwägern Wilhelm II. und Eberhard VI. von Katzenelenbogen. Beil. CCXXXIV. S. 163. Er kommt auch Beil. CCCCX. S. 317 unterm J. 1353 in einer Dietzischen Urkunde

5, Diether ergrif den geiſtlichen Stand, und kommt ſchon im J. 1333 als Pfarrer in den Neuwiediſchen Dörfern Bevern (Bieber), und Heidesdorf w) (Hedderſdorf), bald darauf (1339) auch, auf Präſentation ſeines Bruder Wilhelms II, als Pfarrer zu Beſſungen, vor x). Das Eigennützige ſolcher Pfarrbeſtellungen wird man von ſelbſt vermuthen; man hielt ſich um ein geringes Geld einen Vicar, und zog die übrigen Gefälle für ſich. In letztgedachtem Jahr verpflichtete er ſich gegen ſeinen Bruder Wilhelm zur Beobachtung der von ihrem Vater eingeführten Majoratsordnung y), wurde bald darauf (1341) Abt zu Prüm z), und ſtarb 1350 a).

6, Eberhard VI. beſchloß den Alt-Katzenelenbogiſchen Mannſtamm, und wird ein Hauptgegenſtand der folgenden Geſchichte b). — Graf Wilhelm I. ſcheint auſſer ihm, zur Zeit ſeines Todes, noch einen vierten, dem Namen nach unbekannten Sohn, gehabt zu haben, der aber bald darnach als Kind verſtorben c).

7, An-

kunde vor; vermuthlich war er auch eben der Graf Wallram, den Philipp VI. von Falkenſtein unterm J. 1366 in Bernhards Antiqu. Wetter. p. 284 anführt, ob er ihn gleich nur ſeinen Neffen, nicht aber, wie den Graf Wilhelm von Katzenenelenbogen, ſeinen Schwager nennt.

w) Beil. CXCIX. S. 135, wo er Graf Wilhelms II. Bruder genennt wird. Sein Vater führt ihn in der mehrerwähnten Majorats-Urkunde Beil. CXCIII. S. 130 als den zweitälteſten ſeiner Söhne an.

x) Beil. CCXI. S. 145.

y) Beil. CCX. S. 144. Sein Schwager Graf Wallram von Spanheim ſiegelt mit andern die Urkunde. Man ſieht übrigens aus dieſer Handlung, daß Diether um dieſe Zeit erſt volljährig wurde: dann die Majorats-Ordnung ſollte nach des Vaters Befehl jeder ſeiner Söhne genehmigen, wenn er zu ſeinen Jahren käme.

z) Beil. CCCXCIX. S. 306 erſcheint Diether ſchon unterm 2. Febr. 1342 als Abt zu Prüm, und muß alſo entweder im J. 1340 oder 1341 zu dieſer Würde gekommen ſeyn: dann als er 1339 Paſtor zu Beſſungen wurde, führte er jenen Titul noch nicht. Unterm J. 1343 unterſchreibt er ſeiner Brüder Wilhelm und Eberhard Vergleich Beil. CCXVI. S. 149, ſpricht als Lehensherr zum Vortheil ſeines Bruders Beil. CCXIX. S. 152. Er ſoll ſich als Abt zu Prüm ſtark in St. Goar aufgehalten haben, wo damals dieſe Aebte noch einige Güther beſaſſen. Vergl. §. XII. und XXX.

a) Beil. CCCLXVI. S. 274 n. XII.

b) Er kommt in unzehligen Stellen des Urkunden-Buchs als Graf Wilhelms II. Bruder vor, z. B. Beil. CCXVI. S. 149, wo er unterm J. 1343 gegen ſeinen Bruder auf ihres Vaters Herrſchaft verzieht, und Beil. CCXXXIV. S. 163, wo er ſich 1352 noch weiter mit ihm vergleicht, und CCLXIX. S. 195, wo beide 1383 die Ehe von Eberhards Erbtochter mit dem Graf Johann von Neu-Katzenelenbogen bereden.

c) Es ſcheint dieſes aus der Majorats-Urkunde Beil. CXCIII. S. 130 zu erhellen, worin Graf Wilhelm I. verordnet, daß nach ſeinem Tod der älteſte ſeiner Söhne die Herrſchaft allein haben ſolle, nemlich erſtlich ſein Sohn Wilhelm, hernach Diether, und wenn dieſer abgienge, der älteſte nach ihm. Der letztere Ausdruck wäre ſeltſam, wenn damals, nach dem Diether, nur

der

7, Anna. Ihr Bruder Wilhelm und Graf Johann von Nassau-Hadamar vermählten sie 1338 mit des letztern Schwester Sohn, Philipp von Falkenstein, und ihr Zugeld zu 3000 Pfund Heller wurde auf den Zoll zu St. Goar angewiesen *d*). Philipp bewitthumte sie 1346 mit 240 Pfund Heller auf Güther in Nidda *e*), war aber schon vor dem J. 1366 mit einer Tochter Graf Wilhelms von Wied in die zweite Ehe getreten *f*).

§. LV.

der einzige Eberhard übrig gewesen wäre. Es müßte aber, wie gesagt, dieser vierte Sohn bald darauf, und schon als Kind gestorben seyn, weil er nirgends vorkommt, welches bei der Menge von Familienverhandlungen, die seit der Zeit bekannt worden, unmöglich gewesen wäre.

d) Beil. CCVII. S. 141. Graf Wilhelm nennt in dieser Urkunde den Graf Johann von Nassau-Hadamar seinen Schwager, und doch war letzterer vielmehr sein Oheim, indem er seiner Mutter Schwester, Elisabeth Gräfin von Waldeck, zur Gemahlin hatte. Ich muß aber überhaupt bemerken, daß schon im vierzehnten Jahrhundert das Wort Schwager sehr oft weiter nichts als einen Verwandten anzeigt. Auf diese Art nennt Beil. CCXXXI. S. 161 auch Graf Wallram von Spanheim (1350) seiner Gemahlin Mutterbruder, den Mainzischen Domherrn Graf Gottfried von Waldeck, seinen Schwager. Nach Beil. CCLXX. S. 198 nennen die drei Katzenelenbogischen Grafen Diether, Wilhelm und Eberhard die Grafen Simon und Henrich von Spanheim und den Graf Johann von Nassau-Dillenburg ihre Lieben Schwäger und Neffen, obgleich keiner davon ihr Schwager im eigentlichen Verstand war; die beiden Spanheimer waren vielmehr, als Söhne des mehrgedachten Wallrams, des Grafen Wilhelms und Eberhards von Katzenelenbogen Schwesterkinder, und der Graf von Nassau war durch seine Mutter mit Graf Simons von Spanheim Gemahlin verwandt, also mit den Katzenelenbogern nur sehr entfernt. Ums J. 1368 nennen Graf Johann von Wertheim, und seine Gemahlin Margaretha, die Schenkin Elisabeth von Erbach, die mit jener Margaretha Geschwisterkind war, ihre Schwester und Schwägerin. S. Schneiders Erbach. Hist. in Beil. S. 96. In dem funfzehnten Jahrhundert wird endlich die allgemeine und uneigentliche Bedeutung des erwähnten Worts noch gewöhnlicher, wovon man Beil. CCCII. S. 222, CCCVI. S. 226, und in Schneiders Erb. Hist. Beil. S. 150 neue Beispiele findet. Die Vernachlässigung dieser Bemerkung hat schon manchen Genealogischen Fehler erzeugt. Vergl. weiter oben S. 300 not. *b*) und S. 362 not. *b*). — Uebrigens läßt sich aus der angeführten Ehberedung vom J. 1338 die von Hrn Prof. Gebhardi in der Geneal. Gesch. Th. I. S. 616 aufgestellte Falkensteinische Stammtafel, die richtigste von allen, die wir noch von diesem Haus haben, darin verbessern, daß die Anna von Katzenelenbogen, und die ihr in zweiter Ehe nachgefolgte Gräfin von Wied, nicht die Gemahlinnen Philipps VII. von Falkenstein, sondern vielmehr Philipps VI, des Schwestersohns von Graf Johann von Nassau-Hadamar, waren.

e) Joann. SS. Mog. T. II. p. 661. Philipp hatte die Güther in Nidda, worauf er hier bewitthumt, ohne Zweifel von seiner Grosmutter, der Hessischen Mechtild, ererbt, die als Ziegenhainische Wittwe mit Philipp IV. von Falkenstein in zweite Ehe getreten war.

f) Lünigs R. Arch. Th. XXIII. S. 1666, und Bernhards Wetter. Alterth. S. 284, wo er den Graf Wilhelm von Katzenelenbogen seinen Schwager und den Graf Wilhelm von Wied seinen Schweher nennt.

Digitized by Google

§. LV.

Fortgesetzte Geschichte der Herrn von Bickenbach.

Die Veränderung in der Neu-Katzenelenbogischen Linie, deren Landestheil sich wieder in Wilhelm I. allein vereinte, und durch seinen Tod, vermög der Majoratsordnung, auch wieder auf Einen Regenten forterbte, gewährt mir einen bequemen Ruhpunkt: ich kann also auf die oben (§. 35.) abgebrochne Geschichte des Bickenbachischen Hauses, das sich zu gleicher Zeit einer merkwürdigen Revolution näherte, soviel eher zurückgehn, da die Neu-Katzenelenbogische Linie wesentlichen Antheil daran nahm, und diese Erläuterung voraussetzt. Ich habe bereits den Ursprung der beiden Hauptlinien dieses Geschlechts, der Ottonischen und Conradinischen, erörtert, und in der erstern dem Ulrich I, auf dem von Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an diese Linie allein beruhte, seine genealogische Stelle angewiesen. Dieser Herr, der merkwürdigste seines Geschlechts, war schon im J. 1300 mannbar [a]), und verlor bald darauf seinen Vater Otto II. Die Urkunden erzehlen von ihm, bei den wenigen eignen erheblichen Schicksalen, was sie gewöhnlich von kleinern Herrn dieser Art erzehlen, daß er Zeuge wichtiger Verhandlungen war, Fehden geschlichtet, und Verträge vermittelt: aber alle beweisen sein groses Ansehn, das ihm, da es seine Macht nicht konnte, nur persönliche Vorzüge unter seinen Zeitgenossen erworben haben mußten. Pfalzgraf Rudolph erkaufte ihn (1308) mit 200 Pfund Heller zu seinem Burgmann in Lindenfels: nur gegen den Erzbischof von Mainz, und gegen Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen, und dessen Freunde, soll er ihm nicht zu dienen verbunden seyn [b]). Auf gleiche Art nahmen die Brüder Gerlach und Giso von Jazza oder Jossa, als sie dem Erzstift Mainz ihr benachbartes Schloß Daxberg lehnbar und zugleich zum ofnen Haus machten, ihn und seinen Vetter Gottfried II. namentlich aus, gegen welche die Oefnung niemals gelten sollte [c]). Ich weiß nicht, war es Pfandschaft, Kauf, oder sonst eine Verbindung, die dem Ulrich einen Antheil an den ursprünglich Eppensteinischen Güthern in Eschbach, Weilbach, Wicker, Massenheim und Hausen gaben: genug er behauptete sich (1312) durch Urtheil und Recht gegen Graf Conrad den

a) Er unterschreibt unter diesem Jahr die schon oben §. XXXV. S. 304 aus Guden. I. p. 922 &c. angeführte Urkunde.

b) Schneiders Erb. Hist. Beil. S. 29.

c) Guden. III. p. 77. Vergl. was ich oben S. 300 not. b) über diese Urkunde gesagt habe, und was ich in der folgenden not. c) gleich weiter sagen werde.

den jüngern von Vehingen, auf den ſie durch Heurath gekommen waren, im Beſitz derſelben, verkaufte ſie aber gleich darauf an den Erzbiſchof Peter zu Mainz, der ſie der von ihm geſtifteten Carthaus ſchenkte [d]). Eben ſo veräuſſerte er (1317) ſeine väterlichen Güther in den Dörfern Popfenheim, Bönsheim oder dem heutigen Bönsheimer Hof, und Erfelden, mit Einwilligung ſeiner Vettern Gottfried II. und Conrad III, an Ritter Conrad von Dienheim [e]). Dagegen bracht' er von eben gedachten Vettern einen Hof in Gros Zimmern käuflich an ſich [f]), und einen andern erwarb er nach Graf Diethers V. von Katzenelenbogen Tod, als Fuldiſches Lehen, in Umſtadt [g]). Noch häufiger zeigt ſich Ulrich in fremden Angelegenheiten; er half überall Frieden ſtiften. König Johann von Boehmen übertrug ihm (1318) die Fehde zwiſchen den Grafen von Spanheim und den Raugrafen zu ſünen [h]). Er unterſiegelte zu gleicher

d) Guden. III. p. 80. 81. 91. und l. c. p. 174 giebt das Teſtament Erzbiſchof Peters von Mainz die ſämmtlichen Verkäufer dieſer urſprünglichen Eppenſteiniſchen Güther, und den Ertrag derſelben, noch umſtändlicher an. Ulrich von Bickenbach ſcheint durch Erbſchaft zu dieſen Güthern gekommen zu ſeyn, und nicht durch Kauf, weil er ſie coram dictarum villarum Scultetis ſententionaliter evicit, und Graf Conrad von Vehingen in letzterm Fall an Ulrichs Gerechtſamen wohl weniger rechtlichen Anſtand hätte finden können. Vielleicht bewährt ſich mit der Zeit noch, daß Ulrich von Bickenbach vor ſeiner bekannten Gemahlin Eliſabeth von Limburg ſchon eine Gräfin von Vehingen hatte, die frühzeitig ohne Erben verſtorben, und ihm das Recht an dieſe Güther zugebracht. Die an Conrad von Vehingen vermählte Eliſabeth von Wertheim konnte, der Zeit nach, im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gar wohl ſchon eine mannbare Tochter haben. S. oben S. 340 not. e), und §. XLVIII. not. a) wo ich von dieſer Verwandtſchaft näher geredet, und die Carlsruher nutzliche Samml Th. I. S. 391 ꝛc. Die Vehingiſche Genealogie iſt noch zu wenig aufgeklärt, als daß ſich viel daraus beſtimmen lieſſe: dann was Hr R.R. Sattler in der Hiſtor. Beſchr. von Würtemb. S. 203 darüber ſagt, reicht bei weitem nicht hin.

e) Beil. CCCXC. S. 301. Ulrich giebt dieſe Güther als von ſeinen Vorfahren ererbte Stammgüther an, und eben deswegen war die Einwilligung ſeiner beiden Stammvettern Gottfrieds II. und Conrads III. nöthig. Aus dieſer Urkunde wird alſo noch weiter unwiderſprechlich, was ich oben S. 300 not. b) behauptet, daß der unterm J. 1312 neben dem Ulrich vorkommende Gottfridus *patruus eius* kein eigentlicher Vatersbruder dieſes Ulrichs geweſen ſeyn könne, ſondern vielmehr der vorerwähnte Gottfried II. darunter zu verſtehn ſei. Hätte Ulrich damals noch einen Vatersbruder gehabt, ſo hätte er gewiß den gegenwärtigen Verkauf noch weit eher bewilligen müſſen, als ſeine entferntere Seitenverwandten. Mit der leeren Ausflucht, daß vielleicht ein andrer Gottfried binnen 1312 bis 1317 geſtorben ſeyn mögte, wird man ſich nicht behelfen wollen, zumal da auſſerdem nicht die geringſte Spur von ihm erſcheint, und Ulrich den Mannsſtamm ſeiner Linie endigte. Von einer andern Veräuſſerung Bickenbachiſcher Stammgüther vom J. 1333, worin der nemliche Conrad und Ulrich, ſtatt des immittelſt verſtorbenen Gottfrieds II. aber ſein gleichgenannter Sohn, auftreten, vergl. S. 307, und folg. S. 421.

f) Es geſchah im J. 1313. S. Schneiders Erbach. Hiſt. in Beil. S. 35.

g) Ulrich verpfändete ihn 1329 um 400 Pfund Heller an Ritter Starckerad von Breuberg. Schneider l. c. S. 34.

h) Crollii Oratio de Anvilla p. 41. und von der erwähnten Katzenelenbogiſchen Mutſchar S. Beil. CXLIV. S. 97.

Digitized by Google

gleicher Zeit die Mutschar der Grafen Berthold und Eberhard von Katzenelenbogen, nahm (1321) an einem Streit der Schenken von Erbach untereinander Theil, und wurde ihr Schiedsrichter *i*); brachte mit andern (1323) dem Erzbischof Matthias die Oefnung des Schlosses Stralenberg durch gütlichen Vergleich zuwegen *k*); war Vorsitzer eines (1324) von erwähntem Churfürst zu Ohlm auf dem Gau niedergesetzten Gerichts aus Grafen, Herrn und NiederAdlichen, wodurch landgraf Johanns von Hessen Mainzische Lehen dem Erzstift als eröfnet, gegen den landgraf Otto, zugesprochen wurden *l*); bezeugte (1325) Schenk Conrads von Erbach Verkauf seines Theils des Schlosses NeckarSteinach an ChurMainz *m*); half (1327) den Erzbischof Balduin zu Trier mit der Stadt Boppart vergleichen *n*), und war bei der Verhandlung zugegen, wodurch Rheingraf Johann (1328) dem Erzbischof Matthias, und andern, die Oefnung im Schloß Rheingrafenstein gestattete *o*). Von Philipp zu Frankenstein, den er seinen Oheim und Schwager nennt, entlehnt' er (1330) eine Summe Gelds *p*), und schoß dagegen dem Bischof Salman zu Worms (1335) eine andre so lange vor, bis er sich im Besitz des Bisthums behaupten würde, den ihm das Domcapitul streitig machte *q*). Graf Marquard von Solms war Ulrichs Gefangner worden, und nur auf Bürgschaft verschiedner Grosen ließ er ihn (1324) unter der Bedingung los, daß er sich in bestimmter Frist wieder nach dem Schloß Habitzheim in die Gefangenschaft stellte *r*): doch verglich sich zuletzt der Graf, und überließ (1332) dem Ulrich sein Erbtheil und

i) Schneiders Beil. S. 62.

k) Joann. SS. T. I. p. 646.

l) Joann. l. c. p. 647.

m) Joann. l. c. p. 648.

n) Honth. Hist. Trev. T. II. p. 111.

o) wie Hr. G.R. Grüsner Dipl. Beitr. St. IV. S. 27 aus einer 1755 erschienenen, die Rheingräfl. Dhaunische Successionssache betreffenden Deduction, sub rubro: Die Gemeinschaft S. 445 anführt.

p) Ulrich nnd seine Hausfrau Else bekennen nemlich, daß sie ihrem Oheim und Schwager Philipp zu Frankenstein dem Aeltern 133 fl. 4 Thornes jährlicher Gülte schuldig sind. Die Urkunde ist in Schneiders Beil. S. 34 durch einen Druckfehler ins J. 1430, statt 1330, gesetzt. Ich habe übrigens von der hier vorkommenden Benennung eines Oheims und Schwagers, die Ulrich dem Philipp von Frankenstein giebt, schon oben S. 300 not. *b*) geredet — wo aber irrig das J. 1329 für 1330 angegeben wird — und die häufig uneigentliche Bedeutung dieser Verwandtschaftsnamen §. LIV. S. 416 not. *d*) näher bemerkt. Ob auser der Verwandtschaft durch Gottfrieds II. Frankensteinische Gemahlin damals noch eine andre Verwandtschaft zwischen Ulrich I. von Bickenbach und Philipp von Frankenstein durch weibliche Verbindung statt gefunden, weiß ich nicht.

q) Schneider l. c. Beil. 35.

r) l. c. S. 31.

Digitized by Google

und Fordrung an dem Schloß Solms *). Worauf sich dieser Anspruch eigentlich gründete, kann ich zwar mit keiner Gewisheit sagen, aber vermuthlich stammte Ulrichs von Bickenbach Mutter aus dem Solmsischen Haus, und hatte dadurch ein Recht auf einen Theil des Schlosses an ihn gebracht †). Zuletzt erscheint er noch (1339) als Richter über Erzbischof Henrichs zu Mainz Anspruch auf die durch Ludwigs von Rieneck Tod erledigte Lehen ‡), und starb in eben dem Jahr §). Mit ihm erlosch der Mannsstamm der Ottonischen Linie: dann seine Gemahlin Elisabeth, eine Tochter Johanns I. zu Limburg an der Lahn ‖), hatte ihm nur zwei Töchter gebohren:

1, Agnes, die ihre Eltern 1326 an Graf Eberhard III. von Katzenelenbogen vermählten ¶). Aus dieser Ehe folgten zwei Kinder, Eberhard IV, und Elisabeth, die beide noch vor 1329 gebohren waren. Ihr Grosvater Ulrich nahm sich ihrer in gedachtem Jahr in einem Katzenelenbogischen Hausstreit an **), und soviel gewisser kann man voraussetzen, daß ihr Vater damals schon gestorben war. Die Agnes hingegen kommt noch 1347 vor, starb aber vor 1354 ††), und entweder

*) l. c. S. 33.

†) Schon Hr. G.R. Grüsner hat l. c. S. 18 ꝛc. diese Vermuthung geäussert, zumal da Marquard von Solms in der einen Urkunde den Ulrich nicht nur seinen Neffen, in der andern seinen Oheim nennt, welche Namen doch damals wenigstens eine Verwandtschaft überhaupt anzeigten, sondern auch sein Erbtheil und Fordrung an der Burg Solms abtritt „an Ulriche Heren zu Bykinbach vnseme liebin Oheyme vnde sinen Erbin alle Wege zu alme dem Rechte alse von „dasselbe Erbeteil vnd die Varderunge gehabit fuldin han vnde beseßin zu habene vnde zu „besitzene.„ Ulrich scheint also zu seinem Recht an einen Theil der Burg Solms durch Erbschaft gekommen zu seyn, es läßt sich auch ohnehin weniger denken, wie er dieses Recht an ein ihm so entlegnes Schloß auf andre Art sollte erhalten oder zu erwerben gesucht haben. Diese Vermuthung wird durch Beil. CCCLXXVII. S. 293 noch wahrscheinlicher, wo eine Spanheimische Ehberedung durch lauter damalige Verwandte dieses Hauses, und darunter namentlich auch durch die Grafen Henrich und Hermann von Solms, und Otto Herrn von Bickenbach, bezeugt und unterschrieben wird. Die erwähnte Grafen von Solms hatten eine Spanheimische Gräfin zur Mutter.

‡) Guden. I. p. 953.

§) wie die folgenden Verträge von eben dem Jahr ausweisen, die aber erst vom 17. und 19. Dec. datirt sind, und soviel zuverlässiger kann man hier wohl Humbrachts Angabe trauen, der Ulrichs Todestag auf den 4. Nov. sezt.

‖) Von der Herkunft dieser Elisabeth s. vorher S. 301 not. i) und die Limburg. Stammt. S. 406 Sie kommt 1312 zuerst vor, worin sie Ulrich unter Mainzischer Lehensbewilligung mit 500 Pfund Heller auf seinen Theil des Schlosses Bickenbach bewitthumt, muß aber doch wenigstens schon einige Jahre vorher in der Ehe gewesen seyn, weil ihre älteste Tochter Agnes bereits im J. 1326 vermählt wurde. Sie kommt als Wittwe bis 1342 vor, war aber 1347 schon todt. S. die folgenden not. k) l). Vergl. ferner die vorhergehende not. d).

¶) S. vorher §. LII. not. b).

**) Beil. CLXXVIII. S. 117.

††) S. die folgende not. l) und S. 400 not. p).

entweder in diesem, oder dem vorhergehenden Jahr, gieng auch ihr einziger Sohn Eberhard IV. unverheurathet mit Tod ab [a]). Auf diese Art blieb nur ihre Tochter Elisabeth, die Gemahlin Schenk Eberhards von Erbach, übrig [b]).

2, Amene oder Mene ehligte den Graf Gerhard von Reineck, und starb 1367 [c]).

Der Tod Ulrichs veranlaßte, da er ohne Männliche Erben abgieng, wie leicht zu denken, einen Successionsstreit, den ich aber nicht besser entwickeln kann, als wenn ich das Vermögen des Bickenbachischen Hauses, so wie ichs seinem Ursprung nach schon oben (§. 20. und 35.) umständlich genug erörtert, hier in seiner damaligen Lage unter einen Gesichtspunkt zusammen stelle. Die Bickenbacher hatten drei Schlösser, Bickenbach selbst, Habitzheim, und Tannenberg, und diese waren unter der Ottonischen, Conradinischen, und Tannenbergischen Linie verschiedlich getheilt. Die beiden letztern Linien hatten das Schloß Tannenberg, mit seinem ansehnlichen Zugehör, zusammen ein: die Tannenbergische vererbte aber ihren Antheil durch Töchter auf die Schenken von Erbach und die Herrn von Jossa, und die Conradinische verkaufte den ihrigen, mit Vorbehalt ihres Eigenthums an den Dörfern Alspach, Hähnlein, GrosRohrheim und Guntersblum, an die Herrn von Cronberg und Scharffenstein, durch die nach und nach wieder andre adliche Familien daran Theil nahmen [d]). Von der Zeit an stunden die Herrn von Bickenbach mit dem Schloß Tannenberg selbst in keinem Zusammenhang mehr: dann die Ottonische Linie kommt nirgends im Mitbesitz desselben vor, ob sie gleich an den eben genannten Dörfern, als gemeinsamen Bickenbachischen Stammgüthern, gleichfalls ihren Antheil hatte. Die letztere blieb, nachdem die Conradinische Linie soviel veräussert, ungleich beträchtlicher als sie. An Habitzheim, zu dem der gleichgenannte Ort, und die Dörfer Spachbrücken und Zeilhart gehörten, hatte

a) S. §. LII. S. 400.

b) S. §. LII. S. 401.

c) Sie erscheint im J. 1339 als vermählt, S. die folgende not. b), mag aber wohl schon lange vorher in die Ehe getreten seyn, weil sie bereits 1329 neben ihrer Schwester als erwachsen vorkommt. Schneiders Beil. S. 34. Den Tod ihres Gemahls setzt die in Kopps Lehenpr. Th. II. befindliche Reineckische Stammtafel ums J. 1366, ihren eignen aber bestimmt Humbracht Tab. 274. auf den 10. Apr. 1367, und damit stimmen auch die Urkunden überein. Ihr Tochtermann, Graf Johann zu Wertheim, beschwört 1368 den Burgfrieden zu Bickenbach, Schneiders Beil. S. 24, und kommt von der Zeit an mehrmals in Bickenbachischen Angelegenheiten vor.

d) S. oben §. XXXV. S. 307 ꝛc.

hatte sie, oder wenigstens Ulrich I, drei Viertheil, und die andre Linie nur eins e). Das Schloß Bickenbach war damals in drei gleiche Theile gesondert. Den einen davon — doch ausgeschieden alle zum Schloß gehörige Activlehen f) — hatte, ich weiß nicht zu welcher Zeit und durch welche Mittel, ChurMainz erworben, aber wieder an die Herrn von Bickenbach verpfändet, und diese Pfandschaft stund der Ottonischen Linie zu. Die zwei andern Drittheile blieben das Eigenthum der Herrn von Bickenbach, und machten zusammen genommen ein Ganzes aus, von welchen Ulrich I. von Bickenbach ¾, Conrad III. hingegen nur ¼ besaß g). Diese Erläuterung erhält aus den folgenden Tractaten ihren Beweis, und giebt ihnen zugleich das gehörige Licht. Des verstorbnen Ulrichs Wittwe, Elisabeth, suchte sich vor allen Dingen mit Conrad III, dem einzigen damals noch lebenden Erbherrn der Conradinischen Linie, der auf Ulrichs erledigte Lehen ein Vorrecht vor den Töchtern desselben zu haben glauben konnte, gütlich zu vergleichen, und die Tractaten kamen auch würklich schon im nächsten Monat nach Ulrichs Tod zu Stand, des wesentlichen Inhalts, daß Conrad bei seinem Viertheil des Schlosses und der Herrschaft Bickenbach, so wie ihn sein Vater besessen, auch ferner bleiben, und die zu den Schlössern Bickenbach und Habitzheim gehörigen Kirchsätze auf Lebenslang allein verleihen solle, nach seinem Tod aber seine und der Elisabeth Erben wechselsweis; eben so behält sich Conrad die Leihung der Bickenbachischen Activlehen lebenslänglich allein vor, nach seinem Hintritt sollen sein ältester Sohn, oder wem er seine Herrschaft vermacht, und der Elisabeth ältester Erbe die Lehen verleihen, und jeder die etwa völlig ledig werdende entweder zu seinem Theil behalten, oder wieder vergeben können; Conrad und seine Erben wollen kein Lösungsrecht an einem, ehmals durch Gottfried II. an Ulrich I. verpfändeten, Theil des Schlosses Bickenbach haben, im Fall aber ChurMainz den seinigen ablößt, so sollen von diesem Geld dem Conrad 300 Pfund Heller fallen; einem unbeerbt verstorbenen Stammglied sollen nur die nächsten Erben von der nemlichen Linie in den Lehen folgen; welcher von den Ganerben etwas von Burglichen Güthern versetzen oder verkaufen will, muß es dem andern ein Vierteljahr vorher anbieten, und kann es, wenn ihm dieser nicht eben so viel zahlen will als ein Fremder, an letztern verpfänden, nur an keinen Fürsten nicht; zum Burgbau trägt jeder nach seinem Antheil das seinige bei; der Burgfrieden

e) S. die folgende not. n).

f) welche Ausnahme ChurMainz in dem Vertrag von 1357 (S. die folgende not. m) selbst macht, und durch die Bickenbachische Activbelehnungen noch weiter bestätigt wird.

g) S. die folgenden Noten b) und n).

Digitized by Google

frieden des Schlosses Bickenbach erstreckt sich so weit, als die Alsbacher Gemarkung, und der von Habitzheim über die Gemarkung des gleichgenannten Dorfs; endlich will Conrad die sämmtlichen Passivlehen so lange, bis der Elisabeth Enkel volljährig werden, allein tragen, und im Fall sie alsdenn die Belehnung von den Lehnherrn nicht erhalten können, welches er doch auf alle Art zu befördern verspricht, die Lehen zu ihrem Vortheil immerfort tragen [b]). Durch den letztern sonderbaren Zusatz dachte Elisabeth ihre Kinder und Enkel auch wider Willen der Lehnherrn schadlos zu halten; Conrad sollte als Männlicher Lehenserbe, dem die Lehens-Succession auf allen Fall am wenigsten streitig gemacht werden zu können schien, die Lehen zwar für seine Person empfangen, aber ihre Erben in Gemeinschaft sitzen, und ihren Antheil an der Nutznieſſung ziehen lassen. Abt Henrich von Fuld machte indessen Anstalten, die, wären sie durchgegangen, jenen Anschlag dennoch vereitelt hätten: er sah Ulrichs Antheil an dem Schloß Habitzheim und den Zehnten zu Umstadt als völlig erledigt an, und ließ sichs (1340) durch ein niedergesetztes Manngericht zusprechen [i]). Gegen geringere Herrn wagten die geistlichen Lehnhöfe zuweilen dergleichen Versuche, wiewohl es am Ende gewöhnlich auf einen Vergleich hinauslief. Dieses geschah auch hier. Elisabeth und ihre beide Töchter machten sich (1342) anheischig, ihren Antheil am Zehnten zu Umstadt nur auf Lebenslang zu besitzen, nach ihrem Tod soll er an Fuld fallen: dagegen belehnt sie der Abt mit ihren drei Theilen an der Burg Habitzheim, so wie den Conrad von Bickenbach mit seinem Viertheil daran, auf Söhne und Töchter, doch unter der Bedingung, daß dieses Schloß auf immer der Aebte ofnes Haus seyn, und von den Ganerben an niemand anders als an Fuld, noch dazu nicht über

b) Es sind eigentlich drei Verträge, alle vom 17. Dec. 1339, deren Inhalt ich hier zusammengezogen, wovon die beiden erstern die eigentliche Theilung der Schlösser, der dritte das Verhältnis gegen die Lehnherrn betrift. Jene hat Schneider l. c. in Beil. S. 74 und 75 abdrucken lassen, den letzten Grüsner Diplom. Beitr. St. IV. S. 222. Nach jener behält Conrad III. von Bickenbach sein Ein Viertheil am Schloß Bickenbach, so wie es sein Vater einhatte, und verspricht zugleich, daß er an den andern drie Teylen des nemlichen Hauses keine Lösung heischen wolle. Diese Lesart, wenn sie richtig wäre, würde die Art der Theilung, im Zusammenhang mit dem was ich im Text und not. *) weiter sagen werde, völlig unbegreiflich machen, es liest aber Hr. G.R. Grüsner l. c. S. 78 nach einer richtigern Archivalischen Copie vielmehr: an den andern drit Deill, und dieses stimmt mit den übrigen Urkunden vollkommen überein; es war der von Gottfried II. an Ulrich I. verpfändete Theil des Schlosses. S. weiter die folgende not. n). — (Grüsner l. c. S. 219 ꝛc. liefert noch einen dritten Vertrag vom 19 Dec. 1339 über die zu Conrads III. Ein Viertheil am Schloß Bickenbach und Habitzheim gehörigen Gülten, der weil er lauter kleine Güterstücke und Gefälle betrift, keines weitern Auszugs bedurfte.

i) Schann. Client. Fuld. prob. 189. p. 271.

über den Preis von 3000 Pfund Hellern, solle veräussert werden können k). Elisabeth starb, nachdem sie so rühmlich für ihre Erben gesorgt hatte, nicht lange hernach, und ihre beiden Töchter Agnes und Amene theilten nun (1347) ihren väterlichen und mütterlichen Anfall an den Schlössern Bickenbach und Habitzheim l). Bei dieser Gelegenheit lernt man eine Menge zu dem Schloß Bickenbach gehörige Zinsen und Gefälle in den Dörfern Bickenbach, Alsbach, GrosRohrheim, Klein-Rohrheim, Seeheim, Jugenheim, Hardenau, Eschollbrücken, KleinGerau, Dornheim, Worfelden und Biebesheim kennen. Beide Parthien behielten sich zugleich den Rückfall dieser Güther vor, im Fall eine von ihnen ohne Erben ausgienge. Alle diese Verhandlungen könnten die ChurMainzische lehensherrliche Einwilligung zu erfordern scheinen: man theilte aber, verglich sich, und machte Successionsordnungen, ohne des Lehnherrn im geringsten zu erwähnen. Man muß schon damals als ausgemacht, und durch mehrere Erbfälle in dem Bickenbachischen Haus bestätigt angenommen haben, daß die Herrschaft Bickenbach Weiberlehen sei; sie war auch würklich, wie ich oben (S. 215 ꝛc.) näher erwiesen, aus weiblicher Erbschaft zuerst auf diese Familie gekommen. Zuletzt schlossen doch die Katzenelenbogische an Schenk Eberhard von Erbach vermahlte Elisabeth, als einzige Erbin ihrer Mutter Agnes, und Mena von Reineck, sammt Conrad V. von der andern Bickenbachischen Linie, mit Erzbischof Gerlach von Mainz (1357) einen besondern Vergleich darüber, worin zwar Gerlach seines Anspruchs auf Ulrichs angeblich erledigte Mannlehen erwähnte, im Grund aber alles bei der bisherigen Verfassung ließ. Gerlach behielt seinem Erzstift sein, nun von der vorherigen Pfandschaft befreites, Drittheil an Schloß und Herrschaft Bickenbach vor; — den er aber doch nachher von neuem an Conrad V. versetzte m) — mit den zwei andern

k) Schneiders Beil. S. 76.

l) Schneider l. c. S. 77 liefert die Urkunde Graf Gerhards von Reineck in Ansehung seines eignen erhaltnen Antheils, und Grüsner l. c. S. 223 ꝛc. ebendesselben ausgestellte Specification und Versichrung des seiner Schwägerin Agnes zugefallnen Theils, wogegen diese in Schneiders Beil. S. 79 ihren gleichlautenden Contrabrief über das Reineckische Antheil ausstellt.

m) S. die unten aus Schneiders Erbach. Hist. S. 150 angeführte Specification der von Mansfeld an Schenk Erasmus verkauften Bickenbachischen Erbgüther, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß darunter auch der Mainzische Theil gehöre, den ehmals Erzbischof Gerlach an Conrad Herrn von Bickenbach verpfändet. Er muß aber nachher entweder ganz, oder wenigstens zum Theil wieder abgelößt worden seyn, weil, wie ich unten weiter anführen werde, im vierzehnten Jahrhundert Diether Cämmerer von Dalberg, und dessen Sohn Adam, einen Mainzischen Pfandtheil am Schloß einhatten. ChurMainz änderte hierin mehrmals, und gab die Pfandschaft bald an diesen, bald an einen andern Ganerben, behielt aber diesen Theil am Schloß, soviel man findet, nie in selbsteigner Nutznieſſung.

Digitized by Google

andern Drittheilen belehnte er gedachte drei Parthien, und dieſe Lehenſchaft ſollte auf Töchter, Söhne und alle ihre Erben gehn; an den Activlehen derſelben bekennt er keinen Antheil zu haben, ſondern giebt ſie, ſo wie ſie ehmals Ulrich, als Aelteſter der Familie, verliehen, an erwähnte drei Parthien, jeder zu einem Drittheil, zu Lehen; endlich ſollten die zum Schloß Bickenbach gehörigen Burglehen nur dem Erzbiſchof und Ulrichs Erben zuſtehen, Conrad V. hingegen ganz und gar keinen Antheil daran haben, diejenigen Burgmänner ausgenommen, die er ſelbſt gewonnen, oder noch künftig gewinnen würde *). Durch dieſe Uebereinkunft wurden

*) S. dieſen Vergleich in Schneiders Beil. S. 79 ꝛc. und Grüßner l. c. S. 233. Erzbiſchof Gerlach ſagt darin: „Wir han uns „und unſem Stiffte behalden Bickenbach — eyne „dritte Deil, und die andern zwei Deil — „han wir denen vorgenannten „(nemlich dem von Reineck, Erbach, und Conrad von Bickenbach) „— und yren Erben die ſie miteinander „hant oder noch gewynnen mochten, Dochtern „und Sonen und allen yren Erben — zu „rechten Erbelehen gelühen — iglichem ſin „Deile — an den zwei Deilen — doch mit „Beheltnüße unſers und unſers Stiffes dritte „Deil — uſſgenommen die Manelehen, die zu „der Herſchafft Bickenbach gehorent, die Ulrich „ſelige Herr zu Bickenbach luh da er lebte, die „wir yn zu yren zwei Deilen gelaſſen und gelu„hent han den dryn Parthien und yren Erben, „yeglichem zu ſyme dritte Deil.„ Nach dieſer Urkunde hatte Chur Mainz, die Bickenbachiſche Activlehen ausgenommen, als welche den weltlichen Ganerben allein zuſtunden, ein Drittheil am ganzen Schloß, die übrigen Ganerben zuſammen hatten die andre zwei Drittheile. Dieſe zwei Drittheile wurden nun zuſammen als ein Ganzes angeſehen, und ſind immer allein zu verſtehen, wenn von einem Antheil weltlicher Herrn an dem Schloß Bickenbach geredet wird: dann das Mainziſche ein Drittheil hatte derjenige von den Ganerben privative ein, dem es Mainz verpfändete. Dieſes ſolchergeſtalt aus zwei Drittheilen erwachſene, und den weltlichen Ganerben zugehörige, Ganze war nach angeführter Urkunde zwiſchen Reineck, Erbach und Bickenbach in drei Theile zertheilt, der Erzbiſchof belehnt jede Parthie mit ihrem Drittheil: man würde aber ſehr irren, wenn man daraus folgern wollte, daß es gerade gleiche Theile geweſen, ſie werden vielmehr nur darum Drittheile genannt, weil ſie dreierlei Parthien zuſtunden. Es wird dieſes aus dem eignen Zeugnis Conrads III. unwiderſprechlich, der ſich in allen vorhergehenden, S. 423 not. b) angeführten, Verträgen durchaus nur ein Viertheil an dem Schloß Bickenbach, ſo weit es nemlich den weltlichen Ganerben zuſtund, zuſchrieb, auch ausdrücklich, von ſeinem Vater nur ſoviel ererbt zu haben, behauptete; und eben dieſes beſtätigt der Antheil ſeiner Nachkommen. Um die Sache deutlicher zu erörtern, muß ich etwas weiter zurückgehen, und mich zum voraus auf die zu Ende dieſes §. angehängte Bickenbachiſche Stammtafel beziehen. Gottfrieds I. beide Söhne, Otto I. und Conrad II, pflanzten zwei Linien, jede bekam eine Hälfte oder zwei Viertheil am Schloß Bickenbach, nemlich an den zwei Drittheilen der weltlichen Beſitzer. Der Enkel jenes Otto war Ulrich, der, weil ſich ſeine Linie nicht weiter getheilt hatte, ſeine ganze Hälfte oder zwei Viertheil zuſammen behielt, und zugleich auch den Chur Mainziſchen Theil pfandweis einhatte. Die andre Linie hingegen theilte ſich und ihre Hälfte unter jenes Conrads II. Söhne, Philipp und Gottfried II, jeder derſelben bekam ein Viertheil am Schloß; der erſtere vererbte auch dieſes Antheil auf ſeinen Sohn Conrad III, der letztere aber, der in groſſen Schulden ſtack, und deſſen Söhne noch vor dem J. 1339 unbeerbt abgiengen, hatte ſein ein

den Schloß und Herrschaft Bickenbach, wären sie's auch nicht schon vorher gewesen, vertragsmäsig Weiberlehen, und soviel weniger darf man sich wundern, daß sie nach und nach durch Töchter stückweis, und auf so vielerlei Häuser vererbt wurde. Noch in eben dem Jahr 1357 errichteten vorbenannte sämmtliche Ganerben einen Burgfrieden zu Bickenbach, worin sich Erzbischof Gerlach unter andern anheischig machte, daß ChurMainz, im Fall es seinen Drittheil am Schloß verpfänden oder verkaufen wollte, ihn vorher den übrigen Ganerben dazu anbieten, und wenn ihn diese nicht verlangten, wenigstens an keinen Fürsten versetzen oder veräussern wolle o). Bald darauf (1360) verglichen sich Conrad V. von Bickenbach und Schenk Eberhard von Erbach noch besonders wegen der zu den Schlössern Bickenbach

Viertheil an Ulrich I. verpfändet, der auf diese Art drei Viertheil zusammen bekam. Dieser verpfändete Gottfriedische Theil ist derjenige ein Drittheil, an welchen, nach dem S. 423 not. b) angeführten Vertrag vom J. 1339, Conrad III. gegen Ulrichs I. Erbtöchter keine Lösung zu heischen verspricht: dann der Ausdruck Drittheil ist hier nicht von einem Drittheil des Schlosses überhaupt, sondern von dem dritten Theil desjenigen zu verstehen, was Ulrich und seine Töchter am Schloß besassen, welches gerade ein Viertheil betrug. Conrad III. hätte nemlich mit Recht fordern können, den verpfändeten Antheil seines Vatersbruders, als zu seiner Linie gehörig, wieder ablösen zu dürfen, verzieh aber darauf wegen andrer Vortheile, die ihm Ulrichs Töchter einräumten. An dem Mainzischen Pfandtheil hingegen, im Fall er abgelößt würde, behielt sich Conrad in seinem Contrabrief von eben dem Datum (S. vorher not. b), ein Antheil am Pfandschilling vor, und soviel weniger darf man ihn etwa für das vorgedachte Drittheil halten, auf dessen Lösung Conrad III. Verzicht leistet, eine Erklärung, die ohnehin seltsam herauskommen würde, indem diesen Theil nicht Conrad, sondern ChurMainz zu lösen hatte. Er behielt also nur sein väterliches ein Viertheil vor, und weil seine beide Söhne Conrad V. und VI. zwei neue Linien stifteten, so bekam iede derselben ein Achttheil, und gerade soviel schreibt sich im J. 1433 Ulrich II. als damaliger einziger Männlicher Erbe der jüngern Linie zu. Schneiders Beil. S. 41. — Ohne Zweifel hatte es den nemlichen Grund, wie bei dem Schloß Bickenbach, warum Ulrich und seine Töchter an dem Schloß Habitzheim drei Viertheil, Conrad III. hingegen nur ein Viertheil besassen.

o) Schneiders Beil. S. 585 ꝛc. Die Grenzen des Burgfriedens werden folgendergestalt beschrieben: „Zum ersten sal er geen an der „Urbez Eckin und das Gescheit, daz die Clin„genberg Marcke scheidet, und die Marcke „Altzbach bit uf die Urbisbach, und die Urbis„bach hin biß uf die obirste Strasse, und die „Strasse vor nacher Altzbach werts biß an das „Ertfel da der Nußbaum steet, und die Stras„sen vor biz an die Cruße an dem Byckinbacher „Wege undin an Altzbach, und die Strasse vor „sich uß bit an die Stat, da die Hasilbach herin „geet, und die Hasilbach oben uß mit an den „Gescheit of die Eckin da der Marck von Falck„busin, (vermuthlich ein Schreibfehler für Balckhusin) „anstosset, und die Eckin uß bit „an den Malschenstein, und den Malschenstein „hernieder bit widir uf die Urbis Eckin.„ Die hier vorkommende Fluren und Gewannen führen noch jezo diese Namen, und die Clingenberger Marck insbesondre ist ohne Zweifel die Mark von dem oben §. IV. erwähnten ausgegangenen Dörfgen Klingen oder Dietherklingen. Die Grenzen des Bickenbachischen Burgfriedens giengen überhaupt so weit als die Alsbacher Mark, wie in der schon vorher not. n) aus Schneider l. c. S. 75 angeführten Urkunde ausdrücklich gesagt wird.

Digitized by Google

bach und Habitzheim gehörigen Mannen oder Lehenträgern; der erstere trat dem letztern ein Viertheil derselben ab p), und erhielt hinwieder durch einen andern Vertrag ein Viertheil der Vogthei über die Dörfer Habitzheim, Spachbrücken und Zeilhart mit allen Nutzungen q). Alle bisherige Verträge bestätigt 1362 auch Conrad VI. von Bickenbach, der jüngere Bruder des vorigen, durch seine Unterschrift r).

Auf diese Art war der gröste Theil der Bickenbachischen Güther durch den Abgang des Ottonischen Mannsstamms auf Töchter gekommen, und da sie als Weiberlehen von diesen auch auf andre Töchter übergiengen, so läßt sich die Zerstücklung des Stammvermögens dieses Hauses zum voraus denken. Wir kennen zwar mancherlei Personen und Häuser, die daran Theil genommen: aber daraus, daß gerade in bisher bekannten Urkunden keine andre vorkommen, läßt sich noch nicht mit Gewisheit schliessen, daß sie es allein waren. Eben so wenig weiß ich die Gröse der, besonders durchs Erbachische Haus, vererbten Theile überall sicher genug zu bestimmen: ich will indessen diese Vererbungen, soweit sie aus bisher eröfneten Quellen bekannt worden, in der Anmerkung durch eine Tabelle sichtlicher machen s). Die Conradinische Linie bemühte sich, soviel möglich, die zerstreute Stücke

p) Schneider l. c. in Beil. S. 90, 93. Es werden zugleich die Mannen genannt, die dem Schenk Eberhard von Erbach durch diesen Vertrag zu Theil worden.

q) l. c. S. 92.

r) Hr. G.R. Grüsner Diplom. Beitr. St. IV. S. 237 hat diese für die Bickenbachische Genealogie erhebliche Urkunde zuerst bekannt gemacht. Es werden darin die im Text erzehlten Verträge nach der Reihe angeführt, und von diesem Conrad bestätigt.

s) Man darf nicht denken, als wäre etwa der Elisabeth von Katzenelenbogen Erbtheil an ihres Grosvaters, Ulrichs I. von Bickenbach, Verlassenschaft ganz allein auf ihre ins Ebersteinische und Hohenfels-Reipoltskirchische Haus vermählte Töchter gefallen. Ihre Männliche Erben unter den nachfolgenden Schenken von Erbach behielten gleichfalls ihren Theil daran, und wahrscheinlich einen grösern, als die Töchter. Es erhellt dieses nicht nur daraus, weil die Schenken von Erbach nachher immer im Mitbesitz der Pfarrsätze zu Hofheim, und der Capelle des Schlosses Bickenbach blieben, sondern auch den Bickenbachischen Burgfrieden nach wie vor beschworen, wie man in mehrern Beispielen, selbst aus den spätern Jahren 1395 und 1410, in Schneiders Urk. S. 587 steht. Die Erbtheile der vorgedachten Töchter, unter denen doch auch ihre an Conrad von Weinsberg vermählte Schwester Margaretha nicht ganz leer ausgegangen seyn mag, ob sie gleich in diesem Besitz in bekannten Urkunden nicht vorkommt, können also nicht anders als sehr gering gewesen seyn. Nimmt man alles, was ich in der bisherigen Ausführung von der Bickenbachischen Theilungsart gesagt, zusammen, so wird folgende Tabelle über die Vererbungen dieser kleinen Herrschaft, wie ich hoffe, verständlich seyn:

Stücke der Herrschaft Bickenbach wieder zusammen zu bringen, und der ältere Zweig derselben erreichte auch diese Absicht, wie die Folge dieser Geschichte weiter erläutern

Theilungen der Herrschaft Bickenbach.

Ulrich I.
1300. † 1339.
hat, ausser dem Mainzischen Pfandtheil, 3 Viertheil an Schloß und Herrschaft Bickenbach.

Conrad III.
1300 – 1339. † vor 1357.
Er hat an dem in weltlichen Händen gebliebenen Thei der Herrschaft Bickenbach ein Viertheil. Die verschied Vererbungen desselben kommen in der Geschichte selbst v

Agnes
1326 — 1347. † vor 1354.
hat 1 und ein halb Viertheil am Schloß Bickenbach.
Gem. Graf Eberhard III. von Katzenelenbogen.

Mena
1329. † 1367.
hat 1 und ein halb Viertheil am Schloß Bickenb
Gem. Graf Gerhard von Reineck. † um 13

Eberhard IV.
Graf von Katzenelenbogen.
† unvermählt ums J. 1353.

Elisabeth
1339. † nach 1385.
erbte ihrer Mutter ganzen Antheil.
Gem. Schenk Eberhard von Erbach. † 1377.

Margaretha
Gem. Graf Joh von Wertheim
Er beschwört 13 den Burgfrieden Bickenbach, und pfändet darauf se Antheil an Sch Eberhard von Erb S. Schneiders S. 95 ꝛc. 587.

Eberhard
Schenk von Erbach.
† 1425.

Barbara
Gem. Gr. Wilhelm von Eberstein.
† 1431.

Ida
1377.
Gem. Conrad Graf v. Hohenfels-Reipoltskirchen.

Marga-retha
Gem. Conrad Hr. v. Weinsberg.

Conrad
Schenk von Erbach.
† 1460.
Gem. Anna Conrads VII. v. Bickenb. Tochter. 1417.

Adelheid
1409.
Gem. Philipp Herr v. Cronberg.

Agnes
1454.
Gem. Friedrich Gr. v. Helfenstein.
Verkaufen 1454 ihren Antheil am Schloß Bickenbach an Haman Ulner von Dieburg, von dessen Nachkommen er an Hessen kommt.
Carlsruher Samml. Th. I. S. 417.

Dessen männlicher Abkömmling im 6ten Glied

Philipp
1477.

Franck
v. Cronberg.
† 1491.

Erasmus
Schenk von Erbach.
† 1503.
Erhält zu seinem Theil noch den Mainzischen Theil am Schloß Bickenb. im J. 1483 pfandweis (Schneiders Urk. S. 302), erkauft im J. 1488 den Manefeldischen Antheil (Guden. T. IV. p. 481 &c.), und im J. 1502 den Cronbergischen Theil. (Schneid. l. c. S. 308.)

Franck
von Cronberg, verkauft 1502 seinen Theil an einem dritten Theil eines vierten Theils um 270 fl. an Schenk Erasmus v. Erbach.
Schneiders Urk. S. 308.

Johann V.
Graf v. Hohenfels-Reipoltskirchen, Herr v. Rixingen, der Letzte seines Stamms, verkauft 1565 seinen Theil der Herrschaft Bickenbach an Graf Philipp von Leiningen Westerburg, und dieser verkauft ihn an Hessen.

Johann
Graf von Werthe verkauft 1410 sein Theil der Herrsch Bickenbach an Co rad VII. v. Bickenb Schneiders U S. 38.

Catharina. **Anna.**
Verkaufen im J. 1510 ihr ganzes Antheil an Schloß und Herrschaft Bickenbach an Hessen.

Digitized by Google

erläutern wird, durch Pfandschaft, Kauf, Verträge, und den frühern Abgang der jüngern Seitenlinie, wenigstens mit dem gröſten Theil der Herrschaft. Das Schloß Habitzheim hingegen, mit den zugehörigen Dörfern, woran Conrad III. von Bickenbach nach vorerwähnten Vergleichen noch ein Viertheil hatte, kam im Anfang des folgenden Jahrhunderts ganz von seinen Nachkommen ab; die Schenken von Erbach brachten sowohl diesen als den Wertheimischen Theil an sich, und trugen nachher, als die Abtei Fuld (1490) Otzberg und Umstadt an ChurPfalz verkauft hatte, das Schloß Habitzheim mit allem Zugehör von dem letztern Hof zu Lehen, bis sie endlich ihr ganzes Eigenthum daran im sechzehnten und folgenden Jahrhundert an andre, gröſtentheils aber an löwensteinWertheim, veräusserten t).

Ich gehe, nachdem ich die Schicksale des Ottonischen Stamms und seiner Besitzungen genugsam erörtert, zu dem Conradinischen über. Daß Conrad III. zur Zeit des Todes Ulrichs I. der einzige noch übrige Zweig seiner Linie war, habe ich schon oben (S 306) erwiesen, und die Geschichte der bisher erzehlten, durch Erlöschung des Ottonischen Stamms entstandnen, Verhandlungen, zumal die Art der Theilung, die für keinen andern Erben das geringste übrig ließ, machts unwidersprechlich. Ueberall erscheint er von Seiten seiner Linie als der einzige Erbinteressent, nur seine ältere Söhne Wolfram, Conrad V, und nachher auch Conrad VI, willigen in die Tractaten: wären aber damals noch Seitenverwandte, auch nur vermählte Töchter, übrig gewesen, so hätten sie unumgänglich an dieser Vertheilung des sämmtlichen Bickenbachischen Stammvermögens Theil nehmen, die Verhandlungen unterschreiben, oder wenigstens Verzicht leisten müssen. Und doch findet sich von dem allem nichts; es zeigt sich auch sonst in keiner einzigen Urkunde einige Spur von einem andern Bickenbachischen gleichzeitigen Abkömmling. Conrad III. war also der zweite Stifter seiner Linie. Das ist es aber auch alles, was ich, ausser den mehrgedachten Tractaten mit Ulrichs I. Töchtern, und der eben sowohl bereits S. 307 erläuterten Veräusserung seines Antheils an der Burg Tannenberg, von ihm zu erzehlen weiß, oder es müßte er es noch, und nicht schon sein gleichgenannter Sohn seyn, der sich 1351 gegen Abt Henrich von Fuld

t) S. weiter Schneiders Erbach. Hist. S. 325 ꝛc. Ich werde unten wahrscheinlich zu machen suchen, daß Diether II. von Bickenbach den Antheil seines Hauses am Schloß Habitzheim nicht lange nach 1406 an Erbach verkaufte.

Fuld seines, von seinen Voreltern angestammten, Rechts auf die Collatur der sehr ergiebigen Pfarrei Hofheim begab *). Was eigentlich die Veranlassung oder die Absicht dieses Verzichts war, kann ich nicht sagen, soviel aber ist gewis, daß er keine Folgen auf die Zukunft hatte, und daß die Bickenbacher jenen Pfarrsatz nach wie vor von Fuld zu Lehen trugen *). Conrad III. hatte seiner Willkühr vorbehalten, wem er unter seinen Söhnen die Herrschaft nach seinem Tode vermachen wolle *), und würklich folgte ihm nicht sein ältster Sohn Wolfram — vermuthlich weil er nicht heurathen wollte — sondern vielmehr sein jüngerer, Conrad V, der sammt den Erben Ulrichs den oben erwähnten Familienvertrag (1357) mit Mainz, und den Burgfrieden schliessen half. Ausser diesen beiden hatte Conrad noch einen andern ihm gleichgenannten Sohn, Conrad VI, und verschiedne geistlich gewordne Söhne, worunter Philipp vom J. 1360 – 1370 als teutscher Ordensmeister vorkommt *). Nur die beiden Conrads führten den Stamm fort, und

*) Schann. Client. Fuld. prob. 191. p. 272. Eben diesen Conrad von Bickenbach setzt 1340 Conrad von Frankenstein in die Zahl derer, gegen die den Grafen Johann und Eberhard von Katzenelenbogen sein Schloß Frankenstein nicht offen seyn soll. Beil. CCXIII. S. 146 not. *.

*) wie Schann. l. c. p. 49 erzehlt, und mit den folgenden Belehnungen erläutert. Der Fortgang dieses §. wird es noch weiter erweisen.

*) Er sagt in dem vorher not. b) angeführten Vertrag vom J. 1339, daß von Seiten seiner Linie nach seinem Tod die Kirchsätze leihen solle: „siu eldiste Sohn, adir welchem er sin Herschafft mache.„ Es ist dieses ein Beispiel zu dem, was ich S. 331 von dem Ansehn der Väter bei Verfügungen über die Vererbung ihrer Länder und Güther gesagt.

*) Die drei weltlichen Söhne dieses Conrads III, Wolfram, Conrad V. und Conrad VI. kommen namentlich als Söhne desselben vor. Der Vater führt die beiden ersten in denen vorher not. b) angemerkten Verträgen vom J. 1339 als seine Zeugen auf, und der jüngere Conrad nennt 1362 seinen Vater und die vorerwähnte Brüder, und bezieht sich auf ihre Vergleiche. S. vorher not. r). Daß Conrad III. ausserdem noch geistliche Söhne hatte, erhellt aus dem oben erwähnten Vertrag mit Mainz vom J. 1357, wo der Erzbischof Gerlach dem Conrad V. sein Antheil an Bickenbach zu Lehen giebt „und sinen Brüdern, die Leyen sint und Leyen bliben.„ Nimmt man nun hinzu, daß im J. 1339 ausser Conrad III. kein andrer Bickenbacher lebte, noch weniger aber Erben hatte, indem selbst geistliche Herrn bei jenen wichtigen Hausverträgen von den J. 1339 ꝛc. mit ihrer Einwilligung nicht ganz hätten ausgeschlossen bleiben können, so können folgende geistliche Herrn, der Zeit nach, niemand anders als Conrads III. Söhne seyn:

1, Philipp. Er erlangte 1355 als teutscher Ritter von Kaiser Carl IV. zu Pisa ein Privilegium für die seinem Orden zuständige Stadt Brotfelden. Guden. III. p. 385. Die Schwierigkeit, die sich Hr. G.R. Grüsner Diplom. Beitr. St. IV. S. 170 macht, als komme in Act. Acad. Palat. T. II. p. 31 dieser Philipp schon im J. 1334 als teutscher Ordensmeister vor, fällt von selbst weg, weil diese Stelle gerade das Gegentheil sagt, und den Philipp von Bickenbach erst dem Wolfram von Nellenburg folgen läßt, der noch im J. 1354 als Teutschmeister vorkommt, auch dieses Amt noch länger bekleidete. Im J. 1364 vermittelt er als teutscher Ordensmeister einen Vergleich

und jeder ſtiftete eine beſondre Linie. Ich will von dem jüngern Conrad, dem VI ten in der Stammfolge, weil ſeine Linie früher erloſch, zuerſt reden. Er beſtätigte, wie geſagt, (1362) die von ſeinem Vater und ältern Bruder mit Ulrichs Erben und dem Erzbiſchof zu Mainz geſchloſſene Verträge y), beſchwur in eben dem Jahr den Bickenbacher Burgfrieden z), und ſtarb noch vor 1384 a). Man giebt ihm, wie es ſcheint, mit gutem Grund, eine Gräfin Gertraud von Weilnau zur Gemahlin

Vergleich zwiſchen dem Erzbiſchof Gerlach von Mainz, und Engelhard von Hirſchhorn, Joann. SS. Mog. T. I. p. 677, und kommt noch 1370 in dieſer Würde vor. Joann. l. c. p. 679. Im J. 1376 hatte er ſchon den Johann von Hain zum Nachfolger Acta Acad. Pal. T. II. p. 32; Philipp muß alſo nicht lange vorher geſtorben ſeyn.

2. 3. Friedrich und Giſo von Bickenbach erſcheinen 1353 als Subdiaconi zu Fuld. Schann. Hiſt. Fuld. p. 226.

4. Aus eben den vorgedachten Gründen kann ich dem Conrad III, der Zeit nach, auch eine Tochter Catharina zuſchreiben, deren Gemahl Friedrich von Hohenrieth, wegen einer Forderung von ihrer Seite, mit Erzbiſchof Gerlach von Mainz im Streit war, und dieſen dadurch zum Vergleich brachte, daß er den Vitzthum im Rhingau, Ulrich von Cronberg, gefangen nahm. Guden. T. I. p. 963. Sollte dieſe Catharina keine Tochter Conrads III. ſeyn, ſo war ſie wenigſtens eine Enkelin, weil, wie geſagt, zu ſeiner Zeit, auſſer ſeinen Deſcendenten, keine andre Erben in dieſer Linie lebten. — Die von Hohenrieth waren Dynaſten. S. weiter von ihnen Acta Acad. Pal. T. I. p. 340 not. y.

y) S. vorher S. 427 not. r).

z) Schneiders Erbach. Hiſt. in Beil. S. 587.

a) Es kommt dieſer Conrad VI. oder jüngere, auſſer den vorhergedachten Stellen, mit ſeinem Bruder Wolfram in einer Urkunde vom J. 1368 vor, durch welche Graf Johann von Wertheim den Bickenbacher Burgfrieden zu halten verſpricht. Schneiders Beil. S. 24. Weil er hier noch immer den Namen des jüngern führt, ſo muß damals ſein älterer gleichgenannter Bruder, Conrad V, noch gelebt haben. Hingegen erſcheinen 1384 des letztern Enkel Diether I. und Conrad der junge oder IX, worunter jener mit Einwilligung dieſes ſeines Bruders, und zugleich eines andern Conrads des ältern oder VIII, ſeines Vetters, ſeine Gemahlin Agnes von Iſenburg bewitthumt. Joann. SS. Mog. T. I. p. 771. Tab. Gen. not. g. Nun kann man alſo auch ohne Mühe verſtehen, wer der Conz oder Conrad der älteſte war, der 1379 mit Graf Johann von Wertheim, und Schenk Eberhards von Erbach mehrgedachten Wittwe Eliſabeth von Katzenelenbogen, die Capelle in Alsbach beſchenkte. S. Schneiders Beil. S. 591. Es kann dieſes unmöglich jemand anders geweſen ſeyn, als Conrad VI, der ſonſt bei ſeines Bruders Lebzeiten der jüngere hieß, nun aber nach deſſen Tod in Anſehung ihrer beiderſeitigen gleichgenannten Nachkommen der älteſte genennt wird, da dann ſein Sohn Conrad VIII. durch den Beinamen des ältern, und ſeines Bruders Enkel Conrad IX. durch den Beinamen des jungen unterſchieden wurden. Es muß aber eben deswegen Conrad VI. oder älteſte im J. 1384 ſchon todt geweſen ſeyn, weil nur der ältere und junge in den gedachten Witthumsvertrag willigten. Man kennt alſo nunmehr neben Conrad VI. zugleich ſeinen gleichgenannten Sohn, und dieſe Herleitung wird noch unwiderſprechlicher durch eine Urkunde v. J. 1397, wo die vorerwähnten Brüder, bei Gelegenheit eines Vertrags über die Rheinfahr zu Gernsheim, ihres verſtorbnen Vetters Conz oder Conrads erwähnen, und für deſſen hinterlaſſene minderjährige Söhne, Ulrich und Conz, die Einwilligung geben: dann es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe beide junge Herrn, der Zeit nach, unmöglich Söhne Conrads VI. ſeyn konnten, ſondern vielmehr deſſen Enkel waren.

mahlin, und eine, an Johann Cämmerer von Dalberg verheurathete, Anna zur Tochter b). Noch zuverläſſiger iſt, daß ihm ſein Sohn Conrad VIII. folgte, aber ſchon vor 1397 mit Tod abgieng, und, angeblich von Anna von Hirſchhorn, zwei minderjährige Söhne, Ulrich II. und Conrad X, hinterließ c). Der jüngere Sohn, Conrad X, ſtarb noch vor 1433, und hatte von ſeiner Gemahlin, einer gebohrnen Cämmerin von Dalberg, nur Töchter, worunter Jutta an Conrad von Ramſtein, eine andre, Sophia, an Hans Beynung von Dalsheim, und eine dritte an Gompel von

b) Humbracht Tab. 274. und Schneider in ſ. Bickenb. Stammt. ſchreiben einem Conrad von Bickenbach, der im J. 1359 lebte, eine Gräfin von Weilnau zur Gemahlin zu, und dieſer könnte, der Zeit nach, kein andrer als Conrad VI. ſeyn, da ich unten ſeinem Bruder, Conrad V, eine andre Gemahlin anweiſen werde. Humbracht führt dabei an, daß dieſer Gräfin von Weilnau Mutter eine güldne Haube im rothen Feld geführt. Biedermanns GeſchlechtsReg. der RRitterſch. in Franken Tab. 245. giebt ſogar, bei Gelegenheit ihrer an Johann von Dalberg verheuratheten Tochter Anna, ihren Namen, Gertraud, an, und ſoviel gewiſſer ſcheint man vorausſetzen zu können, daß ſie ſich in den Dalbergiſchen Ahnenproben findet. Eben den Grund hat ihre eben erwähnte Tochter für ſich, zumal da Biedermann, der ſonſt in der Dalbergiſchen Stammtafel nicht weit zurückgeht, und viele bereits von Humbracht angegebene, ihm aber unerweislich geſchienene, Stammglieder ausläßt, doch von jenem Johann Cämmerer, und ſeiner Bickenbachiſchen Gemahlin, ſo umſtändlich redet, daß er nähere genealogiſche Nachrichten von ihm gehabt haben muß, die ſich ohnehin in ſo ſpäten Zeiten leichter erwarten laſſen. Humbracht giebt ferner dem Conrad von Bickenbach, und deſſen Weilnauiſchen Gemahlin, noch eine Ida zur Tochter, die an einen 1370 lebenden Conrad von Frankenſtein verheurathet worden ſei: es wird aber dieſe Behauptung dadurch unſicher, weil nach Beil. CCCCXVIII. S. 322 die Brüder Conrad und Johann im J. 1363 einen Burgfrieden zu Frankenſtein ſchlieſſen, alſo auch damals die einzigen Stammherrn geweſen zu ſeyn ſcheinen, der ältere dieſer Brüder aber eine Schenkin Magdalena von Erbach zur Gemahlin hatte. Schneiders Erbach. Hiſt. S. 42, und in Beil. S. 71. Soll alſo Humbrachts Angabe beſtehn, ſo müßte dieſer Conrad von Frankenſtein entweder zwei Gemahlinnen gehabt haben, oder es müßte ein andrer, und ſpäter lebender, Frankenſteiner zu verſtehn ſeyn.

c) Ich habe dieſen Conrad VIII, und ſeine beiden Söhne, ſchon in der nächſtvorhergehenden not. a) erwieſen. Humbracht und Schneider ſchreiben einem im J. 1354 lebenden Conrad einen ungenannten Sohn zu, der eine Anna von Hirſchhorn zur Gemahlin gehabt habe. Iſt dieſes richtig, ſo müßte wohl Conrad VIII. zu verſtehn ſeyn, weil ſich jene Anna in der andern Linie nicht unterbringen läßt. In dieſen ſpätern Zeiten, wohin ſchon die Ahnenproben der Adlichen reichen, kann man dem Humbracht, wenn ſchon nicht in Anſehung der Genealogiſchen Stelle, doch wenigſtens in Anſehung der Exiſtenz der Perſonen, zumal der Weiblichen, und der von niederm Adel, ſchon eher glauben. Es kommen auch die Hirſchhorne in dieſem Zeitraum mehrmals mit Bickenbachern in Urkunden gemeinſchaftlich vor, und ſoviel vermuthlicher wird eine Verwandſchaft unter ihnen. Humbracht giebt zwar in gleichem Zeitraum dem Sohn desjenigen Conrads, dem er die Gräfin von Weilnau beilegt, eine Tochter Diether Cämmerers von Dalberg und der Ida von Frankenſtein zur Gemahlin, es gilt aber dieſes vielmehr von dem Enkel jenes Conrads und der Gräfin von Weilnau, dem Conrad X. Ob Conrad VIII. auch noch einige an Niederadliche verheurathete Töchter hinterließ, weiß ich nicht; vermuthlich gehört aber die Angela von Bickenbach dahin, die unterm J. 1410 als Nonne zu Seligenthal erſcheint. Guden. T. III. p. 664.

Digitized by Google

von Giltlingen verheurathet wurde d): aber Ulrich II. pflanzte mit seiner Gemahlin Elisabeth, einer gebohrnen Cämmerin von Dalberg, den Stamm fort e). Im Jahr 1411 erscheint er zum erstenmal als volljährig, indem er seinen Vettern Conrad IX. und Diether II. den ihm verpfändeten Theil an Alsbach wieder zu lösen gab f). Das Dorf Guntersblum, über dem Rhein, war damals zwischen den Herrn von Bickenbach und den Schenken von Erbach getheilt: Ulrich II. insbesondre nahm 1424 das Gericht, Hof und vielerlei Güther daselbst, von dem Erzbischof Diether von Cölln zu Lehen g). Bald darauf, und zwischen den Jahren 1428 – 1442, findet man ihn und seinen Vetter Conrad IX. in einem Streit mit Schenk Conrad zu Erbach über die Collatur der Pastorei Hofheim und Godelau, und der Capelle des Schlosses Bickenbach. Erbach hatte durch Ulrichs I. von

d) Daß Conrad X. noch vor dem J. 1433 gestorben, wird daraus erweislich, weil in diesem Jahr Ulrich II. sein Ein Achtel an Bickenbach, also seines Vaters und Grosvaters ganzen Antheil, an seiner Frauen Bruder, Diether Cämmerer, verkaufte, ohne dabei seines eignen Bruders im geringsten zu gedenken, dessen Einwilligung doch sonst nothwendig gewesen wäre. Schneiders Beil. S. 41. Noch unwidersprechlicher erhellt es aus einem zwischen den Jahren 1428 – 1442 mit Schenk Conrad von Erbach geschlossenen Vertrag eben dieses Ulrichs II. und seines Stammvettern Conrads IX, worin diese letztern das Patronat über die Pfarrei Hofheim und Godelau, und die Capelle des Schlosses Bickenbach, lediglich allein auf sich und ihre eigne Leibeserben einschränken. Schneiders Beil. S. 150. Es kann also damals weder Conrad X, noch sonst ein Männlicher Zweig des Bickenbachischen Hauses mehr gelebt haben, und es findet sich auch nirgends einer. Daß Conrad X. Töchter hinterlassen, welche an die im Text benannte Adliche verheurathet waren, werde ich in der nächstfolgenden not. i) aus Schneiders Beil. S. 45 erweisen, und zugleich mehr als wahrscheinlich machen, daß seine Gemahlin eine Tochter Diether Cämmerers war. Humbracht selbst legt diese Gemahlin einem damaligen Conrad von Bickenbach bei, nimmt aber zu gleicher Zeit noch einen andern Conrad von Bickenbach an, der im J. 1400 mit einer Margaretha von Hirschhorn in der Ehe gelebt: und doch müssen diese beide von ihm angegebene Conrads nothwendig nur eine Person gewesen seyn: dann ausser Conrad IX, dessen Gemahlin wir mit Zuverlässigkeit kennen, lebte damals kein andrer Bickenbacher dieses Namens, als Conrad X. S. die nächstvorhergehende not. c). Soll also die erwähnte Margaretha von Hirschhorn würklich eine Gemahlin eines Conrads von Bickenbach gewesen seyn, so müßte Conrad X. zweimal geheurathet haben, und zwar die Margaretha zuerst.

e) S. die folgende not. k) und q).

f) Schneiders Beil. S. 40.

g) l. c. S. 41. Ich habe schon oben §. XXXV. S. 307 bemerkt, daß das Dorf Guntersblum über dem Rhein ehmals, wenigstens zum Theil, zum Schloß Tannenberg gehörte, und daß sich Conrad III. von Bickenbach, bei Veräusserung jenes Schlosses, sein bisheriges Recht vorbehielt. Die Schenken von Erbach hatten gleichfalls Theil an diesem Dorf (Schneiders Beil. S. 71), und scheinen diesen Antheil nicht erst aus Ulrichs I. Verlassenschaft erhalten zu haben, weil er in den sehr umständlichen Theilungsurkunden vom J. 1347 (S. vorher S. 424 not. l) nicht vorkommt; er mag also eher aus ihrer vorherigen Erbschaft am Schloß Tannenberg rühren.

von Bickenbach Erbschaft an diesen Kirchsätzen Theil erhalten, woraus hernach bei Vergebung derselben nothwendig Verwirrung entstehn mußte. Beide Partheien verglichen sich endlich, daß jedesmal der Aelteste von Erbach und Bickenbach Fall um Fall diese Kirche verleihen, und Bickenbach den Anfang machen solle [b]). Aus dieser Urkunde wird zugleich erweislich, daß damals der Bickenbachische Mannsstamm allein auf Conrad IX. und Ulrich II. beruhte, und soviel gewisser ist ein angeblicher Johann von Bickenbach falsch, der 1396 und 1397 die Dörfer Habitzheim und Heubach an ChurPfalz veräussert haben soll [i]). — Aber mit bloßen Rechten

b) Schneiders Beil. S. 150. Die Urkunde hat kein Datum: es kommt aber Peter Echter als Domdechant darin vor, der es 1428 wurde (Guden. Syll. p. 516), und 1442 starb. Guden. T. II. p. 858. Ulrich II. und Conrad IX. nennen hier den Schenk Conrad von Erbach ihren Schwager: daß aber dieses hier nur ein allgemeiner Verwandtschaftsnamen war, erhellet schon daraus, weil dieser Schenk Conrad unmöglich von beiderlei Herrn, die von zwei verschiednen Linien waren, und aus ganz verschiednen Häusern Gemahlinnen hatten, zugleich im eigentlichen Verstand Schwager seyn konnte. Er war vielmehr Conrads IX. Tochtermann. Schneiders Beil. S. 141. Vergl. was ich oben S. 416 not. d) von jenem weitläuftigen Verwandtschaftsnamen gesagt.

i) Hr. G.R. Grüsner Dipl. Beitr. St. IV. S. 117 gründet diesen Johann von Bickenbach, ausser Humbrachts Angabe, für die jedoch Schneider nicht den geringsten Beweis beizubringen wußte, auf die Continuat. Actor. Compromissi Francof. p. 68 und 69, nach welcher dieser Johann im J. 1398 das Dorf Habitzheim, und im J. 1399 das Dorf Heubach an ChurPfalz verkauft haben soll. Es sind aber diese angeführten Acta, und ihre Continuation, äusserst unzuverlässige Schriften, bei denen man sich unzehlig oft betrogen finden wird, und die gegenwärtigen Angaben widersprechen den Urkunden. Erstlich hatten die Bickenbacher, vermög der oft erwähnten Theilung vom J. 1339, und der Fuldischen Belehnung vom J. 1342 (S. vorher not. k), überhaupt nur ein Viertheil an Schloß und Dorf Habitzheim, konnten also auch soviel weniger allein veräussern. Und dann beschwört Diether II. von Bickenbach noch im J. 1406 den Habitzheimer Burgfrieden Schneiders Beil. S. 43 und unten not. n), und da dieser über die ganze Gemarkung des Dorfs Habitzheim gieng (Schneider l. c. S. 75); so muß er auch noch seinen Antheil am Dorf gehabt haben, und er selbst scheint, wie ich unten weiter zeigen werde, den Bickenbachischen Antheil an diesem Schloß an Erbach, nicht aber an ChurPfalz, veräussert zu haben. Dieses ChurHaus erhielt sein Recht und Lehenschaft über das Schloß Habitzheim, sammt den zugehörigen Dörfern Habitzheim, Spachbrücken und Zeilhart, erst im Jahr 1490 durch Kauf von der Abtei Fuld, und nahm daher Schenk Eberhard 1497 die Belehnung darüber. Schneiders Beil. S. 117 ꝛc. In dem Besitz eines Dorfs Heubach erscheinen die Bickenbacher nirgends, man müßte dann das schon oben S. 304 erwähnte, und zur Clingenbergischen Erbschaft gehörige, Dorf Heidbach darunter verstehn wollen. Nimmt man zu dem allen noch, was ich im Text gesagt, so kann man jenen angeblichen Johann, dessen Name ohnehin den Bickenbachern ganz fremd ist, mit guter Zuversicht aus der Geschlechtstafel dieser Dynasten verweisen, und wenn er je existirt, und etwa durch den Verkauf irgend eines einzelnen Guths zu jener Fabel Anlaß gegeben, in die Burgmännische Familie von Bickenbach versetzen, aus der ich schon oben S. 306 not. z) einen Johann angegeben. — Bei dieser Gelegenheit sei mir erlaubt, noch einen andern eben so falschen Bickenbacher aus dem nemlichen Jahrhundert, auszustreichen. Joann. SS. Mog I. p. 747 führt, wie er selbst sagt, auf Treu und Glauben

Rechten war dem Ulrich II. nicht zu helfen, seine Oeconomie war äusserst zerrüttet, seine Eltern hatten ihm Schulden hinterlassen, er hatte sie mit neuen gehäuft, und alles war verpfändet. In dieser Noth sah er sich endlich gezwungen, sein Ein Achtel an Schloß und Herrschaft Bickenbach, seinen Antheil am Dorf Alsbach und andern Dörfern und Gerichten, wie auch an dem Zehnten zu Rohrheim und Gernsheim, und an dem Rheinfahr des letzten Orts, an seiner Frauen Bruder, Diether Cämmerer von Dalberg, um 3000 fl. zu verkaufen; nur behielt er sich seinen Antheil an den Bickenbachischen Activlehen, so wie an dem Kirchsatz auf dem Schloß Bickenbach, noch vor [k]), und daß er sich auch im Mitbesitz der Pfarrverleihung zu Hofheim behauptete, wird daraus deutlich, weil er 1440 von Fuld damit belehnt wurde [l]), und sein Sohn Michel nachher in diesem Besitz erscheint. Nun blieb ihm nichts mehr übrig, als sein Glück im Dienst zu suchen: man findet ihn ums J. 1439 als Mainzischen Oberforstmeister zu Aschaffenburg [m]). Bald darauf (1444) saß er einem Gericht bei, das Erzbischof Diether von Mainz, wegen einer Weinsbergischen Schuldfordrung an die Falkensteinische Erben, bestellt hatte [n]), und 1451 verschlug ihn sein Schicksal in den Elsaß, wo er, in Verbindung mit Georg Herrn von Ochsenstein, den Ludwig Herrn von Lichtenberg befehden half, der aber beide gefangen nahm [o]). Ulrich II. starb 1461 [p]), und vererbte seine Armuth auf seinen Sohn Michel; die übrigen Kinder

Glauben einer ihm mitgetheilten Erbachischen Genealogie, zu der er aber keine Beweise erhalten konnte, einen Henricus de Erpach an, der 1360 eine, angeblich 1380 verstorbne, Elisabetham Filiam *Ulrici* Dni de Bickenbach zur Gemahlin gehabt habe. Es ware die angeführte Erbachische Stammtafel unfehlbar die nemliche, die nachher Schneider nicht aufgesetzt, sondern nur bekannt gemacht hat, als worin die nemliche Angabe enthalten ist, wofür aber Schneider nicht den geringsten Beweis angeben kann. Man sieht wohl, daß der ganze Irrthum, wie in dergleichen Humbrachtartigen Stammtafeln gewöhnlich ist, durch Verdopplung von einerlei Person entstanden ist. Schenk Eberhard von Erbach lebte gerade zu der angegebenen Zeit mit der oftерwähnten, und nach dem J. 1385 verstorbnen Elisabeth, Enkelin Ulrichs I. von Bickenbach, in der Ehe, die nun jener Genealoge auch einem Schenk Henrich zur Gemahlin verleiht.

k) Schneiders Beil. S. 41. Von Ulrichs Antheil zu einem Achtel am Schloß habe ich schon vorher not. n) geredet.

l) Schann. Client. Fuld. p. 49. Ulrich behielt auch die Clingenbergische Güther noch bei, obgleich sehr verschuldet. S. die nächstfolgende not. w).

m) Praefectus Sylvarum Moguntinarum. Guden. T. I. p. 956.

n) Joann. SS. Mog. I. p. 759.

o) Herzogs Elsass. Chron. Lib. V. p. 24.

p) Groppii Hist. Monast. Amorbac. p. 134 führt folgende Grabschrift an: Anno Domini MCCCCLXI. in die Corporis Christi Obiit Generosus Vir Dominus Ulricus de Bickenbach Baro cuius anima requiescat in pace.

Digitized by Google

Kinder ergriffen den geiſtlichen Stand *). Michaels traurige Lage reizte das Mitleid ſeines nahen Verwandten Adam Cämmerers, des Sohns von demjenigen Diether, dem Michaels Vater ſein Antheil an Bickenbach verkauft hatte. Dieſer Adam hinterließ keine Kinder, und weil ihm Michael viele Freundſchaft erzeigt, ſo war er grosmüthig genug, ihm kurz vor ſeinem Ende (1463) nicht nur das erwähnte, ſeinem Vater ehmals zugehörige, Achtel an Bickenbach, ſondern auch noch

*) In einer bei Schneider l. c. S. 45 angeführten Urkunde vom J. 1464, von der ich in der folgenden not. *r*) weiter rede, werden die Kinder Ulrichs II, und ſeiner damals gleichfalls ſchon verſtorbenen Gemahlin Eliſabeth, Cämmerin von Dalberg, zuſammen genennt, nur ihren lange vorher verſtorbnen Sohn ausgenommen, den ich ihnen noch weiter zuſchreiben zu können glaube:

1, Philipp. In der Kirche zu Bickenbach findet ſich ein Grabſtein, den Winkelmanns Beſchr. von Heſſen S. 96 in einem Holzſchnitt darſtellt, mit folgender Umſchrift: Anno Domini MCCCCXXVIII. Menſe Marcii Obiit *Philippus* de Bickenbach cuius anima R: in pace. Auf der rechten Seite des Steins ſteht das Bickenbachiſche Wappen (S. oben S. 298 not. *c*), und auf der linken das Dalbergiſche. Man weiß von Ulrich II. mit Gewisheit, daß er eine Cämmerin von Dalberg zur Gemahlin hatte, und da aus dem ganz einfachen Titul, der hier dem Philipp, ohne ein Generoſus Vir oder Dominus, wider die Gewohnheit dieſer ſpätern Zeiten gegeben wird, auch aus der Abbildung ſelbſt, die nichts von Waffenrüſtung zeigt, wohl ſoviel erhellt, daß er jung, und als ein unſelbſtſtändiger Herr geſtorben ſeyn müſſe, ſo kann ich ihn mit gutem Grund für den älteſten Sohn Ulrichs II. und ſeiner Dalbergiſchen Gemahlin ausgeben, und dieſe Behauptung wird noch weiter aus der vorher not. *a*) aus Schneiders Beil. S. 35 angeführten Urkunde vom Jahr 1397, worin die ſämmtlichen damals lebenden Bickenbacher aufgeſtellt werden, zur völligen Gewisheit.

2, Michael, deſſen Geſchichte der Text erzehlt.

3, Ulrich. In Joann. SS. Mog. T. II p. 342 kommt er in den Jahren 1453 und 1455 als Domherr zu Mainz vor, und p. 228 ad an. 1464 heißt noch weiter von ihm: *Udalricus* Baro a *Bickenbach II*, Cantor electus an. 1464. Canonicus item B. Virg. ad gradus, ac eccleſiae Limburgenſis Praepoſitus. Obiit an. 1469, die 12 Novembr. in ambitu eccleſiae Moguntinae ſepultus. Er war zugleich Pfarrer in Hofheim, und Capellan auf dem Schloß Bickenbach, das heißt, er zog die Einkünfte davon, und beſtellte einen Vicar. S. die folgende Geſchichte und not. *w*). In de Guden. T. II. p. 908 wird ſeine Grabſchrift angeführt: Anno - - MCCCCLXIX. XII - - Nov. ☉ Generoſus ac Nobilis D. *Udalricus* de *Bickenbach* Cantor huius eccl.

4, Conrad. Er wird in gegenwärtiger Urkunde nur als Canonicus zu St. Alban in Mainz angeführt, Joann. SS. Mog. p. 799 bemerkt aber noch weiter von ihm, daß er auch Domherr zu Mainz geweſen, und als Cuſtos zu St. Alban 1465 geſtorben.

5, Margreth, Nonne zu Heppenheim.

Humbracht wirft hier alles untereinander, giebt dem Ulrich II. ſeinen Sohn Michael zum Bruder, und ſchreibt jenem noch eine Tochter Suſanna zu, die 1498 einen Ludwig von Hutten geehligt haben ſoll, und eine andre, die er den Wilhelm von Angeloch heurathen läßt. Die gegenwärtige Urkunde, wo Ulrichs ſämmtliche Kinder auftreten, weiß nichts von ihnen; ſie können auch nicht etwa aus Mangel der Volljährigkeit ausgelaſſen ſeyn, weil ſich bei den Jahren Ulrichs II, als der ſchon 1397 vorkommt, nicht denken läßt, daß eines ſeiner Kinder im J. 1464 noch unmündig ſeyn konnte, und eben dieſes Alter wiederlegts von ſelbſt, daß ſich eine Tochter von ihm noch im J. 1498 hätte verheurathen ſollen.

Digitized by Google

noch weiter sein Mainzisches Pfandtheil an eben dem Schloß, und ausserdem noch andre beträchtliche Gefälle, zu vermachen r). Adams Schwesterkinder waren bei diesen wichtigen Veräusserungen nicht gleichgültig, zumal da er auch Schulden hinterlassen hatte: Michael hielt also (1464) einen gütlichen Vergleich am räthlichsten, durch den er den ihm vermachten doppelten Antheil an Schloß und Herrschaft Bickenbach behauptete, und dagegen mit seinen Geschwistern und nächsten Seitenverwandten auf Adams übrige Erbschaft Verzicht that s). Aber diesen sonderbaren

r) S. das Testament Adam Cämmerers in Schneiders Beil. S. 44, wo die vermachten Güther und Gefälle, die meistens auf Pfandschaften beruhten, umständlich angegeben werden. Chur-Mainz hatte, wie ich vorher S. 424 not. m) erzehlt, seinen Theil an Bickenbach verpfändet, muß ihn aber nachher abgelößt, und an die Familie von Dalberg gegeben haben. Ohne Zweifel geschah dieses nach der Zeit, da Diether Cämmerer, Adams Vater, dem Ulrich II. 1433 sein ein Achtel an Bickenbach abgekauft hatte, und dadurch ein Ganerbe des Schlosses geworden war; dann in dem Burgfrieden vom J. 1357 war unter andern bedungen, daß Mainz, im Fall es seinen Antheil verkaufen oder versetzen wolle, ihn vor allen Dingen den Ganerben bieten solle. Erzbischof Adolph von Mainz hatte 1386 eine unglückliche Fehde mit Diether Cämmerer, dem Grosvater Adams, worin er diesem 6000 fl. zu zahlen sich verbürgen mußte, Joann. T. II. p. 692. Vielleicht war diese Summe noch nicht völlig getilgt, und gab daher dem Erzstift Anlaß, sein Antheil an Bickenbach den Dalbergern zu verpfänden, von denen nun Michael von Bickenbach diese Pfandschaft wieder erbte.

s) Es unterschreiben diesen Vertrag zuerst die Brüder Reinhard, Bischof zu Worms, Hans und Diether von Sickingen. Schneider in Beil. S. 46 sucht dieser ihr Recht an Bickenbachische Erbschaft, nach Humbrachts genealogischen Angaben, von ihrer mütterlichen Urgrosmutter herzuleiten; er hätte sich aber aus andern Angaben Humbrachts (Tab. 14.), die durch die gegenwärtige Urkunde bestätigt werden, leicht eines bessern belehren können. Die Gebrüder von Sickingen unterschrieben den Vertrag nicht als Bickenbachische Erben, sondern als Erben Adam Cämmerers, der ihrer verstorbenen Mutter Bruder war. Eben so unterschrieben die Gebrüder Friedrich, Hans und Heinrich von Landsberg, als Adams Schwesterkinder. Dietrichs von Ratsamhausen Mutter war vermuthlich gleichfalls dieses Adams Schwester, ob sie gleich Humbracht nicht angiebt. Von Bickenbachischer Seite unterschrieben den Vertrag zuvörderst Michel von Bickenbach, mit seinen vorher not. q) erläuterten Geschwistern, und dann noch zwei Bickenbachische Tochtermänner, nemlich Ritter Conrad von Ramstein, der Gemahl einer Gütgen oder Jutta von Bickenbach, und Hans Beynung von Dalsheym, der Gemahl einer Sophia von Bickenbach. Diese beide Bickenbacherinnen werden in der Urkunde ausdrücklich von dem Michel von Bickenbach und dessen Geschwistern unterschieden, und da Michel selbst ohne Kinder und seine Geschwister alle geistlich waren, auch die andre damals noch blühende Bickenbachische Linie an dieser Erbschaftssache nicht den geringsten Antheil nahm und nehmen konnte, so waren sie nothwendig Töchter von Michels einzigem Vatersbruder, Conrad X, den ich in den nächstvorhergehenden not. a) und d) aus einer Urkunde vom J. 1397 erwiesen habe. Es lebte kein andrer Bickenbacher in dieser Linie, von dem sie Töchter hätten seyn können. Diesen beiden Schwestern glaube ich mit gutem Grund noch eine dritte zugesellen zu können. Adam Cämmerer hält sich in seinem Schenkungsbrief an Michael zu Bickenbach aus, daß dieser ihre beiderseitige nächste Muhme Elsen Frau von Giltlingen entweder auf einem seiner Schlösser versorgen, oder ihr jährlich 150 fl. zahlen

derbaren Wechsel des Glücks, der dem Michael auf einmal die Fehler seiner Väter vergeßlich machte, verbitterte bald ein neuer Unfall. Die Stadt Frankfurt schickte

zahlen solle. Schneiders Beil. S. 44. Diese Else von Giltlingen, die sich Gompels sel. Tochter nennt, tritt nach Michels Tod als eine seiner nächsten Erben auf, und zwar zum Drittheil seiner ganzen Verlassenschaft, verkauft aber (1376) alles ihr Recht an Schenk Philipp von Erbach. Schneider in Beil. S. 293. Um ihrer Cession alle Form Rechtens zu geben, sagt sie sich in eben dem Jahr vor dem Hofgericht zu Rothweil auf diesen ihren verkauften Anspruch los, und aus dem darüber ausgefertigten Instrument des Hofgerichts lernen wir zugleich, daß diese Else von Giltlingen an einen Symon Pfuz von Wihingen verheurathet war, und daß sie mit dem Conrad von Ramstein, der vorgedachten Jutta von Bickenbach Gemahl, wie auch mit dem Friedrich Blick von Lichtenberg, der, wie ich not. y) weiter zeigen werde, der erwähnten Sophia von Bickenbach Tochtermann war, über ihr Antheil an Michaels Erbschaft Prozeß geführt. Alle diese Umstände klären dieser Else Frau von Giltlingen Geburt und Schicksale auf. Sie war eine Schwestertochter der vorgedachten beiden Bickenbachischen Töchter, und machte eben deswegen auf den dritten Theil von Michaels Erbschaft Anspruch: aber sie hatte ausser Stand geheurathet, nennte sich daher gar nicht nach ihres Ehmanns Namen, sondern behielt ihren Geburtsnamen bei, und weil sie sich vielleicht auch sonst nicht wohl aufführte, oder andre Umstände, dergleichen ich einen gleich weiter erwähnen werde, darzwischen kamen, so machten ihr ihrer Mutter Schwestern, und deren Erben, ihr Erbtheil streitig. Daraus erläutert sich zugleich, warum man sie den vorgedachten Vergleich vom J. 1464 nicht mit unterschreiben ließ, und warum Adam Cämmerer seinem Vetter Michael von Bickenbach so sörglich empfiehlt, sie auf einem seiner Schlösser lebenslänglich, sammt einer Jungfrau zu ihrer Bedienung, zu verköstigen, — ungeachtet ihr Ehmann noch im J. 1476 lebte — aber nicht zu betrüben oder zu beleidigen, sonderu im Fall es ihr über kurz oder lang nicht weiter bei ihm anstehe, sie mit obgedachter jährlicher Geldsumme wieder von sich zu lassen. Aus dem allen ergiebt sich noch eine andre Bemerkung. Adam Cämmerer und Michael von Bickenbach waren Geschwisterkinder: aber wie konnte Adam Cämmerer darum allein Michaels Vatersbruderstochter, die Elisabeth von Giltlingen, seine nächste Muhme nennen? Diese Verwandtschaft wäre für den Adam Cämmerer sehr entfernt gewesen, und er hatte noch dazu mehrere Schwesterkinder: wie kam er also dazu, für jene Else von Giltlingen so kräftig zu sorgen? Aber noch mehr! Was hatten Michaels Vatersbruderskinder mit seiner durch Adam Cämmerers Testament erhaltnen Erbschaft zu thun, da sie ihm blos durch freiwillige Schenkung zugefallen, und er sie eben so wieder veräussern konnte? was bedurfte also der mehrerwähnte Vergleich vom J. 1464 ihrer Unterschrift und Einwilligung? Alle diese Schwierigkeiten verlieren sich auf einmal, sobald man zugiebt, daß Humbracht Recht hat, wenn er in dem Dalbergischen Geschlechtsregister Tab. 14, bei dem er überhaupt vorzüglich gute Quellen gehabt zu haben scheint, eine der Schwestern des oftgedachten Adam Cämmerers einem Conrad von Bickenbach zur Gemahlin zuschreibt, und daß dieses eben der Conrad X, der Vater jener drei Töchter, war, kann nach dem bisherigen kaum noch einem Zweifel ausgesetzt seyn. Diese Töchter stimmten also zugleich als Erben ihrer Mutter jenem Vertrag bei, und mogtens soviel leichter thun, da sie beim Michael den Rückfall dieser Erbschaft voraussehen konnten; die vorgedachte Elisabeth Frau von Giltlingen hingegen wollten sie wohl besonders auch aus dem Grund von der Erbschaft ausschliessen, weil ihre Mutter noch vor dem Adam Cämmerer gestorben war, also auch noch kein eigentliches Erbrecht auf dessen Vermögen erlangt, und auf ihre Tochter vererbt zu haben schien. Zu alt ist Conrad X. für eine Schwester Adam Cämmerers nicht; dann er

war

ſchickte (1363) gegen das Schloß Bickenbach, weil es ihre Feinde aufgenommen und geſchirmt, ihren Hauptmann Haman Waldmann, der es einnahm und verbrannte[t]). Michael beſchrieb deswegen (1465) die Bickenbachiſche Ganerben nach Alsbach, um ſich wegen der Wiedererbauung der Burg zu bereden: ob es gleich damals würklich geſchehen, weiß ich nicht; genug die Burg kam wieder in Stand. Vielleicht war dieſes die Urſache, warum Michael (1466) alle ſeine von Fuld lehnbare Güther in Ober- und NiederFlanſtadt, Birckes, Reichelsheim und Bärſtatt an Henrich von Buches verkaufte[u]). Der Tod ſeines Bruders Ulrichs, der 1469 als Probſt zu Limburg an der Lahn und Domſänger zu Mainz geſtorben, und von ſeiner Familie zugleich mit der Capelle des Schloſſes Bickenbach und der Pfarrei Hofheim bepfründet war, brachte die Herrn von Bickenbach wegen Wiederbeſetzung beider Kirchen von neuem mit Erbach in Streit. Schenk Philipp präſentirte ſeinen Bruder Hans dazu, Conrad XI. und Michael hingegen glaubten den

war 1397 noch minderjährig und vermuthlich noch ein Kind, hatte auch, ſoviel ich oben S. 433 not. d) aus Humbrachts Angaben folgern konnte, vielleicht ſchon vorher mit Margaretha von Hirſchhorn in erſter Ehe gelebt. Dieſem nach, und wenn man noch weiter die folgende not. y) dazu nimmt, hiengen damals die ſämmtlichen Dalbergiſchen und Bickenbachiſchen Erbprätendenten folgendergeſtalt zuſammen:

t) Es geſchah am St. Lucastag (18. Oct.) des erwähnten Jahrs, wie Lersners Frankf. Chron. Th. II. S. 385 erzehlt.

u) Schann. Client. Fuld. p. 49.

den Turnus in ihrer Hand, und der erste, als ältester der Familie, präsentirte einen Adolph von Breithart dazu. Erzbischof Adolph von Mainz vermittelte endlich (1470) den Zwist dahin, daß Schenk Hans die Capelle des Schlosses, Adolph von Breithart aber die Pfarrei Hofheim erhalten, und in der Zukunft der Turnus in seiner Reihe fortlaufen sollte v). So sörglich hier noch Michael die Rechte seines Hauses wahren half, so wenig war er sonst auf den Vortheil seiner Erben bedacht: er veräusserte, weil er kinderlos war, soviel er konnte. Die Conradinische Linie hatte die ansehnliche Clingenbergische Erbschaft, die ihr im dreizehnten Jahrhundert zugefallen (S. 301), ob sie gleich schon verschiednes davon entfremdet (S. 303, 304), doch im Ganzen noch immer erhalten, und zwischen ihren beiden neuen Linien vertheilt: Michael aber verkaufte 1469, mit Mainzischer lehensherrlicher Bewilligung, seine ganze Hälfte am Schloß Clingenberg, mit allen Dörfern, Gerichten, Landen, Leuthen ꝛc. um 6200 fl. an Graf Philipp I. von Hanaulichtenberg, dessen Sohn, Philipp II, sie nachher (1493) wieder um eben den Preis an Churfürst Philipp von der Pfalz und Landgraf Wilhelm den jüngern von Hessen überließ w). Der andre Zweig der Conradinischen Linie der Bickenbacher hingegen behauptete seinen Antheil daran bis zum Ausgang des ganzen Mannsstamms, da er, zugleich mit den übrigen Güthern dieses Hauses, an Erbach verkauft wurde. Michael starb nicht lange hernach (1472), und ob er gleich, vermög des vorgedachten Clingenbergischen Kaufbriefs, mit einer, ich weiß nicht in welches Haus gehörigen, Anna vermählt war, so hinterließ er doch keine Erben x). Weil Michaels Geschwister, wie gesagt, alle geistlich, auch schon vor ihm gestorben waren, so machten seines Vaters Bruders, Conrads X, weibliche Erben (S. 432) auf seine Verlassenschaft Anspruch. Es lebte damals noch ein Ritter Conrad von Ramstein, er mag nun noch der vorerwähnten Sophia Gemahl, oder, welches wahrscheinlicher ist, schon ihr Sohn gewesen seyn, und ihre verstorbene an

v) Schneiders Beil. S. 290.

w) S. den Anhang zum UrkundenBuch unterm Jahr 1469. Man verbessere hieraus, was ich oben S. 304, eh ich die gegenwärtigen Urkunden einsah, vermuthete, als hätten die Bickenbacher ihren Antheil an der kleinen Herrschaft Clingenberg schon früher veräussert. Man konnte natürlich darauf fallen, da diese Clingenbergische Güther in den folgenden Bickenbachischen Urkunden so gar nicht mehr vorkommen. Ulrich II. von Bickenbach muß sie mit seinem Antheil an Bickenbach nicht mit veräussert haben, weil sie sein Sohn Michael nicht erst durch Adam Cämmerers Vermächtnis wieder erhielt.

x) Gropp. Hist. Monast. Amorbac. p. 134 giebt seine Grabschrift an: Anno Domini MCCCCLXXII. feria secunda Pashae Obiit Generosus et Strenuus Dominus *Michael* de *Bickenbach* Baro et Miles. c. a. r. i. p.

Digitized by Google

an Hans Beynung von Dalsheim vermählte Schweſter Sophia hatte zwei Töchter hinterlaſſen, deren die eine an Friedrich Blick von Lichtenberg den ältern, die andre an Hans Marſchalk von Waldeck verheurathet war. Dieſen zuſammen machte Conrad IX. von Bickenbach, der einzige noch übrige Männliche Stammverwandte Michels, deſſen an Diether Kämmerer ehmals verkauftes, und von Adam Kämmerer ihm wieder vermachtes, Antheil an Schloß und Herrſchaft Bickenbach ſtreitig, verglich ſich aber 1472 dahin, daß dieſer Theil der Herrſchaft ihm und ſeinem gleichgenannten Sohn auf Lebenslang eigen bleiben, nach ihrer beider Tod hingegen auf jene Erben zurückkehren ſollte *). Der Fall ereignete ſich 1497, weil aber die jungen Grafen von Mansfeld, als Erben Conrads XI. und XII, des nun erloſchnen Conradiniſchen Mannsſtamms ganzes Antheil, und darunter auch das vom Michael, bereits an Schenk Erasmus von Erbach verkauft, und demſelben Währſchaft darüber verſprochen hatten, ſo ſah ſich ihr damaliger Vormund, Graf Ernſt von Mansfeld, genöthigt, um andern Weiterungen vorzukommen, jenen Anſpruch lieber loszukaufen *). Schon vorher (1476) hatte auch eine Eliſabeth von Giltlingen auf Michaels Erbſchaft ein Recht zu haben vermeint, weil ihre Mutter gleichfalls Michaels Vatersbruderstochter, und eine Schweſtertochter Adam Kämmerers war *). Von dem Schickſal des Mainziſchen Pfandtheils am Schloß, das Michael von Adam Kämmerer mit erhalten hatte, will ich unten noch weiter reden.

Der

*) Schneiders Beil. S. 46. Der Vertrag wurde zwei Tage nach Michaels Tod geſchloſſen. Conrad XI. glaubte für ſich und ſeinen Sohn Conrad XII. auf Michaels Antheil am Schloß Bickenbach, als nächſter Bickenbachiſcher Mannsſtamm, ein Recht zu haben, und vielleicht hatte auch ehmals ſein Vater, Conrad XI, ſeine Einwilligung nicht dazu gegeben, als es Ulrich II. von Bickenbach an Diether Kämmerer im J. 1433 verkaufte, wollte alſo auch den Anſpruch der weiblichen Erben Michaels, die ihr Recht hauptſächlich auf ihre Mutter, als eine Tochter jenes Diethers von Dalberg, gründeten, nicht für gültig halten. S. vorher not. *). Daß übrigens der hier vorkommende Friedrich Blick von Lichtenberg, und Hans Marſchalk von Waldeck, Tochtermänner des Hans Beynung von Dalsheim und der Sophia von Bickenbach waren, leidet keinen Zweifel; dann es erſcheint von Seiten dieſer Ehleute ſonſt niemand bei dieſem Erbvertrag, von Seiten der Jutta von Bickenbach aber ſchließt ihn Conrad von Ramſtein, der entweder noch ihr Gemahl, oder gleichgenannter Sohn war. Humbracht Tab. 99. giebt auch namentlich den Friedrich Blick von Lichtenberg als einen Tochtermann Hans Beynungs von Dalsheim an, und ſoviel gewiſſer gilt das nemliche auch von dem Hans von Waldeck. Warum dieſe Erben die Eliſabeth von Giltlingen ausgeſchloſſen, habe ich in der nächſtvorhergehenden not. *) hinreichend erörtert. Die ebendaſelbſt weiter vorkommende Jutta und Sophia von Bickenbach ſcheinen übrigens ſchon vor dem J. 1472 verſtorben zu ſeyn, weil ſie in dem Vertrag nicht mehr genennt werden.

*) Schneiders Beil. S. 46.

*) S. die nächſtvorhergehende not. *).

Der ältere Zweig der Conradiniſchen Linie wußte ſich weit beſſer im Anſehn zu erhalten, vermiſchte ſich auch weniger mit dem gemeinen Adel. Ich bin oben bei Conrad V. ſtehn geblieben, von dem er ausgegangen, habe ſeine Theilnehmung an ſeines Vaters Verträgen mit Ulrichs I. Töchtern (1339), ſeine eigne Verträge mit ihnen, und Erzbiſchof Gerlach von Mainz (1357), umſtändlich erzehlt, und weiß nun weiter nichts hinzu zu ſetzen, als daß er noch im J. 1368 lebte, und bald hernach verſtorben [b]). Daß er Agnes, eine Tochter Schenk Conrads von Erbach, zur Gemahlin hatte, und mit ihr eine, nachher an Schenk Conrad von Erbach verehligte, Tochter Margaretha zeugte, iſt wenigſtens mehr als wahrſcheinlich [c]): aber daß ihm ſein gleichgenannter Sohn Conrad VII. folgte, bleibt keinem Zweifel ausgeſetzt, obgleich die Vielheit der Herrn aus dieſem Zeitraum, die alle zugleich den Bickenbachiſchen Lieblingsnamen Conrad führten, ihre Unterſcheidung bei dem Mangel genugſamer Urkunden nicht wenig erſchwert [d]). Dieſer Con-

b) Sein Bruder Conrad VI. führt im J. 1368 noch den Namen des jüngern, er muß alſo auch damals, als der ältere, gleichfalls noch gelebt haben. S. vorher S. 431 not. a), wo zugleich erwieſen worden, daß er ſchon vor dem J. 1379 geſtorben ſeyn müſſe, weil damals eben ſein Bruder Conrad VI, der bei ſeinem Leben der jüngere hieß, den Namen des Aelteſten führte.

c) S. die folgende Anmerkung d).

d) In der ältern Linie kommen nach Conrad V. die Brüder Diether I. und Conrad IX. zum erſtenmal in einer Urkunde vom J. 1384 vor, worin jener ſeine Gemahlin Agnes von Iſenburg bewitthumt. S. die folgende not. e). Daß dieſe Brüder keine Söhne Conrads V. ſeyn konnten, wird durch die Zeitrechnung unwiderſprechlich: dann Conrad V. erſcheint ſchon in den mehrgedachten Verträgen vom J. 1339 als erwachſen, und Conrad IX. kommt noch im J. 1439 vor; Vater und Sohn müßten alſo einen Zeitraum von wenigſtens 120 Jahren ausfüllen, und die Geſchlechtsreihe würde mit der jüngern Linie nicht mehr gleichzeitig fortlaufen, ſondern im Verhältnis gegen dieſe eine Generation zu wenig zehlen. Gleichwohl ſtammten jene Brüder zuverläſſig von Conrad V. ab, und ſoviel weniger darf man zweifeln, daß ſie ſeine Enkel waren. Dieſes ſowohl, als der Name ihres Vaters, den man in einem der vielen damals zugleich lebenden Conrads zu finden ohnehin vorausſetzen könnte, wird durch eine, auf diplomatiſche Nachrichten gegründete, Erzehlung des Würzburgiſchen Geſchichtſchreibers Lorenz Fries, nach welcher Conrads XI. Grosvater gleichfalls den Namen Conrad führte, und eine Chriſtina von Hohenberg zur Gemahlin hatte, noch weiter zur untrüglichen Gewisheit. S. unten S. 443 not. e) und 448 not. d). Und nun werden auch Conrads V. Gemahlin und Tochter erweislich. Im J. 1366 reverſiren ſich Conrad von Frankenſtein und Conrad der junge von Bickenbach gegen die Schenken Conrad und Eberhard von Erbach, daß ſie ihnen den um 1102 fl. verſetzten Theil an Guntersblum wieder zu löſen geben wollen. Schneider l. c. S. 71. Conrad von Frankenſtein nennt die gedachten Schenken von Erbach ſeine Schwäger, und er hatte würklich eine Schweſter von ihnen, Conrad der junge von Bickenbach hingegen nennt ſie ſeine Oheime: ſollte alſo nicht, ſo wie das Wort Schwager hier in eigentlicher Bedeutung genommen worden, eben ſo auch der Verwandtſchaftsname der Oheime hier eigentliche Mutterbrüder bezeichnen? Die Erbachiſche Stammtafel legt auch würklich den

Conrad VII. war es allen Umſtänden nach, der vorerwähntermaſſen 1366, in Verbindung mit Conrad von Frankenſtein, den Brüdern Conrad und Eberhard Schenken von Erbach das Wiederlöſungsrecht auf den Erbachiſchen Theil am Dorf Guntersblum, den ſie ihnen gegen eine Schuld von 1100 fl. verſetzt, durch einen Revers verſicherte Er war ſo glücklich, ſeine geringe väterliche Beſitzungen durch eine vortheilhafte Heurath mit Chriſtina, der Tochter Dietrichs von Hohenberg oder Homberg, zu erweitern. Dieſe Familie, welcher der Würzburgiſche Geſchichtſchreiber Lorenz Fries den Grafentitul beilegt, trug das Erbmarſchallamt, ſammt dem heutigen Würzburgiſchen Schloß und Amt Homberg an der Weren, mit dazu gehörigen acht Dörfern, und das Schloß Allersberg, von dem Hochſtift Würzburg zu Lehen. Der erwähnte Dietrich war der letzte ſeines Geſchlechts; ſeine einzige Tochter vererbte alſo die ganze Herrſchaft auf ihren Gemahl, der, nach ſeines Schwiegervaters Tod, ſeinen Wohnſitz in Franken aufſchlug, und eben daher in hieſigen Gegenden weniger vorkommt *). Conrad VII. erzeugte mit ihr den Die-

den beiden Schenken Conrad und Eberhard eine an einen Herrn von Bickenbach verheurathete Schweſter Agnes bei. Das J. 1352, worin ſie die Vermählung dieſer Agnes ſetzt, ſtimmt auſſerdem vollkommen mit Conrads V. Lebzeit überein, und daß ſie durch eine Verwirrung der Perſonen jener Agnes einen Diether von Bickenbach zum Gemahl giebt, iſt ſoviel gewiſſer irrig, da dieſer vielmehr mit einer Agnes von Iſenburg verehligt war, und, ſeinen Jahren nach, ſich ohnehin zu jener Tochter Schenk Conrads nicht ſchicken würde. Hierzu kommt endlich noch, daß wir mit Zuverläſſigkeit eine an einen Schenk Conrad vermählte Margaretha kennen, die eine gebohrne Bickenbacherin war, und, vermög ihres im öden Kloſter Steinbach erhaltnen Grabſteins, im Jahr 1396 ſtarb: Anno Dni MCCCLXXXXVI. in Feſto bti Bartholomei Apli obiit Margaretha Pincerna de Erpach Dna in Bickenbach. Schneider meldet zugleich in der Erbach. Hiſt. S. 55, daß ſich auf der linken Seite des Grabſteins das Erbachiſche und Bickenbachiſche Wappen, als Zeichen ihrer Vermählung und Herkunft, auf der rechten Seite aber die Wappen ihrer mütterlichen Ahnen, und zwar zuerſt das Erbachiſche und Hennebergiſche, finden. Daraus wird deutlich, daß ihre Mutter eine gebohrne Schenkin von Erbach war. Nun will ihr zwar die Erbachiſche Stammtafel einen Gotkfried von Bickenbach zum Vater anweiſen, aber ohne den geringſten Beweis: ein ſolcher Gottfried, der, der Zeit nach, dieſer Margaretha Vater hätte ſeyn können, lebte im vierzehnten Jahrhundert unter den Bickenbachern nicht; ſie mußte vielmehr, den oben gegebenen ſichern Beweiſen nach, nothwendig von Conrad III, als dem zweiten allgemeinen Stammvater des ganzen folgenden Geſchlechts, abſtammen, und zwar durch einen ſeiner Söhne Conrad V. und VI, die allein die Familie fortpflanzten. Das alles zuſammen genommen iſt Beweis genug, daß Conrad V. von Bickenbach eine Schenkin von Erbach, und zwar eine Schweſter der obgedachten Schenken Conrad und Eberhard, zur Gemahlin hatte, und daß er mit dieſer den Conrad VII. und eine Tochter Margaretha zeugte, die nachher an einen andern Schenk Conrad verheurathet worden. Von der Gemahlin Conrads VII. ſ. die folgende not. e).

*) Lorenz Fries (in Ludwigs SS. Würzeb.) erzehlt alle dieſe Umſtände S. 552, bei Gelegenheit der Geſchichte des im J. 1283 erwählten Würzburgiſchen Biſchofs Dietrich von Hohenburg, und S. 851 ausführlich. In erſter Stelle giebt er

Diether I, Conrad IX, und eine nachher an Schenk Eberhard von Erbach vermählte Tochter Maria; er ſelbſt aber muß noch vor dem J. 1384 verſtorben ſeyn *f*). Im letztern Jahr bewitthumt der erwähnte Diether, mit Einwilligung ſeines Bruders, und ſeines Vetters Conrads VIII, ſeine Gemahlin Agnes, Henrichs Herrn von Iſenburg Tochter, die ihm einen gleichgenannten Sohn, Diether II, gebahr *g*). Vater und Sohn genehmigten 1397, daß Herſchin von der Au das von Bickenbach lehnbare Rheinfahr zu Gernsheim an des erſtern Bruder Conrad IX. verkaufte, und gaben zugleich im Namen ihrer unmündigen Vettern, Ulrichs II. und Conrads X, die vermuthlich unter Diethers I. Vormundſchaft ſtunden, die Einwilligung dazu *h*). Man hat noch ein von Diether I. vor dem J. 1388 eigenhändig beſchriebenes Verzeichnis ſeiner Lehnträger übrig, die ſich auf 60 belaufen, ohne Zweifel weil er, als Aelteſter, die zu ſeiner Linie gehörigen Lehen allein verlieh. Unter dieſen Lehen werden beſonders der Hanenſand bei Oppenheim, die kleinen Dörfer Roden oder Rodau, Balkhauſen, Quadelbach, Staffel, der Wald zu Dornheim, der Zehnten und Kirchſatz zu Klein Umſtadt, und vielerlei andre Zehnten, Höfe und einzelne Güther in der ganzen umliegenden Gegend, ſelbſt in der Wetterau,

dem Vater der Chriſtina den Namen Dietrich, und in der andern Conrad: daß aber der erſte der richtige war, erhellet daraus, weil der Chriſtina älteſter Sohn dieſen, der Bickenbachiſchen Genealogie vorher ganz unbekannten, Namen führte. Chriſtina hatte auſſerdem, wie ich in der folgenden not. *f*) weiter erweiſen werde, eine ins Erbachiſche Haus vermählte Tochter Maria, und, vermittelſt derſelben, einen Johann von Schwarzenberg zum Urenkel. Von dem letztern bemerkt Schneiders Erbach. Hiſt. S. 73, daß er in ſeiner Ahnenprobe ſeine Urgrosmutter für eine Gräfin von Hennenberg angegeben: man ſieht aber aus dem bisherigen, daß Schneider, oder wer ihm dieſe Nachricht mitgetheilt, fälſchlich Hennenberg für Hohenberg geleſen, weil ihm das letztere Geſchlecht unbekannt war. Das Schloß und der gleichgenannte Flecken dieſes Namens liegen an der Weren, einem kleinen Flüßgen, das unweit der Fränkiſchen Saale in den Main fließt. Ich werde S. 448 weiter davon reden.

f) Die Erbachiſche Stammtafel giebt einem Schenk Eberhard von Erbach, der im J. 1387 den geiſtlichen Stand aufgab, eine Maria, Conrads von Bickenbach Tochter, zur Gemahlin. Der Zeit nach mußte ſie entweder eine Tochter Conrads VII, oder Conrads VIII. ſeyn, daß ſie aber dem erſten zugehörte, wird daraus mehr als wahrſcheinlich, weil deſſen Sohn Conrad IX. den Heurathscontract der Tochter dieſer Maria, Namens Agnes, vermitteln half, eine Handlung, wozu gewöhnlich die nächſten Verwandten gezogen wurden, und die wenigſtens in dem gegenwärtigen Zuſammenhang Beweiskraft haben kann. Was ich in der nächſtvorhergehenden not. *e*) von dem Enkel dieſer Maria, und der von ihm angegebenen mütterlichen Urgrosmutter, geſagt, bringt dieſe Herleitung noch weiter zur völligen Gewisheit. Uebrigens muß Conrad VII. noch vor dem J. 1384 geſtorben ſeyn, weil in dieſem ſeine beiden Söhne Diether I. und Conrad IX. ſchon als eigenmächtig erſcheinen. S. die folgende not. *g*).

g) Joann. SS. Mog. T. I. p. 771 Tab. not. *g*.

h) Schneiders Erb. Hiſt. in Beil. S. 35. Ich habe von dieſer Urkunde ſchon oben S. 431 not. *a*) Gebrauch gemacht. Sie begreift die damals lebende Bickenbachiſche Stammherrn zuſammen.

Digitized by Google

Wetterau, genannt [i]). Diether I. starb noch vor dem J. 1403 [k]), und sein gleichgenannter Sohn überlebte ihn auch nicht lange. Man kann mit gutem Grund annehmen, was ein neuerer Genealoge behauptet, daß Diether II. mit einer Barbara von Bibra vermählt war, und mit ihr eine nacheinander an Hans von Hirschhorn und Wilhelm Dürner von Dürnau verheurathete gleichgenannte Tochter zeugte [l]): wenigstens verkaufte er seinen Antheil an Schloß und Herrschaft Bickenbach an seinen Vatersbruder Conrad IX, wozu er weder Recht noch Anlaß gehabt hätte, wenn er auch von weiblicher Seite ganz unbeerbt gewesen wäre; und jener Conrad hätte noch weniger Ursache gehabt, das zu kaufen, was ihm alsdann, als nächstem Stammverwandten, ohnehin hätte zufallen müssen [m]). Wahrscheinlich war er auch derjenige, der den noch übrigen Bickenbachischen Antheil am Schloß Habitzheim an Erbach veräusserte [n]). Er kommt im J. 1410 zum letztenmal vor, da er den Bund der Grafen, Herrn und Ritter in Franken verlängern half [o]). Con-

i) Schneider Beil. S. 35 ꝛc. hat dieses Lehenverzeichnis abdrucken lassen, und S. 26 weitere Nachricht davon gegeben. Daß es noch vor dem J. 1388 geschrieben worden, erhellet daraus, weil Diether Rauch unter den Lehenträgern darin angeführt wird, der nach einer andern Urkunde l. c. S. 113 in diesem Jahr schon todt war. Man sieht übrigens aus diesem Verzeichnis, wie beträchtlich der Bickenbachische Lehnhof war.

k) Diether I. hatte, als der Aelteste, die Lehen zu vergeben, wie aus dem vorhergehenden Verzeichnis erhellt, und er in Schneiders Beil. S. 35, bei Gelegenheit des Fahrs zu Gernsheim, selbst bezeugt. Er hatte, vermög des ebengedachten Lehensregisters, vor dem J. 1388 einen Dietrich von Harkenheim, und Consorten, mit dem Zehnten zu Wenigen-Umstadt belehnt; im Jahr 1403 aber giebt sein Bruder Conrad IX. dieses Lehen an Philipp vom Wasen, Senckenb. primae lineae Jur. Feud. in adj. p. 43, und leiht von der Zeit an alle Lehen allein.

l) Humbracht Tab. 274. Ich habe schon oben S. 432 not. c) von dem bessern Credit geredet, den dieses Genealogen Angaben in den spätern Zeiten verdienen: ich würde aber doch ohne andre nähere Gründe der Wahrscheinlichkeit darauf allein noch nicht gebaut haben.

m) In der unten S. 449 vorkommenden Specification des Mansfeldischen Eigenthums an Schloß und Herrschaft Bickenbach, wird ausdrücklich auch der von Herrn Dietrich zu Bickenbach erkaufte Theil gerechnet. Dietrich verkaufte seinen Antheil zum Vortheil seiner Tochter, und eben daher kommts, daß deren Nachkommen nicht unter den Ganerben erscheinen.

n) Er beschwur noch 1406 den Habitzheimer Burgfrieden. Schneiders Beil. S. 43, wo aber durch einen Druckfehler das J. 1306 statt 1406 gesetzt wird, welches letztere Schneider selbst S. 27 richtiger angiebt. Nach dieser Zeit erscheint kein Bickenbacher mehr im Besitz von Habitzheim, und da die folgenden Herrn in seiner Linie nichts veräusserten, sondern vielmehr das abgerißne wieder zu erwerben suchten, so kann man ihm, nach dem Beispiel, das er mit seinem Theil an Bickenbach gegeben, wohl auch das nemliche in Ansehung des Schlosses Habitzheim zutrauen. Vergl. oben S.

o) Schannat Samml. alter Histor. Schriften S. 99. Diether II. von Bickenbach nahm wegen der Herrschaft Hohenberg an diesem Fränkischen Bund Theil.

Conrad IX. pflanzte also den Stamm allein fort, ein Mann von Ansehn und Würde. Schon im J. 1397, wo er das Rheinfahr zu Gernsheim, mit seines Bruders und seiner übrigen Bickenbachischen Verwandten Einwilligung, an sich kaufte, kommt er als Burggraf zu Miltenberg vor p), blieb es auch sein Lebenlang, und wurde 1439 noch weiter Vitzthum zu Aschaffenburg q). Der Mainzische Hof brauchte ihn zu den wichtigsten Geschäften: er half 1411 den Churfürst Johann II. mit Churfürst Ludwig von der Pfalz vergleichen r), und 1423 ein Bündnis zwischen Erzbischof Conrad und Landgraf Friedrich dem Streitbaren von Thüringen vermitteln s). Den Bickenbachischen Hausvergleich mit Erbach über das Patronat der Capelle des Schlosses Bickenbach, und der Pfarrei Hofheim, habe ich schon vorher bei der jüngern Linie erzehlt. Als Aeltester verlieh er die Lehen t): das wichtigste aber, was er für sein Haus that, war der Ankauf des Wertheimischen Antheils an Schloß und Herrschaft Bickenbach um 4000 fl. u), wodurch er von neuem einen beträchtlichen Theil der alten Stammgüther vereinigte. Ausserdem erkaufte er 1419 von Erzbischof Johann II. den von Mainz lehnbaren Hof und Forsthube zu Krausenbach v). Er war zweimal vermählt, das erstemal mit einer

p) S. die mehrmals angeführte Urkunde aus Schneiders Beil. S. 35.

q) Guden. I. p. 956.

r) Joann. SS. Mog. T. I. p. 727.

s) Joann. l. c. p. 738.

t) Er belehnt 1423 den Friedrich von Bechenbach mit dem Dorf Falckersbrun, mit der obersten Vogthei, Gericht, Wald ꝛc. S. des Frhrn v. Mosers Diplom. Beluſt. Th. I. p. 12. Nach dem vorher not. i) erwähnten Lehensverzeichnis hatte Diether I. einen Cunz Korbuß mit der Hälfte dieses Dorfs beliehen.

u) Graf Johann zu Wertheim, der den Reineckischen Antheil am Schloß und Herrschaft Bickenbach mit seiner Gemahlin Margaretha, einer Tochter Graf Gerhards von Reineck und der Mena von Bickenbach, erheurathet hatte, verpfändete ihn ums J. 1368 an Schenk Eberhard von Erbach, und dessen Gemahlin Elisabeth von Katzenelenbogen, um 2100 fl. (Schneiders Beil. S. 95 ꝛc.); es entstund aber bald mancherlei Streit darüber, und wurde daher 1371 ein Vergleich geschlossen, nach welchem gedachter Graf Johann und dessen Gemahlin Margaretha ihr Theil an Bickenbach, an Rohrheim, an dem Schloß Habitzheim, an dem Zehnten zu Umstadt, und das Dorf Zymmern, mit allem, was zu dem Schloß Habitzheim gehört, lebenslänglich besitzen sollen, und im Fall Margaretha vor ihrem Gemahl ohne Erben abgeht, so soll dieser nicht nur das alles behalten, sondern es auch auf die Herrschaft Wertheim und ihren Inhaber vererben. Schneiders Erbach. Hist. S. 48 und in Beil. S. 97. Es hatte aber Graf Johann von Wertheim mit dieser seiner Gemahlin einen gleichgenannten Sohn erzeugt, und dieser verkaufte endlich 1410 seinen ganzen Antheil am Schloß Bickenbach durch einen ständigen Erbverkauf um 4000 fl. an Conrad IX. von Bickenbach. Schneiders Beil. S. 38, und Erbach. Hist. S. 150, wo aus Schenk Erasmus Kaufhandlung mit den Mansfeldischen Erben bemerkt wird, daß ehmals der Wertheimische Antheil um 5000 fl. erlassen worden. Der Wertheimische, oder vielmehr ursprüngliche Reineckische Theil, am Schloß Habitzheim wurde den Schenken von Erbach verkauft. Vergl. die oben S. 428 gegebene Tabelle.

v) S. Anh. zum Urk. Buch unterm J. 1419.

Digitized by Google

einer von Cronberg, die ihm seine nachher an Schenk Conrad von Erbach verheurathete Tochter Anna gebahr w), und in zweiter Ehe mit Jutta von Runkel erzeugte er Conrad XI. und Margaretha, eine nachmalige Nonne zu Thoren x). Sein ebengedachter Sohn kommt von dem J. 1454 an in Mainzischen Verhandlungen verschiedlich vor y), und, was ihm noch gröseres Ansehn gab, sein Schwager Graf Adolph von Nassau errung endlich selbst den Erzbischöflichen Stuhl: dann Conrad XI. war an Agnes, eine Tochter Graf Adolphs II. von Nassau, vermählt z). Der Erzbischof bezeugt in einer Urkunde vom J. 1464, daß dieser sein Schwager seiner Gemahlin 600 fl. auf das Schloß Bickenbach und die Forsthube zu Krausenbach

w) Diese Anna nennt selbst in einem an ihren Schwiegervater, Schenk Conrad den Aeltern, ausgestellten Revers vom 6. Jun. 1417 den Conrad IX. von Bickenbach ihren Vater. Schneiders Beil. S. 141, wo sie auch schon unterm J. 1416 als vermählt erscheint, und an einem andern Ort kommt sie bereits 1414 vor. Zum letztenmal erscheint sie im J. 1451, wo sie von Hans von Erlickheim etliche Güther zu Hohenstein, Knoden und Brandenwiesen erkaufte, und wird in der Ehberedung ihrer Tochter vom 7 März 1454 als todt angeführt. Schneiders Beil. S. 295. Einer andern Tochter derselben, Elisabeth, die ins Stift Essen aufgenommen seyn wollte, stellte Erzbischof Conrad von Mainz 1460 ein Ahnenzeugnis aus, worin er ihrer Mutter, Anna von Bickenbach, eine von Cronberg zur Mutter giebt. Schneiders Beil. S. 285. Conrad IX. hatte also vor der Jutta von Runkel schon eine Gemahlin. Die angeführte Ahnenprobe sagt ferner, daß jener Cronbergerin Mutter eine Freifrau von Runkel, und ihre Grosmutter eine Gräfin von Sain gewesen. Mit diesen sichern Angaben stimmt Humbrachts Tab. 12. vollkommen überein, indem er dem Walther von Cronberg eine Elisabeth von Runkel zur Gemahlin giebt, und diese als eine Tochter der Gräfin Jutta von Sain angiebt. Vergl. die §. LIX. folgende Runkelische Stammtafel. Man kann also die angegebene erste Gemahlin Conrads IX. mit gutem Grund für eine Tochter jenes Walthers von Cronberg halten.

x) Diese Jutta von Runkel kommt in dem Wertheimischen Kaufbrief vom J. 1410 mit ihrem Gemahl vor, S. vorher not. s). Conrad XI. führt in der Ehberedung seiner Tochter vom J. 1473 seine Schwester Margaretha als Nonne zu Thoren an. Schneiders Beil. S. 39. Daß übrigens dieser Conrad XI. ein Sohn Conrads IX, des Burggrafen von Miltenberg, war, bedarf keines Beweises, es lebte damals kein andrer Bickenbacher, von dem er es hätte seyn können; er nennt ausserdem 1473 den Schenk Philipp, den Sohn der in nächstvorhergehender not. w) als Tochter Conrads IX. erwiesenen Anna von Bickenbach, den nächstgebohrnen Freund seines eignen Sohnes (Schneiders Beil. S. 39), ist im Besitz des Burglehns zu Miltenberg, wo Conrad IX. Burggraf war, vererbt den Wertheimischen Theil an Bickenbach, den Conrad IX. erkauft hatte, auf seine Tochter, und, was allein schon vollständiger Beweis ist, auf seinem Grabstein steht neben dem väterlichen Bickenbachischen Wappen auch das Runkelische, als das Wappen seiner Mutter. S. die folgende not f).

y) Er war zu Pfedersheim zugegen, als Erzbischof Diether zu Mainz 1454 den Marggraf Bernhard von Baden belehnte. Joann. SS. Mog. T. I. p. 765. Eben so bei dem Vergleich, den dieser Erzbischof 1356 zwischen Rath und Bürgerschaft zu Elfeld stiftete Joann. l. c. p. 766; bezeugte 1460 einen Vertrag der Grafen von Reineck untereinander. Guden V. p. 417. Im J. 1470 nahm er an dem bereits oben aus Schneiders Beil. S. 290 erzehlten Streit über den Pfarrsatz zu Hofheim Theil, und 1473 ward er damit von Fuld belehnt. Schann. Client. Fuld. p. 49.

z) S. Hagelgans Nassauische St. T. S. 33.

Digitized by Google

fenbach angewiesen habe [a]). In einer andern Urkunde (1467), nach welcher Conrad ein Haus zu Miltenberg erkaufte, nennt er ihn seinen Hofmeister [b]). Diese Verbindung war ausserdem Conrad XI. noch von einer andern Seite vortheilhaft, der Erzbischof räumte ihm den Mainzischen Pfandtheil am Schloß ein, den er zu dem Ende entweder noch bei Michels Leben, oder gleich nach seinem Tod, wieder abgelößt hatte, und Conrad bewitthumte seine Gemahlin darauf [c]). Doch das alles verbitterte ein schweres häusliches Unglück; sein Sohn Conrad XII. war blödsinnig, und sich selbst vorzustehn völlig untüchtig. Der Vater sah also den Ausgang seines Hauses vor sich, und mußte nun seine einzige Hofnung auf seine Tochter Susanna gründen. Entweder verzweifelte er, zu Uebertragung der, durch seine Grosmutter ererbten, Herrschaft Hohenberg in Franken auf seine Tochter den Würzburgischen Lehensconsens zu erhalten, oder er fand es sonst für räthlicher, diesen Theil seines Vermögens in Geld zu verwandeln, und dadurch seinen Antheil an der Herrschaft Bickenbach völlig schuldenfrei zu machen: genug, er verkaufte 1469 Schloß und Amt Hohenberg oder Homberg, sammt dem Schloß Aldersberg, um 22000 fl. an Bischof Rudolph von Würzburg, der zugleich seinem Sohn eine lebenslängliche Pension von 100 fl., so wie seiner Tochter eine andre von 150 fl., versprach [d]). Bald darauf (1473) vermählte er seine Tochter Susanna an Graf Albrecht von Mansfeld, und gab ihr nicht nur 3000 fl. Mitgift, sondern sicherte ihr auch sein ganzes Vermögen, namentlich alles sein Theil an Schloß und Herrschaft Bickenbach, die Forsthube zu Krausenbach, seine Erbschaft und Besserung an der Stadt Clingenberg, das Burglehen zu Aschaffenburg, ein andres zu Miltenberg, und nach seiner Schwester Margaretha, Klosterfrauen zu Thoren, Tod, auch sein Guth zu Lorch im Rhingau, sogleich in den Ehpacten unter der Bedingung

a) Hagelgans l. c. Er muß aber doch schon geraume Zeit vorher geheurathet haben, weil seine Tochter Susanna schon im J. 1473 vermählt wurde.

b) l. c. und Joann. T. I. p. 778 Tab. not. t. Conrad gab sich selbst den Titul eines Hofmeisters des Erzbischofs zu Mainz schon im J. 1464, als er den Philipp von Wasen mit einem Neuntheil des Zehnten zu Mümlingen belehnte. Schneiders Beil. S. 46.

c) wie seine Gemahlin selbst erzehlt, als Churmainz 1483 diesen Theil wieder von ihr ablößte, und an Schenk Erasmus gab. Schneiders Beil. S. 302.

d) Lorenz Fries ap. Ludw. SS. Würzburg. p. 851. Vergl. vorher S. 444. Der Kaufbrief ist vom Mittwoch nach St. Antonientag des Jahrs 1469 datirt. Lorenz Fries, der es aus den Würzburgischen Lehensregistern am besten wissen konnte, versichert, daß die Herrschaft Hohenberg unter den Bickenbachern bis auf dritte Sipp, oder bis aufs dritte Glied gekommen, also auf der Christina von Hohenberg Gemahl, Söhne und Enkel, und damit stimmt auch die Bickenchische Genealogie vollkommen überein. Vergl. vorher S. 442 not. d).

Digitized by Google

gung zu, daß beide Eheleute seinen an Geist und Leibe schwachen Sohn lebenslänglich bei sich behalten und schirmen, und dafür noch weiter den jährlichen Gehalt zu 100 fl., den das Bisthum Würzburg nach seinem Hintritt seinem unglücklichen Sohn auf lebenslang bestimmt hatte, beziehen sollten *e*). Conrad XI. und Agnes zogen zuletzt (1481), mit Erzbischof Diethers Erlaubnis, nach Mainz *f*), und starben nicht lange darauf, er im J. 1483, und sie zwei Jahre hernach *g*). Beide liegen in der Stiftskirche zu Aschaffenburg vor dem Altar des H. Kreuzes begraben. Kurz vor dem Ablauf des Jahrhunderts (1497) beschloß endlich der blödsinnige Conrad XII. den Bickenbachischen Mannsstamm völlig *h*). Diese wichtige längst vorhergesehene Ereignis zog die Aufmerksamkeit des Erbachischen Hauses an sich, das ohnehin noch einen Antheil an Schloß und Herrschaft Bickenbach aus Ulrichs I. Verlassenschaft hatte *i*), und diese Gelegenheit zu neuem Erwerb nicht ungenutzt vorbeilassen wollte. Schenk Philipp hatte deswegen zum voraus (1476) die Ansprüche der obgedachten Elisabeth von Giltlingen, deren Mutter eine Bickenbachische Tochter aus dem jüngern Zweig der Conradinischen Linie war, an sich gehandelt *k*). Sein Sohn, Schenk Erasmus, wußt es noch weiter (1483) dahin zu bringen, daß ChurMainz seinen verpfändeten Theil an dem Schloß Bickenbach, nachdem es ihn von Conrads XI. Wittwe, Agnes von Nassau, abgelößt hatte, auf Wiederkauf an ihn überließ *l*), und nun gelang es ihm auch mit dem Mansfeldischen Antheil. Graf Albrecht von Mansfeld hatte nemlich seine

e) S. den Ehecontract in Schneiders Beil. S. 39 ꝛc.

f) Joann. SS. Mog. T. I. p. 778 Tab. not. u.

g) Auf dem Grabstein stehn die zwei Bildnisse beider Eheleute mit vier Wappen, nemlich dem Bickenbachischen und Nassauischen, als beider väterlichen Wappen, und dem Runkelischen u. Badenschen, als den beiderseitigen mütterlichen Wappen, mit folgender Umschrift: Anno Domini MCCCCLXXXIII. die decima mensis - - obiit nobilis *Conradus* Baro a *Bickenbach*. Anno Domini MCCCCLXXXV---- mensis Junii obiit generosa Domina Agnes de Nassaue, Uxor ipsius, quorum animae requiescant in pace. Hagelgans Nass. Stammt. S. 33 ꝛc.

h) In dem bereits oben S. 441 erwähnten Vergleich Conrads von Ramsteln, und der übrigen Erben Michels, vom 30 Oct. 1497, mit Graf Ernst von Mansfeld, als Vormund seines Bruder Albrechts hinterlassener Kinder, wird Conrad XII. als jüngst verschieden angeführt. Er war also, da dieser Vertrag ins Ende des gedachten Jahrs 1497 fällt, ohne Zweifel noch in eben dem Jahr gestorben. Es war nemlich den Erben Michaels die Succession in dessen Antheil am Schloß Bickenbach, vermög des im J. 1472 darüber errichteten Vergleichs, erst nach Conrads XI. und XII. Tod zugesagt. S. vorher S. 441.

i) S. vorher S 427 not. *i*).

k) Schneiders Beil. S. 293. Ich habe vorher S. 437 not. *s*) und S. 441 umständlich davon gehandelt.

l) Schneiders Beil. S. 302.

seine mit der Susanna erzeugte Kinder 1484 minderjährig hinterlassen, seine Wittwe war das Jahr drauf mit Graf Henrich XIII. von Hohenstein in die zweite Ehe getreten m), ihre Kinder kamen also unter Vormünder, und weil diese ihren Mündeln einen so fernen Besitz wenig vortheilhaft achteten, so verkauften sie (1488) deren ganzen Mütterlichen Anfall, mit Mainzischer Lehensbewilligung, um 7700 fl. an Schenk Erasmus von Erbach n). Dieser Verkauf begrif, vermög des Mainzischen im J. 1483 an Mansfeld ertheilten Lehenbriefs, „den von „Ertzbischoff Gerlachen an Herrn Conrad gelehnten, desgleichen den von Herrn „Dietrichen zu Bickenbach erkaufften Theil; item was sie an Alßbach und am „Zehenden zu Gernßheim gehabt; der halbe Theil von Clingenberg, ohne den „Zoll, die Jagt daselbst auf Hasen und Rebhüner, die Fischerei am Wasser Elsaß„sen, vom Mayne bis gen Closter Himmelthal; der Hof und die Forsthube zu „Krausenbach; sechs Pfund Heller und zween Käse als ein Burg-Lehn zu Aschaf„fenburg, weiter als ein Burglehn zu Miltenberg zwey Pfund, zweene Schilling, „einen Heller, vier Malter Korns, zwey Simmern, zwey Metzen, und acht„halb Malter Habern„ o). Endlich verkaufte auch Frank von Cronberg 1502 seinen

m) Spangenbergs Mansfeldische Chron. Bl. 398 setzt den Tod Graf Albrechts von Mansfeld auf den 3 Dec. 1484, mit dem Zusatz, daß seine Wittwe das andre Jahr hernach den Graf Henrich von Honstein geheurathet habe. Des Paul Jovius Geschichte der Grafen von Honstein, die Grundig und Klotzsch in der Sammlung vermischter Nachrichten zu der Sächsischen Gesch. Th. X. abdrucken lassen, erzehlt S. 126 das nemliche, und setzt die zweite Vermählung der Susanna von Bickenbach ins J. 1485. Nach dem Zeugnis eben dieses Schriftstellers erfolgte aus dieser zweiten Ehe nur ein einziger Sohn, Graf Franz, der im J. 1514, auf beigebrachten Beweis seiner acht Ahnen, ein Canonicat zu Strasburg erhielt, aber noch in jungen Jahren durch einen unglücklichen Pferdsturz starb. Der Susanna Gemahl lebte noch im J. 1528, sie selbst aber soll 1530 gestorben seyn.

n) Schneider erzehlt diese Kaufhandlung in der Erbach. Hist. S. 150, und beruft sich zwar dabei auf den in seinem Urkundenbuch befindlichen Mainzischen Lehenbrief an die Mansfeldische Erben, und den Kaufbrief selbst, brachte aber nachher beide nicht bei. Indessen stimmt seine Nachricht mit Joann. SS. Mog. T. I. p. 802, und Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 481 überein. Die gedachten Mansfeldischen Kinder waren: Günther, Ernst, Hoier, Anna, Elisabeth. Ihrer Mutter zweite Vermählung konnte ihrem Successionsrecht auf die Herrschaft Bickenbach nicht schaden, das, nach den Ehpacten ihres Vaters, allein auf ihn und seine mit der Susanna zu hoffende Kinder festgesetzt war.

o) Schneider l. c. Vergl. S. 445 not. m). Es wird in diesem Verkauf der Hälfte an Clingenberg mit gedacht, welche der ältere Zweig der Conradinischen Linie bis zu ihrem Ausgang beibehalten. Wie die andre Hälfte des jüngern Zweigs von dem Bickenbachischen Haus abgekommen, habe ich S. 440 erzehlt. Ich füge hier noch einen, mir erst während dem Abdruck des gegenwärtigen Bogens auswärts zugekommnen, Urkundenextract über eben diese Clingenbergische Besitzung bei: *Dietherus, Conradus, Theodericus et Conradus* de Bickenbach a Conrado Archiepiscopo Mogunt. in feudum Castrense

Digitized by Google

ad pag. 450

Tannenbergiſche Linie.

Conrad
Herr von Tannenberg.
1263.
S. 306 - 308.

N. Tochter Gem. Johann von Joſſa. S. 309 - 311.	Anna Gem. Schenk Eberhard von Erbach. S. 308 ꝛc.	Marquard Abt zu Fuld. 1286 - 1288. S. 308.

Jutta
1330.
Gem. Henrich Herr
von Fleckenſtein.
S. 305.

Friedrich	Giſo	Catharina

Digitized by Google

Digitized by Google

ſeinen Theil an einem dritten Theil eines Viertheils am Schloß Bickenbach um 270 fl. an Schenk Erasmus p). Auf die Art brachte Erbach die ſo lang getheilte Herrſchaft Bickenbach wieder ganz zuſammen, nur den Antheil der Grafen von Hohenfels Reipoltskirchen und der Familie von Ulner ausgenommen, der aber, nach den bisher erzehlten Theilungen, nicht anders als ſehr unbeträchtlich ſeyn konnte. Die adliche Familie von Venningen wat, ich weiß nicht wie, zu der Hälfte des Dorfs Bickenbach, der halben Vogthei und Atzung, und einem Sechstheil am groſen Zehnten daſelbſt gekommen: Erasmus von Venningen verkaufte aber dieſe Rechte im ſechzehnten Jahrhundert an Schenk Georg von Erbach, und eben ſo wenig erhielt ſich die Familie von Werdenberg, die 1504 mit dem Dorf Alsbach belehnt wurde, bei dieſem Beſitz. Wie das alles zuletzt an Heſſen gekommen, wird der ſechſte Abſchnitt weiter erläutern. — Das Wappen der Herrn von Bickenbach war ein mit roth und Silber ſchräg geweckter Schild q).

Ich ſchlieſſe dieſe mühſame, und aus Mangel wichtiger Begebenheiten ziemlich trockne, Ausführung mit dem Bickenbachiſchen Geſchlechtsregiſter. Für die Richtigkeit der aufgeſtellten Stammfolge überhaupt, ſo ſehr ſie auch von den bisher angenommenen abgeht, werden die gegebenen Beweiſe bürgen. Unter dieſen Beweiſen finden ſich nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von einem Zeitraum zum andern ſolche Urkunden, worin die gleichzeitigen Bickenbacher Herrn, der Natur des Gegenſtands nach, zuſammen erſcheinen; es mögten daher in Anſehung

tenent Caſtrum et Oppidum *Clingenberg*. Dat. 1391 feria ſecunda poſt Nativ. Johann. Bapt. Es ſind dieſes eben die vier Bickenbacher, die ich S. 431 not. a) und S. 444 aus einer Urkunde vom J. 1397 angeführt habe; nur iſt der Theodoricus, deſſen der vorgedachte Extract erwähnt, wohl ſicherlich falſch geleſen, und heißt in dem Original vielmehr *Ulricus*. Dann dieſer, und die drei andre benannte Bickenbacher, machten damals zuſammen die Stammherrn dieſes Hauſes aus, und ſoviel weniger läßt ſich denken, daß, mit Vorbeigehung Ulrichs II, vielmehr Diethers I. gleichbenannter Sohn ſollte mit belehnt worden ſeyn, da doch Clingenberg ein Bickenbachiſches Sammtguth war. Warum ſollte auch in einerlei Urkunde der Vater Dietherus, und der Sohn Theodoricus geſchrieben worden ſeyn? Uebrigens habe ich die Stadt Clingenberg ſonſt nirgends als ein Mainziſches Burglehn gefunden: es müßtens wohl erſt die Bickenbacher dazu aufgetragen haben.

p) Schneiders Beil. S. 308.

q) Ich habe ſchon oben S. 298 not. e) die Stellen angeführt, wo Abbildungen davon zu finden ſind. Von dem in Guden. IV. p. 1030 Tab. No. IX. abgeſtochnen Wappen der Sara von Frankenſtein, Gottfrieds II. von Bickenbach Gemahlin, die mit beiden Füſſen in einem Korb ſteht (ein Einfall des Siegel-Stempelſchneiders), und in rechter Hand das Geſchlechtswappen von Frankenſtein, in der linken aber das Bickenbachiſche Wappen ihres Gemahls führt, ſ. des berühmten Hrn Juſtizrath Gerken Anmerkungen über die Siegel (1781) S. 211c.

hung eigentlicher Erbherrn aus diesem Geschlecht, wohin ich also die frühzeitig und unbeerbt verstorbnen Söhne noch lebender Eltern, oder in geistlichen Stand getretne, nicht rechne, von der Zukunft wohl keine erhebliche Entdeckungen mehr zu erwarten seyn. Es mag seyn, daß vielleicht einige hier aufgestellte Gemahlinnen aus dem vierzehnten Jahrhundert nicht richtig genug bestimmt, oder an die gehörige Stelle gesetzt, und andre weibliche Descendenten ganz übergangen worden [f]): aber darauf kommt auch überhaupt am wenigsten an.

§. LVI.

In der NeuKatzenelenbogischen Linie gehn die Grafen Johann II. und Eberhard IV. ohne Erben ab. Johann I. pflanzt den Stamm allein fort, und sein Sohn Diether VI. bringt endlich den ganzen NeuKatzenelenbogischen Landesantheil wieder zusammen.

Ich habe den Familienzusammenhang der Grafen Johann I. und II. von der NeuKatzenelenbogischen Linie schon oben (§. 48.) erwiesen; sie waren Geschwisterkinder, und Eberhard IV. war des erstern Brudersſohn, der anfangs unter der Vormundschaft seines mütterlichen Grosvaters Ulrichs I. von Bickenbach stand, nachher aber immer entweder mit seiner Mutter, oder mit seinem Oheim Johann I. in Verbindung vorkommt [a]). Eben dadurch kann man ihn leicht von dem gleichzeitigen Eberhard V. in der AltKatzenelenbogischen Linie unterscheiden, der ohnehin zu seiner Zeit noch kein eignes Landesantheil hatte [b]): ungleich schwerer ists hingegen mit den beiden Grafen Johann. Damals waren die Zahlbenennungen gleichnamiger Herrn noch ungewöhnlich, man unterschied sie höchstens durch die Namen des

f) Ich will überhaupt dadurch, daß ich einige von Humbracht, und aus ihm auch von Schneider und Grüsner, aufgestellte angeblich Bickenbachische Töchter übergehe, nicht gerade ihre Existenz läugnen; ich übergehe sie nur deswegen, weil ich noch zur Zeit weder Beweis, noch eine sichre genealogische Stelle, für sie finde. So soll z. B. im vierzehnten Jahrhundert eine Nesa von Bickenbach einen Michel von Sainsheim, eine Ida den Conrad von Frankenstein, eine Anna den Johann Cämmerer von Worms, eine Eva den Truchses Georg von Waldenburg geheurathet haben. Conrad V. VI. VII. VIII. mögen allerdings neben ihren Söhnen auch noch mehrere Töchter gehabt haben.

a) Wenn Ulrich von Bickenbach kein eigentlicher Vormund seines Enkels war, so nahm er sich doch wenigstens seiner in seiner Kindheit vorzüglich an. S. vorher §. LI. und LII. Mit seiner Mutter ist Graf Eberhard §. LV. mehrmals in Verbindung vorgekommen.

b) Man kann, wenn um diese Zeiten ein Graf Johann und Eberhard von Katzenelenbogen zusammen vorkommen, immer den Schluß machen, daß darunter Graf Johann I. und Eberhard IV. zu verstehn sei. Sie besaſſen ihr Landestheil in ungetheilter Gemeinschaft, und hatten einerlei Intresse: die übrigen gleichzeitigen Katzenelenboger hingegen ergriffen insgemein die Gegenpartheie von ihnen.

Digitized by Google

des ältern und jüngern, und, wie der gegenwärtige Fall beweißt, auch das nicht immer. Ich hoffe indes diesen Unterschied der Personen meistens zu treffen, und ausserdem veränderts in der Sache selbst nur wenig, wenn auch eine Handlung dem einen Johann zugeschrieben wird, die vielmehr dem andern zugehörte. Johann II. gieng ohnehin ohne Erben ab; seine Schicksale haben also auch aufs Ganze keinen Einfluß. Ich wiederhole nicht, was ich schon vorher (§. 51 – 54.) von dem Antheil der drei erwähnten Herrn an dem AltKatzenelenbogischen Nachfolgestreit, und andern Hausangelegenheiten, bis zum Jahr 1330 erzehlt, und führe von da an ihre Geschichte weiter. Teutschland war damals durch die ewigen Verfolgungen des unversöhnlichen Pabst Johanns XXII. gegen K. Ludwig, und darüber aufs Reich gelegte Interdicte, in die traurigste Verwirrung gerathen. Jeder an Anhängern furchtbar, und keiner stark genug, den andern zu unterdrücken. Das Domcapitul zu Mainz hatte nach Erzbischofs Matthias Tod den Churfürst Balduin zu Trier zu dessen Nachfolger erwehlt, der Pabst hingegen bestimmte den Graf Henrich von Virneburg dazu, mußte aber zuletzt selbst zugeben, daß Balduin, bis zu ausgemachtem Streit, Administrator des Erzstifts wurde. Die unruhigen Bürger zu Mainz fürchteten des Administrators bekannten Eifer für die Geistlichkeit, verschlossen ihm also die Stadt, und zerstörten, um ihm keine Schutzwehr gegen sie zu lassen, einige damals vor der Stadt gelegene Kirchen, namentlich auch das St. Victorstift. Der Kaiser entschied aber bald darauf (1332) sehr zum Nachtheil der Stadt, und gab dem St. Victorstift auf seine Bitte unter andern die Grafen Johann und Wilhelm von Katzenelenbogen zu Schirmern und Helfern gegen die Bürger [c]). Vermuthlich war dieses Johann II. Ob er damals auch den Katzenelenbogischen grosen Turnos am Rheinzoll zu Erenfels, einem Schloß bei Bingen, vom Kaiser erhalten, kann ich nicht entscheiden; ohne Zweifel aber ist er erst unter Ludwig aus Baiern an dieses Haus gekommen [d]). Jeder Reichsstand suchte sich nun, je weniger Schutz die Macht des Kaisers in solchen Zerrüttungen

c) Joann. SS. Mog. T. II. p. 606.

d) Abt Wilhelm zu Arnstein, und sein Bruder Dietrich von Staffeln bekennen 1346 ☌ post Epiph., daß sie dem Graf Johann von Katzenelenbogen 634 Pfund Heller auf einen grosen Tornos, den er vom Reich zu Erenfels einhat, vorgeschossen. Vor dieser Zeit erscheinen die Katzenelenboger nirgends in diesem Zollantheil, den endlich der letzte Graf aus diesem Haus 1468 seiner ins Badensche Haus vermählten Enkelin zur Ehsteuer gab. Beil. CCCLIV. S. 261. Der erwähnte Zoll wird zwar zu Bingen erhoben, es haftet aber diese Gerechtigkeit eigentlich auf dem gegenüber am Rüdesheimer Berg gelegnen Schloß Erenfels.

tungen gewährte, von allen Seiten durch Bündniſſe zu ſtärken. Der erwähnte Graf Johann II. verſprach 1332 ſeinem jungen Vetter Wilhelm II. Hülfe und Beiſtand gegen alle ſeine Feinde e). Erzbiſchof Balduin von Trier, damals noch ein eifriger Anhänger des Kaiſers, ſchloß zu Aufrechthaltung des Landfriedens am Rhein mit den Erzbiſchöfen von Mainz und Cölln, und andern Fürſten und Herrn, namentlich auch mit den Grafen Johann I. und Eberhard IV. von Katzenelenbogen, ein Bündnis f). Ein bald darauf in der Nachbarſchaft des Rheins entſtandnes Kriegsfeuer unterbrach dieſe Hofnung der Ruhe nur kurze Zeit. Graf Robert von Artois, der ſich von König Philipp von Frankreich in einem Rechtsſtreit beleidigt hielt, war zum Herzog Johann III. von Braband geflüchtet. Sogleich entſtund, durch Franzöſiſche Aufſtiftung, ein Bündnis von ſechzehn Grafen gegen den Herzog, die Erzbiſchöfe von Trier und Cölln nahmen mit andern Theil daran, und Graf Johann I. von Katzenelenbogen führte für ſich allein 200 Reuter zu g). Der Herzog war, ungeachtet ſo vieler Feinde, zum Treffen bereit, wurde aber zulezt noch gütlich mit dem König von Frankreich ausgeſöhnt, und Robert von Artois mußte ſein Heil in England ſuchen. Das feindſelige Verhältnis Graf Johanns I. mit Herzog III. von Braband änderte ſich nachher ſo ſehr, daß ihm dieſer, auſſer der oben (S. 358) erzehlten, ſeinem Grosvater geſchehnen, Verſchreibung, im J. 1343 noch weiter jährl. 200 Mark Turnos, mit 2000 Mark wieder-

e) es war vermuthlich nur eine Erneuerung desjenigen Vertrags, den Graf Johann ſchon 1330 mit Wilhelms gleichgenanntem Vater geſchloſſen hatte. Vergl. S. 407. Es iſt hier ſoviel gewiſſer Johann II. zu verſtehen, weil der erſte dieſes Namens, wie aus dem folgenden erhellen wird, mit Wilhelm II. immer in ſchlechtem Vernehmen ſtand.

f) Es führen dieſes Broſii Ann. Jul. et Mont. p. 62 unterm J. 1330 aus einer Urkunde an. Beide damals im Katzenelenbogiſchen Haus lebende Eberhards waren in dieſem Jahr noch Kinder; es iſt alſo kein Zweifel, daß Graf Johann dieſes, dem Land vortheilhafte, Bündnis im Namen ſeines unmündigen Neffen mit ſchloß. Vergl. vorher S. 452 not. b).

g) Trithem. in Chron. Sponh. p. 310 ad an. 1328: Eodem quoque anno XVI. Comites contra Johannem Ducem Brabantiae coniurantes adverſus eum proceſſerunt ad bellum iuxta Feshe et Landen (im Lüttichiſchen), inter quos ex his terris Superioribus Johannes Comes de Sponheim, *Comes quoque de Cazenelenbogen*, Henricus de Bolandia, et Comes de Falckenburg, ſed contentio tandem per Philippum Regem Franciae ſedata fuit. Und in Chron. Hirſaug. T. II. p. 170 ad an. 1327: Fuerunt in hoc bello ex terris noſtris ſuperioribus praeſentes: Johannes Comes de Spanheim cum ducentis equitibus, *Comes de Kazenelenbogen cum totidem equitibus* &c. Butkens Troph. de Brabant T. I. p. 403 und Broſii Ann. Jul. T. I. p. 63 ſetzen den Handel richtiger ins J. 1332. Der Abt von Trittenheim giebt zwar den Namen des Grafen von Katzenelenbogen nicht an, daß es aber Graf Johann I. geweſen, erhellet daraus, weil der Erzbiſchof Balduin von Trier mit ſeinen Verbundenen an dieſem Kriege Theil nahm, und in dieſes Bündnis gehörte auch erwähnter Graf Johann. S. vorher not. f).

Digitized by Google

wiederlösbar, auf die Stadt Mastricht unter der Bedingung anwies, daß er seine Hälfte des Schlosses Stadeck von ihm zu lehen nehme [h]); es ist also soviel gewisser nur von Pfandschaft zu verstehen, was eine ungedruckte Quelle meldet, daß die Grafen Johann und Eberhard von Katzenelenbogen 1349 ihre Hälfte dieses Schlosses um 3000 Pfund Heller an Graf Wallram von Spanheim verkauft [i]). Wenn die Fehden von aussen ruhten, so fehlte es doch damals selten an Zwist von innen, wozu die Gemeinschaft der Schlösser reichen Stoff gab. Die Amtleute der Grafen Johann und Wilhelm II. geriethen in mancherlei Irrungen, die zu öffentlichen Gewaltthätigkeiten ausschlugen, bis sich endlich beide Herrn, auf einen Bescheid Graf Gerlachs von Nassau und Gerlachs Herrn von Limburg, das damals gewöhnliche Mittel, nachbarlichen Zwist zu meiden oder zu enden, gefallen liessen; sie bestellten ständige Schiedsrichter, die in jedem vorkommenden Fall binnen 14 Tagen mit Minnen oder mit Recht entscheiden sollten; wichtige Angelegenheiten hingegen, die Land und Leute betrafen, wurden dem Spruch der Verwandten und Freunde des Hauses vorbehalten; wen alsdann die Rathleute schuldig fänden, sollte die Kosten des Prozesses tragen [k]). Ausserdem giengen die aus dem Alt-Katzenelenbogischen Successionsstreit noch übrigen Irrungen zwischen den Grafen Johann I. und Wilhelm II, über ein Guth zu Reinheim, und die Hälfte von Nasteden, noch immer fort, und veranlaßten 1345 einen Austrägalspruch des Erzbischofs Balduin von Trier und seines Bruders König Johanns von Boehmen, bald darauf auch ein Prümisches Manngericht: ich habe aber die Sache schon oben (S. 393, 394) im Zusammenhang erzehlt. Vielleicht geschah es in Rücksicht auf diese und andre Streitigkeiten, daß sich die Grafen Johan I. und Eberhard IV, zu ihrer Sicherstellung, von Conrad von Frankenstein das Versprechen auswürkten, keinen ihrer Feinde auf seiner Burg zu hausen und zu enthalten [l]): dann die Alt-Katzenelenbogische Linie hatte

h) S. Beil. CCCCII. S. 308 und die beigesetzte Anmerkung.

i) Des Birkenfeldischen Rath Zilles Mspt Num. 39. An der Richtigkeit der Nachricht selbst zweifle ich nicht: daß es aber blose Pfandschaft war, erhellt noch weiter aus Beil. CCLVIII. S. 185, wo die Söhne Johanns I. noch im J. 1373 im Besitz ihres väterlichen Antheils am Schloß Stadeck erscheinen. Die Katzenelenboger behaupteten sich bei dem Schloß Stadeck bis ins J. 1468, worin es der letzte Graf, seiner Enkelin Ottilia zur Aussteuer, an den Marggraf Christoph von Baden abtrat. Beil. CCCLIV. S. 261. Vergl. von diesem Schloß §. XLV. S. 358 und §. LII. S. 396.

k) Beil. CCVIII. S. 143.

l) Beil. CCXIII. S. 146. In der beigefügten Note wird angemerkt, daß Graf Johann und Junker Eberhard von Katzenelenbogen den erwähnten Conrad von Frankenstein 1340 zum Burgmann auf Auerberg angenommen. Von dem Oefnungs-

hatte sich längst das Oefnungsrecht des Schlosses erworben. Was der Streit betraf, der zwischen den Grafen Johann I. von Katzenelenbogen und Johann von Sain zur öffentlichen Fehde ausschlug, wird zwar in der Urkunde nicht ausgedrückt, er beruhte aber ohne Zweifel auf Fordrungen, die der Graf von Katzenelenbogen von Seiten seiner Mutter, als einer Halbschwester des gedachten Grafen von Sain, zu machen hatte. Beide Theile wählten die Grafen Adolph von Berg und Johann von Nassau zu Schiedsrichtern, und diese erkannten 1343, daß der Graf von Sain, vermög vorliegender Briefe, dem Graf von Katzenelenbogen 109 Pfund jährl. Gülte, jedes Pfund mit 10 Pfund wiederlöslich, anzuweisen schuldig sei [m]). Das gute Vernehmen, das hier noch zwischen den Grafen Johann I. von Katzenelenbogen, und Johann von Nassau bestanden zu haben scheint, änderte sich bald durch entgegengesetzte Staatsverhältnisse. Eben deswegen muß es wohl Johann II. von Katzenelenbogen gewesen seyn, der 1344 dem Graf Johann

Oefnungsrecht der AltKatzenelenbogischen Linie s. oben S. 355. Ich habe Beil. CCCCXVIII. S. 322 einen Frankensteiner Burgfrieden vom J. 1363 abdrucken lassen, und setze bei dieser Gelegenheit hier noch einige andre Extracte ungedruckter Urkunden von diesem adlichen Geschlecht bei, das, neben den Herrn von Wolfskehlen, das wichtigste in hiesiger OberGrafschaft war. Im J. 1380 verkaufen Rucker Wambold, und 1384 Henrich Wambold, mit Lehensherrlicher Einwilligung Graf Wilhelms II. von Katzenelenbogen, alle ihre Güther und Gerechtigkeiten zu GrosZimmern an Engelhard von Frankenstein, und dieser nahm noch im J. 1403 von Graf Johann III. die Belehnung darüber. Im J. 1388 verkauft Johann Herr zu Frankenstein alle seine Güther und Rechte in Astheim um 600 Goldgülden an einen Bürger in Mainz. Im J. 1407 schiessen Conrad von Frankenstein, und die Familie von Helmstadt, dem Graf Johann III. 2000 fl. wiederlöslich auf 166 jährl. Gülte zu Berka und Wallersleben vor, und 1420 Conrad allein, sammt seiner Hausfrau Anna von Helmstadt, ein Capital von 3000 fl., mit 200 fl. jährl. Gülte verzinslich, wozu 1420 und 1425 noch weiter 900 fl. Heller auf Korngefälle in Dudenhofen kamen. Eben dieser Conrad von Frankenstein hatte sich 1409 gegen Graf Johann III. alles Rechts auf den Kirchsatz zu NiederModau begeben, das er neben ihm darauf zu haben vermeinte. Im Jahr 1441 trug Anna von Frankenstein einige Güther in Crumstadt, die ihr Hauswirth sel. ihr zur Morgengabe verschrieben, dem Graf Johann III. zu Lehen auf. Im J. 1489 weißt Landgraf Wilhelm an Hans von Frankenstein, wegen seiner Hausfrau Amelie von Rodenstein und deren Verzicht aufs Schloß Lißberg, einen jährlichen Zins zu 50 fl. an. Humbracht hat Tab. 107. und 108. das Frankensteinische Geschlechtsregister geliefert. Vollständiger, aber nur bis ins funfzehnte Jahrhundert zurückgehend, und ohne alle Angabe der Jahre, ist diejenige Stammtafel, die einer Deduction beigedruckt ist, sub rubro: Gründliche und durch eine ausführliche Genealogische Geschichte vollprobig bewährte Verhältnis, wie die Erbfolge in sämtlichen Reichsfreyen von Franckensteinischen — Stammgüthern — beschaffen seye ꝛc. in Sachen der verwittibten Freyfrauen von Walpott zu Bassenheim modo deren Erben ca von Eyb, als Vormünder weil. Friedrichs von Frankenstein Kinder. Ich werde von dieser noch itzt blühenden angesehnen Familie, die aber seit dem vorigen Jahrhundert ganz aus der OberGrafschaft weggekommen, im sechsten Abschnitt weiter reden.

m) Beil. CCXIV. S. 147.

Digitized by Google

hann von Nassau lebenslänglich den Katzenelenbogischen Helm zu führen vergönnte, vermuthlich, weil letzterer damals im Besitz der einen Hälfte des Schlosses Katzenelenbogen war: wie konnte aber Johann II. jene Vergünstigung für sich allein, ohne Vorwissen und Einwilligung der übrigen Grafen von Katzenelenbogen, ertheilen n)? Diese Freundschaft gab bald darauf zu einem engern Bündniß Anlaß, wodurch die Brüder Johann und Adolph von Nassau gedachtem Graf von Katzenelenbogen drei Jahre lang gegen alle seine Feinde beizustehn versprachen o), ohne Zweifel aus keiner andern Ursache, als um von dem Graf von Katzenelenbogen den nemlichen Dienst zu erwarten, dessen damals ihr Haus so sehr bedurfte. Die päbstlichen Cabalen gegen Kaiser Ludwig waren nemlich damals aufs höchste gestiegen. Clemens VI. glaubte ihn nicht sichrer zu Grund zu richten, als wenn er ihm einen Gegenkaiser erweckte: um aber diesen Endzweck soviel leichter zu erreichen, unternahm er 1346 vor allen Dingen, den Kaiserlichgesinnten Erzbischof Henrich von Mainz seiner Würde zu berauben, und verordnete den noch jungen Graf Gerlach von Nassau, den Bruder vorgedachter Herrn, an seine Stelle. Henrich hingegen behauptete sich mit seinem Anhang, und schlug sich acht Jahre lang, zu nicht geringer Verwüstung der Nassauischen Länder, mit seinem Gegner und dessen Verwandten herum; doch fanden seine Freunde, und darunter selbst Kaiser Ludwig, rathsam, einstweilen in Henrichs Namen gewisse Administrators über das Erzstift zu bestellen, die sich aber nur kurze Zeit erhielten, weil Conrad Kirkel, Domprobst zu Speier und Domherr zu Mainz, alle Gewalt an sich allein zog. Die unrechtmässige Wahl des Gegenkaisers Carl IV. war indes noch in eben dem Jahr 1346 zu Stand gekommen. Kaiser Ludwig zog deswegen, um seinen Anhang zu stärken, in Teutschland umher, und fand sich zu Ende des Jahrs in Frankfurt ein, wo er seine Gemahlin Margaretha aus Holland zurück erwartete, und dagegen seinen Sohn Wilhelm und Graf Johann I. von Katzenelenbogen dahin schickte p). Der letztere, und sein Brudersohn Eberhard IV, waren im Katzenelenbogischen Haus dem Kaiser Ludwig allein treu geblieben: dann die Grafen Johann II, Wilhelm II, und dessen Bruder Eberhard V, waren dem päbstischen Erzbischof Gerlach und Kaiser

n) Beil. CCXLVII. S. 177 not. *.

o) Beil. CCXXII. S. 155.

p) Princeps Wilhelmum filium suum misit ad terram illam; cum Comite de Catzenelnbogen. Albert. Argent. ap. Urstis. T. II. p. 136. Es wird zwar hier der Graf nicht genannt, es kann aber kein andrer als Johann I. seyn, der es damals, sammt seinem noch minderjährigen Neffen, unter den Katzenelenbogern allein mit Kaiser Ludwig hielt.

Kaiser Carl IV. zugethan q). Der vorerwähnte Conrad Kirkel, als Vormünder und Pfleger des Erzstifts, schloß 1348 mit den Grafen Johann I. und Eberhard IV. ein dreijähriges Bündnis, nach welchem sie dem Erzstift mit 40 Mann gegen Carl IV, und den sogenannten Erzbischof Gerlach, sammt allen deren Anhängern, beistehn, und dagegen 7000 Pfund Heller empfangen sollten r). Als Conrad Kirkel kurz darauf in die Gefangenschaft der Grafen von Nassau gerieth, so wies sein Nachfolger im Vormünderamt, der Domprobst Cuno von Falkenstein, den beiden Grafen von der bedungenen Summe 2000 Pfund Heller, oder die Zinsen derselben zu 200 Pfund, auf das Mainzische Judengeld zu Frankfurt an s), und im folgenden Jahr verpfändet' er ihnen noch weiter in eben der Absicht die Stadt Bensheim um 4000 Pfund t). Der ganze Streit endete 1353 mit Erzbischof Henrichs Tod, und Gerlach von Nassau gelangte zum ruhigen Besitz der Churwürde. Graf Johann II. war indessen dem K. Carl IV. unveränderlich treu geblieben, war ohne Zweifel der ungenannte Graf von Katzenelenbogen, der ihm 1346 in dem unglücklichen Zug gegen die Lütticher Bürger folgte u), wohnte auch 1349 seiner Krönung zu Achen bei v), und eben aus dieser Anhänglichkeit läßt sich zum voraus vermuthen, daß er es war, und nicht sein gleichgenannter Vetter, der 1354 dieses Kaisers reformirten Landfrieden zu Mainz unterschrieb w), im folgenden Jahr neben andern Herrn den Schutz und Schirm des Bisthums Worms übertragen bekam x), und sich 1356 auf dem berühmten Reichstag zu Metz einfand, wo die güldne Bulle vollendet wurde y). Ein Graf Johann von Katzenelenbogen erhielt 1346 von Philipp Herrn zu IsenburgGrenzau 700 Mark Pfenn. aus der Gülte zu Villmar z), half 1353 die Grafen Gerhard von Diez und

q) Beil. CCXXVII. S. 159. CCXXVIII. S. 160.

r) Beil. CCXXVI. S. 159. Durch einen Gedächtnisfehler ist dieser Extract in dem Anhang des UrkundenBuchs Beil. CCCCVI. S. 312 nochmals abgedruckt worden. An letzterm Ort hat die Rubrik das richtige Datum des Tags, das in ersterm irrig angegeben ist. Conrad Kirkel war schon im Febr. des Jahrs 1348 von Graf Johann von Nassau gefangen genommen worden. Joann. T. I. p. 662.

s) Beil. CCXXV. S. 158.

t) Würdtw. Subsid. Dipl. T. VI. p. 262.

u) Brosii Ann. Jul. T. I. p. 76.

v) Er unterschrieb das am Krönungstag VIII. Kal. Aug. der Stadt Achen ertheilte Kaiserl. Privilegium. Brosii Ann. Jul. T. I. p. 78.

w) Guden. III. p. 367.

x) Schann. Hist. Worm. in prob. p. 176.

y) Brosius l. c. p. 80.

z) Nach einer ungedruckten Urkunde v. J. 1346 Z ante Walpurg. verspricht Philipp Herr von Eisenberg und Grenzau dem Graf Johann von Katzenelenbogen aus seiner Gülte zu Villmar jährl. so lange 60 Mark Pfenn. auszuzahlen, bis ihm, oder seinen Erben, 700 Mark Pfenn. ganz und gar bezahlt sind. — Der Extract, den ich von dieser

und Gerlach von Naſſau ſünen [a]), war in eben dem Jahr Schiedsrichter Pfalzgrafs Ruprechts des ältern und jüngern [b]), half 1356 einen Vergleich und Kauf wegen dem Schloß Daxberg zwiſchen Giſo von Joſſa und Schenk Conrad von Erbach vermitteln [c]), wurde 1355 Pfalzgraf Ruprechts Erbburgmann zu Surburg, einem jezt verfallnen Schloß bei Caub am Rhein, mit der Befugnis, ſich daraus wider alle ſeine Feinde zu behelfen [d]), erhielt von eben demſelben 1356 ein andres Burglehn zu 500 fl. auf Lindenfels [e]), und empfieng von Philip und Conrad Herrn von Boland, die doch zum hohen Adel gehörten, den Titul eines Hochgebohrnen und Gnädigen Herrn: welche von allen dieſen Handlungen aber gerade den Graf Johann I, oder den II, angehn, läßt ſich mit keiner Gewisheit entſcheiden. Ich habe nun noch einige Data übrig, die jeden der drei Katzenelenbogiſchen Grafen, von denen der gegenwärtige H. handelt, beſonders betreffen, und zu Beſtimmung ihrer Ländervererbung oder Todeszeit dienen.

Den Antheil, den Graf Eberhard IV. von ſeiner Mutter her, an dem Bickenbachiſchen Succeſſionsſtreit nahm, habe ich ſchon vorher in der Bickenbachiſchen Geſchichte umſtändlich genug erörtert. Pfalzgraf Ruprecht bewilligte 1351, daß Henrich von Katzenelenbogen, von einer der Burgmänniſchen Familien dieſes Namens, als dermaliger Vormünder Graf Eberhards, ein von Pfalz zu Lehen rührendes Guth zu Kovern an die Gebrüder von Rimberg verpfände, und zwar auf

dieſer Urkunde beſitze, meldet den Anlaß dieſer Verhandlung nicht. Vermuthlich iſt unter dem Graf Johann der Zweite dieſes Namens zu verſtehen, deſſen Schweſter Margaretha an dieſen Philipp von Iſenburg vermählt war. S. §. XLVIII. S. 374.

a) Beil. CCCCX. S. 317.

b) Nach einer ungedruckten Urk. vom J. 1353 ſollen Steinsberg, Lindenfels und Hilsbach dem Graf Johann von Katzenelenbogen, als einem gemeinen Mann der Pfalzgrafen Ruprechts des ältern und jüngern, eingeräumt werden.

c) Schneiders Erb. Hiſt. in Beil. S. 65. Vergl. oben §. XXXV. S. 311 not. a). Es iſt unter dem Graf Johann von Katzenelenbogen vermuthlich der Erſte dieſes Namens zu verſtehen, deſſen Bruderstochter ins Erbachiſche Haus vermählt war.

d) Beil. CCXXXVII. S. 167.

e) Man hört nachher von dieſem ſowohl, als dem vorhergehenden Burglehen, nichts mehr, und ſoviel wahrſcheinlicher iſt, daß der unbeerbt, oder wenigſtens ohne männliche Erben, verſtorbne Graf Johann II. zu verſtehn ſei, und ſie mit deſſen Tod zurückgefallen. Es änderte ſich aber ohnehin in dergleichen Lehensertheilungen mit dem Fortgang der Zeiten gar vieles. Man muß mit dem gegenwärtigen Burglehn auf Lindenfels ein andres nicht verwechſeln, das Graf Wilhelm II. von der Alt-Katzenelenbogiſchen Linie 1363 erhielt, und das noch jezo in den Pfälziſchen Lehnbriefen fortgeführt wird. Vergl. §. LIX.

Digitized by Google

auf Bitte Graf Johanns I. von Katzenelenbogen, als des nächsten Erben jenes Lehens f). Was soll hier der Vormünder Graf Eberhards? Dieser war schon vor dem J. 1329 gebohren, konnte also 1351 unmöglich noch minderjährig seyn, wir haben ihn auch bisher schon in vielerlei Handlungen gefunden, die nothwendig einen eigenmächtigen Herrn voraussetzen, und eine eigentliche Vormundschaft würde ohnehin keinen Burgmann, vor des Vaters Bruder, getroffen haben. Es kann also der Name eines Vormunders hier nichts anders deuten, als was er damals häufig, so wie vorher auch beim Erzstift Mainz, anzeigte, einen Pfleger und Administrator des Lands. Eberhard IV. scheint überhaupt kränklich gewesen zu seyn, weil er, ungeachtet seiner schon Männlichen Jahre, nicht heurathete, und damals insbesondre müssen ihn seine körperlichen Umstände ausser Stand gesetzt haben, sich selbst vorzustehn. Er lebte indessen noch im J. 1353 g), scheint aber auch in eben dem Jahr gestorben zu seyn, weil der Streit über seine Erbschaft schon unterm 8. März 1354 entschieden wurde. Er hinterließ nemlich eine einzige Schwester Elisabeth, die wie ich schon oben (S. 401) erwiesen, an Schenk Eberhard von Erbach vermählt war, und ob diese gleich die Nachfolge in Eberhards Lande dem Graf Johann I, als ihres Vaters Bruder, nicht streitig machte, so entstund doch über das eingebrachte Vermögen ihrer Mutter, der Birkenbachischen Agnes, mancherlei Zwist. Beide Partheien wählten Pfalzgraf Ruprecht den Aeltern zum Schiedsrichter, nach dessen Ausspruch die Dörfer Roßdorf und Gundernhausen, nebst Gülten zu Auerbach, Dornheim, Biebesheim und Hain, worauf der erwähnten Agnes Witthum widerlegt war, so lange dem Schenk Eberhard bleiben sollten, bis sie Graf Johann mit 1500 Mark wieder an sich gelößt; eben dieses soll von einer andern Korngülte, und alle den Katzenelenbogischen Pfandschaften gelten, die Agnes mit ihrem eignen Vermögen gelößt; Schenk Eberhard soll einen zur Herrschaft Katzenelenbogen gehörigen Diamant an Graf

f) Beil. CCXXXII. S. 162. Die Urkunde ist vom 24. Dec. dattirt. Kovern liegt in der Grafschaft Nieder-Isenburg, und gab ehmals einer besondern Isenburgischen Linie den Namen. Wie dieses Lehen an die Grafen von Katzenelenbogen gelangt, und wieder von ihnen abgekommen, weiß ich nicht. Wer kann die Geschichte jedes einzelnen Guths erzehlen? — Auf gleiche Art, wie hier Graf Eberhard IV. einen Vormund hatte, kommt auch 1325 ꝛc. Graf Emich von Nassau als Tutor des schon lange vorher an der Regierung gewesenen Graf Gottfrieds von Diez vor, welches aber hier gleichfalls nichts anders als einen auf eine Zeitlang bestellten Landesadministrator bedeutet. Ich werde im folgenden Abschnitt, in der Diezischen Geschichte, weiter davon reden.

g) Die Scheffen zu Ueberau sprechen in diesem Jahr auf ihren Eid, daß dem Graf Wilhelm II. allein an Ueberau eben so viel gebühre, als den Grafen Johann und Eberhard zusammen. Das Datum des Tags ließ sich im verdorbenen Original nicht mehr herausbringen.

Digitized by Google

Graf Johann, dem ihn Graf Eberhard IV. beſchieden, wieder herausgeben; Graf Eberhards mütterliches Vermögen fällt ſeiner Schweſter zu, dagegen ſoll Graf Johann ſeinen ganzen Katzenelenbogiſchen Landesantheil erben, namentlich auch das Burglehn zu Oppenheim, die Pfandſchaft zu Bensheim, und alle ſeine übrige Pfandſchaften vom Reich, den Erzſtiftern Mainz und Trier, oder was er ſonſt für Geldforderungen an ſie hatte; Johann ſoll aber auch, als Erbe ſeines Neffen, ſeine Schulden zu zahlen verbunden ſeyn [h]).

Johann I. ſtarb den 2. März 1357 [i]). Ein Chronikſchreiber des ſechzehnten Jahrhunderts verſichert, in dem Kloſter Eberbach, neben ſeinem Grabſtein auch den von ſeiner Gemahlin Anna, einer gebohrnen Gräfin von Spanheim, entdeckt zu haben [k]), und ob ihn gleich nach ihm kein andrer gefunden, ſo ſcheinen doch auch andre Umſtände dieſe Nachricht zu bewähren. Anna müßte in dieſem Fall ſeine erſte Gemahlin geweſen ſeyn, müßte nicht lange mit ihm in der Ehe gelebt, und entweder gar keine, oder nur frühzeitig verſtorbne Kinder hinterlaſſen haben. Dann Graf Johanns I. bekannte, ihre Eltern überlebende, Kinder, waren zuverläſſig von der Jutta, einer Tochter Gerlachs II. Herrn von Limburg an der Lahn [l]). Ob die letztere, wie eine ungedruckte Nachricht meldet, ſchon im Jahr

h) Schneiders Erbach. Hiſt. Beil. S. 83. Vergl. Beil. CCCCXVII. S. 321.

i) S. d. Grabſ. Beil. CCCLXVI. S. 274 n. XIII.

k) Imhof in Chron. Cattimel. ſagt: Joannes Com. obiit a. 1357, VI. Nonar. Martii, ut Eberbaci in Epigrapho cernitur, cui adiuncta eſt *Anna*, Comitiſſa Spanheimenſis. Winkelmann S. 89 gedenkt gleichfalls dieſer Anna, weil er aber gleichwohl aus der Limburgiſchen Chronik wußte, daß damals ein Graf Johann mit einer Limburgiſchen Tochter in der Ehe lebte, ſo verdoppelt er, ſeiner Gewohnheit nach, eine und eben dieſelbe Perſon, läßt einen Graf Johann, der nie exiſtirt, im J. 1353 ſterben, dem er die Anna von Spanheim beilegt, und einen andern im J. 1357, als den Gemahl der Limburgerin. Den Lucä will ich zu keinem Zeugen anführen, weil er aus eben dieſer Quelle ſchöpfte. Vergl. weiter die folgende not. l).

l) Die Limburger Chronik, ſowohl nach Fauſts von Aſchaffenburg als Mechtels Ausgabe, jene §. 201, und dieſe S. 1109, erzehlen unterm J. 1393, daß des damals lebenden Graf Diethers von Katzenelenbogen Mutter aus dem Haus Limburg geweſen. Mechtel in Pago Logenahe Mpto drückt ſich darüber, wenn er von Gerlach II. von Limburg und deſſen Gemahlinnen redet, noch näher aus: Fuit praeterea *Agnes* Domina in Lintburg, ex cuius Filia unica Dominus *Joannes* Comes a Catzenelenbogen procreaſſe ſcribitur *Dietbardum* illum, qui poſtea de gratia Wenzeslai Regis Bohemiae fuit Gubernator Luxenburgenſis. Et ego vidi litteras originales collatae Gubernationis ſub appenſo Sigillo Romanae et Regiae Majeſtatis. Und an einem andern Ort: „Dithart von Catzen„Elenbogen der was wegen der Mutter ein Lim„burger Kind, dann ſie war in Limburg bürtig. „Ihr Vater war, der Herrn Rheinharten Herrn „zu Weſterburg das Urtheil contra den Trieriſchen „Amtmann impetraten ertheilt, ſtarb anno 1336, „bey den Barfüßer begraben, ein leiblich Schwe„ſter Domini *Gerlaci* Decani Maioris Eccleſiae „Trevirenſis.„ Man weiß alſo, warum man im Kloſter Eberbach bei dem Graf Johann nur

Jahr 1336 gestorben, laß ich dahin gestellt seyn, weil die Jahre ihrer Kinder wohl eine spätere Geburt vermuthen liessen m). Es waren aber diese Kinder folgende:

1, Adelheid. Sie heurathete noch vor dem J. 1355 Graf Henrich von Spanheim, einen Sohn desjenigen Graf Philips von Spanheim, der, wie ich schon vorher (§. 50. und 51.) erzehlt, die einzige hinterlaßne Tochter Graf Dietrichs IV. von Katzenelenbogen und der, nachher an Raugraf Henrich zum zweitenmal vermählten, Catharina geehligt hatte n). Weil seine Grosmutter, die gedachte Catharina, das Katzenelenbogische Schloß Lichtenberg, als ihren Witthum aus erster Ehe, noch immer im Besitz hatte, so ließ er sich beigehn, diesen Besitz fortzuführen, und witthumte seine Gemahlin Adelheid darauf, gerieth aber darüber mit Graf Wilhelm II. von Katzenelenbogen in Streit, wie ich §. 58. weiter

seine Gemahlin Anna, und nicht die Limburgische Tochter findet; die letzte wollte in ihrer Vaterstadt, bei ihren Eltern begraben seyn, und dieses geschah, nach Mechtels Nachricht, in der Franciscanerkirche. Nun kommt in dem Necrologium der Franciscaner zu Limburg Beil. CXXX. S. 83 unterm 12. März Domina *Gutha* de Katzenelnbogen sepulta in ambitu vor: es bleibt also wohl kein Zweifel übrig, daß sie eben dieses Graf Johanns I. Gemahlin war, die, vermuthlich zum Andenken ihrer väterlichen Grosmutter, der Jutta von Ravensberg, diesen Namen erhalten. Hieraus ergiebt sich eine andre Anmerkung. Gerlach II. von Limburg hat die Agnes von Nassau, wie man aus ihrem Witthumsbrief Beil. CXXXII. S. 85 schliessen kann, erst im J. 1314, oder wenigstens nur kurze Zeit vorher, geheurathet. Beider Tochter kann also vor dem J. 1330 nicht wohl mannbar gewesen seyn. Gleichwohl war Graf Johanns I. von Katzenelenbogen jüngerer Bruder, Eberhard IV, schon im J. 1326 vermählt, und es ist nicht zu denken, daß der ältere später werde geheurathet haben: es bekommt also dadurch die in voriger not. *k*) angeführte Nachricht von einer andern Gemahlin Johanns I, und meine Behauptung, daß dieses seine erste gewesen, neues Gewicht.

m) Ihr Sohn, Graf Diether VI, heurathete, wie man aus dem Witthumsbrief seiner Gemahlin Beil. CCXLVII. S. 175 schliessen kann, erst im J. 1361, oder wenigstens, wie er in der Urkunde selbst anführt, erst nach dem Tod seines im J. 1357 verstorbnen Vaters, der ihm seine Gemahlin zum voraus verabredet. Ist also seine Mutter schon 1336 gestorben, so war dieser Diether, als ältester Sohn, im J. 1357 wenigstens schon 25 bis 26 Jahre alt, und müßte erst ziemlich spät geheurathet haben. Sein jüngerer Bruder Gerhard war im J. 1373 im geistlichen Stand noch unversorgt, und beide Brüder starben erst im J. 1402 und 1403. Es ist also die Frage, ob Mechtels Nachricht, daß ihre Mutter schon im J. 1336 gestorben, aus einer sehr sichern Quelle geflossen, zumal da das Franciscaner Necrologium kein Todesjahr angiebt, und sich in der Franciscaner Kirche kein Epitaphium findet. Indes läßt sich freilich aus dergleichen scheinbaren Gründen, die auf besondern Umständen beruhen können, kein sichrer Beweis hernehmen.

n) S. Beil. CCXXXVI. S. 166, wo sie unterm 21. Febr. 1355 als Tochter des noch lebenden Graf Johanns von Katzenelenbogen, und als Gemahlin Graf Henrichs von Spanheim angeführt wird, der sie schon vorher aufs Schloß Lichtenberg bewitthumt. Beil. CCXLIV. S. 174 wird ihr Vater Johann unterm J. 1360 als bereits verstorben angeführt. Beil. CCLVIII. führen Johanns I. Söhne, Diether und Gerhard, den Graf Henrich von Spanheim unterm J. 1373 als ihren Schwager an. Der Letztere lebte noch im J. 1391; wann er und seine Gemahlin gestorben, weiß ich nicht. Vergl. Kremers Dipl. Beitr. St. II. §. LXVII.

Digitized by Google

weiter erläutern werde o). Daß Graf Johann I, auſſer dieſer Adelheid, keine andre, wenigſtens keine weltlich gebliebene, Tochter hatte, wird daraus deutlich, weil den Theilungsvergleich ſeiner beiden Söhne vom J. 1373 nur ihr Schwager Henrich von Spanheim vermittelt und unterſchreibt p); es kommt auch nirgends ein andrer Tochtermann vor.

2, Diether VI. erſcheint 1360 in bisher bekannten Urkunden, nach ſeines Vaters Tod, zum erſtenmal q), und vermählte ſich 1361 mit Eliſabeth, Graf Adolphs von Naſſau Tochter r). Seine übrigen Schickſale werden ein Hauptgegenſtand der folgenden Geſchichte ſeyn.

3, Gerhard s). Er trat in den geiſtlichen Stand. Mit was für einem Theil an Land und Leuten er, auf Pfalzgraf Ruprechts des ältern Beſcheid, bis zu ſeiner weitern Verſorgung im geiſtlichen Stand von ſeinem ältern Bruder abgefunden worden, will ich §. 60. weiter erzehlen t). Im Jahr 1383 wurde, im Fall des letztern Kinder ohne Erben abgiengen, die Succeſſion auf ihn feſtgeſetzt u): es trat aber der Fall nicht ein, und Gerhard ſtarb den 21. Dec. 1403 als Probſt zu Speier v). Aus den angeführten Verträgen erhellt zugleich, daß Graf Johann I. nur die beiden angegebenen Söhne hinterlaſſen hatte.

Graf Johann II. ſtarb unter den drei Herrn, deren Geſchichte ich bisher erzehlt, zuletzt. Die Limburger Chronik führt ihn unterm J. 1357 oder 1358 als einen Freund der Stadt Limburg an, welcher er in einer Fehde ſchonte w). Er erſcheint noch 1361, wo ihm ſeine Schweſter Margreth, und deren Gemahl Philip von IſenburgGrenzau, den völligen Abtrag einer Summe von 1000 fl. quittirten x), und den 20. Dec. 1368 beſtimmt er mit dem Abt Johann von Prüm einen Tag zu Auseinanderſetzung einiger Zwiſtigkeiten y). Er muß bald darauf

o) Vergl. die vorhergehende not. n).

p) Beil. CCXLVII. S. 175.

q) Henrich, genannt Putzſack, von Boppart kauft 1360 dem Graf Diethard von Katzenelenbogen 100 fl. jährlicher Gülte ab, mit 1000 fl. wiederlöslich.

r) Er führt Beil. CCXLVII. S. 175 in dem Witthumsbrief ſeiner Gemahlin vom J. 1361 ſeinen verſtorbenen Vater Johann an, der noch ſelbſt ſeine Heurath mit dem Graf Adolph von Naſſau verabredet.

s) S. vorher not. n).

t) aus Beil. CCLVIII. S. 185.

u) in dem Ehverlöbnis ſeines Brudersſohns mit der Alt-Katzenelenbogiſchen Erbtochter Anna. Beil. CCLXX. S. 195.

v) S. ſeine Grabſchrift Beil. CCCLVI. S. 275 n. XVIII.

w) Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1089.

x) Beil. CCCCXVI. S. 321.

y) Beil. CCCCXIX. S. 325.

Digitized by Google

darauf gestorben seyn, kommt wenigstens nirgends weiter vor. Einige neuere, aber wenig zuverlässige, Genealogen legen ihm eine Elisabeth, gebohrne Gräfin von Querfurt, zur Gemahlin bei, mit der er eine gleichgenannte Tochter erzeugt, und diese an Engelhard von Hirschhorn verheurathet habe *). In den Katzenelenbogischen Urkunden kommt nicht die geringste Spur dazu vor: ich will es aber deswegen nicht gerade leugnen, da zumal nicht wahrscheinlich ist, daß Graf Johann, dem die Hälfte der Neu Katzenelenbogischen Lande zustund, unvermählt geblieben seyn werde. Die Tochter müßte ihre Abfindung in Geld erhalten haben: von liegenden Gründen empfieng sie gewis nichts. Daß Johann II. keine Söhne hinterlassen, ist zuverlässig *). Sein Landesantheil fiel auf seines nächsten Vetters Johanns I. Söhne, und da unter diesen nur Diether VI. weltlich blieb, und den Stamm fortpflanzte, so vereinigte dieser in sich allein das Neu Katzenelenbogische Stammvermögen.

§. LVII.

Wilhelm II. von der Alt Katzenelenbogischen Linie. Er vermählt sich zum erstenmal ꝛc. Von den Herrn von Rodenstein.

Die Katzenelenbogische Geschichte war seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts durch die verschiednen Unterabtheilungen der beiden Hauptlinien verwirrter worden: ich habe deswegen bisher, um sie soviel leichter übersehn zu können, die verschiednen Zweige jeder Linie unter einerlei Paragraph zusammengestellt. Diese Schwierigkeit verliert sich bei den Alt Katzenelenbogern von selbst, nachdem Graf Wilhelm I. unter seinen Söhnen das Majorat verordnet: und da ich (§. 56.) die Neu Katzenelenbogische Linie bis auf Diether VI. herabgeführt, so tritt künftig auch hier nur Ein Regent auf, und in dem funfzehnten Jahrhundert vereinigen sich vollends die sämmtlichen Katzenelenbogischen Lande unter einem einzigen Herrn.

Meine

*) Humbracht Tab. 2. giebt dem Engelhard von Hirschhorn, den er unterm J. 1338 zuerst erscheinen, und 1361 sterben läßt, in erster Ehe eine Margaretha Schenk Conrads von Erbach Tochter, und in zweiter Ehe Elisabeth Graf Johanns von Katzenelenbogen und der Gräfin Elisabeth von Querfurt Tochter, welche letztere im J. 1352 vorkommen soll, zu Gemahlinnen. Von der Mutter weiß auch Winkelmann, aber nichts von der Tochter. Schneider und Lucä folgen diesen Führern, Spangenbergs Querfurtische Chronik aber schweigt davon.

*) In der Katzenelenbogischen Ehberedung vom Jahr 1383 disponiren die Grafen Wilhelm II, und sein Bruder Eberhard V, über die Vereinigung beider Katzenelenbogischen Grafschaften durch die Erbkinder beider Linien, wie ich §. LXI. aus Beil. CCLXX. weiter erläutern werde. Es lebte also damals ausser dem geistlichen Gerhard, der gleichfalls in der Urkunde vorkommt, kein andrer Katzenelenboger mehr; er hätte sonst nothwendig an diesem die ganze Katzenelenbogische Familie, und die Vererbung ihrer Lande, angehenden Vertrag Theil nehmen müssen.

Digitized by Google

Meine Leser werden mir also, wie ich hoffe, in dem Fortgang dieser Geschichte soviel angenehmer und leichter folgen. Ich fange mit Wilhelm II. von der AltKatzenelenbogischen Linie an. Er war bei dem Tod seines Vaters höchstens nicht über vierzehn Jahre alt [a]), und ob er schon gleich darauf unter eignem Namen Urkunden ausstellt, so kann doch dieses nicht anders, als unter Vormundschaftlicher Aufsicht geschehn seyn. Sein Vater hatte in der mehrgedachten Majoratsurkunde (1331) seine Söhne der Fürsorge ihrer mütterlichen Oheime, der Grafen von Waldeck, empfohlen, die keinen derselben, eh er volljährig worden, und jene Verordnung zu halten gelobt, zu einem Schloß kommen, noch weniger aber etwas veräussern lassen sollten. Besonders scheint sich Graf Gottfried von Waldeck, Domherr zu Mainz, der Nähe seines Aufenthalts wegen, seiner Neffen am meisten angenommen zu haben [b]). Ich will hier die verschiednen Verhandlungen Wilhelms II. mit seinen Schwägern, über das Erbrecht und Aussteuer seiner Schwestern, aus §. 54. nicht wiederholen, und eben so wenig die verschiednen Verhältnisse mit seinen Vettern aus der NeuKatzenelenbogischen Linie, die ich bereits §. 56. im Zusammenhang erzehlt. Ich gehe vielmehr zu seinen übrigen Begebenheiten fort. Die Stadt Coblenz nahm ihn 1332, in Rücksicht auf die ihr von seinem Vater erzeigte Dienste, zu ihrem Bürger auf, gelobte ihn mit Rath und Hülfe zu fördern, und ihm, und seinen Lehenserben, jährlich 20 Mark Pfenninge auszuzahlen [c]). Werner Knebel von Katzenelenbogen, Vitzthum zu der Neuenstadt, Landvogt in dem Speiergau, und Gerlach Knebel, sein Sohn, hatten zu Heppenhofen eine neue Burg erbaut: weil aber dergleichen Vesten insgemein der einheimischen Ruhe gefährlich waren, so mußten sie 1335 dem Graf Wilhelm die Oefnung darin gestatten [d]).

Das

a) dann seine Mutter hatte erst im J. 1314 geheurathet, er hatte einen ältern Bruder Johann, und es läßt sich nicht voraussetzen, daß er ihm gerade unmittelbar gefolgt, und daß unter so vielen Schwestern nicht eine oder die andre älter war, als er.

b) Es scheint dieses wenigstens die Absicht Graf Wilhelms I gewesen zu seyn, indem er bei Aufstellung der Majoratsordnung die Burgmänner und Pörtner seiner Vestungen sich und seinem Schwager, dem Mainzischen Domherrn Graf Gottfried von Waldeck, zugleich schwören ließ. Beil. CXCIII. S. 130.

c) Beil. CXCV. S. 131. Vergl. was ich S. 329 von dergleichen Bürgerrechten groser Herrn gesagt. — In dem nemlichen Jahr wird Johann von Lahnstein Domicelli Wilhelmi C. de Katz. Burgmann in Rheinfels, und empfängt 20 Mark Pfenn. zu Burglehn, gegen die er ihm einige Weinberge in *Stirbach*, *Hildeboldildal* et *Luchtinberg* in districtu Oppidi *Lanstein* lehnbar macht.

d) Winkelmann S. 127 sagt, daß dieses unweit Reichenberg gelegne Schloß, dem Anschein nach, sehr vest gewesen, aber wegen Räuberei von den Grafen von Katzenelenbogen wieder zerstört worden sei.

Digitized by Google

Das nemliche galt wohl auch von der nicht lange hernach von Ritter Daniel von Langenau, mit Graf Johanns von Nassau Mehrenberg Hülfe, erbauten Burg Hohlfels in der Fuchsenhöhle e). Von aussen sicherte sich Wilhelm (1338) durch ein Schutzbündnis mit Erzbischof Balduin zu Trier, und vielen andern Grafen und Herrn, die sich lebenslänglich in allen Nöthen beizustehn versprachen f). Nun wagte Wilhelm seinen ersten Ritterzug, und zwar im Dienst des romantschen König Johanns von Boehmen, der mehrere teutsche Herrn, vermuthlich durch Bestechungen, für Frankreich einzunehmen wußte, ungeachtet sich Kaiser und Reich öffentlich für England erklärt hatten. König Johann und sein Sohn Carl, der nachmalige Kaiser, wohnten dem Feldzug persönlich bei: doch ohne weitere Folgen, als daß die Engländer ihre Armee in den Niederlanden auseinander gehn zu lassen genöthigt wurden. Die Subsidien blieb er, wie sich von seiner verfallnen Oeconomie zum voraus erwarten ließ, seinen Verbündeten schuldig, und verordnete deswegen in seinem 1340 errichteten Testament, daß den Raugrafen Georg und Conrad, dem Graf Wallram von Spanheim, Graf Wilhelm von Katzenelenbogen, und dem jungen Graf von Veldenz, für die ihm im vorjährigen Französischen Krieg geleistete Hülfe, eine Summe von ungefehr 6000 fl. nachgezahlt werden sollte g). Im folgenden Jahr (1341) findet man den Graf Wilhelm II. zu Avignon, dem damaligen Aufenthalt des Pabstes, wo der Cardinal Peter unterm 1. Mai einen Paß für ihn ausfertigte. Ob er damals nach Mümpelgard reißte, und seine Heurath mit der dortigen Gräfin Johanna vollzog, oder ob dieses einige Jahre früher geschehen, kann ich nicht entscheiden: man findet sie aber in bisher bekannten Urkunden erst unterm 12. Mai 1342 als seine Gemahlin h). Diese Johanna war die Erbtochter Graf Rainalds II. von Mümpelgard, und war in erster Ehe an Ulrich II, den letzten Graf von Phirt, vermählt, dem sie zwei Töchter, Johanna und Ursula, gebahr, wovon jene schon im J. 1324 den Herzog Albrecht von Oesterreich ehligte, und dadurch die Grafschaft Phirt an sein Haus brachte. Johanna, die Mutter, trat mit Rudolph Hesso, Marggraf von Baden, in die zweite Ehe, gebahr

e) deren Erbauung Mechtel apud Honth. Prodr. p. 1086 unterm J. 1355 erzehlt. Daß Nassaullsingen noch jezo wegen der an sich gekauften nun verfallnen Burg Hohlfels, oder dem dazu gehörigen Guth, ein Antheil an dem Märkergericht der Fuchsenhöhle hat, habe ich §. X. S. 95 not. a erinnert.

f) Beil. CCCXCVII. S. 306.

g) Beil. CCCXCVIII. S. 306.

h) *Johanna* de Montebeligardo, *Comitissa de Katzenelliebogen* tauscht das Patronat in der Kirche zu Belfort von dem Capitul zu Mümpelgard an sich, und stiftet zum voraus eine ewige Seelmesse auf den Tag ihres Todes. Johanna war, wie die Urkunde sagt, bei dieser Handlung selbst zugegen. Schoepfl. Alsat. Dipl. T. II. n. 996. p. 178.

Digitized by Google

gebahr ihm gleichfalls zwei Töchter, und vererbte die Herrschaft aufs Badensche Haus, wurde aber 1335 von neuem Wittwe [i]). Eine so alte Dame zu heurathen, deren Jahre kaum noch Kinder erwarten liessen, konnte den Wilhelm II. nur das Intresse vermogt haben, und daraus erklärt sich seine Kälte von selbst, sobald er seine Hofnung, aus Mangel der Kinder, betrogen sah. Man findet sie immer getrennt, den Wilhelm zu Haus, und die Johanna in ihren Erblanden. Noch im J. 1349 stiftete sie ein Hospital zu Belfort, scheint aber nicht lange hernach gestorben zu seyn [k]). Während der Zeit war Wilhelm auf andre Art für seinen Vortheil wachsam. Er kaufte von Johann von Urberg die Untervogthei zu Bessungen, mit andern Rechten und Gefällen, an sich [l]). Erzbischof Wallram zu Cölln zahlte ihm 1400 Klippgulden [m]), vermuthlich um ihn dadurch in seinem damaligen Krieg mit den Grafen von Loß, Mark, Arnsberg, und andern Westphälischen Herrn, zum Helfer zu gewinnen [n]). Henrich und Erkinger von Rodenstein verpfändeten ihm (1346 und 1347) die Hälfte des Schlosses Rodenstein, mit ihrem ganzen Recht und Eigenthum an den Dörfern Neunkirchen, Lützelbach, Steinau, Brandau, und dem Zehnten zu Neutsch [o]). Alle diese Besitzungen, sammt

i) Man sehe von dieser Johanna besonders Steyerer Commentar. pro Historia Alberti II. Austriae Ducis p. 221 &c. Schoepfl. Alsat. illustr. T. II. p. 33, 45, 335, und Histor. Zaringo-Bad. T. II. p. 25. Nach Steyerers Behauptung soll der Johanna älteste, im J. 1324 an Herzog Albrecht von Oesterreich vermählte, Tochter bereits im J. 1300 gebohren seyn: es läßt sich aber dieses bei dem angegebenen späten Vermählungsjahr derselben zum voraus nicht vermuthen, und Johanna, die Mutter, müßte in diesem Fall zu der Zeit, als sie mit Graf Wilhelm II. von Katzenelenbogen in die dritte Ehe trat, schon über 50 Jahre alt gewesen seyn, also auch keine Möglichkeit, Kinder mit ihr zu erzeugen, übrig gelassen haben. Gleichwohl ist Graf Eberhards V. mit seinem Bruder Wilhelm 1343 errichteter Erbvertrag mit auf die Kinder gerichtet, die er etwa mit seiner gegenwärtigen, oder einer andern Gemahlin, erzeugen möchte. Beil. CCXVI. S. 149.

k) Schoepfl. Alsat. Illustr. T. II. p. 45 §. 67. wo diese in Gegenwart der Johanna geschehene, und von dem Erzbischof zu Besancon bestätigte Stiftung angeführt, aber zugleich irrig behauptet wird, daß die Johanna ihre drei Gemahls überlebt habe: dann ihr dritter Gemahl, Wilhelm II. von Katzenelenbogen, trat nach ihrem Tod 1355 in die zweite Ehe, und starb erst 1384. Ausserdem widerspricht sich Schöpflin selbst, wenn er l. c. p. 610 §. 335. den Tod der Johanna aus dem Grund ins J. 1347 setzt, weil das Theilungsinstrument ihrer Töchter Margaretha und Adelheid ap. Hergott. Geneal. Austr. Dipl. n. 792 von diesem Jahr datirt sei. Sie wird vielmehr in eben dieser Urkunde als lebend angeführt, und muß, nach den angeführten Beweisen, zwischen 1349 und 1355 gestorben seyn.

l) Beil. CCXV. S. 148.

m) dat. Colonie 1344 fer. sexta post Assumt. b. Marie Virg.

n) S. Guden. III. p. 330, wo er mehrere dergleichen Helfer anwirbt.

o) Beil. CCXXI. S. 154.

sammt dem zugehörigen, zum Fränkischen RitterCanton Ottenwald gerechneten, Dorf FränkischCrumbach, liegen innerhalb der Grenzen des Amts Lichtenberg und der Grafschaft Erbach. Ausserdem besassen die Herrn von Rodenstein noch einige Katzenelenbogische und Hessische Lehen im Umstädter Amt p), und waren im vierzehnten Jahrhundert durch Heurath zu einem Antheil an der kleinen Herrschaft Lisberg gekommen q). Zuweilen war das Ansehn dieser Familie so gros, daß sie sich an den höhern Adel anschloß. Unter Kaiser Rupert aus der Pfalz war Hermann von Rodenstein Landvogt in der Wetterau r). Auch Schenk Conrad Rauch von Erbach kaufte dem vorgedachten Henrich von Rodenstein ein Achttheil an der Burg ab, verglich sich aber mit Graf Wilhelm II. dahin, daß er es von ihm zu Lehen nahm, und ohne sein Wissen und Willen weder zu veräussern, noch zu verpfänden versprach s). Die Katzenelenbogische Pfandschaft ist nie wieder abgelößt worden. Pfalzgraf Philip suchte zwar 1493 zwischen Landgraf Wilhelm dem Mittlern und den Herrn von Rodenstein einen Vergleich zu vermitteln, nach welchem der erstere der Pfandschaft entsagte, und die letztern ihr Schloß von ihm zu Mannlehn nahmen: er ist aber, besonders in Ansehung der zugleich auf gewisse Distrikte bestimmten Jagdgerechtigkeit der Rodensteiner, nie zur Kraft gekommen. Der Mannsstamm erlosch 1671 mit Georg Friedrich von Rodenstein, und die noch übrigen Güther dieser Familie kamen durch Heurath und Kauf von einem adlichen Geschlecht zum andern t). Das alte Schloß Rodenstein ist jezo ganz verfallen, und in hiesigen Gegenden nur noch durch eine Gespensterhistorie berühmt, nach welcher der Ritter von Rodenstein zuweilen, zu gewisser Vorbedeutung eines nahen Kriegs, mit Sausen und Kriegsgetümmel durch den Wald zieht.

§. LVIII.

p) Diese Lehen bestunden in einem grosen Wiesenstück am Forst zu Umstadt, den Rohrwiesen an der Gersprenz, einem Hof zu Hadizheim, genannt Anrichters Hof, mit Landsiedelgericht und andern Gefällen ꝛc. Sie kamen nach Abgang des Rodensteinischen Mannsstamms nach und nach durch Erbschaft und Kauf auf die von Harthausen, Bodenhausen, Pretlack ꝛc.

q) wie ich in dem zweiten Theil dieses Werks in der Lisbergischen Geschichte weiter erläutern werde.

r) S. davon Bernhards Antiq. Wetter. S. 295 – 300.

s) Beil. CCXXIV. S. 157. Im Jahr 1394 nahmen die Schenken von Erbach dieses Lehen auch von Graf Wilhelms II Bruder, dem Graf Eberhard V, von neuem zu Lehen.

t) jezo haben sie die Freiherlichen Familien von Gemmingen und Pretlack ein.

Digitized by Google

§. LVIII.

Wilhelm II. Fortsetzung. Er bringt die Schlösser Katzenelenbogen und Lichtenberg wieder an sich, baut das Schloß zu Darmstadt, vergleicht sich mit seinen Brüdern, und tritt in die zweite Ehe.

So eifrige Anhänger Kaiser Ludwigs aus Baiern die Grafen Johann I. und Eberhard IV. von der Neu-Katzenelenbogischen Linie waren, so wenig war ihm Wilhelm II. zugethan. Er hatte es, wie ich vorher (S. 466) erzehlt, in dem Krieg zwischen Frankreich und England, gerade mit ersterm, als der Gegenparthie des Kaisers gehalten; wohnte 1342 dem Manngericht bei, wodurch dem Herzog Johann von Braband die Trierische Lehen, wegen versäumter Empfängnis abgesprochen, und dem nachmaligen Kaiser Carl IV, als damaligen Herzog von Luxenburg, übergeben wurden a), und als Pabst Clemens VI. den Erzbischof Henrich von Mainz abgesetzt hatte, so schloß die Stadt Mainz, ohne Zweifel in Beziehung darauf, mit dem Wilhelm II. ein Schutzbündnis, nach welchem sie ihm jährlich 100 Pfund Heller zu zahlen versprach, und alles sein Gewächs ohne Abgaben in Mainz aus- und einzuführen erlaubte b). Kaiser Carl IV. erkaufte 1349 noch weiter seinen Beistand mit 5000 Pfund Heller c), bestätigte ihm alle seine Privilegien d), und sagte auch seinem Bruder, Eberhard V, von neuem 1000 Pf. Heller zu, die er mit 100 Pf. jährl. Gülte widerlegen, oder auf Güther anwenden, und von dem Herzogthum Luxenburg zu Lehen empfangen solle e). Damals gelang es dem Graf Wilhelm II. sein Stammschloß Alt-Katzenelenbogen, das sein Vater im Alt-Katzenelenbogischen Successionsstreit verloren, und durch einen besondern Vergleich mit Nassau nur zur Hälfte zurückerhalten hatte (S. 392), nunmehr wieder ganz an sein Haus zu bringen. Graf Adolph von Nassau, der diesen Erwerb seines Vaters einhatte, und 1355 in der Erbvertheilung mit seinen Brüdern noch weiter bestätigt erhielt, hatte 1347 seine Gemahlin Margreth, mit Graf Wilhelms II. Bewilligung, darauf bewitthumt f): aber 1350 verpfändete er die ganze Nassauische Hälfte

a) Honth. Hist. Trev. Dipl. T. II. p. 148.

b) Beil. CCXXI. S. 154.

c) Beil. CCXXVII. S. 159.

d) Dat. Moguntie ℔ post Corp. Christi.

e) Beil. CCXXVIII. S. 160. Kaiser Carl IV. suchte bekanntlich überall, auch auf Unkosten des Reichs, den Vortheil seiner Erblande, und war besonders bedacht, deren Lehnhöfe zu erweitern. Die Grafen von Katzenelenbogen haben aber das hier gedachte Lehen nie von einem Herzog von Luxenburg empfangen, vermuthlich weil die Zahlung der versprochnen Summe ausgeblieben.

f) Beil. CCXLVII. S. 177 not. *.

Hälfte um 1200 Pfund Heller an gedachten Graf Wilhelm, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie dem letztern, im Fall die Lösung innerhalb der nächsten sechs Jahre nicht erfolgte, erb- und eigenthümlich zustehn sollte *a*). Die Lösung erfolgte würklich nicht, die Katzenelenboger blieben also auch von der Zeit an, ohne Widerspruch des Nassauischen Hauses, von neuem im Besitz des ganzen Schlosses, und obgleich endlich der Enkel jenes Adolphs, Adolph II. von der Wiesbadischen Linie, jene Hälfte 1419 wieder zurückforderte *b*), und darüber eine Tagsatzung von Mainzischen, Trierischen und Pfälzischen Räthen zu Bacharach gegen Graf Johann III. von Katzenelenbogen veranlaßte, so berief sich doch dieser auf seine Briefe, und daß Adolphs Vorfahren nie darüber geklagt; es blieb also beim alten, und jenes Graf Adolphs Wittwe, Margaretha von Baden, leistete 1429 mit ihren Söhnen, Johann und Adolph, förmlichen Verzicht darauf *i*). Eben so glücklich war Graf Wilhelm II. in Ansehung des Schlosses Lichtenberg. Ich habe schon oben (S. 395) erzehlt, daß Graf Diethers IV. von Katzenelenbogen Gemahlin Catharina, die nachher Raugraf Henrich den Aeltern heurathete, nach einem Austrägalspruch auch in zweiter Ehe im Besitz des Schlosses Lichtenberg, als ihres Witthums aus erster Ehe, blieb. Nun hatte Catharina selbst in einem besondern Vergleich mit Graf Wilhelm II. diesen Besitz nur auf ihre Lebenszeit eingeschränkt: demungeachtet aber sah Graf Henrich von Spanheim, der Sohn ihrer einzigen an Philip von Svanheim vermählten Tochter, das Schloß Lichtenberg als Erbguth an, und bewitthumte, noch dazu mit Pfälzischer Lehensbewilligung, seine Gemahlin Adelheid, eine Tochter Graf Johanns I. von Katzenelenbogen, darauf. Vielleicht glaubte er durch die Katzenelenbogische Herkunft seiner Gemahlin noch ein näheres Recht dazu zu haben. Wilhelm II, zu dessen Linie das Schloß gehörte, und der schon vorher von Pfalz damit belehnt war, beschwerte sich 1355 darüber bei Churfürst Ruprecht dem Aeltern *k*), brachte auch 1356 den Raugraf Wilhelm von Alten-Baumberg dahin, daß er sich anheischig machte, die Catharina, im Fall sie ihre dem Graf von Katzenelenbogen gegebene Briefe nicht erfüllte, aus ihrem Witthum zu Alten-Baumberg zu werfen *l*). Die Sache schlug zu einer öffentlichen Fehde aus, bis endlich Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere 1360 beide Parthien dahin fünte, daß, wenn Henrich von

a) Beil. CCXXX. S. 161.

b) Dat. ℔ in Ostern.

i) Dat. die Ascensionis Domini.

k) Beil. CCXXXVI. S. 166, wo die vorerwähnten Umstände zusammen vorkommen. Daß schon Kaiser Ludwig aus Baiern, als Pfalzgraf, den Graf Wilhelm I. mit dem Schloß Lichtenberg belehnt hatte, habe ich bereits S. 395 not. *r*) bemerkt.

l) Beil. CCXXXIX. S. 168.

Digitized by Google

von Spanheim ohne Männliche Erben verscheide, dergleichen er würklich nicht hatte, das Schloß an Katzenelenbogen zurückfallen, und seiner Gemahlin, wegen des ihr darauf verschriebenen Witthums, nur zur Hälfte noch lebenslänglich verbleiben solle m). Dadurch kamen endlich die Katzenelenboger wieder zum Besitz dieses alten, ihnen unrechtmässig entfremdeten, Stammguths. Wilhelm II. war überhaupt in allen seinen Verhandlungen glücklich, ein Beweis, daß er sie mit Vorsicht anlegte, und mit Weisheit ausführte. Er wußte Ruh und Frieden in seinem Haus zu erhalten, obgleich die Majoratsordnung seines Vaters, nach welcher seine nachgebohrnen Söhne von allem Landesantheil ausgeschlossen wurden, von der letztern Seite Widerspruch befürchten ließ. Sein Bruder Diether, der nachmalige Abt zu Prüm, hatte freilich als Geistlicher am wenigsten dabei zu verlieren: er unterschrieb deswegen 1339 jene Successionsordnung unbedingt n), und sah vielleicht die Präsentation zu der einträglichen Pfarrei Bessungen, die ihm Wilhelm in eben dem Jahr ertheilte, schon als einige Schadloshaltung an o). Auch der jüngere weltlich gebliebene Bruder, Eberhard V, ließ sich 1343 mit einer jährlichen Gülte von 300 Pfund Heller aus dem Zoll zu St. Goar abfinden, und erkannte sogar, im Fall sein Bruder Söhne zeugte, dem Aeltesten derselben zum voraus die Succession in der Herrschaft zu, doch unter der Bedingung, daß ihm alsdann freistehe, seinen jährlichen Gehalt von 300 fl. wieder in die Masse zu werfen, und dagegen das Theil an Allodium zu nehmen, zu dem er gebohren sei p). Eberhard muß aber doch bei erwachsenen Jahren mit dieser Einrichtung übel zufrieden gewesen seyn. Beide Brüder schlossen deswegen 1352, unter Vermittlung ihres Schwagers, Graf Wallrams von Spanheim, einen neuen Vergleich, nach welchem Wilhelm dem Eberhard die von ihrem Vater ererbte Hälfte von Schloß und Stadt Katzenelenbogen, nebst einem Antheil an der Burg Reichenberg, und die Dörfer Schwalbach, Laufenfelden, Ober- und NiederMeilingen einräumte, auch noch jährlich 50 fl. aus dem Zoll zu St. Goar anwies.

Da-

m) Beil. CCXLIV. S. 174. Graf Henrich von Spanheim erlangte noch in eben dem J. 1360 von Kaiser Carl für Schloß und Thal Lichtenberg alle Rechte und Freiheiten der benachbarten Stadt Lindenfels. Beil. CCXLVI. S. 175. Er hielt sich noch im J. 1375 zu Lichtenberg auf, und stellte daselbst dem Schenk Henrich von Erbach, wegen des ihm lebenslänglich eingeräumten Antheils am Schloß Schönberg, einen Revers aus. Dat. Lichtenberg des nächsten Dienstags vor dem Pfingstag. Die Kalben von Reinheim hatten, wie Retter Hess. Nachr. St. II. S. 191 anführt, in dem Dorf Hausen oder Waldhausen, bei Lichtenberg, ein Hubengericht, das Spanheimisch Lehen war, und diese Lehenschaft rührte ohne Zweifel noch aus der Zeit jenes Spanheimischen Grafen her.

n) Beil. CCX. S. 144.

o) Beil. CCXI. S. 145.

p) Beil. CCXVI. S. 149.

Digitized by Google

Dagegen verſprach der letztere, ohne ſeines Bruders Wiſſen und Willen nicht zu heurathen, und behielt ſich nur auf den Fall ſeines unbeerbten Hintritts die Nachfolge in der Herrſchaft vor q). Soviel ruhiger konnte nun Wilhelm zur zweiten Ehe ſchreiten, nachdem er aus der erſten keine Kinder erhalten. Er vermählte ſich 1355 mit Eliſabeth, Ulrichs III. von Hanau Tochter, und erhielt mit ihr das Hanauiſche Ein Sechstheil an der Burg Tannenberg, deren Geſchichte ich ſchon oben (S. 306 ꝛc.) genugſam erörtert, und auſſerdem noch 400 Pfund Heller aufs Dorf Schafheim, beides mit 4000 Pf. wiederlöslich r). Hanau war vermuthlich durch Kauf zu jenem Antheil an Tannenberg gekommen. Ulrich IV. von Hanau verglich ſich lange hernach (1377) mit ſeinem Schwager Graf Wilhelm II, daß dieſer jenem die Hälfte ſeines Sechstheils noch bei ſeinem Leben wieder zurückgab, dagegen aber die Verſichrung erhielt, daß, im Fall er und ſeine Gemahlin ohne Kinder verſchieden, alsdann die andre Hälfte auf immer beim Katzenelenbogiſchen Haus verbleiben ſolle s). Beide Theile nahmen deswegen 1382 an dem Burgfrieden zu Tannenberg Antheil: es kommt aber nachher Hanau nirgends weiter in dieſem Beſitz vor, und der ganze Sechstheil blieb bei Katzen-

q) Beil. CCXXXIV. S. 163. Apanagirte Herrn durften gewöhnlich nicht heurathen, oder es war nur eine Ausnahm, die ohne den Willen des regierenden Herrn nicht ſtatt finden konnte. Sie führen zuweilen, zum Unterſchied von dem letztern, auch in Gräflichen Häuſern blos den Namen der Junker, wiewohl dieſen Namen oft überhaupt auch minderjährige, obgleich zur Regierung beſtimmte, Herrn erhielten, wovon man Beil. CCXIII. S. 146 ein Beiſpiel findet. Mir dünkt bemerkt zu haben, daß ſelbſt in Lateiniſchen Urkunden der Name Junior nicht gerade immer einen Senior vorausſetzt, ſondern in manchen Fällen nicht mehr bedeutet, als im Teutſchen z. B. der junge Herr oder Jungherr von Katzenelenbogen. Es iſt mir, nachdem ich die Geſchichte Graf Wilhelms I. bereits abgehandelt, der Extract einer ungedruckten Urkunde vom J. 1296 auswärts zugekommen, nach welcher Willelmus *junior* Comes de Catzenelnbogen ab Eccleſia Moguntina in feudum Caſtrenſe tenet 25 Marcarum reditus, in *Laneck* deſerviendum cum confoederatione perpetua, quod ipſe et *Fratres* ſui perpetuo adſtabunt Eccleſiae Moguntinae. Dat. An. 1296. IV. Cal. Martii. Sollte das *Junior*, woran ich doch ſehr zweifle, würklich im Original ſtehen, ſo lieſſe ſichs nicht anders als nach vorgedachter Bemerkung erklären: dann man weiß aus einer Menge von Urkunden mit Zuverläſſigkeit, daß damals kein Wilhelmus *Senior* unter den Katzenelenbogern lebte, und daß Graf Wilhelm I. dieſen Namen zuerſt aus dem Julichiſchen Haus ins Katzenelenbogiſche gebracht hat.

r) Beil. CCXXXVIII. S. 168. Beide Eheleute erhielten in eben dem J. 1355 XIV. Kal. April. päbſtliche Diſpenſation, weil ſie im dritten und vierten Grad miteinander verwandt waren. Vielleicht gründen ſich dieſe angegebene Verwandtſchaftsgrade darauf, weil, wie ich S. 266 erwieſen, Diether III. von Katzenelenbogen und Reinhard I. von Hanau die Söhne zweier Schweſtern waren. Bei Wilhelm II. von Katzenelenbogen, als dem Enkel jenes Diethers, war es würklich der dritte Grad der Abſtammung. — Gerſtenbergers Chronik S. 485 giebt zwar den Namen von Wilhelms II. Gemahlin richtig an, leitet ſie aber irrig aus dem Erbachiſchen Haus her.

s) Beil. CCCCXX. S. 325.

Katzenelenbogen. — Graf Wilhelm hatte seiner Gemahlin Witthum zu 4000 Pfund Heller auf Schloß und Stadt Zwingenberg angewiesen, bedung sich aber sogleich im folgenden Jahr 1356 durch einen besondern Vergleich mit seinem Schwiegervater, daß, im Fall er zu Darmstadt ein Schloß erbaut haben würde, alsdann der Witthum dahin verlegt werden sollte, und sicherte sich zugleich wegen Rückfall des Witthums t). Im J. 1360 wiederholte Ulrich III. von Hanau diese Zusage von neuem u); das Schloß war also auch damals noch nicht vollendet, es war es aber 1375, wo Ulrich IV. von Hanau den Rückfall desselben nochmals versichert, im Fall seine Schwester, nach Wilhelms Tod, in zweite Ehe träte v). Das Beispiel der Schlösser Katzenelenbogen und Lichtenberg, die durch Witthum in fremde Hände geriethen, und nur mit vieler Mühe wieder gerettet werden konnten, hatte die Grafen von Katzenelenbogen fürsichtiger gemacht. Die Stadt Darmstadt, die schon 1330 zur Vestung geworden war, kam durch Erbauung des Schlosses noch mehr in die Höhe, und wurde die gewöhnliche Residenz der Grafen von Katzenelenbogen in der OberGrafschaft. Das erwähnte veste Schloß wurde 1546 in dem Schmalkaldischen Krieg durch den Kaiserlichen General Graf von Beuren zerstört: landgraf Georg I. baute aber nachher auf der nemlichen Stelle ein neues, das zum Theil noch jezt steht w).

§. LIX.

Wilhelm II. und sein Bruder Eberhard V. Forsetzung. Beiläufig eine verbesserte Stammtafel der Herrn von Westerburg und Runkel.

Graf Wilhelm II. besuchte 1356, im Gefolg des Erzbischof Boemunds von Trier, den berühmten Reichstag zu Nürnberg, wo Kaiser Carl die goldne Bulle errichtete x). Es wird darin unter andern in Ansehung der Geleitung der Churfürsten auf die Wahltage verordnet, daß die Grafen von Katzenelenbogen und Diez, mit mehrern benannten Grafen und Herrn, die Churfürsten von Trier und Cölln dahin begleiten sollten. Der Kaiser, dem überhaupt Privilegien, und Schenkungen auf

t) Beil. CCXLIII. S. 172 not. *.

u) Beil. CCXLIII. S. 172.

v) Beil. CCLXIII. S. 190.

w) Vergl. S. 408.

x) Peter Mayers von Regensburg Manuscript erzehlt, es seie Graf Wilhelm von Katzenelenbogen den 14. Dec., von Limburg an der Lahn aus, mit dem Erzbischof Boemund zu Trier, und vielen andern Grafen und Herrn, nach dem Reichstag in Nürnberg geritten. Eben diesen Churfürst verglich 1360 Graf Wilhelm mit der Stadt Coblenz. Hontheim Hist. Trev. T. II. p. 211.

Digitized by Google

auf Unkosten des Reichs, geläufig waren, ließ die Brüder Wilhelm und Eberhard die Folgen seiner Gnade, die ihnen gleich anfangs ihre Anhänglichkeit an ihn erworben hatte, noch immer empfinden. Graf Eberhard erhielt für seine Dörfer Laufenfelden und Schwalbach Stadt- und Vestungsrechte [b]), Wilhelm die nemlichen für Ruprechtshofen, das er würklich mit Mauern und Gräben umgab [c]). Gegen letztern bekannte sich der Kaiser für erzeigte Dienste zu einer Schuld von 2000 fl., bis zu deren Tilgung er ihm 1358 einen neuen Tornos an dem Rheinzoll zu St. Goar erlaubte [d]), den er aber nachher (1362) durch ein andres Privilegium auf alle Zeiten verlängerte [e]). Auch auf den Zoll zu Germersheim wies er ihm 2000 fl. an [f]). Noch ein andrer neuer Turnos wurde dem Graf Eberhard am Zoll zu Goar, bis zu Tilgung einer Schuld von 4000 fl., verstattet; die daraus empfangnen ersten tausend Gulden sollte er auf Güther anlegen, und von dem Herzogthum Luxenburg zu lehen nehmen [g]). Kaiser Carl verwilligte bald darauf auch dem Johann II. Herrn von Westerburg einen neuen Turnos an dem mehrgedachten Rheinzoll zu St. Goar: Graf Wilhelm war aber, wie leicht zu denken, mit dieser Einweisung eines Fremden in seine eigenthümliche Zollstätte übel zufrieden. Beide Theile verglichen sich endlich 1364 dahin, daß von den drei Engelschen, die zusammen einen Turnos ausmachten, einer dem Graf von Katzenelenbogen, und die zwei andern dem Herrn von Westerburg verbleiben sollten, dagegen dieser dem Graf Wilhelm die Erböfnung in seinem Theil der Schlösser Westerburg, Weltersberg, Schadeck und Cleeberg gestattete [h]). Bald darauf (1370) verwilligte Reinhard II. von Westerburg das nemliche auch in seinem Theil der gedachten Schlösser, gegen einen andern Turnos am Zoll zu St. Goar, den ihm Graf Wilhelm II. gleichfalls vergönnte [i]). Beide Turnos kaufte Graf Philip von Katzenelenbogen 1450 von Cuno I. Herrn von Westerburg, und dessen Gemahlin Metze von Virnenburg, wieder an sich: mit der Erböfnung der Westerburgischen Schlösser aber blieb es bei der bisherigen Verfassung, und Reinhard von Leiningen Westerburg stellte dem Land-

b) Das Privilegium für Laufenfelden erhielt er 1360, Beil. CCXLV. S. 175, und das für Schwalbach 1368, dat. Frankfurt den nächsten Sonntag vor Lichtmeß.

c) 1364. Dat. Montags nach St. Franciscustag.

d) Beil. CCLXI. S. 170.

e) Dat. Nürnberg den Sonntag in der Fasten, als man singet — —

f) 1367. Beil. CCLI. S. 180.

g) 1368. Beil. CCLIII. S. 181. Auch hier gilt, was ich vorher §. LVIII. not. e) von K. Carls Begierde, die Lehnhöfe seiner Erblande zu erweitern, erinnert. Es ist das gegenwärtige Lehen gleichfalls nie zu Stand gekommen.

h) Beil. CCXLVIII. S. 178.

i) l. c. not. h).

Landgraf Wilhelm dem Jüngern von Heſſen, als Erben der Grafen von Katzenelenbogen, noch im J. 1489 eine neue Verſicherung darüber aus. Die Herrn von Weſterburg kamen noch auf andre Art mit den Grafen von Katzenelenbogen in Verbindung. Henrich von Weſterburg hatte zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Schloß Schauenburg, mit den zugehörigen Dörfern, von den Herrn von Limburg an der Lahn erworben [k]), und auf ſeine Nachkommen vererbt. Unter dieſen nahmen 1373 Johanns II. zweite Gemahlin, Kunigund, und ihre Söhne Siffried und Hartrad, 200 fl. von Graf Wilhelm II. von Katzenelenbogen zu Lehen, und ſicherten ihm die Oefnung ihres Schloſſes Schaumburg zu [l]). Bald darauf (1378) ver-

k) S. die §. LIII. S. 402 in der Note n. 2. angeführte Stellen, und Brower. T. II. p. 162.

l) S. Beil. CCCLX. S. 188 und die daſelbſt beigefügte umſtändliche Anmerkung, wodurch nicht nur dasjenige, was ich im Text gleich weiter ſage, erweislich wird, ſondern auch die Weſterburgiſche Genealogie neues Licht erhält. Senkenberg in den Schließlichen Einreden die Grafſchaft Leiningen betreffend hat Tab. II. a. Tab. II. b. eine Weſterburgiſche Stammtafel aufgeſtellt. Nach ihm hat der ehmalige hieſige Geh. R. Rath Homberg ein Stück derſelben von neuem bearbeitet, und des verſtorbnen gelehrten Gieſſenſchen R. Rath Kochs Beurkundeten Nachricht von der Commende Schiffenberg Th. II. (1755) als eine Beilage angefügt: beiderlei Stammtafeln ſind aber, ſoviel die ältere Zeiten betrift, theils ſehr unvollſtändig, theils in Anſehung der genealogiſchen Stellung der Perſonen, zumal im vierzehnten Jahrhundert, beinah durchgehends unrichtig. Folgende Anmerkungen werden vielleicht hinreichen, ſie in beſſeres Licht zu bringen, und zugleich der beigeſetzten Tabelle zum Beweis dienen:

1, Die fünf erſten Stammreihen hat ſchon Kremer Orig. Naſſ. T. I. p. 265, ſo wie ſie ihm von Runkel aus mitgetheilt worden, und ſoweit ſie durch archivaliſche Nachrichten beſtätigt werden können, abdrucken laſſen. Sie ſind mir aus eben der Quelle zugekommen, und daß ſie richtig angegeben ſeien, erhellet daraus, weil ſie, von Siegfried II. an, einige Nebenperſonen ausgenommen, ſchon aus bekannten Urkunden erweislich ſind. Es mag mir genug ſeyn, nur einige Stellen anzuführen. Siegfried II. von Runkel kommt unterm J. 1158 in Honth. Hiſt. Trev. T. I. p. 190 vor. Siegfried III. von Runkel erſcheint 1209, 1215, 1221, 122-, 1227 in Guden. I. p. 418, 458. V. p. 2. Kremer l. c. T. II. p. 229. 258. Brower. T. II. p. 125. Sein Sohn, Siegfried IV, der Stifter der Weſterburgiſchen Linie, hatte 1250 an einem Dieziſchen und Iſenburgiſchen Vergleich über Willmar Antheil (Fiſchers Iſenb. GeſchlechtsReg. Beil. 18. S. 30), und errichtete 1255, wegen ſeiner Mutter, den bekannten Erbvergleich mit Diez, wovon ich im fünften Abſchnitt dieſes Werks, in der Dieziſchen Geſchichte, weiter reden werde. Dieſer Siegfried hatte mehrere Kinder. Iſalda war an Bruno von Braunsberg vermählt, Fiſcher l. c. §. 665. S. 268, und Adelheid an den Graf Henrich von Solms, deſſen gleichgenannter Sohn ſich daher von Weſterburg benennte. Marburg. Beitr. (1749) Stammt. u. S. 87, und Guden. II. p. 266 &c. Siegfried war anfangs Probſt zu Mainz Guden. I. p. 285, und nachher Erzbiſchof zu Cölln. Reinhard kommt 1283 als Probſt zu Bonn vor. Joann. Spicil. p. 15. Es bleibt alſo, auſſer dem Philip, nur der einzige Henrich übrig.

2, Dieſer Henrich, oder, wie ihn Mechtel und Brower nennen, Wilhelm Henrich, pflanzte das Geſchlecht allein fort, und alle folgende Weſterburger ſtammen von ihm. S. die folgende n. 3. Er kommt 1278 (in der S. 406 gelieferten Limburgiſchen Stammtafel ſteht durch einen Druckfehler 1288) zum letztenmal vor. Reinhards Ausführ. Th. I. S. 54, Anal. Haſſ. II. p. 294, und Guden. I. p. 762. Seine

verpfändeten ſie ihm ein Drittheil des nemlichen Schloſſes, die folgenden Grafen von

Gemahlin ſcheint im J. 1305, wo ſie ſich mit ihrer Schweſter Imagina allein verträgt (Guden. III. p. 133), ſchon Wittwe geweſen zu ſeyn; wenigſtens war ſie es 1315 gewis. Gud. III. p. 133. 135. Mechtel behauptet in der vorher S. 403 angeführten Stelle, daß Henrich dieſe Gemahlin erſt 128- geheurathet, und in der Limburg. Chron. S. 1081, ſo wie im Pag. Logen., daß er vorher eine andre Gemahlin, eine Tochter Graf Otto's von Naſſau, zur Gemahlin gehabt. Die letztere iſt zwar der Naſſauiſchen Genealogie unbekannt, vermuthlich weil ſie früh geſtorben: Mechtels ſo beſtimmte Angabe ſcheint aber doch keinen Zweifel zu leiden. — Trithem. in Chron. Sponh. p. 298 erzehlt bei dem J. 1300: Hoc anno ad religionem venit *Willicho, frater uxoris Comitis Henrici de Sponheim*, und fährt darauf l. c. p. 302 et in Chron. Hirſaug. P. II. p. 118 unterm J. 1309 weiter fort: V. Nonas Octobris convenientes in unum fratres huius Coenobii (Spanheim) unanimi conſenſu elegerunt *Willichonem filium nobilis Viri Comitis de Weſterburg, Fratrem Comitiſſae de Sponheim.* Vergl. Kremers Dipl. Beitr. §. LI. und LX, wo zugleich dieſe an Graf Henrich von Spanheim vermählte Weſterburgerin ſchon in einer Urkunde vom J. 1277 mit ihrem Gemahl vorkommt. Sie, und ihr Bruder Willicho, ſind alſo dem Henrich von Weſterburg gleichzeitig: da ſich aber, auſſer dem Trittenheim, der ohnehin von einem *Comes* de Weſterburg redet, von der Weſterburgiſchen Herkunft dieſer Stammglieder keine weitere Spur zeigt, ſo laß ich ſoviel eher dahin geſtellt ſeyn, ob und wohin ſie in die gegenwärtige Geſchlechtsreihe gehören.

3, In einer Urkunde v. J. 1315 (Gud. III. p. 133 &c.) kommen Henrichs von Weſterburg und ſeiner verwittweten Gemahlin Agnes Söhne, nemlich der damals ſchon verſtorbne Siegfried V, und deſſen Wittwe Adelheid, Reinhard und Johann, nebſt den Kindern der erſtern, in einem Familienvertrag mit Mainz zuſammen vor. Die erwähnte Adelheid war vermuthlich eine gebohrne Gräfin von Solms, wenigſtens ſchreibt der Solmſiſche Genealoge Hayl, der den Gebrauch der Archive dieſes Hauſes hatte, in den Marburg. Beitr. St. I. S. 44 dem Graf Henrich von Solms, genannt von Spanheim, eine an einen ungenannten Herrn von Weſterburg verehligte Tochter zu, die ihm ſeinen Sohn Reinhard gebohren, und dieſe könnte, wenn die Angabe richtig iſt, der Zeit nach keine andre als Siffrids V. Gemahlin, und die Mutter Reinhards I, ſeyn. — Zu den angeführten drei Brüdern gehörte unfehlbar auch der unterm J. 1307 in Guden. III. p. 38 und 39 vorkommende *Henricus* de Weſterburg Canon. Eccleſiae S. Gereonis Colonienſis, der entweder im J. 1315 ſchon todt war, oder als Geiſtlicher an jenem Familienvertrag keinen Antheil nahm. Er konnte keinen andern Vater haben, als Henrich, der, wie geſagt, unter Siegfrieds IV. Söhnen allein vermählt war, und von dem er den Namen führte. Eben ſo gewis war der angegebene Reinhard mit dem Beil. CCLX. S. 188 unterm J. 1335 bemerkten Canonicus zu Cölln, den Mechtel und Senkenberg in den J. 1338 und 1339 auch als Canonicus zu Münden anführen, Eine Perſon. Mechtels Pag. Logen. Mpt., von dem ich in der dieſem Werk vorgeſetzten literariſchen Abhandlung §. 8. und 31. näher geredet, und der von den Weſterburgern mancherlei Nachrichten enthält, bezeugt es auch in der bereits S. 403 angeführten Stelle ausdrücklich, und die Zeitrechnung leidets ohnehin nicht anders: dann jener Reinhard, der ſchon 1315 Vormund über ſeines Bruders Kinder war, wäre viel zu alt geweſen, als daß er der im J. 1331 mit Bertha von Falkenſtein vermählte Reinhard hätte ſeyn, und 1340 noch einen unmündigen, erſt zehn Jahre hernach mannbaren Sohn, haben können, das alles vielmehr von ſeinem gleichgenannten Brudersſohn gilt. S. unten n. 5. Unter Henrichs von Weſterburg angegebenen Söhnen iſt nun nur noch Johann übrig, von deſſen Linie, weil ſie zuerſt ausgegangen, ich auch zuerſt reden will.

4, Dieſer Johann I, der in mehrerwähnter Urkunde vom J. 1315 ſchon als erwachſen vorkommt, war nach Angabe der Senkenbergiſchen Stammtafel, die ſich hierin auf archivariſche Nachricht zu ſtützen ſcheint, noch vor dem J. 1353 geſtor-

von Katzenelenbogen schossen nach und nach den Herrn von Westerburg auch auf andre

gestorben, und dieses stimmt auch mit bekannten Urkunden überein: dann sein Sohn, Johann II, erscheint bereits in einer Urkunde vom J. 1355 mit seiner zweiten Gemahlin Kunigund, und sagt seinem Schwiegervater, dem Graf Johann von Sayn, und dessen Hausfrau Lise, das Wiederlösungsrecht des Schlosses Weltersberg zu. S. das Rechtsgegründete Bedenken wegen der Wittgensteinischen Prätension auf die Reichsgrafschaft Sayn (1744) S. 134 prob. bb. Vater und Sohn dienen einander wechselsweis zu einem sichern Beweis ihrer Herkunft. Die ältere Westerburgische Linie pflanzte, wie ich n. 5. unumstöslich darthun werde, nur Reinhard I. fort, der im J. 1315 noch ein Kind war, 1331 erst heurathete, und 1340 einen einzigen noch minderjährigen, erst 10 Jahre darauf mannbaren, und gleichgenannten Sohn hatte. Johann II. konnte also unmöglich von ihm herkommnn, und soviel gewisser bleibt kein andrer Westerburger übrig, dessen Sohn er seyn konnte, als Johann I, den auch die S. 403 aus Mechtels Pagus Logen. bemerkte Stelle als einen weltlich gebliebnen Herrn anführt. Ich habe nun noch die Gemahlin dieses Johanns I. zu erweisen. Ich muß deswegen zum voraus erinnern, was ich gleich weiter bemerken werde, daß seine Nachkommen im Besitz eines dritten Theils der Herrschaft Gleiberg und Meerenberg erscheinen, der nicht anders als durch Heurath auf sie gekommen seyn kann; und daß ihn erst diese jüngere Westerburgische Linie erworben haben konnte, erhellet sowohl aus dem Zusammenhang der Meerenbergischen Geschichte, als besonders auch daraus, weil die ältere Linie der Westerburger ganz und gar keinen Antheil daran hatte, sondern ihn erst von der jüngern erbte. Nun sind die Gemahlinnen Johanns II. und seines Sohns, Reinhards III, nach ihrer Herkunft bekannt, keine derselben konnte den Westerburgern Meerenbergische Güther zugebracht haben, und soviel weniger bleibt ein Zweifel übrig, daß sie Johann I. zuerst durch Heurath erworben, der ohnehin gerade zu der Zeit lebte, als der Meerenbergische Stamm in Männern erlosch. Der letzte 1328 verstorbne Meerenberger vererbte zwar seinen Antheil an der Herrschaft auf seine an Graf Johann von Nassau vermählte ältere Tochter, er hatte aber auch noch eine Schwester, Gertraud, und einen Bruder, Gottfried, und dieser letztere war beerbt. Es kommen in den J. 1304 und 1312 seine Söhne Gottfried und Hartrad vor, die beide ohne Erben, wenigstens ohne Männliche, starben, und ausserdem wird ihm eine Tochter zugeschrieben, der man, vielleicht irrig, oder doch ohne Beweis, den Namen Gertraud giebt. Entweder diese, oder eine Schwester von ihr, war die Gemahlin des gleichzeitigen Johanns I. von Westerburg. Die Senkenbergische Stammtafel nennt sie, ohne ihre Herkunft zu bestimmen, Kunigund, und setzt ihr das J. 1353 bei, worin sie nach ihres Gemahls Tod vorkomme: auch wird in dem mir mitgetheilten n. 1. erwähnten genealogischen Extract über die ältesten Westerburger ausdrücklich eine Kunigund von Mehrenberg angeführt, nur daß sie, statt dem Johann I, vielmehr irrig dessen geistlichen Bruder Reinhard, den man für den Stammvater der folgenden Westerburger wähnte, zur Gemahlin gegeben wird. — Johann I. hatte, neben dem bereits erwiesenen Johann II, auch eine schon im Jahr 1357 an Graf Johann III. von Sayn vermählte Tochter Adelheid. S. die vorher angeführte Saynische Deduction S. 134 prob. aa. Ihre Abkunft von Johann I. wird daraus erweislich, weil damals kein andrer Westerburger lebte, der ihr Vater hätte seyn können, indem Reinhard I, von der ältern Linie, nur eine einzige, ins Diezische Haus verehligte, Tochter hatte. Es bestund also zwischen dem Sainischen und Westerburgischen Haus eine Wechselheurath. Graf Johann von Sayn hatte die Westerburgische Adelheid, deren Bruder wieder an ihres Gemahls Schwester, Kunigund vermählt war. Es war aber diese Kunigund Johanns II. zweite Gemahlin. Seine erste war eine N. v. Spannigen, wie sie Senkenberg nennt, der sie aus archivarischen Nachrichten gekannt haben muß; wenigstens wird die doppelte Heurath Johanns II. durch

andre Theile des Schlosses Geld vor, und die Pfandschaft dauerte bis zum Ausgang

das Folgende auſſer allem Zweifel gesetzt. Er stiftete 1369 mit Wilhelm I. von Isenburg Wied eine Wechselheurath unter ihren beiderseitigen Kindern. Johann verlobte seinen ältesten Sohn, Reinhard III, an Wilhelms Tochter, und seine Tochter Bertha an Wilhelms Sohn, Gerlach. Fischers Isenburg. Stammt. Beil. 187. S. 217. Diese beiden Kinder Johanns II. waren aus erster Ehe, in die ohne Zweifel auch der im J. 1391 vorkommende Trierische Archidiaconus Johann gehörte, der von dem Vater den Namen führte. Guden III. p. 134 not. Von seiner zweiten Gemahlin, Kunigund, hatte Johann II, nach Beil. CCLX. S. 188, zwei bisher ganz unbekannte Söhne, Siegfried und Hartrad, mit denen sie wie ich schon im Text erzehlt, 1373 und 1378 gemeinschaftlich von Gr. Wilhelm II. von Katzenelenbogen ein Lehen nahm, und einen dritten Theil des Schlosses Schauenburg an ihn verpfändete, das der jüngern Westerburgischen Linie allein zustund. Daraus bewährt sich also, daß die vorerwähnten übrigen Kinder Johanns II. aus erster Ehe waren, und dieses erläutert sich noch weiter durch einen Beil. CCCCXIII. in einem Extract abgedruckten Vertrag, den Kunigund und ihre beide genannte Söhne, 1382 mit Reinhard III. schlossen, nach welchem beide Parthien das Schloß Schauenburg dergestalt theilten, daß Reinhard das eine Drittheil, Siegfried das andre, aber nur lebenslänglich, erhielt, und das letzte, an die Grafen von Katzenelenbogen verpfändete, Drittheil sollten Reinhard und Siegfried, im Fall der Ablösung, zu gleichen Theilen theilen, Siegfried aber seine Hälfte daran gleichfalls nur lebenslänglich besitzen, wogegen er sowohl, als seine Mutter und Bruder, gegen Reinhard III. auf die Herrschaft Westerburg gänzlichen Verzicht leisteten. Daß unter dem Reinhard hier nicht etwa Reinhard II. aus der ältern Linie zu verstehn sei, ergiebt sich aus der Natur der Sache von selbst: dann wäre Reinhard III. damals schon todt gewesen, so hätte Siegfried das ganze Antheil seines Vaters und Bruders an Schaumburg sowohl, als an der Herrschaft Westerburg erben müssen, und nicht blos lebenslänglich abgefunden werden können. In dem erwähnten Vertrag wird Kunigund die Alte genennt, und daraus könnte man vielleicht vermuthen, daß ihr Sohn Siegfried damals gleichfalls eine Kunigund zur Gemahlin gehabt, die im Verhältnis gegen die Mutter die Jüngere geheissen: da aber dieser Siegfried hier gleichwohl nur als ein blos Apanagirter Herr, und zwar allein auf seine Lebenszeit, abgefunden wird, so läßt sich kaum denken, daß er verheurathet gewesen, oder daß in diesem Fall in jenem Vertrag auf seine Gemahlin und zu hoffende Kinder ganz und gar keine Rücksicht sollte genommen worden seyn; Kunigund scheint also den Namen der Alten nur in Rücksicht auf ihre hohe Jahre erhalten zu haben. Wenigstens gieng Siegfried sowohl, als sein älterer Halbbruder, Reinhard III, ohne Erben ab, und beschlossen dadurch diese ganze Westerburgische Linie. Es erhellt dieses nicht nur daraus, weil nach ihnen schlechterdings kein Westerburger vorkommt, der für ihren Nachkommen gelten könnte, sondern auch, weil im folgenden Jahrhundert das Schloß Schauenburg, das vorher dieser jüngern Westerburgischen Linie allein zustand, in den vielen wegen der Katzenelenbogischen Pfandschaft errichteten Verträgen lediglich als ein Eigenthum der ältern Linie erscheint. Aber noch mehr! Der erwähnte Siegfried vererbte, wie Senkenberg l. c. versichert, der es aus archivarischen Nachrichten gewußt haben muß, im J. 1396 den, ohne Zweifel erst nach seines ältern Halbbruders Tod erhaltnen, dritten Theil der Herrschaft Meerenberg und Gleiberg auf Reinhard V. von der ältern Linie. Das nemliche sagt Mechtel in Pago Logenahe Mpto, nachdem er jenem Reinhard V, den er, nach seiner Art zu zehlen, irrig Reinhard den Dritten nennt, das J. 1388 zum Geburtsjahr angewiesen, giebt aber statt Gleiberg vielmehr Cleeberg an: „derselbige Rheinhard hat das dritte Theil der „Herrschafft Mehrenberg und Cleeberg von seinem „Vetter Siegfried von Westerburg und Schauen„burg ererbet, die übrige zwei Theyl an Meh„renberg und Cleeberg gehören dem Grafen zu „Nassaw Saarbrücken.„ Brower Ann. Trev. T. II. p. 236, und Senkenberg l. c. führen an, daß

gang des Katzenelenbogischen Hauses. Ich habe mich dieser Gelegenheit bedient, die

daß Amene oder Mene von Westerburg, und Pröbstin zu Recklinghausen, im J. 1412 dem gedachten Reinhard gleichfalls ihr Antheil an der Herrschaft Meerenberg abgetreten habe. Für eine Schwester Johanns II, für die sie jene Schriftsteller ausgeben, ist sie viel zu jung, ihr Vater und Sie würden weit über ein Jahrhundert ausfüllen: sie war vielmehr die Tochter Johanns II, die in jener Cession dem längst vorhergegangnen Beispiel ihres Bruder Siegfrieds, als des Letzten von ihrer Linie, folgte; und der Irrthum ist soviel natürlicher, da sie würklich einen Johann zum Bruder hatte, der aber geistlich geworden. Brower l. c. giebt den Reinhard, dem sie ihr Meerenbergisches Erbtheil abgetreten, für ihren patruelis oder Brudersohn aus: es vermischt aber sowohl Mechtels Pagus Logen., als Brower, der jenen durchaus vor Augen gehabt zu haben scheint, den Johann II. und III. miteinander, und da sie überhaupt die jüngere Westerburgische Linie ganz und gar nicht kennen, so tragen sie alle Personen in einerlei Linie zusammen, wodurch sie sich nothwendig in vielen Stücken verwirren mußten. — Wohin der Siegfried von Westerburg, Canonicus zu Cölln, gehöre, der unterm J. 1398 in Guden. II. p. 1203 vorkommt, kann ich nicht entscheiden. Der Zeit nach war er am wahrscheinlichsten Reinhards II. Sohn.

5, Ich kehre nun zu der ältern Linie zurück. Aus der n. 3. angeführten Urkunde vom J. 1315 (Guden. III. p. 133), die uns Henrichs von Westerburg drei Söhne, Siegfried, Reinhard und Johann kennen lehrte, wissen wir zugleich, daß der erstere in diesem Jahr schon todt war, und drei unmündige Kinder, Henrich, Reinhard und Mene hinterlassen habe, über die ihr väterlicher Oheim, der gedachte Reinhard, die Vormundschaft führte. So lange man diese Generation nicht kannte, mußte man sich in der Westerburgischen Genealogie nothwendig verwirren. Mechtel, um nur den ersten Westerburgischen Reinhard zu bekommen, ließ lieber den erwähnten geistlich gewordnen Reinhard 1339 resigniren, und gab ihm die Falkensteinische Bertha zur Gemahlin. Es war aber dieses vielmehr seines Bruders Sohn, der sie schon 1331 ehligte, und dem sie daher auch Guden. III. p. 133 not. * richtig zugeschrieben wird: was man aber noch weiter aus dieser Stelle folgert, als seie sie von ihrem angeblichen ersten Gemahl, dem Raugraf Henrich, geschieden worden, ist irrig, weil dieser Henrich vielmehr ihre damals bereits verstorbne Schwester zur Gemahlin hatte. S. oben S. 396 ꝛc. Ausser der erwähnten ausgelaßnen Generation, hat man noch eine zweite übergangen. Mechtels Pagus Logen. sagt von dem erstern Reinhard ganz richtig: *Rheinheri* Domini de Westerburg filia anno 1355 est uxor Domini *Gerhardi* Comitis de *Dietz* ultimi. Idem habuit etiam filium *Rheinherum*; nur darin irrt er, wie schon die Zeitrechnung augenscheinlich macht, daß er diesen Letzten für denjenigen Reinhard hält, qui anno Domini 1373 d. 20. Junii duxit uxorem Catharinam, Adolphi de Nassau Wisbaden filiam, sororem Adolphi Moguntini Archiepiscopi: dann dieser Reinhard war vielmehr der Sohn von jenem, und ein Enkel des ersten. Reinhard I. verlobte nemlich 1340 seinen noch unmündigen gleichgenannten Sohn an Graf Johanns II. von Nassau Tochter, mit der Bedingung, daß die Heurath nach 10 Jahren vollzogen werden sollte, die Braut starb aber noch vor dieser Zeit. Hagelgans Nass. St. T. S. 43 liefert den Ehverspruch, und weil darin der Bräutigam gar nicht namentlich angeführt wird, so schließt er daraus ganz richtig, daß es ein einziger Sohn gewesen seyn müsse, den man also, weil keine Verwirrung der Personen dabei möglich war, ungenannt lassen konnte, und eben deswegen sichert ihm darin der Vater seine ganze Herrschaft Westerburg allein zu. Wen Reinhard II. nach dem Tod seiner Braut heurathete, kann ich mit keiner Gewisheit sagen, man müßte dann eine Bethe oder Elisabeth, die 1349, als Gemahlin Reinhards v. Westerburg, den Philip von Falkenstein ihren Bruder nennt, mit der vorerwähnten Bertha, oder vielmehr Bechta, nicht für Eine Person halten wollen, wie mir doch immer am wahrscheinlichsten ist. Buri Königl. Bannforste S. 76 hat diese Urkunde vom J. 1300 datirt: hingegen giebt ein vollständigerer Abdruck derselben in Guden. V. p. 815 vielmehr das J. 1349, und zwar nicht in Ziffern, sondern in

Worten

die Genealogie der Herrn von Westerburg, die ohnehin auch auf andre Theile der Hessi-

Worten an. Hr. Prof. Gebhardi Geneal. Gesch. Th. I. S. 625 not. c. und S. 632 not. o., in der Abhandlung der Falkensteinischen Genealogie, sieht das letztere Datum für verdächtig an, folgt also lieber dem ersten, und hält die erwähnte Westerburgische Gemahlin Bethe oder Elisabeth mit der gleichgenannten Tochter Philips II. von Falkenstein für Eine Person, die 1293 als Gemahlin Gottfrieds von Bruneck vorkomme, und, nach jener Urkunde, im J. 1300 mit dem Reinhard von Westerburg in zweiter Ehe gestanden. Es läßt sich aber diese Meinung mit der Westerburgischen Genealogie nicht vereinbaren. Es lebte zwar 1300 würklich ein Reinhard im Westerburgischen Haus, muß aber damals nicht nur ausnehmend jung gewesen seyn, indem sein älterer Bruder noch im J. 1315 nur unmündige Kinder hinterlassen hatte, sondern er selbst trat auch nachher, wie ich schon n. 3. erwiesen, in den geistlichen Stand. Das Datum vom J. 1349 leidet also wohl keinen Zweifel, und obgleich der in der Urkunde angegebene Philip von Falkenstein nicht der sechste dieses Namens gewesen seyn kann, als der schon 1343 gestorben, so muß doch damals ein andrer gleichgenannter Falkensteiner eine bisher unbekannte Elisabeth zur Gemahlin gehabt haben. Vielleicht findet sich mit der Zeit, und aus ungedruckten Urkunden, zu dieser Schwierigkeit noch ein beßrer Aufschluß: dann ich selbst getraue den meinigen für keine Gewisheit auszugeben. — Reinhard II. von Westerburg lebte, nach Beil. CCXLVIII. S. 178 not. *, noch den 21. Jan. 1370, wo er dem Graf Wilhelm II. von Katzenelenbogen seine Schlösser öfnete: dann den Reinhard III. von der jüngern Linie kann man nicht darunter verstehen, weil dessen Vater, Johann II, damals noch an der Regierung war, und erst ein halbes Jahr darnach gestorben. Brower. T. II. p. 242. — Reinhard II. hinterließ, soviel man weiß, drei Kinder, Reinhard IV, Bertha und Johann III. Von dem ersten brauche ichs nicht zu beweisen, die Stammfolge machts nothwendig, und ich habe schon vorher das Zeugnis Mechtels darüber angeführt, der zugleich versichert, daß er sich den 20. Jun. 1373 mit Catharina, Tochter Graf Adolphs von Nassau Wiesbaden, vermählt. Das nemliche sagt Brower T. II. p. 236. ob er ihm gleich einen falschen Vater zuschreibt, und auch Hagelgans S. 29 nimmt es an, ohne doch aus dem Nassauischen Archiv einen diplomatischen Beweis darüber führen zu können. Es bestund also damals zwischen dem Nassauischen und Katzenelenbogischen Haus eine Wechselheurath: dann Reinhards IV. Schwester, Bertha, war 1374 an seiner Gemahlin Bruder, den Graf Wallram von Nassau, vermählt worden, und starb 1418. Hagelgans S. 28. Sie war soviel gewisser eine Tochter Reinhards II, weil dieser keinen Bruder hatte, und die gleichzeitige Bertha in der jüngern Linie schon 1369 an Gerlach von Isenburg verlobt worden. Auf eben die Art wird endlich auch Johann III. als Reinhards II. Sohn erweislich: dann da er bereits 1382 vorkommt, und zu Ende des Jahrhunderts schon eine mannbare Tochter hatte, so konnte er unmöglich aus der ausgegangnen jüngern Linie herstammen, die uns ohnehin um diese Zeit genau bekannt ist, in der ältern Linie bleibt aber, ausser dem Reinhard II, niemand übrig, der sein Vater hätte seyn können. Mechtels Pagus Logen. behauptet daher mit Recht, daß er ein Bruder des mit der Catharina von Nassau vermählten Reinhards gewesen. Ich schliesse mit einer Anmerkung über die drei, mit der Anastasia von Leiningen Hartenburg erzeugte, Töchter dieses Johanns, Agnes, Anastasia und Kunigund. Man findet diese drei Schwestern, mit ihren in der folgenden Stammtafel angegebenen Gemahlen, zusammen in Fischers Isenburg. Stammt. Beil. CXCVII—CXCIX. S. 332—336, und daraus erhellet, daß Johann II. von Isenburg Wied, vor der Kunigund, ihre bisher unbekannte ältere Schwester Agnes zur ersten Gemahlin gehabt, die ihm seine ins Runkelische Haus vermählte Erbtochter Anastasia gebohren. Mechtels Pag. Logen. und Brower l. c. setzen die Heurath der zweiten Gemahlin ins J. 1410: der letztere fügt noch hinzu, daß sie dem Wiedischen Haus einen Theil der Herrschaft Westerburg als Morgengabe zugebracht. Ich halte mich bei

den

Heſſiſchen Geſchichte Einfluß haben, in der Anmerkung zu berichtigen. Ein alter Zweig

den folgenden Weſterburgern, weil ſie in neuere Zeiten gehen, nicht auf. Die Genealogie der ältern Herrn von Weſterburg iſt, nach den bisherigen Beweiſen, folgende:

Stammtafel der Herrn von Weſterburg:

Siegfried I. lebt 1100. ſtiftet Seligenſtadt.

Siegfried II. 1158.

Henrich 1209.

Siegfried III. 1209 — 1227.

Weſterburgiſche Linie.

Siegfried IV. 1226 — 1256. Gem. N. T. Gr. Gerhards II. von Dietz.

- **Iſalda** Gem. Bruno der Jüngere v. Iſenburg Wied. 1253 — 1278.
- **Adelheid** Gem. Henrich Gr. zu Solms. 1255 — 1280.
- **Siegfried** 1273 Probſt zu Mainz, Erzbiſchof zu Cölln 1274. † 1297.

Runkeliſche Linie.

Dietrich I. 1226 ꝛc. Stammvater der Herrn von Runkel. S. die folgende Stammtafel.

- **Henrich** 1267 — 1278. Gem. 1. N. T. Gr. Ottos v. Naſſau. 2. Agnes T. Gerlachs I. v. Limburg. 1288 — 1317.
- **Philip** 1270.
- **Reinhard** 1270. Probſt zu Bonn 1283.
- **Jutta** geiſtlich 1276.

- **Siegfried V.** 1300. 1311. † vor 1315. Gem. Adelheid vermuthlich T. Gr. Henrichs v. Solms genannt v. Spanheim.
- **Henrich** Canonicus zu Cölln 1307.
- **Reinhard** 1302. 1303. 1315. 1316. Canonicus zu Cölln 1335, zu Gemünden 1339.
- **Johann I.** 12— — 1315. † vor 1353. Gem. Kunigund T. Gr. Gottfrieds von Meerenberg 1353.

- **Henrich** 1315 unmündig, ſtirbt jung.
- **Reinhard I.** 1315 unmündig, — 1352. † 1353. Gem. Bertha oder Bethe T. Cuno I. von Falkenſtein. Verm. 1331. 1349.
- **Mene** 1315 unmündig. Gem. Gr. Henrich von Naſſau-Beilſtein. Verm. vor 1339, lebt noch 1369.
- **Johann II.** 1355. † 11. Jun. 1370. Gem. 1. N. v. Svanningen. 2. Kunigund T. Gr. Johanns II. von Sayn. 1356. † 22. Jul. 1383.
- **Adelheid** 1357. Gem. Gr. Johann III. von Sayn. 1357. † 1409.

- **Reinhard II.** 1340 unmündig, — 1370. Verlobt 1340 mit N. T. Gr. Johanns II. von Naſſau. Sie † vor der Vollziehung. Gem. N. N.
- **Gertraud** 1357 — 1375. Gem. Gr. Gerhard VII. von Dietz. Verm. 1357. † 1388.
- **Reinhard III.** 1369 — 1382. Gem. Lyſa T. Wilhelms I. v. Iſenburg Wied. Verl. 1369.
- **Bertha** Gem. Gerlach v. Iſenburg. Verl. 1369.
- **Johann** Trieriſcher Archidiac. zu Dietkirchen. 1391.
- **Siegfried** 1373 — 1382.
- **Harſtrad** 1373 — 1382.
- **Mene** oder Amene v. Bodin zu Recklinghauſen. 1412.

- **Reinhard IV.** 1373 — 1415. Gem. Catharina T. Gr. Adolphs von Naſſau-Wiesbaden. Verm. 1373. † 21. März 1403.
- **Bertha** 1374. Gem. Gr. Wallram von Naſſau-Wiesbaden. Verm. 1374. † 1418.
- **Johann III.** 1382. 1397. 14— — † vor 1415. Gem. Anaſtaſia T. Gr. Emichs v. Leiningen-Hartenburg, Wildgr. Friedrichs v. Kyrburg Wittwe. 1395.
- **Siegfried.** Canonicus zu Cölln, 1398.

- **Reinhard V.** geb. 15. Jun. 1388. † 24. Dec. 1449. Deſſen Gemahlinnen und Nachkommen S. in Senkenbergs ſchließlichen Einreden ꝛc. Tab. II. &c.
- **Agnes** † vor 1410. erſte Gem. Johanns II. von Iſenburg Wied.
- **Anaſtaſia** 1428 1436. Gem. Philip der Alte von Cronberg.
- **Kunigund** 1415. zweite Gem. Johanns II. von Iſenburg Wied. verm. 1410.

Digitized by Google

Zweig des nemlichen Hauſes waren die Herrn von Runkel, ſie kamen auch in gleiches Verhältnis mit den Katzenelenbogern. Die Grafen Wilhelm II. und Eberhard V. gaben 1377 dem Dietrich III. Herrn von Runkel 200 fl. zu Lehen, die er mit Güthern im Dorf Schwickerhauſen widerlegte, wogegen er beiden Brüdern und ihren Nachkommen die Erböfnung in ſeinen Schlöſſern Runkel und Dern, oder die er ſonſt noch gewinnen würde, zuſicherte m).

§. LX.

m) Beil. CCLXIV. S. 191. Ich liefere, um die vorhergehende Weſterburgiſche Stammtafel vollſtändig zu machen, auch die Runkeliſche, ſo wie ſie mir von guter Hand aus Runkel mitgetheilt worden. Man kann ihr ſoviel ſichrer trauen, weil ſich die darin aufgeſtellte Stammglieder, nur einige Nebenperſonen ausgenommen, auch ſchon aus gedruckten Quellen erweiſen lieſſen, das aber hier, da die Herrn von Runkel mit der Heſſiſchen Geſchichte weiter nicht zuſammenhängen, von meinem Endzweck zu entfernt iſt.

Stammtafel der Herrn von Runkel:

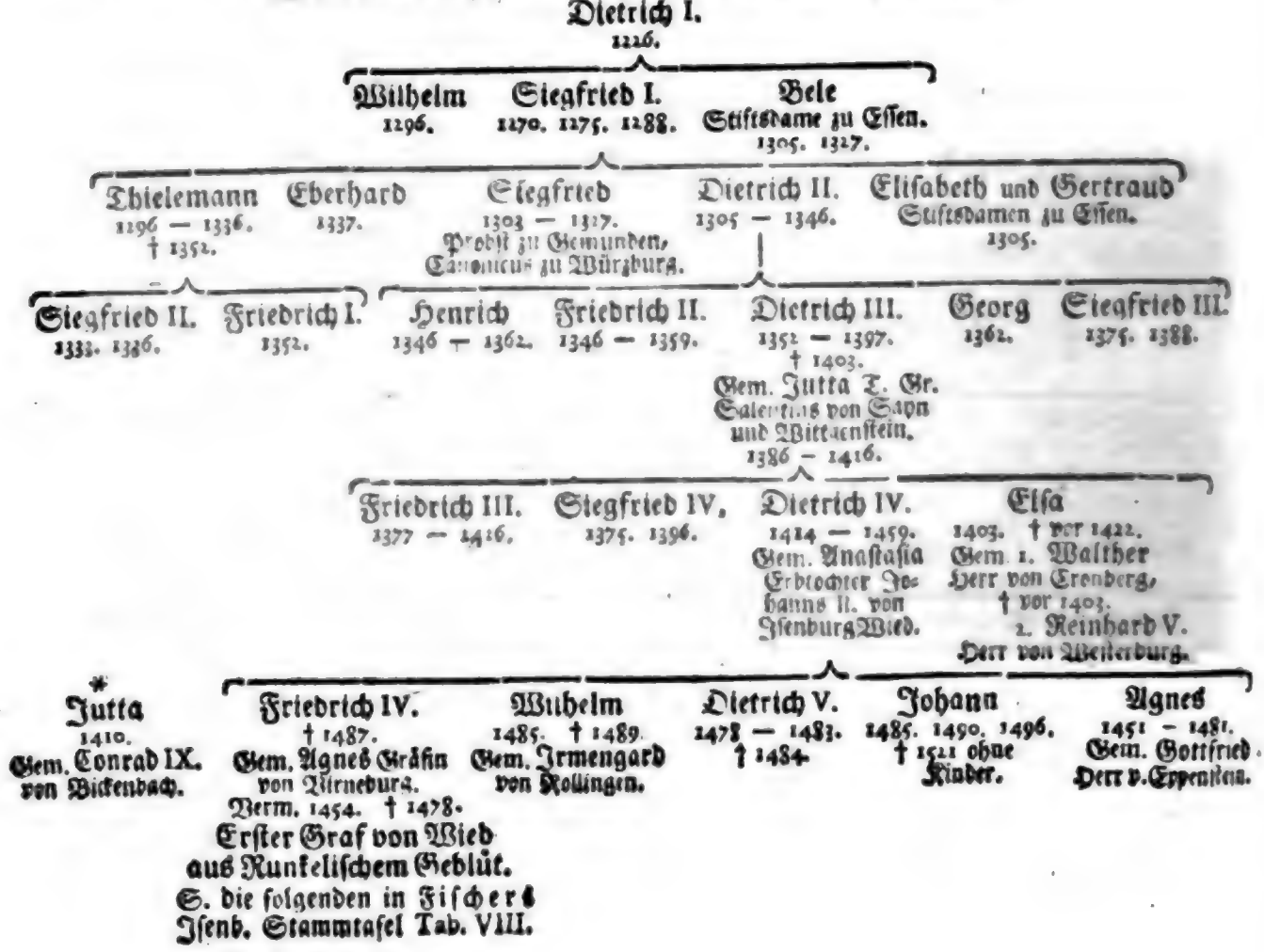

§. LX.

Wilhelm II. und sein Bruder Eberhard V. Der Letztere vermählt sich. In der Neu-Katzenelenbogischen Linie findet Diether VI. seinen Bruder Gerhard ab.

Wilhelm erhielt auch aus zweiter Ehe keine Kinder, die Vermählung seines jüngern Bruders, die er bisher aus Privatintresse verhindert hatte, wurde daher zur politischen Nothwendigkeit. Eberhard wählte sich Agnes, eine Tochter Graf Gerhards VI. von Diez, die in ihrer damaligen Lage glänzende Aussichten zeigte. Ihr ältester Bruder, Gerhard VII, hatte noch keine Kinder, ein jüngerer war ermordet worden, und der dritte, Gottfried, war in den teutschen Orden getreten. Agnes schien also die wahrscheinliche Erbin der Grafschaft Diez, und auf diese Hofnung wurden auch die Ehpacten (1367) zum voraus gerichtet. Graf Gerhard steuerte seine Schwester mit der Hälfte seines Antheils an den Schlössern Lurenburg und Dern, mit dem Dorf Pfannrode, dem Schloß Ellar und den zugehörigen vier Zenten Elsoff, Zinsheim, Lare und Blesberg aus. Er nahm seinen Schwager sogar noch bei seinem Leben in die Gemeinschaft des Schlosses und der Grafschaft Diez unter der Bedingung auf, daß auf seinen und seines Bruder Gottfrieds Kinderlosen Abgang, die Grafschaft Diez an seine Schwester kommen, im gegenseitigen Fall aber diese Successionsordnung kraftlos bleiben, und der Agnes Aussteuer wieder um 8000 fl. lösbar seyn sollte, nur den Antheil am Schloß Lurenburg ausgenommen, der dem Eberhard erblich zugesichert wurde a). Aber die ganze

a) Man findet diese Ehpacten in Kopps Lebenproben Th. II. S. 355. Das Dorf Pannrod, das 1321 von seiner Mutterkirche zu Bergen getrennt worden (Brower. T. II. p. 201), und hier dem Graf Eberhard zufällt, wurde ihm in folgendem Jahr noch durch eine besondre Urkunde zugesichert (Beil. CCLV.), und ist von der Zeit an bei den Katzenelenbogern geblieben, die es zu dem Schloß Burg-Schwalbach schlugen, mit dem es auch Landgraf Philip der Grosmüthige, gegen die Nassauischen Rechte an Wetzlar, veräusserte. Wie die Grafen von Diez zu einem Theil des Schlosses Lurenburg gekommen, will ich im fünften Abschnitt in der Diezischen Geschichte weiter erläutern. Das Schloß Dern, an dem Graf Eberhard von Katzenelenbogen gleichfalls Antheil bekam, hatte Graf Gerhard von Diez an Arnold von Welmenade verpfändet, der sich daher 1374, auf St. Martinstag, reversirte, daß es Graf Eberhard wieder von ihm lösen könne. In dem Koppischen Abdruck der Ehberedung stehen durch einen Druckfehler neben dem Schloß Ellar die Vierzenten: es soll die Vier Zenten heissen, und sind eben diejenigen, wovon in Beil. CCCXCVI. S. 305 weiter geredet wird. — Im J. 1372 d. 1. Jul. ertheilte Helias de Bodronio, Nuntius Apostolicus, dem Graf Eberhard von Katzenelenbogen, und dessen Gemahlin Agnes, wegen dem vierten Grad der Verwandtschaft Dispensation. — Der Generalprior der Augustiner-Eremiten legt in einer 1373 zu Cölln ausgestellten Urkunde, wodurch er den Graf Eberhard, und dessen Gemahlin,

ganze Hofnung verschwand von selbst, weil der erwähnte Gerhard von Diez bald darauf noch Töchter zeugte. Was Graf Eberhard hier verlor, gewann er auf der andern Seite, seine mit der Agnes erzeugte Tochter wurde, wie ich gleich weiter erzehlen werde, das Band, das alle Katzenelenbogische Lande wieder mit einander vereinte. Dann auch die Neu Katzenelenbogische Linie war damals eben so schwach an Männlichen Erben, wie die ältere, und beruhte allein auf Diether VI, und seinem Sohn Johann. Und doch ließ Diether seinen einzigen Bruder Gerhard geistlich werden. Die Neu Katzenelenbogische Linie befolgte damals, auch ohne ein Majoratsgesetz, wie die ältere, vor sich zu haben, dennoch die nemlichen Grundsätze: Graf Diether VI. glaubte aber diese Absicht schon allein durch den geistlichen Stand erhalten zu können, und bestimmte daher auch seine nachgebohrne Söhne, im Fall er deren noch zeugte, zum voraus dazu b). Freilich ein sichres Auskunftsmittel, aber auch eben so sicher die Vorbereitung zum nahen Ausgang der Häuser! Bei dem allen wollte sich sein Bruder Gerhard diese Politik nicht umsonst gefallen lassen, und forderte, bei seiner noch schwachen Pfaffengülte, auch aus einheimischen Quellen Versorgung. Pfalzgraf Ruprecht der ältere verglich endlich, in Verbindung mit den Grafen Wilhelm von Katzenelenbogen und Henrich von Spanheim, beide Parthien dahin, daß Diether seinem Bruder lebenslänglich seinen ganzen Antheil am Schloß Stadeck, und ein Viertheil an der Stadt Reinheim abtreten, und nebenher jährlich noch 200 fl. und ein Fuder Auerberger Wein entrichten solle. Ich weiß nicht, was den Pfalzgraf zu der unerwarteten Grosmuth bewog, auch aus seinen eignen Gefällen jährlich 100 fl. und ein Fuder Wein hinzu zu thun; doch sollte sowohl dem Graf Diether, als dem Pfalzgraf, der ganze Geld- und Weingehalt wieder zurückfallen, je nachdem Gerhard an geistlichen Einkünften zunehme, und, im Fall er Bischof würde, auch der Antheil an Stadeck und Reinheim c). — Diese häuslichen Scenen wechselten, nach damaligem Brauch, mit Krieg und Kriegsgeschrei ab. Vergeblich bemühte sich Kaiser Carl IV. durch Landfrieden, und darüber bestellte Hauptmänner, um die innere Ruhe Teutschlands: die Execution solcher rechtlichen Urtheile vergröserte meistens nur

der guten Werke seines Ordens theilhaftig macht, der letztern den Namen Elisabeth bei: es war aber dieses ein Gedächtnisfehler, oder vielmehr der Concipient verwechselte den Namen von Graf Wilhelms II. Gemahlin mit dem von seines Bruders Frau,

b) In der Ehberedung seines Sohns Beil. CCLXX. S. 195.

c) Beil. CCLVIII. S. 185. — Im folgenden J. 1374 kommen die Grafen Wilhelm, Eberhard und Diether von Katzenelenbogen als Austrägen in einem Isenburgischen Familienstreit vor. Fischers Isenb. Stammt. Beil. CXIII. CXIV.

Digitized by Google

ad pag. 584

*
Berthold
1192.

…bſt zu
† 1222.

…r. Tochter
…af Gerhard III.
…von Dietz.

Ge…
12…
† vor …
Gem. …
Gottfr…
12…
† vor …

Albert
1267 Novitius im Stift zu Würzburg,
1303 — 1308 Probſt zu Raſtorf,
1314 – 1322 Domſcholaſter zu Würzburg.

Peter
1294 – 1320 Domherr zu Mainz, und Canonicus zu St. Stephan.
† vor 1326.

Luckard
Aebtiſſin im Dietziſchen Kloſter Gnadenthal 1304.

Adelheid
Gem. Ludwig v. Frankenſtein 1308.

Gerhe…
1301 —…
† vor d. …
13…

Jutta
1306 — 1317.
† ums Jahr 1320.
Gem. Gr. Boppo von Eberſtein.
Verm. vor 1306.

Gertraud
Gem. Conrad VI.
Ge… von Bickenbach.
1362 — 1379.

Ge…
134…
Gem. …
hards I…
13…

*
Emmela
von Weilnau.

…retha
geb., …
Verl. d…
† d. …

…rfrau zu
…gen,
…iſſin zu
…heim.

Loretta
1429 — 1457.
Kloſterfrau zu Kauffungen.

Agnes
1429 — 1437.

Digitized by Google

nur die Fehde. Der Zug, den Eberhard V. von Katzenelenbogen im Dienst des Erzbischof Gerhards von Mainz, dem Bischof von Würzburg zu Hülfe, gegen die Würzburger Bürger that, war wenig bedeutend, weil sich diese sogleich zum Ziel legten [d]): aber wichtiger war die zwischen Graf Wolf von Eberstein, einem gewohnten Landfriedensbrecher, und Graf Eberhard von Würtemberg 1367 entstandne Fehde. Jener hatte diesen im Wildbad zu überfallen gesucht, der Graf von Würtemberg hatte den Vorgang bei Graf Ludwig von Oettingen, als Hauptmann des Landfriedens in Schwaben, und dieser bei dem Kaiser, angebracht; Graf Wolf war daher, ohne vorher gehört zu werden, in die Acht gefallen, und die Grafschaft Eberstein für ein dem Reich eröfnetes Lehen erklärt worden. Auf diese Art wurde auch Graf Wilhelm von Eberstein in das Unheil seines Bruders verwickelt: weil er aber seine Unschuld auf alle Art bethätigte, und sich zu jeder rechtlichen Auskunft erbot, so nahm sich Pfalzgraf Ruprecht der ältere des Grafen, als seines Vasallen, an, und bat den Graf Wilhelm von Katzenelenbogen, das Schloß Eberstein bis zu ausgemachter Sache in Sequester zu nehmen. Der Kaiser hingegen, der mit dieser Verfügung übel zufrieden war, befahl dem Hauptmann des Landfriedens, und den aufgebotnen Reichsstädten, die Vestung Neu-Eberstein nicht in des Grafen von Katzenelenbogen Hände kommen zu lassen, sondern vielmehr dem Graf Eberhard von Würtemberg mit aller Macht zu ihrer Eroberung beizustehn. Dem letztern war die Hofnung, bei dieser Gelegenheit die Grafschaft Eberstein an sich zu ziehn, zu schmeichelhaft, als daß er den Weg der Güte und rechtlichen Verhandlung, den die Grafen Wilhelm von Katzenelenbogen, und dessen naher Verwandter Henrich von Spanheim, in dem Lager selbst versuchten, hätte fruchten lassen: aber eben diese Unbilligkeit gab ihnen zuletzt Gewicht genug, die Reichsstädte von ihm abzuwenden, und die Ebersteiner entronnen dem nahen Verderben [e]). Von welcher Art das Bündnis war, das 1370 ein ungenannter Graf von Katzenelenbogen mit den Grafen von Veldenz und Leiningen, so wie mit Graf Johann dem Blinden von Spanheim, und dessen Sohn und Brüdern, gegen Graf Wallram von Spanheim, und dessen Sohn, geschlossen haben

d) Es geschah bereits im J. 1360. Joann. SS. Mog. T. I. p. 761 liefert den Anfang einer Urkunde, wodurch der Erzbischof dem Graf Eberhard, wegen der auf diesem Zug geleisteten Dienste, Schadloshaltung verspricht.

e) Carlsruher Samml. Th. I. S. 403 ꝛc. Sattlers Würtemb. Gesch. Th. II. S. 221 ꝛc. In dieser Fehde war der sogenannte Schlägelkrieg entstanden.

haben soll, kann ich nicht sagen f). Gewisser ist, daß Graf Eberhard V. dem Herzog Wilhelm von Jülich in dem Kriege beistand, den er 1371 gegen den Herzog Wenzel von Braband, Kaiser Carls IV. Bruder, so glücklich vollendete, daß er ihn nicht nur in einem schweren Treffen überwand, sondern auch selbst gefangen bekam g). Zu gleicher Zeit gaben auch die hiesigen Gegenden dem damaligen Raufgeist neue Nahrung. Es entstund, durch Herzog Otto's von Braunschweig heimlichen Zuschub, und unter Anführung Graf Gottfrieds von Ziegenhain, der sogenannte Sternerbund, an dem beinah die ganze Nachbarschaft von Hessen, und darunter auch die Grafen Wilhelm, Eberhard und Diether von Katzenelenbogen, Theil nahm h). Er war hauptsächlich gegen Landgraf Hermann von Hessen gerichtet, dessen sanftere, durch das Studium der Wissenschaften herabgestimmte, Sitten freiern Raub und Beute zu versprechen schienen. Graf Ruprecht von Nassau stund auf des Landgrafen Seite, nnd eben deswegen suchten ihm die Grafen von Katzenelenbogen, und andre Sterner, Hadamar wegzunehmen: aber der kriegerische Graf kam überall durch, und wagte sich sogar mit günstigem Glück an Pfalzgraf Ruprecht den ältern, der sich deswegen 1381 mit den Grafen Wilhelm, Eberhard und Diether von Katzenelenbogen, den Grafen Simon und Henrich von Spanheim, dem Graf Johann von Nassau, und vielen andern verband, ihn lebenslänglich zu bekriegen; doch kam noch in eben dem Jahr durch der Bischöfe zu Trier, Cölln und Strasburg Vermittlung ein friedlicher Vergleich zu Stand i). Vermuthlich waren diese Unruhen eine Ursache mit, warum Graf Eberhard V, der ohnehin kein eignes Schloß hatte, und nur in Katzenelenbogen und Reichenberg mit seinem Bruder in Gemeinschaft saß, das Schloß Burg Schwalbach neu erbau-

f) S. des Birkenfeldischen Rath Zilles Manuscript n. 54. Der angeführte Graf Wallram von Spanheim konnte kein andrer als der Schwager der Grafen Wilhelm und Eberhard von Katzenelenbogen gewesen seyn, und da diese, soviel man findet, immer in gutem Vernehmen zusammen gestanden, so mögte wohl der ungenannte Graf von Katzenelenbogen, der sich gegen den Wallram verbunden, Graf Diether VI. seyn.

g) Brosii Ann. Jul. & Mont. T. I. p. 83 und Browers Ann. Trev. T. II. p. 242 geben dem Graf von Katzenelenbogen, der dem Graf Wilhelm von Jülich beigestanden, den Namen Gerhard: daß aber darunter niemand anders als Graf Eberhard V. zu verstehn sei, erhellet nicht nur daraus, weil der einzige damals unter den Katzenelenbogern lebende Gerhard ein Geistlicher war, sondern auch, weil Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1094 den Helfer des Jülichischen Grafen ausdrücklich Eberhard nennt. Es wird in der folgenden not o) noch eine andre Stelle vorkommen, wo jener Eberhard den Namen Gerhards erhält. Vergl. was ich oben S. 369 not. m) von der ursprünglichen Einheit dieser beiden Namen erinnert.

h) Gerstenberg. Chron. S. 491.

i) Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1096 und Reinhards Ausführ. Th. II. S. 231.

erbaute k). Gerſtenbergers Chronik ſchreibt auf gleiche Art dem Graf Wilhelm die Erbauung des Schloſſes Dornberg zu l): es kann aber dieſes, da das Schloß ſchon aus ungleich ältern Zeiten bekannt iſt, höchſtens nur von einer Reparatur, oder dem Anbau eines neuen Hauſes daſelbſt, verſtanden werden. Schlöſſer waren in jenen Zeiten, wo der Krieg nicht ſowohl nach planmäſigem Angrif, als plündrungsweis und durch plözliche Ueberfälle geführt wurde, zur Sicherſtellung der Länder noch das kräftigſte Mittel: geringern Herrn fiel aber ihre Vertheidigung nicht ſelten ſoviel läſtiger, da es, wegen der nöthigen Burglehn, zu koſtſpielig war, ſie überall mit Burgmännern, der damals gewöhnlichen Art von Beſatzung, hinreichend genug zu verſehen, und die Grafen von Katzenelenbogen hatten die Schlöſſer nach dazu in beträchtlicher Menge. Wilhelm ſuchte alſo ein leichteres Auskunftsmittel. Er beſtellte den Johann Brenner, Ritter von Lanſtein, zum Amtmann über das Schloß Reichenberg, und alle ſeine übrige Schlöſſer auf dem Einrich, die er mit fünf gewafneten Reutern beſchüzen, und dagegen die über die Feinde zu machende Beute allein beziehen ſolle. Der Ritter fand aber doch, wie es ſcheint, den Vertrag zu läſtig, und den Lohn zu unſicher, und dankte noch in eben dem Jahr wieder ab m). Den nemlichen Endzweck ſuchten die Städte durch Aufnahm mächtiger Bürger, und in dieſer Rückſicht erkaufte ſich die Stadt Cölln 1375 den Graf Wilhelm mit einem jährlichen Gehalt von 100 Mark Geldes dazu n). Sein Bruder Eberhard half damals den Graf Adolph von Naſſau, auch wider den Willen Pabſt Gregors XI. und Kaiſer Carls IV, die des Marggraf Ludwigs von Meiſſen Sohn begünſtigten, bei dem Erzſtift Mainz behaupten o). Und doch bewil-

k) Sowohl die Faſti Limburg. §. 201, als Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1109 ſagen nur überhaupt, daß Graf Eberhard das Schloß Burg-Schwalbach erbaut habe, Winkelmann S. 88 und Merians Topogr. Haſſ. p. 122 ſetzen die Erbauung des Schloſſes ins J. 1371, ſchreiben ſie aber dem Graf Wilhelm zu, und beide berufen ſich auf die Limburger Chronik. Das nemliche thut auch Gerſtenberger S. 485, dem jene hierin vermuthlich gefolgt; er muß alſo in ſeiner Abſchrift der Limburger Chronik anders geleſen haben, als die jezigen Ausgaben. Gerſtenberger giebt dagegen den Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen für den Erbauer des Schloſſes Dornberg an, woran er doch, nach Beil. CCXXXIV. S. 164, keinen Theil hatte, und ſoviel gewiſſer kann man vorausſetzen, daß ſeine Abſchrift der Limburger Chronik hier die Namen beider Brüder verwechſelt.

l) S. die vorhergehende not. k).

m) Beil. CCLXI. S. 189, wo ich zugleich erinnert, daß man in dieſer Urkunde den Urſprung von der Familie von Brenner Erbamtmannſchaft auf Reichenberg keineswegs zu ſuchen habe. Sie kam erſt in dem jezigen Jahrhundert, und, wenn ich nicht irre, 1722 dazu.

n) Beil. CCLXII. S. 190. Vergl. oben S. 329.

o) Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1097. Es wird zwar nur G. von Katzenelenbogen angeführt, welches hier nichts anders als Gerhard bedeuten

bewilligte ihm eben der Pabſt das Privilegium, ſich einen tragbaren Altar zu halten, und ſich die Meſſe vor anbrechendem Tag leſen zu laſſen, wozu hernach noch die freie Wahl eines Beichtvaters kam p). Eberhards kriegeriſche Talente haben ſich bisher ſchon genug bewährt, daß er aber ein eben ſo guter Staatsmann war, beweißt das Vertrauen Kaiſer Carls, der ihn 1376, mit andern angeſehnen Herrn, zu ſeinem Geſandten an Pabſt Gregor XI. wählte, um die Beſtätigung der Wahl ſeines Sohns zum Römiſchen König zu erhalten, und zugleich die gewöhnlichen Eide zu leiſten q). Der Pabſt verzögerte aber, ſo lang er lebte, die Beſtätigung, und ob er gleich erſt den 27. März 1378 ſtarb, ſo findet man doch den Graf Eberhard ſchon unterm 18. Aug. 1377 wieder zu Haus, wo er, und ſein Bruder Wilhelm, eine zwiſchen Landgraf Hermann von Heſſen und Graf Johann von Naſſau, dem Stifter des Bunds von der alten Minne (Liebe), entſtandne Fehde ſünen halfen r), und in eben dem Jahr den Landgraf Hermann von Heſſen mit den Grafen Otto und Johann von Solms zu Friedberg verglichen s). — Graf Wilhelm hatte ſich 1372 gegen die Stadt Frankfurt durch einen beſondern Vertrag verbindlich gemacht, wider ſie und ihre Privilegien nicht zu handeln, zumal ſo lange ſie in ſeinen und andrer Anſprachen dem Weg Rechtens nicht ausweiche, hatte auch allen ſeinen Forderungen an die Stadt entſagt, die ihm dagegen lebenslänglich einen jährlichen Gehalt von 100 ſchweren kleinen Gulden zuſicherte t). Demungeachtet war der Friede von ſchlechter Dauer: dann Wilhelm ſowohl, als ſein Bruder Eberhard, traten 1379 in den ſogenannten Löwenbund, der hauptſächlich gegen die Stadt Frankfurt gerichtet war, und ſie anfangs nöthigte, eine Anzahl Gefangne unentgeltlich herauszugeben u).

Die

bedeuten kann: daß aber dieſer Name den Graf Eberhard V. bezeichne, habe ich ſchon vorher not. g) bemerkt.

p) Die beiden erſten Verwilligungen ertheilt Pabſt Gregor XI. 1375 Kal. Aug. Pontif. An. VI. Die freie Wahl eines Beichtvaters vergünſtigte ihm Auguſtinus Epiſcopus Pennenſis 1380. Pontif. Urbani VI. Anno III., und die folgenden Päbſte beſtätigten ſie.

q) S. die ertheilten Vollmachten, Dat. et Act. *Franckenfurt* IV. Id. Jun. und in oppido *Preska* Pragenſis Dioec. X. Kal. Oct., in Lünigs R. Arch. P. Gen. Contin. II. p. 222 &c. Die Geſandten waren: Ekardus Wormatienſis Epiſcopus, Raymundus de Baucio Princeps Arauſicenſis, *Eberhardus de Katzenelbogen*, Comites, nec non Conradus de Giſenheim Decanus Spirenſis. Im Fall die übrigen verhindert werden, ſollen der Biſchof von Worms, der Graf von Katzenelenbogen, und der Dechant zu Speier für ſich allein zu unterhandeln befugt ſeyn.

r) Reinhards Ausführ. Th. II. S. 200 u. 287 ꝛc.

s) Winkelmann S. 88.

t) D. die Kiliani.

u) S. die Formel dieſes Bundes in Bernhard Herzogs Elſaſſ. Chron. B. II. S. 70. Schannats Samml. alter Schr. Th. I. S. 9, und an andern Orten. Daß er hauptſächlich wider die Stadt Frankfurt gerichtet war, S. bei Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1000.

Digitized by Google

Die Stadt ermannte sich aber bald, zog die übrigen Rheinischen Städte an sich, und kehrte den Schaden auf ihre Feinde. Dieses empfand besonders Werner Kalb von Reinheim, ein Mitgenosse des Bunds, der zu einer besondern Fehde mit den Frankfurtern kühn genug war, worunter gelegenheitlich auch Diether VI. von Katzenelenbogen litte; er schätzte den seinen Dörfern Ober- und NiederModau, Wendenbach (Wembach) und Rohrbach von den Städten Frankfurt, Mainz und Worms durch Brand und Plündrung zugefügten Schaden auf fünfthalbtausend Gulden v). Erzbischof Adolph von Mainz wollte sich dieser verwirrten Zeiten bedienen, und zu Höchst und Kelsterbach neue Zölle am Main anlegen: Kaiser Wenzel gebot aber 1379 dem Landvogt und den Städten in der Wetterau, jene Zollstätten als Raubnester zu zerstören w). Eben dieser Erzbischof verfiel im folgenden Jahr in einen schweren Krieg mit Churfürst Ruprecht von der Pfalz, der, weil jeder seine Anhänger hatte, zu groser Verwüstung der Rheinischen Länder ausschlug. Kaiser Wenzel, um diesem Unheil zu steuern, zog die Sache vor sich, beide Theile sollten ihm ihre Klagpunkte eingeben, und seinem Ausspruch überlassen, aber auch zu dessen Versichrung dem König gewisse Städte und Schlösser einräumen, die dem Graf Wilhelm von Katzenelenbogen und Ulrich Herrn von Hanau in Sequester gegeben werden sollten, und dieses geschah x); der Streit wurde auch bald darauf beigelegt.

In einem so kriegerischen und verworrnen Zeitalter muß man froh seyn, nur hier und da auf eine Begebenheit zu stossen, die den Administrationsstand der Länder angeht, und System der Regierung verräth. Man verhandelte nichts von innern Landesangelegenheiten schriftlich, als was Contractartig war: alles was sich daher von eigentlichen Cameral- und Finanzoperationen in den Archiven des mittlern Zeitalters findet, schränkt sich beinah allein auf Gütherkauf und Verkauf ein. So wie Cultur und Handlung in Teutschland zunahmen, lernte man auch den Werth von Land und Leuten, und überhaupt von liegenden Gründen, besser kennen; der alte Leichtsinn in ihrer Veräusserung verlor sich wenigstens bei grösern Herrn. So lange das Lehenssystem noch in voller Kraft war, schien es eine Art

v) nach einer ungedruckten Urkunde.

w) Lünigs R. Arch. Th. XIII. p. 597, 598. Joann. SS. T. I. p. 699.

x) Nach Ulrichs von Hanau Tod wurde Graf Gottfried von Reineck dazu bestellt, und dieser hatte 1381 mit dem Graf Wilhelm von dem Erzbischof, als Administrator des Bisthums Speier, die Schlösser Diedesheim und Gerweiler als Geisselschlösser ein, wogegen ihnen hernach Wechenheim zugestellt wurde. Vergl. Joann. I. p. 693.

Art von wohlüberlegter Verschwendung, durch Verleihung einzelner Güther und Gefälle die Anzahl seiner Vasallen zu mehren, die damals die einzigen Diener, Schützer und Helfer des Staats und seiner Herrn waren. Nachdem aber die Lehen völlig erblich, und die Bande des Lehendienstes zwischen dem Lehnherrn und Vasallen so gut wie aufgelößt waren, überhaupt aber die Vergrösrungssucht der Regenten auf festere Grundsätze kam: so suchten diese die unnütz gewordne Lehen wieder an sich zu ziehen, und ihre Edelleute, soviel möglich, auszukaufen. Wenigstens wird diese Politik bei den Grafen von Katzenelenbogen, von dem vierzehnten Jahrhundert an, augenscheinlich und auffallend. Die adliche Familie von Wolfskehlen war, neben der von Frankenstein, die wichtigste in der OberGrafschaft. Sie trug von alten Zeiten her das Centgericht zum Holengalgen, oder die Erfelder Cent, sammt vielerlei Rechten, Güthern und Gefällen in dem Dornberger Amt, zumal in den Dörfern Erfelden und Godelau, von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen z). Burghard von Wolfskehlen verkaufte 1368 seinen Theil daran um 320 Pfund Heller an Graf Wilhelm a), und einen noch grösern Theil brachte, wie ich §. 67. weiter erzehlen werde, Graf Johann III. an sich. Von Walther von Botheim kaufte er den Zehnten und andre Lehen in Büttelborn b). In der NiederGrafschaft starb dem Graf Wilhelm durch den Tod Gerlachs von Brunshorn, des letzten seines Geschlechts, die lehnbare Vogthei Pfalzfeld wieder zu. Jenes Gerlachs, an einen Herrn von Wunnenberg verheurathethe, Tochter Lise leistete 1367, mit ihren Söhnen, Cuno und Gerlach, förmlichen Verzicht darauf c), und doch ließ sich Graf Eberhard V. nachher bewegen, sie dem erwähnten Sohn der Brunshornischen Tochter, Cuno von Wunnenberg, und dessen Brudersohn Johann, 1390 von neuem zu Lehen zu geben d), von deren Geschlecht sie aber bald wieder an den Lehnherrn zurückgefallen zu seyn scheint. Von der Familie von Rödelnheim erkaufte Graf Wilhelm 1379 das Dorf Steden um 2000 fl. e), und von Conrad von Schoneck 1381 einen ihm zustehenden Theil des Dorfs Werlau,

z) S. oben §. X. S. 82 ꝛc.

a) Beil. CCLIV. S. 182. Ein älterer Burghard von Wolfskehlen hatte schon im J. 1268 an Diether III. von Katzenelenbogen eine Jagd im Lorscher Wald verkauft. Beil. XLIX. S. 33.

b) im J. 1331. Dat. Freitags nach Mitfasten.

c) Beil. CCL. S. 180. Von dem Vater der Lisa von Brunshorn, daß mit ihm sein Geschlecht ausgestorben, und daß dadurch die vorher Reichslehnbare Dörfer Ellenz, Poltersdorf und das Schloß Bielstein an der Mosel an ChurTrier gekommen, und von diesem Erzstift wieder an Cuno von Wonnenberg zu Lehen gegeben worden, s. Brower Ann. Trev. T. II. p. 225, und Honth. T. II. p. 173 &c. Ich habe übrigens von der Vogthei Pfalzfeld schon §. XII. S. 118 weiter geredet.

d) nach einer ungedruckten Urkunde.

e) Beil. CCLXVIII. S. 194.

Digitized by Google

Werlau, den er von den Herrn zu Limburg an der Lahn zu Lehen trug e). Den Hof zu Caſtorf brachte er von einem Werner von Caſtorf an ſich, und machte ihn an Churpfalz, gegen ein in Geld empfangnes Burglehn auf Lindenfels, lehnbar, das Heſſen noch jezt empfängt f). Andre erhebliche Lehen Katzenelenbogiſcher Vaſallen aus dieſem Zeitraum fielen erſt ſpäter zurück g).

§. LXI.

Graf Diether VI. vermählt, um die ſämmtliche Katzenelenbogiſche Lande wieder unter Einen Herrn zu vereinigen, ſeinen Sohn, Johann III, mit Graf Eberhards V. Erbtochter Anna. Der Letztere und ſein Bruder Wilhelm II. ſterben.

Das Katzenelenbogiſche Haus hatte bisher, durch den Abgang mehrerer Nebenlinien, an Macht und Anſehn zugenommen, war aber auch eben dadurch bis auf wenige Stammglieder zuſammengeſtorben. Wilhelm II. war, wie geſagt, ungeachtet ſeiner zweifachen Heurath, unbeerbt, und ſein Bruder Eberhard erzeugte mit der Agnes von Diez nur eine einzige Tochter, Anna. Diether VI, der einzige Stammherr in der Neu-Katzenelenbogiſchen Linie, hatte, bei mehrern Töchtern, nur einen Sohn, Johann III. Dieſe Umſtände machten den ſtaatsklugen Gedanken natürlich, den Johann mit der Anna zu vermählen, und dadurch die geſammte Katzenelenbogiſche Lande unter einerlei Haupt zu vereinigen. Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere vermittelte 1383 die Ehberedung, die zugleich die Succeſſionsordnung

e) Beil. CCLXIX. S. 194. Vergl. von Werlau oben S. 338 und 380.

f) Pfalzgr. Ruprechts Belehnung iſt Samſtags vor dem Sonntag Judica 1379 datirt: es war aber dieſes nicht die erſte Belehnung, wenn anders ein mir von Mannheim mitgetheilter Urkundenextract richtig iſt, nach welchem Graf Wilhelm dieſes Lehen ſchon im J. 1363 erhält. Vergl. weiter die Belehnung von 1398. Beil. CCLXXXIV. S. 209. Daß man das gegenwärtige Burglehn auf Lindenfels von einem andern unterſcheiden müſſe, das ſchon vorher ein Gr. Johann von Katzenelenbogen trug, habe ich S. 459 not. e) erinnert.

g) So hatte z. B. Henne von Ehrenberg das Dorf Holmnich von Graf Wilhelm II. zu Lehen; Henrich Bott 1337 das Gericht und Mark zu Zorn, Nunroth, und Hilgeroth oder Hilgert (Beil. CCII. S. 138); Conrad von Schoneck 1363 den Hof Wifers; der Burggraf von Starkenburg trug 1378 von Graf Wilhelm II. von Katzenelenbogen und Ulrich von Hanau ein Burglehn auf Tannenberg (Vergl. S. 472); Wilhelm von Grebenrodt reverſirt ſich 1390 gegen Graf Eberhard V. wegen dem Gericht, Herberge, und Kirchſatz zu Sprendlingen, einem Hof zu Darmſtadt, und einem Burglehn auf Dornberg. Beil. CCLXXVII. S. 203. Hanns genannt Wohlgemuth von Nieſern giebt 1401 ſeinen Theil am Dorf Diethersheim, und an der Burg zu Nieſern als von Graf Eberhard V. rührende Lehen an. Beil. CCLXXXVIII. S. 212. Vergl. den folgenden §. not. d).

ordnung auf alle mögliche Fälle deutlich genug bestimmte. Die Anna wurde mit 4000 fl., jährlich mit 400 fl. verzinslich, ausgesteuert, und eben soviel wurde ihr zum Witthum, sammt der Hälfte der Schlösser Hohenstein und Burg Schwalbach, verschrieben. Beide Grafschaften sollten auf Johanns und der Anna ältesten Sohn fallen, sollten künftig immer nur einen Herrn haben, und wenn Diether VI. noch mehrere Söhne zeugte, sollten diese mit einem Theil am Schloß Reinheim, und 300 fl. so lange abgefunden werden, bis sie mit Pfaffengülte hinlänglich versorgt wären [a]). Nach diesen Ehpacten sollte die würkliche Vermählung im nächsten Jahr darauf erfolgen; Gerstenbergers Chronik hingegen setzt die Vollziehung derselben erst ins J. 1393, und nach der späten Geburt Philips, des einzigen Sohns aus dieser Ehe, zu urtheilen, ists nicht unwahrscheinlich [b]). Graf Wilhelm II. hatte an diesen Tractaten Theil, und vergab noch im folgenden Jahr (1384), Dienstags nach Ostern, ein Lehen [c]), starb aber in eben dem Jahr, oder wenigstens vor dem 27. Oct. 1385, von welchem Tag an die Lehensreverse allein auf seinen Bruder Eberhard gestellt sind [d]). Wie lang ihn seine Gemahlin Elisabeth überlebte, kann ich nicht sagen [e]). — Kaiser Wenzel belehnte 1386 den Graf Eberhard mit denen von seinem Bruder auf ihn erstorbnen Reichslehn, namentlich mit dem Zoll zu St. Goar [f]): es schien aber dieses dem Graf noch nicht Sicherheit genug, er ließ sich

a) Beil. CCLXX. S. 195 ꝛc. In dieser Urkunde wird von Reinheim als einem Schloß geredet, unter welchem Namen es sonst nicht vorkommt. Ob er etwa hier soviel als eine Veste überhaupt bedeutet, oder ob die Grafen von Katzenelenbogen im vierzehnten Jahrhundert, wo die Stadt so oft vertheilt worden, würklich eine Art von Schloß zu ihrem Aufenthalt dahin erbaut, kann ich mit keiner Gewisheit sagen.

b) S. Gerstenb. ap. Schminck. Monim. Hass. Th. II. S. 509, und das nemliche sagen die sogenannten Excerpta Chron. Riedesel. ap. Kuchenb. Anal. H. III. p. 37. und die Rheinfelf. Chron. Mpt. Die Limburger Chron. redet unterm J. 1394 davon. Diese Angaben sind weit sichrer, als wenn Winkelmann S. 90 diese Vermählung, ohne allen Beweis und Wahrscheinlichkeit, erst ins J. 1399 setzt.

c) In diesem Jahr machten auch noch Bruder Henrich Guardian, und das Convent zu Deventer, den Graf Wilhelm, und dessen Gemahlin Elisabeth, aller ihrer geistlichen Werke theilhaftig.

d) In eben dem Jahr 1385 legt Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere ein Zeugnis ab, daß in der Lehenschaft der Grafen von Nassau und Katzenelenbogen über die Grafschaft zu Einrich auch die Dörfer Niefern und Fachbach begriffen seyen, und verspricht ihnen darüber Währschaft. Beil. CCLXXIII. S. 200. Das Trierische Dorf Niefern oder Nübern liegt noch diesseits der Lahn, innerhalb der Grenzen des alten Einrichs, Fachbach aber schon jenseits der Lahn, und soll doch zur Lehenschaft über die Grafschaft Einrich gehören. Von der Katzenelenbogischen Lehenschaft auf die Burg zu Niefern s. vorher §. LX. not. g). Was diese Erklärung veranlaßt, weiß ich nicht. Ich habe übrigens von der Grafschaft Einrich §. XXVII. umständlich geredet.

e) S. die vorhergehende not. c), wo ich sie unterm J. 1384 zum letztenmal gefunden.

f) Dat. den nächsten Sonnabend nach U. L. Fr. Assumption.

ſich den Zoll 1392 ſogar vom Pabſt Bonifacius IX. beſtätigen, der den Biſchof Eckard von Worms, nach vorhergehender Einſicht der Kaiſerl. Lehnbriefe, dazu bevollmächtigte. Um dieſe Zeit nahm er den Henne von Hatzſtein in ofner Fehde gefangen, und nöthigte ihn, und ſechs andre von Adel, ſeine Manne zu werden *g*). Er ſowohl, als die Grafen Diether und Johann, wohnten 1397 der Verſammlung der Stände zu Frankfurt, wegen einem zu errichtenden Landfrieden, bei *h*), und als im folgenden Jahr auch Kaiſer Wenzel dahinkam, und einen Reichstag ausſchrieb, ſo erhielten ſie bei dieſer Gelegenheit für das bisherige Dorf GrosGerau Stadt- und Marktgerechtigkeit *i*), eine Art von Privilegien, die damals noch häufig unter die Kaiſerl. Regalien gerechnet wurde. Eberhard ſcheint, ſeines hohen Alters ungeachtet, ſeine Regierung bis kurz vor ſein Ende fortgeführt zu haben, wie ſich aus den Lehnbriefen ſchlieſſen läßt, die noch im J. 1401 auf ſeinen Namen geſtellt ſind *k*). Endlich ſtarb er, wenigſtens achtzig Jahre alt, den 9. Dec. 1403 *l*). Die Limburger Chronik ſchildert ſeinen Charakter und Thaten unterm J. 1393 mit folgenden Worten: „ In dieſer Zeit war ein Edler Graf zu Catzenelenbogen, der „ hieſſe Eberhard, der hatte groſe Ding und Ritterſchafft gethan, und beweiſet „ in groſſen Streitten in dieſen Landen, und über Meer in dem Heiligen Land. „ Der hat gebauet Schwalbach an der Aarde, und das thäte er vor dieſer Zeit „ mehr dann dreißig Jahr. „ *m*) Von ſeiner Gemahlin Agnes von Diez, die er 1399 verlor *n*), und ſeiner mit ihr erzeugten Tochter Anna *o*), habe ich ſchon vorher geredet.

§. LXII.

g) Die übrigen waren Markolf und Werner von Hatzſtein, Jeckel Flemming von Hauſen, Conrad von Solzbach, und Conrad von Erlebach. Der Vergleich wurde 1395 getroffen.

h) S. Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1112, wo alle dabei geweſene Herrn namentlich angegeben werden.

i) Beil. CCLXXXIII. S. 208.

k) Er belehnte z. B. 1401 die Herrn von Wolfskehlen, Beil. CCLXXXVIII. S. 212, und er ſelbſt wurde von Pfalzgraf Ruprecht belehnt.

l) S. die Grabſchr. Beil. CCCLXVI. S. 276 n. XIX. Im J. 1402 wurde Graf Johann von dem Biſchof von Würzburg, ſtatt ſeines Schwiegervaters, Graf Eberhards, belehnt, dem Gott gnad,

welcher Ausdruck aber nur Eberhards hohes Alter, nicht ſeinen Tod, bezeichnet. Das folgende Jahr nahm Graf Johann in ſeinem eignen Namen die Lehen ein.

m) Zu welcher Zeit, und bei welcher Gelegenheit, Graf Eberhard ins gelobte Land reiſte, kann ich nicht ſagen.

n) S. §. LX, und von dem Todesjahr dieſer Agnes Beil. CCCLXVI. S. 275 n. XVI. Ein Amtsbericht aus der NiederGrafſchaft Katzenelenbogen vom J. 1718 bemerkt unter andern, daß im Jahr 1624 ein Baieriſcher zu Katzenelenbogen einquartirter Cornet geſtorben, und bei den Barfüſſern in Limburg begraben worden, auf deſſen Grab ein Grabſtein aus dem vormaligen Nonnenkloſter Berbach genommen worden, der dort bei 230 Jahre

§. LXII.

Diethers VI. Ansehn und Kriegsthaten.

Tapferkeit und Kriegsruhm war zwar in jenen fehdereichen Zeiten eine sehr gemeine Gröse; Diether VI. scheint sie aber in vorzüglichem Maase besessen zu haben. Die Limburger Chronik faßt diesen Charakter des Grafen, und seine Kriegsmaxime, kurz zusammen: „Graf Diether zu Catzenelenbogen war von „ Limburg gebohren von der Mutter, der gar ein strenger Herr seinen Feinden war. „ Dann er die mit grossem Volk, Rittern und Knechten, allezeit überritt. Und „ das war alles sein Auffsatz, daß er seine Feinde überritt, und war geheissen „ Birbe. „ a) Birbe ist soviel als Biedermann, Graf Diether scheint also, was sich so gern zusammen verträgt, mit dem Heldenmuth alte Teutsche Ehrlichkeit vereinigt zu haben. Man findet ihn überall in Fehd und Kampf, und wo ihn sein eignes Intresse nicht hinrief, suchte man ihn. Ich wiederhole hier nicht, was er mit den übrigen Grafen von Katzenelenbogen gemein hatte, und schon im Zusammenhang

gelegen, und dessen Lateinische Juschrift im Teutschen ungefähr also gelautet: Jungfrau Agnes zu Diez, Gräfin zu Katzenelenbogen. — Daß darunter die Gemahlin Graf Eberhards V. zu verstehn sei, leidet keinen Zweifel, weil keine andre Diezische Gräfin ins Katzenelenbogische Haus vermählt war. Nach der Berechnung des Beamten würde die Inschrift ins J. 1394 fallen, da sie aber nur als beiläufig angegeben wird, so kann der geringe Unterschied der Jahre in der aus Beil. CCCLXVI. angeführten Grabschrift, die der Agnes Tod ins J. 1399 setzt, soviel weniger Anstand erregen. Es muß also, wenn die erwähnte Agnes würklich ins Kloster Berbach begraben worden, ihr Grabstein im Kloster Eberbach nur auf einem Cenotaphium stehn.

a) Winkelmann S. 90 setzt den Tod dieser an Graf Johann III. von Katzenelenbogen vermählten Anna ins J. 1443, mit dem Anfügen, daß sie in Darmstadt begraben liege, und da er gleichwohl die Beil. CCCLXVI. S. 277 n. XXIII. angeführte Grabschrift kannte, nach welcher Anna, die Tochter Graf Eberhards, schon im J. 1439 gestorben: so dichtet er lieber dem Graf Eberhard V. zwei Töchter gleiches Namens an, welches sich aber aus der bisherigen Ausführung, so wie auch aus der folgenden Geschichte, und besonders Beil. CCLXX. und CCCII, genugsam widerlegt. Eben so fällt daraus der Einwurf, den man aus Beil. CCLIX. S. 187 hernehmen könnte, wo der Generalprior der Augustiner unterm J. 1373 von Gr. Eberhards *liberis* in der mehrern Zahl redet, von selbst weg. Dieser Ausländer hatte von Graf Eberhards Familie schlechte Nachricht, und giebt daher, wie ich schon S. 483 not. a) bemerkt, auch seiner Gemahlin einen falschen Namen. Doch wäre möglich, daß etwa Graf Eberhard V. damals, ausser der Anna, würklich noch ein und das andre Kind gehabt, das aber in erster Jugend, und noch vor dem J. 1383 verstorben.

a) Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1109 schreibt den dem Graf gegebenen Beinamen richtig Birbe, wogegen Fausts und der Wetzlarer Abdruck der Limburger Chronik Werbe lesen, das keinen Sinn giebt. Birbe erklärt Mechtel in Pago Logen. Mpto richtig durch Biedermann. Es ist aus Biderbe zusammengezogen, und biderbe Lute, oder nach unsrer jezigen Rechtschreibung, biedere Leute, ist in Urkunden sehr häufig der Titul für erbare ehrliche Zeugen. Vergl. Schilter Gloss. Teut. in Antiqu. Teuton. T. III. p. 107.

Digitized by Google

menhang der vorhergehenden Geschichte erzehlt worden. Er war, ich weis nicht wodurch, aber auf heimlichen Zuschub des Erzbischof Friedrichs von Cölln, mit der Stadt dieses Namens in Streit gerathen, und grif sie, zu ihrem grosen Verlust, mit 1000 Reutern an [b]). In eben so gutem Vernehmen stund er mit dem Mainzischen Erzbischof Conrad, mit dem er, und sein Vetter Eberhard, 1391 ein Bündnis zu Dieburg schloß [c]), und als sich der Churfürst im folgenden Jahr auf gleiche Art auch mit dem Marggraf Bernhard von Baden vereinte, so nannt' er Diethern unter denen, gegen die der Bund nicht gelten sollte [d]). Den Grafen von Solms soll er damals gegen die Stadt Wetzlar beigestanden haben [e]). Marggraf Jost von Mähren, dem Kaiser Wenzel 1388 das Herzogthum Luxenburg verpfändet hatte, war zu entfernt, als daß er selbst diesem Land in Nothfällen Schutz und Hülfe hätte gewähren können. Er bestellte also den Graf Diether zum obersten Hauptmann, oder, nach jeziger Art zu reden, zum GeneralGouverneur darüber, und wies 1394 alle Stände des Herzogthums zum Gehorsam gegen ihn an [f]). Diether hatte gleich im folgenden Jahr Gelegenheit, sich dieses Vertrauens würdig zu zeigen. Der Graf von St. Paul fiel das Herzogthum mit starker Macht an, Diether hingegen rief den Graf Wilhelm von Jülich zu Hülfe, und sammelte dadurch ein Heer von mehr als zweitausend Rittern und Knechten, gegen das sich der Graf von St. Paul nur durch Verschanzungen zu sichern traute. Schon war der Tag zum Treffen bestimmt, als der Feind in der Nacht vorher heimlich sein Lager verließ, und entfloh [g]). Noch in eben dem J. 1395 sah man den Diether zu Haus einer andern Fehde steuern. Die Adlichen von Elkershausen beraubten aus dem gleichgenannten Schloß an der Lahn, unweit Villmar, die ganze Gegend, und waren besonders dem Graf Philip von Nassau lästig, der sich daher mit Graf Diether von Katzenelenbogen zu Zerstörung des Schlosses verband. Beide Grafen bauten in der Nähe desselben, und an der Stelle, wo zwölf Jahre vorher die seit der Zeit

b) Cölln. Chron. vom J. 1499. Trith. Chron. Sponh. p. 337 unterm J. 1390: Diethardus Comes de Katzenelenbogen factus est inimicus et publicus hostis Colonienſium, et eis multa damna intulit, Friderico Archiepiſcopo diſſumulante et promovente negotium.

c) Joann. SS Mog. T. I. p. 706.

d) l. c.

e) Wie Winkelmann S. 90 unterm Jahr 1391 erzehlt.

f) Beil. CCLXXX. S. 205.

g) Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1109. Breſii Annal. Jul. T. I. p. 104 &c., und Bertholet Hiſt. de Luxemb. T. VII. p. 160. Gerlach von Buchen redet von seinen und Conrads von Eleen damals dem Graf Diether geleisteten Diensten. S. Wolfahrts Deduction: Ob die von Carben mit den Herrn von Hanau zu vergleichen? im Beil. S. 218.

Digitized by Google

Zeit zerstörte Burg Steuerburg oder Sternenberg gestanden, das neue Schloß Gräveneck, und zwar in der Absicht, um daraus dem Schloß Elkershausen die Zufuhr abzuschneiden. Sie erreichten auch diese Absicht, das Schloß wurde erobert und abgebrochen [h]). In diese Fehde wurden auch die Herrn von Cronberg, als Helfer derer von Elkershausen verwickelt. Philip Herr von Falkenstein hatte sich gegen sie insbesondre mit dem Graf von Nassau und Katzenelenbogen verbunden, und alle drei vereinigten sich 1396, nachdem sie den Streit mit Johann von Cronberg auf zwei Jahre lang ausgesünt, von neuem, daß mit den übrigen keiner ohne den andern Friede machen wolle [i]). Bald darauf (1397) leistete Diether, sammt seinem Sohn Johann, für ein dem Domcapitul und den Bürgern zu Mainz von Erzbischof Johann zu Mainz, aus dem Nassauischen Haus, gegebenes Privilegium Währschaft [k]). Diether insbesondre half 1399 den alten Graf Eberhard von Würtemberg mit der Stadt Heilbron sünen [l]), und untersiegelte in eben dem Jahr zu Bacherach den Ehecontract Graf Adolphs von Clev und Mark mit der Baierischen Prinzessin Agnes [m]). Doch alle diese Kriegs- und Friedensgeschäfte zusammengenommen machen den Graf Diether für die Katzenelenbogische Geschichte nicht so intressant, als seine zweite Heurath, durch die sein Haus an Ländern beträchtlich zunahm, und die daher eine besondre Erläuterung verdient.

§. LXIII.

Diethers VI. Gemahlinnen. Die zweite, Anna, bringt ihm den Nassau-Hadamarschen Landesantheil, mit mehrern Pfandschaften, und darunter auch die Landvogtei in der Wetterau, zu. Verbesserte Stammtafel der Grafen von Nassau-Hadamar.

Diether VI. hatte in erster Ehe Elisabeth, eine Tochter Graf Adolphs von Nassau-Wiesbaden, die er sich kurz vor oder in dem J. 1361 anvermählte, und den 1. Febr. 1389 wieder durch den Tod verlor [a]). Er trat darauf mit Anna, einer Tochter Johanns von Nassau-Hadamar, und Graf Ruprechts von Nassau kinder-

h) Mechtel l. c. p. 1110. Gerstenbergers Chronik S. 510. Der letztere nennt den Graf Diether von Katzenelenbogen irrig einen Eyden des Grafen von Nassau-Saarbrücken. Von den angeführten Schlössern Gräveneck und Elkerhausen findet man noch jetzo in den gleichgenannten Weilburgischen Dörfern Spuren. Das Schloß Sternberg, wie es Mechtel angiebt, nennen Gerstenberger und andre Sturburg oder Steuerburg.

i) Beil. CCLXXXI. S. 207.

k) Joann. T. I. p. 710.

l) Vergl. Sattlers Würtemb. Geschichte Th. III. S. 28.

m) Cramers Wetzlar. Nebenst. Th. XXXII. p. 36 &c.

a) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 275 n. XV.

kinderlosen Wittwe, in die zweite Ehe. Diese Anna brachte ihm, als Erbin des Nassau-Hadamarschen Landesantheils, eine reiche Aussteuer zu: ich muß aber, um deutlich zu werden, etwas weiter ausholen. Graf Otto von Nassau, der Stifter des von ihm benannten Ottonischen Stamms, hatte drei weltlich gebliebene Söhne, Henrich, Emich und Johann hinterlassen, und diese Brüder theilten 1303 ihre Lande. Emich erhielt Hadamar, Driedorf, die Esterau ꝛc., und stiftete die Hadamarsche Linie *b*). Sein jüngerer Bruder Johann, dem Dillenburg, Herborn, die

b) Reinhard Jurist. und Histor. Ausführ. Th. II. S. 195 - 213 hat zuerst die Genealogie der Hadamarschen Linie näher ins Licht gebracht: es ist aber darin sowohl, als in dem Reinhardischen Geschlechtsregister des Nassau-Ottonischen Stamms überhaupt, besonders bei der Nassau-Beilsteinischen Linie, noch gar vielerlei zu berichtigen. Ich bleibe hier nur bei der Hadamarschen Linie stehen, und zwar allein bei den Verbesserungen, wozu das Urkunden-Buch die Beweise enthalt: was Reinhard schon vorher l. c. richtig erwiesen, setze ich voraus:

1, Graf Otto I, der Stammvater des Ottonischen Stamms, hatte eine bisher unbekannte Tochter, Mechtild, die an Conrad von Schoneck verheurathet war, und die aus dieser Ehe erzeugte Tochter, Margaretha, welcher letztern Reinhard irrig den Graf Henrich von Nassau-Siegen zum Vater giebt, wurde ums J. 1336 an Graf Siegfried von Wittgenstein vermählt. Beil. CC. S. 136. Ob diejenige Agnes von Nassau, die schon 1311 als Gemahlin Graf Gottfrieds von Diez, und zwar mit Kindern, vorkommt, eine Tochter eben dieses Otto I. sei, läßt sich zwar nicht mit völliger Gewisheit behaupten, ist aber doch, der Zeitrechnung nach, mehr als wahrscheinlich, zumal da sie zuverlässig nicht in den Wallramischen Stamm gehörte.

2, Graf Emich I. hatte eine Tochter Anna, die 1322 an Cuno I. von Falkenstein vermählt wurde, und 1332 schon als verstorben vorkommt. Beil. CCVII. S. 141, und Gebhardi Geneal. Gesch. Th. I. p. 635.

3, Reinhard giebt zwar die Elisabeth, Graf Johanns von Nassau-Hadamar Gemahlin, dem Namen nach, aber nicht ihre Herkunft, an. Sie war eine Tochter Graf Otto's von Waldeck, und eine Schwester von Graf Wilhelms I. von Katzenelenbogen zweiten Gemahlin. S. oben S. 416 not. *d*), und Chron. Waldecc. Mpt.

4, Graf Emich II. war 1336 noch Domcustos zu Mainz, Beil. CCCXCV. S. 304, und starb bald nach dem J. 1359 unbeerbt: dann in diesem Jahr bestimmte er seinen Bruder Johann, und dessen Kinder, zu Erben seiner Güther am Rhein und in Franken, und 1361 fängt jener Johann schon an, die letztern zu verkaufen. S. die folgenden not. *f*) und *b*).

5, Reinhard läßt unter den Söhnen Graf Johanns, neben andern, auch den jüngsten und wichtigsten, Emich III, aus, den man Beil. CCXCVII. S. 219 not. ** vom J. 1362 - 1383 findet. Vergl. die folgende not. *i*).

6, Dagegen giebt Reinhard l. c. S. 210 ꝛc. dem erwähnten Graf Johann irrig einen Otto zum Sohn, weil er die in einer Urkunde vom J. 1374 als Schwäger Graf Ruprechts von Nassau vorkommende Nassauische Grafen Johann, Henrich und Otto für eigentliche Schwäger desselben hielt. Es waren dieses vielmehr die gleichzeitigen Brüder von der Nassau-Beilsteinischen Linie, und der Verwandtschaftsnamen eines Schwagers ist hier in der allgemeinen Bedeutung zu nehmen, von der ich S. 416 not. *d*) weiter geredet. Vergl. die folgende not. *i*).

7, Graf Johann hatte noch weiter zwei Töchter, Elisabeth Aebtissin zu Essen, und Adelheid, die Gemahlin Graf Friedrichs von Castell. Beil. CCLXXIV. S. 200. CCXC - CCXCVIII.

die Kalenberger Cent ꝛc. zugefallen war, kam zwar 1328, ohne Erben zu hinterlassen, bei Wetzlar um: er hatte aber schon bei seinem Leben seine Lande von seinem ältesten

8, Endlich habe ich einige bisher unbekannte und geistlich gewordne Töchter Graf Johanns von Nassau Hadamar, so wie die drei ersten frühzeitig verstorbnen Kinder desselben, den Namen von Emichs II. Gemahlin, und mehrere Zeitdatums, der Wohlgewogenheit des eben so gelehrten als gefälligen Dillenburgischen Hrn Regierungsraths von Rauschart zu danken, der mir eine mit gröster Genauigkeit aus archivalischen Subsidien von ihm selbst verfaßte Stammtafel des Nassau-Ottonischen Stamms gütigst mitgetheilt hat.

Nassau Hadamar.

Otto
Stifter des Ottonischen Stamms.
1247. reg. bereits 25. Jan. 1250 — 3. Mai 1289.
† vor 3. März 1290.
Gem. Agnes Tochter Graf Emichs von Leiningen
1277 — 1299.

Henrich
reg. 19. März 1290, theilt mit seinen Brüdern 27. Jun. 1303, u. bekommt Ginsberg, den halben Theil von Siegen ꝛc. † zwischen 13. Jul. und 14. Aug. 1343.
Gem. Adelheid T. Dietrichs Herrn v. Heinsberg, verm. vor 27 Jun. 1303, lebt noch 28. Jun. 1342, ist † 1352.

Emich I.
reg. 19. Merz 1290, theilt mit seinen Brüdern 27. Jun. 1303, u. bekommt Hadamar, Driedorf, die Esterau ꝛc.
lebt noch 1333, † vor d. 1. Febr. 1334.
Stifter der Hadamarschen Linie.
Gem. Anna T. Burggr. Friedrichs von Nürnberg, verm. vor 1297, † 13. Oct. 1353.

Mechtild
1289 — 27. Jun. 1303, ist † 1319.
Gem. Conrad Herr von Schoneck, verm. vor 1289.

Otto
1299 — 26. Sept. 1301, ist † den 3. Sept. 1302. ein Geistlicher.

Johann
1299, Canonicus zu Worms 1313, erhielt in der Theilung vom Jahr 1303 Dillenburg, Herborn, Kalenberger Cent ꝛc. wird bei Wetzlar erschlagen 10. Aug. 1328.

Gertraud
1299 Nonne im Kloster Altenburg, Aebtissin daselbst 1329 — 1333.

Agnes
G. Gottfried v. Diez, verm. vor 1311.

Agnes
1314. † vor 25. Nov. 1318.
Gem. Gerlach II. Herr von Limburg, verm. vor 1314.

Otto
1318, theilt mit seinem Bruder 18. Jun. 1341, u. 24. Jan. 1344, lebt noch 6. Dec. 1350, ist † vor 25. Jan. 1351.
Stifter der Dillenburgischen Linie.

Henrich
1323. Domprobst zu Speier vor 1333, kommt vor — 28. Oct. 1378, † vor 24 Febr. 1380.
Stifter der Beilsteinischen Linie.

Anna
verm. 1322, † vor 1332.
G. Cuno I. Herr v. Falkenstein

Jutta
1324 — 9. Dec. 1358.
Gem. Gerhard Graf von Diez, † 17. Oct. 1343.

Johann
1328 — 12. Nov. 1364, † vor 20. Jan. 1365.
Gem. Elisabeth T. Graf Otto's von Waldeck, verm. vor 1331, lebt noch d. 27. Sept. 1374, † vor 22. Jun. 1386.

Emich II
1328. Domcustos zu Mainz 1336, lebt noch d. 19. Febr. 1359, und stirbt vor 1361.
Gem. Anna, angeblich eine Gräfin von Diez, 1347 — 1359.

Mesa und Helena
1328, im Kloster Altenburg 1332.

Margaretha
im St. Clarenkloster zu Nürnberg, † 1363.

Emich
geb. 1331, † 8. Jun. 1343.

Emich
† 24. März 1358.

Helena
1343 oder 1344, † jung.

Johann
9. Mai 1361, † 28. Febr. 1362.

Henrich
1363 — 22. Aug. 1365. † ohne Kinder vor 1369.

Emich III.
1362 — 21. Jun. 1394. starb unvermählt.

Anna
1362. † 21. Jan. 140[illegible]
Gem 1. Gr. Ruprecht v. Nassau-Weilburg, verm. vor 8 Nov. 1362, † um 1390
2. Gr. Diether VI. von Katzenelenbogen, verm. vor 20. Febr. 1391. Er starb 17. Febr. 1402.

Elisabeth
1364 im Kloster Essen, Aebtissin daselbst 1370, † 18 Nov. 1413.

Adelheid
1364 — 140[illegible]
Gem. Friedrich Graf v. Cassel verm. vor 12. Nov. 1364. Sie lebte noch als Wittwe 3. Jun. 140[illegible]

Digitized by Google

ältesten Bruder Henrich, um ihn gegen die Ansprache des andern Bruders und seiner Schwestern zu sichern, lehnbar gemacht c). Emich I. gieng also hier leer aus, hingegen war er so glücklich von Kaiser Albrecht I. die Reichsburg Cammerstein, bei Nürnberg, mit allen dazu gehörigen Märkten und Flecken, Schwabach, Altdorf, Kornburg, Heroldsberg ꝛc. als Reichspfandschaft zu erhalten d). Seine Söhne Johann und Emich II. blieben in Gemeinschaft ihrer Länder, vertrugen sich aber 1352, daß, im Fall sie theilen wollten, jeder dem andern, auf Verlangen, binnen Viertheljahresfrist die Nachfolge in seinen Antheil, bei unbeerbtem Abgang, durch besondre Briefe zusichern solle e). Beide Brüder theilten nicht, und so entschiedner war die Nachfolge; es ließ aber doch Graf Emich II, der zwar verheurathet, aber ohne Kinder war, 1359 vor Schultheiß und Schöffen zu Nürnberg ein öffentliches Instrument aufsetzen, daß ihm nach seinem Tod alle Kinder seines Bruders, Johanns, sowohl in seinen Fränkischen als Rheinischen Landen folgen sollten f). Graf Emich wollte dadurch insbesondre für die Töchter seines einzigen Bruders sorgen: dann in Ansehung der Söhne desselben war ohnehin keine Frage. Man hatte damals, wie ich schon §. 51. weiter erörtert, in Ansehung der Landessuccession noch keine veste Grundsätze; das eingekommne Römische Recht machte sie noch schwankender; von allgemeinen auf ewig verbindlichen Familienpacten wußte man

c) Reinhards Jurist. und Histor. Ausführ. Th. II. S. 194. Der Graf hatte einige Stücke an ChurCölln zu Lehen aufgetragen, doch so, daß er seinem ältesten Bruder gleichfalls die Lehenssuccession ausbehielte. Man sieht hieraus, wie viel Recht sich damals die Herrn, wenn sie einmal getheilt hatten, über die ihnen zugefallne Länderstücke herausnahmen, und nach damaligen Begriffen herausnehmen konnten, indem sie hier der jüngste Bruder nicht nur für sich lehnbar machte, sondern auch den ältesten Bruder allein zu seinem Nachfolger bestimmt, und dadurch nicht etwa blos die Töchter, sondern auch den jüngern Bruder ausschloß, welches sich auch dieser ohne Streit gefallen ließ. Vergl. weiter die folgende not. e) und f). Reinhard rechnet l. c. not. g. den erwähnten Lehensauftrag an ChurCölln unter die verschiednen Arten, durch die sich die Stammvettern die Nachfolge gegen die Töchter zu sichern suchten.

d) wie Reinhard l. c. p. 199 aus der Histor. Norimb. Dipl. p. 426 &c. anführt. Köhler in Disquis. histor. an Adolph. Imp. fuerit Civis Norimbergensis? ap. Pistor. Amoen. P. VII. p. 2065 schreibt, nach Angabe Nürnbergischer Urkunden, jene Verpfändung vielmehr dem Kaiser Ludwig aus Baiern zu, und setzt sie daher ins J. 1329, das aber nur von einer Erneuerung des Pfandbriefs zu verstehn ist.

e) Beil. CCXXXIII. S. 162. Vergl. vorher not. c).

f) Beil. CCXLII. S. 171. Graf Emich II. setzte alle Kinder seines Bruders Johanns zu Erben seines Landes ein, also nicht blos die Söhne, sondern auch die Töchter, und behielt sich noch dazu die Freiheit vor, diese Verfügung nach seinem Belieben wieder ändern zu können, welches aber nicht geschahe. Emich starb kurz darauf. Vergl. vorher not. c).

Digitized by Google

man noch nicht: man suchte also durch einzelne Verträge die natürlichen Rechte der Töchter, je nachdem es die Umstände forderten, entweder aufzuheben g), oder zu sichern, und der Wille des letzten Erblassers entschied hierin am meisten. Bei völligem Abgang des Mannsstamms einer Linie waren ohnehin die Rechte der Töchter, oder doch der ältesten unter ihnen, im Fall nicht ausdrücklich Verträge entgegenstunden, weniger gefährdet, wenn sie nur Macht genug hatten, sie durchzutreiben. Die Hadamarsche Succession ist ein deutliches Beispiel dazu. Johann erbte würklich seinen Bruder Emich, machte aber von seiner Alleinherrschaft sogleich (1360 – 1364) den üblen Gebrauch, daß er die oben erwähnte Besitzungen seiner Linie in Franken alle verkaufte, und nur die Rheinischen übrig behielt h). So viele Söhne er hatte, so schnell erlosch doch seine Linie. Drei derselben starben vor ihm, der vierte höchstens nur einige Jahre nach ihm, und der fünfte, Emich, lebte zwar noch im Jahr 1394, war aber entweder wahnsinnig, oder doch sonst zur Regierung nicht aufgelegt, und blieb daher nicht nur unvermählt, sondern kommt auch in Geschäften selten vor i). Diese Umstände gaben Graf Johanns ältesten Tochter, Anna, günstige Aussichten, zumal da sie an dem streitbaren Ruprecht von Nassau, aus dem Wallramischen Stamm, einen Gemahl hatte, der seine Ansprüche durchzutreiben wußte. Er heurathete sie kurz vor oder in dem J. 1362, und theilte anfangs mit seinen Schwä-

g) So vereinigten sich z. B., nach Beil. CCCXXVII. S. 242 n. 14, die beiden Söhne Gerlachs von Nassau, Adolph und Johann, im Jahr 1355, daß auf eines oder des andern Abgang ohne Leibeserben ihre Länder auf den andern fallen, und die Töchter mit Geld ausberathen werden sollten. Man fieng damals auf eben die Art in vielen Häusern an, sich durch besondre Verträge gegen das Erbrecht der Töchter zu sichern.

h) Reinhard l. c. S. 202 ꝛc., und Köhler in der not. d) angeführten Stelle.

i) Eben die personellen Umstände Graf Emichs waren ohne Zweifel Ursache, warum nicht nur die Lehnherrn, wie ich §. LXVI. not. c) und g) weiter anführen werde, seine Lehen noch bei seinem Leben für eröfnet ansahen, sondern auch Graf Johann mit der Haube von der Beilsteinischen Linie, und seine Brüder Henrich und Otto, nach dem Abgang Graf Johanns von Nassau-Hadamar, und der übrigen Söhne desselben, wegen der Succession in die Hadamarsche Länderstücke Bewegung machten, worüber sich aber Graf Ruprecht, als der älteste Tochtermann von der Hadamarschen Linie, mit ihnen 1374 verglich. Reinhard l. c. S. 211. Vergl. vorher not. b) n. 6. Graf Ruprecht setzt sich den Namen seines Schwager Emichs noch in einer Urkunde vom J. 1383 bei, wodurch er Dorf und Baad Ems an ChurCölln verpfändete: hingegen ertheilte er einige Jahre vorher (1379) allein in seinem, und seiner Gemahlin Namen, dem Dorf Ems die Marktgerechtigkeit, Beil. CCXLVII. S. 219 not. **, und nahm auch allein die Lehen ein. In dem Vergleich vom J. 1391, dessen ich not. e) weiter erwähnen werde, wird dem Graf Emich der ruhige Besitz seines Antheils am Schloß Nassau vorbehalten. Von der Stadt Driedorf, die dieser Graf Emich an Hessen verkauft haben soll, will ich §. LXVI. not. c) weiter reden.

Digitized by Google

Schwägern [k]); nachdem aber Emich allein übrig war, so blieb Ruprecht, bei den vorerwähnten Umständen, ohnehin so gut wie der einzige Herr des Landes, und nach dem Tod jenes Emichs kam seine Gemahlin noch völlig in den alleinigen Besitz desselben. Man findet daher den Graf Ruprecht schon im J. 1372 im Besitz der Stadt Hadamar, er führte selbst den Namen davon [l]). Er selbst war an väterlichen Güthern arm. Seine beide ältere Brüder hatten ihm 1355, in einer sehr ungleichen Theilung, nur das Schloß Sonnenberg, einen Theil an den Schlössern Nassau und Lurenburg, und einige einzelne Gefälle übrig gelassen [m]): er wußte sich aber nachher durch mancherlei Pfandschaften zu bereichern. Endlich starb er ums Jahr 1390 ohne Kinder [n]). Seine hinterlassene Wittwe Anna, trat, wie gesagt, bald darauf, und noch vor dem 10. Jan. 1391, mit dem Graf Diether VI. von Katzenelenbogen in die zweite Ehe, und brachte demselben ihr ganzes väterliches Vermögen, und noch ausserdem mehrere Pfandschaften, und ihren Witthum zu, den ihr Ruprecht aufs Schloß Sonnenberg angewiesen hatte. In Ansehung des letztern verglichen sich 1391 die Grafen Wallram von Nassau Wiesbaden, und Philip von Nassau Weilburg mit dem Graf Diether, daß er, nach der Anna Tod, wieder an sie und ihre Erben zurückfallen solle [o]). Anna erhielt auch aus dieser Ehe keine

k) Reinhard führt l. c. S. 324 not. e. an, daß über diese Theilung Ruperts verschiedne Verträge vorhanden seien: was er aber weiter bemerkt, daß Graf Ruprecht den ältesten Schwager auf seine Seite gebracht, um die Schwiegerväterliche Lande mit ihm zu theilen, und die jüngern Schwäger ganz ausgeschlossen, kann deswegen nicht bestehen, weil bei Johanns von Nassau Hadamar Tod nur noch seine beiden Söhne Henrich und Emich lebten, worunter ersterer gleichfalls bald nach dem Vater verstorben.

l) Die Grafen von Katzenelenbogen suchten in diesem Jahr dem Graf Ruprecht, weil er es mit Landgraf Hermann von Hessen hielt, die Stadt Hadamar wegzunehmen, wie ich S. 486 weiter erzehlt. Schon im J. 1371 wurde Graf Ruprecht und seine Gemahlin mit zwei Drittheilen am Schloß Driedorf von Hessen belehnt.

m) S. die Theilungs Urkunde bei Reinhard l. c. Th. II. S. 350 ꝛc.

n) Unterm 6. Nov. 1388 kommt er noch in einer Urkunde vor, worin Graf Adolph von Nassau Wiesbaden des Erzbischof Werners von Trier heimlicher Rath wird, und ihm Hülfe, auch die Oefnung seiner Schlösser, gegen alle seine Feinde, namentlich gegen diesen Graf Ruprecht von Nassau und dessen Helfer verspricht, hingegen unter andern die übrigen Ganerben von Nassau, und die Grafen von Katzenelenbogen, als seine Mage, von dieser Zusage ausnimmt, von welchen letztern auch Diether VI. von Katzenelenbogen die Urkunde unterschreibt. Honth. Hist. Trev. T. II. p. 293. Daß Graf Ruprecht entweder im J. 1389, oder höchstens im Anfang des J. 1390 gestorben, erhellt aus der folgenden not. o), wo seine Wittwe schon unterm 10. Jan. mit ihrem zweiten Gemahl vorkommt.

o) Beil. CCLXXVIII. S. 203. Die Urkunde ist vom nächsten Donnerstag vor dem achtzehnden Tage (nemlich nach Weihnachten gerechnet), also vom 10. Jan., datirt, welches Datum des Tags in der Rubric der Urkunde anzuzeigen vergessen worden. Graf Henrich von Spanheim und Reinhard Herr von Westerburg hatten diesen Vergleich vermit-

keine Kinder, und verkaufte daher, wie ich §. 66. umständlicher erzehlen werde, ihr ganzes Landesantheil, und übrige Güther, an ihren Stiefsohn Johann III. von Katzenelenbogen.

Ich habe der Pfandschaften der Gräfin Anna erwähnt, und werde (§. 66.) noch weiter davon reden. Eine derselben, die Landvogthei in der Wetterau, kann ich indessen hier nicht übergehen, weil sie noch auf Diethers VI. Regierung unmittelbaren Einfluß hatte. Es würde ausser meinen Grenzen seyn, mich hier in eine umständliche Erläuterung dieses Amts, und seiner vormaligen Einhaber, einzulassen p): es ist mir also genug, zu bemerken, daß die Kaiser, nachdem die Gauverfassung

vermittelt. — Reinhard Ausführ. Th. II. S. 212 merkt noch weiter einen 1394 zwischen dem Graf Johann von Nassau und Diether von Katzenelenbogen geschloßnen Vergleich an, aber ohne seines Inhalts zu gedenken.

p) Bekanntlich hat schon Bernhard in Antiqu. Wetter. von den Wetterauischen Landvögten zwar weitläuftig, aber, nach den Subsidien seiner Zeit, nur sehr unvollständig gehandelt. Ich werde daher diesen merkwürdigen Gegenstand der alten Wetterauischen Geschichte in dem zweiten Theil dieses Werks in besseres Licht zu bringen suchen. Hier sei mir nur eine Anmerkung erlaubt, die zu weiterer Erläuterung dessen, was ich schon gelegenheitlich in diesem Werk davon berührt, dienen kann. Ich habe oben §. XXVII. S. 244 not. e) der Vogthei der Grafen von Arnstein über Boppart, Wesel, St. Goar, Ober- und Nieder-Lahnstein, Coblenz, *et alias plures villas Renenses*, aus dem Arnsteiner Mönch erwähnt. Es ist gewis allzuweitläuftig geschlossen, wenn man den letzten Zusatz von den Wetterauischen Städten verstehn, und daher die Grafen von Arnstein zugleich für Landvögte in der Wetterau erklären will: dann Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar können doch wohl gewis für keine villæ Renenses gelten, und obgleich nachher, da die übrigen Städte zum Theil veräussert waren, Oppenheim, Boppart und Wesel eine Zeitlang mit der Wetterauischen Landvogthei verbunden waren, so geschahe dieses doch erst in den spätern Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts. Es erhellet dieses aus dem Zeugnis des Abts von Trittenheim in Chron. Hirsaug. T. I. p. 606, wo er, nachdem er die von Kaiser Richard geschehene Bestellung Philips von Falkenstein zum Landvogt über die Wetterau, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen et reliqua illius Provinciae oppida erzehlt, unmittelbar darauf also fortfährt: porro Philippo de Hohenfels commendavit *Wormatiam, Oppenheim, Moguntiam, Boppardiam*, et cetera circa Rhenum Oppida cuncta. Damals waren also die Rheinische Städte noch nicht zu der Wetterau, wenigstens noch nicht ständig, geschlagen, und soviel leichter kann man nun beurtheilen, was bei dem Arnsteiner Mönch, ausser denen von ihm ausdrücklich benannten Städten, unter den aliis pluribus villis Renensibus, die zu Graf Ludwigs von Arnstein Landvogthei gehörten, zu verstehen. Unter dem Siffried von Eppenstein, der zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts Landvogt in der Wetterau war (Senkenb. Medit. Fasc. II. p. 355), finden wir zuerst die Städte Oppenheim, Boppart und Wesel in Verbindung mit den Wetterauischen Städten, sie blieben es anfangs auch unter des von Kaiser Albrecht seiner Landvogthei entsetzten Siffrieds von Eppenstein Nachfolger, dem Ulrich I. von Hanau: aber ums J. 1303 trennte sie eben dieser Kaiser wieder ganz von der Wetterauischen Landvogthei (Bernhard Antiqu. Wetter. p. 232), und bestellte den Conrad Herrn von Weinsberg zum Provinciali circa Rhenum, wie er in einer Urkunde vom J. 1303 in Lehmanns Speier. Chron. B. VII. Cap. IV. S. 635 genennt wird. Es ist also zu viel geschlossen, wenn Lehmann S. 641 aus diesem Ausdruck folgert, daß Conrad von

Digitized by Google

faſſung theils ſchon entkräftet, theils auseinandergegangen, zu Wahrung ihrer noch übrigen Rechte, Einkünfte und Gefälle, beſonders aus den Reichsſtädten, überhaupt zu Aufrechthaltung guter Ordnung und Vollziehung ihrer Befehle, hier und da in den Provinzen eigne Beamten unter dem Namen der Landvögte angeſtellt. Von dieſer Art war der Anna Gemahl, Graf Ruprecht von Naſſau, der jenem Amt bis an ſein Ende vorſtund. Ob nach ſeinem Tod, der ums J. 1390 erfolgte, die Wetterauiſche Landvogthei unter dem nachläſſigen Kaiſer Wenzel eine Zeitlang unbeſetzt blieb, oder ob ihr etwa ein bisher noch unbekannter Herr bis 1398 vorſtund, kann ich nicht entſcheiden q). In dem angegebenen Jahr verpfändete ſie Kaiſer Wenzel um 7000 ſchwere Gulden an Graf Diether von Katzenelenbogen r). Die Landvogthei brachte zwar mancherlei einzelne Nutzungen und Gefälle mit ſich, die in ältern Zeiten nicht unbeträchtlich geweſen ſeyn mogten: damals aber verdienten ſie einen ſo hohen Kaufpreis nicht. Die Hauptſache waren vielmehr drei alte Tornos von jedem Fuder Wein, und allen den Rhein auf- und abfahrenden Kaufmannswaaren, die der Kaiſer dem Graf Diether auf die Zölle zu Mainz und Lahnſtein, oder eine andre ſchickliche Zollſtätte, zu beſſerer Führung der Landvogthei anwies. Diethers zweite Gemahlin, Anna von Naſſau, hatte den Kaufſchilling aus ihrem Vermögen hergeſchoſſen, und dieſes iſt die Urſache, warum ſie kurz vor ihrem Tod, in einer Urkunde vom J. 1403, unter ihren Länderſtücken und Pfandſchaften, die ſie an ihren Stiefſohn, Johann III. von Katzenelenbogen, verkauft, beſon-

von Weinsberg insbeſondre Landvogt im Speiergau geweſen, mit dem Zuſatz, daß er nachher, als er in Dienſte Herzog Henrichs von Luxemburg, des nachmaligen Kaiſers, getreten, die Landvogthei im Speiergau wieder niedergelegt, und den Graf Georg von Veldenz zum Nachfolger gehabt habe. Wäre dieſes richtig, ſo müßte Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen, der, wie ich oben §. XLV. S. 357 erwieſen, noch im J. 1301 Landvogt im Speiergau war, dieſe Stelle ſchon ums J. 1303 verloren, und den Graf Georg von Veldenz, den ich ihm l. c. unmittelbar folgen laſſen, erſt zu ſeinem zweiten Nachfolger gehabt haben. Es iſt aber aus dem, was ich oben S. 358 not. d) erinnert, gewis, daß vielmehr erſt Kaiſer Henrich von Lützelburg ſelbſt den Graf Georg von Veldenz in den Jahren 1309 und 1310 zum Landvogt im Speiergau beſtellt, und ſoviel wahrſcheinlicher iſt, daß Conrad von Weinsberg nur die mehrerwähnten Rheiniſchen Städte Worms, Oppenheim, Boppart, Weſel ꝛc. unter ſich gehabt. Es wäre indeſſen möglich, daß er ſie zugleich mit der Landvogthei im Speiergau verbunden. Es mangeln uns darüber deutliche Nachrichten aus jenen Zeiten.

q) Wenn Schneider in der Erbach. Hiſt. S. 62 zwiſchen Graf Ruprecht von Naſſau und Graf Diether VI. von Katzenelenbogen den Schenk Eberhard von Erbach als Wetterauiſchen Landvogt einſchieben zu können glaubt: ſo verwechſelt er einen Landvogt des Landfriedens, oder Hauptmann des Friedens, mit einem Advocato Provinciali, wie aus ſeinen eignen Beil. S. 114 und 117 erweislich iſt.

r) Ich habe Beil. CC LXXXVI. S. 211 nur einen Extract der weitläuftigen Urkunde drucken laſſen, aber dabei zu bemerken vergeſſen, daß ſie ſchon Bernhard Antiqu. Wetter. p. 291 &c. vollſtändig geliefert.

Digitized by Google

besonders auch die Landvogthei in der Wetterau, als eine vom Reich einhabende Pfandschaft, angiebt [r]). Sie war also damals noch nicht abgelößt, obgleich Kaiser Ruprecht schon im vorhergehenden Jahr 1302, in dem nemlichen, worin Diether VI. von Katzenelenbogen gestorben war, in der Person Hermanns von Rodenstein einen neuen Landvogt bestellt hatte [s]). Ob die Ablösung etwa erst unter Johann III. von Katzenelenbogen geschehen, dem seine Stiefmutter ihr Recht daran verkauft hatte, oder ob sie ganz unterblieben, muß ich dahin gestellt seyn lassen, weil sich in den Katzenelenbogischen Urkunden weiter nicht die geringste Spur dazu findet.

§. LXIV.

Graf Diethers VI. Tod und Kinder.

Graf Diether VI. starb, nach so vielen rühmlichen Thaten, d. 17. Febr. 1402 in hohem Alter [a]). Von seinen beiden Gemahlinnen habe ich schon vorher (§. 63.) geredet. Die zweite derselben, Anna von Nassau Hadamar, folgte ihrem Gemahl im Jan. 1404 [b]). Von dieser hatte er keine Kinder: die erste hingegen, Elisabeth von Nassau Wiesbaden, hinterließ ihm folgende:

1, Johann III. Ich habe seine Vermählung mit Anna, der Erbtochter von Alt Katzenelenbogen, schon §. 61. umständlich erzehlt. Bei seiner Verlobung (1383) war er schon in den Jahren, daß er im folgenden Jahr die Heurath vollziehen sollte: es geschah aber doch erst später. Seine Geschichte wird der Gegenstand des nächsten Abschnitts seyn. Diether VI. hatte nur diesen einzigen Sohn [c]).

2, Margaretha. Erzbischof Adolph von Mainz, ihrer Mutter Bruder, stiftete 1384 eine Ehberedung zwischen ihr und Johann II. von Isenburg Büdingen; Graf

r) Beil. CCXC. S. 213. Da in dem Pfandbrief vom J. 1398 von einer damals würklich von Graf Diether an Kaiser Wenzel geschehenen Zahlung des Pfandschillings zu 7000 fl. geredet wird, so läßt sich nicht vermuthen, daß die Gräfin Anna etwa diese Pfandschaft noch von ihrem ersten Gemahl, Graf Ruprecht von Nassau, gehabt, und den Pfandbrief nur von Kaiser Wenzel auf ihren zweiten Gemahl und Stiefsohn stellen lassen.

s) Graf Diether VI. von Katzenelenbogen war den 17. Febr. 1402 gestorben, Hermanns Bestallungsbrief zum Landvogt in der Wetterau ist vom 25. Nov. des nemlichen Jahrs datirt (Bernhard l. c. p. 299), und unterm 22. Febr. des folgenden Jahrs 1403 verkaufte die verwittwete Gräfin Anna die Landvogthei in der Wetterau, als eine Reichspfandschaft.

a) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 275 n. XVII.

b) l. c. S. 276 n. XX. XXI. Ich wiederhole hier nicht, was ich dorten bereits not. 22. angemerkt.

c) wie man aus denen §. LXI. angeführten und excerpirten Ehpacten Graf Johanns III. sieht.

Digitized by Google

Graf Diether bestimmte ihr 3000 fl. zur Mitgabe d). Man findet sie noch 1402 in dieser Ehe e), die Zeit ihres Todes aber ist unbekannt.

3, Elisabeth. In den Ehpacten ihrer ältern Schwester war ausbehalten, daß im Fall sie vor der Vollziehung der Heurath stürbe, ihre jüngere Schwester Lisa an ihre Stelle treten solle. Eben der vorerwähnte Churfürst Adolph von Mainz brachte, sammt dem Churfürst Ruprecht von der Pfalz, 1387 eine Heurath zwischen ihr, und Graf Henrich IV. von Veldenz zu Stand f). Diether VI. steuerte sie mit 4000 fl. aus, sie verlor aber ihren Gemahl schon 1393 in einer unfruchtbaren Ehe g). — Eine der vorgedachten Schwestern wird, ohne genannt zu werden, in einer Urkunde ihres Bruders Johann vom Jahr 1407 als todt angeführt.

4, Agnes wurde Nonne in Clarenthal, und starb 1399 h).

Noch muß ich zu Ende dieses Jahrhunderts eine Katzenelenbogische Gräfin Jutta bemerken, der ich keine sichre Stelle zu geben weiß. Sie war 1375 Aebtissin zu Kaufungen in Hessen, 1379 aber schon todt i). Für eine Tochter Diethers VI. wäre sie zu alt, sie könnte eher eine Schwester desselben gewesen seyn, und dieses erhält dadurch einige Bestätigung, weil sie alsdenn den Namen ihrer Mutter geführt hätte k).

Ein neuerer Chronikschreiber hat aus diesem Zeitalter noch einen Graf Diether von Katzenelenbogen anführen wollen, der eine Gräfin von Nassau zur Gemahlin gehabt, 1386 mit dem Herzog Leopold von Oesterreich in dem Treffen bei Sempach erschlagen, und im Kloster Königsfeld begraben worden: man kann aber diese Erzehlung mit sicherm Grund für eine Fabel halten, die aus verwirrten Nachrichten von Graf Diether VI. entstanden l).

Bei

d) S. die Ehpacten in Guden. III. p. 555-558.

e) Fischers Isenb. Stammt. Beil. CXVII. S. 139.

f) Joann. SS. Mog. T. I. p. 698, wo Graf Diethers darüber ausgestellte Urkunde abgedruckt ist. Vergl. weiter des berühmten Hrn Crollius Gesch. der Grafen von Veldenz Act. Palat. T. IV. p. 338.

g) Act. Palat. l. c. p. 339. Ich erinnere mich diese Elisabeth irgendwo noch unterm J. 1398 gefunden zu haben.

h) Beil. CCCLXVI. S. 276 n. XXII.

i) S. die Cassel. Deduct. gegen den Teutschen Orden sub rubro: Historische und Rechtsbegründete Nachricht ꝛc. Beil. XXI. p. 16.

k) S. oben S. 461.

l) Imhof in Chron. Cattimelib. ap. Westphal. SS. Megapol. T. III. p. 2216 hat diese Erzehlung zuerst aufgebracht, auf dessen Credit sie ohne Zweifel Winkelmann S. 89 nachgeschrieben. Man könnte zwar einige Bestätigung darin zu finden scheinen, daß Hagelgans Nass. Stammt. S. 30 dem Graf Adolph I. von Nassau-Wiesbaden eine Catharina zur jüngsten Tochter giebt, die angeblich an einen Graf Friedrich von Katzenelenbogen

Bei einem in der Kirche zu Klingelbach begrabnen Philip von Katzenelnbogen, den der Hessische Chronikschreiber Winkelmann, durch eine falsche Copie seiner Grabschrift betrogen, ins vierzehnte Jahrhundert und unter die Grafen von Katzenelenbogen setzte, da er vielmehr ins funfzehnte Jahrhundert, und in eine der Burgmännischen Familien von Katzenelenbogen gehörte, halte ich mich hier noch weniger auf m).

vermählt gewesen seyn solle: aber Hagelgans weiß überhaupt für die Existenz jener Catharina keinen andern Beweis, als alte Tabellen, der Name Friedrich ist der Katzenelenbogischen Genealogie ganz unbekannt, und wollte man auch einen leichten Schreibfehler vermuthen, und lieber einen Dietrich unterstellen, so hilft auch dieses zur Sache nichts, weil die Katzenelenbogischen Urkunden dem Daseyn eines solchen Herrn schlechterdings widersprechen. In der §. LXI. erläuterten Katzenelenbogischen Ehberedung vom J. 1383, wodurch beide Linien wieder mit einander vereinigt wurden, treten alle damals lebende Katzenelenbogische Herrn auf, sie mußten auch darin auftreten, weil dadurch die Vererbung aller Katzenelenbogischen Lande festgesetzt wurde. Es sind aber keine andre, als Wilhelm II, der gar keine Kinder hatte, Eberhard V, der nur eine einzige Tochter hatte, und Diether VI, dessen einziger Bruder Gerhard ein Geistlicher war, und der in der Urkunde selbst sagt, daß er bisher nur einen einzigen Sohn, Johann, habe, auch deswegen, in Ansehung der etwa noch zu hoffenden, zum voraus wegen ihrer Abfindung Verfügung trift. Hierzu kommt endlich noch, daß überhaupt die Erzehlung von einem Graf von Katzenelenbogen, der angeblich bei Sempach geblieben, und in Rheinfelden begraben seyn soll, nicht den geringsten Beweis für sich hat, sondern vielmehr durch das Stillschweigen aller von dieser Schlacht handelnden Schriftsteller widerlegt wird. Gerhard Roo führt in Annal. Austr. p. 132 die Namen, und in der teutschen Uebersetzung auch die Wappen aller bei Sempach erschlagnen von Stand an — worunter zwei Fürsten und acht Grafen waren — woraus sie Birken im Spiegel der Ehre des Hauses Oesterreich S. 370 ꝛc. wiederholt hat; es erscheint aber kein Graf Dietrich von Katzenelenbogen darunter, und Fürsten und Grafen würde man doch am wenigsten vergessen haben. Eben so wenig wissen die Schweizerischen Schriftsteller, und Hergotts Taphogr. Austriae, davon, bei welchem letztern doch alle Rheinfelder Grabschriften vorkommen. Es bleibt daher kein Zweifel übrig, daß Imhof und Winkelmann, ihrer Gewohnheit nach, auch hier einerlei Person verdoppelt, und eine falsche Nachricht von Diether VI. auf einen erdichteten Diether angewendet. Diether VI. hatte würklich eine im Anfang des J. 1390 verstorbne Elisabeth von Nassau zu seiner ersten Gemahlin, und den nemlichen Namen giebt Winkelmann auch der Nassauischen Gemahlin des angeblich bei Sempach erschlagnen Diethers, deren Tod zugleich sowohl er als Imhof ins J. 1389 setzen, mit dem Anhang, daß sie im Kloster Eberbach begraben liege, wo sich aber keine andre Elisabeth von Nassau, als Diethers VI. Gemahlin findet. Also auch bei der Gemahlin eine offenbare Verdopplung von einerlei Person! Ob etwa der streitbare Graf Diether VI. würklich bei dem Treffen zu Sempach zugegen gewesen, und dadurch, so glücklich er auch davongekommen, zu der Fabel von seiner Erschlagung Anlaß gegeben, laß ich dahin gestellt seyn; wenigstens thut keine Nachricht von jener Schlacht seiner Erwähnung.

m) Ich habe schon Beil. CCCLXVI. S. 278 davon gehandelt.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiedervereinigung der Alt- und NeuKatzenelenbogischen Linie bis zum Ausgang dieses Hauses.

§. LXV.

Johann III. erbaut das Schloß NeuKatzenelenbogen, und bringt wieder alle Katzenelenbogische Lande zusammen.

Das Katzenelenbogische Haus hatte sich bisher, der mannigfaltigen Theilungen ungeachtet, durch die vielen vorzüglichen Herrn, die es aufstellte, noch immer in Ansehn erhalten. In dem funfzehnten Jahrhundert vereinigte sich endlich alles zu seiner Vergröserung; es schien nur zuzunehmen, um soviel glänzender auszugehn. Graf Johann III. folgte seinem Vater, Diether VI, 1402 in der Regierung. Er hatte noch bei dessen Leben, und ums J. 1393, das Schloß NeuKatzenelenbogen, oder, wie es in seinem jezigen verfallnen Zustand gewöhnlicher heißt, die Katz erbaut, wovon man in neuern Zeiten Anlaß nahm, seiner Linie den Namen der NeuKatzenelenbogischen zu geben a). Diese Linealunterscheidung verlor sich aber von selbst, nachdem Graf Eberhard V. durch seinen Tod (1403) das ganze AltKatzenelenbogische Landestheil auf gedachten Johann III, als seinen nächsten Stammverwandten und Tochtermann, und dessen Gemahlin Anna, vererbte. Diese glückliche Wiedervereinigung des ganzen Katzenelenbogischen Stammvermögens war dadurch zum voraus gesichert, weil Anna ihrem Gemahl schon 1402 ihren einzigen Sohn Philip gebohren hatte b); es kam also nur noch darauf an, das

a) Ich habe schon §. XXXIII. S. 269 ꝛc. davon geredet. Gerstenbergers Chronik, und die aus ihm gezogene sogenannte Excerpta Chron. Ridef., so wie auch die Rheinfels. Chronik, erzehlen die Erbauung des Schlosses NeuKatzenelenbogen, zugleich mit Graf Johanns Vermählung, unterm Jahr 1393. Von dem heutigen Zustand dieses Schlosses s. Engelhards Hess. Geographie.

b) In den Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 278 n. XXX. wird bemerkt, daß Graf Philip im J. 1479 als ein 77jähriger Greis gestorben sei. Sein Geburtsjahr fällt also ins J. 1402, und das nemliche giebt auch Gerstenbergers Chron. S. 416 an.

das Land für künftigen Theilungen oder Nachfolgestreiten zu wahren. Was Johanns und der Anna Ehpacten (§. 61.) darüber verfügt hatten, schien vermuthlich, wegen ihrer damaligen Minderjährigkeit, noch zu unsicher, oder wenigstens, zumal in Ansehung der Rechte der Anna, noch nicht bestimmt genug. Die Grafen Simon und Johann von Spanheim, Johann von Isenburg und Büdingen, und Friedrich Herr zu Runkel beredeten daher eine neue Satzung, die beiden Theilen genügte. Nach dieser sollte, im Fall Johann vor seiner Gemahlin stürbe, seine ganze väterliche Grafschaft seinem Sohn Philip ganz, der Anna väterliches Landesantheil aber nur zur Hälfte zufallen, und die andre Hälfte ihr selbst lebenslänglich allein verbleiben; würden Johann oder Anna noch mehrere Kinder erhalten, oder sich, nach eines von beiden Hintritt, von neuem vermählen, und Kinder zeugen, so sollten diese allein mit Geld abgefunden werden; und im Fall endlich Anna vor ihrem Sohn Philip stürbe, sollte die eine Hälfte der Grafschaft ihres Vaters auf ihren Gemahl, die andre auf ihren Sohn kommen, und dieser mit seinem Vater darin in Gemeinschaft sitzen [c]). Anna bekräftigte diesen Vertrag in den J. 1410 und 1420 von ihrer Seite von neuem [d]).

§. LXVI.

Anna verkauft ihren väterlichen Nassau-Hadamarschen Landesantheil, und vielerlei Pfandschaften, an ihren Stiefsohn, Johann III. von Katzenelenbogen.

Zu gleicher Zeit, als das Katzenelenbogische Haus durch innre Vereinigung seiner Kräfte zunahm, kam ihm noch ein beträchtlicher Anwachs von aussen zu. Die Gräfin Anna von Nassau-Hadamar, Diethers VI. von Katzenelenbogen zweite Gemahlin und nunmehrige Wittwe, war, wie ich schon §. 63. umständlich erläutert, nach ihrer Brüder Tod die Erbtochter dieser Nassauischen Linie. Diether, und dessen Sohn Johann, waren über der Anna Herrschaft in mancherlei Streit und Kosten gekommen, und dieses sowohl, als weil sie ohnehin ohne Kinder war, bewog sie endlich 1403, dem nächsten Jahr vor ihrem Tod, ihre gesammte Länderstücke, mit mancherlei Pfandschaften, an gedachten ihren Stiefsohn, Johann III. von Katzenelenbogen, zu verkaufen. Ihre Schwester Adelheid, Wittwe Graf Friedrichs von Castell, und deren Sohn Leonhard, die sonst zu ihrer Erbschaft das nächste Recht gehabt hätten, gaben ihre Einwilligung in den Verkauf, vermuthlich weil sie einen guten Theil des Preises zogen. Die Kauf-

c) Beil. CCCII. S. 222. d) l. c. not. *.

Kaufstücke sind zu beträchtlich, als daß sie nicht eine nähere Erläuterung verdienten a). Es gehörten dazu:

1, Der Gräfin Anna zwei Theile an Schloß, Stadt und Kirchspiel Driedorf mit allem Zugehör b). Sie waren ursprünglich Hessisches Lehen. Schon Landgraf Henrich der Eiserne belehnte 1348 und 1356 den Graf Johann von Nassau-Hadamar, der Anna Vater, damit, von dessen Sohn Emich diese Lehenschaft an Hessen zurückfiel c). Wenigstens ist gewis, daß Landgraf Hermann 1371 den Graf Ruprecht von Nassau, und dessen Gemahlin Anna, mit zwei Theilen des Amts Driedorf belehnte, das letzte Drittheil aber in eignem Besitz behielt, und daß, als

a) Es hat schon Winkelmann Hess. Landesbeschr. Th. VI. S. 358 die Verkaufsbriefe der Anna umständlich extrahirt: ich liefere sie aber Beil. CCXC—CCXCIX. zu mehrerer Deutlichkeit vollständig. Der erste enthält die Kaufstücke im allgemeinen, die folgende gehen auf jedes einzelne Stück insbesondre. Die Gräfin Anna nimmt unter denen von ihr besessnen Landestheilen nur ihren Witthum zu Sonnenberg aus, als der, nach dem bereits §. LXIII. not. e) erwähnten Vergleich vom J. 1391, wieder an Nassau zurückfallen sollte. Vergl. Beil. CCCXXVII. S. 244 n. 29. Ich rede übrigens hier von den verkauften Landen nur in so fern, als es die Grafen von Katzenelenbogen angeht, deren Besitzstand ohnehin gesichert war: was sie nach dem Ausgang dieses Hauses, mit den übrigen Landen desselben, unter Hessen für Schicksale hatten, und wie alles durch den Hauptvertrag zwischen Hessen und Nassau 1557 vollständig regulirt worden, werde ich im sechsten Abschnitt dieses Werks weiter erzehlen.

b) Beil. CCXC. und CCXCI. S. 213 und 214. Die Oranien-Nassauischen Hof- Staats- und Bergwerks-Calender geben die zum Amt Driedorf gehörigen Dörfer in folgender Ordnung an: Driedorf, Stadt. Rothenberg, Seilhofen, Münchhausen, Mademühlen, Hohenrod, Heisterberg, Wald-Aubach, Rabenschied, Gusternhain, Heiligenborn. — Das letzte Dorf, Heiligenborn, gehörte in ältern Zeiten zum Amt Herborn. S. Beil. CCLXXXV. S. 210. Textors Nass. Chron. setzt irrig das Dorf Rothenberg ins Amt Beilstein.

c) Gerstenbergers Hess. Chron. ap. Schminck. Monim. Hass. p. 496, und die ihn ausschreibenden sogenannten Excerpt. Chron. Riedes. in Kuchenb. Anal. Hass. III. p. 29, erzehlen unterm J. 1373, daß um diese Zeit Landgraf Henrich und sein Vetter Landgraf Hermann das Amt Driedorf von Graf Emich von Nassau an sich gebracht, und dieses habe den Graf Johann von Nassau-Dillenburg so sehr verdrossen, daß er den Bund von der alten Minne gegen Hessen errichtet. Vergl. oben §. LX. S. 488. Reinhard Ausführ. Th. II. S. 199 §. XIII. führt das nemliche an, giebt aber irrig den hier vorkommenden Emich für den Sohn Emichs I. von Nassau-Hadamar aus; er konnte vielmehr, der Zeit nach, kein andrer als der Letzte dieser Linie, Emich III, seyn. Daß die erwähnten Landgrafen das Schloß Driedorf dem Graf Emich von Nassau abgekauft, wie es Reinhard versteht, erhellt aus den Worten des angeführten Gerstenbergers nicht. Wahrscheinlicher hielten vielmehr jene Herrn den Graf Emich bei seinen persönlichen Umständen der Lehenssuccession unfähig, und sahen daher das Lehen als eröfnet an, so wie nach der folgenden not. g) der Wormsische Lehnhof eben so urtheilte. Auf diese Art läßt sich auch leichter verstehn, warum Landgraf Henrich im J. 1371 den Graf Ruprecht von Nassau wieder mit zwei Drittheil des Schlosses belehnte, welches sich nach geschehenem Kauf weniger hätte erwarten lassen.

als jene Anna sich nachher an Graf Diether VI. von Katzenelenbogen vermählte, dieser Diether, mit seinem Sohn Johann, eben so von Hessen mit den gedachten zwei Drittheilen belehnt wurde. Aus dieser Ursache konnte auch Anna nur zwei Drittheile an ihren Stiefsohn verkaufen, und Hessen saß von der Zeit an mit Katzenelenbogen zu Ein und Zwei Drittheilen in Gemeinschaft, bis endlich Landgraf Henrich, der Tochtermann des letzten Graf Philips, im J. 1470, als Amtmann seines Schwiegervaters, in den Mitbesitz der Katzenelenbogischen zwei Drittheile kam, und zuletzt, nach dem Ausgang des Katzenelenbogischen Hauses, das eröfnete Lehen wieder ganz mit Hessen vereinte.

2, Das Schloß Hadamar, das zwar hier im allgemeinen genennt wird, aber nur zur Hälfte zu verstehn ist, und der Zehnte zu Houcheim oder Horchheim [d]).

3, Das Schloß Lurenburg, mit dem zugehörigen Estengericht, oder der Esterau, woraus in vorigem Jahrhundert die Grafschaft Holzappel an der Lahn entstanden [e]).

4, Die

d) Beil. CCXC. und CCXCII. S. 213 und 215. Zu dem Schloß Hadamar gehörten Ober- und Nieder-Hadamar, und die Höfe zu Roedgen oder Rodenheim und Schneppenhausen, die Beil. CCCXXVII. S. 243 not. 19. zusammen, mit dem Wildbann im Sporkenwald, als Trierische Lehen vorkommen. Vergl. auch Beil. CCCXCV. S. 305.

e) Beil. CCXC. und CCXCII. S. 213 und 216, und Beil. CCXCIX. S. 220. Das Estengericht, oder Estereiger Kirchspiel begrif, nach Textors Nass. Chron. S. 20, ausser dem Schloß Lurenburg selbst, folgende Orte: Langscheid, Geilnau, Kalkhofen, Dornberg, Scheid, Esten, Horhausen, Bergen, Bruchhausen, Billenstein, zum Hain, Kirchhainer, Gersbausen. — Schon Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen hatte, wie ich §. LX. erzehlt, vermöge seiner 1367 mit der Agnes von Diez errichteten Ehpacten, die Hälfte des Diezischen Antheils am Schloß Lurenburg als ein erbliches und unablösliches Eigenthum erhalten. Die Gräfin verkaufte nun ihrem Stiefsohn auch ihr Nassauisches Antheil daran, worüber ihr Vater 1343 einen Burgfrieden mit Graf Adolph von der Nassau-Wiesbadischen Linie geschlossen, Beil. CCCC. S. 307. Zuletzt veräusserte noch Gottfried Herr von Eppenstein, wie §. LXXX. weiter vorkommen wird, mit der ganzen Quart der Grafschaft Diez auch ein darin begrifnes Ein Viertheil am Schloß Lurenburg an Graf Philip von Katzenelenbogen, der nunmehr die Hälfte der Esterau im Besitz hatte. Diese Hälfte gab Hessen im Hauptvertrag vom Jahr 1557 an Nassau-Oranien zurück, und weil dieses Haus ohnehin schon Ein Viertheil an der Esterau einhatte, so tauschte es 1631 auch das Nassau-Saarbrückische Ein Viertheil gegen seine Hälfte an der Herrschaft Alten-Weilnau an sich, und brachte solchergestalt die ganze Esterau zusammen, verkaufte sie aber 1643 um 64000 Reichsthaler an den Kaiserl. General Melander oder Holzappel, der sie, und die Vogthei Isselbach, in eben dem Jahr durch Kaiser Ferdinand III. zu einer nach seinem Namen benannten Grafschaft erheben ließ. Seine einzige Tochter wurde an Fürst Adolph von Nassau-Dillenburg vermählt, der mit ihr drei Prinzessinnen erzeugte, deren jüngste jene Grafschaft dem Fürst Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym zubrachte, und

dieses

4, Die Vogthei zu Dietkirchen, die Hälfte des Hofgedings auf des Probstes Hof daselbst, mit aller Zugehörung *f*). Es ist diese Vogthei über das älteste Stift im Niederlohngau ein Nassauisches Sammtlehen von dem Bisthum Worms, die Hadamarsche Linie hatte also gleichfalls ihren Antheil daran, und vermög des gedachten Verkaufs wurde Graf Johann III. von Katzenelenbogen noch in eben dem Jahr 1403 von Bischof Ehrhard zu Worms damit belehnt *g*).

5, Ein Theil an dem Zoll zu Düsseldorf *h*), von der Anna erstem Gemahl, Graf Ruprecht von Nassau, herrührig. Nach der Vermählung der Anna mit Diether VI. von Katzenelenbogen verglichen sich beide 1392 mit Herzog Wilhelm von Jülich dahin, daß er ihnen einen Erbtornos an dem Zoll zu Düsseldorf, und nebenher noch jährlich 100 fl. Manngeld darauf, mit 1000 fl. wiederlöslich, dergestalt anwies, daß dieses Lehen nach Diethers Tod auf die Anna, und von dieser wieder auf ihre Erben fortgehen solle. Graf Johann III. verwandelte es 1414 durch einen neuen Vergleich in jährl. 200 fl. aus dem Zoll zu Lobeda *i*).

6, Gü-

dieses Haus besitzt sie noch iezo. Nähere Nachricht von der Esterau giebt der Dillenburgische Hr. Reg. Rath Eberhard in den Marburgischen Anzeigen vom J. 1765 St. 25. und 26. Vergl. auch unten §. LXXIX. not. *l*), wo ich von der Art, wie die Grafen von Diez wahrscheinlich zu ihrem Antheil an der Esterau gekommen, reden werde.

f) Beil. CCXCIV. S. 217. Nach Beil. CCCXXVII. S. 242 not. 17. wird Graf Johann von Nassau-Hadamar, der Anna Vater, im J. 1355 von Bischof Salmon zu Worms belehnt „mit dem „Hoff zu Dietkirchen, da man das Gericht hat „unter der Linden, und dem Chorbisches Hoeff „daselbst, zusammt ihren Zugehörungen, Ge„richte — Hoeff, Leute ꝛc.„ — und als solche mit der Vogthei verknüpfte Höfe werden die zu Attenhausen, Waltenbach, Sandernbach, Sehlbach, Vivenauhe und Wirbelaue angegeben. Die Urkunde ist datirt: *Magunciæ in vigilia Penthecostes.* In Schann Hist. Worm. p. 237 findet man die Auszüge aus mehrern andern Lehnbriefen. Daß übrigens die Nassauer diese Vogthei wahrscheinlich von den Grafen von Arnstein erhalten, habe ich schon oben S. 145 not. *f*) bemerkt.

g) Merkwürdig ist, daß der Bischof dieses Lehen als ihm nach Absterben Graf Johanns zu Nassau Herrn zu Hadamar eröfnet angiebt. Jenes Grafen Sohn, Emich III, der doch noch im J. 1394 lebte, wird also gar nicht gerechnet, war gar nicht belehnt, und dieses bestärkt das, was ich oben von den personellen Umständen dieses Herrn gesagt, die ihn zur Regierung unfähig machten. — Die Wormsischen Belehnungen mit der Vogthei zu Dietkirchen giengen darauf unter den Grafen von Katzenelenbogen, so wie unter den Landgrafen von Hessen, bis auf Philip den Großmüthigen ununterbrochen fort, der auch dieses Katzenelenbogische Erbstück 1557 wieder an Nassau abtrat.

h) Beil. CCXC. S. 213.

i) Die Belehnungen giengen darauf unter den Grafen von Katzenelenbogen und Landgrafen von Hessen fort, doch entledigte sich Philip der Großmüthige durch einen besondern Vergleich der Lehensempfängnis und Lehenspflicht, die jedoch unter seinen Nachkommen, im Fall sie das Lehen behalten wollten, wieder statt finden sollten. Dieses Lehen ist gleichfalls auf mehrgedachte Art wieder weggefallen.

Digitized by Google

6, Güther und Gefälle zu Pfaffendorf [k]), das Dorf Ems mit dem warmen Bade [l]), die Vogthei zu Weidenhain und zu Gershausen [m]).

7, Endlich verkaufte die verwittwete Gräfin Anna auch mancherlei Pfandschaften an ihren Stiefsohn. Dahin gehört die Pfandschaft am Schloß Wittgenstein und an Lasphe [n]). Graf Johann zu Sayn und Wittgenstein hatte 1385 die Hälfte davon an Graf Ruprecht von Nassau und dessen Gemahlin Anna um 1000 fl. versetzt [o]). — Die Pfandschaft an dem Schloß Staden in der Wetterau, woran Johann II. Herr zu Limburg 1377 die Hälfte seines Antheils, oder Ein Viertheil, an Graf Ruprecht von Nassau, und dessen Gemahlin Anna, wiederlöslich um 500 fl. verkauft hatte [p]). — Die Pfandschaft an dem Zehnten zu Braunfels, an der Gülte zu Weilmünster, und der Landvogthei in der Wetterau, von welcher letztern ich schon §. 63. gehandelt. — Die Wiederlösung der Dörfer Obenheim, Milmesheim und Dutelsheim, die der Anna Vater und Vatersbruder, Johann und Emich, 1358 an das Capitul zu Fuld, mit Einwilligung des Abt Henrichs, um 800 Pfund Heller versetzt hatten [q]). Die Gräfin Adelheid von Castell, und ihr Sohn Leonhard, schrieben 1405 an den Abt Johann zu Fuld, daß ihre verstorbne Schwester und Muhme, Anna, die Lösung an dem Dorf Obenheim, mit ihrer beiderseitigen Einwilligung und Verzicht, an Graf Johann von Katzenelenbogen verkauft habe, und baten also, ihn damit zu belehnen, welches auch geschah [r]). Die beiden andern Dörfer waren keine Fuldische Lehen.

§. LXVII.

k) Beil. CCXCV. S. 218. Pfaffendorf liegt am Rhein, unter Ehrenbreitstein.

l) Beil. CCXCVII. S. 219 und die beigefügte not. **. Dieses Kaufstück ist bei Hessen geblieben; Darmstadt hat noch jezo den Flecken Ems mit Nassau Dillenburg in Gemeinschaft, und beide Theile haben sich über ihre dortigen Rechte in den Jahren 1581, 1652, 1695 und 1710 auf mancherlei Art verglichen. Von dem Bergwerk bei Ems habe ich schon §. XIV. S. 156 geredet.

m) Beil. CCXCVIII. S. 220. Die Vogthei zu Weidenhain, im Meudter Kirchspiel, kommt auch Beil. CCCXCV. S. 304 als Eigenthum der Nassau Hadamarschen Linie vor, und Beil. CCXXVII. S. 242 n. 16. wird sie, mit den Vogtheien zu Wunigeshain und Beshausen, als damaliges Cöllnisches Lehen angegeben. Das letztere Lehenstück, Beshausen, scheint hier irrig, statt Gershausen, in der ehmaligen Esterau, zu stehen.

n) Beil. CCXC. S. 213. Die nemliche Urkunde enthält auch die nächstfolgenden Pfandschaften.

o) Dat. die Martini. Graf Johann von Katzenelenbogen gab 1437 dem Graf Georg von Sayn und Wittgenstein den verpfändeten Theil an Wittgenstein und Lasphe lebenslänglich unberechnet Amtsweise ein.

p) Beil. CCCXXVII. S. 243 n. 23.

q) Beil. CCXL. S. 169.

r) Schann. Client. Fuld. in prob. n. XCV. S. 234. Der Abt von Fuld belehnte darauf den Graf Johann noch in eben dem Jahr mit Obenheim, und bei Schann. l. c. n. XCVI. steht der Lehnbrief Landgraf Philips des Großmüthigen vom Jahr 1460.

Digitized by Google

§. LXVII.

Graf Johanns III. weitere Erwerbungen innerhalb der beiden Katzenelenbogischen Grafschaften.

Ausser diesen glücklichen Erwerbungen, wodurch Johann III. ganze Länderstücke an sich brachte, erkaufte er noch mehrere einzelne Dörfer, Gefälle und Rechte innerhalb der Grenzen der beiden Katzenelenbogischen Grafschaften. Ich will diese Erwerbungen hier lieber unter einerlei Gesichtspunkt zusammenstellen, als sie, blos der Zeitrechnung zu Gefallen, unter die übrigen Data seiner Geschichte zerstreuen.

Die Herrn von Münzenberg hatten, wie ich §. 34. umständlich erläutert, von alten Zeiten her den Nordlichen Theil des Ober-Rheingaus, und besonders, ausser mehrern einzelnen Rechten und Gefällen, beinah die ganzen heutigen Aemter Rüsselsheim und Kelsterbach ein [a]). Nach dem Ausgang dieses Hauses (1255) brachten unter den weiblichen Erben die Herrn von Falkenstein allmählig fünf Theile der Erbschaft allein an sich, und nur der sechste blieb den Herrn und nachmaligen Grafen von Hanau eigen. Aber auch die Falkensteiner erloschen 1419 in Männern; ihre Länder vertheilten sich unter die Häuser Sayn, Virneburg, Solms, Eppenstein und Isenburg. Diese Zerstücklung des alten Münzenbergischen und Falkensteinischen Stammvermögens war den Grafen von Katzenelenbogen erwünscht; die einzelnen Theile wurden nun für jeden Einhaber weniger vortheilhaft, und soviel leichter veräusserte er. Das Dorf Tribur hatten die Grafen von Katzenelenbogen längst ein [b]): aber die Münzenberger und Falkensteiner hatten darin die Vogthei, Halsgericht, Herrlichkeit, Atzung, Läger ꝛc. hergebracht, und das alles verkaufte 1422 Diether von Isenburg-Büdingen um 1200 fl. an Graf Johann III. von Katzenelenbogen [c]). Auf gleiche Art brachte der letztere 1437, auf Isenburgische

a) Ich muß hier den angeführten §. XXXIV. besonders S. 287 und 295 voraussetzen, wo ich von den Katzenelenbogischen Erwerbungen in dieser Gegend schon vorläufig, zu Erläuterung andrer Gegenstände, geredet. Man vergl. auch §. X. S. 84 – 88, und §. XXII. S. 226 ꝛc. Wollte ich den Ankauf dieser Dörfer hier nicht wiederholen, so würde theils in der Geschichte Graf Johanns III, wo er doch eigentlich hin gehört, eine beträchtliche Lücke entstehn, und theils habe ich l. c. nur manches im Allgemeinen angeführt, was hier eine nähere Erläuterung erhält.

b) S. §. XXXVIII. S. 323.

c) Beil. CCCXV. S. 230. Was ich daselbst not. * angeführt, daß im J. 1413 der Erzbischof von Trier mit dem Graf Johann III. von Katzenelenbogen einen Anlaß abgeredet, wie sie ihre Streitigkeiten über Arheilgen und Tribur beilegen wollten, in deren Gerichte die Dörfer Nauheim und Merfelden mit gehören, bedarf noch einer Erläuterung. Der damalige Erzbischof Werner von Trier war ein gebohrner Herr von Falkenstein, der Letzte dieses Stamms, und schloß diesen

giſche Vermittlung, von Graf Dietrich von Sayn alle deſſen Rechte an dem Hubengericht, Güthern, Leibeignen in dem Dorf Arheilgen um 1700 fl. an ſich, und für ſein Theil am dortigen Zehnten verſprach er ihm eine jährliche Korngülte von 95. Achtel nach dem Schloß Hayn zu liefern [d]). Durch eine Seitenlinie der Herrn von Münzenberg waren mancherlei Dörfer und Güther auf die Adlichen von Heuſſenſtamm gekommen [e]), und darunter beſonders das Dorf Rüſſelsheim, das dieſe Familie, vermuthlich durch ſpätern Auftrag, von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen nahm, im J. 1323 aber an die von Cronberg verkaufte [f]). Die letztern erhielten ſich nur bis zu Ende des Jahrhunderts in dieſem Beſitz, wo Johann von Cronberg in einer Fehde dem Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen ſeine Lehenspflicht aufkündigte [g]), das ſich auch dieſer gerne gefallen ließ, und nicht nur Rüſſelsheim, ſondern auch den Cronbergiſchen lehnbaren Theil des kleinen Dorfs Herchenrod, Amts Lichtenberg, einzog, zumal da ihm Johann von Cronberg in jener Fehde ſein Dorf Klepheim verbrannt hatte [h]). Vergeblich forderte Johann

Verein mit Katzenelenbogen nicht als Erzbiſchof von Trier, ſondern als Herr von Falkenſtein: dann das Erzſtift Trier hatte mit der OberGrafſchaft keinen Zuſammenhang. Vergl. weiter §. VII. S. 59 not. *f*), und §. X. S. 87 not. *f*).

d) Das Dorf Arheilgen hatte ſchon vorher zu Streitigkeiten zwiſchen Katzenelenbogen und den Münzenbergiſchen Erben Anlaß gegeben, indem die Grafen von Katzenelenbogen die Münzenbergiſche Rechte und Gefälle daſelbſt, nach dem Abgang dieſes Hauſes, als ein heimgefallnes Lehen anſehen wollten. S. §. XXII. S. 226 ꝛc. u. §. XXXIV. S. 287. Von dem Zehnten zu Arheilgen ſ. Beil. XXVII. S. 24, nach welcher Gr. Diether III. ſchon im J. 1257 die Hälfte des Zehnten zu Arheilgen an ſich gekauft. — Die Brüder Henrich und Henne Gratlacht (Großſchlag) verkauften 1429 ihre Leibeigne und Rechte in Arheilgen um 300 fl. erblich und ewig an Gr. Johann III. von Katzenelenbogen.

e) S. §. XXXIV. S. 294 ꝛc.

f) Beil. CLV. S. 102.

g) Vermuthlich war dieſes die Fehde, in der man 1396 den Johann von Cronberg mit Graf Diether VI. von Katzenelenbogen, und andern, findet, und die ich §. LXII. S. 496 umſtändlicher erzehlt habe.

h) S. Beil. CCCI. und die beigefügte not. *, woraus auch das, was ich im Text weiter erzehle, erhellt. Die ebendaſelbſt nur in einem Extract angeführte Katzenelenbogiſche Lehensconceſſion vom Jahr 1355 habe ich Beil. CCCCXI. S. 318 vollſtändig abdrucken laſſen. — Wenn das in der erſten Urkunde bemerkte angeblich Katzenelenbogiſche Dorf Klepheim, das Johann von Cronberg verbrannt haben ſoll, nicht auf einem bloſen Schreibfehler des Concipienten oder Copiſten beruht, ſo müßte es eines der geringen Dörfgen geweſen ſeyn, dergleichen ſich in dem Amt Lichtenberg mehrere finden, und nach jenem Brand nicht wieder aufgebaut, ſondern, wie damals oft geſchah, mit einem benachbarten Dorf vereinigt worden ſeyn. Ich habe aber dieſen Namen an keinem andern Ort gefunden. — Die mit Johann von Cronberg Verbundne, Schenk Conrad von Erbach und Hanns Kämmerer von Dalberg, hatten in dieſer Fehde das Dorf Bieberau, und andre zum Amt Lichtenberg gehörige Orte, hart mitgenommen, worüber der junge Graf Philip von Katzenelenbogen 1322 um deswillen Schadloshaltung forderte, weil ſeine Gemahlin auf dieſe Dörfer bewitthumt ſei.

Johann von Cronberg 1405 die eingezognen Lehen wieder zurück; er gieng ohnehin bald darauf ohne Erben ab. Aber nun nahmen sie Hartmud von Cronberg, und seine Söhne Walther und Frank, in Anspruch, verbanden sich mit Schenk Conrad von Erbach, und Hanns Kämmerer von Dalberg, und erregten dem Graf Johann III. von Katzenelenbogen eine weitläuftige Fehde, bis sich endlich die vier Rheinische Churfürsten 1422 ins Mittel schlugen, und beide Parthien dahin brachten, die strittigen Punkte ihrem Ausspruch zu überlassen. Ob dieser Spruch würklich erfolgt, weiß ich nicht; genug die Brüder Walther und Frank von Cronberg verziehen 1422 auf alles Recht, das sie und ihr Vater nach ihres Vetters Tod auf Rüsselsheim zu haben vermeint hätten, und von der Zeit an blieb der Ort bei den Grafen von Katzenelenbogen und ihren Erben. Unmittelbar daran, und zunächst an der vormaligen Rüsselsheimer Burg hin, lag das alte Dorf Seilfurt, das sich endlich ganz mit Rüsselsheim in eine Gemeinde vereinte, nachdem es 1534 ein Gewitter ausbrannte. Es war ohne Zweifel, eben so wie Raunheim, ursprünglich Münzenbergisch, beide waren aber frühzeitig an die Herrn von Eppenstein gekommen, unter denen sie Eberhard II. im J. 1425 an Graf Johann III. von Katzenelenbogen verkaufte, das erste um 3000, und das andre um 2000 Gulden *i*). Damals besassen noch die Herrn von Heussenstamm, aus der Erbschaft jener Münzenbergischen Nebenlinie, das Dorf Gräfenhausen, mit mancherlei Zugehör, hatten aber doch die Adliche Familie von Ulner durch Heurath daran Theil nehmen lassen *k*). Die Burg selbst, und zugehörige einzelne Güther, waren Reichslehn, das übrige aber Würzburgisches Lehen. Graf Johann III. von Katzenelenbogen sorgte frühzeitig durch Verträge, daß es nicht etwa durch Kauf in fremde Hände käme, bracht' es vielmehr selbst durch Pfandschaft an sich *l*), und so bliebs auch unter seinem Sohn Philip: aber unter Landgraf Wilhelm dem Jüngern von Hessen lößtens die Heussenstamme 1497 wieder an sich, und erst im siebenzehnten Jahrhundert (1658) erwarb es das hiesige Fürstl. Haus durch einen Erbkauf. — Zuletzt beschloß

i) Beil. CCCXVII. und CCCXVIII. S. 231 ꝛc. Vergl. weiter §. XXXIV. S. 295, und von Seilfurt insbesondre §. IV. S. 32, und §. X. S. 130 not. *b*). Gottfried und Eberhard Gebrüder von Eppenstein hatten den letztern Ort 1409 an Chur-Mainz verpfändet. Dat. ipsa die b. Albani.

k) Beil. CCCIII. S. 224.

l) Beil. CCCVII. S. 226. Es werden im Pfandbrief neben dem Dorf Gräfenhausen selbst auch die Leibeignen zu Erzhausen, der kleine Zehnten zu Gräfenhausen und Wetterstatt, Güther und Gefälle am Hof zu Gehborn, der Frohnhof zu Gräfenhausen, und ein Theil an der Gerauer Mark genennt. Vergl. weiter §. VIII. S. 67 not. *x*).

Digitized by Google

beschloß Graf Johann seine Erwerbungen in der OberGrafschaft mit des Hanns von Wolfskehlen zwei Theilen an dem Landgericht zum Holengalgen, und an den Gerichten und Güthern in Godelau und Erfelden, woran schon Graf Wilhelm II. einen andern Theil erkauft hatte m). Den geringen Antheil, der nun der Familie von Wolfskehlen noch übrig blieb, brachte, wie im sechsten Abschnitt weiter erzehlen werde, Landgraf Philip der Grosmüthige an sich.

In der NiederGrafschaft war Graf Johann III. mit neuen Erwerbungen eben so glücklich. Die Isenburger besassen noch aus der Arnsteinischen Verlassenschaft die Dörfer Wallmenach und Reizenhain, und diese verkaufte Philip von Isenburg und Grenzau 1414 um 1100 fl. an Graf Philip von Nassau Saarbrücken, der sie zwei Jahre darauf wieder an Graf Johann von Katzenelenbogen um 1200 fl. überließ n). Daß letzterer damals (1424) auch das beträchtliche Salmenwasser bei Goarshausen um 900 fl. erkaufte, habe ich schon oben erzehlt o). Von Johann Boos von Waldeck bracht' er 1440 das Dorf Gemmerich um 1600 fl. p), und von der adlichen Familie von Rimberg drei Jahre hernach das Dorf Holzhausen über Aar an sich q). Ich wiederhole hier nicht, wie sich Graf Johann im Besitz des Schlosses Katzenelenbogen gegen die Ansprüche Graf Adolphs von Nassau-Wiesbaden behauptete r).

Ausser diesen neuen Erwerbungen hatte Graf Johann III. noch einige beträchtliche Pfandschaften ein. Seinem verstorbnen Schwiegervater, Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen, hatte Graf Gerhard VII. von Diez in den Ehpacten mit seiner Schwester Agnes unter andern das Schloß Ellar, mit seinen vier Zenten, wiederlöslich eingegeben s), und diese Pfandschaft im folgenden Jahr sogar durch ein Kaiserliches Privilegium bestätigen lassen t). Graf Johann erhielt sich, nach seines Schwiegervaters Tod, in diesem Besitz. Er belehnte 1403 den Goderd Waldbott Herrn zu Ulmen mit dem Waldbottenamt über die vier Zenten seiner Herrschaft Ellar u), und als er bald darauf mit dem Graf Johann von Nassau-Dillenburg über einen Theil des Schlosses Driedorf in Streit gerieth, den dieser nach

m) Beil. CCCXXIX. S. 245. Vergl. weiter §. LX. S. 490 und Beil. XLIX. S. 34.

n) Beil. CCCVIII. S. 227, und CCCXI. S. 229. Vergl. §. XXVII. S. 245.

o) S. oben §. XIV. S. 152 ꝛc.

p) Beil. CCCXXVIII. S. 245.

q) Beil. CCCXXXI. S. 247.

r) Ich habe es schon §. LVIII. S. 469 ꝛc. im Zusammenhang erzehlt.

s) S. vorher §. LX. S. 483.

t) Beil. CCCXCVI. S. 306 n. 4.

u) Beil. CCC. S. 221.

Digitized by Google

nach einem alten Spruch ihm anverlangte, so erkannte Erzbischof Johann von Mainz 1408 als Schiedsrichter, daß der Graf von Katzenelenbogen dem gedachten Graf von Nassau eine Hälfte des Schlosses Ellar, mit einem Viertheil seiner Zugehörung, so lange einräumen sollte, bis er ihm an Driedorf Genüge gethan v). Wann das Schloß Ellar wieder von Graf Johann von Katzenelenbogen abgelößt worden, weiß ich nicht w); vielleicht bezieht sich aber die Fehde darauf, in die er um diese Zeit mit Graf Adolph von Nassau Diez, als dem Erben der Grafschaft Diez, verfiel; dann 1410 verbanden sich Graf Johann von Solms, Reinhard Herr zu Westerburg, Friedrich Herr zu Runkel, und die Herrn von Breidenbach mit dem Graf Johann von Katzenelenbogen, ihm auf ihren eignen Schaden und Verlust gegen den Graf Adolph von Nassau und Diez beizustehn x). Der Friede muß bald hernach erfolgt seyn, weil eben dieser Graf Adolph 1412 auch das Amt Camberg an den Graf von Katzenelenbogen verpfändete. — Jutta von Runkel, und ihr Sohn Dietrich, versetzten 1421 Ein Viertheil von Schloß und Herrschaft Runkel um 1000 fl. an Graf Johann, unter dessen Sohn Philip die Pfandschaft 1447 wieder abgelößt wurde y).

§. LXVIII.

Turnier zu Darmstadt. Von der damaligen Weiberpolizei, und dem Eselsleben zu Bessungen.

Unter der Regierung Johanns III. zeichnete sich die Stadt Darmstadt durch eine merkwürdige Begebenheit aus. Sie war nach ihrer Bevestigung, und nach der

v) Beil. CCCIV. S. 225. Es kam aber dieser schiedsrichterliche Entscheid zu keiner Kraft, sondern die Grafen von Katzenelenbogen blieben nach wie vor im Besitz ihrer Zwei Drittheile am Schloß Driedorf, so wie Hessen in Einem Drittheil. S. vorher §. LXVI. S. 509 ꝛc. Ohne Zweifel wurde der Streit wieder durch einen Vergleich beigelegt.

w) Im Fall das Schloß Ellar nicht abgelößt worden, so müßte damals den Grafen von Katzenelenbogen nur ein Theil des Schlosses verpfändet gewesen seyn: dann im J. 1454 verkaufte Gottfried Herr zu Eppenstein seinen Theil an Ellar an Gr. Philip von Katzenelenbogen. Beil. CCCXLI. S. 253.

x) Beil. CCCV. S. 225.

y) Beil. CCCXIV. S. 229. Vorher war Graf Johann III. der Jutta von Sayn und Runkel, und ihrem Sohn Dietrich von Runkel, noch von seinem Vater her, ein Capital von 2000 fl. schuldig, dessen Intressen durch einen Vergleich vom J. 1410 von jährl. 200 fl. auf 120 fl. herabgesetzt wurden. Graf Johann nennt in dieser Urkunde, so wie in einer andern, die ich §. LXIX. not. k) anführe, den Dietrich von Runkel seinen Schwager, das aber, wie ich schon in mehrern andern Fällen bemerkt, auch hier nur ein allgemeiner Verwandtschaftsnamen ist. Vergl. S. 416 not. d). Des Grafen von Katzenelenbogen Schwester war ins Isenburgische Haus vermählt, aus dem auch Dietrichs von Runkel Gemahlin stammte.

Digitized by Google

der Erbauung des Schlosses, die gewöhnliche Residenz der Grafen von Katzenelenbogen in der OberGrafschaft worden. Vermuthlich gab dieses Gelegenheit, daß im J. 1403 ein berühmtes Turnier dahin ausgeschrieben, und, weil in der Stadt kein geräumiger Platz dazu war, auf ofnem Feld gehalten wurde. Die Ritter, und darunter auch Grafen und Herrn, erschienen in groser Anzahl: aber ein Theil derselben brachten den Saamen der Zwietracht mit. Einige Adliche aus Franken und Hessen hatten sich kurz zuvor zu Wertheim über dem Trunk entzweit. Die Franken warfen den Hessen vor, daß sie sich aus dem Stegreif nährten, die Hessen den Franken, daß sie ihren Adel durch Kaufmannschaft entehrten. Vorwürfe dieser Art griffen den ganzen Stand an, beide Parthien rottirten sich, und der verhaltne Groll sollte auf dem nächsten Turnier ausbrechen. Es erschienen also die Franken zu 120, und die Hessen mit 144 Helmen zu Darmstadt. So gut man auch die Gegenverfügungen machte, so wurde doch in den Schranken aus dem Turnier ein feindliches Gefecht, es blieben neun Hessen und siebenzehn Franken auf dem Platz. Die Urheber der Fehde ritten davon. Indessen suchten doch die übrigen das Turnier, so gut sichs thun ließ, auszuführen, das aber an eben dem Tag auseinander gieng [a]). — Diese ritterliche Feierlichkeit verräth wenigstens soviel, daß Darmstadt schon damals nicht ganz unbeträchtlich war, wie dann ihre Ringmauer bereits die ganze heutige Altstadt umfaßte [b]). Graf Johann III. muß sie noch mit mancherlei Gebäuden verschönert und erweitert haben, indem er sie 1418, wegen der schweren ihm bei seinen Bäuen gethanen Dienste, durch ein besondres Privilegium auf zehn Jahre von aller Beede und Schatzung befreite [c]). Er und seine Gemahlin begifteten 1419 den Altar der zehntausend Märtyrer in der Pfarrkirche zu Darmstadt [d]).

Weil ich hier von Darmstadt rede, und in der folgenden Geschichte keine nähere Gelegenheit dazu finde, so kann ich ein handgreifliches Beispiel der strafen Polizei unsrer alten Vorfahren nicht unberührt lassen. Ich weiß sie zwar nur mit Acten

a) Winkelmann Th. VI. S. 355 – 358 erzehlt dieses aus den gewöhnlichen Turnierbüchern, und ähnlichen Quellen, weitläuftig, und beruft sich zugleich auf die alten Reime:

Zu Darmstadt in den Schranken
Blieben neun Hessen und siebzehn Franken.

Die Sache selbst leidet keinen Zweifel: das lange Register aber, das Winkelmann von den zugegen gewesenen Turnierrittern aus den Turnierbüchern aufstellt, bedarf einer grosen Musterung, und dahin gehört unter andern auch der erdichtete Graf Emmerich von Katzenelenbogen.

b) Vergl. oben S. 408 und 473.

c) Ich habe von diesem Privilegium schon §. XIV. S. 174 in andrer Absicht geredet.

d) S. weiter §. XIII. S. 140 not. y) u. z. und not. a).

Acten aus dem sechzehnten Jahrhundert zu belegen: aber eben diese reden davon als einem alten Herkomm, das daher gewis nicht nur in die Zeiten, von denen ich handle, sondern noch in frühere reicht. Der alte männliche Teutsche kannte keine grösere Ehre als Tapferkeit, fand also auch nichts schmähliger als Weiberschläge. Das war eine Beschimpfung des ganzen männlichen Geschlechts, und so strafte mans auch. Die hiesige Stadt wagte jährlich 12 Malter Korn daran, die der adlichen Familie von Frankenstein unter dem Namen des Eselslehens zu Bessungen fielen, und die sie zuweilen wieder als Afterlehn an andre verlieh, zuletzt aber selbst behielt *). Der Einhaber des Lehens mußte auf Erfordern der Stadt durch einen besondern Boten einen Esel schicken, auf dem die unteutsche Frau, die ihren Mann geschlagen hatte, nach Urthel und Recht durch die Stadt ritte. Das Recht, den Esel zu führen, hatte seine Einschränkung. Hatte die Frau ihren Mann durch hinterlistige Bosheit, ohne daß er sich wehren konnte, geschlagen, so führte ihn der Frankensteiner Bote: war aber der Mann in ofner ehrlicher Fehde mit der Frau zu Schlägen gekommen, so mußt' er den Esel selbst leiten. Burgermeister und Rath zu Darmstadt schrieben 1536 an die Herrn von Frankenstein um den Esel, der Frankensteinische Keller schickte ihn auch, wiewohl unter vorgeblicher Unwissenheit dieses alten Gebrauchs *f*). Damals brauchte ihn der Rath zu Bestrafung einiger

e) Ich habe von dem Schloß Frankenstein, und der angesehnen Familie, die es einhatte, schon S. 39, 221, 355, und besonders S. 455 not. *l*) weiter gehandelt. Sie hätte im sechzehnten Jahrhundert das Eselslehen, wegen mancherlei Inconvenienzen, gerne verkauft, wenn sie einen Liebhaber dazu gefunden hätte, und ausserdem hielt sie der starke Rückstand an denen dazu gehörigen Lehensfrüchten zu Bessungen, über den sie mehrmals klagt, ab, dem Besitz des Lehens zu entsagen.

f) Das Schreiben von Burgermeister und Rath war folgenden Inhalts: „Unsern freundlichen Dienst zuvor. Ehrenveste besonders gute „Freunde. Wir wissen euch nicht zu verhalten, „wie daß etliche Burger unter uns haben, die „sich ungeburlich und übel gehalten haben, daß „wir sie in Willens uff nechst Aschermittwochen „nach unserm alten Herkommens und Gebrauch „zu straffen. Dieweil nun allewegen zu solcher „Straffe uff Eschermittwochen die von Franckenstein, oder ihre Lehenträger, so das Lehen in„gehabt haben genannt Eßelslehen, davon dann „etlich Korn zu Bessingen gefällig; es haben „auch solch Lehen Amptleude und andere inge„habt, die allwegen zu solchem Tag uns zu un„ser Burgerlichen Straff uff genanten Dag einen „Esel oder Eselinnen stellen mieſſen, sambt einem „Mann dazu geschickt, auch solche ungeweigert „gethan, so seind wir auch jetzo ohnwissend, die„weil solch Lehen von denen zu Frankenstein zu „Lehen geht, wem solch Lehn ingethan; derhal„ben an Euch unser freundlich Gesinnes und Be„gehren, Ihr wollt uns uff genanten Dag sol„chen Esel sambt dem Mann zu früher Tageszeit „zuschicken, damit wir an unser Sachen und Für„nehmen ohngehindert bleiben, wollen wir uns „also unserm alten Gebrauch nach gänzlich zu „Euch versehen, und in gleichen und mehrern „umb Euch zu verdienen geneigt sein. Darmstadt „uff Montag Mathei Apostoli. Anno 1536.„ — Man sieht zugleich aus dem Schreiben, daß diese Strafe damals in langer Zeit nicht ware ausgeübt worden.

Digitized by Google

einiger Bürger, die sich übel gehalten; zu andrer Zeit aber verwahrten sich die Herrn von Frankenstein ausdrücklich, daß sie den Esel nur gegen die bösen Weiber, die ihre Männer geschlagen, zu stellen verbunden seien. Und dieses bewährt ein, sowohl dem Inhalt als seinem Bürgerstyl nach, merkwürdiges Schreiben von Schulteis und Scheffen des bossen Hunderts zu Darmstat s) an Juncker Hans von Franckenstein, und dessen Bruders, Georgs, Kinder: „Unsern willigen „Dienst mit Fleiß zuvor. Erbaren und vestigen lieben Juncker. Es hat sich by „unsern Nachbauren zu Darmstat Zweidracht, Zanck, Unenigkeit zwuschen „etlichen übermutigen, stoltzen, pistigen und bossen Weibern erhaben, die sich „haben uffgeworffen gegen yren Männern, und haben sie understanden yre „Männer zu schlagen, undt deren auch etlich das volbracht haben. Sollicher „Gewalt, Frebel und Uebermut ist wider ein ganzen Samlung einer Gemein, „auch sunderlich wider das Burcklehen, und das bose Hundert, und diweil es „dann in unser Straff so hart vervallen ist, und unß in keinen Wegk wil gebu„ren nachzulassen. — — — so ist es unser ernstlicher Fursaz dieselben zu straf„fen, bit und ansinnen Ewer Veste, uns zu Hilff zu kommen nach altem Her„komen, wegen als mit dem Esel und den Mann daruff zu schicken, und wolt „uns nit säumen oder verhindern sunderlich den Esel uff neste Dinstage mit dem „Mann zu schicken, so wollen wir uff genanten Dinstag Morgen fru unsern „Statboten zu uch schicken, der sol den Esel und den Mann geleiten gein Darm„stat ꝛc. Datum uff des Herrn Vasenacht.„ — Noch im J. 1588 forderte der Fürstl. Keller, Johann Senger, weil wieder einige Weiber ihre Männer geschlagen, den Frankensteinischen Esel nach Darmstadt, mit dem Anhang, daß ihn die Herrn von Frankenstein nicht allein hieher, sondern im Nothfall auch nach Pfungstadt, NiederRamstadt, und andre Orte der OberGrafschaft zu stellen hätten, gegen welches letztere aber Ludwig von Frankenstein in der Antwort heftig protestirte. — Wie hat sich seit der Zeit die Welt verfeinert! Wie ist es mit der weiblichen Sanftmuth ganz anders worden! Daß in Darmstadt insbesondre der Frankensteiner Esel, oder Schultheiß und Schöffen vom bösen Hundert dazu beigetragen,

s) Schultheiß und Schöffen vom bösen Hundert geben sich in den Acten nicht nur selbst diesen Titul, sondern empfangen ihn auch von andern. Der Burgermeister und Rath der Stadt kann nicht darunter verstanden werden, als der gewis keine hundert Personen begrif: es scheint vielmehr ein Ausschuß aus der Bürgerschaft gewesen zu seyn, der in Polizei- und Criminalsachen zu sprechen, auch vielleicht für die Verwahrung der Vestung zu sorgen hatte, und daher den Namen des bösen Hunderts erhielt.

Digitized by Google

getragen, wird niemand vermuthen, wenigstens schweigen die Acten davon. Genug, man fand im folgenden Jahrhundert weder Esel noch Eselslehen mehr nöthig. Auch muß ich zu Rettung hiesiger Stadt nicht vergessen, daß ihr dieses ungalante Verwahrungsmittel gegen die weibliche Uebermacht nicht ausschließlich einheimisch war. Als sich 1593 eine Frau zu Maulbach, Amts Homburg an der Ohm, gegen ihren Mann ungehorsam erwiesen und ihn sogar geschlagen hatte; so berichtete der dortige Keller, Georg Rüdig, den Vorgang an die Regierung zu Marburg, mit dem unmasgeblichen Bedenken, daß, wie ihn etliche versichert, in solchem Fall, nach altem Brauch, die Frau auf einem Esel reiten, und der Mann, der sich schlagen lassen, den Esel leiten müsse.

§. LXIX.

Johann III. Fortsetzung.

Graf Johann III. erlebte während seiner Regierung drei Kaiser, deren jeder ihm Zeichen seiner Gnade gab. König Ruprecht sünte ihn in einer Fehde mit Heilmann von Bellersheim [a]). Er wohnte 1414 der Krönung K. Sigismunds, und seiner Gemahlin, zu Achen bei [b]), und nahm in folgendem Jahr zu Costnitz die Lehen von ihm [c]). An dem traurigen Kriege des Kaisers mit den Hussiten nahm auch Johan mit dem übrigen Teutschland Theil, und wagte sogar seinen einzigen noch unvermählten Sohn Philip [d]). Sigismund erlaubte ihm 1437 durch ein besondres

a) Kaiser Ruprechts Spruch erkannte dem Heilmann von Bellersheim eine Korngülte, und ein mit 150 fl. wiederlösliches Burglehn auf eines der Schlösser des Grafen zu, über welches letztere 1418 ein zu Gerau niedergesetztes Manngericht von neuem sprach. — Von gleicher Erheblichkeit war eine Fehde, die Graf Johann 1414 mit Sybold Wambold beilegte. Zu eben der Zeit schrieb die Stadt Friedberg an den Graf, Hanns von Walbronns Fehde gegen sie abzuthun, indem sie sich in Ansehung seiner Ansprüche auf ihn, den Graf, berief.

b) Brosii Ann. Jul. T. I. p. 122. Graf Johann unterschrieb die Urkunde, die der Kaiser auf seinem Krönungstag der Stadt Achen ausstellte. Tolner. Cod. Dipl. Palat. p. 93. In eben dem Jahr half Graf Johann einen Streit zwischen den Wildgrafen von Daun beilegen. S. Kremers Gesch. der Wildgrafen S. 69 und 70. Was Münster in Cosmogr. T. III. p. 89 &c. fabelt, daß im J. 1414 zwei Grafen von Katzenelenbogen, Friedrich und Otto, auf der Kirchenversammlung zu Costnitz gewesen, verdient keiner Widerlegung.

c) Dat. des nechsten Dienstags nach Sanct Pauli Conversionis. Im Jahr 1434 wiederholte Sigismund diese Privilegienbestätigung, die er vormals als Römischer König ertheilt, nunmehr als Römischer Kaiser. Dat. Ulm am nechsten Mittwoch nach S. Ulrichs Tag.

d) Gerstenbergers Hess. Chron. S. 524. Graf Philipp zog, wie er angiebt, auf St. Laurentiustag aus.

sondres Privilegium den angefangnen Burgbau in Rüsselsheim zu vollenden, und auch das Dorf, dem er Stadtfreiheit gab, mit Mauern und Graben zu bevestigen e). Johann wollte die bequeme Lage des Orts zum Handel und zum bessern Schutz seines Landes nutzen: Chur-Mainz legte ihm aber, wegen seinem in Anspruch genommenen Dominium auf beiden Ufern des Mains, so viele Schwierigkeiten in Weg, daß erst Landgraf Wilhelm der Jüngere mächtig genug war, sie zu überwinden f). Kaiser Friedrich III. ertheilte 1442, bei seinem Aufenthalt in Frankfurt, auch dem Graf Johann das Exemtionsprivilegium, das er damals, um dem Unfug der Ladungen vor fremde Gerichte zu steuern, den Reichsständen auf Verlangen gewöhnlich bewilligte. Der Graf und seine Erben sollten künftig nur vor dem Kaiser und seinen Räthen oder Commissarien belangt werden können, und wer an seine Burgmänner, Diener und Unterthanen überhaupt, eine Ansprache hätte, sollte sie nicht anders, als vor ihm und seinen Gerichten zu thun befugt seyn g). Graf Johann ließ darauf den Kaiser durch seinen Sohn Philip zu seiner Krönung nach Achen geleiten, der auch daselbst, in seines Vaters Namen, die Lehen empfieng h).

Die übrigen Merkwürdigkeiten der Regierung Johanns III. zeugen von der Achtung, in der er bei allen Nachbarn stand, und den friedlichen Gesinnungen, womit er sie zu verdienen suchte. Erzbischof Dietrich zu Cölln gab ihm 300 fl. zu Lehen, die ihm jährlich aus dem Zoll zu Bonn fallen sollten, behielt sich aber die Lösung mit 3000 fl. vor i). Erzbischof Conrad von Mainz verlängerte 1420 in einer, vermuthlich aus der Diezischen Erbschaft herrührenden, Zwistigkeit zwischen den Grafen Johann III. von Katzenelenbogen, Bernhard von Solms, Gottfried und Eberhard von Eppenstein, und Diether von Isenburg auf einer Seite, mit dem Graf Adolph von Nassau von der andern Seite, den schiedsrichterlichen Termin k). Hingegen stand Graf Johann auch mit dem Churfürst Conrad von Mainz selbst über die Almende und Waidgang zu Bensheim und Auerbach, dem Malchenwald ꝛc. in Irrungen. Die Churfürsten Otto von Trier und Ludwig von der Pfalz sprachen 1421 als

e) Beil. CCCXXV. S. 236.

f) Er verglich sich darüber mit Mainz 1491.

g) Beil. CCCXXX. S. 246 ꝛc.

h) Dat. Achen am Montag nach St. Veits Tag.

i) Die erste Belehnung ist vom Jahr 1418, und die letzte vom Jahr 1503. Wann, und wodurch dieses Lehen wieder eingegangen, weiß ich nicht.

k) Dat. feria 4 post Pasha. Es wurde ein neuer Termin auf Dreifaltigkeitstag nach Worms angesetzt. Vergl. §. LXVII. S. 516 ꝛc. In eben dem Jahr siegelt Gr. Johann im Namen seines Schwagers Dietrichs von Runkel. Schann. Hist. Worm. p. 245. Vergl. vorher §. LXVII. not. y).

Digitized by Google

als Schiedsrichter, und 1424 verglichen sich beide Parthien l). Der eben gedachte Churfürst Ludwig von der Pfalz befreite 1421 dem Graf Johann III. alles sein eignes Gewächs und Nothdurft von den Zöllen zu Bacherach und Caub. Den Streit Graf Johanns und des Bisthums Würzburg mit den Grafen von Henneberg über die Lehenschaft des Schlosses Dornberg, und daß er anfangs durch ein Manngericht zu Würzburg, und endlich durch schiedsrichterlichen Spruch des Marggraf Bernhards zu Baden, geschlichtet worden, habe ich schon oben genugsam erläutert m). Ueberhaupt folgten damals die Grosen in öffentlichen Angelegenheiten schon mehr dem Weg der Ordnung. Der Fehdegeist wurde, so wie Teutschland an Cultur und Aufklärung zunahm, immer gehässiger: man wußte aber, da die Landfrieden wenig halfen, noch kein sichrer Gegenmittel, als daß sich die benachbarte Herrn mit einander durch friedliche Wege zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten verglichen. Auf diese Art vereinigten sich 1422 die Grafen Johann und Philip zu Katzenelenbogen, Thomas von Reineck, Johann und Gottfried von Ziegenhain, Michel von Wertheim, Bernhard und Johann von Solms, Reinhard der Junge von Hanau, Gottfried und Eberhard Herrn von Eppenstein, und Diether von Isenburg, wie sie künftig ihre vorkommende Streitigkeiten durch Tagsatzungen gütlich ausmachen wollten n). In gleicher Absicht verbanden sich 1436 die Grafen Johann, und dessen Sohn Philip von Katzenelenbogen, mit den Grafen Johann und Engelbrecht von Nassau, Gebrüdern, und des letztern Söhnen, Johann und Engelbrecht, so wie mit Gottfried, Vater und Sohn, von Eppenstein, auf sechs Jahre, daß keiner wider den andern handeln, sondern die sich ereignende Irrungen erkohrnen Schiedsrichtern überlassen wolle. Nach diesen friedlichen Grundsätzen legten auch Churfürst Otto von Trier, die Grafen Philip von Nassau Saarbrücken und Johann von Katzenelenbogen, ihren mit Reinhard von Westerburg und Johann von Isenburg über das Schloß Weltersberg entstandnen Streit bei o).

§. LXX.

l) S. §. XV. S. 178 not. g).

m) S. §. VIII. S. 62, §. XXXVI. S. 317, und die Beil. CCCX. S. 228, und noch mehr die Beil. CCCLXV. S. 267 angeführte lange Reihe von Urkunden.

n) Dat. tertia feria post Petri et Pauli Apost.

o) Dat. 1424 auf St. Thomas Tag. Was der Streit eigentlich betraf, kann ich nicht sagen. Vermuthlich bezog er sich auf das Oefnungsrecht, das die Grafen von Katzenelenbogen an allen Westerburgischen Schlössern hatten. S. §. LIX. S. 474.

§. LXX.

Johann III. erlebt von seinem einzigen Sohn Philip einen gleichgenannten Enkel, der ins Nassauische Haus vermählt wird, und stirbt.

Nach dem allen bedarf Johanns III. Regierung keines Lobspruchs. Er hatte die beiden Katzenelenbogischen Grafschaften wieder vereinigt, sie noch mit vielen beträchtlichen Länderstücken erweitert, und hinterließ seinem Sohn doch überall Ruh und Friede. Wie wichtig man ihn in Ansehung seiner Lande hielt, läßt sich daraus beurtheilen, weil er in der ersten bekannten Reichsmatricul vom J. 1422 unter allen damals noch so beträchtlichen Grafen des Teutschen Reichs der Dritthöchste im Anschlag steht. Es werden ihm zu dem Hussitenkrieg 8 Gleuen auferlegt, da der Graf von Würtemberg 20, die übrigen aber 3 – 4 oder höchstens 6 zu stellen hatten [a]). Unter seinen Urkunden kommen freilich auch mehrere Pfandbriefe über aufgenommene Capitalien vor, und er sah sich genöthigt, in den J. 1408 und 1426 eine ausserordentliche Kopfsteuer in dem Land oben und unten, das heißt in der Ober- und NiederGrafschaft, auszuschreiben [b]): aber diese Pfandschaften wurden alle wieder abgelößt, und die vielen wichtigen Länderkäufe machten neue Zuschüsse nothwendig. Der grose Wohlstand seines Sohnes ist Beweis genug, in welchem Zustand er sein Land ererbt hatte. Johann erlebte ausserdem das Glück, sein Haus durch Nachkommen bis auf Kindeskinder unterstützt zu sehen, das natürlicher Weise für ihn soviel erfreulicher seyn mußte, da er ausser seinem Sohn Philip, der ihm 1402 gebohren wurde, keine Kinder hatte [c]). Er hatte diesen den 6. Febr. 1420 mit Anna, einer Tochter Graf Eberhards des Jüngern von Würtemberg, verlobt. Es wurden ihr 16000 fl. zur Aussteuer auf Marbach angewiesen, auch nach ihrer Mutter Tod noch weiter 16000 fl. versprochen, die Vermählung sollte nach zurückgelegtem vierzehntem

a) Sie steht in Windeck. Hist. Sigism. Imp. Cap. 108. ap. Mencken. T. I. p. 1159, und in der Sammlung der Reichsabschiede Th. I. n. 33. In den Reichsmatriculn von den J. 1427 und 1431 werden die Grafen von Katzenelenbogen nicht namentlich angeführt. Wie hoch Graf Philip von Katzenelenbogen in Anschlag gekommen, will ich unten erzehlen.

b) Ich habe von diesen Schatzungen schon §. XIV. S. 172 und 173 in andrer Absicht geredet. Graf Johann schrieb sie nach eignem Willen aus: dann die Grafen von Katzenelenbogen waren hierin durch keine Landstände, oder was dem ähnlich sehen konnte, eingeschränkt. Erst nach der Vereinigung beider Grafschaften mit Hessen wurden die Deputirten ihrer Städte mit zu den Hessischen Landtägen gezogen.

c) Es würde überflüssig seyn, zu beweisen, daß dieser Philip ein Sohn Johanns III. war. Das UrkundenBuch enthält eine Menge Belege dazu, z. B. Beil. CCCII. S. 222, CCCXXI. S. 234, CCCXXII. S. 235 und CCCXXV. S. 236. Daß Philip der Aeltere 1402 gebohren worden, habe ich schon §. LXV. not. b) erwiesen.

Digitized by Google

zehntem Jahr der Braut vollzogen werden, und so geschah die würkliche Heimführung auf Faßnacht 1422 [d]). So günstige Aussichten diese Heurath anfangs versprach, so traurige Folgen hatte sie in spätern Zeiten für das Katzenelenbogische Haus [e]). Die Tochter war ihrer Mutter, der Henriette von Mömpelgard, vollkommen würdig, die Graf Johann schon im J. 1421 mit ihren Söhnen vertragen mußte, und eben diese Uebereinstimmung der häßlichsten Charaktere machte sie für ihre Tochter so geneigt, daß sie ihr und ihrem Gemahl 1442 die Würtembergischen Städtgen Wildberg, Bulach und Pruntrut, wiewohl mit Widerspruch ihrer Söhne, auf Lebenslang zuzuwenden gedachte [f]). Indessen scheint bei Johanns Lebzeiten der Familienfriede noch bestanden zu haben. Die Anna gebahr 1427 ihren einzigen nach ihrem Gemahl benannten Sohn, Philip den Jüngern [g]), und nun war der Vater, der auf diese Art sein Haus gesichert glaubte, abentheuerlich genug, im J. 1433 eine Reise nach dem gelobten Land vorzunehmen, von der er im folgenden Jahr wieder glücklich zurückkam [h]). Hätte sich die Reisebeschreibung im Land erhalten, die diese Wallfart in Versen besang, so würden sich daraus vielleicht einige Merkwürdigkeiten zusammenlesen lassen [i]). In den nächsten Jahren hernach erfährt man nichts von Philip, als daß er 1442 dem Churfürst Jacob von Trier 1000 fl., mit 50 fl. aus dem Zoll zu Boppart verzinslich, vorschoß. Das folgende Jahr war für ihn, und für sein ganzes Haus, auf doppelte Art erfreulich. Es wurde ihm seine Tochter Anna, die nachmalige Erbin aller seiner Lande, gebohren [k]), und zu gleicher Zeit verlobte er seinen einzigen Sohn an Ottilia, die einzige Tochter Graf Henrichs von Nassau-Dillenburg [l]). Der Vater wies ihr 33000 fl. auf seinen Theil der Herschaft Hadamar und Ems an, die Heurath wurde auch schon 1444 vollzogen, aber der frühe Tod des jungen Gemahls vernichtete, wie ich an seinem Ort weiter erzehlen werde,

d) Vergl. Sattlers Würtemb. Geschichte Th. III. S. 80.

e) wovon ich §. LXXXVIII. weiter reden werde.

f) Sattler l. c. S. 153.

g) Gerstenbergers Hess. Chron. S. 525.

h) Winkelmann S. 91 sagt, er sei auf Margarethentag 1433 abgereist. Er scheint dieses aus der Reisebeschreibung gewußt zu haben, von der ich gleich weiter rede.

i) S. oben die Abhandlung von den Quellen der Hessischen Geschichte §. 28. S. XXIV.

k) Gerstenbergers Chronik S. 531 setzt ihre Geburt auf den 5. Sept. 1443.

l) Reinhards Ausführ. Th. II. S. 238 liefern die Extracte der Ehberedung. Vergl. Beil. CCCXXXIII. S. 248, wo dieser Vermählung unterm 28. Apr. 1444 gedacht wird. Die würkliche Vollziehung muß aber später geschehn seyn, weil Ottilia erst im Apr. 1437 gebohren war, und also unmöglich schon im J. 1444 heurathen konte.

werde, alle die glänzende Hofnungen. Indessen war damals die Freude in den Katzenelenbogischen und Nassauischen Landen allgemein. Graf Henrich von Nassau, und sein Bruder Johann, vereinigten sich mit den Grafen von Katzenelenbogen, ein Landgeschrei in ihre Herrschaften ergehn zu lassen, sich in allen ihren Nöthen zu fördern, als gieng es jeden selbst an, und ihre Sprüche gegen einander durch freundliche Austräge zu vergleichen m). Graf Johann III. überlebte dieses Vergnügen nur kurze Zeit, er starb noch in eben dem Jahr 1444 n), und seine Gemahlin Anna war schon 1439 vorhergegangen o).

§. LXXI.

Philip, der letzte Graf von Katzenelenbogen.

Die Geschichte Philips, des letzten Grafen von Katzenelenbogen, ist ein merkwürdiges Beispiel, wie sehr man schon zu seinen Zeiten die Grundsätze einer weisen Landesverwaltung kannte: aber eben diese Zeiten, wo der Geist der Nation noch so wenig zum ruhigen Gewerbe des Lebens herabgestimmt war, und Streit und Fehde so oft den innern Wohlstand der Länder unterbrach, machen es einem Herrn zur doppelten Ehre, der, dieser Schwierigkeiten ungeachtet, jene Grundsätze auszuüben wußte. Philip hatte von seinem Vater die ursprünglich Katzenelenbogischen Länder ansehnlich erweitert und in guter Verfassung erhalten, und baute nun auf diesen Grund weiter. Ich kann freilich die Triebfedern, wodurch er den Wohlstand seines Hauses so augenscheinlich und glänzend erhob, nicht gerade einzeln angeben; was aber mehr ist, als alles politische Raisonnement, sie zeigen sich in den Würkungen. Philip schien gleichsam die allgemeine Geldquelle am Rheinstrom zu seyn, aus der seine bedrängten oder verschuldeten Nachbarn schöpften. Ich würde ein langes Register von Pfandschaften füllen müssen, wenn ich sie alle einzeln hernennen wollte, und bleibe daher nur bei den wichtigsten stehn, deren die wenigsten bei seinem Leben wieder abgelegt worden. Erzbischof Dietrich von Cölln verpfändete ihm 1445 die durch ihren Königsstuhl, und viele daselbst verhandelte Reichs-

m) Beil. CCCXXXV. S. 248.

n) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 277 n. XXIV, wo sein Tod auf den 28. Oct. dieses Jahrs gesetzt wird.

o) S. die Grabschr. l. c. n. XXIII, wo ihr der 27. Oct. dieses Jahrs als ihr Todestag angegeben wird. Daß Winkelmann S. 90 diese Anna irrig erst im J. 1443 sterben läßt, und die angeführte Grabschrift lieber von einer angeblichen und gleichgenannten Schwester jener Gräfin erklären will, habe ich schon §. LXI. not. n) erinnert, und widerlegt.

Digitized by Google

Reichsgeschäfte, berühmte Stadt Rense um 9000 fl. a), und diese Pfandschaft wurde erst 1629 wieder von Hessen eingelößt. Dem Philipp von Cronberg schoß er 2000 fl. auf seinen Hof zu Wallau b), dem Cuno Herrn von Westerburg nach und nach gegen 6000 c), und dem Graf Philip von Nassau 3000 fl. vor. Graf Wilhelm von Wertheim verpfändete ihm 1444 seinen Theil am Schloß Breuberg, Philip von Isenburg 1450 seinen Theil an Burg und Stadt Villmar, Gottfried von Eppenstein 1452 Ein Viertel an Loenberg d). Graf Philip von Katzenelenbogen und Frank von Cronberg handelten 1456 eine Cöllnische Schuld zu 16000 fl., und eine Verschreibung auf den Zoll zu Lins zu 1700 fl. an sich. Der Graf schoß 1459 dem Erzbischof Jacob von Trier 17000 fl. auf den Zoll zu Boppart vor. Von einer ältern Pfandschaft auf die Hälfte der Trierischen Schlösser und Städte Limburg, Molsberg und Brechen, will ich unten noch besonders reden. Churfürst Adolph von Mainz verpfändete 1465 dem Graf Philipp Stadt und Amt Gernsheim, sammt dem Zoll daselbst, um 40,000 fl., und diese Pfandschaft wurde erst 1521 wieder von Hessen abgelößt. Philip bekam darauf noch weiter von Hanns Landschad von Steinach das Dorf Crumstadt e), von Graf Johann von Nassau zwei Tornos am Zoll zu Gernsheim, das Amt OberRoßbach, die Dörfer Milen, Breithart und Stockerod f), von Gerlach von Isenburg aber, so wie vorher schon Schloß und Freiheit Hirschbach, also auch das Muder Kirchspiel wiederlöslich ein g), und schoß 1476 dem Erzstift

a) Beil. CCCXXXV. S. 249.

b) Im J. 1445. Beil. CCCXXXVI. S. 249. Ich führe diese kleinen Pfandschaften hier soviel eher an, weil sich dadurch die alten Besitzer mancher Dörfer und Güther in den beiden Katzenelenbogischen Grafschaften entdecken.

c) Reinhard von Westerburg, der Vater dieses Cuno, stellte 1445 und 1449 dem Graf Philip über die den vorigen Grafen von Katzenelenbogen zugesagte Erbösnung in den Westerburgischen Schlössern, von der ich §. LIX. weiter gehandelt, neue Versichrungen aus.

d) Das letztere muß bald darauf wieder abgelößt worden seyn: dann im folgenden Jahr gab Gottfried von Eppenstein dem Graf Philip von Katzenelenbogen Erlaubnis, Ein Viertel an Loenberg von dem Graf von Nassau und Saarbrück abzulösen, und verkaufte es ihm auf immer. Beil. CCCXLI. S. 252.

e) Im Jahr 1465. Beil. CCCLIII. S. 260.

f) In den Jahren 1466 und 1475.

g) Gerlach von IsenburgGrenzau, und sein Sohn Gerlach, hatten ihre Burg und Stadt Hirschbach an Churfürst Johann zu Trier und Graf Philip von Katzenelenbogen gemeinschaftlich um 3000 fl. verpfändet, der Letzte aber hatte ohne Zweifel das Geld allein hergeschossen; dann der Trierische Domprobst Philip von Sirk zahlte den Graf 1477 mit 2000 fl. und einer Anweisung auf den Zoll zu Boppart ab. Burg und Stadt Hirschbach wurde darauf von Gerlach dem Aeltern von Isenburg, und dessen Söhnen, an Landgraf Wilhelm von Hessen, und von diesem wieder 1493 an Graf Eberhard von Sayn und Wittgenstein, verpfändet.

Digitized by Google

Erzstift Mainz von neuem 10,000 fl. auf den Zoll zu Lahnstein vor [k]). Ich brauche nicht zu erinnern, daß man diese Summen, um ihre Beträchtlichkeit einzusehn, mit dem Werth des Gelds in jenen Zeiten vergleichen müsse. Aber noch mehr! Graf Philip brachte ausserdem noch viele einzelne Güther, Dörfer, und ganze Länderstücke durch ständigen Erbkauf an sich. Er kaufte von den Herrn von Ulner 1445 das halbe Dorf Erzhausen [i]), von Philip und Ulrich von Cronberg 1447 ihre von Hanns von Wallenstein erkaufte Güther und Gefälle zu Wolfskehlen und im Ried [k]), von Cuno Herrn von Westerburg seine Tornos am Zoll zu St. Goar [l]), und 1453 von Gottfried Herrn von Eppenstein seine Vogthei zu Ober-Nesen oder Ober-Neyß an der Aar [m]). Auf gleiche Art bracht er 1465 von einem von Nackhem das Dorf Eschbach [n]), von den Herrn von Buseck den Gilberts-Hof und zugehörige Güther in Pfungstadt [o]), von Cuno von Schoneck das Dorf Oegeroth oder Oegert [p]), von den adlichen Familien von Stockheim und Hohenstein ihr Antheil an Dorf und Gericht Biebesheim [q]), und von den Kämmerern von Dalberg das Dorf Schwanheim [r]), an sich. Die ergiebigste Quelle zu neuen Erwerbungen waren dem Graf Philip die Herrn von Eppenstein. Die ältere Linie dieses berühmten Geschlechts war sehr verschuldet, sah auch zuletzt ihren nahen Ausgang vor sich, und so wie dadurch das Hessische Haus 1492 zum Besitz der halben Herrschaft Eppstein kam, so arbeitete ihm auch Graf Philip durch noch reichlichern Ankauf vor. Stadt und Amt Butzbach, sammt dem Schloß Ziegenberg, waren als altes Eigenthum der Herrn von Münzenberg auf die Herrn von Falkenstein gefallen, nach deren Ausgang (1420) sie Gottfried VIII. und Eberhard II. von Eppenstein, die Söhne einer Falkensteinischen Erbtochter, erhiel-

k) Philip von Mehlen, und Margaretha von Gandersdorf, seine Hausfrau, verpfändeten 1448 dem Graf Philip ihre Rechte, Theile und Gemeine zu Nieder-Wallmenach um 5000 fl. Eben so 1458 Henrich von Scharfenstein ihren halben Theil an Nieder-Gladenbach um 200 fl., und die Brüder Johann und Friedrich Herrn zu Pirmont und Ehrenberg 1472 ihr Dorf Liningen, auf dem Hundsrück, um 1000 fl.

i) Ich habe §. XXXVI. S. 318 not. w) weiter davon geredet.

k) Beil. CCCXXXVIII. S. 250.

l) S. §. LIX. S. 474.

m) Beil. CCCXLII. S. 254.

n) Beil. CCCLII. S. 260. Das kleine Dorf Eschbach gehört zum Amt Reichenberg.

o) Beil. CCCLV. S. 261.

p) Beil. CCCLVII. S. 262. Cuno von Schoneck hatte sich die Wiederlösung des Dorfs Oncheroth, worunter ohne Zweifel Oegeroth oder Oegert in der Nieder-Grafschaft zu verstehen, vorbehalten; es erbte es aber nachher Graf Johann von Nassau durch seine Gemahlin, eine gebohrne von Schoneck, und dieser verkaufte es 1531, sammt dem Wald Frankenstadt, an Landgraf Philip den Grosmüthigen für 1000 Goldgülden über den längst erhaltenen Pfandschilling.

q) Beil. CCCLVIII. S. 262.

r) Beil. CCCLXII. S. 264.

Digitized by Google

erhielten. Beide Brüder theilten sie 1433, Gottfrieds Enkel aber, Gottfried X, verkaufte 1478 die eine Hälfte seines Theils, oder Eine Quart, an Graf Otto von Solms, und seine andre Quart um 40,000 fl. an Graf Philip von Katzenelenbogen. Dahin gehörten: „Das Schloß Ziegenberg ganz, Burg und Thal mit „ aller Zugehört und Nutzungen, it. diese Dörffer alle gantz, Ostheim, Hohen„ weissel, Langenheim, Münster, Fauerbach und Burchoffen — und dazu „ unser Theil gantz an Butzbach, daß nemlich ein durchgehend Viertel ist, mit „ unseren Theilen gantz in diesen nachgeschriebenen Mühlen — —. Item unser „ Theil gantz in Straßheimer und Meelbacher Weitz-Gülde, in dem Gelende, in „ Rockenberger Mühlen, die hievor zu Oppershofen gelegen — mit den Rechten „ unsers Theils des Weingartenbergs zu Oppershofen, mit dem Zoll und andern „ daselbst. Item die Hoheweisseler Marck, und den Kirchwald gantz — —. „ Item die Losung gantz unsers Zehends zu Niederweissel, — und auch unsers „ Theils der Losung des Zehenden zu Rockenberg ꝛc. „ [s]) In eben dem J. 1478 überließ dieser Gottfried dem Graf Philip noch weiter seine Hälfte des Dorfs Bischofsheim [t]), und im folgenden Jahr auch seinen Theil am Schloß Breuberg um 4000 Gulden [u]). Doch den beträchtlichsten Ankauf hatte Graf Philip schon vorher von jenes Gottfrieds von Eppenstein gleichgenantem Vater gethan, der ihm 1453 die Hälfte seines Antheils, oder ein ganzes Viertel, an der ansehnlichen Grafschaft Dietz um 30,000 fl. erblich und ewig überlassen hatte [v]). Die Grafen von Katzenelenbogen und Landgrafen von Hessen erhielten sich ein ganzes Jahrhundert durch in diesem Besitz, die Landgrafen von Hessen haben auch noch jezo, nachdem sie ihn 1557 aufgegeben, die Anwartschaft darauf, und dieses sowohl, als der genaue Zusammenhang der Grafen von Dietz mit den übrigen Niederlohngauischen Häusern, deren Geschichte ich bisher gelegenheitlich mit erläutert, berechtigt mich, wie ich glaube, genug, mich auf ihre Geschichte und Lande etwas näher einzulassen.

Nach-

s) Lünigs R. Arch. Th. XXIII. oder Spicil. Secul. T. II. p. 1366. Churfürst Daniel von Mainz verkaufte 1595 auch den Eppstein Königsteinischen Antheil an Landgraf Ludwig IV. von Hessen.

t) Beil. CCCLX. S. 263. Vergl. oben S. 287.

u) Beil. CCCLXIII. S. 264. Dieses Kaufstück muß bald darauf wieder veräussert worden seyn, weil es weiter an keinem Ort als Hessisches Eigenthum vorkommt.

v) Beil. CCCXLII. S. 252. Vergl. unten §. LXXX. not. k). — Von einem Ankauf andrer Güther von Henne Rosen von Weilnau werde ich §. LXXXV. not. f) reden.

Nachricht
von den Grafen von Dietz und Weilnau.

§. LXXII.

Geographische Beschreibung der Dietzischen Lande.

Die alte Grafschaft Dietz war sehr beträchtlich, und zugleich so fruchtbar, daß sie schon im mittlern Zeitalter den Namen der güldnen Grafschaft führte. Sie erstreckte sich auf beiden Seiten der Lahn. Auf der linken begrif sie alles, was, von den beiden Ufern der Aar oder Arde an, zwischen der NiederGrafschaft Katzenelenbogen, dem NassauIdsteinischen, und den Herrschaften Limburg und Runkel liegt. Dieser Theil war der geringste. Auf der rechten Seite der Lahn hingegen breitete sich die Grafschaft Dietz zwischen dem Runkelischen und NassauBeilsteinischen nach Osten, und der bei Montabaur nach Nassau zuströmenden Bach gegen Westen, bis an den Nieſter und die NassauSiegensche, SaynHachenburgische und NeuWiedische Grenze aus. Die gröſte Länge betrug ungefähr vier, und die gröſte Breite drei Meilen. Was diesseits der Lahn, und zunächst jenseits derselben lag, hieß die NiederGrafschaft Dietz, was sich weiter nach Norden in den Westerwald erstreckte, die OberGrafschaft [a]). Es ist aber die Grafschaft Diez heut zu Tage nicht mehr unter einerlei Herrn vereinigt, nachdem das NassauDillenburgische Haus 1564 fünf der beträchtlichsten Kirchspiele an ChurTrier abgetreten. Ich will den Antheil eines jeden, weil doch ohne geographische Kenntnis die Geschichte selbst nur unverständlich seyn würde, nach den Zenten und Aemtern, worunter die ersten ehmals eben so viele Kirchspiele ausmachten, kurz durchgehn [b]).

Nas-

a) Man hat noch keine richtige Charte von der Grafschaft Dietz. Die allgemeinen Charten über die Nassauischen Lande überhaupt sind schlecht und reichen nicht hin. Da es mir hier, zu Erläuterung der alten Dietzischen Geschichte, mehr auf die ältere, als die neuere Geographie ankommt, so bin ich am meisten dem DorfRegister gefolgt, das Textor seiner Nassauischen Chronik vorgesetzt, und habe dieses mit dem OranienNassauischen Hof- und StaatsCalender verglichen, wo gleichfalls die Aemter und Dörfer angeführt sind. In neuern Zeiten hat sich wieder manches in der geographischen Abtheilung verändert. Die an ChurTrier gekommnen Dietzischen Zenten finden sich an keinem dieser Orte. Von der Zentverfassung überhaupt, und daß sie in den NiederLohngauischen Gegenden frühzeitiger abgekommen, habe ich §. X. S. 90 geredet. — Daß übrigens die hier angegebene Länderstücke würklich zur Grafschaft Dietz gehörten, ergiebt sich aus der folgenden Geschichte, auch dem Kaufbrief Beil. CCCXLI. S. 252, und den Dietzischen Theilungen in Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. II. p. 349 &c., von selbst.

b) In der Haupttheilung des NassauOttonischen Stamms vom Jahr 1607 heißt es daher: „Die

Nassauische Zenten und Kirchspiele.

1, Die Zent Alten-Dietz liegt auf beiden Seiten der Lahn, und war anfangs zwischen den Grafen von Dietz und Weilnau gemeinschaftlich, bis endlich jene 1303 den Weilnauischen Theil an sich kauften. Sie begreift die Stadt Dietz, Freyen-Dietz, Alten-Dietz, Auel, Gückingen, Hirschberg, Ober- und Nieder-Staffel (jezo nur Ein Dorf), Heistenbach, Hambach, Obernhof, Hüblingen, Neunkirchen, Allendorf, Hasselbach, Besselich c). Die letzten fünf Orte hat Nassau-Oranien in neuern Zeiten (1631) tauschweise gegen das Nassau-Saarbrückische Ein Viertel an der Herrschaft Esterau an Nassau-Weilburg abgetreten, wogegen dem Nassau-Saarbrückischen Haus die vorher gemeinschaftlich besessnen Aemter Alten-Weilnau und Loenberg allein überlassen wurden.

2, Die Derner Zent, bei Ober-Hadamar gelegen, dahin gehören: Dern, Offheim, Dietkirchen, Ahlbach, Nieder-Ahlbach, Ober- und Nieder-Weyer, Steinbach, Malmeneich, Nieder-Diefenbach und der Hof Faulbach d). Auch das Schloß Dern besassen die Grafen von Dietz und Weilnau eine Zeitlang in Gemeinschaft.

3, Hahnstätter Zent: Hahnstätten, Ober-Neysen, Kalten-Holzhausen, Schiessen oder Schiesheim, Lohrheim und Netzbach.

4, Flachter Zent: Flacht, Nieder-Neysen, Heuchelheim, Holzheim, Linther, Schloß Ardeck e).

5, Dauborner Zent: Dauborn, Eufingen, Fachingen, Birlebach, das vormalige Cistercienser Nonnenkloster Gnadenthal, Hof Hausen f).

6, Rotzen-

„ Die Westerwäldischen Kirspel der Obergraff-
„ schafft Dietz, als Wilmeroth, Rennerod, Ro-
„ tzenhain, Heen und Neustatt — Item — die
„ unter Kirchspiel nächstgemelter Grafschafft
„ Dietz, als Schloß, Stadt und Amt Dietz, samt
„ darzu gehörigen Aemtern und Kirchspeln, als
„ das Flachter Kirchspel, Hahnstetter Kirchspel,
„ und Dauborner Kirchspel, die Derner Centen ꝛc. „
Lünigs R. Arch. Th. XXII. oder Spicil. Secul. Th. I. p. 666. — Das hier angeführte Kirchspiel Wilmeroth steckt unter der Hundsanger Zent, und Heen und Neustatt zum Theil unter der Rennerother Zent.

c) Textors Nass. Chron. S. 21.

d) Textor l. c. p. 22, und Lünig l. c. p. 685. In dem Nassauischen Hauptvergleich mit Chur-Trier wurde dem Leztern aus dieser Zent noch das Dorf Dietkirchen abgetreten.

e) Textor l. c. p. 21. Heuchelheim wird jezo zum Amt Hadamar, und zwar insbesondre zum Kirchspiel Zeuzheim, gerechnet. S. den Oranien-Nassauischen Hof- und Staats-Calender.

f) Die neue Herberge oder Neuherberge, unfern Dauborn, besteht nur in einigen Wirthshäusern.

6, Rotzenhainer Zent: Rotzenhain, Enspel oder Einspiel, Büdingen, Dodenberg, Langenhahn, Stockheim, Lochheim oder Lochum, OberBellingen, NiederBellingen.

7, Renneroder Zent: Rennerod, Waldmühlen, Hiltenhain oder Hellenhahn, Schellenberg, Neustadt, Pottum, Hoen, Oellingen, Hinterkirchen, Allertgen, Püschen, Dreisbach, Hahn, Kackenberg, Winnen, Schönberg, Urdorf, Hilzenhausen, und mehrere Mühlen *a*).

Trierische Zenten und Kirchspiele.

8, Lindenholzhauser Zent, liegt auf der linken Seite der Lahn, nach dem Runkelischen zu, und begreift Lindenholzhausen, Eschhofen, und das Dörfgen Mühlen. Hieher gehört auch Eraich, bei Limburg, und Dietkirchen aus der Dernerer Zent, die gleichfalls durch den Vertrag von 1564 an ChurTrier abgetreten worden. Auf der rechten Seite der Lahn liegen:

9, Die Nentershauser Zent: Nentershausen, Kirchhausen, NiederErbach, OberHolbach, NiederHolbach, Mambrun, Heinbach *b*).

10, Hundsanger Zent: Hundsanger, Wallenroth, Steinfrens, Wenroth, Oberhausen, Pitschbach, OberErbach, Walmeneich.

11, Salzer Zent: Salz und Ritz (Eine Gemeine). Bolkheim, Hirschbach und Wanscheid, Guckheim und Wersdorf, Ellwing, Hahn, Obersähn, Rodenbach und Pfneffenstörz, Himburg, Braunscheid, Mühling, Collwing, Sahnscheid, Hertlingen, Mehren, Molzberg. Der letzte Ort gehört jezo den Herrn von Walderdorf.

12, Meudter Zent: Meudt, Ittighausen, Ober- Mittel- und Niederaehr, Eissen, Dallen, Weidenhain, Hahndorf, Dienz und Arndtshofen, Ebingshausen, Eringshausen.

Ausser den bisher angeführten zwölf Zenten und Kirchspielen gehörten noch folgende Schlösser und Aemter entweder ganz oder zum Theil an die Grafen von Dietz:

1, Das

a) Jezo wird diese Zent oder Kirchspiel in zwei Kirchspiele abgetheilt, und gehören nur noch die 6 ersten Orte, nebst der Schlossers-Mühle, HartenfelsMühle, und Leckenbacks-Mühle zum Kirchspiel Rentenrod, die übrigen aber, mit der Eisenberger- und HilpuschMühle, zum Kirchspiel Hoen. S. den OranienNassauischen StaatsCalender.

b) Ich kann dieses Kirchspiel, aus Mangel der Nachrichten, nicht so vollständig und richtig angeben, als ich gerne wollte. Es sollen überhaupt 9 Dörfer dazu gehören.

Digitized by Google

1, Das Amt Camberg, zwischen Chur-Trier und Nassau-Dietz gemeinschaftlich: Camberg Burg und Stadt, Erbach, Würges, Ober-Selters, Dombach, Schwickershausen, Hainichen. Der heutige Trierische Antheil scheint von den Grafen von Weilnau herzurühren.

2, Schloß und Amt Kirchberg oder Kirberg stund anfangs den Grafen von Dietz mit den Grafen von Weilnau, nachher mit der alten Weilburgischen oder Nassau-Saarbrückischen Linie, gemeinschaftlich zu, und ist es noch jezo zwischen Nassau-Dillenburg und Nassau-Usingen. Dahin gehört die Stadt Kirberg, die ums J. 1355 aus den zusammengezognen Dörfern Kirchdorf, Sonderbach und Bubenheim entstanden, und die Dörfer Nauheim, Neeßbach, Heringen, Ohren.

3, Das Schloß Lürenburg, und die dazu gehörige Esterau, woran aber die Grafen von Dietz nur einen Theil hatten, den sie, ohne Zweifel durch Heurath, von den Grafen von Nassau erhalten. Ich habe das Zugehör derselben schon vorher angegeben i).

4, Die Vogthei Ems, wozu der Flecken Ems, mit dem dortigen Baad, und das Dorf Kemmenau gehören.

5, Schloß und Amt Ellar, welches vier Zenten und Kirchspiele begreift: 1) Ellar, Lahr, Wald-Dernbach, Füssingen, Hausen, Hinter-Meilingen. 2) Frickhofen, Dorndorf, Langen-Dernbach, Dorchheim, Wilserod, Walmannshausen, Mühlenbach. 3) Nieder-Zeuzheim, Ober-Zeuzheim, Langen-Meilingen, Dalheim. 4) Elsoff, Mittelhofen, Oberrod, und Westernohe k).

6, Amt Lahnberg oder Loenberg, enthält den Flecken Lahnberg, Oberspach, Waldhausen, Dierstein l).

7, Das

i) S. §. LXV. S. 510 not. e).

k) Ich bin in der Abtheilung dieser Kirchspiele des Textors Nass. Chron. S. 20 gefolgt. Beil. CCCXCVI. S. 305 werden die vier Zenten in einer Urkunde vom J. 1337 zusammen genennt, nur führt diejenige, die jezt Frickhofen heißt, dort vielmehr den Namen der Bleßberger Zent. Eben so rechnet auch die Nassauische Theilung vom Jahr 1607 in Lünigs R. Arch. Th. XXII. S. 666 die angegebenen vier Zenten noch zum Amt Ellar. Der Oran. Nass. Staats-Calender vom J. 1774 aber zieht, nach einer neuern Abtheilung, nur die zwei ersten Zenten zum Amt Ellar, die dritte zum Amt Hadamar, und die vierte zum Amt Stuhlgebieth, nennt auch noch das von Textor ausgelaßne Dorf Wilserod, und sechs zum Amt Ellar gehörige Mühlen.

l) Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. II. p. 405 &c.

7, Das Schloß und Amt AltenWeilnau, unweit Usingen, an der Weilbach, hatten die Grafen von Dietz zuerst mit den Grafen von Weilnau, nachher mit der alten NassauWeilburgischen oder Saarbrückischen Linie, in Gemeinschaft. Es begrif AltenWeilnau, Rudelbach, Steinfischbach, Maulloff, Emmerichhausen, Winden, und war ein Lehen der Abtei Hirschfeld m).

8, Amt Werheim, zwischen Usingen und Homburg vor der Höh gelegen, ist gleichfalls erst zwischen den Grafen von Dietz und Weilnau, und darauf zwischen Dietz und NassauSaarbrücken, gemeinschaftlich gewesen. Dahin gehörte Werheim, Anspach, Obernhain, das Cistercienser Nonnenkloster Thron. In ältern Zeiten wurde auch der den Grafen von Dietz und Weilnau zu gleichen Theilen zustehende Flecken OberRoßbach, in der Wetterau, zu diesem Amt gerechnet n).

§. LXXIII.

Von dem Ursprung der Grafen von Dietz.

Bei dem Ursprung der Grafen von Dietz kann ich soviel kürzer seyn, da ich schon oben (§. 17.) von den alten Gaugrafen des Niederlohngaus, aus denen sie ausgegangen, umständlich gehandelt o). Ich wiederhole daher, ohne mich in die Beweise von neuem einzulassen, nur so viel, als der Zusammenhang der Erzehlung nothwendig macht. Die ältesten gewis bekannten Grafen des Niederlohngaus waren im neunten Jahrhundert ein Gebhard, und dessen Sohn Udo, der alle seine Güther auf die berühmte SalischConradinische Familie, als seine, wo nicht männliche, wenigstens weibliche Nachkommen vererbte. Der Niederlohngau insbesondre, oder vielmehr das Gaugericht, und viele einzelne Güther darin, fielen dem 902 verstorbnen Graf Eberhard, dem Vatersbruder König Conrads I, zu, und diesem folgte sein Sohn Conrad Kurzpold. Der letztere grün-

m) Landgraf Wilhelm von Hessen wurde daher 1492 von Abt Wilhelm von Hirschfeld mit seinem Theil zu AltenWeilnau belehnt.

n) Senckenb. l. c. p. 407.

o) Bekanntlich hat sich Reinhard in den Jurist. und Histor. Ausführ. Th. I. S. 58 ꝛc. zuerst durch eine besondre Abhandlung um die Geschichte und Genealogie der Grafen von Dietz verdient gemacht: dann was vor ihm Lucä, und andre gemeine Genealogen, darin geleistet, war nur für ihre Zeiten erheblich. Nach ihm hat Kremer in Orig. Nass. nicht nur die Origines der Grafen von Dietz zu erläutern, und mit den Nassauischen in einen Zusammenhang zu bringen gesucht, sondern auch l. c. T. I. p. 368 ihre Stammtafel aufgestellt. Demungeachtet bedarf das Dietzische Geschlechtsregister noch einer starken Reform. Man hat bisher, von Gerhard III. an, durchaus die Generationen verrückt, den regierenden Herrn ihre Kinder zu Geschwistern gegeben, und zwei Generationen ganz übergangen.

Digitized by Google

gründete das Stift Limburg an der Lahn; daß er aber auch in der nachmaligen Grafschaft Dietz angesessen war, erhellt aus einer ungedruckten Urkunde vom Jahr 933, nach welcher er und seine Mutter Wildrut, ausser dem Zehnten zu Braubach und Lahnstein, auch den in der Dietzer Mark an das Kloster Seligenstatt schenkte [b]). Er starb 948 unvermählt, und hatte bis zum J. 966 einen Eberhard zum Nachfolger, von dem noch ungewis ist, ob er ins Salische Geschlecht gehörte [c]), aber mehr als wahrscheinlich, daß er ohne Männliche Erben starb. Wenigstens zeigen sich nachher Familien in dem Niederlohngau, die keine Salische Abkunft von Männlicher Seite her vermuthen lassen. Die bisherigen Grafen des Gau Kunigesundra, oder der heutigen Herrschaft Eppstein und des Oberamts Wiesbaden, zogen sich in den Niederlohngau, breiteten sich da, vermuthlich durch weibliche Erbschaft, gewaltig aus, und pflanzten das Nassauische Haus, führten aber ihren Grafentitul aus dem Kunigesundra, und nicht aus dem Niederlohngau her, mit dessen Gaugericht sie nichts zu thun hatten [d]). Vielmehr kommt 978 ein Hugo als Graf des Einrichs vor, und wenn dieser nicht, wie doch kaum zu zweifeln, den ganzen Niederlohngau unter sich hatte, so ist es wenigstens von einem Gerlach unwidersprechlich, der vom J. 993 – 1008 in Urkunden erscheint [e]). Daß der letztere gerade auch im J. 1008 gestorben, weil unser dürftiger Urkundenvorrath aus jenen Zeiten seiner nicht später erwähnt, wird niemand vermuthen,

b) Ich habe diese merkwürdige Urkunde Beil. CCCLXVII. S. 279 abdrucken lassen, und muß man dasjenige, was ich §. XLIII. S. 349 not. a) darüber gesagt, noch zu dem §. XVII. hinzunehmen, bei dessen Bearbeitung mir jene Urkunde noch fehlte.

c) Wenigstens kann man ihn nach dem, was ich §. XLIII. S. 349 not. a) bemerkt, mit keinem wahrscheinlichen Grund für einen Bruder Conrad Kurzpolds halten.

d) S. gleichfalls §. XVII, und von letzterm insbesondre S. 191 not. l). Ob die damalige Herrn aus dem Nassauischen Geschlecht überhaupt mit den Vorfahren der Grafen von Dietz in einer Geschlechtsverbindung standen, laß ich dahin gestellt seyn: ich habe aber noch keinen gültigen Beweis dafür gefunden. Was die Geldrischen Geschichtschreiber von einem Nassauischen Graf Otto erzehlen, der Richards von Geldern Erbtochter geheurathet, und ein neues Geschlecht der Grafen von Geldern gepflanzt, will ich zwar an sich nicht ganz verwerfen, beruht aber doch auf keiner einzigen Urkunde, sondern allein auf Tradition und späten Chroniksnachrichten, und auch diese sind allzuverworren, als daß sich noch zur Zeit in diesem Labyrinth ein sichrer Faden finden liesse. Die Uebereinstimmung der Wappen kann zu keiner Erläuterung dienen, theils weil überhaupt der Löwe ein sehr gemeines Wappenbild ist, und theils, weil die erblichen Familienwappen sicherlich in jene Zeiten nicht reichen. Wenigstens kann die Dietzische Genealogie, und ihr angeblicher Zusammenhang mit der Nassauischen, aus dieser Untersuchung kein Licht gewinnen.

e) Daß dieser Gerlach würklich Graf des Niederlohngaus, nicht aber des Oberlohngaus, war, habe ich §. XVII. S. 187 not. b) ausser allem Zweifel gesetzt.

Digitized by Google

then, und soviel unmittelbarer schließt er an die 1034 als Grafen des Niederlohngaus vorkommende Arnold und Wickker an. Eben daraus, daß zwei Herrn einerlei Gaugericht zugleich einhaben, läßt sich, bei damaliger allgemeinen Erblichkeit der Gaugerichte, voraussetzen, daß sie Brüder waren, die das Grafenamt von ihrem Vater erhalten, sich aber noch nicht betheilt hatten: und da der Zeitraum zwischen diesen Herrn, und dem vorigen Gaugraf Gerlach, zu eng ist, als daß man noch einen andern Vater mit Wahrscheinlichkeit einschieben könnte, auch die Söhne gedachter Grafen so frühzeitig erscheinen, so sehe ich keinen vernünftigen Grund, warum man sie nicht für Söhne jenes Gerlachs halten sollte *f*). Beide Brüder theilten nicht lange hernach. Arnold erhielt das Gaugericht des Einrichs, und wurde der ungezweifelte Stammvater der Grafen von Arnstein *g*): es bleibt also von selbst für den Wickker nichts anders als der Niederlohngau im engern Verstand, nemlich den Einrich davon ausgeschieden, übrig. Aber so muß man den Wickker zugleich für den Stammvater der Grafen von Dietz erkennen, die bald nach ihm als Gaugrafen des Niederlohngau erscheinen *h*). Schon in den Jah-

f) Wollte man den Grafen Wickker und Arnold einen andern Vater, als den Gerlach, geben, so müßte man, da Embricho schon im J. 1059 als Graf erscheint, unter den Grafen des Niderlohngaus in einem Zeitraum von 50 Jahren vier Generationen annehmen.

g) von denen ich schon §. XXVII. ausführlicher geredet. Arnold hatte eine Tochter Graf Gerhards von Mainz und Rieneck zur Gemahlin.

h) In Honth. Hist. Trev. T. I. p. 394. Cramers Wetzlar. Nebenst. Th. LXXVI. S. 126, und Kremers Orig. Nass. T. II. p. 130 wird in einer Urkunde K. Henrichs III. vom Jahr 1053 *Vilimar in Pago Logenahi et in Comitatu Godeboldi Comitis*, mit mehrern dazu gehörigen Orten, angeführt. Ich will mich zwar nicht darauf berufen, daß in dem Prozeß, worin diese Urkunde gebraucht worden, der Gegentheil sie für unächt erklärt, muß aber doch bei näherer Ueberlegung bekennen, daß mir dieser Godebold, dessen Namen den Rheinischen Gegenden so ganz und gar unbekannt, den Hennenbergern hingegen so eigenthümlich ist, als würklicher Graf des Niederlohngaus verdächtig scheint. Da man einmal, nach meiner obigen Ausführung, weiß, daß zu gleicher Zeit ein Zweig des Hennebergischen Geschlechts die Grafenwürde im Lobdengau und OberRheingau im Besitz hatte, so mögte man die Vermuthung wohl weniger auffallend finden, daß etwa damals ein Herr aus dem nemlichen Geschlecht durch irgend eine unbekannte Ursache auf kurze Zeit in den Niederlohngau eingekommen. War er etwa Vormund des Embricho von Dietz, der gleich 6 Jahre nach ihm als Gaugraf erscheint? In dem Speiergau kommt unterm J. 1114 ein Ekbertus Advocatus in vice Egenonis pueri Advocati vor (Acta Palat. T. III. p. 429 not. s), führt also blos als Vormund des Egenonis pueri Advocati selbst den Titul eines Advocati: sollte nicht der nemliche Fall auch bei dem Godebold statt finden? Will man indessen diesen Godebold der Dietzischen Genealogie nicht nehmen lassen, so muß er, der Zeit nach, eher für einen ältern Bruder des Embricho von Dietz, als für seinen Vater gelten. Für die Dietzische Genealogie ist er ohnehin unintressant, weil wenigstens soviel gewis ist, daß die folgende Grafen nicht von ihm stammen. Ich habe ihn daher, als eine verlorne Schildwache, in der Stammtafel übergangen.

Digitized by Google

Jahren 1059 und 1062 kommt ein Embricho in dieser Würde vor *i*), und 1073 führt bereits der ungenannte Bruder desselben den Namen vom Schloß Dietz *k*). Wahrscheinlich war jener Wickker durch einen andern Sohn zugleich der Stammvater der Herrn von Molsberg *l*).

§. LXXIV.

Grafen von Dietz im zwölften Jahrhundert.

Der erwähnte Embricho oder Emmerich — ein Name, der ursprünglich aus Henrich entstanden zu seyn scheint — hatte zwar, wie gesagt, einen dem Namen nach unbekannten Bruder, der sich vom Schloß Dietz benannte: daß aber er selbst, und nicht der letztere, der Stammvater der folgenden Grafen wurde, wird nicht nur daraus wahrscheinlich, weil er der Gaugraf und ältere Bruder war, sondern auch, weil gleich in der zweiten Generation wieder ein Embricho vorkommt, der wohl, der Sitte der mittlern Zeiten gemäs, den Namen

i) K. Henrich IV. schenkt 1059 an das Stift Limburg: Sex Mansos, tres scilicet in villa *Brechelebach* (unter Libenburg. Honth. Prodr. p. 1092 a.) duas *Seckaha* (Seck), unam *Westernaha* (Westernohe) in Pago *Logenahe* et in Comitatu *Imbrichonis* Comitis sitos. Act. Acad. Palat. T. III p. 78. Im J. 1062 schenkt dieser Kaiser eben dahin: unum mansum in *Hoderichesbach* (Hersbach, im Trierischen Amt Montabaur) et alterum in *Hildenhagen* (Hildenhain, über Westerburg) — in Comitatu *Embrichonis* Comitis et in Pago *Logenahe*. l. c. p. 81.

k) Ein Geistlicher in Mainz kauft duos mansos, apud villam Badenheim sitos, a liberis hominibus *Comite Embrekone et fratre suo de Diedese* Joann. SS. Mog. T. II. p. 579, und noch richtiger, besonders in Ansehung des Jahrs, in Guden. T. I. p. 938.

l) Ich habe schon in meinen Hist. Abhandl. S. 92 ꝛc. davon gehandelt, wo ich zugleich die bekanntesten Herrn aus diesem Geschlecht angeführt. Das Schloß Molsberg lag innerhalb der Grenzen der Grafschaft Dietz, war, wie Mechtel in Pago Logen. Mpto erzehlt, in das Dietzische Dorf Salz eingepfarrt, wo auch die Herrn von Molsberg ihr Begräbnis hatten, und da diese Familie dem Gaugericht des Haigers vorstand, der eine Unterabtheilung des grosen Niederlohngaus war, und den sie erst zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an Nassau verkaufte (Tollner. Hist. Pal. p. 38 n. 3 – 7): so mag sie wohl auf eben die Art durch eine Theilung mit den Dietzern dazu gekommen seyn, wie die Arnsteiner zum Gaugericht im Einrich. Ausserdem erscheint der erste bekannte Molsberger, Anselm, gerade zu der Zeit, da auch der erste Graf von Dietz in Urkunden auftritt: er scheint also auch, alle diese Umstände zusammen genommen, eben so gut ein nachgebohrner Sohn des Niederlohngauischen Graf Wickkers gewesen zu seyn. Vom Molsberger Wappen sagt der Limburger Chronikschreiber Tilmann: „Allheu salen wissen, daß „die Blasinerung der Molsberger Wapfen wa„ren also; in einem goldnen Feld ware ein Löwe „Silberfarben mit vollem Antliz.„ Das Wappen stimmt also in der Hauptsache mit dem Nassauischen und Dietzischen überein: daß sich aber überhaupt aus den spätern Familienwappen auf keine so frühe Zeiten, wie das eilfte Jahrhundert, zurückschliessen läßt, habe ich schon not. *d*) erinnert.

men von dem Grosvater führte. Die beiden Brüder Henrich I. und Gerhard, die man vom J. 1101 – 1107 in Urkunden findet, waren alſo ſeine Söhne *a*). Der ältere ſtund dem Gaugericht vor, und ſoviel gewiſſer war er der Vater des Graf Embricho II, der ſich, nach dem Bericht des Arnſteiner Mönchs, an die Gräfin Demudis, eine Schweſter Ruperts und Arnolds von Lurenburg, vermählte, und mit ihr den Graf Henrich II. zeugte *b*). Mit dem letztern werden die Grafen von Dietz bekannter. Er mußte, wie ich ſchon oben (S. 241) näher erzehlt, nach Kaiſer Friedrichs I. Ausſpruch 1155 wegen verletztem Landfrieden Hunde tragen; verlor aber doch durch dieſen ſchmähligen Vorgang in der Gnade des Kaiſers nichts, den er vielmehr häufig auf ſeinen Zügen begleitete *c*). Unter andern wohnte er 1177 dem Feldzug in Italien bei, und es war gewis ein Zeichen vorzüglicher

a) Henricus de Diediſſo unterſchreibt eine von K. Henrich II. dem Kloſter Prüm ertheilte Urkunde. Act. *Werdac.* Dat. III. Non. Aug. Honth. Hiſt. Trev. T. I. p. 477; ferner ums J. 1114 des Trieriſchen Erzbiſchofs Bruno Beſtätigung des Kloſters Lichtborn. S. meine Hiſtor. Abhandl. S. 128 und Kremers Orig. Naſſ. T. II. p. 152. — K. Henrich V. befiehlt 1107 der Abtei St. Maximin unter andern wieder herzuſtellen: duodecim Manſos ultra Renum, in villa Aſchabach, quos *Gerhardus* quidam de *Diediſſe* a Wilihelmo Comiti iniuſte detinuit. Act. Moguntiae VII. Non. Maj., und gleich drauf in einer zweiten Urk. von eben dem Jahr: quidquid ultra Renum in loco — Aſcabach *Gerhardus quidam, frater Henrici Comitis*, diu iam iniuſte ſibi uſurpaverat. Honth. T. I. p. 486 und 487. Guden. T. II. p. 9.

b) Der Arnſteiner Mönch, der zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ſchrieb, macht uns nicht nur mit dieſem Emmerich, ſondern auch mit ſeinen beiden nächſten Nachfolgern bekannt. Er ſagt von den Grafen Rupert und Arnold von Lurenburg, die eine Gräfin von Arnſtein zur Mutter hatten: *Demoedis* ſoror ipſorum nupſit *Embriconi*, qui pater fuit Comitis *Henrici* patris *Gerhardi Comitis de Ditbſe*.

c) Ich habe ihn überhaupt in folgenden Urkunden gefunden. Er unterſchreibt 1145 eine Urkunde des Erzbiſchof Henrichs zu Mainz über die Kirche zu Wildſachſen, Guden. I. p. 175, und im J. 1146 zwei andre Urkunden des nemlichen Erzbiſchofs über die Stiftung des Kloſters Retters, und über die Kirche zu Geiſenheim. Guden. l. c. p. 177 – 182. — bezeugte 1171 eine Urkunde K. Friedrichs I. über beigelegte Streitigkeiten zwiſchen Trier und Pfalz. Dat. in territorio Mediolanenſi apud Adrianum. Kal. Sept. Honth. T. I. p 595. — eine Urkunde ebendeſſelben vom J. 1166 über Güther in Riethauſen. Dat. ap. Franckevorth. III. Kal. Febr. Guden. Syll. p. 582. — eine andre vom J. 1170. Dat. Francof. in Scheidii Mantiſſa p. 562. — eine Urkunde K. Friedrichs vom J. 1171 über ein Trieriſches Lehen. Act. ap. Noviomagum. Honth. T. I. p. 604. — eine Urkunde ebendeſ. vom J. 1174 für das Capitul zu Achen. Dat. Aquisgrani pridie Kal. Apr. Miraeus T. I. p. 545 und Kopp de Differ. Com. p. 543. — eine andre von eben dem Jahr für die Kirche zu Utrecht. Dat. Traiecti. III. Id. Apr. Butken Troph. de Brab. T. I. prob. 43. — bezeugt und beſtätigt den Vergleich K. Friedrichs mit dem Pabſt Alexander. Lünigs R. Arch. P. Gen. Cont. II. p. 135, und beſchwört den Frieden mit K. Wilhelm von Sicilien in die Seele des Kaiſers. Lünigs Cod. Ital. Dipl. T. I. p. 29, II. p. 960. — unterſchreibt 1182 eine Urkunde des Kaiſers für die Abtei St. Maximin. Dat. Moguntiae. II. Kal. Jun. Honth. I. p. 612. — und 1183 eine Urkunde für den Biſchof Peter zu Luna. Dat. Conſtantiae. II. Kal. Jul. Ughelli Ital. Sacr. T. I. p. 848. — eine Urk. vom J. 1184 für das Kloſter Admont in Steiermark. Dat. ap. Mogunt. Ludw. Reli. T. IV. p. 372.

Digitized by Google

licher Achtung, daß ihn Kaiser Friedrich den Frieden, den er mit König Wilhelm von Sicilien schloß, in Gegenwart Pabst Alexanders und der Cardinäle in seine Seele beschwören ließ [d]). Noch im J. 1188 lebte er mit seinen Söhnen Gerhard I. und Henrich III, muß aber damals in hohem Alter gestanden seyn, weil der zweite dieser Söhne schon in den Jahren war, daß ihn K. Friedrich bei seinem vorhabenden Kreuzzug zum voraus mit dem Bischof Hermann von Münster, einem gebohrnen Graf von Katzenelenbogen, und dem Graf Rupert von Nassau, als Gesandten an den Griechischen Kaiser schickte [e]). Die Gesandten retteten noch mit Mühe von den treulosen Griechen ihr Leben, und der ganze Kreuzzug nahm mit dem Tode des Kaisers ein trauriges Ende: Henrich kam aber doch glücklich zurück. Ausser den beiden erwähnten Söhnen Henrichs II, die man allein mit Gewisheit kennt [f]), erscheinen zu gleicher Zeit noch einige andre Herrn aus dem Dietzischen Haus, die man nur muthmaslich in diese Classe setzen kann, ein Berthold unterm J. 1192 [g]), ein Diether, der 1204 einem neuen Kreuzzug beiwohnte [h]), und endlich Philip, Domherr zu Mainz und Probst des St. Bartholomäusstifts zu Frankfurt [i]). Es ist wenigstens, ausser dem Henrich II, kein andrer gleichzeitiger Graf von Dietz bekannt, für dessen Söhne sie gelten könnten.

§. LXXV.

d) S. vorher not. c).

e) S. die in Reinhards Ausführ. Th. II. S. 141 angemerkte Schriftsteller, und Brower. Ann. Trev. T. II. p. 85, wo er überall Henricus *Junior* genennt wird, zum gewissen Beweis, daß damals sein Vater noch lebte. Nach Browers Angabe soll auch Henricus Senior dem Kreuzzug beigewohnt haben.

f) Den Beweis, und die von ihnen handelnde Stellen, s. im folgenden §.

g) Er bezeugt eine Urkunde K. Henrichs VI. Dat. Wormatiae. Guden. I. p. 313.

h) Der schon oben S. 255 not. f) angeführte Ramnusius de bello Constantinop. p. 37 führt, nach dem bei dem Kreuzzug gegenwärtigen Graf Berthold von Katzenelenbogen, weiter an: Bertholdum (v. Katz.) sequuti sunt Garnerius Borlandus Brabantius, Theodoricus Losius, Henricus Aramaeus, *Theodoricus Dietzensis*, ex *Dietza* &c. Ramnusius hatte in Venedig von diesem Kreuzzug gute, und zum Theil unbekannte Quellen, ob er gleich die Teutsche Namen, nach Gewohnheit der Italiener, nicht selten verstellt. Weil ich indessen den angegebenen Dietrich von Dietz sonst nirgends gefunden, so lasse ich ihn dahingestellt seyn, und habe ihn in der Stammtafel übergangen, wiewohl sich nicht denken läßt, daß ein Ausländer ihn sollte erdichtet haben.

i) Er gab 1222 als Probst zu St. Bartholomäus in Frankfurt das Patronat in dem Hanauischen Dorf Bischofsheim an sein Capitul, und in dem nemlichen Jahr starb er auch. Joann. SS. Mog. T. II. p. 252. Guden. T. I. p. 480.

Digitized by Google

§. LXXV.

Gerhard I. und Henrich III. stiften zwei Linien, wovon die letztere endlich den Namen vom Schloß Weilnau annimmt. Ihre gleichgenannten Söhne Gerhard II, der das Kloster Thron stiftet, und Henrich IV.

Die Grafen von Dietz kennt man in diesen frühen Zeiten, gleich den meisten Herrn aus andern Häusern, gröstentheils nur aus Zeugenunterschriften. Diese hier nach der Reihe und mit den Umständen der Kriegs- und Friedensgeschäfte, die sie betreffen, durchzugehn, würde auſſer meinen Grenzen liegen: ich habe aber die Urkunden, um den Herrn doch einigermassen in ihrem politischen Leben folgen zu können, in den Anmerkungen nach den verschiednen Datums der Zeit und der Orte bemerkt [a]). Auf diese Art bleiben mir von dem bereits erwähnten Gerhard I. und Henrich III. nur wenig erhebliche Data übrig. Daß sie beiderseits Söhne Henrichs II. waren, kann, nach den Nachrichten des Arnsteiner Mönchs, keinem Zweifel ausgesetzt seyn [b]). Im Jahr 1207 gaben beide Brüder dem

a) Ich gebe indessen diese Sammlung von Zeugenunterschriften der Dietzischen Grafen keineswegs für vollständig aus; es mögen sich vielmehr noch viele finden, die ich entweder nicht bemerkt, oder die ich, weil anfangs meine Absicht so weit nicht gieng, und sie weder der Genealogie noch Geschichte zu einer weitern Erläuterung dienen konnten, aufzuzeichnen nicht der Mühe werth hielt.

b) S. den nächstvorhergehenden §. not. b). Der Arnsteiner Mönch führt die Nachkommen der Arnsteinischen Töchter, so weit sie in die benachbarten Rheinischen Häuser vermählt waren, bis in die Zeit, wo er lebte, nemlich bis zu Ende des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, herab. Er giebt, nach der schon im vorigen §. not. b) angezogenen Stelle, die Schwester der Grafen Rupert und Arnold von Lurenburg dem Graf Emmerich von Dietz zur Gemahlin, der also auch mit jenen Nassauern zwischen den Jahren 1120 und 1140 gelebt haben muß. Beide sollen den Graf Henrich von Dietz erzeugt haben, und er kommt, wie der vorhergehende §. erweißt, würklich vom J. 1145–1188 vor. Dem Letztern giebt der Monch wieder einen Gerhard zum Sohn, und auch dieser erscheint, nach Anzeige der folgenden not. d), vom J. 1189 an bis weit in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in vielen Urkunden. Die Nachrichten des Arnsteiner Klosterbruders stimmen also vollkommen mit den Urkunden überein: er führt aber bei den Dietzern nicht gerade alle Söhne an, sondern nur den Aeltsten, so wie er auch bei den übrigen Häusern manche Nachgebohrne, oder wenigstens nicht zugleich regierende, ausläßt. Wenn man also überlegt, daß im J. 1188 Henricus *Senior* und *Henricus Junior* zusammen vorkommen, durch welche Zusätze gewöhnlich gleichgenannte Väter und Söhne unterschieden wurden, daß der Name des Vaters, der Regel nach, auf einen der Söhne fortgieng, daß sie der Zeit nach vollkommen anschlieſſen, und daß endlich, vermög der folgenden not. c), Gerhard I. ausdrücklich mit seinem Bruder Henrich 1207 eine Urkunde ausstellt; so müßte man wohl vorsätzlich ungläubig seyn, wenn man noch zweifeln wollte, daß der im J. 1188 vorkommende Henricus Junior mit dem Henricus Frater Gerhardi vom J. 1207, einerlei Person, also auch mit letzterm ein Sohn Henrichs II. war. Es haben's daher, soviel ich weiß, noch alle Genealogen angenommen. S. besonders Reinhards Hist. Ausführ. Th. II. S. 64, und Kremers Orig. Nass. I. p. 363. not. 7.

Digitized by Google

dem Kaiser Philip aus Schwaben ihre Vogtei zu Cassel bei Mainz, zum Vortheil des dortigen Erzbischof Irmbolds, zurück, und erhielten zur Gegenvergeltung die Reichsgüther, sammt dem Patronat, in Usingen c). Den Graf Gerhard findet man zwar mehrmals bei Kaiserlichen Hoflägern, aber nie ausser Teutschland d): Henrich hingegen wohnte dem K. Friedrich II. in dem J. 1214 und 1223 auf seinen Zügen in Italien bei e). Beide Brüder besassen ihr Land in ungetheilter Gemeinschaft,

c) S. die Urk. bei Reinhard l. c. S. 95. Gerhard und Henrich werden hier ausdrücklich fratres genennt.

d) Graf Gerhard von Dietz unterschreibt 1189 eine Urkunde des Erzbischof Philips von Cölln wegen dem Schloß Staleck und der Vogthei zu Bacherach. Freher Orig. Palat. Cap. XI. p. 92. — ferner 1192 K. Henrichs VI. Privilegium für die Abtei Epternach. Dat. in Wizenowe iuxta Moguntiam. VIII. Kal. Sept. Bertholet Hist. de Luxemb. T. IV. prob. p. 37, und Martene Coll. Ampl. p. 467. — in einer Tauschurkunde K. Henrichs VI. mit dem Bisthum Worms v. J. 1196. Dat. Wormatie. Schann. Hist. Worm. p. 91. — den Trierischen Archidiaconatsconsens in die Vereinigung der Kirchen zu Lichtborn und Weltrod mit dem Kloster Schönau. S. meine Histor. Abhandl. S. 136 und Kremers Orig. Nass. T. II. p. 252. — eine Nassauische Urkunde vom J. 1211 wegen Uebertragung des Patronats zu Wiesbaden an den Teutschen Orden. Guden. III. p. 1079. — 1213 eine Schenkungsurkunde Pfalzgraf Henrichs an das Kloster Schönau bei Heidelberg. Dat. Schonaugie in Parasceve. Guden. Syll. p. 84. — ein Privilegium K. Friedrichs II. für das Kloster Lautereck vom J. 1215. Dat. VIII. Id. Sept. Schann. Hist. Worm. p. 100. — 1219 ein Privilegium K. Friedrichs für die Stadt Strasburg. Dat. ap. Hagenau III. Id. Sept. Alsat. Dipl. T. I. p. 339. Im J. 122- brauchte ihn Erzb. Siffried von Mainz vor dem unter Vorsitz Erzb. Dietrichs von Trier vom Kaiser bestellten Gericht zu seinem Advocat, durch den er die Wittwe Philips Herrn von Boland wegen dem Schloß Erenfels belangte. Guden. V. p. 57, 58. — er bezeugt 1223 eine Urkunde K. Friedrichs II. für das Kl. Walckenried. Dat. ap. Northusen XI. Kal. Oct. Leuckfeld vom Kl. Walckenried S. 370. — ein Privilegium des Römischen Königs Henrich für das Kloster Poelde. Dat. 1224 ap. Blekede in Castris. VII. Kal. Oct. Leuckfeld vom Kl. Poelde S. 45. — eine andre Urk. von eben demselben, und von eben dem Jahr, für Libald von Bauffremont. Dat. ap. Bernum. Schoepfl. Alsat. Dipl. T. I. p. 339. — den Vergleich der Stephaniten zu Mainz mit Gerhard von Eppenstein wegen Güther in Costheim. Dat. 1225. Id. Sept. Joann. SS. Mog. II. p. 530. — ein Privilegium des Röm. Kön. Henrichs für das Kl. Gandersheim. Dat. II. Id. Nov. 1228 apud Frankenfurd. Leuckfeld vom Kl. Gandersh. S. 237. Ob aber alle diese Urkunden noch den Gerhard II, oder viele der letztern schon seinen gleichgenannten Sohn angehn, kann ich nicht entscheiden; ich muß hier willkührlich verfahren.

e) Von Henrichs III. Gesandtschaft und Kreuzzug in den J. 1188 und 1189 habe ich im vorigen §. not. e) die Stellen nachgewiesen, und eine andre Urk. v. J. 1207 in dem gegenwärtigen §. not. c). Er bezeugt 1214 ein Privilegium K. Friedrichs II. für den Teutschen Orden. Dat. in Castris prope Juliacum. IX. Sept., und 1223 die wiederholte Bestätigung desselben. D. Capue. Mense Jan. Duellii Hist. Ord. Teut. in Append. Privil. p. 13 und 15, — und noch ein andres Diplom, dem Teutschen Orden in eben dem J. 1223 ertheilt. Dat. ap. Ferentinum Mense Mart. S. des Teutschen Ordens Deduct. ca Hessen wegen der Ballei Hessen, sub rubro: Histor. Diplom. Unterricht Beil. 6., wo auch Beil. 3. und 4. die beiden nächstvorhergehenden Urkunden stehn. — Im J. 1226 bezeugt er einen Vergleich zwischen dem Bischof von Worms und Hartrad von Merenberg. Act. Wormatiae in

meinſchaft, und deswegen führt Graf Gerhard I, nach Gewohnheit damaliger Zeiten, wo ſich einerlei Herrn zuweilen noch von verſchiednen Schlöſſern benennten, in einer Zeugenunterſchrift vom J. 1208 auch den ihm ſonſt ungewöhnlichen Namen eines Grafen von Weilnau *f*). Jeder dieſer Brüder ſtiftete eine eigne Linie: dann Gerhard pflanzte durch ſeinen Sohn Gerhard II. die Grafen von Dietz fort, und Henrich zeugte den Henrich IV, deſſen gleichgenannter Sohn endlich ſeiner Linie den Namen vom Schloß Weilnau gab *g*). Ich will aber von den Grafen von Weilnau noch beſonders reden, und bleibe hier nur bei der Dietziſchen Linie ſtehn. Gerhards I. Gemahlin ſcheint ins Eppenſteiniſche Haus gehört zu haben *h*). Gewiſſer

feſto Matth. Apli. Schann. Worm. prob. p. 107. Auch hier iſt ungewis, ob nicht einige der letztern Stellen ſchon Henrichs III. gleichgenannten Sohn angehn. Ich habe zwar von dem J. 1226—1243 in bisher bekannten Urkunden keinen Henrich mehr unter den Grafen von Dietz gefunden; daß aber damals würklich einer dieſes Namens lebte, wird aus der folgenden Note *g*) erhellen, wo Graf Henrich I. von Weilnau einen Henrich zu ſeinem Vater angiebt, der mit dem 1188 und 1207 vorkommenden nicht mehr einerlei Perſon ſeyn konnte.

f) Nos Everhardus Miles dictus de Haier — Walramo Comiti Juliacenſi ſub teſtimonio — *Gerardi Comitis de Wilnouwe* — demonſtramus quinque Marcas — in curte noſtra — *Umenouwe* annuatim. Dat. in *Caſtro Tulpetenſi* M. CC. octavo. Kremers Beitr. zur Jül. und Berg. Geſchichte Th. III. Beil. XLV. S. 69. Ich habe §. XXXII. das Beiſpiel Gr. Diethers II. von Katzenelenbogen angeführt, dem noch im J. 1229 der Name eines Grafen von Lichtenberg beigelegt wird, weil er ſich damals auf dieſem Schloß aufhielt.

g) Im J. 1253 beveſtigen *Gerhardus* et *Henricus* Comites de Dietſe eine vormals dem Kloſter Dierſtein in preſentia — beate memorie Dominorum *Gerhardi* et *Heinrici* de Ditſe videlicet *patrum noſtrorum* geſchehene Schenkung. Reinhard Th. I. S. 97. Von den beiden Herrn, die dieſe Urkunde ausſtellen, lebte Gerhard bis 1280, und Henrich, der mit dem Henrich I. von Weilnau Eine Perſon iſt, noch im J. 1282. Demungeachtet wollen die bisherigen Dietziſchen Genealogen dieſe Herrn für Söhne derjenigen Gebrüder Gerhard und Henrich angeben, die 1207 zuſammen erſcheinen, und, wie ich vorher not. *b*) erwieſen, ſchon im J. 1188 zuſammen lebten. Gerhard I. war im letztern Jahr ſchon ein erwachsner Mann, wie es das Alter ſeines Vaters ohnehin nothwendig macht, und ſein Bruder Henrich III. konnte in eben dem Jahr ſogar ſchon einen Kaiſerlichen Geſandten vorſtellen, wozu er doch wenigſtens 20 bis 24 Jahre alt ſeyn mußte, und ſo kommen, nach jener Annahme, für zwei Generationen bei 120 Jahre heraus; ja auch der Vater dieſer Brüder, der ſchon 1145 eine Kaiſerliche Urkunde bezeugt, alſo doch wohl damals wenigſtens gegen 20 Jahre hatte, müßte mit ſeinen Söhnen allein ein ganzes Jahrhundert ausfüllen, und bis zum J. 1282 würden in einem Zeitraum von 150 Jahren nur drei Generationen, Vater, Söhne und Enkel, gelebt haben. Das alles widerſpricht nicht nur der gewöhnlichen Ordnung der Natur, ſondern rückt auch den ganzen Zeitraum der Dietziſchen Genealogie ſeltſam zuſammen. Es bleibt alſo wohl unwiderſprechlich, daß man vom J. 1188—1253, oder bis zu der Regierung der obigen Urkundenſteller, zwei Generationen annehmen muß, und daß die Verwirrung von der Einheit der Dietziſchen Lieblingsnamen, Gerhard und Henrich, entſtanden, den die regierenden Herrn in beiden aufeinander folgenden Generationen führten. Die Erläuterung der folgenden Genealogie wird auch dieſer Behauptung neue Beſtätigung geben. Vergl. beſonders §. LXXVI. not. *s*).

h) S. die in der folgenden not. *k*) angeführte Stellen. Die Grafen von Dietz hatten auſſerdem den

ser ist, daß Siffried IV. von Runkel an eine Tochter von ihm vermählt war, und in dieser Voraussetzung muß er noch zwei andre unbekannt gebliebene Kinder, vermuthlich Töchter, gehabt haben *i*). Die Einheit der Namen, und zugleich der Mangel an Nachrichten von den Todesjahren der Herrn, macht es unmöglich, überall die Grenzlinien zu ziehen, wo der Vater in Urkunden aufhört, und der Sohn anfängt: indessen kommt auch darauf in der Hauptsache wenig an *k*). Gewis war Gerhard II. derjenige, der 1237 seinen von Mainz lehnbaren Zoll in Bingen dem Erzstift um 50 Mark zurückgiebt *l*), 1239 als begüthert zu Wicker, in der Herrschaft Eppstein, erscheint *m*), und 1243 mit seiner Gemahlin Agnes aus einem vormaligen, zum Amt Wehrheim gehörigen, Hof das Cistercienser Nonnenkloster Thron gestiftet *n*). Er starb vermuthlich noch vor dem J. 1249, oder wenigstens zuverlässig vor 1253 *o*), und hinterließ folgende Kinder:

1, Ger-

den Kirchsatz in Wicker, Joann. Spicil. p. 483. Würdtw. Dioec. Mog. T. II. p. 100, und nachdem, was ich unten §. LXXVI. not. *e*) erläutert werde, leitet Gerhards l. Tochtermann, Siffried von Runkel, die Güther in Wicker von seiner Schwiegermutter her.

i) S. §. LXXVI. not. *e*).

k) Ich setze also in der Ungewisheit, wo eigentlich der Vater aufhört, und der Sohn anfängt, das vorher not. *d*) angefangne Verzeichnis der Urkunden, die eines Graf Gerhards von Dietz in diesem Zeitraum erwähnen, fort, und, der Zeit nach, läßt sich wohl voraussetzen, daß wenigstens folgende Urkunden den Sohn angehen. Ein Gr. Gerhard von Dietz unterschreibt 1233 die Urkunde Graf Henrichs von Schwarzburg, wodurch er sein Schloß Kranichfeld für Mainzisch Lehen erkennt. Guden. I. p. 519. — bezeugt 1234 eine Kaufhandlung zwischen dem Kloster Dierstein und Conrad Herrn von Gleiberg oder Merenberg. Reinhard Ausführ. Th. II. S. 356. — entsagt 1239 seinem Recht auf erkaufte Güther in Wicker. Joann. SS. Mog. T. II. p. 533. — verbürgt sich 1239 für den Wildgraf Conrad in einem Vergleich mit Erzbischof Siffried von Mainz, und bezeugt ihn zugleich. Act. ap. Pinguiam. Guden. I. p. 560 und 564. — bekennt 1241 mit dem Gerhard von Eppenstein, daß Folkwin von Wicker sich in ihrer Gegenwart seines Rechts auf die Güther in Wicker *erziehen*, die das St. Stephansstift in Mainz von Conrad von Dornberg erkauft. Act. Maguncie. Joann. l. c. T. II. p. 533. — hat im J. 1241 zu Holzhausen auf der Ulm, unweit Wetzlar, verschiedene Zehnten, freie Leute, und andre eigne Leute, wie Knoch in der Unters. des Ursprungs der Grafen von Nassau und Solms bemerkt, — und war vermuthlich noch derjenige Gr. Gerhard von Dietz, der 1247 der Gräfin Mechtild von Sayn Uebergabsbrief über die Grafschaft Sayn bezeugt. Dat. Blanckenberg in die Decoll. Joann. Bapt. S. Saynische Deduct. sub rubro: **Rechtsgegründetes Bedenken** ꝛc. (1744) S. 41.

l) Ich habe weiter nichts, als einen Extract dieser Urkunde. Act. Moguntie 1237. III. Non. Nov.

m) S. vorher not. *b*). Die Grafen von Dietz waren vermuthlich durch eine Heurath ins Eppensteinische Haus zu diesen Güthern gekommen.

n) S. die 1638 herausgekommene Rechtmäßige Information und nothwendiger Bericht von denen in Nassaw-Dietzisch- und Dillenbergischen Landen gelegenen geistlichen Güttern, Stifftern und Clöstern 4., wo S. 48 ꝛc. von dem Kloster Thron weitere Nachricht gegeben wird. Der noch ungedruckte Stiftungsbrief ist v. J. 1243 in vigilia Benedicti datirt. Das Kloster wurde 1528 reformirt, und die Nonnen verloren sich nach und nach von selbst. Vergl. weiter den folg. §. not. *b*).

o) Vergl. vorher not. *g*), und den nächstfolgenden §. not. *b*).

Digitized by Google

1, Gerhard III, von dem ich gleich weiter reden werde.

2, Mechtild. Sie wurde an einen Johann von Siegersberg verheurathet, und kommt 1266 als Wittwe vor *p*).

§. LXXVI.

Graf Gerhard III. von Dietz, und seine Kinder.

Graf Gerhards III. Regierung fiel gröstentheils in den unruhigen Zeitpunkt des sogenannten Interregnums. Er hielt es, wie die meisten Rheinischen Stände, mit König Wilhelm aus Holland. Als sich dieser daher, nach der Eroberung Ingelheims, der auch Graf Gerhard beiwohnte *a*), den Rhein hinunterzog, und den 9. Mai 1249 bei Nassau gelagert war, gab er dem vorerwähnten neugestifteten Kloster Thron ein Privilegium, wodurch er die Höfe, die es in Reichsstädten erkauft hätte, oder erkaufen würde, für frei erklärte. Der Herrschaftliche Hof, aus dem es entstanden, war Reichslehn: um aber doch dem Kloster das Eigenthum des Grund und Bodens zu sichern, ließ es König Wilhelm geschehen, daß Graf Gerhard dieses Lehen frei machte, und ihm dagegen Allodialgüther in Laucken auftrug *b*). Im folgenden Jahr finden wir den Graf Gerhard in einem Streit mit Henrich Herrn von Isenburg über Vilmar. Die Isenburger hatten in diesem Ort die Vogthei hergebracht, und Henrich maßte sich daher an, ihn zu bevestigen, wogegen sich aber Graf Gerhard von Dietz setzte, dem das Grafengericht über Vilmar, und viele dazu gehörige Orte, zukam *c*). Erzbischof Conrad

p) Ich habe dieses in einem Register alter Urkunden gefunden, das aber vom Inhalt der Urkunde weiter nichts enthält. Die Richtigkeit der Angabe leidet indessen keinen Zweifel.

a) Graf Gerhard von Dietz bezeugt eine Urkunde, wodurch König Wilhelm dem Wildgraf Emich die Succession in die Grafschaft Henrichs von Werda zusichert. d. in Castris ap. Ingelnheim. V. Kal. Mart. Senckenb. primae Lin. Jur. Feud. Adj. III. p. 6, und Schoepfl. Alsat. Dipl. T. I. p. 401. Schilter Antiqu. Teut. T. III. p. 581 setzt die Urkunde fälschlich ins Jahr 1248.

b) S. die Urkunde in Kremers Orig. Nass. T. II. p. 283. Die in vorigem §. not. *n*) angeführte Nassauische Deduction schreibt diese Handlung dem jüngern Gerhard, dem Sohn des Stifters des Klosters Thron, zu, der auch diese Elterliche Stiftung ratificirt habe. Gerhard II. müßte also noch vor dem J. 1249 gestorben seyn, und dieses scheint sich auch durch die Jahre seines Sohns zu bestätigen, der schon vor dem J. 1266 eine Tochter verheurathete. Aus eben dem Grund war derjenige Gerhard, der 1253 seinen Vater als todt anführt, und sich 1255 über einige von demselben besessene mütterliche Güther mit Siffried IV. von Runkel verglich, gewis kein andrer, als Gerhard III. Es macht indessen in dem, was ich in §. LXXV. not. *g*) erläutert, keinen Unterschied, es mag nun Gerhard III. einige Jahre früher oder später zur Regierung gekommen seyn.

c) S. die vormals zu Vilmar gehörigen Orte in der §. LXXIII. S. 536 not. *b*) angeführten Urkunde,

rad von Cölln verglich 1250 beide Partheien, daß Gerhard und Henrich alle sowohl von der Comicia als der Vogthei innerhalb Vilmars fallende Gebühren theilen, Henrich keine Leute des Grafen von Dietz, oder Siffrieds Herrn von Runkel, in seine Vevestigung ohne ihr Zulassen einnehmen, und die schon darin befindlichen ihnen ferner zur Nutzung vorbehalten, und vor ihren Gerichten zu erscheinen verbunden seyn sollten [d]). Eben so gütlich wurde ein Streit Graf Gerhards mit Siffried von Runkel selbst beigelegt. Dieser machte, als Gerhards II. Tochtermann auf mancherlei von seiner Schwiegermutter herrührende Güther Anspruch, und erhielt, durch Vermittlung ihrer beiderseitigen Freunde, den vierten Theil alles dessen, was Graf Gerhard von Vater, Mutter und Grosmutter her in Salz, Haselbach und Berlenbach einhatte, sammt einer Präbende zu Salz für einen seiner Söhne, mit dem Vorbehalt einer nähern Untersuchung über die Güther in Udenheim und Wicker [e]). Von geringerer Erheblichkeit war ein Zwist mit

Urkunde, wo sie unterm J. 1053, als in die Grafschaft Godebolds gehörig, angeführt werden, und in dem den Beiträgen zum Lahngau angehängten Vilmarer Weisthum vom J. 1449. Sie müssen in alten Zeiten den Grafen von Dietz zugestanden haben, weil diese 1375 die dazu gehörigen Zenten Schoppach und Amenau an die Herrn von Runkel veräusserten.

d) S. die Urk. in J. C. K. (Kochs) Beiträgen zum Lohngau und dem darin gelegenen Vilmar (Giessen 1772) u. I. Fischers Isenb. Geschl. Register Beil. XVIII. S. 30, und Kremers Orig. Nass. T. II. p. 284. Sonderbar ist, daß die beiden ersten Abdrücke der Urkunde einen *Conradum* Comitem de Dieze nennen, und Fischer l. c. in einer Anmerkung die augenscheinliche Deutlichkeit dieser Lesart in dem Runkelischen Original versichert: wogegen der Kremerische, aus dem Dillenburgischen Original genommene, Abdruck *Gerhardum* Comitem angiebt. Die letztere Lesart ist unfehlbar die richtige: einen Graf Conrad von Dietz findet man nirgends. Der Schreiber des Runkelischen Originals hatte wohl den einige Zeilen vorhergehenden Cöllnischen Erzbischof Conrad noch im Sinn, und schrieb in Gedanken den Namen zum zweitenmal.

e) S. die Urk. bei Reinhard l. c. Th. I. S. 98. Hr. G.R. Kremer l. c. S. 264. not. 9. urtheilt, wie ich glaube, sehr recht, daß dieses Erbschaftsrecht Siffrieds IV. von Runkel sich auf eine Vermählung gründen müsse, vermuthet aber, daß dieses Siffrieds von Runkel Mutter eine Schwester des gegenwärtigen Graf Gerhards von Dietz gewesen seyn möge, mit dem er den Vergleich errichtet, und darin bin ich verschiedner Meinung. Jener Siffried IV. ist viel zu alt, als daß seine Mutter eine Schwester des angegebenen Grafen von Dietz hätte seyn können, wie sich aus dem, was ich §. LIX. von der Westerburgischen Genealogie gesagt, und Kremers eignen genealogischen Angaben S. 265, von selbst versteht. Er kommt schon im J. 1226 vor, und sein Vater, Siffried III, war dem Graf Gerhard I. von Dietz völlig gleichzeitig, erscheint schon 1209, und muß noch weit früher gelebt haben: wie konnte also des letztern Gemahlin die Schwester eines 1255 — 1280 regierenden Grafen von Dietz seyn? Die Urkunde selbst, von der hier die Rede ist, giebt den besten Aufschluß. Siffried IV. von Runkel nahm gegen Graf Gerhard von Dietz den vierten Theil von einzelnen Güthern in Anspruch, quas a patre et matre et ab *avia* dictus Comes possidet tam in Salze quam in Haselbach et in Berlenbach. Man sieht wohl,

mit Hartrad Herrn zu Merenberg über das Gericht zu Neukirchen, sammt einer Fischerei *f*), und mit bloßen Zeugenunterschriften halte ich mich noch weniger auf *g*). Graf Gerhard III. starb kurz vor dem J. 1281, wo seine Kinder und Tochter-

wohl, daß hier von Güthern die Rede ist, die Graf Gerhards Grosmutter entweder eigenthümlich besaß, oder worauf ihr eingebrachtes Ehgeld widerlegt war, und die, vielleicht durch einen besondern Vergleich, ihr Sohn und dessen Gemahlin lebenslänglich im Besitz behalten, nach deren Tod nun Siffried IV. von Runkel den ihm gehörigen vierten Theil forderte. Ein Gemahl von der Schwester desjenigen Graf Gerhards von Dietz, von dem in der Urkunde die Rede ist, konnte keine solche Fordrung machen: dann dieser hätte sein ganzes Erbschaftsrecht von seinen Schwiegereltern gehabt, hätte also auch unmöglich auf die eigenthümliche Güther der Mutter seines Schwiegervaters insbesondre einen speciellen Anspruch machen können. Hingegen wird alles deutlich, sobald man annimmt, daß Siffried IV: eine Vatersschwester des erwähnten Gr. Gerhards zur Gemahlin hatte, und nach seines Schwagers Tod das eigenthümliche noch ungetheilte Vermögen seiner Schwiegermutter zu seinem vierten Theil verlangte, und durch diesen Vergleich würklich erhielt; es stimmt auch damit die Lebzeit Siffrieds IV. vollkommen überein, und zugleich dient es demjenigen zu einer neuen Bestätigung, was ich §. LXXV. not. *g*) von einer ausgelaßnen Generation unter den Dietzern gesagt, so wie es sich wieder selbst daraus erläutert. Ich habe deswegen S. 481, in der Westerburgischen Stammtafel, dem Siffried IV. ohne Bedenken eine Dietzische Gemahlin zugeschrieben: nur ists ein Druckfehler, wenn ihr dort Gerhard II, statt Gerhard I, zum Vater beigesetzt wird, und S. 475 not. *l*) col. 2. habe ich sie, im Widerspruch mit der Stammtafel, aus Versehen Siffrieds IV. Mutter, statt Gemahlin, genennt. In dieser Voraussetzung scheint Gerhard I. von Dietz, da Siffried nur zum vierten Theil erbt, 4 Kinder gehabt zu haben, und seine Gemahlin stammte vermuthlich aus dem Eppensteinischen Haus, weil Siffried die Güther in Wicker von ihr herleitet, und nur, in irgend einer unbekannten Rücksicht, noch weitere Untersuchung darüber bedingt. — Noch bleibt mir ein Einwurf gegen die bisherige Ausführung übrig. Dietrich und Siffried Herrn von Runkel verglichen sich 1375 mit dem letzten Graf Gerhard von Dietz über Ansprüche, die sie bis auf den heutigen Tag gehabt hatten „es seye Mütterliches „Erbe, oder unbefahrende Habe, Schloß, „Land und Leuthe, oder anders wie man das „nennen mag.„ Man hat diesen Anspruch mit dem obigen von Siffried IV. für einerlei halten, und eben daraus einen Beweis hernehmen wollen, daß er sich auf eine Gemahlin Siffrieds III. von Runkel, des gemeinschaftlichen Stammvaters der Häuser Westerburg und Runkel, gründen müsse, weil beide Häuser gleichen Antheil daran erhalten. Es sind aber offenbar zwei ganz verschiedene Prätensionen. Siffried IV. nahm nur den vierten Theil einzelner Güther in Salz, Haselbach und Berlebach in Anspruch, will auch noch nach einigen Güthern in Udenheim und Wicker weiter nachgeforscht haben, und man sieht deutlich, daß nur von eingebrachtem weiblichem Vermögen die Rede ist. Dietrich und Siffried von Runkel hingegen machen im J. 1375 keineswegs auf einen Theil jener Güther Anspruch, worauf sie ihn nach jener Voraussetzung allein hätten machen können, sondern auf Schlösser, Land und Leute der Grafschaft Dietz. Ohnehin wäre schwer zu glauben, daß sich Graf Gerhard VII. noch im J. 1375 über einen von mehr als 150 Jahren herrührenden Prozeß sollte verglichen haben, und wenn erwähnte Herrn von Runkel von Mütterlichem Erbe reden, so denkt man dabei natürlicher an ihre eigne Mutter, als an ihre Urgrosmutter. Daß auch dieses hier würklich der Fall sei, will ich §. LXXIX. not. *e*) weiter zu erläutern suchen.

f) S. die Urkunde vom J. 1278 bei Reinhard l. c. p. 53 &c., und Kuchenb. Annal. Hass. Coll. II. p. 294 &c.

g) So unterschreibt er z. B. im J. 1258 Reinhards von Hanau Renunciationsacte auf die Grafschaft

Tochtermänner ihm sowohl, als seiner vor ihm verstorbenen Gemahlin, ein Jahrgedächtnis im Kloster Dierstein stifteten *h*). Ich glaube nicht ohne Grund annehmen zu können, daß seine Gemahlin eine Tochter Henrichs IV. von Dietz, und eine Schwester des ersten Grafen von Weilnau war *i*). Mit dieser erzeugte er, vermög dem erwähnten Jahrgedächtnis, vier Kinder:

1, Mechtild. Sie war ohne Zweifel die älteste, weil sie schon vor oder in dem J. 1266 mit Werner Herrn von Falkenstein vermählt war, und starb 1288 *k*).

2, Ger-

schaft Königstein unter dem Namen Graf Eberhards von Dietz, welches aber ohne Zweifel ein Fehler des Copisten und Uebersetzers ist, oder es gilt auch hier, was ich schon S. 369 not. *m*) bemerkt, daß der Name Eberhard zuweilen mit Gerhard für einerlei gebraucht wird. S. die Stollberg. Deduct. wegen Königstein vom J. 1662 in Beil. N. 10. Grüsners Diplom. Beiträge St. III. S. 191, und Kremers Orig. Nass. II. p. 302. — Im J. 1272 stellt Graf Diether III. von Katzenelenbogen dem Erzb. Werner von Mainz zu Bürgen: Reinhardum de Hagenau, Godefridum iuniorem de Eppenstein, *Gerhardum de Dietse, Consanguineos suos*, Beil. LVI. S. 38. — Gerhard von Dietz bezeugt ferner eine Urkunde des Mainzischen Erzbischof Werners, aus dem Eppensteinischen Haus, worin dieser wieder den Graf Henrich von Weilnau, und Werner von Falkenstein, den Tochtermann Gerhards III, Consanguineos suos nennt. Guden. I. p. 761. Endlich war es wohl auch noch der nemliche Gerhard III, der d. 17. Oct. 1279 den Streit Gerlachs Herrn von Limburg mit der Stadt Limburg entscheiden half. Grüsner Dipl. Beitr. S. II. S. 57.

h) Diese Urkunde, die sich vollständig bei Reinhard l. c. p. 100, und im Excerpt in Guden. T. V. p. 1136 findet, ist wichtig. Das Seelgeräth stiften: *Gerhardus* Comes de Ditse, *Ludewicus* frater suus Canonicus Moguntinus, *Wernherus* Dominus de Mincenberg, *Methildis* Collateralis sua, *Henricus* de Limburg et *Aylheidis* Collateralis sua, *Coheredes in Ditse* — pro remedio animarum *patris* et *matris* nostre, nostri autem Wernheri et Heinrici *soceri* et *socrus*, quondam Comitis et Comitisse in Ditse. Die Urkunde ist vom 29. Jun., aber schon vorher stellt derjenige Graf Gerhard von Dietz, der eine Tochter Graf Gottfrieds von Sayn zur Gemahlin hatte, eine Urkunde vom 28. Febr. 1281 als regierender Graf von Dietz aus, kommt auch noch 1303 mit seiner Saynischen Gemahlin Elisabeth vor, und starb zwischen den Jahren 1306 und 1308, wie der folgende §. weiter erläutern wird. Die hier vorkommende Geschwister waren also Kinder Gerhards III, und der Vater muß erst kurz vorher gestorben seyn, weil man das Seelgeräth nach dem Tod der Eltern bald bestellte, und weil hier die Geschwister noch unbetheilt zusammen erscheinen. Uebrigens wird man aus dem Ausdruck *Coheredes* in Ditse nicht vermuthen, daß hier die Schwestern Land und Leute mit den Brüdern theilen wollten. Die letztern heissen Coheredes in Ansehung des mütterlichen Vermögens, der Aussteuer, und was Töchter erben konnten, wie der Erfolg ohnehin bewährt: dann Gerhard IV. erbte sein ganzes väterliches Land allein und ungetheilt.

i) Gerhard IV. nennt in der vorerwähnten Urkunde vom 28. Febr. 1281 den Graf Henrich I. von Weilnau *Avunculum suum*. Beil. CCCCVII. S. 314 not. *. Der Namen Avunculus hat ohne Zweifel hier die gewöhnliche Bedeutung eines Mutterbruders, und dieses bestätigt sich noch weiter dadurch, weil eben die Herrn, die den Henrich I. von Weilnau unter ihre Consanguineos zählen — ein Titul, der damals nur sehr nahe Verwandte bezeichnete — das nemliche auch mit Gerhard III. von Dietz thun. S. vorher not. *g*), und Guden. I. p. 693.

k) Werner von Falkenstein kommt mit seiner Gemahlin Mechtild unterm 4. Oct. 1266 vor,

2, Gerhard IV, der folgende Graf.

3, Ludwig kommt 1281 als Domherr zu Mainz vor, und folgte 1289 dem, zum Mainzischen Erzbisthum erhobenen, Gerhard von Eppenstein als Pastor zu Berstatt nach *l*).

4, Adelheid war an Henrich Herrn von Limburg an der Lahn vermählt, findet sich aber nach dem J. 1281 in keiner bisher bekannten Urkunde mehr *m*).

§. LXXVII.

Gerhard IV. Er gründet ein Collegiatstift zu Dietz, vergleicht sich mit seinen Stammvettern, den Grafen von Weilnau, wegen ihrer gemeinschaftlichen Schlösser, und kauft ihnen ihr Antheil am Schloß Dietz ab.

Gerhard IV. kam, wie gesagt, kurz vor, oder in dem J. 1281 zur Regierung. Er ließ Ruh und Frieden seine erste Sorge seyn, und errichtete deswegen mit der damals beträchtlichen Stadt Limburg, die mit den Grafen von Dietz häufig in Streit verfiel, einen Bund zu wechselseitigem Schutz und Hülfe *a*). In eben dem Jahr war er zu Mainz zugegen, als Kaiser Rudolph die Fehde zwischen dem dortigen Erzbischof und den Grafen von Spanheim sünte *b*). Vor allen Dingen suchte er seines Namens Gedächtnis und seiner Seelen Heil zu sichern, und beides konnte man, nach dem Glauben seiner Zeit, nicht kräftiger als durch fromme Stiftungen. Die Grafen von Dietz hatten von alten Zeiten her ein Collegiatstift zu Salz angelegt. Dieses trug Graf Gerhard 1289 nach Dietz über, versah es mit neuen Einkünften, und untergab es zwar dem Erzbischof Boemund

zu

wo er und sein Bruder Philip der Abtei Fuld vielerlei Güther lehnbar machten. Schann. Client. Fuld. n. 277. p. 290. Vergl. weiter Gebhardi Geneal. Gesch. Th. I. S. 626 ꝛc.

l) Guden. V. p. 1136. Dieser Ludwig kann wohl, der Zeit nach, derjenige nicht seyn, von dem in Joann. SS. Mog. T. II. gesagt wird: Vixit sub an. 1350, quippe quo in litteris antiquis citatur. Und doch findet sich auch kein andrer Geistlicher dieses Namens in dem Dietzischen Haus, der sich in die angegebene Zeit schickte: dann der gleichgenannte Sohn Gerhards VI. war ein Teutscher Ordensritter, und im J. 1348 noch minderjährig. Es mag also wohl mit Helwichs unbestimmter Angabe, sub annum, so richtig nicht aussehn, und eine ungleich frühere Zeit, als das J. 1350, zu verstehn seyn.

m) Vergl. oben S. 406.

a) Im J. 1281. Beil. CCCCVII. S. 312 not. *. — Im folgenden Jahr bezeugt ein ungenannter Comes de Dietz, der aber gewis eben dieser Gerhard war, eine Urkunde K. Rudolphs für das St. Bartholomäusstift in Frankfurt. d. *Vrideberg* III. Id. Jul. Würdtw. Dioec. Mog. T. II. p. 424, und 1283 unterschreibt Gerhard eine Urkunde der Stadt Coblenz. Honth. Hist. Trev. T. I. p. 819.

b) Guden. I. p. 786.

Digitized by Google

zu Trier, behielt sich aber doch die Collatur der Präbenden, und der dahin gewiesenen Kirchsätze aus c). Auch das Kloster Dierstein, gleichfalls eine Stiftung der ältern Grafen von Dietz, erfuhr seine geistliche Milde d). Dagegen scheint ihn der Fehdegeist seiner Zeiten nicht angesteckt zu haben: doch folgte er 1294 dem Kaiser Adolph auf seinem Zug nach Thüringen e). Die Grafen von Dietz waren mit ihrer jüngern Linie, den Grafen von Weilnau, nach damaliger Sitte in Gemeinschaft ihrer Schlösser Dietz, Dern, Alten Weilnau, und andrer, geblieben: weil aber natürlicherweise daraus mancherlei Irrungen entstunden, so stellten sie Graf Gerhard IV. von Dietz und Henrich II. von Weilnau 1303 dem schiedsrichterlichen Spruch Graf Henrichs von Solms und Philips Herrn von Falkenstein anheim f). Dem Graf von Dietz wurde, nach dem Vorrecht seiner Voreltern, der gröste Theil an der Gerichtsbarkeit in den Schlössern, und unter andern auch die Münze in Dietz, zuerkannt. Aber Gerhard IV. legte in eben dem J. 1303 und 1306 noch einen dauerhaftern Grund zum Frieden, indem er den Grafen von Weilnau ihren ganzen Antheil am Schloß Dietz abkaufte. Das letzte Regierungsgeschäft, worin man ihn findet, war eine Fehde, oder vielmehr eine 1306 auf der Kirchmeß zu Dietz mit den anwesenden Limburger Bürgern entstandne Schlägerei, die aber nach altem Teutschem Brauch und Sitte mit Plündrung, Brand, und Todtschlag endigte. Johann Herr von Limburg nahm sich seiner Mitbürger an: auf der

c) Reinhard Ausführ. Th. I. p. 103. 105. und Honth. Hist. Trev. T. I. p. 823. Vergl. Limburg. Chron. ap. Honth. Prodr. p. 1073. — In eben dem J. 1289 stellt Graf Gerhard eine Urkunde aus, daß Roricus Miles dictus de *Muntabur* quinque Marcarum reditus, qui sibi in iurisdictione nostra, videlicet apud *Numburne*, hereditarie succedebant, dem Graf von Berg zu Lehen aufgetragen. Kremers Beiträge zur Jül. und Berg. Geschichte Th. III. Beil. CLXXIV.

d) Das Kloster Dierstein liegt eine Viertelstunde von Dietz. Graf Gerhard, seine Gemahlin Elisabeth, und ihr Sohn Gerhard, bestätigen 1301 die dem Kloster geschehene Schenkung einer vinee, que sita est in *Conenbete*. Reinhard l. c. p. 114. Der Dillenburgische Hr. R.R. Eberhard erklärt dieses Conenbete mit Recht für das heutige Compet bis Freyen Dietz, woherum damals alles voller Weinberge war. Marburg. Beyträge vom J. 1765.

e) Gerhardus de Düze bezeugt die von Kaiser Adolph dem St. Thomaskloster in Leipzig ertheilte Bestätigung seiner Privilegien. d. Lipsiae. XIII. Kal. Jan. S. Wilke in Ticemanno prob. p. 114. der aber, weil er die Grafen von Dietz nicht kennt, sehr irrig einen Schwäbischen Grafen von Teck daraus machen will. — In eben dem J. 1294 bezeugt Graf Gerhard zwei Reverse der Grafen Johann und Engelbrecht von Sayn über ihre Erbvertheilung. Dat. in die b. Mart. Tiburtii et Valeriani. S. die Saynische Deduct. vom J. 1744 sub rubro: Rechtsgegründetes Bedenken S. 44. 46.

f) Reinhard l. c. p. 109. Die Schiedsrichter sprechen, ausser den genannten Schlössern, de omnibus Castris überhaupt.

Digitized by Google

der andern Seite stund der Graf von Dietz, mit seinen Söhnen Gerhard und Gottfried, und die Grafen Henrich und Reinhard von Weilnau. Beide Theile sünten sich noch in eben dem Jahr, und versprachen, ihre Schläge wechselseitig zu vergessen *g*). Bald darauf, zwischen dem 15. Jun. 1306 und dem 10. Nov. 1308, starb Graf Gerhard IV *h*). Seine Gemahlin Elisabeth, eine Tochter Graf Gottfrieds von Sayn, mit der er schon vor dem J. 1281 verheurathet war, kommt 1303 noch vor, war aber gleichfalls 1308 nicht mehr am leben *i*). Beide hinterliessen folgende Kinder:

1, Gerhard V. Er kommt 1301 und 1303 mit seinem Vater zugleich vor *k*), stellt 1305 dem Hartrad Herrn zu Merenberg, Probst zu Wetzlar, eine Urkunde aus, daß er seinem Vater in den Ansprüchen gegen ihn, so wie dem Erzbischof von Trier, und den Herrn von Helfenstein, nicht beistehn wolle *l*); nahm 1306 an vorgedachter Fehde mit den Limburgern Theil *m*), und verbürgte sich noch den 15. Jun. des nemlichen Jahrs für Siffried Herrn von Eppenstein *n*), war aber, wie sein Vater, noch vor dem 10 Nov. 1308 gestorben *o*). Ob er seinen Vater kurze Zeit überlebt, ist ungewis, und da er ausserdem unter seinem Namen eigne Urkunden ausstellte, so habe ich ihn in der Zahlbenennung der Grafen von Dietz

g) S. Beil. CCCLXXXII. S. 295, und CCCLXXXIII. S. 296. Die erste Urkunde ist unterm 5. Mai des J. 1306 von den Grafen von Dietz ausgestellt, und die zweite von Graf Henrich von Weilnau.

h) Er lebte, nach der vorhergehenden not. *g*). noch den 5. Mai 1306, und unterm 15. Jun. des nemlichen Jahrs heißt sein Sohn in Joann. Spicil. p. 336 Gerhardus *junior*, der Vater lebte also auch damals noch: aber unterm 10. Nov. 1308 bestätigt schon sein Sohn Gottfried, als regierender Herr, dem Dietzer Stift die Zehnten in Salz und Kirdorf, und führt in der Urkunde seinen Vater und Mutter als todt an. Reinhard l. c. p. 115.

i) Graf Gerhard IV. nennt Beil. CCCCVII. not. * unterm 28. Febr. 1281 den Gr. Gottfried von Sayn *Socerum* suum. Diese Saynische Tochter, Elisabeth, kommt in denen bereits not. *c*) *d*) *f*) angeführten Urkunden von den J. 1289, 1301 und 1303 neben ihrem Gemahl vor, wird aber, wie ich not. *h*) bemerkt, unterm 10. Nov. 1308 von ihrem Sohn Gottfried als todt angeführt. Ihr ältester Sohn, Gerhard, nennt im J. 1305 den Graf Johann von Sayn seinen Oheim (S. not. *l*), und er war würklich seiner Mutter Bruder. Es versteht sich daher von selbst, daß, wenn eben dieses Graf Johanns von Sayn Sohn, Gottfried, unterm Jahr 1315 die Jutta, eine Tochter Graf Gerhards von Dietz und der Elisabeth, *neptem* suam nennt, dieses nicht, wie Reinhard wollte, von einer Schwestertochter, sondern nur von einer nahen Baase zu erklären sei. Er war Geschwisterkind mit ihr.

k) S. not. *d*) und *f*).

l) Beil. CCCLXXXI. S. 294.

m) S. not. *g*).

n) Joann. Spicil. p. 336, wo er als Gerhardus *junior* vorkommt.

o) S. vorher not. *b*). Hätte damals Gerhard noch gelebt, so würde sein Bruder Gottfried dem Stift in Dietz seine Privilegien nicht für sich allein haben bestätigen können. Der letztere kommt auch in den folgenden Jahren allein als regierender Herr vor.

Digitized by Google

Dietz mit fortgeführt. Ich werde unten (§. 79.) wahrscheinlich zu machen suchen, daß er vermählt war, und eine Tochter hinterlassen, die nachher an Dietrich Herrn von Runkel verheurathet wurde, und dessen Söhnen ein Recht auf Dietzische Stammgüther zubrachte p).

2, Gottfried kommt gleichfalls mit seinem Vater in den erwähnten Urkunden vom J. 1303 und 1306 als erwachsen vor, und bestätigt den 10. Nov. 1308 allein unter seinem Namen dem Stift zu Dietz den Zehnten in Salz und Kirdorf q). Er war also auch damals schon allein an der Regierung, und pflanzte den Stamm fort. Den, den Dietzern vorher unbekannten, Namen Gottfried hatte er von seinem mütterlichen Grosvater, dem gleichgenannten Graf von Sayn, erhalten. Das nemliche gilt von

3, Gottert, ein aus Gottfried zusammengezogener Namen. Er war Pastor zu Valendar, und starb noch vor dem 18. März 1308 r).

4, Jutta war 1314 Aebtissin im Dietzischen Kloster Dierstein s), und

5, Elisabeth 1313 Nonne daselbst t).

§. LXXVIII.

p) Man wird ohnehin nicht vermuthen, daß dieser Gerhard, der doch schon 1301 und 1303 mit seinen Eltern Urkunden ausstellt, auch im J. 1305 für sich einen Vertrag errichtet, und sich darin auf andre vorhergegangne Verbindungen beruft, so lange unvermählt geblieben seyn sollte, zumal da sein jüngerer Bruder Gottfried im J. 1311 schon mehrere Kinder hatte.

q) S. vorher not. f) g) b) und o).

r) Ich habe diesen bisher unbekannten Graf von Dietz in der Saynischen Deduction sub rubro: Rechtsgegründetes Bedenken ꝛc. (1744) S. 132 gefunden. Graf Johann von Sayn, Godart und Henrich seine Söhne, bekennen darin: „daß Engelbrecht unser Bruder von Sein — hat gehort „unser Beede, als um die Kirche zu Vallendar, „die ledig ist worden von Godert, des Graven „Gerharze Sohn zu Dietze, der wilne ein „Pastor der Kirchen zu Vallendar was ꝛc. d. Altenkirchen 1308 Montags nach dem Sontag in „der Fasten da man singet oculi mei (18. März).„ Es läßt sich nicht annehmen, daß etwa dieser Godert mit dem vorhergehenden Gottfried, dem zweiten Sohn Gerhards IV, Eine Person sei, und dieser den geistlichen Stand zwar angenommen, nach seines ältern Bruders Tod aber wieder verlassen: es wird in der Urkunde wie von einem Verstorbenen geredet, und der ältere Gottfried kommt vorher zweimal mit seinen Eltern in weltlichen Angelegenheiten, sogar auch bei der Schlägerei auf der Kirchmeß zu Dietz, vor. Mit gröserer Wahrscheinlichkeit könnte man aus der Art, wie die angeführte Urkunde von Graf Gerhard IV. von Dietz redet, vermuthen, daß er zu der Zeit, als sie ausgestellt worden, noch am Leben gewesen, und also erst zwischen dem 18. März und 10. Nov. 1308 gestorben. Vergl. not. b).

s) Reinhard l. c. S. 101.

t) l. c. S. 71.

Digitized by Google

§. LXXVIII.

Gottfried und sein Sohn Gerhard VI. Der letztere pflanzt zwar das Geschlecht fort, stirbt aber vor dem Vater durch eine Fehde.

Gottfried kam nach dem Tod seines Vaters und ältern Bruders ums J. 1308 zu dem alleinigen Besitz der Grafschaft, und regierte zwar lang, aber unglücklich [a]). Er muß sein Land entweder in schlechten Umständen empfangen, oder, welches wahrscheinlicher ist, zuerst hinein versetzt haben; man hört überall nur von Schulden. Seinem nahen Verwandten, dem Philip Herrn von Falkenstein, waren die Zenten Steinfischbach, Camberg und Nauheim um 1000 Mark Pfenninge, den Grafen von Sayn aber die Zent Rotzenhain, verpfändet [b]); die Herrn von Runkel hatten das Schloß Dern in Versatz [c]), und die Herrn von Merenberg, so wie nachher Graf Johann von Nassau, das Schloß Ellar mit den zugehörigen Zenten Elsof, Zeuzheim, Lare und Bleßberg [d]). Von Gottfrieds persönlichen Umständen ließ sich nichts anders erwarten: er war ums J. 1325 entweder blödsinnig, oder doch sonst, wenigstens periodenweis, zur Regierung untüchtig [e]). Sein Sohn, Gerhard VI, hatte sich zwar noch vor dem 3. Oct. 1325 mit Jutta, einer Tochter Emichs I. von Nassau Hadamar, vermählt [f]): aber er fühlte sich, als ein junger Herr, wohl selbst noch zu der Regierung zu schwach, und deswegen ließ sich sein Schwiegervater, der gedachte

a) Beiläufig erinnere ich hier, daß er an der Rachtung über einen von Limburger Bürgern begangnen Todtschlag Theil nahm, den ich schon S. 367 aus Beil. CCCLXXXVI. S. 298 erzehlt habe.

b) In einer Urk. v. J. 1311 erkennt Philip von Falkenstein Graf Gottfrieds Wiederlösungsrecht. Reinhard l. c. p. 120. Vielleicht rührte die Pfandschaft von der Erbschaft der Mutter des Falkensteiners, einer Tochter Gerhards III. von Dietz, her. Von Rotzenhain s. l. c. p. 102.

c) Beil. CCCXCIII. S. 303. Aus welcher Ursache hier Graf Gottfried von Dietz, und dessen Landesadministrator, Graf Emich von Nassau, den Dietrich Herrn von Runkel in einen Theil der Burg Dern einsetzen, s. §. LXXIX. not. o). Graf Gottfried von Dietz und die Grafen von Weilnau schlossen in eben dem Jahr mit Dietrich von Runkel einen Burgfrieden zu Dern. Vergl. von diesem Schloß weiter §. LXXXIV. not. k) und l).

d) Beil. CCCXCVI. S. 305. Von der daselbst angeführten Zent Bleßberg s. vorher §. LXXII. S. 533 not. k).

e) Im J. 1323 scheint er noch nicht in diesem Zustand gewesen zu seyn, weil er damals noch eine Urkunde Henrich Klüppels von Elkerhausen für sich allein unterschrieb.

f) Vergl. die Hadamarsche Stammtaf. S. 498. Erst gute Zeit hernach (1332) bewitthumten sie Graf Gottfried, und sein Sohn Gerhard, aufs Schloß Dietz, Beil. CXCVI. S. 132, und im Jahr 1336 bewilligt, auf Bitten beider Grafen, Abt Ludwig von Hirschfeld, gedachten Witthum auf die von ihm lehnbare Dörfer Kirchdorf, Sonderbach und Bubenheim anzuweisen. Vergl. §. LXXIX. not. e). Im J. 1249 weißt die Mutter dieser Jutta, Anna von Nassau, ihr und ihren Erben vielerlei Güther, zusammen zu 8000 Pfund Heller, so lange an, bis nach ihrem Tod ihr Sohn Johann sie wieder ablösen würde. Reinhards Ausführ. Th. II. S. 280 ꝛc.

Digitized by Google

gedachte Graf Emich, zu Graf Gottfrieds Administrator, oder, nach damaliger Art zu reden, zu seinem Vormund, bestellen *g*). Emich suchte sogar den beiden Grafen von Dietz auch nach seinem Tode Hülfe und Schutz zu sichern. Sein Sohn Johann versprach daher im J. 1331, den Graf Gottfried von Dietz, und dessen Sohn Gerhard, auf alle Art zu fördern, sie in ihren Streitigkeiten sowohl durch gütliche Verwendung als mit Gewalt zu vertreten, und, im Fall er seinen Vater überlebte, von seiner Herrschaft ohne gedachter Grafen von Dietz Rath und Willen nichts zu veräussern *h*). Kaiser Ludwig ertheilte um diese Zeit dem Graf Gottfried und dessen Sohn Gerhard ein Privilegium wegen Alten-Weilnau und Werheim: weil aber die Grafen von Nassau, die den Weilnauischen Theil an diesen Schlössern an sich gebracht, dadurch in einem andern vorher erhaltnen Privilegium beheiligt zu seyn glaubten, so widerrief der Kaiser 1338, was in jenem den letztern nachtheilig seyn konnte *i*). — Graf Gottfried muß von seiner Gemahlin, Agnes von Nassau, im J. 1311 wenigstens noch einen zweiten Sohn im Leben gehabt haben, der ohne Zweifel jung gestorben *k*). Aber auch seinen einzigen noch übrigen Sohn, Gerhard VI, verlor er durch einen traurigen Vorfall. Marcolph Dadener, ein Limburger Bürger, wollte zu Langscheid Tag leisten, und nahm zu seinem Schutz eine Anzahl Limburger Soldner mit. Auf der Strasse nach Freien-Dietz begegnete ihnen Arnold Dymar, ein Ritter, der selbigen Tag der Grafen von Dietz Gast war, und mit der Stadt Limburg in Feindschaft

g) Gottfried von Diez bestätigt das von seinen Eltern gegründete Collegiatstift zu Dietz de consensu nobilis viri Dni Emichonis Comitis de Nassowe, *nunc tutoris nostri*, und unter eben diesem Titul untersiegelt auch Graf Emich. Noch im Jahr 1328 muß Emich in eben diesem Verhältniß gestanden seyn, weil er die vorher not. *c*) angeführte Urkunde neben dem Graf Gottfried ausstellt. Daß übrigens hier der Tutor nichts anders bedeutet, als einen Landesadministrator, hat schon Reinhard l. c. p. 72 richtig bemerkt, und ich habe §. LVI. S. 459 ꝛc. bei einem ähnlichen Fall im Katzenelenbogischen Haus weiter davon geredet.

h) Reinhards Ausführ. Th. II. S. 283.

i) Beil. CCCXXVII. S. 241 n. 9. In eben dem J. 1338 ertheilte K. Ludwig an Alten-Weilnau Stadtfreiheit, wie Frankfurt. Graf Gerlach von Nassau hatte, wie ich §. LXXXIV. weiter erzehlen werde, vielerlei Weilnauische Güther, und darunter auch das Lösungsrecht auf mancherlei Pfandschaften, an sich gebracht, und war dadurch mit den Grafen von Dietz, die gleichfalls ihren Antheil an Schloß und Amt Alten-Weilnau, und andern Weilnauischen Besitzungen hatten, in Collision gekommen. Es wird in dem angeführten Extract neben Alten-Weilnau und Wehre oder Wehrheim auch ein Homberg angeführt. Ob dieses etwa ein Schreibfehler des Extrahenten ist, und vielmehr Camberg heissen solle, weiß ich nicht, weil ich das Original nicht gesehen. — Unterm J. 1342 kommt Gottfried bei Mechtel ap. Honth. Prodr. p. 1074 und 1079 in kleinen Verhandlungen mit dem Stift Limburg vor.

k) Es werden in der not. *b*) angeführten Urk. vom J. 1311 seine *filii* in der mehrern Zahl angeführt.

schaft stunde. Marcolph nahm ihn also gefangen. Auf die erste Nachricht davon erschollen zu FreienDietz und ThalDietz die Sturmglocken, eben so auch zu Limburg, alles zog aus, zumal die Metzger zu Limburg, und als ihnen der junge Graf Gerhard seine Ritter selbst entgegenführte, ward er nach tapferm Kampf so gefährlich verwundet, daß er einen Monat hernach starb. Dadurch kam die Stadt Limburg ins Gedränge: aber Mord und Todtschlag befremdete überhaupt in diesen fehdereichen Zeiten weniger, mit Geld war alles lösbar, und so verglichen sich endlich 1348 auch Graf Gottfried von Dietz, seine Schwiegertochter Jutta, und deren Söhne Gerhard, Gottfried und Johann, mit der Stadt Limburg, daß sie dem verstorbenen Graf eine ewige Seelmesse in der Kirche zu Dietz stiftete, und ihnen zur Schadloshaltung dritthalbtausend Gulden zahlte [1]). Graf Gottfried scheint bald darauf gestorben zu seyn: wenigstens kommt den 1. März 1349 sein Enkel allein als regierender Herr vor. Durch das bisherige erhält zugleich die Dietzische Genealogie eine

1) Die Limb. Chron. ap. Honth. Prodr. p. 1080 erzehlt den Vorgang umständlich, giebt aber irrig den Graf Gottfried für den im Streit begrifnen Graf an, läßt ihn auch sogleich auf der Stelle erschlagen werden, da er doch erst nach einem Monat an seinen Wunden starb. Das nemliche erzehlt aus dieser Quelle Brower. Ann. Trev. T. II. p. 214, nur verwirrt er sich noch weiter, und hält den 1343 verstorbnen Graf Gerhard VI. von Dietz mit seinem Grosvater Gerhard IV, dem Stifter der Collegiatkirche von Dietz, für eine Person. Dieser Zweifelsknoten, der bisher die Dietzische Genealogie so sehr verwirrte, löst sich auf einmal aus dem Beil. CCCCVII. S. 312 gelieferten Vertrag der damaligen Grafen von Dietz mit der Stadt Limburg: denn es erhellt daraus, daß Gottfrieds Sohn, Gerhard VI, der an seinen, in jener Fehde empfangnen, Wunden verstorbne Graf war, daß Jutta von Nassau des letztern Gemahlin, und die Grafen Gerhard VII, Gottfried und Johann, seine Söhne waren. Für die beiden letztern, als damals noch minderjährig, werden in eben dem Jahr 1348 Beil. CCCCVIII. S. 316 Bürgen gestellt, daß sie bei erlangter Volljährigkeit die Süne genehmigen würden, und im Jahr 1358 quittiren die drei Brüder die Stadt Limburg wegen empfangnem Sünegeld. Beil. CCCCXIV. S. 320. Der an seinen Wunden verstorbne Graf war also der nemliche, dessen, in der Stiftskirche zu Dietz befindliche, Grabschrift die Limburger Chronik l. c. p. 1074 und 1079 liefert: Anno Domini 1343 in vigilia S. Lucae obiit D. *Gerhardus* Comes de Dietz. Ich war aus dieser Grabschrift, auch ehe mir jene Urkunden zugekommen, längst überzeugt, daß in diesem Punkt die bisherige Dietzische Genealogie auf keine Art bestehen könne, zumal da in einer Urkunde vom J. 1349 bei Reinhard l. c. Th. II. S. 280 der Gräfin Jutta von Dietz von ihrer Mutter, Anna von Nassau, ausdrücklich Erben zugeschrieben werden, und die folgende Successionsreihe unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legte. Man mogte nun, wie Reinhard, den Graf Gottfried, oder, wie Kremer, den vor dem J. 1308 verstorbnen Graf Gerhard zum Vater des letzten Grafen von Dietz, und seiner Schwester Agnes, annehmen, so entstunden ganz widernatürliche Folgen. Man mußte zugeben, daß die Tochter eines schon vor dem J. 1311 vermählten, und damals bereits mit mehrern Kindern beerbten Herrn, erst im J. 1367 geheurathet, oder daß der Sohn eines schon vor dem J. 1308 verstorbnen Vaters erst nach dem J. 1367 Kinder gezeugt ꝛc. Von den zwei Damen, die man bisher dem letzten Graf von Dietz zu Gemahlinnen zugeschrieben, war also die eine vielmehr seine Mutter, und es entsteht in der Dietzischen Genealogie die zweite neue Generation.

Digitized by Google

eine wichtige Berichtigung, die vorher, durch Uebergehung Gerhards VI, um eine Generation zu kurz kam m). Dieser Gerhard hinterließ von der mehrerwähnten Jutta von Nassau, die noch im J. 1358 vorkommt n), vier Kinder:

1, Gerhard VII, der folgende Graf.

2, Gottfried. Er war im J. 1348 noch minderjährig, und kommt 1358 und 1367 als Teutscher Ordensritter vor o).

3, Johann war gleichfalls 1348 noch minderjährig p), und wurde, wie ich gleich weiter erzehlen werde, 1367 unglücklicher Weise erstochen.

4, Agnes wurde 1367 an Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen vermählt, und starb 1399 q).

§. LXXIX.

Gerhard VII. Sein Bruder Johann wird erstochen. Er selbst hat keine männliche Erben, bringt aber die Succession auf seine Tochter, und trit den Herrn von Runkel die Zenten Schoppach und Amenau ab.

Graf Gerhard VII. war bei dem unglücklichen Tod seines Vaters noch minderjährig: er kommt aber 1348 schon neben seinem Grosvater, Gottfried, in Urkunden vor a), und 1349 siegelt' er als alleiniger Herr der Grafschaft einen Vergleich verschiedner Adlichen über den Kirchsatz zu Rivenach, der von ihm zu lehen gieng b). Er hatte das Oberschenkenamt des Erzstifts Mainz, ohne Zweifel schon von seinen Voreltern her, im Besitz, und nahm 20 Fuder Weingelds in Lahnstein, und die Vogthei in Bingen, als zu dem Schenkenamt gehörige Lehen, in Anspruch, verglich sich aber 1353 dahin, daß ihm ChurMainz 600 fl. zahlte, die er auf Güther anlegen, und diese dann als ein mit dem erwähnten Amt verbundnes Mannlehn tragen solle c). Um diese Zeit verfiel er mit Graf Johann von

m) S. vorher not. l).

n) In der schon not. l) angeführten Beil. CCCCXIV. S. 320.

o) l. c. und Beil. CCCCVIII. S. 316, und die vorher S. 483 angeführte Ehpacten seiner Schwester Agnes.

p) S. vorher not. l).

q) S. §. LX.

a) Er stellt die in vorigem §. not. l) angeführten Urkunden vom J. 1348 neben seinem Grosvater, und seiner Mutter, aus; auch werden in einer derselben nur seine beiden jüngern Brüder als minderjährig angegeben.

b) Guden. II. p. 1117. dat. 1. Mart.

c) Reinhard Ausf. Th. I. S. 123. Nach dem Ausgang des Dietzischen Hauses kam dieses Erbschenkenamt an NassauSaarbrücken.

Digitized by Google

von NassauMerenberg wegen dem heutigen Amt Kirberg in eine Fehde, worin beide Theile schon 1353 Austrägen bestellten, die aber erst zwei Jahre hernach damit endigte, daß Gerhard dem Graf von Nassau die Hälfte der Dörfer Kirchdorf, Bubenheim, Sonderbach, Ohren, Neeßbach und Heringen abtrat [d]). Beide Theile vereinigten sich, das bisherige Dorf Kirchdorf zu einer Burg und Stadt anzulegen, in deren Ringmauern auch die Dörfer Sonderbach und Bubenheim gezogen wurden, und die nunmehr den Namen Kirchberg, oder, in der Sprache des gemeinen Lebens, Kirberg führte [e]). Auch Camberg hat dem Graf Gerhard seine Stadtgerechtigkeit und Mauern zu danken [f]). Er begleitete 1355 den Kaiser Carl IV. auf seinem Römerzug [g]), und 1356 findet man ihn wieder zu Haus, wo Bischof Salmon von Worms in seiner Gegenwart dem Graf Johann von NassauHadamar wegen seiner Wormsischen Lehen Währschaft leistete [h]). Damals hielte Cuno von Falkenstein, als Coadjutor des Erzstifts Trier, durch seine Klugheit und Tapferkeit alle umliegende Gegenden in Ehrfurcht, und hatte nur erst (1362) dem Philip Herrn von Isenburg sein neuerbautes Schloß Gretenstein, bei Limburg an der Lahn, zerstört, ihn selbst aber gefangen genommen. Daß auch Graf Gerhard von Dietz mit ihm in Fehde gerathen, und sich etwa mit Verlust von ihm loszukaufen genöthigt worden, findet man nicht. Es war also ohne Zweifel nur die Begierde, sich und seinem Land den Schutz eines so mächtigen Kriegers zu erwerben, die diesen Graf, mit Einstimmung seines Bruder Johanns, 1362 vermochte, dem gedachten Coadjutor lebenslänglich ein ganzes Viertheil seiner Grafschaft, mit allen Gefällen, einzuräumen, und ihm zugleich die Oefnung seiner

d) Beil. CCCXXVII. S. 242 n. 13. 14. und Beil. CCCCX. S. 317. Nach der ersten Urkunde hatten sich Graf Johann von Nassau und Gerhard von Dietz schon 1353 über Irrungen im Amt Kirberg verglichen. Graf Johanns von Nassau Ansprüche ans Amt Kirberg rührten ohne Zweifel von den Grafen von Weilnau her. Sein Vater hatte, wie ich §. LXXXIV. erzehlen werde, 1326 die Hälfte des Schlosses NeuWeilnau wiederlöslich erkauft, und zugleich das Recht, auch andre Weilnauische Pfandschaften an sich zu lösen. Entweder war die Weilnauische Hälfte des heutigen Amts Kirberg damals an Graf Gerhard von Dietz verpfändet, und dieser wollte sie von keinen andern ablösen lassen, oder er widersetzte sich überhaupt als Ganerbe der Veräusserung des Weilnauischen Antheils. Uebrigens rührt aus diesem Vertrag die heutige NassauSaarbrückische Hälfte an dem Amt Kirberg her.

e) Limburg. Chron. ap. Honth. Prodr. p. 1086. und Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. II. p. 411. Von dem Dorf Bubenheim führten die Dietzische Vasallen, die Spechte von Bubenheim, ihren Namen.

f) Die Limburg. Chron. erzehlt es unterm Jahr 1357.

g) Guden. T. III. p. 387, wo er eine für den Teutschen Orden zu Pisa ausgestellte Urkunde des Kaisers unterschreibt.

h) Beil. CCCXXVII. S. 242 n. 17. Dat. Moguntie in vigilia Penthecostes.

Digitized by Google

seiner sämmtlichen Schlösser, nur allein Dern, Lurenburg und Kirchberg ausgenommen, gegen alle seine Feinde zu versichern, unter denen jedoch das Römische Reich, von dem die Grafschaft zu Lehen gehe, und der Abt von Hirschfeld, als Lehnherr des Schlosses Alten-Weilnau, nicht begriffen seyn sollten *i*). Cuno, der bald darauf Churfürst zu Trier wurde, starb erst 1388, und in einem Jahr mit dem Graf Gerhard: es ist also auch kein Zweifel, daß er eben so lang im Besitz jener Rechte und Nutzungen geblieben. Die folgende Regierungsgeschäfte Gerhards beziehen sich auf die traurigen Umstände seines Hauses, das mit ihm seinem Ausgang nahte. Er war zwar an Gertraud, eine Tochter Reinhards I. von Westerburg, vermählt, deren Schönheit die Limburger Chronik einen gewaltigen Preis giebt *k*): aber diese Ehe war lange unfruchtbar, und auch sein Bruder Johann, die einzige Hofnung des Limburgischen Mannsstamms, mußte das gleiche Schikſal seines Vaters erfahren. Friedrich von Dern erstach ihn 1637 boshafter Weise auf der gleichgenannten Burg. Gerhard ließ über den Mörder zu Reckenforst ein Landgericht halten, und ihm den Kopf abschlagen *l*). Und nun blieb ihm, ausser seinem geistlichen Bruder Gottfried, kein näherer Erbe, als seine Schwester Agnes. Als er sie deswegen 1367 mit Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen vermählte, so

i) Honth. Hist. Trev. T. II. p. 224. Was Brower Ann. Trev. T. II. p. 248 unterm J. 1379 von eben diesem Cuno von Falkenstein, als damaligen Erzbischof, erzehlt: Sane imperium et ius universum Oppidi S. *Goaris*, ne ad alienos, ut patrum memoria accidit, transiret, numerata Prumiensi Abbati pecunia tunc quidem conservavit, donec redimendi copia suppeteret, kann nur auf einzelne Güther und Rechte gehen. Vergl. §. XXX. S. 261.

k) Honth. Prodr. p. 1074 und 1086. Ich habe S. 479 not. *s*) bemerkt, daß Mechtels Pagus Logen. Mptus ihre Vermählung ins J. 1355 setzt: sie geschah aber ohne Zweifel eher früher, als später, da Gerhard VII. schon 1348 mit seinem Grosvater und mit seiner Mutter als mannbar Urkunden ausstellt. S. §. LXXVIII. not. *l*). In bisher bekannten Urkunden kommt sie 1362 zum erstenmal vor (S. vorher not. *i*), und 1375 zum letztenmal. Vergl. die folgende not. *r*).

l) Die Limb. Chron. setzt die That auf vincula Petri (1. Aug.) 1367. Eben so auch Gerstenbergers Hess. Chron. S. 489. Das Landgericht zu Reckenforst scheint eines der höhern Landgerichte gewesen zu seyn, die mehrere Zenten in einem Gau unter sich begriffen, aber von dem Gaugericht selbst noch verschieden waren, wie ich oben S. 78 ꝛc. näher bemerkt, und S. 86 ꝛc. mit dem Beispiel des Grafengerichts zu Haselberg erläutert habe. Es erwähnt dieses Gerichts zu Reckenforst auch der Vertrag zwischen Trier und Nassau vom J. 1564. S. §. LXXX. not. *n*). — Mechtel in Pago Logen. Mpto sucht die, wie er sagt, gemeine Meinung zu widerlegen, als sei Schloß und Amt Dietz erst nach der Hinrichtung Friedrichs von Dern eingezogen, und mit der Grafschaft Dietz vereinigt worden. Diese Grille bedarf aber keiner Widerlegung, das Schloß Dern gehörte zu den Stammschlössern der Grafen von Dietz, und die Adlichen von Dern führten nur als Burgmänner den Namen davon.

Digitized by Google

so sagte er diesem, auf seinen und seines Bruders Kinderlosen Abgang, die Successsion in den Ehpacten zu, nahm ihn auch zum voraus in die Gemeinschaft der Grafschaft auf, und steuerte ihn mit der Hälfte der Schlösser Dern und Ellar wiederlöslich, mit seinem Antheil am Schloß Lurenburg und der Esterau aber erblich aus m). Doch diese Vorsicht war überflüssig: dann Gottfried erlebte bald darauf das Glück, seine Ehe wenigstens mit weiblichen Erben gesegnet zu sehen. Seine nächste Sorge war also die Sicherheit seiner Nachfolge, und weil die Grafschaft Dietz ein Reichslehn war, so würkte er 1374 von K. Carl IV. einen Gnadenbrief aus, der die Lehensfolge auch auf seine zwei Töchter erweiterte n). Um allen Verdrüßlichkeiten nach seinem Tod zum voraus zu wehren, legte er noch bei seinem Leben einen wichtigen Streit bei. Die Brüder Dietrich und Siffried Herrn von Runkel machten nemlich an Graf Gerhard und seine Grafschaft einen viel umfassenden Anspruch „es seye Mütterliches Erbe, oder unbefahrende Habe, Schloß „Land oder Leuthe, oder anders wie man das nennen mag.„ Man hat diese Prätension ohne Grund aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts herleiten wollen: sie rührte ohne Zweifel vielmehr von der Mutter der erwähnten Herrn von Runkel her, die mit groser Wahrscheinlichkeit eine Tochter Gerhards V. von Dietz war, und weil die Successsion von ihrem Vater auf dessen jüngern Bruder übergegangen, so machten ihre Söhne wenigstens auf einen Theil der Grafschaft Dietz auf eben die Art Anspruch, wie ich §. 51. bei einem ähnlichen Fall im Katzenelenbo-

m) S. vorher §. LX. Das Dorf Panrode versicherte Graf Gerhard von Dietz dem Gr. Eberhard noch durch eine besondre Urkunde v. J. 1368, Beil. CCLV. S. 183, und es blieb von der Zeit an bei den Grafen von Katzenelenbogen, die es zu dem Amt Burg Schwalbach zogen. Die dem Graf Eberhard gleichfalls zugesagte Hälfte des Schlosses Dern war damals an Arnold von Welmenade verpfändet, der sich daher 1374 die b. Martini Epi reversirte, gedachtem Graf die Wiederlösung zu gestatten. Den Antheil am Schloß Lurenburg hatte wohl Gerhard VII. gewis entweder durch seine Grosmutter, oder durch seine Mutter, erhalten, die beide aus dem Nassauischen Haus waren, und eben deswegen, weil er durch weibliche Erbschaft an sein Haus gekommen, nahm er auch keinen Anstand, ihn wieder durch eine Tochter auf immer zu veräussern, wogegen er sich bei den Stammschlössern Dern und Ellar die Einlösung vorbehielt. Es war also sicherlich zu viel gewagt, wenn manche aus dem Dietzischen Antheil an Lurenburg auf der gemeinschaftlichen Ursprung der Grafen von Dietz und Nassau schliessen wollen.

n) Lünigs R. Arch. Th. XXII. S. 639. Der Kaiser bewilligt: „daß, ob derselb Gerhart „stürbe ohn Lybs-Lehens-Erben, daß denn, „was er der Grafeschafft zu Dietz und auch anders„wo Guts zu Lehen hath von uns und dem Riche, „soll uf sein eltiste Tochter und yrs Lybs-Lehens„Erben, und ob sie abgyng und stürbe on Lybs„Lehens-Erben, daß dann dieselben Grafschafft„und dieselben ander Güeter, die der genandt „Gerhart hath, uf die ander Tochter, die dar„nach die äldist ist, und uf Ire Lehens-Erben, „und also fort ußsterben und gefallen sullen, in „aller der Maeß, als dieselben Dochter-Lehens„Erben weren ꝛc.„

Digitized by Google

elenbogischen Haus erzehlt habe, und glaubten jezo vermuthlich einen soviel nähern Anlaß zu haben, da nun auch in der jüngern Linie die Grafschaft auf weibliche Erben überzugehn im Begrif war. Gerhard verglich sich 1375 in der Güte, und trat ihnen die vormals zum Gericht Vilmar gehörigen Zenten Schoppach und Amenau zu Mannlehen ab o). Im folgenden Jahr verlobte er seine älteste Tochter Jutta noch als ein Kind mit Graf Adolph von Nassau Dillenburg, 1384 aber, da sie schon vermählt waren, ließ er, zu gröserer Sicherheit der Nachfolge, geschehen, daß Adolph noch bei seinem Leben von K. Wenzel mit der Grafschaft Dietz belehnt wurde p). Zwei Jahre darauf (1388) starb er q), und schloß den Mannsstamm

o) S. den Vergleich in denen §. LXXVI. not. d) näher angeführten Beiträgen zum Niederlohngau S. 20. Ich habe schon §. LXXVI. not. e) erwiesen, daß dieser Runkelische Anspruch nicht von einer angeblichen Gemahlin Siffrieds III. von Runkel aus dem dreizehnten Jahrhundert herrühren könne, und daß, wenn die Brüder Dietrich und Siffried hier von Mütterlichem Erbe reden, wohl natürlicher an ihre eigne Mutter, als an ihre Urgrosmutter zu denken sei. Der Anspruch rührte, nach den angeführten Ausdrücken des Vergleichs, ohne Widerrede von einer Heurath her: weil aber gleichwohl nicht abzusehn ist, wie die Tochter eines mit männlicher Nachkommenschaft versehenen Herrn auf Schlösser, Land und Leuthe noch so lange hernach einen Anspruch sollte haben machen können, so muß man hier eine solche Tochter voraussetzen, deren Vater ohne Söhne starb, und daher der Tochter ein näheres Recht zur Erbschaft hinterließ. Von dieser Art war im Dietzischen Haus, soviel man weiß, nur Gerhard V. Er war Gerhards IV. von Dietz ältester Sohn, war, wie ich §. LXXVII. not. p) bemerkt, höchstwahrscheinlich vermählt, und nimmt man an, daß er eine an Dietrich von Runkel, den Vater vorgedachter Brüder, vermählte Tochter hinterließ, so wird alles deutlich. Dieses Dietrichs von Runkel Gemahlin ist bisher noch unbekannt, seiner Lebenszeit nach schickt er sich aber vollkommen für eine Tochter Gerhards V (S. die Stammt. S. 482). Vermuthlich gründete sich eben darauf die §. LXXVIII. not. c) angeführte Einsetzung Dietrichs Herrn von Runkel in einen Theil der Burg Dern, auf die ihm, in jener Voraussetzung, das Ehgeld seiner Gemahlin wiederlöslich angewiesen war: wenigstens muß dieser Dietrich damals einen rechtsbegründeten Anspruch auf das Schloß gehabt haben, weil sich Gr. Gottfried von Dietz zum voraus gegen die rechtliche Fordrungen Reinhards von Stralenberg, als des Schwagers des Herrn von Runkel, in Sicherheit setzt, und daher den letztern auf solchen Fall zu gerichtlicher Ausführung der Sache gegen seinen Schwager verbindlich macht. Beil. CCCXCIII. S. 303. Ob übrigens der angeführte Reinhard von Stralenberg, der S. 482 in der Runkelischen Stammtafel nicht vorkommt, eine Schwester dieses Dietrichs von Runkel, oder vielmehr eine Schwester seiner Frau zur Gemahlin gehabt, laß ich dahingestellt seyn. In letzterm Fall wäre sie gleichfalls eine Tochter Gerhards V. von Dietz gewesen, und die Vorsicht, die man in Ansehung eines möglichen Anspruchs aufs Schloß Dern gegen ihn brauchte, läßt es beinah vermuthen.

p) S. den Lehnbrief in Lünigs R. Archiv Th. XXII. S. 639. Von dem Sternerbund, und insbesondre der Fehde gegen Graf Ruprecht von Nassau, an der auch Graf Gerhard von Dietz Antheil nahm, habe ich schon §. LX. S. 486 geredet.

q) Gerstenbergers Hess. Chron. S. 506, und die aus ihr gezogenen sogenannten Exc. Chron. Riedes. setzen den Tod Gr. Gerhards ins J. 1388, Mechtel hingegen ap. Honth. Prodr. p. 1074, und aus ihm auch Brower Ann. Tr. II, p. 252, nehmen das J. 1386 an. Dem Gerstenberger ist wohl

ſtamm ſeines berühmten Geſchlechts. Seine Gemahlin, Gertraud, kommt nach dem J. 1375 nicht mehr vor [r]), und von ſeinen beiden Töchtern ſtarb die ſchon gedachte älteſte den 14. Aug. 1397, die jüngere aber, dem Namen nach unbekannte, wurde an einen Herrn von Wildenburg in Weſtphalen verheurathet [r]), und hatte an der Landesſucceſſion keinen Antheil.

§. LXXX.

Schickſale der Grafſchaft Dietz nach dem Ausgang des Dietziſchen Mannsſtamms. Ein Viertheil derſelben kommt durch Kauf an Graf Philip von Katzenelenbogen.

Nach Gerhards VII. Tod fiel ſeine Grafſchaft ohne Widerrede auf ſeinen Tochtermann, Graf Adolph von Naſſau-Dillenburg. Dieſer baute das Schloß Ardeck an der Aar oder Arde [s]): aber auch er hinterließ keine Männliche Erben. Er vermählte ſeine einzige Tochter Jutta 1401 an Gottfried VIII. von Eppenſtein, dem er in den Ehpacten zum voraus das Erbe der Grafſchaft Dietz verſicherte. Und doch entſtund nach ſeinem 1420 erfolgten Tod Streit darüber. Adolph hatte die Grafſchaft Dietz anfänglich an Graf Eberhard V. von Katzenelenbogen, nachher an ſeinen Bruder Engelbert verpfändet, hatte letzterm den Titul davon, und die Huldigung der Unterthanen erlaubt, und ſeine Tochter hatte Verzicht darauf geleiſtet. Das alles wollte aber Gottfried von Eppenſtein, nach ſeines Schwiegervaters Tod, für keine Veräuſſerung des Landes, für keine Begebung des Erbrechts ſeiner Gemahlin gelten laſſen, er hielt es, wie es auch war, für Pfandſchaft, und berief ſich auf ſeine Ehpacten. Doch Erzbiſchof Otto von Trier ſtimmte noch in eben dem J. 1420 beide Partheien zum Frieden; Engelbert und Gottfried ſollten die Grafſchaft Dietz und die Herrſchaft Alten-Weilnau zu gleichen Theilen beſitzen; jeder ſollte auch ſeine Brüder in die Gemeinſchaft ſeiner Hälfte aufzunehmen befugt ſeyn, und Engelbert that es ſogleich mit ſeinen beiden Brüdern

wohl am meiſten zu trauen, zumal da er hier von der Limburger Chronik abgeht, der er ſonſt fleiſſig folgt, und Mechtel ſein angegebenes Todesjahr nur auf eine Sage der Leute gründet.

r) In dieſem Jahr nahm ſie an dem vorher not. o) angeführten Vertrag mit Runkel Theil. Sie und ihr Gemahl verſchrieben 1364 dem Eberhard Fahlen für vorgeſchoßne 500 fl. die Intreſſen zu 50 fl. auf das Zuzer (Nieder-Zeuzheimer) Kirchſpiel. d. — poſt Petri et Pauli. Vergl. not. k).

r) Die Limburg. Chron. und Gerſtenberger l. c. führen dieſe ungenannte Tochter, und die erſtere auch ihren Gemahl an. Die Exiſtenz einer zweiten Tochter erhellt auch ſchon aus der not. m) angeführten Kaiſerl. Lehensverwilligung. Gerſtenberger ſteht gar in dem irrigen Wahn, als ſeie das Land zwiſchen beiden Töchtern getheilt worden.

s) Limburg. Chron. §. 215.

Digitized by Google

dern Johann und Johann, die daher den Vertrag beschwuren *b*). Diese Herrn errichteten darauf zusammen einen Burgfrieden in den Schlössern Dietz und Camberg *c*); fanden aber 1424 räthlicher, das Schloß Dietz lieber zu theilen *d*), und das nemliche geschah auch mit den Vasallen der Grafschaft, wovon sie doch eine gute Anzahl in Gemeinschaft behielten *e*). Viele noch übrige Streitigkeiten unterwarfen 1428 beide Partheien einem Austrägalspruch *f*). Die Grafschaft Dietz war bisher Reichslehen gewesen: aber nun liessen sich sowohl Engelbert als Gottfried die seltsame Andacht befallen, sie dem Erzstift Trier zu Lehen aufzutragen, und Churfürst Jacob erhielt würklich 1441 K. Friedrichs III. Einwilligung, daß er und seine Nachfolger sie künftig von dem Reich empfangen, und den Grafen von Nassau und Herrn von Eppenstein als Reichsafterlehen reichen sollten *g*). Während der Zeit war Gottfried von Eppenstein (1437) gestorben, hatte seinem gleichgenannten Sohn vielerlei Schulden hinterlassen, und dieser sah sich daher 1453 genöthigt, die Hälfte seines Antheils, oder ein ganzes Viertel der Grafschaft Dietz, an Graf Philip von Katzenelenbogen um 30,000 fl. zu verkaufen *h*). Der Kaufbrief

b) S. den weitläuftigen Vertrag in Senckenb. Sel. Jur. et Histor. T. II. p. 342 — 363, und den Revers von Graf Engelberts Brüdern l. c. p. 422. Die Katzenelenbogische Pfandschaft erweißt eine Urkunde vom J. 1393. Beil. CCCCXXVII. Von der Fehde, in die Graf Eberhard von Katzenelenbogen nachher mit dem Graf Adolph von Nassau und Dietz verfiel, habe ich §. LXVII. S. 517 geredet.

c) In eben dem J. 1420. Senckenb. l. c. p. 364.

d) l. c. p. 390. Die theilende Herrn versprachen zugleich durch einen besondern Vertrag, sich wechselsweis bei dieser Theilung zu schützen. l. c. p. 395.

e) S. die folgenden not. *e*) und *f*).

f) Senckenb. l. c. p. 397–418. Die Hauptpunkte des weitläuftigen Entscheids waren: 1, weil Gottfried zu der Lösung seines Viertels an Kirberg nicht kommen kann, so soll ihm, zur Schadloshaltung, zu seiner Hälfte an Camberg noch Ein Viertel weiter daran zufallen, Graf Engelbert und seine Brüder aber nur Ein Viertel behalten. 2, Gottfried soll zu der Lösung an Loenberg gelassen werden. 3, Gottfried soll die Schlösser Alten Weilnau und Werheim, mit dem dazu gehörigen Roßbach, lösen dürfen, und die Grafen von Nassau sollen an beiden Schlössern nur ein Viertel behalten. 4, Von dem Zehnten zu Heringen, und ob er zu dem aus dem Dorf Kirchdorf entstandenen Kirberg gehöre? 5, Gottfried soll, da er die Dörfer, Renten, Gülte und Güther der Grafschaft Dietz getheilt haben will, vielmehr mit den Grafen von Nassau in Ansehung der Wagenpferde und Dienste eine Mutschar errichten. 6, Ob Gottfried in seinem Antheil an dem Gericht zu Estereigen, oder der Esterau, von den Unterthanen Dienste zu fordern befugt sei, soll noch untersucht werden.

g) Lünigs R. Archiv Th. XXII. p. 641 &c. und Müllers Reichstags Th. K. Friedrichs III. Vorst. VI. S. 64 ꝛc. liefern die Trierische Lehenbriefe von 1451 und 1460.

h) Beil. CCCXLI. S. 252. Dieser Gottfried von Eppenstein hatte lange vorher die eine Hälfte seines Antheils, oder ein Viertheil der Grafschaft Dietz, an die Grafen und Brüder Johann und Henrich von Nassau verpfändet, und diese gaben s 1444, am Sonntag Trinitatis, an Graf Philip von Katzenelenbogen um 12,000 fl. wiederlöslich ein. Von einem andern Versaz des gedachten

brief giebt die einzelnen Länderstücke umständlich an, deren Zugehör sich aus der oben ausgeführten Geographie der Grafschaft Dietz von selbst erläutert; ich brauche mich also hier nicht dabei aufzuhalten. ChurTrier gab 1453 seine lehensherrliche Einwilligung in den Verkauf, doch unter der Bedingung, daß ihm dagegen Gottfried von Eppenstein den halben Theil seines noch übrigen Viertheils, wie er das schon mehrmals gethan, auf 10 Jahre lang um 10,000 fl. verpfände i). Auf diese Art blieb Graf Philip von Katzenelenbogen, und nach ihm auch Hessen, im Besitz dieser Quart, bis sie endlich, wie ich im folgenden Abschnitt weiter erzehlen werde, Landgraf Philip der Grosmüthige in dem Hauptvergleich von 1557 an NassauOranien abtrat k). Auf diese Art vereinigte das Nassauische Haus wieder drei Viertel der ganzen Grafschaft. Die übrige Quart behielt Gottfried IX. von Eppenstein, und sein Sohn Gottfried X, nachdem er sie verschiedentlich verpfändet hatte, noch in ruhigem Besitz l): aber der letzte beschloß 1522 seine Linie, und hatte schon vorher alle seine Lehen an seinen Stammvetter, Graf Eberhard IV. von der Königsteinischen Linie, abgetreten. Doch auch dieser war ohne Erben, und in dieser Rücksicht sah es ChurTrier nicht gleichgültig an, als er 1530 erwähnte Quart an Graf Wilhelm von NassauDillenburg verkaufte. Es versagte seinen Lehensconsens, nahm vielmehr von dieser Quart, nach dem 1535 erfolgten Absterben des gedachten Graf Eberhards, als von einem heimgefallnen Lehen, selbst Besitz,

...Graf Henrichs von Nassau vom J. 1449 habe ich schon in der Beil. CCCXLV. beigefügten Anmerkung geredet. Enoch verpfändete 1477 Graf Johann von Nassau, um seinen Bruder Engelbrecht aus der Gefangenschaft zu lösen, seinen Theil an der Grafschaft Dietz, oder ein ganzes Viertheil, und seinen Theil am Dorf Embs, für 10,000 fl. an Graf Philip von Katzenelenbogen. Dat. uff Sontag nach St. Walpurgis Tag.

i) Beil. CCCXLVI. S. 256, wo aber meine damalige Abschrift irrig das J. 1458 statt 1453 setzte, welchen Fehler zu verbessern bitte. Churfürst Jacob war schon 1456 gestorben.

k) Unter Graf Philip von Katzenelenbogen und seinen Erben, den Landgrafen von Hessen, veränderte sich in Ansehung der zu ihrem Viertel der Grafschaft Dietz gehörigen Besitzungen weiter nichts, als was ich §. LXXXVI. von Stadt und Amt Lahnberg erzehlen werde.

l) Reinhard l. c. p. 81 &c. verwirrt sich in seiner Nachricht von dem Eppensteinischen Antheil an der Grafschaft Dietz auf mancherlei Art. Der ältere Gottfried von Eppenstein, der Dietzische Tochtermann, soll 1448 mit seinem Sohn, Gottfried dem Jüngern, von Trier belehnt worden seyn, und jener war doch schon 1437 gestorben. Der jüngere Gottfried, der die eine Quart von Dietz an Graf Philip von Katzenelenbogen verkaufte, soll keine Männliche Erben gehabt, und daher die übrige Quart der Grafschaft durch seine Tochter Agnes auf seinen Vetter, Eberhard IV. von der Königsteinischen Linie, vererbt haben; er hatte aber vielmehr zwei Söhne, und seine Tochter Agnes war eine Nonne im Kloster Berbach. S. die Eppensteinische Stammtafel in Joann. SS. Mog. T. I. p. 815, und in meinen Histor. Nachr. v. den Herrn v. Eppenst. S. 63. — Von den Verpfändungen des letzten Eppensteinischen Viertheils s. vorher not. k).

Besitz, und saß von der Zeit an bis zum Jahr 1557 mit Hessen und Nassau, nachher aber mit Nassau allein, in der Gemeinschaft der Grafschaft m). Die ganze Grafschaft Dietz war nur aufgetragenes Lehen, die Häuser Nassau und Eppenstein hatten sich bei dem Lehensauftrag das Recht bedungen, ihre Antheile wechselsweis an einander verkaufen zu dürfen, der Streit betraf ausserdem nur Ein Viertel, von den übrigen drei Vierteln war keine Frage: und doch trat Nassau-Dillenburg, hauptsächlich wohl, um der Beschwerlichkeit der bisherigen Gemeinschaft überhoben zu seyn, 1564 durch einen besondern Vertrag noch ungleich mehr als ein Viertheil, nemlich die Kirchspiele Salz, Meuth, Hundsanger, Nentershausen, und Lindenholzhausen, nebst den Dörfern Dietkirchen und Craich, an ChurTrier ab, und behielt nur die Kirchspiele Dietz, Flacht, Hahnstetten, Dauborn, Dern, Rennerode, Rotzenhain, und seinen Theil an oben angeführten Aemtern, für sich n). Wie das zugegangen, sagt Reinhard, weiß ich nicht. Aus der gewöhnlichen Staatskunst läßt sichs freilich nicht erklären.

Von

m) Landgraf Philip der Grosmüthige war dem Churfürst Jacob von Trier in der Besitzergreifung dieses Eppensteinischen Theils der Hinter- und VorderGrafschaft Dietz, wie sie hier genennt wird, nicht entgegen gewesen, sondern hatte ihn vielmehr willig in den Burgfrieden aufgenommen. Dagegen versprach ihm der Churfürst bei seinen Fürstl. Ehren, Würden und Worten, daß er ihm, wenn ihm sein eigner Antheil an der Grafschaft Dietz von den Gebrüdern Grafen von Nassau in Anspruch genommen würde, nach seinem Vermögen beistehn, helfen und rathen wolle. Dat. Limpurg den 16. Jun. 1535.

n) Der Vertrag zwischen ChurTrier und Nassau ist meines Wissens noch nicht gedruckt: doch findet man das wesentlichste in dem Trierischen Lehnbrief vom J. 1701, welcher der Kurtzen und Actenmässigen Vorstellung wegen der Coinvestitur der Morganatischen Brüder des Fürsten von Siegen ꝛc. Lit. F. angehängt ist. Mechtels Pagus Logenahe Mptus, von dem ich in der Abhandlung über die Quellen der Hess. Gesch. §. 8. weitere Nachricht gegeben, liefert den ganzen sehr weitläuftigen Vertrag vollständig. Er wurde zwischen dem Churfürst Johann von Trier auf einer Seite, und dem Prinz Wilhelm von Oranien, Graf Hermann von Nuwenaar, und der verwittweten Gräfin Juliane von Nassau, als Vormündern der Söhne Graf Wilhelms von Nassau Katzenelenbogen, Johanns, Ludwigs, Adolphs und Henrichs von der andern Seite, den 27. Jul. 1564 geschlossen, und enthielt folgende Hauptpunkte:

1, ChurTrier soll von den 12 Kirchspielen der Grafschaft Dietz „eigenthümlich und ohn„wiederruflich haben und behalten die fünf „Kirchspele: Hundsangel, Entershusen, Saltz, „Muda, LindenHoltzhausen, mit aller Nutzbar„keit, Rhenten, Zinsen und Gefellen, wie die „vormahlen in die Grafschafft Dietze und Ha„damar gehörig gewesen. Was aber sonsten an „Rhenten, Zinsen, aus den gedachten fünff „Kirspelen gehn Nassauw fellig, sollen wohl„ermeldten Brüdern in diesem Vertrag vorbe„halten seyn und bleiben.„

2, ChurTrier verzieht auf das Dorf Eppenrodt „das von Alters her zu dem Gericht „auf Reckenforst, und jährlichs auf den ge„schwornen Montag, mit andern Grafschafts„Unterthanen zu folgen schuldig gewesen.„

Von dem Wappen der Grafen von Dietz, und wodurch es ſich vom Weilnauiſchen unterſchieden, will ich zu Ende der Weilnaniſchen Geſchichte reden. — Der Dietziſche Lehnhof war ſehr beträchtlich. Man hat noch jezo alte Verzeichniſſe ſeiner Vaſallen, und zum Theil auch der Lehen, die ſie trugen *). Unter den letztern ſind zwei beſonders merkwürdig, das Waldbotenamt über die Grafſchaft Dietz,

3, Naſſau ſoll ſich ferner keiner Gerechtigkeit in der Niederbrecher Gemarkung anmaſſen.

4, „Gleichergeſtalt ſoll Höchſtgedachter „Churfürſt — allein — behalten das Stifft „Ditkirchen, und das Dorff dabei, auch das „Dorff Creuch bei Limburg —. Dieweil aber „des Orts vermeldet, daß die Vogtey und das „Gericht unter den Linden —, ſammt dem „halben Theil des Gerichts, das man hältet in „der Probſtey daſelbſt, von dem Stifft Wormbs „von Alters Lehnrürig, und NaſſauCatzenelenbogen allein zuſtendig ſeyn ſolle, ſo ſollen dieſelbigen wohlgedachte Graffen, ſoviel ſie deſſen „üblich herbracht, ohnbenommen, ſondern in „alle Weg vorbehalten ſeyn

5, Wegen Zoll, Weggeld ꝛc.

6, Das Dorf NiederSelters, und was von ſeiner Gemarkung dieſſeits der Bach Embs liegt, ſoll ChurTrier, ſammt der Bach, allein zuſtehen, was ſich aber von der Gemarkung über die Bach nach Dauborn und Euffingen zu erſtreckt, an NaſſauDietz gehören, und die Bach ſoll die Grenzſcheide ſeyn.

7, In Anſehung des Dorfs Eltz ſoll die Elbbach die Landſcheid der Trieriſchen und Naſſauiſchen Hoch- und Obrigkeit ſeyn ꝛc.

8, Die Unterthanen in den Theilen der Grafſchaft Dietz die Naſſau behält, ſollen in der alten Religion, ſo wie die Geiſtlichen in ihren Einkünften, nicht gedrängt werden. „Auch ſollen die Mengel, ſo in Stifftern und Klöſtern „ſeyn mögten, mit beider Herrn Verwilligung „und Wiſſen, fürderlich bedacht und gebeſſert „werden.„

9, ChurTrier verſchreibt den Grafen von Naſſau ein jährl. Manngeld von 200 fl., doch aber mit 3000 fl. ablöslich.

10, In Anſehung beider Theile Rechte an AltenWeilnau und Camberg ſoll es bei dem bisherigen gelaſſen werden.

Der aus der vorerwähnten Deduction angeführte Trieriſche Lehnbrief vom J. 1701 bemerkt noch einen andern Punkt, der, weil der Vertrag ſelbſt davon ſchweigt, ohne Zweifel in einem Nebenvergleich angehängt war, daß nemlich der Churfürſt Johann zugleich „den obgedachten Gebrüdern Graffen aus ſonderlichen Gnaden ferner „bewilliget, Ihnen die Grafſchafft Dietz, mit „aller ihrer Würden, Zugehör, Recht und Gerechtigkeit, ausgeſchieden was Unſerm Ertz„Stifft in dem obgedachten Vertrag von der „Grafſchafft allein zukommt, zu Leben vor Söhne, ſo lang der Manns-Stamm Naſſau-Dillenburg währen wird, auff den Fall aber, da „der Manns-Stamm Naſſau-Dillenburg über „kurz oder lang gantz ausſterben würde, alsdann „des letztlebenden Manns-Stamms älteſter Tochter, und darnach fortan ihren Manns-Leibs„Lehens-Erben anzuſetzen und zu verleihen.„

*) Senckenb. Sel. Jur. et Hiſt. T. II. p. 419 liefert die Namen der in der Theilung der Dietziſchen Vaſallen dem Gottfried Herrn von Eppenſtein zu ſeinem Theil allein zugefallnen Vaſallen, worunter alſo die mit Naſſau in Gemeinſchaft behaltne nicht begriffen ſind. Hingegen hat Kopp Lehnproben Th. II. S. 263 - 266 ein vollſtändigeres Verzeichnis nicht nur der Vaſallen, ſondern auch ihrer Lehen, ſoweit ſie den Grafen von Naſſau in der Theilung zugefallen, und darüber auch der zwiſchen Naſſau und Eppenſtein in Gemeinſchaft gebliebenen, abdrucken laſſen. Es iſt im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts aufgeſetzt, wie aus S. 266, unter dem Artikel von Wied und Runkeliſchen Lehen, erhellt.

Digitized by Google

Dietz, womit verschiedne adliche Familien nacheinander, zuletzt aber die von Lewenstein, belehnt wurden p), und das Erbmarschallamt der nemlichen Grafschaft, das die Niederadliche Familie von Dietz, auf Ardeck, zu lehen trug q). Das erstere lehen hatten die Grafen von Nassau und Herrn von Eppenstein bei ihrer Theilung der Dietzischen Vasallen, mit mehrern andern, und besonders der Belehnung der Grafen von Wied und Runkel mit den Zenten Schoppach und Amenau, in Gemeinschaft behalten r).

§. LXXXI.

Von den Grafen von Weilnau, als einem Zweig des Dietzischen Hauses.

Die Grafen von Weilnau, oder, wie sie in Urkunden gewöhnlich heissen, von Wilnau, Wilnowe, führten ihren Namen von den Wetterauischen Schlössern und Städtgen Alten Weilnau und Neuen Weilnau, beide an der Weilbach (Wilina), unweit Usingen, gelegen. Sie hatten als eine Linie der Grafen von Dietz an den meisten Schlössern und Aemtern dieses Hauses, an Dietz, Dern, Kirberg, Alten Weilnau, Werheim mit dem Flecken Ober Roßbach, und vermuthlich auch an Camberg, ihren Antheil: da ich aber das Zugehör derselben schon vorher (§. 72.) umständlich angegeben, so brauche ich mich hier nicht weiter dabei aufzuhalten. Auch in den Dietzischen Dörfern Hahnstetten, Ober Zeuzheim, Kalten Holzhausen und Kettenbach hatten die Grafen von Weilnau besondre Rechte, Güther und Gefälle.

Das Schloß Neu Weilnau ist, wie schon der Namen anzeigt, später als Alten Weilnau, und vermuthlich erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, erbaut worden, und stund den Grafen von Weilnau allein zu. Sein Zugehör begrif das gleichgenannte Städtgen, die heutige Stadt Usingen, und die umliegende Dörfer Grewen Wisbach, Isenmütte oder Mütt, Altenkirchen und Roth

p) Kopp l. c. S. 263.

q) Daß auch Grafen und Dynasten zuweilen ihre Erbbeamten hatten, haben schon andre erwiesen. Das gewöhnlichste war das Erbmarschallamt, bei dem auch manche, als dem brauchbarsten, allein stehen blieben, und so hatten auch die Grafen von Dietz keinen andern Erbbeamten; wenigstens kommt in ihrem Lehensverzeichnis kein andrer vor. Reinhard Ausführ. Th. I. S. 126 hat einen der Adlichen Familie von Dietz, auf Ardeck, über ihr Erbamt ertheilten Lehenbrief vom Jahr 1626 abdrucken lassen, Kopp l. c. p. 261 führt aber ungleich ältere an.

r) Kopp l. c.

Digitized by Google

Roth an der Weil a). Ausserdem hatten die Weilnauer das Schloß Birstein, oder das Gericht Reichenbach, ein, mit folgenden Dörfern: Birstein, Unter- und OberReichenbach, Unter- und OberSotzbach, Hetzersroth, Fischborn, Kirchbracht, Meußwinkel, Bösgesäß, Rathmühl, und die vier Dörfer über der Herg, nemlich Lichenrod, Völtzberg, Müllerod und Wettges b). Das Schloß Bracht, das gleichfalls Weilnauisch war, gehört zum Gericht Wenings, und zu diesem werden jezo, ausser dem Städtgen Wenings selbst, die Dörfer Wernings, Merckenfritz, Ilhausen, Burgbracht und Gelhaar gerechnet: es werden auch würklich unter dem Zugehör des Schlosses Bracht Dörfer angegeben, und das Dorf Ilhausen kommt namentlich als Weilnauisch vor, der übrigen Orte hingegen gedenken die bisher bekannten Weilnauischen Urkunden nicht c). Bei einzelnen Güthern, dergleichen die Grafen von Weilnau in Sodel, unweit Friedberg, und einigen andern Orten hatten, halte ich mich hier nicht auf, sie kommen auch ohnehin in der folgenden Geschichte vor.

§. LXXXII.

Ursprung der Grafen von Weilnau.

Daß die Grafen von Weilnau aus dem Geschlecht der Grafen von Dietz stammen, zweifelt niemand mehr a). Beide haben die Stammschlösser des Dietzischen

a) Beil. CLX. S. 104.

b) Ich will indessen nicht behaupten, daß alle diese Dörfer ohne Unterschied den Grafen von Weilnau gehört, und daß nicht einige derselben erst später zu dem Schloß Birstein und dem Gericht Reichenbach gezogen worden. Es wird immer von dem Schloß Birstein, dem Gericht Reichenbach, der Burg Bracht, und ihrem Zugehör, in den Weilnauischen Urkunden nur im allgemeinen gesprochen, ohne die Dörfer einzeln anzugeben. Manche hat das Haus Isenburg erst später von Edelleuten erworben, an die sie aber die Grafen von Weilnau verkauft hatten. Man s. weiter Struv. de Allodiis Imperii p. 718 &c., wo von dem Zugehör des Schlosses Birstein, und den Isenburgischen Erwerbungen, umständlich gehandelt wird.

c) Vergl. Struv. l. c. p. 724 not. 12, wo das Dorf Wernings als vormaliges Eigenthum des Klosters zu St. Petersberg bei Fuld, und das Dorf Ilhausen noch im J. 1460 als zwischen Weilnau und Isenburg gemeinschaftlich angegeben wird.

a) Es haben dieses schon Crollius in den Pfalzgr. von Achen S. 410, und Kremer Orig. Nass. T. I. p. 364 &c. richtig bemerkt. Der Letztere geht zugleich die Geschichte der Grafen von Weilnau im allgemeinen kurz durch, und giebt l. c. p. 368 die Stammtafel derselben. In vorigem Jahr hat darauf ein Ungenannter, dem aber jene Vorarbeiten unbekannt waren, in Hrn Hofr. Meusels Beiträgen zur Erweiterung der Geschichtskunde Th. II. S. 135 – 142 einen Theil der Stellen verzeichnet, wo sich Grafen von Weilnau, und ihre Descendenten, finden. Dem allen ungeachtet bleibt mir noch eine beträchtliche Nachlese, zum Theil aus ungedruckten Urkunden, übrig.

Digitized by Google

schen Hauses mit einander gemein [b]), haben einerlei Wappen, ihre Lieblingsnamen Gerhard und Henrich gehn in beiden Linien fort, und der erste Graf von Weilnau nennte sich anfangs wechselsweis auch einen Grafen von Dietz [c]). Ich wiederhole nicht, was ich schon in der Dietzischen Geschichte (§. 75.) erwiesen, daß Graf Henrich III. von Dietz, der 1188 Kaiser Friedrichs I. Gesandter an dem Griechischen Hof war, und im dreizehnten Jahrhundert weiter erscheint, der Stifter dieser Linie wurde. Nur eine Bemerkung bleibt mir übrig. Seine Nachkommen hatten die Schlösser Birstein und Bracht, das Gericht Reichenbach, und vielerlei andre, nachher grosentheils zum Schloß Neu-Weilnau gezogene, Güther in der Wetterau ein, ohne daß die Grafen von Dietz, die sonst in den übrigen Schlössern mit ihnen in Gemeinschaft sassen, den geringsten Antheil daran hatten. Gerhard, der letzte Graf von Nuringen, führt 1167 auch den Titul eines Grafen von Birstein [d]); es bleibt also auch kein Zweifel, daß ihm das Schloß eigen war, und da seine Lande bald darauf auf seine Tochtermänner, Werner II. von Boland und Cuno I. von Münzenberg fielen [e]), sollte nicht wahrscheinlich seyn, daß Henrich III. von Dietz gleichfalls durch Heurath mit einem dieser Häuser zum Besitz des Schlosses Birstein, und so auch zu andern Wetterauischen Güthern, gekommen [f])? Unter seinen Nachkommen zeigt sich keine Gelegenheit zu einem solchen Erwerb. Von seinem Sohn Henrich IV. weiß ich nichts zu bemerken, als daß er, ausser seinem gleichgenannten Sohn, der zuerst den Namen eines Grafen

b) S. vorher §. LXXVII. und besonders not. f) und Beil. CCLXXVI. S. 257 n. 1.

c) S. §. LXXV. S. 542 not. g).

d) Es hat schon Schöpf Wetter. illustr. p. 68 richtig geurtheilt, daß der in einer Urkunde vom Jahr 1167 bei Lorenz Fries ap. Ludw. SS. Wurzeb. p. 996 unter den Zeugen vorkommende *Comes Gerhardus de Berstein* mit dem gleichzeitigen und letzten Nuringer eine Person seyn müsse. Die Grafen wechselten damals noch zuweilen, je nachdem sie sich auf einem Schloß aufhielten, in ihren Zunamen ab, und es findet sich in der Wetterau um diese Zeit kein andrer Graf, den man unter jener Benennung verstehn könnte.

e) S. §. XXXIV. S. 280 ꝛc.

f) Man müßte dann lieber annehmen wollen, daß Graf Henrich von Dietz zu dem Schloß Birstein als einem nach dem Abgang des Nuringischen Mannstamms erledigten Fuldischen Lehen gekommen. Wenigstens sah Gottfried von Eppenstein in einem zu des Schwäbischen Kaiser Philips Zeiten aufgesetzten Lehensverzeichnis seine von Gerhard von Nuringen ehmals getragne Reichsafterlehen nach dessen Tod als dem Reich unmittelbar heimgefallne Lehen an: licet dicta feoda Comiti de Nuringes sint adscripta, tamen ab Imperio nunc habentur, *eo quia dictus Comes sine herede discessit*, et huiusmodi feoda devoluta sunt ad Imperium pleno iure. S. die Mainzischen Exceptiones contra Stollberg S. 95. Indessen läßt sich dergleichen Rückfall bei einem geistlichen Lehenhof eben nicht vermuthen, zumal da die Nuringischen Erben die übrigen Lehen gleichfalls behaupteten. — Das Zugehör des Schlosses Neu-Weilnau mag wohl nach und nach aus Reichsgüthern entstanden seyn, dergleichen noch Kaiser Philip aus Schwaben daselbst hatte. S. §. LXXV. not. e).

fen von Weilnau führte *g*), noch eine Tochter, Agnes, hatte, die an seinen Stammvetter, Gerhard III. von Dietz vermählt war *h*). Ob eine andre Tochter an Graf Diether III. von Katzenelenbogen verheurathet wurde, bleibt zweifelhaft *i*).

§. LXXXIII.

Henrich I. Graf von Weilnau, und seine Kinder, unter denen Gerhard I. den Stamm fortpflanzt.

Henrich, der Sohn Henrichs IV. von Dietz, nahm zuerst den Titul eines Grafen von Weilnau ständig an; ich fange daher auch mit ihm eine neue Zahlbenennung der Grafen aus seiner Linie an. Er kommt unter diesem Titul bereits 1249 in einer Urkunde König Wilhelms aus Holland vor, dem er zu der Belagerung Ingelheims folgte *a*), erscheint aber 1253 auch unter dem Namen eines Grafen von Dietz *b*). Er war, was sich von keinem seiner Nachkommen sagen läßt, ein Herr von Ansehn, und dieses erhellt aus den vielen öffentlichen Verhandlungen, denen er beiwohnte. Graf Diether III. von Katzenelenbogen wählte ihn 1259 zu seinem Obmann, in einem Streit mit den Herrn von Falkenstein

g) Henrich I. von Weilnau giebt ihn 1253 für seinen Vater an. S. §. LXXV. not. *g*).

h) S. §. LXXVI. not. *i*).

i) Ich habe §. XXXIX. S. 330 not. *b*) einer Urkunde vom J. 1258 erwähnt, worin Graf Diether ein Bruder entweder Henrichs von Weilnau, oder Raugraf Conrads genennt wird; weil man aber die Urkunde nur aus einer teutschen Uebersetzung kennt, so ist die Entscheidung zweifelhaft. Daß Graf Diether III. mit Henrich I. von Weilnau in Verwandtschaft stund, erhellt nicht nur daraus, weil jener diesen zweimal zum Schiedsrichter seiner Streitigkeiten wählte, wozu man gewöhnlich Verwandte nahm, sondern auch, weil beide Consanguinei des Erzbischof Werners von Mainz, aus dem Eppensteinischen Haus, und Reinhards von Hanau genennt werden (Guden. I. p. 693), deren Familienzusammenhang mit den Katzenelenbogern ich S. 266 erläutert habe. Auch wird Henrichs I. von Weilnau Sohn, der gleichgenannte Abt von Fuld, für einen nahen Verwandten Kaiser Adolphs ausgegeben (Schann. Hist. Fuld. p. 37 et in prob. p. 13, 37), der Diethers III. von Katzenelenbogen Schwestersohn war, und dieses Kaisers Sohn, der Erzbischof Diether von Trier, nennt des Abts von Fuld Bruder, den Archidiaconus Hermann Consanguineum suum. Honth. II. p. 20. Was dieser Verwandtschaft den Ursprung gegeben, ob etwa des Erzbischof Werners Mutter eine Tochter Henrichs I. von Weilnau war, oder ob Diethers III. von Katzenelenbogen erste Gemahlin, Agnes, würklich für eine Schwester des erwähnten Weilnauers zu halten, muß ich dahin gestellt seyn lassen. In letzterm Fall müßte Graf Henrich III. von Dietz zwei Töchter gehabt haben, die beide den Namen Agnes geführt, dergleichen Einheit des Namens unter Geschwistern in der alten Genealogie nichts seltnes ist.

a) S. §. LXXVI. not. *a*). Kremers Stamt. in Orig. Nass. I. p. 368 läßt diesen Henrich schon unterm J. 1243 vorkommen; es wird aber S. 364 kein Beweis dafür angeführt.

b) S. §. LXXV. not. *g*).

Digitized by Google

kenstein wegen den Gerichten zu Haselbergen und Langen c). Bald darauf (1261) legte er einen Zwist der Grafen von Reineck bei d), geleitete 1262 den Erzbischof Werner von Mainz, seinen Verwandten, zu der Krönung des Böhmischen König Ottocars nach Prag e), sprach 1264 als Schiedsrichter zwischen dem Erzbischof Werner von Mainz und Pfalzgraf Ludwig über Schloß und Stadt Weinheim f), 1265 zwischen dem erwähnten Graf Diether von Katzenelenbogen und den Herrn von Falkenstein über die Jagdgerechtigkeit im Dreieicher Wildbann g), und 1278 in einem Streit Erzbischof Werners mit seinen Eppensteinischen Verwandten h). Ausserdem kommt er in einer Menge Urkunden als Zeuge vor i). Dagegen findet man in eigenen Haus- und Landesangelegenheiten nichts von ihm k). Er kommt

c) Guden. II. p. 133.

d) Guden. I. p. 682.

e) Guden. I. p. 693.

f) Guden. II. p. 148.

g) Buri Königl. Bannf. in Beil. S. 21.

h) Guden. I. p. 761.

i) Er bezeugt z. B. die §. LXXV. not. g) und LXXVI. not. a) angeführte Urk. von den Jahren 1253 und 1255, und die §. LXXXII. not. i) bemerkte Urk. vom J. 1258. — eine Rieneckische vom J. 1260. Guden. I. p. 675. — eine ungedruckte, zu Amöneburg ausgestellte, Urkunde der adlichen Familie von Breidenbach vom J. 1261. — im folgenden Jahr König Richards Bestätigung der Strasburger Privilegien. d. *Hagenowe.* Gebauer Leben Richards. S. 387. — 1270 eine Urk. Joannis militis de Muffela über einige dem Graf Wilhelm von Jülich lehnbar gemachte Güther in Selbach. Kremers Beitr. zur Jül. und Berg. Gesch. Th. III. S. 130. — verbürgt sich 1272 in einer Ehberedung Graf Ludwigs von Reineck, und Reinhards von Hanau zwischen ihren Kindern. S. Jac. Im Hauße (Bernhards) weitere Feststellung der Hanauischen Geneal. (Hanau 1741) S. 69. — bezeugt die Renunciation Reinhards von Hanau aufs Schloß Bigenbach. Schann. Client. Fuld. prob. 558. p. 354. — im J. 1279 eine Urkunde des Abt Berthous von Fuld für Graf Ludwig von Ziegenhain. d. in *Kregenvelt.* Schann. l. c. prob. 49. p. 219. — in eben dem Jahr eine Urk. des Klosters Thron über Güther in Peterweil. d. in *Throno.* Schann. Hist. Fuld. prob. 96. p. 208. — einen von Graf Gerhard IV. von Dietz mit der Stadt Limburg den 28. Febr. 1281 errichteten Vertrag, worin ihn dieser avunculum suum nennt. Beil. CCCCVII. S. 314 not. *. — in eben dem Jahr den 18. Mai eine Spanheimische Urkunde. Kremers Diplom. Beitr. S. 232. Wahrscheinlich war auch er es noch, der 1282 Kaiser Rudolphs Urkunde unterschrieb, wodurch dem Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen die Verwaltung der Abtey Fuld auf sechs Jahre übertragen wurde. d. Moguntiae Non. Nov. Schann. Hist. Fuld. prob. 99. p. 211. Ist dieses richtig, so ist er gewis auch unter dem ungenannten Graf von Weilnau zu verstehen, der noch einige Monate früher eben dieses Kaisers Privilegienbestätigung des St. Bartholomäusstifts in Frankfurt bezeugte. d. *Veideberg* III. Id. Jul. 1282. Würdtw. Dioec. Mog. T. II. p. 422.

k) Doch würde eine ungedruckte Urkunde hieher gehören, die ihm König Rudolph den 11. Aug. 1276 zu Worms ertheilte, wenn es dem Verfasser der Deduction: ob die Herrn von Hanau mit den Herrn von Carben in Vergleichung zu stellen? S. 7 not. * gefallen hätte, mehr als den Eingang und das Datum derselben anzuführen.

Digitized by Google

kommt noch im J. 1282 vor, und starb auch um diese Zeit *l*). Seine Gemahlin, eine Tochter Alberts Herrn von Trimperg, lebte noch 1290, wo ihr Kaiser Rudolph, auf Ulrichs I. von Hanau Bitte, lebenslänglich ein Burglehn in Mörle, das Ulrich selbst bisher vom Reich getragen, ertheilte *m*). Mit dieser erzeugte Henrich eine beträchtliche Anzahl Kinder *n*):

1, Gerhard starb ohne Zweifel noch vor seinem Vater, weil 1282 schon seine Kinder erscheinen, und er nachher nirgends vorkommt *o*).

2, Ein ungenannter Graf von Weilnau wurde 1306, durch das Ansehn seines Bruders, des Abts zu Fuld, von Kaiser Albrecht zum Landvogt oder Gouverneur in Thüringen bestellt, um dieses von seinem Vorfahr erkaufte Land sich und dem Reich unterwürfig zu machen: er gieng aber mehr mit Gewalt, und kriegerischer Wildheit, als mit Klugheit zu Werk, fiel darüber in allgemeinen Haß, und als er im folgenden Jahr den Eisenacher Bürgern in der Belagerung des Schlosses Wartburg zu Hülfe zog, gerieth er in die Gefangenschaft Landgraf Friedrichs, worin er bald darauf auf eben der Veste sein Leben beschloß *p*).

3, Her-

l) Daß die not. *i*) angeführten Urkunden alle, wenigstens bis zum 28. Febr. 1281, den Henrich I. von Weilnau angehn, wird daraus unwidersprechlich, weil unter dem angegebenen Datum Graf Gerhard IV. von Diez jenen Henrich avunculum suum nennt, das, der Zeit nach, von dem gleichgenannten Enkel desselben unmöglich gelten könnte. Wahrscheinlich war es aber der letztere, der 1284 Id. Jun. einen Vergleich Graf Johanns zu Sayn und Henrichs Herrn von Wildenberg unterschreibt (Lünigs R. Arch. Th. XXIII. oder Spicil. Secul. T. II. p. 984), weil er schon 1282 als erwachsen vorkommt, und 1289 gewis an der Regierung war. S. den folg. §. not. *f*).

m) Schann. Hist. Fuld. p. 210 schreibt dem Abt Henrich von Fuld matrem Trimpergiam zu, und diese Angabe ist soviel gewisser, da eben der Abt 1295 den Conrad Herrn von Trimperg *avunculum suum* nennt. Schann. Trad. Fuld. n. 661. p. 276. Dieser Conrad war ein Sohn Alberts von Trimperg (Guden. I. p. 675), eines der Büdingischen Tochtermänner und Erben, der 1235 – 1261 vorkommt; Albert war also auch der Schwiegervater Henrichs I. von Weilnau. Daß letzterer durch seine Gemahlin Wetterauische Güther erhalten haben sollte, ist nicht wahrscheinlich, weil die Büdingischen Erben in Gemeinschaft ihrer Güther fassen, und sich für diese Aufnahme eines fremden Ganerben nirgends die geringste Spur zeigt. — Die Urkunde der Nobili Matrone Comitisse de Wilnouwe *matri venerabilis Abbatis Fuldensis* ertheilten Güther in Mörle, findet sich in der Hanau-Münzenberg. Landesbeschreibung Beil. 43. S. 56.

n) Diese Kinder werden zwar nirgends namentlich dem Henrich I. von Weilnau zugeschrieben, es versteht sich aber aus der Zeitrechnung von selbst, weil damals kein andrer Graf von Weilnau lebte, der ihr Vater seyn konnte, und sein Name ununterbrochen unter seinen Nachkommen fortgeht. Daß einige derselben bereits ums J. 1260 in geistlichen Aemtern erscheinen, darf man sich nicht wundern lassen, da Henrich schon im J. 1282 durch seinen ältesten Sohn Gerhard erwachsne Enkel hatte.

o) S. den nächstfolgenden §.

p) Die Addit. ad Lambert. Schaffn. ap. Pistor. T. I. p. 437 nennen ihn nur überhaupt Nobilem dictum de Wilnowe — qui fultus adiutorio Abbatis

3, Hermann erscheint 1260 als Canonicus zu Mainz, 1282 als Probst zu Limburg an der Lahn, und 1294 – 1303 als Archidiaconus zu Trier q).

4, Henrich. Er wurde 1288 zum Abt von Fuld erwählt, und zeichnete sich in dieser Würde bis zum J. 1313, und unter vier Kaisern, sowohl in Kriegs- als Friedensgeschäften aus r).

5, Albert kommt schon 1267 als Novitius im Stift zu Würzburg, 1303 – 1308 als Probst der Collegiatkirche zu Rastorf, und 1314 – 1322 als Domscholaster zu Würzburg vor s).

6, Peter erscheint 1294 – 1320 als Domherr zu Mainz, 1300 auch als Canonicus zu St. Stephan in Mainz, und starb vor 1326 t).

7, Luckard war 1304 Aebtissin im Dietzischen Kloster Gnadenthal u).

8, Adelheid, eine Gemahlin Ludwigs von Frankenstein v).

§. LXXXIV.

batis Fuldensis totam Thuringiam incendiis et rapinis devastabat &c.: aber die Histor. de Landgr. Thur. l. c. p. 1337 a. und das Chron. S. Petrin. zugleich *Fratrem Abbatis Fuldensis*. Vergl. weiter Schann. Hist. Fuld. p. 213, und Wilke in Ticem. p. 147, welcher letztere aus Rothii Chron. Thur. ap. Mencke II. p. 1763 erzehlt, daß er noch in eben dem J. 1307 in carcere per hiemem duriore retentus vitam amittit.

q) Guden. I. p. 673. Kremers Orig. Nass. T. I. p. 365 not. 3. Guden. I. p. 716, wo ihn 1293 ein Theil des Capituls b. Mariae Virg. in Campis gegen den Werner von Boland zum Dechant wählt. Joann. II. p. 409. Guden. I. p. 888 und 897. Brower. Annal. Trev. T. II. p. 182 und Reinhards Ausf. Th. I. S. 113 und Honth. II. p. 20. An letzterm Ort vergleicht sich unterm J. 1303 der Erzbischof Diether von Trier, aus dem Nassauischen Haus, mit dem Archidiaconus Hermann von Weilnau, den er Consanguineum suum nennt, super restitutione Castri *Byschofflein* — quod idem Archidiaconus a nobis ligialis titulo feudi dinoscitur obtinere. Dieses Schloß war aber kein Weilnauisches Stammguth, sondern 1273 von dem Trierischen Archidiaconus Henrich von Boland erkauft, und zum ständigen Besitz seiner Nachfolger im Archidiaconat gestiftet worden. Honth. l. c. T. I. p. 802.

r) Schann. Hist. Fuld. p. 210 &c. Der Abt nennt 1308 den Graf Henrich von Battenberg und den Andreas Herrn von Bruneck Consanguineos suos. Schann. Dioec. et Hier. Fuld. pr. 103. p. 302. ejusd. Hist. Fuld pr. 110. p. 223 et 224.

s) Schöpfs Nachr. von den Domherrn zu Würzburg S. 51 und 59, aus Lorenz Fries Würzb. Chr. S. 581. Schann. Dioec. et Hier. Fuld. p. 214 und prob. 103. p. 302, wo ihn Abt Henrich von Fuld unterm J. 1308 *fratrem suum* nennt. ejusd. Hist. Fuld. p. 224. Salver vom teutschen Reichsadel S. 224 — 230.

t) Joann. SS. Mog. II. p. 410. Würdtw. Subsid. Dipl. T. I p. 145.

u) Beil. CLX. S. 104 not. *. Daß die Luckard gerade eine Tochter Henrichs I. gewesen, dazu weiß ich keinen weitern Grund, als daß ihr Amt gewöhnlich eine schon bejahrte Person voraussetzt. War sie dieses nicht, so muß sie nothwendig eine Enkelin desselben, durch seinen Sohn Gerhard, seyn.

v) Henrich Abt von Fuld nennt diesen Ludwig von Frankenstein Sororium suum. Schann. Buchon. vet. p. 409, und ausserdem erhellt auch aus dem

§. LXXXIV.

Die Brüder Henrich II. und Reinhard von Weilnau bringen ihr Haus zuerst durch schlechte Wirthschaft herab. Der letztere pflanzt den Stamm fort.

Von Gerhard I, Henrichs I. Sohn, weiß ich nichts zu sagen. Man lernt ihn nur durch seine Kinder kennen. Er überlebte, allen Umständen nach, seinen Vater nicht, und noch gewisser war seine Gemahlin Isengard, eine Tochter Reinhards von Hanau, schon vor 1282 gestorben [a]). Ihre weltlich gebliebene Söhne, Henrich II. und Reinhard I, waren in diesem Jahr schon erwachsen [b]). Zwei andre gleiches Namens, Henrich und Reinhard, nahmen den geistlichen Stand an; jener kommt 1290 als Canonicus zu St. Stephan in Mainz vor [c]), und dieser 1292 als Pastor zu Nauheim bei Friedberg [d]). Eine Tochter, Jutta, wurde vor 1306 an Graf Boppo von Eberstein vermählt, und starb ums J. 1320 [e]).

Die

dem Siegel der Adelheid, daß sie eine Gräfin von Weilnau war. S. den §. LXXXII. not. a) angeführten Anonymus in Meusels Beiträgen zur Gesch. Th. II. S. 151. Spangenbergs Henneberg. Chron. nach Ercks Ausg. S. 307 erzehlt von dem Ludwig von Frankenstein, und seiner Gemahlin Adelheid, die er irrig zu einer gebohrnen Gräfin von Henneberg macht, daß sie ums Jahr 1317 gelebt, und daß ihre Söhne, Ludwig und Siegebot, 1330 die Herrschaft Frankenstein an Fürst Berthold von Henneberg verkauft.

a) Ulrich I. von Hanau verkauft 1282 dem Kloster Arnsburg silvam — Hard — sitam penes villam que vocatur *Birkenlare* — accedente consensu *filiorum sororis nostre Isengardis* bone memorie, *Heinrici* videlicet et *Reinardi*, und dieser Reinhard insbesondre verzieht den 18. Oct. des gedachten Jahrs in dem Antoniter Hof zu Rastorf auf den verkauften Wald; muß also auch damals schon erwachsen gewesen seyn. Guden. T. IV. p. 942. Aus dieser Urkunde läßt sich nicht ohne Grund vermuthen, daß damals der Vater dieser Weilnauer nicht mehr im Leben gewesen: er mögte wohl sonst gewis hier neben seinen Söhnen vorkommen, und da ausserdem der ältere derselben, Henrich II, im J. 1284 einer gerichtlichen Handlung als Zeuge beiwohnt (§. LXXXIII. not. l), und 1289 zuverlässig an der Regierung war, so bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß der Vater schon vor der Zeit, da iene Urkunde vom J. 1282 ausgestellt worden, gestorben. — Wolfahrts Hanauische Deduct. ca Carben S. 195 führt eine andre Urkunde vom 24. Jul. 1289 an, worin Ulrich von Hanau gleichfalls den Graf Henrich II. von Weilnau filium sororis sue nennt.

b) S. vorher not. a).

c) Joann. Spicil. p. 953. Guden. T. I. p. 953. Dieser Henrich könnte freilich auch ein Sohn Henrichs I. gewesen seyn: da er aber 1290 in geistlichen Würden noch so gering stand, so war er wahrscheinlicher ein Enkel desselben. In beiden Generationen kommt ohnehin schon ein Henrich vor: es war aber damals nichts seltnes, daß zwei Brüder einerlei Namen führten.

d) Guden. II. p. 270 und 271 not. Daß dieser Reinhard mit dem gleichgenannten ältern Bruder Eine Person sei, ist soviel unwahrscheinlicher, da letzterer beständig als weltlich vorkommt. Weil ich indessen nicht mit Gewisheit entscheiden kann, ob sich der ersterwähnte Reinhard nicht etwa anfangs dem geistlichen Stand gewidmet, aber bald wieder davon abgetreten; so habe ich in die Stammtafel, bis zu näherm Beweis, nur Einen Reinhard eingerückt.

e) In Pistor. Amoen. Histor. et Jurid. T. VII. p. 301 verkaufen Graf Henrich von Castell, und

seine

Die beiden Brüder Henrich II. und Reinhard I. behielten ihr Land in Gemeinſchaft, machten aber ihrer Regierung wenig Ehre. Das Weilnauiſche Haus gab von der Zeit an das Muſter einer verdorbenen Verfaſſung, durch die zuletzt ein altes angeſehnes Grafengeſchlecht zum gemeinen Adel herabſank. Ihre Geſchichte kann daher nur eine Erzehlung ihrer Veräuſſerungen ſeyn. Sie waren mit den Grafen von Dietz Eines Stamms, hatten auch mit dieſen ihre meiſten Schlöſſer in Gemeinſchaft: und doch giengen ſie mit ihren Landestheilen wie mit einem Privateigenthum um, veräuſſerten ohne Unterſchied, und man hört nicht, daß die Grafen von Dietz darwider Streit erregten. Henrich II. ſchloß ſogar, ohne ſeines Bruders, noch weniger aber der Grafen von Dietz, zu gedenken, mit ſeiner Mutter Bruder, Ulrich I. von Hanau, in Gegenwart Kaiſer Rudolphs 1289 einen Vertrag wegen wechſelſeitiger Nachfolge in allen ihren Reichslehn, im Fall einer von ihnen ohne Erben ſtürbe, und der Kaiſer beſtätigte ihn *f*). Das Schloß Dietz war gerade Reichslehn, und da Henrich von Weilnau würklich keine Männliche Erben hatte, ſo mogte es wohl dem Graf Gerhard IV. von Dietz ſoviel angelegner ſeyn, den Weilnauiſchen Antheil am Schloß Dietz bei Zeiten an ſich zu kaufen, und dieſes geſchah 1303 und 1306, nachdem er ſich noch kurz vorher, und eben in erſterm Jahr, mit dem Graf von Weilnau über ihre wechſelſeitige Rechte an ihren gemeinſchaftlichen Schlöſſern Dietz, Dern und Alten-Weilnau verglichen hatte *g*).

Henrich

ſeine Gemahlin Adelheid, bona proprietaria in Superiori Volkach et in Hofſtädt —; quae antea nunc noſtra dilecta, *Gutha dicta de Wilnowe*, a nobis in pignore tenuit &c., und Guden. Spicil. p. 644 not. ** giebt ſowohl die Herkunft, als die Sterbzeit, dieſer Jutta an. Es war alſo ein Gedächtnisfehler, wenn ſie eben der Frhr. von Gudenus Cod. Dipl. T. III. p. 74, ſo wie auch die Carlsruher Samml. S. 392, dem ungeachtet, wegen der beiden Leoparden im Wappen, für eine Gräfin von Hohenloh ausgeben. Die Grafen von Weilnau führen gleichfalls Leoparden im Wappen.

f) Rudolphus &c. Quia nobiles viri *Ulricus de Hanowe* et *Heinricus de Wilnowe* Comites — in noſtre Maieſtatis preſentia conſtituti inter ſe ordinatione mutua ſtatuerunt, ut ſi alterum eorum diſpoſitione divina ſine heredibus legitimis de medio emigrare contingeret, alter alteri legitime ſuccedere debeat in feodis caſtrenſibus ſive feodis aliis quibuscunque, que tenere a nobis et Imperio noſcebatur, Nos dictam Ordinationem — ratam habemus et gratam &c. Dat. *Nuremberg* X. Kalend. Nov, Anno 1289. Weil die Hanau-Münzenb. Landesbeſchreib., wo dieſe Urk. in Beil. S. 155 vorkommt, ſelten iſt: ſo habe ich hier das Weſentliche ausgezogen. — In Wolfahrts Hanau. Deduct. ca Carben S. 195 werden die Brüder Henrich und Reinhard von Willenauwe in einer Urk. vom J. 1296 angeführt, deren Inhalt aber nicht angezeigt wird.

g) S. vorher §. LXXVII. S. 549. Im J. 1304 bezeugen die beiden Brüder, Henrich und Reinhard, Philips des Aeltern und Jüngern von Falkenſtein Lehensauftrag einiger Güter bei Aſſenheim an Fuld. Guden. V. p. 788, und einen Fuldiſchen Lehensconſens für jene Falkenſteiner von eben dem Datum. Gud. IV. p. 988. In dieſem J. 1304 verleiht ferner

Henrich hatte von seiner Gemahlin Mechtild, einer Tochter Eberhards Herrn von Isenburg [h]), nur eine, dem Namen nach unbekannte, Tochter, die an Johann von Kerpen vermählt war [i]), und schien seine Erben dadurch, daß er alles bei seinem Leben verschwendete, der Mühe eines Successionsstreits überheben zu wollen. Er, und sein Bruder Reinhard, verpfändeten 1317 ihren halben Theil an dem Schloß Dern, den ersterer 1299 von Graf Gerhard von Jülich um 100 Mark Pfen. lehnbar gemacht hatte [k]), an ihren nahen Verwandten, Siffried von Runkel Probst zu Gemünden [l]). Im J. 1326 war endlich die Noth so gros, daß

Graf Reinhard von Weilnau, mit Vorwissen seines Bruder Henrichs, 1. Pfund Geldes von der Gülte zu Vahenhusen dem Johann von Krpenfeld oder Crainfeld. Dat. **Birsenstein.** Guden. V. p. 1006. Graf Henrich verbürgte sich 1306 dem Domcapitul zu Mainz, mit Graf Gerhard dem Jüngern von Dietz und andern, für Siffried Herrn von Eppenstein. Joann. Spicil. p. 336. Daß in eben dem Jahr die beiden Weilnauer an der auf der Kirchmeß zu Dietz mit der Stadt Limburg entstandnen Fehde Theil nahmen, habe ich schon §. LXXVII. S. 549 ꝛc. aus Beil. CCCLXXXIII. erzehlt.

h) Der Name dieser Mechtild oder Metze ist aus mehrern Urkunden bekannt, in denen sie vom Jahr 1303 - 1337 vorkommt (Reinhard l. c. Th. I. S. 113 und die folgende not. *u*): daß sie aber eine Tochter Eberhards Herrn von Isenburg gewesen, hat Kremer Orig. Nass. II. p. 366 not. 7. aus einer ungedruckten Urkunde vom J. 1311 zuerst bemerkt. Wahrscheinlich ist dieser Eberhard von Isenburg derjenige, den Fischers Isenb. Stammtafel §. CCCLIII. S. 145 und Tab. V. unter den Jahren 1287 und 1288 anführt, und für unbeerbt vermuthet; es findet sich wenigstens kein andrer gleichzeitiger Herr dieses Namens unter den Isenburgern. Man würde gewis irren, wenn man etwa aus dieser Heurath den Weilnauischen Besitz des Schlosses Birstein, Burg Bracht, und andrer nachher an Isenburg gekommenen Güther herleiten wollte: dann Henrichs Bruder, Reinhard, hatte, wie das folgende zeigen wird, eben sowohl Antheil an diesen Schlössern und Güthern, zum sichern Beweis, daß sie durch ihre eigne Stammvorfahren dazu gekommen.

i) Graf Henrich und seine Gemahlin Mechtild nennen Beil. CLX. S. 104 unterm J. 1326 den Johann von Kerpen ihren Eidam, und da er, neben dem Reinhard von Weilnau, aus dem Weilnauischen Haus allein einen wichtigen Pfandbrief untersiegelt, so dient dieses zugleich zum Beweis, daß Graf Henrich keine andre Tochter, oder Tochtermann mehr hatte. Vergl. die folgende not. *v*).

k) Kremers Beitr. zur Jül. und Bergischen Geschichte Th. III. Beil. 211. S. 229.

l) Beil. CCCXXVI. S. 237 n. 1. und vollständiger Beil. CCLXXI. S. 198 not. *. Probst Siffried von Runkel behielt sich 1326, als er seine Weilnauische Pfandschaften an Graf Gerlach von Nassau abtrat, die Pfandschaft des Schlosses Dern vor, Beil. CLXVIII. S. 113, und dessen Brudersohn, Dietrich von Runkel, zählt 1377 das Schloß Dern unter seine Schlösser. Beil. CCLXIV. S. 191. Das letztere beruhte ohne Zweifel gleichfalls nur auf Pfandschaft: ob sie aber allein von den Weilnauern, oder vielmehr von dem §. LXXVIII. not. *c*) erwähnten Dietzischen Uebertrag herrührte, kann ich mit keiner Gewisheit entscheiden. Wenigstens hatte Gerhard VII, vermög der Ehpacten seiner Schwester mit Eberhard V. von Katzenelenbogen, nur einen Theil des Schlosses Dern ein, und erst Graf Adolph von Nassau scheint wieder zum Besitz des ganzen Schlosses gekommen zu seyn, das nachher seine Erben gleichfalls theilten. — Kurz vorher (1313) verkauften die Brüder Henrich und Reinhard von Weilnau einige Gefälle zu Fachen-

daß Henrich II. an gedachten Probst Siffried von Runkel seinen ganzen Antheil am Schloß Neu-Weilnau, nemlich Burg und Stadt dieses Namens, und die Dörfer Grewen-Wisbach, Isenmütte oder Mütt, Altenkirchen, Usingen, Rot an der Weil, ausserdem auch sein Guth und Gericht zu Hahnstetten, Kettenbach mit dem Gericht, und seine Güther zu Zeutzheim und Sodel verpfändete, und ihm zugleich die Freiheit gestattete, alle seine übrige Pfandschaften an sich zu lösen m). Die Burgmänner zu Neu-Weilnau, deren damals eine beträchtliche Anzahl war, erhielten darauf Befehl, dem Probst zu huldigen n). Daß ein Geistlicher solchen Erwerb suchte, könnte sonderbar scheinen, vermuthlich lag aber Gerlach von Nassau drunter verborgen, dem er nur seinen Namen lieh, um diese Pfandgüther soviel leichter an sich zu bringen; dann Siffried trat in eben dem Jahr den ganzen Versatz, so wie auch die Pfandschaft an Ober-Roßbach, an ihn ab, und damit ihn Henrich von Weilnau soviel weniger zurückziehn, oder an andre einräumen könnte, war zum voraus bedungen, daß er ihn nicht anders als mit seinem eignen Geld zu lösen befugt seyn solle o). Diese Hälfte des Schlosses Neu-Weilnau wurde nie wieder abgelößt, und wir werden bald sehn, wie auch die übrige Hälfte dazu kam, und die Pfandschaft in einen Erbverkauf übergieng. Zugleich bediente sich Graf Gerlach von Nassau des hier erkauften Rechts, Weilnauische Pfandschaften an sich zu lösen, und brachte dadurch die Weilnauische Hälfte an den Schlössern und Aemtern Alten-Weilnau und Werheim an sich, in deren Besitz er schon 1338 war, als Kaiser Ludwig aus Baiern dem Dorf Alten-Weilnau Stadtfreiheit ertheilte p); auch erwarb jenes Gerlachs Sohn, der gefürstete Graf Johann

Fachenhausen an Johann von Krayenfeld oder Crainfeld. Guden. V. p. 1013. Vergl. vorher not. g). Graf Henrich unterschreibt in eben dem Jahr 1313 zwei Urkunden König Johanns von Böhmen, die eine d. ap. villam Lebsingen, und die andre d. Treviris. S. Falkensteins Cod. Antiqu. Nordgov. p. 155 und Honth. II. p. 88.— Graf Reinhard bezeugt 1316 die Urkunde, wodurch Graf Ludwig von Reineck an seiner Schwester Sohn, Ulrich von Hanau, Brandenstein und Schlüchtern verkauft. Dat. am nächsten Freitag nach dem Ostertag.

m) Beil. CLX. S. 104.

n) Beil. CLXI. S. 106. Graf Henrich von Weilnau nennt in dieser und der vorhergehenden Urkunde den Probst Siffried von Runkel Consanguineum suum. Worauf sich diese Verwandtschaft gründet, ob etwa einer von Siffrieds Brüdern an eine Gräfin von Weilnau verheurathet war, weiß ich nicht.

o) Beil. CLXVII. S. 111. CLXVIII. S. 113. Probst Siffried behielt sich nur die Pfandschaft von Dern und Eisenbach vor. Vergl. vorher not. l). Von Ober-Roßbach s. weiter §. LXXXV. not. f).

p) Beil. CCCXXVI. S. 237 n. 2. Im Jahr 1370 schlossen Graf Gerhard von Dietz und Walther von Cronberg einen Burgfrieden, woran aber der letztere blos als Pfandeinhaber Theil nahm. Von den spätern Schicksalen der Herrschaft oder des Amts Alten-Weilnau siehe Hagelgans Nass. Stammt. S. 45 und 61.

Digitized by Google

Johann von Nassau, noch weiter die Weilnauische Hälfte am nachmaligen Amt Kirberg, worin er sich ums J. 1355 in einer Fehde gegen Graf Gerhard VII. von Dietz behauptete q). — Der Antheil, den Ulrich II. von Hanau 1332 am Schloß Birstein hatte, war ohne Zweifel gleichfalls Pfandschaft r). Bei dieser allgemeinen Veräusserungssucht der Weilnauer schien es Luthern Herrn von Isenburg leicht, das Gericht Udenhain, das ehmals Kaiser Rudolph jenem Haus versetzt hatte, an sich zu bringen. Er würkte 1331 von Kaiser Ludwig aus Baiern einen Befehl an die Brüder Henrich und Reinhard von Weilnau aus, dieses Gericht an den gedachten Luther zu lösen zu geben s): es geschah aber gleichwohl nicht, sondern Graf Reinhard, und seine Gemahlin Margaretha, verkauften es 1333, mit Kaiserlicher Bewilligung, an Conrad von Trimperg t). Der Ort kam nachher an die Bischöfe von Speier, die zuletzt eine Vestung daraus machten, und ihr, dem Apostel Philip zu Ehren, den Namen Philipsburg gaben. Endlich ertheilten Graf Henrich, und seine Gemahlin Mechtild oder Metze, 1337 dem Emmelrich von Rinberg, vermuthlich gegen eine Summe Gelds, freie Gewalt über ihr Theil an Kirchsätzen u), und kommen seit der Zeit in bisher bekannten Urkunden nicht mehr vor, lebten aber doch beide noch im J. 1344. Dietrich von Kerpen, der Sohn ihrer an Johann von Kerpen verheuratheten Tochter, machte noch im Jahr 1397 auf die Grafschaft Weilnau, oder vielmehr auf Graf Henrichs II. Theil daran, Anspruch, und weil er es selbst nicht durchzutreiben getraute, so trat er alles sein Recht, mit der Befugnis, die Pfandschaften zu lösen, an Dietrich Herrn von Runkel ab v). Man findet indessen nicht, daß die Herrn von Runkel von diesem Uebertrag Gebrauch gemacht, oder machen konnten. Die Pfandeinhaber blieben vielmehr nach wie vor bei dem alten Besitz.

Von Reinhard I. weiß ich ausserdem, was ich schon in Verbindung mit den Begebenheiten seines ältern Bruders von ihm erzehlt, weiter nichts zu bemerken. Er muß erst spät geheurathet haben, nachdem sein Bruder keine Hofnung zu Männlicher Nachkommenschaft zeigte. Seine Gemahlin Margaretha scheint gleichfalls ins Isenburgische Haus zu gehören. Sie kommt 1333 zum erstenmal vor,

q) S. §. LXXIX. S. 556.

r) Guden. V. p. 107.

s) Beil. CCLXXI. S. 199 not. *, und Beil. CCCXXVI. S. 237 n. 2.

t) Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. II. p. 615.

u) Beil. CCIV. S. 139.

v) Beil. CCCCXXIX. Man sieht zugleich aus dieser Urkunde, daß Dietrich von Kerpen damals, von seinen Eltern her, noch einige Güther zu Dietz in dem Thale, und auswendig Thales hatte, die er gleichfalls an Dietrich Herrn zu Runkel abtrat.

Digitized by Google

vor, und stellt noch im J. 1365, gemeinschaftlich mit ihrem Sohn Gerhard III, dem Henrich Herrn von Isenburg eine Versicherung wegen seiner in einer Judenschuld zu 50 Pfund Heller geleisteten Bürgschaft aus *w). Auſſer diesem Sohn hatte sie auch eine Tochter, Gertraud, die an Conrad VI. von Bickenbach vermählt war *x). Daß die Grafen Johann und Eberhard von Weilnau, beide Domherrn zu Mainz, aber ohne ein sichres Zeitdatum, gleichfalls in diese Reihe gehören, ist wenigstens mehr als wahrscheinlich y).

§. LXXXV.

*w) S. vorher not. t) und Guden V. p. 1027. An letzterm Ort nennen Margaretha, und ihr Sohn Gerhard, in der im Text erwähnten Caution, den Henrich von Isenburg ihren Neffen. Nach Beil. CCLXXI. S. 198, und bei Kopp. de Differ. Com. et Nob. p. 471, wo die nemliche Urkunde abgedruckt steht, kommen 1384 Johann von Isenburg, der Sohn jenes Henrichs, und der gedachte Graf Gerhard von Weilnau, gemeinschaftlich als Lehnherrn des adlichen Geschlechts von Heruldis vor; Götze von Heruldis aber tritt beiden diese Lehen, und namentlich das Dorf Herchenrod ab, an welchem letztern er sich nur die Hälfte lebenslänglich vorbehält. Bei diesen Umständen, und da auſſerdem auch die Weilnauer gemeinschaftlich mit den Isenburgern in Herchenhain oder Hirzenhain, in der Wetterau, begüthert waren, scheint Graf Gerhard von Weilnau mit dem Henrich und Johann von Isenburg in naher Verwandtschaft gestanden, und durch seine Mutter zu jenen Lehen und Güthern gekommen zu seyn. Alsdenn erklärt sich zugleich, was wenigstens zu einiger Bestätigung dienen kann, wie die den Weilnauern vorher unbekannte, aber unter den Isenburgern damals übliche, Namen Johann und Eberhard, die nach der folgenden Note y) zwei Söhne der Margaretha führten, auf letztere gekommen. Vergl. aber folgende not. x).

*x) S. §. LV. S. 432 not. b). Diese Gertraud kann, da ihr Gemahl 1362 — 1379 lebte, dem Zusammenhang der Weilnauischen Genealogie nach, die Tochter keines andern, als Graf Reinhards gewesen seyn. Wenn es wahr ist, was ich l. c. aus dem Humbracht angeführt, daß ihre Mutter eine güldne Haube im rothen Feld im Wappen geführt, so könnte die vorher not. w) vermuthete Herkunft derselben nicht bestehen. Man kann sich aber freilich bei dem Humbracht auf dergleichen Heraldische Angaben eben so wenig, als auf seine Genealogische, verlassen; es ist mir auch ein solches Wappen noch in keinem Geschlecht vorgekommen. Es müßte höchstens, wenn man jene Behauptung nicht gerne geradehin verwerfen will, von einer mir unbekannten Niederadlichen Familie hergenommen seyn, woran ich aber doch zweifle.

y) Beide Johann und Eberhard Grafen von Weilnau kommen, ohne Angabe des Jahres, als Domherrn zu Mainz, und der erste noch auſſerdem als Probst zu Limburg vor, jener in Joann. SS. Mog. T. II. p. 409, und dieser l. c. p. 903, und Guden. V. p. 1158. Wenn man sie nicht wider alle Wahrscheinlichkeit noch den vielen Söhnen Graf Henrichs I. von Weilnau beigesellen will, die ohnehin zu häufig vorkommen, als daß unter ihnen diese allein unbekannt geblieben seyn sollten, so kann man sie beinah mit völliger Gewisheit dem Graf Reinhard zu Söhnen geben: dann Brüder desselben konnten sie nicht seyn, sie hätten sonst nothwendig in den vielen gleichzeitigen Pfandbriefen irgendwo mit ihrer Einwilligung oder Verzicht erscheinen müssen. Von Graf Gerhard II. weiß man ferner zuverläſſig, daß er nur Einen Sohn, Henrich III, hatte, und dieses Henrichs Kinder, als die letzte Weilnauische Generation, sind aus mehrern Pfandbriefen und Verzichten alle bekannt. Nur allein die Kinder Graf Reinhards sind, auſſer dem Gerhard II, aus Mangel der Urkunden noch im Dunkeln, und soviel sichrer kann man ihm die beiden angeführten geistlichen Herrn zurechnen. Vergl. vorher not. w).

Digitized by Google

§. LXXXV.

Gerhard II, sein Sohn Henrich III, und dessen Söhne Adolph und Henrich IV, verschwenden ihr noch übriges Stammvermögen, und das Weilnauische Grafengeschlecht erlischt.

In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts kommen die Grafen von Weilnau wenig in Urkunden vor, vermuthlich, weil sie schon zu arm waren, als daß sie noch viel veräussern konnten. Man findet daher den Gerhard II. nicht eher, als 1360, wo er einen Altar in der Kirche zu Reichenbach stiftet [a]), und 1365 stellt er, wie gesagt, mit seiner Mutter dem Diether von Isenburg Büdingen wegen seiner bei einer Schuld geleisteten Bürgschaft eine Versicherung aus [b]). Götze von Heruldis verschrieb 1384 ihm, und Johann von Isenburg Büdingen, die von seinem Bruder und Brudersſohn ererbte, und von ihnen lehnbare, Güther, namentlich auch die Hälfte des Dorfs Herchenrode [c]). Damals zeigte sich dem Graf Gerhard eine Gelegenheit zu neuem Erwerbe, dessen sein Haus so bedürftig war. Seine Gemahlin war, allen Umständen nach, eine Tochter des Reichsdynasten Conrads von Trimperg, mit dessen gleichgenanntem Sohn dieses Geschlecht zwischen den J. 1374 und 1377 erlosch [d]). Eberhard von Eppenstein verglich sich deswegen 1374, noch bei dem Leben des letzten Trimpergers, mit Graf Gerhard von Weilnau über alle Trimpergische Lehen; keiner sollte sie ohne den andern zu erwerben suchen, oder es sollte, im Fall einer von ihnen würklich ein solches Lehen ohne den andern erhielte, dennoch unter beiden zu gleichen Theilen gehn [e]). An einem 1385 zwischen beiden Parthien errichteten neuen Vergleich nahm auch Gottfried von Waldenstein, ein Niederadlicher, Theil [f]). Ob sie in diesen Entwürfen glücklich waren, weiß ich nicht, wenigstens hatten die Weilnauer keinen Vortheil davon: denn 1389 verzieh Graf Gerhard, mit seinem Sohn Henrich III, und seiner Tochter Grethe, auf alle Forderung, die sie wegen ihres verstorbnen Oheims, Conrads

a) Beil. CCCXXVI. S. 237 n. 4.

b) S. den nächstvorhergehenden §. not. w).

c) l. c.

d) Noch im J. 1369 lebten Conrad der Aeltere, seine Gemahlin Elisabeth, und ihr Sohn Conrad der Jüngere zusammen, wie man aus einer ungedruckten Urkunde sieht, worin die Elisabeth, mit Einstimmung ihres Gemahls und Sohns, ihr Haus in Ortenberg dem Kloster Conſtorf, oder Conradsdorf, zum Seelgeräth vermacht. Im J. 1377 hingegen vertauscht Bischof Gerlach von Würzburg die Gerichte Schlüchtern und Altenhaßlau, sammt der Burg Brandenstein, als ihm eröfnete Trimpergische Lehen, an Ulrich Herrn von Hanau, um die Burg Buttert.

e) Beil. CCCCXXV.

f) Beil. CCCXXVI. S. 238 n. 7. S. weiter die folgende not. b).

Digitized by Google

Conrads von Trimperg, gegen Eberhard Herrn von Eppenstein auf Herrschafft, Lande, Lude, eigen, Erbe, Lehen ꝛc. haben möchten *g*). Hieraus erhellt zugleich, daß Gerhard keine andre Kinder hatte. Die angeführte Margaretha war an vorgedachten Gottfried von Waldenstein vermählt *h*). Graf Gerhard muß noch vor 1396 gestorben seyn, weil in diesem Jahr sein Sohn Henrich seine Fuldische Lehen, das Schloß Birstein, das Gericht Reichenbach, und 20 Malter Haser zu FreienSteina, das letztere als Burglehn auf Stolzenberg, von Abt Johann von Fuld empfieng *i*).

Dieser Henrich III. stund 1403 in einer Fehde mit den Burgmännern zu Friedberg und den Ganerben im Busecker Thal, wie man aus einer Urkunde sieht, worin diese den Johann und Georg Brendel von Homburg in den Bund gegen ihn aufnehmen *k*). Er machte die Veräusserung des Schlosses und Amts Neu-Weilnau, mit seinem ansehnlichen Zugehör, vollständig. Seine Eltern hatten ihren Antheil daran an Graf Johann von NassauSaarbrücken versetzt, die andre Hälfte hatte, wie ich vorher erzehlt, schon jenes Johanns Vater, Gerlach, wiederlöslich einbekommen: jezo aber (1405) verwandelte Henrich III. von Weilnau die bisherige Pfandschaft gegen Graf Philip von Nassau um 12000 fl. in einen ständigen

g) Beil. CCCCXXV. Aus dem angeführten erhellt von selbst, daß sich Graf Gerhards und seiner Kinder Anspruch an die Trimpergische Erbschaft auf weibliches Recht und Herkunft gründen mußte: dann er stunde nicht etwa, wie Eberhard von Eppenstein in Ansehung der Breubergischen Güther, mit den Herrn von Trimperg in einer Ganerbschaft, und der Verzicht seiner Kinder läßt sich ohne prätendirtes Erbschaftsrecht nicht denken. Ausserdem setzt der Name des Oheims, den sie dem letzten Trimperger geben, hier wenigstens eine nahe Verwandtschaft voraus.

h) Graf Gerhard von Weilnau und Eberhard von Eppenstein verglichen sich 1374 ganz allein über die Trimpergische Lehen, im J. 1385 hingegen nimmt Gottfried von Waldenstein an diesem Vergleich Theil, zum deutlichen Beweis, daß er erst durch Verwandtschaft mit einem der beiden Häuser zu diesem Recht gekommen. Daß er keine Eppensteinische Tochter hatte, weiß man mit Gewisheit: seine Verbindung mit dem Weilnauischen Haus aber wird daraus deutlich, weil Graf Gerhards von Weilnau Enkelinnen, wie aus denen not. *v*) und *x*) angeführten Stellen zu sehen ist, 1440 und 1457 einen Hans von Waldenstein ihren Vetter, und in einer lateinischen Urkunde *avunculum* suum nennen, der sich ihrer nach ihres Vaters Tod in allen Nöthen angenommen, und dem sie deswegen ihre Rechte aufs Schloß Birstein abtraten. Ein eigentlicher avunculus, oder Muttersbruder von jenen Gräfinnen, konnte Hans von Waldenstein, der Zeit nach, unmöglich seyn; das Wort zeigt also hier nur einen nahen Verwandten an, und so mögte, alles zusammengenommen, wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß vorgedachter Gottfried von Waldenstein mit der Tochter Graf Gerhards II. vermählt, und also sein Sohn Hans mit jenen Gräfinnen Geschwisterkind war.

i) Schann. Client. Fuld. p. 31, et in prob. n. 143. p. 251.

k) Dat. in vigilia Purif. b. Marie Virg.

Digitized by Google

ständigen Erbkauf l). Auf diese Art hatten nun die Grafen von Nassau, Wallramischen Stamms, da sie auch die Hälfte der Aemter Alten Weilnau, Kirberg und Werheim besassen, den grösten Theil der Weilnauischen Lande an sich gebracht, und sollen damals auch das Weilnauische Wappen, obgleich nicht den Titul, angenommen haben. In diesen Umständen war es Trost der Armuth, daß Landgraf Hermann von Hessen dem Graf Henrich 1411 ein Burglehn zu 20 fl. auf Grünberg anwies m). Nimmt man noch hinzu, daß er dagegen sein Burglehn auf Stolzenberg n), so wie Ein Achtel an Burg Bracht verpfändete o), so weiß man zugleich alle Merkwürdigkeiten seiner Regierung, oder vielmehr seiner verdorbenen Haushaltung. Seine Gemahlin Margaretha, die 1405 und 1413 mit ihm vorkommt, war, ihrem Wappen nach, eine Fräulein von Kircheim p). Ob er etwa zweimal verheurathet war, und ob hieher eine Emela von Weilnau gehöre, die zugleich mit einem Graf Henrich von Weilnau in dem Necrologium der Franciscaner zu Limburg erscheint, laß ich dahin gestellt seyn q). Er starb noch vor 1420 r), und hinterließ folgende Kinder:

1. 2, Adolph und Henrich IV. erbten das wenige noch übrige Stammvermögen.

3, Reinhard verkaufte 1429, mit seinen vorgedachten Brüdern, ihre Güther und Rechte in Hirzenhain an das dortige Kloster s), kommt 1440 als Domherr

l) S. die Urk. in Ludolph. Sympsor. T. II. p. 1301. Im J. 1377 hatte Graf Ruprecht von Nassau Weilnau, Usingen, Were oder Werheim pfandweis ein, und Landgraf Hermann von Hessen versprach, daß er sie nicht von ihm lösen wolle, sondern die Lösung vielmehr seiner Schwiegermutter, der Gräfin Johanna von Nassau, und ihrem Sohn Philip, zukommen solle. Dat. uff St. Blasius Tag.

m) Beil. CCCXXVI. S. 238 n. 9, wo aber durch einen Schreibfehler Landgraf Henrich statt Hermann genennt worden.

n) Er verpfändete die dazu gehörige 20 Mltr Haber 1410 an Hans von Hutten. Schann. Client. Fuld. prob. n. 144. p. 251. Vergl. vorher not. i).

o) Er und seine Gemahlin Margaretha versetzten es 1413 an die von Thungen. Gud. V. p. 1038.

p) S. vorher not. l) und o). An letzterm Ort führt sie in ihrem anhangenden Siegel einen in die Länge getheilten Schild, der auf der einen Hälfte einen Querbalken führt, und in der andern gerautet ist, gerade so wie Schann. Client. Fuld. p. 118 das Wappen der adlichen Familie von Kircheim darstellt. Ich habe es noch zur Zeit bei keiner andern Familie gefunden.

q) Beil. CXXX. S. 83.

r) Beil. CCCXXVI. S. 239 n. 15. wird angeführt, daß dieses Henrichs Sohn, Adolph, ums J. 1420 einen Theil an Burg Bracht dem Erzbischof Conrad von Mainz verpfändet habe: der Vater muß also wohl damals nicht mehr gelebt haben.

s) Beil. CCCXXVI. S. 238 n. 11. Daß diese drei Brüder zusammen Söhne Graf Henrichs III. waren, bedarf ohnehin keines Beweises;

es

Domherr zu Fuld, bald darauf als Probst zu Holzkirchen und Tulba, vor, wurde 1449 Abt zu Fuld, legte aber 1472 diese Würde freiwillig nieder, und starb den 17. März 1476 t).

4, Else oder Elisabeth war an Philip den Aeltern von Herde verheurathet, und lebte noch 1458 u).

5 – 7, Margaretha, Loretta und Agnes gaben 1429 zu dem vorerwähnten Hirzenhainer Verkauf ihre Einwilligung. Die zwei erstern waren 1440 Klosterfrauen in Kauffungen, und alle drei lebten noch 1457, wo Margaretha insbesondre als Decaniſſin zu Gandersheim erscheint v).

Die Grafen Adolph und Henrich IV. führten die väterliche Sitte, Habe und Guth zu verschwenden, treulich fort, und da der letztere noch vor dem J. 1438 starb, so fand sich Graf Adolph, als der einzige Weltliche Erbe, soviel weniger gebunden. Noch war ihm das Schloß Birstein, das Gericht Reichenbach, und Burg und Thal Bracht übrig geblieben; aber 1438 verkaufte er das alles an Diether Herrn von Isenburg, nachdem er einen Achttheil von Bracht schon vorher an Gottfried von Eppenstein veräuſſert, und einen andern Achttheil an Churfürst Adolph von Mainz verpfändet hatte w). Von Graf Adolphs Geschwistern willigten nur der geistliche Reinhard, und seine Schwester Else von Herde, in diesen Verkauf: die drei andern Schwestern hingegen traten 1440 und 1457 alles ihr Recht am Schloß

es giebt aber der Aelteste derselben, Adolph, jenen Henrich ausdrücklich als seinen Vater an. Beil. CCCXXVI. S. 238 n. 10.

t) l. c. p. 240 n. 17, 20. Schann. Hist. Fuld. p. 240 &c. und Hierarch. Fuld. p. 104 und 192. Schannat nennt an ersterm Ort S. 242 diesen Abt irrig einen avunculum des letzten Graf Philips von Katzenelenbogen, oder er müßte nur eine sehr entfernte Verwandtschaft darunter verstehen.

u) Beil. CCCXXVI. n. 17, 21. Abt Reinhard von Fuld, dieser Elisabeth Bruder, wies ihrem Gemahl, Philip dem Aeltern von Herde, 1454 fünfhundert Gulden auf Lengfeld an. Schann. Client. Fuld. n. 326. p. 302.

v) Beil. CCCXXVI. S. 240 n. 16, 18, 19, 20. Diese Schwestern gaben schon 1429 ihre Einwilligung in den vorgedachten Verkauf ihrer Brüder in Hirzenhain. Loretta oder Lorchen muß 1438 noch nicht geistlich gewesen seyn, weil in der l. c. n. 16. angeführten Urkunde von den Ansprüchen Lorchens, oder ihrer Erben, geredet wird, und dieses mag auch die Ursache seyn, warum sie in gedachter Urkunde allein genennt wird.

w) Beil. CCCXXVI. n. 12, 14, 15. und Guden. V. p. 1048. Es ist hier nur von Adolphs Antheil die Rede: dann was Henrich II. vormals daran hatte, war längst verpfändet, und damals gleichfalls schon in Isenburgischen Händen. Vergl. den nächstvorhergehenden §. not. r). Schon Graf Adolphs Vater hatte deswegen mit Diether von Isenburg einen Burgfrieden in diesen Schlössern errichtet, den der Sohn 1427 erneuerte. Beil. CCCXXVI. S. 238 n. 10.

Digitized by Google

Schloß Birstein, worauf ihnen ihr geringes Erbtheil angewiesen war, an ihren Vetter Johann von Waldenstein ab, den auch ihr Bruder, der Abt Reinhard von Fuld, damit belehnte x). — Graf Adolph war 1426 unter den Verbundnen Erzbischof Conrads von Mainz gegen den Landgraf von Hessen y), und verglich 1436 einen Streit des Capituls zu Aschaffenburg mit der adlichen Familie von Hedesdorf z). Seine Armuth war zuletzt so gros, daß er einzelne Aecker verkaufte, und seine Lebsucht hauptsächlich auf einen Jahrgehalt von 250 fl. gründen mußte, den ihm Graf Diether von Isenburg für den verkauften Antheil an Birstein, Reichenbach und Bracht lebenslänglich zugesagt hatte a). In diesen Umständen war es ein Glück für ihn, daß er von seiner Gemahlin Margaretha, einer gebohrnen von Schlitz, genannt von Görtz, und Rorichs von Eisenbach Wittwe, keine Kinder hinterließ b). Sein Bruder Henrich IV. war, da er so früh gestorben, und von seinen Eltern her in so schlechten Umständen war, schwerlich verheurathet; er

x) Beil. CCCXXVI. n. 16 — 20. Die Töchter sagen in der n. 19. excerpirten Urkunde von ihrem Vater, daß er „hernoch syner Gelegen„heit uns nicht vele meher noch syme Tode ge„lassen hait, dan sulch Scloß myt syner Zube„horunge, das dann Fuldeß Erbe und Gudt ist, „dormydde her uns versorghet und bewiset „muchte hain„ ꝛc. — Im J. 1451 wurde Diether von Isenburg von Abt Reinhard zu Fuld mit dem Schloß Birstein und dem Gericht Reichenbach belehnt „mit den Rechten, als die Herr„schaft von Wylnau und Ysenburg herbracht, „und daran gehabt haben.„ Lünigs R. Arch. Th. XXIII. oder Spicil. Secul. T. II. p. 1609.

y) Joann. SS. Mog. T. I. p. 741.

z) Guden. II. p. 357. Ich füge hier noch einige andre Weilnauische Urkunden von geringerer Erheblichkeit bei. Graf Adolph versetzt 1425 einen Acker. Guden. V. p. 1046. Hermann Herr von Rodenstein verpfändet 1431, mit Einwilligung seiner Söhne und Töchter, das halbe Dorf Lichenrod um 40 fl. an Eckart von Fischborn, und Henne von Reylsberg, und die Grafen Adolph und Henrich von Weilnau bewilligen und untersiegeln den Kauf. Dat. am Montag nach St. Martinstag. Die Brüder Adolph und Henrich versetzen 1431 noch weiter einen Acker an Eckart von Fischborn. Guden. V. p. 1047. Sie verkaufen 1433 ihren Theil Hochreyns Lude um 60 fl. an Hennen von Reylsberg. Guden. V. p. 1051. Im J. 1437 wurden dem Graf Adolph zu Frankfurt Pferde und Geschirr, auch einige Meßgewande, und andres Geräthe, mit Arrest bestrickt. S. Orts Frankfurt. Reformat. Th. V. p. 458. Eben derselbe verpfändete 1451 dem Hans von Waldenstein seinen Hof und Gericht zu Ilhausen. Guden. V. p. 1063. und wird im Jahr 1452 in einer Urkunde angeführt, worin Graf Diether von Isenburg einen Acker bei Birstein zur Erbleihe ausgiebt, den ihm Graf Adolph von Weilnau um 8 fl. verkauft. Dat. am Sonntag Reminiscere.

a) Und doch war er 1448 genöthigt, auch von dieser Summe den Graf Diether von Isenburg wieder jährl. 50 fl. ablösen zu lassen. Dat. uff den Sonntag Cantate.

b) Joann. SS. Mog. T. II. p. 741 not. *. Kuchenbecker in Hess. Erbämt. Beil. lit. W. giebt dem Rorich von Eisenbach, der 1394 — 1420 lebte, vielmehr eine Anna Schenkin von Erbach zur Ehe. Joannis hat aber seine Angabe gewis aus einer Urkunde genommen, und so müßte Rorich von Eisenbach entweder zwei Weiber gehabt haben, oder die Kuchenbeckerische Angabe überhaupt falsch seyn.

Digitized by Google

er hatte wenigstens keine Erben c). Graf Adolph kommt 1451 zum letztenmal vor, und starb noch vor seinem Bruder, dem Abt Reinhard von Fuld, mit dem der Weilnauische Mannsstamm 1476 erlosch d).

Das Weilnauische Wappen hat, wie das Dietzische, zwei übereinander gehende Leoparden: aber in Metall und Tinctur sind beide verschieden. Die Grafen von Dietz führten goldne Leoparden im rothen Feld, die Weilnauer hingegen umgekehrt rothe Leoparden im goldnen Feld e). Es war im mittlern Zeitalter gewöhnlich, daß sich Linien von einerlei Haus, wenn dieses einmal ein ständiges Wappen angenommen hatte, durch ein ausserwesentliches Kennzeichen dieser Art unterschieden. — Der Weilnauische Lehnhof muß nicht beträchtlich gewesen seyn, weil man, die Burglehn ausgenommen, und was insbesondre die Grafschaft Dietz betrift, wenig andre findet f). Die Grafen von Dietz scheinen sich, als die

c) S. vorher not. w). Henrich muß im J. 1438 schon todt gewesen seyn, indem er weder in den Kaufbriefen über Birstein, Bracht und Reichenbach, noch auch unter den Verzichtleistenden vorkommt, und eines von beiden wäre doch nothwendig gewesen. Da er jung starb, und ihn sein Vater ohnehin so dürftig hinterlassen hatte, so waren schwerlich beide Brüder zugleich verheurathet.

d) S. vorher not. c) und e).

e) Man findet das Weilnauische Wappen in Guden. I. p. 685. T. III. p. 74 (an welchem letztern Ort es irrig für das Hohenlohische ausgegeben wird. S. §. LXXXIV. not. e) beschrieben, und in Schann. Client. Fuld. p. 13, so wie in den meisten neuern NassauWallramischen Wappenvorstellungen, abgebildet. Das Dietzische ist aus den Hessischen und NassauOranischen Wappen noch bekannter. Was Estors Probe einer verbesserten Heraldik S. 39 ꝛc. behauptet, daß man in dem Dietzischen Wappen, der gemeinen Meinung gemäs, zwei Löwen anzunehmen habe, die Spener und Weber irrig leopardirt wissen wollten, beruht zum Theil auf einem Wortstreit. Fordert man zu einem WappenLeoparden, daß er auf drei Füssen stehe, und den rechten Vorderfuß in die Höhe hebe, den Kopf aber ganz mit beiden Augen zeige: so führt das Dietzische und Weilnauische Wappen in allen alten und neuen Siegeln ohne Widerrede Leoparden. Will man aber, dem Kunstbegrif zuwider, das einzige Unterscheidungszeichen eines Leoparden vom Löwen blos in der Darstellung des ganzen Gesichts suchen, und jedes Bild dieser Art einen leopardirten Löwen nennen, nun so mag mans; die Sache selbst bleibt einerlei, nur das Wort verändert sich. Vergl. §. XCI. not. f). Auch der Schwanz beider Thiere ist im Dietzischen und Weilnauischen Wappen leopardenmässig. — Reinhard l. c. p. 67 not. b. hält sich weitläuftig bei dem Siegel der Elisabeth, Graf Gerhards IV. von Dietz Gemahlin, auf, das ein Frauenzimmer zu Pferd, mit einem Vogel auf der Linken, vorstellt, und überläßt die Ursache, warum sich manche Fürstinnen und Gräfinnen des mittlern Zeitalters jener Stellung auf ihren Wappen bedient, weiterer Untersuchung. Es war aber dieses ganz willkührlich, und hatte schlechterdings keine Beziehung auf irgend eine besondre Beschaffenheit dieser Personen, daß sie z. B. Erbtöchter gewesen ꝛc., wie ich §. XCI. not. p), bei Gelegenheit eines ähnlichen Siegels im Katzenelenbogischen Haus, weiter erinnern werde.

f) Man findet Beil. CLX. CLXI. S. 106, Guden. II. p. 263 eine gute Anzahl Weilnauischer Burgmänner zusammen, worunter besonders die vom

die ältere Linie, die übrigen Lehen allein vorbehalten zu haben. Uebrigens widerlegt sich aus der bisherigen Ausführung von selbst, was einige behaupten, daß die Weilnauische Lande an Hessen gekommen s).

vom Schloß NeuenWeilnau am zahlreichsten waren. Dahin gehören die von Carben, Cronberg, Cryenfeld oder Crainfeld, Eickerhausen, Eyngengassen, Frondorf, Hatzechenstein (Hatstein), Heymershausen, Kalsmunt, die Rosen von Weilnau, Rudel, Rynberg, Stockheim, Suabach, die vom Thor (super Portam. S. Guden. l. c. Reinhard Ausführ. Th. I. S. 319. Schann. Client. Fuld. in prob. n. 516, 574, 594.), Thudenbach, die vom Thurn (de Turri. Vergl. Guden. II. p. 467 &c.) Von den erwähnten Rosen von Weilnau, verkaufte Henne Rose von Weilnau 1455 sein ganzes Vermögen, die Lehen ausgenommen, an Schlössern, Städten, Dörfern, Wäldern ꝛc. dem Graf Philip von Katzenelenbogen um 50 fl., und den versprochnen lebenslänglichen Unterhalt auf einem von den Schlössern des Grafen, erblich. Beil. CCCCXXXIV. Worin diese Kaufstücke eigentlich bestanden, weiß ich nicht: sie waren aber gewis nicht so beträchtlich, als man aus der vielversprechenden Angabe vermuthen sollen, und bestunden vermuthlich nur in kleinen Gefällen und Rechten.

s) Dieser irrigen Meinung ist Guden. in Syll. Dipl. p. 643 und Estor nahm sie in der zweiten Ausgabe seines Jurispubl. Hass. Cap. VI. §. 53. gleichfalls an. Die Landgrafen von Hessen besitzen von Weilnauischen Landen nichts, als den Flecken OberRoßbach, von dem sie einen Theil aus der Katzenelenbogischen Erbschaft erhielten, den andern 1666 von ChurTrier an sich tauschten, und die ganze andre Hälfte dieser Gemeinschaft, nebst dem Dorf NiederRoßbach, im J. 1633 von den Grafen von NassauSaarbrücken um 22,000 fl. erkauften. Das NassauSaarbrückische Haus hatte diese Hälfte von den Grafen von Weilnau erhalten, S. §. LXXXIV. not. o). (*)

(*) Bei dem Beschluß der Dietzischen und Weilnauischen Geschichte bemerke noch einen Schreibfehler, der §. LXXIX. S. 557 aus Versehen stehen geblieben, wo im Text Z. 12. Graf Johann von Dietz die einzige Hofnung des Limburgischen Mannsstamms, statt des Dietzischen, genennt wird.

Digitized by Google

§. LXXXVI.

Fortsetzung der Katzenelenbogischen Geschichte. Graf Philip läßt sich in dem Mainzischen Zwiespalt mit dem entsetzten Churfürst Diether von Mainz, und Friedrich dem Sieghaften von der Pfalz, in ein Bündnis ein.

Ich kehre nach dieser Ausschweifung, die aber die wichtigste Erwerbung des Katzenelenbogischen Hauses erläutert, zu der Geschichte Graf Philips von Katzenelenbogen zurück. Was ich von seiner Kameralklugheit, und der beträchtlichen Vergröserung seiner Länder erzehlt, wird zum voraus ein günstiges Vorurtheil für seine übrigen Talente in Kriegs- und Friedensgeschäften erwecken. Er liebte den Frieden, was ihn aber am vestesten knüpft, er war auch zum Kriege mächtig genug, und tapfer genug, ihn auszuführen. Daß er schon in seinen jüngern Jahren dem Kaiser Sigismund in einem Zug gegen die Hussiten folgte, und 1433 eine Fahrt nach Palästina wagte, will ich hier nicht wiederholen [a]). Sein Schwager, Graf Ulrich von Würtemberg, war, wegen einem erhöhten Zoll, mit der Reichsstadt Eßlingen, und eben dadurch auch mit den übrigen Schwäbischen Reichsstädten, in Fehde gerathen: Graf Philip nahm mit andern Theil daran, und schickte der Stadt 1449 seinen Absagebrief zu [b]). Er stund mit Churfürst Friedrich dem Sieghaften von der Pfalz sein ganzes Leben durch in der engsten Freundschaft, und wenn die Anhänglichkeit an grose Männer, zumal in zweifelhaften Umständen, auch den Anhänger ins Licht setzt, wie erhaben muß uns da Graf Philip scheinen, der mit ihm den Kampf gegen Pabst und Kaiser, und gegen die mächtigsten Fürsten Teutschlands unternahm! Er war gleich anfangs (1451) unter denen, die darauf antrugen, dem tapfern Friedrich, bei der Minderjährigkeit seines Brudersſohns Philips, lebenslänglich und unter der Bedingung, daß er den jungen Prinz zu seinem Sohn und Erben annehme, die Pfälzische Churwürde zu überlassen [c]). Der Vorschlag gieng, zum Glück der Pfälzischen Lande, durch. Im folgenden Jahr verglich Graf Philip den neuen Churfürst mit Graf Ulrich von

a) S. §. LXIX. S. 521 und §. LXX. S. 525.

b) Sattler Würtemb. Gesch. Th. III. S. 187.

c) Kremers Gesch. Friedrichs des Sieghaften S. 32. — Was es für Pfandschaften und andre Anforderungen waren, worüber sich Graf Philip 1450 mit dem Herzog Philip von Burgund dahin verglich, daß er darauf bei Lebzeiten der Elisabeth von Görlitz, Herzogin von Baiern und von Lützelburg, verziehen, nach derselben Tod aber dieselbe, seinen Pflichten unbeschadet, womit er dem Herzog von Burgund wegen dem Schloß Stadeck verbunden sei, wieder fortzusetzen befugt seyn solle, kann ich nicht sagen.

Digitized by Google

von Würtemberg über verschiedne Irrungen *d*), und nahm auch nachher an mancherlei Pfälzischen Verhandlungen Theil *e*). Auf gleiche Art sünte der Graf 1455 eine Fehde zwischen Landgraf Ludwig von Hessen, und dem Churfürst Dietrich von Cölln *f*). Damals suchten sich die Trierischen Vasallen aus Grafen, Herrn und Edlen, und darunter auch Graf Philip, sammt den Städten des Erzstifts, bei vorseiendem nahen Tode Churfürst Jacobs, zum voraus gegen die üblen Folgen zu schützen, die gewöhnlich aus zwistigen Bischofswahlen entstunden. Sie verbanden sich daher 1456, keinen eher als ihren Herrn in Schlösser und Städte aufzunehmen, bevor seine Wahl für rechtmässig erkannt, und ihre Privilegien von ihm beschworen worden: Kaiser Friedrich vernichtete aber diesen Vertrag, als der güldnen Bulle zuwider *g*). Dem Graf Otto von SolmsBraunfels trat Graf Philip, zur Belohnung seiner, und seines Vaters Bernhards, ihm geleisteten Dienste, 1459 einen vierten Theil seines Viertheils an Burg und Stadt Loenberg erblich ab *h*). — Pfalzgraf Friedrich suchte, wie ich unten (§. 88.) weiter erzehlen werde, in eben dem Jahr den Freundschaftsbund mit Philip von Katzenelenbogen, dem nicht lange vorher sein einziger Sohn, mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, verstorben war, dadurch noch vester zu knüpfen, daß er diese Enkelin des Grafen dem Churprinz Philip zum voraus zur Gemahlin bestimmte, eine Heurath, wodurch er die Katzenelenbogischen Lande mit der Pfalz zu vereinigen dachte. So genau indessen Graf Philip durch eine so ehrenvolle Beredung mit dem Intresse des Pfälzischen Hauses verbunden wurde, so nahm er doch, vermög des guten Vernehmens, in dem er mit Churfürst Diether von Mainz, einem gebohrnen Herrn von Isenburg, stunde, an dem Kriege nicht Theil, in welchen dieser 1460 mit dem Churfürst Friedrich verwickelt wurde: aber soviel leichter gewann er, als der Erzbischof durch die verlorne Schlacht bei Pfeddersheim den Frieden zu suchen genöthigt wurde, das Vertrauen beider Parthien. Er half 1460 den Frieden vermitteln, und die noch übrigen Irrungen wegen dem Deimbacher Bergwerk wurden seinem Schiedsrichterlichen Spruch überlassen *i*). Graf Ulrich von Würtemberg,

d) Sattler l. c. S. 206.

e) Er war 1454 Beisitzer eines Gerichts, das zu Heidelberg in Streitigkeiten Churfürst Friedrichs und Ludwigs Herrn von Lichtenberg niedergesetzt wurde, Kremer l. c. S. 62, und half 1455 die Irrungen zwischen Pfalz und Baden vergleichen. l. c. p. 69 not. 10.

f) Dat. Mittwochs nach Martini.

g) Honth. Hist. Trev. T. II. p. 423.

h) Beil. CCCXLVII. S. 257. Im J. 1536 trat Landgraf Philip der Grosmüthige unter andern sein ganzes Antheil an Schloß und Amt Loenberg an Graf Philip von Nassau für dessen Rechte an der Reichsstadt Wetzlar ab.

i) Kremer l. c. p. 187, 189.

Digitized by Google

berg, und Herzog Ludwig von Veldenz, hatten in diesem Krieg auf Mainzischer Seite gestanden. Mit dem ersten sünte sich der Churfürst sogleich wieder aus, dem letztern aber setzt' er einen Termin bis Weihnachten, binnen welcher Zeit die Hauptsache vor ihm und seinen Räthen vertragen seyn sollte, und verbürgte deswegen durch Graf Philip von Katzenelenbogen 40,000 fl.; das nemliche sollte auch Graf Eberhard von Würtemberg, als Friedensvermittler, für den Herzog von Veldenz thun, und diese Summe sollte derjenige Theil, der bis dahin sein Recht auf solche Art zu verfolgen unterlasse, dem andern zu zahlen verbunden seyn k). — Churfürst Diether von Mainz hatte nach gedachtem Frieden zugleich ein Bündnis mit dem Pfälzischen Churfürst errichtet, und seine Umstände nöthigten ihn bald, davon Gebrauch zu machen. Er war mit dem Pabst über die erhöhte Taxe des Palliums, über die Annaten, und andre Anmuthungen des Römischen Hofs, in Streit verfallen, hatte seine Beschwerden zur Sache des Teutschen Reichs gemacht, und darüber mit den Churfürsten von Brandenburg und von der Pfalz an ein künftiges Concilium appellirt. Vergeblich nahm er hernach diese Appellation wieder zurück, es blieb noch immer ein Verbrechen, daß er sich nicht unbedingt unterwarf. Pius II. war daher kühn genug, aus so wenig erheblichen Ursachen den Primas Teutschlands den 26. Sept. 1461 in öffentlicher Versammlung zu Mainz seiner Würde entsetzen zu lassen, und Kaiser Friedrich schwach genug, diese ohne sein Vorwissen vorgenommene Ermächtigung nicht nur zu billigen, sondern noch zu unterstützen. Dem Pfalzgraf Friedrich war mit einem so Kaiserlich gesinnten Mainzischen Churfürst, wie der neuerwählte Graf Adolph von Nassau, dessen Erhebung er hauptsächlich auf sich gerichtet glaubte, nicht gedient, und Graf Philip von Katzenelenbogen war sowohl dem abgesetzten Diether, als dem Pfalzgraf zu ergeben, als daß er nicht die Gefahr mit ihnen getheilt hätte. Diese drei Herrn schlossen daher, zu Diethers Behauptung beim Erzstift, den 19. Nov. 1461 auf Lebenslang ein Bündnis zu Weinheim. Was Diether von Mainzischen Orten wieder eroberte, sollte ihm allein verbleiben, die übrigen Eroberungen aber, so wie die Gefangnen, allen dreien gemein seyn, und keiner ohne den andern Frieden zu schliessen befugt seyn. Jeder nahm einige aus, gegen die der Bund nicht gelten sollte; Graf Philip von seiner Seite den Landgraf Henrich von Hessen, seinen Tochtermann, — der aber gleich zu Anfang des folgenden Jahrs dem Weinheimer Bündnis beitrat, — den Graf Johann von Nassau Herrn zu Vianden, den Graf von Solms, und den Gottfried Herrn von Eppenstein, mit

k) Kremer l. c. S. 192.

denen er schon vorher in Friedensverträgen stand [l]). Den Verbündeten glückte es bald darauf, die damalige Reichsstadt Mainz, die sich bisher neutral gehalten hatte, auf ihre Seite zu ziehn. Hingegen grif der Pabst im Januar 1462 zu seiner geistlichen Rüstung, dem Bannfluch, der täglich in allen Kirchen Teutschlands bekannt gemacht werden sollte: es wurde aber in den Mainzischen, Pfälzischen und Katzenelenbogischen Landen die Annehmung solcher Päbstlichen Befehle bei Lebensstrafe verboten, und jeden, der sich damit einschleichen würde, der Obrigkeit einzuliefern verordnet. Erzbischof Adolph hatte sich gleich anfangs des Rhingau's versichert, die Alliirten hatten ihn daraus vergeblich zu vertreiben gesucht, und wagten nun mit gleich schlechtem Erfolg den zweiten Versuch. Die Rheingauer hatten ihre engen Pässe zu wohl bevestigt, und ihren Landgraben zu gut vertheidigt, als daß sich durchdringen liesse. Der Pfalzgraf und Graf Philip von Katzenelenbogen erstatteten dem Mainzer Stadtrath, damit er nicht etwa muthlos zur Gegenparthie übergehe, von der fehlgeschlagenen Absicht persönlich Bericht, und ersterer eilte der Pfalz zu, wo in seiner Abwesenheit Graf Ulrich von Würtemberg, der Marggraf Carl von Baden, und des letztern Bruder, Bischof Georg von Metz, eingebrochen waren. Der Plan der Feinde war, wie man wenigstens damals behauptete, bei Ladenburg vorbei die Bergstraß hinabzuziehn, den Graf von Katzenelenbogen in seinem Land zu überfallen, und ihn, da Graf Eberhard von Königstein auf der andern Seite des Mains mit einem beträchtlichen Haufen gelagert war, und schon ins Gerauer Ländgen streifte, solchergestalt in die Mitte zu bekommen [m]). Doch die Tapferkeit Friedrichs des Sieghaften vernichtete alle die stolzen Projecte auf einmal. Er wußte die Feinde in der Spitze zwischen dem Rhein

l) Die Geschichte dieses Mainzischen Kriegs hat bekanntlich Helwich de Dissidio Mogunt., den Joann. in SS. Mog. T. II. mit Anmerkungen begleitet, am ausführlichsten aber Kremers Geschichte Friedrichs des Sieghaften erzehlt. Es würde daher überflüssig seyn, mich hier in eine umständliche Ausführung einzulassen, oder die Beweise zu wiederholen: ich bleibe vielmehr nur bei demjenigen stehn, was auf den Graf Philip von Katzenelenbogen die nächste Beziehung hat. An letzterm Ort findet man Beil. LXXX. und LXXXII. sowohl den Weinheimer Vertrag, als Landgraf Henrichs Beitrittsformel. — Die in Hrn Prof. Fischers Noviss. Monum. Rer. Germ. zur Pfälzischen Geschichte abgedruckte Subsidien geben hierin kein neues Licht, weil auch Kremer diese Stücke schon genutzt hat.

m) Kremer l. c. S. 297 und not. 6. Graf Ulrich von Würtemberg hatte seinem Schwager, dem Graf Philip von Katzenelenbogen, 1462 Montags nach Valentini (16. Febr.) einen Fehdebrief zugeschickt. Die nahe Verwandtschaft hatte zwischen beiden Herrn keinen, oder nur einen sehr widrigen Einfluß, weil Philip und seine Gemahlin, Ulrichs Schwester, damals schon lange in gröster Uneinigkeit und ganz getrennt lebten. Adolph von Nassau bestellte den 7. Jan. des nemlichen Jahrs den Alwig Graf von Sulz zu seinem Hauptmann jenseits Rheins gegen den Diether, Friedrich und Philip. Guden. IV. p. 348.

Digitized by Google

Rhein und Neckar so wohl zu fassen, daß sie den 30. Jun. 1462 dem Treffen bei Seckenheim nicht ausweichen konnten. Kurz vor dem Anfang desselben war noch Diether von Isenburg und der Graf von Katzenelenbogen mit 300 Reutern zu ihm gestossen, und theilten mit ihm die Ehre des Tages. Die Feinde wurden gröstentheils entweder aufgerieben, oder gefangen genommen, und in der letzten Zahl waren die drei obengenannten Fürsten selbst. Nach dem Weinheimer Vertrag sollten die Gefangnen zwischen den drei Verbundnen gemein seyn: Diether und Philip traten aber ihr Recht daran dem tapfern Pfalzgraf ab, und dieser schlug den Marggraf Carl von Baden und den Graf Ulrich von Würtemberg so lang in die Stöcke, bis sich ihre Vermittler und sie zu den verlangten Friedensbedingungen bequemten. Was Adolph von Nassau mit Gewalt nicht durchtreiben konnte, gelang ihm soviel besser dnrch Trug und list. Er genehmigte eine zu Mainz angesetzte Zusammenkunft, unterm scheinbaren Vorwand, von den hohen Verbundnen Vergleichsvorschläge anzuhören, im Grund aber in der verrätherischen Absicht, vermittelst einer in Mainz angezettelten Verrätherei, sich sowohl der Stadt, als der Person seiner Gegner zu bemächtigen. Zum Glück war der Pfalzgraf nicht angekommen. Diether und Philip retteten sich noch mit Mühe über die Mauern nach Oppenheim; die Stadt hingegen kam in Adolphs Gewalt, und verlor darüber ihre bisherige Freiheit. Indessen stunden Diethers Angelegenheiten noch immer gut genug, hätt' er sich nicht von seinem Gegner von neuem berücken lassen, der ihm durch einen, angeblich von Churfürst Friedrich erhaltnen, Brief den Verdacht zu erwecken wußte, als wollte ihn dieser seinem Eigennutz aufopfern. In diesen Umständen ließ sich Diether von Isenburg durch Landgraf Henrichs von Hessen Vermittlung, den 12. Oct. 1463 zu Zeilsheim, einem zwischen Höchst und Hofheim gelegnen Ort, zu einem vorläufigen Vergleich bewegen, wodurch er der Chur, gegen den Vorbehalt einiger Aemter und andrer Gefälle und Rechte, entsagte. Graf Philip muß an dieser Verwendung seines Tochtermanns keinen Theil genommen haben: dann er fand sich bei dem misvergnügten Churfürst Friedrich zu Oppenheim ein, wo er mit ihm den Ausgang des Frankfurter Convents erwartete, der jenen Vertrag den 28. Oct. noch völlig beendigt *). Nachdem sich also Diether von Isenburg von selbst aus seinem Vortheil gesetzt, so verglich sich im folgenden Monat auch Churfürst Friedrich auf die günstigste Bedingungen, mit dem Erbieten, auch den Graf Philip von Katzenelenbogen zum Frieden zu bewegen *). Dem letztern blieb ohnehin nichts anders

*) Kremer l. c. S. 359.

*) Guden. IV. p. 359.

anders übrig, ob er gleich das gewöhnliche Schicksal mindermächtiger Bundsgenossen erfahren mußte; er nahm an den Gefahren des Kriegs, aber nicht an seinen Vortheilen Theil p). Churfürst Adolph hatte in dem Zeilsheimer Vertrag übernommen, den Churfürst Friedrich sowohl, als den Landgraf Henrich und Graf Philip auf seine Kosten vom Päbstlichen Bann zu befreien: man sollte also denken, daß auch Graf Philip namentlich damit verstrickt war, und doch findet sich dieses nicht; er wohnte vielmehr nur des Churfürst Friedrichs feierlicher Absolution zu Worms 1464 bei, ohne vor seine Person besonders losgesprochen zu werden. Das ganze Räthsel erklärt sich dadurch, daß Philip keine eigne Päbstliche Bulle gegen sich hatte, sondern nur durch die allgemeine Formel, nach welcher auch alle Anhänger eines Verbannten in gleiche Strafe fielen, an Friedrichs Bannfluch Theil nahm. Es wurden also mit dem Friedrich selbst, zugleich auch alle Anhänger desselben durch einerlei Absolution ihrer geistlichen Bürde wieder mit entledigt. Graf Philip stellte bald das gute Vernehmen mit einigen seiner Nachbarn, das die bisherige Fehde unterbrochen hatte, wieder her. Er verglich sich 1463 mit Graf Johann von Nassau, dem Bruder und starken Verfechter Churfürst Adolphs q), und da auch Churfürst Johann von Trier auf der Gegenparthie gestanden hatte, so versprachen beide 1463, allen Unwillen gegen einander abzulegen, sich nicht eher zu befehden, bevor sie sich ein Vierteljahr vorher aufgekündigt, und ihre Irrungen durch Austrägen abzuthun r). Der letztere Vertrag veranlaßte zwei Jahre darauf (1465) ein lebenslängliches Bündnis zwischen ChurTrier und Katzenelenbogen, das die wechselseitige Sicherheit und Vertheidigung zum Grund hatte, und zugleich verwilligte Churfürst Johann dem Graf Philip, auf seine Lebenszeit,

p) Es hatte wohl gewis keine Schadloshaltung dieser Art, sondern eher eine ganz andere und spätere Fordrung zum Grund, daß Churfürst Philip von der Pfalz dem Graf Philip von Katzenelenbogen im J. 1477 auf Lebenslang 625 fl. zu zahlen versprach, und ihm zu seiner Sicherstellung, im Nichtzahlungsfall, das Schloß Surburg und den Zoll zu Caub anwies. Dat. auf Mariä Heimsuchung. Der Verfasser der Primitiae Compromissi Francof. in causa Ducissae Aurelian. (1700) läßt gar den Graf Philip von Katzenelenbogen in eben dem J. 1463, wo der Friede mit Mainz geschlossen worden, noch übel davon kommen, wenn er meldet: Fridericus I. Elector Palatinus acquirit omnia Castra, Feuda et Vasallos Dominorum de Katzenelenbogen. Es verdient aber jener unverschämte, vermuthlich gefliſſentlich unwissende, Deducent sowohl hier, als in andern Fällen, keine Widerlegung.

q) Dat. Montags nach St. Dorotheen Tag. Friedrich von Stein bei Nassau, und Friedrich von Stein sein Sohn, verziehen am St. Bartholomäustag des nemlichen Jahrs 1463 auf allen von Graf Philip in dem Mainzer Krieg an ihrer Burg Rinburg, unten an Braubach gelegen, erlittnen Schaden, und das der Gnade wegen, die ihnen der Graf am Hof zu Früchte gethan.

r) Dat. Q post vincula Petri.

Digitized by Google

benszeit, von allen zu Trayß in die Mosel eingeschiften und fürter in den Rhein gehenden Weinen und andern Kaufmannswaaren den nemlichen Zoll zu heben, der ihm zu St. Goar falle s). Dieses gute Vernehmen konnte auch der neuentdeckte Salmenfang zu Spey nicht stören; sie behielten ihn vielmehr in Gemeinschaft, und nach Graf Philips Tod nahm Hessen seine Hälfte von Chur-Trier zu lehen t).

§. LXXXVII.

Von Graf Philips häuslichen Umständen. Sein einziger Sohn stirbt vor ihm, und hinterläßt nur eine minderjährige Tochter, Otilia.

So glänzend die Umstände Graf Philips von aussen waren, so fehlte ihm doch, was jenen Schimmer allein noch erheben kann, häusliches Glück. Ich habe schon oben (§. 70.) erzehlt, daß er an Anna, eine Tochter Graf Ludwigs von Würtemberg, vermählt war, daß ihr 16000 fl. Ehgeld, nach dem Tod ihrer Mutter aber noch andre 16000 fl. zugesichert wurden, und setze noch hinzu, daß Graf Philip jede dieser Summen mit jährlichen 800 fl. auf Schloß und Amt Lichtenberg zu widerlegen versprach. Er würde indessen in seinen Umständen dieser Gaben leicht entbehrt haben, hätte sie ihm dagegen ein beßres Herz und weniger spröden Stolz und Herrschsucht zugebracht. Sie war darin nur allzusehr ihrer Mutter, der Henriette von Mömpelgard, Tochter, die eben diese Eigenschaften mit ihrem Gemahl, und nachher auch mit ihren Söhnen, entzweit hatten. Aber gerade diese häßliche Uebereinstimmung würkte auf die Liebe ihre Mutter; sie wollte ihren Söhnen eben so gerne alles nehmen, als es ihrer Tochter zuwenden. Ihre Söhne Ludwig und Ulrich hatten 1440 die Herrschaft Wildberg und Stadt Bulach um 27000 fl. von den Pfalzgrafen von Tübingen erkauft. Ihre Mutter ließ sich einfallen, in diesen Kauf zu treten, und versprach dagegen von ihrer Tochter einen Verzichtbrief auf diejenige 16000 fl. auszubringen, die ihr nach der Mutter Tod noch fallen sollten. Allein Graf Philip von Katzenelenbogen wollte von einem solchen Verzicht nichts wissen. Seine Schwiegermutter sann also auf ein andres Mittel, ihre Tochter zu bereichern. Sie machte sich nun gegen ihre Söhne zur baaren Zahlung jenes Kaufschillings anheischig, zahlte auch würklich 3000 fl., wollte

s) Dat. ℔ post Ascens. Dni. — Honth. H. Trev. T. II. p. 432 not. a. führt das Datum der Urkunde, aber nicht ihren Inhalt an.

t) Ich habe schon §. XIV. S. 153 davon geredet.

wollte aber nachher die übrigen 24000 fl. erlassen haben, und doch zugleich ein Testament errichten, worin sie die Herrschaft Wildberg und Bulach, nebst der Stadt Pruntrut, und alles was sie in dem Herzogthum Würtemberg hatte, allein an ihre Tochter vermachte. Vergeblich stellten ihr ihre Söhne die Unbilligkeit vor, sie der 24000 fl. und der Herrschaft zugleich zu berauben, da sie zumal mancherlei Schaden und Kosten von ihr hätten, an denen ihre Schwester keinen Theil nehme, und diese war ohnehin mit denen ihr in ihrem Vermählungsbrief versprochnen 16000 fl. zufrieden. Die Söhne glaubten also berechtigt zu seyn, damit sie nicht etwa ausser lands das Testament zu Stand bringe, sich der Person ihrer Mutter zu versichern: doch vermittelten noch in eben dem J. 1442 ihre Verwandten einen Vergleich, der dem unruhigen Geist dieser Dame Ziel setzte, und zwei Jahre darauf starb sie a). Man findet nicht, daß sich ihrer ihr Tochtermann in ihrer Bedrängnis angenommen: er war vielmehr mit seiner Gemahlin selbst so unzufrieden, als es die Würtemberger Grafen mit ihrer Mutter nur immer seyn konnten. Ihre Gemüthsart fiel ihm zuletzt unerträglich, er entschlug sich aller Gemeinschaft mit ihr, und wies ihr gegen das J. 1446 ihre Wohnung auf dem Schloß Lichtenberg an, worauf sie bewitthumt war. Aber auch hier fand sie Stof zu Unruhen, weil sie sich mit dem dortigen Keller nicht vertragen konnte. Graf Philip trug die Untersuchung dem Diether Herrn von Isenburg, seinem eignen Sohn Philip, und seinem Amtmann Johann von Wallbrunn auf, bei denen die Gräfin unter andern anbrachte, daß sie der Keller durch mancherlei, zum Theil nicht ganz natürliche, Künste die verlorne Liebe ihres Gemahls wieder zu erwerben habe lehren wollen. Die Commissarien vermittelten einen Vergleich, worin sie ihr Gemahl nach Nothdurft zu unterhalten, auch zuweilen, seiner Gelegenheit nach, zu besuchen versprach, aber bei ihr zu bleiben nicht gebunden seyn wollte b). Der Unfriede kam demungeachtet so weit, daß Graf Philip des lebens und seiner Gesundheit nicht mehr bei ihr sicher zu seyn behauptete, und daher vom Pabst Calixtus III. die Scheidung von Tisch und Bett (quoad thorum et sanitatem) verlangte. Der Pabst trug 1456 dem Erzbischof von Mainz die Untersuchung auf c), und diese muß zum Vortheil Philips ausgefallen seyn, weil Anna im folgenden Jahr ihren Bruder, Graf Ulrich von Wür-

a) Sattlers Würtemb. Geschichte Th. III. S. 152 §. 52, wo dieser Streit umständlich erzehlt wird.

b) Im Jahr 1446. Zwei Jahre darauf gabs neuen Streit zwischen des Grafen und der Grässinn Dienern zu Lichtenberg, worüber sich Philip und seine Gemahlin zu Darmstadt, am Mittwoch nach der Kreuzerhöhung, verglichen.

c) Beil. CCCXLV. S. 256.

Digitized by Google

Würtenberg, um freien Aufenthalt in seinem Land bat, und ihrem Gemahl das Schloß Lichtenberg zurückgab, der ihr dagegen einen jährlichen Gehalt von 1000 fl. zusicherte d). Ihr Bruder wies ihr ein Haus in Waiblingen an, wo sie bis zum 16. Apr. 1471 lebte, und durch ihre den dortigen Bürgern erzeigte Gutthaten ein noch jezo dauerndes Andenken hinterlassen haben soll e).

Daß Graf Philip mit dieser Anna von Würtenberg einen Sohn, Philip den Jüngern, und eben so auch eine einzige Tochter, Anna, zeugte, und daß der erstere den 30. April 1443 an Ottilie, eine Tochter Graf Henrichs von Nassau-Dillenburg, verlobt wurde, habe ich schon vorläufig erzehlt f). In den Ehpacten wurde vestgesetzt, daß die Heurath, weil damals Ottilie noch allzu jung war, in sechs Jahren, oder binnen sechs Wochen hernach, also 1449, vollzogen werden sollte, und diese Zeit scheint auch genau eingehalten worden zu seyn. Wenigstens hielt Philip der Jüngere damals um eigene Wohnung und Haushaltung bei seinem Vater an, der ihm darauf, auf Vermittlung der Grafen von Würtenberg und Isenburg, den 19. Jun. 1449 Schloß und Stadt Darmstadt, mit einer guten Anzahl Dörfer aus der Ober-Grafschaft, abtrat g). Die junge Gräfin verlore 1451 ihren Vater, und da er ohne Männliche Erben, und sie die einzige Tochter war; so hätte sie wenigstens aufs Allodialvermögen und die durch Heurath erworbene Länderstücke Anspruch machen können: aber ihr Vater dachte so patriotisch für sein Haus, daß er ihm in den Ehpacten seiner Tochter zum voraus die Succession in allen seinen Landen gewahrt, und seine Tochter nur mit Geld abgefunden hatte. Indessen hielt sich Ottilia an jenen in ihren Ehpacten bedungnen Verzicht auf die Grafschaft Vianden, die Lande und Güther in Braband und Holland ꝛc., als in ihrer

d) Dat. 1457 am Montag nach dem heil. Ostertag.

e) Sattler l. c. p. 257. Ihre Grabschrift s. Beil. CCCLXVI. S. 277 n. XXVII.

f) §. LXX. S. 525, wo ich aber das Datum der Verlobung und würklichen Vermählung, aus Abgang einer vollständigen Abschrift der Ehpacten, von denen ich gegenwärtig nur einen Extract in Händen habe, nicht richtig genug angegeben, da dann aus Versehen meine anfängliche Meinung, als seie die Ehe schon 1444 vollzogen worden, im Text stehen geblieben, in der not. l) aber ein Gegengrund von dem Geburtsjahr der Ottilie angegeben wurde. Es setzt nemlich das Chron. Bredan. ap. Matthaei Anal. Vet. Aevi T. I. p. 55 die Geburt der Ottilie von Nassau in den April 1437; sie müßte also zur Zeit ihrer Verlobung 7 Jahre, und zur Zeit ihrer würklichen Vermählung nur 12 Jahre alt gewesen seyn. Nun findet man wohl auch in der ältern Welt zuweilen Beispiele solcher frühen Verheurathungen; es scheint aber doch eher der angeführte Genealoge der Ottilie Geburt zu spät anzugeben.

g) Beil. CCCCXXXII.

ihrer Minderjährigkeit geschehen, nicht gebunden, und legte dagegen den 4. Nov. 1451, in Beiseyn vieler Zeugen, eine feierliche Protestation ein. Graf Philip der Jüngere nahm sogar das Wappen der Grafschaft Nassau und Vianden an (§. 91.), und trat, mit seines verstorbenen Schwiegervaters Bruder, dem Graf Johann von Nassau, in mancherlei Verhandlungen, an deren Vollendung ihn aber sein früher Tod verhinderte. Nach dem Bericht der alten 1499 gedruckten Cöllnischen Chronik ist er zu Brügge in Flandern erstochen worden [h]), und da man das Ansehn dieses beinah gleichzeitigen Zeugnisses, zumal in einer damals natürlicher Weise kundbaren That, nicht wohl verwerfen kann: so mögte sich wohl Philip gerade in Rücksicht auf die von seiner Gemahlin in Anspruch genommene Niederländische Güther ihres Vaters in jenen Gegenden aufgehalten haben; was aber den Mord veranlaßt, weiß ich nicht. Sein Tod erfolgte, vermög der Grabschrift, den 30. Jan. 1454, also im sechs und zwanzigsten Jahr seines Alters, und entschied das Schicksal des Katzenelenbogischen Hauses, und seiner Lande: dann er hinterließ nur eine, damals ein- oder zweijährige Tochter, Ottilia. In dieser traurigen Lage blieb der jungen Wittwe nichts übrig, als sich und ihre Tochter dem Schutz und Vertretung ihres Schwiegervaters zu überlassen [i]), durch dessen Vermittlung auch gleich im folgenden Jahr der Streit mit ihres Vaters Bruder über die Verlassenschaft ihrer Eltern erledigt wurde. Sie leistete den 30. Apr. 1454, ihrem Vermählungsbrief gemäs, auf ihre Väterliche Lande in Braband und Holland für sich und ihre Tochter Verzicht, wogegen ihr Graf Johann von Nassau, und dessen Gemahlin Maria von Loon, ihre Hälfte der Grafschaft Dietz, und der Schlösser Dietz, Dern, Ardeck, Lurenburg, Camberg, Weilnau, Werheim, so wie den dritten Theil ihres Theils an Lahnberg, um 20,000 fl. wiederlöslich und unter der Bedingung einräumten, daß ihnen, im Fall sie, oder ihre Tochter, ohne Erben stürben, diese Pfandschaft von selbst erledigt seyn sollte [k]). Ottilie stellte ferner über ihr väterliches Erbe und die Grafschaft Vianden noch einen besondern Verzicht aus, und die ihr in den Ehpacten auf drei Theile der Herrschaft St. Veit und Botgenbach angewiesene 15000 fl. lößte mehr-

h) S. die §. LXXXIX. aus dieser Chronik abgedruckte Stelle. Sie führt zwar den Sohn des ältern Graf Philips, den dieses Schicksal betroffen, nur im allgemeinen an, und ohne seinen Namen zu bemerken: es versteht sich aber Philip der Jüngere von selbst, weil der Aeltere keinen andern Sohn hatte.

i) Dat. 1454 uff den Fritag nach dem Sonntage Jubilate (17. Mai).

k) Ottilie ließ daher in eben dem Jahr durch Daniel von Mudersbach, Rittern, in ihrem und ihrer Tochter Namen Besitz davon nehmen.

l) Dat. Heidelberg uff Mittwoch nach des heiligen Crucis Tag Exaltationis.

Digitized by Google

mehrerwähnter Graf Johann von Nassau noch in eben dem J. 1454 ab. Die verwittwete Gräfin trat nicht lange vor dem J. 1472 mit Graf Oßwald von Dierstein und Pfeffingen in die zweite Ehe. Philip von Katzenelenbogen hatte ihr in den Ehpacten mit seinem verstorbenen Sohn das Schloß Burg Schwalbach mit jährl. 800 fl. zum Witthum, und ausserdem jährl. 200 fl. zur Morgengabe verschrieben: es war aber diese Anweisung eben so wenig zu Stand gekommen, als eine andre auf das Schloß Neu Katzenelenbogen, sammt dem Städtchen St. Goarshausen, Bornich, Padersberg und Offenthal, worüber Churfürst Friedrich von der Pfalz, und dessen adoptirter Sohn Philip, 1461 die Währschaft übernommen hatten l). Die Gräfin forderte ausserdem 6000 fl. zurück, die Graf Philip von ihres Vaters Bruder, dem Graf Johann von Nassau, für sie eingenommen. Graf Philip setzte ihr daher 1473, durch einen besondern Vergleich, ein Viertheil der Herrschaft Limburg, die ihm zur Hälfte verpfändet war, um 6000 fl. wiederlöslich ein, kaufte auch ihre vermeinte Fordrung auf Hadamar und Ems auf seine Lebenszeit um 2000 fl. ab, mit dem Vorbehalt, sie nach seinem Tod gegen seine Erben fortsetzen zu können m), und ihr Witthum und Morgengabe, zusammen zu 1000 fl., wurden ihr bis zum Ende ihres Lebens fortgezahlt, das im Julius 1493 erfolgte. Von ihrer Tochter aus erster Ehe will ich gleich weiter reden.

Eine angeblich im Kloster Eberbach befindliche Grabschrift setzt den Tod eines Graf Philips von Katzenelenbogen auf den 26. Febr. 1472 n). Daß Philip der Jüngere keinen Sohn hinterließ, bedarf nach dem, was ich eben erzehlt, keines Beweises, und daß auch Philip der Aeltere, nach des erstern 1453 erfolgten Tod, keinen Männlichen Erben mehr hatte, wird aus der folgenden Ausführung unwidersprechlich o). Die vorgedachte Grabschrift ist also zuverlässig in Ansehung des Datums falsch abgeschrieben, und von einem der beiden Philips zu verstehen.

§. LXXXVIII.

m) Dat. Lympurg uff den Donnerstage nach dem Sonntage Exaudi. Den Vertrag vermittelte Bernhard Kreiß, Schultheiß zu Frankfurt, und Johann Frihe von Dern. In Ansehung der, der Ottilie auf Philips Tod vorbehaltnen, Fordrung auf Hadamar und Ems verglich sich Landgraf Henrich 1481 mit ihr.

n) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 278 n. XXVIII. Es führt aber diese Grabschrift nur Winkelmann S. 115 an; ausser ihm hat sie noch niemand gefunden. Allenfalls könnte man höchstens, wenn man diese Abschrift nicht ganz verwerfen wollte, einen natürlichen Sohn des ältern Philips darunter verstehn, auf den aber freilich die ihm in der Grabschrift gegebene Titulatur nicht passen würde.

o) Es führt auch Philip, in dem §. LXXXVIII. S. 597 angeführten Vertrag mit dem Landgraf Henrich vom 25. Jul. 1458, selbst an, daß er keinen Sohn mehr habe.

Digitized by Google

§. LXXXVIII.

Graf Philip vermählt seine Tochter Anna an Landgraf Henrich IV. von Hessen, seine Enkelin Ottilia aber an Marggraf Christoph von Baden, und sichert der erstern noch bei seinem Leben die Nachfolge in seinen Ländern.

Graf Philip mußte nun sein Haus, nach dem Umlauf so vieler ihm glücklichen Jahrhunderte, auf weibliche Nachfolge herabgebracht sehn, und das lange Leben seiner ihm so verhaßten Gemahlin, zeigte ihm keine Aussicht zu einer zweiten Ehe und männlichen Nachkommen. Er hatte seine einzige, den 5. Sept. 1443 gebohrne, Tochter Anna den 11. Jul. 1446 zum voraus an Landgraf Ludwigs I. von Hessen zweiten Sohn, Henrich IV, verlobt, und ihr 36000 fl. Ehgeld auf seinen Theil der Grafschaft Dietz und Hadamar angewiesen, die Ludwig mit den Schlössern und Städten Giessen und Biedenkopf widerlegte, auf die er zugleich die junge Gräfin bewitthumte. Durch den frühen Tod Philips des Jüngern von Katzenelenbogen kam diese Ehberedung auf einmal in ein ganz andres Licht: aber der ältere Philip blieb doch lange für das Intresse seiner Tochter unentschieden, ob er ihr gleich in ihren Ehpacten schon im allgemeinen, auf seines Sohnes unbeerbten Hintritt, die Nachfolge zugesagt hatte *). Seine Ergebenheit gegen Churfürst Friedrich den Sieghaften von der Pfalz, und ohne Zweifel auch die Hofnung, auf diese Art die Katzenelenbogischen Lande nach seinem Tod am sichersten für fremden Ansprüchen oder für der Zersplitterung zu wahren, ließ ihn vielmehr in den staatsklugen Plan jenes Fürsten eingehn, der durch Vermählung der Ottilie, der Enkelin Philips, mit dem Churprinz Philip, die Katzenelenbogischen Lande, die ohnehin zum Theil aus Pfälzischen Lehen bestunden, mit der Pfalz zu vereinigen dachte, und darüber, weil beide damals noch Kinder waren, auf Mittwoch nach St. Margarethen Tag 1456 zum voraus mit dem Graf eine Verschreibung zu Oppenheim errichtete. Aus eben der Ursache übergieng der Graf, als endlich die längst beredete Vermählung seiner Tochter Anna mit Landgraf Henrich IV. von Hessen im August 1458 vollzo-

*) Es beruft sich deswegen Philip in der zu Ende dieses §. anzuführenden Stelle, als er 1470 seinem Tochtermann die Ober-Grafschaft amtsweise eingab, selbst auf die Hinlegsbriefe seiner Tochter: da aber gleichwohl sein Sohn eine Tochter hinterlassen hatte, also auch in eigentlichem Verstand nicht unbeerbt war, und in dergleichen Verträgen ohnehin das salvo iure tertii gewahrt wurde, wie selbst in jenem Vertrag von 1470 noch geschah, so konnte man noch immer beider weiblichen Erben Rechte deuten, wie man gerne wollte. Und so konnten auch die folgenden Verabredungen Churfürst Friedrichs des Sieghaften und Graf Philips dabei bestehn zu können scheinen.

Digitized by Google

vollzogen wurde [b]), die künftige Nachfolge in seinen Landen mit Stillschweigen, wohl aber ließ er sich, in Rücksicht auf den drohenden Ausgang seines Mannsstamms, wegen der Ehsteuer seiner Tochter auf St. Jacobs Tag (25. Jul.) des nemlichen Jahrs in einen neuen Vergleich ein. Landgraf Henrich versprach, die ihm in den Ehpacten bestimmte Aussteuer seiner Gemahlin zu 36000 fl. während der Lebzeit Philips nicht zu fordern, wogegen der Graf übernahm, die von ChurTrier an Hessen verpfändete, von Hessen aber wieder an andre versetzte, Hälfte der Schlösser Limburg, Molsberg und Brechen binnen 4 Jahren mit 12000 fl. an sich zu lösen, und diese Schlösser sollten nach seinem Tod, im Fall er noch Lehenserben erzeugte, sammt den vorerwähnten 36000 fl., die aber im folgenden Jahr noch mit 4000 fl. vermehrt wurden, dem Landgraf zufallen [c]). Die angeführten Schlösser hatte Churfürst Otto von Trier, aus dem Ziegenhainischen Haus, 1418 an Walther von Cronberg und Marsilius von Reiffenberg zur Hälfte verpfändet, von denen sie 1435 Landgraf Ludwig der Friedfertige von Hessen an sich lößte [d]), Schloß und Stadt Limburg zu 12000 fl., und die Schlösser Molsberg und Brechen zu 10000 fl.: aber auch dieser gab sie wieder an Graf Bernhard von Solms, und Frank den Aeltern von Cronberg, jedem zu Einem Viertheil, um 12000 fl. wiederkäuflich ein. Von letztern brachte also Philip von Katzenelenbogen, vorgedachtem Vertrag gemäs, die Pfandschaft an sich, und vererbte sie nachher von neuem auf Hessen, von dem sie ChurTrier erst 1623 wieder ablößte.

Graf

b) Die Schminckische Stammt. der Landgrafen von Hessen in Estor. Orig. Juris publ. Hass. p. 162 setzt zwar die würkliche Vermählung Landgraf Henrichs in die Juliani (9. Jan.) 1458, sie muß aber, vermög dem gleich weiter folgenden Vertrag, erst im August für sich gegangen seyn, und damit stimmt auch Gerstenbergers Zeugnis überein, der diese Vermählung unterm J. 1458 mit dem Zusatz erzehlt, daß damals Landgr. Henrich zu Marburg auf Felicis et Adaucti (30. Aug.) einen schönen Hof gehalten.

c) Unter eben dem Datum bewitthumte Landgraf Henrich das Fräulein Anna auf die Städte und Schlösser Giessen und Biedenkopf, worüber sie ihren Revers ausstellt. Im folgenden Jahr, Montags nach Bonifacii, reversirte sich Landgraf Henrich in Ansehung seines auf Dietz, Limburg, Ellar, Hadamar und Driedorf angewiesenen Ehgelds, daß er die Burgmänner, Bürger und armen Leuthe bei ihren herkömmlichen Abgaben und Rechten lassen wolle; und auf den Montag nach unsers Herrn Leichnamstag mehrt Philip seinem Tochtermann sein Ehgeld mit 4000 fl., und setzt ihm noch weiter für 40,000 fl. Trierische und Cöllnische Pfandschaften auf Rulandseck, Linz, Rense und Boppart zu seiner Sicherheit ein.

d) Mechtels Pagus Logen. setzt den Hessischen Pfandbrief auf den 21. Nov. 1436: es war aber dieses vielmehr des Erzbischof Rhabanus Bestätigung über die Pfandschaft. Der Landgraf bekräftigte schon den 11. Dec. 1435 den Limburgern ihre Privilegien.

Digitized by Google

Graf Philip blieb indessen, so lange Ottilia unmündig war, unverrückt bei seinem gemachten Successionsplan, bis endlich ein glücklicher Zufall auf einmal die Aussicht für Hessen veränderte. Die junge Gräfin Ottilia war im J. 1467 zu Vollziehung der längstberedeten Heurath mit dem Pfälzischen Churprinz Philip erwachsen genug, nur zeigte der Prinz keine Neigung zu ihr. Churfürst Friedrich versammelte daher den 9. Sept. des vorgedachten Jahrs einen grosen Rath, dem die Bischöfe von Worms und Speier, der Teutschmeister Jost von Venningen, und mehrere Edlen beiwohnten. Hier ließ er durch seinen Obristhofmeister Götz von Adelsheim, nach vorgängiger Anrühmung seiner väterlichen Vorsorge für das Churfürstenthum sowohl als den Herzog Philip, letzterm die Heurath öffentlich vortragen, und erlaubte ihm zugleich, sich mit dem Wormsischen Domcustos Landschad von Steinach, mit seinem Hofmeister Mercke von Halfingen, und Diether von Handschuchsheim, darüber besonders zu berathschlagen. Da aber der Prinz wiederholt bezeugte, daß er zu der Gräfin Ottilia keine Neigung habe, sich zum Heurathen noch zu jung hielt, und überhaupt eine Fürstliche Person zu seiner künftigen Gemahlin wünschte: so gab ihm zwar der Churfürst, so gern er das Gegentheil sahe, nach, ließ aber doch, zum Denkmal auf die Nachwelt, daß es an ihm nicht gefehlt, die Pfalz so beträchtlich zu vergrösern, ein eignes Instrument darüber aufsetzen, das alle Anwesende unterschreiben mußten e). Indessen fand eine so reiche Heurath bald einen andern Liebhaber. Marggraf Carl von Baden, eben derjenige, den Philip von Katzenelenbogen bei Seckenheim hatte überwinden helfen, beredete mit letzterm den 20. Jun. 1468 die Vermählung der Ottilie mit seinem Sohn und Nachfolger Christoph, und da er zu gleicher Zeit auch seine Tochter Zimburg an Graf Engelbert von Nassau Dillenburg verlobte, so ließ sein Bruder, der Churfürst Johann von Trier, den 19. Dec. beide Vermählungen mit vieler Feierlichkeit zu Coblenz vollziehen f). Philip steuerte seine Enkelin in den Ehpacten mit dem Schloß Stadeck in der Pfalz, sammt allem Zugehör, und mit 26000 fl. an Pfandschaften aus, sagte ihr auch nach seinem Tod die Mainzische Pfandschaft auf Stadt und Amt Gernsheim, zu mehr als 42000 fl., und eine Pfälzische von 6000 fl. auf den Zoll zu Boppart zu g). Wegen der Succession in seine Lande hingegen

e) Kremers Geschichte Friedrichs des Sieghaften S. 404 ꝛc.

f) Brower Ann. Trev. T. II. p. 297 sezt diese Feierlichkeit, nach dem Trierischen Styl, in den Anfang des folgenden Jahrs 1469.

g) Beil. CCCLIV. S. 261. Durch diese Ehverbindung kam das Schloß Stadeck, von dem ich S. 358, 379 not. d), 396 not. e) und 455 weiter gehandelt, wieder ganz von dem Katzenelenbogischen Haus, und dessen Erben, ab.

Digitized by Google

hingegen wurde nichts bestimmt, vielmehr läßt sich eben aus der beträchtlichen Aussteuer der Ottilie, die der Anna ihre weit überstieg, mit gutem Grunde schliessen, daß Philip schon damals auf Landgraf Henrichs Schadloshaltung durch die künftige Landesnachfolge rechnete. Er war, seitdem sich das Pfälzische Heurathsproject verloren hatte, für seine Tochter entschieden, und folgte darin noch mehr den Grundsätzen der Gerechtigkeit, als der väterlichen Liebe. Die Tochter eines Sohnes, der den Vater noch nicht geerbt hatte, konnte sowohl der Natur der Sache, als den hergebrachten Rechten und Gewohnheiten Teutschlands nach, der überlebenden Tochter des letztregierenden Herrn nicht vorgehn. Das hohe Alter des Grafen, und zugleich die vorläufige Anstalten mancher Auswärtigen auf seine Verlassenschaft, machten ihm nun einen sichern Plan nothwendig, wenn er seine Lande nicht lieber in fremden Händen oder zersplittert sehen wollte. Kaiser Friedrich III, bei dem wohl Philip überhaupt, wegen seiner langen Anhänglichkeit an den, dem Kaiserlichen Hof äusserst verhaßten, Churfürst Friedrich von der Pfalz, nicht sonderlich angeschrieben seyn mogte, hatte nicht nur schon 1455 dem Churfürst Jacob von Trier, auf den Ausgang des Katzenelenbogischen Mannsstamms, zum voraus die Hälfte des Zolls zu St. Goar zugesagt, sondern sogar dem König Georg von Böhmen, der ihn kurz vorher von der Belagerung der Wienerischen Bürger befreit hatte, 1461 eine förmliche, auf ihn und seine männliche Nachkommen gestellte, Anwartschaft auf Philips von Katzenelenbogen Grafschaft, und alles, was er vom Reich zu Lehen trage, ertheilt, und 1463 von neuem bestätigt [b]). Nun war diese Anwartschaft zwar seltsam, und in sich schon ungültig, weil Graf Philip wohl einige Zölle, und einzelne allgemeine Privilegien, aber keine seiner Herrschaften unmittelbar vom Reich, sondern vielmehr von andern geistlichen und weltlichen Ständen, zu Lehen trug, denen der Kaiser ihr Recht nicht vergeben konnte: indessen machte doch das hohe Ansehen des Competenten, und die Unterstützung des Kaisers, auch einen noch so schwachen Anschein des Rechts bedenklich. Um allen Folgen vorzubeugen, suchte Landgraf Henrich noch bei Lebzeiten seines Schwiegervaters, und mit dessen Bewilligung, die Belehnung mit den Katzenelenbogischen Passivlehen von den Lehnherrn zu erhalten; er mußte sie aber durch beschwerliche Tractaten so zu sagen von neuem erwerben. Den Anfang machte er mit den Fuldischen Lehen, und kam auch

b) S. die Beil. CCCXLIX. und CCCL. angeführte Urkunden, denen man, in Ansehung der Bestätigung v. J. 1463, noch Müllers Reichstags Th. K. Friedrichs III. Vorst. VI. S. 66 beifügen kann. Kaiser Maximilian hube hernach, wie ich §. XCIII. erzehlen werde, alle dergleichen auf Katzenelenbogische Lande und Güther ertheilte Anwartschaften wieder auf.

Digitized by Google

auch 1469 glücklich damit zu Stand i). Würzburg machte gröſere Schwierigkeiten. Graf Philip ſtellte unterm 23. Sept. 1470 ſeine Bewilligung aus, daß Biſchof Rudolph von Würzburg ſeinen Tochtermann mit der Stadt Darmſtadt, mit Beſſungen, Clappach und Eſchollbrücken, und aller Zugehör, ſammt allen Lehen, die ſein verſtorbener Vater, Graf Johann von Katzenelenbogen, von Würzburg getragen, noch bei ſeinem Leben belehne, um ihm darin, im Fall er keine Lehenserben hinterlaſſe, ungeſtört folgen zu können. Der Biſchof belehnte darauf den 1. Oct. den Landgraf für ſich und ſeine LeibMannlehnbare Erben, doch unter der Bedingung, daß, im Fall der Landgraf keine Mannlehnbare Erben, von ſeinem Leibe gebohren, hinterlaſſe, alsdenn ihm und ſeinen Nachfolgern am Stift vorbehalten bleibe, dieſe ſämmtliche Lehen um 10000 fl. zu kaufen und an ſich zu löſen k). Aber noch mehr! Graf Philip gab ſeinem Tochtermann, zu gröſerer Sicherheit des künftigen Beſitzes, den 17. Dec. 1470 Landt und Lude uff jhener Syten des Meuns da Rüſſelsheim uff liget, das heißt, die Ober-Grafſchaft Katzenelenbogen, gegen einen Vorbehalt an jährlichen Einkünften, Amtsweiſe und unter der Bedingung ein: „wer es, daß wir dieſe vorgemelte „ Ingebunge und Befehelung unſers Landes und Amptes vorgeſchriben by unſern „ Lebetagen — — nit widerrufen würden, ſo ſal alßdann der vorgenant unſer „ lieber Herre und Eydem daſelbe Landt mit andern inbehalden, nach Lude und „ Inhalde der Briefe ſprechende über den Hynlich ſine Gnade und unſe libe „ Toichter, ſine ehelich Gemahel, uißgenommen warzo dan eyn iglicher Recht „ hette, ſolen yere Gnaden eyme Iglichen Rechts gehorſem ſin und des nit we„ gern.„ l) Landgraf Henrich ſchien auf dieſe Art am Ziel ſeiner Wünſche zu ſeyn, als ſie auf einmal ein unverhofter Zufall wieder zu zerſtören drohte.

§. LXXXIX.

Der alte Graf Philip tritt mit Anna von Naſſau in die zweite, aber kinderloſe, Ehe. Vorgeweſene Vergiftung derſelben.

Graf Philips Gemahlin, Anna von Würtenberg, war endlich, nachdem ſie wohl manche auf ihren Tod gegründete Hofnungen lange genug getäuſcht hatte,

i) Schann. Client. Fuld. p. 22 &c.

k) Vergl. unten §. XCIII. not. o).

l) Ich habe ſchon S. 102 not. x) und S. 175 Stellen aus dieſer Urkunde angeführt, die mit der gegenwärtigen alles merkwürdige daraus enthalten.

Digitized by Google

hatte, den 16. April 1471 zu Waiblingen verstorben a). Die Landschaft wünschte, um nicht der Anhang eines fremden Landes zu werden, einen männlichen Erben, Landgraf Henrich mochte auch an seines Schwiegervaters Hof eine beträchtliche Parthei gegen sich haben, und soviel leichter ließ sich der ein und siebenzigjährige Graf zur zweiten Ehe bereden. Er wählte dazu Herzogs Otto von Braunschweig Wittwe Anna, eine Tochter Graf Johanns von Nassau Dillenburg, der schon oben, als der Vatersbruder der ältern Ottilia, mit der Katzenelenbogischen Geschichte in Verbindung kam b). Philip wies ihr zum Witthum jährl. 1400 fl., zur Morgengabe jährl. 200 fl., zum Wittwensitz aber das Schloß Burg Schwalbach an, und die Heurath wurde den 30. Nov. 1473 vollzogen. Das Alter des Grafen machte wohl an sich die Hofnung neuer Erben wenig wahrscheinlich: ob aber doch manche ein kleines Wunder der Natur, oder sonst einen möglichen Ausweg, gefürchtet, laß ich dahin gestellt seyn. Genug, es entdeckte sich im folgenden Jahr ein schändlicher Anschlag gegen das Leben der Gräfin. Ein Priester Johann von Bornich, der Graf Philips Capellan auf dem Schloß zu Rheinfels war, unternahm in der Woche nach Neujahr 1474, die Gräfin bei der Messe zu vergiften. Es war nemlich gewöhnlich, daß, so oft die Gräfin Messe hörte, ein Becher Weins auf den Altar gestellt, nach der Messe zur Ehre St. Johanns von dem Priester gesegnet, und dann der Gräfin gebracht wurde. In diesen Becher mischte der Böswicht Arsenik, und ob man gleich die Trübung des Weins bemerkte, so kostete ihn doch die Gräfin, und ließ sich anfangs die Entschuldigung, daß er durch eingefallnen Unrath getrübt worden, gefallen. Aber die Schandthat wurde bald durch die unmittelbar folgende Krankheit der Gräfin, und durch die Flucht des Thäters, offenbar. Der Anna Vater, Graf Johann von Nassau, ließ kein Mittel unversucht, den Buben zu greifen, und war auch endlich so glücklich, ihn zu Cöln gefänglich niederzuwerfen. Hier bekannte das Ungeheuer vor einem niedergesetzten Gericht nicht nur die That an der Gräfin, wozu er erkauft worden zu seyn behauptete, sondern noch eine Menge andrer Vergiftungen, besonders an geistlichen Personen, und darunter auch eines Graf Werners von Wittgenstein Probstes zu St. Gereon; zu der Vergiftung des Erzbischofs zu Mainz war er wenigstens aufgefordert. Welch ein Bild der damaligen Sittlichkeit, wo solche Greuel, vermög dem Geständnis des Missethäters, eine Menge Erkäufer, und um 20 fl., oder auch um der geringsten Belei-

a) S. die Grabschr. Beil. CCCLXVI. S. 277 n. XXVII.

b) Diese Anna war mit ihrem ersten Gemahl 1467 vermählt, und 1471 Wittwe geworden.

Beleidigung wegen, einen Prieſter zum Thäter fanden! Das übrige will ich mit den Worten der ſeltnen im J. 1499 gedruckten Cölniſchen Chronik erzehlen c): „In „ de ſeluen iair (1474) vp ſent Peter ind Pauls auent waren zo Colne vij Wybyſ„ ſchoffe, vnd hatte eyn yglich van yn ſyn pontificalia an, gelych off ſy eynne „ elter off kyrch wyen ſulden, vnd degradierden vp dem Doymhoue vur dem Sale „ eynen paffen, der hatte vil Luden vergeuen, ind vnderſtonde auch eyme Greuen „ van Katzenelnbogen ind ſynre Hupffrauwen zo vergeuen, die dem paffen ind „ ſynre ſueſter vil goitz gedain hadden. Jnd geſchah die Degradierung mit berauf„ fung vnnd affnemmung der prieſterlicher wait ind cleydung, as men eyn prieſter „ wyet, ind zom leſten ein Kugelchyn vpgeſatzt. Diſſer ſelue paff bekannte in dem „ Sale vur den Officiale, vur den Wybiſſchoffen ind vnſern Heren ind allen vmbſten„ deren vill Boißheit die he gedain hatte, ind noch doin ſulte, daraff he groiß gelt „ kregen ſulde hain. He hatte ouch in manchen iairen ſyn bycht niet gedain, ind „ noch tant myſſe gehalten, vnd ſtarff ayn bycht. He wart dairnae by den gal„ gen in der Keſſelkulen verbrannt. Die angryffung ind Degradierung hait beſtalt, „ as ich hoirt ſagen, eyn Greue van Naſſawe, ind coſt ihn groiß gelt vnn quan „ alſus zo. Der Greue van Katzenelnbogen zo der tzyt was eyn redelich altman „ ind hatte geyn mans Eruen. Syn ſon was vur tzyden erſtochen wurden zo „ Bruck in Blanderen. Nu hatte derſelue Greue eyn Dochter, die hatte Lant„ greue Henrich zo eym wyff genommen, ind eyn tzyt lanck gehabt. Nu lach die „ Lantſchaff den vurgeſchriebenen Greuen van Katzenelnbogen an, dat hey ſich „ veranderte, vp dat die Lantſchaff eyn mans Eruen krege, ind niet queme an eyn „ vremden Stam die Graeffſchaff. Aſſo nam he eyn Dochter van Naſſauw. „ Dairnae wart der paff beſtalt, ind was van ſent Goar vnn des van Katzenelen„ bogen Capellain. Jnd as he der Greuynnen ſulde geuen die Spoelunge nae dem „ Sacramente, ſo wolde he yr vergeuen hauen, ind dat alſo die Begerde der „ Lantſchafft gehyndert wurde. Jnd men mummelt ſere vp eyn deyl Lude, die dat „ ſulten beſtalt hauen. Aſſo ſtarff doch derſelue Greue ſonder mans Erue ind aſſo „ vergynck der Stam ind die Grauſchaff vurgeſchrieben, ind quam van der Dochter „ an den Lantgreuen Henrich, ind kreich daemit groiſſen mechtigen ſchatz van gelt „ ind ein ſchoin Lantſchaff.„ — Die Gräfin Anna war alſo dem angedrohten Verderben noch glücklich genug entgangen, ihre Ehe aber blieb unfruchtbar, und ſie ſtarb, nach einem langen Wittwenſtand, den 8. April 1514 d).

Auf

c) Cronica van der Hilliger Stat Cöllen, gedruckt bey Johann Kölhoff Burger zu Cöllen. (1499.) S. ccclxxiii b.

d) Im J. 1479 uff Dienſtag nach ad vincula Petri ſtellt ſie einen Revers aus, daß ſie Landgraf Henrich

Auf diese Art lebten die vormaligen Hofnungen Landgraf Henrichs von Hessen von neuem auf, und Graf Philip war wieder eben so geneigt, ihm die Nachfolge in seinen Landen noch weiter bei seinem Leben zu sichern. Er half ihm 1477 die ChurPfälzische e), und 1479 auch die ChurTrierische f) und Prümische EventualBelehnung auswürken. In diesem Eifer mußte ihn natürlicher Weise die Freude, sein Haus durch seine Tochter von neuem erbaut zu sehen, noch mehr erwecken. Sie war die Mutter mehrerer Kinder, und Philip hatte das Vergnügen, die zwischen seiner ältesten Enkelin, Elisabeth, und Graf Johann von Nassau-Dillenburg längst beredete Vermählung 1478 zugleich in einen Freundschaftsbund zu erweitern, der allen vorkommenden Landesstreitigkeiten durch Austrägen, und andre damals herkömmliche rechtliche Vorkehrungen, zum voraus wehren sollte g).

§. XC.

Graf Philip stirbt, und beschließt den Katzenelenbogischen Mannsstamm.

Endlich starb Graf Philip den 27. Jun. 1479 im sieben und siebenzigsten Jahr seines Alters, wie eine alte Inschrift sagt, unmittelbar nach dem Abendessen, also vermuthlich am Schlag, und liegt im Kloster Eberbach bei seinen Vorfahren begraben. Er beschloß den Katzenelenbogischen Mannsstamm, und wenig Herrn haben ihr Geschlecht mit gröserer Ehre beschlossen. Andre abgestorbne Häuser verschleuderten, so wie sie ihrem Ausgang nahten, soviel leichtsinniger ihre Besitze, oder ihr Verfall war öfters selbst die Ursache ihres Ausgangs: das Katzenelenbogische hingegen war gerade zu der Zeit, als sein Mannsstamm erlosch, auf dem höchsten Gipfel seines Ansehns, und dieses Ansehn hatte es hauptsächlich eben den beiden letzten Herrn zu danken, mit denen es ausgieng. Philip gab seinen Zeiten das Muster einer guten Cameral-

Henrich zu Hessen, über das was ihr der kurz vorher verstorbene Graf Philip zu ihrem Witthum, Leibzucht und Morgengabe vorschrieben, Fürstlich und ehrlich begiftet, und verzieht daher auf alle Fordrung an die Grafschaft Katzenelenbogen. Im J. 1492 gab sie endlich Schloß und Thal BurgSchwalbach, sammt den Dörfern Dürstorf und Panrod, worauf sie bewitthumt war, an Landgraf Wilhelm den Jüngern von Hessen zurück, der ihr dagegen einen jährlichen und lebenslänglichen Gehalt von 700 fl. anwies.

e) Dat. Oppenheim Dienstag nach Margarethen Tag.

f) Dat. Limburg Montags nach visitationis Mariae.

g) Schon des erwähnten Graf Johann von Nassau gleichgenannter Vater hatte diese Ehe 1471 uff Donnerstag der eilftausend Jungfrauen Tag beredet. S. weiter §. XCII. not. d).

Digitized by Google

Cameralverfassung, die damals unter den Grosen noch seltner war, als jezo. Er erweiterte sich überall, kaufte, lößte Pfandschaften an sich, und doch hinterließ er bei seinem Tod noch einen grosen Reichthum an baarem Geld und Kostbarkeiten. Dieser Ruhm würde sich in sich selbst verlieren, wäre er auf Bedrückungen seines Landes gegründet gewesen. Aber Philip war der Vater seiner Unterthanen, er redet in mehrern Urkunden nur von den herkömmlichen Abgaben, bei denen sie gelassen werden sollten, und behielt sich das nemliche auch von seinem Tochtermann aus, als er ihm die OberGrafschaft amtsweise einraumte. Sein Vater hatte zweimal eine ausserordentliche Kopfsteuer in seinem Land ausgeschrieben, von dem Sohn findet mans nicht, ob sichs gleich in seinem Verhältnis eher hätte erwarten lassen. Er liebte den Frieden, daß er aber auch zum Krieg unternehmend und tapfer genug war, zeugt der gefährliche Bund, in den er sich in der Mainzischen Zwiespalt gegen eine Uebermacht von Feinden einließ, und die Art, wie er ihn ausführte. Hätten diese Eigenschaften einen weitern Schauplatz gehabt, oder wären wir nicht allzugewohnt, die Geistesgröse mindermächtiger Herrn nach den engen Grenzen ihrer Länder, und dem schwächern Glanz zu messen, den friedliche Thaten, oder eingeschränktere Revolutionen auf sie zurückwerfen, in welchem vortheilhaften Lichte würde dann erst Philip stehn! Doch auch die Stufe, auf der er würklich stand, war an sich erhaben genug, wenn man nur einen damaligen Graf nicht nach dem heutigen Begrif dieses Namens beurtheilen will. Er gab vielmehr an Macht und Ansehn vielen Altfürstlichen Häusern nicht nach, und es mögte wohl wenig fehlen, daß die von ihm besessnen Länder, zumal die Pfandschaften dazu gerechnet, in unsern Zeiten, und nach der heutigen Art der Benutzung, nicht 600,000 fl. jährlicher Einkünfte auswerfen sollten *). Nach diesem Maasstab massen ihn auch seine Zeitgenossen. In der Reichsmatricul vom J. 1467, wo die von den Ständen zum Türkenkrieg verwilligte 20,000 Mann verhältnismässig vertheilt werden, wird der Graf von Katzenelenbogen auf 30 Mann zu Pferd und 40 zu Fuß, und 1471 bei einer Verwilligung von 10,000 Mann auf die Hälfte soviel angeschlagen; dagegen im letztern Fall der Graf von HanauMünzenberg, gleichfalls keiner der unbeträchtlichen Grafen, nur 4 Mann zu Pferd und 6 zu Fuß zu stellen hatte b).

Man

*) Es waren zwar damals die heutigen Aemter Seeheim und Kelsterbach noch nicht mit der OberGrafschaft vereinigt: aber Philip hatte auch dagegen Stadt und Amt Gernsheim, so wie die Hälfte der Schlösser und Aemter Limburg, Molsberg und Brechen, als Pfandschaft, und Ein Viertheil an Stadt und Amt Butzbach und dem Schloß Ziegenberg eigenthümlich ein.

b) Lünigs ReichsArch. Th. II. S. 84 u. 101. Die Herrschaft Bickenbach hatte zu den verwilligten 10,000 Mann 1 zu Pferd, und 2 zu Fuß zu stellen.

Digitized by Google

Man vergleiche diese Gröſe mit dem geringen Anfang der Katzenelenboger im eilften und zwölften Jahrhundert. Die Geschichte des mittlern Zeitalters giebt uns aber auch wenig Beispiele von mindermächtigen Häusern, die nach so unwandelbaren Grundsätzen des Wohlstands und der Vergröserung fortschritten, als das Katzenelenbogische. Des Leichtsinns ungeachtet, womit man damals liegende Gründe behandelt, zeigt die Katzenelenbogische Geschichte doch so viele Jahrhunderte durch kaum ein Dorf, das ein Graf aus diesem Geschlecht jemals ständig veräuſſert, oder durch Krieg und Fehde verloren, die einzige erheurathete Hälfte des Schlosses Homburg vor der Höhe ausgenommen, die doch eigentlich nur durch unabgelöſte Pfandschaft, und durch den frühen Abgang des Mannsstamms einer Seitenlinie, in fremden Händen blieb. Soviel ehrwürdiger muß den spätern Bewohnern dieser Länder das Andenken ihres alten Regentenstamms seyn, und wenn es wahr ist, daß Patriotismus auch den Grund und Boden lieben macht, den wir bewohnen, so muß er noch mehr die Vorwelt lieben machen, die er gleich uns nährte, und die Asche der Edlen segnen, die Gottes Vorsehung ehmals, um Glück und Ruhe darüber auszubreiten, bestellt hatte.

§. XCI.

Von den Siegeln der Grafen von Katzenelenbogen.

Ich schlieſſe die Katzenelenbogische Geschichte mit einigen Anmerkungen über die Siegeln dieser Herrn. Ich kann zwar, so sehr ichs gewünscht hätte, keine vollständige Folge derselben liefern: sie fehlen aber doch, von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an, von wenig regierenden Herrn, und soviel eher läßt sich von ihrer Uebereinstimmung aufs Ganze schlieſſen. Die angehängten beiden Kupfertafeln enthalten, von dem angeführten Zeitraum an, die Siegel der meisten Katzenelenbogischen Grafen. Ein, wiewohl unerheblicher, Fehler ist, daß der Kupferstecher auf beiden Platten die Siegel in der nemlichen Richtung der Zeichnung gestochen, und daher die Figuren im Abdruck nach der Rechten sehen, da es vielmehr umgekehrt nach der Linken geschehen sollte *). Farben und Tincturen mußten hier übergangen werden, weil die Originalien keine Anzeige dazu geben.

Es

*) Die alten Sigillen selbst beobachten in der Richtung keine beständige Regel, und ist z. B. Tab. B. n. 6. nach der Linken gekehrt, das es vielmehr, dem Original gemäs, nach der Rechten seyn sollte, aus welcher veränderten Stellung hier der Fehler entstanden, daß der Reuter das Schwert in die Linke bekommen, das er vielmehr in der Rechten haben sollte.

Es würde allzuentfernt von meinem Endzweck seyn, mich hier auf den Ursprung der Wappen überhaupt einzulassen. Ich kann vielmehr als bekannt voraussetzen, daß vor und in dem eilften Jahrhundert die Schilde noch leer waren [b]), daß die Unterscheidungszeichen darauf durch die Kreuzzüge, wo nicht zuerst entstanden, wenigstens erst allgemeiner worden, daß sie aber lange Zeit nur personal waren, und vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts an keine ständige Familienwappen zu denken sei, sondern viele Häuser noch in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ihre Wappen willkührlich verändert [c]). Das gewöhnlichste Wappen war der Löwe, als Sinnbild der Lieblingstugend unsrer alten Vorfahren, der Tapferkeit. Auch die Grafen von Katzenelenbogen wählten dieses Unterscheidungszeichen: ob es aber bei ihnen ein Löwe, oder vielmehr ein Leopard gewesen, könnte noch zweifelhaft scheinen [d]). Fordert man, nach der gewöhnlichsten Regel der neuern Heraldik, daß der Wappenlöwe den Kopf nur im Profil zeige, und aufgerichtet stehe, der Leopard hingegen den ganzen Kopf vorwärts kehre, im Gehn die eine Tatze empor hebe, und den über den Rücken gestreckten Schwanz mit der Spitze auswärts krümme: so ist das Katzenelenbogische Wappen keines von beiden ganz. In den Sigillen, die doch hierin am meisten entscheiden müssen, steht das Raubthier durchaus aufgerichtet, zeigt das ganze Gesicht, und kehrt die Spitze des Schwanzes einwärts [e]). Manche haben daher lieber eine Zwittergestalt darin finden wollen, habens einen Leopardirten Löwen, oder einen aufgerichteten Leopard genennt, ein Unterschied, der mehr in den Worten, als in der Sache liegt. Andre, die den vorwärtsgekehrten Kopf für das einzige Unterscheidungszeichen eines Leoparden halten, fanden natürlicher Weise in dem Katzenelenbogischen Wappen einen Leoparden, und sie würden ohne Widerrede Recht haben, wenn

b) Es hat es schon Kremer in der schönen Abhandlung über die Heinsbergische Sigillen (Beitr. zur Jülich. und Berg. Gesch. Th. I. S. 105 ꝛc.) als eine grose Seltenheit bemerkt, daß Vredius ein Siegel Graf Roberts von Flandern vom J. 1072 aufweisen können, das schon einen Löwen im Schild führt.

c) Vergl. oben S. 232 ꝛc.

d) Estor in der Probe einer verbesserten Heraldik (Giessen 1728.) S. 35 ꝛc. führt darüber die verschiednen Meinungen an, ohne selbst zu wissen, für welche er entscheiden soll.

e) Man muß hierin besonders auf die grösere Wappenschilde in den beiden angehängten Siegelplatten sehn: dann die kleinen Figürgen auf den Pferdedecken, oder dem Flug über den Helmen, sind von den Siegelschneidern auf den Originalien allzusehr gekrizelt, als daß sich so unmerkliche Unterschiede überall ganz deutlich beobachten liessen. Uebrigens widerspricht sich Estor l. c. selbst, wenn er den vorwärts gekehrten Kopf für das Zeichen eines Leoparden hält, und doch S. 36 n. 5. behauptet, daß er in den alten Katzenelenbogischen Sigillen lauter Löwen angetroffen. Die Siegel, zumal die grosen und recht deutlichen, zeigen vielmehr beinah durchgehends nur vorwärts gewandte Köpfe.

Digitized by Google

wenn nur ihr angegebnes Merkmal untrüglich wäre. Die alten Stempelschneider wollten unfehlbar auf den Katzenelenbogischen Sigillen einen Löwen darstellen, wußten aber wohl von jener Heraldischen Subtilität gewis nichts, die einen vorwärts gekehrten Löwenkopf sogleich zur Anzeige eines Leoparden macht, sondern verfuhren entweder millkührlich darin, oder hieltens höchstens nur für eine besondre Classe von Löwen *f*). Nach letzterer Art schreibt Gerstenberger, der bei und unmittelbar nach dem Ausgang des Katzenelenbogischen Hauses lebte, dem Wappen desselben einen widersichtigen, das heißt vorwärts gekehrten, Löwen zu *g*). Ausserdem sprechen für den Löwen die Wappen der ältesten Katzenelenbogischen Landstädte, die hierin dem Landeswappen, nur jede mit einiger Veränderung, folgten *h*), noch mehr aber das Hessische Wappen, das, nachdem es das Katzenelenbogische aufgenommen, jederzeit einen Löwen darstellte, und nicht einmal den vorwärts gekehrten Kopf als wesentlich beibehielt *i*). Daß übrigens der Katzenelenbogische Löwe rother Farbe gewesen, und in goldnem Feld gestanden, erhellt sowohl aus dem Zeugnis des angeführten Gerstenbergers, als aus einigen ältern Abbildungen *k*), und dem fortgesetzten Gebrauch auf dem Hessischen Wappen.

Das

f) Die alten Siegelschneider scheinen vielmehr, wenn sie ja dem Unterschied in der Zeichnung des Löwen und Leoparden nachgeklügelt, ihn allein in der Stellung des ganzen Körpers, und der Richtung des Schwanzes gesucht zu haben, so daß sie das Raubthier, sobald es, die eine Tatze emporhebend, auf drei Füssen geht, und den über den Rücken gerade hingestreckten Schwanz am Ende wieder zurücklegt, für einen Leoparden gehalten wissen wollten. Wenigstens wird auf allen Katzenelenbogischen Siegeln der Unterschied ohne Ausnahm beobachtet, daß das Thier aufrecht steht, und den Schwanz gerade empor hebt, ohne ihn wieder zurück zu legen, dagegen die gehenden Figuren dieser Art, wie z. B. die auf dem Dietzischen Schild, beinah durchgehends den Schwanz auf gegenseitige Weise führen.

g) in der Hess. Chron. ap. Schminck. Monim. Hass. p. 427. Daß Gerstenberger irrt, wenn er den Graf Wilhelm für den Stifter der Neu Katzenelenbogischen Linie angiebt, habe ich schon in der Geschichte S. 270 not. *a*) und 326 not. *b*) bemerkt. Der Unterschied, daß auch die Zunge des Löwen blau ist, ist zu gering, als daß ihn Gerstenberger besonders angezeigt hätte.

h) Man sehe die Abbildungen von den Wappen der Städte Zwingenberg, Reinheim, Darmstadt, St. Goar, Goarshausen in Winkelmanns Hess. Chron. an den Orten, wo er von diesen Städten handelt. Estor l. c. führt noch weiter an, daß auch die Katzenelenbogische Grabsteine im Kloster Eberbach Löwen zeigten: ich kann aber davon, weil ich sie nicht selbst gesehen, nicht urtheilen.

i) Auch das in Schann. Client. Fuld. p. 13 abgebildete Wappen Philips des Jüngern von Katzenelenbogen, von dem ich unten weiter reden werde, zeigt den Löwenkopf nur im Profil, und gekrönt, sammt einem doppelten Flug auf dem Helm. Indessen sollte man doch allerdings den vorwärts gekehrten Kopf des Katzenelenbogischen Löwen, da die meisten alten Sigillen darin übereinstimmen, in den heutigen Abbildungen des Katzenelenbogischen Wappens beibehalten.

k) S. z. B. die vorher not. *i*) angeführte.

Das Katzenelenbogische Haus theilte sich in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in zwei Hauptlinien, die Alt- und Neu-Katzenelenbogische. Daß sich dieser Namensunterschied nicht auf die gleichgenannten Schlösser gründen könne, weil Neu-Katzenelenbogen erst zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts gebaut worden, habe ich schon oben (S. 289 ꝛc.) erinnert. Gerstenberger leitet ihn daher aus der Veränderung des Wappens her. Nach seiner Erzehlung hatten die Grafen von Katzenelenbogen vor den Zeiten Kaiser Rudolphs von Habsburg einen ungekrönten Löwen, und auf dem Helm nur Einen schwarzen Flug, in welcher Verfassung es auch die ältere Linie beibehielt: der jüngern hingegen krönte Kaiser Rudolph den Löwen mit einer blauen Krone, gab ihr auf den Helm einen zweiten Flügel, und sie nahm daher den Namen der Neu-Katzenelenbogischen Linie an *l*). Die ältere Sigillen aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, auch selbst die von der Neu-Katzenelenbogischen Linie, entscheiden nichts darüber, man findet nirgends den Löwen gekrönt, und der Flug auf dem Helm ist zu unperspectivisch gezeichnet, als daß sich erkennen liesse, ob er nur einen einfachen, oder einen hinter einander gestellten doppelten anzeigen soll: indessen leidet doch die Sache selbst keinen Zweifel, weil die Neu-Katzenelenbogische Linie im funfzehnten Jahrhundert, nachdem die Alt-Katzenelenbogische schon ausgestorben war, so wie unmittelbar nach jener auch das Hessische Haus, würklich einen gekrönten Löwen, sammt einem doppelten Flug auf dem Helm, im Wappen führte *m*), und die angebliche Art, wie sie dazu gekommen, ist wenigstens nicht unwahrscheinlich.

Das älteste Katzenelenbogische Siegel, das ich kenne, hängt einer Lehensverwilligung Graf Diethers III. von Katzenelenbogen vom J. 1257 an *n*), und stellt den Katzenelenbogischen Löwen mit vorwärts gewandtem Gesicht, aufgerichtetem und an der Spitze einwärts gekrümmtem Schwanz, und mit der Umschrift vor: S. DIHTERI COMITIS DE CAHCENELNBOGEN. Ich habe es, aus Mangel eines richtigen Abrisses, und weil es von Tab. B. n. 4, sowohl der Gröse als Form nach, in nichts wesentlich verschieden ist, nicht abstechen lassen. Hingegen liefert Tab. A. n. 1. das Siegel seiner zweiten, damals schon verwittweten, Gemahlin, der Margaretha von Jülich, das sie 1276 oder 1277 den Ehpacten ihres ältesten Sohnes Wilhelms anhieng *o*). Es ist soviel merkwürdiger, da die

l) S. die not. *g*) angeführte Stelle.
m) S. das vorher not. *i*) angeführte Wappen.
n) Es hängt an der Beil. XXVI. S. 24 im Extract gelieferten Urkunde.
o) Beil. LXV. S. 44. Daß diese Urkunde zwischen den 13. Jan. 1276 und 17. März. 1278 falle, habe ich S. 337 not. *n*) erwiesen.

Digitized by Google

die Frauenzimmer zu Pferd auf Teutschen Siegeln noch immer selten sind. Manche haben daher eine besondre Deutung gesucht, haben die Anzeige einer Fürstlichen Person oder einer Erbtochter darin vermuthet: daß aber dieses falsch sei, beweißt sowohl ein unten folgendes ähnliches Siegel, als das gegenwärtige; Margaretha war keines von beiden *p*). Eben so willkührlich war der Vogel, den die Gräfin auf der Hand führt, und die beiden Hunde, die unter ihrem Pferde laufen. Man findet sie gewöhnlich auf Siegeln dieser Art, zuweilen auch eine Blume in der Hand der Dame, sie deuten aber weiter nichts, als die weibliche Liebhaberei *q*). In dem dreizehnten Jahrhundert nahmen die Damen selten den Schild ihres Gemahls auf ihr Hauptsiegel, und auch im vierzehnten war es noch in vielen Häusern ungewöhnlich: dagegen führten sie ihn zuweilen, um doch ein näheres Unterscheidungszeichen ihrer Angehörung zu geben, auf dem Contrasigill, das alsdenn gleichsam für den Schlüssel des Hauptsiegels galt. Ein solches Contrasigill hatte auch die vorgedachte Gräfin Margaretha von Katzenelenbogen. Es stellt den Katzenelenbogischen Löwen mit vorwärts gekehrtem Kopf dar, und mit der Umschrift: HEC EST CLAVIS SIGILLI *r*).

Die weltlichen Söhne vorgedachten Graf Diethers III, und der Margaretha von Jülich, waren Wilhelm I. und Diether IV. Ersterer führt nach Tab. B. n. 4. auf einem grosen Siegel nur den Wappenschild mit dem Katzenelenbogischen Löwen, zuweilen aber auch ein Contrasigill, mit der Umschrift: SECRET. WIL. COMITIS DE KATZINE. *s*). Das Siegel des jüngern Bruders

p) Reinhard Ausführ. Th. I. S. 67 not. b. wuste sich, bei einem ähnlichen Siegel der Gräfin Elisabeth von Dietz, in diese Zierrathen nicht zu finden. Vergl. vorher §. LXXXV. S. 583 not. *e*). Es hat aber neuerlich der berühmte und gründliche Diplomatiker Hr. JustizR. Gercken in seinen 1781 herausgekommenen Anmerkungen über die Siegel S. 56 ꝛc. mehrere Beispiele solcher auf den Siegeln zu Pferd vorkommenden Damen angeführt, und zugleich die falschen Meinungen von der Bedeutung dieser Positur widerlegt. Sie war ganz willkührlich, und es führen sie Damen von allerlei Stand.

q) wie Hr. JustizR. Gercken l. c. S. 39 ꝛc. richtig bemerkt, wo er zugleich noch andre Beispiele solcher Zierrathen auf weiblichen Wappen anführt.

r) Auf gleiche Art führt Kremer, an der not. *b*) angeführten Stelle S. 108, ein Siegel Dietrichs Herrn von Montjoie und Falkenburg vom J. 1265 an, dessen Contrasigill die Umschrift hat: Clavis. Sigilli. de. Valckenburg, und es liessen sich mehrere Beispiele dieser Art beibringen.

s) Dieses Siegel hängt an der Majoratsurkunde vom J. 1331 (Beil. CXCIII. S. 130), und führt daselbst zugleich das angeführte Contrasigill. An andern Urkunden hängt es ohne Contrasigill. Es ist ohne Zweifel Graf Wilhelms I. grosses Insiegel, womit er 1326 seinen Hennebergischen Lehensrevers gesiegelt zu haben meldet. Kreysigs Beitr. zur Sächs. Gesch. Th. III. S. 174. Das zum Contrasigill gebrauchte war in diesem Gegensatz vermuthlich das kleine Insiegel.

Bruders Tab. B. n. 5. ist nur in der Grösse, und durch einen Turnierkragen mit fünf Latzen, von dem vorigen verschieden. Dieses willkührliche Merkmal zeigt gewöhnlich entweder einen Herrn an, dessen Vater noch lebte, oder der nicht selbst regierte, sondern abgefunden war, oder es deutet überhaupt nur einen jüngern Bruder. Das letztere gilt hier: dann Diether IV. hatte seinen Vater schon als Kind verloren, und mit seinem ältern Bruder das Land getheilt.

Wilhelm I. hinterließ drei Söhne, Wilhelm II, Diether und Eberhard, unter denen er durch eine besondre Verordnung das Majorat einführte. Wilhelm II. brauchte daher, zum Zeichen der Regierung, ein Hoheitssiegel, worauf er Tab. B. n. 6. geharnischt, in der Rechten mit einem Schwert, und in der linken mit dem Katzenelenbogischen Wappenschild bewafnet, auf einem rennenden Pferd erscheint, das gleichfalls auf der Decke mit einem Löwen bezeichnet ist t). Die Materie des Siegels ist hier grünes Wachs, dergleichen ich, ausser diesem, nur noch an einem einzigen Katzenelenbogischen Siegel gefunden u); die übrigen haben alle gelbes Wachs. Seine jüngere abgefundne Brüder unterschieden sich durch kleine Wappenschilde, und jeder noch durch ein besondres willkührliches Beizeichen. Der geistlich gewordne Diether führt Tab. A. n. 7. im J. 1339 über dem Katzenelenbogischen Löwen einen Turnierkragen mit fünf Lätzen, und Eberhard setzte 1343, nach Tab. A. n. 8, statt dessen mehrere Sterngen um seinen Schild herum v). Letzterer hat ohne Zweifel nachher, da er seinem unbeerbt verstorbenen ältesten Bruder in der Regierung folgte, ein andres und gröseres Siegel angenommen.

Die

t) An einer Urkunde vom J. 1343. Das Hoheitssiegel ist wohl ein Zeichen eines regierenden Herrn, aber daraus folgt nicht umgekehrt, daß es auch jeder regierende Herr führte. Es war dieses, wie schon aus den bisherigen und folgenden Beispielen erhellet, willkührlich.

u) nemlich Tab. A. n. 9. Diese beide Herrn, die hier auf grünes Wachs siegelten, waren an der Regierung, und da andre regierende Herrn unter den Katzenelenbogern dagegen gelbes Wachs führten, so muß man darin keine besondre Bedeutung suchen. Es war willkührlich, und geschah wohl oft bei einzelnen Gelegenheiten nur zufällig, ohne eine ständige Gewohnheit des nemlichen Herrn anzuzeigen.

v) Es findet sich unter andern an Beil. CCXVI. S. 149, wo sich dieser Eberhard von seinem ältern Bruder unter gewissen Bedingungen mit Geld abfinden läßt. Die falsche Meinung, als zeigten solche Sterne auf den Wappen Bastarte an, hat schon Gercken l. c. S. 118 ꝛc. mit vielen Beispielen widerlegt. Sie mögen wohl öfters nur ein zufälliger Zierrath der Siegelstempelschneider gewesen seyn, hier aber sollen sie soviel gewisser den Eberhard als einen nachgebohrnen und abgefundnen Herrn bezeichnen, da sein Bruder Diether das nemliche auch auf seinem Wappen, wiewohl durch ein andres Merkmal, zu erkennen gab.

Digitized by Google

Die bisherigen Siegel waren alle von der Alt Katzenelenbogischen Linie, und zwar so vollständig, daß darin kein einziger regierender Herr übergangen worden. Von der Neu Katzenelenbogischen Linie kann ich dieses nicht sagen. Es sind überhaupt weniger Urkunden von ihr übrig geblieben, und mehrere Herrn darin sind frühzeitig verstorben. Ich kann gleich anfangs von dem Stifter derselben, Graf Eberhard I, kein Siegel aufweisen. Eben so wenig von dem ältern Sohn desselben, der, wo nicht vor, wenigstens gleich nach dem Vater starb: aber von dem jüngern Sohn, Berthold, der 1318 mit seines verstorbenen Bruders Sohn mutscharte, liefert Tab. A. n. 2. ein schönes Hoheitssiegel, das ihn geharnischt zu Pferd, mit drei Löwen auf der Pferddecke, und einem über dem Helm zeigt. Seine Gemahlin, Adelheid von Sayn, erscheint Tab. A. n. 3. zu Pferd, mit einem Vogel auf der linken Hand, und einem Hund unter dem Pferd, wovon ich schon vorher bei dem Siegel der Gräfin Margaretha geredet; doch findet sich hier kein Contrasigill, wie bei jener. Die Enkelin dieses Bertholds, die an Schenk Eberhard von Erbach vermählte Elisabeth, führte 1379 einen getheilten Schild, der auf der rechten Hälfte die Erbachischen drei Sterne, auf der linken den Katzenelenbogischen Löwen, und zwar, wenn anders Schneiders Abriß hierin ganz genau ist, nicht mit vorwärts gekehrtem Kopf, sondern im Profil zeigt w). In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts war von der Neu Katzenelenbogischen Linie nur Graf Diether VI. übrig. Sein Siegel enthält Tab. A. n. 9. unterm J. 1390, und auf grünem Wachs, nur einen kleinen gelehnten Schild, mit drübergesetztem Helm und Flug, auf welchem letztern, eben so wie auf dem ersten, der Katzenelenbogische Löwe erscheint. Die zweite Gemahlin desselben, Anna von Nassau Hadamar, braucht Tab. B. n. 10. im J. 1403, worin sie Wittwe wurde, nur ihr angebohrnes Nassauisches Wappen. Von seinem einzigen Sohn Johann, der beide Linien wiedermiteinander vereinte, besitze ich kein Siegel; Philip aber, des letztern Sohn und Nachfolger, mit dem der Katzenelenbogische Mannsstamm erlosch, führt Tab. B. n. 11. unterm J. 1459 den Katzenelenbogischen Schild und Helm, und zwar mit einer teutschen Umschrift, das einzige Beispiel dieser Art im Katzenelenbogischen Haus. Wahrscheinlich brauchte er auch ein gröseres Siegel, weil hier das Wappen der Grafschaft Dietz nicht vorkommt, von der er doch den Titul führte, und das

w) S. die Schneiders Erbach. Hist. vorgesetzten Kupfertafeln Tab. VIII. n. 501. Das Siegel gehört zu der von ihm S. 588 n. 50. r. gelieferten Urkunde.

das auch sein Sohn, Philip der Jüngere, annahm. letzterer war 1453, also lange Jahre vor seinem Vater, gestorben. Er machte, von seiner Gemahlin Ottilia her, auf seines 1451 ohne Männliche Erben abgegangenen Schwiegervaters, Graf Henrichs von Nassau Dillenburg, Verlassenschaft Anspruch, und führt deswegen in einem quadrirten Schild, ausser dem Katzenelenbogischen und Dietzischen Wappen, im ersten und dritten Quartier auch den Nassauischen Löwen, und den silbernen Balken im rothen Feld wegen der Grafschaft Vianden x). Es steht zwar der Name Philips des Jüngern nicht ausdrücklich bei: aber die Umstände ergebens von selbst, weil kein andrer Graf von Katzenelenbogen zu diesem Wappen, zumal in Ansehung der Grafschaft Vianden, den geringsten Anlaß hatte y).

x) Ich habe es schon verschiedentlich aus Schann. Client. Fuld. p. 13 angeführt.

y) Das Wappen muß unfehlbar entweder Graf Philip der Aeltere, oder der Jüngere geführt haben, weil das Wappen der Grafschaft Dietz darin erscheint, woran jener erst 1453 seinen Antheil erkaufte. Hingegen paßt das Nassauische Wappen auf Philip den Aeltern nicht. Wollte man sagen, daß er es vielleicht wegen dem von der Anna von Nassau erkauften Antheil an den Nassauischen Schlössern Hadamar, Driedorf, Lurenburg ꝛc. führte, so fällt dieses von selbst weg, indem er nie den Titul davon in Urkunden annahm, und sonst gewis auch das Hessische Haus das nemliche Wappen fortgeführt haben würde. Mit der Grafschaft Vianden hatte Philip der Aeltere vollends nicht den geringsten Zusammenhang, von seinem Sohn aber weiß man nach dem, was ich §. LXXXVII. umständlich erzehlt, daß er würklich auf dieses und andre Nassauische Erbstücke Anspruch machte, und soviel weniger kann ein Zweifel übrig bleiben, daß erwähntes Wappen ihn allein angehe. Aus denen im Text angegebenen Datums erhellt zugleich die Zeit, worin er dieses Wappen führte.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Von den Katzenelenbogischen Landen unter den Landgrafen von Hessen.

§. XCII.

Landgraf Henrich von Hessen folgt seinem Schwiegervater in den Katzenelenbogischen Landen, und vergleicht sich mit Baden. Vermählungen seiner beiden Töchter.

Ich würde dieses Werk mit der bisherigen Ausführung für geschlossen halten können, wenn ich nur eine Geschichte der regierenden Herrn, und nicht vielmehr eine Landesgeschichte schreiben wollte. Der letztere Begrif erfordert noch eine weitere Nachricht von den Schicksalen der Katzenelenbogischen Lande unter den Landgrafen von Hessen, wie sie auf der einen Seite getrennt, auf der andern wieder durch neue Erwerbungen erweitert, und dadurch, dem äussern Umfang nach, in den Zustand gekommen, in dem sie jezt sind. Man wird also von selbst erwarten, daß ich mich hier in keine Geschichte der Landgrafen von Hessen, die diese Lande besessen, in ihre Regierungsform, politische und öconomische Einrichtungen und Gesetze einlassen werde: ich bleibe vielmehr allein bei den äussern Hauptverändrungen der heut zu Tag unter dem Namen der Katzenelenbogischen Grafschaften begrifnen Lande stehn. Alles andre gehört in die Hessische Geschichte.

Landgraf Henrich hatte sich, wie ich vorher erzehlt, schon bei seines Schwiegervaters Lebzeiten, und mit dessen eigner Einwürkung, zum voraus die Landessuccession auf alle Art zu sichern gewußt, und soviel leichter konnte er, nach desselben Tod, den allgemeinen Besitz ergreifen *). Die von Kaiser Friedrich III. dem König Georg Podiebrad von Böhmen ertheilte Anwartschaft konnte ihn darin, nach oben erwähnten Gründen (S. 599), nicht stören; der König war auch seit der

*) Landgraf Henrichs Mainzische Belehnung war bei Graf Philips Lebzeiten nicht zu Stand gekommen, sie erfolgte aber bald nach dem Tod desselben, Montags nach dem Sonntag Trinitatis 1480, und das Domcapitul willigte in diesen Uebertrag der Katzenelenbogischen Lehen auf einen andern Stamm.

der Zeit gestorben (1471), und seine Söhne, die Herzoge von Münsterberg, waren zu schwach und zu entfernt, um einen, seiner Natur nach unstatthaften, Anspruch dieser Art gewaltsam durchzutreiben. Indessen meldeten sie sich doch nach dem Abgang des Katzenelenbogischen Mannsstamms, und wollten 1481 auf das Sächsische Sammthaus und den Churfürst Albrecht von Brandenburg compromittiren: Landgraf Henrich berief sich aber auf sein nächstes Erbschaftsrecht, und gestand den Herzogen nicht die geringste Gerechtigkeit an der Grafschaft ein; auch dachte der Kaiser nicht mehr daran, seine ehmals ertheilte Anwartschaft zu unterstützen [b]). Ich werde unten (§. 99.) erzehlen, wie sich der Streit zuletzt durch einen Vergleich geendigt. Von andrer Art, und ungleich wichtiger, waren Marggraf Christophs von Baden Ansprüche von Seiten seiner Gemahlin Ottilia, der mehrerwähnten Enkelin des letzten Grafen von Katzenelenbogen. Die Marggräfin wollte nicht in die ganze Verlassenschaft ihres Grosvaters folgen, sie verlangte nur, als Repräsentantin ihres verstorbenen Vaters, ihre Hälfte daran, und zwar mehr an den Allodien, als Lehen, oder, nach den Worten ihres nachherigen Verzichts: „ihr Anherrlich Veterlich und Mütterlich nachgelassen ligende Erbgüter „und farende Habe, und ire Gerechtigkeit der obgedachten Graveschafften Kazen„elnbogen und Diez ꝛc.„ Die Landgräfin Anna hingegen behauptete, als überlebende Tochter ihres Vaters, eine nähere Erbin desselben zu seyn, als ihres, längst vor dem Vater verstorbenen, Bruders Tochter (S. 599), hielt sich also schon dadurch allein in Ansehung des Allodialvermögens gesichert genug, und berief sich wegen der Lehen insbesondre auf die von ihrem Gemahl, auf eigne Einwürkung ihres Vaters, von den geistlichen sowohl, als weltlichen Lehnherrn erhaltne Belehnungen. Marggraf Christoph hieng dem ungeachtet 1480 zu Wien einen Prozeß an, und schickte, zu dessen Betreibung, seinen Bruder Friedrich dahin: weil er aber zum voraus Nachricht erhielt, daß er mit seiner Fordrung bei dem Kaiserl. Gericht nicht durchkommen würde, auch die Absondrung der Lehen von den Allodien ohnehin die grösten Schwierigkeiten erwarten ließ; so gieng er endlich den 6. Mai 1482 den von Landgraf Henrich angebotnen Vergleich ein. Ottilia leistete darin gegen Landgraf Henrich „als nehisten Erben der Graveschafft Kazenelnbogen und Diez„ um eine beträchtliche Summe Gelds auf ihren ganzen Anspruch einen feierlichen und gerichtlichen Verzicht, nur mit dem einzigen Vorbehalt, daß, im Fall Landgraf

b) Mosers Teutsches Staatsrecht Th. XVI. S. 365. Kaiser Friedrich dachte, wird sich im folgenden §. zeigen.

Digitized by Google

graf Henrichs ſämmtliche ſowohl männliche als weibliche Nachkommenſchaft ausſterben würde, alsdann ihre vorigen Rechte wieder aufwachen ſollten, und daß, wenn insbeſondre Landgraf Henrichs Sohn, Wilhelm, ohne leibliche Erben abgienge, der nächſte Nachfolger deſſelben ihr oder ihren Erben noch weiter 12000 fl. nachzuzahlen verbunden ſei, welche Summe auch Landgraf Wilhelm der Jüngere, als ſich der Fall ereignete, im J. 1501 würklich an Baden entrichtete c). — Landgraf Henrich ſah ſich alſo nunmehr im ruhigen Beſitz einer ſo beträchtlichen Erbſchaft, ſtarb aber bald darauf den 18. Jan. 1483. Von den vier Prinzen, die ihm ſeine Gemahlin Anna von Katzenelenbogen gebohren, überlebte ihn nur der einzige Wilhelm III. oder Jüngere, auſſer dem er noch zwei Töchter, Eliſabeth und Mechtild, hinterließ. Er hatte die erſtere kurz vor ſeinem Tod den 11. Febr. 1482 an Graf Johann von Naſſau Dillenburg vermählt, durch den ſie die Stammmutter aller folgenden Abkömmlinge dieſes hohen Hauſes wurde. Die Heurath war ſchon in ihren Kinderjahren (1471) zwiſchen den beiderſeitigen Eltern beredet, Graf Philip von Katzenelenbogen hatte aber 1478 die Ehpacten von neuem eingerichtet, und darin unter andern verfügt: „Es ſollen auch die obgenant Fraw „ Eliſabeth — vor ſich und ier Erben uff derſelben Frawen Eliſabeth, Lantgrä„ vin zu Heſſen, vetterlich und mütterlich Erbe, es ſy eigen, Lehen oder Pfant„ ſchafft, und anders, und uff alle Land, mit ieren Zugehörungen, die der ob„ genant Fürſt, unſer lieber Her und Eydomb, itzt hath oder hernach gewyn„ nen möcht, nicht ußgeſcheiden, gentzlich und zumall verziehen mit iren offen „ verſigelten Briefen, eher dan ſie byſchlaffen, wie dann das ein Notdorfft und „ ſich gebüren würde, es wer dann, daß der obgenant Lantgrave Heinrich, unſer „ lieber Her und Eydomb, und ſyn Soene, all von Thode abgeen würden, „ alßo, daß kein recht ehelich Mannserben, von ieren Lyben geborn, im Leben wer, „ do Gott vor ſyn wult, alßdan ſo ſolt die vorgenant Fraw Eliſabeth — und „ ier Erben, iers Erbs und Rechten an ierem mütterlichen Erbe, und allem dem, „ das von der Graveſchafft von Kazenelnbogen herkommen wer, und ſunſt, warzu „ ſie Recht hetten, zů ieren Rechten ſtehen.“ d) — Die zweite Tochter, Mechtild, wurde 1481 an Herzog Johann II. von Clev verlobt, und 1489 vermählt.

§. XCIII.

c) S. der Ottilien Verzicht und den Reversbrief Landgr. Henrichs in Müllers Reichstags-Theatr. K. Friedrichs III. Vorſtell. VI. S. 55–58. Vergl. Schoepfl. Hiſt. Zaringo-Bad. T. II. p. 242. &c.

d) S. Müllers R. Tags Theatr. K. Maximilians Th. I. S. 603, wo die Ehpacten vollſtändig eingerückt ſind. Ebenderſelbe liefert S. 105 den Verzicht, den beide Verlobten, den Ehpacten gemäs, auf Montag nach Scolaſtice Virginis ausſtellen.

Digitized by Google

§. XCIII.

Landgraf Wilhelm III. oder Jüngere sichert seinem Vetter Wilhelm II. oder Mittlern die Nachfolge in den Katzenelenbogischen Landen. Ursprung des Katzenelenbogischen Successionsstreits.

Wilhelm III. oder Jüngere war bei seines Vaters Tod noch minderjährig, und kam unter die Vormundschaft seines Vatersbruders, des Churfürst Hermanns von Cölln. Kaiser Friedrich hatte bisher der Hessischen Nachfolge in die Katzenelenbogischen Lande noch keinen Einspruch gethan. Als er aber 1486 auf dem Krönungstag seines Sohnes zu Achen den Churfürsten unter andern einen Artikel wegen der dem Reich entzognen Anfälle zum Gutachten verschrieb: so nennte er auf einem gleich darauf zu Cölln gehaltnen Reichsconvent in einer nähern Erläuterung, seiner dem König Georg von Böhmen vormals ertheilten Anwartschaft uneingedenk, besonders auch die vom Reich rührende Lehen der Grafen von Katzenelenbogen, ohne doch zu bestimmen, worin sie eigentlich bestünden. Die Churfürsten gaben ihm zu bedenken, in wie ferne dergleichen Ansprüche seiner vom Reich verlangten Hülfe förderlich seyn mögten; im Fall sie aber der Kaiser fortzusetzen gemeint sei, so wisse er selbst, mit welcher Maas Rechtens sie fürzunehmen seien a). Das war dem schläfrigen Kaiser genug, um die Sache auf sich erliegen zu lassen; doch konnten

a) Müllers R. Tags Theatr. K. Friedrichs III. Vorstell. VI. S. 52. Es wird zu Erläuterung des vorhergegangenen und folgenden nicht undienlich seyn einen kurzen Auszug aus der Hessischen Genealogie, soweit er auf die gegenwärtige Ausführung Einfluß hat, hier einzurücken:

Ludwig I. oder der Friedfertige
† 1458.

Ludwig II. oder Freimüthige † 7. Nov. 1471.	Henrich IV. geb. 1435. † 18. Jan. 1483. Gem. Anna T. Gr. Philips von Katzenelenbogen. geb. 5. Sept. 1443. verm. 1458. † 16. Febr. 1494.		Hermann Churfürst zu Cölln seit 1480. † 1508.
Wilhelm II. oder Mittlere geb. 1468. † 11. Jun. 1509.	Wilhelm III. oder Jüngere geb. 8. Sept. 1471. † 17. Febr. 1500. Gem. Elisabeth T. Churfürst Philips von der Pfalz. † 1522.	Elisabeth † 17. Jan. 1523. Gem. Johann v. Nassau Dillenburg. Verl. 24. Oct. 1471. Verm. 11. Febr. 1482. † 30. Jul. 1516.	Mechtild geb. 1473. † 1524. Gem. Herzog Johann II. von Clev. Verl. 29. Apr. 1481. Verm. 1489. † 1521.
Philip der Grosmüthige geb. 13. Nov. 1504. † 31. März 1567.			

Digitized by Google

ten die Landgrafen von Heſſen bei ſeinem Leben die Belehnung mit den vormaligen Katzenelenbogiſchen Lehen, oder die gewöhnliche Privilegienbeſtätigung, nicht erhalten. Er ſuchte ſie vielmehr auf andrer Seite zu ſchmälern. Der letzte Graf von Katzenelenbogen hatte 1465 das Reichslehnbare Dorf Crumſtadt von Hans landſchad von Steinach, mit Kaiſerlicher Bewilligung, an ſich gekauft: aber nach Philips Tod belehnte der Kaiſer (1486) ſeinen Cämmerer, Friedrich von Niedernthor, damit [b]). In dieſen Umſtänden konnte Landgraf Wilhelm die Aufrechthaltung ſeiner Privilegien in Anſehung des Burgbaus zu Rüſſelsheim, wozu ſchon Kaiſer Sigismund den Grafen von Katzenelenbogen das Recht gegeben hatte (S. 522), von dem Kaiſer nicht erwarten. Demungeachtet wurde die Veſte zu Rüſſelsheim 1486 vollendet, ſo ſehr auch Chur Mainz, in Beziehung auf ſeine in Anſpruch genommene Hoheitsrechte über den Main (Dominium Moeni), widerſprach [c]). Der junge Landgraf fand Gelegenheit, als er 1486 der Römiſchen Königskrönung Maximilians zu Achen beiwohnte, ſich die Gnade dieſes Herrn in einem vorzüglichen Grad zu erwerben. Er nahm ihn nicht nur gegen einen Jahrgehalt von 2000 fl. in ſeine Dienſte, ſondern verſprach ihm auch zum voraus, ihm, ſobald er zum Regiment gelangte, alle Privilegien und Rechte der ausgeſtorbenen Grafen von Katzenelenbogen, namentlich auch den Zoll zu St. Goar, und die zwei Tornos am Zoll zu Boppart, zu beſtätigen, alle von andern darauf erlangte Rechte aufzuheben, und ihn von neuem mit dem Dorf Crumſtadt zu belehnen, von welchem letztern Friedrich von Niedernthor gegen 300 fl. abſtehn ſolle [d]). Dieſe Geſinnungen des Römiſchen Königs waren ohne Zweifel die Triebfeder, daß endlich der Kaiſer den Landgraf 1492 mit dem Dorf Crumſtadt belehnte, und Friedrich von Niedernthor 1492 allem Recht darauf entſagte. Der Römiſche König hielt auch ſogleich nach ſeiner Thronbeſteigung Wort, und belehnte

b) Vergl. vorher §. LXXI. S. 527. und Beil. CCCLIII. S. 260, CCCLXIV. S. 266.

c) Guden. IV. p. 467 liefert die Mainziſche Proteſtation gegen den Burgbau vom J. 1485, und giebt zugleich die in Anſpruch genommene Mainziſche Rechte über den Main umſtändlich an, wovon ich §. VI. S. 40 ꝛc. weiter gehandelt. Der Burgbau wurde nach Gerſtenbergers Chron. S. 554 im J. 1486 vollendet.

d) Dat. Aiche am Montag nach dem Sonntag Miſericordias Dni. Die verſprochne Aufhebung aller von andern auf Katzenelenbogiſche Lande und Güther erhaltnen Rechte, zielte auf die §. LXXXVIII. S. 599 und §. XCII. S. 613 ꝛc. erwähnte Anwartſchaften des Churfürſten von Trier, des Königs von Böhmen, und auf die von Maximilian namentlich angeführte Belehnung Friedrichs von Niedernthor mit Crumſtadt. Beil. CCCLXIV. S. 266.

Digitized by Google

lehnte den Landgraf auf vorgedachte Form den 8. Dec. 1493 e). Die Irrungen mit ChurMainz wegen dem Burgbau zu Rüsselsheim, den der Kaiser dem Hessischen Haus von neuem bestätigte, waren schon 1491 dahin gütlich verglichen worden, daß ihn der Landgraf zu keiner Neuerung an Zoll und Weggeld, oder zu Störung der Mainfahrt und des Leinpfads ꝛc. gebrauchen solle.

Das wichtigste, was unter Wilhelm dem Jüngern vorgieng, war die Sicherstellung der Nachfolge des Hessischen Hauses in den Katzenelenbogischen Landen, im Fall der erwähnte Landgraf ohne Männliche Erben abgienge. Es war den Grundsätzen und dem ständigen Herkomm des Hessischen Hauses von jeher gemäs, daß alle sowohl gegenwärtige als künftig zu erwerbende Lande allein auf den Mannsstamm erben, die Töchter aber von aller Erbschaft an Land und Leuten ausgeschlossen seyn sollten, worauf sie auch bei ihrer Vermählung jederzeit feierlich Verzicht leisten mußten. Auf diesen Grund war die Erbverbrüderung mit Sachsen gebaut, und von den Kaisern bestätigt worden. Selbst Landgraf Henrich hatte daher bei seinem Leben an einer Verordnung gearbeitet, nach welcher die sämmtlichen Katzenelenbogischen Lande den Hessischen einverleibt seyn, und nur auf den Mannsstamm forterben sollten: er starb aber darüber. Was er unvollendet ließ, suchte nun sein Bruder und Vormund seiner Kinder, Churfürst Hermann von Cölln, in Vereinigung mit der hinterlaßnen Wittwe desselben, der Katzenelenbogischen Erbtochter, in Vollziehung zu bringen. Anna leistete den 27. Jan. 1483, nachdem ihr ein Fürstlicher und standesmässiger Witthum angewiesen worden, für sich, und meniglich von Iren wegen, auf alle sowohl Hessische Lande, als die Grafschaften Katzenelenbogen und Dietz, und überhaupt auf alles Erbe und Guth, was nicht nur ihr Gemahl, sondern auch ihr Vater, Graf Philip von Katzenelenbogen hinterlassen hatten, einen gerichtlichen, erblichen, und unbedungenen Verzicht, so daß weder sie, noch irgend jemand von ihrer wegen, zu ewigen Tagen einen Anspruch darauf zu machen befugt seyn, sondern alles allein auf ihren Sohn und dessen Erben fallen solle f). Das sämmtliche Hessische Haus, und namentlich auch Wilhelm III. oder Jüngere, zogen darauf 1487, nach einem darüber zu Erfurt mit Sachsen errichteten Receß, die Grafschaften Katzenelenbogen, Dietz ꝛc. in die Erbverbrüderung, warfen aber jeder von Wilhelms beiden Schwestern, im Fall er ohne Erben verscheide, zum voraus, und gegen Verzichtleistung, über ihr schon bestimm-

e) S. den Lehnbrief in der Casselischen Sammlung Hessischer Landesordnungen Th. II. Vorrede §. 33.

f) S. den Verzichtbrief in Müllers Reichstags Theatr. K. Friedrichs Vorst. VI. S. 59 ꝛc.

Digitized by Google

beſtimmtes Heurathsguth, noch weiter 50,000 fl. aus g). Wilhelm der Jüngere ließ zugleich alle Vaſallen und Amtleute der Katzenelenbogiſchen Lande auf die Erbverbrüderung durch gewöhnliche Huldigung verpflichten. Hingegen verwahrten ſich Graf Johann von Naſſau, und deſſen Gemahlin Eliſabeth, den 24. Apr. 1488 gegen jene Verfügung aufs äuſſerſte, beriefen ſich auf ihre Ehpacten, auf die dem Landgraf Henrich und ſeinen nächſten Erben geleiſtete Huldigung, und daß letzterer nicht in der Erbverbrüderung geſtanden h). Indeſſen ließ ſich doch die verwittwete Landgräfin Anna, die damals noch lebte, und erſt den 16. Febr. 1494 ſtarb, im geringſten nicht zum Vortheil ihrer Töchter ein, obgleich ihr Widerſpruch erheblich geweſen wäre, und die Töchter ihr ganzes Succeſſionsrecht allein auf ſie und ihre Erbſchaft gründeten i). Endlich kam noch ein andrer Umſtand hinzu, der den bisherigen Verhandlungen neues Gewicht gab. Landgraf Henrich IV. hatte ſich, nach ſeines Bruders, Ludwigs des Freimüthigen, Tod, wider das Teſtament deſſelben, der Vormundſchaft über ſeine Kinder bemächtigt, hatte ſie aber, ſeinem, und ſeines Miniſters, Hans von Dornberg, Charakter gemäs, ſo verwaltet, daß er überall mehr an ſich, als ſeine Mündel dachte k). Er hatte beträchtliche Summen eingenommen und ausgegeben, ohne jemals Rechnung darüber abzulegen. Dieſe forderte nun Wilhelm der Mittlere an deſſen hinterlaßnen Sohn, Wilhelm den Jüngern, und es ließ ſich voraus ſehn, daß ſie mit beträchtlichen Schadloshaltungen endigen müßte. Um dieſem Uebel zu entgehn, bewilligte Wilhelm der Jüngere, unter Vermittlung ſeines väterlichen Oheims, Erz-

g) S. den Receß in Müllers R. Tags Theatr. K. Maximilians Th. I. S. 607.

h) S. die Urk. bei Müller l. c. S. 608 ꝛc.

i) Die in Eſtor Jur. publ. T. I. p. 165 angehängte Heſſiſche Stammtafel läßt die Landgräfin Anna fälſchlich auf den 16. Febr. 1488 ſterben, wie ſchon daraus erhellet, weil ſie in der ſo eben not. h) angeführten Urkunde unterm 24. April des nemlichen Jahrs als lebend angeführt wird. Gerſtenberger, der es als ein gleichzeitiger Schriftſteller, und der ſelbſt an dem Hofe Wilhelms des Jüngern, des Sohnes der Anna, als Capellan lebte, am beſten wiſſen mußte, ſetzt ap. Schminck. Monim. Haſſ. p. 531 und 556 die Geburt dieſer Landgräfin auf den 5. Sept. 1443, und ihren Tod auf St. Julianen Tag (16. Febr.) 1494, mit dem Anhang, daß ſie funfzig und ein halbes Jahr alt geworden. Dieſes ſtimmt auch mit den Urkunden, und ihrer Vermählungszeit, vollkommen überein.

k) Der gleichzeitige Chronikſchreiber Johann Noe ap. Senckenb. Sel. T. III. p. 477 hat uns von dieſer Vormundſchaft ein treues Bild hinterlaſſen: Landgr. Henrich habe ſich dazu eingedrungen, und ſich ſo verhalten, wie Vormünder pflegen, habe den Hans von Dornberg auch in dieſem Theil von Heſſen walten laſſen: „man hette „den Kindern wohl vorſtehen können, wenn man „ihnen Guts gegennet hette, aber da ſie kamen „funden ſie alle ihre Keſten ledig, und all ihr „Silbergeſchirr und Hausrath war ihnen entwendet.„

Erzbischof Hermanns von Cölln, und Herzog Eberhards von Würtenberg, den 25. Febr. 1495, da eben damals das Hessische Haus auf dem berühmten Reichstag zu Worms bei Kaiser Maximilian die Sammtbelehnung suchte, die Reichslehn sowohl der Katzenelenbogischen Lande, als der von ihm 1492 erkauften Hälfte der Herrschaft Eppenstein, mit hineinziehen zu lassen l); es wurde auch die Belehnung den 16. Jul. dem Hessischen SammtHaus würklich in dieser Form ertheilt m). Die vorerwähnten Mittler stifteten darauf den 23. Jul. des nemlichen Jahrs noch weiter einen Vergleich, nach welchem Landgraf Wilhelm der Mittlere allen Ansprüchen auf die geforderten Vormundschaftsrechnungen entsagte, Wilhelm der Jüngere aber alle und jegliche Lehen der vormaligen Grafen von Katzenelenbogen künftig in gesammter Hand mit seinem Vetter zu tragen, auch zu dessen Erhaltung bei den Lehnherrn allen möglichen Fleis anzuwenden, versprach n); dagegen letzterer unter eben dem Datum für sich und seine Erben die Versicherung ausstellte, sich des Tituls und aller Gerechtigkeit der Grafschaft Katzenelenbogen, bei Wilhelms des Jüngern und seiner Männlichen Erben Lebzeiten, zu enthalten o). Beide Landgrafen fanden sich darauf zu Wien ein, wo Wilhelm der Jüngere seinem Vetter unterm 4. Aug. 1495 von der erhaltnen Kaiserl. Sammtbelehnung eine Copie, und zugleich noch einen besondern Revers darüber, ausstellte. Nach diesen für das Hessische Haus so wichtigen Vorbereitungen starb Landgraf Wilhelm der Jüngere den 17. Febr. 1500 ohne Kinder. Wilhelm der Mittlere nahm sogleich von den Katzenelenbogischen Landen Besitz, war auch so glücklich, die sämmtlichen Belehnungen zu erhalten, und soviel eher sah das Hessische Haus diese Lehen nicht blos als Katzenelenbogische Erbschaft, sondern als ein durch Landgraf Henrichs IV. und Wilhelms des Mittlern eifrige Verwendungen erworbenes neues Recht an p). Hingegen wollten die beiden Schwestern Wilhelms des Jüngern, Elisabeth von Nassau, und Mechtild von Clev, die, nach dem Erfurter Receß, jeder derselben verwilligte 50,000 fl. nicht annehmen. Die Aeltere erhob vielmehr einen weitläuftigen Rechtsstreit gegen das Hessische Haus, dessen Verfolg und Ausgang ich unten (§. 99.) näher erzehlen werde.

§. XCIV.

l) S. den Vergleich in der Cassel. Sammlung Hess. Landesordnungen Th. II. Vorrede §. 34.

m) S. den Lehnbrief in Lünigs ReichsArch. Pars Spec. Contin. II. unter Hessen S. 467.

n) S. die Urk. l. c. §. 35., und bei Müller l. c. S. 611 ꝛc.

o) Hessische Landesordnungen l. c. §. 36.

p) Unter welcher Bedingung Würzburg dem Landgraf Henrich die Belehnung ertheilte, habe ich S. 600 erzehlt: Landgraf Wilhelm bewürkte aber, daß ihn der Bischof in eben diese Rechte eintreten ließ.

Digitized by Google

§. XCIV.

Landgraf Wilhelm II. nimmt an der Baieriſchen Fehde Antheil, und überzieht die Pfalz.

Landgraf Wilhelm war ſo glücklich, die neuerworbnen Katzenelenbogiſchen Lande ſogleich mit einigen beträchtlichen Anhängen zu erweitern. Die Gelegenheit dazu gab die berühmte Baieriſche Fehde. Es würde auſſer meinen Grenzen liegen, dieſe Begebenheit hier umſtändlich zu erzehlen. Es iſt aus der allgemeinen Reichsgeſchichte ohnehin bekannt, daß der Pfälziſche Churprinz Ruprecht, Churfürſt Philips Sohn, vermög ſeines Schwiegervaters, Herzog Georgs des Reichen von Baiern, Teſtament, in deſſen landshutiſchen Antheil zu folgen ſuchte, die Baieriſchen Herzoge Münchiſcher Linie hingegen ein näheres Recht behaupteten, das ſie auch vom Kaiſer durch Urtheil und Recht beſtätigt erhielten, und daß Churfürſt Philip und ſein Sohn, weil ſie ſich jenem Urtheil nicht unterwerfen wollten, darüber 1504 in die Reichsacht fielen. Landgraf Wilhelm II. von Heſſen war unter denen, die der Kaiſer zu Vollziehung der Acht aufmahnte, und die daher die Pfalz von allen Seiten angriffen. Er brach den 27. Mai 1504 mit einer ſtarken Armee von Marburg auf, rückte über Frankfurt in den Odenwald, nahm Umſtadt, Otzberg und Habitzheim weg, und zog das von Pfalz zu Lehen rührende damals von Wallbrunniſche Dorf Ernſthofen ein; breitete ſich von da in die Bergſtraſſe aus, beſetzte das Schloß Bickenbach, verbrannte das Schloß Schönberg, eroberte Stein bei Worms, und kam bis eine Stunde von Heidelberg. Darauf gieng er den 23. Jun. bei Weiſſenau über den Rhein, und ſtreifte von da in die Pfalz, kehrete aber den 17. Jul. wieder zurück, beſetzte einige Tage darauf, nach einem Vertrag mit Graf Reinhard von Hanau, Schloß und Stadt Homburg vor der Höhe, rückte ſodann den Rhein hinunter, wurde zu Bingen friedlich aufgenommen, belagerte aber Caub 39 Tage lang bis zum 25. Sept. vergeblich, womit ſich die ganze, nach damaliger Art mit Plündrung, Brand und Verwüſtung geführte Fehde endigte, weil der Kaiſer bald darauf, nach Churprinz Ruprechts während der Zeit erfolgtem Tod, einen allgemeinen Stillſtand gebot *). Kaiſer Maximilian hatte dem Landgraf ſchon vorher, in einer den 23. Aug. zu Haßloch ausgeſtellten Urkunde, alles, was er bereits eingenommen, oder noch einnehmen würde, namentlich die „ Stadt Umſtadt mit den zweyn Schlöſſenn, auch das „ Schloß Stein, Schloß und Stadt Homberg, Schloß Bickenbach und Schloß

*) Gerſtenbergers Chronik in Monim. Hall. Th. II. S. 571 ꝛc. führt ein ordentliches Diarium über dieſen Zug.

„ Rheinberg und etlich Merg und Dörffer, so alles dem vorgenannten Pfalzgrauen „ Philipsen und etlichen andern seinen Anhengern zugehört haben — zu einer Er„ getzlichkeit und Widderlegung der mercklichen Kosten und Darlegung, so der „ genannt unser Ohm Lantgraf Wilhelm von Hessen aus Gehorsamb und obge„ meltem Unserm Beuehlich und Gebott bißher gethan hat „ zuerkannt, und sich zum voraus anheischig gemacht, daß, wenn er, der Kaiser, sich künftig wieder mit Pfalz vergliche, diese Stücke keineswegs in den Vergleich gezogen werden sollten; auch sollte der Landgraf seine bisher von ChurPfalz getragene Lehen künftig unmittelbar vom Reich nehmen [b]). Churfürst Philip wurde darauf den 30. Jul. 1505 auf dem Reichstag zu Cölln mit dem Kaiser und übrigen Fürsten ausgesünt; doch unter der Bedingung, daß jeder das in der Fehde eingenommene, das der Kaiser nach ergangner Acht bereits vergeben hätte, statt der aufgewandten Kriegskosten erblich behalten sollte, und diese Verordnung, der es bisher noch an der Vollziehung fehlte, wurde endlich 1507 auf dem Reichstag zu Costnitz in Ansehung des Fürstl. Hessischen Hauses dahin bestimmt, daß demselben Caub, Homburg vor der Höhe, Umstadt, das Schoß Otzberg, Rheinberg, Schönberg, Stein und Bickenbach verbleiben sollte [c]). Im Grund war das alles für die ungeheuren von dem Landgraf aufgewandten Kriegskosten, zu deren Bestreitung unter andern eine allgemeine Landessteuer auf Hessen gelegt wurde, kaum ein hinreichender Ersatz, und doch blieben auch diese Stücke nicht alle und ganz bei Hessen [d]). Ich will von jedem soviel Nachricht geben, als zu einer kurzen historischen Vorstellung hinreichen kann.

§. XCV.

b) S. die Urkunde vollständig in der Hessen-Darmstädtischen Deduction sub rubro: Memoriale an die Reichsversammlung puncto der Religions Gravaminum in der zwischen Pfalz und Hessen pro indiviso gemeinschaftlichen Stadt, Amt und Cenh Umstadt ꝛc. (1720) Beil. Lit. A.

c) S. Müllers Reichstags Staat von Anno 1500 ꝛc. p. 681. Tolner Hist. Palat. p. 102 giebt die von ChurPfalz, und deren Anhangern, an Hessen gekommene Orte eben so an, und setzt noch Odernheim hinzu. Von dem Schloß Stein bei Worms, das Pfalz mit dem Bischof von Worms zu gleichen Theilen besaß, wurde die Bischöflich Wormsische Hälfte 1510, und die Pfälzische in dem Vertrag zwischen Pfalz und Hessen vom J. 1521, dessen ich im folgenden §. weiter gedenke, wieder abgetreten; Caub, Odernheim und das Schloß Rheinberg aber finde ich sonst nirgends als einer Hessischen neuen Erwerbung erwähnt; Hessen müßte, wenn anders die Sache selbst richtig ist, wohl niemals zum würklichen Besitz gekommen seyn. Das Schloß Rheinberg, wie es in der not. b) angeführten Urkunde genennt wird, wird l. c., so wie bei Winkelmann Th. VI. S. 468 und Müller l. c., irrig mit der Stadt Reinsheim im Odenwald für einerlei gehalten, als die ein uraltes Katzenelenbogisches Stammguth war, und keineswegs erst von Pfalz an Hessen gekommen.

d) S. vorher not. c). Der Fortsetzer der sogenannten Excerpt. Chron. Riedes. ad an. 1504 urtheilt sogar: „ Landgraf Wilhelm kriegt zu seinem grosen Schaden die Pfalz. „ Kuchenb. Anal. Hass. Coll. III. p. 70.

Digitized by Google

§. XCV.

Folgen der Baieriſchen Fehde für Heſſen:

1, Heſſiſches Antheil und Rechte an Umſtadt und dem Schloß Habitzheim.

Die Stadt Umſtadt kommt in den älteſten Urkunden gewöhnlicher unter dem Namen Autmundiſtatt, Omeneſtatt oder Ohmeſtatt vor, und war zugleich eine Veſtung, die mehrere angeſehne Burgmänner hatte, und zum Theil noch jezt hat [a]). Sie war urſprünglich eine Königliche Villa oder Reichsdomaine, zu welcher viele einzelne umliegende Güther gehörten, aus denen nach und nach eben ſo viele Dörfer entſtanden; und weil ſie zuſammen der Gerichtsbarkeit des Procurators der Villa oder des Königlichen Meyers unterworfen waren, ſo gab dieſes ohne Zweifel, nach Veräuſſerung derſelben, zur Entſtehung des anſehnlichen Land- oder Zentgerichts, das von der Stadt den Namen führte, die erſte Gelegenheit. Dieſes Landgericht war ein erheblicher Theil des groſen Maingaus, und begrif auſſer den Dörfern und Höfen, die noch jezt dazu gerechnet werden [b]), vormals auch mehrere jezo zum Pfälziſchen Amt Otzberg und dem Hanauiſchen Amt Babenhauſen gehörige Orte [c]). Der Kirchlichen Abtheilung nach ſtunde der ganze Maingau unter dem Archidiaconat St. Peters zu Aſchaffenburg, deſſen Diöces ſich, wie gewöhnlich, wieder in mehrere Landcapitul zertheilte. Umſtadt insbeſondre, mit den meiſten ins Landgericht gehörigen, und einigen andern umliegenden Orten, ſammt dem Heſſiſchen Amt Lichtenberg, machten zuſammen das Landcapitul zu Muntad aus, ein Name, der eben daher der ganzen Gegend zu Theil wurde [d]). — Die Fuldiſchen Schenkungsbriefe machen uns zuerſt mit Umſtadt bekannt. Die Ehrfurcht gegen den heil. Bonifacius, den gröſten Apoſtel der Teutſchen, würkte nach ſeinem Tod ſo kräftig, daß die von ihm geſtiftete Abtei Fuld, wo er zugleich begraben lag, mit Gaben

a) Z. B. die Ganſen von Otzberg, die von Wambold, von Groſchlag, von Rodenſtein, von Ulner, von Sickingen, von Keyſerfeld, von Curti. Vergl. unten not. c). Die Burglehn werden noch jezt ertheilt, ob ſich gleich die Beſitzer verſchiedentlich verändert. Die Burgmänner haben unter andern die auf gewiſſe Gegenden eingeſchränkte kleine Jagd in der Zent, einige Nutzungen in dem Umſtädter Forſt ꝛc. Es ſcheint ſich auch eine beſondre adliche Familie von Umſtadt benennt zu haben, wohin der in Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 396 unterm J. 1361 als bereits verſtorben vorkommende *Rudolph Palas de Omſtat*, Armiger, gehören mag.

b) S. das dieſer Geſchichte vorgeſezte Dorfregiſter.

c) Sie werden unten namentlich vorkommen: Man findet ſie auch in Jo. Conr. Hallwachs Commentat. de Centena illimitate ſive territoriali (Francof. 1746.) p. 44 &c.) umſtändlich, mit einigen nähern Bemerkungen, angeführt.

d) S. vorher §. VIII. S. 65 und §. XIII. S. 249 not. a).

Gaben überhäuft wurde, und so schenkte 768 auch König Pipin, Carls des Grosen Vater, die Villa Autmundistatt dahin e). Ob die kleine Herrschaft Otzberg blos als Zugehör dieser Villa, oder durch eine besondre Königliche Schenkung, an Fuld gekommen, weiß ich nicht: genug, die Abtei war von alten Zeiten im Besitz derselben. Damals muß Umstadt schon nicht ganz unbeträchtlich gewesen seyn, weil es seine eigne Kirche hatte. Sie war von dem Apostel Petrus benennt, und Carlomann, Kaiser Carls des Grosen Bruder, schenkte sie, oder vielmehr das Patronat derselben, an das Bisthum Würzburg f). Man findet darauf mehrere Jahrhunderte durch nichts erhebliches von Umstadt; gewis aber ist, daß die Abtei Fuld, entweder im eilften oder zwölften Jahrhundert, um sich durch einen wichtigen Vasallen eine neue Stütze zu verschaffen, die eine Hälfte davon den Herrn von Münzenberg zu Lehen gegeben; daß sich, nach dem Ausgang dieses Hauses (1255), Reinhard von Hanau, als ältester Münzenbergischer Tochtermann, so gern auch damals Abt Henrich sein Lehen zurückziehen wollte, dabei behauptete, und daß die Grafen von Katzenelenbogen im dreizehnten Jahrhundert das Vogtheirecht über Umstadt von Pfalz zu Lehen trugen. Es ist mir genug, diese Umstände hier nur berührt zu haben, weil ich sie schon oben weiter erläutert g). Fuld und Hanau behielten von der Zeit an Umstadt in ungetheilter Gemeinschaft, bis endlich ersteres

e) König Pipin schenkt im J. 768 an die Abtei Fulda villam *Autmundistat* in Pago *Moingigangio* (Maingau) super fluvio *Ricchina*. Dat. in mense Julio. Act. *Aurilionis*. Schann. Trad. Fuld. p. 14. Was Eckard. in Francia Orient. T. I. p. 586 gegen das Datum und die Aechtheit dieser Urkunde einwendet, ist von keiner Erheblichkeit, und von Schann. Archiv. Fuld. vindicat. p. 52 genugsam widerlegt worden: richtiger aber ist die Bemerkung, daß von dem fluvio *Ricchina* das Dorf Richen seinen Namen hat.

f) König Carlomann schenkt an das Bisthum Würzburg in Pago *Moingove* Basilicam S. Petri in villa *Autmundstat*. Eckard. Franc. Orient. T. I. p. 391. Ebenderselbe führt T. II. p. 178 K. Ludwigs des Frommen, und p. 711 auch K. Arnulphs Bestätigung dieser Schenkung an.

g) S. vorher §. XXXVIII. S. 327 ꝛc. und vergl. §. XXXIV. S. 286. Ob die an ersterm Ort erläuterte Vogthei (Advocatia) über Umstadt, womit Pfalzgraf Ludwig 1267 den Gr. Diether III. von Katzenelenbogen belehnte, etwa blos die Stadt Umstadt angieng, von dem Landgericht aber noch verschieden war, und ob sich überhaupt dieses Pfälzische Lehnrecht damals nur auf Pfandschaft gründete, also auch nachher von selbst wieder wegfiel, kann ich nicht entscheiden. Merkwürdig ist indessen, daß die Grafen von Katzenelenbogen, wie ich S. 327 not. e) gleichfalls erinnert, auch das sogenannte Grevengericht zu Sembd einhatten, und auf Hessen vererbten. — Im J. 1314 hielt sich Ulrich II. von Hanau zu Umstadt auf, wo er eine Urkunde siegelt. Schann. Client. Fuld. prob. 526. p. 346, und 1321 trug er der Fuldischen Kirche, zum Ersatz seines veräusserten lehnbaren Zehntens in Grüningen und Dorfgüll, einige Fruchtgefälle in Umstadt zu Lehen auf. Es finden sich zwar keine den Herrn von Hanau namentlich über ihr Antheil an Umstadt ertheilte Lehnbriefe mehr: daß sie ihn aber würklich von Fuld zu Lehen genommen, erhellet sowohl aus Beil. CCLXXVI. S. 202, als aus den nachfolgenden Pfälzischen Lehnbriefen, die an die Stelle der Fuldischen getreten.

Digitized by Google

ſteres 1374 ſeine Hälfte daran, ſammt der Herrſchaft Otzberg, um 23875 fl. auf 9 Jahre an Hanau verpfändete. Die Löſung erfolgte nicht zur beſtimmten Zeit, Fulda ſah ſich auch ſo wenig im Stand dazu, daß Abt Henrich vielmehr im J. 1390 die Herrſchaft Otzberg und ſeine Hälfte an Umſtadt, ſammt der Lehnbarkeit und Mannſchaft der Hanauiſchen Hälfte, erblich und eigenthümlich an Churfürſt Ruprecht den Aelteſten von der Pfalz verkaufte [b]): weil aber, während der Unterhandlungen, Fulda noch 2000 fl. von Hanau unter der Bedingung aufgenommen hatte, daß die ganze Pfandſchaft ſechs Jahre weiter dauern ſollte, und, nach Verlauf dieſes neuen Termins, auch ChurPfalz ſein Einlöſungsrecht noch lange ungebraucht ließ, ſo blieb Hanau bis ins J. 1427 in alleinigem Beſitz der beiden Aemter. Damals erfolgte die Löſung, Pfalz und Hanau ſetzten alſo, nach einem 1428 darüber errichteten Vergleich, die vorher zwiſchen letzterm und Fulda übliche ungetheilte Gemeinſchaft fort, und Hanau nahm ſeine Hälfte nun von Pfalz, nach Fuldiſchem Lehnrecht, zu Lehen [i]). In der Theilung des Hanauiſchen Hauſes vom J. 1458 fiel die Hälfte an Umſtadt, und das Amt Babenhauſen, der Lichtenbergiſchen Linie zu. Churfürſt Friedrich der Sieghafte von der Pfalz beſtimmte 1476 ſeinem von der Clara Dettin erzeugten Sohn Ludwig, dem Stammvater der heutigen Fürſten und Grafen von Wertheim, unter andern das Amt Otzberg, und die Pfälziſche Hälfte an Umſtadt zum künftigen Eigenthum, ließ ſie ihm auch zum voraus huldigen: aber die Schenkung kam nicht zu Stand; Ludwigs Vormünder entſagten ihr, nach Friedrichs Tod, von ſelbſt, und Churfürſt Philip zog jene Stücke wieder an die Pfalz zurück [k]). In dieſer Lage war Umſtadt, als es Landgraf Wilhelm von Heſſen in der Baieriſchen Fehde wegnahm, und zwar die

b) Man ſieht den Inhalt des Kaufbriefs aus Beil. CCLXXVI. S. 201 ꝛc., wo der Abt von Fuld, nach geſchehenem Verkauf der Veſte Otzberg, des Städtleins Herings, und ſeiner Hälfte an Umſtadt, den Henne Groſchlag mit ſeinen davon abhängigen Lehen nunmehr an ChurPfalz weißt.

i) S. von dem allen Ludolph de Jure Foeminar. Illuſtr. in Append. II. Num. IV. S. 213 ꝛc. wo der Inhalt einer hieher gehörigen und ungedruckten Heſſen-Darmſtädtiſchen Deduction wegen der Lehenſchaft des Dorfs Schaafheim an ChurPfalz angeführt wird. Ebend. S. 230 ꝛc. werden auch einige Pfälziſche Lehnbriefe für Hanau angeführt, und zwar der erſte vom J. 1416 über die Hälfte von Umſtadt, das Dorf Schaafheim, den Kirchſatz daſelbſt, den Hof zu Schlierbach, und den Hof zu Sembd bei Umſtadt.

k) Kremers Geſch. Friedrichs des Sieghaften B. VI. §. X. S. 536 ꝛc. Unter den Urſachen, warum dieſes Ludwigs Vormünder die ihm angewieſenen Schlöſſer und Aemter wieder an Churfürſt Philip zurückgeben, wird beſonders auch angeführt, daß die hohen Mannen, die gein Umbſtatt gehoren, Schwierigkeit machen mögten, ihre Lehen von dieſem Ludwig zu nehmen.

die Hanauische Hälfte theils als Pfälzisches Lehen, und theils weil Graf Reinhard dem Churfürst heimlichen Vorschub that. Der Kaiser erkannte, wie gesagt, dem Landgraf Wilhelm unter andern auch die Aemter Umstadt und Otzberg zu Erstattung der Kriegskosten zu; Hessen blieb auch bis 1521 im alleinigen Besitz derselben. In diesem Jahr aber vermittelte Bischof Wilhelm zu Strasburg einen Vergleich, nach welchem Hessen seine vormaligen Lehen von neuem von Pfalz nahm, das Amt Otzberg, sammt der Pfälzischen Hälfte am Schloß Stein, eben dahin zurückgab, auch die dazu geschlagnen Dörfer OberKlingen, NiederKlingen, Lengfeld, Heubach, Nauses, Wibelsbach, Nurat und Hasserod aus dem Umstädter Landgericht, dem sie vorher unterworfen waren, ausziehen ließ; hingegen sollten künftig Pfalz und Hessen Schloß und Stadt Umstadt, mit aller Zu- und Ingehörung, zugleich und unzertheilt besitzen, und den Graf Philip von Hanau wegen seiner angeforderten vormaligen Hälfte gemeinschaftlich zufrieden stellen *l*). Das letztere geschah 1523; Churfürst Ludwig und Landgraf Philip kauften dem Graf Philip von Hanau alles sein Recht an Umstadt um 16000 fl. ab, und befreiten zugleich die zum Amt Babenhausen gehörigen Dörfer Harpershausen, Langstatt, Schlierbach, Schaafheim und Kleestadt von der Zentverbindung, in der sie bisher mit Umstadt gestanden. Daß Landgraf Philip der Grosmüthige in seinem Testament seinen mit der Margaretha von der Saal erzeugten Söhnen, die den Namen der Grafen von Dietz führten, mehrere Aemter, und darunter auch Umstadt, erblich angewiesen, und wie sie bald darauf alle wieder an die Fürstl. Hessischen Häuser zurückfielen, werde ich unten (§. 100.) weiter zu erzehlen Gelegenheit finden. Die Hessische Hälfte an Umstadt insbesondre wurde zwischen Cassel und Darmstadt getheilt, so daß jedes dieser Häuser ein Viertheil des Ganzen erhielt, und obgleich Darmstadt im dreissigjährigen Krieg sowohl den Pfälzischen als Casselischen Antheil, sammt dem Amt Otzberg wegnahm, und Cassel seine Quart durch den Hauptvertrag vom Jahr 1627 ganz an Darmstadt abtrat, so wurde doch im Westphälischen Frieden alles wieder in den vorigen Stand gesetzt. Cassel gab die Hälfte seines Antheils an HessenRheinfels, das sie aber 1666 gegen den Darmstädtischen Antheil an den Geroldsteinischen Lehen in der NiederGrafschaft Katzenelenbogen vertauschte *m*), so wie 1708 auch Cassel seine noch übrige halbe Quart gegen die zum Amt Alsfeld gehörigen Orte Holzburg, ein Theil an Hattendorf, und die Höfe Crausenberg und Afferoda

l) Man findet einen Auszug dieses Vertrags in der §. XCIV. not. *b*) angeführten Deduction. Beil. Lit. B.

m) S. von diesen Geroldsteinischen Lehen Engelhards Cassel. Erdbeschr. S. 683.

Aſſeroda an HeſſenDarmſtadt abtrat. Die zwiſchen ChurPfalz und Heſſen über mancherlei ſowohl politiſche als kirchliche Rechte geführte Streitigkeiten, gehen mich hier nichts an, und ſind zum Theil ſchon in öffentlichen Schriften verhandelt n).

Das Schloß Habitzheim, mit den zugehörigen Dörfern Habitzheim, Spachbrücken, und Zeilhard, war ein altes Stammguth der Herrn von Bickenbach, von denen es die Schenken von Erbach nach und nach theils durch Heurath, theils durch Kauf erwarben o). Die letztern ſcheinen erſt 1406 in den vollſtändigen Beſitz deſſelben gekommen zu ſeyn p). Es war urſprünglich Fuldiſches Lehen: nachdem aber dieſe Abtei 1490 das Schloß Otzberg, ſeine Hälfte an Umſtadt, ſammt der Lehnbarkeit der andern Hälfte, erblich an ChurPfalz verkaufte; ſo mußte nunmehr Erbach das davon abhängige Schloß Habitzheim von Pfalz zu Lehen tragen q). Landgraf Wilhelm von Heſſen nahm in der Baieriſchen Fehde dieſes Schloß gleichfalls weg; doch kam Erbach 1510 wieder zum Beſitz deſſelben, verkaufte es aber, von dem J. 1530 an, nach und nach ſtückweis, und zwar hauptſächlich an die Grafen von Löwenſtein Wertheim, die auch die übrigen veräuſſerten Theile alle zuſammenbrachten r). Das Schloß macht mit den Dörfern Habitzheim, Spachbrücken, GrosZimmern und Zeilhard Eine Zent aus, worin die Grafen oder jezige Fürſten von Löwenſtein Wertheim die Untergerichtsbarkeit, die Umſtädtiſchen Sammt-Herrſchaften hingegen die Territorialhoheit, und alle hohe Obrigkeit, auch den gülden

n) Auſſer der §. XCIV. not. b) angeführten Deduction iſt ſchon vorher 1662 eine andre über die Epiſcopalrechte zu Umſtadt im Druck erſchienen ſub rubro: Gründlicher Bericht deß Fürſtl. Sambt Hauſſes Heſſen, wie es umb die Jurisdictionem Eccleſiaſticam in der zwiſchen Churs Pfalz, und dem Sambt Hauß Heſſen, gemeinſchaftlichen Stadt und Ambt Umbſtadt beſchaffen, und was deswegen bisher vorgegangen iſt ꝛc. 4. Die hohen Zentgerechtſame in Umſtadt erläutert die bereits not. c) angemerkte Abhandlung, und eine 1746 unter dem Präſidium des berühmten Hrn Geh. Juſtizrath Böhmers zu Göttigen vertheidigte Diſſertation Conradi Frider. Heſſe *de Centena ſublimi*, ſpeciatim in Landgraviatu Hallo Darmſtadino eiusque vicinia. An letzterm Orte findet man in Beil. No. X. einen Entſcheidbrief Biſchof Reinhards von Worms, über die damals zwiſchen Pfalz und Hanau wegen mancherlei Gerechtſamen in Stadt und Zent Umſtadt vorwaltende Zwiſtigkeiten, abgedruckt.

o) Ich habe dieſes ſchon oben in der Bickenbachiſchen Geſchichte §. XXXV. und LV., und zwar S. 306, 421 ꝛc. 423 ꝛc. 429, 434 not. i), 445 not. n) erläutert.

p) S. 445 not. n).

q) König Ruprecht von der Pfalz verpfändete 1407 ſeinen Antheil am Schloß, und zugehörigen Dörfern, um 6739 fl. an Schenk Eberhard von Erbach. Schneider Erb. Hiſt. in Beil. S. 128. ChurPfalz hatte dieſen Antheil am Schloß, den es, auſſer der Lehnbarkeit, beſaß, ohne Zweifel von der Abtei Fuld mit erkauft, die entweder durch Kauf oder Lehensöfnung dazu gekommen.

r) Schneiders Erb. Hiſt. S. 327 und 339.

gülden Weinzoll, haben, mit welchen Rechten aber ChurPfalz, für seinen Theil, die Fürsten von Löwenstein belehnt hat r). Die Appellationen gehen daher an den Oberhof nach Umstadt, wiewohl diese Gerichtsverbindung überhaupt mancherlei Streitigkeiten unterworfen ist.

§. XCVI.

Folgen der Baierischen Fehde für Hessen:

2, Schloß, Stadt und Amt Homburg vor der Höhe kommt an Hessen.

Bei dem Schloß Hohenberg, wie es in ältern Urkunden gewöhnlich heißt, oder Homburg vor der Höhe, und dessen Zugehör, kann ich soviel kürzer seyn, da ich schon vorher die ältere Geschichte desselben an mehrern Orten dieses Werks umständlich erläutert; daß es schon im zwölften Jahrhundert als ein Eppensteinisches Stammguth vorkommt, daß von jeher zwei angesehne OberstwaldbottenAemter, nemlich das über die sogenannte hohe Homburger oder OberUrseler Mark, und das über die Seulberger und Erlenberger Mark, damit verbunden waren; daß in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Grafen von Katzenelenbogen durch Heurath einen Antheil an dem Schloß erhalten, aber 1327 durch unabgelößte Pfandschaft wieder völlig an Gottfried V. von Eppenstein veräussert, und daß es dieser 1334, zu gröserer Sicherheit, von ChurPfalz lehnbar gemacht s). Der letztere pflanzte zwei Linien. Der ältern derselben, der EppensteinMünzenbergischen, fiel unter andern das Schloß Homburg allein zu, sie gerieth aber nach und nach in Schulden, und weil ausserdem Gottfried X. Kinderlos war, so verkaufte er 1486 das ganze Schloß, mit allem Zugehör, mit Pfälzischer Lehensbewilligung, um 19000 fl. an Graf Philip I. von HanauMünzenberg t). Churfürst Philip von der Pfalz belehnte darauf im folgenden Jahr den Graf von Hanau mit Schloß und Stadt Homburg vor der Höhe, mit den Dörfern Seulberg, Götzenhain, Ober- und NiederStetten, Dornholzhausen, Köppern, dem Hofgericht

r) Man kann die beiderseitigen Gerechtsame am besten aus einem Extract des Umstädter Saalbuchs vom J. 1521 kennen lernen, welcher der §. XCIV. not. b) angeführten Deduction Lit. KK. S. 132 angehängt ist. Vergl. weiter die not. n) bemerkte Dissertation Conr. Fr. Hesse p. 38. Von Löwensteinischer Seite ist darüber eine besondre Deduction erschienen: Kurze Repraesentatio status Causarum ex Actis Löwenstein contra ChurPfalz und Hessen zusammen und respective Hessen allein.

s) Ich habe von dem allen §. XLI. S. 339 ꝛc. §. XLV. S. 359, §. LII. S. 398 ꝛc., und von den angeführten Märkergerichten §. X. S. 93 ꝛc. umständlich gehandelt.

t) Der Kaufbrief ist vom Andreas Abend (29. Nov.) 1486 datirt.

by Google

gericht zu OberErlenbach, der Gerechtigkeit auf allen Hausgeſäſſen zu OberEſchbach, der Schäferei, dazu dem Schutz und einem Theil an der Beede zu Bommersheim, der Gerechtigkeit zu Heddernheim, ſammt Kellereien, Amten, Halsgerichten, Markrechten ꝛc., Wüſtungen, Höfen, Gerichten, hohen und niedern Vogtheien, die zum Amt Homburg gehören, Wäldern, und ſonderlich dem Wald die Höhe genannt ꝛc.; wobei zugleich bedungen wurde, daß auf den Abgang des Hanauiſchen Mannsſtamms auch die Töchter erben ſollten, doch ſo, daß in dieſem Fall dem ChurPfälziſchen Haus freiſtehe, dieſes Lehen mit der Hälfte des Kaufpreiſes, oder zehnthalbtauſend Gulden, an ſich zu löſen [c]). Was der Vater erworben, verlor der Sohn, Reinhard IV. von Hanau, wieder. Landgraf Wilhelm von Heſſen nahm ihm in der Baieriſchen Fehde, als einem Vaſallen und Helfer des geächteten Churfürſten von der Pfalz, das Schloß weg, und die Vormünder Graf Philips II. giengen 1521, auf dem Reichstag zu Worms, unter Vermittlung Kaiſer Carls V, mit Landgraf Philip dem Grosmüthigen von Heſſen einen Vergleich ein, nach welchem das Schloß erblich und ewig bei Heſſen blieb, dieſes aber dagegen an Hanau 12000 fl. zahlte [d]). Das Heſſiſche Haus trägt es von der Zeit an von ChurPfalz in vorgedachter Form zu Lehen. In der Theilung der Heſſiſchen Lande unter Philips des Grosmüthigen Prinzen fiel das ganze Amt der Darmſtädtiſchen Linie zu, worin es Landgraf Ludwig V. im J. 1622, unter gewiſſen Bedingungen, ſeinem jüngſten Bruder Friedrich, dem Stifter der davon benannten Seitenlinie, abtrat [e]), die es durch Aufnahm Franzöſiſcher Flüchtlinge, erweiterte Cultur, und Anlegung des beträchtlichen Dorfes Friedrichsdorf, anſehnlich verbeſſert hat. — Uebrigens führte von dieſem Schloß die ausgeſtorbne Familie der Brendel von Hohenberg oder Homberg den Namen [f]).

§. XCVII.

c) S. den Lehnbrief in der HanauMünzenbergiſchen Landesbeſchreibung Beil. 124.

d) HanauMünzenb. Landesbeſchreib. S. 82. Weil Pfalz verlangte, daß Hanau die empfangne Summe wieder anlegen und von ihm zu Lehen nehmen ſolle, ſo machte ihr dieſes dagegen ſeinen Antheil am Schloß Ortenberg lehnbar.

e) S. den Vertrag in Estor Jur. publ. Haſſ. p. 194 &c.

f) Sie trug von den Herrn von Eppenſtein mancherlei beträchtliche Güther, unter andern auch das Dorf und Gericht Oberſtetten und die Solzwieſen bei der Hart gelegen, zu Lehen.

Digitized by Google

§. XCVII.

Folgen der Baierischen Fehde für Hessen:

3. Das Schloß Bickenbach kommt an Hessen.

Unter den Pfälzischen Vasallen, die in der Baierischen Fehde mit leiden mußten, waren besonders die Schenken von Erbach. Schenk Eberhard, der sich nachher (1532) in den Grafenstand erheben ließ, suchte sich zwar gegen den Landgraf Wilhelm auf alle Art zu verwahren, und wollte an der Fehde keinen Theil zu nehmen scheinen: weil er aber gleichwohl in feindlichen Diensten, und in dem Pfälzischen Fehdebrief unter der Anzahl derer stand, die dem Landgraf absagten, so ließ ihn dieser auch feindlich behandeln [a]). Er nahm ihm, wie gesagt, das Schloß Habitzheim weg, zu dem Schloß Bickenbach überbracht' ihm der Erbachische Hauptmann daselbst, Hans Gans, von selbst die Schlüssel, und Schönberg wurde ausgebrannt; doch verwilligte der Landgraf bald darauf in dem Lager vor Laub sowohl dem Graf Michel von Wertheim, als dem Schenk Eberhard, einen Sicherheitsbrief auf die folgende Zeit der Fehde [b]). Indessen blieb Hessen im Besitz der erwähnten Schlösser, und des heutigen Amts Seeheim, das die zu den vormaligen Schlössern Tannenberg und Darberg gehörigen Dörfer begrif, worüber den Landgrafen ohnehin schon, von den Grafen von Katzenelenbogen her, die Centgerichtsbarkeit zustund [c]). Das Schloß Bickenbach hatten damals, seinem größten Theil nach, die unmündigen Erbtöchter des Schenk Erasmus von Erbach [d]), die übrigen im Streit begrifnen Stücke aber Schenk Eberhard ein, und weil dieser seine Wiederherstellung bei Landgraf Wilhelm sowohl, als nach dessen Tod bei den Vormundschaftlichen Regenten, unaufhörlich betrieb, so willigten endlich die letztern 1410 in einen Vergleich, nach welchem dem Erbachischen Haus die Schlösser Habitzheim und Schönberg, sammt dem heutigen Amt Seeheim, mit Vorbehalt der

a) Schneider Erbach. Hist. S. 327 - 346 erzehlt die Baierische Fehde, so weit sie Erbach betrift, sehr umständlich, obgleich freilich nur einseitig.

b) Schneider l. c. in Beil. S. 596 n. 56.

c) Von dem Zugehör der Schlösser Tannenberg und Darberg, welches letztere in alten Rechnungen fälschlich Jason genennt wird, habe ich §. X. S. 100, und von der Hessischen Zeugerichtsbarkeit über das ganze heutige Seeheimer Amt, die den Grafen von Katzenelenbogen von alten Zeiten her zustund, und von diesen auf Hessen kam, ebendas. S. 82 gehandelt.

d) Wie das Erbachische Haus überhaupt zu seinem Antheil an der Herrschaft Bickenbach gekommen, und wie Schenk Erasmus insbesondre den grösten Theil derselben erworben, habe ich oben in der Bickenbachischen Geschichte §. XXXV. und §. LV. umständlich genug erläutert.

Digitized by Google

der Zentgerichtsbarkeit in letzterm, unter der Bedingung zurückgegeben wurden, daß ſie künftig von Heſſen zu Lehen gehen, und dagegen das Schloß Bickenbach mit aller Zugehör, und beſonders den anſehnlichen Lehenſchaften, dergeſtalt bei Heſſen bleiben ſollte, daß dieſes des Schenk Erasmus Töchtern jeden Gulden jährlicher Einkünfte mit zehn Gulden Capital, zuſammen mit einer Summe von 3712 fl., abkaufte e). Das Schloß Bickenbach war, von dem Kloſter Lorſch her, Mainziſches Lehen, es war alſo auch die lehensherrliche Einwilligung zu jener Veräuſſerung nöthig, und dieſe ertheilte 1421 Churfürſt Albrecht von Mainz, auf Marggraf Caſimirs von Brandenburg Vermittlung, mit dem Anhang, daß, weil Carl von Ingelheim, und Philip Ulner von Weinheim noch unverglichne Forderungen an Bickenbach machten, der Marggraf hierüber zwiſchen beiden Fürſten einen Tag anſetzen, und wenn er ſie nicht in Güte vergleichen könne, die Sache zu einem ſcheunigen Austrag bringen ſolle f). Schenk Eberhard bemühte ſich nachher vergeblich, auch das Schloß Bickenbach wieder loszubringen, hatte auch ſonſt noch mancherlei Beſchwerden wegen Schatzung und Folge in dem Amt Seeheim. Es kam alſo 1527 zu einem neuen Vergleich. Landgraf Philip der Grosmüthige trat darin dem Schenk Eberhard auch den Heſſiſchen Antheil an der Burg Tannenberg, oder dem dazu gehörigen Dorf Seeheim ab, der zuſammen das vormalig Pfalzgräfiſche lindenfelſer und Starkenburger Theil, und die zwei Sechstheile, nemlich das Hanauiſche und Katzenelenbogiſche, begrif; Schenk Eberhard raumte dagegen dem Land-

e) Schneider l. c. in Beil. S. 608 n. 71. Ebendaſ. n. 72. findet man den erſten Lehnbrief von eben dem Jahr, nach welcher Form die Grafen von Erbach die Lehen auch bis zum Verkauf des Amts fort erhielten. Das Tannenberger Amt, das man nennet Seeheimer Amt, wird in dieſer und andern Urkunden immer noch von den Dörfern Jugenheim und Balkhauſen unterſchieden, ihre Einkünfte werden auch in alten Rechnungen unter beſondern Rubriken verzeichnet, weil die letztern Dörfer urſprünglich zum Schloß Daxberg, oder der kleinen Herrſchaft Joſſa gehörten. Vergl. oben S. 100. Jugenheim und Balkhauſen waren aufgetragne Mainziſche Lehen (S. 310), Erbach nahm ſie aber doch zugleich von Heſſen. — Die nachherigen vormundſchaftlichen Regenten in Heſſen waren mit dieſem Vergleich, als dem unmündigen Landgraf Philip zu nachtheilig, ſehr unzufrieden, und glaubten, daß ihn dieſer, der ihn ohnehin nicht gebilligt hätte und billigen würde, wieder aufheben würde.

f) Die Ulner von Dieburg hatten 1454 einen geringen Antheil an der Herrſchaft Bickenbach von den Grafen von Helfenſtein erkauft (S. 428), den ſie aber, ſo wie ihre noch übrige Hälfte am Dorf Erzhauſen, in der Baieriſchen Fehde, als Vaſallen und Helfer des Pfälziſchen Churfürſten, verloren. Darauf zielen die dem Philip von Ulner in dem Vertrag vorbehaltne Rechte: weil aber der Lehnherr darin zum voraus die Auskunft durch gütlichen Vergleich ſelbſt beliebte, und es ohnehin Kunkellehen betraf, ſo traten endlich die Ulner 1662 alle ihre Rechte gegen eine Summe Gelds an das hieſige Fürſtl. Haus ab; doch kam dieſer Kauf erſt 1771, nach dem in dieſem Jahr erfolgten Ausgang des Ulneriſchen Mannsſtamms, mit den hinterlaßnen Töchtern völlig zu Stand. Vergl. weiter §. XXXVI. S. 318 ꝛc.

Digitized by Google

Landgraf das Dorf Traisa, sammt seinem Theil des Zehntens zu Umstadt, ein; und die Streitigkeiten wegen Schatzung und Folge sollten Graf Philips von Solms schiedsrichterlichem Spruch überlassen seyn g). Das letztere blieb auf sich beruhen; es kam vielmehr zu mancherlei andern Verträgen, und besonders zu dem Hauptvertrag von 1621, der den meisten bisherigen, fürnemlich aus der Hessischen Zentobrigkeit entstandnen, Streitigkeiten in dem Seeheimer Amt näheres Ziel setzte. Indessen liessen sich doch die allgemeinen Uebel einer solchen Gemeinschaft nicht heben, und dieses sowohl, als eine erhebliche Schuldenlast, brachten den Graf Georg Albrecht dahin, den 15. Dec. 1714 das ganze Amt Seeheim und Tannenberg, mit den Dörfern Bickenbach, Jugenheim, Seeheim, Malchen, Balkhausen, Staffel, Wurzelbach und Beedenkirchen, wie auch was Erbach zu Gros- und KleinRohrheim und an allen andern Orten der OberGrafschaft Katzenelenbogen hatte, die Patronatrechte in dem Amt, namentlich das zu Pfungstadt, mit dem Zehnten daselbst, um 221,750 fl. erblich und ewiglich an Landgraf Ernst Ludwig von HessenDarmstadt zu verkaufen. Weil Jugenheim, ein Viertheil an Bickenbach, der Zehnten und der freie Hof zu Pfungstadt von ChurMainz, der Kirchsatz zu Pfungstadt aber von ChurPfalz zu Lehen gieng, so trug Erbach, statt des letztern, dem Lehnherrn die Kirchsätze zu OberMosau, Reichenbach und Gronau auf, und überließ es dem hohen Käufer, sich mit ChurMainz, das ohnehin schon die allgemeine Einwilligung zur Veräusserung ertheilt hatte, dieser Lehenschaft wegen ohne Schaden des Erbachischen Hauses weiter zu vergleichen. Hessen trägt daher seit der Zeit jene Stücke von Mainz zu Lehen.

§. XCVIII.

Folgen der Baierischen Fehde für Hessen:

4. Henneberg entsagt seinem Lehnrecht aufs Schloß Dornberg, und mehrere in der Fehde befangne Adliche vergleichen sich mit Hessen.

Graf Wilhelm von Henneberg war dem Pfalzgraf Ruprecht, mit dem er von Jugend auf zu Heidelberg erzogen worden, unter allen zuerst zu Hülfe geeilt. Dadurch fiel er in die Kaiserliche Ungnade, und Landgraf Wilhelm erhielt den Auftrag,

g) Schneider l. c. in Beil. S. 616 n. 78. Die in der Urkunde angeführte Lindenfelser und Starkenburger Antheile zu Seeheim rührten ohne Zweifel daher, weil jene Schlösser mit dem Schloß Tannenberg ehmals in einer Ganerbschaftlichen Verbindung mögen gestanden seyn. Ich habe von dem Schloß Tannenberg überhaupt S. 100, 306 ꝛc. und von den Hanauischen und Katzenelenbogischen beiden Sechsteln insbesondre S. 472 gehandelt.

Digitized by Google

trag, die Hennebergiſche Lande zu überziehn und zu verwüſten, machte aber weiter keinen Gebrauch davon, als daß er das Schloß Dornberg in der OberGrafſchaft, das die Grafen von Katzenelenbogen vormals von den Grafen von Henneberg zu Lehen getragen, nunmehr als ein neuerworbenes Allodium anſah, und das Hennebergiſche Lehenrecht nicht mehr anerkannte a). Fürſt Wilhelm wandte ſich darüber 1410 zu Augsburg an den Kaiſer, erhielt die Beſtätigung aller ſeiner Lehen, ein Protectorium, und namentlich eine Kaiſerl. Erklärung über das Schloß Dornberg, woran der Fürſt zu ſeinem alten Lehenrecht gelaſſen werden ſollte; Heſſen bezog ſich dagegen auf den Kaiſerl. Schenkungsbrief, auf ſeine Kriegskoſten, und blieb im Beſitz. Endlich brachte Marggraf Caſimir 1521 auf dem Reichstag zu Worms einen Vergleich zu Stand. Henneberg entſagte darin allem Recht auf das Schloß Dornberg mit allem Zugehör, und namentlich der Stadt Grosgerau; doch ſollten ihm auf den Abgang des Heſſiſchen Mannsſtamms entweder 15000 fl., oder Dornberg und Gerau zufallen, und der Heſſiſche Antheil an Stadt und Amt Schmalkalden ſich desfalls verbürgen; hingegen ſollte auf den Ausgang des Hennebergiſchen Mannsſtamms deſſen Theil an Stadt und Amt Schmalkalden an Heſſen kommen b). So wenig wahrſcheinlich damals der letztere Fall war, weil das Hennebergiſche Haus auf ſo vielen Zweigen, und das Heſſiſche allein auf dem noch unvermählten Landgraf Philip dem Grosmüthigen beruhte, ſo ereignete er ſich doch; Heſſen gelangte dadurch zum völligen Beſitz von Stadt und Amt Schmalkalden, und das Schloß Dornberg blieb mit der OberGrafſchaft Katzenelenbogen auf ewig als Allodium verbunden.

Auſſer-

a) Ich habe von dem Schloß Dornberg, und der Hennebergiſchen Lehenſchaft darauf ſchon §. VIII. und XXXVI. umſtändlich gehandelt. Die ebendaſ. aus Kreyſigs Beiträgen zur Sächſiſchen Hiſtorie Th. III. S. 169 ꝛc. mehrmals angeführte Abhandlung des Abts von Gottberg über das Schloß Dornberg, die aber ſehr viel falſches enthält, erzehlt unter andern, daß Fürſt Wilhelm III. von Henneberg 1465, bei dem vorausgeſehenen Ausgang des Katzenelenbogiſchen Mannsſtamms, ſeinem Bruder Berthold, einem Domherrn, zu ſeiner Abfindung die Anwartſchaft aufs Schloß Dornberg ertheilt habe, nach deſſen Tod dieſes Schloß an Fürſt Wilhelm IV. von Henneberg gefallen ſei. Daß die erwähnte Anwartſchaft ihre Richtigkeit habe, glaube ich wohl, und mag dieſes eine Urſache mit geweſen ſeyn, warum ſich Heſſen, nach dem Ausgang der Katzenelenboger, nicht bei Henneberg, wie bei den übrigen Lehnherrn, um die Belehnung bewarb: aber daß Henneberg jemals zum würklichen nutznieslichen Beſitz des Schloſſes Dornberg und des Gerauer Kirchſpiels gekommen, und deſſelben erſt durch die Baieriſche Fehde wieder entwältigt worden, iſt ſicherlich falſch. Landgraf Henrich III. von Heſſen hatte ſich, wie ich oben erzehlt, ſchon zu Lebzeiten ſeines Schwiegervaters des Beſitzes der ganzen OberGrafſchaft verſichert.

b) Ich habe ſchon Beil. CCCX. S. 228 not. *, und noch mehr Beil. CCCLXV. S. 267 not. ** die zu dieſem Streit gehörigen Urkunden umſtändlich angegeben.

Ausserdem trafen die Folgen der Baierischen Fehde noch einige adliche in der OberGrafschaft begütherte Familien. Von den Ulnern von Dieburg habe ich schon geredet c). Hans von Wolfskehlen hatte von den vormaligen ansehnlichen Besitzungen seiner Familie im Ried, oder dem Dornberger Amt, wo sie unter andern das Zentgericht zum Holengalgen von den Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen trug, noch einige Güther und Gefälle zu Wolfskehlen, Stockstadt, Wasserbiblos, und Godelau übrig, die aber Landgraf Wilhelm, weil es jener in der Fehde mit Pfalz hielt, einzog d). Doch brachten, nach des Hans von Wolfskehlen Tod, Blicker von Gemmingen, als Vormund seiner hinterlaßnen Kinder, und Diethard Cämmerer von Dalberg, als Verwandter derselben, 1511 noch einen Vergleich zu Stand, nach welchem Hessen erwähnte Güther um 1000 fl. an sich kaufte. Dadurch verschwand die Familie von Wolfskehlen aus der OberGrafschaft, worin sie so viele Jahrhunderte durch geblüht. Hingegen war Barbara, eine Tochter des gedachten Hans von Wolfskehlen, an Eberhard von Gemmingen vermählt, und brachte ihm noch einige Stücke des väterlichen Vermögens, namentlich auch den Kirchsatz zu Wolfskehlen, und zwei Theile des Kirchsatzes zu Biebesheim zu, die er 1535, um mancherlei Irrungen auszuweichen, von Hessen lehnbar machte e). — Henrich und Philip von Rüdickheim, Vater und Sohn, wurden 1526 in ihren Theil des Schlosses Rückingen unter der Bedingung wieder hergestellt, daß sie dem Landgraf die Erböfnung darin gestatteten. Das ehmals von Wallbrunnische Dorf Ernsthofen, Amts Lichtenberg, hatte Landgraf Wilhelm in der Baierischen Fehde als Pfälzisches Lehen weggenommen, und ChurPfalz gab in dem oben erwähnten Vertrag vom J. 1521 nach, daß es jene Familie künftig von Hessen zu Lehen tragen solle f); ich werde aber unten (§. 101.) erzehlen, wie es zuletzt ganz ans hiesige Fürstl. Haus gekommen. Unter eben dem Vorbehalt der Lehnbarkeit erhielten die Herrn von Cronberg ihren in der Fehde verlornen Hof zu Wasserbiblos, woran, wie gesagt, der Wolfskehlische Allodialtheil bereits an Hessen verkauft war, 1541 wieder zurück g), bis er endlich, nach dem Ausgang dieses Geschlechts (1692), dem Fürstl. Haus mit einigen andern Lehen von neuem zufiel.

§. XCIC.

c) §. XCVII. S. 631 not. f).

d) Von den Besitzungen der Herrn von Wolfskehlen in der OberGrafschaft, und wie sie nach und nach an die Grafen von Katzenelenbogen gekommen, habe ich §. X. S. 82 ꝛc. §. XIII. S. 134, §. XXXVIII. S. 328, §. LX. S. 490, LXVII. S. 516 gehandelt.

e) S. weiter davon §. XIII. S. 134.

f) Das Schloß Ernsthofen wurde der Familie von Wallbrunn erst 1545 wiederhergestellt, die es von der Zeit an von Hessen zu Lehen trug.

g) Ich werde den Vertrag in dem folgenden §. XCIX. not. b) aus einer Deduction näher anführen.

§. XCIX.

Landgraf Philip der Grosmüthige vergleicht ſich mit den Herzogen von Münſterberg, König Georg Podiebrads von Böhmen Nachkommen, und, nach einem langwierigen Succeſſionsſtreit, auch mit Naſſau Dillenburg, über die Katzenelenbogiſche Erbſchaft.

Landgraf Philip der Grosmüthige, der einzige Sohn und Nachfolger Wilhelms des Mittlern, machte ſich um die Katzenelenbogiſche Lande hauptſächlich durch Einführung der Reformation verdient: ich habe aber von den Veränderungen, die dieſes in Klöſtern und andern geiſtlichen Güthern verurſacht, ſchon bei andrer Gelegenheit (§. 12. 13.) gehandelt, und ſetze hier nur noch hinzu, daß von den ſechs Superintendenten, die Philip über ſeine ſämmtlichen Länder verordnete, einer nach St. Goar, ein andrer nach Darmſtadt kam. Den politiſchen Geſchäften ſtund in jeder Grafſchaft, unter ihm und ſeinen Vorfahren, ein Oberamtmann vor. Er vertauſchte 1536 BurgSchwalbach, Thal und Amt, ſammt dem Heſſiſchen Theil an Schloß, Stadt und Amt Loenberg, an Graf Philip von Naſſau gegen deſſen Rechte an Wetzlar, das Schloß Kaltſchmitt, Vogthei und Geleit, und die Schutzgerechtigkeit an dem Kloſter Aldenburg [a]). Zu neuen Erweiterungen der Katzenelenbogiſchen Lande hatte er keine Gelegenheit, man müßte dann das benachbarte Schloß Cronberg dahin nehmen, das er 1522 in der Sickingiſchen Fehde gemeinſchaftlich mit ChurTrier und Pfalz dem Hartmann von Cronberg, als Helfern des Franz von Sickingen, wegnahm, aber 1541, mit Vorbehalt der Oefnung, und der dorten eingeführten Reformation, wieder zurückgab [b]).

Philip

Die Cronberger mußten nach dieſem Vertrag zugleich vier Huben Lands zu Eſchborn von Heſſen zu Lehen nehmen, und die Zehnten und Güther, die ihnen durch Abſterben Philips von Buna und derer von Hohenweyſel zu Gelnhauſen, und drum herum, erledigt worden waren, auf ewig an Heſſen abtreten. — Unter dem Namen Waſſerbiblos war damals zugleich der heutige Hof Luſthauſen bei Biebesheim begriffen, der, als er, nach Abgang des Cronbergiſchen Stamms, an Heſſen fiel, jenen Namen zum Unterſchied erhalten.

a) wie ich ſchon §. X. S. 101 angeführt, und auf den Tauſchbrief verwieſen, der in dem Darmſtädtiſchen Memoriale an Kaiſerl. Maj. tamt ſpecies facti und Deduction ca die Reichsſtadt Wetzlar Beil. 2. abgedruckt ſteht. Daß erſt Graf Eberhard V. das Schloß BurgSchwalbach erbaute, habe ich S. 486 und 487 not. k) erwieſen. Es gehörte auſſer dem gleichgenannten Ort, der 1368 Stadtrecht erhielte (S. 474), auch das von dem St. Ferrutiusſtift zu Bleidenſtadt lehnbare Dorf Dürſtorf dazu, und nachdem Graf Eberhard mit ſeiner Dietziſchen Gemahlin das Dorf Panrod erheurathete (S. 483 not. a), wies er dieſes gleichfalls dahin. Durch den erwähnten, wenig vortheilhaften Tauſch kamen alſo mit dem Schloß BurgSchwalbach auch jene drei Orte von Heſſen ab.

b) Im J. 1522 verbanden ſich Churfürſt Reinhard zu Trier, Pfalzgraf Ludwig, und Landgraf

Philip hatte mehr zu thun, die von seinen Stammvettern und Vater erworbene, und von letzterm zum Theil auch bereicherte, Katzenelenbogische Grafschaften zu erhalten, als an neue Vergröserungen zu denken. Ich habe schon vorher (S. 614) erzehlt, wie die Herzoge von Münsterberg, von der ihrem Vater, König Georg Podiebrad von Böhmen, ertheilten Kaiserlichen Anwartschaft auf die Grafschaft Katzenelenbogen, nach dem Ausgang des Katzenelenbogischen Mannsstamms vergeblich Gebrauch zu machen suchten. Die Enkel jenes Königs von seinem Sohn Henrich I, Albrecht, Georg und Carl, brachten die Sache nach Landgr. Wilhelms des Jüngern Tod von neuem in Bewegung, und bewarben sich bei K. Maximilian um würkliche Verleihung der, ihrem Angeben nach, durch den Abgang Gr. Philips von Katzenelenbogen dem Reich heimgefallnen gleichgenannten Grafschaft. Der Kaiser erklärte sich den 17. März 1502, daß er aus merklichen Ursachen, und sonderlich ohne Vorwissen und Rath der Churfürsten und übrigen Stände des Reichs, hierin nicht handeln könne, und verschob die Sache auf den nächsten Reichstag; doch sollte dieser Stillstand ihren Rechten nicht nachtheilig seyn. Diese Vertröstung blieb ohne Folgen, die Herzoge giengen ferner nur den Landgraf zuweilen in Schriften an, bis endlich Marggraf Georg von Brandenburg 1531 einen Vergleich vermittelte, nach welchem Philip der Grosmüthige dem Herzog Carl überhaupt 10,000 fl. zahlte, und dieser dagegen auf seine Fordrung für sich und seine Nachkommen Verzicht

Philip wider den Franz von Sickingen, und dem letztern wurde von dem Reichsregiment zu Nürnberg noch besonders aufgetragen, dem erwähnten Erzbischof gegen den von Sickingen beizustehn. In eben dem Jahr nahm der Landgraf im Namen des Bundes dem Hartmann von Cronenberg sein Antheil an Schloß und Stadt Cronenberg weg. Trier und Pfalz entsagten aber 1523 ihren zwei Theilen daran, und tratens ganz an Landgr. Philip ab, der darauf 1526 dorten, wie in seinen übrigen Landen, die Religion reformirte. Die beiden Urkunden vom J. 1541, wodurch Landgraf Philip das Schloß unter gewissen Bedingungen (S. §. XCVIII. not. g) wieder an die von Cronberg zurückgab, findet man in der Deduction: Nochmalige Vorstellung einer Evangelischen Gemeinde zu Cronenburg gegen die Reichsgesetze erlittenen Religions-Drangsalen ꝛc. Beil. I. und II. abgedruckt. Vermittelst des zweiten Vertrags, und der darin ausbedungenen Aufrechthaltung der Lutherischen Religion, nahm sich nachher das hiesige Fürstl. Haus der Gemeinde gegen die Religionsbedrückungen der Catholischen Herrn und nachmals Grafen von Cronberg und des Erzstifts Mainz an, worüber 1754 eine andre Schrift im Druck erschien: Cronenbergische Religionshandlungen, wie solche unter Hessen-Darmstädtischer Vermittlung zwischen den Chur-Mainzischen Deputirten, und den Bevollmächtigten der Evangelischen Gemeine zu Cronenberg 1753 und 1754 gepflogen worden. Noch verdient hier bemerkt zu werden: Verfassung der Burg und Stadt Cronenberg im J. 1748, wo zugleich mehrere alte Urkunden von dieser Reichslehnbaren Burg angeführt sind. Vergl. auch vorher §. XCVIII. not. g). Das Cronbergische Geschlecht starb 1692 mit Graf Craft Adolph Otto aus, und Burg und Stadt dieses Namens kam an Chur-Mainz.

Digitized by Google

zicht leiſtete. Ungleich wichtiger waren die Anſprüche des NaſſauDillenburgiſchen Hauſes, von Seiten Graf Johanns Gemahlin Eliſabeth, einer Tochter Landgraf Henrichs III, und Schweſter des unbeerbt verſtorbnen Wilhelms des Jüngern. Ich wiederhole hier nicht, was ich oben (§. 93.) von dem Anlaß und den Gründen dieſer Fordrung erzehlt c). Die Gräfin Eliſabeth hatte 1506 neun Heſſiſchen Räthen drei Libelle übergeben, in deren erſtem und zweitem ſie die Väterliche und Mütterliche Erbſchaft, beide zum dritten Theil, und in dem dritten die Verlaſſenſchaft ihres Bruders zur Hälfte in Anſpruch nahm. Nach dem rechtlichen Spruch gedachter Räthe vom J. 1507 war Landgraf Wilhelm der Mittlere nur auf das dritte Libell ſich einzulaſſen verbunden. Die Sache gelangte 1508 ans ReichsCammergericht, wo ſie zwölf Jahre lang verhandelt wurde, bis ſie endlich K. Carl V, auf Betrieb Graf Henrichs von Naſſau, des Sohns der Eliſabeth, dem das Amt eines Kaiſerl. Geheimen Cämmerers nähern Zutrit zu der Perſon des Monarchen, und eben dadurch neues Gewicht gab, wider Willen des Landgrafen, und ungeachtet der Interceſſion vieler Reichsfürſten, von dem Cammergericht abrief, und 1521 auf dem Reichstag zu Worms den Biſchöffen von Augsburg, Strasburg und Coſtnitz zu rechtlicher Erkenntnis übertrug, auf die auch beide Theile compromittirten. Zu gleicher Zeit kaufte Graf Henrich alle Rechte ſeiner Mutter Schweſter, der Herzogin Mechtild von Clev, um 50,000 Goldgülden an ſich, die ſchon ehmals auf dem Erfurter Vergleich der erbverbrüderten Sächſiſchen und Heſſiſchen Häuſſer auf Landgraf Wilhelms des Jüngern unbeerbten Hintritt jeder der beiden Schweſtern deſſelben, über ihr ſchon beſtimmtes Heurathsguth, gegen Verzicht bewilligt waren, von dieſen aber nicht angenommen wurden. Und nun erfolgte den 9. Mai 1523 zu Tübingen der Entſcheid der Kaiſerlichen Commiſſarien, nach welchem die verſtorbene Gräfin Eliſabeth von Naſſau, die Mannlehen und diejenigen Güther ausgenommen, die Weiber nicht erben könnten, für ihre geſuchte Hälfte als rechtmäſſige Erbin ihres Bruders, Landgraf Wilhelms des Jüngern, erkannt, und dem beklag-

c) Man findet die folgende Geſchichte dieſes Streits am richtigſten in einer 1554 zu Frankfurt gedruckten Deduction erzehlt: Probatio Defenſionis ex iure et aequitate pleniſſima pro illuſtriſſimo Principe - Landgravio Heſſiae &c. adverſus impertinentia Naſſauienſium Advocatorum reſponſa &c. welcher eine brevis & vera facti commemoratio in cauſa Naſſauienſi vorgeſetzt iſt. Dieſe ſcheint Cortreius Transact. Paſſav. p. m. 62, wo er von dieſem Streit weitläuftige, obgleich nicht überall richtige, Nachricht giebt, vor Augen gehabt zu haben. Man findet die hieher gehörige Stelle aus dem Cortreius auch in Moſers Teutſchem Staatsrecht Th. XVI. S. 357 ꝛc. abgedruckt. Mit Widerlegung der vielfältigen, von andern in Erzehlung der Geſchichte und des Ausgangs dieſes wichtigen Streits begangnen Fehler, halte ich mich nicht auf.

beklagten Theil die Erstattung aller seit Wilhelms des Jüngern Tod gezogenen Nutzungen auferlegt wurde d). Es traf also dieses Urtheil nicht nur die Katzenelenbogische Erbschaft, sondern auch selbst den Hessischen Landesantheil Wilhelms des Jüngern. Es verlangte daher Graf Henrich von Nassau, vermög dieses Urtheils, für seine ererbte Eine, und erkaufte andre Hälfte, welche letztere doch noch niemals eingeklagt worden, sogleich in die Katzenelenbogische Lande, das OberFürstenthum Hessen, und die Grafschaften Ziegenhain und Nidda eingesetzt zu werden, im Fall nicht Landgraf Philip ohne Aufschub erweisen würde, was darunter für Mannlehen zu achten. Vergeblich berief sich der Landgraf auf das allgemeine Recht, und das Hessische Gewohnheitsrecht insbesondre, das die Töchter der Succession in Land und Leute gegen den Mannsstamm unfähig machte, vergeblich auf die allgemeine Reichslehnbarkeit des Fürstenthums Hessen, und die von so vielen Kaisern bestätigte Erbverbrüderung mit Sachsen: die Commissarien erklärten in einem 1528 ertheilten Laudum alle diese Gründe für ungültig e). Philip der Grosmüthige ergrif also in einem Libell, wodurch er jene Richter als verdächtig verwarf, die Appellation ans Cammergericht, und obgleich die Commissarien selbst auf Schiedsrichter erkannten, die über die Ursachen ihrer Verdächtigkeit (de causis suspicionum) entscheiden sollten, und sich der Landgraf dieses gerne gefallen ließ, so blieb doch der ganze Streit, da ohnehin die bisherigen Richter drüber wegstarben, seit der Zeit auf sich erliegen. Sobald aber Philip der Grosmüthige in Gefangenschaft gerathen war, bediente sich das Nassauische Haus, so wie andre Gegner Philips, dieses bequemen Zeitpunkts, den alten Streit wieder aufzuwecken, und der Landgraf war gezwungen, seiner Gefangenschaft ungeachtet, aus Furcht noch härter darin gehalten zu werden, sich in diesen beschwerlichen Rechtshandel einzulassen. Hessen brachte vor und nach dieser Zeit die Gutachten von sechszehn einzelnen Rechtsgelehrten, und eilf Juristenfacultäten bei f): gegenwärtig aber, da der Haß des Kaisers gegen

d) Man findet den ganzen Spruch beim Cortreius l. c. und in Lünigs R. Arch. Th. XXII. oder Spicil. Secul. T. I. p. 648.

e) Cortreius l. c. nennt dieses ineptam reiectionem. Wie jene Commissarien sogar die ursprünglich Hessischen Stammlande Wilhelms des Jüngern, bei noch lebendem Mannsstamm, der in diesem Haus eingeführten Verzichte der Töchter ungeachtet, wider die gegenseitige Beispiele, und wider die seit anderthalbhundert Jahren bestandne, und von den Kaisern bestätigte Erbverbrüderung mit Sachsen, dennoch einer Tochter zusprechen konnten, ist allerdings unbegreiflich. Der Misbrauch des Römischen Rechts, gegen das Vaterländische Teutsche, war aber damals auf der höchsten Stufe.

f) Cortreius l. c. nennt sie alle, und beruft sich zugleich auf Kirchovii Responf. Illustrium

gegen den gefangenen Fürſt ſo gros war, kamen natürlicher Weiſe auch ſeine Gründe in ſchwächeres Licht. Es erfolgte alſo den 3. Aug. 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg ein Kaiſerliches Urtheil, das ihm die Katzenelenbogiſche Lande, ſammt den bisher gezogenen, zuſammen auf 1200,000 Goldgülden berechneten, Nutzungen aberkannte: und als in eben dem Jahr das ReichsCammergericht wieder in Gang kam, wurden alle gegen den Landgraf bisher erhobene Prozeſſe, und darunter auch der Naſſauiſche, daran von neuem anhängig [z]). Doch der Paſſauiſche Vertrag ſetzte allen Bedrängniſſen des Landgrafen auf einmal Ziel. Es war darin unter andern durch einen beſondern Artikel gewahrt, daß die Vollziehung der während ſeiner Gefangenſchaft ergangenen Naſſauiſchen Urtheile überall ſtill ſtehn, der Weg gütlicher Handlung zwiſchen beiden Theilen verſucht, im Fall aber dieſer nicht verfangen wollte, der ganze Streit durch die Churfürſten, ſoviel ihrer mit der Sache nicht verwandt ſeien, und dann noch weiter durch ſechs unpartheiiſche Reichsfürſten, innerhalb zwei Jahren entſchieden werden ſollte. In dieſen Umſtänden wurden beide Theile zum Frieden geneigter, und lieſſen ſich die Vermittlung des Churfürſt Otto Heinrich von der Pfalz, Churfürſt Auguſts von Sachſen, des Herzog Wilhelms von Jülich, und Herzog Chriſtophs von Würtenberg gefallen, die zu dem Ende ihre abgeordnete Räthe zu Frankfurt am Main niederſetzten [b]). Die Hauptſchwierigkeit war, daß Landgraf Philip ſeine damaligen Gegner, den Graf Wilhelm von NaſſauDillenburg — den einzigen von mehrgedachter Eliſabeth, nach ſeines Bruder Henrichs Tod, noch übrigen Sohn — und deſſen älteſten an der Verhandlung Theil nehmenden Sohn, den Prinz Wilhelm von Oranien [i]), mit

ſtrium T. III., wo man ſie zuſammen findet. Sie ſind auch zur Zeit des Streits in 4. beſonders abgedruckt worden. Johann Oldendorps Bedenken iſt in den Conſiliis Marburg. T. II. wiederholt worden.

z) In gedachtem Urtheil wurde dem Landgraf nicht nur die von Naſſau angeſprochne Hälfte, ſondern auch die Cleviſche aberkannt, über welches letztere ſich Heſſen beſonders beſchwerte, weil dieſe Hälfte noch nicht gerichtlich eingeklagt worden ſei. Eſtor in Jur. publ. Haſſ. p. 16 führt noch ein andres Urtheil an: Urtheil in conſilio Imperiali publicirt zu Augſpurg in Sachen Philippſen Landgrafens zu Heſſen und Wilhelms Grafens zu Naſſau, Augſpurg 1551. 4to.

b) Anfangs war der Churfürſt von Trier, mit den drei andern genannten, dazu beſtimmt, wie aus der not. c) angeführten Deduction erhellt, an deſſen Stelle aber nachher ChurSachſen trat, vermuthlich weil ChurTrier, vermög des zweiten Artikels, gewiſſermaſſen ein Mitintreſſent war. Eben dieſe Deduct. vom J. 1554 erwähnt, daß die Seſſionen der delegirten Räthe haud ita pridem zu Frankfurt angefangen; ſie giengen aber nicht ununterbrochen fort. Es wurde auch 1555 auf dem Reichstag zu Augsburg wegen Beilegung dieſes Streits gehandelt.

i) Er nahm wegen des heimgefallnen Antheils ſeines verſtorbnen Vatersbruders, des mehrerwähnten Graf Henrichs von Naſſau, Theil daran.

mit Geld befriedigen wollte, diese aber Land und Leute verlangten. Endlich brachte doch der unermüdete Eifer der hohen Vermittler den 30. Jun. 1557 den berühmten Vergleich zu Stand, der das Schicksal der Katzenelenbogischen Erbschaft entschied. Er begreift zusammen acht Artikel:

1, Landgraf Philip von Hessen zahlt dem Graf Wilhelm von Nassau und dem Prinz Wilhelm von Oranien für alle ihre von der Gräfin Elisabeth ererbte, und von deren Schwester der Herzogin Mechtild von Clev erkaufte, Rechte und Fordrung auf Landgraf Wilhelms des Jüngern von Hessen Erbschaft an Grafschaften, Herrschaften, Pfandschaften, Landen und Leuten ꝛc. Mobilien und Immobilien, auf gewisse Termine Sechsmal hunderttausend Gulden. Von dieser Summe sollen sogleich auf folgenden 28. Dec. zu Wetzlar 150,000 fl. baar ausgezahlt werden, andre 150,000 fl. aber mit Land und Leuten dergestalt compensirt werden, daß der Landgraf schierskünftigen ersten April des nächstfolgenden Jahrs um diesen Anschlag seinen vierten Theil an der Grafschaft Dietz, sammt den Aemtern Camberg, Weilnau, Werheim, Ellar, Driedorf, und die Hälfte an Hadamar, in dem Zustand, worin sie bei Absterben Landgraf Wilhelms des Jüngern gewesen, abtrit, und zugleich Schloß, Stadt und Amt Herborn, das Nassau bisher von Hessen zu Lehen getragen, von dieser Lehenschaft befreit *). Die dazu gehörigen Urkunden und Literalien sollen theils in Originalien, theils in glaubwürdigen Abschriften übergeben werden, auch soll dem Graf Wilhelm von Nassau, und dem Prinz von Oranien, sammt deren Erben und Nachkommen, frei stehn, mit den abgetretenen Güthern und Stücken wie mit ihren andern Erbgüthern zu walten, zu thun und zu lassen, sie zu verpfänden, zu beschweren, zum Theil oder gar zu veralieniren, doch mit Vorbehalt des im folgenden siebenden Artikel bedungenen Falls.

2, Churfürst Johann von Trier erklärt durch seine anwesende Räthe, zu gedachter Translation des bisherigen Hessischen Einen Viertheils der Grafschaft Dietz seine lehensherrliche Einwilligung zu ertheilen, im Fall Nassau künftig nicht nur die Lehenspflicht darüber übernehme, sondern sich auch in Ansehung seiner bei dem Trierischen Lehnhof, wegen dem eröfneten Königsteinischen Antheil an der Grafschaft

daran. Letzterer war 1538 gestorben, und sein einziger hinterlaßner ehelicher Sohn und Erbe, Renatus de Chalon, war 1544 in dem Treffen bei S. Denys geblieben.

*) Hessen zahlte also 450,000 baar, und compensirte 150,000 mit Land und Leuten, wodurch sich die verwirrten Angaben vieler Schriftsteller berichtigen. — Von dem Zugehör des Schlosses Herborn, worüber sich Hessen hier der Lehenschaft begiebt, s. Beil. CCLXXXV. S. 210. Ausserdem war auch, vermög alter Lehenbriefe, das Schloß Waldenfels damit verbunden.

Digitized by Google

ſchaft Dietz, ſchwebenden Klage zu einem gütlichen Vergleich geneigt erzeige, das ſich auch dieſes auf billige Mittel gefallen läßt.

3, Heſſen und Naſſau wollen in Anſehung der zugleich abgetretenen, aber vom Reich lehnbaren, Zölle und Zollſtätten der Grafſchaft Dietz, die Einwilligung des Kaiſers und der Sechs Churfürſten zu gedachter Translation gemeinſchaftlich auszuwürken ſuchen.

4, Heſſen behält ſeinen bisherigen Antheil an dem Flecken OberRoßbach. Wegen Loenberg, das Landgraf Philip bereits in andre Hände erblich verwechſelt l), wie auch dem Baad und Dorf Ems ſoll es an ſeinem Ort verbleiben, und, in Anſehung der von Naſſau angeſprochnen, von Heſſen aber widerſprochnen, Löſung des Heſſiſchen Theils zu Ems, jedem ſein Recht vorbehalten ſeyn m).

5, Heſſen ſoll ſein bisheriges Viertheil am Dorf Dern, in der Grafſchaft Dietz gelegen, ſammt der Obrigkeit, Zins und Nutzungen daſelbſt, die Zölle und Zollſtätten ausgenommen, zum Paß und Nachtlager, doch ſonder Beveſtigung und ohne Schaden der Unterthanen, ferner behalten.

6, Graf Wilhelm von Naſſau und der Prinz von Oranien, ſammt deren Erben und Nachkommen, ſollen Titul und Wappen der Grafſchaften Katzenelenbogen, ſo wie Landgraf Philip für ſich und ſeine Erben und Nachkommen Titul und Wappen der Grafſchaft Dietz, zu führen befugt ſeyn, ſich auch wechſelsweis dieſe Tituls einander ſelbſt geben.

7, Im Fall mehrgenennter Prinz von Oranien und Graf Wilhelm von Naſſau ohne Leibeserben abſtürben, ſo ſoll alsdann dem Landgraf, auch ſeinen Erben und Nachkommen, die Grafſchaft Dietz, und die obbemeldte Aemter und Flecken mit all ihren Oberzelten, Ein- und Zugehörungen, ſammt Zoll und Zollſtätten, wiederum um das Geld, dafür ſie jezo dem von Naſſau und Prinzen von Oranien verlaſſen, an ſich zu kaufen fürbehalten und unbenommen, auch der von Naſſau Nachkommen ſolches zu verſtatten ſchuldig ſeyn.

8, Im Fall der Heſſiſche Mannsſtamm gänzlich abſtürbe, ſoll dem Graf Wilhelm und dem Prinz von Oranien, Ihren Erben und Nachkommen, Eine der beiden

l) S. vorher not. a).

m) Vergl. von Ems §. LXVI. S. 512 not. l). Dieſer Ort wird in einem mir mitgetheilten, und Beil. CCCXXVII. S. 242 n. 16. abgedruckten Urkunden-Extract vom J. 1355 als Cölniſches Leben angegeben: es gründet ſich aber dieſes Lehnrecht allein auf damalige Pfandſchaft, mit der es von ſelbſt wieder wegfiel.

beiden Grafschaften Katzenelenbogen, entweder die Ober- oder die NiederGrafschaft, in dem Stand, worin sie bei Absterben Landgraf Wilhelms des Jüngern gewesen, oder statt dessen 300,000 fl., von den Nachfolgern an diesen Grafschaften unverweigerlich eingeräumt oder bezahlt werden: und da das Sächsische Haus wegen der Erbverbrüderung mit Hessen, und der über die Katzenelenbogische Grafschaften insbesondre von den Kaisern erhaltnen Sammtbelehnung, die Anwartung und Intresse daran hat; so willigt Churfürst August von Sachsen für sich und seine Erben in erwähnten Nachfall Einer dieser Grafschaften, oder dafür der bedungenen 300,000 fl., doch so, daß es ihm und seinen Erben lediglich frei stehe, ob sie denen von Nassau, und ihren Männlichen Leibeserben und Nachkommen, Eine der mehrgedachten beiden Grafschaften, oder aber die bedungene Summe Gelds auszahlen wollen, auch den Herzogen von Sachsen Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm, und Johann Friedrich dem Jüngern, Gebrüdern, an Ihrem Intresse unvorgreiflich und unnachtheilig.

Auf diese Art endigte sich ein Streit, der über funfzig Jahre mit mancherlei Abwechslung geführt wurde. Wilhelm Buch erzehlt, daß eine Zeit gewesen, da sich das NassauDillenburgische Haus seine ganze Fordrung mit 20,000 fl. hätte abkaufen lassen, woran aber Johann Oldendorp, durch sichre Verheissung des rechtlichen Siegs, den Landgraf gehindert habe, der nachher vergeblich in die reuigen Worte ausgebrochen: Hätte ichs gewußt, ich wollte meine Sache nicht durch Prozeß, sondern durchs Schwert ausgemacht haben [n]). Eben dieser Chronikschreiber setzt hinzu, daß damals, zu Aufbringung der an Nassau zu zahlenden Summe, die Trankſteuer in Hessen eingeführt worden.

§. C.

Schicksal der Katzenelenbogischen Grafschaften nach der Theilung der Hessischen Lande, und besonders der NiederGrafschaft.

Noch bleiben mir die Schicksale der Katzenelenbogischen Grafschaften nach der Theilung des Hessischen Hauses übrig: ich schränke mich aber auch hier nur auf die allgemeinen Landesverändrungen ein, auf die sich der heutige Umfang und Angehörung derselben gründen. Unter den vier hinterlassenen Söhnen Landgraf Philips des Grosmüthigen erhielte, vermög des väterlichen Testaments, Wilhelm das Nieder-

n) wie schon Im. Weber in Emblematibus Das erste Datum meldet auch Estor. Jus publ. Hassiac. p. 23 aus jener Chronik angeführt hat. Hass. p. 275.

NiederFürſtenthum Heſſen, Ludwig das OberFürſtenthum, Philip die NiederGrafſchaft Katzenelenbogen, und Georg die OberGrafſchaft. Die beiden letztgenannten Grafſchaften wurden zuſammen für ein Viertheil der ganzen Verlaſſenſchaft gerechnet. Philip der Grosmüthige hatte auſſerdem ſeinen mit der Margaretha von der Saal erzeugten ſechs Söhnen, die den Namen der Grafen von Dietz führten, mehrere Aemter, und darunter aus hieſigen Gegenden Umſtadt, Homburg vor der Höhe und Bickenbach, erblich angewieſen: ſie ſtarben aber alle unbeerbt, und der letzte derſelben, Chriſtoph Ernſt, wurde 1570 in lebenslängliche Gefangenſchaft nach Ziegenhain gebracht, wo er 1603 ſein Leben beſchloß. Die Vier Brüder verglichen ſich daher 1577 über eine Theilung der heimgefallnen Aemter. Dieſen und die weiter vorkommenden Verträge umſtändlich auseinander zu ſetzen, gehört in die Heſſiſche Geſchichte: ich bleibe hier überall nur bei dem ſtehn, was die zu den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften heut zu Tag gehörigen Ländertheile und ihre Vererbung betrift. Landgraf Georg, der Stifter des Darmſtädtiſchen Hauſes, erhielt alſo aus jener Theilung das Schloß Bickenbach, die Caplanei Alsbach, und Wenigen Umſtadt; das Amt Homburg vor der Höhe fiel den beiden älteſten Brüdern in Gemeinſchaft zu, und Umſtadt ſollte ferner zur Unterhaltung des gefangnen Grafen dienen. Landgraf Philip ſtarb zuerſt, und zwar unbeerbt, ohne daß ſeine Regierung in der NiederGrafſchaft eine erhebliche Verändrung herfürgebracht hätte; man müßte dann das von ihm, zum künftigen Wittwenſitz ſeiner Gemahlin, bei Braubach erbaute Schloß Philipsburg dahin rechnen. Die drei übrigen Brüder theilten ſich 1584 in ſeinen Nachlaß. Landgraf Wilhelm von Caſſel erhielt die drei Aemter Rheinfels, Reichenberg und Hohenſtein, die damals die ganze NiederGrafſchaft Katzenelenbogen, das zum Amt Hohenſtein gezogene Kirchſpiel Katzenelenbogen eingerechnet, begriefen; nur das Amt Braubach ausgeſchloſſen, das des verſtorbenen Landgraf Philips Wittwe zu ihrem lebenslänglichen Witthum vorbehalten bliebe. Die beiden andern Brüder erhielten ihre Vergütung anderwärts, und dem Landgraf Georg I. von Darmſtadt fiel namentlich, auſſer den Aemtern Schotten und Stornfels im OberFürſtenthum Heſſen, das ganze Amt Homburg vor der Höhe zu. Hierzu kam endlich 1602 auch das, vorerwähntermaſſen zum Witthum verſchriebene, Amt Braubach, woran die damaligen drei Heſſiſchen Linien zu gleichen Theilen giengen; wiewohl Landgraf Ludwig von Marburg ſein Drittheil in eben dem Jahr an Caſſel vertauſchte, das von der Zeit an zwei Drittheil, ſo wie HeſſenDarmſtadt nur Eines, beſaß. Der berühmte

Marburgische Successionsstreit gab dieser Verfassung nicht lange darauf eine andre Gestalt: dann Langraf Ludwig V. von Darmstadt erhielt 1623 durch ein Reichshofrathsurtheil die ganze Marburgische Verlassenschaft, zum Ersatz der bisherigen Nutzung aber unter andern die NiederGrafschaft Katzenelenbogen, wurde auch 1526 durch Kaiserliche Commissarien eingesetzt, und Landgraf Georg II. sicherte sich diesen Besitz noch weiter durch einen mit Cassel 1627 errichteten Hauptvertrag. Letzterer trat 1643 seinem Bruder Johann, abschläglich an dessen DeputatenGeldern, die Herrschaft Eppstein, auf ihn und seine Männliche Nachkommen erblich, ab, und räumte ihm ausserdem das Amt Braubach, mit Inbegrif der Hessischen Hälfte an Ems, sammt dem Kirchspiel Katzenelenbogen, gegen eine Schuld von 40,000 Rthlr. pfandweis ein. In diesem Zustand befand sich die NiederGrafschaft, als die Landgräfin Amalia Elisabeth, die Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Wilhelms VI, dem Vertrag vom J. 1627 öffentlich widersprach, das Glück des Kriegs versuchte, und dadurch sowohl, als durch die veränderte politische Lage Teutschlands überhaupt, 1648 den Landgraf Georg II. zu einem von dem vorigen sehr verschiednen Vergleich brachte. Er trat vermittelst desselben unter andern die NiederGrafschaft Katzenelenbogen, deren sich die Casselischen Völker 1647 wieder bemächtigt hatten, auf ewig an dieses Haus ab: weil aber Landgraf Johann, wie gesagt, damals im Besitz des Amts Braubach, und des Kirchspiels Katzenelenbogen war; so wurde ausgemacht, daß es, nach seinem und seiner Männlichen Nachkommen Abgang, dem Casselischen Haus freistehn solle, seine ehmals besessene zwei Drittheile an Braubach, nebst dem ganzen Kirchspiel Katzenelenbogen, gegen das aus der Marburgischen Verlassenschaft erhaltne Aequivalent, wieder an sich zu tauschen. Landgraf Johann starb 1651 ohne Erben, Cassel machte aber von seinem Austauschungsrecht keinen Gebrauch, und als es König Friedrich von Schweden, und dessen Bruder Prinz Wilhelm, 1747 in Bewegung brachten, so berief sich HessenDarmstadt, ausser andern Gründen, auf die Verjährung, erhielt auch 1748 ein Kaiserl. Manutenenz-Decret auf den OberRheinischen Craiß, bis sich endlich beide Fürstl. Häuser 1767 gütlich darüber verglichen, und das HessenCasselische, gegen 500 fl. jährliche Cammergefälle, auf jene Wiederlösung auf ewig Verzicht leistete a). Eben dieses Fürstl. Haus trat

a) Diese 500 fl. werden jährlich aus dem Zoll zu St. Goar bezahlt. Es sind überhaupt über diesen Streit von beiden Seiten folgende Schriften erschienen:

Kurtzer Bericht über des F. Hauses HessenCassel Einlösungsrecht auf Schloß, Stadt und Amt Braubach, wie auch das Kirchspiel Katzenelenbogen. Marburg und Hanau 1747. fol.

Zu

trat 1648 ſeinen Theil an der NiederGrafſchaft, mit Vorbehalt der Landeshoheit und andrer hohen Gerechtſame, die ein beſondrer Reſervaten Comiſſarius zu St. Goar zu wahren hat, an Landgraf Ernſt, den Stifter der Rotenburgiſchen Linie, erblich ab, und in dieſer Verfaſſung iſt ſie noch jezo. Uebrigens hat die NiederGrafſchaft Katzenelenbogen überhaupt unter dem Heſſiſchen Haus durch neue Erwerbungen keinen beträchtlichen Zuwachs erhalten [b]): dann bloſe Bereicherungen durch Zehnten, wie z. B. die heimgefallnen Zehnten zu Reizenhain, Gemmerich, Ober Wallmenach, Caſtorf, und die von dem St. Caſtorſtift zu Coblenz erkaufte [c]), oder kirchliche Patronatverändrungen, ſind mir hier für meine Abſicht theils zu unerheblich, theils kommen ſie ohnehin ſchon gelegenheitlich in der Geſchichte vor. Indeſſen machten doch die unter der Heſſiſchen Regierung neu aufgekommnen berühmten Geſundbrunnen zu Schlangenbad und Langen Schwalbach, welchen letzten der Worm-

Zuſchrifftlich eröffnete Gedancken eines guten Freunds über den Fürſtl. Heſſen Caſſeliſchen kurtzen Bericht ꝛc. Wahrhauſſen 1747. fol.

Fürſtl. Heſſen Darmſtädtiſche kurtze, doch gründliche Information von dem Ohngrund des von dem Fürſtl. Hauß Heſſen Caſſel auf zwey Drittheil an der Veſte Marxburg, Schloß Stadt und Ambt Braubach, wie auch das Kirchſpiel Katzenelenbogen, anmaßlich formirend aber niemals exiſtirten ſogenannten Einlöſungs- ſodann des zwar exiſtirt, Heſſen-Caſſeliſcher Seits aber niemals ausgeübt, ſondern tam expreſſe quam tacite begeben, und durch rechtsbeſtändige Verjährung gäntzlich erloſchnen Wiederaustauſchungs-Anſpruchs. Darmſtadt 1747. fol.

Nähere Erläuterung, wie es mit dem Fürſtl. Heſſen Caſſeliſchen Umtauſchungsrecht auf Braubach und Catzenellenbogen eigentlich bewandt ꝛc.

Heſſen Darmſtädtiſche Anmerkungen über die Heſſen Caſſeliſche ſogenannte nähere Erläuterung ꝛc.

Kurtzgefaßte Widerlegung der Heſſen-Darmſtädtiſchen ſogenannten Information &c. Caſſel 1748.

Unterſchiedliche Urſachen, warum die ſo betittulte Kurtzgefaßte Widerlegung der Heſſen Darmſtädtiſchen ſogenannten Information &c. vor allzukurtz gefaßt zu halten ſeyn mögte. 1748.

Beweiß daß die Remedia Reſtitutoria ex Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ überhaupt, und bey der von dem Fürſtl. Hauß Heſſen Caſſel an das Fürſtl. Hauß Heſſen Darmſtadt verkündeten Wiederlös- oder Umtauſchung des Amts Braubach und Kirchſpiels Catzenellnbogen insbeſondre keiner Præſcription unterworffen ſeyen. 1748.

Abdruck des bei Hochpr. Reichs Hofrath den 9. Febr. 1748 ergangenen Concluſi in Sachen Heſſen Darmſtadt contra Heſſen Caſſel ꝛc. Darmſtadt.

b) Das Dörfgen Hüncherod ſoll Heſſen von den Herrn von Cloedt erkauft, und der Vogthei Pfalzfeld einverleibt haben.

c) Dieſe Zehnten werden in der not. a) bemerkten Darmſtädtiſchen Deduction ſub rubro: Kurze doch gründliche Information &c. S. 10 §. V. angeführt.

Wormsische Arzt Tabernomontanus 1569 zuerst in Gang brachte, in dem Nahrungszustand der NiederGrafschaft einen merklichen Unterschied d). Das zwischen Hessen und NassauDillenburg gemeinschaftliche Bad zu Ems ist zwar ältern Ursprungs, hat aber doch seine heutige Aufnahm gleichfalls den neuern Zeiten zu danken e).

§. CI.

Zuwachs der OberGrafschaft unter der HessenDarmstädtischen Regierung.

Ungleich reicher an glücklichen Veränderungen ist die OberGrafschaft Katzenelenbogen; sie nahm unter dem Hessischen Haus wohl um ein Viertheil zu. Ich wiederhole nicht, was ich von dem wichtigen Zuwachs der Aemter Umstadt, Homburg vor der Höhe, des Schlosses Bickenbach, und andrer minder erheblichen Stücke, schon vorher weitläuftig genug erzehlt, und bleibe hier nur bei der Darmstädtischen Linie stehn a). Die OberGrafschaft war, wie gesagt, dem Landgraf Georg I, dem Jüngsten der Söhne Philips des Grosmüthigen, zugefallen; freilich ein geringes Erbe für einen Fürsten: aber was seinem Land an Umfang fehlte, ersetzte die hohe Weisheit, womit er es nutzte. Er half überall der Cultur auf, versuchte sogar den Seidenbau, legte die Gegenden am Rhein durch den angefangenen Landgraben trocken, tauschte (1579) die Mainzischen Rechte nnd Gefälle in Stockstadt und Wolfskehlen gegen die seinigen in den Dörfern Astheim und Dudenhofen, und tilgte die Ansprüche dieses Erzstifts auf die Hälfte an Bischofsheim mit Geld b), brachte den beträchtlichen Gehborner Hof von dem Klo-

ster

d) Man findet das Historische von den Mineralischen Quellen zu LangenSchwalbach am besten in einer in Schlözers Staatsanzeigen vom Jahr 1782, Heft VI. S. 225 ꝛc. eingerückten Nachricht zusammen, wo zugleich die Schriftsteller angezeigt sind, die von den Heilkräften dieser Wasser gehandelt. Vergl. §. IV. S. 32 not.

e) Vergl. §. XIV. S. 156 not. m) und S. 157.

a) Ich bitte aber nicht zu vergessen, daß ich hier keinen Abriß der Darmstädtischen Geschichte, sondern nur eine allgemeine Uebersicht der neuen Erwerbungen, und auch hier allein der erheblichsten, gebe, durch welche die OberGrafschaft das heutige Ganze ausmacht.

b) ChurMainz hatte seine Rechte in den Dörfern Stockstadt und Wolfskehlen ohne Zweifel erst in spätern Zeiten von den Herrn von Wolfskehlen, zum Theil auch den Schenken von Erbach, durch Kauf erhalten, und wollte diese Orte bei der Ablösung der Gernsheimer Pfandschaft (1521) sogar ins Amt Gernsheim ziehn, wogegen sie aber Hessen mit Recht als von uralten Zeiten in die Zent zum Holengalgen gehörig angab, und behauptete. Vergl. §. X. S. 82 ꝛc. Im J. 1467 hatten Graf Philip von Katzenelenbogen und Graf Philip zu Hanau, Vogthei, Beede und Atzung in Astheim, und Landgraf Wilhelm der Jüngere kaufte 1486 Peter von Fürstenbergs Güther daselbst, wozu auch ein Viertheil am Gericht des Dorfs gehörte, um 1300 fl. Vergl. §. X. S. 87 not. f). Von dem Dorf Bischofsheim vergl. §. XXXIV. S. 287 u. §. XIII. S. 130 not. y.

ſter Eberbach an ſich c), erkaufte von dem St. Stephansſtift in Mainz den Zehnten und die Paſtorei zu Raunheim d), und von einem von Rensdorf die Höfe Cranigſtein und Sensfeld, baute an beiden letztern Fürſtliche Häuſer, zu Darmſtadt aber ein weitläuftiges Schloß, ſtiftete dreizehn Schulen ꝛc., und doch war bei ſeinem Tod ſein Land ohne Schulden, und ſeine Caſſen gefüllt. Solche Wunder verrichtete ſchon damals der Cammeralgeiſt, aber der eigne Cammeralgeiſt eines Fürſten! Sein Sohn und Nachfolger, Ludwig V, der ſein Haus durch den glücklichen Ausgang des Marburgiſchen Nachfolgeſtreits auf den Gipfel ſeiner Gröſe erhoben ſah, fand auſſerdem auch zu Erweitrung der OberGrafſchaft eine günſtige Gelegenheit. Die damalige ältere IſenburgBüdingiſche Linie ſtund mit Graf Henrich auf dem Ausſterben. Er hatte, zum Theil von ſeinem Bruder und Voreltern, beträchtliche Schulden auf ſich, ſein nächſter Stammvetter, Wolfgang Ernſt, drohte zum voraus, ſich ihrer nicht anzunehmen, und weil er auf dieſe Art der Ehre ſeines Namens nach ſeinem Tod, nebenher wohl auch der in ſeinem Landesantheil eingeführten Lutheriſchen Religion, von ſeinen reformirten Stammverwandten Nachtheil fürchtete: ſo verkaufte er im J. 1600 das ganze Amt Kelſterbach, namentlich die Dörfer Langen, Egelsbach, Mörfelden, Kelſterbach, Nauheim und Ginsheim, ſammt dem Haus Kelſterbach, dem Hof Gunthof und einem Hof zu Ginsheim, um 356,177 fl. erb- und eigenthümlich an Landgraf Ludwig. Dieſer Graf Henrich, der gleich im folgenden Jahre ſtarb, hatte von ſeinen Schweſtern noch weibliche Erben, beſonders die Grafen von Kirchberg; ſein Vater hatte auſſerdem aus einer unſtandsmäſigen Ehe mit der Catharina Gumpelin von Geinhaar mehrere Kinder, und darunter den Graf Hans Otto, erzeugt e), und alle dieſe traten 1604 – 1629 ihr Recht nicht nur auf das Amt Kelſterbach, ſondern auch überhaupt auf ihren in Anſpruch genommenen Antheil an den Iſenburgiſchen Landen, dem Landgraf käuflich ab. Soviel weniger konnten die übrigen Iſenburger Seitenverwandten mit ihren Klagen wider den Kelſterbacher Kauf aufkommen; ſie wurden im dreiſſigjährigen Krieg vielmehr ſelbſt, wegen

c) Vergl. weiter §. XII. S. 125 ꝛc.

d) Vergl. §. XIII. S. 130 not. k). Wegen des Dorfs Bauſchheim vertrug ſich Landgraf Georg I. mit Graf Wolfgang von Iſenburg 1575, daß, obgleich dieſes Dorf ſeine Kirche, und Heſſen die Collatur habe, alſo auch einen eignen Pfarrer ſetzen könnte, der Iſenburgiſche Pfarrer zu Ginsheim doch dieſe Kirche als ein Filial verſehen, und die dazu gehörige Nutzungen ziehen ſolle, wenn er, bei ſeiner Beſtellung zur Pfarrei Ginsheim, zugleich bei Heſſen um die Collatur von Bauſchheim bitte, und ſie erhalte. Aus dieſer Anmerkung wird dasjenige verſtändlicher, was ich §. XIII. S. 131 not. g) davon geſagt.

e) Vergl. von dieſem Familienzuſammenhang Fiſchers Iſenburg. Stammt. Tab. X. S. 226.

wegen gebrochnem Landfrieden, mit Ludwig V. in einen Prozeß beim Reichshofrath verwickelt. Eben dieser Landgraf brachte von Chur Mainz 1608 den Wald Münchsbruch, bei Haseloch, gegen die vormals Bickenbachische und Erbachische Garben in der Gernsheimer Gemarkung, und 2000 fl. an sich *f*), und legte, gleichfalls im J. 1608, durch Ausrodung eines wilden Gebüsches den sehr beträchtlichen Rheinfelder Hof an, kaufte auch 1624 die Hälfte der sogenannten Knoblauchsau in der vormals Poppenheimer, nunmehr Erfelder Gemarkung *g*). Unter seinem Sohn und Nachfolger, Georg II, endigten sich die vorgedachte Streitigkeiten mit Isenburg damit, daß ihm Kaiser Ferdinand II. die ganze Grafschaft Isenburg als ein verwürktes Reichslehn einräumte. Die Isenburger suchten, wie leicht zu denken, ihre Rettung bei den Schweden, und weil diese Parthie damals die Oberhand hatte, und Georg II. überhaupt des Streits müde war, so ließ er sich 1642 in einen Hauptvergleich mit Isenburg ein, der hernach im Westphälischen Frieden, der Isenburgischen Bemühung, ihn wieder umzustossen, ungeachtet, bestätigt wurde. Hessen begab sich darin der Grafschaft Isenburg, und behielt sich nur Titul, Wappen und das Recht der Nachfolge auf den Abgang des Isenburgischen Mannsstamms vor: Isenburg entsagte dagegen allen Rechten auf das Kelsterbacher Amt, auf die angesprochne Jagdgerechtigkeit auf Hessischem Territorium, besonders im Raunheimer Bruch *h*), und trat die Kellerei Cleeberg und das Dorf Königsteden an Hessen ab *i*). Diese äussere dem Darmstädtischen Haus im dreissigjährigen Kriege zugefallnen Vortheile wurden indessen durch die traurigen Spuren der Verwüstung, die er, und zumal die

f) Vergl. was ich von dem Münchsbruch, den Landgr. Ernst Ludwig durch ein darin angelegtes Jagdhaus noch bekannter gemacht, §. X. S. 85 und §. XXXIV. S. 290 weiter erläutert habe.

g) Diese Au, nebst einer andern dabei liegenden, das Pfalzgrafen Wehrt genannt, gehörte im dreizehnten Jahrhundert der Familie zum Jungen, aus welcher Henco oder Heinz zum Jungen, Reichs-Stadt-Schultheis und Burgmann zu Oppenheim, von Kaiser Carl IV. verschiedne Privilegien erhielt. Glafey Anecd. n. CLI. p. 241, CLII. p. 243, CLVII. p. 248. Beide Auen hiessen von ihm die Schultheissen Auen. Henrich zum Jungen verkaufte sie 1469 als Allodium an Henrich Gellhausen, gewesenen Burgmann zu Oppenheim, durch dessen Tochter sie auf einen Johann von Knoblauch kamen, von dem die eine der beiden Auen den mehrerwähnten Namen führt, und bei dessen Familie sie lange geblieben, aber zuletzt doch wieder auf andre fiel. Landgraf Ludwig V. kaufte die gedachte vier Achtheil der Knoblauchsau von der adlichen Familie der Knebel von Katzenelenbogen, und noch ein Achtheil kaufte Landgraf Georg II. im J. 1642 von einem Herrn von Frankenstein, dem es Johann Knebel 1608 gleichfalls verkauft hatte. Die übrigen drei Achtheil sind an Chur-Pfalz gekommen, woraus nachher mancherlei Irrungen zwischen Pfalz und Hessen entstanden. Vergl. §. VI. S. 40.

h) S. davon weiter §. IX. S. 75 ꝛc.

i) welches aber erst 1685 durch Kaiserl. Commissarien an Hessen eingeräumt wurde.

Digitized by Google

die hinzugekommene Peſt, wie überall, alſo beſonders auch in hieſiger Gegend zurückließ, bei weitem überwogen. Die Entvölkerung wurde ſo gros, daß von 73 Mann, und überhaupt 300 Seelen, die GrosBieberau 1634 ſtark war, zwei Jahre darauf kaum 10 Mann übrig waren [k]). Noch im J. 1695 hatte Biebesheim nur 34, Pfungſtatt 44, Bickenbach 10, Seeheim 14, und Jugenheim 12 Mann ꝛc., Orte, die jezo wenigſtens dreimal, und zum Theil viermal ſo ſtark ſind: man kann alſo leicht auf den vorhergehenden Zuſtand zurückſchlieſſen. Manche kleinere Dörfer giengen auf immer ein, andre waren wenigſtens ganz von Einwohnern verlaſſen, und mußten von neuem mit Menſchen beſetzt werden [l]). Bei dem allen fand Landgraf Georg II. noch Mittel, die OberGrafſchaft mit verſchiednen erheblichen Erwerbungen zu bereichern. Die Hälfte an FränkiſchCrumbach will ich nicht hieher rechnen, weil ſie nachher das Fürſtl. Haus, vermuthlich wegen der Verbindung des Orts mit der Reichsritterſchaft, wieder an die Freiherrl. von Gemmingiſche Familie verkaufte [m]). Aber er brachte auch 1658 von Graf Joh. Chriſt. Ferd. von Heuſſenſtamm die Güther und Rechte ſeiner Familie in Grevenhauſen, ſammt der Reichslehnbaren Burg daſelbſt, um 22000 fl. [n]), und 1661 die Hälfte des Fleckens Eberſtadt, mit vielerlei zerſtreuten Zinſen, von Graf Em. Max. Wilh. von Schönburg um 21000 fl. an ſich. Dieſer Ort war urſprünglich ein Zugehör der kleinen Herrſchaft Frankenſtein, und die andre Hälfte war in den Händen der adlichen, noch jezt blühenden, Frankenſteiniſchen Familie, durch die auch die Grafen von Schönburg zu ihrem Antheil an Eberſtadt gekommen. Landgraf Ludwig VI. machte 1662 dieſe Erwerbung vollſtändig, indem er jener Familie das Reichslehnbare Schloß Frankenſtein, ſammt der übrigen Hälfte an Eberſtadt, und die Dörfer Ober- Nieder- und SchmalBeerbach, Stettbach, Allertshofen, und die Lehenſchaft über das damals von Wallbrunniſche Dorf Horhohl, mit mehrern

k) Wer nähere Nachrichten verlangt, leſe die kurze Erzehlung desjenigen, ſo ſich ſonderlich um Lichtenberg von 1422 — 1682 zugetragen, in Retters Heſſ. Nachrichten Th. I. S. 97 ꝛc.

l) Vergl. oben §. IV.

m) Ich habe von dem Schloß Rodenſtein, und dem zugehörigen, zum RitterCanton Ottenwald gerechneten, Dorf FränkiſchCrumbach, und andern Appertinentien, ſchon §. LVII. S. 467 ꝛc. umſtändlich gehandelt. Die verſchiednen Erbfolger, nach Abgang des Rodenſteiniſchen Stamms, und wie dadurch die Frhrn von Gemmingen Hornberg zu drei Quart, die Frhrn von Pretlack aber zu Einer Quart gekommen, erläutert eine beſondre Tabelle in der ohne weitern Titul von Freiherrl. von Gemmingiſcher Seite im Druck erſchienenen Species facti S. 10.

n) Vergl. §. XXXIV. S. 295, LXVII. S. 515, wo ich weiter erläutert, wie die Herrn von Heuſſenſtamm durch eine Münzenbergiſche Nebenlinie zu ihrem Antheil an Gräfenhauſen gekommen.

rern einzelnen Zinsen, um 88,000 fl. abkaufte o). Nicht lange hernach (1671) tauschte eben dieser Landgraf von der Familie von Schrautenbach das Dorf Rodau, Amts Lichtenberg, gegen einen beträchtlichen Hof in Gundernhausen an sich, und 1676 erwarb er von den adlichen Geschlechtern von Wallbrunn und Mosbach die unter Hessischer Obrigkeit, unweit Tribur, Ginsheim und Astheim gelegne, Reichslehnbare Rheinau. Während der Minderjährigkeit Landgraf Ernst Ludwigs fiel dem Fürstl. Haus der Hof Beerbach in der NiederGrafschaft, den es ehmals von dem Kloster oder nachherigen SammtHospital Grunau an sich getauscht hatte, von einem von Andrimont als eröfnetes Lehen heim p), von den Grafen von Isenburg wurde 1687 der Hof Schönau, unweit Rüsselsheim, erkauft q), und der Hof Grebenbruch wurde aus dem gleichgenannten Teich angelegt. Hätte nicht, wie man erzehlt, der Religionseifer den Französischen Flüchtlingen eine freie Aufnahm in Darmstadt versagt, so würden sie vermuthlich den Handel und Wandel hier verbreitet haben, den sie nach andern Orten übertrugen. Indessen räumte man doch 1699 einer guten Anzahl derselben die Herrschaftlichen, durch den dreissigjährigen Krieg sehr heruntergekommenen Güther in Rohrbach, Wembach und Hain gegen einen jährlichen Fruchtpacht ein; im Kelsterbacher Amt legten sie Walldorf an, und bauen zugleich den Gunthof. — Die obengedachte Streitigkeiten mit dem Isenburgischen Haus kamen endlich, so weit sie durch den Hauptvertrag von 1642 noch nicht entschieden waren, 1710 zu einem gütlichen Vergleich. HessenDarmstadt entsagte darin seinem von Graf Hans Otto, und dessen Töchtern, herrührenden vorerwähnten wichtigen Fordrungen; dagegen zahlte ihm Isenburg nicht nur 100,000 fl., sondern sicherte ihm auch den Anfall der beiden Dörfer Sprendlingen, und NeuIsenburg, oder des sogenannten Welschen Dorfs, sammt den Höfen Dörrhof und Göhspitz, mit allen dazu gehörigen Waldungen, im Fall eine der Isenburgischen Hauptlinien, entweder die Offenbachische, oder die Büdingische, ohne Männliche Erben abgienge; und sollten alsdenn jene 100,000 fl. der übrig bleibenden Hauptlinie wieder von Hessen zurückbezahlt werden. Zugleich wurde der Vertrag von 1642 in allen seinen Puncten, soweit sie hier nicht abgeändert worden, von neuem bestätigt. In einem Nebenreceß

o) Ich habe schon S. 519 not. e) die Stellen angeführt, wo ich sowohl dem von Schloß Frankenstein, als der davon benannten adlichen Familie gehandelt. Eben daselbst kommt die Geschichte vom Frankensteinischen Eselsliehen, und S. 455 not. l) ein Beitrag zu der Genealogie dieses Geschlechts vor.

p) Vergl. §. XII. S. 123, und besonders Beil CCCCV. S. 310 not. *.

q) Vergl. §. XIII. S. 131 not. q).

receß von 1711 trat Heſſen noch weiter ſein Vogtheigericht, ſammt dem Pfarrſatz und aller Geiſtlichkeit zu Sprendlingen, an Iſenburg ab; auch ſollte letzteres nunmehr in dem bisher ſtrittig geweſenen Filial Götzenhain einen eignen lutheriſchen Pfarrer unter gewiſſen Bedingungen zu beſtellen befügt ſeyn. Der ganze Vertrag wurde, auf beider Parthien Anſuchen, vom Kaiſer beſtätigt r). — Landgraf Ernſt Ludwig häufte freilich Schulden aufs Land: er eröfnete aber doch zugleich unverſiegliche Quellen zu neuem Erſatz. Er kaufte, wie ich ſchon oben (§. 97.) weiter erzehlt, das Amt Seeheim um 221,750 fl. von den Grafen von Erbach, kaufte von den Herrn von Wallbrunn 1722 erſtlich den Hof zu Hardenau um

r) Graf Wolfgang von Iſenburg hatte ſich den 9. Jun. 1597 mit ſeinen beiden Geſchwiſtern Hanns Otto und Amaley wegen ihres Deputats und Alimenten verglichen. Vielleicht wird es doch manchem nicht unangenehm ſeyn, wenn ich zu Erläuterung dieſes Anſpruchs ſowohl, als aller bisher gedachten Iſenburgiſchen Streitigkeiten mit Heſſen, folgenden Theil der Iſenburgiſchen Stammtafel, doch mit Uebergehung aller nicht hieher gehörigen Perſonen, einrücke:

Ludwig
Graf von Iſenburg Büdingen
ſucc. 1461. † 1511.

Philip ſucc. 1511. † 1526.	Johann III. ſucc. 1511. † 1533.
Anton Gem. 1, Eliſabeth T. Graf Johanns von Wied. Verm. 1522. † 1542. 2, Catharina Gumpelin von Gelnhaar. 1553.	Philip geb. 1526. † 1596.

1	1	1	2	2	
Wolfgang ſucc. 1560. † 1597 unbeerbt.	Henrich ſucc. 1560. † 1601 unbeerbt. Er verkauft 1600 das Amt Kelſterbach an Heſſen.	Sibylla geb. 1540. Gem. Sigmund Burggr. zu Kirchberg 1562. Ihr Sohn, Georg, entſagt 1629 gegen Heſſen Darmſtadt allen Anſprüchen auf Iſenburgiſche Erbſchaft.	Hans Otto † 1635. tritt ſeine Rechte auf Iſenburgiſche Erbſchaft 1629 an Heſſen Darmſtadt ab.	Amalie.	Wolfgang Ernſt ſucc. 1596. † 1633. Er widerſpricht dem Kelſterbacher Verkauf, und proceſſirt mit Heſſen Darmſtadt.

Wolfgang Henrich † 1653. Stifter der noch blühenden Offenbachiſchen Hauptlinie.	Johann Ernſt † 1673. Stifter der noch blühenden Büdingiſchen Hauptlinie.

um 20,000 fl. s), und dann, in eben dem Jahr, das Schloß und Dorf Ernsthofen, mit den kleinen Dörfern Aspach, Klein Bieberau, Horhohl, Neutsch, und vielen zerstreuten Gefällen in andern umliegenden Orten, um 71,750 fl. t), und legte endlich, durch Vermählung seines Erbprinzen und Nachfolgers, Ludwigs VIII, mit der Erbgräfin von Hanau, den Grund zur Erwerbung der sehr beträchtlichen Grafschaft Hanau Lichtenberg u). Diesen wichtigen Anfall brachte der jezt regierende Landgraf dem Fürstl. Hause würklich zu: er geht mich aber hier, wo ich nur von der Ober Grafschaft Katzenelenbogen rede, weiter nicht an. Ich sage also lieber, daß die gegenwärtige Regierung die Cultur des Landes, zumal die Viehzucht, und den seit dem dreissigjährigen Krieg so sehr verminderten Weinbau, selbst mit dem grosmüthigsten Aufwand des Fürsten, zu erheben sucht, und daß, wenn alle Absichten in eben der Vollkommenheit erreicht werden, als sie höchsten Orts gemeint sind, die spätere dankbare Nachwelt noch die Früchte erndten wird. Ich darf hier den sehr beträchtlichen Anbau des Krapps, oder der Färberröthe nicht vergessen, der der Ober Grafschaft einen neuen Nahrungszweig verschaft, und soviel gewisser auf die Zukunft sichert, da der hiesige Krapp unter den vorzüglichsten seiner Art gehört. Die neuangelegte Krappmühle zu Pfungstatt gleicht daher schon jezt, ihrem Umfang nach, einem Dorf. Es war diese ganze menschenfreundliche Anstalt ein Privatunternehmen der letztverstorbenen Landgräfin. Wie könnte ich mit einem grösern Namen schliessen?

s) Dieser Hof gehörte ursprünglich der adlichen Familie von Hardenau, die davon den Namen führte, und 1562 mit Hans von Hardenau zu Zwingenberg ausstarb. Daß dieser Hof in ältern Zeiten ein kleines Dorf gewesen, in das er 1782 von neuem umgewandelt worden, habe ich schon §. IV. bemerkt.

t) Vergl. Retters Hess. Nachr. St. II. S. 189, wo er zugleich zu der Genealogie der Familie von Wallbrunn Beiträge liefert.

u) In denen wegen der Hanauischen Successsion gewechselten Streitschriften wird jede der beiden Hanauischen Grafschaften auf 300,000 fl. jährl. Einkünfte angeschlagen.

Einige

Einige Zusätze und Verbesserungen.

Ich hänge zuletzt noch einige Zusätze und Verbesserungen an. Kenner, und vielleicht ich selbst, mögten ihrer wohl mit der Zeit noch ungleich mehrere nöthig finden, wie sich von einem Werk von so unendlichem Detail, als das gegenwärtige, nicht anders erwarten läßt. Es ist freilich leichter, einen Fehler zu finden, als eine Wahrheit zu sagen.

Ich fange mit der Abhandlung über die Quellen der Hessischen Geschichte an. Was ich S. XV von Liebknechts, Webers nnd Aiermanns hinterlaßnen Manuscripten gesagt, daß sie hieher erkauft worden, bedarf noch einiger Erläuterung. Die Liebknechtische Wittwe schickte aus eigner Bewegung manches dieser Art hieher, wovon aber das wenigste die Hessische Geschichte angeht. Von dem Weberischen Nachlaß kam nichts unmittelbar hieher, sondern es wurde alles versteigt: es bereicherte aber Aiermann aus dieser Versteigerung seine Sammlungen, und da nach seinem Tod seine Bibliothek auf eben die Art zerstreut wurde, so kaufte die Wittwe mancherlei Chroniken, und darunter besonders die vom Wilhelm Buch, mit einigen andern unerheblichen Scripturen, namentlich auch eine Urkundensammlung über die adliche Familie von Sassen, an sich zurück, und schickte sie, gegen einen Gnadengehalt, an hiesiges Archiv ein. Es sind also wohl von keinem dieser Gelehrten die Manuscripte vollständig hieher gekommen. — Der S. XX angegebene Fortsetzer der Hessischen Congeries heißt nicht Boynhold, sondern Bögehold. — Der Verfasser der Hessischen ReimChronik Johann Ratz, wie er S. XXI richtig genennt wird, ist vorher S. XV durch einen Gedächtnisfehler Martin Ratz genennt. — Die unerheblichen Annales Hombergenses, deren ich S. XXIV erwähnt, sind in den Marburgischen Beiträgen (1749) St. II. S. 246 ꝛc. abgedruckt. — Ueber die, nach eben der S. XXIV, angeblich in der Kaiserl. Bibliothek zu Wien befindliche bisher unbekannte Hessische und Thüringische Chronik, deren Daseyn verschiedne Schriftsteller so zuversichtlich behauptet, habe ich, meiner damaligen Zusage gemäs, nähere Erkundigung eingezogen. Der berühmte Aufseher jener Bibliothek, Herr Kollar, weiß von keinem solchen Manuscript. — Der Sammler der S. XLVII angeführten Centones Historici ist wohl, vermög der im Titul angebrachten drei lateinischen Buchstaben I. A. B., kein andrer, als der ältere Archivrath Johann August Buchner, von dem gleich drauf weiter gere-

det wird. — In dem Dorfregister S. LIII ist bei dem Amt Kelsterbach das zu Anfang dieses Jahrhunderts neuangelegte Dorf Walldorf vergessen worden.

In dem Text selbst liefert S. 261 zu dem, was ich S. 108 ꝛc. von den Reliquien des heil. Goars gesagt, noch einen kleinen Nachtrag.

Das Kloster Besselich wird S. 121 irrig an den Rhein, zwischen Valendar und Ehrenbreitstein, gesetzt, wo sich ein gleichgenannter Hof findet; der andre Hof dieses Namens, aus dem es würklich entstanden, liegt auf der rechten Seite der Lahn, zwei Stunden von Hadamar, wie ich schon in der Geschichte selbst an einem andern Ort erinnert.

Ich konnte S. 123 den eigentlichen Stifter des Klosters Berbach noch nicht bestimmen, wofür man irrig den Graf Gerlach von Nassau annimmt. Eine mir später zugekommne Urkunde vom J. 1344, die ich in dem Urkundenbuch, mit einer erläuternden Anmerkung, abdrucken lassen a), giebt näheres Licht darin.

Unter den Katzenelenbogischen Pfarrdörfern ist S. 141 Arheilgen übergangen worden, dessen kirchliche Verfassung ich daher in der Anmerkung nachhole b).

Ich

a) Beil. CCCCV. S. 310 ꝛc.

b) Arheilgen war vor der Reformation ein sogenanntes Halbstift, dergleichen ich S. 138 und 140 von GrosGerau und Darmstadt angeführt. In ältern Zeiten mögen wohl, wie sich aus der Anzahl der Altäre vermuthen läßt, auch Filiale dazu gehört haben: gegenwärtig ist es nur der Herrschaftl. Hof und Jagdschloß Cranigstein, wo alle 14 Tage gepredigt wird. Der Ort hatte im Pabstthum zwei Kirchen, die beide, soweit man nur findet, die Grafen von Katzenelenbogen zu besetzen hatten.

I. Die Kirche vor dem Ort war schon vor 1558 abgebrannt, und hatte folgende Altäre:

1, Altar zu Unser lieben Frauen. Er wurde bei der Reformation dem Caplan zu Darmstadt angewiesen.

2, Altar zu St. Anna.

3, Altar zu St. Georgen, dessen, so wie des nächstvorhergehenden, Gefälle dem Hospital Hofheim zugefallen.

4, Altar zu St. Sebastian. Diesen bezog vormals ein Caplan zu Arheilgen.

5, Altar zu St. Johann. Seine Gefälle wurden zum Theil zur Schule zu GrosGerau und zu Stipendien verwendet.

II. Die Kirche in dem Dorf, oder die jezige Pfarrkirche, hatte zwei Altäre:

1, Altar zu St. Kilian, dessen Einkünfte der Pfarrer zieht.

2, Der Frühaltar, gleichfalls zum Gehalt des Capellans. Vergl. auch Würdtw. Dioec. Mog. T. I. p. 473. Ein Pfarrer Ebernand zu Arheilgen schenkte 1286 zu seiner Seelen Heil eine Mühle im Wald Chobershart (jezo Choberstatt), und vielerlei andre benannte Güther, an das Kloster Padenhausen. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 760. — Henrich Moter, von CronWeissenburg, ein Zuhörer Dr Luthers zu Wittenberg, wurde 1527 der erste Lutherische Pfarrer in Arheilgen.

Digitized by Google

Ich habe §. 34. die Geschichte und Genealogie der Herrn von Münzenberg erläutert, und liefere hier noch einige Beiträge dazu. Der Titul eines Triscamerarius, dessen ich S. 277 in einer Anmerkung erwähnt, bezeichnet nicht sowohl einen OberKämmerling, als einen Schatzmeister c). — Cuno II. von Münzenberg hatte eine bisher unbekannte Elisabeth zur Gemahlin. Er selbst kommt noch im J. 1223 vor, war aber 1225 schon todt, wo seine Wittwe, nach einem ungedruckten Urkundenextract, dem Teutschen Haus zu Frankfurt einige Güther schenkt d). — Ulrich I. von Münzenberg muß kurz vor oder in dem J. 1239 gestorben seyn, weil seine Söhne, nach einer andern Urkunde, in diesem Jahr theilten. — Merkwürdig ist, daß auch Isengard von Falkenstein, ohne Zweifel die an Siffried von Eppenstein vermählte Tochter Werners I. von Falkenstein, sich von Kaiser Rudolph I. einen Adelsbrief ertheilen ließ: es enthält aber der allzukurze, nur auf einige Worte eingeschränkte, ungedruckte Urkundenextract nicht den geringsten Umstand, woraus sich auf die eigentliche Beschaffenheit der Sache, und ob und wie fern sie mit dem oben (S. 292 ꝛc.) erläuterten Anliegen Reinhards von Hanau in einerlei Verhältnis stehe, schliessen lasse.

Man merke zu S. 349 not. *w*), daß, ausser dem angeführten Fortsetzer Lamberts von Aschaffenburg, auch ein andrer Chronikschreiber die nemliche Nachricht bestätigt, daß einer der Söhne Graf Eberhards I. 1290 auf dem Reichstag zu Erfurt gestorben sei e).

Zu S. 351 not. *e*) erinnere ich noch, daß Landgraf Ludwig V. von Thüringen, als er von Herzog Henrich dem Löwen besiegt worden, nicht im Kloster Siegeberg, sondern im Schloß Siegeberg im Hollsteinischen gefangen gesessen f).

Ich

c) tris oder dres heißt ein Schatz, und Triskamer die Schatzkammer. Vergl. Schilter Ant. Teuton. T. III. p. 154.

d) Cuno II. kommt unterm J. 1223 in Chron. Montis Ser. ap. Menecken. SS. T. II. p. 270 als *vir crudelitate famosus* vor. Ich habe übrigens S. 282 not. *i*) die gemeine Meinung angeführt, nach welcher er noch 1236 lebte, weil in diesem Jahr seines Bruders Sohn, Cuno III, den Namen Junior führe, also auch einen noch lebenden Senior voraussetze. Da aber der erwähnte Extract des Cuno II. Gemahlin schon 1225 als Wittwe aufstellt, so muß hier die S. 472 not. *q*) gemachte, und gewis richtige Bemerkung gelten, daß der Junior in der Sprache des mittlern Zeitalters nicht immer einen Senior voraussetze, sondern das Teutsche Junghern oder der junge Herr ausdrücke.

e) Chron. SamPetrin. ap. Mencken. SS. T. III. p. 296. Indessen hat freilich der Fortsetzer Lamberts von Aschaffenburg seine Nachrichten aus jener Chronik, als seiner gewöhnlichen Quelle, ausgeschrieben, und in sofern können sie in der Sache selbst für keine zwei Zeugen, sondern nur für Einen dienen: es bestätigt sich aber doch aus dieser Uebereinstimmung wenigstens die Richtigkeit der Lesart.

f) Arnold. Lubec. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 648.

Digitized by Google

Ich habe S. 396 dem Graf Eberhard II. von Katzenelenbogen eine Elisabeth zur Tochter gegeben, und alle Umstände stimmten mit dieser Herleitung sehr treffend überein. Gleichwohl giebt folgender, mir später durch einen gütigen Freund zugekommner, Extract einer merkwürdigen ungedruckten Urkunde einen andern und unerwarteten Aufschluß: „Bechte eine Jungfrau von Falckenstein verspricht „ solche Lehen, die sie hat von einem B. zu Cölln und Abt zu Fulda, da Zwey„ unge um war zwischen ihrem lieben Bulen Ulrich Herrn zu Hanau ihrentwe„ gen, und ihrem lieben Bulen Ruhegraf Heinrichen von ihrer Schwester Kinde „ wegen von einer, und Johann und Eberhard G. zu Catz. von der andern „ Seite, den vorgenannten Grafen, oder Ulrich Hn. zu Bickenbach einem Mum„ par des vorgen. G. Eberhards, um 1300 ℔ Heller zu lösen zu geben. Wenn „ sie aber ohne Erben abgienge, sollte ihr Bruder Philip von Falckenstein, und „ ihrer Schwester Kinder, zu ihrem Rechte ungehindert seyn. 1331. „ — Diese Urkunde scheint der Pendant von einer andern vom J. 1329 zu seyn, die ich im Urkundenbuch abdrucken lassen *k*), und so wäre die in der letztern vorkommende Bethe oder Elisabeth nicht für eine Katzenelenbogerin, sondern vielmehr für jene Falkensteinerin zu achten. Ueber welche Güther diese und ihre Schwester, die bereits verstorbene Raugräfin, mit den erwähnten Grafen von Katzenelenbogen in einen Erbschaftsstreit gekommen, läßt sich aus bisher bekannten Urkunden noch nicht mit Zuverlässigkeit erklären, daß es aber durch Heurath geschehen, und zwar am wahrscheinlichsten durch Graf Eberhards I. Tochter Bertha, glaube ich mit Grund voraussetzen zu können *l*).

Ich

k) Beil. CLXXVIII. S. 117. Was ich aus dieser Urkunde S. 400 geschlossen, daß Graf Eberhard III. von Katzenelenbogen noch vor dem Datum derselben gestorben, und daß sein Schwiegervater, Ulrich von Bickenbach, Vormund seiner Kinder war, bestätigt sich durch den angeführten Extract vollkommen.

l) Ich habe schon S. 479 not. *s*), bei Gelegenheit der Westerburgischen Genealogie, davon geredet, und mich noch weiter auf S. 396 berufen, weil ich damals jenes Blatt umdrucken zu lassen gedachte, das ich aber nachher, da sich doch im Ganzen nichts Gewisses herausbringen ließ, wieder aufgab, und die Sache lieber in diesen Anhang von Zusätzen verschob. Der im Text gegebene Urkundenextract steht nicht nur angeführtermassen mit Beil. CLXXVIII. S. 117, sondern auch mit zwei andern Extracten in Guden. III. p. 133, 134 not. * in genauer Verbindung, und erläutert diese aufs deutlichste. Man sieht daraus, daß es falsch ist, wenn man diese Falkensteinische Bethe, Bechte oder Elisabeth — die Namen Bethe, Bechte, Bertha werden oft als gleichgültig miteinander verwechselt, und geschah eben dieses auch bei Graf Eberhards I. von Katzenelenbogen Tochter — für eine geschiedne Gemahlin Raugraf Henrichs des Jüngern achtet; es hatte dieser vielmehr ihre, bereits vor oder in dem Jahr 1329 verstorbene, Schwester zur Gemahlin, mit welcher er namentlich einen Philip zeugte, der 1343 dem Teutschen Haus zu Frankfurt eine,

von

Ich habe in Gedanken den Graf Johann II. von Katzenelenbogen mit Johann I. verwechselt, wenn ich S. 397 sagte, daß jener den Stamm fortgepflanzt habe. Es that dieses vielmehr der letztere, wie ich S. 461 – 464 weiter erläutert.

Zuletzt

von seinem Vater 1331 aus Falkensteinischen Güthern gemachte, Schenkung bestätigte. Jene Bethe führt ferner, ausser ihrer verstorbenen Schwester, noch ihren Bruder Philip von Falkenstein an, und nennt sowohl ihren Schwager, den Raugraf Henrich, als den Ulrich von Hanau, ihre Bulen, ein Name, der wohl insgemein einen Ehmann, aber auch oft blos nahe Verwandte bezeichnet. Sie wurde in eben dem J. 1331, wo sie jene Erbvergleichsurkunde ertheilte, mit Reinhard I. von Westerburg verlobt, und stellt mit demselben in Guden. T. V. p. 815 eine Urkunde gegen ihren Bruder Philip von Falkenstein und dessen Gemahlin Elisabeth aus. Reinhard I. von Westerburg starb 1353, und so wird mir mehr als wahrscheinlich, daß seine hinterlassene Wittwe eben diejenige Elisabeth von Falkenstein sei, die man 1357 als Gemahlin Gerlachs III. von Limburg an der Lahn findet, und 1365 starb. Vergl. S. 406. Daß mehrgedachte Bethe eine Tochter Cuno's I. von Falkenstein gewesen, leidet deswegen keinen Zweifel, weil ihre Schwester an Raugraf Henrich den Jüngern vermählt war, und dieser die Söhne des Cuno I, den Philip V, Cuno und Johann, als seine Schwäger, unterm J. 1339 eine von ihm ausgestellte Urkunde zeichnen läßt. Senckenb. Meditat. Fasc. I. p. 76. Auf diese Art zeigt sich aber freilich keine Auskunft, wie die Bethe von Falkenstein und ihre Schwester in einen Erbstreit mit den Katzenelenbogern fallen konnte, da jener Cuno eine Johanna von Saarwerden zur Gemahlin hatte, oder man müßte denn annehmen, daß Cuno schon vorher mit einer andern Gemahlin in der Ehe gelebt, und dieses wird sowohl aus der späten Geburt seiner Söhne, als aus mancherlei andern Umständen wahrscheinlich. Erstlich wird der Streit mit den Grafen von Katzenelenbogen blos von Seiten der Bertha, und deren verstorbenen Schwester geführt, die übrigen Kinder des Cuno I. nehmen gar keinen Theil daran: und dann stiftet dieses Cuno Tochter Margaretha, Nonne zu Padenhausen, 1370 für ihrer, und namentlich auch ihrer verstorbnen Schwestern Schonette und Catharina, Seelen Heil eine ewige Messe, ohne ihrer andern Schwester Elisabeth und der Raugräfin im geringsten zu gedenken (Guden. T. V. p. 826), welches begreiflicher ist, wenn sie nur Halbgeschwister waren. Eben so scheint in den Gestis Archiepiscop. Trevir. ap. Martene Thesaur. Ampliss. T. IV. p. 424, die Versichrung, daß der Erzbischof Cuno von Trier, sammt Philip und Johann von Falkenstein, Söhne des Cuno, und zwar fratres uterini, Brüder von Einer Mutter, gewesen, überflüssig, wenn ihr Vater nicht aus zweierlei Ehen Kinder hatte. In dieser Voraussetzung müßte des Cuno I. von Falkenstein erste Gemahlin ihren beiden Kindern dieses Recht auf Katzenelenbogische Güther zugebracht haben, und dieses könnte, dem Zusammenhang der Katzenelenbogischen Genealogie nach, von niemand anderm, als einer Tochter Graf Eberhards I. herrühren. Es hatte aber dieser nur eine einzige Tochter, Bertha, wie aus Beil. CCCLXXXIV. S. 297 erhellt, wo sie und ihre beiden Brüder unterm J. 1306 das eingebrachte Eppensteinische Vermögen ihrer Grosmutter theilen. Sie kommt 1283 als Verlobte des Graf Thomas von Rieneck vor, wurde 1290 Wittwe, und da sie noch 1306 in dieser Eigenschaft erscheint, so müßte entweder sie selbst bald darauf, oder wohl eher eine Tochter von ihr, mit Cuno von Falkenstein in die Ehe getreten seyn. Der Streit betraf vermuthlich der erwähnten Rieneckischen Wittwe auf Güther angewiesene Aussteuer, vielleicht auch die von ihrer Grosmutter ererbte Eppensteinische Güther, in denen sie mit den Katzenelenbogern in Gemeinschaft gesessen. Ich gebe indessen das bisherige nicht für mehr aus,

Zuletzt hole ich zu denen S. 481 und 498 aufgestellten Westerburgischen und Nassau-Hadamarschen Stammtafeln in der Anmerkung noch einen geringen Beitrag nach *i*).

als es ist, einen wahrscheinlichen Aufschluß, und auch das würde er aufhören zu seyn, im Fall die unangezeigte Quelle sicher ist, woraus Hr Prof. Gebhardi Geneal. Gesch. Th. I. S. 627 die Johanna von Saarwerden schon unterm Jahr 1296 als Gemahlin des Cuno I. angiebt; ich habe sie wenigstens noch nirgends um diese Zeit gefunden. — Noch bleibt die Schwierigkeit übrig, daß, wie ich vorher erzehlt, Reinhard I. von Westerburg, und seine Gemahlin Bertha von Falkenstein einen Philip von Falkenstein, der eine Elisabeth zur Gemahlin hatte, unterm J. 1349 als ihren Schwager und Bruder anführen, da doch Philip V. von Falkenstein zuverlässig 1343 gestorben war. Daß diese Lesart des Jahrs die richtige ist, habe ich schon S. 480 erinnert, ich bin auch seit der Zeit durch andre sichre Abschriften davon noch mehr überzeugt worden: aber dem ungeachtet kann das Datum im Original selbst falsch angegeben seyn, dergleichen Beispiele ich S. 375 not. *q*), mit der gewöhnlichen Ursache solcher Fehler, mehrere angeführt, und höchstwahrscheinlich ist auch hier der Fall. Ich habe zwar S. 416 not. *d*) bemerkt, daß man irrig dem Philip VII. von Falkenstein die Anna von Katzenelenbogen, und die ihr nachgefolgte Gräfin von Wied, zu Gemahlinnen gebe, die vielmehr dem Philip VI. zugehören, und kann noch hinzusetzen, daß Philip VII. vor seiner wahren Gemahlin, der Ziegenhainischen Agnes, wohl noch eine andre Gemahlin gehabt haben könne, weil dieser ihr Vater erst 1345 geheurathet: wollte man aber diese bloße Möglichkeit zu Hülfe nehmen, diesem Philip sogleich eine Elisabeth beilegen, dem Reinhard I. von Westerburg aber vom J. 1331-1349 lieber zwei Gemahlinnen geben, die beide Bethe geheissen, beide aus dem Falkensteinischen Haus entsprungen, und wovon erste die Schwester Philips V, die andre Philips VII. gewesen, so hiesse dieses den Knoten eher zerhauen, als auflösen.

i) Graf Wallram von Jülich verspricht 1290 in einem Vertrag mit dem Erzbischof Siffried von Cölln, aus dem Westerburgischen Haus, quod cum filia nobilis Viri *quondam* Henrici Dni de Westerburg matrimonium contrahemus. Kremers Beitr. zur Jül. und Berg. Gesch. Th. III. S. 201. Wallram von Jülich heurathete nachher gleichwohl die Maria von Loon, und soviel wahrscheinlicher ist, daß jene Westerburgerin vorher verstorben, zumal da der Erzbischof von Cölln, Henrichs von Westerburg Bruder, bis ins J. 1297 lebte, und daher der Graf von Jülich wohl eher Wort gehalten haben würde. — Ich wußte S. 498 zu Graf Emichs II. von Nassau Hadamar Gemahlin, Anna, noch keinen diplomatischen Beweis, habe ihn aber nachher in einem Beil. CCCCXXII. S. 328. u. a. abgedruckten Urkundenextract gefunden.

Regi-

Digitized by Google

Register
der fürnehmſten Sachen.

Nota. Die Römiſche Ziffern deuten auf die Seitenzahl der Abhandlung von den Quellen der Heſſiſchen Geſchichte, und die gemeinen Arabiſchen Ziffern auf die Seitenzahl der Geſchichte ſelbſt.

A.

Abgaben. Arten derſelben in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 174. 175.

Ackerbau der Katzenelenbogiſchen Grafſchaften in ältern Zeiten 160 — 163.

Adel in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 166 — 169, ausgegangene Familien deſſelben 168 not. x).

Aemter (praefecturae), wie die Katzenelenbogiſche Oberämter entſtanden 97 — 103. 354.

Affolderbach, Kloſter im Einrich 112.

Aiermann, Chriſtoph Friedrich, deſſen Beſtellung zur Heſſ. Geſchichte XLIII. &c., hinterlaßne Manuſcripte XV. und 653.

St. Albanſtift zu Mainz, Patronate deſſelben 129.

Allemannen, bewohnen die OberGrafſchaft, und hernach auch die NiederGrafſchaft Katzenelenbogen 15 — 23.

Allertshofen, Dörfgen, kommt von den Herrn von Frankenſtein an Heſſen 650.

Almende oder Almund, Streit über die zu Bensheim, Auerbach ꝛc. 178 not. g).

Alſpach, Dorf 28 not., war ehmals ein Filial von Bickenbach, Urſprung der dortigen Capelle und nachherigen Kirche 136 not. n), 142 not. g), die adliche Familie von Werdenberg wurde eine Zeitlang, vermuthlich durch Pfandſchaft, mit dem Dorf belehnt 451.

Alten Weilnau, Schloß, Zugehör deſſelben 534, war zwiſchen den Grafen von Dietz und Weilnau gemeinſchaftlich 549, der Letztern Hälfte kommt an Naſſau 575.

Alt Katzenelenbogen, Schloß, ſ. Katzenelenbogen, Schloß.

Altloch, ein ausgegangener Hof 30. 314.

Amenau, vormals Dietziſche Cent, kommt an Runkel 559.

Annales Hombergenſes XXIV. und 653.

Apanagirte Herrn ſ. Nachgebohrne Herrn.

Archidiaconate, ihr Urſprung, Beſtimmung und Abnahme 147, unter welchen die Ober- und NiederGrafſchaft Katzenelenbogen ſtunden? 148. 149.

Archipresbyteriate oder Decanate 148, das zu GrosGerau 148, zu Marienfels im Einrich 149.

Arheilgen, Dorf, Münzenbergiſche und nachher Falkenſteiniſche Rechte und Hubengericht daſelbſt 287. 514, Katzenelenbogiſche Anſprüche daran 226. 287, Zehnten 514 not. d), die von Groſchlag verkaufen ihre Leibeigne und Rechte in Arheilgen an Katzenelenbogen ebend., Kirchen und Altäre 654 not. b).

Arheilger Cent, wie ſie entſtanden 68. 82.

Arnold, Hans, ſetzt die Heſſ. Congéries fort XX.

Arnſtein, Grafen, Urſprung und Ausgang derſelben, und wohin ihre Beſitzungen gefallen 190. 243. ꝛc., werden fälſchlich für Landvögte in der Wetterau ausgegeben 502 not. p).

Arnſtein, Kloſter, ſeine Stiftung und zugehörige Güther 111, Patronate deſſelben in Kirdorf, Ober- und NiederTiefenbach 132.

Aſpach, Dörfgen, kommt von den Adlichen von Wallbrunn an Heſſen 651.

Aſſheim, Dorf, 29 not. 87 not. *f*), Heſſen-Darmſtadt tritt ſeine dortige Rechte an Chur-Mainz ab 646 not. *b*).

Auen, ein ausgegangenes Dörfgen 28. 31.

Auerbach, Dorf, 28 not., gehörte vormals in die Heppenheimer Cent, und hatte ſeinen Oberhof zu Bensheim 81, war auch ein Filial davon, Kirche, Capelle und Altäre 143 not. *i*), vormaliges Bergwerk daſelbſt 155, Streit über die Almende mit Bensheim, und über den Malchenwald 178 not. *s*), 522.

Auerberg, Schloß, 99.

Austrägalgerichte, 92.

B.

Bachmann, Conrad, XXIV. XXXIX.

Baden, Marggraf Chriſtoph heurathet ins Katzenelenbogiſche Haus 596, und vergleicht ſich wegen ſeiner Anſprüche mit Heſſen 614.

Bäder ſ. Geſundbrunnen.

Bärſtadt, Dorf, Kirche und Patronat daſelbſt 135 not. *i*), der Ort kommt durch Kauf an Katzenelenbogen 387.

Baieriſche Fehde 621 ꝛc., Folgen derſelben für Heſſen 623 — 634.

Balkhauſen, Dorf, gehörte ehmals zum Schloß Daxberg 100, wurde nachher Bickenbachiſches Lehen 444.

Baltzhofen, adliche Familie, ihre vormalige Katzenelenbogiſche Lehen 231 not. *k*).

Bange, Johann, ſeine Thüringiſche und Heſſiſche Chronik IX.

St. Bartholomäusſtift in Frankfurt, ſein Patronat in Kelſterbach und Sprendlingen 39 not. *p*), 129 not. *c*).

Bauern, ihr älteſter Zuſtand in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 169 — 174, ihre Vortheile von den Klöſtern 165, Leibeigenſchaft 169, Verhältnis gegen den Krieg und Bevölkerung 171 ꝛc., Vermögenszuſtand 172 ꝛc., Abgaben 174. 175.

Bauſchheim, Dorf, 29 not., Kirche und Patronat daſelbſt 131 not. *q*), war vormals Münzenbergiſch und Falkenſteiniſch 287. und not. *w*).

Beedenkirchen, Dorf, 28. not., gehörte in alten Zeiten dem Kloſter Lorſch 72 not. *l*), nachher zu dem Schloß Tannenberg 100, und ſtund unter der Heppenheimer Cent, von der es Heſſen befreite 81, Kirche daſelbſt 144 not. *l*).

Beguinen oder **Begbinen** in Braubach 124.

Bensheim, Stadt, war die Mutterkirche von Auerbach und Zwingenberg 143 not. *i*) *k*), letztere hatten auch ihren Oberhof daſelbſt 81, Streit wegen der Almend und Weidgang mit Auerbach, Zwingenberg ꝛc. 178 not. *s*), 522.

Berbach, Kloſter und jeziger Hof 123, Stifter deſſelben 654.

Bergbach, Dorf, Filial von GrosGerau, Capelle daſelbſt 139 not. *t*).

Bergſtraſſe, Landſchaft. Alter dieſes Namens 70 not. *d*).

Bergwerke in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 155. 156.

Beſſelich, ein Kloſter unweit Hadamar, Katzenelenbogiſche Vogthei darüber 121. 654.

Beſſungen, Dorf, 28 not., iſt Würzburgiſch Lehen 66 ꝛc., war urſprünglich die Mutterkirche von Darmſtadt 68, nachher ein Filial davon, und zuletzt wieder eine beſondre Pfarrei 141 not. *x*), Vogthei daſelbſt 317 und not. *n*), 467, Graf Diether von Katzenelenbogen wird Pfarrer daſelbſt 471.

Beſſungen, Comitatus oder Cent 65—69, was dieſe Cent begriffen, und wie ſie endlich nach Darmſtadt verlegt worden ebend.

Bevölkerung der Katzenelenbogiſchen Grafſchaften in ältern Zeiten 171. 172.

Biberheim, Dorf, wird an die Celle St. Goars geſchenkt 115. 116.

Bickenbach, Dynaſten, Urſprung derſelben 215 — 218, ihre Geſchichte 297 ꝛc. 417 ꝛc., ihre Herrſchaft iſt Lorſcher, und nachher Mainziſches Kunkellehen 424 — 426, Vererbungen derſelben 428, Bickenbachiſche Lehen 444, Wappen 451, wie die ganze Herrſchaft an Heſſen gekommen 630 — 632.

Bickenbach, Schloß, ſein Zugehör 101, Capelle auf dem Schloß 136 not. *n*), 215 not. *y*), Burgfrieden 426, wird zerſtört und wieder aufgebaut 439.

Digitized by Google

Bickenbach, Dorf, 28 not., Kirche, Patronat und Filiale 136 not. *n*), vormaliges Antheil der adlichen Familie von Venningen an dem Dorf 451.

Biebesheim, Dorf, 28 not., Kirche und Patronatrecht 134 not. *e*), die von Stockheim und Hohenſtein verkaufen ihr Antheil am Dorf an Katzenelenbogen 528.

Billings, Dörfgen im Odenwald 72 not. *l*).

Birbe, was das Wort bedeute 494.

Birſtadt, Dorf bei Lorſch 59.

Birſtein, Schloß, Zugehör deſſelben 566, gehörte den Grafen von Nuringen, und kommt nachher an die Grafen von Weilnau 567, von dieſen an Iſenburg 581 ꝛc.

Biſchofsheim, Kirche und Patronatrecht daſelbſt 130 not. *l*), vormals Münzenbergiſch und Falkenſteiniſch 287 und not. *w*), 529.

Blankenheim, Johann, ſein Tagbuch XXIV.

Bleidenſtatt, anfangs ein Kloſter, nachher ein adliches Collegiatſtift zum St. Ferrutius 110, ſeine an Katzenelenbogen und Heſſen ertheilte Lehen 110. 196. 393, hat das Patronatrecht in Klingelbach und einen Hof daſelbſt 110. 132.

Bochel, Dorf, 116.

Bögehold, Johann Balthaſar, ſetzt die Heſſ. Congeries fort XX.

Böhmen, König Georg erhält vom Kaiſer für ſich und ſeine männliche Erben die Anwartſchaft auf die Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 599. 614, ſeine Nachkommen vergleichen ſich darüber 636.

Bönsheim, Hof des Kloſters Eberbach 28 not., 125, Streit über die dortige Fiſchwaſſer, Bude und Hecke genannt 333. 334.

Bonn, Katzenelenbogen erhält von Chur Trier ein erbliches Geldlehen auf den dortigen Zoll 522.

Bornich, Dorf, 118, wie es als Trieriſches Lehen an Iſenburg, und von dieſem an Katzenelenbogen gekommen 245. 338.

Braband, Herzoge, weiſen den Grafen von Katzenelenbogen jährliche Geldlehen an, und dieſe machen ihnen dagegen das Schloß Stadeck lehnbar 358. 454. ſ. **Stadeck**.

Bracht ſ. **Burgbracht**.

Bramberg, Kloſter, ſ. **Brunnenburg**.

Brandau, Dörfgen, Filial von Neunkirchen 134 not. *g*), kommt durch Rodenſteiniſche Pfandſchaft an Katzenelenbogen 467 ꝛc.

Braubach, Schloß und Stadt, Beguinen oder Beghinen daſelbſt 124, Kirche, Patronat und Altäre 132 not. *t*), andre gleichgenannte Orte ebend., Salmenfang daſelbſt 153, Bergwerk 156, Weinbau 165, vorgehabter Rheinzoll daſelbſt 324. 376, älteſte Nachricht vom Schloß und Stadt, und wie ſie an Katzenelenbogen gekommen 349—352, Stadt- und Marktrecht 352, Streit zwiſchen Caſſel und Darmſtadt über das Auslöſungsrecht 644.

Braunsbart, Dorf, wird aus einem ausgerodeten Wald angelegt 32. 378. 388, war ein Filial von GrosGerau 140 not. *x*).

Brechen, ein Schloß. Nachricht von der langen Katzenelenbogiſchen und Heſſiſchen Pfandſchaft darauf 597.

Bremberg oder **Bremrich**, Dorf, 122 not. *r*).

Brenner von Lanſtein, adliche Familie. Johann Brenner ſoll den Einrich vertheidigen 487, Erbamtmannſchaft dieſer Familie auf Reichenberg 487 not. *m*).

Breuberg, Schloß und Herrſchaft, Eppenſtein verkauft ſeinen Theil daran an Katzenelenbogen 529.

Bruchſal, Dorf im Craichgau, Katzenelenbogiſche Lehen daſelbſt 231 not. *k*).

Brüderſchaften, geiſtliche, zu Stockſtadt und Gräfenhauſen 127, zu Zwingenberg 144 not. *k*).

Brunnenburg, zuweilen auch Bramberg, Kloſter in der NiederGrafſchaft 122.

Buch, Wilhelm, deſſen Heſſ. Chronik XXXI.

Buchner, Joh. Aug., deſſen Aufſätze zur HeſſGeſchichte XLVII. XLVIII. und 653.

Buchner, Ludw. Gottl., ſeine Sammlungen zur Heſſiſchen Geſchichte XLVIII.

Buchthum, vormaliger Hof und heutiges Flurfeld 30.

Bucinobanten, bewohnen unter andern die NiederGrafſchaft Katzenelenbogen 22.

Bude und **Hecke**, Fiſchwaſſer beim Bensheimer Hof, Oppenheim gegenüber, Streit darüber 333. 334.

Digitized by Google

Bürgerrecht in Reichsſtädten, ob es der Ehre groſer Herren nachtheilig war 329, die Grafen von Katzenelenbogen werden Bürger zu OberWeſel 329, zu Mainz 355, zu Cölln 487.

Büttelborn, Dorf, Filial von GrosGerau, Kirche, Capelle und Zehnten daſelbſt 139 not. *t*) 4. 490.

BurgBracht, Schloß, Zugehör deſſelben 566, kommt an die Grafen von Weilnau 567, und von dieſen an Iſenburg 581 ꝛc.

Burglehen, die Grafen von Katzenelenbogen erhalten eines auf die Reichsburg Oppenheim 343. 344, auf Chaub 355, auf Lahnſtein 356, auf Gurburg 459, auf Laneck 472 not. *q*), auf Lindenfels 459. 491.

Burgmänner in den Katzenelenbogiſchen Schlöſſern 167 not. *w*), zu Umſtadt 623 not. *a*).

BurgSchwalbach, Dorf, wird von K. Carl dem Groſen der Abtei Prüm geſchenkt 37 not. *d*), erhält Stadt und Veſtungsrecht 474, Stadt und Amt wird von Heſſen an Naſſau vertauſcht 635.

BurgSchwalbach, Schloß, wird erbaut 486. 487 not. *k*).

Burgund, Herzoge, belehnen die Grafen von Katzenelenbogen mit Stadeck 585 not. *c*). S. weiter **Stadeck**.

Burſchband oder Hansband zu St. Goar 115.

Butzbach, Stadt und Amt, die Herrn von Eppenſtein verkaufen Eine Quart davon an Katzenelenbogen 529.

C.

Camberg, Stadt, erhält Stadtgerechtigkeit und Mauern 556.

Cammerhof, adlicher Hof, wie er entſtanden 29. 51 not. *b*).

Campen, ein ausgegangnes Dorf 28 not. und 29. 51 not. *b*).

Carrada, Weinmaas, wie viel es faßte? 164 not. *s*).

Caſtelle oder Schanzen des Druſus 12. 13.

Caſtorf, Hof, Katzenelenbogen erkauft ihn, und macht ihn, gegen ein Burglehn auf Lindenfels, von ChurPfalz lehnbar 491.

St. Caſtorſtift in Coblenz, hatte das Patronat in Werlau, Braubach und Embs 132.

Caſtritius, Matth., deſſen Heſſ. Geſchichte XXVI.

Catten, wohnten nicht in der OberGrafſchaft Katzenelenbogen 10.

Cattimelibocus, Berg in der OberGrafſchaft, der Name iſt neu, und der Berg heißt vielmehr der Malchen, hat auch dem Namen Katzenelenbogen den Urſprung nicht gegeben 177 ꝛc.

Caub, Schloß und Stadt, Katzenelenbogen erhält ein Burglehen darauf 355, die Stadt ſoll in der Baieriſchen Fehde Heſſen vom Kaiſer zuerkannt worden ſeyn 622.

Centgerichte, Rechte und Beſchaffenheit derſelben 78 — 80, hatten in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften auch den Blutbann 79, heiſſen auch Landgerichte ebend., einzelne Centgerichte der OberGrafſchaft Katzenelenb. 80 — 88, Katzenelenbogiſche Centgerichtsbarkeit in der Heppenheimer Mark 225, über die ſogenannte Comecia Haſelberg 226. 227, über einen Diſtrikt im Craichgau 231 not. *k*), die Centgerichte in der NiederGrafſchaft Katzenelenbogen kommen frühzeitig ab 90, Centen der Grafſchaft Dietz 531. 532.

Centones Hiſtorici XLVII, ihr Verfaſſer 653.

Chronica Terrae Miſnenſis XI.

Chroniken, alte Heſſiſche, Joh. Riedeſels VIII, Thüringiſche IX — XII, Chronik der Heſſen und Hersfeldiſche XII, Limburgiſche XIII. und XLIX &c., Chronica und altes Herkomen der Landgr. von Thüringen ꝛc. XIV, des Joh. Nohe Chronik XIV &c., Wigand Gerſtenbergers HeſſiſcheChron. XV, ebendeſſ. Frankenbergiſche XVII. ſogenannte Excerpta Chron. Riedeſel. XVII, Heſſiſche Congeries XIX &c., des Joſeph Imhofs Chronik XXI, des Joh. Nag ReimChronik ebend., andre vermiſchte Chroniken XXII &c.

Clappach, ein ausgegangenes Dorf, 31, iſt Würzburgiſch Lehen 66.

Clingen ſ. Diethersclingen.

Clingenberg, Dynaſten, ihre Güther kommen zum Theil an die Herrn von Bickenbach 301 f., ein Stück ihrer Stammtafel 302 ꝛc.

Clingenberg, Schloß und Stadt, wie ſie mit andern dazu gehörigen Güthern an die Herrn von

von Bickenbach gekommen, und nach und nach von ihnen wieder veräuſſert worden 301 — 304, kommen zur Hälfte an Hanau, und von dieſem an Pfalz und Heſſen 446, die andre Hälfte an Erbach 450.

Coberſtatt oder **Cobershart**, Wald, 38 not. *l*), und 75.

Coblenz, vormalige Katzenelenbogiſche Zollbefreiung für das Teutſche Ordenshaus daſelbſt 331.

Cölln, oder **ChurCölln**, weiſt den Grafen von Katzenelenbogen ein Geldlehen auf den Zoll zu Bonn an 522.

Cölln, Stadt, Katzenelenbogiſches Burgerrecht daſelbſt 487.

Congeries, Heſſiſche, und ihre Fortſetzer XIX &c.

Conradiniſche Kaiſerfamilie. Urſprung dieſes Geſchlechts, und ſeine Nachkommen im Nieder-Lohngau 183 ꝛc., im Ober-Rheingau 200 ꝛc., Stammtafel derſelben 201.

Craichgau, Gau, Katzenelenbogiſche Beſitzungen und Lehen darin, und Urſprung derſelben 231 und not. *k*), 334 not. *x*).

Cranigſtein, Herrſchaftlicher Hof, wird erkauft 647.

Cronberg, adliche Familie, erhält einen Antheil am Schloß Tannenberg 307, am Schloß Bickenbach 428. 450 ꝛc., Fehde mit Katzenelenbogen 496, worin ſie die Dörfer Rüſſelsheim und Herchenrode verlieren 514, verkaufen Güther in Wolfskehlen und im Ried an Katzenelenbogen 528, verlieren ihren Antheil am Hof Waſſerbiblos, auch Schloß und Stadt Cronberg, und erhalten ſie unter gewiſſen Bedingungen wieder zurück 634 und not. *g*), 635.

Crumbach, ſ. FränkiſchCrumbach.

Crumſtadt, gehörte zur Paſtorei Hofheim 138 not. *r*), kommt als Reichspfandſchaft an Katzenelenbogen 323, kommt wieder ab, und Katzenelenbogen kauft es von neuem an ſich 527, Streit darüber nach dem Ausgang des Katzenelenbogiſchen Mannsſtamms 617.

Cultur der AltKatzenelenbogiſchen Grafſchaften in ältern Zeiten 158 — 160, was die Klöſter dazu beigetragen 165 ꝛc.

Curtis, Vieldeutigkeit dieſes Namens 60.

D.

Dachſenhauſen, Kirche und Patronat daſelbſt 135 not. *l*).

Dannenberg ſ. Tannenberg.

Dapifer ſ. Keller.

Darmſtadt, Stadt, 28 not., iſt Würzburgiſch Lehen 66 ꝛc., älteſte Erwähnung derſelben 68 not. *z*), war urſprünglich ein Filial von Beſſungen, nachher eine Mutterkirche 68, Kirche und Altäre 140 not. *y*), erhält Stadt-, Veſtungs- und Marktrecht, und ihre Mauern werden aufgeführt 408, Turnier und Weiberpolizei daſelbſt 518 ꝛc.

Darmſtadt, Schloß, wird zum erſtenmal gebaut 473.

Darmſtädter Cent und Oberamt, wie ſie entſtanden 68. 82. 99.

Daxberg, Schloß in der Bergſtraſſe, ſein Zugehör 100.

Decanate oder Archipresbyteriate 148, die in der Ober- und NiederGrafſchaft Katzenelenbogen 148. 149.

Decumatiſche Felder begriffen unter andern die OberGrafſchaft Katzenelenbogen 6.

Dern, Schloß, Zugehör deſſelben 531, beſaſſen die Grafen von Dietz und Weilnau gemeinſchaftlich 549, wird verſchiedlich verpfändet 552. 575 not. *o*), und kommt beſonders an Runkel 559 not. *o*), 574 not. *l*), wird Jülichiſches Lehen 574.

Dickſcheid, Dorf, Kirche und Patronat daſelbſt 132.

Dietbersclingen, ausgegangener Hof oder Dörfgen 3. 100, gehörte ehmals zum Schloß Tannenberg und nachher zum Schloß Daxberg 100. 307 ꝛc.

Diethersheim, Dorf, war Katzenelenbogiſch Lehen 491 not. *g*).

Dietrich aus Thüringen, ſeine Lebensbeſchreibung der heil. Eliſabeth VII.

Dietz, Grafen; geographiſche Beſchreibung ihrer Grafſchaft 530 — 539, ihre Geſchichte 534 — 565, ihre Lehen von der Abtei Hirſchfeld 552 not. *f*), 557, ſind Oberſchenken des Erzſtifts Mainz 555, ihr Lehenhof 564, beleh-

nen

nen einen OberſtWaldbotten über die Grafſchaft 564, und einen Erbmarſchall 565, die Grafſchaft wird Trieriſches Lehen 561, Wappen 583, Stammtafel 584.

Dietz, Schloß und Stadt; leztere wird von K. Carl dem Groſen der Abtei Prüm geſchenkt 37. not. *d*). ſteht nachher den Saliſchen Grafen des NiederLohngaus zu 535, Collegiatſtift darin 548 ꝛc., 551, Weilnauiſcher Antheil an Schloß und Stadt 549, Münze in Dietz ebend., die Alten Dietzer Cent und deren Zugehör 531.

Dikirchen, Kloſter, wie die Naſſauer zu der Vogthei darüber gekommen 245 not. *f*), wie die Katzenelenboger Theil daran erhalten 511, Zugehör der Vogthei ebend. not. *f*).

Dilich, Wilhelm Scheffer genannt, ſeine Heſſ. Chronik und deren Ausgaben XXVII. &c.

Dippelshof ſ. OberTraiſa.

Dippurger Mark 95.

Dominium Rheni et Moeni 40 — 42. 617 not. *c*).

Dornberg, Dynaſten, hatten das gleichgenannte Schloß von den Grafen von Henneberg zu Lehen 62 — 64. und 218, Jubegrif dieſer Lehenſchaft ebendaſ., weitere Nachricht von dieſen Herrn 313 — 319.

Dornberg, Schloß, von ſeinem Zugehör, und der Hennebergiſchen Lehenſchaft darüber, und wie es an Katzenelenbogen gekommen 62 — 64. 313 — 319, Burgfrieden daſelbſt 368, Wiederherſtellung des Schloſſes 487, Henneberg entſagt ſeinem Lehnrecht auf immer 632 ꝛc.

Dornberg, Oberamt, wie es entſtanden? 98.

Dornheim, Dorf, 28 not., Kirchen, Patronatrecht und Altäre 130 not. *o*), kommt als Reichspfandſchaft an Katzenelenbogen 323, der dortige Wald war Bickenbachiſch Lehen 444.

Dreidorfmark, Wald, 93 not. *n*).

Dreieich oder DreieicherHain, Reichswildbann 73 — 76, nachher auch Name eines Landdiſtrikts 76.

Dreieich, Herrſchaft, ſ. Hain zum Dreieich.

Driedorf, Schloß, Stadt und Kirchſpiel, war Heſſiſches Lehen, und kommt von Naſſau Hadamar zu zwei Drittel an Katzenelenbogen 509, Zugehör deſſelben ebend. not. *b*).

Druſus, ſeine Caſtelle und Pohlgraben 12. 13.

Dudelsheim, Dorf, Katzenelenbogen erkauft die Pfandſchaft daran 512.

Dudenhofen, Dorf, HeſſenDarmſtadt tritt ſeine dortige Rechte an ChurMainz ab 646.

Dürn, Dorf im Erichgau, Katzenelenbogiſches Lehen 231 not. *k*).

Dürſtorf oder Dorſtorf, Dorf, zum Amt Burg-Schwalbach gehörig und Bleidenſtättiſch Lehen 196 not. *b*), 393 not. *s*), kommt an Naſſau 635.

Düſſeldorf, Stadt, die Katzenelenboger erkaufen einen Theil am Zoll daſelbſt, und Heſſen verträgt ſich verſchiedlich darüber 511.

Dunkelbach, ausgegangenes Dorf, 32. 39. 72 not. *l*).

E.

Eberbach, Kloſter im Rheingau, ſeine Stiftung, Höfe und Güther 124 — 126, beſaß ehmals den Hof, oder das jezige Dorf Haſeloch 85, die Grafen von Katzenelenbogen hatten ihr Erbbegräbnis daſelbſt, bereichern daher das Kloſter, und befreien ſeine eigne Güther vom Rheinzoll zu St. Goar 126, ſchuldige Dienſtwagen des Kloſters in Darmſtadt ebend., es verkauft den Hof Geheborn an Heſſen 646.

Eberhardswaren Bruch, Wald, jezo der Münchsbruch 85. 290.

Eberſtadt, Dorf, 28 not., 70 not. *d*), vormals der adlichen Familie von Frankenſtein zuſtändig, Kirche und Patronatrecht daſelbſt 133 not. *e*), wie der Ort an Heſſen gekommen 650.

Eckartshauſen, Dorf in der Wetterau, wie die Grafen von Katzenelenbogen dort zu Güthern gekommen, und wieder davon abgekommen 338.

Egelſpach, Dorf, vormals Filial von Langen 144 not. *m*), kommt von Iſenburg an Heſſen 647.

Egenrodt oder Egert, Dorf, Kirche und Patronat daſelbſt 132, das Dorf wird erkauft 528.

Einkünfte der Gr. von Katzenelenbogen 174. 175.

Einrich, Gau, ſeine Grenzen 26. 27, war ein Theil des NiederLohngaus ebend. not. *b*), ſein Gangericht wurde zu Marienfels gehalten 88. 89, Katzenelenbogiſche Erwerbungen darin 197 not. *a*), 243 &c., angebliche Reichsimmediät der Ritterſchaft im Einrich 246 not. *k*).

Lehn-

Lehnbarkeit der Grafſchaft Einrich 246. 247, Niefern und Fachbach ſoll zu der von Chur-Pfalz lehnbaren Grafſchaft des Einrichs gehören 492 not. d).

Elkerhauſen, Schloß an der Lahn, wird von Katzenelenbogen und Naſſau zerſtört 495 ꝛc.

Ellar, Schloß, war an die Grafen von Katzenelenbogen verpfändet 516 ꝛc., Waldbottenamt darüber ebend.

Elmersbach, ein ausgegangenes Dorf, 28 not. und 29.

Embs, Kirche und Patronat 132 not. t), Bergwerk daſelbſt 156, Geſundbrunnen und Schriftſteller darüber 157 und not. q), 646, wie Katzenelenbogen und Heſſen zu ihrer Hälfte am Dorf gekommen, und Verträge darüber 512. 641 und not. m).

Eppenſtein, Dynaſten, verbeſſertes Stück ihrer Stammtafel 266, Succeſſionsſtreit nach Abgang der Gerhardiſchen Linie, wie dadurch die Eppenſteiniſche Güther an andre Häuſer, und beſonders die Hälfte der Schlöſſer Homburg vor der Höhe, und Steinheim am Main, an Katzenelenbogen gekommen 339—341. 371, veräuſſern Schloß und Stadt Braubach 352, bringen die Katzenelenbogiſche Hälfte an Homburg und Steinheim wieder an ſich 398. 399, erheurathen die Grafſchaft Dietz, und verlieren wieder die Hälfte derſelben 560 ꝛc., verkaufen an Katzenelenbogen die Dörfer Seilfurt und Raunheim 515, ein Quart an Buhbach und an dem Schloß Ziegenberg 529, die Hälfte des Dorfs Biſchofsheim, ihr Antheil an der Herrſchaft Breuberg 529, und ein Viertel der Grafſchaft Dietz 529. 562, ein andres Viertel an Naſſau-Dillenburg 562.

Erbach, Dynaſten und nachher Grafen, erwerben die Schlöſſer Tannenberg und Darberg 308-311, die Herrſchaft Bickenbach, und darunter auch die Kirchſätze zu Pfungſtadt, Bickenbach und Hofheim, und das Schloß Habitzheim 430 ꝛc., nehmen einen Theil des Schloſſes Rodenſtein von Katzenelenbogen zu Lehen 467 ꝛc., was ſie durch die Baieriſche Fehde gegen Heſſen verloren 621 ꝛc. 627. 630—632, verkaufen das ganze Amt Seeheim an Heſſen 632. 651.

Erfelden, Dorf, 28 not., gehörte zur Paſtorei Hofheim 138 und not. q).

Erfelder Cent, oder Cent zum Holengalgen, jezo die Wolfskehler Cent, 82. 83. S. weiter Wolfskehlen, adliche Familie.

Ernſthofen, Schloß und Dorf, vormals der adlichen Familie von Wallbrunn zuſtändig, Capellen daſelbſt 134 not. d), der Ort wird Heſſiſch Lehen 634, das ganze Schloß mit allem Zugehör wird an Heſſen verkauft 651.

Ertzhauſen, Dorf, 29 not., anfangs einem Herrn von Dornberg, nachher der adlichen Familie von Ulner, und endlich Heſſen als ein Mainziſches Kunkellehen zuſtändig 135 not. b). 318 und not. v) w), 631 und not. f), Kirche und Patronat daſelbſt 135 not. b).

Eſchbach, Dorf, wird erkauft 528.

Eſchollbrücken, Dorf, iſt Würtzburgiſch Lehen 66, Kirche und Altäre daſelbſt 142 not. g).

Eſelslehen, Frankenſteiniſches, 519 ꝛc.

Eſterau oder Eſtereigen, kleine Landſchaft, kommt zum Theil an Katzenelenbogen 510, Zugehör derſelben ebend. not. e).

Eſtor, Joh. Georg, deſſen Beſtellung zur Heſſ. Geſchichte XLIII.

Euchtersheim, Dorf im Craichgau, Kirchſatz, Witthum und Zehnten daſelbſt iſt Katzenelenbogiſch Lehen 231 not. k).

F.

Fachbach, Dorf auf der rechten Seite der Lahn, ſoll zu der von Chur-Pfalz lehnbaren Grafſchaft des Einrichs gehören 492 not. d).

Falkenſtein, Dynaſten, wie ſie zu ihren Nuringiſchen und Münzenbergiſchen Güthern gekommen, und woher ſie ihren Namen haben 278—280, wie ſie ihre Güther wieder vererbt 513, Bemerkungen zu ihrer Genealogie 416 not. d). 476 &c. not. 654 &c.

Fiſcherei auf dem Rhein 152 ꝛc.

Fiſchwaſſer, Bude und Hecke genannt, beim Bönsheimer Hof, Streit darüber 333. 334. Fiſchwaſſer in der Gerau 131 not. q).

Flachsbau in der NiederGrafſchaft Katzenelnbogen 162 ꝛc.
Flammſäule zu Pfalzfeld, jezo zu Rheinfels 106.
Forehabi, Reichswald, geht über einen Theil der OberGrafſchaft Katzenelnbogen 70 ꝛc.
Forelbach, angeblich ausgegangenes Dörfgen, 32 not. a).
Foſſenhelde, ſ. Fuchſenhöhle.
FränkiſchCrumbach, adl. Dorf, 467 ꝛc., 649.
Franken, nehmen unter andern den Allemännen auch die beide Katzenelnbogiſche Grafſchaften ab 23 — 25.
Frankenſtein, Schloß, iſt Reichslehn 39 ꝛc., erſte Beſitzer des Schloſſes 221, die Grafen von Katzenelnbogen erhalten die Erböfnung daran 355. 455, kommt ganz an Heſſen 650.
Frankenſtein, adliche Familie, ihr Anſitz in der OberGrafſchaft Katzenelnbogen 39 ꝛc., hatte den Kirchſatz in Eberſtadt, Hahn, NiederBeerbach und vermuthlich auch Nieder Modau 133, Beitrag zu der Genealogie derſelben 455 not. l), Frankenſteiniſcher Eſel und Eſelslehen 519 ꝛc., die ganze kleine Herrſchaft kommt durch Kauf an Heſſen 650.
Frankfurt ſoll keine Katzenelnbogiſche Unterthanen wider Willen ihres Herrn zu Bürgern aufnehmen 348.
Freiſtühle der Weſtphäliſchen Gerichte, der zu Lichtenberg 92.
Frenkenfeld, ein ausgegangener Hof des Kloſters Eberbach 28 not.
Fuchſenhöhle, Wald und Märkergericht daſelbſt 93. 96.
Fuld, Abtei, Katzenelnbogiſche Lehen von ihr 326. 327, die Herrn von Bickenbach trugen Habitzheim von ihr zu Lehen 423. 627.

G.

Gaugerichte 77, das zu Marienfels im Einrich 88. 89.
Gaugrafen, wie und wann ihre Würde erblich worden, und wann ſie ſich nach ihren Schlöſſern benennt 33. 34, ihr Amt 77 ꝛc.
Gebborn, Herrſchaftl. Hof, gehörte ehmals dem Kloſter Eberbach 125, und wird an die Herrſchaft verkauft 646.
Geinsheim, Dorf, 28 not.
Gemeinſchaft der Güther (Communio pro indiviſo), wie und warum ſie im mittlern Zeitalter unter den Groſen entſtanden 389 ꝛc.
Gemmerich, Kirche und Zehnten daſelbſt 135 not. l), das Dorf wird erkauft 516.
Gemmingen, adliche Familie, ihre Lehen im Craichgau 231 not. k), erbt von den Herrn von Wolfskehlen Güther, namentlich den Kirchſatz zu Wolfskehlen und zu Biebesheim 134 not. e), 634, ihr Antheil an FränkiſchCrumbach und ihre Verbindlichkeit gegen die Pfarrei Neunkirchen 134 not. g), 649.
Gerau ſ. Groß- und KleinGerau.
Gerau, Bach, Streit über ein Fiſchwaſſer darin 131 not. q).
Gerauer Ländgen, Inbegrif dieſes Namens 64.
Gerdes, Bibliothecar, ſeine Projecte in der Heſſ. Geſchichte XI. &c.
Gernsheim, 28, Curtis regia 39 not. q), Heſſiſches Rheinfahr daſelbſt 40 not. r), kommt von den Herrn von Bickenbach, denen auch die Vogthei in Gernsheim zuſtund 303. 435. 446, lange Katzenelnbogiſche und Heſſiſche Pfandſchaft auf Stadt und Amt Gernsheim 527.
Geroldſtein, davon benannte Lehen 626.
Gerſtenberger, Wigand, ſeine Heſſ. Chroniken XV — XVIII.
Geſundbrunnen, zu Auerbach, Embs, Langen-Schwalbach und Schlangenbad 155. 157. und not. q), 645.
Ginsheim, Dorf, Kirche und Patronatrecht daſelbſt 131 not. q), Vogthei 131 not. q), Streit über ein dortiges Fiſchwaſſer 131 not. o), kommt als Reichspfandſchaft an Katzenelnbogen 323, von dieſem wieder an Iſenburg, und darauf an Heſſen 647.
Gladenbach, ſ. Nieder- und MittelGladenbach.
St. Goar, Heiliger, ſeine Geſchichte 104-107, ſeine Reliquien 107 — 110. 261, Bild deſſelben 119 not. b).

Digitized by Google

St. Goars Celle, nachher Kloſter und zuletzt Chorherrnſtift, von ſeinem Urſprung, Schickſalen und Stiftungsgüthern, und darneben aufgeführten Tempeln 112 — 119, Präbenden und Vicarien und deren Verleihung 119. 261, Obervögte des Stifts 118, wie und wann es die Gr. von Katzenelenbogen geworden 257 ꝛc.

St Goar, Stadt, von ihrem Namen 104 not. c), Urſprung 113, Kirche und Altäre 113. 117. 119. 261. not. m), Burſchband oder Hansband daſelbſt 115, Salmenfang unweit der Stadt 152 ꝛc., ſtarker Weinbau 165, wie und wann die Grafen von Katzenelenbogen zu der Stadt gekommen 257 ꝛc., ſie wird belagert 259, Urſprung des dortigen Rheinzolls 260, Kaiſer Albrecht I. will die Stadt gegen andre Reichsgüther an ſich tauſchen 363, der dortige Zoll wird erhöht 408, Trier erhält auf den Ausgang des Katzenelenbogiſchen Mannsſtamms die Anwartſchaft auf die Hälfte des Zolls 599, die aber wieder aufgehoben wird 617 not. d).

St. Goarshauſen, Dorf, wie es als Trieriſches Leben an Iſenburg, und von dieſem an Katzenelenbogen gekommen 245. 338. 380, erhält Stadt und Marktrecht 388.

Godelau, Dorf 28 not., Kirche und Patronat 138 und not. p), 433.

Göler von Ravensberg, adliche Familie, ihre Katzenelenbogiſche Lehen 231 not. k).

Götzenhain, Dorf, 651.

Goldaſt, Melchior, der ihm gethane Auftrag in der Heſſiſchen Geſchichte XXXIII.

Gottesau, Kloſter bei Durlach, Stifter deſſelben 205 ꝛc.

Gräfeneck, Schloß an der Lahn, wird von Naſſau und Katzenelenbogen erbaut 496.

Gräfenhauſen, Dorf, vormaliges Hubengericht daſelbſt 91, wird von der Mutterkirche in GrosGerau getrennt 139 not. v), wie die adliche Familie von Heuſſenſtamm zu ihren vormaligen Beſitzungen daſelbſt gekommen 294. 295. 515, und ſie an Heſſen verkauft 650.

Grafen ſ. Gaugrafen.

Grafſchaft, Comecia, Comitatus, iſt vieldeutig, und bezeichnet oft ein Gaugericht, oft nur eine Cent, ein höheres Landgericht, oder überhaupt ein Grafengericht 65. 87 ꝛc. 88. 246 ꝛc.

Grebenbruch, Hof, wird angelegt 650, von ſeiner kirchlichen Eingehörung 138 not. r).

Griesheim, Dorf, 28 not., Kirche und Altäre 141 not. b).

GrosBieberau, Dorf, Kirche und Filiale 142 not. d), erhält Stadt- und Marktrecht 382.

Groſchlag, adliche Familie, verkauft ihre Leibeigne und Rechte in Arheilgen 514 not. d), ſind Burgmänner in Umſtadt 623 not. e).

GrosGerau, Stadt, 28 not., ehmals Curtis regia und Hennebergiſches Lehen 60 — 64, war eine weitläuftige Paſtorei, Kirchen, Altäre und Filiale 138 und not. t), altes Hoſpital daſelbſt 139 not. t), Kaiſerliches Stadt- und Marktprivilegium 493.

GrosGerau, Kirchſpiel, dazu gehörige Kirchen, Altäre und Filiale 138 not. t). Capelle zu St. Niclas im Gerauer Wald 127. 139 not. t).

Grosgerauer Cent, wie ſie entſtanden, und von der Beſſunger getrennt worden 66. 83 ꝛc.

Grosgerauer Markwald, Märkergericht 62. 75. 315 not. n), dazu gehörige Dörfer 138 not. t), Capelle zu St. Niclas im Gerauer Wald. 127. 139 not. t).

Grosbauſen, Dorf, 28 not., war in älteſten Zeiten dem Kloſter Lorſch eigen 81 not. k).

GrosRohrheim, Dorf, 28 not., ob es mit dem alten Rara einerlei iſt, und ob ein Königliches Palatium daſelbſt geſtanden? 59. 60, war Filial von Bensheim, Capelle und Altar 143 not. b), alter Hof daſelbſt 218, gehörte zum Theil zum Schloß Tannenberg 307.

GrosZimmern, Katzenelenbogiſche Lehen daſelbſt 326 und not. c), 456 not. n).

Grünberg, Stadt, Graf Henrich von Weilnau erhält ein Burglehn darauf 580.

Grunau oder **Gronau**, Kloſter in der Niedergrafſchaft 120. 121, hatte das Patronat in Egeroth, Dickſcheid und Weier 132, von ſeinem Namen 181 und not. n).

Gudensberg, Heſſiſche Grafen, fälſchlich angegebener Urſprung derſelben 187 und not. b).

Digitized by Google

Gundernhauſen, Dorf, Kirche und Altäre 142 not. *f*), der Ort iſt Fuldiſch Leben 326.

Gundhof, ehmals Gundheim, nach Mörfelden eingepfarrt 144 not. *n*), kommt von Iſenburg an Heſſen 647, und wird den Franzöſiſchen Coloniſten zu Walldorf in Bau gegeben 650.

Gunteresblum, Dorf, vormals den Herrn von Bickenbach zuſtändig, und zum Schloß Tannenberg gehörig 307.

H.

Haberſcheidt oder Habſcheidt, Hof, wird von K. Carl dem Groſen der Abtei Prüm geſchenkt 36.

Habitzheim, Schloß, mit den zugehörigen Dörfern Habitzheim, Spachbrücken und Zeilhard, tragen die Herrn v. Bickenbach vom Stift Fuld, nachher die Schenken v. Erbach von ThurPfalz, zu Lehen 306. 421 ꝛc. 423 ꝛc. 429. 434 not. *i*). 445, wie es an Löwenſtein gekommen, und mit der Cent Umſtadt zuſammenhängt 627 ꝛc.

Hadamar, Schloß und Stadt, kommt zur Hälfte an Katzenenelenbogen 510, Zugehör derſelben 510 not. *e*).

Hähnlein, Dorf, war ehmals ein Filial von Bickenbach 137 not. *n*), und Zugehör des Schloſſes Tannenberg 307.

Hahn, Dorf, von ſeiner Capelle und nachherigen Kirche 133 not. *a*).

Hahnſtätten, Dorf in der Grafſchaft Dietz, wird von K. Carl dem Groſen der Abtei Prüm geſchenkt 36.

Hain oder **Hagen**, oder Hain zum Dreieich, Herrſchaft, wird als Reichslehen angegeben 39, wie die Herrn von Münzenberg dazu gekommen 273 ꝛc.

Hain, Dörfgen, Amts Lichtenberg, 32. 650.

Hain zum Dreieich, Reichswildbann, ſ. Dreieich.

Haina oder **Henau**, Hof des Kloſters Eberbach 83 not. *r*). 125.

Hamelsburg, ein ausgegangner Hof 30.

Hanau, Dynaſten, und nachher Grafen, K. Rudolphs I. Adelsbrief für Reinhard I. 292 &c. vergleicht ſich mit Katzenelenbogen übers Patronat zu Schaafheim 334, vormaliger Hanauiſcher Antheil an den Schlöſſern Eppenſtein und Homburg vor der Höhe 341 not. *b*), an dem Schloß Tannenberg 472 ꝛc., an Umſtadt 621. 623 ꝛc., wie es Homburg vor der Höhe verloren 621. 628 ꝛc.

Hanenſand bei Oppenheim, eine Au 40 not. *i*), vormals Bickenbachiſches Lehen 444.

Hansband oder Burſchband zu St. Goar 115.

Hartenau, adliche Familie, nennt ſich vom gleichnamigen Hof 31, ſtiftet einen Altar zu Zwingenberg 143 not. *k*).

Hartenau, Hof, war ehmals ein kleines Dörfgen 31, und iſt es neuerlich wieder worden 651, ein Filial von Bickenbach 31. 137 not. *n*).

Haſelbach ſ. Haſelberg.

Haſelberg, Comitatus, war ein höheres Landgericht, und begrif verſchiedne Centen 84—88, Anſpruch der Grafen von Katzenelenbogen daran 226. 227. 287.

Haſeloch, vormals ein Hof, und jezo ein Mainziſches Dorf 85.

Hauſen ſ. St. Goarshauſen.

Heddernheim, römiſche Alterthümer daſ. 14. 17.

Helmotsheim, adliche Familie, hat Katzenelenbogiſche Lehen im Craichgau 231 not. *k*).

Helvetier, die älteſten bekannten Bewohner der OberGrafſchaft Katzenelenbogen 5.

Henau, Hof, ſ. Haina.

Henneberg, Grafen, Abkömmlinge derſelben im OberRheingau und Lobdengau 203—234, ein Theil der Hennebergiſchen Stammtafel 214, Hennebergiſche Lehenſchaft aufs Schloß Dornberg 62—64. 218, tritt ſie an Heſſen ab 632 ꝛc.

Heppenheim, ſeine Mark begrif unter andern das heutige Amt Zwingenberg, und wurde von K. Carl dem Groſen an das Kloſter Lorſch geſchenkt 37. 38. 142 not. *d*), die Grafen von Katzenelenbogen hatten die Centgerichtsbarkeit darin 225.

Heppenhofen, eine zerſtörte vormals adliche Burg unweit Reichenberg 465.

Herchenrodt, Dörfgen, Amts Lichtenberg, kommt von denen von Cronberg an Katzenelenbogen 514.

Herlesheim, ausgegangnes Dorf oder Hof. 30.

Digitized by Google

Herulfesheim, ausgegangnes Dorf, 31.
Heſſen, alte Grafen darin 187 und not. *b*), kommt durch Heurath zum Beſitz der Katzenelenbogiſchen Lande 596. 599 ꝛc. 613 ꝛc., Succeſſionsſtreit darüber mit Naſſau Dillenburg, und Vergleich 615. 616 ꝛc. 637 — 642, Zuwachs und Veränderungen der Katzenelenbogiſchen Grafſchaften unter dem Heſſiſchen Haus 621 — 634. 643 — 652.
Heuſſenſtamm, adliche Familie, wie ſie zu dem gleichgenannten Schloß und andern Münzenbergiſchen Beſitzungen gekommen 290. 293—295, und ſie wieder an Heſſen veräuſert 649.
Himmenhauſen, ausgegangner Hof, 30.
Hirſchfeld, Abtei, belehnt die Grafen von Dietz mit verſchiednen Dörfern 552 not. *f*), und mit dem Schloß Alten Weilnau 557.
Hirzbach, ausgegangner Ort, 32.
Hiſtoria de Landgraviis Thuringiae X. XI.
die Höhe, Gebirg und Wald, iſt der Römer Taunus 12.
Hofen, jezo **Hofheim**, ehmals ein Dörfgen, jezt ein Hoſpital 28 not., war nie ein Kloſter 127, ſondern eine Paſtorei mit mehrern Filialen 137 ꝛc. und not. *e*), 430. 433 ꝛc.
Hofheim, Dorf im Craichgau, iſt zur Hälfte Katzenelenbogiſch Lehen 231 not. *k*).
Hohenberg, Herrſchaft in Franken, kommt an die Herrn von Bickenbach, die ſie an Würzburg verkaufen 443. 448.
Hohenſtein, Schloß, Katzenelenbogiſche Grafen, die ſich darnach benennt 257 ꝛc. 263.
Hohlfels, vormalige adliche Burg in der Fuchſenhöhle 466.
Holengalgen, Cent, ſ. Erfelder Cent.
Hollart, vormaliger Hof, und heutiges Flurfeld 30.
Hollauch, Thielmann, deſſen Regiſter und Notata zur Heſſiſchen Geſchichte XIII.
Holmnich, Dorf, nahm die adliche Familie von Ehrenberg von Katzenelenbogen zu Lehen 491 not. *g*).
Holzapfel, Grafſchaft, ſ. Eſterau.
Hofgerichte in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 93 — 96.
Holzhauſen über der Aar, Dorf, wird verkauft 516.
Homberg an der Werre, ſ. Hohenberg.
Homburg vor der Höhe, Schloß und Stadt, älteſte Nachricht davon, und wie die Hälfte derſelben von Eppenſtein an Katzenelenbogen gekommen 340. 341, wird Engländiſches Lehen 359, Katzenelenbogen veräuſert ſeine Hälfte wieder an Eppenſtein, und dieſes trägts an Pfalz zu Lehen auf 398. 399, wie darauf das ganze Amt an Hanau, und von dieſem an Heſſen gekommen 628 ꝛc.
Homburger oder Oberurſeler **Mark** 93.
Horbohl, Dörfgen, trugen die von Wallbrunn von denen von Frankenſtein zu Lehen 650, kommt durch Kauf an Heſſen 651.
Hubengerichte in der Ober- und Nieder-Grafſchaft Katzenelenbogen, zu Weier, Zorn, Naurod und Hilgerod, Arheilgen, Gräfenhauſen 91, in Waldhauſen bei Lichtenberg 471 not. *m*).
Hurfelden, ausgegangnes Dorf, 32.

J.

Jägersburger Amt, die dazu gehörige Dörfer ſtunden ehmals unter der Heppenheimer Cent 81.
Jägersburger Wald, ein Ueberbleibſel des Reichswalds Forehahi 71.
Jagd, die im Hart und Lorſcher Wald kommt an Katzenelenbogen 328, Iſenburg entſagt der Jagdgerechtigkeit auf Heſſiſchem Territorium 76. 648.
Jazza oder **Joſſa**, Dynaſten, hatten das Schloß Daxberg in der Bergſtraſſe ein, und machtens zu Mainziſchem Lehen 100, wie ſie zu dem Zugehör deſſelben gekommen, und es wieder nach und nach veräuſert 309 — 312, Stück ihrer Stammtafel 311.
Ilbach, Hof, nach Reinheim eingepfarrt 141 n. *c*).
Imhof, Joſeph, Heſſiſche Chronik XXI.
Imhof, Valentin, ſeine Chronik der Nieder-Grafſchaft Katzenelenbogen XXVII.
Interregnum, ſogenanntes in Teutſchland, Anmerkung über ſeine Würklichkeit 319 not. *a*).
Joſſa ſ. Jazza.

Digitized by Google

Iſenburg, Dynaſten, und nachher Grafen, ihre Beſitzungen im Einrich, und wie ſie wieder davon abgekommen 245—248, wie ſie zu ihren Beſitzungen im OberRheingau gekommen 287. 513, verkaufen ihre Rechte zu Tribur an Katzenelenbogen ebend., die ältere Linie von Iſenburg Büdingen verkauft das ganze Amt Kelſterbach an Heſſen 647 ꝛc., Hauptvergleich zwiſchen Heſſen und Iſenburg im dreiſſigjährigen Krieg 648 ꝛc., tritt das Dorf Königſteden an Heſſen ab 649, zweiter Hauptvergleich wegen Sprendlingen, Götzenhain, dem Welſchen Dorf ꝛc. 651.

Juden, ihr Zuſtand im mittlern Zeitalter, und Kaiſerl. Privilegien darüber für die Grafen von Katzenelenbogen 174. 382. 408.

Jugenheim, Dorf, gehörte ehmals zum Schloß Daxberg 100. 307 ꝛc., Nonnenkloſter daſelbſt auf dem ſogenannten heiligen Berg 126, Kirche und Patronat 130 not. *m*), 307 &c.

Jugenheimer Cent, ſtund von alten Zeiten her den Grafen von Katzenelenbogen zu 81.

Junior, der Jüngere, als Bezeichnung einer Perſon, ſetzt nicht gerade einen Senior voraus 472 not. *q*), 655 not. *d*).

K.

die Katz ſ. NeuKatzenelenbogen.

Katzenelenbogen, zwei Grafſchaften, ihre älteſte Bewohner zu Zeiten der Römer 5—24, waren nachher ein Theil des Rheiniſchen Franziens 24, ihre Abtheilung nach Gauen 26, nach andern Unterſcheidungsnamen 34. 65, beſonders nach Alt- nnd NeuKatzenelenbogen 269. 608, nach Schlöſſern 35, nach der kirchlichen Verfaſſung 148 — 150, ihre natürliche Beſchaffenheit und Cultur in ältern Zeiten, Zuſtand des Burgers, Landmanns, Adels ꝛc. 150—175, Urſprung ihrer Benennung von Katzenelenbogen 176 — 181, Reichsmatricularanſchlag 524. 604.

Katzenelenbogen, Schloß und Stadt, zum Unterſchied AltKatzenelenbogen, ſein Alter, Lehenseigenſchaft und Zugehör 195. 196 und n. *b*), erhält Stadt- und Marktrecht, und das Recht, 12 Juden zu halten 174. 382, kommt in einem Succeſſionsſtreit an einen Raugraf, von dieſem an Naſſau, und endlich wieder an die Grafen von Katzenelenbogen 393. 469 ꝛc.

Keller, was dieſes Amt bedeute? daß ſie in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften zugleich Centgrafen waren, und endlich in Amtmänner umgeſchaffen worden 97 — 103.

Kelſterbach, Dorf, 28 not., von der Kirche und dem Patronatrecht daſelbſt 39 not. *r*), Vogthei und Hof 129 not. *c*).

Kelſterbach, Amt, erkauft Heſſen Darmſtadt von Iſenburg 647 ꝛc.

Kerpen, adliche Familie, tritt ihren Anſpruch auf einen Theil der Grafſchaft Weilnau an die Herrn von Runckel ab 576.

Keſſelbach, ein Waldbezirk 85 not. *w*).

Kettenbach, Stiftung des dortigen Kloſters 184.

Kirchberg, vulgo **Kirberg**, Dietziſche Stadt und Amt, war zwiſchen den Grafen von Dietz und Weilnau gemeinſchaftlich, und der Letztern Hälfte kommt an Naſſau 556. 576.

Kirchenverfaſſung, ältere, in beiden Grafſchaften 127 ꝛc.

Kirchſpielsverfaſſung kommt in der Nieder-Grafſchaft Katzenelenbogen ſtatt der Centgerichte auf 90.

Kirdorf, Dorf, Kirche und Patronat daſelbſt 111 not. *b*), 132.

KleinBieberau, Dorf, vormalige Capelle daſelbſt 134 not. *d*), kommt von der adlichen Familie von Wallbrunn an Heſſen 651.

KleinGerau, Dorf, Filial von GrosGerau, Capelle daſelbſt 139 not. *t*).

KleinUmſtadt, Dorf, Kirche daſelbſt 145 not. *p*), der Zehnten und das Patronat waren Bickenbachiſches Lehen 444.

Klepheim, angeblich vormalig Katzenelenbogiſches Dorf 514 not. *b*).

Klingelbach, Kirche und Patronat 132 und not. *u*), vormalige Prümiſche Lehenſchaft darauf 257.

Klöſter in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 110 — 127, was ſie zur Cultur der Länder beigetragen 165 ꝛc.

Kno-

Digitized by Google

Knoblocheau, eine Rheinau, kommt zur Hälfte an Heſſen 648 und not. *g*).
Koberſtatt ſ. Coberſtatt.
Königſteden, Dorf, in alten Zeiten gewöhnlich **Steden** 29 not., 86 not. *d*), 87 not. *f*), Kirche und Patronat 131 not. *r*), der Ort kommt von Iſenburg an Heſſen 649.
Krauſenbach, Bickenbachiſcher Hof und Forſthube daſelbſt 446. 448. 450.
Kürnbach, Burg, Flecken und Amt, wie es an die Grafen von Katzenelenbogen gekommen 230 *ꝛc.*, ehmals trugens die Herrn von Sternenfels zu Lehen 231 not. *k*), übrige zu dem Amt gerechnete Lehen im Craichgau ebend. und 334 not. *x*).
Kunigesandra, Gau, ſeine Grenzen 26, ſeine Grafen und das daraus entſprungene Naſſauiſche Haus 187 — 193.

L.

Lahnberg oder Loenberg, Schloß und Amt 527, Zugehör deſſelben 533, Veräuſerung des Katzenelenbogiſchen und Heſſiſchen Antheils 586 und not. *b*), 635.
Lahnſtein ſ. OberLahnſtein.
Labrheim, Dorf in der Grafſchaft Dietz, wird von K. Carl dem Groſen der Abtei Prüm geſchenkt 36.
Lambert von Aſchaffenburg, deſſen Chronik der Abtei Horsfeld 1.
Landdecanate ſ. Archipresbyteriate.
Landgerichte bedeuten oft einerlei mit Centgerichten 79, waren aber oft auch höhere Gerichte, die verſchiedene Centen begriffen, und von den Gaugerichten noch verſchieden 78 *ꝛc.*, 86, 87. S. weiter **Centgerichte**.
Landgraben 158.
Landvogtei ſ. Ortenau, Speiergau und Wetterau.
Laneck Schloß, Katzenelenbogiſches Burglehen darauf 472 not. *q*).
Langen, Dorf, 28 not., wird von K. Ludwig dem Teutſchen mit ſeiner weitläuftigen Mark an das Kloſter Lorſch geſchenkt 38, Grenzbeſchreibung dieſer Mark ebend. not. *l*), und 74. Kirche des Orts und vormaliges Filial Egelſpach 144 not. *m*), vormaliges Maigeding daſelbſt 75. 226. 287, der Ort kommt von Iſenburg an Heſſen 647.
Langen-Schwalbach, vormals ein Hof, jetzo ein Dorf, 32 not. *a*), wird an die Celle St. Goars geſchenkt 117, Geſundbrunnen 157. 645. 646 und not. *d*).
Langwaden, Dorf, 28, vormals ein Filial von Jugenheim 130 not. *m*) *n*).
Laſpbe, im Wittgenſteiniſchen, Katzenelenbogiſche Pfandſchaft darauf 512.
Laudenau, Dörfgen im Odenwald, 72 not. *l*).
Lauffen, Grafen, ihre Genealogie und Stammtafel 252 — 254.
Lauffenfelden, Dorf, erhält Stadt- und Veſtungsrecht 474.
Lauz, Wigand, ſeine Heſſ. Geſchichte XVIII.
Leebeim, 28 not., Kirche und Altäre daſelbſt 129 not. *e*).
Legenden der Heiligen, in wie fern ſie zur Heſſiſchen Geſchichte dienen VII.
Leben, Katzenelenbogiſche Paſſivlehen, ſ. Reichslehen, Mainz, Trier, Cölln, Würzburg, Fulda, Prüm, Bleidenſtatt, Pfalz, Braband, Burgund, Jülich, Henneberg.
Lehenträger, Katzenelenbogiſche, 166. not. *o*).
Leibeigenſchaft, ihr Urſprung und Beſchaffenheit in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften und den einzelnen Aemtern derſelben 169 — 171.
Lichtenberg, Schloß, Nachricht davon, Capelle daſelbſt, und eine andre im Wald 142 not. *d*), erſte Beſitzer des Schloſſes 221, Recht deſſelben 12 Juden zu halten 382, kommt durch Witthum von Katzenelenbogen ab, wird aber nachher wieder damit vereinigt 470 *ꝛc.*, Schloß und Thal Lichtenberg erhält die Freiheiten der Stadt Lindenfels 471 not. *m*).
Lichtenberg, Oberamt, alter Inbegrif deſſelben 99 und not. *o*).
Lierſchied, Dorf, wird von K. Ludwig dem Teutſchen an das Kloſter Kettenbach geſchenkt 37, Kirche und Patronat daſelbſt 135 not. *i*).
Limburg an der Lahn, Stadt, ſoll ehmals eine groſe Handelsſtadt geweſen ſeyn 160 not. *v*).

giens

giēng zum dritten Theil von Heſſen zu Lehen 401, die Hälfte von Schloß und Stadt iſt bei zwei Jahrhunderten an Katzenelenbogen und Heſſen verpfändet 597.

Limburg an der Lahn, Dynaſten, kurze Geſchichte und verbeſſerte Genealogie derſelben 401 — 406 not. a), die Hälfte des Dorfs Werlau gieng von ihnen zu Lehen 490, beſaſſen auch einen Antheil am Schloß Staden in der Wetterau 512.

Limburgiſche Chronik XIII.

Lindenfels, Burg und Stadt, ein davon benannter Graf, und Schickſale des Schloſſes 212, Katzenelenbogiſches Burglehn darauf 459. 491.

Liningen, Dorf, 528 not. b).

Loart, ein ausgegangner Hof, 31,

Lobdengau, oder Lobodengau, alte Gaugrafen deſſelben 203.

Lochheim, oder Ober- und NiederLochheim, ausgegangne Orte, 28 not., 30.

Loenberg ſ. Lahnberg.

Löwenſtein, adliche Familie, trägt Güther zum Burglehn aufs Schloß Stadeck auf 368.

Lohngau oder Lahngau ſ. Ober- und Niederlohngau.

Lorſch, Kloſter, ſeine Stiftung 199, Schenkungen an daſſelbe aus der OberGrafſchaft Katzenelenbogen 37 — 39, hatte das Patronatrecht zu Jugenheim und Schwanheim 130 not. m) n), Vögte des Kloſters 204 ꝛc.

Lorſcher Wald, die Jagd darin und im Hart wird an Katzenelenbogen verkauft 328.

Ludenſtorf, Katzenelenbogiſcher Turnos am Zoll daſelbſt 376.

Lützelbach, Dorf, die Rodenſteiner verpfänden es an Katzenelenbogen 467.

Lurenburg, Schloß, Katzenelenbogen erheurathet einen Antheil daran 483, erkauft einen andern 510, Zugehör des Schloſſes ebend. not. c).

Lurenburg, Grafen und Stammväter des Naſſauiſchen Hauſes, ihr Urſprung 187 und not. b).

Luſtbauſen, Hof, wie er an Heſſen gekommen 634 not. f).

M.

Macrian, König der Alemannen, beherrſcht unter andern die beide Katzenelenbogiſche Grafſchaften 22. 23.

Märkergerichte in der Ober- und NiederGrafſchaft Katzenelenbogen 93 — 96.

Maigeding zu Langen 75. 226. 287.

Main, Fluß, von der Gerechtigkeit der Grenz-Nachbarn daran, oder dem Dominio darüber 40 — 43. 617 und not. c).

Mainfahr, Heſſiſches zu Flörsheim 40 not. i), ehmals auch zu Höchſt 40 not. i).

Mainz, Stadt, Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen wird Bürger daſelbſt 355.

Mainz, Churfürſten von, ihre Lehen an die Grafen von Katzenelenbogen, nemlich Schloß Hohenſtein und das Dorf Ruprechtshofen 245, Schloß Zwingenberg 365.

Majorat, wird in der AltKatzenelenbogiſchen Linie eingeführt 410.

Malchen, Berg, iſt der älteſte und richtige Namen des fälſchlich ſogenannten Cattimelibocus 178, Malchenwald, und darüber geführte Streitigkeiten 178 not. g), 522.

Malchen ſcheint kein ſehr altes Dorf zu ſeyn 32, gehörte ehmals zum Schloß Tannenberg 100, ein Filial von NiederBeerbach 133 not. b).

Manſus, war im Ganzen ein unbeſtimmtes Maas Feld, in manchen Gegenden aber auch durchs Herkommen beſtimmt 160 ꝛc.

Marienfels, Hof, ehmals der Ort des Gaugerichts (Comitatus) im Einrich 88. 89.

Mattenburg, angebliches Kloſter 120. 321 ꝛc.

Mattiaker bewohnen nach den Ubiern die NiederGrafſchaft Katzenelenbogen 11 ꝛc. 19.

Mattium, Hauptſtadt der Mattiaker 11.

Mechtel, Johann, ſeine ungearbeitete Limburger Chronik, und Pagus Logenahe XIII &c. 1.

Melibocus, Berg, ſ. Cattimelibocus.

Menzingen, adliche Familie, trägt das gleichgenannte Dorf von Katzenelenbogen und Heſſen zu Lehen 231 not. k).

Michelfeld, Dorf im Craichgau, iſt, ſammt dem groſen und kleinen Zehnten und dem Pfarrſatz, Katzenelenbogiſch Lehen 231 not. *k*).

Millewald, Schloß, wird Katzenelenbogiſch Lehen 334.

Milmesheim, Dorf, Katzenelenbogen erkauft die Pfandſchaft darauf 512.

Mineralien der Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 154 — 157.

MittelGladenbach, ein angeblich ausgegangnes Dörfgen, 32 not. *a*).

Mörfelden, Dorf, 28 not., Kirche, Zehnten und der eingepfarrte Gundhof 144 not. *x*), wird als ins Gericht zu Arheilgen gehörig angegeben 513 not. *c*), kommt von Iſenburg an Heſſen 647.

Mörsheim, Hof, jezo Schönau, 131 not. *q*).

Molsberg, Schloß, die Hälfte deſſelben iſt bei zwei Jahrhunderte an Katzenelenbogen und Heſſen verpfändet 597.

Molsberg, Dynaſten, ihre Abſtammung und Wappen 537 und not. *l*).

Mosbach, adliche ausgeſtorbne Familie, verleiht einen Altar zu Reinheim 141 not. *c*), ihre Lehen, und wie ſie auf andre gekommen 169 not. *y*).

Moxſtadt, ausgegangner Hof bei Bickenbach 31.

Münchsbruch, Wald, vormals EberhardsWarenBruch 85. 290, kommt von ChurMainz an Heſſen 648.

Münchzell, Dorf im Craichgau, Katzenelenbogiſch Lehen 231 not. *k*).

Münſterberg, Herzoge, vergleichen ſich mit Heſſen wegen der ihrem Vater, K. Georg von Böhmen, ertheilten Kaiſerl. Anwartſchaft auf die Katzenelenbogiſche Grafſchaften 636.

Münze, die Aebte von Prüm, und nachher die Grafen von Katzenelenbogen, hatten das Münzrecht zu St. Goar 259, Münzrecht der Grafen von Dietz 549.

Münzenberg, Dynaſten und Reichserbcämmerer, ihr Anſitz im OberRheingau 73. 84 ꝛc., ihre Geſchichte und Genealogie 271 — 296, Nachtrag zu der leztern 655, Wappen 296. *Munimentum Trajani* 14, lag in der OberGrafſchaft Katzenelenbogen 20. und not. *i*).

Mutſchar, richtige Bedeutung dieſes Worts 389 not. *a*).

N.

Nachgebohrne Herrn theilten oder mutſcharten anfangs in dem Katzenelenbogiſchen Haus mit dem ältern Bruder 270. 356. 375. ꝛc., dagegen wird in der AltKatzenelenbogiſchen Linie das Majorat eingeführt 410, und man fand nachher die nachgebohrne Söhne auf mancherlei Art ab, oder beſtimmte ſie zu Geiſtlichen 471 ꝛc. 484. 492. 508, die Nachgebohrnen durften ohne Wiſſen des ältern Bruders nicht heurathen 471 ꝛc.

Naſſau, Grafen, Urſprung dieſes Geſchlechts aus dem Gau Kunigeſundra 186 — 193, Urſprung ihrer Vogtei über Dikirchen 245 not. *f*), ihr Anſitz im Einrich 243 — 248, Graf Johann erhält die Befugnis, lebenslänglich den Katzenelenbogiſchen Helm zu führen 456 ꝛc., erkaufen und verlieren die Hälfte des Schloſſes Katzenelenbogen 393. 469 ꝛc., NaſſauHadamarſcher Landesantheil kommt durch Heurath und Kauf an Katzenelenbogen 496 — 502, verbeſſerte Stammtafel der NaſſauHadamarſchen Linie 497. 498. 654, die Grafen von Naſſau und Dietz haben nicht einerlei Urſprung 535 not. *d*), Streit zwiſchen Heſſen und Naſſau über die Katzenelenbogiſche Succeſſion und Vergleich darüber 618 — 620. 637 — 642.

Naſſau, Stadt, ſoll von K. Carl dem Groſen dem Stift St. Goar geſchenkt worden ſeyn 36.

Naſſteden, Dorf, 116, Prümiſches Lehen 394.

Nauheim, Dorf, 28 not., wird als Reichslehen angegeben, und gehörte ins Gericht zu Tribur 59 not. *f*), 87 not. *f*), 513 not. *c*), Kirche daſelbſt 145 not. *o*), wie der Ort ſeine Herrn verändert 295, kommt von Iſenburg an Heſſen 647.

Neuberger, Theophilus, ſezt die Heſſ. Congeries fort xx.

NeuKatzenelenbogen, Schloß, heut zu Tag gewöhnlich die Katz, wird erbaut 507, der Name der NeuKatzenelenbogischen Linie gründet sich nicht auf dieses Schloß, sondern aufs veränderte Wappen dieser Linie 269. 608.

Neunkirchen, Dorf, Ursprung desselben, Kirche und Patronatrecht 134 not. g), die Herrn von Rodenstein verpfänden den Ort an Katzenelenbogen 467 ꝛc.

Neutsch, Dörfgen, Filial von Neunkirchen, der Zehnten daselbst kommt von den Herrn von Rodenstein an Katzenelenbogen 467, der Ort kommt von denen von Wallbrunn an Hessen 652.

NeuWeilnau, Schloß, Zugehör desselben 565. 567 not. f), kommt von den Grafen von Weilnau an Nassau 575. 579.

NiederBachheim, Kirche und Patronat daselbst 135 not. i).

NiederBeerbach, Dorf, vormals den Herrn von Frankenstein zuständig und Reichslehen 39 und not. r), 72 not. l), Kirche und Patronatrecht 133 not. b), der Ort kommt von den Herrn von Frankenstein an Hessen 649.

NiederGladenbach, Dorf, 528 not. b).

NiederLohngau, Gau, seine Grenzen 26, Grafen darin 183. 534 ꝛc., die Grafen von Katzenelenbogen stammen nicht daraus her 194 ꝛc.

NiederModau, Dorf, 489.

NiederNeissen, Kirche und Patronat daselbst 133 not. c).

NiederRamstadt, Dorf, Schicksale der dortigen Pfarrei 141 not. a).

NiederSpei, Trierisches Dorf, Salmenfang daselbst 153.

NiederSteinbach, ein ausgegangnes Dörfgen oder Hof 31, gehörte ehmals zum Schloß Tannenberg 100, und nachher dem Kloster bei Jugenheim 126.

NiederTardingen s. Tardingen.

NiederTiefenbach, Dorf, Kirche und Patronat daselbst 132 und 111 not. b).

NiederTraisa, Dorf, kommt von Erbach an Hessen 632.

NiederWallmenach, Dorf, 528 not. b).

Niefern, Dorf, die Burg daselbst ist Katzenelenbogisch Lehen 491 not. g), das Dorf gehört zu der von ChurPfalz lehnbaren Grafschaft des Einrichs 492 not. d).

Nierstein, Katzenelenbogisches Fuder Wein daselbst 164 not. e) und 335.

Nießen, Dorf, Katzenelenbogen erhält das Umgeld daselbst 360.

Nochern, Dorf, 116. 118 not. e).

Nuringen, Grafen, besassen ehmals den Hof Riedhausen 125, Beitrag zu ihrer Genealogie, und Vererbung ihrer Güther 125 not. b), 278 ꝛc. not. z).

O.

Obenheim, Dorf, Katzenelenbogen erkauft eine Pfandschaft darauf 512.

Oberacker, Dorf im Craichgau, Katzenelenbogische Lehen daselbst 231 not. k).

Oberämter, wie die Katzenelenbogische entstanden 97 — 103. 354.

Oberau, ausgegangner Hof bei Tribur 31.

OberBeerbach, Dorf, 39 not. r), 72 not. l).

OberErlenbacher oder Seulberger Mark 94.

OberLahnstein, Stadt, wird von K. Arnulphs Gemahlin dem Erzstift Trier geschenkt 37, Bergwerke daselbst 157.

OberLohngau, wahrer Inbegrif desselben 188 not.

Obernburg, Städtgen am Main, worüber die Herrn von Bickenbach die Vogthei hatten 304.

OberNeiß oder OberNesen, Dorf an der Aar, die Herrn von Eppenstein verkaufen ihre Vogthei daselbst an Katzenelenbogen 528.

OberRamstadt, Dorf, Kirche und Altäre 142 not. e), vormaliges Bergwerk dabei 155 und not. l).

OberRamstädter Cent, auch das Landgericht zu Birkey genannt 82.

OberRheingau, begreift die OberGrafschaft Katzenelenbogen 25. 26, alte Gaugrafen desselben

Digitized by Google

ſelben 198 ꝛc., Zuſtand und Herrn deſſelben im dreizehnten Jahrhundert 271 — 318.
Ober Roßbach, Flecken in der Wetterau, gehörte unter den Grafen von Dietz und Weilnau zum Amt Werheim 534, der Weilnauiſche Antheil kommt an Naſſau 575. 641.
Oberſtwaldbottenämter über die Homburger oder Oberürſeler Mark 93, über die Seulberger und Erlenbacher Mark 94, Waldbottenamt übers Vierherriſche 76, über die Grafſchaft Dietz 564, über die Herrſchaft Ellar 516.
Ober Tiefenbach, Dorf, Kirche nnd Patronat daſelbſt 132 und 111 not. *b*).
Ober Trayſa, nachher Dippelshof, 82.
Oberürſeler Mark, oder Homburger Mark 93.
Oberwallmenach, Dorf, wie es an Iſenburg, hernach an Naſſau, und von dieſem an Katzenelenbogen gekommen 245. 516, Zehnten daſelbſt 118.
Oberweſel, Stadt, der Grafen von Katzenelenbogen Bürgerrecht darin, Bündnis mit ihr, und nachheriger Vergleich darüber zwiſchen ihr und Heſſen 329. 330.
Odenwald, Reichswald, 71 — 73, jezt der Name eines Diſtricts 73, die darin gelegne alte Katzenelenbogiſche Dörfer 72 not. *l*), Lage und natürliche Beſchaffenheit 152.
Oegert ſ. Egerod.
Offenthal, Hof, wie er als Trieriſches Lehen an Iſenburg, und von dieſem an Katzenelenbogen gekommen 245. 338. 380.
Oppenheim, vormalige Reichsburg und Stadt, Katzenelenbogiſcher Streit mit ihr wegen Fiſchwaſſern 333. 334, Katzenelenbogiſches Burglehen auf Oppenheim 343. 344, Burg und Stadt kommt durch Reichspfandſchaft an Pfalz 343 not. *f*).
Ortenau, Landvogthei darin, 357 not. *e*).
Otterſtatt, ausgegangner Ort, 28 not., 30.
Otzberg, Schloß und Amt, 327. 624 ꝛc.

P.

Padenhauſen, Kloſter, hatte den Kirchſatz in Bickenbach, Ginsheim und Königſteden 131.
Palatia, Königliche, ihre Beſchaffenheit 42 ꝛc., im Einrich war keines, im OberRheingau das zu Tribur 36. 43 ꝛc.
Patersberg, Dorf, Aufkommen der dortigen Paſtorei und Kirche 146, wie der Ort als Trieriſches Lehen an Iſenburg, und von dieſem an Katzenelenbogen gekommen 245. 338. 380.
Peckenſtein, Lorenz, deſſen Compendiaria relatio Haſſ. XXVI.
Pfaffendorf, am Rhein, Katzenelenbogen erkauft Güther und Gefälle daſelbſt 512.
Pfalbecke, ſchließt unter andern die OberGrafſchaft Katzenelenbogen ein 7.
Pfalz oder ChurPfalz, wie es zu der Lehenſchaft übers Vierherrengericht im Einrich gekommen 246 ꝛc., und zu der übers Schloß Lichtenberg 221 und not. *e*), auf Lindenfels 490, auf Braubach 351 ꝛc., zum Burglehn auf Oppenheim 343 not. *f*), befreiet den Grafen von Katzenelenbogen ihre Güther von den Zöllen zu Caub und Bacherach 407, und macht ſie zu Burgmännern in dem Schloß Surburg 459.
Pfalzfeld, Dorf, Urſprung ſeines Namens, und vormalige Flammſäule daſelbſt 106, liegt auf dem Hunsrück 197, von der nach ihm benannten Vogthei 118. 490.
Pfalzgrafenwerth, eine Rheinau, 648 not. *g*).
Pfannrod, Dorf, kommt von Dietz an Katzenelenbogen, wird aber von Heſſen veräuſert 483 not. *a*), 635.
Pfungſtadt, Dorf, 28 not., Kirche, Altäre, Patronat und Güther der Herrn von Buſeck 135 not. *m*) und 528.
Pfungſtädter Cent, wie ſie entſtanden 68. 82.
Philipsburg, Schloß bei Braubach 643.
Pöllnitz, adliche Familie, ihre Lehenſtücke, und wie ſie dazu gekommen 169 not. *y*).
Pohlgraben oder **Pfahlgraben** 13. 15.
Popfenheim, ein eingegangnes Dorf, 28 not., 154 not. *b*), Bickenbachiſche Güther daſelbſt 418.
Poppart, Stadt, Reichsſchultheiſſenamt daſelbſt wird an Katzenelenbogen verpfändet 323. 325. 329, und wie die Gr. von Katzenelenbogen zu ihrem Antheil am Rheinzoll daſelbſt gekommen 347.

Popparter Wartspfenning ſ. Zölle.
Preis der Güther im mittlern Zeitalter 161 ꝛc.
Pretlack, adliche Familie, hat Theil an Fränkiſch-Crumbach 467 ꝛc. 649, ihre Verbindlichkeit gegen die Pfarrei Neunkirchen 134 not. g).
Prüm, Abtei, den Aebten wird die Celle St. Goars untergeben 113. 114 ꝛc., ihre den Grafen von Katzenelenbogen ertheilte Lehen 118 ꝛc. 257 ꝛc. 394.

Q.

Quadelbach, ein ausgegangnes Dörfgen 31, gehörte ehmals zum Schloß Daxberg 100, und war Bickenbachiſch Lehen 444.

R.

Randeck, Schloß, die von Löwenſtein tragen dortige Güther zum Burglehen auf Stadeck auf 368.
Rara, ob GrosRohrheim darunter zu verſtehn ſei? 59.
Ratz, Johann, deſſen Heſſ. ReimChronik xxi.
Raugrafen, Beitrag zu ihrer Genealogie 384. 392. 658 not. b).
Raunheim, Dorf, 29 not., 61 not. b), Kirche und Patronatrecht daſelbſt 130, wie der Ort ſeine Herrn verändert, und zuletzt an Katzenelenbogen gekommen 295. 515, HeſſenDarmſtadt kauft den Zehnten und den Kirchſatz an ſich 647.
Ravensburg, Schloß im Craichgau, Katzenelenbogiſch Lehen 231 not. k).
Reckenforſt, Landgericht in der Grafſchaft Dietz 557 not. l).
Reichenbach, Gericht, Zugehör deſſelben 566, kommt an die Grafen von Weilnau 567, und von dieſen an Iſenburg 581 ꝛc.
Reichenberg, Schloß, verſetzt Adolph von Naſſau, der nachmalige Kaiſer, an Hanau 268, erſte Erbauung deſſelben, und wie es der Sitz eines beſondern Amts geworden 354, wird zerſtört, wieder erbaut, und zu Trieriſchem Lehen gemacht 364. 366, Graf Wilhelm I. von Katzenelenbogen will eine Stadt dabei anlegen 387.
Reichsforſte in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 67 ꝛc. S. weiter **wälder**.
Reichsgüther, vormalige, in den beiden Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 35 — 42.
Reichslehen der Grafen von Katzenelenbogen ſ. Zoll zu St. Goar, zu Poppart, Rheinfahr zu Weiſſenau, das Dorf Crumſtadt, Burgbau und Stadtrecht zu Rüſſelsheim, Zollfreiheit auf dem Rhein ꝛc.
Reichsmatricularanſchlag der Grafen von Katzenelenbogen 524. 604.
Reichspaläſte, warum ihrer ſo viel im Rheiniſchen Franzien geweſen? 36.
Reichswildbanne in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 69 ꝛc. S. weiter **wälder**.
Reinheim, Stadt, Kirche, Altäre und Filiale 141 not. c), wird fälſchlich für vormaliges Cölniſches Lehen angegeben 393.
Reizenhain, Dorf, wie es an Iſenburg, hernach an Naſſau, und von dieſem an Katzenelenbogen gekommen 245. 516.
Renſe, Stadt, iſt beinah 200 Jahre an Katzenelenbogen und Heſſen verpfändet 526 ꝛc.
Retters, Kloſter, hatte das Patronat in Dornheim 130 not. o).
Rhein, Fluß, von der Gerechtigkeit der Grenznachbarn daran, oder dem Dominio darüber 40 — 43, Verhältnis gegen die Katzenelenbogiſche Grafſchaften und Fiſcherei darin 152-154, Rheinbau 154.
Rheinauen, 40 ꝛc., beſonders die Knoblochtau und PfalzgrafenWerth 648 und not. g), die Wallbrunn- und Mosbachiſche Au bei Aſtheim 40 not. s). 650, die Inſel Varwert 40 not. s).
Rheinfahr zu Weiſſenau nimmt Heſſen vom Reich zu Lehen 40 not. s), zu Gernsheim ebend. und 303.
Rheinfelden, Herrſchaftl. Hof, wird angelegt 648.
Rheinfels, Schloß, wird erbaut und vergeblich belagert 321. 322, eine Katzenelenbogiſche Gräfin führt den Titul davon 334, auch Graf Wilhelm I. 381.

Digitized by Google

Rheingau ſ. Ober- und NiederRheingau.
Rheiniſches Franzien begreift die beide Katzenelenbogiſche Grafſchaften 24. 25.
Rheinzölle ſ. Zölle.
Richen, Dorf, 624 not. *e*).
Ried, Diſtrikt 64 ꝛc.
Riedeſel, Johann, ſeine Heſſiſche Chronik VIII, ſogenannte Excerpta daraus XVII &c.
Riedhauſen, Hof, 29 not., dem Kloſter Eberbach zuſtändig 125.
Rieſenſäule, ihre Lage und Beſchreibung 8. 9.
Rinberg, Burg bei Braubach, 387 und not. *k*), 590 not. *g*).
Rinberg oder **Rimberg**, adliche Familie, verkauft das Dorf Holzhauſen über der Aar an Katzenelenbogen 516.
Ritterſchaft, ihre angebliche Reichsimmedietät im Einrich 246 not. *k*).
Rivander, Zacharias, ſeine Thüringiſche Chronik IX.
Rodau, Mainziſches Dorf, 28 not.
Rodau, Dorf, Amts Lichtenberg 72 not. *l*), war vormals Bickenbachiſches Lehen 444, die adliche Familie von Schrautenbach vertauſcht es an Heſſen 650.
Rodenſtein, adliche Familie, hatte den Kirchſatz in Neunkirchen 134 not. *g*), verpfändet einen Theil ihres Schloſſes und dazu gehörigen Güther an Katzenelenbogen 467. 468, ihre Katzenelenbogiſche Lehen 468 not. *p*).
Rodenſtein, Schloß, ein Theil deſſelben kommt durch Pfandſchaft an Katzenelenbogen und Erbach; jeziger Zuſtand deſſelben 467. 468.
Röder Mark 94.
Römer, ihr Anſiz in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 5 — 23.
Rohrbach, Dorf, 32. 489. 650.
Roſen von Weilnau, adliche Familie, verkauft alle ihre Güther an Heſſen 584 not. *f*).
Roßdorf, Dorf, Kirche und Altäre 142 not. *f*), der Ort iſt Fuldiſch Lehen 326.
Rückingen, Schloß, Heſſiſche Erböfnung daran 634.
Räſſelsheim, Dorf, 28 not., Kirche und Patronatrecht daſelbſt 130 not. *b*), wie der Ort ſeine Herrn verändert 287 not. *w*). 295, und zulezt von den Herrn von Cronberg als aufgeſagtes Lehen an Katzenelenbogen gekommen 514 ꝛc., erhält Stadtfreiheit 522.
Räſſelsheim, Schloß, Kaiſerl. Privilegium zu ſeiner Erbauung 522, Vollendung des Baues, Streit und Vergleich darüber mit ChurMainz 617. 618.
Räſſelsheim, Oberamt, wie es entſtanden? 99.
Runckel, Dynaſten, ihre Stammtafel 482, nehmen von den Grafen von Katzenelenbogen ein Lehen, und geſtatten ihnen die Erböfnung in ihren Schlöſſern Runkel und Dern 482, verpfänden einen Theil ihrer Herrſchaft an Katzenelenbogen 517, erhalten von den Grafen von Dietz die Centen Schoppach und Amenau 558. 559, haben einen Antheil am Schloß Dern pfandweis ein 559 not. *o*). 574 not. *l*), Dietrich von Kerpen tritt ſeine Anſprüche auf die Grafſchaft Weilnau an ſie ab 576.
Ruppertshofen, Dorf, erhält Stadt- und Veſtungsrecht, und wird auch würklich beveſtigt 474.
Ruralcapitul in der Ober- und NiederGrafſchaft Katzenelenbogen 148. 149.

S.

Saliſche Kaiſerfamilie, ihr Urſprung, und ihre Nachkommen im NiederLohngau 183 ꝛc., im OberRheingau 200 ꝛc., Stammtafel derſelben 201.
Salmenfang in der NiederGrafſchaft Katzenelenbogen 152 ꝛc. 516. 591.
Saur, Abraham, ſchrieb angeblich eine Heſſiſche Chronik XXVI.
Schaafheim, Katzenelenbogen und Hanau vergleichen ſich übers dortige Patronat 334.
Schauenburg oder **Schaumburg**, Schloß an der Lahn, kommt von den Herrn von Limburg an die von Weſterburg 403 not., Katzenelenbogiſche Erböfnung und vormalige Pfandſchaft

Digitized by Google

daran 475 ꝛc., wie daraus, und aus der vormaligen Grafſchaft Holzapfel, die heutige AnhaltSchaumburgiſche Herrſchaft entſtanden 510 not. e).

Schlangenbad 635.

Schlöſſer in beiden Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 35. 100. 101. 354.

Schlüchter, Wald, 75.

SchmalBeerbach, Dörfgen, kommt von den Herrn von Frankenſtein an Heſſen 650.

Schmink, Joh. Hermann, deſſen Beſtellung zur Heſſ. Geſchichte XL. XLII &c.

Schönau, ſonſt Mersheim, Hof, 131 not. g), 650.

Schönau, Kloſter im Einrich, 110.

Schönborn, Kirche und Patronat daſelbſt 135 not. k).

Schoneck, adliche Familie, verkauft das Dorf Oegeroth oder Oegert an Katzenelenbogen 528.

Schonenberg, Comitatus, 89 not. l).

Schonenberg, Schloß überm Rhein, Katzenelenbogiſche Erböfnung daran 386.

Schoppach, vormals Dietziſche Cent, kommt an Runkel 559.

Schrautenbach, adliche Familie, beſitzt den Cammerhof 29. 51 not. b), verkauft das Dorf Rodau 650.

Schröter, Janus Henrich, deſſen Heſſ. Geſchichte XXVI &c.

Schupp, J. B., der ihm geſchehene Auftrag in der Heſſ. Geſchichte XXXIV.

Schwager, weitläuftige Bedeutung dieſes Verwandtſchaftsnamens im mittlern Zeitalter 416 not. d), 517 not. y).

Schwanheim, Dorf, 28 not., wird von K. Carl dem Groſen an das Kloſter Lorſch geſchenkt 38, kirchlicher Zuſtand 130 not. n), die von Dalberg verkaufen das Dorf an Katzenelenbogen 528.

Seeheim, Dorf, 28 not., gehörte ehmals zum Schloß Tannenberg 100, war ein Filial von Bickenbach 136 not. n).

Seeheim, Oberamt, wie es enſtanden 99. 100, und an Heſſen gekommen 630 — 632. S. weiter **Bickenbach**.

Seilfart, ausgegangnes Dorf, 31. 86. 87 not. f), Kirche und Patronatrecht daſelbſt 130 not. b), wie der Ort ſeine Herrn verändert, und zuletzt an Katzenelenbogen gekommen 295. 515.

Selebach, angeblich ausgegangenes Dörfgen, 32 not. a).

Sembd, Dorf, Katzenelenbogiſches Grevengericht daſelbſt 624 not. g).

Sendgerichte oder **Synodalgerichte**, 147.

Sensfeld, Herrſchaftl. Hof, wird erkauft 647.

Seubert, Theophilus, ſeine Auszüge Heſſ. Geſchichten XX.

Seulburger und Ober Erlenbacher Mark 94.

Siegeberg, Schloß im Hollſteiniſchen, wo Landgraf Ludwig V. von Thüringen gefangen ſaß 655.

Siegel der Grafen von Katzenelenbogen 605 - 612.

Solms, Schloß, Bickenbachiſcher Antheil daran 420.

Spachbrücken, war ehmals Filial von Dieburg 145 not. p), war ein Zugehör des Schloſſes Habitzheim 306. 421 ꝛc.

Speiergau, Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen war Landvogt darüber 356 ꝛc.

Sprendlingen, Dorf, 28 not., von dem Patronatrecht daſelbſt 39 not. p), ſo wie auch Vogtheirecht, und wie der Ort ſeine Herrn verändert 295. 651.

Stadeck, Schloß und Stadt, wie ſie die Grafen von Katzenelenbogen erworben, unter ſich vertheilt, und an Braband zu Lehen aufgetragen 358. 379 not. d). 396. 455. 585 not. c), kommt durch Heurath von Katzenelenbogen an Baden 598, Burglehen der Herrn von Löwenſtein daſelbſt 368.

Staden, Schloß in der Wetterau, die Pfandſchaft auf ein Viertheil deſſelben kommt an Heſſen 512, die Herrn von Limburg an der Lahn hatten gleichfalls einen Antheil daran 403 not.

Stadtrechte, was es bedeute, wann geringern Orten die Privilegien der Stadt Frankfurt und andrer Reichsſtädte ertheilt werden 173. 174.

Stätterſtatt, ein ausgegangnes Dorf, 31.

Digitized by Google

Staffeln, war ehmals ein Filial von Bickenbach, und iſt es jezt von Beedenkirchen 137 not. *n*), war Bickenbachiſches Lehen 444.
Steden, Dorf, wird erkauft 490.
Steinau, Dörfgen, kommt von den Herrn von Rodenſtein an Katzenelenbogen 467.
Steinheim am Main, Schloß und Stadt, wie die Hälfte derſelben von Eppenſtein an Katzenelenbogen gekommen 241, wird Engländiſches Lehen 359, kommt wieder an die Eppenſteiner 398. 399.
St. Stephansſtift in Mainz, hatte vormals den Kirchſatz zu Raunheim 130 not. *k*).
Sternberg, zerſtörtes Schloß, woran Katzenelenbogen Antheil hatte 382.
Sternenfels, adliche Familie, ihre vormalige Katzenelenbogiſche Lehen 231 not. *k*).
Stettbach, Dörfgen, vormals OberStettbach, kommt von den Herrn von Frankenſtein an Heſſen 650. S. weiter **NiederStettbach**.
Stockheim, adliche Familie, verkauft ihr Antheil an Dorf und Gericht Biebesheim an Katzenelenbogen 528.
Stockſtadt, Dorf, 29 not. 61 not. *b*), Kirche und Patronatrecht daſelbſt 129 not. *f*), Chur-Mainz verkauft ſeine Rechte daſelbſt an Heſſen 646 und not. *b*).
Stromberg, Wald hinterm Schloß Sternenfels, Katzenelenbogiſch Lehen 231 not. *k*).
Suomar, König der Allemannen, beherrſcht unter andern die OberGrafſchaft Katzenelenbogen 19 — 22.
Sarenburg oder Surburg, verfallene Burg unweit Caub, Graf Johann von Katzenelenbogen wird Pfälziſcher Erbburgmann daſelbſt 459.

T.

Tannenberg, Schloß in der Bergſtraſſe, ſeine Zugehör 100, übrige Schickſale und Ganerben daſelbſt 306 — 312, Hanauiſches und Katzenelenbogiſches Antheil daran 472, der Burggraf zu Starkenburg trug von Katzenelenbogen und Hanau ein Burglehen auf Tannenberg zu Lehen 491 not. *g*), 632 not. *g*), wie das ganze Zugehör des Schloſſes an Heſſen gekommen 630 — 632.
Tannenberg, Dynaſten, eine Seitenlinie der Herrn von Bickenbach 217 ꝛc. 306 — 312.
Tardingen, Dorf im Craichgau, Katzenelenbogiſch Lehen daſelbſt 231 not. *k*).
Taunus, Gebürg, Lage deſſelben und Urſprung des Namens 12.
Teufelsmauer ſchließt unter andern die Ober-Grafſchaft Katzenelenbogen ein 7. 18.
Thal Reichenberg, Dörfgen, 387.
Thalheim, Dorf im Craichgau, die Burg daſelbſt iſt Katzenelenbogiſch Lehen 231 not. *k*).
Theilungen, zum Theil auch Mutſcharungen, im Katzenelenbogiſchen Haus 270. 356. 375 ꝛc., wie die Theilung von der Mutſchar verſchieden 389 not. *a*).
Thron, Kloſter, ſeine Stiftung 543. 544.
Thüringiſche Chronik, IX — XII.
Titul der Grafen von Katzenelenbogen, ſie führen zuweilen, auſſer dem gewöhnlichen, auch den vom Schloß Hohenſtein 258. 263, Lichtenberg 265 not. *c*). Rheinfels 334. 381, und zuletzt auch den von der Grafſchaft Dietz 611.
Traiſa ſ. Ober- und NiederTraiſa.
Trechire oder Trachgau (Trigorius pagus), Gau, ſeine Lage und Grafen darin 197. 198.
Tribur, vormals villa regia und Königliches Palatium daſelbſt, die Geſchichte von beiden 42 — 59, Kirchen daſelbſt 55 not. *e*), vormalige Gerichtsverbindung mit Nauheim, Aſtheim und Königſteden 87 not. *f*), die vormalige Münzenbergiſche und Falkenſteiniſche Rechte daſelbſt werden von Iſenburg an Katzenelenbogen verkauft 287. 513, kommt als Reichspfandſchaft an die Grafen von Katzenelenbogen 323. 329, Oppenheimer Burglehn auf dortige Güther 343. 344.
Trier oder ChurTrier, erhält das Grafengericht zu Marienfels im Einrich 89, hat den Kirchſatz zu Weier 132, Trieriſche Lehen an die Grafen von Katzenelenbogen, nemlich Bornich, St. Goarshauſen, Patersberg, Offenthal 245. 338, Schloß Reichenberg 366.

Digitized by Google

Trimperg, Dynaſten, erkaufen das Gericht Udenheim 576, ſterben aus, und die Häuſer Weilnau und Eppenſtein vertragen ſich über ihre Lehen 578 ꝛc.
Turnier zu Darmſtadt 518.

U.

Ubier, älteſte bekannte Bewohner der Nieder-Grafſchaft Katzenelenbogen 10.
Udenheim, Gericht, kommt als Reichspfandſchaft an die Grafen von Weilnau, und von dieſen an die Herrn von Trimperg 576.
Ueberau, Dorf, nach Reinheim eingepfarrt, und Capelle daſelbſt 141 not. *e*).
Ulmen, adliche Familie, empfängt das Waldbottenamt über die Herrſchaft Ellar von Katzenelenbogen zu Lehen 516.
Ulnbach, Hof, ſ. Ilbach.
Ulner von Dieburg, adliche Familie, ihre vormalige Rechte an Erzhauſen 135 not. *b*), 318 und not. *v*) *w*), 528. 631 not. *f*), ihr geringes Antheil an der Herrſchaft Bickenbach 428. 451. 631 not. *f*), und an dem Dorf Grüfenhauſen 515.
Umſtadt oder **GrosUmſtadt**, Stadt, Nachricht von ihr, ihrem Landgericht, Vogthei, Lehenſchaft, Burgmannen ꝛc. und wie ſie an Heſſen gekommen 327 ꝛc. 623 — 626, Katzenelenbogiſcher und nachher Bickenbachiſcher Hof daſelbſt 418, Bickenbachiſcher Zehnten 423, Kirchen, Altäre und Filiale 145 not. *p*) und 624.
UnterElſch, angeblich ausgegangnes Dörfgen, 31.
Urberg oder **Auerberg**, adliche Familie, verkauft die Vogthei in Beſſungen an Katzenelenbogen 497.
Uſingen, war vormals Zugehör des Schloſſes NeuWeilnau 565. 575.

V.

Varwert, Inſel auf dem Rhein, womit die Katzenelenboger die Herrn von Dornberg belehnt 40 not.
Vaſallen, Katzenelenbogiſche 166 not. *v*).
Vehmgerichte ſ. Freiſtühle.
St. Victorſtift in Mainz, begrif den OberRheingau unter ſeinem Archidiaconat 148, hatte den Kirchſatz zu Biſchofsheim 130.
VierdorfMark, 93 not. *n*).
Vierherriſche, das, im Einrich, wie es entſtanden und vertheilt worden 248, Waldbottenamt darüber 76.
Villae Regiae, Vieldeutigkeit dieſes Namens 57. 60, Beiſpiele derſelben in der OberGrafſchaft Katzenelenbogen 57.
Villmar, Stadt, Streit darüber zwiſchen Dietz und Iſenburg 544 ꝛc.
Vogtheien, Arnſteiniſche 244 ꝛc., Naſſauiſche und Katzenelenbogiſche über das Stift Dikirchen 245 not. *f*). 511, Katzenelenbogiſche über den Hof Beſſelich 121, über das Stift und die Stadt St. Goar 257 ꝛc.

W.

Wächtersbach, ein ausgegangnes Dörfgen 32.
Wälder in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 69 — 76, ihr älterer und neuerer Zuſtand 157. 158, in der NiederGrafſchaft die Horſt 95 not. *b*), die Fuchſenhöhle 93. 96, der Wald bei St. Goar 76 not. *d*), 115, in der OberGrafſchaft der Schlüchter 75, Coberſtatt 38 not. *l*). 75, Malchenwald und darüber entſtandene Streitigkeiten 178 not. *s*), Raunheimer Bruch 648, DreidorfMarkwald 93 not. *n*), VierdorfMark ebend., Jägersburger Wald 71, Münchsbruch 85. 290. 648, Jagd im Hart und Lorſcher Wald 328, Cammerforſt bei Nauheim 51 not. *b*).
Waidenbain, Dorf, die Vogthei daſelbſt kommt an Katzenelenbogen 512.
Waldbottenamt, übers vormals Vierherriſche 76, über die Herrſchaft Ellar 516, über die Grafſchaft Dietz 564, OberſtWaldbottenamt über die Homburger- oder OberUrſeler Mark 93, über die Seulberger- und OberErlenbacher Mark 94.

Digitized by Google

Waldenfels, Schloß, vormals Heſſiſches Lehen, 640 not. *k*).

Waldenſtein oder **Wallenſtein**, adliche Familie, heurathet ins Weilnauiſche Haus, und erhält, vermittelſt der Schenkung einiger Weilnauiſchen Gräfinnen, einen Antheil am Schloß Birſtein 579. 582, verkauft Güther zu Wolfskehlen und im Ried 528.

Waldhauſen, ausgegangnes Dorf 32. 39 not. *r*). 72 not. *l*).

Waldhauſen, Dörfgen bei Lichtenberg, Hubengericht daſelbſt 471 not. *m*).

Wallau, Dorf in der Herrſchaft Eppenſtein, von Cronbergiſcher Hof daſelbſt 527.

Wallbrunn, adliche Familie, muß Ernſthofen, ſtatt vorher von Pfalz, von Heſſen zu Lehen tragen 634, nimmt Horhohl von der adlichen Familie von Frankenſtein, nachher von Heſſen zu Lehen 650, verkauft den Hof Hardenau und das Schloß Ernſthofen, mit zugehörigen Dörfgen, an Heſſen 651. 652.

Walldorf, neuangelegtes Dorf, 32.

Wallerſleden, Dorf, Filial von GrosGerau 139 not. *t*).

Wallmenach ſ. Ober- und NiederWallmenach.

Wambold, adliche Familie, ihre Katzenelenbogiſche Lehen 326 und not. *c*), verkaufen ihre von Katzenelenbogen lehnbare Güther zu GrosZimmern an die von Frankenſtein 456 not. *n*).

Wappen, Katzenelenbogiſches, 335 not. *y*). 605 — 612, Graf Johann von Naſſau erhält die Befugnis, lebenslänglich den Katzenelenbogiſchen Helm zu führen 456 ꝛc.

Wartspfenning zu Poppart ſ. **Zölle**.

Waſſerbiblos, Hof, 28 not. und 30, kommt als Reichspfandſchaft an Katzenelenb. 323, wird wieder veräuſert, und fällt zuletzt von den Herrn von Wolfskehlen und Cronberg an Heſſen 634.

Weier, Dorf, Kirche und Patronat daſelbſt 132.

Weilnau, Grafen, geographiſche Beſchreibung ihrer Länderſtücke 565 ꝛc., ihre Geſchichte 566—584, ihr Wappen 583, ihre Burgmänner 583 not. *f*), Stammtafel 584.

Weilnau, Schloß, ſ. Alt- und NeuWeilnau.

Weinbau in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften 163 — 165.

Weiſſenau, Rheinfahr daſelbſt 40 not. *s*).

Weiterſtatt, Dorf, 28 not., war kein Filial von Gräfenhauſen, ſondern von GrosGerau, Kirche und Zehnten daſelbſt 139. not. *w*), das vormalige St. Clarenkloſter in Mainz wird darin begüthert 367.

Weltersberg, Schloß, Katzenelenbogiſche Erböfnung daran 474, Streit darüber 523.

Wembach, eigentlich Wendenbach, Dorf 32. 489. 650.

Werheim, Stadt und Amt, Zugehör derſelben 534, war zwiſchen Dietz und Weilnau gemeinſchaftlich, und der Letztern Hälfte kommt an Naſſau 575.

Werlau, Dorf, Kirche und Patronat daſelbſt 132, wie der Ort an Iſenburg und Limburg, und nachher zur Hälfte an Katzenelenbogen gekommen 245. 338. 380, letzteres erkauft auch die andre von den Herrn von Limburg lehnbare Hälfte 490.

Werſau, Dorf, zwiſchen der Herrſchaft Breuberg und den Grafen von Katzenelenbogen gemeinſchaftlich, Kirche daſelbſt 141 not. *c*).

Weſel ſ. OberWeſel.

Weſterburg, Dynaſten, erlangen zwei Turnos am Zoll zu St. Goar, die ſie nachher wieder an die Grafen von Katzenelenbogen verkaufen, und geſtatten Letztern die Erböfnung in allen ihren Schlöſſern 474, verpfänden das Schloß Schauenburg an ſie 475, ihre verbeſſerte

Digitized by Google

Stammtafel 475 — 481 not. *l*), Nachtrag dazu 656 ꝛc. not. *b*).

Wetterau, Landvogthei daſelbſt, Katzenelenbogiſche Pfandſchaft darüber, und einige Bemerkungen 502 — 504. 512.

Weyer, vormaliges Trieriſches Hubengericht daſelbſt 91.

Wicker, Dorf im Eppenſteiniſchen, Dietziſche Güther daſelbſt 542 not. *b*), 543 und not. *m*).

Wiesbaden, Alter der dortigen Bäder 12 und not. *m*).

Wiſers, Hof, trug die adliche Familie von Schoneck von Katzenelenbogen zu Lehen 491 not. *g*).

Wild- und Forſtbänne in den Katzenelenbogiſchen Grafſchaften, 69. ꝛc.

Winkelmann, Joh. Juſt., Nachricht von deſſen Heſſ. Geſchichte xxxv. &c.

Winterkaſten, Dörfgen im Odenwald 72 not. *l*).

Wittgenſtein, Schloß, Pfandſchaft daran, und an Laſphe, kommt an Katzenelenbogen 512.

Witthum; Graf Diethers IV. Wittwe behauptet ihn auch in zweiter Ehe, und will ſich das Schloß Lichtenberg erblich zueignen 395, das Graf Wilhelm mit Mühe rettet 470, der ſich daher bei ſeiner Gemahlin beſſer vorſieht 473, eine Bickenbachiſche Gemahlin bringt ihren Witthum aus erſter Ehe erblich auf ihre Kinder zweiter Ehe 301, der Gräfin Anna von Katzenelenbogen in erſter Ehe aufs Schloß Sonnenberg angewieſener Witthum ſoll ihr auch in zweiter Ehe lebenslänglich bleiben, nach ihrem Tod aber zurückfallen 501.

Wixhauſen, Dorf, wird von der Mutterkirche zu GrosGerau getrennt 139 not. *s*).

Wolfskehlen, adliche Familie, trägt ihre Comeciam oder die Erfelder Cent von Katzenelenbogen zu Lehen, und will ſie an Mainz verkaufen 82. 83. 328, wo ihre Geſchlechtstafel zu finden 83 not. *r*), hat den Kirchſatz in Wolfskehlen und Biebesheim 134, verkauft die Jagd im Hart und Lorſcher Wald an Katzenelenbogen 328, nach und nach auch ihr Centgericht, und viele Güther im Dornberger Amt 490. 516, was in der Baieriſchen Fehde an Heſſen fällt, oder auf die Familie von Gemmingen erbt 634.

Wolfskehlen, Schloß, ſoll an Mainz verkauft werden 83.

Wolfskehlen, Dorf, Herrnhölzer Berg und das Jahrgedächtnis darauf 21 not., Kirche, Altäre, Patronatrecht und Anniverſarium 134 not. *e*), Katzenelenbogen kauft die Cronbergiſche Güther daſelbſt und im Ried 528, ChurMainz tritt ſeine dortigen Rechte an HeſſenDarmſtadt ab 646 not. *b*).

Worfelden, Filial von GrosGerau, Capelle daſelbſt 139 not. *t*).

Worms, Biſchöffe von, belehnen die Grafen von Naſſau und Katzenelenbogen mit der Vogthei zu Dikirchen 511 not. *f*) *b*).

Würzburg, Biſchöffe von, von ihren den Grafen von Katzenelenbogen erheilten Lehen 60-69.

Z.

Zazenhauſen, Stadt, erkauft Graf Eberhard I. von Katzenelenbogen 361.

Zehnten der Geiſtlichen, wie ſie entſtanden und zur Aufnahm der Kirchen mitgewürkt 127. 128.

Zeilhard, Dorf, war ein Zugehör des Schloſſes Habitzheim 306. 421 ꝛc.

Ziegenberg, Schloß, verkaufen die Herrn von Eppenſtein an Katzenelenbogen 529.

Zölle, der Rheinzoll zu St. Goar, wie und wann er entſtanden 260, Katzenelenbogiſcher Antheil

Antheil am Rheinzoll zu Poppart 347, vorgehabter Zoll zu Braubach 324. 376, die Grafen von Katzenelenbogen erhalten einen Turnos am Zoll zu Ludensdorf im Neuwiediſchen 376, eine Erhöhung des Zolls zu St. Goar 408. 474, einen Turnos am Rheinzoll zu Ehrenfels 453, vormalige Weſterburgiſche Turnos am Zoll zu St. Goar 474, Graf Diether von Katzenelenbogen ſoll, zu beſſerer Führung der Landvogthei in der Wetterau, drei alte Turnos an den Zöllen zu Mainz und Lahnſtein ziehen 503, Katzenelenbogiſcher Antheil am Zoll zu Düſſeldorf 511, und an dem zu Bonn 522.

Zollbefreiung, die Grafen von Katzenelenbogen erhalten ſie von allen Zöllen am Rhein 407, von den Pfälziſchen zu Caub und Bacherach ebend.

Zorn, Dorf, Gericht und Mark daſelbſt und zu Nunrod und Hilgerod, war Katzenelenbogiſch Lehen 491 not. *q*).

Zwingenberg, Stadt, gehörte in den älteſten Zeiten in die Heppenheimer Mark, und iſt jünger als Auerbach 38 not. *i*), gehörte in die Heppenheimer Cent, und hatte ihren Oberhof zu Bensheim 81, war auch ein Filial davon, Kirche und Altäre 143 not. *k*).

Zwingenberg, Schloß, Altar daſelbſt 144 not. *k*), wird zerſtört, wieder erbaut, und an Mainz zu Lehen aufgetragen 364. 365.

Zwingenberger Cent, wie ſie aus der Heppenheimer entſtanden, und ihr heutiger Inbegrif 80. 81.

Darmſtadt,

gedruckt in der Fürſtl. Hof- und Canzleibuchdruckerei

durch J. J. Will, d. Z. Factor.

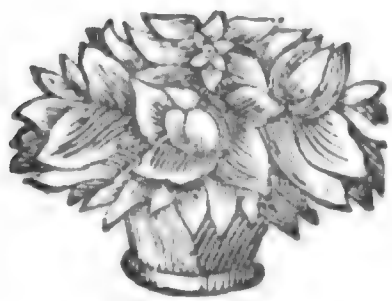

Digitized by Google

Druckfehler.

S. VI. not. (i) in der vorläufigen Abhandlung, statt §. IX.	lies,	§. XVI.
S. XV. Zeile 18. ibid. statt Martin Ratz	—	Johann Ratz
S. XX. Z. 21. ibid. statt Boynhold	—	Bögehold
S. LIII. ibid. setze im Amt Kelsterbach unter Mörfelden noch zu		Walldorf.
S. 15. not. x) Z. 6. statt loco,	—	loco,
S. 73. Z. 5. statt 1002	—	1012
S. 81. Z. 6. statt zwölften	—	eilften
S. 130. not. l) Z. 1. statt St. Stephansstift	—	St. Victorstift
S. 132. not. t) Z. 14. ist nach dem Wort Kloster ausgelassen		Retters
S. 143. not. b) Z. 4. und 5. statt Bensheim	—	Gernsheim
S. 153. Z. 12. statt einleckt.	—	eingelenkt.
S. 164. Z. 22. statt 24	—	7 bis 8
S. 225. in der Rubrik des §. statt Einrich	—	Einhard
S. 234. not. b) Z. 11. Henrich das Kind,	—	Ludwig das Kind,
S. 245. Z. 15. steht das Dorf Werlau doppelt, und ist das erstemal auszustreichen.		
S. 252. in der Rubrik zu §. XXIX., und auch Z. 1. des Textes, statt Henrich II.	—	Henrich III.
S. 253. Z. 1. statt Henrich II.	—	Henrich III.
S. 300. not. b) Col. 2. Z. 31. statt 1372	—	1312
S. 373. Z. 10. statt Würzburg	—	Speier
S. 377. not. y) Z. 11. statt Bedigungen,	—	Begnadigungen,
S. 480. not. Col. 2. Z. 8. statt Katzenelenbogischen	—	Westerburgischen
S. 511. not. e) statt §. LXXIX. not. l),	—	not. m),

Digitized by Google

Katzenelnbogisches
Urkundenbuch.

Digitized by Google

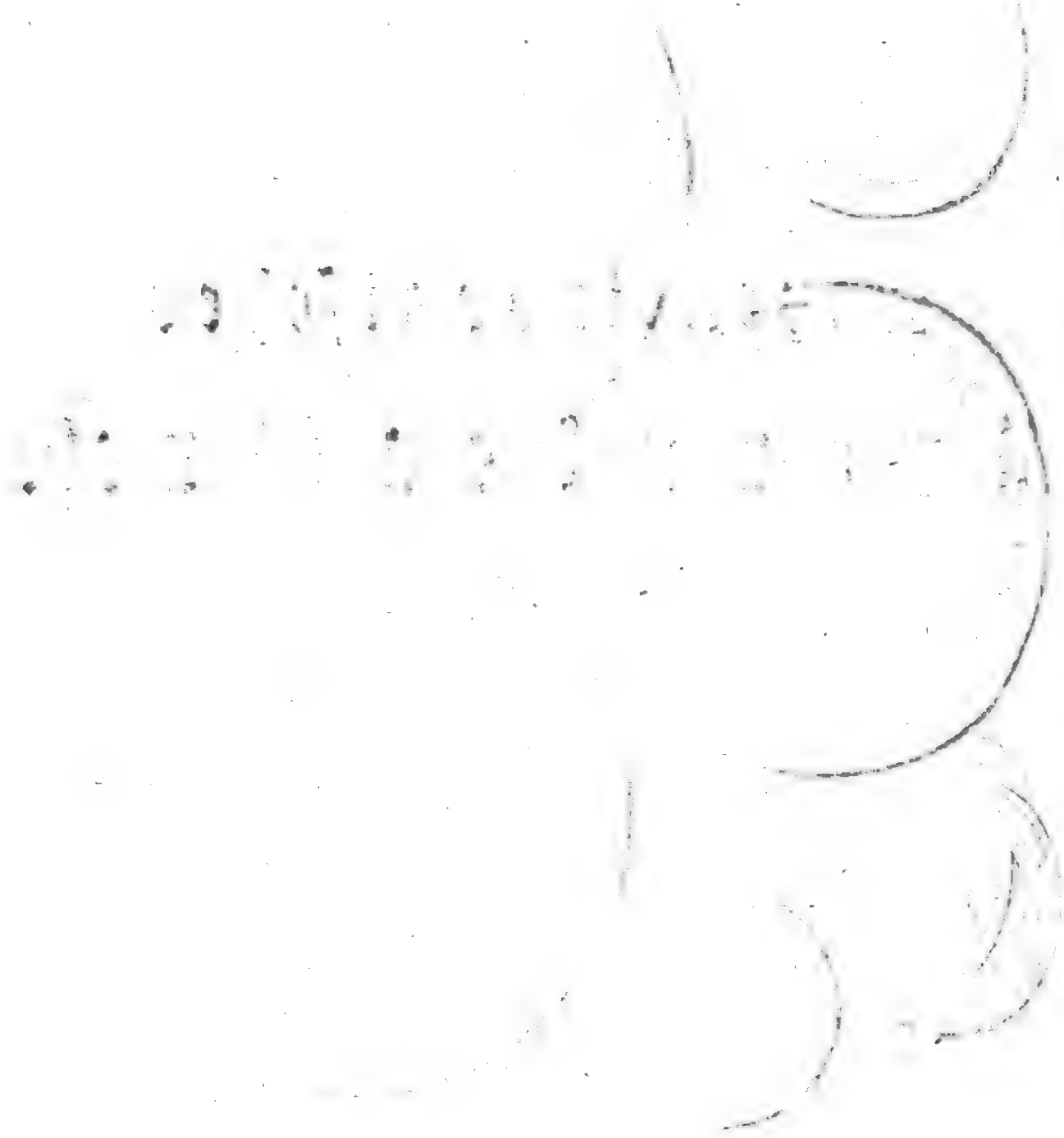

Digitized by Google

Tab. A

No. 9

1390

No. 1

1270 v. 1277.

No. 3

1318

No. 2

1318.

No. 8

1343

No. 7

1430.

n R

Digitized by Google

Digitized by Google

Tab. B.

No. 10.

1403

No. 4

1331.

No. 6.

1343

No. 5

1313.

No. 11

1450.

Digitized by Google

Digitized by Google

UrkundenBuch.

I.

Kaiſer Otto III. ſchenkt der Abbtei Quedlinburg das Kaiſerliche DomanialGut Trebur im Rheingau. *

den 5. Febr. 985.

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis. *Otto* divina favente clementia pius Rex. Juſta regiæ ſublimitatis dominatio eſt, piis petitionibus fidelium devota adimpletione aſſenſum exhibere. Quapropter omnium fidelium noſtrorum, præſentium ſcilicet ac futurorum, notitiæ patefacimus, quomodo Nos dilectiſſimæ Aviæ noſtræ, *Adelheidis* videlicet Imperatricis Auguſtæ, votum & petitionem ſequendo, ob dilectionem illius caræ Amitæ noſtræ *Mathilde Abbatiſſæ Quitilineburgenſis* Monaſterii, de noſtra proprietate dedimus Curtem *Triburis* vocatam, in *Francia* & in Pago *Rinichgowe* ac Comitatu *Cononi* Ducis ſitam, atque ad integrum cum omnibus utenſilibus illuc rite aſpicientibus, villis, vicis, mancipiis utriusque ſexus, areis, eccleſiis, ædificiis, terris cultis & incultis, agris, pratis, campis, paſcuis, vineis, vinetis, ſilvis, venationibus, aquis, aquarumque decurſibus, piſcationibus, molendinis, viis & inviis, exitibus & reditibus, quæſitis & inquirendis, mobilibus & immobilibus, cunctisque aliis appendiciis, quæ adhuc dici aliquo modo aut nominari poſſunt, per hanc noſtræ dominationis autoritatem & preceptionem ſibi tradidimus: ea videlicet ratione, ut eadem jam dicta *Mathilda*, honorabilis Abbatiſſa, cara nobis admodum Amita noſtra, de præfata proprietate, a nobis ſibi tradita, liberam dehinc tenendi, tradendi, vendendi ſeu commutandi absque omnium hominum contradictione poteſtatem habeat, ſive aliud, quicquid ei melius placuerit, inde faciendum. Et ut hæc noſtræ donationis traditio præſenti ac futuro tempore firmior ac ſtabilior a cunctis fidelibus habeatur, hoc regiæ dominationis noſtræ preceptum inde conſcriptum ſigilli noſtri impreſſione ſignari juſſimus, Magnificentiæ noſtræ propriaque manu, ut infra videtur, corroboravimus.

Signum Domini *Ottonis* Sereniſſimi Regis. *Hildiboldus* Cancellarius vice *Willegiſi* Archi-Capellani notavi.

Dat. Non. Febr. Anno 985. Indict. 14. Anno Regni tertii *Ottonis II.*

Actum *Mulinhuſen*. In DEI nomine feliciter! Amen.

II.

* Dieſe Urkunde ſteht ſchon in Lünig. Spicil. Eccleſ. III. S. 187, Kettneri Antiqq. Quedlinb. S. 26. und ab Erath Cod. Dipl. Quedlinb. S. 26.

Digitized by Google

II.

Kaiſer Henrich II. ertauſcht von Biſchof Henrich zu Würzburg, zum Vortheil des Bisthums Bamberg, benannte Kirchen, mit ihrem Zugehör, gegen das Kaiſerliche DominialGut Gerau. *

den 21. Jun. 1013.

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis. *Henricus* divina favente clementia Rex: omnium ſanctæ Dei eccleſiæ fidelium, tam præſentium, quam & futurorum noverit induſtria, qualiter nos pro remedio & æterna remuneratione animarum, primo noſtri Senioris beatæ memoriæ Tertii *Ottonis* Imperatoris Auguſti, & noſtræ vero animæ, parentumque noſtrorum, tum etiam propter petitionem *Kunegundæ* Reginæ, ſed & Domini *Erckenboldi Moguntinæ* Sedis ArchiPræſulis, nec non & Domini *Eberhardi Babenbergenſis* Eccleſiæ venerandi Pontificis, Dominique *Burckhardi Wormatienſis* Eccleſiæ Epiſcopi glorioſi, cum *Henrico Wurzburgenſium* venerabili Epiſcopo quoddam Concambium fecimus, ſcilicet ſui juris Eccleſiam in Villa, quæ *Halſtatt* dicitur, ſitam, cum terris, mancipiis, & decimationibus, exceptis duabus Capellis, altera in *Drondeſtat*, altera in *Biſchofsberg*, cum decimationibus earundem, nec non alias duas Eccleſias, unam in *Amelungeſtatt*, alteram in *Sinſelingen*, cum ſuis decimationibus, & ſex regalibus manſis, & mancipiis, ad easdem Eccleſias pertinentibus, Sanctæ Sedi *Babenbergenſi* in poſterum ſubjectas propriasque, firmiter ſtatuentes mutuo ante noſtri juris Curtem *Geraba* dictam Sanctæ Eccleſiæ, cui præſatus venerabilis Antiſtes *Henricus* videlicet decenter præeſſe dignoſcitur, ad honorem Salvatoris Mundi, pretioſiſſimorum Martyrum *Kiliani*, *Colonati* & *Totnani* in civitate *Würzburg* conſtructæ atque dedicatæ, dantes, largientes, firmiſſimaque traditione donantes. Memoratam itaque Curtem *Geraba* in Pago *ſuperiore Rinigówe*, in Comitatu *Adelberti* Comitis ſitam, proprietario jure cum omnibus ſuis proprietatibus, pertinentiis, Eccleſiis, decimationibus, villis, vicis**, areis, campis, pratis, paſcuis, ſylvis, venationibus, aquis, aquarumve decurſibus, piſcationibus, molendinis, cum familia utriusque ſexûs, terris cultis & incultis, exitibus & reditibus, quæſitis & inquirendis, cæterisque omnibus, quæ ſcribi aut inveniri poſſunt, utilitatibus, de noſtro jure in jus atque dominium & honorem Salvatoris Mundi, & egregii Martyris Chriſti

* Dieſe und die folgende Urkunde ſtehn zwar in Lorenz Fries Würzburg. Chron. bei Ludwig in SS. Würtzburg. S. 457, aber nur in einer ſehr unzuverläßigen teutſchen Ueberſetzung.

** Eine andre Abſchrift des im Würzburgiſchen Archive befindlichen Originals lieſt *vitibus* ſtatt des hier ſtehenden vicis: es iſt aber das Letztere, da es zwiſchen villis und areis in der Mitte ſteht, ohne Zweifel die richtige Lesart, der auch Lorenz Fries folgt, indem er das Wort durch Weiler überſetzt.

Digitized by Google

Chriſti *Kiliani*, ſociorumque ejus, omninò transfundimus, & alienamus, ità ut prædictus Pontifex *Henricus*, omnesque ſui Succeſſores, eandem proprietatem in perpetuum poteſtative poſſideant, teneant, & quidquid eis placuerit ad utilitatem ſuæ ſcilicet Eccleſiæ inde faciant, noſtra noſtrorumque Succeſſorum & omnium mortalium contradictione in perpetuum longè remota. Et ut hæc traditio omni tempore ſtabilis & inconvulſa permaneat, hanc paginam inde conſcriptam manu propria corroboravimus, noſtrique Sigilli impreſſione inſigniri præcepimus.

Signum Domini *Henrici* Regis Invictiſſimi. *Gundarius* Cancellarius Vice *Erckenboldi* Archi-Capellani recognovi.

Data XI. Kal. Julii, Indictione XI. Anno Dominicæ Incarnationis *Milleſimo Decimo Tertio*. Anno verò Domini *Henrici* ſecundi regnantis XII.

Actum *Francofurth* feliciter! Amen.

III.

Kaiſer Henrich II. verleiht dem Biſchof Henrich von Würzburg die zu Gerau gehörige Grafſchaft Beſſungen.

den 21. Jun. 1013.

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis. *Henricus* divina favente Clementia Rex. Si fideliter & devote nobis ſervientium laborem recompenſare ſtuduerimus, eos procul dubio, & alios plures, fide firmiores nobis credimus & devotiores. Quapropter omnium tam præſentium quam & futurorum noſcat univerſitas, quod nos memores fidei & ſervitii *Henrici Würzburgenſis* Eccleſiæ Præſulis venerandi, ſæpiſſime nobis fideliter impendentis, Comitatum in *Bessungen*, ad Curtem *Geraha* reſpicientem, cum banno, & diſtrictu, & omnibus pertinentiis, in jus atque dominium ad Eccleſiam & honorem Salvatoris mundi, & egregii Martyris Chriſti, *Kiliani*, Sociorumque ejus, firmiſſimè tradidimus, ità ut prædictus Pontifex *Henricus*, omnesque ejus Succeſſores, eundem Comitatum poteſtative poſſideant, teneant, & quidquid eis placuerit ad utilitatem ſcilicet ſuæ Eccleſiæ inde faciant, noſtra, noſtrorumque Succeſſorum & omnium mortalium contradictione in perpetuum longè remota. Et ut hæc traditio omni tempore ſtabilis & inconvulſa permaneat, hanc paginam inde conſcriptam manu propria corroboravimus, noſtrique Sigilli impreſſione inſigniri præcepimus.

Data XI. Cal. Jul. Indict. XI. Anno Incarnationis Dominicæ *Milleſimo Decimo Tertio*. Anno vero Domini *Henrici* ſecundi regnantis XII.

Actum *Francenofurth* feliciter! Amen.

Digitized by Google

IV.

Erzbiſchof Friedrich von Cölln beſtätigt einige dem Kloſter Siegeberg geſchehene Schenkungen in Hunephe, namentlich auch die Schenkung Henrichs von Katzenelnbogen, und ſeiner Gemahlin Luckart.

1102.

In nomine ſancte & individue Trinitatis. *Fridericus* Dei gratia ſancte *Colonienſis* Eccleſie Archiepiſcopus. Quod manifeſtum eſt preſentibus poſterorum memoriis recondendum cenſemus, qualiter venerabilis Frater Abbas *Reginardus* allodium cum medietate Eccleſie in *Hunephe* acquiſivit, & patrono ſuo beato *Michaeli* Archangelo ad uſus fratrum in monte *Sigebergenſi* Deo famulantium contradi obtinuit. Predeceſſor enim noſter felicis memorie *Herimannus* Archiepiſcopus a quodam Nobili Viro, Comitis *Hauldi* filio, *Wern* nominato, cui fuerat hereditarium, comparavit idem allodium, & *Alberoni* cuidam ſuo miniſteriali in liberam poſſeſſionem tradiderat, hic autem *Albero* cum per plures annos in ditione ſua quiete & pacifice tenuiſſet, per manum noſtram & per manum *Adelberti* Advocati hoc tradidit S. Michaeli in monte *Sigbergh*, accipiens a prememorato Abbate *Reginardo* centum triginta tres marcas in emptionem eiusdem allodii appenſas. Itaque traditum eſt & banno confirmatum Sigebergenſi Eccleſie cum omni genere iuris omnique utilitate, tam preſenti quam poſtmodum inde profutura, cum mancipiis, campis, ſilvis, pratis, paſcuis, areis cultis & incultis, omnibusque pertinentiis, ſicut fuerat in poſſeſſione predicti *Alberonis*. Hec autem traditio in noſtra preſentia omnino facta cum multi adeſſent Nobiles, *Comes* videlicet de *Juliaco*, *Gerhardus Gevene*, & *Ludovicus*, *Adelbertus* de *Nornenich*, & plures alii, tam Liberi, quam Miniſteriales. Itidem renovatum eſt noſtro iuſſu in ipſa Eccleſia Sigebergenſi ad Altare *S. Michaelis* coram numeroſa Cleri & populi multitudine anno dominice incarnationis *milleſimo centeſimo primo*, Pontificatus vero noſtri anno ſecundo. Preterea ordinante predicti Fratris *Reginardi* Abbatis diligentia de iisdem reditibus in anniverſario domini *Hermanni*, Predeceſſoris noſtri, perſolvenda eſt fratrum pictantia cum luminaribus & pauperum eleemoſyna, hoc ordine ſupputata, quatuor ſiquidem decentes cerei circa Tumbam ejusdem Archiepiſcopi ad vigilias prioris diei debent accendi, usque dum ſequentis diei terminetur completorium penitus non extinguendi, ſed circa Altaria provideri debent circa viginti duo luminaria ſpatio noctis ſufficientia, Fratribus autem miniſtranda ſunt quatuor maldra tritici ad ſimilias in refectorio, & duo fercula piſcium, ſicut melius & decentius parari poterunt charitati Fratrum ſingulorum, ferculis inter binos Fratres poſitis, vinum etiam de iisdem bonis ipſa die Fratribus eſt providendum. Porro in pauperum eleemoſyna ſex maldra tritici, & ſex maldra ſiliginis, cum carrada cere-

viſie,

Digitized by Google

viſie, & halecia ſedecies centena, ſunt expendenda. Hanc ordinationem ut nullus Abbas, nulla demum perſona mutet vel minuat, Dei authoritate & Beati Petri precipimus, & bannum Domini Pape *Paſcalis* ſeu noſtrum omni homini, hoc mutare vel minuere volenti, opponimus. In eodem etiam Pago *Henricus* de *Kazenellebogen*, & uxor ejus *Lutgart*, quatuor manſos, cum octo mancipiis, & aliis pertinentiis, & duas vineas poſſidebant, quas ipſa Domina *Lutgart* pro redemptione anime viri ſui, cum ſepulture traderetur, in ſupradicta Sigebergenſi Eccleſia Beato Michaeli contradidit, aſſtante & collaudante matre ſua *Juditha*, & fratribus *Eriaco*, *Theodorico*, *Adelgero*, cum multis aliis Nobilibus & ignobilibus hujus rei teſtibus. Circiter eosdem annos quidam homo liber de *Bleiſa*, *Gerhardus* nomine, allodium, quod in villa *Rodendorp* poſſedit, adnitente prememorato Abbate Fratre *Reginardo*, eidem Sigebergenſi Eccleſie contradidit, in qua ſe ipſum Deo poſtmodum efferens in holocauſtum ſuavitatis, habitum ſuſcepit ſanctiſſime converſationis, Abbas autem prenominatus uxori ejusdem, filioque, & filie ejus, triginta duas marcas pro comparatione ejusdem allodii perſolvit, ſicque illud libere in poſſeſſionem Eccleſie adeptus eſt, nemine prorſus reclamante. Et quoniam hec omnia noſtro iuvamine noſtroque adniſu ordinata legitime & perfecta, preſentis privilegii atteſtatione, ſeu Sigilli noſtri impreſſione, hec corroborantes auctoritate Dei & Beati Petri, bannoque Domini Pape *Paſcalis* & noſtro, ut inconvulſa permaneant precipimus & ſancimus, conſervatoribus ſtatuentes præmium eterne hereditatis conſortium, violatoribus comminantes ignem ſuccenſum in furore Domini & ardentem usque ad noviſſima inferni.

Huius autem traditionis teſtes hi fuerunt: *Adelbertus Comes* & Advocatus, *Udo* de *Hunephe*, *Gerardus* Nepos ejus, *Roricus* de *Druſdorp*, & *filius* ejus *Ludovicus*, *Dicelinus* preco liber, bannum faciens ex parte Regis & Comitis, & plures alii, tam liberi, quam miniſteriales, huic traditioni unanimiter acclamantes.

Actum eſt autem & confirmatum a Nobis anno Dominice incarnationis *milleſimo centeſimo ſecundo*, Pontificatus vero noſtri anno tertio in monte *Sigebergh* feliciter.

V.

Die Grafen Siegfried und Gerhard von Nuringen, und andre, verkaufen ihre zu Riedhauſen gelegene Güter zum Vortheil des Kloſters Ilmenſtadt.

1159.

In nomine ſanctæ individuæ Trinitatis. *Arnoldus* divina favente clementia *Moguntinæ* Sedis Archi-Epiſcopus. Sacræ Scripturæ admonet eulogium pietatis, ſecundum naturalem iuſtitiam inſita ſuggerit, ut Prælati Eccleſiarum domeſticis fidei, & religioſis fratribus, qui mundum cum flore ſuo

Digitized by Google

ſpernentes ſeipſos abnegárunt, & voluntariam ſuſtinent pro Domino paupertatem, & propria largiri debeant, & ab aliis bonæ devotionis hominibus eis collata, ſive quæ ipſi emptione, commutatione, vel quocunque rationabili modo, adepti ſunt, ne per ſucceſſionem temporum veniant in dubietatem & negligentiam, Eccleſiis eorum ſtudeant conſervare, & authoritate ſua corroborare. Noverit igitur & præſens ætas, & ſecutura Chriſti fidelium poſteritas, qualiter quidam religioſi Fratres in loco, qui dicitur *Illmenſtatt*, ſibi & poſteris ſuis ſecundum neceſſitatem animalis hominis, ſine qua ſpiritualis miniſterium ſuum nequit explere, cupientes providere, ſex manſos in *Riedhauſen*, à Comite *Sigefrido* & à fratre ſuo *Gerhardo* Comite de *Nuringes*, nec non à Conſorte thori ſui *Udelhilde*, 40. marcis argenti emerint, & hoc prædium, ab his tribus jam nominatis Eccleſiæ ſuæ in *Illmenſtatt* delegatum & legitime contraditum, ſtabili jure poſſederint. Poſtea verò, per gratiam Dei & bonorum hominum largitione re Fratrum eorundem creſcente, conniventia prefati Comitis *Gerhardi*, a quibusdam miniſterialibus ſuis prædia, quæ in prænominata villa *Riedhauſen* habebant, partim pecunia comparaverunt, partim commutatione obtinuerunt, videlicet prædium *Reineri* XXV. marcis, & iterum *Bertoldi* & *Rudwici* IX. marcis emerunt, & iterum *Arnoldo*, Miniſteriali iam dicti Comitis, duas marcas & dimidiam pro dimidio manſo in eadem villa nomine & lege emptionis dederunt; prædium *Henrici*, quod ibidem poſſidebat, per manſum unum in *Ginnenheim* & in *Stirſtatt* commutabant. Deinde per intervalla temporis, Eccleſiæ ſuæ utilitati & commoditati amplius intendentes, cum prædicto Comite *Gerhardo* Concambium fecerunt, dantes ei XIIII. manſos, & XXIII. jugera vinearum, & quinque areas in *Croſtele*, pro omni prædio, quod adhuc in *Riedhuſen* reſiduum habebat. Ad majorem itaque hujus rei ſtabilitatem jam dictus Comes cum filia ſua *Juditha*, cæterisque hæredibus ſuis, ſupermemoratos VI. manſos, & Capellam cum ſuis pertinentiis, excepta parte decimæ, quæ Abbati Sancti Albani attinere dignoſcitur, & omne prædium, quod habebat in *Ridhuſen*, & in *Himenhuſen*, cum omni utilitate, videlicet cultis & incultis, pratis, paſcuis, aquis, aquarum decurſibus, viis & inviis, exitibus & reditibus, Eccleſiæ in *Illmenſtatt* ad uſum fratrum, verbo Dei famulantium, legitime contradidit, & delegavit. Hanc autem emptionem, commutationem & traditionem ratam & inconvulſam per omnem temporis revolutionem permanere volentes, præſentis privilegii noſtri authoritate ſtabilivimus, & banno noſtro confirmavimus. Siquis igitur hoc rationabile factum infringere, aut aliquo modo ceſſare tentaverit, ſciat ſe anathematis vinculo innodatum, &, ni reſipuerit, æterno ſupplicio deputatum. Hujus rei teſtes fuerunt hi:

Hartmannus major Præpoſitus.
Arnoldus Cuſtos & Præpoſitus *Erfordiæ*.
Sigelous Decanus.
Magiſter *Wilhelmus*.

Hugo

Digitized by Google

Hugo Cantor.

Harrekinus Præpoſitus Sti *Mauritii*.

Embrico Præpoſitus de *Pingnia*.

Harpertus Abbas Sti *Albani*.

Anſelmus Abbas de Beſchhofesberg.

de Capellanis:

Cornadus, *Rudingus*, *Gernolus*, *Henricus*, *Dragebodo*.

de Laicis:

Comes *Gerhardus* de *Nuringes*.

Conradus Sylveſtris Comes.

Embrico Hirſutus Comes.

de Miniſterialibus:

Helpertus Vicedominus, *Hermannus* Sculteus, *Arnoldus* Magnus, *Vierandus*, *Salemannus*, *Helwicus* Dapifer, *Fridericus* Pincerna, *Godeboldus*, *Hardmundus*, & complures alii.

Acta ſunt hæc Anno Dominicæ incarnationis 1159, Indictione XI, Regnante glorioſiſſimo Imperatore *Friderico* hujus nominis primo. R. J. M. O.

VI.

Die Einwohner von Dornheim geben dem Kloſter Eberbach einen gewiſſen Weg zu eigen.

um's J. 1160.*

Ego *Giſelbertus*, *Paſtor in Dornheim*, & ſucceſſor Domini *Adelmanni*, audiens conventionem Fratrum de *Erbach* cum villanis noſtris de via, que tendebat per agros Fratrum, & ipſos Fratres in hac conventione minus proficere, neceſſarium duxi ſcripto communi dare, qualiter me preſente Incole huius ville ceperunt gravare Fratres de *Lebeim* ſuper eadem via. Convenerunt ergo Majores, ad ipſam villam pertinentes, &, priorem conventionem ceteris ad memoriam reducentes, multis precibus obtinuerunt, quod tam minores, quam maiores, unanimi conſenſu, & colleſta manu, prefatam viam iterato dederint Eccleſie Beate *Marie* in *Eberbach*, pro ſalute animarum ſuarum. Et ne de cetero hec ſolennis donatio a quoquo ſuccedentium aut preſentium poſſit violari, teſtes ſunt ſub-

* Der in der Urkunde als Zeuge ſtehende Eberhardus de Dornburg kommt unterm Jahr 1166. in des Freiherrn von Hudenus Syll. Dipl. S. 582 vor, und daraus läßt ſich ungefähr die Zeit dieſer ins zwölfte Jahrhundert gehörigen Urkunde etwas näher beſtimmen.

Digitized by Google

ſubſcripti: *Eberhardus de Dornburg, Gerhardus de VVolfskeln, Gibelungus,* & ceteri filii *Gerhardi; Eberhardus* & *Helfradus*, filius eius, renunciaverunt pro *Heidelmanno*, *Gerhardus* pro ſe & filiis ſuis, & pro filiis ſororis ſuæ renunciavit *Reinherus* miles, & omnes, qui in villa fuerunt, nominatim pariter & voluntarie medie vie abrenunciaverunt.

VII.

Das Kloſter Eberbach verträgt ſich mit Graf Diether von Werthheim wegen einem Stück Feld bei Gehaborn.

1173.

Concordia inter Fratres Monaſterii Eberbacenſis & Burnebach cuiusdam Campi Curiæ in Gebenborn.

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis. Notum eſſe volumus univerſitati Fratrum utriusque temporis, tam futuri videlicet quam preſentis, qualiter ego *Gerardus* dictus Abbas in *Eberbach*, & mecum Fratres noſtri, Dominus quoque *VVicnandus* de *Burnebach*, tum temporis Abbas, & ſecum Fratres ſui, dedimus operam, ut auferretur de medio omnis occaſio diſſenſionis & controverſiæ, quæ inter nos oborta videbatur. Huius autem mali occaſio hæc erat: traditus fuerat eccleſiæ noſtræ campus quidam, Grangiæ in *Gebenburn* contiguus, & penitus incultus, tanquam frutectum neglectum, a *Dithero*, Germano *Wolframi* Comitis de *Wertheim*, & a *ſorore* eius, cuius nomen erat *Adela*, quem eundem campum ipſi absque exceptione, cum aliis, quæ dederat eis, primitus ſibi traditum fuiſſe affirmabant. Nos itaque malum diſcordiæ vitantes, & ſuper huiusmodi longis contentionibus deſervire nolentes, utriusque domus Fratrum conſenſu, in hoc convenimus, quatenus ipſi, acceptis a nobis ſex argenti libris, omnes eorum querelæ de reliquo ceſſarent, & campus ſupradictus absque ulla contradictione tanquam proprius fundus eccleſiæ noſtræ deinceps permaneret. Hoc quoque ipſi pro benevolentia apponere curaverunt, ut ſi quisquam ab illa die, & deinceps, ſive extraneus, ſive de illa parentela, qui hereditario jure aliquid habere viderentur, nos impetere aut infeſtare tentaverit, ipſi coram quovis judice pro nobis reſpondere, & a quolibet infeſtatore nos defenſare non ceſſarent. Huius rei teſtes ſunt ex parte noſtra: *Cuno* Sacerdos. *Conradus* Sacerdos. *Oralodo* Cellarius, Frater *Henricus* Grangiæ illius Magiſter. Frater *Richardus*; ex parte autem illorum *Eberaldus* Prior. *Heimo*, *Hartmudus* converſus.

Acta ſunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis M. C. LXXIII, Indictione VI, imperante *Friderico* huius nominis primo, & iam XXII. annum imperii agente, regnante autem Domino Jeſu Chriſto per omnia ſecula, cuius anni non deficient. Amen.

VIII.

Digitized by Google

VIII.

Erzbiſchof Siegfried von Mainz beſtätigt einen zwiſchen der Pfarrei Gerau, unter Bewilligung Eberhards Herrn von Dornberg, als Patron derſelben, mit dem Kloſter Eberbach wegen der Zehenden in Gehaborn geſchloſſenen Vertrag, und Erzbiſchof Werner wiederholt dieſe Beſtätigung.

den 12. März 1210.

den 25. Jun. 1261.

In nomine Domini Amen. Nos *Wernherus* Dei gratia ſanctæ *Moguntinenſis* Sedis ArchiEpiſcopus, Sacri Imperii per Germaniam ArchiCancellarius, notum eſſe volumus univerſis, has literas inſpecturis, & publice confitemur, quod literas bonæ memoriæ Domini *Sifridi Senioris*, Prædeceſſoris noſtri, ſub vero ejus Sigillo, licet in parte aliqua præ vetuſtate corrupto, vidimus & legimus, quarum tenor talis eſt:

Sifridus Dei gratia ſanctæ *Moguntinenſis* Sedis ArchiEpiſcopus. Univerſis Chriſti fidelibus, præſentem paginam inſpecturis, ſalutem in omnium Salvatore. Tenore præſentium volumus declarare, quod cum *Albertus*, Canonicus majoris Eccleſiæ Moguntinenſis, decimas exigeret de poſſeſſionibus, quas habet eccleſia *Ebirbacenſis* in *Gebinbrunne*, ad eccleſiam ejusdem *Alberti* in *Geraba* ſpectantibus, jam dicta Ebirbacenſis eccleſia volens gaudere privilegio, ab Apoſtolica ſibi Sede indulto, easdem decimas ſolvere denegaret; demum inter eos cum conſenſu Domini *Eberhardi de Dornburch*, qui Patronus & Inveſtitor eſt eccleſiæ in *Geraba*, facta eſt transactio in hunc modum: Fratres de *Ebirbach* deinceps ipſi Paſtori in *Geraba*, omnibusque ſibi in eadem eccleſia ſucceſſuris, annis ſingulis, pro bono pacis & concordiæ, omni univerſaliter jure, tam de feno, quam de eo etiam, quod ad manſionarium ſpectat incluſo, viginti quinque Maltra ſiliginis, Maguntinenſis menſuræ, de Curia *Gebinbrunne* ſimul una vice in anno perſolvent, in Curia præfata illa præſentantes, & ſi forte ſeges fuerit grandine, aut alia tempeſtate qualibet, vel violentia guerrarum devaſtata, ſecundum æſtimationem vaſtati de penſionis ſumma ſubtrahetur. Ut autem hæc ordinatio rata & firma permaneat, ſecundum quod de verbo ad verbum ſuperius eſt expreſſa, & coram nobis ab utraque partium approbata, eam præſenti ſcripto, & Sigilli noſtri caractere, fecimus communiri. Teſtes hujus rei ſunt

Conradus major Præpoſitus Maguntinenſis.
Fridericus Decanus,
Godefridus Cantor,
Gerhodo Sti *Pauli* Præpoſitus,
Ruthardus Cellararius,

Henricus de *Stalecke*,
Magiſter *Heroldus*,
Magiſter *Obertus*,
Johannes Decanus Sti *Stephani*,
Rifridus Eccleſiæ Sti *Petri* Scolaſticus.

De Laicis: *Arnoldus* Camararius,
Arnoldus ad *Quercum*.

De familia Domini *Eberhardi* de *Dornburch*:
Henricus de *Wormatia*. *Meiſenbug*.
Conradus Ungeloube & frater ejus *Henricus*.
Ortwinus de *Geraba*.

De Fratribus vero in *Eberbach*: *Theobaldus* Abbas,
Arnoldus Cellararius, *Bernhelmus* Notarius,
Magiſter *Ortwinus*, Magiſter *Karl*,
Frater *Franco*, & alii plures.

Acta ſunt hæc *Moguntiæ*, quarto Idus *Martii*, tempore Domini *Innocentii* Papæ III. Pontificatus ejusdem anno tertio decimo, ab Incarnatione vero Domini Anno M. CC. X.

Sicut igitur memoratus Prædeceſſor noſter transactionem prædictam autoritatis ſuæ munimine confirmavit, ſic & nos, quod per ipſum factum exſtitit, gratum habentes & ratum, ipſam transactionem, temporis jam antiquitate firmatam, auctoritate præſentium confirmamus, mandantes eam perpetuis temporibus inviolabiliter obſervari. Nulli ergo hominum liceat hanc noſtræ ratihabitionis & confirmationis paginam infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præſumſerit, indignationem Dei omnipotentis, beatorum *Petri* & *Pauli* Apoſtolorum ejus, & noſtra excommunicationis ſententiam ſe noverit incurſurum.

Datum apud *Scharpinſtein*, ſeptimo Kalend. Julii. Anno Domini M. CC. ſexageſimo primo.

IX.

Erzbiſchof Siegfried von Mainz bezeugt, daß Eberhard Waro von Hagen dem Kl. Eberbach einen Wald, genannt Eberhards Waren-Bruch, geſchenkt habe.

1211.

In nomine Sancte & individue Trinitatis. *Sifridus* Dei Gracia Sancte *Maguntinenſis* Sedis ArchiEpiſcopus. Utilis eſt ſcriptorum memoria, que rerum memoriam conſervant, & eorum ſeriem fideliter repreſentant, & tam contra malignantium verſutias, quam contra oblivionis caliginem cautelam

Digitized by Google

telam adhibent & munimen. Noverint igitur tam preſentis etatis, quam ſucceſſive poſteritatis Chriſti fideles, qualiter *Eberhardus Waro* de *Hagene*, & *Judta* uxor ſua poſterior, cum liberis ſuis, filia quoque ejus *Adelheidis*, quam ex uxore priore genuerat, & maritus ejusdem *Cunradus de Steinahe* *, collecta manu, & pari conſenſu, pro remedio animarum ſuarum, omniumque parentum ſuorum, quoddam allodium, lucum videlicet, qui vulgo dicitur *Eberhardes Warenbruch*, contiguum luco illi, qui vocatur *Sluthre*, juxta *Keſſelbach*, eccleſie Ste Marie in *Eberbach* liberaliter contulerunt. Hanc autem donacionem, primo ſuper pontem in *Huſelenſtam* factam, ſecundo in generali placito apud *Haſelbach* a comprovincialibus habito renovarunt. Poſtmodum vero ſupradictus *Eberhardus*, coram nobis Moguntie conſtitutus, volens donacionem præmiſſam ſufficienti cautela & munimine roborare, memoratum allodium in manus noſtras reſignans, poſtulavit illud antedicte Eccleſie in *Eberbach* per manum noſtram conferri, quod nos juxta poſtulacionem ipſius, cum ad Eccleſiam ipſam poſtmodum perſonaliter veniſſemus, duximus faciendum. Ut igitur que ſcripta ſunt evidentius cognoſcantur, & majorem obtineant roboris firmitatem, preſentem paginam, rei ſeriem continentem, impreſſione Sigilli noſtri fecimus communiri. Statuimus igitur, & ſub interminacione anathematis diſtrictiſſime inhibemus, ne ulla in poſterum eccleſiaſtica ſecularisve perſona huic tam noſtre, quam predictorum donacioni, jure confirmat — — privilegio temere contraire preſumat. Quod ſi quis attemptaverit, indignacionem Dei omnipotentis, & beati *Martini*, & diſtricte animadverſionis noſtre ſententiam ſe noverit incurſurum. Teſtes ſunt: Dominus *Johannes* ArchiEpiſcopus *Trevirenſis*, *Cunradus* major Prepoſitus in *Maguntia*, *Gerbodo* Prepoſitus Sti *Petri*, *Gotfridus* Cuſtos majoris Eccleſie, *Heinricus* Prepoſitus de *Pingiria*, *Ruthardus* Cellerarius, *Heinricus* de *Stahelecken*, Magiſter *Oberthus*, *Ludegers* de *Haſelſtein*, *Arnoldus* Decanus Ste *Marie* ad gradus, *Embrecho* de *Albecho*.

De Laicis: *Wernherus* de *Boulanden* & frater ſuus *Philippus*, *Blicgers* frater *Conradi* de *Steinahe*, *VVigandus* de *Nubeim*, *Conradus Mulich*, *Hermannus* de *Ovenbach*, *Ludwicus* & frater ſuus *VValthers* de *Kaldebach*, & reliqua familia *Eberhardi VVaren*. Preterea de Franckenvurt *Johannes* Schultetus, *Conradus* Advocatus, *Rutgerus*, *Ludwicus* Monachus de *Ruſelnheim*, *VVernherus* Centgrevo, & *VVitgerus* Schultetus de *Seilenvort*, *Cunradus* Clericus, & *VVernherus* Advocatus de *Biſchovesheim*, *Regenoldus* & *VVernherus* de *Triburo*, *VVernherus* Advocatus, & *Heinricus* Schultetus, & *VVolframus VViltforſtere* de *Nubeim*, *Adelbracht* Clericus, *VVernherus* Centgrevo de *Stetben*, *VVigandus* Schultetus de *Merßveldt*, *Conradus* Centgrevo de *Rumheim*, *VVernherus* Villicus.

De

* Im Jahr 1219. ließ dieſer Conrad von Steina, und ſeine Hausfrau Adelheid, über obengedachte Schenkung durch Schultheiß und Gericht zu Frankfurt ein beſondres Inſtrument ausfertigen. S. de Guden. Cod. Dipl. V. p. 754.

Digitized by Google

De Fratribus autem in Eberbach: *Theobaldus* Abbas, *Erkenbertus* Prior, *Arnoldus* Cellerarius, Magiſter *Henricus* de *Sande*, Magiſter *VVigandus* de *Haſelach*, Magiſter *Ortwinus* de *Lebeim*, Frater *Franco*, & alii quam plures.

Acta ſunt hæc anno Dominice incarnationis M. CC. XI. Indictione XIV.

Datum apud *Mogunciam*. VII. Idus, Pontificatus Domini *Innocentii* Pape III. anno quarto decimo.

X.

Graf Diether von Katzenelnbogen, im Begrif eines KreuzZugs, befreit das Kloſter Eberbach von dem RheinZoll bei St. Goar.

1219.

In nomine ſancte & Individue Trinitatis. Ego *Ditherus Comes de Katzinellinbogin*, & uxor mea *Hildegundis*. Levant ad celeſtia diſpenſatores ſuos temporalia bene diſpenſata. Noverint ergo omnes carte preſentis inſpectores: Ego Comes, ſigno Crucis ſignatus, & in precinctu peregrinationis ultra mare conſtitutus, de conſenſu uxoris mee preſate, & Miniſterialium, nec non ceterorum hominum, mihi pertinentium, quod pro remedio anime mee, parentumque meorum, perdilecte Eccleſie in *Ebirbach*, & confratribus meis, ibidem Deo ſervientibus, relaxavi in perpetuum omnem exactionem & theloneum, vel quicquid ſolvere debuerunt apud Caſtellum & jurisdictionem meam *S. Goaris* de rebus ſuis & Eccleſie memorate, ſive ſit in aſcendendo vel deſcendendo navibus per alveum Rheni, ſive invectis in terra, hoc excluſo, ut non immiſceantur res alienorum, vel mercatorum, de reliquo licebit eis illo libere pertranſire, & nullus heredum meorum, aut mihi ſuccedentium, debebit eos ſuper his ſtatutis inquietare.

Acta ſunt hec anno Dominice incarnationis M. CC. XIX, preſentibus & conſentientibus *Hartberto* de *Katzenelnbogen*, & filio ejus *Theodorico*, *Reinoldo* Dapifero, *Conrado Calfi*, & *Ottone* fratre ejus, filiis Advocati de *Grumpbach*, *Heinrico Seechere*, *Gerlaco* de *Asbach* & ipſius fratre *Conrado*, *Wifrido*, & filio ejus *Wifrido*, *Siboldo* Theloneario, & aliis quam pluribus. Ut autem hoc factum meum firmius robur accipiat accedit in teſtimonium Sigillum meum appenſum.

XI.

Das Kloſter Eberbach läßt die zwiſchen ſeinen Brüdern in Geheborn und der Gemeinde Griesheim ſtrittige Gränzen des Waldes Wintershagen durch erwählte SchiedsRichter beſtimmen.

den 21. Nov. 1225.

Frater *Erckenbertus* dictus *Abbas in Ebirbach*. De geſtis hominum proceſſu temporis gravis emergeret calumnia, ſi rerum oblivio per æternam ſcripti memoriam non auferretur. Unde tam præſen-

Digitized by Google

præſentis ævi fidelibus, quam ſuturi, tenore præſentium notum facimus, qualiter inter Fratres noſtros de *Gebenburne*, & villanos de *Arbeilgen*, pro quodam nemore, quod *Wintershagen* dicitur, lis eſt orta, cum ipſi terminos noſtros in eadem ſylva, nobis attinente, reſtringere niterentur, quos Fratres noſtri dubitabant eſſe latiores. Ad hanc igitur contentionem removendam, nobis, & ex circumjacentibus hinc inde villis villanis die ſtatuto convenientibus, placuit utrique parti, & in commune omnibus, ut arbitri eligerentur, quorum judicio lis totaliter præcideretur, & terminos ponerent nunquam ab aliquo transponendos. Præcedentes igitur arbitri, ſcilicet *Conradus Notacker*, *Conradus* Sculthetus in *Arbeilgen*, *Wernerus* Advocatus de *Grevenhuſen*, Frater *Conradus Scutdepels* de *Lebeim*, Frater *Wigandus* de *Beſenseim* hunc nobis terminum ſtatuerunt, videlicet de via, quæ ducit *Wintershagen* per ſundum in aſcenſum montis ad *Hildeboldeshuſen*, & abinde trans rivulum ubi Judæus occiſus eſt, & deſcendit inferius illa via, quæ ducit Franckefort usque ad monticulum, & abinde directe tranſit retro vallum, ubi domus quondam debuit ædificari, & abinde usque ad pratum inferius, & abinde usque ad primum locum; in hoc ambitu nemus nobis attinens, & duo prata noſtra continentur. Teſtes autem, qui huic diviſioni interſuerunt ſubſequuntur: *Reinbodo* & *Conradus* Monachi, *Gerardus* Sacerdos de *Arbeilgen*, *Cuno* Sacerdos de *Grizheim*, *Wifridus* miles, & *Hermannus* Dapifer Comitis, *Henricus* Advocatus de *Geraba*, *Salman* Sculthetus de *Buttelborne*, *Henricus* de *Geraba*, & *Henricus* de *Wervelde* Furſtere, *Conradus* filius ſororis ſuæ, & *Wernerus* frater ſuus, *Henricus* de *Eberſtadt*, *Wolframus* filius *Godeboldi*, *Nudungus* Ruttel Comitis, *Rutardus* pater Fratris *Henrici*, *Wernherus* filius *Cebe*, *Henricus Cebe*, *Henricus* miles, *Sifridus* miles de *Wicbeshuſen*, *Salman*, *Wasmundus*, *Godeboldus*, *Henricus*, *Godeboldus* Sculthetus de *Sneppenhuſen*, *VVernherus* Sculthetus de *Grizheim*, *Conradus* Juvenis de *VViderſtadt*, *Conradus* Blume de *Geraba*.

Acta ſunt hæc anno incarnationis Dominicæ MCCXXV. in vigilia Sanctæ *Ceciliæ* Virginis.

XII.

Johann von Heuſenſtamm verpfändet ſeine bei dem Schloß Hayn oder Hagen gelegene Güter an Ulrich Herrn von Münzenberg, ſeinen Verwandten.

1232.

Omne quod inter diverſas partes bonis moribus ſanisque conſiliis diffinitum fuerit, neceſſe eſt ut propter opprimenda iurgia conſcriptionis vinculo muniatur. Noverint igitur tam futuri quam preſentes, quod ego *Johannes* dictus de *Huſenſtam* omnia bona mea, ſita infra murum Caſtri *Hagen*, & ortum ante valles, eisdem bonis attinentem, una cum mulieris mee & omnium coheredum meorum conſenſu & manuum appoſitione, cognato meo Domino *Ulrico* de *Mynzenberg* pro viginti marcis Colon. titulo pignoris obligavi, & quod ipſa bona ab eo recepi ſub caſtrenſis beneficii nomine

mine poſſidenda. Si autem a dicto *Ulrico* ſine licencia receſſero, & pecuniam prefatam ſibi non reddidero, prelibata bona mea debent eſſe pro triginta marcis Colon. eidem deinceps obligata. Et ne hujus obligacionis mee ſuccedente poſteritate ſuccreſcat oblivio, preſentem cedulam inſcribi & Sigillo meo volui roborari.

Teſtes hujus rei ſunt: *Cunradus* & *Syffridus* fratres mei, *Ludolfus* Sculthetus in *Franckfurt*, *Petrus* de *Hittenſere*, *Arnoldus* de *Benſtatt*, *Richwinus Kotheno*, *Johannes Goldſtein*, *Hermannus* Magiſter, *Ulricus Longus*, *Baldemarus* de *Fronebove*, *Bertholdus* gener *Breſtonis*, *Herbordus* & *Wigerus* fratres de *Ovenbach*, *Cunradus* de *Burnheim*, *Ottwinus* de *Gunſſe*, *Stargeradus* de *Solzbach*, *Cunradus* de *Wehero*, *Wernherus* de *Colnhuſen*, *Johannes* & *Ebernnarbus* fratres de *Rumpenheim*, *Wintherus* de *Rumpenheim*, *Rupertus* de *Hohenſtatt*, *Andres Fridericus* de *Eigenheim*, *Anshelmus Cygelen*, *Rutgerus Hanenbute*, *Rudegerus* Notarius Domini *Ulrici*, *Rupertus Haſenſeſa*, *Dino* Venator, *Fridericus*, *Baldemarus*, *Hartwicus*, *Ulricus* filius *Benigne*, *Henricus* de *Langestorff*, *Hartwicus* de *Otsberg*. *Rutgerus* de *Birkelare* & ceteri quam plures, quos tedioſum eſſet preſenti cedule annotare.

Acta ſunt hec anno Dominice Incarnationis M. CC. XXXII. Indictione XV.

XIII.

Chriſtian, Domdechant und Probſt zu St. Victor in Mainz, ſpricht in Streitigkeiten des Kloſters Eberbach mit der Gemeinde Griesheim wegen einem bei dem Geheborner Hof gelegenen Wald.*

im Apr. 1234.

Chriſtianus Dei gratia *Decanus majoris Eccleſiæ & Præpoſitus Sti Victoris in Maguntia* univerſis Chriſti fidelibus notum eſſe volumus, quod Eccleſia Eberbacenſis coram judicio noſtro propoſuit conquærendo, quod villani de *Grizheim* turbaverunt poſſeſſionem ejus in Rubo, qui dicitur *Bircha* vel *Harrozen*, & eſt ſitus juxta Curiam *Gebenburnenſem*; Villani vero econtra dicebant, ſibi communionem, quæ vulgo *Almenda* vocatur, in eodem Rubo de jure competere. Cum igitur longa inter partes fieret concertatio diſtis teſtium, quos eccleſia ad probandam ſuam intentionem, acceptis legitimis judiciis, produxit, & cauſſæ circumſtantiis diligenter examinatis ac diſcuſſis, invenimus, eccleſiam intentionem ſuam de poſſeſſione præfati Rubi ſufficienter & cum effectu probaſſe, & in rem judicatam per judices Moguntinæ Sedis aliquando tranſiſſe. Quapropter habito prudentum conſilio ſenten-

* In dem alten CopialBuch, woraus dieſe und einige andre Eberbacher Urkunden genommen worden, geht dieſer Urkunde ein weitläuftiges ZeugenVerhör voraus, das ich aber, weil es auch zur LocalKenntniß, um deren Willen ich ſonſt manche für die Geſchichte eben nicht bedeutende Urkunden eingerückt habe, nichts Merkwürdiges enthält, ausgelaſſen habe.

Digitized by Google

ſententialiter præfatum Rubum, cum ſuis pertinentiis, Eccleſiæ cum pleno jure adjudicamus, & Villanis de *Grizheim* ſuper eodem Rubo perpetuum ſilentium imponimus. Ne ergo prædicti Villani, vel Succeſſores eorum, Eccleſiam in Rubo ſæpedicto poſſint in poſterum gravare, dedimus præſens ſcriptum noſtri & Archipræsbyterorum noſtrorum, *Bertoldi* & *Friderici*, Sigillis roboratum. Acta anno gratiæ MCCXXXIIII. menſe Aprili.

XIV.

König Wilhelm verſichert ſich Graf Diethers von Katzenelnbogen Beiſtand gegen Kaiſer Friedrich II. mit 700. Marck, die er ihm zum Theil auf benannte ReichsGüter anweißt.

den 13. März 1248.

Wilhelmus Dei gratia Romanorum Rex & ſemper Auguſtus. Univerſis Romani Imperii fidelibus hanc literam inſpecturis gratiam ſuam & omne bonum. Ad notitiam univerſorum volumus pervenire, quod nos de providentia conſilii noſtri *Ditero*, fideli noſtro *Comiti D. de Kazzinellinbogen*, pro eo quod Sacroſanctæ Romanæ Eccleſiæ, nobis, ac Succeſſoribus noſtris, ſervire debeat & aſſiſtere bona fide contra Dominum F. quondam Imperatorem, & Natum ejus, ac omnem hominem viventem, promiſimus, & promiſiſſe tenore præſentium profitemur, ſeptingentas marcas, de quibus trecentas ei de prima pecunia, quam à Domino Papa vel aliunde habebimus, Deo dante in integrum perſolvemus, ac pro reliquis quadringentis marcis obligamus ei villas Imperii & noſtras *Friburnum*, *Genße*, *Biblot*, & *Grunbſtatt*, & *Dornheim*, cum earum pertinentiis, eo pacto ſcilicet & condicto, ut, ſi quid defuerit in prædictis de redditibus quadraginta marcarum, ſupplere plenariè teneamur, ſi quid autem ſupereſt, aut reſtituet, aut de Celſitudinis noſtræ gratia obtinebit. In cuius rei teſtimonium præſentes ei litteras indulſimus Sigilli noſtri munimine roboratas.

Datum in Caſtris apud *Ingelnheim*, tertio Idus Martii. Indictione VI.

XV.

Biſchof Henrich von Speier bezeugt, daß König Wilhelm an den Gr. Diether von Katzenelnbogen 700. Mark Cölniſche Pfenninge zu zahlen verſprochen.

den 18. März 1248.

Henricus Dei gratia *Spirenſis* Electus, Imperiali autoritate Cancellarius, univerſis, ad quos hoc ſcriptum pervenerit, conſtare volumus & proteſtamur, quod Dominus noſter *Wilhelmus* Rom. Rex Sereniſſimus promiſit, ſe daturum Comiti *Dytero de Kazenelnbogen* ſeptingentas marcas Col. Denar.

bonorum & legalium, de quibus trecentas marcas eidem perſolvet de pecunia, quam primum contigerit ipſi provenire, pro reſiduis autem quadringentis marcis obligavit ei bona quedam, que notata in literis ipſius Domini noſtri Regis Luode ſunt expreſſa.

Actum ſub teſtimonio noſtri Sigilli. Anno M. CC. XLVIII. XV. Kal. Aprilis.

XVI.

Probſt und Convent zu Ilmenſtadt verkaufen ihren Hof Riedhauſen an das Kloſter Eberbach.

1249.

Univerſis, ad quorum notitiam literæ iſtæ pervenerint, *Hartmannus* Dei gratia Præpoſitus de *Ilmenſtatt* & Conventus ibidem Ordinis Præmonſt. Mog. Diœceſis ſalutem & orationem in Chriſto. Tenore preſentium publice proteſtamur, & noſſe volumus univerſos, nos de concordi conſenſu & unanimi voluntate Curiam noſtram in *Riedhuſen*, que ad noſtrum Monaſterium pertinet pleno jure, venerabilibus viris *Gualtero* Abbati & Conventui *Eberbacenſis* Monaſt. Ciſterc. Ord. Mog. Diœc. vendidimus pro 300. marcis denariorum, quas nobis plene & integre perſolverunt. In evidentiam hujus contractus preſentem literam Sigillis noſtris, videlicet Prepoſiti de *Ilmenſtatt*, & Domini Decani *Gerardi* de Sto *Gangolpho* in Moguntia, qui interfuit, duximus roborandum. Anno Domini 1249.

XVII.

Henrich, Abbt von Fuld, belehnt die Grafen Diether und Eberhard von Katzenelnbogen mit den Lehen Georgs von Zymmern, und Wigand Schurleips, und giebt ihnen die Anwartſchaft auf 20. lehnbare Mark in Muntad.

den 17. März 1250.

Nos *Henricus* Dei gratia *Fuldenſis* Eccleſie Abbas proteſtamur & recognoſcimus, quod cum *Dietherus* & *Eberhardus* Comites de *Cazenellenbogen* à Nobis petierint quandam ſummam feodorum primo vacantium, Patruo & Patri ſuo à noſtris Anteceſſoribus promiſſam, & Nos in villis *Roſſedorph* & *Cunceratesbuſen* diceremus eis eſſe ſatisfaciendum, tandem hanc apud nos gratiam obtinuerint, ut *Hartwicus* dictus *Eyſich* & *Wanboldus*, frater ſuus, feuda *Georgii* de *Cymmere*, ab eccleſia Fuldenſi deſcendentia, ab ipſis Comitibus teneant mediate, & inſuper feoda XX. Marcarum, cùm primum in terminis *Muntad* vacaverint, præter feoda *Wigandi Scurleleip*, jure ipſis porrigamus feodali. Ob cujus rei gratiam renunciaverunt omni actioni & promiſſioni, quæ ipſis contra nos & Eccleſiam Fuldenſem competebat. Adjectum fuit etiam, ut, ſi plura feoda ſimul vacare contigerit, in optione ſit noſtra,

Digitized by Google

noſtra, ubi feoda dicta eisdem velimus aſſignare. Hujus etiam gratie intuitu data fide & præſtito juramento promiſerunt nobis & eccleſiæ Fuldenſi bona fide & omni poſſe ſervire, & noſtras injurias defenſare, & etiam reputare. Ut igitur hæc, quæ promiſſa ſunt, rata & firma permaneant, præſentem notulam Sigillo noſtro & Nobilium Virorum *Alberti* de *Tarnberg* *, *Eberhardi* & *Conradi* de *Bruberg* Sigillis fecimus roborari.

Acta ſunt hec apud *Otsberg*, Anno Domini M. CC. quinquageſimo, XVI. Kalendas Aprilis, coram his teſtibus: *Berthoko* Parocho Sti *Petri*, *Berthoho* Capellano *Loyciſano*, *Ottone* de *Teumpach*, *Henrico* de *Hune*, *Bertholdo* de *Mackencella*, *Marcellino* & *Bertholdo* fratribus de *Hyrrsperg*, *Hartwico* de *Treyr*, *Hartwico Villico*, *Hartwico Calco*, & aliis quam plurimis.

XVIII.

Extract einer LandesTheilung zwiſchen den Brüdern Graf Diether und Eberhard von Katzenelnbogen.

ums Jahr 1250.

Nos *Dietherus & Eberhardus Fratres* Comites de *Kazenelenbogen* concordavimus, & exfeſtucando conſenſimus, ut ratum haberemus & firmiter teneremus, quidquid octo ex Caſtrenſibus noſtris & amicis, *Heinemannus*, *Thilmannus*, *Heinricus* milites de *Kazenelenbogen*, *Petrus* Notarius, *Cunradus*, *Boemundus*, *Theodericus* de *Loiſenfelden*, *Hermannus* Dapifer, Caſtrenſes in *Hohinſtein*, ſuper partitione bonorum noſtrorum decreverint ordinare, qui taliter dicta bona dividere curaverunt:

Nos *Dieterus* Comes villam *Ruprechtisboven*, cum omnibus iuribus ſuis & hominibus ſubſcriptis, ex ipſorum ſuſcepimus diviſione — — Item villam *Milingen*, cum attinentiis ſuis & hominibus ſubſcriptis, — Item villam *Erchenrod*, cum omnibus fructibus inde provenientibus & hominibus ſubſcriptis, ſortiti ſumus — — — Item villam *Swalbach*, cum attinentiis univerſis & hominibus ſubſcriptis, item nos *Dietherus* villam *Dursdorff*, cum omni jure & attinentiis ſuis, ex arbitrorum noſtrorum ſuſcepimus arbitrio, & hominibus ſubnotatis — — — — Item villam *Hilderode* cum ſuis appendiciis ſortiti ſumus — — Item medietas villæ *Naſteden*, ſic ex ipſorum arbitrorum ſollicitudine per viam que ducit ad Eccleſiam diviſa, noſtra erit cum omnibus attinentiis ſuis & hominibus ſubnotatis ———— .

Nos vero *Everhardus* Comes reliqua parte ipſius ville *Naſteden*, videlicet inferiori, ſumus contenti, cum omnibus attinentiis ſuis & hominibus ſubnotatis, — — Item villam *Bachele*, cum

* Soll unfehlbar Alberti de *Trimperg* heiſſen.

cum omnibus pertinentiis ſuis & hominibus ſubnotatis, quieta gaudebimus poſſeſſione — —. Item villam *Nochere* ſuſcepimus cum attinentiis ſuis & hominibus ſubnotatis — — Item villa *Singehoben* noſtra erit cum univerſo jure ſuo & hominibus ſubnotatis — — Item villa *Holzhuſen* cum jure ſuo & appendiciis ſuis nobis ceſſit hominibusque ſubnotatis — — Item ſupradicti octo arbitri ordinaverunt arbitrando, ut villam *Camel*, duas Curias in *Ruberg*, cum omnibus attinentiis ſuis, preterea Molendinum, quod ſitum eſt in valle *Hohenſtein*, Caſtro noſtro, cum prato eidem molendino attinente, haberemus & jure hereditario poſſideremus hominibusque ſubnotatis, dicte ville attinentibus, — — Ad hec ſupradicti arbitri noſtri dixerunt arbitrando, noſtro conſenſu mediante communi, ut, ſi forte homines noſtros villam noſtram *Naſſeden* inhabitantes contingat queſtiones invicem ventilare, ſemper actor per officiatos noſtros compellatur ſequi forum rei.

XIX.

Die Edlen von Wolfskehl verkaufen das Schloß Wolfskehl und das CentGericht über dreizehn benannte Dörfer an Erzbiſchof Gerhard von Mainz.

den 16. Jun. 1252.

(Die Urkunde ſteht in Gudeni Cod. Dipl. II. p. 625.)

XX.

Die Grafen Diether und Eberhard von Katzenelnbogen ertheilen dem Kloſter Eberbach eine ZollBefreiung bei ihrem Schloß Rheinfels und durch alle ihre Lande.

den 1. Jul. 1252.

Nos *Ditherus* Comes de *Katzinelinbogen*, & *Ebirhardus Frater noſter*, tenore preſentium recognoſcimus, & ad univerſorum notitiam cupimus pervenire, quod nos volentes glorioſam Virginem Dei Genitricem Mariam ſub ſpe premii ſempiterni in ſuis miniſtris, videlicet Abbate & Fratribus Mon. *Ebirbacenſis* Ciſterc. Ord. Mogunt. Dioeceſis, perpetuis beneficiis honorare, eis ſingulis & univerſis, ob grata devotionis eorum merita, preſentis ſcripti teſtimonio indulſimus, & perpetuis temporibus indulgemus, quod tam Fratres quam nuncii & naves ejusdem Mon. nec non bona alia qualiacunque fuerint eorundem, ſive Reni per alveum aſcendant vel deſcendant, ſeu terras tranſeant in diſtricto noſtro in Caſtro noſtro *Rinevels*, ac in aliis Oppidis & Caſtris noſtris, ac in locis quibuslibet, in quibus dominium optinemus, vel optinebimus in futuro, erunt a ſolutione thelonei, & ab omni exactione qualibet, libere abſoluta, ita videlicet, quod penitus nichil dabunt noſtris Procuratoribus

Digitized by Google

toribus, ſive Officialibus, ſeu Caſtellanis, aut thelonearíis, vel famulis eorundem. Ipſi utique Abbas & Fratres preſati cum bonis & perſonis eorum, ſub noſtre defenſionis preſidio & conductu ſemper exiſtentes, de loco ad locum in diſtricto noſtro a nobis & amicis noſtris tranſibunt & redibunt ac manebunt ſecuri, & erunt ab omni occupatione & moleſtatione qualibet liberi & indempnes, mandantes ſingulis & univerſis noſtris fidelibus, & amicis, & eis ſub obtentu gratie noſtre firmiter injungentes, ut, premiſſa fideliter & inviolabiliter obſervantes, eosdem Abbatem & Fratres dicti Mon. cum bonis & perſonis eorum ſive nunciis efficaciter promoveant, manuteneant, foveant, & conducant. In cujus facti memoriam & perpetuam firmitatem, ne aliquorum malitia in contrarium aliquid attemptare preſumat, preſentem literam venerabilium Dominorum, Domini *Gerhardi* Sčte *Maguntinæ* Sedis, & Domini *Arnoldi Trevirorum* Archiepiſcoporum, ac noſtro Sigillis preſentibus duximus roborandum. Teſtes hujus conceſſionis ſeu indulſionis noſtre ſunt: Dominus *Hartungus* Abbas de *Grunowe*, *Henricus* Decanus, *Hermannus* Cuſtos, totusque Conventus Eccleſie Sti *Goaris*, *Theodoricus* de *Katzinelnbogin*, *Henricus* filius ſuus, *Heinricus* Dapifer, *Theodericus* filius ſuus, *Cunradus* filius Dapiferi, Dominus *Heilmannus*, *Wigandus* de *Krulingen*, & *Roricus* filius ſuus, Milites; *Theodericus* filius dicti *VVigandi*, *Petrus* & *Theodericus* filii *Irmengardis*, *Johannes* frater *Conradi*, & *Johannes* filius *Conradi*. Item in *Hohenſtein*: *Conradus* filius *Walteri*, *Hermannus* frater ſuus, *Reinoldus* frater *Reinoldi*, *Theodoricus Sewere*, *Reinmundus* frater ſuus, *Hermannus* dictus *Durchdenbuſch*, *Heinricus* de *Ethegenſtein* avunculus eorum, *Dammo* de *Hoenſtein*, *Reinoldus* frater ſuus, *Einolfus* de *Hoenſtein*, *Emicho* filius *Emichonis* de *Hoinſtein*, & *Henricus* dictus *Rize* de *Rineſels*, & quam plures alii fide digni.

Actum *Maguntie* in Palatio venerabilis Domini ArchiEpiſcopi *Mag.* exiſtente tunc ibidem Inclito Domino *VVilhelmo* Romanorum Rege illuſtri. Anno Domini M. CC. LII. Kal. Julii.

XXI.

Conrad und Otto Herrn von Bickenbach ſagen dem Graf Diether von Katzenelnbogen gegen alle ſeine Feinde, und namentlich gegen Ulrich von Minzenberg, ihre Hülfe zu.

den 14. Jul. 1252.

Nos fratres *Conradus* & *Otto* Domini de *Bickenbach* notum facimus univerſis preſentibus & futuris, preſens Scriptum viſuris, quod Domino noſtro *Diethero* Comiti de *Katzenelnbogen* contra omnem hominem — nunc viventem, ipſis inimicitias irrogantem, preſtabimus fidele conſilium & iuvamen, & maxime — *Ulr.* de *Minzenberc* — — & ad hoc nos duximus — obligandos — — — dantes ei has literas in teſtimonium predictorum, quas munimine noſtri Sigilli duximus roborari.

Datum — CC. LIIII. II. Idus Julii.

Digitized by Google

XXII.

Eberhard von Echzel trägt Graf Diether von Katzenelnbogen einige Güter in Gunſenheim zu Lehen auf.

den 23. Aug. 1254.

Ego *Ebirhardus* de *Echcile* Miles preſentium tenore proteſtor, quod quia bone memorie Domina *Gertrudis*, quondam uxor mea, Domino *Dythero* Comiti de *Katzinelnbogen* quedam dampna dinoſcitur pertinere, pro reſtauratione dampnorum illorum ego & pueri mei, de predicta uxore mea geniti, illa bona mea in *Gunſenheim* ſita, quæ a matre *Wolframi* Schulteti de Frankenfort, *Aleida* videlicet, empta fuerunt, communicata manu predictorum puerorum meorum cum omni eo jure proprietario & hereditario videlicet, quo ego & pueri mei predicti poſſedimus, contuli & donavi Comiti ſupra dicto, Comes vero predictus preſata bona michi & preſatis pueris, ac eorum heredibus legitimis, titulo feodali conceſſit perpetuo poſſidenda. In cuius rei teſtimonium preſentes literas mei Sigilli munimine roboravi.

Datum *Moguntie* Anno Domini M. CC. LVIII. in vigilia beati *Bartholomei.*

XXIII.

König Wilhelm giebt einigen Commiſſarien den Auftrag, dem Graf Diether von Katzenelnbogen, Werner von Eppenſtein, und Reinhard von Hanau, als Erben Gerhards von Eppenſtein, ihren erlittenen Schaden aus ReichsGütern zu erſetzen.

den 23. März 1255.

Wilhelmus Dei gracia Romanorum Rex ſemper Auguſtus univerſis ſacri Imperii fidelibus, preſentes literas inſpecturis, graciam ſuam & omne bonum. Reputantes continuus — — dilectis fidelibus noſtris *D.* Comiti de *Katzenelnbogen*, *W.* de *Eppenſtein*, *R.* de *Hagenowe*, heredibus quondam *Gerardi* de *Eppenſtein*, de dampnis & debitis ipſorum ſatisfacere, proteſtamur quod nos dilectis fidelibus noſtris, *E.* Comiti de *Lixingen*, *A.* de *Waldekke*, & *W.* de *Bonlandia* plenam autoritate preſentium damus & dedimus poteſtatem, ut ipſis memoratis Nobilibus pro medietate rationabilium debitorum ſuorum de bonis Imperii, ubicunque voluerint, ſecundum eſtimationem propriam valeant obligare, & nos obligationem ratam tenebimus atque gratam.

Datum *Bopardie*, decimo Kal. Aprilis, Ind. XIII. Anno Domini MCCLV.

XXIV.

Digitized by Google

XXIV.

Conrad von Dornburg ſchenkt, mit Einwilligung ſeiner Gemahlinn Jutta, ſeine Weiden in Gehaborn an das Kloſter Eberbach.

den 29. März 1256.

Nos *Conradus* dictus de *Dorenburg* tenore præſentium recognoſcimus, & publice proteſtamur, quod nos omnia bona noſtra propria, ſita apud *Gebenburne*, quæ ibidem habemus in paſcuis, de bona voluntate & expreſſo conſenſu Dominæ *Juttæ*, uxoris noſtræ, & communicata manu eiusdem, Eccleſiæ *Eberbacenſi* pure propter Deum contulimus pro noſtrorum & uxoris noſtræ memoratæ remedio peccatorum, reſiguantes ea in manus Fratris *Wigandi*, tunc ibidem Cellerarii. Volumus itaque, ut ipſum Monaſterium eadem paſcua iuſto proprietatis titulo perpetuo pacifice poſſideat & quiete.

Huius collationis teſtes ſunt de Monachis Eccleſiæ præfatæ: *Theodoricus* filius *Erckenboldi*, *Mauritius* de *Pinguia*, *Theodoricus* de *Sante*. Item de civibus *Maguntinenſibus*: *Bertoldus Longus*, *Chriſtianus Judex*, *Godefridus* de Scto *Chriſtopboro*, *Helwicus* dictus *zu der Barten*, *Walterus Ubelakker*, *Gerwandus* de *Hocheim*. In huius rei memoriam, ac debitam firmitatem, præſentem literam noſtro Sigillo, & Civitatis *Maguntinæ*, fecimus roborari.

Acta *Maguntiæ*, Anno Domini MCCLVI, Quarto Kalend. Aprilis.

XXV.

Graf Diether von Katzenelnbogen beſtätigt dem Kloſter HerrenAlb alle in benannten Orten erworbene Güter. *

im Apr. 1257.

Nos *Dietherus* Comes de *Catzenellnbogen* ob reverentiam & honorem glorioſæ Virginis Mariæ Abbatis & Conventus de *Alba*, inſuper etiam venerabilis Domini *Ottonis* Præpoſiti Sti *Widonis Spirenſis*, noſtri familiaris, nec non *Luitfridi* de *Helmotsheim*, & *Bertholdi* militis de *Ravensberg* dicti *Göler*, pro ipſis fideliter intercedentium precibus duximus annuendum, quod quidquid dicti Abbas & Conventus de *Alba* in marchiis ſive terminis *Derdingen*, *OberAcker*, & *Bruchſell* in bonis, quocunque modo cenſeantur, quæ ad noſtrum Dominium vel ad nos ſpectent, mediate vel immediate a perſonis quibuscunque adepti ſunt, ea pacifice poſſideant ac quiete.

Dat. *Rinvels*, menſe Aprili.

XXVI.

* Dieſe Urkunde iſt nur als ein Archivariſcher Extract anzuſehen, an dem aber doch weiter nichts als die gewöhnliche Curialien weggelaſſen worden. Das Original iſt mir nicht vorgekommen.

Digitized by Google

XXVI.

Ein andrer Extract gleiches Innhalts.

den 5. Nov. 1257.

Nos *Dietherus* Comes de *Catzenelnbogen* confirmamus traditiones, emptiones, donationes, Monaſterio *HerrenAlbenſi* de bonis in Marchia *Derdingen*, & quæ in noſtra *Comitia* & Dominio poſita ſunt, a Nobilibus de *Helmotsheim*, de *Wizenloch*, *Bertoldo* dicto *Göler*, ſive aliis quibuscunque factas.

Dat. Nonis Novemb.

XXVII.

Graf Diether von Katzenelnbogen beweißt dem Herbord genannt Wormelin 60. Mark Silber auf den halben Zehenden zu Arheilgen. *

den 17. May 1257.

Quum ea, que fiunt in tempore, ſimul cum tempore evaneſcunt, neceſſe eſt hominum facta aut geſta ſcripture teſtimonio roborari. Inde eſt, quod nos *Ditherus* Comes de *Katzenelnbogen* preſenti ſcripto notum eſſe volumus univerſis tam preſentibus quam futuris: ex proviſo conſilio & bona voluntate noſtra *Herbordo* dicto *Wormelino*, fideli noſtro, propter ſua grata & benigna ſervitia, que nobis multociens exhibuit, dedimus ſexaginta marcas Colon. cum fidelitate ſincera, & pro hijs denarijs eidem obligavimus decimam noſtram, videlicet mediam partem totius decime ville *Arheilgen* attinentem, ita ut ipſe & ſui legitimi heredes a nobis & noſtris ſucceſſoribus poſſideant jure feodali, ea conditione videlicet, quod tamdiu poſſidere debeant, donec eidem & ſuis heredibus dederimus pecuniam nominatam. Receptis a nobis denariis premiſſis, idem H. & ſui heredes cum conſilio noſtro pro eisdem denarijs alia bona comparabunt, que a nobis & noſtris heredibus in perpetuo feodali jure

* Von dieſem Extract gilt eben das, was ich bei dem vorigen erinnert habe. Das Siegel führt einen Löwen, mit der Umſchrift: S. Dietheri Comitis de Catzenelnbogen.

Nach einem andern UrkundenAuszug von dem Jahr 1267. willigt Graf Diether von Katzenelnbogen in den Verkauf eines Gutes in Derdingen, das er von PfalzGraf Ludwig bei Rhein zu Lehen trage, und wieder an Berthold von Ravensberg genannt Göler, und die von Wizenloch, zu Afterlehn gegeben.

In eben dem Jahr 1267. willigt ferner Graf Diether von Katzenelnbogen in den Verkauf der Vogthei (Advocatiæ) in Derdingen, die Luitfried von Helmotsheim von ihm zu Lehen getragen, und beſtätigt zugleich alle von dem Kloſter HerrenAlb mit vorbenanntem von Helmotsheim, und von Göler, ſo wie auch den Edlen von Wizenloch, wegen ſeiner Güter in Derdingen errichtete Verträge. Datum apud Manuenheim menſe Aprili.

Digitized by Google

jure tenentur poſſidere, in cujus rei certitudinem firmiorem, ne caſu aliquo emergente in oblivionem vel irritum deducatur, preſentem litteram inde fecimus conſcribi, & eam antedicto fideli noſtro H. in teſtimonium tradidimus noſtri ſigilli munimine roboratam. Teſtes hujus facti ſunt: *Conradus* Nobilis de *Bruberg*, *Reinhardus* de *Hagenowia*, *Ludewicus Hagilſtein*, *Bonnundus* Dapifer de *Hohinſtein*, & *Hermannus* frater ſuus, *Reinboldus* de *Hohinſtein*, *Henricus* filius *Wormelini*, *Erneſtus Credenbecher*, *Conradus Bawarus*, *Gerlacus* de *Bikenbach*, *Sifrid* de *Grizheim*, *Peregrinus* de *Oppenheim*, *Godeboldus* de *Bickenbach*, *Balcreiz* de *Littenberg*, Milites; *Dietericus Blabere*, *Ludewicus* Plebanus de *Gerahe*, *Eberhardus* Plebanus de *Grevenhuſen*, *Petrus* Notarius, Clerici, & alii quam plures.

Actum & datum apud *Dornberg*. Anno Domini M. CC. LVII. XVI. Kal. Jun.

XXVIII.

Archivariſcher Extract eines LehenBriefs.

1257.

1257. Hat Diethard Graff zu Catzenellnbogen Ludwigen genannt Hagelſtein, ſeinem Burgmann zu Auerberg, zu Lehen gereicht vor ſich, und ſeine rechte Erben, das Dorff Bertzingen, immaßen daßelbe nach Abſterben Chunrads von Dornberg Ihme eröffnet und heimgefallen.

XXIX.

Extract eines LehenBriefs von Henrich Abbt zu Fuld an Graf Diether von Katzenelnbogen über die Hälfte der Vogthei Umſtadt, und andre Stücke.

1257.

Abbt Henrich verleihet die Helffte ſeiner Vogtey zu Umſtatt Graf Dietharden von Catzenelnbogen, und ſeinen Erben, doch mit dieſen Conditionen, daß er hinwider die Helffte der 20 Marck Goldes, ſo er ihm vorhin nach Abſterben Ulrichs von Münzenberg gegeben, alles und jedes Jahrs empfange, und daß des Abts Schultheiß zu Ottersberg bemeldter Vogtey Renthe in ſein des Abts Nahmen gantz uffhebe, und darinnen die Helfft zu gewöhnlicher Zeit hantreiche, im Fall aber er der Abt die Vogtey mit Recht nicht erhalten könnte, alsdann ſollte Graf Diethard und ſeine Erben die 20 Marck Geldes nach wie vor zu Lehen behalten.

Item er belehnet ihn auch mit dem Wald bey Umſtatt, genannt der Forſt, außerhalb des Rechtens, ſo er der Zeit in demſelbigen gehabt, daſelbige mit Ihme zugleich zu theilen.

Hierüber beſtättiget er die Lehenſchafft der Güter Roßdorff und Gunternhauſen, und die Gerechtigkeit in dem Dorff Inhouen, immaßen dieſelbigen ſein des Grafen VorEltern ſorters zu Lehen getragen.

Digitized by Google

XXX.

Graf Diether von Katzenelnbogen giebt, mit Einwilligung ſeines Bruders Eberhard, den halben LämmerZehenden in Gehaborn an das Kloſter Eberbach. im Sept. 1258.

In nomine Domini. Nos Comes *Ditherus* de *Katzenelnpogen* conſtare cupimus præſentibus & futuris, hanc paginam inſpecturis, quod ducti pia devotione, communicata manu Fratris noſtri *Eberhardi*, mediam partem Decimæ Agnorum ex Curia *Gebenhurnin*, *Eberbacenſis* Eccleſiæ, ad nos ſpectantem, in remedium animæ quondam Uxoris noſtræ Dominæ *Agnetis*, Patris & Matris, atque animarum progenitorum noſtrorum, libere contulimus in puram & perpetuam eleemoſynam Conventui Eccleſiæ memoratæ. Teſtes, qui huic donationi interfuerunt, ſunt: Dominus *Wernherus* de *Boland* Senior, Dominus *Conradus Reiz*, Dominus *Theodericus* de *Turri* in *Catzenelnpogen*, Dominus *Henricus* Dapifer ibidem, Dominus *Reimundus* Dapifer de *Hobenſtein*, & alii quamplures fide digni. Igitur ad maiorem confirmationem præmiſſorum hanc paginam, inde conſcriptam, impreſſione Sigilli noſtri decreuimus roborare.

Acta in *Grunowen*, Anno Domini MCCLVIII, Menſe Septembri.

XXXI.

Graf Diether von Katzenelnbogen freiet dem Werner von Gerau, einem Burger in Mainz, ſeine Güter in dem Dorf Berckach. im Sept. 1258.

(Die Urkunde ſteht in de Gudeni Cod. Dipl. I. p. 661.)

XXXII.

Das DomCapitul zu Mainz bewilligt dem Graf Diether von Katzenelnbogen, die Stadt Zwingenberg von der MutterKirche in Bensheim zu trennen, und eine eigne Kirche daſelbſt zu erbauen. im Dec. 1258.

(Sie ſteht in Retters Heſſiſchen Nachrichten St. I. S. 51.)

XXXIII.

Ernannte SchiedsRichter ſprechen dem Graf Diether von Katzenelnbogen das aus der Münzenbergiſchen Erbſchaft in Anſpruch genommene MayGeding zu Langen, und Güter und Zehenden in Arheilgen, ab.

(in von Buri Vorrechten der alten Königl. Bannforſte ꝛc. Beil. 8, und de Gud. Cod. Dipl. II. p. 133.)

XXXIV.

Digitized by Google

XXXIV.

Arnold, Kämmerer zu Mainz, tritt das Schloß Dornberg an Graf Diether von Katzenelnbogen ab. *

den 2. Sept. 1259.

Arnoldus Kamerarius Moguntinus. Notum facio univerſis preſentem literam inſpecturis, quod ego una cum filiis meis, *Eberhardo* & *Arnoldo* videlicet, nec non *Eberhardo* genero meo, Caſtrum *Dornberc* cum omnibus ejus attinentiis ac juribus, que in ipſo Caſtro habui & habere videbar, Nobili Viro Domino meo *D.*** Comiti de *Katenelnbogen* contuli libere & abſolute, ita ut ego neque mei heredes nunc, nec in futuro, pro dictis bonis in præfatum Dominum meum, vel ſuos heredes, nunquam habebo actionem, ſed meis & meorum omnium heredium contradictionibus remotis commode & quiete poſſidebit, verum & omni actioni, que ſuper predictum Dominum meum vel ſuos milites ſervientes & amicos habui, fideliter & conſtanter renunciavi puro corde, taliter quod contra ipſum, vel aliquem amicorum ſuorum, occaſione damni, quod pro predicto Caſtro & ejus attinenciis ſuſtinui, vel quoquo modo habuerim, per me, aut aliquos meos, verbis nec factis numquam attemptabo aliquid gravaminis aut jactare. Teſtes: *Hermannus* Kamerarius Moguntinus. *Folmarus* & *Goddeboldus* judices Moguntini. *Fridericus* de *Walderkeim*. *Cunradus* de *Aſtheim*, *Walboddo*. *Ulricus* de arbore roſarum, Cives Moguntini. *Petrus* de *Ramſtatt*, *Hartmannus* & *Baleiz* de *Lichdenberg*. *Godeboldus* de *Uhrbere*, *Bonmundus* Dapifer & *Renoldus* frater ſuus, Milites, & alii quam plures. Ad majorem autem certitudinem ſepeſato Domino noſtro preſentem litteram dedi munimine mei Sigilli roboratum.

Datum *Moguntiæ* Anno Domini MCCLIX. in craſtino beati *Egidii*.

XXXV.

* Im Jahr 1245. hatte Conrad von Dornburg ſein gleichbenanntes Schloß an dieſen Arnold, Kämmerer zu Mainz, übertragen. Die Urkunde ſteht in Kuchenbeckers Annal. Haſſ. Coll. II. S. 245, und hat zwar in Anſehung der Namen der Zeugen einige Unrichtigkeiten, ich habe ſie aber doch, da dieſe Zeugen von keiner Erheblichkeit ſind, deßwegen nicht von neuem wollen abdrucken laſſen.

In eben dem Jahr 1259, und auf eben den Tag, ſtellten Fridericus Schultetus, Judices, Conſilium & univerſi Cives Moguntini über Arnolds Ceſſion ein Zeugniß aus, worin der Innhalt der Urkunde mit den nämlichen Worten wiederholt wird.

** In dem Original ſcheint zwar dieſer AnfangsBuchſtabe des Namens einem B ähnlicher als einem D: es ſoll aber doch, wie man aus andern Archivariſchen Extracten, und beſonders dem unterm Jahr 1270. folgenden Hennebergiſchen Lehnbrief ſieht, zuverläßig niemand anders als Graf Diether verſtanden werden. Um dieſe Zeit lebte kein Graf Berthold von Katzenelnbogen.

Digitized by Google

XXXV.

König Richard beſtätigt dem Graf Diether von Katzenelnbogen einige ReichsGefälle zu Boppart und Trebur.

den 4. Oct. 1260.

Ricardus Dei gratia Rex ſemper Auguſtus. Univerſis Imperii Romani fidelibus preſentes literas inſpecturis graciam ſuam & omne bonum. Univerſitatis veſtre noticie declaramus, quod nos confirmamus nobili viro *Ditkero* Comiti de *Catzenellenbogen*, dilecto fideli noſtro, quinquaginta marcas annui reditus in Officio Sculteti *Boppardienſis*, & quinquaginta marcas in bonis, que habet Imperium in *Triburia*, quem quidem reditum clare memorie *Wilhelmum* Romanorum Regem, Predeceſſorem noſtrum, ſibi aſſerit conceſſiſſe, recipiendas & percipiendas ab eo tam diu, donec per ſententiam Principum fuerit diffinitum, ſi conceſſiones aut impignorationes huiusmodi, per predictum Regem ſic facte, merito debeant obſervari. In cuius rei teſtimonium preſens Scriptum Comiti memorato tradidimus noſtri Sigilli munimine roboratum.

Datum *Boppardie*, IV. die Octobr. Ind. IV. regni noſtri anno quarto.

XXXVI.

Erzbiſchof Werner von Mainz giebt die ihm durch Conrads von Dornberg Tod eröfnete Lehen an Reinhard Herrn zu Hanau.

den 2. Febr. 1261.

(Die Urkunde ſteht in de Gudeni Cod. Dipl. I. p. 679.)

XXXVII.

Graf Diether von Katzenelnbogen befreiet das teutſche OrdensHaus bei Coblenz von dem RheinZoll zu St. Goar und Rheinfels.

den 18. Febr. 1261.

Nos *Dietherus* Comes de *Catzenellnbogen* univerſis, preſentes literas inſpecturis, cupimus eſſe notum, quod ob ſpem remunerationis æternæ, & in remedium animarum Anteceſſorum noſtrorum, ſimulque ad dilecti nobis Domini *Juliacenſis* Comitis petitionem, Fratres Domus Teutonicæ, apud *Confluentiam* commorantes, cum omnibus rebus eorum, quas per alveum Rheni deducere habent vel habebunt in poſterum, ab omni datione telonei, vel alicujus pecuniæ ſolutione, penitus abſolvimus & quitamus, & in perpetuum eſſe volumus abſolutos a teloneo noſtro apud Stum *Goarum* & *Rinvels*, præcipientes diſtricte Telonearii noſtris, & cæteræ noſtræ familiæ ibidem, tam preſentibus

Digitized by Google

ſibus quam futuris, quatenus dictos Fratres Teutonicæ Domus, quotiescunque ipſos aſcendere vel deſcendere contingat, promoveant, permittentes eisdem cum univerſis rebus eorum libere pertranſire. Cæterum etſi forte dictum teloneum noſtrum in poſterum ad tempus alicui exponere nos contingat, volumus nihilominus memoratos Fratres data ſibi a nobis frui per omnia libertate, in cujus rei teſtimonium & robur perpetuum præſens Scriptum Sigilli noſtri fecimus munimine roborari.

Actum & datum apud *Nidecka*, præſentibus ſupra dicto Comite *Juliacenſe*, & ceteris quam pluribus fide dignis. Anno Domini 1261. Duodecimo Kal. Martii.

XXXVIII.

Biſchof Iring von Würzburg giebt als LehensHerr die von Groſchlag von Diepurg an das Kl. Eberbach verkaufte KornGülte in Gehaborn dem Kloſter zu eigen. den 28. Apr. 1262.

I. Dei gratia *Herbipolenſis* Epiſcopus. Noverint univerſi huius paginæ Inſpectores, quod cum Abbas honorabilis & Conventus Monaſterii de *Heberbach*, Ciſtertienſis Ordinis, Maguntinæ Dioceſis, habito tractatu cum *Graslocho* Milite de *Dippurch*, de triginta duobus modiis Siliginis, annis ſingulis de Curia eorum in *Gebenburnen* eidem Militi ſoluendis, quibus modiis dictus Miles *Graslocb* ab Eccleſia noſtra infeodatus fuerat, idem frumentum Monaſterio ſuo comparaſſent; et idem Abbas & Conventus nobis per Fratrem *Mauritium* Monachum, Burſarium ipſius Monaſterii, ad nos transmiſſum, humiliter ſupplicarent, ut, intuitu retributoris omnium Jeſu Chriſti, emptionem iſtam gratam & ratam habere ſimpliciter de noſtra benevolentia dignaremus: Nos, eorum præcibus inclinati, ipſum Tractatum, inter ipſum Conventum & iam dictum Militem legitime celebratum, confirmauimus iſto Scripto, & facta nobis reſignatione ipſius Feodi per memoratum Militem ipſos modios Siliginis dicto Monaſterio de *Heberbach* dedimus proprietatis nomine perpetuo poſſidendos, ita ut ipſi Abbas & Conventus, & omnes eorum poſteri, noſtri & noſtrorum Prædeceſſorum & Succeſſorum in perpetuum habeant memoriam annis ſingulis, ſecundum Ordinis Inſtituta.

Datæ Anno Domini Milleſimo Ducenteſimo ſexageſimo ſecundo, quarto Kalend. Maji, Indictione V, Pontificis noſtri Anno nono, apud *Herbipolim*.

XXXIX.

Hermann von Millewalt trägt ſein Schloß Millewalt an Graf Diether von Katzenelnbogen zu Lehen auf. im Jul. 1262.

*Diether*us Comes de *Katzinelnbogen* univerſis preſentem literam inſpecturis notum eſſe cupimus, quod *Hermannus* de *Millewalt*, uxor ſua *Metildis*, filii ſui *Theodericus*, *Fredericus*, *Wernerus*, & filie

Digitized by Google

ſue *Benigne*, *Agnes*, & *Mezza*, de communi conſenſu & voluntate Caſtrum ipſorum *Millewalch*, cum bonis circumjacentibus & pertinentibus ad illud, reſignaverunt atque dederunt in manus noſtras libere & abſolute, & nos dictum Caſtrum eisdem, nec non ſuis heredibus, tam maſculis quam feminis, in recto feodo duximus concedendum, a nobis & a noſtris heredibus perpetuo poſſidendum pariter & tenendum, nos vero fidelibus noſtris predictis tenemur & debemus ubicunque poſſimus in jure ſuo, tanquam feodatis noſtris veris, aſſiſtere conſilio, auxilio & favore, & ipſi nobis & noſtris heredibus tanquam de libero noſtro Caſtro & ſuis pertinentiis ſuper fidele ſervitium exhibebunt. Addicimus tamen quod nos de libero noſtro Caſtro predicto, & omnibus bonis attinentibus ad illud, ad communem noſtram utilitatem ordinabimus atque diſponemus ſecundum quod nobis ſane videbitur expedire. Huic conceſſioni interfuerunt: *Henricus Biz*, & *Thilmannus* de *Kazenelnbogen*, *Hermannus* de *Hohinſtein*, *Heinricus Filizch*, Milites de *Kazenelnbogen*. *Heinricus* de *Gerardſtein*, & *Wilhelmus* de *Keſtelun*, Milites. *Embrico* dictus *Rovere*, *Wernerus* frater ejus, & *Hermannus* filius *Wilhelmi* Militis. Et ut hoc firmum & ſtabile permaneat, nos & predictus *Hermannus* miles, fidelis noſter, preſentem literam fecimus Sigillorum noſtrorum munimine roborari. Cujus quidem *Hermanni* patris eorum Sigillo filii ſui & filie ſunt contenti.

Actum apud *Rinfels* Anno Domini M. CC. LXII. Menſe Julio.

XL.

Graf Eberhard von Katzenelnbogen beſtätigt dem Kloſter Eberbach die Zoll-Freiheit bei Rheinfels und in ſeiner ganzen Herrſchaft. *

den 25. Apr. 1263.

Nos *Eberhardus* Comes de *Katzenelenbogen* tenore preſentium recognoſcimus &c.

reliqua iisdem verbis ut ſupra ſub A. 1252. Nr. XX.

In cuius facti memoriam & perpetuam firmitatem, ne aliquorum malitia in contrarium aliquid attemptare preſumat, preſentem literam venerabilis Domini noſtri *Wernheri* ſacre *Moguntine* Sedis ArchiEpiſcopi, & *Fratris noſtri Ditheri* Comitis de *Katzinelenbogen*, ac noſtro Sigillis preſentibus duximus roborandum.

Teſtes huius conceſſionis ſeu indulſionis noſtre ſunt: Dominus Abbas de *Grunowe*, & *Anno* Socius ſuus. De Militibus: Dominus *Giſilbertus* ViceDominus, *Sifridus* Dapifer de *Rinberg*, *Dittericus* de

* Dergleichen Beſtätigungen kommen im dreizehnten Jahrhundert mehrere vor, ich werde ſie aber weiter nicht einrücken, auſſer wenn ſie einen zur Genealogie oder ſonſt merkwürdigen Umſtand enthalten.

Digitized by Google

de *Blidenſtat*, *Henricus* Dapifer de *Katzenelnbogen*, *Conradus* & *Hermannus* fratres de *Hoenſtein*, *Reinoldus* & *Boemundus* fratres ibidem, & quam plures alii fide digni.

Actum apud *Eberbach*, Anno Domini MCCLX tertio, Marci Evangeliſte.

XLI.

Extract über die Löſung des Dorfs Werle. vom Jahr 1263.

Anno 1263 haben ſich Herr Chunrad zue Schoneck, und Herr Henrich vom Eyſenbergk umb das Dorf Werle dermaſſen vertragen, daß der Herr vom Eyſenbergk die Helfte umb 100 Marck innerhalb fünf Jahren löſen muege, und will Herr Chunrad darumb Guiter keuffen, und die von Herrn Henrichs von Eyſenberg Brueder zu Lehen tragen.

XLII.

Graf Diether von Katzenelnbogen wird Bürger der Stadt Weſel, und verbindet ſich mit ihr zu wechſelſeitiger Hülfe. * im May 1264.

Nos *Ditherus* Comes de *Katzenelenbogen* tenore preſentium recognoſcimus, & univerſis preſens Scriptum viſuris volumus eſſe notum, quod nos Civis Civitatis *Weſalienſis* facti ſumus, & nos ipſis auxilio, conſilio & fauore, tanquam noſtris Concivibus in perpetuum erimus obligati, fraude & dolo quolibet excluſo, & ipſi nobis tanquam eorum concivi e converſo erunt aſtricti. Ob hanc cauſam predicti Ciues nobis quinquaginta marcas denariorum Col. libere contulerunt, pro quibus nos annuos reditus quinque marcarum ſingulis annis aſſignamus eisdem. Videlicet unam marcam ſuper quartam partem vini, quæ nobis cedit de Vineis *Henrici* Sculteti, & eius conſanguinei *Philippi*, ſitis in fundo prope *Urbach*. Item de Molendino & Vineis noſtris iuxta Caſtrum *Rynvels* ſitis, erga *Stephanum* de *Limene*, & *Fridericum* de *Werla* comparatis, quatuor marcas denariorum Colon. quas nos noſtrique Succeſſores utriusque ſexus, *Rynvels* poſſidentes, hæreditario caſtellano iure poſſidebimus in æternum. Quocunque vero tempore ab ipſis predictis concivibus noſtris requiſiti fuerimus, & ad preſtandum ipſis conſilium & auxilium venerimus, ipſi nobis providebunt in expenſis infra civitatem ipſorum in eorum negotio faciendis. Si autem nos in eorundem auxilio vel equitaturis ſiue aliis ſeruiciis aliquid perdiderimus cum hoſtibus ipſorum, & eisdem adverſariis, a quibus

* Die nämliche Urkunde iſt völlig gleichlautend unterm 4. May 1274. wiederholt worden, wo ich ſie deßwegen auslaſſe. Vielleicht iſt auch in beiden das Datum nur durch einen Schreibfehler verſchieden.

Digitized by Google

quibus tale dampnum ſuſtinuimus, nec concordiam nec pacem inibunt, niſi nobis & noſtris idem damnum integraliter ſuerit reſtauratum. Hoc & adiecto, quod promiſimus fide data & iuramento declarato, prelibatis concivibus noſtris contra quoslibet homines, ipſis iniurias irrogantes, & in cauſis talibus, quæ a rationis tramite non deviant, preſtare conſilium & iuuamen, excepto ſolo Imperio, & ipſi nobis circa civitatem noſtram Sctum *Goarem* & Caſtrum noſtrum e conuerſo erunt in perpetuum obligati. In cuius rei teſtimonium tam nos quam ipſi cives Weſalienſes preſentes literas Sigillis noſtris duximus roborandas.

Datum Anno Domini MCCLXIIII, menſe Majo.

XLIII.

Jutta, Wittwe Conrads von Dornberg, tritt das EinlöſungsRecht auf das Dorf Ertzhauſen an Philipp und Werner von Falkenſtein ab.

den 24. Jun. 1264.

Univerſis preſens Scriptum viſuris *Jutta relicta Conradi de Dornenberg* ſalutem & omne bonum. Cum villa *Erardisbuſen*, cum ſuis attinenciis, filiis *Anshelmi Dietberg*. Per eundem maritum meum & me obligata, michi cedat & ceſſerit redimenda, ius, quod michi in eadem villa & attmentiis in redimendo & habendo cederi poteſt, libere cedo & do dilectis conſanguineis meis *Philippo* & *Wernhero* junioribus de *Falkenſtein*, relinquens eis nichilominus plenariam poteſtatem cum prediſtis faciendi quicquid ipſorum fuerit voluntatis.

Datum prope *Daesberg*, Anno Domini M. CC. LXIIII, in die beati *Johannis* Baptiſte.

XLIV.

Biſchof Iring von Würzburg bewilligt dem Gr. Diether von Katz. die Würzburgiſche Lehen auch auf ſeine Gemahlin und ſowohl weibliche als männliche Erben.

den 28. Jun. 1264.

I. Dei gratia *Herbipolenſis* Epiſcopus dilecto fideli ſuo Nobili Viro *Dithero* Comiti de *Kazzenelnbogen* ſalutem & omne bonum. Amore venerabilis Patris & Domini noſtri ArchiEpiſcopi *Maguntini*, tui Conſanguinei, & reſpectu fidelitatis tuæ ac devotionis, quam erga nos & Eccleſiam noſtram habere dinoſceris, eam tibi gratiam facimus ſpecialem, quod omnia feuda tua, quæ habes à nobis, concedimus uxori tuæ, Nate Comitis *Juliacenſis*, & omnibus liberis tuis tam feminis quam maſculis, teſtimonio hujus Scripti, Sigilli noſtri munimine roborati.

Actum prope *Rinderveld*, Anno Domini MCCLXIIII. in — vigilia — — Sctorum . . . *Petri & Pauli* Apoſtolorum.

XLV.

Digitized by Google

XLV.

Benannte SchiedsRichter ſprechen den Grafen Diether und Eberhard von Katzenelnbogen das aus der Münzenbergiſchen Erbſchaft in Anſpruch genommene JagdRecht in dem WildBann der DreiEich ab.

den 12. Jul. 1265.

(in von Buri Vorrechten der Königl. Bannforſte ꝛc. Beil. S. 20.)

XLVI.

Luitfried von Helmotsheim bittet den Graf Diether von Katzenelnbogen um lehensherrliche Einwilligung zu Veräuſſerung ſeiner Vogthei in NiederTardingen. *

den 1. Apr. 1267.

Illuſtri Domino ſuo Comiti D. de *Kozenelnbogen Luitfridus* nobilis & ſuus devotus de *Helmotesh.* ſe totum ad quecunque vener - - ſervitute. Veſtre Dominacioni pro conceſſis beneficiis regracior plurimum, ſicut decet beneficiis inquam talibus, quod Advocatiam in *Tardingen inferiori* a vobis actenus infeodatus tenui, quam modo paupertatis articulo ingruente cogor a me & a meis heredibus alienare, & in Dominos de *Alba* per modum emptionis transferre, propter quam venditionem rogo, veſtra pietas michi deſinat indingnari, & predictum feodum ad manus veſtras per preſentes literas reſingno, ſupplicans affectuoſe, quod ipſum feodum ſive Advocatiam inferioris ville *Tardingen* in Dominos de *Alba* nomine elemoſine transferatis.

Datum *Bruchſel* Anno Domini M. CC. LXVII. Kal. Apr.

XLVII.

PfalzGraf Ludwig belehnt den Graf Diether von Katzenelnbogen mit der Vogthei in Umſtadt.

den 7. Sept. 1267.

Nos *Ludovicus* Dei Gratia Comes *Palatinus* Rheni, Dux Bavarie &c. Tenore preſentium profitemur & patere volumus univerſis intuentibus ſeriem hujus Scripti; quod conſideratis & inſpectis

* S. oben die Anm. zu Nr. XXVII.

Digitized by Google

ris fidelibus & devotis ſervitiis, quæ dilectus fidelis noſter Vir Nobilis *Dietherus* Comes de *Chatzenellnbogen* nobis exhibuit, & exhibet inceſſanter, eidem Advocaciam Opidi in *Omſtat* de noſtre liberalitatis gratia titulo contulimus feodali: in cujus rei teſtimonium preſens Scriptum dari juſſimus, Sigillo noſtro celſitudinis inſignitum.

Datum *Ratiſpone*, Anno Domini Milleſimo ducenteſimo ſexageſimo ſeptimo. vij. Idus Septembr.

XLVIII.

Extract einer Urkunde über die Gefangenſchaft H. von Sayn.

1268.

1268 Hat Herr H. von Sayn, Ritter, von deßwegen, daß er umb des Ertzbiſchoffs zu Cölln willen von Graff Wilhelm zu Júlich ꝛc. gefangen, und von Grafen Diethern zu Catzenellnbogen zu Rheinfelß gefänglich enthalten worden, einen Urpheden gethan, und wohlermeltem Graf Diethern derhalben 800 Marck ſchwerer Pfenninge zu geben verſprochen, auch daſelb verbürget.

XLIX.

Burkhard von Wolfskehln verkauft Graf Diethern von Katzenelnbogen die Jagd in der Hart und im LorſcherWald.

den 8. Dec. 1268.

Notum ſit univerſis tam preſentibus quam futuris preſens Scriptum intuentibus, quod ego *Burchardus* miles de *VVolffskeln*, & pueri mei, de primitiva coniuge mea pie memorie procreati, nec non uxor mea, que nunc mecum thorum coniugale poſſidet, noſtrique pueri, venationem ſuper *Hart* & in *Lorſerwalde*, ac in palude, que vulgariter dicitur *Bruch*, que nobis pro parte media adtinebat probabiliter cum omni jure, quo ipſam venationem tenebamus, attameu dilecto Domino meo *Dietbero* illuſtri Viro Nobili Comiti de *Katzenelnbogen* vendidimus in manus ſuas, iure noſtro plenarie reſignato. In cuius rei teſtimonium ac debitam firmitatem prelibato Domino meo Comiti *Dyetbero* preſens Scriptum tradidimus mei Sigilli munimine roboratum.

Anno Domini Milleſimo CCLXo octavo in Conceptione beate Virginis.

Digitized by Google

L.

Philipp von Bollanden und Gericht und Bürger der Stadt Oppenheim bezeugen, daß Reinher v. Godela ſeine Güter in Leeheim ans Kl. Eberbach verſchenkt habe.

den 12. Febr. 1269.

Philippus de *Bollandia*, Proviſor Civium in *Oppenheim*, Milites, Conſules, Scabini, & univerſi Cives ibidem, tenore preſentium ad univerſorum notitiam volumus pervenire, quod *Reinherus* Dominus de *Godela*, noſter concivis, & *Rilindis* Uxor ſua, pure propter Deum & in ſuorum remiſſionem peccaminum dederunt Abbati & Conventui Monaſterii Sctæ Mariæ in *Eberbach* Ord. Ciſterc. omnia bona ſua ſita in territorio ville de *Lebeim*, quæ proprietario jure poſſederunt ſeu poſſidere potuerunt, ſecundum formam infra ſcriptam, videlicet quod quicunque ipſa excoluerit bona, excolet & bona ſua, quæ poſſident jure hereditario in eodem territorio ſita, & dabit Domino *Reinhero* & *Rilindi* uxori ſuæ de quolibet jugere ſeminato unum malterum bladi in ipſo ſeminati, excepto quod ſi aliqua jugera ex ipſis bonis ſeminata fuerint cum hordeo hyemali, de quolibet ipſorum jugerum dabit cultor prædictorum bonorum maltrum tritici, & ipſam penſionem ſive bladum ſolvet eidem R. & Uxori ſuæ ſingulis annis infra aſſumtionem & nativitatem beate Virginis, & preſentabit infra Muros Oppenheimenſes coram domo ſua. Quando vero alter ipſorum vocante Domino deceſſerit, ſuperſtes medietatem ipſius penſionis ſingulis annis, ut dictum eſt, percipiet, reliqua medietas cedet eidem Monaſterio. Quando vero ambo univerſe carnis viam ingreſſi fuerint, memorata penſio integraliter abſoluta & libera ad præfatum Monaſterium devolvetur, hereditaria vero bona cedent veris heredibus eorundem. Preſata etiam bona committuntur excolenda Fratri, qui præeſt Curie in *Rithuſen*. Predictus etiam *Reinherus* & *Rilindis* uxor ſua relinquunt Cultori eorundem bonorum viginti jugerum ſeminatorum penſionem ſingulis annis, decem ſeminatorum cum hyemalibus frugibus, decem etiam ſeminatorum cum eſtivalibus frugibus, ut poſſit excolere tanto melius ipſa bona. Preſatus etiam *Reinherus* & *Rilindis* uxor ſua exceperunt ab iſta donatione ipſa bona, quæ contulerunt proluminari faciendo in Eccleſiam de *Leebeim*. Cultor etiam bonorum predictorum excolet ipſa bona ex Curia dicti *Reinheri* & uxoris ſue, ſita in *Lebeim*, ad quam ipſa bona ſpectant, quam etiam dederunt Monaſterio antedicto. Memoratus etiam *R.* & uxor ſua ſolvent cenſum & precarias, ſi que in ipſa bona hereditaria ſtatuuntur. Teſtes ſunt: *H.* Prior. *H.* Cellararius Frater, *D.* Magiſter de *Rithuſen* Frater, *Udalricus* Magiſter de *Leebeim*, Frater *Marquardus* de *Oppenheim*, *Conradus* Scultetus de *Leebeim*, *W.* dictus *Brief*, *Helwicus* de *Leebeim*, *Albertus* frater ſuus, *Jacobus* frater Sculteti de *Leebeim*. *W.* juxta eccleſiam, & *Fridericus* dictus *Lapis*. In cujus rei teſtimonium Sigillum noſtrum cum Sigillo Eccleſie *Eberbacenſis* preſentibus eſt appenſum.

Actum Anno Domini 1269 feria tertia proxima poſt Dominicam Invocavit.

Digitized by Google

LI.

Kaiſer Richards Privilegium für Graf Diether von Katzenelnbogen wegen Succeſſion ſeiner Tochter in die Reichslehn. *

den 25. May 1269.

Ricardus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus univerſis Imperii fidelibus preſentes litteras inſpecturis gratiam ſuam & omne bonum. Volentes Nobilem Virum *Ditherum* Comitem de *Catzenellebogen*, dilectum fidelem noſtrum, ſpeciali proſequi gratia & fauore, ut ſibi — — ** Filia ſua, ſi contingat ipſum ſine filio maſculo fortaſſis decedere, in omnibus bonis ſuis, que a nobis & Imperio tenet in feudum, libere & legitime ſuccedere valeat, conſtitutione ſeu conſuetudine contraria non obſtante, predicto Comiti auctoritate Regalis Culminis indulgemus, concedentes ei has litteras, Sigillo Majeſtatis noſtre munitas, in teſtimonium ueritatis.

Datum *Frankefort* XXV die Maji, Indictione XII. Anno Domini M. CC. LX. Nono, Regni uero noſtri Anno XIII.

LII.

Extract der Pfälziſchen LehensVerwilligung für Graf Diethers von Katzenelnbogen Gemahlin und Tochter.

1269.

1269. Bekennet Ludwig PfalzGraf bey Rhein, Hertzog zu Bayern ꝛc. daß er uff Anhalten Grave Dieters zu Catzenellnbogen, da er ohne rechte LehensErben verfallen würde, mit den Lehen, ſo er von S. F. Gnaden gehabt, ſeine Haußfrawe Margarethe, eine Tochter des Grafen von Gülch, und Ihre Tochter, aus Gnaden verſehen wolle.

LIII.

* Die Urkunde wurde von hier dem ſel. Geh. JuſtizRath Gebauer auf ſein Anſuchen mitgetheilt, der ſie in dem Leben Kaiſer Richards S. 407 abdrucken ließ. Ich werde zu andrer Zeit noch verſchiedne andre ungedruckte Urkunden eben dieſes Kaiſers bekannt machen.

** Auch in dem Original befinden ſich ſtatt des Namens nur ſolche Striche. Die Concipienten ließen öfters für einen ihnen unbekannten Namen Raum, den man hernach auszufüllen vergaß. Es iſt Graf Diethers Tochter Eliſabeth zu verſtehen, die nach der folgenden Urkunde in eben dieſem Jahr an Conrad von Weinsberg verlobt wurde.

Digitized by Google

LIII.

Engelhard der Aeltere von Weinsberg beſtimmt der an ſeinen Sohn Conrad verlobten Tochter Graf Diethers von Katzenelnbogen ihren Witthum. *

1269.

Ego *Engilhardus* Senior de *Weinsberg* ad univerſorum notitiam preſenti pagina cupio pervenire, quod *Elſybetam* Filiam Nobilis Viri Domini *Dietheri* Comitis de *Kazzenelebogen*, *Conrado* Filio meo deſponſatam, cum mille marcis denariorum Colonienſium dotavi, pro quibus denariis prefate *Elisbete* partem hereditariam in *Mincenberg*, que me contingit, videlicet Caſtrum *Mincenberg*, *Aſſenheim* & *Hagen* cum omnibus attinenciis eisdem Caſtris, ex utraque parte Mogi ſitis, aſſignavi, hac adjecta condicione, quod ipſa *Elſibeta*, ſi - - - *Conradus* Filius meus in fata deceſſerit, quod abſit, memorata bona quousque vixerit libere poſſidere debeat & quiete - - - ut ipſi *Elſibete* bona prelibata ad uſus meos & puerorum & heredum meorum ſolute cedent ſine qualibet contradictione - - - - - eſt etiam quodſi neceſſitas me ing - erit, ita quod de prefatis bonis aliqua - - - - - - - - voluntate & conſenſu *Engilhardi* filii Fratris mei, & *Alberti* generi mei, de - - - - - - - - preſentem literam Sigillo meo, & predicti *Engelhardi*, & *Alberti* generi mei, - - - dedi roboratam.

Acta ſunt hæc apud *Aſſenheim*. Anno Domini MCC ſexageſimo nono. - - - - - - - - -

LIV.

Gottfried der Aeltere und Jüngere von Eppenſtein vergleichen ſich mit den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen und Boppo von Wertheim wegen der durch Gerhards von Eppenſtein Todt erledigten Lehen.

1270.

(in Joannis Spicil. Tab. Vet. p. 291.)

LV.

* In einer andern Urkunde vom Jahr 1271. dat. in die Purific. b. Virg. Marie (2. Febr.) verpflichtet ſich Engelhard der Aeltere von Weinsberg, daß er an dem Witthum, den er des Grafen an ſeinen Sohn Conrad verlobten Tochter Eliſabet auf die Münzenberger Erbſchaft angewieſen, ohne gedachten Graf Diethers Bewilligung nichts verpfänden oder verändern wolle, und ſtellt ihm darüber Bürgen. Das Original iſt ſo vermodert, daß kein zuſammenhangender Sinn herauszubringen iſt, und die Bürgen noch weniger zu leſen ſind; ich habe ſie alſo, da ſie ohnehin nichts Merkwürdiges enthält, lieber gar weggelaſſen.

Digitized by Google

LV.

Graf Hermann von Henneberg belehnt den Graf Diether von Katzenelnbogen mit dem Schloß Dornberg.

den 22. Sept. 1270.

Nos *Herrmannus* Dei gratia Comes de *Henninberg*. Univerſis, ad quos preſens ſcriptum pervenit, notum eſſe volumus & conſtare, quod illuſtri viro *Ditero* Comiti de *Katzenelnbogen*, *Margarete* Comitiſſe uxori ſue, & pueris ſuis tam filiis, quam filiabus, contulimus Caſtrum in *Dornberg*, cum omnibus attinentiis ſeu pertinentiis, titulo feodali libere poſſidendum. Et dabimus ſibi ducentas marcas Colonienſis monetæ infra quadringenteſimum perſolvendas, ita videlicet, quod a Feſto Sancti Michaelis proximo nunc veniente ad annum quinquaginta marcas perſolvamus eidem: in ſecundo vero anno ſimiliter quinquaginta ſolvemus, & ſic de reliquis annis duobus, & ſi prius de predicta pecunia ipſum expedire poſſumus, hoc utique faciemus. Preterea feoda, ſi qua nobis vacaverint, eidem Comiti expedienda, ut, que duxit acceptanda, ſimiliter conferremus. In cujus rei teſtimonium preſentem literam dedimus Sigillo noſtro communitam.

Datum & actum apud *Vinarum*, Anno Domini M. CC. LXX. X. Kal. Octobr.

LVI.

Graf Diether von Katzenelnbogen errichtet mit Bewilligung Erzbiſchof Werners zu Mainz unter gewiſſen Bedingungen eine Beveſtigung bei Biebesheim.

den 15. Sept. 1272.

Nos *Ditherus* Comes de *Katzenellebogen* recognoſcimus, & tenore preſentium publice proteſtamur, quod cum Dominus noſter *Wernherus* Archiepiſcopus *Maguntinus* nobis indulſerit inſtaurare munitionem aliquam infra terminos dominii Lauriſſenſis juxta illum meatum Reni, qui vocatur *Bude*, prope *Bubenheim*, ad proſequendum injuriam noſtram, quam Ciues de *Oppenheim* ſuper jure piſcarie cujusdam ibidem nobis temere irrogare noſcuntur, nos fide preſtita corporali promiſimus, quod ſi talem municionem preterquam ab ipſo Domino noſtro *Wernhero* Archiepiſcopo Maguntino, uel Succeſſore ipſius, aut etiam a Capitulo Maguntino, ſuper eo fuerimus requiſiti, non fecerimus infra tempus duorum menſium deſtrui & penitus deponi, ex tunc ipſo facto vacabunt omnia noſtra feoda, que tenemus ab Eccleſia Maguntina. Inſuper ad cautelam maiorem fidejuſſores eidem Domino noſtro, & ſue Eccleſie Maguntine, conſtituimus infraſcriptos, uidelicet Nobiles Viros *Reinhardum* de *Hagenowe*, *Godefridum* juniorem de *Eppenſtein*, *Gerhardum* de *Ditſe*, Conſanguineos noſtros, & *Eberhardum*

Digitized by Google

hardum Comitem fratrem noſtrum, ut, ſi predictam municionem contra mandatum ſeu inhibicionem ipſius Domini noſtri Archiepiſcopi, uel Succeſſoris ipſius, aut etiam Capituli Maguntini, preſumpſerimus temere retinere, iidem fidejuſſores intrent Magunciam & ibidem ſine interruptione qualibet fidejuſſoris more ſatisfaciant, donec talis municio funditus fuerit extirpata. Preterea ſi per negligenciam noſtram, aut potenciam inimicorum noſtrorum, ſeu alio modo quocunque, predicta municio expugnata fuerit ſiue capta, & hoſtes eam non deſtructam ceperint detinere, nos ac heredes noſtri, excluſo penitus omni dolo, ipſis guerram mouebimus totis noſtris viribus, laboribus propriis & expenſis, donec talis municio depoſita fuerit & deſtructa, nec pacem, treugas aut compoſitionem aliquam faciemus, vel obſervabimus cum eisdem, niſi de ſcitu & uoluntate predicti Domini noſtri Archiepiſcopi, uel Succeſſoris ipſius, aut Capituli Maguntini. Et ſi contra hec uenerimus quoquo modo fidejuſſores preſcripti intrabunt Magunciam, more fidejuſſorio ſatisfacturi ibidem, & nihilominus omnia feoda noſtra uacabunt ſecundum quod ſuperius eſt expreſſum. In cuius rei euidenciam & teſtimonium preſens Scriptum inde confectum noſtro & fidejuſſorum ipſorum Sigillis duximus muniendum.

Datum Anno Domini MCCLXXII. Idus Julii.

LVII.

Erzbiſchof Conrad von Mainz bezeugt einen zwiſchen Graf Diether von Katzenelnbogen, und Reinhard Herrn von Hanau, getrofnen Vergleich wegen dem PatronatRecht in Schafheim.

den 23. Jul. 1272.

den 2. Aug. 1391.

Conradus Dei gratia electus Archiepiſcopus *Moguntinenſis* recognoſcimus per preſentes, literas nobilium *Dieteri* Comitis de *Kazenelenbogen* & *Reinhardi* Domini de *Hanawe* ſanas & integras, eorum Sigillis propriis, ut prima facie apparebat, inpendentibus, nos recepiſſe, legiſſe, vidiſſe, tenore in hec verba:

Vniverſis & ſingulis, ad quorum notitiam pervenerit preſens Scriptum, *Dietherus* Comes de *Kazenelenbogen* & *Reinhardus* Dominus de *Hanawe* notum eſſe volumus, quod cum Jus Patronatus Eccleſie in *Schaffheim* ad nos pertinens pleno jure, & eadem Eccleſia nuper vacante nos predictus Comes *Ulonem*, Clericum noſtrum, nos vero predictus *R.* de *Hanawe Henricum*, filium Sculteti de *Babenhuſen*, loci Archidiacono preſentaſſemus, de ipſius eccleſie cura legitime inveſtiendum, lite ſuper ejusmodi preſentatione inter nos ſuſcitata, & nos prefatus Comes liti ceſſimus in hunc modum, ut preſentatio dicti R. Conſanguinei noſtri hac vice debeat haberi rata, & nos noſtrive heredes legitimi, ita

LV.

Graf Hermann von Henneberg belehnt den Graf Diether von Katzenelnbogen mit dem Schloß Dornberg.

den 22. Sept. 1270.

Nos *Hermannus* Dei gratia Comes de *Heminberg*. Univerſis, ad quos preſens ſcriptum pervenit, notum eſſe volumus & conſtare, quod illuſtri viro *Ditero* Comiti de *Katzenelnbogen*, *Margarete* Comitiſſe uxori ſue, & pueris ſuis tam filiis, quam filiabus, contulimus Caſtrum in *Dornberg*, cum omnibus attinentiis ſeu pertinentiis, titulo feodali libere poſſidendum. Et dabimus ſibi ducentas marcas Colonienſis monetæ infra quadringenteſimum perſolvendas, ita videlicet, quod a Feſto Sancti Michaelis proximo nunc veniente ad annum quinquaginta marcas perſolvamus eidem: in ſecundo vero anno ſimiliter quinquaginta ſolvemus, & ſic de reliquis annis duobus, & ſi prius de predicta pecunia ipſum expedire poſſumus, hoc utique faciemus. Preterea feoda, ſi qua nobis vacaverint, eidem Comiti expedienda, ut, que duxit acceptanda, ſimiliter conferremus. In cujus rei teſtimonium preſentem literam dedimus Sigillo noſtro communitam.

Datum & actum apud *Vinarum*, Anno Domini M. CC. LXX. X. Kal. Octobr.

LVI.

Graf Diether von Katzenelnbogen errichtet mit Bewilligung Erzbiſchof Werners zu Mainz unter gewiſſen Bedingungen eine Beveſtigung bei Biebesheim.

den 15. Sept. 1272.

Nos *Ditherus* Comes de *Katzenellebogen* recognoſcimus, & tenore preſentium publice proteſtamur, quod cum Dominus noſter *Wernherus* Archiepiſcopus *Maguntinus* nobis indulſerit inſtaurare munitionem aliquam infra terminos dominii Lauriſſenſis juxta illum meatum Reni, qui vocatur *Bade*, prope *Bubenheim*, ad proſequendum injuriam noſtram, quam Ciues de *Oppenheim* ſuper jure piſcarie cujusdam ibidem nobis temere irrogare noſcuntur, nos fide preſtita corporali promiſimus, quod ſi talem municionem preterquam ab ipſo Domino noſtro *Wernhero* Archiepiſcopo Maguntino, uel Succeſſore ipſius, aut etiam a Capitulo Maguntino, ſuper eo fuerimus requiſiti, non fecerimus infra tempus duorum menſium deſtrui & penitus deponi, ex tunc ipſo facto vacabunt omnia noſtra feoda, que tenemus ab Eccleſia Maguntina. Inſuper ad cautelam majorem fidejuſſores eidem Domino noſtro, & ſue Eccleſie Maguntine, conſtituimus infraſcriptos, uidelicet Nobiles Viros *Reinhardum* de *Hagenowe*, *Godefridum* juniorem de *Eppenſtein*, *Gerhardum* de *Ditze*, Conſanguineos noſtros, & *Eber-*

hardum

Digitized by Google

Iordum Comitem fratrem noſtrum, ut, ſi predictam municionem contra mandatum ſeu inhibicionem ipſius Domini noſtri Archiepiſcopi, uel Succeſſoris ipſius, aut etiam Capituli Maguntini, preſumpſerimus temere retinere, iidem fidejuſſores intrent Mogunciam & ibidem ſine interruptione qualibet fidejuſſoris more ſatisfaciant, donec talis municio funditus fuerit extirpata. Preterea ſi per negligenciam noſtram, aut potenciam inimicorum noſtrorum, ſeu alio modo quocunque, predicta municio expugnata fuerit ſiue capta, & hoſtes eam non deſtructam ceperint detinere, nos ac heredes noſtri, excluſo penitus omni dolo, ipſis guerram mouebimus totis noſtris viribus, laboribus propriis & expenſis, donec talis municio depoſita fuerit & deſtructa, nec pacem, treugas aut compoſitionem aliquam faciemus, vel obſervabimus cum eisdem, niſi de ſcitu & uoluntate predicti Domini noſtri Archiepiſcopi, uel Succeſſoris ipſius, aut Capituli Maguntini. Et ſi contra hec uenerimus quoquo modo fidejuſſores preſcripti intrabunt Mogunciam, more fidejuſſorio ſatisfacturi ibidem, & nihilominus omnia feoda noſtra uacabunt ſecundum quod ſuperius eſt expreſſum. In cuius rei euidenciam & teſtimonium preſens Scriptum inde confectum noſtro & fidejuſſorum ipſorum Sigillis duximus muniendum.

Datum Anno Domini MCCLXXII. Idus Julii.

LVII.

Erzbiſchof Conrad von Mainz bezeugt einen zwiſchen Graf Diether von Katzenelnbogen, und Reinhard Herrn von Hanau, getrofnen Vergleich wegen dem PatronatRecht in Schafheim.

den 23. Jul. 1272.

den 2. Aug. 1391.

Conradus Dei gratia electus Archiepiſcopus *Moguntinenſis* recognoſcimus per preſentes, literas nobilium *Dieteri* Comitis de *Kazenelenbogen* & *Reinhardi* Domini de *Hanawe* ſanas & integras, eorum Sigillis propriis, ut prima facie apparebat, inpendentibus, nos recepiſſe, legiſſe, vidiſſe, tenore in hec verba:

Vniverſis & ſingulis, ad quorum notitiam pervenerit preſens Scriptum, *Dietherus* Comes de *Kazenelenbogen* & *Reinhardus* Dominus de *Hanauw* notum eſſe volumus, quod cum Jus Patronatus Eccleſie in *Schaffheim* ad nos pertinens pleno jure, & eadem Eccleſia nuper vacante nos predictus Comes *Ulonem*, Clericum noſtrum, nos vero predictus *R.* de *Hanauwe Henricum*, filium Sculteti de *Babenhuſen*, loci Archidiacono preſentaſſemus, de ipſius eccleſie cura legitime inveſtiendum, lite ſuper ejusmodi preſentatione inter nos ſuſcitata, & nos prefatus Comes liti ceſſimus in hunc modum, ut preſentatio dicti R. Conſanguinei noſtri hac vice debeat haberi rata, & nos noſtrive heredes legitimi,

ita

ita quod ſenior heredum, cum eam proxime vacare contigerit, Clericum ydoneum debeamus loci ejusdem Archidiacono preſentare. Si autem gemellos nos heredes habere contigerit, ſimul & concorditer ydoneum preſentabunt ad eccleſiam antedictam, prefatus autem Conſanguineus noſter de *Hanauwe*, aut ſui heredes, ea mortuo, quod de noſtris heredibus premiſſum eſt, ſucceſſive preſentabunt Clericum ydoneum Archidiacono memorato, & deinceps in perpetuum ſucceſſive ſive alternative de Paſtore ydoneo ordinabit eccleſia ſepe dicta. In cujus rei memoriam hoc Scriptum, ſuper premiſſis confectum, Sigillorum noſtrorum impreſſionibus concordi conſenſu duximus roborandum.

Datum & actum Anno Domini milleſimo ducenteſimo ſeptuageſimo ſecundo, in craſtino Sčte Marie Magdalene.

In quarum literarum receptionis, viſionis, lectore, & transſcriptionis teſtimonium Sigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum.

Datum *Eltvil* Feria quarta poſt diem beati Petri ad vincla.

Anno Domini milleſimo trecenteſimo nonageſimo primo.

LVIII.

Graf Diether von Katzenelnbogen belehnt den Henrich genannt von Vockenhoben mit dem Hof Laufenfeld.

den 23. Nov. 1272.

Nos *Dietherus* Comes de *Katzinelnbogen*, & *Margareta* uxor noſtra legitima, omnibus, preſens Scriptum viſuris, cupimus eſſe notum, quod nos propter grata ſervitia nobis ab *Henrico* dicto de *Vockinhoben*, & *Bertradi* uxori ſua, impenſa, ipſis & liberis ſuis, ſi quos habuerint, ſive ſint filii ſive filiæ, Curiam noſtram in *Laufenphelden*, in qua *Gernandus* de *Huſen* morabatur, & ipſam a nobis titulo pignoris tenuit, cum omnibus accidentibus ſuis conceſſimus & contulimus, a nobis feodi hereditarii titulo perpetuo poſſidendam, dantes ipſis hanc literam in teſtimonium ſuper eo noſtris Sigillis roboratam.

Datum Anno Domini Milleſimo CCLXXII. in die beati *Clementis* Martyris.

LIX.

Extract über die Stadt- und MarktFreiheit von Zwingenberg.

1273.

1273. Hat der Römiſche König Rudolphus, umb Graffen Dieters zu Catzenelnbogen trewen Dienſt willen, S. Gnaden eigenthumlichen Statt Zwingenberg die Freyheit geben, welche denen umliegenden Stätten von vorigen Kayſern gegeben worden, und daß ſie wochentlich einen Wochenmarckt wie in andern Stätten halten mögen.

LX.

Digitized by Google

LX.

Die Grafen Diether und Eberhard von Katzenelnbogen werden Burger in Weſel, vereinigen ſich mit der Stadt zu wechſelſeitiger Hülfe, und befreien ſie von dem Zoll zu St. Goar und Rheinfels.

den 28. Apr. 1273.

In nomine ſancte & indiuidue Trinitatis Amen. Ne facta modernorum labilitate temporum, uel permutatione generationum, apud poſteros in oblivionem deveniant, ipſis ſuccurrit perhennis uiuacitas literarum. Nos igitur *Ditherus* & *Eberhardus Fratres* Comites de *Catzenelenbogen*, & *Margareta* legitima Collateralis eiusdem *Ditheri*, uniuerſis in perpetuum, ad quos hæ litteræ peruenerint, cupimus eſſe notum, quod nos nomine noſtro, & pro nobis, & pro noſtris eternaliter heredibus & ſucceſſoribus uniuerſis, confederati ſumus cum Ciuibus & Vniuerſitate *Weſalienſi*, & eorum optimi facti ſumus amici, ita quod nos ipſos per nos, & per noſtros ſubditos & fideles, iuuabimus ad conſeruationem loci & honoris eorum infra Weſaliam, & ad ſpacium miliaris unius in circuitu circumquaque, & ipſis conſtanter aſtabimus auxilio, conſilio, & fauore aduerſus quoslibet iniuriantes eisdem, exceptis ſolummodo Romanis Imperatoribus & Regibus, & Militibus de *Schonenburgh*; promittentes nihilominus, ſi fortaſſis inter iſtos & predictos Cives Weſalienſes aliquis diſcordie aut mali ſcrupulus oriretur, quod ad reformandam concordiam iuxta poſſe noſtrum boni mediatores erimus, & interponemus fideliter partes noſtras, & id ipſum erga nos noſtrosque in perpetuum heredes & ſucceſſores prefati Cives modis conſimilibus facient uice uerſa. Ad maiorem autem firmitatem & robur ualidum omnium premiſſorum, prenotati Ciues nobis fideliter promiſerunt, quod inpoſterum nullos homines nobis, uel noſtris Caſtellanis ſeu Miniſterialibus attinentes, in ſuos conciues recipiant, niſi de noſtra, & noſtrorum poſt nos heredum aut Succeſſorum, Caſtellanorum & Miniſtralium noſtrorum id bona proceſſerit voluntate. Hinc eſt quod volentes Vniuerſitatem predictam, ſeu Ciues Weſalienſes, ſpeciali ſemper & æternaliter proſequi gratia & fauore ipſos ab omni exactione Thelonii, quocunque nomine cenſeatur, quod de ſuo cremento, ſiue uinum fuerit uel annona, per Reni alueum deſcendentes apud Sanctum *Goarem* & Caſtrum *Reinfels* nobis dare poſſent, liberaliter duximus abſolvendos, & ad obſeruantiam huius gratie noſtros perpetuo Succeſſores & heredes aſtringimus per preſentes. Si uero inter nos, noſtros heredes uel ſucceſſores, & pronominatos Ciues Weſalienſes, aliqua diſſenſionis & diſcordiæ materia, quod abſit, ex cauſis aliquibus oriretur, per hoc noſtra & ipſorum confederatio & gratia, ſeu promiſſum, quod ipſis fecimus, & precipue de relaxatione Thelonii, nulla ratione debet infringi, ſed nos ad huius ſopiendum in loco ipſorum, infra ſpacium octo dierum, tres uiros idoneos eligemus, & ipſi ſimiliter tres in loco noſtro Scto *Goare* uel *Rinuelt*, qui omnem inter nos ortam quæſtionem componant amicabiliter ſiue iuſte. Particulares vero cauſæ, quæ fortaſſis inter aliquos de memoratis Ciuibus, & noſtris ſubdi-

tis de S. *Goare*, contingit oriri, ſecundum quod conſuetudo fuit haſtenus in talibus terminentur, excepto ſi quisquam de Ciuibus ſepe dictis, uel de noſtris, contumatiam aliquam notabilem fecit, hanc emendare tenebitur illi Iudici & loco, in cuius diſtrictu contumelia dignoſcitur eſſe facta. Denique uniuerſa, quæ premiſſa ſunt, tam ex parte noſtra, quam dilectorum noſtrorum Weſalienſium predictorum, fraude & dolo excluſis, omnino debent æternaliter & inuiolabiliter obſeruari. In cuius rei teſtimonium & notitiam preſentes literas conſcribi fecimus & eas appenſione Sigillorum noſtrorum duximus roborandas.

Datum Anno Domini 1273. 4to Kalend. Maji.

LXI.

Graf Diether von Katzenelnbogen, und ſeine Gemahlin Margaretha, ertheilen Herrmann von Katzenelnbogen ein Burglehn in Grebenrod und Ruprechtshofen.

den 26. Jun. 1274.

Ego *Hermannus*, Filius bone memorie *Th.* de *Kazinelnbogen* dicti de *Turri*, omnibus preſens Scriptum viſuris cupio eſſe notum, quod cum nobilis Vir *Ditherus* Comes de *Kazinelnbogen*, una cum nobili Matrona *Margaretha*, Collaterali ſua legitima, mihi in Allodio ſuo *Grebinrod* & *Ruprechtshoben* quatuor marcas aſſignaverunt in feodum caſtrenſe, ſingulis annis recipiendas, videlicet in *Grebinrod* triginta quinque ſolidos, & *Ruprechtshoben* tredecim ſolidos, ſicut in literis mihi ſuper eo traditis plenius eſt expreſſum, quousque dictus Dominus meus Comes, Domina mea Comitiſſa predicta, ſive ſui heredes, XL michi marcas dederunt, ipſis dictos quatuor marcarum redditus michi, ſicut prehabitum, aſſignatos, absque condicione qualibet remittam, & ipſas quadraginta marcas cum ſcitu & voluntate dicti Domini mei Comitis, Domine Comitiſſe, ſive heredum ſuorum, in bona convertam ſive diſponam, que quidem bona ab ipſo Domino Comite, ſive ſuis heredibus, tytulo feodi caſtralis poſſidebo, in cujus rei teſtimonium ipſis preſentem literam contuli Sigillo *Heinrici* fratris mei roboratam.

Anno Domini. Datum M. CC. LXXIIII. in die beatorum Johannis & Pauli Martyrum.

XLII.

Gerhard von Eppſtein, Graf Eberhard von Katzenelnbogen, und andre, bezeugen, daß Heinemann von Katzenelnbogen den obern Hof zu Klingelbach an den Abbt Einolf in Bleidenſtadt verkauft habe.

den 11. Jan. 1276.

Nos *Gerhardus* de *Eppſtein* Dei Gratia Archidiaconus *Trevirenſis*, *Eberhardus* Comes de *Cazzenelenbogen*, *Adolphus* Comes de *Naſſau*, *Henricus* Nobilis de *Weſterburg*, & *Henricus* de *Durnii* tenore præſen-

Digitized by Google

præſentium recognoſcimus, & ad univerſorum notitiam, præſens Scriptum intuentium, cupimus pervenire, quod cum *Heinemannus* Miles de *Cazzenelenbogen* Curiam Domini *Einolfi* Abbatis Monaſterii in *Bleidenſtatt*, Ordinis Sancti Benedicti, ſuperiorem in *Kungelenbach* cum jure Advocatiæ, cenſibus, ac aliis juribus, per annos aliquot poſſediſſet, & adhuc poſſidere deberet, dictus Abbas nomine ſuo, & Monaſterii ſui, a predicto Milite, & ſuis hæredibus ac cohæredibus, Advocatiam, & omne jus, quod in eadem Advocatia, & Curia prænotata, cum omnibus ſuis pertinentiis, habebat, & habere dicebatur, aut etiam videbatur de jure, conſuetudine, vel de forma, videlicet in ſervitiis, hoſpitiis, cenſibus, exactionibus, aut quibuscunque modis aliis, pro quadam certa ſumma peccuniæ comparavit, cujusmodi peccuniam dictus Miles recognovit ſe recepiſſe ab ipſo Abbate, & in ſuam utilitatem eſſe converſam. Propterea præfatus Miles, unacum omnibus ſuis hæredibus & cohæredibus, tam Curiam, quam Advocatiam, cum omnibus ſuis juribus prænotatis ac ſervitiis, pure & ſimpliciter ac univerſaliter in manus præfati Abbatis nomine ſuo, & ſui Monaſterii, reſignavit, ac renunciavit eisdem, nihil juris penitus ſibi retinens & conſervans in Advocatia & Curia memoratis, & pertinentiis univerſis, ita quod ſoli Abbati eadem Curia ſit ſubjecta, & ipſe Abbas & Coloni ejusdem Curiæ habebunt plenum jus & liberum uſumfructum in nemore, paſcuis & aliis, quorum uſus omnibus incolis eſt communis, & ſæpedicta Curia gaudebit perpetua libertate; promiſit etiam idem Miles deinceps Dominum Abbatem, & ſuum Monaſterium honorare, defendere, & pro viribus promovere. Hujus rei teſtes ſunt Abbas de *Grunenbego*, *Heinricus* Miles de *Bimbach*, *Marcolphus* Miles de *Neſene*, *Theodoricus* & *Heinricus* Milites de *Cazzenelenbogen*, *Philippus* Plebanus de *Bleydenſtatt*, & alii quam plures Caſtrenſes in *Cazzenelenbogen*. In cujus facti memoriam, & teſtimonium evidens, nos *Gerhardus* Archidiaconus, *Eberhardus* & *Adolphus* Comites, *Heinricus* & *Heinricus* ſupradicti, ad rogatum Domini Abbatis & *Heinnemanni* Militis prædictorum, præſentem litteram Sigillis noſtris duximus roborandam.

Acta ſunt hæc Anno Domini Milleſimo Ducenteſimo ſeptuageſimo ſexto, tertio Idus Januarii.

LXIII.

Kaiſer Rudolph nimmt den Graf Eberhard von Katzenelnbogen gegen ein beſtimmtes Burglehn zu ſeinem BurgMann in Oppenheim an. *

den 15. Sept. 1276.

Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus univerſis Imperii Romani fidelibus, præſentes literas inſpecturis, gratiam ſuam & omne bonum. Etſi ex Regalis liberalitatis debito

* Dieſe Urkunde iſt zwar ſchon in Gruneri Opuſc. Hiſtor. Vol. I. p. 268. abgedruckt, ich habe aber gegenwärtige aus dem Original genommene Abſchrift ſo viel eher hier einrücken wollen, da der Innhalt der Urkunde merkwürdig iſt, und mit andern in genauem Zuſammenhang ſteht.

Digitized by Google

bito ſingulis Imperii Romani fidelibus beneſacere teneamur, ſpecialiter tamen illos favoris & gratiæ munere nos tenemur reſpicere, qui præclaris virtutum ſuarum meritis Serenitati Regiæ continuatione laudabili ſe placidos exhibent & acceptos. Cum itaque Vir ſpectabilis *Eberhardus* Comes de *Catzenelnbogen*, fidelis & familiaris noſter dilectus, propriæ probitatis operibus, quibus jugiter in obſequiis militaribus ſe meruerit, ut eundem gratioſius in ſingulis, quæ ejus commodum reſpicere poterunt, proſequamur, ipſum in Caſtro noſtro *Oppenheim*, Nobis & Imperio Caſtellanum ſive Caſtrenſem hominem conquiſivimus, pro hoc ſibi ſuisque legitimis Succeſſoribus nos quingentas marcas legalis argenti præſentibus promittentes daturos, pro quibus prædicto *Eberhardo*, ſuisque legitimisque Succeſſoribus, Villam *Tilburc*, cum hoſpiciis, vecturis currnum, & capturis falconum, ac omnibus reditibus & iuribus, quæ Imperium in eadem villa poſſidet, *Dornheim* cum omnibus juribus eo pertinentibus, dimidiam partem villæ *Crumbeſtatt* cum omni jure quod nobis competit, inſuper Foreſtum noſtrum *Schlüchter* concedimus & obligamus libere jure feodalis pignoris poſſidendas, tamdiu Comiti ſæpedicto, vel ſuis legitimis heredibus, ſupradictæ quingentæ marcæ argenti, a nobis, vel a noſtris Succeſſoribus plenarie ſint perſolutæ. Solutione vero completa idem Comes, vel ſui legitimi Succeſſores, easdem marcas in emptiones allodiorum locabunt, quæ a nobis & Imperio titulo Caſtrenſis feodi perpetui poſſidebunt, prædicto Comite & ſuis Succeſſoribus prædictis per ſe vel militem in eodem Caſtro ad reſidentiam obligatis. In quorum omnium teſtimonium & perpetui roboris firmamentum præſens Scriptum exinde conſcribi & Majeſtatis noſtræ Sigillo juſſimus communiri.

Datum in Caſtris juxta fluvium *Iſeren*. XVII. Kalendas Octobris, Indictione quarta, Anno Domini Milleſimo, Ducenteſimo ſeptuageſimo ſexto, Regni vero noſtri anno tertio.

LXIV.

Kaiſer Rudolph I. bewilligt Gottfried Herrn zu Eppenſtein für ſeine Stadt Braubach die Rechte der übrigen Reichs-Städte.

den 1. Dec. 1276.

(in Joann. Spicil. Tab. Vet. p. 307, und Senkenb. Sel. Jur. & Hiſt. II. p. 593.)

LXV.

Ludwig Herr von Iſenburg beredet ſich mit der Gräfin Margaretha von Katzenelnbogen wegen künftiger Vermählung ſeiner Tochter Irmengard an ihren Sohn Wilhelm.

1276 od. 1277.*

Ludovicus Dominus de *Yſenburg* & *Margaretha* Comitiſſa de *Katzinelnbogen* univerſis preſens Scriptum intuentibus notum eſſe cupimus, quod nos familiaritatem & amicitie vinculum invicem habere volentes

* Die Gründe, warum ich dieſe Urkunde, die für ſich kein Datum hat, in dieſe Zeit ſetze, habe ich oben in der Geſchichte bereits angegeben.

Digitized by Google

volentes promiſimus & fide adſtrinximus nos, quod *Wilhelmus* filius noſter *Margrete* Comitiſſe *Irmingardim* filiam noſtram dicti *Ludowici* ducet uxorem. Dedimus igitur nos *Lud.* dicte filie noſtre pro dote ſua villas & jurisdictiones noſtras, cum omnibus proventibus & juribus attinentibus dictis villis, videlicet *Bunsche*, *Huſen* apud Sctum *Goarem*, *Padisberg*, *Offendal*, *Werle*, ſicut nos & Dominus *Henricus* de *Yſenburg*, Pater noſter, dictas villas hucusque habuimus & jurisdictiones & proventus; in quibus villis & jurisdictionibus habebit L. marcas Colon. in redditibus annuatim pro quingentis marcis. Si vero in dictis redditibus & villis dictarum quinquaginta marcarum defectus invenitur, ipſum in aliis redditibus noſtris tenebimur ſupplere. Preterea cum ad annos legitimos dicti pueri pervenerint, & ad carnalem copulam fuerint conjuncti, ſuperaddemus infra terminum anni poſtea C. marcas Colon. vel annuatim decem marcas, de aliis redditibus noſtris perſolvendas. Ordinavimus inſuper & in hoc concordavimus, quod dicte ville cum jurisdictionibus ſuis & proventibus dabuntur in manus noſtras *Margrethe* Comitiſſe, jam & eo tempore, donec dicti pueri noſtri ad carnalem copulam conjungantur: de proventibus vero, quos nos *Marg.* Co. de dictis villis immediate percepimus, nulli quidquam exinde reſpondere tenebimur, niſi de bona noſtra voluntate velimus. Addimus preterea, ut, ſi unus dictorum puerorum Domino jubente deceſſerit ante carnalis copule conjunctionem, nos M. C. dictas villas & jurisdictiones reſignabimus, & infra terminum anni poſtea aſſecurabimus dictum Dominum *L.* vel ſuos heredes de pecunia, quam *Eberhardus* Comes de *Katzinelnbogen*, & *Godefridus* junior de *Eppenſtein*, arbitrati fuerint nos vel heredes noſtros daturam, & ipſam pecuniam ad dies, quos dicti E. & Go. determinaverint, perſolvemus. Quodſi in ſolutione dicte pecunie, ſicut preſcriptum eſt, fuerimus negligentes, dictus Dominus L. ſive dicta filia vel ſui heredes recurſum habebunt ad villas & jurisdictiones prelibatas. Inſuper ſi dicta filia noſtra nos L. & matrem ſuam ſupervixerit, hereditatis ſue cum aliis pueris noſtris recipiet porcionem. Nos vero *M.* Comitiſſa dedimus dicto *W.* filio noſtro & dicte *Yr.* pro dote ſexingentas marcas Colon., pro quibus dabimus eisdem annuatim ſexaginta marcas Colon., ad quas aſſignavimus eisdem Curiam noſtram in *Rinkeim*, ita ut de dicta Curia, & aliis proventibus ſive reditibus noſtris in illo confinio ſitis, dictarum marcarum habeant ſupplementum. Si vero dicta *Yr.* in dictis bonis ſuis vel rebus ab aliquo injurias vel inſeſtaciones pateretur, de ipſa municione *Rinkeim* una cum amicis ſuis ſe & bona ſua defendere debet & tueri. Nos vero L. obligavimus ad firmius robur hujus facti dicte M. Comitiſſe fidejuſſores pro mille marc. Col. Patrem noſtrum Dominum *Henricum* de *Iſinburg*, *Godefridum* juniorem de *Eppinſtein*, *Kunonem* de *Riſenberg*, *Henricum* dictum *Surre*, *Hiltwinum* & *Henricum* fratres de *Elkirbuſin*, *Hiltwinum* juniorem, *Marcolfum Rudele*, *Henricum* dictum *Eppe*, *Lenzemannum* de *Vilmere*, ut, ſi predicta revocare vellemus, dicti fidejuſſores *Katzenelnbogen* hoſpicium intrabunt, non inde receſſuri, niſi omnia preſcripta ſuppleamus, vel mille marcas perſolvamus. Preterea obligamus nos

M. Comitiſſa dicto *L.* fidejuſſores Patrem noſtrum Comitem *Juliacenſem*, *Everardum* Comitem de *Kazenelnbogen*, *Godefredum* de *Eppinſtein*, *Henricum* de *Kazenelnbogen* dictum de *Turri*, & *Hermannum* fratrem ſuum, *Heinemannum Knebil*, *Thilemannum*, *Johannem Keſſilbut*, *Erwinum* de *Lorheim*, *Thedericum* fratrem ſuum, qui ſimiliter, ſi rebelles fuerimus, hoſpicium in *Vilmer* intrabunt, donec de preſcriptis ſatisfaciamus, vel mille marcas perſolvamus. Si unus fidejuſſor deceſſerit, alius infra menſem ſubſtituetur. Ne igitur preſcripta revocentur, Sigilla noſtra preſenti cedule volumus appendi. Inſuper Sigillum Comitis *Juliacenſis*, Comitis *Everardi*, Domini *Henrici* de *Iſinburg*, *Godefridi* de *Eppinſtein*, rogavimus apponi.

LXVI.

Burckard von Wolfskehlen, und ſeine Söhne, verkaufen dem Kloſter Eberbach zwei Hufen Landes und zwei Höfe in Leheim, ſo wie auch den Ding-Hof und drei Viertheil an Bensheim.

den 9. Jan. 1277.

Nos *Burckardus* Miles de *Wolffskelen*, *Henricus* Clericus, *Burckardus* & *Hartmannus* filii ipſius *Burckardi* recognoſcimus & proteſtamur publice per præſentes, quod pari conſenſu, & comunicatis manibus, vendidimus pure & ſimpliciter & in proprium iuſto & legitimo venditionis titulo Monaſterio *Eberbacenſi* Ordinis Ciſt. Mogunt. Dioeceſis duos manſos noſtros proprios terræ aribilis, ſitos in campis villæ *Lebeim*, & duas Curias, ſitas in eadem villa, ad ipſos manſos pertinentes, cum univerſis iuribus eorundem. Item vendidimus eidem Monaſterio *Eberb.* pura & juſta venditione univerſa iudicia, iurisdictiones, plebiſcita, Curiam noſtram *Dingboff*, prata, paſcua, ſylvas, culta & inculta, & omnia alia iura, reditus & proventus, quocunque nomine cenſeantur, ad dictam villam *Bönsheim* & ipſius terminos pertinentes, cum univerſis iurium actionibus, quæ ratione eiusdem villæ *Bönsheim* competunt, competebant, & competere poterunt quomodolibet contra quoscunque, excepta quarta parte iudiciorum eiusdem villæ *Bönsheim*, quæ ad *Joannem* dictum de *Cronberg*, & *Nicolaum* fratrem ſuum, dignoſcitur pertinere. Promittimus etiam bona fide firmiter, & conſtanter, quod de his & omnibus & ſingulis in quocunque iudicio & eccleſiaſtico, & etiam ſeculari, & alias, in quocunque loco requiſiti fuerimus, perpetuam præſtabimus Garandiam Monaſterio memorato, & ſi hæc omnia, vel eorum aliqua, per ius evicta fuerint ab ipſo Monaſterio quandocunque, omne damnum, quod ex evictione huiusmodi ipſi Monaſterio provenerit, totaliter & ſine contradictione qualibet deponemus eidem, & ad depoſitionem ipſius damni, & ad præſtandam per nos perpetuam Garandiam, Domini Iudices Sctæ Moguntinæ Sedis absque omni iudicio per cenſuram Eccleſiaſticam nos compellent, & hoc eligimus ſpontanea voluntate, renunciantes pro nobis & pro omni noſtra paren-

parentela, quam nunc habemus, ac habituri ſumus, cuilibet defenſigni & iuri, ſiquid nobis vel eis in præmiſſis, vel aliquo præmiſſorum, poſſet in contrarium competere vel deberet. Cæterum confitemur, nos pacatos de pecunia, pro qua vendidimus omnia ſupradicta, in cuius rei evidentiam dictorum Dominorum Iudicum Civium de *Oppenheim*, mei *Burckardi* & *Joannis* dicti de *Cronberg* Sigillis volumus & petimus has literas communiri.

Actum & Datum *Moguntiæ* Anno Domini 1277. 5to Idus Januarii.

LXVII.

Johann und Nicolaus von Cronberg verkaufen ihre Gülte, und ihr Viertheil an dem Zehenden in Bensheim, und dem Dinghof, an das Kl. Eberbach.* den 17. Nov. 1277.

Nos *Joannes* & *Nicolaus* Fratres dicti de *Cronberg* recognoſcimus & proteſtamur publice in his ſcriptis, quod pari conſenſu & communicatis manibus uxorum noſtrarum vendidimus pure & ſimpliciter, & in proprium, juſto & legitimo venditionis titulo, Monaſterio *Eberbacenſi*, Ordinis Ciſterc. Moguntinæ Diœceſeos, cenſus noſtros infra ſcriptos in villa *Bünsheim* nobis attinentes. Item quartam partem decimæ in eadem villa, quæ *Felckenback* vulgariter appellatur. Item quartam partem Curiæ dictæ *Dinghoff* cum quarta parte iudiciorum, iurisdictionis, redituum, proventuum ac aliorum iurium, quocunque nomine cenſeantur, ad dictam villam *Bünsheim* pertinentium, quæ nobis competunt, competebant vel competere poterunt in futurum, de quibus omnibus & ſingulis etiam Dominus *Burckardus* de *Wolffskelen* Miles, & filii ſui, noſtri Conſanguinei, noſtras tres partes, ipſis attinentes, eidem Monaſterio vendidiſſe dignoſcuntur meræ proprietatis jure ac titulo poſſidendas. Promittimus etiam bona fide, nos conſtanter & firmiter obligantes, quod de predictis omnibus & ſingulis in quocunque iudicio, tam eccleſiaſtico quam ſeculari, ſeu aliis quibuscunque locis, ubi requiſiti fuimus, etiam futuram & perpetuam Garandiam præſtabimus Monaſterio memorato, & ſi ex defectu talis Garandiæ a nobis faciendæ dictum Monaſterium in his impedimentum vel impetitionem aliquam ſenſerit a quocunque, nos omne damnum ſibi exinde proveniens absque contradictione qualibet deponemus eidem, vel ad depoſitionem huiusmodi damni, etiam ad præſtandam per nos perpetuam

* Dieſe Brüder von Cronberg hatten ſchon vorher, aber in eben dieſem Jahr, an das Kloſter Eberbach verkauft: bona ſua ſubſcripta, in villa Leheim & eius terminis ſita, manſum unum videlicet & dimidium. Item iuger unum & dimidium. Item quinque virorum meſſiones, que Mannemat vulgariter appellantur, in pratis quæ Ritwiſen dicuntur, & aream unam in villa Leheim, apud Curiam Reinheri de Godela ſitam, pro viginti octo libris Hall. — Act. & Dat. A. Dni M. CC. LXXVIII. Sexto Idus Aprilis, (8. Apr.) Der übrige Theil der Urkunde enthält eben ſo weitläuftige Curialien über Verzicht und Währſchaft, wie die vorſtehende, das ich, den Raum zu erſparen, weglaſſe.

Digitized by Google

petuam Garandiam, ut eſt dictum, Domini Judices Sctæ Moguntinæ Sedis, omni Judiciorum ſtrepitu quieſcente, per cenſuram eccleſiaſticam, ſi requiſiti fuerint, nos compellent, in quo etiam ipſis nos electione proprii arbitrii jam nunc ſubjicimus ſpontanea voluntate. Renuncianius nihilominus pro nobis & noſtris Succeſſoribus univerſis in perpetuum cuilibet defenſioni & iuri, ſiquid nobis vel eis in præmiſſis aut aliquo præmiſſorum in contrarium poſſet competere vel deberet. Confitemur etiam nos pacatos & quitatos eſſe de pecunia quadraginta & octo videlicet librarum thalerorum, pro quibus vendidimus ipſi Monaſterio bona noſtra omnia ſupradicta. Hi autem ſunt cenſus quos vendidimus: de bonis *Henrici* dicti *Grumpold* 4. uncias, 7. denarios Moguntinæ monetæ; de bonis *Mechtildis*, ſororis ejusdem *Henrici*, 11. uncias. Item de bonis Dominæ dictæ *Henkuten* 5. uncias. Item de bonis heredum *Starckardi* $3\frac{1}{2}$. uncias, & 2. denarios, & obulum ſimiliter Moguntinæ monetæ. Item de bonis ſupradictorum *H.* dicti *Grumpolt*, & *Mechtildis* ſororis ſuæ, 32. denarios Colonienſis monetæ, qui inquam cenſus ſingulis annis in Feſto Sti *Remigii* ſunt ſolvendi. In quorum omnium teſtimonium & evidentiam pleniorem præſentes literas Sigillis prædictorum Dominorum Judicum Sctæ Sedis Moguntinæ, Civium de *Oppenheim*, *Burckardi* de *Wolffskelen*, *Gerhardi* de *Brunheim* Militum. Conſanguineorum noſtrorum, una cum Sigillis noſtris petivimus communiri, & nos præfati Judices Sanctæ Moguntinæ Sedis, Cives de *Oppenheim*, *Burckardus* & *Gerhardus* Milites ad petitionem prædictorum fratrum Sigilla noſtra præſentibus appendimus in teſtimonium præmiſſorum.

Actum & Datum Anno Domini 1277. 15. Calendas Decembris.

LXVIII.

Kaiſer Rudolph verwilligt dem Erzbiſchof Werner zu Mainz zu Erſetzung des in der Sponheimer Fehde erlittenen Schadens 1100 Mark Pfennige, die Graf Eberhard von Katzenelnbogen gegen eine Anweiſung auf den Zoll zu Boppart zu zahlen übernimmt.

den 17. Dec. 1281.

(Die Urkunde ſteht in de Gudeni Cod. Dipl. I. p. 784. &c.)

LXIX.

Kaiſer Rudolph überträgt dem Graf Eberhard von Katzenelnbogen auf ſechs Jahre lang die Verwaltung der Abtei Fulda.

den 5. Nov. 1282.

(in Schann. Hiſt. Fuld. in Probat. p. 211.)

Digitized by Google

LXX.

Kaiſer Rudolph verſetzt an Graf Eberhard von Katzenelnbogen den ReichsZoll zu Boppart gegen eine Schuld von 12000 Mark Pfennige.

den 11. Nov. 1282.

Nos *Rudolfus* Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus tenore preſentium ſimpliciter profitemur & ſcire volumus univerſos, tam preſentes quam poſteros, quod nos Nobili Viro *Eberhardo* Comiti de *Catzenellenbogen*, dilecto noſtro fideli, in duodecim millibus marcarum denariorum Colonienſium, quas in noſtris & Imperii neceſſitatibus pro nobis expoſuit, excepit & in ſe recepit, juſte ac rationabiliter exiſtimus obligati. Et quia Camere noſtre fiſcus pecuniam paratam non habet ad preſens, eidem Comiti, & ſuis heredibus, pro eisdem duodecim milibus marcarum theloneum noſtrum & Imperii apud *Bopardiam*, quod ibidem annis ſingulis noſtro nomine recipi eſt conſuetum, cum ſuis juribus & utilitatibus univerſis titulo juſti pignoris obligamus, ſine impedimento & contradictione cujuslibet pacifice & quiete ab ipſo & ſuis heredibus tenendum tam diu, quousque ſibi vel ſuis heredibus per nos vel noſtros Succeſſores predicta duodecim milia marcarum plene & integre ſine diminutione qualibet fuerint perſoluta. Attendentes quoque labores quam plurimos & dampna gravia, que predictus Comes in ſervitiis noſtris & Imperii ſuſtinuit, & ſuſtinet indeſeſſe, & quod occaſione debiti predicti pro nobis contracti diſpendioſa dampna incurrere poterit, ſibi de ſpeciali gratia liberaliter indulgemus, quod quicquid de predicto theloneo, antequam de ſuis manibus redimatur, ſingulis annis perceperit, illud minime in ſortem principalis debiti debeat computari, ſed proventus ſeu obventiones & redditus ejusdem thelonei ſibi & ſuis heredibus ſimpliciter de Regia liberalitate largimur; nolentes quod ullo umquam tempore ſibi vel ſuis heredibus fructus huiusmodi computentur in ſortem, vel ſuper eis aliqua ipſis queſtio moveatur. In cujus obligationis ſic per nos facte teſtimonium & evidentiam pleniorem preſens Scriptum Majeſtatis noſtre Sigillo juſſimus communiri.

Datum *Wormatie* III. Idus Novembris, Indictione XI. Anno Domini M. CC. LXXXII. Regni vero Noſtri Anno decimo.

LXXI.

Gottfried von Eppenſtein giebt Schloß und Stadt Braubach einigen Edelleuten zu Lehen, mit Ausnahm der zu Braubach und der Herrſchaft Wied gehörigen Vaſallen.

den 17. Oct. 1283.

Nos *Godefridus* de *Eppenſtein* tenore preſentium recognoſcimus publice proteſtantes, quod unanimi conſenſu *Syfridi*, *Godefridi*, & *Gerhardi*, filiorum noſtrorum, Caſtrum noſtrum *Brubach* &

Oppidum cum omnibus bouis ſuis & pertinentiis & proſus eo jure, quo nos & noſtri heredes predicti predictum Caſtrum & Oppidum haſtenus dignoſcimur poſſediſſe, *Hermanno* dicto de *Mertende*, & *Henrico* de *Aldendorff*, Militibus, & eorum heredibus univerſis, ſeodali jure conceſſimus, a nobis & noſtris ſepedictis heredibus libere poſſidendum, Waſallis & Miniſterialibus ad Dominia *Wide* & *Epenſtein* ſpectantibus, & ſpecialiter *Lodewico* de *Are*, *Jacobo* dicto *Huneswyn*, *Syfrido* Pincerna de *Sterenberch*, & *Friderico* de *Schonenburg*, Militibus, noſtris Miniſterialibus, ſecluſis & exceptis. In cujus rei teſtimonium preſentes eis damus literas noſtri Sigilli munimine roboratas.

Actum & Datum apud *Wyſebaden*, Anno Dni M. CC. octuageſimo tertio, in craſtino beati *Galli*.

LXXII.

Gottfried von Eppenſtein erlaubt dem Graf Eberhard von Katzenelnbogen die Einlöſung der zu Schloß und Stadt Braubach gehörigen Lehen.

den 17. Oct. 1283.

Nos *Godefridus* Dominus de *Eppinſtein* ad univerſorum notitiam pervenire cupimus publice proteſtantes, quod omnia bona, quæ nobiles & honeſti Viri *Fridericus* de *Sconiberg*, *Sifridus* Pincerna de *Sterrinberg*, *Jacobus* dictus *Huneſchwin*, & *Ludewicus* de *Are*, a nobis tenent & poſſident pignoris titulo obligata, ſeodi ratione ad Caſtrum *Brubach* & Oppidum attinentia, Nobilis Vir *Eberhardus* Comes de *Kazzinelnbogen* licite poteſt & debet a dictis Viris ſolvere & redimere facultate ſe ſibi offerente, quam quidem præſentem ſummam, quam dictos Viros ſeu Milites pro ſolutione dictorum bonorum habere contigerit, in alia bona convertent, ſimili modo a nobis & noſtris heredibus ſeodali jure perpetuo poſſidenda. In cujus rei teſtimonium preſentes noſtras literas eidem *Eberhardo* dedimus noſtri Sigilli robore confirmatas.

Datum & Actum apud *Wisbaden*. Anno Dni MCCLXXXIII. in craſtino beati *Galli*.

LXXIII.

Erzbiſchof Henrich von Trier belehnt Irmengard von Iſenburg mit denen ihr zum BrautSchaz verſchriebenen Dörfern Bornich und Hauſen.

den 2. Oct. 1284.

Henricus Dei gratia *Trevirenſis* Archiepiſcopus univerſis, preſens ſcriptum viſuris vel auditoris, ſalutem in Domino — — Nobili Viro Domino de *Yſenburg Henrico*, fideli noſtro, univerſos reditus ſeu proventus ſuos in villis in *Burniche*, & in *Huſen*, quos a nobis & ab Eccleſia Trevir. in feodum tenet & poſſidet, in manus noſtras libere reſignante, fidelibus, & jure patro-

Digitized by Google

patronatus, miniſterialibus, & caſtrenſibus, ad dict. feodum ſpectantibus, duntaxat ad commodum — — — *Yrmingardis* Filie Nobilis Viri Domini *Ludewici* dicti de *Iſenburg*: tibi idem feodum petenti & recipienti, atque tuis liberis, tenore preſentium tenendum concedimus & poſſidendum, ita tamen, quodſi te absque liberis decedere contigerit, idem feodum ad dictum *Henricum* Nobilem de *Yſenburg*, ſuos heredes & ſucceſſores libere & integraliter revertat. In cuius rei teſtimonium preſentem literam tibi *Yrmengardi*, atque tuis liberis, nec non dicto *Henrico* Nobili de *Yſenburg*, & ſuis ſucceſſoribus, noſtro Sigillo tradimus communitas.

Datum *Confluentie* Anno Dni Milleſimo Ducenteſimo LXXX quarto in craſtino beati *Remigii*.

LXXIV.

König Wenzels von Böhmen und Herzog Albrechts von Sachſen WilleBrief in die Verpfändung des Zolls zu Boppart.

den 13. und 14. Apr. 1285.

{*Wenceslaus* / *Albertus*} Dei gratia {*Boemie* Rex, Marchio *Moravie* / *Saxonie* - - *Angarie* Dux & Burggravius *Magdeburgenſis*} univerſis preſentes literas inſpecturis ſalutem & notitiam ſubſcriptorum. Literas Ser. Domini noſtri *Rudolphi* Romanorum Regis illuſtris ſub vero Sigillo ſuo, non cancellatas, non abolitas, nec in parte aliqua vitiatas vidimus, & audivimus in hec verba:

ſequitur Dipl. ſupra datum de An. 1282. Nr. LXX.

Nos igitur {Rex / *Albertus* Dux} predictus, ut omnia & ſingula premiſſa robur maioris obtineant firmitatis, predicte obligationi ſecundum & formam perſcriptam ad petitionem prefati Domini noſtri Regis noſtrum benivolum, ſpontaneum, & liberum adhibemus conſenſum, dantes memorato Comiti in evidens huius noſtri conſenſus teſtimonium preſentes literas Sigilli noſtri munimine roboratas.

Datum {*Prage* / *Nurenberg*} Anno Domini M. CC. LXXXV. {XVIII. Kal. Maji. / Idus Aprilis.} *

LXXV.

* An dem Original hängen zwei Siegel. Das erſte ſtellt den Herzog Albert auf einem bedeckten Pferd mit Helm und ſtarkem Federbuſch vor. In der Rechten hält er eine ſeitwärts gekehrte Fahne mit einem doppelt geſchwänzten Löwen, in der Linken lehnt er einen dreieckigten Schild mit einem Adler wider die Schulter. Die Umſchrift iſt:

S. Alberti Ducis Saxonie Angarie Weſtfalie Burgravii Magdeb.

Das Siegel des Königs in Böhmen iſt in gröſter Form, und hat ein ContraSigill. Der König ſitzt mit entblößtem Haupt auf einem Throne, hält in der Rechten ein Schwert

Digitized by Google

LXXV.

Kaiſer Rudolph mehrt dem Graf Eberhard von Katzenelnbogen ſein Burglehn in Oppenheim mit einem Fuder Wein in Nierſtein.

den 13. Aug. 1285.

Nos *Rudolfus* Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus tenore preſentium ad univerſorum notitiam volumus pervenire, quod nos attendentes præclara merita Nobilis Viri *Eberhardi* Comitis de *Catzenelnbogen*, dilecti fidelis noſtri, & ſervitia nobis per ipſum graviter & gratanter exhibita, ſibi feudum, quod in Caſtro *Oppenheim* tenet a nobis & Imperio, de liberalitate Regia duximus augmentandum, promittentes eidem triginta marcas denariorum liberaliter nos daturos, pro quibus eidem redditus Carracæ vini, recipiendos ſingulis annis de decima villæ noſtræ *Nerſtein*, ſine contradictione quorumlibet duximus deputandos, tenendos tam diu pro Caſtrenſi Feudo, quousque ſibi predictæ triginta marcæ per nos vel Succeſſores noſtros in Imperio fuerint plenarie perſolutæ, perſolutis vero eisdem marcis ipſe de illis predia comparabit & eadem apud prefatum Caſtrum *Oppenheim* nomine Caſtrenſis Feudi tenebitur perpetuo deſeruire. In cujus rei teſtimonium præſens Scriptum Majeſtatis noſtræ Sigillo fecimus communiri.

Datum *Spiræ*, Idus Auguſti, Indictione XIII. Anno M. CC. LXXX quinto, Regni vero noſtri Anno XII.

empor, und in der Linken einen Schild mit einem doppelt geſchwänzten Löwen. Die Umſchrift iſt:

Wencezlaus ſecundus dei gracia Otokari Regis quondam filius dominus & eres regni boemie.

Das ContraSigill hat zur Umſchrift:

Wencezlaus ſecundus dei gracia Otokari regis quondam filius dominus & heres marchionatus Moravie.

Ich erinnere übrigens noch, daß ſchon zwei Jahre vorher die Erzbiſchöffe Siffried von Cölln und Werner von Mainz zuſammen in einer Urkunde einen ähnlichen WilleBrief von ſich geſtellt hatten. Dat. Magunt. Anno Dni MCCLXXXIII. III Idus Januar. (11. Jan.), den ich aber, weil er in eben den Worten, wie der vorſtehende, abgefaßt iſt, weggelaſſen habe.

Eben dieſes gilt von dem WilleBrief Erzbiſchof Henrichs von Trier. Dat. in Monaſterio Meinevelt. Anno Dni MCCLXXX tertio. XVII. Kal. Jun. (den 16. May.) Unterm Jahr 1293 d. 24. Jan. ertheilte auch PfalzGraf Ludwig ſeine Einwilligung, und in einer andern Urkunde ſtellt er ein Widimus über den Kaiſerlichen PfandBrief aus.

Digitized by Google

LXXVI.

Graf Eberhard von Katzenelnbogen belehnt Henrich Ruhen, Ritter, mit dem ihm von Kaiſer Rudolph zu Burglehn auf Oppenheim verſchriebenen Fuder Wein zu Nierſtein wiederlöslich. *

den 24. Sept. 1285.

Wir Eberhard Graue zu Katzinelnbogen bekennen mit Inhaltte diesß genwirtigen, das wir lyhen Henrich genant Ruhen, Ritter, und ſeinen Erbin das Fuder Weyngelts jerlich fallende zu Nerſteyn, das uns der Allerdurchluchtigſte unſer Herr Rudolff Römiſcher König geluhen hat zu eyme Borglehene, als das yn ſynem Brieff offenberlich erſchienet, yn Lehenswieſe zu beſitzen, doch mit der Underſcheit, das wan das genant Lehene des Foder Wins von dem obgenanten Henrich, Ritter, oder ſinen Erben — —, mit denſelben dryſig Margken Guter ſullent keuffen, die er und ſine Erbin von uns und unß Erbin dann in Lehenswieſe beſitzen ſullent. Ingezugniße diesß Virlihunge iſt unß Ingeß gehangen an dieſſen Brieff.

Gebin nach Criſtus Geburde als man zalte Duſent zwey hundert Jare und fünff und achtzig Jare, uff Montag neſt vor ſant Michahel tage.

LXXVII.

Marggraf Otto's von Brandenburg WilleBrief in die Verpfändung des Zolls zu Boppart.

den 2. Oct. 1285.

Nos *Otto* Dei gratia Marchio *Brandenburgenſis* Junior tenore preſentium recognoſcimus publice profitendo, quod nos obligationem thelonii Sereniſſimi Patris & Domini noſtri *Rudolfi* Romanorum Regis illuſtris & Imperii apud *Bopardiam*, quam obligationem dictus Pater noſter & Dominus Rex fecit Viro Nobili Domino *Eberhardo* Comiti de *Katzenellenbogen*, & ſuis heredibus, pro duodecim milibus marcarum denariorum Colonienſium, quam ſummam idem Comes in preſati Patris noſtri & Domini

&

* Wenn das Original dieſer aus einem CopialBuch genommenen Urkunde würklich in teutſcher Sprache geſchrieben wäre, ſo würde es das älteſte teutſche Katzenelnbogiſche Document ſeyn: es ſcheint aber ſo viel gewiſſer eine teutſche vielleicht ſpätere Ueberſetzung zu ſeyn, da ich die vorhergehende lateiniſche OriginalUrkunde Kaiſer Rudolphs ſelbſt gleichfalls auch in teutſcher Sprache gefunden. Die teutſche Sprache war um dieſe Zeit in Urkunden noch nicht üblich, oder es ſind wenigſtens nur ſeltne Fälle, und daß hier kein ſolcher eintritt, ſcheint ſelbſt die Art des Ausdrucks zu verrathen, die dem vierzehnten Jahrhundert angemeßner iſt, als den frühern Zeiten.

Digitized by Google

& Imperii neceſſitatibus expoſuit, & excepit, & in ſe recepit, admittimus, ratificamus, & de noſtro conſenſu & libera voluntate gratam & acceptam habemus teſtimonio preſentium litterarum.

Datum Anno Domini Milleſimo Ducenteſimo LXXXV, quinto nonas Octobris in craſtino beati *Remigii* Confeſſoris. *

LXXVIII.

Kaiſer Rudolph ertheilt auf Bitten Graf Eberhards von Katzenelnbogen der Stadt Braubach MarktGerechtigkeit, und alle Freiheiten der Stadt Oppenheim.

den 2. Jun. 1288.

Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus uniuerſis Sacri Romani Imperii fidelibus, preſentes litteras inſpecturis, gratiam ſuam, & omne bonum. Benigna gratie noſtre preuiſio, quam ſub quodam humane dilectionis amplexu Regalis fortune faſtigium clementer amplectitur, ſubditorumque commoditatibus condeſcendere tanto libentius ad fideles noſtros ſe *naturali* quadam neceſſitate debet protendere, quanto magis eos in obſequiorum exhibitione precipuos inuenimus, & tam deuotione quam opere clariores. Sane cum ad hoc in oportunis locis forum ſeptimanale conſueuerit ſtatui, ut in eis ementium atque vendentium procuretur utilitas, & alterius commoditas augeatur: Nos, Reipublice bono ſtatui cupientes aſſiduo incremento ſalubriter prouidere, Nobilis Viri *Eberhardi* Comitis de *Catzenellinbogen*, fidelis noſtri dilecti, ob grata, que nobis impendit, obſequia, & adhuc impendere poterit gratiora, devotis ſupplicationibus inclinati, in villa ſua *Brubach*, utpote loco ad id apto & habili, ſeptimanale forum feria quarta perpetuo duximus edicendum. Volentes, & preſentis edicti ſerie mandantes, quod omnes & ſinguli, qui in dicto foro pro huiusmodi emptionis & venditionis commercio exercendo confluxerint, in perſonis & rebus noſtra & Imperii ſpeciali protectione congaudeant, & forenſium priuilegio libertatum. Preterea volumus predicto *Eberhardo* gratiam facere ſpecialem, omnes libertates, gratias & iura, quibus Oppidum noſtrum *Oppenheim* gaudet, memorate ville *Brubach* ex plenitudine poteſtatis Regie concedimus & donamus. In cuius rei teſtimonium preſens Scriptum exinde conſcribi, & Maieſtatis noſtre Sigillo iuſſimus communiri.

Datum in Caſtris ante *Bernam*, IV. Nonar. Junii — prima. Anno Dni M. CC. LXXX octauo, Regni vero noſtri Anno quintodecimo.

LXXIX.

* Das Siegel ſtellt den Marggraf ſtehend vor, in der Rechten hält er eine Fahne, und in der Linken einen dreieckigten Schild mit einem Adler. Die Umſchrift iſt mit dem obigen Titel einerlei.

Digitized by Google

LXXIX.

Ulrich von Hanau vergleicht den Graf Adolph von Naſſau mit ſeiner Schweſter Sohn, Graf Henrich von Wilnau, wegen gewiſſer Leibeignen.

den 24. Jul. 1289.

Nos *Ulricus* Dominus de *Hagenawe* tenore preſencium ad univerſorum noticiam volumus pervenire, quod pro quibusdam hominibus inter Nobiles Viros, *Adolfum* Comitem de *Naſſawe*, ex parte una, & *Heynricum* Comitem de *Wilenawe*, Filium Sororis noſtre, ex parte altera, rancoris materia vertebatur, quam nobis in omnem modum & euentum unanimi conſenſu & libera voluntate commiſerunt penitus decidendam, & hoc modo quolibet, prout a nobis ordinaretur, ab eis & eorum heredibus perpetuo & fideliter obſervandum. Super qua deciſione prediſte diſcordie nos plenarie intromiſimus & ordinamus tenendum firmiter in hunc modum, ne inter eos poſſit ſeminari diſcordia aliqua vel oriri, videlicet quod omnes homines quocunque nomine cenſeantur, quos predictus Nobilis Vir *Heynricus* Comes de *Wylenawe*, noſter Conſanguineus, nunc poſſidet, aliquando predicto Nobili Viro Comiti de *Naſſave Adolfo* attinentes, ipſe *Heynricus* Comes de *Wylenawe*, ac ſui heredes, quieta poſſeſſione ſine omni querela & requiſicione aut qualibet cautione de cetero iure poſſidebunt, tali tamen condicione appoſita & adiecta, quod ſepedictus *Heynricus* Comes de *Wilenawe*, & eius heredes, non aliquem ex hominibus attinentibus predicto Nobili Viro *Adolfo* Comiti de *Naſſawe*, vel ſuis heredibus, ammodo ſuſcipient, vel eos attrahant ullo modo. Ut autem hec ordinatio firma & inviolabilis permaneat, nec ab aliquo infringatur, nos *Adolfus* Comes de *Naſſawe*, *Ulricus* Dominus de *Hagenawe*, & *Heynricus* Comes de *Willenawe* ſuper eo preſentes tradimus noſtrorum Sigillorum munimine communitas. Teſtes huius ſunt: *Marcolfus* dictus *Rodel*, *Conradus* de *Merle*, *Markelinus* de *Rychenbach*, Milites, & alii quam plures probi & fide digni.

Datum Anno Domini MCCLXXXVIIII. in Vigilia S. *Jacobi* Apoſtoli.

LXXX.

Extract.

Graf Adolph von Naſſau verſetzt ſeinen Theil an Schloß und Dorf Reichenberg an Ulrich von Hanau.

den 27. Oct. 1289.

Adolfus Comes de *Naſſawe*, & Domina *Mena* Collateralis, vniuerſis preſens Scriptum intuentibus publice profitemur, nos partem noſtram Caſtri & ville *Richenberg* — — Nobili Viro Domino *Vlrico* de *Hagenauwe*, noſtro Conſanguineo, & ſuis heredibus, pro centum & duodecim marcis

marcis denariorum Colonienſium obligaſſe, tali mediante condicione, quod nobis, cum voluerimus, ſiue noſtris heredibus, partem noſtram Caſtri & ville *Richenberg* — — remaneat auctoritas redimendi &c.

Anno Dómini MCCLXXXVIIII. in vigilia *Symonis & Jude.*

LXXXI.

Friedrich von Frankenſtein wird BurgMann der Grafen Wilhelm und Diether von Katzenelnbogen, und öfnet denſelben unter gewiſſen Bedingungen ſein Schloß Frankenſtein.

den 23. Jul. 1292.

Ego *Fridericus* de *Frankenſtein* recognoſco tenore preſentium publice profitendo, me eſſe Caſtrenſem Nobilium *Wilhelmi* & *Dietheri* Comitum de *Katzenelenbogen* in modum per notulas ſubnotatum. Videlicet quod dabunt mihi decem libras Hallenſium pro Caſtrenſali feodo, que annualiter mihi cedent, & quando voluerint easdem decem libras Hall. pro centum libris Hall. a me redimere, poterunt, ſi placebit. Ego quoque easdem centum libras locabo in Cometia eorum pro reditibus decem librarum annue cedentium, ubi iidem Comites certi eſſe poterunt, ne eis depereat ſuo iure. Profiteor non minus, me eisdem aſtrinxiſſe ſub iuramento eſſe eorum fidelem Caſtrenſem, & quod idem Caſtrum eis, & eorum amicis, quibus voluerint, patebit contra quemlibet, ſicut debet. Ego *F.* & mei heredes profitemur eis & eorum heredibus fide bona. Sub eodem quoque iuramento dico, ſi prefatum Caſtrum me forte vendere contigerit, ego eisdem Comitibus per menſem preambulum id prebebo. De mea venditione, eorum quoque emptione ſi diſſenſerimus, Nobiles de *Winsberg* & *Ercgenger* Nobilis de *Magenheim* erunt arbitri ſuper tanto; Addito ſi aput me predictum Caſtrum comparaverint, prelibate centum libre prefatis Comitibus in emptione huiusmodi debent modis omnibus ſuffragari. Si uero alter aput me comparaverit, proventus decem librarum prenotatarum ad uſus iam dictorum Comitum libere devolventur. Nos quoque *Wilhelmus* & *Ditherus* Comites ratum eſſe volumus, ſi *Fridericus* de *Frankenſtein* ſuum, quod pretactum eſt, nobis Caſtrum exhibuerit ſub teſtimonio dictorum Nobilium de *Winsberg* & de *Magenheim*, & aliorum noſtrorum Caſtrorum inhabitatoribus, & nos ad id attingere non poterimus, predictus *Fridericus* de ſuo Caſtro pro ſua voluntate & modulo ordinabit. Adicimus non minus nos predicti fratres Comites, ſi *Frater Patris noſtri, noſter Patruus*, Comes *Eberhardus*, in prehabitis nobis communicare voluerit, nobis debet modis omnibus eſſe gratum. Huius acti teſtes ſunt: *Hermannus* de *Katzenelenbogen*, *Henricus* de *Aldendorf*, *Heinricus* de *Ebrebtzhuſen*, *Henricus Biez*, *Kalp*, *Hartmannus*, *Stephanus*, *Hartmudus* de *Rorbach*, *Hart-*

mudus

mudus Baleie, *Henricus Wanbolt*, Milites. *Conradus* de *Hobinſtein*, *Lacho*, *Conrad Rouber*, *Diehter*, *Johannes* de *Ranſtat*, *Gernodus* Scultetus, & Scabini ville *Eberſtadt*, & plures alii fidedigni. In cuius facti robur & munimen preſens Scriptum Sigillo meo ego *Fridericus*, Sigillis quoque Nobilium Dominorum de *Winsberg* & de *Magenheim* volui communiri.

Actum Anno Domini M. CC. LXXXXII. X. Kal. Auguſti.

LXXXII.

Johann Herzog von Lothringen und Braband belehnt den Graf Eberhard von Katzenelnbogen mit dem Schloß Stadeck.

den 4. Oct. 1292.

(in Butkens Trophées de Brabant T. I. in Prob. 129.)

LXXXIII.

Kaiſer Adolph entſcheidet die Streitigkeiten der Gräfin Margaretha von Katzenelnbogen, Graf Diethers Wittwe, mit ihren Söhnen Diether und Wilhelm von Katzenelnbogen.

den 5. Nov. 1292.

Nos *Adolphus* Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Recognoſcimus per preſentes, quod cum inter nobilem Matronam *Margaretam* Uxorem Nobilis Viri *Dietheri* Comitis de *Katzenellenbogen*, *Avunculi noſtri* kariſſimi, Neptem noſtram, ex parte una, & *Dietherum* ac *Wilhelmum*, ipſius Filios, ex parte altera, ſuper eo verteretur materia quæſtionis, ut dicta *Margaretha* dicebat, ſe ſuſtinere defectum in redditibus ducentarum marcarum, que ſibi debebant pretextu cujusdam compoſitionis, que hinc inde intervenerat inter ipſos, ab ipſis Filiis in certis redditibus demonſtrari, quod quidem iidem Filii - - - - in proventus ipſorum reddituum, ſed & animalia ſua, & ipſius ſuppelleſtilem, ut aſſeruit, abſtulerant minus juſte, ipſis Filiis econtrario dicentibus - - - - - - Mater ipſorum debebat ipſi *Diethero* debitum centum & quinquaginta marcarum reſundere, quod dictus *Dietherus* ſoluerat, & teneretur ſolvere pro eadem cum dampnis & intereſſe, que & quod pro ipſis debitis ſuſtinuit & incurrerit. Tandem in nos fide ab utraque parte in manus noſtras preſtita, tamquam in arbitrum arbitratorem ſeu amicabilem compoſitorem, exſtitit concorditer Compromiſſum, ut quicquid ſuper his per nos pronunciari contigerit, arbitrari, vel etiam diffiniri, ab utraque parte deberet inviolabiliter obſervari. Nos autem recepto in nos hujusmodi Compromiſſo arbitramur, pronunciamus, dicimus, & taliter diffinimus, quod ſi quis eſt defectus in ducentarum marcarum red-

Digitized by Google

ditibus antediſtis, ille juxta dictum dilectorum fidelium noſtrorum *Philippi* Marſchalci de *Vrouwenſtein*, & *Friderici* dicti *Longus* de *Cuben*, Militum, debet ſuppleri, quicquid autem perceptum & ablatum eſt per *Dietherum* de redditibus ante dictis juxta taxationem dictorum Militum defalcabitur de debito antedicto ac damnis prediſtis. Quodſi ſuper his ipſi *Dietbero* nondum eſſet plenarie ſatisfactum, ipſe in antea juxta diffinitionem dictorum Militum tollet tertiam vel duas partes de redditibus ſupradictis, quousque mediante computatione rationabili ſibi de dictis debito & dampnis integre fuerit ſatisfactum. Preterea eorundem Militum dicto ſtabitur ſuper eo, quod dictus *Dietherus* dicit ſortem debiti prefati fuiſſe & eſſe centum & quinquaginta marcas, Mater vero ipſius aſſerit centum & quadraginta marcas tantummodo extitiſſe. Inſuper animalia & ſuppellex prediſta, que prefate Nepti noſtre ablata fuerunt, per ipſius Filios antediſtos eidem debent integraliter reſtitui & refundi, & precipue ablata per ipſum *Wilhelmum*, cum ille cum dicta Matre ſua non habuerit aliquid actionis. Dicta etiam Neptis noſtra omnibus litteris ſuis, confectis ſuper donatione ipſius propter nuptias, & actioni, que ſuper ea ſibi competebat vel competere videbatur, renunciavit ſimpliciter & in toto, nullum robur ſi apparuerint habituris. Quecunque etiam partium arbitrationem, pronuntiationem, ſeu diffinitionem hujusmodi non ſervarent, fidei cenſebitur violatrix, ſententiam excommunicationis Papalis ac venerabilis *Gerhardi* Aepi *Mogunt.* ac noſtre proſcriptionis incurret, ac noſtram manum contra ſe ſentiat adjutricem, prout in ſe ſpontanee elegerunt. In cujus rei teſtimonium preſentes literas fieri fecimus & tam noſtro quam dicti Archiepiſcopi, Nobilium Virorum *Eberhardi* de *Kezenellenbogen*, *C.* de *Winsperg*, *Ul.* de *Hanowe* Sigillis juſſimus communiri; Nos quoque *Margaretha* prediſta & *Wilhelmus* de *Kazenellenbogen* recognoſcentes premiſſa omnia ita eſſe. In cujus teſtimonium Sigilla noſtra preſentibus duximus appendenda.

Datum & Actum apud *Oppenheim*, Non. Novembr. Indictione ſexta. Anno Domini MCC. Nonageſimo ſecundo, Regni vero noſtri anno primo.

LXXXIV.

PfalzGraf Ludwig belehnt den Graf Eberhard von Katzenelnbogen mit Schloß und Stadt Braubach.

1293.

Nos *Ludwicus* Dei gratia Comes *Palatinus* Reni Dux *Bavarie* tenore preſentium recognoſcimus, ac ſcire cupimus univerſos preſentes ac poſteros, quod conſideratis meritis probitatis, quibus Nobilis Vir *Eberhardus* Comes de *Katzinelnbogen*, fidelis noſter dilectus, vigere non deſinit, penſatisque placitis & acceptis obſequiis, que idem nobis hucusque inpendere ſtuduit, ac etiam impendere poterit in futurum, eidem *Eberhardo*, & ſuis heredibus univerſis, Caſtrum *Brubach* & Oppidum

ſitum

Digitized by Google

ſitum deſubtus, videlicet in pede montis Caſtri predicti, cum omnibus iuribus & pertinentiis eorundem in feudum conceſſimus, & preſentibus concedimus, per ipſum & ſuos heredes prelibatos a nobis & a noſtris heredibus feudali titulo perpetuo poſſidenda, & etiam poſſidendas. In cuius noſtre conceſſionis ſiue infeudationis per nos facte robur & teſtimonium perpetuo valiturum prelibato *Eberhardo* & dictis ſuis heredibus has litteras Sigilli noſtri munimine tradimus conſignatas.

Actum & Datum Anno Domini M. ducenteſimo nonageſimo tertio.

LXXXV.

Kaiſer Adolph beſtätigt ſeiner Mutter Bruder, dem Graf Eberhard von Katzenelnbogen, die von Kaiſer Rudolph erhaltene Pfandſchaft auf den Zoll zu Boppart.*

den 13. Jun. 1293.

Adolfus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus univerſis Imperii Romani fidelibus preſentes literas inſpecturis gratiam ſuam & notitiam ſubſcriptorum. Literas Sereniſſimi Domini *Rudolfi* quondam Romanorum Regis, noſtri Predeceſſoris, non cancellatas, non abolitas nec in aliqua ſui parte ſuſpectas, ſub vero Sigillo ſuo ſigillatas vidimus, & legi fecimus de verbo ad verbum tenorem, qui ſequitur, continentes:

ſequuntur literæ ſupra Nr. LXX. datæ.

Nos igitur *Adolfus* Romanorum Rex predictus ſpectabilis Viri *Eberhardi*, Comitis de *Catzenellenbogen*, Avunculi noſtri dilecti, devotis precibus favorabiliter inclinati, obligationem dicti theolonei *Bopardienſis*, & gratiam ſibi & ſuis heredibus factam, rite, prout in litteris preſcriptis evidentius eſt expreſſum, approbantes, & easdem litteras hiis noſtris litteris inſerentes univerſa & ſingula in eis contenta innovamus & preſentis Scripti patrocinio confirmamus. Dantes ſibi & ſuis heredibus preſentes litteras noſtre Majeſtatis Sigillo munitas in teſtimonium ſuper eo.

Datum *Haggenberch*, Idus Junii, Indictione ſexta. Anno Domini M. CC. nonageſimo tertio, Regni vero noſtri Anno ſecundo.

LXXXVI.

* Eben ſo beſtätigt König Adolph dem Graf Eberhard von Katzenelnbogen im folgenden Jahr das Nr. LXXVIII. angeführte Privilegium K. Rudolphs; ich habe aber die Urkunde nur in einem Extract, und kann daher das Datum nicht angeben. In einem andern Briefe von eben dem Jahr 1294. verwilligt und beſtätigt er dem Graf Eberhard für ſeine Stadt Braubach auf jeden Mittwoch einen WochenMarkt, auch des Reichs ſicher Geleit, und die Rechte der Stadt Oppenheim.

Digitized by Google

LXXXVI.

Werner von Falkenſtein ſpricht nach dem von Kaiſer Rudolph und den Grafen Diether und Eberhard von Katzenelnbogen auf ihn gemachten Compromis den letztern die ſtrittigen FiſchWaſſer bei Oppenheim zu.*

den 2. Jul. 1293.

(Die Urkunde ſteht in de Gudeni Cod. Dipl. V. p. 778.)

LXXXVII.

Die Stadt Mainz nimmt den Graf Eberhard von Katzenelnbogen unter der Bedingung zu ihrem Burger an, daß er ihr mit zehen wohlgerüſteten Mann gegen ihre Feinde beiſtehe, wofür ſie ihm auf Lebenslang jährlich 20 Mark Pfenninge zu zahlen verſpricht.

den 19. Jul. 1293.

(Sie ſteht in Kuchenbeckers Abhandl. von den Heſſiſchen Erbämtern in den Beil. S. 15.)

LXXXVIII.

PfalzGraf Ludwig nimmt Graf Wilhelm von Katzenelnbogen zu ſeinem Burgmann in Chaub an.

den 6. Jan. 1294.

Nos *Ludovicus* Dei gratia Comes *Palatinus* Reni Dux Bavarie notum facimus preſencium inſpectoribus univerſis, quod *Wilhelmum* Virum Nobilem Comitem de *Kazinelnbogen* ad Caſtrum noſtrum *Chaben* in noſtrum recepimus & obtinuimus Caſtellanum, promiſſis ſibi pro caſtrali beneficio ducentis libris hallen-

* Ich brauche wohl nicht zu erinnern, daß der Spruch ſelbſt, von dem hier die Rede iſt, nicht in dem angegebnen Jahr 1293 gegeben ſeyn kann, wo weder Kaiſer Rudolph noch Graf Diether von Katzenelnbogen mehr lebten. Werner von Falkenſtein bezeugt hier nur den ehmals gethanen Spruch von neuem, oder vielleicht faßte er ihn auch jezo zuerſt ſchriftlich, nachdem er ihn ehmals nur mündlich in Gegenwart und mit Zuziehung der angeführten Herren ertheilt hatte. Vergl. Nro. XCVII.

Es kommen übrigens in dem Abdrucke gedachter Urkunde an angeführtem Orte verſchiedene Fehler vor, von denen ich aber die wichtigſten lieber kurz anzeigen, als ihrer wegen die ganze Urkunde wiederholen will. Zeile 12 lies *Imperatorum* ſtatt Imperatoris, Z. 13 ſtatt Ginsheim vielmehr nach alter Ortographie *Ginminsheim*, und bald drauf ſtatt Durnicheim richtiger *Durincheim*. S. 779. lies ſtatt Berningerum de Kumerſtein vielmehr *Bannugum de Kamerſtein*, und weiter unten muß man *vivo* teſtimonio eſſe ſtandum leſen, nicht uno.

Digitized by Google

hallenſium, quas ei ſolvere tenemur in feſto beati *Martini* proxime adventuro, quod ſi non fecerimus, non feremus egre, ſi ipſe pro eisdem ducentis libris hallenſium noſtra pignora occupabit; quas etiam ducentas libras hallenſium idem *Wilhelmus* Caſtellanus noſter convertet in poſſeſſiones & bona per eum & heredes ſuos habenda & tenenda in antea a nobis & heredibus noſtris pro Caſtrali beneficio, aut in ſuis bonis propriis equivalentiam habendam pro hujusmodi caſtrali beneficio deſignabit, & in nos pro nobis & heredibus noſtris, vel nobis non extantibus in ipſos heredes noſtros pro ſe & heredibus ſuis, ut eo non ſuperſtite ipſi heredes ſui, proprietatem ſive dominium transferet eorumdem. Locabit etiam & habebit in eodem Caſtro noſtro Caſtellanum militem vel famulum militarem cum manſione continua loco ſui, & cum neceſſitas ingrueret ſe in eodem Caſtro noſtro recipiet cum reſidentia perſonali, inibi durante neceſſitate hujusmodi remanſurus. Adjectum eſt inſuper quod ſi dictum *Wilhelmum* ſine heredibus, vel cum & heredes ſuos decedere contigerit, ad nos & dictos heredes noſtros bona predicta ſine difficultate qualibet revertentur. In cujus rei teſtimonium preſentes damus Sigilli noſtri robore communitas.

Datum in *Oppenheim*, Anno Domini Milleſimo CC. nonageſimo quarto, VIII. Idus Januarii.

LXXXIX.

Extrat von PfalzGraf Rudolphs LehensVerwilligung an Gr. Eberhard von Katz. 1294.

1294. Belehnet Pfaltzgraf Rudolph Graf Eberharten zu Catzenelnbogen vor ſich und ſeine Erben mit denen Lehen, ſo derſelbe von Ihm Pfaltzgraf Rudolphen, und deßelben Vorfahren, Dero Zeit innen gehabt, und thut ihm den Gunſt und Willen, daß er noch andere mehr Pfalzgräviſche Lehengüther an ſich kauffen möge, und dieſelbe gleichergeſtalt vor ſich und ſeine Erben von Pfaltz zu Lehen zu empfangen und zu tragen.

XC.

König Eduard von England läßt durch einen Bevollmächtigten dem Gr. Eberhard von Katzenelnbogen den VaſallenEid wegen der Schlöſſer Homburg und Steinheim abnehmen. *

den 7. Nov. 1294.

Nos *Edwardus* &c. Notum facimus univerſis, quod nos ad recipiendum nomine noſtro a ſpectabili Viro *Eberhardo* Comite de *Kazinlugbogin* ſacramentum fidelitatis, & litteram, per quam debet recogno-

* Ich habe dieſe und die beiden folgenden Urkunden aus Rymeri Actis Anglicanis T. I. Pars II. p. 139. 141. ſoviel eher abdrucken laſſen, weil ich nicht vermuthen konnte, daß dieſe groſe Sammlung in vieler Händen ſeyn würde.

cognoſcere ſe & heredes ſuos tenere, & tenere debere in feodo a nobis & heredibus noſtris Caſtra de *Hohenberg* & *Steynheim*, quæ idem Comes a nemine aſſerit ſe tenere, & promiſſionem, quam idem Comes tenetur facere in virtute præſtandi juramenti, quod de dictis Caſtris nobis faciet homagium & procurabit, ſi quis fuerit, ſuperioris aſſenſum, cum ad partes Alemanniæ venerimus, dilectum nobis *Euſtachium* de *Pomerio*, Militem, conſtituimus loco noſtri, ratum & gratum habituri, quod eidem Militi nomine noſtro factum fuerit in præmiſſis. In cujus &c.

Datum apud *Turrim Londin.* VII. die Novembris, Anno Regni noſtri 22.

XCI.

König Eduard von England verſpricht dem Graf Eberhard wegen der ihm zu Lehen aufgetragnen Schlöſſer Homburg und Steinheim ein beſtimmtes MannGeld.

den 12. Nov. 1294.

Rex &c. Spectabili Viro, Domino *Eberhardo* Comiti de *Kazinelngbogin* ſalutem & dilectionem. De diligentia, quam circa expeditionem negotiorum noſtrorum in Curia Domini Romanorum Regis adhibuiſtis, ſicut per relationem Magiſtri *Gerlaci* & *Euſtachii* de *Pomerio*, Militis, fratrum, accepimus, vobis regerimus multas gratias: rogantes ut, quod ſuper hoc liberabiliter incepiſtis, continuare velitis. Formam expeditionis veſtri negotii, quæ eſt talis, videlicet: quod poſtquam nobis conſtiterit per literas veſtras & dicti *Euſtachii* de *Pomerio*, vos eidem *Euſtachio* nomine noſtro Sacramentum fidelitatis præſtitiſſe, vobis vel mandato veſtro in Comitatu *Hollandiæ* ducentas & quinquaginta libras Sterlingorum faciemus exſolvi, & alias ducentas & quinquaginta libras ejusdem monetæ, cum nobis homagium feceritis de Caſtris de *Hohenbergh* & *Steynheim*, quæ vos & heredes veſtri de nobis & heredibus noſtris in feodo tenere debebitis, & quæ a nemine aſſeritis vos tenere, Caſtrorumque illorum ſuperioris, ſi quis fuerit, voluntatem procuraveritis & aſſenſum: Prædictis Magiſtris *Gerlaco* & *Euſtachio* vobis plenius exponendam commiſimus viva voce, quibus in hiis, quæ ſuper premiſſis ex parte noſtra vobis expreſſerint, velitis credulam adhibere.

Datum apud *Weſtmünſter*, XII. die Novembris.

XCII.

Graf Eberhard von Katzenelnbogen bekennt ſich für einen Lehenträger Königs Eduards von England wegen der Schlöſſer Homburg an der Höhe und Steinheim.

1294.

Nos *Eberhardus* Comes de *Kazinlenbogin* notum facimus univerſis præſentes litteras inſpecturis, quod nos Domino *Euſtachio* de *Pomerio*, Militi, recipienti vice & nomine magnifici Principis Domini

Edwardi

Digitized by Google

Edwardi, illuſtris Regis Angliæ, Domini noſtri, ſecimus Sacramentum fidelitatis. Recognoſcentes pro nobis & hæredibus noſtris, quod nos tenemus & tenere debemus in feodo ab eodem Rege & hæredibus ſuis Caſtra de *Hohenbergh* & *Steinheim* (quæ nunquam ab aliquo nos vel Progenitores nonoſtri tenuimus), & promittimus in virtute præſtiti juramenti, quod, quam cito idem Rex ad partes cismarinas venerit, eidem homagium de Caſtris prædictis faciemus, & ſuperioris eorumdem Caſtrorum, ſi quis fuerit, ſuper hoc voluntatem procurabimus & aſſenſum. In cujus &c.

XCIII.

Kaiſer Adolph erlaubt dem Kloſter Eberbach bei Haſeloch und Gehaborn den Vieh-Trieb.

den 1. Apr. 1295.

Nos *Adolphus* Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Ad univerſorum notitiam volumus pervenire, quod concedimus & permittimus, ut religioſi Viri Abbas & Conventus Monaſterii in *Eberbach*, devoti noſtri dilecti, animalia ſua paſcant apud *Haſeloch* & *Gebenbrunnen* in locis & paſcuis, quibus ea usque ad hæc tempora paſcere conſueverunt, præſentibus ad noſtre voluntatis beneplacitum duraturis.

Datum apud *Oppenheim*, Kalend. Aprilis, Anno Domini MCCXCV. Regni vero noſtri quarto.

XCIV.

Pfalz-Graf Rudolph bewilligt, daß Graf Wilhelm von Katzenelnbogen ſeiner Gemahlin Irmengard ihr Eh-Geld auf das lehnbare Schloß Lichtenberg beweiſe.

den 7. Nov. 1295.

Nos *Rudolfus* Comes *Palatinus* Reni, Dux *Bavarie*, notum facimus preſentium inſpectoribus, quod cum Vir Nobilis dilectus fidelis noſter *Wilhelmus* Comes de *Katzenelnbogen* Domine *Irmengardi* Uxori ſue, Filie Viri Nobilis *Ludovici* de *Yſenburg*, in donationem propter nuptias Caſtrum *Lichtenberg* cum pertinentiis ſuis univerſis, que a nobis tenet in feodum, aſſignaverit, ad hoc auctoritate preſentium conſentimus. Datas eas in teſtimonium ſuper eo noſtri Sigilli robore communitas.

Datum in *Fürſtenberg*, Anno Domini MCC nonageſimo quinto, VII. Idus Novembris.

XCV.

Digitized by Google

XCV.

Das Stift zu St. Goar erhält von Graf Wilhelm von Katzenelnbogen einen Erſatz wegen dem an einer Mühle in Haſenbach erlittenen Schaden.

den 26. März 1296.

Univerſis preſentes literas viſuris & audituris. Nos Decanus & Capitulum eccleſie Sti Goari notum facimus, quomodo nos aſſignationem ſex maldrorum ſiliginis legalis menſure Bopardienſis nobis & eccleſie noſtre ſingulis annis in perpetuum preſentanda & deliibanda apud Sanctum *Goarem* inter aſſumtionis & nativitatis beate Virginis Marie feſta, a Nobilibus Domino *Wilhelmo* Comite *& eius Coniuge* Domina *Irmengarde* Comitiſſa de *Katzinelnbogen* nobis & eccleſie noſtre facta in proventibus ipſorum molendini in *Haſinbach* ob recompenſationem leſionis, quam nobis & eccleſie noſtre intulerunt avertendo fluxum aque, qui ab antiquo ſuper molendinum noſtrum in *Haſinbach* fluere conſueverat, ratam & gratam habentes dictum aque fluxum, ſeu iniuriam nobis & eccleſie noſtre per averſionem dicte aque factam ipſis Nobilibus renuntiamus & quitamus in perpetuum ſuper hoc, de cetero querimoniam non moturi; poterunt tamen idem Nobiles, ſeu eorum heredes, a nobis & eccleſia noſtra retinere predicta ſex maldra nobis aſſignata per decem & octo marcas uſualis monetæ in *Bopardia* & *Weſalia* reemptionis tempore. In cuius rei teſtimonium Decani & Capituli noſtri Sigilla præſentibus literis ſunt appenſa.

Datum Anno Domini Milleſimo ducenteſimo nonageſimo ſexto in craſtino annunciationis beate *Marie* Virginis.

XCVI.

Extract vom Jahr 1296.

1296. Hat Ludwig von Hufnen ſein Schloß Zuzenhaußen mit der Stadt und allen Rechten und Zugehör, ſo ihm von vätterlicher Erbſchafft wegen und ſonſten angefallen, Graffen Eberhardten von Catzenelnbogen vor 400 Pfund Heller verkaufft.

XCVII.

Kaiſer Adolph beſtätigt den von Werner von Falkenſtein ehmals zwiſchen Kaiſer Rudolph und den Grafen Diether und Eberhard von Katzenelnbogen gethanen Spruch wegen der Fiſchwaſſer, Bude und Hecke genannt, bei Biebesheim.

den 4. und 10. Nov. 1297.

(in Kuchenbeckers Annal. Haſſ. Coll. II. p. 240.)

Digitized by Google

XCVIII.

Kaiſer Adolph verſetzt ſeinem Oheim, Graf Eberhard zu Katzenelnbogen, um ihn wegen des Burglehns auf Boppart ſchadlos zu halten, Stadt und Schloß Eberbach, das Schloß Reichenſtein, und die Stadt Gemünde.

den 24. Dec. 1296.

Nos *Adolffus* Dei gratia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus. Ad univerſorum Sacri Imperii fidelium noticiam cupimus pervenire, quod cum in principio creacionis noſtre ſpectabilem Virum *Eberhardum* Comitem de *Katzenelnbogen*, *Avunculum noſtrum* kariſſimum, ob fidelitatem & ſervitia indefeſſa, quibus nobis & Imperio adherere non deſinit, nobis & Imperio in *Bopardia* conquiſierimus in Caſtrenſem, ac eidem proinde quinquaginta marcarum argenti redditus, aut loco earum quingentas marcas Argenti per nos promiſſas hactenus, ſolvere neglexerimus, eidem cum in ſolutionem dictarum quingentarum marcarum, tum in recompenſationem damnorum, que hucusque ex negligentia ſolutionis per nos faciende incurrit, Caſtrum & Oppidum noſtrum *Eberbach* cum omnibus eorum attinentiis, Caſtrum noſtrum *Richenſtein*, & Oppidum noſtrum *Gemünde*, cum omnibus eorum attinentiis & omnibus his, que dive memorie Rex *Rudolffus* noſter Anteceſſor erga Nobilem Virum de *Dernen* comparavit & emit, pro mille marcis argenti legalis obligavimus & preſentibus obligamus, tamdiu per eum & ſuos heredes poſſidenda, habenda, & inconcuſſe percipienda, quousque eidem aut ſuis heredibus per nos aut noſtros in Imperio Succeſſores dicte mille marce argenti integraliter fuerint ſolute. Quibus eidem, aut eo non exiſtente, ſuis heredibus, aliquando ſolutis, idem *Eberhardus*, iidem ſui heredes, inde bona proprietaria comparabunt, aut valorem dictarum mille marcarum in bonis ſuis aſſignabunt, quæ iidem a nobis & noſtris in Imperio Succeſſoribus titulo Caſtrenſis feodi perpetuo poſſidebunt. Preſentium teſtimonio litterarum noſtre Majeſtatis Sigilli robore munitarum.

Datum in *Spira* IX. Kal. Januarii, Indict. XI. Anno Domini 1297, Regni noſtri Anno ſexto.

XCIX.

Kaiſer Adolph verſchreibt ſeinem Oheim, Graf Eberhard zu Katzenelnbogen, das Umgeld zu Nießen.*

1297.

C.

* Ich habe nur einen unvollſtändigen Extract dieſer Urkunde auswärts mitgetheilt bekommen, und kann alſo weiter nichts davon ſagen.

Digitized by Google

C.

Kaiſer Adolph weißt ſeinem Oheim, Graf Eberhard von Katzenelnbogen, vorgeſchoßne 3500 fl. auf Oppenheim und Nierſtein an.* den 11. März 1298.

Nos *Adolfus* Dei gracia Romanorum Rex ſemper Auguſtus uniuerſis preſentes literas inſpecturis cupimus eſſe notum, quod ſpectabili viro *Eberhardo* Comiti de *Katzenelenbogen*, *Auunculo* & fideli noſtro dilecto, in tribus Milibus & quingentis marcis argenti puri occaſione pecunie, quam quibusdam Nobilibus *Thuringie*, quemadmodum inferius exprimitur, pro adjutorio nobis faciendo promiſimus in hunc modum, videlicet *Ottoni* de *Anhalt*, & *Friderico* de *Bichelingen*, Comitibus, & — — Domino de *Querenvorte*, Mille & Quingentas marcas argenti, item *Ottoni* de *Orlemunde* — — de *Rabenswald* & — — de *Schwartzburg*, Comitibus, octingentas marcas argenti, Item — — Camerariis de *Vaure* & de *Milhuſen*, *Friderico* de *Slatheim*, *Erneſto* de *Bullenſtede*, & eorum conſortibus, Mille & ducentas marcas argenti, quam ſummam pecunie idem *Eberhardus* noſtro nomine in ſe recepit & perſolvit eisdem rite & rationabiliter, exiſtimus obligati, pro qua quidem pecunia ſibi & heredibus ſuis trecentas marcas denariorum Colonienſium de *Stura*, annis ſingulis nobis ſolvenda de Civibus noſtris in *Oppenheim*, & Judeos noſtros ibidem, & *Ungeltum*, villam *Nerſtein* cum omnibus pertinenciis & juribus ſuis, & ſpecialiter decimas vini & blati, ac alia de Nobilibus noſtris — — de *Hohenvels* nomine Imperii comparata, cum omni jure ſicut premiſſa omnia & ſingula ad nos & Imperium Romanum titulo juſti pignoris obligamus, a prefato *Eberhardo* & ſuis heredibus colligenda, percipienda, poſſidenda & tenenda tam diu pacifice & quiete, quousque ſepedicto *Eberhardo* vel ſuis heredibus per nos, aut noſtros in Imperio Succeſſores, de prefatis tribus milibus & quingentis marcis argenti fuerit plenarie ſatisfactum, percipiendis in noſtris bonis obligatis, que eidem *Eberhardo* & ſuis heredibus donamus in recompenſam dampnorum, que ex conquiſitione pecunie hujusmodi ſuſtinet, & in futurum ſuſtinere poterit, in ſortem nullatenus computandis. Eſt etiam dictum, quod prefatus *Eberhardus* vel heredes ipſius de prefatis reditibus antiqua feoda Caſtrenſia, vigiles, cuſtodes turrium & portinarios in ſuperiori Caſtro *Oppenheim* & *Swabisberg* annis ſingulis de ipſorum expe — itur, ſicut haſtenus fieri eſt conſuetum. In cujus rei teſtimonium preſentes literas fieri & Majeſtatis noſtre Sigillo fecimus communiri.

Datum & Actum apud *Oppenheim*, V. Idus Marcii, Indictione XI, Anno Domini — — Milleſimo ducenteſimo nonageſimo octavo, Regni vero noſtri Anno ſexto.

CI.

* In einem andern Brief von eben dem Jahr Dat. *Oppenheim* Idus Martii (15. März) macht Kaiſer Adolph dieſe Pfandſchaft der Stadt Oppenheim bekannt: ich habe ihn aber, weil er den PfandStücken nach mit dem gegenwärtigen völlig übereinſtimmt, und weiter nicht das geringſte enthält, lieber weggelaſſen.

Digitized by Google

CI.

Johann Herr zu Limpurg und ſeine Gemahlin Oda begiften die Capelle in dem Schloß Limpurg.

im Apr. 1298.

In nomine Domini Amen. Quoniam omnium habere memoriam, & nullius obliviſci, potius eſt divinitatis, quam humanitatis, & quia omnes morimur, & tanquam aqua decurrens defluunt univerſi, hinc eſt quod nos Dominus *Joannes* de *Lympurgh*, ac *Oda* Uxor noſtra legitima, de noſtra ſalute perpetuo cogitantes, Capellam beati Petri Apoſtoli, in Caſtro noſtro de *Lympurgh* exſtructam ſive ædificatam, de conſenſu omnium puerorum noſtrorum & noſtra voluntate concordi dotare decrevimus, & per preſentes dotamus ob ſalutem animarum noſtrarum, & principaliter ob remedium charorum noſtrorum, videlicet *Gerlaci* Patris noſtri, ac *Imagine* Matris noſtre, *Eliſabeth* prime noſtre legitime, atque omnium noſtrorum Progenitorum ſive Parentum — — Interfuerunt autem donationi huic per nos facte religioſi Viri Fratres: *Gerhardus* dictus *Rütze* Gwardianus, Frater *Arnoldus* Lector, & Frater *Hermannus* de *Linſe*, Fratres de Ordine Minorum. Item venerabiles Viri: D. *Crafft* Decanus, D. *Conemannus* Cantor, & D. *Ludovicus* Cuſtos Eccleſie Limpurgenſis. Item honeſti Viri: *Everhardus* de *Brunsberg*, *Ulricus*, *Udo* ac *Wernerus*, Milites & Caſtrenſes noſtri.

Signata eſt charta in menſe Aprili 1298.

CII.

Graf Eberhard von Katzenelnbogen nimmt den Friedrich von Rinberg zum BurgMann auf ſein Schloß Braubach an.

den 29. Febr. 1300.

Nos *Eberhardus* Comes de *Catzenelnbogen* ad univerſorum notitiam cupimus pervenire, quod nos intendentes gratiam facere ſpecialem dilecto noſtro fideli *Friderico* Militi de *Rinberch*, ad quod nos grata ipſius obſequia & bene merita illiciunt & inducunt, eundem *Fridericum* cum ſuis heredibus in Caſtro noſtro *Brubach* in noſtrum Caſtrenſem de conſenſu *Filiorum* noſtrorum perpetuo duximus conquirendum, promittentes eidem propter hoc dare & aſſignare quadraginta Marcas denariorum bonorum, tribus Allenſibus pro denario & triginta ſex ſol. Allenſibus pro Marca qualibet computandis, quam quidem pecuniam ipſi & heredibus infra annum iſtum promittimus aſſignare, quod ſi non faceremus dare, nos vel noſtri heredes ſibi & ſuis heredibus damus & aſſignamus reditus quatuor marcarum predicte monete, ſingulis annis in Feſto Paſche percipiendos tam diu, donec ipſi aut ſuis heredibus per nos vel per noſtros heredes de dictis quadraginta marcis plenarie fue-

Digitized by Google

rit ſatisfactum, quibus ſibi ut premittitur aſſignatis, idem *Fridericus* aut ſui heredes redditus quatuor marcarum ſuper bona propria emet, vel ſaltem ſuper bona ſua propria nos - - - - - - & illos redditus a nobis & noſtris heredibus obtinebit, vt - - - - - - ipſe & ſui heredes pro - - - ſibi in *Brubach* perpetuo ſint - - -, in cujus rei teſtimonium preſentes litteras damus Sigillo noſtro firmiter roboratas.

Datum Anno Domini MCCC. in craſtino Dominice, qua cantatur invocavit.

CIII.

Kaiſer Albrecht beſtätigt ſeines Vaters Privilegium für Graf Eberhard zu Katzenelnbogen, daß die Stadt Frankfurt keinen ſeiner Unterthanen wider ſeinen Willen zum Bürger aufnehmen ſoll.

den 25. Sept. 1289.
den 8. März 1300.

Nos *Albertus* Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Tenore preſentium recognoſcimus & publice profitemur, quod nos litteras clare recordationis quondam Domini *Rudolfi* Regis Romanorum, illuſtris Genitoris noſtri kariſſimi, ſpectabili Viro *Eberhardo* Comiti de *Catzenellenbogen*, fideli noſtro dilecto, traditas & conceſſas vidimus & audiuimus in hec verba:

Nos *Rudolfus* Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Notum facimus uniuerſis preſentes litteras inſpecturis, quod quia Nobilis Vir *Eberhardus* Comes de *Catzenellenbogen*, dilectus noſter fidelis, ſuis promptiſſimis ſeruitutum exhibitionibus ſe nobis & Imperio prebuit indefeſſum, & ejus virtuoſis meritis ac fidei conſtantia ſe cunctis exhibet gratioſum, intendamus eum proſequi ſpeciali gratia & fauore, volentes & preſentibus edicentes, ut ex nunc in antea nullus de hominibus ipſius Comitis *Eberhardi*, vel heredum ſuorum, apud *Frankenvort*, noſtrum Oppidum, debeat recipi in Concivem: potiſſime cum illud de voluntate & conſenſu ipſorum Ciuium de *Frankenvort* procedere dinoſcatur, ſuper quod ex litteris eorum, quas nobis ſuper hujusmodi ſuo conſenſu miſerunt, collegimus euidenter. In cujus rei teſtimonium preſentes litteras exinde conſcribi & Maieſtatis noſtre Sigillo fecimus communiri.

Datum *Baſilee*, VII. Kal. Octobris, Indictione tertia, Anno Domini milleſimo ducenteſimo octuageſimo nono, Regni vero noſtri Anno ſexto decimo.

Nos itaque claram fidem & devotionem puriſſimam prefati Comitis, quam ad nos & ſacrum Romanum Imperium gerere comprobatur, diligentius intuentes, ſuisque ſupplicationibus benignum prebentes aſſenſum, preſens Scriptum, prout de verbo ad verbum ſuperius eſt expreſſum, ex ſpeciali

Digitized by Google

ciali gratia approbemus, innouamus, confirmamus, & preſentis Scripti pagina communimus. In cujus rei teſtimonium Majeſtatis noſtre Sigillum preſentibus eſt appenſum.

Datum in *Heilbrunne*, VIII. Idus Martii, Indictione XIII, Anno Domini Milleſimo trecenteſimo, Regni vero noſtri Anno ſecundo.

CIV.

Graf Gerhard von Jülich vermittelt zwiſchen den Grafen Wilhelm und Diether von Katzenelnbogen eine ErbVertheilung.

den 14. Oct. 1300.

Nos *Gerhardus* Comes *Juliacenſis* preſentibus literis profitemur, & notum facimus univerſis, quod cum Nobiles Viri *Wilhelmus* & *Dytherus Fratres Comites de Katzinelnbogen*, Conſanguinei noſtri dilecti, bona & libera voluntate ſuper diviſione hereditatis eorum univerſe in nos tanquam in arbitrum ſive amicabilem compoſitorem compromiſerint, nos ad evitandum inter ipſos diſcordie periculum, habito ſuper hiis maturo noſtrorum fidelium ac aliorum peritorum conſilio, dictam hereditatem diviſimus & diviſam pronunciamus in hunc modum: Ita quod *Wilhelmus* predictus Caſtrum *Rinvels*, prout ambo poſſiderant, ſolus ipſe ſuique heredes in perpetuum poſſidebunt, ſed redditus univerſos pertinentes ad dictum Caſtrum, quicunque fuerint, apud Sanctum *Gewere*, ſive ſint in theloneo, in judiciis, & aliis juribus & proventibus quibuscunque ſitis, dividunt & participent equo modo. Dictus vero *Dytherus* Caſtrum *Katzenelnbogen* cum omnibus bonis, juribus, & pertinentiis, ad dictum Caſtrum pertinentibus, prout ultra Renum ſita ſint, & quemadmodum ambo hucusque poſſiderant, ipſe ſolus & ſui heredes in perpetuum poſſidebunt, exceptis villis infra ſcriptis, videlicet *Ruprechtsboben*, *Naſteden* cum hominibus ſervilis conditionis ibidem exiſtentibus, quas & quos eque & communiter dividunt & habebunt. Item dictus *Wilhelmus* & ſui heredes Caſtrum *Twingenburg* cum oppido dicto *Twingenburg* in perpetuum obtinebunt, *Dytherus* & ſui heredes Caſtrum *Lichtenberg* cum oppido *Rinheim* in perpetuum poſſidebunt. Redditus autem, judicia, ſive proventus univerſos dictorum Caſtrorum eque dividunt. Itaque unusquisque ipſorum equam partem bonorum predictorum Caſtrorum, Opidorum, pro ſua portione ad ſuum Caſtrum & Oppidum obtinebit. Item ſi dictus *Dytherus* prefatum *Wilhelmum* ſuper feodales obtinendos impetere voluerit, dictus *Wilhelmus* eidem ſuper hoc faciet, quod fuerit rationis. Nos igitur *Wilhelmus* & *Dytherus* Fratres predicti hanc diviſionem ratam promittimus eandem bona fide inviolabiliter obſervare. In cujus rei teſtimonium nos *Gerhardus* Comes *Juliacenſis* predictus Sigillum noſtrum una cum Sigillis *Wilhelmi* & *Dytheri* predictorum noſtrorum Conſanguineorum ac Sigillis Virorum Nobilium *Eberhardi* Comitis de *Katzinelnbogen*, *Johannis* Comitis de *Spanheim*, *Kraftonis* de *Gryffenſtein*, *Rudolfi* de *Ryfferſcheit*, ac *Gerhardi* dicti *Reſt*, Militum, preſentibus

entibus literis duximus appendendum. Nos vero *Ebirhardus* de *Katzinelnbogen*, *Johannes* de *Spenheim*, Comites, *Krafto* de *Griſenſtein*, *Radolphus* de *Riſerſcheit* & *Gerardus* dictus *Raſt* premiſſa vera eſſe dicimus. Sigilla noſtra ad preces dictorum *Wilhelmi* & *Dytheri* Fratrum preſentibus ſunt appenſa.

Actum & Datum in *Moguncia*, Anno Domini M. CCC. Feria ſexta ante Feſtum beati *Galli* Confeſſoris proxima.

CV.

Kaiſer Albrecht verſpricht dem Graf Eberhard zu Katzenelnbogen wegen der ihm abgetretenen Stadt St. Goar einen Erſatz von ReichsGütern.

den 27. Febr. 1301.

Nos *Albertus* Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Ad univerſorum notitiam volumus pervenire, quod quia Nobilis Vir *Eberhardus* Comes de *Katzenellenbogen*, fidelis noſter dilectus, nobis & Imperio proprietatem bonorum ſuorum, quam habet apud Sanctum *Goarem* ſuper Renum, cum vniuerſis & ſingulis redditibus, iuribus, iurisdictionibus, ac pertinentiis quibuscunque, dedit liberaliter & donavit, nos eidem Comiti donationem huiusmodi rependere cupientes, ſibi promiſimus & promittimus per preſentes, quod de eisdem bonis, nobis per ipſum datis, abhinc usque ad Feſtum beati Johannis Baptiſte proximum dicto Comiti de bonis noſtris & Imperii recompenſam plenariam facere volumus & reſtaurum. Si autem recompenſam & reſtaurum huiusmodi eidem Comiti non faceremus, quocunque caſu vel euentu interueniente, ad terminum ſupra dictum predictus Comes *Eberhardus* bona ſua preſata tenebit & poſſidebit libere ſicut ante. In cuius rei teſtimonium preſentes litteras noſtre Maieſtatis Sigillo fecimus communiri.

Datum apud *Auguſtam*, IV. Kalendarum Martii, Anno Domini M. trecenteſimo primo, Indictione XIV, Regni vero noſtri Anno ——

CVI.

Kaiſer Albrecht giebt an Graf Eberhard von Katzenelnbogen die Stadt St. Goar wieder zurück.

den 12. Nov. 1301.

Nos *Albertus* Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, Notum facimus preſentium inſpectoribus uniuerſis. Nos opidum Sancti *Goaris*, homines, jura, & ejusdem Opidi pertinentia uniuerſa, que & quos ſpectabilis Vir *Eberhardus* Comes de *Katzenelembogen*, *Aduocatus Prouintialis* & fidelis noſter dilectus, in nos & Imperium titulo proprietatis dinoſcitur transtuliſſe, in quorum poſſeſſione

Digitized by Google

ſeſſione per aliquod tempus ſtetimus pacifice & quiete, eidem *Eberhardo* & ſuis heredibus reſtituimus, & transferimus in eosdem, abſoluentes homines dicti Opidi a fidelitatis ſacramento, nobis & Imperio preſtito, & eisdem ſtudioſius committentes, vt memorato *Eberhardo* tanquam ſuo Domino & ejusdem heredibus nunc in omnibus obediant & intendant, harum teſtimonio literarum noſtri Sigilli robore ſignatarum.

Datum *Spire*, II. Idus Nouembris, Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo primo, Indictione XV, Regni vero noſtri Anno quarto.

CVII.

Kaiſer Albrecht I. ertheilt Graf Eberhard von Katzenelnbogen das Recht BergWerke eine Meile Wegs um Braubach anzulegen.

ein Archiv. Extract.

den 12. Nov. 1301.

Anno 1301. hat König Albertus Grafen Eberhardten zu Katzenelnbogen in Erwägung der treuen Dienſte, ſo er ſeinem Vater und Vorfahren, König Rudolph, gethan, vor ſich und ſeine Erben, das Recht, Macht, und Freiheit gegeben, daß ſie ein Meil Wegs in die Weite, Breite und Länge von Ihrem Schloß Braubach, rings um hero, bis uf den Ufer des Rheins, daruf gemeldt Schloß gelegen, SilberBergWerck, und andere Erz und Metallen erbauen, und dieſelbige vom Reich zu Lehen haben, und tragen ſollen.

CVIII.

Kaiſer Albrecht verleiht dem Gr. Eberhard von Katzenelnbogen für ſeine Stadt Stadeck die Rechte der Stadt Oppenheim, und MarktGerechtigkeit.

den 17. Dec. 1301.

Albertus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus omnibus in perpetuum. Ad hoc in ſpecula regalis faſtigii nos a ſummo Rege recognoſcimus collocatos, ut honorificum reipublice ſtatum ſollicite promovere & ſubjectorum Imperii commodis oportunis intendere liberaliter debeamus, nam dum munificentie noſtre beneficiis ipſorum proſperitati proſpicimus, devotionem eorum accendimus in exhibitione promptitudinis & fidei plenioris. Eapropter obſequia grata ſincerumque affectum, quibus Vir ſpectabilis *Eberhardus* Comes de *Katzenellembogen*, *Affinis* & fidelis noſter dilectus, dive recordationis Domino *Rudolfo* Regi Romanorum, Predeceſſori & Genitori noſtro kariſſimo, conſtanter adheſit, & ſerventer ſtuduit complacere, ad memoriam non immerito revocantes, & ſperantes,

Digitized by Google

rantes, quod idem Comes nobis & Imperio gratiora prebere non ceſſet obſequia in futurum, ipſius contemplatione Opido ſuo *Stadekken*, & univerſis Opidanis ſeu Civibus preſentibus & poſteris, ibidem continua reſidentia habitantibus, tempore meſſium & vindemiarum duntaxat excepto, quo pro colligendis fructibus eorundem abſentiam ipſorum volumus tollerare, favoris regii plenitudinem impertimur atque concedimus eisdem, culminis autoritate regalis, omnes libertates, immunitates, jura, conſuetudines, & gratias, quibus Civitas & Cives in *Oppenheim*, fideles noſtri, gaudere & perfrui dinoſcuntur. Addicientes ex habundantia gratie ſpecialis, quod in Opido memorato *Stadekken* videlicet ex nunc in antea forum ſeptimanale ad uſum mercationis cujuslibet ſingulis feriis tertiis obſervetur, ad quod quidem forum confluentes in eundo & redeundo in perſonis & rebus protectione noſtra gaudeant & forenſium privilegio libertatum. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtre conceſſionis & libertatis infringere paginam, vel eidem auſu temerario quomodolibet contraire; quod qui ſecus facere preſumpſerit, indignationem noſtram graviſſimam ſe non dubitet incurriſſe. In cujus rei teſtimonium atque robur perpetuo duraturum preſentes literas conſcribi & noſtre Majeſtatis Sigillo juſſimus communiri.

Datum *Spire*, Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo primo, Indictione XV, XVI. Kal. Januar. Regni vero noſtri Anno quarto.

CIX.

Graf Eberhard von Katzenelnbogen bezeugt, daß der Hof in Weiterſtadt, den er ehmals von einem Herrn von Frankenſtein erkauft, und wieder an Humbert, einen Mainzer Bürger, verkauft, von dieſem dem St. Claren-Kloſter in Mainz geſchenkt worden ſei.

den 23. 24. Febr. 1303.

Nos *Eberhardus* Comes de *Catzenelnbogen* ſcire cupimus univerſos, quos hoc ſcriptum intueri contingit, quod longum eſt tempus elapſum, quod villam *Witerſtat* erga Nobilem Virum de *Franckenſtein* proprietatis titulo comparavimus & emimus, ipſamque villam poſtmodum ultra ſex annos quiete & inconcuſſe absque cujuslibet impetitione poſſedimus, tandem ipſam villam honeſto Viro *Humberto* Civi *Maguntinenſi* eodem titulo vendidimus, qui eandem tam diu dicto titulo proprietatis poſſedit pacifice ac quiete, donec eam religioſis perſonis Abbatiſſe & Conventui Sanctimonialium beate *Clare Maguntinenſi* donavit, que ipſam villam usque ad hec tempora memorato titulo poſſidebant, in cujus rei teſtimonium & memoriam perpetuam has literas noſtri Sigilli munimine tradimus conſignatas.

Datum Anno Domini Milleſimo CCC. III. $\frac{\text{vii}}{\text{vj}}$ Kalend. Martij.

Digitized by Google

CX.

Erzbiſchof Diether zu Trier belehnt Graf Wilhelm von Katzenelnbogen nach ſeiner Gemahlin Irmengard Tod mit denen ihr ehmals von Henrich Herrn von Iſenburg zur EhSteuer verſchriebenen Dörfern Bornich und Hauſen. *

den 11. Aug. 1303.

Nos Frater *Dytherus* Dei gratia ſancte *Trevirenſis* Eccleſie Archiepiſcopus notum facimus univerſis preſentes litteras inſpecturis, quod nos omnia & ſingula univerſa bona ſita in villis de *Huſen* & in *Burnicbe*, cum omnibus attinentiis ſuis & ſuribus, que *Henricus* Miles Dominus de *Yſenburg* quondam dilecte ſue *Yrmengardi* Nepti, Collaterali illuſtris Viri Domini *Wilhelmi* Comitis de *Katzinelnbogen*, in donationem nuptiarum aſſignavit, & que idem *Henricus* ab Eccleſia noſtra *Trevirenſi* poſſederat & tenuerat in feodum, tamquam Dominus, a quo feodum prenotatum dependet, dicta *Yrmingarde* de medio ſublata, huiusmodi bona feodalia dicto *Wilhelmo* Comiti ſuisque heredibus iure perpetui feodi recognoſcimus conceſſiſſe, & concedimus per preſentes, in cuius rei teſtimonium Sigillum noſtrum preſentibus litteris eſt appoſitum.

Datum Anno Domini Milleſimo C. C. C. tertio, in craſtino beati *Laurentii*.

CXI.

Archivariſcher Extract. vor dem Jahr 1304.

Anno N. hat Graf Berthold zue Cazenelnbogen ꝛc. Probſt der St. MartinsKirche zu Weſel, an die Burghmannen zue Cazenelnbogen und Hohnſtein geſchrieben, nachdem ſeine Bruedere Graf Wilhelm und Diether zue Cazenelnbogen bedacht, ihre Guitter nach ihrer Mutter Tod mit einander zue theilen, und er ſelbſt aus ehehaften Uhrſachen darbey nicht ſein könne, daß ſie daran ſein wöllen, daß ihme ſein Theil ohne Verweigerung und Inrede gefolgt werden moege.

CXII.

* Im Jahr 1298. in craſtino beati Johannis Baptiſte (25. Jun.) hatte Erzbiſchof Boemund zu Trier der Gräfin Irmengard dieſe nämliche Lehen beſtätigt und ertheilt: ich habe aber dieſe Urkunde, weil ſie mit der gegenwärtigen bis auf die durch den Tod der Gräfin veränderte Umſtände beinah wörtlich übereinſtimmt, weggelaſſen.

Digitized by Google

CXII.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen und die Stadt Weſel erneuern die Nr. LX. angeführte Verbindung, und vergleichen ſich wegen gütlicher Auskunft in künftigen Streitigkeiten.

den 10. Jan. 1304. *

CXIII.

Conrad Herr zu Weinsberg, und andere ſeiner StammVerwandten, verſichern Conrads von Weinsberg Wittwe, der Gräfin Eliſabeth von Katzenelnbogen, ihr Zugeld und Morgengabe.

1304.

Ich Cunrat von Winſberg der Alte verjehe offenbar fur mich und fur alle min Erben, und ich Cunrat und ich Engelhart, ſine Sune, furjehen offenbar fur uns, fur alle unſer Geſwiſterde, und fur alle unſer Erben, und ich Engelhart von Winſberg Hern Cunrates ſeligen Sun von Winſberg, des Elteren, furgihe offenbar fur mich, fur alle mine Geſwiſterde und fur alle min Erben, und tun alleſamt gemeinliche kunt allen den, die diſen Brief ſehent oder horent leſen, daz wir mit guter Betrachtunge und mit Rate unſer Frunde gemeinliche mit geſamter Hant der ahbern Frowen Frou Elſebethen von Katzenelenbogen, Hern Cunrates ſeligen von Winſberg elicher Wirtin, han widerleit ir Zugelt und ir Morgengabe, und han ir bewiſet hundert Phunt und ſehzeg Phunt Haller HerrenGeltes an Korne, an Wine, und an PhenningGelte. Uf unſerm Dorfe zu Eberſtat han wir ſi bewiſet hundert Phunt und ahte halbes und fierzig Phunt HerrenGeltes lediges, zu der Clingen zwen und drißig Eimer Wines, und uf unſer Muln zu Durn ſehs Phunt Geltes. Diſe ſelben Gut han wir ir einmutelichen geben, daz ſi ſuln ir eigenlich Gut ſin, zu Holz und zu Velde, geſucht und ungeſucht, Lute und Gut, in alle dem Rehte, als wir ſi herbraht haben. Diſe Gut ſol ſi han, aldiwiln ſi lebet, darumbe hat ſi ſich verzigen luterliche allez dez Rechten, und aller der Anſprache, di ſi mohte han gein uns umb die vorgenante ir Morgengabe, und umb ir Zugelt, und ſwenne ſi einſt, ſo ſuln di vorgenante Gut uns und unſer Erben wider anvallen, alſo daz ſi doch Maht hat, uf denſelben Gute zwen

* Es ſind eigentlich zwei Urkunden, die eine von Graf Wilhelm in teutſcher Sprache, die andre von der Stadt Weſel in lateiniſcher Sprache; weil ſie aber beide ſehr weitläuftig ſind, und dem weſentlichen Innhalt nach mit denen Nr. XLII. und LX. angeführten Urkunden übereinſtimmen, auſſer daß ſie die Auskunft in künftigen Streitigkeiten umſtändlicher aus einander ſetzen; ſo habe ich lieber beide, zu Erſparung des Raumes, ausgelaſſen.

Digitized by Google

zween nutze zu geben nach ir Tode, durch ir Sele willen, oder ſweme ſi wil. Si ſol och ſitzen mit huſe uf ir Burg zu dem Steine di wil ſi lebet; ob ſi wol, und ſol ſi unſer keinre daran irren. Diz allez gelobn wir ſtetde zu haltene uf unſern Eit. Wer aber daz die vorgenante Frou Elſabeht abeginge in den vunfzehen jahren, als wir die vorgenante Heren von Winſberg zuſame gelobt haben, alle unſer Lut und Gut gemein zu haben, als die Briefe und Hantveſten beſagen, di wir daruber geben han, teilen wir denne von einander, ſo ſol ich der vorgenante Engelhart von Winſberg, Hern Cunrates ſeligen Sun von Winisberg, mine Geſwiſterde und min Erben, mit unſerm eigenlichen Gut widerleger die zweiteil dezſelben Geltes dem vorgenanten Hern Cunraten von Winſberg, ſinen Kinden und ir Erben. Swenne aber die vorgenante Elſebeht enwere, ſo ſol diſe ſelbe Widerlegunge anvallen mich und min Geſwiſterde und unſer Erben. Swaz auch die vorgenante Frou Elſebeht unſers Gutes kouffet oder loſet, dazſelbe ſol ſi han di wil ſi lebet, und nach ir Tode ſoln wir ez wider kouffen oder loſen umb als vil Phenninge, oder ſwemme ſi ez git, derſel alſo vil Phenninge drobe nieſſen, alſ ſi drumbe hat geben. Daz diz ſtetde belibe und veſte, darumbe geben wir diſen Brief mit der ahbern Herren Ingeſigeln: Marggraue Friderichs von Baden, mit Graue Wilhelms von Katzenelnbogen, mit Schencke Friderichs von Limpurg, und mit unſern Ingeſigeln beſigelt zu eime waren Urkunde.

Der Brief wart geb:n an ſante Renfinde* Tage, man zalte von Gottes Geburte druzehenhundert Jar, darnach in dem fierden Jare.

CXIV.

Wilhelm Graf zu Katzenelnbogen und Herr zu Rheinfels beſtätigt dem Kloſter Eberbach die ZollFreiheit bei St. Goar und Rheinfels.** den 15. Nov. 1304.

Nos *Wilhelmus* Comes de *Katzinelenlogen* & Dominus in *Rinfels* tenore preſentium recognoſcimus, & ad univerſorum notitiam cupimus pervenire, quod nos &c.

reliqua ut ſupra Nr. XX.

Actum & Datum Anno Domini M. CCC. IIII. Dominica proxima poſt Feſtum beati *Martini* hyemalis.

CXV.

* Dieſe Heilige kenne ich nicht. Vielleicht iſts ein Schreibfehler, und ſoll Regine heißen, in welchem Fall es der 7. September ſeyn würde.

** Der Copiſt merkt bei dem Transſumpt an:

Item litera de eodem [Monaſt.] Domini Wilhelmi quondam Comitis de Katzenelenbogen Patris Dominorum Wilhelmi proxime defuncti & Eberhardi nunc viventis.

Eine andre Hand ſchrieb darunter:

Item ſub eodem tenore habemus literas Domini Wilhelmi proxime defuncti & Domini Eberhardi Comitis nunc dominantis &c.

Digitized by Google

CXV.

Dechant und Capitel zu Limpurg verſichern Johann Herrn zu Limpurg und ſeine Gemahlin Oda gegen eine GüterSchenkung in Elſe beſtimmter SeelMeſſen ſowohl für ſie, als Johanns Eltern, Gerlach und Imagina.

den 11. Aug. 1305.

Nos *Wykerus* Decanus totumque Capitulum Eccleſie *Limpurgenſis* notum facimus univerſis tam preſentibus quam futuris, quod cum Nobilis Vir *Johannes* Dominus de *Limpurg*, atque Domina *Oda* Collateralis ipſius, manu communicata atque parili voluntate affectu pie devotionis pro animarum ſuarum remedio, atque etiam pro remedio animarum Nobilis Viri quondam Domini *Gerlaci* Domini de *Limpurg* Patris, ac Nobilis Matrone Domine *Imagine* bone memorie Domine de *Limpurg*, Matris dicti Domini *Johannis*, dederunt & donaverunt, dent & donent irrevocabiliter donatione inter vivos ad Corum *S. Georgii* Martyris in *Limpurgh* pietatis titulo in perpetuum bona ſua in *Elſe*, in villa & campis ſita, cum omni ſuo iure & attinentiis, que bona comparaverunt apud quondam Militem dictum *Leibi*, & eius uxorem legitimam, pro quatuor preſenciis dandis terminis infraſcriptis: Nos attendentes ipſorum donacionem in recompenſationem devotionis ac benevolencie huiusmodi volumus & ordinamus, ut in perpetuum in dicta noſtra Eccleſia ipſorum fiat memoria quater in anne cum vigiliis novem lectionum, & officio defunctorum; videlicet tertia die poſt Nativitatem, tertia die poſt Purificationem, & tertia die poſt Annuntiationem, & tertia die poſt Aſſumptionem beate *Marie* glorioſe, ita ut quolibet termino commemorationis ipſorum fiat compulſatio omnium campanarum, in cuius rei teſtimonium Sigillum dicte Eccleſie noſtre duximus preſentibus apponendum.

Datum Anno Domini MCCCV. in craſtino S. *Laurentii* Martyris.

CXVI.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen verlobt ſeine Tochter Heilwig an Johanns Herrn von Braunsberg Sohn Bruno.

den 2. Dec. 1305.

(Die Urkunde ſteht in Herrn Fiſchers GeſchlechtsRegiſter der Grafen von Iſenburg, Wied und Runkel, Th. II. Nr. CLXXIV. S. 205.)

Digitized by Google

CXVII.

Graf Bertolf von Katzenelnbogen, Probſt zu St. Martin in Weſel, verkauft an ſeinen Bruder Graf Wilhelm von Katzenelnbogen ſein Väterliches und Mütterliches Erbtheil.

den 24. Febr. 1306.

In Godis Namin Amen. Ich Bertolff Greve Dytirs Sun van Katzenelenbogin, van Godis Gnadin Proſt van Weſele zu ſente Martine, dun kont allen den, dy dyſen Brif ſins of horint leſin, dat ich virkouft hain mime Brudir Greue Wilhelme allit dat gud, dat mir gevallen iſt zu rechter Deilungin van Dode uns Vadir unde unſir Mudir, vmbe duſint Marc, dri Haller vor den Pfenninc, zu alle deme rechte alſit mir zu deile wart, mit Urkonde diſir gudir Lude, di hi gefreuin ſtent, Herin Gerardis des Deichinis van ſente Gewere, unde Herin Eifredis des Sengirs van derſelbir Stat, unde Herin Wilhelmis des Walpodin van Waldecke, unde Herin Volmaris Knebilis van ſente Gewere, unde Heinrichis van Martroit, und Hermannis Walpodin von Waldecke. Dat dit war unde ſtede unde veſte ſi, zo hain ich gebedin den erſamin Man Herin Johanne den Deichin van ſente Marien zu Weſele uzewendic den Muren, dat he ſin Engeſigille bit meme Engeſigille an diſin Brif haid gehangin.

Dis Brif wart gegevin zu ſente Gewere an ſente Mathys Dage, do man zalte van Godis Geburte duſint Jar druhundirt unde feiſe.

CXVIII.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen giebt ſeiner an Bruno von Braunsberg vermählten Tochter Heilwig die ehmals von ſeinem SchwiegerVater Ludwig von Iſenburg erhaltne Güter in Wiſenbach und Eckartshauſen zum BrautSchatz.

1306. *

(In Herrn Fiſchers GeſchlechtsRegiſter der Grafen von Iſenburg, Wied und Runkel, Th. II. Nr. CX. S. 133.)

CXIX.

* Die Urkunde iſt datirt: in craſtino dimiſſionis Apoſtolorum. Vielleicht ſoll es *diviſionis* heißen, und dann iſts der 16. Jul. Daß man in dieſer Urkunde ſtatt des unterſiegelnden L. *Soceri noſtri* vielmehr *Sorori noſtri* leſen müſſe, habe ich ſchon in dem Text erwähnt, und der Zuſammenhang giebt es von ſelbſt.

Digitized by Google

CXIX.

Extract vom Jahr 1306.

Anno 1306 hat der Römiſche König Albert Graven Wilhelmen zu Catzenelnpogen aller Ungnad, ſo er des Zolles halber uffm Rhein gegen ihn gefaßt, erlaſſen.

CXX.

Conrad und Engelhard von Weinsberg ſchreiben an Graf Wilhelm von Katzenelnbogen wegen widerlegter Lehen. den 29. Jun. 1307.

Ein edeln Herren Greff Wilhelm von Katzinelnbog enbiden wir Conrad und Engelhard, Hern Cunradis ſeligen Sun van Winſberg, unſen willigen Dienſt, und tun uch kunt, umb ſogetan Gut, alz ir geeigent hant Ulriche von Steine, daz iſt der Zihinde ze Eppingen, daz er uch widerleit hait uf dem Hobe und mit dem Hobe zu Sulzvelt, daz derſelbe Hof alz gut oder beſſer ſy denne dieſelbe Zihinde, des wartent uf uns, und ze eim waren Urkunde ſenden wir uch diſen Bryf, beſigelt mit unß beider Ingeſigelen, und biden uch, daz ir denſelben Ulrich von Steine, unſn Diener, an dieſen Dingen und an andern wollent furdern, ſwa er ſin bedurfe, durch unß Liebe.

Der Bryf wart gegeben an ſant Peters und ſant Paulus Dag der zwelf Boden, da man zalte von Godis Geburte druitzihenhundert Jar darnach in dem ſiebenden Jare.

CXXI.

Extract vom Jahr 1308.

Anno 1308 bekennt Pfalz Graue Rudolff bey Rhein, Herzog zu Bayern, das Graue Diethart zu Catzenelnpogen Frawen Catharin, ſein Gemahel, mit dem Schloß Lichtenbergk, und andern daſelbſt gelegenen Guetern, und darüber mit ſeinem Theil der Graueſchaft Catzenelnpogen, ſo er von ihm zu Lehen inne habe, verſehen und beleibzüchtigen mögen.

CXXII.

König Henrich VII. beſtätigt dem Graf Eberhard von Katzenelnbogen die Pfandſchaft auf den Zoll zu Boppart.* den 22. Nov. 1309.

Heinricus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Univerſis Sacri Romani Imperii fidelibus preſentes litteras inſpecturis gratiam ſuam & omne bonum. In affectu gerimus & ex innata

* Es würde ſehr überflüßig ſeyn, alle Kaiſerliche BeſtätigungsBriefe über einerlei Privilegien zu wiederholen, und ich würde daher auch den gegenwärtigen ausgelaſſen haben, wenn nicht

innata clemencia delectamur devotis & fidelibus Imperii benefacere, & hos, qui non absque fatigatione corporis & expensis in obsequiis divorum Imperatorum — — Antecessorum nostrorum hactenus perseverantes permanserunt & immobiles gratiosis muneribus - - - Itaque Nobilis Vir *Eberhardus* Comes de *Catzenellenbogen*, dilectus fidelis noster, prestantia fidei & observantie continuatione laudabili Antecessorum nostrorum specialibus attolli meruerit honoribus & dignis favoribus - - - Nos eorundem bona vestigia imitari cupientes obligationem Thelonei *Bopardiensis* sibi factam rite - - - per inclite recordationis *Rudolfum* Romanorum Regem & per *Albertum* Filium ejusdem, Antecessorem nostrum, postea confirmatam, approbamus, innovamus & presentis Scripti patrocinio confirmamus. Inhibentes authoritate regia per presentes, ne quis ipsum contra nostre confirmationis continentiam in dicto Thelonio impediat vel perturbet, sicut indignationem regiam voluerit evitare. In cujus rei testimonium presentes litteras conscribi & nostre Majestatis Sigillo jussimus roborari.

Datum in *Offemburg* X. Kal. Decembris, Indictione octava, Anno Domini Millesimo trecentesimo Nono. Regni vero nostri anno primo.

CXXIII.

Die Brüder Siegfried und Emich von Löwenstein tragen dem Graf Eberhard von Katzenelnbogen einige Güter zu Randeck auf, und nehmen sie wieder von ihm zu Burglehn auf sein Schloß Stadeck.

den 25. Apr. 1310.

(Sie steht in Kuchenbeckers Abhandl. von den Hessischen Erbämtern in den Beil. S. 18.)

CXXIV.

Die Grafen Eberhard und Wilhelm zu Katzenelnbogen errichten einen BurgFrieden zu Dornberg.

den 25. Apr. 1311.

Wir Greff Eberhart und Grebe Wilhelm von Katzinelnbogen dun kunt allen den, die disen Brpff sihent oder horent, daz wir zu Dorenburg einen rechten Burgfriden han gelobit und hain darubir gekorn vier Ratmann, Wir Greff Eberhart von unser wegen Herr Henrich von Aldendorff, und Herr Beumunden von Hoinstein, Rittere, und Wir Greffe Wilhelm von unser wegen Herrn Conrade den Langen von Schonecke, und Herrn Johann Vopse von Dypbach, Rittere, und han beide gekorn einen gemeinen Ubirman Herr Henrich

nicht daraus erhellte, daß der hier vorkommende Graf Eberhard noch eben derjenige sei, der ehmals die Pfandschaft zuerst von Kaiser Rudolph erhalten. Vergl. Nr. LXX.

Henrich von Vokenhoben den Ritter, und han den vieren Macht gegeben, denſelben Burgfrieden zu bewiſene und zu ſteinene, wie vere der Burgfride gen ſal, mit ſolichen Vorworten: wurde derſelbe Burgfrieden gebrochen von unſern Ambtluden oder von unſern Burgmannen, ſo ſollen die viere Ratlude, die hie benannt ſin, dariden binnen Echt Dagen, und ſullent erfaren, wes di Schult ſi, und an weme ſi die Scholt vindent, der ſal deme Herrn, des Amptmane Unrecht geſchihen iſt, geben Zihin Marck Silbirs, und den Burgmannen ein Fuder Wins von dri Punden Halleren, und ſollent darnach beſſeren alſe die viere beſcheidelich dunkit. Wer aber daz ire Knechte erigende wurden, ſo ſullen die Ambtlude die Knecht uz driben alſo lange biz abir die viere ſi beſcheident. Wer aber daz, daz unſe gemeine Lude zu Gera, oder in andern unſern Dorffern, ns wir ſie hain, erigende wurden, oder unſer Ambtlude Knechte, darzu ſall keyn unſir Amptmann nicht dun, dann die viere ſullent ez verrichten, alſo hie vorgeſchrieben iſt. Wer aber daz, daz unſer Amptlude, oder unſer Burgmann, oder ir Geſinde, uzzerwendig des Burgfrieden erigende wurden, welcher in den Burgfriden kumt, der andere in ſal nitz an ſinen Lip noch an ſin Gut taſten binnen den Burgfrieden, want die viere ſullent daz riden binnen den Echt Dagen, und ſullent ſie beſcheiden alſe hiere vorgeſchreben iſt. Me ſprichen wir, daz wir han den vieren volle Macht gegeben uns zu verrichtene und zu beſcheidene umb alle die Ding, die uffgelouffen ſint unter uns in der Zit, daz wir ſie darzu gekoren, und vorwert uffloffen mag. Me ſprechen wir, were daz Sache, daz der viere einer ſturbe, oder uzer Lande fuhre, oder von unitſchefte nit darzu riden mochte an Argeliſt, der Here, dez der Raitman waz, ſal einen andern kißen an des Stat, der ſal ſichern und gelouben, alſe die andern geſichert haint. Were iz auch, daz die viere zwiende wurden an keinen Sachen, alſe hie geſprochen iſt, daz ſullent ſie beſchreben geben irem Obirman uff iren Ed, und waz der Obirman daruber ſprichit uff ſinen Eit, daz hait Macht. Wer auch Sache, daz der Ubirmann ſturbe, die viere ſullent faren zu Sente Gower in die alte Statt nummer dannen zu komene, biz daz ſi einen Ubirman gekiſent. Daz diz veſte und ſtede verblibe, des hain wir dun beſchriben zwey paar Brieſe, die ſprichent allein, und hain die beſigelt bit unſer beide Ingeſigele.

Diz geſchah, do man zalte von Gots Eeburte druizihen hundert Jar und in dem eilfften Jare an Sant Marcus Dage.

CXXV.

König Henrich VII. verwilligt dem Graf Diether von Katzenelnbogen, der ihn auf ſeinem Italiäniſchen FeldZug begleitete, für Katzenelnbogen, Lichtenberg und Bieberau, die Freiheiten der Stadt Oppenheim, und eine beſtimmte Anzahl Juden.

den 19. Jun. 1311.

Henricus divina favente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus. Univerſis ſacri Romani Imperii fidelibus, preſentes litteras inſpecturis, gratiam ſuam & omne bonum. Ad

hoc

hoc in ſpecula imperialis faſtigii nos a ſummo rege cognoſcimus collocatos, ut honorificum reipublice ſtatum ſollicite promovere ac ſubjectorum Imperii commodis oportunis intendere liberaliter debeamus: nam dum munificentie noſtre beneplacitis ipſorum proſperitati proſpicimus, devotionem eorum accendimus in exhibitione promptitudinis & fidei plenioris. Eapropter obſequia grata, ſincerumque affectum, quibus Nobilis Vir *Dyetherus* Comes de *Katzenelinbogen*, *Conſanguineus* & fidelis noſter dilectus, hucusque conſtanter adheſit Imperio, & nobis jam in partibus Italie ſuis fidelibus ſervitiis ferventer ſtuduit & ſtudet complacere, ad memoriam non immerito revocantes, & ſperantes, ut idem nobis & Imperio gratiora prebere non ceſſet obſequia in futurum, ipſius contemplatione Caſtro ſuo *Katzenelinbogen* predicto, cum valle ejusdem, & monte Caſtri ſui dicti *Leychtemberg*, cum villa ſubjacente dicta *Bibera*, & hominibus habitantibus in eisdem, favoris Imperialis plenitudinem impertimur, & concedimus eisdem culminis Imperialis auctoritate libertates & immunitates, quibus civitas & cives noſtri in *Oppenheim* gaudere & perſrui dinoſcuntur, addicientes ex habundantia gratie ſpecialis, quod in valle Caſtri *Katzenelinbogen* ſupradicti ſingulis feriis ſecundis, in *Bibera* vero villa prenotata ſingulis feriis tertiis, videlicet ex nunc & in antea, forum ſeptimanale ad uſum mercationis cujuslibet obſervetur, ad quod quidem forum confluentes in eundo & redeundo in perſonis & rebus protectione noſtra gaudeant & forenſium privilegio libertatum. Inſuper dicto *Dyethero* ex uberioris dono gratie concedimus & indulgemus, ut in Caſtro *Katzenelinbogen* & valle predictis duodecim *Judei* hoſpites, & ſimiliter in monte Caſtri *Leychtemberg* & villa ſubjacente totidem ſe recipere valeant, ad continuam ibidem reſidentiam faciendam & eidem Comiti ſerviendum, donec a nobis vel Succeſſoribns noſtris in Imperio dicti Judei in utraque civitate pro mille ducentis libris hallenſium, pro quibus ipſos eidem tenore preſentium obligamus, vel in altera tantum habitantes pro ſexcentis libris hallenſium fuerint abſoluti; litteris noſtris aliis omnibus, quas ſibi ſuper premiſſis conceſſimus, penitus revocatis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtre libertationis, conſtitutionis, & conceſſionis paginam infringere vel ei auſu temerario contraire, quod qui fecerit indignationem noſtram gravem ſe noverit incurſurum. In cujus rei teſtimonium preſentes literas exinde conſcribi & noſtre Majeſtatis Sigillo juſſimus communiri.

Datum *Rome* in militiis, XIIII. Kalend. Auguſti, Indictione decima, Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo Unodecimo, Regni noſtri anno quarto, Imperii vero primo.

CXXVI.

Friedrich von Neumagen macht auf Bitten Conrads von Schoneck das Dorf Gemmerich zu einem Kunkellehen.

den 20. Nov. 1311.

Univerſis preſens ſcriptum inſpecturis. Ego *Fridericus* de *Numagin* Armiger notum facio, quod ad inſtantiam & rogatum *Conradi* Militis Domini de *Sconekin*, fidelis mei dilecti, gratiam ſibi

facere volens ſpecialem villam *Gemmerich* cum juribus & adtinentiis univerſis ac alia bona, que idem *Conradus* a me tenet in feodo, volo & concedo, ſi ipſum *Conradum* & uxorem ſuam *Elenſeffers* pueros maſculos habere non contigerit, ut perpetuo pueri eorundem femine jure hereditario teneant & poſſideant a me & meis titulo feodali. In cujus rei teſtimonium Sigillum meum, nec non Sigillum dicti Domini *Conradi*, preſentibus ſunt appenſa.

Datum Anno Domini M. CCC. XI. in craſtino beate *Elizabet.*

CXXVII.

Erzbiſchof Peter von Mainz vergleicht ſich mit Graf Wilhelm von Katzenelnbogen, beſonders wegen des unter Erzbiſchof Gerhard ehmals erlittenen Schadens, und giebt ihm das Schloß Zwingenberg zum Burglehn.

den 9. Jun. 1312.

(Die Urkunde ſteht in de Gudeni Cod. Dipl. T. III. p. 72.)

CXXVIII.

Erzbiſchof Peter von Mainz iſt Graf Wilhelm von Katzenelnbogen Vertragsweis zweihundert Mark Silbers ſchuldig.

den 9. Jun. 1312.

Nos *Petrus* Dei gratia S. Mog. Sedis Archiepiſcopus, Sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius, tenore preſentium recognoſcimus & fatemur, quemadmodum in compoſitione inter nos, noſtro & Eccleſie noſtre nomine, & Nobilem Virum *Wilhelmum* Comitem de *Katzenelnbogen* nuper facta ordinatum eſt, quod eidem Comiti in Feſto beati *Martini* yemali proxime affuturo centum marcas denariorum Colonienſium, tribus hallenſibus pro quolibet denario computatis, & in Feſto Paſche proxime ſubſequenti centum marcas eiusdem monete & eorundem denariorum perſolvemus. Dantes ſuper eo prenominato Comiti has noſtras literas Sigilli noſtri munimine roboratas.

Datum *Moguntie*, Anno Domini M. CCC. XII. V. Ydus Junii.

CXXIX.

Graf Berthold von Katzenelnbogen verordnet mit Einwilligung ſeines Bruders-Sohns, über den er die Vormundſchaft führte, wegen der Erbfolge in Ulrichs von Stein Burglehn zu Stadeck.

den 10. Aug. 1312.

Nos *Bertholdus* Comes de *Kazzinelinboge* notum facimus preſencium inſpectoribus & auditoribus univerſis, quod huiusmodi BurcLeyn, quod *Ulricus* Miles de *Lapide* a nobis tenet in feodo in *Stedekke*,

Digitized by Google

Stadekke, vbi eſt liber Caſtrenſis, quod ei ad ſuarum precum inſtanciam annuimus, ſi ſenior filiorum ſuorum, quem poſt obitum ſuum reliquerit, qui id ipſum BurcLeyn iure poſſidebit, qui nominatur *Brennerus*; ſi idem decederet ſine Filiis, tunc cederet *Johanni* Filio ſeniori poſt *Brennerum*; ſi vero *Johannes* ante dictus ſine Filiis moreretur poſt eum, cedet *Eberhardo*, Filio ſuo, videlicet dicti *Vlrici* de *Lapide*, & Filiis predicti *Eberhardi* quiete & ſine ſcrupulo quolibet poſſidendum. Quod hec Acta ſint cum bona voluntate noſtra & conſenſu *Fratruelis noſtri, cuius curam gerimus & reſpectum*, hanc litteram noſtram dicto *Vlrico* Militi de *Lapide* dedimus & damus noſtri Sigilli munimine roboratam.

Datum Anno Domini MCCCXII. in die beati *Laurencii* Martiris.

CXXX.

Extract aus dem Necrologium des FranziſcanerKlöſters in Limpurg.

15. Jan. ⊙ *Heyntzmannus*, & Filius eius, de Familia Dominorum in *Lympurg*. Anno 1315.

29. Jan. *Heynzemannus*, & uxor eius *Gretha*, & Filius eius *Heynzemannus*.

26. Febr. ⊙ Dominus *Gerlacus* Prepoſitus Collegii in *Limborgh*. 1370.

eod. ⊙ Dominus *Johannes* de *Limborgh* in Choro ſepultus ante Altare. Anno 1406.

eod. ⊙ *Otto* Frater Domini in *Limborgh*.

12. Martii ⊙ Domina *Gutha* de *Kazenelnbogen* ſepulta in ambitu.

13. eiusd. ⊙ Domina *Emela* de *Willenawe*.

2. April. ⊙ Dominus *Henricus* Comes de *Willenawe*.

eod. ⊙ Dominus *Gerlacus* Dominus *Lympurgenſis* ſepultus in Choro, & Uxor eius Domina *Elizabet* de *Falkenſtein*.

11. Jun. ⊙ Nobilis *Konegundis* de *Lympurgh* Comitiſſa in *Diez* ſepulta in Choro.

19. Jun. ⊙ Uxor Domini *Gisberti* Militis de *Cazenelenbogen*.

25. Jun. ⊙ Nobilis Domina *Uda* de *Limpurg* ſepulta in Choro apud Dominum ſuum 1313.

21. Aug. ⊙ Dominus *Johannes*, Filius Domini *Gerlaci* in *Lympurk*, ſepultus in Choro Anno Dni 1336.

3. Sept. ⊙ Generoſus Dominus *Adolphus* Comes in *Dytze*, & Uxor eius *Jutta*.

20. Sept. ⊙ Nobilis Domicellus *Hermannus*, Frater Domini *Gerlaci* in *Lympurgh*, Anno Dni 1365.

1. Oct. ⊙ Nobilis Dominus *Johannes* Dominus de *Lympurgh*, ſepultus in Choro apud Dominam ſuam de *Gerulseck*, Anno 1312, largiſſimus benefactor Fratrum.

8. Oct. ⊙ Nobilis Domina Dna *Conegundis* Domina in *Lympurgh*, & Filia eius *Conegundis* 1389, Mater vero prioris *Conegundis*, nata de *Wertheim*, Anno Dni 1362 obiit.

Digitized by Google

25. Oct. ⊙ NobilisDomina *Hillegardis de Saarwerden* Domina in *Lympurgh*, ſepulta in Choro Anno 1419.

29. Oct. ⊙ Domina *Agnes* Domina in *Lympurgh* in Choro ſepulta.

5. Nov. ⊙ *Imyna* (Imagina) Domina in *Lympurgh*.

CXXXI.

Graf Henrich von Waldeck verſichert das EhGeld ſeiner an Graf Wilhelm von Katzenelnbogen verſprochnen Schweſter Adelheid. den 22. Jan. 1314. *

In nomine Domini Amen. Nos *Heynricus* Dei gratia Comes de *Waldecke* recognoſcimus tenore preſentium publice profitentes, *Alheydim* Sororem noſtram Nobili Viro *Wilhelmo* Comiti de *Katzenelenbogen* nuptui tradendam per noſtre fidei promiſſum loco iuramenti irrevocabiliter promiſiſſe, & ei in donationem propter nuptias dare mille marcas denar. Colon. tribus hallenſibus pro quolibet denario computandis infra annum a Feſto beati Petri ad Kathedram proxime nunc inſtanti, & de hiis dictum Comitem de *Katzenelenbogen* per noſtros fideiuſſores infra inſtans Feſtum Palmarum aſſecurare, prout Nobili Viro *Everhardo* de *Bruberg*, *Thiderico* de *Medrike*, *Ulrico* de *Eſcheberg*, *Johanni* de *Brobike*, Militibus noſtris, nec non *Johanni Marſcalco de Lorich*, *Johanni Ulpi de Dipech*, Militibus, & *Arnoldo* de *Seyne*, dicti Comitis Dapifero, viſum fuerit rationabiliter expedire. Si vero in aliquo iſtorum negligentes fuerimus aut remiſſi, niſi per mortem huiusmodi ſponſalia diſtrahantur, quod abſit, nos perſonaliter infra quindecim poſteaquam requiſiti fuerimus cum Nobili Viro *Everhardo* Domino de *Bruberg* Sororio noſtro dilecto, *Thideriko* de *Medrike*, *Ulrico* de *Eſcheberg*, & *Johanne de Brobike*, Militibus, Compromiſſoribus noſtris, in hac parte Oppidum *Frideberg* intrabimus, inde nullatenus exituri niſi de predicti Domini Comitis de *Katzenelenbogen* placida & bona fuerit voluntate; predictas etiam mille marcas in *Ameneburg* vel in *Honbenberg* pagabimus ad placidum Domini *Wilhelmi* Comitis ſupradicti, in quorum evidentiam nos *Henricus* Comes de *Waldecke*, *Everhardus* Dominus de *Bruberg*, & *Ulricus* de *Eſcheberg*, Miles, pro nobis & pro *Thiderico* de *Medrike*, & *Johanne* de *Brobike*, Militibus noſtris Compromiſſoribus in hac parte, ſuis ad preſens Sigillis carentibus noſtra propria Sigilla preſentibus duximus appendenda.

Datum & Actum *Waldeke*, Feria quarta proxima ante Feſtum Converſionis Sancti *Pauli*, Anno Domini milleſimo trecenteſimo quartodecimo.

CXXXII.

* In eben dieſem Jahr II. Kal. April. (31. März) bewilligt Erzbiſchof Peter von Mainz, daß Graf Wilhelm von Katzenelnbogen ſeine Gemahlin Adelheid auf Zwingenberg, und Ruprechtshoven — — als Mainziſch Lehen bewitthume.

Eben ſo bewilligt in dieſem Jahr Freitags nach St. Georgentag (26. Apr.) Abt Henrich zu Prüm, daß Gr. Wilhelm von Katz. ſeine Gem. Adelheid auf das Haus zu Rheinfels, und die Stadt St. Goar, mit ihren Zugehörungen, bewitthume.

Digitized by Google

CXXXII.

Gerlach von Limpurg bewitthumt ſeine Gemahlin Agnes, Graf Henrichs von Naſſau Tochter, auf das Dorf Elſe, auf ſein Theil an der Burg Cleeberg, und auf das Dorf Gambach.

den 9. Oct. 1314.*

Wir Gerlach eyn Here van Lympurch dun kunt allen den dy diſen Brif ſient und horent leſen, dat wir han gewidemet zu rechtem Wideme, und wideme an dieſem Brive Agneſen unſe eliche Vroe, Grevin Heinrichs Dochter von Naßowe, mit dem Dorfe zu Elſe, mit alle deme Rechte, dat darzu gehoret, dat wir da han, und alſo wir it hatten, mit Gehenkeniße unde mit Willen unſers Herrin deß Erſchen Biſchofiß van Trire, van dem wir it zu Lene han. Wortme han wir ſie geweddemet mit unſerm Deile der Burg zu Cleeberg, und mit unſerm Deyle der KornGülde, die darzu horet. Uch han wir ſi gewiddemet mit unſeme Deyle des Dorffs zu Gambach, mit unſeme Deyle der Gulde, die dazu horet. Dieze vorgeſrieb en Rede iz Getzuch der Edelmann Grave Gerlach von Naßowe, der Herre von Molsperg Gyſo, der Herre van Runckel Hr. Tilmann, die Burgmann von Lympurg, die Scheffin, und die Gemenede van der Statt zu Lympurg, unde die Scheffin in dem Dorfe zu Elſe, und andere Rittere unde Burgmann, unde vil guder Lude, die dat geſien und gehort hant. Zu merre Steydigkeit dirre vorgeſchrypenen Rede han wir unſe Ingeſiegel an dieſen Brif gehangen **, und han gebedin unſe Scheffin und die Borger van Lympurg, dat ſie ir Ingeſiegel hant gehangen an dyſen Brif: und wir Scheffin und Gemenede van Lympurg gien, dat wir zu eyme Gezuge durch unſer Jonghern Bede Herrn Gerlachs han unz Ingeſiegel gehangen an dieſen Brief.

Dirre Brief wart geſchrieben und gegeben nach unſers Herrn Geburde duſent Jar, druhundert Jar, vierzehen Jar, uf Sante Dioniſius Dage und ſiner Geſellſchafft.

CXXXIII.

* In eben dieſem Jahr den 6. Jul. ſpricht Trutwin, Canonicus zu St. Mariä ad Gradus in Mainz, als ein dazu von Erzbiſchof Peter von Mainz beſtellter Richter, dem Graf Wilhelm von Katzenelnbogen das PatronatRecht in Zwingenberg gegen die Eingriffe Johann Prieſters von Heppenheim zu, der ſich der daſigen Capelle, ohne des Grafen Präſentation, aufdringen wollen, urd verurtheilt den Prieſter zu den Unkoſten von 150 Pfund Heller. Ich habe dieſe in lateiniſcher Sprache verfaßte Urkunde, weil ſie ſehr weitläuftig iſt, und ſonſt nicht das geringſte Merkwürdige enthält, weggelaſſen.

** Das Siegel Gerlachs von Limpurg iſt auſſer den Iſenburgiſchen Balken noch geſchacht. Die Umſchrift iſt nicht mehr zu leſen. Auch das Siegel der Stadt Limpurg führt die Iſenburgiſche Balken.

Digitized by Google

CXXXIII.

König Ludwig beſtätigt dem Graf Berthold von Katzenelnbogen alle ſeinem verſtorbnen Vater, Gr. Eberhard, von den vorigen Kaiſern ertheilte Privilegien.

den 20. Jan. 1315.

Nos *Ludouicus* Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Ad uniuerſorum noticiam volumus pervenire, quod conſideratis obſequiis, quibus Nobilis Vir *Bertolfus* Comes de *Catzenellenbogen* dilectus noſter fidelis, nobis poterit exiſtere fructuoſus, — — — qua erga nos & Imperium vigere non deſinit inceſſanter, uniuerſa & ſingula Priuilegia, Nobili Viro quondam *Eberhardo* Comiti de *Catzenellenbogen*, *Genitori ſuo*, ab inclite recordacionis Romanorum Regibus & Imperatoribus illuſtribus noſtris Predeceſſoribus rite & rationabiliter conceſſa, donaciones, conceſſiones, libertates, gratias & obligaciones telonii ei — ——— continencia innouamus, ratificamus, approbamus & preſentis ſcripti patrocinio confirmamus. In cuius innouationis, ratificationis, approbationis & confirmationis teſtimonium hanc litteram — — conſcribi & Maieſtatis noſtre Sigillo *juſſimus* communiri.

Datum *Wormacie*, Anno Domini Milleſimo treconteſimo quinto decimo, XIII. Kal. Februarii, Regni vero noſtri Anno primo.

CXXXIV.

Der Trieriſche ArchiDiaconus Henrich von Paffendorf erlaubt Graf Wilhelm von Katzenelnbogen bei ſeinem Schloß Rheinfels eine Capelle und KirchHof zum Begräbniß ſeiner Familie zu erbauen.

den 16. Jun. 1315.

Heinricus de *Paffindorff* Dei gratia ArchiDyaconus in Eccleſia *Trevirenſi*, Nobili Viro Domino *Wilhelmo* Comiti de *Katzinelnbogen* ſalutem in Domino ſempiternam. Ut apud Caſtrum veſtrum *Rinfels*, in terris noſtri ArchiDiaconatus ſitum, Capellam & Cimiterium conſtruere valeatis, in quo neceſſitatis articulo veſtram familiam, niſi ſint excommunicati aut interdicti, ſepulture tradatis, noſtrum conſenſum & aſſenſum benivolum quantum in nobis eſt preſentibus adhibemus, ſalvo tamen in omnibus jure parrochialis ſive matricis eccleſie in opido *St. Goaris*, cui in jure ſuo nolimus preiudicium aliquod generari.

Datum ſub Sigillo noſtro Anno Domini M. CCC. quinto decimo, in craſtino beatorum *Viti* & *Modeſti* Martyrum.

Digitized by Google

CXXXV.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen erkauft das Dorf Berſtadt wiederlöslich von Frau Paulinen von Frauenſtein, und ihrem Sohn Siffried. *

den 3. Aug. 1315.

Wir Grebe Wilhelm von Katzenelnbogen dun kunt allen den, die dieſen Brief aneſient oder horint leſen, daz wir han gekauft vmme Frawen Paulinen von Frawenſtein, vnd Hern Sifrede iren Sun, vnd vmme ir Kint vnde vm ir Erben, daz Dorf zu Berſtat vor der Ho, bit aller der Guldin, vnde bit allen deme Rechte, daz ſie da hant, vnde hatbin bit an den Dach, daz dirre Kauf geſchahe, welgirlein Recht daz iſt, vmme verde halp hundirt Marc gudir vnde giftiger Penninge, vnd han ſi bezalt dieſelbe Penninge, bit ſodanin Vurwurten: Iſt iz, daz ſi kummt van ſante Peters Dage, der da gelegin iſt in der leſtin Wochen des Spurkils, der allerneſt nu kumin ſal vber ſes Jar, odir hi in binnen, bit verde halp hundert Marken der vorgenanten Penninge, irre eigenen Penninge vnde anders nimans, ir ſelbin vnd iren Kindern, odir irin neſtin Erbin — — zu beheltniſſe, vnde anders nimanne, ane Argeliſt, ſo ſallen wir inen vnd iren Erbin zu loſene gebin daſſelbe Dorf, vnde waz darzu horit, zu allen deme Rechte alſe ſi daz Dorf enhattin, vnde ſollint daſſelbe Gelt von der Loſungin antwertin zu Erbach in daz Cloſter, vnde nit vart. Kumint ſi vor ſente Peters Dage, der da vorgenant iſt, bit irre Loſungin, ſo iſt der Nutz vnde die Share zehant darnach derſelbin Paulinen, vnde Hern Sifredis, odir irre Erbin. Kumint ſi abir bit der Loſungin na ſente Peters Dage, der vorgenant iſt, ſo iſt der Nutz vnde die Gulde des Jaris unſir; vnde alſe die Loſungin iſt geſchit, ſa ſal vnſir ilich dem anderin ſine Briefe widergebin, geſchit die Loſunge nit, ſo ſollint ſi vns diſen Brief wider gebin, vnde auch den anderin von deme Kaufe, den ſi beſigelt ha.*, vnde ſal dan daz Dorf, vnde was darzu horit, eweliche vnſir ſin vnde vnſir Erbin. Hi vber diſeme Kaufe warin Her Thiderich der Kircherre von Sherſtein, Her Friderich vom Bige, Her Johann Biz von ſente Gewere, Her Arnalt von Zeme, Ritter Hermann Voys von Dipach, Thiderich Mul, Emmerich der Voit von Bechile, Lutze von Grainrode, Johann von Wilre, die edele Knechte; Conrad der Sholtheize von Berſtad, Gundolf der Mit-Grebe, Hildemar von Rumeſcheit, vnde die Gemeinde zemale von Berſtat, vnde uf daz Dinc vaſt vnde ſtede ſi, ſo han wir dieſen Brief beſigelt bit vnſeme Ingeſigele, vnde han auch gebeden den Erſamen vnde den Geiſtlichen Man den Abbit von Erbach, vnde Hern Friderich von Bige vorgenant, daz ſi ir Ingeſigel an dieſen Brief hant gehangin, vnde Wir der Abbit von

* Da die Wiederlöſung nicht erfolgte, und alſo das Dorf Berſtadt Graf Wilhelm eigen wurde, ſo wurde ihm ſein Revers wieder zurückgegeben, wie ein Archivariſches Extract-Buch bei dieſer Urkunde anmerket.

Digitized by Google

von Erbach, und Her Friderich vorgenant gien des, daz ſwir uns Ingeſigel von Bebin vnſir Herrin des Grebin an dieſen Brief han gehangen.

Dirre Brief wart gezebin na Godis Geburtin druzenhundirt Jar, vnde in dem funfzendin Jare, an ſente Stephains Dage, alſo he vundin wart.

CXXXVI.

Kaiſer Ludwig verſchreibt dem Graf Eberhard von Katzenelnbogen einen Tornus an dem Zoll zu Ludensdorf.

den 10. März 1316.

Nos *Ludovicus* Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Conſtare volumus preſentium inſpectoribus vniuerſis, quod nos Nobili Viro *Bertholdo* Comiti de *Chatzenellenbogen*, fideli noſtro dilecto, memores officiorum, que nobis grata exhibuit & gratiora exhibere poterit in futurum, conceſſimus & preſentibus indulgemus, quod idem poſſit tollere & recipere vnum Thurnum groſſum in thelonio juxta *Ludenſtorff* inferiorem inſtituendo de novo tam diu, quousque pecunie ſumma totalis per nos ſibi debita, prout in litteris ſibi a nobis ſuper hoc traditis continetur, fuerit integraliter exoluta. Si vero, quod abſit, dictum Thurnum aliqua de cauſa impediente in loco prefato idem leuare non poterit, volumus vt idem apud *Brubach* pro dicto thuronenſe duos recipiat per modum thelonii, quod ex nunc inſtituimus & eſſe volumus auctoritate Regia inſtitutum. Dantes eidem has litteras in teſtimonium ſuper eo.

Datum *Narimberch*, VI. Idus Marcii, Anno Domini M. CCC. XVI, Regni vero noſtri anno ſecundo.

CXXXVII.

Der JohanniterOrden verkauft dem Graf Wilhelm von Katzenelnbogen einen ehmals den TempelHerrn zuſtändigen Hof bei Mainz.

den 17. Sept. 1316.

Univerſis Chriſti fidelibus preſentibus & futuris, preſentes literas viſuris & audituris, Frater *Helphricus* de *Rudinckem*, Vicarius ſeu locum tenens cum plenaria poteſtate in partibus Alimanie reverendi Viri Domini Fratris *Leonardi* de *Tybertis*, in perſona ſummi Magiſtri & Conventus Transmarini ſacre Domus Hoſpitalis beati *Johannis* Ihroſolim: Viſitatoris in cunctis cismontanis partibus generalis, ſalutem & fidem preſentibus adhibere, ne riti noſtri contractus & legitimi per ſubſequentem oblivionis caliginem a memoria hominum evaneſcant, ſed potius firma & ſtabili perpetuitate propagentur in poſteros, eos literarum noſtrarum munimine cupimus eternari. Hinc veſtre liqueat univerſitati per preſentes, quod nos de communi conſenſu, aſſenſu, conſilio & voluntate unanimi

Digitized by Google

unanimi Fratrum & Procerum noſtrorum, nobis aſſiſtentium, tractatuque maturo ſolempni & diligenti inter nos pluries habito, juxta nove conſtitutionis exigentiam pluries recenſito, ac urgente neceſſitate imminente nobis & noſtro Ordini in partibus Alimanie conſiderata, juſto vendicionis interveniente titulo ob neceſſitatem predictam vendidimus jure proprio & in perpetuum Nobili Viro Domino *Wilhelmo* Comiti de *Kazinelnbogen* pro ſe & ſuis heredibus ementi & recipienti Curiam noſtri Ordinis, que quondam fuit Fratrum Ordinis militie *Templi*, ſitam infra muros Civitatis *Mogunt.* ad habendum, tenendum, poſſidendum, & quidquid ſibi & ſuis heredibus deinceps de ea placuerit perpetuo faciendum, cum omnibus & ſingulis, que dicta Curia habet ſuper ſe, vel infra ſe, ſeu intra ſe in integrum acceſſibus & egreſſibus ſuis, omnique jure, actione, uſu, ſeu requiſitione, ſibi ex ea vel pro ea vendita modo aliquo competente, pro certo & nominato pretio quingentarum librarum hallenſium legalium & bonorum, quod quidem pretium a predicto Dno *Wilhelmo* traditum, numeratum, & ſolutum nos noſtri Ordinis nomine habuiſſe, recepiſſe, & in evidentem ac neceſſariam Ordinis predicti utilitatem convertiſſe tenore preſentium confitemur &c. *

Datum Anno Domini MCCCXVI. XVII. die menſis Sept.

CXXXVIII.

Beſtätigte ZollBefreiung bei St. Goar für das Kloſter Eberbach. den 11. Nov. 1316.

Nos *Catharina* Relicta quondam Nobilis Viri Domini *Ditheri* Comitis de *Katzenelnbogen* &c.

reliqua eodem tenore, quo ſupra.

Datum Anno Domini MCCCXVI. in die beati *Martini* Epiſcopi & Confeſſoris.

CXXXIX.

Die Gemeiner zu Schonenberg verſprechen Graf Wilhelm von Katzenelnbogen innerhalb Landes mit 25. Reutern beholfen zu ſeyn. den 18. Dec. 1317.

In Godis Namen Amen. Wir Heren von Schonenburg alle Gemeyne, wir und alle unſe Nakomelinge, und die Deil hant an dem Huſe zue Schonenburg, und Her Ebirhart Brenner, den wir in unſe Geſellſchaft han genomen, dun kunt allen den, die dieſen genwortigen Brief

* Das übrige enthält noch eine weitläuftige KaufVerſicherung und Gewährleiſtung, die ich ohne Schaden übergehen kann.

Digitized by Google

Brief ſihent oder horent leſen, daz wir bit guden Willen und bit frien Mude ſin eindrechtig wurden bit deme Edeln Manne Greff Wilhelm von Katzinelnbogen, und bit allen ſinen Nakomelingen alſo, daz wir demſelben edeln Manne und allen ſinen Nakomelingen zue alle irme Rechte, wez ſi zue Hobe und zue Dage wullent riden, ſullen behulfen ſin bit funf und zwenzig Manne Ritter und Knechte erſamer Lude in binnenwendig Landis uff unſe Koſt und uff unſe Verloſt, alſo wa ſie ligent in irn Dorffen ſunder Koſt, da ſullen wir iz haben alſo gut als ſie, und ſullen ſi huſen und halden zu Schoninburg, ſunder eine wider daz Reiche ſin wir in unuerbunden zue helffene, und wo in nicht bit Rechte genugen enwolde, da ſin wir in unuerbunden zu helfene. Wir ſin auch me zu Rade wurden bit deme vorgenant Greffinn und ſinen Nakomelingen, ob keine Zweyunge tuſchen uns und demſelben edeln Manne uffginge, des Got nyt enwolle, daruber han wir gekorn under uns zwene, bit Namen genant: Wir Heren von Schoninburg vor uns Heren Johan Heren Heinrichs Sone, unſen Gemeiner; der Edel Man Greff Wilhelm vor ſich Heren Johan Voys, ſinen Burchman. Were daz Sache, daz der keiner abeginge, des Got nyt enwolle, wer daz iz under uns, deme der Dot geſcheit, der ſal einen andern kiſen in binnen einem Mande. Die zwene hant Macht uns zu ſcheiden in binnen einem Mande ſint der Zit iz in geklagit wirt: enſcheiden ſi uns nyt in binnen einem Mande, ſo hant die vorgenant Zwene, die wir gekorn han, bit deme Eyde gelobit zue Weſel inzuvaren nummer dar uz zue komen, ſy inhaben uns geſcheiden bit Minne oder bit Rechte. Daz diſe vorgeſchreben Ding ſin vaſte und ſtede und ungebrochen bliben von uns und unſen Nakomelingen, und von ime Ebirhart Brenner, der iz auch bit uns gelobit hait, ſo han wir unſe gemein Ingeſigel von Schoninburg an diſen Brief gehangen, des genugit mir Ebirhart der vorgenant.

Datum Dominica die proxima ante diem Thome, Anno Domini M. CCC. XVII.

CXL.

Extract.

Graf Eberhard von Katzenelnbogen ſtiftet eine ewige Meſſe und Altar.

1318.

In Gottes Nahmen Amen. Wir Eberhard Graf zu Katzenelnbogen begeren zu mehrer göttlicher Ubung und Dienſt — daß wir um unſer und Adelheyd unſer ehlichen Haußfrawen Seelen Heyl und Nutzen, und unſers Vatters Eberhards Grafen von Katzenelnbogen und Gretha unſerer Mutter von Hanowe, wie auch Schweſtern und Brüder, und aller unſer Altfordern zu Troſte, eine ewige Meße und Altar gemacht ꝛc.

CXLI.

Digitized by Google

CXLI.

Die Grafen Berthold und Eberhard von Katzenelnbogen bereden ſich wegen einer Mutſchar ihrer Schlöſſer und Lande auf ſieben Jahre lang.

den 25. März 1318.

Wir Bertolf und Eberhart Grebin zu Katzinelnbogen dun kunt allen den, die dieſen Bryf ane ſihent oder horent leſen, dat wir han gemacht ein recht Mutbeſcheit bit willen unſer ehlichen Frauwen Aleide, und ich Ebirhart bit willen Frau Greten unſir Mudir, alſo als hienach geſchrieben ſteit: dat wir ſollin Burge und Land deilen uf ein recht Mutbeſcheit, icliche Burge halp und icliche Lant, dat zu der Burg herit, geliche deilin, Dorf gen Dorf, und Lude und Gud, wa dat gelegin iſt, und dat ſal ſin ein recht Mutbeſcheit bit nu ſante Margrethen Dag komet uber ſiben Jar. Auch ſprechen wir me, dat wir ſallen unſe Burchman, die zu den Huſen horent, bit einandir haldin, und uns geliche huldin ſollint duſſe Zeit, die hiervor geſchrieben ſteit. Auch ſprechen wir me, dat ich Grefe Bertolf widemin mach min eliche Haußfrauwe bit minem Deilen minre Huſe, die wir ſamt gemutſchart han, wa it mir ebene kunt, datſelbe mach ich Eberhart dun minir elichen Hußfrauwin. Is it als die Jarzale uz kumit, wir inwillen dann deilen Burg gen Burg und Land gen Land, ſo ſal jederman bliben ſitzende als he ſitzet und halden diſen Mutbeſcheit vur eine rechte Deilunge, und ſollen geliche deilen unſe Burgman. Auch ſprechen wir, dat wir deilen ſollen unſe Man geliche uff ein recht Mutbeſcheit, und unſe Kirchſetze, wa ſi gelegin ſint, und wanne die Jarzale uzkumit, ſo ſal jederman haldin die Man und die Kirchſetze vur eine rechte Deilunge, wie ſie ime gefallen ſint in der vurgenanten Mutſchare. Wer it auch obe kein unſe Man, oder Wyf, he were Burgere oder Gebur, obe Kauffere, obe Juden, de unſer eime inſarin wolde hinter den andern, den inſal he jeme nicht vurhaldin wider ſinen Willen. Auch ſprechen ich Eberhart, dat ich hain gelobt minem Veder, wer it abe he ſtürbe, da vem Gott vur behude, dat ich inſal han keine Muitbarſchafft ubir Burge und Lant, dat min Veter gen mich gedeilet hat. Auch ſprechen wir von beiden Siten me, daz man daz Gut und die Veſtene an keine unrechte Erbin nit kerin inſal, wa aber dat geſchege, ſo biden wir unſe Burgman, und unſe Man, und unſe Portener, und unſe Turnknechte, und unſe Wechtere, dat ſie dat weren bi irem Eite, alſo wir jen gleuben und getruwin. Wir han auch gelobit bit ganzen Truwin an Eites ſtat, dat nemlich deme andirn helfen ſal na allir ſinir mogen zu allen ſine Rechte wider alle diejene, die unſer keime Unrecht wollen dun, glicher wis als in ſelben aneginge, diſe vurgenante Zit die hievor geſchrieben ſteit. Wer iz auch, daz unſir kein mochte loſen Gut, obe Burg, obe Lant, obe Gulde, die da Pfant ſteit, die mochte he loſen, welche Zit der andre queme bit ſime Gelde, ſo mochte er it loſen half vur alſe viel Geldes, alſe her ieme wol darume wirde zu virſetzene, obir zu verkaufene van eime andern, ſunder allerhande Argeliſt, ſo ſal he ieme gevolgich

und behulfich ſin, wannde he ſin darzu darf. Auch ſprechen ich Eberhart, daz ich weder verſetzen oder virkaufen inſol Burge, noch Lant, noch Lute, noch virlien, noch virgebin in dirre vurgenante Zit, die hier vorgeſchrieben ſteit, it inſie bit Willen mines Vettern, unde miner Omin, ein welchen ich haben mag. Auch geloben ich Eberhart me, dat ich nieman huſen noch halden enſol zu keinem Urleuge, dann mine Man und mine Burgman und mine Frunt, der ich auch ſicher bin, dat ſie mir helfen zu allen mine Rechte, den ſal ich wider helfen zu allem irme Rechte, und virantwortin alle mine Burgman und alle mine Man zu allen iren Rechten. Auch verzihen wir Bertolf und Eberhart, die vurgenante Grebin, und ich Margreth die Grebinnen von Katzenelnbogen des vurgenanten Ebirharts Mutter, uff alle die Stücke und alle die Vorderunge und Zweiunge, die wir bit uff dieſen Dag unter ein han gehabit, dat unſir kein die an den andern nit fordern inſal, und gutlich verzigen hau. Vort ſollin wir alle diſe Mutſchare und die vorgeſchriebene Stucke truliche und gutliche halden, dat han wir bit truwen an Eidis ſtat gelobit. Dat dit ſtede und feſte ſi, ſo hencken wir Bertolf unde Frau Alheit, unſe eliche Hußfrawe, unſe Ingeſiegel an diſen Brief zu einer merin Stedichheit, und han gebeden unſern Schwieger Greben Johanne von Seyne, und Herrn Gotfriede ſinen erſten Sun, unſen Schwager, unde Greben Gerlachen von Naſſau, und Grebin Symone von Spanheim, unſe Nebin, Hern Engelbrecht von Seyn, unſen Schwager, Hern Friedrich von Erinberg, und Hern Johanne Camerer von Wormeze, Ritter, de von Waldecke heizit, unſer beider Burgman, dat ſie ir Ingeſiegel hencken an dieſen Brief. Unde wir Grebe Johanne von Saine, unde Gotfried ſin erſte Sun, Grebe Gerlach von Naſſauwe, Grebe Symon von Spanheim, und Her Engelbrecht von Seyne, und wir Friderich der Her von Erinberg, unde ich Johanne Camerer von Wormeze, Rittere, ir Burgman, giem, dat wir durch Bede Grebin Bertolfis von Katzenelnbogen, und Frauen Aleiden, ſiner eiligen Hußfrauwin, der Grebinnen, unſe Ingeſiegel an dieſen Brieff han gehangin.

Dirre Brief wart gegebin, do man zalte von Godis Geburte druzihenhundert Jar, unde in deme echzienden Jare, an Tagis unſer Frauwen Dage, als ſi gebotſcheffit wart.

CXLII.

Graf Berthold zu Katzenelnbogen bekennt, daß ihm in der Theilung der Zoll zu St. Goar, ſeines Bruders Sohn Eberhard aber dagegen andre Güter zugefallen.

den 25. März 1318.

Wir Bertolf Grebe zu Katzenelinbogen dun kunt allen den, die dieſen Brief aneſint oder horint leſin, daz de Zol zu ſente Gewere uns zu rechten Deilungin iſt geuallin, unde

Eber-

Digitized by Google

Eberards, unſis Brudir Sune, andir Gut iſt geuallin darin zu Deilungin, bit ſo gedanin Vurwurten, dat wir virrechtin ſollin ſine Burgman, die he Mielingen zu Burgmannen hat gewunin, dat triffit an Sehs und zwenzich Marc Geldis, unde ſine alde Burgman, die daruf den Zol gewert ſint bit an dieſe hudigin Dag, do dirre Brief gegebin wart, bit ſo gedanin Vurwurten, wanne dat derſelbe Eberhart und ſine Erbin uns und unſin Erbin gebint bruhundirt Marc Penninge, dri Haller vur den Penning gezalt, ſo ſollin wir und unſe Erbin imme und ſinen Erbin ſin Deil deſſelbin Zollis wider gebin ſundir allir — Widerſprache; unde uf dat dit veſte unde ſtede ſi, ſo han wir Grebe Bertolf und Frau Aleit, unſe eliche Hußfrawe, unſe Ingeſigel an dieſen Brief gehangin.

Dirre Brief wart gegebin, do man zalte von Godis Geburte druzienhundirt Jar, und in deme echz - - din Jare, an Tagis unſir Frawin Tagis, als ſi gebotſcheffit ware.

CXLIII.

Erzbiſchof Peter von Mainz beſtätigt eine Stiftung zu dem St. NicolaiAltar in Bensheim.

den 28. Jun. 1318.

Petrus Dei gratia ſancte *Mogunt.* Sedis Archiepiſcopus ſacri Imperii per Germaniam Archicancellarius, dilectis ſibi in Chriſto *Helfrico* Sacerdoti Capellano in *Bensheim*, *Meychildi* relicte quondam *Reimberti* dicti *Stecke*, & *Johanni*, Filio ejus ibidem, ſalutem in Domino ſempiternam. Veſtris devotis ac juſtis ſupplicationibus gratioſius annuentes vobis, ut cum bonis inferius annotatis a Deo vobis collatis, videlicet uno manſo in *Lucelenbach*, uno manſo in *Beiſtad*, dimidio manſo in *Vbera* & in *Bibera* terre arabilis, tribus jugeribus vinearum ſitis in campis Opidi *Bensheim*, & cum redditibus decem ſolidorum hallenſium de bonis in *Gronowe*, annis ſingulis perſolvendis, altare in Parochiali Eccleſia *Bensheim*, noſtre Dyoceſeos, in honore Sancti *Nicolai*, ſine tamen ipſius Parochialis Eccleſie & cujuslibet alieni juris prejudicio, dotare licite poſſitis, quodque *Conradus* dictus *Witfrit* Miles, & poſt mortem ipſius Senior de ſuis heredibus, ad dictum altare, quandocunque & quotiescunque ipſum vacare contigerit, ad quod jam veſter acceſſit conſenſus, ydoneum Sacerdotem valeat preſentare, concedimus & preſentibus literis aſſentimus.

Datum *Bensheim*, IIII. Kal. Jul. Anno Domini M. CCC. XVIII.

Digitized by Google

CXLIV.

Die Grafen Berthold und Eberhard mutſcharen ihr Land zu Dornberg und zu Urberg, und was dazu gehört.

den 26. Aug. 1318.

In Godis Namen Amen! Dit iſt die Mutſchar, die geſchah tuſchen Greſen Bertolffe und Greſen Eberharte von Katzenelnbogen, do ſi mutſcharden ir Lant zu Dornberg, unde zu Urberg, und daz dazu horit: do vil Grebin Bertolfe zu ſime Mutſchar zu Dornberg das Ende neſt deme Turne Gera daz oberſte Ende obinwendig der Frankinforder Strazzin, unde daz obirende des Hobis, unde Worfelden, unde Sneppenhuiſen, unde der halbe Ziende zu Wenigen Gera, und die vorgenante Dorff bit allem dem Rechte als ſi her ſeint kumen, erſucht und unerſucht, bit dem Walde der da heizet die Brunishart, und die Mule in der Brunishart, die iſt gemeine. Were abir, daz man dürre Mutſchar verſit vunde dat ungemutſchart unde ungeachtit was, do man do mutſcharde daz ſollint ſi gemeine mutſcharin, als ſi ir andir Gut hant gedan, unde daz oberſte Deil des Waldes, der da heizit Geraer Forſt, alſe her gemutſchart iſt bit Namen, daz Deil van Sneppinhuſin zu der oberin Mutſchar vom Worfelder Weg, der nidirſte Menwech bit uff Wenigen Gera Buchwech; Wenigen Geraer Buchwech bit uff Sneppinhuſer Menwech, Sneppinhuſer Menwech bit uff Worfeldir Wech, der gain Merſevelt gait, unde die Weide des Waldes is gemeine ane daz Eckere.

Unde zu der Mutſchar zu Dornberg, Greſen Eberharts Mutſchar, bi Greben Wilhelms Huß is gefallin daz Niederteil indenwendich Frankinfurter Straze, und das Niderdeil des Hobis zu Gera, unde das Dorff zu Budilburne bit deme Walde, die da heiſet die Breide Lo, bit alle ſime Rechte, irſucht und unirſucht, unde ſall Grebe Bertolf geben uz ſinem Deile zu Worfeldin ſieben Mark Geldis Greben Eberharde zu drin Geziden in dem Jare als ſi da vallende ſint, dri Haller vor den Penning: und were iz auch, daz man hernach it vunde zu Budilburne, daz ungeachtit und ungemutſcharit waz, daz ſal man mutſcharen gemeine da, unde wa ſie gemutſchart hant anegeverde, unde daz Niederteil zu Gera vorgenant des Vorſtis, unde ſal die Geraer Marck gemeine ſin, unde iſt auch me geſprochin, waz der Gulden, die zu Dornberg horit, virſazt is, daz ſi die ſollent loſen gemeine, die man loſen mach, unde waz darubir fellit daz ſollent ſie nemen gemeine, und ſal das Ungelt zu Gera, der Zol, das Backhuß, unde der FlaßZoll an unſir Frauwin Dage der leſtin ſal gemeine ſine, unde der Ziende cleine und groß deſſelbin Dorffis, und die Wieſen die zu Dornberg horint, ſint gemutſchart alſo, daz die Wieſen hinter der Kirchen, und 2. Mannismat an deme Widen Wege, unde ein Vierteil des

Merſes

Merſes in Steder Wege zu der oberin Mutſchar, unde den Brul an deme Widen Wege, unde ein Ferteil des Merſes in Genßgir Wege, unde vir Mannismat an deme Dammirlach zu der inderin Mutſchar. Die Wieſen uff deme Riete ſint gemeine, unde die Lute die zu Dornberg ſitzend, die man mutſcharin ſal, ſint gemeine, unde die Ackere die zu Gera in den Hoff horint, die ſint gemutſchart ein Deil zu dem oberin Deile, das ander zu dem niderin Deile, allez daz die Kuntſchaff bewiſet hat.

Zu der Mutſchar zu Urberg iſt gefallen Greben Bertolfe, Arheilgen bit allem ſine Rechte irſucht und unirſucht, bit Luden und bit Gude, alſe iz herkummen iſt, unde die Wege ſint alſo gemutſchart: der obere Weg und der nidere ſint gefallen Grefe Bertolfe, unde die zwene mittelin unde die Mulinſtat Greben Eberhart, und git Grebe Eberhart Grebe Bertolfen alle Jar Echte Maldir Kornis dem oberin und dem niederin Wege zu helfin, unde die Marke iſt gemeine, unde ſiben Unzen Haller zu Grebenhuſin ſint gemeine. Gein dieſeme Mutſchare iſt gevallen Grebin Eberhart das Dorff zu Pungſtatt bit allem ſime Rechte, irſucht und unirſucht, bit Luden und bit Gude, alß it herkumen iſt, und auch alſo, vunde man zu Arheilegen oder zu Pungſtatt it, dat ungemutſchart were nach durre Mutſchare, daz ſal man mutſcharen Gemeine ane Geverde.

Unde daz Dorff zu Ramſtatt iſt gefallen Greben Bertolfe an ſinre Mutſchare, bit deme Hobe, und bit allem deme Rechte, die in den Hoff horint, irſucht und unirſucht, Lude und Gud, wa ſie ſitzent, unde vier Maldir Kornis zu Berbach, unde ſeß Maldir Kornis zu Moda uz deme Hobe, unde ſeß Maldir uff der Hoen Art, Staderſtatt, und der Han, zu allem deme Rechte als iz gelegen iſt, und bit deme Kirchſatze zu Ramſtatt.

Unde dawider iſt gevallen Grebin Eberhart zu ſime Mutſchar Rosdorff unde Gunderadeshuſen, unde der Hoff, bit allem ſime Rechte, irſucht und unirſucht, bit Luden und bit Gude, wa ſie geſezzen ſint, und der Ziende zu Gorienhuſen, und der Kirchſatz zu Rosdorff.

Die Statt zu Rinheim iſt gemutſchart alſo, daz das Obertheil der Statt iſt gefallen Grebe Bertolfen, unde ſint gemutſchart zu dem Deile dieſe Lude bit Namen: Bertold an deme Tore, Salman ſin Brudir, Conrad Borre, Hannemann Belzere, Heinrich Crappe, Wenze Alrat, Heinrich Bretbez, unde alle die izunt zu Bibera ſitzent, Liburt von Wendebach, unde Werner Schemlin.

Dawider iſt gefallen Grebin Eberharte zu ſiner Mutſchar daz nieder Ende der Statt, unde die Lude, die dazu gemutſchart ſint, Wilhelm Selzere, Heinze Beheim, Petir von Uberaue Luifredis Son, Henrich Minnemezis Son, Vallhard unde Johann und Heinrich Brimil. Iz iſt auch me geret, daz alle die Lude, die von rechte horint zu Rinheim, und in Grefen Bertolfes Mutſchar geſchrieben ſtent, die ſollent eweliche ſin ſin war ſi varin, und alle die Lude die van

Rechte

Rechte zu Rinheim horint und in Grebin Eberharts Mutſchar geſchrieben ſtent, ſallent eweliche ſin ſin, war ſi varint. Were iz auch, daz di kein Burgere zu Rinheim werde, der izunt da nit Burger in iſt, welgis Herren Burgere der werde dem inſal der andere nit inſan an ſine Mutſchare, er inſi dan Jar und Tag uze der vurgenanten Statt geſezzen. Were iz auch, daz kein der Manne begriffen were bit mutſcharin in der Statt, der in kein der Herrin Hoff horit, fure der uz, der ſal wider in ſinen Hoff kerin, da er heruz komin iſt. Jt iſt auch geret, wer iz daz kein Man ſeze in dirre Herrin Mutſchare da daz Woff nit in inhoret, wanne der Man ſtirbet, ſo ſal daz Wyff und ir Kind horin wider in dem Hoff, da ſi her ſint kumin, unde horten, in welm Hobin oder wa daz were.

Daz Dorff zu Urbach iſt alſus gemutſchart: daz obir Ende dez Dorfis deme Grebin Bertolfe, unde daz nieder Ende deme Grebin Eberharte, unde daz obir Ende des grozin Wingartis, nnd daz nider Ende des jungen Wingartis Grebin Bertolfe, und daz nider Ende des groſen Wingartis und des jungen Wingartis obir Ende Grebin Eberhart, und die Wiſen als gemutſchart ſit bit Namen.

Dit iſt die Mutſchar des Schafhuſes, und der Wingarte zu Urbach, daz obir Ende des Schafhuſis, der Wingart, der da heizet der Reubere, zu deme oberin Ende der Morgen uff deme Sande, daz — — — gen Urbach zu deme Keltere, unde daz andere Ende zu deme Schafhuſe zu deme Kelterhuſe, daz Emmindal und der Morgen, der vor deme Schafhuſe liget, zu deme nidern Ende.

Die — Lude die der vorgenanten Grebin ſint, in weß Deile die ſizent die ſollen ſin ſin, und wa ſi ſizzent in andirer Herren Gerechte die ſollent gemeine ſin, unde waz Lude ſizzent zu Hobeſteden in dem obirn Ende die ſint Grebin Bertolfes, unde waz Lude ſizzent in dem nidern Ende des vorgenanten Dorfis die ſint Grebin Ebirhardes, unde daz obir Ende zu Hobeſtebin Grebin Bertolfen, und das nider Ende Grebin Eberhartis.

Die Burg zu Urberg iſt alſo gemutſchart, daz jeder Herre buwen ſal wie he will, alſs daz der Bu wende unter den Doren die an den Turnen ſtet, unde ſollent auch wenden an den Zeichenen die jen gegeben ſint bit dem Turnen unde in der Burg, unde die Tuern unde daz Gewelbe unde die Paſterne unde die Porte ſal gemeine ſin, unde der Gang zu dem Gewelbe undeme unde obene iſt gemeine. Jz inſal auch kein buen Eckere noch Ubirſchoz in die Borg, und inſal auch keine Porte ſin me wann die eine; were iz auch, daz die Turne obir die Ringmure obir die Porte oder die Brucke Bues notdorfftig were, da ſal einre deme andern helfen zu bit ire Burgmanne Rade mogelichen Bu ane Geverde; indede her des nit, ſo mag her buen und mag daz Gelt zu den Juden nemen, bit der Burgmanne wizzende, unde alſe daz Jar unde Dach zu ſhaden ſtellt, ſo mag her penden jen wa her will uzenwendig irre Veſteinen ane allen ſinen Zorn, unde inſal daz nit

werin,

werin, her obir keine die ſinen. Were auch, daz keiner nit lonen inwolte Portenern oder Wechterin oder Turnknechtin, ſo mach her auch daſſelbe dun penden alſe hivor geſchrieben ſteit. Iz iſt auch me geret an dirre Mutſcharin die hivor geſchrieben ſteit, were iz, daz dirre vorgenante Herrin keinre die Gulde die virſazt iſt, die da horit zu dem vorgenanten Huſin Burgen und Lande, loſte, der ſal deme andern ſin Deil wider geben zu loſene umme alſe vil Geldes alſe umme daz halbe . . . geinet wanne her iz geloſen mag. Iz iſt auch me geredit, daz dirre Herrin keinre des andirn Lude in kein ſine Veſtene inſahen ſal, iz inſi dann des andern Wille. Iz iſt auch me geredit daz, daß Grebe Bertolf ſal geben Grebe Ebirhart alle Jar eine Marck Geldis zu ſente Mertines Dage uff alleme ſine Gude daz jeme zu Mutſchar worden iſt; ſo ſall Grebe Ebirhart Greben Bertolfen geben alle Jar eine Marc Geldis zu der vorgenanten Zit uff allen ſinen Gude, daz ihme zu Mutſchar worden iſt.

Ubir dirre Mutſcharin warin Herr Wiprecht Swende, Herr Cuneman von Lurgewilre, Herr Johann der Camerere von Wormeze, Herr Tileman Knip, Herr Wifred, Herr Herman van Urberg, Herr . . . . von Marcrach, Rittere, unde andere birbe Lude. Unde zu eime Urkunde dirre Mutſcharin ſo han wir Grebe Bertolf und Frau Aleit unſe eliche Wirtin vor uns, und wir Grebe Eberhart von Katzenelnbogen und Frau Margrede unſe Mudir vor uns unſe Ingeſigel an dieſen Brief gehangen, und han gebeden den . . . . Man Herrn Ulrichen den Herrn von Bickenbach, Herrn Wiprechten Swende, und Herrn Cuneman von Lurzwilre, Rittere vorgenant, daz ſi ir Ingeſigel hant gehangen an diſen Brief, und wir Ulrich der Herr von Bickenbach, Herr Wyprecht und Herr Cuneman von Lurzwilre vorgenante . . . des daz wir durch Bede der edeln Herrin Greben Bertolfis und Greben Ebirharts von Katzinelnbogen unſer Ingeſigel han gehangen an dieſen Brief.

Dirre Brief wort gegeben na Gods Geburte druzihenhundert Jare und in dem Echzienden Jare, des nehiſten Samizdages na ſente Bartholemeis Dage.

Auch verſprechen wir daz Wort, Porte, daz obine geſchrieben iſt, daz die Subſcriptie dieſen Brief nit válſchen noch brechin inſal. Dirre Brief wort gegebin alſe davor geſchrieben ſteit.

CXLV.

Graf Heinrich von Waldeck ertheilt ſeinem Schwager, Grafen von Katzenelnbogen, Vollmacht in einer LehensSache.

den 20. Dec. 1318.

Nos *Heinricus* Dei gratia Comes de *Waldecke* univerſis preſentium & viſuris & audituris cupimus ſore notum una cum noſtris heredibus, quod per patentem literam bonis, quibus Marcshalcus

de *Lorichs* à nobis extitit inpheodatus, in preſenti penitus renunciamus — ita quod nobis pheoda & bona meliora, ſuper que damus & concedimus ingenuo & generoſo Domino Comiti de *Katzenelnbogen noſtro Sororio* dilecto plenitudinis poteſtatem ad agendum & procedendum in dictis bonis pheodalibus dimittendis & recipiendis, ac ſi nos faceremus donacionem vive vocis, ratum & gratum habentes appenſione noſtri Sigilli, quod — idem Dominus Comes de *Catzenelnbogen*, noſter dilectus Sororius, fecit ad — nos. In premiſſorum noſtra — perſona.

Datum Anno Domini 1318. Feria quarta poſt *Lucie* Virginis.

CXLVI.

Beſtätigte ZollBefreiung bei St. Goar und Boppard für das Kloſter Eberbach.* den 22. Jun. 1319.

Nos *Margaretha* Relicta quondam Nobilis Viri Domini *Gerhardi* Comitis de *Catzenelnbogen*, & *Eberhardus* Comes de *Catzenelnbogen* Filius predictorum, recognoſcimus &c.

Datum Anno Domini MCCCXIX. in Provigilia S. *Joannis* Baptiſte.

CXLVII.

LehenExtract vom Jahr 1319.

Wilhelmus Comes de *Catzenelebogen* ab Eccleſia *Herbipolitana* in feudum recepit maiorem & minorem villas *Gera* - - villas *Darmſtadt*, *Glappach*, *Betzingen*, item nemus *Brinkard*, de quo intendit facere villam, item medietatem in villa *Urfelt*.

CXLVIII.

Würzburgiſcher LehenBrief für Graf Wilhelm von Katzenelnbogen. den 27. März 1319.

Nos *Godfridus* Dei gratia Epiſcopus *Herbipolenſis* recognoſcimus publice univerſis preſentes literas inſpecturis, quod nos Nobili Viro Comiti *Wilhelmo* de *Katzenelnbogen*, in noſtra preſentia ad hoc conſtituto, univerſa & ſingula bona, que ab Eccleſia noſtra in feodum obtinere dinoſcitur, & ſpecia-

* Es würde überflüßig ſeyn den Innhalt von dergleichen bloſen Beſtätigungen, der ohnehin immer auf eines hinauslauft, zu wiederholen, da oben ohnehin ſchon einige dergleichen ZollBefreiungen ganz eingeruckt ſind. Ich führe ſie hier und in der Folge nur zu Genealogiſchem Gebrauch an.

Digitized by Google

ſpecialiter *Eſchelbrucke* & *Buchung*, cum ſuis pertinentiis, a noſtra Eccleſia in feodum procedentia, contulimus, ipſumque de bonis predictis feodalibus inveſtivimus & preſentibus inveſtimus, recepto ab eodem fidelitatis debite juramento, promittentes ipſum in eorundem bonorum poſſeſſione juxta noſtri officii debitum atque poſſe manu tenere ac fideliter defenſare. In premiſſorum igitur teſtimonium & evidentiam pleniorem has literas ſibi dari fecimus Sigilli noſtri appenſione munitas.

Datum *Herbipoli*, Anno Domini MCCCXIX. VI. Kal. Aprilis.

CXLIX.

Erzbiſchof Balduin zu Trier belehnt den Graf Wilhelm von Katzenelnbogen mit benannten Dörfern, und bewilligt ihm innerhalb der Gränzen derſelben das Schloß Reichenberg erbauen zu dürfen.

den 10. Aug. 1319.

Nos *Balduinus* Dei gratia *Trevirenſis* Eccleſiæ Archiepiſcopus ſacri Imperii per Galliam Archicancellarius omnibus cupimus eſſe notum, & recognoſcimus per preſentes, quod Nobilis Vir *Wilhelmus* Comes de *Katzinelnbogen*, & *Aleydis* ejus uxor, villas *Bornicke*, *Huſen*, *Padensberg*, & *Offendal*, cum omnibus jurisdictionibus altis & baſſis, juribus, dominiis, hominibus, redditibus, proventibus, & aliis quibuscunque ad dictas villas pertinentibus, habuerunt, & hinc pro ſe & heredibus ſuis legitimis in feodum ligium & jure feodi ligii, cum onere juramenti, fidelitate, & ſerviciis, que vera feoda de conſueto poſtulant ac de jure, a nobis & Eccleſia *Trevirenſi*, & quia nos eis indulſimus, ut . . monte dicto *Richenberg*, ſito in diſtrictu dictarum villarum, poſſint cum adjutorio noſtro Caſtrum conſtruere, confeſſi ſunt & promiſerunt dicti Conjuges pro ſe & dictis heredibus ſuis, quod dictum Caſtrum, quamprimum inchoatum fuerit, & ſemper poſtea, cum ſuis juribus & pertinentiis univerſis erit feodum ligium & aperibile noſtrum, Succeſſorum noſtrorum, & Eccleſie *Trevirenſis*, ac aperient, quociens per nos aut apertas noſtras literas fuerint requiſiti, dolo & fraude excluſis penitus & amotis; nec licebit eis Caſtrum & bona predicta alteri infeodare, nec quomodolibet alienare. In cujus rei teſtimonium & roboris firmitatem Sigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum. Acta ſunt hec preſentibus Nobilibus Viris *Johanne* Comite de *Sponheim* Domino de *Starckenberg*, *Georgio* Comite *Irſato*, *Johanne* de *Brunsborn* Domino de *Bilſtein*, *Wernero* de *Randecke* Domino in *Schonenberg*, & *Heinrico* dicto *Beyer* Sculteto noſtro *Boppardienſi*, Militibus.

Datum Anno Domini Milleſimo trecenteſimo decimo nono in die beati *Laurentii*.

CL.

Extract vom Jahr 1320.

Im Jahr 1320 bekennt Graf Gerlach von Naſſau, daß er aller Kriege und Mißhellung, die zwiſchen ihm und ſeinem Neffen Graf Wilhelm zu Katzenelnbogen bis uf dieſe Zeit geweſen, an ezliche benennte gemeine Rathsleuthe gegangen ſey, und daß dieſelbige Rathsleuthe ihre Briefe, die ſie von beyden Theilen von dem Römiſchen König Ludwig haben, vor ſich nehmen, und nach denſelben ſolchen Mißhellungen ein Ende geben ſollen, mit Wiſſen oder nach Recht.

CLI.

Beſtätigte ZollBefreiung bei St. Goar und Boppart für das Kloſter Eberbach. den 17. März 1320.

Nos *Aleydis* Relicta quondam Nobilis Viri *Bertoldi* Comitis de *Katzenelenbogen* recognoſcimus &c.

Datum Anno Domini MCCCXX. in die beate *Gertrudis* Virginis.

CLII.

Archivariſcher Extract vom Jahr 1321.

In dem Beſeß vor Fürſtenberg bekennt der Römiſche König Ludwig, daß er Graf Gottfrieden von Sayn und Grafen Johann zu Katzenelnbogen, ſeiner Schweſter Sohn, einen groſen Tornus an den Zoll zu Boppart ſo lange zu nehmen verſchafft habe, biß ſo lang ſie 12000 Marck lötiges Silbers, die er, der König, Grafen Johanns Vatter ſchuldig iſt, gäntzlich darvon ufgehoben und eingenommen, und ſollten darbeneben gemelte beyde Grafen ihm, dem König, und Erzbiſchof Balduin zu Trier, mit allen ihren Veſten gegen Hertzog Friedrich von Oeſterreich, und deßen Helffer, gewärten, und iſt dieſer Briff mit des Königs und Erzbiſchof Balduins anhangenden Siegeln bekräftigt.

CLIII.

Graf Gerlach von Naſſau verträgt ſeinen Bruder Wallrab mit Graf Wilhelm von Katzenelnbogen, und ſagt dem letzten Hülfe gegen ſeine Feinde zu. den 26. Apr. 1322.

Wir Gerlach Greff von Naſſau dun kont allen den, die dyſen Bryf anſihent oder horent leſen, daz wir allen den Krieg, der geweſt iſt biz uf diſem hutigen Dag tuſchen dem edeln

Manne

Manne unſerm liben Nefen Greſen Wilhelm von Katzinelenbogen von einer Siten, und unſeme liben Bruder Greſſen Wallrabene von der andern Siten, ablich und fruntlich geſunet han, und wanne uns auch düncket, daz unſe Bruder Greff Wallroben einisteilis unſeme Neben Greff Wilhelme Unrechte habe gedan, darumbe ſo gelouben wir Greff Gerlach, vor uns und vor unſern Bruder vorgenant, den irſten eigenen Krieg, den unſe Nebe Greff Wilhelm gewinnet, yme zu dienen mit zwenzig Mannen uff unſe Koſt und uff unſe Schaden, mit alſo gedanen Unterſcheide, wanne unſer Bruder geſunet wird mit unſerm Herrn, dem Biſchobe zu Trier, und wer daz unſeme Neben Greff Wilhelm abeginge an unſeme Bruder Greben Wallraben, alſo daz he den Dinſt nit vollefürte, ſo geloben wir mit guten Trawen den Dinſt zu vollefurne an ſiner Stat als hier geſchrieben iſt. Wer aber, daz der vorgenante Krieg die edeln Mann Herrn Gerlache den Herrn von Limburg, oder Herrn Luthern den Herrn von Iſenburg, unſer liebe Mage, rürte, wider die ſullen wir yme nit behulſen ſin. Darüber zu Urkunde geben wir yme diſen Bryf beſigelt mit unſern Ingeſigel.

Anno Domini MCCCXXII. Feria ſecunda poſt diem *Marchi* Ewangeliſte.

CLIV.

Graf Gerlach von Naſſau macht ſich gegen den noch unmündigen Diether von Katzenelnbogen, Graf Diethers Sohn, zu einer GeldSumme verbindlich.

den 16. Mai 1322.

Wir Gerlach Greff von Naſſouwe dun kont allen den, die diſen Bryf anſehent oder horent leſen, daz wir um alſuliche Geſchichte, als ze Katzenelnbogen geſchah unſeme Neben Dythern des Edeln Mannes Sune Greben Dythers, deme Got Gnade, und ſinen Frunden, von uns und unſern Frunden, liblich und gutlich gerichtet ſin. Alſo wanne unſe vorgeſchrieben Nebe Dyther zu ſinen Jaren kumpt, ſo mag he uns oder unſe Erben, ob wir nit enweren, anſprechen um zweihundert Marck gudis Geldis, dri Haller for den Penning ze zellene; die han wir ime oder ſinen nehſten Erben, die zu der Herrſchafft zu Katzinelnbogen gehoren, ob he nit enwere, gelobt, und geloben an diſem geinwortigen Briſe zu gebene unverzogelich, und darüber zu Urkunde geben wir diſen Bryf beſigelt mit unſeme Ingeſigele, der geben iſt, do man zalte von Gots Geburte druizihenhundert Jar und in dem zwei und zwenzigſten Jare, des Sundags vor Gotis Uffart.

Digitized by Google

CLV.

Johann von Heuſenſtamm verkauft das Dorf Rüſſelsheim an Ritter Hartmuth von Cronenberg.

den 22. Jan. 1323.

Ich Johan von Huſenſtam bekennen mich, daz ich ufgheben und han verkouft dem ſtrengen Ritter Hartmude von Cronenberg, und ſinen rechten Erben, mit Willen und Verhengniſſe aller miner Erben, daz Dorff, Gerichte, Lude, Waßer unde Weyde, gheſucht und ungheſucht, mit allerſlachter Nutz zu Ruzelſheim, in alle der Wiz alz ich ez bizher han beſetzen, unde bide auch uch Herre Graue Wilhelm von Kazenelembogen, daz ir mit diſeme vorgenanten Ghude denſelben Hartmude und ſine rechten Erben (belehnet) in alle der Wiz, alz unſer Brief (bewiſet), den ir enit ghebent uf diz Gut mit uwerm Jnghesigele beſigelt. Zu eime Orkunde der Warheit dir vorſprochen Rede han ich diſen Brief mit mynme Jnghesigele bevestent. Nach der Ghebort unſerz Heren, do man ſcreib druzenhundert Jar in deme dru und zweinzigiſten Jare, an ſanct Vincentii Daghe.

CLVI.

König Ludwig belehnt Graf Eberhard von Katzenelnbogen, Ulrichs von Hanau Tochtermann, mit ſeinen herkömmlichen Reichslehen.

den 27. Oct. 1324.

Nos *Ludovicus* Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Notum facimus uniuerſis, nos Nobili Viro *Eberhardo* Comiti de *Catzinelinbogen*, Nobilis Viri *Ulrici* de *Hanaw*, fidelis noſtri dilecti, *Genero* — — — attinencias contuliſſe omnia feoda ſua, que ſibi de jure conferre debemus, ac ipſum inueſtire Majeſtate regia de eisdem, preſentium teſtimonio litterarum, noſtre Majeſtatis Sigilli munimine ſignato.

Datum *Werdea*, vj. Kal. Novembr. Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo viceſimo tertio, Regni vero noſtri Anno nono.

CLVII.

Extract.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen und Gerlach Herr zu Limpurg bereden ſich einer WechſelHeurath unter ihren Kindern.

1325.

Im Jahr 1325 haben Herr Gerlach zu Limpurg, und Kunigund ſeine ehliche Hausfrau, ihren Sohn Johann Graven Wilhelms zu Katzenelenbogen Tochter, Annen, und ihre

Tochter

Tochter Ude Grafen Wilhelms von Katzenelnbogen älteſtem Sohne ehelichen gelobt und verſprochen, und wollen dieſe Brautleuft, ſo bald die Kinder zu ihren Tagen kommen, daß ſie rechte und eheliche Kauff thun mögen, vollziehen, auch Fräulein Annen, Graven Wilhelms Tochter, binnen Jahres Friſt, daß ihr Sohn Johann beygeſchlafer hat, mit zweyhundert Margk Geldes, und einer Wohnung, darinnen ſie mit Ehren wohnen mögen, für zweytauſend Margk Pfennige bewitthumen, und ſoll wohlermeltes Fräulein dieſen Witthumb alſo lang ſie lebet inhaben und beſitzen, doch mit Vorbehalt, da ſie beede ohne Kinder verſterben würden, daß der Witthumb nach ihrer, Fräulein Annen, Todt zurück auf ihre nächſten Erben fallen ſolle; So ſoll ihre Tochter Fräulein Ude ihrem Ehgemahl Graven Wilhelms von Katzenelnbogen älteſtem Sohn, Graven Johann, ihr Erbtheil zubringen, und iſt ſolches alles mit etlichen Graven und von Adel verbrieffet.

CLVIII.

Abbt Henrich von Prüm belehnt den Graf Wilhelm von Katzenelnbogen mit den von ſeines Bruders Sohn auf ihn erſtorbenen Lehen.

den 28. Oct. 1325.

Nos *Heinricus* Dei gratia Abbas ſancti Salvatoris *Prumenſis* Nobili Viro ſuo fideli predilecto *Wilhelmo* Comiti de *Katzinelnbogen* ſuam gratiam cum ſalute. Intelleximus, vos quoad preſens ad obtinenda quedam bona feodalia *quondam filii Fratris veſtri* ad nos pertinentia propter periculum corporis & rerum venire non poteſtis, unde vobis per gratiam ſpecialem dicta bona feodalia in nomine Domini impendimus per preſentes, ſalvo tamen jure noſtro & veſtro & cujuslibet alterius — competenti.

Datum Anno Domini MCCCXXV. in vigilia beatorum *Simonis* & *Jude* Apoſtolorum, ſub Sigillo noſtro preſentibus appenſo in teſtimonium premiſſorum.

CLIX.

König Ludwig belehnt Graf Wilhelm zu Katzenelnbogen mit dem aufgehenden Zoll zu St. Goar.

den 6. Jun. 1326.

Wir Ludewich von Gots Gnaden Römiſcher Chunig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs verjehen offenlich an dieſem Brief, daß Wir dem Edeln Manne Graf Wilhelm von Chatzenellbogen, vnſerm lieben Getriwin, verlihen haben und verleihen den aufgehenden Zoll zu Sand Gwer in aller der Weis, vnd in allem dem Rechten, als in ſein Altvadern vnd er gehabt hat vor ze Lehen von dem Reich, vnd von vnſern Vodern den Römiſchen Chungen, alſo daß

er vns vnd dem Reich davon gebunden ſey aller der Triwen vnd Dinſt, die von Alter und gewenlich davon gehörent. Darüber ze Urchunde geben wir im dieſen Brief verſigelt mit vnſerm Inſigel, der geben iſt zu Chube, do Dreittes nach Sand Boniſaci Tach, do man zahlt von Chriſts Geburt dreyzehen hundert Jar, darnach in dem ſechs und zweinzigſten Jar, in dem zwölfften Jar vnſers Riches.

CLX.

Graf Henrich von Weilnau verpfändet Burg und Stadt Weilnau mit benannten Dörfern an Siegfried von Runkel, Probſt zu Gemünden.

den 23. Jun. 1326. *

Wir Grebe Heynrich ſan Wylenauwe vnde Brawe Mechtilt, vnſe eliche Huißfrauwe, dun allin den kunt, di diſen genwortegin Brief ſehint odir horint leſin, vnd irkennin vns des offentliche, daz wir mit geſamender Hant vnde mit Gehengniſſe vnſir Ganerbin, vnd allir der Hienre, die himit zu dune haint, virkauft hain vnde virkeufin an diſeme genwortegin Briebe rechte vnde redeliche deme erſamen Mane, Hern Sifride ſan Runkel, Probſte zu Gemunden, vnſtme Nebin, ieme unde ſinen Erbin, vnſe Burch zu Willnauwe und daz Städchin daz drundin ligit, mit Burchmannen, Luden vnde Gude, daz zu vnſeme Deile da gehorit, mit allir der Herſchaf, vnd allim deme Rechte vnde Nutze, alſe wir daz bit an diſin hudegin Dach beſeſſin hain, vnd als vns Altforderin daz of vns bracht hant, bit Namen diſe Dorf, zu Wiſinpach, Iſenmitte, Aldinkirchen, Vſungen, Rodde, mit allim dem eygenin Gude, daz darzu horit, vnſe eigin Guit zu Hoinſtait, alliz daz wir in deme Gerichte zu Hoinſtat hain, vnde Kettinbach mit deme Gerichte vnd allim deme Rechte, daz wir da hain, vnde vnſe Guit zu Zutſheim, mit

* Die völlig gleichlautende unter eben dieſem Datum von Probſt Siffried von Runkel als Pfandherrn über dieſe Pfandſchaft ausgeſtellte Urkunde habe ich als überflüſſig weggelaſſen. Dagegen hole ich den Innhalt einer andern die Weilnauer Genealogie betreffenden Urkunde vom Jahr 1304 nach, die mir zu ſpät zukam, als daß ich ſie an dem ihr der ZeitOrdnung nach zukommenden Orte hätte einrücken können:

Nos Soror *Lucardis de Weilnawe* dicta Abbatiſſa totusque Conventus Cenobii in *Guadendal* notum facimus univerſis has literas viſuris, quod unanimi conſenſu & voluntate vendidimus iuſto venditionis titulo honeſto Viro *Conrado* dicto *Burneſleckem*, & *Hedwig* Uxori eius legitime, Civibus Franckfordienſibus, eorumque heredibus, ſuper decem menſis, in quibus panis venditur Franckfordienſis, & vendi hactenus conſuevit, duas marcas cum dimidia, & unum ſolidum Colon. Denariorum, uſualis monete, Franckfordienſis cenſus annualis, cum omni iure, quo ipſum cenſum poſſedimus, eundem cenſum ſingulis annis in Nativitate *Iohannis* Baptiſte de ipſis decem menſis perpetuo tollendum & percipiendum &c.

Actum & Datum Anno Dni MCCCIIII, Feria quinta ante Nativitatem beate *Marie* Virginis.

Digitized by Google

mit allim deme Rechte daz wir da hain, vnde vnſe Deil Gudis zu Sodele, mit allim deme Rechte, alſe wirz herbracht hain, alſo daz de vurgenante Probſt vnde ſin Erbin di vurgenante Burch Wilenawe, Stat, Burchmann, Lude vnde Guit, daz zu vnſeme Deile da horit, di vurgenantin Dorf, Guit, Gerichte, vnd alliz daz Recht daz darzu horit, habin vnde beſitzin ſullent, in allir der Herſchaf, und in allim deme Rechte vnde Gewer als vnſe Alderin daz an vns bracht haint, vnde wir bit an diſin hudegin Dach daz beſeſſin hain, vmme Echtzinde halb hundirt Marg vnd dri Schillinge gudir Peninge, dri Haller gezalt vur ieden Peninch, di de vurgenante Probſt vns bezalit vnde gewert hait, vnd di wir in vnſen Nutz gekerit hain: vnde wande daz vurgenante Guit zu Sodele Pandis ſtet, des ſal de vurgenante Probſt vnd ſin Erbin alle Jar vur daz Guit zwenzich Marg Peninge, dri Haller gezalt vur ieden Pening, zu der vurgenantin Sumen Geldis ſtahin uſſe Burch, Stait, vnd alliz daz vurgenante Guit, alſe lange, bit wir ieme daz Guit zu Sodele ledich an ſin Hant gegebin. Daz iſt auch geredt, daz wir zuſchin hie vnd vnſir Vrawin Lichtmiſſe, di da heiſſit Purificacio, di nu alre neſt kumen ſal vbir ein Jar, da inbinnen daz furgenante Guit nit widerkeufin ſullen noch inmogen, abir aftir deme Jare ſa mogin wir odir vnſe Erbin daz vurgenante Guit widerkeufin vmme den vurgenantin Probſt odir ſin Erbin, welchis Jaris wir kumen, verzin Nacht vur vnſir Vrawin Lichtmiſſe, oder verzin Nacht darna, mit alſo vil Geldis alſe hi vurſchribin iſt, derſelbir Werunge, alſo daz daz Gelt vns eigin ſi, vnd vns odir vnſin Erbin daz Guit zu behaldene, andirs niet, ain auch Geſune vnd ain allirhande Argeliſt. Diſe Gnade hait vns der Probſt van ſynem Muitwillen gedan: abir welchis Jaris wir daz Guit niet wider keufin verzin Nacht vur vnſir Vrawin Lichtmiſſe, odir verzin Nacht darna, ſa inmogitz wir des Jaris daz Guit niet widerkeufin. Daz iſt auch geredt, wa ich Mechtilt vurgenant gewidemit bin vf daz vurgenante Guit, vf den Widim hain ich virzigin alſe recht iſt an allir der ſtat da daz bilche Macht hait, vnde verzigen druf an diſme genwortegin Briebe. Auch gelobin ich vurgenant Grebe Heinrich van Wylenawe den vurgenantin Probſt vnd ſin Erbin dis vurgenantin Gudis, wa daz zu Lehene herrurit, daz ich ſi des werin ſal mit allir der Stedekeit, daz ſi veſte vnde hebendich da an ſien. Auch iſt daz geredt, daz de vurgenante Probſt odir ſin Erbin keynin Bu andirs da buwin ſallint, dan des ſi und ir Ganerbin einmudekliche eindrechlich werdint. Abir iſt daz geredt, alliz daz Guit, daz wir odir vnſe Vurvarin virſaſt hain, daz mach deſelbe Probſt odir ſin Erbin loſin zu allim deme Rechte alſe wirz loſin mochten, vnd vmme diſelbin Peninge, vnde ginge denſelbin Probſt odir ſin Erbin Noit an, he mach alliz diz vurgenante Guit vurwert virſetzin zumale odir eyn Deil, zu allim deme Rechte alſe he odir ſin Erbin iz beſitzint, alſo doch, daz wir vnd vnſe Erbin daz Guit allewe vindin zu loſene vmme diſelbin Peninge, als iz dim Probſte vnd ſinen Erbin ſtet. Wir geloben auch in gudin Truwen alle dyſe vurſchribene Dinch feſte unde ſtede zu haldene, vnde niet darwider zu ſuchene mit Wortin noch mit Werkin, noch nieman van vnſin wegin, vnde virzigen of alle Behelf unde Behendekeit weriltlichis vnd geiſtlichis Gerichtis, vnd of

alle Argeliſt, damit wir vns behelfin mochtin, vnde daz deme vurgenantin Probſte odir ſinen Erbin ſchadin mochte an keyn den Dingen, di hi vurſchribin ſint. Vnd zu eyme Vrkunde vnd eyntre Stedekeit allir dirre vorſchribinre Dinge heynkin wir Grebe Heynrich, Vrawe Mechtild vurgenant, vnſe Ingeſigele an diſin genwortegin Brief mit Ingeſigelin Reynards van Wilenawe vns Ganerbin, Johannis vns Eydins van Kerpene, Hern Gerlachs dis Herin van Lympurg, Hern Richwins vanme Turne, Hern Emmelrichs van Rynberg, vnd Hern Cunen van Hatzegiſteyn, unſir Man vnde Burchman, di durch vnſir Bede Willin vm merre Stedekeit an diſin genwortegin Brief ſint gehangin. Unde wir Reynard van Wilenawe, Johann van Kerpene, wir Gerlach Here zu Lympurg, Here Richard vanme Turne, Here Emmelrich van Rynberg, vnd Here Cune van Hatzegiſteyn vurgenant, bekennen, daz wir, durch Bede Grebin Heynrich vnd Vrau Mechtild van Wilenawe vurgenant, vns Ingeſigele an diſin genwortegin Brif gehangin hain zu eym Vrkunde allir dirre vurſchribenre Dinge.

Dirre Brief iſt gegebin, da man zalte van Gods Geburte druzen hundirt Jar, in deme ſeb und zwenzegiſtin Jare, vf ſente Johannis Abint zu Mitſumere, des Deufers vns Herin.

CLXI.

Graf Henrich von Weilnau weißt benannte BurgMänner zu NeuWeilnau an, dem Probſt Siffried von Runkel als PfandHerrn zu huldigen.

den 16. Aug. 1326.

Henricus Comes de *Wylnawe* ſtrenuis Viris Caſtrenſibus ſuis dilectis in *Nouo Wylnawe*, *Henrico* dicto *Rudel* Seniori, *Henrico* de *Kalsmunt*, *Johanni* de *Cronenberg*, *Ruperto* de *Carben*, *Emelrico* de *Rumberg*, *Conrado* de *Hatzeychinſtein*, *Henrico* de *Eyngengaſſin*, *Henrico* de *Elkerhuſen*, *Burchardo* de *Stocheym*, *Winthero* de *Weyſſellesheim*, *Theoderico* de *Fronderff*, *Gerhardo* dicto *Roſen*, & *Johanni* de *Heymmerihuſen* affectum beniuolum in omnibus & ſalutem. Dilectionem veſtram ſtudioſe preſentibus duximus deprecandam, quatenus dilecto Conſanguineo noſtro honorabili Viro *Sifrido* de *Runckel*, Prepoſito in *Gemmiden*, vos obligare velitis promiſſionibus, quod volgariter *Hulden* vocatur, & iuramentis loco & nomine noſtro. Quare vos preſentibus dicimus & pronunciamus liberos & ſolutos de iuramentis & promiſſionibus nobis per vos factis, tamdiu donec predicta bona ad nos vel ad noſtros heredes reuoluantur, in cuius rei teſtimonium preſentem literam Sigillo noſtro dedimus figillatam. Anno Domini M. CCC. XX ſexto, in craſtino poſt Feſtum Aſſumcionis beate *Marie* Virginis.

CLXII.

Digitized by Google

CLXII.

Graf Wilhelms Anſprüche gegen ſeine Schwägerin, und gegen Graf Eberhard, über Diethers, ſeines verſtorbenen BruderSohns, Erbſchaft.

1326.

Wir Grefe Wilhelm von Catzenelenpogen geben beſchrieben vch vnſern gemeinen Rathluden, Grefen Gerlach von Naſſaw, Greve Symon von Spanheim, Hern Engelhart von Seyne, Hern Gottfrieden von Eppenſtein, vnd euch Hern Henrichen von Hoenfels, vns Recht, das vns anerſtorben iſt von Dither vns Bruder ſeligen Sun was: mit dem erſten, vmbe die Burgk zu Catzenelenpogen, vnd vmb die Stadt, das ſprechen wir, das die billicher vff vns erſtorben ſy, dan vff vns Schwogerinne, darumb das wir vns Wapen dan abe drain, vnde och der Elteſte Stam ſin, vnde alle vns Manne und Dinſtmanne vnd vns Herſchaft dan abe ruret, vnd auch me, das man me gefreyt, das nie Frawen Theil daran gewonne. Darumb ſprechen wir, ſint wir der Elteſte Stam ſin der Herſchaffte, das vns wol duncket, das das riche, vnd die Heren, vns Genoſſin, daruber ſollen ſprechen vnd niemant anders; doch was die fünffe vnſer gemeine Rathlude, oder der mehrertheil vns beweiſent, das wir von Rechts wegen ſollen thun, des wollen wir inen volgen. Mehr ſprechen wir, das alle die Lehen, die vnſers Bruders Sohne hatte, Dither, das die vf vns erſtorben ſint, vnd wellen das wol beweiſen, wie vns vnſer Rathleuth heiſſen, das wir das billich beweiſen ſollen, vnd an aller der Stadt, da wir es billich beweiſen ſollen. Mehr geben wir euch beſchrieben vmb die Zweiunge, die zwiſchen vns vnd vnſen Nebin Ebirhart von Catzenelenpogen iſt vmbe das Gut zu Rinheim vnd vmbe dieſelbe Stadt, die wir zu Lehen han von vnſem Hern dem Biſchofe von Cöllen, das wir darinne geſeſſen ſein in rechter Gemeinſchaffte bei vnſem Bruder vnd bei ſeinem Sohne, alls hernach geſchrieben ſteht, vnd getrauen das wol zu beweiſen mit guter Kuntſchafft; wiſſet auch als vns beſchiet vns Ohem der Graue von Gülich, das vns vs dem Hobe zu Rinheim in der Stadt alle Jar fellet durch Gemeinſchafft Neunzehen Malter Kornes ohne ein Summern. Auch fellet vns von Gemenſchafft vß den Huben in derſelben Stadt ſechs vnd vierzig Malder Haffern, ohn ein halbes, vmbe das oich, das vnſer Gut in Gemeinſchafft verliebe. Darumb ſo viel vns vß dem Hobe zu Biberawe fünf Summern Haffern zu dirre Haffern, die itzunt genant iſt. Dich me in dem Hobe zu Vbirawe, durch das, das wir in Gemeinſchafft verlieben, ſo wardt alle Jar vns die Sommerfrucht ohn die Erbes, vnd vnſerm Bruder vnd ſeinem Sohne die Winterfrucht, vnd auch mehr vß der Stadt zu Reinheim, daruß vns fellet die Gulde, die hie genant iſt, durch Gemeinſchafft, das dieſelbig Stadt vf vns gemein Landgericht gehoret zu Birkey oder zu

Ramſtadt vf den Berch. Wiſſet auch me, das alles das Gut, das wir vnd vnſer Bruder hatten vnd haben zu Einriche, vnd vber Meine, das daſſelbs Gut geboret vf vns gemein Landtgericht. Auch mehr wiſſet, das wir ſemickliche, wir vnd vnſer Bruder, vnd auch ſein Sohn ſaſſen in denſelben Landtgerichten, die itzunt genant ſint. Auch ſprechen wir Grane Wilhelm der vorgenant, das wir wol beweiſen wollen mit guter Khunthſchafft, das vnſer Vatter vnd vnſer Vedder Graf Eberhart die Stadt zu Reinheim theilten gleich ein zwei, mit den Gaſſen, vnd das wir mit der Gulde, die hie geſchrieben ſtehet, ſaſſen mit rechter Gemeinſchafft mit vnſem Bruder vnd ſeinem Sohne in der Stadt in vnſem Theile.

CLXIII.

Der Grafen Eberhard und Johann von Katzenelnbogen Anſprüche auf die Verlaſſenſchaft Graf Diethers von Katzenelnbogen.

1326.

Dit ſint die Stucke, die ich Eberhart Grebe von Katzenelnbogen unde Johan min Nebe unſern Rathluden beſchrieben geben. Dit erſte dar iſt ume die Stat zu Rinheim da ich unde min Nebe inne ſitzen in gemeinen Lenen, alſe billiche geanerbet ſitzen, in Gerichten, in Wazzere, in Weyde, an der Faydu zu Uberauwe, und an alle deme daz zu Rinheim horet, irſucht und unreſucht, mit gemeinenen Sheffenen, mit gemeinen Portenceren, mit gemeinene Burgfrieden, mit gemeinen Muren, mit gemeine Huyze, mit gemeine Hirten, und mit gemeine Heimburgern, alſo han wir geſezzen. Ich aber, Dyther min Nebe, und Johan min Nebe, hain geſezzen in den vorgenanten Lenen, und Grebe Wilhelm niet, noch nieman me. Und ſprechen nun ich Eberhard und Johan min Nebe, daz wir ſatzen zu Dornberg mit Dyther unſme Neben in Gemeinſchaffe, und duncket uns des, wa wir inne geſezzen haben in gemeinen Lenen, ez ſi an deme Merſche, an deme Gerichte, an Welden, und an alle dem dat zu Dornberg horet, erſucht und unreſucht, dez duncket uns, ſint dat wir in ungedeilten Gude geſezzen haben, dat daz Guit an uns alſe billicher erſtorben ſi alſe an unſern Vettern Grefen Wilhelm. Wir ſprechen me ume daz Dorf zu Naſtede unde umme allez daz darzu geboret, da Dyther unſer Nebe inne ſaß, unde wir mit yme in gemeinen Lenen, und Grebe Wilhelm nit, daz duncket uns, ſint daz wir in ungedeilten Lenen geſezzen haben, dat daz an uns billicher erſtorben ſi denn an jeman anders. Wir ſprechen me ume den Zehenden zu Milen, dat wir auch mit Dythern unſe Neben da inne geſezzen haben in ungedeilteme Lene, und Grefe Wilhelm niet, des duncket uns auch dat daz an uns billicher erſtorben ſi dann an jeman anders. Wir ſprechen auch me ume die Stat zu Sente Gewere und ume den offgeinden Zoll, und wa wir ſitzen mit Dytern unſerm Neben in Gemeinſchaffte des duncket uns auch, daz it an uns erſtorben ſi alſe wie die zu geboren ſin.

CLXIV.

Digitized by Google

CXLIV.

Schiedsrichterlicher Spruch über die Vertheilung der Erbſchaft Graf Diethers von Katzenelnbogen, und ſeines gleichgenannten Sohnes, zwiſchen Gr. Wilhelm von Katzenelnbogen auf einer, und der Gräfin Catharina von Katzenelnbogen, Philipp von Spanheim und Eberhard von Katzenelnbogen auf der andern Seite.

den 1. Sept. 1326.

Wir Greff Gerlach von Naſſauwe, Greff Symon von Spanheim, Gref Engilbrecht von Seyn, Gotfried Here von Eppenſtein und Heinrich von Hohenfels, Raitlude, erkorn von den edeln Luden Graf Wilhelm von Katzinelnbogen von einre Siten, und Frowin Katerinen Grefinnen von Katzenelnbogen, Philipps von Spanheim, und Ebirharte Greffen von Katzinelnbogen von der andern Siten, dun kont allen den, die diſen Bryff ſehint oder horent leſen, daz wir um alle die Zwiunge, die tuſchen den vorgenanten edeln Luden iſt, ſie han gerecht und geſcheiden mit Minnen bit ir beyder wiſſen alſo, alz hernach geſchreben ſteit. Wir ſprechen zum erſten, waz Greff Dyther ſelege und ſin Sun hatte zu Sante Gower, daz daz ay Greff Wilhelme irfallen iſt, und an nyeman andirs. Me ſprichen wir, waz Greff Dytter und ſin Son hatten zu Naſteden, daz fall Ebirhardis von Katzinelnbogen und Johans ſins Nebin ſin. Auch ſprichen wir, daz daz Dorf Swalbach, daz Greffer Dythers und ſins Sones waz, Gerichte, und waz dazu gehoret, daz ſoll Greff Wilhelms ſin. Me ſprechen wir auch, daz Katzinelnbogen, Burg und Statt, und daz darzu gehoret, daz iſt Burg, Statt, der Hoff Dorſtorf, Hoff, Gerichte, und waz darzu gehoret, der Hoff zu Aldendorff, daz Dorff Hildegenrode, Erchinrode, Berngertrode, daz Cloſter Brunowe, der Zihende zu Milen, der Zihende zu Loufenfelde, das Cloſter Brunnenburg, und der Hoff zu Bruſtelſpach und Grefenrode ſall ſin der vorgenanten Katerinen Grefinnen von Katzinelnbogen. Wir ſprechen auch, waz zu Dorenburg Grefen Dytheris und ſins Sons waz, ez ſy an Borg, an Velde, an Wiſen und an Welden, daz ſoll Greff Wilhelm ſin. Me ſprechin wir, waz Greffen Dytheris und ſins Suns waz zu Rinheim an Zehenden mit dem Hobe, da der vorgenannte Wilhelm die nunchen Malter Kornis offe hatte, daz ſall Greff Wilhelm ſin. So ſprechen wir auch, daz Rinheim die Statt ſall ſin Ebirhardis von Katzinelnbogen und Johannis ſins Neben, daz Greben Dythers und ſine Sonis waz an den Zehenden und den Hoff, die benant ſint. Auch ſprechen wir, daz die vorgenante Frau Katerine ſall ſitzen in irme Widome zu Lichtenberg und zu Bibera und in allen deme daz darzu gehoret, alz ſi bizhere

geſeſſen hait. Auch ſprechen wir, daz die Hogerichte zu Einriche und ander Site Moines, die Grefen Dythers und ſins Sonis waren, die ſullen Grefe Wilhelms ſin. Und daz alle diſe vorgeſchriebene Ding ſicher und veſte verbliben, ſo han wir vorgenante fünff Raitlude unſer Ingeſigele an diſen Bryff gehencket zu eime rechten Gezuchniſſe alre dirre Dinge die vorgeſchreben ſint, und iſt dirre Bryff gegeben do man zalte von Godis Geburte druitzihenhundert Jar, in dem ſehs und zwenzigſten Jare, an deme Mandaz nach Sante Johanns Dage als er entheubt wart allernehſt.

CLXV.

Henrich, Abbt zu Prüm, giebt die durch Graf Diethers von Katzenelnbogen Tod erledigte Lehen an Graf Johann von Katzenelnbogen.

den 8. Sept. 1326.

Wir Henrich Abt von Gots Genaden Sant Salvatoris des Gotshuſes zu Prumen dun kunt allen den, die diſen Bryf ſihent oder horent leſen, daz wir alſuliche Lehen, die uns und unſerme Gotshuiß zu Prumen ledig ſint wurden von Dote Dythers, Grebin Dythers ſeeligen Sun waz von Kazinelnbogen, daz Dorf halbiz zu Naſteden mit allem dem daz dazu gehoret, Hildegenrode daz Dorf, den Zihenden zu Laufenfelden, und den Zihenden zu Milen hain geluhen dem edlen Manne Johann Grebin Wilhelms Sun von Katzinelnbogen, und wollen in derſelben Lehen weren an aller der ſtat, dar wir iz von Rechtis wegen ſullen dun, als ſi uns ledig ſint wurden; und daz das ſicher und veſte verblibe, darumbe geben wir ime dyſen Bryf beſigelt mit unſerme Ingeſigel, der gegeben wart zu Murelebach, do man von Gotis Geburte zalte druitzihen hundert Jar, darnach in dem ſechs und zwenzigſten Jar, an unſer Frowen Dag als ſie geboren wart.

CLXVI.

RauGraf Henrich der Alte verkauft Schloß und Stadt Katzenelnbogen an Graf Johann von Naſſau.*

den 18. Oct. 1326.

Wir Rugreue Henrich der Alde, und Katherine, unſer eliche Wirten, und Philips von Spainheim, unſer Eidim, dun kunt allen den, di diſen Brif aneſehent oder horint leſen, daz wir eynmudeliche bit geſamter Hant, und bit Rade unſer Herren, und unſer Frunde, han

* Das Original iſt durchſchnitten, das gewöhnliche Zeichen, daß eine Urkunde als caſſirt anzuſehen ſei.

Digitized by Google

han virkauft zu rechtme Kaufe deme Ebeln Manne Greuen Johanne von Naſſauwe umb zwei und zwenzig hundert Punt Heller guder und geber unſer Borg und unſer Stad Katzinellinbogen, bit Wazzere, bit Welden, bit Gerechten, bit Gewonde, und bit allen dem Rechten, daz dazu horit, virſucht und nith virſucht, bit allen den Rechten als iz Greue Dyther ſelige hatte, und wir iz gehabit han biz an diſen hudigen Dag, und bit Namen han wir virkauft waz uns gegeben wart von unſen funf Ratluden, bit Namen Greue Gerlach von Naſſauwe, Greue Symon von Spainheim, Hern Engelbrechte von Seyn, Hern Godefride von Eppenſtein, und Hern Henrich von Hohenvels, di eyne rechte Sune gaben tuſchen uns und Greuen Wilhelme von Katzenellinbogen. Und zu eyme Orkunde und Stedekeit aller dirre vorgeſchriben Dinge han wir diſen Brif beſigelt bit unſern Ingeſigeln.

Dirre Brif wart gegeben du man zalte von Godes Gebort druzehenhundert Jar, in dem ſes und zwenziſten Jare, an ſant Lucas Dage des heiligen Evangeliſten.

CLXVII.

Siffrid von Runkel Probſt zu Gemünden verkauft ſeine Pfandſchaft auf Burg und Stadt NeuenWeilnau, und Zugehör, und auf ſein Theil am Gericht Rosbach, an Graf Gerlach von Naſſau.*

den 1. Nov. 1326.

Wir Sifrid von Runkel, Probſt zu Gemünden, verjehen uffentliche in dieſem geinwortigen Brieffe, und dun kunt allen den, die ihn anſehent, leſent oder horent leſen, daß wir mit guten Berede und Betrachtunge unſer Frunde verkaufft han, und verkeuffen in dieſem Brieffe, rechte unde redeliche, dem Edeln Manne Greven Gerlache von Naſſauwe und Frauwen Agneſe ſiner elichen Husfrauwen, und yrn Erben, die Burg zu Wylnauwe, und das Stedchin, das da under liget, mit Burgmannen, Luden und Gude, das zu unſeme Deyle da gehoret, mit all der Herrſchaff und allem dem Rechte und Nutze, als es an uns kommen und bracht iſt, mit Namen dieſe Dorff, zu Wyſinpach, Iſenmitte, Aldenkirchen, Uſungen, Rodde, mit allen dem eygenen Gude, das darzu horit, unſe eygene Gut zu Hoinſtatt, alles das wir in dem Gerichte zu Hoinſtatt han, und Kettenbach mit dem Gerichte, und allen dem Rechte, das wir da han, und unſe Gut zu Zutzheim mit allen dem Rechte, das wir da han, und unſe Deyl Gutes zu Sodele mit allen dem Rechte, als es an uns kommen und bracht iſt, alſo daß die vorgenannte Greve Gerlach und Frauwe Agnes und ir Erben die egenant Burg Wylnauwe, Stat,

* Den völlig gleichlautenden PfandBrief von Seiten Graf Gerlachs von Naſſau, von eben dem Datum, habe ich weggelaſſen.

Digitized by Google

Stat, Burgman, Lude und Gut, das zu unſeme Deyle da horet, die vorgenant Dorf, Gut, Gerichte und alles das Recht, das darzu horet, haben nnd beſitzen ſollent, in aller der Herrſchafft, und in allen dem Rechten und Gewer, als ſie an uns kommen und bracht ſint, umb echtzehendhalb hundert Marg und dry Schillinge guter Penninge, dry Haller gezalt vor jeden Penning, die die megenannte Greve und Grevinne uns bezalt und gewert hant, und wir in unſern Nutz gekeret han. Wir bekennen auch in dieſem ſelben Brieffe, daß wir unſe Gut und unſe Gerichte zu Roisbach mit allen dem das wir da han, in Dorffe, an Felde, an Eckern, an Holtze, an Wyſen, an Weyde, wie das Gut genant oder gelegen iſt, mit aller der Herrſchafft und allen dem Rechte, als es an uns kommen und bracht iſt, den Edeln Liden Greven Gerlache von Naſſauwe und Frauwen Agneſe ſiner elichen Husfrauwen und iren Erben verkaufft han und verkauffen, zu habene und zu beſitzene glicher Wiſe als wir, umbe hundert Margk gudes Golds, der vorgenant Werunge, die ſie uns auch gentzliche bezalt und gewert han. Alle dieſe vorgenante Veſten, Burgmann, Dorffer, Lude, Gulde und Gut han wir den vorgeſchriebenen Greven Gerlache, Frauwen Agneſe, ſiner elichen Husfrauwe, und irn Erben, verkaufft redeliche und rechtliche, als vor erzalt iſt, mit allen Fürworten und in all der Wiſe, als der Edel Man Greve Henrich von Wylnauwe, unſer lieber Oheim, und Frauwe Mechtilt ſine eliche Frauwe und ir Erben, ſie verkaufft hant, und wir umb ſie gekaufft han, als die Brieffe alle von Worte zu Worte ſprechent, die ſie uns darüber gegeben hant, die wir auch fürbaß den megenannten Greffen und Greffynen von Naſſauwe mit dieſen geinwortigen Brieffe geantwordet und gegeben han, mit all ir Macht und in all der Wyſe, als ſie uns von den vorgenanten unſem Oheyme Graven Heinrich von Wylnauwe, und Frauwe Mechtilt ſiner Husfrauwe, und iren Erben, gegeben worden. Darüber zu eyner Beſtedekeit und zu eynem bezuchlichen Urkunde hencken wir Sifried vorgenant unſe Inges an diſen geinwortigen Brieff, mit Inſigeln Hern Thylmans unſers lieben Bruders Hern zu Runckel, Hern Richwins vonme Turne, und Hern Emmelrichs von Rynberg, die ſie durch unſer Bede Willen an dieſen Brieff gehencket hant, zu eyme merern Stedikeit aller der vorgenanten Dinge. Und wir Thielman Here zu Runckel, Richwin von dem Turne und Emmelrich von Rynberg, Ritter vorgenant, bekennen, daß wir durch Bede des egenanten Probſtes unſe Inſigele an dieſen geinwortigen gehangen hant zu ſyme Inſigel zu eynr Beſtedekeit und Gezugniſſe aller der vorgeſchrieben Rede.

Der Brieff iſt geſchrieben und gegeben zu Edychenſtein, da man zalte von Chriſtus Geburte druizihenhundert Jar, darnach in dem ſechs und zwenzigſten Jar, an Aller Heilgen Dage.

CLXVIII.

Digitized by Google

CLXVIII.

Siffried von Runkel verkauft an Graf Gerlach von Naſſau die ihm von Graf Henrich von Weilnau freigegebene Löſung auf alle deſſen Güter zu Diez, und ſonſt, die Löſung an den Dörfern Dern und Iſenbach ausgenommen.

den 12. Nov. 1326.

Wir Sifried von Runckel Probſt zu Gemünden verjehen offenliche in dieſem geinwertigen Brieffe, und dun kunt allen die yn anſehent oder horent leſen, daß wir alle die Loſunge, die der Edel Man Greue Henrich von Wylnauwe unſer lieber Oheim an allem ſinem Gude zu Dietze uud anderswo, wie wo ſie gelegen und genant ſint, die he oder ſine Fürfaren Phandes verſatzt hant, ſie ſten wem ſie ſten, die he uns und unſern Erben mit Wilnauwe und anderm ſinem Gude verkaufft und gegeben hat, als die Brieffe ſprechent, die darüber gemacht ſint, die han Wir den edeln Luden, unſerm Hern Greuen Gerlache von Naſſauwe, und Frauwe Agneſe ſiner elichen Frauwen und yre Erben fürbaß verkaufft und gegeben mit aller der Macht, und in al der Wyſe, als wir ſie von unſerm egenanten Oheyme von Wylnauwe han, und mit allen dem Rechte, als he ſie an uns bracht hat, und geloben yn und yre Erben in guden Truwen an Eydts, alle die vorgenanten Brieffe zu antwordene und zu gebene, die wir von dem megenanten unſerm Oheyme von Wylnauwe han; doch ſo han wir ſonderliche usgeſcheiden und usgenommen Derne und was darzu gehoret, das wir inne han, und das Dorff Iſenbach, die zwey ſollen ſie nit loſen. Darüber zu eynem Urkunde geben wir yn dieſen Brieff beſigelt mit unſerm Inſigele, der iſt geſchrieben und gegeben, da man zalte von Chriſts Geburte dreizenhundert Jar in dem ſechs und zweinzigſten Jar, darnach des nehſten Dages nach Sante Martins Dage.

CLXIX.

Graf Eberhard zu Katzenelnbogen und ſeine Gemahlin Agnes verpfänden an Gottfried von Eppenſtein ihr Theil an Homburg und Steinheim.

den 8. Febr. 1327.*

(in von Senckenbergs Sel. Jur. & Hiſtor. Vol. I. p. 241.)

CLXX.

* Es iſt dieſe PfandVerſchreibung in ein weitläuftiges ZeugenVerhör, darüber vom Jahr 1357, eingerückt, das mit einigen Atteſtaten an angeführtem Orte von S. 240 — 258. geht.

Digitized by Google

CLXX.

Helwich, Frau von Isenburg, und Wilhelm, Herr von Isenburg, entsagen gegen Graf Wilhelm von Katzenelnbogen allen Ansprüchen an Erbschaft auf seine eigne Güter.

den 29. Apr. 1327.

Ich Helwich Frowe zu Ysinburch, und ich Wilhelme von Brunsperch Here zu Ysinburch dun kunt allen den, die disen Bryf sihent oder lesin, daz wir uns beide sementliche keiner Erbescheffte vermessen zu dem eigen Gude, daz unse Herre Greff Wilhelme von Katzinelnbogen hait, oder noch gewinnen mach, und gelobin in guden Truwen an dysme Bryfe, daz wir in und sin Kinder sollen an allerley Ansprache lazin, und daz wir daz stede haldin, des geben wir in disen Bryf besigelt mit unser Beeder Ingesigeln.

Daz geschach, do man von Krist Geburte zalte druzihenhundert Jar und seben und zwenzig Jar, des Mittwoch vor der heilgen Apostel Dag Philippi et Jacobi.

CLXXI.

Archivarischer Extract vom Jahr 1327.

Im Jahr 1327 haben Graf Gerlach zu Nassau und Agnes seine eheliche Hausfrau, und Graf Eberhard von Katzenelenbogen, sammt Agnesen seiner Hausfrauen, zu Schirm und Frieden ihrer Land und Leuth, sich ihrer beyderseits lebenlang zusammen verbunden, daß sie einander wider allermenniglich, als fern sie es mit Ehren thun moegen, mit ihren Vesten, Landen, und Leuthen helfen wollen, und daß die Uflauf zwischen ihnen laut Austrags entschieden werden sollten, entweder zue Edichenstein oder zue Hohenstein.

CLXXII.

Graf Eberhard von Katzenelnbogen und dessen Gemahlin Agnes verziehen gegen das St. ClarenKloster in Mainz auf verschiedne in Anspruch genommene Rechte in Weiterstat.

1327.

Allen den sey kuntlich, die diesen gegenwertigen Brief lesent oder horen lesen, daß wir Grave Eberhart von Katzenelnbogen vnd vnser eheliche Frawe Agnes verjehen des an diesem geinwurtigen Briefe, das vmb soliche Ansprache als wir vns hatten angenommen gbein den

Frauwen

Frauwen zu St. Claren zu Mentz von dem Rechte, das wir wanden han in dem Dorfe zu Wytherſtat vmb Herberge vnd Leger, das wir vnd vnſer Freunde, beſcheiden und erber Leude, die wir darzu brachten, vns des han erfaren, daß wir kein Recht darzu han, noch an vns erſtorben iſt, vnd globen wir bey vnſern guden Treuen vnd bey rechter Sicherheit vor vns vnd vor all vnſere Nachkomliche, die vorgenanten Frauwen nimmer zu hindern in dem vorgenanten Dorfe weder an Bede, oder an Herberge, vnd an Leger, vnd an Sture, an iren Luden, oder an Waſſer vnd Weyde, vnd an Gewohnheit, vnd an alle deme Rechten als die Frauwen hant gehabt, dabyde wir die Frauwen bedrüben mochten, oder beſchweren; wha aber wir ſie gehindert han vnd beſchwert, da wir Recht wanden han in demſelben Dorffe vnd des nicht enhalten, als wir underweiſet ſein, darumbe ſo nehmen ſie vnd ir Geſinde in vnſern Friden vnd Hutde, vnd auch daß wir ſie ſollen eheren und furdern an allen den Sachen da wir das vermogen, und ſie des bedurffen, durch Willen irs Gebets vnd vnſer Seelen Heil. Vnd zu einer waren Vrkunde vnd zu einer ewigen Stedigkeit aller der Stück die hiervor geſchrieben ſind, ſo hencken wir der vorgenant Graf fur vns vnd vnſer vorgenant eheliche Frauwe Agnes mit geſamter Hand vnſer Ingeſiegel an dieſen Brief.

Dieſer Brieß der wart gegeben des Jares, da man zalte von Chriſtus Geburte drutzehn hundert Jare vnd ſieben vnd zwenzig Jar, an der Mittewuchen nach dem Achtzehenden Tage.

CLXXIII.

Berninger von Eytholfsheim iſt mit dem Graf Wilhelm und Eberhard von Katzenelnbogen wieder ausgeſönt.

den 26. März 1328.

Ich Berninger von Eytholfsheim, Edelknecht, bekenne mich uffentlichen an dieſm Brieffe, alſoliche Tzweyunge und Anſprache, als ich zu den Edeln mynen lieben und genedigen Heren Grafen Wilhelm und Grafen Ebirharden Gebrüdern Grafene zu Katzinelnbogin han gehabit, daz ich der ganz und gar veriehen und verzigen haben, und daz ich der gutlichen und luterlichen mit ym vereynet und geſunet bin, alſo daz ſie mir darum geben und gegeben hant ſiebenzig guter genger und geber Gulden gut von Golde und ſwere von Gewichte, die ich bereit alle gar von ym empfangen haben, und gentzlichen in mynen Notz und Urber kommen ſint, und ſagen ſie der auch allzumale gantz und gar quit ledig und loiß; herum ſal ich in auch wieder verbonden und plichtig ſin alß is beret iſt ane alle Argeliſte und ane allez Geverde. Zu Urkund geben ich yn und yeren Erben vor mich vor myn Erben dieſen Brief beſiegilt mit myme eigene anhangende Ingeſigel.

Geben uff den PalmAbend, nach Criſtis Geburte duſent druhundert in deme acht und zwenzigiſten Jare.

Digitized by Google

CLXXIV.

Schreiben des Erzbiſchofs von Trier an Graf Wilhelm von Katzenelnbogen die Pfarrei Biner betreffend.

den 1. Oct. 1328.

Conſanguinee & fidelis dilecte *Wilhelme* Comes de *Katzinelinbogin* ſignificamus tibi, quod fructus omnes & ſingulos totius Vicarie de *Bynere* prope *Brunisberg* pro certis cauſis noſtro dudum poſuimus & retinuimus in ſequeſtro, & nichilominus *Gerardum de Bynoren*, Presbyterum Vicarium ibidem perpetuum, tam in ſuis perſona quam rebus omnibus ſub noſtra proteſtione recepimus ſpeciali, & cum ipſe *Gerardus* ad inſtantiam quorumcunque de ipſo conquerencium ſeu conqueri volentium paratum ſe obtulerit ſtare juri coram nobis ſeu noſtris Commiſſariis vel Officialibus in hac parte, fidelitatem tuam ſerioſe rogamus ac requirimus, & utique volumus, quatenus eundem *Gerardum* in ſuis perſona nec non rebus per te vel tuos non vexes, nec permittas aliquantenus moleſtari; & ſi quid querele tibi contra ipſum competat, de hoc per nos vel noſtros Officiales tibi & tuis faciemus plenam & expeditam juſtitiam exhiberi.

Datum *Treveris* ſub noſtro Secreto, Anno Domini M. CCC. XX octavo, die prima menſis Octobris.

CLXXV.

Graf Eberhards und Johanns von Katzenelnbogen Zuſage gegen Gr. Wilhelm.

den 29. Oct. 1328.

Wir Greff Ebirhart von Katzinelnbogen, und Johann, myns Federn Sun, dun kont Greff Wilhelme von Katzenelnbogen, daz wir von dem Huß zu Dornberg uch kein Schaden willen dun uz noch inne, und geben uch des dyſen Bryff beſigelt mit unſerme Ingeſigel zu Urkunde. Datum in craſtino *Simonis & Jude* Apoſtolorum. Anno Domini M. CCC. XXVIII.

CLXXVI.

Crafft von Aldendorf wird Graf Wilhelms Burgmann zu Reichenberg.

den 12. Nov. 1328.

Ich Crafft, ein Ruter von Aldindorff, dun kunt allen den, die dieſen Briev horent leſin, daz ich Burgmann bin wurden zu Richinberg des edlin Herrin Greſen Wilhelm von Katzinelnbogen und ſiner Erben um vier Marck Geldis, die ſal er mir reiche binne Jarsfriſte, alſo daz ich zu Reichenberg ein Hus ſal bauen, und ſal da wonen, und ſal nit ferin von dem vorgenanten Herren. Die vorgenante vier Marck ſal he mir gebin alſo lange, biz daz he vierzig

Marck

Marck mir bezahlt. Wenne mir die vierzig Marck werdent bezalit, ſo ſint die vorgenante vier Marck Geldis lois und ledig, und ſal ich die vierzig Marck Pfenninge belegin an eigen Gut und bewiſen, davon ſal ich und mein Erbin Burgmann ſin zu Richenberg des vorgenanten Herrn Greff Wilhelm von Katzinelnbogen, und ſiner Erben, mit alle den Vorworten die vorgeſchrieben ſint. Daz dieſe Dinge ſtede und ganz verbliben, ſo han ich gegebin dem vorgenanten Herrn Greff Wilhelm von Katzinelnbogen dieſen Brif beſiegelt mit meine Innſiegel.

Datum Anno Domini Milleſimo CCC. XXVIII, in craſtino Sancti *Martini*.

CLXXVII.

Gerlach von Limpurg verſpricht Graf Wilhelm von Katzenelnbogen Hülfe in allen ſeinen Nöthen.

den 31. Jul. 1329.

Wir Gerlach Here zu Limpurch dun kunt und erkennen uns offenlich an diſme genwortigen Bryfe, daz wir in gudin Truwen gelobt han und geloben deme edeln Here Greffen Wilhelm von Katzinelnbog zu helfene nach aller unſir Moge zu ſinen Noden wider alremenlich, wa he iz bedarf, da iz in und ſine Kint und auch unſe Kint anget. Heruber zu eyme Urkunde geben wir yme diſen genwortigen Bryf beſigelt bit unſeme Ingeſigele, der iſt geben, do man zalte van Chriſt Geburte druitzihen hundert Jar, in dem nun und zwentzigſten Jare, uf den Mandag nach ſant Jacobs Dage.

CLXXVIII.

RauGraf Henrich und Ulrich Herr zu Hanau vergleichen ſich mit Ulrich Herrn zu Bickenbach und Graf Johann zu Katzenelnbogen wegen Beilegung ihrer Streitigkeiten.

den 29. Aug. 1329.

Wir Henrich Rugreſe von unſer Kindes wegen, und wir Ulrich Herre zu Hanauwe von Bethe wegen, dun kunt, daz wir umme alle die Zweyunge, die wir gehabet han mit den Edelluten Ulrich Herre zu Bickenbach van ſines Enckelis wegen, und Grafe Johann von Katzinelnbogen, genßliche und gutliche gerechtit und geſunet ſin, und han des gekorn von beyden Siethin zwene Raitman und Oberman, wir Henrich und Ulrich die vorgenante den ſtrengen Rittir Herrn Friedrich vome Seyne, und die edeln Lute Ulrich Herre von Bickenbach und Grave Johann vorgenanten von irre Siten den ſtrengen Rittir Herr Wyprat . . . e, und wir von beyden Siethen han gekorn den edeln Man Schencke Conrat zu eyme

Obirman, alſo wie uns die drye ſcheiden oder daz merteil unter ien, daz wir daz ſtede ſollen haben von beyden Siethen ane Argeliſt. Iz ieſt auch gereth, daz alle die Gut, Geld, und Gulde, wie die alte Briefe beſant, die über daz Gut gegeben ſint, darume wir gezweyet han, daz daz glich geteilet ſal werden, alſo daz wir Henrich der Rugrefe von unſer Kinde wegen, und wir Ulrich Herre zu Hanauwe von Bethen wegen ſall alle die Gut und die Gulde halbe haben ledig und loß, alſo lange biz daz die vorgenante Ulrich Herre von Bickenbach und Grefe Johann des unſer halb Teil loſen vor halb alſo viel Geldes, alze die Briefe beſant, darvor die Gulde zeimal Pandes ſtet, und die vorgenanten Ulrich von ſinen Enckilns wegen, und Greve Johann von ſiner wegen, das ander halb Teil ledig und loß; und ſallen wir Henrich Rugrefe und wir Ulrich Herre zu Hanauwe den vorgenanten edeln Luten Ulrich und Johann alſolich Stedekeit dun und Feſtekeit . . . die drie beſant, die darubir gekoren ſint, oder daz merteil. Wer iz auch, daz der Obirman odir der Ratlude icklicher eyner abeginge von Dodes wegen, daz Got verbiede, odir eaftir Not nit daby moche geſien, ſo mach jeder Man, der ſines Raitmans nit gehaben mag, eynen andern ſetzen an des Stat. Wer iz auch, daz man dez Obirmannis nit haben moche, ſo ſollen wir beyder Site einen andern kiſen und ſetzen an ſine Stat, in deme neſten Maande darnach, und wir Henrich Rugraf von unſe Kinde wegen, und wir Ulrich Herr zu Hanouwe von Bethen wegen vorgenant, verzichen off alle Naamen und Geſchiche, die uns geſcheben ſind, und globen in guden Trumen an Aidesſtat alle dieſe vorgeſchriebene Stücke feeſte und ſtede zu halden, alſe die drie ſprachin, oder daz merteil unter in. Welcher unſer des niet endede, der ſal alle ſin Rech und ſine Vorderunge an den vorgenanten Gude verloren haben. Wer iz auch, daz wir Ulrich von Bickenbach von unſer Enckeln wegen, und wir Graf Johann von Katzenelnbogen von unſer wegen des nit indeden, oder nit ſtede hielten, daz die drie ſprechen ſollent an Argeliſt, ſo ſollent die vorgenante Raitlude daz vorgenante Gut alſo lange ine han, biz daz wirz ſollenbringen, alſo iz geretet iſt. Zu eyme Orkunde des vorgeſchrieben iſt, ſo han wir Rugreve Henrich der vorgenante unſer Ingeſigel an dieſen Brief gehangen.

Datum Anno Domini M. CCC. XXIX. in Feſto Decollationis *Johannis Baptiſte.*

CLXXIX.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen vergleicht ſich mit Graf Gerlach von Naſſau wegen dem Schloß Katzenelnbogen.*

den 5. Dec. 1329.

Wir Willem Greue von Katzinelinbochin vergehin offenliche an dyſme Bribe, vnd dun kunt allin den, dye yn ſehynt odir horint leſin, daz wir mit dem edelin Manne Greue Gerlach

* Einen gleichlautenden Brief ſtellt auch Graf Gerlach von Naſſau unter eben dem Datum aus.

Digitized by Google

Gerlach von Naſſawe, vnſme libin Nebin, liplich vnd gutlich geſunt ſyn alle der Zweungin, dye mir hattin um Katzinelinbochin Burch und Stat, alſo, daz daſelbe Huyz und Stat, mit Burchmanne, Burgern, Gerichte, Ludin, Weldin, Waſſere, mit Herſchaff, vurſucht und unvurſucht, und mit alle deme, daz zu dem egynant zu Katzinelinbogin gehorit, we odir wa iz gelegin iſt, halbiz ſyn ſol unſirz vargenantin Nebin Grebin Gerlachiz und ſinre Erbin, und daz andir Halbteyl unſir und unſir Erbin. Auch inſulin wir noch unſe Erbin von bedin Sitin die vurgenante Burch und Stat mit alle deme, daz darzu gehorit, numer gedelin, ez inſi danne mit unſerme odir unſir Erbin Willin von bedin Sitin. Vurbaz inſol unſir noch unſir Erbin keynre keynrehande Bu begrifin in den egenantin Veſtin, der dem anderen ſchedilich ſy odir muge ſin, un ez inſie unſir odir unſir Erbin gut Wille van bedin Sitin. Auch inſol unſir noch unſir Erbin keynre keynre anderin Burchman gewinnen uf dyeſelbe Veſte, ez inſy danne bedir Sitin unſir odir unſir Erbin Wille. Wer ez auch Sache, daz kenerhande eygenz Gudiz, daz zu denſelbin Veſten gehorit, vurfaſt were, daz ſulin wir ſemenliche von bedin Sitin loſin. Quemz ez auch, daz ez unſir eynre loſte, ſwanne der andir danne kumit mit ſime halbin Gelte, ſo ſol her yme ſin Halbteyl widir zu loſin an allerhande Vurzoch und Argeliſt gebin. Fortmer inſol unſir noch unſir Erbin keynre des andern Lude in dyeſelbe Veſte zu Burgern nemen noch inphangin, ez inſy danne unſre bedir Wille. Weire unſir auch in denſelbin Veſtin anhaldin wulde, der ſal ez kuntlichin dun nit zweyn Burchman und mit dem Portmere, widir den Krich ſol der andir noch ſine Erbin mit enthaldin, dyewile daz der Krich wert, an Geverde und alreleye Argeliſt. Weire unſir auch derſelbin Veſtin bidarf, der ſal ſich daruz bihelfin an dez anderin Schadin zu allin ſinin Nodin. Vurbaz me enſal unſir noch unſir Erbin keynre ſin Deyl der vurgenantin Veſtin vurkeufin noch vurſetzin, noch keyn daz Gut, daz darzu gehorit, nymant andirz dan dem anderin odir ſinen Erbin. Wer ez auch Sache, daz inzwiſſin unz odir unſir Erbin keinrehande Krich ufgenge, daz Got nit inwille, ſo ſol ſich unſir noch unſir Erbin keinre von denſelbin Veſtin widir den anderin behe fin, dye wile daz der Krich wert. Auch ſin wir bedir Sitin mit unſirn Vrundin Rade eyndrechtich wordin eyniz rechtin Burchfridin, der anegeit zu Clungelbach dye Straſe bit zu Ebirechtishuſin; danne dye Straſe uz bit zu Aldindorf, und den Grunt widir in bit zu Etſchuſin, dye oberin Straſe uz biz zu Niderin Viſchbach, van dannen dye Straſe in widir bit zu Clungelbach. Den Burchfridin und alle diſe vurgenantin Stucke gelobin wir vur unz und uns Erbin in guden Truwin an Eydis ſtat ſtede und veſte zu haldin ſundir alrehande Argeliſt. Weire unſir den Burchfridin odir der egeſchribine Stucke keynz brege, der ſul ſin meyneydich und truwelos. Wer ez auch, daz unſir Burchmane eynre den ander invinge odir fluge in dem Burchfridin, der ſal ſin Burchleyn vurlorin hain als lange, bit he dem gevangenen odir dem geſlagenen gerichtit und unz gebeſſirt und gebuzit nach unſir bedir Willin. Quemz auch, daz unſir Ambtlude oder Dynre keyner mit Gevanchnuſſe odir mit Slegin den Burchfridin brechin, der ſal unſir beydir

Hulde

Hulde vurlorin hain als lange, biz he dem Herrin gebeſſirt, dem der Bruch geſchein iſt. Und zu Urkunde allir dirre vurgiſchribenen Stucke, daz dye ſtede und veſte bliuen, gebin wir diſſin Brib diſigilt mit unſme Sigil, und dez Edelin Mannis Herin Gerlachiz Herin zu Limpurch, unſeren Nebin, Ingeſigil; und Ich Gerlach Here zu Limpurch bekennin mich, daz Ich durch der vurgenantin Herin Bede min Ingeſigl gehangin han an diſin Brib, der gebin iſt, da man galte von Chriſtiz Geburt druzenhundirt Jar darna in dem nuninzwenzichſtin Jare, an ſente Nielayz Abende.

CLXXX.

Graf Gerlach von Naſſau und Graf Wilhelm von Katzenelnbogen verbinden ſich zu wechſelſeitiger Hülfe, und ſetzen zur Entſcheidung künftiger Irrungen SchiedsRichter.

den 5. Dec. 1329.

Wir Gerlach Greſe von Naſſouwe verjehen offenlich an dieſem Bryffe und dun kont allen den, die in ſihent oder horent leſen, daz wir uns und unſere Erben zu dem edlen Manne Gref Wilhelm von Catzenelnbogen und zu ſinen Erben verſtricket und verbunden han, und zu den Heilgen geſworen, in guten Truwen einre dem andern zu helfene mit Libe und mit Gude wider allermenlich, der Unrecht an yn legen wollte. Eide und Gelobte die wir vorgetan haben, e dieſe Bryfe gegeben wurden, ſulen ſin uzgenommen. Ob ſich unſer keiner mit Eiden oder mit Gelobten verbunden hette oder verſtrickt geyn jemanne uf eine Zit, ſwanne die Zit uzkomet ſo enſol er ſich furbaz nit verbinden ane des andern Willen. Queme auch, daz zuſchen uns, unſern Burgmannen, Amtmannen, Dyenern oder Luden keinerhande Bruch, Zwiung, oder Ufflauff wurde, dazu enſulen wir von beiden Siten noch kein unſer Amtmann noch Dyener nit tun mit keinerhande Sachen: danne welchim unſer iz geſchehen iſt, der ſal ez vor die Raitmann bringen, die wir daruber han gekorn, bit Namen Dytrich Mul von Herberode von uns Greſen Gerlach gekorn, und Werner von Lindowe von unſers Neben wegen Gref Wilhelms. Die zwene ſullen daz richten binnen einem Mande darnach und ez fur ſie bracht wird, teden ſie des nyt, ſo ſullen ſi bede zu Katzenelnbogen inriden und daligen als lange biz daz ſi daz gerichtent. Wer iz auch, daz die zwene Raitmann dez nyt eintrechtig werden konnen, ſo ſullen ſi einen gemeinen Obirmann zu in kiſen uff iren Eid, und zu welchem der gefellet, der ſol Macht han, und wen ſie zwene kiſent den ſullen wir Herren beiderſit darzu biden und halden, daz er ſich dez anneme ane Geverde. Swes auch die zwene eintrechtig werden oder der Obermann ihr einer, dez ſol der richten uff den ſi iz beſaint binnen eymen Mande darnach, und ob der Bruch von unſer wegen Graf Gerlachis darkomen iſt, ſo ſullen wir zu St. Goar inriden — — —, und ſullen da

liegen

liegen alſo lange biz daz wir es gerichtet han. Iſt aber der Bruch von unſers egenanten Neben Gref Wilhelms von Katzenelnbogen wegen darkomen, ob er den nyt richtet binnen dem Maende, ſo ſol er zu hand darnach zu Edichenſtein inriden, und da liegen alſo lange als er es gerichtet. Quem es auch, daz der Raitmann einer abeginge von wes wen er gekoren iſt, der ſol einen andern kiſen binnen dem Maende darnach. Tede er des nit, welcher unſer der iſt, der ſal inriden als vorgeſchrieben iſt, wir Gref Gerlach zu ſente Gwer, und unſer Nebe Gref Wilhelm zu Edichinſtein, und da ligen als lange biß daz der Raitmann gekorn wird. Alle dieſe Stucke geloben wir vor uns und unſe Erben in guten Truwen ſtede und veſte zu haldene ſunder allerhande Argeliſt. Des zu Urkunde gebin wir dieſen Brif beſigelt mit unſme und unſers Neben Herrn Gerlachen Herre von Limpurg Inſigel, und Ich Gerlach Herre von Limpurg han durch der vorgenanten Grefen Bede myn Ingeſigel gehangen an dieſen Brief, der geben iſt, do man zalte von Criſts Geburte druzihen hundert Jar, und darnach in dem nyn und zwenzigſten Jare, an ſant Nyclaus Abend.

CLXXXI.

Kaiſer Ludwig ertheilt Graf Wilhelm von Katzenelnbogen die ZollFreiheit alles ihres Gewächſes vor allen ReichsZöllen am Rhein.

den 5. Jan. 1330.

Wir Ludewig von Gotes Gnaden Romiſcher Keyſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs kunden und verjehen offentlich an dieſem Briefe, das wir durch der getrewen Dienſt willen, die uns der Edel Wilhelm Graue ztu Katzenelnbogen hait gethain, und noch thun ſol, haben als ſolich Gnaide gethain, das er und ſin Erben ire eigen Gewachſe, es ſy Wine, Korne, und allerley Frucht, wie ſie genant iſt, die ſie ztu irer Lipnar und ztu Notdurft prs Geſindes bedurffen in prem Huß, und was ſie ztu prem Buwe bedurffen, tzolfrey ſullen furen ane allerley Hinderſal und Irrunge fur allen Tzollen, die uff dem Rein ſint, ztu Berge und ztu Taile, da unſer und des Reichs Straeſſe iſt. Darumb gebieten wir allen Fürſten, Grauen, Fryen, Herren, Rittern, Knechten, Stetten, und Tzolner, die uff dem Rine Tzoll nement, das ſie den vorgenanten Graue Wilhelmen und ſin Erben an der Gnade, die wir ine haben getain, nicht enhindern, irren oder beſweren. Und wer yne dieß Gnade überfur, der hait unſer Unhulde verdienet, alſo, das er verbrochen hait und fellig iſt worden uns und dem Reich tzwentzig Marck luters Goldes, der tzehen Marcke ſullen dienen unſer und des Reichs Kamer, und die andern tzehen Graue Wilhelmen und ſinen Erben für den Gewalt und das Unrecht ſullen werden. Tzu Urkund dieſer Gnaden geben wir ine dieſen Brieff verſigelt mit unſerm Keyſerlichen Inſigel, der geben iſt ztu Trient uff den Obriſten Obint, da man tzalte von Criſts Geburt drutzehen

hundert dreyſſig Jare, dornach. in dem ſechzehenden Jare unſers Reichs, und in dem andern des Keyſerthumbs.

CLXXXII.

Kaiſer Ludwig beſtätigt Graf Wilhelm von Katzenelnbogen benannte Privilegien. den 5. Jan. 1330.

Wir Ludouuig von Gotes Genaden Romiſcher Cheiſer ze allen Ziten Merer des Riches chundin und verjehen offenlich an diſem Brief, das wir dem Edeln Graf Wilhelm von Katzenelnbogen, unſerm Lieben und Getruwen, durch den getruwen Dienſt willen, ſo er uns und dem Rich hat getan, und noch tun mach, haben ſolich Genade getan, das wir im haben beſtetigt von unſer Cheiſerlichen Gewalt die Vreihait, die im der Durchleuchtig Chunig Rudolf, unſer Forvar, ze Zwingenburg hat getan, und die Vreihait ze Reichenberg, die wir im mit unſer Chunichlichen Hant haben gevreiet, und och den ufganden Zol zu Sant Gwere, den er und ſine Altvordern von uns und von dem Riche ze Lehen habent gehabt: das beſtetigen wir im und ſinen Erben mit unſerm Cheiſerlichen Inſigel an diſem gegenwurtigem Briefe, und wer in das uberfur oder breche, der hat unſer Ungenade verdient, alſo das er hundert March Goldes vellich iſt worden, der funfzich dienen ſullen unſer und des Riches Chamer, und die andern funfzich dem vorgenanten Graf Wilhelm und ſinen Erben fur das Unrecht und den Gewalt ſullen werden. Und ze Urchunde diſer Genade geben wir in diſen Brief beſigelt mit unſerm Cheiſerlichem Inſigel. Der geben iſt ze Trient uf des Obriſten Aben*, da man zalte von Chriſtus Geburde triuzehen hundert, dreizich Jar darnach, in dem ſechzehendem Jare unſers Riches, und in dem andern des Cheiſertumes.

CLXXXIII.

Gerlach von Limpurg ſpricht als Obmann zwiſchen Graf Wilhelm und Johann von Katzenelnbogen über das aus Graf Diethers Verlaſſenſchaft rührende Gut zu Reinheim. den 6. Jan. 1330.

Wir Gerlach Herre zu Limpurch dun kunt allen den, die diſen genwortigen Brpf ſihent oder horint leſen, daz wir uns erfarn han an Herren, Rittern, und an andern birben Luden nach Grebe Wilhelms Anſprache und Johanns ſins Neben Antwortin, und als uns ir beider Raitlude beſchreben geben hant uff den Eid des wir ein Ubirmann ſin, ſo ſprichin wir mit dem irſten umbe die Schade, die Grebe Wilhelm fordert von Johanne ſime Neben von dem Gude,

daz zu Rinheim und darum gelegin iſt, und Greben Dythers was, und daz Grebe Wilhelm mit dem Rechte behaldin hait, des hant uns Herren, Ritter, und ander birben Lude gewißt uff iren Eid, und duncket uns ſelber recht ſin uff unſern Eid, daz Grebe Wilhelm und Johann ſin Nebe bedeſammit billichen komit in die Kuntſchafft und in daz Gerichte, da daz vorgenante Gut gelegin iſt. Theilent da die Scheffen oder ander birbe Lude, die da billich deilen ſullen, daz Johann Grebe Wilhelme die Schade billich richtin ſulle, die he von dem Gude uffgehabin, ſint der Zit daz Grebe Wilhelm daz Gut bit rechte gewann, ſo ſal Johann Grebe Wilhelme die Schade billiche wieder keren und uffrichten: delit man aber in der Kuntſchafft und yme Gerichte, daz Johann mit dem Gude genuch verlorn habe, und Grebin Wilhelme die Schadin nyt ſchuldich inſy, ſo ſal yme Gref Wilhelm laſſen genugen. Me ſprechin wir alſo, alz Grebe Wilhelm klait von ſinem Nebin Johanne, daz her yme ſine Bryf gegebin habe und der nyt gehalden habe, und he darumbe groſin Schadin lite, den he kuntlich bewiſen wil, und ihn des duncket, daz her yme den billich richtin ſule, des ſprechin wir uff unſin Eid: kann Grebe Wilhelm Johanne mit Bryfen, odir mit andire Kuntſchaf der man billich gelouben ſal, daz Johann Schadin zu richtin gelobt habe, daz he yme den billich richten ſulle, kan he yn aber des nicht bewiſen, ſo duncket uns, daz he billig von yme Recht neme als ime Lande recht iſt. Me ſprechin wir uff unſin Eit: kan Grefe Wilhelm bewiſen, daz Johann yme damide Unrecht gedan hait, und daz he yme daz billich wandelt, des wandels können wir nyt me erfarn, dan an welgir ſtat he von yme geklait hait, daz he iz da widerſpriche und ſich bekenne, daz he yme Unrecht gedan habe, daz he von yme geklait habe, ob iz Greff Willhelm bewiſen kan, daz he die Stücke von ym geklait habe, des he ſine Bryfe hait, ſo duncket uns uff unſin Eid, daz Greff Wilhelm ſin Recht billiche von yme nehme, ob he iz nyt in erlaſſin will, und in Anſprache nyt uberhaben inmach. Zu eime Urkund alle dirre Dinge, ſo han wir unſer Ingeſigel an diſen genwortigen Bryf gehangin.

Datum ipſo die Epiphanie Domini, Anno Domini M.CCC.XXX.

CLXXXIV.

Gerlach Herr zu Limpurg ſpricht zwiſchen den Grafen Wilhelm nnd Johann von Katzenelnbogen wegen dem ſtrittigen Gut zu Reinheim und Naſteden zum Vortheil des erſtern.

den 1. Apr. 1330.

Wir Gerlach Herre zu Limpurg dun kont allen Luden, die diſen genwortigen Bryff ſihent oder horent leſen, umb alſuliche Sache, alz der Edel Mann Greff Wilhelm von Katzinelnbogen von eiure Siten, und Johann von Katzinelnbogen, und der Edel Mann Herr

Digitized by Google

Ulrich Herre zu Bickenbach vor ſine Enkillin von der andern Siten an uns gegangen ſint, des han wir mit yngeriden in die Kuntſchaf, und han verhort Kuntſchaff, die ſie uns von beyder Siten zu hant geſchicket, Rittere, und Knechte, und die Scheffen von Rinheim, an den ſy uns beyder Siten erfarn hießen. Die Kuntſchaf han wir vurhort und hant uns geſait uff irn Eit, daz yn daz kuntlich ſy, daz alliz daz Gut, daz umb Rinheim gelegen iſt, und daz Greben Dieters und ſins Sons waz, wo daz gelegen waz, daz man daz alliz ſemende und furet uff dem Hob der zu Rinheim inne gelegen iſt, und Grebin Dythers waz und ſins Sunes Dythers, und wenne daz Gut uff dem Hobe geſement wert, ſo gab man Greff Wilhelm von allem dem vorgenanten Gute, von Cendin, von Hobin, von Mulin, von Huphanen, wie iz derumb gelegen waz, und daz Grebin Dythers und ſins Sonis waz, nuncen Maldir Kornis, an ein Sommern. Herumb hant uns die Herrn und Rittere, an den wir uns erfarn han nach der Kuntſchaf allhie vorgeſchreben ſtet, gewiſt uff iren Eit, und dunckit uns ſelbir uff unſin Eit, daz man Grebin Wilhelm an Gemeinſchaf funden habe an alle dem Gute als hiervor geſchreben iſt, und daz Grebin Dythers und ſins Sons waz, mit Namen an dem Cendin und an dem Hobe zu Ubera, und an der Mulen die zu Rinheim gelegen iſt, an Huphanen, waz Greben Dythers und ſins Sohns waz, und waz ſie da an Rechtis hatten, daz des Graf Wilhelms naher Erbe ſy und ſin Erben. Wann jeman andirs, wile die Kuntſchafft daz beſait hait, daz man die vorgenante nunzen Malder, an ein Sommeren, Greff Wilhelm reicht von allen den Guden die um Rinheim gelegen ſint, und Grebin Dythers und ſins Sons waz, alz hievorgeſchrieben iſt. Me ſprechen wir noch Herre zu Limpurg, um daz Gut zu Naſteden, des Her Lamprecht von Schoumborch von Greff Wilhelms Sitin, und Hern Franckin von Hoinſtein von Johanns Siten Raitlude, und wir ein Ubermann warin an Herren und an Rittern, nach irre beder Rede Herrn Lamprechtis und Herren Francken, und hant uns die Herren und Rittere gewiſt uff irn Eit und duncket uns ſelbir uff unſen Eit, waz daz Gut zu Naſteden und daz Dorff alz recht und alz beſcheidelich iſt gedeilit, daz iz dem Stifte von Prume ledich mochte werden von Rechte von Dythern Greffen Dythers Sone, wem iz dann der Abt geluwen habe, daz iz des billicher ſy, wann yeman andirs. Zu eime Urkunde dirre Dinge ſo han wir diſen genwurtigen Bryf beſigelt mit unſme Ingeſigele, der wart geben, do man zalte na Criſt Geburte druizihenhundert Jar, in dem drizigſten Jare, uff dem PalmDag.

CLXXXV.

PfalzGraf Rudolph und Ruprecht verſprechen Graf Wilhelm ihren Beiſtand. den 6. Mai 1330.

Wir Rudolf und Ruprecht Gebrüder von Gots Gnaden Palentzgreben bi dem Rine und Herzogen in Beyern dun kont allen den, die diſen Bryf ſihent oder horent leſen,

leſen, daz wir uns verbunden han und geloben zu helfene fur uns und unſer Erben in gudem Truwen an Eidisſtat mit Libe und mit Gude, und mit aller unſer Magt, wanne ſi ez beduͤrfen, unſern lieben Getruwen Wilhelm Grefen zu Katzenelnbogen und ſinen Erben, alſo, ob in geburte zu krigene, wider wen daz were, daz ſullen ſi uns ein Mände laſſen bevor wiſſen, und binnen dem Mände ſullen ſi uns beſorgen, ob wir in mit Eren mogen gehelfen, und nach dem Mande, hant ſi uns danne unſere Ere beſorget, ſo ſullen wir in helfen, alz für geſchreben ſteit, mit aller unſer Macht, ane allerley Argeliſt. Wer aber Sache, daz wir in nit mit Ern mochten gehelfen, ſo inſollen wir in auch nit enthelpfen, und daz daz ſicher und veſte verblibe, des geben wir in diſen Bryff vur uns und unſere Erben beſigelt mit unſerm Ingeſigele.

Der Bryff ward geben, do man zalt von Criſt Geburt druzihenhundert Jar und dreizig Jar, des SunnenDag nach des heilgen ErucisDag alz ez funden wart.

CLXXXVI.

Die PfalzGrafen Rudolph und Ruprecht verleihen dem Graf Wilhelm von Katzenelnbogen eine ZollBefreiung auf Bacharach und Chaub.

den 15. Jun. 1330.

Wir Rudolf und Ruprecht Gebrüdere Palentzgreben by dem Ryn und Herzogen in Beyern verjehen offenlich an dyſme Bryfe, daz wir durch der getruwen Dinſt . . . . . willen, die uns die Edeln und unſer lieb Getruwen Wilhelm Greſe von Katzinelnbogen und ſin Erben haint getain und noch tun mogen, haben alz ſoliche Genade getan, daz ſie alle ir eigen Gewaſſe, ez ſi Win oder Korn, und anders waz ſi bedorfen zu ires Geſindes Lipnar, in ir eigen Veſten, und waz ſie bedorffen zu irme Buwe, ſollent zollfri faren fur unſe Zolle zu Bacherach und zu Chube, und daz ſullen auch ir geſworn Knechte behalden bi dem Eide, daz ez ir ſi, und nieman anders; und daz in daz ſtede und veſte verblibe, des geben wir in Diſen Bryff beſigelt mit unſerm Ingeſigeln.

Der Bryff geben iſt zu Heidelberg, do man von Criſt Geburte zalte druitzihen hundert Jar, und darnach in dem drizigſten Jar, an Sant Vite Dag.

CLXXXVII.

Extract vom Jahr 1330.

Anno 1330 hat Herr Ludwig, Römiſcher Kaiſer, Rugraf Georgen zween groſe Torſtos uf dem Zoll zu Rheinfels verſchaft, alſo daß er die an ſeiner Schuld, die ihm der Kaiſer an 1000 Pfund Hellern ſchuldig, uf Rechnung innehmen und haben ſoll, und ſoll Graf Wilhelm

von Catzenelnbogen hinfüro uf dem Zoll zu Rheinfels derſelben zwei Tornesen ſo viel mehr nehmen, und den vorgenanten Rugrafen davon entrichten.

CLXXXVIII.

Kaiſer Ludwigs Stadt = Veſtungs = und MarktPrivilegium für Darmſtadt.*

den 23. Jul. 1330.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Richs, dun kund allen den, die dieſen Brief anſihent oder hören leſen, daß wir dem Edlen Manne, Wilhelm Graf von Catzenelnbogen, unſerm lieben Getreuen und ſinen Erben, durch der treuen Dienſte, dy er unß und dem Riche gethan hat, und noch doyn ſall, erlaubit haben und erlauben mit dießem Brieue, daß ſie eine Statt zu Darmbſtatt buen und machen ſollent, mit Muren unt mit Graben, ſo ſie beſte mögent und wollent, und einen Wochenmarte da haben ſollen alle Woche an dem Dienſtage. Darzu haben wir yn verlyhen und erlaúben yn auch von *unſer* Kayſerl. Gewalt, daß ſie in derſelben Statt zu Darmbſtatt eine Jahrmarte haben und halten ſollent, der ſich alle Jahr anhebe zwene Tag vor Unßer Frauen Tage als ſie gebohren ward, und zwene Tag hinnach were, alſo daß dieſelbe Statt Darmbſtatt der Wochenmarte und auch der Jahrmarte gefrihet ſie, und auch ſtehe in allen den Rechten, Freyungen, und guten Gewohnheiten, und auch Marterechte habe, zu gelicher Wiße als unßer des Richs Statt Franckfort hat und auch ſtet, und davone wollen wir und gebieten allen unßer und des Richs Getreuen, wie dy genant ſin, daß ſie den vorgenanten Graſe Wilhelm und ſine Erben an dieſer unßer Fryunge nicht irren noch beſchweren, als lieb yn unßer und des Richs Hulde und Fürderunge ſy. So wer aber wider dieſe unſer Gnade icht dede, und die Fryunge an denen Sachen überfüre, der iſt völlig worden Funfzig Pfund Golds, dy halbe gehörent in unſer und des Riches Cammer, und halb gefallen ſollent dem vorgenanten Graſe Wilhelm und ſinen Erben vor den Gewalt der yn geſchen iſt. Und darüber zu Urkunden geben wir yn dießen Brief mit unßerm Kayſerlichen Inſiegel verſiegelt, der gegeben iſt zu Hagenawe des Montags vor Sanckt Jacobs Tage, da man zahlt von Chriſtes Geburt dryzehen hundert Jahr, darnach in dem dreyzigſten Jahr, in dem ſechzehenſten Jahr unßers Riches, und in dem dritten des Kayſerthombs.

CLXXXIX.

* Dieſe Urkunde iſt zwar ſchon in Retters Heſſiſchen Nachrichten St. IV. S. 275. eingerückt, ich habe aber doch, ſo ungerne ich ſonſt ſchon gedruckte Sachen nachdrucken laſſe, ein die HauptStadt betreffendes Privilegium nicht gerne übergehen wollen, und weil die übrigen Kaiſerlichen Privilegien für die Grafen von Katzenelnbogen hier beiſammen ſtehn, ſo habe ich auch die unter Nr. CLXXX. CLXXXI. und CXC. abgedruckte, und bei Rettern an angef. Ort bereits befindliche Urkunden, nach beſſern Abſchriften wiederholt.

Digitized by Google

CLXXXIX.

Kaiser Ludwig verschreibt dem Graf Wilhelm von Katzenelnbogen 2000 Gulden auf einen neuen Tornos zu Rheinfels.

den 26. Jul. 1330.

Wir Ludewig von Gots Genaden Romischer Cheiser zu allen Ziten Merer des Reichs tun chunt allen den, die diesen Brief ansehent oder horent lesen, daz wir dem Edeln Manne Wilhelme Grauen von Chatzenellenbogen, unsen lieben Getruwen, umb die Dienst, die er uns und dem Reich gethan hat, und noch tun sol, geben haben zwaytausent Pfunt Haller, die wir im und sein Erben verschafft haben und verschaffen auf dem Zolle zu Rinuels, also, daz sie auf demselben Zolle ein Turnoiz nemen sullen zu dem drithalben Turnoiz, die sie vor darauf habent, als lange, biz si gar und gantzlichen derselben zwaytausent Pfunt Haller bericht und gewert werdent, und swenn si von dem Turnoiz der zwairtausent Pfunt Haller gewert werdent, so sullen sie denselben Turnoiz abtun, und nicht mer nemen, und furbaz die drithalb Turnoiz nemen als vor. Und wellen, daz si niemen daran irre oder beswaer. Und dez zu Urchunde geben wir in diesen Brief mit unserm Cheiserlichen Insigel versigelten, der geben ist zu Hagenawe, an dem Dornstag nach Sant Jacobstag, do man zalt von Christes Geburt dreytzehenhundirt Jare, darnach in dem dreyzigistin Jare. In dem achtzehenden Jare unsers Reichs, und in dem dritten des Cheisertums.

CXC.

Kaiser Ludwig erlaubt Graf Wilhelm von Katzenelnbogen vier und zwanzig Juden zu halten.

den 26. Jul. 1330.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Romischer Keyser zu allen Zyden Mehrer des Riches doyn kund allen Luden, dy diesen Brief anshint oder horent lesen, das wir dem Edlen Manne Wilhelme Graven zu Catzenelnbogen, unserm lieben Getruwen, und sinen Erben, durch der getruen Dienste willen, dy er uns gethan hat, und fürbaß doyn sall und mag, von besundrer Gnade verliehen haben und verliehen fir und zwenzig Juden, dy sie in iren Steden, Vesten, und überall in yren Gebiet haben sollent und mögen von unß und dem Riche, mit allen Nutzen, Rechten und Dienstен, dy sie imme Riche thun sollent. Darüber zu Orkunden geben wir yn diesen Brief mit unserm Keyserlichen Ingesiegel versiegelt, der gegeben ist zu Hagenau an dem Donnerstag nach Jacobi, do man zalte von Christi Geborte MCCCXXX, in dem sechszehnden Jahr unsers Richs, und in dem dritten des Keyserthums.

CXCI.

Digitized by Google

CXCI.

Graf Johann von Katzenelnbogen verbindet ſich gegen ſeinen Oheim Graf Wilhelm von Katzenelnbogen zum Beiſtand im Krieg, und Vertretung in SchuldSachen.

den 4. Dec. 1330.

Wir Johann Greff von Katzinelnbogen dun kont allin den, die diſen genwortigen Bryf ſihent oder horent leſin, daz wir mit bedachtem Mude und mit gemeinem Raide unſe Frunte uns han verbunden in guten Truwen an Eidis ſtat vor uns und unſe Erben zu helfene und zu radene mit Libe, mit Gude, mit unſen Veſten, und mit aller unſer Macht, unſerm lieben Oheime Greben Wilhelme von Katzinelnbogen und ſinen Erben, alſo ob in geburte zu krigene, wider wen daz were, der in Unrecht wolde tun, ſo ſullen wir in helffen alz vorgeſchrieben ſtait, mit Libe, mit Gude, und ſollen in darzu offene unſe Veſte, wa wir ſi han, und wa ſi gelegin ſint, zu allen irn Noden, an allerley Argeliſt. Wir han auch gelobt me, were daz Sache, daz God wende, ob unſe keiner ſchuldig wurde, und welche unter uns drede in des andern Scholt danne, und in davon enthube, ſo ſal in derſelbe, vor den he in die Schult getreden hait, ſetzin in ein odir zwo ſiner Veſten zu einer Sicherheit, biz daz he in loſet von der Scholt, und im vergildet alz ſoliche Gelt, alz he im geluwen hait, und welcherhande kontlichen Schaden in oder ſinen Erben dovon rurte, di ſal im derſelbe abdun und ſin Erben, der ein Sachwalt der Schult iz. Wir han auch geloubet me, daz wir ſulen die Veſte bevelen eime oder zwein unſen Mannen oder Burchmannen, die von beider Site uns verbunden ſint, und der ſal die Veſte alz lange inne halden, und dem und ſinen Erben damit warten, der daz Gelt geluhen hait, biz daz ſi gar undgentziclich des Hobitgeldis, und des Schaden den ſi geliden hant, bezalt und verrichtet werdent, und daz wir daz ſtede und veſte halden, des geben wir in diſen Bryf beſigelt fur uns und unſe Erben mit Ungeſigel, und han auch gebeden die Erſamen Rittere Herrn Wernern von Randecke, Herrn Melcher von Hoinſtein, Herrn Franckin von Hoinſtein, und den erſamen Knecht Mule von Sante Gower, daz ſi zu einer merer Sicherheit diſen Bryf mit uns hant beſigelt, und wir Werner von Randecke, Melcher von Hoinſtein, Francke von Hoinſtein, Rittere, und Mule von Sant Gower, ein Knecht, bekennen, daz wir durch Bede unſers Jonghern Grebin Johanns von Katzinelnbogen vorgenant han unſe Ingeſigele gehangen an dyſem Bryf, der geben wart, do man zalte von Kriſt Geburte druizehen hundert Jar, und darnach in dem drizigiſten Jare, an ſant Barbarn Dag der heiligen Jongfrowen.

Digitized by Google

CXCII.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen erholt ſich Raths bei Schulz und Scheffen zu Werle über die ErbTheilung ſeiner Kinder. *

den 25. März 1331.

Wir Wilhelm Greff zu Katzinelnbogen verjehen offenlich an diſem Bryff, und dun kunt allen den, die in ſihent oder horent leſen, daß wir mit geſundem Libe und mit bedachtem Mude durch Freden, Nutz, Ere, und Gemach, und unſe Seele Heile, mit unſe Frunde Rait, herumb, daz unſe Kinder nach unſem Doide mit Gemache und mit Friden leben, ſo ſin wir geweiſt by Scholtzitzen und by Scheffen in dem Gerichte zu Werle, und manten di alſo ho, alz wir immer mochten, by den Truwen alz ſi irn rechten Hern verbonden waren, und uff irn Eid, daz ſi uns wyſten, wie daz wir unſe Kinder mochten beſcheiden, daz ſi na unſem Tode mit dem eigen Gude daz wir laßin mit Gemache verbliben, und daz jegliches wuſte waz ſinis Rechten were, und waran ez ſulle verbliben. Do ſprachn ſi uff iren Eit, ez were Recht, waz wir eigens Gudis nach unſem Tode lißen in dem Gerichte, ob die Kinder, die wir beraden mit Gelde han, ſich darmide wollten laſſen benugen, daz mochten ſi dun, wolden aber ſi des nit dun, und ſich darmide nicht laſſen benugen, ſo ſolde jeglichis ſin Geld, daz im wurden were, wieder werfen in die Gemeynſchafft, und ſolde danne jeglichis an Gelde und an eigen Gude ſinen glichen Deil daran nemen, alz es darzu geborn were. Und dazelbe han wir getan mit Urkunde Scholtize und Scheffen von Werle, und begryffen ez auch ſelber uff den Eit, den wir allen unſern Hern han getan, wolden die Kinder die wir mit Gelde beraiden han mit dem Gelde ſich nicht laſſin benugen, daz ſi danne daz Gelt, daz yn wurden iſt, in die Gemeinſchafft wieder werfen, und nemen dann jegliches nach Marzal alz viel an dem eigen Gude und an dem Gelde, alz in gebure, und iz auch darzu geborn iſt. Zu Urkunde dirre Dinge, ſo han wir uns Ingeſigel gehangen an dyſem Bryf, und han gebeden Scholtitzen und Scheffen von Werle, daz ſi bi den Scholtizen und Scheffen von Sante Gewer, daz ſie durch iren Willen dyſen Bryff beſigeln: und wir die Scholtizen und Scheffen von Werle han gebeden den Scholtizen und Scheffen von Sant Gower, daz ſi diſen Bryff durch unſern Wille beſigeln. Der geſchreben wart, do man von Kriſt Geburt zalte druizihenhundert Jar und darnach in dem ein und drizigiſten Jar, des Mandag nach dem PalmDag.

CXCIII.

* Auf eben die Art, und unter ebendemſelben Datum, läßt ſich Graf Wilhelm auch von Schulz und Scheffen zu St. Goar das Recht ſeiner Kinder in Anſehung der ErbTheilung weiſen, weil aber die Urkunde völlig gleichlautend und in eben den Worten verfaßt iſt, ſo habe ich ſie weggelaſſen. Unter gleichem Datum ſtellen auch die Scheffen von Haußen gleichen Weisthum aus.

Digitized by Google

CXCIII.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen führt unter ſeinen Söhnen das Majorat ein.

den 19. Jun. 1331.

Wir Wilhelm Greff von Katzinelinbogen dun kunt allen den, die dieſen Brib anſehint oder horint leſin, daz wir mit bedaichtem Mude und guden Rade unſe Freunde des ſin mit in eindrechtik wurden herumbe, daz unſe Kinder und Leynserben deſti baz bi ir Herſchaft und Narunge verliben. So ſin wir geweſt zu Rinvelz, zu Rychinberg, zu Katzinelinbogen, zu Twingenberg, zu Dorinberg, und zu Darmſtat by unſm Burggrevin, Portenerin, Turnknechten, und andern unſen geſworin Knechten, und hant uns die geſworn und unſem Swager Hern Gotfride von Waldecke, eime Dumhern zu Mentze, zu den Heiligen ein Eyt, daz ſie kein unſe Sune noch Leynserben uff der Veſte noch Geſloizze keinis, de izund benant ſint, nit in ſullen lezin, ſie ſin danne ir mechtig, alſo, ob ſie ubil wolden, das ſi die Veſte fur in mugin behalden. Me zu einer Sicherheit der furgenante unſe Leynserben, zu Narunge na unſem Doide ſo wanne God ubir uns gebudet, ſo inſal kein unſe Leynserbe nuzint indun noch inwech gebin, weder das kleine noch das groize, wann mit Rade und wiſſende unſe Sweger, das iſt Hern Heinrichis des Greffen von Waldecke, Hern Adolfis, Hern Gotfridis, Hern Everhardis, und Hern Ludewigis, Gebrüdere. Und me ſo hant uns gelobt in guden Truwen dieſelben unſe Sweger, und han ſie des auch gebedin, das ſie kein unſe Leynserbin der Veſte kein ſollen laizin geweldigk werden, ſie dun dan alles das an diſime Brib geſchriben ſteit. Wir wollen auch me, das keiner dan Ein unſe Leynserbe ein Herre ſi der Herrſchaf, die wir na unſem Doide laizin, und das ſal angaindis Wilhelm unſe Elſte Sun ſyn ein Here der Herſchaft, und ob der abgienge von Doidis wegen, das Got nit inwolle, ſo ſoll iz Dyther unſe Sun ſin, und ob der abegienge, ſo ſoll iz aber der Elſte darna ſin. Und das hant uns auch unſe Sweger vorgenant gelobt, wanne das Got ubir uns gebudet, das ſi kein Leynserben unſe Herſchaft ſollen machin me dan Einen; und das ſal alliz der Elſte ſin. Und me ſo hait Wilhelme unſe Elſte Sun uns in guden Truwen gelobt, dit allis ſtede zu haldene, das an diſme geinwortigen Brib geſchriben ſteit. Wir wollin auch, das iz alle die Amptlude, die wir herna habin mugin uf unſen und in unſen Veſten, daſſelbe dun und auch ſwerin wanne ſi diſen Brib ſihent, gelicher Wiſe als unſe Knechte die uns nu geſworn hant, und ſwerin unſen Swegern vorgenant und unſen Leynserbin zu wartene mit unſen Veſtin, alz furgeſchriben ſteit. Und das das ſtede und feſte verlibe, ſo han wir gebedin unſe vorgeſprochen Sweger, das ſie ir Ingeſigele henkin an diſem Brib zu dem unſin. Und wir Heinrich Greff von Waldecke, Adolf, Gotfrid, Euirhart

und

Ludowig han durch Bede Willen unſis lieben Swagirs Greſen Wilhelms von Katzinelnbozen, und Wilhelms ſinis Sunis, unſe Ingeſigel gehangin an diſem Brib, der geſchriben wart, do man von Gotis Geburt zalte drutzehenhundert Jar ein und drizich Jar, des Freitagis vor ſant Marien Magdalenen Dag.

CXCIV.

Rudolph und Ruprecht, PfalzGrafen, bewitthumen die an Graf Wallrab von Spanheim vermählte Eliſabet von Katzenelnbogen.

den 6. Oct. 1331.

Wir Rudolff und Ruprecht Brudere von Gotz Gnaden Pfalenzgreben by Rin und Herzogen in Beyhern verjehen offenlich mit dieſem Brieff, daz wir durch Bede und durch Fruntſchafft des Edeln Mannes unſers lieben getruwen Greſens Symons von Spanheim, und Wallraben ſins Sons, bewidemen und han bewidemet Elſabet des vorgenanten Wallraben elich Frowen uff alliz daz Gut, Gericht, und Zihende, die da ligent in Kirchperger Gerichte twiſchen der Steinſtraſſe, der Becht, die man nennet die Symere, und dem Dutelſane, die der vorgenante Gref Symon von Spanheim von uns ze Manlehn hait, daz ſie daz ir Lebetag ſol geruhlichen halden und beſitzen. Und des zu einem Urkunde geben wir diſen Bryf verſigelten mit unſern Inſiegeln, der iſt geben zu Menze, do man zalt van Kriſt Geburt druzehenhundert Jar darnach in dem ein und dreizigſten Jar, an dem Suntag nach Michaelis.

CXCV.

Die Stadt Coblenz nimmt den Graf Wilhelm von Katzenelnbogen zu ihrem Burger auf.

den 2. Mai 1332.

Ich Scholteize, Rittere, Scheffen, Rait und die Burgere zu Couelentze algemeine dun kunt allen, die diſen Bryff anſihent und horent leſen, daz wir ſamentlich dem Edeln Manne Jungheren Wilhelmen Greffen zu Kazinelnbogen han entphangen zu Burgere in unſer Stat zu Couelentze, zue gebruchin he und ſin Lehenserben na ſime Dode al uns Rechtis, umb den Dienſt, den uns ſyn Vader, dem God genedich ſy, dicke gedan hait, und den uns ſin Sone noch dun mag, und geloben in zu ern und zu fordern mit Rade und mit Gunſte, alz ein Burger dem andern mit Truwen ſchuldig iz zue done. Bonin al dit geloben wir und ſyn ſchuldig zu gebin demſelben Jungheren Greff Wilhelm, und nach ſime Dode ſins Lehenserben, alle Jar uff Win-

nachten, zwentzig Marck jarlich Gulden Peninge, alz Zyns leuffet zue Couelentze, und dan af ſalche Wyſe Burger ſyn mit al dem Rechte, alz in ſinen Brinen ſteit, die daruf gemachit ſynt.

Diſer Bryf iſt gegebin under unſen gemein Ingeſigel daz heran gehangen iſt, des andern Dag nach Sant Walpurg Dage, nach Gobis Geburte druitzihenhundert und zwei und drizig Jar.

CXCVI.

Graf Gottfried von Diez, und deſſen Sohn Gerhard weiſen des Letztern Gemahlin, Jutta, ihren Witthum auf die Stadt Diez an.

den 26. Jun. 1332.

Wir Grebe Gotfrit von Ditſe, und Gerhart unſe Sun, dun kunt allen den, die diſen Brief ſient oder horent leſin, daz wir Jutten, mins Gerharts eliche Husfrauwe, der edelin Lude Dochter Grebin Emichen von Naſſauwe und Frauwen Annen, ſementliche, und mit geſaminder Hant gewidemit han, und widemen ſi mit der Burge und mit der Stait zu Ditſe, und mit allen den Burchmannen, die darzu horent, und mit den Bürgern gemeinliche, die ir alle gehuldet und geſworen hant, nach rechtem Widemesrechte, ſi darinne zu behalden, und han gelobit darzu an ſilzu bewidemen hondert Marc Geldes eweclicher Gulde, dri gude Haller vor jeden Penning gezalt, ſo wa wir iz han, innewendig Ditſe, oder umme Ditſe, da iz Ditſe alreneſt gelegin iſt, und dieſelbe Gülde zu rechene na des Landes Rechte und Gewonheite; und gelobin ir daz ſtede und veſte zu machene tuſſen hie und ſante Mertins Dag, der nu alreneſt kumen ſal, daz eygen nach eygens Rechte, daz Lehen nach Lenesrechte, und daz Erbe nach Erbesrechte, und darvur han wir zu Burgen geſaſt als Burgen recht iſt, die edeln Lude Herrn Gerlachin Herren von Lympurg, Herrn Thielemannen Herren von Runckel, und die erſamen Lude, Herrn Gerhartin von Bubinheim, Herrn Henrichen von Naſſaum, Herrn Henrich Spechtin von Bubinheim, Herrn Petern von Limpurg, Herrn Thyderich von Staffel, Herrn Conraden von Hatgiſtein, Herrn Wilhelmen von Hademar, Herrn Gerhartin Specht von Bubinheim, Ritter, und Waltern den Frien zu Derne. Were daz Sache, daz wir iz niht endedin tuſſen hie und ſente Mertins Dag, wanne dan die Burgen gemanet würden von den edelin Luden, von Grebin Emichen vorgenant, oder von Johanne ſim Sune, ſo ſal ir ieclich mit eyme Knechte und mit eyme Perde zu Montabur in einre offenen Herburge leiſten nach Gewanheide guder Burgen, und wanne ein Pert uz der Leiſtunge verkauft wirdet, ſo ſal man ein ander Pert wider widerzehin alſo lange, bit daz alle diſe vorgeſchriben Rede und Sachen vullenfurt werdint in alre der Wiiſe als ſi vorgeſchriben ſint. Und of daz alle diſe vorgeſchriben Dinge ſtede und veſte ſin, ſo han wir unſer beider Ingeſigele an diſen Brief gehangen, und han gebedin die edelin Lude Herrn Gerlachin Herrn von

Lim-

Limpurg, und Herrn Thilemannen Herren von Runckel, daz ſi ire Ingeſigele mit unſern Ingeſigeln an diſen Brief gehangen hant: und wir Gerlach und Thilemann Herren vorgenant erkennen, daz daz war iſt; und wir vorgenanten Burgen erkennen under diſer vorgenanten Herren Ingeſigelin, daz wir Burgen ſin, in alre der Wiſe, als vorgeſchriben iſt.

Diſer Brief iſt gegebin, do man zalte von Gots Geburte druzehin hondert Jar und zwey und drizech Jar, of den Fridag nach ſente Johannis Martyris Dage als er geboren wart.

CXCVII.

Abbt Henrich zu Prüm belehnt Graf Wilhelm von Katzenelnbogen mit den Lehen Graf Diethers, und namentlich dem Dorf Hindegenrod.

den 27. Sept. 1332.

Ich Heinrich von Gots Gnaden des Godishuſis zue Prummin ein Abt dun kunt allen den, die diſen genwortigen Bryf ſihent oder horent leſen, daz wir dem edeln Manne Wilhelm, Grebin Wilhelms ſeligen Sun von Katzinelnbogen, hant geluhin alz ſuliche Lehen, alz uns und unſem Geſtichte von Prumien ledich ſint wurden von Doide Dythers Grebin Dythers ſeligen Sun von Katzinelnbogen, die wir auch Johann, Wilhelms Bruder vorgenant, hatbin geluhin, und mit Namen daz Dorff zu Hindegenrode, daz van uns und unſem Geſtichte ruret, und lehin iz, und werin in der Lehin mit diſem offennen Bryf, alz uns unſe Man gewiſet hant, daz wir alſo mogen werin unſen Edeln Man; und vortme, daz Wilhelm vorgenant von Katzinelnbogen, und zwein unſer Manne, mit ymant iren Eiden daz ſollen behalden alz unſe und unſis Geſtichtis Recht von alder her komen iſt. Und zue Urkonde dirre Werſchaft geben wir in diſen Bryf mit unſem hangenden Ingeſigel beſigelt, der geſchreben da man zalte von Chriſtus Geburte druitzehenhundert Jar, und zwei und drizig Jar, des Sundagis vor ſant Michaelis Dag des heilgen Archangell.

CXCVIII.

Graf Wallrab von Spanheim verträgt ſich wegen Ausſteuer und Witthum ſeiner Gemahlin Eliſabet mit ſeinem Schwager Gr. Wilhelm von Katz.

den 10. Jan. 1333.

Ich Walrabe Greben Symons Son von Spanheim dun kunt allen Luden, daz ich eine gantze Sune han und Virzig mit mime lieben Swager Wilhelme Greſin von Katzinelnbogen allis des Kriegis und Miſſelunge, die tuſchen uns geweiſt iſt biz uff dieſen hutigen Dag, alz von des Zugeldis wegen, daz mir ein Deil wurden iſt, und auch noch werden ſal, bit Namen

fier tuſent Phunt guter Haller, zu miner elichen Frauwen Eliſabet, die Sueſter iſt Wilhelms des vorgenanten. Bit dem erſten alſo, daz ich diſelbe Elſabet widemen ſal fier tuſent Phunt guder Hallere, und ſal ſie bewyſen ir Zugelt auch fier tuſent Phunt guder Hallere, oder ſuliche Werunge, die zu der Zit ginge und gebe iſt, die ſich geligen gen den acht tuſent Phunten guder Hallere uff echt tuſent Phunten wert Gudis: diz ſall ich alliz dun hie und Oeſtern die ſchirſte kement, in aller der Maße alz die Lude die darzu gekorn ſint zitlich und mogelich dunckit, bit Namen Herr Eberhart genant Brenher, Herr Humbrecht von Schonenberg, Herr Philips von Schonecken, Herr Kindilman von Dirmſtein, Rittere; und ob ich des nicht entede, ſe ſal ich ſelb fünffte Edeler Knechte inſaren zu Boppart, oder zu Bingen, in Giſils wiß, und inſal nit dainen komen, ich in hobes follenfurt, alz vor iſt beſchrieben. Wer aber, daz ich hie binnen und Oeſtern ſturbe, daz God verbide, und min vorgenante elich Frouwe nyt bewidemt noch bewiſet hette, wie vor iſt benannt, ſo ſal min Vader Greſ Symon, und mine Brüder Johann und Reinhold* ſy bewedemen und bewiſen an Argeliſte, gelicher wiß alz vor iſt benannt. Wer aber, daz ich und min egenante Frowe ſturben, und hetten Leibeserben, die ſullen in den vurgenanten Guden ſitzen und verliben, alz ſie ſint dazu geborn, und billich iſt. Wer aber, daz ich ſturbe, und nyt Libiserben hette bit miner elichen Frowen vorgenant, ſo ſal ſie ir Lebdage verliben ſizzen geruhlich in yrme Widem, und in yrme Zugelde, und nach irme Dode ſal der Widem fallen wider an minen Vader Greſen Symon, und an ſin Erben, und alſo, daz derſelbe min Vader mag loſen, er oder ſin Erben, bit fier tuſent Phunt Hallern, oder bit ſulcher Werunge alz vorbenant iſt, ſolich Gut, daruff ich min eliche Frowe Eliſabet bewiſet han von irs Zugeldes wegen, um minen Swager Wilhelmen vorgenant und ſin Erben. Wer, daz ich Walrabe min Hußfrowe überlebte ane unſer beider Erben, ſo ſal verliben ſitzen in dem Gude mine Lebdage, und wanne ich nicht inbin, ſo ſullent die fier tuſent Phunt irs Zugeldis wider fallen an Wilhelm min Swager, und an ſin Erben. Diſe vorgeſchribene Ding geleben ich in guden Truwen ſtede zu halden, und han des zu eyme Urkunde und Stedichkeit min Ingeſigel an diſen Bryf gehangen, und han gebeden min lieben Veder Greſen Johann von Spanheim, daz er zu eime Geznchniſſe und Gehengniſſe diſer vorgenanten Dinge diſen Bryf mit mir hait beſigelt. Und wir Gr. Johann von Spanheim egenant erkennen, daz diſe vorbenanten Stücke alle ſint geſchihen bit unſent guden Willen und Gehenckeniſſe, und han des zu eime Gezugniſſe und durch Bede unſers lieben

Neſen

* Die beiden Söhne Graf Simons II. von Spanheim, Johann und Reinold, fehlen noch in den bisher bekannten StammTafeln der Grafen von Spanheim, und eben ſo auch der unterm Jahr 1326. oben Nr. CXLIV. vorgekommene Graf Philipp von Spanheim, der an die Katzenelnbogiſche Gräfin Adelheid, Graf Diethers Tochter, vermählt war. Der letztere kommt auch in einer ungedruckten Merenbergiſchen Urkunde vom Jahr 1325. vor.

Digitized by Google

Neſen Walraben vorgenant diſen Bryf mit ime beſigelt. Wir Simon Gref von Spanheim egenant, Johann und Reinhold unſre Sone, erkennen, daz alle diſe vorgeſchribene Ding ſint geſchit mit unſme guden Willen. Und ob unſer Son und Bruder Walrab der vorgenante ſturbe e Oſtern, daz God wende, daz wir ſi wollen halden und folnfuren ane Geverde, in all der Wiß, als vor iſt beſchrieben, und han des zu Urkunde und Stedichheit diſen Brief beſigelt bit unſem Ingeſigel, der gegeben wart, do man nach Kriſt Geburt zalte duſent druhundert Jar, des nehſten Sundages nach dem druizihenden Dage.

CXCIX.

Wilhelm von Braunsberg Herr zu Iſenburg vergleicht ſich mit ſeinem Oheim Graf Wilhelm von Katzenelnbogen wegen dem Erbtheil ſeiner Mutter Helwig, auf das er Verzicht thut.

den 18. Apr. 1333.

Ich Wilhelm von Brunßberg und Herre zu Yſenborg verjehen offenlich an diſme Bryfe, daz ich mit gemeinen Rade miner Manne und Burchmanne bin liplich und fruntlich geſunet mit dem Edlen Manne Wilhelm eime Greſin zu Katzinelnbogen, mime lieben Oheime, alſo, daz ich vor mich, mine Frowe Helwig mine Muder, mine Sweſtern alle, und mine Erben verbindin an diſem Bryf mit gutin Truwen an Eides ſtat, daz ich noch ir keins nymmer keine Anſprache ſullen han zutz keime Gude, daz min Aneherre Greff Wilhelmen von Katzinelnbogen, dem God genedich ſy, es ſy eigen, Lehen, Burch, Stad, Dorf, Land, or Lude, wie iz genannt iz, klein oder groz, daz he gelaſſin hait, und verzihen ich vor mich, myn Muder, myn Sweſtern, und min Erben, alleſemmenlich daruf. Ich ſprechen auch me, daz die Bryf, die myn Muder geben hait mime Herrn Grebe Wilhelme vorgenant und ſinen Erben, ſullen verbliben in der Muge als ſie gegeben ſint. Ez iſt auch geredt me um die Bryfe und Verbuntniſſe, die ich gegeben und gedain hain, die Wilhelm mime Oheme und ſinen Erben mochten ſchedelich ſin, keine Macht ſullen han. Vortme iſt geret in der Sunen, daz mir min Nebe Wilhelm von Katzinelnbogen vorgenant ſal vier Nutze laſſen von der Kirchen zu Beveren und zu Heidisdorff, da Dyther ſyn Bruder myn ein Paſtor iz, daz ich alle myn Beſte mit der Renten von der Kirchen die vier Jar damit ſal ſchaffen. Ich geloben auch, daz ich alle Jar ſal der Gulde der Kirchen laſſen als vil daruff den Vicarii, die dar ſitzent, daz ſy dem Biſchof dem Korbiſchoffe und and andern Geiſtlichen Luden und Richtern geben alſulichis Recht, alz in der Paſtor ſchuldig iz zu geben die vier Jar vorgenant. Wanne auch die vier Jar uz ſint, die nu angent alz dirre Bryf geſchreben wart, ſo ſal ich vortme mymen Oheme den Paſtor alles ſyn Beſtes mit den

Kirchen

Kirchen laſſen ſchaffen, und ſall ſie ledig und loſs finden, und ſall in, alz lange er ein Paſtor da ſy nimmerme gehindern, noch mit Worten, noch mit Werken, want he mach ſin Beſtes damit ſchaffen, und darzu ſall ich im behulffen ſin, wann he myn bedorff. Wir han auch me geredt, daz mir min Nebe Wilhelm von Katzinelnbogen egenant vor min Anſprache, miner Muder, miner Sweſtern, und aller myner Erben, ſall geben nunhundert Phunt Haller uff die Friſt und Zit alz hernach benannt iz. He ſal mir geben vierzihen Naht nach Oſtern druhundert Phunt, die nu ſint, und ſal mir darnach twiſchen den zwein unſer Frowen Miſſen druhundert Phunt, und darnach allernehſte komen ſal uff Sant Mertins Dag druhundert Phunt. Dirre Dedinge ſint Gezugen die veſte Rittere, Herr Mesfrid von Brunsperch, und Evirhart Rudel, mine Burchmann, und han zu einer mehrer Sicherheit gebeden, daz die Edeln Herren und den veſten Ritter Herrn Einchart Brenner mit mir dieſen Bryf beſigeln, daz iſt Herr Dieterich von Arinvels, Herr Luther von Yſenburch, und Gerlach von Yſenburch. Und wir Dieterich von Arinvels, Luther von Yſenburch, Gerlach von Iſenburch, und Ebirhard Brenner han durch Bede Willen Wilhelm von Brunsberg dieſen Bryf mit ym beſigelt, der geben, do man zalte von Godis Geburte druizihenhundert Jar dru und drizig Jar, des Sundags ſo man zelt vierzihen Nacht nach Oeſtern.

CC.

Graf Emich von Naſſau löſst den Zehenden zu Horchheim, der ehmals ſeiner an einen Herrn von Schoneck vermählten Schweſter zur Ehſteuer verſchrieben, und durch dieſer ihre Tochter Margaretha an Graf Sifried von Wittgenſtein gekommen war, wieder aus.

den 15. Sept. 1333.

Wir Syfried Grebe von Wiedicheſtein, und Margrete unſe eliche Hußfrauwe, dun kunt allen den, die diſen Bryf anſient oder horent leſen, daz der Edel Herre Grebe Emiche von Naſſauwe den Zehinden zu Horcheim, den Grebe Otte, ſin Vader, dem Got genade, zu ſinre Dochter dem Herren von Schonecken geſaſt hatte vor fünf hondert Marc Penninge, dri Haller vor ieden Penning gezalt, und der unz Syfride vorgenante vorbaz von dem von Schonecken, unſem Schwiher, zu unſer Hußfrauwen vorgenant mit Willin den edeln Lude Grebin Henriches, Grebin Emichen und Grebin Johannis, Gebrüdern von Naſſauwe, vor fünf hondert Marc der vorgenanten Werungen, die uns zu ir werdin ſulden, geſaſt waz, ume uns rechtliche und beſcheidenliche geloſt hat ume fünf hondert Marc Penninge, dri Haller vor ieden Penning gezalt, die he uns gutliche und gentzliche gegebin und bezalt hat, und wir ſie in unſen Nutz gekert han, und han wir yme mit geſamender Hant den vorgeſchrieben Zehinden

mit

mit alle deme Rechte, und mit alle deme daz darzu geboret, als he dem vorgenanten Herren von Schonecken und uns geſaſt waz, ledich und los wider gegebin, und han darof verzigen und verzihen an diſem genwortegen Brife, und enſullen wir, noch unſe Erbin, den vorgenanten Grebin Emichen, noch ſine Erbin, an dem vorgeſchriben Zehinden mit Worten, noch mit Werken, noch mit keinreleie Sache nummer gehinderin, und alle die Brife, die den von Schonecken und uns gegebin waren über denſelben Zehinden, oder die uns oder unſen Erbin nützelich weren, und dem vorgenanten Greben Emichen oder ſinen Erbin ſchedelich weren, als ume den Zehinden, die ſullent alle doit ſin, und enſullent keine Macht me haben. Bi diſer Loſunge ſint geweſt und bi diſer vorgeſchrieben Sache die erbarn Lude Hern Henrich von Erumenawe, Herr Johan Eusſchadel, Ritter, Herr Niclas des vorgenantin Grebin Emichen Cappian, Wilhelm von Erumenauwe, und Friederich von Ottinſtein, edele Knechte. Und zu eyme ewigen Gezuckenüſſe alre dieſer vorgeſchriben Sachen han wir Syfrid und Margrete egenanten unſer beider Ingeſigele an diſen Brif gehangen, der gegebin wart, do man zalte von Gots Geburte druzehin hondert Jar, und dri und drizich Jar, des Mitwochins nach unſer Frauwen Dage, als ſie geboren wart.

CCI.

Wilhelm von Braunsberg, und Herr zu Iſenburg, quittirt dem Graf Wilhelm von Katzenelnbogen den Empfang deſſen, was er ihm von ſeiner Mutter her ſchuldig war.

den 10. Nov. 1333.

Ich Wilhelm von Brunßberg und Herr zu Yſenburg dun kunt allen den, dy diſen Briff ſehent oder horent leſen, daz mich min liebe Oheim Wilhelm ein Gref zu Katzinelnbogen hait bezalt gar und gentzelich an guter Werunge nunhundert Phunt Haller, die he mir ſchuldig waz, und gelobte zu gebene von dem Erbteile, daz mir ſchinende waz von Dode mins Aneherrn, dem God gnedig ſi, Gref Wilhelm von Katzenelnbogin, ſime Vater, mir, und miner Mutter, und unſe beeder Erben, und bekennen ich mich vor min Mutter, und alle unſe Erben, daz wir um allerley Anſprache und Vorderunge, die wir hatten zu dem vorgenannten Erbdeile gar und zumal ſin abegelacht und abegeloiſet mit den nunhundert Phunten Hallern, und verzihen gar und zumale ub und ummer ewechich daruff, ich und alle min Erben. Und zu Urkunde gen ich vor mich, min Mutter, und alle min Erben, diſen Brief beſigelt mit mime Ingeſigel.

Anno Domini M. CCC. XXXIII. Feria ſecunda ante *Martini* Epiſcopi

Digitized by Google

CCII.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen vergleicht Henrich und deſſen Neffen Siffrid Byz wegen der Mark und Gericht zu Zorn, Nunrodt und Hildigenrodt.

den 25. Jul. 1335.

Wir Wilhelm Greff zu Katzinelnbogen dun kont allen den, die diſen Bryf anſihent oder horent leſen, daz wir umb die Zwiunge, die da iſt geweiſt zuſchen Hern Sifrid Byzen und ſinen Neben uf ein Site, und Hern Heinrich Byze uf die ander Site, alz von des Gerichtis und der Marke wegin zu Zorne, zu Nunroit, und zu Hildegenroit, und waz im darzu gehoret, Walt, Waſſer, und Waide, daz von unz ruret zu rechtem Manlene, und bedeſit an uns verliben ſint, ein recht Beſcheit geben bit Rade uns Manne und Burgmanne, und guter Kuntſcheffe, und ſprichen, daz Her Heinrich Byz zu Zorne binnen den Valdorne alleine Fait und Lehenhere iſt, der Heren Rechts unvergeſſen, alz iz hir iſt kommen. Me ſprechen wir, daz uzewendig der Zune Here Sifrit und Nebenſoide und Lehenheren ſint gliche Hern Heinrich Byz an Walde, an Waſſer, an Weiden, nach Marzalen alz ſi Huben drinn hant. Me ſprechen wir, daz ſie vierzihen gemeine Sheffen ſullent haben und kyſen, die in beider Siten ſwern und hulden ſullent, recht zu ſayne ir eime alz dem andern. Me ſprechen wir, wanne daz man dinget, ſo ſullent ſie ſitzen zu Zorne uf Hern Heinrich Byz Hobe, und ſullent yme und ſinen Amptmanne zum irſten Recht ſahin, wez er ſie fraget; darnach ſullent dieſelbe Scheffen Hern Sifrit, und ſinen Neben, und irme Amptmanne, Recht ſprechen, und ir beſte Heybz kiſen in aller Wys, alz Hern Heinrich Byz, darumb, want ſie gemeine Scheffen ſint. Me ſprechen wir, daz uz Hern Sifrits Huben, und ſiner Neben, ſier Schillinge Penninge fallent zu Zorne in den Hoben den Scheffen zu eime Dinſte, ſo ſi der Hern beide Gedinge beſitzent, und nach dem Eßen ſo gebent Her Sifrit und Neben ſechs Pennunge, und Her Heinrich Byz ſechſe, und pecklich Hube einen Helling den Scheffen zu verdrinken, zu eime Urkunde eimre recht Gemeinſcheſte. Daz diz veſte und ſtede verlibe, ſo geben wirs jeden Partihen beſchriben und beſigelt mit unſem Ingeſigel zu eim Urkunde herüber.

Datum Anno Domini Milleſimo trecenteſimo trigeſimo quinto, ipſo die ſancti Jacobi Apoſtoli.

CCIII.

RauGraf Georg verzieht gegen ſeinen Schwager Graf Wilhelm von Katzenelnbogen auf alle ErbſchaftsAnſprüche von Seiten ſeiner Gemahlin Margretha.

den 30. Jul. 1335.

Wir George der Rugreſe, und unſer eliche Frowe, und unſer Son, verjehen offenlich an diſem Bryfe, und tun kont allen Luden, daz wir beredenlich, einmudeclich, bit forbedachtem Mude, und bit Rade unſer Mage und Frunde, han eine gantze ſtede Sune und Verzig vor

uns,

uns, alle unſe Erben, und alle die unſern, bit dem Edeln Manne Wilhelme Greffen zu Katzinelnbogen, allen ſinen Brudern, und Geſweſtern, und allen iren Erben, alliz des Kriegis, Anſprache, Zwiunge und Miſſelunge, die wir zu in gehabt han bit uff diſen hutigen Dag, und hernach gewinnen möchten zu in, daz ſi um eigen Erbe, Lehen, ligende oder varnde Gut, darzu wir Vorderunge hatten von unſer elichen Frowen wegen Margreten der vorgenant, die Dochter waz ſeel. Graf Wilhelms von Katzinelnbogen, daz wir, noch unſer Erben, oder niemand von unſer wegen, nummerme Anſprache oder Vorderunge darzu gewinnen ſullen. Dieſe vorgeſchribene Sune und Verzig geloben wir alle dry, und han gelobt in guten Truwen ane alle Geferde, die jemand kan erdencken oder vinden, ſtede, veſte und unzubrochen zu halden vor uns, alle unſe Erben, die wir jetzund han oder ummermere gewinnen: und wer daz breche, der hette verlorn Helfe ſiner Mage und Frunde, der Ingeſigele an diſen Brief gehangen iſt, daz die dem vorgenanten Greffe Wilhelme oder ſinen Erben wider den, der iz breche, mochten helffen, ane allen unſern Zorn. Und zu einer Stedikeit und Veſtenunge der vorgeſchrieben Dinge, ſo han wir Rugrefe George und Margrethe unſer elich Frowe vorgenant unſer Ingeſigele vor uns und unſern Sun gehangen an dieſen Brief, und han die erſamen Herrn Rugreben Conrad unſern Bruder, Gref Symon und Gref Johann von Spanheim, Gebrüdere, gebeden, daz ſie ire Ingeſigele zu einer groſern Veſtenunge heran hencken. Und wir Rugrebe Conrad, und Symon und Grefe Johann von Spanheim Gebrudere vorgenant, hain durch Bede willen des Edeln Mannes Rugreben Georgen, und Margrethen ſiner elichen Frouwen egenant, unſer Ingeſigel gehangen an diſen Brief, der geſchrieben und gegeben wart ame Suntage nach ſant Jacobs Tage, do man zalt nach Kriſt Geburt druizihenhundert Jar und in dem fünff und driſigiſten Jare.

CCIV.

Graf Henrich von Weilnau giebt dem Emmelrich von Rinberg freie Gewalt über ſein Theil an Kirchſätzen.

den 29. Jan. 1337.

Ich Heinrich Gref von Wilnauwe und Mechtilt myn eliche Wirten bekennen uffenlichen an dieſen Brieff allen den, die yn leſen oder horent leſen, das wir mit beſampter Hant und guden Willen gebent Macht Emmelrich von Rinberg, eynem Ritter, unſerm Man, mit unſern Kirchſätzen zu thun und zu laſſen, ſo wie ſie gelegen ſin mit unſerm Teil; was er damit dut oder leſſet, das halten wir ſtet ſicher und veſte. Zu eynem Urkunde dieſer Sache ſo geben wir ym dieſen Brieff mit unſer beyder Inſigel verſigelt.

Diſer Brieff wart gegeben, da man von Gotes Geburt zalt druizihenhundert Jare, in dem ſiben und dryzigiſten Jare, an dem forten Dag vor unſer Frauwen Dage Klibelmeſſe.

CCV.

Entſcheid in Anſehung des zwiſchen den Grafen Johann und Wilhelm zu Katzenelnbogen ſtrittigen PatronatRechts in Gerau, zum Vortheil des letztern.

den 1. März 1337.

Offic: Domini Prepoſiti Eccleſie Sancti *Victoris* extra muros *Mogunt.* in cauſa beneficiali mutuarum petitionum ſuper Parrochialem Eccleſiam in *Gera*, Prepoſiture ante dicte, vertens in judicio coram nobis inter Domicellum *Salentinum de Syra* preſentatum ad dictam Eccleſiam in *Gera* ſuper Nobilem Virum Dominum *Johannem* Comitem de *Katzinelnbogen* parte ex una, & *Wernherum* Clericum Domini *Wilhelmi* Comitis de *Katzinelnbogen* parte ex altera, per dictum ſuum Dominum nobis etiam ad eandem Eccleſiam preſentatum.

Nosque in dicta cauſa legitime procedentes, quia invenimus predictum *Wernherum* Clericum per Dominum ſuum *Wilhelmum* memoratum tanquam per bonum & legitimum Patronum ad dictam Eccleſiam in *Gera* legitime eſſe preſentatum, contra antedictum Domicellum *Salentinum* diffinitivam tulimus Sententiam, ſibi de eadem Eccleſia in *Gera* perpetuum ſilentium imponendo. In penam contumacie ipſius *Salentini* condempnamus nichilominus dictum *Salentinum* memorato *Wernhero* Clerico in quindecim libras Hallenſium, nomine expenſarum litium, coram nobis per procurationem *Wernheri* ſtatim lata ſententia eodem termino legitime declaratarum, noſtra tamen taxatione & moderatione congrua precedente. Nosque de conſenſu procuratorum dicti *Wernheri* ſepedicto Domicelle Salentino ſpacium duorum menſium ad ſolutionem dictarum expenſarum, ad data preſentium computandorum, prefigimus per preſentes.

Datum Anno Domini M. CCC. XXXVII. Kal. Martii.

CCVI.

Kaiſer Ludwig weißt den ZollSchreiber zu Mainz an, dem Graf Wilhelm von Katzenelnbogen ſein eignes Gewächs vor dortigem Zoll zollfrei vorübergehn zu laſſen.

den 24. Apr. 1338.

(in Retters Heſſiſchen Nachrichten St. IV. S. 278.)

CCVII.

Digitized by Google

CCVII.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen verſpricht ſeine Schweſter Anna an Philipp von Falkenſtein, Graf Johanns von Naſſau SchweſterSohn, und beſtimmt ihr EhGeld.

den 12. Dec. 1338.

Wir Wilhelm Greſe zu Katzenelenbogen dun kunt allen Luden, di diſen Brif ſehin odir horen leſen, daz wir und unſer Swager Greſe Johann von Naſſau eyndrechteg wordin ſin mit Rade unſer wiſen Frunde, daz wir uns wegen unſer Sueſter Annen han gelobit Philip von Falkenſteyn, der Sueſter Son, —— Greſen Johann des vorgenanten, zu eyner elichen Fruwen, und ſollen uns —— unſer Sueſter vorgenant geben druduſent Punt Heller, und ſollen in ſetzen in eynen Turnoys den ufzuhebene von unſerm Zolle zu Sante Gewere alſo lange, bis er di druduſint Punt gantz und gar ufgehebet. Und deſſelben Geldes Werunge ſal alſo ſtin, daz er zwölf Turnoyſe nemen ſal vor eyn Punt Heller, und eynen cleynen Gulden, der ſwere gnug iſt, auch vor eyn Punt Heller, und waz anders Pagamentes er bezalet wirt, daz ſal er nemen, alſo de Werunge dan genge und gebe iſt in der Stat zu Weſele. Und globin wir in guten Truwen feſteclichen vor uns und unſer Erben an allerley Argeliſt, die irdaht mohte werdin, daz wir adir niman von unſer wen den vorgenanten unſer Swager von Falkenſteyn an dem Zolle vorgenant mit nihte irren, noch hindern, adir drangen ſollen: dan er ſal von unſer wen alles Hinderſals verſichert ſin. Wer is aber Sache, daz derſelbe unſer Swager an dem Zolle uzgeworfin und gehindert werde von eym Riche, adir anders wie daz were, — er die druduſent Punt davone gentzliche ufgehaben hette —— er dan nit bezalet wer nach Marzal, ſo ſollen wir im after darzu ane als er uz dem Zolle verwiſet worden iſt binnen jedem Jare duſent Punt Heller rihtene alſo lange, bis daz er druduſint Punt hett gar und ganz verrihtet, und irſollet werden. Und ſollen wir in deſſelben Geldes allewege bezalen nach der Werunge als hievor benant iſt, ane Argeliſt. Auch han wir und unſer Swager von Naſſow vorgenant ſemitliche fir Rittere gekorn, mit Namen Hern Lamprechten von Schonenberg, Hern Johan den Marſchalg von Waldecken, Hern Dydrichen von Staffel und Hern Johan von Belderſheim. Dieſelben fir Rittere ſollen des vorgenanten Geldes gentzliche mechtig ſin, is zu belegene und zu wendene an alle de ſtede, di ſi duncket, daz if unſer Seſter und Philips den vorgenanten bequemelich und nutzlich ſi. Und uf welches Herren Siten under uns der fier Rittere eyner von Dodis wen abeginge, der ſal eynen andern bi dem nehſten Mande darnach kyſen ane Geferde alſo digke, als des Not geſchiht. Me iſt geredet, daz unſer Soſter vorgenant abe gewiſet ſal ſin mit dem vorgenanten Gelde, alſo, daz ſie vortme keyne Forderunge haben ſal an

eygen, an Erbe, nach an keyme unserme Gude. Auch ist geredet, wer is Sache, daz Gott verbidde, daz unser Soster vorgenant ane Liberben abeginge, so sal Philip vorgenant bliben sitzen geruweliche sin Lebetage in dem Gude, daz vor die drudusent Punt Haller gekaust adir gelost ist, und wanne er numme ist, so sal dazselbe Gut und die Gulde wider an uns, adir an unser Erben, von den is darkummen ist, gefallen. Und daz alle dise vorgenante Stugke gentzliche ane Broch und ane allerley Argelist, die ir dan von yman mohte werdin, sollenbraht und geendet werdin, so setzen wir zu Burgen ohnversheyndeliche vor uns und vor unser Erben die sesten Lude beyden unsern Swagern vorgenant, Hern Johan Marschalk von Waldegkin, Hern Lamprechten von Schoneberg die vorgenante, Hern Johan von Katzenelenbogen, Hern Reynbolden von den Yrlen, Hern Johan von dem Steyne, Hern Crafften von Aldendorf, Hern Markolfen von Katzenelenbogen, Rittere; Damme von Hohensteyn, Berlin von Mile, Syboden sinen Bruder, Richwine von Mile, Heynrich von Katzenelenbogen, Petern von Eberhartshusen, Hyldegern von Langenawe, Dylman von Bogsberg, Edelknechte. Also wer is, daz da keynes der vorbenant Stugke nit sollenbracht were, als vorbenant ist, wanne darafter die itzunt genant unser Burgen gemanet werden von unsern beyden Swegern vorgenant, adir von irn gewißen Boden, adir von ir eyme, adir von sinen Boden, so sollen ir yelich der unser Burgen leysten mit eym Knechte und mit eym Perde zu Limpurg in eyner offenen Herburge also lange, bis der Broch adir die Broche gerihtet und gewandelt werdin. Wanne auch ein Pert verleysset wirt, so sal der Burge, dez daz Pert ist gewest, eyn anders an des Stat schicken, also digke als des Not ist. Ginge auch der eyner unser Burgen abe von Dodis wen, e die vorgenante Stugke gentzlichen vollenbracht werden, so sollen wir darnach bin eym Mande ane Geferde eynen also guden an des Stat setzin also digke, als uns des Not ist. Deden wir des nit, so sollen de ander unser Burgen also lange leisten, als vorbenant ist, bis daz geschehe. Unser Burgen vorgenant globen wir zu losene ane Eyt und ane Schaden. Zu merer Orkunde und fester Stedekeyt dirre vorgenanten Dinge han wir unser Ingeß mit Hern Johan Marschalkes, und Hern Lamprechtes der vorgenanten Ingeß vor uns und unsere Burgen vorgenant an disen Brif gehangen. Und wir die vorgenante die gemeynliche zu Burgen gesat sin, bekennen uns under denselben Ingeß gude Burgen zu sine ane Argelist in aller Wis, als wir versetzet sin an disem Brise.

Gegeben nach Godis Geburte druzehenhundert Jar, acht und drißeg Jar, uf sante Lucien Abende.

CCIX.

Digitized by Google

CCVIII.

Die Grafen Johann und Wilhelm von Katzenelnbogen beſtellen zu Beilegung künftiger Mißhelligkeiten Austrägen.

den 29. Jan. 1339.

Wir Johann ein Grefe von Katzenelnbogen verjehen offenlich an dieſem Bryfe und dun kunt allen Luden, daz wir um alle Bruche, Zwiunge, Krieg und Offleuffe, die geweiſt und offerſtandin ſint zuſchen uns und unſem Neben Greffe Wilhelme von Katzinelnbogen von unſer Amtlude oder von unſer Lude wegen, ſint dem male daz uns ein Beſcheidt geben wart von unſerm Oheim Greff Gerlach von Naſſauwe und dem Hern von Limpurg, oder noch uffgen mochte, des ſin wir ſo einveldeclich gegangen an unſere gemeine Raitlude, bit Namen Hern Ebirharde Brenner von Lanſtein, Hern Johanne von Waldecke Marſchalg zu Loriche, und Hern Crafften von Aldendorff, Rittere, und han des ganze Macht geben zu richtene um alle Bruche, die tuſchen uns geweiſt ſin, oder noch geſchiher mochten. Alſo were iz Sache, daz unſer einre zu andern it zu ſprechin hette, daz ſall iz kondigen den drie Raitluden vorgenant, und die ſollent binnen fierzihen Dagen darnach iz inkündig wirt zu Milen einfaren, und nit danne komen, ſie inhaben uns geracht um die Bruche, die wir oder unſe Amtlude in dan vorbringen, mit Minen, oder mit Rechte, an alle Argeliſte; ſonder alleine waz unſe Herrſchafft rurit, des ſullen ſie nit beladen ſin, dann wir ſullen iz bringen vor unſer gemeine Mage, die ſullent uns darum richten. Were iz aber Sache, daz der drier Raitlude einre abegingen von Todis wegin, daz God verbide, oder uz dem Lande were an Geverde, ſo ſullen die andir Zwene, ob ſie nit eintrechtig inwurten, aber zu Milen einfaren, wanne ſie gemant werden von unſer eime, oder von uns beiden, nit dannen zu kommen, ſy inhaben einen dritten gekorn, der unſer gemeine Mann ſy an des ſtat, der dan abe gegangen were, ane alle Argeliſte. Me iſt gered, an welchim unſir der Bruch funden wurde, des die Raitlude danne übir quemen, der ſal die Koſt bezalin, die die Raitlude danne verdedin und daroff lieffe. Dieſe vorgeſchrieben Stucke han wir unſern Raitluden egenant in guten Truwen gelobt ſtede zu haldene, an alle Geverde, und deß zu Urkunde, ſo han wir unſere Ingeſigel gehangen an diſen Bryff, der gegeben iſt, do man ſchriff nach Kriſt Geburte druzihen hundert und neun und drizig Jar, uff den Freitag vor unſer Frawen Dag alz man Kerzen wihet.

Digitized by Google

CCIX.

Graf Johann von Katzenelnbogen belehnt Engelmann von Hunnisheim mit dem PatronatRecht in Michelnveld.

den 14. Jul. 1339.

Nos *Johannes* Comes de *Catzenelnbogen* notum esse volumus universis tam præsentibus quam futuris, quod nos incitati obsequiis, quæ discretus Vir *Engelmannus* de *Hunnisheim*, Civis *Spirensis*, nostris Progenitoribus & nobis exhibuit, ac poterit in futurum exhibere, Jus Patronatus in *Michelnveld*, *Spirensis* Diœceseos, cum suis juribus & pertinentiis, quod idem *Engelmannus* a præfatis nostris Progenitoribus hactenus possedit & tenuit titulo feodi, dicto *Engelmanno* & suis heredibus jure feodi conferimus & concedimus, ac ipsos de eodem jure Patronatus infeodamus, transferentes ex nunc in ipsum *Engelmannum* & ejus heredes possessionem & jus feodi supra dicti cum omni jure & modo, quibus melius valere potest, obsequio nobis & nostris Successoribus per dictum *Engelmannum* & suos heredes super hoc debito semper salvo. Dantes ipsi *Engelmanno* & suis heredibus has literas nostri Sigilli robore munitas in robur & testimonium omnium præmissorum.

Actum Anno Domini MCCCXXXIX. crastino beate *Margarethæ* Virginis.

CCX.

Graf Diether von Katzenelnbogen gelobet die von ſeinem verſtorbenen Vater, Graf Wilhelm, zwiſchen ihm und ſeinem Bruder Wilhelm gemachte ErbTheilung unverbrüchlich zu halten.

den 31. Aug. 1339.

Ich Dyther Grebin Wilhelms ſeligchen Sun von Katzenellenbogen dun kunt allen den, die dieſen Brieb ſent oder horent leſen, daz ich mit guden Willen geloben ſtede und nit zu halden die Briebe, die unſer Vader ſelige Grebe Wilhelm fürgenant hait gemachet und beſigelt, mich und minen Bruder Wilhelm zu beſchedene na ſime Doide ſiner Herſcheffte, und mit Urkunde auch beſigelt hant mime Ome der Grebe van Waldecken und ſine Bruder, und nit dieſelben Briebe ſtent van Worten zu Worten, die geloben ich ſtede zu halten ane Argeliſt. Und des zu Urkunde han ich dieſen Brieb beſigelt mit mime Ingeſigel, und han gebeten minen lieben Swager Greben Walraben von Spanheim, Herrn Werner von Randecken, Herrn Lamprecht von Sconenburch, und Herrn Philips von Sconecke,* Ritter, dat die dieſen

* Das Siegel Lamprechts von Schonenburg hat in einem dreieckigten an beiden Schenkeln ausgebogenen Schilde ſechs Herzen in drei Reihen. Das Siegel Philipps von Schoneck hat einen ähnlichen Schild mit einem Querbalken. Die übrigen Siegel ſind abgefallen.

Digitized by Google

dieſen Brieb mit mir beſigelen. Und wir Walrabe Grebe zu Spanheim, Werner von Randecke, Lamprecht von Sconenburg, und Philips von Sconecke fürgenant, han durch Bede Junchern Dythers von Katzenelenbogen dieſen Brieb beſigelt mit unſen Ingeſigelin, der gegebin wart, do man van Criſtes Geburte zalde duzint Jar druhundert ane eins verzich Jar, uff ſant Paulins Dagh.

CCXL.

Der Official des St. VictorStifts zu Mainz läßt die von Graf Wilhelm von Katzenelnbogen dem Graf Diether von Katzenelnbogen ertheilte Präſentation zur Pfarrei Beſſungen bekannt machen.

den 20. Oct. 1339.

Offic: Domini Prepoſiti Eccleſie Sancti *Victoris* extra Muros *Mogunt.* Plebano *Wickenhuſen* Salutem in Domino. Ex parte Nobilis Viri *Ditheri* de *Katzenelenbogen* nobis extitit humiliter ſupplicatum, quod cum ipſe ad Parrochialem Eccleſiam in *Beſſingen*, vacantem ad preſens ex libera reſignatione *Alberti* Sacerdotis olim Rectoris ejusdem Eccleſie, nobis per Nobilem Virum Dominum *Wilhelmum* Comitem de *Katzenelenbogen*, ad quem dicte Eccleſie preſentatio dinoſcitur pertinere, ſit legitime preſentatus, quatenus ipſum de dicta Eccleſia dignaremur inveſtire; Nos vero juxta doctrinam Apoſtoli nemini cito manum imponere volentes, ſed unicuique jus ſuum in dicta Eccleſia fore ſalvum, vobis mandantes, quatenus ſtatim viſis preſentibus dictam Eccleſiam perſonaliter accedentes ibidem publice proponatis proclamationis edictum, citetis peremptorie omnes & ſingulos, qui ſua de dicta Eccleſia crediderint intereſſe, ut feria quinta proxima poſt Feſtum omnium Sanctorum compareant coram nobis de jure ſuo, ſi quod eis in dictam Eccleſiam competat, onſuri * cum intimatione, qui ſive venerint ſive non nos nichilominus in dicto proclamationis negotio ut juſtum fuerit procedemus, abſentia quorumcunque non obſtante R. Lr. SS.

Datum Anno Dni M. CCC. XXXIX. XIII. Kal. Novembr.

CCXII.

Siegfrieds von Hohenſtein lehnRevers gegen Graf Wilhelm von Katzenelnbogen.

den 1. Febr. 1343.

Ich Sifrit von Hoinſtein veriehen offenlich an dieſem Brieſe und dun kunt allen Luden, daz ich und mine Erben ze Lehen han von dem Edeln Manne und minen lieben Heren Greff Wilhelm von Katzinelnbogen von irſt Holzhuſen daz Dorff, daz ander ſit Hoinſtein liget,

* vermuthlich ſoll es reſponſuri heiſſen.

Digitized by Google

liget, und waz darzue geboret; vortme die Weizgulde, die Korngulde, und die Penninggulde ze Dieffenbach by Limburg, die min Neſen hant; vortme zwenzig Malder Habern zu Drinſprunge in dem Dorfe, da daz liget by Kemel. Des zue Urkunde geben ich diſen Brief beſigelt mit minen hangenden Ingeſigel.

Datum Anno Domini M. CCC. XLIII. Sabbato ante Purificationem beate Virginis.

CCXIII.

Conrads von Frankenſtein Zuſage an die Grafen Johann und Eberhard von Katzenelnbogen wegen der Oeffnung ſeines Schloſſes Frankenſtein.

den 8. Mai 1343. *

Ich Conrad von Franckinſtein verjehen uffenliche an dyßem Brieffe, und don kont allen den, die ummer in anſehent oder horent leſen, daz ich gelobit han und geloben auch by guden Truwen an Eydes ſtad vor mich und alle mine Erben an dyſem Briefe, daz ich oder die vorgenannten min Erben nyman entalden oder huſen ſollen uff myme Huſe zu Franckinſtein wider dy Edeln Herren Grave Johann von Katzinelnbogen, oder wider Junckere Ebirharten von Katzinelnbogen, ſynen Neven, oder wider ir Erben, und daz ſich auch nyman van demſelben Huß behelfen ſal in dy keine Wiß, den vorgenanten min Herren von Katzinelnbogen Grave Johann und Junckre Ebirharte und ire Erben Schaden zu dunen nu oder hernach eweeliche, ane alle Geverde, ane alleine daz Romiſche Riche mag und ſal ſich wole von dem egenanten Huße Franckinſtein ſchirmen und behelfen ane Widerrede eynes yglichen, und ane alle Geuerde, und ane alleine were iz Sache, daz min egenante Herren Greue Johann und Junckere Ebirharte von Katzinelnbogen oder ir Erben mir oder min Erben uffenliche Unrecht und Gewalt don wolden oder deden, ſo mochte und ſolde ich mich behelfen und min Erben von dem Huſe Franckenſtein ane Widerrede. Und ich Conrad von Franckenſtein gelobe mit guten Truwen an Eydes ſtad alle dyſe vorgenanten Stucke ſtede und veſte zu halden ane alle Geuerde

und

* Eben dieſer Conrad von Franckenſtein hatte ſchon im Jahr 1340. Freitags vor Oſtern (21. Apr.) benanten Graf Johann und Eberhard von Katzenelnbogen in Anſehung der Oeffnung ſeines Schloſſes Frankenſtein gleiche Verſichrung in einem andern Briefe gegeben, worin er der erwähnten Grafen Burgmann zu Auerberg wird, gegen ein Burg-Lehn von zwanzig Pfund Heller, das er ihnen in dem Dorf Eberſtadt mit Gütern wiederlegt. Es unterſiegeln: Henrich Erzbiſchof zu Mainz, Rupert Herzog zu Baiern PfalzGraf bei dem Rhein, Engelhard von Winſperg, Conrad von Bickenbach, Conrad Schenk von Erbach, und Eberhard Schenk Rauch, und gegen alle dieſe, ſo wie gegen das Römiſche Reich, wird auch benannten Grafen von Katzenelnbogen die Oeffnung des Schloſſes verſagt. — Die Urkunde war weitläuftig, und dabei nicht völlig richtig abgeſchrieben: ich habe ſie alſo, da ſie ohnehin weiter nicht das geringſte Merkwürdige enthält, weggelaſſen.

Digitized by Google

und Argeliſt. Und des zu Orkunde han ich min eygen Ingeſigil gehenckit an dieſen Brief, und han gebeden den edlen Hern Schenke Conrad von Erpach, Schenke Ebirhart genant Rauch, min Oheim, Her Herbord Byng Schultheyze zu Oppinheim, und Hern Wernher Gauwer von Heppinheim, Rittere, daz ſy auch zu Urkunde dirre vorgeſchriben Dingen und miner Bede willen ir Ingeſigele gehenkit haut an dyſen Brief. Wir Schenke Conrad, Schenke Ebirhard, Herbord Byng und Wernher Gauwer, Ritter, wann wir by dyſen vorgeſchriben Dingen geweſt ſin, ſo han wir alle des zu Urkonde, und durch Bede willen des vorgenanten Hern Conrads von Franckinſtein unſer Ingeſigele gehenckit an dieſen Brif, der gegeben wart, da man zalte nach Criſtes Geburte drutzehenhundert Jar darnach in dem druꝑtzegeſteme Jare, des Donresdages nach Sante Walpurge Dag der heiligen Juncfrauwen.

CCXIV.

Der Grafen Adolph von Berg und Johann von Naſſau Schiedsrichterlicher Entſcheid zwiſchen Graf Johann von Sayn und Graf Johann von Katzenelnbogen.

den 21. Sept. 1343.

Wir Adolff Graue von dem Berge, und wir Johann Graue von Naſſauw umb ſolich Zweyunge und Ufflauff, als geweſt iſt zuſchen dem Edeln Herrn Graue Johann von Seyne uff eyne Syte, und Graue Johann von Katzenelnbogen uff die ander Syte, dez ſie zu Raube und zu Brande komen waren, und dez ſie zu uns beyderſyt an uns gegangen ſint, zu ſunen ſy mit eynander mit Myne oder mit Recht nach irer beyder Kuntſchafft, Anſprach und Antwurte, und wir die Brief gehoret haben, wie ſie uns des gloubt hant, und zu uns gegangen ſint, dez ſin wir Greue Adolff von dem Berge, und wir Johann Graue zu Naſſauwe vorgenant ſemetliche eyndrechtig worden zu ſprechene, und beſagen yne eyn fruntliche Myne und Sune ane Eyde und ane Recht, die ſie und alle ire Erben feſtiglichen halten ſullen, alſo daz der vorgenante Graue Johann von Seyne ſal geben Grauen Johann von Katzenelnbogen oder ſinen Erben xvj Phunt, ye eyne kleyne Gulden vor eyn Phunt, oder xij alde Groſſen, oder Pagament als darvor genge und gebe geburt, und ſal ime bewyſen vor die egenante Somme Geltis einhundert Phund und lx Phund Geldis jerlich Gulten des vorgeſcrebin Pagaments, da er habendig und feſte ane ſy, und ſal auch ine ſicher machen, daz ſie ime alle Jare fallen, und ſal daz geſcheen und ime vollenendet in dieſen nehſten vier Wochen, als dieſer Brieff gegeben iſt. Und we auch Sache, daz dez nit entgeſchege, und Bruch wurde in der vorgeſcrebin Zyt, ſo ſulde, welchem der Broch geſcheen were, mane den andern, daz er ime hielde, als ir Sunebrieff beſaget, die ſie und ime gegeben hant. Auch ſprechen wir die vorgeſcrebin Herrn, daz der Greue von Seyne vorgenant

oder ſine Erben die vorgeſcrebin Gulte loſen mogen von Graue Johann vorgenant, oder von ſinen Neben, ye x Phunt der egenanten Gulte mit j Phunte der vorgeſcrebin Werunge, ane Widerſprache Greue Johann vorgenant oder ſiner Erben, ſo lange, byß daz die Gulde gentzlich ledig und loiß wurde. Und des zu Urkund und merer Sicherheit han wir Greue Adolff von dem Berge, und wir Graue Johann, die vorgenante, unſire Ingeß an dieſen Brieff gehangen, der gegeben iſt nach Gots Geburte xiij hundert Jare und xliij Jar, off ſant Matheus Tag der heiligen Apoſtellen.

CCXV.

Johann von Auerberg vergleicht ſich mit Graf Wilhelm von Katzenelnbogen wegen einiger Gefälle zu Beſſungen, und verkauft ihm die Vogthei daſelbſt.

den 21. Dec. 1343.

Ich Johan genant von Urberg bekenne mich an dieſem Briefe und dun kunt allen den, die in ſihent oder horent leſen, daz ich mit mine Heren Greff Wilhelm von Katzinelnbogen gutliche geſunet und gerichtet bin alliz des Krigis, Zweyungen oder Miſſelungen, die wir undereinander han gehabt bit uff diſen hutigen Dag, alſo, daz ich behalden ſal in dem Dorffe zue Beſſingen funf und zwenzig Malder Korngulde, fier Phunt Haller Geldis, und zwelf Zinshunre zue allem dem Rechte, als ez min Vater und min Bruder an mich hant bracht, und min Deil in den Gudern; Auch als an mich iſt komen, alſo ſal ich ez und min rechten Erben von mime Heren vorgenant und ſinen rechten Erben zue Lehen-Rechte beſitzin und behalten, und waz ich oder min Aldern über dieſe egenant Gulde hatten in dem Dorfe zu Beſſingen, oder darumbe, an Gerichte, an Luden, an Dienſten, an Fobihen, an Faſnacht-Hunren, an Herbergen, und an alleme deme, daz darzue gehoret, erſucht und unerſucht, daz han ich verkouft vor mich, vor min Erben, und vor alle die, die Recht oder Forderunge darzue hant, oder hernach gewinnen mochten, und bin des Geltz wol bezalt, und ſal die Vogdie vorgenant, und waz darzue gehoret, mins Heren Greff Wilhelm ſin und ſiner Erben, an allerley und allerhande Argliſt, die Man oder Wip erdencken mochte, one Geuerde. Daz diſe vorgeſchreben Stucke veſte ſin und ſtete verliben, ſo han ich min Ingeß zue eine Urkunde gehangen an diſen Brief. Auch han ich gebeden Heren Johanne von Oſſinheim, einen Ritter, und Conrad Emiche von dem Hane, minen Sweher, daz ſi ir Ingeſigel zu dem minen hant gehangen an diſen Brief; und wir Johann und Conrad vorgenant iehen, daz wir durch Bede Johanns vorgenant unß Ingeß zu den ſinen han gehencket an diſem Brief.

Datum Anno Domini M. CCC. XLIII. ipſo die ſancti *Thome* Apoſtoli.

Digitized by Google

CCXVI.

Graf Eberhard von Katzenelnbogen läßt ſich von ſeinem Bruder Graf Wilhelm in Anſehung ſeines Erbtheils unter gewiſſen Bedingungen mit Geld abfinden.

den 31. Dec. 1343.

Ich Ebirhart von Katzinelnbogen verjehen offentlich an diſme Briefe, und dun kunt allen Luden, daz ich mit vorbedachtem Mude und mit Rade miner guder Frunde eindrechtig bin worden mit mim Bruder Gref Wilhelm von Katzinelnbogen, und ſin unter uns alſo geſazit, und gefazt, daß er mich bewiſt hat druhundert Phunt Heller Geldis järlicher Gulde, den Gulden von Florenz vor ein Phunt oder zwolff alde Groſchen vor ein Phunt Hallere zu rechen, uff ſine Zoll zu St. Gewere, die mir ſin Zollnermeiſter alle Jar zu 4. Geziden ſal je zu dem Vierteil Jars funff und ſiebenzig Phunt Hallere, und ſin Huß zu St. Gewere inden an dem Marckte, und daz Gertechin daz dar entgene überlieget. Auch iſt gereit, wer is Sache, daz min Bruder egenannt des Zolns entweltiget oder entwert wurde, daz God verbide, ſo ſol er mich bewiſen binnen Jares Friſte an Gut und an Gulde, dar ich miner druhundert Phunt Geldis ſicher ſy, ane Argeliſt. Darum han verzegen und verzihen an diſem genwortigen Briefe uff alle die Gut, Gulde oder Herrſchafft, die unſer Vatter ſeel. Gref Wilhelm an uns bracht hat, und daz ich Fordrunge darzu ſall haben alz lange min Bruder vorgenannt lebt. Wer auch Sache, daz min Bruder vorgenant Libeserben machte oder gewunne mit diſem Wibe, die er hat, oder mit einre ander, die er nach dieſer Todte keuffte, ſo ſall die Herrſchafft fallen und die Veſten an ſinen aldeſten Sun; und luſtet mich mit dem oder mit den zu teilen, ſo mag ich mine druhundert Phunt Geldis wider inwerfen, und mag min Deil an dem eigen nemen, alz ich darzu geborn bin, ane jemands Widerſprache. Dieſe vorgeſchriben Stucke gelouben ich an Eides ſtat alle veſte und ſtede zu halden, ane allerhand Argeliſte und Geverde. Des zu Urkund geben ich dieſen Brief beſigelt mit mime hangenden Ingeſigel, und zu merer und feſter Stedichkeit han ich gebeden minen Bruder Herrn Dyther Abt zu Prüme, minen Swager Graf Walrab von Spanheim, Herrn Johann von Battinborg, Herrn Philipps von Schoncke, Herrn Johann Bys von St. Gewer, Rittere, und Tilmann von Boxberg, einen edeln Knecht, die über dieſe vorſprechen Sachen und Stucke geweſt ſint, daz ſie dieſen Brief mit mir beſigelt hant. Und wir Dyther von Gots Gnaden Abt zu Prüme, Walram Graf zu Sponheim, Johann von Battinborg, Philipps von Schonecke, Johann Bys von St. Gewere, Rittere, und Tilmann von Borberg verjehen uns, daz wir by dieſen vorgenanten Stucken geweiſt ſin, und durch Bede willen Eberhardis vorgenannt dieſen Brief mit pu beſigelt han.

Datum Anno Domini M. CCC. XLIII. uff Jars Abent.

Digitized by Google

CCXVII.

Erzbiſchof Balduin zu Trier und König Johann von Böhmen ſprechen als erkohrne SchiedsRichter zwiſchen den Grafen Wilhelm und Johann zu Katzenelnbogen wegen der Güter zu Naſteden und Reinheim.

den 18. März 1345.

Wir Baldewin von Gots Genaden Ertzebiſchoff zu Triere, des heiligen Romiſchen Richis durch Welſchelant Ertzecanzeler, und wir Johann von deſſelben Genaden Kunig zu Behemen und Gref zu Lutzelenborg, dun kont allen Luten, wan die Edeln Wilhelm und Johann Grefen von Katzinelnbogen, unſer Mage und Man, alle ir Zwiunge Erigis und Miſſelunge, die tuſchen in geweiſt ſin, alz von den Guden zu Naſteden und zu Rinheim bi uff diſen hutigen Dag, an uns verlieben ſin genzlich Recht darüber zu ſprechene, ſo han wir uns an unſern Mannen und Frunden erfarn und mit in beraden, und ſprechen vor ein Recht, von erſt alz von dem Gude von Naſteden, welichen der vorgenanten zweier Greffen duncket, daz ime der ander Unrecht do an deme Gute, der ſal fordern an den Herren, von deme daz Gut ruret, und heiſchen, daz er ime Dage mage vor ſine Man, und ſal den Dagen nach gen alz ein Recht iſt, und davon nemen waz der Herren Man deilen von den Stucken. Vortme alz von deme Gute zu Rinheim ſprechen wir vor ein Recht, waz Gref Wilhelm vorgenant Gutis enbußen der Orat zu Rinheim gelegen gewunnen hait, oder yme erteilet iſt, daz Gref Dyther von Katzenelnbogen ſeel. ſin Vetter inne hatte, daz man demſelben Gref Wilhelm billichen den Nutz, der von dem Gute gefallen iſt, wiederkern und richten ſal alz lange man yn yme genomen und uffgehaben hait. Iſt auch die Kuntſchaft, die von deme Gute weis, geſeſſen unter Gref Johann, ſo ſal er ſy darzu halden ane alle ſinen Zorn, daz ſie ſagen, waz ſie von den Stucken wiſſen. Dis vorgenant unſer Sprechen antworten wir den vorgenanten Partien beſigelt mit unſern Ingeſigeln, die daruff ſint gedrucket, zurücke.

Geſchihn und geben zu Trire, do man zalte von Godis Geburte druzihenhundert funf und fierzig Jar, uf den achtzihenden Dag des Mandis Marcius genannt in latine.

CCXVIII.

Die Grafen Johann und Eberhard von Katzenelnbogen errichten mit Graf Wilhelm von Katzenelnbogen einen BurgFrieden zu Dornberg, und beſtimmen auf vorkommende Streitigkeiten SchiedsRichter.

den 25. Apr. 1345.

Wir Johann und Ebirhart Greben zu Katzinelnbogen verjehen offenlich an diſme Bryfe, und dun kunt allen den, die in ſihent oder horent leſen, daz wir mit bedachtem

Mude

Mude und mit Rade unſer Frunde ſin eintrachtig wurden eins rechten Burgfrieden zu Dorinberg mit dem edeln Manne und unſerm lieben Neſen Graf Wilhelm von Katzinelnbogen, der alſus beſteinet und begangen iſt, und alſus ane geit: Zu Berckau an der Mulen biz uff Gerauer Feld den Bruchrein her in uff die Budelborner Straſſe, die Budelborner Straſſe her in biz uff die Brucken, den Weg herwieder in biz uff den Loißwech, den Loißwech uff biz hinter Nalis Wieſen hin biz uff Bercker Waſen, und Bercker Waſen her inwider biz uff die Mulen. Dieſen Burgfrieden han wir geſechert und gelobit, und zu den Heilgen geſworen vor uns und unſer Erben ummer und ewelich veſte und ſtede zu haldin mit ſullicher Burwette, alz hernach geſchreben ſtet. Zu dem erſten, daz unſer keiner an des andern Lip noch Gut griſen noch taſten enſal, ez ſi tuſchen uns oder mit Krig, und unſer jeglicher den andern beſchirmen und beſchuden ſal wider einen jeglichen binnen den Burgfrieden. Anderwerbe, daz unſer keiner jeman enthalden ſal alda zu Dorenberg, wir wurdenz dann ſementlich eindrehtig und zu Rade. Vortme, daz unſer keiner dem andern ſchaden ſal uz den vorgenanten Huß, noch drin, ez ſi Krig tuſchen uns oder nitz und waz unſer arme Lude beyderſit dain ſtihent, daz ſol Friden han. Anderwerbe, daz ſich unſer Burgmann beyder Sit, die wir da han, und hernach gewinnen mogen, uz dem egenanten Huſe behelfen mogen zu allen irn Rechte, alz verre wir in dez gunnen. Vortme iſt gereit, wer iz Sache, daz kein unß Geſinde oder Diener den Burgfrieden brechen, den ſullen wir ob unſe Amtlude haldin ob wir mogen, und hain darubir gekorn wir Johann und Ebirhart Grefen vorgenant von unſer Siten den ſtrengen Ritter Herrn Werner Gouwer von Heppenheim, und unſer Nebe Greſ Wilhelm den ſtrengen edlen Knecht Diemer von Rorbach, die erfarn und beſten ſullen, an weme der Bruch ſy, und ſullen die zwene an weme ſie den Bruch findent, in daz dun richten und kern binnen einem Mande alz ſie zitlich und beſcheidelich dunket. Wer aber Sache, daz der Sinre, der den Bruch gedan hette, nit gehalden wurde, und uz dem Burgfriden queme, der ſal in unſer keiner Veſte noch Sloz nummerme komen, und ſollen ſementlich ſine Finde ſin, biz her den Bruch gerichtet, alz die zwene, die wir darüber gekorn han, duncket daz zitlich ſy. Und wer iz Sache, daz die zwene Raitman zwiende würden, und nit eindrechtig weren, ſo hant ſie Macht, eynen dritten Man zu kiſen, der ein gelich ſy von beyden Partien, und ob es nit dun enwile, ſo ſulen wir in beyder Sit biden, daz er ſich der Sachen anneme, und zu welchen der dritte Man felt, daz ſal Muge und Macht han. Wer auch Sache, daz der zweier Raitman, die wir darüber gekorn han, einre abeginge von Dodis wegen, oder von ander Htnderſal, daz drin vallen mochte, von welcher Partien der iſt, ſo ſal die ander Partie dem kontlich verboden des der Raitman waz, daz her einen andern kiſe binnen einem Mande an ſine Stat, und tede er dez nit, ſo mag der ander Raitman zu yme einen kiſen an ſine Stat der verſarn iſt oder nit daby ſin enmag. Vortme iſt auch geret, welcher unſer Krieg hette, und den andern mante, daz ſy ir Huß beſtellte zu Dornberg vorgenannt, ſo ſullen wir Johann und Ebirhart Grebin vorgenannt

ſchs

ſehs gewapent Schuzen uff unſe Koſt ſenden uff daz Huß zu behaldin, und unſer Nebe Gref Wilhelm auch ſehs gewapent Schuzen uff ſine Koſt, und die dinne zu verlieben alſo lange der Krieg wert. Alle diſe vorgeſchritene Stucke und jeglich beſunder gelobin wir vor uns und unſe Erbin ſtede und veſte zu haldene, wie ſo vorgeſchriben ſtant, an allerley Argeliſt; und welcher unter uns daz breche mit Argeliſt, daz God verbide, der ſal ſin truwelos, erlos, und meineidich. Des zu Urkunde und Behaldunge ſo geben wir Johann und Eberhart Greben vorgenant dieſen Brief beſiegelt mit unſern groſen hangenden Ingeſiegeln, und han gebeden zu merer Stedichheit den ſtrengen erſam Rittere Herrn Hartmuden von Beinsheim, Herrn Werner Gowet von Heppenheim, Herrn Reinbold von Renſe, und Herrn Richwin von Hoinſtein, daz ſie ir Ingeſiegele mit den unſen gehangen hant. Und wir Hartmud, Werner, Reinbold, und Richwin, Rittere vorgenant, bekennen unß, daz wir durch Bede willen unſer Herrn Grefen Johanns und Ebirharts vorgenant unſer Ingeſiegele zu den irn an dieſen Brief gehangen hant zu eime Urkund aller dieſer vorgeſchrieben Ding, der geſchreben wart uff dem Velde by Grunowe, do man zalt von Kriſt Geburte druizihenhundert und fünff und fierzig Jar, uff Sant Marx Dag des heiligen Evangeliſten.

CCXIX.

Abbt Diethers zu Prüm lehensherrlicher Spruch wegen der zwiſchen ſeinem Bruder Graf Wilhelm zu Katzenelnbogen und dem Graf Johann von Katzenelnbogen ſtrittigen Hälfte des Dorfes Naſteden.

den 20. Jun. 1346.

Wir Dyther von Gots Gnaden Abt zu Prüme dun kunt allen den, die diſen Bryf ſihent oder horent leſen, daz wir des nehſten Dinſtagis nach Sant Gervas Dage ſelbe ſatzen ze Gerichte zu Prume, da Gref Wilhelm von Katzinelnbogen unſer Bruder, und Gref Johann unſer Nefe auch von Katzinelnbogen vor uns ſtunden, und ſich beede vervorſprecht hatten, als in Dag dar beſcheiden was, um das Dorf halbis ze Naſteden, daz Gref Dythers unſers Vettern ſeeligen und ſins Sons was, und van uns zu Lehen ruret; da ſtund Gref Wilhelm unſe Bruder vorgenant, und genugte ime unſer Manne Urteil, und wie yme dag darteſcheiden waz, daz verſluch Gref Johann vorgenant, und ſchiet ane Urlop van Gerichte. Des bat uns Gref Wilhelm vorgenant, daz wir yme ein genedich Richter weren, und yme Recht teden, ſit wir er ſinre Dage uz und uz gewartet hette, und nach dem gangen alz er von Rechte ſolde; des beluden wir unſe Man, daz ſie uns wiſten, wie wir darzu dun mochten, daz in beiderſit Recht geſchehe, und wir unſe Gerichte behilten. Do wiſten unſe Man uff den Eit, kunde Gref Wilhelm vorgenant ſin Deger bewiſen, und wer dan diz ſin vierter Tag, daz er ervolget hette, und

was

man yme billich richten ſulle, des bracht Gref Wilhelm vorgenant zu ſin Deger und ſin Dage alz er von Rechten we ſolde. Des beluden wir anderwerbe unſe Man, wie wir yme von Rechtis wegen richtin ſolden; die wiſten uff den Eit, daz wir Gref Wilhelm vorgenant in ſulden ſetzen in daz Dorf halbis zu Naſteden und Ban und Fride daruber dun und Gewalt abelegen, alß verre, als wir mochten. Des ſatzten wir Gref Wilhelm vorgenannt in das vorgenannte Gut, und ſetzen in darin über mitz diſen genwurtigen Bryf in allen dem Rechte als Gref Dyther unße Feder ſeel. und ſin Son darinne ſaſſen, und han yme Ban und Fride darubir gedan, Urkunde unſer Manne, die daran und uber waren, mit Namen Herrn Gerardz Herrn zu Hain, Herrn Friederichs von Dune, Herrn Philips von Schonecke, Herrn Johann Boß von Waldecke, Herrn Gerhards von Wachendorf, Herrn Johann Schmeich, Herrn Henne Bys, Herrn Johann Bys, Herrn Johanns Komthur von Ludisdorf, Herrn Johanns von Schonecke, Herrn Rinhards von Buche, Ritter; Cunen Herrn zu Ure, Winantes von Waldecke, Ude Bys, Tylmanns von Borberg, Dytherichis von Welcherhuſen, und ander viel unſer Manne Rittermezich. Des zu Urkunde geben wir dieſen Bryf beſigelt mit unſem hangenden Ingeſigel, und hain gebeden Herrn Gerard Herre zu Hain, Herrn Philips von Schonecke, Herrn Johann Boß von Waldecke, Herrn Henrich Bys, Herrn Johann von Schonecke, Herrn Johann Bys, Ritter, und Winant von Waldecke, Edelknecht, daz ſie diſen Bryf mit uns beſigelt hant. Und wir Gerard, Philipps, Johann, Henrich, Johann, Johann, und Winant vorgenannt verjehen, daz wir durch Bede willen unß Herrn von Prume, und auch ſint wir by diſen vorgeſchreben Stucken geweiſt ſin, diſen Bryf mit yme beſigelt han, der geſchreben wart, do man zalte von Criſts Geburte druitzihenhundert und ſehs und vierzig Jar, des Dienſtagis alz vorgeſchreben ſteit.

CCXX.

Henrich von Rodenſtein verkauft ein Viertheil des Schloſſes Rodenſtein, und was er zu Lützelnbach und Brandau hat, wiederlöslich an Graf Wilhelm von Katzenelnbogen.

den 1. Nov. 1346.

In Gottes Namen Amen. Ich Henrich Herr zu Rodenſtein, und Agnes myn eliche Hußfrau, und alle unſer Erben thun kunt allen Luden, die dieſen Briff ſehin oder horen leſen, das wir eyntrechtiglichen und mit ſampter Hant han verkauft unſerm lieben gnedigen Hern Graven Wilhelm von Katzenelnbogen und ſinen Erben eyn Vierteil an dem Huße zu Rodenſtein, inwendig an der Burg, und ußwendig an dem Vorhoiſe, und eyn Garten zue bewiſen an myne Teil, und den Weg gemeyne uf und zu riden und zu farne, und den Walt das feſtenteill zu mynem

Halbenteill zm allen Notzen, wie ſie geheiſſen ſint, und alles das ich han zm Lutzelnbach, und zm Branda, erſucht und unerſucht, Gut, Ziehinden, Gerichte und Dorff, in Felde, Waſſer und Weide, und wie man es nenet, Recht und Unrecht, zm glicher Wiße als es min Altfordern an mich hant bracht, umb ſechshundert Pfunt Heller, die er mich gewerit hat gar und gentzlich, und in mynen Notz gewant han. Und dieſer Kauff iſt geſcheen mit Willen und mit Verhengnis myner Brüder Erkingers und Rudolpffs ꝛc. ꝛc. * Zu einer meren Stedigkeit han ich Henrich von Rodenſtein vorgenant myn Ingeſiegel gehangen an dieſen Brieff, und han gebeten Erkinger myn Bruder, und Bechtolt myn Swager Hern zu Liebſperg, und die Edeln Knechte Diemar von Roirbach, und Diemar von Yllebach, das die dieſen Brieff mit myr beſiegeln —— — der gegeben wart, da man zailte von Criſtus Geburt dryzehinhondert und ſechs und vierzig Jare, uf Allerheilgen Abint.

CCXXI.

Der Stadt Mainz Verwilligung, dem Graf Wilhelm von Katzenelnbogen jährlich auf Lebenslang hundert Pfund Heller zu zalen.

den 4. Dec. 1346.

Wir die Burgermeiſter und der Rait gemeinlich der Stat zue Mentze bekennen und veriehen uns offentlich an diſem Bryfe, umb alſulche Frunſchaft und Dienſt, die der Edel Man Greff Wilhelm von Katzinelnbogen uns getan hait der Stat zue Mentze, und noch dun mag, han geluwen und gegeben syn Lebtage Hundert Phunt Geldis alle Jar, und wan er nyt en iſt, ſo

ſal

* Das übrige enthält die gewöhnliche Formeln von Beobachtung des Burgfriedens und der Wiederlöſung, das ich aber, weil es zu weitläuftig und unerheblich iſt, übergangen habe. Aus eben der Urſache führe ich einige andre hieher gehörige Urkunden nur Auszugsweiſe an.

Im Jahr 1347. Feria quarta proxima poſt diem Mathie Apoſtoli (27. Febr.) verkauft Erkinger Herr zu Rodenſtein wiederlöslich an Graf Wilhelm von Katzinelnbogen ein Viertheil an dem Hauſe Rodenſtein, das ſein Theil halb iſt, und alles was er hat zu Branda, zu Nuwenkirchen, und zu Steina, wie auch ſein Theil an dem Zehenden zu Nytz — mit Willen und Verhängniß ſeiner Brüder Heinrichs und Rudolphs.

Im Jahr 1356. Feria quinta ante Ambroſii diem Epiſcopi (31. März) verſpricht Heinrich Herr zu Rodenſtein, und Agnes ſeine eheliche Hausfrau, an Graf Wilhelm von Katzenelnbogen dreißig Pfund Heller zu zahlen, im Fall er an der Burg Rodenſtein bauen wolle.

In eben dem Jahr 1356. ipſo die ſancti Petri ad Vincula (1. Aug.) beurkunden Henrich Herr zu Rodenſtein und deſſen eheliche Hausfrau Agnes, daß ihnen Graf Wilhelm von Katzenelnbogen auf ihren ihm bereits verſetzten Antheil am Schloß Rodenſtein noch weiter dreihundert und vierzig Pfund Heller vorgeſchoſſen.

Digitized by Google

ſal iz der Stadt ledig und los ſeyn. Die nemelich Gulde ſal yme vallen und werden allewege, uff ſant Johans Dag zu Winnachten funfzig Phunt, und darnach uff ſant Johans Baptiſten Dag zue Mittenſomer auch funfzig Phunt. Auch iſt gereit, waz Kornis und Winis dem vorgenanten Greffen wer oder wechſet in ſine Lande, daz ſyn iſt, daz mag er zue Mentzen infuren und wider uzfuren, wanne er wil, an Hinderſal der Stede. Daz diz ſtede und veſte verlibe, ſo han wir unſs Stede Ingeſigel zu Gezugniße an diſen Brpf gehangen, der geſchreben wart, do man zalte nach Criſt Geburte druitzihen hundert und ſechs und virzig Jar, uff ſant Barbern Dag der heiligen Jongfrowen.

CCXXII.

Extracte vom Jahr 1346.

1, Im J. 1346 bekennen Abt Wilhelm und Convent zu Arnſtein, und Dietrich von Staffel, des Abts Bruder, daß ſie Graf Johann von Katzenelenbogen auf einen groſen Tornos, den er vom Reich am Zoll zu Erenfels hat, 634. Pf. Heller geliehen, alſo daß ſie denſelben Tornos ſo lange heben ſollen, bis ſie ſolche Summe Gelds ganz und gar wieder haben, und hat wohlermelter Graf ihnen deſſen zu einem rechten Unterpfand den Dünchhof zu Lollenſcheidt, Paile (Pohl), Rode und Wolffrade, mit Gülten, Gericht, Recht, Gewohnheiten und Leuthen, die in den Hof gehören, wo die geſeſſen ſind, desgleichen die Mühle in der Dreffenbach, und was er Rechts zu Sinckofen hat, eingeſetzt, dieſelbige uf den Fall der Verhinderung am Zoll ſo lange zu gebrauchen, bis ſie ihres Geldes gefriediget ſeyen. Dat. ♂ poſt Epiph. (10. Jan.)

2, Im J. 1346 verſpricht Philipp Herr zu Iſenburg und Grensau, dem Graf Johann zu Katzenelenbogen aus ſeiner Gülte zu Wilmar jährlich 60. Mark Pfennige zu zahlen, welche an den 100. Pf. Hellern, die der Graf an Johann Kelnern und ſeine Erben, Bürger zu Limburg, angewieſen, abgehen ſollten, und das ſo lange, bis er erſagtem Graf 700. Mark Pfenn. entrichtet habe ꝛc. Dat. Ψ ante Walpurgis (28. Apr.).

3, Im J. 1346 bekennen Friedrich Thumprobſt zu Worms, und Emich, Gebrüder, Grafen zu Leiningen, daß ſie den Graf Wilhelm zu Katzenelenbogen, wegen einer Bürgſchaft zu Mainz über 425. Pfund Heller, löſen und ſchadlos halten wollen. Dat. ☾ ante Urbani (19. Mai).

4, Im J. 1346 haben Adolph und Johann, Gebrüder, Grafen von Naſſau, ſich mit Graf Johann von Katzenelenbogen zehn Jahre lang verbunden, ihme wider menniglichen, wo er ſeines Rechtens an ihnen bleiben will, zu helfen.

5, Wir Ulrich Herr von Hanau bekennen offentlichen ahn dießem Brieffe allen den, die ihn ſehen oder hören leſen, daß wir den geiſtlichen Herrn Apte Hartmann von Schlüchtern, und ſin Gotshuß ſchirmen ſollen und ſchuren zu ſein Rechten und zu ſin Nothen, glicherwiß alß unßer ſelbſt Gut. Auch wolln wir von unßern Amptluthen undt von unßern Fründten zu Hanau, zu Steinau, zu Schwarzenfels, oder wo ſie geſeßen ſin in unßern Stätten und Schloßen, daß ſie den vorgenannten Herrn ſin Gut und ſin Gotshuß ſchirmen und ſchuren, wir ſin uſenwendigk oder innenwendigk deß Landes, volleglich und genzlich als unß ſelbenß Gut. Wo ſie des nit entheten, das wir in nit glauben, ſollen ſie wiſſen, daß ſie unß mit nichte Lieb daran thun. Daß dieſe vorgeſchrieben Rede ſtete und veſt pliben, han wir ehegenannt Ulrich den vorgenannten Herrn dießen Brief gegeben, verſiegelt mit unßerm Ingeſiegel, der ward gegeben, da man zahlt von Chriſtus Geburt druzehnhundert Jahr, darnach im ſechs und vierzigſten Jahr ahn Sanct Lucias Tage (13. Dec.). *

CCXXIII.

Landgraf Henrich verſpricht dem Graf Johann von Naſſau Hülfe wider ſeine Feinde, und nimmt wegen der Verköſtigung der Hülfsvölker, und wegen der Gefangnen Abrede mit ihm.

den 3. Febr. 1347.

Wir Heinrich von Godes Gnaden Lantgrebe zu Heſſen bekennen uffenlich an dieſem Brieffe, das wir vns mit dem Edeln Manne Greben Johanne von Naſſau Hern zu Merenberg vnſerm lieben Neben veſtlich verbunden vnd verſtricket han, alſo das wir yme truwelichen ſollen vnd wollen beholffen ſin vff allermenlichen die wile wir leben, vßgenommen das Riche, vnſe Heren von Meydeburg, vnſe Here von Münſter, vnſe Swager der Marggrebe von Myſſen, vnd vnſt Oheim Grebe Heinrich von Hennenberg. Auch iſt geredt, wers das wir yme vnſe Volgk zu Helffe ſendtin in ſin Land, ſo ſolde he ſie bekoſtegen, die wile ſie by yme weren, würden auch reyſige Lude gefangen, die ſolle wir teylen nach der Mantzal, ane Heren vnd Heubtlude die ſollen vnſer mit eynander ſin. Enpha wir da Schaden, den ſolle wir ſelber tragen. Dieſe vorgeſchrieben Rede han vnſem Neben vorgenannt in guden Truwen gelobet ſtede vnd veſte zu haldene ane Argeliſt vnd Geuerde, vnd geben ym dieſen Brieff darüber beſiegelt nach Gods Geburte druzehnhundert Jar, darnach in dem ſieben vnd vierzigſten Jare des nechſten Tages nach vnſer Frauen Tage Kertzwihe.

CCXXIV.

* Ich werde in dem Anhang zum UrkundenBuch auch einen Würzburgiſchen Beſtätigungs- und Schutzbrief für das Kloſter Schlüchtern vom J. 1167 nachholen.

Digitized by Google

CCXXIV.

Schenk Conrads von Erbach lehnrevers wegen des von Henrich von Rodenſtein erkauften achten Theils der Burg Rodenſtein.

den 27. März 1348. *

Ich Conrait Schencke, Schenck Rouchis ſeligen Son von Erpach, veriehen offenlich an diſem Briefe, und dun kunt allen Luden, die in ſihent oder horent leſen, daz ich alſelich Achtheil Huſis, als ich kauft han umb Heinrich Heren zu Rodiſtein, minen Neben, an dem Huſe zue Rodiſtein, daz ich dazſelbe Teil zue Lehen han von dem edeln Manne und minen Heren Greff Wilhelm von Katzinelenbogen, und ſal ich und mine Erben ſin und ſiner Erben Man ſin und verliben. Auch han ich verlobt dem vorgenant minen Herrn Greff Wilhelm, ob mir ze Mute wurde, daz vorgenant min Deil Huſis ze verkeuffen oder ze verſetzen, daz ich daz in keine Wis dun enſal, ich enhan iz von irſt an in getragen, und wil er daran verliben, ſo ſal ich iz ime baz gunnen dan einen andern: wil er aber nyt daran, ſo ſal er mich min — damide laſſen ſchaffen, und weme ich iz danne furters verkoufte oder verſetzete, der ſal des forgenant mins Heren und ſiner Erben Man ſin darvon, glicher Wis als ich und Heinrich von Rodenſtein min Neſe egenant fur waz. Me geloben ich den Burgfrieden zue Rodenſtein, und alle die Artickel und Puncte veſte und ſtede zu halden, die in dem Briefe ſtent, die der vorſprochen mine Here Greff Wilhelm, und Heinrich egenant, und auch Erkenger ſin Bruder, unter einander geben und gemachet, alle Argeliſt uzgeſcheiden. Des zue Urkunde ſo han ich min Ingeſigel gehangen an diſen Brief.

Datum Anno Domini M. CCC. XLVIII. Feria tertia poſt Annunciationem Beate Marie Virginis.

CCXXV.

* Schenk Johann von Erbach, der Sohn jenes Schenk Conrads, ſtellt im Jahr 1394 dem Graf Eberhard von Katzenelenbogen gleichfalls einen LehensRevers über ſeinen Antheil am Schloß Rodenſtein aus:

Ich Schenke Johann Here zu Erpach bekenne mich uffentlichen mit dieſem Brieffe, daz ich von deme edeln myme lieben Hern, Graffe Eberhard Graffen zu Katzinelinboge, zu Manlehn han enphangen eyn Deil in deme Huſe zu Rodenſtein in alle der Maße, als den myn Vather ſelige, Schencke Conradt der elter Here von Erpach, von myme Heren Graffe Wilhelm ſeligen, ſime Bruder, und von ym bisher gehaibt han, und ſollen ich und myne Lehenserben ſoliche Deil von ym, und ſinen Erben, zu Manlehen haben alſo lange, bis derſelbe Deil, den ich yntzinnt in Pantſchaffte wegen alſo ynne han, geloiſte wird, nach Uſwiſunge ſolicher Brieffe, die über dieſelbe Pantſchaffte ſint geben verſiegelt, und wanne derſelbe Deil von mir, oder mynen Erben, alſo geloiſt wirt, ſo ſullen ich, oder myne Lehenserben, deme egenant myme Heren, odir ſinen Erben, davon nit me verbunden ſin, und auch ſolicher Eide und Gloibde ledig ſin, alle Argeliſt und Geuerde uſgeſcheiden. Urkunde dys Brieff mit myme anhengende Ingeß verſiegelt.

Datum Anno Domini Milleſimo CCC nonageſimo quarto in feſto bti Bartholomei Apoſtoli.

Digitized by Google

CCXXV.

Cuno von Falkenſtein, DhomProbſt zu Mainz, weiſet dem Grafen Johann und Eberhard von Katzenelenbogen jährlich 200 Pfund Heller auf das JudenGeld zu Frankfurt an.

den 21. Oct. 1348.

Wir Cune von Falkinſtein, Domprobiſt und Vormunder des Stiftis zu Mentze, bekennen und tun kund allen Luden, daz wir mit Wizzin und mit Willen des Erwürdigen in Gotte Vaders vnd Herren, unſers Herren Herrn Henrichs Ertzebiſchofs zu Mentze, den edeln Luden Herrn Johanne und Herrn Ebirharte Grauen zu Katzenellinbogin, und iren Erben, zweihundirt Phunt Heller Geldis bewiſet han, und bewiſen an diſim Briue uf dem Judengelde, daz die Juden gemeynlichen zu Frankinfort dem Stifte von Mentze alle Jahr uf den achtzehen Tag geben und bezalen, vor zwei duſent Phunt Heller, die wir yn von des Stiftis wegen umme iren Dinſt, den ſie demſelben Stifte tun ſollen, ſchuldig ſin, unde ſie yn nu uf dis Phingiſtin, die nechſt waren, von des Stiftis wegin gegebin unde bezalt ſolten han, als ir Briue ſprechint, die ſie von dem Erwürdigen in Got Vadir und Herren, unſerm Herren Herrn Henrich Ertzebiſchof zu Mentze und Hern Conrad von Kirbele darubir hant. Alſo daz die vorgenanten Hern Johan und Her Ebirhart Grauen zu Katzenellinbogen oder irn Erben die vorgenanten zweihundirt Phunt Heller alle Jar uff den achtzehn Dag uffheben und ynnemen ſollen ane Abeſlag, als lange, biz wir, oder wer den Stift zu Zyden inne hat, yn oder irn Erben die vorgenanten zweiduſent Phunt Heller Werunge, als zu Frankenfurt genge und gebe iſt, ane Abeſlag bezalen ganz und gar ꝛc. *

Des zu Urkunde han wir unſer Ingeſigil an diſin Brief gehangin. Unde wir Henrich, Ertzebiſchof zu Mentze, bekennen, daz alle diſe vorgeſchriben Stucke mit unßm Wizzin und Willin geſchehn ſint, und han des zu Urkunde unſer Ingeſigil an diſen Brief gehangin. Auch iſt unſer funf Vormunder gemeine Ingeſigil zu eyme Gezugniſſe aller dirre vorgeſchrieben Stucke an diſin Brief gehangin, der gegeben iſt zu Byngin uff Elftuſent Medetag, nach Chriſtus Geburt dreuzenhundirt Jar in dem echt und virzegiſtin Jare.

CCXXVI.

* Hierauf folgen die gewöhnlichen Cautelen wegen der Wiederauslöſung, ꝛc. die ich, weil ſie zu weitläuftig ſind, weggelaſſen habe.

Digitized by Google

CCXXVI.

Archivariſcher Extract einer Verbindung Erzbiſchof Henrichs von Mainz, und ſeines Anhangs, mit den Grafen Johann und Eberhard von Katzenelnbogen.

den 29. Dec. 1348.

Im Jahr 1348. bekhennet Chunrad von Kirckell, Vormunder des Stifts zu Meinz, daß er mit Wiſſen und Willen Herrn Heinrichs zu Meinz ꝛc. Erzbiſchofs, zwiſchen gedachtem Herrn Henrichen, ſeinem Stift, und deme Theil des Capittels, das bey ihme blieben iſt, und ihme als jezigem Vormunder eins, Herrn Johann und Herrn Eberhardten Grafen zue Catzenelnbogen andertheils, getheidingt habe, daß ſie, die Grafen zu Catzenelnbogen, Erzbiſchof Henrichen, und dem Stift Meinz, drey Jahr lang dienen ſollen wiedern Herrn Carlen, König zue Böhmen, Herrn Gerlachen, Grafen Gerlachs Sohn von Naſſau, der ſich nennet Biſchof zue Meinz, und wieder allermenniglichen, die ihr, des Stifts, und derjenigen, ſo bey ihnen blieben, Feind ſeind, mit 40 Mannen, mit Helmen und Pfanzern wohl erzeugt; dagegen ſoll von des Stifts wegen ihnen, den Grafen von Katzenelnbogen, Siebentauſend Pfund Heller, Franckfurter Wehrung, bezahlt werden.

Datum Montags nach dem Jahrstag.

CCXXVII.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen ſagt dem K. Carl IV. gegen ihm verſchriebene fünftauſend Gulden Hülfe und Beiſtand wider alle ſeine Feinde zu.

den 27. Mai 1349. *

Ich Wilhelm Grafe von Katzenelnbogen verjiche mit dieſem Brive offentlich, wenn der Durchlauchtigſte Fürſt mein gnädiger Herr, Herr Carl Römiſcher König und König zu Behem, mir geben und verſhrieben hat mit ſeinen Königlichen Briven Fünftauſend kleine Gulden von Florentz gänge und gebe, und mir und meynen Erben dieſelbe Summa Geldes globt hat halb auff Sanct Martens Tag, der mir ſhirſt kompt, und das andere halbe Theil auff Sanct Georgen Tag, der darnach allerſhierſt kompt, one alle Hindernüß und Verzug geben und bezalen: daß hab ich denſelben meynem Herren dem König gelobet mit meynen, daß ich ihm getreulich beholffen ſeyn will und ſoll mit allen meynen Veſten, Sloſſen, Landen und Leuten auff allermenniglichen, der ihm und dem Reiche wieder wer, niemands ausgenommen, on alle Geverde, da ich das gethun

* Ich habe dieſe Urkunde aus de Sommersberg SS. Rer. Sileſiac. T. III. in Beil. n. LV. S. 70. abdrucken laſſen.

Digitized by Google

gethun mag mit Behältniß meynes Eydes und Ehren; mit Urkund dis Brives verſiegelt mit meynem Innſiegel, der geben iſt zu Menz, nach Chriſti Geburth M. CCC. XLIX, an dem nechſten Mitwoch vor Pfingſten.

CCXXVIII.

König Carl IV, als Graf von Luxenburg, belehnt Eberhard von Katzenelnbogen, Graf Wilhelms Bruder, mit 1000 Gulden, die er auf Güter anlegen ſoll.

den 11. Jun. 1349.

Wir Karl, von Gots Gnaden Romiſcher Kunig, ze allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Behem, tun kunt allen den, die dieſen Brief ſehen, horen oder leſen, daz wir den Edeln Ebirhard von Katzenellebogen, Grauen Wilhelms Bruder, unſen lieben Neuen und Getrwen, uns, unſn Erben und Nachkommen Grauen ze Luxemburg von numens ze Manne gewunnen haben umb thuſend Pfunt Haller genger und geber, die wir im mit unſern Kuniglichen Gnaden globen und pflichtig ſein ze geben binnen Jarsfriſt von dieſem heutigen Tag, an allen Verzog und Hinderniß; und wann wir im daz vorgenante Gelt gentzlich betzalen, ſo ſol er uns uff ſernen eygen Gute, daz von niemand ze Lehn ruret, hundert Pfunt Haller Gelts jerlicher Gulte beweiſen, odir thuſent Pfunde Haller wert eigens Guts damit koufen, und er und ſeine Erben ſullen dieſelben Gulte odir Gut von uns, unſn Erben und Nochkomen Grauen ze Lucemburg zu rechten Manlehen entpfahen, halden und beſitzen mit Treuen, Hulden, Eiden und Dienſten, als ſulches Lehens Recht iſt und Gewohnheit, und als der vorgenant Ebirhard dieſelben itzund von uns hat empfangen, mit Urkund dietz Briefs verſigelt mit unſerm Kunglichen Ingſigel, der geben iſt ze Mennt, nach Criſts Geburt drewtzenhundert und newn und viertzig Jar, des nehſten Sunabents noch dem heiligen unſirs Herren Lichnams Tag, im dritten Jar unſir Reiche.

CCXXIX.

Inſtrument eines ZeugenVerhörs über die DienſtFreiheit des Dorfs Weiterſtadt, das ehmals im dreizehnten Jahrhundert Humbert (de Ariete), ein Bürger in Mainz, von Erkengern von Frankenſtein erkauft, und an das von ihm geſtiftete St. ClarenKloſter in Mainz geſchenkt hat.*

den 8. Dec. 1349.

(in do Guden. Cod. Dipl. III. S. 345. ꝛc.)

CCXXX.

* Graf Johann zu Katzenelnbogen ſagt ſich im Jahr 1355. an der Mitwochen nach dem zwölften Dege nach Wyhenachten gegen das St. ClarenKloſter auf Herberg und Läger los, die er

CCXXX.

Archivariſcher Extract.

Graf Adolph von Naſſau verkauft ſeine Hälfte des Schloſſes Katzenelnbogen wiederlöslich an Graf Wilhelm von Katzenelnbogen.

1350.

Jem Jahr 1350. bekennet Graf Wilhelm zue Catzenelnbogen, daß ime der Edel Mann ſein lieber Neve Graf Adolf zu Naſſau, und Frau Margretha ſeine eheliche Hauſſfrauwe, mit geſambter Hand ihren Theil zu Catzenelnbogen, an Burgk und Stadt, mit aller Zugehör an Herrſchafft, Dörfern, Zinſen, Leuthen und Gerichten, vor und umb 1200. Pfund Heller, Maynziſcher Wehre, uf Wiederlöſe verkaufft, und darbeneben 400. Gulden innerhalb vier Jahren daran zu verbauen zugelaſſen, doch daß auch die Löſung binnen den nechſten vier Jahren mit 1600. Pfund Hellern geſchehe, und im Fall die Löſung in beſtimbter Zeit verbliebe, daß alsdenn Grave Wilhelmen zue Catzenelnbogen Burg und Stadt erblich bleiben ſolle.

CCXXXI.

Graf Walrams von Spanheim SchuldVerſchreibung an ſeine Schwägerin Anna von Limpurg.

den 9. Febr. 1350.

Wir Walram, Grebe von Spainheim, veriehen offenlich an diſem Brib, das wir vnſer lieben Swegerinne, Annen der Jungen Frauen von Lympurg, ſin ſchuldig funfzig Punt Heller guder vnd gebir vmb ein Crone, die Elizabethen vnſer Elichen Hueſſrawen worden iſt, vnd ſollen ſi der bezalin, wanne vnſer Swager Herre Godefried von Waldecke vns heizet, ſo ſollen wir ſetzen ſy in den groizen Turnois, den wir an dem Zolle zu Sant Gewer von vnſers Swagers Wilhelms han, bit an die Ziit, das ſi die vurgenanten funfzich Punt Heller vſgenumet und gehebit gar vnd gentzliche. Und zu Urkunde dirre Dinge, ſo gebin wir in diſen Brib beſigelet mit unſerm Ingeſigel.

Datum ſub Anno MCCCL. Feria ſexta proxima ante Dominicam Invocavit.

CCXXXII.

er in dem Dorf Weiterſtadt zu haben bisher vermeint hatte, und will das Kloſter in dem vorbenannten Dorfe nimmer hindern weder mit Beede noch mit Herberge, noch mit Sture, an ihren Luden, noch an ihren Guden, noch an Waſſer noch an Weyde ꝛc. Vergleiche oben Nr. CIX. und CLXXII.

Digitized by Google

CCXXXII.

PfalzGraf Ruprecht williget gegen Graf Eberhard von Katzenelnbogen in eine von deſſen Vormund, Henrich von Katzenelnb. geſchehene LehensVerpfändung.

den 24. Dec. 1351.

Wir Ruprecht von Gots Gnaden Pfaltzgrave bey Rine und Hertzog zu Beyern erkennen uns uffenbar an diſem Briefe vmbe ſulche Lehn, die unſer lieber Getruwer Grafe Ebirhart von Katzenelenbogen von uns als von der Pfaltz wegen zu Lehen hat, die mit Nahmen genamt ſint der Frouwen Gut von Kobern, und die Herr Heinrich von Katzenelenbogen von ſinen wegen zu dirre Zit, alß ſin Furmünder, Herrn Ditherich und Herrn Friderich Gebrüdern von Rimberg fur fünff hundert cleyne Gulden wider zu loſen verſetzet und verpfendet hat, daz die vorgenante Verſetzunge und Pfantſchaft mit unſerm guten Willen und Verhengnüße geſchehen iſt, und auch durch Bede willen unſers lieben Neuen und Getruwen Grafen Johanns von Katzenelenbogen, der auch derſelben Lehn eyn Erbe iſt, ob es dazu queme, und doch mit ſulchen Furworten, ob der vorgenannt Grafe Ebirhart von Todes wegen abe gienge, da Got vor ſy, daz danne der neheſte ſin Erbe die vorgenante Lehn für fünff hundert cleyne Guldin wieder an ſich loſen ſulle und möge. Des zu Orkunde haben wir Ruprecht der Eltere vorgenant für uns und Ruprechten, unſers lieben Bruders Hertzog Adolfs ſeligen Son, diſen Brief verſiegelt mit unſerm anhangenden Ingeſigel, der geben iſt zu Heidelberg, da man zalte nach Criſts Geburt druzehen hundert Jar und darnach in dem eyn und funfzigeſten Jare, an dem Heiligen Chriſts Abend.

CCXXXIII.

Graf Emichs von Naſſau Vertrag mit ſeinem Bruder, Graf Johann, wegen der Erbfolge in ihrem Lande.

den 22. Jun. 1352.

Wir Emiche, Grebe zu Naſſauwe, dun kunt allen den, die dyſen Brif anſehint, leſint oder horint leſin, wanne daz Got uber uns gebudit, und wir verfaren one eliche Erben mit einer Husfrauwin, die uns mezich iſt an Geburte, waz wir dan Gudis han, daz ſal Johans unſeris Bruders und ſiner Erbin ſin, und anders uymant, ane alliz Geferde. Were ez auch Sache, daz wir deilten bit einander, dorffte dan unſer keinre von dem andern oder wir beyde merer Sicherheit und Veſtenunge, daz unſe Gut dem andern und ſinen Erbin gefeyl, obe er ane Erbin abeginge, als vorgeſchriben ſtet, daz ſal unſer ein dem andern dun unſerzogenliche nach unſer beider Frunde Rade binnen einen fiertel Jaris darnach daz unſer einre dem andern zuſprichit. Auch

enſal

enſal unſer keinre dem andern ſin Gut entferren in kein ander Hant, ez inwere dan Sache, daz unſer einre ferſetzin oder ferkeufin mußte um ſein Scholt und um ſine Not ane Geſerde, ſo ſal er daz Gut dem andern bydin einen Mant zufurint: wil er dan daz Gut keufen, oder daruf lyhen, ſo ſal ez iz yeme gebin als unſer beyder Frunt zwene oder dru oder me, die wir daruber kyſen, zitlichen und mogelichen dunckent. Wer ez aber Sache, daz er ez nit keufin oder daruf lihen wulde als forgeſchribin ſteet, ſo ſal unſer ein den andern daran ungehindert lazen, und daz ſal man uzdan und Ende geben binnen einem Mant darnach, wan ez unſer einer dem andern biedit. Alle dieſe vorgeſchrieben Puncte und Artickel, und einen yeglichen beſunder, han wir Emiche zu Naſſauwe unſerm Bruder Johanne egenant geſichert und gelobt in guden Truwen an Eydis ſtat ſtete und veſte zu haldene an allerleye Argeliſt, die herrin zu erdenckin konnet. Und des zu Urkunde und Sicherheyde han wir Emiche egenant unſe Ingeſigel an dieſen Brif gehangin. Und zu merer Stedekeit han wir gebeden die Edelfrauwe unſe Frauwe und Muter Frauwen Anne Grebinnen zu Naſſowe, unde den Erwürdigen unſern lieben Heren Hern Bertolt Biſchof zu Eyſtete, und den Edeln unſen liebin Ohem Johans Burgrebe zu Nurinberg, daz ſie ire Ingeſigele zu dem unſeme an dieſen Brief hant gehangin zu Gezukeniſſe aller forgeſchribene Sachen. Und wir Anne Grebinnen zu Naſſowe, und wir Bertolt Biſchof zu Eyſteten, und wir Johan Burgreſe zu Norinberg erkenne uns, daz wir durch Bede willin unſeris lieben Sons und unſeris Oheim Grebin Emichen von Naſſowe unſe Ingeſigele an dieſen Brief han gehangin zu dem ſyme zu Gezugkeniſſe allre forgeſchribene Dinge.

Gegebin do man zalte nach Gotz Geburte drutzehin hundert Jar und zwei und funfzig Jar, uff den Fritag fur ſent Johans Dag des Deuffers, als er geboren wart.

CCXXXIV.

Die Grafen Wilhelm und Eberhard von Katzenelnbogen mutſcharen durch Vermittlung ihres Schwagers Graf Walrams von Spanheim. *

den 29. Jun. 1352.

Ich Ebirhart Gref zu Katzenelnbogen erkennen mich offenlich und dun kunt allen Luden, die diſen Bryf ſihent oder horent leſen, daz der edele min liebe Swager Gref Walram von Spanheim eine Saſſunge und ein recht Mutbeſcheit gereit und gemachet hat tuſchen meine Brudere Gref Wilhelm von Katzenelnbogen uff eyne Siten, und mir uff die andere Siten, bit Rade

* Noch vorher, aber in eben dieſem Jahr, ipſo die Sancti *Petri*, quo ipſe eligatus fuit in Papam ſecundum ſtylum Trevirenſem (22. Febr.) errichteten dieſe beiden Brüder einen Burgfrieden zu Reichenberg.

Rade unſer bede Frunde, uff daz wir vortme mit Liebe leben und nicht entzwien und unſer kein an dem andern Anſprache noch Forderunge haben ſal me dann alz hernach geſchreben ſteit. Der Saſſunge und des Mutbeſcheides han ich mit vorbedachteme Mude, mit Rade miner beſundern Frunde, und mit minem Mudwillen gevolget, und volgin in aller der Wiße alz in dieſem Bryfe iſt begriffen. Zu deme irſten hait mir min Bruder gegebin das halb Deil Burg und Stat zu Katzinelnbogen, wie er daz hait oder wy ers beheldit halbis, und waz uſſenwendig gelegen iſt und darzu gehoret, daz unſer bede Vater ſeelege an Gref Wilhelm minen Bruder bracht hait, daz ſal min alleine ſin, iz ſin Lude, Dorf, Hab, Weiden, Wieſen, Nutz, Gulde, wie die ſint gelegen, und doch alſo, daz min Bruder ſinen Noitdorff nemen und houwen ſol zu bouwen und zu furen in den Welden, die zu den vorgenanten Feſten gehorig ſint. Auch han wir gelobt und geſworn den Burgfrieden daſelbis veſte und ſtede zu haldene in aller der Wiße, alz in den Briefen ſteit, die daruff gemachet ſin, ane allerley Argliſt und Geverde. Auch hait min Bruder vorgenant gegeben ein Deil zu Richenberg uf der Borg, daz iſt alſo, daz der Putz uff der vorgenanten Burg unſer beder gemeine ſall ſin, und waz von dem Putz yntweirs über zu Rine wert iſt gelegen, und die Steille darunter, daz ſall min ſin und verliben, und daz andre Deil zumalen ſol mime Bruder bliben, Mantel, Turne und Gehuſe, und waz an dir Siten gelegen iſt, mit Vorburge, mit Dale, und mit alleme daz darzu gehoret, in aller der Wyße alz he daz bizher hait beſeſſen, uzgenommen daz ich min Noitdurfft zu mime Fure und zu Bouwe mag houwen in aller der ſtat da myn Bruder houwet, oder bizher gehouwen hait. Auch ſal die Plaitz zuſchen deme Putz und dem Mantelle unerbouwet bliben. Auch han wir Bede einen rechtlichen Burgfrieden gelobt und geſworn, alz in den Bryfen ſteit die daruff gemacht ſin, und alſo daz ich durch Deil und Vorburge yn und uz zu meinem Deile der Burg riden, und mine Frunt faren müge ane myns Bruders Schaden, wenne alz dicke alz mir daz ebene komet, ungehindert von mime Brudere oder pemans von ſinen wegen, ane Argeliſt. Auch iſt gereit, daz min Bruder die Ringmure ume furen ſal in aller der Wyſe alez ſie anegelaicht iſt und ſich daz heiſchet, ane die Turne, die in derſelben Muren betprmet ſin, die mag he unterwegen laſſen, ob he wil, und ſal den Buwe fullenfuren ſo he irſt mag ane Geverde, und doch von mir des ungedrenget. Auch mag ich eine Wonunge machen und binnen der Mure begriſen nach allem mime Willen ane Argeliſt, alſo daz iz der andern Burg an Ueberbouwe nyt enſchade, und hait mir auch zu eime Garten gegeben den Plaitz da die Kirßboume ſtein, die ſich anehebit an des Schefirs Garten und den Wech langis geit über deit Wieden dar biz an den Graben, und den Graben uff und den Berg langis alz verre alz die zwene Nußboume begriſent, und wieder uff den Garten egenannt. Vortme hait mir min Bruder gegeben die Dorff, die hienach geſchreben ſtent: Swalbach, Loufenfelden, die zwene Hobe Steinkaltenburnen, und die 2. Dorff Milingen, mit allem dem daz zu den vorgenanten Dorffen und Hobe gehorent, erſucht und unerſucht, Lude und Gerichte, uzgeſcheiden die zwene Weilde Steinreholz und

die

die Artheilden ſullen unſer beider gemeine ſin, alſo daz unſer kein uze den egenannten Weilden nieman kein Holz ſal geben ane den andern; dann wir ſulen, welcher unſer des bedarf und noitdorfft, zu unſeme Buwe und zu unſeme Fure darinne houwen an Argeliſt. Auch ſal man den Luden, die in deme Dorfe zu Lauffenfelden ſint geſeſſen, ire Noitdorfft uze der Artheilden geben zu irme Bouwe alz daz bizher gewonlich iſt geweſt. Auch iſt gereit, daz Gref Wilhelm min Bruder in allen dieſen vurgenannten Dorfen Herberge haben und halden ſal, und die nemen, genießen, und gebruichen an Argeliſt. Anderwerbe iſt gereit, daz myn Bruder alle Jar mir recht reichen und geben ſal 50 kleine Gulden, gut von Golde und ſwer von Gewichte, von ſime Zolle zu Sent Gower. Geſchehe aber, daz myn Bruder des Zolles untweltiget würde, ſo ſal he mich bewiſen uff ander ſyn Gut und Gulde dat ſy ime gelegin ſint. Auch hait er mir gegeben den Hob zu St. Gower, und den Garten do ingehin veei . . . . Vorbaz iſt gereit, daz ich diſe vorgenannte Veſten, Dorf, Lude, Hobe, Gut und Gulde unſer Herrſchafft von Katzenelnbogen nicht ontferren enſal in keinerhand Wyße, verkouffen, vergifften oder verſetzen, oder wie man daz erdencken mag. Auch han ich verſprochen und verſprechen daz in diſen genwortigen Bryf, daz ich kein Wip nemen inſal zu der E, daz inſy dan mit Rade Gref Wilhelms mins Bruders und Greben Walram mins Swagers. Geſchehe aber, daz ich des nit enhilde, daz Got verbiden müſſe, und ein elich Wip neme ſunder iren Rait, ſo mag min Bruder Greff Wilhelm vorgenannt mich mit Rechte uze den Veſten, Dorfen, Haben und Guden, die vorgenannt ſin, weriffen und abewiſen, und inſal damide keinen Burgfrieden han gebrochen, noch wider Eite noch Ere getan haben, und ſal mich dann, ob ich will, halden an die druhundert Punt Geldis, und die ſal mir auch min Bruder laſſen volgen in aller der Wyße alz er vor tede, e daz diz Mutbeſcheid gereit und gemachet wurde. Wer iz auch Sache, daz Greſe Wilhelm min Bruder ane Lehenserben abeginge, ſo ſall die Herrſchafft von Katzenelnbogen mit Veſten, mit Landen, mit Luden, mit alleme Zugehore obene und nieder, wie ſie min Bruder gehait haid, an mich vallen genzlich und zumale und an niemants andirs, iz inwere dan, daz he Libes Erben gewinne, die nicht Lehens Erben weren; worzu die geboru ſint darby ſoll ich die Erben laſſen bliben. Alle dieſe vorgeſchribene Stucke und jeglich ſunderlich han ich gelobt, und geloben in guden Truwen an Eidis ſtat veſte und ſted zu haldene ane allirhand Argeliſt, die Menſchen Sinne daruff erdencken möchten, und an alle Geverde. Des zu Urkunde han ich min Ingeſigel an diſen Bryf gehangen, und han gebeden Greſen Walram unſern Swager vorgenannt, und die ſtrengen Rittere Herrn Johann von Battenburg, Herrn Uden Bys, Simon Granß, Tilmann von Boxberg, und Johann Pener, Weppelinge, die über diſen vurgenannten Sachen geweiſt ſint, und ſie han helfen reden, daz ſie ir Ingeſigel an diſen Bryf zu dem mynen hant gehangen zu eyner Wahrheit aller dyſer vorgeſchribenen Dinge. Und wir Gref Wolraf, Johann von Battenberg, Udo Bys, Simon Granß, Rittere, Tilmann von Boxberg, und Johann Piner, Weppelinge, erkennen uns offenlich, daz

wir durch Bede willen Junghern Eberhards von Katzenelnbogen vorgenannt uns Ingeſigele by daz ſine an diſen Bryf gehangen han zu Warheide aller diſer vorgeſchreben Stucke.

Datum Anno Domini M. CCC. LII. ipſo die *Petri & Pauli* Apoſtolorum ſanctorum.

CCXXXV.

PfalzGraf Ruprechts Schiedsrichterlicher Spruch zwiſchen Graf Johann von Katzenelnbogen und Schenk Eberhard von Erbach wegen des letztern Anſprüche auf die Verlaſſenſchaft ſeines Schwagers Graf Eberhards von Katzenelnbogen, und ſeiner SchwiegerMutter Agnes von Bickenbach.

den 8. März 1354.

(in Schneiders Erbach. Hiſtorie, in Beil. S. 82.)

CCXXXVI.

NotariatsInſtrument über Graf Wilhelms von Katzenelnbogen Anſprache auf das von Pfalz lehnbare Schloß Lichtenberg, auf das Graf Heinrich von Spanheim ſeine Gemahlin, Graf Johanns von Katzenelnbogen Tochter, bewitthumt.

den 21. Febr. 1355.

In Gots Namen, Amen. Kunt ſye allen Luden, die diz offen Inſtrument oder Briff anſehent oder horent leſen, daz in dem Jare, als man zalte nach Chriſt Geburte drutzehenhundert Jare, darnach in dem fumfe und fumfzegeſten Jare, in der ehten Indictien, in dem dritten Jare des Biſchtums unſers Geyſtlichen Vader und Herren Babeſt Innocencii des ſehſten, in der nunden Kalenden des Mertzis, an dem nehſten Samztage vor dem Sontage als man ſinget Invocavit, wol ume ſexten Zyt, off der Niederborg zu Heydelberg off dem Vorhuſe, da man dy hulzen Treppen offget, vor dyſen nachbenanten erbern Luten, und vor mir Frideriche von Glymendal offenbar Schriber hernach beſchriben, ſtunt der Edel Herre Gref Wilhelm von Katzinelnbogen, und ſprach zu dem Hochgeborn Furſten Hertzuge Ruprechte dem Eldeſten, Hertzuge von Beygern und Palzgraue off dem Rine, der alda geenwortig war, dyſe Worte: Lyebe Herre, ich han virſtanden von minen Mannen und Borgmannen, daz Greſe Henrich von Spanheim habe bewidemt Greſe Johanns Dochter von Katzenelnbog of daz Hus Lichtinberg, und waz darzu gehoret, bit uwerem Willen und Gehengnuſſe. Iſt daz war, ſo verſprechen ich daz alby vor uch bit Orkunde aller der, dye hye ſtent, wan iz myn Erbe iſt und gehoret yn dye Herſchaft zu

Katzin-

Katzinelnbog, und wane des egenanten Grefe Henrich Anfrauwe, dy daroff iſt bewydemt, verfellit, ſo ſal dazſelbe Hus Lichtenberg, und waz darzu gehoret, off mich erſterben, wann ich is eyn recht Erbe bin, und byden uch, daz ir mir myns Rehten gunnet, und ein genedig Herre wollet ſin, als ich an uch getruwen. Darzu antwurte der Hochgeborne Furſte, der Hertzuge vorgenant, und ſprach: Liebe Nefe, enſulde ich des nit dun, waz du Reht darzu haſt des gan ich dir wol, und wil dich gerne darzu furdern. Da ſprach der vorgenant Edel Herre Grefe Wilhelm: Daz han ich ume uch zu verdynen, und erkennen des Huſes von uch, wan iz ruret von uch, und min Vader und ich daz Hus, und waz dazu gehoret, von uch han emphangen. Darzu antwurt der Hochgeborn Furſte, der Hertzuge, und ſprach: Lieber Nefe, daz iſt war, ich verjehen des, und erkennen mich, daz din Vader und du dazſelbe Hus von mir hant enphangen. Alle diſe vorgeſchriben Stucke ſint geſchegen, als hye vor ſtet beſchriben, in Genwordikeyde der erbern Lude Hern Albrecht und kleyne Henrich Gebruder egenant von Erlekeym, Hern Wernhers Fueſte und Hern Knebels Gebrudere, Hern Udenbizzis von ſante Guwere, Rittere, Ulrichs genant Lantſched, Peters von Mylen, Conrads von Frankenſtein, Dylmars von Bo—ſberg, Hermans furgenant Offendulte, Hartemans von Borbach, Wilhelms von Huſen, und Burcharts von Grefnaw mit mir Friderichc, offenbar Schriber von dem Edeln Grefe Wilhelm vorgenant, bi diſen vorgeſchriben Stucke worden gebeden, dy alle dyſe Ding bie mir offenbar Schriber ſaheu und horten.

CCXXXVII.

PfalzGraf Ruprecht nimmt Graf Johann von Katzenelnbogen zu einem ErbBurgmann zu Surenburg an.

den 27. Febr. 1355.

Wir Ruprecht der Eltere von Gots Genaden Pfaltzgreue by Rin, dez heiligen Romiſchen Richs Obirſter Druchſezze und Herzog in Beyern, erkennen uns uffenbar an dieſem Briefe, daz wir unſern lieben Neuen Greuen Johann von Katzenelbogen zur Zyt in Gwar genomen und enpfangen haben uf unſir Veſten zu der Surenburg, alſo daz er und alle ſine Erben Grauen zu Katzenelbogen uf derſelben uns Veſten Erbeburgman ſin ſullen, und mugen ſich davon und darzu behelfen zu allen iren Noten wider menlichen, uzgenommen der Pfaltze. Zu Orkund gebin wir in dieſen Brief verſigelt mit unſerm hangende Ingeſigel, der geben iſt zu Wieſebaden, des Fritages vor Reminiſcere, als man zalte nach Criſtes Geburt druizehenhundert Jar, darnach in dem fünf und funfzigeſten Jare.

Digitized by Google

CCXXXVIII.

Extract der Ehberedung zwiſchen Graf Wilhelm von Katzenelnbogen, und Ulrichs Herrn zu Hanau Tochter Eliſabet.

1355.

Anno 1355. bekennt Herr Ulrich zu Hanau, daß er ſeine Tochter Elſen Graf Wilhelmen zu Catzenelnbogen ꝛc. zu einem ehelichen Weibe, und dazu ſeinen Theil an der Burg zu Tannenberg, welch iſt der ſechſte Theil, wie das er und ſeine Eltern inne gehabt, inwendig und auſſen der Burg, an Dörfern, Leuthen, Gerichten, Wald, Waſſer, und Weide, erſucht und onerſucht, gegeben, und ihnen darüber noch mit 400 Pfund Geldes uf ſeinem Dorf halb zu Schafheim, mit aller ſeiner Zugehör, ausgenommen den Kirchſaz, doch vorbehaltlich der Loſung mit 4000 Pfund Hellern, verwieſen, und wird darbeneben angezeigt, was ſonderlich in Anſchlaz gerechnet werden ſölle, mit fernerm Anhang und Vorbehalt, da ihr eines von Tods wegen ohne Leibserben abgehen würde, daß alsdenn das ander in den Gütern, die ihnen von beiden Seiten bewitthumt und bewieſen ſeind, ſein Lebtage geruhiglich ſizen, und nach ihrer beyder Abſterben jeders an den Ort, daher es kommen, fallen ſolle.

CCXXXIX.

RauGraf Wilhelm verſpricht ſeinem Oheim Graf Wilhelm von Katzenelnbogen die verwittwete RauGräfin Catharine zu Haltung ihres WitthumVertrages wegen Lichtenberg zu nöthigen.

den 25. Jan. 1356.

Wir Rugref Wilhelm von der AldenBinburg verjehen und bekennen offenlich in diſme Bryf, daz wir in guden Treuwen an Eidis ſtat gelobt han dem Edeln unſerm lieben Oheim Gref Wilhelme von Katzinelnbogen, wer iz daz die Edel Frowe Katherine die alde Rugreſin yme nyt enhilde alſuliche Bryfe, alz ſy yme geben hait über irn Wideme zu Lichtenberg, und alle Stucke und Artickel und iglichen beſunder, wye ſie gereit ſind, und in dem Bryfe ſtant, daz wir ſy uz irem Wideme zu AldenBeymburg werſin ſullin, und uz allen dem daz darzu gehoret innen uzen der Burg, wye und wa iz gelegen iſt, nitz nit uzgenommen, und ſullen das an unſer Hant halden, daz ſi iz, noch nieman von irn wegen, nutzen noch bruchen mege in keine Wiz, alz lange, biz die alle Stucke follefurt wye ſy gereit ſint, und daz iz unſern Oheim und ſinen Erben genuglich ſy. Wer iz, daz wir des nyt endedin, ſo wanne danne gemant werden von unſerm Oheim, ſinen Erben, oder iren Erben, ſo ſullen wir zu Menze unverzoglich inriden, und

Digitized by Google

und ſullen do alz lange ligin in rechter Geſelſchafft, und nummer dannen komen, biz unſern Oheim egenannt und ſinen Erben alle ir Volle von uns und ir geſchiet. Zu Urkund han wir uns Ingeſigel an diſen Bryf gehangen, und darzu han wir gebeden Hirman Frien, unſern Diener, daz er in mit uns beſigelt hat.

Datum Anno Dni M. CCC. LVI. in converſione beati *Pauli* Apoſtoli ſecundum ſtilum *Mogunt.*

CCXL.

Abbt Henrich zu Fuld bekennt, daß Dechant und Convent zu Fuld mit ſeiner Bewilligung die Dörfer Abenheim, Milmesheim, und Dudelsheim von den Grafen von Naſſau wiederlöslich an ſich gekauft.

den 29. Jan. 1358.

Wir Heinrich, von Gottes Gnadin Apt zu Fulda, thun kunt allen denen, die dieſen Brieff ſehen leſen oder horen leſen, daß unſere Lieben in Gott Dietherich Dechant, und das Convent gemeiniglich des Stiffts zu Fulde, han mit unſerm Wiſſen, Willen, und Verhangniſſe gekaufft recht und redtlichen, ume die Edlen Herren Grave Johann und Grave Emichen Gebruder Grafen zu Naſſau, alß ſolche Votteien, Gutt und Gülde, alß ſie han in den Dorffern in Wormtzer Biſtum gelegen zu Abinheim, zu Milmesheimb, und zu Dudelsheim ume 800 Pfund Heller, Wormtzer Werunge, und allen Rechten, Nutzen, Gülten und Gewohnheiten, erſucht und unerſucht, oben und unten, außgeſchieden Herbrige und Atzunge in den zweyen Dorfen zu Melmeßheim und Dittelsheim, die han die vorgemelte Herren ihnen und ihren Erben ſelber behalten, und mögen die thun und nehmen wann ſie wollen, und mit den Herbrigen und Atzungen in den vorgenannten 2 Dorfern ſollen der vorgenant Dechant und Convent nicht zu ſchaffen han; auch mögen die vorgenanten Graven oder ihre Erben die vorgenanten Votteyen, Gute, und Gülde widderkeuffen, welches Jar ſie wollen, und wenn ſie das thun wollen, ſo ſollen ſie das kunt thun den vorgenanten Dechant und den Convent, und wiſſen laſſen zwiſchen Weynachten und dem erſten Sontag in der Faſten, das iſt, ſo man ſinget Invocavit, des Jars als ſie widderkeuffen wollen dieſelben Gutt und Gülde. Wenn ſie darnach gegeben und bezahlen 800 Pfund Heller Wormtzer Werunge in der Statt zu Wormtze dem dick genanten unſerm lieben Dieterichen Dechant und Convent des vorgenanten Stiffes zu Fulde, ſo ſollen die vorgenanten Grave oder ihre Erben die ehegenante Vogttey, Gutter und Gülde in denſelben Dorfern leddig und loß widder haben, an Hinderrniſſe und Widderredde allermanniglichs; doch ſind ußgenommen und ußgeſchieden uff beyde Sitten in allen dieſen vorgeſchrieben Reden und Articlen und in iglichen beſonder alle Argliſt und Geverde, und alle böſe Sunde, die man erdencken kan oder mag. Und des zu Urkund, ſo han wir unſer Inſigel und Inſigel des vorgenanten unſers Convents an dieſen Brieff dun hencken,

und wir Dieterich Dechant, und der Convent gemeiniglich des Stiffts zu Fulde vorgeſchrieben bekennen, daß dieſe vorgeſchrieben Redden und alle Articul ſich alſo han als ſie geſchrieben ſin, und reden die alle ſtette und veſte zu halten, und han des zu mehrer Sicherheit unſers Convents Inſigel zum Inſigel des Ehrwürdigen in Gott Vatters und Herrn unſers Herrn Abts Henrich an diſſen Brieff gehangen. Do man zahlte nach Chriſti Geburtt drizenhundert in dem acht und funffzigſten Jare, an dem Montage allernechſt vor Unſer Frauen Tage Lichtweyhe.

CCLXI.

Kaiſer Carl IV. weißt Graf Wilhelm zu Katzenelnbogen zweitauſend Pfund Heller auf den Zoll zu St. Gower oder Hauſen an.

den 26. Jun. 1358.

Wir Karl, von Gots Gnaden Romiſcher Keiſer, zu allen Zeiten Merer des Richs und Kunig zu Beheim bekennen, und tun kunt offinlich mit dieſem Briefe allen den, die yn ſehen odir horen leſen, daz wir von unſir und des Heiligen Riches wegen dem Edilen Wilhelm Grafen von Katzenelnbogen, unſirm lieben Getruwen, ſchuldig ſin und gelten ſollen vor ſolichen Dienſt, als er uns zu des Richs Ere und Wurde unz an dieſe Zeit getruwelich und nuzlich hat getan, und auch vor Koſt, und Schaden, die er in demſelben Dinſt getan hat und geliden, zwei tuſent Gulden von Florenz, gut und ſwer von Golde und Gewichte. Dovon, und auf die Meinung, daz er und ſine Erben Grafen von Katzinelnbogin der Bezalung wol ſicher mogen ſein, ſo haben wir yn mit rechtir Wiſſe und Volkomenheit Keiſirlicher Macht beſcheiden und ſolich Genad getan, daz ſie zu Sant Gewer, odir zu Huſen auf dem Rein von jeglichem Fuder Wyns, und andir Kaufmanſchaft, nach Marczal die den Rein uff odir nieder gefuret werden, einen alten grozzen Tornais mogen nemen und ufheben unz an Bezalung der vorgenanten zwei tuſent Gulden und nicht lenger; und wanne daz ſie dieſelbe haben genzlich übir Koſt, die gewonlich darzu —— ufgehoben und yngenomen, ſo ſol der Zol an dem vorigen Tornais genzlich und alzumal abeſin und furbaz keine Macht noch Gewalt haben, und mugen daz wir odir unſir Nachkomen an dem Rich Romiſche Keiſer odir Kunige doen bynnen die Zolle auf dem Rein gemeinlichem Teil odir beſundir verbutten odir abteten. Doch ſo wollen wir, daz der Grozze verliben ſulle an gantz Bezalung der obgenant zwei tuſint Gulden, als dovor iſt begriffen, und gebieten dorumb bei unſir und des Richs Hult allen und ieglichen Furſten, geiſtlich und weltlich, Grafen, Frihen, Herren, Stetten, Gemeinden, Rittern und Knechten, unſz und des Richs Getruwen, daz ſie gemeinlich odir beſundir den vorgenanten Grafen Wilhelm, odir ſine Erben, an dem Grozzen unz an Bezalung der zwei tuſent Gulden in keine Wis ſullen irren, hindern, leitigen odir betruben, als liep ſie unſir und des heiligen Richs Ungenad wullen vermiten. Mit Urkund diz Briefes verſiegilt mit unſz Kaiſerlichen

Majeſtät

Majeſtat Inſiegil. Geben zu Nuremberg nach Criſtus Geburt drutzinhundirt Jar, dornach in dem acht und funfzigiſtin Jar, an der Heiligen Sant Johans und Paulus Tag, unſer Riches in dem zwelften und des Keiſirtums in dem vierden Jare.

CCXLII.

Graf Emichs von Naſſau Teſtament, nach welchem er ſeinem Bruder Johann, und allen deſſen Kindern, das Erbe aller ſeiner Lande verſichert, worüber Schultheis und Scheffen zu Nürnberg ein Inſtrument ausfertigen.

den $\frac{19}{20}$. Febr. 1359.

Ich Hainrich Grozz Schultaizz, und wir die Scheppfen der Stadt ze Nürnberg verjehen öffenlichen an diſem Brif, daz fur uns kam in Gericht der erberge veſte Ritter Her Engelhart Volkolt von Tanne, der Hofmeiſter, und zaigt ainen Brif, daran der edel Herre, Her Emche Graf zu Nazzaw, ſein Geſcheft getan het, und der ſtund von Wort ze Wort alſo:

Wir Emche Grafe, Graf zu Nazzaw, bekennen und tun kunt öffenlichen in diſem Brif allen den, di in ſehent, hörent, oder leſent, daz wir mit gutem Willen und verdahtem Mut recht und redlichen ſchaffen, ſetzen, und geben unſerm Bruder, Grafen Johans Grafen zw Nazzaw, und allen ſeinen Kinden, allez daz wir haben hie oben und daniden an Steten, an Purgen, an Merkten, und an Dorffern, an Gerichtn, an Weingarten, an Zinſen, an Zehenden, an Land, an Lewten, an Erb, an Aygen und an Lehn, und an aller varnder Habe, wie und wo daz gelegen iſt, benant und unbenant, beſucht und unbeſucht, alſo daz unſer vorgenanter Bruder und ſeinen Kint nach unſerm Tode allez daz wir haben ſullen nemen in iren Gewalt, und ſullen daz wenden und keren als ir eygenlich Gut. Auch ſchaffen wir, daz unſer vorgenanter Bruder von dem vorgenanten unſerm Gut davon geben ſol wem wir ſchuldig ſein, oder geben ſullen, daz kuntlich und wizzentlich iſt. Auch ſchaffen wir durch Got und durch unſer und aller unſer Vordern ſel. willen, dez erſten ſchaffen wir, daz unſer Bruder ein ewigen Meſſe ſol machen und Widem zu dem Kamerſtein. Auch ſchaffen wir, daz unſer Bruder widerkeren ſol von unſern wegen durch unſere Sele willn den Herren von Eberach, und den Junchfrawen von Sant Klaren, die Nutze von den Mullen ze Swabach, die wir ein haben genumen, alz Ulrich unſer Kaſtner wol waizz, wie viel dez iſt. Auch ſchaff wir den Herren von ſant Kaſtor zu Koblenz ſehzig Malter Habern, den wir in ze Eymz genumen haben. Auch ſchaffen wir Hennen Hutz dem Knaben druzzig Phunt Haller. Auch bitten wir unſern Bruder, daz er unſer Sel bedenk mit ſolcher Gult, die wir von Kirchen ein haben genumen, und dafür geb nach ſeiner gewizzen — — Und — — behalten wir uns den Gewalt, daz wir ditz — — — ſcheft mugen wandeln und verkeren, wenn wir wollen. Dez zu Urkunde aller diſer vorgeſchriben Dinge — — — — — und

auch zu einer merern Sicherheit, ſo haben wir gepeten die erbern Lewt — — — — — — — — — — Eberhard — — — Nürnberg — — — an diſen Briſ haben gehangen durch unſer Pet willen, und wie dez vorgeſchriben Geſcheftes geladen Zeugen. Der Briſ iſt gegeben, do man zalt nach Gots Gepurt drewzehenhundert Jar, und darnach in dem newn und fünfzigſten Jar, an dem nehſten Dinſtag vor ſant Peters Tag Katedra.

Und da nun diſer Briſ — — in Gericht aigentlich geleſen und verhört ward, do bechanten die egenanten Her Pernhart vom Newen Marcht, Her — — Ebner und Her Peter Stromayer, und ſagten auch auf ir Eyde, daz ſie der vorgeſchriben Rede und dez Geſchefts geladen Zewge wern, und der egenant Herre, Her Emche Graf ze Nazzow, het ſie dez zu Gezewgen gepeten. Darnach hat der obgenant Engelhart Volkolt von Tann, der Hofmaiſter, ze fragen ainer Urteil, ob man im dez iht billigten von dez egenanten ſines Herren wegen ainen Briſ geben ſölt, wann er diz begert; der ward im erteilt und geben verſigelt mit unſers Gerichts anhangenden Inſigel. Dez ſein Zewge die erſamen Manne Her Peter Stromayer und Her Eberhart Vörhtel. Diz Briſ iſt geben am Mitwochen vor Sant Mathias Tage, nach Gots Gepurt drewzehenhundert Jar und in dem newen und funfzigſten Jare.

CCXLIII.

Eliſabet von Hanau, Graf Wilhelms von Katzenelnbogen Gemahlin, verſpricht, ſich von ihrem Witthum auf Burg und Stadt Zwingenberg loszuſagen, ſo bald er ihr auf Burg und Stadt Darmſtadt angewieſen werden kann.*

den 3. Febr. 1360.

Wir Elſe Greſinne zu Katzenelenbogen verjehen in dieſem offen Brieſe und dun kunt allen Luden, die in anſehent oder hörent leſen, alſo als der Edel Wilhelm Greſe zu Katzinelnbogen, unſer lieber elich Hußwirt, vier tuſent Phund Haller guder und geber Franckenforter Werunge uns bewiſet und bewidemet hait rechte und redeliche nach des Landes Rechte und Gewonheit und zu Wydemerechte uff Twingenburg daz Sloz, Burg und Stad, und uff alliz daz darzu gehöret, alß in den Brieffen begrieffen iſt, die der vorgenannte unſer elich Hußwirt und ſin Bruder Greſe Eberhart von Katzinelnbogen, unſer lieber Swager, mit Willen, Gunſte, und Verhengniße des Erwürdigen in Gode Vater und Herrn und Hochgelobten Fürſten Herrn Gerlachis, Ertzebiſchobis des heiligen Stulis zu Mentze, von dem das vorgenannte Sloz Twingenburg, und ſwaz darzu gehoret, zu rechten Lehen rüret, darüber beſiegelt gegeben hant, des verſprechen

* Schon im Jahr 1356, an dem Sundage nechſt nach ſant Johanns Tag Baptiſten alß her geboren wart, hatte Ulrich Herr von Hanau gegen Graf Wilhelm, ſeinen Tochtermann, gleiche Verſichrung ausgeſtellt, daß ſobald ein Burg Bau zu Darmſtadt aufgeführt worden, alsdenn Burg und Stadt Zwingenberg von dem Witthum ſeiner Tochter frei ſeyn ſolle.

Digitized by Google

verſprechen wir und han verſprochen mit Urkunde dis offin Briſis, ſo wanne der vorgenannte Greſe Wilhelm unſer liber elich Hußwirt, oder ſin Erben, uns eine Wonunge zu Darmeſtad gebuwet und gemachet, da wir mit Ere inne wonen mügen an Geverde, und wanne die gentzelich vollefürt wirt, daz dan Twingenburg daz Sloz, Burg, und Stad, und ſwaz dazu gehorit, alß vorgeſchreben, von der Bewiſunge und Bewidemunge ledich und loß ſin ſal, und ſulen daruf gentzelich verziehen, und verziehen mit dieſem genwurtigen Briefe, und ſulen die Brpfe, die darüber gemacht und gegeben ſint, zumale tot ſin noch Müge noch Macht me haben, und ſullen uf Darmeſtad, Burg, und daz Dorff, und ſwaz dazu gehoret, bewiſet und bewidemet ſin, und unſers Widems da warten, alß die Briefe gentzelich beſagen, die der vorgenannt unſer elich Hußwirt und ſin Bruder Greſe Eberhart, unſer Swager auch vorgenannt, darüber beſigelt uns gegeben hant. Ez iſt auch geret, wer ez Sache, daz der vorgenante Greſe Wilhelm, unſer lieber elich Hußwirt, von Todis wegen abegienge e danne wir, und keine Libeserben liezen, daz Got verbiede, ſo mag Greſe Eberhart unſer Swager vorgenannt, oder wer nah unſers elichen Hußwirtis vorgenannt Tode ſine Herrſchafft erbet und beſitzet, das vorgenannte Sloz Darmeſtad und daz Dorff, daz unſer Wydum iſt, und ſwaz dazu gehoret, von uns wider loſen und quiten mit viertuſent Phunden Hallern Werunge, alß dann zu Franckenford genge und gebe iſt, nnd daz enſollen wir in auch nit virſagen, wanne ſy einen Manet vor zu uns geforderent, und binnen demſelben Mande ſullen ſie uns ouch daz Gelt bezahlen zu Franckenford, oder zu Babinhuſen, wa wir eiſchen, an unſern Schaden, und ſulen wir dann die vurgeſchrieben viertuſent Phund Haller binnen ſehs Milen Wegis um Darmeſtad umb und umb belegen, und Gut oder Gulde mit erzugen, und ſulen wir auch zu der Zyt gute Sicherheit dun, die zitlich und mugelich iſt, daz wir daz ſollenfuren und dun, ſo wir allerſchierſte kunnen und mugen, an Geverde. Die Sicherheit ſal auch Greſe Eberhart unſer Swager vorgenannt, oder wer nah unſer vorgenannten elichen Hußwirts Tode ſin Herrſchafft erbet, von uns nemen, an alle Widderrede. In dem vorgenannten Gude oder Gulde ſulen wir bliben ſitzen unſer Lebtage, und wanne wir nyt enſyn, ſo ſall iz widder vallin an die Stad da ez her comen iſt, alle Argeliſt uzgeſcheiden und Geverde. Des zu Urkunde ſo han wir Elſe Greſinne zu Katzenelnbogen vorgenannt unſer Ingeſigel mit unſers Vader Hern Ulrichs Hern zu Hanauwe Ingeſigel an diſen Brif gehangen, und wir Ulrich Herre zu Hanouwe der vorgenannte erkennen uns in dieſem offen Briefe, daz alle dieſe vorgeſchriebene Stücke mit unſer Wiſſen und Willen geſchehen ſint. Des zu einem Gezuge ſo han wir durch Bede willen Elſen Greſinne zu Katzenelnbogen, unſer Tochter, unſer Ingeſigel zu dem iren gehangen heran dieſen Brief, der geſchriben und gegeben wart, do man zalte von Criſts Geburte duſent druhundert und ſehzig Jar, des allernehſten Tagis nah unſer Frauwen Taghe Lyhtmeſſe.

Digitized by Google

CCXLIV.

PfalzGraf Ruprechts Schiedsrichterlicher Ausſpruch zwiſchen Graf Wilhelm von Katzenelnbogen und Graf Heinrich von Sponheim wegen Lichtenberg.

den 11. Apr. 1360.

Wir Ruprecht der Eltere von Gots Gnaden Pfalzgrefe by Rine, des helligen Romiſchen Richs Oberſter Troſſeſſe und Herzog in Beyern, erkennen offentlich an diſſeme Bryfe und dun kont allen Luden, die in anſihent, leſent, oder horent leſen, umb ſuliche Zwyunge und Offleuſe, alz die Edlen unſer lieben Getruwen Wilhelm Gref zu Katzenelnbogen off ein ein Site, und Gref Henrich von Spanheim uff die andern, gehabt habint alz von Lichtenberg des Huſes wegen, und daz darzu gehorit, daz von uns und der Palz zu Lehen ruret, der ſi an uns gegangen ſint, und auch mit guten Truwen gelobt habint, wy wir ſi entſcheiden daz ſy daz ſtede und veſte ſullent halden, da vil unſer Mage und unſer Edelman, und ander unſer Man by geweiſt ſint zu Winnenheim, die daz ſahen und horten. Des ſprechen und entſcheiden ſie mit der Mynnen, nach Rate unſer lieber Getruwer und Frunde hiernach geſchrieben, mit Namen der Edele Johanns von Naſſowen Herrn zu Merenberg, Emichen von Liningen, unſer lieben Nefen, Grefen, und Engelhart von Hirtzhorn, Heinrich von Erlekeim unſers Vizdums zu Heydelberg, Werner Knebelz unſers Burggreben zu Stalberg, und Conrat Lantſchaden unſers Vitzdums zu der Nuwerſtatt. Zum erſten, daz alle Gefangen ledig ſollen ſin uff bede Syten, und alle Brantſchatz und Name die vorhanden, ſint ſi ſa verborget oder nicht, die ſolent quit ſin, und darzu mit ſolichem Unterſcheide: were es, daz Gref Henrich von Spanheim ſturbe ane Libeserben, ſo ſoll Lichtenberg daz Huß und daz dar gehoret, daz Henrich von Spanheim jetzunt inne hait, und daz von uns zu Lehen davon ruret, Greff Wilhelm von Katzenelnbogen egeſchrieben und ſine Lehenserben verliben und vervallen zu rechten Lehn, in aller Maſſen und Wiſſe als daz von uns der Palz zu Lehn rüret, und doch alſo beſcheidenlichen, daz die Edel unſer liebe Niſtel Alheit, ſeel. Gref Johanns Tochter von Katzinelnbogen, und des egeſchriebenen Henrich von Spanheim eliche Hußfraume, behalden ſoll iren Widem uff den halben Deil zu Lichtenberg, und daz darzu gehoret, fur die Sume Geldis, die ſi daruff hait, nach der Bryf Sage, die ſie von uns über denſelben Videm hait. Und alſus ſunen und entſcheiden wir ſie mit der Mynen, nach Rade der vorſchreben, die bede Partien vorgenant in allermaſſen als vorgeſchrieben ſtet, und wollen, daz ſie dieſelbe Sune und Entſcheidunge ſtede und veſte halten an alle Argeliſt und Geferde, Urkunde des Briefs verſigelt mit unſern anhangenden Inſigel, der geben iſt zu Heidelberg uff den nechſten Mondag nach dem heiligen Oſterdage, nach Chriſti Geburte als man ſchref druzehenhundert Jar und darnach in dem ſechzigiſten Jare.

Digitized by Google

CCXLV.

Extract
vom Jahr 1360.

Im Jahr 1360. hat Kayſer Carolus umb Grafen Eberhardten zue Catzenelnbogen treuer und fleißiger Dienſt willen, die er dem Reich gethan, dem Dorf und Marck Lauffenfelden mit allem ſeinem Bezirck und Gelegenheit die Freyheit gegeben, in allermaßen die Stadt Franckfurt, und andere des Reichs Städte, von Altets gefreyhet.

CCXLVI.

Extract
den 4. Oct. 1360.

Im Jahr 1360. am Sanct Franciſci Tag hat Kayſer Carl um Grafe Henrichs von Spanheim getreuer Dienſt willen ſeiner Burg Lichtenberg, und dem Thal darunter gelegen, und allen, die daſelbſt Burger ſind, oder werden, alle die Rechte, Gnade und Freyheit, welche die Stadt Lindenfels von Römiſchen Kayſern und Königen, oder ſonſt von guter löblicher Gewohnheit wegen hat, gegeben, und ſie darmit befreyet, und ihnen darbeneben einen Wochenmarckt vergünſtigt.

CCXLVII.

Graf Diether von Katzenelnbogen bewitthumt ſeine Gemahlin Eliſabet, Graf Adolphs von Naſſau Tochter, auf das Schloß Dornberg.
den 18. Jun. 1361.

Wir Dyether Grefe zu Katzynellbogen erkennen vns offentlich an dieſeme gegenwertigen Briefe vor vns vnd vnſere Erben, vnd dun kunt allen Luden, die dieſen Brief aneſehint odir horent leſin. Wand der Edle vnſir liebe Herre vnd Fater, Johann Grefe zu Katzynellmbogen, dem Got barmhertzig ſy, eine Fruntſchaft vnd Eyndrechtikeit geredit vnd gemachit hat mit dem Edeln vnſerm lieben Herren vnd Swehern, Grefen Adolfe Grefen zu Naſſaw, alſo daz er Elſebeth ſin Dochter vns gegebin vnd vermahlit hait zu eyme elichen Wibe, des han wir dieſelbin Elſebeth vnſere elichin Frauwen gewidemet vnd wydemen ſy mit dieſem Briefe mit vnſerm Deyle an Dorinburch, das halp vnſir iſt, mit Mannen, Burgmannen, die zu demſelben Sloße gehorent, vnd han ſy dartzu gewiſet vier hundert Phunt Geldis jerlicher Gulden guder Werunge, als zu Mentze genge vnd gebe iſt, vor vier duſint Phunt Heller vff alle die Gude, Lude, vnd an alle die Ende als hernach beſchrieben ſtet. Zu dem erſten han wir ſy bewiſet vier vnd

zwentzig

zwentzig Phunt Geld, gelegen in dem Burgfryden zu Dorinburg, an Bunen, Wyſen, Ekern vnd an Zynſen. Anderwerbe an dem Vngelde zu Geraw zu vnſerm Deyle ſes vnd drißig Phunt Geldis. Anderwerbe vff dem kleynen Zehenden zu Geraw zwey und zwentzig Phunt Geldis. Anderwerbe vor Atzunge, Herburge, vnd rechtliche Noitbede allejerlichin anderthalp hundirt Phunt Geld. Darnach vff Geraw er Marcke zwentzig Phunt Geldis in Dinſte vnd an dem Forſtampte. Anderwerbe zu Dornheym vff den Wyſin an dem Ryne viertzig Phunt Geldis. Anderwerbe vff dem groſen Zehenden zu Geraw achtzig Malder Kornes Mentzer Maſes vnd zwentzig Secke Haſir Gulde. Anderwerbe vff dem Hofe, da Contze Kype vff ſitzit, ſes und dryßig Malder Korngulde vnd Weyßes, vnd achtzen Secke Haſir Gulde, Mentzer Maſes. Anderwerbe vff der Schaffwerde zu Geraw ſes Phunt Geldis. Anderwerbe vff dem Zolle zu Geraw achte Phunt Geldis. Anderwerbe vff dem kleynen Zehenden zu Weningen Geraw* vnd zu Orfeldin ſybin Phunt Geldis. Vortme vff dem Merſche by vnſerm Neſen Greſen Wilhelme gelegin an Wiſen nunzig Mansmaid. Derſelbin Mansmaide ligent vier beſundir darby. Anderwerbe vff dem Ryede wai wir da han ſes und dryßig Mansmaid an Wyſen, die geachtet ſin vor duſent Phunt, vnd dru hundert Phunt Geldis. Hervff ſo han wir die vorgenant Elſebeth vnſir elichen Frauwen bewiſit vnd bewiſen ſy alſo, das ſy die vorgenante Feſten Dorinburg, vnd alle die Gulde vnd Gut, die vorbenant ſint vnd beſchribin, mag beſetzin vnd entſetzin nach Wydemen Rechte vnd Gewonheit, vnd beſtellin mit Portener, Turnhudern, Wechtern vnd Amptluden, wy yr das eben komet zu yrme Deile, vnd mit weme ſy wil nach vnſerm Dode, ob ſy den gelebit, vnd auch alſo, daz ſy ſoll haldin eynen gemeynen Burgfriedin mit vnſerm Neſen Greſen Wilhelme vnd mit ſynen Erbin, vnd der vnd ſine Erbin wider mit ir, in all der Maße, als wir den von Alders mit eyn gehalden han vnd verbriefet vnder eyn; vnd ſal die Feſten, Gulden, vnd Gude habin vnd beſitzin nach Wydemes Rechte vnd in dem Lande gewonlich iſt, ane alle Hinderniſſe ymanns der da lebit, als lange, bit wir Dyether vorgenant odir vnſer Erbin ſy geloſent mit vier duſent Phunte Hellern guder Werunge als zu Mentze genge vnd gebe iſt. Auch ſal die egenante Elſebeth vnſir eliche Frauwe ſich behelfin mit Waſſeren, Weydin, Buwholtze vnd mit Bornholtze mit dem vnd vz dem daz zu Dorinburg gehorit zu ires Hus Nutzin, Bequemlichekeit odir Notdurft; vnd wer ez Sache, daz wir odir vnſir Erbin die vorgenant Feſten, Luden, Gulde vnd Gute loſen von Elſebeth vnſir elichin Frauwen, ſo ſal ſy dy vier duſent Phunt anlegen vmb eygen vnd erbe nach vnſerm odir vnſer Erbin Rade; vnd wer ez Sache, daz wir beyde abegingen von Dodes wegen ane Libeserbin, daz Got verhude, ſo ſoll dy egenant Feſtene, Gulde vnd Gute ob ſy vngeloſt were, wider ledechlichin an vnſers Greſen Dyethers Erbin verfallen. Weren ſy aber geloſt von vns odir von vnſern Erbin vmb die egenantin Elſebeth vnſir elichen Frauwen, ſo ſolde doch daz Gut, daran doch die vier duſent Phunt gelacht weren, wider an vnſer Erbin ane alle Widerrede verfallen. Alle dieſe vor vnd nachgeſchrieben Artickel

* Eben ſo viel als Klein Geraw.

Artickele vnd jeglichin beſunder gelobin wyr Dyether vorgenannt in Eyden, Treuwen vnd an Eydes ſtatt, vor vns vnd vnſir Erbin, ſtede vnd feſte zu haldene, vnd nummer nicht darwyder zu dune, mit geyſtlichin odir mit werltlichin Sachin, die Menſchen Hertze mag erdenken, odir ſy darane zu hinderne in keynich Hande Wyß mit Wortin odir mit Wercken, vzgeſcheydin alle Argeliſt vnd Generde. Des zu Vrkunde vnd merer Stedekeit han wir vnſir Ingeſigil vor vns vnd vnſere Erbin gehangen an dieſen Brief, vnd han darzu gebeden die Allerdurchluchtigſten Fürſten vnſern liebin genedigen Herren Herrn Gerlachen, des heyligen Stuels zu Mentze Ertzbiſchoff vnd des heyligen Romiſchen Rychis in Dutzen Landen Ertzcanceller, vnd Hertzogen Ruprechten den erſtern, PalenzGrefen by Ryne, des heyligen Romiſchen Richis oberſten Troßeſſin vnd Hertzogen in Beyern, daz ſy ire Ingeſigle zu Gezugniße an dieſen Brief hant gehangen; vnd auch zu merer Gewißheit han wir gebeden den Edeln vnſern liebin Neſen Grefen Wilhelme, Grefen zu Katzinelnbogen, vnſern GanErbin zu Dorinburg, das her ſin Ingeſigil zu Gehenckeniße an dieſen Brief hat gehangen, vnd verſprechen auch, das dieſem Briefe odir dieſin Sachin nicht ſal ſchaden, ob der Ingeſigille eyns odir me gequetſchit odir geergirt odir zumale abeſiele, dann er ſal verliben in ſiner ganzer vnd voller Muge als lange, als der Ingeſigille eyns an dieſem Briefe gantz iſt. Vnd wir Gerlach des heyligen Stuls zu Mentze Ertzbiſchoff, vnd wir Ruprecht der Elter Palentzgraf by Ryne vnd Hertzoge in Beyern vurgenant irkennen vns, das wir vnſer Ingeſigille durch den Willen des vorgenanten Dyethers Grefen zu Katzinelnbogen zu Gezugniſſe allir dieſer vorgeſchrieben Redde han gehangen an dieſen Briefe. Und wir Wilhelm Greſe zu Katzinelnbogen erkennen vns, daß dieſe vorgeſchriebene Bewiſunge vnd Wydemunge in aller der Maße als hy vorbeſchriben ſtet mit vnſerm guden Willen, Wiſſen, vnd Gehenckniſſe ſint geſchehen, vzgeſcheiden alle Argeliſt vnd Geuerde.

Des zu merer Gewißheit han wir vnſir Ingſigel gehangin an dieſin Brief, der gegebin iß, als man zalte von Criſtus Geburte drutzehenhundert Jar in dem eyn vnd ſeßzigiſten Jare des Frytages allernehiſt vor Sancte Johannes Dage des heyligen Deufers. *

CCXLVIII.

* Ich will bei Gelegenheit dieſer NaſſauCatzenelnbogiſchen Vermählung noch einen beide Häuſer angehenden merkwürdigen UrkundenExtract nachholen, der oben aus Verſehen nicht in ſeine gehörige Stelle eingerückt worden iſt:

Im Jahr 1344. bekennt Graf Johann von Naſſaum, Graf Gerlachs Sohn, nachdem ihme Graf Johann zu Katzenelnbogen von Lieb und Freundſchaft wegen den Katzenelnbogiſchen Helm zu führen vergönnt, daß er denſelben allein ſein Lebtag haben und führen ſolle, und daß nach ſeinem Abſterben ſeine Erben und Nachkommen ſolchen Helm nimmermehr führen ſollen.

Hierzu füge ich noch eine andre oben übergangne Naſſauiſche Urkunde vom 31. Jul. 1347.

Wir Adolph Greff zu Naſſouwe verjehen offenlich an diſem Bryff und dunt kout allen Luden, daz wir um ſoliche Fruntſchafft als uns der Edelmann und unſer liebe Nefe

CCXLVIII.

Johann Herr zu Westerburg öfnet den Grafen Wilhelm und Eberhard alle ſeine Schlöſſer gegen einen groſen Turnos an dem Zoll zu Sanct Goar. *

den 12. März 1364.

Wir Johann Herre zu Westerburg bekennen offenlichen mit dieſem Bryff und dun kunt allen Luden die yn ſehint oder horint leſen, daz wir um unſirs und unſirs Landis Beſten willen und mierers Schirmes uns mit den Edeln Herrn unſern Neven Greſen Wilhelms und Greſen Eberhards Gebrudern von Katzenelnbogen vereinigt und verbunden haben mit dieſem Bryfe, alßo, daz wir yn alle unſe Veſten mit Namen Westerburg, Weltersberg, Schadecken, und Cleberg unſer Deil, dy wir yzunt haben oder noch gewinnen mogen, zu allen iren Noden geoffent, und ſie daruff enthalden haben, wider allermenlich ſich daruß und daran zu behelffen, ane wider daz Romiſche Riche, und ane wider den Erwirdigen in Gode Vatter und Herren

getain hait, daz wir mit ſinen Willen und Verhengniſſe han gewedemt Frowen Margareten, unſer elichen Hußfrowen, uff unſer Deil Burge und Stede zu Katzinelnbogen, und waz darzu gehoret, daz ſin und unſer gemeine iſt, alz Widems Recht iſt, und mit Beheltenisſe der Bryffe, die unſer beider Feder daruber gegeben und verſiegelt han, ſo geloben wir dem vorgenanten unſerm Nefen Greffe Wilhelm und ſinen Erben, ob in geburte oder ze Mude wurde, daz ſi ir elichen Hußfrowen wolden widemen und iren Widem bewiſen uff ir Deil Burge und Stat zu Katzinelenbogen furgenant, und waz darzu gehoret, daz wir und unſer Erben in auch deſſelben ſollen gunnen, als ſi iz uns gegunt hant, ane alle Widerrede und Tegdinge. Zu Urkund ſo han wir unſer Ingeſigel gehangen an dyſen Bryff, und zu merer Sicherheit ſo han wir gebeden Frowe Margriten unſere Hußfrowe vorgenannt, daz ſi diſen Bryff mit uns beſigelt hait. Und ich Margareta vorgenannt bekennen mich, daz ich durch Bede willen mines Hußherren, Greff Adolfis vorgenannt, diſen Bryff mit ime beſigelt han.

Datum Anno Domini M. CCC. XLVII. in vigilia beati *Petri* Apoſtoli ad vincula.

Unter eben dem Datum reverſirt ſich auch die Gräfin Margaretha von Katzenelnbogen, und verpflichtet ſich zugleich ihren WitthumsTheil am Schloß weder zu verkaufen noch zu verpfänden.

* Im Jahr 1370. öfnet auf gleiche Weiſe auch Reinhard Herr von Weſterburg benannte Schlöſſer gegen einen groſen Turnos an dem Zoll zu St. Goar den Grafen Wilhelm und Eberhard Gebrüdern zu Katzenelnbogen. Datum Weſterburg uff Sancte Agneten Dag (21. Jan.), nach Criſtis Geburte drutzehenhundert und in dem ſiebenzigeſten Jart nach Gewonheit geſchriben des Stifft zu Triere.

Unter eben dem Datum entſagt dieſer Reinhard Herr zu Weſterburg, im Fall Graf Wilhelm von Kaiſer, Fürſten oder Städten an dem Zoll zu St. Goar gedrängt würde, ſo daß er jenen ihm unter Kaiſerlicher Beſtätigung verwilligten groſen Tornos wieder abthun müßte, allen Fordrungen gegen Graf Wilhelm.

Digitized by Google

Herren Herrn Cunen Ertzbiſchoff zu Trire, unſern Vettern, und ane wider Graffen Johann von Naſſauwe, Herrn zu Mierenberg. Herum ſo hat uns der vorgenannte unſer Neve Graff Wilhelm die Gnade und Fruntſchafft widergetane, und holt uns gegonnet einen groißen Tornes von yglichem Fuder Wins und anders aller Kauffmannſchafft nach Geburniſche an ſyme Zolle zu St. Gowere zu heben und zu nemen, und den zu befelen weme uns gut düncket, nach Sage der Briefe, die wir von unſerm gnedigen Herrn Herrn Carl Romiſchen Keyſer jetzunt han. Und von demſelben Tornes, den wir da alſo heben, ſoll deme vorgenannten unſerm Neven Graffen Wilhelm ein Leonengelſche fallen, und den in ſinen Urber kieren; mit den andern zwen Engelſchen mogen wir unſen Nutz ſchaffen zu unſerm Willen. Und geſchege is, daz wir wider die vorgeſchriebene Dinge deden, daz Ord widerbide, und die nicht enhielden alß vorgeſchrieben iſt, und yemand darwider dun ließen ußer unſen vorgenannten Sloſſen oder darin, und wir des gemanet wurden oder in die Sloſſe, da der Schaden geſchehen were, mit Boden oder mit Briefen, ſo mag ſich der vorgenante unſer Neſe Graf Wilhelm an die unſer zwen Engels halden, mit allem deme Rechten alz wir di von dem Riche han, alſo lange biz daz ym oder ſyne Bruder der Ubergriff, wie der geſchehen were, ganz und gar von uns gekart wirt: und wanne daz geſchiht, ſo ſollent unſer zwene Engelſche uns wieder fallen ungehindert, als vor, und ſal daz geſchehn als dicke des Nott geſchit. Noch dan ſo ſollent ſich unſe vorgenannt Neſen uz allen unſen Schloſſen behelfen allezit gelicher Wieße alz vorgeſchrieben ſteit, und ſal daz Verbintniſſe nicht irren noch krenken an dehemen Dingen. Alle dieſe vorgeſchribene Stucke und Artickel han wir gelobt in guden Truwen und zu den Heilgen geſworen ſtede und veſte zu halden, ane alle Argeliſt und Geverde. Dez zu Urkunde iſt unſer Ingeſiegel an dieſen Bryf gehangen, und zu mier Sicherheit der vorgeſchriebenen Dinge ſo haben wir gebeden die ſtrengen Lude Herrn Wilhelm Wolf Bucher, Ritter, Henrich von Blechenbach, Diemant von Stockinbach, und Giße von Hembach, Wepeling, unſe Burgman, daz ſie ire Ingeſigel by daz unſer an dieſen Bryf hant gehangen; des wir Wilhelm, Henrich, Diemant und Giße jetzunt genannt uns erkennen, daz wir zu Gezukeniſſe und um Bede willen unſers vorgenannten Herrn unſere Ingeſigel by daz ſyne hane gehangen an diſen Brief, der geben iſt zu Boppart des Mittwochen nach Reminiſcere in der Vaſten, nach Criſtis Geburte druizihen hundert und indeme vier und ſechzigiſten Jare nach Gewonheit zu ſchreiben des Stiftes zu Tryer.

CCXLIX.

Extract
vom Jahr 1364.

Im Jahr 1364, als Grave Wilhelm zu Catzenelnpogen ſein Dorf Ruprechteshöven, uff dem Einrich, mit Graben, Pforten, Blancken und Mauern zu Beſchützung ſeiner Lands und Leuthe beveſtet, ſo hat Kayſer Carl ime fürbaß die Gnade gethan, daß ſie zu Ruprechtshöven

Freyheit haben ſammtlich ein Creutz uffzurichten, und alles Rechten zu genieſſen, darmit andern Städte und Burger von Kayſer und dem Reich, und auch andern, von Alters gefreiet ſeinde; doch onſchedelich andern an irem Rechte.

CCL.

Lyſe von Brunshorn, Frau von Wunnenberg, und ihre Söhne, Herrn von Wunnenberg und Bilſtein, entſagen gegen Graf Wilhelm von Katzenelnbogen allen ihren Fordrungen auf die Vogthei zu Pfalzfeld.

den 6. Aug. 1367.

Wir Lyſe von Brunshorn, Frowe zu Wunnenberg, Cune und Gerlach Gebruder, ire Sune, Heren zue Wunnenberg, und zue Bilſtein, dun kunt allen Luten, daz wir aller Zweyunge und Krigis mit minen gantz und zuemal gnitlich geſumet und geracht ſin, die wir mit dem Edeln und unſerm lieben genedigen Heren Grefe Wilhelm von Katzinelnbogen biz uf diſen hutigen Dag gehabt han, mit Namen umme die Vogdie zu Palzfelt, und mit alle dem, daz darzu horet oder gehoren mag, erſucht und unerſucht, die unß Frowe Lyſen Vater Cune und Gerlachis auch zue Manlehen gehabt hait von dem Edeln unſerm lieben genedigen Heren Grefe Wilhelm von Katzinelnbogen und ſinen Altfordern, alſo daz wir, unſe Erbin, unſer Nachkomelinge, noch nieman anders von unſern wegen, kein Recht, Anſprache noch Forderunge an die egenante Vogdie enhan, noch vortme daran uns genießen ſulen noch enwullen in keine Wiz, Argeliſt und Geuerde uzgeſcheiden, die ieman geiſtlich oder werltlich veraden oder erdenken kunde oder mochte. Zue Urkunde und Warheit, ſo han wir Frowe Lyſe, Cune, und Gerlach megenant unß Ingeſigele her an diſen Brief gehangen, und han gebeden umbe griſer Sicherheit die edeln unſern lieben genedigen Heren Grefen Walrafen von Spanheim, Henrich Heren zu Helfenſtein, und Hirman von Arras, unß Nefen, daz ſy ir Ingeſigele zu den unſern her an diſen Brief gehangen han, des wir Walrafe Grefe zu Spanheim, Henrich Heren zue Helfenſtein, und Hirman von Arras vorgenanten und bekennen, daz it war iſt, daz wir, durg Bede willen Frowe Lyſen, Cunen, und Gerlachis dicke genante, unß Ingeſigele her an dieſen Brief by ire Ingeſigele han gehangen.

Datum Anno a Nativitate Domini M. CCC. LXVII, Feria quinta ante diem beati *Laurencii* Martyris.

CCLI.

Extract vom Jahr 1367.

Im Jahr 1367. bekennet Pfalzgraf Ruprecht der Elter bey Rhein, daß der Römiſche Kayſer Carolus ihme über den Torneß, ſo er zue Germersheim an dem Zoll hat, einen Torneß

von

von neuem gegeben, und darzu 4000 Gulden, die er zue Erbauung des Reichs Burgk Kayserslautern anwenden solte, desgleichen daß er auch Graf Wilhelm zue Catzenelnbogen uf demselben Zoll 2000 Gulden verschaft habe.

CCLII.

EhBeredung zwischen Graf Eberhard von Katzenelnbogen und der Gräfin Agnes von Diez.

den 12. Nov. 1367.

(in Kopps LehensProben Th. II. S. 355.)

CCLIII.

Kaiser Carl verschreibt dem Graf Eberhard von Katzenelnbogen einen grosen Tornos auf den Zoll zu St. Goar um viertausend Gulden.

den 30. Jan. 1368.

Wir Karl von Gotes Genaden Romischer Keiser zu allen Zeiten Merer des Reiches und Kunig zu Beheim bekennen, und tun kunt offinlich mit diesem Brieue allen den, die yn sehen oder horen lesen, daz wir um sulche Schult und versezzen Gulde, als von Manlehenes wegen, die wir dem Edlen Ebirhart Grafen zu Katzenelnbogen, unsirm lieben Neuen und Getruwen, schuldig sein, und fur alle andere Schult, Ansprache und Furderunge, die er oder sine Erben an uns oder unser Nachkomen Romische Keiser und Kunige itzunt hat, oder in kunftigen Zeiten gewinnen mochten, ez sei mit Brieuen oder ane Brieue, wie man des benennen mochte, mit sunderlichen — — — untz uff diesen heitigen Tag, und auch umb merckliche getruwe Dienste, die er uns und dem Heiligen Reiche offt willichlich und unuerdruzzenlich getan hat und noch tun sol und mag in kunftigen Zeiten. Und darumb so haben wir mit vorbedachtem Mute und rechter Wizze, und von Keisirlicher Machte Volkomenheit und mit crafft ditz Brieues, im und sinen Erben geben, uffgeslagen und verschrieben, geben, ufflahen und verschriben einen alten Turnos an dem Zolle zu Sante Gewere zu heben und zu nemen von jedem Fuder Weyns, und andir Kaufmanschatz, die den Rein uff odir nieder gen, und geben, ufflahen und verschrihen yn denselben Tornos für vier tausent Gulden von Florentz, gut vom Golde und swere von Gewichte, und meynen und wollen, das der egenant Ebirhart und sine Erben den obgenanten Turnos uffheben und innemen sullen, als lange, bis das der egenante Grafe Ebirhart von Katzenelnbogen, sine Erben und Nachkommen, die vorgenante vier tausent Guldin gantz und gar ufgehaben hat, und sie der gentzlich und gar verriechtet und bezalt werden; und wann er bezalt ist der egenant vier tausent

Guldin, ſo ſol der vorgenant Turnos abe ſein. Und wann auch der egenant Ebirhart eyn tauſent Guldin von dem egenanten Turnos uffgehaben hat, ſo ſal er oder ſine Erben uff ſinen eigen Guten hundert Guldin Geltes ierliches Zinſes bewiſen und belegen, und dieſelben hundert Guldin ſal er und ſine Erben von eyme Hertzogen zu Lutzelmburg, der itzunt iſt, oder zu Zeiten wirdet, zu rechtem Manlehen emphahen, und dann dem egenanten Hertzogen zu Lutzelmburg ſweren, getrüwe, gehorſam und undertenig zu ſein, und ander Dienſte zu tun, als ein Lehenman ſime Herren billich und von recht tun ſal. Darumb gebieten wir allen Furſten, Grauen, Herren, Freyen, Rittern, Knechten, Steten und Gemeinden, unſe und des Reiches lieben Getruwen, ernſtlich und veſticlich, das ſie den egenanten Ebirhart und ſine Erben by dem vorgeſchriben Turnos ſchirmen und ſchutzen ſollen wieder allermengelich, die ſie doran hindern oder irren wolten in dheine Weis. Mit Urkund diz Brieues verſiegilt mit unſirm Kaiſerlichen Inſigel, der geben iſt zu Frankenfort uff dem Moyne nach Criſtus Geburte dreutzenhundert Jare, und darnach in dem achten und ſechzigiſtin Jare, an dem nehſten Suntage vor unſer Frauwen Tag Liechtmeſſe, unſer Reiche in dem zwei und zwenzigiſten, und des Keiſertums in dem drutzehnden Jare.

CCLIV.

Burkhard von Wolfskehlen verkauft an Graf Wilhelm von Katzenelnbogen ſeinen Antheil an dem landGericht zum HolenGalgen.

den 27. Febr. 1368.

Ich Borkart von Wolfskeln, Wepelinger, erkennen offenlich an dieſem offen Briefe vor mich, mine Erben und Nachkommelinge, und dun kund allen Luten, die in ſehen, hören oder leſen, daß ich umbe minen kuntlichen Nutz und Urbar, auch mit Wiſſen und Verhengnuſſe mines Brudern, dem Edlen minem lieben genedigen Herren Grefe Wilhelm von Katzenelnbogen myn Deyl verkauft han, und verkauffen umbe druhundert und drißig Phunt Haller, guter und geber, die er mir gutlich und zumal bezalt hait, alle die Gut, Herſchaft, Gericht, Lantgericht zum HolenGalgen, und was darin gehoret, Vogdie, Wieſen, Walt, Waſſer, Weide, Zinſe, Weißgulde, Pfenninggulde, Genſe, Hunre, wie die genant ſin, mit allen iren Zugehoren, erſucht und onerſucht, die ich Borkart egenant biß uf dieſen heutigen Tag, daz ſpricht Datum diz Brieſis, von dem egenanten minem lieben genedigen Gref Wilhelm zu Erfelden, zu Godela, und die Ackerloch zu Lehen gehabt han, und darzu myn Teil der Loſung an Ackerloch, und auch myn Deil alles deß, das myn Muter ſelige kouſte daſelbs umb minen Vettern Borkart von Wolfskeln; ußgeſcheiden die fünf Morgen Acker zu Godela, davon ich Borkart egenant min Lebetage Mann ſal bliben deß egenanten mines lieben gnedigen Herrn Grefe Wilhelms und ſiner Erben. Were es Sache nach minem Tod, daß myne Erben nyt Mann verbliben wulden

drſ

des egenanten mines lieben genedigen Herren Grefe Wilhelms umbe die egenanten fünff Morgen Aecker, ſo ſullen ſie die unvermannet laſſen, und ime oder ſinen Erben ufgeben, alle Argeliſt uſgeſcheyden und böſe Funde. Zu Urkunde dieſer vorgeſchrieben Stucke han ich myn Ingeſigel vor mich und mine Erben her an diſen Brieff gehangen, und zu merer Sicherheit han ich gebeden mins Bruder Here Henrich, Ritter, und Hertwyn von Wolfskelen, daß ſie ir Ingeſigele by des myne her an dieſen Brief gehangen han. Und wir Herr Henrich und Hertwyn egenant bekennen, daß wir durch Bede willen unſers Brudern Borkart unſern guten Willen und Verhengniße darzu getan han, und auch ime gegunnet han eine rechten Deilunge der vorgenanten Gut und Herſchaft. Deß zu eime waren Urkunde han wir unſere Ingeſigele her by unſers Bruder Borkarts Ingeſigel an diſen Brif gehangen.

Datum Anno Domini M. CCC. LX octavo, Dominica Invocavit.

CCLV.

Extract
vom 28. Nov. 1368.

Im Jahr 1368. hat Graf Gerhard zue Diez das Dorf Pfannenrode, mit aller ſeiner Zugehör, Grafen Eberhardten zue Catzenelnbogen zue ſeiner Hausfrauen Frauen Agneſen, Grafen Gerhards Schweſter, gegeben, mit andern Schloßen und Gerichten, die zu der Grafſchaft Diez gehören, und er vom Reich empfangen hat.

Datum Feria quarta poſt *Catharinæ*.

CCLVI.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen ſtiftet für ſich und ſeine Angehörigen eine ewige SeelMeſſe und Altar in ſeiner Veſte Rheinfels. *
den 3. Febr. 1371.

In Gottes Nahmen, Amen. Wir Wilhelm, Graf zu Catzenelnbogen ꝛc. begeren zu mehrer Göttlichen Uebunge, vnd Göttlichen Dienſt, in Ehren vnd Lob des Allmächtigen ewigen Gottes, vnd der Heiligen Hochgebornen Jungfrawen ſeiner Mutter Marien, vnd der Heiligen dreyer Könige, Caſpar, Balthaſar, Melchior, Sanct Georgen des heiligen Märtlers, Sanct Gowers des heiligen Richters, vnd aller Heiligen Gottes, vnd verjehen in dieſem offenen Brief, vor vns vnd vor vnſere Erben, vnd vor alle vnſere Nachkomlinge, vnd thun kund allen Leuthen, gegen-

* Cuno, Erzbiſchof von Trier, beſtätigt dieſe Stiftung unter dem 28ſten Julius eben dieſes Jahres zu Weſel. Er nennt den Graf Wilhelm *conſanguineum* ſuum.

Digitized by Google

gegenwerttigen vnd künftigen, die ihn ſehen oder hören leſen, daß wir vmb vnſer, vnd Elſen unſer ehlichen Hausfrawen, vnd Eberhards vnſers Bruders Seelen Heill vnd Nutz, vnd vnſers Vatters vnd Mutters, Schweſtern vnd Brüder, vnd alle vnſere Altfordern Seelen zu Troſte, vnd zu ewiger Helffe, zu Reinfels vf vnſerer Veſte, im Trieriſchen Biſchthumb gelegen, eine ewige Meſſe vnd einen Altar gemacht, gewidembt vnd geſtiftet haben, mit vorbedachtem Muth, zu der Zeit, da wirs wohl gethun moehten, mit Gunſt vnd mit Rhate vnſer Freünde, mit Willen vnd mit Verhenekuße Herrn Adolfs eines Dechants des Stiftes zu St. Goar, in deſen Pfarr der ehgenant Altar gelegen iſt ꝛc.

Datum vf der vorgeſchribenen Veſte Reinfels, des nechſten Tags nach vnſerer Frawen Tag den man ſchreibt *Purificatio*, Anno Domini Milleſimo tricenteſimo ſeptuageſimo, ſcribendum ſecundum ſtylum & modum Eccleſiæ *Trevirenſis*. *

CCXLVII.

* Von einer andern Schenckung an das Stift zu St. Goar kann ich gleichfalls, ihrer allzu groſen Weitläuftigkeit wegen, nur den HauptInhalt geben:

Wir der Dechant und das Capittul gemeinliche des Stifts zu Sanct Goár erkennen für uns und alle unſere Nachkommlinge in diſem offenen Briefe, ſulche neun Malter Früchte, halb Korn und halb Habern, Boperter Maaß, und drey Schilling Pfenninge jerlicher und erblicher Gülten, alß die Edle, Graf Wilhelm ſeelige Graf zu Catzenelnbogen, Frau Adlheit und Frau Irmegart ſeine Haußfrawen ſeeligen, den Gott allen gnade, geſetzt und gegeben haben zu St. Johannis Evangeliſten Altar in unſer Kirchen zu St. Goár, alwege einen Caplan, der den Altar inne hat und beſitzt, belagt und bewiſen worden uf den Hoiv zu Dutgeshain — —; das die Edle Graf Wilhelm und Graf Eberhard Gebrüder Grafen zu Catzenelnbogen — — — — den vorgenanten Hoiv gequitet, und die Gülte abe dovon gelachet, und uf andre ſichere Güter gelegt und bewiſen hant, alß hernach geſchriben ſtehet ꝛc. Datum Anno Domini M. CCC. LXXX ſecundo, prima die Menſis Junii.

Unterm folgenden Jahr 1383 bekennen Dechant und Capittul des Stifts zu St. Goár, „daß — — Graf Wilhelm Graf zu Catzenelnbogen für ſich, ſein Vatter und Mutter, Brüder und Schweſtern, ſeinen Bruder Graf Eberhard, für ire ehlichen Haußfrawen, und für alle ihre Nachkommlinge Seelen Heil — — ſetzet und geſatzt hat zu einem rechten Teſtament und Seelengerede zwo Marck Geldes ewigliches Zinſes„ wofür ſie ſowohl bei ſeinem Leben, als noch mehr nach ſeinem Todt beſtimmte Meſſen ſingen ſollen. Datum Anno Domini M. CCC. LXXX tertio, Feria ſecunda proxima poſt Feſtum *Corporis Chriſti*. (25. May.)

Digitized by Google

CCLVII.

Cuno's und Gerlachs, Herren zu Winnenberg und Bilſtein, LehensRevers an Graf Wilhelm von Katzenelnbogen.

den 27. Jul. 1371.

Wir Cune und Gerlach Gebrüder Heren zu Winneberg und zu Bylſtein bekennen in diſem offen Brife vor uns und unß Erben, daz wir zu Lehen han von dem Edeln unßin lieben Heren Greuen Wilhelm zu Katzinelnbogen, und ſinen Erben, als ſolich Gut als zu diſen Dorffen horint, die hernach geſchriben ſtent, als verre als ſie uns zuhorint und in unſe Herſchafft rurent, zu dem erſten zu Struypſpus, zu Lützinrapt, zu Dreiße, zu Urſmyt, zu Eledanck, zu Buren, zu Bertrich, zu Kentfiſt, Welde, Memede, ſele Gut, und alle die Recht, die in den Dorffen gelegin ſint, als verre als ſie uns zugehörint, uzgenomen die Gerycht in diſen vorgeſchriben Dorffin, und han die Gut ufgetragen mit Munde und mit Halme deme Edeln unßin lieben Heren Greue Wilhelm vorgenant an der Stat, da wir ſie von Rechte ufdran ſolen und mochten, alſo daz wir und alle unß Erben ummer ewecklichen Manne davon ſullin ſin. Des zu Urkund ſo han wir Cune und Gerlach Gebrüder vorgenant unß Ingeß an diſen Brief gehangen, der geben wart na Criſti Geburt drutzehenhundert und eyn und ſibenzig Jar, des neſten Sontagis na Sente Jacobs Tage des heilgen Apoſteln.

CCLVIII.

PfalzGraf Ruprecht der Aeltere errichtet zwiſchen den Grafen Diether und Gerhard von Katzenelnbogen eine ErbVertheilung.

den 27. Apr. 1373.

Wir Ruprecht der Elder von Gotes Gnaden Pfaltzgreve by Ryn des heiligen Romiſchen Richs Oberſter Druchſez und Herzog in Beyern bekennen um ſolche Mißhellunge und Zweyunge, als zuſchen den Edeln unſern lieben Neven und Getruwen Diether und Gerhart Gebrudern Graven zu Katzenelnbogen bizher geweſen ſint, und der ſie genzlich an uns gegangen und verliben ſint, des entſcheiden wir ſie gutlichen mit einander nach Rat der Edeln unſer lieben Neven und Getruwen Wilhelm Graven zu Katzenelnbogen, Grave Henrichs zu Spanheim, und noch ander unſere und auch ihr beeder Frunde Rat. Zum erſten entſcheiden wir, daz Gerhart von Katzenelnbogen furgenannt innemen und inne haben ſal ſin Lebedag den Deil zu Stadecken, den Dieter furgenannt ſin Bruder do hatte, und ſal den inne haben mit aller Zugehorunge, als den Dieter, und Grave Johann ſin Vader, bizher inne gehabt hat, und mit

Namen, waz Burgmanne zu demſelben Deil gehorn zu Stadecken, die ſollen Gerhart furgenannt hulden und Gehorſam weſen zu denſelben Huſe, als Burgmanne iren Herrn billig dun ſollent. Waz aber Manne do weren, die off den Gutern deſſelben Huſes bewiſet weren, die ſullen Dietern furgenannt verbliben, wann ſie gehorent zu der Grevſchafft von Katzenelnbogen. Auch ſal Dieter furgenannt denſelben Gerhart ſinen Bruder die 40. Malder Korngeldis, die Hermann-Kopp uff den Gütern zu Stadeck inne hat, hiezuſchen und unſe Frauwen Dag Nativitatis neſte komt ledige und loſe, oder ſal ihn aber ſo viel Korngeldis anderswo dafür bewiſen, do er dez ſicher ſy. Es ſall auch Dieter furgenannt Gerhart ſin Bruder egenannt 200 Gulden Geldis do die wol gelegin ſint fin Lebtag bewiſen, der ſollent Gerhart furgenannt Jaris uf St. George Dag 100. Gulden, und uf St. Martins Dag die andere 100. Gulden gefallen, und die Gulde ſal ihn uf St. George Dag neſte komt angan. So ſollen und wollen wir Hertzog Ruprecht der Elter furgenannt demſelben unſern Neſen Gerhart auch 100. Gulden Geldis eff unſern Zoll zu Cube ſin Lebedag Jare off St. Martins Dag reichen und geben in der Maſſen, als hernach geſchrieben ſtet. Wir Hertzog Ruprecht furgenannt entſcheiden, daz Gerhart furgenannt ein Vierthel an der Stat Rinheim ſin Lebedag haben ſal, und dann ſal er keine Notz noch Gulde nit me haben dann ein Voder Wingeldis ſal ihme Dieter ſin Bruder vorgenannt Jaris von Urberg dazu geben. So ſollen und wollen wir Hertzog Ruprecht furgenannt demſelben Gerhart ſin Lebedag ein Voder Wins Wingulde von unſer Winlede zu Ludebach auch Jaris darzu geben. Ez ſal auch Gerhart furgenannt zu Rinheim nieman enthalten, es ſie dann mit ſines Bruders Dieters furgenannt guten Willen. Sie ſullent auch zu Rinheim einen guten Burgfrieden miteinander halden, als verre als zwen Armbroſteſchuſſe von der Muren herut um um gereichen mogen ane Geverde. Ez ſal auch Gerhart furgenannt den Deil zu Stadeck, und das Viertel zu Rinheim, als furgeſchrieben ſtet, nit verkauffen, verpfenden, verſezen, noch in kein andern Weg verandern, es ſie dann mit Dieters ſins Bruders egenannt guten Willen und Verhangniſſe. Wir entſcheiden auch, wann Gerhart furgenannt von Pfaffengulde 400. Pfund Pfenninge Geldis Franckfurter Werunge Jaris gewinnet und hat über die Pfaffengulde, die er hute des Dages hat, ſo ſullent ihme dann die obgenannte 200. Gulden Gelds, die ihm Dieter ſin Bruder furgenannt Jaris geben ſol, lediglichen abegan und auch daz Voder Weingulde von Urberg, und ſall yme dann Dieter ſin Bruder furgenannt daſſelb Geld noch Win nimme reichen. Wann auch derſelb Gerhart zu der obgenannten Pfaffengulde noch me 200. Pfund Pfenig Geldes vorgenannt Pfaffengulte Jaris gewinnt und hat, ſo ſullent uns Hertzog Ruprecht furgenannt die 100. Gulden Geldis, die wir yme zu Cube off unſer Zolle verſchafft han, und daz Voder Wingelde zu Ludenbach auch dann lediglichen abegan, und ſollen yme dann der auch nymme reichen ob wir wollen. Werd auch, daz Gott helffe, daz Gerhart furgenannt zu eym

Biſchoff

Biſchoff wort, ſo ſollent dann Dieter vorgenannt die Schloß Stadecke, und das Viertel zu Rinheim, und alle Guide als furgeſchrieben ſtet, von Gerhart ſime Bruder ledig und loß wider werden und gefallen. Und wie wir ſie davor entſcheiden haben, des han wir H. Ruprecht furgenannt zu Urkund durch Bede willen der egenannten Dieter und Gerhart, unſer Neſen, unſre Ingeſigel an dieſen Brief dun henken. Und wir Dieter und Gerhart Gebrüder Grafen zu Katzenelnbogen furgenannt globen mit guten Truwen dieſe obgenannte Entſcheidinge in allen iren Sticken, Puncten, und Articuln und ir iglich beſunders, als uns unſer egenanter gnediger Herr Hertzog Ruprecht der Eltere entſchieden hat, veſte und ſtede zu halden ane alle Geverde, und han des zu Orkund unſer beider Ingeſigel dun henken an dieſen Brief. Wir han auch gebeden den egenannten unſern gnedigen Herrn Hertzog Ruprecht den Eltern, und auch unſen Schwager Grefen Henrich von Spanheim, daz ſie zu Urkund ir Ingeſigel auch an dieſen Brief hant dun henken. Und wir Graf Henrich von Spanheim furgenannt bekennen, daz wir durch Beede der egenannten unſer Schweger zu Gezugniſſe aller obgenannten Stucke unſer Ingeſigel auch an dieſen Brief han dun henken.

Geben zu Lindenfels uf den Mittwochen nach dem wiſſen Sonndag, nach Chriſti Geburte druzehnhundert Jar und in dem dru und ſibenzigſten Jare.

CCLIX.

Guido, GeneralPrior des Auguſtiner EremitenOrdens, macht Graf Eberhard von Katzenelnbogen und ſeine Gemahlin Eliſabet aller guten Werke ſeines Ordens theilhaftig.

den 1. Jun. 1373.

Frater *Guido* Prior generalis Ordinis Heremitarum Sti *Auguſtini* licet immeritus, egregie nobilitatis & magnificentie ſtrenuo Domino Domino *Everhardo* . . . de *Catzenelenbogen*. & Domine *Elizabet* ejus Conſorti, cum illuſtris eorum liberis, ſalutem in eo qui eſt omnium vera ſalus. Gratuite veſtre caritatis conſpicuus fervor, quem ob Dei reverentiam & beatiſſimi Doctoris *Auguſtini* devocionem precipuam ad noſtrum geritis Ordinem, juſte erigit intuitu noſtre mentis in Deum & omnium Fratrum noſtrorum vigiles preces & ſpiritualia vota vendicat pro veſtri & veſtrorum perhenni ſalute miſſarum ſuffragia &c.

Datum *Colonie* in noſtro generali Capitulo Anno Dni M. CCC. LXXIII, die prima menſis Junii.

Digitized by Google

CCLX.

Extracte einiger Weſterburgiſchen Urkunden, das Schloß Schauenburg betreffend.

Im Jahr 1335. hat Erzbiſchof Walram zu Cöln bewilliget, daß Herr Reinhard Canonicus zu Cöln, und Herr Reinhard, Gevettern zu Weſterbergk, das Schloß Schawenburgk, ſo des Stiftes zu Cöln eigen und offen Schloß iſt, mit Vorbehalt des Stifts Gerechtigkeit, in ihren Nöthen umb gewiße Summen Gulden verſetzen und verpfenden muegen.

Im Jahr 1373. bekhennen Kunigund von Weſterbergk, Fraw zue Schauwenburgk, Seyfried und Hartrad von Weſterbergk, ihre Söhne*, daß ſie ſich mit Grafen Wilhelmen zue Catzenelnbogen ꝛc. vereinigt und verbunden, alſo daß wohlermelte Grafen zue Catzenelnbogen gedachtem von Weſterbergk 200. Gulden geben, und ſie hinwieder ihr Mann darumb ſeyn, auch ihr Schloß Schauwenburgk jederzeit öfnen ſollen.

Im Jahr 1378. haben Kunigund von Weſterbergk, und ihr Sohn Herr Seyfried von Weſterbergk — — einen dritten Theil ihres Schloſſes Schawenberg, mit aller Zuegehoer — — vor 800. kleiner ſchwerer Gulden — — Grafen Dietharden von Catzenelnbogen, und ſeinen Erben, wiederlöslich verſchrieben.

CCLXI.

* Dieſer Siegfried und Hartrad fehlen in der Weſterburgiſchen StammTafel, die der ſel. Frhr. von Senkenberg den Schließlichen Einreden wegen der Grafſchaft Leiningen ꝛc. angehängt. Sie waren Johanns II. Söhne aus zweiter Ehe mit der zugleich benannten Kunigund, und machten im J. 1382. mit Reinhard Herrn zu Weſterburg, vermuthlich ihrem HalbBruder aus erſter Ehe, einen Vergleich, nach welchem Reinhard ein Drittheil an Schauenburg, Siegfried das andre haben, und beide das an Katzenelnbogen verſetzte letzte Drittheil löſen, die Kunigund aber ſowohl als ihre Söhne allen Fordrungen an die Herrſchaft Weſterburg entſagen ſollen. Im Jahr 1405. verſpricht Graf Ruprecht von Virneburg, daß er den Graf Johann von Katzenelnbogen an ſeiner Pfandſchaft auf das Schloß Schauenburg nicht hindern wolle, und noch im J. 1435. hatte Virneburg an einen Theil des Schloſſes Fordrung. In dem letztern Jahr ſchoß Graf Johann von Katzenelnbogen von neuem zu der vorigen Summe 5000. Rheiniſche Gulden, und 200. Limpurger Malter Hafer auf das Schloß Schauenburg, unter der Bedingung, daß die Wiederlöſung zu ſeinen und ſeines Sohn Philipps Lebzeiten nicht geſchehen ſollte, wie dann der Letztere im J. 1445. einen neuen PfandBrief, wie es ſcheint, über da ganze Schloß erhielt. Als Zugehör des Schloſſes werden die Dörfer und Gerichte Habichenſcheiz, Biburgk, Steinsbergk, Crambsbergk, Fachungen und Birlebach angegeben. — Dieſes iſt das Weſentliche aus einer Menge Briefe, die über dieſe Pfandſchaft, und viele daraus entſtandene Irrungen, gegeben worden.

Digitized by Google

CCLXI.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen beſtellt den Johann Brenner von Lanſtein als Amtmann zu Vertheidigung ſeiner Schlöſſer auf dem Einrich. *

den 15. Dec. 1374.

Ich Johann Brenner, Ruter von Lanſtein, bekennen offentlich an dieſem Briefe, daz ich mit deme Edelen minem liben gnedigen Herren Greve Wilhelm zu Catzenelnbogen eintrechtig wordin bin alſo, daz er mir ſin Sloß Richenberg, und alle ſine Sloße die dazu gehoren uf dem Einriche, empfolin hat als ſeinen Amtmann, und ſal ich daſelbis legin ſelbe fumpfte Gewahent mit ſechs Pferden, das egenante Sloß und Herrſchafft etwelchen zu beſchurmene und zu beſchuttene uf mine Verluſt und uf mine Koſt. Neme ich des keinerleye Schaden, wie der genant were, den enſall ich noch die Meinen keine Wyſe an ime und an ſiner Herrſchafft nimmerme geheiſſen noch gefordern, als ich inen des alles als hie vorgeſchrieben ſteid in guten Truwen zu den Heiligen geſchworen han, ane Argeliſte und ane alles Geverde. Gewonne ich den Greven ich abe, die wider die obgenante Herrſchafft und Sloß ſin oder weren, des ſal ich genießen. Zu Orkunde geben ich yme und ſinen Erben vor mich und mine Erben dieſen Brief beſigelt mit minen anhangenden Ingeſigel.

Geben zu Rinfels des Fritags neſt nach Sente Lucien Tag, nach Chriſts Geburt tuſend druhundert in deme fur und ſybenzigiſten Jare.

CCLXII.

* Die von Brenner haben die AmtmannsStelle über Reichenberg noch jezo erblich, und man würde alſo den erſten Urſprung dieſes Rechts, oder wenigſtens den erſten Anlaß dazu, in der gegenwärtigen Urkunde ſuchen können, wenn nicht erwähnter Johann Brenner in folgender Urkunde vom Jahr 1375. jenem ihm aufgetragenen Amt von ſelbſt wieder entſagt hätte:

Ich Johann Brenner, Ritter, von Lanſtein, bekenne mich ofentlich an dieſem Briefe vor mich und die minen, als ſolich Sloß und Herrſchafft mit Namen Richenberg und den Einrich, als mir der Edele min gnediger Herre Greve Wilhelme von Catzenelnbogen entpfohlen hatte, dez ich in der Mayße von yme und davon geſchieden bin, daz ich ihme dancke, und enſall ich noch die mynen an yme, an den ſinen, noch an ſiner Herrſchafft keine Anſprache noch Forderung als von des Amtes wegen nich ine habe, noch gewunnen, ane Argeliſt und Geverde. Zu Urkund geben ich yme und den ſinen vor mich und die minen vor mich dieſen Brief beſigelt mit minem anhangenden Inſigel.

Datum Anno Domini Milleſimo CCC. LXXV.

Digitized by Google

CCLXII.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen wird der Stadt Cölln Burger gegen jährliche 100 Mark Geldes.

den 20. Jan. 1375.

Wir Wilhelm, Grafe zu Katzinelnbogen, tuen kunt allen Luden, daz wanne die wiſen Erſamen Heren, Richter, Scheppen, Rat, und andere Burger von Colne, umb eyne ewege Fruntſchaft twuſchen uns und yn zu machen, zu vorveſtene, und zu haldene, uns zu irme Burger entpfangen hant, und wir ir Burger worden ſin, und uns darumb von nu vort hundert Marck Gelts Colſches Pagaments, zur Zyt der Bezalunge in irer Stat genge und gebe, alle Jaris uf Sente Martens Tag geben ſullen: ſo han wir darumb den vorgenant Heren und ir Stat vor in guden Truwen gelobet, und na uf den Heilgen geſworn, daz wir der vorgeſchriben Heren und ir Stat Burger ſin ſullen yn und ir Stat holt und getruwe zu ſin, und ire Ere und Beſtes vurzukeren, und zu den uf allen Steden und ſie irs Schaden und Argeſten, als ferre wir daz mit Ere tun mögen, warnen ſullen; und dieſelben Heren und ire Burger ſementlichen und ſunderlichen bynnen unſin Lande und Gebide und andirswo, da wir vermogen, behuden, befreden und beſchirmen, und vort alles daz tuen den vorgenanten Heren und ire Stat, daz eyn uſgeſeßen Edel Burger ſiner Stat ſchuldig iſt zu tuen, ane allerleye Argeliſt. In Urkund dieſer Dinge ſo han wir unſ Ingeß an dieſen Brief tuen hentgen.

Datum Anno Domini M. CCC. LXXX. ipſo die beati *Sebaſtiani* Martyris.

CCLXIII.

Ulrichs von Hanau Verſpruch an Graf Wilhelm und Eberhard von Katzenelnbogen wegen der ſeiner Schweſter Eliſabet zu Witthum verſchriebenen Stadt Darmſtadt.

vom 24. Nov. 1375. *

Wir Ulrich Herre zu Hanauwe bekennen uns offelichen an diſem Brife vor unß und vor unſt Erben. Iſt ez Sache, daz Elſe Greuinne zu Katzenelbogen, unße libe Sweſter, Wilhelme Greue zu Katzenelbog, iren Elichen Huſherren, unßn liben Swager, obirlebit, und ſich nach yme verandert, alſo daz ſie einen andern Man keuffet, wie dane Darmſtad deme Sloße von

* Unter eben dem Datum ſtellt auch die Gräfin Eliſabet einen weitläuftigen Verzicht auf alle ErbGüter ihres Gemahls aus, die nach deſſen Tod alle an ſeinen Bruder Graf Eberhard fallen ſollen, wogegen ihr benannte Stücke aus der MobiliarVerlaſſenſchaft an Silber und HausGeräthe zugeſtanden werden.

Digitized by Google

von deſſelben irs Mannes wegen, den ſie zu der Zyt nach yme keuſte, oder kauft herde, oder von iren wegen, geſchee oder geſchiet, alſo daz daſſelbe Sloß Darmſtad vorgenant verlorn oder verfremdet worde, oder wirt, anders dane als die Briſe beſagen und innehalden, die daruber gemacht und gegeben ſin, daz Got verbiede: So wollen und ſullen wir und unße Erben nach unßm beſten Vermogen des vorgeſchriben Wilhelms Greuen zv Katzenelbog, unßs liben Swageres Erben, mit Namen Greuen Ebirhard von Katzenelbog, ſinen Bruder, unßm liben Swager, und denjen, die ſine Graueſchaft nach yme erbent und beſitzent, truweliche uff unße Koſt und uff unße Verluſt helfen und raten, in glicher Wiſe als gieng is uns und unße Herſchaft ſelber an, daz in Darmſtad ir Sloß obgenant unuerluſtig ledig und loß wider werde und wirt, in aller Maße und Wiſe, als die Briſe darober geben und gemacht beſagen und innehalden ꝛc.

Geben zu Darmſtad egenant off Sente Kathrinen Abent, nach Criſts Geburt druzehn hundert Jar, darnach in dem funfe und ſybenzigiſtin Jare.

CCLXIV.

Dietrich Herr von Runkel wird der Grafen Wilhelm und Eberhard von Katzenelnbogen Lehnmann, und öfnet ihnen ſeine Schlöſſer.

den 14. Febr. 1377.

Ich Diederich Here zu Runckel bekenne offenliche mit dieſem Briefe vor mich, und vor mine Erben, daz mich die Edeln mine lieben und gnedige Hern Grefe Wilhelm und Grefe Ebirhard Gebrüdere Grefen zu Catzenelnbogen zum Manne gewonnen haben um zwephundert guter Gulden, gut von Golde und ſwer von Gewichte, die ſie mir bereit wol bezahlt und geben hant, und gantz und gar in minen Notz und Urber kommen ſint. Davor ſo haben ich ihm, und bewiſen ihn 20. Gulden Geldis ewigen Geldes jerlicher Gulte uff allen mynen eygen Guteren, die ich liegen han zu Swikerhuſen, in Dorffe, in Felde, Vogtie, Gerichte, Wald, Waſſer, Weide, Aeckere, Wiſen, Gulde, Rente, Zinſe, alle Felle mit allen iren Zugehoren, erſucht und unerſucht, wie is gelegen iſt, nichts ußgenommen, in aller Wyße, als mine Aldern und ich die Gutere bißher bracht und beſeſſen han: davon ſal ich und mine Erben ir und irer Erben Man ſin und blieben, und in davor dun und verbunden ſin mit Eyden und mit truwen Dienſten als ſolches Lehns Recht iſt, auch ſo ſol ich und mine Erben darum ihn und iren Erben und yrer Herrſchafft ußer unſer Sloſſen Runckel, Derne, oder waz Sloſſe wir jezunt haben oder noch gewinnen mochten, noch darin keinen Schaden numerme gedun noch laſſen geſchehen weder von unſern Dienern, Underſaſſen oder von jemand anders; danne die vorgeſchribene unſere Sloſſe Runckel, Derne, oder waz Sloſſe wir jezunt haben oder noch gewinnen mochten, ſollen fortme yn und peren Erben uffen ſin, und ſollent und magent ſie und ire Erben ſich darus und darin zu allen iren Noden

und

und iren Beſug behelfen wider allemenniglich als dicke in des Noit geſchehe, ane wider unſer Herrn, der Man und Burgman wir jezunt ſin, und ane wieder unſer Mann und Burgman die biß jezunt verbunden ſint, und auch alſo, daz doch allewege den egeſchribenen unſern lieben Herrn und iren Erben weder uß den obgenanten unſern Sloſſen, allen die wir jezunt han, oder noch gewinnen mochten, noch darin keinerley Schaden geſchehen ſol in glicher Wieſe als vorgeſchriben ſteit. Auch iſt geredt, wers Sache, daß ich Dietrich Herr zu Runckel obgenant, oder mine Erben Sifriden minen Bruder oder ſin Erben an dem egeſchribenen unſerm Sloß Runckel, Derne, oder uz Sloße wir jezunt haben oder noch gewinnen mochten, kein Deil geben, oder von Rechte Deil hetten oder gewonnen, daruß und darin ſal doch den vorgenanten unſern Herren noch peren Erbin auch kein Schade geſchehen; dann ſie ſollent und mogent des in glicher Wyße genieſen und gebruchen als hie oben geſchriben ſteit. Me iſt beredt, geſchehe Sache, daß ich Dietrich Herr zu Runckel egenant, oder mine Erben den obgenanten unſern Herren oder peren Erben die vorgeſchribene Mannſchafft und Verbuntniſſe uffſagen und uffgeben wolten, ſo ſollen wir yn dye ebewieſeten Gute nicht davor laiſen liegen, dann wir ſullen yn zwephundert gute gebe Gulden, gut von Golde und ſwere von Gewichte, gantz und gar widergeben und ſollecliche und wol bezalen, alſo daz is yn gnüglichen iſt. Welchis Tagis wir ſy auch der zwephundert Gulden alſo bezalt han von dem Tage der Bezahlung über ein gantz Viertel Jaris und nit, ſo ſullen wir und unſer Erben von yn und von peren Erben der vorgeſchribenen Mannſchafft und Verbuntniſſe gantz und gar quit, ledig und loiß ſyn, und ſullen uns auch die gebewiſeten Gutere alle ab oder ledig ſin und ludeclichen folgen und bliben. Alle dieſe obgeſchribene Stucke, Artickle und Punckte, und ir iclichen beſunders geloben ich Diederich Here zu Runckel egenant mit guten Truwen an Eides ſtait, als ich des zu den Heilgen geſworn han, der mich und der mine Erben dene egenanten minen lieben Herren Grafen Wilhelm und Grafen Eberhard Gebrüdern Grafen zu Katzenelnbogen und peren Erben ſtede, ganz und feſte zu haldene und zu follenfurene in aller Forme und Wyſe als hiervor geſchriben ſteit; uzgeſchieden in allen dieſen obgenanten Stucken, Articlen, und Punten, und in peren jeclichen beſunders, alle Argeliſte und Geverde. Zu Urkunde han ich Dietrich Herr zu Runckel egenant vor mich, und vor myne Erben, myn eigen Ingeſigel unten an dieſen Brief gehangen, und zu myerer feſtere Stedichheit alles des, daz hiervor geſchriben ſteit, han ich gebeden Sifriden minen Bruder, und Wiganden Hunſpach, daz ſy ir beyder Ingeſigel zu deme myne an dieſen Bryf hant gehangen, des ich Siefrid von Runckel, des egeſchribenen Dietrichs Herrn zu Runckel Bruder, und ich Wigant Hunſpach bekenne, daz daz ware und alſo iſt, und daz wir um ſinre Bede willen zu eyme waren Gezugkeniſche und zu ganzer feſter Stedichheit alles daz, daz hievor geſchriben ſteit, unſer beyder eygene Ingeſigel zu dem ſynen an dieſen Bryff han gehangen ane alle Argeliſte und ane Geverde.

Datum

Datum *Rinfels* Dominica die ipsa *Valentini* Martyrum. Anno Domini Milleſimo CCC. LXX. ſeptimo, ſecundum ſtylum *Trevirenſem*. *

CCLXV.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen verträgt ſich mit Ulrich Herrn zu Hanau wegen der Erbfolge in dem Schloß Tannenberg.

den 31. März 1377. **

CCLXVI.

Ulrich Herr zu Hanau verkauft die ihm an dem Sechstheil der Burg und Herrſchaft Tannenberg zukommende Hälfte an ſeinen Schwager Graf Wilhelm zu Katzenelnbogen.

den 31. März 1377.

CCLXVII.

PfalzGraf Ruprecht nimmt den Graf Wilhelm von Katz. zu ſeinem Burgmann in Lindenfels auf, und giebt ihm den Hof Caſtorf zu Burglehen.

den 26. März 1379. ***

Wir Ruprecht der Aelter von Gots Gnaden Pfaltzgreue by Rine, des heilgen Römſchen Richs obirſter Trohſeße und Hertzog in Beyern, bekennen offenbar: Als wir uns, und unſern

* Ich erinnere bei dieſer Gelegenheit, daß ich hier ſowohl, als bei einigen vorhergegangenen Urkunden, wo das Datum ſecundum ſtylum Trevirenſem angegeben wird, in der überſchriebenen Rubric der Urkunde, um manche Leſer nicht zu verwirren, das Jahr gerade ſo angegeben habe, wie es in der Urkunde ſelbſt benennt wird, obgleich, wie bekannt, der Römiſche und Trieriſche Styl das Jahr erſt mit dem aequinoctio vernali anfängt, und daher bei den Datums, die noch vor das aequinoctium vernale fallen, vielmehr nach gemeiner Rechnung das folgende Jahr zu verſtehen iſt. Das Datum des Tages hingegen habe ich, ſo oft dadurch ein Unterſchied entſteht, nach dem Trieriſchen Styl berechnet.

** Ich werde dieſe, ſo wie auch die folgende Urkunde, und den Tanneberger Burgfrieden vom Jahr 1382, bei Gelegenheit der Bickenbacher Geſchichte abdrucken laſſen, wo mehrere Tannenberger Urkunden vorkommen, deren eine die andre erläutern wird.

*** In eben dieſem Jahr beſſert Dietrich Graf zu Katzenelnbogen dem Cunrad Herrn zu Frankenſtein ſein Burglehn zu Auerburgk mit einer Mühle in ſeinem Dorf Pfungſtadt, in welche die ganze Gemeinde zu Pfungſtadt — diejenige ausgenommen, die eigne Mühlen haben — und die ganze Gemeinde von Budelborn gebannt ſeyn ſollen.

Datum Feria tertia vor St. Gertrauten Tag der Junckfrauen (den 15. März).

unſern Erben, den Edeln unſern lieben Neuen und Getruwen Wilhelm Graue zu Katzenelnbogen, und ſine Erben, zu Borgmannen zu Lyndenfels gewonnen han umb ſonſſ hundert Gulden, die wir yn gewort und bezalet han, darumb er uns und unſze Erben for ſich und ſine Erben ſine Hoff, gelegen zu Caſtorff, den er umb ſechshundert Gulden kauffte umb Wernher von Caſtorff, offgeben und beleget hat, nach Inhalde ſins Briefes, den wir von yme darober han: herumb han wir yme, und ſinen Erben, vor uns und unſir Erben, den egenanten Hoff zu Caſtorff zu rechtem Borglehin widergelichen, und lihen mit Craft diz Briefes ewiclichen zu beſitzen, alſo daz er und ſine Erbin unſir und unſir Erben von demſelben obgenanten Hoff zu Lindenfels Borgmanne ſin ſollent; und ſollent ſie, und ire Erben, von uns und von unſir Erben den furgenanten Hoff Caſtorff vortme empfahen und behalten, und uns auch thun als Borglehins Recht iſt ane Geuerde. Urkund diz Briefes verſigelt mit unſir anhangendem Ingeſigele.

Geben zu Heidelberg off den Samſtag for dem Sontag Judica, nach Criſtes Geburt drutzenhundert Jar und in dem nun und ſiebenzigſten Jare.

CCLXVIII.

Extract des Kaufbriefs über das Dorf Steden.

1379.

Im J. 1379. bekennen Winter und Winter, Gevettern, und Winter und Marckarth Gebrüder von Redelnheim, daß ſie ſambtlich mit Verwilligung aller ihrer Ganerben, und Rath ihrer Freunde, ihr Dorf Steden, und ihren Hof und Muhlen daſelbſt, mit aller Zugehörung, Vogthei, Gericht, Herrſchaft, armen Leuthen, Wald, Waſſer ꝛc. Graf Wilhelmen von Cazenelnbogen, und ſeinen Erben, vor 2000. guder geber Gulden Franckfurter Wehrung erblich und ewiglich verkauft.

CCLXIX.

Extract des Kaufbriefs über das Dorf Werle, vom Jahr 1381.

Anno 1381. hat Conrad von Schoneck ſeinen Theil zu Werle des Dorfs, mit Vogthei, Gericht, Leuthen, Wald, Waſſern, Waiden, Gülten, Zinßen und aller Zugehoer, nichts ausgeſcheiden, Grafe Wilhelmen zu Cazenelnbogen, und ſeinen Erben, um eine Summa von 1150. Gulden, dero er wohl vergnuegt, mit Verwilligung Ehrn Johanns von Limperg, als Lehnsherrn, erblich und ewiglich verkauft.

CCLXX.

Digitized by Google

CCLXX.

EhBeredung zwiſchen Graf Johann von Katzenelnbogen, Graf Diethers Sohn, und der Gräfin Anna, Graf Eberhards von Katzenelnbogen Tochter.

den 2. Febr. 1383.

Wir Ruprecht der Elter von Gotz Gnaden Phallentzgraffe by Ryne, des heilgen Romiſchen Richis obirſter Drochſeße und Hertzoge in Beyern erkennen, daz wir Gode zu Lobe und zu Eren, und der Graſchaffte zu Katzinelbogen zu Notze eyne Fruntſchafft und Hynlich geret haben inzwuſchin Graue Wilhelm und Graffe Ebirharden, und Graffe Dyether, Graffene zu Katzinelnbogen, unßn lieben Neven und Getruwen, alſo daz Graffe Dyether vorgenant Johan ſinen elichen Son gegeben hait Annen, Graffen Ebirhardis Dochtere vorgenant, zu eyme elichen Manne, und uff daz ſy daz ſtede, veſte und unuerbrüchlichen halden mogen und Vorgancke haben moge; ſo haben wir darzu unſern Willen und Verhenckeniſche getane, und dun mit Craffte dys Brieffis alſferre uns daz zugehorit, und iſt die Fruntſchaffte und Hynlich begriffen und beret in alle der Maißin, als hernach von Worte zu Worte geſchriben ſtet:

Wir Diether Graffe zu Katzinelnbogen bekennen uns uffentlichen mit dieſem Brieffe, daz wir mit wolbedachtem Mude, und mit Rade unſer Herren und Frunde eyne Fruntſchaffte und Hynlich überkomen ſyn mit den Edeln Graffen Wilhelm und Graffe Ebirhardt, Gebrudere, Graffen zu Katzinelnbogen, Gode zu Eren, und uns beider Graſchaffte zu deme Beſten, daz die by einander verliben moge und blibe, alſo daz wir Johann unſern Son des egenanten Graffen Ebirhardis Dochtere Annen zu eyme elichen Manne geben han. Und iſt beret, daz wir Graffe Diether derſelben Annen, Graffen Ebirhardis Dochtere, zu Johanne, unſerm Sone, zu verem rechten Wiedeme bewiſen ſollen fierehundert Gulden Geldis guter geber Mentzer Werunge, die genge und gebe ſint, ſicher jerlicher Gulde by deme Ryne, da ſy wol belacht ſin ynne unß Gravſchaffte, und ſollen auch die egenanten Graffe Wilhelm und Graffe Ebirhart demeſelbe unßm Graffe Diethers Sone, Johanne, bewiſen zu eyme rechten Zugelde zu der obgenanten Graffen Ebirhardis Dochtere Annen fiere hundert Gulden Geldis guder geber egenanten Werunge ſicher jerlicher Gulde auch by deme Ryne, da ſy wol belacht ſyn ynne verer Graeſchafft alſlange, bis ſy abegeloſt werden mit viereduſent Gulden guter und geber Werunge, als vor begriffen iſt, und ſollen auch von beiden Siten wir Graffe Diether, Graffe Wilhelm und Graffe Ebirhard vorgenant, dyeſeſelben Gulden bewiſen by deme Ryne als vorgeſchriben ſteit bynnen Jaris Friſt nach Datum dieß Brieffis Johanne, unß Graffen Diethers Sone, und Annen Graffen Ebirhardis Dochtern, und ſollen ſy darnach in Jares Friſt bylegen. Wenne ſy dann zu Hus gefindt werden, ſo ſal die vorgenante Gulde darnach anegene und yn dyenen in aller der Maißen, als ſy bewiſte ſin, und fellig iſt. Werden aber die vorgenant Gulde abege-

loiſte von beiden Syten, von welicher Syte daz geſchege, yecliche mit fyerdufent Gulden egenanter Werunge, daſſelbe Geld ſal man anlegen nach beyder Frunde Raidt hynnen Jares Friſte, da is nal belachte ſy. Eß ſal auch Graffe Johann, unſer Son, Graffen Ebirhardis Dochtere Annen, ſyn elich Wip, zu Huſe furen, und ſetzen als iß gewenlich und zitlich iſt. We ſal dieſelbe Graffen Ebirhardis Dochtere, Anne, obe ſy unßn Son Johanne uberlebte, und iß zufallen keme, ryne Huſunge ir Lebetage han mit Namen zu Hoenſteyn die Burg halbe, und zu Swalbach die Burg auch halbe. Auch ſollen wir von beiden Siten in yeclichem Sloße beide zu Hoenſteyn und zu Swalbach beſtellen, und in deme Lande, die darzu gehörig ſynt, ir Wagengeferm zu yrme Gehultze, und yeren Wyne, Fruchte, und des ſy darzu bedarff zu ir Notdorffte zu furen. Und ſy ſal auch hane Wege, Stege, Geuerde, Waſſer, Weide, Welde, Wyn, Anne, Graffen Ebirhardis Dochtere vorgenant, diß wol bedarff zu yerer Notdorfft, ane Geuerde, zu dem vorgenanten halben Sloße Hoenſteyn. Und daſſelbe ſal auch Graffe Wilhelm und Graffe Ebirhardt vorgenant an demſelben Sloße Swalbach dun glicherwiſe an Wege, an Stege, wy hyvor begriffen iſt, auch dun, und ſal dieſelbe vorgenante Anne, Graffen Ebirhardis Dochtere, keynerlei Koſte noch Lone haben weder tragen zu Hoenſteyn odir zu Swalbach mit Tornknechten, Portenern odir Wechtern, ane Geuerde. Eß ſollen auch alle Tornknechte, Portener und Wechtere unßs vorgenanten Sloßis Hoenſteyn hulden und ſweren zu den Heilgen, als gewenlichen iſt, Annen vorgenant Graffen Ebirhardis Dochtere zu gewarten in Wedemen wiſe, ane Geuerde, und ane alle Argeliſt ußgeſcheiden. Und ſal ſich auch daruz und daryn beheliffen ane unſer Hinderſal odir ymans von unſern wegen zu allen yeren Noden, ane alle Geuerde. Sye ſal ſich auch uſſer Swalbach und wieder darin gelicher Wiſe beheliffen, und Thorneknechte, Portheuer, Wechter daſelbis zu Swalbach ir ſweren als iß hyvor begriffen iſt. Und ſy ſal dyſelben vorgenant Sloße nit vergiffligen, verkeuffen noch verſetzen in keyne Wiſe noch in keyne andre Hant verwenden. Obe ſy aber unßn Doit aller erlebte, und wir dann alle abegingen ane Lehenserben, ſo ſal unſer aller Gravſchaffte und Hierſchaffte aber fallen uff der vorgenanten Annen Kinder, die Johan unß Sone und ſy ſementliche mit eynander hant. Hette aber Annen, Graffen Ebirhardis Dochtere vorgenant, nit Kyndere mit Johanne unßm Sone, daz er abe were gangen von Doitz wegen, daz Got verhalde, keuffte ſy danne eynen andern Man darnach, und mit deme veruiele von Doitz wegen, und aber nyt Libiserben ließen, ſo ſal alle ir Gravſchaffte und Herſchafft aber fallen dahyen, da iß von Rechtis wegen fallen ſal. Wer ez auch Sache, daz Anne, Graffe Ebirhardis Dochtere, und Johan unſer Son, ir elicher Man, abegingin ane Libiserben, ſo ſal yeclich Veſten, Wyedeme und Zugelt wieder gefallen von beyden Syten hyen, da iß herkomen iſt, und die Sloße, Lande und Lude dye ſy auch hetten, darnach dahyen fallen, da ſy von Rechts wegen fallen ſollen. Eß ſal doch der Gravſchaffte und Herſchaffte alwege fallende eyn eynig Herre ſin, und keynre me yeclicher ſyns Stammes obe iſt zufalle queme. Synge aber derſelbe unß Son

Johan

Johan abe von Doitz wegen, daz er keyne Libis Lehenserben ließe, daz eliche Sone weren; hetzen wir dan me Sone, ſo ſal unß Gravſchafft dan alle gefallen uff unſern eldiſten Son, der in Synnen oder in Witzen were, und uff ſine Libis Lehenserben, und alſo ſal auch der vorgenant Graffen Wilhelms und Graffen Ebirhardis Gravſchafft gefallen an die Ende, da iß von Rechtis wegen hyen gefallen ſal, als vor begriffen iſt. Ließen wir Grafe Diether aber keinen Son, ſo ſal unß Gravſchaffte, die wir dan ließen mit eynander, als vorgeſchriben ſtet gefallen uff unß Bruder Gerhardt von Katzinelbogen, obe er nyt alſſere gewihet were, daz er Leye werden mochte, und uff ſyne Libis Lehenserben, daz eliche Sone weren. Werez iß dan, daz Gerhardt unß Bruder abeginge ane Libis Lehenserben, hette dann Johann, unß Son, und Anne vorgenant Dochtere gelaißen, ſo ſolle unß beider Gravſchaffte gefallen uff ir eldiſte Dochtere, die ynne Synne und in Witzen were, und uff ir Libiserben, und darnach als vorgeſchrieben ſteidt. Werez auch Sache, daz Graffe Wilhelm und Graffe Ebirhardt vorgenant Libis Lehenserben gewunnen, daz eliche Sone weren, die ſollen auch in beider Grafſchaffte beſitzen und Erben als vorgeſchriben ſtet, und gingen die abe, daz die nyt Libis Lehenserben ließin, daz eliche Sone weren, ſo ſal aber ir beider Gravſchafften, waz ſie dan ließin, gefallen uff ir Dochtere Annen vorgenant, und uff ir Kindere, uff iren eldiſten Son, odir uff ire Eldiſte Dochter, obe nit Sone da niwere, und darnach als vorbegriffen iſt. Und obe Anne vorgenant des egenanten Graffen Ebirhardis Dochtere abeginge von Doitz wegen, da Got vor ſy, und auch nit Libiserben ließe, ſo ſal der vorgenante Graffe Wilhelm und Graffen Ebirhardis Gravſchafte, waz ſy danne ließen, darnach aber gefallen an die Ende, da iß von Rechts wegen hien gefallen ſal, wie vorgeſchriben ſteit. Auch iſt beredt, daz der egenante Johan unß Son nach unßm Dode unſer Gravſchaffte alleyne ſal beſitzen, und eyn eynig Herre ſyn und verliben. Auch enſal unß keyner ſyn Dochter, die wir yetzunt han, odir hernach gewynnen, ußberaden uber ſehes duſent Gulden guter und geber Werunge, alß vorgeſchriben ſtet. Und der mogen wir ſy auch bewiſen uff unße Gulde, Lude und Gutere in unſer Gravſchaffte, Lehen, Eigen und Erbe, ußgenommen Sloße und Veſten, und mogen die Gulde auch wieder loſen mit alſolicher Summe Geldis, als ſy dan beraden wird. Wurde aber daz abegeloiſt, von welicher Siten daz were, daz ſal man anlegen nach beider Frunde Rait in Jaris Friſt, da iß wol belacht ſy. Werez auch Sache, daz me Sone von uns Graffe Diether vorgenant odir von unßn Erben werren, danne eyner, ſo ſal man yeclichem Deil geben an Katzenelnbogen deme Sloße, und darzu bewiſen druhundert Gulden Geldis in unßm Lande die zu haben und zu gebruchen, und nit in andere Hende zu bewenden, verſetzen noch verkeuffen, als lange bis man ſy beret mit drynhundert Gulden Geldis Phefflicher Gulde odir me. Und wanne ſy mit ſolicher Phefflichen Gulde beradet ſint, ſo ſollen dan die druhundert Gulden Geldis mit dem vorgenanten Sloße Katzinelnbogen ledig und loys ſyn, und damit ſollen ſy abegelacht ſyn. Und wer ez auch Sache, daz Katzinelnbogen unſer Deil von uns odir von unßn Erben abegeloiſt wurde, welche Tzyt

das geſchege, ſo ſollen wir odir dye yene, dye unſer Herſchaffte dan beſitzen, obe wir me Sone dann hetten, ir peclichen Deil geben an Rynheym deme Sloße, und ſy darzu bewiſen druhundert Gulden Gelts in unßm Lande zu haben und zu bruchen, als vorgeſchriben ſtet, alſo obe ſy ver nyt bewiſte weren, und ſy ſollen auch daz nyt verſetzen noch verkeuffen, noch in keine andere Hand verwenden. Und wanne ſy dan mit drynhundert Gulden Geldis ſolicher Phefflicher Gulde oder me beraden ſint, ſo ſollen die vorgenante druhundert Gulden Geldis, die wir ſy bewiſte hetten, auch mit demſelben Sloße Rynheym ledig und loys syn, und dampt ſollen ſy abegelacht syn. Unſer peclicher ſal auch werben und beſtellen an den Furſten und Herren, von den wir Lehen han, mit allem Ernſte und Fliße nach unſer beſten Vermogen, ane alle Geuerde. Daz diſe vorgeſchriben Stucke und Vermachungen ſtede, veſte und unuerbrochlichen gehalden und follenfurdt werden, des zu Urkunde und ewiger Stedicheidt ſo han wir Ruprechte der Elter von Goz Gnaden Palzgreff by Ryne, des heiligen Romiſchen Richis obirſter Drochſeße und Hertzoge in Beyern, obgenant unß Ingeſigel an dieſen Brieff dun hencken. Und darzu han wir Graffe Dyether vorgenant unß Ingeß auch an dieſen Brieff gehangen, und hane darzu gebeden die Edeln Symon Graffe zu Spanheim und zu Vianden, Heynrich Graffe zu Spanheim, Johan Graffe zu Naſſauwe, unſer lieben Sweger und Neſen, daz ir peclicher ſin Ingeſigel zu Gezugeniſche aller vorgeſchrieben Sachen an dieſen Brieff hait dun henken. Des wir Simon, Heynrich und Johan Graffen petzunt genant bekennen, daz eß war iſt.

Datum Anno Domini Milleſimo trecenteſimo octuageſimo tertio, die *Purificationis* beate *Marie* ſemper Virginis.

CCLXXI.

Gotze von Heroldis verſchreibt dem Grafen Gerhard von Weilnau und Johann von Iſenburg nach ſeinem Tode ſeine ererbte Güter und Lehen, und die Hälfte des Dorfs Herchenrode, und dem letztern allein den Hof zu Helnſtein.

den 21. Sept. 1384. *

Ich Gutze von Heruldis Edelknecht bekenne offinlich mit diſſem Briffe vur mich vnd alle myn Erben, daz ich mit vorbedachtem Mude vnd darzu by geſundem Libe, mit gudem Willen vnde-

* Ich füge bei dieſer Gelegenheit noch einige Weilnauiſche UrkundenExtracte an, die mir ſpäter zugekommen. Der erſte iſt aus einem alten Repertorium genommen:

Item ein lateiniſcher Brief, wie Heinrich Graf zu Weilnau, Mechtild ſeine Gemahel, und Reinhard ſein Bruder, bekennen Herrn Siefrieden zu Runckel den halben Theil des Schloſſes zu Dern, und 40. Malter Frücht in den Kirchſpeln zu Helſtein vor ſechshundert Pfund Heller. Dat. 1317.

In

vnbetwuncliche recht und redelich vffgelaßen vnd gegeben han, vnd geben mit Urkunde diſſis Briefes dem Edeln mym lieben gnedegen Junghern, Junghern Gerhart, Grefen von Wilnauwe, vnd dem Edeln mym lieben gnedegen Herren, Herren Johan Herren zu Yſenburg vnd zu Büdingen, vnd yren Erben, vmb ſoliche Gnade vnt Fruntſchaft, die ſie gen mir erzheugit vnd bewiſit han, mit Namen alles daz, daz mir von Herman von Heruldis ſelgen myme Bruder, vnd Francken ſelgen ſyme Sone, vnd andern dem gantzen Geſlechte vom Heruldis, vfferſtorben vnd virfallen iſt, oder noch in kunfftigen Zyden vfferſterben vnd virfallen mag, mit Namen Eygen vnd Erbe, und die Lehene, die ſie von den vorgenanten myne gnedegen Junghern vnd Herren han gehabt, is ſy cleyn oder groz, wenyg oder viel, irſucht oder vnirſucht, wie oder wo man daz fynden oder genennen mag, vzgnomen daz Gut zu Bunſgeſeße gelegen, daz ſie zu eyme Selgerede gegeben vnd geſaſt han gen Richinbach. Auch ſal ich Herchenrode daz Dorff halp behalden myn Lebedage mit allem Zugehorde, daz zu dem halben Deile gehort, vnd wann ich von Dodis wegen abegeen, ſo ſal myn halbe Deil vff die vorgenanten myn gnedegen Junghern vnd Herren vnd vff ir Erben geuallen. Vnd die obgenanten myn gnedeger Junghir vnd Herre ſullen daz ander Deil des Dorffis Herchenrode behalden vnd haben mit allem Zugehorniße. Auch hat myn vorgenanter gnedeger Herre von Iſenburg mir myn Hoff gefribit zu Helnſteyn, diewile ich geleben, vnd waz darzu gehort, vnd wan ich von Dodis wegen abegeen, ſo ſal der Hoff vff myn Herren vnd ſyn Erben vnd andirs vff nymants erſterben vnd virfallen, ane Hindirſal eyns iglichen. Hieby ſint geweſt die veſten vnd erſamen Lude, Her Johan Sure Pharrer zu Vdenhayn, Johan von Langenſteyn Amptman vnd Burgman zu Birſenſteyn, Gyſe zu Wynthuſen, vnd me guder Lude ꝛc. — — —

Datum Anno Dni Milleſimo trecenteſimo octuageſimo quarto, ipſo die beati *Matbei* Apoſtoli.

CCLXXII.

Erzbiſchof Adolph von Mainz ſtiftet eine EhBeredung zwiſchen ſeines Schwagers Graf Diethers von Katzenelnbogen Tochter Margaretha, und Johann Herrn von Iſenburg.

den 26. Dec. 1384.

(in de Guden. Cod. Dipl. III. S. 155-558.)

CCLXXIII.

Im Jahr 1331. hat Kayſer Ludewig denen Edlen Mannen Heinrich und Reinharden Grafen von Weilnau befohlen, daß ſie dem Edlen Mann Luthern von Iſenburg das Gericht von Udenhayn, mit ſeiner Zugehör, ſo Kayſer Rudolph den von Weilnau vom Reich verſetzt gehabt, zu löſen geben, und die Pfandſchaft gedachtem von Iſenburg abtreten ſollten.

Im Jahr 1360. hat Graf Gerhard von Weilnau einen Altar zu *St. Joannis Baptiſtæ* zu Reichenbach geſtiftet und dotirt.

Digitized by Google

CCLXXIII.

PfalzGraf Ruprecht bekennt, daß die Grafen von Naſſau und Katzenelnbogen die Dörfer Niefern und Fachbach, als zu der Grafſchaft des Einrichs gehörig, von ihm zu Lehen haben.

den 11. Jun. 1385.

Wir Ruprecht der Elter von Gots Gnaden Pfaltzgraue by Rine, des heiligen Romiſchen Richs obirſter Trochſeſſe und Hertzog in Beyern, bekennen uns offinbar mit diſem Brive: Als die Greuen von Naſſauwe und die Greuen von Katzenelnbogen die Graueſchaft zu Eynrich mit iren Zugehorungen von uns und der Pfaltze zu Lehin hant, des hant die Greuen von Katzenelnbogen Nyefern und Fachbach, die Dorffere in der obgenanten Greueſchafft, auch von uns zu Lehin empfangen von derſelben Graueſchafft wegin, als ſie die lange Zyt beſeſſen und herbracht hant, und ſint wir des ir giltiger Herre. Urkunde diz Brieffs verſigelt mit unſim offgedrucktem Ingeſigel.

Datum Bacharach Feria Sexta a die Penteceſtes, Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo Ottuageſimo quinto.

CCLXXIV.

Eliſabet von Naſſau, Aebtiſſin zu Eſſen, zeugt für ihren Schwager, Graf Ruprecht von Naſſau, wegen des ruhigen Beſitzes der ihr und ihrer Schweſter verſchriebenen Gülte.

den 1. Sept. 1385.

Wir Elizabeth von Naſſouwe, Abdiſſe der werentlicher Kirchen zo Eſſen, bekennen uns uffentlich mit diſſen Briebe: ſoliche Guyt und Gulde, als der Edil Johan Grebe zu Naſſouwe, Elyzabeth ſyne eliche Huysfrouwe ſelichen, unſer Vadir und Muyter, uns, und der Edelen Aleyd Grebynne zu Kaſtel unſer liebe Suſter, verſchreben haynt vor vunfhundert Gulden Geldes, des wir beſiegelt Briebe inne hayn, willich Guyt und Gulde geleghen ſint zu Naſſouwe, und in den Hob zu Naſſauw gehorent, und wir, ſynt unſs ſelighen Muyter Dode, in denſelben Guyden und Gulden geſeſſen hain ungehindert und ungedrenghet, ſprechen wir of unſe Beſcheydenheyt, daz der Edel unſe lieber Swagher Rupert Grebe zu Naſſouw, Lantſait zu Wederouwe, uns in den vorſchriben Guden und Gulden, dye uns verſchreben ſint, gerupdich hayt laſſen ſitzen, und noch duyt ungehindert und ungedrenget in keyne Wyß, und hayn wir des zu Urkunde unſe Ingeſiegel an diſſen Brieb gehanghen.

Gegheben zo Bortbecke, in dem Jar unſes Heren duſent druhundert vunf und achtzich Jare, off ſente Egydys Daghe.

CCLXXV.

Digitized by Google

CCLXXV.

Johann von Seyn Graf zu Wittgenſtein verſetzt die Hälfte ſeines Schloſſes Wittgenſtein und der Burg und Stadt Lasphe an Graf Ruprecht zu Naſſau und deſſen Gemahlin Anna.

den 11. Nov. 1385.

Wyr Johann von Seyne Greffe zu Widthenſtein vnd Katharine, ſyne eliche Frouwe, bekennen offinliche mit diſem Briffe vor vns vnd alle vnſ Erbin vnd Nachkomen, das wir myt gudem Willen vnd myt guder Vorbetrachtunge vmb vns Noit vnd vmb vnſer Beſtes, recht vnd redliche verſaiſt hain vnd verſetzen myt dieſem Brieffe dem Edeln Grauen Ruprechte Grauen zu Naſſauwe, Frawen Annen Graffinne zu Naſſauwe ſyner elichen Frauwen, vnd Graue Ruprechte vnd Frawen Annen rechten Erben, vnde der deme dieſer Briffe myt yrme guiden Wyſſen vnd Willen vnd Vorhenckniſſe inne hait, vnſe Sloiß vnd Feſtin Wietgenſtein die Burg, vnd die Staid Laiſpe geliche halb, myt allen yren Zugehorunge, myt Ampte, Rente, vnd Geſellen, wie die gelegen ſynt, erſucht vnd vnerſucht, nycht uſſgeſcheiden, vor duſent gute ſwere Gulden, die vns der vorgeſchribene Graue Ruprecht gantz vnd gar zu vnſerm Noitze wol betzailt hait ꝛc.

Des zu Vrkunde hain wir vnſere Ingeſygele an dieſen Briff gehangen, vnd hain darzu vmb mere Sicherheid gebeden den Edeln Grauen Johann Graue zu Salmiſze, vnſern lieben Gwieger vnd Gefader, das ſye dieſen Briff myt vns vnd vber vns zu Getzugniſſe myt prem Ingeſigeln verſigelt haint, des wir Johann Graue zu Solmiſe vnd Heinrich Graue zu Naſſauwe bekennen. Gegeben am Sente Mertins Dage des heiligen Biſchoffis, da man ſchriebt nach Criſtus Geburte druzehenhondert vnd ſonff vnd aichtzig Jare.

CCLXXVI.

Friedrich, Abbt zu Fulda, weißt, nachdem er das Schloß Otzberg, das Städtgen Herings, und ſeine Hälfte von Umſtadt an PfalzGraf Ruprecht den Aeltern verkauft, Henne Groſchlag an dieſen ſeinen neuen LehnHerrn.

den 24. Aug. 1390.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Abbt des Stifts zu Fulda, Karl Dechant, vnndt der Convent gemeinglich deſſelben Stifts zu Fulda empieten dem Veſten Henn Groſchlag, vnſerm lieben Getrewen. Lieber Getrewer, wir laſſen dich wiſſen, das wir vmb vnſern vnndt vnſers Stiffts beſſern Nutzen vnd khundtlichen groſſen Notturfft willen verkaufft vnndt zu kauffen

Digitized by Google

geben haben dem Hochgebornen Fürſten vnndt Herrn Herrn Ruprecht dem Eltern Pfaltzgraffen bey Rhein des H. Römiſchen Reichs oberſter Truchſeſſen vnndt Hertzogen in Bayern, vnndt ſeinen Erben, vns vnſers Stiffts Schloß vnndt Veſte mit Nahmen Otzberg die Veſte, Herings das Stettle darunder gelegen, vnndt Umbſtatt die Statt halb, mit allen Rechten vnndt Zugehörungen, nichts außgenohmen, vnndt darzu die Eigenſchafft vnndt Manſchafft an dem andern halben Theil zu Umbſtatt, das der Edel Ulrich Herr zu Hanaw bißher von vnß vnſern Vorfahren vnndt vnſerm Stifft zu Lehen gehabt vnndt getragen hatt, vnndt alle Man vnndt Eigenſchafft, vnndt alle Lehen vnndt Lehenſchafften, vnndt alle Rechte vnd Zugehörungen, die zu den obgenanten Schloſſen gehörent vnndt gehören ſollent, nichts außgenohmen, ohn alles Geferde vnndt Argeliſt, recht vnndt redtlich, ehrlich, vnnd ewiglich zu rechtem eigen, als vnſer Gutt verſiegelte Verkauffbrief, den obgenannten Fürſten Hertzog Ruprechten dem Eldeſten vnndt ſein Erben darüber geben, das gantz vnndt lautter außweiſet. Darumb wiſſen wir für vnß, vnſer Nachkommen vnndt Stifft, dich obgenannt Henn Groſchlag vnndt deine Lehenserben mit deiner Mannſchafft vnndt deinen Lehen obgenandt von der Mannſchafft vnndt der Lehens wegen von vns vnſerm Stifft vnndt Nachkommen erblich vnndt ewiglich an den obgenanten Hertzogen Ruprechten dem Eltern vnndt ſeine Erben, vnndt heiſſen dich vnndt gebietten dir bey den Gelübten vnndt Eyden, die du vnß vnndt vnſerm Stifft gethan zu den Heiligen geſchworen haſt, das du dein Lehen gantz, das du bißher von vnnß vnndt vnſerm Stifft von dem obgenanten Schloß wegen zu Lehen gehabt, vnndt zuuerzuglich von dem obgenanten Hertzog Ruprechten dem Eldiſten emphaheſt, vnndt ihme darüber gelobeſt vnndt ſchwereſt, vnndt dauon Dienſt thuheſt, gewarteſt, gehorſam vnndt verbunden ſeyeſt, als du vnnß vnndt vnſerm Stifft vorgethan haſt vnndt thun ſolteſt, als man Herrn von recht vnndt billig thun ſollent, ohn allerley Wiederwerdt, Verzuckh vnndt Hindernus ohn Geferde, vnndt das du von ſeinen Erben nach im, vnndt den Lehenserben von im, vnndt ſeinen Erben desgleichen fürbas ewiglich thuet, wan wir die Manſchafft niemandt verſetzt han; vnndt wan du das alles gethan haſt, ſo verzuechen wir für vns, vnſer Stifft vnndt Nachkommen, vf dich vnndt vf deine Lehenserben von der obgenanten Mannſchafft wegen vnndt vf die obgenanten Lehen ewiglich gantz vnndt gar ohn alle Geferde, vnndt ſagen dich auch damit ſolcher deiner Gelubt vnndt Eydt, die du vnnß vnndt vnſerm Stifft vor daruber gethan haſt, quid ledig vnndt loß mit dieſem vnſerm offnen Brieff, außgeſcheiden alle Argeliſt vnndt Geferdt. Unndt des zu Uhrkundt vnndt gantz Stettigkeit aller vorgeſchrieben Ding haben wir obgenant Abbt vnndt wir obgenant Dechant vnndt Convent vnſer Inſiegel an dieſen Brief gehangen, der geben nach Chriſti Geburtt dreyzehenhundert Jar in dem neunzigſten Jar, an Sanct Bartholomei Tag des Apoſtels.

CCLXXVII.

Digitized by Google

CCLXXVII.

Wilhelm von Grevenrodt hat das Dorf Sprendlingen, und einige Güter in Darmstadt, von Graf Eberhard von Katzenelnbogen zu Lehen.

den 1. Oct. 1390.

Ich Wilhelm von Grebenrodt bekenne mich, daz ich zu Lehin han von dem Edeln myme liebin gnedigen Herrn Greue Eberhart von Catzenelnbogen ein Dorff zu Sprendelingen, Gericht und Herburge, und Kirchsatz, und einen Hoff zu Darmstatt mit Wysen und mit Eckern, und mit aller siner Zugehörungen, und zwey und dryzig Swyn, und eynen Ebber in die Marck doselbis, want der Hoff daz Recht hait von Alder her, und 4 Pfund Geldes zu Burglehn auch zu Darmstadt, davon ich unir Burgmann bin zu Dornburg, und zwen Garten und zwen Hoffestede die in den Slozze gelegen sin. Und zu eyme waren Urkunde han ich myn eigen Ingesigel gehencket an diesen Bryf, der gegebin wart in dem Jare, da man zalte von Cristis Geburte tusent Jare und druhundert Jare und nunzig Jare, an den nehisten Dage nach Sanck Jeronimi Dage des heiligen Lerers.

CCLXXVIII.

Anna Gräfin von Nassau, und ihr Gemahl Graf Diether von Katzenelnbogen, bekräftigen von ihrer Seiten der Gräfin Anna WitthumsVergleich mit Graf Wallram zu Nassau. *

1391.

Wir Anne Graffinne zu Nassauwe, vnd wir Graue Diether Graue zu Katzenelnbogen bekennen uffenlichen mit diesem Briefe, das wir gentzlichen, luterlichen, vnd zumal entscheiden und eintricht sint mit den Edeln vnße lieben Swagern Walramen Grauen zu Nassauwe, vnd Philipps Graffen zu Nassaume vnd zu Sarbrucken solicher Zweyunge, als geweſt ist zuschen vns von beiden Syten, als von dem Slosse Sonnenberg vnd solichen Wydemme, als vnß Hußwirt Graue Ruprecht selige, dem Got gnade, vns Annen vorgenannt zu Wydem verschrieben hatte, als hernach geschrieben stet; so ist zu wissen, daß die vorgenannt vnß Sweger Walrame vnd Philipps, vnd yre Erben, das Sloß Sonnenberg bit vns inne Gemeinschafft haben sollen, bit Namen sie vnd yre Erben halb, vnd wir halb, als lange, als wir Anne vorgenant geleben, also doch das wir behalden sollen alle Gulde vnd Gut, die zu dem Sloße

* Gleichen Brief stellen unter eben dem Datum auch die Grafen Wallram und Philipp von Nassau aus.

Sloße Sonnenberg gehorent, als lange, alß wir Anne vorgenant gelebent, vnd ſollen wir dannen ußlaſſen gefallen den vorgenanten Walramme vnd Philipps vnd yren Erben alſo viel, das ſie davon Thornhudern, Portenern vnd Wechtern zu yrme halben Deile gelonen vnd bezalen mogen, nach mogelichen vnd zytlichen Sachen aen Geverde. Auch ſollen wir Anne gentzlich behalden alle Gulde, Rente vnd Gefelle, die vns danne egenannt vnß Hußwirt Graue Ruprecht ſelige, dem Got gnade, zu Wiedem verſchrieben hat, aen alle Hinderſal der vorgenanten Walramen vnd Philipps Graffen zu Naſſau, vnd yren Erben, oder ymands von yren wegen, als lange, als wir Anne vorgenannt geleben, vnd nit langer; vnd wanne wir Anne vorgenant von Todes wegen abegegangen ſint, ſo ſollen dieſelben Gülte, Rente vnd Gefelle gentzlich vnd zumale mit dem Sloß Sonnenberg, vnd mit allem dem, das darzu gehoret, ledig vnd lois wieder an die vorgenannte Walramen vnd Philips vnße Sweger vnd ire Erben verfallen ſin, aen alle Wiederrede vnd Hinderſal ymands; vnd wers Sache, das wir Graffe Diether vorgenannt die egenannte Annen Graffinnen zu Naſſau überlebeten, und ſie von Todes wegen ee abeginge, danne wir, was wir dann zu Sonnenberg gereits Gutes vnd farender Haben hetten, das ſollen ſie vns gentzlich laeßen folgen aen Geuerde. Auch iſt geredt, wanne die vorgenannte vnße Sweger vnd ire Erben ſich behelffen wollent mit dem Sloße Sonnenberg wieder ymands, das mugen ſie dun, doch aen Shaden vnd Beſwerniſſe Manne vnd Burgmanne vnd Burger daſelbs, aen Argeliſt vnd Geuerde. Auch ſollen ſie vor ſich vnd yre Erben eynen guden ſteden Burgfrieden globen vnd ſweren vnd verbrieffen mit vns Annen vorgenant vnd Grauen Diether von vnßn wegen ſtede vnd veſte zu halden, als lange, als wir Anne egenant geleben, vnd nit langer. Und wanne wir Anne egenant von Dodes wegen abegangen ſin, ſo ſal daz Sloſſe Sonnenberg mit aller ſiner Zugehorunge, gentzlich vnd zumale vnd mit allem Wydemme, der vns verſchriben iſt, als auch vorgeſchriben ſtet, ledig vnd lois wieder an die vorgenante Walramen vnd Philipps vnd ire Erben verfallen vnd herſtorben ſin, als ir rechtlich Erbe. Auch ſollen wir von beyden Syten alle Manne vnd Burgmanne zu Sonnenberg by aller Friheide vnd Rechte laeßen bliben, als ſie von Alder herkommen ſin, vnd by Graffen Ruprechte ſeligen herkommen vnd geſeßen ſin aen Geuerde. Auch ſollen ſie vnd yre Erben den Edeln Emechen Graffen zu Naſſau, vnßn Bruder vnd Neuen, an ſyme Teile zu Naſſſau nit hindern, vnd darzu dun was ſie billich dun ſollent. Und wir Anne Graffinne zu Naſſau, vnd wir Diether Graffe zu Katzenelnbogen vorgenant, han in guden Trumen globt vnd darnach zu den Heiligen geſworen, vnd globen vnd ſweren mit dieſem Brieffe, alle vorgeſchribene Stucke, Punte vnd Artickel vnd yre iglichen beſunder ſtede vnd veſte vnd vnuerbruchlichen zu halden, vnd darwieder nit zu dun in eincher hande Wiſe, ußgeſcheiden alle Argeliſt vnd Geuerde inne allen dieſen Sachen. Und des zu Urkunde hant wir beide vnß Ingeß an dieſen Brieff dun henken, vnd han darzu femelichen gebeden den Edeln vnßn lieben Neuen vnd Swager Graue Heinrich

von

von Spanheim, vnd Reinhart Herrn zu Westerburg, daß sie über vns zu Gezugnisse diesen Brieff versiegelt hant, wann sie auch diese vorgeschribene Sachen Redeslude vnd Entscheideslude gewesen sin, des wir Graue Heinrich von Spanheim vnd Reinhart Herre zu Westerburg bekennen, das wir vmb Bede willen der vorgenanten Frauwen Annen Graffinne zu Nassau, vnd Graue Diethers Grauen zu Katzenelnbogen diesen Brieff mit yn versiegelt han, wan wir auch der vorgeschribenen Sachen Redeslude vnd Entscheideslude gewesen sin.

Geben zu Wiesebaden vff den Donnerstag nehste vor dem achtzehenden Tage, Anno Domini M. CCC. nonagesimo primo.

CCLXXIX.

Bischof Gerhard von Würzburg belehnt den Graf Eberhard von Katzenelnbogen. den 12. Nov. 1391.

Wir Gerhard von Gots Gnaden Bischof zu Würzburg bekennen und tun kunt uffelichen in diesen Brief allen den, die in sehen, horen oder lesen, daß wir den Edeln Eberharden Grafen von Katzenelnbogen recht und redlich verliehen haben und verliehen mit Crafft dieß Brieses die hernach geschrieben Lehen, mit Namen den Theil, den Er hat zu Dornberg, den Theil den Er hat zu Gerouwe, mit iren Zugehorungen. Item Darmstatt, Bessingen, Clappach, mit iren Zugehorungen, und Eschellnbrucken, auch mit sinen Zuhorungen, und wir haben ihme an den vorgenannt Lehenen verliehen, waz wir ihme von Rechtes daran lyhen sollen, als auch das folkomlichen in unsern Lehinbuche geschrieben steet, ane Geuerde. Zu Urkunde ist unser Ingesiegel an diesen Brief gehangen, der geben ist zu Würzburg des nesten Sonntags nach St. Martins Tag. Anno Domini Millesimo CCC. nonagesimo primo.

CCLXXX.

Marggraf Jodocus von Mähren bestellt den Graf Diether von Katzenelnbogen zu seinem Stadthalter in dem Herzogthum Luxemburg. *

den 28. Apr. 1394.

Nos *Jodocus* Dei gratia Marchio & Dominus Morauie. Notum facimus tenore presentium uniuersis, quod nos animo deliberato, voluntate libera ac de certa nostra scientia, matura deliberatione,

* Eben diese Urkunde ist zugleich auch in teutscher Sprache ausgefertigt. Ich füge noch ein undatirtes Schreiben Graf Diethers, jene Stadthalterschaft betreffend, an:

Diether Grasse zu Katzenelenbogen unßn fruntlichen Grus. Liebe Her Drugseße, uns hait unß Here der Marggraue von Merhern geschreben von unß Rechenunge

 wegen,

ratione previa, virorum fidelium conſilio accedente, ut noſter Ducatus *Luxemburg*, & omnes termgene inhabitatores & incole uniuerſi ſub quiete optata noſtri regiminis temporibus in pacis pulchritudine, in omni proſperitate dierum juxta ſtatus ſui decentiam pro ampliandis bonis temporalibus feliciter requieſcant, generoſum & magnificum Dominum *Dytherum* Comitem de *Katzenelnbogen*, Conſanguineum noſtrum cariſſimum, ad quem propter — — — & merita ſpem certam dirigimus fiducie — — — ſupremum Capitaneum prefati Ducatus noſtri *Luxemburgenſis* & omnium bonorum, ad ipſum Ducatum quojusmodi pertinentium, ſupra omnes Officiales ibidem generales & ſpeciales, noſtros locales & municipales, caſtrenſes, urbanos, & rurales ordinauimus, fecimus, conſtituimus & virtute preſentium facimus, conſtituimus, ac modo & forma ſicut meliori poſſumus ordinamus. Quapropter omnibus Prelatis, Comitibus, Baronibus, Proceribus, Militibus, Clientibus, Officialibus, Ciuitatibus, Opidis, Villis, ac ceteris ſtatus perſonis, cujuscunque dignitatis vel gradus exiſtant, in dicto Ducatu manentibus, vel ad ipſum Ducatum omagio, feudo, ſeu quauis alia jurisdictione, titulo vel cauſa ſpectantibus, noſtris fidelibus & dilectis, attente injungimus, & ſub obſeruatione noſtri fauoris & gratie diſtricte precipimus & mandamus, quatenus prelato Comiti Domino *Dythero*, tanquam ſupremo Capitaneo, obediant, & ejus preceptis in omnibus & ſingulis cum effectu pareant, ea que ipſe in prefato Ducatu ſeu ejus pertinentiis diſpoſuerit, mandauerit, ordinauerit, absque contradictione qualibet tamdiu, quouſque ipſum reuocauerimus, fide promptiſſima faciendo. Nam preſentes litteras dumtaxat ad noſtre voluntatis beneplacitum vigorem roboris volumus obtinere preſentium ſub noſtri appenſione Sigilli teſtimonio litterarum.

Datum *Brunne*, anno milleſimo trecenteſimo nonogeſimo quarto, feria tertia proxima poſt Dominicam, qua cantatur *Quaſimodogeniti*.

CCLXXXI.

wegen, die wir leſte getan han von des Landes wegen von Lutzelburg, daz wir zu Lutzelburg ſin wollen by deme Graffen von Salme, Hern Dinolt von Pyrkengen, by uch und andern, er uns in demſelben Brieffe benant hat, umb uns von der vorgeſchriben Rechenunge wir geben han zu underwiſen, und auch Rechenunge von uns zu horen, daz wir noch zu rechen haben ſint der Zyt, daz unß Rechenunge gehort wart, als ir daz wol wiſſen mogit. Da laßen wir uch wißen, daz wir nach Lute unß Brieffe wir von unßme egenanten Herrn dem Marggraue han gern darkomen wolle; und wand ir desſelben unß Herrn des Marggraffen Drugſeße ſyt, ſo begeren wir von uch zu wißen, ſo was uns von unß Schulde wegen gerechent han, und noch rechen werde, geſchen ſal, ob ir uns das von deſſelben unßs Herren des Marggraffen wegen richten wollet, und laßent uns das uwer beſchriben Antwurt weder wißen. Datum ꝛc.

Digitized by Google

CCLXXXI.

Graf Diether von Katzenelnbogen, Graf Philipp zu Naſſau, und Philipp von Falkenſtein vertragen ſich mit Johann von Cronenberg, und ſeinen Helfern. *

den 12. Oct. 1396.

Wir Diether Graffe zu Katzenelnbogen, Philipps Graffe zu Naſſauw vnd zu Sarbrücken, vnd Philipps von Falkenſtein Herre zu Mintzenberg bekennen vns eynmudeclichen in dieſſem Brieffe, ſoliche Zweydracht vnd Krieg, als wir mit eyne gehabt han wieder Johan von Cronenberg, Ritter, vnd die von Elkirhuſen vnd yre Helffer, des wir nu zu dieß Zyt mit Johan von Cronenberg vnd ſinen Helffern entſcheiden ſin, des ſin wir die obgeſchribene Herren anderwerbe überkommen: wers Sache ob vnß vorgeſchriben Herren eyner oder me angelanget oder zugeſprochen würde von Herrn Walther oder von Herrn Francken von Cronberg, oder von wem das daz wer, als von Schaden oder von Sache wegen, die ſich in den vorgeſchribenen Kriegen ergangen oder erlauffen hetten, vnd wie das daz wer, ſo ſal vnß eyner dem andern getruwelich beſtendig vnd beholffen ſin vnuerzogenlichen mit aller ſiner Moge ob es zu Dage oder zu Kriege queme, oder wie ſich das mechte oder machen würde, vnd ſich vnß keyner von dem andern nit ſcheiden in dieſen Sachen in keyne Wiſe, vnd in aller der Maſſe, als wir vns fur wieder den vorgeſchribenen Johann von Cronenberg vnd die von Elkerhuſen verſchriben vnd verbunden hatten, vnd wir die obgeſchribene Diether, Philipps, vnd

* Dietrich von Runckel, Francke von Cronberg, und andre benannte Adliche, hatten unterm 11. October eben dieſes Jahres die Grafen Diether von Katzenelnbogen, Philipp Graf zu Naſſau, und Jungher Philipp von Falkenſtein Herrn zu Münzenberg, auf einer Seite, und Johann von Cronberg, Ritter, und ſeine Helfer, auf der andern Seite, wegen ihrer bisherigen Kriege und Mißhelligkeiten auf zwei Jahre mit einander geſünet, worin der Letzte verſpricht „daß er ſeine Söne Henne und Hartmud den Jungen nyt huſen oder halden wolle in keynen ſinen Sloßen wieder die obgen. Herrn„ und entſagt zugleich aller Anſprache „uff die von Franckfurt als von Inloßens wegen ſynre Vyende zu Bonemeſe, — — uff die von Mentze und uff die von Friedeberg, ob er ſie do verdochte in keyne Wys von Spiſunge oder Zulegunge wege, oder ſus Anſprache zu yn hette von deſſelben Krieges wegen; auch ſal der vorgen. Johann verzigen uff Grave Adolffen zu Naſſau, ob er an den icht zu ſprechen hette von Zulegunge oder Beholfes wegen von des obgenanten Krieges wegen ꝛc. Datum ſexta feria ante *Galli* Confeſſoris, Anno Domini M. CCC. nonogeſimo ſexto.

Der weitläuftige AuſträgalSpruch enthält auſſer den gewöhnlichen SüneFormeln weiter nichts, und beſonders nichts von den StreitigkeitsPuncten zwiſchen beiden Parthien. Johann Herr zu Limpurg ſiegelt für Dietrich Herrn zu Runkel, der ſein Siegel nicht bei ſich hat.

Digitized by Google

vnd Philipps reden in guden Trumen ſtede vnd veſte zu halden in aller der Maſſe als vorgeſchrieben ſtet. Und des zu Urkunde ſo hait unß iglicher ſin eigen Ingeß her ane dun hencken.

Datum Anno Domini M. CCC. nonageſimo ſexto, quinta feria ante *Galli* Confeſſoris.

CCLXXXII.

Dietrichs von Allendorf LehenRevers gegen Gr. Eberhard von Katzenelnbogen wegen der Waltpodie auf dem Einrich.

den 25. Jan. 1397.

Ich Diederich von Aldendorff bekenne mich ufentlichen in dieſem Briefe vor mich und mine Lehenserben, daz mir der Edele min lieber ghediger Herre Greve Eberhard Grefe zu Kazinelnbogen vor ſich und ſine Lehenserben zu rechtem Mannlehen geluhen hait die Waldpodie uf deme Einrich, als fere ſie ihn antrifft, mit allen ihren *Rechten, alſo* daz ich und mine Lehenserben deme obgedachten minem lieben gnedigen Herrn Greve Eberhard und ſinen Lehenserben thun ſollen von derſelben Waldpodien als von Alters gewöhnlichen iſt ein Waldbotte ſinem Herren zu thun. Des zu Urkunde han ich Dieterich obgenant min Ingeſiegel unten an dieſen Brief gehangen.

Datum Anno Dni Milleſimo trecenteſimo nonageſimo ſeptimo, ipſo die Converſionis S. Pauli.

CCLXXXIII.

König Wenzel ertheilt dem Dorf Gerau StadtGerechtigkeit und einen WochenMarkt.

den 21. Jan. 1398.

Wir Wentzlaus von Gotes Gnaden Romiſcher Kunig, zu allen Ziten Merer des Richs, und Kunig zu Beheim, bekennen und dun kunt offenlichen in dieſem Brieffe allen den, die zu ſehen oder horen leſen: wann uns die Edeln Ebirhard und Diether Grafin zu Catzinelinbogen, unſer und des Reichs lieben Getrewen, mit Fleiſſe gebeten haben, daz wir daz Dorf Geraw zu einer Stad erheben und machen ſolten, des haben wir angeſehen gneme Dinſte und Trewen, als ſie uns und dem Reiche oſte und dicke nutzlich und williglich irzeiget und getan haben, tegelich tun und fürbaß tun ſollen und mogen in künftigen Zeiten: Als haben wir mit wolvorbedachtem Mude, gutem Rate und rechtem Wiſſen uns und dem Reiche — — das egenante Dorff Geraw zu einer Stad erhebit und gemacht, erheben und machen in Crafft diz Brieffs unde — — — ſetzen und wollen, daz daſſelbe Dorff Geraw furbaß ummer eine Stad ſein ſolle — — Duch ſo erlauben und gunnen wir in Craft dis Briefs, daß ſie fürbaßme ewic-

ewichlichn — in irer Stad zu Gerau einen Wochenmarck alle Woche uff den Dinſtag haben und den gebrauchen ſollen und mogen von allermenlich ungehindert, doch andern Steten und Merkten nahe gelegen in iren Jarmerkten und Wochenmerkten unſchedelichen ꝛc.

Geben zu Frankenfurd nach Criſtes Geburte drewtzehenhundert Jar, und darnach in dem acht und nunzigeſten Jar, an Sand Agneſen Dage, unſer Reiche des Behemiſchen in dem —— und driſſigeſten, und des Romiſchen in dem zwey und zwenzugeſten Jare.

CCLXXXIV.

PfalzGraf Ruprecht belehnt den Graf Eberhard von Katzenelnbogen.

den 12. Febr. 1398.

Wir Ruprecht von Gots Gnaden Pfaltzgraffe by Ryne, des heilgen Romiſchen Richs Oberſter Druchſeß vnd Hertzoge in Beyern bekennen, daz wir deme Edeln unſerm lieben Neuen und Getruwen Ebirhard Graffen zu Katzinelbogen dieſe nachgeſchriebene Sloße und Gutere, die von uns und unſern Erben Pfaltzgraffen by Ryne zu Lehen rurent und gent verluwen han, und er die auch von uns zu Lehen empfangen hat in der Maißen, als die Hochgeborn Fürſten unße lieben Vetter ſelige Hertzoge Ruprecht der Alte, und unſer lieber Vatter ſeligen Hertzog Ruprecht der Elter yme die auch formalis zu Lehen verluwen hant, und ſal er dieſelben Lehene-Gütere alle von uns und unſern Erben Pfaltzgraffen by Ryne allezit zu Lehen entphaen, haben und dragen, und uns davon dienen, dun, gewarten, geharſam und verbunden ſin mit guten Truwen, Gloibden und Eiden, als eyn Man ſyme Herren von Rechte und Gewanheidt billig dun ſal ane alle Geuerde, als er uns auch daruber geſworen hait und gloibde, und ſint diß dieſelben LeheneGüter, mit Namen Liechtenberg daz Sloße, by Rynheim dem Sterdel uff deme Odenwalde gelegen, mit Mannen, Burgmannen und Marcken, und den Dorffern Biberaw und Huſen und andern Dorffern und Gerichten, und allem dem, daz darzu gehoret, Waßer, Weyde und anders nichts ußgenomen. Item uff dem Eynrich unſern Deil an der viere Herren Gerichten, die alle gentzlichen von uns und unſern Erben Pfaltzgraffen by Ryne zu Lehen rurent und gent, mit Dorffern, Gerichten, Luden, Welden, Waßern, Weyde, Wiltpanne, Fiſcherven, Renten, Gulden und anders nichts ußgenommen, als daz auch alſo herkomen iſt. Item han wir ym auch geluwen alle Burglehen, die er von uns zu Lindenfels zu Burglehen hait, mit Namen den Hoiff zu Caſtdorf, der umb Wernher von Caſtdorf keuft wart. Urkunde dyß Brieffes verſiegelt mit unſerm anhangenden Ingeſigel.

Datum *Maguntie* tertia feria ante *Valentini* Martyris. Anno Domini Milleſimo trecenteſimo nonageſimo octavo.

CCLXXXV.

Graf Johann von Naſſau, Herr zu Dillenburg, verſetzt an Landgraf Hermann die von ihm lehnrührige Schloß, Burg und Stadt Herborn mit benannten zugehörigen Dörfern.

den 3. Sept. 1398.

Wir Johann Greue zu Naſſauwe, Herre zu Tyllenberg, und wir Margarethe von der Margke Gresynne doſelbis, syn Eliche Huſſrauwe, bekennen in diſſem ufen Brieffe vur uns und unſer Erben vor allen den, die in anſehen, horen oder leſen, daz wir mit gutem Willen eyntrechtlich, rechtlich und redelich verſaſt han und verſetzen mit diſſem Brieffe dem Hochgeborn Furſten unſym lieuen Junghern, Junghern Hermann Lantgreuen zu Heſſen, und synen Erben, die Sloſſe Herborn, Burg und Stad, die wir Greue Johann von dem obgenanten unſym Junghern und von dem Furſtenthum zu Heſſen zu Lehen haben, mit Dorffern und Gerichten, die darzu geboren, mit Namen Selbach, Bicken, Uſſinbach, Balderßbach, Synde, Morgkinbach, Hirßberg, Güntherßdorff, Heilgenborn, Rode, Schonenbach, Breitſcheit, Obern Ertpach, Nydern Ertpach, Dinnorff, Digkirßdorff, Medenbach, Burg Herbach und Nydern Dunſpach, mit Laden, mit Fiſcherye, mit Wilpbange, mit Weſen, Eckern, mit Manneſchafft, mit Burgmannſchafft, mit Zollen, mit Holtze, Felde, Waſſer, Weide, mit allen Eren, Rechten und Nutzen, beſucht und unbeſucht, nicht ußgeſcheiden, ſich zu gebruchen zu allem yrme Nutze und Bequemlichkeit, ußgenommen die Garten, Zinſe und Hobeſtede, die innewendig und ußwendig Herborn gelegen und fallende ſin, die ſich treffen uff achtzehen Gulden, und die wanß Gulde, dannydde wir Margrethe gewiedemet syn, uß derſelben Gulde wir auch jerlichen den Cloeſterjungfrauwen zu Aldenburg fier Marg geben ſollen, die in zu Selegerede ſin gegeben und virſchriben, um fier thuſent Gulden gut an Golde und ſwer gnug an Gewichte, die ſy uns nutzlich und wol betzalt hat, und in unß und unß Erben Nutz wol komen syn, und ſollen in alle Manne, Burgmanne, Thornhuder, Porthener, Burgen und Geburliche Huldunge tun, in zu irme Gelde, und uns und unſym Erben zu unſym Erbe, und wenden die Fiſſcherp mit Namen obewendig Herborn an der Ahelde von Alderß wege. Auch ſollen die vorgenante unß Jungher, und syne Erben, alle Prieſter, Mann, Burgmann, Burger und Geburliche by allen iren Rechten laſſen, als ſy herkomen ſin, und den Burgmannen doſelbis die Burglehen geben ane Geuerde. Auch wollen und ſollen wir und unß Erben die vurgenanten Sloſſe und Lude, die darzu gehoren, und darin getruwelich virentwurten, ſchutzen und ſchirmen ane alle Geuerde und Argeliſt. Auch iſt geredt, daz der obgenant unß Jungher und ſine Erben die zwephundert Marg, mit Namen achtzehen Thurnoſe vur die Marg zu rechen, die Greuen Heinrich und Greuen Reynhard von Naſſauw, Gebrudern, und iren Erben,

Digitized by Google

Erben, uß den vurgenanten Gloſſen virſchreuen ſin, geben ſollen; dieweyle ſy die egenante Gloſſe innehan, halb zu Herbiſte und halb zu Meye, und ſollen ſy in des zu aller Bezalungen Qwytancien geben ꝛc. ꝛc.

Und diß zu Urkunde ſo han wir Johann Greue zu Naſſaum, und wir Margaretha Grefynne doſelbis beide vurgenand unſer iglichs syn eygen Ingeß mit unßm Willen und Wiſſen vur uns und unſer Erben an diſſen Brieff laſſen hentken. Anno Domini M. CCC. nonageſimo octavo, feria quinta ante Feſtum Nativitatis beate & glorioſe Virginis *Marie*.

CCLXXXVI.

Extract.

König Wenzel verpfändet dem Graf Diether von Katzenelnbogen die Land-Vogthei in der Wetterau, und weißt ihm die Zahlung auf Rhein-Zölle an.

1398.

Im Jahr 1398. hat König Wenceslaus Grafe Diethern zue Catzenelnbogen, und ſeinen Erben, umb ſeiner treuen Dienſt willen ſeine und des Reichs LandVogthey zue Wederibe mit aller Zugehörung, wie die genand, vor 7000. guter ſchwerer Gulden eingeſetzt und befohlen, und darbeneben erleubt, daß er drey alte Torneß gros, und mit Nahmen einen zue Meinz, und zween zu Laenſtein, oder anderswoe, woe er darmit ufm Rhein inkommen mage, von jedem Fuder Weins, und anderm KaufmannsSchatz, die den Rhein uf und abgehn, frey und ledig ufheben muege, bis ſolang ihme dem Grafen, oder ſinen Erben, vorberuerte 7000. fl. von ihme oder dem Reich wieder erſtattet werden.

CCLXXXVII.

Henn von Zwingenberg giebt ſeine Erbachiſche Lehen an.

den 18. Mai 1400.

Ich Henn von Twinginborg beken und verjehin mich uffinlich an diſem Brieffe, daz ich vnd myn Ganerbe von dem Edeln mynem gnedigen Hern Schencke Ebirhart dem Eltern Hern zu Erpach diße nachgeſchriben Gude zu rechtim Manlehin emphangen, vnd yme daruber in Truwen gelobt vnd zu den Heiligen geſworn han, als die myn Altern uff mich bracht habin, zum erſtin den Zehinden zu Nydern Rorheim, item den Zehinden zu Poppinheim, item die Hube zu Erfelden, item fünff Morgen Ackers zu Twinginborg vnder der Stat an den Rigeln gein Alsbach ußin. Item Balkhuſen, Quadelnbach* vnd Staffeln, Faudye, Gericht,

* Ein ausgegangnes Dorf in dem Amt Seeheim, unweit Beedenkirchen, wo auch das Feld noch dieſen Namen führt.

Gericht, Walt vnd Marck, vnd den Zehinden ein Zweyteil. Item den Zehinden zu Spachbruck, vnd alle die armen Lude, die ich han anwendig der Verſtraßin, als Weinhem gelegen iſt, vnd weiß auch nicht me, vnd hofare ich aber me, daz ſal ich den obgenanten myn Hern auch beſchriben gebin. Dez zu Urkunde ſo han ich Henn obgenant myn eygen Ingeſigel an diſen Brieff tun henken.

Datum Anno Domini M. CCCC. feria tertia proxima poſt Dominicam Cantate.

CCLXXXVIII.

Hans genannt Wolgemut von Nyveren giebt ſeine von Graf Eberhard von Katzenelnbogen lehnrührige Güter an.

den 21. Jun. 1401.

Ich Hans genant Wolgemute von Nyveren bekennen uſentlichen mit diſem Brieve vor mich und myn Liebs Lehenserben, daz der Edel myn lieber und gnediger Here Grave Eberhard zu Katzenelnbogen mir und mynen Libs Lehenserben zu rechtem Mannlehen geluhen hat ſuliche hernach beſchriebene Lehene, als myn Vatter ſeelige und Fürfettern von des vorgenanten myns gnedigen Herrn Fürſaren gelyen hant, mit Namen daz dritte Deil an dem hohen Gerichte zu Diethersheim, daz vierde Deil an dem Gerichte deſſelben Dorfes, und eyn Viertel an der Burg zu Nyvern, und den ſeheſten Deil an dem Zehenden des Dorfs in Wingarten, und eine halbe Mule obewendig des Dorfs zu Nyvern, und ein Fiſchewaßer under gelegen zu Nyvern, und an deme vierden Deile der Burg zu Nyvern alſo vill me als der Vorhop doſelbis iſt ꝛc.

Datum Anno Domini M. quadringenteſimo primo, feria quarta ante Feſtum Johannis Baptiſtæ.

CCLXXXIX.

Ritters Johann von Wolfskehlen LehensRevers an Graf Eberhard von Katz.

den 17. Jul. 1401.

Ich Johann von Wolffskelen, Ritter, bekennen uffenlichen mit dieſem Brieffe vor mich und myne Erben, daz ich zu rechtem Manlehen entphangen han von dem myme lieben und genedigen Here Graffen Eberhard Graffen zu Katzenellnbog, und er mir auch geluwen hat daz Lantgerichte uff den Holen Galgen, und ſine Rechte von den Dorfferen, die darzu gehorent, mit Namen Bubeßheim, Stockeſtatt, Erfelden, Poppenheim, Bünſheim, Leheim, Rythuſen, Henich, Dorheim, Wolffskelen, Godela, Crumſtait, Waſenbibulus; Item zu Waſenbibulus wiſet man Waßer, Weide, in Wiſſe, in Walde, erſucht und unerſucht, und die Vodie. Item vj Malder Weis und j Summern zu Godela. Item iiij Phunt ix Schilling one iiij Heller zu rechter Bede. Daz Gelt git man zu zwein malen, zu

Diſtern

Oſtern und zu Wynacht, und die ix Schil. git man zu Schnidder Gelde in der Ernde. Item ix Faßnachthunre zu rechter Bede. Item 1 Genſe geben die Schutzen zu Godela zu ſante Margareten Dag. Item x Unze Haller gefallent zu den Genſen zu Ernde. Item liij Morgen Wieſen, die dragent eyn Gras. Item x Phunt, die gibit man Jars van der Schaiffsweide zu Godela. Item die Herberge iſt auch gewiſet zu Godela. Item diß iſt die Gulde zu Erfelden: lx Unze Haler gefallent zu den Gezieden Oſtern, Pingſten und Wynachten; Item v Malder Weis, die gilt man thuſſen den zweyn unſſe Frauwen Tage; Item x Faſnachthunre gefallent zu Erfelden. Und dovon ſollen ich und myne Erben fortme deme vorgenant myme genedigen Heren und ſinen Erben dun gewarten, und mit Truwen, Eiden, Dienſt und Manſchafft verbunden ſin, als ſolichs Lehensrecht iſt. Urkund dys Brieffes mit myme anhangenden Ingeß verſiegelt.

Datum Anno Domini Milleſimo CCCC. primo, tertia feria poſt diuiſionem Apoſtolorum.

CCXC.

Anna Gräfin zu Katzenelnbogen und Naſſau verkauft an ihren StiefSohn, Graf Johann von Katzenelnbogen, ihre Herrſchaften und Schlöſſer Drydorf, Hadamar und Lurenburg, mit mehrern Pfandſchaften.

den 22. Febr. 1403.

Wir Anna Greſynne zu Katzenelnbogen vnd zu Naſſaw, Witwe, bekennen vnd dun kunt offenlich mit dieſem Briefe fur vns vnd alle vnſire Erben: wannt wir mit wolbedachtem Mude mit Rade vnſirer Frunde dem Edeln vnſirm lieben Sone Johannen Grefen zu Katzenelnbogen, vnſirir Nyſtein Annen ſiner elichen Hußfrauwen, vnd iren Erben, erfflich vnd eweklich recht vnd redelich verkaufft han vnſir Herſchafft vnd Schloß Drydorff, Hademar vnd Lurenburg mit iren Zuhörden, ſo han wir darzu vfgegeben vnd geben vf mit Namen vnſer Deil an dem Zolle Düſſeldorf, vnd die Loſunge der Lude vnd Zugehorungen in der Grafeſchafft genant, auch alle vnſire PantſchafftGud an den Schloßen zu Widichſtein, zu Laßphe, zu Staden, an dem Zehenden zu Brunenfelß, an der Gulde zu Wilemunſter, die Lantfodie in der Wederaben von dem Riche, vnd an allen andern Enden wo wir PantſchafftGud han, vnd an vns kummen iſt, nichtes vßgenommen, dann alleyne was zu vnſirme Wiedum zu Sunenberg gehorte; alſo das die vorgenant vnſir lieber Sun, vnſir Nyſtel, vnd ir Erben, alſoliche vorgenant Pantgude ingewinnen vnd innemen, haben vnd beſytzen ſollen vnd mogen, damit dun vnd laßen, bußen vnd brechen, das keren vnd wenden, nach irem Beſten vnd Frommen, an Hinderſal oder Widerſprache vnſir, vnſir Erben vnd eyns icliche von vnſirt wegen. Des zu Orkunde han wir Anne obgenant vnſir Ingeſiegel an dieſen Brief gehangen, vnd darzu vmb mehrer Gezugniße gebeden den Lenhart Grafen zu Caſtel, vnſir Suſter Son, und den veſten Ritter Herrn Brant von

Sanßheim, daß sie ir Ingesiegel an diessen Brieff auch hant gehangen, des wir Lenhart Greff zu Castel, vnd Brant von Sanßheym iqunt genant, vns erkennen, vnd das also gethan han durch Bede willen der obgenant vnßir lieben Weschin vnd Frawen.

Datum Anno Domini M.CCCC. tertio, in die Sancti Petri ad Cathedram.

CCXCI.

Anna Gräfin von Katzenelnbogen und Nassau verkauft an Graf Johann von Katzenelnbogen ihre zwei Theile an Schloß, Burg, Stadt und Kirchspiel Driedorf.

den 22. Febr. 1403.

Wir Anna Gresinne zu Katzenelnbogen vnd zu Nassaw, Witwe, bekennen vnd dun kunt uffinlich mit diesem Briefe vor vns vnd alle vnsere Erben, das wir bedacht vnd angesehen han soliche großen Cost, Schaden vnd Verlust, die vnßer Herre selge Greffe Dytherr, des Gott gnade, vnd der Edel vnßer lieber Son Johann Greffe zu Katzenelnbogen von vnser Herschafft wegen gehabt vnd gelieden hant, davor vnd vmb ander Gelt, das uns derselbe vnßer lieber Son gereide wol bezahlt vnd gewert hat, welich Somme von Schaden, Verlust vnd gerepdem Gelde vorgenant sich leuffet mit Namen ein acht tusent gude swere Rinsche Gulden Mentzer Werunge, han wir dem obgenant vnßerm lieben Sone Johann Grafe zu Katzenelnbogen, vnßire Nichte Annen siner elichen Hußfrawen, vnd iren Erben erfflich vnd eweglich mit vor wolbedachtem Rade mit Rade vnßer Frunde recht vnd redelichen virkaufft vnd ingegeben, virkeuffen vnd ingeben mit Craft dieses Briefes soliche zwey Teil also wir han zu Drydorf an vnßerm Sloße, an Berg, an Stad, Driedorffer Kirspel, Manne, Burgmanne, Lude, Dorffer, Gerichte, Foydie, Kirchschatz, Walt, Feld, Waßer, Weyde, Acker, Wiesen, Wylban, Zinße, Zehenden, Zolle, Gulde vnd fort mit allem dem, das zu dem egenanten Sloß geboret, Lehen, eygen vnd Hofes Gut, erfucht vnd vnerfucht, so wie man das genennen mag, vnd das an vns komen ist vnd herebracht hat, nicht vßgescheiden, vor die obgenanten acht tusent Gulden, also das die vorgenante vnser Son, vnser Nyftel, vnd ir Erben das vorgenante Sloß vnd Herrlicheit mit aller siner Zugehörunge, wie vorgeschriben stet, erfflich vnd eweklich ynne haben vnd besetzen, damit dun vnd laßen, brechen vnd bußen sollen vnd mugen, wie sie wollen, als mit anderm irem Gude an alle Hinderniß oder Irrunge vnßerer, vnßer Erben, odir ymantz von vnsern wegen. Want wir auch wohl erkennen, das Alheid Gresynne zu Castel, vnßer Suster, vnd Lenhart Grafe zu Castel, ir Son, der vorgenanten Herschafft die nesten Erben nach vns sint, so haben wir dieselbe Herlicheit in aller der Maße als vorludet virkauft, vnd das getan mit irem Wißen, guden frien Willen vnd Verjenguiß. Des zu warem Orkunde vnd ewigem Gezugniße han wir Anne obgenannt vnser Ingesiegel

vor

vor vnß vnd vnßere Erben an dieſen Brief gehangen. Wir Alheid Greſynne zu Caſtel, Witwe, vnd Lenhart Grafe zu Caſtel, ir Son, erkennen vns auch mit dieſem Briefe, want wir des vorgenanten Sloßes Driedorff mit ſiner Herlicheit Zugehörunge nach der obgenanten vnßer lieben Suſter vnd Mumen die nehſten Erben weren, ſo han wir doch ſemptlich vnd beſonder vor vns vnd vnßere Erben vmb vnſern Nutz vnd Frummen zu dem vorgeſchribenen Kauffe vnßern guden Willen vnd Verhengniße getan vnd gegeben, vnd daruf luterlich vnd zu Grunde zu ewigen Dagen verzigen, alſo das wir oder vnßere Erben, noch ymandts von vnßern wegen, an der vorgenanten Herlicheit vnd Zugehörunge keinerley Forderunge dun oder haben ſollen in eynig Wiß an alle Geverde vnd Argeliſt. Des zu Orkunde han wir Atheid Greſinne vnd Lenhart Grafe zu Caſtel vorgenant auch vnßer Ingeſiegel an dieſen Brief gehangen.

Datum Anno Domini M. CCCC. tertio, in die Sancti *Petri* ad Cathedram.

CCXCII.

Die vorgedachte Gräfin Anna verkauft an Graf Johann von Katzenelnbogen ihr Schloß Hadamar, mit aller Zugehörung, und den Zehenden zu Houcheim.

den 22. Febr. 1403.

Wir Anne Greſynne zu Katzenelnbogen vnd zu Naſſaun, Witwe, bekennen vnd tun kunt offinlich mit dießem Brieffe vor vns vnd alle vnßire Erbin, das wir bedacht vnd angeſehin han ſoliche große Coſt, Schaden vnd Virloſt, dy vnßir Herre ſelige Grefe Diether, dem God gnade, vnd der Edele vnßir liebir Son Johan Grefe zu Katzinellbogen von vnßir Herſchafft wegen gehabt vnd gelidden hant, dauor vnd vmb andir Gelt, das vns der obgenant vnßir liebir Son darzu gereide wole bezalt vnd geweret hat, welich Somme von Schaden, Coſten, Virluſte vnd gereidem Gelde vorgenant ſich louffet mit Namen an nun tuſent gute ſwere Rynſche Gulde Mentzer Werunge, han wir dem obgenanten vnßirm liebin Sone Johannen Greſen zu Katzinelnbogen, vnßerir Nifteln Annen ſiner elichin Hußfrauwen, vnd iren Erbin, erfflich vnd eweclich mit vor wolbedachtem Mude mit Rade vnßer Frunde recht vnd reddelich virkoufft vnd ingegebin, virkouffen vnd ingebin mit Crafft dis Briefs vnßer Schloß Hademar mit allir Herlicheid, Manne, Borgmanne, Lant, Lude, Dorffe, Gerichte, Joydie, Kirchſchatz, Eckern, Wiſin, Weyde, Holtz, Welde, Felde, Fiſcherie, Wilpan, Zinſe, Zehinde, Gulde vnd vnßirn Zehinden zu Houcheim, vnd fort mit all dem daz zu dem egenanten Sloße gehoret, erſucht vnd vnerſucht, ſo wy man das genennen mag, vnd daz an vns kommen iſt vnd herbracht han, nichts ußgeſcheiden, vor die egenante Somme nun tuſent Gulden, alſo daz dy vorgenante vnßir Son, vnßir Nifftel vnd ir Erbin, das vorgenante Sloß vnd Herlicheid mit allir ſiner Zuhörunge wie vorgeſchriben ſtet, vnd

auch

auch den Zehinden zu Houcheim erfflich vnd ewklich inne habin vnd beſitzen, domit tun vnd laiſſen, buſſin vnd brechin ſollin vnd mogen, wy ſy wollen, als mit andern iren Güdern an alle Hinderniße ader Irronge vnſir, vnſir Erbin ader ymant von vnſert wegen. Want es auch weler erkennen, daß Alheid Greſinne zu Caſtel, vnſir Süſter, vnd Lenhard Greſe zu Caſtel, ir Son, der vorgeſchriben Herſchafft dy neſten Erbin nach vns ſint ꝛc. *

Datum Anno Domini M. CCCC. tertio, in die Sancti Petri ad Cathedram.

CCXCIII.

Gräfin Anna von Katzenelnbogen und Naſſau übergiebt an Graf Johann von Katzenelnbogen die Dörfer Eſten, Eſtereygen, und das Schloß Lurenburg. den 22. Febr. 1403.

Wir Anna Greſynne zu Katzenelnbogen vnd zu Naſſaw, Witwe, bekennen vnd dun kunt offenlich mit dieſem Briefe für vns vnd alle vnſe Erben, das wir bedacht vnd angeſehen han ſoliche groſe Coſt, Schaden vnd Verluſt, die vnſe Herre ſelge, Greſen Diether, dem Got gnade, vnd der Edel vnſ lieber Son Johan Greſe zu Katzenelnbogen von vnſ Herſchaft wegen gehabt vnd gelieden hant: Davor, vnd vmb ander Gelt, das vns derſelbe vnſ lieber Son darzu gereide wol bezalt vnd gewert hat, welich Some von Schaden, Coſte, Verloſte vnd von gereidem Gelde ſich leuffet an dri tuſent Gulden guder ſwerer Mentzer Werunge, han wir dem obgenanten vnſm lieben Sone Johannen Greſen zu Katzenelnbogen, vnſ Nyſteln Annen, ſiner elichen Hußfrauwen, vnd iren Erben, erfflich vnd eweelich mit vor wolbedachtem Rade, mit Rade vnſ Frunde recht vnd redelichen verkauft vnd gegeben, virkeuffen vnd ingeben mit Eraft dieſes Briefes vnſer eygen Gut von Dörfer, mit Namen Eſten, Eſtereygen, mit andern Dörfern, Gerichten vnd Kirchſchatze darzu horende, vnd vnſer Sloß Lurenberg, das auch darzu gehort, mit Mannen, Burgmannen, Luden, Weingarten, Ackern, Wieſen, Holz, Walt, Felt, Zehende, Zinſe, Gulde, Wäßer, Weyde, ſo wie das von vnſerme Fader vnd Muder ſeligen an vns, vnd an vnſer Geſuſterden kummen iſt, erſucht vnd vnerſucht, nichts vßgeſcheiden vor die egenanten drv tuſent Gulden, alſo das die obgenanten vnſer lieber Son, vnſer Nyſteln vnd iren Erben, die vorgenanten Dorfer vnd Sloß mit allen iren Zugehorungen, wie vorgeſchrieben ſtet, erfflich vnd ewklich innenhaben, beſitzen, damit dun vnd laßen, buſſen vnd brechen ſollen vnd mugen, wie ſie wollen, als mit andern irem eygen Gude, ane Hinderſal oder Irrunge vnſer, vnſer Erben oder ymanz von vnſern wegen. Was auch von vnſern Aldern vnd Furfarn an dem egenanten Sloße Lurenberg, oder

* Das übrige lautet hier und in den folgenden Urkunden wörtlich wie in der Vorhergehenden: die öftere Wiederholung würde alſo ganz überflüſſig ſeyn. Die Briefe wurden auf einen Tag aufgeſetzt, und behielten daher einerlei Formel bei.

Digitized by Google

oder an den Dorffern zu Eſten vnd iren Zuhorungen, verſatzt vnd verpant iſt, wilcherley das were, das han wir auch dem vorgenanten vnßme lieben Sone, vnſer Nyftelu, vnd iren Erben virkauft, das ſie das an ſich loſen mugen, vnd das dan auch erfflich vnd eweclich behalden vnd gebruchen, glich den andern Guden vorgeſchrieben. Want wir auch wol erkennen, das Alheyd Greſynne zu Caſtel, vnß Suſter, vnd Lenhart Grefe zu Caſtel, ir Son ꝛc. rel. ut ſupra.

Datum Anno Domini M. CCCC. tertio, in die Sancti *Petri* ad Cathedram.

CCXCIV.

Die mehrgenannte Gräfin Anna verkauft an ihren Sohn, Graf Johann von Katzenelnbogen, die Vogthei Dietkirchen.

den 22. Febr. 1403.

Wir Anna Greſynne zu Katzenelnbogen vnd zu Naſſaw, Witwe, bekennen vnd dun kunt offenlichen mit dieſem Briefe für vns vnd alle vnſe Erben, das wir bedacht vnd angeſehen han große Coſte, Schaden vnd Verluſt, den vnß Herre Grefe Diether ſelige, dem Got gnade, vnd der Edel vnß lieber Son, Johan Grefe zu Katzenelnbogen, von vnß Herſchaft wegen gehabt vnd gelieden hant: Davor, vnd vmb ander Gelt, das vns derſelbe vnß lieber Son darzu gereide wol bezalt vnd gewert hat, welich Somme von Schaden, Coſte vnd Verloſte, vnd von gereydem Gelde ſich leuffet an twelf hundert guder ſwerer Riniſcher Gulden, han wir dem egenanten vnßme Sone Johanne Grefe zu Katzenelnbogen, vnß Nyftel Annen, ſiner elichen Hußfrauwen, vnd iren Erben, erfflich vnd eweclich mit wolbedachtem Mude, mit Rade vnß Frunde recht vnd redelichen verkauft vnd ingegeben die Foydie zu Dikirchen, das Hofegedinge halp von des Probiſtes Hof daſelbes, mit aller Darzugehorunge, ſo wie das an vns kummen iſt, vnd herbracht han, nichts vßgenommen, vor die egenante twölf hundert Gulden: Alſo das der egenanten vnß Son, vnß Nyftel, vnd iren Erben, die vorgenante Foydie, die Hofegedinge mit allen iren Zuhorungen erfflich vnd eweklich innehaben vnd beſitzen, damitde dun vnd laßen, brechen vnd bußen ſollen vnd mugen, wie ſie wollen, als mit andern irm Gude, an Hinderniße oder Irrunge vnß, vnß Erben oder pemanz von vnßn wegen. Want wir auch wol erkennen, das vnß Suſter Alheid Greſinne zu Caſtel, vnd Lenhard Grefe zu Caſtel, ir Son ꝛc. rel. ut ſupra.

Datum Anno Domini M. CCCC. tertio, in die Sancti *Petri* ad Cathedram.

Digitized by Google

CCXCV.

Anna Gräfin zu Katzenelnbogen und Naſſau verkauft an ihren Sohn, Graf Johann zu Katzenelnbogen, ihre Güter und den KirchSatz zu Pfaffendorf.

den 22. Febr. 1403.

Wir Anna Grefynne zu Katzenelnbogen vnd zu Naſſaw, Witwe, bekennen vnd dun kunt offenlich mit dieß Briefe fur vns vud vnß Erben: wannt wir dem Edeln vnßme liebe Sone Johanne Grefe zu Katzenelnbogen, vnß Niſtele Annen, ſiner elichen Hußfrauwen, vnd iren Erben, erfflich vnd eweklich verkauft vnd übergeben han vnß Herſchafft, Sloß, Lant vnd Lude, in derſelben Maße verkeufen vnd ingeben wir auch das wir zu Paffendorff han, it ſin Wingarte, Wingulde, Zehende, Zinſe oder Kirchſchatz, nichtes vßgenommen, vor ſeß hundert gude ſwere Rinſche Gulden, das ewecklichen zu beſitzen an Wiederrede allermenlichis, vnd han das getan mit Willen vnd Verhengniſſe unß Suſter Alheyd Grefynne zu Caſtel, vnd Lenhart, irs Sons, Grefe zu Caſtel, die der vorgenant Gute die neſten Erben nach vns weren. Des zu Urkunde han wir Anna obgenant vor vns vnd vnß Erben vnß Ingeſiegel an dieſen Brief gehangen. Wir Alheyd Grefynne und Lenhart Grafe zu Caſtel erkennen auch mit dieß Briefe, das dieß vorgeſchriben Kauff geſchehen iſt mit vnßm guden Willen vnd Verhengniße, vnd daromb verzihen wir daruf eweclich vor vns vnd vnß Erben Des zu Orkunde han wir Alheyd vnd Lenhart itzunt genant auch vnß Ingeß an dieſen Brief gehangen.

Datum Anno Domini M. CCCC. III. in die Sancti *Petri* ad Cathedram.

CCXCVI.

Anna Gräfin zu Katzenelnb. und Naſſau übergiebt ihrem Sohn, Graf Johann von Katzenelnbogen, ihr LöſungsRecht an den Dörfern Obenheim, Milmesheim und Dutelsheim.

den 26. Febr. 1403.

Wir Anne Grefynne zu Katzinelnbogen und zu Naſſau, Wiewe, bekennen und dun kunt uffenlichen mit dieß Brieffe vor vns vnd alle vnß Erben: want wir dem Edeln vnßme lieben Son Johanne Grefen zu Katzinelnbogen vnſe Sloß, Herlicheit, Lant, Lude, Eygen, Erbe vnd Pantgut erfflich und ewiclich zu behalden ingeben han, vnd wir demſelben unßin Sone, vnß Nyſteln Annen ſiner elichen Hußfrauwe, vnd iren Erben, in derſelben Maß verkaufft vnd vffgegeben ſoliche Loſunge als wir han an den Dorfen zu Obinheim, zu Milmeßheim vnd zu Dutelsheim, daz ſie daz mit aller Zugehorunge an ſich loſen mogen, daz denn auch ewiclich zu

beſitzen

beſitzen und zu behalden glich andern irem Gude an alle Hinderniß und Irrunge eins iclichin, vnd han daz getan mit Willen und Virhengniß vns Suſter Alheyd Grefynne zu Caſtel, vnd Lenhart, ire Sone, Grefe zu Caſtel. Dez zu Orkunde han wir Anna obgenant vnß Ingeß vor vns vnd vnß Erben an dieß Brieff gehangen. Wir Alheyd Grefynne zu Caſtel, vnd Lenhart, ir Son, Grefe zu Caſtel, erkennen vns auch mit diſſin Briffe, want wir der vorgenant Loſunge an den Dorffen egenant nach vnß lieben Suſter obgenant vnd Mumen die neſten Erben weren, ſo han wir doch zu ſolich Gyffte, wy vorgeſchriben ſtet, vnßen guden Willen vnd Virhengniß getan, und daroff zu ewigen Dagen verzigen, alſo daz wir oder vnß Erben, oder ymant anders von vnßern wegen, darane keine Forderunge dun oder haben ſollen in einig Wys, an alle Geuerde. Des zu Orkunde han wir Alheyd vnd Lenhart virgenant vnß Ingeß an dieß Brieff gehangen.

Datum Anno Domini Milleſimo CCCC. tertio, feria quinta die Sancti *Petri* ad Cathedram. *

CCXCVII.

Extract.

Die mehrgedachte Gräfin Anna verkauft an Graf Johann von Katzenelnbogen das Dorf Ems mit dem warmen Baade. **

1403.

Im Jahr 1403. bekennet Frau Anna Gravin zu Catzenelnbogen und Naſſau, Wittibe, daß ſie ihrem Sohn Graven Johannen zu Catzenelnbogen, Annen ſeiner Haußfrauen, und ihren Erben ihr Dorf Eimbs mit dem warmen Bade, mit Hoffen und aller Zugehörung in Wäldern, in Velden, Gerichte, Vogtey, Zinſe, Zehenden, Gülten, Waſſern, Weiden, Eckern, Wiſen, Weingarten, erſucht und unerſucht, vor und umb 5000. Gulden guter ſchwerer Müntz, die ir zum Theil an Schaden, Coſt und Verluſt, ſo ihr Herr Grave Dietrich ſeliger, wohlermelter

* Dieſes Datum ſoll, ſo wie es hier mangelhaft ſteht, ſoviel bedeuten, als: feria quinta a die S. *Petri* ad Cath., und dann iſts der 26. Febr. Ich habe aber eine andre Abſchrift, welche lieſt: feria quinta ante diem &c. und in dieſem Fall iſts d. 18. Febr.

** Im J. 1362. d. 22. März verpfändeten Gr. Johann zu Naſſau Herr zu Hadamar, Eliſabet ſeine Hausfrau, Heinrich und Emich, ihrer beider Söhne, die Hälfte ihres Dorfs zu Eimbße, mit Leuthen, Herrſchaften, Vogtheien, Gerichten ꝛc. um 2000. kleine Gulden von Florenz an Erzbiſchof Chuno von Trier. — Im J. 1379. ſtiften Gr. Ruprecht zu Naſſau und ſeine Gem. Anna einen Jahrmarkt zu Eimbß, der auf St. Bartholomäus Abend angehn, und zwei Tage dauern ſoll. — Im J. 1383. verkaufen Gr. Emich und Gr. Ruprecht zu Naſſau ihr Dorf zumahl zu Eimbß, mit Dörfern, Thornen uf dem Bade und mit dem Bade, Herrſchaften, Gerichten, Leuthen, Vogtheien ꝛc. wiederlöslich an Erzbiſchof Chuno von Trier um 1000. kleine Gulden von Florenz.

melter ihr Sohn, Grave Johann zu Catzenelnbogen, von ihrer Herrſchaft wegen gehabt, abgerechnet, und zum Theil an baarem Gelde bezahlt ſeind, erblich und ewiglich, mit Verwilligung ihrer Schweſter Grävin Alheit zu Caſtel, und Dero Sohn Graven Leuhardten zu Caſtel, alß nechſten Erben zu dieſen Gütern, verkauft.

CCXCVIII.

Extract.

Die Gräfin Anna verkauft an Graf Johann von Katzenelnbogen ihre Vogthey zu Weydenhain und Gershauſen.

1403.

Im Jahr 1403. bekennt Anna Gräfin zu Katzenellenbogen und zu Naſſau, daß ſie in Anſehung des groſen Koſtens, Schadens und Verluſt, den ihr Herr ſel. Graf Diether, und der Edel ihr lieber Sohn Johann Graf zu Catzenelnbogen von ihrer Herrſchafft wegen gehabt und gelitten, und dann um ander Gelt, das ihr derſelb ihr Sohn gereide bezahlt, ſo ſich laufft an 2000. gute ſchwere Rheiniſche Gulden, derwegen ihme Grafe Johannen zu Catzenelnbogen, Annen ſeiner Hausfrauen, und iren Erben, erblich und ewiglich verkauft und ingegeben habe die Vogthey zu Weydenhain und zu Gerßhauſen mit Leuthen und allen ihren Zugehörungen, alles mit Verwilligung wohlgedachter Frau Annen Suſter, Alheiten Gräfin zu Caſtel, und Leonhardt Grafen zu Caſtel, ihres Sohns, welche vorgenannter Vogtheyen nach ihr, Frau Annen, die neheſte Erben geweſen.

CCXCIX.

Extract.

Ebendieſelbe übergiebt an Graf Johann ihren Theil des Schloſſes Lurenburg.

1403.

Im Jahr 1403. hat Frau Anna, Gräfin zue Katzenelnbogen und Naſſau, vor ſich und ihre Erben, und Graf Leonhart zu Caſtel, alle die Guitter des Schloß Lurenberg, Manne, Burgmanne daſelbſt, und mit Namen ihren Theil, den ir Vatter Graf Johann zu Naſſau Herr zu Hadamar uf ſie vererbet, Graf Johann zu Katzenelnbogen und ſeinen Erben im Dorf zu Eſten vor ſitzendem Gericht übergeben, und haben die Scheffen ſambt dem Schultheißen ihm ſobald gelobet und geſchworen, und iſt auch darüber ein glaubwürdig Inſtrument durch Heilemann Grails, offenen Schreibern, ufgerichtet und verfertiget worden.

Digitized by Google

CCC.

Lehnbrief über das WaldbottenAmt in den vier zu Ellar gehörigen Centen. den 16. Aug. 1403.

Wir Johann Grave zu Katzinelnbogen, und Anne Grevin von Katzinelnbogen, ſin elich Husfru, bekennen uſentlich mit dieſem Briefe, daz wir dem veſten Knechte Goderd Waldboten Herrn zu Ulmen, unſerm lieben Getruen, und ſinen Lehenserben, um Dienſts willen er uns getan hait, und noch thun ſoll, geluhen han und luhen ihm in Krafft dieſes Briefs zu rechtem Mannlehen, als Mannlehens Recht iſt, die Waldpodie in den vier Zenten, die zu Ellar in unſrer Herrſchafft gehörig ſind, mit allen Rechten und Gewohnheiten, die einem Waldboten zuhörent ꝛc.

Datum A. Dni Milleſimo quadringenteſimo tertio, in craſtino Aſſumtionis beate *Marie* Virginis.

CCCI.

Extract über die Streitigkeiten der von Cronberg mit Gr. Johann von Katzenelnbogen, die Dörfer Rüſſelsheim, Herchenrod und Seeheim betreffend. *

1405.

Im Jahr 1405. hat Johann von Cronberg, Ritter, zue Graf Johann zue Catzenelnbogen Forderung ingewend des Dorfs Rüſſelsheim, Item eines Theils an dem Dorf zue Herchen-

* Es kam dieſer und anderer Puncte wegen noch im J. 1422. zu einer weitläuftigen Fehde zwiſchen Gr. Johann von Katzenelnb. auf einer Seite, und Schenk Conrad dem Aeltern, Hanns Kemmerer, Hartmud von Cronberg, Walther und Frank von Cronberg, auf der andern Seite, bis endlich in eben dieſem Jahr die Erzbiſchöfe von Mainz, Trier, Cölln und Pfalz-Graf Ludwig beide Partheien dahin verglichen, daß ſie die Fehde aufheben, die Gefangenen losgeben, die von einigen in dieſer Fehde aufgeſagten Lehen ihnen wieder leihen, die übrigen Irrungen aber um das Schloß Rodenſtein, die zum Tannenberg gehörige Wälder, den Weidgang zu Schwanheim, die von der Grafſchaft Spanheim rührende eigne Leuthe, und das Dorf Rüſſelsheim gedachter vier Churfürſten Ausſpruch überlaſſen wollten. — Im Jahr 1425. verziehen endlich Frank und Walther von Cronberg auf alle ihre Fordrungen an Rüſſelsheim, die ihr Vater Hartmann und ſie in der Meinung gemacht, als ſollte das Dorf nach ihres Vetter Johanns Tod an ſie verfallen ſeyn.

Ich führe bei dieſer Gelegenheit noch folgenden Archivariſchen Extract an: Im J. 1355. hat Graf Wilhelm zue Catzenelnbogen bewilligt, daß Hartmann von Cronberg der Jung, ſeine eheliche Haußfrau Alheit, Grafen Henrichs zue Naſſau Tochter, uf ſeinen halben Theil des Dorfs zue Rüſſelsheim, das von ihme Graf Wilhelm zue Lehen rueret, mit 500. Pfund Hellern Franckfurter Wehrung bewitthumt.

Gleichen Innhalts iſt des gedachten Hartmanns von Cronberg WitthumsVerſchreibung von eben dem Jahr.

Herchenrode, dann auch ezlicher zu Seehheim abgetrungner Pfande — — halben: welche Graf Johann unter andern dahin beantwortet, daß die von Cronberg das Dorf Rüſſelsheim von ſeinem Vetter Graf Wilhelm, auch ſeinem Schweher Graf Eberhard, zu Lehen getragen, folgents aber habe gedachter Herr Johann von Cronberg allein ſein Ayd und Pflicht wohlgemeltem Graf Eberhard ufgeſchrieben, und ferners nit verbunden ſeyn wollen, ſondern auch demſelbigen ſein Dorf zu Klepheim verbrand, derohalben ſolch Lehen ſeinem Schweher eröfnet, vnd nunmehr an ihn erſtorben ſei. Item des Dorfs Herchenrode halben, daſſelbig ruere auch von der Grafſchaft Catzenelnbogen zu Lehen, welches dann noch zum Theil die von Aulnbach, Werner Kalb, und Henn Bach innen haben, er Herr Johann aber habe ſeinen Lehensayd, wie vorgeruert, ufgeſagt, und ſey demnach ſein Theil an ſolchem Dorf ſeinem Schweher, Graf Eberhard, heimgefallen. So habe vor das Dritte gedachter Johann von Cronberg in ſein Grafe Johanßen von Catzenelnbogen Zehend und Gericht zu Seeheim ſeiner armen Leuthen, und andern, in dem Feld ezlich Viehe *frevenlich genommen*, derhalben ſeine, als Oberſten Vogts und Herrn daſelbſt über Hals, Heupt, Waſſer und Weidh, Ambtleuth und Unterthanen ihm darin billigen Wiederſtand gethan.

CCCII.

Benannte Schiedsrichter vergleichen den Graf Johann von Katzenelnbogen und deſſen Gemahin Anna wegen der Erbfolge in beiden Grafſchaften. *

den 14. Sept. 1406.

Wyr Symon Grafe zu Spanheim und zu Vianden, Johann Graue zu Spanheim der Junge, Johann von Yſenburg Herre zu Büdingen, und Friederich Herre zu Runckel dun kunt allermenlichen mit dießem Brieffe, daz wir zwuſchen dem Edlen unſerm lieben Nefen und Swager Johann Grauen zu Katzinelnbogen und der Edeln unſer lieben Nyfteln Annen Graffinnen zu Katzinelenbogen, ſiner elichen Hußfrauwen, mit Bywesen mr beider Frunde getedinget und beredte han, als hernach geſchriben ſtet. Von erſten: wer ez Sache, daz unſer Nefe und Swager vorgenant er abeginge von Dodes wegen dann unſer Nyfftel egenant, daz Got lange friſten wolle, ſo ſal die Graueſchafft und Herſchafft die von Graue Diethers ſel. unſers egenanten Nefen und Swagers Fatter off denſelben unſern Nefen und Swager erſtorben und kommen iſt, mit Sloßen, Dorfern, Hofen, Gerichten, in Felden, in Welden, nuſt nit ußgenommen, bevoran ſin Philipps Grafen zu Katzinelnbogen, irs Sones, doch mit Behelt-

nüße

* Graf Johann ſtellt im Jahr 1410. ſexta feria poſt *Martini* Epiſcopi (16. Nov.) über dieſen ſchiedsrichterlichen Spruch eine Urkunde gleichen Innhalts aus, und die Gräfin Anna bekennt ſich von neuem dazu im J. 1420. in vigilia ſancti *Michaelis* Archangeli. (28. Sept.)

Digitized by Google

nüße unſer Nyfteln vorgenant irs Wydom, und dazu auch die Graueſchafft und Herrſchafft glich halp, die des Edeln Grauen Ebirhart ſeligen Grauen zu Katzinelbogen geweſt iſt, eß ſy an Sloßen, Steden, Dorfern, Gerichten, mit allen ſinen Zugehorungen, ſo wie die genant ſin, nuſt nit ußgenommen, ane Geverde; daz ander halb Deile auch mit ſiner Zugehorung, alß vorgeſchrieben ſtet, ſoll alles dann ſin der egenanten unſer Nyſteln, ſo lange ſie lebt. Wer ez auch Sache, daz ſich die egenante unſer Nyſtel nach des obgenanten unſers Neſen und Swagers Tode veränderte, und einen elichen Man neme, waz Kindere ſie dann mechten, die enſollen kein Deile haben an der Graueſchafft von Katzinelnbogen gemeinlichen oder beſunder, dann man ſolich Kinder beraden ſolde mit einer zyclicher muglicher Somme Gelts, nach Gelegenheit der Graueſchafft zu glicher Wiße. Wer ez auch, daß ſich unſer Neſe und Swager obgenant nach unſer Nyſteln Dode verendirte und ein elich Husfrauw neme, waz Kindere er dann mit ſolichem elichen Wibe gewonne, die enſolden auch kein Deil haben an der Graueſchafft zu Katzenelnbogen gemeinlich oder beſunder: dan man auch die Kinder beraden ſolde mit einer zyclichen moglicher Somme Gelts nach Gelegenheit der Graueſchafft. Wer ez auch Sache, daz die vorgenante unſer Nyſtel ee abeginge von Dodes wegen dann Philips ir Sone, daz Got yn beiden lange friſten wolle, ſo ſolde die Graueſchafft, die Graue Ebirharts ſeligen vorgenant geweſt iſt, nach prem Dode glich halp ſin Philipps irs Sones vorgenant, und by ſim Fatter damitde in Gemeinſchafft ſitzen. Wer ez auch, daz der obgenant unſer Neſe und Swager und Nyſtel me Kindere mit einander gewonnen, dieſelben Kinder ſal man beraden mit einer zyclicher redelicher Somme Gelts oder Sloßen, und wann bede unſer Neſe Swager und Nyſtel, und Philipps ir Sone vorgenant verfaren ſin, und an Libeserben abegingen, ſo ſal iglich Graueſchafft und Herrſchafft dann fallen da ez van Recht hien fallen ſal. Auch ſollent alle Manne, Burgmanne und Amptlude hulden, ſweren und globen dem egenanten unſerm Neſen Swager, unſer Nyſteln, und Philipps prem Sone, iglichem zu ſime Rechten, nach Ußwyſunge dieß und andere Briefe, die ſie under einander geben und machen, gewartene und gehorſam zu ſin ane Geuerde. Dyſer Beredunge zu Orkunde han wir Symon Graue zu Spanheim und zu Bianden, Johann Graue zu Spanheim der Junge, Johann von Yſenburg Herre zu Büdingen, und Friedrich Herre zu Runckel obgenant unſer iglicher ſin Ingeßigel an diſen Brif gehangen. Und wir Johann Greſe zu Katzenelnbogen, und Anna Breſinne zu Katzenelnbogen ſin elich Hußfruw, bekennen auch mit dieſem Briefe, daz dieß vorgeſchriebene Beredunge mit unſerm guten Willen geſchehen iſt, und reden in guden Truwen, az alſo zu halden, unverbruchelich zu ſollenfüren, und Brife daruber zu geben in der beſten Forme griſen, an alle Argeliſt und Geuerde. Des zu Urkunde hait auch unſer iglich ſein eigen Ingeß n dieſen Brif gehangen.

Datum Anno Domini Milleſimo CCCC. ſexto, feria quarta ante diem Sancti *Lamperti*.

Digitized by Google

CCCIII.

Die von Ulner entſagen gegen die von Heuſenſtamm auf ihre Anſprüche an das Dorf Grefenhauſen.

den 28. Nov. 1406.

Ich Henne, Ruprecht, und Hartmann Ulner, Hern Ruprechts ſeligen Sone, und ich Hartman, Hanman, und Ruprecht, Anſhelm Ulners ſeligen Sone, bekennen und tun kunt offintlich in dieſem Brieffe vor uns und alle unſer Erben und Nachkomen: umb alſolich Zuſprache und Forderunge, als wir gehabt han zu den veſten Knechten Eberhart und Hartman von Huſenſtam, Gebruder, unſern Vettern, als von des Dorffes wegen Greffenhuſen, daz wir von unſerm gnedigen Hern von Wirtzburg, und ſinen Mannen yne mit Recht ane erwonnen hatten, daz unſer beyder Frunde uns gutlichin darumb vereyniget und geracht han in Fruntlichkeit, alſo daz die vorgeſchriben unſer Vettern, ir Erben und Nachkomen, ſollen bliben ſitzen bi yrme Teyle des Dorffes Greffenhuſen, als ir Eldern bi unſern Eldern von aldem Herkomen geſeßen han, an alle Geuerde, an Hinderniß oder Yrrunge unſer oder unſer Erben und Nachkomen und allermenlichs von unſern wegen; und ſal der Brieff, daryn wir ſie erwonnen hatten vor unſerm gnedigen Herren von Wirtzburg, und ſinen Manen, den vorgeſchriben unſern Vettern, yren Erben und Nachkomen, zu yrme Teyle des Dorffes, als yne zugehoret, keinen Schaden brengen, ſunder alle Geuerde und Argeliſt. Und iſt auch geredet, wann wir vorgenanten Geuettern und Gebruder dorchkomen mit dem Burger zu Franckfurt, ſo ſollen daraffter der Heubtbrieff, der uber die Pantſchafft ſaget, und die Erfolgesbrieffe, die wir erwonnen hatten, zuryßen und verdilget werden, und ſollen die vorgeſchriben unſer Vettern, ir Erben und Nachkomen, bliben ſitzen yglich Parthie bi yrme Teyle, als unß beyder Eldern bi aldem Herkomen bi ein geſeßin han, ſunder alle Geuerde und Argeliſt. Und were ez Sache, daz wir die vorgenanten Ulner me Brieffe genomen hetten von unſerm gnedigen Herren von Wirtzburg, oder yn daz Mannbuche hetten laßen zeichen anders, dan unſer Eldern von aldem Herkomen bi eyn geſeßen hetten, daz ſolde auch abeſin und kein Macht haben, ane alle Geuerde. Und des zu Urkunde ſo han wir die vorgenanten Gebruder und Geuetter unſer yglicher ſin eygen Ingeſigel vor ſich und alle ſin Erben und Nachkomen an dieſen Brief gehangen.

Datum Anno Dni Milleſimo CCCC. ſexto, Dominica die poſt diem ſancte Catherine Virginis.

Digitized by Google

CCCIV.

Erzbiſchof Johanns von Mainz Spruch in Streitigkeiten Gr. Johanns zu Naſſau mit Gr. Johann zu Katzenelnbogen wegen dem Schloß Driedorf.

den 26. Jul. 1408.

Wir Johann von Gots Gnaden des heilgen Stuls zu Mentze Ertzbiſchoff, des heilgen Romiſchen Richs in Dutſchen Landen Ertzcanceler bekennen und tun kunt offinlich mit dieſem Brieffe allen die yn ſehen oder horen leſen: von ſolich Zweitracht wegen, als geweſen iſt zuſchen den Edelen unßn lieben Neuen und Oheim Johann Grauen zu Naſſawe und zu Dyllenberg uff eine, und Johann Graue zu Katzenelnbogen uff die andern Syten, als umb daz Sloß Drydorff, derſelben Zweitracht ſie von beiden Syten an uns bliben ſin, ſie darumb zu entſcheiden, und wie wir ſie entſcheiden, und zuſchen yn ußſprechen, daz ſal furbaßer von beiden Parthien gehalten werden, und ſollen auch daruff alle Zweitracht, Miſſelle und Spenne, die ſie darumb gehabt han, gentzlich abe und ein luter Vertzig ſin, des ſprechen und entſcheiden wir die egenante Parthien in ſolicher Maße, daz der vorgenant unß Oheim, Graue Johann zu Katzenelnbogen, dem egenanten unßm Neuen Johann Grauen zu Naſſawe und zu Dyllenberg daz Sloß Eller halb, und den dritten Teil der Zugehorunge deſſelben Sloßes, ez ſy in Dorffen, Gerichten, Landen, Luden, Weiden, Waßern, Wiltbenne und andern Zugehorungen, nicht ußgenomen, ane Geuerde von Stund ingeben ſal, die derſelben Graue Johann zu Naſſawe und zu Dyllenberg und ſin Erben innehaben, nutzen, nießen und ſich der gebruchen ſollen und magen als lange, biß daz der obgenante unß Oheim von Katzenelnbogen, oder ſine Erben, dem egenanten unßme Neuen von Naſſawe, oder abe er nit enwere, ſinen Erben ſolichen Teil, der yme in einem alten Ußſproch an dem Sloß Drydorff mit ſinen Zugehorungen zugeſprochen iſt, in ire gantze Gewere geantwurt und gegeben han, und wann daz geſcheen iſt, ſo ſal der vorgenant Graue Johann zu Naſſawe und zu Dyllenberg oder ſine Erben dem egenanten unßm Oheim von Katzenelnbogen, oder ſinen Erben, daz vorgenante halbe Teil des Sloßes an Eller, mit dem dritten Teil ſiner Zugehorunge, widder in ire gantze Gewere antwurten ane alle Vertzog, Intrag, Hinderiſſe und Geuerde. Des zu Urkunde iſt unß Ingeß an dieſen Brieff gehangen.

Datum *Bacharach*, Sabbato proximo poſt diem beati *Jacobi* Apoſtoli. Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo octavo.

CCCV.

Extract vom Jahr 1410.

Im Jahr 1410. bekennen Johann Graſe zu Solms, Reinhard Herr zu Weſterburg, Friedrich Herr zu Runckel, Gerlach und Johann von Breydenbach, Ritter,

Gebrüder, Arnold und Gerlach von Breydenbach, daß ſie Grafe Johanns zu Catzenelnbogen Helfer worden ſeyen wider Adolfen Grafen zu Naſſau und zu Dietz, und daß ihnen derſelbig vor keinen Schaden oder Verluſt ſtehen ſolle.

CCCVI.

Graf Johann von Katzenelnbogen vergleicht ſich mit Dietrichs von Runkel Wittwe wegen ſchuldiger Zinſen.

1410.

Wir Johann Greffe zu Katzenelnbogen dun kunt allen Luden, und bekennen uns offinlich mit dieſſem Brieffe, vor uns, alle unſe Erben und Nachkommen, umb ſoliche zweituſend Gulden, als unß Vater ſelige Graffe Diether, Greff zu Katzenelnbogen, dem Got gnade, vor ſich und ſine Erben ſchuldig bliben iſt dem Edeln unßme lieben Schwager Dederich Herrn zu Runckel, dem Got gnade, und Jutte von Seine, ſiner elichen Hußfrauwen, unß Niffteln, und ire Erben, davon wir yn ierlichen zu Gülde geben han zweyhundert Gülden nach Ußwiſunge ſoliches HeübtBrieffs, der darüber gegeben, und uns vorgenannt Niffteln zu WoedemRechte verſchriben iſt, des hat uns die vorgenannte unß Niffteln nu die Fruntſchafft gethan, und dy Gulde gempneret, alſo daz wir, und unß Erben, der vorgenanten unß Niffteln alle Jahre, die wile ſie liebet, züſchen Wynnachten und ſant Walpurge Tage von den egenannten zweytuſent Gulden hondert und zwenzig Gulden geben ſollen, gut von Golde ſchwer Gewichte, als dy zu Limpurg genge und geneme ſin ꝛc. ꝛc. Datum Anno Domini MCCCCX.

CCCVII.

Biſchof Johanns von Würzburg lehensherrliche Einwilligung gegen Eberhard von Heuſenſtamm in die Verpfändung des Dorfs Grebenhauſen und andrer Güter an Graf Johann von Katzenelnbogen.

den 4. Jun. 1413.

Wir Johanne von Gots Gnaden Biſchoff zu Wirtzpurg tun kunt gein allermenieliche; als unß lieber Getruwer Ebirhart von Huſenſtam, Jutte ſine eliche Hußfraw, fur ſich, alle ire Erben und Nachkomen, dem Edeln unßm beſunder lieben Frunde und Getruwen Johannſen Graue zu Katzenelbogen, der Wolgebornen Frawen Anne Greffynn daſelbiſt, ſiner elichen Gemahel, allen iren Erben und Nachkomen, zu Kauffe geben und verkaufft haben uff einen Widerkauff diſe hernach geſchriben Gute mit allen iren Luten, Rechten, Fryheiten, Herſcheffien, Gewonheiten und Zuzehorungen, die alle von unß und unßm Stiffte zu Lehen gent, mit Namen

das

das Dorff Grefenhuſen, Item die Lute zu Ebrichshuſen, Item den cleynen Zehende zu Grefenhuſen, und zu Wyterſtat, und alle Felle und Gulte, die in gefallen zu Gebenborn, Item iren Fronhoff zu Grefenhuſen, Item iren Teil an der Gerawer Mark mit Merkergericht, wie es in den Fronhoff gehörig iſt, nichts dauon ußgenommen, dann den großen Feltzehenden, on Geuerde, um xv hundert guter und ſwerer Riniſcher Gulden, der ſie gentzlichen und gar von den itzund genanten Graue, ſiner Hußfrawe und iren Erben gewert und betzalt ſin ꝛc.

Zu Urkunde iſt unß Inſigel an diſen Briff gehangen, der geben iſt am Sontag Exaudi, Anno Domini M. CCCC. tertio decimo.

CCCVIII.

Philipp von Iſenburg verkauft an Graf Philipp von Naſſau ſeine Dörfer und Gerichte Walmenach und Rytzenhain. *

den 6. Mai 1414.

Wir Philipps von Iſenburg Here zu Grenßauwe, Katherina ſine eliche Huisfrauwe, dun kunt offinlichen und bekennen allermenlichen in diſen offin Brieffe vor uns und alle unße Erbin und Nakomen, daz wir mit wolvorbedachtem Mude, guden Wiſſen und mit Rade unß Frunde eins rechten ſtracken und —— Kauffs unwiderrufflich verkaufft han, und verkeuffen in dieſſem Brieff deme Edeln Hern Hern Philipps Greuen zu Naſſauwe und zu Sarbrucken, unſen lieuen Neuen, und ſinen Erben, unſe Dorffere und Gerichte zu Walmenach und Rytzenhan mit allen Rechten, Herſchafften, Feudien, Gerichten, Wiltbenden, Fyſcheryen, Luden, Gulden, Zullen, Kirchenſatzen, Hoeffen, Beden, Sturen, KornGulden, PenningeGulden, Eckern, Wyeſen, Welden, Wyhern, Waßern und Weiden, und anders, mit allen Rechten und Zugehorungen, daz wir da han, erſucht und unerſucht, nicht ußgenomen, umbe eine Somme Geldes mit Namen eylff hundert Gulden ꝛc.

Datum Feria tertia proxima poſt Dominicam, qua cantatur juxta morem Eccleſie *Cantate Domino* &c. Anno Domini Milleſimo CCCC. XIIII.

CCXCI.

Extract

den 10. Febr. 1416.

Ein NotariatsInſtrument von dieſem Jahr enthält folgende Ausſage der Scheffen zu Katzenelnbogen: „es ſy von ihren Aldern und Vorfahren off ſie alßo kommen, wanne die Herr-

* Nach einem ScheffenWeisthum vom J. 1408. gehörten Rizenhain und Winterbor in das Gericht NiederWalmenach auf dem Einrich, und mußten einen Scheffen dazu geben.

Herrſchafft zu Katzenelnbogen befalle mit Krige, ſo ſollen dieſe nachgeſchriebene Dörfere daſelbs zu Katzenelnbogen wachen und Graben ſegen und helffen zu kelken, als dicke das Noth geſchicht, mit Nahmen Waltrod, Hattenhußen, Nithoffen, Keberle, Brunnenbach, Warmtroder, Kirchdorff, Herffrat, Yrgenhußen, Bleidenbach, Breidenbach, Yrthart, Grefenrad, Berntrod, Alderbach, Dirrſtorff, Berghußen, Muderßhußen, Eberßhußen, Schelmar, und die dry Viſchbach ꝛc. Dat. den 10. Febr. 1416.

CCCX.

Biſchof Johann von Wirzburg erkennt der Grafen von Henneberg Recht auf die Lehenſchaft des Schloſſes Dornberg. *

den 1. Mai 1416.

Wir Johanes von Gotes Gnaden Biſchoff zu Wirtzburg entbieten dem edlen Graven Johannſen von Katzenelnbogen unſern fruntlichen Gruß. Lieber beſunder Freund und Getrewer. Es iſt für uns kommen der Edel Wohlgebohrn Grave Wilhelm von Hennenberg, unſer beſunder Freund und Getrewer, und hat uns fürbracht, und des einen Brieff gezeiget, wie Er unſerm Vorfarn ſelygen von der Lehen wegen mit Nahmen Dornburg mit ſeiner Tzugehorende, die yr von uns emphangen hat, mit Gericht und Recht obgelegen und ym die angewunnen habe, hierumb weyſen wir euch mit ſulichen Lehen an den obgenannten Graven Wilhelmen und ſein Erben, und heiſen ouch mit Craffte in damit getruwer zugewarten, als Lehensrecht iſt, und der Brive ußweiſet, den er gein unſerm Vorfurn mit den Lehen verbunden hat, und wann ir ſulch vorgenannt Lehen Dornburg mit ſeiner Zuhörende alſo von im emphahet, ſo ſagen wir euch Eyde und Glübde, die yr uns von derſelben Lehen wegen getan habt, für uns und unſern Stifft quit, ledig und loſe, mit Crafft dieß Briefes, on Geuerde, und leget dorein dhenen Vorgenanten, das wollen wir gern verſchulden. Zu Urkunde iſt unſer Inſigel an dieſen Brive gehangen. Der geben iſt an Sand Philips und Jacobs Tag, Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo ſexto decimo.

CCCXI.

* Ich habe von den Urſachen dieſes LehenStreits ſchon in der Geſchichte geredet, und merke nur noch an, daß mit dieſer Würzburgiſchen Ceſſion dennoch die Sache noch nicht ausgemacht war. Beide Partheien, ſowohl Graf Wilhelm von Henneberg als Graf Johann von Katzenelnbogen, compromittirten auf Marggraf Bernhard von Baaden, und dieſer that im J. 1417. auf den Sonntag Cantate den Ausſpruch dahin, daß Gr. Johann von Katzenelnbogen Dornberg mit ſeiner Zugehörung von Graf Wilhelm zu Lehen nehmen ſolle, doch daß er ihm „ſinen LyhungsBrieff in einer billichen redelichen Form gebe. Endlich geſchah dieſes im J. 1419; Graf Johann wurde auf vorerwähnte unbeſtimmte Art mit Dornberg dem Schloß, mit aller ſiner Zugehorden, auf ſich und alle ſine Erben, Söhne und Töchter, belehnt.

Digitized by Google

CCCXI.

Extract vom 17. Mai 1416.

Im Jahr 1416. hat Graf Philipp zu Naſſau und Sarbrück ſeine Dörfer und Gericht zu Walmenach und Rizenhain, mit allen ihren Rechten, Herſchafften, Vogtheien, wie er das um Graf Philipp von Epſenberg erkauft, und bisher inne gehabt, Graf Johann zu Katzenelnbogen und ſeinen Erben vor und um 1200. Gulden erblich und ewiglich verkauft, und darauf mit Halm und Mund verziehen. Datum Feria tertia poſt Cantate.

CCCXII.

Graf Johann zu Katzenelnbogen und deſſen Gemahlin Anna begiften den zu Ehren der zehntauſend Ritter und Märtyrer geweihten Altar der Kirche zu Darmſtadt.

den 19. Febr. 1419.

(in Retters Heſſiſchen Nachrichten St. II. S. 214.)

CCCXIII.

Extract Mainziſcher Lehen für die Grafen von Katzenelnbogen.

1420.

Im Jahr 1420. hat Biſchof Conrad zu Mainz Graf Johann von Katzenelnbogen zu rechtem Mannlehen gelauen, als Mannlehens Recht iſt, Auerberg das Schloß, und Auerbach das Dorf, Item Pfungſtadt das Dorf, mit ſeiner Zugehörung, Item Hohenſtein das Schloß, mit ſeiner Zugehörung, nnd Ruprechtshofen mit ſeiner Zugehörung.

CCCXIV.

Extract vom Jahr 1421.

Anno 1421. bekennen Jutta von Seyn, Frau zu Runckel, und Dietrich Herr zu Runckel, ir Sohn, daß ſie ein Viertheil an ihrem Schloß Runckel, Burg und Thal, mit Herrſchaft, Burgmannen, Burgern, Leuthen, Dörfern, Gerichten, Walden ꝛc. verſetzt und ingegeben haben Grafen Johannen zu Catzenelenbogen, und Annen, ſiner ehelichen Hausfrau, um 1000. Gulden Rheiniſcher Wehrung ꝛc. *

CCCXV.

* Im Jahr 1447. entſchied Erzbiſchof Jacob zu Trier den über dieſe Pfandſchaft ſowohl, als wegen LehenEmpfängnis zwiſchen Graf Philipp von Katzenelnbogen und Dietrich Herrn zu Runkel entſtandnen Streit dahin, daß Dietrich die Lehen von Graf Philipp nehmen, dieſer aber jenem den PfandBrief vom Jahr 1421. wieder einhändigen, und dagegen auf Lebenslang die Oefnung des Schloſſes Runckel behalten ſoll.

Digitized by Google

CCCXV.

Diether Herr von Iſenburg verkauft die Vogthei über das Dorf Trebur an Graf Johann von Katzenelnbogen.*

den 28. Apr. 1422.

Wir Diether von Iſenburg, Herr zu Büdingen, und Eliſabeth von Solms, Frau zu Büdingen, ſeine eheliche Hausfrau, bekennen und thun kunth ofentlich mit dieſem Brief vor uns, alle unſere Erben und Nachkommen, allen den die in ſehen, leſen oder horen leſen, daß wir mit wohlvorbedachtem und berathenem Muth, um uns und unſerer Herrſchafft beſſern Nutzen und Frommen willen, recht und redlich zu einem ewigen ſtetigen Kauf verkaufft und zu Kauf geben haben, verkaufen und geben zu Kauf in Crafft dieſes Briefs, wie das dann in den Rechten immer und ewiglich allerbeſt Crafft und Macht haben ſoll und mag, dem Edlen Johann Graf zu Katzenelnbogen, und der Edlen Annen Greſin daſelbſt, ſeiner ehlichen Hausfrauen, unſerm lieben Vettern, Schwager und Schwägeren, allen ihren Erben und Nachkommen, ſolche Vogtyhe, Halsgericht, Herrlichkeit, Atzung, Leger, mit allen ihren andern Zugehörungen, Rechten und Herkommen, die dann unſere Vorfaren und Eltern ſeel. Herrn zu Falkenſtein und Vogte zu Minzenberg, den Gott gnade, in dem Dorf Tribur von Alters her gehabt han und haben ſollen, das alles nun zu rechtem Erb an uns und unſere Erben kommen, uferſtorben und zu Theil gefallen iſt, um 1200. Gulden guter Rheiniſcher Wehrung, dero wir von ihnen ganz und gar gewehrt und wohl bezahlt ſeyn, und ſagen ſie deren auch genzlichen quit, ledig und lois, in Crafft dieſes Briefs, alſo daß wir, unſre Erben und Nachkommen, nun oder hernachmahls zu ewigen Tagen an der obgenanten Vogtey und Herrlichkeit zu Tribur, als vorgeſchrieben ſteht, keinerley Rechte oder Forderungen inhaben oder geſinnen ſollen in keine Weiſe, dann wir haben gänzlich

* Graf Johann von Katzenelnbogen ſtellt unter gleichem Datum einen gleichlautenden Brief aus, nur werden darin von dem Kauf noch ausbehalten „100. Malter Hubkorns Meintzer Maiß jerlicher Gülten, alß die obgeſchriebene ihre Vorfahren und Eltern ſeligen und auch ſie bißhero dieſelbe uff etlichen Gütern fallen gehabt. Die erſtere Urkunde ſteht ſchon in von Buri Königl. BannForſten in der Beilage S. 71. abgedruckt, der letztere Vorbehalt aber iſt durch neuere Verträge weggefallen.

Ich füge bei der Gelegenheit, da hier von Trebur geredet wird, noch einen Extract vom Jahr 1413. an:

Im Jahr 1413. iſt zwiſchen einem Biſchof zu Trier uf einer, und einem Grafen zu Katzenelnbogen uf der andern Seiten von ihren Herrlichkeiten und alten Herkommens wegen zu Arheilgen und Trebur abgered ein Anlaß, wie ſie deswegen beiderſeits gegen einander verhöret und entſcheiden werden ſollen, und daß die beyde Gericht zu Arheilgen und auch zu Trebur geöfnet, und die Scheffen zu Nauheim und zu Merßfeld, die dazu gehören, auch wieder geſetzt werden.

Digitized by Google

gänzlich und zumahlen darauf verziehen zu ewigen Tagen, und das auch vor Gericht alſo ufgegeben und ufgetragen mit Halm und Mund, als das dann recht und gewohnlich iſt, ohne alle Geferde. Und des alles zu wahrer Urkunde und veſtem Gezeugnus, ſo haben wir Diether und Eliſabeth obgenannt unſere eigene Ingeſiegel zu Gezeuchnus aller vorgeſchriben Sachen vor uns, alle unſere Erben und Nachkommen, an dieſen Brief thun hencken, und dazu zu mehrer Sicherheit gebeten den Veſten Reinhard von Schwalbach, unſern lieben beſondern und getreuen, der by all dieſen vorgeſchrieben Sachen und Theidingen geweſen iſt, daß er ſein Ingeſiegel bey die unſern an dieſen Brief hat gehangen zu Gezeuchnus aller vorgeſchribenen Sachen, des ich Reinhart jetzgenannt mich erkenne, und um Beede willen der egenannten meiner gnädigen Junker und Jungkfrau gethan han.

Datum Anno 1422. tertia feria poſt Dominica *Miſericordias Domini*.

CCCXVI.

Extract vom Jahr 1423.

Im Jahr 1423. hat Erzbiſchof Otto zu Trier den Grafen Philipp zu NaſſauSarbrück und Graf Johann von Katzenelnbogen auf einer Seite, und Reinhard Herrn zu Weſterburg, auch Johann Herrn zu Epſenberg auf der andern Seite, wegen ihrer Irrungen in Anſehung des Schloſſis Weltersberg gütlich geſchlichtet, und ſollen die Reißigen, ſo die von Weſterburg und Iſenberg, als ſie Weſterberg wieder gewonnen, gefangen haben, auf einen guten alten Urpheden ledig ſeyn.

CCCXVII.

Eberhard Herr von Eppſtein verkauft mit lehnherrlicher Bewilligung des Sanct VictorStifts zu Mainz das Dorf Seylfurt an Graf Johann zu Katzenelnbogen. *

den 1. Mai 1425.

Wir Ebirhard Herr zu Eppenſtein bekennen vnd tun kund offenbar mit dieſem Briefe allen den, die yn ſehend oder horen leſen, das wir mit wolvorbedachtem beradtem Mude vnd rechter Wiſſen, vmb vnſern vnd vnſerer Herſchafft beſſeren Nutz vnd Fromen willen, vor vns all vnſer Erben vnd Nachkomen den Edeln Johann Grauen zu Katzenelnbogen, Anne Grafynne doſelbs, ſiner elichen Hußfrauwen, vnſeren lieben Neuen vnd Nifteln, vnd alle iren Erben

* Im Jahr 1409. hatten Gottfried und Eberhard, Gebrüder, Herrn zu Eppenſtein, das Dorf Seylfurt an Erzbiſchof Johann von Mainz um 620. Gulden verſetzt. Datum ipſa die beati *Albani*.

Digitized by Google

Erben vnd Nachkomen vnſer Dorff Seylfurd, mit Vogtyen, Herſchafften, Herlichkeyten, hoen vnd nyederen Gerichten, Lehene vnd Lehenſchafften, Atzunge, Dinſten, Frondinſten, Pfenninggulte, Fruchtgulte, Genßgulten, Hunergulten, Freueln, Buſzen, Marcken, Walden, Felden, Waſſern, Weyden, Fiſcherien, Ludten vnd Gudten, vnd ſuſt mit andern allen iren Rechten vnd Zugehorunge, wie die weren oder geſin mochten, nichts vßgenomen, als vnſere Altern ſeligen vnd wir die bißhere geruglich herbracht, beſeſſen vnd ingehatt haben, doch vnſcheddelich den erſamen Probſt vnd Cappittel des Stifts zu Sand Alban, vßwendig der Stad Meintz, an iren Gerichten, Zehenden vnd andern Rechten doſelbs, wie die weren oder geſin mochten, recht vnd reddelich verkaufft vnd zu Kauff geben han, verkauffen vnd geben yn auch zu Kauff erblich vnd ewiglich in eyns rechten ewigen Kauffs wiſe in Crafft dieß Briefs, wie das dann in dem Rechten allerbeſt Craft vnd Macht haben ſol vnd mag, vmb drum tuſend gudter und geber Rinſcher Guldin, die wir gantz vnd gar von yn gewerd vnd wol bezalt ſin ꝛc.

Datum Anno Dni Milleſimo quadringenteſimo viceſimo quinto, in die ſancte *Walpurgis* Virginis.

CCCXVIII.

Extract über den Ankauf des Dorfs Raunheim.

den 1. Mai 1425.

Im Jahr 1425. hat Herr Eberhard zu Epſtein ſein Dorf Ruwenheim mit Herrſchafften, Herrlichkeiten, Vogtheyen, hohen und niedern Gerichten, Lehen, Lehenſchaften, Hoefen, Schäfereien, Atzungen, Dienſten, Frondienſten ꝛc. und mit allen Zugehörungen, nichts ausgenommen, ohn allein die Paſtorey und den Kirchſatz daſelbſt, die ſeinem Bruder zuſtehet, Graf Johann zu Katzenelnbogen und ſeinen Erben vor 2000. guter geber Rheiniſcher Gulden erblich und ewiglich verkauft. Dat. auf St. Walpurgis Tag.

CCCXIX.

Graf Diether von Sayn verkauft an Graf Johann von Katzenelnbogen alle ſeine von der Herrſchafft Falkenſtein ererbte Rechte an dem HubeGericht, Gütern und Leibeignen zu Arheilgen.

den 1. Mai 1429.

(in de Gudeni Cod. Dipl. T. V. p. 919. &c.)

Digitized by Google

CCCXX.

Margaretha, verwittwete Gräfin von Naſſau, und Johann und Adolph, ihre Söhne, entſagen gegen Graf Johann von Katzenelnbogen allen ihren Anſprüchen auf das Schloß Katzenelnbogen.

den 5. Mai 1429.

Wir Margaretha von Baden, Graffynne zu Naſſauwe, Witbe, und wir Johanne und Addolff, ire Söne, Grauen zu Naſſauwe, Gebrüdere, bekennen ſemetlichen und thun kunt offentlichen mit dießem Brieffe vor uns, alle unſer Erben und Nachkomen, allen den die jne ummer werdent ſehen oder horent leſen, das wir mit rechtem Wißen und Willen, und mit Räde unſer Mäge und Frunde, recht und redelichen gruntlichen und zumale vor uns, alle unſere Erben und Nachkomen, zu ewigen Tagen verziehen haben, und verziehen auch in Crafft diß Brieffs uff alle die Anſprache und Forderünge, wie die geweſt waren, oder geſin möchten, nichts ußgenommen, als etwan der Edel Addolff Graue zu Naſſauwe, unſer lieber Hußwirt und Vater ſelige, dem Got gnade, bisher gehabt und getan hait an die Edeln Johanne Grauen zu Katzenelnbogen, und Annen Graffynnen daſelbs, unſer lieben Swager, Swegerynnen, Neuen und Nyffteln, als von Alten Katzenelnbogen Borg und Stadt, mit ſiner Angehorunge, wegen darumb er auch by ſinen Lebtagen mit dem obgenanten unſerm Swager zu Veden komen waren, alſo das wir unſer Erben oder Nachkomen nu oder hernachmals zu ewigen Tagen dhein Anſprache oder Forderunge darumb nummermee an die obgenanten unſer lieben Swager, Swegerynne, Neue und Nyfftel, oder ir Erben und Nachkomen, noch an ir Lande, Lute, oder Hierſchaffte, und umb alle andere Anſprache und Forderunge, wie die biß uff dieſen hutigen Tag tuſchen uns beyder Syte geweſt weren, oder geſin mochten, nichts ußgenomen, haben oder thun ſullen, noch enwullen, oder ſchaffen gethan werden durch uns ſelbſt, oder ymants anders von unßern wegen, in dhein Wiſe, ane Geuerde. Mir haben auch den vorgeſchriebenen unſerm Neuen, Swager, Swegerynne, Neuen und Nyffteln alle die Brieffe, die wir von des obgenanten Sloßes wegen mit ſiner Angehorunge ſprechende inne gehabt han, gentzlichen und zumale mit guten Willen jne widder gegeben, die wir zu dießer Zyt wißen und gehabt han. Und wes daz itzunt oder hernachmals eincbe andere Brieffe über die obgenant Borg und Stadt mit jrer Zugehorunge ſprechende, oder eincbe andere Brieffe, die widder ſie weren, von uns oder unſern Erben oder Nachkomen ſonden wurden, die ſulten altzumale crafftloiß, nummedogende und doit ſin, und dhein Macht mee haben, ſunder man ſulte dieſelben Brieffe auch alle gentzlichen und zumale, ane allerley Intrag oder Verhog, ſo balde die ſonden wurden, ane alle Anſprache oder Forderunge, den vorgeſchriebener unſern lieben Swager, Swegerynne, Neue und Nyffteln, iren Erben oder Nachkomen zu iren Handen antwurten und geben

in der Maßen, wie wir itzunt gethan haben, ane alle Geuerde. Auch ſo haben wir von beyden Syten uff ſolichen Schaden, als ſich dann in den Kriegen tuſchen uns und unſern beiden Landen gemacht hat, luterlich, gruntlich und zumale verzihen und verzihen auch daruff in Crafft diß Briffs, alſo das unſer kein Parthie obgenant oder unſer Erben den andern dauon nummermee zugeſprechen ſullen noch enwullen oder ſchaffen getan werden in dhein Wiſe. Und wir Margaretha, Johann und Addolff obgenant globen und verſprechen, dieſe Articule alle, und iglichen beſunder, vor uns und alle unſer Erben in guten Truwen ſtete veſte und unverbruchlichen zu halten und zu feſten, und darwidder nit zu thun noch ſchaffen getan werden durch uns ſelbeſt in dhein Wiß, ußgeſcheiden alle Argeliſt und Geuerde. Und dez zu yene waren Urkunde, ſo han wir Margaretha und wir Johanne, unſer Sone obgenant, unſer Ingeſigele vor uns und den obgenanten Adolf, unſern lieben Sone und lieben Bruder, alle unſer Erben und Nachkomen, an dieß Brieff thun hencken, und han darzu gebetden den Edeln und die Veſten Eberhart Herren zu Eppenſtein, unſern lieben Sweher und Swager, und die Veſten Hanß und Diether Kemmerer, Gebruder, und Wernher Huden von Sonnenburg, unſer beſunder gute Frunde und lieben Getruwen, das ſie ire Ingeſiegele by die unſern an dießen Brieff hant dun hencken und gehangen, uns aller vorgeſchriebenen Sachen zu beſagen, dez wir Eberhart Herre zu Eppenſtein, Hans und Diether Kemmerer, Gebruder, und Wernher Hud alle obgenant uns erkennen, das wir unſere Ingeſiegel an dießen Brieff von Bede wegen der Wolgebornen Frauwen Margarethen von Baden, und des Edeln Johanns Graue zu Naſſauwe irs Sons obgenant, unſer lieben Swigerſtrauwen und Swagers, und gnedigen lieben Frauwen und Junkern by die iren an dießen Brieff han dun hencken und gehangen.

Datum Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo vigeſimo nono ipſo die *Aſcenſionis Domini*.

CCCXXI.

Vergleich zwiſchen Graf Johann zu Katzenelnbogen und der verwittweten Gräfin Margaretha von Naſſau.

den 5. Mai 1429.

Wir Johann, Graue zu Katzinelnbogen, vnd Anna Graffynne doſelbs, ſin eliche Hußfrauwe, vnd Philips, Graue zu Katzinelnbogen, ir Sone, bekennen vns offintlich mit dieſem Briefe vor vns, alle unſer Erben vnd Nachkommen, vnd tun kunt allermenlich, die diſen Brief vmer werdent anſehin, leſent oder horent leſen, das wir mit wolbedachtem Mudt, gudem Willen vnd Wiſſen, vnd mit Raidt vnſer Frunde vmb ſoliche Tzweitracht vnd Spenne, die wir erwen gehabt haben an den Edeln Adolff, Grauen zu Naſſaw, dem Got genade, darumb wir auch mit demſelben Adolff zu Vehden by ſinen Lebetagen komen waren, was der Geſpenne, Anſpra-

Anſprachen vnd Tzweitrechten bis an dieſen hutigen Dag geweſt ſin, nichts dauon abgeſcheiden, mit der Wolgebornen Margarethen von Baden vnd den Edeln Johann vnd Adolffen iren Sönen, Grafſynne vnd Grauen zu Naſſawe, vnſer liben Swegerynne vnd Neuen, gentzlichin, gutlichen vnd gruntlichen vereynicht, verracht vnd geſunet ſin, vnd enſollen wir noch vnſer Erben vmb all die Anſprachen, die wir bißher vff Datum dieß Brieffs an die obgenannten vnſer lieben Swegerinne vnd Neuen gehabt han, wie odir was der geweſt iſt, nummerme kein Anſprache odir Forderunge gehaben odir thun noch ſchaffen gethan werden in khein Wiſe, vßgeſcheiden alle Argeliſt vnd Geuerde. Und wer es, das wir odir vnſer Erben hernach Gifft dieß Brieffs eynche Brieffe hinder vns funden, die vf die vorgeſchriben vnſer lieben Swegerynne vnd Neuen rurten vnd widder ſie weren, die ſullten alle machtlois vnd nummer togen ſin, vßgeſcheiden all Geuerde. Auch ſo han wir vor vns vnd vnſer Erben vnſer Verhengeniß vnd guten Willen darzu getan, das nu fortmee alle vnſer arme Lute, die hinder den obgenannten vnſer lieben Swegerynne vnd Neuen geſeſſen ſint zu Breithart vnd in dem Kirſpiel, in alles das thun ſollen mit Dinſten, Folge vnd greblichen Rechten, als ander vnſer arme Lute, die hinder vns geſeſſen ſint, thun, ane alle Geuerde. Dieß Artickele all vnd ygliche beſunder globen vnd verſprechen wir Johann Graue zu Katzinelnbogen vnd Anna, ſin eliche Hußfrauwe, vnd Graf Philips, ir Sone obgenant, vor vns vnd alle vnſer Erben in guten Truwen ſtet veſte vnd vnuerbrochenlichen zu halten vnd zu follenfuren, vnd darwidder nit zu thun durch vns ſelbis noch ſchaffen getan werden in dhein Wiſe, vßgeſcheiden alle Argeliſte vnd Geuerde. Und des zu eym waren Urkunde, ſo haben wir Graf Johann, Anna ſin eliche Hußfrauwe, vnd Graf Philips, ir Sone obgenannt, vnſer ygliche ſin eygen Ingeſigell vor vns vnd alle vnſer Erben an dießen Brief thun hencken, vnd darzu gebeten den Edlen Dietther von Yſenberg Herren zu Budingen, vnſern lieben Vettern vnd Swager, vndt Hermann von Rodenſtein vnd Philips von Geroltſtein den Alten, vnſern lieben Getruwen, das ſie ir Ingeſigelle auch in Gezugniſſe aller vorgeſchriben Sachen by die vnßer an dießen Brieff hant gehangen, des wir vns von ihrer Bede wegen alſo erkennen.

Datum Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo viceſimo nono, ipſo die *Aſcenſionis Domini.*

CCCXXII.

Extract vom Jahr 1429.

Im Jahr 1429. bekennen Margaretha von Baden, Gräfin zu Naſſaŭ, Wittwe, Johann und Adolph, Grafen zu Naſſau, ihre Söhne, daß ſie in Anſehung natürlicher Liebe, Sipſchaft und Mageſchaft ſich mit Herrn Johann Grafen zu Katzenelnbogen, und Philipp, ſeinem Sohn, ihren Schwägern und Neſen, ſechs Jahre lang vereinigt haben, daß ſie aller Zugriffen in ihrer beider Grafſchaft und Landen durch die Ihrige wehren, und einander treulich entretten und beſchutten helfen.

CCCXXIII.

Diether von Iſenburg ſpricht zwiſchen Gr. Johann zu Katzenelnbogen und Graf Dietrich von Sayn wegen Streitigkeiten zu Arheilgen und über den Dreieicher Wildbann.

den 24. März 1437.

(in de Guden. Cod. Dipl. V. p. 918.)

CCCXXIV.

Graf Diether von Sayn verkauft an Graf Johann zu Katzenelnbogen ſein Recht an dem HubeGericht, an Gütern und Leibeignen zu Arheilgen.

den 1. Mai 1437.

(in de Gud. Cod. Dipl. T. V. p. 919-922.)

CCCXXV.

Kaiſer Sigismund verwilligt den Grafen Johann und Philipp von Katzenelnbogen VeſtungsFreiheit für den angefangenen Burglichen Bau zu Rüſſelsheim und das Dorf ſelbſt.

den 17. Jul. 1437.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Romiſcher Kayſer zu allen Zeiten Merer des Reichs und zu Ungern, zu Behem, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, bekennen und tun kunt offenbar mit diſem Brieff allen den, die in ſehen oder horen leſen, das wir haben eigentlich betracht und angeſehen ſoliche geneme und nutze Dienſte, ſo uns und dem Riche die Edeln Johanns Graue zu Katzenelnbogen, und Philips ſein Sun, unſere und des Reichs lieben Getruen, und ire Fordern unſeren Vorfaren am Riche altzeit williclich und unverdroſſenlich getan haben, ſy auch teglichen tun, und furbaß tun ſollen und mogen in kunfftigen Tzeiten, und haben darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rate unſerer und des Reichs Fürſten, Edeln und Getruen, und mit rechten Wiſſen, Johanniſen und Philippen, ſeinem Sun, Grauen zu Katzenelnboges vorgenant, diſe beſundere Gnad getan, in gegunnet und erlaubet, tun gunnen und erlauben mit Romiſcher Keyſerlicher Machte Volkomenheit in Crafft diß Brieffs: Als ſy ein Dorff haben zwyſchen Franckfort und Mentze gelegen, Ruſelshaym genant, das ir eigen iſt, dorynne ſy dann einen Burglichen Bawe angefangen haben, daz ſy dann denſelben Baw mit Mawren, Graben und andern Gewern machen, erheben, vollenbrengen, und auch daſſelb Dorff beueſtigen laſſen mogen,

von allermenniglich ungehindert, doch andern und unſeren und des Reichs Länden und Straſſen, dorumb und dabey gelegen, an iren Rechten unſchedlich, und das die Inwonere doſelbſt ſolich Gnad und Freyheit als andere Stetlin haben, und der gebrauchen ſollen und mogen, und wir gebieten dorumb allen und yglichen Fürſten, geiſtlichen und werntlichen, auch allen andern unſern und des Reichs Undertanen und Getruen, in welichen Weſen ſtat oder Wirden der iſt oder die ſind, von Romiſcher Keyſerlicher Macht ernſtlich und veſticlich mit diſem Brieff, das ſy die obgenant Graven, ir Erben und Nachkomen, an dieſen unſern Gnaden und Freyheiten nicht hindern oder irren, in ouch dorynn nicht ſprechen noch tragen in dhein Weis, ſunder ſy dabey hanthaben, ſchützen und ſchirmen, als lieb einem yglichen ſey, unſere und des Reichs ſware Ungnad zu vermeiden. Mit Urkund diß Brieffs verſigelt mit unſer Keyſerlichen Majeſtät Inſigel.

Geben zu Eger nach Criſts Geburt viertzehen hundert Jar, und dornach im ſiben und dreſſigiſten Jare, am nechſten Mittwochen nach ſant Margrethen Tag; unſer Riche des Ungriſchen im ein und funffzigiſten, des Romiſchen im ſiben und zweintzigiſten, des Behemiſchen im ſibentzehenden, und des Keyſerthumbs im fünfften Jare.

CCCXXVI.

Extracte aus ungedruckten Weilnauer Urkunden, *
vom Jahr 1317 — 1458.

1, Im J. 1317. hat Henrich Gr. von Weilnau, Mechtild ſeine eheliche Hausfrau, und Reinhard ſein Bruder, an Siffried zu Runckel den halben Theil des Schloſſes Dern verpfändet.

2, Im Jahr 1331. befiehlt Kaiſer Ludwig den Grafen Henrich und Reinhard von Weilnau, daß ſie die Pfandſchaft über das den Weilnauern ehmals von Kaiſer Rudolph verpfändete Gericht Udenheim an Luthern Herrn von Iſenburg abtreten ſollen.

3, Im J. 1338. giebt Kaiſer Ludwig Alten Weilnau StadtFreiheit wie Frankfurt.

4, Im J. 1360. ſtiftet Graf Gerhard von Weilnau den Altar St. Johanns des Täufers zu Reichenbach, welches Erzbiſchof Gerlach zu Mainz beſtätigt.

5, Im Jahr 1370. machen Graf Gerhard von Diez und Walther von Cronberg einen BurgFrieden zu Alten Weilnau.

6, Im

* Ich habe dieſe Urkunden hier ſovielmehr zuſammen und nur Extractsweiſe geben wollen, da ſie ſonſt in dieſem UrkundenBuch, das ohnehin ſchon ſtärker geworden, als ich vermuthet hatte, zu viel Raum eingenommen haben würden. Einige derſelben werde ich in den folgenden Theilen ganz abdrucken laſſen, manche andre habe ich ſelbſt nur im Auszug.

6, Im J. 1374. macht Eberhard von Eppenſtein mit Graf Gerhard von Weilnau eine Ordnung und Satzung wegen der Trimpergiſchen Lehen, die ſie zu gleichen Theilen mit einander theilen wollen. Actum & datum in die beati *Tyburcii* Martyris.

7, Im Jahr 1385. ſchließt Gerhard Graf zu Weilnau mit Eberhard Herrn von Eppenſtein und Gottfried von Wallenſtein einen Vergleich wegen der Trympergiſchen Erbſchaft.

8, Im Jahr 1389. verziehen Gerhard Graf von Weilnau, Henrich ſein Sohn, Grethe ſeine Tochter, auf die an Eberhard von Eppenſtein wegen Conrads von Trymperg ihres Oheims ſeel. gehabte Forderung. Datum ipſo die beati *Lamperti*.

9, Im J. 1411. wird Henrich Graf von Weilnau Erbmann Landgraf Henrichs zu Heſſen, der ihm und ſeinen Erben jährlich 20. Gulden aus der Stadt Grünberg anweiſt. Datum uf den Tag der heiligen Merteler Fabiani und Sebaſtiani.

10, Im J. 1427. verpflichtet ſich Graf Adolph von Weilnau gegen Diethern von Iſenburg Herrn zu Büdingen, daß er den Burgfrieden in den ganerbſchaftlichen Schlöſſern Birſtein und Bracht, den er Diether, und ſein Adolphs Vater ſeel. Graf Henrich von Weilnau miteinander gemacht, unverbrüchlich halten wolle.

11, Im J. 1429. verkaufen Reinhard, Adolph und Henrich, Grafen zu Weilnau, mit Conſens der Weilnauiſchen Gräfinnen, ihre Güter und Rechte in dem Dorf Hirzenhain an das Kloſter daſelbſt.

12, Im Jahr 1430. verkauft Adolph Graf von Weilnau an Gottfried Herrn von Eppenſtein einen Erbachtigen Theil an dem Schloß Bracht erblich und eigenthümlich:

Wir Adolff von Wilnaume bekennen vnd thun kunt uffinlichen mit dieſem Brieffe vor vns, alle vnſer Erben vnd Nachkomen vnd alle die vnſern, das wir mit wol vorbedachtem Mude, gutem Rade vnd Wiſſen vnſerer Frunde vnd ganzem fryhen Willen dem Edeln Gotfrieden Herren zu Eppinſtein, vnſerm lieben Oheim vnd ſinen Erben, recht vnd redelichen vnd ewiglichen in eyns rechten ewigen Kauffs Wyſe verkaufft han vnd verkeuffen mit Crafft vnd Macht dieß Brieffs, alſo wie das in den Rechten oder von Gewonheiten allerbeſte Crafft vnd Macht haben ſal vnd mag, eyne erbeachtige Teile an vnſerm Sloße vnd Teyle Bracht, Burg vnd Tale, mit aller ſiner Zugehorunge, Luden, Dorffen, Gerichten, Welden ꝛc. wie das die Edeln Gotfried ſelge vnd Eberhart, zu der Zyt beyde Herren zu Eppinſtein, ſin Vater ſelge vnd Vetter, von vnſern Aldern vnd vns vor Zyten in Phantſchafft Wyſe ingehabt hant, vnd vnſer Aldern das uff vns bracht, beſeſſen vnd genoſſen han vnd mochten han, vnd von Rechte darzu gehoret, vmb acht hundert Gulden vnd zehen Gulden guter Franckfurter Werung ꝛc.

Datum Anno Domini M. CCCC. XXX. octauo feria quinta proxima poſt Feſtum omnium Sanctorum.

13, Im

Digitized by Google

13, Im J. 1431. verkauft Hermann Herr zu Rodenſtein, mit Einwilligung ſeiner Söhne Hanns und Engelhard, und ſeiner Töchter Grede und Elſe, wie auch mit gutem Willen Adolphs und Henrichs Grafen von Weilnau, das halbe Dorf Libichenrode (Lichenrod), mit aller Zugehör, wiederlöslich an Eckart von Fiſchborn und Henne von Reylsberg um 40. fl. Datum am Montag nach ſant Mertins Tag.

14, Im J. 1438. verkauft Adolph Graf zu Weilnau an Diethern von Iſenburg ſeinen Theil am Schloß Birſtein, am Gericht Reichenbach und Birſtein, und an der Burg und Thal zu Bracht, für eine unbeſtimmte Geldſumme:

Wir Adolff Graue zu Wilnauwe bekennen vns offintlichen in dieſem vnſerm offin Brieffe für vns, alle vnſere Erbin, Herſchafft vnd Nachkomen, vnd thun kunt allen Luden, die dieſen Brieff vmmer anſehent, leſen oder horen leſen, daz wir mit wolbedachtem frybem Willen vnd Mude, vnd mit Rade vnſer Frunde zu eyme rechten ewygen Kauffe recht vnd redelichen ewiglichen verkaufft han, vnd in Crafft dieſes Brieffs geynwerticlichen verkeuffen dem Edeln Diethern von Iſenburg Herren zu Büdingen, vnſerm lieben Neuen vnd ſynen Erbin, vnſern Teyln vnd alles daz wir han an dem Sloiße vnd Burg Birßenſteyn, vnd an den Gerichten Rychenbach vnd Birßenſteyn, vnd darzu eyn halben Erbe Vierteile an der Burg vnd Thale zu Brachte mit allen vnd iglichen der obgenanten Sloiße vnd Gerichte Zugehorungen, es ſin Gerichte, Dorffere, arme Lude, Herlichkeit, Walt, Waſſer, Weyde, Egkere, Wyſen, Gerten, Molen, Hoffeſteden, ſy ſin gebuwet ader vngebuwet, Wiltbanne, Fiſcherye, mit allen Gulten, Renten, Gefellen, Zynſſen, Beden, Athungen, Sturen, Dinſten, Legern, vnd allez daz, das byßhere zu vnd in die obgenanten Sloiße vnd Gerichte gehort adir gedienet hat, eß ſy vndir ader obir der Erdin, erſucht vnd vnerſucht, keynerley, daz ymant erdencken mag, darinne vßgeſcheiden, dann alleyne den Teyle zu Jlehuſen, als wir daz Gerharten von Gomſſe itzund verſatzt han, vnd auch vnſere armen Lude, die wir Henſſerlin verſatzt han für eyn Summe Geldes, der wir von dem obgenanten vnſerm Neuen vnd ſynen Erben vor Datum dieſes Brieffs gutlichen vnd wole bezalt ſin ꝛc. *

Datum vff vnſer lieben Frauwen Tag, als ſy geboren wart.

15, Im J. 1438. giebt Erzbiſchof Diether von Mainz $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ an Schloß und Flecken Bracht, das Graf Adolph von Weilnau ums Jahr 1420. ſeinem Antecellori *Conrado* verſetzt, dem Graf Diether von Iſenburg um 500. Gulden zu löſen, und legt mit dieſem Geld die Herrn von Eppenſtein ab, denen es vorhin von Mainz verſetzt geweſen.

16, Im

* Ein kurzes Excerpt dieſes Kaufbriefs ſteht in Kuchenb. Anal. Haſs. Coll. IX. S. 77, und ganz ſteht er in der Deduction: Wahrhafter Bericht von dem Urſprung und Fortſetzung des Proceſſes in Sachen Iſenburgiſcher Unterthanen des Gerichts Reichenbach *contra* ihre LandesHerrſchaft; Offenbach 1743. Beil. B. S. 4. Was ich ausgelaſſen, ſind gewöhnliche Kaufformeln, nur daß Johann Abbt zu Fuld, als Lehnherr über das Schloß Bierſtein, darin zugleich ſeinen Conſens ertheilt.

Digitized by Google

16, Im J. 1438. verſpricht Adolph Graf von Weilnau, Diethern von Iſenburg wegen dem erkauften Theil an dem Schloß Bierſtein, dem halben ErbeViertheil an Bracht, und den Gerichten Reichenbach und Bierſtein gegen alle etwaige Anſprüche ſeiner Schweſter Lorchen, und die vermeintlichen Forderungen Johanns von Waldenſtein an daſſelbe Schloß und Gericht, ſchadlos zu halten. Datum Dienſtags nach Marien Geburt.

17, Im J. 1440. renunciiren Reinhard Graf zu Weilnau, Stifsherr zu Fuld, und Eliſabeth, ſeine Schweſter, auf die von ihrem Bruder Graf Adolph an Diether von Iſenburg verkaufte Antheile am Schloß Birſtein, Gericht Reichenbach, und der Burg Bracht. Datum auf heiligen dreyer Könige Tag.

18, Extract aus einem NotariatsInſtrument vom Jahr 1440:

In Oppido *Fritzlarienſi* — — nobiles Puelle *Margaretha* & *Loricha*, ſorores, *Comitiſſe de Wylnaw*, Canonice ſancte Crucis in *Kauffungen* — pro ſe & *Agnetha* ipſarum *ſorore* — *transferunt* & renunciant — ſpectabili & ſtrenuo Domicello *Johanni* de *Waldenſteyn*, Armigero, earum *Avunculo*, ibidem preſenti & hanc donationem ratam habenti, omnia & ſingula iura — in Caſtro *Berſteyn* — attendentes quod nobilis vir Domicellus *Adolffus*, earum Frater, Comes de *Wylnauwe*, idem Caſtrum cum ſuis pertinentiis, ut aſſeritur, ad manus alienas vendit, vendidit, alienavit, predictis ſororibus minime requiſitis, & quod deterius eſt, partem earundem ſororum ſpectantem ex eisdem bonis dilapidando in uſus aliorum diſpoſuit & diſponere nitatur &c. Datum III. Menſ. Oct.

19, Wir Margaretha, Dechynne zu Ganderßheym, Loricha Koſterynne des Stifts Kauffungen, und Agnes ihr Schweſter, geborene von Wylnauwe, bekennen — nachdem ſich der Veſte Hanns von Waldenſteyn, unſer lieber getruwer Vetter, nach Abghange unſers lieben Vaters ſeeligen unſer underfangen, ſyne Syppeſchaft ane uns getruwelich bewiſet, vorgeweſt, behulfen, — daß wir — darumb demſelben Hanſen unſerme Vetter — vor langen Jaren gegeben noch Vnnhalde eynes beſundern rechten Inſtruments, und nu aber mechtlich geben in Orkunde diß Briffs — alle unſer Gerechtigkeit und angeboren Vetterlich Erbeteyl und Anewartunge zu dem Sclosſe Byerſteyn mit dem Gerichte, Dorfen, und alle ſynem Zugehorunge ꝛc.

Dat. Anno Dni M. CCCC. LVII. feria tertia ante Feſtum Sanctorum *Symonis* & *Jude* Apoſtolorum.

20, Im J. 1457. belehnt Abbt Reinhard von Fuld Hanns von Waldenſtein mit dem an ihn von Margaretha, Agnes und Loretha, Gräfinnen von Weilnau, abgetretenen Recht an das Schloß Bierſtein und Zugehör.

21, Im J. 1458. willigt Elſe von Herde, gebohrne Gräfin von Weilnau, in den im Jahr 1429. an das Kloſter Hirzenhain geſchehenen Verkauf in Hirzenhain. S. n. II.*

CCCXXVII.

* Ich habe mehrere andere ungedruckte Weilnauiſche Urkunden nicht ausgezogen, weil ſie nichts als Pfandſchaft und deren Ablöſung, und das in Kleinigkeiten, betreffen.

Digitized by Google

CCCXXVII.

Archivariſche Extracte Naſſauiſcher Urkunden, vom Jahr 1303 — 1423.

1, Im J. 1303. an St. Dyoniſien Tag bekennt Burggraf Friedrich zu Nürnberg, im Fall ſein Schwager Graf Emich von Naſſau und Anna ſeine eheliche Hausfrau, ſein des Burggrafen Schweſter, ihn um Erbtheil anſprechen würden, daß er ihnen alsdann unverzüglich Rechtens pflegen wolle, und im Fall ſie Erbtheil in Rechten erhalten würden, ſo wolle er ihnen tauſend Mark Silbers vortheilen, und in dem andern Erbe gleiche Theile geben.

2, Im J. 1303. bekennt Graf Henrich zu Naſſau, daß er mit ſeinem Bruder Graf Emich von Naſſau, und deſſen Hausfrau Anna, alle erb und liegende Güter, die durch Graf Emich von Liningen und ſeinen Sohn, ihrer Mutter Bruder, gefallen, oder noch fallen mögten, zuſammt dem Schloß Liningen auf ihr Erfordern theilen wolle.

3, Im J. 1324. hat Graf Gerlach von Naſſau mit ſeinem Bruder Wallram, und mit ſeinen Vettern Henrich, Emich und Johann, weiland Graf Ottens der Dillenburger Linie Söhnen, einen Vertrag wegen der Gemeinſchaft Naſſau aufgerichtet.

4, Vom J. 1327. Weil Graf Gerlach ſeiner Gemahlin Väterlich Guth verkauft, ſo verweiſet er ſie deswegen auf die Grafſchaft Weilnau.

5, Im J. 1329 hat Kaiſer Ludwig dem Graf Gerlach und deſſen Erben das Münz-Recht verliehen.

6, Im J. 1335. hat Graf Gerlach von Naſſau von Graf Johann und Bernhard, Grafen von Solms, Altenkirchen bei Braunfels, Diedenhofen und Mühlhof tauſchweis erhalten.

7, Im J. 1336. hat Kaiſer Ludwig ſeinem Schwager Graf Gerlach die Gnade gethan, ob er ein Silbererz in ſeiner Herrſchaft finde, daß er und ſeine Erben ſolches vom Römiſchen Reich zu einem rechten Lehen haben ſollten. Datum Sonneberg, Montags nach Andreä.

8, In eben dem Jahr hat Kaiſer Ludwig ſeinem Schwager Graf Gerlach erlaubt und verliehen, zu haben eine ewige Fahr zu Biberich über den Rhein. Datum Heidelberg, Samſtags nach Urbani.

9, Im J. 1338. hat Kaiſer Ludwig wiederrufen, wann irgend in der Freiheit, ſo er dem Graf Gottfried zu Diez, und ſeinem Sohn Gerhard, über Homberg, AltenWeilnau, und das Dorf zu Wehre gegeben, dem Naſſauiſchen hievorigen Privilegio zu Schaden käme.

10, Im J. 1346. hat ſich Kaiſer Ludwig vereiniget mit ſeinem Neffen Graf Gerlach dem Alten von Naſſau, Adolph und Johann ſeinen Söhnen, daß ſie ihm dienen ſollen mit ihren Veſten und Schloſſen, ſo lange der Krieg zwiſchen ihm, und dem von Böheim, Marggrafen von Mähren und ihren Helfern währet, mit 150. Helmen, und dafür hat er ihm geben 20000. Pfund Heller, je ein Pfund Heller für einen Gulden gerechnet. Datum Frankfurt am St. Bartholomäi Abend.

11, Im J. 1348. beleihnt K. Carl Graf Adolph und Johann von Naſſau, Gebrüder, mit der Stadt Wisbaden, mit Walden, Büſchen, — Lehen und Lehenſchaften, Wildbahnen, und mit allen Zugehörungen und Herſchaften, als ſie und ihre Eltern es vom Alter herbracht haben, und mit Namen mit der Münz daſelbſten, und mit dem Ueberfahrt auf dem Rhein zu Bieburg, und dem Zoll daſelbſt. Datum Paſſau, Sonntags nach Jacobi.

12, Im J. 1351. auf PfingſtAbend haben Graf Gerlachs Söhne Adolph und Johann ihre erſte Erbeinigung miteinander gemacht. *

13, Im J. 1353. haben Graf Johann zu Naſſau, Herr zu Mehrenberg, und Gerhard Graf zu Diez ihrer Irrungen wegen im Amt Kirberg ſich miteinander verglichen.

14, Im J. 1355. haben noch bei Lebzeiten Graf Gerlachs ſeine beiden Söhne Adolph und Johann eine Erbeinigung miteinander aufgerichtet, daß auf eines oder des andern Abgang ohne LeibesErben ihre Graf und Herrſchaften auf den andern fallen, und die Töchter mit Geld ausberathen werden ſollten. Unterſiegelt von ihrem gnädigen Herrn und Bruder dem Erzbiſchof Gerlach von Mainz, und Herrn Rudolf Pfalzgr. bei Rhein. Dat. Dienſtags vor dem Chriſttag.

15, Im Jahr 1355. hat Graf Gerhard von Diez an Graf Johann zu Naſſau die Hälfte von Kirberg mit den Dörfern Bubenheim, Sonderbach, Ahren, Noßbach, und beide Höringen übergeben, und im J. 1368. haben ſie einen Burgfrieden geſchworen.

16, Im J. 1355. belehnt Biſchof Wilhelm zu Cölln Grafen Johann zu Naſſau, Herrn zu Hadamar, mit dem Dorf Embs, mit den Gerichten, Leuten, Weingarten, und vortmehr der Mühlen, warmen Baad bei Cymetz gelegen, Holz und Feld, Waſſer und Weyde, und was Graf Johann daſelbſt gehabt; vorters mit der Vogthei von Weydenhain, der Vogthei Wunigeshain, und der Vogthei zu Beßhuſen.

17, Im Jahr 1355. uff den PfingſtAbend hat Biſchof Salmon zu Worms dem Graf Johann zu Naſſau Herrn zu Hadamar zu Lehen gelauhen den Hoiff zu Dietkirchen, da

man

* Graf Gerlach hatte im Jahr 1344. dieſen ſeinen beiden Söhnen Land und Leute übergeben, und im Jahr 1346. hatte er mit denſelben einen Vertrag wegen ſeines Deputats errichtet, den ſchon Reinhard in den juriſt. und hiſtor. Abhandl. S. 345. anführt.

Digitized by Google

man das Gericht hat unter der Linden, und den ThorBiſchesHoiff daſelbſt, zuſammt ihren Zugehörungen, Gerichte, Herberge, Zinße, Korngulte, Weißgulte, Weingarten, Hoeff, Leuthe, beſucht und unbeſucht, und mit Namen die Hoiffe zu Attenhauſen, zu Waltenbach, zu Gandernbach, zu Sehlbach, zu Viuenauhe, zu Wirbelaue, klein und gros, [und was dazu gehört.

18, Im J. 1356. auf Oſtern bekennt Salmon Biſchof zu Worms, daß Graf Johann zu Naſſau die nächſt vorher ſpecificirte LehenStücke lange Jahr hero vom Stift Worms zu Lehen getragen, und daß er auch mit ermeldtem Grafen Johann zu Naſſau gen Diez auswendig des Schloſſes am Garten zu Graf Gerhardten zu Diez gezogen, und ihn derſelben Güter geweret habe.

19, Im Jahr 1356. Sonntag nach Pfingſten hat Biſchof Boemund zu Trier den Graf Johann zu Naſſau Herrn zu Hadamar mit folgenden Gütern und Gülten belehnt, mit Namen mit der Burg und Thal zu Naſſau, und dem Hof, mit Gericht und allen Rechten, und was in den Hof zu Naſſau gehört; desgleichen mit dem Dorf Dußen, mit dem Zehenden zu Honheim, der Burg und Stadt Hadamar, und dem Hof zu Rodenheim, zu Schneppenhauſen, und dazu dem Wildbann im Sporkenwaldt.

20, Im J. 1362. Freytags nach St. Peters Tag ad vincula bekennt Gr. Ruprecht zu Naſſau, daß er ſeine eheliche Hausfrau Annen als WiddumbsRecht iſt binnen Vierthel Jahres auf ſeinem Theil der Burg zu Naſſau, desgleichen der Vogthei zu OberLehnſtein, dem Hof und Vogthei zu Flachte, dem Zoll zu Kirchburg und Bacherach, mit 5000. Pfund Hellern Limburger Währung bewitthumen ſollen und wollen.

21, Im J. 1367. bekennt Irmgart von Hohenloh, Gräfin von Naſſau, Rupert ihr Sohn, und Anna ſeine eheliche Hausfrau, daß ihnen Graf Adolph von Naſſau, und Gerlach ſein älteſter Sohn, Wisbaden halb, mit aller Zugehör, ſonderlich aber der Dörfer Scherſtein, Erbenheim und Neurodt, um 430. Gulden verſetzt habe.

22, Im J. 1367. bekennen Gräfin Eliſabet und Graf Henrich zu Naſſau, daß ſie dem Abbt und Gotshauſe zu Arnſtein ſolch Guth als ſie zu Ober und NiederLanſtein haben, wie und wo das gelegen iſt, und mit Namen das Guth genannt von Kube, zum Seelgerede gegeben haben.

23, Im J. 1377. bekennt Johann Herr zu Limpurg, daß er Ruprechten Grafen zu Naſſau, und deſſen Hausfrau Anna, verkauft habe ſeinen Theil halb, das iſt mit Namen einen Viertentheil an dem Schloß und Lande zu Staden, mit Herrſchafft, Burgmannen, Leuthen, Gerichten ꝛc. und allem, ſo zu und in das Schloß Staden gehörig, um 500. guter ſchwerer kleiner Gulden, mit Vorbehalt des Wiederkaufs.

24, Im J. 1393. hat Graf Philipp zu Naſſau von Graf Eberken zu Zweybrücken ein halbes Theil an Schloß, Burg und Vorburg zu Ottweiler gegen ein halb Theil Schloß, Burg und Vorburg von Altorff ertauſcht.

25, Im J. 1396. erkauft Graf Philipp von Naſſau einen Theil an Schloß und Burg Homburg.

26, Im J. 1398. hat König Wenceslaus den Graf Philipp von Naſſau zu ſeinem Hauptmann und Handhaber des Landfriedens am Rhein und in der Wetterau beſtellt.* Datum Frankfurt, Dienſtags poſt *Agnetis*.

27, Im J. 1400. verſpricht Marggraf Joſt zu Brandenburg, wenn er zum König gemacht würde, dem Graf Philipp und ſeinen Erben 8000. Rheiniſche Gulden zu geben. Dat. Prag, in vigilia *Matthaei*.

28, Im Jahr 1401. hat Graf Philipp von Naſſau dem Erzbiſchof zu Mainz gegen Landgraf Hermann zu Heſſen im Krieg beigeſtanden, und iſt dadurch in 6000. Gulden Schulden gekommen, wofür ihm Mainz das Schloß Beckelheim und Sobernheim verſetzt hat.

29, Im J. 1414. theilen Graf Philipp und Graf Adolph zu Wißbaden mitinander, was ihnen von Graf Ruprecht zu Sonnenberg und Wehen angefallen.

30, Im J. 1415. giebt Kaiſer Sigismund dem Graf Philipp von Naſſau die Verleihung auf die ganze Reichs Voathei in der Wetterau, als J. K. M. Antheil.

31, Im J. 1416. hat Graf Philipp von Naſſau von dem Churfürſt zu Trier, als Herrn zu Falkenſtein und Münzenberg, das halbe Dorf Reichelsheim gegen das Naſſauiſche Drittheil des Gerichts zu Gambach, mit lehensherrlichem Conſens des Stifts Fulda, an ſich gebracht.

32, Im J. 1423. erkauft Graf Philipp von Naſſau von dem Stift Fulda die Hälfte von Bingenheim mit ſeiner Zugehör,** darinn auch die Fuldiſche Mark begriffen, dergeſtalt, daß Fulda ſolches mit 7000. Gulden wieder ablöſen, Naſſau aber Reichelsheim nebſt dem Zehenden von Fulda zu Lehen tragen ſolle.

* Eben dazu wurde er nachher auch von K. Ruprecht, und im J. 1415. von Kaiſer Sigismund beſtellt.

** Die andre Hälfte hatten die Grafen von Ziegenhain in Verſatz, wodurch ſie an Heſſen kam, und im J. 1570. verkauften die Grafen Albrecht und Philipp auch ihre Hälfte an Heſſen.

Digitized by Google

CCCXXVIII.

Graf Johann von Katzenelnbogen erkauft das Dorf Gemmerich.

1440.

Im Jahr 1440. bekennen Johann Booß von Waldeck der Alde, und Leyſa von Kobern ſeine ehelige Hausfrau, daß ſie das Dorf Gemmerich mit Gerichten, Leuthen, Höfen, Wald, Waſſern ꝛc. nichts ausgeſcheiden, Graf Johann zu Katzenelenbogen und ſeinen Erben vor 1600. guter Rheiniſcher Gulden erblich verkauft; und dieweil er auch von Folcker von Elenz bemelt Dorf zu Lehen getragen, und der Biſchof von Trier deſſen ein Grund und After-Lehenherr ſeyn wolle, ſo hat er ſich mit gemeltem Folckern, und auch dem Biſchof zu Trier, dahin verglichen, daß ſie ihm ſolch Dorf frei eigen gemacht, und er ihnen dagegen ſeine eigne Erbgüter zu Lehen ufgetragen. *

CCCXXIX.

Hans von Wolfskehl verkauft ſeine zwei Theile an dem Landgericht zum Holengalgen, und ſeine zwei Theile an den Gerichten zu Godelau und Erfelden, an Graf Johann von Katzenelnbogen.

den 17. Apr. 1441.

Ich Hans von Wolffskeln, und ich Anna von Frankenſtein, ** ſin eliche Husfrauw, bekennen und thun kunt offenbar mit dieſem Brief vor uns, alle unſere Erben und Nachkommen, allen den, die yne ummer ſehent, leſent oder horent leſen, daz wir mit wolvorbedachtem beraden Mude, mit rechter Wiſſen und Vernunfft, auch mit Rade unſerer Frunde, und umb unſers, aller unſerer Erben und Nachkommen, beſſers Nutzes und Frommen willen, zu eyne ſtetigen Erbekauff ewiglich und erfflich verkaufft haben, und verkeuffen in Crafft dieſs Briefs, wie daz in dem Rechten allerbeſt Crafft haben ſal und magk, dem Edeln und Wolgebornen Jungherrn Johann Grauen zu Katzenelnbogen, unſerm gnedigen lieben Jungherrn, aller ſiner Gnaden Erben und Nachkommen, unſer Zweyeteil der Faudye, Herlichkeit und Geriechte des Lantgerichts zu dem Holengalgen mit allen Nutzen, Rechten und Zugehorunge, und dazu unſer Zweyeteil der Faudie, Herlichkeit und Geriechte der zweyer Dorffer Godelaw und Erfelden, auch mit allen yren Rechten,

* Im Jahr 1311. überlies Friedrich von Neumagen das Dorf Gemmerich an Conrad von Schoneck, Ritter, mit allen andern Gütern, die er vo ihm zu Lehen hat, und will es, im Fall er keine männliche Erben hätte, auch den weiblichen zu Leben geben.

Im J. 1368. hatte es Graf Wilhelm von Katzenelnbogen Pfandweis von Conrad dem Alten und Jungen von Schoneck.

** Tochter Philipps des Alten von Frankenſtein, der dieſer Brief mit beſiegelt.

Rechten, Nutzen und Gefellen und anderer irer Zugehorunge, waz dan von Faudye und Gerichts wegen zu den obgenanten drien Gerichten gehorig iſt, nichts daran abe noch ußgeſcheiden, daz ich Hans vorgenant von mynen Voraltern und Vater ſeligen inngehabt, beſeſſen und herbraicht han, das dann unſers gnedigen Jungherrn vorgenant und ſiner Voraltern Eygenthum, und myn Hanſen itzunt genant Voraltern und Vater ſeligen und myn Lehen geweſt iſt, und ſie und ich von des obgenanten mins gnedigen Junghern Voraltern und ime zu Lehen getragen, und herbraicht han. One allein diſs hernach geſchrieben ſal mir Hanſen und Anne vorgeſchriben und unſern Erben herin ußbehalten ſin und verliben, mit Namen, unſer Deil an der Wieſen genant das Ackerloch, in Godelauwer Marck gelegen, daz mir von dem obgenanten unſerm gnedigen lieben Junghern zu Lehen gheet, und ich Hans daz auch forter alſo zu Lehen enphaen und tragen ſal one Geuerde. Item unſer Zweyeteil der Kirchſetze zu Bubisheym, item unſer Kirchſetze zu Wolfskeln, die unſer eygen ſint, und dortzu waz wir anders von Dorffern, Geriechten und Rechten, Gutern, Hofen und Zinſen haben oder in den obgenanten Geriechten gelegen ſin, der wir einſteil van andern unſern Herren zu Lehen han, und auch eynſteils unſer eygen und Eygethum iſt, ſullen uns und unſern Erben auch herin behalten ſin und verliben by ſolichen Rechten und Friheiten, als unſer Altern und wir die herbraicht han, ſunder al Geuerde. Und waz eigenner angehorigen Lude wir han, ſollen uns auch herin behalten ſin, doch alſo daz dieſelben unſere Gerichte, Dörffer und Amtlute zu allen Ziden thun und gehorſam ſin ſullen dem obgenanten unſerm gnedigen lieben Junghern, ſinen Erben und Nachkommen, waz yne von Zente, Rechte, Geriechte und Gewonheite zu dem Holengalgen geburt zu thunde, als andern Dorffern darin gehorig und gelegen ſin. Desglichen unſer angehorige Lude, die in dis obgenanten unſers gnedigen Jungherrn Geriechten oder Gutern ſitzen, ſullen auch zu allen Ziden yme, ſiner Gnaden Erben und Nachkommen, Dinſte, Bede und anders thun, als andere, und daſelbſt lantgewonlich iſt, ane Geuerde, vor eyn Somme, nemlich xviij hundert Punt Geldis, der wir obgenant Eelude Hans und Anna vor Datum diß Briefs von ſynen Gnaden gentzlich und zumale ußgericht und wole bezalt ſin ꝛc.

Datum of den neſten Montag nach den heiligen Oſtertagen, Anno Domini M. CCCC. XL primo.

CCCXXV.

König Friedrich III. befreiet den Graf Johann zu Katzenelnbogen und ſeine Lande von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte.

den 29. Jul. 1442.

Wir Friedrich von Gots Gnaden Romiſcher König ꝛc. bekennen und tun kunt ofenbar mit dieſem Briefe allen Leuten, die ine ſehen oder horen leſen, das wir angeſehen und gnedicliche betrachtet haben ſoliche geneme willige und getreue Dienſte, ſo der . . Johann Grave zu Katzenelenbogen, unſer und des Reichs lieber Getreuer, uns und demſelben Reiche dicke und oft unverdroßenlichen und willzlichen getan hat, — und darumbe — ſo haben wir dem obgenanten

Johann

Johann dieſe beſunder Gnade getan und gegeben, und ine und ſeine Erben gefreyet vnd freyen ſie von Römiſcher Königlicher Macht Vollenkommenheit gegen iſliche in Krafft dieß Briefs, alſo daß er, ſeine Erben, Manne, Burgmanne, Dienere, Burge, Gebauern vnd Unterſoßen, in und unter ire Herrſchafft und anderswo geſeſſen, es ſey Weip oder Manne, und ire Gute hinfür von keinen Fürſten, geiſtlichen oder werntlichen, Graven, Herrn, Freyen, Rittern und Knechten, Reten und Gemeinſchafften, noch von keinen andern Perſonen in gemeyne oder beſunder fürgeladen, geheiſchen, angeſprochen, beclaget, bekumert, geheint oder geachtet ſollen oder mogen werden für uns, unſer Romiſchen Keyſer oder König Hofgerichte, Landgerichte, oder ander werntliche Gerichte, es ſeye Statgerichte oder keine ander Gerichte, es ſeye ombe Schuld oder dern ander Zuſprechen, ſondern wer zu dem egenanten Johann oder ſeine Erben Zuſprechen hat oder gewinnet, der ſoll das thun vor uns, unſer Nachkommen Römiſchen Keyſer oder König, oder unſern Reten, oder aber wem wir oder dieſelben unſer Nachkommen an unſer Statt das mundlich oder brieflich empfehlen werden. Wer aber zu ſein und zu ſeiner obgenanten Herrſchafft upd andern ſeinen Mannen, Burgmannen, Dienern, Burgern, Gebauern oder Underſeßen, einen oder me, Weip oder Manne, ichtes zu ſprechen, zu klagen oder zu fordern hat oder gemeinet, der ſoll es tun vor den Gerichten, Schultheiſen, Richtern, Schöffen oder Reten der obgenant Herrſchafft, oder vor den Gerichten, darinne die angeſprochene Lude geſeſſen ſein, und daſelbs von jne nemen, und nirgends anders, und ſoll der egenante Johann Grafe zu Katzenelnbogen und ſein Erben oder ir Amtmann dem Kleger umbe ſeine Forderung eines unverzogenlichen Rechts helfen laſſen. Were aber das dem Kleger oder der Klegerin das Recht kundlichen verſaget würde von den ehgenanten Richtern, Scheffen oder Ambt, oder der obgenanten Herrſchafft, oder von dem Gericht, darinn dann die Angeſprochen geſeßen weren, ſo mag der Kleger ſein Recht vor uns Hofgericht oder unſer anderſtwohin, dahien das dann billich, ziehen und verfolgen ꝛc.

Mit Urkunde dieß Briefs verſiegelt mit unſerm Königlichen Majeſtet Ingeſiegel, geben zu Franckfort am Suntag nach Sant Jacobs Tag des heiligen zwölf Boten, nach Chriſti unſers Herren Geburte 1400. Jare, und darnach in dem 42ſten Jare, unſers Reichs im dritten Jare.

CCCXXXI.

Extract des Kaufbriefs über das Dorf Holzhauſen.

1443.

Im J. 1443. bekennen Siefried, Philips, Emmerich und Henne Gebrüder von Rimbergk, daß ſie Grafen Johann zu Katzenelnbogen und ſeinen Erben das Dorf Holzhauſen bei Breithard gelegen, und alle Rechte, Theil, Erbſchaft und Lehen, das ſey an Dorf, Gericht, Wald ꝛc. und dazu auch die 6. Gulden, ſo ihre Eltern von des Grafen Theil Zoll zu Boppart gehabt haben, nichts ausgeſcheiden, ohn allein die armen Leuthe, die ſie von Naſſawe zu Lehen haben, und zue Holzhauſen wohnen, zue rechter Erbſchaft erblich und ewiglich verkauft um eine Summa Gulden,

den, deren ſie zum Theil bezahlt, und der übrigen, nemlich 24. Gulden jährlicher Zinße, uf dem Zol zu Kemel dergeſtalt verwieſen worden, daß ſie dieſelbe von ihm zu Mannlehen tragen ſollen.

CCCXXXII.

Extract vom 30. Apr. 1443.

Im Jahr 1443. auf Dienſtag vor St. Walpurgis Tag hat Graf Philipps zu Katzenelnbogen ſeinem Sohn, Grafen Philipp, um Mehrung der Freundſchaft willen, Grafen Henrichs zu Naſſau Tochter, Fräulein Ottilien Gräfin von Naſſau, vermählt, und der Graf Henrich zu Naſſau ſeiner Tochter drey und dreyßig tauſend Gulden Zugelds auf die Herrſchaft Hadamar und Eimbs verſprochen. *

CCCXXXIII.

Extract vom Jahr 1444.

Im Jahr 1444. haben ſich Johann, Philipp und Philipp alle Grafen von Katzenelnbogen, und Johann und Henrich Gebrüder, Grafen von Naſſau, in Beziehung auf jene Ehberedung ihr Lebenlang freundlich zuſammengethan und verbunden, daß ſie ein ganz Landgeſchrei in allen ihren Grafſchaften, Herrſchaften und Landen haben, einer den andern entſchuden, gleich ſeinem eignen Land, auch einander in Worten und Schriften ehren und fordern, in allen iren Sachen ſich heimlich gütlich und freundlich halten, einander getreulich helfen, rathen und ſagen ſollen, als gienge ihnen das ſelber an, und ihre Sprüch gegeneinander zu gütlichem freundlichem Austrag kommen laſſen.

CCCXXXIV.

Im Jahr 1444. bekennen Abt Johann zu Gruna und gemeiner Convent daſelbſt, uſm Einrich gelegen, als Grafen Johanns und Philips zu Katzenelenbogen Voreltern ein ewig Teſtament und Seelgereid mit 6. Poparter Maltern jährlichs zu Naſtedten aus ihren Zehenten, und 6. Marck Geldes aus ihrem Theil Zoll zu Boppart fallende, geſtiftet, und dann auch bemeltem Convent uf ihren Huben zu Grebenholzhauſen jährlich 6. Alb. Zinſes gefallen ſollen, welche aber, wie auch die 6. Marck Geldes, von vielen Jahren her hinterſtendig blieben, daß demnach wohlermelte Grafen des Convents Mühle, zwiſchen Reichenberg und Lierſcheid gelegen, zu ihren Handen genommen, und ihnen dagegen ihren Hof zu Grebenrode, mit dem Gütgen zu Schwelſcheid, vor bemeldte 6. Marck und 6. Alb., und den Nachſtand, gegeben, und lieſen auf die Mühle, wie auch erwähnte Geldgefälle, Verzicht.

CCCXXXV.

* Ich fand ehmals, da ich die ganze an ſich merkwürdige Ehpacten vor mir hatte, nicht Zeit genug, ſie abzuſchreiben. Reinhard in Juriſt. und Hiſtor. Ausführ. Th. II. S. 238 liefert einige Extracte daraus. Ich hoffe ſie in dem folgenden Theil dieſes Werks nachholen zu können.

Digitized by Google

CCCXXXV.

Pfandbrief über die Stadt und Veſte Renſe. den 25. Jul. 1445.

Wir Dietrich von Gottes Gnaden des heiligen Römiſchen Reichs in Italien Ertzcantzlar Herzog zu Weſtualen und zo Engern doen kund — ſo alß der Edel und Wohlgeborner Philipps Graf zu Catzenellnbogen, unſer lieber Neve und Getruve, uns um beſondern kundlichen Nutz unſer Nachkommen und Geſtichte zu Colline — in geraidem Gelde in einer Summen gelehnet — nun duſent Overländiſche Rheiniſche Gulden — Und uff das dann der obgedachter Graf Philips — finer Summen Gelds — ſicher ſey, ſo bekennen wir Dieterich — daß wir mit Wiſſen, Willen und Verhengnüß — DomDechants und Capitels unſer Kirchen — dem obgedachten Graf Philipſen, allen ſeinen Erben und Nachkommen, — gegeven han und geven — unſe Statt und Veſte zu Renße an dem Rheine nederwendig Braubach overgelegen, mit allen ſeinen Rechten ꝛc.

Gegeven in den Jahren unſers Herrn 1445, uff St. Jacobs Tag des heiligen Apoſteln.

CCCXXXVI.

Extract vom Jahr 1445.

Im Jahr 1445. haben Philipp von Cronbergk, Ritter, und Anna ſeine eheliche Hausfrau, an Philipp Gr. von Katzenelnbogen ihren Hof zu Wallau bey Nordenſtadt um 2000. Gulden Frankfurter Wehrung wiederlöslich verkauft.

CCCXXXVII.

Extract vom 4. Jul. 1446.

Im Jahr 1446. hat Landgraf Ludwig zu Heſſen ſeinen Sohn Landgraf Henrich an Graf Philipps zu Katzenelnbogen Tochter Anna ehelich vermählt, und hat wohlermeldter Graf Philipp ſeiner Tochter 36000. Rheiniſche Goldgulden zur Ehſteuer verſchriben, und hinwieder Landgraf Ludwig ſie dero auf den Schloſſen Gieſſen und Biedenkopf zu bewitthumen verſprochen. Datum Montags nach Viſitationis *Marie.**

CCCXXXVIII.

* Es war dieſes nur ein Verlöbnis, die wirkliche Vermählung geſchah erſt im Jahr 1458.

Digitized by Google

CCCXXXVIII.

Extract vom Jahr 1447.

Im Jahr 1447. bekennen Philipp und Ulrich von Cronberg, Vatter und Sohn, daß ſie die Güter in den Termineyen zu Welſkeln, und in den Rietdörfern darumb, das ſey an Aeckern, Wieſen, Waiden, Wäldern, Kappen, Zinſen ꝛc. die ſie um Hanns von Wallenſtein erkauft, an Graf Philipp von Katzenelnbogen vor 3000. Rheiniſche Gulden zu rechter Erbſchaft erblich und ewiglich verkauft, und vor ofnem Gericht aufgetragen haben.

CCCXXXIX.

Extracte die Prümiſche Lehenſchaft über St. Goar und deſſen Zugehör betreffend,* vom Jahr 1314 — 1448.

1, Im J. 1314. hat Abt Heinrich zu Prüm Grafen Wilhelms zu Katzenelnbogen eheliche Hausfrau, Frau Alheiten, uf das Haus zu Reinfels und die Stadt St. Goär mit ihren Zugehörungen, die wohlermeldter Graf von ihme zu Lehen hat, bewitthumt. Datum Freitags nach St. Georgen Tag.

2, Im Jahr 1330. hat Kaiſer Ludwig von deswegen, daß Abt Heinrich des Gotts-hauſſes zu Pfrüm ſeine Lehen von Irer Majeſtät nicht empfangen, und dieſelbe auch zuſambt der Kaiſerin vor ihren rechten Herrn nicht erkennen wollen, derowegen dann alle ſeine Lehen dem Reich ledig gefallen, Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen und ſeinen Erben, Söhnen, und im Fall die nicht mehr vorhanden, alsdann auch den Töchtern, alle die Lehen, die ermeldter Abt des Stift zu Prümen zu Lehen gehabt, geiſtlich und weltlich, wie die genant ſeyn, uf dem Rheine zu Einrich und zu Hundsrucke, mit Namen Reinfels das Haus, St. Goär die Stadt, mit allem dem das da gelegen iſt, das von dem Reich rühret, Alßfeld (Pfalzfeld), Naſtadt, Schwalbach, und was darzu gehört, gelauwen, und verſpricht ihme deſſen bey den Churfürſten zu gewehren. Datum uf St. Margarethen Tag.

3, Im J. 1408. hat Abt Friedrich zu Pfrüm die Leyhunge der Präbenden und Vicarien im Stift zu St. Goär, nach Ausweißung dero darüber ufgerichter Briefen, Grafen Johann zu Catzenelnbogen und deßen Nachkommen zu Mehrung und Beſſerung der Lehen, die er bereits vom Stift gehabt, geliehen.

4, Im

* Ich habe dieſe einerlei Gegenſtand betreffende Extracte, zu ſoviel leichterer Ueberſicht, hier lieber zuſammen nehmen, als unter die einzelne Jahre zerſtreuen wollen.

Digitized by Google

4, Extract einer PfandVerſchreibung vom Jahr 1448.

Wir Johann von den Gots Gnaden Apt zu Proeme des guden Hern Sant Salvatoris bekennen uns ofentlich mit dieſem Briſe vor uns und alle unſer Nachkommen gemeinlichen des Gotshauſes zu Proeme: So als Apt Diederich, unſer Fürfarn einer ſeligen Gedechtnus, zu Zeidten mit Verwilligung etzlicher ſiner Manne, alle ſein und unſers Gotshauſes recht Teil und Gemein zu St. Gewehre, zu Paltzfeldt, Byberheim, Naſteden und Buchel mit allen iren Zugehorungen, uf einen Widderkauff eyme Ertzbiſchoffe zu Trier und ein Ertzbiſchoff vorther eyme Graven zu Catzenelnpogen verkaufft hatten, das wir dan, ſo wir zu der Aptey kommen ſein, mit entlehntem Gelde von eyme Ertzbiſchoffe zu Trier und eyme Graven zu Catzenelnpogen abgekaufft und wider zu unſern und unſers Gotshauſes Handen bracht han ꝛc.

Datum Purificationis *Marie* Virginis, Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo octavo.

CCCXL.

Extract vom Jahr 1451.

Im Jahr 1451. als Graf Henrich von Naſſau, Vianden und Diez, zuſammt ſeiner Hausfrau verſtorben, und ſeine eheliche Tochter Gräfin Ottilia, Junggrafe Philipps zu Katzenelnbogen eheliche Gemahl, dieſes in Erfahrung kommen, ſo hat ſie vor etlichen Herrn und von Adel öffentlich proteſtirt, daß ſie ihres Vaters und Mutter nachgelaßne Grafſchafft Vianden, und andre Herrſchafft, Haab und Güter, liegend und fahrend, angetretten und angenommen haben wolle, wiſſe auch keineswegs in die eheliche Abrede, ſo zwiſchen ihr und Junggraf Philip ihrem Hauswirth aufgerichtet worden, zu willigen, ſondern wolle derſelben hiermit, als in ihren unmündigen Jahren aufgerichtet, widerſprochen haben. *

CCCXLI.

* Im J. 1454. vergleicht ſich erwähnte Ottilia für ſich und ihre Tochter Ottilia in Anſehung ihrer Väterlichen und Mütterlichen Erbſchaft mit Graf Johann zu Naſſau, Vianden und Diez ꝛc. daß ſie auf die Lande und Güther in Braband jenſeits der Maas gelegen, und auf die Lande und Güther in Holland, nach Innhalt ihrer EhVerſchreibnng, erblich Verzicht leiſtet, wogegen ihr vorgedachter Graf Johann und deſſen Gem. Maria von Loen ihren halben Theil der Grafſchaft Diez, und der Schlößer Diez, Dern, Ardeck, Lurenburg, Lainberg, Wilnan, Wehrheim, und ihren dritten Theil zu Lehnberg, mit etlichen andern Zehenden und Gütern, vor zwanzig tauſend Gulden wiederlöslich einſetzen, doch daß dieſes alles, im Fall Ottilia und ihre Tochter unbeerbt ſterben, wieder ledig an Graf Johann zurückfalle. — In eben dem Jahr hatte Ottilia den Ritter Daniel von Mudersbach abgeordnet, um von den Burgmannen und Burgern der benannten Schlöſſer in ihrer und ihrer Tochter Namen die Huldigung einzunehmen.

Digitized by Google

CCCXLI.

Gottfried Herr zu Eppenſtein verkauft an Graf Philipp von Katzenelnbogen ſein Antheil an der Grafſchaft Diez, Dern, Ardeck, Lurenburg, Camburg ꝛc. den 13. Jul. 1453.*

Wir Gottfried Herr zu Eppenſtein, und wir Agnes von Runckel ſeine ehelicht Haußfrau, thun ſamentlich kund und bekennen offentlich mit dieſem Brieff vor uns, die unſere Erben und Nachkommen, daß wir mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath, Wiſſen und Willen unſer lieben Mage und Freund, umb kundlichen mercklichen Nutz und Nothdurfft unſer Herrſchafft, viel Schadens darin und damit zu verhüten, dem Wohlgebohrn Herrn Philippſen Graven zu Tazenelenbogen, unſerm lieben Vettern und Schwager, einen ganzen Viertheil, das iſt unſer Theil gleich halb an Dieze, Derne, Ardecke und Lurenburg den vier Schloſſen mit allen Zugehörungen, und dieſen hernach geſchriben Zenden, Höffen, Dörffern, Luthen und Gerichten, darin und darzu gehörenden, nichts ußgeſchieden, mit Nahmen Alten Diezer Zente, Eſtereigen Zente, Flachter Zente, Neutershuſer Zente, Muder Zente, Derner Zente, Holzhuſer Zente zu der Lynden, an dem Theile zu Altendorff und zu Haſelbach bey Merenberg gelegen, mit Gerichte und Gülte an den Dörffern Uſingen und Dabern, mit der Folge der von Selters uf den geſchworenen Montag, am Dorff- und Hoff-Gericht zu Holzhuſen bey Kaltenbach, an Fachungen und Bierlbach, an dem Zehenden zu Heringen: Item einen Viertheil ganz an Leonburg mit aller ſeiner Zugehörde, und was wir daran hain, oder haben ſollen, nichts ußgeſchieden, das eyme Graffen von Naſſau und Sarbrücken verpfandt iſt, mögen der obgenante Grave Philipps oder ſyne Erben lueſen, welche Zeit ſie wollen, und dann forter zu der Erbeſchafft behalten: Item an Camburg, Willenaue und Werheim an jeglichen Ende auch einen ganzen Viertheil mit aller Zugehörde: Item einen

* Im J. 1449. verpfändet Henrich Graf von Naſſau an Graf Philipp von Katzenelnbogen „ſeinen Theil an dieſen nachgeſchrieben Schloßen und Dorfen, mit Nahmen Dieze, Alten Weilnau, Eller, Hadamar, Camburg, Werheim und Emyze, mit allen ihren Zugehörungen, Leuthen, Dörfern ꝛc. um achtzehntauſend Gulden. Datum ipſo die Sancti Petri ad Cathedram. Graf Philipp ſchließt aber den Brief, in den er dieſe PfandVerſchreibung eingerückt hatte: Alſo bekennen wir Philipps — daß ſolche vorgeſchriebene Verſchreibung uffer die Graffſchafft von Dieze, Hadamar und Ellar — nit dann durch Behelffe zugangen iſt, und wir mit alle kein Geld daruf geliehen — darum ſagen wir den VerpfandsBrieve tod und krafftloſe — und geloben — für uns alle unſe Erben und Nachkommen, — welche Zeit und wenn der obgenannt Grave Heinrich unſer lieber Schweher, ſeine Erben und Nachkommlinge, das geſinnent und begehrend, ihnen die Graffſchafft Dieze mit allen andern ihren Schloſſen, auch Hadamar und Ellar — wieder zu ihren Handen zu ſtellen.

Digitized by Google

einen halben Viertheil an Roßbach in der Wetteraue bey Friedeburg gelegen, auch mit ſeiner Zugehörde: Vort unſer Gerechtigkeit an Ellar Burg und Thal ganz mit allen Zenten, Dörffern, Kirſpeln, Höffen, Gerichten und Luden, darin und darzu gehorenden, und darzu Hunſanger Kirſpel, Salzinger Kirſpel, Rotzenhaner Kirſpel, Neutershuſer Kirſpel, Muder Kirſpel, und die nuyn Zenten uf die Stoelen gehörend, ſo wie unſer Vatter ſeeliger und wir Elllar und die jezund genannten Kirſpel und Zenten ingehabt und beſeſſen haint, und mit aller Gerechtigkeit an allen vorgeſchrieben Enden in dieſem Brieff gemelt und gehört, es ſey an Schloſſen, Stetten, Veſtungen, Dorffern, Gerichten, Luden, Höffen, Kirchſatzen, Gebotten, Verbotten, Zehenden, Zinſen ꝛc. — zu rechter Erbſchafft, erblich und ewiglich, und ummermee, rechten, ſtetigen, ewigen und erblichen Kauffs verkaufft hain, und verkauffen in Krafft und mit Macht dies Brieffs, ſo wie dann ein ſtetiger ewiger Erbkauff in Rechten oder von Gewohnheit allerbeſtes und beſtändiglichſt Krafft haben ſoll und mag, vor dreyſig tauſend, guter, gänger, geber, ſchwärer Rheiniſcher Gulden der Churfürſten am Rheine Müntzen, die unß an bahrem gereiden Gelde und Gulden von dem obgenannten Grafen Philippſen gütlich und gnüglich vergnügt, ußgericht und bezalt ſint, zu der Beſchwerunge ſo ſeine Eltern und Er vor darauf gehabt haint ꝛc. — Und dies zu Urkunde ſo haben wir Gottfried Herr zu Eppenſtein, und wir Agneſe ſeine eheliche Haußfraue obgenannt, unſer igliches ſein eigen Ingeſigel an dieſen Brieff thun hencken, und alßdann auch ſolcher obgenannt Erbkauff und Verkauff mit unſerm Wernhers von Eppenſtein, Herrn zu Münzenberg, guten Wiſſen, Willen und Verhängnuß zugangen und geſchehen iſt, ſo beſtättigen, belieben, und bewilligen wir den auch mit Macht dies Brieffs, und hain des zu wahrem Urkunde, und ganzer veſter Stedigkeit, das zu bezeugen, unſer eigen Ingeſiegel vor uns, all unſer Erben und Nachkommen, und auch umb Bede willen der vorgenannten unſers Bruders und Schwegerin wiſſentlichen an dieſen Brieff thun hencken. Und wann nun die Grafſchafft von Diez, mit allen ihren Gliedern, Freyheiten, Rechten und Zugehörungen, von uns Jacob von Gottes Gnaden Erzbiſchoff zu Trier ꝛc. und unſerm Stiffte zu Lehen gehet und rühret, alß wir das von dem Römiſchen Reich erworben hain, ſo han wir den vorgenannten Kauff bewilliget und beliebet, bewilligen und belieben den vor uns, unſer Nachkommen und Stifft, in Krafft dieß Brieffs, mit Behaltnuß uns, unſern Nachkommen und Stifft unſers Rechten, und daß die gemelt Grafſchafft von Dieze mit allen ihren Gliedern, Freyheiten, Rechten und Zugehörungen, und iglicher Theil davon, hinfurt von uns, unſern Nachkommen und Stiffte zu Triere empfangen und getragen ſoll werden, in allermaßen als dieſelbe Grafſchafft vor von dem heiligen Römiſchen Reich empfangen und getragen iſt worden, und die egenannte unſere Neven von Cazenelenbogen und von Eppenſtein jeglicher ſeinen Theil jezund von uns empfangen und erkannt haint, ungeverlich. Und des zu Urkunde hain wir Jacob Erzbiſchoff obegenannt unſer Ingeſiegel voran dieſem Brieff thun hencken, der geben iſt uf Sanct Margarethen Tag, nach Chriſti Geburth tauſend vierhundert funffzig und drey Jahre.

Digitized by Google

CCCXLII.

Extract vom Jahr 1453.

Im Jahr 1453. verkaufen Gottfried Herr zu Eppſtein und Agnes von Runckel an Graf Philipp zu Katzenelnbogen ihre Vogthei zu OberNeſen gleich halb, und was ſie ſonſten da gehabt, das er Gottfried daſelbſt gekauft, mit aller In- und Zugehörung, über und unter Erd, ſich deſſelben hinfüro erblich und ewiglichen zu gebrauchen.

CCCXLIII.

Bernhard von Schwalbach verkauft ſeine Vogthei über Kelſterbach an Diether Herrn von Iſenburg. *

den 23. Apr. 1454.

Ich Bernhart von Swalbach bekennen mich — ſoliche Voythie zu Kelſterbach, die myn Eltern vnd Vorfaren ſelgen von einer Hirſchafft von Falkenſteyn vnd darnach von dem Wolgebornen Junker Diether von Iſenburg Graven zu Budingen — zu Mannlehen gehabt — han ich dem obgenanten mynem gnedigen Junkern — die gemelten Voythie vnd alle myn zufallen vnd ufferſtorben Recht — zu Kauffe vnd uffgegeben — darumb dann myn — lieber Junker mir hundert Gulden mit gereidem Gelde — bezalet — vnd — mir vnd myn Lehenserben — zehen Gulden Geldis aus ſiner Gnaden Kelnerye zum Hayn in der drye Eche zu Mannleheu — geluhen hat — — vnd ich Katherin ſyn eliche Hußfrauwe — han des zu Bekenntniſſe gebeden den erſamen Herrn Johann von Swalbach myn lieben Swager, das er ſyn Ingeſiegel vor mich an diſſen Brieff hait gehangen, vnd zu mehrer Sicherheit ſo han wir — Elude Bernhart vnd Katherin — gebeden den Wirdigen Herrn, Herrn Cunen Aptt zu Selgenſtad vnſern lieben Herrn Vettern und Swagern, das er ſin Ingeſigel — an dieſen Brieff gehangen hait. — — Gegeben vff Sant Jorgen Tag des heiligen Ritters in dem Jare als man zalt nach Criſt Gepurt duſent fyerhundert vnd LIIII.

CCCXLIV.

Dechant und Capitel von St. Caſtor zu Coblenz belehnen Graf Philipp von Katzenelnbogen mit ihrem angekauften Hof Boxberg.

den 7. Mai 1454.

Wir Dechant und Capitel gemeinlich der Kirchen St. Caſtor zu Coblentz thun kund und bekennen offentlich mit dieſem Brieff vor uns und unſere Nachkommen, daß wir umb ſonderlicher

* Im AnweisBrief von eben dem Datum ſagt Bernhard von Schwalbach, daß ihme dieſe Vogtey von ſeinem Vetter ſeelig Hennen von Schwalbach auferſtorben ſeye.

Digitized by Google

derlicher Gnade und Furderniß willen, die der Wohlgebohrne unſer gnediger Herr, Herr Philips Graf zu Catzenellenbogen und ſeine Voreltern uns und unſer gemelten Kirchen mannigfaltigen gethan hat, und er, ſein Erben und Nachkhommen furter wohl thun mögen, demſelben unſerm gnedigen lieben Herrn zu Catzenellenbogen ſeinen Erben und Nachkhommen Herren der Grafſchaft zu Catzenellenbogen zu rechter Freundſchaft und in gunſtlicher Liebde erblich und unwiderruflich aufgetragen und ingegeben haben, geben und tragen ihnen auf in Krafft und mit Macht, ſo wie dann eine rechte erbliche Gifft ohne allen Intragk von Recht und von Gewonheit allerbeſtens beſtändlich ſeyn und Macht haben ſoll und mag, den Hof Boxberg buyßen dem Dorff Werlo, mit Wälden, Buſchen, Hecken, Felden, Wieſen und Aeckern darzu gehörende, als wir das von Heinrich vom Walde, den man nennet Brandt von Renſe, ahn uns bracht und gekaufft, und von unſer Kirchen zu Lehen gerürt hat und rühret, daß ein jeglicher Kellner zu Rheinfels zu ſeiner Zeit und forthan zu ewigen Tagen von der vorgenannten Herrſchafft wegen auch zu Lehen empfangen und tragen ſoll, doch Behältniße uns vnd unſern Nachkhommen Dechant und Capitels unſers Zehendens darahn im Werloer Gericht und Marck gelegen, alſo daß der vorgenannter unſer gnediger Herr zu Catzenellenbogen ſeine Erben und Nachkhommen ſollent nun forthan und zu ewigen Tagen den vorgenannten Hof Boxberg mit ſeinen Zubehörungen inhaben und beſitzen, des gebrauchen und genieſſen, in Maßen die Brende den von uns und unſer Kirchen zu Lehen gehabt und getragen haben, darbey wir dann den obgenanten unſern gnedigen Herrn zu Catzenellenbogen, ſeine Erben und Nachkhommen, als Lehenherrn gebührt, auch handthaben ſollen, ſonder unſer, unſer Nachkhommen und männigliches von unſertwegen Hinterniße, Intragk und Widderrede. Doch ſo haben wir uns in dieſer Gifft ausbehalten, nemblich einen Hof und Gehäuß binnen dem Dorff Werlo gelegen, mit ſambt Weingarthen, Zinßen, Rechten, Freyheiten, Renthen, Wieſen, Gefällen vnd andern Güthern, die wir dann mit dem vorgemeldtem Hof Boxberg und ſeinen Zugehörungen umb Henrich Brandt kauft haben, und darzu alle andere Wieſen, Aecker, Herrlichkeiten, wie dann auch alle andere Güther und Zehenden, die wir vor ſollichen Kauff zu Werlo und daherumb gehabt, beſeſſen und hergebracht haben, die dann uns und unſer Kirchen zu ewigen Tagen bleiben und in dieſe Gifft nicht gehören, noch in keine Weiſe darzu gezogen werden ſollen ꝛc.

Datum auf den Dienſtag nach dem Sonntag Miſericordia Domini. Anno Domini milleſimo quadringenteſimo quinquageſimo quarto.

CCCXLV.

Digitized by Google

CCCXLV.

Pabſt Calixtus trägt dem Erzbiſchof von Mainz auf, in der von Graf Philipp von Katzenelnbogen geſuchten Ehſcheidung von Tiſch und Bett nach den Canoniſchen Geſetzen zu entſcheiden.

den 1. Jan. 1456.

Calixtus Epiſcopus, ſeruus ſeruorum Dei, venerabili fratri Archiepiſcopo *Maguntino* ſalutem & apoſtolicam benedictionem: Sua nobis dilectus filius nobilis Vir *Philippus* Comes de *Katzenelnbogen*, *Treuerenſis* Dioceſis, peticione monſtrauit, quod nobilis mulier *Anna*, nata quondam *Ulrici* Comitis in *Wirtemberg*, eius uxor, cui ipſe pluribus annis matrimonialiter adheſit & prolem ex ea procreauit, tandem in diſcrimen perſone ſue machinata preſumpſit hactenus & preſumit, adeo quod ipſe, de huiusmodi perſone ſue diſcrimine trepidans, illi de cetero in *ſanitate mutua cohabitare* nullathenus audet: Quare dictus Comes in hac parte ſibi de ſalubri remedio prouideri deſiderans, nobis humiliter ſupplicauit, ut inter ipſos diuorcium quoad thorum & mutuam ſanitatem huiusmodi fieri de circumſpeccione Sedis Apoſtolice mandaremus. Quocirca fraternitati tue, cum dicta *Anna* in tua Dioceſi *Maguntina* morans trahit, de preſenti per apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus vocatis qui fuerint vocandi, & inquiſita per te ſuper premiſſis diligencius veritate, ſuper hiis quod canonicum fuerit appellacione remota decernas, faciens quod decreueris per cenſuram eccleſiaſticam firmiter obſeruari.

Datum *Rome* apud Sanctum *Petrum*. Anno Incarnacionis Dominice Milleſimo quadringenteſimo quinquageſimo ſexto, Kalendas Januarij, Pontificatus in Anno ſecundo.

CCCXLVI.

Erzbiſchof Jacob von Trier willigt in den Verkauf eines Viertheils der Grafſchaft Diez an Graf Philipp von Katzenelnbogen, und bekommt die Hälfte eines andern Viertheils Pfandweis ein.

den 11. März 1458.

Uff hude iſt zu Bopart verthedingt, das der Hochwirdige Furſte vnd Herr Jacob Ertzbiſchoff zu Trier dem Wolgeboren Hern Philipſen Grauen zu Catzenelnbogen, vnd dem Edeln Godefrid Herren zu Eppenſtein ir iglichen eynen Vierteil an der Grauefchafft von Diez mit aller Zugehorde zu Lehen lihen vnd verſchriben ſal, in maiſſen die vor vom Riche entfangen vnd getragen iſt worden, vnd ſal auch die Giſſt vnd Kauff der obgenannt Gotfred dem egenanten Graff Philipſen an der obgemelten Grafſchafft gibt vnd dut, mit ſyner Gnaden vf-

fennen

ſennen verſiegelten Brieue als ein Lehensherr willigen, ſo ſal der vorgenante Godfridt dem obgenanten Fürſten ſynen Vierteil an Dietz, mit ſyner Zugehoride, als er das demſelben Fürſten vurmails me verpfandt hait, glich halp verkauffen vff eynen Widderkauff vur zehen tuſent Gulden in zehen Jaren neſtkommende nit zu loſen, vnd des eynen Bybrief zu geben, der itzunt iiij tuſent Gulden gegebin vnd bezalt ſint, die andere ſehs tuſent Gulden ſollent binnen dieſen nehſten zwen zukommenden Jairen, alle Jaire dry tuſent Gulden, geben und bezalt werden. Das erſte Jare dry tuſent vnd dry hundert Gulden Zugulte, vnd das leſte Jare dry tuſent vnd anderthalbin hundert Gulden Zugulte, das auch alſo ſicher — vnd verſchriben ſail werden. Und heruff ſo ſal alle Verwarunge, Forderunge vnd Unwille zuſchent dem obgenanten Fürſten vnd dem vurgenanten Godefrid gantz abe vnd geſoent ſin, vnd heruff ſo ſal ein ander gutlich Tag widder zu Bopart ſin vff den Fritag nach Miſericordia Domini zu rechter Tagezit, Brieue in der beſten Formen hiruber zu machin, als ſich geburt, vnd dem, wie vurgeſchriben ſteet, allem nachzugeen, ſo hait der obgenante Fürſt vnd die egenanten zwene Grauen vnd Herren ir iglicher ſin Ingeſiegel wiſſentlich zu Ende dieſer Schrifft tun drucken, der igliche Partie eine hait.

Datum *Bopardie* vff den Samſtage nach dem Sontage *Oculi*. Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo quinquageſimo octavo.

CCCXLVII.

Graf Philipp von Katzenelnbogen giebt an Graf Otto von Solms den vierten Theil einer Quart an Burg und Stadt Loenburg.

den 28. Oct. 1459.

Wir Philips Grave zu Catzenèlnbogen und zu Dietze bekennen uns offintlich mit dieſem Brieffe vor uns, unſer Irben und Nachkommen, das wir dem Wolgeporne Otten Grafen zu Solms, unſerm beſondern lieben Vettern, und ſinen elichen Libsirben, einen Vierdendeille eines Vierteils an Loemburg Burg und Stait, bynnen und büſſen, mit aller Zugehörde, zu rechter Irbeſchafft gegeben haine, geben und verſchriben yen das in Crafft und mit Maicht diſs Brieffs ſonderlicher Truwe, Fruntſchafft und Willens halben, ſo uns der vorgenante unſer lieber Vetter und auch der Wolgeporne Bernhardt Grave zu Solms, ſine Vatter, unſer lieber Swager ſeliger, zu manichen Zytten dick williglich getaine und bewiſet haint, und der vorgenant unſer lieber Vetter noch woil gethun kann und mag, alſo, daß ſich nu fortan der vorgenant unſer lieber Vetter und ſine eliche Libsirben des Vierdendeils eins Vierteils, wie vorgeſchriben ſteet, zu alle irem Notze und Willen gepruchen und genieſſen ſollent und mogent aen yemandts Widerridde, uſsgeſcheiden widder uns und unſer Graveſchafften und Herſchafften, die wir haben odder gewynnen mögen; Sich ſalle auch nyemants uſs oder in Laemburg widder ſie, ire Graveſchafften und Herſchafften,

ſchafften behelffen, und ſie ſöln das vorgenant Deille auch mit Buhehude und Schirmunge helffen hanthaben, verwarnen und beſtellen glich uns und andern, die auch Teille und Gemeyn da haint, und ein iglicher nach ſinem Geporre ſonder alle Geuerde; dieihenen, die unſer Ambtman, Keller, Schulteis und Knecht zu Laemburg ſint, die ſollen auch ire Ambtlude, Keller, Schulteis und Knecht und zu irem Deille gehorſam und verbonden ſin, alle dwylle wir im Leben ſin. Wann wir aber nit im Leben weren, Got der allmechtige nah ſyme gotlichen Willen noch lange Zyt gnediglich und mildiglich verhalten wolle, alsthan ſo mag der vorgenante unſer lieber Vetter, und obe he nit were, ſine eliche Libsirben, Ambtlude, Keller, Knecht und Schulteiſſen zu irem Deille aen Jndrag ſetzen und entſetzen. Wer es auch Sache, das der obgenant unſer lieber Vetter aen elich Libsirben abeginge, do der barmhertzige allmechtige Got vor ſin wolle, ſo ſolle alsthan daz vorgenante Deille widder ane uns und unſer Irben ſonder allen Jndrag kommen und werden, und diſſer Brieff alsdann crafftlois und nommehe mechtig ſin, und in allen Puncten hierinne begriffen, ußgeſcheiden alle Argeliſte und Geverde. Und diß zu Urkonde, ſo haben wir Philips Grafe zu Katzenelnbogen und zu Dietze obgenant unſer Ingeſiegell vor uns, alle unſer Irben *und Nachkommen*, wiſſentlich an diſſen Brieff thun hencken, der geben iſt nah Criſti unſers Herrn Geport duſent vierhundert funfzig und nune Jare, in die *Simonis & Jude* Apoſtolorum.

CCCXLVIII.

Die Landgrafen Ludwig und Henrich zu Heſſen bekennen, daß Graf Philipp von Katzenelnbogen den von Trier an Heſſen verſetzten halben Theil der Schlöſſer und Städte Limpurg, Molsberg und Brechen an ſich gelößt habe.*

den 7. Febr. 1460.

Von Gots Gnaden wir Ludwig vnd Heinrich, Gebrüder, Landtgrauen zu Heſſen, Grauen zu Ziegenhain vnd zu Nidde ꝛc. bekennen für vns vnd die Hochgepornen Fürſten Herrn Hermann vnd Herrn Friederichen, auch Lantgrauen zu Heſſen ꝛc. vnſer lieben Bruder vnd vnſer Erben offentlich in dieſem Briefe, für allen Leuthen: als dem Hochgebornen Fürſten vnſern lieben Herrn vnd Vatter ſeligen die Helfft der Schloß vnd Stette Lympurgk, Molßpurgk vnd Brechen,

* Dieſe Urkunde iſt in eine andre von eben dem Datum eingerückt, worinn Graf Philipp ſeinem Tochtermann Landgraf Henrich von Heſſen dieſe Pfandſchaft nach ſeinem Tode zuſichert. Dem ungeachtet gab er im J. 1473. das ehmals von Landgraf Ludwig im Jahr 1446. an Graf Bernhard von Solms verſetzte eine Viertheil dieſer Pfandſchaft, mit ChurTrieriſcher und Landgraf Henrichs Bewilligung, an Gr. Oswaldt zu Dierſtein, den zweiten Gemahl ſeiner SchwiegerTochter Ottilia von Naſſau. Im J. 1623. löſte endlich ChurTrier die ganze Pfandſchaft wieder an ſich.

Digitized by Google

Brechen, mit iren Gerichten, Rechten vnd Zubehörungen von dem Stifft zu Trier in Pfandtsweiße jngeſatzt vnd verſchrieben ſein fur zwey vnd zwantzig thauſent guther Reiniſcher Gulden nach Jnhalt vnd Außweißung der Brieff daruber gegeben, vnd als nun der vorgnant vnſer lieber Herr vnd Vatter ſeliger ſolchen ſeinen halben Theill an den egenanten Schloſſen, Stetten vnd Gerichtern mit iren Rechten und Zubehörungen, nemlich einen vierten Theill dem Edeln Bernde Graue zu Solms ſeligen vnd ſeinen Erben für ſechs thauſent Gulden, vnd den andern vierten Theill Francken von Cronberg dem Eltern vnd ſeinen Erben auch vor ſechs thauſent Gulden fürther verpfandt vnd verſchrieben, vnd der Wolgebornn vnd Edell Herr Philips Graue zu Catzenelnbogen und zu Dietze, vnſer lieber Neuen, Schwager vnd Schweher, den ehegenanten vierten Theill an Lympurgk, Molſpurgk vnd Brechen mit iren Zubehörungen von dem egenanten Graue Bernde von Solms ſeligen vor dato des Briefs für ſechs thauſent gute Reiniſch Gulden geloßt vnd an ſich bracht hat, ſein Lebtage zu haben, alles nach Jnhalde vnd Außweißung der Briefe, zwiſchen vns vnd ime darüber gegeben, alſo hat nun der vorgenant vnſer lieber Neue Schwager vnd Schweher zu Catzenelnbogen ſolchen andern vierten Theill an den obgenanten Schloſſen vnd Stetten mit iren Gerichten, Rechten vnd Zubehorungen, vnd den Brief daruber ſprechende, von dem ehegenanten Francken von Cronenberg vor ſechs thauſent gute Reiniſch Gulden auch geloßt, vnd an ſich bracht, ſich ſein Lebetag lang zu gebrauchen, vnd diejene zu haben nach Lauth vnd Jnhalt der Brieue daruber gegeben; vnd darumb ſo ſall nun vorther der obgenant vnſer lieber Neue Schwager vnd Schweher von Catzenelnbogen ſein Lebetage, dieweil er lebt, ſolchen vorgenanten vnſern halben Theill an den obgenanten Sloſſen vnd Stetten, vnd allen iren Zubehorungen, wie vorberurt iſt, nichts außgeſcheiden, inhaben, ſich des geprauchen vnd genießen ꝛc.

Datum vf Donnerstag nach vnſer lieben Frauen Tag Purificationis. Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo ſexageſimo.

CCCXLIX.

Kaiſer Friedrich III. giebt dem König Georg von Böhmen, und deſſen Prinzen, die Anwartſchaft auf die Grafſchaft Katzenelnbogen.

den 25. Aug. 1461.

(in Sommersberg SS. Rer. Sileſiac. T. I. p. 1028. und Lunig. Cod. Germ. Dipl. I. p. 1491.)

CCCL.

Kaiſer Friedrich III. erneuert dem König Georg von Böhmen, und deſſen LeibesErben, die Anwartſchaft auf die Grafſchaft Katzenelnbogen.

den 22. Apr. 1463.

(in Lunig. Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 1499.)

Digitized by Google

CCCLI.

Extract vom Jahr 1463.

Im J. 1463. haben Erzbiſchof Johann zu Trier und Graf Philipp zu Katzenelnbogen allen Unwillen, ob einiger zwiſchen ihnen entſtanden, abgethan, und ſich verglichen, daß ihrer einer dem andern nun forter treulich meinen, und nit unterſtehen ſolt zu vheden, er habe dann die Beredung eins Viertheils Jahrs zuvor wieder abgeſchrieben, und ſich ſonſten miteinander in vorfallenden Irrungen gütlicher Zuſammenkunft gen Limpurg vereinigt. *

CCCLII.

Extract vom Jahr 1465.

Im Jahr 1465. haben von Nackhem und Catharina von Odenem, *ſeine Hausfrau*, vor ſich und ihre Erben ihr Gericht und Gerechtigkeit, die ſie in und an dem Dorf Eſbach, bei Weyler dem Dorf uf dem Einrich gelegen, mit Gülten, Renthen, Zinßen, Dienſten ꝛc. an Graf Philipp von Katzenelnbogen verkauft, doch vorbehältlich, daß die Verkäufer diß nächſt zukommend Jahr dieſen Brief wiederlöſen mögen auf St. Peters Tag, ſofern die Leskündigung ein halb Jahr zuvor beſchehe, und da die Löſung in beſtimmter Zeit nicht geſchehen würde, daß alsdenn Graf Philipp ehgenannt Dorf und Gericht, mit ſeiner Gerechtigkeit, zu ſeinen Handen nehmen, und das vor ſein eigen Guth behalten möge. **

CCCLIII.

Extract vom Jahr 1465.

Im Jahr 1465. bekennt Hanns Landſchade von Steinach, daß er ſein Dorf und Gericht Crumſtadt, mit aller Herrlichkeit, Gebotten, Verbotten, Zinßen, Gulten, Renthen, Dienſten, Möhlen ꝛc. wie ſeine Altern und und er das inne gehabt, an Gr. Philipp zu Katzenelnbogen und Diez vor 800. Gulden guter Rheiniſcher Gulden Churfürſten Münz wiederlöſlich verkauft habe. ***

CCCLIV.

* Im J. 1465. haben ſich erwähnter Biſchof und Graf mit ihren Fürſtenthümern, Grafſchaften und Herrſchaft auf ihr Lebenslang miteinander verbunden.

** Der letzte Fall iſt vermuthlich eingetroffen, weil das Dorf Eſchbach bei der Niedr. Grafſchaft geblieben, und kein weiterer Kauf vorkommt.

*** Das Dorf wurde nicht wieder abgelößt, und Kaiſer Friedrich III. beſtätigte im J. 1471 den Verkauf deſſelben an Graf Philipp, als eines Reichslehns.

Digitized by Google

CCCLIV.

Extract der EhBeredung zwiſchen Marggraf Chriſtoph von Baden, und der Gräfin Ottilia von Katzenelnbogen. den 20. Jun. 1468.

Im Jahr 1468. uff Montag nach der heiligen Viti und Modeſti Tag haben Marggraf Carl zu Baden Graf zu Spanheim, und Philipp Graf zu Katzenelnbogen ſich einer Freundſchaft miteinander verglichen, alſo daß Marggraf Carl ſeinem Sohn Marggraf Chriſtoph des Grafen Philipps von Katzenelnbogen, Sohnes des vorgenannten Graf Philipps, nachgelaßne Tochter Fräulein Ottilia ehelichen verlobt und verſprochen, und will Gr. Philipps von Katzenelnbogen ſeiner Tochter* zur Eheſteuer mitgeben und folgen laſſen Stadeck das Schloß, mit Leuthen, Güthern und aller Nutzung, wie er das innen gehabt und beſeſſen, und dazu 16000. Gulden HauptGuths auf Alsgesheim, Burg und Dorf, und was er aufm Zoll zu Ehrenfels, und auf den 10000. Gulden auf dem Stift und Capitul zu Mainz ſtehen hat, wie ihme das hiebevor von Marggraf Carl verſchriben und ingeben worden, und die Briefe von Mainz und ſeinem Capitul davon ausſagen, welche hinten den Rath zu Frankfurt hinterlegt ſind, und ſoll ſolches alles Fräulein Ottilien und ihrem EhGemahl folgen, und darzu nach Graf Philipps Tod Gernsheim, Burg, Zoll und Dorf, mit allen zugehörigen Dörfern, wie ihme das höher dann um 42000. Gulden mit Jagd und Fiſcherey verſchrieben, und darzu ein Tornes auf dem Zoll zu Boppart, des PfalzGrafen Tornes genannt, der ihme vor 6000. Gulden HauptGuths verſchrieben ꝛc.

CCCLV.

Extract vom Jahr 1468.

Im Jahr 1468. haben Henne und Walter von Buchſeck, Gebrüder, Gilbrechts ſeel. Söhne, ſambt ihren Hausfrauen Wilderin von Scharpfenſtein, und Hillegarten von Buſecken, an Graf Philipp von Katzenelnbogen ihre eigen Hoefe und Güter, mit Gerichten, Gülten ꝛc. wie ihre Altern das auf ſie bracht, und ſie bis dahin beſeßen haben zu Pfungſtadt, genannt GilbertsHof, mit allen und jeglichen Zugehörungen, und furter mit aller Gewaltſamb und Gerechtigkeit daſelbſt zum Hain, uf dem neuen Weg, UnternEichen, zu Eſchenbrücken, Eberſtadt, Sehem und andern Enden, um 1450. Gulden guter Frankfurter Wehrung erblich und ewiglich verkauft und darauf Verzicht gethan.

CCCLVI.

* Unter welchem Namen hier eine Enkelin zu verſtehn iſt.

Digitized by Google

CCCLVI.

Graf Philipp von Katzenelnbogen bewilligt, daß Biſchof Rudolph von Würzburg noch bei ſeinen Lebzeiten den Landgraf Henrich, ſeinen Eidam, mit den Katzenelnbogiſchen Lehen belehne.

1470.

(in Lünig. Spicil. Eccleſ. T. II. p. 1018.)

CCCLVII.

Extract vom Jahr 1472.

Im Jahr 1472. bekennt Herr Chuno zu Schoneck und Olbrück, daß er ſein eigen Dorf Oncherode mit aller Zugehör an Zehenden, Zinſen, Nutzen, Gefällen ꝛc. nichts ausgeſchieden, an Graf Philipp zu Katzenelnbogen vor 250. Rheiniſche Gulden, mit Vorbehalt der Wiederlöſe, verkauft. *

CCCLVIII.

Gottfried und Cuno von Stockheim, und Philipp von Hoenſtein verkaufen an Graf Philipp zu Katzenelnbogen ihr Dorf und Gericht zu Biebesheim.

den 18. Jun. 1473.

Ich Godfridt und Cune von Stockheyn, und ich Philipps von Hoinſtein bekennen uffenlichen mit dieſem Brieffe fur uns und alle unſer Erben ſamentliche und iglicher fur ſich ſelbſt und ſyn Erben, das wir mit wolvorbedachtem Mude recht und redlichen verkaufft han und verkeuffen mit Krafft diß Briefs, ſo wie eyn rechter ſtediger ewiger Kauff in Rechten oder von Gewonheyt allerbeſt Krafft haben ſal und mag an allen Gerichten und Rechten geyſtlychen, werntlichen und an allen Enden und Steden ſonder Geferde, dem Edeln und Wolgebornen Herrn Philipſen Grave zu Katzenelnbogen und zu Dyetze, unſerm gnedigen lieben Herrn, ſiner Gnaden Erben und Nachkommen, oder wer dieſen Brieff mit yrem guten Wiſſen und Willen inhait, alle unſere Gerechtikeyt an dem Dorff und Gericht zu Buebeßheim mit Luden, Gulten, Zinſen, Huſen, Eckern,

* Im Jahr 1531. haben Graf Johann von Naſſau, und Margaretha ſeine eheliche Hausfrau, gebohrne von Schoneck, ihr Dorf Oncherod, ſammt ihrem Theil des Walds Frankenſtadt, um 1000. GoldGulden über den PfandSchilling, ſo ſie bereits längſt darauf empfangen haben, erblich an Landgraf Philipp von Heſſen verkauft, doch wird dabei des Probſtes zu Hirzenau Antheil an dem dortigen Zehenden beſtimmt und vorbehalten, und eben ſo werden die Leibeignen, die PfalzGraf Johann von Simmern in dieſem Dorf hat, ſoviel die Leibeigenſchaft angeht, von dieſem Verkauf ausgenommen.

Digitized by Google

Eckern, Wieſen, Wyngarten, Garten, Beden, Dinſten, Frondinſten, Honern, Genſen, Beſtheybten, Frebeln, Bußen, Wetten, Leger, Atzunge, mit aller Gerechtikeyt, Gewaltſame, Zubehorungen, und mit allen andern Geſellen, Gebot und Verboit, kleyn und groß, als das unſer Alteren und wir das beſeßen, herbraicht und genoßen han, nit dovon ußgeſcheyden, umb achtzehenhundert guder Rynſcher Gulden, die ſyn Gnade uns vor dato dieß Brieffs — — — und wolbezalt hait, des wir auch ſyn Gnade, ſyner Gnaden Erben und Nachkommenden, quyt, ledig, loiß und wolbezalt ſagen ꝛc.

Datum Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo ſeptuageſimo tertio uff Frytag neeſt noch unſers Herren Lichnams Tag.

CCCLIX.

Extract vom 30. Nov. 1473.

Im Jahr 1473. auf Andreas Tag hat ſich Graf Philipp von Katzenelnbogen mit Rath ſeiner Freunde an Frau Anna von Naſſau, weiland Herzog Otten von Braunſchweig nachgelaßne Wittwe, ehelich beſtattet, und ihr zum Witthum 1600. Rheiniſche Gulden jährlicher Gülte, deren zwei Theil an hartem Geld, und ein Drittheil an Korn und Haſer gefallen ſollen, verwieſen, und wird ihr auch Burg Schwalbach, zuſammt dem Thal Burg und Gericht, zur Wohnung beſchieden.

CCCLX.

Extract des Kaufsbriefs über die Hälfte des Dorfs Biſchofsheim. *

den 28. Jun. 1478.

Im Jahr 1478. ⊙ poſt Joh. Bapt. hat Gottfried Herr von Eppſtein das von ſeinem ſel. Vater an Adam von Erlebach um 1400. Gulden verpfändete ganze halbe Theil des Dorfs Biſchofsheim, bey Rüſſelsheim gelegen, mit aller Zugehör und ander Herrlichkeit, Herrn Philipp Grafen zu Katzenelnbogen verkauft und übergeben.

CCCLXI.

* Die andre Hälfte des Dorfs Biſchofsheim kam an Mainz, und von dieſem (1579) an Heſſen. S. im Text §. XIII. S. 130 not. *l*), und §. XXXIV. S. 287 not. *w*).

Digitized by Google

CCCLXI.

Gottfried und Johann Herren von Eppenſtein verkaufen das Schloß Ziegenberg, und ihren halben Theil an Butzbach, an Graf Philipp von Katzenelenbogen. *

den 25. Jul. 1478.

(in Lünigs Spicil. Secul. T. II. p. 1366.)

CCCLXII.

Extract des Kaufbriefs über das Dorf Schwanheim.

1478.

Im Jahr 1478. haben Philipp Kemmerer von Dalburg, und Hanns und Friedrich, Gebrüdter, Herrn Wolfen von Dalburg ſeel. Söhne, ihr Dorf Schweinheim, bei Huſen gelegen, mit aller Zugehörung, Aeckern, Wieſen, Weingarten, Felden, Wäldern, Büſchen, Zwingen, Benden, Marcken, Freveln, Beſthaupten, Fellen und Unfellen, Rechten, Gerichten, Dienſten, Renthen ꝛc. an Graf Philipp von Katzenelnbogen, und deſſen Erben, erblich ewiglich und unwiederruflich vor und um 1200. Goldgulden verkauft, und daruf verziehen.

CCCLXIII.

Gottfried Herr zu Eppenſtein verkauft ſeinen Theil am Schloß Breuberg an Graf Philipp von Katzenelenbogen. **

den 5. Jul. 1479.

Wir Gottfridt Herre zu Eppenſtein und zu Minzenberg ꝛc. bekennen mit dieſem Brieffe gein allermenlich für uns unſer Erben und Nachkomen, das wir uff Heit Datum dieſs Brieffs recht und redelich umb unſers und unſer Herrſchafft Nutz willen verkaufft hain und verkauf-

* Graf Philipp beſtätigte darauf in eben dem Jahr der Stadt Butzbach ihre von der Grafſchaft und Herrſchaft Falkenſtein und Münzenberg bis hieher hergebrachte Privilegien. Datum uff Samſtagk nach der zwölf Botten Scheidungs Tagk.

** Im Jahr 1446 hat Graf Wilhelm zu Wertheim an Graf Philipp von Katzenelenbogen ein Theil und Oefnung an ſeinem Theil des Schloſſes Burg und Vorburg zu Bruberg, und darzu die Dörfer Werſau und Buerbach um 2400. Gulden verpfändet.

Digitized by Google

verkeuffen in Crafft diß Brieffs, wie das allerbeſt Macht gehaben mag, dem Wolgebornen Philipſen Grauen zu Katzenelnbogen und zu Dietz, unſerm fruntlichen lieben Vettern und ſinen Erben, erplich und ewiglich unſer Teile an und in dem Schloß Bruberg mit aller Zugehörung, Herlichkeit, Gerechtikeit, Oeffenung, Folge, Atzung, Legern, alle Manſchafft und Lehenſchafft, darzu und in gehorig, und alles erſucht und unerſucht, was unſer Altern ſeligen uff uns bracht gehabt, gebrucht oder ungebrucht, und wir uns in Verſchribungen und Lyhunge, Hanßen von Walborn dem Altern, unſerm lieben Getruwen, und ſinen Lipß Lehenserben gethan, verſchrieben fürbehalten haben, by ſolicher und Inhalt derſelben Lyhung und Verſchribung ſal der genant Hanß und ſine Lips Lehenserben pliben onbehindert von dem genanten unſerm lieben Vettern und ſinen Erben, und hait darumb derſelbe unſer lieber Vetter ſint Datum diß Brieffs für denſelben unſern verkaufften Teile bezalt vier tuſent Gulden, und ſitzen darzu den egenannten unſern lieben Vettern und übergeben das ime und ſinen Erben, wie obſteet, erplich und ewiglich mit aller Herlichkeit und Gerechtikeit zu gebruchen und zu genießen nach irer Nottarffe und Geuallen, darmit thun und laßen als mit andern iren eygen Gütren, doch hirin nit zu thun widder des egenannten Hanßen von Walborn Verſchribung, Burgfrieden, und wider Briffe, die unſer Altern ſeligen oder wir von dem egenanten Sloß wegen übergeben hetten, ſonder die auch zu halten nach Geburlichkeit on Geuerde. Wir Gottfridt obgenant hain auch hirmit übergeben dem genanten unſerm lieben Vettern alle Brieffe, Vertrege und Entſcheide von des egemelten Sloß wegen geſchen, ſich ſine Erben und Nachkommen furter an unſer und unſer Erben ſtait nach aller Nottarfft und Geuallen zu gebruchen und zu nießen, wie ine ebent nach Geburlichkeit on Geuerde. Und heruff heißen und befehlhen wir in Macht dieß Brieffs alle Brubergks Manſchafft und iclichen beſonder ſo vil uns der zugehoret — — dem genanten unßerm lieben Vettern, ſinen Erben und Nachkomen, wie obſteet, furter an unſer und unſer Erben ſtait nach dem Entfengniß und auch ſunſt nach Billigkeit zu gewarten und zu fügen nach derſelben Lehen Recht und Gewohnheit, und wollen auch yetzo unſerm lieben Vettern oder den ſinen an ſin ſtait und furter ſin Erben alle Pfortener, Wechter, Thornknecht und ander gemein Knecht, Innwohner zu Bruberg, in den Dorffen, Gerichten und Höven darzu gehörig, alle und yeglicher beſonder globen, ſweren und in recht Erbhuldung thun, ime furter und ſinen Erben an unſer und unſer Erben ſtait mit allen Sachen, wes man unſern Altern ſeligen und uns bishero zu thun pflichtig geweſt iſt, als recht Erbhern erplich und ewiglich zu gewarten, und wan ſolich Erphuldung und Glubde yetzo unſerm lieben Vettern geſcheen ſint, ſo ſagen wir ſie alle obgenant irer Plicht ſie uns zu thun ſint in Crafft dieß Brieffs gantz ledig, hirin alle Geuerde gentzlich uſſgeſcheiden, und zu Urkunde han wir unſer Siegel für uns und unſer Erben an dieſen Brieff thun hencken, der geben iſt am Montage nach unſer lieben Frauwen Tag Viſitationis, Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo ſeptuageſimo nono.

Digitized by Google

CCCLXIV.

Kaiſer Friedrich belehnt Siegmund von Niedernthor mit dem Reichslehnbaren nach Graf Philipps von Katzenelenbogen Tod erledigten Dorf Crumſtadt, der ſich aber dieſer Lehenſchaft nachher wieder gegen Landgraf Wilhelm den Jüngern von Heſſen begiebt.

den 6. Febr. 1486.

Nr. 1.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Römiſcher Keyſer ꝛc. ꝛc. bekennen und tun kunt allermenclich mit diſem Brieue, daz unns unnſer Camrer und des Reichs lieber Getrewer Sigmund von Niedernthor demuticlich hat anruffen und bitten laſſen, daz wir im daz Dorff Krumbſtat mit ſeinen Recht und Zugehorungen, ſo von unns und dem heiligen Reiche zu Lehen ruret, und nach Abgang weilant Graf Philippſ zu Katzenellpogen, der on manndlich Leibs Lehenserben mit Tod vergangen, unns und dem heiligen Reiche ledig worden und heimgefallen iſt, als unns und des Reichs heimgefallen Lehenſchafft zu Lehen zu uerleihen gnediglich geruchten; des haben wir angeſehen — die angnemen getrewen und nutzlichen Dinſt, ſo er unns und dem Reiche an unſerm Keyſerlichen Hofe in menigfeltig Weiſe erzaigt und bewiſen hat, noch ſolichs tutt, und hinfur in kunftig Zeit noch tun mag und ſol, und haben darumb mit wolbedachtem Mut, gutem Rate und rechter Wiſſen denſelben Sigmunden von Nidernthor das oberurt Dorff Krumbſtat mit ſeinen Rechten und Zugehorungen, als unns und des Reiches heimgefallen Lehenſchafft —— zu Lehen gnedielich verlihen ꝛc.

Mit Urkunde diß Briefs beſigelt mit unſerm Keyſerlichen anhangenden Innſigel. Geben zu Frankfurt am ſechſten Tag des Monats Februarius, nach Chriſti Gepurt vierzehenhundert und den ſechs und achtzigiſten, unſer Reiche des Römiſchen im ſechs und vierzigiſten, des Keyſerthumbs im vier und dreiſſigiſten und des Hungeriſchen im ſyben und zweintzigiſten Jare.

Extract vom Jahr 1486.

Nr. 2.

Im Jahr 1486. hat König Maximilianus Landgraf Wilhelm dem Jüngern zu Heſſen, Grafen zu Katzenelenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. aus ſonderlichen mercklichen Urſachen zugeſagt und verſprochen, ſo bald er zum Römiſchen Königlichen Regiment kommen würde, alsdann Ihme Landgraf Wilhelm und ſeinen Erben den Zoll zu St. Goar, zween Tornos am Zoll zu Popparten, deren vier und zwanzig einen ganzen Zoll machen, und

Digitized by Google

dan das Dorf Crumſtadt, zu leihen, und Ihme auch als Grafen von Katzenelenbogen alle Privilegia, Freyheit und Gerechtigkeit, wie die ſein Anherr Graf Philipp von Katzenelenbogen, und ſeine Eltern zu Lehen getragen, ingehabt und beſeßen, zu confirmiren, und ſtehet unter andern in ſolcher Königlichen Zuſage, da jemands uf ſolchen Lehen Verwehrung oder Zuſage gehabt, dieſelbige uſzuheben; Item daß Landgraf Wilhelm zur Zeit der Belehnung in die Kaiſerliche Cantzley nicht mehr dann zweyhundert Gülden Rheiniſcher, und Sigismunden von Niderthor vor ſeine Gerechtigkeit an dem Dorf Crumbſtadt dreyhundert Gülden erlegen ſollte. *

CCCLXV.

Graf Wilhelm von Henneberg entſagt gegen Landgraf Philipp von Heſſen aller Lehensherrlichkeit auf das Schloß Dornberg, und das Dorf Gerau, mit ihrer Zugehör, und verwilligt dem Landgraf das SucceſſionsRecht auf den Hennebergiſchen Antheil an Schloß, Stadt und Amt Schmalkalden.

den 5. Aug. 1521. **

Wir Wilhelm von Gots Gnadenn Graue vnd Herre zu Hennenberg, nachdem ſich zwuſchen dem Hochgebornnen Furſten vnſerm lieben Oheimen, Herrn Philipſen Lantgrauen zu Heſſen, Grauen zu Katzenelnbogen, zu Dietz, Ziegenhain, vnd Nide, an

* Im Jahr 1492 belehnte endlich K. Friedrich III. Landgraf Wilhelm den Jüngern mit dem Dorf Crumſtadt in den Rietdörfern, und im Jahr 1493 entſagt Sigmund von Niedernthor aller ſeiner Gerechtigkeit und Lehenſchaft darauf.

** Es liefern, wie ich ſchon im Text §. VIII. S. 62 not. b) näher erwähnt, Kreyſigs Beiträge zur ChurSächſiſchen Hiſtorie Th. III. S. 169 – 200 eine ausführliche Abhandlung des Abts von Gottberg über die Hennebergiſche Lehenſchaft auf Dornberg, der zugleich mehrere Urkunden beigedruckt ſind, die ich aber eben deswegen nicht habe wiederholen wollen. Ich habe vielmehr hier nur die dorten nicht befindliche Hennebergiſche Renunciation auf Dornberg abdrucken laſſen, und führe die Rubriken der übrigen Urkunden, um ſie auf einmal überſehn zu können, hier zuſammen an:

1, LehensRevers über Dornberg, welchen Graf Wilhelm von Katzenelenbogen an Henneberg ausſtellt, am Tage St. Bonifacii 1326. l. c. S. 174.

2, Graf Johanns zu Katzenelenbogen LehensRevers an Biſchof Johann zu Würzburg über Dornberg ꝛc. Dat. 1493. fer. quinta ante feſt. Pentecoſtes. l. c. S. 175.

an einem, vnnd vns ander Theils, des Slos Dornberg vnnd des Dorffs Geraw, auch ir jedes Zugehorunge, Irrungen erhalten haben, aus dem das ſolch Sclos vnd Dorff Dornberg vnd Geraw mit iren Zugehorungen vnſer Voreltern Eigenthumb, vnd der Grauen von Katzen-

3, UrtheilsBrief des Manngerichts zu Würzburg, zwiſchen Biſchof Johann zu Würzburg und Graf Wilhelm zu Henneberg, über Dornberg. A. 1411. ♂ S. Johanns Abend zu Sonnewenden. l. c. S. 176 ꝛc.

4, Anlaß und Uebertrag an Marggraf Bernhard zu Baden zu Entſcheidung der Irrungen zwiſchen Graf Wilhelm zu Henneberg und Graf Johann zu Katzenelenbogen. A. 1417. ♄ ante Cantate. l. c. S. 178 ꝛc.

5, ScheidungsBrief Marggraf Bernhards zu Baaden, zwiſchen Graf Wilhelm zu Henneberg und Graf Johann zu Katzenelenbogen, die Lehen zu Dornberg betreffend. Coſtanz A. 1417. ☉ Cantate. l. c. S. 180.

6, Graf Johanns zu Katzenelenbogen LehensRevers an Graf Wilhelm von Henneberg über Dornberg. Maynz 1419. auf den Abend des zwolfften unſers Herrn J. Chr. l. c. S. 181.

7, Graf Johanns zu Katzenelenbogen LehensRevers über Dornberg an Graf Wilhelm zu Henneberg. Aſchaffenburg 1429. am S. BonifacienTag. l. c. S. 182.

8, Graf Philipps zu Katzenelenbogen LehensRevers über Dornberg an Graf Wilhelm zu Henneberg. A. 1446. S. Bartholomaei. l. c. S. 183.

9, Kaiſer Maximilians Declaration, daß Graf Wilhelm von Henneberg das Schloß Dornberg reſtituirt, und ihm die Acht Herzog Ruprechts von Baiern unſchädlich ſeyn ſolle. Augsburg d. 20. Apr. 1510. l. c. S. 188 ꝛc.

10, Extract aus dem Vertrag Marggraf Caſimirs von Brandenburg, zwiſchen Heſſen und Henneberg auf dem Reichstag zu Worms über das Schloß Dornberg aufgerichtet. A. 1521. Mittwochs nach Quaſimodogeniti. l. c. S. 190.

11, Landgraf Philipps von Heſſen Verſichrung an Graf Wilhelm zu Henneberg, daß nach Abgang des Heſſiſchen Mannsſtamms an Henneberg entweder 15000 fl. bezahlt, oder Dornberg und Gerau abgetreten, und inzwiſchen Schmalkalden eingeräumt werden ſolle. A. 1521. ☽ nach Jacobi. l. c. S. 193.

12, Revers der Stadt Schmalkalden, daß ſie ſich auf den Fall des Abgangs des Fürſtl. Heſſiſchen Mannsſtamms ſo lange an Henneberg halten wolle, bis dieſem 15000 fl. bezahlt, oder Dornberg und Gerau zugeſtellt worden ſeyen. A. 1521. ☽ nach Jacobi. l. c. S. 196.

13, Landgraf Philipps zu Heſſen Verſchreibung an Graf Wilhelm zu Henneberg, daß wenn nach Abgang des Heſſiſchen Mannsſtammes die 15000 fl., oder Dornberg und Gerau, nicht binnen JahresFriſt ausgehändigt worden, Schmalkalden erblich bei Henneberg bleiben ſolle. Caſſel ♄ Exaltationis Crucis. l. c. S. 198.

Digitized by Google

Katzenelnbogen ſeliger Gedechtnus Lehen geweſen iſt, und aber weiland die Fürſten zu Heſſen ſeliger Gedechtnus, nemlich Landtgraue Heinrich, Landtgraue Wilhelm ſein Son, und Landtgraue Wilhelm der Mitteler gnant, biß vff izt Landtgraue Philipſen nach ſunſt imandts, wie ſich geburt, ſolch Slos vnd Dorff mit iren Zugehorunge von vnſern Voreltern den von Hennenberg nach vnd nach entpfangen haben, dadurch vns denen von Hennenberg gemelte Lehen eroffent vnd heimgefallen .... nber Herr Landtgraue Wilhelm der Mitteler in Zeit der Beprichſchen Vehede, welcher wir auch verwandt geweſen ſein, in Crafft der Königlichen Acht ſolch vnſer Gerechtigkeit von weylendt Keyſer Maximilian, do zumaln in Koniglichen Wirden, erlangt, vnd ime die in die Regalien des Fürſtenthumbs zu Heſſen inveſtiren laßen hat, dogegen wir widervmb von demſelben Keyſer Maximilian ein Reſtitution außbracht; vnd derhalb vermeynt haben, das vns ſolch Gerechtigkait an Dornberg vnd Geraw zuſtehe. Dieweil aber nu ſolch Irrung neben anderm durch den Hochgebornen Furſten Herrn Caſimir Marggrauen zu Brandenburg, vnſern lieben Herrn Oheimen vnd Schwager, zwuſchen obgemeltten vnſerm lieben Oheim Landtgraue Philipſen von Heſſen vnd vns mit vnſer beyder Theill gutem Wißen vnd Willen guttlich vnd genzlich vertragen iſt, bekennen offentlich mit dieſem Briue fur vns vnd vnſer Erben, das wir gedachtem vnſerm lieben Oheim Landtgraue Philipſen in Crafft vnd nach Vermögen izt gemelts Vertrags alle vnd jede vnſer Gerechtigkeit, die wir daran gehabt oder hetten habenn mogen, frey williglich vbergeben, auch damit — — — haben alle vnſer briulich Urkunth, als die Revers der Grauen zu Kazenelnbogen, die Königlichen Inveſtituren, vnd was wir ſunſt allenthalben darvber gehabt haben, vbergeben auch ſeiner Liebe vnnd ſtellen ir das alles zu in Crafft des Briues in der allerbeſten Form wie ſolichs von Rechts wegen allerkräftigſt ſeyn ſol, kan oder mag, alſo das vnſer Oheim Lantgraue Philips vnd ſein Erben laut des ermelten Vertrags, wie ſolcher Vertrag das klerlich giebet, nu fortter ſich derſelben Gerechtigkeit gebrauchen ſollen vnd mogen nach aller ihrer Nottorfft, wir ſollen und wollen auch, ob es von Netten ſein wurde, offtermeltem vnſerm Oheim dem Landtgrauen dieß Gerechtigkeit im Rechten vertretten helffen, und als in vorbemeltem Vertrag vnter anderm geſetzt iſt, wan das Geſchlecht von Heſſen menlichs Stammens vor Hennenberg, oder alle von Hennenberg vor den Lantgrauen zu Heſſen mit Tode abgingen, wie es von Einigheit gegen den andern gehalten werden ſoll, gereden und verſprechen wir obgenantter Wilhelm Graue vnd Herr zu Hennenberg in Crafft dits Briues fur vns, alle vnſere Erben vnd Erbnemern, bey vnſern rechten guten waren Wortten, ob ſich begebe, das wir, vnſer Menlich Erben, vnd alle des Geſchlechts von Hennenberg, vor Landtgrauen Philipſen vnd ſeinen Menlichen Leibserben oder Erbnemern mit Tode abgingen, darzu der Theil, ſo vns jezt an Slos, Stadt vnd Ampt Smalkalden mit allen ſeinen Zugehorungen zuſteet, auf Landtgraue Philipſen von Heſſen

und

vnd ſein Menlich Leibserben, oder, ſo die auch nit mer in Leben weren, vff vnſer Oheim die Herzogen zu Sachſen oder ir Erben gleich ander zugehenden Furſtenthumb zu Heſſen erblich gefallen ſein vnd denen pleyben ſol, on menniglichs Irrung, Eintrag oder Hindernus, vnd genzlich on Geuerde. * Zu Vrkunth haben wir dieſen Brine mit vnſerm anhangenden Inſiegell beſiegelt, der geben iſt nach Chriſti vnſers lieben Herrn Geburt funffzehen hundert vnd im ein vnd zwenzigiſten Jahren, an Montag nach ſanct Peters Tag Vincula gnant.

* Landgraf Philipp verſpricht dagegen in der angeführten Verſchreibung vom Mittwoch nach Quaſimodogeniti 1521:

Wann wir oder unſer ehelich menlich Leybs Erben — vor Henneberg mit Todt abgingen, das dann unſerm Oheim Graff Wilhelmen von Henneberg, ſeyner Lieb Erben, oder derſelben Erbens Erben, in Jar Friſt — — funffzehen thauſend Gulden guter Reiniſcher Lants Werung von den Erbnemern des Fürſtenthumbs zu Heſſen gegeben — oder aber — alsdann Dornberg und Gerau mit aller und yder Zu und Eyngehörung — frey zugeſtellt werden ſoll. Und das unſer Oheym Graff Wilhelm von Hennenberg, oder ſeine Erben, alsdann, nach unſer der Lantgraffe zu Heſſen Abſterben, unſern, oder unſer Erben Teyl zu Smalkalden — als lang inhaben, nutzen, nißen und gebrauchen ſollen und mogen, bis zue den von Hennenberg die beſtimpten funfzehen tauſend Gülden, oder Dornberg und Geraue — frey zugeſtelt werden, und das auch die Innwoner der Stat und Amt Smalkalden itzt unſerm Oheim Graff Wilhelmen, und fürter ſeinen Erben, für und für globen und ſchweren ſollen, wann es alſo der Lantgraven zu Heſſen halben zu Falle komme, den von Hennenberg, wie obſteet, zu gewarten ſo lange und vil, bis Inen die funffzehen tauſent Gulden, oder Dornberg und Geraw, frey zugeſtellt worden ꝛc.

Samm-

Digitized by Google

CCCLXVI.

Sammlung Katzenelenbogiſcher Grabſchriften. 1

I.

(Necrol. Laurish.)

VI. Kal. Febr. *Hildegardis* Cometiſſa de *Katzenelenbogen.* 2

II.

DYTHERVS III.

Anno Domini Milleſimo Ducenteſimo Septuageſimo Sexto in octava Epiphanie ☉ Comes *Dytherus* de *Katzenelenbogen.* 3

III.

IDEM DYTHERVS.

(Necrol. S. Clarae v. Clarenthal, ſub Menſe Jan.) 4

Octava Epiphanie. ☉. Dominus *Ditherus* Comes de *Katzenelnbogen* Auunculus Domini Regis.

IV.

1 Dieſe Grabſchriften ſind alle, auſſer wo ich in den Noten ausdrücklich das Gegentheil anführe, aus dem Kloſter Eberbach im Rhingau, als dem ehmaligen Erbbegräbnis der Grafen von Katzenelenbogen, genommen. Schon Winkelmann Beſchr. von Heſſen S. 115 ſammelte ſie: ich habe aber der Güte des berühmten Herrn Dechant Würdtweins eine, von dem Herrn Prälaten zu Eberbach ſelbſt ihm mitgetheilte, Abſchrift derſelben zu danken, woraus ich die Winkelmänniſche berichtigen und erweitern konnte. Ich habe zugleich einige Auszüge aus Necrologien eingerückt, deren Quelle ich jederzeit angezeigt. Winkelmann liefert S. 116 noch Extracte aus einem ſogenannten Eberbacher Seelbuch: ſie ſind aber zuverläſſig von neuer Hand, wie dann das Kloſter Eberbach überhaupt von keinem alten Necrologium weiß. Der Verfaſſer ſammelte ſich die Data von den dortigen Grabſteinen, und ſetzte dieſen noch aus der Tradition, oder andern Nachrichten, die Namen des ins Katzenelenbogiſche Haus gehörigen Biſchof Philipps von Osnabrück, und Biſchof Hermanns von Münſter, wiewohl unter ganz unrichtigen Jahren, bei; ich habe ſie indeſſen an gehörigen Orten mit eingerückt, weil ſie die Richtigkeit der Abſchrift der Epitaphien beſtätigen.

2 Schann. Vind. Lit. I. p. 28. Es fehlt zwar dieſem Extract das Datum des Jahrs: ich habe aber in dem Text §. XXVIII. S. 248 not. a) zu erweiſen geſucht, daß ſie ins zwölfte Jahrhundert gehört.

3 Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 985. S. weiter im Text §. XL. S. 335 not. y).

4 In Hrn GR. Kremers Orig. Naſſ. p. 413.

Digitized by Google

IV.

IDEM DYTHERVS.

(auf einer alten Tafel zu Rheinfels.) 5

Anno Domini M. CC. LXXVI. obiit Comes *Dietherus* in *Katzenelnbogen* I. octava Epiphanie Domini qui anno eiusdem M. CC. XLV. incepit conſtruere domum iſtam *Rinfels* circa feſtum beati Martini Epiſcopi.

Anno Domini M. CC. LV. obſeſſum fuit Caſtrum iſtud a Civitatibus Alemanie.

Anno Domini M. CC. LXXVIII. obiit *Wilhelmus* Comes *Juliacenſis* et Filius huius et multi alii Nobiles.

V.

ADELHEID FILIA DYTHERI II.

(Monaſt. S. Clarae Mogunt.)

Anno Domini MCCLXXXVIII. nono Kalend. Martii obiit *Albeidis nobilis Comitiſſa de Naſſove* ſepult. in habitu ſoror. cuius anima requieſcat in pace. 6

VI.

BERTHOLDVS. FILIVS DYTHERI III.

Anno Dni M. CCCXVI. *Dionifii* Epi ⊙ *Bertholdus* Comes de *Katzenelenbogen* Prepoſitus Weſalienſis.

Bertholdus Praepoſitus Weſalienſis obiit 1316. die S. Dionyſii Epiſcopi. 7

VII.

BERTHOLDVS. FILIVS EBERHARDI I.

Anno Milleſimo CCCXXI. octavo Kal. Januarii obiit Nobilis Vir Comes *Bertholdus* de *Katzenelenbogen* cuius anima requieſcat in pace. 8

Bertholdus obiit 8. Cal. Jan. 1321. 9

VIII.

5 Dieſe Tafel hängt, wie Winkelmann S. 118 erzehlt, zu Rheinfels in der Repoſitur des Schloſſes, und hat in alter Schrift auf Pergament verſchiedne Inſchriften, die ich hier nach Winkelmanns Abſchrift, doch nicht in groſen Römiſchen Buchſtaben, unter den ihnen der Zeitrechnung nach gebührenden Stellen habe abdrucken laſſen. Sie kommen auch in Merians Topogr. Haſſ. p. 74, 113 unter dem Namen St. Goar und Reichenberg vor.

6 Hagelgans Naſſ. Stammtafel S. 3. Ich habe dieſe in dem Kreuzgang des nunmehr aufgehobenen St. Clarenkloſters zu Mainz befindliche Grabſchrift hier deswegen eingerückt, weil jene Adelheid eine gebohrne Gräfin von Katzenelenbogen war. S. den Text §. XXXII. S. 268.

7 Aus dem ſogenannten Eberbacher Seelbuch. S. vorher not. 1.

8 Daß das Jahrdatum dieſer Grabſchrift unrichtig iſt, und vielmehr 1319 heiſſen müſſe, habe ich im Text §. XLVIII. S. 377 not. y) erwieſen. Der Steinmetz ſetzte das I, das er zwiſchen die beiden X ſetzen ſollte, entweder aus Verſehen, oder aus Unerfahrenheit, vielmehr hinter dieſelben.

9 Eberbacher Seelbuch.

Digitized by Google

VIII.

EBERHARDVS II.

Anno Dni MCCCXXVIII. Idus Decembris ⊙ nobilis vir *Eberhardus* de *Katzenelenbogen* cuius anima requieſcat in Chriſto.

IX.

ELISABETHA. Filia Dythehri III.

Anno 1330. ⊙ Nobilis Domina *Eliſabeth* Comitiſſa de *Catzenellnbogen* relicta *Conradi* de *Winsberg*. d. 10. Mart. 10

X.

WILHELMVS I.

Anno Domini MCCCXXXI. XV. Kalendas Decembris obiit nobilis vir Comes *Wilhelmus* de *Katzenellenbogen* qui conſtruxit Caſtrum dictum *Richenberg*. 11

XI.

Idem WILHELMVS.

Anno Domini M. CCC. XXXI. obiit *Wilhelmus* Comes in *Katzenelnbogen* in vigilia btae Elyſabeth, qui anno eiusdem mill - - - - incaepit conſtruere Caſtrum *Richenberg*. 12

XII.

10 Die Inſchrift ſteht im Chor der KloſterKirche zu Wimpfen auf dem Berge. Neben ſteht auch das Epitaphium der Tochter dieſer Eliſabeth: Anno 1353. 2. Non. Jun. obiit nobilis Domicella *Margaretha* de *Wynsberg* Filia Dominae Comitiſſae de *Katzenellnbogen*. — Imhof in Chron. Cattimel. will folgende im Kloſter Eberbach befindliche Grabſchrift von eben dem Jahr 1330. für Katzenelenbogiſch ausgeben: *Eberhardus* Cantor Moguntinus obiit a. 1330. vigilia *Sergii*; es war aber dieſer Eberhard zuverläßig kein Katzenelenbogen, ſondern vielmehr *Eberhardus a Lapide*, der, nachdem er lange Jahre Domſänger zu Mainz war, im Jahr 1334. in vigilia BB. *Sergii* et *Bacchi* ſtarb, und im Kloſter Eberbach begraben liegt. S. Joann. SS. Mog. T. II. p. 327 &c. und Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 1127.

11 Winkelmann S. 115 hatte nur ein fehlerhaftes Fragment dieſer Grabſchrift, ohne Datum, und ſetzt es daher nicht nur an einen unrechten Ort, ſondern liefert auch die falſche Lesart: qui conſtruxit Caſtrum *Diegum*.

12 Aus der Rheinfelſer Tafel. Winkelmann läßt die unleſerliche Jahrzahl aus, und wenn gleich Merians Topogr. Haſſ. p. 113 das Jahr MCCLXX. hineinrückt, ſo kann doch dieſes Datum nicht richtig ſeyn, und muß wenigſtens ein X fehlen, wie ich ſchon im Text §. XLIV. S. 344 not. e) erinnert. Uebrigens giebt dieſe Inſchrift den 18. Nov., die vorhergehende den 16. zum Todestag an: die erſtere geht aber vermuthlich auf den Begräbnistag.

Digitized by Google

XII.

DYTHERVS. FILIVS WILHELMI I.

(a. 1350.)

Ter C. millenis ſimul X quater V. bis
Octobris trina damnabilis ipſa ruina
Abbas *Dietherus* pulcher non tempore ſerus
Mortuus eſt, Chriſte veni, peto, cernat ut ipſe. 13

XIII.

JOANNES I.

Anno Domini M. CCC. LVII. VI. Non. Marcii obiit nobilis vir Dominus *Johannes* de *Katzenelnbogen* cuius anima requieſcat in pace. 14

Joes ob. 6. Non. Martii 1357. 15

XIV.

(Necrologium Spirenſe ineditum, ad Nonas Maji.)

Anno Domini MCCCLXI. ob. *Johs* Comes de *Katzenelnbogen* Canonicus huius Eccleſiae. 16

XV.

13 Dieſe Grabſchrift ſteht in der Kirche zu St. Goar, woraus ſie Imhofs Chron. Cattimel. in Weſtphal. SS. Megapol. T. III. p. 2216, Winkelmann S. 117, und Lucä in dem Grafenſaal S. 187 anführen.

14 Imhofs Chron. Cattimel. l. c. führt dieſen nemlichen Grabſtein an, und ſetzt hinzu: cui adiuncta eſt *Anna* Comitiſſa *Sponheimenſis*. Ich habe zwar von der letztern Grabſchrift noch nirgends eine Abſchrift gefunden, es läßt ſich aber doch wohl an der Richtigkeit der Sache, da ſie Imhof ſo beſtimmt verſichert, nicht zweifeln. Es mag vielleicht dieſe Steinſchrift im ſechzehnten Jahrhundert noch lesbar geweſen ſeyn, und es jezo nicht mehr ſeyn. Winkelmann S. 89 legt gleichfalls einem Graf Johann, deſſen Tod er irrig ins Jahr 1353 ſetzt, eine Gräfin Anna von Sponheim zur Gemahlin bei.

15 Eberbacher Seelbuch.

16 Der gelehrte Hr. Hofrath Löbel zu Speier hat dieſen Extract aus dem älteſten noch ungedruckten Speieriſchen Necrologium genommen, und mich zugleich verſichert, daß ſich bisher, auſſer dieſem, noch kein andrer Speieriſcher Dommherr aus dem Katzenelènbogiſchen Haus gefunden. Soviel gewiſſer kann ich wohl einen andern mir zugekommenen NecrologienExtract: Anno Domini 1364. IV. Non. Maji obiit Dominus *Joannes* Comes de *Catzenelnbogen* ſepelitur Spirae in ambitu maioris templi für eine, dem Jahr nach, fehlerhafte Nachricht von dem nemlichen Herrn halten, zumal da beide in dem Monat übereinſtimmen.

Digitized by Google

XV.

ELISABETHA. Vxor Dytheri VI.

Anno Domini MCCCLXXXIX. Kal. Febr. ⊙ Domina *Eliſabeth* de *Naſſowe* quondam uxor Dni *Dyetherich* Comitis de *Katzenelbogen* cuius anima requieſcat in pace, amen.

Eliſabeth Naſſovia *Adolfi* Idſteinenſis Filia, *Dietheri* Cattimelibocenſis uxor, ob. Cal. Febr. 1389. 17

XVI.

AGNES. Vxor Eberhardi V.

Anno Dni Milleſimo CCC nonogeſimo nono XIIII. Kal. Decembr. ⊙ Nobilis Domicella *Agnes* de *Katzenellenbogen* cuius anima requieſcat in pace amen. 18

XVII.

DYTHERVS VI.

Anno Domini Milleſimo CCCC ſecundo XIII. Kal. Martii obiit miles ſtrenuus Comes *Dytherus* de *Katzenellenbogen* cuius anima requieſcat in ſancta pace amen.

Dietherus obiit 1402. 19

XVIII.

GERHARDVS. Filivs Joannis I.

Anno Domini M. CCCC. III. XII. Kal. Jan. obiit Nobilis Dominus *Gerhardus* Comes de *Katzenelnbogen* Praepoſitus Maioris Eccleſiae Spirenſis cuius anima requieſcat in Chriſto.

Gerhardus Praepoſitus Spirenſis ob. 15. Cal. Jan. 1403. 20.

XIX.

17 Angebliches Eberbacher Seelbuch. S. vorher not. 1.

18 Winkelmann ließt, ſtatt dem in meiner Abſchrift befindlichen Domicella *Agnes*, vielmehr Domina. Beide Tituls ſagen im Grund einerlei: dann Domicellus und Domicella gehen keineswegs allein auf junge Perſonen; es wird vielmehr unten Nr. XXIV. Graf Johann III, und N. XXIX. auch ſein 77jähriger Sohn, Domicellus titulirt. Ohne Zweifel wird unter der Agnes, von der die Grabſchrift redet, die Gemahlin Graf Eberhards V, eine gebohrne Gräfin von Dietz, verſtanden, obgleich der Gemahl nicht, wie ſonſt gewöhnlich, beiſteht. Es wird auf gleiche Art auch Nr. XXIII. der Gemahl ausgelaſſen. Von einem Grabſtein eben der Agnes von Dietz, Gräfin zu Katzenelenbogen, der angeblich im Kloſter Berbach gefunden worden, habe ich ſchon §. LXI. S. 493 not. *n*) gehandelt. — Man kann dieſe Agnes nicht etwa mit der N. XXII. vorkommenden gleichgenannten Tochter Graf Diethers VI. für einerlei halten, weil ihre Sterbtage ganz verſchieden ſind, und ſie gewis auch im Kloſter Clarenthal, wo ſie Nonne war, begraben worden ware, und nicht zu Eberbach.

19 Eberbacher Seelbuch.

20 Ebendaſ. Das angebliche Necrologium geht hier von der Grabſchrift um drei Tage ab.

XIX.

EBERHARDVS V.

Anno Domini MCCCCIII. V. Idus Decembris obiit nobilis vir Comes *Eberhardus* de *Katzenelenbogen* cuius anima requieſcat in pace amen. 21

XX.

ANNA. Vxor 2da Dytheri VI.

Anno Dni Milleſimo quatringenteſimo quarto XII. Idus Januarii ⊙ honorabilis Dna *Anna* Conthoralis Dni *Dytheri* Comitis de *Katzenellenbogen* cuius anima requieſcat in pace amen.

XXI.

Anno Domini MCCCC quarto XII. Idus Januarii obiit honorabilis Dna *Lupa* Conthoralis Dni *Dytheri* Comitis de *Katzenellenbogen* cuius aia requieſcat in pace. Amen. 22

XXII.

AGNES. Filia Dytheri VI.

(Necrol. Vallis S. Clarae (Clarenthal) prope Wisbaden.)

IV. Id. Jun. ⊙ Soror *Agnes* filia domini *Dytheri* Comitis de *Katzenelenbogen*. 23

XXIII.

21 Winkelmann S. 115 lieſt ſtatt V. Idus Dec. vielmehr V. Kal. Dec.

22 Dieſe und die vorhergehende Grabſchrift ſtimmen wörtlich, und bis auf den Todestag, überein: man würde alſo von ſelbſt vermuthen, daß beide von einerlei Perſon reden, wenn man auch nicht wüßte, daß damals in dem Katzenelenbogiſchen Haus nur Ein Graf Diether lebte, und daß niemand anders als Anna, die zweite Gemahlin Diethers VI, die nach Beil. CCXCC—CXCVIII. noch im J. 1403 lebte, und im folgenden Jahr ſtarb, darunter verſtanden werden könne. Für eine bloſe falſche Lesart darf man den Namen Lupa nicht halten; für Anna ſeltſamerweiſe Lupa zu leſen, wäre zu arg, und es hat den letztern Namen nicht nur Winkelmanns Abſchrift dieſes Epitaphiums, ſondern auch die mir von Herrn Dechant Würdtwein mitgetheilte. Es ſind alſo der gedachten Gräfin zweierley Denkmäler errichtet worden, und ſie muß entweder würklich beide Namen geführt haben, oder es iſt der Name Lupa durch einen bloſen Gedächtnisfehler des Steinmetzen auf das eine Epitaphium gekommen, das vermuthlich mit dem vorigen nicht einerlei Meiſter hatte. Das ſeltſame Datum beider Grabſchriften, XII. *Idus* Jan., worin gleichwohl alle Abſchriften übereinſtimmen, und das auch Hagelgans Naſſau-Wallr. Stammt. S. 23 angiebt, kommt ohne Zweifel daher, weil man die Idus fortzehlte, ohne auf die Nonas zu achten, und wäre daher der 2. Jan. zu verſtehen: eine andre Nachricht läßt aber jene Anna vielmehr XII. Kal. Febr. oder den 21. Jan. ſterben.

23 Kremers Orig. Naſſ. II. p. 415.

Digitized by Google

XXIII.

ANNA. Vxor Joannis III.

Anno Domini MCCCCXXXIX. in vigilia Simonis et Judae obiit nobilis Domina *Anna* filia Comitis *Eberhardi* de *Katzenelenbogen* cuius anima requieſcat in pace amen.

XXIV.

JOANNES III.

Anno Domini Milleſimo CCCCXLIIII. in die Symonis et Jude Apoſtolorum obiit nobilis Domicellus *Joannes* Comes in *Katzenelenbogen* cuius anima requieſcat in pace amen.

Joes ſtrenuus Miles ob. in die Sim. et Judae. 1444. 24

XXV.

PHILIPPVS junior.

Anno Domini Milleſimo CCCCLIII. III. Kal. Febr. obiit nobilis Domicellus *Philippus* Comes in *Katzenellenbogen* cuius anima requieſcat in pace amen.

Philippus filius Wirtenbergicae ob. 1453. 25

XXVI.

Idem PHILIPPVS.

- - - - - - - - - Bartholomei

Perſolvit Comes *Phi* fatali debita legi

Qui mortis rexit reges caelandaque texit

Attigit has metas ad quas omnis volat aetas. 26

XXVII.

ANNA. Vxor Philippi senioris.

Anno 1471. 16. Apr. obiit illuſtris Domina *Anna* Comitiſſa de *Katzenelnbogen* nata de *Wirtenberg* cuius anima requieſcat in pace. 27.

XXVIII.

24 Eberbacher Seelbuch.

25 Ebendaſ.

26 Winkelmann S. 115.

27 Dieſe Grabſchrift ſteht in der Kirche zu Waiblingen, wo die Gräfin begraben liegt. Das Katzenelenbogiſche und Würtenbergiſche Wappen ſind in ihrem Schild vereinigt.

Digitized by Google

XXVIII.

PHILIPPVS.

Anno Domini M. CCCC. LXXII. V. Kal. menſ. Mart. obiit nobilis Domicellus Dominus *Philippus* Comes de *Katzenelnbogen* cuius anima requieſcat in pace. Amen. 28

XXIX.

PHILIPPVS SENIOR.

Anno Dni MCCCCLXXIX. V. Kal. menſis Julii obiit nobilis Domicellus Dmus *Philippus* Comes de *Katzenelnbogen* et *Dietz* ſtrenuus miles cuius anima requieſcat in pace amen.

Philippus Comes in Catzenelnb. et Dietz ob. 5. Cal. Jul. 1479. 29

XXX.

IDEM PHILIPPVS.

Anno Domini M. CCCCXXIV. feria quarta poſt Jacobi Apoſtoli obiit illuſtris Dominus *Philippus* Comes in *Katzenelnbogen* et *Dietz* intra octavam et nonam horas *poſt prandium* anno ſuae aetatis LXXVII. cuius anima requieſcat in pace. 30

28 Winkelmann S. 115. Unter denen von Herrn Dechant Würdtwein mir gütigſt mitgetheilten Abſchriften fand ſich dieſe Grabſchrift nicht. Daß ſie in dem Datum völlig falſch, und entweder der ältere oder jüngere Philip zu verſtehn ſei, habe ich im Text §. LXXXVII. S. 595 erwieſen.

29 Eberbacher Seelbuch.

30 Rheinfelſer Tafel. Sie geht in Anſehung des Sterbtags um zwei Tage von der Grabſchrift ab, vermuthlich weil ſie den Begräbnistag damit verwechſelt.

Noch kann ich eine Grabſchrift nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen, die ſich vormals in der Kirche zu Klingelbach auf einer meſſingenen Tafel fand, nunmehr aber, nachdem eine neue Kirche erbaut worden, in dem dortigen Pfarrhaus verwahrt wird, und alſo lautet:

Anno M. CCCC. LXIII. des
Samtdags. nach. des. hei
lichen. creuzdag. in
dem. herbiſt. begrub. man
Pilipus von *Katzenelpogen.*
dem. got. gnad.

Dieſe Abſchrift liefert ein vormaliger Prediger zu Klingelbach, Grandhome, in dem Heſſiſchen Hebopfer Th. II. St. XIV. S. 334. Winkelmann S. 124 hingegen giebt eine ganz falſche Abſchrift, worin er nicht nur das J. 1363 annimmt, ſondern auch jenem Philip von Katzenelenbogen den Titul eines Grafen beilegt. Schon die in der Grabſchrift gebrauchte Titulatur zeigt, daß hier von keinem Graf die Rede ſeyn kann, ſondern höchſtens nur von einem Adlichen, aus einer der Burgmänniſchen Familien von Katzenelenbogen, und die Katzenelenbogiſche Genealogie macht dieſes noch weiter unwiderſprechlich.

Anhang

Digitized by Google

Anhang zum Urkunden Buch.*

CCCLXVII.

Wildrut, des Niederlohngauiſchen Graf Conrad Kurzpolds Mutter, ſchenkt den Zehnten in Diez, Braubach und Lahnſtein, an das Kloſter Seligenſtatt. **

933.

Noverit Sancte Dei Eccleſie tam preſens quam futura etas, qualiter *Wildrut*, mater *Cunradi*, cum manu eiusdem Filii ſui *Cunradi*, pro remedio anime ſue, parentumque ſuorum, contradiderunt omnem Decimationem in *Diſſermark*, et in *Brubechermark*, et in *Lonſtein* manſum ac vineam et areolam unam, omnemque eiusdem ville decimationem, ad Monaſterium Sanctorum Martirum *Marcellini* et *Petri*, quod eſt ſitum in *ſuperiori Mulnheim*, quod moderno tempore *Selgenſtat* nuncupatur. Hanc autem hereditarie ſue donationis oblationem fideli ac deuota mente in uſum ibidem diuinas laudes perſoluencium fieri decreuit, et peregrinorum atque inopum receptionem et indigentiam ac miſerorum reſectionem, pro qua impenſa in quoslibet pauperes et debiles cuiuscunque generis humanitate. Si quis autem auaricie ſtimulo deuictus huius tradicionis auctoritatem aut irritam facere, aut in aliquo minuere preſumpſerit, non habeat partem cum fidelibus Chriſti, ſed deputetur flammis exurendus cum reprobis, qui in illo tremendis examinis iudicio audituri ſunt a Domino: Dicedite a me maledicti in ignem eternum, qui paratus eſt diabolo et angelis eius.

Huius

* Die in dieſem Anhang enthaltne ungedruckte Urkunden waren mir zum Theil ſpäter zugekommen, als daß ich ſie in dem Urkunden Buch ſelbſt an gehöriger Stelle hätte einrücken können; auch gieng anfangs der Plan meines Werks nicht ſo weit, als ich ihn nachher ausdehnte, und eben dadurch wurden mehrere Belege nothwendig. Manche darunter habe ich abdrucken laſſen, nicht weil ſie gerade zu meinem Endzweck unentbehrlich waren, ſondern weil ſie in die benachbarte Gegenden einſchlagen, und den Freunden der mittlern Geſchichte angenehm ſeyn konnten.

** Ich habe von dieſer Urkunde im Text §. XLIII. S. 349 weiter geredet, die folgende Beſtätigung Kaiſer Henrichs des Heiligen aber konnte ich damals noch nicht anführen, weil ſie mir erſt ſpäter zu Theil wurde; ſie verändert auch in der Sache ſelbſt nichts.

Digitized by Google

Huius vero ſacratiſſime et veraciſſime tradicionis deſcriptio facta eſt anno Dominice incarnacionis DCCCCXXXIII. Indict. VI. regnante *Henrico* Rege. Anno XVI. Regni ipſius.

Teſtes quidem eiusdem tradicionis, qui preſentes inuocati fuerunt, fuerunt hii poſt notati libera conditione ex utroque parente procreati: *Eberhard. Tolman. Hiſger. Meginfrid. Erlaf. Godebald. Walprad. Fruduvin. Bunbart. Ratbodo. Starfrid. Helmut.* Item *Hedinrich. Vualbam. Kenkern. Bruning.*

CCCLXVIII.

Kaiſer Henrich der Heilige beſtätigt dem Kloſter Seligenſtatt die vorhergehende Schenkung.

den 30. Jan. 1012.

In nomine ſancte et indiuidue Trinitatis. *Heinricus* diuina fauente clemencia *ac ordinante prouidencia* Rex. Si eccleſiarum Dei ſanctorumque fratrum in Domini obſequiis famulancium *utilitatibus* conſulere dignum duxerimus, ad eterne remuneracionis augmentum profuturum nobis minime dubitamus. Quapropter notum eſſe volumus cunctis ſancte eccleſie fidelibus noſtrisque preſentibus ſicut et futuris, quod venientes ex monaſterio *Selgenſtat* fratres innotuerunt dominacioni noſtre, qualiter quasdam res et poſſeſſiones haberent ex donacione cuiusdam venerabilis matrone *Wildrudis* et *Conradi* Filii ſui, omnem videlicet decimacionem ſuam, quam habuerit in *Diſſermark* et in *Brubechermark*, et in *Lonſteyn* manſum unum, et vineam unam, et areolam unam, et in ſilua omnem decimacionem ſiue ex porcorum precio, ſiue ex noualibus, ſiue quicquid inde utilitatis ex quolibet uſu prouenire poterit, et ex curte dominicata, ſiue in agris ſiue in vineis parte decima, flagitantes noſtram clemenciam, ut Nos eciam regali auctoritate noſtroque precepto idipſum confirmaremus, quatenus continuis diuturnis temporibus firmum conſtare potuiſſet. Quam monaſterii ſubmiſſam deputationem pro diuino amore clementer ſuſcipientes hoc magnitudinis et precellencie noſtre priuilegium memoratis fratribus fieri darique iuſſimus, per quod quidquid in predictis locis poſſidere videntur cum omni integritate decimarum ſiue in *Diſſermark*, ſiue in *Brubechermark*, ſiue in *Lonſteyn* quidquid ad curtem predictam ſiue in campis, ſive in vineis, ſiue in ſiluis, pertinere videtur, ad ſupplendos eorum neceſſarios uſus confirmando delegamus, et ſecundum conſuetudinem priſcorum temporum integerrime et absque cuiuspiam imminucione perpetualiter deſeruienda annuimus. Et vt hec noſtre auctoritatis preceptio pleniorem in Dei nomine habeat firmitatem, manu propria ſubtus eam firmavimus et ſigilli noſtri impreſſione inſigniri iuſſimus.

Signum Domini *Heinrici* Regis Inuictiſſimi.

Guntherus Cancellarius vice *Erkambaldi* Archicapellani recognoui. Data III. Kal. Februarii Chriſto propicio anno Domini *Heinrici* Secundi regnantis XI. Indictione X. Actum apud *Maguncium* feliciter Amen.

CCCLXIX.

Digitized by Google

CCCLXIX.

Kaiſer Henrich III. beſtätigt dem Biſchof Adelbero von Würzburg benannte Privilegien. *

den 14. Dec. 1049.

In nomine Sancte et indiuidue Trinitatis. *Henricus* diuina fauente clementia Romanorum Imperator Auguſtus. Si peticionibus Sacerdotum Dei de his, que ad loca Sanctorum iuſte pertinent, noſtris auribus perlatis adquieſcimus, regiam conſuetudinem exercemus, hincque et temporalem regni noſtri proſperitatem eterneque vite ianuam nobis aperiri credimus. Quapropter omnium fidelium noſtrorum preſentis vel ſuturae pateat noticie, quod *Adelbero Wirzibargenſis* Eccleſie venerabilis Preſul noſtris obtulit obtutubus quasdam cartulas, in quibus continebatur, quod glorioſiſſimi anteceſſores noſtri, tam Reges quam Imperatores, *Karolus*, *Ludewicus*, *Arnolfus*, *Henricus*, tresque *Ottones*, *Henricus*, Dnus et pater noſter *Cunradus*, diue memorie Imperatores, cunctas res tam mobiles quam immobiles, ad Eccleſiam Sti Saluatoris, in qua precioſus Chriſti Martyr *Kilianus* Sociique eius corporaliter requieſcunt, iuſte et legaliter pertinentes, ſub inmunitatis ſue clipeo tuerentur. Ad hoc etiam in eisdem cartulis ſcriptum habebatur, quod prediſti Reges ſiue Imperatores auctoritatis ſue preceptis preſate Eccleſie Preſulibus conceſſiſſent et confirmaſſent, ut nullus Dux, Comes vel Vice-Comes, vel ulla quelibet iuridicialis perſona, eiusdem Eccleſie ſeruos vel ſclauos, ſiue parochos, quos Bargildon dicunt, ſeu Saxones, quos Nordelbinga vocant, ſiue ceteros accolas pro liberis hominibus in eiusdem Eccleſie prediis manentes, qui ſe, aut ſua noualia ex viridi ſilua facta, in ius et in ditionem predicte tradidiſſent, vel adhuc tradere vellent, ad cauſas audiendum vel freda exigendum, aut manſiones aut paratas faciendum, vel ab eis ullam redibitionem requirendum, vel ad aliquod opus omnino diſtringendum, ullo unquam loco aut tempore audeat preſumere. Unde etiam idem venerabilis pontifex *Adelbero* noſtre dominationi ſupplicauit, quatinus et nos prediſtarum rerum defenſioni ſub noſtre inmunitatis ſuſciperemus tuitionem. Cuius peticionem noſtre Serenitatis aure libenter percepimus, et ob interuentum noſtre dilecte Coniugis *Agnetis* Imperatricis Auguſte hanc noſtram immunitatem circa ipſam Sedem eiusque Prelatos conſcribi mandauimus, in qua precepimus firmiſſimeque iuſſimus, quatinus cuncta ad prefatam Eccleſiam pertinentia in agris, paſcuis, edificiis, terris cultis et incultis, ſeu in hominibus, ſeruis, ſclauis, Saxonibus, parochis, vel ceteris accolis, qui ſe ipſos resque ſuas eidem Eccleſie aliquo modo manciparunt, vel adhuc mancipare volunt, cuiuscunque ſint nationis, cuiuscunque conditionis, quocunque iure viuere debeant, tuta et in defenſa ſub

* Meischner in Deciſ. Camer. T. IV. p. 135 &c. hat mehrere Würzburgiſche Urkunden dieſer Art abdrucken laſſen, der in Lünigs ReichsArchiv befindlichen nicht zu gedenken.

ſub noſtra inmunitate liceat ſine omni inquietudine permanere, nec quisque Comes, aut alius quis publicus iudex noſter, ulla penitus re prefate Eccleſie homines vel res audeat ullo unquam tempore diſtringere et inquietare, aut aliquam poteſtatem et iurisdictionem in toto Ducatu et in omnibus Comeciis *Orientalis Francie*, niſi ſuper parochos, quos *Bargildon* vocant, exercere. Quod ad honorem preciosiſſimi Martiris *Kiliani*, Sociorumque eius, noſtra auctoritate digne ſuper addere decreuimus, et ut hoc firmum inconuulſumque omni tempore perſeueret, manu propria ſignum in hac, quam inde iuſſimus conſcribi, carta fecimus, Sigilloque noſtro ſignare et confirmare precepimus.

Signum Domini *Henrici III.* Regis inuictiſſimi, Secundi Romanorum Imperatoris Anguſti, *Guntrius* Cancellarius vice *Bardonis* Archicancellarii recognouit.

Data XIX. Kal. Jan. Anno Dominice incarnationis MXLIX. Indict. III, Anno autem Dni *Henrici* Tercii Regis, Imperatoris Secundi, ordinationis eius XXI, Regni quidem XI, Imperii autem III; in nomine Domini. Actum *Wirciburg* feliciter. Amen.

CCCLXX.

Kaiſer Henrich IV. eignet dem Cuno Herrn von Arnsburg, und ſeiner Gemahlin Mathild, benannte Güther, innerhalb des Wetterauiſchen Grafengerichts Malſtatt gelegen.

den 26. Oct. 1064.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. *Henricus* divina favente clemencia Rex. Omnibus Chriſti noſtrisque fidelibus tam futuris quam preſentibus notum eſſe volumus, qualiter nos ob interventum fidelium noſtrorum, nec non ob fidele ſervicium humilemque ſupplicationem *Cunonis noſtre juventutis pediſſequi*, uxori ſue *Mathilde* cuidam nobili femine tale predium, quale idem *Cuno* cum manuſcripto habuit in villis *Amene*, *Fiſchbrunnen*, *Stratheim* *, in Comitatu *Bertoldi* Comitis *Malſtatt* ſitum **, cum omnibus appendiciis, hoc eſt eccleſia una, utriusque ſexus mancipiis, areis, edificiis, agris, pratis, campis, paſcuis, ſylvis, venacionibus, terris cultis et incultis, aquis, aquarumve decurſibus, molis, molendinis, piſcationibus, exitibus et reditibus, viis et inviis, queſitis et inquirendis, in proprium dedimus atque tradidimus, ea videlicet condicione, ut ſi predicta *Mathilde* cum *Cunone* viro ſuo liberos genuerit, predium

* Stratheim lag nah bei Friedberg.

** Die wahre Lage des Comitatus *Malſtatt*, der auch in Schann. Buchon. n. 64. p. 250 vorkommt, erhellt aus einem Weisthum über das Aſſenheimer Grafengericht in einem Notariats Inſtrument vom J. 1406, wo die Grenzen alſo beſchrieben werden: „Von dem Friedberger Thor, „und dem daſigen rothen Thurn, zwiſchen Fauerbach, Dorheim, Oſſenheim und Bauernheim „nach Malſtatt, von Malſtatt zwiſchen Maſſcheim, Flonſtatt, Wixfert ꝛc. „

predium idem liberorum ſit, ſin absque liberis permanſerint, ipſa poſt obitum *Cuonis* mariti ſui liberam inde poteſtatem habeat tenendi, tradendi, commutandi, vendendi, vel quicquid inde voluerit faciendi; Et ut hec noſtra regalis tradicio ſtabilis et inconvulſa omni permaneat tempore, hanc cartam inde conſcribi manuque propria corroborantes Sigilli noſtri Impreſſione iuſſimus inſigniri. Acta VII. Kal. Novembr. Anno Dominice incarnationis M. LXIIII. Indictione II. Anno autem ordinationis Domini *Henrici* Quarti Regis XI. Regni vero IX. Actum *Magadeburg*. In Dei nomine feliciter.

CCCLXXI.

Kaiſer Henrich V. beſtätigt die Stiftung des Benedictiner Mannsklosters Gottesau bei Durlach. *

den 16. Aug. 1110.

In nomine ſancte et individue Trinitatis. *Henricus* divina favente clementia Rex. Omnium ſancte Dei eccleſie fidelium cognoſcat induſtria, quod in regno noſtro regulare quoddam monaſterium ſitum eſt in provincia ſcilicet que dicitur *teutonico Francia*, in epiſcopatu *Spirenſi*, in pago *Albegowa*, in comitatu *Vorcheim*, in ſilva que dicitur *Lushart*, juxta fluvium qui dicitur *Alba*, quod *Godeſſowa* nuncupatur, honorifice conſtructum et Deo dicatum eſt a quodam comite *Bertoldo*, conjuge ipſius *Lutgarda*, filio eius *Bertoldo*, et filiabus *Lugarda* et *Mechilda* ſibi in hoc omnino conſentaneis, et inprimis ipſum locum *Godeſſowa* cum omnibus nunc in preſentiarum illuc collatis juſticiis legitimis et pertinenciis prediorum, mancipiorum, cenſuum ſeu quarumcunque rerum, ex toto ſuper altare delegavit et tradidit Domino Deo, Sancte Marie, Sanctisque omnibus Apoſtolis, et Sancto Benedicto in poteſtatem et proprietatem, et predicti monaſterii abbati nomine *Walpotoni* ejusque ſucceſſoribus in diſpoſitionem liberam celleque neceſſariam fratribusque Deo ſub regula monaſtica ibi ſervituris ad utilitatem. Et ne unquam a poſteris ſuis Dei ſervicium deinceps illic deſtrui poſſit, prudenter prorſus decrevit et conſtituit, eandem cellam cum omnibus ſuis pertinentiis nunc collatis et dehinc conferendis ab hac die et deinceps omnino non ſubdi nec ſubeſſe jugo alicujus terrene perſone vel poteſtatis, vel abbatis ſolius donationi, ordinationi et poteſtati, et ſic totius libertatis jure et privilegio ampliavit

* Ich habe von dieſer und der folgenden Urkunde im Text §. XX. S. 205 n. not. c) d) e) weitläuftig geredet. Es war bisher nur der Anfang der gegenwärtigen Kaiſerlichen Beſtätigung bekannt, und der in Schoepflin. Hiſt. Zaringo-Bad. T. V. n. 18. p. 38 gelieferte Extract hat noch dazu den wichtigen Fehler, daß er unter den Stiftern den Bertoldus *Senior*, auf den mir doch bei meiner Ausführung vorzüglich ankam, ganz ausläßt. Die hier gelieferten und von dem Durlachiſchen Herrn Hofrath und Geh. Regiſtr. Stoeſſer vidimirten Abſchriften dieſer und der folgenden Urkunde ſind mit gröſter Sorgfalt aus denen zu Raſtadt befindlichen Originalien genommen worden.

ampliavit et ob regni celestis hereditatem in Christo omnimodis stabiliter sublimavit. Dehinc omni potestati, servicio, jure et proprietate predicti monasterii ipse cum *conjuge* et *filio* et *filiabus* supradictis sese feliciter omnino abdicavit. Sed hoc totum revera felix negociator prudenter effecit primum ob spem et premium vite eterne, ob remissionem omnium peccatorum, ob salutem corporum et sempiternam requiem animarum et ob cottidianam memoriam sui ipsius, *conjugis* sue prenominate, *filii* et *filiarum* suarum, imo omnium presentium, posterorum, consanguineorum, amicorumque suorum, et omnium ad causam suam pertinentium, ob memoriam quoque regum, episcoporum, principum, et omnium predicte celle statum et honorem diligentium et defendentium, et omnium Christi fidelium, et quod prout posse suberit cunctis Christi pauperibus beneficum semper illic patefiat receptaculum. Adhec etiam ut fratres cenobii ipsius nunc inibi congregati et adhuc in Christo congregandi tutius ac liberius Domino Deo in sancte professionis securitate servire possint, hujusmodi eos libertatis munere donavit, ut quicunque patri suo spirituali orbati fuerint, ipsi habeant liberam *potestatem secundum* regulam Sancti Benedicti inter se vel undecunque, si opus fuerit, abbatem sibi non solum eligendi, sed etiam constituendi. Quem dum regulariter fratres eligant dehinc, ut solet, ad constituendum eum in choro monasterii conveniant et una clero advocato populoque sanctuario presentibus decanus vel quicunque sit prior loci illius accipiat virgam regiminis de altari Sancte Marie, et absque omni prorsus contradictione tradat in manu ipsius, quem tota fratrum congregatio sibi elegerat. Hic subinde canonice abbas ordinatus sine alicujus persone donatione et impedimento *susceptum* monasterium pro posse et seu- suo impleat soliue Deo secundum ordinem suum libere serviat, liberamque omnino rerum sibi commissarum in Christo disponendarum intus et foris potestatem habeat. Qui si forte praeter necessitatem monasterii et communem fratrum utilitatem sacrilegus, quod absit, licentiose et seculariter abuti presumserit instituta libertate, familia, bonis, rebusve sanctuariis, et ob id fratrum premonitiones contemnens, ad suam suorumve privatam cupiditatem et libitum temere ea dissipaverit, vel si beneficia quibuslibet personis nisi necessariis monasterii ipsius servitoribus prestiterit, aut si regibus, episcopis seu quibuscunque personis consentaneus annuerit, si forte libertatem monasterii pervertere, sibique locum sanctum subjicere attemptaverit, sin aliqui servitii statutum inde sibi fieri exigerint, mox posteri Comitis predicti cum suffragio fratrum, advocati, cleri, totius familie, et omnium bonorum, rite hunc a fratribus accusatum, justeque ab eis convictum dignitate sua abjici perficiant, aliumque juxta predictam libertatem et Sancti Benedicti regulam fratres sibi eligant, et absque omni contradictione pro illo substituant. Concedit etiam predictus Comes prefate celle advocatum aliquem de posteris suis fieri, si tamen loci ipsius abbas cum consilio fratrum talem inter eos invenerit, qui sit ipse Comes, nunc non pro terreno commodo sed pro eterna mercede sollicitus et studiosus, bona et constitutam monasterii libertatem et justiciam defendere voluerit. Sin autem aptum et utilem advocatum undecunque sibi placuerit eligat, hic denique abbate petente a rege accipiat bannum legitimum,

Digitized by Google

mum, et ter in anno, ſi neceſſe fuerit, aut in ipſam cellam aut ubicunque vel quando abbati placuerit invitatus ab illo veniat, et ibi placitum juſtum pro cauſſis et neceſſitatibus monaſterii rite peragat. Alterum autem aliud ſervitium jus aut beneficium ſibi pro hoc concedi recognoſcat, nec tertium bannum et conſuetudinariam juſticiam, legem quam ceteri advocati in aliis liberis monaſteriis habeant ſuper fures, proterviam, cenſuales, et cetera talia, et in illis trium placitorum diebus in unoquoque unum maltrum de frumento et unum friskingum et unum ſiculum de vino et cetera ad hec pertinentia. Preterea item conſtituit, quod niſi abbate volente et advocante bona et loca monaſterii ſuis frequentiis temerarius et ſine cauſa minime adeat vel attingat, nec preſumtuoſus in eis placitum quodlibet vel pernoctandi licentiam habeat, nec ſubadvocatum pro ſe faciat, nec omnino aliquam absque ratione calumpniam perſuaſionem aut injuriam monaſterio aut abbate vel familie faciat. Si autem non ut advocatus ſed potius calumpniator et pervaſor monaſterii fuerit, omnino habeat poteſtatem abbas cum conſilio fratrum hunc reprobare, et alium ſibi meliorem undecunque eligere; conſtituit etiam et hoc Comes prefatus, et nos ipſius petitione ſtatuimus, quodſi quispiam poſterorum ſuorum vel quarumcunque homo perſonarum unam vineam, unum manſum, unum molendinum vel ſaltem unum mantipium vel tale aliquot a ſupra dicta cella injuſte abſtulerit, ut noſtri noſtrorumque ſucceſſorum regea poteſtate coactus tria auri talenta ad erarium regis perſolvat, primitus reddito eccleſie quod invaſerat. Si vero quislibet illorum, quod abſit, curtim vel aliquam villam inde violenter abalienaverit, ſive manifeſtus invaſor bonorum ipſius celle extiterit, vel ſi hoc teſtamentum traditionis et libertatis quocunque ingenio ſeu argumento legum ſecularium pervertere vel infringere attemptaverit C. auri libras ad regiam item perſolvat cameram, et reddat primitus eccleſie et ſecundum leges item componat, quod ablatum fuerat, et ſic intentio illius omnino irrita fiat. Miniſtris quoque et familie ſanctuarie eandem legem et ſervitutem concedit, quam cetere in regno noſtro libere Abbatie habent, ut tamen fideliores prælatis ſuis per omnia ſerviant. Super hec omnia Comes ſepe dictus apoſtolicum privilegium acquiſivit et conſtituit, ut unum corporale ſingulis annis Romam ad altare Sancti Petri ab abbate predicti monaſterii perſolvatur, eo pacto, ut libertatis iſtius et traditionis ſtatuta tanto perennius in bouſſa anni permaneant, et ut predictum cenobium ſub romane eccleſie mundiburdio et majeſtate ſemper ſtabiliatur et defendatur. Si forte quispiam regum vel poſterorum ejus, ſeu quarumcunque homo perſonarum, quod abſit, teſtamentum hoc ullo ingenio infirmare vel infringere preſumſerit; Si autem id, quod abſit, a quolibet illorum diabolo inſtigante fiet, obſecrat Comes idem et omnino teſtificatur apoſtolicum pontificem per Chriſtum et per Sanctam Mariam, Petrum Apoſtolum, et per omnes Sanctos Dei, et pertimendi judicii diem, ut illum Dei et Sanctorum ejus contemptorem et teſtamentorie hujus conſcriptionis deſtructorem, niſi reſipuerit, tradat omnino ſatane et anathematiſet eum ac profanet a conſortibus et filiis eccleſie ſancte Dei, et heredibus vite eterne, et auferat Deus memoriam illius de terra viventium, et deleat nomen eius de libro vite, et ut cum Datan et Abiron,

quos

Digitized by Google

quos terra aperto ore deglutivit et vivos infernus abſorbuit, perennem incurrat dampnationem, et ut Herodis, Pilati, Jude ſocius ſemitibus in eternum diſcrucietur, et cum Sodomitis et Gomorrheis ignis et ſulphuris ymbres hic experiatur, et Heleodori plagas et verbera perpetiatur, et Antiochi tormentis vermibus ſcilicet ſcaturiens et cum foetore putreſcens miſerrime conteratur et non reſipiſcat, Petrum regni coelorum archiclavigerum cum Sancta Maria et tota celeſti militia porte paradiſi obſtatorem habeat in eternum. Predia autem ad predictum monaſterium pertinentia et ab eodem Comite tradita hec ſunt, ipſe locus ſcilicet *Godeſbowa* et alia *Godeſowa*, *Dagemaresdunch*, *Burdam*, *Gnadelingen*, *Staſpert*, *Hichelinghowa*, Novale ante ipſam cellam, *Atterichesdorf*, *Bernſol*, *Barchuſen*, *Grezingen*, *Braſingen*, *Gerut*, *Winert* in *Hohenberg*, in *Buslat* unam hubam. Hic eſt autem terminus quem a nullo unquam violenter invadendum ad hunc usque diem in predicto clauſtro bonisque illic adjacentibus regia majeſtate prefigimus. A Novali ante clauſtrum et a *Rindan* usque in medium *Luthart*, item a *Rindan* usque *Salzfurth* per aſcenſum fluentis lacune usque *Bremebe*, de *Bremebe* ad *Dagemaresdunch*, item a *Dagemaresdunch* usque *Burtan*, a *Burtan* quousque perveniatur ad Novale. Ut autem predicte traditionis et libertatis ſtatus et omnia predicta ſtatuta ea ratione, qua Deo et Sanctis ejus deſtinata ſunt, ab hoc die omni evo in Chriſto rata et inconvulſa permaneant, hanc cartam teſtamentariam predicti Comitis rogatu conſcribi, manuque propria corroborantes Sigilli noſtri impreſſione juſſimus inſigniri.

Signum Domini
Henrici Quinti
Romanorum Regis
Invictiſſimi.

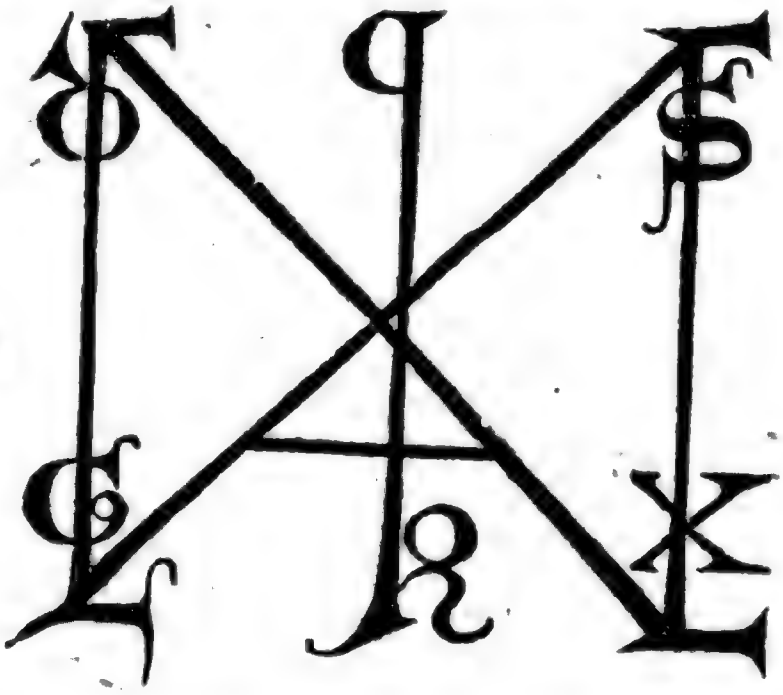

Albertus
Cancellarius
reverendus.

Data XVII. Kal. Sept. Indictione III. Anno Dominice incarnationis Milleſ. CX. regnante *Henrico* Quinto Rege Romanorum anno IIII. ordinationis ejus X. Actum eſt *Spire* in Chriſto feliciter Amen.

CCCLXXI.

Digitized by Google

CCCLXXII.

Pabſt Calixtus II. Privilegium für das Kloſter Gottesau. *

den 24. März 1122.

Calixtus Epiſcopus ſervus ſervorum Dei dilecto filio *Burcardo* Abbati monaſterii Sancte Marie, quod in *Spirenſi* parochia in loco qui *Godeſowa* dicitur ſitum eſt, ejusque ſucceſſoribus regulariter ſubſtituendis in prepoſitos. Officii noſtri nos hortatur auctoritas pro eccleſie ſtatu ſatagere, et que recte ſtatuta ſunt ſtabilire, ſiquidem illuſtris vir *Berhtholdus Comes de Hohenburc* ** beate Marie monaſterium, cui dilecte in Chriſto Fili Deo auctore preſides, in predio ſuo in loco *Godeſowa* dicitur, propriis conſtructum ſumtibus beato Petro ejusque romane eccleſie ſub cenſu annuo unius Spirenſis monete denarii obtulit. Et nos ergo ejus devotionem laudabilem perpendentes, et tuis precibus annuentes, oblationem ipſam ad honorem Dei et beati Petri apoſtolorum principis, cum omnibus ad eam pertinentibus, protectione Sedis apoſtolice communimus. Statuimus enim, ut nulli prorſus hominum liceat ipſum

* In der vorhergehenden Kaiſerlichen Beſtätigung wird unter andern angeführt: Super hec omnia Comes ſepe dictus *apoſtolicum privilegium acquiſivit* et conſtituit, ut unum corporale ſingulis annis Romam ad Altare S. Petri ab Abbate — perſolvatur. Es muß alſo vor der gegenwärtigen Päbſtlichen Beſtätigung ſchon eine andre vorhergegangen ſeyn. — Nach den Notatis MS. des verſtorbenen Licentiat Junglers, die im Carlsruher Archiv aufbehalten werden, und von denen Schoepflin. in Praefat. ad Hiſtor. ZaringoBad. weiter redet, werden, vermög einem mir von dem Carlsruhiſchen Hrn Geh. Hofrath Ring hochgeneigt mitgetheilten Auszug, dem Kloſter Gottesau im Jahr 1161 von Pabſt Alexander III. folgende Güther und Zugehörungen beſtätigt: erſtlich der Platz, daruf vorgenannt Kloſter gelegen. Item das Dorf Eckenſtein, auch die Kirch S. Viti und Modeſti in demſelben Dorf gelegen mit aller Zugehör und dem Jure Patronatus, der Werth genannt Rinawe mit Waſſern, Fiſchweyen, Wälden, Wieſen, Wayden und allen Zugehörden. Das Dorf Neurüt mit allen ſeinen Zugehörden, der Zehend daſelbſten, der Hof zu Altſtatt, die Höf zu Knitlingen mit allen ihren Zugehörden, die Höf zu Forcheim mit allen ihren Zugehörungen, den Hof in dem Dachslach mit allen ſeinen Zugehörden, die Höf in den Dörfern Riepur, Wolfertsweyer, Schelbrunn, Speck, Hagsfeld, mit allen ihren Zugehörden, das Jus Patronatus in St. MartinsKirchen zu Burghuſen, die Höf und Weingart in den Dörfern Grözingen, Berghuſen, Sellingen, Wingarten und Brunbach, die Häuſer, Felder, Beſitzungen und Gülten in dem Dorf Durlach, einem Hof an dem Ort ſo Rüdesbach genannt wird, zween Höf in dem Bruch und zu Staffort, einen Hof an dem Ort, welcher das inner Gottesau genannt iſt, einen Hof zu Roden, die Felder und Huben zu Buſchlot, das Dorf mit allen ſeinen Zugehörden, Feldern, Wieſen, Weingarten, Wälden, Brüchen und Wayden im Buſch und in der Eben, in Waſſer und Mühlinnen, in Wegen und Pfäden, und allen andern ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten. — Dieſe Güther werden auch in dem FreiheitsBrief Pabſt Urbani de Anno 1260 erzehlt.

** S. von dieſer Benennung den Text §. XX. S. 208 not. e).

Digitized by Google

ipſum monaſterium auſu temerario perturbare, aut ejus poſſeſſiones auferre, vel ablatas retinere, minuere vel temerariis vexationibus fatigare. Sed omnia que aut hodie legitime poſſidet, aut in poſterum largiente domino juſte poterit adipiſci, quieta ei et libera ſub romano patrocinio conſerventur. Obeunte te, vel tuorum quolibet ſucceſſorum, nullus ibi qualibet ſubreptionis aſtucia vel violentia preponatur, niſi quem fratres communi conſenſu, vel fratrum pars conſilii ſanioris, ſecundum Dei timorem et beati Benedicti regulam elegerint. Hoc ipſum etiam de advocati conſtitutione precipimus, qui tamen advocatus ſi inutilis monaſterio repertus fuerit, amoto eo alius ſubſtituatur. Eccleſiarum conſecrationem, Abbatis et fratrum ordinationem ab Epiſcopo, in cujus dioceſi eſtis, accipietis, niſi forte ſymoniacum eum eſſe aut apoſtolice ſedis communionem et gratiam conſtiterit non habere. Quodſi fuerit, liceat vobis catholicum adire, et ab ipſo eadem ſacramenta percipere. Sepulturam quoque loci ipſius omnino liberam eſſe cenſemus, ut eorum qui illic ſepeliri deliberaverint devotioni et extreme voluntati, niſi forte excommunicati ſint, nullus obſiſtat, ſalva tamen in omnibus dioceſani epiſcopi reverentia. Si qua igitur in ſuturum eccleſiaſtica ſecularisve perſona hanc noſtre conſtitutionis paginam ſciens contra eam temere venire temptaverit ſecundo tertiove commonita, ſi non ſatisfactione congrua emendaverit, poteſtatis honorisque ſui dignitate careat, reamque ſe divino judicio exiſtere de perpetrata iniquitate cognoſcat, a ſacratiſſimo corpore ac ſanguine Dei et Domini redemptoris noſtri Jeſu Chriſti aliena fiat, atque in extremo examine diſtricte ultioni ſubjaceat. Cunctis autem eidem loco juſta ſervantibus ſit pax Domini noſtri Jeſu Chriſti quatenus et hic fructum bone actionis percipiant, et apud diſtrictum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen Amen.

Ego *Calixtus* Catholice Epiſcopus Eccleſie laudans.

Dat. *Laterani* per manum *Chriſogoni* ſacre Rom. Eccleſie Diac. Cardin. ac Bibliothecarii VIIIJ. Kal. Aprilis Indict. XV. Incarnat. Dominice Anno MCXXII. Pontificatus autem Domini *Calixti* Secundi PP. Anno IIIJ.

CCCLXXIII.

Biſchof Herold von Würzburg beſtätigt dem Kloſter Schlüchtern ſeine Privilegien und Beſitzungen.

1167.

In Nomine ſanctæ et individuæ Trinitatis. *Heroldus* Dei gratia *Wirceburgenſium* Epiſcopus. Quoniam quidem divina dignatione nobis impoſitam paſtoralem curam agimus, quicquid ſecundum profectum Eccleſiarum iuſte expoſcitur, alacriter implere debeamus. Quapropter dilecto noſtro *Vdalrico Solitarienſis* Monaſterii Abbati, eiusque fratribus, in ſua petitione annuimus, ut eundem locum, in honore Sanctæ Dei genitricis Mariæ ſemper virginis a primis ſtructoribus fundatum, et noſtræ defenſioni donatum, paterne et pie foveamus, ut ne quis violentus pervaſor hunc devaſtet, adiutorio

Digitized by Google

adiutorio Chriſti nos murum pro domo Iſrael opponamus. Et ut hæc noſtra diligentia omnibus tam futuris quam preſentibus Jheſu Chriſti fidelibus ſit certa et manifeſta, univerſa, quibus ille locus a Regibus ſeu Principibus, ſeu noſtris anteceſſoribus, ſive a nobis, vel quibuslibet Deum diligentibus nunc dicatus eſt, aut a noſtris poſteris ampliatus ſervetur, in Dei et noſtram protectionem ſuſcipimus, atque privilegia, per quæ preſata Eccleſia munita eſt, noſtra manu ſimul et auctoritate confirmamus. Igitur, quæ noſtro tempore poſſidet, iuſſimus notari, ne in futurum, quod abſit, poſſint alienari, Parrochia adiacens clauſtro, cum Baſilicis, quarum nomina ſunt *Steinacha*, *Elmacha*, *Creſſenbach*, et decimis, Parrochia *Ramundes* cum Baſilicis *Kalbaha*, *Guntbels*, *Grunaha*, *Zontbelsbach*, *Sterpfridis*, *Steckellberg*, *Cella*, *Steinbach*, *Citolves*, *Otekares*, cum villis quæ ſolvunt decimas Abbati et Parrochiano, *Zuntersbach*, Baſilica in *Thalaha*, cum decimis et incolis, et omni poſſeſſione, pratis, ſilvis, aquarum curſibus, et omni iure, Baſilica in *Wiſenbach*, cum decima et omni poſſeſſione, ſilvis, pratis, et omni iure, et incolis et mancipiis, Baſilica in *Offenheim*, cum decimis et poſſeſſione et curia, quæ *Adelberro* Epiſcopus beatæ memoriæ *Wirtzburgenſis* Eccleſiæ contulit clauſtro, ita ut advocatiam illam nullus haberet, niſi ad Abbatis arbitrium, et fratrum eius, quod et nos confirmamus in Dei nomine, Baſilica in *Vuenate*, et poſſeſſio adiacens, poſſeſſio in *Vrbaha*, poſſeſſio in *Bernbach*, duodecim ſcilicet manſi cum annuis reditibus, et ſervitiis, poſſeſſio in *Sultzwiſen*, quam *Otto de Wigershauſen* eidem clauſtro contulit, poſſeſſiones clauſtro vicinæ, cum omni utilitate in *Schluchtern*, *Elmaha*, in *Hohenzella*, in *Belling*, in *Weſelnrode*, in *Steinaha*, in *Saßken*, in *Breidenbach*, in *Ramundis* curia et villa tota cum appenditiis ſuis, in *Goſſelheim* omnia bona quæ poſſedit beatæ memoriæ *Eberhardus* Eccleſiæ Sancti Chyliani Canonicus ultimo vitæ ſuæ termino, culta videlicet et inculta, cum ædificiis in eadem villa, caminata cum turre coniuncta, Baſilicæ cum vineis, pratis, paſcuis, agris, ſeu arbuſtis, aquis, aquarumque decurſibus, inſuper quæ præfatus *Adalberro* Epiſcopus, et quæ *Embrito* Epiſcopus, anteceſſores noſtri, predicto Monaſterio in eadem villa tradiderunt, in *Utzenheim* curia, et ad eam pertinentia, in *Retzbach* curia, et vineæ a fratribus in *Schonrein*, ſeu *Richulmo* et *Gerhardo* de *Harbach* acquiſitæ, et a cæteris fidelibus predicto cenobio collatæ, in *Wirceburg* curia, cum ædifitiis ſuis, et præterea curtes, quæ pertinent ad predictum cœnobium, ſine deſtructione permaneant, etiamſi belli neceſſitas perurgeat, quod Deus avertat, poſſeſſio in *Dienenheim*, poſſeſſio in *Gerrod*, hæc et cætera huius prædicti monaſterii bona, cum omnibus appenditiis ſuis, ut in convulſa et ſemper maneant iubemus. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat, idem monaſterium temere perturbare, aut eius poſſeſſiones aufferre, vel Abbates retinere, minuere, aut aliquibus vexationibus fatigare, ſed omnia integra conſerventur ad Dei ſervitium inibi perpetuo permanſurum. Sane advocatiam eiusdem loci *Marquardus de Grunbach*, et eius legitimi hæredes, ſine inquietudine intuitu divinæ mercedis adminiſtrent, et neminem hominum infeſtare permittant. Si quis vero advocatorum per violentiam hæc infregerit apud nos et ſedem noſtram ſi non ſe expur-

Digitized by Google

gaverit, advocatia careat, donec ablata cum integritate reſtituat, et ut hæc eo magis firma et ſtabilia permaneant, preſentem chartam inde conſcribi, eamque Sigilli noſtri impreſſione fecimus inſigniri. Si qua vero in futurum Eccleſiaſtica ſecularisve perſona hanc noſtræ conſtitutionis paginam ſciens, contra eam temere venire tentaverit, ſecundo tertiove commonita ſi non ſe ſatisfactione congrua emendaverit, poteſtatis honorisque ſui dignitate careat, et a ſacra communione corporis et ſanguinis Domini aliena fiat, et anathema marenata permaneat. Cunctis autem eidem loco iuſta ſervantibus ſit pax Domini noſtri Jheſu Chriſti, quatenus et hic fructum bonæ actionis percipiant, et apud diſtrictum Judicem premia æternæ pacis inveniant. Huius decreti noſtri idonei teſtes ſunt CLERICI et Laici, Dominus *Richolfus* maior Prepoſitus, *Bertholdus* Prepoſitus, *Gottfridus* Cantor, Dominus Decanus *Perſius*, *Reinhardus* Novi monaſterii Prepoſitus, *Albertus Lupus*, *Joannes* Scholaſticus, *Boppo* Abbas de Sancto Burchardo, *Henricus* Abbas de Sancto Stephano, *Bernhardus* Abbas in *Neuenſtadt*, *Rudigerus* Abbas de *Thariſſa*, Derres *Gotzwinus* Abbas de *Schwartzaha*, *Ludovicus* Abbas de *Amerbach*, *Conradus* Abbas de *Vrowe*. LAICI: *Marquardus* de *Grumbach*, *Otto* et *Adelbertus* Filii ipſius, *Gerhardus* Comes de *Wertheim*, *Albertus* de *Hildenburg*, *Bilungus* ViceDecanus, *Gottfridus*, *Ingelbertus*, *Engelbertus* de *Bibelwecht*, *Botto*, *Luppoldus* de *Luttmendorff*, et alii quam plures Clerici et Laici.

Acta ſunt hæc Anno ab incarnatione Domini M. C. LXVII, Indictione XV, Regnante Domino *Friderico* Romanorum Imperatore glorioſiſſimo, Anno Regni eius, Imperii XI. * *Boppone* exiſtente *Vrbano Comite*. Actum in Chriſto feliciter, Amen.

CCCLXXIV.

Abt Burchard von Fuld beſtätigt einen von ſeinem Domſtift an Cuno Herrn von Münzenberg geſchehenen Gütherverkauf in Altorf.

1176.

In nomine ſancte et indiuidue Trinitatis. *Burchardus* Dei gracia Fuldenſis Abbas. Ea, que noſtris temporibus a Fratribus noſtris Fuldenſibus de domo pro communi utilitate ipſorum de rebus eccleſie Fuldenſis rationabiliter diſponuntur ſeu diſpenſantur libenter annuimus, et ne per longum temporum decurſum oblivioni relinquantur, ſcripture durabili officio commendamus. Proinde notum facimus univerſis Chriſti et eccleſie fidelibus tam miniſterialibus, quam libere condicionis hominibus, magnis et parvis, quod fratres noſtri de domo poſſeſſionem, quam ex oblacione Comitum beate memorie *Reginbodonis* et *Sigibodonis fratrum* in villam, que dicitur *Altorff*, quia minus utilis prefatis fratribus noſtris extiterat, *Cunoni* de *Mynzenberg* et ſuis legittimis heredibus vendiderunt, et finito iure ſuo in prenominata poſſeſſione, ut dictam poſſeſſionem *Cuno* de *Mynzenberg* et ſui legittimi heredes

jure

* Indiction und Annus Imperii ſtimmen in dieſer Urkunde, oder wenigſtens in meiner Copie derſelben, nicht mit dem Jahrdatum überein, wie mehrmals in Urkunden geſchieht.

Digitized by Google

jure proprietario in perpetuum habeant et poſſideant conſenſu noſtro tradiderunt, ut eis deinceps liceat in agris cultis et incultis in longum et latum ſepedicte poſſeſſionis in *Altroff* ſicut de proprio ſuum facere voluntatem. Ut autem hec vendicio et tradicio rata et inconvulſa in omni evo permaneat, preſentem inde paginam conſcribi fecimus et impreſſione Sigilli noſtre imaginis ad corroborandam actionis veritatem et rem confirmandam ipſam juſſimus inſigniri. Hec ſunt nomina teſtium, qui preſentes aderant, et facto interfuerunt, et viderunt, et audierunt, et conſenſerunt: *Bertoldus* Fuldenſium Major Decanus. *Bundelaus* Prepoſitus in *Vgesberg*. *Cunradus* Prepoſitus in *Biſchophberg* et Cellerarius de Domo. *Wortremus* Prepoſitus in Monte Sancti Michaelis. *Sigefridus* Prepoſitus ad Sanctum Johannem. *Bodefridus* Conſrater noſter. *Tuto*, *Bodefridus*, *Lupus*, *Berngerus* portarius. *Herbordus* Cuſtos. *Berngerus* Camerarius. *Gerlacus* Capellanus. *Berengerus* Parrochianus de *Flachſtatt* et Capellanus. *Gozmarus* Comes de *Sigenhagen*. *Henricus* de *Ortenberg*. *Giſo* de *Jaca* et *Heinricus*, *Tragebodo*, *Willebardus* Frater *Beroldi*, *Wigandus* et alter *Wigandus* Frater *Heinrici*, *Bertholdus* Schultetus Frater *Sigeboldi*, et alii plurimi Clerici et Laici. Acta ſunt hec anno Dominice incarnationis Milleſimo Centeſimo LXXVI. Indictione VIII. Regnante Domino *Frederico* Romanorum Imperatore glorioſiſſimo. Anno Sedis noſtre VIII. *Rudolfo* Comite *Fuldenſi* Eccleſie exiſtente Advocato.

CCCLXXV.

Henrich, Abt von Fuld, beſtätigt und vollzieht den an Cuno Herrn von Münzenberg geſchehenen Verkauf einiger Güther in Aſſenheim.

1193.

Super bona in Wyſſenburg.

In nomine ſancte et indiuidue Trinitatis. *Henricus* Dei gracia *Fuldenſis* Eccleſie Abbas univerſis tam futuri quam preſentis temporis fidelibus ſalutem a Deo ſalutari noſtro. Quoniam labilis eſt memoria rerum humanarum, ſi qua noſtris temporibus eccleſie noſtre collata vel congrua diſpoſicione fuerunt ordinata, ne proceſſu temporis poſſint oblitterari, litteris annotare et Sigilli noſtri caractere inſigniri dignum duximus. Unde noverit univerſa poſterorum fidelium cognicio, quod Predeceſſor noſter beate memorie *Cunradus* Abbas, mediante et permittente Domino noſtro *Heinrico* Romanorum Imperatore et ſemper Auguſto, patientia et integra toti eccleſie noſtre connivencia, et majorum vel eciam digniorum eccleſie noſtre miniſterialium conſilio, apud Abbaciam *Wiſenburc* * bona quedam Prepo-

* Von dieſer Abtei trugen auch die Münzenberger Lehen, nach deren Ausgang Graf Emicho von Leiningen damit belehnt wurde. S. die Urk. in Hrn Grüsners Diplom. Beitr. St. III. p. 173. Vergl. weiter im Text §. XXXIV. not. *n*) S. 283.

Prepoſiture noſtre Sti Michaelis in *Aſſenheim* pertinencia. *Cuoni* de *Mynzenberg* juxta omnem proprietatem et utilitatem, qua dicta jam Prepoſitura eadem bona hactenus viſa eſt habuiſſe, cum colonis et hominibus et reliquis rerum appendiciis eidem *Cuoni* quinquaginta libris argenti vendidit eo tenoris ordine, ut idem argentum ex conſilio Abbatis et Eccleſie ſue in reſtaurum venditorum bonorum alicubi commode locaretur, ne predicta Sti Michaelis eccleſia hac in parte aliquod diſpendium pateretur, et quia Predeceſſor noſter, antequam hec omnia legittima et congrua diſpoſicione terminaretur, diem clauſit extremum, nos qui loco illi ſucceſſimus, qui eciam ordinacioni venditorum bonorum interfuimus, factum illius approbantes univerſe actionis hujus compaginem privilegii noſtri autoritate confirmamus et rata haberi decernimus. Acta ſunt hec anno incarnacionis Dominice Milleſimo Centeſimo XCIII. Indictione XI. Hi ſunt teſtes: Dominus *Heinricus* Imperator. *Cunradus* Magunt. Sedis Archiepiſcopus, Prepoſitique Eccleſie *Fuldenſis Berngerus*, *Hartmannus*, *Bernhardus*, *Dibodo* de *Franckenſtein*, *Hartmannus* de *Bütingen*, *Tragebodo* de *Fulda*, *Ditterus* de *Angersbach*, *Lintgerus* de *Haſelſtein*, *Hartmannus* de *Ruggingen*, *Wolfframus* de *Frankefurt*, *Bodo* de *Bomenbige*, *Sifridus* de *Aldenburc*, *Bernhardus* de *Biberſteyn*, *Ditherus* de *Epſtein*, et alii quam plures.

CCCLXXVI.

Otto von Bickenbach ſpricht als Schiedsrichter zwiſchen ſeiner Mutter Brüdern, den Wildgrafen Emich und Gottfried. *

den 7. Nov. 1278.

Univerſis preſentium inſpectoribus. Ego *Otto* de *Bickenbach* cupio eſſe notum, publice proteſtando, quod ſuper univerſis queſtionum materiis inter nobiles viros Dominum *Emechonem* et *Gozwinum* Fratres Comites *Silveſtres*, *avonculos* meos, usque nunc ventilatis conſtitutus ſuperior ſive moderator, et unanimiter approbantibus utrisque electis, ita quod discordantibus arbitris eorum in dicta cauſa, ſicut in privilegiis ſuper hoc confectis et datis ab utraque parte continetur, pronunciare debeo, quod ſecundum iuris vel amoris modum unicuique eorum fuerit conferendum. Ecce inquiſitione diligenter per me facta ſuper iure utriusque partis in diverſis mundi partibus atque locis a Nobilibus terre, Comitibus, Liberis, Baronibus, Miniſterialibus, et Militibus inſtructus. pronuncio ſub debito iuramenti mei et fidei religione, quod predictus Dns *Emecho* Comes *Silveſter* Fratri ſuo *G.* Comiciam ſive Lantgraviatum cum iure attinente partiri non debet, et in ea partem dare ei aliquam non tenetur. In cuius rei teſtimonium meum Sigillum duxi preſentibus apponendum.

Datum Anno Dni M. CC. LXXVIII. quarta feria ante octavam beati *Martini*.

CCCLXXVII.

* Hr. Geh. Rath Grüner Diplom. Beitr. St. IV. S. 215 liefert nur ein unvollkommnes Stück dieſer Urkunde, die ich deswegen, weil ſie für die Bickenbachiſche Genealogie merkwürdig iſt, hier vollſtändig abdrucken laſſen.

Digitized by Google

CCCLXXVII.

Benannte Grafen von Spanheim vermählen ihre Schweſter Anna an Graf Ludwig von Rieneck.

1299.

Wir Emiche der Corbiſchof von Lüdeche, Simon, Johann vnd Gotfried Gebrüdere Grauen von Spanheim, voriehen an diſen genwortigen Briue, daz wir gegeben han Annen vnſer Sueſter Grauen Lodwig von Rynecken zu einer elichen Wirten — — — vnd daz dit allez ſtede vnd veſte blibe alſe hiuor geſcriben iſt, des han wir vorgenanten Gebrüder von Spanheim Burgen geſaizt diſe die hernach geſcriben ſten vnd auch dirre ſelben Sache Gezug ſint, daz iſt Graue Eberhard von Katzenelenbon, vnd Graue Gerhart ſin Sun, der Ruhegraue Jorge, Graue Ruprecht von Birnburg, Graue Heinrich vnd Herman ſin Bruder von Sulmeſe, Her Otte von Bickenbach, Graue Wilhelm von Katzenelnbon.

Dirre Brif iſt gegeben und geſcriben nach Criſtes Geburdde Duſent Jar zueihundirt Jar Nuntzig Jar indeme nunden Jare.

CCCLXXVIII.

Extract vom Jahr 1300.

Der Römiſche König Albert bekennt, daß er Graue Eberhard zu Catzenelnbogen von wegen ſeiner Dienſte 1000. Mark Silbers ſchuldig, und will ihm dieſelben zur Hälft auf nächſten Michaelis, und die andre Hälfte auf Purificationis Mariä entrichten.

CCCLXXIX.

Extract vom 15. Febr. 1303.

Anno 1303. XV. Kal. Mart. hat König Albrecht bewilligt, daß Graf Eberhard zu Catzenelnbogen an ſtatt ſeines ausgelegten Gelds und Schulden, die er für S. Königl. Maj. bis daher ausgelegt, und auf ſich genommen, und noch nehmen mögte, den Zoll zu Poppart, zuſammt den Steuern und unſtändigen jährlichen Einkommen von Chriſten und Juden in ſeinem Gebieth, heben und aufnehmen möge, bis ſo lang er völliglichen bezahlt ſeie; doch daß Eberhard vom Stein, Mainziſchem Canonico, zuvorderſt ſein Geld, ſo er auf gemeldtem Zoll hat, erlegt werde.

Digitized by Google

CCCLXXX.

Graf Henrich von Naſſau verſpricht ſeinem Bruder Emicho die ihnen durch ihren Grosvater und Oheim zugefallene Leiningiſche Erbſchaft auf Erfordern mit ihm zu theilen. *

den 28. Febr. 1305.

Henricus Comes de *Naſſauwe* Tenore preſentium publice profitemur, quod nos fratri noſtro *Emichoni* Comiti ibidem, vel ejus legitime Conjugi Nobili matrone *Anne*, omnia bona ac univerſa que ſive jure proprietario, ſive jure feodali ad nos ſunt devoluta quondam per Avum noſtrum *Emichonem* Comitem de *Liningen*, et ex morte *Emichonis* Filii ſui Comitis ibidem Noſtri awunculi, vel que in poſterum ad nos poſſunt devolvi jure ejusdem ſucceſſionis, cum caſtro in *Liningen*, ſi ambo requiſierint, conjunctim vel diviſim dividere promittimus equa et juſta portione eos contingente, *qualibet* mora et occaſione non obſtantibus, et omni dolo et fraude poſtpoſitis, et ut dicta promiſſio rata et firma permaneat, promittimus fide preſtita corporali, nos promiſſa ſingula ſervaturos. In cujus rei teſtimonium Sigillum Noſtrum preſentibus eſt appenſum. Actum et Datum Anno Domini M. CCC. tertio, feria quarta poſt *Mathie* Apoſtoli.

CCCLXXXI.

Verſpruch Graf Gerhards von Diez, des noch lebenden Grafen Gerhards von Diez Soyn, gegen Hartrad von Merenberg Probſt zu Wetzlar.

den 3. Oct. 1305.

Ich Gerhart, Sun des Greben von Dietze, erkennen mich des in disme geinwertigen Brieffe, vnd veriehens uffenberlichen, das ich geſichert han vnd in truwen globt han deme edeln Man Herrn Hartrade von Merenberg, eyme Probſt zu Wetflar, ſtede zu halden, als hie nach geſchrieben ſtet, alſo das ich myme Vader dem vorgenannten Greben, ob yn der Edel Man Herr Hartrad von Merenberg, eyn Probſt zu Wetflar, anſpreche vmbe alſo gedan bruche, als ich mich yme hatte verbunden zu richtene, vnd als he mir zo vorens gerichtit hade, als die Briefe hant, die vnß beyder Raitlude vnd der funffte Man darüber gegeben hant, die beſiegelt ſint mit Ingeß des Edeln Mannes Herrn Johanns des Herren von Lympurg, nit helffen enſal mit Worten noch mit Wercken, aen allerleye Argeliſt, alſo lange als er lebet. Vorbaß erkennen ich mich des, das ich me gelobet han in al Wys, als hie vorgeſchrieben iſt, das ich deme Erſamen Fürſten deme Biſchof

* Ich habe dieſe Urkunde ſchon oben Beil. CCCXXVII. n. 2. S. 241 in einem kurzen Extract angemerkt. Hier folgt ſie vollſtändig. Vergl. weiter Kremers Orig. Naſſ. §. CII. S. 390 ff.

Digitized by Google

Biſchoff von Triere, Hern Hermann vnd Hern Heinrich den Brudern den Hern von Helffenſtein, von Wynachten nu komend iſt über eyn Jar, nit helffen enſal mit Worten noch mit Wercken, mit Reden noch mit Deden, aen allerley Argeliſt, in deme Kriege, den ſie itzunt hant oder hie enbinnen haben mogen. Anderwerbe han ich gelobet, das ich Hern Friederich deme Walpoden von Waltmanhuſen an deme dritten Deyle des Zolles zu Molbodineich nit hindern enſal als lange, als ich die zwey Deil nemme, dit han ich alls gelobt in guden Truwen ſtede zu halden aen allerleye Argeliſt vnd aen allerley Schalkeit, Vunde oder Behendikeit, die deme Probſte mochten ſchaden, oder mir mochten frommen, want ich Gerhart enkein Ingeß nit enhan, ſo geben ich dieſen Brieff beſiegelt zu Stedekeite vnd zu Gezuge der vorgenanten Rede, bit Ingeſigeln der Edelre Herren, Herrn Johann des Greben von Seyne myns Oheymen, vnd Herrn Giſin des Herren von Molsperg myns Neben, durch der Bede dieſe vorgenannte Satzunge geſcheen iſt, vnd wir Johann eyn Grebe von Seyne, vnd wir Giſe eyn Herre zu Molsperg bekennen vns des, das wir über dieß Satzunge geweſt ſin, vnd durch Bede Gerhart vns Nebin von Dietze vns Ingeß heran gehangen han zu Gezuge al der Reden die hie vorgeſchrieben iſt. Diß Brieff iſt gegeben nach Godes Geburte M. Jar CCC. Jar imme vunthen Jar des Sondages nach Sinte Remiges Dage.

CCCLXXXII.

Süne benannter Grafen von Diez mit Johann Herrn zu Limburg, und ſeinem Anhang.

den 5. Mai 1306.

Wir Gerard ein Grebe von Detſe, unde wir Gerard, unde Godefrid, des vürgenanthen Grebhen Sunhe, dun kunth alle den dy diſen Bref anſehent, oder horint, dat wir vur uns, unde vur alle unſe Bürghmanne, dy des Taghis unſe Burghmanne warhen, vur alle unſe Helfere, dy uns des Taghis zuhortin, unde vur alle unſe Judhen zu Ditſe gen deme Edelin Herin Johanne von Lympurgh, unde Gerlache ſinne Sunhe, unde den Burghmannen, unde den Scheffinenin, unde ſiner Stat gemeynenlichen von Lympurgh um alſo gedan Uflauf, unde Krich, der des Taghis uflif, als die Kirewighe zu Detſe gelegen iſt, daz iſt des nächſtin Sondaghis na unſer Brauwin Dach, als ſi geborin warth, dy tuſchen uns, und unſin Vrunden, die och hy vur genant ſint, ſo ſi an dem Doitsſchlage, an Brande, an Namen, odir an weligirleye Schade iz geſchen ſi, daz wir des eyne rechte Sunhe han, unde wir, unde alle unſe vurgeſchriebene Vrunth uf alle duſen vurgeſprochenen Schaden letelichen verzighen hant, und verzyhen, unde wir dy ſelbe Sunhe mit guten Truen gelobit han, unde in diſme genwärtegen Bribe geloben ane allerleye Argeliſt ſtede zu haldene. Wir ſprechin auch me, werhe ymann uf unſer Siten, die in dirhe

Sunhe begriffin sint, di disse vurgenante Sunhe breche, oder nit stede haldin wolde, des Figen sullin wir sin, und sullin und wollin yme dun daz argeste, daz wir mogin, unde darzu sullin uns helfin der Herre von Limpurgh, unde sine Stat, di hi vurgenant sint des bestin, des sit vermoghent, unde daz dit stede gehalten werdhe, des han wir disen Brief gegeben, besigilt mit Insigelin der Edlen Herrin des Grebin von Seyne, und des Herrin von Valckinstein des Eldesten, unde bit unser drier Insigely. Dirre Brief ist gegebin, und diese Sunhe geschah an dem Daghe der Vigilien unsers Herrin Ussart, do man zalte von Godis Geburten dusint Jar, druhundert Jar inme seysten Jarhe.

CCCLXXXIII.

Die Grafen Henrich und Reinhard von Weilnau sünen ihre Fehde mit Johann Herrn von Limburg und seinem Sohn Gerlach.

den 23. Jun. 1306.

Wir Heynrich dir Here von Wylenawe dun kunt allin den di disin Brif ansehent, odir herint, das wir vur uns, unde Herin Reynart unsin Brudir, und vor alle unse Burchman, de des Dag unse Burchman warin, und vor alle unse Helfre, die uns des Dag zuhertin, und vor alle unse Vrunth, gen dem Edelin Mane Herren Johane deme Herin von Lympurg, unde Gerlache sinne Sune, und den Burchman, und gen den Scheffenin, und gen der Stat Gemeyne von Lympurg umme also gedan Uflauf unde Crich der des Dagis uflip, alse di Kurewige zu Ditse gelegin ist, daz ist des nechten Sundagis na unsir Vrawen Dach, als si geborin wart, tuschin uns, und unsin vurgenanten Vrundin uf eyne Site, und dem vurgenanten Herin von Lympurg und sinne Sune, und den Burchmannen und den Scheffenin, und der Stat Gemeyne von Lympurg uf di andir Site, is si an Dotschlage, an Brande, an Name, odir an welckirleye Schade is geschen si, daz wir des eyn rechte Sunne han, und wir uf alle dyse vurgenantin Schadin lutirliche virzigin han und vurzigin, und wir diselbe Sunne bit gudin Trumin gelobit han, und an diseme genwertegin Brive gelobin an alreleye Argelist stede zu haldene, und ubir dirrer Sune sint gewest Her Kune unse Burchman, Her Richwin Specht, Her Herman vonme Turne, Her Heynrich Rudele von Hoynstat, Herman Herin Eberhards Sun, und Marquart unse Ammitman, und vil me guder Lude, den wol zu geleuben ist. Unde daz dis stede gehalten werde, des han wir vurgenant Herre von Wylenawe disen Brif besigelt, gegeben bit unsim Ingesigele, und bit den zweyn Ingesigelin Herin Kunen, und Herin Hermannis, di hi vurgenant sint. Dirre Brif ist gegebin und dise Sune geschach an Seute Johannes Abende unsis Herrin Daufers, do man zalte von Gottes Geburte dusent Jahr, druhundert Jahr imme sesten Jahr.

CCCLXXXIV.

Digitized by Google

CCCLXXXIV.

Benannte Erben theilen den Nachlaß von Gerhards Herrn von Eppenſtein Wittwe, Eliſabeth von Naſſau.

den 24. Jul. 1306.

Wir Gottfriet von Sluzzilberg, Cunegunt von Hennenberg, Elizabet Wethewe Hern Conradis von Hohenloch, tuen kunt vnd viriehen offenliche an diſen Briue allen den, die in Leben odir hernach kunftig ſint, daz wir mit einmotigen Willen, vnd mit frien Mute, mit des edelen Mannes Kinden Grauen Ebirhardis von Katzenellenbogen, Graue Gerhard vnd Graue Bechtolde, vnd irre Sweſter, Frawen Bechten Wethewen Grauen Thomas ſelgen von Rinhecken, geteilet haben reicht vnd redeliche alij daz Guit, daz vns von vnſer Aneſrawen, Elizabethen von Naſowe, Wethewe Hern Gerhartes von Eppenſtein, den Got beiden gnade, angeuallen ſint ꝛc. Der wart gegeben, da man zalte von Chriſtis Geburte tuſent Jar, druhundert Jar, en deme ſeheſten Jare an Sante Jakobis Abende.

CCCLXXXV.

Pfalzgraf Rudolphs Einwilligung, daß Graf Diether von Katzenelenbogen ſeine Gemahlin Catharina aufs Schloß Lichtenberg bewitthume. * *

den 16. Aug. 1308.

Nos *Rudolphus* Dei gracia Comes *Palatinus* Rheni, Dux Bavarie. Notum facimus preſentium inſpectoribus univerſis, quod de bona noſtra voluntate procedit pariter et conſenſu, quod *Dittherus* Comes de *Catzenelenbogen*, Vir Nobilis, Dominam *Catharinam* conſortem thori ſui cum Caſtro *Lichtenberg* et aliis bonis ſuis ibidem, que a nobis tenet in feudum, et inſuper cum parte Comitie de *Catzenelenbogen* eum contingente, quam ſimiliter a nobis titulo poſſidet feudali, dotare valeat, prout ſibi videbitur expedire. In cujus rei teſtimonium preſentes damus, noſtri Sigilli robore communitas. Datum *Alzeia* Anno Domini Milleſimo Tricenteſimo Octavo in craſtino Aſſumptionis beate Virginis.

CCCLXXXVI.

* Ich habe den Inhalt dieſer Urkunde ſchon oben Beil. CXXI. S. 78 in einem Auszug bekannt gemacht. Unter dem hier angeführten pars Comicie de Catzenelenbogen eum contingens, den Graf Diether von Pfalz zu Lehen zieht, wird die ſogenannte Grafſchaft Einrich oder das ehmalige Vierherrngericht verſtanden, in welchem Graf Diether mit ſeinem Bruder Wilhelm in Gemeinſchaft ſaß. Vergl. Beil. CCLXXXIV. S. 209. — Die nemliche Einwilligung giebt Pfalzgraf Adolph. Datum in *Heidelberga* Anno Dni Milleſimo tricenteſimo *viceſimo tertio*, proxima die Sabathi ante diem beate *Margrete* virginis glorioſe. Es iſt aber dieſes Datum ſoviel gewiſſer falſch, weil Graf Dierher IV. ſchon drei Jahre vorher verſtorben war.

Digitized by Google

CCCLXXXVI.

Merkwürdiger unter Währschaft Graf Eberhards von Katzenelenbogen, und andrer, errichteter Vergleich wegen eines begangnen Mords. den 27. Jan. 1309.

Nos *Ebirhardus* Comes de *Katzenelebogen*. Ego *Dydicus* dictus *Fulen* miles, frater quondam *Dytheri* bone memorie dicti *Schadelhudel*. Ego *Damno* filius ejusdem *Dytheri*, nec non ego *Sifridus*, *Walther*, *Jacbir*, et *Franco* fratres, filii quondam *Hermanni* militis de *Reynſtein*, ad universorum notitiam pervenire cupimus, et publice presentibus profitemur, quod pro nobis, et universis noſtris conſanguineis, amicis, complicibus, atque in hac lite conſortibus, ſuper queſtione, lite ac diſcordia inter nos, noſtros cognatos, amicos, conſortes et complices prædictos ex una parte, ac Nobilem Virum Dominum *Johannem* Dominum de *Lympurg*, *Gerlacum ejus Natum*, eorum . . . Caſtrenſes, Scabinos ac universos Opidanos de *Lympurg*, nec non et amicos eorum ex parte altera *ſubortis ratione homicidii* in predicto *Dythero* bone memorie per *Heynemannum* dictum *Birckeline*, *Richelmannum*, atque *Johannem* fratres de *Lympurg* perpetrati, et ratione leſionis mihi *Sifrido* predicto ab iisdem illate, nec non et ſuper omnibus dampnis ratione dicte litis, ſeu diſcordie nobis communiter, ſeu diviſim illatis per incendia, captivaciones, exacciones, depredationes, ſeu quascunque alias leſiones aut gravamina, cum eodem Domino de *Lympurg*, ejus Nato predicto, ac Caſtrenſibus . . . Scabinis . . . Opidanis, ac universis eorum amicis prediſtis per amicabilem et firmam reconciliationem totaliter exiſtimus complanati, omni dolo et fraude penitus excluſis. Renuntiantes ſimpliciter et absque dolo queſtioni, liti, diſcordie, et accioni prediſtis, nec non omnibus dampnis prenotatis, que ſuſtinuimus ratione diſcordie memorate. Promiſimus eciam, et preſentibus absque omni dolo promittimus, fide corporali ac juramento publice preſtitis, dictam reconciliacionem absque omni dolo et fraude integram et illeſam perpetuo obſervare. Si autem aliquis iſtam reconciliacionem forſitan non vellet ratam tenere, et noſtris monitis ac precibus nollet optemperare, illi nec auxilio nec conſilio aſſiſtere volumus, nec debemus, fide et juramento preſtitis hoc firmiter promittentes. Eſt autem iſta reconciliatio per emendam, que ſequitur, ordinata, videlicet, quod illi tres fratres *Heyn.*, *Richil.* et *Joh.* . . . prediſti aut proximo tempore Marcii, aut circa feſtum Sti Bartholomei continuo ſequente, niſi neceſſitate corporis prepediantur, ad partes transmarinas ſe conferant, manendo ex illa parte per annum et diem, ſuper eo bona teſtimonia reportantes, alioquin ad corpora ipſorum et res, ſi que ultra iſtam emendam remanſerint, aut ad ipſos ex quacunque morte devolvi potuerint, cooperantibus nobis Nobilibus Viris *Henrico*, *Gerlaco*, *Emechone*, et *Johanne* Comitibus de *Naſſovia*, Domino *Johanne* de *Lympurg*, et ejus univerſitate prediſtis invademus. Si autem iidem tres fratres ex legitima neceſſitate dictis duobus terminis transfretare non poſſent, tunc ex iſta parte maris juxta litus, donec pateat

eis

eis tranſitus, permanebunt, et in hoc ſuam emendam non violabunt. Ceterum *Heynricus* dictus *Herſtal* infra annum a data preſentium *Romam*, et ad ſanctum *Jacobum* ire tenebitur pro emenda, alioquin invademus res, et corpus ipſius cooperantibus nobis . . . Comitibus de *Naſſowe*, Domino de *Lympurch*, ac ejus univerſitate ſuperius notatis. Ut autem dictam reconciliationem, nec non omnia et ſingula premiſſa firma et illeſa obſervemus, nos Comes *Ebirhardus* predictus, ſigillum noſtrum unacum ſigillis Nobilium Virorum Dominorum *Gerlaci*, *Heynrici*, *Emechonis*, et *Johannis* Comitum de *Naſſowe* predictorum, Domicelli *Godefridi* Comitis de *Ditſe*, Domini *Johannis*, et civitatis ſue de *Lympurch* predictorum, que ad noſtram peticionem his litteris appenſa ſunt, preſentibus duximus in teſtimonium apponendum . . . Et nos ſigillatores prenotati recognoſcimus, nos ad peticionem Domini *Ebirhardi* Comitis, nec non actorum predictorum, ſigilla noſtra preſentibus in teſtimonium appendiſſe, ſub quibus ſigillis ego *Dydicus*, *Damno*, *Syfrid*, *Waltbert*, *Jacbir*, et *Franco* predicti ad premiſſa nos adſtringimus absque dolo . . . Actum, et datum anno Domini M. CCC. nono, feria ſexta ante Purificationem beate Marie . . .

CCCLXXXVII.

Erzbiſchof Balduin zu Trier bewilligt, daß Graf Wilhelm von Katzenelenbogen ſeine Gemahlin Adelheid auf Trieriſche Lehen bewitthume.

den 28. März 1314.

Nos *Balduinus* Dei gracia ſancte *Trevirenſis* Eccleſie Archiepiſcopus, ſacri Imperii per Galliam Archicancellarius, notum facimus univerſis, quod Nobilis Vir fidelis noſter dilectus conſanguineus *Wilhelmus* Comes de *Catzenelenbogen*, in noſtra conſtitutus preſencia, nobis humiliter ſupplicavit, quod cum *Aleydim* uxorem ſuam legitimam de villis infra ſcriptis, videlicet *Hußen*, *Burnehe*, *Padeſzbergk* et *Offendail*, ſitis ultra Renum, nec non de villa dicta *Werle* citra Renum ſituata, quas a nobis et eccleſia noſtra *Trevirenſi* jure feudi ſeu homagii cum earundem juribus et pertinenciis tenere recognovit, dotare deſideret, quatenus hujusmodi dotacioni ſeu donacioni conſenſum noſtrum adhibere dignaremur. Nos attendentes grata obſequia nobis et eccleſie noſtre predicte per dictum *Wilhelmum* Comitem impenſa et in poſterum impendenda, utilitatem etiam et melius eccleſie noſtre in hoc conſiderantes, hujusmodi donacioni ſeu dotacioni conſenſum noſtrum adhibuimus, et preſentibus adhibemus. Ita tamen, quod idem *Wilhelmus* Comes durante dicta donacione nobis, ſucceſſoribus noſtris et eccleſie noſtre predicte ad omnia ſervicia teneatur, quae dicta feuda ſive homagia de conſuetudine poſtulant, vel de jure, ſalvo et in omnibus jure noſtro, ſucceſſorum noſtrorum et eccleſie noſtre in feudis antedictis, harum teſtimonio litterarum. Datum *Weſalie* Anno Domini M. CCC. quarto decimo, XXVIII. die Marcij.

Digitized by Google

CCCLXXXVIII.

Erzbiſchof Peter zu Mainz verwilligt, daß Graf Wilhelm von Katzenelenbogen ſeine Gemahlin Adelheid auf Mainziſche Lehen bewitthume.

den 1. Apr. 1314.

Nos *Petrus* Dei gracia ſancte Moguntinenſis Sedis Archiepiſcopus, ſacri Imperii per Germaniam Archicancellarius, recognoſcimus publice in his ſcriptis, quod Nobilis Vir *Wilhelmus* Comes de *Catzenelenbogen*, noſter fidelis, ſupplicavit, quatenus cum ipſe bona ſua infra ſcripta videlicet in *Twingenburg*, in *Ruprechtshofen*, et bona de *Hande* cum eorum attinentiis univerſis, *Albeidi* uxori ſue legitime in dotem ſive donationem propter nuptias aſſignavit, dedit et tradidit, Nos eidem donacioni propter nuptias ſeu dotis aſſignacioni, quod ipſa bona ab Eccleſia noſtra Moguntinenſi dirivantur, et ea idem Comes habet in feudo a nobis et a noſtra Eccleſia memorata, noſtrum conſenſum apponere diguaremur. Cujus precibus inclinati favorabiliter noſtrum conſenſum ipſis donationi propter nuptias ſeu dotis aſſignacioni preſentibus adhibemus, hoc expreſſe adjecto, quod ſalvo jure Eccleſie noſtre poſt mortem dicte uxoris ſue nobis vel eidem Eccleſie noſtre in dictis bonis nullum prejudicium generetur. Dantes has noſtras litteras Sigilli noſtri munimine roboratas in teſtimonium ſuper eo. Datum in *Lorch* Anno Domini M. CCC. XIIII. Kalend. Aprilis.

CCCLXXXIX.

Eckart Ritter von Helfenberg verkauft dem Graf Henrich zu Naſſau die Vogtheien zu Ibelingshauſen und Weydingen, die er bisher von ihm zu Lehen hatte.

den 29. Mai 1314.

Wir Eckart ein Ritter von Helfenberg vnd Agnes vnſe eliche Huſſraw, vnd Rodolf vnd Johann vnſe zwene Soene, dun kunt allen den, die dieſen geinwertigen Brief ſiehent vnd hoerent leſen, daß wir einmüthlich vnd mit geſamender Hant hain verkoufft dem edeln Man vnſerm Herrn Greuen Heinriche vonn Naſſaw, vnd vnſer Frauwen Greſynnen Aleyde vnd iren Kindern vnd iren Erben, vmme zehen Marg vnd hundert, die Vadie zu Ibelingeßhuſen vnd die Vadie zu Veydingen, vnd alle die Luede vnd allet dat Guet, dat inn die zwo Vedren gehoeret, dat Guet liehe, wo yt liehe, vnd die Luede ſitzen, wo ſie ſitzen, vnd dat zwey Teile der Kirchenſatzung zu Vaydungen, vnd die Zeenden, da man zwey Malder Saltzes aue gibt, vnd dry vnd driſig Pennige mit dem Rechten, dat darzu gehoeret, vnd dat vurgenannte Guet hatten wir van ene zu Lehen, vnd hain it ine verkoufft vnd vffgegeuen vnd han daruf verziegen, vnd han gelouet, vnd gelouen an dieſem Brieue vnſerm Herrn vnd vnſer Frauwen von Naſſaw die vergenannt

genannt sint, des vorgenanten Guedes zu weren, als recht ist, vnd alle rechtliche Anspraiche aue zu thun, vnd wie wir des nit entheden, so hain wir Eckhart vnd Rudolf vnse Sone in Truwen gelouet zu Siegen inn zu varen vnd nit dannen zu kommen, wir enhetten sie gewehert des vorgenanten Guedes, als recht were, vnd enhetten ine rechtliche Anspraiche auegethan. Ober diesen Reden ist gewest Her Rorich von Otgenbach, Her Gotfryd von Haitzfelt, Her Euerhart Culbo von Willantzdorff, Her Conrait von Bickenn, Her Euerart der Doue von dem Loe, diese Ritter; Alung von Breidenbach, Her Gerhart der Capellain, Her Johann der Pastor der Kirchen zu Siegen, vnd Heidenrich von dem Ginßberge vnd anders vaste fromer Luede. Zu meerer Stedicheyt dieser Reede hain wir Eckart vnse Ingesiegel an diesen Brief gehangen, vnd hain gebeden die ersamen Luede den Burgermeister und die Scheffen von Frankenberg, dat sie ire Ingsiegel hant gehangen an diesen Brief, vnd ich Burgermeister vnd wir Scheffen von Frankenberg, die da in genannt sint, gyehen, dat wir durch Bede des birven Ritters Hern Eckarts von Helffinberg hain vnse Ingesiegel gehangen an diesen Brief, vnd dat vns diese vurgeschrieben Rede kundich ist. Dieser Brief wart geschrieben vnd gezeben na vnsirs Hirren Geburt dusent Jare druhundert Jare vnd viertzen Jare, des nehsten Mittwochens na Sent Vrbans Tag.

CCCXC.

Ulrich von Bickenbach verkauft mit Einstimmung seiner Verwandten, Gottfrieds und Conrads von Bickenbach, seine zu Poppenheim, Bensheim und Erfelden gelegene Allodialgüther an Ritter Wigand von Dienheim.

den 29. März 1317.

Nos *Ulricus* de *Bickenbach*, et *Elisabeth Collateralis* ejus legitima. Recognoscimus confitentes publice per hoc scriptum, Nos communicata manu simulque voluntate nostrorum amborum prehabita deliberatione bona, de consensu et expressa nec non voluntaria Virorum Nobilium *Godefridi* et *Cunradi* de *Bickenbach Consanguineorum* nostri *Ulrici* permissione, vendidisse justo et legali venditionis titulo strenuo Militi *Wigando* de *Dinheim* et *Elisabeth* uxori sue legitime nec non eorundem heredibus, *universa bona nostra* apud *Poppenheim*, *Bünsheim* et *Erfelden* villas, et earundem terminos sita, in hominibus, decimis, jurisdictionibus, proventibus, obventionibus, pascuis, pratis, aquis cultis et incultis, quesitis et non quesitis, cum omnibus bonis & juribus, que a progenitoribus nostris ad nos extant per modum successionis hereditarie devoluta, vendidisse quidem pro quadam summa pecunie, quam ab ipsis *Wigando* et *Elisabeth* percepimus integraliter et in nostros usus dinoscimus convertisse. Promittimus quoque sub juramento nostro prefatis conjugibus et ipsorum heredibus pro nobis et nostris heredibus, presertim

preſertim quos ad hoc preſentibus literis adſtringimus, quod ſi bona preſcripta vendere vel obligare decreverint, in hoc ipſos non debemus aliquibus modis impedire, verum ſincerum favorem bonamque voluntatem absque omni dolo debemus et volumus adhibere. Ceterum nos *Ulricus*, *Eliſabeth*, *Gotfredus* et *Conradus* de *Bickenbach* et in juramenta noſtra deponimus, quod preſcripta bona per progenitores noſtros et nos nomine veri Allodii haſtenus ſunt perducta, neſcientes aliquam Eccleſiam vel Dominum aliquem, a quo vel a qua dependent ipſa bona. Hoc ſiquidem que preſcripta ſunt omnia et ſingula promittimus nos *Ulricus* et *Eliſabeth* juramento ac fide pro nobis et noſtris heredibus preſatis *Wigando* et conjugi et eorum heredibus perpetuis temporibus nos conſtanter et inviolabiliter absque dolo et mora quibuslibet ſervaturos. Dantes has literas ſigillis noſtris atque *Godofredi* et *Conradi* de *Bickenbach* pretactorum ad noſtras preces ſigillis munitas in teſtimonium ſuper eis. Actum et Datum Anno Dni 1317. feria tertia proxima poſt Palmas.

CCCXCI.

Extract vom Jahr 1321.

In dem Beſeß vor Fürſtenberg hat der Römiſche König Ludwig dem Edlen Weib Alheiten, weiland Grafen Bertholds von Katzenelenbogen Wittib, und ihrem Sohne Johann, aus beſondrer Gnaden und Königlicher Gewalt erlaubt, daß ſie das Holz zu Brunhard raumen und roden, und ein Feld daſelbſt machen mögen. *

CCCXCII.

Extract.

K. Ludwigs Privilegium für Schloß und Stadt Reichenberg und Goarshauſen. den 18. Jan. 1324.

Als Graf Wilhelm zu Catzenelnbogen das Schloß Reichenberg auf ſeinem Eb und Eigenthum von neuem erbaut, und daſelbſt eine Stadt anzulegen begehrt, auch den Röm. König Ludwig erſucht, daß S. Maj. gedacht Schloß und Stadt, zuſammt dem Dorf Hauſen,** in ſeinen Schutz und Schirm aufnehmen, und mit einem freien Wochenmarck befreien wolle, ſo bekennt der Röm. König Ludwig, daß er gemeldtes Schloß, Stadt und Dorf in ſeinen Schutz aufgenommen, und die Stadt ſich aller Freiheit und Rechte, der ſich die Königl. Stadt Franckfurt gebraucht, erfreuen, und jeden Dienſtag einen Wochenmarckt halten und haben möge. Dat. Frankfurt 1324. XV. Kal. Febr.

CCCXCIII.

* Vergl. oben Beil. CXLVII. S. 98.

** Goarshauſen.

Digitized by Google

CCCXCIII.

Extract vom Jahr 1328.

Anno 1328 verpflichtet ſich Dietrich Herr von Runckel gegen Graf Gottfried zu Dietz und Graf Emich von Naſſau, daß er, im Fall ihnen, oder ihren Erben, Reinhard Herr von Stralenberg, ſein Schwager, wegen dem Theil der Burg zu Dern, worin ſie ihn geſetzt, zuſprechen würde, gedachtem Herrn von Stralenberg, oder ſeinen Erben, an der ſtadt, da es gelegen iſt, Rechtens gehorſam ſeyn, und dasjenige, was die Herrn und Richter vom Lande ſprechen werden, halten und thun wolle.

CCCXCIV.

Die Gebrüder Gerlach und Reinhard von Joſſa verkaufen ihre Hälfte am Schloß Daxberg und dem Dorf Jugenheim, neben einigen Weingefällen in letzterm, an ihrer Mutter Bruder Schenk Conrad von Erbach. *

den 19. Jun. 1335.

Nos *Gerlacus* et *Reinhardus* de *Jazza*, nati nobilis viri quondam *Gerhardi* de *Jazza*, notum facimus univerſis, quod Caſtrum *Dagesberg* ſitum in *Bergſtratia*, nec non villa *Gugenheim* ſub dicto Caſtro ſita, cum jurisdictione alta et baſſa et omnibus ſuis juribus et pertinentiis, deſcendit in feudum ab Eccleſia *Moguntina*, et quod nos una cum Domina *Luckarde* Matre noſtra ſuper mediam partem eiusdem caſtri ac villæ atque bonorum ad ipſas ſpectantium, quæ ad nos pertinent, et a Reverendo in Chriſto patre ac Domino noſtro, Domino *Baldewino* ſanctæ *Moguntinæ* ſedis proviſore, in feudum recepi ego *Reinhardus* ſupradictus, de ejusdem Domini noſtri conſenſu vendidimus juxta continenciam literarum deſuper factarum Nobili Viro Domino *Conrado Pincernæ de Erpach Avunculo* meo chariſſimo redditus annuos unius carrate vini, quos idem Avunculus noſter una cum aliis bonis ſuis, quæ ab Eccleſia Moguntina in feudum tenet, a præfato Domino noſtro ſuisque ſucceſſoribus Archiepiſcopis Moguntinis recipere et tenere debebit in feudum perpetuis temporibus ſucceſſivis. In cujus rei teſtimonium ſigilla ſunt appenſa. Et ego *Conradus Pincerna* prædictus recognoſco omnia et ſingula præmiſſa eſſe vera, et quod ad preces prædictorum meorum Nepotum Sigillum meum appendi in teſtimonium omnium præmiſſorum. Datum Anno Domini 1335. 13. Calendarum Julii.

CCCXCV.

* In de Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 290 ſteht die Mainziſche Lehensherrliche Einwilligung in dieſen Verkauf.

Digitized by Google

CCCXCV.

Graf Johann von Naſſau übergiebt ſeiner Mutter Anna benannte Güther. den 11. Nov. 1336.

Wir Grebe Johan von Naſſauwe dun kunt allen den, die diſen geinwortigen Brief anſihent oder horent leſen, daz wir um ſunderlicher Liebe, Fruntſchaft und Gunſt, die unſe Fraume Anne unſe Muder allezit unz bewiſet und gedan hat, und, ob Got wil, noch dun ſal, unz gutlich und fruntlich under einander gericht und geſagt han mit unſer Frunde Rade, daz ſie alle dieſe Gut, die herna geſchriben ſteint, geruelich und fridelich und ane alles Hinderſal haldin und beſitzen ſal, mit Namen den Win zu Luremburg, is ſie von Wingartin, oder von Zehendin, den wir iezunt da han, wie he gelegin iſt, und dru Fuder Wingeldis ierlicher Gulde zu Duzenauwe von unſem Deyle dez Zehendin. Wer daz Sache, daz dez Wines gebreche der druher Fuder an unſem Deyle dez Zehendin, ſa ſal man is erfollen von unſem Gewaſſche alda, und den Hob zu Zutzheim, und den Hob zu den Rodechin, und daz Gut zu Heſtrich mit allem dem, daz darzu gehorit, wie die vorgenant Gut gelegin und genant ſyn, und wie daz wir die vorgenanten Gut mit Rechte und mit Gewonheit mit her beſeßin han, und zwenzich Malder Korngeldis uz der Mulen zu Hademar, die ſollent geuallen aller jerliches dez neſtin Dages an na ſente Jacobis Dag na einander alſo lange, mit daz ſie alleſament geuallen ſint aller jerliches. Und funfzich Maldern Haber Burgmazes zu Reutirſhuſen, und drie Schillinge Penninge, und drie Marg Cinſe, die alle Jar uf ſente Bartholomeis Dag auch da vallende ſint, und die Wiſe zu Sneppinhuſin halbe, und den Baumgartin an den Wieſen vor der Burg, und den Crutgartin halben under dem Wingartin, und drizig Senſt und die Hunre in der Fodye zu Weidinhein, und alle die Hunre C ener eygin vallende ſint. Und han uns alles dez Gudes usgedan, dez hie vorbenant iſt, und han unſe vorgenante Fraume in daz ſelbliche Gut geſaſt redelich und richtlich, und geben ir is uf in diſem geinwortigen Briſe, alſo daz ſie allen irren Nutz und allen irren Frumen damide dun mag na allem irrem Willen und irrem Beſten, alſo lange als ſie gelept. Und geloben ir in guden Truwen an allen den vorgenanten Guden, und an allem dem, daz ſie hat, zu vurderin und beſchirmen mit aller unſer Macht ane allerleyt Argeliſt und ane alles Geverhde. Auch geloben wir unſer vorgenanten Frauwen, wer daz Sache, daz ſie an dem Kamerſteine und an allem dem Gude, daz ſie dort oben hat, gehindert, oder entweldiget wurde, des Got nit ingebe, daz wir ir hienyden von unſem Gude an ires Widemes ſtat alſo viel geben ſollen, als ir Frunt und unſe bequemelich dunket, und ſie ſich erberlich und redelich davon gehalden und leben mag. Auch verſprechin wir und geloben daz in guden Truwen in diſem geinwortigen Briſe, daz wir an ir Gut an dem Kamerſtein und in alles daz Gut, daz ſie doben in dem Lante hat, nit hinderin ſollen, noch dran grifen ſollen, noch ligen inſollen uf irme Gude, is inſie dann mit irrem Willen. Aber han wir gelobet, wer daz Sache, daz der Keyſer oder ein

Romſ

Romps Kunig, oder ymant vo. irren wegin, daz vorgenante Gut, daz min Frauwe doben hat, um unz losen wolde, daz wir in dez nit zu losen sollen geben, is insie dan mit unser Frauwen Willen, Wißin und Raht. Auch geloben wir, daz wir alle dise vorgeschriben Rede stede und unzebrochen wollen haldin ane allerleye Argelist. Und han ir dez disen Brif besigelt geben mit unsem Ingesigel, und mit Ingesigelin unses Bruderis Emechin des Custers zu Menze zu dem Dume, und unses Neben Grebin Gerlachis von Nassauuwe, und unses Neben Greben Johans dez Burgrebin zu Nurenberg, und unses Neben Greben Ludewiges von Ottingen, und unses Swagers Greben Gerhardis von Ditse, die auch an disen Brif gehangen sint mit unsem Ingesigel zu eyme merem Gezuckenisse. Und wir Emech, ein Custer zu Menze zu dem Dume vorgenant, erkennen uns, daz wir durg Bede Greben Johans unses Bruderis unz Ingesigel mit dem sinen an disen Brif gehangen han. Und wir Grebe Gerlach von Nassauwe, und Grebe Johans Burgrebe von Nurenberg, und Grebe Ludwig von Ottingen, die egenanten Herrin, erkennen unz auch, daz wir durg Bede dez vorgenanten Greben Johans von Nassauwe unses Nebin unser Ingesigel mit sinem Ingesigel an disen Brif gehangin han. Und wir Grebe Gerhard von Ditse vorgenant erkennen unz auch, daz wir durg Bede Greben Johans unses Swageris vorgenant, unz Ingesigel an disen Brif mit den andern Ingesigeln gehangen han. Dirre Brif ward gegeben, da man zalte von Gotz Geburt druzehinhundert in dem sehs und drizichsten Jare uf sente Martines Dag dez Bysschoues.

CCCXCVI.

Extracte
über Schloß und Stadt Ellar und zugehörige Centen.
1315. 1337. 1368. 1372.

1, Im Jahr 1315 weißt Hartrad Herr zu Merenberg seinen Burgmännern Giselbert genannt Schitz und Eberhard genannt Rubesame für ein an die Juden zu Runckel bezahltes Capital von 90. Marck Pfenningen, 6. Marck Pfenninge als jährliche Zinsen auf die ihm von dem Grafen von Dietz verpfändete Centen Lare und Elsoff an. Dat. et act. circa festum b. Johannis Baptiste.

2, Im Jahr 1337 erkaufen Graf Johann zu Nassau, und seine Gemahlin Elisabeth, von Graf Gerhard von Dietz, und dessen Vater Graf Gottfried, den Theil zu Ellar. Dat. Freytags nach unser Frauwen Tag, als sie gebottschaft ward (28. März).

3, Im Jahr 1337 quittiren die Grafen Gottfried und Gerhard von Dietz den Graf Johann von Nassau über 1450. Marck vor Ellar, und die dazu gehörige Centen Elsoff, Zinßheim, Lare und Bleßberg. Dat. in crastino Philippi et Jacobi Apostolorum. (2. Mai).

4, Im Jahr 1368 giebt der Römiſche Kaiſer Carl ſeine Einwilligung, daß Graf Gerhard von Dietz Ellar mit vier Centen an Graf Eberhard von Katzenelenbogen verſtanden möge. Dat. an unſer Frawen Abend der Lichtwephung (1. Febr.).

5, Im Jahr 1372 gab Kaiſer Carl an Ellar Stadt- und Marktgerechtigkeit. Dann Eltwil am nehſten Sountag vor St. Margarethen Tag (12. Jul.).

CCCXCVII.

Extract vom 20. Dec. 1338.

Anno 1338. haben Erzbiſchof Balduin zu Trier, die Grafen von Naſſau Henrich, Otto, Vater und Sohn, Gerlach, Adolph und Johann Herrn zu Merenberg, Graf Johann von Naſſau*, Graf Wilhelm von Katzenelenbogen, Gerlach Herr zu Limburg, Luther Herr zu Iſenburg, und Graf Seyffridt von Wittgenſtein, ſich mit einander auf ihr Lebtage verbunden, daß ein jeder dem andern mit Leib und Guth, mit Veſten, Landen, Leuthen, und allem Vermögen, ſofern man es bedarf, und ſo oft es von Nöthen geſchieht, berathen und beholfen ſeyn wolle. Dat. am St. Thomas Abend des H. Apoſteln.

CCCXCVIII.

Extract
aus dem Teſtament König Johanns I. von Boehmen. **
1340.

Vto. Volumus etiam et ordinamus, ut ab Executoribus Regni Bohemiae de proventibus Regni Bohemiae Dominis *Georgio* et *Conrado* Fratribus Comitibus *Irſutis*, Dom. *Walramo Comiti de Sponheim*, Dom. *Guillelmo* Com. de *Catzenelnbogen*, iuveni Comiti de *Veldentz*, debitum, quo eisdem tenemur, et quod ſe extendit ad ſex millia flor. vel circiter, occaſione ſervitiorum et damnorum perpeſſorum in noſtris ſervitiis anno praeterito in Francia contra Regem Angliae, perſolvantur.

CCCXCIX.

Extract vom 2. Febr. 1342.

Anno 1342. bekennt Gilß Herr zu Thun, daß Abt Diethard zu Prüm zwiſchen Graf Wilhelm von Katzenelenbogen ſeinem Bruder, und ihm abgeredet, daß ihrer keiner an des andern Leib noch Guth greiffen ſoll, er habe ſich dann zuvor acht Tage in ſein weſentliche Haußhaltung bewahrt. Dat. die Purificationis Virg. Marie.

* Der Letztere war Graf Johann von Naſſau Hadamar.

** Ich bin dieſen Extract der Gütigkeit des verdienſtvollen Hrn Dechant Würdtweins ſchuldig.

Digitized by Google

CCCC.

Die Grafen Adolph und Johann von Naſſau ſchlieſſen einen Burgfrieden zu Lurenburg.

den 25. Jan. 1343.

Wir Adolff, Erſter Son Greben Gerlachs von Naſſowe, tun kunt allen Luten die dieſſen Brieff aneſvent odir horint leſen, daz wir mit dem Edlen Manne Greben Johann von Naſſawe, vnſerm lieben Neſen, eynen rechten Burchfrieden gemacht han vnd eyn Satzungen zu Lurenburg in vnſer gemeinen Veſten in alle der Wiße als hernach geſchrieben ſtet, alſo, daß wir noch vnſer Erben von beyden Siten die vorgenante Burg mit allen dem daz darzu gehöret nimmer gedeylen ſullen, ez enſi dan mit vnſer beider Willen oder mit Willen vnſer beyder Erben ꝛc. * Dieſer Burgfriede vorgenant ſal angehen an der Hurbach da ſie in die Lone get, vnd alſo zu Richte vber Lone biz an den andern Stat, die Hurbach vß biz an den Durrenberger Phad, den Phad vß biz in die Eſchebach, die Eſchebach in biz in die Eſtenerbach, die Eſtenerbach vß biz an den Scheider Stein, den Scheider Stein vz vff den Rimmel, den Rimmel hin vff dem Hahne, vnd vff den Wingarten hin, biz in den Ruſſe Graben, den Ruſſe Graben yn zu Richte biz yn die Lone, vnd alſo zu Richte vber Lone biz an den andern Stat, den Stat yn biz gen der Hurbach, da der Burgfriede ane get. Alle dieſe vorgeſchrieben Sticke vnd Artickel han wir in guten Truen gelobit, vnd zu den Heiligen geſchworn ſteete vnd veſte zu haltin ane allerleye Argeliſte, vnd dez zu eyme ewigen Gezukniſſe han wir Beyde vnſer Ingeſiegel gehangen an dieſſen Brieff, der gegebin iſt, do man zalte nach Gots Geburte druzehenhundert vnd dru vnd virzig Jare, vff ſancte Pauls Tag als er bekehret wart.

CCCCI.

Graf Siffrieds von Wittgenſtein Lehnsrevers an Graf Henrich von Naſſau wegen benannter wiederlöslichen Güther.

1343.

Wir Sifryd Greue von Widſtein vnd vnſer Irben verjehen in dieſem offenen Brieue vnd thun kunt allen, die ene anſiehent, hoerent ader leſent, das die Luede, die wir zu rechtem Manlehen hain vom Greben Heinriche von Naſſaw vnd ſinen Irben, die he ſitzende hatte in vnſer

* Hier folgen die gewöhnlichen BurgfriedensCautelen von Verhütung wechſelsweiſen Schadens, von Entſcheidung der Streitigkeiten durch Austrägen, von Beſchwörung des Burgfriedens ꝛc.: ich kann mich aber hier und in der Folge auf den vollſtändigen Abdruck ſo weitläuftiger Urkunden, ſobald nichts Neues daraus zu lernen iſt, nicht weiter einlaſſen. Bei Urkunden dieſer Art intreſſiren ohnehin eigentlich nur die Perſonen und die Localnachrichten, und beide liefere ich vollſtändig.

vnſer Graueſchaft zu Widſtein, vnd das zinsfryhe Guet zu Ermgartenbrucken, vnd anders die Zinße, die wir von ime hain, vnd die Vogdie zu Veydungen mit der Kirchſatzung, vnd mit anders dem Rechten das darzu gehoeret an Saltze, an Zinſen, aeder an andern Gelten, darumb wir vnd vnſer Irben ſullen ſin vnd ſiner Irben Erbemann ſin, das he vns dieſe vorgenannte Guede haet geluwen mit dieſem Vnderſcheide, wanne he aber ſin Irben bezalt vns aber vnſern Erben anderhalb hundert Margk Herberer Werung, ſo ſullen wir ine dieſe vorgenannten Guede ledig vnd loes widder antwurtten, vnd ſin auch der Manſchaft loes an deme Ende von dem Guede ſunder Geuerde vnd alle Argeliſt. Zu Vrkunde der Warheit ſo geben wir ime vnd ſinen Irben dieſen Brief beſiegelt mit vnſem eigen Ingeſiegele, das heran iſt gehangen.

Datum Anno Domini M. CCC. XLIII. in octava Johannis Baptiſte.

CCCCII.

Herzog Johann III. von Braband weißt dem Graf Johann von Katzenelenbogen 200. Pfund Turnos auf die Stadt Maſtricht an, wofür dieſer die Hälfte ſeines Schloſſes Stadeck von ihm zu Lehen nimmt. *

den 3. Sept. 1343.

(Butkens Trophées de Brabant T. I. preuv. p. 179.)

CCCCIII.

Benannte Grafen von Naſſau ſchlieſſen einen Burgfrieden in dem Schloß Naſſau.

den 26. März 1344.

Wir Gerlach, Otte, Johann, vnd Heinrich Grewen zu Naſſowe erkennen offinbar, vnd tun kunt all den di diſen Brif anſehint oder horent leſen, daz wir ſementliche vnd einmudekliche mit Rade vnſer Manne vnd Burgmanne einen rechtin Burgfriden zu Naſſowe gemachit han, vnd geſworn han, daz wir yn ſtede halden ſullen in all der Wiſe als hernach ſteit geſchriben. Zu dem erſtin ſal der Burgfride angeein an dem gehauwen Steine biz zu Holdenrucke vnd alſo vber Loyne den Berg vz, als Naſſower vnd Arinſteiner Marcke zu Hauff ſtozent, vnd gerichter

* Eine andre Urkunde gleichen Inhalts habe ich ſchon oben Beil. LXXXII. S. 57 angeführt, und zugleich im Text §. XLV. S. 358 weiter erläutert. Von der gegenwärtigen Urkunde giebt Butkens l. c. nur einen kurzen Extract, aber im Text S. 432 erzehlt er den Inhalt derſelben umſtändlich, und merkt beſonders an, daß die hier auf Maſtricht angewieſene 200 Mark noch von der oben erwähnten gleichen Summe, die dem Graf Eberhard (1202) auf Brüſſel angewieſen wurde, verſchieden ſind, und daß jede dieſer Summen mit 2000 Mark lösbar ſeyn ſollte. Es enthielt alſo die jetzige dem Graf Johann ertheilte Verſichrung im Grund eine neue Verwilligung, mit Beibehaltung der alten.

vber daz Velt an den Burnen zu Bubenkurner, den Spgen in biz in die Mielen, die Mielen vff biz in der Greuen Marcke da ſie windet, der Marcke alle herumme biz in daz Bechilgen daz vor deme witzſen Weilſe herin fluzit, vnd daz Bechilgen vz biz an der Soltzbechir Kirchwege, vnd vm daz Dorff zu Soltzbach biz an den Weg der von Soltzbach bit zu der Hoirſt geit, vnd vor den Heſiln hin biz an Burnen zu umchen da den Berg in, vnd zu einnoide vber die Loyne, vnd da den Berg vz durch die Wyngarten, als Naſſower vnd Dietzenawer Marcke zu Hauff ſtozent, vnd zu Hohinberg vmb daz Dorff weck hinter dem Dorffe hine bit an den Weg der da geit zu Kodingen, vnd alſo den Weg hin biz zu Kodingen vm daz Dorff, von Kodingen biz an die Marcke zu Naſſowe, die Marcke all vm biz an den Bylſtein, von deme Bylſteine her widder in biz an den gehauwen Stein. Vort me enſal vnſer keiner Keyſer, Kunig noch Fürſten enthalden, oder um kein Geld vff dem Huiſe, wir endun ez dann alle mit einander. Werre owch, daz vnſer Mage vnd Frunt Noit anginge, die mugen wir enthalden ob ſi irs Rechtin vnd vngerichtet verliben wollen an vnſen Ganerbin, die zu dem Huiſe gehorint, vort bedurffte ſulcher dez Huiſes zu finer ſelbis Noit, der mag ſich darone behelfin ane der andern Schaden ꝛc. Und han zu Orkunde vnd merre Stedikeit alle dirre Dinge vnſer Ingeſigele ſemintliche an dieſen Brief gehangen, der geſchriben iſt vf den neiſten Fritag na vnſer Frawen Dage, den man heizet Annunciacio Marie, do man zalte von Gots Gebort dritzehin hundert Jar vnd vir vnd virzig Jar.

CCCCIV.

Gerlachs Herrn zu Limburg Bekenntnis wegen Landgraf Henrichs lehnsherrlichen Einwilligung in die Verpfändung eines Theils von Burg und Stadt Limburg. *

den 22. Mai 1344.

Wir Gerlach Herre zu Lympurg, Kunegund ſin eliche Husfrauwe, und Gerlach ir eldeſter Sun, dun kunt allen Luten und bekennen uffenlich an dieſem Brieve, wie wohl der Hochgebohrne Fürſt unſer Herre Herr Henrich Lantgreve und Herre zu Heſſenlande ſinen Willen und Gehengnuße darzu getain hait, daz wir um unſere wißentlichen Nutz und Noit daz halbe Teil unſer Burg und Statt zu Lympurg, der das drute Teil von yme zu Lehen nimt, verkeufen oder verpenden mugen dem erwirdigen in Gote Vater und Herre unſerm Herrn Herrn Baldewin Ertzebiſchove zu Triere und ſime Stiffte um eine Summe Geldes, als in den Brieven ſtet, die darüber ſint gegeben, ſo iſt doch daz geſcheen mit der Beſcheidenheide, daz wir und unſer Erben daz dritte Teil des andern halben Teiles, daz unverkaufft und unverpfendet verbleibet, an der vorgenanten Burg und Stadt von dem egenanten unſerm Herrn den Lantgreven und ſeinen Erben

* Die erſte bekannte Heſſiſche Urkunde über dieſe Lehenſchaft, vom Jahr 1289, findet man in Hrn G.R. Grüners Diplom. Beitr. St. II. S. 60.

Digitized by Google

Erben zu Lehen behalden ſullen, und ſullen wir auch darzu an des dritte Teils ſtat, daz unſerm egenanten Herrn von Trier und ſeinem Stifft verkaufft und verſetzit wirdet, dem vorgenanten Herrn dem Lantgreven und ſeinen Erben zweihundert Punt Heller Gülte bewiſen uf unſer eigen Gut, oder ob wir des vollen entheten, uf ſolich Gut als wir von unſerm egenanten Herren von Trier zu Lehen han, und ſullen wir und unſer Erben die zweihundert Punt Geldes mit Willen und Gehengnit unſers vorgenanten Herrn von Triere und ſines Capitels von unſerm egenanten Herrn dem Lantgreven und ſinen Erben alſz lange han zu Lehen, biz daz wir oder unſer Erben das egenante halb Teil oder ein Teil deſſelben halbe Teiles wieder gekeufen, nach den Brieven, die über den Wiederkauf ſint gegeben, und würde daz vorgenante halbe Teile wiedergekaufft zumale, ſo ſal die vorgenante Bewiſunge zumale abegen, würde aber ein Teil wiedergekaufft nach den Wiederkaufbrieſen, die darüber ſint gegeben, ſo ſal die egenante Loſunge als vere ſie uf unſers egenanten Herren von Triere und ſines Stiftes Gut geſcheen were, abegen, und ſullen die Gut von der Bewiſunge dannt los und ledig ſin. Wilch Teil wir auch um unſern egenanten Herrn von Triere, ſinen Stifft oder Nachkummen, wiederkeufen, daz ſullen wir daz dritte Teil von unſerm egenanten Herrn dem Lantgreven und ſinen Erben zu Lehen han, als wir vor dieſer Zyt und bizher han gehabet, und diz han wir geſichert und gelobt by dem Eide, den wir dem vorgenanten unſerm Herrn dem Lantgreven han getan, und by den Truwen die wir ime ſchuldig ſin zu vollenforende und Brieve der darüber Not iſt zu ſchaffene etzwuſchen hie und Sente Martins Dag der neheſt kumet, allerley Argeliſt uzgeſchieden, und dez zu Urkunde und Stedekeit han wir unſer Ingeſiegele gehangen an dieſen Brief, der gegeben iſt, da man zalte nach Gots Geburte drutzehenhundert Jar, und darnach in dem vier und vierzigiſten Jare, an dem heiligen Pyniges Abende.

CCCCV.

Aebtiſſin und Convent des Kloſters in der Berbach nehmen mit Bewilligung Bruders Gottſchalk, als eines Stifters dieſes Kloſters, den Hof in Haberſchiedt oder Habſcheidt von dem Kloſter Arnſtein in einen Erbbeſtand.

den 24. Jun. 1344.

Wir Alepf von Gots Gnaden Eptiſſen, und der gemeine Conuent zu ſente Saluatore in der Berpach, dun kunt allin den, die dieſen genwortigen Brief ſient oder horent leſin, daz wir bit Rade Brueder Gotſchalkis, der eyn Aneginner und eyn Stifter iſt unſers Cloſters *, enlehint

* Ich habe, eh mir die gegenwärtige Urkunde zukam, in dem Text §. XII. S. 123 die Tradition angeführt, die den Graf Gerlach von Naſſau zum Stifter dieſes Kloſters macht. In der vorliegenden Urkunde wird Bruder Gottſchalk als ein Aneginner und Stifter dieſes

entlehint han umme die geiſtlichen Luede Hern Wilhelm dem Apt, und dem Conuent zu Arinſteyn veren Hoep zu Habenſchept,* und waz ſi izen da hant, Hues und Hoep, Garten, Wieſen, Acker, wie daz gelegin iſt, innewendig Dorfes, oder uzewendig Dorfes, und eynen Wingarten zu Tramperg, umme ſiben Malder Korngeldis Limpurger Mazes, und eynen Schilling Penninge Limpurger Werunge, und han wir . . die Eptiſſen, und der Conuent vorgenant, und Bruder Gotſchalc van unſern wegin, den Hoep und daz Guet entpfangen zu rechten Erbe uns und unſerm Cloſter, als recht und gewenlich iſt alda, da daz Guet gelegin iſt, bit ſolichen Vorworten, daz wir richten ſollen die Gulde, vnd den Zins, der van dem Gude vellet, und ſollen dem vorgenanten . . Apte und Conuente und verem Gotshuſe ummer ewelich alle Jar tueſchen den zweyn unſern Frauwen Dagen in der Erne, die man nennit zu latine Aſſumpcio und Natiuitas, gebin und ledeclich antworten ſiben Malder Kornes, und eynen Schilling Penninge zu Arnſteyn, oder zu Limpurg in eyn Hues, daz ſi uns wiſent, uf unſe Arbeyt, Koſt und Verluſt; auch iſt geredit, ob wir daz Guet verkeuften, oder ſich ergerte, des inſal daz Gotshues zu Arinſteyn nit entgeldin, dan wir und uns Cloſter ſollen in die Gulde ewelich reichin und gebin als vorgeſchriben ſtet, und globen daz in guedin Truen ane Argeliſt. Wir verſprechin auch allen Behelf an geiſtlichen und an werntlichen Gerichte, Briebe, Hantfeſtin, Briet unſers Cloſters oder unſers Ordins, die wir han oder noch gewinnen mogten van Babſten, oder van Biſchoeben, van Keyſern, oder van Kunnegin, damide daz Cloſter zu Arinſteyn an der vorgenanten Gulde gehindert mogte werdin, und wir geuerdert; dan wie iz vorgeſchriben ſtet, daz globen wir . . die Eptiſſen und der Conuent vorgenant vor uns und alle unſe Nakummenden ſtede und vaſte zu haldin, ane allirleye Argeliſt und Geuerde, und des zu eyner meren Veſtenunge han wir unſers Cloſters Ingeſygel an dieſen Brief gehangen, und han gebedin den erſamen Herrin Herrin Johan den Dechin van Limpurg, dem unſe Cloſter beuolin iſt van unſerm geiſtlichen Vadir und Herrin dem . . Biſchobe van Triere, daz er auch ſin Ingeſigel heran henke. Und . . wir der Dechin vorgenant erkenin uns, daz wir umme Bede der vorgenant geiſtlichen Frauwen unſe Ingeſygel an dieſen Brief han gehangen. Hiebi iſt geweſt Brueder Gotſchalc, und Brueder Johan von der Berpach, Her Johan der Perner van Habenſchept, Lutzo der Hobeman, und ander biderbe Luede, die herbi zu Gezuge waren geheiſchen. Datum et Actum Anno Domini M. CCC. XL. quarto ipſo die Nativitatis beati Johannis Baptiſte.

CCCCVI.

dieſes Kloſters angegeben; es mögen alſo, weil dieſe Worte nicht gerade einen einzigen Stifter, ſondern vielmehr nur einen der Stifter zu bezeichnen ſcheinen, mehrere zu Fundation deſſelben beigetragen haben, und darunter zeichnete ſich vielleicht Graf Gerlach von Naſſau ſo vorzüglich aus, daß ihm nachher die Tradition die Ehre allein zuſchrieb, und die daran Theil habende Privatperſonen vergaß.

* In der Kirche zu Haberſcheidt, und zwar unter dem Altar, ſteht der HeſſenDarmſtädtiſche und AnhaltSchaumburgiſche Grenzſtein.

Digitized by Google

CCCCVI.

Extract der Verbindung der Anhänger Erzbiſchof Henrichs von Mainz mit den Grafen Johann und Eberhard von Katzenelenbogen, vom 7. Jan. 1348.

Anno 1348 bekennt Conrad von Kirckell, Vormunder des Stifts zu Mainz, daß er mit Wiſſen und Willen Erzbiſchof Henrichs zu Mainz zwiſchen gedachtem Erzbiſchof, ſeinem Stift, und dem Theil des Capituls, der bei ihm blieben iſt, und ihm als jezigen Vormunder, auf einer Seite, und Johann und Eberhard Grafen zu Katzenelenbogen auf der andern Seite, getheidingt habe, daß ſie, die Grafen von Katzenelenbogen, dem Erzbiſchof Henrich und dem Stift Mainz drei Jahre lang dienen ſollen wider König Carl zu Böhmen, wider Gerlach Graf Gerlachs zu Naſſau Sohn, der ſich nennet Biſchof zu Mainz, und wider allermenniglichen, die ihre, des Stifts, und derjenigen, ſo bei ihnen blieben, Feinde ſind, mit 40 Mann, mit Helmen und Pfanzern wohl erzeugt; dagegen ſollen Ihnen, den Grafen von Katzenelenbogen, von des Stifts wegen 7000 Pfund Heller Frackfurter Wehrung bezahlt werden. Dat. ☽ nach dem Jahrstag.

CCCCVII.

Benannter Grafen von Diez Süne mit der Stadt Limburg wegen des durch eine Fehde mit ihr verurſachten Todes Graf Gerhards von Diez. * den 13. Jun. 1348.

Wir Godefrid, und wir Gerhard Greven zu Ditze, wir Jutte Grevinne eliche Fraume waz ſeligen Herren Gerhards Greven zu Ditz, ſo ym Gott gnedig ſy, Godefrid und Johann, Sune dez egenanten ſeligen Gerhardes Greven, tun kunt allen Luten, di diſen Brif anſehint

* Ich habe dieſe und einige folgende wichtige Diezer Urkunden der freundſchaftlichen Güte des würdigen Herrn geiſtlichen Raths und Dechant Corden zu Limburg zu danken, der ſie aus den Originalien des Limburger StadtArchivs abgeſchrieben. Hierunter gehört auch eine andre merkwürdige Urkunde vom J. 1281, die ich nun, weil zu der Zeit, als ſie mir zukam, die vorhergehende Bogen ſchon abgedruckt waren, und ſie daher, dem Jahr nach, in die gehörige Reihe nicht mehr kommen konnte, in dieſer Anmerkung nachhole. Graf Gerhard von Diez verbindet ſich darin unterm 28. Febr. mit der Stadt Limburg, wie folget:

Ego *Gerhardus* Comes de *Ditze* tenore preſentium notum eſſe et conſtare cupio univerſis tam preſentibus, quam futuris, quod cum inter me ex parte una, et opidanos de *Lymporch* ex altera, materia diſſenſionis ſeu diſcordiæ ſuborta fuiſſet, ita videlicet, quod plures quam centum et quadraginta viros ex ipſis opidanis proſcriptos eſſe judicaveramus, nos ex utraque parte ordinationem, et pacis reformationem inter nos amicabiliter permiſimus ordinari, ſuper

anſehint, oder horent leſen, und bekennen uffinbar, daz wir um alſolich Ungelucke und Geſchichte, die da geſchahen an dem vorgenanten ſeligen Gerharde dem Graven zu Dize waz in der Zyt, da

ſuper qua ordinatione, ſive pacis reformatione, a me, nec non opidanis predictis, ſine dolo inviolabiliter obſervanda, hinc inde noſtra preſtitimus juramenta. Forma autem compoſitionis, pacis, et concordiæ hæc eſt: Quod ego . . Comes predictus, remiſſis ſimpliciter omnibus injuriis, foreſtis, contumeliis, et dampnis mihi, et meis a predictis opidanis illatis, per meas expenſas dictis opidanis, quocunque ſecure venire potuero, pro omni mea poſſibilitate ferre ſubſidium non omittam contra omnes videlicet, qui ipſos contra juſtitiam præſumpſerint acgravare, Sereniſſimo Rege noſtro duntaxat exempto, perditionem etiam, ſi qua mihi vel meis ex hoc ſubſidio ipſis collato evenerit, ſuſtinendo. Ad quod etiam mihi vice verſa dicti opidani modo conſimili ſe ſimiliter obligarunt, ſcilicet, ut mihi ad dies vitæ meæ quocunque ſecure venire potuerint, per ſuas expenſas ſubſidium conferant pro ſua poſſibilitate contra omnes, qui me contra juſtitiam preſumpſerint acgravare, Domino ſuo . . de *Lympurch* ex parte ipſorum duntaxat exempto, hoc adjecto cum neceſſe habuero, et amice requiſiero ab eisdem, perdicionem etiam, ſi qua ipſis ex hoc ſubſidio per ipſos nobis collato evenerit, ſuſtinentes, relinquentes tamen ſufficientes in *Lympurch* opidanos poſt ſuum egreſſum, qui dictum opidum ſufficienter cuſtodiant, ſi neceſſe fuerit, et defendant. Si vero dicti opidani apud me et meos captivati, ſeu in aliquo fuerint moleſtati, quod abſit, Ego . . prefatus Comes totis viribus, ſed absque auro et argento, pro ipſis opidanis, tamque pro meis caſtrenſibus, fideliter laborabo, ut a captivitate ſive moleſtia hujusmodi penitus abſolvantur; quod etiam mihi vice verſa dicti opidani facere promiſerunt. Si autem ipſis opidanis mediantibus aliquos captivavero, dummodo actio belli ipſos tangat opidanos, illos captivos ſine contradictione qualibet ipſis dabo, quod etiam mihi facient vice verſa: ſed ſi qui de noſtris amicis ſcilicet ex parte mea, vel ipſorum captivati fuerint, ut premiſſum eſt, quod abſit, ſi potuerimus hinc vel inde, captivos liberabimus cum captivis, preterea omni tractatui, ſeu omnibus diebus placiti dictorum opidanorum dictisque opidanis in meo territorio ſive in meis finibus aſſignatis, ubicunque dicti opidani neceſſe habuerint, et a me requiſierint, intereſſe promitto amicabiliter meis laboribus, et expenſis. Quocunque autem extra meos fines dicti opidani me pro ipſis, vel cum ipſis ire rogaverint, etiam ex tunc quolibet die, ſeu infra diem et noctem, quamdiu in ipſorum negotio ſive tractatu extitero, unam marcam debiti pagamenti dabunt ad expenſas, ſive habeamus expenſas modicas ſive magnas. Item dicti opidani omnes et ſinguli in omnibus meis jurisdictionibus ex parte mea et meorum bonam pacem habebunt, quemadmodum mei caſtrenſes ſeu homines in omni jure attinentes, et eorum bona a me vel meis officiatis per modum captionis non debent aliquatenus occupari, juſta tamen occupatione, ſique de jure facienda ſit, ipſis prout juſtum eſt primitus intimata. Item qualiscunque diſſentio, ſeu diſcordia inter me, et Dominum . . de *Lympurch* vel alios quoscunque nobiles ſuborta fuerit, Ego memoratus Comes, et mei, curtes ſive bona dictorum opidanorum in villis vel in campis undique per meum territorium ſita non devaſtabimus incendiis, aut rapinis, quod etiam mihi, et meis dicti opidani facient vice verſa, ſed prefatum opidum, ortos cum munitionibus, que *Tyngelin* vulgariter nuncupantur, et omne ſuum confinium pro ſuis viribus defendere poterunt predicta compoſitione in aliquo non obſtante. Ut autem hæc omnia rata permaneant, et a me et preſatis opidanis inviolabiliter obſerventur, ecce dicti opidani ſingulis annis infra XIIII dies poſt feſtum beati Martini XV marcas denariorum legalium in *Lympurch* per pagamentum debitum mihi, quam diu vixero, perſolvent, dictos autem denarios,

da etliche Burger zu Lympurg ſulten gan an Gerichte in die Grafſchafft von Ditze, da ſy ſich begriffen mit Herren Arnolde Dymar Ritter, darum derſelbe ſelige Greue diſelben Burger drang von Ditze an widder hinter ſich bis uf die roden Erdin, daz ſy ſich mit ym muſten undergrifen, da ſy auch von beden Siten wund worden, doch daz der Greue widder heim quam zu Ditze, und darnach wol uber einen Mand leider ſtarp, mit Rade und Wizen unſir edelin Mag und Frunde mit dem Burgermeiſter, den Scheffen, und mit den Burgeren gemeynliche der Stad zu Lympurg gerichtet, und geſunnen ſin genzliche, und han die Sunne gemachit und gereichet vur uns, alle unſe Erben, Nachkommen, und Frunde, ymmer eweliche ſtede inzuhalten, ſo daz wir Godfrid, Gerhard di egenante Greben zu Ditze, Jutte die Grevinne, Godefrid, und Johann, ire Sune, han uf di Stadt zu Lympurg, und uf alle di Burger gemeinliche, di iz da ſint, oder hernoch da Burger werden, ymmer me verzigen luterliche, und verzeihen in diſem Brib genzliche, und bekennen, daz wir gelobet han und geloben in dyſem Bribe mit guten Truwen, und han darnach mit aufgeraihten Hendin zu den Heiligen geſchworen vur uns, alle unſe Erben und Nachkommen die Sunne immer eweliche ſtede und veſte zu haltene, und darwider nimmer nit zu ſuchene oder zu tunne mit Worten, mit Werckin, mit Gerichte, oder ane Gerichte, mit Babiſte, Keyſer, Kunige, und mit keine unſer Mage und Frunde heimliche, oder uffinbar, wir, oder yman andirs von unſer und unſer Erben und Nachkommen wegen, in keinerhande Wys, di Herzen irdenckin mag. Und bekennen uns, daz die vurgenante Burgermeiſter, Scheffene, und Burger gemeinliche der Stad zu Lympurg hant uns darum Bezſerunge getan, der uns wol gnüglich iſt, mit Namen, ſo han ſi vur des egenanten ſeligen Greuen Selenheils willen, und zu eime ewigen dieſer Sunne Gezugniſſe eine ewige Meſſe gemacht, und gewidimit mit vunfzihe Merg Geldis ewiglich, und jerlich Peniegulde, zu habene und zu haltene ewechliche in dem Stifte zu Ditze von einem Prieſter, dem der Greue, wer in der Zyt Greue zu Diez iſt, di Meſſe gibet. Auch han ſi uns zu Bezſerunge gegeben und bezalt zu all unſem Willen und Nuze drittehalb thuſent Punt Haller an guter Werunge, alſo daz wir der Summen Geldis ganz und gar geweret und bezalet ſin. Diſe Sunne, und anders alle di vorgeſcribene Stucke, Puncte, und Artikle, und ir jgliches beſondern

ſive redditus nulli, vel nullis loco meo aſſignabo, ſive conferre debeo gratia pheodali, ſed quicunque dictam pecuniam, ſeu dictos redditus ſingulis annis infra terminum præſtatutum ex parte mea per meas patentes litteras requiſierit, ille a dictis opidanis ſine contradictione recipiet: Inſuper dicti opidani me in meis juribus et honoribus promovebunt, conſervabunt, et non impedient, et ego ipſos vice verſa omnes et ſingulos in omnibus ſuis juribus et honoribus promovebo, conſervabo, et non impediam. Datum Anno Domini M. CC. octuageſimo primo III. Kal. Marcij. In horum autem omnium teſtimonium, memoriam, et debitam firmitatem ſigillum meum, nec non Nobilium Virorum videlicet *Gotfridi* Comitis de *Seyna* mei *Soceri*, et Domini *Henrici* de *Wilenawe* mei *Avunculi* Sigilla duxi preſentibus apponenda.

Graf Gerhard von Diez ſiegelt auf grünes Wachs, Graf Gottfried auf weiſes, und Graf Henrich von Weilnau auf gelbes.

Digitized by Google

ſondern han wir gelobet, und geloben in diſem Briue mit Eiden und mit Treuwen, als vorgeſchriben iſt, vur uns, alle unſe Erben, Nachkommen, Mage und Frunde ſtede unt veſte zu haltene ymer eweliche, und darwidder nymerme zu tune, oder zu ſuchene mit keiner Liſt, odir andirs in keinerhande Wys, di Herze irdenkin mag, abegetan, auch abegeſcheiden alle Argeliſt und Geuerde. Und iſt geredit, ob ez Sach were, daz der Ingeſigele, di hi undene benant, und in diſem Brive geſchriben ſint, keines gebreiche, oder daz der Ingeſigele, di an diſem Brive hangent, keines abevile zumale, oder daz ir keines zubrochen, oder andirs gefertiget wurde vil oder wenige, daz enſal diſen Brif mit nicht krenckin oder ergirn, dan er ſal doch ganze Macht haben und behalten, wie dirre Sunne. Und bi al diſen vorgeſchribenen Reden ſint geweſt die edele Lute Herr Gerlach Herre zu Lympurg, Gerlach ſin aldiſter Son, Fridrich von Runckel, und die erbare ſtrenge Manne Herr Henrich von Lurenburg, Diderich ſin Son Ritter, Herr Johann Dechant des Stifts zu Lympurg, Zwicker Canonich daſelbis, Herr Conrad Dechant zu Ditze, Markolff Schelbarck Canonich daſelbis, Herr Dydrich von Staffele, Herr Dydrich Nail, Herr Gerhard Specht von Bubenheimi, Herr Petir von Lympurg, Herr Ebirhart Rote, Herr Johann Ritz von Derne Ritter, und andere vil erberre und biderbir Lute. Und darober zu mererer Veſtekeit, und zu eime ewigen Orkunde han wir Godefrit, Gerhard di Greuen zu Ditze, Jutte de Grevinne, Godefrit und Johann, ire Sune, di obgenanten, unſe Ingeſigele gehangen an diſen Brif, und han gebedin den Ehrwürdigen in Gote Vater und Herren unſen liben Herren Herren Baldewine Erzbiſchoffe zu Trire, und unſe libe Mage Herrn Johanne Greuen zu Seyne, Herren Johann Greuen zu Naſſowe, Emichen von Naſſowe deſſelben Greven Bruder, Philipps Herren von Valkenſtein, und diſe erberne ſtrengen Rittern Herrn Petir von Lympurg, Herrn Dydriche von Staffel, Herren Dydriche Nail, Herren Gerharde Specht, Herrn Johann Ritz von Derne, Herrn Markolfe Rodel, und die erbaren wiſen Lute die . . . Burgemeiſter, Scheffen, und Rede der Stede zu Menze, Franckenvort, Wezlar, und Fridberg, daz ſy ire Ingeſigele zu diſem unſen zu einer ewigen Gezeugniſſe gehangen hant an diſen Brif. Und wir Baldewin, Erzbiſchoff zu Trire, Johann Greve zu Seine, Johann Greve zu Naſſowe, Emichen ſin Bruder, Philipp Herr zu Valckinſtein, Petir von Lympurg, Dydrich von Staffele, Dyderich Nail, Gerhard Specht, Johann Ritz, und Markolff Rodel Rittere, und wir Burgemeiſtere, Scheffene, und Rede der Stede zu Menze, Franckenvort, Wetzlar, und zu Fridberg, wir bekennen, daz wir um Bede der edilen Lüten Herrn Godefrides, Gerhardis der Greuen, Frauen Jutten der Grevinne zu Ditze, Godefrids, und Johanns, ihrer Sune, unſer Inſigele gehangen han an diſen Brif zu einer wahren Gezeugniſſe, und zu eime ewigen Orkunde aller dirrer vorgeſchribenen Reden. Diſe vorgeſchribene Sunne wart volbracht, und beſtedegit zu Ditze vor dem Hame gein Lympurg wert, und dirrer Briſe iſt geſchriben, da man zalte von Kriſtes Gebort druzehinhundert Jahr darnach in dem echten und virzigiſtem Jare, uf den Vritage nach dem heiligen Pingeſtage. CCCCVIII.

Digitized by Google

CCCCVIII.

Die Grafen Gottfried und Gerhard von Diez ſtellen für die minderjährige Grafen Gottfried und Johann von Diez der Stadt Limburg Bürgen, daß ſie da erlangter Volljährigkeit die vorgedachte Süne genehmigen werden.

den 23. Jun. 1348.

Wir Godefrid, und wir Gerhard Greuen, und wir Jutte die Greuinne zu Dițe bekennen uffinbar in diſem Briue, daz wir von der Sunne wegen, di da gemacht und beſtediget iſt zhiſſen uns uf eine Siten, und der Stad zu Lympurg uf di andir Siten, von ſeligen Herren Gerhards wegen Greue zu Dițe waz, unſes Sones Vater, uns eliches Mannes, vor Godefriden und Johane, unſes Gerhardis vorgenant ize Greue zu Dițe Brudere, und unſer Jutten di Greuinne Sunne, wande diſelben Godefried und Johane under iren Tagen noch ſint, und auch darvur, daz wir di Brive daruber di Sunne gemachet und gezeben ſint, beſigelt antwurten zwuſſen hi, und unſer Frawen Tage, der zu lateine heizet Nativitas Marie, der nu ſchirs kumet, den Burgermeiſter und dem Rade zu Lympurg gefaſt han zu Gyſele, und ſezin in diſem Briue denſelben Burgermeiſter und dem Rade zu Lympurg; mit Namen ſo ſin wir Gerhard Greve zu Dițſe ſelber ein Gyſel, und ſezin alle dri zu uns zu Gyſele diſe erbern Lutte Herren Dyderich Nail, Herren Gerhard Specht von Bubenhim, Herren Johane Riț, Herren Marcolffe Rodel, Marcolffe von Larheim Ritter, Johane Specht von Bubenheim, und Henriche von Naſſowe Wepelinge, alſo, daz wir Gerhard Greve zu Dițe, und di andere unſere Mitgeyſele gelobet han, und geſieht han, gute Gyſele zu ſinde unuſchidintliche, und ſullin bliben behaft alſelange biz di genanten Godefrid und Johan unſe Bruder zu iren rechtin Tagen kumen, und biz ſy und ir iglich di Sunne gelobet und geſchworen haben ſtede und veſte zu haltene ymmer eweliche in al di Wyș, als di Brive haltent, di uber di Sunne gegeben ſint, und auch darvur, daz wir di Brive, die uber di Sunne gemacht ſint, zhuſſen hi und unſer Frawen Tage, den vorgenanten, oder uf denſelben Tag beſiegelt antwurten den Burgermeiſter zu Lympurg. Und wer ez Sache, daz wir dez nit intedin, wanne dan wir Gerhard der Greve, und di andire unſe Mitgyſele, von der Stede wegen zu Lympurg after derſelben unſer Frawen Tage gemanit werden, ſo ſulle wir und ſy unverzigliche mit uns ſelbis Liden inkummen in Lympurg, und enſullen dan uz nymer kommen, wir enhabin dan die Brive ee geantwurtet, beſiegelt, als vorgeſchriben iſt. Und auch wanne di vorgenante Godefrid, und Johan zu iren Tagen kumen ſint, daz ſi after dem Tage, daz wir von der Stede wegen zu Lympurg darum gemanit werdent, bin einme Mande ſchwerin ſullent die Zunne zu haltene ſtede und veſte ymer eweliche, und geſche dez nit, ſo ſullen wir Gerhard Greve zu Dițe, und unſe

Mit-

Mitgeſele die vorgenante, wanne wir after dem Mande von der Stede wegen gemant werden, zu Lympurg inkommen unvurzügliche bit uns ſelbis Liben, dan uz nymer zu kumene, ſy enhaben ee di Zunne geſchworen, als vorgeſchriben iſt. Auch iſt geredit, ob dirre Gyſele einer oder me abgingen, ee dan ſy di Sunne geſchworin habin, daz wir unuſchidentliche einen anderen als guten Gyſel, bin dem neichſten Mande darnoch, daz di geuaren iſt, ſullen ſezin den . . . Burgermeiſter zu Lympurg, wi dicke dez Noit geſchit, oder di andere Gyſele, wanne ſi gemanit werden, ſullen inkommen in Lympurg, dan uz nit zu kumene, wir enhaben dan, oder unſe Erbin, den anderen Gyſel geſaſt. Abgetan, auch und abeſcheiden all Argeliſt und Geuerde an allen diſen vorgeſchribenen Stukken, und an ir iglichem beſundern. Heruber zu merer Stedekeit han wir Godfrid, Gerhard di Greven, und wir Jutte di Greuinne zu Ditze, unſe Ingeſigele gehangen an diſen Brif. Und ich Diederich Nail, Gerhard Specht, Johan Ritz, Markolf Rodel, Markolf von Larheim Ritter, Johan Specht, und Henrich von Naſſowe, di vorgenante, wir bekennen, daz wir um Bede der . . Greuen, und unſer Frauwen der Greuinne zu Ditze vorgenanter, mit unſerem Jungkerren Gerhard dem Greuen unuſchidintliche Gyſele ſin, und behaft in al der Wys, als vor geſchriben iſt, und han dez zu Orkunde unſer iglich ſin Ingeſigele gehangen an diſen Brif. Actum et datum anno Domini MCCC. XL. octavo, in vigilia nativitatis beati Johannis Baptiſte.

CCCCIX.

Extract vom 7. Mai 1351.

Die Grafen Johann und Emich von Naſſau, Gebrüder, verſetzen die Einkünfte ihrer Grafſchaft an die von Liebenſtein, und beſtellen einen Amtmann zum Einrich. Dat. feria quinta poſt inventionem Crucis.

CCCCX.

Gerhard Graf von Diez beſtellt mit Graf Johann zu Naſſau Herrn zu Merenberg wegen ihrer Streitigkeiten ihre Oheims und Mage zu Austrägen.

den 8. Jan. 1353.

Wir Gerhart Greue zu Dietz erkennen vns uffentlichen allen den, die diſen Brieff aneſehent, horent, oder leſen, alſo als wir geſunet ſin, mit Greue Johanne von Naſſauwe Herren zu Merenberg, vnd wir vnß Brieffe vnder eyn gegeben han uff die Edeln vnß lieben Oheim vnd Mage; mit Namen Greuen Walrauen von Spanheim, Herrn Gerlachen Herren zu Limpurg, Johan Greuen von Naſſauwe vnd Herren zu Hadamar, Johan Greuen zu Katzenelnbogen, und Herrn Gerlache Herren zu Yſenburg, die vns Ende ſolden han gegeben

gegeben in den vyer heiligen Dagen zu Wynachten, die vergangen sint, des han wir und Grene Johan von Nassauwe Herre zu Merenberg alle Artickel vnd Stucke, als von uns beider Ansprache vnd Wiederrede gegangen vnd uffgegeben, vnd sin daruff gentzliche gesunet, also das iglicher vnder vns eynen siner Frunde sal kiesen, vnd sal Herre Gerlach Herre zu Lympurg ein gemeyn dritte Man sin von vnß beider wegen; auch sal vnß iglicher, welcher sinen Frund das erkuset, brengen oder senden in die Stat zu Lympurg uff den nehsten Sontag nach den achtzehen Tage vnverzogentliche, vnd die dry, die darüber gekorn werden, hant Moge gentzliche, glicher Wise als die funffte vnß Oheim vnd Mage hatten, daruff wir von beyden Syten gesunet waren, als die Brieffe haldent, die wir von beyden Syten darüber gegeben han, wan wir uff die drie luterliche vnd gentzliche gesunet sin, glicher Wise als vnß ersten Sunes Brieffe halden, als wir gesunet waren uff vnß egenanten Oheim vnd Mage. Auch sollent sie vns Ende geben zuschen hie vnd dem großen Sontage nu nehst komend ist, aen allen Vertzog. Auch ist geredt, welchir vnder vns zweyn die drie oder das mere Teil besagent, das er dem andern keren solle, der sal ym dun vnd halden vnverzogentlich mit der Stetikeit vnd Giselscheffte glicher Wys als die Brieffe haldent, die wir von beyden Syten vnder vns gegeben han, auch sal vns disse Lengerunge keinen Schaden machen oder brengen an der Süne, die zuschen vns ist geredt. Wers auch Sache, daß vnder vns eyner sins Ratmans nit dar zu Lympurg brechte, oder sendte uff den vorgeschriebenen Dag, so hetten die zwene, die do weren, gentzliche Moge desselben, des die dry Moge hetten, ube sie alle dry do weren, mit solichem Vnderscheide, abe die drie nit eindrächtig worden uff dem Tage, mit Namen uff den nehsten Sontag nach dem achtzehen Dage, so hetten sie Moge des einen andern Dag zu bescheiden also, daß sie doch Ende geben uff den vorgenanten grossen Sontag. Alle diese vorgeschriebene Artickel vnd Stucke vnd ir iglichen besunder globen wir Gerhart Greue zu Dietze egenant in guden Trumen an Eydes stat stede vnd veste zu halden aen alle Argelist vnd Geuerde, vnd han des zu Urkunde vnß Ingeß gehangen an diesen Brieff, der do wart gegeben nach Christus Geburt XIII c. Jar, in dem dru vnd funffzigisten Jare, uff den Dinstag vor dem achtzehen Dage.

CCCCXI.

Graf Wilhelm von Katzenelenbogen bewilligt als Lehnherr, daß Hartmuth von Cronberg die Tochter Graf Henrichs von Nassau, Alheit, aufs Dorf Rüsselsheim bewitthume.

den 24. Aug. 1355.

Wir Wilhelm Graue zu Catzenelnbogen veriehen vnd bekennen offentlich in diesem jegenwertigen Briue, das Wir vmb Bitt willen vnsers lieben Getrewen Hartmuts von Cronberg des Junger Alheit seine eheliche Hausfrauwe, Grefe Heinrichs Tochter von Nassau,

Naſſaw, gewedemet hat vf ſein halb Teil des Dorffes zu Rüſſelsheim, das von Vns zu Lehen ruret, funffhundert Pfunt Heller Franckforter Wehrung, mit Willen vnd Verhencknus Herrn Hartmunts von Cronberg Vettir des alten ſeines . . . der vns auch darumb geberten hat, vnſern gantzen Willen vnd Verhencknus zu derſelben Wiedemung gethan han vnd thun zu dieſſem ſelbenne Briue, als des Landes Gewohnheit iſt. Vnd des zu Vrkund han Wir Vnſer Ingeſigel an dieſſen Briue gehangen, der geben iſt, do man zalt nach Chriſti Geburt Tauſent drei hundert in dem fünff vnd funtzigſten Jar vf Sant Bartholomey Tag des heiligen Apoſteln.

CCCCXII.

Extract vom 6. Jan. 1357.

Erzbiſchof Wilhelm von Cölln bewilligt, daß Gerlach Herr von Limburg ſeine Gemahlin Elſe von Falkenſtein auf das Dorf Seckbach bewitthume. Dat. *Bolandiseck* ipſo die Epiphanie.

CCCCXIII.

Kaiſer Carl beweißt der Gräfin Irmgard von Naſſau, und ihrem Sohn Ruprecht, einen groſſen Turnos auf dem Zoll und Geleit bei Wiesbaden. *

den 5. Jun. 1357.

Wir Carl von Gots Gnadin Romiſcher Keiſir zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunige Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit dyſem Briefe allen den, die jn ſehint odir horint leſin, daz wir der Edelin Irmengarten Grafinnen, und Ruprechte irme Sone Grauen zu Naſſawe, von beſundir Genadin mit rechter Wizze und Volkomenheid Keiſirlichir Macht ſulch Genad haben getan und tun mit Krafft dieſis Briefis, daz Sie — — — — eynen cleinen Guldin von Florentz zu Wyeſebadin, zu Wehen, oder bynnen der Mile umb Wyeſebaden eynen grozzen Thurnoz auf dem Zolle und Geleite daſelbis hebin und nemen ſullen und mogen in der Weiſe, als wir denſelbin Guldin dem Edeln Crafft e Grauen zu Naſſowe irem Sone, der virſarn iſt, virſchrebin hatten um gegebin, und gebieten darumb allen Furſten, Grauen, Fryen,

* Im Jahr 1367 verkauft Graf Adolph von Naſſau auf einen Wiederkauf Wiesbaden an Graf Wilhelm von Katzenelenbogen und Ulrich Herrn zu Hanau.

Im Jahr 1367 bekennen Irmgard von Hohenloh Gräfin von Naſſau, Rupert ihr Sohn, und Anna ſeine eheliche Hausfrau, daß ihnen Graf Adolph von Naſſau, und Gerlach ſein älteſter Sohn, Wiesbaden halb mit allem Zugehör, ſonderlich aber die Dörfer Scherſtein, Erbenhein und Naurodt, um 430 fl. verſetzt habe.

Digitized by Google

Fryen, Herren, Steten, Gemeinden, Rittern und Knechten, Getruwen, Undirtanen, daz Sie die vorgenante Irmengarten und Ruprecht an diesen unsern Gnaden nutz, an unsir oder unsir Nachkomen an dem heilegin Romischen Reich Wiederruffung, in dcheine Weis hindern noch irren sullen, dan daz sie denselbin darzu bestentig getruwelich seyn und beholffen. Mit Urkund diz Briefis virsigelt mit unsir Keisirlichen Majestät Ingesigel. Gebin zu Franckenford nach Christi Geburt Dreizehenhundirt Jar und darnach in dem Syben und Vonffzigstem Jare, auf des heilegn sant Bonifacius Tag, unser Reich in dem Eylften, und des Keisirtums in dem dritten Jare.

CCCCXIV.

Benannte Grafen von Diez quittiren über 1500 Pfund Heller, die sie an der wegen Graf Gerhards Tod bedungenen Summe empfangen.

den 9. Dec. 1358.

Wir Gerhard Grebe zu Dietze, und wir Gotfrid eyn Herr in dem Dutchzin Orden, und Juncker Johann sine Bruder, und wir Frauwe Jutte Grebinnen zu Dieze ir Mutter, irkennen uns sembtliche und besunders vur uns und alle unse Erben und Nachkummen an disen Brive, und dun kunt allen Luden, di disen selben Brieb sihent odir horent lesen, daz wir hude uf disen Dag, als dirre Brib gegeben wart, an gudem Pagamente, und an gereidem Gelde emfangen han von den bescheiden Luden . . . den Burgermeistern, den Scheffine . . . dem Raide . . . den Burgeren gemeinliche, und der Stad zu Lympurg, funfzin hundert Punt Heller Lympurger Werunge, und han sy mit demselben Gelde von uns apgelost und gekanft di anderhalp hundert Punt Geldes jerlicher Pennig Gulde, dy sy uns gaben und geben solden alle Jar von eyner Besserunge wegen von seligen Greben Gerhards Dode, dem Gott genedig sy, di ein Grebe zu Dieze, und unser Greben Gerhardz, Herren Godfridz, Junckeren Johans Vadir, und unser Frauwe Jutten der Grebinne vurgenant elicher Herr und Huswirt waz, und verzihen wir vur uns, und vur alle unse Erben und Nachkumen leiteliche und genzliche uf die vurgenante Burgermeisteren . . Scheffine, Rait, die Burger gemeinliche, und die Staidt zu Lympurg, und sagen wir dy quit ledig und los an disem selben Bribe der vurgenanten andirhalb hundirt Punt Geldes. Zu eyme ewigen Stedekeit alre dirre vurgeschribene Dinge han wir Grebe Gerhard, Godfrid, Johan, und Frauwe Jutte di Grebinne vurgenant unse Ingesigele an disen Brib gehangen, und darzu han wir gebeden den edelen Herren Greben Johan von Nassau unser Greben Gerhardz, Godfridz, Johans libe Oncel, und unser Frauwen Jutten libe Bruder, und auch Herrn Marcolf Rudeln von Riffenberg, und Herren Henrich Specht von Bubenheim Riteren, daz sy ir Ingesigele bei di unsen an disen Brib hant gehangen. Und wir Grebe Johan vurgenant bekennen uns, daz wir um Bede

unsir

unſir liben Neven, und unſer liben Syſter vurgenant unſe Ingeſigel bei di iren an diſen Brib gehangen han zu eime Urkunde allir dirrer vurgeſchribenen Dinge, und wir Markolf Rudel, und Henrich Specht Ritter egenant jrkennen, daz wir um Bede der ediln unſer liben Herren Greben Gerharden Greben zu Dieze, Herren Godfriden, Juncherer Johans, ſiner Bruder, und der edelin Frauwen Frauwen Jutten der Grebinnen vurgenant, unſe Ingeſigele an diſen Brib gehangen han zu eyme Orkunde aller der vurgeſchribener Dinge. Actum et datum feria tertia poſt feſtum beati Nicolai Epiſcopi anno Domini 1300 quinquageſimo octavo.

CCCCXV.

Graf Wilhelm II. vermittelt zwiſchen Erzbiſchof Boemund zu Trier, und der Stadt Weſel auf einer Seite, und dem Pfalzgraf Ruprecht von der andern, wegen einer von letzterm der Stadt Weſel gegenüber erbauten Burg, einen Stillſtand.

den 6. Jan. 1360.

(de Honth. Hiſtor. Trevir. Dipl. T. II. p. 211.)

CCCCXVI.

Extract vom 3. Apr. 1361.

Im Jahr 1361 bekennen Philipp von Iſenberg Herr zu Grenſau, und Gretha ſeine eheliche Hausfrau, nachdem ihnen ihr Schwager und Bruder Graf Johann zu Katzenelenbogen 1000 Florenzer Gülden verſprochen, und jährlich davon hundert Gülden zu Braubach aus der Beede daſelbſt geben laſſen, daß ſie nunmehr ſolcher 1000 Gülden gütlich contentirt und gefriedigt, und die 100 Gülden zu Braubach von ihnen abgelößt ſeien. Dat. H in den Oſtertagen. *

CCCCXVII.

Graf Diether von Katzenelenbogen verſpricht Schenk Eberhards von Erbach Gemahlin Eliſabeth, gebohrne Gräfin zu Katzenelenbogen, bei denen ihr aufs Beedekorn zu Pfungſtadt angewieſenen jährl. 20 Maltern ſo lange verbleiben zu laſſen, bis er ſie mit 100 Goldgulden abgelößt.

den 14. Nov. 1361.

(in Schneiders Erbach. Hiſt. Beil. S. 91.)

CCCCXVIII.

* Anno N. bewilligt Erzbiſchof Balduin zu Trier (reg. 1306—1352), daß Graf Philipp Herr zu Iſenburg und Grenzau Frau Margarethen, ſein ehelich Gemahl, auf drei Theile des Schloſſes Grenzau und der zugehörigen Güther, Dörfer, Mannſchaften, Gerichte ꝛc., wie die von der Kirche zu Trier zu Lehen gehen, bewitthumen möge.

CCCCXVIII.

Frankenſteiner Burgfrieden. *

den 9. Jul. 1363.

Wir Cunrade vnd Johann Gebrueder Herrn zu Franckenſtein, verjähen vnd erkennen offendtlich in dieſem Brieff fur vns vnd alle vnſere Erben vnd Nachkommen, vnd thun kunde allen Leuthen, die ihnen ſehen oder hören leſen, daß wir mit wolbedachtem Muthe vnd mit Rhat vnſer Mäge vnd Frunde, auf daß wir, vnſer Erben vnd Nachkommen, freundtlich vnd mit Lieb leben vnd nicht entzweyen, gäntzlich vberkommen vnd mit einander eindrächtlich worden ſein, alls vmb vnſer Burgk zue Franckenſtein; Zu dem Erſten ſein wir eindrächtig worden eins rechten gemeinen geſchwornen Burgkfriedens daſelbſt zue Franckenſtein, der getürmet vnd beſcheiden iſt, an vnd ausgehet, als hernach geſchrieben ſtehet: Von dem Bronnen an vnder Eberſtatter Riegel den Zwergkgraben vber dem Ruhenacker herfvr, gleich zue bies auf den Wegk der von Niedernbeerbach auff die Burgk gehet bies auf den roden Kirſchbaum, von dem roden Kirſchbaum dem Rhein herfur bies an Rüdel Holtzgartten, vortt den Graben heraus bies an Pfaffenborn, vom Pfaffenborn bis an Katzenbron, vom Katzenbron gleich dem euſſerſten Graben heraus bies an den Riegell hinden an dem Hagen, von dem Riegell hinden an dem Hage bies an den Holderbron, von dem Holderbron bies an die gefallene Ayche, von der gefolgnen Ayche den Waldt oben herfur bies an das Aychholtz, vnd gleich von dem Aychholtz herfur den Graben heraus bies an die niderſte Brugk, fur dem Aychholtz, von der Brugken an den Wegk herfur bies wieder an den Brunnen vnder Eberſtatter Riegell. Den vorgenandten Burgkfrieden haben wir ſambtlichen gelobt, vnd geloben in guetem Trewen mit Vrkunde dies offen Brieffs, vnd haben es auch zu den Heiligen geſchworen, jhne immer ſteht, feſt, und ohnverbruchlich zu halten ohne Gefährde, als man einen rechten geſchwornen Burgkfrieden billig haben ſoll, vnd auch hernach geſchrieben ſtehet, das iſt, daß vnſer keiner binnen dieſſem Burgkfneden an des andern Leib noch Geſinde nichtt freuentlich greiffen ſoll, in welches Weiſſe das ſey, vnd welcher vnder vns das thäte, der ſoll ſein trewloß, ehrloß vnd meinaydig; Geſchehe es auch, daß vnſer einer an des andern Guett greiffen freuelich von Geſchicht inner dieſem Burgkfrieden, das nichtt ſein ſoll in keine Weiß, der ſoll es zu Stundt innen acht Tagen kehren, ſo balt er es von dem andern, oder den ſeinen gemahnt würdt, ohnverzueglich, ohne Gefährde; thätte er das nicht, ſo ſoll er gleicherweiß meinaydig ſeyn, trewloß und ehrloß, als vorbegrieffen iſt, vnd ſoll es doch kehren. Auch iſt geredet, daß vnſer keiner, noch niemandt von vnſertwegen dem andern keinen Schaden thuen ſoll von derſelben Burgk zue Franckenſtein, noch wieder darin, in keinerhandt Weiß, welcher auch das thete, das aber nicht ſein ſoll,

* Vergl. oben Beil. LXXXI. S. 56, und Beil. CCXIII. S. 146.

Digitized by Google

ſoll, der ſoll es aber binnen den negſten acht Tagen ohnuerzuglich kehren, ſo balt ers von den andern gemahnt wirdt, oder von den ſeinen, ohne Gefährde, vnd ob ers dan nicht thete, ſo ſoll er in aller der maßen trewloß, ehrloß vnd meinaydig ſeyn, als vorgeſchrieben iſt, vnd ſoll es doch kehren: Auch ſollen vnſere Ambtleuthe daſelbſt jedweder Seit, die daſelbſt wonhafftig ſein, vnd ſoll auch vnſer jeglicher, vnd vnſer Ambtleuthe vnd Diener jedweder Seit des andern Leib, Guett vnd Geſinde binnen dieſem Burgkfrieden ſchirmen, ſcheuren vnd behueten mit aller ſeiner Möge, ohne Argeliſt, gleicherweiß, als ob es ſein ſelbſt wehre, wieder allermänniglich, niemandt ausgenohmmen. Wehre es auch, daß vnſer eines Ambtman, oder Diener, den Burgkfrieden vberfuhren, der ſoll es kehren darnach inner Monats Friſt, ſo baldt er des gemahnt wirdt, daß es vns vnd dem Cläger benuglich ſey, vnd darzu ſoll ihnen der halten und zwingen, deſſen Ambtman und Diener er iſt, vnd ob er das nicht thuen wolte, vnd wehre es Sache, daß er ein andtwortt, ob er dan alſo ein Man wehre, daß er ihnen nicht zwingen möchte, ſo ſoll er ſein Feyndt werden vnd ſein, vnd Vncoſtens werben in alle Weiſſe, bies er ihnen darzu zwinget, daß er das kehre in aller Maß, als vorgeſchrieben ſtehet. Wehre es auch, daß vnſer eins Diener ſich mit des andern Diener rauffet oder zweyendt worden, binnen dem Burgkfrieden, darzue ſoll unſer keiner, oder Diener behulfflich ſein, dan vnſer jeglicher, vnd vnſer Diener, welche des gemahnt werden, ſollen dareilen vnd lauffen ſie zu ſcheiden, vnd guetlich miteinander zu richtten, welche auch das nicht thätten, und einem behulfflich wieder den andern, die ſollen den Burgkfrieden gebrochen haben, gleicher Weiß alls jehne, die den Krieg erhaben hetten. Auch iſt beredett, wehre es, daß vnſer einer jemandts zue Franckenſtain enthalten wölle, der ſoll es den andern laſſen wiſſen, ob er ihnen haben mag, kan er jehnen aber nicht gehaben, ſo ſoll er es ſeinem Ambtman daſelbſt kunden, vnd ſeinem Pfortner, ſo wan er auch das gethuet, ſo iſt der Enthalt geſcheydt, wieder den ſoll der ander nicht enthalten, dieweill der Krieg wehret, ohne Argeliſt. Auch iſt beredet, welcher Fürſt*, Graff, oder Herr da enthalten wirdt, des Hauptman ſoll den Burgkfrieden ſchweren, vnd ſoll ſelber ſeinen offenen Brieff geben fur ſich vnd ſeine Helffer, die er vnd ſein Hauptman mit ihnen bringen, zu halten den Burgkfrieden in aller der Weiß, als vorbegrieffen iſt, als lang ſo der Kriegh wehret vnd ſie da liegen, aber Ritter, Knecht und anders, wehr dar enthalten wirdt, ſollen den Burgkfrieden ſelber ſchweren, fur ſich und ihre Helffer, zu haltten als vorgeſchrieben iſt; auch ſoll man niemandt enthalten, er gebe dan vor erſt Enthaltsgeldt, das zu einem gemeinen Baw daſelbſt zue Franckenſtein fallen ſoll, vnd ſoll man auch das daran wenden vnd kehren, vhn alle Gefährde. Der Furſt ſoll geben hundert kleine Gulden, vnd vier Stegreuff, Armbroſt, vnd vier Gewappeten legen auff die Burgk, als lange es da enthalten iſt, vnd der Krieg wehret.

Der

* Hier waren alſo die Fürſten nicht ausgeſchloſſen, wie ſonſt in den Burgfrieden kleinerer Herrn, zumal von Niederadlichen, gewöhnlich geſchieht.

Der Graff vnd der Herr ſollen geben dreißig kleine Gulden vnd zween Stegreuff, Armbroſt vnd zween Gewappenten legen, der Ritter vnd der Knecht zehen kleine Gulden, ein Stegreuff, Armbroſt vnd ein Gewappenten. Wir ſein auch mit einander vberkommen vnd eindrächtigh worden fur vns vnd alle vnſere Erben vnd Nachkommen, das vnſer keiner die vorgenante Burgk Franckenſtein verkauffen, verſetzen, vereuſſern, noch in kein ander Handt in keine Weiß wenden noch kehren ſoll, vnd auch niemants vffen ein Hauß machen ſoll, einer ohne des andern Willen, Offen vnd Verhengknuß. Auch iſt geredet vnd ſein des vberkommen gäntzlich, das wir vnſern Waldt, der vnder Franckenſtein gelegen iſt, nicht anderſt hawen, nießen vnd brauchen, dan zue Veber vnd zue Nutz vnſer vorgenanten Burgk Franckenſtein, beide zue Bawholtz und zue Brenholtz vnd vnſer Notturft, anderſt ſol vnſer keiner den vorgenanten Waldt laſſen hawen, noch nirgendt anderſt wor laſſen fuhren, noch auch niemandt geben, ohne des andern Wiſſen, gueten Willen vnd Verhengknuſſe; man ſoll auch keinen vnſer Erben und Nachkommen in die vorgenante vnſere Burgk zue Franckenſtein noch vns inſetzen noch inlaßen, er habe dan fur den verſprochen Burgkfrieden, vnd die vorgenandte Puncten und Articuln, wie ſie vorgeſchrieben ſtehen, geſiechert vnd gelobt, vnd zue den Heiligen geſchworen, ſie jmmermehr feſt und ſtieht vnd ohnuerbruchligh zu haltten, ohn alle Argeliſt und Gefährde. Zu einem wahren Vrkunde vnd Gezeuge der vorgeſchrieben Dinge, ſo haben wir Cunradt und Johan Gebrueder, die vorgenanten Herrn zue Franckenſtein, vnſer Ingeſiegell gehangen an dieſen Brieff, vnd zue mehrer Stettigkeit, ſo haben wir gebetten ſambtlich den edlen Man vnd vnſern lieben Herrn, Graff Wilhelm von Catzenellenbogen, den edlen Erckinger Herr zu Rodenſtein, vnſern Vettern, den veſten ſtrengen Rittern Herr Dietherich Cämmerer, vnd Albrechten Ruge, vnd Johan Rabenolt von Ernſthoffen Wöpling, mit der Rhat wir die vorgeſchriebene Stuck vnd Sache vberkommen, vnd mit einander eindrächtig worden ſein, vnd darbey geweſt ſein, daß ſie ihre Ingeſiegell zue den vnſern hier an dieſen Brieff gehangen haben. Vnd wir Wilhelm Graffe zue Catzenellenbogen, Erckinger Herr zue Rodenſtein, Dietherich Cämmerer Ritter, Albrecht Ruge vnd Johan Rabenolt von Ernſthoffen Wopling, die vorgenanten, erkennen vns, daß wir bey dieſen vorgeſchriebenen Sachen vnd Stucken geweſt ſein, vnd mit vnſerm Rhatte dargangen ſein; des haben wir durch Bitte der ehegenandten Cunradts vnd Johans Gebruder Herrn zu Franckenſtein, vnſer Ingeſiegel zu den jhren, zu einem Gezeuge, gehangen an dieſen Brieff, der geſchruben vnd geben iſt worden, da man zählt nach Chriſti Gebuhrtt taußendt dreyhundertt vnd dan noch in dem drey vnd ſechtzigſten Jhare, des negſten Sontags fur ſanct Margarethen Tagk.

Digitized by Google

CCCCXIX.

Extract vom 20. Dec. 1368.

Anno 1368 hat Abt Johan zu Prúm den Graf Johan zu Katzenelenbogen ezlicher Bedrangung halber, so ihme an den freyen Lehenmannen zu St. Goar, desgleiches dem Stift daselbst, geschehen, beschrieben, und hat Graf Johan darauf dem Abt einen Tag zu St. Goar vorgeschlagen, sich dero, und anderer Sachen halben, mit ihme zu unterreden. Datum in vigilia *Thomae.* *

CCCCXX.

Ulrich Herr zu Hanau verträgt sich wegen dem sechsten Theil der Burg und Herrschaft Tannenberg mit seinem Schwager, Graf Wilhelm von Katzenelenbogen. **

den 31. März 1377.

Wir Ulrich Herre zu Hannauwe, Elße vnser eliche Hußfrauwe, bekennen offentlich ane diesem Briefe vor vns vnd vnsere Erben, alsolich Sechstheyl, als unsern lieben Swaher vnd lieben Wilhelm Greue zu Catzenelnbogen worden ist zu Elßen siner eliche Hußfruwen, vnser lieben Swester, von vnserm Vatter vnd Schweher Ulrich Herrn zu Hanawe, dem Got gnedich sy, zu Thanneberg an der Burgk vnd ane Hyrschafft mit allen sinen Zugehoren, ersucht vnd vnersucht, wie es genannt vnd gelegen ist, nichts vßgenommen, daß sie ire beyder gerüchtlichen nyeßen vnd besitzen sollent, vnd nach erem Thode, ab sie one Lybserben abgehent, wieder vff vns, vff vnser Erben, vff vnser Hyrschaft zu Hannauwe gefallen sulde, als die Hauptbriefe gentzlich inhaltent vnd besagent, die daruber gemacht vnd gegeben sint, vmb das das vns, vnd vnsern Erben, der vorgeschrieben vnser lieber Swager Wilhelm Graue zu Catzenelnbogen, vnd Elße sin eliche Hußfrauwe, vnser liebe Swester, den obgenant Sechstheyle ane Thanneberg der Burg vnd Herrschafft mit allen sinen Zugehorde, wie es obgenant ist, vtzunde ene ire beyder Leptache halp wieder geben vnd vns vnd unsern Erben darin wiedersetzent, darumb so han wir mit Gunst, Willen vnd Verhencknuß der egenanten Elßen Gravinne zu Katzenelnbogen, vnser

* Dieser, seinem Inhalt nach, wenig erhebliche Extract ist des Datums wegen merkwürdig, unter dem hier Graf Johann II. noch erscheint.

** Ich habe die Rubriken dieser Urkunde, und von Graf Wilhelms von Katzenelenbogen Gegenbrief, schon oben S. 193 angeführt, verschob aber die Urkunden selbst auf den zweiten Theil dieses Werks, weil ich damals die Bickenbachische Geschichte in dem gegenwärtigen Band noch nicht abzuhandeln dachte, ein Plan, den ich nachher geändert. Der erwähnte Gegenbrief Graf Wilhelms ist gleichen Inhalts, und daher übergangen worden. Vergl. oben Beil. CCXXXVIII. S. 168.

Digitized by Google

vnſer lieben Sweſter, in gantzer luterer Fruntſchafft dem vürgenanten Wilhelm Grafen zu Katzenelnbogen, vnſern lieben Swager, ſinen Erben vnd den, die ſin Grafſchafft von Katzenelnbogen nach ſinem Thode erbent vnd beſytzent, recht vnd reddelichen verkaufft vnd verlaſſen den egenant Sechstheyle Thannenberg Burg und Herrſchafft halbe, als er hie obene beſchrieben vnd benant iſt, vm hundert guter Gulden Franckfurter Werunge, die er vnd ſine Erben ym vnd ſinen Erben vnd Nachkommen vnd vns vnd vnſern Erben vnd Nachkommen one ein gemeine Hußſ uf der vorgenanten Burg Thannenberg gelegen vnd verbuwen ſal — — — nach Inhaldunge des Briefs, den wir daruber von ene han, vnd alſo were es Sache, daß der obgenant Wilhelm Graffe zu Katzenelnbogen, vnſer lieber Swager, von Thodes wegen ehe abgienge, dann Elſe ſin eliche Hußfrauwe vnſer liebe Sweſter, vnd ſie ſich nach ym veränderte vnd ein andern elichen Man keuffte, vnd mit dem Lybserben gewenne, dieſelbe ere Lybserben ſal dann der Dritthepl des egenante Sechstheyle zu Thanneberg Huße vnd Hyrſchafft, wie es egeſchrieben ſtehet, erblichen immermehr vnd ewigliche ſin, folgen vnd blyben; der ander Dritthepl des egenanten Sechstheyls zu Thanneberg, Burg, Huße vnd Herrſchafft, wie es ehe geſchrieben ſtehet, ſal des obgenanten Wilhelms Grafen zu Katzenelnbogen vnſers lieben Swagers Erben vnd der Herre, die ſin Grafſchafft vnd Hyrſchafft zu Katzenelnbogen nach ym erbent vnd beſitzent, erblichen vnd ewiglichen ſin, folgen vnd blyben; der Drytthepl des mehrgenanten Sechstheyls Thannenberg Burg Huße vnd Herrſchafft, wie hie obgeſchrieben ſtehet, ſal vns, vnſern Erben vnd vnſer Hyrſchafft zu Hannauwe erblichen immermehr vnd ewiglichen ſin, folgen vnd blyben, one alles Geuerde. Were es auch Sache, daß der egeſchriebene Wilhelm Graffe zu Katzenelnbogen vnſer lieber Swager und Elſe ſin eliche Hußfrauwe vnſer liebe Sweſter beyde one Lybserben abgingen, oder ob ſie ene vberlepte, vnd ſich nach ym veränderte, vnd dieſelben ere Lybserben auch one Lybserben von Thodes wegen abgingen, oder wie es ſunſt vorfellig werde oder wyret, ſo ſal nach eine der obgeſchriebenen Sechstheyl Thannenberg, Burg, Huße vnd Herrſchafft, mit allen ſinen Zugehoerende, nichts vßgenommen, wie es hier vorgeſchrieben vnd benant iſt, glich halp vnſer, vnſern Erben vnd vnſer Herrſchafft zu Hannauwe, vnd glich halp des egenanten Wilhelms Graffen zu Katzenelnbogen vnſers lieben Swagers Erben ſiner Grafſchafft vnd Hyrſchafft zu Katzenelnbogen erblichen immermehr vnd ewiglichen gefallen, folgen, ſullen ſin vnd blyben ane Widderredde vnd one Hynderniß vns, vnſer Erben vnd allermenniglich oder yemants von vnſer aller obgeſchrieben wegen, ane Argeliſt vnd alles Geuerde. Zu Vrkunde han wir Ulrich Herre zu Hanauwe, Elſe vnſer eliche Hußfrauwe, vnd Elſe Gräffinne zu Katzenelnbogen, vnſe liebe Sweſter, des obgenanten Wilhelms Graffen zu Katzenelnbogen vnſers lieben Swagers eliche Hußfrauwe, vor vns vnd vnſere Erben vnſer Ingeſigel ane dieſen Brieffe gehangen, vnd zu merer Sicherheit vnd ewiger ſtette — — — alles, des hierin geſchrieben ſteet, han wir gebetten die frommen veſten Ritter, Herre Gotfride von Stuckheim den Eldeſten vnſern lieben Getruwen, vnd Herrn

Hart-

Hartmann Beyern von Boperten Burggraffen zu Starckenburg vnſern lieben beſondern Freunde, daß ſie ir Ingeſigel zu den vnſerigen ane diſſen Brieffe hant gehangen, des ich Gotfrid von Stockheim vnd ich Hartmann Beyer von Bpparten Burggraffe zu Starkenburg Ritter egenant bekennen vns, daß wir vmb Bedde willen der eddeln vnſer lieben gnedigen Herrn vnd Frauwen, vnd Frauwen Elßen Graffen zu Katzenelnbogen egenant, vnſer beyder eygen Ingeſigel dieſes Kaufs, vnd dieſer vorbeſchriebenen Sachen, Stucken vnd Puncten, zu Getzugnuß vnd zu veſter Stetigkeit ane dieſen Brieffe gehangen han, vßgeſcheiden in allen dieſen vorgeſchriebenen Stucken, Sachen vnd Artickuln vnd Puncten, vnd in ere yglichen beſunder alle Argelyſt, vnd alle Geuerde. Datum Darmſtadt feria tertia poſt reſurrect. Domini Noſtri Jeſu Chriſti anno eiusdem milleſimo trycenteſimo ſeptuageſimo ſeptimo.

CCCCXXI.

Das Kaiſerl. Hofgericht weißt den Graf Eberhard von Katzenelenbogen mit ſeiner Klage gegen die Stadt Limburg an den Magiſtrat zu Frankfurt. *

den 11. Jul. 1377.

Wir Heynrich von Gotes Genaden Hertzog in Sleſie und Herr zu Pryge Hofferychter des allerdurchluchtigeſten Fürſtin und Herren Wenzelawes Romiſchen Kuniges zu allen Zyden

* Die Stadt Limburg hatte im J. 1356 von K. Carl IV. ein weitläuftiges Privilegium erhalten, wodurch der Kaiſer ſie, und das dortige Stift, in ſeinen Schutz nimmt, ihr alle vorhergehende Privilegien beſtätigt, Zollbefreiungen ertheilt, und noch das beſondre Vorrecht hinzuthut: ut nullus cuiuscunque dignitatis, preminentiae, conditionis, gradus aut ſtatus fuerit, ipſos Oppidanos et Oppidum, cum eorum attinentiis et pertinentiis univerſis, in quacunque cauſa civili, criminali, ſive mixta, que eis ex nunc vel in antea communiter vel diviſim moveretur, coram noſtro, Succeſſorum noſtrorum Romanorum Imperatorum et Regum ac Imperii Iudicio citare, impetere ac in ius vocare praeſumat, ſed quicunque in cauſis praeſcriptis eosdem Oppidanos et Oppidum communiter vel diviſim ex nunc vel in antea citare, impetere aut in ius vocare voluerit ipſos coram noſtro et Imperii Sacri Iudicio in *Franckfurt*, coram Sculteto ibidem pro tempore exiſtenti, citare, impetere et in ius vocare debebit, ad recipiendum ibidem de ipſis, prout Scabini Franckfordenſes iudicaverint, iuſtitiae complementum, qui Scabini in huiusmodi cauſis, ſicuti in cauſis Oppidanorum Franckfordenſium iudicant, per omnia iudicare tenebuntur, exceptis duntaxat noſtris, Succeſſorum noſtrorum Romanorum Imperatorum et Regum, Sacri Romani Imperii, ac Eccleſiae Treverenſis ac Antiſtitum ipſis cauſis, nec non aliis quibuscunque cauſis, in quibus Oppidani ſeu Oppidum *Limpurg* ſive actores ſint, aut rei coram Scolteto Franckfurdienſi, ut perfertur, iuſtitiam facere recuſaverint, in quibus cauſis exceptis pro iuſtitia conſequenda ad noſtrum, dictorum Succeſſorum noſtrorum et Imperii iuditium, in perpetuum recurſus habeatur &c. Datum *Metis* Anno Dni 1356, nona Indictione, tertio Ius Decembris, Regnorum noſtrorum Anno undecimo, Imperii vero ſecundo.

Zyden Merer des Ryches, und Kuniges zu Beheyme, nemen abe alle di Ladenunge und Clage, di da gethain hat vor dem Hoffgerichte der edele Herr Graffe Eberhart von Catzenellibogen uf dy Burgermeiſter, dem Reydt, und uffe dy Burger gemeynliche der Stad zu Lympurg, und wyſen dyſelbe Burger derſelben Stad von Lympurg von uns und dem Hoffgerichte vor dy Burgermeiſter, den Raydt der Stad zu Franckevurd, alſo was der obgenante von Catzenellibogen zu den egenanten Burgeren zu Lympurg zu clagen und zu ſprechen habe, daz ſall er ferderen und nemen vor denſelben Burgeren und Raydt zu Franckevord, und ſal auch den egenanten Burgeren der Stad zu Lympurg diſelbe Clage, dy pisher uff ſy vor dem Hoffgericht geſchen iſt, zu keynem Schaden kommen, und genzichin und gare doit unde abe ſyne, mit Orkonde diſs Bryffis verſygelt myt des Hoffgerichts Ingeſigel. Der gegeben iſt zu Durſcheurent am Sambſtag vor Ste Margarete Dag nach Chriſtus Geburte druzehehen hundirt Jare und in dem ſeben und ſebenzichgiſten Jare.

CCCCXXII.

Extracte Naſſauiſcher Urkunden.

1, Im J. 1322 bekennen Abt Wilhelm und ganzer Convent zu Eberbach, daß ſie ihren Hof Hadamar an Graf Emich zu Naſſau, zuſammt einer Mühlen oben bei ſelbigem Hof gelegen, und etliche Aecker, ſo jährlich 11. Mltr. Korns Limburgiſch Maas, und einen Schilling Cölniſcher Pfenning den Nonnen zu Seligenſtadt zu Zins geben, erblich und frei verkauft, und haben oberührt Korn und Geldzinſen bemeldten Nonnen zu zahlen auf ſich genommen. Dat. auf Michaelis Tag.

2, Im J. 1339 haben Bruder Jacob Comptur, und alle Brüder des Teutſchen Hauſes zu Coblenz, all ſolchen Zehenden, den ſie vom Hauß zu Mainz Pfands gehabt, und zu Hadamar, Schneppenhauſen und Roetgen gefällt, an Graf Johann zu Naſſau vor 60. Mark Pfenn. Limburger Wehrung erblich verkauft. Dat. in octava Johann. Bapt.

3, Im J. 1352 bekennt Bruder Ulrich der Gardian zu Nürnberg, daß er und ſeine Brüder zu einer geiſtlichen Wiederlegung der Gutthaten, ſo ihnen Gräfin Anna zu Naſſau gethan, eine ewige Seelmeß bey unſer lieben Frauen Altar ſprechen und leſen wolle, und wo ſie das nicht theten, ſoll wohlermelter Gräfin von Naſſau der Hof zu Eckenhofen, den ihnen Jungfrau Margaretha von Megenthal verſchaft, verfallen. Dat. in craſtino Georgii (24. Apr.). *

4, Im J. 1362 bekennt Graf Ruprecht zu Naſſau, daß ſein Schweher, Graf Johann zu Naſſau, ihm Driedorf Burg und Stadt, Kerſpel, Land und Leuthe, Guth und Gülte, und was darzu gehöret, vor 5000 Pfund Heller Limburger Wehr, die ihm mit ſeiner Hausfrau

* Ich habe dieſen Extract nur deswegen angefüret, um dadurch einen Beweis für Graf Emichs II. von Naſſau-Hadamar Gemahlin und ihren Namen anzugeben, die ich in der Geſchichte §. LXIII. S. 498 noch auf fremden Credit annehmen mußte.

Digitized by Google

frau zur Ehsteuer mitgegeben, eingesetzt und verpfändet, und daßelbe um berührte Summe wiederlösen möge, mit fernerm Vorbehalt, wie die Verschreibung das ausgeführt. Dat. ♀ post vincula Petri.

5, Im J. 1371 hat Landgraf Hermann zu Hessen Graf Ruprechten zu Nassau, und Annen seine eheliche Hausfrau, und ihre Erben, mit zweyen Theilen an der Burg und Stadt Driedorf mit aller Zugehör, mit Herrschaft, Dörfern, Güthern ꝛc. rechtlich und redlich erblich und ewiglich belehnt. Dat. ☉ post Ascens. Christi.

6, Anno eod. hat Landgraf Henrich zu Hessen die Belehnung, so Landgraf Hermann zu Hessen mit zweyen Theilen an Burg und Stadt Driedorf Graf Ruprechten zu Nassau gethan, bewilligt. Dat. ☉ ante Pentecosten.

7, Im J. 1381 haben sich Ruprecht Pfalzgraf bey Rhein und Churfürst, Wilhelm, Eberhard und Diether Grafen zu Katzenelenbogen, Simon und Henrich Grafen zu Sponheim, und Johann Graf zu Nassau, gegen Graf Ruprecht zu Nassau, und die Seinen, auf desselbigen Lebtage mit einander verbunden ihn zu bekriegen. Datum Oppenheim Mittwoch nach St. Michaelis Tag.

8, Im J. 1398 haben Landgraf Hermann zu Hessen, Graf Diether und Graf Johann zu Katzenelenbogen in ihrem Schloß zu Driedorf, in Burg und Stadt, einen Burgfrieden miteinander aufgerichtet. Dat. ♀ nach Neujahrstag.

9, Im J. 1470 bekennt Landgraf Henrich zu Hessen Graf zu Ziegenhain ꝛc. Nachdem er seines Schwehers Graf Philipsen zu Catzenelnbogen Theil an Stadt und Schloß Driedorf empfangen und ingenommen habe, daß er derowegen Burckmänner, Bürgermeister, Schessen, Rath und gemeine Burgerschaft bey allen ihren alten Herrlichkeiten, Freyheiten und Herkommen ꝛc. bleiben lassen wolle. Dat. Joh. Bapt.

CCCCXXIII.

Extract
eines Erbvergleichs benannter Herrn von Westerburg. *
1382.

Im J. 1382 bekennt Frau Kunigund von Westerburg die Alte, Seyfried und Hartrad ihre Söhne, an einem, und Reinhard zu Westerburg am andern Theil, daß sie Erzbischof Cuno von Trier aller ihrer Irrungen miteinander vereinigt, wie folgt:

Erstlich: Als Frau Kunigund uf die Burg Schauenburg, und mit 200 Pf. Heller uf der Herrschaft Westerburg bewitthumt gewesen, und ihr dieselbige lange Zeit nicht entrichtet worden;

* Ich habe diesen Extract, den ich oben S. 188 not. nur kurz angezogen, weil ich ihn in der Westerburgischen Genealogie (§. LIX.) näher brauchte, hier lieber ausführlich abdrucken lassen.

Digitized by Google

worden; so hat sie uf bemeldte 200 Pf. verziehen, und sollen wohlermelten Herrn Reinhard zu Westerburg in den dritten Theil der Burg Schauenburg setzen, und den übrigen Drittheil soll Herr Seyfried allein sein Lebtage behalten.

Als auch wohlermelte Kunigund und Seyfried noch einen dritten Theil an derselben Burg dem Graf Diether von Katzenelenbogen versetzt; so sollen Herr Reinhard und Seyfried von Westerburg denselben dritten Theil lösen, und es mit dem andern gleich halb theilen; doch alles also, daß Herr Seyfried den dritten Theil, so er bereits hat, und die Hälfte, so er lösen würde, nicht länger dann sein Lebtage behalten, und dieselben nach seinem Tod an Herrn Reinhard und dessen Erben fallen sollen.

Was die 200. Pf. jährliche Gülte, so der Frau Kunigund zum Witthum verschrieben, anlangt, so sollen diese Herrn Seyfrieden sein Lebenlang, und dann die 60. Mltr. Korngült, so Frau Kunigund zu Wenisfeld gefallen, ihr Lebenlang gefolgt werden, mit angeheftem fernern Verzicht uf alle Fordrung, so Herr Seyfried und Hartrad Gebrüder, zu der Herrschaft Westerburg gehabt, und noch haben mögten.

CCCCXXIV.

Graf Wilhelm von Katzenelenbogen errichtet mit vielen andern einen Burgfrieden auf dem Schloß Tannenberg.

den 19. Aug. 1382.

(Schneiders Erbach. Hist. S. 590.)

CCCCXXV.

Weilnauische und Eppersteinische Verhandlungen über die Trimpergische Erbschaft. *

I. Satzung und Ordnung wegen der Trimpergischen Lehen.

den 11. Aug. 1374.

Wir Ebirhart Herre zu Eppinstein erkennen uns uffenlichen an diesem geinwurtigen Brieffur uns und unsere Erbin vor allen den, die en sehen oder horen lesen, das wir und der Etele unsre lieber Nese Gerhart von Wilnauwe uns vereiniget han und eindrechtig worden sin, nach unser beider Frunde Rade umb all Lehen, dye der Etele unser liebe Nese Conrad Her von Trimperg, und alle sine Eltern, von ihren Herren gehabet und herbracht han, mit aller Zugeherde, besucht

* Ich habe diese beiden Urkunden S. 238 nur in einem kurzen Extract angezeigt: fand aber nachher in der Weilnauischen Geschichte den vollständigen Abdruck nöthig, den ich vorher auf den folgenden Theil dieses Werks verschoben hatte.

Digitized by Google

beſucht und unbeſucht, alſo beſcheidenlich, das unſer keiner ader unſre Erben, vor dem andern, ader hinder dem andern, ader ſinen Erben, nach den egenanten Lehen ſten ader werbin enſal in keine Wyſe. Were es aber, das unſer einer ader ſine Erben hinder dem andern ader ſinen Erben die Lehene eine Teile ader zumale erworbe ader emphinge, ſo ſal der ander ader ſine Erbin doch zu dem halbin Teile mit dem, der ſie erworbin ader enphangen hette, glicher Wyſe, als ade wir ſye beede erworben ader enphangen hetten. Wer es aber Sache, daß der egenant unſer Neſe Conrad Herre von Trymperg von Todes wegen abeginge, das Got lange friſte, an Libes Lehens Erbin, was dan ader wie viel der Lehene weren, die wir ader unſere Erben erworben ader enphangen hetten by ſyme Leben, ader darnach noch ſyme Tode erworbin, die ſulden wir mit einander getruwelichen haben und beſytzen unſer iglicher ader ſin Erben zu dem halben Teile, ane alle Geuerde.

Dieſſe vorgeſchriben Ordenunge und Beſatzunge globen wir Ebirhart Herre zu Eppinſtein vorgenant vur uns und vur unſre Erbin Gerharten von Wilnauwe unſerme Neſen vorgenant ader ſinen Erbin in guten Truwen an Eitſtadt ſtede, veſte und unverbrochlichen zu halten ane Argeliſte und ane alle Geuerde. Und zu Urkunde aller vorgeſchrieben Redde han wir Ebirhart Herre zu Eppinſtein vorgenannt unſer Ingeſiegel fur uns und unſre Erbin an dieſſen Brieff dun hencken. Actum et datum Anno Domini MCCCLXXIIII. in die beati *Tyburcii* Martiris.

II. Graf Gerhards von Weilnau, und ſeiner Kinder, Verzicht auf ihre an Eberhard von Eppenſtein, wegen Conrads von Trymperg Erbſchaft, gehabte Fordrung.

den 17. Sept. 1389.

Wir Gerhart Graffe von Willnauwe, und ich Heinrich ſin Sone, bekennen und dun kunt uffenlich mit dieſſem Brieffe allen den, die en ſehent ader horent leſen, das wir uff ſoliche Anſprach und Forderunge, dye wir ader unſere Erbin haben mochten von unſers Oheyms ſeligen wegen von Trymperg zu dem Eteln Ebirharten Herrn zu Eppinſtein, unſerme Neven, zu ſinen Erben ader Nachkommen, es ſy umb Herrſchafft, Lande, Lude, eigen, Erbe, Lehen, ader Gude, erſuchet und unerſuchet, wie man das nennen mag, und wie wir die Forderunge zu dem vorgenannten unſerme Neven von Eppinſtein ader zu ſinen Erbin von unſers obgenanten Oheims wegen gehaben oder gethun mochten, uff al ſoliche Anſprach und Forderunge han wir fur uns und unſere Erben, und Greden unſere Dochter und Sweſter, verzihen, und verzihen daruff mit Machte dieſſes Brieffes luterliche, gentzliche, und zumale zu dem vorgeſchrieben unſerme Neven von Eppinſtein, ſinen Erben ader Nachkommen, nummer Anſprache ader Forderunge zu haben darumb, ader yemant von unſern wegen in dheine Wyſe, ane allerley Argeliſt und Geuerde. Zu Urkunde und Veſtekeit aller vorgeſchriben Dinge han wir Gerhart Graffe von Will-

nauwe vorgenant unſer Ingeſiegel fur uns, fur Heinriche und Greben, unſern Sone und Dochter, und alle unſre Erbin an dieſſen Brieff dun hencken. Des ich Heinrich und Grebe vorgenannt uns erkennen und gebruchen under unſers obgenannten Vaters Ingeſiegel, want wir nit Ingeſiegele zu dirre Zeit han. Datum anno Domini milleſimo trecenteſimo octuageſimo nono, ipſo die beati *Lamperti*.

CCCCXXVI.

Graf Diether zu Katzenelenbogen macht den Abt und das Convent des Kloſters zu St. Marienſtatt zu Burgmännern in allen ſeinen Schlöſſern, und nimmt daſſelbe in ſeinen Schutz.

den 3. Nov. 1392.

Wir Diether Grebe zu Katzenelenbogen thun kund allen Leuden vnd bekennen offentlich mit dieſem Briebe vor vns vnd alle vnſe Erben, das wir mit wollfürdachtem Mude, vnd vns ſonderliche Gnade vnd Freundtſchafft, die wir zu den Erbaren geiſtlichen Leuden han, zu dem Abt vnd zu dem Convent des Cloſters zu Sente Marienſtatt, han gemacht vnd machen ſie mit dieſem offenen Brieffe vnſer Burgmanne in allen vnſen Schloſſen, die wir jtzund han oder noch gewinnen mochten. Vnd wir ſollen ſie auch ſchuiren, ſchirmen vnd verantwortten gleich andern vnſern ingeſeſſen Burghman ꝛc. Vnd han wir des zu Vrkunde vnd mehrer Stedigheite vnſe Ingeſiegel an dieſen Brieff thun hangen: Der geben iſt nach Gottes Geburtte Dauſent Jhar druhundert darnach in dem zwey vnd neuntzigſten Jhare, des Dages nach Aller Seeln Dage.

CCCCXXVII.

Extract

den 24. Dec. 1393.

Im Jahr 1393 haben Graf Diether zu Katzenelenbogen, und Anna ſeine eheliche Hausfrau, das halbe Theil halb der Grafſchaft Dietz, die ihnen von Graf Adolph von Naſſau und Dietz zu Pfand ſtehet, Dannen Sprickaſten von Walckmannshauſen vor 1150 fl. von Florenz, gut an Gold und ſchwer an Gewichte, zu gebrauchen eingeſetzt, bis ſo lang ihm oder ſeinen Erben ſolche Summa erſtattet werde. Dat. in vigilia Nativ. Domini.

CCCCXXVIII.

Extract vom Jahr 1396.

Vergleich zwiſchen Henrich Graf von Naſſau Herrn zu Beilſtein, Reinhard Herrn zu Weſterburg, und Dietrich Herrn zu Runkel wegen der von Naſſau Beilſtein lehnrührigen Herrſchaft des Weſterwalds.

CCCCXXIX.

Digitized by Google

CCCCXXIX.

Dietrich von Kerpen übergiebt dem Dietrich Herrn von Runkel seine Güther und Gefälle im Thal Dietz, und bestellt ihn zum Erben der Herrschaft Weilnau.

den 20. Sept. 1397.

Wir Dyderich Herr zu Kyrppen dun kunt vnd bekennen offenliche mpt dieſem Brieffe vúr vns vnd alle vnſe Erben vnd Nackommen, daß wir recht vnd redlich vffgetragen vnd gegeben han, vnd geben wir Crafft dieſes Brieffes deme Edelen vnſerm lieve Neben Dyderiche Herrn zu Ronckel vnd allen ſynen Erben alle die Güde, Gúlde, Cynſſe, Renten, Nuzen vnd Gefellen, die wir vnd vnßre Erben mpt han gehabit, vnd beſeſſen han, als wir die zu Dietze in deme Dale vnd vßwendig Dales lygende vnd fallende han, vßſy an Hülze, an Velde, ſo wie man die nennen oder ſynden mag, vßſy erſucht, oder vnerſucht, nyt vßgeſcheiden; auch han wir Dyderiche Herr zu Kyrppen vorgenannt, mpt Rade vns Mage, den vorgenant vnßern lieven Neben Dyderich Herrn zu Ronckel vnd alle ſyne Erben zu eyme rechten geborn Erben gemacht, vnd machen mpt Crafft dieſes Brieffes, wywoil her Dyderich vnd ſyne Erben die rechten neſten geborn Erben ſynt, darzu ſo machen wir vnd vnße Erben den vorgenannt vnßern lieuen Neben Dyderiche Hern zu Ronckel vnd alle ſyne Erben, vnd erben yn vnd ſyne Erben by unſerm lebendigem Lybe mpt der Herſchaft zu Wyllenauwe ſo wy die gelegen iſt, mit aller yre Zugehorunge, ſy ſy an Sloiſern, Landen, Luden, Mannen, Burgmannen, Gerychten, Nuzen, vnd Gefellen, mit allen Kirchſazen, die darzu gehorent, vnd mpt allen den Rechten, Fryheiden und Gewohnheiden, als vnſe Eldern die vff vns geerbet vnd bracht hant, ſy ſy erſucht vnd vnerſucht, Cleyn oder Groiß, ſo wy man das nennen oder ſynden mag, nyt vßgeſcheiden. Were auch Sache, daß wyr Dyderiche Her zu Kyrppen, vnßre Erben oder Eldern, der vorgenannt Herſchaft Wyllenauwe etliche verſazet hetten, daß der vorgenannt vnſer lieue Nebe Dyderiche Her zu Ronckel oder ſyne Erben das loſen mogent vnd ſollent,* die die daß yme Herren deme vorgenaunt vnßerm Neben vnd ſynen Erben der Loſunge bekennt, in alle dem Meſe als vns oder vnßern Erben, nach Uſſwyſſung dieſes genwurtigen Brieffes, vßgeſcheiden alle Argeliſt vnd boſe Funde, die Menſchen Herzen erdencken mochten; auch gereden Wir Dyderiche Herr zu Kyrppen vorgenannt, vúr vns alle vnßre Erben vnd Nackommen alle dieſe vorgeſchrieben Sachen ſtede, veſte, vnvirbrechlichen — — — gan vnd zumale zu halden, vnd darweder nyt zu dun in keyne Wyß in alle der Maße, als vúr vor vns in dieſſem Brieffe geſchreben ſtet, vnd han des zu Orkunde der Warheide vnßer Ingeſiegel vúr vns alle vnßre Erben vnd Nackommen an dieſſen Brieffe gehangen, vnd zu merer Sicherheide vnd veſter Stedekeyde ſo han wir Dyderiche Here zu Kyrppen vorgenannt darzu gebeden den Edelen myne lieue Neben Johanne Hern zu Kyrppen vnd zu Manſtorff, vnd

den

* Das nächſtfolgende in dieſer mir auswärts mitgetheilten Urkunde ſcheint fehlerhaft abgeſchrieben zu ſeyn.

Digitized by Google

den Edlen Dyderiche myne lieuen Neben Hern zu Kyrppen vnd zu Wanſperg, daß ſy ir Inſigelß by das meyne an dieſſen Brieffe hant gehangen, deß wir Johann vnd Dyderich yetzgenannt vns erkennt vmbe Bede willen Dyderichs Hern zu Kyrppen vnßers lieuen Neben vorgenannt. Datum in vigilia Sti *Mathei* Apoſtoli & Evangeliſte. Anno Domini M. CCC. XC. ſeptimo.

CCCCXXX.

Kaiſer Wenzel verpfändet dem Graf Diether von Katzenelenbogen die Landvogthei in der Wetterau.

1398.

(Bernhards Wetter. Alterth. S. 290 ꝛc.) *

CCCCXXXI.

Lehnbrief Erzbiſchof Conrads von Mainz an Conrad zu Bickenbach, Burggrafen zu Miltenberg, über deſſen Hof und Hube zu Crauſenbach ertheilt.

den 16. Dec. 1419.

Wir Conrad von Gottes Gnaden des Heilgen Stuls zu Mentze Erwelter Ertzbiſchoff, des Heilgen Romiſchen Richs in Dutſchen Landen Ertzcanzeller, bekennen vnd thun kunt offentlich mit diſſem Brieffe vor vns, vnßer Nachkomen vnd Stifft zu Mentze: ſolichen Hof und Vorſchthube, den der Edel Conrad Herre zu Bickenbach, vnſer Burggraff zu Miltenberg vnd lieber Getruwe, zu Cruſenbach hat, den vnſer Vorfare ſelige Claſen vom Leyblde, ſym Schencken vnd Diener, geben hatte, den er furten Conraden Hern zu Bickenbach obgenant zu Kauff geben hat, daz der obgenannt Conrad Herre zu Bickenbach denſelben Hof vnd Hube mit allen ſinen Zugehorungen, Herkomen vnd Rechten, mit Waſſer, Weyden, Fehe, Scheferepen vnd auch beſonder, daz er fyſchen vnd hegen mag die Bach von dem Stege an nehſt vnder demſelben Hoffe, die Wyeſen vnd den Walt vffhin als lang vnd wyd dieſelbe Bach windet, vn vns vnd vnſerm Stifft zu Lehen enphangen hat, vnd lyhen auch im vnd ſinen LibesLehensErben die mit Crafft dieſes Brieffes, vnd hat vns auch darvber globt vnd geſworn getruwe vnd holt zu ſin, vnd die zu verdienen als ſolicher Lehen Recht vnd Gewonheit iſt, an Geuerde; doch vßgenomen vnſer vnd vnſers Stiffts, vnſer Man vnd eins iglichen Recht ane Geuerde. Auch hat vns der egenant Conrad beſchriben geben, daz er obgenannten Hoff, ſolich Herkomen vnd Recht in dem Speshart, als alle ander Forſtruben in den Speshart gehorig haben, vnd daz auch in der Beche als obgeſchriben ſteet, nyemant anders fyſchen ſolle, dann der obgenannte Conrad oder ſin Erben, es wer dann, ob wir oder vnſer Nachkommen vns darinne fyſchen lieſen. Des zu Urkunde iſt vnſer Ingeſigel an dieſſen Brieff gehangen. Datum Aſchaffenburg feria tercia poſt diem Beate Lucie Virginis. Anno Domini M. CCCC. XIX.

CCCCXXXI.

* Ich habe von dieſer Urkunde Beil. CCLXXXVI. S. 211 einen Extract geliefert, aber dabey vergeſſen, daß ſie Bernhard l. c. vollſtändig abdrucken laſſen.

Digitized by Google

CCCCXXXII.

Extract.

Philip der Jüngere von Katzenelenbogen erhält von seinem Vater eine Anzahl Dörfer, und eigne Hofhaltung.

den 19. Jun. 1449.

Als Junggraf Philip zu Katzenelenbogen bei seinem Vater, Graf Philip, um eigne Wohnung und Haushaltung angesucht: so hat ermeldter Graf Philip der Aeltere, auf Unterhandlung seiner Freunde der Grafen von Würtenberg, Isenburg, und andrer, seinem Sohn folgende Dörfer, mit allen ihren Zu- und Eingehörungen, nemlich Burg und Stadt Darmstadt, Bessungen, Arheilgen, Erhartshausen, Schneppenhausen, Wickshausen, Grebenhausen, Nieder Ramstadt, Ober- und Nieder Modau, Klein Bieberau, Sembd, Zimmern und Dudenhofen, und fürter die Stadt Reinheim mit ihrem Zugehör gleich halb, und alle Gülte, Bethe, Zinße und Fälle zu Rüsselsheim, Seylfort und Ruhenheim zu gebrauchen eingegeben; doch daß er diese nicht verpfände, versetze oder verwende, noch die Unterthanen mit Neuerungen beschwere, und soll sonsten die Ehelichsverschreibung zwischen Graf Philip und seinem Gemahl bleiben; nur daß Graf Philip der Aeltere die Herrschaft Hadamar, Ellar und Eimbs sein Lebtag behalte, und sollen die Eckern im Byfang in Mastzeiten zu beiden Theilen zugleich gebrauchen.

CCCCXXXIII.

Extract.

Graf Philip von Katzenelenbogen vergleicht sich mit dem Herzog Philip von Burgund über mancherlei Forderungen.

im Aug. 1450.

Im Aug. 1450 bekennt Herzog Philip von Burgund, Lothringen und Braband ꝛc., daß Graf Ruprecht zu Birnenburg und Herr zu Schaffenburg ihn und Graf Philip zu Katzenelenbogen, um die Anfordung, so er, Graf Philip, von wegen etlicher Pfandschaft, und anders, an Herzog Philip von Burgundien, und auch uf die Lande von Lützelberg und von Chiney gehabt, nach Lauth und Inhalt der Briefe, so diesem inserirt sind, dergestalt verglichen und vertragen habe, daß Graf Philip von seiner Anfordrung zu obbemeldeen Landen von Lützelberg und Chiney bey Leben der Frau Elisabethen von Görlitz, Herzogin zu Baiern und von Lützelberg, abgestanden, und daß gleichwohl nach tödtlichem Abgang derselben, und nach Verlauf zwey Jahren, ihm dem Grafen seine Fordrung zu denselben Landen Lützelburg und Chiney bevor und frey stehn solle, unschädlich seiner Eide und Pflichten, darmit

Digitized by Google

er dem Herzog von Burgund wegen des Schloſſes Stadeck * zugethan; doch daß ihm an Burgund, Lothringen, Braband, Lins, Ulmenth, Artois, Hennegau, der Marggrafſchaft Nomeny, Friesland, Salins oder Mechlen, und deren Zubehörungen, keine weitre Fordrung geſtanden werden ſolle.

CCCCXXXIV.

Extract vom 6. Febr. 1455.

Im J. 1455 bekennt Henne Roſe von Willenaw, daß er Graf Philipßen zu Katzenelenbogen und Dietz alles was er hat, ausgeſcheiden ſeine Lehen, das ſey verſatzt oder unverſatzt, nichts ausgeſcheiden, an Schlöſſern, Städten, Dörfern, Wälden, Velden, zue rechter Erbſchaft erblich und unwiderruflich übergeben, dargegen Ihme der Graf 50 fl. entrichtet, und jährlichen Unterhalt in ſeiner Gnaden Schloß mit eſſen, trincken, Kleiden, verſprochen; doch was der Grafe verſetzt, ſoll er löſen. Dat. Z nach Blaſientag.

CCCCXXXV.

Extracte über Clingenberg am Main.

1469. 1493.

Im J. 1469 hat Erzbiſchof Adolph zu Mainz bewilligt, daß Herr Michel von Bickenbach das halbe Theil des Schloſſes Clingenberg, mit ſeiner Zugehörung, wie das vom Stifft Mainz zu Lehen rühret, dem Graf Philipp zu Hanau um 6200 Rheiniſche Gulden zu einem ewigen, ſtetigen, erblichen Kauf verkauft habe.

Im J. 1493 hat Graf Philip zu Hanau, Herr zu Lichtenberg, ſeinen eigenthümlichen halben Theil an Schloß, Burg und Stadt Clingenberg, mit allen Dörfern, Gerichten, Landen, Leuten, Wüſtungen, Zöllen, Gefällen, Herrlichkeiten ꝛc. nichts davon ausgenommen, in allermaßen ſein Vater, Graf Philip zu Hanau, ſolchen Theil von Herrn Michael zu Bickenbach, mit Verwilligung eines Erzbiſchofs und Capituls zu Mainz, erblich erkauft, an Pfalzgraf Philip bey Rhein, Churfürſten, und Landgraf Wilhelm zu Heſſen, und deren Erben, vor und um 6200 Rheiniſche Gulden ChurfürſtenMünz, die ſein Vater ſel. dem von Bickenbach auch darum gegeben, erblich und ewiglich verkauft.

* In eben dem J. 1450 den 1. Aug. belehnte Herzog Philip von Burgund den Graf Philip von Katzenelenbogen mit ſeiner Hälfte des Schloſſes Stadeck.

IN-

Digitized by Google

INDEX I.
GEOGRAPHICUS.

A.

Abinheim, pag. 169.
Ackerloch, 182. 246.
Ahren vid. Ohren.
Alba fluviolus, 283.
Alba, Monaſterium. 23. 33.
Aldenkirchen, 104. 111.
Aldenkirchen, prope Braunfels. 241.
Alderbach, 228.
Algesheim, 261.
Allendorf, 109. 119.
Alſpach, 211.
Altendorf apud Merenberg, 252.
AltenWeilnau, Caſtrum. 251. 252.
AltenWeilnau, Oppidum. 237. 241.
AltKatzenelenbogen, Caſtrum. 69. 73. 111. 119. 120. 130. 161. 164. 178. 233.
Altorf, 244.
Altorf in Wetteravia, 290. 291.
Amelungeſtat, 4.
Amene, 282.
Ardeck, Caſtrum. 251. 252.
Arheilgen, 15. 24. 26. 95. 230. 236. 335.
Arnſtein, Monaſterium. 243. 311.
Artheilden, nemus. 165.
Affenheim, 37. 292.
Attenhauſen, 228. 243.
Atterichesdorf, 286.
Auerbach, 31. 96. 229.
Auerberg, Caſtr. 25. 95. 96. 146. 186. 193. 229.

B.

Babenhauſen, 39.
Bacherach, 125. 243.
Baldersbach, 210.
Balkhauſen, 211.
Barchuſen, 286.
Beckelheim, Caſtrum. 244.
Belling, 289.
Bensheim, Oppidum. 26. 93.
Bensheim, Hof. 46. 47. 212. 301.
Berbach, Monaſterium. 310. 311.
Berghauſen, 228.
Bernbach, 289.
Bernſol, 286.
Berntrodt, 109. 228.
Berſtadt, 87.
Berſtad, 93.
Bertrich, 185.
Bertzingen, 25.
Beshauſen, 242.
Beſſungen, Comitatus. 5.
Beſſungen, 98. 145. 148. 205. 335.
Beveren, 135.
Biberau vid. Gros- et KleinBiberau.
Biberheim, 251.
Biberich, 241. 242.
Biburg vid. Biberich.
Biburg, 188.
Bicken, 210.
Bidenkopf, 249.
Biebesheim, 38. 212. 262.
Bingen, 134.
Bingenheim, 244.
Bircha ſ. Harrozen, rubus. 16.
Birkey, locus Centenae. 107.
Birlebach, 188.
Birſtein, 238. 239. 240.
Biſchofsberg, 4.
Biſchofsheim, 263.
Bleidenſtatt, Monaſterium. 43.
Blesberg, Centena. 305.
Bleydenbach, 228.

Bogel, 1. 1.259
Bonemeſe, 207.
Bopberger- aut Scheckenhof, 254.
Boppard, Oppid. 49. 51. 53. 59. 64. 65. 79. 98. 100. 134. 266. 293.
Bornich, 45. 50. 73. 99. 299.
Bracht, Caſtrum. 238. 239. 240.
Brandau, 154.
Braſingen, 286.
Braunshart, nemus. 94. 98. 302.
Braubach, 44. 49. 50. 54. 58. 67. 71. 88. 321.
Braubacher Mark, 279. 280.
Brechen, 259.
Breidenbach, 228. 289.
Breithart, 235.
Breitsheit, 210.
Bremberg v. Bremrich.
Bremehe, 286.
Breuberg, Caſtrum. 264.
Bruch, palus. 34.
Bruchſel, 23.
Brunenfels v. Braunfels. 213.
Brunnenbach, 228.
Brunnenburg, Monaſterium. 109.
Bruſtelsbach vid. Prieſtersbach.
Bubenheim, 242
Buchtung, 99.
Bude, Meatus Rheni. 38.
Bude et Hechc, aqua piſcaria. 64.
Bunsgeſeſſ, 199.
Büttelborn, 94. 193.
Burdam, 286.
Buren, 185.
BurgHerbach, 210.
BurgSchwalbach, Caſtrum. 196. 263.
Buslat, 86.
Butzbach, 264. 265.
Byner, 116.

C.

Camberg, Caſtrum et Oppidum. 252.
Caſtorff, Hof. 194. 209.
Caub, 60. 125. 243.
Cella, 289.
Citolves, 289.
Clappach vid. Glappach.
Cleberg, 178.
Cledank, 185.
Clingen (zu der), 74.
Clingenberg, 336.
Coblenz, 131.
Cölln, 190.
Covern, 162.
Crambsberg, 188.
Cramberg, 311.
Croſtel, 8.
Crumſtadt, 17. 44. 212. 266. 267.
Cruſenbach, 334.

D.

Dagemaresdunch, 286.
Darmſtadt, Caſtrum. 172. 173. 190. 191.
Darmſtadt, Oppidum. 98. 126. 190. 203. 205.
Dauborner Cent, 252.
Dauſſenau, 304.
Daxberg, Caſtrum. 303.
Derdingen, 23. 24.
Dern, 113. 191. 192. 237. 251. 252. 303.
Derner Cent, 252.
Diedenhofen, 241.
Dieſſenbach prope Limburg, 146.
Dienenheim, 289.
Diethersheim, 212.
Dietkirchen, 217. 242.
Dietz, Comitatus. 251. 252. 256.
Dietz, Oppidum. 132. 243. 251. 295. 296.
Dietz, Centena. 252.
Dinghof, Curia. 46. 47.
Dinnorf, 210.
Dornberg, Caſtrum. 27. 38. 79. 94. 108. 109. 116. 130. 151. 175. 176. 177. 203. 205. 221. 267. 268. 269.
Dornberg, 268.
Dornheim, 17. 44. 176. 212.
Dorſtorff, 19. 109. 228.
Dreiſſe, 185.
Driedorf, 213. 214. 225. 328. 329.
Drinſprunge, 146.
Dudelsheim, 169. 218.

Dudenhofen, 335.
Dürſtorf vid. Dorſtorf.
Düſſeldorf, 213.
Duſſen, 243.
Dutgeshain, 184.

E.

Eberbach, Monaſterium. 9. 10. 13. 14. 18. 20. 29. 30. 35. 46. 47. 63. 98. 100.
Eberbach, Oppidum. 65.
EberhardsWarenBruch, nemus. 13.
Eberſtadt, 57. 261.
Eberſtatt, 74.
Ebertshauſen, 119. 228.
Ebrichshuſen vid. Erzhauſen.
Eckartshauſen, 77.
Eckenhofen, 328.
Edichenſtein vid. Idſtein.
Egerodt, 262.
EINRICH, Pagus. 108. 110. 189. 200. 208. 209. 250. 260.
Ellar, Caſtr. et Oppid. 221. 225. 253. 305. 306.
Elmachia, 289.
Elſe, 85. 319.
Elſoff, Centena. 305.
Ems, 219. 242. 248.
Eppingen, 78.
Erardishuſen vid. Erzhauſen.
Erbenheim, 243.
Erchenrode, 19. 109.
Erenfels, 155.
Erfelden, 98. 176. 182. 211. 212. 246. 301.
Ermgartenbrucken, 308.
Erzhauſen, 32. 227. 335.
Eſchbach, 260.
Eſchebach, rivulus. 307.
Eſchollbrücken, 99. 205. 261.
Eſten, 216. 217. 220.
Eſtenerbach, rivulus. 307.
ESTERZIGEN vel ESTERAU, Diſtrictus. 216. 252.
Etshuſin, 119.

F.

Fachbach, 200.
Fachingen, 188. 252.
Felckenhack, decima. 476
Fiſchbrunnen, 282.
Flacht, 243.
Flacht, Centena. 252.
Franckenſtadt, ſylva. 262.
Franckenſtein, Caſtr. 56. 146. 322. 323. 324.
Franckfurt, 68. 126. 158. 175. 207.
Friedberg, 207.

G.

Gambach, 244.
Gandernbach, 243.
Gebenbrunn vid. Geheborn, Hof.
Geheborn, Hof. 10. 11. 15. 16. 23. 26. 29. 63. 227.
Gemmerich, 82. 245.
Gemunde, Oppidum. 65.
Genſse ſ. Ginsheim, 17.
Georgenhauſen, 90. 95.
Gerau vid. Gros- et KleinGerau.
Gerauer Forſt, 94.
Gerauer Marck, 176. 227.
Germersheim, 180.
Gerrod, 289.
Gershauſen, 220.
Gerüt, 286.
Gieſſen, 249.
Gicſshübel, Hof. 216.
Gilbertshof zu Pfungſtatt. 261.
Ginnenheim, 8.
Ginsheim, 17.
Glappach, 98. 205.
Gnudelingen, 286.
St. Goar, 14. 28. 32. 41. 64. 70. 75. 86. 92. 98. 103. 108. 109. 121. 122. 149. 170. 178. 179. 181. 184. 250. 251. 266. 325.
St. Goarshauſen, 45. 50. 73. 99. 170. 299. 302.
Godelau, 182. 212. 213. 246.
Goſſelheim, 289.
Gottesau, Monaſterium. 283. 286. 287.
Grebenhauſen, 15. 95. 224. 227. 335.
Grebenrodt, 42. 109. 228.
Grebenwisbach, 104. 111.
Grentzau, 321.
Greſſenbach, 289.
Grezingen, 286.
Griesheim, 16. 17.

Gronau, 93.
Gronau, Monaſterium. 109.
GrosBiberau, 81. 95. 107. 109. 140. 209.
GrosGerau, 4 5. 11. 80. 94. 98. 176. 205. 208. 209. 268. 269.
Grünberg, 238.
Grunaha, 289.
Günthersdorf, 210.
Gundernhauſen, 18. 25. 95
Gunſenheim, 22.
Gunthels, 289.

H.

Haberſchiedt, Hof. 311.
Habichenſcheiz, 188.
Hadamar, Caſtrum. 213. 215. 243. 248.
Hadamar, Oppidum. 304. 328.
Hagen, Caſtrum. vid. Hayn.
Hahn ſive Hayn, 261.
Hahnſtätten, 104. 111.
Hayn ſive Hagen, Caſtrum. 15. 37.
Haina, Hof. 212.
Halſtat, 4.
Harrozen ſive Bircha, rubus. 16.
Hart, nemus. 34.
Haſelbach, 13.
Haſelbach ap. Merenberg. 252.
Haſeloch, 63.
Haſinbach, 64.
Hattenhauſen vid. Attenhauſen.
Hauſſen, vid. St. Goarshauſſen.
Hefftrich, 304.
Heidisdorff, 135.
Heilgenborn, 210.
Helnſtein, 199.
Henau, Hof. vid. Haina.
Herborn, Caſtrum. 210.
Herchenrod, 222.
Herchenrod, 199.
Herffrat, 228.
Heringen, 242. 252.
Herings, 202.
Heuſenſtamm, 13.
Hichelinghowa, 286.
Hilgerodt, 19. 109. 110. 133. 138.
Hindegenrode vid. Hilgerodt.
Hirsberg, 210.
Hirzenhain, 238. 240.
Hirzenhain, Coenobium. 238. 240.
Hohenberg vid. Homburg vor der Höhe.
Hohenberg, 286.
Hohenberg, 309.
Hohenſtein, 20. 114.
Hohenſtein, Caſtrum. 73. 196.
Hohenzella, 289.
Hoinſtatt vid. Hahnſtätten.
Holdenrucke, 308.
Holengalgen, Centena. 182. 212. 246.
Holzhauſen bei Kaltenbach v. Kaltenbach. 251.
Holzhauſen zu der Linden, Centena. 252.
Holzhauſen auf der Heide, 20.
Holzhauſen über der Aar, 145. 248.
Homburg vor der Höhe, 62. 63. 113.
Homberg, Caſtr. Naſſ. 241. 244.
Honheim, 243.
Horcheim, 136. 213.
Houcheim vid. Horcheim.
Hundsanger, Centena. 253.
HUNDSRÜCK, Regio. 250.
Hurbach, rivulus. 307.
Huſen vid. St. Goarshauſen.

I.

Ibelingshauſen, 300.
Idſtein, 114. 121.
Ilhauſen, 239.
Ilmenſtatt, Monaſterium. 8.
Inhoven, 25.
Iſenbach, 113.
Iſenmütt, 104. 111.
Iugenheim, 303.

K.

Kalbaha, 289.
Kammerſtein, 304.
Katzenelnbogen, Oppidum. 81.
Katzenelnbogen, Caſtrum, vid. Altkatzenelnbogen.
Kayſerslautern, 181.
Keberloh, Hof. 228.

Keine

Digitized by Google

Index I. Geographicus.

Kelmel, 20.
Kelſterbach, 254.
Kentfiſt, 185.
Keſſelbach, 13.
Kettenbach, 104. 111.
Kirberg, Oppidum. 131. 243.
Kirberg, Praefectura. 242.
Kirchdorf, 228.
KleinBieberau, 335.
KleinGerau, 94. 176.
Klepheim, 222.
Klingelbach, 43. 119.
Kodingen, 309.
Kube vid. Caub.

L.

Lahn, fluvius. 307.
Lahnberg, 251. 252. 257.
Lahnſtein vid. OberLahnſtein.
Langen, 26.
LangenSchwalbach, 19. 164. 250.
Lare, Centena. 305.
Lasphe, 201.
Lauffenfelden, 40. 110. 164. 165. 175.
Leeheim, 35. 46. 212.
Leiningen, Caſtrum. 241. 294.
Lichenrod, 239.
Lichtenberg, Caſtr. 63. 69. 78. 81. 109. 166. 167. 168. 175. 279. 297.
Limburg, 67. 85. 258. 259. 295. 296. 298. 309. 313. 314. 316. 317. 320. 327. 328.
Lindenfels, 175. 194. 209.
Lollſchied, 155.
Lorſcher Wald, 34.
Ludebach, 186.
Ludenſtorf, 88.
Lurenburg. Caſtr. 213. 216. 251. 252. 304. 307.
Lushart, ſylva. 283.
Lützelburg, Ducatus. 206.
Lützelbach, 93. 154.
Lützinrayt, 185.

M.

Malstatt, Comitatus. 282.
Medenbach, 210.
Memede, 185.
Merfelden, 230.
Meudt, Centena. 252. 253.
Michelfeld, 144.
Milen, 108. 110.
Millewalth, Caſtrum. 30.
Milmesheim, 169. 218.
Minzenberg, 37.
MittelFiſchbach, 228.
Moda vid. Nieder- et OberModau.
Moguntia, 60. 89. 154. 211.
Molbodeneich, 295.
Molsberg, 259.
Montabur, 132.
Morgkinbach, 210.
Mudershauſen, 228.
Mühlhof, 241.
Mulnheim ſuperior, poſtea Seligenſtadt, 279.
Muntad, Regio. 18.
Mütt vid. Iſenmütt.

N.

Naſſau, Caſtrum et Urbs. 200. 241. 308.
Naſtätten, 19. 20. 69. 108. 109. 110. 124. 150. 152. 153. 250. 251.
Nattenhauſen vid. Attenhauſen.
Nauheim, 230.
Naurodt, 243.
Neesbach, 242.
Neidhof, Hof. 228.
Nentershauſen, 304.
Nentershauſen, Centena. 252. 253.
NeuWeilnau, Caſtr. et Oppid. 104. 105. 106. 111.
Neunkirchen, 154.
NiederDunſpach, 210.
NiederErtpach, 210.
NiederBeerbach, 95. 322.
NiederFiſchbach, 119. 228.
Niederhauſen vel Waldhuſen. 209.
NiederLahnſtein, 243.
NiederMeilingen, 164.
NiederModau, 335.
NiederRamſtadt, 335.
NiederRohrheim, 211.
NiederZeutzheim, 104. 111. 304.
NiederZeutzheim, Centena. 305.
Nieſern, 200. 212.

Digitized by Google

Nierſtein, 52. 53. 66.
Nochern, 20.
Nonrod, 138.
Nosbach vid. Neesbach.

O.

Oberacker, 23.
OberFiſchbach, 228.
OberLahnſtein, 211. 243. 279. 280.
OberMeilingen, 19. 93. 164.
OberModau, 95. 335.
ObernErtpach, 210.
OberRamſtadt, 107.
OberRoſsbach, 111. 253.
OberWallmenach, 227. 229.
Obinheim, 218.
Ofenthal, 45. 99. 299.
Ohren, 242.
Oigkirsdorf, 210.
Oppenheim, Caſtrum et Oppidum. 38. 44. 52. 60. 66. 72. 81.
ORIENTALIS FRANCIA, 282.
Offenheim, 289.
Otekares, 289.
Ottersberg vid. Otzberg.
Ottweiler, 244.
Otzberg, 25. 202.

P.

Patersberg, 45. 99. 299.
Pfalzfeld, 180. 250. 251.
Pfaffendorf, 218.
Pfanrod, 183.
Pfungſtadt, 95. 193. 229. 321.
Pohl, 155.
Poppenheim, 211. 212. 301.
Prieſterbach, Hof. 109.

Q.

Quadelbach, 211.

R.

Ramſtadt vid. Ober- et NiederRamſtadt.
Ramundes, 289.
Randeck, 79.
Raunheim, 232. 335.
Reichelsheim, 244.
Reichenbach, 199. 237. 240.
Reichenberg, Caſtrum. 55. 99. 116. 117. 122. 130. 164. 188. 302.
Reinheim, Oppidum. 95. 96. 107. 108. 109. 123. 124. 150. 186. 187. 209. 335.
Reinheim, Caſtrum. 198.
Reitzenhain, 227. 229.
Renſe, Oppidum. 249.
Retzbach, 289.
Rheinfels, Caſtrum. 20. 30. 31. 34. 41. 75. 115. 126. 127. 130. 184. 250.
Richenſtein, Caſtrum. 65.
Riedhauſen, Hof. 8. 18. 35. 212.
RINIGOWE ſuperior, Pagus. 3. 5.
Rode, 210.
Rodenheim ſ. Roedgen, 243. 324. 328.
Rodenſtein, Caſtrum. 153. 154. 157. 221.
Roedgen vid. Rodenheim.
Rorendorp, 7.
Roſsbach vid. OberRoſsbach.
Roſsdorff, 18. 25. 95.
Roth an der Weil, 104. 111.
Roth, 155.
Rotzenhain, Centena. 253.
Ruberg, 20.
Rüſſelsheim, Caſtrum. 236.
Rüſſelsheim, 102. 221. 319. 335.
Runckel, 191. 192. 305.
Runckel, Caſtrum. 229.
Ruprechtshofen, 19. 42. 69. 179. 219. 302.

S.

Saltz, Centena. 253.
Sashen, 289.
Schaafheim, 39. 168.
Schadeck, 178.
Schauenburg, Caſtrum. 188. 330.
Schelmar, 228.
Scherſtein, 243.
Schlüchter, nemus. 13. 44.
Schlüchtern, Monaſterium. 288. 289.
Schlüchtern, 289.
Schneppenhauſen, 94. 335.

Digitized by Google

Index I. Geographicus.

Schneppenhauſen in Com. Dietz, 243. 304. 328.
Schonenbach, 210.
Schonenberg, Caſtrum. 41. 89.
Schwabach, 171.
Schwanheim, 221. 264.
Schwickershauſen, 191.
Seeheim, 222. 261.
Seelbach, 243.
Seilfurt, 231. 232. 335.
Selbach, 210.
Seligenſtadt v. Mulenheim, 279. 280.
Selters, 252.
Sembd, 335.
Siegen, Oppidum. 301.
Siegeberg, Monaſterium. 6.
Sinſelingen, 4.
Singhofen, 20. 155.
Sobernheim, 244.
Sodel, 105. 111.
Soltzbach, 309.
Sonderbach, 242.
Sonnenberg, Caſtrum. 203. 204. 244.
Spachbrücken, 212.
Sprendlingen, 203.
Sporckenwald, nemus. 243.
Stadeck, Caſtr. 69. 73. 111. 119. 120. 130. 161. 164. 178. 233. 336.
Staden, Caſtrum. 213. 243.
Staffeln, 211.
Staphort, 286.
Steckelberg, 289.
Steden, 194.
Stein (zu dem), Caſtrum. 75.
Steinacha, 289.
Steinau, 154.
Steinbach, 289.
Steinheim, 62. 63. 113.
Steinkaltenburnen, Hof. 164.
Steinreholz, nemus. 164.
Steinsberg, 188.
Sterpfridis, 289.
Stirſtatt, 8.
Stockſtadt, 212.
Stratheim, 282.
Struyſpus, 185.
Sulzvelt, 78.
Surenburg, Caſtrum. 167.
Sultzwiſen, 289.
Swabisberg, Caſtrum. 66.
Symere, rivulus. 131.
Synde, 210.

T.

Tannenberg, Caſtr. 168. 193. 221. 325. 326.
Tardingen inferior, 33.
Teutonica Francia, 283.
Thalaha, 289.
Tribur, 3. 17. 44. 230.

U.

Udenheim, 199. 237.
Ueberau, 93. 108. 124.
Uffinbach, 210.
Umſtadt, 25. 34.
Untereichen, 261.
Urbaha, 289.
Urfelt, 98.
Urfmyt, 185.
Uſingen, 104. 111.
Utzenheim, 289.

V.

Veydingen, 300. 308.
Vilmar, 155.
Vivenau, 243.
Vorcheim, Comitatus. 283.
Vuenate, 289.

W.

Waidenhain, 304.
Waldhauſen vid. NiederWaldhauſen.
Wallau, 249.
Walmenach vid. Ober- et NiederWallmenach.
Waltrod, 228.
Warmtroder, 228.
Waſſerbiblos, Hof. 17. 212.
Wehen, 244.
Wehre vid. Werheim.
Weilmunſter, 213.
Weilnau vid. Alt- et NeuWeilnau.

Digitized by Google

Index I. Geographicus.

Nierſtein, 52. 53. 66.
Nochern, 20.
Nonrod, 138.
Nosbach vid. Neesbach.

O.

Oberacker, 23.
OberFiſchbach, 228.
OberLahnſtein, 211. 243. 279. 280.
OberMeilingen, 19. 93. 164.
OberModau, 95. 335.
ObernErtpach, 210.
OberRamſtadt, 107.
OberRoſsbach, 111. 253.
OberWallmenach, 227. 229.
Obinheim, 218.
Ofenthal, 45. 99. 299.
Ohren, 242.
Oigkirsdorf, 210.
Oppenheim, Caſtrum et Oppidum, 38. 44. 52. 60. 66. 72. 81.
Orientalis Francia, 282.
Oſſenheim, 289.
Otekares, 289.
Ottersberg vid. Otzberg.
Ottweiler, 244.
Otzberg, 25. 202.

P.

Patersberg, 45. 99. 299.
Pfalzfeld, 180. 250. 251.
Pfaffendorf, 218.
Pfannrod, 183.
Pfungſtadt, 95. 193. 229. 321.
Pohl, 155.
Poppenheim, 211. 212. 301.
Prieſterbach, Hof. 109.

Q.

Quadelbach, 211.

R.

Ramſtadt vid. Ober- et NiederRamſtadt.
Ramundes, 289.
Randeck, 79.
Raunheim, 232. 335.
Reichelsheim, 244.
Reichenbach, 199. 237. 240.
Reichenberg, Caſtrum. 55. 99. 116. 117. 122. 130. 164. 188. 302.
Reinheim, Oppidum. 95. 96. 107. 108. 109. 123. 124. 150. 186. 187. 209. 335.
Reinheim, Caſtrum. 198.
Reitzenhain, 227. 229.
Renſe, Oppidum. 249.
Retzbach, 289.
Rheinfels, Caſtrum. 20. 30. 31. 34. 41. 75. 115. 126. 127. 130. 184. 250.
Richenſtein, Caſtrum. 65.
Riedhauſen, Hof. 8. 18. 35. 212.
Rinigowe ſuperior, Pagus. 3. 5.
Rode, 210.
Rodenheim ſ. Roedgen, 243. 304. 328.
Rodenſtein, Caſtrum. 153. 154. 157. 221.
Roedgen vid. Rodenheim.
Rorendorp, 7.
Roſsbach vid. OberRoſsbach.
Roſsdorff, 18. 25. 95.
Roth an der Weil, 104. 111.
Roth, 155.
Rotzenhain, Centena. 253.
Ruberg, 20.
Rüſſelsheim, Caſtrum. 236.
Rüſſelsheim, 102. 221. 319. 335.
Runckel, 191. 192. 305.
Runckel, Caſtrum. 229.
Ruprechtshofen, 19. 42. 69. 179. 229. 300.

S.

Saltz, Centena. 253.
Sashen, 289.
Schaafheim, 39. 168.
Schadeck, 178.
Schauenburg, Caſtrum. 188. 330.
Schelmar, 228.
Scherſtein, 243.
Schlüchter, nemus. 13. 44.
Schlüchtern, Monaſterium. 288. 289.
Schlüchtern, 289.
Schneppenhauſen, 94. 335.

Digitized by Google

Index I. Geographicus.

Schneppenhauſen in Com. Dietz, 243. 304. 328.
Schonenbach, 210.
Schonenberg, Caſtrum. 41. 89.
Schwabach, 171.
Schwanheim, 221. 264.
Schwickershauſen, 191.
Seeheim, 222. 261.
Seelbach, 243.
Seilfurt, 231. 232. 335.
Selbach, 210.
Seligenſtadt v. Mulenheim, 279. 280.
Selters, 252.
Sembd, 335.
Siegen, Oppidum. 301.
Siegeberg, Monaſterium. 6.
Sinſelingen, 4.
Singhofen, 20. 155.
Sobernheim, 244.
Sodel, 105. 111.
Soltzbach, 309.
Sonderbach, 242.
Sonnenberg, Caſtrum. 203. 204. 244.
Spachbrücken, 212.
Sprendlingen, 203.
Sporckenwald, nemus. 243.
Stadeck, Caſtr. 69. 73. 111. 119. 120. 130. 161. 164. 178. 233. 336.
Staden, Caſtrum. 213. 243.
Staffeln, 211.
Staphort, 286.
Steckelberg, 289.
Steden, 194.
Stein (zu dem), Caſtrum. 75.
Steinacha, 289.
Steinau, 154.
Steinbach, 289.
Steinheim, 62. 63. 113.
Steinkaltenburnen, Hof. 164.
Steinrebolz, nemus. 164.
Steinsberg, 188.
Sterpfridis, 289.
Stirſtatt, 8.
Stockſtadt, 212.
Stratheim, 282.
Struyſpus, 185.
Sulzvelt, 78.
Surenburg, Caſtrum. 167.
Sultzwiſen, 289.
Swabisberg, Caſtrum. 66.
Symere, rivulus. 131.
Synde, 210.

T.

Tannenberg, Caſtr. 168. 193. 221. 325. 326.
Tardingen inferior, 33.
Teutonica Francia, 283.
Thalaha, 289.
Tribur, 3. 17. 44. 230.

U.

Udenheim, 199. 237.
Ueberau, 93. 108. 124.
Uffinbach, 210.
Umſtadt, 25. 34.
Untereichen, 261.
Urbaha, 289.
Urfelt, 98.
Urſmyt, 185.
Uſingen, 104. 111.
Utzenheim, 289.

V.

Veydingen, 300. 308.
Vilmar, 155.
Vivenau, 243.
Vorcheim, Comitatus. 283.
Vuenate, 289.

W.

Waidenhain, 304.
Waldhauſen vid. NiederWaldhauſen.
Wallau, 249.
Walmenach vid. Ober- et NiederWallmenach.
Waltrod, 228.
Warmtroder, 228.
Waſſerbiblos, Hof. 17. 212.
Wehen, 244.
Wehre vid. Werheim.
Weilmunſter, 213.
Weilnau vid. Alt- et NeuWeilnau.

Digitized by Google

Weinheim, 212.
Weiſſenburg, Abbatia. 291.
Weiterſtatt, 72. 115. 160. 161. 227.
Welde, 185.
Weltersberg, 178.
Weltersberg, Caſtrum. 231.
Wenisfeld, 330.
Werheim, Oppidum. 241.
Werheim, Praefect. 251. 252.
Werlau. 31. 45. 129. 194.
Weſel, Oppidum. 31. 41. 64. 73. 74.
Weſelnrode, 289.
Weſterburg, 178. 188. 231. 330.
Weydenhain, 220. 242.
Wichshauſen, 335.
Winert, 286.
Wintershagen, nemus. 15.
Wirbelau, 243.
Wirceburg, 289.
Wisbach vid. GrebenWisbach.
Wisbaden, 242. 319.
Wiſenbach, 77. 289.
Wittgenſtein, 201. 213.
Wolffrade, 155.
Wolfskehlen, 212.
Worfelden, 94.
Wunigeshain, 242.

Y.

Yrgenhuſen, 228.
Yrthart, 228.

Z.

Zimmern, 335.
Zontelsbach, 289.
Zorn, 138.
Zunthersbach, 289.
Zutzheim vid. NiederZeutzheim.
Zuzenhauſen, 64.
Zwingenberg, Oppidum. 26. 40. 69. 85. 122. 130. 172. 173. 211.
Zwingenberg, Caſtrum. 69. 172. 173. 300.

Digitized by Google

INDEX II.
PERSONARUM PRAECIPUARUM.

1) *Ordinis Sacri ſive Eccleſiaſtici.*

a.

SUMMORUM PONTIFICUM.

Calixtus (1122) pag. 287.
Calixtus (1456) 256.

b.

CARDINALIUM.

Chriſogonus (1122) 288.

c.

ARCHIEPISCOPORUM.

Sedis *Moguntinae*
Erckenboldus (1013) 4.
Arnoldus (1159) 7.
Conradus (1193) 292.
Siffridus (1210) 11, (1211) 12.
Gerhardus (1252) 21.
Werner. (1261) 11, (1263) 30, (1272) 38.
Petrus (1312) 82, (1314) 84 not. 300, (1318) 93.
Balduinus, ſedis Mog. Proviſ. (1335) 303.
Henricus (1340) 146 not. (1348) 158, 159.
Cuno de Falckenſt. Proviſ. (1348) 158.
Gerlacus Eleſt. (1348) 159, (1361) 177.
Joannes (1408) 225.
Conradus (1419) 334, (1420) 229.
Ditherus (1438) 239.
Adolphus (1469) 336.

Sedis *Trevirenſis*
Joannes (1211) 13.
Arnoldus (1252) 21.
Henricus (1283) 52 not. (1284) 50.
Ditherus (1303) 73.
Balduinus (1314) 299, (1319) 99, (1344) 309, (1345) 150, (1348) 315.
Boemundus (1356) 243.
Wernerus (1416) 244.
Otto (1423) 231.
Jacobus (1453) 253. 256.
Joannes (1463) 260, (1465) 260 not.

Sedis *Colonienſis.*
Fridericus (1102) 6.
Wallramus (1335) 188.
Wilhelmus (1357) 319.
Theodoricus (1445) 249.

d.

EPISCOPORUM.

Bambergae
Eberhardus (1013) 4.

Eichſtedt
Bertholdus (1352) 163.

Spirae
Henricus (1348) 17.

Wirtzburgi
Henricus (1013) 4. 5.
Adelbero (1049) 281.
Heroldus (1167) 288.
Iringius (1262) 29, (1264) 32.
Godefridus (1319) 98.
Gerhardus (1391) 205.
Joannes (1413) 226, (1416) 228.

Wormatiae
Salmon. (1355) 242, (1356) 243.

e.

ABBATUM ET ABBATISSARUM PRINCIPUM.

Eccleſiae *Eſſendienſis*
Eliſabetha de Naſſau (1385) 200.

Fuldenſis
Burchardus (1176) 290.
Henricus (1193) 291.
Henricus (1250) 18, (1257) 25.
Henricus (1358) 169.
Fridericus (1390) 201.
Reinhardus (1457) 240.

Index II. Personarum praecipuarum.

Prümienſis
Henricus (1314) 84 not. (1325) 103, (1326) 110. (1332) 133.
Ditherus Comes de Katzenelenb. (1342) 306, (1343) 149, (1346) 152.
Joannes (1368) 325.
Joannes (1448) 251.
Quedlinburg.
Mathildis (985) 3.

Aliorum Abbatum sicut et Abbatissarum.

S. *Albani*
Harpertus (1159) 9.
Amorbach
Ludovicus (1167) 290.
Arnſtein
Wilhelmus de Staffeln (1346) 155.
Berbach
Adelheid (1344) 310.
Bleidenſtatt
Einolph (1276) 43.
Biſchofsberg
Anſelmus (1159) 9.
Biſchofsberg prope Fuldam
Conradus (1176) 291.
de S. *Burchardo*
Boppo (1167) 290.
Eberbach
Wicnandus de Burnebach ſ. a. 10.
Gerhardus (1173) 10.
Theobaldus (1210) 12, (1211) 14.
Erckenbertus (1225) 14.
Gualterus (1249) 18.
Wilhelmus (1322) 328.
Gottesau
Walpoto (1110) 283.
S. *Joannis Baptiſtae* prope Fuldam
Sigefridus (1176) 291.
Grunau
Hartung (1252) 21.
N. Abbas
Anna ſocius eius } (1263) 30.
Herrenalb
N. Abbas (1257) 23.
Ilbenſtatt
Hartmannus (1249) 18.
Marienſtatt
N. Abbas (1392) 332.
S. *Michaelis* in Fulda
Wortremus (1176) 291.
Neuenſtatt
Bernhardus (1167) 290.
Novum Monaſterium
Reinhardus (1167) 290.
Schlüchtern
Udalricus (1167) 288.
Hartmannus (1346) 156.
Seligenſtadt
Cuno (1454) 254.
Sigeberg
Reginardus (1102) 6. 7.
Thariſſa
Rudigerus (1167) 290.
Ugesberg prope Fuldam
Bundelaus (1176) 291.
Schwarzach
Gotzwinus (1167) 290.
Vrowe
Conradus (1167) 290.

f.

Praepositorum et Collegiatarum.

S. *Caſtor* in Confluentia
N. Decan. et Capit. (1454) 254.
Dietz
Conradus, Decan. (1348) 315.
Erfordiae
Arnoldus it. Cuſtos Mog. (1159) 8.
Gemünden
Siffridus de Runckel (1326) 104. 106, 111, 113.
St. Goar
Henricus, Decanus (1252) 21.
N. Decanus et Capit. (1296) 64.
Gerhardus, Decanus (1306) 77.
Adolphus (1371) 184.
Eccleſiae *Fuldenſis*
Berngorus (1193) 292.
Limburg ad Lahnam
Crafft, Decan. (1298) 67.

Wicke-

Digitized by Google

Wickerus (1305) 76.
Joannes (1348) 315.
Maioris Moguntinae
Hartmannus (1159) 8.
Richolfus (1167) 290.
Conradus (1210) 11, (1211) 13.
S. *Mariae ad Gradus* in Mogunt.
Arnoldus, Decan. (1211) 13.
ad S. *Mauritium* in Mogunt.
Harrekinus (1159) 9.
ad S. *Paulum*
Gerbodo (1210) 11.
ad S. *Petrum* in Mogunt.
Gerbodo (1211) 13.
de *Pinguia*
Embrico, Praepositus (1159) 9.
Henricus (1211) 13.
ad S. *Stephan* in Mogunt.
Henricus (1167) 290.
ad S. *Victor* in Mogunt.
Christianus (1234) 16.
Wesaliae ad S. Mariam
Joannes, Decanus (1306) 77.
Wesaliae ad S. Martinum
Bertoldus Com. de Katzenel. Ppos. (1306) 77.
Wetzlariae
Hartradus de Merenberg Praepos. (1305) 295.
S. *Widonis* Spirensis
Otto, Praepositus. (257) 23.

g.

ARCHICANCELLARII.	CANCELLARII.
Willigisius (985) — —	Hildiboldus 3.
Erckanbaldus (1012) —	Guntherus 280.
Bardo (1049) — —	Guntherus 282.
	Albert. (1110) 286.
	Henricus, Elect. Spir. (1248) 17.

2) *Ordinis secularis sive politici.*

a.

IMPERATORUM.

Henricus I. (933) 280.
Otto III. (985) 3.
Henricus II. (1012) 280, (1013) 4, 5.
Henricus III. (1049) 281.
Henricus IV. (1064) 282.
Henricus V. (1110) 283.
Henricus VI. (1193) 292.
Wilhelmus (1248) 17, (1252) 21.
Richardus (1260) 28, (1269) 36.
Rudolphus (1273) 40, (1276) 43, (1282) 49, (1285) 52, (1288) 54, (1289) 68.
Adolphus (1292) 57, (1283) 59, (1294) 59 not. (1295) 63, (1297) 65, (1298) 66.
Albertus I. (1300) 68, 293, (1301) 70, 71, (1301) 293, (1306) 78.
Henricus VII. (1309) 78, (1311) 80.
Ludovicus (1315) 86, (1316) 88, (1321) 302, (1323) 102, (1324) 302, (1326) 103, (1329) 241, (1330) 121, 122, 125, 126, 127, 250, (1331) 199 not. 237, (1336) 241, (1338) 237, 241, (1346) 242.
Carolus IV. (1348) 159, 242, (1349) 159, 160, (1357) 319, (1358) 170, (1360) 175, (1364) 179, (1367) 180, (1368) 181, 306, (1372) 306.
Wenceslaus (1398) 208, 211, 244.
Sigismundus (1415) 244, (1437) 236.
Fridericus III. (1442) 246, (1473) 260.

b.

REGUM, ELECTORUM ET ALIORUM PRINCIPUM.

Angliae Rex
Eduard (1294) 61, 62, 63.
Anhalt
Otto (1298) 66.
Baden
Fridericus (1304) 75.
Bernhardus (1417) 228 not.
Carolus. *p.* / Christophorus *f.* } (1468) 261.

Digitized by Google

Index II. Personarum praecipuarum.

Bohemiae Reges
Wenceslaus (1285) 51.
Joannes (1345) 150.
Georgius (1461, 1463) 259.
Brandenburg
Otto jun. (1285) 53.
Jodocus, Marchio (1400) 244.
Brieg
Henricus (1377) 327.
Burggravii Norimbergenſes
Joannes (1336) 305, (1348) 163.
Fridericus (1303) 241.
Burgundiae
Philippus (1450) 335.
Haſſiae
Henricus (1344) 309, (1371) 329.
Hermann. (1371) 329, (1398) 329, (1401) 244.
Ludovicus p. (1446) 249.
Henricus f. (1446) 249, (1460) 258, (1470) 329.
Anna de Katzenelenb. ſponſa (1446) 249.
Ludovicus f. (1460) 258.
Hermannus f. (1460) 258.
Fridericus f. (1460) 258.
Wilhelmus jun. (1493) 336.
Philippus Magnan. (1521) 267, (1531) 262 not.
Palatinorum
Ludovicus (1267) 33, (1269) 36, (1293) 52 not. 58, (1294) 60.
Rudolph. I. (1294) 61, (1295) 63, (1308) 78, 297.
Rudolph. II. (1330) 124, 125, (1331) 131, (1355) 242.
Rupertus I. (1330) 124, 125, (1331) 131, (1340) 146 not. (1351) 162 (1355) 166, 167, (1360) 174, (1361) 177, (1367) 180, (1377) 185, (1379) 193, (1381) 329, (1383) 195, (1385) 200, (1390) 202.
Rupertus II. (1351) 162.
Rupertus III. (1398) 209.
Philippus (1493) 336.
Saxoniae
Albertus (1285) 51.

c.

Comitum vel incertorum vel Pagis praefectorum.

Conradus et mater eius Wildrut (933) 279.
Adelbert. C. in Pag. ſuper. Rinigowe (1013) 4.
Wern filius Com. Hauldi (1102) 6.
Bertoldus p. — de Hohenburc (1122) 287.
Luckard ux.
Bertoldus f.
Luckard f.
Mechtild. f. } (1110) 283.
Reginbodo
Sigibodo } Fr. I. a. 290.

Comites Hereditarii.

Beichlingen
Fridericus (1298) 66.
Berg
Adolphus (1343) 147.
Caſtell
Adelheid de Naſſau vidua } (1385) 200. (1403) 213 — 220.
Leonhard f.
Dietz
Gerhard. (1272) 38 (1281) 312 not. (1306) 295.
N. ux. fil. Gottfr. C. de Sayn (1281) 312 not.
Gerhardus jun. (1305) 294, (1306) 295.
Gottfrid. (1309) 299. (1328) 303, (1332) 132, (1337) 305, (1338) 241, (1348) 312, 316.
Gerhard. (1332) 132, (1336) 305, (1337) 305, (1338) 241.
Jutta de Naſſ. ux. (1332) 132, (1348) 312, 316, (1358) 320.
Gerhardus (1348) 312, 316, (1356) 243, (1358) 320, (1368) 183, (1370) 237.
Gottfrid. Teut. Ord. (1348) 312, 316, (1358) 320.
Joannes (1348) 312, 316, (1358) 320.
Agnes, ux. Eberh. C. de Katz. (1368) 183.
Henneberg
Hermannus (1270) 38.
Cunigund (1306) 297.
Wilhelmus (1416) 228, (1417) 228 not.
Wilhelmus (1521) 267.
Vid. porro in adjunct. CCCLXV. not. et ibi cit.
Hohenlob
Eliſabetha vidua Conradi (1306) 297.
Leiningen
Emich. (1246) 155, (1255) 22.
Fridericus, Praepoſ. Wormat. (1346) 155.

Emich.

Index II. Personarum praecipuarum.

Emich. (1360) 174.

Emich. *p.* †
avus Henrici et Emich.
Com. de Naſſau
Emich. *f.* † } (1303) 241, 294.

Naſſau Wallram. Stirpis

Adolphus (1276) 42, (1289) 55.
Mena ux. (1289) 55.

Gerlacus (1309) 298, (1314) 85, (1320) 100, 101, (1324) 241, (1326) 107, 109, 111, 113, (1327) 114, (1329) 119, 120, 241, (1335) 241, (1336) 241, (1338) 306, (1343) 307, (1344) 308, (1346) 242, (1348) 159, (1355) 242.
Agnes, ux. 1. (1326) 111, 113, (1327) 114.
Irmgard. de Hohenl., ux. 2da (1357) 319, (1367) 243, 319 not.

Wallramus (1324) 241.

Adolphus (1338) 306, (1343) 307, (1346) 155, 242, (1347) 177 not. (1348) 242, (1350) 161, (1351) 242, (1355) 242, (1361) 175, (1367) 243, 319 not.
Eliſabetha *f.* ux. Dietheri C. de Katz. (1361) 175.

Joannes (1326) 111, (1338) 306, (1344) 177 not. (1346) 155, 242, (1348) 242, (1351) 242, (1353) 242, 317, (1355) 242, (1360) 174.

Gerlacus Archiepiſc. Mog. (1348) 159.

Crafft † (1357) 319.

Rupertus (1357) 319, (1362) 243, 328, (1367) 243, 319 not., (1371) 329, (1377) 243, (1381) 329, (1385) 200, 201.
Anna de Naſſ. Had. (1362) 328, (1367) 243, 319 not. (1371) 329, (1377) 243, (1385) 201.
ſecundo nupta Dithero C. de Katzenelenb. (1391) 203, (1403) 213 — 220.

Gerlacus (1367) 243, 319 not.

Wallramus (1391) 203.

Philippus (1391) 203, (1393) 244 (1396) 207, 244, (1398) 244, (1400) 244, (1401) 244, (1414) 244, (1415) 244, (1416) 229, 244, (1423) 231, 244.

Adolphus (1414) 244.
Margaretha de Baden, ux. (1429) 233, 235.

Joannes (1429) 233, 235.

Adolphus (1429) 233, 235.

Naſſau Otton. Stirpis

Henricus (1303) 241, 294, (1309) 298, (1314) 300, (1324) 241, (1333) 136, (1338) 306, (1343) 307.

Emich. (1303) 241, 294, (1309) 298, (1322), 328 (1324) 241, (1328) 303, (1332) 132, (1333) 136.
Anna Norimb. ux. (1303) 241, 294, (1336) 304.

Joannes (1309) 298, (1324) 241, (1333) 136.

Agnes *f.* Henrici, ux Gerl. de Limb. ad Lahn. (1314) 85.

Otto (1338) 306, (1344) 308.

Henricus Lin. Beilſt. (1344) 308, (1355) 318.

Anna *f.* Emich., ux. Cunon. de Falk. (1338) 141.

Jutta *f.* Emich., ux. Gerhardi Com. de Dietz (1332) 132, (1348) 312, 316, (1358) 320.

Joannes Lin. Hadam. (1332) 132, (1336) 304, (1337) 305, (1338) 141, 306, (1339) 328, (1343) 307, (1344) 308, (1348) 315, (1351) 317, (1352) 162, (1353) 317, (1355) 242, (1356) 243, (1359) 171, (1362) 328.
Eliſabetha de Waldeck ux. (1337) 305, (1367) 243.

Emicho II. Cuſtos Mog. (1336) 304, (1348) 315, (1351) 162, (1352) 162, (1359) 171.
Anna ux. (1352) 328.

Henricus *f.* (1367) 243.

Anna ux. Ruperti de Naſſau et Ditheri de Katzenelenb. vid. *Naſſau Wallram.*

Eliſabetha, Abbatiſſa in Eſſen (1385) 200.

Adelheid, vid. de Caſtell (1385) 200.

Joannes Lin. Dillenb. (1381) 329, (1383) 198, (1398) 210, (1408) 225.
Margaretha Marcana ux. (1398) 210.

Adolphus C. de Naſſau et Dietz (1393) 332, (1410) 226.

Joannes (1444) 248.

Anna ux. 2. Philippi ſen. de Katz. (1473) 263.

Henricus Lin. Beilſt. (1385) 201, (1396) 332, (1398) 210.

Reinhardus (1398) 210.

Adelheid ux. Hartmudi de Cronberg (1355) 221 not., 318.

Henricus (1443. 1444) 248

Otti-

Digitized by Google

Ottilia ux. Philippi jun. de Katz. (1443. 1444) 248, (1451) 251.
Joannes — — — — } (1531)
Margaretha de Schoneck ux. } 262 not.

Nuringen
Bertoldus (1064) 282.
Siffridus, Gerhardus, Udelhild ux., Judith *f.* } (1159) 8.

Oettingen
Ludovicus (1336) 305.

Orlamünd
Otto (1298) 66.

Querfurt
N. Comes (1298) 66.

Rabenswald
N. Comes (1298) 66.

Rieneck
vidua Com. Thomae (1306) 297.

Rngrav. ſ. Hirſuti Com.
Embrico (1159) 9.
Georgius (1299) 293, (1319) 99.
Henricus ſen. (1326) 110, (1329) 117.
Catharina ux. (1326) 110, (1356) 168.
Georgius (1335) 139, (1340) 306.
Margaretha de Katz. ux. (1335) 139.
Conradus (1340) 306.
Wilhelmus de AltenBinb. (1356) 168.

Sayn
Joannes p. (1305) 295, (1318) 92.
Adelhe d *f.* ux. Bertoldi de Katz. (1318) 92.
Gottfridus *f.* (1318) 92.
Engelbrecht. *f.* (1318) 92, (1326) 107, 109, 111.
Joannes (1343) 147, (1348) 315.

Schwarzburg
N. Comes (1298) 66.

Solms
Henricus (1299) 293.
Hermannus (1299) 293.
Joannes (1335) 241.
Bernhardus (1335) 241.
Joannes (1385) 201.
Joannes (1410) 225.
Otto fil. Bernhardi † (1459) 257.

Spanheim
Simon (1299) 293, (1326) 107, 109, 111, (1331) 131, (1333) 133, 134, (1335) 139.
Joannes (1299) 293, (1300) 69, (1319) 99, (1333) 133, 134, (1335) 139.
Emicho, Chorepiſc. Leod. (1299) 293.
Gottfridus (1299) 293.
Wallramus (1333) 133, 134, (1339) 144, (1340) 306, (1343) 149, (1350) 161, (1352) 163, (1367) 180.
Eliſabeth de Katzenelenb. ux. (1331) 131, (1350) 161, (1353) 317.
Joannes (1333) 133, 134.
Reinholdus (1333) 133, 134.
Philippus, (1325) 134 not. (1326) 110.
Henricus (1355) 166, (1360) 174, (1373) 185.
Adelheid de Katz. ux. (1355) 166 (1360) 174
Simon (1381) 329, (1383) 198, (1406) 222.
Henricus (1381) 329. (1383) 198, (1391) 205.
Joannes jun. (1406) 222.

Veldentz
N. Comes (1340) 306.

Virneburg
Rupertus (1299) 293.
Rupertus (1405) 188 not.

Waldeck
Adolphus (1255) 22.
Henricus, Adolphus, Gottfrid. Can. Mog., Eberhardus, Ludovicus } (1318) 97. Fr. (1330) 131.

Wertheim
Gerhardus (1167) 290.
Wolfframus, Adela, ſoror } (1173) 10.
Wilhelmus (1446) 264 not.

Wildgrafi ſ. ſilveſtres Comites
Conradus (1159) 9.
Gozo v. Gottfrid., Emicho } Fr. (1278) 292.

Wilnau
Henricus (1281) 314 not. (1289) 55, (1306) 296, (1317) 237 (1326) 104, 106, 112, 113, (1331) 199 not. 237, (1337) 139.

Mechtild. ux. (1317) 237, (1326) 104, 112, (1337) 139.
N. filia, ux. Joannis de Kerpen (1326) 106.
Reinhardus (1306) 296, (1317) 237, (1326) 106, (1331) 199 not. 237.
Gerhardus II. (1360) 199 not. 237, (1374) 238 et 330, (1384) 199, (1385) 238, (1389) 238 et 331.
Margaretha *f.* (1289) 238 et 331.
Henricus *p.* (1389) 238 et 331, (1411) 238.
Adolphus *f.* (1427) 238, (1429) 238, (1430) 238, (1431) 239, (1438) 239, 240.
Henricus *f.* (1429) 238, (1431) 239.
Reinhard. *f.* (1429) 238, Canon. Fuld. (1440) 240, Abbas Fuld. (1457) 240.
Elisabetha *f.* (1440) 240, nupta de Herde (1458) 240.
Margaretha *f.* Canon. Kauffung. (1430) 240, Decaniſſa Gandersh. (1457) 240.
Loretta, Agues } *f.* (1440) 240, (1457) 240.

Wittgenſtein
Siffridus (1333) 136, (1338) 306, (1343) 307.
Eliſabetha de Schoneck ux. (1333) 136.
Joannes (1385) 201.

Zigenhayn
Gozmar (1176) 291.
Rudolphus, Fuld. Eccleſ. Advoc. (1176) 291.

Zweybrücken
Ebertus (1393) 244.

d.

DYNASTARUM.

Bickenbach
Conradus (1254) 21.
Otto (1254) 21.
Otto (1278) 292, (1299) 293.
Ulricus (1318) 97, (1329) 117, (1330) 124.
Eliſabetha ux. (1317) 301.
Gottfridus (1317) 301.
Conradus (1317) 301.
Conradus (1340) 146 not.
Conradus (1419) 334.
Michael (1469) 336.

Boland
Wernerus, Philippus } Fr. (1211) 13.
Werner. (1255) 22, Senior (1258) 26.
Philipp. jun. (1264) 32, (1269) 35.
Werner. jun. (1264) 32.

Breuberg
Conradus (1257) 25, Senior (1258) 26.
Eberhardus (1314) 84.

Büdingen
Hartmannus (1193) 292.

Dornberg
Eberhardus (ſ. a.) 10.
Eberhardus (1210) 12.
Conradus (1256) 23.
Jutte ux. (1256) 23, vidua (1264) 32.

Durne
Henricus (1276) 42.

Eppenſtein
Gerhardus † (1255) 22.
Wernerus (1255) 22.
Eliſabetha de Naſſ. vidua Gerhardi (1306 †) 297.
Gottfrid. jun. *p.* (1272) 38, (1277) 45, 46, (1283) 50.
Siffridus *f.* (1283) 49.
Gottfridus *f.* (1283) 49.
Gerhardus *f.* (1283) 49.
Gottfridus (1326) 107, 109, 111.
Eberhardus (1374) 238, (1385) 238, (1389) 238 et 331.
Eberhardus (1425) 231, 232, (1429) 234.
Gottfridus (1430) 238.
Gottfridus (1453) 252.
Agnes de Runckel ux. (1453) 252.
Wernerus de Eppenſtein (1453) 253.
Gottfridus (1478) 263, (1479) 264.

Erpach
Conradus (1329) 117, (1335) 303, (1340) 146 not. (1343) 147.
Luckard, ſoror (1335) 303.
Eberhardus diſtus Rauch (1340) 146 not. (1343) 147.
Conradus (1348) 157.
Eberhardus ſen. (1400) 211.

Digitized by Google

Index II. Personarum praecipuarum.

Falckenſtein
Philippus (1338) 141, (1348) 315.
Eliſabetha ux. Gerlaci de Limburg (1357) 319.
Philippus (1396) 207.
Wernerus, Archiepiſc. Trev. (1416) 244.

Grumbach
Marquardus *p.*, Otto *f.*, Adelbertus *f.* (1167) 290.

Hanau
Reinhard. (1255) 22, (1257) 25, (1272) 38, 39.
Ulricus (1289) 55, (1292) 58.
Margaretha *f.* ux. Eberhardi de Katzenelenb. (1318) 90, 91.
Ulricus (1323) 102, (1329) 117.
Eliſabetha *f.* ux. Wilh. de Katz. (1355) 168, (1360) 173, (1375) 190, (1377) 325.
Ulricus (1346) 156, (1355) 168.
Ulricus (1375) 190, (1377) 325.
Eliſabetha ux. (1377) 325.
Ulricus (1390) 202.
Philippus de Han. Lichtenb. (1469) 336.
Philippus (1493) 336.

Jazza
Giſo (1176) 291.
Gerhardus † *p.*, *Luckard* ux., Gerlacus *f.*, Reinhardus *f.* (1335) 303.

Iſenburg
Henricus (1263) 31, (1277) 45, (1284) 50, 51.
Ludovicus (1277) 45, (1284) 50, 51.
Irmengard. *f.* (1277) 45, (1284) 51, (1295) 63, (1303 †) 73.
Lutherus (1317) 237, (1322) 100, (1333) 136, (1338) 306.
Helwig, *mater* Wilhelm. de Braunsberg *f.* - - (1327) 114, (1333) 135. (1333) 137.
Dietericus de Arenfels (1333) 136.
Gerlacus (1333) 136, (1353) 317.
Philipp. de Iſenb. Grenzau - *Gretha* de Katzenel. ux. (1346) 155. (1361) 321.
Joannes de If. Büding. (1384) 199, (1406) 222.
Joannes (1423) 231.
Philipp. de If. Grenz. - *Catharina* ux. - (1416) 229. (1414) 227.
Dietherus de If. Büding. (1422) 230, (1427) 238, (1438) 239, (1454) 254.
ux. *Eliſabetha* de Solms (1422) 230.

Limburg ad Lahnam
Gerlacus *p.* (1298) 67, († (1305) 76.
Imagina ux. (1298) 67, († (1305) 76.
Joannes *f.* (1298) 67, (1305) 76, 294, (1309) 298.
ux. 1. *Eliſabeth* † (1298) 67.
ux. 2. *Oda* (1298) 67, (1305) 76.
Gerlac. (1306) 295, 296, (1309) 298, (1314) 85, (1325) 102, (1326) 106, (1329) 117, 120, 121, (1330) 122, 123, (1332) 132, (1344) 309, (1348) 315, (1353) 317.
ux. 1. *Agnes* de Naſſau (1314) 85.
ux. 2. *Cunigund* (1325) 102, 103, (1344) 309.
Uda *f.* ſponſa Joann. C. de Katz. (1325) 102, 103.
Joannes *f.* (1325) 102, 103.
Anna de Katz. ux. (1325) 102 ſq. (1350) 161.
Gerlacus *f.* (1344) 309, (1348) 315, (1357) 319.
Eliſabetha de Falckenſtein ux. (1357) 319.
Joannes (1377) 243, (1381) 194.

Limpurg Pincernae
Fridericus (1304) 75.

Lisberg
Bechtoldus (1346) 154.

Merenberg
Hartradus, Praepoſ. Wetzlar. (1305) 294.
Hartradus (1315) 305.

Mintzenberg
Cuno (1176) 290, (1193) 292.
Ulricus (1232) 15, (1254) 21.

Molsberg
Giſo (1305) 295, (1314) 85.

Runckel
Thilmann. (1314) 85, (1326) 112, (1332) 132.
Siffridus, Praepoſ. in Gemünden (1317) 237, (1326) 104, 106, 111, 113.
Dietericus (1328) 303.
Fridericus (1348) 315.
Siffridus (1377) 192.

Dietericus (1377) 192, (1396) 207 et 332, (1397) 333.
Jutta de Sayn ux. (1410) 225, (1421) 229.
Dietericus (1421) 229.
Fridericus (1406) 222, (1410) 225.
Schlüſſelberg
Gottfridus (1306) 297.
Trimperg
Albertus (1250) 19.
Conrad. (1374) 238 et 331, (1389 †) 238 et 331.
Weinsberg
Engelhard. ſen. p. } (1269) 37.
Conradus f. - - - } - (1292) 58.
Eliſab. de Katz. ſponſa
Engelhard. jun. (1269) 37.
Conradus p. } (1304) 74.
Conradus f. } (1307) 78, (1340) 146 not.
Engelhard. f - }
Conradus fil. Conradi † (1307) 78.
Weſterburg
Henricus (1276) 42.
Reinhardus, Canon. Colon. (1335) 188.
Reinhardus, (1335) 188.
Joannes (1364) 178.
Reinhardus, (1370) 178 not, (1382) 188 not. et 330.
Cunigund, *mater* (1373) 188, (1378) 188, (1382) 329.
Siffridus f. (1373) 188, (1378) 188, (1382) 188 not. et 329.
Hartrad. f. (1373) 188, (1382) 188 not. et 329.
Reinhard. (1391) 205, (1396) 332, (1410) 225.
Reinhardus (1423) 231.

c.

NOBILIUM.

Aldenburg
Siffridus (1193) 292.
Aldendorf
Henricus (1292) 56, (1311) 79.
Crafft (1328) 116, (1339) 143.
Dietericus (1397) 208.
Angersbach
Dieterus (1193) 292.
Are
Ludovicus (1283) 50.
Arras
Hermannus (1367) 180.
Auerberg
Godeboldus (1259) 27.
Hermannus (1318) 97.
Joannes (1343) 148.
Baleitz de *Lichtenberg* vid. Lichtenberg.
Battenburg
Joannes (1343) 149, (1352) 165.
Beinsheim
Hartmudus (1345) 152.
Beldersheim
Joannes (1338) 141.
Benſtatt
Arnoldus (1232) 16.
Beyer de *Boppard*
Henricus Scult. Boppard. (1319) 99.
Hartmann. Burggr. Starckenburg. (1377) 327.
Biberſtein
Bernhardus (1193) 292.
Bicken
Conradus (1314) 301.
Bickenbach
Gerlacus (1257) 25.
Bige
Fridericus (1315) 87.
Bimbach
Henricus (1276) 43.
Bis v. *Biz* de S. Goare
Henricus (1262) 30.
Henricus (1292) 56.
Joannes (1315) 87.
Henricus (1335) 138.
Joannes (1343) 149.
Henricus } (1346) 153.
Joannes }
Ude (1346) 153, (1352) 165, (1355) 167.
Bleichenbach
Henricus (1364) 179.
Bomenbige
Bodo (1193) 292.

Digitized by Google

INDEX II. PERSONARUM PRAECIPUARUM.

Boos de *Waldeck*
Joannes (1346) 153.
Joannes
Lisa de Kobern ux. } (1440) 245.
Bosbach
Hartmannus (1355) 167.
Boxberg
Thielmannus (1338) 142, (1343) 149, (1346) 153, (1352) 165.
Dylmarus (1355) 161.
Brand de *Renſe*
Henricus vom Walde (f. a.) 255.
Braunsberg
Eberhardus (1298) 67.
Mesfridus (1333) 136.
Breidenbach
Gerlacus
Joannes
Arnoldus } Fr. (1410) 225.
Gerlacus
Brenner de *Lanſtein*
Eberhardus (1317) 89, (1333) 134, (1333) 136.
Eberhardus (1339) 143.
Joannes (1374) 189.
Brobike
Joannes (1314) 84.
Brunheim
Gerhardus (1277) 48.
Brunsborn Dnus de *Bilſtein*
Joannes (1319) 99.
Buche
Reinhardus (1346) 153.
Bucher
Wilhelmus Wolf (1364) 179.
Bullenſtede
Erneſtus (1298) 66.
Burnheim
Conradus (1232) 16.
Buſeck
Gilbrechtus †
Henne
ux. *Wilderin* de Scharfenſtein } (1468) 261.
Waltherus
ux. *Hillegard* de Buſeck
Byng
Herbordus (1343) 147.
Carben
Rupertus (1326) 106.
Caſtorf
Wernerus † (1398) 209.
Colnhuſen
Wernerus (1232) 16.
Credenbecher
Erneſtus (1257) 25.
Cronberg
Joannes
Nicolaus } Fr. (1277) 46, 47.
Hartmudus (1323) 102.
Joannes (1326) 106.
Hartmudus (1355) 318.
Waltherus (1370) 237.
Joannes } (1405) 221.
Waltherus } (1396) 207.
Franck.
Hartmudus *p.*
Waltherus *f.* } (1422) 221 not. (1425) 221 not
Franck. *f.*
Philippus
Anna ux. } (1445) 249.
Philippus *p.*
Ulricus *f.* } (1447) 250.
Franck. (f. a.) 259.
Cronenau
Henricus
Joannes } (1333) 137.
Cymmere
Georg. (f. a.) 18.
Dalberg
Joannes (1218) 97.
Dietericus (1362) 324.
Hanns (1422) 221 not.
Hanns
Diether. } Fr. (1429) 234.
Wolff † *p.*
Philipp. *f.*
Hanns *f.* } (1468) 264.
Frideric. *f.*

Dem,

Index II. Personarum praecipuarum.

Dern, Freien de
Walther. (1332) 132.
Diemar
Arnoldus (1348) 314.
Dinheim
Wigand. } (1317) 308.
Eliſabetha ux. }
Dirnſtein
Kindelmann. (1333) 134.
Dune
Fridericus (1346) 153.
Ebertshauſen (Ebrchtshuſen)
Henricus (1292) 56.
Petrus (1338) 142.
Echcile
Eberhardus (1254) 22.
Eigenheim
Andres Fridericus (1232) 16.
Ekkerhauſen
Hiltwin. ſen. }
Henricus } (1277) 45.
Hiltwin. jun. }
Henricus (1326) 106.
Elenz
Folcker. (1440) 245.
Epſtein
Dieterus (1193) 292.
Erlekeim
Albrecht } (1355) 167.
Henrich }
Henricus, Vicedom. Heidelb. (1360) 174.
Ernſthofen
Joann. Rabenolt (1362) 324.
Eſchberg
Ulricus (1314) 84.
Etbegenſtein v. Idſtein.
Henricus (1252) 21.
Exſchadel
Joannes (1333) 137.
Eyngengaſſen
Henricus (1326) 106.
Eytbolfsheim
Beninger (1328) 115.
Fiſchborn
Eckhard. (1431) 239.
Filinch
Henricus (1262) 30.
Franckenſtein
Dibodo (1193) 292.
Fridericus (1292) 56.
Conradus } Fr. (1363) 322.
Joannes }
Conrad. (1340) 146 not. (1343) 146, (1355) 167.
(1379) 193 not.
Philippus ſen. }
Anna f. ux. Joannis } (1441) 245.
de Wolffskehlen }
de *Franckfurt*
Wolframus (1193) 292.
Frauenſtein Mareſchalcus de
Philippus (1292) 58.
Frondorf
Theodoricus (1326) 106.
Fronebove
Baldemar. (1232) 16.
de *Fulda*
Tragebodo (1193) 292.
Gauwer de *Heppenheim*
Werner. (1343) 147, (1345) 151.
de *Geraba*
Ortwinus (1210) 12.
Gerhardſtein
Henricus (1262) 30.
Geroltſtein
Philippus ſen. (1429) 235.
Godelan
Reinher. (1269) 35, (1277) 47.
Rilind. ux. (1269) 35.
Goeler de *Ravensberg*
Berthold. (1257) 23, 24, (1267) 24 not.
Graefenau
Burchart. (1355) 167
Grainrod
Lutz (1315) 87.
Grans
Simon. (1352) 365.

Digitized by Google

Index II. Personarum praecipuarum.

Grebenrod
Wilhelmus (1390) 203.
Greifenſtein
Craffto (1300) 69.
Grisheim
Siffridus (1257) 25.
Groſchlag (Grasloch) de *Diepurg*
N. Grasloch miles de Diepurg (1262) 29.
Henne (1390) 201.
Gunſſe
Ortwinus (1232) 16.
Hadamar
Wilhelmus (1332) 132.
Hagelſtein
Ludovicus (1257) 25.
Hain
Gerhardus (1346) 153.
Hane (von dem)
Conradus (1343) 148.
Haſelſtein
Lintegerus (1193) 292.
Hatzfeld
Gottfridus (1314) 301.
Hatzſtein
Conradus (1326) 106 (1332) 132.
Cuno (1326) 106.
Helfenberg
Eckhardus (1314) 300.
Agnes ux. (1314) 300
Helffenſtein
Hermannus, Henricus } Fr. (1305) 295.
Henricus (1367) 180.
Helmotsheim
Luitfridus (1257) 23, 24, (1267) 24, 33.
Henbach
Giſo (1364) 179.
Heruldis
Hermannus p. †, Franck. f., Götze } (1384) 199.
Heuſenſtamm
Joannes, Conradus, Siffridus } Fr. (1232) 15, 16.
Joannes (1323) 102.
Eberhardus, Hartmannus } Fr. (1406) 224.
Eberhardus, *Jutta* ux. } (1413) 226.
Heymershauſen
Joannes (1326) 106.
Hirſchhorn
Engelhard. (1360) 174.
Hittenſere
Petrus (1232) 16.
Hohenſtatt
Rupertus (1232) 16.
Hohenſtein
Damno, Reinoldus, Einolfus, Emicho p., Emicho f. } (1252) 21.
Reinoldus (1257) 25.
Conradus, Hermannus } Fr. (1263) 31. - - (1262) 30.
Reinoldus, Boemundus } Fr. (1263) 31.
Boemundus (1311) 79.
Melchior (1330) 128.
Franck. (1330) 124, 128.
Damme (1338) 142.
Siffridus (1343) 145.
Richwinus (1345) 152.
Philippus (1473) 262.
Hude de *Sonnenberg*
Wernerus (1429) 238.
Hufnen
Ludovicus (1296) 64.
Hune
Henricus (1250) 19.
Huneswyn
Jacobus (1283) 50.
Huſen
Wilhelmus (1355) 167.
Hyrſperg
Marcellinus, Bertholdus } Fr. (1250) 19.

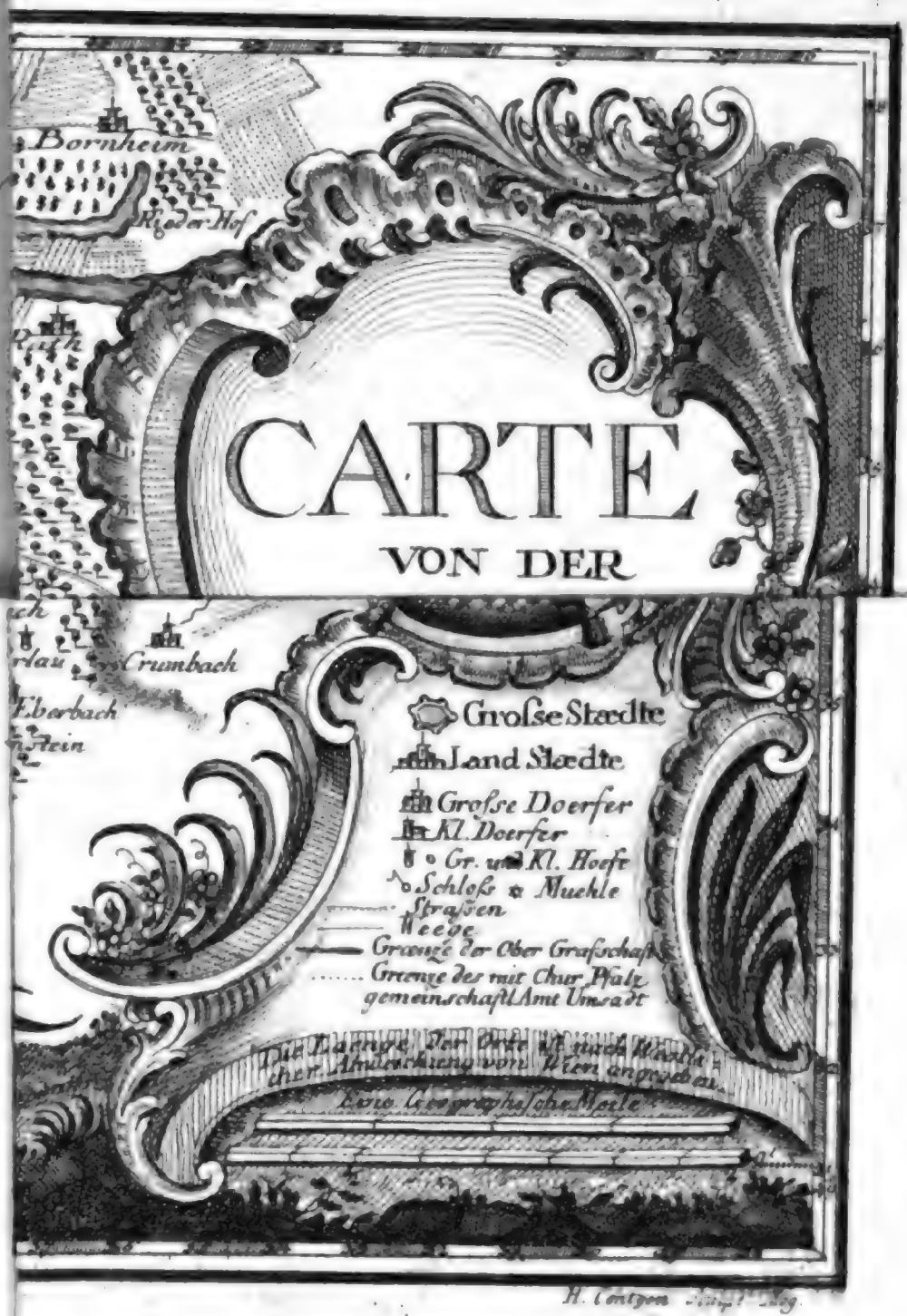
Bornheim
Rieder Hof
Crumbach
Ebarbach
CARTE
VON DER
Grosse Stædte
Land Stædte
Grosse Doerfer
Kl. Doerfer
Gr. und Kl. Hoefe
Schloss ✡ Muehle
Strassen
Weege
Grentze der Ober Grafschaft
Grentze der mit Chur Pfalz
gemeinschaftl Amt Umstadt
Lario Geographische Meile

SCHAFT CAZENELNBOGEN

IES NACH DER NEUEREN THEILUNG
ENDEN GEGENDEN NACH DER PERSO=
CHEN GEOGRAPHIE ENTWORFEN.

83.

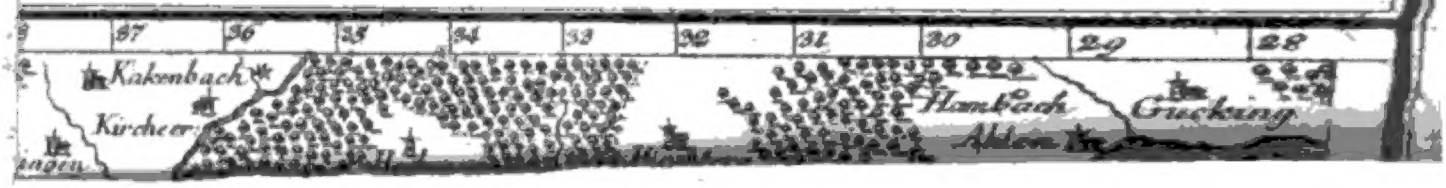

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google